Bavar. 564 a/6

<36611244920014

<36611244920014

Bayer. Staatsbibliothek

Anmerkungen
über den
CODICEM
MAXIMILIANEUM BAVARICUM CIVILEM,

worin derſelbe ſowohl mit dem gemeinen, als ehemaligen baieriſchen Landrechte genau kollationirt, ſohin der Unterſchied zwiſchen dem alten und neuen Rechte ſammt den Urquellen, woraus letzteres geſchöpft worden, überall angezeigt iſt;

von
Wiguleus Xaverius Aloyſius Freiherrn von Kreittmayr,
auf Offenſtetten, Sr. churfürſtl. Durchlaucht in Baiern geheimen Rath und Vizekanzler ꝛc. ꝛc.

V. Theil.

Sammt den Supplementen und Index über den Codicem Civilem, Judiciarium et Annotationes etc.

Neue unveränderte Auflage.

München, 1821.
Im Verlage der königl. Central-Verwaltung des Geſetz-, Regierungs- und allgemeinen Intelligenz-Blatts.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des fünften Theils.

Achtzehntes Kapitel.

Seite.
Von dem Lehenrechte (Jure Feudali.) . 1

Neunzehntes Kapitel.

Von dem geiſtlichen Rechte . . . 298

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Zwanzigſtes Kapitel.

Seite.
Von dem Religionsrechte 721

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Militärrechte 798

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte des Adels, Patritiat= und ſiegelmäßigen Standes . . . 872

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte der Schulleute, Akademiker und graduirter Perſonen . . . 902

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte der Beamten . . . 928

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Stadt= und Bürgerrechte . . 957

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Seite.
Von dem Handel- und Kaufmannsrechte . 994

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Handwerksrechte . . . 1016

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Dorf- und Bauernrechte . . 1049

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem ſchlecht- und ehrloſer Leuten Rechte 1061

Dreißigſtes Kapitel.

Von dem Gemeindsrechte 1070

Seite.

Supplementa ad Codicem Bavaricum Civilem, Judiciarium, et Annotationes cum Indice 1

Index über den Codicem Civilem, Judiciarium, Annotationes, et Supplementa . 65

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Lehenrechte (Jure Feudali).

§. I. II.

Das deutſche Wort Lehen (a) gehet viel weiter, als das lateiniſche Wort Feudum. Jenes heißt bald mutuum, commodatum aut locatio conductio. Buri Lehenrecht p. 46. etc. Hellefeld jus feud. §. 2. Conradi de nominibus germanicis feod, und Lehen §. 3. bald ein bonum cenſiticum vel emphytheuticum, vulgo Zinns- oder Erbzinns-Lehen. Cod. §. 1. n. 4. Conradi §. 5. B Schmid T. 11 art. 4. n. 1. Buri, Hellef loc. cit. idem repp. voce Lehen, cenſitica bona. Leyſer ſpec. 102. de emphyth. §. 5. 7. Bek de jur. emphyt. C. 1. §. 1. bald auch das Jus patronatus oder Pfarr- und Kirchenlehen. Cod. §. 1. n. 2. Baier. Pol. Ord. L. 1. t. 10. art. 1. Hellef. §. 107. Beſold. in theſ. contin. voce Pfarrlehen. Und es werden nicht weniger die Viertel-Höfe ad diſtinctionem der halb und ganzen Höfen in hieſigen Landen ſo benannt. Cod. §. 1. n. 4. Chlingenſp. jus Hoffm. C. 18. n. 7. alle dieſe Significationes gehören aber nicht anher, ſondern die Rede iſt hier nur von Feudis (b) und ſolchen Lehen, welche nämlich mit dem Dominio utili gegen beſondere Treuleiſtung verliehen werden. Cod. §. 1. n. 2 Struvius jus feud. C. 2. §. 3. Titius Lehenrecht C. 4. § 8 Roſenthal de Feudis C. 1. Concl. 1. in dieſem Verſtande wird nicht nur das lehenbare Gut ſelbſt, ſondern auch öfter nur der zwiſchen dem Lehenherrn und Lehenmann darüber errichtete Contract und zuweilen das Recht, oder Dominium utile vel directum, welches jeder darauf hat, darunter begriffen. Cod. §. 1. n. 1. Titius §. 5. Struv. Praenotanda.

§. 2. Hellef. jus feud. §. 5. Buri loc. cit. das Wort Feudum (c) leiten einige von dem lateiniſchen Worte fide fidelitate oder faedere, andere von dem altdeutſchen Worte Fe und Od her, welches ſo viel als possessionem mercenariam ſagen will, indem man treue Dienſte ſowohl in Kriegs= als Hof= und andern Aemtern auf ſolche Weiſe vor dieſem zu belohnen pflegte. Hellef. §. 1. Conradi §. 1. Struvius §. 1. Buri p. 36. Buder repp. voce Feudum §. 2. Gebauer de origine feudi qua vocem qua rem. §. 7. etc. Vor dem neunten Saeculo (d) ſoll das Wort Feudum noch nicht in usu geweſen ſeyn. Wenigſt hat ſich noch zur Zeit keine ältere ächte Urkunde ausfindig machen laſſen, worin ſolches vorkommen wollte. Buder loc. cit. Hellef. §. 3. Buri pag. 44. etc. Heumann explicatio Diplomatum quorundam antiquiorum, quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur. Wohl aber war ſtatt deſſen das Wort Beneficium, militia, ministerium, clientela, honos, munus regium, und mehr andere expressiones ſehr gebräuchig. Hellef. ibi. Buri p. 48. Beck de paribus Ministri reipublicae ac Vasalli juribus C. 2. §. 24. etc. Die Vaſallen und Lehenleute werden in ältern Documenten beneficiati milites ministeriales, famuli, clientes, homines aut litones, der Lehenherr aber Dominus directus, senior, patronus und ſo weiter benamſet. Hellef. §. 9. Buri p. 54. etc. Buder §. 24. et sub voce Lehenherr §. 1. Vaſall, §. 1. etc. Telgemann de genuina Significatione Vasalli: woher die Lehen (e) ihren erſten Urſprung genommen haben, und ob ſolcher bey den Römern in ihren Fundis limitrophis, oder in Gallia antiqua, oder bey uns Deutſchen ſelbſt in unſerer eignen Heimath aufzuſuchen ſey, iſt noch ungewiß und unausgemacht. Wir geben in dieſen ſcholaſtiſchen Diſput um ſo weniger ein, als ſich zwar viele Beleſenheit und Erudition, aber wenig Gewißheit und noch weniger Nutzen und Brauchbarkeit hierbey äußert. Das mehrere hievon ſiehe bey Buder voce feudum §. 3. etc. Buri p. 2. etc. Hellef. §. 18. Titius C. 1. §. 7. etc. Böhmer de Beneficiis romanorum. Gundling Von dem Urſprung der Lehen. Idem Erläuterung über die Fundos militares et limitrophos der Römer. Gebauer de feudorum origine. Spener de

primis

primis vestigiis feudorum in germanica antiquitate pervestigandis. Ueber die Fragen (f) und Anſtände, welche ſich ſowohl circa compilationem, als receptionem et authoritatem Juris longobardici feudalis ergeben, haben wir uns zwar allſchon oben P. 1. C. 2. §. 10. vernehmen laſſen. Es können aber auch die Schriften noch hierbey conferirt werden, welche Jenichen in ſeinem Thesauro jur. feud. Tom. 1. p. 3. 222. 228. 316. etc. 597. geſammelt hat, benanntlich Balthasar de tempore quo germania receptum jus feudale longobardicum. Idem de incongrua applicatione juris longobardici ad feuda Germaniae. Wilderding disser. de eadem materia. Ludwig Von den Mängeln und Verbeſſerung des Lehenrechts. Was wir übrigens (g) bereits oben ad pag. 4. C 2. §. 1. circa essentialia, naturalia et accidentalia cujuscunque negotii überhaupt erinnert haben, nämlich das von essentialibus rei nichts weg bleiben könnte, ohne die Sache ſelbſt zu deſtruiren oder in eine ganz andere speciem rei zu verändern, daß ferner die naturalia zwar keine nothwendige, doch ordinär und ſolche Stücke wären, welche in dubio allzeit bey der Sache präſummirt werden, und daß man endlich die accidentalia und zufällige Stück nicht zu präſummiren, ſondern ab allegante den Beweis darüber zu fordern pflege, dieſes alles trift auch in feudis ohne Ausnahme ein. Struvius C. 2. §. 4. etc. Rosenthal Cap 2. Concl. 53. 57. Hellef. §. 7. 12. 15. die Eſſential-Stücke (h) beſtehen aber in der Treuleiſtung und Dominio utili, naturalia in dem gewöhnlichen Eid, und Lehensdienſten, dann dem Lehenherrlichen Conſens bey Lehens-Veräußerungen, in der Renovation bey Veränderungs-Fällen, in Ausſchließung der Weibs- und anderer Lehens unfähiger Perſonen von der Succession, in gutthätig- und unentgeldlicher Verleihung des Lehens, in der Perpetuitaet und Widerruflichkeit deſſelben, dann mehr dergleichen Stücken, wovon wir in seq. das mehrere vernehmen werden, accidentalia aber in allen übrigen Stücken, welche weder de natura noch essentia feudi ſind, ſondern nur zufälliger Weiſe per pacta vel jura specialia hinzukommen. Z. E. ein ungewöhnlicher Lehendienſt und dergleichen. Rosenthal. Struv. Hellef. loc. cit. Vulteius de feudis L. 1. C. 8. p. 341. etc.

Von affinibus feudi (i) das iſt von ſolchen Dingen, welche zwar keine Feuda, jedoch denſelben ähnlich ſind, wie auch von allodiis, welche dem Lehen ſchnurgerade entgegenſtehen, werden wir §ph seq. 62. das nöthige zu bemerken nicht außer Acht laſſen.

§. III. IV.

Von dem Unterſchied der Lehen ſonderbar von Ritter- u. Beutellehen.

Von den unterſchiedlichen Gattungen der Lehen (a) ſind hauptſächlich folgende, nämlich Ritter- und Beutel- Neu- und Alt, erblich oder von Geding und Vorſehung der Eltern herrührende- Mann und Weibliche, gegeben und aufgetragen oder gekauft, wie auch recht eigentliche und uneigentliche, dann Haupt- und Afterlehen, zu Latein Feuda equestria, bursatica, nova et antiqua, haereditaria, vel ex pacto et providentia majorum acquisita, mascula, faeminea, data, oblata, emta et subfeuda zu bemerken. Soviel nun (b) die Ritter- und Beutel-Lehen betrifft, werden jene mit adelichen und dieſe mit unadelichen oder gemeinen Bürger- und Bauernlehen promiscue genommen. Cod. §. 4. n. 1. Hellef. jus feud. §. 67. not. l. Struvius jus feud. C. 3. §. 8. Hertius de feudo nobili S. 4. §. 2. 5. Hildebrand de feudo clypeari §. 19. Cocceius de eo, quod justum circa rusticos in materia feudali C. 3. §. 3. und obwohl dieſe Eintheilung in jure feudali communi nicht vorkommt, ſo iſt ſie doch den Commentariis ſehr gemein. Hertius ibi §. 1. und in unſern hieſigen Landen um ſo merkwürdiger, als ſich kein einziges Lehen darin findet, welches nicht entweder Ritter- oder Beutel-Lehen wäre. Cod. §. 4. n. 1. B. Schmid ad proc. sum. T. 11. art. 4. n. 1. Chlingensperg jus feud. C. 2. Q. 19. in Erklärung und Definirung (c) eines Ritter- oder adelichen Lehens kommen die Feudiſten auf allerhand wunderliche Einfälle. Einige ſuchen es a causa efficiente zu definiren, ſo daß nur die von dem Kaiſer oder Landesherrn verliehene Lehen adelich ſeyn ſollen. Andere ſehen ad ob- vel subjectum, wenn nämlich das Lehen einem von Adel verliehen, oder ſo beſchaffen iſt, daß der unadeliche Vaſall dadurch geadelt wird. Viele ſchauen gar nur auf die qualitates adjectivas, z. B. auf die Jurisdiction, Immunität und andere dergleichen Prärogativen, womit das Lehen etwan begabet iſt. Per allegat. apud Hertium

§. 1.

§. 1. 3. 8. Hildebrand §. 18. Coccejus C. 2. §. 20. Titius Lehenrecht C. 5. §. 70. Leyser jus georg. L. 1. C. 14. n. 16. Buder repp. voce Feudum §. 12. Beck de vera indole Feudi et officii nobilis. Conradi de formula investiturae cum omni honore. Allein (d) wenn man dagegen erwägt, was Geſtalten ſowohl bey dem kaiſerlichen als andern Lehenhöfen nicht lauter adeliche, ſondern auch gar viele gemeine Bürgers- und Bauerslehen verliehen werden, ſo iſt keine richtige Folge, der Kaiſer oder Landesherr hat das Lehen verliehen, ergo iſt es auch ein Ritter- oder adeliches Lehen, und thut nichts zur Sache, wenn der Vaſall nebſt der Belehnung zugleich den Adelſtand erlangt, denn dieſes geſchieht nur zufälliger Weiſe und aus einer von der Inveſtitur gar nicht abhangenden beſondern Gnade. Titius §. 74. 76. Der Adel (e) iſt an ſich eine ſolche Eigenſchaft, welche lediglich der Perſon anhängt, läßt ſich dahero von ſolcher auf das Lehen ſo wenig als von dieſem hinwiederum auf die Perſon ziehen. Cod. §. 4. n. 5. Titius §. 68. Coccejus §. 20. Struvius §. 5. Hertius §. 7. Leyser n. 16. Es ſind auch ermeldte (f) qualitates adjectitiae in dubio zwar ein wahrſcheinliches aber kein nothwendig und unbetrügliches Merkmahl eines Ritterlehens, denn es pflegt dieſes auch ohne und hingegen ein Beutel- oder gemeines Lehen oft mit der Jurisdiction und andern dergleichen Prärogativen verliehen zu werden. Cod. §. 4. n. 4. Bey dieſer Beſchaffenheit (g) hält Rosenthal C. 2. Concl. 2. n. 4. 9. nicht ohne Grund dafür, daß ſich keine General- und aller Orten ſchickliche Beſchreibung von einem adelichen Lehen machen laſſe, ſondern die statuta et consuetudines loci hierin jeden Orts beſonderen Ausſchlag geben müſſen, in hieſigen Landen (h) werden die Ritterlehen lediglich von dem deswegen zu leiſtenden Ritterdienſte, die Beutellehen aber von der zu leiſtenden Geld-Präſtation, welche dem Vaſallen bey jeder Lehens-Erneuerung obliegt, alſo genannt. Cod. §. 4. n. 1. B. Schmid ad proc. sum. T. 11. art. 4. n. 1. 3. Idem ad stat. T. 11. art. 4. n. 1. Chlingensp. loc. cit. Hellef. §. 62. lit. l. Jenichen thesaur. feud. Tom. 1. p. 1069. et ibi Engan. programma de feudis bursaticis. Buder repp. voce Beutel-Lehen. Bey vorfallenden Zweifel (i) ob das

Lehen

Lehen von ein oder anderer Gattung ſey, weiſet uns unſer Codex §. 4. n. 3. zwar zuvörderſt auf den Inhalt des Lehenbriefs, und wenn dieſer keine hinlängliche Auskunft zu geben vermag, auf die Wirkung und andere naturam et indolem feudi zu erkennen gebende Umſtände. Es wird ſich aber ermeldtes Dubium bey hierländiſchen Lehen kaum ereignen, außer bey jenen, welche an auswärtige Höfe Lehenbar ſind, denn bey dem hieſigen Lehenhofe iſt zwiſchen Ritter- und Beutel-Lehen die Abtheilung mittelſt eigner Bücher ſolcher Geſtalt gemacht, daß in einem Buche nichts als Ritter- und in dem andern nur die Beutel-Lehen enthalten ſind, woraus ſich alſo die Frage, ob das Lehen von dieſer oder jener Gattung ſey, allemal gleich von ſich ſelbſt entſcheidet, alle übrigen Lehen aber, welche nur von Privatis verliehen ſind, können darum keine andere als Beutel-Lehen ſeyn, weil die Verleihung der Ritterlehen juxta §phum seq. 11. keine Sache für Privat-Perſonen iſt. Mit Freylehen (k) dürfen weder die Ritter- noch Beutel-Lehen confundirt werden, denn obſchon juxta §phum seq. 24 et 49. dieſe von dem Ritterdienſt, und jene von dem ordinären Lehenreich ſo weit befreyet ſind, daß mehr nicht als der Schießzeug hievon entrichtet wird, ſo iſt man doch von Freylehen juxta §phum seq. 9. weder zu ein noch anderen verbunden, und ſofern ein Ritter- oder Beutel-Lehen auf ſolche Art befreyet wird, ſo bleibt es nichts deſto weniger in allen übrigen unausgenommenen Stücken bey der gewöhnlichen Lehensart und Eigenſchaft. Cod. §. 4 n 6 et §vo seq. 9. Zins- (l) und Beutel-Lehen ſind ebenfalls nicht einerley, denn die Zinslehen ſind juxta §phum praec. 1. entweder gar keine Lehen, ſondern nur Bona censitica vel emphytheutica, oder wenn ſie durch Special-Geding oder Obſervanz naturam et indolem Feudi an ſich nehmen, unterſcheiden ſie ſich doch von Beutel-Lehen darin, daß die Präſtation von dieſen nur bey Veränderungsfällen, von jenen aber alle Jahre geſchieht §pho seq. 22. im übrigen (m) wird ſich der große Unterſchied zwiſchen Ritter- und Beutel-Lehen nicht nur circa servitia, relevia et debita, ſondern auch circa alienationem et successionem ex sequentibus von ſelbſt mit mehrern darlegen.

§. V.

§. V.

Neulehen heißt (a) welches der Lehenmann ſelbſt erſt verlangt hat, Altlehen aber, welches ſeinen Voreltern ſchon verliehen geweſen, und von denſelben durch die Lehensfolge weiter auf ihn gekommen iſt. Cod. n. 1. B. Schmid ad proc. sum. T. 11. art. 4. n. 7. Struvius jus feud. C. 3. §. 1. not. 1. Titius Lehenrecht C. 5. §. 52. Buder repp. voce Altlehen §. 1. Hoffmann de differentiis feudi novi et antiqui §. 6. das letztere (b) wird zwar auch alt-väterlich Stammlehen genannt. Struvius loc. cit. Hellef. jus feud. §. 221. welches aber keine adaequate Benennung iſt, indem die von der Mutter und andern Voreltern mütterlicher Seite ſo gut Feuda antiqua ſind, als jene, welche von dem väterlichen Stamme auf uns kommen. Cod. n. 7. Struv. §. 2. not. 2. einige (c) diſtinguiren auch inter Feudum paternum et antiquum, und verſtehen unter dieſem kein anderes, als jenes, welches in ihrem erſten Urſprunge über den 4ten Grad, das iſt, über den Gukanherrn hinausgehet, all anderes hingegen, was noch unter dem 4ten Grad, mithin erſt von dem Vater, Groß- oder Urgroß-Vater erlangt iſt, das ſoll ihrer Sprache nach kein Feudum antiquum, ſondern nur paternum heißen, alle dieſe Diſtinction nützet weiter nichts, als das unterſchiedliche Alter des Lehens dadurch anzuzeigen, und hat a parte rei keinen Effect. Titius §. 52. Struvius loc. cit. der Unterſchied (d) zwiſchen Alt- und Neulehen iſt nicht klein, und äuſſert ſich in ſehr vielen Stücken, ſonderbar aber circa alienationem et caducitatem feudi, denn wie wir in seq. vernehmen werden, können die Agnaten bey Lehens-Veräuſſerungen mit ihren Conſens zwar wohl in novo, nicht aber in antiquo übergangen werden, und die Caducität, welche von dem Lehens-Inhaber verſchuldet wird, präjudiciret ihnen in Feudo antiquo nichts. Es kann aber (e) ein Feudum sub diverso respectu novum et antiquum zugleich ſeyn, und zwar antiquum in Anſehung derjenigen, welche a primo acquirente abſtammen, novum in Anſehung der übrigen, welche nur primi acquirentis Collateral-Befreundte ſind, z. B. wenn das Lehen von meinem Großvater als primo acquirente herrührt, ſo iſt es nur respectu meiner, dann meines Alt- und Neulehen.

Va-

Vaters und all anderer Deſcendenz ein Feudum antiquum, nicht aber respectu des Großvaters Brüdern und übriger Collateralſchaft, weil man in Anſehung dieſer nicht mehr ſagen kann, daß das Lehen von ihren Voreltern acquirirt worden ſey. Rosenthal Cap. 2. Conc. 9 n. 3. cum aliis. Zuweilen verändert (f) das Lehen ihre Natur, und wird ex novo in antiquum et vice versa ex antiquo in novum verwandelt, wenn man nämlich ein altes Lehen für neu, und ein neues für alt verleihet. Cod. n. 2. Struv. §. 3. Titius §. 58. Hellef. §. 222. Moſer R. H. R. Proc. T. 3. C. 3. §. 5. Börner de feudis antiquis jure novorum et novis jure antiquorum praeditis. Wie es z. B. mit den Reichslehen geſchehen iſt, welche in pace Westphalica an Chur-Brandenburg und Ao. 1703. an Savoyen überlaſſen worden ſind, Moſer loc. cit. et §. 109. Man ſupponirt, daß (g) nicht nur der Lehenherr und Vaſall, ſondern auch alle jene, welchen dieſe Lehens-Abänderung präjudicirlich ſeyn könnte, hierauf einverſtanden ſind. Cod. n. 2. Struv. Hellef. Titius loc. cit. Börner C. 2. nebſtdem ſoll ſolches in dem Lehenbriefe deutlich ausgedrückt ſeyn, ſonſt wird weder ein neues Lehen alt, noch ein altes Lehen neu, ſondern jedes behält vielmehr ſeine vorige Natur und Eigenſchaft. Cod. n. 3. Es bleibt auch (h) mit all dieſem zwiſchen einem Feudo vere antiquo et novo per modum antiqui concesso gleichwohl noch ein merklicher Unterſchied, denn es ſuccediren z. E. die Collaterales primi acquirentis juxta §vum seq. 43. zwar nicht in dem erſten, wohl aber in dem letzten, und was dergleichen Differentien mehr ſind bey Jenichen in Thesaur. jur. feud. Tom. 1. p. 1047. et ibi Mautzel de eo, quod refert Feudum vere esse antiquum et Feudum novum jure antiqui concessum. Eigenthümliche Stücke (i) welche etwann durch Auftrag oder ſonſt einem alten Lehen erſt neuerlich einverleibt worden ſind, nehmen dadurch naturam feudi antiqui nicht gleich an, ſondern bleiben an ſich ſo lange feuda nova, bis ſie mit der Zeit ebenfalls Feuda antiqua werden. De jure communi iſt zwar sententia contraria probabilior, quia accessorium sequitur naturam principalis. Stryk. de praesumpt. feud. C. 2. n. 144. Rehenberg de incorporat allod. in feud.

§. 17.

§. 17. unſer Codex aber folget n. 4. 5. hierinfalls der Meinung Rosenthals Cap. 2. Conc. 24. n. 1. etc. und hält die incorporirten Stücke pro feudis novis, mit Ausnahme derjenigen, welche die Natur ſelbſt per alluvionem, coalitionem oder ſonſt einverleibt hat. Bey Lehens-Veräuſſerungen (k) welche mit Einwilligung der Intereſſenten geſchehen, iſt zu diſtinquiren, ob das Lehen an einen a primo acquirente abſtammenden Agnaten, oder ad extraneum veräuſſert worden ſey, erſtenfalls wird das Feudum antiquum in kein novum verändert, wohl aber andernfalls. Hellef. §. 222. Rosenth. Cap. 2. Conc. 22. Stryk de praesumptione feudali C. 2. n. 118. etc. und hindert nicht, daß extraneus mit der clausula eodem jure, wie der vorige Poſſeſſor, belehnt worden, denn dieſe Expreſſion hält Rosenthal loc. cit. ohne weitern Zuſatz, z. E. in omnibus et per omnia nicht für ſtark genug, vielweniger (l) wird ein Feudum antiquum daraus, wenn mit dem Kaufſchilling eines verkauften alten Lehens ein anderes beygeſchafft worden iſt, Titius §. 56. Struv. cit. §. 2. n. 6. Börner C. 2. dann das Axioma: surrogatum sapit naturam surrogati gehet nur an in rebus universalibus seu haereditatis, aut genericis et fungibilibus, nicht aber in rebus singularibus, specificis aut diversis Stryk exam. jur. feud. C. 4. q. 26. Alteneder de jure surrogatorum §. 6. Bestel de cauta applicatione axiomatis, surrogatum sapit naturam surrogantis. Es ſey denn ausdrücklich ſo pactirt, oder von den Agnaten in den Verkauf des alten Lehens andergeſtalt nicht eingewilligt worden. Titius §. 56. Struv. cit. §. 2. not. 6. Börner C. 2. Ob hiernächſt (m) ein altes Lehen in ein neues abarte, wenn der Vaſall, welcher ſolches bereits verwirkt, oder ſelbſt aufgeſendet, oder die väterliche Erbſchaft ausgeſchlagen hat, wiederum von neuem damit belehnt wird, iſt zwar unter den Feudiſten eine ſtarke Controvers. Struv. §. 2. not. 4 5. Titius §. 53. etc. §. 59. etc. Börner C. 2. Hellef. §. 222. Stryk cit. C. 2. n. 122. etc. Rosenthal Cap. 2. Conc. 20. etc. Ludolff obs. 23. Welche aber bey der in unſerem Codice §vo seq. 40. n. 8. §. 51. n. 5. etc. §. 53. N. 2. geſchehener Vorſehung von keinem Nutzen mehr iſt. Man controvertirt (n) weiter,

weiter, ob in dubio die Präſumption mehr pro Feudo antiquo als novo ſey. Rosenthal Cap. 2. Concl. 26. Hellef. §. 221. Struv. C. 16. §. 12. Hoffmann §. 17. Moſer cit. §. 109. Titius §. 61. etc. unſer Codex gibt aber n. 6. der Präſumption weder für eins noch das andere hierin Platz, ſondern ladet die Probe demjenigen auf, der ſich auf dieſe zufällige Eigenſchaft beziehet, denn es iſt ſowohl ein alt als neues Lehen-facti, einfolglich muß eins ſo gut als das andere ab allegante probiert werden, und hilft die Poſſeſſion dem Lehensinhaber nicht aus, denn ob ſie wohl ſo viel Vermuthung macht, daß der Poſſeſſor ein Recht zum Lehen habe, ſo wird doch der Umſtand, ob es ein alt oder neu erworbenes Recht ſey, nicht dadurch klar gemacht, erfordert ſohin allerdings noch mehreren Beweis Titius §. 63. Uebrigens (o) erinnert auch B. Schmid ad proc. summ. T. 11. art. 4. n. 3. gar wohl, daß gegenwärtige Eintheilung in Feuda nova etc. antiqua nur für die Ritterlehen ſey, denn ſoviel die Beutellehen betrifft, iſt hierin ſowohl circa alienationem als ſonſt all einerley, ob das Lehen alt oder neu ſey.

§. VI.

Von Erb- oder aus Geding u. Vorſehung herrührenden Lehen.

Die Eintheilung der Lehen in Feuda haereditaria et ex pacto vel providentia majoram acquisita iſt zwar (a) den Worten nach nur eine ſcholaſtiſche Erfindung, welche urſprünglich Pyleo et Bulgaro zugeſchrieben wird, an ſich aber hat ſolche in jure feudali ſelbſt guten Grund. Struv. jus Feud. C. 4. §. 11. n. 1. König de diff. feud. haered. atque ex pact. etc. §. 21. Obrecht de vulgata distinctione Feudi in haered. etc. und obſchon die Authoren weder in Beſchreibung dieſer beyden Gattungen noch über die Criteria, woraus man ſie von einander zu discerniren hat, unter ſich einig ſind. Struv. ibi n. 2. Rosenthal. Cap. 2. Conc. 32. n. 2. etc. Ludolff obs. 321. Menchen de Longomachiis et dissentionibus interpretum circa divisionem feud. in haered. et ex pacto etc. ſo pflichtet doch unſer Codex n. 1. der gemeineren Meinung bey, kraft welcher ſich die Erblehen von denen ex pacto et providentia hauptſächlich nur durch den modum succedendi (b) unterſcheiden. Denn wie wir unten hören

werden,

werden, ſuccedirt man in Lehen bald secundum jus feudale, bald civile. Jenes ſieht auf primum acquirentem und läßt regulariter nur die von ihm per lineam masculinam abſtammenden Mannsleute in successione zu. Dieſes aber ſieht hierinfalls weder auf das Geſchlecht, noch jetztgedachte Abſtammung, ſondern nur auf den letztverſtorbenen Vaſallen und die Nähe der Sippſchaft, womit man ihm beygethan iſt. Der letzte modus succedendi iſt zwar im Lehen nicht regulär, ſofern er aber per pacta, statuta vel observantiam bey einem Lehen eingeführt iſt, heißt ſolches ein Erblehen, wohingegen jene Lehen, worin man nur nach dem jure feudali ſuccedirt, Feuda et pacto et providentia majorum acquisita genannt werden, weil hierin primus acquirens durch den mit der Lehenherrſchaft getroffenen Lehens-Contract und Inveſtitur nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine Nachkömmlinge vigilirt, mithin dieſe ihr Succeſſions-Recht nicht ſo, wie in der Allodialſchaft, dem Letztverſtorbenen, ſondern vielmehr primo aquirenti zu danken haben. B. Schmid T. 11. art. 4. n. 14. Struv. cit. §. 12. König cit. diss. §. 20. etc. Hellefeld jus feud. §. 240. 47. 49. Titius Lehenrecht C. 5. §. 33. 36. Meier de jure success. ex pacto et Providentia §. 8. 10. man pflegt (c) die Erblehen in feuda mere haereditaria et mixta zu ſubdividiren. Beyde diſtinquiren ſich dadurch, daß die letztere nur circa Successionem allein, dieſe aber ſowohl circa alienationem als successionem von der ordinären Lehens-Natur ſo weit abweichen, daß darin nicht nur nach dem jure civili ſuccedirt wird, ſondern auch das Lehen frey veralienirt werden darf, wohingegen in Feudo haereditario mixto libera facultas alienandi ceſſirt. Struv. §. 13. Titius §. 34. et Hellef. §. 247. et Jenichen in thesaur. jur. feud. T. 2. p. 631. et ibi Lamberti de spuriis et genuinis feudi haereditarii notis C. 4. §. 1. Roth de feudo mere haereditario, Cocceius de feudo haereditario mixto. Gleichwie nun (d) der modus successionis nicht ad essentialia, ſondern nur ad naturalia feudi gehört, mithin per pacta vel consuetudinem auf unterſchiedliche Weiſe eingerichtet werden kann. Struv. §. 12. n. 1. Hellef. §. 247. ſo ſind auch nicht alle feuda haereditaria

taria von gleicher, ſondern von gar unterſchiedlicher Art, und accediren bald mehr bald weniger ad naturam allodii. Cocceius §. 15. etc. Titius §. 34. 39. Struvius §. 13. Lambert C. 1. §. 6. 7. Sigel de litter. investit. C. 5. §. 6. Die Worte und Expressiones (e) wodurch man ein Feudum haereditarium anzuzeigen pflegt, ſind ſo zweydeutig und zweifelhaft, daß ſich ſchier keine mehr findet, welche nicht von den Authoren bald ſo, bald anders ausgedeutet wird. Struv. §. 12. not. 3. Ludolff. cit. obs. 321. man hat hierbey zuvörderſt auf den Stylum Curiae und die Lehenhofs-Obſervanz, dann die Intention der Contrahenten zu ſehen, und ſofern dieſes alles den Ausſchlag nicht zu geben vermag, die Auslegung in dubio allemal mehr juxta als contra ordinariam Feudi naturam zu machen. Hellef. §. 250. Lamberti C. 3. §. 11. Roth. §. 10. Titius §. 40. ſolchemnach werden (f) die in dem Lehenbriefe enthaltenen Worte: für ſich und alle ſeine Erben, auf kein Feudum haereditarium ausgedeutet, weil man nicht die Allodial, ſondern nur in sensu accommodo die Lehensfähigen Erben darunter verſteht. Cod. n. 2. B. Schmid ad proc. sum. T. 11. Art. 4. n. 8. Struvius §. 12. n. 6. Hellef. §. 250. Lamberti C. 2. §. 11. Titius §. 42. welchen Verſtand auch das Wort Leibeserben um ſo mehr hat, als ſolches ſchon sua natura restrictiv iſt, und keine andere, als die ex corpore et sanguine nostro abſproſſende natürliche Erben ausdrückt, hingegen Testamentarios und alle übrigen extraneos et adscititios Haeredes ausſchließt. B. Schmid, Titius loc. cit. Struv. §. 12. n. 4. 7. Lamberti C. 2. §. 2. Buder repp. voce Leibeserben. B. Ickstad de vero intellectu vocum eheliche männliche Leibeserben. Mit den Worten (g) Erbnehmen und Nachfolgern, Nachkömmling, für ſich und die Seinige oder ſeine Familie, hat es die nämliche Beſchaffenheit wie mit verſtandenen Worte Erben. Cod. n. 2. B. Schmid loc. cit. Struv. §. 12. n. 5. Hellef. §. 250. Lamberti C. 2. §. 6. 9. 10. 12. B. Cramer opusc. T. 4. p. 154. Es ſeyen denn nähere Expressiones oder Anzeigungen von einem Feudo haereditario vorhanden: z. E. die Worte: für ſich und ſeine Erben, was

für eine es immer ſind, oder in- und auswärtige, Teſtaments- oder natürliche Erben, item Lehensfähige und nach ihnen alle übrigen Erben. Cod. n. 3. B. Schmid ad stat. T. 11. Art. 4. n. 11. Struvius §. 13. n. 4. 6. Lamberti C. 3. §. 2. 4. 7. 8. Cocceius §. 43. Rosenthal Cap. 2. Conc. 35. B. Cramer Wezl. Beytr. P. 3. p. 143. Harpf de clausula pro se et haeredibus quibuscunque in litt. investivit contenta aus dem Worte Erbleh en (h) wird von einigen ein Feudum mere et absolute haereditarium, von andern nur ein mixtum, und von verſchiedenen weder eins noch anderes geſchloſſen, per allegat apud Struv. §. 12. n. 4. §. 13. n. 2. Hellef. §. 250. Lamberti C. 3. §. 6. Titius §. 41. Cocceius §. 41. B. Cramer von Verleihung der Güter zu rechten Erblehen in opusc. T. 1. p. 701. B. Senkenberg Von Erb- und Erbmann-Lehen. Unſer Codex geht n. 3. der mittlern und gemeinen Meinung hierin nach. Die Worte Erbgut oder eigenthümliches Gut (i) deuten zwar an ſich gar auf ein Allodium, wenn ſie aber in einem Lehenbriefe vorkommen, und das Lehen auf Art eines Erb- oder eigenthümlichen Guts verliehen wird, ſo zeigen ſie pro substrata materia allerdings ein Feudum und zwar haereditarium saltem mixtum, wo nicht gar merum et absolutum an. Cod. n. 3. Struv. §. 12. n. 4. et §. 13. n. 2. Hellef. §. 250. Titius §. 41. Lamberti C. 3. §. 5. Cocceius §. 41. Gasser de feudo sub formula Erbgut §. 2. etc. Ob ein veräußerliches Lehen (k), welches nämlich dem Vaſallen cum libera potestati alienandi verliehen worden iſt, auch eo ipso haereditarium ſey, wird zwar von vielen in Zweifel gezogen. Lamberti C. 2. §. 7. Rosenthal Cap. 9. concl. 40. n. 13. etc. Die gemeinere Meinung aber, welcher auch unſer Codex n. 3. 6. folgt, geht in affirmativam. Struv. §. 13. n. 2. B. Cramer Wetzl. Beytr. P. 3. p. 146. etc. alii apud Hermann de feudo alienabili. §. 8. ſogar auf den Fall, wenn potestas alienandi nicht explicite, ſondern nur implicite, z. E. mit den Worten ihm und all jenen, denen er es geben wird, eingeräumt worden iſt, Hermann loc. cit. Jenichen Thesaur. jur. feud. T. 2. p. 576. et

ibi

ibi Roth de feudo haereditario §. 11. cum aliis Lamberti C. 2. §. 2. Rosenth. Cap. 2. Conc. 36. Confer Cod. §pho seq. 25. not. 15. Von den ſogenannten (l) frey durchſchlächtigen Lehen, und ob man ſie pro haereditariis zu halten habe, ſiehe B. Cramer Wetzl. Beytr. P. 4. p. 131. etc Hier zu Lande iſt dieſe Expreſſion nicht in usu, dahero uns auch mit ſelber ſo wenig als mit andern dergleichen zweifelhaften Wortformeln aufhalten, weil ſie in praxi ohnehin nicht leicht vorkommen, ſondern wie Titius §. 42. ſagt, nur von Schul- und ſpeculativen Leuten in müßigen Stunden ausgeheckt werden. Mit feudis alienabilibus (m) müſſen haereditaria ſo wenig als mit Beutel-Lehen vermiſcht werden, denn obſchon verſtandnermaßen alle veräußerlichen Lehen auch Erblehen ſind, ſo ſind doch dieſe letztern nicht vicissim auch allemal veräußerlich. Cod. n. 6. Hermann cit. diss. §. 3. Struv. §. 13. n. 1. 2. 3. B. Cramer opus T. 4. p. 162. Titius §. 41. desgleichen obſchon alle Beutel- auch Erblehen ſind, ſo ſind doch nicht alle Erb- auch Beutel-Lehen, indem die Ritterlehen ebenfalls zu Erblehen verliehen werden mögen. Cod. n. 5. B. Schmid ad stat. T. 11. art. 4. n. 11. Weiber- und Erblehen (n) ſcheint zwar das baieriſche Landrecht T. 11. art. 3. für einerley zu nehmen, es bemerkt aber bereits B. Schmid ad cit. T. 11. art. 4. n. 11. 12. 13. den zwiſchen beyden obwaltenden großen Unterſchied, indem zwar alle Erb- auch Weiber- nicht aber alle Weiber- auch Erblehen ſind. Cod. §pho seq. 7. n. 5. Chlingsperg jus feud. C. 2. Q. 20. Confer. Lamberti C. 1. § 6. 9. Hellef. §. 250. B. Senkenberg cit. diss. §. 26. et Siegel differentia inter feudum foemineum et haereditarium ad foeminas transitorium. Dem Allodio (o) kommt das Erblehen ſo nahe bey, daß mancher gar keine Diſparität mehr zwiſchen beyden finden will. Allein wenn gleich die Erblehen circa successionem und ſoviel die mere haereditaria betrifft, verſtandnermaßen auch circa alienationem von der Art und Eigenſchaft eines Allodium viel participiren, ſo behalten ſie doch in den übrigen Stücken, circa fidelitatem, servitia, renovationem, caduciatem, und ſonſt ordinariam Feudi naturam annoch bey Coq. n. 4. et §. seq. 9. n. 4. §vo 62. not. 2.

litt.

litt. c. Hellef. §. 247. etc. Titius §. 35. Lamberti C. 4. §. 8. B. Senkenb. §. 16. B. Cramer Wetzl. Beytr. P. 3. p. 146. da nun die Erblehen (p) unter die Feuda impropria, die ex pacto et providentia hingegen unter die propria gehören, Cod. §. seq. 9. n. 2. Struv. §. 13. Lamberti C. 1. §. 6. C. 3. §. 11. Loth. cit. diss. §. 10. ſo folgt von ſelbſt, daß man in dubio allzeit mehr dieſe als jene präſummire. Cod. §. seq. 9. n. 3. Roth ibi §. 3. Stryk de praesumptione feudali C. 2. n. 63. etc. cum Menoch, Pistor. Klok, et aliis. Und falls die Rede von einem Erblehen in genere iſt, ſo hält man es im Zweifel mehr pro feudo mixto als mere et absolute haereditario, weil jenes nicht ſo weit als dieſes von der ordinären Lehensart abweicht. Cocceius §. 42. Struv. §. 13. n. 2. 3 eine Formel (q) wodurch Feudum mere haereditarium in dem Lehenbriefe am ſicherſten und vollſtändigſten exprimirt wird, liefert Hellefeld §. 29. und König §. 24. in folgenden terminis: „Wir leihen ihm das Gut für „ſich, ſeine Erben, und Erbnehmen, was ſie immer für „einige ſeynd, ſowohl männ= als weiblichen Geſchlechts, „von ſeiner ſelbſt eigne oder anderer Abkommenſchaft „zu einen wahren Erblehen dergeſtalt, daß er damit, wie „mit ſeinen erworbenen Eigenthum zu ſchalten und wal„ten, auch darüber inter vivos et mortis causa zu „disponiren freye Hand haben ſolle, geſtalten es ſo„thaner Erbgüter altes Herkommen, Recht und Gewohn„heit mit ſich bringt.“ Feuda ex pacto et providentia (r) werden zwar öfter auch in sensu lato Stamm= oder umgehende Lehen genannt, und zwar das letztere ohne Unterſchied, ob dem Mannsſtamme überhaupt oder nur einigen deſſelben oder auch dem weiblichen Geſchlechte a primo acquirente hierunter vorgeſehen worden iſt. Cod. n. 7. B. Schmid ad stat. T. 12. art. 3. n. 14. 15. Chlingensp. cit. C. 2. Q. 21. Struv. §. 12. doch iſt das Wort Stammlehen dem Feudo antiquo paterno und das umgehende oder Feudum ambulatorium dem Majorats=Lehen, welches nämlich allezeit nur auf den Aelteſten von der Familie gehet, in sensu proprio mehr angemeſſen. Struvius C. 3. §. 1. not. 1. et C. 9. §. 5. n. 5. Titius C. 21. §. 33. Hellef. §. 245. Schöpf de Feudis Germaniae gentilitiis. §. 49. Daß

es

es auch (s) Feuda imperii haereditaria gebe, iſt außer allen Zweifel, und es dienen die ſowohl bey Lamberti C. 4. §. 2. als Moſer im R. H. R. P. 3. C. 2. §. 59. et C. 3. §. 48. angeführte Exempel zum untrüglichen Beweiſe mere et absolute haereditaria feuda imperii will B. Cramer in den Wetzl. Beytr. P. 3. p. 140. durchaus nicht zugeben, und wir wiſſen auch kein Exempel aufzuweiſen, als den Blutbann, welcher der Reichs-Ritterſchaft in Schwaben ex privilegio caesareo bey Moſer C. 4. §. 141. et Lunig R. A. P. spec. Concl. 3. pag. 71. auf alle Gutsinhaber verliehen iſt.

§. VII.

Von Mann- u. Weiberlehen.

Manns- und Weiberlehen (a) werden theils von der Succeſſion, theils von der Acquiſition alſo genannt, und zwar von der Succeſſion, je nachdem die Mannsleute nur allein, oder aber auch die Weibsleute darin zu ſuccediren fähig ſind. Cod. n. 1. 2. B. Schmid ad Process. summ. T. 11. Art. 4. n. 1. Struv. C. 4. §. 17. n. 3. Hellef. §. 200. Titius C. 5. §. 15. Rosenthal C. 2. Conc. 7. n. 1. Rieger de feudis masculinis et foemineis §. 2. Buder repp. voce Mannslehen, Weiberlehen, von der Acquiſition (b) je nachdem entweder ein Manns- oder Weibsbild das Lehen am erſten acquirirt hat, denn obſchon viele der Meinung ſeyn wollen, daß auch jene Lehen, wovon die Weibsbilder primae acquirentes geweſen ſind, nichts deſto weniger pro masculinis zu halten, und die Weiber in der Nachfolge ausgeſchloſſen wären per alleg. apud Rieger §. 20. Moſer R. H. R. P. T. 3. C. 3. §. 27. Jenichen Thesaur. jur. feud. T. 1. pag. 684. T. 2. p. 337. §. 23. et p. 361. ſo beſtätiget doch unſer Codex n. 2. die gemeinere Meinung, welche dergleichen Lehen pro faemineis hält. Struvius, Titius loc. cit. Rosenth. Conc. 6. Rieger §. 21. Siegel de feudo faemineo proprio §. 4. Sofern ſie nicht in dem Lehenbriefe ausdrücklich nur ad Successionem masculinam eingeſchränkt ſind. Cod. n. 1. Titius §. 16. Rosenth. cit. C. 6. n. 3. Rieger loc. cit. Chlingensperg C. 2. Q. 15. Schwäder de exclus. foem. in feud. C. 2. §. 2. 3. Wohingegen aber

auch

auch die per masculos am erſten acquirirten Lehen ſo lang und viel pro masculis angeſehen werden, bis ſich nicht zeigt, daß auch die weibliche Succeſſion entweder durch die Lehenbriefe, Statuten oder Obſervanzen darinn feſtgeſetzt iſt. Cod. n. 1. Rieger §. 4 Titius §. 17. Struv. C. 9. §. 8. n. 5. Roſenthal C. 6. Conc. 8. n. 1. et Cap. 7. Conc. 35. n. 11. Conc. 43. 46. Schwaeder cit. diss. C. 3. §. 10. Lehen (c), welche Manns- und Weibsbilder gleich anfänglich pro indiviso miteinander acquirirt haben, ſind nach Meinung Struvii §. 17. n. 4. theils faeminea theils masculina, mithin mixta. Ob und wie weit aber ein coinveſtirter Theil auf Abgang des andern in einem ſolch vermiſchten Lehen ſuccedire, ſiehe unten §vo 17. et 46. auf die Perſon desjenigen, der das Lehen verleihet, und ob er männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſey, wird hierinfalls niemahl geſehen, indem auch das, was ein Weibsbild zu Lehen verleihet, für Mannslehen geachtet wird, es ſey dann, daß der Lehenbrief oder das Herkommen ein anderes mit ſich bringt. Cod. n. 4. Struv. §. 17. n. 17. Rieger §. 4. vor dem 16ten Saeculo (d) ſollen die Weiberlehen wenigſt dem Nahmen nach nicht bekannt, ſondern nur unter dem Nahmen der Erblehen begriffen geweſen ſeyn. B. Senkenberg von Erb- und Erbmannlehen §. 10. Heut zu Tage aber iſt nichts ſo gemein als dieſe Benennung, und man pflegt die Weiber- auch Kunkel- oder Schleyerlehen zu nennen. Hellef. §. 200. Struvius §. 17. n. 1. Roſenthal Con. 6. welche von zweyerley Art und Gattung ſind, nämlich, da die Weibsperſonen entweder nur auf Abgang des Mannsſtammes, oder aber zugleich mit ſelben ſuccediren. Die von letzterer Gattung werden insgemein durchgehende Mann- und Weiberlehen, oder Feuda faeminea promiscua et simultanea, die von der erſtern aber ſucceſſiva genannt. Cod. n. 3. et §vo seq. 45. B. Schmid ad proc. summ T. 11. art. 4. n. 1. Idem ad Stat. T. 12. art. 1. n. 7. et sem. 2. Contr. 40. n. 2. 6. 8. Ertl. prax. aur. p. 1259. etc. Struvius C. 4. §. 13. n. 5. Hellef. §. 200. 207. 209. die letztere (e) pflegt man in dubio allzeit mehr als die erſtere zu präſummiren Cod. n. 3. B. Schmid. loc. cit. Hellef. §. 203. Titius C. 5. §. 17. Moſer C. 3. §. 37. 52. Struvius §. 2. Schwaeder de faeminarum in Feudo

 cum

cum maſculis concurrentium excluſione C. 4 §. 4. etc. wenn gleich der Lehenbrief auf die Erben beiderley Geſchlechts lautet. B. Schmid cit. contr. 40 n. 5 Struv. C. 9. §. 8 n. 14. Schwaeder C. 1. §. 3. et C. 2. §. 10. Jenich. Theſ. jur. feud. T. 2 p. 629. ibique Lamberti cum vulteio, Carpz. etc. So ferne nicht die Gewohnheit und der ſtylus curiae feudalis ein anderes mit ſich bringt. Lamberti ibidem oder in dem Lehenbrief klar ausgedrückt iſt, daß gleiches Succeſſions-Recht inter utrumque Sexum Statt haben ſolle. Stryk de ſucceſſione in Feudo faeminis et maſculis conceſſo C. 2. n. 12. die bloße particulae et, cum, oder tam, quam reichen kaum hin. Tribuunt enim faeminis ſolum capacitatem, non vero aequalitatem ſucceſſionis. B. Schmid T. 12. art. 1. n. 7. Stryk n. 13. Schwaeder C. 2. §. 8. Gleichwie nun die weiblichen (f) juxta §vum ſeq. 9. nur ad Feuda impropria gehören, ſo wird auch jedes Lehen in dubio ſo lange pro maſculino geachtet, bis gleichwohl die angebliche qualitas Feudi faeminei genugſam dargethan iſt Cod. n. 8. Hellef. §. 204. Titius C. 5. §. 18. Roſenthal C. 2. Conc. 8. n. 2. Jenich. theſ. feud. T. 2. p. 1012. ibique de praeſumptione Feudi maſculini §. 2. etc. Die in dem Lehenbriefe (g) enthaltenen Expreſſionen für ſich, ſeine Erben oder Leibeserben, Descendenten Geſchwiſterte, oder ſein Geſchlecht werden nur pro ſubſtrata materia auf jene, welche Lehensfähig ſind, ausgelegt, dienen alſo zu keiner hinlänglichen Probe eines Kunkel-Lehens. Cod. §vo ſeq. 44. n. 1. Struv. C. 9. §. 8. n. 12. Hellefeld §. 204. Moſer cit. C. 3. §. 22. etc. Jenichen Theſ. jur. feud. T. 1. p. 677. §. 11. etc. Stryk de ſucceſſ. in feud. maſc. et faem. conceſſ. C. 2. n. 7. Das Wort Mann (h) bedeutet zwar nicht allemahl maſculum ſondern zuweilen nur Vaſallum, und kommt daher öfter auch in Kunkel-Lehen vor B. Cramer opuſc. T. 1. p. 704. Hellef. §. 204. Buder repp. voce Mannlehen §. 3. Idem de formula feudali zu Mannlehen, oder rechten Mannlehen faeminis quandoque favorabili. Insgemein aber nimmt man es in dem erſten Verſtande, ſoferne keine Argumenta vorhanden ſind, welche der Sache eine andere, als die gewöhnliche und ordentliche Deutung ge-

ben. Hellef. loc. cit. Moſer §. 25. Jenichen theſaur. feud. T. 1. p. 679. ibique Gribner §. 13. 14. Die auf das Lehen (i) ausgeſtellten weiblichen Verzichte können von einem Kunkel-Lehen keinen vollkommenen Beweis, ſondern nur nach geſtalten Umſtänden bald ein weitſchichtiges bald näheres Judicium ausmachen. Moſer §. 28. cum Gribnero. und da den Weibsbildern zuweilen auch Feuda maſculina mit Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten admittirt werden, ſo ergiebt ſich aus einer ſolchen begünſtigten Succeſſion kein richtiger Schluß ad Feudum faemininum Moſer §. 26. Griebner §. 16. apud Jenich. cit. T. 1. §. 16. Auf dem Landtage (k) von Ao. 1577 gab der baieriſche Adel alle Lehen, welche nicht in den Lehenbriefen als Mannslehen ausdrücklich benannt ſind, ſchlechterdings für Kunkel-Lehen an, welches aber die Landes- und Lehenherrſchaft nicht eingeſtund. B. Schmid Sem. 2. Contr. 40. n. 12. Die Reichslehen (l) wollen viele überhaupt pro Feudis ſaltem ex transmiſſione faemineis, das iſt, für ſolche Lehen anſehen, welche von Frauensperſonen, wo nicht ſelbſt beſeſſen, doch durch ſie auf andere gebracht werden können. Ludwig germ. princ. L. 2. p. 593. L. 5. p. 15. Buder repp. jur. pub. voce Nachfolge §. 22. Confer Beck de Feudis transmiſſione faemininis §. 33. etc. Allein ob es ſchon weder an größeren noch kleineren Reichs-Kunkel-Lehen ermangelt, und deren verſchiedene bey Moſer cit. C. 3. §. 30 etc. ſpecificirt ſind, ſo dienen doch dieſe Exempla nicht zur Regel, ſondern nur zur Ausnahme. In der Regel werden die Reichslehen, wie alle andere, für Mannslehen geachtet. Menke cit diſs. §. 9. Bilderbeck Reichs-Statt p. 547. etc. Moſer §. 19. Idem St. R. T. 15. p. 454. etc. Kemmerich Jus publ. L. 8. C. 14. §. 10. Buder loc. cit. §. 23. Ludwig ad Aur Bull. P. 1. p. 697. etc. Jenich theſaur. jur. feud. T. 1. ibique Gribner de feudis Imperii maſculinis, non faemininis §. 3. Sogar jene Reichs-Lehenbaren Lande, worinn die Mediat- oder Affterlehen qualitatem Feudi faeminei an ſich haben, ſtehen unter obiger Regel, weil ſich von dieſen auf jene nicht ſo leichterdings argumentiren läßt. Griebner §. 20. Moſer R. H. R. P. 3. C. 1. §. 114. Daß die Beutel- (m)

2 * und

und Erblehen auch durchgehende Weiberlehen, nicht aber dieſe vicissim allzeit Erb= und Beutel=Lehen ſind, bringt ſowohl unſer Codex n. 5. 8. als das jus commune ad §vum praec. 6. not. n. mit ſich. Confer Jenichen thes. T. 1. p. 1072. ibique Engau de feud. bursat. cum Besoldo. Ob und wie weit man auch die Pfand= und gekauften oder aufgetragenen uneigentlichen= und geiſtlichen oder krumſtabiſchen Lehen für Beutel=Lehen zu achten habe, ſiehe §vo seq. 8. 9. 10. Frey= und Zinns=lehen rechnen zwar auch einige faemineis bey. Titius C. 21. §. 18. Struvius C. 9. §. 8. n. 2. Klingling de Successione feudorum in feudo franco. Da aber in dubio ein Lehen allzeit mehr pro masculo als faemineo gehalten wird, und das Lehenrecht weder mit Frey= noch Zinnslehen irgendwo eine Ausnahme von obiger Regel macht, ſo bleibt es bey der gemeineren Meinung, welche dieſe Lehen ebenfalls nur ad masculina rechnet. Hellef. §. 199. Rosenthal C. 7. Conc. 35. n. 9. Conc. 41. n. 11. Schwoeder cit. Diss. C. 1. §. 7. 8. 9. Manns= und Ritterlehen (n) müſſen nicht miteinander confundirt werden, denn man pflegt auch Weibsperſonen mit Ritterlehen zu belehnen, Cod. n. 6. ob ſie ſchon die Ritterdienſte nicht in eigner Perſon, ſondern juxta §vum seq. 24. nur per substitutum präſtiren. Gleichwie man auch bereits oben §. 5 bemerkt hat, daß qualitas Feudi antiqui den Weiberlehen ſo wenig als den Mannslehen zuwider iſt: alſo auch hat man das nämliche von Feudis faemineis ex pacto et providentia Majorum talibus zu beobachten, weil hierinn für die weibliche Nachkommenſchaft eben ſo, wie in feudis masculinis für die Mannsleute geſorgt wird. Cod. n. 7. B. Schmid T. 11. art. 4. n. 13. Rosenthal Cap. 2. Conc. 7. n. 4. was dahero das Lehenrecht bey Mannslehen ſowohl circa Successionem als Alienationem und ſonſt vielmal von Agnaten und Schwerdmägen diſponirt, das verſtehet ſich auch ex mente et ratione legis quo ad terminos habiles bey Weiberlehen auf die Cognaten und Spielmägen. Titius C. 21. §. 29. Im Uebrigen ſind die Kunkel=Lehen (o) tanquam Feuda impropria strictae interpretationis und werden in dubio allzeit mehr juxta als contra ordinariam Feudi naturam et indolem ausgelegt. Hellef. §. 45. 203. 205. Struvius C. 9. §. 8. n. 15.

wo=

womit ſich alle jene Zweifelsknoten leicht aufloͤſen laſſen, welche Rosenthal Cap. 7. Conc. 36. et 37. uͤber verſchiedene formulas Feudi faeminei auf eine ſo dunkle als unſchluͤßige Weiſe mit pour et contre in Vortrag bringt. Den Ueberreſt von dieſer Materie ſiehe unten §. 44. not. 13. et seq., allwo von der weiblichen Lehensfolge gehandelt wird.

§. VIII.

Von gegebenen und aufgetragenen Lehen.

1. Gegebenes und aufgetragenes Lehen, zu Latein datum vel oblatum (a) diſtinguirt ſich darinn, daß der Lehenherr jenes von ſeinem eigenen, dieſes aber von des Lehenmannsgute und Vermoͤgen nach vorlaͤufigem in conformitate §vi seq. 19. geſchehenen Auftrage verleihet. Cod. n. 1. B. Schmidt ad stat. T. 12. art. 2. n. 7. Hellef. §. 152. Buder repp. voce aufgetragene Lehen §. 1. Hertius de Feudis oblatis §. 3. Falls nun das letztere mit einem Zuſatze von dem lehenherrlichen Vermoͤgen geſchieht, es beſtehe ſolches gleich in was man immer wolle, ſo iſt es ein Feudum mixtum. Hellef. §. 154. Hertius de Feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis. In dem Longobardiſchen Lehenrechte (b) findet ſich von dieſer Eintheilung nichts, Hellef. §. 152. Buder §. 3. und die Commentarien, welche davon Meldung thun, ſind auch uͤber die Eigenſchaft eines Feudi oblati ſelbſt nicht recht einig. Viele halten ſolches pro Feudo faemineo, oder gar haereditario mithin pro improprio per alleg. apud Jenichen in thesaur. jur. feud. T. 3. p. 427. Thomasius de Feudo oblato C. 2. §. 55. Hannacius de eo, quod refert, Feudum esse datum vel oblatum. Andere hingegen ſehen es pro proprio, mithin weder fuͤr Erb- noch Beutel-Lehen an, Hellef §. 155. Hertius de feud. obl. §. 40. B. Cramer Wetzl. Beytr. P. 3. p. 141. Schwaeder de exclus. faemin. in feudis. C. 1 §. 13. Menke de praesumtione feud. mascul. §. 12. Die letztere Meinung (c) iſt nicht nur gemeiner, ſondern auch unſerm Codici mehr gemaͤß, indem derſelbe mit Feudis oblatis weder circa Successionem noch ſonſt irgend einen Abſatz macht, folglich der in §vo seq. 9. n. 3. feſtgeſetzter General-Regel hier allerdings Platz giebt, nach welcher ein jedes Lehen ſo lange und viel pro re-

regulari et proprio geachtet wird, bis nicht der Lehenbrief, oder die Statuten und Herkommen ein anderes ausweiſen. So viel die Reichslehen (d) inſonderheit belangt, iſt zwar außer aller Abrede, daß es viele Feuda oblata darunter giebt, Moſer cit. P. 3. C. 1. §. 103. ob aber alle Chur- und alte Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften urſprünglich mehr pro oblatis als datis zu halten ſind, wird controvertirt. Das erſte behauptet Thomasius cit. diss. C. 1. §. 23. Monzambano C. 3. §. 4. Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 391. et. T. 2. p. 1205. Das andere hingegen Hertius cit. diss. C. 1. §. 15. etc. Kulpis ad Monzambano C. 3 §. 4. Itterus de feud. Imp. C. 1. §. 12. Griebner de feud. Imp. mascul. §. 5. Textor de feudis Imperii propriis, non oblatis annumerandis. Die ganze Controvers bedünkt uns mit Moſer §. 104. et seq. um ſo unnützlicher zu ſeyn, als ſich zwiſchen gegebenen und aufgetragenen Lehen in effectu kein Unterſchied bezeigt, denn daß bey dem letzteren nicht nur die weibliche Succeſſion, ſondern auch ein gelinderes Tractament in begangenen Lehensfehlern beobachtet werden ſoll, iſt von jezt belobtem Author §. 105. in beeden Stücken gründlich widerlegt.

Von gekauften Lehen.

2. Feudum emptum heißt, welches (a) der Lehenmann entweder von dem Lehenherrn ſelbſt oder aber mit deſſen Bewilligung von andern als Lehen erkauft, Cod. n. 2. B. Schmid ad Stat. T. 12. art. 1. n. 2. Rosenthal C. 2. Concl. 61. n. 1. Bechmann de feudo empto welches ſich auch von eingetauſchten und all anderen titulo oneroso an ſich gebrachten Lehen verſtehet, Cod. n. 2. B. Schmid ad Stat. T. 12 art. 2. n. 3. et sem. 2. Contr. 40. n. 14. wobey man jedoch ſupponirt, daß das Lehen ganz, oder wenigſt pro majori parte gekauft, oder alio onere erlangt worden ſey, ſonſt würde es weiter nicht als pro parte empta vel titulo oneroso acquisita für ein Feudum emptum geachtet werden können. B. Schmid cit. art. 1. n. 6. Viele wollen Feuda empta (b) pro haereditariis und zwar mere et absolute talibus anſehen, allein ob ſie ſchon ſo weit impropria ſind, daß ſelbe nicht nur nicht gratis und unentgeltlich, wie andere Lehen, erlangt werden, Rosenthal n. 3. Schulz de feudo gratiae C. 2. §. 10. ſondern auch, wenn der Kauf sub pacto retro venditionis geſchieht, gegen Erſtattung des

Wer-

Werthes allemal widerum revocabel ſind, Struv. C. 4. §. 15. n. 3. Bechmann §. 26. ſo ſind ſie doch deswegen noch nicht haereditaria, ſondern bleiben nichts deſtoweniger in allen übrigen Stücken bey der regulären und ordinären Lehensnatur. Cod. §vo seq. 9. Struvius n. 1. 3. cum Mynsing. Schrad. et aliis. Ob die Feuda empta (c) auch faeminea ſind, mithin Successionem faemineam zulaſſen oder nicht, iſt de jure communi ſtreitig. Per alleg. apud Rosenthal C. 7. Conc. 35. n. 9. Struvius n. 3. Ludolf obs. 317. Menke de praesumtione feudi masculini §. 17. Schwaeder de Exclusione faemin. in Concurs. cum masc. C. 1. §. 4. 5. und war auch hier zu Lande auf dem Landtage von Ao. 1577. 83. 88. 1606. et 12. ſchon öfter in quaestione, wurde aber endlich durch das Landrecht von 1616. T. 12. art. 1. affirmative entſchieden. B. Schmid ibi n. 2. 7. et sem. 1. Contr. 28. n. 13. sem. 2. Contr. 40. n. 13. 14. Ertl. prax. aur. p. 1261. Cas. 15. dem auch unſer Codex §. 8. n. 2. et §. 44. n. 5. weiter inhärirt, jedoch mit der Ausnahme, wenn die Lehenherrſchaft in den Kauf nicht ſimpliciter ſondern nur conditionate und vorbehältlich eingewilliget hat. Denn ob ſich wohl der Lehenherr durch ſeinen Conſens regulariter nicht präjudiciret, Cod. §vo seq. 29. not. 12. litt. e. und eben daher obiger Vorbehalt nicht mehr nöthig, ſondern nur überflüſſig und allzeit ſchon tacite mit darunter begriffen zu ſeyn ſcheint, B. Schmid cit. art. 1. n. 4. ſo begnügt ſich doch unſer Codex wenigſt in dieſem Stücke mit ſtillſchweigenden Reſervationen nicht, ſondern erfordert eine ausdrückliche, wie es auch allſchon die hieſige Lehenhofs-Inſtruction von Ao. 1666. mit ſich bringt, nach welcher man bey Verkaufung oder Vertauſchung der Churfürſtlichen Lehen niemahl anders als salva natura Feudi und mit dem ausdrücklichen Anhange, daß dadurch an der vorigen Lehenseigenſchaft nichts verändert werden ſoll, zu conſentiren pflegt. B. Schmid loc. cit. nach dem stylo veteri, welcher in allem weit kürzer war, wurde die clausula salvatoria gemeiniglich nur mit den Worten: Uns und männiglich ohne Schaden ausgedrückt. Stylus novus aber pflegt ſich auf verſtandene Weiſe etwas mehr zu extendiren, und der weiblichen Succeſſion in Feudis emptis aut alio titulo oneroso acqui-

quisitis dadurch vorzubeugen. Ob aber dergleichen Lehen, welche nur ſimpliciter und ohne obiger Reſervation conſentirt ſind, unter die Feuda faeminea simultanea oder successiva gehören, ſiehe §vo seq. 45 not. 16.

Pfand-lehen. 3. In sensu proprio heiſſen nur (a) jene Güter Feuda pignoratitia, welche der Lehenherr ſeinem Creditor zugleich Pfand- und Lehensweiſe verleihet. Struv. C. 4. § 14. Rosenthal C. 2. Conc. 77. Stryk de feudo pignoratitio C. 1. §. 2. Marbach de eodem §. 3. Was aber der Vaſall ſelbſt von ſeinem Lehengute an andere mit Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten verpfändet, das wird nur abusive et improprie ein Pfandlehen genannt, weil der Creditor nicht damit belehnt iſt, folglich kein jus Feudi ſondern nur jus Pignoris mere allodiale auf dem Gute hat. Struv. loc. cit. Stryk C. 5. § 5. etc. Marbach §. 6. Titius C. 23. §. 9. Rosenth. Cap. 7. Conc. 9. n. 2. Daß nun (b) die Pfandlehen auch in sensu proprio unter die Feuda impropria gehören, iſt auſſer allem Disput. Struv. Rosenth. loc cit. Stryk C. 1. §. 3. etc. Es hat zwar Sigel in diss. de Feudo pignoratitio re fundamenti et utilitatis egena ganz und gar ein juriſtiſches Nonens daraus machen wollen. Die gemeine Meinung aber ſtehet ihm entgegen, und unſer Codex folgt derſelben nicht nur nach, ſondern ſchließt auch die Pfandlehen n 2. unter die gekauften oder alio titulo oneroso acquirirten Lehen mit ein. Daraus folgt (c) von ſelbſt, daß Feuda pignoratitia eben ſo, wie empta, zugleich faeminea, non quidem simultanea, sed successiva ſind, worinn nämlich die Weibsbilder nach Abgange des Mannsſtammes ſuccediren. Die Lehenrechts-Lehrer ſtreiten zwar noch darüber. Struv. Rosenthal loc. cit. Stryk C. 3. §. 11. Marbach §. 14. Menke de praesumtione feudi masculini § 18. Schwaeder de faem. in feud. exclus. C. 1. § 6. Unſer jus statutarium aber giebt hier und in §vo seq. 44. den Ausſchlag pro feminea successione. Gleichwie nun (d) die Pfandlehen mixtae naturae ſind, und ſowohl von der Eigenſchaft eines Pfandes als Lehen participiren, ſo muß man ſich nicht wundern, wenn der Vaſall das Pfand, wovon er zugleich Dominium utile hat, auch absque pacto antichretico genießet, und die fructus, wenn ſie gleich

mehr

mehr als das Kapital betragen, keineswegs daran abſchreibt, Stryk C. 2 §. 16. C. 3. §. 28. C. 5. §. 17. hingegen aber auch der Wiederloſung des Lehens, ſobald nur die Schuld völlig getilgt iſt, eben ſo, wie bey allen anderen Unterpfanden, unweigerlich Platz geben muß. Struv. Roſenth. loc. cit. Stryk C. 2. §. 22. C. 3. §. 26. C. 4. §. 4. Marbach §. 20. und das pactum commiſſorium hierin ſo wenig als in anderen Unterpfändern ſtatt hat. Struv. C. 7. §. 3. not. 2. Roſenth. C. 6. Conc. 20. Mehrere dergleichen Wirkungen, welche aus der vermiſchten Natur eines Pfandlehens entſpringen, ſiehe bey jetzt allegirten Stryk und Marbach, welche Jenichen nebſt obermeldter ſiegliſchen Diſſertation auch ſeinem thes. jur. feud. T. 3. p. 110. etc. einverleibt hat.

§. IX.

Von eigentlichen und uneigentlichen Lehen.

Von Feudis propriis et impropriis (a) hat zwar Braun eine eigene Abhandlung geſchrieben, welche ſich auch bey Jenichen in thes. jur. feud. T. 2. p. 783. etc. befindet. Der Autor führt aber eine ganz beſondere Meinung hierinn, und ſucht den Unterſchied zwiſchen Feudis propriis et impropriis nur in den weſentlichen Stücken eines Lehens auf. Unſer Codex bleibt aber n. 1. bey der gemeinen Meinung, vermög welcher es bey obigem Unterſchied nicht auf die weſentlichen, ſondern nur auf die natürlichen Stücke eines Lehens ankommt. Jene machen zwar Subſtantiam, dieſe aber Proprietatem Feudi aus, alſo und dergeſtalten, daß ohne den weſentlichen gar kein Feudum, und ohne den natürlichen Stücken kein Feudum proprium exiſtirt. Roſenthal C. 2. Concl. 52. 53. 57. Struvius C. 2. §. 4. etc. C. 4. §. 1. Hellef. §. 7. 12. etc. Titius C. 5. §. 5. Kleefeld de feudis impropriis §. 2. etc. worinn nun (b) ſowohl die eſſentialia als naturalia Feudi wenigſt nach der gemeineren Meinung beſtehen, iſt bereits oben ad §vum 1. litt. g. mit mehreren bemerkt worden, woraus ſich alſo von ſelbſt ergiebt, was für Feuda man pro impropriis zu halten habe, nämlich alle jene, welche von jetztbemeldten naturalibus nur in einem einzigen Stücke abweichen, inſonderheit den obverſtandenen Beutel- und gemeinen Lehen. Cod. n. 2. Kleefeld §. 5. Hertius des feudo nobili ſect. 4. §. 4. Erblehen Cod. n. 2. Struv. C. 4. §. 13.

Kleefeld §. 7. Roth de feudo mere haereditario §. 10. Kunkel=Lehen Cod. n. 2. Struv. §. 17. Hellef. §. 200 etc. Titius C. 5. §. 18. Kleefeld §. 6. Rosenth. C. 2. C. n 2. Freylehen, wovon man keinen Lehensdienſt zu präſtiren hat. Cod. n. 2. Kleefeld §. 9. Jenich thes. jur. feud. T. 2. p. 377. ibique Hübner de feudo franco §. 20. Veräußerliche Lehen, welche cum potestate libera alienandi verliehen ſind. Cod. n. 2. Kleefeld §. 8. Hermann de feudo alienabili §. 4. Wiederrufliche oder nur ad dies vitae verliehene, wie auch von dem Leheneide, und der Investituts=Erneuerung oder dem Lehenreiche befreyte Lehen. Kleefeld §. 11. Struv. C. 4. §. 16. Engel jus. can. ad tit. de feudis n. 6. Alle dieſe Lehen gehen entweder circa Successionem oder alienationem, concessionem, durationem, servitia und ſonſt von der ordinären Lehensart und Natur ab, gehören mithin mehr ad impropria als propria Feuda. Bey billigem Zweifel (c) ob das Lehen eigentlich oder uneigentlich ſey, wird allzeit mehr das erſte als letzte präſumirt. Cod. n. 3. Rosenthal C. 2. Conc. 83. Struv. C. 16. §. 13. Kleefeld §. 12. Titius C. 5. §. 40. Moſer C. 1. §. 111. Stryk de praesumtione feudali C. 2. n. 57. etc. und wenn gleich das Lehen in einem oder anderen Stücke (d) improprium iſt, ſo bleibt es doch in den übrigen Stücken, ſoweit nicht das Widerſpiel auch darin klar erſcheint, annoch proprium. Cod. n. 3. Engel Kleefeld loc. cit. Stryk cit. C. 2. n. 61. Rosenthal C. 4. C. 65. n. 6. Obwohl alſo z. E. die Freylehen circa servitia, die Kunkel= und Erblehen circa Successionem, die veräußerlichen circa alienationem lauter uneigentliche Lehen ſind, ſo degeneriren ſie doch nicht ſo weit, daß ſie auch in anderen Stücken impropriirt werden, ſondern ſie bleiben hierinnfalls nichts deſtoweniger Feuda propria. Von veräußerlichen Lehen ſiehe ein gleiches bey Rosenthal Cap. 9. Conc. 40. n. 6. Thomasius de feudo alienabili §. 14. 23. nicht weniger von Kunkel=Lehen bey Kleefeld loc. cit. Struvius C. 4. §. 15. n. 3. Beck de feudis transmissione faemininis §. 14. Sigel de feudo faemineo proprio §. 5. Die gar vielmahl in den Lehenbriefen (e) vorkommende Formel: zu rechten Lehen verliehen, bedeutet zwar gemeiniglich, aber nicht je

und

und allzeit Feudum rectum et proprium, ſed verum, und will ſo viel ſagen, daß das Gut nicht als ein allodial, ſondern als ein wahres Lehen verliehen ſey. B. Schmid ad Proc. ſumm. T. 11. art. 4. n. 2. Jenichen theſ. jur. feud. T. 1. p. 568. B. Cramer opuſc. T. 1. p. 703. Buder repp. voce Weiberlehen §. 2. Hottomann Lexic. feud. verbo feudum rectum. Mit dem uneigentlichen muß auch endlich (f) das ungeſtaltete Lehen, zu latein feudum informe, nicht vermiſcht werden. Von dem letzteren hat Brukner eine eigene Diſſertation verfertiget, welche ſich auch bey Jenichen in theſ. jur. fud. T. 2. p. 800. etc. befindet. Feudum informe heißt aber, wenn nicht genug ausgedrückt wird, wie und wem das Lehen verliehen ſey, z. E. in Lehen, welche nur durch die Verjährung erlangt, oder Jemanden dergeſtalt verliehen ſind, daß der Buchſtabe nicht andeutet, ob es nur auf ihn allein, oder auch auf ſeine Kinder und Erben gemeint ſey. Brukner C. 1. §. 4. 5. C. 2. §. 2. Roſenth. C. 2. Conc. 50. n. 1. Wie nun die Auslegung in Zweifel verſtandnermaſſen bey jedem Lehen allzeit mehr ſecundum als contra propriam Feudi naturam gemacht wird, ſo geſchieht ſolches auch bey jetztermeldten Feudis informibus. Brukner C. 1. §. 9. Roſenthal ibi n. 2. wurden alſo die Lehensfähigen Erben, ohngeachtet derſelben keine ausdrückliche Erwähnung gemacht worden iſt, nichts deſtoweniger hierin ſuccediren. Cod. Svo ſeq. 40. n. 1. litt. b.

§. X.

Von Reichslehen.

1. Die Lehen werden weiter in Reichs= und Landlehen getheilt, ſo fort beede in geiſtliche und weltliche ſubdividiret. Reichslehen (a) heiſſen, welche von dem Kaiſer und Reich verliehen ſind. Moſer R. H. R. P. T. 3. C. 1. §. 1. Buder repp. voce Reichslehen §. 1. Iterus et Wolff de imperiis feud. Sie ſind entweder teutſche oder italieniſche, größere oder geringere, Fahnen= Scepter= Thron= oder Regal= Lehen. Eine Liſte von den teutſchen (b) ſiehe bey Moſer cit. T. 3. und zwar von größeren C. 1. §. 6. etc. von geringeren §. 89. et in append. n. 1. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 1051. etc. von italieniſchen bey Moſer §. 115. et. in append. n. 2. et. Ittero C. 6. Confer.

Joe-

Joecher de feudis Langharum apud Jenich. theſ. jur. feud. T. 3. p. 361 etc. Unter den größeren Reichslehen (c) verſtehet man gemeiniglich nur die Chur- und Fürſtenthümer nebſt den Grafſchaften, Abteyen und Probſteyen, unter den geringeren aber alle übrigen. Moſer §. 98. welche Eintheilung circa concurrentiam ſupremorum Imperii tribunalium beſonders wohl zu merken iſt, indem das Kammergericht zu Wezlar in Lehensſtreitigkeiten mit dem Reichshofrathe nur bey Feudis minoribus, nicht aber bey majoribus, wenn ſolche gänzlich oder endlich abgeſprochen werden ſollen, concurriret. Cam. Ord. Conc. P. 2. T. 7. Pütter res jud. imp. §. 156. Fahnen- und Scepterlehen (d) werden von der unterſchiedlichen Belehnungsart alſo genannt, welche vor dieſem theils mit dem Scepter, theils mit dem Fahnen geſchah. Heut zu Tage werden die Reichslehen weder mit Fahnen noch Scepter mehr verliehen, und hat dieſe Eintheilung auch in Anſehen der Reichsvikariaten keinen Nutzen mehr, denn obwohl vor dieſem ſehr geſtritten wurde, was unter den Fahnenlehen, welche die goldene Bulle T. 5. §. 1. von der Reichsvikariats-Belehnung ausnimmt, verſtanden ſey, Moſer §. 101. Buder repp. voce Fahnenlehen. Griebner et Gundling de feudis vexilli, ſo iſt doch dieſer Disput per Cap. Carol. 7mi et ſeq. art. 11. §. 7. gehoben, indem die goldene Bulle dadurch erläutert, und auf keine andere als die Thronlehen ausgedeutet worden iſt. Dieſe letzteren nun (e) diſtinguiren ſich von anderen Reichslehen darinn, daß jene coram throno Caeſareo von dem Kaiſer ſelbſt in Perſon, dieſe aber nur durch den Reichshofrath verliehen werden. Es gehören aber regulariter keine andere Lehen vor den kaiſerlichen Thron, als die Chur- und Fürſtenthümer, nebſt den gefürſteten Grafſchaften und hohen Reichsämtern. Moſer §. 106. Hellef. jus feud. §. 165. ſo viel endlich die Feuda regalia (f) betrifft, werden zwar unterſchiedliche Beſchreibungen davon gemacht, die meiſten aber verſtehen nur die mit der dignitate regali verknüpften Lehen darunter, mit welchen man ſich auch leicht vergleichen kann, ſofern dignitas regalis nichts anders als die Landeshoheit oder wenigſt einige conſiderablere Stücke derſelben bedeuten ſoll. Moſer C. 1. §. 107. Itter. C. 3. §. 7.

Bu-

Buder voce Regal-Lehen Kochius de regali dignitate et feudis eandem annexam habentibus. Von dem Urſprunge (g) Fortgange und Veränderung der teutſchen Reichslehen, wie ſolche nämlich von bloßen Aemtern und Chargen endlich erblich geworden, und in dermaligen Stand gekommen ſind, ſiehe mit mehreren bey Struvio C. 1. §. 4. Ittero C. 1. Buri p. 22. etc. Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 631. ibique Wolff de feudorum imperii origine et indole. Bocris de origine ac fontibus juris feudal. german. Die Kenntniß dieſer Geſchichte und den großen Nutzen derſelben wiſſen viele kaum genug heraus zu ſtreichen, andere hingegen machen nur deſto weniger daraus, weil die Caſus rar ſind, wo die historia et notitia Originum guten Dienſt thut, wohl aber ſolche meiſtens nur dazu mißbraucht wird, um allerley Mißgeburten und Meynungen auszuhecken, und wie Moſer C. 1. §. 2. ſagt, quadrata rotundis zu vermiſchen.

2. Landlehen oder landſäßige Lehen vulgo Feuda provincialia heiſſen jene, welche (a) nicht von dem Kaiſer und Reiche, ſondern nur von den Reichsſtänden oder gar von Privaten verliehen werden. Buri Lehenrecht p. 33. Hellef. §. 327. Man pflegt ſie zwar auch mittelbare zu nennen. Titius C. 5. §. 78. welche Benennung jedoch nicht adäquat iſt, denn es giebt auch von den geringeren Reichslehen ſehr viele, welche zwar von dem Kaiſer und Reich immediate empfangen werden, gleichwohl aber nur in bonis mediatis et territorio statuum subjectis beſtehen. Griebner de sub feudorum imperii, quae olim immediata etc. §. 7. und hingegen von Reichsſtändiſchen Lehen ſehr viele Bona immediata z. E: Reichsritterſchaftliche Güter, welche zwar statibus imperii Lehenbar und nichts deſtoweniger immediat ſind. B. Cramer obs. 240. daher man immedietatem Feudi mit der immediate Territorii keineswegs vermiſchen muß. Griebner loc. cit. mit dem Urſprunge (b) dieſer Lehen überhaupt gehen einige bis auf die Zeiten Carls des Großen, andere hingegen nicht weiter, als bis in das große Interregnum zurück, allwo die Mindermächtigeren den Mächtigern ihre Güter, um Schutz und Sicherheit dadurch zu erlangen, zu Lehen aufgetragen haben. Buri loc. cit. Ludwig ad aur. Bull. T. 2. p. 99. Westphalus de fatis atque usu studii juris feudalis in Germania

Landlehen.

nia

§. 12. etc. Nach dem Unterſchiede der Länder (c) ſind zwar auch die darin befindlichen Lehen ſehr unterſchiedlich. Wir gehen aber in dieſe von unſeren Scopo allzuweit entfernten Specialia nicht ein, ſondern verweiſen den Leſer, welcher hievon mehr zu wiſſen verlangt, auf folgende Schriften hiermit an. Neumann de feudis bohemicis. Stryk und Sichard de feudis silesiacis, et lusaticis. Ludovici ſächſiſches Lehenrecht, Hesse et Ludwig de feudis Brussorum et diff. inter jus feud. comm. ac Borussicum. Engelbrecht et Turnovius de feudis Meklenburgicis. Hering et Stryk de Pomeranicis. Leyser et Rhetius de Clivensibus. Wismann et Leyser de Brunswicensibus, Hartmann de Bremensibus, Jenichen de Eichstettensibus. Oettingensibus. Stein et Schöpf de Franconicis, Herbipolensibus. Coccejus et Schannat de Fuldensibus. Von den baieriſchen Lehen will (d) Ludwig ad aur. Bull. T. 2. p. 1514 vieles bemerkt haben, welches der baieriſche geheime Rathskanzler und Lehenprobſt B. Schmid ſelbſt nicht ſo gut, als er, zu gebrauchen gewußt haben ſoll. Man giebt ihm auch ſolches gern zu, wenn ermeldete Lehen nicht nach dem neueren und heutigen Zuſtande, ſondern nach den eisgrauen, und oft nur geträumten Ludwigiſchen Alterthümern betrachtet werden.

Geiſtlichen und weltlichen Lehen.

3. In Beſchreibung der geiſtlichen und weltlichen Lehen (a) ſehen zwar verſchiedene mit Rosenthal C. 2. Conc. 5. nur auf die Perſon des Lehenherrn oder Vaſallen, und wenn derſelbe persona ecclesiastica oder saecularis iſt, ſo achten ſie auch das Lehen hiernach entweder für geiſtlich oder weltlich. Andere hingegen, welche die Sache etwas näher einſehen, machen die Definition und Eintheilung hierinfalls ab objecto, alſo und dergeſtalt, daß ihrer Meynung nach die geiſtlichen Lehen nur in Kirchengütern, die weltlichen aber in weltlichen Gütern beſtehen, ohne daß auf die Perſon des Lehenherrn oder Vaſallen die mindeſte Rückſicht hierunter genommen wird. Titius C. 5. §. 65. Struvius C. 3. §. 4. Hellef. §. 83. Engel jus Can. L. 3. T. 20. n. 9. Böhmer de feudis Ecclesiasticis C. 2. §. 5. Man muß dahero (b) bey geiſtlichen Vaſallen die Bona ecclesiastica von den Bonis Ecclesiasticorum wohl unterſcheiden. Jene, welche man eigentlich die Stiftslande oder

Fundationsgüter zu nennen pflegt, hat man allein für geiſtliche Lehen anzuſehen, nicht aber dieſe. Hellef. loc. cit. Moſer R. H. R. P. P. 4. C. 8. §. 2. Ueberhaupt (c) werden Feuda Ecclesiastica auch krumſtabiſche Lehen, und ſo viel die auf dem Reichstage Sitz und Stimme habenden Bißthümer und gefürſteten Probſteyen belangt, Scepterlehen benamſet. Krummſtäbiſch heiſſen ſie von dem krummen Stabe, welchen die Biſchöfe zum Zeichen ihrer geiſtlichen Jurisdiction gebrauchen. Titius §. 66. Bohmer §. 8. Struf. Hellef. loc. cit. Scepterlehen aber à Sceptro, womit dergleichen geiſtliche Reichslehen vor dieſem verliehen wurden, Titius §. 81. etc. Moſer C. 1. §. 100. Buder repp. voce Scepterlehen. Idem de feudis Sceptri. Wir ſagen: vor dieſem, denn heut zu Tage hört der Unterſchied zwiſchen Fahnen- und Scepterlehen auf, und werden beede auf einerley Weiſe, nämlich mit dem Schwerte verliehen. Titius §. 82. Moſer §. 99. Hellef. §. 165. Von dem Urſprunge (d) und Fortgange der geiſtlichen Lehen ſiehe mit mehreren Bohmer tot Cap. 1. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 101. inſonderheit der Reichslehen Struv. C. 3. §. 7. n. 1. etc. Dieſe letzteren wurden vor dieſem von dem Kaiſer nicht nur mit Land und Leuten, ſondern auch mit dem darauf haltenden geiſtlichen Hirtenamte belehnt. Nach der mit dem päbſtlichen Stuhle getroffenen Compoſition aber bleibt dem Kaiſer nur noch das erſte allein, das andere hingegen dem Kirchenoberhaupte übrig. Struv. loc. cit Moſer §. 6. 99. Schmaus Corp. jur publ. p. 3. Ob die krummſtabiſchen (e) Lehen, welche nämlich von biſchöflichen und anderen geiſtlichen Lehenhöfen verliehen werden, unter die Feuda impropria et faeminea gehören, wird unter den Feudiſten ſehr controvertirt. Die rationes pro affirmativa ſiehe bey Böhmer C. 2. §. 10. etc. C. 4. §. 4. etc. Buder repp. voce krummſtäbiſche Lehen §. 10 etc. Kress und Thumermuth de paraemia: Krummſtab ſchließt Niemanden aus. Dagegen ſchreibt Struvius Cap. 3. §. 5. not. 3. multi habent pro faemineis juxta Krummſtab ſchließt Niemanden aus, ſed hoc nullo textu, nulla ratione probatur, nec consuetudine generali, ubi enim admittuntur faeminae, fit ex consuetudine singulari. Dem auch Titius C. 5.

§.

§. 66. Menke de praeſumptione feudi maſculini §. 10. etc. Griebner de feudis imperii maſculinis §. 2. Schwaeder de exclus. faem. in feudis C. 1. §. 12. und andere mehr beſtimmen. Confer. die Churcöllniſche Deduction, welche in Abſicht auf die erzſtiftiſchen Lehen gegen obige thumermutiſche Schrift herausgekommen, und bey Lunig in Script. Select. 28. zu finden iſt. Unſer Codex macht bey geiſtlichen Lehen hierinfalls nirgend einen Abſatz, laßt es ſohin bey gedachter Generalregel, nach welcher die Feuda allzeit mehr propria et maſculina, als impropria et faeminina geachtet werden, ſo lange nicht aus den Lehenbriefen oder der Lehenhofs-Obſervanz ein Beſonderes dargethan werden kann.

Dann mehreren anderen.

4. Alle weiteren Lehenseintheilungen ſtecken entweder ſchon unter obigen, oder haben keinen Nutzen auf ſich, und was etwa noch merkwürdig daran ſeyn mag, kommt anderwärtig in ſequentibus loco commodo vor, ſonderbar ſo viel die Eintheilungen betrifft, welche nur a diverſitate objectorum gemacht werden. Ueber die in dem Longobardiſchen Lehenrechte L. 1. T. 5. in fine vorkommenden Diſtinctionem Feudorum (a) in et excurtem ſind die Autoren ſelbſt nicht unter ſich einig, was ſie ſowohl aus einer als anderer Gattung machen ſollen. Titius C. 5. §. 87. Hellef. §. 327. Roſenthal C. 2. Conc. 81. Struvius C. 4. §. 18. not. 5. Jenichen theſaur. jur. feud. T. 2. pag. 104. et ibi Rhefeld de feudis in et extra Curtem. Zu allem Glücke wird dasjenige, was mittelſt dieſer Deſtinction entſchieden werden ſoll, juxta ſeq. weit ſicherer aus anderen Gründen decidirt. Faſt die nämliche Beſchaffenheit hat es endlich auch mit der Diſtinction inter Feuda ligia et non ligia. Nicht nur in der Auslegung, was darunter verſtanden ſey, ſondern auch circa effectus iſt man nicht mit einander vereiniget, ja es zweifeln Einige gar daran, ob es dergleichen Feuda, wie man ligia insgemein zu beſchreiben pflegt, bey uns in Deutſchland gebe. Das mehrere hievon ſiehe bey Titio §. 84. Helef. §. 311. Jenichen theſ. jur. feud. T. 2. p. 937. etc. ibique Gerkenrod et Vicedom de feudis ligiciis. Buder repp. voce ligium feudum.

§. XI.

§. XI.

Die Lehens-Verleihung iſt (a) species alienationis. Hellef. jus feud. §. 50 Struv. C. 5. §. 2 kann alſo ex natura rei nur Jenen allein zuſtehen, welche das Eigenthum nebſt der freyen Hand und Adminiſtration von der Sache haben. Cod. n. 1. Struvius, Hellef. loc. cit. Titius Lehenrecht C. 6. §. 46. Buder. repp. voce feudum § 18 wem dieſelbe entweder gar nicht, oder nicht ganz zugehört, der kann ſie auch nicht anders als mit Bewilligung desjenigen, der etwas hiebey zu ſprechen hat, verleihen. Titius §. 3. Buder loc. cit. Daraus folgt von ſelbſt, das die noch sub potestate patria ſtehenden Kinder (b) zwar wohl in peculio castrensi vel adventitio extraordinario, nicht aber ohne väterlichen Conſens in adventitio ordinario aut profectitio Lehen verleihen können, weil ſie von dem profectitio kein Eigenthum, und von dem adventitio ordinario keine Nutznießung und Adminiſtration haben. Struvius §. 5. Titius §. 47. Hellef. loc. cit. Minderjährigen (c) und andern sub tutela vel curatela ſtehenden Perſonen fehlt es zwar an dem Dominio rerum suarum nicht, wohl aber an der freyen Hand und Adminiſtration, folglich können ſie ſich keine Lehens-Verleihung anmaſſen. Titius §. 46. Struv. §. 4. Rosenthal C. 3. Concl. 14. Ob und wie weit ſich ihre Vormünder, Curatoren, oder auch andere Adminiſtratoren tutorio, curatorio vel administratorio nomine einer Belehnung unterziehen dürfen, ſiehe §vo seq 13. not. 8. Ein Bevollmächtigter (d) welcher nur Mandatum generale hat, kann zwar wohl bey Lehen, welche vorhin ſchon verliehen geweſen ſind, in Veränderungsfällen investituram juxta §vum seq. 47. erneuern, aber kein neues oder heimfälliges Lehen verleihen, ſondern darzu muß er Mandatum speciale haben. Cod. n. 3. Rosenthal C. 3. Concl. 9 n. 3. 5. Struv. §. 3. n. 5. Titius §. 48. Anfänglich (e) wurden die Lehen nur von dem Könige allein, nach der Hand aber von Jedermann ohne Unterſchied des Standes, Geſchlechtes oder Würde verliehen. Rosenthal Concl. 2. n. 1. Buder repp. voce Lehenherr §. 2. welches auch jure hodierno annoch beobachtet wird, alſo und dergeſtalten, daß nicht nur Höhere Geringeren, oder

Wer Lehen verleihen kann?

Gleichen, ſondern auch Geringere Vornehmeren, und Ungeadelte Adelichen Lehen verleihen können. Cod. n. 2. Titius §. 53. Struv. §, 3. n. 3. Rosenth. Conc. 2. Hildebrand de feudo clypeari §. 17. Coccejus de eo quod juſtum circa ruſticos in materia feudali C. 2. §. 8. 9. 12. 15. Bey Ritterlehen (f ſcheint zwar dieſes ſoweit einen Abſatz zu leiden, daß ſolche kein Privat zu verleihen haben ſoll, weil er jus belli nicht hat, folglich keine Ritterdienſte fordern kann. Hellef. §. 52. Eſtor kleine Schriften P. 3. p. 700. Gleichwie aber obgedachtermaſſen die Servitia feudalia eben kein Eſſential-Stück eines Lehens ſind, mithin ex pacto entweder gar unterbleiben, oder in eine andere Präſtation verändert werden können, ſo ſteht obige Raiſon an Verleihung eines Ritterlehens Niemanden im Wege. Titius §. 38. 40. Coccejus cit. C. 2. §. 6. Buder voce feudum §. 21. Mönche (g) und Religioſen haben keine eigenen Güter, folglich auch keine facultatem infeudandi. Rosenthal Conc. 4. Struv. §. 3. n. 2. Wie weit aber die Befugniß eines Prälaten oder anderen geiſtlichen Obern bey Kirchengütern hierinn gehe, ſiehe §vo seq. 13. not. 1. 9. Weibsleuten (h) iſt die Belehnung nullo jure verwehrt, Cod. n. 2. B. Schmid T. 12. art. 2. n. 7. Struv. §. 3. Rosenthal Conc. 18. ſofern es nur in dotalibus aut paraphernalibus mit Conſens ihrer Ehemänner, und nach ſächſiſchem Rechte cum conſenſu Curatoris geſchieht. B. Schmid ad Stat. T. 12. art. 2. n. 1. Struvius loc. cit. Titius §. 47. Den ganz beſonderen Abſatz, welchen die hieſige Lehenhofs-Obſervanz mit Verleihung der Activ-Stammlehen nach Abgange des Mannsſtammes in Anſehung der Weibsperſonen macht, ſiehe §vo seq. 55. Daß der Vaſall (i) ſeinen eignen Lehenherrn belehne, wird zwar nicht leicht geſchehen, iſt aber gleichwohl nicht unmöglich, oder widerrechtlich, wenn es nur nicht auf dem nämlichen, welches er von ſeinem Herrn ſelbſt zu Lehen tragt, ſondern auf einem anderen Gute geſchiehet. Cod. n. 2. Hellef. §. 62. Ludovici de Domino Vasalli Vasallo §. 4. Die Reichslehen (k) werden zwar von dem Kaiſer verliehen, ſeit dem aber in Cap. Car. V. verſehen iſt, daß jene, welche etwas merkliches ertragen, in caſu vacaturae dem Reichs-

Domino einverleibt werden ſollen, ſo kann die Verlei-hung derſelben andergeſtalt nicht als cum consensu Statuum Imperii und zwar wie der 11te Artikel in Cap. Corol. VI. et. seq. beſagt, bey Churfürſtenthümern cum consensu Electorum, bey Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften, Städten und dergleichen cum consensu Electorum et Principum, und wenn es eine Stadt betrifft, auch cum consensu civitatum Imperii geſchehen. Was dieſes bey vacanten Churen vi Aur Bull. T. 7. § 8. für eine Limitation, und bey der achten Chur auf Abgang der Churbayriſchen Wilhelminiſchen Linie vi instr. pac. art. 4. §. 9. für eine Sublimitation leide, ſiehe bey Moſer cit. P. 3. C. 2 §. 8. 10. Consensum statuum subsequentem hält dieſer Author §. 12. mit dem Antecedenten von gleicher Kraft. Es verſtehen ſich auch obige Wahl-Capitulationen nur von der Verleihung eines heimgefallenen, nicht aber von der Erneuerung eines veränderten oder Entſcheidung eines ſtreitigen Lehens. Moſer §. 60. Struv. C. 5. §. 6. n. 3 ob der Kaiſer in Verleihung vacanter Reichsleben ante Capitulationem Caroli V. freye Hand gehabt habe, wird mit Gelegenheit der älteren Anwartſchaften öfter geſtritten per rationes pro et contra apud Moſer ibi §. 6. Die höchſten Herrn Reichs-Vicarien (l) prätendiren, wiewohl nicht ohne allem Widerſpruche, in Verleihung vacanter Reichslehen durante interregno das nämliche Recht wie der Kaiſer ſelbſt. Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 869 Ibique Franck de jure Vicariorum Imperii de feudis Imperii apertis disponendi §. 6. etc. König Vicariatsgerechtſame P. 1. §. 72. Griebner de juribus Vicariorum Imperii, quae perperam à non nullis in dubium vacantur. §. 18.

§. XII.

Die Lehen waren anfänglich nur für die Miliz (a) Struv. C. 5. §. 12 Hellef §. 70. Buri p. 52 etc. und wie nun dieſe vor Alters lediglich in dem Adel und freygebohrnen Leuten beſtanden, Hellef. §. 55 60. Sperl de clypeis militaribus P. 1 §. 39 Hanf de vario apud germanos militiae statu §. 3. 6. 9 ſo wurde auch in ſelbigen Zeiten Niemand anderer für lehensfähig ge- Wer Lehen empfangen kann?

achtet. Schilter ad jus feud. alem. C. 1. §. 2. Hertius de feudo nobili. S. 4. §. 7. Einige wollen ſolches zwar Dato noch bey Ritterlehen für applicabel finden. Hellef. §. 10. 54. 61. Sturm de feudis Nobilium et Rusticorum §. 25. Allein die alte Militär-Verfaſſung ſammt dem damit verknüpft geweſenen Lehenweſen hat ſich ſchon längſt ſoweit geändert, daß man weder bey Ritter- noch gemeinen Lehen auf den Stand und die Herkunft des Vaſallen mehr zu ſehen pflegt. Struv. §. 12. 15. Es kann daher (b) Jeder, welcher weder extra commercium geſetzt iſt, noch ſonſt legem prohibitivam wider ſich hat, aus lehenherrlicher Begünſtigung zu Lehen gelangen. Rosenthal C. 3. Conc. 2. Titius C. 6. §. 49. Struv. loc. cit. Mithin auch unadeliche und gemeine Bürger- oder Bauersleute. Cod. §vo praec. 4. n. 5. Rosenthal loc. cit. Titius §. 66. etc. Struvius §. 15. n. 1. Cocceius de eo, quod justum circa feuda Rusticorum C. 2. §. 16. Weibsperſonen (c) Rosenthal Conc. 3. Titius §. 55. Struv. §. 12. Geiſtliche ſowohl ex Clero regulari als seculari. Rosenthal Conc. 3. 4. Struv. §. 15. Hellef. §. 66. Blinde, ſtumme, taube, wahnſinnige, minderjährige, und andere unter der Curatel, oder väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen. Struvius §. 13. 14. 15. Hellef. §. 62. Rosenthal Conc. 5. 8. Und hindert nicht, (d) daß ſowohl geiſtliche als Weibs- und andere obbenannte Perſonen in §vo seq. 40 für lehensunfähig erklärt ſind, denn dort iſt die Rede nur von der Lehenfolge, hier aber von der neuen und erſten Lehens-Acquiſition. Der Unterſchied zwiſchen beeden iſt nicht nur in unſerem Codice, ſondern auch in communi opinione, et sana ratione klar fundirt, maſſen dem Lehenherrn nirgend verwehrt iſt, dergleichen Leute, wenn er ſelbſt gern will, ohne Präjudiz eines dritten wiſſentlich anzunehmen. Hellefeld §. 65. etc. Rosenthal Conc. 3. Struvius §. 14. Stryk de praesumpt. feud. C. 3. n. 19. etc. Hildebrand de feudo clypeari §. 17. Ich begreife dahero nicht, warum B. Schmid T. 15. art. 14. n. 12 keinen Unadelichen in feudo equestri andergeſtalt als durch einen adelichen Lehenträger zur Lehenspflicht kommen laſſen will, denn wer dem Lehenherrn in der Verleihung nicht zu ſchlecht

ge-

geweſen iſt, der muß auch dem Lehenprobſten bey der Verpflichtung gut genug ſeyn. Minderjährige (e) werden hierinnfalls, wie in all anderen Sachen, von ihren Vormündern und Curatoren vertretten, ohne daß unſer Codex inter pupillos et minores einen Unterſchied hierinn macht, als welcher ohnehin nur auf einer bloßen römiſchen Rechts-Subtilität beruhet. Titius §. 59. etc. Geächtete (f) oder Excommunicirte ſtehen extra commercium, können folglich weder per Successionem, noch originariam acquisitionem zu Lehen gelangen, Rosenthal Conc. 23. Titius §. 76. Den Klöſtern und manibus mortuis Ecclesiasticis aber ſtehet wenigſt hier zu Lande lex Amortizationis in allen immobilaren, mithin auch in Lehens-Acquiſitionen entgegen. Obſchon alſo das Lehen, welches ein Mönch oder Religios erlangt, de jure communi dem Kloſter zuwächſt, Rosenthal Conc. 4. Struvius §. 15. Hellef. §. 66. ſo geht doch ſolches hier und all anderer Orten, wo das Amortizations-Recht in Uebung iſt, nicht an. Da nun das Vaſallagium (g) juxta §vum seq. 23. keine Subjection nach ſich ziehet, ſo iſt leicht zu begreifen, warum höhere von niedrigen, z. E. die weltlichen Churfürſten von dem Biſchofe von Bamberg unbeſchädigt ihrer Hoheit belehnt werden können. Hellef. §. 62 Titius §. 53. Buder repp. voce Bambergiſchen Lehen. Berger et Gärtner diss. de Ecclesia Bambergensis officiis Ausländer (h) mögen an Orten, wo das Judigenat nicht erforderlich iſt, ſo gut als Innländer eine Lehens-Acquiſition machen, wie es z. E. bey dem Herzoge von Marleburg mit dem Fürſtenthume Mindelheim, und in pace Westphalica mit den an die Krone Schweden überlaſſenen Reichs-Lehen geſchehen iſt. Moſer C. 2. §. 61. Aus was Urſachen man aber der Krone Frankreich die abgetretenen Reichslande lieber mit der Souverainität als dem Lehens nexu überlaſſen hat, iſt nicht ex ratione juridica sed politica geſchehen, weil nämlich die Lehenherrſchaft vor ſo mächtigen Vaſallen, welche ihr zum Haupte gewachſen ſind, gerne das Kreuz zu machen pflegt. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 446, 493. In Fällen, wo der Lehenherr (i) sub diverso respectu zugleich ſein eigener Vaſall iſt, kann auch jener die Lehen per substitutum von ſich ſelbſt empfangen, Hellef. §. 63.

Zum

Zum merkwürdigen Exempel dient die unter Carolo VI. vorgegangene Erzherzoglich-Oeſterreichiſche Lehens-Empfängniß, wie ſolche in der Moſeriſchen Reichs-Fama T. 3. p. 331. etc. beſchrieben iſt. Für andere (k) können wir ſowohl ex mandato als negotiorum Geſtione Lehen acquiriren. Roſenthal C. 3. Concl. 9. 10. 11. Vor dieſem ſoll keiner mehr als ein einziges Lehen haben acquiriren können. Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 124. Jure hodierno aber iſt hierinn Niemand Ziel und Maaß geſetzt.

§. XIII.

In was für Sachen.

1. Von Sachen, welche zu Lehen gegeben werden mögen, liefert Buri im teutſchen Lehenrechte p. 607. eine große Liſte in alphabetiſcher Ordnung. Kurz zu melden, läßt ſich alles (a) zu Lehen geben, was nur ſo weit in commercio humano iſt, daß das Dominium utile rei von einem auf den andern gebracht werden kann. Hellef. §. 72. Struv. C. 6. §. 2. Buri. p. 449. 475. etc. Sturm de rebus, quae in feudum dari poſſunt. Gleichwie wir nun in Part. praec. 2. C. 1. bereits mit mehreren bemerkt haben, wie weit res ſacrae, ſpirituales, communes, et publicae in vel extra commercium ſind, ſo ergiebt ſich auch hieraus von ſelbſt, ob und wie weit man damit belehnt werden kann. Confer Hellefeld. §. 73. etc. Struv. cit. C. 6. §. 3. etc. Roſenthal Cap. 4. Concl. 13. etc. Buri p. 508. etc. So viel res Sacras (b) inſonderheit belangt, kommen zwar ſolche ſowohl Titulo feudi als ſonſt gar vielmal von einer Hand in die andere, jedoch gemeiniglich nur concomitanter z. E. Kirchen und Klöſter mit einer ganzen Stadt und Herrſchaft, auch niemal ad effectum Dominii utilis, ſondern nur ad uſum ſacrum mit dem Schutze oder der Landeshoheit, folglich nur ſo weit, als es ohne Profanirung der Gott geweihten Sache geſchehen kann. Buri p. 527. Roſenthal cit. Conc. 13. 14. Struvius §. 3. Hellef. §. 74. Unter dem ſogenannten Altarlehen, welche in älteren Briefen öfter vorkommen, verſtehet man nicht den Altar ſelbſt, ſondern nur die Güter oder Revenüen, welche zum Unterhalte eines Altars oder dahin gewidmeten Prieſters gehörig ſind. Buri p. 517. Hellef. §. 75. Jenichen Theſ. jur. feud.

T. 1. p. 990. ibique Chladenius de Altaragio. Die Menſchen (c) kommen ebenfalls nur concomitanter et accessorie in die Belehnung, z. E. die Mannſchaft oder Unterthanen mit dem zu Lehen gegebenen Gute, oder Lande. Buri p. 602. et. Hellefeld §. 180. zuweilen wird man auch principaliter damit belehnt, wie z. E. die Grafen von Hanau mit der Judenſchaft bey Moſer R. Fama T. 15. p. 215. In beeden Fällen beſteht das Lehen nicht ſo viel in den Leuten ſelbſt, als in dem Rechte, welches man darauf hat, Hellef. loc. cit. Selchow jus germ. §. 268. denn wie wir ſchon ad P. 1. C. 8. §. 11. erinnert haben, ſind die freyen Leute bey uns eben ſo wenig, als ſie es bey den Römern waren in Commercio, und werden nicht ſo ſchlechterdings, wie die Mohren in dem Asiento Tractat verhandelt.

In ſelbſt eigenen.

2. Die Lehen werden regulariter (a) nur in eignen Sachen verliehen. Struv. C. 6. §. 9. Hellef. §. 109. in fremden gehet ſolches ohne Bewilligung des Eigenthümers nicht an. Cod. n. 5. Hellef. ibi. Buri p. 458. Eiselin de feudo rei alienae §. 4. Sogar der Landesherr iſt deſſen nicht einmal berechtiget, es geſchehe denn causa necessitatis Publicae und mit Schadloshaltung des Eigenthümers. Struv. C. 5. §. 6. n. 4. Eine ſolche Belehnung, da man fremdes Gut verleihet, hat alſo (b) respectu des wahren Eigenthümers keine andere Wirkung, als daß ſie pro titulo praescriptionis dienen, mithin concurrentibus aliis Requisitis die Verjährung nach ſich ziehen kann. Cod. n. 5. et. §vo seq. 20. Eiselin §. 7. respectu des Verleihers aber hat ſie ſoweit Beſtand, daß er ſeines Orts an den Contract gebunden, mithin ſolchen sub praetextu Dominii alieni wiederum ſelbſt umzuſtoßen nicht befugt iſt. Eiselin §. 8. Hellef. loc. cit. Ob er (c) auf dem Fall, wenn das Lehen evincirt wird, Gewährſchaft hierum leiſten, ſohin entweder den Werth des evicirten Lehens erſtatten, ſo ein anderes gleichgültiges Lehen verleihen, und den Vaſallen auf ſolche Weiſe ſchadlos halten müſſe, iſt de jure communi ſtreitig per alleg. apud Struv. loc. cit. Rosenthal Cap. 8. Conc. 29. etc. Buri p. 464. etc. Eiselin §. 9. etc. Schulz de feudo gratiae C. 4. §. 2. Unſer Codex aber fallt n. 5. mit der gemeineren

neren Meinung auf die Diſtinction, ob die Belehnung aus bloßer lehenherrlicher Gnade und Wohlthat, oder titulo oneroso geſchehen ſey. Letzterenfalls ladet derſelbe die Gewährſchaft dem Lehenherrn oder demjenigen, wovon man dieſe Acquiſition mit lehenherrlicher Bewilligung gemacht hat, zu präſtiren auf, erſtenfalls aber nicht. Man ſupponirt hierbey (d) ſolche Onera, welche gleich anfänglich wegen Errichtung des Lehens übernommen werden, dahero die Treuleiſtung und Lehendienſt, welche erſt ex feudo jam coestituto folgen, titulum onerosum um ſo weniger ausmachen können, als ſelbe durch die fructus Feudi ohnehin weit überwogen, mithin pro onere nicht mehr anzuſehen ſind. Buri p. 464 Eiselin §. 12. Nebſt dem titulo oneroso (e) kommt auch all jenes in die Beobachtung, was die Jura juxta Part. praec. 4. C. 3. §. 15 16. circa materiam evictionis überhaupt mit ſich bringen. Buri p. 461. etc. Struvius cit. §. 9. n. 5. Eiselin §. 13. Und gleichwie bey dieſen Umſtänden die Gewährſchaft (f) in Feudo dato von dem Lehenherrn präſtirt wird, alſo hingegen legt ſolche jure reciproci et ex eadem ratione dem Vaſallen in Feudo oblato ob, ſofern es nicht oblatio mere gratuita, ſondern für den Lehenherrn oneros geweſen iſt. Buri p. 470. etc. Struv. cit. §. 9. n. 7. Eiselin §. 15 Confer Gonne de evictione feudi oblati. Das Heirathgut (g) iſt zwar im gewiſſen Maaße dem Ehemann, und das Fideicommißgut dem Fidei-Commiſſarius eigen. Weil es aber Dominium mere temporale et revocabile, mithin auch inalienabel iſt, ſo kann die Belehnung von Seite des Ehemanns und des Fideicommiß-Inhabers ohne Conſens der Ehefrau und respective der übrigen Fideicommiß-Intereſſenten ſo wenig als andere Veräußerungen hierinn Platz greifen. Cod. civ. P. 1. C. 6 §. 26. et P. 3. C. 10 §. 23. etc. Confer Hellef. §. 110. Buri p. 587. et 604. Eiselin §. 17. 18 Und iſt kein Zweifel, daß, wenn dergleichen Güter evincirt werden, alsdann auch die Gewährſchaftsleiſtung allerdings Platz greift. Hellef. loc. cit. Eiselin §. 19 Ob und wie weit aber die Gewährſchaft prätendirt werden könne, wenn die zu Lehen gegebene Sache nicht nur fremde ſondern gar (h) extra commercium iſt, ſiehe mit mehreren bey Buri p. 476 und Ei-

selin

ſelin §. 20. Nämlich wenn die Eigenſchaft der Sache ſowohl dem Lehenherrn als Vaſallen bekannt geweſen, ſo iſt der ganze Handel null, und giebt jeder wiederum heraus, was er empfangen hat. Iſt ſie aber nur dem, der die Eviction prätendirt, allein bekannt geweſen, ſo hat er ſich der Eviction dadurch verluſtig gemacht. Hat es hingegen nur der andere, welcher um die Eviction belangt wird, gewußt, ſo leiſtet er die Gewährſchaft ohne Widerrede. Haben ſich endlich Beede in Ignorantia verſirt, ſo haftet Keiner dem Anderen weiter, als daß er ſich mit des Anderen Schaden nicht bereichern darf, ſondern das Empfangene hergiebt, und den übrigen Schaden Jeder gleichwohl für ſich ſelbſt tragt.

3. Einige wollen die Belehnung (a) in fahrender Haabe zulaſſen, die Andern aber nicht; von beeden Meinungen ſiehe die Authoren bey Rosenthal C 4. Conc. 1 Struvius C. 6 §. 1. Hellef. §. 101. etc. Buri p. 454. etc. Unſer Codex fällt n. 1. der erſten Meinung bey, ſo viel die Mobilien betrifft, welche von dauerhafter Natur, mithin ſo beſchaffen ſind, daß ſie durch den Gebrauch nicht verzehrt werden, z. E. Edelgeſtein, ſilberne oder goldene Gefäße, Bibliotheken, Armarien, und dergleichen Dinge mehr. Vom baaren Gelde urtheilt (b) Struvius loc. cit. gar wohl, daß ſich ſolches zu Lehen keineswegs ſchicke, denn ſo lange es in der Truchen liegt, ſchafft ſelbes den geringſten Nutzen nicht, durch die Ausgabe aber wird ſolches gar conſumirt, welches mit der Natur eines Lehens nicht übereinſtimmt. Ein anderes iſt mit dem Gelde, welches entweder bey dem Lehenherrn oder anderer Orten (c) verzinslich aufliegt, denn daß die Belehnung hierin Platz greife, bringt nicht nur unſer Codex n. 2. ſondern auch die gemeine Rechtslehre mit ſich. Struvius C. 4. §. 2. Hellef. §. 103. Jenichen thes. feud. T. 3. p. 20. ibique Lynker de feudo pecuniario §. 24. Confer apud eundem Jenich p. 62. etc. Mylii et Frankenstein diss. de feudo in pecunia consistente. Dergleichen lehenbare Capitalien (d) pflegt man auch den Lehenſtamm zu nennen, welcher jedoch von den Authoren nicht allenthalben auf gleiche, ſondern unterſchiedliche Weiſe beſchrieben wird. Hellef. §. 105. B. Cramer in Opusc. T. 2. p. 517. etc.

Sowohl in mobilibus.

etc. Buder repp. voce Lehenſtamm. Foerster Von dem Lehenſtamm. Jene landſchaftlichen Capitalien, welche Churfürſt Ferdinand an ſich gebracht, und meritirten Dienern zu Ritterlehen verliehen hat, werden Kammerlehen genannt, und iſt bey dem hieſigen Lehenhofe ein einiges Buch darüber verfertiget, welches Ao. 1670. ſeinen Anfang nimmt. Der Kaufſchilling (e), welcher entweder aus einem verkauften Lehen gelöſet, oder zur Erkaufung eines Lehens gewidmet wird, muß mit gegenwärtigem Lehen um ſo weniger vermiſcht werden, als ſolcher res mere allodialis iſt. Cod. §pho seq. 62. not. 8. litt. m. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Stück Geld, welches etwa ein Lehens-Erbe ſeinem Miterben von dem Feudo heraus giebt, denn es iſt ebenfalls kein Lehen, ſondern nur ein bloſſes Allodium. Leyser spec. 29. §. 8.

Als imobilibus. 4. Obſchon die Mobilien jeztgedachtermaſſen von der Belehnung nicht ausgeſchloſſen ſind, ſo beſtehen doch die meiſten Lehen nur in immobilibus, und zwar nicht nur in Privatgütern, z. E. in Wißmath, Aeckern, Waldungen, Wäſſern, Höfen, Häuſern, Schlöſſern, Dörfern, ſondern auch in Städten, Herrſchaften, Grafſchaften, Fürſtenthümern und Ländereyen. Hellef. §. 101. Struvius C. 6. §. 10. 11. Rosenthal C. 4. Conc. 1. Von den ſogenannten Burglehen, und wie ſie von den zu deren Beſchützung gewidmeten Burgmannslehen oder Feudis castrensibus, und nicht weniger von Feudis aedificii, oder Keminatae unterſchieden ſind, ſiehe B. Cramer opusc. T. 4. p. 164 etc. Estor neue kleine Schriften, P. 1. p. 690. et apud Jenichen in thes. jur. feud. T. 1. p. 926. T. 2. p. 21. et. 887. Waldschmid de feudis castrensibus. Brunnquell de feudo Keminatae. Kloz de feudis aedificii. Ob ferner unter der Verleihung eines Schloßes, Dorfes, oder Stadt auch die Jurisdiction ſtillſchweigend mit begriffen ſey, ſiehe bey Buri p. 655. etc. Hellef. §. 100. Struv. C. 6. §. 10. n. 4. Rosenthal C. 5. Conc. 6. Bey manchem Hauſe, Schloß oder Dorfe rührt nur die Hälfte zu Lehen, und der Ueberreſt bleibt allodial, welches ſich auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber in gemeinſchäftlichen Gütern leicht ergeben kann, weil der Lehenherr in re communi mehr nicht als ſeinen Gutsantheil allein zu verleihen hat. Buri p. 586. etc. Rosenthal C. 4. Conc. 10. n. 3.

5.

5. Unkörperliche Dinge (a) ſind von der Belehnung ſo wenig als die körperlichen ausgeſchloſſen. Cod. n. 2. Buri p. 450 Folglich kann ſolche auch in Klagen und Foderungen, Dienſtbarkeiten, Gerechtſamen, Aemtern, Würden, Nutzungen und Einkünften, ja ſogar in dem Dominio directo ſelbſt allerdings Platz greifen. Bey Klagen (b) und Forderungen beſtehet das Lehen nicht ſo viel in der Action, als in dem dadurch erlangten Gute ſelbſt. Buri p. 599 etc. Stiegliz de juribus et actionibus titulo feudi concessis. Von Verleihung der Dienſtbarkeiten und Gerechtigkeiten, z. E. des Weidbeſuchs, Holzſchlags, Zwangrechtes und dergleichen ſiehe bey Buri p. 600 Hellefeld §. 106. Struvius C. 6. §. 31. Die Aemter (c) werden zwar meiſtentheils nur unter der gewöhnlichen Amts= und Dienſtpflicht, gar vielmal aber auch unter der Lehenspflicht, mithin jure et Titulo Feudi verliehen, z. E. die Churfürſtlichen Erz= und mehrere andere ſowohl hohe als niedere Reichsämter bey Moſer C. 1. §. 94. etc. Hellef. §. 98. wie auch die ſogenannten Feuda palatina oder Erbämter bey den deutſchen Höfen. Hellef. ibi. Buder de feudis officialium haereditariorum Procerum et Provinciarum regni germanici. Beck de vera indole feudi et officii nobilis. Die Lehen, (d) welche man in Anſehen eines gewiſſen Amtes zu genießen hat, werden auch Ambachtslehen genannt, und kommen mit den Longobardiſchen feudis Guardiae et Gastaldiae faſt übereins. Hellef. §. 99. Titius C. 5. §. 29. Jenichen thes. jur feud. T. 2. p. 465. ibique Gonne de feudo Gastaldiae. Idem von Ambachtslehen, Buder repp. hac voce. Die Beſoldungen (e) oder Penſionen, ſowohl an Geld als Naturalien werden zwar gemeiniglich nur modo mere precario et revocabili gereicht. Falls es aber titulo feudi geſchieht, ſo pflegt man es Kammerlehen, oder nach Geſtalt der Verreichniß, wenn ſolche etwa in Wein oder anderem Getränke beſtehet, Kellerlehen, auf latein, Feudum soldatae, camerae vel cavenae zu nennen. Hellef. §. 158. Titius C. 5. §. 47. Struvius C. 4. §. 16. Jenichen thes. jur. feud. T. 2. p. 4. ibique Roesch de feudo camerae et cavenae. Dergleichen Kammerlehen werden auch oft mit obgedachten feudo pecuniario promiscue genommen. Lynker cit. diss. de feudo pecuniario §. 42.

Incorporalibus.

Gleich=

Gleichwie im übrigen (f) auf Seite der Vaſallen jus et Dominium utile juxta §phum seq. 62. wiederum in weitere Hände verliehen werden kann, alſo auch kann der Lehenherr ſein jus et Dominium directum gleichfalls jemand anderem zu Lehen geben. In beeden Fällen ergiebt ſich eine After-Lehenſchaft, mit dem Unterſchiede, daß der Vaſall erſtenfalls einen Aftervaſallen unter ſich bekommt, anderenfalls aber ſelbſt ein Aftervaſall wird. Cod. §pho seq. 60 not. 3.

Regalibus. 6. Von den Regalien, womit man belehnt werden kann, finden ſich nicht nur bey Rosenthal tot. C. 5. Struvius C. 6. Titio C. 8. und anderen Feudiſten weitläufige Specificationen, ſondern es werden auch gewiſſe Stücke derſelben in Abſicht auf die Belehnung durch folgende Schriften illuſtrirt: Buder de feudo Jurisdictionis. Ulrich de feudo venationis, Mundholzheim de feudo advocatiae, Stapf de feudo vectigalium. Zoller de feudo minerarum. Gleichwie aber die Materie von Regalien mehr in die Staats- als Lehenrechts-Lehre gehört, ſo haben wir hier in Kürze nur folgendes davon zu merken, nämlich daß man (a) alle Regalien ſowohl majora als minora nicht nur ſtückweiſe, ſondern auch in toto complexu, mit oder ohne dem Lande, worauf ſie haften, verleihen könne. Hellefeld §. 88. etc. Struv. §. 13 Daß zwiſchen dem (b) Regale, dann dem bloßen Exercitium deſſelben ein merklicher Unterſchied obwalte, und in dubio nur das letztere, nicht aber das erſte für verliehen geachtet werde, mithin das Regale im Grunde ſelbſt und in gradu eminenti allzeit noch penes concedentem verbleibe. Struvius cit. §. 13. n. 3. Titius cit. C. 8. §. 54. Neureuter de justo ac injusto Regalium usu C. 1. §. 1. Daß ferner in General-Conceſſionen (c), welche ſich auch auf andere Privatrechte ausdeuten laſſen, die Regalien nicht begriffen ſind, ohngeachtet der im Lehenbriefe enthaltener Clauſel cum omni honore. Conradi de formula investiturae cum omni honore § 11. Daß man hiernächſt (d) dasjenige, was in concessione exprimirt iſt, strictissime zu interpretiren habe, ſohin allezeit im Zweifel das mindere vor dem mehreren, z. E. bey Verleihung der Jagd, oder Jurisdiction nur die niedere präſumire. Hellef.

leſ. §. 90. 92. 96. Sigel de literis inveſt. C. 5. §. 16. cum aliis. Buder repp. voce Regalien §. 10. Und daß (e) endlich die Conceſſion ohne ausdrücklichem Vorbehalt nicht ad cumulativum ſondern privativum Regalis exercitium ausgelegt werden müſſe, Helleſ. §. 90. Itterus de feud. imp. Cap. §. 8. Es beruhet (f) aber das Meiſte von allen dieſen Schätzen nur auf dem präſumirten lehenherrlichen Willen, fällt alſo von ſelbſt wiederum weg, wenn ein anderer Wille aus dem Lehenbriefe oder Obſervanz und anderen Umſtänden ſattſam erſcheint. Titius cit. C. 8. §. 58. In den älteren Reichslehenbriefen (g), welche über die Zeiten des groſſen Interregnum hinaufgehen, wird gemeiniglich nur der lehenbaren Landen und Nutzungen, nicht aber der Regalien, vielweniger der Landeshoheit ſelbſt erwähnt, Struvius de allodiis Imperii C. 4. §. 12. Die Urſache deſſen findet ſich bey Struben in den Nebenſtunden P. 4. p. 4. etc. und dem vernichtigten Beweis der Reichsſtändiſchen Landshoheit vor dem großen Interregno.

7. Die Jurisdiction wird bald principaliter und für ſich ſelbſt, (a) bald nur acceſſorie mit einem andern Gute verliehen. Das erſte iſt eigentlich, was man Feudum jurisdictionis und öfters auch sculteticum, vulgo Schulzlehen zu nennen pflegt. Helleſ. §. 91. Jenichen theſ. jur. Feud. T. 2. p. 849. T. 3. p. 192. ibique Buder de feudo Iurisdictionis. Wildvogel de feudo scultetico. Und obwohl dieſe letztere Benennung hier zu Lande nicht üblich iſt, ſo mangelt es doch an der Sache ſelbſt nicht, indem ſich verſchiedene Güter und Hofmärchen im Lande befinden, wo das Gut mit Grund und Boden allodial, die Jurisdiction aber lehenbar iſt. B. Schmid T. 22. art. 10. n. 4. Was nun unter der unbeſtimmten (b) Jurisdictions-Verleihung eigentlich verſtanden ſey, iſt zwar bey den Feudiſten noch unausgemacht, communior opinio aber ſchließt nur Jurisdictionem baſſam et inferiorem daraus, ſoferne nicht etwa dem zugleich mit verliehenen Schloße oder Gute eine andere und höhere Species Jurisdictionis realiter anklebt, oder die Conceſſion mit den Worten alle und jede Gerichte weiter ausgedehnt iſt, oder die Gewohnheit

Jurisdictionalibus.

heit des Ortes und Lehenhofes ein anderes mit ſich bringet ꝛc. Helleſ. §. 92 93. Buri p. 659 Roſenthal Conc. 7. etc. Titius §. 59 etc. Heut zu Tage (c) pflegt man ſich in den Lehenbriefen gerne deutlich darüber zu erklären, damit ſo leicht kein Mißverſtand daraus entſpringen kann. In den älteren Briefen aber kommen oft ſolche Termini vor, welche bald nur baſſam bald criminalem und öfters auch territorialem Jurisdictionem bedeuten. Dergleichen (d) ſind z. E. die Worte omnimoda Jurisdictio, aut omnis juſtitia, wie wir bereits ad Cod. jud. C. 1. §. 22. bemerkt haben. Hohe Obrigkeit, Frais, oder Vogtey waren lauter Expreſſionen, welche die Landeshoheit anzeigten. Hertius de Superioritate territoriali §. 2. Heut zu Tage zeigen ſie nur merum vel mixtum imperium an. Schilter Exerc. 6. th. 9. Ertl. Prax. aur. C. 1. obs. 2. Beck. de vogteia C. 2. p. 27. Von gleicher Bedeutung ſollen zwar auch die Worte richt und ungericht ſeyn. Jenich. theſ. feud T. 2. p. 869. ibique Kreſs de feudo jurisdictionis ſub formula richt und ungericht. Es kommt aber bey dieſen (e) und anderen dergleichen zweifelhaften Ausdrückungen nicht ſo viel auf das, was die Authoren nur in theſi davon ſchreiben, als die geſunde Vernunft und in qualibet hypotheſi hiernach allgemeſſene Regulas rectae interpretationis an. Titius cit. C. 8. §. 58. Woraus ſich auch die allſchon oben not. 4. berührte Frage, ob die Jurisdiction ſub conceſſione Caſtri Pagi, vel Oppidi begriffen ſey, weit leichter als aus den alldort allegirten Authoren entſcheidet, und gleichwie wir (f) von den Regalien bereits überhaupt verſtanden haben, daß man das Exercitium derſelben in Dubio nicht cumulative, ſondern privative verliehen zu ſeyn glaubt, ſo wird auch das nämliche von dem exercitio Jurisdictionis mit gutem Grunde behauptet. Helleſ. §. 95. Struv. §. 18. Buri p. 672 etc.

In rebus minorum.

8. In dem Vermögen minderjähriger oder Curatelmäßiger Perſonen kann Tutor et Curator (a) zwar ein altes Lehen auf vorigen Fuß erneuern, nicht aber ein neues ertheilen, oder dem alten eine beſchwerlichere Condition zum Nachtheile ſeines Pflegbefohlnen beyfügen, ohne daß die zu dergleichen Veräußerungen erforderlichen

So=

Solennitäten hierunter beobachtet werden. Cod. n. 3 B. Schmid ad stat. T. 12. art. 2. n. 1. Titius C. 6. §. 46. Hellef. §. 50. Stephen de feudo in rebus minorum constituto §. 4. etc. So wenig nun (b) die bloße Erneuerung des Lehens für eine ſolche Veräußerung geachtet wird, welche obgedachte Solennität vonnöthen hat, ſo wenig hält man auch die Ertheilung eines bereits heimgefallenen Lehens dafür, ſo ferne es nur wiederum auf die nämlichen oder dem Minderjährigen wenigſt nicht beſchwerlicheren Conditionen geſchiehet. Cod. P. 1. C. 7. §. 13. n. 8. Denn obwohl alldort die Rede nur von Erbrechts-Verleihung iſt, ſo gehet doch juxta §vum sep. ω. not. 1. das Argument ab emphytheusi ad Feudum hierinn um ſo mehr an, als eadem ratio utrinque vorwaltet. Stephen §. 9. Eine beſchwerlichere Condition (b) wäre z. E. für den Minderjährigen, wenn der Vormund aus einem Feudo Masculino faemineum machen, oder Feudum novum in forma antiqui renoviren wollte, welches alſo ohne ermeldten Solennitäten nicht wohl angehen kann. Rosenthal C. 2. Conc. 14 n. 1. etc. Hofman de Different. Feudi novi et antiqui §. 9.

9. Kirchen, Gemeinden und milde Stiftungen (a) gaudiren jure minorum, dahero auch in Verleihung ihrer Güter das nämliche zu beobachten iſt, was wir eben von rebus minorum verſtanden haben. Cod. n. 4. Struvius C. 5. §. 11. Stephen §. 12. So viel die Kirchen und milden Stiftungsgüter (b) inſonderheit belangt, iſt zwar die Belehnung hierinn eben ſo, wie alle andere Veräußerung, ohne den hierzu erforderlichen und allſchon in P. 1. C. 7. §. 42. n. 11. beſchriebenen Solennitäten in der Regel verbothen, es leidet aber dieſes bey rebus infeudari solitis, das iſt, bey ſolchen Gütern, welche vorhin ſchon zu Lehen verliehen geweſen, nachhero aber wiederum heimfällig geworden ſind, ſowohl de jure communi als statutario eine merkliche Ausnahme, alſo und dergeſtalt, daß ſie nicht nur juxta cit. § 42. n. 10. wiederum verliehen werden können, ſondern auch nach dem allerneuſten hieſigen Amortiſations-Geſetze vom 13ten Octobr. 1764. §. 14. längſt inner ſechs Monaten von Zeit des Heimfalles wiederum verliehen werden müſſen, wodurch ſich alſo aller weiterer Anſtand von ſelbſt

Communitatum et Ecclesiarum.

hebt

hebt; welcher ſich bey den Feudiſten circa res infeudari ſolitas paſſim ereignet. Vide Struv. C 5. §. 4. 9. Roſenthal C. 4. Concl 29. Hellef §. 78 etc. Titius C. 6. §. 31. etc. Brukner de rebus infeudari ſolitis. Man muß aber (c) res Eccleſiaſticas weder mit rebus ſacris noch bonis Clericorum propriis vermiſchen. Jene ſind obverſtandenermaſſen extra Commercium, und leiden gar keine Belehnung, dieſe aber können nicht nur frey verliehen werden, ſondern brauchen auch die in rebus Eccleſiaſticis erforderlichen Solennitäten keineswegs hierzu. Roſenthal C. 4. Conc. 15. n. 1 Struv. C. 5. §. 3. Confer Scheiber de Feudis parochialibus.

§. XIV. XV.

Wie ein Lehen von neuem errichtet werde.

Entweder wird ein (a) neues Lehen errichtet, oder das errichtete von einem auf den anderen gebracht. Jenes geſchiehet durch die Belehnung, Coinveſtitur, Anwartſchaft, Auftragung oder Verjährung. Das letzte zwar ebenfalls durch die Präſcription, gemeiniglich aber durch die Lehenfolge, oder Veräußerung. Alle dieſe Modos conſtituendi Feudum tam originarios quam derivativos werden wir in §phis ſeq. ſtückweiſe betrachten. Durch die bloße Zuſage (b) wird das Lehen noch nicht errichtet, ſondern nur der Weg ſoweit hierzu gebahnt, daß ſolches errichtet, und dem Verſprechen durch die folgende Belehnung ein Genüge geleiſtet werden muß. Man nimmt (c) auch die Zuſage allhier im weitſchichtigen Verſtande alſo und dergeſtalt, daß ſie nicht nur Promiſſionem, ſondern auch ultimam voluntatem, mithin alle Diſpoſition ſowohl per actum inter vivos als mortis cauſa in ſich begreift. Cod. §. 15. n. 1. Titius loc. cit. Struv. §. 3. Hellef. §. 124. Roſenthal. C. 6. Conc. 5. Auf die letzte Art kann es ſowohl per Legatum als Inſtitutionem, auf die erſte aber per pactum nudum aut contractum nominatum vel innominatum, z. E. per venditionem etc. geſchehen. Hellef. Titius. Struvius loc. cit. Es geſchehe nun aber (d) gleich auf dieſe oder jene Weiſe, niemal wird dadurch ein mehreres als jus mere perſonale erlangt, kraft deſſen man den Promittenten oder ſeine Erben um die wirkliche Belehnung und Berichtigung des zugeſagten reſpective verteſtirten oder verſchaften Lehens belangen kann. Cod. §. 15. n. 2. Ti-

Titius §. 5. 6. Struv. Hellef. loc. cit. Und obwohl (e) nach römiſchem Rechte Legatarius Dominium rei legatae ipſo jure erlangt, mithin auch Actionem rei vindicatoriam hierum anſtellen kann, ſo gehet doch dieſes in Legato feudi nicht an, weil das Lehen de jure feudali eher nicht, als per Inveſtituram errichtet wird. Titius, Struvius loc. cit. Falls nun (f) das nämliche Lehengut Mehreren ſucceſſive verſprochen worden iſt, ſo hat der Aeltere das Vorrecht, es hätte denn der Folgende oder Jüngere die Poſſeſſion oder wenigſtens hypothecam vel aliud jus reale voraus erlangt, welchenfalls er zwar vor dem Aelteren, der nur mit einem bloßen Jure perſonali verſehen iſt, den Vorzug hat, dieſem aber gleichwohl der Regreß wegen gebührender Schadloshaltung an den Verſprecher und ſeine Erben übrig verbleibt. Cod. §. 15. n. 3. Roſenth. C. 6. §. 9. 10. etc. Struv. C. 8. §. 9. n. 5. Sententia et res judicata (g) wird zwar ebenfalls unter die modos conſtituendi Feudum gerechnet. Roſenthal C. 6 Conc. 72. iſt aber vielmehr eine bloße Declaration; denn der Richter macht kein Feudum, wo keines iſt, ſondern ſagt nur, daß wirklich eines vorhanden ſey, woran man auch propter authoritatem rei judicatae keinen Zweifel mehr tragen, oder ſolches in weiteren Widerſpruch ziehen kann.

§. XVI.

1. Inveſtitura wird von einigen (a) à veſte, oder von der Montur, welche die Vaſallen vor dieſem getragen haben ſollen, derivirct. Struv. C. 8. §. 1. Titius C. 10. §. 7. Ludwig ad AB. T. 2. p. 101 et T. 3. p. 1230. Andere leiten es von dem Inveſtiren her, welches ſymbolice ſoviel, als übergeben oder einräumen heißt, und in hoc ſenſu ſowohl den Allodial- als Lehengütern gemein iſt, wenn ſolche extradirt werden ſollen. Duffraine Gloſar. voce Inveſtitura. Veerporten de Inveſtitura allodiorum. Pfeffel von baieriſchen Alterthümern im Lehenweſen. Die letztere (b) begreift überhaupt den ganzen Handel oder Contract, welcher zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen vorgehet, und einerſeits in Erſtattung der Lehenpflicht, andererſeits in Verleihung des Lehens und Ausfertigung des Lehenbriefes de-

Von der Belehnung und Inveſtitur.

beſtehet. Cod. n. 1. Struv. §. 1. 4. Titius §. 8. Hellef. §. 115. 123. Geſchieht nun die Verleihung (c) mittels wirklicher Uebergabe entweder per traditionem veram oder fictam, ſo heißt es eine wahre und vollkommene Belehnung (Investitura propria), ohne ſothane Uebergabe hingegen nur eine unvollkommene oder Investitura abusiva. Cod. n. 2. 3. Struv. cit. §. 1. Rosenthal C. 6. Conc. 1. etc. Hellef. §. 161. Titius §. 10. Stryk. de investitura abusiva. C. 3. § 16. Was traditio vera vel ficta aut symbolica ſey, wird zwar von den Feudiſten passim erläutert. Hellef. § 180. Titius §. 17. Struvius §. 11; kommt aber ſchon oben P. 2. C. 3. §. 7. mit mehreren bey uns vor, und iſt hierunter einerley, ob die Uebergabe bereits vor Erſtattung der Lehenpflicht und Ausfertigung des Lehenbriefes oder erſt hernach geſchehe. Cod. n. 6. Struvius § 2. Titius §. 17. Einige (d) wollen duplicem Actum aus jeder Belehnung machen, und ſehen nur das, was der Vaſall thut, pro contractu feudali, das Uebrige aber, was ex parte Domini geſchieht, pro investitura an. Allein ſo wenig man in dem Kaufs-Contracte die Verbindung des Käufers und Verkäufers mit unterſchiedlichen Nahmen belegt, ſo wenig iſt auch die allzu genaue Unterſcheidung in dem Lehencontracte vonnöthen. Titius §. 13. Struvius §. 4. Mit der Zuſage (e), wovon §. praec. 15. die Rede geweſen iſt, muß der Lehen-Contract ſelbſt nicht vermiſcht werden; denn er geſchieht bald mit, bald ohne dieſelbe. Rosenthal C. 6. Conc. 1. n. 3. 5. und verhält ſich gegen jene, wie z. E. Contractus mutui vel venditionis gegen das pactum praeparatorium de vendendo, vel mutuando, zwiſchen welchen beiden alſo nicht nur unſer Codex §. 15. n. 1, ſondern auch communis opinio einen wohl merklichen Unterſchied macht. Titius § 14. Struv. C. 7. §. 3. not. 5. Rosenthal C. 6. Conc. 6. Ob gegenwärtiger Contract (f) ad contractus consensuales, vel reales, nominatos, vel innominatos, bonae fidei vel stricti juris gehörig ſey, ſind lauter unnützliche und ſolche Fragen, bey welchen nur der Legiſt ſtark herausguckt. Titius §. 14. 15. etc. Im Uebrigen (g) wird zwar hierin eben ſo, wie bey allen anderen Conventionen, bald pure, bald nur conditionate contrahirt.

hirt. Hellef. §. 120. 125. Roſenthal C. 2. Conc. 65. Jenich. theſ. jur. Feud. T. 2. p. 83. ibique Schwilger de Feudo conditionato. Wenn aber die vorläufige Zuſage ſchon einmahl abſolut und unbedungen geweſen, ſo iſt nicht mehr ſo weit res integra, daß der Lehenherr bey dem Hauptcontracte ſelbſt noch ungewöhnliche und der Natur eines Lehens entgegenlaufende Conditionen wider des Vaſallen Willen beyfügen könnte. Roſenthal C. 6. Conc. 25.

2. Der Lehenherr ertheilt die Inveſtitur (a) entweder ſelbſt oder durch andere. Hellef. §. 170 Struv. C. 8. §. 5. n. 5. Titius C. 10. §. 21, und zwar gemeiniglich durch die Lehenpröbſte. Struv. ibi. Hellefeld §. 169, welche auch öfter in fremden Landen eigens dazu beſtellt werden, um die auswärtigen Vaſallen zu belehnen, wie es z. E. mit den bareithiſchen Lehen in Oeſterreich geſchieht. Hellefeld §. 172. Stryk. de Prodominio feudi. C. 1. §. 4. Struv. de Dominio directo in Territorio alieno. Soviel die Reichslehen (b) inſonderheit betrifft, werden die Thronlehen nur von dem Kaiſer ſelbſt verliehen, und wird dieſes von den vornehmeren Reichsſtänden für ein ſolches Praecipuum geſchätzt, daß ſich keiner ſo leicht auf andere Art würde belehnen laſſen. Hellef. §. 171. Alle übrigen Reichs-Belehnungen gehen durch den Reichs-Hofrath, ibidem, und zuweilen per Commiſſarios. Moſer C. 5. §. 37, oder durante interregno durch die Reichsvicariats-Gerichte. §. praec. 11. litt. l. An der im J. 1728. vorgegangenen erzherzoglich-öſterreichiſchen Belehnung hat man auch ein merkwürdiges Exempel, da ſich der Lehenherr ſelbſt ſub diverſo reſpectu belehnt hat. Moſer C. 1. §. 21. Idem Reichs-Fama P. 3 p. 331. etc. allwo dieſer ſolenne Act vollkommen beſchrieben iſt. Bey hieſigem Churfürſtlichen Lehenhofe (c) wird die Belehnung von Ritterlehen durch den Lehenhofs-Secretär, welcher zugleich Churfürſtlicher Rath iſt, von Beutel-Lehen hingegen auch durch untere Lehen-Probſt-Aemter und reſpective Verwaltung vorgenommen. Der Obriſt-Lehenprobſt pflegt Niemanden, und noch viel weniger Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ſelbſt in höchſteigener Perſon die Inveſtitur zu ertheilen. Wer ſolche ertheilet.

Und empfängt. 3. Gleichwie der Lehenherr die Inveſtitur (a) durch andere ertheilen kann, alſo kann auch der Vaſall ſolche durch andere erlangen. Cod. n. 7. Hellef. §. 170. Titius C. 10. §. 21. Struvius C. 8. §. 6 n. 5 Roſenthal C. 6. Conc. 37. Inſonderheit werden minderjährige (b) curatelmäßige Perſonen durch ihre Vormünder und Curatoren, andere aber durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten, ſo daß die Anwaltſchaft auch den Bauersleuten hierin unverwehrt ſeyn ſoll. Coccejus de eo, quod juris circa feuda Rusticorum. C. 4. n. 1. Nach gemeinem Rechte (c) kann zwar der Lehenherr die perſönliche Stellung von dem Vaſallen begehren, welcher ſich auch dieſer ohne erhebliche Urſache nicht weigern kann. Struv. C. 8 §. 6. n. 5. Nach unſeren Statuten aber iſt die Lehenherrſchaft einen Anwalt, ſofern er nur keine rechtmäßige Ausſtellung zu leiden, und annebens Mandatum speciale hat, anzunehmen ſchuldig, Cod. §. 61. n. 6. ſonderbar, wenn der Vaſall vornehmeren Standes iſt, als der Lehenherr, denn da kann ihm die perſönliche Siſtirung weder de jure communi, noch bavarico zugemuthet werden. Land-R. T. 15. art. 14. B. Schmid ibi. Lynk de vasallo vicario. §. 15. Ganze Gemeinden (d), Collegia und corpora können in Perſon nicht wohl erſcheinen, folglich auch die Lehen andergeſtalt nicht, als durch einen Anwalt oder Lehenträger empfangen. Struv. ibi. Hellefeld §. 174. Welche Beſchaffenheit es auch mit Weibsleuten hat denen die perſönliche Stellung ihrer Schamhaftigkeit wegen nicht zugemuthet wird. Hellef. ibi. Reichsleben (e) wurden vor dieſem ſo wenig, als andere per Mandatarium empfangen, Hellefeld §. 173. Moſer C. 4. §. 53. Buder repp. voce Belehnung §. 21, welches aber in den neueren Zeiten ſo weit abgekommen iſt, das man von letzterem Säculum nur zwey, und von jetzigem nur ein einziges Exempel hat, da ein Thronlehen in Perſon empfangen worden iſt. Moſer §. 59. Doch pflegt die Abweſenheit allezeit entſchuldiget zu werden, Hellef. loc. cit. Moſer §. 59, ausgenommen von Königen, wie auch von Churbaiern und Churſachſen, welche ſich dieſer Entſchuldigung überhoben zu ſeyn glauben. Moſer §. 57. Buder §. 22. Sogar jene (f), welche ſich bey dem kaiſerlichen Hofe anweſend befinden,

wer-

werden von der perſönlichen Lehen-Empfängniß dispenſirt. Moſer §. 58. Es ſeyen denn geringere Lehen, welche zum Reichs-Hofrathe gehören; denn da müſſen die in loco anweſenden Vaſallen in Perſon erſcheinen. Moſer §. 59. Schmaus Corp. jus publ. p. 1510. Abweſende werden auch in geringeren Lehen per Mandatarium, und zwar durch einen Reichs-Hofraths-Agenten zur Lehenempfängniß gelaſſen. Moſer §. 60. Bey Thronlehen (g) nimmt der kaiſerliche Hof keinen Reichs-Hofraths-Agenten an, ſondern es wird eine eigne Abordnung erfordert. Hellefeld 162. Schmaus p. 1204. 1659, und muß der Abgeordnete, oder falls deren mehrere ſind, wenigſtens der erſte ein vornehmer Miniſter vom Herrn- oder Ritterſtande ſeyn. Moſer §. 61. ꝛc. Schmaus p. 1259 Hellef. §. 162. Andere bey dem kaiſerlichen Hofe ſchon ſubſiſtirende Miniſter (ausgenommen die ſelbſt eigenen ordentlichen Geſandten) werden ad hunc actum nicht angenommen. Moſer ibi. Den geiſtlichen Höfen ſtehet auch frey, ob ſie weltliche Perſonen, oder Jemanden ex gremio capitulari abſchicken wollen. Cap. caes. noviſs. art. 11. §. 4.

4. Wie die Erneuerung eines Lehens requirirt und erlangt werde, ſieh unten §. 47. ꝛc. Wer aber um die Belehnung eines neu verliehenen Lehens anſucht, der muß (a) in der Requiſition vor allem das Fundamentum petendi, z. E. die lehenherrliche Promeſse, oder Anwartſchaft und dergleichen darthun, und wenn mehrere daran Theil haben, das Anſuchen von allen Intereſſenten geſtellt ſeyn. Moſer C. 4. §. 4. Eine gewiſſe Zeit (b), worin die Requiſition geſchehen muß, iſt zwar hierin ſo, wie bey der Erneuerung, nulla lege beſtimmt. Hellef. §. 176. Moſer C. 4. §. 1. 2. Wer ſich aber gleichwohl auf vorläufige lehenherrliche Ermahnung nicht meldet, der läuft in Gefahr, das Lehen zu verlieren. Hellef. ibi. Reichslehen (c) werden bey dem Reichs-Hofrathe requirirt, und iſt dießfalls zwiſchen Thron- und anderen Lehen kein Unterſchied; denn wenn gleich jene coram Throno empfangen werden, ſo geſchieht doch die Requiſition bey dem Reichs-Hofrathe. Moſer §. 52. Vormünder (d) oder Curatoren, welche nomine Pupilli vel curandi die Belehnung ſuchen, legi-

Wie ſie requirirt u. erlangt werde.

timiren ſich mittels des Tutorii. Moſer §. 94. Und die Anwälte haben Mandatum ſpeciale darüber beyzubringen, welches auf den in animam principalis abzulegenden Lehen-Eid inſonderheit lauten muß. Hellef. §. 165. Struv. C. 8. §. 6. n. 5. Moſer §. 81. 92. Ein Formular von dergleichen Vollmachten ſowohl für höhere, als geringere Reichslehen ſieh zwar bey Moſer C. 4. §. 82. Hellefeld app. n. 2. 13. Es iſt aber ſolches lediglich auf die Renovationem Inveſtiturae eingerichtet, ſchickt ſich alſo nur mutatis mutandis anher. Geſandte (e) bekommen nebſt der Vollmacht und Inſtruction auch ein Creditiv. Moſer §. 66. 98. et P. 4. p. 279. Hellef. §. 165. Die Subſtitution (f) hat hierin nicht ſtatt, idem §. 84, und wenn entweder der Mandatarius oder Principal re adhuc integra abſtirbt, ſo muß eine andere Vollmacht eingeſchickt werden. Idem §. 96. etc. Zuweilen wird die Vollmacht auch anderen, welchen daran liegt, auf Begehren communicirt. Idem §. 95. Wer mehrere unterſchiedliche Lehen (g) requirirt, der muß zur Vermeidung der Confuſion in den Lehen-Acten über jedes beſondere Requiſition ſtellen, mithin auch wegen jeden beſondere Vollmacht beybringen, wenn gleich alle ab uno acquirente herrühren. Idem §. 69. 83. Auf die wirkliche Requiſition (h) folgt praeſtitis praeſtandis die wirkliche Belehnung, und zwar ſoviel die Reichsthronlehen betrifft, nach vorläufiger genugſamen Einſicht und ad Auguſtiſſimum erſtattetem reichshofrathlichen Gutachten. Hellef. § 165. n 4. Brevic. prax. Imp. aul. T. 18. §. 14. In ſtreitigen Lehen (i) wird die Inveſtitur entweder bis zum Ausgange der Sache verſchoben, oder nur in Poſſeſſorio, falls darin ſchon geſprochen iſt, Salvo petitorio ertheilt. Moſer §. 89. 130. ꝛc. Idem Reichs-Hof-R. Conc. T. 2. p. 895. T. 4. p. 243. T. 5. p. 22. 421. Wie es mit den gegen die Belehnung geſchehenen (k) Pro- und Reproteſtationen gehalten werde, ſieh bey mehr allegirtem Moſer cit. C. 4. §. 146 etc. Oft wird ein Vaſall (l) wegen einiger Lehenſtücke admittirt, wegen anderer aber nicht, wenn ſolche z. E. noch nicht liquid oder praeſtanda noch nicht präſtirt ſind. Idem §. 129.

5. Die Solennitäten, womit man belehnt zu werden pflegt, ſind nicht aller Orte gleich. Das longobardiſche Lehenrecht (a) erfordert 2. Feud. 32. sub poena nullitatis actus die Gegenwart von Paribus Curiae, das iſt, von ſolchen Lehenleuten, welche den nämlichen Lehenherrn haben; es wird aber dieſes weder hier, noch anderer Orte überall practicirt. Titius C. 10. §. 24. Die Belehnung (b) mit der Fahne, dem Scepter, Schwerte, Spieße, Ringe, Hute oder Stabe, wie auch durch den ſogenannten Lehenkuß und andere dergleichen Zeichen waren zwar wohl vor Alters Grande mode, welche zum Theile heute Dato noch am manchen Orte ſubſiſtirt Hellef. §. 162. 167 etc. Struv. C. 8. §. 5. Pfeffel. loc. cit. Hoffmann de symbolica veterum Germanorum Jurisprudentia. §. 17. Bastinneller de ritibus in concedenda Investitura usitatis. Hier zu Lande aber weiß man nichts davon, ſondern da beſtehet der ganze Belehnungs-Act in der bey dem Lehenhofe oder der Lehenſtube vorgehenden Verpflichtung des Vaſallen, welches auch Hellef. §. 168. etc von den ſächſiſchen und anderen Landen bezeigt. Ein Gleiches (c) wird bey dem Reichshofrathe in Anſehen der Reichslehen beobachtet, mit dem zwiſchen dem teutſchen und welſchen Lehen obwaltenden Unterſchiede, daß jene ſtehend, dieſe aber kniefällig, beide patentibus portis, in pleno Senatu empfangen zu werden pflegen. Hellef. §. 166. Moſer C. 5. §. 33. etc. Mit was für Ceremonien man (d) die Reichsthronlehen bey dem kaiſerlichen Hofe empfange, und was dabey ſowohl mit der Auf- und Einfahrt in die kaiſerliche Burg, als Gebrauchung der Fiochi, Präſentirung des Gewehrs, Ablegung des Degens, Empfang und Introduction der Geſandtſchaft, Anrede, Verpflichtung und Dankſagung mit mehr anderen zu obſerviren ſey, ſieh bey Hellef. §. 165. Moſer C. 5. §. 4. bis 19. Buder voce Belehnung §. 28. ꝛc. Verſchiedene Reichsſtände haben (e) per Privilegia ein eigenes Ceremoniel hergebracht, z. E. Böhmen und Oeſterreich, Moſer §. 5. 6. Buder §. 32, deſſen ſich aber Kaiſer Carl VI. bey obgedachtem Belehnungs-Acte vom J. 1728. ſelbſt nicht bedient hat. Oft wird über das Ceremoniel (f) lange Zeit geſtritten, wie es z. E. bey der letzteren Churbaieriſchen Belehnung wegen des Gebrauches

Von den hierbey gebräuchliche Solennitäten.

der

der drey ſechsſpänigen Wägen geſchehen iſt, und nicht weniger wegen des bey Churfürſtlichen Belehnungen prätendirten neuen Ceremoniels Dato noch geſchieht. Mehrere unterſchiedliche (g) Thronlehen werden uno actu zuſammen coram Throno, und ſo auch mehrere geringere uno actu bey dem Reichs-Hofrathe empfangen. Moſer ibi. §. 1. Wer aber nebſt Thronlehen auch geringere recognoſcirt, der thut jenes regulariter coram Throno, und dieſes bey dem Reichs-Hofrathe, es wären denn die geringeren dem Hauptbriefe mit einverleibt, welchenfalls ſie nebſt den größeren uno actu coram Throno empfangen werden, jedoch salva taxa, welche beſonders hievon bezahlt werden muß. Ibidem. Bey dem Reichs-Hofrathe (h) wird der Belehnungs-Act allezeit dem Protocolle mit Ertheilung eines Extracts einverleibt. Idem §. 36. Die Thronbelehnung hingegen bey dem Hofmarſchallamte beſchrieben und protocollirt. Ibi § 39 Dergleichen umſtändliche Beſchreibungen von Churfürſtlichen und Fürſtlichen Belehnungen ſowohl in Perſon, als durch Geſandtſchaften finden ſich bey dem nämlichen Author §. 23. Hellef. in app. n. 16. etc. Confer Lunig theatr. Ceremon. T. 2. p. 943. etc.

Von der Lehenpflicht.

6. Gleichwie die Treuleiſtung obverſtandenermaſſen ein Eſſential-Stück von der Lehen-Handlung iſt, ſo muß ſich (a) auch jeder Vaſall bey der Belehnung hierzu ausdrücklich verpflichten. Cod. n. 7. Struv. C. 8. §. 6. Hellef §. 165. 177. Buder repp. voce Lehen-Eid §. 1. Brandes de juramento vasallitico. Außerdem der Lehenherr das Lehen zu verleihen nicht ſchuldig iſt. Struv. Hellef. loc. cit. Mit der Pflichtformel richtet man ſich nicht ſoviel nach der in jure Longobardico 2. Feud. 5. ertheilten Vorſchrift, als dem in jeder Lehens-Curie hergebrachtem Style. Bey dem hieſigen churfürſtlichen Lehenhofe verſpricht der Vaſall, daß er der gnädigſten Lehenherrſchaft treu und gewärtig ſeyn, derer Frommen befördern, Schaden wenden, das Lehen getreulich verdienen, ohne derer Vorwiſſen weder etwas verkaufen, verändern, oder entziehen, noch anderen dergleiches geſtatten, auch die verſchwiegenen oder verſeſſenen Lehen, welche er weiß, oder in Erfahrung bringt, offenbaren, und ſonſt alles jene, was ein getreuer Lehen-

mann

mann ſeinem Lehenherrn ſchuldig iſt, zu thun haben ſoll. Wie die Reichslehenpflicht (c) in extenſo laute, ſieh bey Budero in repp. voce Belehnung §. 34. Man ſchwört darin nur dem Kaiſer und Reich, darf alſo die Pflicht-Formel auf das kaiſerliche Haus niemal eingerichtet werden. Capit caes. art. 11. §. 3. Von der Huldigung (d) und Unterthanspflicht iſt gegenwärtige unterſchieden. Cod. §. seq. 23. n. 3. Reutter de triplici domisticitatis, ſubjectionis et vasallegii fidelitate ac juramento, und zwar darin, daß die Perſon durch jene abſolute, durch dieſe aber nur reſpective und in Abſicht auf das Lehengut obligirt wird. Hellef. §. 178. Struv. C. 8. § 6. n. 9. Man pflegt die Lehenpflicht (e) bald unter einem körperlichen Eide, bald auch nur unter bloßem Handſtreiche zu erſtatten. Jenes ſoll zwar de jure communi allemal ohne Unterſchied zwiſchen Reichs- und Landſäßigen, hohen und niedern Lehen geſchehen, dergeſtalt, daß ſich auch ein Vaſall vom vornehmeren oder geiſtlichen Stande des Schwures nicht entnehmen kann. Struv. §. 6. n. 2. 4. Hellef. §. 177 Buder voce Lehen-Eid §. 2. Nach der hieſigen Lehenhofs-Obſervanz werden außer den im Wiſenſteigiſchen gelegenen Lehen gar keine, und bey dem oberpfälziſchen Lehenhofe nur die Ritterlehen allein beſchworen, alle übrigen hingegen ſchlechterdings mit der Hand angelobt, bey welcher Obſervanz es unſer Codex §. seq. 23. n. 5. noch ferner bewenden läßt. Dergleichen feuda injurata (f), welche man auch Handlehen zu nennen pflegt, alteriren dadurch ihre ordinäre Lehen-Natur keineswegs; denn obſchon der Eid nachgelaſſen iſt, ſo bleibt doch deßwegen die mit Mund und Hand angelobte Treue nicht zurück. Cod. §. seq. 23. n. 4. Hellef. §. 177. Struv. n. 3. Roſenthal C. 4. Conc. 66. Bey Vormündern (g) ſoll die Lehenpflicht zwar bis ad annos pubertatis pupilli ausgeſtellt bleiben, weil dieſer ſelbſt eher nicht ſchwören, folglich auch der vormundſchaftliche Eid nicht in animam pupilli abgelegt werden kann. Struv. ibi n. 6. et C. 5. §. 13. Da nun aber dieſe Raiſon lediglich bey Feudis juratis anſchlägt, ſo iſt leicht begreiflich, warum die vormundſchaftliche Lehenpflicht bey dem hieſigen Lehenhofe auch durante pubertate Pupilli meiſtentheils ihren Fortgang nimmt.

Bey

Bey Reichsbelehnungen wird der Eidſchwur nicht verſchoben, ſondern von dem Vormunde tutorio vel curatorio nomine in animam pupilli vel curandi abgelegt Cap. caes. nov. art. 11. §. 5. Anwälte (h) pflegen auch bey beſchwornen Lehen niemal in suam, ſondern allezeit nur in animam principalis zu ſchwören. Struv. C. 8. §. 6. n. 5. Titius §. 21. Was aber in den Thron-Belehnungen unter mehrern Abgeordneten jeder bey dem Schwure beſonders zu beobachten habe, ſieh bey Moſer C. 5. §. 20.

Von dem Lehenbrieſe, Scheine und Revers.

7. Der Lehenbrief iſt das Inſtrument (a), welches nach dem Belehnungs-Acte darüber ausgefertiget zu werden pflegt. Hellef. §. 179. Buder repp. voce Lehenbrief §. 1. Sigel de litteris Investiturae. C. 2. §. 1. und zwar nicht, wie einige glauben, ad Solennitatem vel Substantiam, ſondern nur ad probationem actus. Cod. n. 8. Struv. C. 8. §. 8. Rosenthal C. 6. Conc. 4. Sigel C. 3. §. 9. Hellef. l. c. Daher auch die Probe bey ermangelndem Lehenbriefe durch Gezeugen und andere Probemittel noch bewerkſtelliget werden kann. Hellef. Sigel loc. cit. Struv. ibi n. 4. Titius C. 10 §. 26. Soviel die Beutel-Lehen inſonderheit betrifft, wird nach unſerm jure statutario die Schrift hiezu erfordert, ſonſt gilt der Handel nicht in vim feudi, ſondern nur als ein bloßer Beſtand auf ein Jahr lang. Land-R. T. 21. art. 6. Die Zeit (a), da die Lehenbriefe am erſten aufgekommen ſind, iſt noch ungewiß und unbeſtimmt. Die unterſchiedlichen Meinungen der Authoren ſieh bey Siegel C. 2. §. 1. Hellefeld §. 179. Ludwig ad aur. Bull. T. 2. p. 989. Estor. de inaugurat. benefic. C. 3. Von dem 12ten Saeculo bezeigen ſich bereits viele Lehenbriefe, von dem 11ten Saeculo aber ſind ſie in den Archiven faſt eben ſo rar, als die Pescenii nigri in den Münz-Cabineten. Die Gewohnheit, daß man einen Lehenbrief nehmen muß, ſoll noch weit jünger ſeyn, und über das 15te Saeculum nicht hinauslangen. Hellef. loc. cit. cum Buder. Von dem Durchlauchtigſten Churhauſe Baiern iſt mir kein älterer Lehenbrief, als der vom Kaiſer Otto IV. de Ao. 1208. bekannt, und in dem fürſtlichen Hauſe Hollſtein ſoll kein älterer, als von Carl V.

vor-

handen ſeyn. Buder loc. cit. §. 4. Daher auch jetzt belobter Author mit gutem Grunde ſchließet, daß der Mangel des Lehenbriefes, zumal von älteren Zeiten, kein ſicheres Kennzeichen von einem Allodium ſey. Die Ausfertigung (d) deſſelben gebührt Niemanden, als der Lehenherrſchaft. Falls ſie aber nicht ſiegelmäßig iſt, ſo legt unſer Codex n. 8. die Ausfertigung der Obrigkeit bey, worunter das Lehen gelegen iſt. Ueber die Reichsleben (e) werden die Briefe bey der Reichs-Canzley ausgefertiget, Cap. caes. noviss. art. 11. §. 8. Moſer C. 4. §. 138, mithin auch von den Partheyen alldort ſolicitirt. Idem C. 5. §. 31. Unterſchiedliche Lehen erfordern auch unterſchiedliche Briefe, wenn ſie gleich uno actu zuſammen empfangen werden. Ibidem §. 1. Mit dem Lehenſcheine (f) und Reverſe muß der Lehenbrief nicht vermiſcht werden. Jener beſteht in einem kurzen Atteſtate, daß die Belehnung geſchehen ſey, Sigel C. 3. §. 10. etc. und iſt weder hier zu Lande, noch ſonſt aller Orte gebräuchig, Hellef. §. 169, pflegt auch dort, wo er in usu iſt, nur alsdann ertheilet zu werden, wenn der Lehenbrief ſelbſt nicht gleich ausgefertiget werden kann. Moſer C. 4. §. 145. Der Revers iſt die Urkunde, welche der Vaſall dem Lehenherrn ausſtellt, damit ſie dieſem auf den Fall, wenn das Lehen ſammt dem Briefe abgelangt werden wollte, gegen jenen zum leichteren Beweiſe dienen könne. Sigel C. 2. §. 9. Hellefeld §. 179. Fritsch de litteris reversalibus. Dergleichen Reverſe ſind bey dem hieſigen Lehenhofe nur in Ritterlehen, nicht aber in Beutellehen, und eben ſo wenig auch in Reichslehen üblich. Moſer C. 5. §. 40.

8. Das Hauptſtück, wodurch (a) ſich der Lehenbrief von anderen Briefen unterſcheidet, iſt nicht nur die Benennung des Lehenherrn und Vaſallen, ſondern auch des verliehenen Lehens ſammt der bereits geſchehenen Belehnung, und hierunter erſtatteter Lehenpflicht. Hellef. §. 179. Struv. C. 8. §. 6. n. 7. Sigel cit. diss. C. 3. §. 6. Buder voce Lehenbrief §. 2. Das Uebrige (b) hat derſelbe entweder mit anderen Briefen gemein, z. E. das Datum, die Unterſchrift und Sieglung, Hellef. Sigel loc. cit. oder hängt von dem beſonderen stylo Curiae ab. Titius C. 10. §. 25. Inhalt deſſelben.

Das

Das longobardiſche Lehenrecht erfordert zwar 2. Feud. 2. die Unterſchrift von den paribus Curiae, welche aber weder hier, noch anderen Orts mehr üblich iſt. Struv. §. 8. n. 3. Buder §. 1. Bey hieſigem Lehenhofe (c) werden die Ritterlehenbriefe von der gnädigſten Lehenherrſchaft ſelbſt eingenhändig unterzeichnet, und von dem Oberſt Lehenprobſten, dann dem Lehen-Secretär contraſignirt, auch auf Pergament ausgefertiget, wohingegen die Beutellehenbriefe nur auf Papier geſchrieben, und von den Lehenprobſt-Aemtern allein unterzeichnet zu werden pflegen. B. Schmid T. 12. Art. 7. n. 1. Je älter (d) die Lehenbriefe ſind, je kürzer und dunkler wird man ſie finden, ſo daß man oft nicht weiß, was man daraus machen ſoll. Moſer C. 4. §. 143. Die neueren hingegen ſind nur deſto weitſchichtiger, und wie Grundling ad ff. p. 137. ſagt, werden nebſt den lehenbaren Schlöſſern auch oft die Schloßgräben ſammt den Fröſchen hineingeſetzt. Von den Clausulis (e), welche darin öfter vorkommen, hat Styk eine eigene Diſſertation geſchrieben. Das Merkwürdigſte davon werden wir aber anderwärts berühren. Es wird auch manchmal über den Begriff (f) und die Contenta des Lehenbriefes ſowohl zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen, als den Vaſallen unter ſich geſtritten. Wer in ſolchen Fällen bey den Reichslehen Richter ſey, ſieh bey Moſer C. 4. §. 136. ꝛc.

Und Formular.

9. Die Ritterlehenbriefe lauten bey hieſigem Lehenhofe mut. mut. folgendermaſſen: »Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc. Bekennen mit dieſem offnen Brief, das Wir dem NN. auf unterthänigſtes Bitten das Gut NN, welches von Uns und Unſeren Churfürſtenthum Bajern zu Lehen rührt, zu rechten Mannlehen Gnädigiſt verliehen haben, verleihen das auch hiermit in Kraft dies Briefs, was wir dann von Lehen und Rechtswegen daran leihen ſollen und mögen, doch uns an unſeren und männiglich an ihren Rechten unvorgriffen. Darauf hat uns gedachter NN. gewöhnliche Lehenspflicht gethan, gelobt und verſprochen Uns treu und gegenwärtig zu ſeyn, Unſeren Nutzen zu förderen, Schaden zu warnen und zu wenden, obbeſchriebenes Lehen getreulich zu verdienen, wo er

»irgend

»irgend Unſere verſchwiegene Lehen wußte, oder erfuhre, »ſelbe zu offenbahren, und ſonſt insgemein all jenes zu »thun was ſeinem Lehenherrn ein getreuer Lehenmann »von Lehen⸗ und Rechtswegen ſchuldig und pflichtig iſt, »getreulich und ohne Gefährde, deſſen zu Urkund haben »Wir dieſen Brief gegen ſeinen Revers mit eigner Hand »unterſchrieben und mit Unſeren anhangenden Secret »verfertigen laſſen. Geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt »München den 10. Febr. 1765.« Der Revers, welcher von dem Vaſallen dagegen ausgeſtellt wird, lautet mut. mut. ſo: »Ich N.N. bekenne hiermit, daß der Durch⸗ »läuchtigſte Fürſt und Herr Maximilian ꝛc. ꝛc. mir auf »unterthäniges Bitten hernach benanntes Lehen zu rech⸗ »ten Mannslehen Gnädigiſt verlyhen haben, Innhalt »ertheilten Lehenbriefs von Wort zu Wort lautend, wie »folgt: (hic inseratur totus contextus.) Hierauf ge⸗ »lobe und verſpreche höchſtgedacht Sr. Churfürſtl. Durch⸗ »läucht meinem Gnädigſten Herrn Herrn treu und ge⸗ »gewärtig zu ſeyn, auch all anderes zu leiſten, was »ob⸗inſerir Lehenbrief des mehreren in ſich halt. Ge⸗ »treulich und ohne Gefährde, deſſen zur Urkund hab »in dieſen Revers mit eigner Hand und Pettſchaft ver⸗ »fertiget, Datum ut supra.« Mehrere andere Formu⸗ larien von Lehenbriefen, Reverſen und Scheinen ſieh bey oballegirten Sigel und Bek, Formularbuch p. 565. etc. Soviel die Reichslehen inſonderheit belangt, iſt kein hohes Haus in Deutſchland, wovon nicht Lunig theils in ſeinem Reichs⸗Archive, theils in corp. jur. feud. einige Lehenbriefe in extenso beygebracht hat. Confer Buder voce Belehnung §. 33.

10. Für die Belehnung wird zwar der Lehenreich, wie auch das Schreib⸗ und Siegel⸗Geld mit mehreren anderen präſtirt. Wie aber die nämlichen Präſtationen nicht nur in Investitura nova, ſondern toties quoties, ſo oft ſolche nur erneuert wird, geſchehen müſſen, ſo werden wir auch §. seq 49, wo die Materie de renovatione Investiturae vorkömmt, und zwar not. 16. etc. das Mehrere hievon zu vernehmen haben, worauf man ſich alſo dießorts lediglich beziehet. Was für die Inveſtitur präſtirt werde.

11.

Wirkung und Auslegung der Inveſtitur.

11. In effectu iſt zwiſchen obgedachter Investitura propria et impropria ein großer Unterſchied. Jene (a) giebt dem Vaſallen nicht nur Dominium utile, ſondern auch, ſo weit nicht ſchon ein anderer im Neſte ſitzt, Possessionem tam civilem quam naturalem Feudi. Cod. n. 5. Hellef. §. 118. et 180. Struv. C. 11. §. 1. 2. Haagen Diss. Investitura quid tribuat §. 5. Durch dieſe (b) erlangt der Vaſall weder eines noch anderes, ſondern nur jus apprehendendi possessionem, ſofern ſolche nur vacua iſt, und von Niemanden einiger Widerſtand hierunter erzeigt wird; darf er eigenmächtiger Weiſe nicht zugreifen, ſondern es kommt ad viam juris an. Cod. n. 4. Haagen §. 6. Struv. C. 8. §. 10. n. 2. 4. 5. Rosenthal C. 6. Conc. 11. n. 4. Ob er auch (c) ein jus reale auf dem Lehen per Investituram propriam erlange iſt de jure communi zwar ſtreitig per alleg. pro et contra apud Haagen §. 7. etc. Struv. §. 9. Hellef. §. 119. Titius C. 10. §. 28. etc. Unſer Codex gehet aber n. 4. cum communiori in affirmativam. Eben dadurch diſtinguirt (d) ſich letztbemeldte Inveſtitur von der bloſſen Zuſage eines Lehens, als welche juxta § praec. 14. 15. noch kein Jus reale, ſondern nur personale gegen den Lehenherrn einräumt, daß dieſer um die Belehnung und Extradition belangt werden kann. Es ſind auch (e) darum nicht alle Inveſtituren von gleicher Wirkung, weil die Nebengedinge, worauf man bey Lehens-Irrungen per regulam, quod pacta dent legem contractui, allezeit vorzüglich zu ſehen pflegt, den Haupt-Contract oft gar ſehr alteriren, mithin auch unterſchiedliche Wirkungen produciren müſſen. Cod. n. 9. Struv. §. 7. Haagen §. 12. Alſo bleibt z. E. in Investitura (f), welche nicht absolute, ſondern nur conditionate verliehen iſt, obiger Effect ſo lange in suspenso, bis der Casus exiſtirt oder ermangelt, Hellefeld §. 120. 125. Rosenth. C. 6. Concl. 19. n. 1. etc. Haagen § 15, und wird die Condition in casu existentiae ad tempus initii nur retrotrahirt. Hellef. §. 120. Im zweifelhaften Verſtande (g) wird die Inveſtitur zwar genau, jedoch allezeit mit Beobachtung deſſen, was eine vernünftige Interpretation auch in anderen pactis überhaupt mit ſich bringt, ſonderbar aber

nach

nach der ordinären Natur und Eigenſchaft des Lehens ausgelegt. Cod. n. 10. Struv. §. 4. Titius §. 25. Hellefeld §. 45. Haagen §. 18. Sigel de litt. Investit. C. 5. Einige machen zwar die Interpretation allemal contra Dominum, quia clarius loqui debuisset, jedoch ohne genugſamen Grund. Titius ibi. Haagen §. 17. Struv. §. 8. n. 5. Denn dieſes gehet juxta Cap. praec. 1. §. 18. n. 2. litt. e. etc. nur in jenen Sachen an, worin etwa der Lehenherr einen contra observantiam vel naturam Feudi laufenden extraordinären Vortheil ſucht, z. E. da er Geld oder anderes Ungewöhnliches von dem Vaſallen für die Inveſtitur begehrt. Darin muß er ſich klar und deutlich expliciren, ſonſt wird die Interpretation mit allem Fug gegen ihn gemacht, indem feudalis Contractus sua natura beneficus et gratuitus iſt, welcher ohne pacto expresso Geld oder andere Präſtation regulariter nicht mit ſich bringt. Böhmer de Interpretatione contra eum facienda, qui clarius loqui potuisset. §. 37.

12. Jus tertii wird zwar gemeiniglich ſchon (a) in dem Lehenbriefe durch die clausulam: jedermänniglich an ſeinem Rechten unvorgriffen, oder ſoviel wir daran verleihen mögen, per expressum vorbehalten. Falls aber auch deſſen keine ausdrückliche Erwähnung geſchieht, ſo wird doch die clausula salvo jure tertii allemal ſchon tacite darunter verſtanden, folglich die Inveſtitur niemal ſo weit ausgedehnt, daß einem Dritten dadurch präjudicirt würde, Hellef. §. 45. cum Klok, Werner etc. quia res inter alios acta aliis non praejudicat. Haagen §. 20. Brokes obs. for. 8. Moſer Reichs-Fama T. 15. p. 173. Strubens Nebenſtunden P. 3. p. 303. Sigel de litt. Invest. C. 6. §. 7. Daraus folgt (b) von ſelbſt, daß auch die Belehnung und Inveſtitur, welche ein Verſchuldeter oder mit Notherben Verſehener ertheilt, in praejudicium legitimae, et respective Creditorum nicht wohl beſtehen kann. Haagen §. 22. etc. Jenichen thes. jur. feud. T. 2. p. 823. ibique Bauer de feudo inofficiose quaesito. Müller de feudificatione in fraudem Creditorum facta. Und obſchon vorgedachtermaſſen (c) per investituram propriam die

Sonderbar gegen einen Dritten.

Poſſeß

Poſſeß, per impropriam aber jus apprehendi poſſeſſionem regulariter erlangt wird, ſo leidet doch ein ſo anderes einen billigen Abſatz, wenn ſich bereits ein Dritter in poſſeſſione befindet; denn dieſen kann der Lehenherr ſelbſt nicht, geſchweige der Vaſall via facti aus dem Sattel heben, ſondern es muß ſolches entweder mit gutwilliger Einverſtändniß des Inhabers oder durch den Weg rechtens geſchehen, und wenn ſich ſeinerſeits ein älteres oder beſſeres Recht bezeigt, wird er in poſſeſſione manutenirt. Cod. n. 4. 5. Haagen §. 24. Struv. §. 10. n. 2. Maevius P. 6. d. 174. n. 7. Roſenthal. C. 6. Conc. 11. n. 6.

§. XVII.

Von der Investitura simultanea.

Wenn mehrere Perſonen (a) mit einem Lehen zugleich belehnt ſind, ſo heißt es eine Mit-Belehnſchaft, geſammte Hand, Coinveſtitura oder inveſtitura ſimultanea. Cod. n. 1. Hellef. §. 230. 232. Struvius C. 9. §. 14. n. 1. Buder repp. jur. publ. voce geſammte Hand §. 1. in not. und wird nach dem Unterſchiede der Rechte in communem et ſaxonicam getheilt. Communis iſt entweder pura et ſimplex, oder nur eventualis et conditionata. Von dieſer letzteren ſieh §. ſeq. 18; denn ſie iſt in der That nichts anderes, als eine bloße Expectanz und Anwartſchaft, welche Coinveſtito weder Compoſſeſſionem, noch Condominium utile, ſondern nur jus reale cum ſpe Succeſſionis in caſum aperturae giebt. Cod. n. 2. 3. Hellef. §. 230. Struv. C. 9. §. 14. n. 1. Durch die erſte (b) nämlich ſimultaneam, puram et ſimplicem wird das Lehen ſämmtlichen coinveſtitis nicht nur quo ad Dominium, ſondern auch in dem wirklichen Genuße und Inhaben gemeinſchaftlich. Cod. n. 5. Hellefeld §. 230. Daher auch ſämmtliche Coinveſtiti entweder ex jure ſanguinis, oder ſonſt gleiches Recht haben müſſen, außerdem keiner ohne des Lehenherrn und ſämmtlicher Intereſſenten Einwilligung ad coinveſtituram gelangen kann. Cod. n. 4. Hellef. §. 238. etc. Struv. cit. §. 14. n. 2. Confer Sigel de ſimultanea Inveſtitura ſine Vaſalli conſenſu impetrata. Bey dem hieſigen Lehenhofe pflegt man jetzt verſtandene

Co-

Coinveſtituram puram et ſimplicem gemeiniglich poſſeſſionem facti, die conditionatam et eventualem aber poſſeſſionem juris zu nennen, durch welchen ſchon lange angewohnten Barbariſmum juridicum aber ſich Niemand in der Sache ſelbſt irre machen zu laſſen hat. Soviel den modum (c) inveſtiendi anbelangt, hat es mit der Coinveſtitur die nämliche Beſchaffenheit, wie mit der Inveſtitur. Cod. n. 7. Und es werden bald ſämmtliche Coinveſtiti uno actu zuſammen, bald nur jeder für ſeinen Theil beſonders belehnt, ſie beſitzen das Lehen gleich pro diviſo oder indiviſo. Moſer P. 3. C. 4. §. 42. Gemeiniglich (d) kommen alle Coinveſtiti nur in einem Lehenbriefe zuſammen, falls aber jemand für ſeinen Lehens-Antheil einen beſonderen Lehenbrief verlangt, kann ihm ſolcher nicht verweigert werden. Cod. n. 8. Confer Moſer cit. §. 42. Oft wird (e) die Coinveſtitur eben ſo, wie die Inveſtitur, nur proviſorie oder in Poſſeſſorio ertheilt. Moſer P. 3 C. 4. §. 132. Erlangt jemand die Inveſtitur (f) nicht nur für ſich, ſondern auch für andere, wie es bey Senioribus familiae, welche zugleich Lehenträger ſind, zu geſchehen pflegt, ſo kommen auch die übrigen Coinveſtiti dadurch in die Compoſſeſſionem ſaltem civilem, denn eine ſolche Inveſtitura ſimultanea hat effectum conſtituti poſſeſſorii, exemplo rei communis inter Socios L. 1. 2. ff. pro Socio, aut Creditoris unius nomine omnium in bona immiſſi, qui non ſolum ſibi ſed et omnibus poſſidet. L. 5. §. 2. ff. ut in poſſ. legat. Weſenb. P. 1. C. 1. n. 49. Hoffmann de jur. rer. indiv. C. 3. S. 4. n. 49. Ob aber die Coinveſtitur einem Coinveſtito auch in des anderen Coinveſtiten Antheil ein jus Succeſſionis mittheile, ſiehe unten §. 30. not. 20. litt. b. Von Mit- und Nebenvaſallen (g) unterſcheiden ſich die Coinveſtiten hauptſächlich darin, daß jene zwar den nämlichen Lehenherrn, aber nicht, wie dieſe, das nämliche Lehen zuſammen haben. Cod. n. 9. Schulz de obligationibus Vaſalli erga Convaſallum. Zwiſchen der Inveſtitura ſimultanea communi (h) et ſaxonica zeigt ſich ein vielfacher Unterſchied, welcher darum wohl bemerket werden muß, damit man durch die ſächſiſchen Authoren, welche gemeiniglich nur von der letzteren reden, nicht irre gemacht werde. Erſtens räumt die letztere ſi-

multance Investitis zwar jus et Dominium commune, nicht aber possessionem et utilitatem Feudi ein, ſondern dieſe bleibt dem Hauptvaſallen allein, jene aber ſind davon ausgeſchloſſen, bis ſie gleichwohl ſeiner Zeit die Succeſſions-Ordnung betrifft, werden dahero auch nur Mitbeſchriebene oder Mitbelehnte genannt, und haben ſich der Gerechtſame, welche ſonſt a possessione abhängt z. E. des Incolats- und Domiciliums oder Cautions-Befreyung und dergleichen nicht zu erfreuen. Hellef. §. 231. 232. 242. Struv. C. 9. §. 16. Bejer de conjuncta manuth. 4. etc. Estor de inaugurationibus beneficiariis C. 1. §. 26. Zweytens pflegt man simultanee Investitos nicht nur in Sachſen, ſondern auch bey Reichsbelehnungen zum Mantlgriff, als das gewöhnliche Symbolum Investiturae simultaneae zu admittiren. Hellefeld. §. 232. Stryk. exam. jur. feud. p. 421. Moſer P. 4. C. 5. §. 22. 30. derowegen auch allſeitige Vollmachten von ihnen beygebracht werden müſſen. Moſer P. 3. C. 4. §. 43. 85. Drittens kann der Lehenherr die Samtbelehnung nicht nur in Feudo antiquo, ſondern auch in novo, wenn der Vaſall bey dieſem letzteren inner 7 Wochen, oder nach Churſächſiſchem Rechte inner Jahreszeit Jemanden hierzu präſentirt, keineswegs abſchlagen. Hellef. §. 239. Viertens werden wir auch circa Successionem den großen Unterſchied inter investituram simultaneam juris communis et saxonici, und in was für Landen die letztere üblich ſeye, §vo. seq. 46. not. 21. 22. zu vernehmen haben, von dieſen und mehrern andern Differentien haben Ludwig, Kohl, und Balthasar eigene Diſſertationen geſchrieben. Darinn (i) kommen beede zuſammen, daß ſowohl eine als andere bald totalis, bald partialis, bald mutua et reciproca, bald nur unilateralis iſt. Struv. C. 9. §. 14. n. 2. Hellef. §. 237. Eine Lehenbriefs-Formel (k) von geſammter Hand ſiehe bey Beck in Formular p. 549. Und eine Beſchreibung von dem Reichsbelehnungs-Acte, ſowohl in Churfürſtlichen als Fürſtlichen Häuſern, wo die geſammte Hand hergebracht iſt, ſiehe bey Moſer K. H. K. P. T. 4. C. 5. §. 26. 30.

§. XVIII.

§. XVIII.

1. Die lehenherrliche Verſicherung auf ein künftiges heimfälliges Lehen (a) wird zwar unterſchiedlich, insgemein aber eine Expectanz oder Anwartſchaft genannt, Cod. n. 1. Hellef. §. 126. 150. Titius C. 13. §. 2. Struv. C. 7. §. 4. Buder repp. voce Anwartſchaft §. 1. Stryk de Expectantiis C. 1. n. 5. und pflegt entweder nur simpliciter durch bloße Zuſage, oder auch mit wirklicher Belehnung des Expectivaten ertheilt zu werden. Cod. n. 1. Moſer P. 3. C. 4. §. 5. Hellef. §. 130. Sowohl eines als anderes (b) geſchieht nur conditionate und eventualiter, denn die Expectanz bringt sua natura mit ſich, daß Expectivatus bis auf den künftigen Fall warten muß, folglich kann ſie als Actus simplex et purus unmöglich beſtehen. L. 2. F. 35. ibi. siquidem pure non valeat. Stryk. C. 4. n. 24. etc. Titius §. 9. 10. Struv. §. 5. n. 1. 2. Hellef. §. 128. Kress. de expectativis. et Investitura eventuali C. 2. §. 13. Eine ſolche (c) eventuale Inveſtitur wird auch Superinfeudatio genannt, Struv. §. 4. n. 1. Hellef. §. 130. Titius §. 3. 4. und muß mit obbeſchriebener Investitura simultanea pura nicht vermiſcht werden. Struv. n. 3. Stryk C. 5. n. 19. Viele exprimiren es mit dem Worte Geding B. Cramer de vocabulo Geding non simplicem, sed qualificatam et eventuali Investituta firmatam expectativam significante. Man theilt (d) die Expectanz in generalem et specialem, je nachdem ſolche entweder auf ein gewiſſes oder nur überhaupt auf ein vacantes Lehen lautet. Struv. §. 5. Hellef. §. 138. Moſer §. 18. Jenes pflegt ein genanntes Geding, dieſes aber ein Irrlehen genannt zu werden. Hellef. §. 138. Titius §. 12. Kress. §. 5. Buder repp. voce Irrlehen. In dem longobardiſchen Lehenrechte (e) kömmt expectantia simplex et nuda weder quo ad nomen noch rem, qualificata hingegen, welche cum Investitura eventuali geſchieht, zwar nicht nominetenus, wohl aber reatenus vor L. 1. F. 2. et. 2. F. 35. si sub tempore vel conditione, quo feudum sibi aperiatur, valebit investitura. Kress C. 3. §. 1. Ueber die Moralität (f) der Expectanzen wird zwar noch in Schulen disputirt, per rationes pro et contra apud

Von der Expectanz und Anwartſchaft.

Buder §. 5. 35. Hellef. §. 127. Titius §. 5. Struv. §. 5. n. 3. Kress C. 1. Leyser de indignitate et recto usu expectantiarum. Viel wenig Scrupel man ſich aber in der Praxis daraus mache, zeigen die vielen Anwartſchaften, welche ſchon verliehen worden ſind, und noch täglich verliehen werden. Verſchiedene von conſiderabeln Reichs-Lehens-Expectanzen ſiehe bey Moſer §. 20 etc. Kress C. 3. §. 19. Buder §. 16. Wer nun (g) Lehen verleihen oder erlangen kann, der iſt auch zur Verleihung und reſpective Erlangung einer Expectanz geweihet, und in Sachen, worinn feudum ſtatt hat, greift auch die Anwartſchaft Platz, Kress. C. 1. §. 6. etc. ohne Unterſchied, ob der Lehens-Inhaber Kinder und Lehenserben hat, oder nicht, auch ob nur spes remota vel proxima zum ledigen Anfall vorhanden ſey, Hellef. §. 139. Moſer §. 42. Struvius §. 5. n. 10. Titius §. 15. Von Conventional-Expectanz diſtinquiren ſich legales (h) darin, daß dieſe letztere durch das Geſetz ſelbſt ertheilt ſind. Kress C. 1. §. 5. Stryk C. 3. n. 67. Einer ſolchen legalen Expectanz una cum Investitura simultanea eventuali hat ſich z. E. das Churhaus Pfalz bey den oberpfälziſchen Landen ex instrum. pac. West. art. 4. §. 9. zu erfreuen.

Requiſiten derſelben. 2. Expectanzen, welche durch letzten Willen (a) verliehen ſind, müſſen auch die nämlichen Requiſiten, wie andere ultimae voluntatis, an ſich haben. Die anderen hingegen, welche nur per actum inter vivos ertheilt werden, brauchen gar keine Solennität, Hellef. §. 128. Stryk C. 4. n. 19. folglich auch weder der parium Curiae noch anderer Gezeugſchaft. Stryk, Hellef. loc. cit. Struv. §. 4. n. 2. Der Expectanz-Brief (b) welcher darüber ausgefertiget zu werden pflegt, dient nicht pro forma, ſondern nur pro cautela et meliori probatione, und es hat eine mündliche Expectanz ſo viele Kraft, als eine ſchriftliche, wenn jene nur ſonſt genug bewieſen werden mag. Cod. n. 6. Hellef. Struv. loc. cit. Dem Lehens-Inhaber (c) wird durch die Expectanz, welche erſt nach dem ledigen Anfall ihre Wirkung erreicht, das geringſte nicht präjudicirt, folglich iſt auch ſeine Einwilligung weder in Reichs- noch landſäßigen Lehen hierzu vonnöthen. Cod. n. 9. Hellef. §. 139.

139. Struv. §. 6. 7. Titius §. 7. Moſer §. 44. Hilliger de neceſſitate Conſenſus vaſſalli in expectativam a Domino concedendam. Falls er aber darin conſentirt, ſo ſieht es vielmehr einer Erbverbrüderung als Expectanz gleich. Moſer §. 19. Ob und wie weit (d) bey Reichslehens-Expectanzen auch der Churfürſten und Reichsſtände-Conſens erforderlich ſey, ſiehe bereits oben §. 11. litt. k. Denn was alldort von Verleihung der Reichslehen geſagt worden iſt, das verſtehet ſich ſowohl von ſelbſt, als in Kraft der kaiſerlichen Wahl-Capitulation, auch auf die Expectanzen. Moſer §. 16. 45. Hellef. §. 134. Buder. §. 10. Maſcow de expectativis in Feuda Imperii. Die wirkliche Inveſtitur (e) iſt von der Expectanz zwar ebenfalls kein nothwendiges Stück, ſondern wird erſt caſu exiſtente vorgenommen Cod. n. 7. Struv. §. 4. n. 2. wenn ſie aber noch vor dem ledigen Anfall geſchieht, ſo iſt es obverſtandnermaſſen kein Inveſtitura pura, ſondern nur mere conditionata, eventualis et verbalis. Ibidem. Von Ausfertigung (f) der Expectanzbriefe, und daß ſolche in Reichslehen bey der Reichskanzley geſchehen müſſe, vid. cap. caeſ. noviſſ. art. 11. §. 9. von der Taxe aber, welche für dergleichen Anwartſchaften erfordert wird, ſiehe Moſer §. 46.

3. Expectantia nuda et ſimplex differirt von der qualificata et cum Inveſtitura eventuali conjuncta unter andern darin, daß (a) jene dem Anwarter mehr nicht als ein jus et actionem mere perſonalem gegen den Lehenherrn einräumt, um caſu eveniente die Inveſtitur und poſſeſſionem Feudi von ihm zu erlangen. Cod. n. 3. Hellef. §. 126. 130. 145. Struvius §. 7. Titius. §. 19. Moſer. §. 19. Dieſe hingegen (b) giebt ein reales und ſolches Recht, Kraft deſſen der Anwarter nicht nur den Lehenherrn um die Belehnung und Einräumung des erledigten Lehens, ſondern auch jeden dritten Inhaber, der kein beſſeres Recht hierauf hat, um die Abtretung deſſelben belangen kann. Cod. n. 2. Hellef. §. 145. Kreſs. C. 1. §. 10. Moſer loc. cit. Statt des verſprochenen (c) mit einem anderen Lehen oder Aequivalent ſich abfertigen zu laſſen, iſt der Anwarter nicht ſchuldig, es wäre denn die Naturalprä- Und Wirkung.

ſta-

ſtation nicht mehr möglich, welchenfalls der Lehenherr ſeiner Obligation per praestationem interesse allerdings ein Genügen leiſtet. Hellef. §. 128. etc. Struv. §. 7. Titius. §. 18. Kress. C. 1. §. 22. Desgleichen muß (d) ſich der Anwarter in casu, da bereits ein Dritter in possessione Feudi iſt, damit begnügen laſſen, wenn ihm der Lehenherr ſein Recht gegen ſelben cedirt und abtritt. Struvius § 7. n. 4. Titius §. 20. Hellef. §. 129. Die eigenmächtige Beſitznehmung (e) des erledigten Lehens iſt dem Anwarter in casu vacuae possessionis nulla lege verbothen, Struv. § 7. n. 5. Kress. C. 1. §. 12. Roth pand. Feud. p. 415. und nur deſto unbedenklicher, wenn derſelbe allſchon eventualiter inveſtirt geweſen iſt, Hellef. §. 147. Kress. loc. cit. oder der Expectanzbrief ſelbſt facultatem apprehendendi possessionem ausdrücklich einräumt. Kress. ibi. Moſer. C. 2. §. 52. Es gebührt ſich aber auch, daß dem Lehenherrn die Poſſeßnehmung alſogleich angezeigt, und die Beſtättigung nachgeſucht werde, deſſen ſich ſogar die mächtigſten Reichsſtände in ſolchem Falle nicht zu entnehmen pflegen, per praejud. apud B. Cramer obs 205. Mascow de expectativis in feuda imperii § 41. Die annoch unerledigte Poſſeſſion (f) erlangt man andergeſtalt nicht als per viam juris, Hellef. loc. cit. und zwar nur in petitorio, nicht in possessorio, es ſey denn die Sache auf das Edict D. Hadr. toll. qualificirt. Hellef. §. 146. Kress C. 1. §. 11. Die Belehnung (g) muß aber allemal inner Jahr und Tag von der Zeit an, da ſich casus aperturae ereignet, sub poena caducitatis geſucht werden. Cod. n. 12 Kress. C. 2. §. 17. Wo im übrigen das Lehen (h) mittels der Expectanz, ſofern kein anderes ſpecialiter abgemacht iſt, ihre vorige Natur und Eigenſchaft niemal abändert, ſondern allemal in eodem statu, wie es tempore aperturae geweſen iſt, auf den Anwarter hinüber gehet. Kress. C. 1. §. 15.

Vor und nach der Erledigung.

4. Obige Effecte äußern ſich erſt post aperturam Feudi. Wie weit ſich aber (a) das Recht des Anwarters noch vor der Apertur in ein ſo anderen, ſonderbar in Lehensbeſchwerungen und Veräuſſerungen erſtrecke, werden wir §vo. seq. 29. etc. vernehmen. Titel und Wappen

den

von dem expectivirtem Lande, wie auch die eventuale Huldigung von ſelbigen Landes-Unterthanen ſind keine nothwendigen Folgen von der Anwartſchaft, ſondern werden expectivato zuweilen nur aus beſonderer Begünſtigung zu ſeiner mehreren Verſicherung zugeſtanden. Kress C. 1. §. 13. Hellef. §. 130. Bey der Erledigung ſelbſt (b) hat man zuförderſt auf den Inhalt der Expectanz zu ſehen. Lautet ſolche auf kein gewiſſes, ſondern nur in genere auf ein zukünftig vacantes Lehen, ſo verſtehet man das nächſt vacirende darunter. Cod. n. 8. Von einem benannten und ſpecificirten Lehen aber läßt ſich die Anwartſchaft auf ein anderes nicht ausdehnen, weil ſie strictae interpretationis iſt. Cod. ibi. Und gleichwie die Lehen nicht allemal auf gleiche Art, ſondern bald durch das Abſterben, bald per Feloniam, laut Refutationem und mehrere andere unten bemerkte Modos vacant und heimfällig werden, ſo kann ſich auch die Expectanz, welche von der künftigen Vacatur nicht überhaupt, ſondern nur von einem gewiſſen Casu derſelben Meldung thut, ad alios casus, non expressos nicht extendiren. Hellef. §. 138. Struv. §. 5. n. 7. Titius §. 14. Moſer §. 50. Wie genau es der kaiſerliche Lehenhof mit der Landgraf-Leuchtenbergiſchen Lehen-Expectanz gegen den Herzog von Meklenburg genommen, und ſolchen unter anderen darum auszuſchließen geſucht habe, weil das erbloſe Abſterben des Landgrafen Johann, worauf die Expectanz lautete, ſich nicht in ſeiner Perſon ſelbſt, ſondern erſt in ſeiner Descendenz ergeben habe, ſiehe bey Schwaeder theatr. praetens. T. 2. p. 268.

5. Wer unter mehrern Expectivirten den Vorzug habe, iſt jura communi nicht ausgemacht. Communior opinio, welcher unſer Codex hier durchaus nachgehet, präferirt (a) jene, welche entweder per possessionem oder Investituram eventualem allſchon ein jus reale auf dem Feudo erlangt haben, den Expectivatis nudis, ohngeachtet dieſe etwa älter ſind als jene, quia jus reale est fortius personali. Hellef. §. 144. Struv. §. 7. n. 2. Kress C. 1. §. 18. und wenn Mehrere concuriten, welche jus reale haben, ſo heißt es unter ihnen potior tempore prior jure. Kress §. 20. Hellef. §. 143. Stryk de regula, si vinco vincentem te C. 2. n. 14. *in concur-ſu mehr expectivir-ter.*

Unter mehrern Expectanten, (b) deren keiner ein jus reale, ſondern nur expectativam nudam hat, gehet der ältere dem jüngeren vor, Kress C. 1. §. 18. Struv. n. 2. es wäre denn, daß generalis et specialis expectativa mit einander concurrirten, denn da wird dieſe, wenn ſie gleich an der Zeit jünger iſt, jener vorgezogen, quia species derogat generi. Cod. n. 4. Hellef. §. 142. Kress. §. 19. Moſer §. 47. und obwohl Stryk in diss. de concursu expectativae generalis et specialis ein anderes zu behaupten ſucht, ſo ſind doch ſeine rationes von Kress. loc. cit. ſattſam widerlegt. In allen jenen Fällen nun (c) da der ältere Anwarter dem jüngeren ausweichen muß, iſt der Lehenherr ad interesse vel indemnisationem verbunden. Cod. n. 5. Struv. n. 3. Kress §. 21. Hellef. §. 129. Und zwar ohne Unterſchied, ob die Expectanz titulo oneroso vel gratuito verliehen ſey, auch ob der Lehenherr von der älteren Wiſſenſchaft gehabt habe oder nicht. Hellef. loc. cit. Ein anderes wäre, wenn der Expectant ſelbſt Wiſſenſchaft davon gehabt hat, 2. Feud. 8. Hellef. ibi. oder die Clausula salvo jure alterius dem Expectanzbriefe einverleibt geweſen iſt, Hellef. cum Horn, oder ein dritter vielleicht alio jure quam expectativae ſich in possessione Feudi befand. In dieſem letzteren Falle geſchiehet der Sache ein Genügen, wenn der Lehenherr dem Expectanten ſeine jura abtritt, und überläßt. Hellef. ibi Titius §. 20.

Wie die Expectanz ceſſire ſonderbar durch den Tod des Anwarters.

6. Die Expectanz kann auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber (a) durch die Caducität, wenn der Anwarter bey erledigtem Falle ſich nicht in tempore meldet, oder durch die Inhabilität, wenn er z. E. ein Religios wird, wie auch per renunciationem und ſonſt wiederum verloren gehen. Kress C. 1. §. 23. et C. 3. §. 16. etc. Stryk Cap. 5. Per Cognationem posthumi (b) wird die Anwartſchaft wenigſt jure hodierno nicht mehr aufgehoben. Kress C. 3. §. 16. Und eben ſo wenig durch den Tod des Anwarters (c), wenn er gleich den Casum aperturae ſelbſt nicht erlebt, denn er transmittirt das Anwartſchaftsrecht auf ſeine lehenfähigen Erben, Cod. n. 10. Struv. §. 8. Hellef. §. 135. Kress C. 1. §. 14. und zwar ohne Unterſchied, ob die Anwartſchaft

ſchaft per actum inter vivos vel mortis causa ertheilt worden iſt. Cod. loc. cit. Struv. §. 8. n. 1. 2. Hellef. § 136. Titius §. 22. Hindert auch nicht, daß in dem Expectanzbriefe der Erben vielleicht keine Meldung geſchehen iſt, genug, daß man die Expectanz nicht auf des Anwarters Perſon ausdrücklich eingeſchränkt hat. Cod. n. 10. Struv. cit. n. 1. Hellef. §. 135. Wie und auf was Weiſe aber des Anwarters hinterlaſſene Descendenz ſuccedire, und ob ſolches in Capita oder stirpes geſchehe, ergiebt ſich ex §vo seq. 41. Confer Struvium n. 3. Titium §. 22.

7. Mit dem Verleiher (a) ſtirbt die Anwartſchaft ebenfalls nicht ab, ſondern es haften ſeine Erben hierum ſo gut, als er ſelbſt. Cod. n. 11. Struv. §. 9. Hellef. §. 131. Titius §. 34. Und müſſen auch allenfalls ſo, wie er, Intereſſe vel indemnisationem präſtiren, wenn die Praestation in natura nicht mehr von ihnen geſchehen kann. Hellef. §. 181. Titius §. 39. Ob der Erben (b) in dem Expectanzbriefe gedacht ſey oder nicht, iſt hierin einerley, ſoferne nur keine ausdrückliche Reſtriction auf des Verleihers ſelbſt eigene Perſon geſchehen iſt, z. E. durch die Worte: wenn das Lehen mir ſelbſt noch, oder bey meinem Leben heimfällig wird. Titius §. 38. Hellef. §. 131. Struv. §. 9. n. 3. Rosenthal C. 6. Conc. 15. n. 3. Die Worte, wenn mir das Lehen heimfällig wird, pflegt man nicht mehr für reſtrictiv zu nehmen, denn obwohl aus dem Worte mir ein bloßes Perſonale erſcheint, ſo werden doch ohne näherem Ausdrucke und Reſtriction auch die Erben allzeit darunter verſtanden. Hellef. Struv. loc. cit. Titius §. 37. Rosenthal. n. 2. cum aliis. Und des Verleihers.

8. Ganz andere Beſchaffenheit hat es mit Successoribus singularibus, das iſt, mit jenen, (a) welche dem Verleiher nicht jure haereditario et universali, ſondern nur per electionem, simultaneam Investituram, pactum vel providentiam majorum, vi Dominii directi, oder alio jure singulari ſuccediren. Alle dieſe haften dem Anwarter keinesweges. Cod. n. 11. Hellef. §. 132. Struv. §. 9. ibique not. 4. 10. 11. quoad Successores singulares.

16. 17. Titius. §. 34. 47. ausgenommen in folgenden Fällen. Erſtens (b) wenn ſie zugleich haeredes ſind, Hellef ibi. Struv. n. 15. oder die Anwartſchaft bereits ſelbſt genehmiget haben. Hellef. §. 133. Struv. n. 15. Zweytens (c) wenn man mit Conſens derjenigen, von welchen der Succeſſor ſein Recht erlangt hat, z. E. cum Consensu capituli expectivirt worden iſt. Hellef. loc cit. Struv. §. 9. n. 6. Drittens (d) wenn es ex causa reali et ad Successorem pertinente z. E. in utilitatem Reipublicae vel Ecclesiae propter merita in Rempublicam vel Ecclessiam geſchehen iſt. Hellef. ibi. Struv. n. 7. 15. Titius. §. 41 51. Viertens (e) wenn der Anwarter die Inveſtitur und Poſſeſſion noch in Lebzeiten des Verleihers erhalten hat. Hellef. ibi Titius §. 41. Struv. n. 8. Fünftens (f) wenn es das Geſetz oder beſondere Herkommen alſo mit ſich bringt, Hellef. ibi. mit einem Worte in allen Fällen, worinn Succeſſor antecessoris factum auch ſonſt zu präſtiren hat. Cod. n. 11. So viel die kaiſerlichen Expectanzen (g) inſonderheit belangt, werden nicht nur jene, ſo den Ständen propter bene merita ertheilt worden, und den damaligen Reichs-Conſtitutionen gemäß ſind, in Cap. Caes. art. 11. §. 12. confirmirt, ſondern es wird auch §. 9. alles für ungültig erklärt, was etwa per Extensionem Feudi auf andere, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen ſind, zur Präjudiz der älteren Anwartſchaften vorgegangen iſt. Confer Moſer. §. 48. 49.

§. XIX.

Von dem Lehenauftrag.

1. Wenn wir uns mit unſeren ſelbſt eigenen Gütern von anderen belehnen laſſen, ſo heißt es ein Lehenauftrag, zu Latein, Feudi oblatio. Cod. n. 1. Hellef. §. 148. Buder repp. voce aufgetragene Lehen. §. 1. Hertius, Thomasius de feudis oblatis. Von dieſem modo constituendi Feudum findet ſich, wie wir ſchon oben ad §vum 8. litt. b. erinnert haben, in dem longobardiſchen Lehenrechte gar keine Spur, ſondern er iſt Originis mere Germanicae, und hat ſeine unterſchiedlichen Urſachen gehabt, welche dazu Anlaß gegeben haben. Hellef. §. 153. Buder. §. 4. Jenich. thes. jur. feud.

feud. T. 3. p. 3. ibique Zäpfl de origine feud. oblat. Viele ſind aus Noth daran gekommen, indem ſie ſich dadurch Mächtigern in den Schutz, oder dem Feinde ſelbſt, um nicht gar von ihm aufgerieben zu werden, in die Arme geworfen haben, wie es meiſtentheils bey dem großen Interregno und damaligen Fauſtrechte geſchehen iſt. Buder, Hellef. loc. cit. Struv. C. 7. §. 10. n. 2. Titius C. 5. §. 30. Andere haben es aus Devotion gethan, und ſich einen Stifts- oder Kirchenpatron zum Lehenherrn ausgewählet, woher eben noch die ſogenannten Petermänner, Pauliner oder Martinsleute ihren Urſprung nehmen. Buder ibi. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2 p. 102. Böhmer de Feudis ecclesiasticis. C. 1. § 13. Man ſchätzte ſich auch vor dieſem zur beſondern Ehre, ein Vaſall zu ſeyn, wie denn eben deßwegen das Lehen in den älteren Documenten gar vielmal mit dem Worte Honos ausgedrückt wird. Hellefeld §. 3. Buri p. 51 Heut zu Tage aber macht man ſich nicht viel daraus B. Schmid. T. 22. art. 1. n. 6. und wird derjenige, der ſein freyes Eigenthum zu Lehen nehmen muß, mehr für geſtraft als für geehrt geachtet. Georgi de Feudis poenae. Die Andacht gehet auch nicht mehr ſo weit bey uns, daß wir aus bloßem Antriebe derſelben unſer Allodium in Lehen zu verkehren pflegen. Der ehemaligen großen Unſicherheit in Deutſchland aber iſt durch den Landfrieden dergeſtalt geſteuert, daß ſich ex hoc capite Niemand ſo leicht zum Lehenauftrage genöthiget ſehen wird. Da demnach die meiſten causae oblationis Feudi heut zu Tage ceſſiren, ſo muß man ſich auch nicht wundern, warum dieſe Materie in praxi ſo ſelten mehr vorkömmt.

2. Der Lehenauftrag begreift regulariter (a) eine dreyfache Handlung in ſich, nämlich fürs erſte die vorläufige Zuſage oder Abrede wegen des künftigen Auftrags. Zweytens die Uebergabe des Obereigenthums oder Dominii directi von dem aufgetragenen Gute an den künftigen Lehenherrn. Drittens die wirkliche Belehnung des neuen Lehenmannes mit ſolchen Gute Cod. n. 3. Buder §. 19 Titius C. 10. §. 36. In der letzteren Handlung (b) allein beſtehet die Weſenheit jetztbemelten Auftrages wobey das nämliche zu beobachten kommt, was auch in *Wie ſelber geſchehe.*

Feudis

Feudis daſs von der Inveſtitur und Belehnung allſchon oben verſehen iſt. Cod. n. 3. Sie kann aber auch zu gleicher Zeit mit der zweyten Handlung, nämlich mit der Uebergabe, uno actu individuo geſchehen, denn eben dadurch, weil man das Dominium utile von dem aufgetragenen Gute mittels der Belehnung empfängt, wird auch dem Lehenherrn das Dominium directum davon übergeben, sit enim traditio brevi manu et per constitutum possessorium Cod. n. 5. et supra P. 2. C. 3. §. 7. not. 8. et C. 5. §. 7. Confer Buder §. 19. Titius C. 10. §. 43. Struv. C. 7. §. 10. n. 6. Rosenth. C. 6. conc. 68. n. 20. Die vorläufige Abrede oder Zuſage (c) geſchiehet ſowohl per actum inter vivos als mortis causa. Buder §. 19. Titius C. 10. §. 38. etc. Struv. §. 10. n. 5. und zwar bald titulo onerose bald nur gratuito. Auf jene Weiſe, da z. E. obverſtandenes Dominium directum von dem Lehenmanne erkauft oder eingetauſcht wird, auf dieſe, da der Lehenmann ſich aus bloßer Freygebigkeit zu den Auftrag einverſtehet. Cod. n. 6. Buder loc. cit. Struv. n. 2. 3. Stillſchweigend und ipso facto (d) ergiebt ſich der Lehenauftrag, wenn wir uns ohne obgedachter Zuſage oder vorläufiger Abrede mit unſerem freyen Eigenthume ſchlechtredings belehnen laſſen. Ob dergleichen de jure geſchehen könne, wird zwar unter den Rechtsgelehrten noch controvertirt. Titius C. 10. §. 45. etc. Rosenthal C. 6. conc. 68. n. 17. etc. Buder §. 19. Thomasius §. 53. etc. Maul de feudo tacite oblato §. 6. etc. Weil aber die vorläufige Zuſage oder Abrede ad Constitutionem Feudi eben kein eſſentielles und nothwendiges Stück, ſondern eine bloſſe Cautel iſt, ſo gehet unſer Codex n. 4. cum communiori in affirmativam, und läßt den ſtillſchweigenden Auftrag zu, ſoferne ſolcher nur nicht in dem falſchen Supposito, daß das Gut ſchon Lehen ſey, mithin aus bloßem Irrthume geſchieht, welcher auch in dubio ſo lange präſumirt wird, als animus offerendi nicht klar genug erſcheint. Cod. n. 7. Rosenthal cit. Conc. 68. n. 6. Rehenberg de bon. allod. in feud. in corp. Th. 3. Der Offerent muß daher von der Allodialität des aufgetragenen Guts Wiſſenſchaft haben. Rosenthal ibi n. 22. Maul §. 10. Struv. C. 7. §. 10. n. 6. Rehenberg loc. cit und

dieſe muß entweder aus dem Inhalte des Lehenbriefes ſelbſt, oder aus anderen Umſtänden genugſam dargethan ſeyn, z. E. aus wiederholter Recognition oder Länge der Zeit, welche über den Auftrag verfloſſen iſt, ſonderbar, wenn ſich ſolche ſo weit erſtreckt, daß juxta §vum seq. 20. gar eine Verjährung der Lehenbarkeit daraus erwachſen kann, und was dergleichen beträchtliche Umſtände mehr ſind. Maul §. 14. Eine Gattung von dem Auftrage (e) iſt auch die ſogenannte Infeudificatio, Incorporatio, oder feudi Conſortatio, da ſich nämlich der Vaſall nicht nur mit dem Feudo, ſondern auch zugleich mit dem Allodio inveſtiren, ſohin beedes in dem Lehenbriefe zuſammen ſchlagen läßt. Wir werden davon unten §vo seq. 62. not. 8. das mehrere zu vernehmen haben.

3. Oblatio iſt Species alienationis, ſupponirt alſo (a) ſolche Güter, womit man freye Hand hat. Helleſ. §. 150. Struv. §. 10. n. 12. Buder §. 5. 15. 16. Titius C. 7. §. 2. etc. Kirchengüter (b) leiden daher keine Oblation ohne den ad alienationem rerum Eccleſiasticarum erforderlichen Requiſiten. Helleſ. ibi. Buder §. 16. Fideicommiß- und Lehengüter (c) geſtatten dergleichen ebenfalls nicht. Helleſ. ibi. Buder §. 41. Soviel jedoch des Dominium directum (d) Feudi betrifft, iſt dem Lehenherrn nirgend verwehrt, ſolches jemanden anderen zu Lehen aufzutragen, wie es z. E. mit der Grafſchaft Waldeck geſchehen iſt. Helleſ. ibi. Buder. §. 16. Titius §. 40. Struv. §. 10. n. 3. Sogar dem Lehenmanne ſelbſt kann er Dominium directum offeriren, und utile dagegen von ihm empfangen. Struv. ibi. n. 13. 14. welches zwar einige appropriationem Feudi nennen, andere aber verſtehen nur den Actum darunter, da das Dominium directum dem Vaſallen frey überlaſſen, ſohin mit dem utili conſolidirt wird. Gail apud Struv. ibi. Ein Exempel (e) von dem Lehenauftrage in re tertii ipso invito haben wir an Florenz, Parma und Piacenza erlebt, welche dem Kaiſer und Reich durch die Quadrupel-Allianz wider Willen der Beſitzer ſo weit zu Lehen aufgetragen wurde, daß ſie der ſpaniſche Infant von dort als Lehen zu recognoſciren haben ſollte. Moſer P. 3. C. 2. §. 4. Ob

Was offerirt werden möge.

man (f) bey dem Lehenauftrage in re aliena die Gewährſchaft zu leiſten habe, wird gemeiniglich mit der Diſtinction inter titulum onerosum et gratuitum beantwortet, und die Frage erſtenfalls bejahet, anderenfalls verneint. Buder §. 17. Titius §. 23. etc. Im übrigen kann (g) die Oblation ſowohl in künftigen als gegenwärtigen Vermögen geſchehen, Hellef. ibi. Buder §. 15. Struv. §. 10. n. 11. und es belaufe ſich gleich der Werth des aufgetragenen Gutes, ſo hoch man immer wolle, hat es einer gerichtlichen Inſinuation nimmermehr hierunter vonnöthen, quia oblatio non est simplex Donatio. Struv. n. 3. Hellef. §. 151. cum Hertio, Rosenthal.

Wem und von wem. 4. Jeder kann das Seinige (a) wovon er Herr und Meiſter iſt, andern zu Lehen auftragen, Hellef. §. 150. Struv. §. 10. n. 1. und Jeder kann auch ſothanen Auftrag annehmen, der nur zur Lehenherrſchaft tauglich iſt, und über das, was ihm in Folge des Auftrags obliegt, freye Gewalt, oder wenigſt von jenen, welche etwas dabey zu ſprechen haben, den Conſens hat. Titius C. 7. §. 3. 5. Buder. §. 6. Ueberſchuldete Leute (b) können zur Präjudiz und Abtrag ihrer Creditoren nichts veräußern, folglich auch anderen nichts zu Lehen auftragen. Hellef. §. 150. Buder §. 16. Müller de Feudificatione in fraudem Creditorum facta. Ohne landesherrſchaftlicher Bewilligung (c) kann von keinem Unterthanen ein Lehenauftrag an auswärtige Landesherrſchaften geſchehen. Ratio status läßt ſolches in keinem, folglich auch in hieſigen Landen nicht zu. Cod. n. 8. Buder. §. 18. Titius §. 39. Buri p. 625. etc. Griebner opusc. T. 4. S. 5. §. 5. Conſentirt die Landesherrſchaft darauf ein, ſo präjudicirt ſie ſich an ihrem Territorial-Rechte dadurch nichts. Buri p. 626. 632. etc. Griebner loc. cit. cum Thomas Hertio. Deutſche Reichsſtände (d) mögen ihre Allodial-Lande zwar ebenfalls keinem auswärtigen Fürſten oder Staate, wohl aber dem Kaiſer oder anderen Mitſtänden zu Lehen auftragen. Buder §. 7. Titius §. 13. etc. Ohne daß ſie die Reichsſtandſchaft oder Superiorität in Feudo oblato dadurch verlieren. Buder §. 8. Exempel von dergleichen Aufträgen, und was dabey zu beobachten ſey, ſiehe

ſiehe bey Buder §. 9. Moſer P. 3. C. 2. §. 3. et P. 4. C. 7. §. 41. Ob der Kaiſer (e) den Lehenauftrag von einem auswärtigen Fürſten ohne Bewilligung des Reiches annehmen könne, vide apud eundem Buderum Spho. 9. Titium §. 11.

5. Aus der bloßen Zuſage, oder vorläufigen Abrede (a) wenn ſolche nur per actum inter vivos geſchiehet, entſpringt weiter nichts, als eine Perſonal-Action gegen den Verſprecher und ſeine Erben, um das Verſprechen in wirklichen Vollzug zu bringen. Cod. n. 4. Titius C. 10. §. 38. etc. Geſchiehet ſie aber per ultimam voluntatem (b) ſo wird post mortem testatoris Dominium directum ipso jure transferirt, und greifen hierbey alle Actionen Platz, welche auch ſonſt in all anderen actibus mortis causa von Seite der inſtituirten Erben oder Legatariorum um die Erbſchaft oder Vermächtniß ſtatt haben. Titius §. 41. Struv. cit. §. 10 n. 5. 6. Falls nun (c) die Belehnung von dem, der ſie in Folge des Auftrags ſelbſt noch zu empfangen gehabt hätte, bey Lebzeiten nicht empfangen worden iſt, ſo liegt ſolche ſeinen hinterlaſſenen Erben allerdings ob. Struv. ibin. 4. Dominium plenum (d) wird per oblationem nicht erlangt, denn wenn gleich Offerens ſolches anfänglich übergiebt, Zaepfl. cit. diss. §. 17. ſo empfängt er doch mittels folgender Belehnung Dominium utile wiederum zurück, bleibt ſohin dem Lehenherrn nichts als directum davon in Händen. Zaepfl ibi. Buder §. 20. Feuda oblata (e) gehören regulariter nicht unter die antiqua, sed nova Zaepfl §. 19. et quidem propria ac masculina, non faeminea, wie wir bereits oben §. 8. not. 1. litt. c. vernommen haben. Und ob ſchon vor dieſem der Auftrag oft in keiner andern Abſicht geſchehen iſt, als ſich dadurch aus dem Steuer-Regiſter heraus zu ziehen, und die Bauern allein darin ſtecken zu laſſen, Buder §. 4. ſo gehet doch dieſes heut zu Tage nicht mehr an, ſondern die ſteuerbaren Güter bleiben nach dem Auftrage mit dem nämlichen Quanto in der Steuer, womit ſie vorher belegt waren. Hellef. §. 156. Dem Notherben (f) wird an ſeiner Legitima durch den Auftrag ſo wenig als anderen dergleichen abbrüchigen Verfügungen etwas präjudicirt. Jenichen thes. jur. feud.

Wirkung des Auftrags.

T. 1.

T. 1. p. 1051 et T. 2. p. 823. Ibique Manzel de Feudis novis sub clauſula antiqui conceſſis. Bauer de Feudo inoficioſe quaeſito. Der Lehenbrief (g) pflegt endlich bey dem Auftrag z. E. folgendermaſſen verfaßt zu werden. "Wir Von GOttes Gnaden bekennen „hiemit: demnach uns NN. ſein eigenthümliches Gut „NN. ſolcher geſtalten übergeben hat, daß das Eigen„thum uns und unſeren Erben zwar verbleiben, ihm „und ſeinen Erben aber hinwiederum zu rechten Manns„und Ritterlehen verliehen werden ſolle, wir auch dieſem „Auftrag in Gnaden angenommen, und ermeldtes Gut „ihm und ſeinen Erben zum wahren Manns- und Rit„terlehen angeſetzt, und verlyhen haben, als thun wir „hiermit ſolches in Kraft diß Briefs alſo und dermaſſen, „daß er und ſeine Erben ſothanes Lehen von uns und „unſeren Erben hinfüro allzeit zu erkennen, ſo fort ꝛc. sequitur contextus wie in anderen Lehenbriefen juxta Sphum praec. 16. not. 9. Confer Beck Formulare p. 559. etc.

§. XX.

Von der Verjährung, und wie ein Lehen dadurch erlangt werde.

Praescriptio feudalis iſt theils constitutiva et acquiſitiva, theils extinctiva und resolutiva Die letzte, wodurch nämlich ex re feudali allodialis gemacht, mithin das Lehen aufgehoben wird, kömmt unten Svo 52. vor. Die erſte (a) wovon hier die Rede iſt, gehört unter die Modos conſtituendi Feudum. Hellef. §. 181. etc. Struv. C. 7. §. 11. Schmid de praeſcriptione feudali acquiſitiva. Dithmar. de praeſcriptione feudali. Denn obſchon das Lehen nur durch die Belehnung und Inveſtitur conſtituiret wird, ſo präſumirt man doch ſolche in Feudo praeſcripto. Struv. ibi et C. 8. §. 12. und iſt dahero auch nicht nöthig, die Inveſtitur ſolchenfalls noch zu beweiſen. Titius C. 12 §. 35. Es kann ſich (b) dieſe Präſcription auf unterſchiedliche Weiſe ergeben, denn es wird bald das Dominium directum in re Vaſalli propria et allodiali bald das utile in re Domini propria et allodiali präſcribirt. Oft geſchieht ſolches auch in re tertii, indem ſich einer ſtatt des rechtmäßigen Lehenherrn in das Dominium directum, und ein anderer

ſtatt

ſtatt des rechtmäßigen Vaſallen in das utile dadurch einſchiebt. In allen dieſen Fällen hat praescriptio feudalis Platz. Cod. n. 1. 2. Hellef. §. 184. Titius §. 22. etc. Schmid cit. diss. §. 5. Struv. C. 8. §. 12. in not. Engel jus Can. L. 3. T. 20. n. 17. Falls aber (c) Jemand ein fremdes Gut zu Lehen verleihet, oder aufträgt, ſo gehört der Caſus mehr ad praescriptionem allodialem als feudalem, denn da ſtehen Dominus et Vasallus rei alienae in Feudum datae vel oblatae gleichſam für einen Mann zuſammen, und präſcribiren auf ſolche Weiſe das Gut als ein Allodiale gegen den rechtmäßigen Herrn, dem es zugehöret hat. Titius §. 19. 26. Das erſte Requisitum praescriptionis feudalis iſt die Poſſeſſion, (d) und zwar eine ſolche, da man das Gut nicht als eigen, ſondern als Lehen beſitzt, welches auf Seite des Lehenherrn aus der Belehnung oder anderen ex Dominio directo fließenden Gerechtſamen, wenn ſolche ohne Widerrede exercirt werden. Auf Seite des Vaſallen aber aus der Recognition, Treuleiſtung, Lehendienſten Laudemial = Präſtation, oder Conſens-Erholung in Veräußerungen und dergleichen a Vasallagio abhangenden Rechten, wenn er ſich ebenfalls in ruhiger und unwiderſprochener Uebung derſelben befindet, ſattſam erſcheint. Cod. n. 1. 2. Struv. cit. C. 8. §. 12. n. 3. Hellef §. 182. et 85. Titius §. 5. Soviel das tempus (e) praescriptionis betrifft, läßt das longobardiſche Lehenrecht 2. f. 26. §. 4. keine mindere Zeit als 30. Jahr hierinn zu, womit ſich auch unſer Codex n. 1. 2. et praxis communis conformirt. Struv. §. 12. n 3. Hellef. §. 182. 86. Titius §. 7. Schmid §. 6. etc. Bona fides (f) iſt zwar hier eben ſo, wie in praescriptione allodiali, ſowohl im Anfang als decursu vonnöthen. Struv. n. 3. Hellef. §. 182. Schmid §. 9. Einen Titel aber bedarf man ſo wenig als in praescriptione allodialium tricennaria, denn die Länge der Zeit dient loco tituli. Hellef. §. 187. Titius §. 18. Struv. n. 4. Schmid. §. 10. Engel. n. 17. Die geſammte Hand (g) läßt ſich ebenfalls per Praescriptionem erlangen. Titius §. 38. Warum aber gegenwärtiger modus constituendi feudum bey Reichslehen nicht wohl angehe, ſiehe bey Moſer T. 3. C. 2. §. 59. Verſchiedene Authoren wollen (h) die per praescriptionem

nem erlangten Lehen nur unter die impropria rechnen. Jenichen thes. jur. feud. T. 2. d. 813. Ibique Brukner de feudo informi. Die gemeinere Meinung iſt aber entgegen. Struv. cit. §. 12. n. 1. Titius §. 37. Hellef. §. 187.

§. XXI.

Von den Wirkungen des Lehens, und dem Dominio directo.

1. Die Hauptwirkung eines Lehens beſteht auf Seite des Lehenherrn in dem Dominio directo, oder Grund- und Obereigenthum des Lehengutes, und auf Seite des Vaſallen in dem Dominio utili, oder ſogenanntem Unter- und nutzbaren Eigenthum. Aus jenem (a) fließt nicht nur die Nothwendigkeit des Conſenſes bey Lehens-Veräußerungen, ſondern auch die von Fall zu Fall erforderliche Recognition und Lehenserneuerung nebſt dem Rückfall in casu finiti vel amissi feudi, und mehrern andern in seq. vorkommenden lehenherrlichen Rechten, Struv. C. 11. §. 1. Hellef. §. 295. kann alſo die Lehenherrſchaft Dominium directum a quocunque possessore vindiciren, Hellef. §. 297. und ein gleiches ſteht ihr in Anſehen des Dominii utilis zu, ſobald ſolches nur heimfällig geworden iſt. Hellef. ibi. Die Poſſeſſion (b) kann man derſelben ſo wenig als das Eigenthum abſprechen, denn wenn gleich jene mit dem Jnhaben des Vaſallen nicht recht compatibel zu ſeyn ſcheint, eo quod duo in solidum possidere non possint, ſo verſtehet ſich doch ſolches nur de eodem objecto aut genere possessionis, nicht aber de diverso, anerwogen der Vaſall nur in possessione Dominii utilis iſt, wohingegen der Lehenherr das Dominium directum und zwar mediante Vasallo, wo nicht naturaliter, doch wenigſt civiliter poſſidirt. Struv. n. 4. Rosenth. n. 5. Hellef. §. 296. Gundling loc. cit. So viel die Reichslehen (c) betrifft, ſind die Authoren nicht darüber verſtanden, wenn das Dominium directum hierauf zu, und worinn ſolches eigentlich beſtehe. Moſer T. 4. C. 4. §. 1. Man hält mit dieſem Author dafür, daß die Oberherrſchaft dem Kaiſer und Reiche miteinander gehöre, was aber jener für ſich und ohne Concurrenz des Reichs für jura in Kraft ſolcher Oberherrſchaft zu exerciren habe, läßt ſich in keine Generalregel faſſen, ſondern muß nur

Stück

Stuͤck fuͤr Stuͤck nach den Reichsgeſetzen und Herkommen ermeſſen werden.

2. Anfaͤnglich hatten die Lehenleute (a) nur den bloſſen usum fructum feudi, welcher aber mit der Zeit in ein jus reale et dominium utile abgeaͤndert wurde. Hellef. §. 6. Beck de paribus reipubl. Minist. et vasall jur. C. 3. §. 9. In Kraft deſſen (b) hat der Vaſall das Lehengut auf die naͤmliche Art, wie es oben C. 7. §. 7. dem Erbrechter bey ſeinem Erbrechte zuſtehet, allerdings zu benutzen. Cod. n. 1. 2. Struv. C. 12. §. 1 3. 4. etc. Hellef. §. 344. Titius C. 15. §. 5. Und mit den Nutzungen (c) als einer bloßen Allodial Sache nach eigenem Gutbeduͤnken, ohne daß der lehenherrliche Conſens hierzu vonnoͤthen iſt, frey zu disponiren, Cod. §. seq. 30. n. 4. Struv. §. 7 n. 1. 2. Hellef. §. 434. etc. Titius §. 12. 16. 17. Schwaeder de fruct feud. §. 8. Segniz de allodialitate fructuum Feudi, ſohin auch ſolche andern zu verpfaͤnden, zu cediren oder zu uͤberlaſſen. Cod. loc. cit. Struvius n. 4. Hellef. §. 345. Schwaeder §. 10. Welches ſich jedoch (d) nur von fructibus juris privati verſteht. Fructus regalium aut jurisdictionalium genießet er nur ſo weit, als ſolche entweder dem Feudo realiter anectirt, oder ſonſt ſpecialiter mitgetheilet ſind. Struv. n. 4. Hellef. §. 344. Titius §. 7. Rosenth. C. 8. Conc. 2. n. 4. Eines Mit- oder Cumulativ-Genußes (e) hat ſich der Lehenherr in Feudo nicht zu erfreuen, ſondern er wird á Vassallo hievon voͤllig ausgeſchloſſen. Cod. n. 3. Hellef. §. 90. Gundling cit. diss. C. 3. §. 5. Außer dem wuͤrde es gewiß mit den meiſten Lehenleuten ſehr ſchlecht ſtehen, denn die großen Hunde (ſagt dieſer Author) freſſen den kleineren das Fleiſch vor dem Maule weg, et Dominus Butyraceus devorat Vasallum chalybeum. Confer Richter et Unguepaur de jure vasalli in feudo competente. Die Frage (f) ob ſich der Vater in feudo filii die Nutzungen zueignen moͤge, haͤngt lediglich davon ab, ob das Lehengut ad Peculium castrense oder adventitium zu rechnen ſey, woruͤber wir uns bereits oben ad P. 1. C. 5. §. 6. haben vernehmen laſſen. Die Benutzung (g) muß auf wirthſchaftliche Art und ſo geſchehen, daß das Lehen in gutem Stande und Weſen

et Dominio utili.

ſen dadurch erhalten wird. Aller Abſchleif, welcher dolo vel culpa, ſohin mit Fleiß geſchiehet, iſt dem Vaſallen ſo wenig als dem Erbrechter erlaubt, ſondern er verwirkt vielmehr das Lehen dadurch, Cod. n. 4. et §vo seq. 51. n. 2. Struv. C. 15. §. 5. Hellef. §. 443. Rosenth. C. 10. Conc. 33. n. 1. etc. und der Schaden, welcher ſolchergeſtalt verurſachet wird, muß von ihm oder ſeinen Erben dem Lehenherrn oder rechtmäßigen Lehenfolgern wiederum erſtattet werden. Struv. ibi n. 3. cum Carpz. Schrad. Grauſames Tractament der Unterthanen wird von Rechtswegen Niemanden, vielweniger dem Vaſallen geſtattet, ſondern er muß ſich deſſen bey dem Lehenunterthane sub eadem paena enthalten, weil das Lehen dadurch nicht gebeſſert, ſondern notabiliter verſchlimmert wird. Cod. §. 51. n. 2. Struv. Hellef. Rosenth. loc. cit. Stryk de abusu juris quaesiti. C. 4. n. 44. parte feudi solum deteriorata wird auch nur ſelbiger Lehenantheil allein caduc. Struv. §. 5. n. 1. Hellef. §. 443. oder falls ſich anderwärts eine Melioration von gleichem oder größerem Werthe bezeigt, der Abſchleif mit ſothaner Beſſerung wiederum compenſirt. Rosenthal ibi n. 37. Die Irrungen aber, welche ſich zwiſchen dem Lehenherrn und Lehenmann in puncto des Abſchleifes ergeben, will unſer Codex n. 4. eben ſo, wie bey dem Erbrechte laut C. 7. §. 8. geſchlichtet wiſſen, wobey auch all jenes zu beobachten iſt, was unten §. 51. vor der Caducitätsſtrafe überhaupt vorkömmt. Ob ſich (h) der Vaſall nur in possessione naturali oder civili Dominii utilis befinde, wird zwar controvertirt apud Struv. C. 12. §. 2. Rosenthal C. 8. Conc. 1. n. 8. etc. Iſt aber ein bloßer Schulzank, welcher in praxi keinen Liard nutzt. Titius §. 5. Bey unmittelbaren Reichslehen wollen einige dem Vaſallen gar Proprietatem beylegen, und auf ſolche Weiſe Feudum in Allodium verkehren. Siehe aber hievon unten §vo 62. not. 3. litt. c. Andere theilen das Dominium directum in superius et inferius, und räumen dem Reichsvaſallen das letztere ſtatt des Dominii utilis ein. Wie aber Moſer T. 4. C. 7. §. 1. erinnert, kömmt es hierunter nicht ſo viel auf die Worte als das Recht ſelbſt an, welches nach dem Unterſchiede der Reichs-Vaſallen ſo unterſchiedlich iſt, daß ſich ſolches allgemein

mein nicht vollkommen und begreiflich genug ausdrücken läßt.

§. XXII.

Da der Vaſall alle utilia von dem Lehen genießt, ſo iſt nichts billiger, als daß er (a) die onera et incommoda zugleich mit übernehme, ſofort nicht nur die zur Erzielung und Einbringung der Lehennutzungen, ſondern auch zum Unterhalte des Gutes ſelbſt erforderlichen Koſten beſtreiten, wie nicht weniger alle darauf haftenden Grundzinſen, Steuern, Anlagen, Scharwerken, Zehenten und dergleichen ex fructibus Feudi abtrage. Cod. n. 1. Roſenth. C. 8. Conc. 3. Sturmfeder de jure circa onera feudalia. §. 5. etc. Carpzovius de oneribus vaſalli feudalibus. Ohne Unterſchied, ob der (b) Vaſall für ſeine Perſon gefreyten und adelichen oder aber vom gemeinen und ungefreyten Stande ſey, denn man ſchauet quo ad onera realia nicht ſo viel den Beſitzer, als das Gut ſelbſt an, folglich müſſen auch die vom Adel, welche etwa lehenbare Bauerngüter an ſich bringen, die Real-Bürden eben ſo, wie der Bauer ſelbſt entrichten. Cocceius de eo, quod juris circa Feuda ruſticorum C. 3. §. 4. Dem Lehenherrn (c) präſtirt der Vaſall qua Vaſall weiter nichts, als die pactirten oder gewöhnlichen Lehendienſte, und Lehenreichs-Gebührnüſſe, ſonſt aber weder Steuern noch Anlagen, Struv. C. 11. §. 5. n. 16. Hellef. §. 378. Roſenthal C. 5. Conc. 78. Sturmfeder §. 9. ſo ferne er nicht zugleich Unterthan iſt. Titius C. 14. §. 60. Und eben ſo wenig auch einen jährlichen Zins, oder Canon, indem dergleichen zwar wohl von bonis cenſiticis et emphitheuticis, nicht aber von Feudalibus gereicht zu werden pflegt, außer wo ſolches durch Special-Pacten oder Obſervanz alſo hergebracht iſt, wie bey den ſogenannten Zins- oder Tafellehen, Cod. n. 2. Struv. C. 4. §. 10. Hellef. §. 320. Titius C. 5. §. 29. Leyſer jus Georgicum L. 1. C. 14. n. 38. Jenichen theſ. feud. T. 2. p. 44. Ibique Ludwig de feudo cenſuali. Buder repp. voce Tafel-Lehen. Von dieſer Gattung (d) mögen wenigſt vor Alters die Nürnbergiſchen Küchenlehen geweſen ſeyn, welche eben daher alſo genannt

Von den Lehenbürden.

genannt worden ſind, weil ſie die Victualien in die kaiſerliche Küche zu liefern gehabt haben. Moſer T. 3. C. 1. §. 97. Jenichen cit. T. 2. p. 89. ibique Deinlin de Feudo culinario. Mit obgedachten Bonis censiticis et emphytheuticis (e) werden ſolche in sensu vulgari zwar öfter vermiſcht laſſen ſich aber von ſelben mittels der Lehenpflicht, welche in Feudo censuali wie bey allen anderen Lehen abgelegt werden muß, am ſicherſten und leichteſten diſcerniren. Struv. C. 4. §. 10. Leyser loc. cit. n. 36. Ludwig cit. diss. §. 11. 12. Rosenthal C 2. Conc. 63. n. 3. Lamm de Feudi censualis qualitate vere feudali, nec minus vero effectu. Zeigt ſich nun von der Lehenspflicht nichts, ſo wird das Gut in dubio allzeit mehr pro censitico aut emphytheutico als feudali geachtet. Cod. §vo seq. 62. n 1. Mit Beutel=Lehen (f) kommen die Zinslehen ſoweit übereins, daß zwar der Beutel durch beede, jedoch durch jene nur bey Lehenfällen, bey dieſen aber alle Jahre geſpickt wird. P. Schmid T. 11. art. 4. n. 1. 3. et T. 21. art. 9. n. 1. Tenzel de prob. et reprob. bon. censit. C. 1. §. 9. Unter die Lehenbürden (g) rechnen auch viele die Obliegenheit, den Lehenherrn in Subſidium zu alimentiren, aus der Gefangenſchaft zu erlöſen, oder wenn er tief in Schulden ſteckt, demſelben mit einem Beytrage unter die Arm zu greifen. Allein wie weit ein ſo anderes von dem Vaſallen mit Fug prätendirt werden könne, ſiehe bey Struv. C. 11. §. 5. n. 14. 15. Rosenth. C. 8. Conc. 27. 28.

§. XXIII.

Von der Treuleiſtung.

1. Die Treue gehört zwar unter die allgemeinen (a) natürlichen Pflichten, womit jeder ſeinen Nächſten verbunden iſt. Titius C. 14. §. 6. Walch Lexic. philos. voce Treue. Bey Lehenleuten aber äußert ſie ſich respectu ihrer Lehenherrſchaften in weit höherem und ſolchem Grade, daß ſich jene von andern eben dadurch diſtinguiren, und erkennen laſſen. Cod. n. 1. Titius loc. cit. Kautt, Berchelmann de fide vassallitica. Die Hauptpuncte (b) von ſothaner Treue ſind bereits oben §vo 16. not. 6 vorgekommen, allwo wir von der Lehenspflicht gehandelt haben. Dazu kommt auch noch die

Ehrer=

Ehrerbietung, welche der Vaſall dem Lehenherrn ſchuldig iſt. Titius § 4 7. Struv. C. 7. §. 3. et. 7. n. 2. Stryk de jure reverentiali ejusque effectibus generalibus C. 2. n. 11. etc. Pomeresch de Charactere vasalli Domino devincti cultu, fide, servitio. Die Natur flößt ihm ſolche ein, in Betracht, daß das Lehen eine lehenherrliche Wohlthat iſt. Quid autem naturae magis congruum, quam colere et venerari eum, qui se nobis tam beneficium praebuit. Stryk ibi n. 12. Aus dieſer Urſache geſtattet (c) man keinem Vaſallen wider ſeinen Lehenherrn eine peinliche oder anrüchtige Klage (actionem criminalem vel famosam) solo crimine laesae Majestatis excepto. Cod. crim. P. 2. C. 2 §. 2 n. 2. Struv. cit. §vo 3. n. 1. Rosenth. Cap. 10 Con. 22. 23. Er darf auch kein Zeugniß wider ihn leiſten. Cod. jud. Cap. 10. §. 8. not. a. et §. 11. not. 9. Confer Struv. n. 3. Rosenth. cit. Conc. 23. Ludovici de Testimonio vasalli contra Dominum, vielweniger juramentum calumniae von ihm fordern. Cod. jud. Cap. 13. §. 6. ibique not h. Struv. n. 5. Titius §. 11. Die gerichtliche Vorladung hingegen, welche heut zu Tage nicht mehr propria sed judiciali authoritate geſchiehet, iſt ihm jure saltem hodierno nicht mehr verwehrt. Struv. n. 2. Titius §. 11. Der Stand und Herkommen (d) des Vaſallen ändert hieran nichts, denn wenn er gleich an ſich und ohne Rückſicht auf den Lehens-Nexum etwa vornehmer iſt als der Lehenherr, ſo muß er ihn doch auf obverſtandene Weiſe in Ehren haben. Titius §. 7. Man ſtatuirt (e) zwar auch fidem mutuam et reciprocam inter Dominum et Vasallum: Allein obſchon der Lehenherr ſeinem Vaſallen ebenfalls zur Treue verbunden iſt, ſo gebührt doch dieſe Verbindlichkeit nicht unter die beſondere, ſondern nur unter die allgemeine, und differirt von jener darinn, daß der Lehenherr ſich weder ausdrücklich hierzu engagirt und verpflichtet, noch wenn er untreu wird, das Dominium directum ſo, wie der Vaſall das utile, verwirkt. Cod. n. 2. Titius C. 15. §. 1. Struv. C. 12. §. 15. Confer Knipschild de obligatione Domini erga vasallum. Joner de mutua feudi obligatione.

2.

Ob die Unterthänigkeit daraus folge.

2. Daß die Lehenherrlichkeit für und an ſich (a) mit der Landes-Botmäßigkeit gar keine Connexion habe, folglich auch nexus feudalis, worinn der Vaſall ſteht, ſeines Orts keine Subjection und Unterthännigkeit respectu des Lehenherrn nach ſich ziehe, iſt eine ſowohl in Praxis als Theorie ſattſam bewährte Rechtslehre. Hellef. §. 329. Buri p. 619. etc. Titius C. 14. §. 48. Grotius L. 1. C. 3. §. 23. Schmier jus publ. univers. L. 2. C. 1. n. 27. Moſer K. H. K. Conc. T. 2. p. 840 Günther et Hildebrand diss. de vasallagio subjectionem non inferente. Es findet auch ſelbe bey Feudis (b) extra Curtem das iſt, bey ſolchen Lehen, welche außer dem Territorium des Lehenherrn liegen, den geringſten Anſtand nicht, es ſey gleich ein In- oder Ausländer damit belehnt, denn jener iſt dem Lehenherrn nur quo ad personam, nicht quo ad rem extra territorium sitam, dieſer hingegen weder in einem noch anderen, mithin gar nicht unterworfen. Buri p. 621. etc. Titius C. 14. §. 54. etc. Hellef. §. 326. Griebner de Dominio directo in territorio alieno §. 9. litt. d. Die böhmiſchen Lehenleute, welche auch außer dem Königreiche liegen, will zwar Neumann von Puchholz, in Tractat. de Feudis Bohemicis der Krone perſonaliter unterwürfig machen, wozu ſich aber Domini territoriales, worunter ſie liegen, nicht einverſtehen, denn das Privilegium, welches in Aur. Bull. T. 8. 11. der Krone Böhmen und allen Churfürſten verliehen iſt, extendirt ſich auf die Feuda extra Curtem vel Territorium nicht, wie die goldene Bulle, §pho 6to. T. 11. ſelbſt ausdrücklich declarirt. Vide Griebner loc. cit. litt. c. et Bunau examen dissertationis Puchholzianae apud Jenichen thes. jur. feud. T. 3. p. 659. Bey Feudis (c) intra Curtem, welche nämlich in des Lehenherrn Territorium liegen, iſt der Unterſchied zu beobachten, ob ein In- oder Ausländer damit belehnt ſey. Jener iſt dem Lehenherrn, welcher zugleich Landesherr iſt, ſowohl quo ad personam als rem in territorio sitam; mithin ex duplici capite unterthänig. Buri p. 621. Titius §. 56. Hellef. §. 324. Bey dieſem (d) diſtinquiren die Authoren inter territoria clausa et non clausa, terras mediatas et immediatas. In geſchloſſenen Territoriis et terris mediatis ſoll der Vaſall auch

ein

ein Unterthan ſeyn, in ungeſchloſſenen Territoriis et terris immediatis aber nicht. Buder repp. voce Territorium §. 4. Menken de vi Superioritatis in teritorio clauso §. 14. Hildebrand de Territorio clauso et non clauso. Coccejus de origine terrarum mediatarum et immediatarum. Wernher de subjectione ex situ terrarum demonstrata. Was man gegen dieſe Diſtinction einzuwenden pflegt, ſiehe zwar bey Buri p. 650 etc. Pütter jus publ. §. 87. Struv. de territorio clauso civitatum Imperii. Thomasius de inutilitate Brocardici, quae sunt in territorio, sunt etiam de territorio. Helfferich de fictitia distinctione inter terras mediatas et immediatas. Wenn man aber unter geſchloſſenen territoriis und terris mediatis keine andere als jene Reichslande, wo der Landſaſſiat hergebracht iſt, verſtehet, ſo kann man ermeldte Diſtinction leicht annehmen, denn da müſſen die Lehenleute nicht nur die Lehen= ſondern auch die Huldigungspflicht, wie alle anderen Landſaſſen und Unterthanen, ablegen. Pfeffing ad vitriar. L. 1. T. 22. n. 2. litt. a. Schlitter exerc. 13. th. 26. etc. Hellef. §. 325. Besold thes. voce Landſaß. Struvius de jure landsassiatus. Glaſey Erörterung der Frag, ob ein jeder Chur= oder Fürſtlicher Sächſiſcher Vaſall zugleich Landſaß und Unterthan ſeye. Obſchon demnach (e) die Unterthänigkeit von der Lehenbarkeit regulariter nicht abhängt, ſo iſt doch eine mit der andern nicht incompatibel, ſondern beede können verſtandnermaſſen in einem Individuum gar wohl beyſammen ſtehen, Cod. n. 3. Schmier jus publ. univ. L. 5 C. 1. n. 9. Hellef. §. 324. Es ſey gleich der Vaſall ein In= oder Auswärtiger, und dieſer ein Mediatus, oder Immediatus, denn es giebt viele Reichsſtände und Immediatos, welche nicht nur Vaſallen ſondern auch im gewißen Maaße und quo ad bona in alieno territorio sita Subditi si non personales, saltem reales von anderen Mitſtänden ſind. Schmier n. 10. etc. Hellef. §. 328. Titius C. 6. §. 50. Eyben elect jur feud. C. 11. n. 17. Hertius de subject. territ. §. 3. Dergleichen Vasallos (f) vel subditos honoratiores pflegt man zur beſondern Diſtinction nicht in Perſon, ſondern nur per substitutos zu verpflichten. Titius ibi §. 51. Und wenn ſie mit dem

Lehen=

Lehenherrn gleichen oder vornehmeren Standes ſind, nicht ſo, wie andere geringere Vaſallen, Liebe getreue zu nennen. B. Cramer obs. 203. Vielmehr geſchieht es in ſolchen Fällen gar oft, daß der Lehenherr ſeinen Vaſallen einen gnädigen Herrn heißen muß. Titius §. 54. Hellef. §. 62. Eyben C. 8. §. 13. Die Reichs Vaſallen (g) ſchwören zwar der gewöhnlichen Pflichtsformel nach dem Kaiſer und Reich treu, hold, gehorſam und gewärtig zu ſeyn. Buder voce Belehnung §. 34. ob man ſie aber deßwegen mehr pro Subditis als Vasallis zu achten habe, iſt eine müßige Frage, welche auch nicht zum Lehen, ſondern zum Staatsrechte gehört. Titius C. 14. §. 50. Moſer P. 4. C. 6. §. 6. Quo ad Subditos (h) statuum verſpricht der Kaiſer in Cap. art. 15. §. 2. daß er ſolche unter dem Prätext der Lehenherrſchaft von der Landes-Botmäßigkeit und den ſchuldigen Praestandis nicht zu eximiren ſuchen wolle. Den Ueberreſt dieſer Materie (i) ſiehe bereits oben §. 16. not. 6. allwo von der Lehenspflicht gehandelt worden iſt, welche auch mit jener Pflicht nicht vermiſcht werden muß, ſo man etwa ex speciali pacto vel Observantia eines eigenthümlichen Gutes wegen zu leiſten hat, denn dieſe iſt etwas ganz außerordentliches, macht auch das Gut ſelbſt nicht zu Lehen, ſondern haftet nur instar Servitutis darauf. B. Senkenberg §. 18. apud Jenichen thes. jur. feud. T. 2. p. 646.

§. XXIV.

Von Lehendienſten.

1. Die Lehendienſte, welche der Vaſall ſeinem Lehenherrn zu leiſten hat, ſind entweder ordentlich oder auſſerordentlich, gemeſſene- oder ungemeſſene, Kriegs-Hof- oder Gerichtsdienſte. Struv. C. 11. §. 7. Hellef. §. 301. Kohl de servitiis feudalibus, Burrinnius de Servitiis feudalibus tempore belli et pacis praestandis. Von den Kriegsdienſten ſiehe not. seq. 2. Die Hof- und Ehrendienſte (a) beſtehen nur in der Aufwartung und Parade, welche den adelichen Vaſallen in lehenherrlichen Beylagern, Leichbegängniſſen und anderen dergleichen ſolchen Acten, wenn ſie von dem Lehenherrn hierzu berufen ſind, obliegt. Hellef. §. 305. 314. Titius C. 14. §. 22. Moſer Hofrecht T. 1. p. 206. 442.

442. etc. Cramer de jure Principis servitia aulica a vaſallis nobilibus exigendi. Die Gerichtsdienſte (b) werden zwar von dem Lehengerichte alſo genannt, welches die Vaſallen auf Begehren des Lehenherrn beſetzen helfen müſſen. Hellef. §. 313. Titius §. 22. Heut zu Tage aber, wo man in einer ganz anderen Gerichts-Verfaſſung ſtehet, ſind dieſe Dienſte in hieſigen Landen gar nicht, und anderer Orten ebenfalls wenig mehr in Uebung. Titius, Hellef. loc. cit. Für auſſerordentlich (c) hält man alle Lehendienſte, welche nicht unter obbemeldte Kriegs-Hof- und Gerichtsdienſte gehören, und entweder nur auf einem pacto speciali oder auf der beſonderen Beſchaffenheit des Lehens beruhen, Hellef. §. 315. dergleichen verſchiedene bey jetzt allegirtem Author §. 316. etc. ſpecificirt ſind. Gemeſſen- (d) oder ungemeſſen heißen die Lehendienſte, je nachdem ſie durch die Lehenbrief-Obſervanz oder ſonſt auf etwas gewiſſes determinirt ſind oder nicht. Hellef. § 303. etc. Titius §. 13. etc. Struv. §. 5. Ueberhaupt hangen (e) die Servitia dem Lehengute als ein onus reale an, Titius §. 23. verringeren dahero bey dem Guts-Anſchlage den Werth deſſelben. Idem §. 24. Struvius §. 5. n. 12. Und können von einem Lehen auf das andere ohne lehenherrlichen Conſens nicht hinüber gelegt werden. Titius §. 23. Falls auch ein Theil des Lehens cum consensu Domini veräußert wird, gehet das onus pro parte alienata auf den Poſſeſſor. Hellefeld §. 305. Struv. §. 5. n. 11.

2. Kriegs- und Ritterdienſte ſind in materia feudali einerley, weil der Vaſall in Kriegs-Zeiten auffitzen und ſeinem Lehenherrn mit gewaffneter Hand zu Pferd dienen muß. Hellef. §. 302. Struv. §. 5. n. 1. Engelbrecht de servitiis militaribus, Schulz de vasallo adjutore. Sobald nur der Aufbot geſchieht: (heißt es in der ritterſchaftlichen Deduction bey Moſer Reichs Fama T. 6. p. 148) ſetzt ſich der Edelmann auf ein vierfüßiges Thier, nimmt den Speer und rennt daher. Wenigſt war es vor dieſem ſo. Seit dem aber der miles perpetuus aufgekommen, und der alte Militärfuß dadurch völlig umgegoſſen worden iſt, beſtehen die Kriegs- und Ritterdienſte nur noch in den Ritterpferden, welche die mit Ritterlehen begabten Vaſallen bey dem Aufgebote ent-

Sonderbar von Kriegs- und Ritterdienſten.

entweder in natura oder pretio zum Dienſte des Lehenherrn zu ſtellen haben. Hellef. §. 206. 312. Lynker decis. 1440 Buder repp. voce Ritterpferd §. 1. D s Churfürſtl. Patent, welches an die baieriſchen Lehenleute Ao. 1702. im damaligen ſpaniſchen Succeſſions-Krieg, er Ritter-Pferde halber ergangen iſt, lautet bey Fabri Staats-Canzley T. 3 p. 575. ſo „Wiewohl denenſel„ben obgelegen wäre, in ſelbſt eigner Perſon mit gehö„riger Rüſtung zu erſcheinen, ſo wollen doch Se. Churfl. „Durchlaucht ſie auch vor dießmal des perſönlichen Er„ſcheinens, wie auch Darſtellung der gerüſteter Pferden „Gnädigiſt entheben, ſondern allein für dergleichen Pferd, „ob es auch ſchon der Zeit weit höher hinaufkommt, an „Geld 80 fl. erforderen." Womit auch die weitere Ausſchreibung, welche Ao. 1741. in dem öſterreichiſchen Succeſſions-Kriege geſchehen iſt, in terminis übereinſtimmt. Hieraus erhellet zugleich der große Unterſchied zwiſchen gegenwärtigen und jenen Pferden, welche zur Kriegs-Vorſpan, oder zum Heerwagen und anderen Gebrauche ex pacto vel jure speciali geſtellt werden müſſen. Buder loc. cit. §. 1. Hellef. §. 306. Jenich thes. feud. T. 2. p. 919. ibique Ludwig von Klepperlehen. Schmaus de feudis Rusticorum, quae vocantur Sattlgüter §. 2. Hildebrand de equo sequelae et ad alia servitia destinato, atque equo equestri et feudali.

Wer die Lehendienſte verrichtet.

3. Regulariter verrichtet jeder Vaſall ſeine Dienſte ſelbſt in eigner Perſon. Struv. C. 11. 6. Hellef. §. 302. Sofern (a) er nicht von dem Lehenherrn dispenſirt iſt, oder eine ehehafte Hinderniß im Wege ſteht, wie z. E. bey Puppillen das Alter, bey Weibern das Geſchlecht, bey kranken oder alterlebten Perſonen ihr Leibeszuſtand, und bey geiſtlichen oder vornehmen Standesperſonen die Würde. Struv. Hellef. loc. cit. Alle dieſe leiſten die Lehendienſte andergeſtalt nicht, als per substitutum oder durch eine proportionirliche Geld-Präſtation. Hellef. ibidem. Fremde Kriegsdienſte (b) worinn ſich der Vaſall etwa befindet, ſind keine hinlänglichen Urſachen, welche von der perſönlichen Erſcheinung befreyen, weil der Lehenherr das jus advocandi hat. Chladenius de jure avocandi vasallos exteris mili-

tan-

tantes: Menken de vaſollo Saxonico invito territorii Domino in numerum militantium alterius Domini traſire prohibito. Nehmen mehrere Lehenleute (c) Theil an dem Lehen, wie es inter coinveſtitos vel cohaeredes täglich geſchiehet, ſo iſt zu unterſcheiden, ob auch der Dienſt an ſich theil⸗ oder untheilbar ſey. Jenen präſtirt jeder nur nach Proportion ſeines Lehenantheils, dieſen aber auf lehenherrliches Begehren ganz, jedoch ſo, daß durch den Dienſt, welchen einer geleiſtet hat, die andere eo ipſo liberirt werden, ſalvo tamen regreſſu, welcher gegen die Uebrigen der Schadloshaltung halber pro rata bevorſteht. Struv. §. 6 n. 5. Titius C. 14. §. 27. etc. So viel die Kriegs⸗ und Ritterdienſte (d) inſonderheit belangt, werden ſolche nicht von allen, ſondern nur von jenen allein, welche Ritterlehen beſitzen, präſtirt, wenigſt bringt es die hieſige Landes⸗Obſervanz alſo mit ſich, welche auch unſer Codex hier und oben §. 4. n. 6. beſtättiget. Confer B. Schmid ad proc. ſumm. T. 11. art. 4. n. 1. Buder cit. §. 1.

4. Lehendienſte gebühren Niemanden als dem Lehenherrn, und auch (a) dieſem nur ſoweit als er es benöthiget iſt. Struv. §. 7. Anderen, welchen der Lehenherr die Dienſte nur überlaſſen hat, iſt der Vaſall hierzu keineswegs verbunden. Struv. ibi n. 6. Hellef. §. 310. Titius §. 31. Wer nicht nur mehr Lehen (b) ſondern auch in Anſehen deren unterſchiedliche Lehenherrn hat, der ſoll zwar den Lehen⸗Rechten nach in concurſu vorzüglich dem älteren Lehenherrn in perſona, den übrigen aber per ſubſtitutum dienen, Hellef. §. 310. Titius §. 30. worin man ſich jedoch heut zu Tage ſo leicht nicht mehr verfehlen kann, weil die Vaſallen ſelbſt nicht mehr aufzuſitzen pflegen, ſondern verſtandnermaſſen nur ihre Ritterpferde ſtellen. Titius ibi. Hat man aber (e) in Anſehen eines einzigen Lehens mehrere Lehenherrn, ſo haftet der Vaſall auch jeden zwar ganz, wird jedoch durch den Dienſt, welchen er bereits einem geleiſtet hat, auch reſpectu der anderen befreyet, ausgenommen in theilbaren Dienſten, welche er jedem nur pro rata Dominii directi zu leiſten hat. Hellef. loc. cit. Struv. §. 7. n. 4. Falls endlich (d) das Dominium directum im Wem.

Streite

Streite iſt, ſo dient der Vaſall nur demjenigen von beeden ſtreitenden Theilen, welcher in Poſſeſſion iſt, oder wenn auch de poſſeſſione geſtritten wird, lite pendente keinem von beeden. Hellef. ibi. Titius §. 31. Struv. §. 7. n. 5.

Gegen wem

5. Der Vaſall muß dem Lehenherrn gegen (a) Jedermann dienen. Struv. §. 8 n. 1. Hellef. §. 307. ſogar gegen ſeine leiblichen Eltern und Kinder Struv. Hellef. loc. cit. Titius § 32. Sonderbar in Feudis ligiis, denn dieſe werden eben dahero Ligia genannt, weil man ſich dadurch gegen alle Welt an den Lehenherrn verbindet. Hellef. §. 311. Koestner de homine ligio, Witzthum, de feudis ligiis. Der ältere Lehenherr (b) allein iſt ausgenommen, gegen welchen der Vaſall dem jüngeren nicht dienen darf. Struv. loc. cit. Titius §. 34. Stryk de jure primi C. 2. M. 2. n. 9. Desgleichen will man auch (c) bey deutſchen Lehenleuten ſoweit eine exception ſtatuiren, daß ſie ihrem unmittelbaren Lehenherrn gegen den Kaiſer keine Dienſte thun ſollen, worüber aber gleichwohl die Meinungen nicht allerdings einig ſind. Struv. ibi. Hellef. §. 307. Titius. §. 35. Lunig Staats= Cons. T. 1. C. 178. 190.

Wie

6. Circa modum iſt ein Unterſchied zwiſchen den gemeſſenen und ungemeſſenen Dienſten. Bey jenen darf (a) der Lehenherr über den beſtimmten Modum nicht hinausgehen, Hellef. §. 304. etc. Struv. §. 5. n. 6. bey dieſen hat er zwar freyere Hand, muß aber gleichwohl Billigkeit und Mäßigkeit hierunter vorwalten laſſen, damit der Vaſall nicht all zu ſehr übernommen werde. Titius C. 14. §. 14. Struv. §. 5. n. 5. Mit den Ritterpferden (b) regulirt man ſich nach den Lehengütern, Struv. Hellef. loc. cit. und zwar gemeiniglich ſo, daß auf 10 Hufen oder Höfe ein Pferd gerechnet wird. Hellef. ibi cum Schilter et aliis. Ob dieſer Fuß auch in hieſigen Landen (c) bey Repartirung der Ritterpferde angenommen worden ſey, können wir zwar nicht ſagen, wohl aber bezeigt ſich bey dem churfürſtl. Lehenhofe die Repartition ſelbſt, und wie hoch nämlich jedes Ritterlehen mit den Pferden, belegt ſey. Viele von den geringeren concurriren nur mit einem einzigen Huf, das iſt ¼ Pferd, oder gar nur mit einem halben Huf, das

iſt

iſt ⅛ Pferd, dergleichen auch Hellef. §. 304. und Struvius §. 5. n. 5. 6. von anderen Orten bezeugen. Der Dienſt (d) welcher in Persona verrichtet werden muß, gehet auch regulariter auf des Vaſallen ſelbſt eigne Koſten, ſo weit kein Beſonderes bedungen oder hergebracht iſt. Hellef. §. 308. Struv. §. 9. Titius §. 26. Buder voce Ritterpferd §. 3. und den Schaden, welchen er hierunter zu leiden hat, vergütet ihm der Lehenherr nicht. Struv. ibi. Ob ſich der Dienſt ſo weit erſtrecke, daß (e) der Vaſall das Leben des Lehenherrn mit Verluſt ſeines eigenen zu retten verbunden ſey, ſiehe bey Hellef. §. 307. Struv. §. 8. n. 5. Beede gehen mit ihrer Meinung in negativam.

7. Ehe und bevor nicht den Lehenleuten (a) zum Dienſte entweder ſpecialiter oder generaliter aufgebothen iſt, ſind ſie auch ſolche zu präſtiren keineswegs verbunden. Struv. §. 9. n. 1. Hellef. §. 308. Titius §. 36. Nach geſchehenem Aufgebote aber müſſen ſolche zur beſtimmten Zeit und an dem beſtimmten Orte gebührend verrichtet werden. Struv. Hellef. loc. cit. Kriegs- und Ritterdienſte (b) leiſtet man nicht für beſtändig, ſondern nur in Kriegszeiten und Landesnöthen. Iſt alſo die Idee ganz irrig, welche ſich dieſe Dienſte nur wie gemeine Reiter-Dienſte vorſtellt. Struben Nebenſtunden P. 1., tract. 4. Nicht weniger verfehlen ſich auch jene, welche dem Vaſallen die Dienſte außer Landes zumuthen wollen, ſo weit ſolches nicht eben zur nöthigen Landes-Defenſion angeſehen iſt. Struben ibi §. 4. Hellef. §. 310. Struv. obs. feud. ad C. 11. §. 8. In Reichskriegen (c) ſoll der Lehendienſt wenigſt nach Meinung jetzt allegirten Strubens §. 17. nur alsdann gefordert werden können, wenn der Lehenherr in ſeinem Lande dadurch beunruhiget, mithin zur Vertheidigung deſſen in eine ſtärkere Verfaſſung als die Reichsſchlüſſe, von ihm fordern, ſich zu ſetzen gemüßiget iſt. Confer Estor Vorſtellung der Rechten und Geſchäften, welche die Räthe der Ständen bey einem Reichskrieg zu beobachten haben p. 232. Item das in Ao. 1735. zu Frankfurt herausgekommene ſo betitelte Gutachten über die bey dem Reichskrieg am Rhein von dem Churpfälziſchen

Wann und wo.

ſchen Lehenhof an deſſen Fürſtliche und Gräfliche Vaſallen, ſo zugleich Reichs- und Creysſtände ſind, geforderten Lehenreutern, und ob ſie ſolche oder das verlangte Geld dafür zu ſchicken ſchuldig ſind. Bey dem hieſigen Lehen-Hofe zeiget ſich kein Caſus, wo man von den Lehenleuten in Reichskriegen, welche ſich nicht in das Land herein erſtreckt haben, den Dienſt oder die Ritterpferde anverlangt hat.

Mehr- oder Minderung des Lehendienſtes.

8. Bey der Frage, ob der Lehendienſt durch die Mehrung oder Minderung des Lehens ebenfalls vermehrt oder vermindert werde, fallen zwar die Authoren auf allerhand Diſtinctionen, indem ſie nicht nur die gemeſſene von den ungemeſſenen Dienſten, ſondern auch das Augmentum vel decrementum Feudi mere naturale von demjenigen, welches ſich nur facto Domini aut Vaſalli ergiebt, zu unterſcheiden ſuchen. Struv. §. 5. n. 7. etc. Die billigere und wahrſcheinlichere Meinung aber gehet mit Titio §. 15. etc. über alle dieſe Diſtinctionen hinaus, und ſieht die Lehen-Veränderung allemal für einen hinlänglichen Grund an, aus welchen auch der Dienſt vermehrt oder vermindert werden kann, es wäre denn das Lehen nur aus Verſchulden des Vaſallen verringert worden, welchenfalls er ſich den Schaden gleichwohl ſelbſt beyzumeſſen, folglich einen Nachlaß an dem Dienſte mit Billigkeit nimmermehr zu prätendiren haben würde.

Veränderung deſſelben in eine Geld-Präſtation

9. Servitia werden regulariter in natura präſtirt, und iſt man (a) ohne beederſeitiger Einverſtändniß weder Geld dafür anzunehmen, noch zu geben verbunden. Hellef. §. 312. Titius §. 38. Es geſchieht aber gar vielmal, daß ſich der Lehenherr und Vaſall ſelbſt auf eine gewiſſe Geld-Präſtation ſtatt des Natural-Dienſtes miteinander gütlich vereinigen, welches man vor dieſem die Fahrtlöſung oder Heerſteuer, heut zu Tage aber das Roßdienſtgeld, oder den Ritterpferd-Anſchlag zu latein adaerationem, hoſtenditium, adoham zu nennen pflegt. Titius §. 38. etc. Hellef. §. 312. Cocceјus de adoha. Ludeke de adaeratione ſervitorum equeſtrium. Von den hieſigen Ritterpferden (b) haben

ben wir bereits oben not. 2. verſtanden, was geſtalten ſie höher nicht als auf 80 fl. angeſchlagen worden, welches gewiß ein ſehr geringer und leidentlicher Anſchlag iſt, dazumal dieſes Quantum, nicht alle Jahre, ſondern nur in Kriegszeiten und zwar ein= für allemal verreicht zu werden pflegt. Anderer Orten (c) ſchätzt man die Ritterpferde weit höher, und zwar im Capital auf tauſend Gulden oder Thaler. Struv. §. 5. not. 12. Hellef. §. 312. Titius §. 24. Buder voce Ritterpferd §. 3. Wehrner obs. voce Ritterdienſt. Ob dem Lehenherrn (d) ſtatt der Ritterpferde und Dienſte in Perſon nunmehro ein gewiſſes an Geld jährlich einzubringen frey ſtehe, hat ſich Ao. 1717 ſtark geſtritten, da der König von Preußen in allen ſeinen Landen die Ritterpferde völlig aufhob, und ſtatt deſſen auf jedes Pferd einen jährlichen Canon von 40 Thaler legte. Die Rationes pro et contra ſiehe bey Buder loc. cit. §. 4. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 1014. etc. Sincerus Juridicus Juridiſch=Politiſche Betrachtung über das rechtliche Gutachten wegen der Lehens=Vererb= und jährlicher Bezahlung der Ritterpferden. Das Reichs=Hofraths Concluſum, wodurch dieſe königliche Verordnung in den Reichslanden als widerrechtlich caſſirt und aufgehoben worden iſt, findet ſich bey Moſer R. H. R. Conc. T. 1. p. 411. et. T. 3. p. 96.

Von Befreyung der Dienſte und zwar in Freylehen.

10. Die Lehendienſte gehören (a) nicht ad eſſentialia, ſondern nur ad naturalia Feudi, mögen alſo ſalva ejusdem ſubſtantia gar wohl davon wegbleiben. Struv. §. 4. n. 1. Hellef. 321. Titius §. 12. Wie es inſonderheit bey den Feudis Francis geſchieht, indem dieſe eben darum, weil ſie von den Servitiis feudalibus befreyet ſind, Franca genannt werden. Hellef. ibi. Titius §. 46. Jenich. Theſ. feud. T. 2 p. 377. ibique Hübner de Feudo Franco §. 7. etc. Um aber dieſen Nahmen (b) mit Recht führen zu können, muß das Lehen nicht nur von einigen, ſondern von allen Lehendienſten überhaupt frey ſeyn, Hellef. §. 321. etc. Titius C. 5. §. 26. Stryk de immunitate a ſervitiis feudalibus C. 2. §. 16. n. 2. und iſt nicht genug, daß der Lehenbrief (c) von dem Dienſte keine Meldung

 macht,

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

macht, quae enim ad naturalia pertinent, tamdiu inesse praesumuntur, donec specialis et expressa doceatur exemtio. Hellef. §. 322. Eben darum kann auch ein Freilehen (d) welches dem Lehenherrn heimgefallen, von dort aber wiederum in andere Hände verliehen worden iſt, für kein Freilehen mehr geachtet werden, ſo fern nicht dieſe Qualität in der neuen Conceſſion beſonders exprimirt wird. Hellef. ibi Struv. §. 4. n. 2. Und obſchon übrigens (e) die Freilehen unter die Feuda impropria gehören, weil ſie circa punctum Servitiorum von der natura Feudorum ordinaria abweichen, Cod. §pho praec. 9. Hübner §. 20. Hellef. §. 322. ſo bleiben ſie doch in allen anderen Stücken noch propria cit. §. 9. Hellef. ibi. Folglich ceſſirt auch die ſchuldige Treue mit den Lehendienſten hierin keineswegs. Struv. C. 8. §. 6. n. 4.

In Reichs lehen. 11. Von Verdienung der Reichslehen ſchreibt Moſer P. 4. C. 6. §. 4. folgendes". „Daß die weltliche „Churfürſten in Anſehen ihrer von dem Reich zu Lehen „gehender Erzämtern (dann der geiſtlichen Churfürſten „Erzämter geſchieht in ihren Lehenbriefen keine Meldung) „dem Kayſer, der Kayſerin und dem Römiſchen König „in gewiſſen Fällen einige Hofdienſt in Perſon oder durch „ihre Erbbeamte zu leiſten verbunden ſeynd, iſt eine ſo „bekannt als unbeſtrittene Sach. Auſſer dieſem hat kein „teutſcher Reichslehenmann, er ſeye, wer er wolle, in „Anſehen ſeiner Reichslehen die geringſte Dienſte zu präſtiren, weder in Perſon, noch durch andere, weder an „Geld, noch ſonſt. Die Lehenrechts-Lehrer geben zwar „als ſolche an 1. die dem Kayſer ſchuldige Reichshülf „in Reichskriegen 2. Deſſen Begleitung in den Römerzügen 3. Die Erſcheinung auf den Reichstagen, und „zwar in Perſon, 4. Die Reichsſteuern. Allein eben dieſes müſſen alle Reichsſtände thun, ſie beſitzen gleich „Reichslehen oder nicht, und iſt dißfalls zwiſchen beeden „nicht der geringſte Unterſchied. Die unter der Reichsritterſchaft begriffene Reichslehenleut geben dem Kayſer ebenfalls Charitativ-Subsidien, aber das müſſen „eben ſowohl auch jene thun, ſo keine Reichslehen haben, die übrige Reichs-Vaſallen, ſo weder Reichsſtände

de

„de noch Mitglieder der Reichsritterſchaft ſind, geben „gar niemahl etwas.

12. Daß von Beutel-Lehen keine Dienſte geleiſtet werden, haben wir ſchon oben verſtanden. Gleiche Beſchaffenheit (a) hat es mit den Zinslehen, denn da iſt der Zins, welchen der Vaſall geben muß, ſtatt der Dienſte. Hellef. §. 319. Per pactum speciale (b) vel praescriptionem wird man ebenfalls öfter davon befreyet. Stryk de immunitate a servitiis feudalibus C. 3. §. 2. 10. Verfällt der Lehenherr (c) in die Reichsacht oder Excommunication, ſo kann er auch in dieſen Umſtänden von ſeinen Lehenleuten keinen Dienſt fordern. Hellef. §. 310. Struv. §. 7. Stryk C. 2. §. 5. Eben ſo wenig (d) mag er ihnen zumuthen, daß ſie ihm in einem offenbar ungerechten Krieg Beyſtand leiſten ſollen. Hellef. Struv. loc. cit. Stryk C. 2 §. 10. Welches zwar in der Theorie ſeine gute Richtigkeit hat, aber in der Praxis darum großen Anſtand leidet, weil kein Vaſall ſich ſo leichterdings unterſtehen darf, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Kriegs ein Urtheil zu fällen. In dem Kriege, (e) wo der Lehenherr nicht ſelbſt als pars belligerans erſcheint, ſondern nur Hülfsvölker ſchickt, oder Truppen gegen Subſidien giebt, ceſſiren die Lehendienſte ebenfalls Hellef. loc. cit. Endlich können auch ungewöhnlich (f) und außerordentliche Dienſte zwar wohl pactirt werden, falls ſie aber in unehrbaren oder verbotenen Dingen beſtehen, kann ſie der Lehenherr mit Fug ſo wenig annehmen, als der Vaſall präſtiren, ſondern ſie werden pro non adjectis geachtet, und ſtatt deren andere gewöhnliche Dienſte geleiſtet. Hellef. §. 319. Struv. §. 5. n. 17.

Und mehrern andern Fällen.

13. Verweigert der Vaſall den Dienſt, ſo macht er ſich des Lehens dadurch verlurſtig. Cod. §vo. seq. 51. n. 2. Hellef. §. 323. Struv. C. 15 §. 9 n. 1. Strykius de Vasallo desertore. C. 4. n. 68. etc. Hildebrand de denegatione Servitiorum feudalium. Unſer Codex ſupponirt aber loc. cit. eine hartnäckige, das iſt, eine ſolche Verweigerung, welche ohne rechtserhebliche Urſache, praevia admonitione et comminatione geſchehen iſt. Nebſtdem kommt auch all anderes

Strafe des unterlaſſenen Lehendienſtes.

hierbey in die Beobachtung, was cit. §vo. 51. circa caducitatem feudi überhaupt ſtatuirt und verſehen iſt. Ob die nämliche Strafe ſtatt habe, wenn der Vaſall das Geld, welches er ſtatt des Perſonal-Dienſtes zu präſtiren gehabt hat, verweigert, wird zwar von Struvio loc. cit. affirmative beantwortet, woran wir aber de jure bavarico darum zweifeln müſſen, theils weil unſer Codex die paenam caducitatis nur auf die Verweigerung der Perſonal-Dienſte ſetzt, theils weil man die Roßdienſtgelder nicht lange in Rückſtand hangen zu laſſen, ſondern von denen in mora befangenen Lehenleuten alſo gleich executive einzubringen pflegt, wodurch alſo die weitere Caducitätsſtrafe von ſelbſt wegfällt.

§. XXV.

Von der Lehen-Vormundſchaft.

Was es in Deutſchland vor dieſem mit der Lehen-Vormundſchaft für eine ganz beſondere Beſchaffenheit gehabt, und wie ſie von der Tutela allodiali differirt habe, iſt zum Theil ſchon oben ad T. 1. C. 7. §. 6. n. 2. von uns bemerkt worden. Confer. Hellefeld. §. 333. etc. Schorchen diss. de tutela feudali ejusque differentiis ab allodiali. Conradi de Cura feudi successoribus beneficiariis proximis competente. Man pflegt ſich auch in causis Principum zwar Dato noch vielfältig hierauf zu beziehen, wie unter anderen bey Moſer Reichs-Fama T. 14. p. 261. etc. mit mehreren zu erſehen iſt. In causis privatorum aber zeigt ſich wenigſt hier zu Lande zwiſchen der Lehen- und anderer ordinären Vormundſchaft kein Unterſchied mehr. Wenn alſo der Lehenmann mit Hinterlaſſung minderjähriger Kinder ſtirbt, werden ſie, wie alle andere in via ordinaria bevormundet, ohne daß man mit den Lehengütern desfalls ein beſonders macht.

§. XXVI. XXVII. XXVIII.

Von den Lehenſchulden.

1. Unter den Schulden, wovon hier die Rede iſt, ſind nicht die lehenherrlichen, ſondern nur die von dem Vaſallen ſelbſt gemachten Schulden verſtanden. Jene werden niemal ex Feudo bezahlt, es ſey denn, daß ſolche nur eventualiter in casum aperturae hierauf verſichert

ſichert worden, und ſich der Fall wirklich ergeben hat, oder das Lehen ſchon vor der Verleihung re adhuc integra damit onerirt geweſen iſt. Cod. §. 26. n. 1. Stryk. us. mod. L. 20. T. 2. §. 32. Braun de debitis feudalibus aphor. 3. Bey dieſen hingegen iſt zuförderſt der Unterſchied zwiſchen den Lehen- und Erbſchulden zu bemerken. Von den Lehenſchulden erſter und zweyter Gattung ſiehe not. seq. 2. et. 3. Von den Erbſchulden aber not. 4. Nach dem longobardiſchen Lehenrechte afficiren die Schulden des Lehenmanns nur die fructus, niemal aber ipsam Feudi Substantiam. Hellef. §. 423. Braun aphor. 4. Man hat alſo den Unterſchied zwiſchen Lehen und Erbſchulden nicht dem juri Longobardico ſondern nur Consuetudinario vel Statutario zuzuſchreiben, und ſich dahero auch nicht zu verwundern, wenn man circa hanc materiam nicht aller Orten in gleichen Principien ſteht, ſondern an manchem Orte nur für eine Erbſchuld paſſirt, welche anderer Orten für eine Lehenſchuld gehalten wird, Braun, Hellef, cum aliis.

2. Unter die Lehenſchulden (a) von erſter Gattung gehört nicht nur der Lehenreich-Ritterdienſt, und andere dergleichen lehenherrliche Forderungen, um welche ihm §vo. seq. 31. n. 11. et §. 49. n. 8. jus tacitae hypothecae et praelationis auf dem Lehen eingeräumt iſt, ſondern auch alle jene Schulden, welche zur Erhaltung oder Verbeſſerung des Lehens, mithin lediglich in Anſehen und zum Beſten deſſelben gemacht werden. Cod. §. 26. n. 3. Struv. C. 14. §. 6. 7. Hellef. §. 426. Titius C. 19. §. 2. 11. 19. Braun aph. 5. Inſonderheit gehört anhero (b) was auf nöthige Bau-Reparationen, oder andere nützliche Gebäude, wie auch zur Beſtreitung der Deſervirten und Proceß-Koſten in Streitigkeiten, welche das Lehen ſelbſt betreffen, oder auf die in Anſehen deſſelben erlegten feindlichen Contributionen und Brandſchatzungen geliehen worden iſt. Cod. §. 26. n. 3. Braun loc. cit. Titius §. 19. Hellefeld §. 426. Struv. §. 7. n. 1. Nicht aber (c) die auf Präſtirung des Ritterdienſtes erlaufenden Koſten und Schäden, indem ſolche nur ex fructibus Feudi zu beſtreiten ſind. Cod. §. 26. Braun. Hellef. loc. cit.

Und zwar erſter Gattung.

Struv. §. 16. Titius §. 60. Vielweniger (d) der zur Erzielung und Einbringung der Früchte gemachte Aufwand, denn dieſer gehet nicht dem Lehen ſelbſt, ſondern nur dem Vaſallen zu Guten, wird dahero auch nur ex fructibus Feudi entrichtet, und für eine Lehenſchuld keineswegs angeſehen. Cod. §. 26. n. 6. Braun. Hellef. Struv. Titius loc. cit. Das Darlehen (e) welches man zur Erkaufung eines Lehens in einem gültigen und rechtsbeſtändigen Kaufe vorgeſtreckt hat, iſt zwar auch eine Lehenſchuld, Cod. §. 26. n. 3. Braun. Hellef loc. cit. Struv. §. 8. n. 2. etc. welches ſich jedoch nur in Anſehen derjenigen Lehenfolger, welche causam Successionis ab emptore haben, folglich auch das Emolument ex debito contracto genießen, nicht aber in Anſehen anderer, oder des Lehenherrn, welchen dergleichen gekaufte Lehen heimfällig geworden ſind, verſteht Braun, Hellef. Struv. loc. cit. Ratio disparitatis zwiſchen beeden liegt dießfalls vor Augen. Pecunia enim (ſchreibt dieſer letztere Author) qua Feudum emitur, nihil emolumenti affertur Domino, quippe cui jure Dominii directi Feudum casu contingente aperitur, et nil ad id confert emtio ista Vasalli. Idem nempe jus habuisset Dominus, si prior Vasallus scilicet venditor retinuisset etc. welche Beſchaffenheit es auch mit allen anderen jure proprio folgenden Succeſſoren und nicht weniger auch mit jenen hat, ſo auf dergleichen gekauften Lehen expectivirt ſind, denn ſie haben ihr jus et causam Successionis ſo wenig ab emptore als der Lehenherr ſelbſt, folglich iſt es auch in Anſehen derſelben keine Lehenſchuld. Braun loc. cit. Man pflegt (f) jetztverſtandene Lehenſchulden erſter Gattung auch debita necessaria zu nennen. Hellef. §. 425. Braun loc. cit. weil ſie juxta seq. aus dem Feudo ſelbſt nothwendig bezahlt werden müſſen, es mag gleich ein Allodium vorhanden ſeyn oder nicht. Gleichwie aber Versio (g) in rem vel utilitatem Feudi das Fundament iſt, worauf die beſondere Art und Eigenſchaft dieſer Schulden beruhet, ſo muß ſie von dem, der ſich hierauf fundirt, auf allenfallſigen Widerſpruch ſattſam bewieſen ſeyn. Cod. §. 26. n. 3. Braun ibi. Titius §. 19. Struv. §. 7.

3. Die Lehenſchulden von zweyter Gattung (a) ſind jene, welche der Vaſall mit Conſens des Lehenherrn und übriger Lehen-Intereſſenten gemacht hat. Cod. §. 27. n. 1. Man nennt ſie nicht nur von jetztgedachtem Conſens debita consensuata, Titius. §. 19. Braun aph. 6. Hellef. § 427 Stryk de obligatione feudi consensu munita vulgo conſentirten Schulden, ſondern auch subsidiaria, Braun loc. cit. Hellef. §. 427. 435. weil ſie aus dem Lehen ſelbſt, wie in seq. zu vernehmen ſeyn wird, andergeſtalt nicht als bey ermangelndem Allodium in subsidium bezahlt werden, und ſich eben dadurch von oberwähnten debitis necessariis erſter Gattung unterſcheiden. Der lehenherrliche Conſens (b) iſt alſo das Haupt-Fundament, worauf gegenwärtige Gattung Schulden beruhet, und ohne welchem ſie entweder gar nicht beſteht, oder wenigſt nicht unter dieſe zweyte Gattung gehört. Braun ibi. Hellef. §. 435. Struv. §. 23. Wie weit der übrigen Lehens-Intereſſenten-Conſens hierzu vonnöthen ſey, ſiehe not. seq. 5. Sind mehrere Lehenherrn (c) von dem nämlichen Feudo vorhanden, wird der Conſens von ſämmtlichen requirirt, ſonſt iſt es nur eine Lehenſchuld pro rata consentientium, im übrigen aber eine bloße Erbſchuld. Stryk cit. diss. C. 2. n. 44. cum Vulteio et aliis. Wird der lehenherrliche Conſens (d) wie es wenigſt bey hieſigem Lehenhofe üblich iſt, nur auf gewiſſe Zeit, z. E. auf 3. 4. 5. 6. Jahre lang ertheilt, ſo hört auch nach Ausgang ſothaner Zeit ohne Auswirkung weiterer Prolongation die qualitas debiti Feudalis alſo fort auf, und wird aus einer Lehen- in eine Erbſchuld verwandelt. Cod. §. 27. n. 3. B. Schmid ad stat. T. 15. art. 14. n. 17. Stryk ibi. C. 3. n. 1. Struv. §. 23. n. 2. Hellef. loc. cit. Bohmer de hypoteca feudali expressa §. 8. Die in dem lehenherrlichen Conſenſe (e) ſehr gewöhnliche Clausula salvo jure oder uns und männiglich an ſeinem Recht unſchädlich hindert qualitatem debiti feudalis nicht, ſondern reſervirt dem Lehenherrn ohne nähern ausdrücklichen Vorbehalt weiter nichts als die jura Dominii directi nebſt der vorigen Lehen-Natur und Eigenſchaft. Cod. §. 27. n. 2. B. Schmid. loc. cit. Stryk cit. diss. C. 4. n. 17. Braun. aph. 6. de casu

Zweyter Gattung.

su expresso ad non expressum extendirt ſich (f) der Conſens nicht, weil er stricti juris iſt. Stryk C. 3. n. 1. Braun ibi. Wenn alſo z. E. der Lehenherr auf den Verkauf des Lehens conſentirt, ſo iſt die Schuld, welche zur Bezahlung des Kaufſchillings gemacht worden, derwegen noch für keine conſentirte Schuld zu achten, weil der Conſens nur auf den Kauf, nicht auf die Schuld gegeben iſt; wohl hingegen erſtreckt ſich der Conſens, welcher auf das Capital ertheilt worden, auch auf das Intereſſe, ohne Unterſchied, ob ſolches ex pacto vel mora herrührt, quia Accessorium sequitur principale Cod. §. 27. Braun loc. cit. Böhmer cit. diss. §. 9. Die Schulden (g) welche zu des Lehenmanns Begräbniß, oder in der äuſſerſten Noth zu ſeiner Erhaltung, wie auch zu ſeiner Frauen und Kinder reſpective Wittibſitz und bedürftigen Alimentation, Nothgebührniß, oder Ausſteuer ohne lehenherrlichen Conſens gemacht worden ſind, pflegt man zwar insgemein ſowohl inter illustres als privatos den conſentirten Schulden gleich zu ſchätzen, und debita legalia zu nennen, weil der Conſens hierinn ob singularem rei vel personae favorem ipso jure vel aequitate supplirt ſeyn ſoll. Hellef. §. 427. etc. Struv. §. 17. etc. Braun aph. 7. etc. Stryk ff. L. 11. T. 7. §. 50. etc. L. 20. T. 2. §. 51. L. 23. T. 3. §. 20. etc. Moſer S. R. T. 22. p. 62. et. T. 24. C. 132. §. 26. Crell de Vasallo ad impensas in funus Decessoris faciendas in Subsidium obligato. Unſer Codex aber beſtättiget §. 27. n. 5. die alte hieſige Landes- und Lehenhofs-Obſervanz, nach welcher zwar bey dergleichen Schuldpoſten der lehenherrliche Conſens auf Begehren nicht abgeſchlagen, aber auch nicht präterirt werden kann, indem ſonſt das Debitum für keine Lehen, ſondern für eine bloße Erbſchuld angeſehen wird, es könnte dann derjenige, welcher ſolche prätendirt, versionem in rem vel utilitatem Feudi darthun, wie es inſonderheit bey dem eingebrachten Heirath- und Paraphernal-Gute öfter zu geſchehen pflegt, denn da wäre es allerdings eine Lehenſchuld, und zwar von der erſten Gattung. Titius. §. 39. 42. Braun. §. 9.

Von Erbſchulden.

4. Alle übrigen Schulden, welche nicht zu einer von obigen beeden Gattungen gehören, werden Allodial- oder Erb-

Erbſchulden genannt, Cod. §. 28. n. 1. Titius §. 2. Braun §. 12. und in dubio allzeit mehr als die Lehenſchulden präſumirt. Cod. ibi. n. 6. Titius §. 61. Hellef. §. 423. Ausgenommen bey Fürſten und Herrn, denn da präſumirt man, es ſey die Schuld ex cauſa publica, folglich dem lehenbaren Lande und gemeinen Weſen zum Beſten gemacht worden. Hellef. §. 258. Titius. C. 18. §. 69. B. Cramer opuſc. T. 2. p. 68. Confer not. ad Cod. civ. P. 3. C. 1. not. 13. litt. g. Die Schuld, womit eine Lehenſchuld erſter oder zweyter Gattung entrichtet wird, iſt keine Erbſchuld mehr, ſondern eine Lehenſchuld, und zwar von der nämlichen Gattung, wovon die entrichtete geweſen iſt, quia ſurrogatum ſapit naturam ſurrogati. Cod. §. 26. n. 5. et 27. n. 8. Titius §. 58. Struv. §. 25. Braun cit. aph. 12. was geſtalten bey Beutel-Erb, oder veräußerlichen Lehenſchulden kein Unterſchied ſey, ſiehe unten not. 9.

Wer die Lehenſchulden zu bezahlen habe.

5. Die Lehenſchulden (a) zahlt nicht nur der Vaſall ſelbſt, der ſie gemacht hat, ſondern auch ſo viel die Schulden von erſter Gattung belangt, alle übrigen Lehenfolger, ſie mögen gleich cauſam Succeſſionis von ihm haben oder nicht, mithin auch der Lehenherr, ſo fern ihm das Lehen heimfällig wird. Braun aph. 13. Titius §. 2. 17. Struv. §. 5. 6. 24. Denn wenn gleich das Lehen nicht hierum verhypothecirt iſt, ſo haftet doch das Debitum dieſer Gattung als ein onus reale darauf, und gehet mit ſelben auf jeden Succeſſor fort. Struv. Braun ibi. Bey Lehenſchulden zweyter Gattung ſind drey Fälle zu diſtinquiren, ob nämlich nur der Lehenherr allein ohne den Agnaten, oder dieſe ohne dem Lehenherrn oder beede zuſammen auf die Schuld eingewilliget haben. Erſtenfalls (b) kann zwar der Lehenherr durch ſeinen Conſens ſich ſelbſt ſo weit ſchaden, daß er Feudo aperto für die conſentirte Schuld haften muß. Cod. §. ſeq. 31. n. 10. et. §. 34. n. 2. B. Schmid ad ſtat. T. 15. art. 14. n. 17. Hellef. §. 435. Struv. §. 21. Braun loc. cit. Bohmer de hyp. feud. expreſs. §. 17. Stryk de obligatione feudi conſenſu munita. C. 3. n. 39. Den Agnaten aber, welche nicht darein gewilliget haben, präjudicirt der lehenherrliche Conſens nicht, folglich haften ſie auch dafür keineswegs Cod. §. 28. n. 4. B. Schmid ad

ad stat. T. 15. art. 14. n. 16. et ad Process. summ. T. 11. art. 4. n. 6. 7. Stryk. Hellef. Böhmer. Struv. Braun loc. cit. ausgenommen in Feudo novo, worinn ſie causam Successionis a Debitore Vasallo haben, folglich auch ſeine Facta präſtiren müſſen. Struv. Hellef. Braun loc. cit. Mit Coinveſtiten hat es hierinn die nämliche Bewandtniß, wie mit Agnaten. Cod. §. 28. n. 4. Braun loc. cit. Stryk n. 62. etc. Titius §. 12. nicht aber mit Anwartern, Hellef. Braun ibi. Struv. §. 21. n. 2. ſofern ſie nur Expectantiam nudam, mithin jus mere personale, oder aber mittels der eventuellen Inveſtitur auch reale, jedoch ſolches erſt hernach, da die Schuld von dem Lehenherrn ſchon conſentirt war, erlangt haben, Braun ibi. Stryk. n. 68. Anderenfalls (c) da die Agnaten allein ohne dem Lehenherrn einwilligen, haftet weder dieſer noch jener um die Schuld. Cod. § 28. n. 4. Struv. §. 22. etc. Titius. §. 13. Hellef. Braun loc. cit. nicht der letztere, weil ihm Consensus Agnatorum nicht präjudiciren kann, nicht jene, weil die conſentirten Lehenſchulden onera realia ſind, womit das Lehen ohne lehenherrlichem Conſens juxta Sphum seq. 30. n. 2 et §. 33. n. 1. sub. poena nullitatis actus nicht beſchwert werden darf. Drittenfalls (d) da die Schuld ſowohl von dem Lehenherrn als den Agnaten und Intereſſenten conſentirt iſt, müſſen dieſelben auch ſeiner Zeit, wenn das Lehen an ſie kommt, um die Schuld haften. Cod. §. 28. n. 4. Titius §. 14. Struv. §. 23. Hellef. Braun loc. cit. Man ſupponirt, daß alle Intereſſenten conſentirt haben, non consentientes enim non tenentur. Cod. §. 28. n 4 Struv. §. 31. n. 2. § 32. n 6. Hellef. §. 437. Ob nun aber (e) auch das, was der Vaſall an obigen Lehenſchulden von einer oder anderer Gattung entrichtet hat, ſeine hinterlaſſenen Allodial-Erben sub nomine meliorationum et impensarum von den Successoribus feudalibus wiederum zurück fordern können, ſiehe unten §. 58. n. 2.

Und die Erbſchulden.

6. Die Erbſchulden zahlt (a) nur der debitirende Vaſall ſelbſt, und ſeine Allodial-Erben. Cod. §. 28. n. 1. Titius C. 18. §. 62. Braun aph. 15. nicht aber der Lehenherr, welcher nicht darauf eingewilliget hat. Braun ibi. Hellef. §. 424. Titius §. 8. und eben ſo

we-

wenig auch die Agnaten oder andere Lehenfolger, Cod. §. 28 n. 3. Braun. Hellef. ibi. Titius §. 67. 76. ausgenommen (b) wenn ſie zugleich des Schuldners Allodial-Erben ſind, denn da präſtiren ſie Factum defuncti, wie jeder andere Erbe. Cod. §. 28. n. 3. 4. Struv. §. 29. Hellef. §. 253. Titius. §. 76. et C. 20. §. 38. etc. Braun loc. cit. Ob aber das Feudum, zumal von Kindern, mit Ausſchlagung der väterlichen Allodial-Verlaſſenſchaft angetretten werden könne, ſiehe unten §. 40. n. 8. In Feudo novo (c) welches Vasallus debitor am erſten acquirirt hat, präſtiren die Lehenfolger ebenfalls ſein Factum, weil ſie causam Successionis nicht jure proprio, ſondern urſprünglich von ihm her haben. B. Schmid ad proc. summ. T. 11. art. 4. n. 7. Struv. §. 28. Titius C. 18. §. 63. etc. Braun loc. cit. Desgleichen in Feudo haereditario, (d) weil man hierin andergeſtalt nicht als jure haereditario zu ſuccediren, ſohin auch Defunctum zu repräſentiren hat. B. Schmid. Braun loc. cit. Struv. §. 2. Hellef. §. 424. Titius §. 7. Lamberti de feudo haereditario C. 4. §. 5. ſonderbar wenn es Feudum mere haereditarium et alienabile iſt, Braun loc. cit. Hellef. §. 435. Struv. §. 23. n. 2. Titius §. 3. Denn die veräußerlichen, wie auch die Beutel-Lehen (e) werden juxta not. seq. 9. in executione wie Allodial-Güter tractirt, und iſt in Anſehen deren zwiſchen Lehen- oder Erbſchulden kein Unterſchied mehr. So viel endlich die Lehenfolger (f) in Feudis regalibus belangt, halten zwar viele Authoren dafür, daß ſie theils ob reverentiam antecessoribus debitam, theils weil dergleichen Lehen faſt allzeit mit Allodien untermiſcht ſind, die Schulden ihrer Vorfahren zu bezahlen hätten. Struv. §. 29. n. 5. Titius §. 69. Braun loc. cit. cum aliis. Gleichwie aber der respectus reverentialis ſich nicht ſo weit erſtreckt, daß man fremde Schulden deßwegen zu bezahlen verbunden wäre, und die bey Feudis regalibus befindliche Allodien meiſtentheils ſo beſchaffen ſind, daß ſie entweder ad patrimonium publicum gehören, oder qualitatem Fideicommissariam an ſich haben, ſo kann obige Lehre zwar wohl bey jenen Succeſſoren, welche nebſt dem Feudo auch Allodium privatum Antecessoris an ſich gebracht haben, mithin ſeine Erben geworden

ſind

ſind, nicht aber bey anderen angehen. Hellef. §. 257. Itterus de Feudis Imperii C. 18. §. 3.

Wie obige Schulden bezahlt werden.

7. Die Bezahlung obiger Schulden geſchieht (a) auf unterſchiedliche Weiſe und zwar juxta not. seq. 8. 9. bald nur in dem Allodium oder in fructibus Feudi, oder in dem Feudo ſelbſt entweder principaliter oder in Subsidium bey ermangelnden Allodial-Gütern, je nachdem die Schuld, oder das onerirte Lehen beſchaffen iſt. Bey der Bezahlung und Execution (b) welche nur in fructus geſchieht, ſetzt man den Vaſallen deßwegen nicht aus der Poſſeſſion. Cod. civ. §. 28. n. 2. et jud. C. 18. §. 4. n. 6. B. Schmid ad proc. summ. T. 11. art 4. n. 5. 6. 10. Slevogt de executione in bona feudalia. C. 5. §. 10. cum Berlich, Knichen et aliis, und falls es ein Ritterlehen iſt, benimmt man ihm nicht alle Lehennutzungen, ſondern läßt ihm ſo viel davon übrig, als zur Beſtreitung des Lehendienſtes erforderlich iſt. Cod. civ. et jud. ibi. B. Schmid. loc. cit. n 4. etc. Struv. §. 32 n. 2. Hellef. §. 437. Braun aph 15. Slevogt cit. C. 5. §. 7. 8. Es dauert auch die Execution in fructus länger nicht als ſo lange der Debitor lebt. Cod. jud. et. B. Schmid loc. cit. Geſchieht aber (c) die Execution in rem substantiam Feudi ſelbſt, und wird mittels ſelber das Lehen verkauft, vergantet, oder dem obſiegenden Theile adjudicirt, ſo muß man eben nicht denken, als würde dadurch aequalitas feudalis völlig aufgehoben, und das Feudum in ein Allodium verwandelt, denn das Lehen bleibt ohngeachtet dem, wie es iſt, und verändert ihre Natur im geringſten nicht, ſondern es wird nur persona Vasalli mutirt, und iſt der Lehenherr ſchuldig, dem neuen Vaſallen das Lehen in voriger Qualität zu verleihen. Cod. jud. C. 18. §. 4. not. 6. Boehmer de hyp. feud. express. §. 12. Daher auch der geweſene Vaſall ſolchenfalls weder possessionem Feudi noch Competentiam et alimentationem ex feudo alienato mehr prätendiren kann, weil er keine Lehendienſte mehr zu präſtiren hat, folglich die bey der in meros fructus vornehmenden Execution obwaltende ratio Legis ceſſirt. Cod. ibi.

Und zwar die Lehen-Schulden.

8. Um die Lehenſchulden (a) kann zwar das Lehen ſelbſt executive angegriffen, und veräußert werden, B. Schmid.

Schmid. T. 15. art. 14. n. 13. Hellef. §. 437. Titius C. 18. §. 8. Braun aph. 15. Böhmer de hyp. feud. express. §. 11. Slevogt de executione in bona feudalia. C. 2. §. 9. jedoch mit dem zwiſchen Schulden erſter und zweyter Gattung obwaltenden großen Unterſchiede. Jene (b) werden principaliter ex Feudo, und ſo weit ſolches nicht zureicht, ſubſidiarie ex Allodio Debitoris bezahlt. Cod. §. 26. n. 4. Braun loc. cit. Struv. §. 6. n. 1. et §. 26. Hellef. §. 425. etc. Titius §. 39. 46. Bey dieſen (c) aber iſt es umgekehrt, indem ſie principaliter ex Allodio debitoris und ſo weit ſolches nicht mehr hinreicht, ex Feudo bezahlt werden müſſen. Cod. §. 27. n. 6. Struv. §. 6. 24. Hellef. §. 425. 427. Titius. §. 55. Woraus ſich alſo von ſelbſt ergiebt, daß (d) das Beneficium ordinis et excussionis im erſten Falle den Allodial-Succeſſoren, und in dem zweyten den Lehenfolgern von Rechtswegen zuſtehen. Braun loc. cit. Struv. §. 24. n. 1. 6. Hellef. §. 436. Titius §. 15. welches jedoch leicht verlohren gehen kann, und zwar auf Seite der Lehenfolger, wenn ſie Allodio nondum excusso ſelbſt gutwillig bezahlen, und ſich dadurch ihrer Wohlthat ipso facto begeben. Struv. ibi n. 4. Braun loc. cit. Auf Seite der Allodial-Erben aber, wenn ihnen der Schuldner ſelbſt, wie er es de jure wohl befugt iſt, die vorzügliche Bezahlung aufgebürdet hat. Braun ibi. Titius §. 47. Wer muß aber (e) existentiam vel defectum Allodii oder die sufficientiam vel insufficientiam deſſelben erweiſen? Resp. derjenige, welcher ſich auf ein oder anderes fundirt. Ita Francofurtenses apud Stryk ad ff. L. 20. T. 2. §. 24. Hiernächſt werden auch die Lehenſchulden von zweyter Gattung, welche nicht von allen, (f) ſondern nur von einigen Lehens-Intereſſenten conſentirt worden ſind, ex fructibus, nicht aber ex substantia Feudi bezahlt, und kann auch die Execution oder Immiſſion in Fructus weder weiter als pro rata consentientium, noch länger als ſie leben, von einer Dauer ſeyn, denn wenn ſie ſich weiter erſtrecken, oder das Lehen um dergleichen Schulden wegen gar veräußert werde, ſo gereichte ſolches in praejudicium reliquorum non consentientium, welches die jura nicht zugeben. Cod. §. 28. n. 4 Struv. §. 31. n. 2. §. 32. n. 6. Hellef. §. 437. Braun. loc. cit.

erſter und zweyter Gattung.

Per-

Perſonaliter (g) kann weder der Lehenherr, noch die Agnaten, wenn ſie gleich conſentirt haben, um Lehenſchulden belangt werden, ſondern nur pro quantitate Feudi poſſeſſi Böhmer cit. diſs. §. 3. 4.

Dann die Erbſchulden. 9. Um die Erbſchulden haftet (a) ſubſtantia Feudi weder principaliter noch in Subſidium Allodii, ſondern der Lehenmann, ſo ſie gemacht hat, bezahlt ſolche aus eignen Mitteln ſelbſt. Cod. §. 28. n. 1. Braun aph. 15. Slevogt de Executione in bona feudalia. C. 2. §. 1. C. 5 §. 11. Ausgenommen in Beutel=Lehen (b) denn dieſe werden in executione auf den nämlichen Fuß, wie Allodial=Güter tractirt, folglich nicht nur in fructibus, ſondern auch in ipſa Subſtantia Feudi angegriffen. Cod civ. §. 28. n. 7. et judic. C. 18. §. 4. n. 6 ſumm. proc. T. 11. art. 4. ibique B. Schmid n. 4. Jenich. theſ. feud. T. 1. p 1070. ibique Engau de Feudis burſaticis, und hintert nicht, daß die Schuld ohne lehenherrlichen Conſens gemacht worden iſt, denn es folgt daraus mehr nicht, als daß es eine bloße Perſonal=Schuld ſey, welche nur actionem perſonalem contra debitorem producirt. Wie nun aber die Execution in bonis Allodialibus auch um bloße Perſonal=Schulden ſoweit Platz greift, daß ſolche vergantet und alienirt werden mögen, alſo gehet dieſes in Feudis burſaticis nicht weniger an, weil ſie den Allodial=Gütern hierin äquiparirt ſind. B. Schmid Engau loc. cit. Die nämliche Beſchaffenheit (c) hat es auch mit veräußerlichen Lehen. Cod. §. 28. n. 7. Titius C. 18 § 6. Braun. loc. cit. welche ſich von Beutel=Lehen hierinfalls nur ſoweit diſtinquiren, daß zu ſothaner Veräußerung der lehenherrliche Conſens bey Feudis alienabilibus gar nicht, bey Beutel=Lehen hingegen zwar erforderlich, jedoch niemal zu verweigern iſt. Cod. §. 28. n. 7. et §. 32. Landrecht T. 11. art. 4. et. T. 15. art. 14. in allen anderen Lehen (d) welche weder burſatica noch alienabilia ſind, bleibt es bey obiger Regel, nach welcher das Lehen ſelbſt in ſubſtantia um bloße Erbſchulden nimmermehr angegriffen und veräußert werden kann. In fructus Feudi tanquam res mere allodiales mag zwar die Execution hierum wohl geſchehen. Cod. civ. §. 28. n. 1. Jud. C. 18. §. 4. n. 6. ſum. proc. T. 11. art. 4. ibique B. Schmid n. 4. Struv. §. 32. Slevogt C. 5. §. 2. Braun loc. cit. Hinze de jure Creditorum Vaſalli in percipienda ex fructibus

tibus Feudi solutione, jedoch andergeſtalt nicht als wie ſchon oben not. 7. lit. b. verſtanden worden iſt, salva Vasalli debitoris possessione ac competentia pro quantitate Servitiorum praestandorum, auch nur ſo lange als er lebt, und das Lehen zu genießen hat, denn die fructus Feudi, welche erſt nachher verfallen, gehen juxta Sphum seq. 52. nicht mehr ihm, ſondern ſeinen Lehenfolgern zu Guten, daher ſich die Execution auf ſolche nicht mehr erſtrecken kann. Was aber (e) ein Lehenfolger an Erbſchulden, die ihm nicht obliegen, allenfalls bezahlt, das kann er bey den Allodial-Erben per actionem ex negotiorum Gestione wiederum erholen. Struv. §. 29. n. 1. Braun. loc. cit.

10. Von dem Vorzugsrechte unter mehrern Glaubigern bey dem Kaufſchilling eines Lehens, welches Schuldenhalber diſtrahirt wird, disponirt (a) das longobardiſche Lehenrecht nichts. Hellef. §. 440. Braun. aph. 18. und es rühmt ſich auch Carpzov. de oner. Vasall. d. 5. pos. 5. n. 3. daß er der erſte geweſen ſey, welcher dieſe Materie auf das Tapet gebracht habe. Wie weit nun aber ſowohl ſeine, als anderer Authoren Lehrſätze, welche ſich nur auf Particular Statuten und consuetudines hierin gründen, mit unſern Statuten überein kommen, wird ſich aus folgenden bezeigen. Man hat nämlich zu unterſcheiden, ob nur Lehenſchulden von einerley oder unterſchiedlicher Gattung bey einem Lehen zuſammen kommen. Letzterenfalls (b) weichen die von obverſtandner zweyten Gattung denen von erſterer überhaupt aus, und ſtehen in der Zahlung ſo lange zurück, bis dieſe ſowohl im Capital als Intereſſe vollkommen entrichtet ſind. Cod. §. 27. n. 7. Struv. §. 31. Hellef. §. 440. Braun ibi. Erſtenfalls (c) aber hat das Vorzuchsrecht unter ihnen bey dem Feudo auf die nämliche Art, wie unter Allodial-Schulden bey dem Allodio Platz, Cod. cit. n. 7. et §. 26. n. 7. folglich gehen die Current-Schulden nur in tributum, die Hypothek-Schulden aber secundum prioritatem temporis. Struv. §. 33. n. 3. Titius. C. 20. §. 10. 33. Hellef. Braun. loc. cit. Sofern nur die Hypothek (d) entweder mit lehenherrlichem Conſenſe errichtet, oder von dem Geſetze ſelbſt ausdrücklich auf das Feudum extendirt iſt. Denn wie wir Svo seq. 30. hören werden, gilt regulariter keine Hypotheca expres-

Von dem Concurſe der Lehenſchulden unter ſich.

preſſa ohne lehenherrlicher Bewilligung, und die tacitae Legales, welche in jure civili eingeführt ſind, gehen nur auf das Allodium, nicht auf das Feudum, B. Schmid ad proc. sum. T. 11. art. 4. n. 4. Struv. §. 27. Stryk ad ff. L. 20. T. 2. §. 21. ausgenommen ſo viel die Beutel und veräußerlichen Lehen betrifft, welche obverſtandnermaſſen dem Allodium in executione gleich gehalten werden, oder wo das Lehenrecht ſelbſt Hypothecam tacitam um die Lehenſchuld in Feudo ausdrücklich einräumt, wie es inſonderheit bey den lehenherrlichen Forderungen juxta not. praec. 2. litt. a. geſchieht, denn obſchon die Lehenſchulden überhaupt onera realia ſind, welche mit dem jure Hypothecae große Gleichheit haben, ſo gaudiren ſie doch deßwegen ſothanes Recht citra consensum Domini aut legem expressam noch nicht. Stryk cit. T. 2. §. 26. Titius C. 19. §. 1. etc. Braun loc. cit. Hat der Vaſall (e) unterſchiedliche Lehen, und bey jedem beſondere Gläubiger, ſo müſſen ſie auch aus jedem Lehen abſonderlich, und zwar obiger Ordnung nach bezahlt werden. Titius C. 20 §. 37.

Oder mit Erbſchulden.

11. Wenn Lehen und Erbſchulden (a) mit einander concurriren, ſo werden jene aus dem lehenbaren, und dieſe aus dem Allodial-Vermögen entrichtet. Titius C. 20. §. 5. Braun aph. 23. Reicht das Lehen (b) zur Bezahlung der Lehenſchulden nicht hin, ſo mögen zwar die Creditoren den Ueberreſt ihrer Forderung auch bey dem Allodium ſuchen, haben ſich aber hierin vor den Erbſchulden keines Vorzugs mehr zu erfreuen, ſondern gehen nach der nämlichen Claſſification, welche bey den Erbſchulden unter ſich im Allodium beobachtet wird. Titius ibi. §. 7. 9 Braun loc. cit. Iſt hingegen (c) das Allodium zur Bezahlung ſämmtlicher Erbſchulden nicht mehr erklecklich, ſo können ſie ſich mit dem Ueberreſte an die Substantiam Feudi zwar niemal, wohl aber an die Fructus oder Meliorationes deſſelben, wie auch an den Werth des Lehens, wenn ſolches auf zuläßige und Rechts beſtändige Weiſe veräußert worden iſt, um ſo mehr halten, als dieſe Stücke nicht mehr zum Lehen, ſondern zum Allodium gehörig ſind. Braun loc. cit. Titius C. 19. §. 36. 40. et. C. 20. §. 7. Stryk ad ff. L. 20. T. 2. §. 28. etc. Doch müſſen (d) gedachte Erbſchulden den Lehenſchulden im Concurſe ſo gar bey bemeldten fructibus feudi, ohngeachtet dieſe an ſich allodial ſind, aus-

weiſ-

weichen. Cod. §. 28. n. 5. Titius C. 18. §. 62. et C. 19. §. 37. Braun ibi. und eben ſo auch in verſtandenen meliorationibus, et pretio feudi licite venditi. Braun ibi. Titius C. 19. §. 40. etc Hellef. §. 440. Struv. §. 33. n. 5. Von Beutel= (e) oder veräußerlichen Lehen haben wir ſchon oben gehört, daß ſie in executione dem Allodio gleich geachtet ſind, folglich iſt auch in Anſehen deren zwiſchen Lehen= und Erbſchulden in concursu kein Unterſchied. Cod. §. 28. n. 7. Sie gehen daher entweder gar nur in Tributum, oder ſo weit es etwa Pfandſchulden ſind, nach der in processu edictali vorgeſchriebenen Claſſifications=Ordnung. Falls nun Debitor (f) unterſchiedliche Lehen, und bey jedem auch beſondere Lehenſchulden hat, ſo werden diejenigen, welche nur respectu unius feudi contrahirt worden ſind, bey dem anderen nur wie Erbſchulden tractirt. Titius cit. C. 20. §. 37.

§. XXIX. bis XXXIX.

Von der Lehen-Veräußerung.

1. Die Lehen werden bald totaliter, bald nur secundum quid veräußert. (a) Auf jene Art geſchieht es, wenn der Lehen=Nexus per refutationem, consilidationem, aut appropriationem ganz und gar aufgehoben, ſohin das Feudum in Allodium verändert wird, auf dieſe Art hingegen wird nur entweder das Dominium directum oder utile veräußert, folglich bleibt das Feudum noch in ſeinem esse, mutata solum Domini vel Vasalli persona, indem ein anderer Lehenherr oder Vaſall in des vorigen Platz mittels der Veräußerung eintritt. Cod. §. 56. n. 4. Beide Alienations=Gattungen (b) ſind zwar der Natur und Eigenſchaft eines Lehens, jedoch die erſte noch weit mehr, als die zweyte entgegen. Thomasius de causis prohibitae alienationis Feudi. §. 5. Jene gehört ad modos finiendi Feudum, und wird auch unter ſolchen §. seq. 53. 54. 56. vorkommen. Hier iſt die Rede nur von alienationibus secundum quid (c) und zwar jenen allein, welche der Lehenmann mit dem Dominio utili vornimmt. Man hat dabey vor allem die Regel zu merken, daß eine ſolche Alienation ſowohl de jure communi als bavarico ohne den lehenherrlichen Conſens weder ganz, noch zum Theile beſtehen

kann. L. 2. Feud. 52. 55. Cod. § 31. n. 1. Land=R. T. 11. Art. 3. T. 12. art. 7. Pol. Ord. L. 1. T. 3. art. 9. B. Schmid. cit. T. 11. art. 3. n. 6. et T. 12. art. 3. n. 3. Struv. C. 13. §. 1. 4. Rosenth. C. 9. Conc. 5. Bud. repp. voce Veräußerung des Lehens. §. 2. Der Lehenherr (d) hat in Veräußerung ſeines Dominii directi den Conſens des Lehenmanns de jure communi zwar ebenfalls vonnöthen. Struv. C. 13. §. 1. n. 3. etc. Rosenthal C. 9. Conc. 62. Titius C. 16. §. 47. etc. nicht aber de jure bavarico, denn da bezeugt bereits B. Schmid T. 12. art. 3. n. 13, daß dieſe Conſens=Erholung in hieſigen Landen ſeiner Zeit ſchon nicht mehr üblich geweſen ſey, wobey es alſo unſer Codex §. 29. n. 3. noch ferner bewenden läßt. Gleichwie nun (e) Dominium directum respectu Vasalli, und hinwiederum Dominium utile respectu Domini res aliena iſt, ſo giebt nicht nur unſer Codex §. 29. n. 1. ſondern die Vernunft ſelbſt, daß weder der Lehenherr dem Lehenmanne in Dominio utili, noch dieſer dem Lehenherrn in Dominio directo mit eigenmächtiger Beſchwerung, Schmälerung oder gänzlicher Veräußerung desſelben vorgreifen kann.

Was unter der Veräußerung verſtanden ſey.

2. Unter der Lehen=Veräußerung, welche Consensum erfordert, iſt alle Handlung (a) verſtanden, wodurch das Lehengut ſelbſt entweder gar von Handen kommt, oder wenigſtens beſchwert, und geſchmälert wird. Cod. §. 30 n. 1. Struv. C. 13. § 3. Hellefeld §. 354. Rosenth. C. 9. Conc. 6. Schrötter de Authoritate Domini quo ad consensum tam in onerando quam alienando respicienda. Es geſchehe ſolches gleich per (b) actum inter vivos, durch Kauf, Tauſch, Schankung, Uebergabe, oder aber per actum mortis causa, durch Teſtament, Vermächtniß, Fideicommiß und dergleichen letztwillige Diſpoſition. Cod. §. 30 n. 2. et §. seq. 46. n. 1. B. Schmid T. 12. art. 3. n. 7. Hellef. §. 354. Rosenth. C. 9. Conc. 6. 7. Die bloße Verpachtung (c) betrifft nicht das Lehen ſelbſt, ſondern nur die Früchte und Nutzungen desſelben, womit der Vaſall eben ſo, wie mit anderen Allodial=Gütern, frey diſponiren kann. Wird alſo dieſelbe für keine Lehen=Veräußerung geachtet, welche des lehenherrlichen Conſenſes

ſenſes bedarf. Cod. §. 30. n. 4. Pol. Ordn. L. 1. T. 3. art. 9. B. Schmid. T. 12. art. 7. n. 4. Ertl. prax. aur. p. 1262. Struv. C. 12. §. 7. n. 2. Hellef. §. 344. etc. Schubert de jure locandi Vaſallorum. Wohingegen aber auch ſolche weder dem Lehenherrn bey der Heimfälligkeit des Lehens, noch den übrigen Succeſſoribus ſingularibus in Feudo präjudiciren kann, ſondern mit dem Tode des Verpachters und ſeinen Allodial-Erben wiederum erlöſcht. Cod. P. 4. C. 6. §. 14. not. b. Pol. Ordn. cit. art. 9. Ertl. loc. cit. Die Verpfändung (c) iſt für den Lehenherrn, wie wir unten vernehmen werden, oft beſchwerlicher, als die Veräußerung ſelbſt, wird mithin anderen Veräußerungen hierin gleich geſchätzt. Cod. §. 30. n. 2. et ſupra P. 2. C. 6. §. 8. not. 5. Land-R. T. 12. art. 7. Pol. Ordn. cit. art. 9. Struv. C. 13. § 7. Titius C. 16. §. 28. Gerdeſius de oppignoratione feudi. Rotermund de oppignoratione feudi non niſi ex conſenſu Domini directi valida.

3. Jede Theilung iſt zwar ſpecies alienationis Cod. §. 30. n. 2. et Not. ad P. 3. C. 1. §. 14. n. 12. Wenn aber die Theilhaber weder mehr noch minder, als was jedem für ſeinen Antheil ohnehin ſchon de jure gebührt, dadurch erlangten, ſo kann der Lehenherr mit Raiſon den Conſens nicht wohl abſchlagen, theils, weil ihm mittels einer ſolchen Alienation nichts entgehet, theils, weil ſie neceſſaria iſt, worin juxta not. ſeq. 13. litt. c. der gebetene Conſens nicht denegirt werden darf. Die Authoren halten zwar in ſolchem Falle den Conſens de jure communi ganz und gar für unnöthig und überflüßig, Struv. C. 9. §. 5. n. 6. 13. §. 4. n. 3. Roſenthal C. 9. Conc. 53. Hellef. §. 246. Titius C. 21. §. 37. Baſtineller de ſimul. inveſt. quatenus per divis. amitt. §. 11. Sie machen aber ſelbſt viele Limitationes hierunter, und nehmen inſonderheit Feuda regalia et majora davon aus, weil ſolche in L. 2. feud. T. 55. §. 1. für untheilbar erklärt ſind, folglich ohne ſpecial-lehenherrliche Bewilligung keine Theilung zulaſſen. Confer Roſenthal cit. C. 9. Conc. 55. 56. 57. Struv. C. 9 §. 5. n. 5. Idem obs. feud. p. 50. Titius §. 31. Jenich theſ. feud. T. 2. p. 231. Ibique Eſtor von dem Rechte der

Ob auch der Erb- oder andere Vertheilung.

der theil= und untheilbaren Lehen. Nerger de individuo ſeudorum regalium. Soviel die Reichslehen betrifft, haben wir bereits oben P. 3. C. 1. §. 14. not. 7. bemerkt, was geſtalten die angebliche Untheilbarkeit derſelben nicht eimal bey Feudis majoribus, geſchweigens minoribus, mit der kündigen deutſchen Reichs=Obſervanz übereinſtimme. Confer Moſer R. H. R. P. T. 3. C. 3. §. 60. etc. Wohl aber iſt der kaiſerliche Hof der beſtändigen Meinung, daß der lehenherrliche Conſens bey dergleichen Theilungen nicht präterirt werden könnte. Moſer ibi. T. 4. C. 7. §. 32. 33. Jnmaſſen aus der baieriſchen Hiſtorie bekannt iſt, wasgeſtalten Kaiſer Sigmund die baieriſchen Lande aus keiner anderen Urſache, als weil ſolche ohne ſeine Bewilligung von den Herzogen getheilt worden ſind, für verwirkt und heimfällig hat anſehen wollen. Struv. corp. hist. germ. p. 713.

Vergleich, Compromiß und Endsbeſcheid.

4. Den Vergleich (a) ſetzt unſer Codex §. 30. n. 2. ebenfalls unter die Veräußerungen, welche ohne lehenherrlichen Conſens nicht geſchehen können. Man hat aber dabey zu unterſcheiden, ob das Lehen durch den Vergleich beſchwert, oder gar vergeben, oder noch beybehalten werde. Letztenfalls verſirt man nicht einmal in casu alienationis, folglich iſt auch de consensu gar keine Rede mehr. Rosenth. C. 9. Conc. 21. n. 2. Dreyer de transactione in feudo licita vel illicita. §. 5. Erſtenfalls hingegen, da das Lehen beſchwert oder vergeben wird, kann der lehenherrliche Conſens zwar nicht umgangen werden, doch, wenn der Vergleich in Causa valde dubia, mithin bona fide geſchieht, ſo hält man ſolchen pro alienatione necessaria, worin der Conſens entweder gar nicht nöthig iſt, oder wenigſt juxta not. seq. 13. mit Raison nicht abgeſchlagen werden kann. Dreyer §. 6. etc. Rosenth. n. 3. Struv. C. 12. §. 8. n. 5. etc. Titius C. 16. §. 4. etc. Buder repp. voce Lehens=Veräußerung. §. 8. Barth de potestate Vasallorum transfigendi super Feudum. Bey dem kaiſerlichen Reichslehenhofe ſieht man dergleichen Transactiones ohne Conſens weder pro parte, noch in totum für gültig an, ſo gar, wenn ſelbe auf keine Alienation auslaufen, ſondern den Lehen=Nexum nur directe vel indirecte betreffen. Moſer cit. p. 4. C. 7. §. 29. Compromiß

(b)

(b) iſt eine Gattung von Vergleich, Cod. jud. C. 17. §. 2. n. 1. und wie nun eben deßwegen das Argument von einem auf das andere quo ad terminos habiles überhaupt Platz greift, ſo gehet ſolches auch in Lehen-Veränderungen, welche durch compromittirlichen Ausſpruch geſchehen ſollen, wohl an. Dreyer §. 10. Rosenth. C. 9. Conc. 22. Titius C. 16 §. 16. etc. Hellef §. 472. Stryk de arbitrio feudali. Die richterliche Erkanntniß (c) und res judicata, wodurch einem das Lehen ab- und dem andern zugeſprochen wird, iſt an ſich nicht ſoviel eine Alienation, als Declaration, wem das Lehen vorhin ſchon zugehört habe, oder wenn es auch deſſen ungeachtet eine Veräußerung ſeyn ſoll, ſo iſt es nur alienatio necessaria, welche der Lehenherr juxta not. seq. 13 durch ſeinen dissensum nicht zu hindern vermag, Titius C. 16. § 3. 9 Vielweniger kann man den Lehenſtreit ſelbſt oder die darin vorfallende Eides-Delation für eine Veräußerung anſehen. Rosenth. ibi. Conc. 23. n. 1. etc. Conc. 26. n. 4.

5. Bey dem Heirathgute (a), welches zu Lehen gegeben wird, diſtinquirt man insgemein, ob ſolches dem Ehemanne von der Ehefrau ſelbſt oder von anderen zugebracht worden ſey. Jenes ſoll keine Veräußerung ſeyn, ſofern es nur nicht dos aestimata venditionis gratia geweſen iſt. Struv. C. 13 §. 5. n. 1. 2. Titius C. 16. n. 24. etc. Rosenth. C. 9. Conc. 8. 9. Schrötter de Feudo uxoris marito in dotem dato. Unſer Codex aber zählt §. 30. n. 2. constitutionem dotis den Veräußerungen, welche consensum bedürfen, indistinctim bey. Mit der Wiederlage (b), welche in Feudo conſtituirt iſt, hat es die nämliche Beſchaffenheit, Rosenth. cit. C 9. Conc. 15. n. 4. weil die Frau nicht nur ein jus reale zur Verſicherung ihres Heirathgutes, ſondern auch öfter das Eigenthum hierauf ſelbſt erlangt. Cod. P. 1. C. 6 §. 15. not. 5. 6. Die Morgengabe (c) iſt ein unſtreitiger Titulus Dominii translativus, Cod. ibi. §. 16. not. 5, folglich auch eine Veräußerung, bey welcher der lehenherrliche Conſens allerdings erforderlich wird. Landrecht. T. 2. art. 2. ibique B. Schmid. Der Wittibſitz (d) betrifft endlich nur die Fructus Feudi, nicht die Subſtanz ſelbſt, iſt ſohin keine wahre Lehen-

Heirathgut, Wiederlage, Wittibſitz und Morgengabe.

Ver-

Veräußerung. Titius cit. C. 16. §. 26. Sollte er aber auch für eine paſſiren, ſo gehört er allenfalls eben ſo, wie ermeldtes Heirathgut, Wiederlage und Morgengabe, unter jene Alienationes, wo der Consensus juxta not. seq. 13. nicht abgeſchlagen werden darf.

Erb- und andere Gutsgerechtigkeiten.

6. Daß ſowohl die Vererbrechtung-, als Leibgeding-, Herrengunſt- und alle andere Gerechtigkeits-Verleihung (a) ohne Unterſchied inter Emphytheusin temporariam et perpetuam, totum vel partem Feudi ebenfalls eine ſolche Veräußerung ſey, welche der Vaſall ohne lehenherrliche Bewilligung nicht vornehmen darf, hat nicht nur in jure bavarico, ſondern auch communi, wenigſt secundum doctrinam communem, ſeine gute Richtigkeit. Cod. §. 30. n. 2. Pol. Ordn. L. 1. T. 3. art 9. B. Schmid T. 21. art. 15. n. 11. Struv. C. 13. §. 6. Titius C. 16. §. 27. Rosenth. C. 9. Conc. 7. n. 2. etc. Beck de jur. Emphyt. C. 2. §. 10. Ellbeck de emphyteusi rerum feudalium. Weselius, an moribus hodiernis Vasallus sine Domini directi consensu quasdam Feudi particulas subditis suis in Emphytheusin concedere valeat. Die Leibgedings-Gerechtigkeit (b) wird zwar in oballegirter Pol. Ordn. ausgenommen, welche aber unſer Codex cit. §. 30. n. 2. in dieſem Stücke reformirt; denn obwohl die Landſchaft in ihrem Gutachten dafür hielt, man ſollte es hierinfalls noch bey dem alten bewenden laſſen, ſo fiel man doch dem Churfürſtl. Revisorio bey, welches auf die Gleichförmigkeit in den Gutsgerechtigkeiten, mithin ad reformatoriam anrieth. Bey dem hieſigen Lehenhof (c) war vor dieſem Herkommens, daß die Lehenleute auf ihre Beutel-Lehen ſowohl Erb- als Leib- und andere Gerechtigkeit ertheilen, mithin auch Stift und Gilt von dem Gutsbeſitzer nehmen konnten, welcher hingegen ſeine Gerechtigkeit bey dem Lehenhofe als Beutellehen empfangen, von Fall zu Fall alldort recognoſciren, und den Lehenreich entrichten mußte. Dieſe beſondere Obſervanz aber, welche nicht nur bey Ertl in prax. aur. p. 1267, ſondern auch in obbemeldter Pol. Ord. berührt, und ſogar per resol. vom 12ten May 1554. ausdrücklich beſtätiget wird, hat durch eine jüngere Reſolution vom 13ten Jun. 1669, worauf ſich auch B. Schmid T. 12. art. 7. n. 13. bezieht, ſo

weit einen Abſatz gelitten, daß man keine Vererbrech-tung inscia Curia mehr geſtattet, ſondern ſolche allezeit gleich caſſirt, und den Vaſallen das Lehengut von dem onere Emphytheuseos wiederum frey zu machen aufträgt. Die ſchon vor Alters auf dem Gute hergebrachten Gerechtigkeiten werden in dicta resolutione ausgenommen, mit dem Beyſatze, daß man auch dieſe bey heimfälligem Gute nicht eingeſtehen ſoll, ſofern ſie nicht bey dem Lehenhofe zu Lehen genommen worden ſind. Von der Subinfeudation (d) oder Afterbelehnung, und wie weit die lehenherrliche Einwilligung hierzu nöthig ſey, sieh unten §. 60. n. 1.

7. Den verbotenen Lehen-Veräußerungen werden endlich auch alle onera gleichgeſchätzt, womit das Lehen von dem Vaſallen ohne lehenherrlichen Conſens beſchwert oder geſchmälert wird, inſonderheit gehören (a) die Grunddienſtbarkeiten anher, welche dem Lehengute auf obige Weiſe haben aufgebürdet werden wollen. Cod. §. 30. n. 2. Struv. C. 12. §. 8. n. 3. et C. 13. §. 8. Titius C. 16. §. 36. Rosenthal C. 9. Conc. 11. Strahl de servitute feudali. Deßgleichen die Grundzinſe, (b) Cod. §. 30. n. 2. B. Schmid T. 21. art. 15. n. 11. Struv. C. 13. §. 6. oder ſogenannte (c) Austrag, welche ſich die Bauersleute bey Abtretung der Güter hierauf vorzubehalten pflegen. Cod. §. 30. n. 2. B. Schmid T. 21. art. 22. n. 6. Ob auch die Nutznießung (d) anher gehörig ſey, wird zwar gemeiniglich mit der Diſtinction inter usum fructum formalem et materialem beantwortet, und von jenem bejahet, von dieſem verneinet. Struv. §. 8. Rosenthal Conc. 10. Da aber dieſer Unterſchied eine bloße römiſche Subtilität iſt, welche ſich kaum durch das Microscopium diſcerniren läßt, ſo fehlt derjenige in praxi gewiß nicht, welcher die Frage indistinctim verneint, und dem Vaſallen mit den Fructibus Feudi freye Hand läßt. Hellef. §. 345. *Dienſtbarkeiten, und Gutsbeſchwerniſſe.*

8. Da nun obverſtandene Veräußerungen ohne lehenherrlichen Conſens weder in totum, noch pro parte beſtehen, ſo frägt ſich vor allem, ob Consensus expressus (a) hierzu vonnöthen oder aber der ſtillſchweigende hinlänglich ſey. De jure communi wird zwar darüber geſtritten, *Von dem lehenherrlichen Conſenſe in obigen Veräußerungen.*

ſtritten per allg. apud Rosenth. C 9. Conc. 29. Struv. C. 13. §. 2. n. 1. Hellef. §. 352. Titius C. 16. Stryk ad ff. L. 20. T. 3. §. 3. Engel jus Can. L. 3. T. 20. n. 36. Unſer Codex aber giebt §. 31. n. 2. den Ausſchlag pro Consensu expresso, wie es auch allſchon das Landrecht T. 12 art. 3. mit ſich bringt. Ibi B. Schmid n. 6. Wenn alſo z. E. der Lehenherr von der Alienation gleich Wiſſenſchaft trägt und hierzu ſchweigt, oder vielleicht gar den Contract, dem die Verpfändung des Lehens etwa nur incidenter mit einverleibt iſt, beſiegelt oder beſtätiget, ſo reicht doch der Conſens, welcher ſich aus dieſen und dergleichen factis tacite äußert, noch nicht hin. Struv. Stryk. Hellef. Titius loc. cit. Sind mehrere (b) Lehenherren vorhanden, ſo müſſen alle um den Conſens requirirt werden, ſonſt wirkt derſelbe nur pro rata consentientium. Stryk de obligatione Feudi consensu munita. C. 3. n. 44. Statt minderjähriger (c) Lehenherren conſentirt die Vormundſchaft, jedoch mit Beobachtung der zu einer Veräußerung erforderlichen Solennitäten, ausgenommen, wo der Conſens juxta not. seq. 13. ohnehin nicht abgeſchlagen werden darf, denn da braucht es keiner Solennität mehr. Cod. §. 31. n. 4. Bey Lehen-Verpfändungen (d) iſt gleichgültig, ob nur der Gläubiger, oder Schuldner allein, oder beide zugleich den Conſens hierzu auswirken. Denn obwohl der a Creditore allein ohne Wiſſen und Willen des Debitoris impetrirte Conſens annoch dubii juris iſt, apud Stryk loc. cit. n. 56 etc. Struv. obs. feud. p. 74. etc. ſo giebt doch unſer Codex §. 31. n. 8. den Ausſchlag. Der kaiſerliche lehenherrliche Conſens (e) wird in Veräußerung der Reichslehen nirgend, als bey dem R. Hofrathe geſucht, Moſer T. 4. C. 7. §. 13. und wenn ſolche per transactionem geſchieht, ſo muß das Anſuchen von beiden Theilen mit Uebergebung des Vergleichs in forma authentica geſchehen. Idem §. 30. etc. Oder, wenn es ein Feudum Ecclesiasticum betrifft, ſo langt nicht der Biſchof oder Prälat allein, ſondern zugleich das Capitel mit ein. Idem §. 14. In supplica pro consensu (f) ad hypothecandum Feudum muß bey dem R. Hofrathe angezeigt werden, wohin die ganze Summa verwendet werden wolle. Ibi. §. 26. Wonach entweder von des Vaſallen Obrigkeit Bericht erfordert,

oder

oder eine Unterſuchungs-Commiſſion mit Vernehmung der Intereſſenten erkannt, und der Conſens hierauf ertheilt oder abgeſchlagen wird. Idem §. 17. etc. Das letztere (g) erfolgt gemeiniglich, wenn der Conſens einem Dritten nachtheilig, oder Casus aperturae nicht weit entfernt, oder keine erhebliche Urſache ad alienandum vorhanden iſt. Idem §. 19. Das erſte aber geſchieht bey mehr bemeldtem höchſten R. Gerichte andergeſtalt nicht, als praevio voto ad Imperatorem. Ibidem.

9. Daß der Conſens ſchriftlich ertheilt werden müſſe, hat (a) in jure communi scripto zwar nicht, wohl aber in unſerem jure statutario guten Grund. Cod. §. 31. n. 3. Bayr. Pol. Ordn. L. 1. T. 3. art. 9. Land-R. T. 11. art. 3. T. 12. art. 7. Ibique B. Schmid. Es iſt auch kein Zweifel, daß ein ſiegelmäßiger oder mit der Jurisdiction begabter Lehenherr den Conſens oder Willenbrief entweder ſelbſt, oder durch jemand anderen Siegelmäßigen ausfertigen laſſen möge. Cod. Land-R. Pol. Ordn. loc. cit. Den Hauptbrief, welcher (b) über den Kauf, Tauſch, Vergleich oder andere Lehen-Veräußerung errichtet wird, fertiget der Lehenherr, bey unſiegelmäßigen Perſonen ebenfalls aus, Pol. Ordn. Land-R. loc. cit. ibique B. Schmid, und zwar privative mit Ausſchluße der ordinären Obrigkeit, wenn die Veräußerung nur lehenbare Stücke allein betrifft, oder aber mit ſelber cumulative, wenn es Contractus mixtus iſt, worin nebſt dem Feudo auch Allodial-Stücke mit in die Veräußerung kommen. Es hindert auch nicht, daß die Taxordnung vom 29. Januar 1735. pag. 13. der Grundherrſchaft die Fertigung nur in mere realibus, ſoviel nämlich die Gerechtigkeits-Ertheilung oder die grundherrliche Bewilligung betrifft, einräumt, alle übrigen Perſonal- oder vermiſchten Handlungen aber lediglich der ordinären Obrigkeit zur Briefausfertigung überläßt; denn es bezeigt ſich hierinfalls zwiſchen der Lehen- und anderer Grundherrſchaft ein großer Unterſchied, welchen nicht nur B. Rchmid ad T. 11. art. 3. n. 9. 10. bemerkt, ſondern auch das erſt nach obiger Taxordnung herausgekommene General-Mandat vom 15ten December 1735. mit folgenden terminis noch mehr zu erkennen giebt, und zwar 1mo: »Gleichwie unſer Lehenhof allhier, dann die Le-

Und ſchriftlicher Ertheilung deſſelben.

»hen-

»henprobſt=Aemter zu Landshut, Straubing, Burghau=
»ſen und Amberg, bey allen uns lehenbaren Gütern,
»Stücken, Gründen, Zechenden, und den darüber vor=
»fallenden Handlungen, ſie mögen ſich durch Kauf, Tauſch,
»Ubergab, Vertrag, Heyrath und Vergleich, oder in
»anderweg um das Ganze oder einen Theil des Lehens
»anbegeben, und dieſe von einem possessore an den an=
»deren übergeben, oder überlaſſen werden, durch die
»Landrecht und Generalien bishero der Brieferricht= und
»Fertigung ſich berechtiget befunden haben, ſo ſeynd
»ſelbe noch ferner dabey zu laſſen, und ſoll kein Gerichts=
»oder Vogtobrigkeit ſich mehr unternehmen, unſeren
»Lehenscurien mit Stell= und Fertigung eines ſolchen
»Briefs bey Vermeidung der Briefs=Caſſation, Erſtat=
»tung der Tax und Sportuln, auch empfindlicher Straf=
»fe mehr eingreiffen. Dahingegen mögen 2do. die Ge=
»richts= und Vogtobrigkeiten um die bey ſolchen in
»ihrer Jurisdiction gelegenen Lehenſtücken und Gütern
»mit übergebende oder ſonſt alienirende tod= und le=
»bendige Haus= und Baumannsfahrnus, wie auch um
»die pactirte Zahlungsfriſten, dann vorgängige Hey=
»rathsgedinge, item bey einer Kaufſchillings=Bezah=
»lung die Quittungen, oder auch um aufnehmende Gel=
»der und Capitalien die ordentliche Schuldbrief, jedoch
»allemahl erſt alsdann obrigkeitlich aufnehmen und fer=
»tigen, wann vorher der Vaſall bey unſeren Lehenhof
»oder Lehenprobſt=Aemtern für einen Mayr würklich
»angenohmen, die gewöhnliche Lehenspflicht abgelegt,
»und ſolches durch Vorweiſung der Taxzettul oder Le=
»hens=Inveſtitur belegt, wie auch in jenem Fall, wann
»auf unſeren Lehen die einbringende Heyrathgüter oder
»aufnehmende Gelder zu verſicheren oder durch andere
»Pacta eine Burd auf das Lehen kommen ſoll, der ſchrift=
»lich lehenherrliche Conſens beygebracht ſeyn wird, im=
»maſſen ſolcher von Vogtobrigkeitlichen Briefſchaften mit
»Jahr und Tag allzeit zu allegiren, und bis zu deſſen
»Beybringung nichts ad Protocollum zu notiren, min=
»der hinaus zu ſchreiben iſt. 3tio. In Fällen, wo um
»Lehen und Eigen zugleich gehandlet, oder ſonſt ein
»vermiſchter Contract vorgenohmen wird, wobey die
»Ausnahm und Austräg nach Geſtalt der Uibergab nicht
»ausgeſchloſſen ſeynd, mag ſowohl bey der Lehens=
»Curia,

»Curia, als der Vogtobrigkeit die Brieferrichtung, je»doch an jedem Ort nur mit einem Exemplar zu Er»ſparrung der Köſten geſchehen, die Verhandlung aber »dem Protocoll nicht eher einverleibt werden, bis nicht »bey den Lehenprobſtämtern die geziemende Inſinua»tion und Verbittung der Briefen geſchehen iſt. Zu »dem Ende ſollen: 4to. die Beamte durch ihre unter»gebne Amtleut fleißig inſpiciren laſſen, und die Lehen»leute alſobald zur Lehens-Curia oder den an einen »oder anderen beſtellten Lehenverwalter anweiſen, und »ihnen hierzu ein gerichtliches Attestatum über den »Tag und Zeit, wann ſich der Fall begeben hat, dann »die Schätzung des Lehens, ſo von neuem zu requiriren »iſt, unterſchrieben und gefertigter ausſtellen. Wobey »ſich jedoch 5to. in Einbringung und Erforderung der »Brieftaxen alſo zu mäßigen iſt, damit die Taxordnung »nicht überſchritten werde, allermaſſen wir durch unſere »Rentmeiſter fleißig darauf inſpiciren, und gegen un»ſere fällige Beamte mit Amotion, gegen andere Obrig»keiten mit Aufhebung der Jurisdiction und gegen die »Vaſallen, da ſie ohne unſeres Lehenhofes oder Lehen»probſtsämter Vorwiſſen und Einwilligung contrahiren, »und darüber entweder ſelbſt oder anderwärts aufrich»ten laſſen wurden, mit Einziehung der Lehen und an»drer ſchweren Beſtraffung verfahren laſſen wurden.« Daß nun der neue Lehenmann (c), auf welchen das Lehen mittels der Veräußerung transferirt wird, auch einen neuen Lehenbrief darüber empfangen, und dieſen letzteren Niemand, als der Lehenherr ſelbſt, ſofern er nur ſiegelmäßig iſt, auszufertigen habe, iſt ſchon oben §. 16. not. 7. litt. d. geſagt worden. Solchemnach kommen (d) bey einer Lehenveräußerung dreyerley Briefe vor, nämlich der Hauptbrief, welcher zwiſchen den contrahirenden Theilen über den Verkauf oder ſonſtige Veräußerung des Lehengutes errichtet wird, ſodann der von dem Lehenherrn darüber ertheilte Conſens, und endlich der Lehenbrief, welchen der neue Vaſall nach der Belehnung zu empfangen hat. Da nun bey Leuten, welche nicht ſiegelmäßig ſind, die Lehenherrſchaft obverſtandnermaſſen den Hauptbrief ſelbſt errichtet, ſo wird auch ſolchenfalls die lehenherrliche Bewilligung und Beſtätigung allezeit gleich in fine mit ausdrücklichen Worten an-

annectirt, folglich kein beſonderer Willenbrief mehr darüber ausgefertiget. Wohl hingegen geſchieht ſolches bey ſiegelmäßigen Contrahenten, welche den Hauptbrief unter ſich ſelbſt errichten, oder aber bey Unſiegelmäßigen in Contractibus mixtis, worin die ordinäre Obrigkeit juxta anteced. in der Brieferey concurrirt.

Formular eines Conſens-Briefes.

10. Der Conſens-Brief ad alienandum lautet bey hieſigem Lehenhofe gemeiniglich ſo: »Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joſeph ꝛc. ꝛc. bekennen mit dieſem offenen Brief, daß Wir den N. N. auf ſein beſchehenes unterthänigſtes Bitten gnädigiſt vergönnt und bewilliget haben, thun das auch hiemit wiſſentlich in Kraft diß, daß er den von Uns und Unſeren Churfürſtenthum Bayrn zu Ritterlehen riehrenden Hof zu N. N. mit allen Ein- und Zugehörungen in weltlich Lehenfähige Hände zu veralieniren berechtiget ſeyn ſollte, jedoch ohne Veränderung der dermahligen Lehenseigenſchaft, mithin Uns an Unſerer Lehens- und anderer Gerechtſame, auch ſonſt jedermänniglich an ſeinem Recht unvorgriffen und ohne Schaden. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſen Conſensbrief mit eigner Hand unterſchrieben und mit Unſern anhangenden Secret verfertigen laſſen. Geſchehen in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 22. Jun. 1765.« In dem Conſenſe ad hypothecandum heißt es: »Daß er auf dem Lehengut N. N. ſeiner künftigen Eheconſortin heyrathliche Sprüch und Forderungen verſicheren und verſchreiben möge, doch Uns an Unſerer Lehens und anderer Gerechtſame, auch ſonſt männiglich an ſeinem Recht unſchädlich ꝛc.« Mehrere dergleichen Formularia ſieh auch bey Beck Formular p. 576. etc. und Stryk de obligatione Feudi consensu munita. C. 3. n. 66.

Wirkung des lehenherrlichen Conſenſes.

11. Der lehenherrliche Conſens (a) wird ſehr genau ausgelegt, und auf das, was weder specialiter darin exprimirt, noch sub generali expressorum dictione begriffen iſt, keineswegs verſtanden. Cod. §. 31. B. Schmid T. 12. art. 3. n. 8. Rosenth. Cap. 9. Conc. 33. etc. Hellef. §. 354. Stryk de oblig. feud. consens. mun. C. 3. n. 2. etc. Solchennach läßt er ſich (b) von einem casu specifico alienationis auf einen anderen, z. E. von dem

dem verwilligten Verkaufe auf einen Tauſch, oder ab actu inter vivos ad actum mortis causa et vice versa, ſo leicht nicht ausdehnen. Cod. ibi. n. 6. B. Schmid. Hellef. loc. cit. Stryk n. 13. etc. Und ſoviel die Verpfändung (c) inſonderheit betrifft, iſt ſolche nicht einmal sub consensu alienationis generali begriffen, ſofern derſelben keine beſondere Meldung darin gemacht wird, Cod. §. 31 n. 7. und zwar aus der bereits bey B. Schmid T. 12. art. 3. n. 9. bemerkten Urſache. Hat aber der Lehenherr auf die Verpfändung einmal eingewilliget, ſo bedarf es zur Verkaufung des Lehens um ſelbiger Schuld wegen keines neuen Conſenſes mehr. Cod. §. 31. n. 9. Hellef. §. 351. Denn dieſer Conſens ſteckt ſchon in dem vorigen, qui enim vult antecedens, vult etiam consequens. Wie nun dem Lehenherrn (d) wider ſeinen Willen kein unanſtändiger Vaſall aufgedrungen werden mag, ſo läßt ſich auch ſtatt der in consensu benannten Perſon keine andere invito Domino einſchieben, Stryk cit. C. 3. n. 4. und falls keine gewiſſe Perſon darin nominirt iſt, ſo verſtehet ſich consensus generalis allezeit von einer lehenfähigen Perſon, ſonſt iſt ſie der Lehenherr non obstante consensu für einen Vaſallen anzunehmen nicht ſchuldig. Stryk ibi n. 11. Confer Moſer P. 4. C. 7. §. 16. Durch den Tod (e) des Impetranten erlöſcht Consensus nicht, ſondern ſofern ſolcher nicht ausdrücklich auf ſeine Perſon eingeſchränkt iſt, kommt er auch ſeinen Erben zu Guten, Cod. §. 31. n. 12. B. Schmid T. 12. art. 3. n. 12. Stryk C. 3. n. 7. Rosenth. C. 9. Conc. 37. wie nicht weniger cessionariis; denn er kann an andere cedirt werden. Stryk ibi n. 34. Rosenth. ibi Conc. 20. n. 1. Böhmer de hyp. feud. express. §. 13. Mit dem Conſenſe (f), welcher nur conditionate ertheilt, oder auf gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit anderen dergleichen conditionirten Handlungen. Cod. §. 31. n. 4. et supra P. 2. C. 6. §. 17. n. 6. Stryk C. 5. n. 2. Schubert de consensu temporario Domini directi in Hypothecam. Im Uebrigen (g) gehet auch der Conſens weiter nicht, als auf die erſte Alienation. Bey weitern Alienationen reicht der vorige Conſens nicht mehr hin, ſondern er muß toties quoties wiederum erneuert werden. Stryk C. 3. n. 24.

12.

Wie weit ſolcher dem Lehenherrn und anderen präjudicire.

12. Den Conſens, welchen der Lehenherr einmal ertheilt hat, kann er (a) re non amplius integra weder mehr zurücknehmen, noch actionem revocatoriam, welche ihm ſonſt in Feudo citra consensum alienato juxta not. seq. 21. zuſtehet, von Rechts wegen anſtellen. Land-Recht T. 11. art. 3. Stryk cit. diss. C. 4. n. 12. Rosenth. C. 8. Conc. 77. n. 1. Vielmehr iſt er ſchuldig, demjenigen, welcher das Lehen mittels verwilligter Veräußerung an ſich gebracht hat, für den Vaſallen anzunehmen, und zu belehnen. Land-R. ibi. et Cod. §. seq. 48. n. 11. Der Conſens (b) ad oppignorandum präjudicirt dem Lehenherrn und ſeinen Erben ſo weit, daß das Lehen wegen Caducität oder ſonſtigen Rückfalls ſo lange nicht eingezogen werden mag, bis die conſentirte Schuld völlig getilgt iſt. Cod. §. 31. n. 10. et supra §. 26. not. 5. litt. b. Dahingegen (c) ſchadet ihm ſothaner Conſens in Anſehen des etwa noch bey dem Lehen zu ſuchen habenden rückſtändigen Lehenreiches, Ritterdienſtes und anderer lehenherrlicher Forderungen an ſeinem Vorgangsrechte in concursu nicht. Cod. §. 31. n. 11. et Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 3. ibi not. Viel weniger wird das Dominium directum (d) dadurch aufgehoben. Rosenth. C. 9. Conc. 38. n. 4. Ausgenommen, wenn der Conſens auf eine totale Lehen-Veräußerung, wodurch ſich das Feudum in Allodium verkehret, ertheilt worden iſt, welches jedoch in dubio niemal präſumirt wird. Cod. §. 31. n. 5. quia Dominus solum in mutationem Vasalli et translationem Dominii utilis consensisse, non autem Feudo penitus renunciasse aut illud donasse praesumitur. B. Schmid T. 11. art. 3. n. 11. 12. Engel jus can. L. 3. T. 20. n. 38. Sogar auf den Fall nicht, wenn gleich potestas alienandi in Investitura verliehen worden iſt, hoc enim casu res tantum ut feudalis, non ut allodialis alienari potest. Rosenth. loc. cit. n. 7. Ja es wird (e) nicht einmal die vorige Leheneigenſchaft per consensum in alienationem umgeändert, ſondern das Lehen bleibt deßungeachtet in ſeiner ehemaligen Qualität. Land-R. T. 11. art. 3. per verba: doch ihm dem Lehenherrn an ſeinen Lehen unſchädlich und ohne Aenderung deſſelben, ohne daß man

die

die Clauſulam salvo jure hierzu vonnöthen hat. B. Schmid ad T. 11. art. 3. n. 11. womit man ſonſt in dem Willenbriefe die lehenherrlichen Jura gemeiniglich zu ſalviren ſucht. Stryk de salvo jure Principis C. 3. n. 35. etc. Im Uebrigen (f) verliert zwar der Lehenherr durch die Lehen-Veräußerung einen Vaſallen, bekommt aber an ſeinem Succeſſore wiederum einen anderen dagegen, und leidet alſo effective gar keinen Verluſt. Roſenth. C. 9. Conc. 39. Den Lehenfolgern (g), welche jus quaeſitum in Feudo haben, präjudicirt der lehenherrliche Conſens tanquam res inter alios acta juxta §. seq. 35. ohnehin nichts.

13. Vor dieſem konnte der lehenherrliche Conſens (a) in Baiern bey keiner Lehen-Veräußerung abgeſchlagen werden, welches aber durch die Reformation von Ao. 1588. T. 25. art. 4. abgeändert und lediglich auf die Beutellehen eingeſchränkt worden iſt. B. Schmid ad stat. T. 11. art. 3. n. 1. 13. Von dieſer Zeit an iſt der Conſens zwar ſowohl in Beutel- als Ritterlehen ad alienandum unentbehrlich, jedoch bey jenen nicht mehr abſchlägig. Cod. §. 32. Land-R. T. 11. art. 4. T. 15. art. 3. T. 21. art 8. sum. Proceſs. T. 11. art. 4. ibique B. Schmid. Chlingenſperg. T. 2. Cons. 16 Engau de Feudis burſaticis apud Jenichen theſ. feud. T. 1. p. 1070. Die Veräußerungen (b), welche der Lehenſchulden halber geſchehen, zählet unſer Codex §. 32. ebenfalls jenen bey, worin der lehenherrliche Conſens zwar nicht umgangen, aber auch nicht abgeſchlagen werden darf; weil aber das Lehen um die Lehenſchulden von zweyter Gattung obverſtandnermaſſen nur in defectu allodii angegriffen wird, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß auch der Lehenherr andergeſtalt nicht, als bey ermangelndem Allodio, zu conſentiren ſchuldig ſey. Die Raiſon, warum derſelbe alienationem ob debita feudalia nicht zu hindern vermag, trifft auch bey allen übrigen alienationibus (c) neceſſariis ein, welche z. E. durch Erb- oder andere Vertheilung inter Cohaeredes vel Condominos, durch Vergleich oder Compromiß, in cauſa valde dubia zwiſchen Streitenden, wie auch durch die Executionem rei judicatae gegen den verluſtigen Theil geſchehen. Es kann alſo der Lehenherr ſich ſeiner Mitbewil-

Fälle, worin der lehenherrliche Conſens nicht abgeſchlagen werden darf.

willigung hierin eben ſo wenig, als bey obigen Lehenſchulden entäußern. Struv. C. 13. § 1. n. 2. Hellef. §. 350. Moſer P. 4. C. 7. §. 15. Rosenth. C. 9. Conc. 15. Sonderbar da das Lehen nicht ſoviel dadurch veräußert, als demjenigen, welcher ohnehin ſchon das Recht dazu hat, eingeräumt wird. Titius C 16. §. 3.

Oder gar nicht nöthig iſt.

14. Unter die Casus exceptos, worin der lehenherrliche Conſens ad alienandum gar nicht nöthig iſt, werden nicht nur die Feuda alienabilia nebſt den Reichs-Erb- und Pfandlehen, ſondern auch alle Veräußerungen, welche nur per modum refutationis aut subfeudationis geſchehen, mit mehreren anderen gerechnet, per alleg. apud Helvetium et Schubert de valida feudi absque consensu Domini alienatione Feudorum, quae fit absque Domini directi, agnatorum et coinvestitorum consensu. Allein ſoviel die Feuda alienabilia betrifft, ſich mit Mehrerem not. seq. 15. Von dem Reichslehen not. 16. Von der Refutation §. seq. 53. und der Subfeudation §. 60. Den Unterſchied zwiſchen Feudis haereditariis mixtis et absolute talibus, und daß zwar dieſe, nicht aber jene ohne lehenherrlichen Conſens frey veräußert werden können, haben wir ſchon oben ad §. 6tum bemerkt. Aus was für einem Grunde man endlich auch die Pfandlehen anher rechnen wollte, iſt nicht abzuſehen, denn obſchon dergleichen Feuda juxta §. praec. 8. n. 3. litt. b. impropria ſind, ſo ſind ſie doch deßwegen noch nicht alienabilia. Die Unrichtigkeit dieſer Folge erhellet ſchon ex §. praec. 9. Confer Sigel de Feudo pignoratitio apud Jenichen thes jur. feud. T. 3. 76. 172.

Sonderbar in Feudo alienabili.

15. Ob der lehenherrliche Conſens (a) auch bey Veräußerung eines Feudi alienabilis noch vonnöthen ſey, wird zwar de jure communi controvertirt per allegat. apud Rosenthal C. 9. Conc. 40. litt. b. c. Communior et verior opinio aber, welcher auch unſer Codex §. 32. nachfolget, gehet in negativam Rosenth. ibi. B Schmid ad Tit. 32. art. 3. n. 4. 5. Titius C. 5. §. 46. Thomasius et Hermann de Feudo alienabili. Ein veräußerliches oder alienables Lehen aber (b) heißt jenes, welches mit der Befugniß, ſolches veräußern zu dürfen, verliehen iſt. B. Schmid loc. cit. Hellef. §. 351. Thoma-

masius §. 14. Buder repp. voce **Veräußerung des Lehens** §. 9. Dieſe Befugniß (c) lauft contra ordinariam Feudi naturam, und improprirt das Lehen, 2. f. 48. ibi: licet propriam Feudi naturam non habeat. Thomas. §. 15. Muß alſo in dem Lehenbriefe klar und deutlich exprimirt ſeyn. Buder loc. cit. Die Worte: **Ich verleih ihm und all jenen, denen er es geben wird,** zeigen allerdings Feudum alienabile an. 2. F. 48. ibi: ut ipse et cui dederit. Thomas. §. 8. Rosenth. C. 2. Conc. 36. B. Schmid. loc. cit. Consensus specialis (d) welchen der Lehenherr nur in casu particulari alienationis ertheilt, macht noch kein Feudum alienabile aus, und iſt kein bündiger Schluß, daß, weil das Lehen ſchon einmal alienirt worden iſt, ſolches noch weiter nach Belieben alienirt werden möge. Rosenth. C. 9. Conc. 59. n. 1. In Dubio (e) wird zwar Facultas alienandi allzeit stricte interpretirt. Buder loc. cit. Rosenth. cit. Conc. 40. n. 19. Wenn ſie aber gleichwohl in terminis generalibus gefaßt iſt, ſo extendirt ſich ſolche auch auf alle alienationes tam per actum inter vivos quam mortis causa. Rosenth. ibi Conc. 35. n. 10. et Conc. 40. n. 9. Auf die Erben (f) und Lehenfolger erſtreckt ſie ſich ebenfalls, es ſey denn ſelbe nur auf die Perſon des primi acquirentis allein eingeſchränkt worden, Rosenth. cit. Cap. 40. n. 4. Thomas. §. 30. folglich mögen auch dieſe irrequisito Domino frey alieniren, Thomas. §. 34. ſofern es nur an eine ſolche Perſon geſchieht, welcher der Lehenherr keine erhebliche Exception machen kann. Rosenth. ibi n. 7. Wie nun aber (g) mittels dieſer Alienation nur das Dominium utile veräußert wird, ſo bleibt das Dominium directum noch in Salvo, Thomas. §. 15. 27. und kommt das Feudum in der nämlichen Qualität, wie es Alienans ſelbſt inne gehabt hat, auf ſeinen Succeſſor. Buder cit. §. 9. Iſt auch allſchon oben ad §vum. 9. litt. b. erinnert worden, daß obwohl Feudum alienabile in verſchiedenen Stücken improprium iſt, ſolches nichts deſtoweniger in den übrigen Stücken bey der ordinären Lehen-Eigenſchaft verbleibe. Im Uebrigen (h) pflegt ein Feudum alienabile nicht nur ex pacto et Investitura, ſondern auch oft ex statuto, consuetudine, vel privilegio speciali

entſtehen. Roſenth. C. 9 Conc. 58. Hellef. §. 351. Thomaſſus §. 6. Buder loc. cit. §. 10. 11. Ex ſtatuto ſind z. E. die ſchleſiſchen und Lausnizischen Lehen alienabl, Buder Hellef. ibi. Thomas. §. 36. Die beſonderen Jura und Privilegien aber, deren ſich z. E. die Reichsritterſchaft in Schwaben wegen des lehenbaren Blutbanns, dann das Erzhaus Oeſterreich und die Marggrafen von Brandenburg ihrer Reichslehen halber berühmen, ſiehe bey Hellef. Buder. loc. cit. Moſer R. H. R. P. Tom. 4. C. 2. §. 63. et T. 4. C. 7. §. 7. Idem Staats-R. Tom. 17. p. 8. §. 17. Confer Cod. §vo. praec. 6. litt. s.

Und den Reichslehen. 16. Die Meinung, nach welcher die Feuda Imperii (a) überhaupt alienabel ſeyn ſollen, findet in Theoria wenig, und in praxi gar keinen Beifall. Hellef. §. 359. Moſer R. H. P. Tom. 4. C. 7. §. 2. 4 Struv. jur. heroic. Tom. 7. p. 88. etc. Buder repp. voce. Veräußerung des Lehens. §. 7. Man diſtinquirt vielmehr inter minora et majora Feuda Imperii. Jene (b) werden in der Regel für inalienabel, mithin der lehenherrliche Conſens ſowohl in Verpfändungen, als all anderen Veräußerungen sub poena Caducitatis für unumgänglich geachtet. Struv. ibi. Moſer §. 21. 22. et C. 8. §. 19. Bey dieſen (c) ſubdiſtinquirt man weiter, ob dergleichen Feuda majora, welche nämlich in Fürſtenthümern, Grafſchaften oder Herrſchaften beſtehen, ganz oder nur zum Theile veralienirt werden. Das Ganze läßt ſich ſo wenig als ein merklicher Theil deſſelben ohne kaiſerlichen Conſens veräußern, ja wenn ſich zur baldigen Lehen-Apertur große Hoffnung bezeigte, wäre der kaiſerliche Conſens allein ohne Beyſtimmung ſämmtlicher Churfürſten, und respective übrigen Reichs-Stände vi Capit. caes. art. 11. §. 10. kaum erklecklich. Struv. ibi. Moſer §. 10. Wenigſt würde ſich der Inhaber eines ſolchen Lehens oder merklichen Stücks post mortem alienantis weder gegen die Agnaten noch bey der Heimfälligkeit gegen den Kaiſer ſouteniren können. Moſer §. 21. 22. Dafern es aber (d) weder um das Ganze, noch einen merklichen Theil eines ſolchen größern Reichslehens, ſondern nur um ein geringeres Stück deſſelben, oder wie die Authoren ſagen,

de

de particula Feudi majoris zu thun wäre, ſo iſt die gemeine Rechtslehre, daß dergleichen Veräußerung auch ohne Conſens ſtatt habe, weil die mit den Feudis majoribus verknüpfte Präeminenz und Landeshoheit nicht zugiebt, daß die Sache ad apices juris privati genommen, und der Landesherr mit dem geringſten Lehen-Vaſallen auf gleichen Fuß hierinn tractirt werde, denn wer ſo weit gehet, der benimmt dem Landesherrn die zur Ausübung ſeiner Regierung benöthigten Mittel, thut mithin eben ſo viel, als wenn er ihm die Landhoheit ſelbſt benimmt. Struv. loc. cit. Moſer cit. §. 21. bis 25. Idem vermiſchte Schriften P. 2. p. 44. Jenichen thes. jur. feud. T. 2. p. 632. §. 2. Stryk de obligatione Feudi consensu munita. C. 2 n. 9. etc. Ludolff de jure primogeniturae p. 71. Fromann de licita oppignoratione particulari Feudorum regalium. Stein de alienatione Feudi immediati Imperii. Stokhausen de jure statibus Imperii circa alienationem territorii competente. Was für eines beſonderen Prärogativs ſich die Churfürſten (e) in Anſehen jener Reichslehen, welche an ſie veräuſſert werden, Kraft der goldenen Bulle zu erfreuen haben, iſt bereits oben P. 3. C. 11. §. 1. not 9. litt. k. von uns bemerkt worden. Bey Feudis Imperii haereditariis (f) leidet es mit dem kaiſerlichen Conſenſe, wie zwar einige wollen, keinen Abſatz, Moſer cit. P. 4. C. 7. §. 9. ausgenommen, wenn es mere et absolute haereditaria, mithin alienabilia ſind, wie z. E. der Blutbann bey den ſchwäbiſchen Reichsrittergütern. Moſer §. 7. Idem S. R. T. 17. p. 8. Ob bey Erbverbrüderungen und Hausverträgen (g) über die allſchon in der Wahl-Capitulation Art. 11. §. 2. enthaltene General-Confirmation auch der kaiſerliche Special-Conſens quo ad Feuda Imperii annoch vonnöthen ſey, ſiehe bey mehr allegirten Moſer §. 5. 6.

17. Die ohne lehenherrlichen Conſens unternommene (a) Alienaton iſt erſtlich ipso jure null, und hat die geringſte Kraft oder Wirkung nicht. Cod. §. 33. n. 1. Landr. R. T. 12. art. 7. Ibi B. Schmid. n. 2. Struv. C. 13. §. 9. Rosenth. C. 9. Conc. 2. n. 1. Soviel wenigſt das Lehen ſelbſt betrifft, denn auf das Allodium, Strafe des negligirten Conſenſes.

 wel-

welches etwa mit veräußert worden iſt, erſtreckt ſich die Nullität saltem ex hoc capite nicht, ſondern es heißt vielmehr in ſolchem Fall: utile per inutile non vitiatur. Land. R. T. 12 art. 7 per verba: des Lehenhalber ungiltig. Struv. C. 9. § 12. not. 10. Moſer cit. T. 4. C. 7. §. 29. ibique praejud. in causa. Buſeckerthal, C. Heſſendarmſtadt. Hiernächſt iſt eine ſolche Veräußerung (b) Species feloniae, welche Caducitatem Feudi nach ſich ziehet, nicht zwar jure bavarico antiquo, wie B. Schmid ad T. 12. art. 7. n. 2. bemerkt, wohl aber moderno tam communi quam bavarico Cod. §. 33. n. 2. Pol. Ordn. L. 1. T. 3. art. 9. Land-R. T. 12 art. 7. Struv. C. 13. §. 9. Rosenth. C. 9. Conc. 1. n. 1. Hellef. §. 355. jedoch dergeſtalt, daß das Lehen nicht dem Fiscus, ſondern dem Lehenherrn ſelbſt heimfällig wird, §. seq. 51. und zwar bey Afterlehenſchaften nicht dem Ober- und mittelbaren, ſondern dem Unter- und unmittelbaren Lehenherrn §. seq. 60. Falls aus mehreren Lehenherrn, (c) welche an dem Dominio directo des veräußerten Lehens Theil haben, nur ein oder anderer mit dem Conſens umgangen worden iſt, ſo hat auch obige poena Caducitatis et Nullitatis nur pro rata Domini praeteriti Platz. Cod. §. 33. n. 11. Struv. §. 9 n. 8. Hellef. §. 355. Und ſofern nicht das ganze Lehen (d) ſondern nur ein Theil deſſelben alienirt wird, ſo fällt auch nur ſelbiger Theil allein, ſoviel dem Alienanten hievon zugehörig geweſen iſt, in die Strafe. Cod. ibi. n. 10. Struv. §. 9. n. 7. Rosenth. C. 9. Conc. 1. n. 2. Hellef. loc. cit. Die Veräußerungen jener Lehen (e) worinn der Lehenherr juxta not. praec. 13. den Consens nicht abſchlagen kann, ſind auf dem Fall, wenn um ſothanen Conſens nicht angeſucht wird, von der poena Nullitatis et Caducitatis eben ſo wenig als andere befreyet, Cod. §. 33. n. 9. Saltem de stricto jure, nach welchem man jedoch Teste B. Schmid. T. 12. art. 7. n. 11. ſelten hierinn zu verfahren, ſondern ſtatt deſſen nur mit Wiederaufhebung der nichtigen Alienation einen Lehenreich pro poena zu dictiren pflegt. Ob die Caducität (f) ipso facto und von was für einer Zeit an incurrirt werde, ſiehe §vum seq. 51. n. 4. worauf ſich unſer Codex §. 33. n. 2. allhier beziehet. Der Nota-

tarius, (g) welcher das Inſtrument einer ſo nichtigen und unerlaubten Alienation verfertiget, wird zwar de jure communi nicht nur mit Entſetzung ſeines Amtes, ſondern auch mit Verluſt ſeiner Ehre, ja ſogar mit Abhauung der Hand geſtraft. 2. f. 55. Struv. C. 13. §. 9. Hellef. 8. 355. Heut zu Tage gehet es aber nicht mehr ſo grob zu, ſondern die Strafe iſt nur willkührlich. Cod. §. 33. n. 12. Soviel denjenigen betrifft (h) der das veräußerte Gut an ſich gebracht hat, wird inter bonae et malae fidei Successorem diſtinquirt. Beede müſſen zwar das heimfällige Gut an den Lehenherrn ohne Erſtattung des Kaufſchillings oder anderer Auslage abtretten, doch bleibt dem erſten ſeiner gebührenden Schadloshaltung halber der Regreß an den Alienanten und ſeine Erben bevor, dem anderen aber nicht, ſondern der Kaufſchilling oder anderes, was er für das veräußerte Gut gegeben hat, fällt dem Fiscus heim. Cod. §. 33. n. 13. B. Schmid T. 12. art. 7. n. 10. Struv. C. 13. §. 9 n. 9. etc. Hellef. §. 355. 359. Rosenth. Cap. 9. Conc. 98. 99.

18. Soll die poena Caducitatis Platz ergreifen, ſo muß die Uebergabe (a) des Lehens geſchehen ſeyn, denn die alleinige Beſchließung eines Kaufes, Tauſches, oder anderen auf die Alienation zielenden Handels ziehet zwar wohl Nullitatem actus ſammt einer anderen willkührlichen Strafe, nicht aber die Caducität und Verwirkung des Lehens nach ſich. Cod. §. 33. n. 3. 4. Land-R. V. 12. art. 7. ibique B. Schmid. n. 5. Struv. C. 13. n. 4. Hellef. §. 357. Rosenth. Cap. 9. Conc. 12. Bach de Feudo ob nudam venditionem non amittendo. Solchemnach reicht (b) auch die bloße Verſchreibung und Hypothecirung eines Lehens ohne Aushändigung desſelben ad Caducitatem nicht hin. Cod. ibi n. 4. B. Schmid ad T. 12. art. 3. n. 11. et art 7. n. 7. T. 15. art. 14. n. 20. Struv. §. 9. n. 4. Rosenth. Conc. 14. Sonderbar ſo viel die Hypothecam bonorum generalem betrifft, denn ſo weit ſolche nicht cum consensu Domini geſchieht, ſind die Lehen nicht einmal darunter verſtanden. Rosenth. ibi Conc. 13. Confer Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 5. not. 1. litt. b. Die gerichtliche (c) Reſignation und Umſchreibung des veräuſſer-

Hat nicht ſtatt bey ermangelnder Uebergabe.

ſerten Gutes wird zwar nebſt obiger Tradition ebenfalls ad Caducitatem erfordert. Hellef. §. 355. Struv. n. 6. Es verſtehet ſich aber nur von ſolchen Orten, wo die Reſignation üblich iſt. Von den hieſigen Landen haben wir ſchon oben P. 2. C. 2. §. 6. not. 4. litt. e das Contrarium gehört. Ficta Traditio (d) thut zwar regulariter die nämliche Wirkung, wie vera. Cod. P. 2. C. 3. §. 7. not. 6. 10. Ad paenam Caducitatis aber wird dieſe letztere erfordert. Jene, welche etwa nur per Constitutum possessorium, oder ſonſt brevi manu geſchiehet, iſt hierzu nicht hinlänglich. Cod. §. 33. n. 3. 5. B. Schmid. T. 12. art. 7. n. 5. etc. Struv. cit. §. 9. n. 4. Lynker Tom. 1. R. 20.

Und mehreren anderen Fällen.

19. Daß das Erbrecht (a) oder andere Gerechtigkeit, welche auf einem Lehen ohne lehenherrlichen Conſens ertheilt wird, nach baieriſchen Rechten keine paenam Caducitatis, ſondern nur nullitatem actus nach ſich ziehe, iſt ſchon oben not. 6. litt. c. bemerkt worden, welches auch unſer Codex §. 33. n. 6. hier beſtättiget. Die nämliche Beſchaffenheit hat es (b) mit Lehenveräußerungen, welche nur durch letztwillige Disposition geſchehen ſind, Cod. §. seq. 46. n. 6 wie es auch die vorigen Statuten wenigſt in Anſehen der Beutel-Lehen bereits mit ſich bringen. Land-R. T. 11. art. 4. B. Schmid T. 12. art. 7. n. 11. 12. Eine gleiche Ausnahme (c) leidet die Caducität in den §vo seq. 51. n. 6. 9. 10. benannten Fällen, worauf ſich unſer Codex §. 33. n. 2. nur beziehet, nämlich in casu praescriptionis expressae vel tacite remissionis, wie auch wenn kein Dolus von Seite des Alienanten erſcheint, oder der Lehenherr und Vaſall noch vor erhobener Klage abſtirbt, welche letzteren Falls jedoch die Widerrufungs-Klage tanquam actio rei persecutoria auch post mortem den Erben und Lehenfolgern contra tertium Possessorem noch bevor bleibt. Struv. Cap. 13. §. 12. n. 4. 5. Hellef. §. 357. in fine. Die beederſeitige Reue (d) und alsbaldige Widerabweichung von der geſchehenen Veräußerung ſoll zwar ebenfalls a Caducitate entſchuldigen. Hellef. §. 357. Unſer Codex nimmt aber §. 33. n. 8. dieſe Entſchuldigung nach der Extradition nicht mehr an. Eben ſo wenig (e) dient zur

Ausrede, daß ſich der neue Succeſſor vorhin ſchon in Communione des veräußerten Lehens befunden habe, Cod. ibi. oder daß der Actus alienationis ſchon ex alia causa ungültig geweſen, Rosenth. C. 9. Conc. 4. oder die vorgehabte Veräußerung angezeiget, und der Conſens nachgeſucht worden ſey, denn dieſes reicht zwar in jenen Veräußerungen hin, wo der Conſens juxta not. praec. 13 nicht abgeſchlagen werden darf, in anderen hingegen hilft ſolches von der Caducität keineswegs aus. Cod. §. 33. n. 7. Hellef. §. 358. Struv. §. 12. n. 6. Viele ſuchen (f) ſich vor derſelben dadurch zu bewahren, wenn ſie das Lehen andergeſtalt nicht als sub clausula salvo jure Domini oder unter anhoffender lehenherrlicher Bewilligung und Ratification veräußern, allein obſchon über die Wirkung dieſer Clausul de jure communi geſtritten wird. Struv. §. 12. n. 1. Hellef. §. 357. Rosenth. Cap. 9. Conc. 61. Moſer P. 4. C. 7. §. 16. Stryk de clausulis in contract. feud. C. 4. n. 6. 7. Idem de salvo jure Principis C. 4. n. 10. ſo hält es doch unſer Codex §. 33. n. 8. mit der Meinung, welche clausula non obstante auf die Caducität ſpricht.

Von dem Widerruf des veräußerten Lehens auf Seite des Lehenmanns.

20. Das ohne lehenherrlichen Conſens veräußerte Lehen kann nicht nur von dem Lehenherrn, ſondern auch von den Lehenfolgern und in gewißem Maße von dem Lehenmanne ſelbſt, welcher ſolches alienirt hat, wiederum zurück berufen werden. So viel dieſen letzteren belangt (a) iſt zwar regulariter Niemanden erlaubt, ſeinem eigenen Facto, ohngeachtet ſolches ipso jure null und unkräftig iſt, entgegen zu handeln. Stryk de impugnatione facti proprii C. 1. n. 11. 36. etc. Es leidet aber dieſe Regel unter vielen anderen auch bey veräußerten Lehen ſo weit eine Ausnahme, das ſolches der Alienant ſelbſt wiederum zurückrufen kann, ſofern er die Alienation nur in der Meinung, daß es ein Allodial-Gut ſey, mithin bona fide aus bloßem Irrthume und Unwiſſenheit vorgenommen hat. Cod. §. 34. n. 1. Struv. C. 13. §. 9. n. 2. Hellef. §. 358. Knipp. de actione feudi revocatoria §. 3. Der Lehenherr (b) ſtehet mit ſeinem praetenso jure Caducitatis ſolchenfalls nicht im Wege, dann die paena Caducitatis er-

fordert Dolum. Ein Unwiſſender iſt aber nicht in Dolo, folglich auch von dieſer Strafe befreyet. Cod. §. 33. n. 2. et 51. n. 6. Hellef. loc. cit. Rosenth. Cap. 9. Conc. 60. Die auf ſothanen Widerruf (c) geſtellte Klage iſt Species rei vindicationis vel publicanae, hat folglich nicht nur wider den Käufer, ſondern auch contra tertium quemcunque possessorem, ſo gar wider den Lehenherrn ſelbſt, falls er das veräußerte Lehen allſchon eingezogen hat, allerdings Platz. Knipp. §. 8. Struv. cit. §. 9. n. 3. Hellef. loc. cit. Jedoch wider den (d) erſten andergeſtalt nicht als gegen Indemniſation und Erſtattung des von ihm erhaltenen Werthes, wozu er ſowohl jure evictionis als ex condictione sine causa verbunden iſt. Cod. Cap. praec. 5. §. 15. not. 8. et Cap. 13. §. 9. Confer Knipp. Hellef. loc. cit. Man ſupponirt (e) bey dieſer Klage daß ſolche noch nicht verjährt ſey, welches inner 30 Jahren, wie regulariter mit all anderen Actionen geſchieht, Cod. §. 34. und wenn die angebliche Unwiſſenheit, (f) worauf die Action hauptſächlich beruhet, im Widerſpruche iſt, ſo muß ſolche wenigſt durch den Eid des Klägers erhärtet ſeyn. Cod. §. 34. n. 1. Struv. n. 2. Knipp. loc. cit. Das bloße Dubium, worinn ſich Alienans bey der Veräußerung befunden hat, reicht ad fundandam actionem nicht mehr hin, denn er hätte eben in dieſem Dubio nicht mehr verfahren, ſondern der Sache vor allem beſſer auf den Grund ſehen ſollen. Struv. n. 3. Hellef. loc. cit. Verſchenkte Lehen (g) mag Donator ob supervenientiam Liberorum ſogar auf dem Fall, wenn die Schankung cum consensu Domini geſchehen iſt, eodem jure, wie alle andere dergleichen Schankungen widerrufen. Struv. n. 2. Titius C. 16. §. 23. Knipp. loc. cit. Iſt nun der Vaſall (h) das Veräußerte und Ausgehändigte in obigen Fällen wiederum zu revociren berechtiget; ſo kann er nur deſtomehr die Aushändigung, wenn ſolche noch nicht geſchehen iſt, verweigern. Rosenth. Cap. 9. Conc. 3. n. 1. cui enim jura dant actionem, multo magis concedunt exceptionem. Cod. jud. Cap. 6. §. 5.

* Dann des Lehenherrn.

21. Der Lehenherr kann das ohne Conſens veräuſſerte und verwirkte Lehen (a) falls er auch Jurisdictions-

tionsherr darüber iſt, ſelbſt eigenmächtiger Weiſe, salva tamen Appellatione, einziehen, oder in defectu jurisdictionis bey der gehörigen Obrigkeit actionem revocatoriam hierum anſtellen. Cod. §. 34. n. 2. et §vo seq. 51. n. 3 B. Schmid T. 12. art. 3. n. 1. Struv. C. 9. §. 10. Hellef. §. 356. Rosenth. Cap. 9. Conc. 100. Knipp. cit. diss. §. 5. Nicht nur gegen den (b) Vaſallen ſelbſt, welcher das Lehen verwirkt hat, ſondern auch, weil es rei vindicatoria iſt, gegen jeden dritten Inhaber, Cod. §. 34. n. 2. P. Schmid ibi art. 7. n. 10. Struv. §. 10. n. 1. et §. 17. n. 4. Knipp. loc. cit. ohne mindeſten Entgeld, oder Erſtattung des Werthes, Cod. §. 33. n. 2. et §. 51. n. 3. ibique not. jedoch salvo regressu, welcher dem dritten Inhaber juxta not. praec. 17. litt. h. gegen ſeinen Author bevorſtehet. Gleichwie nun (c) der lehenherrliche Widerruf nur auf dem Fall ſtatt hat, wenn der Lehenmann ſelbſt juxta not. praec. 20. zu widerrufen nicht mehr vermögend iſt, alſo auch kann ſelber den rechtmäßigen Lehenfolgern an ihrem jure revocandi, ſo weit ſolches juxta not. seq. 22. ſtatt hat, nichts benehmen, Cod. §. 34. n. 2. vielweniger mit dem widerrufenen, und eingezogenen Gute zu ihrer Präjudiz disponiren. Cod. §. seq. 51. Desgleichen haben wir bereits oben ad §. 25. not. 5. litt. b. vernommen, was geſtalten ermeldter Widerruf von Seite des Lehenherrn andergeſtalt nicht als salvo jure obberührter Lehenſchulden, ſo weit nämlich das verwirkte Lehen hierum zu haften hat, Platz greife. Circa praescriptionem (d) Actionis revocatoriae ſind die Authoren nicht einerley Meinung. Einige wollen gar keine, die andere aber wenigſt eine 30jährige Präſcription in bonae Fidei Possessore contra Dominum zulaſſen per alleg. apud Knipp. §. 6. etc. Struv. C. 13. §. 10. n. 3. Hellef. §. 358. Rosenth. Cap. 9. Conc. 97. n. 12. etc. Titius C. 26. §. 33. Pichler jus Can. L. 2. T. 26. n. 82. Böhmer de Praescript. contra leg. prohibit. §. 12. in not. Zoll de feudi per vasallum alienati praescriptione. Unſer Codex aber läßt es §. 34. n. 2. et §vo 52. n. 3. bey der letzteren und gemeineren Meinung bewenden, ohngeachtet das B. Schmid T. 12. art. 7. n. 2. auf die Churfürſtlichen Juſtitz-Dicaſterien, welche dieſer Meinung

bey-

beygetreten waren, nicht wohl zu ſprechen iſt, denn man muß ihm als geweſenen Lehenprobſten dieſen Amtseifer zu Guten halten.

Und der Lehenfolger.

22. Obſchon bey Lehen-Veräußerungen die Einwilligung der Agnaten und anderer Succeſſoren (a) ad valorem Actus kein ſo nothwendiges Requiſit, als der lehenherrliche Conſens iſt, ſo läßt ſich doch ſelbe darum nicht ſo leicht umgehen, weil ſonſt die Veräußerung von gedachten Succeſſoren ſeiner Zeit wiederum umgeſtoſſen, und das veräußerte Lehen vindicirt werden mag, ſo fern es nur ſolche Succeſſoren ſind, welche ihr Succeſſionsrecht nicht dem Alienanten ſelbſt zu danken, ſondern ſelbes entweder ex pacto et providentia majorum oder ex simultanea Investitura erlangt, mithin ſchon vor der Alienation jus quaesitum in Feudo gehabt haben. Cod. §. 35 n. 1. B. Schmid T. 11. art. 3. n. 15. art. 4. n. 14. Struv. C. 9. §. 14. 16. Knipp. cit. diss. §. 9. Hellef. §. 350. 359. Moſer R. H. R. P. Tom. 4. C. 1. §. 109. et tom. 4. C. 7. §. 11. Schwaeder de jure Agnatorum in Feudis §. 39. Heidenreich de alienatione feudorum, quae fit absque Domini directi, Agnatorum, et simultanee investitorum Consensu. Friedlieb de jure revocandi feuda sine eorum, quorum interest, consensu. Der lehenherrliche Conſens (b) welcher etwa ad alienandum ertheilt worden, hindert zwar den Lehenherrn an der Widerrufung und Einziehung des veräußerten Lehens, nicht aber die Agnaten und Lehenfolger, weil ihnen an ihrem jure quaesito durch ſothanen Conſens ohne ihrer Einſtimmung nichts benommen werden mag. Cod. §. 35. n. 3. B. Schmid T. 10. art. 13. n. 5. et T. 11. art. 3. n. 14. Rosenth. Cap. 9. Conc. 42. n. 3. Knipp. loc. cit. Da nun gegenwärtiges jus revocandi (c) lediglich auf dem Succeſſionsrechte beruhet, ſo wird auch die nämliche Ordnung, wie bey der Succeſſion ſelbſt, hierunter beobachtet, ſo daß der Nähere allzeit den Weiteren hierin ausſchließt, und unter gleichen auch gleicher Widerruf pro rata ſtatt hat, Struv. C. 13. § 16. n. 2. Titius C. 16. §. 31. Knipp. §. 9. will oder kann aber der Nächſte nicht widerrufen, ſo wird der nächſt folgende in ordine mit dem Widerrufe nicht dadurch aufge-

gehalten, denn obwohl die Authoren dieſes nur cum distinctione et subdistinctione zugeben wollen, Struv. §. 17. n. 2. Titius §. 34. Knipp. ibi. ſo gehet doch unſer Codex generaliter et indistinctim durch. Mit der Reivindicatione (d) et publiciana hat gegenwärtige Actio revocatoria faſt gleiche Wirkung. Cod. §. 35. n. 11. Struv. §. 17. Knipp. ibi. greift dahero auch contra quemcunque Possessorem rei alienatae ſtatt, Cod. ibi n. 2. Struv. §. 17. n. 4. Knipp. loc. cit. ohne daß Revocans den Werth hievon zu erſtatten, oder ſonſt das mindeſte hierum zu entgelten hat, Cod. §. 35. n. 9. Struv. §. 16. Titius C. 16. §. 35. Knipp. ibi und ſtehet dem Inhaber, welcher das Lehen mit lehenherrlichem Conſenſe oder ſonſt bona fide an ſich gebracht hat, der Regreß gleichwohl gegen den Author und ſeine Erben bevor. Cod. §. 35. n. 9. et supra not. 17. litt. h. Titius §. 35. etc. Knipp. loc. cit. Circa fructus (e) Feudi revocati wird es eben ſo, wie in rei vindicatione, gehalten, Struv. §. 17. n. 4. 5. Titius §. 38. ausgenommen in tempore, denn da ſtatuirt unſer Codex §. 35. n. 11. daß dem Kläger hierinnfalls die fructus weiter nicht als von Zeit der geſtellten Klage zugeſprochen werden ſollen. Auf die pertinentias (f) etiam allodiales, welche ſich von dem Lehengute nicht abſondern laſſen, erſtreckt ſich gegenwärtige Action ebenfalls. B. Cramer Nebenſt. P. 31. §. 5. jedoch niemahl weiter als pro parte alienata Cod. §. 35. n. 10. Knipp. §. 9. Das Succeſſionsrecht (g) worauf ſich die Klage hauptſächtlich gründet, muß bekannt oder bewieſen ſeyn. Struv. §. 17. n. 1. Titius §. 39. Zu dem Ende iſt auch die Production eines richtigen Schematis Genealogici öfter vonnöthen. Struv. ibi n. 3. Die billige Furcht (h) und Beyſorge, daß das alienirte Lehen ſchwer zu recuperiren ſeyn möchte, berechtiget die Lehenfolger ſo weit, daß ſie ſich auch vor der Veräußerung, ſo bald nur wahrſcheinliche Apparenz davon obhanden iſt, gebührend melden, und mandata de non alienando dagegen auswirken mögen. Knipp. ibi. Rosenth. C. 9. Conc. 83. n. 10.

23. Jus revocandi hat auf Seite der Lehenfolger obverſtandnermaſſen nur in Feudis ex pacto et providen- Was für Lehen von dem Wi-

Widerruf der Lehenfolger ausgenommen sind.

dentia Majorum, aut jure simultaneae investiturae quaeſitis, folglich auch nur in Feudis antiquis (a) nicht aber in novis Platz. Land-R. T. 11. art. 3. et. T. 12. art. 3. B. Schmid T. 11. art. 3. n. 14. et art. 4. n. 16. Struv. C. 13. §. 14. Hellef. §. 353. Knipp. §. 10. Jenichen thes. feud. T. 1. p. 1044. ibique Hoffmann de Diff. feud. nov. et antiq. §. 11. Denn die Succeſſoren haben in Feudo novo noch kein ſolches jus quaeſitum et radicatum, wie in Feudo antiquo; mithin ceſſirt ratio Legis bey ihnen, es ſey denn das neue Lehen per ſpeciale pactum et inveſtituram ſimultaneam auch auf ſie extendirt. Struv. C. 13. §. 14. Knipp. §. 10. Auſſer dem dieſelbe ſo gar in Feudo novo per modum antiqui conceſſo gegen die Alienation nichts zu ſagen haben. Struv. Cap. 3. §. 3. n. 2. Rosenth. C. 2. Conc. 15. n. 2. Jenichen thes. feud. T. 1. p. 1065. ibique Manzel de eo, quod refert Feudum vere eſſe antiquum, aut feudum novum jure antiqui conceſſum §. 51. Boerner de feudis antiquis jure novorum, et novis jure antiquorum conceſſis C. 1. Erblehen (b) ſind nicht nur juxta §vum praec. 6. das Oppoſitum von denen ex pacto et providentia, ſondern auch eben darum ſo beſchaffen, daß ſich kein Succeſſor eines juris quaeſiti, und des davon abhangenden Widerrufungsrechtes hierin berühmen kann. B. Schmid T. 11. art. 4. n. 14. Struv. C. 13. §. 20. n. 1. Titius C. 17. §. 49. Knipp. §. 10. Daraus folgt auch die weitere Ausnahme von ſelbſt, welche unſer Codex §. 36. n. 1. ſowohl mit Beutel- (c) als veräußerlichen Lehen hierin macht, weil beede Gattungen auch unter die Erblehen mit gehören. Cod. §vo praec. 6. litt. k. m. Sohin wenigſt in dieſem Stücke gleichen Schrott und Korns mit ihnen ſind. Weiberlehen (d) giebt man zwar auf Seite der Lehenfolger ebenfalls für unwiderruflich an, weil man bey deren Veräußerung ihren Conſens für unnöthig hält. Chlingensp. T. 2. Cons. 16. Allein wenn dergleichen Lehen nicht zugleich die Eigenſchaft eines feudi novi, vel haereditarii an ſich haben, ſondern feuda antiqua ſind, ſo kann ermeldter Conſens bey Feudis faemineis propter jus quaeſitum, welche die weiblichen Succeſſoren hierauf haben, ſo wenig als bey maſculinis praeterirt wer-

werden, B. Schmid T. 11. art. 4. n. 14. folglich leiſdet es hierin keine Ausnahme. Man ſupponirt auch (e) bey oberwähnten Feudis novis et haereditariis, daß ſie gleich anfänglich von dieſer Qualität geweſen ſind, denn wenn erſt nach der Hand ex Feudo antiquo vel avito ein novum vel haereditarium gemacht und ſolches ſofort veräußert worden wäre, ſo würde von Seite derjenigen, welche vorhin ſchon jus quaesitum in feudo gehabt, und weder auf die Mutation noch alienationem Feudi eingeſtimmt haben, der Widerruf allerdings noch Platz greifen. Thomasius de feudo alienabili §. 21.

24. Unſer Codex nimmt §. 36. n. 1. auch folgende Fälle von dem Widerrufe der Lehenfolger aus, und zwar Erſtens, wenn das Lehen nur an denjenigen, welcher in ordine Successionis ohnehin der nächſte iſt, alienirt wird. Zweytens, wenn die Alienation Lehenſchulden halber geſchieht. Drittens, wenn es mit der Veräußerung zur wirklichen Extradition noch nicht gekommen iſt, oder ſolche Viertens in bloßer Vererbrechtung oder anderer Gerechtigkeits-Ertheilung beſtanden hat. Die erſte Ausnahme ergiebt ſich aus der bereits oben not. 22. litt. c. bemerkten Ordnung, nach welcher proximior in Succesione remotiorem auch in dem Widerrufe ausſchließt. Bey der zweyten Ausnahme ſupponirt man ſolche Lehenſchulden, für welche auch die Lehenfolger juxta Sphum praec. 26. 27. 28. zu haften haben. Bey der dritten und vierten Ausnahme waltet eadem ratio gegen die Lehenfolger vor, welche dem Lehenherrn ſelbſt juxta not. praec. 18. et 19. in ſolchen Fällen die Widerrufung und Einziehung des Lehens nicht geſtattet. Die fünfte Ausnahme kömmt unten §. 51. n. 7. vor, wenn nämlich der Lehenherr die Caducitätsſtrafe nachgelaſſen hat, welchenfalls die Lehenfolger das verwirkte Lehen zwar wohl ab extraneis, ſofern ſich ſolches noch in ihren Händen befindet, nicht aber von dem pardonirten Vaſallen ſelbſt mehr widerufen können. Hellef. §. 355. Die übrigen Ausnahmen ſiehe not. seq. 25. etc. Weitere Ausnahme.

25.

Sonderbar bey Erben und Anwartern.

25. Ein bloßer Anwarter (a) welcher weder jure noch eventualiter in die Mitbelehnung gekommen iſt, hat juxta §vum praec. 18. not. 3. litt. a. nur ein Jus personale, und kann in Kraft deſſen zwar wohl den Lehensherrn bey erledigtem Falle um die Belehnung belangen, wohingegen er das veräußerte Lehen eben darum, weil er nur ein Perſonal= aber noch kein Realrecht darauf hat, von einem dritten Inhaber nimmermehr vindiciren und zurück berufen mag. Cod. §. 35. n. 7. Titius C. 17. §. 30. Knipp. §. 13. cum Carzov. et aliis. Agnaten und Lehenfolger (b) welche zugleich des alienanten Allodialerben ſind, müſſen qua haeredes factum defuncti präſtiren, können alſo das von ihm veräußerte Lehen ebenfalls nicht mehr widerrufen. Die Authoren disputiren zwar darüber per alleg. apud Knipp. §. 15. Rosenth. C. 9. Conc. 69. et. seq. Struv. C. 13. §. 20. n. 2. Stryk de facto defuncti ab haerede non praestando C. 4. n. 10. etc. Unſer Codex gibt aber §. 36. n. 2. den Ausſchlag gegen den Widerruf, und beſtättiget dadurch die Meinung B. Schmid ad T. 12. art. 3. n. 14. Ohne iſt zwar nicht, das in part. praec. 3. C. 10. §. 25. n. 2. quo ad fidei commissa ein ganz anderes verſehen, und Revocatio Fidei commissi alienati auch jenen Subſtituten, welche zugleich Allodialerben von dem Alienanten ſind, vergönnt iſt. Allein die Disparität inter Fideicommissa et Feuda iſt hierin ſichtbar. Jene ſind der ganzen Familie gewidmet, geſchieht alſo der Widerruf von den Subſtituten nicht ſo viel proprio als totius familiae nomine, welches man von Feudis nicht ſagen kann. Das ſonſt nicht unſchickliche Argument a Fidei commissis ad Feuda gehet demnach bey ſolcher obwaltenden großen Disparität hierinnfalls nicht an, und muß ſich derjenige, welcher das veräußerte Lehen widerrufen will, der Allodial= Erbſchaft das Alienators gänzlich entſchlagen. Ob nun ſolches (c) auch bey ſeinen Kindern und Descendenten ſo weit Platz habe, daß ſie ebenfalls widerrufen mögen, wenn ſich ſelbe ſeiner Allodial= Erbſchaft begeben und lediglich an das Feudum halten wollen, iſt zwar juris controversi bey Knipp. §. 16. Struv. C. 13. §. 16. n. 4. etc. Titius §. 26. B. Cramer obs. 3. §. 1. aber im unſeren Codice §. 35. n. 6. affirmative decidirt.

26.

26. Der Conſens ſteht all jenen, welche ſolchen zur Lehen-Veräußerung ertheilt haben, bey dem Widerrufe (a) ebenfalls im Wege. Cod. §. 37. n. 1. Struv. C. 13. §. 19. n. 1. Titius C. 17. §. 25. 40. Rosenth. C. 9. Conc. 77. n. 2. Menke de Feudo ex pacto cum simultanee investitis alienabili. Sowohl in alienatione licita als illicita, cum vel sine consensu Domini facta. Rosenth. ibi n. 2. cum aliis, und iſt einerley, ob derſelbe vor oder nach der Alienation ertheilt worden ſey, Rosenth. n. 3. Knipp. §. 17. Sofern es nur (b) Consensus expressus geweſen iſt, denn ſo viel den ſtillſchweigenden belangt, ſind zwar die Authoren nicht darüber einig. Struv. §. 19. n. 1 Titius §. 45. Knipp. §. 17. Rosenth. n. 5. Stryk de praesumptione feudali C. 5. n. 32. etc. Unſer Codex erfordert aber §. 37. n. 1. 2. expressum. Wenn daher z. E. der Lehenfolger dem Alienationsacte ohne Contradiction beywohnt, oder den Kaufbrief als Gezeug und Beyſtand mit unterſchreibt, oder das geſchehene Kaufsanbot nicht annimmt, ſo begnügt ſich unſer Codex n. 2. et. 3. keineswegs damit, ja es ſehen ſogar die Authoren, welche ſonſt tacitum consensum zulaſſen, dergleichen Facta ſelbſt nicht allerdings für hinreichend an. Struv. loc. cit. Titius §. 46. Rosenth. n. 6. et Conc. 78. Stryk loc. cit. n. 34. 45. Wider Willen (c) kann der Conſens keinem Lehenfolger zugemuthet werden. Cod. §. 37. n. 4. Struv. §. 19. n. 4. Titius §. 40. Es ſchadet auch derſelbe nur Consentienti (d) und ſeinen Erben allein Cod. §. 37. n. 5. Titius §. 48. Rosenth. Cap. 9. Conc. 79. Knipp. loc. cit. den übrigen Lehenfolgern aber, welche weder conſentirt haben, noch Haeredes consentientis ſind, präjudicirt ſolcher nicht, ſie ſeyen gleich proximiores, oder pares. vel remotiores gradu B. Schmid T. 11. art. 3. n. 14. Rosenth. Cap. 9. Conc. 81. Titius §. 40. Knipp. ibi Die majora (e) haben per regulam, quod omnes tangit etc. hierin keinen Platz. Cod. §. 37. n. 6. Struv. ibi n. 3. ſondern die minderen mögen nichts deſtoweniger, jedoch nur pro rata, revociren. Struv. n. 1. Knipp. ibi. Pupillen (f) und Minderjährigen ſtehet der vormundſchaftliche Conſens nur alsdann im Wege, wenn ſolcher mit allen ad Alienationem bonorum pupilla-

Oder Jenen welche conſentirt haben.

larium erforderlichen Solennitäten ertheilt worden, weil er species Alienationis iſt. Cod. §. 37. n. 7. Titius §. 41. Struv. §. 19. n. 5. In der Auslegung (g) wird es mit gegenwärtigem Conſenſe, eben ſo genau, wie juxta not. praec. 11. mit dem lehenherrlichen genommen, folglich derſelbe weder von einer Sache oder Perſon auf die andere, noch de casu expresso ad alium non expressum extendirt. Cod. §. 37. n. 8. Rosenth. Cap. 9. Conc. 80. Struv. §. 19. n. 1. Mit dem Consensu (h) conditionato der Lehenfolger hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dergleichen lehenherrlicher Bewilligung Cod. §. 37. n. 9. et supra not. 11. litt. f. Wer alſo nur in Hoffnung, daß auch der Lehenherr einſtimmen werde, conſentirt, der wird bey nicht erfolgendem lehenherrlichen Conſens an dem Widerrufe keineswegs gehindert. Titius §. 42. Struv. §. 15. Confer Wildvogl de revocatione feudi illorum, qui in ejus alienationem valide consenserunt. Die Schrift (i) erfordert zwar das jus commune ad Consensum nicht, wohl aber unſer Codex §. 37. n. 1. 2. von dem ſchriftlichen Revers, welchen simultanee investiti oft gleich anfänglich bey ihrer Coinveſtitur dahin auszuſtellen pflegen, daß ſie keine Alienation hindern wollen, hat Sigel eine eigne Diſſertation geſchrieben.

In Lebzeiten des Alienanten.

27. Vor dem Tod des Alienanten kann der Widerruf (a) auch in jenen Fällen, worinn ſolcher ſonſt Platz greift, von keinem Lehenfolger exercirt werden, denn bey Lebzeiten ſuccedirt man dem Vaſallen in Feudo nicht, folglich widerruft man auch ſolches bey Lebzeiten nicht, weil das jus revocandi von dem jure succedendi lediglich abhangt. Cod. §. 36. B. Schmid T. 11. art. 3. n. 15. Struv. C. 13. §. 16. n. 1. Titius C. 17. §. 32. Knipp. §. 19. Es ſey gleich die Veräußerung (b) mit oder ohne lehenherrlichen Conſens geſchehen, denn im erſten Falle hat derjenige, welcher das Lehen durch den Veräußerungsact an ſich gebracht hat, und im anderen Falle der Lehenherr jure Caducitatis den Lehengenuß, ſo lange der Lehenmann lebt. Cod.

Cod. §. 36. n. 4. B. Schmid cit. n. 15. Titius §. 32. 33. 38. Knipp. loc. cit. welches ſich jedoch nur von Feudis antiquis (c) verſtehet, anerwogen in Feudis novis das jus revocandi Feudum alienatum von Seite der Agnaten und Succeſſoren juxta not. prac. 23. litt. a. ganz und gar, mithin ſowohl vor als nach dem Tode des Alienanten ceſſirt, folglich bleibt das veräuſerte Feudum novum erſtenfalls demjenigen, an welchen es veräußert worden, und anderufalls dem Lehenherrn nicht nur ad vitam Alienantis, ſondern auch nach deſſen Tode für beſtändig und irrevocabel. Struv. §. 10. n. 2. Hellef. §. 356. Knipp. loc. cit.

28. Nach 30 Jahren hört der Widerruf (a) des veräußerten Lehens von Seite der Lehenfolger auf, Cod. §. 36. n. 3. Struv. C. 13. §. 18. n. 1. etc. Knipp. §. 22. Titius §. 52. Doch fängt dieſe Zeit (b) nicht von der Veräußerung, ſondern erſt alsdann zu laufen an, wenn ſie das jus agendi vel revocandi der Ordnung nach wirklich betroffen hat, per regulam, quod contra non valentem agere non currat praescriptio Cod. Knipp. Struv. loc. cit. Titus §. 53. B. Cramer Nebenſt. P. 31. §. 2. Derowegen auch die Verjährung (c) welche etwa ſchon contra Successores proximiores vollſtreckt iſt, dem Remotioribus, ehe und bevor ſie jus agendi erlangt haben, keineswegs präjudicirt. Cod. Struv. Knipp. loc cit. Titius. § 54. Rosenth. Cap. 9. Conc. 82 83. 84. Es ſey denn remotior (d) von demjenigen, gegen welchen das jus revocandi bereits präſcribirt iſt, zugleich Allodial-Erb, denn obſchon dieſe Limitation de jure communi annoch großen Anſtand leidet, Titius §. 55. etc. Struvius §. 18. n. 5. Rosenth. Conc. 85. Knipp. ibi ſo ſetzt ſie doch unſer Codex §. 36. n. 3. außer allen Zweifel und zwar in consequentiam des allſchon in not. praec. 26 litt. b. etablirten Principii, quod haeres debeat praestare factum defuncti.

Und in Casu proscriptionis.

Von dem Einſtand bey Lehen-Veräußerungen.

29. Bisher war die Rede nur von dem Widerrufe, welcher bey Veräußerungen theils von dem Lehenherrn jure Caducitatis, theils von den Vaſallen und Lehenfolgern jure Succesſionis geſchiehet. Der Ueberreſt betrifft

gen und deſſen Unterſchied vor obigen Widerruf.

trifft den Widerruf, welcher (a) jure retractus von den Lehenfolgern oder dem Lehenherrn exercirt wird. Die Authoren vermiſchen oft den Einſtand mit obigem Widerrufe, jedoch auf ſehr unſchickliche Weiſe, denn es ſind beede Himmelweit von einander unterſchieden. Cod. §. 39. n. 1. B. Schmid T. 10. art. 15. n. 1. Struv. C. 13. §. 15. Roſenth. Cap. 9. Conc. 87. etc. C. Cramer obs. 3. Ekert de retractu feudali. Savinzky de feudi alienati revocatione ex jure protimiseos. Auf Seite des Lehenherrn (b) zeigt ſich der Unterſchied darin, daß der Widerruf eine unbewilligte, der Einſtand eine bewilligte Veräußerung ſupponirt. Dieſer erfodert die Erſtattung des Werths, jener aber nicht. Der erſte wird mit 30 Jahren, der andere mit 2 Monat verjährt, und was dergleichen Differentien mehr ſind, welche theils aus obiger not. 21. theils ex part. 4. C. 5. §. 14. worauf ſich unſer Codex. §. 38. dießfalls beziehet, mit mehreren erſcheinen. Ex parte Vasallorum etc. Successorum (c) zeigt ſich folgender Unterſchied. Erſtens kann der Alienant ſelbſt zwar wohl juxta not. praec. 20. in gewiſſen Maaße den Widerruf, hingegen den Einſtand in Feudo ſo wenig als in Allodio mehr ausüben. Cod. §. 39. n. 1. etc. supra C. 5. §. 14. litt. p. Ekert cit. diss. §. 4. Zweytens hindert die Allodial-Erbſchaft den Erben zwar wohl an dem Widerrufe, nicht aber an dem Einſtande, weil durch dieſen letzteren dem Facto defuncti vielmehr inſiſtirt, als entgegen gehandelt wird. Cod. §. 39. n. 2. B. Schmid T. 11. 3. n. 15. Roſenth. C. 9. Conc. 88. 89. B. Cramer obs. 3. §. 2. Ekert §. 3. Drittens geſchieht der Widerruf allzeit ohne Entgelt des Widerufenden, der Einſtand aber andergeſtalt nicht, als gegen Erſtattung des Kaufſchillings und allen anderen, was das Einſtandsrecht mit ſich bringt. Cod. §. 39. n. 3. B. Schmid T. 10. art 15 n. 5. et T. 11. art 3. n. 15. Ekert. §. 7. Viertens hat der Einſtand nur in dem Verkaufe, der Widerruf aber auch in allen anderen Lehenveräußerungen Platz. Cod. §. 39. n. 4. Roſenth. Cap. 9. Conc. 90. n. 4. etc. B. Cramer obs. 3. §. 3. Struv. §. 21. n. 1. Tuius C. 17. §. 18. Fünftens erſtreckt ſich der Einſtand auch auf Erb-Beutel-veräußerliche und alle andere Lehen, nicht aber obverſtandner Widerruf. Cod. §. 39. n. 5. Roſenth.

ſenth. Cap. 9. Conc. 89. n. 4. 7. Struv. §. 22. n. 1. Ekert §. 6. Sechſtens ſetzt der Einſtand allzeit eine gültige und Rechts = beſtändige Handlung voraus, der Widerruf hingegen gehet auch auf ungültige, z. B. auf Alienationes ohne lehenherrlichen Conſens. Cod. §. 39. n. 6. Ekert §. 8. Roſenth. ibi n. 6. Titius §. 17. Struv. 21. Siebentens iſt man nicht ſchuldig, mit dem Einſtande des Alienanten Tod zu erwarten, wohl aber mit dem Widerrufe. Cod. §. 39. n. 7. B. Schmid T. 11. art. 3. n. 15. B. Cramer obs. 3. §. 3. Roſenth. ibi n. 1. Ekert §. 12 Achtens erlöſcht der Einſtand nach Jahr und Tag, der Widerruf aber erſt nach 30 Jahren. Cod. §. 39. n. 8. Struv. §. 21. n. 3. B. Cramer obs. 3. §. 3. Ekert §. 13. Neuntens begiebt man ſich des Widerrufes nur ausdrücklich und ſchriftlich, des Einſtandes aber auch mündlich oder ſtillſchweigend. Cod. §. 39. n. 9. et not praec. 29. Confer Part. 4. C. 5. §. 13. Wenn alſo z. B. das Kaufsanbot nicht angenommen wird, ſo gehet zwar das Einſtands-Recht. nicht aber das Widerrufungsrecht verloren. Cod. §. 37. n. 3. et Part. praec. 4. C. 5. §. 13. litt. d. Zehntens ſchadet endlich die Begebung des Einſtandes nur dem Renuncianten für ſeine Perſon allein, des Widerrufs aber nicht nur ihm, ſondern auch ſeinen Erben. Cod. §. 39. n. 10 et not. praec. 26. litt. e. Confer P. 4. C. 5. §. 13. litt. c. Ekert §. 19.

Unterſchied zwiſchen dem Lehen- und Allodial-Einſtand.

30. Retractus feudalis und Allodialis (a) kommen in den meiſten Stücken überein, daher man auch das Argument von einem auf das andere quo ad terminos habiles und ſoweit gelten läßt, als nicht das Geſetz oder die unterſchiedliche Natur des Feudum und Allodium ein anderes mit ſich bringt. Ekert cit. diss. §. 2. Beede differiren (b) inſonderheit darin, daß bey dem Retractu feudali lediglich auf die Lehenfolge geſehen, mithin ſolcher nicht nur des Verkäufers Blutsverwandten, ſondern auch allen rechtmäßigen Lehen = Succeſſoren, ſie ſeyen es gleich jure ſanguinis vel ex pacto et coinveſtitura vel ultima voluntate, zugeſtanden wird. Cod. §. 38. Ekert. §. 3. Struv. §. 22. Titius § 2. Und obwohl (c) die Ordnung hierin ebenfalls, wie in retractu allodiali, ſo weit beobachtet wird, daß der nähere

Lehen = Succeſſor den weitern allemal ausſchließt, Cod. Struv. Ekert loc. cit. Titius §. 5. 6. 16. ſo iſt man doch nicht ſo ſehr, wie bey Allodial = Retrahenten, auf gewiſſe Grade der Anverwandtſchaft eingeſchränkt, denn wenn ſogar Fxtranei, welche nur vi simultaneae investiturae zu ſuccediren haben, nicht ausgeſchloſſen ſind, ſo kann man auch keinen Anverwandten deßwegen, weil die Verwandtſchaft über gewiſſe Grade hinaus iſt, davon ausſchließen, Eine weitere Differenz (d) bezeigt ſich in der Zeit des Einſtandes, denn obwohl ſolche bey dem Retractu feudali auf die nämliche Art, wie bey dem Allodiali anfängt und fortläuft, ſo gehet ſie doch bey jenem um einen Tag ſpäter aus, weil der Termin bey einem auf ein Jahr, und bey dem anderen auf Jahr und Tag geſetzt iſt. Cod. §. 39. n. 8. et supra P. 4. C. 5. §. 4. n. 1. etc. In effectu ſind beede circa fructus et usuras, jura et actiones gleich, außer daß das retrahirte Gut in retractu feudali nicht ſo, wie in Allodiali, ad retrahentis haeredes quoscunque, ſondern nur auf jene Erben gehet, welche nach dem Lehenrechte in Feudo proxime ſuccediren. Ekert §. 15 Es hat auch ſowohl ein als anderer (e) Einſtand nur in Kaufshandlungen Platz. Cod. §. 39. n. 4. Rosenth. Cap. 9. Conc. 90. n. 4. etc. B. Cramer obs. 3 §. 3. Struv. §. 21. n. 1. und gleich wie Retractus allodialis de jure bavarico nur bey ſtillem, nicht aber bey öffentlichem Gantkaufe zugelaſſen iſt, ſo findet ſich auch keine Urſache, warum man bey dem Retractu feudali ein anderes dafür halten ſoll. Confer, Ekert §. 16. B. Cramer Nebenſtunden. P. 31. §. 4. Troppanegger de jure reluendi Feudum sub hasta venditum. Die Bezahlung (f) des Kaufſchillings, Schadloshaltung des Käufers und Erfüllung der Kaufs = Conditionen geſchiehet bey beeden auf gleiche Weiſe. Cod. 39. n. 3. Ekert §. 7. Struv. §. 21. n. 2. Titius C. 17. §. 20. Für andere kann (g) Retractus feudalis ſo wenig als allodialis geſucht werden, denn es iſt keiner ceſſibel oder transmiſſibl. Ekert §. 18. Die Kinder und Erben ſuchen weder einen noch den andern jure haereditario, ſondern nur proprio, ſind folglich per additionem haereditatis aut renuntiationem defuncti keineswegs davon ausgeſchloſſen. Cod. §. 39. n. 2. 10. Ekert §. 3. und ſo

wenig

wenig die Evictionsklage in Retractu allodiali geſtattet wird, Cod. P. 4. C. 5. §. 10. litt. e. ſo wenig kann ſolche auch in Retractu feudali Anhang haben, obſtat ubique eadem ratio. Ekert §. 20. Der privilegirte Einſtand, (i) welcher in P. 4. C. 5. §. 15. dem landſäßigen Adel vergönnt iſt, kann zwar wohl auch in feudis, wenn es adeliche Landgüter ſind, jedoch nur in Subſidium und ſo weit nämlich die rechtmäßige Lehensfolger ſelbſt nicht einſtehen können oder wollen, Platz greifen. Desgleichen (k) hat auch Retractus conventionalis in Feudo ſtatt, ſo fern nur das Pactum, worauf ſolcher beruhet, dergeſtalt beſchaffen iſt, daß weder der Lehenherr noch die Lehensfolger mit Grunde etwas dagegen einzuwenden vermögen. Ekert §. 21. Ich bedinge z. E. jemanden das Einſtandsrecht mit lehenherrlichem Conſenſe auf meinen Beutel-Lehen in Caſum, wenn ich ſolches verkaufen würde. Wer will dagegen etwas einwenden? Es geſchehe nun (l) der Einſtand auf eine oder andere Weiſe, wird das erſtandene Gut niemand dadurch ex Feudo in Allodium verwandelt, denn ſo wenig ſich dieſe Mutation in der Perſon des Käufers ſelbſt ergiebt, ſo wenig geſchieht ſolche auch in der Perſon des Einſtehers, weil er lediglich in die Stelle des Käufers eintritt, folglich das Gut in der nämlichen Qualität, wie es dieſer gehabt hat, ſofort übernehmen und bey dem Lehenherrn recognoſciren muß. Ekert §. 7.

§. XL. bis XLVI.

1. Succeſſio Feudalis iſt (a) entweder ordinaria oder extraordinaria. Die letzte, wovon ſich not. ſeq. 20. etc. handeln wird, rührt ex pacto, ultima voluntate aut ſimultanea inveſtitura, die erſte aber, wovon hier und in ſeq. die Rede iſt, aus dem Geſetz ſelbſt her, und wird dahero auch legitima genannt, Hellef. §. 190. Titius C. 21. §. 2. Mit der Succeſſione civili et allodiali kommt ſolche zwar ſo weit übereins, daß ſowohl eine als die andere auf der Geburt und der Sippſchaft oder dem jure Sanguinis beruhet. Cod. §. 40. n. 2. Titius C. 22. §. 5. Moſer R. H. R. P. T. 3. C. 3. §. 3. Hauptſächlich aber diſtinguiren ſie ſich darin (b) daß man in Succeſſione civili et allodiali das Succeſ- Von der Lehensfolge.

ceſ-

ceſſionsrecht lediglich von dem letztverſtorbenen Beſitzer her hat, welcher ſolches geben und nehmen kann. In Successione feudali hingegen hat man ſein Recht nicht ſo viel ab ultimo defuncto, als a primo acquirente Struv. C. 9 §. 1. Rosenth. Cap. 7. Conc. 56. n. 2. 3. Schwaeder de Successione feudali §. 2. 3. Heberer de modo succedendi in feudis. Denn dieſer empfängt das Lehen gleich bey der erſten Belehnung nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine ganze Descendenz und Nachkommenſchaft, welche allezeit tacite mit inbegriffen iſt, wenn gleich derſelben in prima investitura keine ausdrückliche Meldung geſchieht. Struv. ibi n. 5. Rosenth. Cap. 2. Conc. 50. Moſer P. 3. C. 4. §. 142. Hinc jus Successionis civilis, (ſchreibt Schwaeder §. 3.) defertur ex nunc et de praesenti, jure a Defuncto in Successorem transmisso, ita ut huic solum debeatur. Feudalis vero defertur non tam ex nunc, quam ex tunc, id est, virtute primae Investiturae, ac jure proprio per eandem quaesito, et qidem quasi velato, nunc vero mortem Vasalli aperto. Es verhält ſich alſo mit der ordinären und regelmäßigen Lehenfolge faſt eben ſo, wie mit der Successione fideicommissaria, ita ut unus alteri jure quodammodo substitutionis succedat, juxta voluntatem eorum, qui primo Fidei commissum vel Feudum constituerunt. Struv. ibi n. 5. 6. Wir ſagen ordinär und regelmäßig. Ein anderes iſt (c) in Successione extraordinaria, welche etwa juxta not seq. 20. etc. aus beſonderm Rechte, Geding, letzten Willen geſchiehet, oder in irregulari, wie bey den Erblehen, denn da haben wir bereits oben §. 6. litt. b. vernommen, was geſtalten ſich ſolche von den Feudis ex pacto et providentia hauptſächlich darin diſtinquiren, daß bey dieſen modus succedendi feudalis, und bey jenen nur civilis et allodialis beobachtet, folglich bey den letzteren nicht mehr auf den primum aquirentem, und ob der Succeſſor von ihm abſtamme, ſondern nur auf den letztverſtorbenen Vaſallen, und die Nähe der Sippſchaft, womit man ihm verwandt iſt, geſehen wird, woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß gleichwie ſowohl die Beutel- als veräußerlichen Lehen juxta cit. §vum 6. litt. k. et m. auch Erblehen ſind, bey ſolchen ebenfalls

kein

kein anderer modus succedendi als civilis et allodialis zu beobachten ſey. Der Beutel-Lehen halber bringt es allſchon das Landrecht T. 11. art. 4. mit ſich per verba hat jemand Beutel-Lehen, und verſtirb., ſo fallen dieſelbe, wie das Eigenthum, auf ſeine nächſten Erben. B. Schmid ibi n. 4. Dem ferner unſer Codex § 40. n. 1. et §. 44. n. 3. ſowohl in Betreff der Beutel- als veräußerlichen Lehen zwar ebenfalls, jedoch wie wir not. seq. 3. lit. e. gleich hören werden, mit einem ſo bedenklichen Anhang inhärirt, welcher dem vorgehenden Context ſchnurgerad entgegen zu laufen ſcheint. In den Zeiten, da die Lehen (d) nur den Kriegs- und Hofbedienten loco salarii beygelegt wurden, wußte man auch von einer Succeſſion und Lehenfolge nichts, ſondern die Feuda dauerten nur ad dies vitae, und waren auch noch in Lebzeiten des Vaſallen ſo, wie die Aemter ſelbſt ihrer Natur nach mere precaria et ad nutum Domini revocabilia. Struv. C. 9. §. 1. etc. Hellef. §. 191. Beck de paribus reipublicae Ministri et Vasalli juribus C. 3. Nach der Hand wurden auch die Söhne in Feudis admittirt, und von dieſen extendirte ſich das Succeſſionsrecht immer weiter und ſo, daß es auch Filiis ad nepotes, und von Nepotibus auf alle Descendenten, endlich aber gar ad Collaterales gieng per Alleg. apud Struv. §. 1 n. 2. etc. Hellef. §. 192 Rosenth. Cap 7. Conc. 56. n. 2. Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 381. ibique Gundling Erleuterung über die Lehens-Erblichkeit und bekannte Constitutionem Conradi Salici.

2. Wer in via Successionis ordinariae et legitimae ad Feudum gelangen will, der muß (a) nicht von dem erſten Lehen-Acquirenten und zwar durch eheliche und rechtmäßige Geburt abſtammen, ſondern auch zu unmittelbaren Lehendienſten fähig ſeyn. Cod. §. 40. n. 2. Titius C. 21. §. 3. et 15. Struv. C. 9. §. 8. Boecler de personis Feudi incapacibus. Wegen Unfähigkeit zu Lehendienſten ſind nicht nur Geiſtliche und Defectuoſe, ſondern auch die Weibsleute juxta not. seq. 5. 6. et 13. von der Succeſſion ausgeſchloſſen. Von der Abſtammung a primo acquirente aber, wie auch von der ehelichen Geburt ſiehe not seq. 3. 4. Und wie nun (b) ein Unfähiger oft wegen beſonderer und irregulärer Eigen- *Wer derſelben fähig ſey.*

ſchaft

ſchaft des Lehens, oder ex speciali pacto vel jure ad Succeſsionem zugelaſſen wird. Titius loc cit. Und der Lehenherr ſelbſt einen Unfähigen, ſo weit keines Dritten Präjudiz hierunter verſirt, admittiren kann, Cod. §vo praec. 12. litt b. etc. Hellef. §. 212. Alſo hingegen werden auch die Fähigen oft ex delicto vel pacte aut alio jure ſpeciali der Lehenfolge beraubt. Titius §. 3. 4. Von den Verbrechen, welche a Feudo ausſchließen, ſiehe §. ſeq. 51 ex pacto ſind z. E. ausgeſchloſſen die Kinder ex matrimonio ad morganaticam. Struv. C. 9 §. 5. Hellef. §. 214. Confer Cod civ. P. 1. C. 6. §. 45. not. 3. ex ſpeciali jure vel conſuetudine die Ausländer an Orten, wo jus indigenatus ad Succeſsionem erfordert wird. Cod. P. 3. C. 12. §. 7 n. 11. litt. c. wie auch appanuagirte Herren, Cod. ibi n. 5 oder Kinder aus Mißheirathen apud Illuſtres et Principes Imperii. Cod. ibi n. 11. Confer. Moſer R. H. R Proc. T. 3. C. 3. §. 10.

Sonderbar die a primo acquirente abſtammenden.

3. Weil bey der erſten Inveſtitur (a) weder primus aquirens jemand anderen als ſich und ſeinen Abkömmling proſpicirt, noch der Lehenherr mit der Verleihung auf andere gedacht zu haben geglaubt wird, ſo kann auch regulariter keiner in Feudo ſuccediren, der nicht ex ſanguine et Corpore primi acquirentis in gerader Linie abſtammt, und ſolches allenfalls genüglich dociren kann. Cod. §. 40. n. 2. Struvius C. 9. §. 1. 2. 4. n. 1. Hellef. §. 195. 198. 217. Titius C. 21. §. 3. 5. Schwader de Succes. Feud. §. 2. Schoepf. de probatione deſcendentiae a primo acquirente, welches nur deſto mehr erfoderlich iſt, wenn der Lehenbrief ſelbſt nur auf die Leibeserben lautet, wie es der übliche Canzley-Styl bey den Lehenhöfen faſt aller Orten mit ſich bringt. Aus Mangel der Abkommenſchaft (b) können alſo weder die Eltern und Voreltern des erſten Acquirenten, noch ſeine Collateral-Befreundte ſuccediren, not. ſeq. 7. 9. 10. Und eben ſo wenig auch andere extranei, oder adſcitici Haeredes, welche nicht ex ſuo corpore vel ſanguine ſind, Roſenth. Cap. 7 Conc. 60. ausgenommen wenn ſie ſimultaneam Inveſtituram erlangt haben, not. ſeq. 7. litt. d. oder mehr primi Acquirentes zugleich geweſen ſind, weil ſolche gleichſam Stipitem

pitem communem miteinander ausmacheu, folglich nach Erlöſchuug einer Linie die andere nicht ſo viel für eine Collateral als von dem gemeinſchaftlichen Stamme abſteigende Linie conſiderirt wird. Hellef. §. 229. et Struv. C. 9. §. 7. n. 8. cum Vulterio, Fichard, et aliis. Die Reichslehen (c) ſind von der Regel nicht ausgenommen, ſondern es wird auch hierin die Descenz denz a primo Acquirente ad succeſsionem ordinariam et legitimam erfodert. Moſer P. 3. C. 3. §. 5. Bilderbeck Staatsrechts p. 550. Kemmerich jus publ. L. 8. C. 14. §. 5. Pütter jus publ. §. 662. Welche Beſchaffenheit es auch bey Kunkel-Lehen hat, not. seq. 15. Ein anderes iſt (d) in Erblehen, denn darin ſuccedirt man obverſtandnermaßen nicht nach Lehenart, ſondern modo civili et allodiali, mithin ohne weitere Rückſicht ad primum Acquirentem Cod. §. praec. 7. litt. b. Hellef. §. 249. Rosenth. Cap. 7. Conc. 60. n. 5. In Beutel- und veräußerlichen Lehen (e) ſtatuirt zwar unſer Codex juxta not. prac. 1. litt. 3. ebenfalls nur Succeſsionem civilem et allodialem jedoch mit dem ſich ſelbſt widerſprechenden Anhange, daß ſich dieſes nur auf die a primo Acquirente abſtammende Perſonen verſtehen ſoll. Zur Erläuterung dieſer contradictoriſchen Paſſage müſſen wir ſo viel bemerken, daß ſolche in dem von mir verfertigten Project des Codicis nicht enthalten war, ſondern ſelbes lautete nur dahin, daß man in Beutel- und veräußerlichen Lehen auf die nämliche Art, wie in Allodialibus ſuccedire. Alle Churfl. Dicaſterien nebſt der Landſchafts-Deputation waren zwar in ihrem erſtatteten Gutachten um ſo mehr damit einverſtanden, als auch das vorige Landrecht das nämliche ſchon in ſich hielt. Nachdem aber die Sache höchſter Orten in Vortrag kam, machte der Oberſt-Lehenprobſt in ſeinem Votum obigen Anhang, welcher auch durch den churfürſtlichen höchſten Ausſpruch applacidirt wurde. Seit der Zeit, da mir das Oberſt-Lehenprobſtamt anvertraut iſt, hab ich keinen Casum gefunden, wo man Jemanden obdefectum Descendentiae a primo Acquirente in Erb- Beutel- oder veräußerlichen Lehen von der Succeſſion anzuſchließen geſucht hätte, ich weiß alſo nicht, worauf ſich gedachtes Monitum eigentlich gründen ſolle. Allein dem ſey wie

ihm

ihm wolle, das Geſetz iſt nunmehro gemacht, und muß wenigſt pro futuro beobachtet werden. So viel aber das praeteritum und jene Lehen betrifft, welche ſchon ante publicatum Codicem als Beutel- oder veräußerliche Lehen verliehen geweſen ſind, wird ſich ſelbes tanquam Lex nova et correctoria veteris nicht wohl dahin ausdehnen laſſen.

Ehelich und rechtmäßig Gebohrne.

4. Unehelich Gebohrne (a) ſchließt das Lehenrecht ex duplici capite von der legalen und natürlichen Lehenfolge aus, theils weil ſie certum Patrem, mithin auch primum aquirentem nicht recht demonſtriren können, theils weil der Lehenbrief gemeiniglich nur auf die ehelichen Leibserben lautet 2. f. 26 vers. naturales Cod. §. 40. n. 2. et supra P. 3. C. 12. §. 7. n. 7. Rosenth. Cap. 7. Conc. 19. n. 1. Struv. C. 9. §. 3. Hellef. §. 198. T. C. 21. §. 6. Zwiſchen Baſtarden, Blutſchande, oder (b) ehebrecheriſchen Kindern und andern Illegitimen iſt dießfalls kein Unterſchied. Eine, wie die andere, ſind ausgeſchloſſen, Struv. ibi. n. 7. Titius §. 8. ſowohl in Feudo paterno, als materno. Struv. ibi Rosenth. n. 2. Und iſt nicht genug, daß der Succeſſor ſelbſt ehelich gebohren ſey, ſondern es müſſen auch alle jene von dieſer Gattung ſeyn, durch welche er a primo Acquirente abſtammt und propagirt iſt. Cod. §. 40. n. 4. per verba: all uneheliche Descendenz und Abkommenſchaft. Struv. §. 2. et 3. n. 7. Legitimati (c) und zwar per subsequens Matrimonium werden den ehelich Gebornen gleich geſchätzt, mithin ad Successionem admittirt. Cod. §. 40. n. 4. Struv. §. 3. n. 12. Rosenth. Cap. 7. Conc. 18. Titius cit. §. 6. Obſchon de jure communi saltem germanico et consuetudinario, ſonderbar bey Reichslehen, ein anderes behauptet werden will. Hellef. §. 198. Moſer R. H. R. Proc. T. 3. C. 3. §. 13. et alii ad Cod. P. 3. C. 12. §. 7. n. 8. Bey jenen, welche nur per rescriptum Principis (d) legitimirt ſind, iſt man ad Exclusionem à Successione einhellig verſtanden. Struv. §. 3. n. 8. Hellef. §. 198. Titius §. 13. Rosenth. Cap. 7. Con. 19. n. 5. Denn wenn ſie gleich jus Naturae nicht ausſchließt, und der Landesherr admissionem Legitimatorum durch ein General-Statut einführen mag,

mag, Struv. n. 11. ſo kann er doch ohne ein ſolches General-Landsgeſetz durch die Particular-Legitimation weder dem Lehenherrn, noch, wenn er zugleich Lehenherr iſt, den Agnaten und übrigen Lehenfolgern, wenigſt in Feudo antiquo, ihr jus quaesitum ipsis invitis nicht mehr benehmen. Struv. n. 8. 9. 10. Hellef. §. 189. Brunnem. ad L. 10. Cod de Testam. n. 5. wir ſagen: in Feudo antiquo, ein anderes iſt in Feudo novo, denn darin haben ſich die Agnaten keines ſolchen juris quaesiti zu erfreuen, wie bey jenen, folglich gehet die Legitimation cum consensu Domini wohl an. Struv. Hellef. loc. cit. Die ex Matrimonio (e) putatixo vel erroneo Gebornen werden auf den Fall, wenn entweder beede copulirte Theile, oder wenigſt nur eins in bona fide geweſen iſt, nicht pro illegitimis geachtet, Cod. P. 1. C. 6. §. 44. folglich von der Lehen-Succeſſion derwegen nicht ausgeſchloſſen. Struv. n. 14. Das nämliche (f) ſtatuiren zwar Proteſtanten auch bey jenen, welche ex matrimonio solum lege humana, non divina prohibito, oder von einer Braut ante copulationem erzeugt ſind, Struv. n. 13. Hellef. §. 198. welches aber bey uns Katholiſchen nicht angehet. Wie weit die Kinder aus einer Mißheirath pro illegitimis zu achten ſind, ſiehe bereits in Cod. P. 1. C. 6. §. 45. n. 1. 2. 3. et P. 3. C. 12. §. 7. n. 11.

5. Die Geiſtlichkeit iſt (a) ſowohl nach dem longobardiſchen als deutſchen und baieriſchen Lehenrechte von der Lehenfolge in regula ausgeſchloſſen, 2. f. 26. §. qui Clericus. Cod. §. 40 n. 5. 6. Struv. C. 9. §. 9. Hellef. §. 211. Rosenth. Cap. 7. Conc. 29. n. 1. B. Cramer Die von einem Anonymo übel vertheidigte Lehensfolge catholiſcher Geiſtlicher. Sonderbar die Mönche (b) und Religioſen, Rosenth. ibi n. 8. 12. Struv. cit. §. 9 Böhmer de feud. Eccles. C. 2. §. 4. denn obſchon die Canoniſten ſtatt ihrer das Kloſter, wenigſt ſo lange, als der Religioſe lebt, in Feudo zulaſſen wollen, Engel jus Can. L. 3. T. 20. n. 24. T. 31. §. 3 n. 11 ſo ſtimmt ihnen doch unſer Codex n. 5. um ſo weniger bey, als der Religioſe für ſich ſelbſt nichts haben kann, und dem Kloſter lex Amortizationis im Wege ſtehet. Ob dem Religioſen das Lehen erſt nach

Nicht aber Geiſtliche.

dem

dem Antritte des Ordens oder ſchon vorhero angefallen ſey, iſt einerley. Ratio excluſiva in utroque caſu eſt eadem. Derowegen auch unſer Codex keinen Unterſchied hierinn macht. Bey Novizen (c) trifft ſolche nicht ein, denn ſie ſind noch keine wahren Religioſen, quia habitus non facit Monachum, ſed profeſſio, folglich werden nur jene ausgeſchloſſen, welche bereits die Profeſſion abgelegt, oder ihre Probjahre ausgehalten haben. Cod. cit n. 5. Da nun das Jeſuiter-Noviciat zwey Jahr lang dauert, ſo bleibt zwar die Lehenfolge bis dahin in Suſpenſo, daß man aber auch Profeſſionem ſolennem und die ſogenannte vota Coadjurorum publica, wie P. Pichler L. 3 T. 20. n. 19. mit Balthaſar dafür hält, bey ihnen abwarten ſolle, iſt wenigſt bey hieſigem Lehenhof nicht ſtyli. B. Schmid T. 12 art. 1. n. 13. et T. 34. art. 11. n. 77. und es bezeugt auch Barthel ad jus Can. p. 266. daß die Univerſität Würzburg für den Chur-Trieriſchen Lehenhof gegen die Jeſuiten geſprochen habe, weil ihre Vota ſimplica den ſolennibus ganz gleich ſind. Soviel die Weltgeiſtlichen (d) betrifft, ſoll zwar obige Regel bey den Domcapitularen per obſervantiam einen Abſatz leiden, Hellef. §. 311. Struv. §. 9 Ludolff Conſ. T. 3. p. 793. 1007. da aber dieſe Obſervanz nicht allgemein iſt, ſo wird auch obiger Abſatz nur auf jene Orte, Familien, oder Lehenhöfe reſtringirt, wo ſich ſolche wirklich bezeigt. Cod. §. 40. n. 6. Roſenth. Cap. 7. Conc. 30. n. 25. Böhmer cit. diſſ. C. 2. §. 4. B. Cramer Obſ. 361 Von dem hieſigen Lehenhof atteſtirt B. Schmid T. 12. art. 1. n. 11. daß man die Domcapitularen vor dieſem indiſtinctim zugelaſſen habe, mit dem Beyſatze, daß er die bereits zugelaſſenen zwar tolerirt, aber keinen von neuem mehr admittirt hätte. Confer P. Pichler, welcher cit. T. 20 n. 20. des letzteren halber auf B. Schmid nicht wohl zu ſprechen iſt. Proteſtanten (e) laſſen die Canonicos und Geiſtlichen von ihrer Religion um ſo unbedenklicher zu, als man außer dem bloßen Namen nichts geiſtliches an ihnen befinden kann. Titius C. 21. §. 26. Hellef. §. 211. Nettlblat de Clericorum evangelicorum Succeſſione in Feuda ſaecularia. Maltheſer und (f) deutſche Ordensritter werden zwar für geiſtlich, zugleich aber auch ihrer erſten Einſetzung nach für Militärper-

perſonen, folglich auch für lehenfähig geachtet. Cod. §. 40. n. 6. Titius C. 21. §. 26. Struv. §. 9. Hellef. §. 211. Rosenth. cit. Conc. 30. n. 9. Von gleicher Fähigkeit (g) ſind jene, welche zwar geiſtlich geweſen ſind, jedoch dieſen Stand noch vor dem Fall, ehe jemand anderer ein jus quaesitum erlangt hat in tempore et re adhuc integra wiederum verlaſſen haben. Struv. §. 9. Hellef. §. 211. Titius §. 25. Rosenth. cit. C. 30. n. 1. 4. etc. Lehen, welche ein Weltgeiſtlicher (h) ſchon vor verlangtem Clericate gehabt hat, verliert er per Clericatum nicht mehr, denn obſchon jus Longobardicum 2. f. 21 37. et 109. ein anderes zu verordnen ſcheint, Rosenth. cit. C. 29. n. 14. ſo interpretirt doch usus et Consuetudo ſolches nur von Religioſen, nicht aber von Weltgeiſtlichen. Hellef. §. 211. B. Zech rer. Eccles. S. 4. § 426. womit unſer Codex §. 40. n. 5 6. ebenfalls einſtimmig iſt. In all jenen Lehen, worin die Weibsperſonen (i) ſuccediren, folglich auch in Erb- Beutel und erkauften Lehen werden die Weltgeiſtliche ebenfalls admittirt, mithin dem weiblichen Geſchlechte hierinfalls gleichgehalten. Cod. §. 40. n. 6. B. Schmid T. 12. art. 1. n. 11. 12. Rosenth. Cap. 7. Conc. 30. n. 22. 30. B. Zech rer. Eccles. S. 4 §. 426. Die nämliche Bewandtniß hat es mit Frey- oder ſolchen Lehen, (k) wovon gar keine oder wenigſt keine Militär- ſondern nur andere und dem geiſtlichen Stande nicht unanſtändige Dienſte geleiſtet werden, denn da ceſſirt ratio, warum Clerus saecularis ausgeſchloſſen wird, folglich auch dispositio Legis, Rosenth. cit. C. 30. n. 21. 23. 24. Engel jus can. L. 3. T. 20. n. 24. Ob und wie weit die Geiſtlichkeit (l) in weltlichen Churfürſtenthümern und anderen reichslehenbaren Landen ſuccedire, iſt bereits oben P. 3. C. 12. §. 7. not. 6 mit mehreren angeführt worden. Die Rede iſt auch (m) hier nur von der ordinären, nicht aber von der extraordinären Succeſſion, welche z. E. per Electionem, wie bey Biſchöfen und Prälaten, oder aber per novam collationem geſchiehet, denn daß man der Geiſtlichkeit Feudum novum verleihe, oder ſelbe auch in Feudo antiquo mit Einwilligung der Intereſſenten admittire, oder coinveſtire, iſt in jure feudali nirgend verboten. Hellef. §. 211. Confer. Cod. §vo. praec. 12. litt. d.

6. Lei-

Oder Defectuose. 6. Leibes- und Gemüths-Gebrechen (a) ſchließen von der Lehenfolge ebenfalls aus, ſofern der Defect ſo ſtark iſt, daß er zum Lehendienſte untauglich macht, wie z. E. bey Stummen, Tauben, Blinden, Unſinnigen und dergleichen. C. §. 40. n. 7. Struv. C. 9. §. 10. n. 2. 3. 6. Hellef. §. 212. Rosenth. Cap. 7. Conc. 27. Berger de mutorum et surdorum jure circa Feuda. Ein anderes iſt alſo (b) bey Verſchwendern, denn obſchon ſelbe mit Furiosis vielfältig in jure gleichgehalten ſind, ſo zeigt ſich doch hierinn zwiſchen ihnen eine ſichtbare Diſparität, indem die Verſchwendung kein ſolches vitium iſt, welches an dem Lehendienſte hindert. Struv. cit. §. 10. n. 1. Man ſupponirt auch (c) ein beſtändiges und unheilbares Gebrechen, Rosenth. cit. conc. 27. n. cum aliis, denn wenn ſogar vitia temporalia et curabilia ad exclusionem hinreichend wären, ſo müßte man auch Kinder, Pupillen und kranke Perſonen von der Succeſſion ausſchließen. Gebrechen, womit man erſt nach erlangtem Lehen behaftet wird, wirken nicht ſo viel, daß man Jemand das Lehen deßwegen benehmen könnte. Cod. §. 40. n. 7. Struv. §. 10. n. 5. Hellef. §. 213. Rosenth. Conc. 28. n. 1. etc. Menken de muto et surdo casu tali facto, postquam Feudum nactus est, non privando. Das Argument a Clericatu superveniente gehet hier nicht an, ſondern wird in 2. f. 36. ausdrücklich verworfen. Rosenth. cit. Conc. 27. n. 21. Erb- Frey- Zins- oder Kunkellehen (e) ſind sua natura ſo beſchaffen, daß man verſtandener Gebrechen halber darinn nicht ausgeſchloſſen werden mag, Rosenth. cit. Conc. 28. n. 16. 17. 20. Struv. cit. §. 10. n. 8. Hellef. §. 212. denn bey Erblehen ſuccedirt man obgedachtermaßen eben ſo, wie bey dem Eigenthum und Allodium. So wenig man nun von der Allodial-Succeſſion ob defectum corporis vel animi excludirt wird, ſo wenig kann ſolches in Feudo haereditario geſchehen. Beutel- und Zinslehen aber werden nicht perſonaliter, ſondern nur realiter mittels einer gewiſſen Präſtation verdient, welches von Defectuosis eben ſo gut, als von anderen geſchehen kann, folglich ceſſirt in dergleichen Lehen ratio, mithin auch Dispositio Legis (f) was bey unmittelbaren Reichslehen circa defectuosos juris ſey, haben wir bereits oben P. 3. C. 12. §. 7. n. 10.

ver-

verſtanden. Es iſt auch kein Zweifel, daß gebrechliche Perſonen (g) mit lehenherrlicher Bewilligung in Feudo admittirt werden mögen, Cod. §vo praec. 12. litt. d. Hellef. §. 212. Rosenth. cit. C. 27. n. 16. ſofern nur in Feudo antiquo auch die Agnaten und Intereſſenten mit einſtimmig ſind. Rosenth. C. 28. n. 3. 4. Hellef. loc. cit. Kinder und Deſcendenten (h) defectuoſer Leute werden von der Succeſſion nicht ausgeſchloſſen, wenn ſie dato Casu ſchon geboren ſind, ein anderes iſt bey jenen, welche erſt geboren werden, nachdem das Lehen bereits den Agnatis zugefallen iſt, denn dieſen kann ihr jus quaesitum per liberos primum supervenientes nicht mehr benommen werden. Struv. §. 10. n. 7. Hellef. §. 212. Die Alimentation (i) pflegt man jenen, welche ob defectum Corporis vel animi von der Lehenfolge excludirt ſind, ex Feudo nicht zu verſagen, supposito, daß ſie ſonſt nicht zu leben haben. Rosenth. cit. Cap. 28. n. 24.

7. Bey der Succeſſions-Ordnung muß man zu förderſt die Erblehen von denen ex pacto et providentia majorum unterſcheiden. Bey jenen (a) ſuccedirt man juxta §vum praec. 6. litt. b. eben ſo, wie in allodialibus, folglich secundum jus civile, und ſo, wie in Part. praec. 3. C. 12. §. 2. 3. 4. circa triplicem ordinem de -- et ascendentium ac collateralium vorgeſchrieben iſt. Bey dieſen hingegen ſuccedirt man nach dem jure Feudali, welches von dem jure civili circa successionem in gar vielen Stücken und unter anderen auch darinn differirt, daß ſolches nicht drey- ſondern nur zweyerley Ordines, nempe descendentium et collateralium statuirt, denn, wie wir gleich hören werden, ſind die Eltern und Voreltern von der Lehenfolge ausgeſchloſſen, mithin ceſſirt ordo ascendentium saltem in regula, und weil juxta not. praec. 3. nur die a primo acquirente abſtammende ad Successionem in Feudo gelaſſen werden, ſo ſcheint auch (b) Ordo collateralium zu ceſſiren, mithin kein anderer als Ordo descendentium in Successione feudali mehr übrig zu ſeyn. Allein die collaterales kommen sub duplici respectu vor: Einmal in Anſehen des primi acquirentis ſelbſt, das andermal in Anſehen des letzten rechtmäßigen Lehenmanns. So oft nun Von der Ordnung unter den Lehenfolgern.

da

de ordine et successione collateralium in Feudis (c) die Rede iſt, ſo oft verſtehet man auch keine andere als die letzte, jedoch allemal ſolche darunter, welche zugleich a primo acquirente mit ihm abſtammen, folglich respectu illius zwar descendentes, respectu hujus aber collaterales ſind. Cod. §. 43. n. 1 Struv. C. 9 §. 4 7. Hellef. 217. 220. Rosenth. C. 7. Conc. 56. n. 1. Man pflegt zwar (d) auch inter Feudum novum et antiquam zu diſtinguiren, und die collaterales nur in dieſem, nicht aber in jenem zu admittiren. B. Schmid ad Proc. summ. 11. art. 4. n. 3. Hellef. §. 221 etc. Jenichen thes. feud. T. 1. p. 1044. Ibique Hoffmann de differentia feudi novi et antiqui §. 10 Börner de feudis antiquis jure novorum et viceversa concessis C. 1. Gleichwie aber bereits Eybenius in elect. feud. C. 7. §. 13. die Unnützlichkeit dieſer Diſtinction mit gutem Grunde bemerkt hat, ſo verwirft ſie auch unſer Codex §. 43. n. 1. und ſchließt die Collaterales primi acquirentis ſowohl in Feudo antiquo als novo von der Lehenfolge aus. Die Authoren, welche auf obige Diſtinction verfallen, ſupponiren hierbey ein ſolches Feudum antiquum, welches ſo weit zurück gehet, daß des letztverſtorbenen Lehenmanns Collateral-Freund noch a primo acquirente abſtammt, ſonſt laſſen ſie ihm ſelbſt in Feudo antiquo ſo wenig als in novo zu, und geben dadurch ſattſam zu erkennen, daß ihre Diſtinction auf einer bloßen Logomachie beruhet, welche nur in nomine, nicht in re ipsa von uns diſſentirt, Hellef. §. 221. Hoffmann. Struv. loc. cit. Jenichen T. 1. p. 1057. Ibique Manzel de Feudo novo sub clausula antiqui concesso §. 29. Obſchon demnach (e) Ordo collateralium die Seitenverwandten primi acquirentis in regula nicht mehr unter ſich begreift: ſo leidet doch dieſe Regel verſchiedene Abſätze, ſonderbar wo der Lehenherr ſelbſt gedachte Seitenverwandte per pactum aut simultaneam Investituram expresse oder saltem tacite admittirt, oder es ſonſt die Gewohnheit alſo mit ſich bringt. Struv. §. 4. n. 2. 3. Hellef. §. 220. Von Franken bezeugt dieſer nämliche Author, daß ſich alldort die Succeſſion bey adelichen Lehen auf alle Seitenverwandte von gleichen Schild und Helm erſtrecken ſoll. Ja es will ſogar Schöpf in diss. de Feudis Germaniae Gen-

sili-

tilitiis bey Jenichen in Thes. jur. feud. T. 2. p. 500. etc. dieſe Gewohnheiten für allgemein in Deutſchland angeben, welches aber noch großen Widerſpruch leidet, und kaum von den fränkiſchen, geſchweigens von allen deutſchen Landen ſattſam dargethan iſt, B. Cramer Wetzl Beytr. P. 4. p. 187. Keizer diss. de collaterali, qui a primo acquirente non descendit, nec simultanea investitura gaudet, in Feudo sive dato sive oblato non Succedente. Mehr dergleichen Ausnahme ſiehe bereits oben not. 3. lit. b. Man ſupponirt (f) übrigens in omni Ordine tam descendentium, quam ascendentium et collateralium lauter ſolche Perſonen, welche juxta not. praec. 2. 3. 4. 5. 6. mit keiner Unfähigkeit behaftet ſind. Titius C. 22. §. 4.

8. Gleichwie die natürliche Succeſſions-Ordnung in Allodialibus vorzüglich an die Kinder und Deſcendenten kommt, alſo auch (a) ſind ſie die erſten in der natürlichen Lehenfolge, Cod. §. 41. Struv. C. 9. §. 5. Hellef. §. 217. nicht nur in Mediat- und Landſäßigen, ſondern auch in Reichs- und unmittelbaren Lehen. Moſer R. H. R. P. T. 3. p. 329 §. 52. Kemerich jus publ. L. 8. C. 14. §. 5. Unter mehreren Descendenten (b) kommt es darauf an, ob ſie ſämmtlich im erſten Grad ſind oder nicht, erſtenfalls ſuccediren ſie in capita et portiones viriles. Cod. Struv. Hellef. loc. cit. Titius C. 21 §. 30. andernfalls aber in stirpes, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie gleichen oder ungleichen Grades ſind, weil das jus repraesentationis in abſteigender Linie bey der Lehenfolge ebenſo, wie bey der Allodial-Succeſſion in Infinitum Platz greift. Cod. §. 41. Struv. §. 5. n. 2. 3. Hellef. §. 217. Rosenth. Cap. 9. Conc. 16. Es wäre denn (c) das Primogenitur- oder Majoratsrecht bey einem Lehen eingeführt, denn da gehet es nicht mehr secundum communem succedendi modum, ſondern es ſuccedirt nur allzeit einer allein, und zwar in primogenitura der älteſte nach der Linie, und in Majoraten der älteſte nach den Jahren. Cod. §. 41. Hellef. ibi. Titius C. 21. §. 30. etc. Rosenth. §. 7. Conc. 25. 26. Jenichen Thes. feud. T. 1. p. 1035. de feudo alternativo. Böhmer de ordine succedendi ex jure primo geniturae inter coin-

Bey Descendenten.

vestitos. Zwiſchen suis (d) et emancipatis Liberis iſt in der Lehenfolge kein Unterſchied, Titius C. 21. §. 28. Rosenth. Cap. 9. Conc. 16. n. 1. Schwaeder de Succes. feud. §. 15. und eben ſo wenig auch zwiſchen natis et nascituris seu posthumis. Hellef. loc. cit. Rosenth. cit. Conc. 16. n. 4. etc. Viel minder zwiſchen Kindern aus unterſchiedlichen Ehen, ſofern ſie nur alle a primo acquirente abſtammen, verſtehet ſich alſo der Text 2. f. 26. vers. Mulier nur auf jene allein, welche nicht von ihm abſtammen. Struv. §. 5. n. 10. Rosenth. cit. loc. n. 7. Aus dieſer Urſache (e) ſind ſowohl Stief= als Nähr= Firmungs= Tauf= oder eingekindſchaftete Kinder von der Succeſſion ausgeſchloſſen, denn ſie kommen nicht a primo acquirente her. Cod. §. 40. n. 3. Gleiche Bewandtniß (f) hat es mit adoptatis ab extraneo, Cod. ibi. Struv. §. 3 n. 5. es geſchehe denn die Adoption cum consensu Domini et itneressatorum, oder in Feudo mere haereditario, worin man verſtandenermaßen auf Allodial= Art ſuccedirt. Hellef. §. 198. Rosenth. Cap. 7. Conc. 30. n. 39. Knorr de successione adoptivorum in Feuda. Confer Cod. Part. praec. 3. C. 12. §. 7. n. 9 Auf gewiſſe Grade (g) iſt die Succeſſion in linea descendenti nicht eingeſchränkt, ſondern ſie erſtreckt ſich in infinitum, wie in Allodialibus. Rosenth. Cap. 7 Conc. 15 n. 1. So gar auf dem Fall, wenn gleich der Lehenbrief auf Söhne oder Kinder lautet, denn man hält dieſe Expreſſion nicht für reſtrictiv, ſofern ſie nicht mit Namen benannt ſind, und keine andere causa expressionis als die Reſtriction hierunter erſcheint. Rosenth. ibi n. 9. 12.

Ascendenten.

9. Ascendenten ſind zwar nach den Deſcendenten die nächſten in Successione allodiali, nicht aber (a) in Feudali, ſondern von dieſer letzteren ſind ſie regulariter ausgeſchloſſen. Cod. §. 42. n. 1. Struv. C 9 §. 3. n. 1. Hellef. §. 218. Rosenth. Cap. 7. Conc. 14. n. 2. Beier de Ascendentibus in feudo nulla Successione. Denn bey der Allodial= Succeſſion ſiehet man obverſtandnermaßen nur auf die Verwandtſchaft und den Gleich oder nächſten Grad derſelben, bey der Lehenfolge aber ſchauet man hauptſächlich auf die erſte Inveſtitur, welche gemeiniglich nur auf Investitum und ſeine Leibeserben

erben lautet, mithin die Aſcendenten nicht mehr begreift, indem zwar Investitus von ihnen, nicht aber ſie von ihm abſtammen. Eben daraus ergiebt ſich (b) die Limitation obiger Regel in folgenden Fällen von ſelbſt, nämlich 1mo wenn Aſcendenten noch von dem erſten Acquirenten abſtammen. 2do. Das Lehen zum Favor der Deſcendenten refutiren, und dieſe noch in ihren Lebzeiten ohne Hinterlaſſung lehenfähiger Deſcendenz abſterben. 3tio. Der Vatersbruder ſich des Lehens zum Favor ſeines Bruders Sohn begiebt. 4to. Ein anderes in dem Lehenbriefe bedungen oder 5to das Lehen dem Sohne wegen des Vaters Verdienſten verliehen iſt. All dieſe Limitationen bringt nicht nur unſer Codex §. 42. ſondern auch jus feudale commune mit ſich. Struv. §. 3. n. 3. etc. Hellef. §. 218. Titius C. 22. §. 12. 13. 16. Rosenth. cit. C. 14. n. 18. 19. 21. Ob die Regel (c) auch in Feudis antiquis, oder novis jure antiqui concessi fallire, iſt zwar bey den Authoren noch ſtreitig per alleg. apud Rosenthal cit. C. 14. n. 2. etc. Struv. §. 3. n. 2. etc. Titius §. 2. 3. Jenichen thes. feud. T. 1. p. 1052. ibique Manzel de feudis novis jure antiqui concessis. Allein es kommt nur darauf an, ob das Feudum antiquum ſo weit zurück gehe, das Ascendens auch noch a primo acquirente abſtammt oder nicht. Erſtenfalls begreift unſer Codex den Casum ſchon unter obiger erſter Limitation und decidirt die Frage affirmative, anderenfalls aber negative, quia exeptio firmat regulam in casibus non exceptis. Mit den Erblehen (d) machen die Authoren ebenfalls eine Ausnahme, Rosenth. cit. C. 14 n. 22. Hellef. §. 218. ſie ſteckt aber allſchon unter obiger vierter Limitation, denn wenn der Lehenbrief auf ein Erblehen deutet, ſo iſt dadurch die Succeſſion dem investito nicht nur für ſeine Leibes- ſondern auch all andere Allodial-Erben, mithin pro Ascendentibus ebenfalls bedungen, weil es natura feudi haereditarii per §. praec. 6. litt. b. alſo mit ſich bringt, zu geſchweigen, daß in feudis haereditariis mehr verſtandnermaßen nicht secundum jus feudale, sed civile und ſo wie in allodialibus, ſuccedirt wird. Die in dem Lehenbriefe enthaltene Clauſel: für ihm und ſeine Vettern importirt zwar kein Erblehen, wohl aber be-

greift ſolche auch ascendentes masculos noch in ſich. Manzel cit. diss. §. 26. Bey Reichslehen (e) leidet mehr-verſtandene Regel keine Limitation, ſondern die Aſcendenten bleiben auch hierin regulariter ausgeſchloſſen. Bilderbeck Staatsrecht p. 549. Kemmerich jus. publ. L. 8. C. 14. §. 6. Rhaetius jus publ. L. 3. T. 1. §. 10. Titius de success. in territ. germ. §. 52. So viel nun aber (f) gedachter Casus a regula exceptos betrifft, da ſuccediren die Aſcendenten mit gänzlicher Ausſchlieſſung der Collateral-Befreundte, denn obſchon jus civile die Brüder und Bruders Kinder im Allodium mit den Aſcendenten admittirt, ſo gehet doch ſolches jure feudali nicht an, weil dieſes juxta not. seq. 11. allzeit vorzüglich ad proximitatem lineae ſtehet, mithin rectae et ascendenti vor der Collateral-Linie die Praeference einräumen muß. Struv. cit. n. 3. Confer Manzel de concursu ascendentium et collaterarium in Successione Feudali.

Und Collateralen. 10. Nach den Descendenten, und quo ad casus exeptos auch nach den Aſcendenten ſuccediren endlich collaterales, worunter man jedoch juxta not. praec. 7. nicht die collaterales primi acquirentis, sed ultimi Vasalli, und zwar ſolche verſtehet, welche a primo acquirente abſtammen, denn weil obgedachtermaſſen Niemand in Feudo ſuccediren kann, der nicht a primo acquirente abſtammt, ſo kann auch hier die Rede von Collateralibus primi acquirentis nicht ſeyn, weil ſie von ihm nicht abſtammen. Unter den Collateral-Befreundten des letzt geweſenen Vaſallen aber ſind (a) ſeine eheleiblichen Brüder die erſten und nächſten in der Lehenfolge, ohne Unterſchied inter Fratres germanos et sanguineos, denn obſchon jus Civile Germanos in Successione allodiali propter Vinculum duplex vorziehet, ſo hält ſie doch jus Feudale, welches nicht ſo viel auf das doppelte Band als die Abkommenſchaft a primo acquirente ſchauet, ob paritatem rationis in Successione Feudali gleich, Cod. §. 43 n. 2. Struv. C. 9. §. 6. n. 1. Hellef. §. 225. Rosenth. Cap. 7. Conc. 57. n. 1. ausgenommen in Erblehen, weil hierin obverſtandnermaßen eben ſo, wie im Allodium ſuccedirt wird. Rosenth. ibi n. 2. Jenich. Thes. feud. T. 2. p. 631.

631. ibique Lamberti de ſpuriis ac genuinis feudi haereditarii notis. C. 4. §. 4. Halbbrüder von mütterlicher Seite (b) zu latein fratres uterini ſuccediren zwar mit germanis et conſanquineis in väterlichen Lehen nicht, weil ſie weder Agnaten noch Descendenten a primo acquirente ſind, wohl aber in dem von mütterlicher Seite herrührenden Kunkel-Lehen. Cod. §. 43. Struv. §. 6. n. 1. 2. Roſenth. n. 3. 4. Titius C. 22. §. 19. Hellef. loc. cit. Ja ſie ſchließen ſogar Germanos et Conſanquineos defuncti, welche ex alio matrimonio herkommen, mithin nicht a primo acquirente abſtammen, allerdings darin aus. Cod. Titius. Struv. loc. cit. Ein Exempel von dieſem letzteren Caſus ſiehe pro illuſtratione rei bey jetzt allegirten Struvio. Sofern nun (c) lauter Brüder vorhanden ſind, ſo ſuccediren ſie unter ſich in capita, concurriren aber auch Brudersſöhne mit ihnen, ſo gehet es in ſtirpis, weil dieſe letzteren jure repraeſentationis kommen. Cod. n. 4. Hellef. §. 225. Struv. § 6. Boecler de jure repraeſent. feud. Und hindert nicht, daß etwa in dem Lehenbriefe nur der nächſten lehenfähigen Erben gedacht worden, denn man legt dergleichen expreſſiones in dubio allemal ſo aus, daß ſie juri communi mehr gemäß als entgegen ſind, giebt ſohin dem ohngeachtet jure repraeſentationis noch Platz. Roſenth. Conc. 56. n. 14 bis 22. Sind aber (d) mehrere Söhne von einem oder mehrern Brüder vorhanden, ohne daß ein Bruder mit ihnen concurrirt, ſo ſuccediren jene unter ſich in capita, weil jeder aus ihnen jure proprio und keiner jure repraeſentationis mehr kommt. Cod. §. 43. n. 5. Struv. §. 6. n. 3. 4. Hellef. §. 225.

Nach der Linie und dem Grade.

11. Nach den Brüdern und Brudersſöhnen (a) betrifft die Succeſſions-Ordnung alle übrigen von dem erſten Acquirenten abſtammenden Agnaten, Cod. §. 43. n. 6. et text alleg. apud. Struv. §. 7. n. 1. Hellef. §. 226. ohne daß das jus repraeſentationis mehr unter ihnen Platz greift, ſondern es tritt vielmehr die Regel hier ein, proximior excludit remotiorem. Titius C. 23 §. 25. Ob hierunter (b) vorzüglich auf die nähere Linie oder wie es in Succeſſione allodiali geſchiehet, auf den näheren Grad zu ſehen ſey, iſt unter

den

den Feudiſten noch in Controversia. Das letzte behauptet zwar Rosenth. C. 7. Conc. 7. n. 12. mit vielen andern, das erſte aber amplectirt unſer Codex §. 43. n. 8. und die kündige Praxis cum communiori Doctorum opinione. B. Schmid sem. 2. contr. 40. n. 7. Struv. §. 7. n. 2. etc. Hellef. §. 224. etc. Titius cit. §. 25. 31. Link de praerogativa linearum in successione feudali. Was für eine Linie aber die nähere oder weitere heiße, ſiehe not. seq. 12. Die Meinung Hotomani, daß man vorzüglich ad Fibras reflectiren ſolle, giebt zwar Rosenthal ibi n. 13. für singulair an, da aber Hotoman unter den Fibris nicht anders als die Lineas verſtehet, ſo hat dieſe Meinung nichts beſonders an ſich, ſondern es ſcheint dieſelbe nur in nomine, nicht in re zu diſſentiren. Auf den näheren Grad (c) kömmt es nur unter jenen an, welche der Linie nach gleich ſind. Cod. §. 43. n. 7. Struv. §. 7. Titius §. 34. 47. Hellef. §. 227. und wird in der Berechnung des Grades nicht ad primum acquirentem, ſondern nur auf den letztgeweſenen rechtmäßigen Vaſallen geſehen, ſohin derjenige, welcher ihm am nächſten geſippt iſt, den weitern Befreundten vorgezogen, denn obſchon primus acquirens obverſtandnermaßen derjenige iſt, ad quem Successor se refert, seu rivulus ad fontem, causatum ad causam et illum in successione respiciat, etsi Feudum per mille manus ambulaverit, Schwaederus de succes. feud. §. 2. ſo wird doch deßwegen proximitas gradus nicht nach ihm, ſondern nach dem letztverſtorbenen Vaſallen, eben ſo, wie in Successione fidei commissaria ausgemeſſen. Cod. §. 43. n. 9. B. Schmid sem. 2. Cont. 40 n. 1. Schwaeder. ibi §. 3. Struv. §. 7. n. 2. Hellef. §. 226. Rosenth. cit. C. 57. n. 16. Man ſiehet hiernächſt (d) in computatione graduum bey der Successione allodiali nicht auf das päbſtliche, ſondern auf das weltliche Recht, Cod. §. 43. n. 12. Struv. §. 7. n. 9. Titius C. 22. §. 51. etc. Rosenth. Conc. 57. n. 9. und iſt weder eine noch die andere auf einen gewiſſen Grad eingeſchränkt, ſondern ſie erſtreckt ſich wenigſt der gemeinen Meinung nach, welche auch unſer Codex §. 43. n. 5. annimmt, ſo weit die Freundſchaft immer gehet. Struv. §. 7. n. 1. Rosenth. Conc. 56. n. 5. Wird nun dieſe (e) oder der Grad derſelben widerſpro-

chen

chen, ſo liegt demjenigen, der ſich hierauf fundirt, der Beweis ob. Rosenth. conc. 59. n. 20.

12. Linea heißt eine Reihe von Perſonen, welche von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen. Cod. p. 1. C. 4. §. 5. not. 4. Da nun primus acquirens (a) respectu aller von ihm abſtammenden Vaſallen der allgemeine Stipes oder Stammvater iſt, ſo können ſich auch unter ſeinen Nachkömmlingen respectu ihrer weiteren Descendenz mehr stipites communes, folglich auch mehr Lineae ergeben, worunter jene allzeit für die nähere geachtet wird, welche mit dem letztgeweſenen Vaſallen einen näheren gemeinſchaftlichen Stammvater hat. Cod. §. 43 n. 10. Struv. §. 7. n. 4. Hellef. §. 223. Titius C. 23. §. 31. Solchemnach macht (b) der Vater des letztgeweſenen Vaſallen die erſte und nächſte Linie, der Ahnherr die zweyte, der Uhrahnherr die dritte, und ſo weiter fort, bis man endlich ad primum acquirentem kommt, welcher ultimam lineam conſtituirt. Die von weiterer Linie ſuccediren entweder gar nicht mehr in Feudo, weil ſie a primo acquirente nicht abſtammen, oder wenn ein ſolches Feudum irregulare iſt, worin die Abkommenſchaft a primo acquirente nicht erfordert wird, da ſuccediren ſie nicht mehr secundum Proximitatem lineae sed gradus, wie im Allodium. Hellefeld §. 225. 227. All obiges wird durch folgendes Schema genealogicum in ein helleres Licht geſetzt. Nähere Erklärung der Lineal-Succeſſion.

Sempronius

Titius — Philippus

Maevius — Cajus

Thomas

Andreas

Jacobus

ſtirbt nun Maevius, ſo wird der Vaters Bruder Philippus nicht nur von dem Bruders Sohn Thoma, ſondern auch von dem Enkel Andrea und Urenkel Jacobo ausgeſchloſſen, denn ob er wohl Maevio dem Grade nach mit Thoma gleich, ſohin auch näher als Andreas und Jacobus verſippt iſt, ſo ſind ſie doch alle drey proxi-

mio·

miores linea, weil ſie noch von Titio Maevii Vatern, mithin a stipite communi proximiore abſtammen, wohingegen man bey Philippo ſchon auf Maevii Ahnherrn Sempronium, folglich ad stipitem communem remotiorem zurückgehen muß. Cod. §. 43. n. 10. Hellef. §. 225. 227. Struv. §. 7. n. 2. 4. Titius §. 32. Inter pares linea (d) prävalirt proximitas gradus, oder wenn ſie auch pares gradu ſind, ſo ſuccediren ſie gleichwie folgendes Schema ausweiſet,

Franciscus

Leopoldus — Josephus — Antonius

Carolus — Wilhelmus

da nach Abſterben Caroli Josephus und Antonius mit einander ſuccediren, weil ſie nicht nur pares gradu, ſondern auch linea ſind, indem ſie mit Carolo auf ganz gleiche Weiſe eundem stipitem communem in Francisco haben, wohingegen der Sohn Antonii Wilhelmus juxta not. praec. 11. litt. c. von Josepho ausgeſchloſſen wird, weil dieſer mit jenem respectu Caroli zwar der Linie nach gleich, aber dem Grade nach näher iſt. Ein (e) anderes iſt in jenem Lehen, worin zugleich das Erſtgeburts-Recht in Feudo eingeführt iſt, denn da ſchließt Josephus als Erſtgeborner nicht nur Wilhelmum, ſondern auch Antonium aus, derowegen man Successionem linealem, welche nur nach dem jure communi feudali geſchiehet, von der ex jure primogeniturae wohl zu unterſcheiden hat, weil nach dieſer allzeit nur einer allein, und zwar juxta Part. praec. 3. C. 10 §. 9. litt. a Primogenitus ejusdem lineae, quam Primogenitura semel intravit, nach jener aber pares linea et gradu allzeit miteinander ſuccediren. Hellef. §. 228. In Lehen, (f) welche zwey mit einander in solidum acquirirt haben, ſuccedirt zwar nach Abgang eines Acquirenten und ſeiner Linie die übergebliebene Linie, weil ſie nicht ſoviel für Collateral als a stipite quasi communi abſteigend geachtet wird, doch geſchiehet dieſe Succeſſion nicht mehr lealiter, ſondern in capita, ſo viel deren immer de linea superstite vorhanden ſind, auſſer, wenn die zwey primi acquirentes ſelbſt einander verwandt ſind, mithin einen gemeinſamen Stipitem haben, welchenfalls inter superstites secundum proxi-

mi-

mitatem gradus ſuccedirt wird. Struv. §. 7. n. 8. Hellef. §. 249. Bey Reichslehen (g) hat Succeſsio linealis ebenfalls ſtatt, ſonderbar in Chur und = Fürſtenthümern, allwo ſolche ſogar quo ad allodia feudo intermixta prävaliren ſolle. Bey den übrigen Reichslehen aber ſoll nur quo ad feudalia linealiter, quo ad allodia praevia ſeparatione gradualiter ſuccedirt werden. Moſer Staatsrecht Tom. 15. p. 444. et 46. Confer ſeinen R. H. R. Prozeſs. Thom.3. C, 3. §. 59.

13. Weibsleute ſind ſowohl (a) nach longobardiſchen als deutſchen und baieriſchem Lehenrechte von der Lehenfolge in der Regel ausgeſchloſſen, 2 f. 36. Cod. §. 44. n. 2. Struv. C. 9. §. 8. Hellef. §.199. Schwaeder de foem. in feud exclus. C. 1 §. 1. nicht nur für ihre Perſon ſelbſt, ſondern auch (b) für ihre ſämmtliche Deſcendenz, ſowohl weiblichen als männlichen Geſchlechts. Cod. Struv. loc. cit. Hellef. §. 206. Schwaeder §. 4. Titius C. 21. §. 17. Moſer R. H. R. Proceſs. T. 3. C. 3. §. 7. Denn obwohl die Urſache, warum die Weiber ausgeſchloſſen ſind, nämlich die Untauglichkeit zu Kriegs= und Lehendienſten denen per lineam faemininam abſtammenden Mannsleuten ſo wenig als anderen, ſo durch lauter Maſculos propagirt ſind, mehr im Wege zu ſtehen ſcheint, ſo iſt doch hierbey zu erwägen, daß jene ex infecta radice herrühren, und gleichwie (c) ratio legis, welche der weiblichen Lehenfolge zuwider iſt, eben nicht in ermeldter Untauglichkeit zu Kriegsdienſten allein, ſondern noch in mehreren andern Motiven beſtehet, Hellef. Titius Schwaeder loc. cit. ſo folgt von ſelbſt, daß man auch ein dragonermäßige und in Waffen geübte Weibsperſon gleichwohl ad Succeſsionem feudalem nicht zulaſſen würde. Struv. §. 8. n. 1. Titius C. 21. §. 16. Wir reden nur von der Succeſſion (d) denn daß ſie lehenherrlicher Begünſtigung ohne praejudicio tertii feuda acquiriren, und dergleichen auch ſelbſt an andere verleihen mögen, mithin ſolchermaßen tam active quam paſſive Feudi capaces ſind, hat ſeine unwiderſprechliche gute Richtigkeit. Cod. §. 11. litt. b. et §. 12. litt. d. Nebſt dem (e) kommt auch Poſſeſsio Feudi den Weibsleuten ſaltem in judicio poſſeſſorio öfter zu gut. Roſenth. Cap. 7. Conc. 48. 52.

Von der weiblichen Lehenfolge.

15. Das

In Feudis faemineis et quidem haereditariis.

14. Daß obige Regel in Weiber- oder ſogenannten Kunkel- und Schleyerlehen einen Abſatz leide, iſt ſchon oben §. 7. vorgekommen, allwo wir zugleich ſowohl von der Natur und Beſchaffenheit eines Feudi faeminei, und was für Lehen zu dieſer Gattung gehören, als dem Unterſchiede, und Eintheilung derſelben bereits ſo vieles vorausgeſetzt haben, daß man nunmehro auch das übrige, was die weibliche Lehenfolge davon betrifft, deſto leichter nachtragen wird. Man hat zuförderſt die Feuda faeminea haereditaria von denen ex pacto et providentia majorum zu unterſcheiden. Jene ſind juxta §vum praec. 6. von ſolcher Beſchaffenheit, daß man darin eben ſo, wie im Allodium ſuccedirt, folglich wird darin bey Weibern eben ſo wenig als bey Männern auf das jus feudale geſehen, ſondern es gehet lediglich secundum ordinem jure civili circa allodia praescriptum. Da nun die Beutel-Lehen juxta §phum praec. 6. litt. m. auch Erblehen ſind, ſo folgt von ſelbſt, daß ſie circa Successionem einerley Leiſt miteinander haben, folglich jure allodiali tractirt werden müſſen. Cod. §. 44. n. 3. Die Abſtammung a primo acquirente, welche unſer Codex hierbey erfodert, ſtimmt zwar mit der Civil- und Allodial-Succeſſion nicht recht überein, wie wir ſchon oben not. 3. litt. e erinnert haben, nachdem aber ſolches aus der daſelbſt bemerkten Urſache bey masculis einmahl ſtatuirt und eingeführt worden iſt, ſo hat man auch hier bey Weibsleuten ex consequentia doctrinae nicht weniger thun können. Ein ſo anderes Statut iſt ganz neu und den älteren Lehenrechten entgegen, kann alſo ad casus praeteritos und die ſchon ante publicationem ertheilten Lehen zum Nachtheile der bereits in prima Investitura mit begriffenen Vaſallen nicht mehr ausgedehnt werden.

Aut ex pacto vel providentia majorum talibus.

15. Daß die Weiberlehen nicht lauter Beutel-Lehen ſind, ſondern daß es auch Feuda faeminea equestria tam nova quam antiqua ex pacto vel providentia majorum gebe, iſt gleichfalls ſchon oben §pho 7. litt. p. erinnert worden. Dieſe nun diſtinquiren ſich (a) von den Mannslehen circa Successionem lediglich darin, daß die Weiber von ſolchen völlig ausgeſchloſſen, bey jenen hingegen entweder mit den Mannsleuten, oder wenigſt

nach

nach ihnen zugelaſſen werden. In allen übrigen macht das jus Feudale keinen Unterſchied, ſondern beobachtet in Feudis faemineis equestribus unter jenen, welche darin zu ſuccediren haben, die nämliche Succeſſions-Ordnung ſowohl respectu descendentium als ascendentium et collateralium, mithin auch das jus repraesentationis und Lineal- oder intes pares linea die Gradual-Succeſſion, wie bey Feudis masculinis. Es werden (b) auch darin nur die a primo vel prima acquirente Abſtammenden zugelaſſen, Cod. §. 44. n. 4. B. Schmid ad Proc. summ. T. 11. art. 4. n. 8. außer wo die Abſtammung juxta not. praec. 3. auch in Mannslehen nicht vonnöthen iſt. Die eheliche und rechtmäßige Geburt (c) iſt bey der weiblichen Lehenfolge ebenfalls ein nöthiges Requiſit, denn es waltet hierin eadem ratio vor, aus welcher ſie juxta not. praec. 4. bey Mannsleuten erfordert wird. Von den Leibs- und Gemüths-Gebrechlichkeiten aber, wie auch von dem Clericatu saeculari haben wir ſchon oben not. 5. litt. h. et not. 6. litt. e. gehört, daß die Lehenfolge in Feudo faemineo nicht dadurch gehindert werde. Im übrigen hat man (d) zwar bey Kunkel-Lehen, eben ſo, wie bey Mannslehen, allemal vorzüglich auf den Lehenbrief, denn den Stylum Curiae, und das Herkommen zu ſehen, ſo fort die Succeſſions-Ordnung hiernach zu reguliren. Rosenth. Cap. 7. Conc. 41. n. 3. Schwaeder de exclus. faem. in feud. C. 3. §. 1. Nachdem wir aber auch bereits oben §. 7. litt. 9. verſtanden haben, daß die Weiberlehen als Feuda impropria et irregularia stricte interpretirt zu werden pflegen, ſo kann ſich die Succeſſion in ſolchen Lehen, wo der Lehenbrief etwa nur von Töchtern Meldung thut, auf die Enkeln und weiteren weiblichen Descendenten nicht mehr erſtrecken. Hellef. §. 205. Struv. C. 9. §. 8. n. 15. Rosenth. Cap. 7. Conc. 35. n. 17. Cap. 42. n. 4. etc. Stryk de Successione in Feudo masculis et faeminis concesso. C. 2. n. 16. etc. Falls aber (e) der Lehenbrief gar nur auf eine von den Töchtern lautet, ohne zu beſtimmen, was für eine, ſo fragt ſich, ob ſolches von der Erſtgebornen oder jener, welche der Vater oder Lehenherr erwählen wird, zu verſtehen ſey. Die Meinung über dieſen gar ſeltenen und außerordentlichen Casum ſiehe bey Rosenth. Cap. 7. Conc. 42. n. 1.

16. Feu-

Promiſcuis et ſimultaneis.

16. Feuda faeminea equeſtria ſind juxta §phum praec. 7. litt. f. theils promiſcua et ſimultanea, theils ſucceſſiva. Von dieſem letzteren ſiehe not. seq. 17. Bey jenen, (a) welche man hier zu Lande insgemein durchgehende Mann- und Weiberlehen zu nennen pflegt, hat das männliche und weibliche Geſchlecht ganz gleiches Succeſſions-Recht, Cod. §. 44. n. 4. et ſupra §. 7. litt. f. ibique Author, folglich ſchließt eine Weibsperſon, welche von näherer Linie, oder inter pares linea von näherem Grade iſt, Maſculum remotiorem allemal aus, Roſenth. Cap. 7. Conc. 41. n. 8. 12. Stryk de Succeſſione in Feudo maſculis et foemineis conceſſo C. 2. n. 12. Streker de Nepotibus ex Filio marterteras et Patrui magni Filios in feuda promiſcuo excludentibus, und obwohl die verzichteten Töchter (b) hier zu Lande vermöge der Edelmanns-Freyheit durch ihre Brüder und deren männliche Descendenz von der väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Allodial-Verlaſſenſchaft ausgeſchloſſen werden, ſo erſtreckt ſich doch dieſes auf die Feuda promiſcua nicht. Cod P. 2. C. 11. §. 8. not. 5. litt. c. Ausgenommen die Erblehen, weil man ſolche verſtandnermaßen circa Succeſſionem nur wie das Allodium zu tractiren pflegt, oder aber ſo viel die Feuda equeſtria et ex pacto vel providentia majorum talia betrifft, in caſu ſpontaneae renunciationis B. Schmid ſem. 2. Cont. 4. n. 2. 8. Ertl. prax. aur. p. 1260. Sofern nur eine ſolche ausdrückliche und freywillige Verzicht in ſpecie auf die Lehen eingerichtet iſt, denn wenn ſie nur auf die Erbſchaft allein lautet, begreift ſelbe die Feuda ebenfalls nicht. Cod. cit. Cap. 11. §. 3. not. 5. lit. a. Daß man aber (c) die Feuda faeminea equeſtria aut ex pacto et providentia majorum talio in Zweifel allzeit mehr pro ſucceſſivis als promiſcuis et ſimultaneis halte, iſt ſchon oben §. 7. litt. g. bemerkt, ein anderes haben wir alldort litt. o. von Erb- und Beutel-Lehen verſtanden, weil ſolche dem Allodium circa Succeſſionem gleichgeſchätzt, mithin ſchon ſua natura inter mares et faeminas promiſcua et ſimultanea ſind.

Aut ſucceſſivis.

17. Die ſogenannten Feuda faeminea ſucceſſiva (a) ſind von der Art, daß die Weibsleute hierin nicht ſo, wie in promiſcuis, mit den Mannsleuten, ſondern nur in de-

defectu horum ſuccediren, ſohin denſelben im Concurſe ausweichen müſſen. Cod. §vo 44. n. 4. §vo 45 in 1. et ſupra §. 7. lit. f. ibique Author. Man ſupponirt aber ſolche maſculos (b) welchen es an der Lehenfähigkeit in keinem Stücke ermangelt, Cod. §. 45. n. 1. ſonſt haben ſie entweder gar keinen Zuſpruch ad Feudum oder wenigſt keine praerogativ vor dem weiblichen Geſchlechte. Von denen, welche nicht einmal einen rechtmäßigen Zuſpruch und ſich ſohin noch viel minder eines Vorzugs zu berühmen haben, (c) ſind alle jene, ſo nicht a primo acquirente abſtammen, 2. f. 17. ibi donec Maſculus ſupereſt ex eo, qui primus de hoc Feudo fuerit inveſtitus Cod. §. 45. n. 1. Roſenth. Cap. 7. Conc. 39. n. 2. 5. et Conc. 41. n. 8. Mit gleicher Lehenunfähigkeit (d) ſind juxta not. praec. 4. die unehlich Gebohrnen behaftet, weil ſie primum acquirentem nicht demonſtriren können, oder wenigſt nur per infectam radicem von ihm abſtammen. Weltgeiſtliche (e) und Defectuoſe Mannsleute ſind zwar quo ad Feuda faeminea für lehenfähig geachtet, mithin nicht davon ausgeſchloſſen, Cod. not. praec. 5. litt. h. et not. 6. litt. e können aber auch hingegen die Weibsbilder um ſo minder davon ausſchlieſſen, als man die geringſte Raiſon nicht ſiehet, warum dieſe deterioris conditionis als jene ſeyn ſollten. Cod. §. 45. n. 1. ibi weltliche Mannserben. Ertl. prax. aur. p. 1262. Ob die Mannsleute (f) a primo acquirente per lineam maſculinam vel faemineam abſtammen, iſt hierinfalls einerley, denn obwohl Maſculi ex linea faeminina procreati obverſtandnermaßen zu Mannlehen unfähig ſind, ſo hält man doch in feudis faemineis ſoweit ein anderes dafür, daß ſie hierin nicht nur ſuccediren, ſondern ſogar die mit ihnen concurrirenden Weibsperſonen ausſchließen mögen. Cod. §. 45. n. 1. Roſenth. Cap. 7. Concl. 39. n. 2. wenn gleich dieſe (g) näher und jene weiter mit dem letztverſtorbenen Vaſallen verſippt ſind, z. E. wenn eine von zwey Schweſtern einen Sohn, und die andere eine Tochter hinterläßt, ſchließt der Sohn die Tochter in ihrer Mutter Antheil aus, und bekommt das ganze Lehen allein, oder wenn einer von zwey Brüdern einen Sohn, der andere eine Tochter hinterläßt, ſo weicht die Tochter in ihres Vaters Antheil aus, und muß dem Sohne des andern Bru-

ders das Lehen allein überlaſſen. Cod. cit. §. 45. n. 1. B. Schmid sem. 2 Contr. 40. n. 6. Rosenth. cit. Conc. 35. n. 2. Struv. C. 9. §. 8. Hellef. §. 208. Moſer R. H. R. process. T. 3. C. 3. §. 41. Schwaeder de exclus. faem. in feud. C. 2. §. 4. etc. Barth. de successione faeminarum in feudis, earumque exclusione per Masculos. Auf dieſe Weiſe (h) ſchließt auch der Sohn ſeine eigne Mutter in Feudo faemineo aus. Schwaeder cit. §. 4. und obwohl Moſer §. 40. anderer Meinung hierin iſt, weil der Sohn ſein Recht von der Mutter her hat, ſo könnten wir ihm doch theils propter generalitatem textus, theils auch darum nicht beyfallen, weil der Sohn in Feudo ex pacto et providentia majorum faemineo, wovon hier die Rede iſt, ſein jus nicht von der Mutter, ſondern a primo vel prima aquirente her hat. Wir ſupponiren dabey, daß der Sohn zur Zeit, da ſich der Lehenfall ergiebt, ſchon geboren ſey, denn (h) da man bey aller Succeſſion nur auf das tempus mortis, wo ſich der Fall ereignet, zu ſehen, und das jus quaesitum hiernach abzumeſſen pflegt, ſo wird auch ſolches keiner Weibsperſon durch die erſt nachherogeborne Masculos mehr benommen, Cod. §. 45. n. 2. Struv. § 8. n. 8. Hellef §. 209. Rosenth. Cap. 7. Conc. 41. n. 26. etc. Moſer cit. §. 41. Doch werden jene, welche zur Zeit des Lehensfalls ſchon im Mutterleibe ſind, pro natis geachtet. Cod. Struv. Hellef. loc. cit.

Lineali. bus cognaticis. 18. Obige Thesin, daß remoteor Masculus proximiorem faeminam ausſchlieſſe, wollen viele nur von der proximitate gradus, nicht aber de proximitate lineae verſtehen, ſondern da halten ſie dafür, daß die Weiber von der nämlichen Linie, welche in das Lehen einmal eingetreten iſt, allen Masculis von der anderen und weiteren Linie noch vorgezogen werden müſſen. Janus ab Arcedura C. 2 Conc. 7. n. 78. Sonsbeck de feud. P. 9. n. 112. et alii apud Stryk de Successione in feudo mascul. et faem. concesso C. 3. n. 17. 33. etc. Man pflegt auch dergleichen Lehen, wo die weibliche Succeſſion auf dieſe Art eingeführt iſt, (a) Feuda cognatico linealia zu nennen. Hellef. §. 200. 202. 208. Es hat aber dieſe vermeinte Lehenfolge weder in dem gemeinen,

noch

noch baieriſchen Lehenrechte hinlänglichen Grund, denn der Text L. 2. f. 17. 17. redet generaliter per verba: non patet locus faeminae in feudi ſucceſſione, donec Maſculus, ſupereſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit inveſtitus, dem auch unſer Codex §. 45 n. 1. inhärirt, und den Weibsbildern alle weltliche Maſculos, ſie ſeyen gleich näher oder weiter geſippt, ſofern ſelbe nur a primo acquirente abſtammen, in feudis faemineis ſucceſſivis vorziehet. Es hindert nicht, daß in Feudis ſucceſſio linealis prävalire, denn dieſe wird nur unter Perſonen von gleichem Geſchlechte beobachtet. Inter perſonas diverſi ſexus dringt das Geſchlecht der Linie vor. Struv. §. 8. n. 9. Hellef. §. 208. Titius Cap. 21. §. 22. Schwaeder de faeminarum in Feudo cum maſculis concurrentium excluſione C. 2. §. 4. 5. Es wird demnach obgedachte Succeſſio linealis cognatica weder in dubio präſumirt, noch beobachtet, wo ſolche nicht ſtatuto, conſuetudine aut alio jure ſpeciali etablirt iſt. Hellef. §. 203. 208. 228. Bey Reichslehen (b) ſtehet derſelben die kündige Reichs-Obſervanz entgegen, wie die vielen Exempel ſattſam belehren, nach welchen die weibliche Succeſſion im Reichs-Kunkel-Lehen erſt alsdann Platz hat, wenn nicht nur von ſelbiger Linie, von deren Erbſchaft die Rede iſt, ſondern auch von dem ganzen Mannsſtamme, welcher in Feudo zu ſuccediren hat, niemand mehr vorhanden iſt. Moſer cit. C. 3 §. 37. 38. 39. In gekauften Lehen (c) ſcheint zwar das baieriſche Landrecht T. 12. art. 1. auf eine Succeſſionem cognatico linealem zu deuten, weil ſelbes den Weibsbildern nur die Mannserben von des Käufers Linie, nicht aber Maſculos de alia linea vorziehet. Allein wenn man betrachtet, daß die Mannsleute, welche nicht mehr de emtoris linea ſind, auch von ihm als primo acquirente nicht mehr abſtammen, ſo ergiebt ſich von ſebſt, daß ſie nicht nur des Käufers weibliche Deſcendenz nimmermehr ausſchließen, ſondern auch nach ihnen in Feudo nicht einmal ſuccediren können. Ich kaufe z. E. ein Lehen, und hinterlaſſe einen Sohn nebſt einer Tochter. Nach des Sohnes Tod ſuccedirt die Tochter und ſchließt meinen Bruder aus, nicht darum, weil er remotior iſt, ſondern weil er von mir als Käufer und primo acquirente nicht

mehr

mehr abſtammt, wie es oballegirte Lehenrechte not. 17. litt. b. von allen Masculis erfordern, welche faeminam in concursu ausſchließen wollen. Das Landrecht inferirt alſo nichts weniger als eine ſolche weibliche Lineal-Succeſſion, wovon hier die Rede iſt, ſondern giebt nur ſoviel, daß unſere Feuda empta in Baiern faeminea und zwar successiva ſind, worin die Weibsbilder nicht mit, ſondern erſt nach den Mannsbildern zu ſuccediren haben, wie unſer Codex ſowohl hier §. 44. n. 5. als oben §. 8. not. 2. mit ſich bringt.

Utrum faemina semel exclusa semper exclusa.

19. Ob eine Weibsperſon, welche a Masculo ſchon einmal ausgeſchloſſen worden iſt, für allemal und beſtändig ausgeſchloſſen bleibe, mithin auch nach Abgang des männlichen Stammes nicht mehr ſuccedire, iſt eine berühmte Controvers. (a) Bey B. Schmid sem. 2. Contr. 40. n. 11. 13. Ertl. prax. aur. pag. 1260. etc. Rosenth. Cap. 7. Conc. 44. 45. Struv. C 9. § 8. n. 6. 7. Hellef. §. 207. Titius C. 21. §. 20. Schwaeder de faem. in feud. Conc. exclus. C. 2. §. 12. Stryk de succes. in Feudo masculis et faem. concesso Cap. 3. n 19. etc. Unſer Codex gehet § 45. n. 3. mit der gemeinern und probableren Meinung in negativam, und läßt die ausgeſchloſſene auf Abgang des Mannsſtammes wiederum ad Successionem zu. Man ſupponirt aber hierbey (b) ein Feudum faemineum, denn in masculino kann eine Weibsperſon ex defectu der Lehenfähigkeit ohnehin nimmermehr ſuccediren, ſondern da fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, wenn kein Mannsſtamm a prima acquirente mehr vorhanden iſt. Man ſupponirt ferner (c) ein Feudum faemineum succesivum ex pacto et providentia majorum tale, denn wenn es Feudum promiscuum oder gar haereditarium iſt, ſo werden die Weibsbilder juxta praec. durch die Mannsleute andergeſtalt nicht als ex renunciatione ausgeſchloſſen, folglich kömmt es mit dem Regreß hierin lediglich auf die Beſchaffenheit der Verzicht an, und hat ſolcher bald ſtatt, bald nicht ſtatt, je nachdem es Renunciatio in definita, simplex et absoluta, oder aber nur definita respectiva et conditionata geweſen iſt, wie wir bereits oben P. 3. C. 11. §. 6. 7. et 8. n. 8. vernommen haben. Endlich ſupponirt man auch (d) daß die

aus-

ausgeſchloſſene und regredirende Weibsperſon bey Abgang des Mannsſtammes die nächſte in ordine iſt, und der letztgeweſene Vaſall keine Tochter oder andere nähere lehenfähige Erbin hinterläßt, ſonſt wird jene durch dieſe tanquam gradu vel linea proximiorem von der Succession abermal ausgeſchloſſen, Cod. §. 45. n. 3. B. Schmid Sem. 2. contr. C. 40. n. 1. Struv. cit. §. 8. n. 6. weil man juxta not. praec. 11. litt. c in Berechnung des Grades nicht ad primum acquirentem ſondern ad ultimum Possessorem zu ſehen, folglich jene, welche dieſem am nächſten befreundet ſind, vorzuziehen pflegt. All obiges wird (e) noch mehr mit folgendem Exempel erläutert: Cajus, welcher für ſich und ſeine männliche und weibliche Descendenz belehnt iſt, hinterläßt einen Sohn und eine Tochter. Dieſe wird in hoc Feudo faemineo successivo von jenem zwar ausgeſchloſſen. Wenn er aber ohne männlichen Erben abſtirbt, ſo fällt das Lehen dem Lehenherrn nicht heim, ſondern die Tochter ſuccedirt nunmehr als nächſte Erbin ihrem verſtorbenen Bruder, von welchem ſie vorhin ausgeſchloſſen war. Ein anderes wäre, wenn ihr Bruder eine Tochter oder Enklin hinterlieſſe, denn dieſe wären ihm näher befreundet, ſchließten ſohin jene tanquam remotiorem in ordine aus. Ob und wie weit (f) die Frauensperſonen, welche einmal ausgeſchloſſen worden ſind, ſowohl für ſich ſelbſt als ihre hinterlaſſenen Erben in Reichs-Kunkel-Lehen noch admittirt werden, ſiehe mit mehreren bey Moſer R. H. R. Process Tom. 3. C. 3. § 42. bis 46. Staatsrecht Tom. 16. p. 457. 60. 62. Struv. jurispr. heroic. tom. 7. Cap. 4. S. 5. §. 5 27. Von der Alimentation (g) aber, welche man faeminis per masculos exclusis aus dem Lehen bey ermangelnden anderen Unterhalte ſchuldig iſt, ſiehe Rosenth. Cap. 7. Conc. 47.

20. Bisher war die Rede nur von der ordinären Lehenfolge. Nun kommen wir auch auf die extraordinariam, und zwar jene, welche (a) durch die simultaneam Investituram oder geſammte Hand, und Mitbelehnſchaft erlangt wird, wobey wir die allſchon oben Spho 17. bemerkte Diſtinction inter jus commune et saxonicum wiederum zu recapituliren haben. Nach dem jure

Von der Lehenfolge ex simultanea Investitura nach dem jure communi.

jure communi bedürfen alle Jene, welche a primo acquirente abſtammen, ad Succeſsionem keiner geſammten Hand mehr, weil ſich ihr Succeſſions-Recht lediglich auf die Geburt und das jus ſanguinis fundirt Cod. §. 40. n. 2. Hellef. §. 219. 234. Titius C. 22. §. 5. folglich ſimultanea Inveſtitura bey ihnen überflüßig iſt, oder höchſtens dazu dient, daß ſeiner Zeit die Deſcendenz a primo acquirente deſto leichter dadurch bewieſen werden kann. Wedekind de inutili ad Succeſsionem Feudi ſimultanea Inveſtitura §. 6. Bey anderen (b) welche nicht a primo aquirente abſtammen, iſt nach ermeldten jure communi ein Unterſchied inter Inveſtituram ſimultaneam puram et eventualem. Die letztere iſt nur eine Gattung von Anwartſchaft, welche demjenigen, der auf ſolche Weiſe coinveſtirt iſt, weiter nichts, als ſpem ſucceſsionis cum jure quodam reali einräumt, wie wir ſchon oben §. 17. litt. a gehört haben, pura vel ſimplex hingegen räumt zwar coinveſtito ein wirkliches Succeſſions-Recht, jedoch nur pro ſua parte, worauf er coinveſtirt iſt, nicht aber auf die übrigen Theile ein. Wenn daher dieſe mit der Zeit vacant werden, ſo fallen ſie Coinveſtito nicht zu, wenn er kein anderes Recht als ex Coinveſtitura hierzu hat. Cod, §pho praec. 17. n. 6. Hellef. §. 230. Roſenth. Cap. 7. conc. 58. n. 4. und hindert nicht, daß Coinveſtiti in communione vel Condominio Feudi beyſammen geſtanden ſind, denn ſo wenig Communio vel Condominium unter andern Theilhabern ein Succeſſions-Recht oder jus accreſcendi wirken kann, ſo wenig thut es dieſe Wirkung auch inter coinveſtitos. Cod. cit. §. 17. n. 5. et ſupra P. 2 C. 1. §. 16. n. 2. Roſenth. Cap. 6. Conc. 73. etc. Lauterb ff. L. 39. T. 5. §. 36. Ludwelde jure accreſcendi Q. 12. th. 6. litt. b. ſofern ſie nicht a primo acquirente abſtammen, folglich jure ſanguinis einen Zuſpruch, ad portionem vacantem haben, oder allſchon in ſolidum auf das ganze Lehen pro indiviſo, mithin auf die übrigen Theile bereits eventualiter mit belehnt geweſen ſind. Cod. cit. §. 17. n. 6 Hellef § 230. Roſenth. cit. Conc. 58. n. 5. etc. Ludolff obs. 22 et paſſim Comment. ad L. 1. f. 14. C. 2 ibi: Si duo fratres ſimul inveſtiti fuerint de beneficio novo, et non

de

de paterno, si unus eorum sine descendentibus masculini sexus mortuus fuerit, Dominus succedit, non frater, nisi pactum fuerit in Investitura, quod frater fratri succedat. Solchemnach kann auch von zwey coinveſtirten Eheleuten das überlebende ſich den erledigten Theil des vorabgeſtorbenen kraft der Mitbelehenſchaft nicht zueignen, wenn ſolche nicht in solidum oder wenigſt eventualiter auch auf den anderen Theil erlangt worden iſt. Cod. cit. §pho 17. n. 6. Woraus ſich alſo von ſelbſt ergiebt, wie die von dergleichen Eheleuten aus verſchiedenen Ehen erzeugten Kinder in Feudo zu ſuccediren haben. Struv. C. 4. §. 17. n. 4.

21. Gleichwie nun das Fundamentum Succesſionis feudalis nach dem jure longobardico et communi ſowohl quo ad descendentes als collaterales (a) auf dem jure sanguinis und der Abkommenſchaft a primo acquirente beruhet, alſo hingegen fundirt ſich ſelbes nach dem jure Saxonico lediglich auf die simultaneam Investituram und Mitbelehnſchaft. Kinder und Descendentes allein ſuccediren jure sanguinis, weil das Sachſenrecht ſagt: der Vater vererbt das Lehen auf den Sohn. All übrige Befreundte aber, ſie ſtammen gleich a primo acquirente ab, oder nicht, werden jure Saxonico zur Lehenfolge andergeſtalt nicht zugelaſſen, als wenn ſie simultaneam Investituram erlangt, und ſolche von Fall zu Fall renovirt haben. Struv. C. 9. §. 15. Hellef. §. 234. etc. Titius C. 22. §. 5. Buder reppert: voce geſammte Hand §. 4. Werhner de simultanee investitorum in Feudum Succesſione jure alemanico, saxonico, longobardico, und zwar wie die Authores dafür halten, (b) ſowohl in feudis masculinis als faemineis, haereditariis vel ex pacto et providentia majorum talibus, ja, ſogar in Feudis rusticorum et ignobilium. Struv. C. 9. §. 15. n. 1. Hellef. §. 235. Sturm de feud. rust. et ignob. §. 34 Coccejus de jure circa feud. rustic. C. 3. §. 31. etc. Kraus de juribus et effectibus simultaneae Investiturae in Feudis mere haereditariis. Auf die (c) praerogativam Gradus aut lineae wird hierunter nicht mehr geſehen, ſondern es ſuccediren alle simultanee investiti, ſo viel deren immer ſind,

Et saxonico.

in capita, es ſey denn ein anderes Herkommens, oder in dem Lehenbriefe z. E. per verba: nach rechter Sippzahl und dergleichen verſehen, oder mehrere Perſonen sub nomine collectivo et communi dergeſtalt begriffen, daß ſie nur insgeſammt für eine einzige Perſon geachtet werden müſſen. Struv. §. 16. n. 5. etc. Hellef. §. 236. Buder repp. voce ſammt Lehen §. 6. Stryk. de clausulis in contractu feudali. C. 3. n. 18.

In was für Landen Investitura simultanea saxonica gehe.

22. Daß die Investitura simultanea juris Saxonici vor Einführung des longobardiſchen Lehenrechts (a) in Deutſchland allgemein geweſen ſey, und daß derjenige, welcher ſich darauf beruft, Dato noch die Praesumption für ſich habe, iſt zwar die Meinung verſchiedener Rechtsgelehrten, welche aber von andern ſtark contradicirt wird. Die Rationes von beyderley Meinungen ſiehe bey Hellef. §. 234. etc. Horn jus feud. C. 12. §. 27. B. Senkenberg fasc. 3. obs. 3. Gundlingana P. 3. §. 15. Schilter jus alem. feud. C. 65. §. 2. Idem de investitura Principum Imperii simultanea C. 1. 2. Buder voce geſammte Hand §. 7. Wedekind de inutili ad succ. sim. Investitura §. 4. Boehmer de Investiturae simultaneae eventualis etc. tot. Cap. 3. Ludwig de diff. jur. comm. et Saxon circa simult. Investit. C. 3. etc. So viel die Reichslehen (b) insonderheit belangt, hält ſich der kaiſerl. Reichs-Hofrath nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung T. 3. art. 12. an die simultaneam Investituram nur bey jenen Reichs-Kreiſen und Familien, wo ſolche hergebracht iſt. Bey den baieriſchen Lehen (c) ſoll zwar ſelbe vor dieſem üblich geweſen ſeyn. Estor neue kleine Schriften P. 1. p. 258. B. Senkenberg sub Ricciardi de antiquis §. 53. apud Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 299. Allein ſo viel die baieriſchen Reichslehen betrifft, bringen die bey Wedekind cit. diss. §. 9. allegirten Exempeln ſowohl von den älteren als neueren Zeiten das Widerſpiel mit ſich, und was der weſtphäliſche Friedensſchluß art. 4. §. 9. in Betreff der oberen Pfalz, dann der Churwürde enthält, das zeigt noch keine investituram simultaneam auf ſächſiſchen Fuß, ſondern nur eine bloße Anwartſchaft oder ſolche Investituram simultaneam eventualem an, wie wir ſie oben nach

dem

dem jure communi beſchrieben haben. Der baieriſchen Landlehen halber (d) beſtättiget unſer Codex §. 17. n. 1. den alten Landesgebrauch, nach welchen man die Mitlehenſchaft nicht nach ſächſiſchem, ſondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen pflegt, und das Nämliche wird auch bey jenen Lehen alſo practiciret, welche zwar außer Landes liegen, jedoch bey dem Churfl. Lehenhofe verliehen werden. Unter vielen anderen Präjudicien kann dasjenige zum Beweiſe dienen, welches ſich erſt vor einigen Jahren in causa Grimm C. Amthor wegen eines in der Grafſchaft Hegneberg zu Rutſchenhauſen gelegenen bairiſchen Ritterlehens allhier ergeben hat.

Von der Lehenfolge aus letztem Willen

23. So wenig das Lehen per actum inter vivos alienirt, und auf ſolche Weiſe an andere gebracht werden kann, welchen es dem Lehenrechte nach nicht gebührt, ſo wenig (a) gehet dieſes auch durch letztwillige Diſpoſition an. Cod. § 46. n. 1. et supra §. 29. not. 2. litt. b. Struv. C. 9. §. 1. n. 4. 6. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2 n. 1 Titius C. 23. §. 1. Moſer R. H. R. P. T. 4. C. 7. § 43. Schwaeder de success. feud. §. 1. Es geſchehe (b) ſolches gleich durch ein Teſtament, oder Legat, Fideicommiß und anderen dergleichen letzten Willen. Rosenth. loc. cit. et Conc. 11. n. 1. Jenichen thes. jur. feud. T. 2. p. 305. ibique Pesler de feudo fideicommissario §. 6. Ungepauer de successione testamentaria feudali. Hartmann ad constitut. jur feudal. qua Vasallus prohibetur de bonis feudalibus disponere. Solchemnach kann auch weder (c) eine Primogenitur oder Majorat, noch all anderes in Feudo verordnet werden, wodurch obverſtandene ordinäre Succeſſions-Ordnung unter den rechtmäßigen Lehenfolgern intervertirt, oder abgeändert, oder einer aus ihnen umgangen, erhäredirt und ausgeſchloſſen würde. Helleff. §. 263. Rosenth. Cap. 7. Conc. 3. n. 3. et Conc. 10 Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vasallo exhaeredante. Es giebt zwar (d) verſchiedene Fälle, worinn auch in Feudo eine letztwillige Diſpoſition zugelaſſen wird, wie wir not. seq. 24. gleich hören werden. In all anderen unausgenommenen Fällen aber bleibt es bey obiger Regel, und hat die Diſpoſition keinen Beſtand, Cod. §. 46. n. 6. Landrecht T. 11. art.

art. 4. ibique B. Schmid n. 6. Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 2. ſondern kann ſogar von dem Author ſelbſt, ohne Unterſchied, ob er qualitatem rei feudalem gewußt hat oder nicht, um ſo unbedenklicher wieder umgeſtoſſen werden, als ein ſolcher actus mortis cauſa ohnehin eher nicht als durch den Tod zu Stande kömmt, mithin bis auf den letzten Augenblick allzeit revocabilis iſt. Die Strafe (e) der Caducität ziehet eine ſolche ohne lehenherrlichen Conſens gemachte letztwillige Diſpoſition und Alienation nach gemeinen Rechten zwar eben ſo, wie die Veräußerung per actum inter vivos, nach ſich. Roſenth. C. 7. Conc. 3. n. 1. etc. Unſer jus Statutarium aber erkennt das Lehengut nicht für Caduc, ſondern caſſirt nur den letzten Willen, und giebt ſtatt deſſen der natürlichen Lehenfolge Platz. Cod. §. 46. n. 6. et ſupra §. 33. not. 19. litt. b. Es hindert auch (f) nicht, daß man nur ad cauſam piam und zum Seelenheile alſo diſponirt habe, denn, wie Iſernias bey Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 7. ſagt, läßt man unter dieſem Vorwande von der ungültigen Verordnung nicht eine einzige Kerze, geſchweigens etwas mehr paſſiren. Ob man nicht wenigſt (g) das Pretium von dem auf ungültige Weiſe verordneten Feudo aus dem Allodial-Vermögen des Teſtators zu erſtatten habe, iſt de jure communi ſtreitig. Die vielerley Meinungen ſiehe hierüber bey Roſenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 10. Struv. C. 9. §. 12. n. 9. Titius C. 23. §. 40. Die Frage reſolvirt ſich aber bereits aus dem, was wir oben P. 3. C. 7. §. 23. litt. e. davon angeführt haben. Ohngeachtet nun (h) der letzte Wille, welcher etwa von Feudis und Allodiis zugleich diſponirt, in Anſehen der erſten keinen Beſtand hat, ſo kann er doch deßwegen auch in Anſehen der letzteren nicht umgeſtoſſen werden. Cod. §. 29. not. 17. litt. a. Struv. C. 9. §. 12. Berlich. P. 1. d. 49. Chlingenſp. jus feud. C. 11. Q. 3. Menk de ſeparat. feud. ab allod. C. 2. §. 11.

Fälle, worinn ſolche Platz hat.

24. Letztwillige Diſpoſitionen haben ohne lehenherrlichen Conſens nur in Feudis alienabilibus (a) ſeu mere et abſolute haereditariis allein Platz. Cod. §. 46. n. 1. et ſupra §. 29. not. 15. Struv. C. 9. §. 12. Hellef. §. 263. Roſenth. C. 7. Conc. 6. n. 1. etc. Roth. de

de feudo haereditario §. 13. Und dieſen ſind auch (b) Feuda majora imperii ſo weit beyzuzählen, daß ſie eine Dispoſitionem liberam wenigſt quo ad particulam aliquam zulaſſen Cod. cit §. 29. not. 16. quia nempe ejusmodi Feuda non tam ex. jure feudali, quam publico aestimantur. Titius C. 23. §. 44. In allen anderen Lehen (c) kann der letzte Wille ohne lehenherrlichen Conſens nicht einmal respectu der Kindern und Descendenten, geſchweige in Anſehen der Agnaten oder anderer, welche etwa ex pacto vel simultanea Investitura zu ſuccediren haben, beſtehen. Cod. §. 46. n. 5. Denn obwohl gedachter Conſens (d) in Beutel-Lehen nicht abgeſchlagen werden darf, ſo kann er doch auch in actibus mortis causa ſo wenig als inter vivos umgangen werden. Cod. §. 46. n. 2. et supra. §. 29. not. 13. In alten (e) und ſolchen Lehen, worinn ex pacto et providentia Majorum ſuccedirt wird, iſt nicht nur der lehenherrliche, ſondern auch all übriger Lehen-Intereſſenten Conſens erforderlich, wenn anderſt der letzte Wille einen Effect haben ſoll. Cod. §. 46. n. 3. Struv. § 12. n. 4. Hellef. §. 263. Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 7. §. 44. Ob und wie weit die Dispoſition auch (f) in Feudo novo oder haereditario mixto ohne gedachten Conſens ſtatt habe, ſind zwar die Authoren nicht von gleicher Meinung. Struv. §. 12. Hellef. §. 263. Titius C. 5. §. 36. et C. 23. §. 16 etc. Rosenth. Cap. 7. Conc. 6. n. 5. Conc. 7. n. 1. 3. Moſer cit. C. 7. §. 44. 45 47. Roth. cit. diss. §. 16. Schwaeder de success. feud. §. 2. litt. c. Allein obſchon weder in Feudo novo, noch haereditario consensus Agnatorum vonnöthen iſt, weil ſie bey jenem gar keins, und bey dieſem kein anderes Recht haben, als welches ſie a disponente ſelbſt erlangen, Cod. §. 29. not. 23. litt. a b. ſo kann doch der lehenherrliche Conſens weder in einem noch anderen unterbleiben, weil unſer Codex §. 46. n. 5. nur in veräuſſerlichen Lehen allein davon diſpenſirt, folglich ſolchen in all anderen Lehen ſowohl quo ad actus inter vivos als mortis causa juxta communiorem Doctorum opinionem für nöthig hält. Frey- (g) Kunkel-Pfand- und wiederkäufliche Lehen ſind zwar lauter Feuda impropria, aber deßwegen nicht alienabilia, mithin auch nicht

nicht ſo beſchaffen, daß darinn eine letztwillige oder andere Diſpoſition ohne Conſens des Lehenherrn und derjenigen, welche jus quaesitum hierauf haben, Platz greifig ſeyn könnte. Cod. §. 29 not. 23. litt. d. B. Schmid sem. 2. Contr. 40. n. 2. Titius C. 23. §. 10 etc. Rosenth. Cap. 7 Conc. 2. n. 6. Conc. 9. n. 3. Die Rede iſt auch nur von ſolchen Diſpoſitionen (h) wodurch die ordinäre Succeſſions-Ordnung abgeändert wird, denn wenn man nichts anderes ordinirt, als was jedes von den Kindern oder Successoribus ordinariis ohnehin ſchon bekommen hatte, ſo kann man dergleichen ohne lehenherrlichen Conſens geſchehene Verordnung zwar wohl für überflüßig, aber nicht für ungültig anſehen. Rosenth. Cap. 7. Conc. 3. n. 3. etc. Conc. 8 n. 2. Titius C. 23. §. 19. Hellef. §. 260. Moſer cit. cap. 7. §. 46.

Und was darinn überhaupt zu bemerken iſt.

25. In allen jenen Fällen, wo die letztwillige Diſpoſition ſtatt hat, (a) ſupponirt man, daß ſolche auch ſonſt einen Defect circa formam externam vel internam an ſich habe, und verſtehet ſich auch ſolches niemal anders als salva legitima, wenn Notherben vorhanden ſind. Titius C. 23. §. 5. Was hiernächſt (b) ſowohl von dem lehenherrlichen als anderen Conſens, und wie ſolcher beſchaffen ſeyn müſſe, auch wie weit er ſich erſtrecke, bereits oben §. 29. not. 8. 9. 10. 11. 12. et 26. circa actus inter vivos, angeführt worden iſt, das hat man circa actus mortis causa um ſo mehr zu beobachten, als ſich unſer Codex §. 46. n. 4. hier ausdrücklich darauf beziehet. Es kann ferner (c) ein ungültiger letzter Wille in feudalibus eben ſo leicht, wie in allodialibus, ex agnitione eine Kraft und Wirkung dadurch erlangen, wenn diejenigen, welche ſolchen mit Fug umſtoſſen könnten, zugleich Haeredes Allodiales ſind, denn da müſſen ſie factum defuncti auch quo ad Feudum präſtiren, Cod. §vo praec. 29. not. 25. litt. b. Struv. §. 12. n. 4. 7. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 2. Conc. 7. n. 17. Conc. 10. n. 21. welches noch weit weniger Anſtand findet, wenn die Diſpoſition nur (d) auf die fructus und meliorationes Feudi, oder ad pretium Feudi, legitime venditi, oder auf das jus pignoris in Feudo quaesitum gerichtet iſt, denn die-

dieſes ſind keine Feuda, ſondern lauter allodia, womit jeder nach eigenem Belieben frey disponiren kann. Roſenth. Cap. 7. Conc. 8. n. 5. 6. Conc. 9. n. 1. 2. Titius C. 23. §. 9 15.

26. Mit pactis Succeſſoriis (a) hat es circa Feuda die nämliche Beſchaffenheit, wie mit letztwilligen Diſpoſitionen, derowegen ſie auch unſer Codex §. 46. n. 1 5. zuſammen nimmt. Confer. Hellef. §. 259. 260. Struv C. 9 § 13 Roſenth. Cap. 7. Conc. 25. Soviel die Reichslehen inſonderheit hierunter betrifft, ſiehe oben P 3. C. 11. §. 1. not. 9. et Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 6. §. 10. Chladenius de ſucceſſione anomala in feudis praeſertim Imperii. Eine Gatung (b) von der ſucceſſione Feudali pactitia iſt auch jene, welche ex ſimultanea Inveſtitura oder von Anwartſchaftswegen geſchieht. Beede ſind bereits von uns recenſirt worden, und zwar jene not. praec. 20. 21. 22. dieſe aber Spho praec. 18. Durch die Wahl (c) pflegen zwar auch viele inſonderheit die geiſtliche ad Feuda zu gelangen. Wie aber dieſes nur per indirectum und conſecutive geſchieht, ſo gehört dieſer modus Succedendi auch nicht mehr anher. Was endlich das jus civile (d) von der Succeſſione conjugum et Fiſci quo ad allodia mit ſich bringt, davon wiſſen die Lehenrechte nichts. Hellef. §. 244. Titius C. 22. §. 54. Roſenth. Cap. 7. Conc. 60. Deinlin de excluſione fiſci in feudis. Denn wenn der Lehenmann keinen rechtmäßigen Erben hinterläßt, ſo fällt das Lehen nicht dem Fiscus, ſondern dem Lehenherrn heim. Cod. Svo ſeq. 55.

Von der Lehenfolge ex pacto aut alio jure ſpeciali.

27. Die Lehenfolge wird wenigſt in der Regel nicht (a) pro ſucceſſione unniverſali et haereditaria, ſondern nur pro ſingulari geachtet. Schwaeder de Succeſſione feudali §. 1. welches man juxta not. praec. 1. litt. b. lediglich primo acquirenti, nicht aber ultimo Vaſallo defuncto zu danken, folglich auch die hinterlaſſenen Lehengüter nicht mehr pro parte haereditatis ab eodem relictae anzuſehen hat. Hellef. §. 252. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß einem Notherben (b) die Lehenſtücke nicht in die legitimam eingerechnet werden

Wirkung der Lehenfolge.

können

können. Cod. P. 3. C. 3. §. 15. n. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 13. n. 9. etc. Und wenn er gleich von dem Allodium durch rechtmäßige Enterbung (c) ausgeſchloſſen wird, ſo ſuccedirt er nichts deſtoweniger noch in Feudo Cod. ibi §. 16. not. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 10. Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vasallo exhaeredante. Es folgt ferner (d) daß die Feuda unter einem legato vel Fideicommisso aut quacunque dipositione bonorum generali nicht einmal verſtanden ſind, Hellef. §. 252. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 4. et Conc. 11. n. 2. Conc. 22. n. 11. Und gleichwie der Lehenfolger das Factum (e) Antecessoris juxta not. praec. 25. litt. c. nur alsdann, wenn er zugleich haeres allodialis iſt, zu präſtiren hat, alſo hingegen präſtirt er ſolches in casu contrario nicht, B. Schmid ad proc. Summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. immaſſen ihm auch freyſtehet, ſich der Lehenfolge allein mit Ausſchlagung der Allodial-Succeſſion, weil dieſe mit jener gar keine Connexion hat, zu unterziehen. Die Meinungen ſind zwar nicht darüber einig, per alleg. apud Rosenth. Cap. 7. Conc. 21. 21. 22. Struv. C. 9. §. 11. et. C. 14. §. 30. Hellef. §. 253. etc. Titius C. 22. §. 53. B. Cramer obs. 3. 251. 422. Schwaeder cit. diss. §. 1. Neuman jus princ. priv. T. 5. §. 854. etc. Unſer Codex bringt es aber §. 40. n. 8. mit der gemeinern Meinung alſo mit ſich, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Kindern und Collateral-Befreundten, indem dieſe Diſtinction zwar wohl den Principiis juris romani et longobardici, nicht aber germanici et bavarici gemäß iſt. Hellef. §. 255. Ausgenommen in Feudis novis aut haereditariis (f) jene hat man defuncto tanquam primo acquirenti zu danken, folglich auch ſeine Facta zu präſtiren B. Schmid. ad. Proc. summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. dieſe werden pro parte haereditatis geachtet und circa Successionem nicht nach dem jure feudali, ſondern juxta §phum praec. 6. litt. b. nach dem jure civili et allodiali tractirt. Iſt daher all jenes, was wir litt. praec. a b. c. d. e. geſagt haben, nur von Feudis antiquis et ex pacto vel providentia majorum talibus, nicht aber von haereditariis zu verſtehen, ſondern da bezeigen ſich alle dieſe Poſitionen

ganz

ganz conträr. B. Schmid loc. cit. Struv. C. 9. §. 12. n. 1. Rosenth. C. 7. C. 12. n. 5. 8. Hellef. §. 240. 48. 49. Schwaeder cit. diss. §. 1. not. f. Eyben elect. feud. C. 7. §. 4. Coccejus de feud. haered. mixt. §. 15. Lamberti de spur. et gen. feud. haered. not. C. 4. §. 5. 7. Unter mehreren Lehenfolgern (g) kömmt es entweder zur Theilung, oder ſie bleiben in communione beyſammen. Die Communion, welche bey untheilbaren Lehen kaum zu vermeiden iſt, hat nichts beſonders an ſich, ſondern es wird hier eben ſo, wie bereits oben P. 3. C. 1. §. not. 14. von gemeinſchaftlichen Allodial-Gütern erinnert worden iſt, ſowohl circa administrationem als perceptionem gehalten, Hellef. §. 245. und muß die in ſolchen Fällen übliche Mutſchirung mit umgehenden Lehen nicht vermiſcht werden. Hellef. ibi Confer. Spho praec. 6. litt. r. Bey Theilungen (h) nimmt jeder ſeinen Antheil zu ſich und recognoscirt auch ſolchen beſonders, behält aber nichts deſtoweniger den übrigen Portionen ſein Succeſſionsrecht in Casum casus ſoweit bevor, als ihm ſolches ex prima investitura gebührt. Hellef. §. 246. Ob aber die Theilung für eine Veräußerung zu halten, auch ob man des lehenherrlichen Conſenſes hierbey bedürftig ſey, ſiehe oben Spho 29. not. 3. Wie weit in Lehenſachen (i) petitio haereditatis, oder immissio ex edicto Divi Hadriani ſtatt habe, und ob hiernächſt Possessio Feudi ipso jure auf den Lehenfolger komme, ſind lauter Fragen, welche ſich allſchon ex Principiis generalibus in Part. praec. 2. C. 5. §. 9. P. 3. C. 1. §. 9. not. 5. §. 10. not. 3. von ſelbſt reſolviren. Confer. Titium C. 23. §. 20. 21. Rosenth. C. 7. Conc. 12. 17.

Von der Lehenfolge in Dominio directo.

28. All obiges, was von der Lehenfolge bisher angeführt worden iſt, verſtehet ſich (a) nur von jener, da ein Vaſall den anderen in Dominio utili ſuccedirt, nicht aber von der Succeſſion in Dominio directo, denn dieſes beſitzt der Lehenherr jure mere allodiali, folglich wird ihm hierinn nicht nach dem Lehenrechte, ſondern wie in allen anderen Allodial-Vermögen, nach gemeinem bürgerlichen Rechte, ſuccedirt, indem es regulariter ſo lange bey dem jure communi bleibt, als kein anderes ex verbis vel mente juris Feudalis darge-

gethan werden kann. Rosenth. Cap. 7. Conc. 1. welches man nicht nur von der Succesſione legitima et naturali, ſondern auch (b) von der testamentaria et pactitia in Dominio directo zu bemerken hat, denn daß der Lehenherr mit ſeinem Obereigenthume ſowohl inter vivos als mortis causa und zwar de jure saltem bavarico ohne Conſens des Vaſallen zu disponiren freye Macht hat, erhellet bereits ex §pho praec. 29. not. 1. litt. d. et §vo seq. 55. in princ. Daraus iſt alſo (c) der ſichere Schluß, daß die Weibsbilder in Dominio directo ſo wenig als in anderem Allodium von der Succeſſion ausgeſchloſſen, oder den Masculis hierin nachgeſetzt werden. Rosenth. Cap. 7. Conc. 55. n. 3. Stryk de success. feud. masc et faem. C. 1. n. 25. Und falls ſie auch zurückſtehen müſſen, ſo geſchiehet dieſes nicht ex resistentia juris Feudalis, ſondern ex alio capite, z. E. ex capite fideicommissi, wenn anders das Dominium directum mit dieſer Qualität afficirt iſt, oder bey verzichten Töchtern ex capite renuntiationis voluntariae, aut necessariae, oder vielleicht ex pacto speciali z. E. in Feudo oblato, wenn etwa der Auftrag nur auf den lehenherrlichen Mannsſtammen allein eingeſchränkt geweſen iſt, und ex hoc principio hat auch der kaiſerliche Reichs-Hofrath die weiblichen Limburgiſchen Allodial-Erben von dem Dominio directo bey den Bohenſteiniſchen Gute Adelmannsfelden ausgeſchloſſen, wie wir not. seq. 30. hören werden. Bey Afterlehen (d) iſt das Dominium directum secundarium in Anſehen des Primarii nichts als Dominium utile, folglich wird auch hierinn andergeſtalt nicht als auf dieſen Fuß, mithin nicht mehr nach dem jure allodiali ſondern feudali ſuccedirt. Cod. §vo seq. 60. n. 5.

Sonderbar bey Activ-Stammlehen.

29. Stammlehen heiſſen eigentlich (a) jene, welche einem gewiſſen Geſchlechte gewidmet ſind, und zwar active oder paſſive, je nachdem der Mannsſtamm ſelbigen Geſchlechts das Dominium directum oder utile, mithin dieſes entweder ſelbſt anderen zu verleihen oder reſpective von anderen zu empfangen hat. Von passivis iſt die Rede hier nicht, denn wie man in dem Dominio utili Feudi ſuccedire, haben wir allſchon in antecedenden-

dentibus genüglich vernommen. Die Activ-Stammlehen aber (b) oder das Dominium directum derſelben ſammt dem davon abhangenden Verleihungsrechte fällt unter mehreren Geſchlechts-Verwandten allzeit nur dem älteſten zu. Wie es allſchon das alte baieriſche Rechtbuch Tit. 16. art. 6. mit den Worten: und die ſullen leihen die älteſte Mannserben in dem Mund führt. Daher man ſie auch Majorat oder umgehende Activ-Lehen zu nennen pflegt, weil ſie von einem Seniore Familiae auf den anderen herum spazieren, dergleichen ſich notorie noch gar viele bey den alten adelichen Familien in Baiern befinden. Die Weibsbilder (c) ſind bey ſolchen Lehen nicht nur auf dem Fall, wenn Mannserben von gleichen Schild und Helm vorhanden ſind, ſondern ſogar in Ermangelung derſelben von der Succeſſion und Verleihung völlig ausgeſchloſſen. Jenes iſt zwar auch juris communis, weil die Ativ-Stammlehen verſtandenermaſſen lediglich dem Geſchlechte und Mannsſtamme gewidmet, mithin wahre Fideicommissa familiae, und Majorat-Güter ſind, worin die Weibsbilder extantibus masculis weder nach gemeinen noch bairiſchen Rechten ſuccediren können. Daß ſie aber auch in Defectu masculorum davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, iſt nicht mehr juris communis, ſondern nur bavarici (d) tam scripti, quam consuetudinarii und zwar Scripti, weil vermöge oballegirten bairiſchen Rechtbuchs die Stammlehen niemal von Weibsleuten, ſondern nur von Mannsleuten, und auf Abgang derſelben von der Landesherrſchaft verliehen werden ſollen; und obwohl das reformirte Landrecht von Ao. 1518. T. 26. wie auch das neuere von Ao. 1616. T. 12. art. 2. die Weibsleute nur ſo lange, als ein Mannserbe vorhanden iſt, von der Verleihung auszuſchließen, folglich denſelben in casu contrario mehr als der Landesherrſchaft zu favoriciren ſcheint, ſo befindet man ſich doch landesherrſchaftlicher Seits in antiquissimo et ad hodiernos dies continuato usu et exercitio hujus juris, wie es nicht nur die häufigen Praejudicia und Actus Possessorii bey B. Schmid T. 12. art. 2. n. 9 10. und Bergmann de jure regio Ducum Bavariae §. 19. etc. ſattſam bewähren, ſondern auch unſer Codex §pho seq. 55. n. 2. neuerdings beſtättiget.

Man

Man pflegt zwar dieſe landesfürſtlichen Gerechtſame hier allenthalben (e) jus regium zu nennen, über den Urſprung deſſelben aber ſind die Meinungen ſehr unterſchieden bey B. Schmid n. 9. 11. Bergmann §. 15. Baſſus sem. 2. Contr. 18. n. 7. Moſer bayr. Staatsrecht §. 25. Einige ſuchen ſolches gar von den Carolingern, welche in Bajern regiert haben, oder aus dem zwiſchen Henrico Aucupe und Arnulpho malo getroffenen Vergleiche abzuleiten, welches zwar leicht geſagt, aber nicht ſo leicht zu erweiſen, ſondern nur eine weitſchichtige und auf ſehr ſeichten Grund beruhende Vermuthung iſt. Denn der Vergleich, wie er wenigſt bey den Authoren vorliegt, beſagt kein Wort davon, und wenn man gleich vorgiebt, der Kaiſer habe Arnulpho alle ſeine jura cedirt, ſo müßte vor allen dargethan ſeyn, daß der Kaiſer dieſes jus in den Reich- oder baieriſchen Landen wirklich gehabt hat, welches um ſchwerer zu erweiſen ſeyn dürfte, als ſich von einem ſolchen kaiſerlichen Vorrechte die geringſte Spur nirgend äußert, und unſere Landlehen überhaupt erſt in dem großen Interregnum bey damaligen unſicheren Zeiten aufgekommen, mithin nicht ſo alt ſind, daß ſie ad tempora Henrici, Caroli Magni oder noch weiter hinreichen könnten. Andere geben es für ein Ueberbleibſel von dem alten jure Feudali alemanico an, weil ſolches die Weibsleute gleich in introitu von allem Lehenrechte ausſchließt, allein das nämliche geſchieht hierinn auch mit der Geiſtlichkeit. Wer wollte nun daraus inferiren, daß die Geiſtlichkeit von aller Lehenherrſchaft dadurch ausgeſchloſſen worden ſey. Es liegt vielmehr hieraus offenbar zu Tag, daß die Rede alldort nur von der Lehenfolge in Dominio utili, nicht aber von dem Dominio directo ſey, welches obverſtandnermaſſen weit mehr ad Jus allodiale et civile, als feudale gehört. Am ſicherſten urtheilen demnach jene, welche ſowohl mit B. Schmid n. 11. als dem Verfaſſer der Churbairiſchen Deduction in der Wolfſteiniſchen Lehens-Separationsſache p. 73. und der Regierung Landshut in dem bey Bergmann §. 23. allegirten praejudicio Jus regium et territoriale für einerley halten, denn ſobald man obige Hypotheſin, daß die Weibsbilder auch in defectu Maſculorum die Stammlehen zu verleihen ganz unfähig ſind, einmal annimmt,

ſo wird das Dominium directum auf Abgang des Manns-ſtammes ein erbloſes Gut, und fällt, wie all andere herrnloſe Güter, und Bona vacantia, dem Fiscus Principis jure Territorii et Regalium zur weiteren Verleihung heim. Auf andere Lehen (f) welche kein Stammlehen ſind, erſtreckt ſich jeztverſtandenes jus regium nicht mehr. B. Schmid n. 7. Denn die Lehen können in der Regel ſowohl nach gemeinen als bairiſchen Rechten von Weibsbildern ſo gut, als von Männern verliehen, und um ſo mehr die allſchon verliehenen von ihnen erneuert und renovirt werden, Cod. §. praec. 11. litt. h. dient alſo dasjenige, was der Stammlehen halber beſonders ſtatuirt oder hergebracht iſt, zu keiner Regel, ſondern nur pro exceptione, und hindert nicht, daß das alte Rechtbuch nur generice zu reden ſcheint, denn wenn gleich das Wort Stammlehen litteraliter nicht darinn enthalten iſt, ſo ſteckt es doch virtualiter und äquipollenter in den Worten, wenn eine Mannſchaft abſtirbt, die Lehen gelihen haben ohne Frauen, weil jene Lehen, in deren Verleihung die Frau nicht zu concurriren haben, effective nichts anderes als dem Mannsſtamme allein gewidmete Activ-Stammlehen und Fideicommissa familiae ſind. Wenigſt hat weder die bisherige Obſervanz, tanquam verborum omnium optima Interpres, noch das Landrecht T. 12 art. 2. und unſer Codex Spho seq. 55. n. 2. eine andere Auslegung davon gemacht. Schloß- (g) und Stammlehen müſſen daher in dieſem Stücke ebenfalls nicht mit einander vermiſcht werden. Jene rühren urſprünglich von den unſicheren Zeiten her, und wurden von den Schloßherrſchaften in der Abſicht verliehen, damit die Lehenleute im Falle der Noth beyſpringen, und das Schloß beſchützen helfen möchten. Dieſer Zweck hat zwar ſchon lange aufgehört, die Lehen ſind aber nichts deſtoweniger bey den Schlößern ſo weit verblieben, daß ſie von dem Schloß-Inhabern, es ſey gleich männlichen oder weiblichen Geſchlechts, von Fall zu Fall verliehen werden, wie z. E. bey dem Schloß Euraſpurg, welches jetzo der Freyfrau von Schrenk einer gebohrnen Gräfin von Hörwart zugehört, und eine ſehr conſiderable Lehenſtuben hat. Bey dergleichen Lehen nun gehet Jus regium ſo wenig als bey anderen mit der Stammlehenſchaft nicht begabten Activ-

Lehen

Lehen an. B. Schmid cit. art 2. n. 5. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Stammlehen (h) welche zugleich Afterlehen ſind, und von einem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario recognoscirt werden, denn da kann das Jus regium wenigſt in Domini directo secundario nicht Platz greifen, weil ſolches respectu Domini directi primarii nichts anders als Dominium utile iſt, welches juxta §phum seq. 55. et 60. bey ermangelnden tauglichen Lehenfolgern nicht dem Fiscus, ſondern Domino directo primario heimfällig wird, wie es nicht nur B. Schmid n. 9. wohl bemerkt, ſondern auch das alte bairiſche Rechtbuch loc. alleg ſelbſt deutlich verordnet, indem ſelbes in Verleihung der Stammlehen drey Grade beſtimmt, dergeſtalt, daß ſolche erſtlich von dem älteſten Mannserben, und zweytens wenn keiner mehr vorhanden iſt, NB. von dem die Mannſchaft Lehen iſt, id est, bey After-Stammlehen von dem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario, und endlich drittens extra hunc casum von dem Landesherrn verliehen werden ſollen. Es hat daher auch Churbaiern in obbelobter Wolfſteiniſcher Deduction p. 73. mit gutem Grunde behauptet, daß die Gräfl. Wolfſteiniſche Reichs-Afterlehen von den verſchiedenen Territorial-Herrn, worunter ſie dispersim liegen, Jure regio seu territoriali darum nicht eingezogen werden könnten, weil ſie keine Bona vacantia, ſondern nach Abſterben des letzten Grafen von Wolfſtein tanquam Domini directi secundarii auf den Kaiſer als Dominum directum superiorem et primarium wiederum zurück, und von dort Jure expectativae auf das Churhaus herüber gefallen wären. Endlich iſt (i) auch noch ein großer Zweifel, ob mehr verſtandenes jus regium seu fiscale nur auf den Fall allein, wenn der letzte Mannerbe und Stammlehen-Inhaber ab instato verſtirbt, oder auch in casu testati Platz habe, denn wenn er mit dem Dominio directo per actum inter vivos vel mortis causa disponirt, wie es jeder Dominus directus juxta praecedentia und nicht weniger jeder ultimus Fideicomissarius juxta Cod. civ. P. 3. C. 10. §. 11. et 21. not. 2. wohl befugt iſt, ſo ſcheint das Jus Principis vel Fisci darum keinen Ungang mehr zu haben, weil die Verlaſſenſchaft, wel-

welche entweder ab intestato oder ex pacto vel testamento einen rechtmäßigen haeredem vel successorem hat, für erblos oder vacant nicht mehr angeſehen, folglich unter dieſem Vorwande vom Fiscus nicht mehr eingezogen werden kann. Cod. civ. P. 3 C. 12 §. 5 not. 2. Will man dagegen ſagen, die Diſpoſition gelte nicht in praejudicium Fisci, ſo iſt hinwieder zu bedenken, daß der Fiscus, ehe und bevor der Casus boni vacantis wirklich exiſtirt, noch kein jus quaesitum hierzu hat, folglich ſich auch eines Präjudizs bis dahin keineswegs beſchweren, und die Diſpoſition unter dieſem Vorwande umſtoßen kann, ſonſt würde das Abſurdum erfolgen, daß nicht nur der letzte Jnhaber von Activ-Stammleben mit dem Dominio directo, ſondern auch jeder anderer, welcher keinen Blutsverwandten und haeredem legitimum mehr hat, mit dem ſeinigen nicht mehr diſponiren könnte, weil der Fiscus dadurch ausgeſchloſſen würde. Es müßte ſich alſo derſelbe gegen die Haeredes vel Successores testamentarios lediglich mit Präjudicien ſchützen, und hieraus erweislich machen, daß das Jus regium ſich auch ad casum testati erſtrecke, worin aber die Probe um ſo ſchwerer fallen dürfte, als ſich dieſer beſondere Fall meines Wiſſens wenigſt in judicio contradictorio noch niemals ergeben hat, ſondern die Quäſtion allezeit nur de casu intestati geweſen iſt. Im übrigen (k) iſt auch bey dem Jure regio kein Unterſchied, ob das Stammlehen von der Familie in ſelbſt eigenen Gütern fundirt, und andern verliehen, oder aber der Familie aus fremden Gütern mit dem Dominio directo von andern übertragen worden ſey. B. Schmid ibi n. 7.

30. Stirbt der Lehenherr, und hinterläßt weder ab instato noch ex testamento vel pacto einen Erben oder Succeſſoren, ſo iſt de jure communi ein großes Problema, wer ihm in Dominio directo ſuccedire. Viele ſind der Meinung, daß ſolches dem Vaſallen jure reciproci zufallen und auf die Weiſe mit dem Dominio utili conſolidirt werde. Andere ſehen den Fiscus, oder jenen, dem auch das übrige Allodium zukommt, pro legitimo Successore hierin an. Einige diſtinquiren inter Feuda data et oblata, und halten esquo ad Feuda data, mit

Oder wenn der Lehenherr keinen Erben und Succeſſoren hinterläßt.

dieſer, und quo ad oblata mit jener Meinung. Per alleg. apud Struv. C. 15. §. 3. Titius C. 26. §. 22. etc. Hellef. §. 442. Stryk exam. jur feud. C. 22. §. 7, Kopp Proben des deutſchen Lehenrecht T. 2. p. 105. Unſer Codex aber ſpricht §. seq. 55. n. 1. das Dominium directum ohne Unterſchied inter Feuda data et oblata dem Fiscus als ein Bonum vacans zu. Bey deutſchen Lehenhöfen hält zwar Titius cit. §. 22. 23. den Caſus wegen der zwiſchen Landes- und Lehenherrſchaften obwaltenden Verknüpfung nicht pro dabili: In causa Bohenſtein C. Graf limpurgiſche Allodial-Erben aber hat ſich ſolcher in Betreff des Guts Adelmannsfelden wirklich ergeben, und iſt bey dem kaiſerlichen Reichs-Hofrathe auf die consolidationem Dominii directi cum utili, jedoch meines Wiſſens auch keinem andern Prinzip geſprochen worden, als weil ermeldtes Gut pro Feudo oblato angeſehen wurde, welches nur dem limpurgiſch-lehenherrlichen Mannsſtammen allein aufgetragen geweſen ſeyn ſoll, mithin nach Abſterben deſſelben auf den Vaſallen ex pacto wiederum zurückfallen mußte. Das hierin ergangene ſehr merkwürdige R. H. R. Conclusum haben wir bereits ad Cod. jud. C. 4. §. 6. litt. h. angeführt. Ein mehreres ſiehe bey oballegirten Kopp Moſers Staats-Angelegenheiten p. 312. und den allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern T. 7. p. 415. allwo ſich von der gedruckten Replik der limpurgiſchen Allodial-Erben ein Auszug befindet.

§. XLVII. XLVIII. XLIX. L.

Von der Lehen-Erneuerung.

1. Obſchon andere Contracte und Handlungen regulariter keiner Erneuerung bedürfen, um bey beſtändigen Kräften zu bleiben; ſo hat doch der Lehen-Contract (a) dieſes beſondere an ſich, daß er in gewiſſen Fällen wiederum renovirt werden muß. Cod. §. 47. n. 6. Struv. C. 10. §. 1. n. 1. Hellef. §. 264. Titius C. 25. §. 3. 4. Krimm de renovatione Investiturae §. 2. und zwar ohne Unterſchied (b) der Lehen, es ſeyen gleich Erb- Beutel- Frey- oder veräußerliche und unbeſchworne Lehen. Cod. loc. cit. Land. R. T. 11. art. 4. T. 12. art. 8. Krimm. §. 3. Hellef. §. 265. 279. Struv. §.

1. n. 2. et §. 9. Titius §. 13. Sofern kein anderes ſpecialiter pactirt iſt. Cod. ibi Struv. §. 1. n. 5. Hellef. §. 265. Reichslehen (c) ſind nicht nur nicht davon ausgenommen, Krimm loc. cit. Moſer R. H. R. Proc. T. 3. C. 4. §. 6. ſondern damit ſolche jederzeit im aufrechten Stande verbleiben mögen, wird ſowohl in der R. H. R. Ordn. T. 3. §. 14. als in der neueſten Wahl-Capitulation art. 10. §. 10. auf die Veränderungsfälle und gebührenden Renovationen eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit bezeigt. Es giebt aber (d) eine ſolche Renovation kein neues Recht, ſondern beſtättiget nur das alte, welches man ſchon durch die erſte Belehnung erlangt hat, gehört alſo mehr ad conditionem habendi als modum acquirendi. Moſer ibi T. 4. C. 5. §. 41. Der Lehenfolge thun heißt auch bey den Feudiſten ſoviel als Lehen renoviren. Hellef. §. 266.

2. So oft ſich ein Haupt- oder Nebenfall (a) ergiebt, ſo oft ereignet ſich auch der Caſus von der Lehen-Erneuerung. Cod. §. 47. n. 1. Land. R. T. 12. art. 8. Struv. §. 1. Hellef. §. 266. Moſer T. 3. C. 4. §. 6. Ein Haupt- oder General-Fall aber heißt jener, wenn ſich die Veränderung in der Perſon des Lehenherrn ergiebt, weil alsdann alle ſeine Vaſallen renoviren müſſen: ein Neben- oder Particular-Fall hingegen, wenn nur die Perſon des Vaſallen oder Lehenmanns verändert wird, denn da renoviren nicht alle Vaſallen, ſondern nur der Neuangehende allein. Cod. ibi n. 2. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 12. 13. Hellef. §. 266. Es hindert nicht (b), daß ſich dergleichen Fälle in einem Jahre öfter ergeben, denn die Renovation muß toties quoties geſchehen. Krimm §. 4. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 46. Zuweilen muß das Lehen (c) auch eadem manente perſona Domini et Vaſalli renovirt werden, wenn es durch beſondere Gewohnheiten oder Gedinge ſo hergebracht iſt, wie es bey Städten und andern Corporibus non morientibus öfter zu geſchehen pflegt, denn dieſe müſſen entweder juxta §phum seq. 61. einen Lehenträger ſtellen, oder man vergleicht ſie ſtatt deſſen mit ihnen, daß ſie z. E. alle 20 Jahr oder ſonſt inner gewiſſer Zeit das Lehen renoviren müſſen. Struv. C. 10. §. 3. n. 3. Auſſer dergleichen Geding oder Gewohnheiten aber bleibt es

Bey Veränderungs-Fällen.

bey obiger Regel, nach welcher die Lehen-Erneuerung nur in casu mutati Domini vel Vasalli geſchiehet. Cod. §. 47. n. 3. Struv. §. 1. n. 5. Krimm ibi. Wie und auf was Weiſe (d) ſich die Veränderung in Afterlehenſchaften, oder Lehenträgereien ergebe, ſiehe unten §. 60. 61.

In der Perſon des Lehenherrn.

3. Die Perſon des Lehenherrn (a) kann ſich auf dreyerley Weiſe ändern, nämlich durch den Tod, durch die Veräußerung des Dominii directi, wie auch durch die Vertheilung derſelben, da nämlich mehrere Lehenherren, welche in Communione beyſammen waren, ſich dergeſtalt vertheilten, daß jedem beſondere Lehen und Vaſallen, oder wenigſt ein beſonderer Theil des gemeinſchaftlich geweſenen Obereigenthums zukommt. Struv. §. 2. Helleſ. §. 268. etc. Krimm §. 5. In all dreyen (b) Veränderungsfällen iſt zwar de Jure communi auch casus Renovationis vorhanden, Struv. Helleſ. Krimm loc. cit. nicht aber de jure bavarico, denn da ergiebt ſich der Hauptfall weder durch die alienationem, noch divisionem Dominii directi, ſondern nur durch Abſterben des Lehenherrn, Cod. §. 47. n. 2. Land. R. T. 12. art. 8. per verba: oder der Lehenherr verſtorben wäre. B. Schmid ibi n. 18. 19. 47. wenn alſo der Lehenherr reſignirt, ſo iſt es ebenfalls noch kein casus Renovationis, ſo lange der Reſignant noch lebt. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 18. Majorat-Activ-Lehen (c) renovirt man nicht auf Abſterben eines jeden von der Familie, ſondern nur wenn der Majorat-Inhaber ſtirbt. Cod. §. 47. n. 10. Bey Stiften, Klöſtern und andern dergleichen unſterblichen Lehenherrſchaften aber (d) iſt zu diſtinguiren, ob der zeitliche Vorſteher eines ſolchen Corporis ad dies vitae, oder nur auf gewiſſe Zeit oder Jahre beſtellt ſey. Nur in dem erſten Falle ergiebt ſich casus Renovationis auf Abſterben deſſelben, Cod. §. 47. n. 11. nicht aber in dem letzten, ſondern da wird gemeiniglich nur auf gewiſſe Zeit beſtimmt, nach welcher das Lehen erneuert werden muß, z. E. alle 20 Jahr, oder man benennt Jemanden, der die Lehenherrſchaft zu vertreten hat, wo folglich ſich der Hauptfall eher nicht als durch den Tod deſſelben ereignet.

4. In der Perſon des Vaſallen exiſtirt der Verände- rungs- und Renovationsfall (a) ſowohl de jure communi als bavarico nicht nur durch Abſterben deſſelben, ſondern auch durch jede Veräußerung, Vertheilung oder Verwirkung des Lehens. Cod. §. 47. n 2. Land. R. T. 11. art. 4. et T. 12. art. 8. per verba: Es ſeye, daß der Lehenmann verſturbe, oder ſolches ſonſt aus einer Hand verändert ꝛc. B. Schmid ibi n. 8. n. 13. Struv. §. 3. Hellef. §. 270. Krimm §. 6. In Alienationsfällen (b) wird allemal eine ſolche Veräußerung ſupponirt, wodurch das Lehen an Jemanden kömmt, der ſchon in prima Investitura mitbegriffen iſt, denn wenn das Lehen mittels der Alienation gar ad perſonam extraneam in prima Investitura non comprehenſam kömmt, ſo wird zwar ſolche auch belehnt, welches aber keine Lehen-Erneuerung, ſondern vielmehr eine ganz nagelneue Belehnung heißt, folglich nicht ſo viel anhero als ad §phum praec. 16. gehört. Cod. §. 50. n. 7. Struv. §. 3. n. 4. Hellef. §. 266. 273. Krimm §. 2. Man ſupponirt (c) gültigvollkommene und ſolche Alienation, wodurch das Dominium utile ſelbſt in andere Hände kömmt. Bey alienationibus invalidis, imperfectis aut ſub conditione mere ſuspenſiva initis, wie auch bey ſolchen, wo nur ein jus pignoris, ſervitutis oder anderes dergleichen Recht transferirt wird, iſt der casus Renovationis nicht vorhanden. Cod. §. 47. n. 3. Krimm §. 6. Zwiſchen Alienationibus (d) voluntariis vel neceſſariis iſt hierinfalls kein Unterſchied. Renovatio muß bey dieſen geſchehen, wie bey jenen. Krimm §. 6. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 50. Bey Klöſtern (e) und anderen geiſtlichen und weltlichen Communitäten ergiebt ſich Caſus Renovationis weder per reſignationem Superioris, noch wenn er nicht ad dies vitae beſtellt iſt, per mortem illius, ſondern nur durch Abſterben des ernannten Lehenträgers, oder ad dies vitae beſtellten Superiors, oder durch Verfließung der Zeit, welche etwan per pacta vel obſervatiam hierzu beſtimmt iſt. B. Schmid ibi n. 20. 21. 43. 45 Krimm loc. cit. Vor dieſem (f) ſoll die Renovation nur in mutatione Domini, nicht aber in mutatione Vaſalli üblich geweſen ſeyn, Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 694. und ſoll es auch dieſes teſte eodem Authore bey der Reichsritterſchaft noch prac-

Und des Vaſallen.

practicirt werden, dem aber die Notorietät entgegen ſtrebt.

Wer die Erneuerung zu ſuchen habe.

5. Das Erneuerungs-Geſuch liegt (a) in obigen Veränderungsfällen jedem Vaſallen, und zwar auf Abſterben des Lehenherrn dem rechtmäßigen Lehen-Inhaber, bey Veränderung des Lehenmanns aber ſeinem Succeſſor ob. Cod § 47. n. 7. Hellef. § 267. 270. Krimm §. 7. Moſer P. 3. C. 4. §. 9. Kinder und Descendenten (b) ultimi Vasalli ſind nicht davon ausgenommen, denn wenn gleich das Lehen vom Vater auf den Sohn vererbt wird, ſo folgt doch nicht daraus, daß dieſer nach ſeines Vaters Tod die Belehnung nicht mehr ſuchen darf. Krimm loc. cit. B. Schmid T. 12. art. 8 n. 14. Buder reppert. voce geſammte Hand §. 4. Ein bloßer Anwarter (c) iſt noch kein Vaſall in re, ſondern nur in spe, folglich hat er auch die Belehnung eher nicht zu ſuchen, als bis der Casus exspectativae wirklich vorhanden iſt. Cod. §. 47. n. 14. Struv. §. 1. n. 4. Hellef. §. 267. Ob ſich einer (d) ſelbſt oder durch andere um die Lehen-Erneuerung meldet, iſt einerley, denn da man Mandatarium juxta §vum praec. 16. not. 3. in Investitura nova zuläßt, warum wollte man ſolchen in Investitura renovata nicht annehmen. Cod. §. 48. n. 8. Krimm loc. cit. Moſer cit. C. 4 §. 53. Vormünder und Curatoren (e) können und müſſen ihre Pfleg-Befohlne hierin vertreten, welche auch die bereits tutorio vel curatorio nomine empfangenen Lehen nach erlangter Majorennität zu renoviren nicht mehr ſchuldig ſind, denn die persona Vasalli wird hierin nur vertreten, nicht aber verändert, folglich auch das Lehen nicht mehr renovirt. Cod. §. 47. n. 15. Cap. caes. noviss. art. 11. § 5. 6. Moſer § 7. 20. 21. B Schmid T. 12. art. 8. n. 42. Struv. §. 9. n. 4. Krimm loc. cit.

Wenn mehrere Vaſallen-Succeſſoren vorhanden ſind.

6. Iſt das Lehen unter zwey oder mehrere Vaſallen (a) getheilt, ſo wird auch ſolches in casu Mutationis von jeden nur pro sua parte divisa renovirt. Hellef. §. 246 Krimm §. 8. ſtehen ſie aber (b) in communione beyſammen, ſo geſchiehet auch die Renovation von allen insgeſammt oder jedem beſonders, cum omnes et sin-

gu-

guli, licet ratione unius Feudi ſunt Vaſalli, etiam omnes aut ſinguli renovant. Cod. §. 47. n. 12. Struv. §. 3. n. 1. Hellef. §. 270. Krimm loc. cit. Stirbt einer (c) aus ihnen und hinterläßt Kinder oder Descendenten von lehenfähiger Art, ſo treten dieſe in ihres verſtorbenen Vaters Antheil ein, und renoviren das Lehen pro illa quota. Struv. n. 2. Hellef. §. 271. Moſer §. 10. Krimm ibi. Stirbt er aber (d) ohne lehenfähiger Descendenz, und fällt ſein Lehen-Antheil auf die übrigen Mitbelehnten, ſo diſtinquiren zwar die Authoren, ob ſie das Lehen pro diviſo oder indiviſo miteinander gehabt haben, und halten die Renovation nur erſtenfalls pro parte accreſcente für nöthig. Struv. Hellef. Moſer. Krimm loc. cit. Allein die Reichs-Hofraths-Ordnung macht T. 3. §. 9. keinen Unterſchied inter partes diviſas et indiviſas, ſondern verordnet indiſtinctim, daß wenn einer von den Belehnten, ſo in dem Lehenbriefe gemeldet ſind, verſtirbt, ſo ſoll die Belehnung wieder geſucht und erneuert werden. Womit die hieſige Land-Praxis und unſer Codex §. 47. n. 12. ebenfalls einſtimmig iſt. Wie es bey Familien gehalten werde (e), wo ein gemeinſamer Lehenträger vorhanden iſt, ſiehe Spho seq. 61.

7. Bey Simultanee Inveſtitis hat man den allſchon in not. praec. 20, et 21. bemerkten Unterſchied zwiſchen der Inveſtitura ſimultanea Juris communis et Saxonici nicht außer Acht zu laſſen, denn wo die letztere (a) hergebracht iſt, da muß das Lehen von allen Mitbelehnten, es mag ſie gleich die Succeſſions-Ordnung und der wirkliche Lehengenuß betroffen haben oder nicht, vom Fall zu Fall renovirt werden, Cod. §. 47. n. 13. et ſupra not. 21. litt. a. Confer Struv. C. 10. §. 1. n. 3. 6. 7. Hellef. §. 267. Titius §. 14. Krimm §. 8. Moſer C. 4. §. 23. et 43. etc. Buder voce geſammte Hand §. 4. wo aber die ſimultanea Inveſtitura juris Saxonici (b) nicht in Uebung iſt, da renoviren auch nur pure et ſimpliciter coinveſtiti, das iſt, jene, welche an dem Lehengenuſſe allſchon wirklichen Antheil haben, nicht aber eventualiter coinveſtiti, welche in ordine noch nicht eingerückt ſind, ſondern nur ſpem aut jus eventuale ſucceſſionis ex prima Inveſtitura her- Oder ſimultanee inveſtiti.

ha-

haben, denn dieſe renoviren erſt alsdann, wenn ſie die Succeſſions-Ordnung wirklich betrifft, und Falls ſie es eher thun, ſo iſt es nur eine bloße Cautel, um ſeiner Zeit mit dem Beweiſe der Abkommenſchaft a primo ascendente deſtoweniger aufzuliegen: eine Schuldigkeit aber läßt ſich daraus keineswegs machen, weil man nach gemeinem Rechte nicht vi simultaneae Investiturae, ſondern jure sanguinis ſuccedirt. Krimm. Moſer loc. cit. Titius §. 15 Horn de renovatione Investiturae §. 4. Böhmer de simultaneae investiturae eventualis non desiderata renovatione, ejusque impuni omissione. Bey dem hieſigen Lehenhofe (c) hat man zwar in der Schertl. Burtenbachiſchen Lehenſtreitigkeit ein anderes zu behaupten, und die dermalige Lehen-Inhaberin lediglich der Urſache halber von der Succeſſion auszuſchlieſſen geſucht, weil ihre Voreltern das Lehen nicht von Fall zu Fall erneuert haben. Das Reviſorium aber ſprach demungeachtet für ſie, weil die Sächſiſche geſammte Hand hier zu Lande weder legem noch consuetudinem für ſich hat. Der geheime Rath, allwo die Sache ebenfalls vorkam, ließ es bey dem Reviſions-Spruche, und da der Lehenhof gleichwohl noch auf dem Princip beharrte, daß die Lehen-Erneuerung wenigſt bey Ritterlehen entweder a coinvestitis ſelbſt von Fall zu Fall geſchehen, oder wenigſt der Lehen-Inhaber die Taxe und Lehengebühr für jedem aus ihnen bezahlen müßte, ſo wurde (b) den 18. Juni 1764. folgende Reſolution ex intimo dahin erlaſſen: »Sr. Churfl. Durchl. ſeynd die »Anſtänd, welche bey ſich dero Obriſt-Lehenhof mit den »Coinvestitis ſowohl in Haupt- als Nebenfällen immer»hin ergeben, gehorſamſt vorgetragen worden, und ha»ben höchſt dieſelbe hierauf gnädigiſt resolvirt, daß man »ſich hinführo mit ermeldten Coinvestitis (ſie ſeyen »gleich männ- oder weiblichen Geſchlechts und entweder »nur eventualiter oder pure et simpliciter mitbelehnt) »weder bey Haupt- noch Nebenfällen mehr aufzuhalten »habe, ſondern gleichwie eventualiter coinvestiti, welche »weiter nichts als die bloße Anwartſchaft und spem »nudam Successionis haben, vermög Cod. Max. P. 4. ». C. 18. §. 47. n. 13. eher nicht, als bis ſie in »ordine einrucken, und zu würklichen Mitgenuß gelan»gen, ad renovationem Investiturae verbunden ſeynd,

alſo

»alſo hingegen ſollen simpliciter coinvestiti auf dem »Fall, wann ſie um die ihnen obliegende Lehens-Er»neuerung intra terminum legalem ſelbſt gebührend »nachzuſuchen unterlaſſen, ohne weitere Ermahnung ip»so facto pro renuntiatis et exclusis geachtet, ſo fort »entweder gar nicht mehr, oder falls die Dolum ſattſam »purgiren könnten, andergeſtalt nicht als praevia cau»sae cognitione und gegen Entrichtung eines doppelten »Lehenreichs admittirt, indeſſen aber mit den übrigen, »welche ſich bereits in tempore gemeldet, und ihres »Orts praestanda praestirt haben, unaufhaltlich ver»fahren, und ihnen unter dem Vorwand, daß ſolches »von ihren coinvestitis noch nicht geſchehen, oder die »Tax ſtatt ihrer zu bezahlen ſey, die nachgeſuchte In»veſtitur und Lehen-Erneuerung niemahl verweigert, »oder erſchwert werden ſolle, wornach ſich alſo der »Churfl. Obriſt-Lehenhof bey allen und jeden in obi»ges Normativum generale einſchlagenden Fällen zu »benehmen, und auf ſolche Weiſe all jene Weitſchich»tigkeiten, wodurch man bisher in Vollkommner Berich»tigung der Haupt- und Nebenfällen gehindert worden »iſt, zu vermeiden hat.«

Bey wem die Lehen-Renovation zu ſuchen ſey.

8. Die Erneuerung wird gehörigen Orts, das iſt, bey der Lehenherrſchaft (a) oder dem, der ſie hierinfalls zu vertreten hat, z. E. bey Lehenprobſt-Aemtern und reſpective Verwaltungen geſucht. Cod. §. 48. n. 1. et supra §. 16. not. 2. litt. a. c. Bey Hauptfällen (b) gehet man den Erben oder Succeſſor des letztgeweſenen Lehenherrn, und zwar, wenn er mehrere Erben oder Succeſſoren hinterläßt, jenen, welchen das Dominium directum privative zukömmt, z. E. bey Majorat- oder Primogenitur-Activ-Lehen den Seniorem, reſpective Primogenitum allein darüber an. Cod. §. 47. n. 8. 10. Struv. §. 2. n. 2. Hellef. §. 268. Krimm §. 9. Ob aber ein ſolches Pactum familiae, kraft deſſen der Senior nur allein für den Lehenherrn anzuſehen, und auf Abgang deſſen die Renovation allemal wiederum bey dem nachfolgenden Senior zu ſuchen iſt, ohne Conſens der Vaſallen eingeführt werden könne, iſt noch in Quaestio; welche B. Schmid T. 12. art. 8. n. 9. negirt, weil der casus Renovationis auf die Art gar

zu

zu oft kömmt, mithin das pactum Vasallis präjudicirt. Stehen nun (c) die Erben oder Succeſſoren in communione Dominii directi, ſo meldet man ſich nicht bey jedem aus ihnen, ſondern bey allen insgeſammt, ſohin bey ihrem gemeinſchaftlichen Anwalt, welcher zu dem Ende von ihnen ſelbſt, oder da ſie ſich nicht darüber vereinigen können, von Amts- und Obrigkeitswegen beſtellt wird. Cod. §. 47. n. 8. Struv. §. 2. n. 1. Hellef. Krimm loc. cit. Stirbt einer (d) aus mehrern gemeinſchaftlichen Lehenherren, ſo wird das Lehen bey ſeinen Kindern oder andern Succeſſoren wenigſt pro rata defuncti erneuert, denn obwohl die Authoren in casu, da der Defunctus keine Kinder hinterläßt, respectu der andern Succeſſoren, mit welchen er das Lehen pro indiviso ingehabt hat, nicht ſo viel eine Renovation als Declaration erfordern, daß man den auf ſie devolvirten Antheil als Lehen recognosciren wolle, Struv. Hellef. Krimm loc. cit. ſo macht doch unſer Codex §. 47. n. 9. dießfalls keinen Unterſchied. Iſt der Lehenherr (e) minderjährig, ſo diſtinquiren zwar viele inter Infantem, Pupillum et minorem, per Alleg. apud. Rosenth. Cap. 6. Conc. 42. et Struv. §. 9. n. 11. Man addreſſirt ſich aber allzeit am ſicherſten an den Vormund oder Curator, weil doch minor für ſich ſelbſt, ſonderbar zu ſeinem Nachtheile ohne vormundſchaftlicher Authorität nichts thun kann. Cod. P. 1. C. 7. §. 17. Struv. §. 9. n. 4. Krimm loc. cit. Bey Stiften (d) Klöſtern und anderen dergleichen unſterblichen Lehenherrſchaften wendet man ſich auf Abſterben eines zeitlichen Vorſtehers mit der Erneuerung an ſeinen nächſten Amts-Succeſſor, Cod. §. 47. n. 11. Hellef. Krimm loc. cit. oder wenn ſtatt des verſtorbenen Biſchofs oder Prälaten kein anderer inner Jahr und Tag erwählt wird, an das Capitel, Struv. §. 2. n. 3. ſofern es ein ſolches Lehen iſt, deſſen Verleihung dem Biſchofe oder Prälaten und dem Capitel miteinander zuſtehet. Hellef. Krimm loc. cit. Böhmer de Feudis ecclesiasticis C. 4. §. 4. Streiten zwey oder mehrere (e) um das Dominium Feudi directum miteinander, ſo ſucht man die Erneuerung bey dem Poſſeſſor, oder wenn keiner im ruhigen Beſitze iſt, beruhet das Renovations-Geſuch bis zu Ausgang der Streites. Land. R. T 12. art.

art. 4. ibique B. Schmid. n. 2. Struv. §. 9. n. 6. Hellef. §. 268. Moſer P. 3. C. 4. §. 8. Reichslehen (f) werden bey dem Reichs-Hofrathe erneuert, denn obwohl der Kaiſer die Belehnung bey Thronlehen ſelbſt perſönlich vornimmt, ſo geſchiehet doch auch hierum die Requiſition bey dem Reichs-Hofrathe und iſt hierinfalls zwiſchen Thron- und anderen Lehen kein Unterſchied. Moſer P. 3. C. 4. §. 52. Den Reichs-Vicariaten (g) will zwar jus nova Feuda conferendi widerſprochen werden. Cod. §pho praec. 11. litt. l. Jus renovandi aber iſt quo ad Feuda ſaltem minora, welche keine Thronlehen ſind, außer allen Widerſpruch, Cod. §pho 10. not. 1. litt. d. wobey jedoch den Reichs-Lehenleuten frey ſtehet, die Kaiſerwahl, wenn ſolche noch inner Jahr und Tag a morte prioris geſchiehet, abzuwarten, oder die Renovation durante interregno zu ſuchen. Zu den letzteren kann man ſie nicht nöthigen, außer in folgenden drey Fällen, da nämlich inner dieſer Zeit ein von dem verſtorbenen Kaiſer bereits ertheiltes Indult erlöſcht, oder ein Vaſall kurz vor dem Kaiſer ſtirbt, und der Termin durante interregno ausläuft, oder die Wahl über Jahr und Tag anſtehet. Moſer cit. Cap. 4. §. 7. Ob nun aber die bey dem Reichs-Vicariate empfangenen Lehen ceſſante interregno nichts deſtoweniger bey dem neuerwählten Kaiſer wiederum renovirt werden müſſen, darüber ſtehen der kaiſerliche und die Reichs-Vicariats-Höfe in differenten principiis. Dieſe behaupten, quod non, und beziehen ſich ad Cap. caes. art. 11. §. 7. Jener hingegen legt ſolchen Paſſum lediglich ad Feuda minorennium aus, welche von ihren Vormündern durante Vicariatu empfangen worden ſind. Das mehrere von dieſer Differenz ſiehe bey B. Ikſtad. de Vaſallis Imperii durante interregno inveſtitis throno imperiali repleto ad Inveſtituram renovandam atque juramenta fidelitatis electo Imperatori praeſtanda obſtrictis ad illuſtrat. capit Caes. art 11. §. 5. 6. 7.

9. Die Renovation muß längſt inner Jahr und Tag (a) geſucht werden, Cod. §. 48. n. 2. Lands R. T. 11. art. 4. Struv. C. 10. §. 7. Hellef. §. 274. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 4. §. 6. 47. und obwohl der Tag von einigen nicht naturaliter, ſondern nur civiliter Wenn.

cum

cum aliqua latitudine genommen, und gar auf einige Wochen hinaus erſtreckt werden will, Struv. §. 7. n. 2. ſo gehet doch dieſes nur de jure Saxonico an, welches den beſtimmten Jahrstermin auf 6 Wochen, 3 Tage verlängert. Hellef. 274. Die Meinung, daß den Soldaten (b) über das Jahr noch ein Monatzeit darein gegeben ſey, hat zwar verſchiedene Patrons, und unter andern auch den B. Schmid ad T. 12. art. 4. n. 1. iſt aber weder in unſerm Codice propter generalitatem textus, noch in communi opinione gegründet. Struv. §. 7. n. 1. Krimm §. 10. In Sterbfällen (c) läuft ſolcher regulariter a tempore mortis Domini vel Vasalli defuncti, ſofern nicht der Succeſſor durch die Wahl ſuccedirt, denn da fängt der Termin erſt a die electionis, oder wenn die Wahl ſtreitig iſt, erſt von Zeit des richterlichen Ausſpruches an. Krimm loc. cit. Moſer §. 48. Böhmer de feud. Eccles. C. 4. §. 3. Allemal ſupponirt (d) man, daß der Vaſall bey dem Veränderungsfalle gegenwärtig, oder ſolcher ſonſt notoriſch geweſen ſey, außer dem läuft der Termin erſt von Zeit erlangter Notiz. Cod. §. 47. n. 7. et §. 48. n. 2. B. Schmid T. 12. art. 4. n. 4. et art. 5. n. 1. Struv. §. 9. not. 4. Hellef. §. 274. Moſer §. 48. Fällt eine ehehafte Hinderniß (e) vor, und zwar gleich anfänglich, oder aber erſt hernach, ſo läuft der Termin erſtenfalls a die cessantis impedimenti, anderenfalls aber wird tempus impedimenti durantis in den Termin nicht eingerechnet, und in beeden Fällen muß die Hinderniß entweder bewieſen oder notoriſch ſeyn. Struv. §. 9. n. 5. Krimm Hellef. loc. cit. Einer Citation (f) hat es nicht vonnöthen, ſondern dem Vaſallen liegt es ob, ſich ſelbſt zu melden, ausgenommen, wenn das Dominium directum ſtreitig iſt, denn da iſt der Vaſall erſt nach geendigtem Streite zur Renovation verbunden, jedoch andergeſtalt nicht, als auf des obſiegenden Theils Erfordern, Land-R. T. 12. art. 4. welchenfalls er jedoch alſogleich zu erſcheinen, und über den bereits verfloſſenen keinen neuen Jahrestermin mehr zu genießen hat. B. Schmid ibi n. 3. Die öffentlichen Patente, welche man bey hieſigem Lehenhofe in Hauptfällen auszufertigen pflegt, geſchehen nicht aus Nothwendigkeit, ſondern nur in der Abſicht, die Erneuerung in beſſerer Ordnung vorneh-

nehmen, und berichtigen zu können. B. Schmid ibi n. 4. Stirbt (g) der Lehenherr oder Lehenmann unter dem Termin, ſo fängt ſelber von neuem an zu laufen, und wird die bereits verfloſſene Zeit nicht mit eingerechnet. Cod. §. 48. n. 4. Struv. §. 9. n. 3. 5. Hellef. Krimm loc. cit. Ohne gutwilliger Einverſtändniß (h) des Lehenmanns kann der Lehenherr obigen Termin nicht einſchränken, Cod. §. 48. n. 3. Struv. §. 7. n. 3. Hellef. Krimm loc. cit. und eben ſo ſo wenig auch verlängern, falls dem letztern etwa daran gelegen iſt, daß die Erneuerung länger nicht verſchoben werde. Struv. Hellef. Krimm ibi. Von dem bey Reichslehen (i) üblichen Lehen-Indult, deſſen Geſuch, Beſtimmung, Formel, Prorogation, Tax und anderes ſiehe mit mehreren bey Moſer cit. C. 4. §. 154. etc. Hellef. §. 274. Lunig Grundfeſt P. 2. n. 26. Lugwig ad aur. Bull. T. 2. p. 1222. Idem de indulto feudali.

10. Die Lehenerneuerung beſtehet nicht nur in gebührender Requiſition, ſondern auch in wirklicher Belehnung und Verpflichtung des Vaſallen, Erſtattung des Lehenreichs und anderer Gebühr, dann der Ausfertigung des neuen Lehenbriefes, Reverſes oder Mutſcheines. Die Requiſition (a) beſtehet lediglich in der Anzeige und Documentirung des vorgegangenen Veränderungsfalles, mit beygefügter geziemender Bitte um die Inveſtitur und Lehen-Erneuerung. Krimm §. 12. Struv. §. 4. Sie kann zwar ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen. Cod. §. 48. n. 8. doch iſt das erſte hier zu Lande nur bey gemeinen Bürgers- oder Bauerslehen üblich, und pflegen dergleichen mündliche Requiſitionen bey den Lehenverwaltungen ad Protocollum genommen zu werden. Mit der Belehnung und Verpflichtung (b) welche auf obige Requiſition erfolgt, wird es in renovatione Inveſtiturae eben ſo, wie bey der Inveſtitura nova, gehalten. Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm loc. cit. Was alſo der letzteren halber bereits oben §pho 16. not. 4 5. 6 vorgekommen iſt, das hat man auch hier wiederum zu bemerken. Ohne erhebliche Urſache (c) kann der Lehenherr die in rechter Zeit auf geziemende Weiſe nachgeſuchte Inveſtiturs-Erneuerung nicht abſchlagen, denn er iſt ex contractu feudali hierzu verbunden, und mag allenfalls

Wie ſolche geſucht und ertheilt wird.

von

geſuchte Belehnung weder sub praetextu editionis pactorum familiae noch anderen Vorwand abſchlagen. Cap. caes. art. 11. §. 1. Wie und auf was Weiſe (h) man aber bey dem kaiſerlichen Lehenhofe ſowohl in Thron- als anderen Lehen zu derer wirklichen Empfängniß admittirt, und das ganze Lehen-Erneuerungs-Geſchäft vollbracht werde, iſt ſchon oben §. 16 not. 4. 5 6. angeführt worden, denn es iſt hierinfalls inter Investituram novam et renovatam kein Unterſchied, ſondern es wird mit einer, wie mit der andern, gehalten. Struv. §. 5. n. 1. Hellef. §. 275. Im übrigen (i) iſt auch kein Succeſſor in Feudo imperii mit dem Antritte der Regierung oder dem Exercitio jurium aut regalium bis zur Lehen-Erneuerung zu warten ſchuldig, und es meint Ludwig ad aur. bull. T. 1. q. 694. daß es auch vor dieſem wenigſt in den größern Fürſtenthümern niemal ſo geweſen ſey. Ja er will ſogar T. 2. p. 971 et 1037. behaupten, daß ſolche in ältern Zeiten keine eigentlichen Feuda geweſen ſind.

Strafe der unterlaſſenen Lehen-Erneuerung.

11. Läßt der Vaſall obigen Termin von Jahr und Tag (a) ohne ſich bey der Lehenherrſchaft um die Erneuerung zu melden, verſtreichen; ſo verwirkt er das Lehen ſowohl de jure communi als bavarico. Cod. §. 48. n. 5. Landrecht T. 11. art 4. ibique B. Schmid n. 1. Struv. C. 10. §. 8. Krimm § 14. Menke de privatione Feudi ob neglectum Investiturae. Die nämliche Strafe hat (b) auch gegen jene Vaſallen ſtatt, welche zwar die Erneuerung debito tempore ſuchen, jedoch die Requiſiten hierunter nicht beobachten, oder praestanda nicht präſtiren, und dem sub paena caducitatis hierüber geſchehenen lehenherrlichen Auftrag die gebührende Folge nicht leiſten. Cod. §. 48. n. 13. R. H. R. Ordn. T. 3. §. 13. Decret. Caes. apud Schmaus corp. jur. publ. p. 1202. Krimm loc. cit. Es ſchreibt zwar (c) Struvius C. 10. §. 9. circa finem in not. quod Principes et Domini feudi non soleant rigorem juris feudalis observare, et Vasallum ob solem Investiturae renovationem neglectam Feudo privare, sed potius culpam hanc, dictata saltem aliqua paena, condonare. Allein was mancher Lehenherr aus bloßer Gnade oder Barmherzigkeit thut, das kann anderen nur zum löblichen Beyſpiele, nicht

aber

aber pro norma et regula dienen, und iſt mehr conſilii als juris. Ob nun (d) dieſe Strafe ipso facto oder aber praevia sententia et cognitione causae verwirkt werde, auch ob ſie ſich auf Kinder und Agnaten ebenfalls erſtrecke, ſiehe mit mehrern §pho seq. 51. Simpliciter coinvestitos, welche ſich nicht in tempore melden, ſchließt die Churfl. Reſolution §pho praec. 47. not. 7. litt. b. von ihrem treffenden Antheile ipso facto aus. Eventualiter investiti aber verlieren ihr Succeſſionsrecht ob neglectam Investituram nur dort, wo die geſammte Hand auf ſächſiſchen Fuß hergebracht iſt. Moſer P. 4. C. 8. §. 21. Einige wollen auch (e) auf Seite des Lehenherrn das Dominium directum für verwirkt anſehen, wenn er die nachgeſuchte Lehen-Erneuerung ohne erheblicher Urſache verweigert. Da man aber kein legem hierum aufzuweiſen hat, ſo wird auch dieſer Meinung billig der Beyfall verſagt. Hellef. §. 280.

12. Paena Privationis Feudi ſetzt allemal (a) Dolum voraus. Wo demnach kein Dolus iſt, da kann dieſe ſchwere Strafe nimmermehr Platz greifen, ſondern es wird entweder gar keine, oder wenn der Vaſall gleichwohl in culpa iſt, nach Geſtalt derſelben nur eine willkührliche Strafe, z. E. ein doppelter Lehenreid, auferlegt. Cod. §. 48. n. 5. 6. et §. 51. n. 6. Krimm §. 16. Hellef §. 276. Struv. §. 8. Titius C. 25. § 25. Leiser spec. 50. med. 14. Vokel de omissione Investiturae feudalis non dolose facta hodie et praecipue in saxonica ad admissionem Feudi non sufficiente. Man ſchätzt (b) zwar ſonſt culpam latam et dolum in civilibus gleich, und ſcheint dahero, daß poena privationis auch ob culpam latam dictirt werden könne. Rosenth. Cap. 6. Conc. 56. Da aber unſer Codex § 48. n. 6. zu dieſer Beſtrafung eine Gefährde und Gefliſſenheit erfordert, ſo reicht culpa lata nicht mehr hin. Hat der Vaſall (c) eine erhebliche Urſache vorzuſchützen, warum die Lehen-Erneuerung von ihm unterlaſſen worden iſt; ſo verſirt er nicht nur extra Dolum, ſondern auch extra Culpam, folglich auch extra paenam, ubi enim nulla culpa, ibi etiam nulla paena, ob aber die vorgeſchützte Urſache von Erheblichkeit ſey oder nicht, kommt ad arbitrium Judicis an. Verſchiedene derſelben kommen zwar in unſerem

Fälle, worinn die Strafe ceſſirt.

Codice §. 48. n. 7. und noch weit mehr bey den Authoren vor, ſonderbar bey B. Schmid T. 12. art. 4. n. 1. Struv. §. 9. Hellef. §. 277. etc. Krimm §. 16. Rosenth. Cap. 6. Conc. 47. etc. ſie dienen aber nur pro exemplo, und iſt (d) kein Zweifel, daß die Strafe auch per remissionem tam tacitam quam expressam gehoben werde. Cod. §vo seq. 51. n. 8. Dem Bauern= und andern gemeinen Volke (e) kömmt man mit der paena privationis darum nicht ſo leicht bey, weil ihre große Einfalt und Dummheit kaum einen Dolum hierin zuläßt. Struv. §. 9. Hellef. §. 279. Titius §. 13. So viel aber die Reichslehen (f) betrifft, halten es zwar einige mit den großen Vorrechten der Reichs=Vaſallen nicht Recht compatibl zu ſeyn, daß man ſie wegen verſäumter Lehen=Erneuerung priviren ſoll, und es iſt auch allerdings ſo bey anſehnlicheren Reichs=Vaſallen, mit welchen man ſauberlich zu verfahren, und nach bereits verſtrichenem Termine allzeit noch weitere terminos ex officio zu ertheilen pflegt. Kleinere Reichs=Lehenleute aber dürfen es ſo leicht nicht wagen, ohne den Reichs=Fiscal über den Hals zu bekommen. Moſer P. 4. C. 8. §. 16. etc. Wie ſcharf es in älteren Zeiten bey verabſäumter Inveſtitur zugegangen ſey, belehren die Exempla in Arnulphi mali filiis und mehreren anderen bey Hellef. §. 276. Finsterwald ad Ludwig Germaniam Principem p. 108. Iter de Feudis Imperii C. 11. §. 5.

Von dem Muttſchein bey der Lehen=Erneuerung.

13. Der Schein, welchen der Lehenherr dem Vaſallen über das Erneuerungs=Geſuch auszuſtellen pflegt, wird insgemein der Muttſchein (a) genannt, und zwar von den Mutten, welches ſo viel als requiriren heißt. Cod. §. 48. n. 9. Struv. §. 4. Hellef. §. 169. 275. Moſer P. 3. C. 4. §. 1. Es dient ſolcher (b) ebenfalls zum Beweiſe, wenn dem Vaſallen die Requiſition mit der Zeit abgeläugnet, und unter dieſem Vorwande zu Leib gegangen werden wollte, dahero ſich auch Requirent bey Abſchlagung des Muttſcheins zur Sicherheit um andere Probmittel eventualiter zu vigiliren hat. Struv. §. 4. Hieraus erhellet (c) der Unterſchied zwiſchen einem Mutt= und Indultſchein von ſelbſt. Ein Formular von jenem ſiehe bey Beck in Formulari p. 567. etc. und von

die=

dieſem bey Hellef. apend. n. 10. Der kaiſerliche Reichs-Hofrath (d) pflegt ſtatt des Muttſcheins öfter nur einen Extractum Protocolli zu ertheilen, welcher die nämliche Wirkung thut, wie jener.

14. Der Lehenbrief wird nicht nur (a) anfänglich bey Errichtung des Lehens über die erſte Belehnung ausgefertiget, ſondern auch bey allen nachfolgenden Belehnungen und Veränderungsfällen jedesmal zugleich wiederum erneuert. Cod. §. 50 n. 1. Struv. §. 6. Krimm §. 17. Sigel de litt. invest. C. 3 §. 5. Wobey denn (b) das nämliche in der Beobachtung kömmt, was bereits oben §. 16. not. 7. 8. 9. 10. etc. von dem erſten Lehenbriefe ſowohl circa expeditionem, als tenorem effectum, interpretationem, und ſonſt mit mehreren angeführt worden iſt, maſſen ſich unſer Codex §. 50. n. 10. hier lediglich darauf beziehet. Quo ad coinvestitos (c) hat man den allſchon in not. praec. 7. vorgekommenen Unterſchied zwiſchen der Investitura simultanea Juris saxonici et communis nicht außer Acht zu laſſen, denn wo die Sammtbelehnung auf ſächſiſchen Fuß hergebracht iſt, da müſſen verſtandnermaſſen alle Coinveſtiti, ſie ſeyen gleich in den wirklichen Lehengenuße oder nicht, von Fall zu Fall renoviren, folglich auch alle dem Hauptlehenbrief nominetenus einverleibt werden, weil bey dergleichen Coinveſtiten das Fundament futurae successionis darauf beruhet, mithin ſich ad non nominatos in Instrumento nicht mehr erſtrecken kann. Moſer P. 3. C. 4. §. 24. 142 Hier und all anderer Orten aber, wo (d) die Coinveſtitur nicht nach ſächſiſchen, ſondern nach gemeinem Rechte beurtheilt wird, hat man inter simpliciter et eventualiter Coinvestitos zu diſtinquiren. Jene haben an dem Lehengenuß allſchon wirklichen Antheil, müſſen alſo juxta not. cit. 7. von Fall zu Fall renoviren, mithin auch dem Lehenbrief einverleibt werden. Dieſe hingegen haben nichts als nudam spem et jus eventuale succedendi, pflegen dahero auf allenfallſiges Anmelden dem Lehenbriefe zwar ebenfalls inſerirt zu werden, ſie erlangen aber dadurch kein mehreres Recht oder Prärogativ vor anderen, welche nicht darin benannt ſind, Cod. §. 50. n. 8. und Falls ſie ſich gar nicht melden, ſchadet es ihnen an ihrem künftigen Suc-

Und dem neuen Lehenbriefe.

ceſſionsrechte nicht, weil ſolches nach gemeinem Rechte nicht in der Mittelbelehenſchaft, ſondern in dem Geblüte und der Abkommenſchaft a primo acquirente aut alio jure ſpeciali fundirt iſt, cit. not. 7. Moſer loc. alleg. Von Reichslehenbriefen (e) iſt in der neueſten kaiſerl. Wahl-Capitulation art. 11. §. 1. verſehen, daß die Ausfertigung derſelben durch die hierwieder entſtehenden Contradictionen nicht aufgehalten, ſondern dieſe gleichwohl zum rechtlichen Austrag verwieſen werden ſollen. Was geſtalten oft (f) mehrere unterſchiedliche Lehen in einem Lehenbriefe zuſammen kommen, haben wir bereits Spho praec. 16. not. 5. litt. i. gehört. Desgleichen hat man auch dort not. 7. den Unterſchied zwiſchen dem Lehenbriefe, Schein und Revers ſchon verſtanden. Ein ſo anderes hat daher keiner Recapitulation mehr vonnöthen.

Deſſen Abänderung und Discrepanz von vorigen Lehenbriefen.

15. Der neue Lehenbrief muß dem vorigen (a) conform ſeyn, und darf ohne Einwilligung allſeitiger Intereſſenten nicht abgeändert werden. Cod. §. 50. n. 2. Hellef. §. 275. Struv. §. 6. Krimm §. 19. Roſenth. Cap. 6. Conc. 69. welches auch der Kaiſer in Capit. noviſs. art. 11. §. 1. reſpectu der Reichslehen verſpricht. Confer Moſer P. 3. C. 4. §. 134. 135. 140. In Dubio (b) ob die Veränderung mit Wiſſen und Willen der Intereſſenten geſchehen ſey, wird vielmehr ein Verſtoß präſumirt. Cod. §. 50. n. 5. Struv. Hellef. Krimm loc. cit. Helferich de eo quod juſtum circa mutationem prioris Inveſtiturae feudalis, mithin vorzüglich auf den (c) allererſten und älteſten Lehenbrief zurückgeſehen, welcher tanquam Fons, Origo, Cauſa et Fundamentum totius Infeudationis den nachfolgenden um ſo mehr prävalirt, als durch dieſe kein Feudum novum conſtituirt, ſondern antiquum renovirt wird. Cod. §. 50. n. 6. Helferich §. 8. Hellef. §. 45. Roſenth. ibi n. 7. Struv. Krimm loc. cit. Findet ſich (d) der erſte Lehenbrief nicht mehr, ſo dient der älteſte, welcher vorhanden iſt, ſtatt des erſten. Cod. §. 50. n. 6. Struv. §. 6. n. 3. Krimm. Helferich loc. cit. Und wenn ſich endlich außer dem letzten (e) kein anderer Lehenbrief bezeigen will, ſo hält man dafür, daß dieſer dem erſten conform ſey, und zwar aus den nämlichen Fundament, weil Mutatio niemal präſumirt wird. Struv. §. 6. n. 3. Wir reden hier

hier nur von Lehen-Erneuerungen (f) welche nämlich der Lehenherr in Feudo antiquo auf Anſuchen der rechtmäßigen Lehenfolger, mithin aus Schuldigkeit vornimmt. Bey dieſen allein trifft ein, was wir de mutatione prioris Investiturae bishero geſagt haben. Ein anderes iſt, wenn etwa in Feudo novo, z. E. bey weiterer Verleihung eines gänzlich erledigten und heimgefallenen, oder aber in manus extraneas veräußerten Lehens aus bloßer lehenherrlicher Gnade und Wohlthat geſchiehet, denn dieſes iſt für keine Lehen-Erneuerung, ſondern vielmehr für die erſte Belehnung ſelbſt zu achten, Cod. §. 50. n. 7. Confer not. praec. 4. litt. b. folglich wird auch in ſolchen Fällen nicht mehr auf die den vorigen Leheninhabern ertheilten Lehenbrief zurück, ſondern nur auf den, welchen der neuangehende Lehenmann erhalten hat, allein geſehen, weil nämlich ſelber respectu novi Vasalli für den erſten und älteſten Lehenbrief geachtet, mithin auch allein zur Richtſchnur genommen werden muß. Cod. cit. §. 50. n. 7. Krimm §. 19. Hiernächſt leidet auch (g) obige Lehre einen merklichen Abſatz, wenn ſich der Lehenherr und Vaſall ſelbſt aus freyen und ungezwungenen Willen auf die Mutationem prioris Investiturae miteinander verſtehet. Cod. §. 50. n. 3. Struv. §. 6. Hellef. §. 45. Helferich §. 16. 17. Krimm loc. welches auch ſowohl per modum expressae als tacitae oblationis geſchehen kann, wobey jedoch letzterenfalls dasjenige zu merken iſt, was wir bereits oben §. 19. n. 2. litt. d. von einem ſolchen ſtillſchweigenden Lehen-Auftrage angeführt haben. Dergleichen Mutationen (h) können aber nur jenen allein, ſo hierauf eingewilliget, oder wenigſt causam successionis von ihnen haben, nicht aber einem dritten, der ſchon Jus quaesitum in Feudo hat, präjudiciren. Cod. §. 50. n. 4. Struv. §. 6. n. 2. Helferich §. 14. 19. etc. Krimm ibi. Es kann dahero z. E. die zur Präjudiz der Anwarter oder Erbverbrüderter geſchehene Extenſion der älteren kaiſerlichen Lehenbriefe keineswegs beſtehen, Cap. caes. noviss. art. 11. §. 9. Moſer P. 3. c. 4. §. 139. und wenn der Biſchof oder Prälat aus einem regulären Lehen ein Erb-, Frey-, Beutel- oder Kunkel-Lehen macht, ſo gilt eine ſolche Abänderung in praejudicium Ecclesiae et successorum ebenfalls nicht. Struv. Helferich

Krimm

von dem Lehenmanne gerichtlich hierum actionirt werden. Cod. 48. n. 10. Hellef. §. 280. Struv. §. 11. Titius §. 26. Krimm ibi. Es wird auch ſolchenfalls (d) die verweigerte Belehnung praevia comminatione judiciali entweder in contumaciam pro renovata gehalten, oder auf Inſtanz des Lehenmanns von der Landsherrſchaft ſelbſt in ſo lange, bis ſich der Lehenherr hiezu bequemt, proviſionaliter mitgetheilt. Cod. §. 48. n. 11. Land-R. T. 11. art. 3. ibique B. Schmid n. 3. Es hindert nicht, (e) daß ſich von mehrern Coinveſtiten nicht alle, ſondern nur ein oder anderer um die Belehnung gemeldet hat, denn wie die Churfl. Reſolution von Ao. 1764. in not. praec. 7. litt. d. beſagt, dient dieſer Vorwand zur Verweigerung der Inveſtitur respectu derjenigen, welche ſich hierum gemeldet haben, keineswegs, ſondern man fährt damit fort, und hält die übrigen Coinveſtiten, welche ſich in tempore zu melden unterlaſſen haben, für ihren Theil pro renunciatis et exclusis. So wenig aber (f) lehenherrlicher Seits renovatio Investiturae dem Vaſallen auf geziemende Requiſition verſagt werden kann, ſo wenig kann es auch dieſer bey der bloßen Requiſition bewenden laſſen, ſondern er muß ſich hiernächſt zur Ablegung der Lehenpflicht bequemen, und inner dem von der Lehenſchaft hierzu präfigirten Termin erſcheinen. Cod. §. 48. n. 12. Welcher jedoch (g) mit obigem Termine, wovon not. praec. 8. die Rede war, nicht zu vermiſchen iſt. Jener dient nur ad Requisitionem, und iſt, Terminus legalis ipso jure praefixus, dieſer hingegen iſt Terminus mere arbitrarius, welchen der Lehenherr dem Vaſallen post requisitionem ad actum Investiturae anberaumt. Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm loc. cit. Wer dieſen letzteren außer Acht läßt, der wird sub paena Caducitatis arrerirt, und endlich auf weiteren Ungehorſam mit der Caducität ſelbſt auf die nämliche Art, wie jener, der den Terminum legalem verſtreichen läßt, juxta not. seq. 11. 12. angeſehen. Cod. §. 13.

Sonderbar bey Reichs-Lehen.

11. Das erſte, was bey allen Reichslehen-Erneuerungen beygebracht werden muß, iſt der letzte Lehenbrief (a) in Original oder bey der Reichs-Canzley vidimirte Copia R. H. R. Ord. T. 3. §. 8. Moſer P. 3. C. 4. §. 75. 80. 99. Brevic. prax. Imp. aul. T. 18. §. 7.

Hier-

Hiernächſt muß Requirent in Sterbfällen (b) nicht nur das Documentum mortis ultimi Vasalli defuncti in copia probante beybringen, Moſer §. 77. Brevic. §. 8. Cramer p. 228. ſondern auch das Fundament ſeiner Succeſſion, ſofern ſolches nicht ohnehin ſchon notoriſch iſt, darthun. Moſer §. 78. Brevic. §. 9. Biſchöfe und Prälaten (c) müſſen nebſt dem Documento mortis, resignationis, aut Depositionis ihres Vorfahrers auch das Instrumentum electionis, aut postulationis, wie nicht weniger Bullam pontificiam confirmatoriam nebſt dem Imperatorem erlaſſenen päbſtlichen Brevi notificatorio übergeben. Moſer §. 71. etc. Brevic. §. 11. Cramer p. 216. Vormünder oder Anwälte, (d) welche die Lehen ſtatt ihrer Principalen und reſpective Pflegbefohlnen ſuchen, haben ſich anbey mittels ihres Tutorii, und reſpective Mandati specialis cum clausula jurandi in animam principales zu legitimiren. Moſer §. 76. 81. etc. 94. 99. Cramer p. 221. Brevic. §. 10. und wer das Lehen nicht nur suo, ſondern auch coinvestitorum nomine recognoscirt, der muß ſelbe nicht nur anzeigen, ſondern auch die Vollmachten von ihnen beybringen. Moſer §. 79. 86. etc. Alle obigen Requiſiten (e) hat der Supplicant nicht ſtückweiſe, ſondern auf einmal beyzubringen. Moſer §. 100. etc. Brevic. §. 12. et Decret Caes. apud Schmaus corp. jur. publ. p. 1202. und die supplicam pro renovatione Investiturae in Feudis majoribus ſelbſt zu unterzeichnen, in minoribus aber durch den R. H. R. Agenten unterzeichnen zu laſſen. Von beederley Suppliquen ſiehe die Formeln ſammt den Vollmachten bey Cramer p. 217. 229. etc. Lunig Corp. jur. Feud. T. 3. p. 723. Moſer P. 4. p. 276. Hellef. append. n. 2. Mehrere unterſchiedliche Lehen (f) welche nicht zuſammen gehören, werden zwar öfter uno actu miteinander empfangen, Cod. Spho praec. 16. not. 5 litt. g. aber nicht allemal uno actu miteinander requirirt, ſondern über jedes beſonders angerufen. Moſer §. 69. Es iſt aber nicht genug (g) daß die Lehen-Erneuerung nur nachgeſucht werde, ſondern man muß ſolche auch bis zur wirklichen Belehnung proſequiren, ſonſt wird der Reichsfiſcal contra morosos excitirt R. H. R. Ord. T. 3. §. 13. dahingegen kann auch der Kaiſer die auf geziemende Weiſe nachge-

können. Cod. P. 3. C. 3. §. 15. n. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 13. n. 9. etc. Und wenn er gleich von dem Allodium durch rechtmäßige Enterbung (c) ausgeſchloſſen wird, ſo ſuccedirt er nichts deſtoweniger noch in Feudo Cod. ibi §. 16. not. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 10. Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vasallo exhaeredante. Es folgt ferner (d) daß die Feuda unter einem legato vel Fideicommisso aut quacunque dipositione bonorum generali nicht einmal verſtanden ſind, Hellef. §. 252. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 4. et Conc. 11. n. 2. Conc. 22. n. 11. Und gleichwie der Lehenfolger das Factum (e) Antecessoris juxta not. praec. 25. litt. c. nur alsdann, wenn er zugleich haeres allodialis iſt, zu präſtiren hat, alſo hingegen präſtirt er ſolches in casu contrario nicht, B. Schmid ad proc. Summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. immaſſen ihm auch freyſtehet, ſich der Lehenfolge allein mit Ausſchlagung der Allodial-Succeſſion, weil dieſe mit jener gar keine Connexion hat, zu unterziehen. Die Meinungen ſind zwar nicht darüber einig, per alleg. apud Rosenth. Cap. 7. Conc. 21. 21. 22. Struv. C. 9. §. 11. et. C. 14. §. 30. Hellef. §. 253. etc. Titius C. 22. §. 53. B. Cramer obs. 3. 251. 422. Schwaeder cit. diss. §. 1. Neuman jus princ. priv. T. 5. §. 854. etc. Unſer Codex bringt es aber §. 40. n. 8. mit der gemeinern Meinung alſo mit ſich, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Kindern und Collateral-Befreundten, indem dieſe Diſtinction zwar wohl den Principiis juris romani et longobardici, nicht aber germanici et bavarici gemäß iſt. Hellef. §. 255. Ausgenommen in Feudis novis aut haereditariis (f) jene hat man defuncto tanquam primo acquirenti zu danken, folglich auch ſeine Facta zu präſtiren B. Schmid. ad. Proc. summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. dieſe werden pro parte haereditatis geachtet und circa Successionem nicht nach dem jure feudali, ſondern juxta Sphum praec. 6. litt. b. nach dem jure civili et allodiali tractirt. Iſt daher all jenes, was wir litt. praec. a b. c. d. e. geſagt haben, nur von Feudis antiquis et ex pacto vel providentia majorum talibus, nicht aber von haereditariis zu verſtehen, ſondern da bezeigen ſich alle dieſe Poſitionen

ganz

ganz contrår. B. Schmid loc. cit. Struv. C. 9. §. 12. n. 1. Rosenth. C. 7. C. 12. n. 5. 8. Hellef. §. 240. 48. 49. Schwaeder cit. diss. §. 1. not. f. Eyben elect. feud. C. 7. §. 4. Coccejus de feud. haered. mixt. §. 15. Lamberti de spur. et gen. feud. haered. not. C. 4. §. 5. 7. Unter mehreren Lehenfolgern (g) kömmt es entweder zur Theilung, oder ſie bleiben in communione beyſammen. Die Communion, welche bey untheilbaren Lehen kaum zu vermeiden iſt, hat nichts beſonders an ſich, ſondern es wird hier eben ſo, wie bereits oben P. 3. C. 1. §. not. 14. von gemeinſchaftlichen Allodial-Gütern erinnert worden iſt, ſowohl circa administrationem als perceptionem gehalten, Hellef. §. 245. und muß die in ſolchen Fällen übliche Mutſchirung mit umgehenden Lehen nicht vermiſcht werden. Hellef. ibi Confer. Spho praec. 6. litt. r. Bey Theilungen (h) nimmt jeder ſeinen Antheil zu ſich und recognoscirt auch ſolchen beſonders, behålt aber nichts deſtoweniger den übrigen Portionen ſein Succeſſionsrecht in Casum casus ſoweit bevor, als ihm ſolches ex prima investitura gebührt. Hellef. §. 246. Ob aber die Theilung für eine Veråußerung zu halten, auch ob man des lehenherrlichen Conſenſes hierbey bedürftig ſey, ſiehe oben Spho 29. not. 3. Wie weit in Lehenſachen (i) petitio haereditatis, oder immissio ex edicto Divi Hadriani ſtatt habe, und ob hiernåchſt Possessio Feudi ipso jure auf den Lehenfolger komme, ſind lauter Fragen, welche ſich allſchon ex Principiis generalibus in Part. praec. 2. C. 5. §. 9. P. 3. C. 1. §. 9. not. 5. §. 10. not. 3. von ſelbſt reſolviren. Confer. Titium C. 23. §. 20. 21. Rosenth. C. 7. Conc. 12. 17.

28. All obiges, was von der Lehenfolge bisher angeführt worden iſt, verſtehet ſich (a) nur von jener, da ein Vaſall den anderen in Dominio utili ſuccedirt, nicht aber von der Succeſſion in Dominio directo, denn dieſes beſitzt der Lehenherr jure mere allodiali, folglich wird ihm hierinn nicht nach dem Lehenrechte, ſondern wie in allen anderen Allodial-Vermögen, nach gemeinem bürgerlichen Rechte, ſuccedirt, indem es regulariter ſo lange bey dem jure communi bleibt, als kein anderes ex verbis vel mente juris Feudalis dar- *Von der Lehenfolge in Dominio directo.*

ge-

gethan werden kann. Rosenth. Cap. 7. Conc. 1. welches man nicht nur von der Successione legitima et naturali, ſondern auch (b) von der testamentaria et pactitia in Dominio directo zu bemerken hat, denn daß der Lehenherr mit ſeinem Obereigenthume ſowohl inter vivos als mortis causa und zwar de jure saltem bavarico ohne Conſens des Vaſallen zu disponiren freye Macht hat, erhellet bereits ex §pho praec. 29. not. 1. litt. d. et §vo seq. 55. in princ. Daraus iſt alſo (c) der ſichere Schluß, daß die Weibsbilder in Dominio directo ſo wenig als in anderem Allodium von der Succeſſion ausgeſchloſſen, oder den Masculis hierin nachgeſetzt werden. Rosenth. Cap. 7. Conc. 55. n. 3. Stryk de success. feud. masc et faem. C. 1. n. 25. Und falls ſie auch zurückſtehen müſſen, ſo geſchiehet dieſes nicht ex resistentia juris Feudalis, ſondern ex alio capite, z. E. ex capite fideicommissi, wenn anders das Dominium directum mit dieſer Qualität afficirt iſt, oder bey verzichten Töchtern ex capite renuntiationis voluntariae, aut necessariae, oder vielleicht ex pacto speciali z. E. in Feudo oblato, wenn etwa der Auftrag nur auf den lehenherrlichen Mannsſtammen allein eingeſchränkt geweſen iſt, und ex hoc principio hat auch der kaiſerliche Reichs-Hofrath die weiblichen Limburgiſchen Allodial-Erben von dem Dominio directo bey den Bohenſteiniſchen Gute Adelmannsfelden ausgeſchloſſen, wie wir not. seq. 30. hören werden. Bey Afterlehen (d) iſt das Dominium directum secundarium in Anſehen des Primarii nichts als Dominium utile, folglich wird auch hierinn andergeſtalt nicht als auf dieſen Fuß, mithin nicht mehr nach dem jure allodiali ſondern feudali ſuccedirt. Cod. §vo seq. 60. n. 5.

Sonderbar bey Activ-Stammlehen.

29. Stammlehen heiſſen eigentlich (a) jene, welche einem gewiſſen Geſchlechte gewidmet ſind, und zwar active oder paſſive, je nachdem der Mannsſtamm ſelbigen Geſchlechts das Dominium directum oder utile, mithin dieſes entweder ſelbſt anderen zu verleihen oder reſpective von anderen zu empfangen hat. Von passivis iſt die Rede hier nicht, denn wie man in dem Dominio utili Feudi ſuccedire, haben wir allſchon in anteceden-

dentibus genüglich vernommen. Die Activ-Stammlehen aber (b) oder das Dominium directum derſelben ſammt dem davon abhangenden Verleihungsrechte fällt unter mehreren Geſchlechts-Verwandten allzeit nur dem älteſten zu. Wie es allſchon das alte baieriſche Rechtbuch Tit. 16. art. 6. mit den Worten: und die ſullen leihen die älteſte Mannserben in dem Mund führt. Daher man ſie auch Majorat oder umgehende Activ-Lehen zu nennen pflegt, weil ſie von einem Seniore Familiae auf den anderen herum ſpazieren, dergleichen ſich notorie noch gar viele bey den alten adelichen Familien in Baiern befinden. Die Weibsbilder (c) ſind bey ſolchen Lehen nicht nur auf den Fall, wenn Mannserben von gleichen Schild und Helm vorhanden ſind, ſondern ſogar in Ermangelung derſelben von der Succeſſion und Verleihung völlig ausgeſchloſſen. Jenes iſt zwar auch juris communis, weil die Ativ-Stammlehen verſtandenermaſſen lediglich dem Geſchlechte und Mannsſtamme gewidmet, mithin wahre Fideicommissa familiae, und Majorat-Güter ſind, worin die Weibsbilder extantibus masculis weder nach gemeinen noch bairiſchen Rechten ſuccediren können. Daß ſie aber auch in Defectu masculorum davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, iſt nicht mehr juris communis, ſondern nur bavarici (d) tam scripti, quam consuetudinarii und zwar Scripti, weil vermöge oballegirten bairiſchen Rechtbuchs die Stammlehen niemal von Weibsleuten, ſondern nur von Mannsleuten, und auf Abgang derſelben von der Landesherrſchaft verliehen werden ſollen; und obwohl das reformirte Landrecht von Ao. 1518. T. 26. wie auch das neuere von Ao. 1616. T. 12. art. 2. die Weibsleute nur ſo lange, als ein Mannserbe vorhanden iſt, von der Verleihung auszuſchließen, folglich denſelben in casu contrario mehr als der Landesherrſchaft zu favoriciren ſcheint, ſo befindet man ſich doch landesherrſchaftlicher Seits in antiquissimo et ad hodiernos dies continuato usu et exercitio hujus juris, wie es nicht nur die häufigen Praejudicia und Actus Possessorii bey B. Schmid T. 12. art. 2. n. 9. 10. und Bergmann de jure regio Ducum Bavariae §. 19. etc. ſattſam bewähren, ſondern auch unſer Codex Spho seq. 55. n. 2. neuerdings beſtättiget.

Man

in capita, es ſey denn ein anderes Herkommens, oder in dem Lehenbriefe z. E. per verba: nach rechter Sippzahl und dergleichen verſehen, oder mehrere Perſonen sub nomine collectivo et communi dergeſtalt begriffen, daß ſie nur insgeſammt für eine einzige Perſon geachtet werden müſſen. Struv. §. 16. n. 5. etc. Hellef. §. 236. Buder repp. voce ſammt Lehen §. 6. Stryk. de clausulis in contractu feudali. C. 3. n. 18.

In was für Landen Investitura simultanea saxoncia gehe.

22. Daß die Investitura simultanea juris Saxonici vor Einführung des longobardiſchen Lehenrechts (a) in Deutſchland allgemein geweſen ſey, und daß derjenige, welcher ſich darauf beruft, Dato noch die Praesumption für ſich habe, iſt zwar die Meinung verſchiedener Rechtsgelehrten, welche aber von andern ſtark contradicirt wird. Die Rationes von beyderley Meinungen ſiehe bey Hellef. §. 234. etc. Horn jus feud. C. 12. §. 27. B. Senkenberg fasc. 3. obs. 3. Gundlingana P. 3. §. 15. Schilter jus alem. feud. C. 65. §. 2. Idem de investitura Principum Imperii simultanea C. 1. 2. Buder voce geſammte Hand §. 7. Wedekind de inutili ad succ. sim. Investitura §. 4. Boehmer de Investiturae simultaneae eventualis etc. tot. Cap. 3. Ludwig de diff. jur. comm. et Saxon circa simult. Investit. C. 3. etc. So viel die Reichslehen (b) inſonderheit belangt, hält ſich der kaiſerl. Reichs-Hofrath nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung T. 3. art. 12. an die simultaneam Investituram nur bey jenen Reichs-Kreiſen und Familien, wo ſolche hergebracht iſt. Bey den baieriſchen Lehen (c) ſoll zwar ſelbe vor dieſem üblich geweſen ſeyn. Estor neue kleine Schriften P. 1. p. 258. B. Senkenberg sub Ricciardi de antiquis §. 53. apud Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 299. Allein ſo viel die baieriſchen Reichslehen betrifft, bringen die bey Wedekind cit. diss. §. 9. allegirten Exempeln ſowohl von den älteren als neueren Zeiten das Widerſpiel mit ſich, und was der weſtphäliſche Friedensſchluß art. 4. §. 9. in Betreff der oberen Pfalz, dann der Churwürde enthält, das zeigt noch keine investituram simultaneam auf ſächſiſchen Fuß, ſondern nur eine bloße Anwartſchaft oder ſolche Investituram simultaneam eventualem an, wie wir ſie oben nach

dem

dem jure communi beſchrieben haben. Der baieriſchen Landlehen halber (d) beſtättiget unſer Codex §. 17. n. 1. den alten Landesgebrauch, nach welchen man die Mitleheuſchaft nicht nach ſächſiſchem, ſondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen pflegt, und das Nämliche wird auch bey jenen Lehen alſo practiciret, welche zwar außer Landes liegen, jedoch bey dem Churfl. Lehenhofe verliehen werden. Unter vielen anderen Präjudicien kann dasjenige zum Beweiſe dienen, welches ſich erſt vor einigen Jahren in causa Grimm C. Amthor wegen eines in der Grafſchaft Hegneberg zu Rutſchenhauſen gelegenen bairiſchen Ritterlehens allhier ergeben hat.

23. So wenig das Lehen per actum inter vivos alienirt, und auf ſolche Weiſe an andere gebracht werden kann, welchen es dem Lehenrechte nach nicht gebührt, ſo wenig (a) gehet dieſes auch durch letztwillige Dispoſition an. Cod. § 46. n. 1. et ſupra § 29. not. 2. litt. b. Struv. C. 9. §. 1. n. 4. 6. Roſenth. Cap. 7. Conc. 2 n. 1. Titius C. 23. §. 1. Moſer R. H. R. P. T. 4. C. 7. § 43. Schwaeder de ſucceſs. feud. §. 2. Es geſchehe (b) ſolches gleich durch ein Teſtament, oder Legat, Fideicommiß und anderen dergleichen letzten Willen. Roſenth. loc. cit. et Conc. 11. n. 1. Jenichen theſ. jur. feud. T. 2. p. 305. ibique Peſler de feudo fideicommiſſario §. 6. Ungepauer de ſucceſſione teſtamentaria feudali. Hartmann ad conſtitut. jur. feudal. qua Vaſallus prohibetur de bonis feudalibus diſponere. Solchemnach kann auch weder (c) eine Primogenitur oder Majorat, noch all anderes in Feudo verordnet werden, wodurch obverſtandene ordinäre Succeſſions-Ordnung unter den rechtmäßigen Lehenfolgern intervertirt, oder abgeändert, oder einer aus ihnen umgangen, erhäredirt und ausgeſchloſſen würde. Helleff. §. 263. Roſenth. Cap. 7. Conc. 3. n. 3. et Conc. 10 Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vaſallo exhaeredante. Es giebt zwar (d) verſchiedene Fälle, worinn auch in Feudo eine letztwillige Dispoſition zugelaſſen wird, wie wir not. ſeq. 24. gleich hören werden. In all anderen unausgenommenen Fällen aber bleibt es bey obiger Regel, und hat die Dispoſition keinen Beſtand, Cod. §. 46. n. 6. Landrecht T. 11. Von der Lehenfolge aus letztem Willen

art.

art. 4. ibique B. Schmid n. 6. Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 2. ſondern kann ſogar von dem Author ſelbſt, ohne Unterſchied, ob er qualitatem rei feudalem gewußt hat oder nicht, um ſo unbedenklicher wieder umgeſtoſſen werden, als ein ſolcher actus mortis cauſa ohnehin eher nicht als durch den Tod zu Stande kömmt, mithin bis auf den letzten Augenblick allzeit revocabilis iſt. Die Strafe (e) der Caducität ziehet eine ſolche ohne lehenherrlichen Conſens gemachte letztwillige Diſpoſition und Alienation nach gemeinen Rechten zwar eben ſo, wie die Veräußerung per actum inter vivos, nach ſich. Roſenth. C. 7. Conc. 3. n. 1. etc. Unſer jus Statutarium aber erkennt das Lehengut nicht für Caduc, ſondern caſſirt nur den letzten Willen, und giebt ſtatt deſſen der natürlichen Lehenfolge Platz. Cod. §. 46. n. 6. et ſupra §. 33. not. 19. litt. b. Es hindert auch (f) nicht, daß man nur ad cauſam piam und zum Seelenheile alſo diſponirt habe, denn, wie Iſernias bey Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 7. ſagt, läßt man unter dieſem Vorwande von der ungültigen Verordnung nicht eine einzige Kerze, geſchweigens etwas mehr paſſiren. Ob man nicht wenigſt (g) das Pretium von dem auf ungültige Weiſe verordneten Feudo aus dem Allodial-Vermögen des Teſtators zu erſtatten habe, iſt de jure communi ſtreitig. Die vielerley Meinungen ſiehe hierüber bey Roſenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 10. Struv. C. 9. §. 12. n. 9. Titius C. 23. §. 40. Die Frage reſolvirt ſich aber bereits aus dem, was wir oben P. 3. C. 7. §. 23. litt. e. davon angeführt haben. Ohngeachtet nun (h) der letzte Wille, welcher etwa von Feudis und Allodiis zugleich diſponirt, in Anſehen der erſten keinen Beſtand hat, ſo kann er doch deßwegen auch in Anſehen der letzteren nicht umgeſtoſſen werden. Cod. §. 29. not. 17. litt. a. Struv. C. 9. §. 12. Berlich. P. 1. d. 49. Chlingenſp. jus feud. C. 11. Q. 3. Menk de ſeparat. feud. ab allod. C. 2. §. 11.

Fälle, worinn ſolche Platz hat.

24. Letztwillige Diſpoſitionen haben ohne lehenherrlichen Conſens nur in Feudis alienabilibus (a) ſeu mere et abſolute haereditariis allein Platz. Cod. §. 46. n. 1. et ſupra §. 29. not. 15. Struv. C. 9. §. 12. Hellef. §. 263. Roſenth. C. 7. Conc. 6. n. 1. etc. Roth. de

de feudo haereditario §. 13. Und dieſen ſind auch (b) Feuda majora imperii ſo weit beyzuzählen, daß ſie eine Dispoſitionem liberam wenigſt quo ad particulam aliquam zulaſſen Cod. cit. §. 29. not. 16. quia nempe ejusmodi Feuda non tam ex. jure feudali, quam publico aestimantur. Titius C. 23. §. 44. In allen anderen Lehen (c) kann der letzte Wille ohne lehensherrlichen Conſens nicht einmal respectu der Kindern und Descendenten, geſchweige in Anſehen der Agnaten oder anderer, welche etwa ex pacto vel simultanea Investitura zu ſuccediren haben, beſtehen. Cod. §. 46. n. 5. Denn obwohl gedachter Conſens (d) in Beutel-Lehen nicht abgeſchlagen werden darf, ſo kann er doch auch in actibus mortis causa ſo wenig als inter vivos umgangen werden. Cod. §. 46. n. 2. et supra. §. 29. not. 13. In alten (e) und ſolchen Lehen, worinn ex pacto et providentia Majorum ſuccedirt wird, iſt nicht nur der lehenherrliche, ſondern auch all übriger Lehen-Intereſſenten Conſens erforderlich, wenn anderſt der letzte Wille einen Effect haben ſoll. Cod. §. 46. n. 3. Struv. § 12. n. 4. Hellef. §. 263. Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 7. §. 44. Ob und wie weit die Dispoſition auch (f) in Feudo novo oder haereditario mixto ohne gedachten Conſens ſtatt habe, ſind zwar die Authoren nicht von gleicher Meinung. Struv. §. 12. Hellef. §. 263. Titius C. 5. §. 36. et C. 23. §. 16 etc. Rosenth. Cap. 7. Conc. 6 n. 5. Conc. 7. n. 1. 3. Moſer cit. C. 7. §. 44. 45. 47. Roth. cit. diss. §. 16. Schwaeder de success. feud. §. 2. litt. c. Allein obſchon weder in Feudo novo, noch haereditario consensus Agnatorum vonnöthen iſt, weil ſie bey jenem gar keins, und bey dieſem kein anderes Recht haben, als welches ſie a disponente ſelbſt erlangen, Cod. §. 29. not. 23. litt. a b. ſo kann doch der lehensherrliche Conſens weder in einem noch anderen unterbleiben, weil unſer Codex §. 46. n. 5. nur in veräuſſerlichen Lehen allein davon dispenſirt, folglich ſolchen in all anderen Lehen ſowohl quo ad actus inter vivos als mortis causa juxta communiorem Doctorum opinionem für nöthig hält. Frey- (g) Kunkel-Pfand- und wiederkäufliche Lehen ſind zwar lauter Feuda impropria, aber deßwegen nicht alienabilia, mithin auch

nicht

ders das Lehen allein überlaſſen. Cod. cit. §. 45. n. 1. B. Schmid sem. 2 Contr. 40. n. 6. Rosenth. cit. Conc. 35. n. 2. Struv. C. 9. §. 8. Hellef. §. 208. Moſer R. H. R. process. T. 3. C. 3. §. 41. Schwaeder de exclus. faem. in feud. C. 2. §. 4. etc. Barth. de successione faeminarum in feudis, earumque exclusione per Masculos. Auf dieſe Weiſe (h) ſchließt auch der Sohn ſeine eigne Mutter in Feudo faemineo aus. Schwaeder cit. §. 4. und obwohl Moſer §. 40. anderer Meinung hierin iſt, weil der Sohn ſein Recht von der Mutter her hat, ſo könnten wir ihm doch theils propter generalitatem textus, theils auch darum nicht beyfallen, weil der Sohn in Feudo ex pacto et providentia majorum faemineo, wovon hier die Rede iſt, ſein jus nicht von der Mutter, ſondern a primo vel prima aquirente her hat. Wir ſupponiren dabey, daß der Sohn zur Zeit, da ſich der Lehenfall ergiebt, ſchon geboren ſey, denn (h) da man bey aller Succeſſion nur auf das tempus mortis, wo ſich der Fall ereignet, zu ſehen, und das jus quaesitum hiernach abzumeſſen pflegt, ſo wird auch ſolches keiner Weibsperſon durch die erſt nachherogeborne Masculos mehr benommen, Cod. §. 45. n. 2. Struv. § 8. n. 8. Hellef §. 209. Rosenth. Cap. 7. Conc. 41. n. 26. etc. Moſer cit. §. 41. Doch werden jene, welche zur Zeit des Lehensfalls ſchon im Mutterleibe ſind, pro natis geachtet. Cod. Struv. Hellef. loc. cit.

Lineali. bus cognaticis.

18. Obige Thesin, daß remoteor Masculus proximiorem faeminam ausſchlieſſe, wollen viele nur von der proximitate gradus, nicht aber de proximitate lineae verſtehen, ſondern da halten ſie dafür, daß die Weiber von der nämlichen Linie, welche in das Lehen einmal eingetreten iſt, allen Masculis von der anderen und weiteren Linie noch vorgezogen werden müſſen. Janus ab Arcedura C. 2 Conc. 7. n. 78. Sonsbeck de feud. P. 9. n. 112. et alii apud Stryk de Successione in feudo mascul. et faem. concesso C. 3. n. 17. 33. etc. Man pflegt auch dergleichen Lehen, wo die weibliche Succeſſion auf dieſe Art eingeführt iſt, (a) Feuda cognatico linealia zu nennen. Hellef. §. 200. 202. 208. Es hat aber dieſe vermeinte Lehenfolge weder in dem gemeinen,

noch baieriſchen Lehenrechte hinlänglichen Grund, denn der Text L. 2. f. 17. 17. redet generaliter per verba: non patet locus ſaeminae in feudi ſucceſſione, donec Maſculus, ſupereſt ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit inveſtitus, dem auch unſer Codex §. 45 n. 1. inhärirt, und den Weibsbildern alle weltliche Maſculos, ſie ſeyen gleich näher oder weiter geſippt, ſofern ſelbe nur a primo acquirente abſtammen, in feudis faemineis ſucceſſivis vorziehet. Es hindert nicht, daß in Feudis ſucceſſio linealis prävalire, denn dieſe wird nur unter Perſonen von gleichem Geſchlechte beobachtet. Inter perſonas diverſi ſexus dringt das Geſchlecht der Linie vor. Struv. §. 8. n. 9. Hellef. §. 208. Titius Cap. 21. §. 22. Schwaeder de faeminarum in Feudo cum maſculis concurrentium excluſione C. 2. §. 4. 5. Es wird demnach obgedachte Succeſſio linealis cognatica weder in dubio präſumirt, noch beobachtet, wo ſolche nicht ſtatuto, conſuetudine aut alio jure ſpeciali etablirt iſt. Hellef. §. 203 208. 228. Bey Reichslehen (b) ſtehet derſelben die kündige Reichs-Obſervanz entgegen, wie die vielen Exempel ſattſam belehren, nach welchen die weibliche Succeſſion im Reichs-Kunkel-Lehen erſt alsdann Platz hat, wenn nicht nur von ſelbiger Linie, von deren Erbſchaft die Rede iſt, ſondern auch von dem ganzen Mannsſtamme, welcher in Feudo zu ſuccediren hat, niemand mehr vorhanden iſt. Moſer cit. C. 3 §. 37. 38. 39. In gekauften Lehen (c) ſcheint zwar das baieriſche Landrecht T. 12. art. 1. auf eine Succeſſionem cognatico linealem zu deuten, weil ſelbes den Weibsbildern nur die Mannserben von des Käufers Linie, nicht aber Maſculos de alia linea vorziehet. Allein wenn man betrachtet, daß die Mannsleute, welche nicht mehr de emtoris linea ſind, auch von ihm als primo acquirente nicht mehr abſtammen, ſo ergiebt ſich von ſebſt, daß ſie nicht nur des Käufers weibliche Descendenz nimmermehr ausſchließen, ſondern auch nach ihnen in Feudo nicht einmal ſuccediren können. Ich kaufe z. E. ein Lehen, und hinterlaſſe einen Sohn nebſt einer Tochter. Nach des Sohnes Tod ſuccedirt die Tochter und ſchließt meinen Bruder aus, nicht darum, weil er remotior iſt, ſondern weil er von mir als Käufer und primo acquirente nicht

mehr

mehr abſtammt, wie es oballegirte Lehenrechte not. 17. litt. b. von allen Masculis erfordern, welche faeminam in concursu ausſchließen wollen. Das Landrecht inferirt alſo nichts weniger als eine ſolche weibliche Lineal-Succeſſion, wovon hier die Rede iſt, ſondern giebt nur ſoviel, daß unſere Feuda empta in Baiern faeminea und zwar successiva ſind, worin die Weibsbilder nicht mit, ſondern erſt nach den Mannsbildern zu ſuccediren haben, wie unſer Codex ſowohl hier §. 44. n. 5. als oben §. 8. not. 2. mit ſich bringt.

Utrum faemina semel exclusa semper exclusa.

19. Ob eine Weibsperſon, welche a Masculo ſchon einmal ausgeſchloſſen worden iſt, für allemal und beſtändig ausgeſchloſſen bleibe, mithin auch nach Abgang des männlichen Stammes nicht mehr ſuccedire, iſt eine berühmte Controvers. (a) Bey B. Schmid sem. 2. Contr. 40. n. 11. 13. Ertl. prax. aur. pag. 1260. etc. Rosenth. Cap. 7. Conc. 44. 45. Struv. C. 9. §. 8. n. 6. 7. Hellef. §. 207. Titius C. 21. §. 20. Schwaeder de faem. in feud. Conc. exclus. C. 2. §. 12. Stryk de succes. in Feudo masculis et faem. concesso. Cap. 3. n. 19. etc. Unſer Codex gehet §. 45. n. 3. mit der gemeinern und probableren Meinung in negativam, und läßt die ausgeſchloſſene auf Abgang des Mannsſtammes wiederum ad Successionem zu. Man ſupponirt aber hierbey (b) ein Feudum faemineum, denn in masculino kann eine Weibsperſon ex defectu der Lehenfähigkeit ohnehin nimmermehr ſuccediren, ſondern da fällt das Lehen dem Lehenherrn heim, wenn kein Mannsſtamm a prima acquirente mehr vorhanden iſt. Man ſupponirt ferner (c) ein Feudum faemineum succesivum ex pacto et providentia majorum tale, denn wenn es Feudum promiscuum oder gar haereditarium iſt, ſo werden die Weibsbilder juxta praec. durch die Mannsleute andergeſtalt nicht als ex renunciatione ausgeſchloſſen, folglich kömmt es mit dem Regreß hierin lediglich auf die Beſchaffenheit der Verzicht an, und hat ſolcher bald ſtatt, bald nicht ſtatt, je nachdem es Renunciatio in definita, simplex et absoluta, oder aber nur definita respectiva et conditionata geweſen iſt, wie wir bereits oben P. 3. C. 11. §. 6. 7. et 8. n. 8. vernommen haben. Endlich ſupponirt man auch (d) daß die

aus-

ausgeſchloſſene und regredirende Weibsperſon bey Abgang des Mannsſtammes die nächſte in ordine iſt, und der letztgeweſene Vaſall keine Tochter oder andere nähere lehenfähige Erbin hinterläßt, ſonſt wird jene durch dieſe tanquam gradu vel linea proximiorem von der Succession abermal ausgeſchloſſen, Cod. §. 45. n. 3. B. Schmid Sem. 2. contr. C. 40. n. 1. Struv. cit. §. 8. n. 6. weil man juxta not. praec. 11. litt. c in Berechnung des Grades nicht ad primum acquirentem ſondern ad ultimum Possessorem zu ſehen, folglich jene, welche dieſem am nächſten befreundet ſind, vorzuziehen pflegt. All obiges wird (e) noch mehr mit folgendem Exempel erläutert: Cajus, welcher für ſich und ſeine männliche und weibliche Descendenz belehnt iſt, hinterläßt einen Sohn und eine Tochter. Dieſe wird in hoc Feudo faemineo successivo von jenem zwar ausgeſchloſſen. Wenn er aber ohne männlichen Erben abſtirbt, ſo fällt das Leben dem Lehenherrn nicht heim, ſondern die Tochter ſuccedirt nunmehr als nächſte Erbin ihrem verſtorbenen Bruder, von welchem ſie vorhin ausgeſchloſſen war. Ein anderes wäre, wenn ihr Bruder eine Tochter oder Enklin hinterlieſſe, denn dieſe wären ihm näher befreundet, ſchließten ſohin jene tanquam remotiorem in ordine aus. Ob und wie weit (f) die Frauensperſonen, welche einmal ausgeſchloſſen worden ſind, ſowohl für ſich ſelbſt als ihre hinterlaſſenen Erben in Reichs-Kunkel-Lehen noch admittirt werden, ſiehe mit mehreren bey Moſer R. H. R. Process Tom. 3. C. 3. § 42. bis 46. Staatsrecht Tom. 16. p. 457. 60. 62. Struv. jurispr. heroic. tom. 7. Cap. 4. S. 5. §. 5 27. Von der Alimentation (g) aber, welche man faeminis per masculos exclusis aus dem Lehen bey ermangelnden anderen Unterhalte ſchuldig iſt, ſiehe Rosenth. Cap. 7. Conc. 47.

Von der Lehenfolge ex simultanea Investitura nach dem jure communi.

20. Bisher war die Rede nur von der ordinären Lehenfolge. Nun kommen wir auch auf die extraordinariam, und zwar jene, welche (a) durch die simultaneam Investituram oder geſammte Hand, und Mitbelehnſchaft erlangt wird, wobey wir die allſchon oben Spho 17. bemerkte Diſtinction inter jus commune et saxonicum wiederum zu recapituliren haben. Nach dem

jure communi bedürfen alle Jene, welche a primo acquirente abſtammen, ad Successionem keiner geſammten Hand mehr, weil ſich ihr Succeſſions-Recht lediglich auf die Geburt und das jus sanguinis fundirt Cod. §. 40. n. 2. Hellef. §. 219. 234. Titius C. 22. §. 5. folglich simultanea Investitura bey ihnen überflüßig iſt, oder höchſtens dazu dient, daß ſeiner Zeit die Descenденz a primo acquirente deſto leichter dadurch bewieſen werden kann. Wedekind de inutili ad Successionem Feudi simultanea Investitura §. 6. Bey anderen (b) welche nicht a primo aquirente abſtammen, iſt nach ermeldten jure communi ein Unterſchied inter Investituram simultaneam puram et eventualem. Die letztere iſt nur eine Gattung von Anwartſchaft, welche demjenigen, der auf ſolche Weiſe coinveſtirt iſt, weiter nichts, als spem successionis cum jure quodam reali einräumt, wie wir ſchon oben §. 17. litt. a gehört haben, pura vel simplex hingegen räumt zwar coinvestito ein wirkliches Succeſſions-Recht, jedoch nur pro sua parte, worauf er coinveſtirt iſt, nicht aber auf die übrigen Theile ein. Wenn daher dieſe mit der Zeit vacant werden, ſo fallen ſie Coinvestito nicht zu, wenn er kein anderes Recht als ex Coinvestitura hierzu hat. Cod. Spho praec. 17. n. 6. Hellef. §. 230. Rosenth. Cap. 7 conc. 58. n. 4. und hindert nicht, daß Coinvestiti in communione vel Condominio Feudi beyſammen geſtanden ſind, denn ſo wenig Communio vel Condominium unter andern Theilhabern ein Succeſſions-Recht oder jus accrescendi wirken kann, ſo wenig thut es dieſe Wirkung auch inter coinvestitos. Cod. cit. §. 17. n. 5. et supra P. 2 C. 1. §. 16. n. 2. Rosenth. Cap. 6. Conc. 73. etc. Lauterb ff. L. 39. T. 5. §. 36. Ludwelde jure accrescendi Q. 12. th. 6. litt. b. ſofern ſie nicht a primo acquirente abſtammen, folglich jure sanguinis einen Zuſpruch, ad portionem vacantem haben, oder allſchon in solidum auf das ganze Lehen pro indiviso, mithin auf die übrigen Theile bereits eventualiter mit belehnt geweſen ſind. Cod. cit. §. 17. n. 6 Hellef § 230. Rosenth. cit. Conc. 58. n. 5. etc. Ludolff obs. 22 et passim Comment ad L. 1. f. 14. C. 2 ibi: Si duo fratres simul investiti fuerint de beneficio novo, et non

de

de paterno, ſi unus eorum ſine deſcendentibus maſculini ſexus mortuus fuerit, Dominus ſuccedit, non frater, niſi pactum fuerit in Inveſtitura, quod frater fratri ſuccedat. Solchemnach kann auch von zwey coinveſtirten Eheleuten das überlebende ſich den erledigten Theil des vorabgeſtorbenen kraft der Mitbelehenſchaft nicht zueignen, wenn ſolche nicht in ſolidum oder wenigſt eventualiter auch auf den anderen Theil erlangt worden iſt. Cod. cit. §pho 17. n. 6. Woraus ſich alſo von ſelbſt ergiebt, wie die von dergleichen Eheleuten aus verſchiedenen Ehen erzeugten Kinder in Feudo zu ſuccediren haben. Struv. C. 4. §. 17. n. 4.

21. Gleichwie nun das Fundamentum Succeſſionis feudalis nach dem jure longobardico et communi ſowohl quo ad deſcendentes als collaterales (a) auf dem jure ſanguinis und der Abkommenſchaft a primo acquirente beruhet, alſo hingegen fundirt ſich ſelbes nach dem jure Saxonico lediglich auf die ſimultaneam Inveſtituram und Mitbelehnſchaft. Kinder und Deſcendentes allein ſuccediren jure ſanguinis, weil das Sachſenrecht ſagt: der Vater vererbt das Lehen auf den Sohn. All übrige Befreundte aber, ſie ſtammen gleich a primo acquirente ab, oder nicht, werden jure Saxonico zur Lehenfolge andergeſtalt nicht zugelaſſen, als wenn ſie ſimultaneam Inveſtituram erlangt, und ſolche von Fall zu Fall renovirt haben. Struv. C. 9. §. 15. Hellef. §. 234. etc. Titius C. 22. §. 5. Buder reppert: voce geſammte Hand §. 4. Werhner de ſimultanee inveſtitorum in Feudum Succeſſione jure alemanico, ſaxonico, longobardico, und zwar wie die Authores dafür halten, (b) ſowohl in feudis maſculinis als faemineis, haereditariis vel ex pacto et providentia majorum talibus, ja, ſogar in Feudis ruſticorum et ignobilium. Struv. C. 9. §. 15. n. 1. Hellef. §. 235. Sturm de feud. ruſt. et ignob. §. 34 Coccejus de jure circa feud. ruſtic. C. 3. §. 31. etc. Kraus de juribus et effectibus ſimultaneae Inveſtiturae in Feudis mere haereditariis. Auf die (c) praerogativam Gradus aut lineae wird hierunter nicht mehr geſehen, ſondern es ſuccediren alle ſimultanee inveſtiti, ſo viel deren immer ſind, Et ſaxonico.

in capita, es ſey denn ein anderes Herkommens, oder in dem Lehenbriefe z. E. per verba: nach rechter Sippzahl und dergleichen verſehen, oder mehrere Perſonen sub nomine collectivo et communi dergeſtalt begriffen, daß ſie nur insgeſammt für eine einzige Perſon geachtet werden müſſen. Struv. §. 16. n. 5. etc. Hellef. §. 236. Buder repp. voce ſammt Lehen §. 6. Stryk. de clausulis in contractu feudali. C. 3. n. 18.

In was für Landen Investitura simultanea saxonica gehe.

22. Daß die Investitura simultanea juris Saxonici vor Einführung des longobardiſchen Lehenrechts (a) in Deutſchland allgemein geweſen ſey, und daß derjenige, welcher ſich darauf beruft, Dato noch die Praesumption für ſich habe, iſt zwar die Meinung verſchiedener Rechtsgelehrten, welche aber von andern ſtark contradicirt wird. Die Rationes von beyderley Meinungen ſiehe bey Hellef. §. 234. etc. Horn jus feud. C. 12. §. 27. B. Senkenberg fasc. 3. obs. 3. Gundlingana P. 3. §. 15. Schilter jus alem. feud. C. 65. §. 2. Idem de investitura Principum Imperii simultanea C. 1. 2. Buder voce geſammte Hand §. 7. Wedekind de inutili ad succ. sim. Investitura §. 4. Boehmer de Investiturae simultaneae eventualis etc. tot. Cap. 3. Ludwig de diff. jur. comm. et Saxon circa simult. Investit. C. 3. etc. So viel die Reichslehen (b) inſonderheit belangt, hält ſich der kaiſerl. Reichs-Hofrath nach der ihm vorgeſchriebenen Ordnung T. 3. art. 12. an die simultaneam Investituram nur bey jenen Reichs-Kreiſen und Familien, wo ſolche hergebracht iſt. Bey den baieriſchen Lehen (c) ſoll zwar ſelbe vor dieſem üblich geweſen ſeyn. Estor neue kleine Schriften P. 1. p. 258. B. Senkenberg sub Ricciardi de antiquis §. 53. apud Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 299 Allein ſo viel die baieriſchen Reichslehen betrifft, bringen die bey Wedekind cit. diss. §. 9. allegirten Exempeln ſowohl von den älteren als neueren Zeiten das Widerſpiel mit ſich, und was der weſtphäliſche Friedensſchluß art. 4. §. 9. in Betreff der oberen Pfalz, dann der Churwürde enthält, das zeigt noch keine investituram simultaneam auf ſächſiſchen Fuß, ſondern nur eine bloße Anwartſchaft oder ſolche Investituram simultaneam eventualem an, wie wir ſie oben nach

dem

dem jure communi beſchrieben haben. Der baieriſchen Landlehen halber (d) beſtättiget unſer Codex §. 17. n. 1. den alten Landesgebrauch, nach welchen man die Mitlehenſchaft nicht nach ſächſiſchem, ſondern nach gemeinem Rechte zu beurtheilen pflegt, und das Nämliche wird auch bey jenen Lehen alſo practiciret, welche zwar außer Landes liegen, jedoch bey dem Churfl. Lehenhofe verliehen werden. Unter vielen anderen Präjudicien kann dasjenige zum Beweiſe dienen, welches ſich erſt vor einigen Jahren in causa Grimm C. Amthor wegen eines in der Grafſchaft Hegneberg zu Rutſchenhauſen gelegenen bairiſchen Ritterlehens allhier ergeben hat.

23. So wenig das Lehen per actum inter vivos alienirt, und auf ſolche Weiſe an andere gebracht werden kann, welchen es dem Lehenrechte nach nicht gebührt, ſo wenig (a) gehet dieſes auch durch letztwillige Diſpoſition an. Cod. § 46. n. 1. et ſupra §. 29. not. 2. litt. b. Struv. C. 9. §. 1. n. 4. 6. Roſenth. Cap. 7. Conc. 2 n. 1. Titius C. 23. §. 1. Moſer R. H. R. P. T. 4. C. 7. §. 43. Schwaeder de ſucceſs. feud. §. 2. Es geſchehe (b) ſolches gleich durch ein Teſtament, oder Legat, Fideicommiß und anderen dergleichen letzten Willen. Roſenth. loc. cit. et Conc. 11. n. 1. Jenichen theſ. jur. feud. T. 2. p. 305. ibique Peſler de feudo fideicommiſſario §. 6. Ungepauer de ſucceſſione teſtamentaria feudali. Hartmann ad conſtitut. jur. feudal. qua Vaſallus prohibetur de bonis feudalibus diſponere. Solchemnach kann auch weder (c) eine Primogenitur oder Majorat, noch all anderes in Feudo verordnet werden, wodurch obverſtandene ordinäre Succeſſions-Ordnung unter den rechtmäßigen Lehenfolgern intervertirt, oder abgeändert, oder einer aus ihnen umgangen, exhäredirt und ausgeſchloſſen würde. Helleff. §. 263. Roſenth. Cap. 7. Conc. 3. n. 3. et Conc. 10 Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vaſallo exhaeredante. Es giebt zwar (d) verſchiedene Fälle, worinn auch in Feudo eine letztwillige Diſpoſition zugelaſſen wird, wie wir not. seq. 24. gleich hören werden. In all anderen unausgenommenen Fällen aber bleibt es bey obiger Regel, und hat die Diſpoſition keinen Beſtand, Cod. §. 46. n. 6. Landrecht T. 11.

Von der Lehenfolge aus letztem Willen

art.

art. 4. ibique B. Schmid n. 6. Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 2. ſondern kann ſogar von dem Author ſelbſt, ohne Unterſchied, ob er qualitatem rei feudalem gewußt hat oder nicht, um ſo unbedenklicher wieder umgeſtoſſen werden, als ein ſolcher actus mortis cauſa ohnehin eher nicht als durch den Tod zu Stande kömmt, mithin bis auf den letzten Augenblick allzeit revocabilis iſt. Die Strafe (e) der Caducität ziehet eine ſolche ohne lehenherrlichen Conſens gemachte letztwillige Dispoſition und Alienation nach gemeinen Rechten zwar eben ſo, wie die Veräußerung per actum inter vivos, nach ſich. Roſenth. C. 7. Conc. 3. n. 1. etc. Unſer jus Statutarium aber erkennt das Lehengut nicht für Caduc, ſondern caſſirt nur den letzten Willen, und giebt ſtatt deſſen der natürlichen Lehenfolge Platz. Cod. §. 46. n. 6. et ſupra §. 33. not. 19. litt. b. Es hindert auch (f) nicht, daß man nur ad cauſam piam und zum Seelenheile alſo disponirt habe, denn, wie Iſernias bey Roſenth. C. 7. Conc. 2. n. 7. ſagt, läßt man unter dieſem Vorwande von der ungültigen Verordnung nicht eine einzige Kerze, geſchweigens etwas mehr paſſiren. Ob man nicht wenigſt (g) das Pretium von dem auf ungültige Weiſe verordneten Feudo aus dem Allodial-Vermögen des Teſtators zu erſtatten habe, iſt de jure communi ſtreitig. Die vielerley Meinungen ſiehe hierüber bey Roſenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 10. Struv. C. 9. §. 12. n. 9. Titius C. 23. §. 40. Die Frage reſolvirt ſich aber bereits aus dem, was wir oben P. 3. C. 7. §. 23. litt. e. davon angeführt haben. Ohngeachtet nun (h) der letzte Wille, welcher etwa von Feudis und Allodiis zugleich disponirt, in Anſehen der erſten keinen Beſtand hat, ſo kann er doch deßwegen auch in Anſehen der letzteren nicht umgeſtoſſen werden. Cod. §. 29. not. 17. litt. a. Struv. C. 9. §. 12. Berlich. P. 1. d. 49. Chlingenſp. jus feud. C. 11. Q. 3. Menk de ſeparat. feud. ab allod. C. 2. §. 11.

Fälle, worinn ſolche Platz hat.

24. Letztwillige Diſpoſitionen haben ohne lehenherrlichen Conſens nur in Feudis alienabilibus (a) ſeu mere et abſolute haereditariis allein Platz. Cod. §. 46. n. 1. et ſupra §. 29. not. 15. Struv. C. 9. §. 12. Hellef. §. 263. Roſenth. C. 7. Conc. 6. n. 1. etc. Roth. de

de feudo haereditario §. 13. Und dieſen ſind auch (b) Feuda majora imperii ſo weit beyzuzählen, daß ſie eine Dispositionem liberam wenigſt quo ad particulam aliquam zulaſſen Cod. cit §. 29. not. 16. quia nempe ejusmodi Feuda non tam ex. jure feudali, quam publico aestimantur. Titius C. 23. §. 44. In allen anderen Lehen (c) kann der letzte Wille ohne lehenherrlichen Conſens nicht einmal respectu der Kindern und Descendenten, geſchweige in Anſehen der Agnaten oder anderer, welche etwa ex pacto vel simultanea Investitura zu ſuccediren haben, beſtehen. Cod. §. 46. n. 5. Denn obwohl gedachter Conſens (d) in Beutel-Lehen nicht abgeſchlagen werden darf, ſo kann er doch auch in actibus mortis causa ſo wenig als inter vivos umgangen werden. Cod. §. 46. n. 2. et supra. §. 29. not. 13. In alten (e) und ſolchen Lehen, worinn ex pacto et providentia Majorum ſuccedirt wird, iſt nicht nur der lehenherrliche, ſondern auch all übriger Lehen-Intereſſenten Conſens erforderlich, wenn anderſt der letzte Wille einen Effect haben ſoll. Cod. §. 46. n. 3. Struv. §. 12. n. 4. Hellef. §. 263. Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 7. §. 44. Ob und wie weit die Dispoſition auch (f) in Feudo novo oder haereditario mixto ohne gedachten Conſens ſtatt habe, ſind zwar die Authoren nicht von gleicher Meinung. Struv. §. 12. Hellef. §. 263. Titius C. 5. §. 36. et C. 23. §. 16 etc. Rosenth. Cap. 7. Conc. 6 n. 5. Conc. 7. n. 1. 3. Moſer cit. C. 7. §. 44. 45. 47. Roth. cit. diss. §. 16. Schwaeder de success. feud. §. 2. litt. c. Allein obſchon weder in Feudo novo, noch haereditario consensus Agnatorum vonnöthen iſt, weil ſie bey jenem gar keins, und bey dieſem kein anderes Recht haben, als welches ſie a disponente ſelbſt erlangen, Cod. §. 29. not. 23. litt. a b. ſo kann doch der lehenherrliche Conſens weder in einem noch anderen unterbleiben, weil unſer Codex §. 46. n. 5. nur in veräuſſerlichen Lehen allein davon diſpenſirt, folglich ſolchen in all anderen Lehen ſowohl quo ad actus inter vivos als mortis causa juxta communiorem Doctorum opinionem für nöthig hält. Frey- (g) Kunkel-Pfand- und wiederkäufliche Lehen ſind zwar lauter Feuda impropria, aber deßwegen nicht alienabilia, mithin auch

nicht

nicht ſo beſchaffen, daß darinn eine letztwillige oder andere Diſpoſition ohne Conſens des Lehenherrn und derjenigen, welche jus quaesitum hierauf haben, Platz greifig ſeyn könnte. Cod. §. 29 not. 23. litt. d. B. Schmid sem. 2. Contr. 40. n. 2. Titius C. 23. §. 10 etc. Rosenth. Cap. 7 Conc. 2. n. 6. Conc. 9. n. 3. Die Rede iſt auch nur von ſolchen Diſpoſitionen (h) wodurch die ordinäre Succeſſions-Ordnung abgeändert wird, denn wenn man nichts anderes ordinirt, als was jedes von den Kindern oder Successoribus ordinariis ohnehin ſchon bekommen hatte, ſo kann man dergleichen ohne lehenherrlichen Conſens geſchehene Verordnung zwar wohl für überflüßig, aber nicht für ungültig anſehen. Rosenth. Cap. 7. Conc. 3. n. 3. etc. Conc. 8 n. 2. Titius C. 23. §. 19. Hellef. §. 260. Moſer cit. cap. 7. §. 46.

Und was darinn überhaupt zu bemerken iſt.

25. In allen jenen Fällen, wo die letztwillige Diſpoſition ſtatt hat, (a) ſupponirt man, daß ſolche auch ſonſt einen Defect circa formam externam vel internam an ſich habe, und verſtehet ſich auch ſolches niemal anders als salva legitima, wenn Notherben vorhanden ſind. Titius C. 23. §. 5. Was hiernächſt (b) ſowohl von dem lehenherrlichen als anderen Conſens, und wie ſolcher beſchaffen ſeyn müſſe, auch wie weit er ſich erſtrecke, bereits oben §. 29. not. 8. 9. 10. 11. 12. et 26. circa actus inter vivos, angeführt worden iſt, das hat man circa actus mortis causa um ſo mehr zu beobachten, als ſich unſer Codex §. 46. n. 4. hier ausdrücklich darauf beziehet. Es kann ferner (c) ein ungültiger letzter Wille in feudalibus eben ſo leicht, wie in allodialibus, ex agnitione eine Kraft und Wirkung dadurch erlangen, wenn diejenigen, welche ſolchen mit Fug umſtoſſen könnten, zugleich Haeredes Allodiales ſind, denn da müſſen ſie factum defuncti auch quo ad Feudum präſtiren, Cod. §vo praec. 29. not. 25. litt. b. Struv. §. 12. n. 4. 7. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 2. Conc. 7. n. 17. Conc. 10. n. 21. welches noch weit weniger Anſtand findet, wenn die Diſpoſition nur (d) auf die fructus und meliorationes Feudi, oder ad pretium Feudi, legitime venditi, oder auf das jus pignoris in Feudo quaesitum gerichtet iſt, denn die-

dieſes ſind keine Feuda, ſondern lauter allodia, womit jeder nach eigenem Belieben frey disponiren kann. Rosenth. Cap. 7. Conc. 8. n. 5. 6. Conc. 9. n. 1. 2. Titius C. 23. §. 9. 15.

Von der Lehenfolge ex pacto aut alio jure speciali.

26. Mit pactis Succeſſoriis (a) hat es circa Feuda die nämliche Beſchaffenheit, wie mit letztwilligen Dispoſitionen, derowegen ſie auch unſer Codex §. 46. n. 1 5. zuſammen nimmt. Confer. Hellef. §. 259. 260. Struv. C. 9 § 13 Rosenth. Cap. 7. Conc. 25. So viel die Reichslehen inſonderheit hierunter betrifft, ſiehe oben P 3. C. 11. §. 1. not. 9. et Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 6. §. 10. Chladenius de ſucceſſione anomala in feudis praeſertim Imperii. Eine Gatung (b) von der ſucceſſione Feudali pactitia iſt auch jene, welche ex ſimultanea Inveſtitura oder von Anwartſchaftswegen geſchieht. Beede ſind bereits von uns recenſirt worden, und zwar jene not. praec. 20. 21. 22. dieſe aber Spho praec. 18. Durch die Wahl (c) pflegen zwar auch viele inſonderheit die geiſtliche ad Feuda zu gelangen. Wie aber dieſes nur per indirectum und conſecutive geſchieht, ſo gehört dieſer modus Succedendi auch nicht mehr anher. Was endlich das jus civile (d) von der Succeſſione conjugum et Fiſci quo ad allodia mit ſich bringt, davon wiſſen die Lehenrechte nichts. Hellef. §. 244. Titius C. 22. §. 54. Rosenth. Cap. 7. Conc. 60. Deinlin de excluſione fiſci in feudis. Denn wenn der Lehenmann keinen rechtmäßigen Erben hinterläßt, ſo fällt das Lehen nicht dem Fiscus, ſondern dem Lehenherrn heim. Cod. §vo ſeq. 55.

Wirkung der Lehenfolge.

27. Die Lehenfolge wird wenigſt in der Regel nicht (a) pro ſucceſſione univerſali et haereditaria, ſondern nur pro ſingulari geachtet. Schwaeder de Succeſſione feudali §. 1. welches man juxta not. praec. 1. litt. b. lediglich primo acquirenti, nicht aber ultimo Vaſallo defuncto zu danken, folglich auch die hinterlaſſenen Lehengüter nicht mehr pro parte haereditatis ab eodem relictae anzuſehen hat. Hellef. §. 252. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß einem Notherben (b) die Lehenſtücke nicht in die legitimam eingerechnet werden

können

können. Cod. P. 3. C. 3. §. 15. n. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 13. n. 9. etc. Und wenn er gleich von dem Allodium durch rechtmäßige Enterbung (c) ausgeſchloſſen wird, ſo ſuccedirt er nichts deſtoweniger noch in Feudo Cod. ibi §. 16. not. 14. Rosenth. Cap. 7. Conc. 10. Schwaeder cit. diſs. §. 15. Bauer de Vasallo exhaeredante. Es folgt ferner (d) daß die Feuda unter einem legato vel Fideicommisso aut quacunque dipositione bonorum generali nicht einmal verſtanden ſind, Hellef. §. 252. Rosenth. Cap. 7. Conc. 2. n. 4. et Conc. 11. n. 2. Conc. 22. n. 11. Und gleichwie der Lehenfolger das Factum (e) Antecessoris juxta not. praec. 25. litt. c. nur alsdann, wenn er zugleich haeres allodialis iſt, zu präſtiren hat, alſo hingegen präſtirt er ſolches in casu contrario nicht, B. Schmid ad proc. Summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. immaſſen ihm auch freyſtehet, ſich der Lehenfolge allein mit Ausſchlagung der Allodial-Succeſſion, weil dieſe mit jener gar keine Connexion hat, zu unterziehen. Die Meinungen ſind zwar nicht darüber einig, per alleg. apud Rosenth. Cap. 7. Conc. 21. 21. 22. Struv. C. 9. §. 11. et. C. 14. §. 30. Hellef. §. 253. etc. Titius C. 22. §. 53. B. Cramer obs. 3. 251. 422. Schwaeder cit. diss. §. 1. Neuman jus princ. priv. T. 5. §. 854. etc. Unſer Codex bringt es aber §. 40. n. 8. mit der gemeinern Meinung alſo mit ſich, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Kindern und Collateral-Befreundten, indem dieſe Diſtinction zwar wohl den Principiis juris romani et longobardici, nicht aber germanici et bavarici gemäß iſt. Hellef. §. 255. Ausgenommen in Feudis novis aut haereditariis (f) jene hat man defuncto tanquam primo acquirenti zu danken, folglich auch ſeine Facta zu präſtiren B. Schmid. ad. Proc. summ. T. 11. art. 4. n. 7. Hellef. §. 251. dieſe werden pro parte haereditatis geachtet und circa Successionem nicht nach dem jure feudali, ſondern juxta §phum praec. 6. litt. b. nach dem jure civili et allodiali tractirt. Iſt daher all jenes, was wir litt. praec. a b. c. d. e. geſagt haben, nur von Feudis antiquis et ex pacto vel providentia majorum talibus, nicht aber von haereditariis zu verſtehen, ſondern da bezeigen ſich alle dieſe Poſitionen

ganz

ganz conträr. B. Schmid loc. cit. Struv. C. 9. §. 12. n. 1. Rosenth. C. 7. C. 12. n. 5. 8. Hellef. §. 240. 48. 49. Schwaeder cit. diss. §. 1. not. f. Eyben elect. feud. C. 7. §. 4. Coccejus de feud. haered. mixt. §. 15. Lamberti de spur. et gen. feud. haered. not. C. 4. §. 5. 7. Unter mehreren Lehenfolgern (g) kömmt es entweder zur Theilung, oder ſie bleiben in communione beyſammen. Die Communion, welche bey untheilbaren Lehen kaum zu vermeiden iſt, hat nichts beſonders an ſich, ſondern es wird hier eben ſo, wie bereits oben P. 3. C. 1. §. not. 14. von gemeinſchaftlichen Allodial-Gütern erinnert worden iſt, ſowohl circa administrationem als perceptionem gehalten, Hellef. §. 245. und muß die in ſolchen Fällen übliche Mutſchirung mit umgehenden Lehen nicht vermiſcht werden. Hellef. ibi Confer. Spho praec. 6. litt. r. Bey Theilungen (h) nimmt jeder ſeinen Antheil zu ſich und recognoscirt auch ſolchen beſonders, behält aber nichts deſtoweniger den übrigen Portionen ſein Succeſſionsrecht in Casum casus ſoweit bevor, als ihm ſolches ex prima investitura gebührt. Hellef. §. 246. Ob aber die Theilung für eine Veräußerung zu halten, auch ob man des lehenherrlichen Conſenſes hierbey bedürftig ſey, ſiehe oben Spho 29. not. 3. Wie weit in Lehenſachen (i) petitio haereditatis, oder immissio ex edicto Divi Hadriani ſtatt habe, und ob hiernächſt Possessio Feudi ipso jure auf den Lehenfolger komme, ſind lauter Fragen, welche ſich allſchon ex Principiis generalibus in Part. praec. 2. C. 5. §. 9. P. 3. C. 1. §. 9. not. 5. §. 10. not. 3. von ſelbſt reſolviren. Confer. Titium C. 23. §. 20. 21. Rosenth. C. 7. Conc. 12. 17.

28. All obiges, was von der Lehenfolge bisher angeführt worden iſt, verſtehet ſich (a) nur von jener, da ein Vaſall den anderen in Dominio utili ſuccedirt, nicht aber von der Succeſſion in Dominio directo, denn dieſes beſitzt der Lehenherr jure mere allodiali, folglich wird ihm hierinn nicht nach dem Lehenrechte, ſondern wie in allen anderen Allodial-Vermögen, nach gemeinem bürgerlichen Rechte, ſuccedirt, indem es regulariter ſo lange bey dem jure communi bleibt, als kein anderes ex verbis vel mente juris Feudalis darge-

Von der Lehenfolge in Dominio directo.

ge-

Man pflegt zwar dieſe landesfürſtlichen Gerechtſame hier allenthalben (e) jus regium zu nennen, über den Urſprung deſſelben aber ſind die Meinungen ſehr unterſchieden bey B. Schmid n. 9. 11. Bergmann §. 15. Bassus sem. 2. Contr. 18. n. 7. Moſer bayr. Staatsrecht §. 25. Einige ſuchen ſolches gar von den Carolingern, welche in Bajern regiert haben, oder aus dem zwiſchen Henrico Aucupe und Arnulpho malo getroffenen Vergleiche abzuleiten, welches zwar leicht geſagt, aber nicht ſo leicht zu erweiſen, ſondern nur eine weitſchichtige und auf ſehr ſeichten Grund beruhende Vermuthung iſt. Denn der Vergleich, wie er wenigſt bey den Authoren vorliegt, beſagt kein Wort davon, und wenn man gleich vorgiebt, der Kaiſer habe Arnulpho alle ſeine jura cedirt, ſo müßte vor allen dargethan ſeyn, daß der Kaiſer dieſes jus in den Reich- oder baieriſchen Landen wirklich gehabt hat, welches um ſchwerer zu erweiſen ſeyn dürfte, als ſich von einem ſolchen kaiſerlichen Vorrechte die geringſte Spur nirgend äußert, und unſere Landlehen überhaupt erſt in dem großen Interregnum bey damaligen unſicheren Zeiten aufgekommen, mithin nicht ſo alt ſind, daß ſie ad tempora Henrici, Caroli Magni oder noch weiter hinreichen könnten. Andere geben es für ein Ueberbleibſel von dem alten jure Feudali alemanico an, weil ſolches die Weibsleute gleich in introitu von allem Lehenrechte ausſchließt, allein das nämliche geſchieht hierinn auch mit der Geiſtlichkeit. Wer wollte nun daraus inferiren, daß die Geiſtlichkeit von aller Lehenherrſchaft dadurch ausgeſchloſſen worden ſey. Es liegt vielmehr hieraus offenbar zu Tag, daß die Rede alldort nur von der Lehenfolge in Dominio utili, nicht aber von dem Dominio directo ſey, welches obverſtandnermaſſen weit mehr ad Jus allodiale et civile, als feudale gehört. Am ſicherſten urtheilen demnach jene, welche ſowohl mit B. Schmid n. 11. als dem Verfaſſer der Churbairiſchen Deduction in der Wolfſteiniſchen Lehens-Separationsſache p. 73. und der Regierung Landshut in dem bey Bergmann §. 23. allegirten praejudicio Jus regium et territoriale für einerley halten, denn ſobald man obige Hypotheſin, daß die Weibsbilder auch in defectu Masculorum die Stammlehen zu verleihen ganz unfähig ſind, einmal annimmt,

ſo

dentibus genüglich vernommen. Die Activ-Stammlehen aber (b) oder das Dominium directum derſelben ſammt dem davon abhangenden Verleihungsrechte fällt unter mehreren Geſchlechts-Verwandten allzeit nur dem älteſten zu. Wie es allſchon das alte baieriſche Rechtbuch Tit. 16. art. 6. mit den Worten: und die ſullen leihen die älteſte Mannserben in dem Mund führt. Daher man ſie auch Majorat oder umgehende Activ-Lehen zu nennen pflegt, weil ſie von einem Seniore Familiae auf den anderen herum ſpazieren, dergleichen ſich notorie noch gar viele bey den alten adelichen Familien in Baiern befinden. Die Weibsbilder (c) ſind bey ſolchen Lehen nicht nur auf dem Fall, wenn Mannserben von gleichen Schild und Helm vorhanden ſind, ſondern ſogar in Ermangelung derſelben von der Succeſſion und Verleihung völlig ausgeſchloſſen. Jenes iſt zwar auch juris communis, weil die Ativ-Stammlehen verſtandenermaſſen lediglich dem Geſchlechte und Mannsſtamme gewidmet, mithin wahre Fideicommiſſa familiae, und Majorat-Güter ſind, worin die Weibsbilder extantibus maſculis weder nach gemeinen noch bairiſchen Rechten ſuccediren können. Daß ſie aber auch in Defectu maſculorum davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, iſt nicht mehr juris communis, ſondern nur bavarici (d) tam ſcripti, quam conſuetudinarii und zwar Scripti, weil vermöge oballegirten bairiſchen Rechtbuchs die Stammlehen niemal von Weibsleuten, ſondern nur von Mannsleuten, und auf Abgang derſelben von der Landesherrſchaft verliehen werden ſollen; und obwohl das reformirte Landrecht von Ao. 1518. T. 26. wie auch das neuere von Ao. 1616. T. 12. art. 2. die Weibsleute nur ſo lange, als ein Mannserbe vorhanden iſt, von der Verleihung auszuſchließen, folglich denſelben in caſu contrario mehr als der Landesherrſchaft zu favoriciren ſcheint, ſo befindet man ſich doch landesherrſchaftlicher Seits in antiquiſſimo et ad hodiernos dies continuato uſu et exercitio hujus juris, wie es nicht nur die häufigen Praejudicia und Actus Poſſeſſorii bey B. Schmid T. 12. art. 2. n. 9. 10. und Bergmann de jure regio Ducum Bavariae §. 19. etc. ſattſam bewähren, ſondern auch unſer Codex §pho ſeq. 55. n. 2. neuerdings beſtättiget.

Man

Man pflegt zwar dieſe landesfürſtlichen Gerechtſame hier allenthalben (e) jus regium zu nennen, über den Urſprung deſſelben aber ſind die Meinungen ſehr unterſchieden bey B. Schmid n. 9. 11. Bergmann §. 15. Bassus sem. 2. Contr. 18. n. 7. Moſer bayr. Staatsrecht §. 25. Einige ſuchen ſolches gar von den Carolingern, welche in Baiern regiert haben, oder aus dem zwiſchen Henrico Aucupe und Arnulpho malo getroffenen Vergleiche abzuleiten, welches zwar leicht geſagt, aber nicht ſo leicht zu erweiſen, ſondern nur eine weitſchichtige und auf ſehr ſeichten Grund beruhende Vermuthung iſt. Denn der Vergleich, wie er wenigſt bey den Authoren vorliegt, beſagt kein Wort davon, und wenn man gleich vorgiebt, der Kaiſer habe Arnulpho alle ſeine jura cedirt, ſo müßte vor allen dargethan ſeyn, daß der Kaiſer dieſes jus in den Reich- oder baieriſchen Landen wirklich gehabt hat, welches um ſchwerer zu erweiſen ſeyn dürfte, als ſich von einem ſolchen kaiſerlichen Vorrechte die geringſte Spur nirgend äußert, und unſere Landlehen überhaupt erſt in dem großen Interregnum bey damaligen unſicheren Zeiten aufgekommen, mithin nicht ſo alt ſind, daß ſie ad tempora Henrici, Caroli Magni oder noch weiter hinreichen könnten. Andere geben es für ein Ueberbleibſel von dem alten jure Feudali alemanico an, weil ſolches die Weibsleute gleich in introitu von allem Lehenrechte ausſchließt, allein das nämliche geſchieht hierinn auch mit der Geiſtlichkeit. Wer wollte nun daraus inferiren, daß die Geiſtlichkeit von aller Lehenherrſchaft dadurch ausgeſchloſſen worden ſey. Es liegt vielmehr hieraus offenbar zu Tag, daß die Rede alldort nur von der Lehenfolge in Dominio utili, nicht aber von dem Dominio directo ſey, welches obverſtandnermaſſen weit mehr ad Jus allodiale et civile, als feudale gehört. Am ſicherſten urtheilen demnach jene, welche ſowohl mit B. Schmid n. 11. als dem Verfaſſer der Churbairiſchen Deduction in der Wolfſteiniſchen Lehens-Separationsſache p. 73. und der Regierung Landshut in dem bey Bergmann §. 23. allegirten praejudicio Jus regium et territoriale für einerley halten, denn ſobald man obige Hypotheſin, daß die Weibsbilder auch in defectu Masculorum die Stammlehen zu verleihen ganz unfähig ſind, einmal annimmt,

ſo wird das Dominium directum auf Abgang des Manns-ſtammes ein erbloſes Gut, und fällt, wie all andere herrnloſe Güter, und Bona vacantia, dem Fiscus Principis jure Territorii et Regalium zur weiteren Verleihung heim. Auf andere Lehen (f) welche kein Stammlehen ſind, erſtreckt ſich jeztverſtandenes jus regium nicht mehr. B. Schmid n. 7. Denn die Lehen können in der Regel ſowohl nach gemeinen als bairiſchen Rechten von Weibsbildern ſo gut, als von Männern verliehen, und um ſo mehr die allſchon verliehenen von ihnen erneuert und renovirt werden, Cod. §. praec. 11. litt. h. dient alſo dasjenige, was der Stammlehen halber beſonders ſtatuirt oder hergebracht iſt, zu keiner Regel, ſondern nur pro exceptione, und hindert nicht, daß das alte Rechtbuch nur generice zu reden ſcheint, denn wenn gleich das Wort Stammlehen litteraliter nicht darinn enthalten iſt, ſo ſteckt es doch virtualiter und äquipollenter in den Worten, wenn eine Mannſchaft abſtirbt, die Lehen gelihen haben ohne Frauen, weil jene Lehen, in deren Verleihung die Frau nicht zu concurriren haben, effective nichts anderes als dem Mannsſtamme allein gewidmete Activ-Stammlehen und Fideicommissa familiae ſind. Wenigſt hat weder die bisherige Obſervanz, tanquam verborum omnium optima Interpres, noch das Landrecht T. 12 art. 2 und unſer Codex §pho seq. 55 n. 2 eine andere Auslegung davon gemacht. Schloß- (g) und Stammlehen müſſen daher in dieſem Stücke ebenfalls nicht mit einander vermiſcht werden. Jene rühren urſprünglich von den unſicheren Zeiten her, und wurden von den Schloßherrſchaften in der Abſicht verliehen, damit die Lehenleute im Falle der Noth beyſpringen, und das Schloß beſchützen helfen möchten. Dieſer Zweck hat zwar ſchon lange aufgehört, die Lehen ſind aber nichts deſtoweniger bey den Schlößern ſo weit verblieben, daß ſie von dem Schloß-Inhabern, es ſey gleich männlichen oder weiblichen Geſchlechts, von Fall zu Fall verliehen werden, wie z. E. bey dem Schloß Euraſpurg, welches jetzo der Freyfrau von Schrenk einer gebohrnen Gräfin von Hörwart zugehört, und eine ſehr conſiderable Lehenſtuben hat. Bey dergleichen Lehen nun gehet Jus regium ſo wenig als bey anderen mit der Stammlehenſchaft nicht begabten Activ-

Lehen

Lehen an. B. Schmid cit. art. 2. n. 5. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Stammlehen (h) welche zugleich Afterlehen ſind, und von einem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario recognoscirt werden, denn da kann das Jus regium wenigſt in Domini directo secundario nicht Platz greifen, weil ſolches respectu Domini directi primarii nichts anders als Dominium utile iſt, welches juxta §phum seq. 55. et 60. bey ermangelnden tauglichen Lehenfolgern nicht dem Fiscus, ſondern Domino directo primario heimfällig wird, wie es nicht nur B. Schmid n. 9. wohl bemerkt, ſondern auch das alte bairiſche Rechtbuch loc. alleg. ſelbſt deutlich verordnet, indem ſelbes in Verleihung der Stammlehen drey Grade beſtimmt, dergeſtalt, daß ſolche erſtlich von dem älteſten Mannserben, und zweytens wenn keiner mehr vorhanden iſt, NB. von dem die Mannſchaft Lehen iſt, id est, bey After-Stammlehen von dem Ober-Lehenherrn oder Domino directo primario, und endlich drittens extra hunc casum von dem Landesherrn verliehen werden ſollen. Es hat daher auch Churbaiern in obbelobter Wolfſteiniſcher Deduction p. 73. mit gutem Grunde behauptet, daß die Gräfl. Wolfſteiniſche Reichs-Afterlehen von den verſchiedenen Territorial-Herrn, worunter ſie dispersim liegen, Jure regio seu territoriali darum nicht eingezogen werden könnten, weil ſie keine Bona vacantia, ſondern nach Abſterben des letzten Grafen von Wolfſtein tanquam Domini directi secundarii auf den Kaiſer als Dominum directum superiorem et primarium wiederum zurück, und von dort Jure expectativae auf das Churhaus herüber gefallen wären. Endlich iſt (i) auch noch ein großer Zweifel, ob mehr verſtandenes jus regium seu fiscale nur auf den Fall allein, wenn der letzte Mannerbe und Stammlehen-Inhaber ab instato verſtirbt, oder auch in casu testati Platz habe, denn wenn er mit dem Dominio directo per actum inter vivos vel mortis causa disponirt, wie es jeder Dominus directus juxta praecedentia und nicht weniger jeder ultimus Fideicomissarius juxta Cod. civ. P. 3. C. 10. §. 11. et 21. not. 2. wohl befugt iſt, ſo ſcheint das Jus Principis vel Fisci darum keinen Angang mehr zu haben, weil die Verlaſſenſchaft,

wel-

welche entweder ab intestato oder ex pacto vel testamento einen rechtmäßigen haeredem vel successorem hat, für erblos oder vacant nicht mehr angeſehen, folglich unter dieſem Vorwande vom Fiscus nicht mehr eingezogen werden kann. Cod. civ. P. 3 C. 12 §. 5 not. 2. Will man dagegen ſagen, die Diſpoſition gelte nicht in praejudicium Fisci, ſo iſt hinwieder zu bedenken, daß der Fiscus, ehe und bevor der Casus boni vacantis wirklich exiſtirt, noch kein jus quaesitum hierzu hat, folglich ſich auch eines Präjudizs bis dahin keineswegs beſchweren, und die Diſpoſition unter dieſem Vorwande umſtoßen kann, ſonſt würde das Abſurdum erfolgen, daß nicht nur der letzte Inhaber von Activ-Stammleben mit dem Dominio directo, ſondern auch jeder andere, welcher keinen Blutsverwandten und haeredem legitimum mehr hat, mit dem ſeinigen nicht mehr diſponiren könnte, weil der Fiscus dadurch ausgeſchloſſen würde. Es müßte ſich alſo derſelbe gegen die Haeredes vel Successores testamentarios lediglich mit Präjudicien ſchützen, und hieraus erweislich machen, daß das Jus regium ſich auch ad casum testati erſtrecke, worin aber die Probe um ſo ſchwerer fallen dürfte, als ſich dieſer beſondere Fall meines Wiſſens wenigſt in judicio contradictorio noch niemals ergeben hat, ſondern die Quäſtion allezeit nur de casu intestati geweſen iſt. Im übrigen (k) iſt auch bey dem Jure regio kein Unterſchied, ob das Stammleben von der Familie in ſelbſt eigenen Gütern fundirt, und andern verliehen, oder aber der Familie aus fremden Gütern mit dem Dominio directo von andern übertragen worden ſey. B. Schmid ibi n. 7.

30. Stirbt der Lehenherr, und hinterläßt weder ab intestato noch ex testamento vel pacto einen Erben oder Succeſſoren, ſo iſt de jure communi ein großes Problema, wer ihm in Dominio directo ſuccedire. Viele ſind der Meinung, daß ſolches dem Vaſallen jure reciproci zufallen und auf die Weiſe mit dem Dominio utili conſolidirt werde. Andere ſehen den Fiscus, oder jenen, dem auch das übrige Allodium zukommt, pro legitimo Successore hierin an. Einige diſtinquiren inter Feuda data et oblata, und halten esquo ad Feuda data, mit (Oder wenn der Lehenherr keinen Erben und Succeſſoren hinterläßt)

dieſer, und quo ad oblata mit jener Meinung. Per alleg. apud Struv. C. 15. §. 3. Titius C. 26. §. 22. etc. Hellef. §. 442. Stryk exam. jur feud. C. 22. §. 7. Kopp Proben des deutſchen Lehenrecht T. 2. p. 105. Unſer Codex aber ſpricht §. seq. 55. n. 1. das Dominium directum ohne Unterſchied inter Feuda data et oblata dem Fiscus als ein Bonum vacans zu. Bey deutſchen Lehenhöfen hält zwar Titius cit. §. 22. 23. den Caſus wegen der zwiſchen Landes- und Lehenherrſchaften obwaltenden Verknüpfung nicht pro dabili: In causa Bohenſtein C. Graf limpurgiſche Allodial-Erben aber hat ſich ſolcher in Betreff des Guts Adelmannsfelden wirklich ergeben, und iſt bey dem kaiſerlichen Reichs-Hofrathe auf die consolidationem Dominii directi cum utili, jedoch meines Wiſſens auch keinem andern Prinzip geſprochen worden, als weil ermeldtes Gut pro Feudo oblato angeſehen wurde, welches nur dem limpurgiſch-lehenherrlichen Mannsſtammen allein aufgetragen geweſen ſeyn ſoll, mithin nach Abſterben deſſelben auf den Vaſallen ex pacto wiederum zurückfallen mußte. Das hierin ergangene ſehr merkwürdige R. H. R. Conclusum haben wir bereits ad Cod. jud. C. 4. §. 6. litt. h. angeführt. Ein mehreres ſiehe bey oballegirten Kopp Moſers Staats-Angelegenheiten p. 312. und den allerneueſten Nachrichten von juriſtiſchen Büchern T. 7. p. 415. allwo ſich von der gedruckten Replik der limpurgiſchen Allodial-Erben ein Auszug befindet.

§. XLVII. XLVIII. XLIX. L.

Von der Lehen-Erneuerung.

1. Obſchon andere Contracte und Handlungen regulariter keiner Erneuerung bedürfen, um bey beſtändigen Kräften zu bleiben; ſo hat doch der Lehen-Contract (a) dieſes beſondere an ſich, daß er in gewiſſen Fällen wiederum renovirt werden muß. Cod. §. 47. n. 6. Struv. C. 10. §. 1. n. 1. Hellef. §. 264. Titius C. 25. §. 3. 4. Krimm de renovatione Investiturae §. 2. und zwar ohne Unterſchied (b) der Lehen, es ſeyen gleich Erb- Beutel- Frey- oder veräußerliche und unbeſchworne Lehen. Cod. loc. cit. Land. R. T. 11. art. 4. T. 12. art. 8. Krimm. §. 3. Hellef. §. 265. 279. Struv. §.

1. n. 2. et §. 9. Titius §. 13. Sofern kein anderes ſpecialiter pactirt iſt. Cod. ibi Struv. §. 1. n. 5. Hellef. §. 265. Reichslehen (c) ſind nicht nur nicht davon ausgenommen, Krimm loc. cit. Moſer R. H. R. Proc. T. 3. C. 4. §. 6. ſondern damit ſolche jederzeit im aufrechten Stande verbleiben mögen, wird ſowohl in der R. H. R. Ordn. T. 3. §. 14. als in der neueſten Wahl=Capitulation art.10. §. 10. auf die Veränderungsfälle und gebührenden Renovationen eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit bezeigt. Es giebt aber (d) eine ſolche Renovation kein neues Recht, ſondern beſtättiget nur das alte, welches man ſchon durch die erſte Belehnung erlangt hat, gehört alſo mehr ad conditionem habendi als modum acquirendi. Moſer ibi T. 4. C. 5. §. 41. Der Lehenfolge thun heißt auch bey den Feudiſten ſoviel als Lehen renoviren. Hellef. §. 266.

2. So oft ſich ein Haupt= oder Nebenfall (a) ergiebt, ſo oft ereignet ſich auch der Caſus von der Lehen=Erneuerung. Cod. §. 47. n. 1. Land. R. T. 12. art. 8. Struv. §. 1. Hellef. §. 266. Moſer T. 3. C. 4. §. 6. Ein Haupt= oder General=Fall aber heißt jener, wenn ſich die Veränderung in der Perſon des Lehenherrn ergiebt, weil alsdann alle ſeine Vaſallen renoviren müſſen: ein Neben= oder Particular=Fall hingegen, wenn nur die Perſon des Vaſallen oder Lehenmanns verändert wird, denn da renoviren nicht alle Vaſallen, ſondern nur der Neuangehende allein. Cod. ibi n. 2. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 12. 13. Hellef. §. 266. Es hindert nicht (b), daß ſich dergleichen Fälle in einem Jahre öfter ergeben, denn die Renovation muß toties quoties geſchehen. Krimm §. 4. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 46. Zuweilen muß das Lehen (c) auch eadem manente perſona Domini et Vaſalli renovirt werden, wenn es durch beſondere Gewohnheiten oder Gedinge ſo hergebracht iſt, wie es bey Städten und andern Corporibus non morientibus öfter zu geſchehen pflegt, denn dieſe müſſen entweder juxta Sphum seq. 61. einen Lehenträger ſtellen, oder man vergleicht ſie ſtatt deſſen mit ihnen, daß ſie z. E. alle 20 Jahr oder ſonſt inner gewiſſer Zeit das Lehen renoviren müſſen. Struv. C. 10. §. 3. n. 3. Auſſer dergleichen Geding oder Gewohnheiten aber bleibt es

Bey Veränderungs-Fällen.

bey obiger Regel, nach welcher die Lehen-Erneuerung nur in casu mutati Domini vel Vasalli geſchiehet. Cod. §. 47. n. 3. Struv. §. 1. n. 5. Krimm ibi. Wie und auf was Weiſe (d) ſich die Veränderung in Afterlehenſchaften, oder Lehenträgereien ergebe, ſiehe unten §. 60. 61.

In der Perſon des Lehenherrn.

3. Die Perſon des Lehenherrn (a) kann ſich auf dreyerley Weiſe ändern, nämlich durch den Tod, durch die Veräußerung des Dominii directi, wie auch durch die Vertheilung derſelben, da nämlich mehrere Lehenherren, welche in Communione beyſammen waren, ſich dergeſtalt vertheilten, daß jedem beſondere Lehen und Vaſallen, oder wenigſt ein beſonderer Theil des gemeinſchaftlich geweſenen Obereigenthums zukommt. Struv. §. 2. Hellef. §. 268. etc. Krimm §. 5. In all dreyen (b) Veränderungsfällen iſt zwar de Jure communi auch casus Renovationis vorhanden, Struv. Hellef. Krimm loc. cit. nicht aber de jure bavarico, denn da ergiebt ſich der Hauptfall weder durch die alienationem, noch divisionem Dominii directi, ſondern nur durch Abſterben des Lehenherrn, Cod. §. 47. n. 2. Land. R. T. 12. art. 8. per verba: oder der Lehenherr verſtorben wäre. B. Schmid ibi n. 18. 19. 47. wenn alſo der Lehenherr reſignirt, ſo iſt es ebenfalls noch kein casus Renovationis, ſo lange der Reſignant noch lebt. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 18. Majorat-Activ-Lehen (c) renovirt man nicht auf Abſterben eines jeden von der Familie, ſondern nur wenn der Majorat-Inhaber ſtirbt. Cod. §. 47. n. 10. Bey Stiften, Klöſtern und andern dergleichen unſterblichen Lehenherrſchaften aber (d) iſt zu diſtinguiren, ob der zeitliche Vorſteher eines ſolchen Corporis ad dies vitae, oder nur auf gewiſſe Zeit oder Jahre beſtellt ſey. Nur in dem erſten Falle ergiebt ſich casus Renovationis auf Abſterben deſſelben, Cod. §. 47. n. 11. nicht aber in dem letzten, ſondern da wird gemeiniglich nur auf gewiſſe Zeit beſtimmt, nach welcher das Lehen erneuert werden muß, z. E. alle 20 Jahr, oder man benennt Jemanden, der die Lehenherrſchaft zu vertreten hat, wo folglich ſich der Hauptfall eher nicht als durch den Tod deſſelben ereignet.

4. In

4. In der Perſon des Vaſallen exiſtirt der Verände- rungs- und Renovationsfall (a) ſowohl de jure communi als bavarico nicht nur durch Abſterben deſſelben, ſondern auch durch jede Veräußerung, Vertheilung oder Verwirkung des Lehens. Cod. §. 47. n 2. Land. R. T. 11. art. 4. et T. 12. art. 8. per verba: Es ſeye, daß der Lehenmann verſturbe, oder ſolches ſonſt aus einer Hand verändert ꝛc. B. Schmid ibi n. 8. n. 13. Struv. §. 3. Hellef. §. 270. Krimm §. 6. In Alienationsfällen (b) wird allemal eine ſolche Veräußerung ſupponirt, wodurch das Lehen an Jemanden kömmt, der ſchon in prima Inveſtitura mitbegriffen iſt, denn wenn das Lehen mittels der Alienation gar ad perſonam extraneam in prima Inveſtitura non comprehenſam kömmt, ſo wird zwar ſolche auch belehnt, welches aber keine Lehen-Erneuerung, ſondern vielmehr eine ganz nagelneue Belehnung heißt, folglich nicht ſo viel anhero als ad §phum praec. 16. gehört. Cod. §. 50. n. 7. Struv. §. 3. n. 4. Hellef. §. 266. 273. Krimm §. 2. Man ſupponirt (c) gültigvollkommene und ſolche Alienation, wodurch das Dominium utile ſelbſt in andere Hände kömmt. Bey alienationibus invalidis, imperfectis aut ſub conditione mere ſuſpenſiva initis, wie auch bey ſolchen, wo nur ein jus pignoris, ſervitutis oder anderes dergleichen Recht transferirt wird, iſt der caſus Renovationis nicht vorhanden. Cod. §. 47. n. 3. Krimm §. 6. Zwiſchen Alienationibus (d) voluntariis vel neceſſariis iſt hierinfalls kein Unterſchied. Renovatio muß bey dieſen geſchehen, wie bey jenen. Krimm §. 6. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 50. Bey Klöſtern (e) und anderen geiſtlichen und weltlichen Communitäten ergiebt ſich Caſus Renovationis weder per reſignationem Superioris, noch wenn er nicht ad dies vitae beſtellt iſt, per mortem illius, ſondern nur durch Abſterben des ernannten Lehenträgers, oder ad dies vitae beſtellten Superiors, oder durch Verfließung der Zeit, welche etwan per pacta vel obſervatiam hierzu beſtimmt iſt. B. Schmid ibi n. 20. 21. 43. 45 Krimm loc. cit. Vor dieſem (f) ſoll die Renovation nur in mutatione Domini, nicht aber in mutatione Vaſalli üblich geweſen ſeyn, Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 694. und ſoll es auch dieſes teſte eodem Authore bey der Reichsritterſchaft noch prac-

Und des Vaſallen.

practicirt werden, dem aber die Notorietät entgegen ſtrebt.

Wer die Erneuerung zu ſuchen habe.

5. Das Erneuerungs-Geſuch liegt (a) in obigen Veränderungsfällen jedem Vaſallen, und zwar auf Abſterben des Lehenherrn dem rechtmäßigen Lehen-Inhaber, bey Veränderung des Lehenmanns aber ſeinem Succeſſor ob. Cod § 47. n. 7. Hellef. § 267. 270. Krimm §. 7. Moſer P. 3. C. 4. §. 9. Kinder und Descendenten (b) ultimi Vasalli ſind nicht davon ausgenommen, denn wenn gleich das Lehen vom Vater auf den Sohn vererbt wird, ſo folgt doch nicht daraus, daß dieſer nach ſeines Vaters Tod die Belehnung nicht mehr ſuchen darf. Krimm loc. cit. B. Schmid T. 12. art. 8 n. 14. Buder reppert. voce geſammte Hand §. 4. Ein bloßer Anwarter (c) iſt noch kein Vaſall in re, ſondern nur in spe, folglich hat er auch die Belehnung eher nicht zu ſuchen, als bis der Casus exspectativae wirklich vorhanden iſt. Cod. §. 47. n. 14. Struv. §. 1. n. 4. Hellef. §. 267. Ob ſich einer (d) ſelbſt oder durch andere um die Lehen-Erneuerung meldet, iſt einerley, denn da man Mandatarium juxta §vum praec. 16. not. 3. in Investitura nova zuläßt, warum wollte man ſolchen in Investitura renovata nicht annehmen. Cod. §. 48. n. 8. Krimm loc. cit. Moſer cit. C. 4 §. 53. Vormünder und Curatoren (e) können und müſſen ihre Pfleg-Befohlne hierin vertreten, welche auch die bereits tutorio vel curatorio nomine empfangenen Lehen nach erlangter Majorennität zu renoviren nicht mehr ſchuldig ſind, denn die persona Vasalli wird hierin nur vertreten, nicht aber verändert, folglich auch das Lehen nicht mehr renovirt. Cod. §. 47. n. 15. Cap. caes. noviss. art. 11. § 5. 6. Moſer §. 7. 20. 21. B Schmid T. 12. art. 8. n. 42. Struv. §. 9. n. 4. Krimm loc. cit.

Wenn mehrere Vaſallen-Succeſſoren vorhanden ſind.

6. Iſt das Lehen unter zwey oder mehrere Vaſallen (a) getheilt, ſo wird auch ſolches in casu Mutationis von jeden nur pro sua parte divisa renovirt. Hellef. §. 246 Krimm §. 8. ſtehen ſie aber (b) in communione beyſammen, ſo geſchiehet auch die Renovation von allen insgeſammt oder jedem beſonders, cum omnes et sin-

gu-

guli, licet ratione unius Feudi sunt Vaſalli, etiam omnes aut ſinguli renovant. Cod. §. 47. n. 12. Struv. §. 3. n. 1. Hellef. §. 270. Krimm loc. cit. Stirbt einer (c) aus ihnen und hinterläßt Kinder oder Descendenten von lehenfähiger Art, ſo treten dieſe in ihres verſtorbenen Vaters Antheil ein, und renoviren das Lehen pro illa quota. Struv. n. 2. Hellef. §. 271. Moſer §. 10. Krimm ibi. Stirbt er aber (d) ohne lehenfähiger Descendenz, und fällt ſein Lehen-Antheil auf die übrigen Mitbelehnten, ſo diſtinquiren zwar die Authoren, ob ſie das Lehen pro diviſo oder indiviſo miteinander gehabt haben, und halten die Renovation nur erſtenfalls pro parte accreſcente für nöthig. Struv. Hellef. Moſer. Krimm loc. cit. Allein die Reichs-Hofraths-Ordnung macht T. 3. §. 9. keinen Unterſchied inter partes diviſas et indiviſas, ſondern verordnet indiſtinctim, daß wenn einer von den Belehnten, ſo in dem Lehenbriefe gemeldet ſind, verſtirbt, ſo ſoll die Belehnung wieder geſucht und erneuert werden. Womit die hieſige Land-Praxis und unſer Codex §. 47. n. 12. ebenfalls einſtimmig iſt. Wie es bey Familien gehalten werde (e), wo ein gemeinſamer Lehenträger vorhanden iſt, ſiehe §pho seq. 61.

7. Bey Simultanee Inveſtitis hat man den allſchon in not. praec. 20, et 21. bemerkten Unterſchied zwiſchen der Inveſtitura ſimultanea Juris communis et Saxonici nicht außer Acht zu laſſen, denn wo die letztere (a) hergebracht iſt, da muß das Lehen von allen Mitbelehnten, es mag ſie gleich die Succeſſions-Ordnung und der wirkliche Lehengenuß betroffen haben oder nicht, vom Fall zu Fall renovirt werden, Cod. §. 47. n. 13. et ſupra not. 21. litt. a. Confer Struv. C. 10. §. 1. n. 3. 6. 7. Hellef. §. 267. Titius §. 14. Krimm §. 8. Moſer C. 4. §. 23. et 43. etc. Buder voce geſammte Hand §. 4. wo aber die ſimultanea Inveſtitura juris Saxonici (b) nicht in Uebung iſt, da renoviren auch nur pure et ſimpliciter coinveſtiti, das iſt, jene, welche an dem Lehengenuſſe allſchon wirklichen Antheil haben, nicht aber eventualiter coinveſtiti, welche in ordine noch nicht eingerückt ſind, ſondern nur ſpem aut jus eventuale ſucceſſionis ex prima Inveſtitura her- Oder ſimultanee inveſtiti.

ha-

haben, denn dieſe renoviren erſt alsdann, wenn ſie die Succeſſions-Ordnung wirklich betrifft, und Falls ſie es eher thun, ſo iſt es nur eine bloße Cautel, um ſeiner Zeit mit dem Beweiſe der Abkommenſchaft a primo ascendente deſtoweniger aufzuliegen: eine Schuldigkeit aber läßt ſich daraus keineswegs machen, weil man nach gemeinem Rechte nicht vi simultaneae Investiturae, ſondern jure sanguinis ſuccedirt. Krimm. Moſer loc. cit. Titius §. 15 Horn de renovatione Investiturae §. 4. Böhmer de simultaneae investiturae eventualis non desiderata renovatione, ejusque impuni omissione. Bey dem hieſigen Lehenhofe (c) hat man zwar in der Schertl. Burtenbachiſchen Lehenſtreitigkeit ein anderes zu behaupten, und die dermalige Lehen-Inhaberin lediglich der Urſache halber von der Succeſſion auszuſchlieſſen geſucht, weil ihre Voreltern das Lehen nicht von Fall zu Fall erneuert haben. Das Reviſorium aber ſprach demungeachtet für ſie, weil die Sächſiſche geſammte Hand hier zu Lande weder legem noch consuetudinem für ſich hat. Der geheime Rath, allwo die Sache ebenfalls vorkam, ließ es bey dem Reviſions-Spruche, und da der Lehenhof gleichwohl noch auf dem Princip beharrte, daß die Lehen-Erneuerung wenigſt bey Ritterlehen entweder a coinvestitis ſelbſt von Fall zu Fall geſchehen, oder wenigſt der Lehen-Inhaber die Taxe und Lehengebühr für jedem aus ihnen bezahlen müßte, ſo wurde (b) den 18. Juni 1764. folgende Reſolution ex intimo dahin erlaſſen: »Sr. Churfl. Durchl. ſeynd die »Anſtänd, welche bey ſich dero Obriſt-Lehenhof mit den »Coinvestitis ſowohl in Haupt- als Nebenfällen immer»hin ergeben, gehorſamſt vorgetragen worden, und ha»ben höchſt dieſelbe hierauf gnädigiſt resolvirt, daß man »ſich hinführo mit ermeldten Coinvestitis (ſie ſeyen »gleich männ- oder weiblichen Geſchlechts und entweder »nur eventualiter oder pure et simpliciter mitbelehnt) »weder bey Haupt- noch Nebenfällen mehr aufzuhalten »habe, ſondern gleichwie eventualiter coinvestiti, welche »weiter nichts als die bloße Anwartſchaft und spem »nudam Successionis haben, vermög Cod. Max. P. 4. ». C. 18. §. 47. n. 13. eher nicht, als bis ſie in »ordine einrucken, und zu würklichen Mitgenuß gelan»gen, ad renovationem Investiturae verbunden ſeynd,

alſo

»alſo hingegen ſollen simpliciter coinvestiti auf dem »Fall, wann ſie um die ihnen obliegende Lehens-Er»neuerung intra terminum legalem ſelbſt gebührend »nachzuſuchen unterlaſſen, ohne weitere Ermahnung ip»so facto pro renuntiatis et exclusis geachtet, ſo fort »entweder gar nicht mehr, oder falls die Dolum ſattſam »purgiren könnten, andergeſtalt nicht als praevia cau»sae cognitione und gegen Entrichtung eines doppelten »Lehenreichs admittirt, indeſſen aber mit den übrigen, »welche ſich bereits in tempore gemeldet, und ihres »Orts praestanda praestirt haben, unaufhaltlich ver»fahren, und ihnen unter dem Vorwand, daß ſolches »von ihren coinvestitis noch nicht geſchehen, oder die »Tax ſtatt ihrer zu bezahlen ſey, die nachgeſuchte In»veſtitur und Lehen-Erneuerung niemahl verweigert, »oder erſchwert werden ſolle, wornach ſich alſo der »Churfl. Obriſt-Lehenhof bey allen und jeden in obi»ges Normativum generale einſchlagenden Fällen zu »benehmen, und auf ſolche Weiſe all jene Weitſchich»tigkeiten, wodurch man bisher in Vollkommner Berich»tigung der Haupt- und Nebenfällen gehindert worden »iſt, zu vermeiden hat.«

8. Die Erneuerung wird gehörigen Orts, das iſt, bey der Lehenherrſchaft (a) oder dem, der ſie hierinfalls zu vertreten hat, z. E. bey Lehenprobſt-Aemtern und reſpective Verwaltungen geſucht. Cod. §. 48. n. 1. et supra §. 16. not. 2. litt. a. c. Bey Hauptfällen (b) gehet man den Erben oder Succeſſor des letztgeweſenen Lehenherrn, und zwar, wenn er mehrere Erben oder Succeſſoren hinterläßt, jenen, welchen das Dominium directum privative zukömmt, z. E. bey Majorat- oder Primogenitur-Activ-Lehen den Seniorem, reſpective Primogenitum allein darüber an. Cod. §. 47. n. 8. 10. Struv. §. 2. n. 2. Hellef. §. 268. Krimm §. 9. Ob aber ein ſolches Pactum familiae, kraft deſſen der Senior nur allein für den Lehenherrn anzuſehen, und auf Abgang deſſen die Renovation allemal wiederum bey dem nachfolgenden Senior zu ſuchen iſt, ohne Conſens der Vaſallen eingeführt werden könne, iſt noch in Quaestio, welche B. Schmid T. 12. art. 8. n. 9. negirt, weil der casus Renovationis auf die Art gar

Bey wem die Lehen-Renovation zu ſuchen ſey.

zu oft kommt, mithin das pactum Vasallis präjudicirt. Stehen nun (c) die Erben oder Succeſſoren in communione Dominii directi, ſo meldet man ſich nicht bey jedem aus ihnen, ſondern bey allen insgeſammt, ſohin bey ihrem gemeinſchaftlichen Anwalt, welcher zu dem Ende von ihnen ſelbſt, oder da ſie ſich nicht darüber vereinigen können, von Amts- und Obrigkeitswegen beſtellt wird. Cod. §. 47. n. 8. Struv. §. 2. n. 1. Hellef. Krimm loc. cit. Stirbt einer (d) aus mehrern gemeinſchaftlichen Lehenherren, ſo wird das Lehen bey ſeinen Kindern oder andern Succeſſoren wenigſt pro rata defuncti erneuert, denn obwohl die Authoren in casu, da der Defunctus keine Kinder hinterläßt, respectu der andern Succeſſoren, mit welchen er das Lehen pro indiviso ingehabt hat, nicht ſo viel eine Renovation als Declaration erfordern, daß man den auf ſie devolvirten Antheil als Lehen recognosciren wolle, Struv. Hellef. Krimm loc. cit. ſo macht doch unſer Codex §. 47. n. 9. dießfalls keinen Unterſchied. Iſt der Lehenherr (e) minderjährig, ſo diſtinquiren zwar viele inter Infantem, Pupillum et minorem, per Alleg. apud. Rosenth. Cap. 6. Conc. 42. et Struv. §. 9. n. 11. Man addreſſirt ſich aber allzeit am ſicherſten an den Vormund oder Curator, weil doch minor für ſich ſelbſt, ſonderbar zu ſeinem Nachtheile ohne vormundſchaftlicher Authorität nichts thun kann. Cod. P. 1. C. 7. §. 17. Struv. §. 9. n. 4. Krimm loc. cit. Bey Stiften (d) Klöſtern und anderen dergleichen unſterblichen Lehenherrſchaften wendet man ſich auf Abſterben eines zeitlichen Vorſtehers mit der Erneuerung an ſeinen nächſten Amts-Succeſſor, Cod. §. 47. n. 11. Hellef. Krimm loc. cit. oder wenn ſtatt des verſtorbenen Biſchofs oder Prälaten kein anderer inner Jahr und Tag erwählt wird, an das Capitel, Struv. §. 2. n. 3. ſofern es ein ſolches Lehen iſt, deſſen Verleihung dem Biſchofe oder Prälaten und dem Capitel miteinander zuſtehet. Hellef. Krimm loc. cit. Böhmer de Feudis ecclesiasticis C. 4. §. 4. Streiten zwey oder mehrere (e) um das Dominium Feudi directum miteinander, ſo ſucht man die Erneuerung bey dem Poſſeſſor, oder wenn keiner im ruhigen Beſitze iſt, beruhet das Renovations-Geſuch bis zu Ausgang der Streites. Land. R. T 12.

art.

art. 4. ibique B. Schmid. n. 2. Struv. §. 9. n. 6. Hellef. §. 268. Moſer P. 3. C. 4. §. 8. Reichslehen (f) werden bey dem Reichs-Hofrathe erneuert, denn obwohl der Kaiſer die Belehnung bey Thronlehen ſelbſt perſönlich vornimmt, ſo geſchiehet doch auch hierum die Requiſition bey dem Reichs-Hofrathe und iſt hierinfalls zwiſchen Thron- und anderen Lehen kein Unterſchied. Moſer P. 3. C. 4. §. 52. Den Reichs-Vicariaten (g) will zwar jus nova Feuda conferendi widerſprochen werden. Cod. Spho praec. 11. litt. l. Jus renovandi aber iſt quo ad Feuda saltem minora, welche keine Thronlehen ſind, außer allen Widerſpruch. Cod. Spho 10. not. 1. litt. d. wobey jedoch den Reichs-Lehenleuten frey ſtehet, die Kaiſerwahl, wenn ſolche noch inner Jahr und Tag a morte prioris geſchiehet, abzuwarten, oder die Renovation durante interregno zu ſuchen. Zu den letzteren kann man ſie nicht nöthigen, außer in folgenden drey Fällen, da nämlich inner dieſer Zeit ein von dem verſtorbenen Kaiſer bereits ertheiltes Indult erlöſcht, oder ein Vaſall kurz vor dem Kaiſer ſtirbt, und der Termin durante interregno ausläuft, oder die Wahl über Jahr und Tag anſtehet. Moſer cit. Cap. 4. §. 7. Ob nun aber die bey dem Reichs-Vicariate empfangenen Lehen cessante interregno nichts deſtoweniger bey dem neuerwählten Kaiſer wiederum renovirt werden müſſen, darüber ſtehen der kaiſerliche und die Reichs-Vicariats-Höfe in differenten principiis. Dieſe behaupten, quod non, und beziehen ſich ad Cap. caes. art. 11. §. 7. Jener hingegen legt ſolchen Passum lediglich ad Feuda minorennium aus, welche von ihren Vormündern durante Vicariatu empfangen worden ſind. Das mehrere von dieſer Differenz ſiehe bey B. Ikstad. de Vasallis Imperii durante interregno investitis throno imperiali repleto ad Investituram renovandam atque juramenta fidelitatis electo Imperatori praestanda obstrictis ad illustrat. capit Caes. art 11. §. 5. 6. 7.

9. Die Renovation muß längſt inner Jahr und Tag (a) geſucht werden, Cod. §. 48. n. 2. Lands R. T. 11. art. 4. Struv. C. 10. §. 7. Hellef. §. 274. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 4. §. 6. 47. und obwohl der Tag von einigen nicht naturaliter, ſondern nur civiliter Wenn.

cum aliqua latitudine genommen, und gar auf einige Wochen hinaus erſtreckt werden will, Struv. §. 7. n. 2. ſo gehet doch dieſes nur de jure Saxonico an, welches den beſtimmten Jahrstermin auf 6 Wochen, 3 Tage verlängert. Hellef. 274. Die Meinung, daß den Soldaten (b) über das Jahr noch ein Monatzeit darein gegeben ſey, hat zwar verſchiedene Patrons, und unter andern auch den B. Schmid ad T. 12. art. 4. n. 1. iſt aber weder in unſerm Codice propter generalitatem textus, noch in communi opinione gegründet. Struv. §. 7. n. 1. Krimm §. 10. In Sterbfällen (c) läuft ſolcher regulariter a tempore mortis Domini vel Vasalli defuncti, ſofern nicht der Succeſſor durch die Wahl ſuccedirt, denn da fängt der Termin erſt a die electionis, oder wenn die Wahl ſtreitig iſt, erſt von Zeit des richterlichen Ausſpruches an. Krimm loc. cit. Moſer §. 48. Böhmer de feud. Eccles. C. 4. §. 3. Allemal ſuppouirt (d) man, daß der Vaſall bey dem Veränderungsfalle gegenwärtig, oder ſolcher ſonſt notoriſch geweſen ſey, außer dem läuft der Termin erſt von Zeit erlangter Notiz. Cod. §. 47. n. 7. et §. 48. n. 2. B. Schmid T. 12. art. 4. n. 4. et art. 5. n. 1. Struv. §. 9. not. 4. Hellef. §. 274. Moſer §. 48. Fällt eine ehehafte Hinderniß (e) vor, und zwar gleich anfänglich, oder aber erſt hernach, ſo läuft der Termin erſtenfalls a die cessantis impedimenti, andernfalls aber wird tempus impedimenti durantis in den Termin nicht eingerechnet, und in beeden Fällen muß die Hinderniß entweder bewieſen oder notoriſch ſeyn. Struv. §. 9. n. 5. Krimm Hellef. loc. cit. Einer Citation (f) hat es nicht vonnöthen, ſondern dem Vaſallen liegt es ob, ſich ſelbſt zu melden, ausgenommen, wenn das Dominium directum ſtreitig iſt, denn da iſt der Vaſall erſt nach geendigtem Streite zur Renovation verbunden, jedoch andergeſtalt nicht, als auf des obſiegenden Theils Erfordern, Land-R. T. 12. art. 4. welchenfalls er jedoch alſogleich zu erſcheinen, und über den bereits verfloſſenen keinen neuen Jahrestermin mehr zu genießen hat. B. Schmid ibi n. 3. Die öffentlichen Patente, welche man bey hieſigem Lehenhofe in Hauptfällen auszufertigen pflegt, geſchehen nicht aus Nothwendigkeit, ſondern nur in der Abſicht, die Erneuerung in beſſerer Ordnung vorneh-

nehmen, und berichtigen zu können. B. Schmid ibi n. 4. Stirbt (g) der Lehenherr oder Lehenmann unter dem Termin, ſo fängt ſelber von neuem an zu laufen, und wird die bereits verfloſſene Zeit nicht mit eingerechnet. Cod. §. 48. n. 4. Struv. §. 9. n. 3. 5. Hellef. Krimm loc. cit. Ohne gutwilliger Einverſtändniß (h) des Lehenmanns kann der Lehenherr obigen Termin nicht einſchränken, Cod. §. 48. n. 3. Struv. §. 7. n. 3. Hellef. Krimm loc. cit. und eben ſo ſo wenig auch verlängern, falls dem letztern etwa daran gelegen iſt, daß die Erneuerung länger nicht verſchoben werde. Struv. Hellef. Krimm ibi. Von dem bey Reichslehen (i) üblichen Lehen-Indult, deſſen Geſuch, Beſtimmung, Formel, Prorogation, Tax und anderes ſiehe mit mehreren bey Moſer cit. C. 4. §. 154. etc. Hellef §. 274. Lunig Grundfeſt P. 2. n. 26. Lugwig ad aur. Bull. T. 2. p. 1222. Idem de indulto feudali.

10. Die Lehenerneuerung beſtehet nicht nur in gebührender Requiſition, ſondern auch in wirklicher Belehnung und Verpflichtung des Vaſallen, Erſtattung des Lehenreichs und anderer Gebühr, dann der Ausfertigung des neuen Lehenbriefes, Reverſes oder Mutſcheines. Die Requiſition (a) beſtehet lediglich in der Anzeige und Documentirung des vorgegangenen Veränderungsfalles, mit beygefügter geziemender Bitte um die Inveſtitur und Lehen-Erneuerung. Krimm §. 12. Struv. §. 4. Sie kann zwar ſowohl mündlich als ſchriftlich geſchehen. Cod. §. 48. n. 8. doch iſt das erſte hier zu Lande nur bey gemeinen Bürgers- oder Bauerslehen üblich, und pflegen dergleichen mündliche Requiſitionen bey den Lehenverwaltungen ad Protocollum genommen zu werden. Mit der Belehnung und Verpflichtung (b) welche auf obige Requiſition erfolgt, wird es in renovatione Inveſtiturae eben ſo, wie bey der Inveſtitura nova, gehalten. Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm loc. cit. Was alſo der letzteren halber bereits oben Spho 16. not. 4 5. 6 vorgekommen iſt, das hat man auch hier wiederum zu bemerken. Ohne erhebliche Urſache (c) kann der Lehenherr die in rechter Zeit auf geziemende Weiſe nachgeſuchte Inveſtiturs-Erneuerung nicht abſchlagen, denn er iſt ex contractu feudali hierzu verbunden, und mag allenfalls

Wie ſolche geſucht und ertheilt wird.

von

von dem Lehenmanne gerichtlich hierum actionirt werden. Cod. 48. n. 10. Hellef. §. 280. Struv. §. 11. Titius §. 26. Krimm ibi. Es wird auch ſolchenfalls (d) die verweigerte Belehnung praevia comminatione judiciali entweder in contumaciam pro renovata gehalten, oder auf Inſtanz des Lehenmanns von der Landsherrſchaft ſelbſt in ſo lange, bis ſich der Lehenherr hiezu bequemt, proviſionaliter mitgetheilt. Cod. §. 48. n. 11. Land-R. T. 11. art. 3. ibique B Schmid n. 3. Es hindert nicht, (e) daß ſich von mehrern Coinveſtiten nicht alle, ſondern nur ein oder anderer um die Belehnung gemeldet hat, denn wie die Churfl. Reſolution von Ao. 1764. in not. praec. 7. litt. d. beſagt, dient dieſer Vorwand zur Verweigerung der Inveſtitur respectu derjenigen, welche ſich hierum gemeldet haben, keineswegs, ſondern man fährt damit fort, und hält die übrigen Coinveſtiten, welche ſich in tempore zu melden unterlaſſen haben, für ihren Theil pro renunciatis et exclusis. So wenig aber (f) lehenherrlicher Seits renovatio Investiturae dem Vaſallen auf geziemende Requiſition verſagt werden kann, ſo wenig kann es auch dieſer bey der bloßen Requiſition bewenden laſſen, ſondern er muß ſich hiernächſt zur Ablegung der Lehenpflicht bequemen, und inner dem von der Lehenſchaft hierzu präfigirten Termin erſcheinen. Cod. §. 48. n. 12. Welcher jedoch (g) mit obigem Termine, wovon not. praec. 8. die Rede war, nicht zu vermiſchen iſt. Jener dient nur ad Requisitionem, und iſt Terminus legalis ipso jure praefixus, dieſer hingegen iſt Terminus mere arbitrarius, welchen der Lehenherr dem Vaſallen post requisitionem ad actum Investiturae anberaumt. Struv. §. 5. Hellef. §. 275. Krimm loc. cit. Wer dieſen letzteren außer Acht läßt, der wird sub paena Caducitatis arrerirt, und endlich auf weiteren Ungehorſam mit der Caducität ſelbſt auf die nämliche Art, wie jener, der den Terminum legalem verſtreichen läßt, juxta not. seq. 11. 12. angeſehen. Cod. §. 13.

Sonderbar bey Reichs-Lehen.

11. Das erſte, was bey allen Reichslehen-Erneuerungen beygebracht werden muß, iſt der letzte Lehenbrief (a) in Original oder bey der Reichs-Canzley vidimirte Copia R. H. R. Ord. T. 3. §. 8. Moſer P. 3. C. 4. §. 75. 80. 99. Brevic. prax. Imp. aul. T. 18. §. 7.

Hier-

Hiernächſt muß Requirent in Sterbfällen (b) nicht nur das Documentum mortis ultimi Vasalli defuncti in copia probante beybringen, Moſer §. 77. Brevic. §. 8. Cramer p. 228. ſondern auch das Fundament ſeiner Succeſſion, ſofern ſolches nicht ohnehin ſchon notoriſch iſt, darthun. Moſer §. 78. Brevic. §. 9. Biſchöfe und Prälaten (c) müſſen nebſt dem Documento mortis, resignationis, aut Depositionis ihres Vorfahrers auch das Instrumentum electionis, aut postulationis, wie nicht weniger Bullam pontificiam confirmatoriam nebſt dem Imperatorem erlaſſenen päbſtlichen Brevi notificatorio übergeben. Moſer §. 71. etc. Brevic. §. 11. Cramer p. 216. Vormünder oder Anwälte, (d) welche die Lehen ſtatt ihrer Principalen und reſpective Pflegbefohlnen ſuchen, haben ſich anbey mittels ihres Tutorii, und reſpective Mandati specialis cum clausula jurandi in animam principales zu legitimiren. Moſer §. 76. 81. etc. 94. 99. Cramer p. 221. Brevic. §. 10. und wer das Lehen nicht nur suo, ſondern auch coinvestitorum nomine recognoscirt, der muß ſelbe nicht nur anzeigen, ſondern auch die Vollmachten von ihnen beybringen. Moſer §. 79. 86. etc. Alle obigen Requiſiten (e) hat der Supplicant nicht ſtückweiſe, ſondern auf einmal beyzubringen. Moſer §. 100. etc. Brevic. §. 12. et Decret Caes. apud Schmaus corp. jur. publ. p. 1202. und die supplicam pro renovatione Investiturae in Feudis majoribus ſelbſt zu unterzeichnen, in minoribus aber durch den R. H. R. Agenten unterzeichnen zu laſſen. Von beederley Suppliquen ſiehe die Formeln ſammt den Vollmachten bey Cramer p. 217. 229. etc. Lunig Corp. jur. Feud. T. 3. p. 723. Moſer P. 4. p. 276. Helleſ. append. n. 2. Mehrere unterſchiedliche Lehen (f) welche nicht zuſammen gehören, werden zwar öfter uno actu miteinander empfangen, Cod. §pho praec. 16. not. 5 litt. g. aber nicht allemal uno actu miteinander requirirt, ſondern über jedes beſonders angerufen. Moſer §. 69. Es iſt aber nicht genug (g) daß die Lehen-Erneuerung nur nachgeſucht werde, ſondern man muß ſolche auch bis zur wirklichen Belehnung proſequiren, ſonſt wird der Reichsfiscal contra morosos excitirt R. H. R. Ord. T. 3. §. 13. dahingegen kann auch der Kaiſer die auf geziemende Weiſe nachge-

geſuchte Belehnung weder sub praetextu editionis pactorum familiae noch anderen Vorwand abſchlagen. Cap. caes. art. 11. §. 1. Wie und auf was Weiſe (h) man aber bey dem kaiſerlichen Lehenhofe ſowohl in Thron- als anderen Lehen zu derer wirklichen Empfängniß admittirt, und das ganze Lehen-Erneuerungs-Geſchäft vollbracht werde, iſt ſchon oben §. 16 not. 4. 5 6. angeführt worden, denn es iſt hierinfalls inter Investituram novam et renovatam kein Unterſchied, ſondern es wird mit einer, wie mit der andern, gehalten. Struv. §. 5. n. 1. Hellef. §. 275. Im übrigen (i) iſt auch kein Succeſſor in Feudo imperii mit dem Antritte der Regierung oder dem Exercitio jurium aut regalium bis zur Lehen-Erneuerung zu warten ſchuldig, und es meint Ludwig ad aur. bull. T. 1. q. 694. daß es auch vor dieſem wenigſt in den größern Fürſtenthümern niemal ſo geweſen ſey. Ja er will ſogar T. 2. p. 971 et 1037. behaupten, daß ſolche in ältern Zeiten keine eigentlichen Feuda geweſen ſind.

Strafe der unterlaſſenen Lehen-Erneuerung.

11. Läßt der Vaſall obigen Termin von Jahr und Tag (a) ohne ſich bey der Lehenherrſchaft um die Erneuerung zu melden, verſtreichen; ſo verwirkt er das Lehen ſowohl de jure communi als bavarico. Cod. §. 48. n. 6. Landrecht T. 11. art 4. ibique B. Schmid n. 1. Struv. C. 10. §. 8. Krimm § 14. Menke de privatione Feudi ob neglectum Investiturae. Die nämliche Strafe hat (b) auch gegen jene Vaſallen ſtatt, welche zwar die Erneuerung debito tempore ſuchen, jedoch die Requiſiten hierunter nicht beobachten, oder praestanda nicht präſtiren, und dem sub paena caducitatis hierüber geſchehenen lehenherrlichen Auftrag die gebührende Folge nicht leiſten. Cod. §. 48. n. 13. R. H. R. Ordn. T. 3. §. 13. Decret. Caes. apud Schmaus corp jur. publ. p. 1202. Krimm loc. cit. Es ſchreibt zwar (c) Struvius C. 10. §. 9. circa finem in not. quod Principes et Domini feudi non soleant rigorem juris feudalis observare, et Vasallum ob solem Investiturae renovationem neglectam Feudo privare, sed potius culpam hanc, dictata saltem aliqua paena, condonare. Allein was mancher Lehenherr aus bloßer Gnade oder Barmherzigkeit thut, das kann anderen nur zum löblichen Beyſpiele, nicht

aber

aber pro norma et regula dienen, und iſt mehr conſilii als juris. Ob nun (d) dieſe Strafe ipso facto oder aber praevia sententia et cognitione causae verwirkt werde, auch ob ſie ſich auf Kinder und Agnaten ebenfalls erſtrecke, ſiehe mit mehrern §pho seq. 51. Simpliciter coinvestitos, welche ſich nicht in tempore melden, ſchließt die Churfl. Reſolution §pho praec. 47. not. 7. litt. b. von ihrem treffenden Antheile ipso facto aus. Eventualiter investiti aber verlieren ihr Succeſſionsrecht ob neglectam Investituram nur dort, wo die geſammte Hand auf ſächſiſchen Fuß hergebracht iſt. Moſer P. 4. C. 8. §. 21. Einige wollen auch (e) auf Seite des Lehenherrn das Dominium directum für verwirkt anſehen, wenn er die nachgeſuchte Lehen-Erneuerung ohne erhebliche Urſache verweigert. Da man aber kein legem hierum aufzuweiſen hat, ſo wird auch dieſer Meinung billig der Beyfall verſagt. Hellef. §. 280.

12. Paena Privationis Feudi ſetzt allemal (a) Dolum voraus. Wo demnach kein Dolus iſt, da kann dieſe ſchwere Strafe nimmermehr Platz greifen, ſondern es wird entweder gar keine, oder wenn der Vaſall gleichwohl in culpa iſt, nach Geſtalt derſelben nur eine willkührliche Strafe, z. E. ein doppelter Lehenreid, auferlegt. Cod. §. 48. n. 5. 6. et §. 51. n. 6. Krimm §. 16. Hellef. §. 276. Struv. §. 8. Titius C. 25. §. 25. Leiser spec. 50. med. 14. Vokel de omissione Investiturae feudalis non dolose facta hodie et praecipue in saxonica ad admissionem Feudi non sufficiente. Man ſchätzt (b) zwar ſonſt culpam latam et dolum in civilibus gleich, und ſcheint dahero, daß poena privationis auch ob culpam latam dictirt werden könne. Rosenth. Cap. 6. Conc. 56. Da aber unſer Codex §. 48. n. 6. zu dieſer Beſtrafung eine Gefährde und Gefliſſenheit erfordert, ſo reicht culpa lata nicht mehr hin. Hat der Vaſall (c) eine erhebliche Urſache vorzuſchützen, warum die Lehen-Erneuerung von ihm unterlaſſen worden iſt; ſo verſirt er nicht nur extra Dolum, ſondern auch extra Culpam, folglich auch extra paenam, ubi enim nulla culpa, ibi etiam nulla paena, ob aber die vorgeſchützte Urſache von Erheblichkeit ſey oder nicht, kommt ad arbitrium Judicis an. Verſchiedene derſelben kommen zwar in unſerem

Fälle, worinn die Strafe ceſſirt.

Codice §. 48. n. 7. und noch weit mehr bey den Authoren vor, ſonderbar bey B. Schmid T. 12. art. 4. n. 1. Struv. §. 9. Hellef. §. 277. etc. Krimm §. 16. Rosenth. Cap. 6. Conc. 47. etc. ſie dienen aber nur pro exemplo, und iſt (d) kein Zweifel, daß die Strafe auch per remissionem tam tacitam quam expressam gehoben werde. Cod. §vo seq. 51. n. 8. Dem Bauern= und andern gemeinen Volke (e) kommt man mit der paena privationis darum nicht ſo leicht bey, weil ihre große Einfalt und Dummheit kaum einen Dolum hierin zuläßt. Struv. §. 9. Hellef. §. 279. Titius §. 13. So viel aber die Reichslehen (f) betrifft, halten es zwar einige mit den großen Vorrechten der Reichs=Vaſallen nicht Recht compatibl zu ſeyn, daß man ſie wegen verſäumter Lehen=Erneuerung priviren ſoll, und es iſt auch allerdings ſo bey anſehnlicheren Reichs=Vaſallen, mit welchen man ſauberlich zu verfahren, und nach bereits verſtrichenem Termine allzeit noch weitere terminos ex officio zu ertheilen pflegt. Kleinere Reichs=Lehenleute aber dürfen es ſo leicht nicht wagen, ohne den Reichs=Fiscal über den Hals zu bekommen. Moſer P. 4. C. 8. §. 16. etc. Wie ſcharf es in älteren Zeiten bey verabſäumter Inveſtitur zugegangen ſey, belehren die Exempla in Arnulphi mali filiis und mehreren anderen bey Hellef. §. 276. Finsterwald ad Ludwig Germaniam Principem p. 108. Iter de Feudis Imperii C. 11. §. 5.

Von dem Muttſchein bey der Lehen=Erneuerung.

13. Der Schein, welchen der Lehenherr dem Vaſallen über das Erneuerungs=Geſuch auszuſtellen pflegt, wird insgemein der Muttſchein (a) genannt, und zwar von den Mutten, welches ſo viel als requiriren heißt. Cod. §. 48. n. 9. Struv. §. 4. Hellef. §. 169. 275. Moſer P. 3. C. 4. §. 1. Es dient ſolcher (b) ebenfalls zum Beweiſe, wenn dem Vaſallen die Requiſition mit der Zeit abgeläugnet, und unter dieſem Vorwande zu Leib gegangen werden wollte, dahero ſich auch Requirent bey Abſchlagung des Muttſcheins zur Sicherheit um andere Probmittel eventualiter zu vigiliren hat. Struv. §. 4. Hieraus erhellet (c) der Unterſchied zwiſchen einem Mutt= und Indultſchein von ſelbſt. Ein Formular von jenem ſiehe bey Beck in Formulari p. 567. etc. und von die=

dieſem bey Hellef. apend. n. 10. Der kaiſerliche Reichs-Hofrath (d) pflegt ſtatt des Muttſcheins öfter nur einen Extractum Protocolli zu ertheilen, welcher die nämliche Wirkung thut, wie jener.

Und dem neuen Lehenbriefe.

14. Der Lehenbrief wird nicht nur (a) anfänglich bey Errichtung des Lehens über die erſte Belehnung ausgefertiget, ſondern auch bey allen nachfolgenden Belehnungen und Veränderungsfällen jedesmal zugleich wiederum erneuert. Cod. §. 50 n. 1. Struv. §. 6. Krimm §. 17. Sigel de litt. invest. C. 3 §. 5. Wobey denn (b) das nämliche in der Beobachtung kömmt, was bereits oben §. 16. not. 7. 8. 9. 10. etc. von dem erſten Lehenbriefe ſowohl circa expeditionem, als tenorem effectum, interpretationem, und ſonſt mit mehreren angeführt worden iſt, maſſen ſich unſer Codex §. 50. n. 10. hier lediglich darauf beziehet. Quo ad coinvestitos (c) hat man den allſchon in not. praec. 7. vorgekommenen Unterſchied zwiſchen der Investitura simultanea Juris saxonici et communis nicht außer Acht zu laſſen, denn wo die Sammtbelehnung auf ſächſiſchen Fuß hergebracht iſt, da müſſen verſtandnermaſſen alle Coinveſtiti, ſie ſeyen gleich in den wirklichen Lehengenuße oder nicht, von Fall zu Fall renoviren, folglich auch alle dem Hauptlehenbrief nominetenus einverleibt werden, weil bey dergleichen Coinveſtiten das Fundament futurae successionis darauf beruhet, mithin ſich ad non nominatos in Instrumento nicht mehr erſtrecken kann. Moſer P. 3. C. 4. §. 24. 142 Hier und all anderer Orten aber, wo (d) die Coinveſtitur nicht nach ſächſiſchen, ſondern nach gemeinem Rechte beurtheilt wird, hat man inter simpliciter et eventualiter Coinvestitos zu diſtinquiren. Jene haben an dem Lehengenuß allſchon wirklichen Antheil, müſſen alſo juxta not. cit. 7. von Fall zu Fall renoviren, mithin auch dem Lehenbrief einverleibt werden. Dieſe hingegen haben nichts als nudam spem et jus eventuale succedendi, pflegen dahero auf allenfallſiges Anmelden dem Lehenbriefe zwar ebenfalls inſerirt zu werden, ſie erlangen aber dadurch kein mehreres Recht oder Prärogativ vor anderen, welche nicht darin benannt ſind, Cod. §. 50. n. 8. und Falls ſie ſich gar nicht melden, ſchadet es ihnen an ihrem künftigen Suc-

ceſſionsrechte nicht, weil ſolches nach gemeinem Rechte nicht in der Mittelbelehenſchaft, ſondern in dem Geblüte und der Abkommenſchaft a primo acquirente aut alio jure speciali fundirt iſt, cit. not. 7. Moſer loc. alleg. Von Reichslehenbriefen (e) iſt in der neueſten kaiſerl. Wahl-Capitulation art. 11. §. 1. verſehen, daß die Ausfertigung derſelben durch die hierwieder entſtehenden Contradictionen nicht aufgehalten, ſondern dieſe gleichwohl zum rechtlichen Austrag verwieſen werden ſollen. Was geſtalten oft (f) mehrere unterſchiedliche Lehen in einem Lehenbriefe zuſammen kommen, haben wir bereits Spho praec. 16. not. 5. litt. i. gehört. Desgleichen hat man auch dort not. 7. den Unterſchied zwiſchen dem Lehenbriefe, Schein und Revers ſchon verſtanden. Ein ſo anderes hat daher keiner Recapitulation mehr vonnöthen.

Deſſen Abänderung und Discrepanz von vorigen Lehenbriefen.

15. Der neue Lehenbrief muß dem vorigen (a) conform ſeyn, und darf ohne Einwilligung allſeitiger Intereſſenten nicht abgeändert werden. Cod. §. 50. n. 2. Hellef. §. 275. Struv. §. 6. Krimm §. 19. Rosenth. Cap. 6. Conc. 69. welches auch der Kaiſer in Capit. noviss. art. 11. §. 1. respectu der Reichslehen verſpricht. Confer Moſer P. 3. C. 4. §. 134. 135. 140. In Dubio (b) ob die Veränderung mit Wiſſen und Willen der Intereſſenten geſchehen ſey, wird vielmehr ein Verſtoß präſumirt, Cod. §. 50. n. 5. Struv. Hellef. Krimm loc. cit. Helferich de eo quod justum circa mutationem prioris Investiturae feudalis, mithin vorzüglich auf den (c) allererſten und älteſten Lehenbrief zurückgeſehen, welcher tanquam Fons, Origo, Causa et Fundamentum totius Infeudationis den nachfolgenden um ſo mehr prävalirt, als durch dieſe kein Feudum novum conſtituirt, ſondern antiquum renovirt wird. Cod. §. 50. n. 6. Helferich §. 8. Hellef. §. 45. Rosenth. ibi n. 7. Struv. Krimm loc. cit. Findet ſich (d) der erſte Lehenbrief nicht mehr, ſo dient der älteſte, welcher vorhanden iſt, ſtatt des erſten, Cod. §. 50. n. 6. Struv. §. 6. n. 3. Krimm. Helferich loc. cit. Und wenn ſich endlich außer dem letzten (e) kein anderer Lehenbrief bezeigen will, ſo hält man dafür, daß dieſer dem erſten conform ſey, und zwar aus den nämlichen Fundament, weil Mutatio niemal präſumirt wird. Struv. §. 6. n. 3. Wir reden

hier

hier nur von Lehen-Erneuerungen (f) welche nämlich der Lehenherr in Feudo antiquo auf Anſuchen der rechtmäßigen Lehenfolger, mithin aus Schuldigkeit vornimmt. Bey dieſen allein trifft ein, was wir de mutatione prioris Inveſtiturae bishero geſagt haben. Ein anderes iſt, wenn etwa in Feudo novo, z. E. bey weiterer Verleihung eines gänzlich erledigten und heimgefallenen, oder aber in manus extraneas veräußerten Lehens aus bloßer lehenherrlicher Gnade und Wohlthat geſchiehet, denn dieſes iſt für keine Lehen-Erneuerung, ſondern vielmehr für die erſte Belehnung ſelbſt zu achten, Cod. §. 50. n. 7. Confer not. praec. 4. litt. b. folglich wird auch in ſolchen Fällen nicht mehr auf die den vorigen Leheninhabern ertheilten Lehenbrief zurück, ſondern nur auf den, welchen der neuangehende Lehenmann erhalten hat, allein geſehen, weil nämlich ſelber reſpectu novi Vaſalli für den erſten und älteſten Lehenbrief geachtet, mithin auch allein zur Richtſchnur genommen werden muß. Cod. cit. §. 50. n. 7. Krimm §. 19. Hiernächſt leidet auch (g) obige Lehre einen merklichen Abſatz, wenn ſich der Lehenherr und Vaſall ſelbſt aus freyen und ungezwungenen Willen auf die Mutationem prioris Inveſtiturae miteinander verſtehet. Cod. §. 50. n. 3. Struv. §. 6. Helleſ. §. 45. Helferich §. 16. 17. Krimm loc. welches auch ſowohl per modum expreſſae als tacitae oblationis geſchehen kann, wobey jedoch letzterenfalls dasjenige zu merken iſt, was wir bereits oben §. 19. n. 2. litt. d. von einem ſolchen ſtillſchweigenden Lehen-Auftrage angeführt haben. Dergleichen Mutationen (h) können aber nur jenen allein, ſo hierauf eingewilliget, oder wenigſt cauſam ſucceſſionis von ihnen haben, nicht aber einem dritten, der ſchon Jus quaeſitum in Feudo hat, präjudiciren. Cod. §. 50. n. 4. Struv. §. 6. n. 2. Helferich §. 14. 19. etc. Krimm ibi. Es kann dahero z. E. die zur Präjudiz der Anwarter oder Erbverbrüderter geſchehene Extenſion der älteren kaiſerlichen Lehenbriefe keineswegs beſtehen, Cap. caeſ. noviſſ. art. 11. §. 9. Moſer P. 3. c. 4. §. 139. und wenn der Biſchof oder Prälat aus einem regulären Lehen ein Erb-, Frey-, Beutel- oder Kunkel-Lehen macht, ſo gilt eine ſolche Abänderung in praejudicium Eccleſiae et ſucceſſorum ebenfalls nicht. Struv. Helferich

Krimm

Krimm loc. cit. Gleichwie nun (i) aber die älteren Lehenbriefe mit allſeitiger Intereſſenten Einſtimmig abgeändert werden mögen, alſo auch läßt ſich dergleichen Mutation omnium consensu wiederum zurücknehmen. Struv. Helferich Krimm ibi. Durch die Präſcription (k) wird endlich ein Lehen völlig aufgehoben, oder von neuem erlangt. Warum ſoll ſich alſo eine ältere Inveſtitur auf dieſe Weiſe nicht ebenfalls abändern laſſen. Hellef. Krimm. Helfer. loc. cit.

Von dem Lehenreich, und zwar dem größeren.

16. Obſchon das Lehen ſeinen erſten Urſprung nach eine lehenherrliche Gnade und Wohlthat iſt, ſo muß doch in den hernach benannten Veränderungsfällen (a) der Lehenreich präſtirt werden, welchen man auch das Handlohn, Lehengeld, oder Lehenwaare, zu Latein, Laudemium oder Relevium zu nennen pflegt. Cod. §. 49. n. 1. Land-R. T 11. art. 4. et T 12. art. 8. ibique B. Schmid n 1. Struv. C. 10 §. 12. Hellef §. 281. Rosenth Cap. 6. Conc. 66. n. 1. Buder repp. voce Lehenwaar. Kühner de jure circa relevia §. 1. Indem jure commuui scripto (b) hat ſolches keinen Grund, ſondern iſt nur per usum et consuetudinem eingeführt worden. B. Schmid loc. cit. n. 18. Buder §. 2. Kühner §. 1. Struv. §. 16. Hellef. §. 285. Wo demnach weder ein Special-Pactum (c) noch Statut darüber vorhanden iſt, da muß der Lehenherr, welcher den Lehenreich prätendirt, die Obſervanz entweder durch die Amts- und Lehenbücher, oder ſonſt auf andere Art genüglich beweiſen, B. Schmid T. 12. art. 8. n. 38. 39. 40. Hellef. §. 285. 88. Struv. §. 16. Küchner §. 25. Buder §. 5. Leyser de probatione Laudemii per libros censuales, et litteras Investiturae und falls in loco Curiae feudalis eine andere Gewohnheit iſt, als in loco rei sita, wo nämlich das Lehen liegt, ſo wird auf dieſe letztere vorzüglich regardirt. Buder §. 4. Struv. §. 12. n. 10. Titius C. 25. §. 29. Gleichwie hiernächſt (d) alle Gewohnheit strictae interpretationis iſt, Cod. civ. p. 1. C. 2. §. 15. not. 6. ſo wird ſolche auch in gegenwärtiger Materie ſehr genau genommen, mithin weder de casu ad alium casum, noch de loco ad alium locum, und eben ſo wenig von einem Lehen auf das andere, wenn gleich beede ejusdem

dem Curiae ſind, extendiit, B. Schmid T. 12. art. 8. n. 37. Rosenth. n. 6. Struv. §. 12. n. 4. et §. 14. Hellef. §. 286. Buder §. 5. Kaestner de Laudemio a casu ad casum non extendendo. Man pflegt (e) das Relevium in majus vel minus zu theilen. Struv. §. 12. n. 9. Von dem erſten iſt hier und in seq. von dem letzteren aber not. 21. die Rede.

17. Circa quantum relevii kommt es (a) lediglich darauf an, was jeden Orts beſonders ſtatuirt oder hergebracht iſt, weil das Jus commune hierin ſo wenig als in der Hauptſache ſelbſt beſtimmt. B. Schmid T. 12 art. 8. n. 2. Struv. §. 12. n. 9. Kühner §. 3. An vielen Orten iſt nur der 50ſte, an anderen der 20ſte Theil von dem Lehenwerthe, manchen Orts aber giebt man gar nur ein Honorarium oder etwas gewiſſes nach Proportion der Lehen-Nutzungen und Einkünften. Struv. n. 6. 7. Hellef. §. 288. Köhner §. 3. Titius §. 29. Hoekner de recta Laudemii quantitate. Bey Reichslehen (b) nimmt man für den Blutbann 2000 fl. Moſer R. H. R. P. P. 3. C. 4. §. 108. für die übrigen aber ſoviel, als das Lehen deductis oneribus in einem Jahre rentirt, worüber man jedoch mit mächtigen Ständen zu componiren pflegt. Moſer ibi et P. 4. p. 282. Hier zu Lande (c) iſt ein Unterſchied zwiſchen den Ritter- und Beutellehen. Jene wurden vor dieſem mit einem Degen und Schießgewehr relevirt, B. Schmid sum. Proc. T. 11. art. 4. n. 1. welches ſich aber mit der Zeit in eine Geld-Präſtation zu 7 fl. 14 kr. verändert hat, und dato nicht anders verreicht wird. Cod. §. 49. n. 2. Land-R. T. 12. art. 8. B. Schmid ibi n. 3. Von Beutel-Lehen werden 5 fl. pro Cento verreicht, ſoviel das Gut zur Zeit des Lehenfalls nach unpartheiiſcher Schätzung werth iſt. Cod. §. 49. n. 3. Land-R. T. 12. art. 7. 18. ibique B. Schmid n. 4. 12. Engau de Feudis bursaticis apud. Jenichen thes. feud. p. 1071. Bey dem oberphälziſchen Lehenhofe (d) giebt man zwar von den meiſten Beutel-Lehen 5 pro Cento. Die Ritterlehen aber ſind alldort in 24 Claſſen getheilt, deren die mindeſte 1 fl., die höchſte aber 100 fl. pro Relevio präſtirt. Die Abfahrt (e) wird zwar wohl von bonis emphyteuticis, nicht aber von Feudis, mithin kein doppeltes, ſondern nur ein einfa- Quantum deſſelben.

ches

ches Laudemium genommen, außer wo ſolches ſpecialiter hergebracht iſt, Cod. §. 49. n. 4. 5. B. Schmid n. 31. denn der Codex redet n. 2. nur in regula, und giebt der Limitation eben dadurch Platz, wenn die Obſervanz entweder bemeldter Abfahrt halber oder ſonſt circa quantum Relevii ein anderes mit ſich bringt. Wie viel Zeit (f) eine ſolche Obſervanz erfordere, wird mit der Diſtinction inter majus et minus quantum entſchieden. Ein minderes Quantum, als obige Regel mit ſich bringt, kann gegen die Lehenherrſchaft längſt inner 30 Jahren hergebracht werden, ein höheres Quantum hingegen präſcribirt die Lehenherrſchaft propter resistentiam Legis gegen den Vaſallen andergeſtalt nicht als per tempus immemoriale. Cod. §. 49. n. 3. B Schmid cit. art 8. n. 5 6 32. Kühner §. 6. Tenzel de Laudemio ejusdemque contra legem prohibitivam praescriptione. Man ſupponirt hierbey wenigſt zwey actus possessorios unter dieſer Zeit, ſonſt kommt keine rechte Poſſeſſion, folglich auch keine Präſcription vielweniger consuetudo heraus. Cod. §. 49. n. 5. B. Schmid cit. art. 8 n. 7 Es müſſen auch actus uniformes ſeyn, bey difformibus recurrirt man ad regulam, und wird dasjenige, was auf ſo ungleiche Weiſe geſchiehet, nur für einen Exceß geachtet. Kühner loc. cit. Struvius §. 12. n. 10. worüber B. Schmid cit. §pho 8. n. 1. 3. ſowohl über geiſtliche als weltliche Lehenherren nicht wohl zu ſprechen iſt, indem er am letzteren Orte ſchreibt: haec regula in Curia electorali quidem exacte observatur, sed apud Nobiles et Dinastas nostrae provinciae, imo etiam apud Ecclesiasticos, quibus feudorum concessio competit, magnus excessus fit, prout nos ipsi experti sumus, ut pro Feudo equestri 80 fl. pro Feudis vulgaribus non tantum 5 per certum sed intra tres annos duobus vicibus plus exactum fuerit, quam inter tres annos utilitatis ex Feudo habuerimus, quae res plane electorali reformatione indigeret, cum utique statuta nostra bavarica non tantum pro Curia feudali, sed vel maxime pro subditis et incolis scripta sint.

18. Der Lehenreich wird pro investitura, und zwar wie die Authoren wollen, nur pro nova (a) gegeben, wenn nämlich das Lehen aus bloßer lehenherrlicher Vergünſtigung Jemanden verliehen wird, der ſonſt keinen rechtlichen Auſpruch hierauf zu machen gehabt hätte, ſoll dahero ſolcher ihrer Meinung nach keineswegs Platz haben, wenn das Lehen nur ob mutationem Domini, oder auch Vasalli jedoch von Jemanden, der allſchon a primo acquirente oder ex pacto vel coinvestitura ein jus quaesitum hierauf hat, renovirt wird, Struv. §. 12. n. 5. §. 13 n. 1. 2 Hellef. §. 287. Kühner §. 6. Bude. §. 5. Rosenth. cit. Conc. 66. n. 4 7. es ſeye denn ein anderes ſpecialiter pactirt oder hergebracht, Kühner Hellef. Buder loc. cit. Struv. §. 14 15. Rosenth. n. 6. wie z. E. in hieſigen Landen (b) allwo das Relevium nicht nur in casu novae, ſondern auch renovatae Investiturae bey allen Veränderungsfällen, worin das Lehen obverſtandnermaßen erneuert werden muß, zu bezahlen kommt, Cod. §. 49. n. 1. Land-R. T. 12. art 8. ibi. ſo oft ſich eine Aenderung mit dem Lehen begiebt, B. Schmid ibi art. 8. n. 3. 12. 13. 17. et T. 11. art. 4. n. 2. in rückgängigen Aenderungen (c) will es B. Schmid. T. 7. art. 1. n. 55. in Feudo eben ſo wie in Emphytheusi juxta Part. praec. 4. C. 7. §. 11. not. 6 gehalten wiſſen. Allein es kommt nur darauf an, ob die Mutation noch ante oder post Investituram rückgängig geworden ſey. Erſtenfalls kann freylich kein Relevium prätendirt werden, weil ſolches nur propter investituram gegeben wird, mithin cessante Investitura ebenfalls ceſſirt. Struv. §. 12. n. 5. Kühner loc cit. Wegen mehreren Veränderungsfällen (d) giebt man auch mehr Relevia, und hindert nicht, daß ſich der Casus in einem einzigen Jahre öfter ergeben hat, denn er geſchiehet auch öfter in 20, 30 und mehr Jahren nicht, wird folglich eins mit dem andern compenſirt. Cod. §. 49 n. 11 Kühner loc. cit. B. Schmid cit. §. 8. n. 46. Von dem Abfahrts-Laudemio (e) haben wir ſchon oben vernommen, daß ſolches zwar in Emphytheusi, nicht aber in Feudo üblich ſey, folglich wird auch auf Abſterben oder ſonſtige Veränderung des Lehenmanns niemal ein doppeltes, ſondern ein einfaches Relevium bey ſeinen Erben oder Succeſſoren erholt, Cod.

Wann und wie oft ſolches bezahlt werde.

§. 49. n. 4. Land=R. T. 12. art. 8. ibique B. Schmid n. 27. und hindert nicht, daß das Lehen (f) etwa in mehrere Erbtheile gehet, denn dieſe Theilung iſt kein neuer Veränderungsfall, ſondern nur der nämliche, wodurch jeder Erbe das Seinige erlangt, B. Schmid ibi n. 2. Bassus sem. 1. Contr. 31. n. 6. es thut auch nichts, daß die Erben lange in Communione geſtanden, und ſich erſt hernach abgetheilt haben, denn die Zeit allein macht ebenfalls keinen Veränderungsfall aus. B. Schmid n. 29. Struv. §. 13. n. 4. Hellef. §. 287. Kühner loc. cit. Und wenn gleich jeder aus ihnen pro sua portione einen beſondern Lehenbrief bekommt, ſo zahlt er doch deßwegen kein Relevium mehr, ſondern nur das Schreib= oder Siegelgeld, etsi hoc casu litterae invitis non optrudantur, petentibus tamen curia feudalis officium suum gratis impertire non tenetur. B. Schmid n. 29. Bassus n. 6. Struv. n. 5. Ein anders iſt (g) wenn ſie bereits insgeſamt inveſtirt geweſen ſind, und hernach einer aus ihnen das ganze Lehen durch Theilung oder ſonſt an ſich bringt, denn da giebt er einen neuen Lehenreich, jedoch nur pro rata derjenigen Portionen, welche ſeinen Miterben von dem Lehen zugekommen ſind. Cod. §. 49. n. 4. 7. Land=R. T. 12. art. 8. ibique B. Schmid n. 30. et ad T. 21. art. 24. n. 31. Bassus n. 5. etc. und ob wir wohl oben P. 4. C. 7. §. 11. n. 5. litt. f. l. von dem Laudemio emphytheutico ein anderes gehört haben, ſo iſt doch ratio disparitatis alldort ebenfalls ſchon angezeigt worden. In casu (h) da die Inveſtitur von der Landesherrſchaft in Abweſenheit des Lehenherrn verliehen, und bey ſeiner Zurückkunft von ihm erneuert wird, zahlt der Lehenmann hierum kein neues Relevium, ſondern die Landesherrſchaft reſtituirt dem Lehenherrn das Eingenommene bis auf die Schreib= und Siegelgelder. B. Schmid T. 12. art. 5. n. 11 12. Von den calibus laudemialibus (i) bey Lehenträgereien ſiehe §phum seq. 61.

Sonderbar bey Reichs-Lehen.

19. Von Reichslehen pflegt man das Laudemium (a) nur in Investitura nova, in renovata aber andergeſtalt nicht, als in casu, da das Lehen ad collaterales kömmt, zu nehmen. Moſer P. 3. C. 4. §. 103. Kühner §. 8. Buder repp. voce Lehenwaar §. 3. Die kai=

kaiſerliche Wahl-Capitulation (b) nimmt zwar art. 17. §. 19. auch den Fall davon aus, wenn das Lehen auf Jemand kömmt, welcher allſchon damit coinveſtirt geweſen iſt. Es fragt ſich aber anbey, ob dieſelbe unter den Coinveſtiten nur jene allein, welche Investitutam simultaneam saxonicam erlangt haben, oder aber auch jene verſtehet, welche a primo acquirente abſtammen, folglich in prima Investitura ſchon mitbegriffen ſind. Das letztere behauptet zwar Hellef. §. 288. Kühner §. 8. Estor de onere Laudemii deposito §. 28. etc. Das erſte aber bringt die Reichs-Hofraths Praxis mit ſich, welche nur simultanee Investitos allein mit dem Laudemio verſchont, und eben dahero auch nach Anleitung der R. H. R. Ord. T. 3. §. 13. die geſammt Hand nur in jenen Kreiſen oder Familien, wo ſolche bereits hergebracht iſt, ſonſt aber nirgend geſtattet, Moſer P. 3. C. §. 23. 24. 106. 107. et P. 4. C. 11. pag. 282. Reichslehen (c) welche allzeit nur ad seniorem Familiae gehen, müſſen bey dem R. Hofrath toties quoties relevirt werden, ohngeachtet der Casus ſich hierin weit öfter als bey anderen zu ergeben pflegt. Eben darum aber wird auch ſolchenfalls eine Moderation circa quantum laudemiale für billig gefunden. Moſer P. 3. C. 4. §. 109.

20. Der Lehenreich wird von der Lehenherrſchaft (a) und zwar von dem Lehenmann bezahlt. Hellef. §. 282. Kühner §. 10. Sofern dieſer nicht speciali pacto vel privilegio davon eximirt iſt, wie z. E. die Churfürſten, welche ſich per Aur. Bull. T. 29. §1. davon befreyet halten, obſchon dieſer Passus nur von den in seq. bemerkten Gebühren der Reichs-Erbämter verſtanden werden will. Ludwig ibidem Moſer P. 3. C. 4. §. 123. Estor de onere Laudem. deposito §. 77. n. 2. Kinder und Descendenten (b) ſind zwar wohl juxta Part. praec. 4. C. 7. §. 11. not. 3. von dem Laudemio emphytheutico, nicht aber von dem feudali befreyet, denn obwohl die Authoren ein anderes dafür halten, Hellef. §. 278. Kühner loc. cit. ſo bringt es doch die durch unſeren Codicem §. 49. n. 6. beſtättigte Landes-Praxis alſo mit ſich. Confer. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 14. In Käufen (c) und anderen Alienationen zahlt Wem und von wem.

nur

nur derjenige, welcher das Lehen an ſich bringt, und inveſtirt wird, Kühner loc. cit. Moſer R. H. R. Conc. T. 5. P. 562. der andere, welcher davon abtritt, zahlt darum nichts, weil das Abfahrts-Laudemium obverſtandnermaſſen in Feudis nicht üblich iſt. Bey ſtreitigen Lehen zahlt jener, welcher in possessorio gewinnt, und hierauf inveſtirt wird, salvo regressu, si succumbit in petitorio. Sind mehrere Lehenherrn (d) oder Vaſallen von dem nämlichen Lehen vorhanden, ſo wird der Lehenreich weder jedem Lehenherrn, noch von jedem Vaſallen ganz, ſondern nur pro Rata bezahlt. Cod. §. 49 n. 7. B. Schmid cit. art. 8. n. 10. Kühner loc. cit. ausgenommen in Ritterlehen, denn da giebt jeder aus mehreren Vaſallen den Schießzeug wenigſt nach hieſiger Lehenhofs-Obſervanz in obverſtandenen Anſchlag, welcher ſehr wenig importirt, allzeit ganz, wobey es auch unſer Codex §. 49. n. 7. bewenden läßt. Confer B. Schmid n. 11. Jene, welche (e) auf Churfürſtlichen Lehengütern ohne lehenherrlichen Conſens, Erbrecht oder andere Gerechtigkeit erlangt haben, geben zwar Stift und Gilt dem Vaſallen, das Relevium aber zum Lehenhofe, weil ſie juxta §phum praec. 29. not. 6. litt. e ihre Gerechtigkeit alldort recognosciren müſſen.

Von dem kleineren Lehenreich. 21. Unter den kleineren Lehenreich (a) iſt all übriges verſtanden, was nebſt obgedachtem Laudemio majori noch weiter für die Belehnung gereicht werden muß. Struv. §. 12 n. 9. Hellef. §. 281. Estor auserleſene deutſche Schriften P. 9. p. 170. etc. Buder voce Lehenwaar §. 1. Hier zu Lande (b) beſtehet ſolches regulariter nur in dem gewöhnlichen Schreib- und Siegelgelde, dann dem Nachrechte, welch letzteres ſich gemeiniglich die Lehen-Officianten attribuiren, wo ſie es in partem salarii hergebracht haben. Das Schreib- und Siegelgeld wird auch öfter in Casu bezahlt, da der größere Lehenreich nicht ſtatt hat, Hellef. §. 287. pro exemplo kann nicht nur das, was bereits oben not. 18. litt. f. angeführt worden iſt, dienen, ſondern es verificirt ſich auch bey jenen, welche nur eventualiter inveſtirt werden, denn weil ſie noch keinen Lehen-Genuß haben, ſo kann ihnen der größere Lehenreich mit Billigkeit kaum

zuge-

zugemuthet werden, ſondern wenn ſie ſich melden, bezahlen ſelbe nur das Schreib- und Siegelgeld. Bey Reichslehen (c) kommt es nicht nur auf die Tax und Canzley, ſondern auch die Reichs-Erbämter-Gebühren und Verehrungen, dann des Reichs-Hofraths-Thürhüters jura an. Von der Taxe ſind nur die Thron- nicht aber die geringeren Lehen, welche man bey dem Reichs-Hofrathe empfängt, befreyt. Hellef. §. 290. Moſer P. 3. C. 4. §. 117. Buder voce Lehenwaar §. 53. Die Canzley jura (d) werden auch von Thronlehen bezahlt. Moſer §. 119. Eine Specification davon ſiehe bey dem nämlichen Author ibidem. Dazu kommen auch die Anfangsgelder, welche von der Reichs-Canzley in allen jenen Fällen, wo der Reichs-Hofrath ein Laudemium nimmt, prätendirt werden, und in dem Triplo der ordinären Sporteln beſtehen. Das mehrere davon bezeigt ſich in der Taxordnung bey Schmaus Corp. jur. publ. p. 1200. Hellef. §. 289. Estor. cit. diss. §. 64. 69. Moſer cit. C. 4. §. 104. 105. et P. 4. C. 11. p. 280. etc. Die Gebühren (e) der Reichs-Erb- und Hofämter, nebſt den Verehrungen geringerer Hofbedienten werden von allen Thronlehen bezahlt, ausgenommen die Churfürſtlichen, bey welchen zwar die erſtere, nicht aber die letztere unterbleiben. Hellef. §. 291. Moſer cit. P. 3. C. 4. §. 123. 124. 127. von beeden finden ſich die Specificationen alldort ebenfalls. Proteſtantiſche Biſchöfe bezahlen vi Instr. pac. art. 5. §. 21. hierin doppelt. Hellef. ibi Moſer §. 126. So viel endlich (f) die Jura des R. H. Raths-Thürhüters belangt, vide Decretum caes. de Ao. 1683. et Moſer cit. C. 4. §. 121. etc. Ueberhaupt ſind (g) alle ungewöhnlichen und neuerlichen Forderungen durch die kaiſerliche Wahl-Capitulation art. 17. §. 18. abgeſchafft, und ſoll man auch in Kraft ſelber von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen mit einander empfangen werden, mehr nicht als einfach hierum zu bezahlen haben. Hellef. ibi Moſer §. 118.

Von Beytreibung des größeren und kleineren Lehenreichs.

22. Zur Entrichtung des Lehenreichs (a) iſt kein gewiſſer Terminus legalis in Jure vorgeſchrieben. Cod. §. 49. n. 10. B. Schmid T. 12. art. 8. n. 22. ſondern wenn der Vaſall damit ſäumig iſt, ſo arctirt ihn

Lehenherr ſelbſt mit peremtoriſchen Terminen sub paena Caducitatis, und falls er zugleich ſein Jurisdictions-Unterthan iſt, ſo kann er auch executive gegen ihn verfahren. Cod. cit. n. 10. B. Schmid n. 22 etc. Kühner §. 14. Stehet aber (b) der Lehenmann unter ſeinem Gerichtszwange nicht, ſo bleibt jenem nichts übrig, als daß er mit Ausfertigung des Lehenbriefes ſo lang und viel, bis Praestanda präſtirt ſind, an ſich hält, Cod. §. 50. n. 9. et supra §. 16. not. 8. B. Schmid Kühner loc. cit. Sigel de litt. Investit. C. 3. §. 7. oder den Vaſallen coram competente actionirt, und richterliche Hülfe implorirt, Cod. loc. cit. Kühner ibi oder ſich um den Laudemial-Rückſtand auf Art und Maaß, wie es der Codex p. 4. C. 7. §. 28. n. 2. auch anderen Grundherren geſtattet, der privilegirten Selbſtpfändung bedient. Cod. n. 9. 10. Denn der Lehenreich gehört unter die (c) Forderungen, um welche dem Lehenherrn nicht nur actio personalis ex contractu feudali competirt, Struv. C. 10. §. 17. Hellef. §. 293. Kühner loc. cit. ſondern er hat auch jus tacitae Hypothecae cum jure praelationis hierum wie jeder anderer Grundherr. Cod. §. 49. n. 8. B. Schmid cit. art. 8. n. 25. Struv. Hellef. Kühne loc. cit. Eben darum (d) und weil das Lehen ſelbſt realiter hierum haftet, kann der Lehen-Inhaber um den bereits unter ſeinen Vorfahren aufgeſchwollenen Laudemial-Rückſtand, salvo contra debitorum Haeredes regressu, belangt werden. Hellef. Kühner loc. cit. Moſer R. H. R. Conc. T. 5. p. 517. Bey dem kaiſerlichen Lehenhofe (e) wird Niemand zur Lehen-Empfängniß zugelaſſen, bis nicht alle Praestanda präſtirt ſind, und die Beſcheinigung darüber beygebracht wird. Decret caes. apud Schmaus Corp. jur. publ. p. 1202. 1204. Moſer P. 3. C. 4. §. 113. 14. 15. 20. wegen ſtreitigen und illiquiden Taxen und Laudemien dürfen die Reichsbelehnungen nicht aufgehalten werden. Cap. caes. nov. art. 11. §. 2. Um liquide und richtige Laudemial-Forderungen aber pflegt der R. Hofrath zumal gegen mindermächtigere Stände-Executions-Commiſſionen zu erkennen. Moſer §. 111. und weil die Laudemia dem R. Hofrath in partem Salarii überlaſſen ſind, ſo langt man auch mit dem Moderations-Geſuche nicht ſo leicht

aus.

aus. Moſer §. 110. vielweniger dürfen ſich die Reichs-Agenten ermächtigen, die Gelder, womit Praestanda präſtirt werden ſollen, in proprios vel alios usus zu verwenden. Idem §. 122.

§. LI. bis LVI.

1. Das Lehen endiget ſich entweder abſolute oder nur reſpective, und zwar auf die letztere Art durch die Abänderung des Lehenherrn oder Vaſallen, wenn ſolche salvo manento Feudo geſchiehet, z. E. per altenationem, successionem, praescriptionem, wie wir ſchon oben gehört haben. Auf die erſte Weiſe aber, wenn das Lehengut ſelbſt, oder wenigſt Qualitas vel nexus feudalis davon aufhört, Cod. §. 56. n. 4. welches ſowohl per consolidationem als interitum geſchehen kann. Von der Conſolidation ſiehe not. seq. 2. Bey dem Interitu ſupponirt man einen tolalen Untergang des Lehenguts, z. E. durch Erdbeben oder Ueberſchwemmung, Cod. §. 56. n. 3. Struv. C. 15. §. 4. Hellef. §. 442. Titius C. 26. §. 16. Stryk de jure rerum non existentium C. 6. n. 33. etc. denn wenn noch etwas davon übrig bleibt, ſo erhält Qualitas nexus et feudalis auf ſelbigen Ueberbleibſel, z. E. bey abgebrannten Haus auf Grund und Boden. Struv. Stryk. loc. cit. worin ſich eben auch Feudum ab usufructu unterſcheidet, denn von dieſem haben wir bereits oben P. 2. C. 9. §. 8. not. 2. ein anderes vernommen. Von Endigung des Lehens.

2. Die Natur und Weſenheit eines Lehens bringt ein doppeltes und abgetheiltes Dominium mit ſich, dergeſtalt, daß der Lehenherr directum, und der Vaſall utile Dominium davon hat. Sobald demnach beedes in einer Perſon durch gültige und rechtskräftige Handlung zuſammen kommt, es ſey gleich, daß das Dominium utile dem directo oder dieſes jenem accreſciere, ſo wird das Feudum mittels dieſer Conſolidation in ein Allodium verwandelt, hört folglich keines gänzlich auf. Cod. §. 56. n. 2. Struv. C. 15. §. 3. n. 1. Hellef. §. 442. Born de transmutatione Feudi in allodium. Welcher Geſtalten dieſes ſowohl durch den Widerruf, als Mangel und Abgang der Lehenfolger, wie auch Durch die Conſolidation.

durch

durch die Refutation, Ausfließung oder Verjährung und Verwirkung geſchehe, werden wir not. seq. 5 etc. mit mehreren vernehmen. Regulariter geſchiehet zwar die Conſolidation in perpetuum, zuweilen aber auch nur auf gewiſſe Zeiten, z. E. in Feudo antiquo, welches etwa verwirkt wird; denn da fällt das Dominium utile, wie wir unten hören werden, dem Lehenherrn nur ſo lange, als der Vaſall lebt, heim, nach deſſen Tod aber muß er ſolches den andern rechtmäßigen Lehenfolgern wiederum reſtituiren. Cod. not. seq 5 litt. m.

Durch den Widerruf. 3. Anfänglich waren die Lehen nur mera precaria und widerrufliche Dinge, mit der Zeit aber legten ſie dieſe Eigenſchaft ab, und ſind (a) nunmehro ſo beſchaffen, daß regulariter weder der Lehenherr in Feudis datis Dominium directum, noch der Vaſall in Feudis oblatis Dominium utile mehr zurücknehmen kann. Struv. C. 15. §. 1. Hellef. §. 157. Muller de revocatione Feudi §. 4. Wir ſagen regulariter, denn es leidet ſeine Abſätze, und zwar in ſolchen Lehen, wo (b) ein anderes ſpecialiter pactirt iſt, Muller §. 5. Struv. §. 6. Titius C. 26. §. 20. Hellef. loc. cit wie z. E. in Feudis conditionate vel ad certum tempus tantum concessis, wenn die Condition ermangelt, oder die beſtimmte Zeit erloſchen iſt. Cod. § 56. n. 1. Hellef Struv. Titius loc. cit. Muller § 6. Rosenth. Cap 7. Conc. 23 oder wo die beſondere Beſchaffenheit (c) des Lehens ein anderes mit ſich bringt, wie z. E. in Amts= Pfand= oder wiederkäuflichen Lehen. Hellef. loc. cit. Muller § 7. 8. 9. Rosenth Cap. 2. Conc. 77. n. 1. Stryk, Marpach de Feudo pignoratitio. Man pflegt dergleichen widerrufliche (d) Feuda auch Fiduciaria oder redibilia zu nennen. Hellef. loc. cit. Muller §. 4. Jenichen thes. jur. Feud. T. 2. p. 1 ibique Dufrene de Feudis jurabilibus et reddibilibus. Dahin gehören auch inſonderheit die allſchon anderwärts von uns bemerkten Feuda cavenae, soldatae aut aperturae, Hellef. ibi, Muller §. 10. etc. Rosenth Cap. 2. Conc. 78. n. 3. und an dem Faßzieheramt, welches ein zeitlicher Bürgermeiſter der Reichsſtadt Gmünd zu Lehen tragt, hat man das Exempel eines widerruflichen Reichslehens. Moſer R. H. R. Proc. T. 3. C. 1. § 95.

4. Der

4. Der Tod des Lehenherrn (a) ziehet wenigſt Jure bavarico nimmermehr eine Consolidationem Feudi nach ſich, denn wie wir ſchon oben §. 40. not. 28. 29. 30. mit mehreren bemerkt haben, treten nach ſeinem Tode entweder die hinterlaſſenen rechtmäßigen Erben und Succeſſoren, oder in Ermanglung derer der Fiscus ſowohl bey Stamm- als anderen Lehen in das Dominium directum ein, folglich wird das Lehen nicht dadurch aufgehoben, ſondern nur wegen des ſich ergebenden Hauptfalls auf gebührendes Anſuchen des Lehenmanns wiederum renovirt und erneuert. Stirbt hingegen (b) der Lehenmann ohne Hinterlaſſung eines lehenfähigen Erben oder Nachfolgers, ſo fällt das Dominium utile der Lehenherrſchaft heim, wird ſohin auf ſolche Weiſe mit dem Dominio directo conſolidirt, und das Feudum in Allodium dadurch verwandelt, mithin gänzlich aufgehoben. Cod. §. 55. n. 3. B. Schmid T. 12. art. 6. n. 1. Hellef. §. 242. 44. Struv. C. 15. §. 3. Titius C. 26. §. 21. Moſer R. H. R. Proc. P. 3. C. 1. §. 99. et P. 4. C. 8. §. 3. Vor dieſem waren die Feuda (c) nur ein bloßes Perſonal-Werk, fielen alſo nach Abſterben des Lehenmanns allzeit gleich wiederum heim, heut zu Tage aber ſind ſie regulariter und ſoweit kein anderes pactirt, oder hergebracht iſt, realia et perpetua, mithin ad Haeredes et Successores feudales transitoria, Rosenth. Cap. 2. Conc. 67. Struv. C. 4. §. 18. erlöſchen ſohin erſt mit Abgang derjenigen, welche entweder ex sanguine vel pacto aut simultanea Investitura ein Succeſſionsrecht haben, z. E. die Mannlehen nach Abgang der männlichen und die Kunkel-Lehen auch nach Abgang der weiblichen Descendenz a primo acquirente: Struv. C. 15. §. 3. n. 2. Hellef. Moſer loc. cit. Erb-Beutel oder (d) veräußerliche Lehen werden nicht eher rückfällig, bis weder ab intestato noch pacto vel testamento ein Erbe mehr vorhanden iſt. Cod. §. 55. n. 3. Moſer loc. cit. Die geiſtlichen Lehen aber können darum nicht wohl mehr zurückfallen, weil das Stift, dem ſolche verliehen ſind, nimmermehr abſtirbt. Moſer P. 3. C. 1. § 99. Der Fiscus (e) ſchließt den Lehenherrn nicht einmal in Feudis haereditariis, geſchweige in anderen Lehen bey dem Rückfalle aus. Rosenth. Cap. 7. Conc. 60. n. 12. Deinlin de exclu-

Durch den Tod und Abgang der Lehenfolger.

ſione Fiſci in feudis haereditariis §. 2. und es wird auch ſolcher keineswegs dadurch gehindert, daß der Vaſall das Lehen gekauft oder nicht lange genoſſen und inne gehabt hat. Beck de jur. emphyt. C. 14. §. 7. cum Beſold. Everhard etc.

Durch die Refutation des Vaſallen.

5. Wenn ſich der Vaſall des Lehens begiebt, ſo heißt es eine Refutation, Reſignation, Renunciation, vulgo (a) eine Auffendung, Auflaßung oder Aufkündung. Hellef. §. 360. Titius C. 16. §. 2. Moſer R. H. R. Proc. T. 4. C. 7. §. 48. Buder repp. voce Wideraufkündung des Lehens §. 1. Weber, Mohr, Hertenſtein de Refutatione Feudi, welche bald dem Lehenherrn bald den Lehenfolgern, oder einem extraneo zu Guten geſchiehet. Cod. §. 53. n. 1. Titius C. 26. §. 9. Mohr, §. 4. Und zwar entweder (b) pure ſimpliciter et realiter, oder aber nur conditionate et perſonaliter, je nachdem man mit oder ohne Abſicht auf eine gewiße Perſon auffendet. B. Schmid ſem. 2. Contr. 40. n. 4. Hellef. § 360. Hertenſtein §. 8. Weber §. 7. Roſenth. Cap. 2. Conc. 20. n. 5 6. Ein ſehr merkwürdiges Paar Exempeln von Reichslehen, welche nur zum Favor gewiſſer Höfe, mithin perſonaliter, et conditionate refutirt worden ſind, ſiehe bey Moſer P. 3. C. 3. §. 86 et P. 4 C. 7 §. 53. In dubio wird Refutatio realis et ſimplex allezeit mehr als perſonalis et conditionata präſumirt, ſonderbar wenn ſie in manus Domini geſchieht, refutans enim Domino citra expreſſionem alium conſetur ſolum in illius favorem refutaſſe et ſic ſe plene jure ſuo abdicaſſe, hinc periculoſius eſt refutare in manus Domini quam alterius. Roſenth. cit. Cap. 2 Conc. 21. n. 1. Hertenſtein §. 10. Mohr. §. 5. ſo weit nun kein anderes (c) ſpecialiter pactirt iſt, kann jedes Feudum refutirt werden, und hat die Ausnahme mit Feudis jurabilibus, ligiis, conditionatis, pignoratitiis und dergleichen nicht Platz. Hertenſtein §. 7. Mohr §. 6. Roſenth. Cap. 9. Conc. 51. Jenichen theſ. jur. feud. T. 3. p. 142. et 175. Ibique Stryk et Sigel de Feudo pignoratitio. Von Reichslehen (d) welche refutirt worden ſind, haben wir ſchon ein paar Exempel angezogen, und kommen dergleichen noch mehrere bey

Iitero

ltterp de feud. Imp. C. 22. §. 9. inſonderheit auch jenes vor, da Baierland vom Herzoge Heinrich in Oeſterreich in manus Imperatoris aufgeſendet worden iſt. Confer. Weber §. 6. Hellef. §. 360. Moſer C. 7. §. 50. Sogar das künftige Succeſſionsrecht (e) welches wir etwa von Expectanz, Mitbelehnſchaft oder anderer Urſachen wegen auf ein Lehen haben, kann eventualiter ebenfalls refutirt werden, Hertenstein §. 5. Mohr §. 6. wie es z. E. von adelichen Töchtern mittels der Verzicht in Anſehen der Kunkel=Lehen öfter geſchieht. Mohr. ibi. Hellef. §. 260. B. Schmid sem. 2. Contr. 40. n. 2. Die Aufſendung (f) iſt Species alienationis, Hertenstein §. 2. Hellef. §. 360. Rosenth. Cap. 9. Conc. 50. n. 1. ſupponirt daher an Refutanten allemal eine ſolche Perſon, welche sui Juris iſt, und mit dem ihrigen frey disponiren kann. Hertenstein §. 5. 9. Mohr §. 3. Der lehenherrliche (g) Conſens iſt hiezu vonnöthen, wenn die Refutation in favorem extranei geſchieht. Cod. §. 53. n. 4 Hellef. §. 360. Weber §. 7. Hertenstein §. 6. Mohr §. 8. Moſer P. 3. C. 3. §. 86. nicht aber, wenn das Lehen nur in manus Domini reſignirt wird, denn dieſes kann auch ipso invito et nolente geſchehen. Cod. §. 53. n. 1. Hellef. §. 360. Rosenth. Cap 9. Conc. 52. Hertenstein §. 9. Titius C. 26. §. 14. Mohr. §. 8. ſofern es nur nicht in fraudem Domini, z. E. zur Unzeit, da der Lehenherr eben im Feldzuge begriffen iſt, und der Lehendienſte vonnöthen hat, geſchieht. Rosenth. Cap. 9. Conc. 52. n. 11. Hertenstein §. 11. Titius loc. cit. Eben ſo wenig bedarf man (h) des lehenherrlichen Conſenſes, wenn das Lehen nur einem Lehenfolger reſignirt wird, Cod. §. 53. n 2. Hellef. §. 360. Rosenth. Cap. 9. Conc. 51. n. 7. etc. Titius C. 26. §. 11. Hertenstein. §. .6 Mohr. §. 8. Moſer Staats=R. T. 16. p. 530. B. Cramer Obs. 3. §. 4. es ſey gleich proximior oder remotior Successor, weil dieſes proprie keine Alienation mehr iſt, und der Lehenherr all jene, welche ex prima Investitura oder ſonſt zum Lehen ein jus quaesitum haben, ſchon voraus angenommen, mithin erſt von neuem wiederum darein zu willigen nicht mehr nöthig hat. Hertenstein, Moſer, B. Cramer, Mohr, loc. cit. Hellef. §. 348. Die Einwilligung

gung (i) der Lehenfolger iſt zwar ad valorem actus niemals, wohl aber in Executione ſo weit nöthig, daß ihnen die Refutation, welche entweder in manus Domini oder gar in favorem extranei geſchehen iſt, an ihrem Succeſſionsrechte nicht präjudicirt, folglich das Lehen post mortem refutantis ordine successivo wiederum reclamirt werden kann. Cod. Spho praec. 29. n. 2. et Spho 56. n. 4. Hellef. §. 360. Titius §. 13. Weber §. 7. Mohr. §. 8. Rosenth. Cap 9. Conc. 52. n. 4. Moſer R. H. R Conc. T 1. p. 316. Idem R. H. R. Proc. T. 3. C. 3. §. 87. Welche Beſchaffenheit (k) es auch bey der Refutatione in Agnatum vel successorem remotiorem facta hat, denn ſie ſchadet proximioribus, welche nicht eingewilliget haben, an ihrem näheren Rechte ebenfalls nicht, ſondern kann nach dem Tode des Refutanten, und ſo bald ſie nur die Succeſſions-Ordnung betrifft, wieder umgeſtoſſen werden. Cod. §. 53. n. 3. Hellef. §. 360. Rosenth. cit. C. 52. n. 9. 12. Hertenstein §. 6. Moſer R. H. R. P. T. 4. C. 7. §. 46. B. Cramer de Refutatione feudi a Vasallo in secundario expectivatos etiam cum consensu Domini invalide facta, si in casum aperturae primario expectivatis et eventualiter investitis praejudicat. Jene Lehenfolger (l) welche ihr Succeſſionsrecht nur a refutante haben z. E. Succeſſoren in Feudo novo, oder welche zugleich ſeine Allodial-Erben ſind, mithin ſelben repräſentiren und ſein Factum präſtiren müſſen, können die Refutation ſo wenig als andere dergleichen Alienationen mehr anfechten. Cod. Spho. praec. 29. not. 22. 23. 25. Rosenth. ibi. n. 2. 3. Titius. §. 13. Weber §. 7. Mohr § 8. Die Wirkung (m) einer rechtmäßigen Refutation, welche in manus et favorem Domini geſchieht, iſt die Consolidatio Dominii utilis cum directo, Cod. §. 29. n. 2. und zwar perpetua oder falls noch ein rechtmäßiger Lehenfolger vorhanden iſt, welcher ſein Jus nicht a refutante ſondern ex pacto vel providentia Majorum oder anderwärts her hat, wenigſt temporaria ad vitam refutantis. Cod. §. 53. n 1. Titius, Mohr loc. cit. Bauer de feudi Consolidatione temporaria §. 4. Durch die Refutation (n) welche nicht dem Lehenherrn ſondern nur den Lehenfolgern oder extraneis zu guten

gehet,

gehet, hört das Lehen nur in Anſehen des Reſignanten, nicht aber respectu resignatarii auf, denn dieſer tritt in ſeine Stelle, und muß zu dem Ende bey dem Lehenherrn um die Belehnung intra terminum legalem anſuchen. Mohr §. 9 Hertenstein §. 10. Jener wird dagegen ſeiner obgehabten Lehenpflicht gänzlich dadurch befreyet, leiſtet ſohin auch keine Lehendienſte mehr. Hertenstein §. 10 Titius §. 15. Rosenth. Cap. 9 Conc. 50. n. 19 Ob Refutans (o) zu den aufgeſendeten Lehen noch einen Regreß habe, kommt auf obbemeldte Diſtinction inter Resignationem realem et personalem an. Jene ſchneidet ihm all weiteren Regreß ad Feudum ab, und falls ihm auch der Lehenherr ſolches wiederum verleihet, ſo iſt es nur feudum novum ex nova gratia collatum. Hertenstein, Mohr loc. cit. Rosenthal Cap. 2. Conc 20. Dieſe hingegen läßt ihm den Regreß auf Abgang derjenigen, zu deren Favor man reſignirt hat, noch offen. Rosenth. ibi. n. 4. etc. Titius §. 12. 15. Hertenstein, Mohr loc. cit. Solchemnach werden auch die (p) verzichte Weibsperſonen, welche nur zum Favor des Mannſtammens in Feudis foemineis promiscuis freywillig renuncirt haben, auf Abgang deſſelben wiederum admittirt. Rosenth. Cap. 9. Conc. 50. n. 3. Hellef. §. 262. Mohr loc. cit. Wir ſagen in Feudis faemineis promiscuis, denn von Mannlehen ſind und bleiben ſie ſowohl mit als ohne Verzicht ausgeſchloſſen, und iſt dieſe ein bloßes superfluum, welches nur quo ad allodia Feudis intermixta, ſonſt aber gar keinen Effect hat. Hellef. §. 262. Wir ſagen ferner freywillig, denn daß auch die adelichen Töchter von Feudis faemineis et promiscuis nicht ſo, wie von dem Allodial-Vermögen, ipso Jure excludirt und für renuncirt geachtet, mithin andergeſtalt nicht als per spontaneam renunciationem ausgeſchloſſen werden, iſt ſchon oben §. 40. not. 16. vorgekommen. Bey Aufſendungen (q) welche interveniente pretio kaufsweiſe geſchehen, hat das Einſtandrecht eben ſo, wie bey all anderen dergleichen Alienationen juxt. praec. Platz. Hertenstein §. 6. Rosenth. Cap. 9. Conc. 52. n. 6. Mohr §. 12. Zuweilen wird das Lehen (r) nur tacite und ipso facto z. E. per derelictionem refutirt. Mohr §. 14. Stryk de agris desertis C. 7.

n.

n. 40. etc. Oft geſchieht es nur pro parte, wenn mehrere Lehenherrn oder mehrere Vaſallen an einem Lehen Theil haben. Hertenstein § 6. Und manchmal auch zur Strafe, wenn man dem Vaſallen, welcher das Lehen eines Verbrechens halber verwirkt hat, die Auffſendung honoris gratia zur Vermeidung gröſſerer Schande aufträgt. Knorr de refutatione feudi poenae loco imperata.

Durch die Refutation des Lehenherrn.

6. Begiebt ſich der Lehenherr (a) ſeines Dominii directi gegen den Vaſallen, ſo wird es zwar von einigen ebenfalls Refutatio, von den meiſten aber Appropriatio, zu teutſch: Lehenseignung oder Vererbung genannt, weil das Dominium directum dadurch mit dem utili conſolidirt, und das Feudum auf ſolche Weiſe in allodium et bonum mere proprium verwandelt wird. Cod. cit. §. 29. n. 2. et §. 54. Struv. C. 7. §. 10 n 13. etc. Hellef. §. 442. Mohr §. 19. Schwaeder de appropriatione feudi C. 2. §. 15. In was für einem anderen sensu valde improprio et abusivo die Appropriation auch ſonſt noch bey manchem Author genommen werde, ſiehe apud eundem Schwaeder C. 2. §. 2. Struv. loc. cit. daß man aber ſolche in dem sensu, worinn wir ſie nehmen, mit Rosenthal. Cap. 9. Conc. 52 n. 20. gar ad graecas Calendas verweiſen, und pro non dabili anſehen ſollte, widerſtrebt der kündigen (b) Erfahrenheit ſowohl hier als anderwärts. Schwaeder cit. §. 15. Denn obſchon B. Schmid T. 22. art. 1. n. 6. ein Churfürſtl. Decret allegirt, kraft deſſen ſpecialiter verbothen wird, daß man der Landesherrſchaft zur Vergebung der Lehenherrſchaft nimmermehr anrathen ſoll, ſo könnten doch dem ohngeachtet ſehr viele Casus ſpecificirt werden, wo man ſowohl gröſſere, als kleinere Churfürſtliche Lehen den Vaſallen wirklich zugeeignet, und von dem nexu feudali völlig befreyet hat. Verſchiedene Exempel von appropriirten Reichslehen ſiehe bey Schwaedero C. 2. §. 10. und es iſt bekannt, was Geſtalt der König in Preuſſen Ao. 1717. in allen ſeinen Landen die Lehen gegen eine gewiſſe jährliche Recognition per edictum publicum für Allodial declarirt hat. Schwaeder cit. §. 15. Hellef. repp. voce Allodium. Buder repp. voce Ritterpferd §. 8. Die Requiſiten

ſiten (c) einer ſolchen Leheneignung, wodurch das Dominium directum auf den Vaſallen kommen ſoll, ſind nicht nur Titulus ad transferendum Dominium habilis z. E. Donatio, Venditio etc. ſondern auch lehenherrlicher Seits voluntas et potestas transferendi nebſt der Einwilligung des Vaſallen, dann der Agnaten und all jener, welche ein Jus quaesitum in feudo haben. Schwaeder C. 2. §. 14. etc. Mohr §. 20. etc. Hellef. §. 442. An der potestate transferendi (d) fehlt es dem Lehenherrn z. E. bey Activ-Stammlehen, weil ſie juxta Sphum praec. 40. not 29. wahre fideicommissa familiae, folglich inalienable Güter ſind, desgleichen bey Reichslehen, weil der Kaiſer in Capit. art 10. §. 10. verſpricht, daß er ſolche conſerviren, und aufrecht erhalten, folglich ohne Einſtimmung des Reichs nicht appropriiren wolle. Schwaeder C. 2. §. 7. Moſer R. H. R. P. T 4. p. 123. Buder repp. voce Wideraufkündung des Lehens §. 4. An den Conſens (e) des Vaſallen wird es zwar nicht leicht ermangeln, weil man die Güter allzeit lieber frey, als cum onere et nexu feudali beſitzt, da man aber gleichwohl Niemanden eine Wohlthat wider ſeinen Willen aufdringt, ſo kann auch der Vaſall hierzu keineswegs gezwungen werden, Schwaeder cit. §. 15. Mohr loc. cit. ſonderbar wenn die Appropriation titulo oneroso geſchehen ſollte, wie es bey der preußiſchen Lehen-Vererbung geſchehen iſt, da man für jedes Ritterpferd von dem appropriirten Lehen eine jährliche Recognition von 40 Thaler gefordert hat. Schwaeder ibidem. Confer. Spho praec. 24. not. 9. litt. c. Ohne Einwilligung (f) der Agnaten, Mitbelehnten oder anderer Intereſſenten hat die Appropriation nur ſo lange Beſtand, als der Vaſall lebt. Nach ſeinem Tode aber präjudicirt ſolche wenigſt in Feudo antiquo den rechtmäßigen Lehenfolgern, welche ex jure sanguinis aut simultaneae Investiturae ein Jus quaesitum in Feudo haben, an ihrem Succeſſionsrechte nichts. Cod. §. 54. Schwaeder C. 2. §. 9. 16. 17. 18. Hellef. §. 442. Struv. C. 7. §. 10. n 13. Titius C. 26. §. 16. Menke diss. an si Vasallus feudi conversionem in Allodium impetraverit, Jus successionis simultanee investito acquisitum pro extirpato judicari queat. Man hat

auch

auch eben deswegen in ermeldter preußiſcher Lehen-Vererbung den Agnaten und simultanee investitis ihr Succeſſionsrecht ausdrücklich vorbehalten. Schwaeder C. 1. §. 15. Ob die Ritterlehen (g) welche ſonſt von gemeinen Landsanlagen frey ſind, durch die Appropriation in die Anlag und Steuerbarkeit verfallen, wird zwar de Jure communi controvertirt apud Schwaeder C. 3. §. 2. etc. Titium C. 26. §. 17. etc. Hier zu Lande hat dieſe Controvers keinen Nutzen, weil man mit der Beſteuerung nur auf die Matrikel, nicht aber auf den Unterſchied zwiſchen Lehen und Eigen zu ſehen, ſondern eins mit dem andern zu beſteuern pflegt. Ein Formular (h) von einem Appropriationsbriefe findet ſich bey Schwaeder C. 3. in fine. Ueberläßt endlich der Lehenherr (g) ſein Dominium directum nicht an den Vaſallen, ſondern an jemand anderen, ſo iſt es zwar eine Alienation, aber keine Appropriation, denn das Lehen wird dadurch nicht in Allodium et bonum proprium verwandelt, ſondern bleibt noch ein Lehen, und wird nur die Perſon des Lehenherrn dadurch verändert, salvo caeteroquin nexu feudali inter novum Dominum et Vasallum, und iſt auch oben §. 29. not. 1. litt. d. ſchon bemerkt worden, daß der Lehenherr zu ſolcher Veräußerung wenigſt de jure bavarico consensum Vasalli nicht vonnöthen habe.

Durch die Verjährung.

7. Die Verjährung gehört nicht nur juxta Sphum praec 20. unter die modos constituendi, ſondern auch finiendi Feudum, weil ſolches (a) auf dreyerley Weiſe dadurch geendiget werden kann, da nämlich entweder der Lehenherr Dominium utile, oder der Lehenmann directum an ſich bringt, und eins mit dem andern conſolidirt, oder etwa ein dritter beedes zuſammen jure allodiali innehat. Cod. §. 52. n. 1. 2. 3. Titius C. 25. §. 26. etc. Struv. C. 15. §. 3. Hellef. §. 188. 442. Buder repp. voce Verjährung §. 4. Friese de praescriptione Feudi in Allodium S. 3. th. 1. 4. 8. Zobel de usucapione feudi extinctiva §. 2. Bey dem letzteren Fall (b) ſcheint zwar gar keine Verjährung Platz zu haben, weil ſolcher eine alienationem Feudi citra consensum Domini factam präſupponirt, worinn der Text in 11. f. 55. alle Präſcription ausſchließt.

Das

Das Contrarium iſt aber nicht nur in unſerem Codice §. 52. n. 2. klar entſchieden, ſondern auch dem Juri communi juxta communiorem saltem opinionem mehr gemäß, wie wir ſchon oben §. 34. not. 21. litt. d. bemerkt haben. Sowohl in dieſem (c) als den erſteren zwey Fällen wird allzeit ſupponirt, daß an den requisitis Praescriptionis, nämlich an der Possessione, bona fide et tempore nichts ermangelt. Quo ad tempus wird ſowohl bey dem Lehenherrn als Lehenmann, und extraneo wenigſt eine Zeit von 30 Jahren erfordert. Cod. §. 52. 1. 2. 3. Titius §. 26. 28. 33. Friese §. 3. th. 3. Leyser spec. 457. de praescript. 30. ann. §. 3. Und wie nun dieſe lange Zeit loco tituli iſt, ſo braucht es zwar hierzu keinen anderen Titulum mehr, wohl aber iſt bona fides, wie in allen anderen Verjährungen, hierinn ebenfalls ein unumgängliches Requiſit Cod. loc. cit. Titius ibidem. Hellef. §. 188. etc. Friese th. 5. 8. Zobel §. 5. Die Poſſeſſion (d) beruhet auf einem ſolchen facto, wodurch man deutlich zu erkennen giebt, daß das Gut nicht als Lehen, ſondern als allodial beſeſſen, und dieſes von dem Gegentheile nicht contradicirt werde. Die bloße Einbildung ohne dergleichen Declaration und Acquiescenz reicht nicht hin. Nam sola animi destinatione, nullo facto interveniente, nemo causam possessionis suae mutare, ac rem, quae feudalis est, ut liberam et allodialem possidere incipit. Struv. §. 3. n. 4. 5. Friese th. 9. Titius §. 30 Zobel Hellef. loc. cit. Es ziehet zum Exempel der Lehenherr (e) das Lehengut in der Meinung, daß kein lehenfähiger Erbe mehr vorhanden iſt, als heimfällig ein, und genießet ſolches entweder ſelbſt, oder überläßt es Jemanden in Pacht oder als Erbrecht, ohne daß ſich wer um das Lehen meldet, da iſt ja offenbar, daß er ſich in possessione rei, non ut feudalis, sed ut allodialis befinde. Cod. §. 52. n. 1. Struv. n. 4. Zobel §. 6. Hellef. §. 189. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Vaſallen (f) wenn er z. E. unter anderen erbſchaftlichen Allodial-Gütern auch ein Lehengut an ſich bringt, und in der Unwiſſenheit, daß es ein Lehen ſey, ſolches als Freyeigen und allodial genießt, ohne daß die Pflicht, Lehendienſt oder Laudemia von ihm gefordert oder prä-

ſtirt

ſtirt werden, denn da zeigt ſich possessio rei, ut allodialis, wiederum ganz klar. Cod. §. 52. n. 2. Hellef. §. 188. Friese th. 9. Ein anderes iſt (g) wenn ſich noch kein ſolches Factum, wodurch possessio rei, ut feudalis, intervertirt wurde, z. E. keine Mutation, mithin auch kein Renovations- oder Laudemialfall, item kein Krieg oder andere Gelegenheit zum Ritterdienſte ergeben hätte. Da fehlt es einerſeits an dem Factum anderſeits an der Acquiescenz, mithin an dem Requisito Possessionis. Hellef. Zobel loc. cit. Die Verweigerung der Lehendienſte (h) iſt an ſich allein kein Factum, woraus Possessio rei, ut allodialis, mit Sicherheit geſchloſſen werden mag, ſofern nicht erſcheint, daß ſolches in Abſicht, kein Lehen mehr agnosciren zu wollen, geſchehen ſey, ſonſt würde man weit ſicherer ein Feudum francum als ein Allodium daraus folgern. Titius §. 29. Friese thes. 9. Hellef. ibi. Bey Reichslehen (i) ſonderbar ſoviel die größeren belangt, ſiehet Moſer im R. H. R. Pr. T. 3. C. 2. §. 59. den Casum praescriptionis tam constitutivae et acquisitivae quam extinctivae et resolutivae aus den alldort angeführten Urſachen kaum mehr pro dabili an. Hat nun aber (k) die Verjährung ſo viele Kraft, daß ſie ex Feudo ein Allodium machen, mithin jenes gar vernichten kann, ſo iſt ſelbe nur deſto mehr vermögend, Qualitatem Feudi abzuändern, und z. E. Feudum masculinum et proprium in faemineum haereditarium, Francum aut aliud improprium et vice versa zu verkehren, oder allerhand Onera und Servituten auf das Lehen zu bringen. Hellef. §. 358. Zobel §. 10. Den Lehenfolgern (l) ſchadet die gegen ihren Anteceſſor bereits vollſtreckte Präscription nicht, ſondern ſie muß gegen jeden Succeſſor von der Zeit an, da ihm die Succeſſionsordnung betrifft, allzeit von neuem wiederum angefangen und vollſtreckt werden, denn ehe und bevor die Succeſſionsordnung an ihm kommt, hat er kein Jus agendi, folglich kann ihm auch der Rechtsregel nach non valenti agere non currit Praescriptio, die Verjährung nicht ſchaden, ſofern er nicht von dem nämlichen, gegen welchen die Präſcription bereits completirt iſt, jus et causam successionis hat, mithin auch denſelben vertreten, und ſein Factum präſtiren muß,

wie

wie z. E. Successor in Feudo novo, oder auch in antiquo, wenn er zugleich ſein Allodial-Erbe iſt. Cod. §. 52. n. 3. Zobel §. 12. Titius §. 27. 28. 33. Hellef. §. 189. Struv. §. 3. n. 4. Rosenth. Cap. 9. Conc. 83. n. 12. et Conc. 84. Leyser cit. spec. 457. §. 4. 5. Ertl. prax. aur. p. 882. 1263. Ziegler de praesc. feud. §. 12.

8. Wenn man ex delicto um das Lehen kommt, ſo heißt es (a) eine Verwirkung oder Caducität, welche zwar mit der Lehen-Apertur und Heimfälligkeit öfter promiſcue genommen wird, Buder repp. voce Apertur §. 1. von dieſer aber eben darinn differirt, daß ſich die letztere obverſtandnermaſſen auch ohne Verſchulden durch Sterb- oder andere Zufälle zu ergeben pflegt. B. Schmid T. 12. art. 6. n. 1. Kazbeck de causis amissionis Feudi tam ex culpa, quam sine culpa Vasallorum provenientibus. Unter dem Delicto (b) verſtehet man aber hier eben kein Criminal-Verbrechen, ſondern eine ſolche ſchuldhafte That, worauf den Lehenrechten nach Paena Caducitatis geſchlagen iſt, vulgo einen Lehensfehler oder Felonie. B. Schmid ibi. Struv. C. 15. §. 8. Calvini Lexic. voce felonia. Felz, Lederer diss de felonia Buder repp. voce Felonie. Worinn nun dergleichen Lehenfehler oder Felonien ex parte Vasalli beſtehen, werden wir not. seq. 9. etc. vernehmen. Auf Seite des Lehenherrn (c) ſoll zwar der Felonie ebenfalls ſoweit Platz greifen können, daß das Dominium directum darüber caduc wird, per alleg apud Struv. §. 18. Rosenth. Cap. 11. Conc. 19. 20. 21. Schwaeder de felonia Domini. Allein ſo gegründet dieſe Meinung in der Theorie auch immer ſeyn mag, ſchlagt ſie gleichwohl in praxi moderna weder hier noch anderer Orten mehr an. Cod. §. 51. n. 1. Hellef. §. 449. Hildebrand de usu et non usu juris circa feloniam Domini extantis.

Durch die Verwirkung oder Caducität.

9. Die Felonie wird entweder directe an des Lehenherrn Perſon ſelbſt, oder aber nur indirecte an den Seinigen, oder auch an anderen begangen. Von der Felonia directa (a) werden in Jure longobardico folgende Casus ſpecificirt, nämlich, wenn der Vaſall

Wegen begangener Felonie.

den

den Lehenherrn vorſetzlich um das Leben bringt, verwundet, anfällt, oder ſonſt gröblich beleidiget, verrathet, in großer Leib- und Lebensgefahr verläßt, oder wenn er gefangen iſt, nicht befreyet, die obſchwebende Gefahr weder anzeigt, noch wenn er kann, ſolche verhindert, anvertraute Geheimniſſe zu ſeinem Nachtheile offenbart, mit ſeinen Feinden ſich verbindet, den Sohn, welcher ihn beleidiget, nicht ſtellt, peinliche oder anrüchtige Klage gegen ihn führt, widriges Zeugniß darinn gibt, demſelben das Recht nicht ſpricht, oder ſich in der mit ihm habenden Streitigkeit dem Gerichte entziehet, das Lehen betrüglicher Weiſe abläugnet, ohne lehenherrlichen Conſens veräußert, oder abſchwendet, die ſchuldigen Lehendienſte zu präſtiren, oder die gewöhnliche Pflicht abzulegen verweigert, oder bey Veränderungsfällen das Lehen gebührend zu erneuern unterläßt. Dieſe und noch mehr andere ex pari vel majori ratione aſſignirte Casus Feloniae directae ſammt den dahin einſchlagenden textibus juris communis ſiehe bey Struv. C. 15. §. 8. 9. Hellef. §. 443. Titio C. 26. §. 35 etc. Rosenth. tot Cap. 10. Mascow de praecipuis feloniae speciebus. Schrötter de delictis vasallorum in Dominum. Willenberg de vasallo epicherecaro. Schleestein, utrum vasallus ex iisdem causis Feudum amittat, ex quibus liberi exhaeredantur. Eine Gattung von der Felonia indirecta (b) welche man an des Lehenherrn Angehörigen begehet, iſt das ſogenannte crimen cucurbitationis, da der Vaſall den Lehenherrn zum Hahnrey macht, oder zu machen ſucht, mit ſeiner Schweſter, welche ſich noch im jungfräulichen Stande bey ihm aufhält, oder mit deſſen Tochter, Schwiegertochter oder Sohnsfrau Unzucht treibt, denn dadurch wird auch der Lehenherr zugleich mit proſtituirt und beleidiget. Struv. §. 9. et ibi n. 9. Hellef. §. 444. Titius §. 39. Rosenth. Cap. 10. Conc. 9. Schleestein de felonia vasalli ex causa adulterii et stupri. An anderen (c) wird die Felonie und Lehen-Verwirkung zu Schulden gebracht, nicht nur durch das crimen perduellionis seu laesae Majestatis, paricidii und Verrathung ſeines Nebenvaſallen, ſondern auch, wie viele wollen, durch die Blutſchande, den Selbſtmord und anderen

vor-

vorſetzliche Todſchläge, ſo gar durch Ehebrüche und all andere Verbrechen, wodurch man in geiſtlichen oder weltlichen Bann, oder wenigſt, in paenam infamiae verfällt. Struv. §. 10. Hellef. §. 216. 444. etc. Rosenth. Cap. 3. Conc. 19. 23. Titius §. 42. Mascow de eo quod justum circa successionem post authochyriam. Himmelreich de Felonia germanica ein Schelmſtück. Schuler de vasallorum delictis amissionem feudi inferentibus. Wie weit nun jetztverſtandene principia Juris communis mit unſerem hieſigen Landesgebrauche (d) und dem hierauf inſiſtirenden Codice circa Feloniam übereins ſtimmen, iſt aus dem Spho 51. n. 2. zu erſehen. Es werden alldort mehr nicht als 6 Casus ſpecificirt, nämlich 1. die eigenmächtige Lehen=Veräußerung 2. Geflissene Guts=Abſchwendung oder grauſames Tractament der dazu gehörigen Unterthanen. 3. Boßhafte Unterlaſſung geziemender Lehen=Renovation. 4. Hartnäckige Verweigerung der Perſonal=Lehendienſte. 5. Da man den Lehenherrn an ſeiner Perſon ſelbſt, oder an den Seinigen grob beſchimpft, verräth, oder gar um das Leben bringt 6. Das Laſter beleidigter Majeſtät. Da nun unſer Codex hierinn nicht ſo viel exemplificative als per verba nur noch restrictive gehet, ſo wird ſich auch hier zu Lande niemand mit Leysero spec. 50. de causis odii erga advocatos Fisci §. 12. ſo leicht beſchweren können, daß man die odiose materiam Feloniae ſo weit auszudehnen, und unter dieſem Vorwande ein Lehen nach dem andern weg zu kappern ſucht.

10. Ohne Verſchulden hat keine Strafe (a) folglich auch keine Caducität und Lehen=Verwirkung Platz Rosenth. Cap. 10 Conc. 11. Culpa lata wird zwar ſonſt dolo äquiparirt, ob und wie weit aber ſolches auch circa paenam Caducitatis obtinire, iſt de Jure communi zweifelhaft. Idem Conc. 12. Unſer Codex erfordert Spho 51. n. 6. zu dieſer Strafe dolum manifestum, und läßt ob solam culpam nur eine mildere willkührliche Strafe zu. Die Caducität ceſſirt ferner (b) per praescriptionem, mortem aut remissionem und zwar auf die erſte Weiſe, wenn von Zeit der begangenen Felonie bereits 30 Jahr ohne Klage ver= (Fälle worinn die Caducität ceſſirt.)

verfloſſen ſind. Cod. §. 51. n. 10. Struv. C. 15. §. 12. n. 8. Hellef. §. 447. Rosenth. Cap. 10. Conc. 39 n. 38. etc. Auf die andere Weiſe (c) aber, wenn der Lehenherr oder Lehenmann abſtirbt, ohne daß noch in ihren Lebzeiten auf die Caducität geklagt worden iſt, Cod. §. 51. n. 9. Struv. §. 12. n. 3. Hellef. §. 447. Rosenth. Cap. 10. Conc. 40. Welches ſich jedoch nur von der ad Caducitatem abzielender actione paenali, nicht aber von der persecutoria verſtehet, welche etwa nur auf die per feloniam verurſachten Schäden gerichtet iſt, denn dieſe gehet allerdings ad haeredes tam active quam passive. Struv. C. 15. §. 12. n. 7. Rosenth. cit. Conc. 40. n. 53. Und ein gleiches haben wir auch oben §. 29. not. 19. litt. c. von der Widerrufungsklage in casu Feudi illicite alienati allſchon vernommen, ſo weit das alienirte Lehen nur a Possessore extraneo dadurch vindicirt wird, denn dieſe Actio revocatoria iſt ebenfalls nur persecutoria, welche ſohin weder per mortem Domini noch alienatoris erlöſchen kann. Soviel die Remissionem caducitatis (d) belangt, iſt kein Zweifel, daß der Lehenherr ſothane Strafe entweder gar nachlaſſen oder ſolche in eine mildere verändern kann. Cod. §. 51. n. 7. Hellef. §. 447. jenes geſchiehet bald expreſſe, bald tacite. Struv. C. 15. §. 12. Hellef. §. 447. Rosenth. Cap. 10. Conc. 39. Stryk de culpa vasallo remissa C. 3. und zwar das letztere, wenn z. E. der Lehenherr den begangenen Lehenfehler weiß, gleichwohl aber ohne Proteſtation oder Reſervation den Vaſallen durch Annehmung der Lehendienſte oder Laudemial-Präſtation, durch die Lehen-Erneuerung oder ſonſt für ſeinen Lehenmann weiter erkennt. Cod. §. 51. n. 8. et supra §. 33. n. 2. Struv. Hellef. Rosenth. loc. cit. Stryk cit. C. 3 n. 16. etc. Spener et Brukner diss. de remissione feloniae tacita. Daher auch der ſächſiſche Hof dem Grafen von Schönburg den Titel lieber getreuer verweigert hat, damit nur keine ſtillſchweigende Remiſſion hieraus eruirt werden möchte. Stryk C. 3. n. 29. Ob die Agnaten (e) und Lehenfolger die lehenherrliche Begnadigung und Remiſſion unter dem Vorwande, daß ihnen dadurch an ihrem Succeſſionsrechte und jure quaesito präjudicirt werde, zu widerſprechen und zu hindern vermögen,

iſt

iſt de jure communi ſtreitig, und wird hierbey von vielen inter Feudum antiquum et novum, inter culpam in Dominum vel extraneum commissam, inter sententiam latam aut nondum latam diſtinquirt. Stryk C. 4. n. 27. etc. Rosenth. cit. Conc. 39. Struv. Cap. 10. §. 10. n. 1. C. 13. n. 3. C. 15. §. 12. n. 9. 11. Hellef. §. 357. 447. Kaut de jure Agnatorum in felonia remissa. Unſer Codex hält es §. 51. n. 7. mit der Meinung, nach welcher man den Widerſpruch der Agnaten nicht einmal post, geſchweigens ante sententiam et rem judicatam zu attendiren hat, denn der Beſcheid gehet nur dem Lehenherrn zu Guten, hält mithin die Clauſel, wenn keine Gnade erfolgt, allzeit ſchon tacite in ſich, und läßt dem vermeinten Juri quaesito ex parte Agnatorum keinen Platz. So bald nun (f) die Remiſſion einmal geſchehen iſt, hat die Reue auf Seite des Lehenherrn zwar nicht mehr ſtatt: Rosenth. Conc. 39. n. 19. Stryk C. 4. n. 2. wenn aber gleichwohl das Lehen per feloniam et illicitam alienationem ad extraneum gekommen iſt, ſo bleibt rei vindicatio gegen ihn noch allerdings bevor. Cod §pho praec. 36. not. 24. und die Feuda antiqua werden per Restitutionem ex gratia Domini factam nicht nova, ſondern behalten wenigſt respectu Agnatorum allzeit noch ihre vorige Natur und Eigenſchaft. Hellef. §. 222. Stryk C. 4. n. 44. Die Fälle (g) worinn die Caducität ob illicitam alienationem aut omissam Feudi renovationem beſonders ceſſirt, ſiehe oben §. 36. not. 18. etc. §. 44. not. 12. etc.

11. Was wir oben von der Felonie und Lehenverwirkung angeführt haben, das wollen zwar Viele auf unſere deutſchen Reichslehen nicht für applicabel anſehen. Hellef. §. 450. Titius C. 26. §. 92. Buder repp. voce Felonie §. 10. Spener examen longobardicae doctrinae de felonia ad status Imperii communiter applicatae, welches aber weder mit den legibus et constitutionibus imperii, nach der kündigen Reichspraxis recht übereins ſtimmt. In der kaiſerl. Wahl Capitulation geſchieht art. 11. §. 10. ausdrückliche Meldung, wie es mit verwirkten Reichslehen gehalten werden ſoll, und obwohl die in aurea Bulla exprimirten

Sonderbar bey Reichslehen.

mirten casus Feloniae heut zu Tage kaum mehr dabiles ſind, Moſer R. H. R. P. T. 4. C. 8. §. 5. 6. ſo kann doch der casus fractae pacis, und die darauf geſchlagene Reichsacht ſammt der hieraus unmittelbar erfolgenden Caducität deſto leichter exiſtiren, und hat ſchon vielmal exiſtirt. Idem §. 7. 8. In Praxis wird zwar auch ſolchenfalls gegen mächtigere Reichsvaſallen ob rationes politicas ſehr piano verfahren, wie die Exempel bey dem nämlichen Author §. 13. 14. 15. beweiſen. Mit kleineren Reichsvaſallen aber macht der kaiſerl. Reichshofrath nicht viele Complimente, ſondern tractirt ihre Lehenfehler nach Rigeur der Rechte. Idem §. 16. etc. Oder wenn ſie noch leidentlich durchkommen, ſo geſchieht es entweder in Anſehen ihrer vorgebrachten Entſchuldigungen, oder aus bloſſer kaiſerlicher Gnade. Idem C. 11. §. 6. welche man zuweilen auch post sententiam condemnatoriam noch widerfahren läßt. Idem C. 8. §. 20.

Wirkung der Felonie und Caducität.

12. Das Lehen, welches per feloniam caduc wird, fällt (a) nicht dem Fiscus, ſondern dem Lehenherrn heim. Cod. §. 51. n. 3. Landrecht T. 12. art. 6. 7 ibique B. Schmid. n. 8. Rosenth Cap. 11. Conc. 11 und ob ſchon einige bey Feudis mere haereditariis wie auch in casu feloniae ob laesam majestatem ommissae den Fiscus präferiren wollen, ſo macht doch unſer jus statutarium hierin keinen Unterſchied, ſondern redet generaliter, und das Jus commune iſt dießfalls ſelbſt noch in controversia per alleg. apud. Rosenth. Cap. 11. Conc. 12. 13. Struv. Cap. 15. §. 15. not. 7. 8. Deinlin de exclusione fisci in feudis mere haereditariis. Hoffmann Feudum finitum, cui aperiatur. Unter mehrern (b) Lehenherrn fällt es jedem pro sua rata Dominii directi, oder da man ſich nur gegen einen allein verfehlt hat, pro illa solum rata anheim. Rosenth. Cap. 11. Conc. 18. n. 4. Ob die Caducität (c) ipso jure oder aber per sententiam praevia cognitione causae incurrirt werde, auch ob eine ſolche Sentenz nur mere declaratoria oder condemnatoria ſey, wird zwar de jure communi ebenfalls noch geſtritten. Rosenth. Cap. 10. Conc. 41. Struv. §. 11. Hellef. §. 446. Titius C. 26. §. 52. etc. Menke feudum

dum per omnem feloniam ipso jure amitti. Unſer Codex hält es aber §. 51. n. 4. mit der Meinung, welche das Lehen niemal ipso jure vel facto, ſondern in zweifelhaften Fällen erſt von der Zeit des in rem judicatam erwachſenen Spruchs, in klar und öffentlichen aber erſt von Zeit der geſtellten Klage für caduc anſiehet. Selbſt eigenmächtiger Weiſe (d) darf der Lehenherr das verwirkte Lehen nicht einziehen, ſondern er muß die Obrigkeit hierin imploriren. Cod. §. 53. n. 1. et supra §. 33. n. 2. Landrecht T. 12. art. 6. 7. Ibique B. Schmid n. 9. Struv. §. 11. n. 1. Hellef. §. 446. Rosenth. cit. C. 41. n. 74. Ausgenommen wenn er ſelbſt Obrigkeit und Jurisdiktionsherr über das Lehen iſt, Cod. §. 51. n. 3. et supra §. 33. n. 2. oder Possessio vacua, und Niemand bey der Hand iſt, der das Lehen vertreten will, denn da kann er es einziehen, und falls ſich inner Jahresfriſt Niemand hierum meldet, ſolches als ſein eignes Gut behalten. Landrecht cit. art. 6. ibique B. Schmid n. 5. Den Werth (e) des verwirkten Lehens iſt der Lehenherr demjenigen, der ſolches etwa inne hat, zu vergüten nicht ſchuldig, denn er begehret kein fremdes, ſondern nur ſein eignes Gut. Cod. 51. §. n. 3. Gleichwie nun aber per feloniam (f) das Gut ſelbſt verwirkt wird, ſo gehet nur deſto leichter auch das Recht, welches man etwa ex pacto, expectantia, vel Investitura eventuali hierauf erlangt hat, dadurch verloren. Struv. §. 9. n. 6. Hellef. §. 441. 445. Rosenth. Cap. 10. Conc. 1. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 8. §. 21. Der Adel (g) hingegen fällt durch die Caducität eines adelichen Lehens nicht hinweg, weil ſolcher nicht dem Gute, ſondern der Perſon anhängt. Struv. obs. ad jus feud. C. 3. §. 6.

13. Nach der allſchon in Cap. praec. 16. §. 1. n. 5. litt. b. aſſignirten Rechtsregel, quod paena solum teneat suos Authores, kann (a) auch die Caducitätsſtrafe keinen dritten Unſchuldigen, welcher an dem Lehenfehler keinen Theil gehabt hat, ſondern nur den Author allein betreffen. Hieraus (b) erfolgt von ſelbſt, daß ein gemeinſchaftliches Lehen per Feloniam niemal weiter als pro rata des ſchuldigen Theils verloren gehen könne. Cod. Spho praec. 19. not. 17. litt. d. Es folgt ferner (c) daß die Feuda Ecclesiae vel communitatis — In Anſehen dritter Perſonen.

 durch

durch den Lehenfehler des Prälaten oder Vorſtehers entweder gar nicht, oder höchſtens nur ſo lange verwirkt werden, als der Prälat oder Vorſteher lebt, und bey dem Amte verbleibt. Struv. C. 15. §. 15. n. 6. Hellef. §. 448. Rosenth. Cap. 10. Conc. 3. 4. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 8. §. 1. Engel Jus. Can L. 3. T. 20. n. 48. Ob und wie weit (d) das Lehen einer Ehefrau durch ihr oder ihres Ehemannes, und das Lehen eines Sohnes durch ſein oder ſeines Vaters Verſchulden in Commissum verfalle, auch ob ein Usufructuarius sua vel proprietarii culpa des Lehens verluſtig werde, item ob die culpa Procuratoris ſeinem Principalen, venditoris vel donatoris ante traditionem Feudi factam emtori vel donatori, und endlich auch culpa emtoris quo ad feudum revocabiliter alienatum venditori präjudicire, ſind lauter Fragen, welche zwar wohl in Theorie, aber deſtoweniger in Praxis vorkommen, derowegen wir auch die Blätter damit nicht anfüllen wollen, ſondern uns lediglich auf Rosenth. Cap. 10. Conc. 5. 6. 7. 8. remittiren.

Dann der Agnaten oder Lehenfolger.

14. Den Lehenfolgern, welche ihr (a) Succeſſions-Recht nicht dem delinquenti, ſondern nur primo acquirenti zuzuſchreiben haben, kann kein begangener Lehenfehler ſo wenig als anderen tertiis Innocentibus nachtheilig ſeyn. Cod. §. 51. n. 5. Struv. C. 10. §. 8. n. 5. C. 15. §. 10. n. 2. §. 14. n. 1. Hellef. §. 448. Rosenth. C. 11. Conc. 8. 9. Westphalus de effectu feloniae vasalli quo ad Successores. Ob nun dieſes nur von Agnatis und simultanee investitis allein, oder aber auch von liberis et descendentibus (b) Vasalli delinquentis zu verſtehen ſey, iſt zwar de Jure communi ſtreitig, per alleg. apud Rosenth. cit. cap. 11. Conc. 4. 5. 6. 7. Unſer Codex redet aber cit. §. 51. n. 5. generaliter von allen rechtmäßigen Lehenfolgern, ſchließt mithin die Kinder und Descendenten wegen der von ihren Eltern und Voreltern begangener Felonie ſo wenig als Agnatos et simultanee investitos von dem Lehen aus, ſofern ſie ſich anders der Allodial-Erbſchaft, wie ſie es Juxta Sphum praec. 40. not. 27. litt. e. wenigſt de jure bavarico wohl befugt ſind, gänzlich entſchlagen. Ein anderes iſt alſo (c) bey dieſen und allen übrigen Lehenfolgern, welche zugleich

Va-

Vaſalli delinquentis Allodial=Erben ſind, denn dieſe treten in ſeine Stelle, werden mithin eben ſo, wie er ſelbſt, des Lehens beraubt. Cod. §. 51. n. 5. et ſupra §. 40. not. 25. litt. c. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den Lehenfolgern (d) in Feudo novo, Struv. C. 15. §. 13. Hellef. §. 448. etsi per modum antiqui conceſſo. Manzel de feudo novo ſub clauſula antiqui conceſſo. §. 55. etc. wie nicht weniger in feudo haereditario. Roſenth. Cap. 11. Conc. 8. n. 6. Struv. C. 15. §. 15. n. 7. cum aliis, denn wie wir ſchon oben §. 40. not. 27. litt. c. bemerkt haben, ſind ſowohl Feuda nova als haereditaria von ſolcher Beſchaffenheit, daß der Succeſſor hierin eben ſo, wie jeder anderer Erbe, für das Factum anteceſſoris zu ſtehen hat. Dergleichen Lehen (e) nun kann der Lehenherr ex capita Feloniae nicht nur einziehen, ſondern auch für beſtändig behalten, oder nach eigenem Belieben damit diſponiren, Struv. C. 13. §. 10. n. 2. Hellef. §. 356. Titius C. 17. §. 33. Roſenth. Cap. 7. Conc. 24. n. 7. Feuda antiqua hingegen, welche verwirkt und eingezogen worden ſind, kann er nur ſo lange, als der Vaſall lebt, der ſolche verwirkt hat, behalten und genießen, nach ſeinem Tode aber muß er ſelbe obverſtandnen rechtmäßigen Lehenfolgern, welche ihr Jus nicht a delinquente, ſondern anderwärts her erlangt haben, und zwar ordine ſucceſſivo wiederum ausfolgen laſſen. Cod. §. 51. n. 5 Struv. C. 15. §. 14. Hellef. §. 448. Nach ſächſiſchen Rechten ſind zwar die Agnaten oder Samtbelehnte den Tod des Vaſallen zu erwarten nicht ſchuldig, Struv. C. 13. §. 10. n. 3. und ein gleiches will auch de jure communi auf dem Fall dafür gehalten werden, wenn Felonia nicht in Dominum ſed extraneum committirt worden iſt. Roſenth. Cap. 11. Conc. 10. n. 1. Struv. §. 15. n. 3. 4. Hellef. §. 448. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 3. §. 80. 81. Unſer Jus Statutarium aber weiſet ſie loc. cit. auf den caſum mortis indiſtinctim zurück.

15. Von Reichslehen, welche (a) ob fractam pacem publicam verwirkt worden ſind, diſponirt ſowohl der Landfriede als die Cammer=Gerichts=Ordnung bey Moſer R. H. R. P. T. 3. C. 3. §. 74. etc. in ſub- Sonderbar der Reichs=Vaſallen.

 ſtan-

stantia folgendes: nämlich der Kaiſer ziehet das Lehen ein, behält aber ſolches nur ſo lange, als der Friedbrecher lebt, läßt auch die Einkünfte dem beleidigten Theil pro satisfactione zukommen, und Falls ſich dieſer mit jenem vergleicht, giebt man ihm das Lehen wiederum zurück. Nach deſſen Tode wird ſolches ſeinen Kindern, wenn anders pars laesa ſatisfacirt iſt, ebenfalls wieder reſtituirt, ausgenommen wenn der Friedbruch gegen den Kaiſer und Reich geſchiehet, denn da bleiben Kinder und Descendenten für beſtändig, Agnaten aber nur ad dies vitae pacifragi ausgeſchloſſen. So lauten zwar obgedachte Reichsgeſetze. Wie es aber in der Praxis manchmal gehalten werde, belehren die Exempel bey Moſer ibi §. 78. Verfehlt ſich ein Reichsvaſall ſo weit, daß er in die (b) Reichsacht darüber fällt, ſo heißt es in cap. caes. noviss. art. 21. §. 8. daß des Aechters Verbrechen bey verwirkten Gütern den Agnaten und anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben, und nicht participes delicti ſind, an ihrem jure succedendi in Feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes dieſer Felonie wegen des verwirkten Lehens und anderen zu priviren wären, nicht ſtatt haben. Ob ſich nun die Capitulation auch auf andere Lehenfehler extendire, ob ſie Vasallos imperii privatos, und die italieniſchen Reichslehen ebenfalls begreife, Item ob unter den Agnaten nur die a primo acquirente abſtammenden Collateral-Freunde, oder auch Kinder und Descendenten verſtanden werden, ſind lauter dubia, welche noch einer Erläuterung bedürfen. Moſer ibi Spho 71. etc. In crimine (c) laesa Majestatis aut perduellionis wird der Thäter gemeiniglich auch in die Reichsacht erklärt, welchenfalls das nämliche, was wir bereits von dieſem casu geſagt haben, oder auch oballegirte constitutio Pacis publicae, ſofern das Factum damit verknüpft iſt, wieder Platz hat. Moſer §. 83. etc. In all übrigen casibus Feloniae (d) wird es mit Reichslehen nach den allſchon oben von uns bemerkten Principiis juris communis gehalten, worüber aber die Authoren ſelbſt nicht recht einig ſind. Jetzterwähnter Author hält es §. 79. etc. mit jener Parthey, welche inter Liberos et Agnatos, und bey dieſen letzteren inter Feuda nova

et antiqua diſtinguirt. Solchemnach ſchließt er Liberos von verwirkten Reichslehen in perpetuum, agnatos von Feudis antiquis aber nur ad dies vitae Vasalli delinquentis, und endlich quo ad nova ebenfalls für beſtändig aus. Die weitere Diſtinction inter Feloniam in Dominum vel alium commiſſam glaubt er mehr dem juri longobardico als der Aequität gemäß zu ſeyn, folglich inclinirt derſelbe mit ſeiner Meinung dahin, daß Feuda antiqua Agnatis ohne Unterſchied, ob die Felonie gegen den Lehenherrn ſelbſt, oder gegen andere begangen worden ſey, post mortem Vasalli delinquentis ausgefolgt werden müßten.

§. LVII. LVIII.

Von den fructibus eines veränderten oder geendigten Lehens.

1. Bey Lehen-Veränderung oder völliger Aufhebung fragt ſich, ob und wie weit die Fructus feudi ſelbigen Jahres annoch dem letztgeweſenen Vaſallen und ſeinen Allodial-Erben oder demjenigen, welcher das Lehengut ſelbſt bekommt, von Rechtswegen zugehören. Quo ad fructus (a) tam naturales quam civiles, welche tempore finiti vel mutati Feudi ſchon eingebracht und reſpective verfallen ſind, iſt wohl der geringſte Zweifel nicht, daß ſolche den letztgeweſenen Vaſallen oder ſeinen Allodial-Erben tanquam res mere allodiales annoch zuſtehen. Cod. §. 57. n. 1. Titius C. 26. §. 69. Struv. C. 15. §. 16. n. 2. Hellef. §. 462. Schwaeder de fructibus feudi §. 14. Dahingegen (b) gehen die erſt nach ſelbiger Zeit eingehobenen oder verfallenen Fructus den Lehenfolgern, oder in casu Feloniae dem Lehenherrn, und zwar von der Zeit an, da die Caducität juxta Sphum praec. 51. not. 12. litt. c. incurrirt wird, zu Guten. Cod. §. 57. n. 2. Titius §. 70. Struv. §. 11. n. 4. et §. 16. Hellef. §. 446. Rosenth. Cap. 10. Conc. 42 n. 30. Quo ad fructus (c) nondum perceptos, sed tempore finiti aut mutati feudi adhuc pendentes iſt zuvörderſt der Unterſchied inter fructus naturales et civiles zu bemerken. Die erſten ſollten zwar nach dem Principio juris Romani, quod fructus ſint pars fundi, demjenigen folgen, der das Lehengut ſelbſt hat. Schwaeder §. 14. Allein das longobardiſche Lehenrecht diſtinquirt 2 feud. 28. vers. hic

con-

conſequenter: ob der casus aperturae noch vor oder nach dem erſten März bis Ende Auguſts ſelbigen Jahrs exiſtirt habe. Letzterenfalls bleiben alle Fructus pendentes dem letztgeweſenen Vaſallen und ſeinen Allodial-Erben, erſtenfalls aber den Lehenfolgern, mithin auch dem Lehenherrn, wenn ihm das Lehen heimfällig wird. Struv. C. 15. §. 16. n 3. Schwaeder §. 25. etc. Irink de modo computandi fructus in separatione feudi ab allodio. §. 40. etc. und obwohl der Text nur von dem Lehenherrn allein redet, ſo wird er doch von den Auslegern ex Idenditate rationis auch auf die Agnaten, und alle übrigen Lehenfolger interpretirt, Struv. cit. n. 3. Schwaederus §. 14. cum Klok, Brun. Carpz. et aliis, und zwar ohne Unterſchied (d) inter fructus mere naturales et industriales. Struv. ibi. Schwaeder. §. 26. Irink §. 45. denn wenn gleich der letzteren halber das Jus Longobardicum mehr auf das italieniſche, als auf das deutſche Clima quadriren mag, Irink §. 64. Hellef. repp. voce Clima. Böhmer de juribus diversis ex diverso climate ortis §. 16. etc. ſo iſt doch ſolches in dieſem Stücke bey uns einmal recipirt, B. Schmid S. P. T. 11. art. 4. n. 9. und eben derowegen auch von unſerem Cod. §. 57. n. 3. beſtättiget. Der darinn begangene Druck- oder Schreibfehler mit den Worten anderenfalls iſt in aperto, denn daß es nicht ſo, ſondern erſtenfalls heiſſen ſoll, giebt der vorhergehende Context und die Worte letztenfalls von ſelbſt ſchon ſattſam zu erkennen. Bey fructibus (e) naturalibus et industrialibus simul, wo nämlich die Natur nicht alles allein thut, ſondern auch der menſchliche Fleiß das ſeinige beyträgt, iſt nicht mehr als billig, daß derjenige, welcher ſolche mit dem Lehen überkömmt, die pro cura et cultura verwendeten Koſten erſtatte. Cod. §. 57. n. 3. Schwaeder §. 25. So viel endlich die fructus civiles (f) belangt, ſind zwar die Meinungen der Feudiſten ſehr unterſchiedlich apud Schwaeder. §. 29. etc. Struv. §. 16. n. 7. Hellef. §. 462. Titius §. 76. etc. Rosenth. Cap. 10. Conc. 42. n. 54. etc. Unſer Codex fällt aber §. 57. n. 4. jener bey, nach welcher die noch vor der Apertur verfallene Fructus dem letztgeweſenen Vaſallen und ſeinen Allodial-Erben allein zugehören, die anderen hingegen

welche

welche noch nicht verfallen ſind, zwiſchen ihnen und dem Lehenfolger pro rata temporis getheilt werden.

Dann den meliorationibus et impenſis.

2. Der Lehenbeſſerungen oder hierauf verwendeten Koſten halber bezieht ſich (a) unſer Codex §. 58. lediglich ad Part praec. 3. C. 10. §. 14. 15. 16. und will es mit ſelben zwiſchen dem Lehenmann oder ſeinen hinterlaſſenen Allodial-Erben, dann den Lehenfolgern auf dem nämlichen Fuße, wie zwiſchen Fideicommis-Succeſſoribus et Haeredibus allodialibus, beobachtet wiſſen. Solchemnach gehören die Meliorationen, welche ſich Facto Vaſalli ergeben haben, oder für ſich ſelbſt beſtehen, und re ſalva et integra leicht ſeparirt werden können, nicht ad Feudum, ſondern ad Allodium, ſofern ſie dieſem letzteren nicht incorporirt worden ſind. Was ſich hingegen nicht facto Vaſalli, ſondern nur natura, caſu, vel facto tertii daran gebeſſert hat, oder re ſalva et integra nicht ſo leicht abgeſondert werden kann, das bleibt zwar bey dem Feudo, jedoch gegen Indemniſirung und Vergnügung der Allodial-Erben um die von ihrem Erblaſſer hierauf verwendeten Koſten, welcher wegen ihnen Jus retentionis, oder Falls das Lehen ſchon aus ihren Händen iſt, Jus condictionis zuſtehet, ohne das ſie ſothanen Aufwand mit den von ihrem Erblaſſer genoſſenen fructibus Feudi compenſiren zu laſſen ſchuldig ſind. Die wirkliche Beſſerung oder der Aufwand muß aber dargethan ſeyn, und weil die Melioration, welche durch die Natur ſelbſt gemacht wird, z. E. der Holzwachs oder die Anſchütten, keinen Aufwand erforderen, ſo vergütet auch der Lehenfolger dafür nichts. Meliorationes et impenſae utiles werden den Allodial-Erben nur vergütet, wenn die Beſſerung noch wirklich exiſtirt. Impenſae neceſſariae aber müſſen ihnen gut gemacht werden, wenn gleich die Verwendung keinen rechten Effect gehabt hat, oder ſich ſolcher wenigſt tempore repetitionis nicht mehr äußert. Jetztbemeldten impenſis neceſſariis wird alles beygezählt, was ad conſervationem, recuperationem, aut liberationem rei feudalis gehört. Der Lehen-Succeſſor hat hierbey die Wahl, ob er die Beſſerung in Pretio erſtatten, oder von den Allodial-Erben in Natura aufheben laſſen wolle, ausgenommen ſoviel die impenſas neceſſarias oder ſolche

utiles

utiles betrifft, deren Natural-Zurücknahme den Allodial-Erben gar nichts mehr nützen würde, und was derglei-chen Limitationen mehr ſind. In casu, wo der Lehen-folger die Wahl hat, wird die Sache nicht höher ge-ſchätzt, als was ſie nach der Separation und Aufhe-bung noch werth ſeyn mag. In casu contrario hin-gegen ſchätzt man ſie nach dem Werthe, welchen ſelbe noch ante separationem et oblationem hat, folglich bey Gebäuden nicht secundum valorem ruderum, sed aedificii adhuc consistentis, und zwar dergeſtalt, daß man für die Vergütung niemals mehr, als was die Melioration wirklich werth iſt, wohl aber weniger paſ-ſiren läßt, wenn ſelbe nicht vielleicht ſoviel als der Auf-wand beträgt. Man ſiehet auch hierunter nicht auf die Zeit, da die Melioration gemacht worden, ſondern da ſie vergütet werden ſoll, und wird bey dem Anſchlag der Melioration zugleich auch billigmäßige Rückſicht auf die Deterioration genommen. Obbemeldte Vergütung lei-det endlich verſchiedene Abſätze, und zwar expensis mere voluptuariis, denn dieſe werden nicht erſtattet, ſondern nur aufgehoben, ſo weit es salva Feudi sub-stantia geſchehen kann. Ferner bey impensis solum in fructus Feudi factis, wie auch in modicis aut ordinariis, worunter inſonderheit die Steuern-Anlagen, Grundzinſe und dergleichen Onera gehören, welche man ob fructus Feudi zu tragen hat. Item bey gar zu exceſſiven und in fraudem Successorum, oder con-tra pacta aut tenorem Investiturae gemachten Aufwand. All dieſes (b) was unſer Codex verſtandnermaßen nur relative hier ſtatuirt, kömmt auch mit dem jure com-muni wenigſt secundum communiorem opinionem durchaus übereins. Struv. C. 15. §. 16. etc. Hellef. §. 458. etc. Rosenth. Cap. 10. Conc. 43. etc. Titius C. 26. §. 82. etc. Schwaeder de Meliorationibus Feudi. Müller de incremento praedii feudalis, daraus ergiebt ſich ſchon von ſelbſt, daß die Successores feudales auch alle auf den Lehen gehafteten, und von den Vaſallen ab-gelöſten onera aut debita feudalia ſeinen Allodial-Er-ben zu vergüten haben, Maevius P. 5. d. 55. Böhmer consult. V. 1. P. 2. P. 123. Hellef. §. 461. Kress de debitis feudalibus C. 2. §. 6. Das Gegentheil wird zwar behauptet von Struv. C. 14. §. 24. n. 2. etc.

Lyn-

Lynker Cent. 4. d. 245. Bremer diſs. num debita feudalia a Vaſallo ſoluta haeres allodii a Succeſſore feudali repetere queat, und der kaiſerliche Reichs-Hofrath hat auch in cauſa Plettenberg C. Flenziſche Allodial-Erben vi concluſi vom 1. Auguſt 1740 auf dieſe leztere Meinung geſprochen. Bremer ibi §. 29. not. f. Unſer Codex aber giebt eben dadurch, weil er Feuda et fideicommiſſa hierin equipariret, für die erſte Meinung den Ausſchlag, denn wie wir ſchon oben gehört haben, rechnet man nicht nur den pro conſervatione aut reſtauratione, ſondern auch pro liberatione rei Fideicommiſſariae vel feudalis gemachten Aufwand unter die impenſas neceſſarias, welche den Allodial-Erben erſetzt werden müſſen. Es trifft alſo das deutſche Sprüchwort: **Wer Schulden zahlt, beſſert ſein Gut**, hier allerdings ein.

3. Hypotheken, Dienſtbarkeiten, Grundzinſe und dergleichen Onera (a) welche der Vaſall ohne Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten auf das Lehen legt, haben entweder juxta Sphum praec. 30. not. 7. gar keine, oder wenigſt keine längere Kraft, als ihm das Feudum bleibt, denn ſobald ſolches durch ſeinen Tod oder ſonſt erlediget wird, fallen alle dergleichen Onera von ſelbſt wieder weg. Reſoluto enim jure dantis, reſolvitur jus accipientis. Roſenth. Cap. 9. Conc. 11. n. 1. etc. Cap. 10. Conc. 45. n. 1. und hindert nicht (b) daß ſie die längſte Zeit hindurch gedauert haben, denn der Succeſſor kann nicht agiren, bis ihn die Ordnung in der Lehenfolge betrifft, folglich kann ihm auch bis dahin keine Präſcription laufen, ſo lange ſie auch immer ſeyn möchte. Cod. Spho praec. 52. not. 7. litt. 1. Roſenth. cit. Conc. 11. n. 4. So gar die hundertjährige oder von unfürdenklichen Zeiten operirt nicht, ſofern ſich nur hinlängliche Spuren äuſſern, daß das Onus erſt unter dem Vaſallen auf das Lehengut gekommen ſey. Kann aber dieſes nicht docirt werden, ſo wird durch die Länge der unfürdenklichen Zeit endlich vermuthet, daß das Gut mit dem Onere ſchon vorher allzeit afficirt geweſen ſey, wie es nicht nur Roſenth. n. 7. dafür hält, ſondern auch das Praejudicium bey B. Schmid ſem. 1. Contr. 35. Erl.

Wie auch oneribus Feudi.

prax.

prax. aur. pag. 882. 1177. 1263. und Zeller p. 61. ſattſam beſtättiget. Gleichwie nun (c) die onera und jura passiva, womit der Vaſall das Lehen beſchwert hat, durch deſſen Tod erlöſchen, alſo hingegen werden alle jura activa, z. E. Servitutes, census Feudo debiti, welche von dem Vaſallen ohne Conſens des Lehenherrn und der Intereſſenten vergeben worden, nach ſeinem Abſterben wiederum dergeſtalt lebendig, daß wie Rosenth. cit. Conc. 45. n. 26. ſagt, keine Henne zurück bleibt. Denn der Vaſall kann ſeinen Succeſſoren das Lehen zwar beſſern, aber nicht ſchmälern, ibidem n. 27. und ſchadet ihnen die Präſcription circa remissionem ſo wenig als circa constitutionem onerum ibi n. 28.

§. LIX.

Von Lehenſtreitigkeiten und was circa forum dabey zu merken.

1. Bey Lehenſtreitigkeiten, welche ſich bald über die Succeſſion oder Separation, bald über die Verwirkung, oder den Lehenreich und mehrere andere Dinge zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen oder zwiſchen dieſen unter ſich ergeben, hat man zuförderſt auf das Forum, wohin die Sache gehörig iſt, hiernächſt aber auf die Klage ſelbſt, und das Fundament derſelben, dann die Proben und den modum procedendi judicandi et exequendi zu ſehen. Von dem Foro feudali, und was eigentlich dahin gehörig, auch wie ſolches von dem Foro ordinario unterſchieden ſey, wird bey allen Feudisten mit vieler Weitläufigkeit gehandelt, inſonderheit bey Struvio und Hellef. tot Cap. 16. Titio C. 28. Rosenth. Cap. 12. Eyben de causis feudalibus. Estor de jurisdictione Curiarum clientelarium. Böhmer de judice feudorum extra curtem. Bechmann, Winter und Mascow de judicio et jurisdictione parium Curiae. Hildebrand de recursu inordinato ad Curias feudales in causis non feudalibus. Wir haben aber das Nöthige allſchon ad Cod. jud. C. 1. §. 13. not. 2. ſowohl nach den principiis juris communis als bavarici davon angeführt, worauf ſich alſo unſer Codex §. 59. n. 3. allhier lediglich beziehet.

Circa actiones.

2. Aus allen obigen ergiebt ſich allſchon von ſelbſt, was für unterſchiedliche Actionen in Lehenſachen ſowohl

von Seite des Lehenherrn als des Vaſallen, dann der Agnaten, mitbelehnter und dritter Perſon quo ad petitorium vel possessorium Platz haben können. In Possessorio (a) kann ſowohl der Lehenherr als Vaſall ex interdicto uti possidetis aut unde vi klagen, wenn jeder in possessione Dominii directi und dieſer in possessione Dominii utilis oder der davon abhangenden Gerechtſame turbirt und reſpective gar heraus geworfen wird. In petitorio (b) kann der Lehenherr nicht nur den Vaſallen um die Erfüllung ſeiner Lehenpflichten und Schuldigkeiten ex contractu feudali personaliter conveniren, ſondern auch das heimgefallene oder nulliter veräußerte Lehen a quovis possessore vindiciren. Wohingegen aber (c) dem Vaſallen in Feudo solum promisso actio personalis wider den Lehenherrn ad implendum promissum, und in Feudo jam constituto rei vindicatoria vel publiciana contra quemcumque Feudi Possessorem zuſtehet. Eine gleichmäßige Perſonal-Action hat er gegen den Lehenherrn um all jenes, was ihm dieſer vi contractus feudalis ſchuldig iſt. Actio confessoria vel negatoria aber mag angeſtellt werden, je nachdem man in Anſehen des Feudi eine Dienſtbarkeit oder Gerechtigkeit zu behaupten, oder anderen zu widerſprechen ſucht. Agnati (d) vel simultanee investiti können um veräußerte Lehen, wie wir ſchon oben gehört haben, actionem revocatoriam inſtituiren, und ein dritter kann auf allerley Weiſe klagen, je nachdem ſich der Lehenmann mit Schuldenmachen oder ſonſt gegen ihn verhält. Von dieſen und anderen (e) hier einſchlagenden Actionen ſiehe mit mehreren bey Struv. C. 16. §. 2. etc. Hellef. §. 465. etc. Titius C. 27. Rosenth. Cap. 12. Conc. 11. etc. Strauſs de actionibus Feudi nomine competentibus. Hilliger de Vasallo contra Dominum propria authoritate sibi jus dicente. Brokes de praematura Feudi apprehensione morte Possessoris nondum constante. Ueberhaupt haben ſolche nichts beſonderes an ſich, ſondern beruhen nur auf lauter principiis actionum communibus, welche man ad casus Feudorum particulares pro diversitate circumstantiarum zu appliciren pflegt, derowegen auch unſer Codex §. 59. n. 1. nicht dabey ſtehen bleibt, ſondern ſich nur transeundo ad generalia belendet.

3. Der

Circa probationem.

3. Der Beweis wird in Lehenſachen (a) eben ſo wie in all anderen, durch Gezeugen, briefliche Urkunden, ſelbſt eigne Geſtändniſſe, Präſumtion, und öfter auch durch das Jurament, mithin ſowohl durch ordinäre als extraordinäre Probemittel gemacht. Hellef. §. 479. etc. Struv. C. 16. §. 11. etc. Rosenth. Cap. 12. Conc. 14. Coccejus et Foerch diss. de probatione feudali. Stryk und Reyger de praesumtione feudali. Es ſey gleich (b) um die Substantiam Feudi ſelbſt, oder die beſondere Qualität und Pertinenzien deſſelben oder um verſchiedene dahin gehörige Facta, z. E. um den Beweis der Inveſtitur, Renovation, Felonie, Präſtirung des Ritterdienſtes, oder Lehenreichs zu thun. Foerch §. 9. etc. Rosenth ibi Conc. 15. bis 19. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 1. §. 113. Was das longobardiſche Lehenrecht (c) theils von den consacramentalibus oder Mitſchwörern in praestatione Juramenti, theils von den paribus curiae, und daß die Investitura nova andergeſtalt nicht, als durch ſie erwieſen werden könne, Item daß man zum Beweiſe der Felonie wenigſt 5 Gezeugen bedarf, und andere dergleichen Singularitäten ſind weder hier noch anderwärts mehr in usu, ſondern da gehet secundum modum probandi ordinarium et communem, wie in allen anderen Sachen. Cod. §. 49. n. 5. Foerch §. 13. Struv. § 14. 15. 16. n. 4. Hellef. § 479. Titius C. 28. § 59. Die gemeinſten (d) und leichteſten Probemittel beſtehen in den Lehenbriefen, Reverſen, und Lehenbüchern, wenn anders der Streit zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen, oder inter Vasallum et vasalli haeredes allodiales obwaltet. Gegen einen dritten probiren ſie zwar nichts, quia res inter alios acta aliis non praejudicat. Cod. Spho praec. 16 not. 12. litt. a. Zwiſchen obigen Perſonen aber geben ſie vollkommenen Ausſchlag, Foerch §. 7. Hellef. §. 179. Rosenth. Cap. 6. Conc. 4. Ertl prax. aur. p. 1268. Sigel de litt. invest. C. 2. § 9. Fritsch de litteris reversalibus. Cap 8 §. 6. welche auch der Lehenherr dem Vaſallen ſammt anderen dahin einſchlagenden Documenten ſo wenig als dieſer hinwiederum jenem tanquam Documenta communia zu ediren weigern kann. Cod. §. 59. n. 2. Foerch. cit. §. 7. Rosenth. C. 8. Conc. 33. Sigel C. 3. § 9. Man muß aber (e) auch

nicht

nicht jeden Conceſſionsbrief oder Urkunde, worin das Wort leihen oder verleihen ſtehet, für einen Lehenbrief anſehen, denn es heißt dieſes nicht allemal ſo viel als infeudare, ſondern auch quovis alio modo concedere aut impertiri, muß alſo dieſer zweideutige Verſtand aus dem übrigen Inhalte oder anderen Umſtänden erklärt werden. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. p. 129. Jenich. thes. jur. feud. T. 1. p. 565. etc. Von der Probation per conjecturas (f) und wie weit entweder ein Feudum oder Allodium hieraus geſchloſſen werden möge, ſiehe unten §. 62. not 5. etc.

4. Die beſchwerlichſten Händel entſtehen oft daraus, wenn der Vaſall vorgiebt, daß ihm nicht alles, was der Lehenbrief in ſich hält, von der Lehenherrſchaft extradirt und eingeräumt worden ſey. Man hat dabey wohl zu unterſcheiden, ob ſich primus acquirens gleich bey der erſten Belehnung und Lehen-Extradition ſelbſt um die abgängigen Stücke gemeldet habe, oder ob ſolches erſt nach langer Hand von ihm und ſeinen Succeſſoren geſchehen ſey. Erſtenfalls iſt billig und recht, daß der Lehenherr den Abgang extradire, oder daß ſolches ſchon geſchehen ſey, beweiſe, anerwogen ſonſt dem Lehen-Contracte ſeines Orts kein vollkommenes Genügen geſchiehet. Anderenfalls aber wäre eine ſo harte als widerrechtliche Zumuthung für ihn, daß er zumal nach langer Zeit statum feudi primaevum auszuzeigen und herzuſtellen haben ſoll. Ludolfi Vol. 1. Cons. 5. p. 127. Vielmehr ſchlägt den Vaſallen und ſeine Succeſſoren ihr ſelbſt eignes Geſtändniß mittels des von ihnen angenommenen Lehenbriefes oder etwa gar darüber ausgeſtellten gleichförmigen Reverſes. Sie können daher das Abgängige nicht nur nicht fordern, ſondern müſſen vielmehr ſolches ſelbſt in natura, oder wo dieſes nicht mehr ſeyn kann, in aequivalenti beyſchaffen, et hoc semper obtinui in supremis judiciis, ſchreibt B. Schmid als geweſener Oberſt-Lehenprobſt T. 21. art. 24. n. 18. cum quemlibet stare suae confessioni conveniat. Confer Ludolff loc. cit. p. 116 Strubens Nebenſtunden P. 3. tract. 17. §. 2. 4. Sigel de litter. Invest. C. 6. §. 6. und obwohl Rosenth. Cap. 10. Conc. 45. n. 44. bey den Successoribus Feudi praesor- Et feudorum dinumerationem.

sertim remotioribus, welche nicht zugleich haeredes allodiales ſind, ein anderes dafür halten will, indem er ſagt: Catalogus ab antecessore confectus non stringit contra illos, nec sequitur, tot res primo in Feudum sunt traditae, ergo et hae omnes ad illum pervenerunt, quia possessio est facti. So ſchließt doch dieſes Raiſonnement nicht, theils weil alle Lehenfolger ihr Jus et Causam Successionis a primo acquirente haben, mithin in ſein Factum auch ohne Allodial-Erbſchaft präſtiren müſſen, theils weil ihr eigner Lehenbrief und Revers dem ſeinigen ganz gleichförmig zu ſeyn pflegt, ſohin auch ihr ſelbſt eignes Geſtändniß hinzukömmt. Hinc non admittenda est, fährt obbemeldter B. Schmid weiter fort, vulgaris horum hominum saepe ex toto corpore in Feudum accepto particularia praedia alienantium excusatio, possessionem deficientis praedii indagari non posse, cum eam amittere non potuerint, quam simul habuisse profitentur, nisi interveniente facto, et culpa sua, cum Possessio non admittatur nisi corpore et animo, ut ait Faber in defin. 18. quem semper ut singularem ad hanc materiam annotavimus. Zur Vermeidung dergleichen weitläufiger und oft inextricabler Zwiſtigkeiten pflegt man von den Lehenleuten umſtändige Deſignationen und Beſchreibungen ihrer Lehengüter ſowohl in corpore als quantitate et qualitate mit allen Gränzen, Zugehörungen, und Gerechtſamen, auf latein, dinumeramenta Feudorum, und auf franzöſiſch denombremens de Fiess, abzufordern, und ſolche von Fall zu Fall erneuern zu laſſen. Sigel C. 2. §. 5. etc. Hellef. §. 179. Rosenth. C. 8. Conc. 32. Titius in app. p. 595. Schwaeder de dinumeramentis et reversalibus Feudi. Iſt auch kein Zweifel, daß ſie dergleichen Beſchreibungen auf lehenherrliches Begehren nicht nur zu übergeben, ſondern auch allenfalls mit dem Manifeſtations-Eide zu betheuern angehalten werden mögen. Cod. §. 59. n. 2. Rosenth. Titius. Sigel. loc cit. Schwaeder §. 5. Confer Fürſtl. darmſtädtiſches Edict puncto der Lehen-Redintegration und Einſendung ſothaner Deſignationen apud Jenichen jur feud. T. 3. p. 938. 42. Daß aber durch die bloße Inſinuation und Acceptation eines ſolchen Verzeichniſſes auch die vollkommene Richtigkeit derſelben ge-

gen

gen den Lehenherrn erwieſen ſeyn ſolle, iſt ein offenbarer Ungrund. Strubens Nebenſtunden P. 3. pag. 330. denn man nimmt ſolche in keiner andern Abſicht an, als daß dieſelbe zuvörderſt unterſucht werde, nicht aber, daß ſie gleich für richtig anerkannt ſeyn ſoll. Schöpffer de litter. accept. C. 2. n. 45.

5. Die nämliche Preßordnung (a) welche für alle andere Gerichtshändel vorgeſchrieben iſt, wird jure salvo tem moderno in Lehenſachen allenthalben beobabachtet. Struv. C. 16. §. 10. Hellef. §. 475. Titius C. 28. §. 59. n. 5. Dahero ſich auch unſer Codex hierinn lediglich ad Cod. jud. belendet, und dadurch allen Zweifel aufhebt, welcher ſich etwa circa citationem, reconventionem, interventionem, et contumaciam ergeben möchte, indem weder Jus longobardicum noch die Meinung der Authoren mit unſerem Jure statutario hierinn allenthalben übereinſtimmen. Hellef. §. 476. Struv. C. 16. §. 17. Rosenth. C. 12. Conc. 5. n. 33. etc. Ludovici Lehenprozeß. Soviel die Citation (b) inſonderheit belangt, leidet es mit Feudis extra curtem vel territorium ſo vielen Anſtand nicht, denn da kann jeder Landesherr in suo verfügen und anordnen, was er will, aber in Feudis intra curtem vel territorium wird ſehr controvertirt, ob die Citation bey dem Foro feudali nur per requisitionem Judicis ordinarii, worunter der Vaſall ſonſt ſteht, oder gleich immediate ohne Compaſſirung geſchen könne. Hellef. §. 476. Menken de vi superior. territ. §. 42. Griebner de Dominio directo in territorio alieno §. 9. litt. g. Mylius de citatione Vasalli aut simultanee invesiti. Das letztere iſt bey hieſigem Lehenhofe ſowohl gegen in- als auswärtige Vaſallen in causis feudalibus styli et observantiae und ſo viel mir wiſſend iſt, wird ein gleiches auch bey verſchiedenen auswärtigen Lehenhöfen, ſonderbar in Böhmen, practicirt, ohngeachtet man weder dort noch in Oeſterreich das Reciprocum beobachtet, und keinen böhmiſchen oder öſterreichiſchen Unterthanen die perſönliche Erſcheinung bey auswärtigen Lehenhöfen geſtattet, wie denn eben deßwegen die bareuthiſchen Vaſallen in Oeſterreich ihrer Lehenangelegenheiten halber nimmermehr zu Bareuth, ſondern nur vor dem

Circa processum.

Le-

Lehenprobſten erſcheinen, welche der Markgraf für beſtändig in austriaco zu halten pflegt. Struv. de Dominio directo in territorio alieno §. 14. 15. Bey dem kaiſerlichen (c) Reichshofrathe verfährt man in Lehenſtreitigkeiten ſowohl quo ad summarium als ordinarium auf die nämliche Art, wie in Allodial-Sachen, und gehet der Handel nach geſtalten Dingen bald per processum rescripti aut mandati, bald per viam citationis ordinariam Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 11. §. 2. Das hierunter verſirende kaiſerliche Intereſſe wird allenfalls, ſo weit es nöthig, durch den Reichs-Fiscalen beſorgt, und wenn es ad privationem Feudi gehet, ſo vertritt er entweder von Amtswegen, oder praevia excitatione die Stelle des Klägers, wo ſohin auf die nämliche Art, wie in allen anderen fiscaliſchen Sachen, procedirt wird. Idem §. 3. 4. 7.

Circa sententiam.

6. Die Rechte, wornach man alle Lehenſtreitigkeiten zu entſcheiden hat, ſind entweder particular, oder general. Jene (a) worauf man allzeit vorzüglich zu ſehen hat, beſtehen theils in Pacten, welche zwiſchen dem Lehenherrn und Vaſallen mittels der Lehenbriefe oder ſonſt errichtet worden ſind, Cod. §. praec 16. not. 9. 11. Struv. C. 1. §. 11. Hellef. § 45 Rosenth. Cap. 1. Conc. 12. Buri Lehenrecht p. 204. theils in particularen Rechten und Gewohnheiten des Ortes, wo das Lehen liegt, oder recognoscirt wird. Cod. §. 59. n. 4. et §. seq. 62. Struv. §. 12. Rosenth. Conc. 13. Buri p. 205. Hellef. §. 46. Dieſe (b) aber nicht nur in den General-Gewohnheiten und Statuten eines ganzen Landes, ſondern auch subsidiarie in jure communi germanico vel longobardico und endlich gar in jure civili romano et canonico. Struv. § 13. etc. Rosenth. Conc. 15. Buri p. 212 etc. Hellef. loc. cit. Nach was für einem Rechte (c) geſprochen werden müſſe, wenn ſolches in loco curiae feudalis, wo man den Lehen-Contract gemacht hat, von dem loco rei sitae aut Judicii differirt, iſt zwar unter den Rechts-Gelehrten im Streite. Rosenth. Conc. 14. Struv. C. 10. §. 12. n. 10. Titius C. 25. §. 29. Hellef. §. 46. Buri p. 206. etc. B. Schmid sem. 1. contr. 28.

Ertl

Ertl prax. aur. p. 1255. Unſer Codex giebt aber §. 59. n. 4. bey jenen Lehen, welche zwar an auswärtigen Lehenhöfen recognoſcirt werden, jedoch in hieſigen Landen liegen, den Ausſchlag pro Juribus loci rei ſitae. So viel die übrigen Lehen betrifft, bleibt es bey dem, was bereits oben P. 1. C. 1. §. 17. und in Cod. jud. C. 14. §. 7. n. 8. überhaupt verordnet iſt. So wenig nun (d) ſtatuta vel jura generalia einer Special-Freiheit oder Obſervanz ohne beſondern Ausdruck derogiren mögen, Cod. civ. P. 1. C. 1. §. 16. n. 9. ſo wenig wird auch durch das, was unſer Codex im gegenwärtigen Kapitel von Lehenſachen überhaupt verordnet, den Churfürſtlichen Ober- und reſpective Unterlehenhöfen an ihren wohlhergebrachten beſondern Gebräuchen etwas derogirt, ſondern es werden dieſe vielmehr §pho ſeq. 62. hierinn ſelbſt ausdrücklich beſtättiget und erneuert. Der kaiſerliche Reichshofrath (e) iſt mit der Judicatur in Reichs-Lehenſachen durch die Ordnung T. 5. §. 1. auf die beſondern Lehengebräuche zwar ebenfalls, zugleich aber auch dahin angewieſen, daß man jenen Gebräuchen, welche nicht genug probirt, ſondern nur allegirt ſind, zumal gegen klare kaiſerliche Lehenrechte, nicht zu viel trauen ſoll. Der Churfl. Hofrath (f) allhier, wie auch alle Regierungen müſſen in Churfürſtl. Intereſſe-Sachen die beſchloſſenen Acten vor der Entſcheidung ſub poena nullitatis allzeit ad Cameram um die Cameral-Erinnerung communiciren, welches alſo auch in Sachen die Churfürlichen Lehen betreffend geſchehen muß, es ſey gleich der Streit mit der Lehenherrſchaft ſelbſt, oder nur zwiſchen Vaſallen oder auch anderen anhängig. Cod. jud. C. 14. §. 4. Die Entſcheidung (g) jener Streittigkeiten, worinn es um die weibliche Lehenfolge zu thun iſt, hat ſich zwar die Landesherrſchaft vermöge der älteren und neueren Lehenhofs-Inſtructionen ſpecialiter reſervirt, alſo und dergeſtalt, daß wie die Reſolution ex intimo von 16. October in der B. Sandizeliſchen Lehen-Succeſſion lautet, dergleichen Sachen durch die Juſtiz-Dicaſterien andergeſtalt nicht als ex commiſſione ſpeciali oder nur per modum mere conſultationis zu gehen haben; Ich weiß aber keinen Caſus, wo dieſes Reſervat ſo weit exercirt worden iſt, daß die Landesherrſchaft ſelbſt

den Ausſpruch gethan hat, ſondern man pflegt derglei-chen Sachen gemeiniglich den Juſtiz-Dicaſterien durch ſpeciellen Auftrag zu übergeben, wie es in eben gedach-ter Baron Sandizeliſchen Causa geſchehen iſt, oder wenn die Sache von gröſſerer Importanz, die rationes decidendi in ultima instantia noch ante publicatio-nem sententiae ad intimum abzufodern, wie man es in der Schertlburtenbachiſchen Lehenſache ad Instan-tiam des Oberſt-Lehenhofes gemacht hat. Bey dem Reichshofrathe (h) ſpricht man in wichtigern Lehenſa-chen andergeſtalt nicht als praevio voto ad Augustis-simum. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 11 §. 2. Das ſogenannte Fürſtenrecht, welches in einem aus Reichsſtänden zuſammen geſetzten Lehengerichte beſtehen ſoll, wird zwar von vielen in Theoria ſoutenirt, wie wir bereits ad cod. civ. P. 3. C. 12. §. 7. not. 12. litt. b. bemerkt haben. Praxis et observantia moder-na aber weiß nichts mehr davon, wie die zu Ende des vorigen und jetzigen Jahrhunderts ſich ereigneten und in facie totius Imperii von dem R. Hofrath privative tractirt, auch meiſtentheils alldort entſchiede-nen Casus bey jetzt allegirtem Author ſattſam belehren, und daher an der Reichshofraths-Competenz wohl kein Zweifel mehr ſeyn kann. Uebrigens (i) wird in cau-sis, wo nur der Vaſall allein ſtreitet, niemal weiter als über das Dominium utile und in causis Domini weiter nicht als über das Dominium directum ge-ſprochen, Struv. C. 12. §. 8. n. 5. es ſey denn, daß im erſten Falle der Lehenherr, und im anderen der Va-ſall intervenirt hätte, wie es ſowohl einem als dem anderen pro suo interesse freyſtehet. Cod. jud. Cap. 8. §. 4. Struv. ibi. n. 6. Rosenth. Cap. 9. Conc. 25. ob und wie weit aber Sententia contra Vasallum la-ta Domino vel Agnatis praejudicire, ſiehe not. ad Cod. jud. C. 14. §. 11. n. 4. Confer Rosenth. cit. Cap. 9. Conc. 23. 24. 25.

Circa appellationem et executionem.

7. Die Appellation (a) gehet in causis feudalibus ad judicem ordinarium superiorem, worunter Ju-dex feudalis immediate ſtehet. Struv. C. 16. §. 9. Hellef. §. 481. Rosenth. Cap. 12. Conc. 20. n. 12. Doering de appellatione in causis feudalibus. Wie

nun

nun die geiſtlichen Reichsſtände quo ad temporalia immediate unter den höchſten Reichsgerichten ſtehen, ſo folgt von ſelbſt, daß in causis Feudalibus ſo wenig als in civilibus von ihnen nach Rom, ſondern nach Wien und Wezlar appellirt werde. Rosenth. n. 5. etc. Böhmer de Feudis ecclesiasticis C. 4. §. 13. Hier zu Lande wird von dem Oberſt-Lehenprobſtamte zum Hofrath und von dort zum Reviſorium, von den übrigen Churfürſtl. Lehenprobſtämtern aber nicht zum Oberſt-Lehenhofe anher, ſondern zu der Regierung in jedem Rentamte und von dort in 3ter Inſtanz ebenfalls ad revisorium appellirt, wie ſchon ad Cod. jud. C. 1. Spho 13. n. 2. in fine erinnert worden iſt. Remedium (b) nullitatis vel restitutionis in integrum gehört entweder ad primam instantiam oder an ermeldten Judicem proxime superiorem, je nachdem ſolches per modum appellationis vel simplicis querelae interponirt wird, denn die jura feudalia diſponiren hierinn nichts beſonderes, folglich bleibt es bey dem jure civili, wie in anderen Civil-Sachen. Rosenth. n. 15. Quo ad executionem (c) sententiae iſt zwar kein Zweifel, daß der Lehenherr ſeinen Ausſpruch auch ſelbſt zu exequiren vermag. Rosenth. n. 16. So viel aber die Feuda extra curtem vel territorium betrifft, gehet die Execution invito vel irrequisito Territorii Domino ſchwerlich oder gar nicht an. Rosenth. n. 17 Menken de vi sup terr. §. 42 Griebner de Domino directo in territorio alieno §. 9. Man ſupponirt auch hierbey allzeit eine causam feudalem, denn in anderen Causis gehört weder der Spruch, noch die Execution ad Forum feudale, ſondern ad ordinarium, z. E. in causis debiti Vasallorum, es ſeyen gleich Erb- oder Lehenſchulden, denn dieſes iſt keine causa feudalis mehr, folglich ſpricht und exequirt auch niemand anderer als Judex ordinarius ſowohl in fructibus Feudi als nach Geſtalt der Schuld in Feudo ſelbſt. Cod. jud. C. 18. §. 4 n. 4 5. Struv. C. 14. §. 31. n. 1. Hellef. §. 437. Titius C. 28 §. 68. etc. Böhmer de Hypotheca feudali expressa §. 12. Slevogt de executione in bona feudalia C. 3.

 §. LX.

§. LX.

Von der Subinfeudation oder Afterbelehnung.

1. Wenn der Vaſall das Lehen wiederum in weitere Hände lehenweiſe verleihet, ſo heißt es eine (a) Subinfeudation oder Afterbelehnung Cod. n. 1. Struv. C. 12. §. 10. Hellef. §. 370. Titius C. 15. §. 28. Ried, Denner, Schilter de subinfeudatione, wobey allemal drey Perſonen concurriren müſſen, nämlich Dominus infeudans, Vasallus subinfeudans, et subvasallus subinfeudatus vel subinvestitus, vulgo Afterlehenmann. Ried. §. 3. Hellef. loc. cit. Wie nun der Vaſall (b) tanquam persona intermedia zwiſchen dem Lehenherrn und Afterlehenmann in Anſehen des erſten allzeit noch pro Vasallo, in Anſehen des anderen aber ſelbſt pro Domino saltem analogico geachtet wird, mithin sub diverso respectu duplicem personam hierunter zu vertreten hat, Cod. n. 5. Ried §. 4. Schilter §. 17. Hellef. 371. Struv. §. 10. n. 2. ſo muß ſich auch nothwendiger Weiſe bey jeder Afterbelehnung ein doppeltes Dominium directum, und zwar auf Seite des erſten und Oberlehenherrn primarium et superius, auf Seite des Vaſallen aber secundarium et inferius dergeſtalt ergeben, daß der Subvaſall dieſen letzteren als Dominum immediatum et proximum, jenen aber nur als mediatum et remotum im gewißen Maße zu reſpiciren hat. Ried. Struv. loc. cit. Schilter §. 16 Stryk de jure primi. C. 2. M. 2. n. 46. etc. Der Einwurf (c) daß es kein Dominium duorum in solidum geben könne, widerlegt ſich von ſelbſt, wenn man betrachtet, daß es nicht bey jedem von beeden Lehenherrn Idem, ſondern diversum et sibi invicem subordinatum ac dependens Dominium ſey. Struv. n. 3. Schilter §. 17. Ueberhaupt hat zwar (d) die Subinfeudation ſowohl in Jure longobardico als germanico guten Grund. Hellef. §. 370. Ried §. 2. Schilt. §. 20. Mit den Authoren aber, welche davon geſchrieben haben, iſt Ludwig in Op. misc. T. 1. p. 650. nicht zufrieden, ſondern beklagt ſich, das ſie die Sache nicht allenthalben an dem rechten Orte gepackt, und den Fleck oft ſehr weit neben dem Loch geſetzt hätten. Confer Esior unrichtige Begriff der Lehen-Rechtslehrer von dem Afterlehen in

den auserleſenen kleinen Schriften P. 3. p. 728.

2. Die Afterlehen werden auf die nämliche Art, wie die Lehen ſelbſt, ſowohl per Inveſtituram als praeſcriptionem et oblationem conſtituirt, und zwar (a) auf die erſte Weiſe, wenn der Vaſall einen anderen mit dem Dominio utili ſubinveſtirt, Ried. §. 5. Struv. §. 12. Schilter §. 39. Auf die andere Weiſe (b) wenn ſich einer ſciente nec contradicente Vaſallo 30 ganzer Jahr hindurch für ſeinen Afterlehenmann gerirt. Ried ibi. Titius §. 35. Auf die letzte Weiſe endlich (c) wenn das Dominium directum Jemanden aufgetragen, und dadurch entweder ein Pro-vel Subdominus darinn angenommen wird. Ried §. 6. Schilter §. 133. Buri p. 606. etc. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 7. §. 34. etc. Buder repp. voce Eigenthumslehen §. 1. Griebner de ſubfeudorum Imperii, quae olim immediata Feuda fuerunt, praerogativa §. 3. 5. Dergleichen Oblationen geſchehen zwar heut zu Tage nicht leicht mehr. Daß ſie aber geſchehen können, und auch vor dieſem wirklich geſchehen ſind, beweiſen die Exempel, welche bey obigen Authoren vorkommen. Conſtitutionem und promiſſionem (d) muß man bey Subfeudis ſo wenig als bey Feudis miteinander vermiſchen, denn die bloße Zuſage macht von ſich weder ein Lehen noch Afterlehen, ſondern bahnt nur den Weg hierzu. Ried §. 5. Titius §. 54. Schilt. §. 29. Modus subinfeudationis.

3. Der Vaſall, welcher jemand anderen ſubinfeudiren will (a) muß ſolches mit lehenherrlichem Wiſſen und Willen thun, denn obſchon dieſes de jure communi keine Nothwendigkeit iſt, indem die Afterbelehnung entweder für gar keine Alienation oder wenigſt nur für eine ſolche geachtet wird, welche länger nicht daurt, als Subinfeudans bey Leben iſt. Struv. C. 13. §. 1. n. 2. §. 13. n. 4. Titius C. 15. §. 22. Helleſ. §. 372. Roſenth. Cap. 9. Conc. 43. n. 1. Schilt §. 30. Buder repp. voce Afterlehen §. 6. etc. ſo bringt doch der hieſige Landes- und Lehenhofsgebrauch dieſſfalls ein anderes mit ſich, B. Schmid T. 12. art. 3. n. 7. Und Requiſiten.

dem

dem unſer Codex n. 2. 3. ohne Unterſchied, ob die Afterbelehnung mit dem ganzen Lehen oder nur ſtückweiſe, auf die nämlichen oder anderen Conditionen, geſchieht, noch ferner inhärirt, und es hiermit eben ſo, wie mit allen anderen Lehenveräußerungen beobachtet wiſſen will. Personae habiles (b) das iſt, ſolche Perſonen, welche der Afterbelehnung, tam active quam passive fähig ſind, werden ohnedieß allzeit hierunter ſupponirt, und iſt hierbey die Rechtsregel, qui potest infeudare vel infeudari, potest etiam subinfeudare vel subinfeudari Ried §. 7. Schilt. §. 32. 51. etc. und gleichwie auch in allen übrigen zur Präjudiz (c) des Lehenherrn ohne ſeiner Bewilligung nimmermehr etwas geſchehen kann, Ried ibi. Hellef. §. 373. Struv. § 11 n. 2. Titius §. 31 ſo liegt subinfeudanti ob, daß er ſein redlich und aufrichtig hierunter zu Werke gehe, denn wenn z. E. das Lehen verkauft und die Afterbelehnung nur zum Scheine prätextirt wird, ſo hätte ſolche keinen Beſtand 2 f. 9. ibi quod ei ipsum sincere hodie et sine fraude licet ei facere. Struv. C. 12 §. 11. Titius § 29. Rosenth. c. 3. Hellef. §. 373. Schilt §. 96. Daraus folgt aber noch nicht (d) daß die Afterbelehnung allzeit gratis und ohne Entgeld des Afterlehenmanns geſchehen müſſe, ſondern es kann auch pretio interveniente, mithin per modum emtionis vel alio titulo oneroso geſchehen, ſofern es nur nicht heimlich, und verdeckter Weiſe ſondern öffentlich geſchieht. Schilter § 26. etc. Rosenth. Conc. 44. n. 1. etc. Titius §. 34. Struv. cit. §. 11. n. 7. Hellef. loc. cit.

In was für Lehen ſolche ſtatt habe.

4. Alles, was zu Lehen (a) verliehen werden kann, läßt ſich auch regulariter zu Afterlehen verleihen. Struv. C. 12. § 10. n. 4. Schilt §. 71. Ried §. 8. ſowohl ganz als ſtückweiſe. Struv. loc. cit. Schilt. §. 71. Hellef. §. 373 Rosenth. Cap. 9. Conc. 45. n. 3. Ohne Unterſchied (b) der Lehen, es ſey gleich Feudum antiquum vel novum haereditarium, vel ex pacto et providentia, saeculare vel ecclesiasticum und hat die Ausnahme, welche ſich dort und da bey den Authoren finden läßt, keinen rechten Grund. Ried. loc. cit. Schilt. §. 75. etc. Rosen. c. 9. Conc. 46. n. 1. etc.

quo

quo ad feuda (e) imperii majora vel regalia diſtinguiren zwar einige inter totum corpus et particulam feudi, und laſſen die After=Belehnung ohne lehenherrlichen Conſens zwar wohl bey dieſen, nicht aber bey jenem zu. Struv. C. 12. §. 10. n. 5. 6. Schilter §. 74. Andere hingegen, welche ſowohl an Limburg als Rietberg eclatante praejudicia für ſich haben, geben der ſubinfeudation nicht nur quo ad particulas, ſondern auch ad totum corpus, Z. e. totum comitatum, principatum, ducatum Platz. Ried. loc. cit. Hellef. §. 373. Titius §. 24. etc. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 7. §. 34. 35. et tot. Cap. 10. Brukner de territorio ſubinfeudato. Daß aber dergleichen (f) particulae feudi minores oder kleinere Lehenausbrüche, wovon es bey allen deutſchen Lehenhöfen gleichſam wimmelt, keine Reichs=Afterlehen, ſondern nur bloße Landlehen ſeyn ſollen, iſt zwar dieſe Meinung Titii C. 15. §. 27. 39. 40. Allein wenn man dagegen betrachtet, daß ein Reichsafterlehen nichts anders heiße, als was man an Reichs lehenbaren Gütern oder Rechten nicht von dem Kaiſer und Reich ſelbſt immediate, ſondern nur von demjenigen, der ab Imperatore et Imperio damit belehnet iſt, mithin mediate zu Lehen empfängt, Moſer cit. cap. 10. §. 1. Ried §. 2. Griebner de ſubfeud. Imp. etc. §. 2. ſo kann man auch obigen Ausbrüchen die qualitatem ſubfeudalem unmöglich abſprechen, weil die jetzt angeführte Definition vollkommen hierauf quadrirt. Griebner Ried loc. cit. Und iſt dieſes in Anſehen jener Reichsvaſallen nur deſto ungezweifelter, welche unter anderen auch in Specie mit ihren Mann= und Lehenſchaften belehnt ſind, wie es der Styl in Ausfertigung der Reichslehen=Briefe gemeiniglich mit ſich bringt. Moſer. Cit. P. 4. C. 7. §. 35.

5. Die Verleihung in weitere Hände (a) kann anderſtalt nicht als lehenweiſe geſchehen, Struv. C. 12. §. 10. Denn wenn es nicht Titulo feudi, ſondern nur auf Erbrecht oder andere Weiſe geſchieht, ſo iſt es auch keine Afterbelehnung mehr. Hiernächſt ſoll das Afterlehen (b) regulariter auf die nämlichen Conditionen verliehen werden, mit welchen es der Vaſall ſelbſt empfangen hat. Struv. loc. cit. Hellef. §. 374. Titius §. 31. — Und auf was für Conditionen.

Schilt.

Schilt. §. 96. Rosent. Cap. 9. Conc. 43. n. 3. Und falls man auch etwas darinn ändert, ſo ſoll es doch wenigſt keine ſolche (c) Aenderung ſeyn, wodurch die lehenherrlichen Gerechtſame geſchmälert wird, denn der Vaſall kann ſolche bey der Subinfeudation zwar wohl verbeſſern, nicht aber verſchlimmern. Hellef. Titius loc. cit. Struv. §. 11. n. 6. Schilt §. 100. Rosen. Conc. 44. n. 12. Er kann z. E. den Afterlehenmann das Beutel-Lehen als ein Mannlehen, und das Alte für Neu, nicht aber viceverſa ein neues Lehen für alt, und ein Masculinum pro Foemineo verleihen, weil das lehenherrliche Recht durch das Letzte, nicht aber durch das Erſte geſchmälert wird. Titius loc. cit. Struv. n. 3. Schilt. § 75. etc. Rosen. Cap. 7. Conc. 41. n. 36. et Cap. 9. Conc. 44. n. 12. etc. Dergleichen Neuerungen (d) mögen jedoch die Subinfeudation nicht gleich von Anfang, ſondern nur nach der Hand ſo weit entkräften, daß ſie resoluto jure dantis von ſelbſt wiederum wegfallen, mithin auch nur zum Nachtheile des Subinfeudanten und ſeiner Erben allein, nicht aber zur Präjudiz des Lehenherrn und anderer, welche ihr jus quaesitum in feudo weder a subinfeudante erlangt, noch auf dergleichen Innovationen eingewilliget haben, von Rechtswegen beſtehen können. Ried §. 9. Hellef. §. 374. Struv. §. 11. n. 5. Schliter §. 102. etc. Sind nun (e) die Conditionen bey der Afterbelehnung nicht deutlich ausgedrückt, ſo hält man dafür, es ſey auf die nämlichen Conditionen, wie die Belehnung ſelbſt geſchehen. Cod. n. 4. Struv. §. 11. n. 4. Schilt §. 101. Ried §. 9. Ros. Conc. 43. n. 4.

Jura et Obligationes in Subfeudo.

6. Obwohl das Dominium (a) utile mittels der Afterbelehnung von dem Vaſallen auf den Subvaſallen transferirt wird, Struv. C. 12. §. 10. n. 3. et §. 12. n. 4. Titius §. 36. Schilt §. 115. ſo bleiben doch im übrigen (b) die nämlichen jura und Obligationes inter Dominum et Vasallum, welche allſchon vor der Subinfeudation zwiſchen beeden ſtatt gehabt haben. Schilt §. 105. Ried. §. 11. Und weil der Vaſall (c) obgedachter maſſen von dieſer Zeit an duplicem Personam zu geriren, und respectu subvasalli Dominus directus et quidem immediatus zu werden anfängt, ſo tref-

fen

ſen auch in dieſer verſchiedenen Abſicht zwiſchen ihnen beeden regulariter alle Pflichten und Rechte ein, welche auch ſonſt inter Vasallum et Dominum Plaz greifen. Cod. n. 5. Struv. §. 12. n. 4. Schilt. §. 110. 112. etc. Ried loc. cit. Denn es hat bey Miethlehen und Afterlehen überhaupt, ſonderbar aber quo ad jura et Obligationes ganz gleiche Beſchaffenheit. Cod. n. 16. Ried §. 2. Hellef. §. 371. Solchem nach iſt der Subvaſall (d) dem Vaſallen, tanquam Domino suo immediato, ſowohl ad fidem et juramentum als ad servitia, wie jeder andere Vaſall ſeinem Lehenherrn, verbunden. Struv. §. 12. Hellef. §. 371. Schilt §. 110. Titius §. 36. Dem Mediat und Oberlehenherrn (e) iſt er zwar auch ſo viele Treue und Ehrfurcht ſchuldig, daß er sub poena feloniae et caducitatis feudi keine große Beſchimpfung gegen ihn zu Schulden bringen darf, Cod. n. 6. Struv. §. 12. n. 3. Schilt. §. 106. Ried. §. 10. aber die Inveſtitur bey ihm zu ſuchen, die Lehenpflicht abzulegen, oder Dienſt zu leiſten, iſt er nullo jure obligirt. Struv. n. 1. Schilt. §. 105. Hellef. Ried. loc. cit. mei enim Vasalli vasallus ideo meus Vasallus non est. Schilt §. 107. Bosen Cap. 9. Conc. 47. n. 1. Ried. ibi. Ob, und wie weit der Subvaſall mit einem Reichsafterlehen (f) zugleich jura territorialia seu regalia erlange, kommt zuförderſt auf den Inhalt der Subinfeudation an, anerwogen man ſich hierinn bald alle, bald nur gewiſſe, bald gar keine dergleichen jura vorzubehalten pflegt. Eben daher wird auch der vielfältige große Unterſchied bey Reichsafterlehen bemerkt, und die bloße Subinfeudation für kein hinlängliches Argument ad asserenda ejusmodi jura geachtet. Griebner de subfeud. Imp. etc. §. 1. 13. Neuman a Puchholz de Jurisdict. et superior. Territ. in subfeud. etc. D. 2. §. 5. 6. Giebt der Lehenbrief den Ausſchlag nicht, ſo wird die Sache in rebus subinfeudari solitis aus der Obſervanz, oder wenn auch dieſe nicht recht conſtirt, aus obbemeldter General-Regel, quod subinfeudatio in dubio iisdem Conditionibus ac infeudatio facta esse praesumatur, entſchieden. Es limitirt zwar Schilter §. 120. dieſe Regel quo ad jus territoriale, jedoch aus keinem andern als dem unrichtigen und contra notoriam praxin laufenden Princip, daß man ganze Territorien sine con-

conſensu Caesaris nicht zu Afterlehen verleihen könnte. Mit beſſerem Grunde wird ſolche von Neumann D. 2. §. 7. in juribus et regalibus limitirt, welche subinfeudans ſelbſt nur ex speciali Privilegio gehabt hat, denn dieſe werden in subvasallum mittels der Afterbelehnung allein niemal transferiert.

Sonderbar circa alienationes et debita.

7. Da man obverſtandener maſſen feuda und subfeuda regulariter auf gleichen Fuß zu tractiren pflegt; ſo hat man auch (a) circa materiam alienationis et debitorum feudalium bey den letzteren überhaupt das nämliche zu merken, was beeder Punrten halber bereits oben von den erſteren mit mehreren angeführt worden iſt. Nur mit dem consensu (b) ad alienandum leidet es de jure communi noch einen Anſtand. Denn weil bey ſubfeudis allzeit zweyerley Lehenherrn, nämlich primarius, superior, et mediatus cum Domino secundario, inferiori, et immediato concurriren, ſo ſtreiten die Feudiſten, ob nur consensus primarii, et mediati, oder Secundarii et immediati, oder beede miteinander hierzu erfordert werden. Schilt. §. 147. Ried. §. 12. Rosen. Cap. 9. Conc. 32. Struv de obligatione Feudi consensu munita C. 2. n. 47. Unſer Codex ziehet n. 7. die letztere Meinung vor, und erfodert den Conſens ſowohl von dem Ober= als Unterlehenherrn zur Lehenveräußerung. Bey den debitis Feudalibus, welche der Subvaſall contrahirt hat, iſt (c) obverſtandener Unterſchied zwiſchen Erb= und Lehenſchulden nicht außer acht zu laſſen, und bey den letzteren die erſte und zweyte Claſſe wohl von einander zu ſepariren. Denn für die Lehenſchulden 1mae Classis haften alle Lehenfolger, mithin auch ſowohl der Unter= als Oberlehenherr auf den Fall, wenn das Lehen dieſem oder jenem heimgehet. Für die Lehenſchulden 2dae Classis aber haften in casum casus nur jene Succeſſoren allein, welche darein conſentirt haben, folglich auch weder der Unter= noch Oberlehenherr andergeſtalt, als ex Consensu. Hat nun der Vaſall (d) ſelbſt allſchon vor der Afterbelehnung eine Lehenſchuld gemacht, ſo kann zwar der Subvaſall als Possessor feudi hierum eben ſo, wie um all andere debita feudalia, belangt, und exequirt werden: Es trägt ſich aber auch dabey auf

dem

dem Rücken aus, daß ihm ſolchenfalls der Regreß für das Bezahlte gegen ermeldten Vaſallen allerdings bevorſtehe. Cod. n. 13.

8. In Subfeudis wird es (a) mit der Lehenfolge auf Seite der Subvaſallen ebenſo, wie in Feudis auf Seite der Vaſallen gehalten, denn es iſt überall eadem ratio, mithin auch eadem dispoſitio juris. Ried. §. 14. So viel die Erneuerung der Afterlehen (b) bey vorgehenden Veränderungsfällen betrifft, iſt zu unterſcheiden, ob ſich der Fall auf Seite des Oberſten oder Unterlehenherrn, oder Afterlehenmanns ergiebt. Erſten Falls iſt der Subvaſall weder dem Unter- noch Oberlehenherrn zur Lehenerneuerung verbunden, wohl hingegen erneuert ſolchenfalls der Unterlehenherr als Vaſall das Lehen bey dem Oberlehenherrn. Anderenfalls wird die Erneuerung nicht nur von dem Unterlehenherrn, ſondern auch von dieſem bey dem Oberlehenherrn vorgenommen. Drittenfalls erneuert der Subvaſall das Lehen allein, jedoch nur bey dem Unterlehenherrn. Cod. n. 8. Ried. §. 16. Struv. §. 12. n. 1. Grünner de Renovatione inveſtiturae in Subfeudis §. 4. 5. 6. Hiernach (c) regulirt ſich auch der Lehenreich dergeſtalt, daß demjenigen, bey welchem das Afterlehen reſpective erneuert werden muß, auch der Lehenreich, als das Acceſſorium zugehet. Cod. n. 9. Ried. §. 17. Schilter. §. 112. Grünner §. 10. Die Afterbelehnung (d) wird zwar obgedachter maſſen Jure ſaltem bavarico pro ſpecie alienationis geachtet. Da aber demohngeachtet der vorige Vaſall bleibt, wie er vor der Afterbelehnung geweſen iſt, ſo hat er auch derwegen bey dem Oberlehenherrn weder die Lehenerneuerung zu ſuchen, noch den Lehenreich zu präſtiren. Cod. n. 11. Schilter. §. 112. Grünner §. 12. Wir haben auch allſchon oben §vo 47. not. 3. 4. vernommen, was geſtalten (e) ſich die Lehenveränderung auf Seite des Lehenherrn nur durch den Tod, auf Seite des Vaſallen aber ſowohl per mortem als quamcumque aliam mutationem ergebe, daher auch in caſu, da das Dominium ſecundarium dem Oberlehenherrn heimfällt, und nachmals wiederum jemand anderen verliehen wird, die Afterlehenleute, wel-

Circa ſucceſſionem renovationem et laudemia.

che den Hauptfall allſchon bey dem Oberlehenherrn entrichtet haben, ſolchen auch bey dem neuem Unterlehenherrn wiederum zu entrichten eher nicht ſchuldig ſind, bis der Oberlehenherr ſtirbt. Quia nempe exparte Domini non datur casus renovationis, niſi mutatione per mortem ejusdem facta. B. Schmid art. 8. n. 48. etc. wir ſagen: den Hauptfall, ein anderes iſt mit den Nebenfällen, welche ſich mittlerweile ex parte Subvaſallorum ergeben, denn dieſe müſſen bey dem Unterlehenherrn allzeit entrichtet werden, und iſt nicht nöthig, daß man den Tod des Oberlehenherrn erwarte. B. Schmid ibi. Verweigert (f) etwa der Vaſall als Unterlehenherr dem Afterlehenmann die nachgeſuchte Lehenerneuerung ohne erheblicher Urſache, ſo kann ſie der Oberlehenherr auf gezienendes Anſuchen ertheilen, Cod. n. 10. welches auch in Abweſenheit des Unterlehenherrn Platz hat, B. Schmid T. 12. art. 5. n. 6. und falls endlich beede abweſend ſind, kann der Landesherr von dem Subvaſallen hierum angegangen werden. B. Schmid ibi.

Circa amiſſionem.

9. Alle modi finiendi vel amittendi feudum welche bereits oben §vo 51. bis 56. recenſirt worden ſind, greifen zwar auch bey Subfeudis (a) auf die nämliche Art quo ad terminos habiles Platz. Meiſtentheils geſchieht aber ſolches per culpam et feloniam Subvaſalli, oder propter Jus ſubinfeudantis in ſubfeudo reſolutum. Struv. C. 12. §. 13. n. 2. 3. Hellef. § 375. Titius C. 15. §. 37. Ried. §. 17. etc. Schilt. §. 121. etc. Wegemann de modis ammitendi ſubfeuda. So viel den caſum (b) faeloniae betrifft, fällt das Afterlehen, welches dadurch verwirket worden iſt, nicht dem Ober- ſondern dem Unterlehenherrn heim, ohne Unterſchied, ob der Subvaſall den Lehenfehler gegen dieſen oder jenen zu Schulden gebracht habe. Der Reichs-Afterlehen halber iſt ſolches in cap. caeſ. art. 21. §. 2. 1. 3. ganz klar ausgemacht, denn da verſpricht der Kaiſer, die von Vaſallis ſtatuum verwirkten Lehen nicht ad Fiſcum einziehen, weniger die vorigen oder anderen Vaſallen ihnen aufdringen zu wollen. Eben deswegen iſt auch die von den Grafen von Tattenbach verwirkte Reichsgrafſchaft Rheinſtein nicht ab Imperatore,

ſon=

ſondern als ein Halberſtadtiſches Afterlehen von dem Hauſe Brandenburg eingezogen worden. Moſer Staatsangelegenheiten. p. 139. §. 12. Schwaeder Theatr. praetens. T. 2. p. 123. all anderer Lehen halber bringt es nicht nur unſer Codex n. 5. ſondern auch communis Doctorum opinio ebenfalls alſo mit ſich. Struv. Cap. 12. n. 3. §. 13. n. 2. Hellef. §. 375. Schilt. §. 123. etc. Ried. §. 18. Wegemann. §. 4. Rosenth. Cap. 11. Conc. 18. So wenig aber (c) in Feudis factum vel delictum Vasalli juxta §vum praec. 51. not. 14. einem dritten, der keinen Theil hieran hat, nachtheilig ſeyn kann, eben ſo wenig kann auch in subfeudis factum vel delictum Subvasalli tertio innocenti präjudiciren. Ried. Wegemann loc. cit. Wer aber Subvasallo poenam caducitatis feudi remittiren könne, ergiebt ſich aus obigen von ſelbſt, und zwar dahin, daß dieſes Niemand anderen als Domino inferiori et secundario, nicht aber superiori et primario von Rechtswegen zuſtehe. Non enim huic, sed illi committitur subfeudum. Stryck. de culpa Vasallo remissa C. 2. n. 57. etc. welches ſich jedoch nur von der Caducität, nicht aber von andern bürgerlichen oder peinlichen Strafen verſtehet, denn dieſe gehen weder den Unter= noch Oberlehenherrn qua talem mehr an, ſondern tangiren nur den Jurisdictions Herrn, Stryk ibi n. 63. etc. was endlich (d) Rosenthal Cap. 11. Conc. 22. von der felonia Domini in Subvasallum auf die Bahn bringt, fällt jure saltem Bavarico et moderno weg, denn da dergleichen juxta §vum praec. 51. not. 8. litt. c. in Domino primario contra Vasallum nicht Platz greift, ſo läßt man ſolche auch in Domino secundario contra Subvasallum nicht zu, weil obverſtandnermaſſen bey einem wie bey dem anderen, sub diverso respectu eadem jura et obligationes obwalten.

10. Sobald das jus Vasalli, welcher das Lehen in weitere Hände verliehen hat, entweder durch den Tod, die Caducität oder ſonſt in Feudo subinfeudato aufhört, ſobald hört auch jus Subvasalli (a) darinn auf, folglich iſt ihm weder der Oberlehenherr, dem vielleicht das erloſchene Dominium secundarium heimgefallen iſt, *Resoluto jure Vasalli sub infeudantis.*

iſt, noch ein Agnat oder anderer, welche etwa hierinn ſuccedirt, das Afterlehen weiter zu laſſen, und zu erneuern verbunden, ſondern es trifft die Rechtsregel hier ein, resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis. Hellef. §. 375. Struv. §. 13. n. 3. 4. Titius §. 37. etc. Schilt. §. 122. Rosen. Cap. 9. Conc. 48. Ried. §. 21. Wegemann §. 9. Pertsch. de jure subvasalli feudo aperto. Hoeger de revocabilitate subfeudi post jus resolutum concedentis. Dieſe Regel fallirt aber (b) bey all jenen Lehenfolgern, welche auf die Afterbelehnung eingewilliget haben, Cod. n. 14. Hellef. Titius. Ried. Wegemann loc. cit. Stryk de jure primi C. 2. M. 2. n. 66. mithin auch allzeit bey dem Oberlehenherrn saltem jure Bavarico, weil die Afterbelehnung nach obverſtandenen bairiſchen Rechten niemal anders als mit oberlehenherrlichem Conſenſe geſchehen kann. Derowegen auch unſer Codex. n. 12. hier ausdrücklich verordnet, daß der Oberlehenherr, welchem das Lehen heimfällig worden iſt, nichts deſtoweniger den Afterlehenleuten ihre subfeuda auf die nämlichen Conditionen, wie ſie es von dem Unterlehenherrn empfangen haben, wiederum erneuern ſoll, allermaſſen es auch bey dem hieſigen Lehenhofe mit dergleichen Afterlehen fleißig zu geſchehen pflegt. B. Schmid T. 12. art. 8 n. 48. Einen weiteren Abſaz (c) leidet die Regel bey allen Lehenfolgern, welche zugleich Subinfeudantis Allodial-Erben ſind, oder ſonſt Causam successionis von ihm haben, z. E. in Feudo novo vel haereditario, denn ſie müſſen eben darum, weil ſie dem Subinfeudanten die Lehenfolge zu danken haben, auch ſein factum präſtiren, Hellef. Titius, Ried, Wegemann. loc. cit. Schilter. §. 129. Struv. §. 13. n. 6 Ros. Cap. 9. Conc. 48. n. 6 7. Auf gleiche Weiſe (d) wird ſie limitirt in rebus subinfeudari solitis. Hellef. Titius Ried, wegemann, Struv. Schilter. ibi Brukner de rebus in et subinfeudari solitis, und nicht weniger in Reichsafterlehen, ſo fern ſolche nicht in toto corpore, ſondern nur in particulis feudi Imperii beſtehen. Ried. wegemann. loc. cit. Lynker apud Ludolf. de jur. primog. p. 75. Confer. Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 7. §. 36. Außer jetzt gedachten casibus exceptis (e) bleibt die Regel feſt, und kann der

Lehen-

Lehenfolger das erloſchene Afterlehen vindiciren, wenn gleich der Subvaſall ſolches die längſte Zeit über im Beſitz gehabt hat, denn die Verjährung kann darum nicht wohl im Wege ſtehen, weil der Succeſſor eher nicht agiren mag, bis das jus subinfeudantis völlig erloſchen iſt. Hellef. §. 376. Struv. §. 13. n. 5. Ried. §. 21.

11. Daß ſich Forum (a) feudale bey dem hieſigen Lehenhofe in causis feudalibus auch ad Subvasallos erſtrecke, bringt nicht nur unſer Codex n. 15. ſondern auch die kündige Obſervanz und die Churfürſtl. gnädigſten Decrete mit ſich, welche wir bereits ad Cod. jud. C. 1. §. 13. litt. B. in fine allegirt haben. De jure communi (b) ſtehet der Afterlehenmann quo ad causas feudales in 1ma instantia unter dem Domino proximo et immediato, Schilt. §. 107. 111. Ried. §. 23. in 2da Instantia aber auch unter dem Domino mediato et superiori, weil von jenem an dieſen in ermeldten Causis feudalibus die Appellation zu gehen pflegt. Schilt. Ried. loc. cit. Hellef. §. 481. Rosen. Cap. 12. Conc. 20. n. 3. Struv. Cap. 16. §. 9. welches jedoch eine doppelte Limitation zu leiden haben ſoll, und zwar (c) bey ſolchen Vaſallen, welche das jus de non appellando haben, Neumann à Puchholz cit. D. 2. §. 11. D. 3. §. 4. wie auch in Feudis extra curtem, denn da ſoll die Appellation nicht an den Oberlehenherrn quà talem, ſondern vielmehr ſtatt deſſen an den Landesherrn gehen. Schilt. in Not. ad Struv. C. 6. aph. 18. n. 15. Griebner de Domino directo in Territorio alieno §. 9. litt. E. Ob der Streit (d) in Betreff eines unmittelbaren Reichsafterlehens zum Lehenhofe oder ad Imperatorem gehörig ſey, hat ſich ſchon bey verſchiedenen Gelegenheiten, ſonderbar aber wegen der Grafſchaft Rietberg movirt. Moſer T. R. H. R. Pr. T. 4. C. 7. §. 34. Buder voce Afterlehen §. 11. etc. Confer Ludwig de primo foro subfeudorum imperialium, welche diſs. auch in ſeinen Opusc. misc. T. 1, p. 650. etc. zu finden iſt.

Von dem foro subfeudali.

12.

Von der Subinfeudatione subinfeudationis.

12. Nach gemeinen Rechten hat zwar auch Subin-
feudatio (a) subinfeudationis oder Afterbelehnung in
die zweyte, dritte und weitere Hand ohne Einſchrän-
kung Platz. Schilt §. 121. Ried. § 3. Roſenth.
Cap. 9. Conc. 45. n. 5. Struv. C. 12. §. 10. n. 2.
Hellef. §. 3. 73. Hier zu Lande iſt ſolche nicht nur nicht
üblich, ſondern auch der vielen Irrungen und anderer
Inconvenientien halber, welche gar leicht daraus ent-
ſtehen können, in unſerem Codice n. 17. verbothen.
Vor dieſem (b) ſoll das Afterlehen hier ebenfalls wei-
ter, jedoch nur bis in die ſiebente Hand gegangen ſeyn,
wie aus dem Jure feudali alemanico ex moribus Ba-
variae erſcheint, welches der Freyherr von Senkenberg
ſeinem Corpori jur. feud. germ. p. 135 etc. einverleibt
hat: dann da heiſt es §vo 38. Es mag je ein Herr
dem anderen lihen Nutz an die ſiebenden
Hand. Und man will dafür halten, daß dieſe Anord-
nung urſprünglich auf den ſieben Herrſchilden beruhe,
wodurch der ehemalige Stand und Unterſchied des hohen
und niedern Adels angezeigt worden ſeyn ſoll. Hellef.
§. 70. Heinnecc. Ius germ. T. 2. p. 398. Buder repp.
jur. publ. voce Herrſchild Sperl. et. Zchakwiz.
diss. de septem clypeis militaribus. Andere wollen
hingegen die ganze Lehre von den 7. Herrſchilden als
eine bloße Fabel verwerfen, Buder ibi §. 5. und es
ſieht in der That recht fabelhaft aus, wenn der Ver-
faſſer des Schwabenſpiegels C. 3. mehr gedachte ſieben
Herrſchild von des Origenis ſieben Weltaltern herzu-
leiten ſucht.

§. LXI.

Von der Lehenträgerei.

1. Unter Lehenträgern verſteht man in sensu pro-
prio (a) nur jene, welche vermöge ſonderbarer Beſtel-
lung den Vaſallen in ſeinen Lehenobliegenheiten über-
haupt, und zwar regulariter, ſo lange ſie leben, gebüh-
rend zu vertretten haben, zu Latein provasalli oder vasal-
li Vicarii Cod. n. 1. Struv. C. 10 §. 3. n. 2. Hellef.
§. 64. 270. Buder repp. voce Lehenträger §. 1. Lynk.
de

de Vasallo vicario §. 5. Gastager. Mylius, Conradi diss. de Provasallis. Jener, welcher nur den Lehenherrn etwa bei der Renovation oder ſonſt ex commissione zu vertreten habe, wird kein Lehenträger, oder wenigſt nur in sensu valde improprio alſo genannt, denn dieſes Wort accomodirt ſich in sensu usitato et communi nur auf den Provasallum. Von dem mandato (b) differirt die Lehenträgerey juxta not. seq. 6, zwar in verſchiedenen Stücken, kommt aber auch mit ſelben in verſchiedenen dergeſtalt überein, daß das Argument von jenem auf dieſe in Terminis habilibus allerdings Platz greift. Gastager §. 2. Lynk §. 39. Wer demnach active vel passive capax Mandati iſt, der ſchickt ſich auch active vel passive zur Lehenträgerey. Lynk §. 16. 17. Gastager §. 4. 5. er ſey gleich ein Extraneus oder ſelbſt mitbelehnt. Lynk §. 6 Und obwohl die Lehenträgerey wider Willen des Lehenherrn nicht eingeführt werden mag, Lynk. §. 8. Gastager § 6. ſo kann er doch nach der Bewilligung denjenigen, welcher von dem Vaſallen zum Lehenträger vorgeſchlagen iſt, ohne erheblicher Ausſtellung nicht recuſiren, und falls ſich ein Streit darüber ereignet, giebt das arbitrium Judicis ordinarii den Ausſchlag hierin. Gastager §. 4. Lynk §. 10. Rosen. C. 8. Conc. 23. n. 5.

2. Bey Städten, Gemeinden und anderen Corporibus non morientibus (a) iſt die Beſtellung eines Lehenträgers ſo weit nöthig, daß ſie ſich nolentes volentes auf lehenherrliches Begehren hierzu entſchließen müſſen. Denn eben darum, weil dergleichen Corpora nicht abſterben, ſo muß ſtatt derſelben ein Lehenträger ernannt werden, damit man nach deſſen Tode das Lehen allzeit wiederum erneuern kann, welches ſonſt außer dem Hauptfall niemal bey ihnen geſchehen, mithin auch das von den Lehen-Erneuerungen abfallende lehenherrliche Utile ſehr dadurch geſchmälert ſeyn würde. Cod. n. 2. B. Schmid T. 12. art. 3. n. 45. Struv. C. 10. §. 3. n. 3. Hellef. §. 64. 271. Lynk §. 13. Gastager §. 2. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 4. §. 22. Falls ſich nun (b) dieſelbe zu ſothaner Beſtellung nicht ſelbſt gutwillig bequemen, ſo mag ein Lehenträger ex Officio und zwar von den Lehenherrn ſelbſt, wenn er zugleich Wo ſolche nöthig.

Jurisdictionsherr iſt, ſonſt aber à Judice ordinario auf grund- und lehenherrliches Anrufen ernannt werden. Cod. n. 2. Bey Stiften, Klöſtern und andern corporibus (c) welche ein beſtändiges und ad dies vitae beſtelltes Oberhaupt haben, z. E. Prälaturen und Abteyen iſt auch ſelbes gemeiniglich der Lehenträger, bey anderen Corporibus aber, deren Obere nicht lebenslänglich, ſondern nur auf gewiſſe Jahre beſtellt, oder gar ad nutum amovibiles ſind, wird ein anderer entweder ex corpore et gremio, oder gar ein Extraneus genannt. B. Schmid. cit. art. 8. n. 21. Lynk §. 6. Gastager §. 4.

Oder nur willkührlich ſind.

3. Bey mancher Familie, oder wo ſonſt mehrere Lehenfolger vorhanden ſind, welche wirklichen Theil an dem Lehen haben (a) geſchiehet es öfter, daß zur Vermeidung der bey Lehen-Erneuerungen ſich ſonſt ergebenden vielen Schwierigkeiten die Lehenträgerey entweder dem älteſten oder einem andern aus ihnen, oder auch gar extraneo übertragen wird, Cod. n. 3. Struv. C. 10. §. 3. n. 2. Cas. 3. Hellef. §. 64. 270. Lynk. §. 12. Titius C. 25. §. 12. Gastager §. 6. Buder repp. voce Lehenträger §. 2. welches jedoch (b) eben keine nothwendige, ſondern nur eine willkührliche Sache iſt, indem man regulariter die Lehenträgereyen weder den Vaſallen zu beſtellen, noch dem Lehenherrn ſolche anzunehmen zumuthen kann, ſondern der allſeitige Wille und Conſens hierzu erfordert wird, Cod. n. 3. Gastager §. 5. Lynk. §. 8. 9. Struv. Hellef. loc. cit. wo aber ſolche mit allſeitiger Bewilligung per pacta vel observantiam einmal eingeführt ſind, da hat es auch in ſo lange dabey ſein Verbleiben, bis gleich wiederum unanimi consensu davon abgegangen wird, res enim eodem modo dissolvuntur, quo colligatae sunt. Gastager ibi Verſchiedene Exempel von Churfürſtlichen und Reichsgräflichen Häuſern (c) welche die Lehenträgerey per speciale Privilegium ſolcher Geſtalten hergebracht haben, daß nur der Senior domus allein, ſo oft entweder ſein Vorfahrer in senio, oder der Kaiſer ſtirbt, das Lehen suo et omnium coinvestitorum nomine renoviren darf, ſiehe bey Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 4. §. 12. etc. Bey jenen, (d) welche die Lehendienſte oder Lehenpflicht

ſelbſt

ſelbſt nicht zu präſtiren vermögen, z. E. bey Kindern oder Weibsleuten, ſoll zwar die Beſtellung eines Lehenträgers, wie einige dafür halten, gleichfalls nothwendig ſeyn, Lynk §. 14. Buder §. 2. allein es wird dieſes nur improprie eine Lehenträgerey genannt, und iſt vielmehr eine bloße Anwaltſchaft. Cod. n. 6. B. Schmid cit. art. 8. n. 41. Gastager. §. 8. Und wenn es auch eine wahre Lehenträgerey ſeyn und heißen ſoll, ſo iſt es doch keine nothwendige, ſondern nur eine willkührliche, weil bey dergleichen ſterblichen Leuten nach ihrem Tode das Lehen allemal wiederum renovirt, die Pflicht und der Lehendienſt aber durch einen Anwalt ſo gut, als durch einen Lehenträger präſtiret werden kann, folglich zur Beſtellung des letzteren gar keine Noth vorhanden iſt. Gastager ibi. Gleiche Beſchaffenheit (e) hat es mit Vaſallen, welche in höherer Dignität als der Lehenherr ſtehen, wie auch mit unadelichen Vaſallen in Feudis equestribus. Denn obwohl B. Schmid T. 15. art. 14. n. 12. bey dieſen letzteren einen adelichen Lehenträger erfordert, und ſie außer deſſen nicht zur Lehenpflicht kommen laſſen will; ſo iſt doch die Raison davon unbegreiflich, wie ſchon oben §. 12. litt. D. angeregt worden iſt. Bey den erſteren aber verſteht ſich dasjenige, was das Land-R. T. 15. art. 14. mit ſich bringt, ebenfalls von keiner andern Lehenträgerey, als jener, welche nur in sensu mere improprio alſo genannt wird, und mehr eine Anwaltſchaft iſt.

4. Die Lehenträgerey äußert ihre Wirkung hauptſächlich bey der Lehen-Renovation (a) indem mit dieſer nicht mehr auf den Vaſallen ſelbſt, ſondern nur auf den Lehenträger geſehen, und das Lehen ſo lange nicht erneuert wird, bis ſich nicht entweder in der Perſon des letzteren ein Particular- oder durch Abſterben des Lehenhern ein Hauptfall ereignet. Cod n. 4. Schmid T. 12. art. 8. n. 21. 43. Struv. C. 10. §. 3. n. 3. Hellef. §. 270. etc. Titius C. 25. §. 12. Buder §. 2. Gastager §. 10. Sind mehrere Lehenträger (b) vorhanden, ſo exiſtirt der casus Renovationis eher nicht, als bis ſie alle geſtorben ſind. Rosenth. Schrader et alii apud Hellef. §. 271. Buder §. 2. Engelbrecht de Renovatione investiturae universitatis nomine non in

Zweck und Wirkung derſelben quo ad Renovationem investiturae.

caſu unius ex pluribus feudi curatoribus, ſed demum cunctis deficientibus petenda. Bey Reichslehen (c) wo der Senior familiae die Lehenträgerey hergebracht hat, wird zwar das Lehen ebenfalls nur nach ſeinem oder des Lehenherrn Tode renovirt. Moſer cit. c. 4. §. 12. 22. 43. Die andern Particular= oder ſogenannten ledigen Fälle aber, da nämlich nur einer von dem Mitbelehnten ſtirbt, müſſen bey dem Reichs=Hofrathe toties quoties angezeigt werden, wie es die Reichs=Hofraths=Ordnung T. 2. art. 11. der nürnbergiſchen Kuchenlehen halber inſonderheit mit ſich bringt. Moſer cit. §. 43. 44. Was nun juxta §vum praec. 47. etc. bey Lehen=Renovationen (d) überhaupt Juris iſt, das muß auch der Lehenträger ſeines Orts beobachten. Gastager §. 11. Und falls er nicht nur für ſich allein, ſondern auch für die Agnaten oder Mitbelehnten recognoſcirt, ſo muß er dieſelben nicht nur mit Nahmen anzeigen, ſondern auch die Vollmachten bey ihnen beybringen. Moſer §. 79. 86. etc.

Quo ad Laudemia et alios effectus.

5. Da das Laudemium jure ſaltem Bavarico (a) ſo oft präſtirt werden muß, als ſich ein caſus Renovationis ereignet, Cod. §vo praec. 49. not. 18. litt. E. ſo folgt von ſelbſt, und giebt es auch unſer Codex n. 4. daß ſolches bey Lehenträgereien ſowohl auf Abſterben des Lehenherrn als Lehenträgers bezahlt werden müſſe. Bey dem kaiſerlichen Reichs=Hofrathe (b) wird zwar auf Abſterben des Lehenträgers ebenfalls ein Laudemium bezahlt, wenn aber die Lehenträgerei auf die Descendenten geht, ſo exiſtirt Caſus laudemialis erſt nach Abgang derſelben, wie es die R. H. R. Conc. vom 17. und 18. September 1742. in Betreff der Stadt Augsburg, Schweinfurt und Giengen, dann der Ganerbſchaft zu Thalheim bezeugen. Im übrigen beſtehet (c) das Amt eines Lehenträgers nicht nur in obiger Lehen=Erneuerung und Laudemial=Einrichtung, ſondern daß er den Vaſall auch in allen andern Lehen=obliegenheiten gebührend vertrete. Lynk §. 19. Struv. C. 10. §. 3. Cas. 3. Dagegen muß er auch (d) um alle Schaden und Koſten von dem Vaſallen indemniſirt werden, denn er hat kein Utile von dem Lehen, folglich ſoll er auch keinen Schaden davon haben, quia Offi-

cium

cium ſuum nemini debet eſſe damnoſum. Gastager. ibi Lynk §. 20. Sein Verbrechen welches (e) er gegen den Lehenherrn zu Schulden bringt, ſchadet zwar dem Vaſallen nicht, der Lehenherr kann aber begehren, daß man ihm einen andern Lehenträger ſtelle. Lynk §. 20. Und wenn ſich der Vaſall ſelbſt gegen den Lehenherrn verſündiget, entſchuldiget ihn die Lehenträgerei keineswegs, denn er bleibt nichts deſtoweniger Vaſall, iſt demnach ſeinem Lehenherrn zur Treue und Ehrfurcht allzeit noch verbunden. Lynk §. 21. Gastager. §. 15. Hellef. §. 270. Auf die Erben (f) gehet die Lehenträgerei ohne beſonderen Geding und Herkommen nicht, ſondern erlöſcht regulariter mit dem Tode des Lehenträgers, vor ſeinem Abſterben aber kann ſie weder von dem Lehenherrn noch Vaſallen ohne beederſeitiges Einverſtändniß abgeändert oder gar aufgehoben werden. Cod. n. 5. Gastager. §. 18. Lynk §. 20.

6. Obſchon die Lehenträgerei vorgedachtermaſſen viele Aehnlichkeit mit einer Anwaltſchaft hat, und in ſenſu improprio öfter miteinander confundirt wird, Cod. n. 6. Gastager §. 2. ſo differiet ſie doch in vielen Stücken von ſelber, denn jene (a) wird auf alle lehenmänniſchen Verrichtungen überhaupt, und ſo lange der Lehenträger lebt, beſtellt, dieſe aber gehet nur auf gewiſſe Verrichtungen, z. E. auf den Ritterdienſt, Lehenmuthung oder Pflicht-Ablegung und Lehenreichs-Bezahlung, erlöſcht ſofort mit ſelbigem Akt. Cod. n. 6. Gastager ibi. Jene iſt (b) die Lehenherrſchaft wider Willen anzunehmen nicht ſchuldig, wohl aber dieſe wenigſt nach baieriſchen Rechten. Cod. n. 6. et ſupra ad §vum 16. not. 3. litt. C. Bey jener (c) wird der Leheneid in des Lehenträgers ſelbſt eigene, bey dieſer aber nur in des Principalen Seele abgelegt. B. Schmid T. 15. art. 14. n. 12. Lynk §. 23. Gastager §. 2. und ſoviel die Lehen-Erneuerung (d) in Particular-Fällen belangt, beruhet ſolche obverſtandnermaßen lediglich auf der Perſon des Lehenträgers, dergeſtalt, daß nur auf ſeinen, nicht aber auf ſeines Principalens Tod geſehen wird, wohingegen die per Mandatarium geſchehene Lehenempfängniß auch nach Abſterben deſſelben noch fort dauert, und erſt mutata Vaſalli vel Domini perſona

Wie ſie a Mandato und andern differire.

ſona wiederum erneuert wird. Lynk §. 23. Gastager loc cit. Mit dem (e) Curatore feudi wird der Lehenträger zwar ebenfalls öfter, jedoch nur im eigentlichen Verſtande vermiſcht. Hellef. §. 64. Schrötter de curatore Feudi, denn Curator Feudi heißt eigentlich nur jener, dem das Lehen zur Verwaltung anvertraut iſt. Endlich differirt (f) auch der Lehenträger von dem Vaſallen ſelbſt, indem jener nur alieno, dieſer aber proprio nomine handelt. Lynk §. 20.

§. LXII.

Von Affinibus feudi.

1. Was unſer Codex von den beſonderen Churfürſtl. Lehenhofs-Gebräuchen, und daß denſelben durch alle obige General-Landesſtatuten nichts derogirt ſeyn ſolle, allhier verordnet, iſt ſchon §vo praec. 59. litt. D. erwähnt worden. Wir beſchließen alſo gegenwärtiges Kapitel mit den Affinibus feudi, und dem entgegen ſtehenden Allodium, dann des letzteren Urſprung, Beſchaffenheit, Präſumtion, Incorporation und Separation, lauter Materien, welche an einem completen Syſteme juris feudalis nicht weg bleiben können, ſondern der groſſen Connexion halber noch allerdings dahin gehören. Ad affinia feudi (a) welcher nämlich viele Gleichheit mit Lehengütern haben, werden ſowohl die Fideicommiß- als Erbrechtsgüter gerechnet, denn ob ſie ſchon in ſehr vielen Stücken von einander abweichen, ſo kommen ſie doch in vielen andern wiederum dergeſtalt zuſammen, daß man das Argument ab uno ad aliud ſo weit gelten läßt, als weder Lex noch Ratio legis entgegen ſtehet. B Schmid. T. 21. art. 15. n. 11 art. 22. n. 6. art. 23. n. 2. Rosenth. Cap. 1. Conc. 10. 11. Struv. obs. Feud. p 16. 18. Everhard loc. leg. vers. a Feudo ad Emphyt. Ob und wann man aber das Gut in Dubio mehr für Erbrecht als Lehen zu achten habe, ſiehe oben P. 4. C. 7. §. 1. not. 1. in fine. Confer. Rosenth. Cap. 2. Conc. 62. n. 3. Struv. Cap. 16 n. 6. Das Argument (b) ab Officio ad Feudum, welches per alleg. apud Struv. obs p 17. ebenfalls geltend gemacht werden will, mag wohl vor dieſem, wo die Feuda noch ſtatt des Soldes dienten, guten Beſtand gehabt haben. Heut zu Tage aber iſt der Unterſchied zwiſchen beeden gar zu groß, als daß

ſich

ſich von einem auf das andere ſo leicht argumentiren laſſen ſoll. Confer Beck de paribus reipublicae Miniſtri et Vaſalli juribus. Viel weniger könnten wir die Gleichheit befinden, welche Roſenth. Cap. 1. Conc. 11. n. 1. zwiſchen den römiſchen Libertis und Patronis, dann unſeren heutigen Lehenherrn und Vaſallen auf die Bahn bringt. Die ſogenannte Sonnen- und Saalleben (c) gehören unter die affinia Feudi, welche nur in nomine, nicht aber in re ſelbſt ſind. Denn ein Sonnenlehen heißt, welches von Niemand, als von Gott oder der Sonne tanquam ſymbolo Dei recognoſcirt wird, mithin ganz frey und unabhängig iſt. Buri p. 437. Titius C. 4. §. 18. Ludolf obs. 8. Fritſch und Eyben. de Feudo ſolari, wegen der Saallehen oder ſogenanter Saalmannseigen, (d) deren ſich hier zu Lande noch viele befinden, hat ſich vor dieſem der Zweifel ereignet, ob ſie für Lehen oder Eigen anzuſehen ſind. Für das letztere giebt folgende bey dem hieſigen Lehenhofe befindliche alte Urkunde den Ausſchlag: »Vermerkt die Bekanntnuß, »ſo wir hernach geſchriebene Saalleut gethan haben, »auf ſolch Begehrung, ſo unſer Gnädiger Herr Herzog Hainrich an uns begehrt, und bringen hat laſſen, »ob Saalmaniſch Eigen und Lehen eins oder zwey Ding »ſeyn, auf das haben wir all eintrechtig bekennt, als »wir daſſelb gedenken und wiſſen, und auch von unſeren Vorvoderen gehört haben, und ſprechen, das Le»hen und ſaalmanniſch Eigen zwey ſeyn, und ſeye da»runter ein groſſer Unterſchied, wann Lehen ſeyn für »ſich ſelbſt, als all Herrn, Fürſten, Grafen, Ritter, »und Knecht haben. Aber ſallmanniſch Eigen ſey ein »ſolch Guet, das beſſer ſeye, dann anderes freyes Ai»gen, wann man Habs vor ye, und ye geſaalt von »einem Pauren, der dann Saalmann geweſen ſey, als »zu einer Beſtättigung der Gewehrſchaft, und wann »einer ein ſaalmanniſch Eigen in der Gewehr gehabt »hat Jahr und Tag, und das mit dem Saalmann »erzeugen hab mögen, ſo hab er ſein Gewehr durch»ſeſſen, und weder ander Brief noch Sigl darum be»dürft. Die Bekanntnuß haben gethan die Edlen, »Weiſen und Veſten Herrn Alban Cloſner Hofmeiſter, »Herr Mathes Grans zu Granſek, Eraſm Aheimer zu »Wildenau, Andree Loder Canzler, Lienhart Weſſerbür-

»bürcher, Mainhart Atzinger, Jörg Märlinger, Joa»chim Reiberſtorffer, Conrad Neuhauſer, Hanns Tät»tenpöck, Niclas Kalb, Hanns Rüter, Stephan Ta»tenpöck, Weſter Schnaitpöck, Wernhart Weſterkürcher, »Hanns Dräſchlhamer. Es haben auch die obgenannte »Bekanntnuß mit ſamt uns obgenannten gethan auf »sechs und zwanzig erbahr Burger von Städten und »Märkten, als von Braunau, Burghauſen, Ried, Pfarr»kirchen, nnd Eggenfelden, und auf ſechzig der ältiſt »und beſten Landſeſſen aus der Pauerſchaft, aus den »Landgerichten Weilhart, Rottals, Juhlbach, und Ried, »und das zu Urkund geben wir unſeren benannten Gne»digen Herrn dieſe unſer all einträchtige Bekanntnuß »verſieglet, mit der Edlen Veſten Herrn Matheuſen »des Granſen und Oſwalden des Mautners beyder an»hangenden Inſigln, die wir all einhelliglich darum »fleißig gebetten haben, ihn, und ihren Erben ohne »Schaden, das iſt geſchehen am Sonntag vor Sanct »Ulrichstag als man zehlt nach Chriſti Geburt Tau»ſend vierhundert und darnach im zwey und vierzigſten »Jahr.« Daß die Terrae salicae seu Dominicae, wovon mir jetzt gedachte Saallehen oder Saalmanns-Eigen ein Ueberbleibſel zu ſeyn ſcheinen, allſchon in den älteſten Zeiten mehr ad Allodium als Feudum inclinirt, oder falls ſie auch zu Lehen verliehen worden ſind, viel beſonderes an ſich gehabt haben, erſcheint ex Alleg. apud. Hellef. §. 321. Buri p. 1208. etc. Buder repp. voce Allod. §. 4. Struv. de Allod. imp. C. 1. §. 8. Dergleichen Gutsinhaber wurden Homines salici, zu deutſch Saalleute oder Saalmänner genannt, welch letzteres Wort jedoch nicht nur dieſe, ſondern noch mehrere andere Bedeutung gehabt hat, denn Saalmann heißt ſo viel als Vogt, oder Schutz- und Schirmherr. Desgleichen werden in alten Documenten oft jene Mittelsperſonen darunter verſtanden, durch welche man vor dieſem die Uebergabe von liegenden Gütern zu thun pflegte, denn Saalen oder Uebergeben waren ſelbiger Zeit Synonima. Vide Monumenta Boica Vol. 5. p. 25. N. 21. ibi. Vendidit et per manum nostram sive Delegatoris qui vulgo Salman dicitur, tradidit et donavit possidendam. Confer. Hund. in glossario voce Saalmann Heumann. Opusc. p. 293. etc. Idem Program. de Salmannis.

2. Ue-

2. Ueber die Etymologiam vocis allodii (a) ſtreiten zwar die Authoren apud Buri p. 375. etc. Titius C. 4. §. 15. Buder und Hellef. reppert. voce Allodium. Struv. de Allod. imp. C. 1. §. 3. darin aber treffen alle zuſammen, daß dieſes Wort nicht latinae, ſondern germanicae Originis ſey, und in sensu stricto et proprio ſoviel als ein Erb- und frey eigenes Gut bedeute, worüber man vollkommner Herr und Meiſter iſt. Buri p. 378. Titius §. 16. Buder §. 1. Hellef. jus feud. §. 16. Dieſem Verſtande nach (b) ſtehet es zwar allen anderen unvollkommenen und eingeſchränkten Eigenthume, mithin nicht nur dem Lehen, ſondern auch dem Fideicommiß und Erbrechte entgegen, in sensu largo aber, worinn es hier genommen wird, iſt es nur der Gegenſtand von Lehen allein, ſo daß all jenes Allodium heißt, was kein Feudum mehr iſt. Cod. §vo 2. Titius §. 15. Buri p. 382. Struv. C. 1. §. 2. Buder Hellef. loc. cit. Erb- Beutel- Frey- Kunkel- oder veräußerliche Lehen (c) weichen zwar von der Natura et qualitate Feudi ordinaria in vielen Stücken ab, ſind aber deßwegen noch keine Allodia, ſondern bleiben nichts deſto weniger in allen übrigen Stücken bey der Lehenbarkeit. Cod. §. 6. lit O. §vo 9. litt. D. Confer. Struv. cit. C. 1. §. 7. C. 3. §. 53. Moſer R. H. R. Pr. T. 3. C. 3. §. 29. Jennichen thes. jur. feud. Tom. 2. p. 439. ibique Pagenstecher de feudo franco non Allodio. Man theilt (d) zwar das Allodium nach dem Unterſchiede der eigenthümlichen Güter auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber in das mittel- und unmittelbare Reichs-Allodium ab, je nachdem ſolches entweder in Privat- und unter reichsſtändiſcher Landeshoheit liegenden, oder aber dem Kaiſer und Reiche immediate unterworfenen Gütern beſtehet. Buder loc. cit. § 5. Buri p. 407. Struv. C. 1. §. 9. Ueberhaupt (e) und in abstracto zu reden, iſt das Allodium ein weit älterer Modus possidendi als das Feudum, anerwogen jenes mit dem Dominio rerum ganz gleichen Urſprung hat, wo hingegen dieſes wenigſt in Deutſchland erſt unter den fränkiſchen Königen aufgekommen iſt. Struv. cit. C. 1. §. 13. Buri p. 233. etc. Buder §. 6. Kemmerich jus publ. L. 8. C. 7. §. 2. Daß aber auch manches Allodium in concreto erſt per Commutationem vel appropriationem

Und dem entgegengeſetzten Allodium.

ex

ex Feudo entſprungen, mithin viel jünger als dieſes ſey, läßt ſich nicht widerſprechen. Buri p. 380. etc. Struv. C. 2. §. 7.

Und zwar immediato. 3. Obſchon die unmittelbaren Reichs-Allodien bey weitem (a) nicht mehr ſo häufig ſind, wie ſie vor dieſem waren, ſondern ſich aus dem bey Buri p. 412. etc. findigen Urſachen ſehr vermindert haben, ſo mangelt es doch dato hieran keineswegs, und iſt weit gefehlt, wenn man die Reichsſtände in Anſehen ihrer Landen, Regalien, und Hoheiten für lauter Vaſallen anſehen will, Moſer R. H. R. Pr. T. 4. C. 11. p. 271. etc. ſehr viele (b) davon ſind dem Alphabet nach ſpecificirt bey mehr allegirten Struvio de Allodiis imperii C. 3 §. 4. etc. Stryk. de jure allodiali Principum imperii C. 3. n. 52 etc. und es finden ſich nicht nur ganze Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften in corpore darunter, ſondern man will gar kein einziges lehenbares Territorium mehr ſo rein anſehen, welches nicht mit Allodialſtücken untermiſcht ſeyn ſolle. Struv. C. 3. §. 1. Stryk C. 3. n. 82 89. etc. Moſer cit. tract. T. 3. C. 1. §. 87 Hellef. §. 257. Myller. gamolog. C. 2. §. 2. Rhetius de Transmiſsione territor. C. 3. n. 18. Daß man aber (c) alle Feuda imperii majora durch die Bank von dem nexu feudali ganz und gar zu eximiren und alles allodial zu machen ſuche, hat weder in der angeblichen Conſtitution Henrici VI. Imperatoris, noch ſonſt irgend den geringſten Grund, ſondern laufet ſowohl den Lehenbriefen als der kündigen Reichsverfaſſung ſchnur gerade entgegen. Struv C. 2. §. 16. 17. Stryk C. 3. n. 19. 48. etc. Moſer T. 4. C. 7. §. 3. a potiori werden zwar die reichsſtändiſchen Lande (d) ſammt allen Herrlichkeiten und Regalien verliehen. Oft iſt aber nur das Land allein lehenbar, und die Regalien allodial, oder hingegen dieſe allein lehenbar und das Land allodial. Stryk C. 3. n. 119. C. 4. n. 21. etc. Struv. C. 3. §. 1. C. 4. §. 10 11. Buri p. 430. Ludolf. Conſult. T. 3. p. 639. B. Schmid. sem. 2. Contr. 13. n. 9. Von der letzteren Gattung ſcheinen zwar auch die Churlande (e) zu ſeyn, weil die goldene Bulle T. 29. §. 1. nur von den Regalien allein Meldung macht, es wird aber dieſe

Mei-

Meinung nicht nur von Ludwig ibidem litt. E. widerlegt, ſondern kommt auch mit dem Inhalte der bey Moſer und Lunig findigen Lehenbriefe, beſonders mit dem Churbaieriſchen nicht überein, denn da wird das Churhaus nicht nur mit allen Herrlichkeiten und erworbenen Freyheiten, ſondern auch mit dem Chur- und Fürſtenthum Bayrn ſelbſt, dann all inhabenden Graf und Herrſchaften, Landen, Leuten, Städten, Schlöſſern, Lehenſchaften, Nutzungen, und allen Zugehörungen, wie man ſolche insgemein und ſonders anzeigen und benennen mag, ohne Ausnahm belehnt. Die Reichsſtädte (f) ſtehen in ſolcher Verfaſſung, daß man ſie in sensu proprio et stricto weder für Eigen noch für Lehen anſehen kann, Moſer T. 3. C. 1. §. 88. in sensu largo hingegen, nach welchen man alles, was nicht Lehen iſt, pro Allodio hält, gehören ſie wenigſt in Corpore mit Ausnahme jener beſondern Stücke, welche manche Reichsſtadt von dem Kaiſer und Reich zu Lehen trägt, allerdings ad Allodia. Struv. C. 3. §. 100. Buri p. 429. Die Superiorität und Landeshoheit wird ſowohl in Instr. pac. Westph. als allen kaiſerlichen Wahlkapitulationen beſtättiget, ſcheint dahero statibus Imperii mehr Jure proprio et allodiali als feudali zu competiren, Struv. C. 4. §vo. 12. 13. Stryk. C. 4. n. 4. etc. gleichwie ſich aber ſelbe von Land und Leuten nicht abſondern läßt, ſondern ein unzertrennliches Annexum et Accessorium iſt, ſo kann man ſolche nicht überhaupt, ſondern nur in Allodial-Landen für allodial anſehen, wohingegen ſie in lehenbaren Landen regulariter dem Corpori folgt, ſonderbar wenn der Lehenbrief die Oberherrlichkeit benanntlich, oder wenigſt, wie es gemeiniglich geſchiehet, unter dem General- und unbeſchränkten Ausdruck aller Herrlichkeiten und Regalien in ſich hält, Buri p. 430. Hellef. Jus. feud. §. 455. Kemmerich. Jus. publ. L. 8. C. 7. §. 7. ob und in wie weit (h) die Reichspfandſchaften, wie auch durch Heirath erworbenen oder ſäculariſirten Güter im Reiche für Lehen oder allodial zu halten ſind, ſiehe bey Struv. C. 4. §. 3. 4. 5. Buri p. 426. 28. ob ferner das jus Sacrorum in proteſtantiſchen Landen dahin gehöre, ſiehe ebenfalls bey Struvio C. 4. §. 14.

und

und die Reichsſtandſchaft nebſt dem Sitz und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistägen. Struv. C. 4. §. 15. 24. Stryk. C. 5. n. 73. etc. Buri p. 420. Woher aber (i) die unmittelbaren Reichsallodien urſprünglich kommen, bezeigt ſich mit mehreren bey viel allegirten Buri p. 379. 507. etc. Struv. C. 2. §. 1. etc. C. 3. §. 2.

Beſchaffenheit des Allodiums.

4. Da das Allodium der Gegenſatz von dem Feudo iſt, ſo kann jeder leicht denken, daß dieſe beyden Dinge von ganz widriger Natur und Weſenheit ſeyn müſſen. Jenes (a) iſt beſchaffen, daß man es als ein frey eigenthümliches Gut, weder von Jemand zu recognosciren, noch beſondere Treue, oder Dienſt und Laudemien davon zu leiſten hat, daß man ſowohl per Actum inter vivos als mortis cauſa nach Belieben damit diſponiren kann. Daß ſolches ohne Unterſchied des Geſchlechtes und Standes auf alle Erben gehet, und durch kein anderes Verbrechen, als welches etwa Confiſcationem bonorum nach ſich ziehet, verwirkt wird, und was dergleichen Dinge mehr ſind, welche das Allodium prae Feudo regulariter voraus hat, Kemm. Jus. publ. L. 8. C. 7. §. 9. 10. Struv. C. 1. §. 5. 9. C. 4. §. 76 etc. Buri p. 386. 418. Buder §. 1. 11. etc. Stryk. C. 4. n. 33. C. 5. n. 5. Tauch. de Allodii vera indole et natura, wir ſagen regulariter, denn es leidet auch dieſes per Pacta vel Iura ſpecialia, zumal nach dem Unterſchiede des Allodiums, wenn es etwa zugleich Fideicommiß, Erbrecht, oder ſonſt auf andere Art eingeſchränkt iſt, gar vielmal ſeinen Abſatz, Buri p. 419. 422. Vor dieſem (b) konnte zwar auch keiner, der nicht von freyer Geburt war, ein Allodium beſitzen, und ſoll daher eben das Wort Adel- oder Edelmann gekommen ſeyn, welches ſo viel als den Inhaber eines freyen eigenthümlichen Gutes bedeutet, Struv. C. 1. §. 3. n. 19. etc. wer dergleichen Gut nicht hatte, der könne keine tüchtige Gezeugſchaft leiſten, Buri p. 387. und wenn das Allodium nicht neo acquiſitum, ſondern avitum et haereditarium war, ſo muſte der Eigenthümer, welcher ſolches veräußern wollte, erſt ſeine Erben hierum begrüßen und ihren Conſens erholen. Buri p. 389. Dieſe und mehrere andere veraltete Dinge aber haben heut zu Tage keinen anderen Uſum,

als

als hiſtoricum mehr. Bey unmittelbaren Reichsallodien (c) hat man die Allodialität mit der Souverainität und völliger Independenz keineswegs zu vermengen oder dieſe aus jener ſchlechterdings zu folgern. Denn wenn gleich die allodia imperii den Kaiſer nicht als Oberſt-Lehenherrn und Dominum directum zu erkennen haben, ſo ſtehen ſie doch unter ihm als dem höchſten Reichs-Oberhaupte. Struv. C. 1. §. 5. n. 5. C. 4. §. 12. 17. 73. Stryk. C. 4. n. 32. Buri p. 419 Kemm. Jus publ. L. 8. C. 7. §. 10. Und das Kammergericht, welches dem Reichs-Hofrathe circa Feuda ſaltem majora privativam Cognitionem als ein reſervatum Caeſareum überlaſſen muß, hat mit demſelben circa allodia Imperii, wenn ſelbe gleich in Fürſtenthümern, Graf- oder Herrſchaften beſtehen, concurrentem Juriſdictionem per praejudicia apud Struv. C. 4. §. 73. Buder §. 13. Zum Reiche (d) contribuiren die Allodia immediata ebenfalls, jedoch nur ſo weit, als ſie in dem Matricular-Anſchlage begriffen ſind, und in ſeparatione Feudi ab allodio wird dieſer Anſchlag zwiſchen beeden à Proportion repartirt. Struv. ibi §. 80. Stryk C. 5. n. 75. etc. Buri p. 419. Kemm cit. §. 10. In Veräußerung (e) der mittelbaren Reichs-Allodien hat man ſo freye Hand, als in Allodio privato et mediato, ſo fern nur die Alienation nicht an einen Extraneum geſchiehet, der ſeiner Macht halber dem Reiche gefährlich ſeyn könnte, Struv. §. 79. Stryk. C. 5. n. 27. Stirbt der Inhaber (f) eines ſolchen Immediat-Allodiums ohne Hinterlaſſung eines rechtmäßigen Erben, ſo fällt ſelbes als ein Bonum vacans Fiſco Caeſareo anheim. Struv. C. 5. §. 8. Buri p. 423. Die Lehenanwartſchaften aber erſtrecken ſich auf die untermiſchten Allodialſtücke keineswegs. Idem C. 4. n. 75. Stryk. C. 5. n. 86. Gleichwie im übrigen (g) die Onera bey Schätzung der Güter allemal in Abzug kommen, und den Werth derſelben vermindern helfen, ſo folgt von ſelbſt, daß ein Allodium caeteris paribus allzeit mehr werth ſey, als ein Feudum. Struv. Obs. jur. Feud. p. 16.

Praeſumtio pro Allodio contra Feudum.

5. Nachdem das Allodium ein weit älterer Modus poſſidendi als das Feudum iſt, und das letztere noch dazu auf einen Contract inter Dominum et Vaſallum,

lum, mithin auf einem Factum beruhet, welches niemal präſumirt wird, ſondern bewieſen werden muß, ſo folgt von ſelbſt, daß die Praesumtion (a) in Dubio allzeit mehr pro Allodio als pro Feudo ſtehe. Cod. §. 2. Hellef. Jus feud. §. 454. Buri Lehen-R. p. 234. Titius Lehen-R. C. 4. §. 31. Buder repp. voce Allod. §. 6. etc. Stryk de Praesumtione feudali C. 2. n. 2. etc. Thomasius de Praesumtione Allodialitatis §. 39. und zwar nicht nur in Privat- und mittelbaren, ſondern auch juxta communiorem Opinionem in unmittelbaren Reichsgütern. Struv. de allod Imper. C. 4. §. 16. Itterus. de feud. Imp. C. 25. Rosen. Cap. 12. Conc. 14. n. 15. Stryk. de jur allod. Princip. Imp. C. 3. n. 101. etc. Lynker. de libert. stat. Imp. S. 3. M. 2. §. 5. Ludolf. de Jure primog. P. sp. §. 6. Gleichwie aber (b) dieſes keine Praesumtio juris et de jure iſt, ſo läßt ſie Probationem in contrarium allerdings noch zu, und obſchon ſolche durch die Lehenbriefe, Revers und Lehenbücher am leichteſten und ſicherſten bewerkſtelliget werden mag, indem all jenes, was darin enthalten iſt, pro Feudo geachtet wird, Struben loc. cit. Sigel de litteris investiturae C. 6. §. 4. Fritsch. de litteris reversalibus C. 8. §. 9 ſo können doch alle übrigen modi Probationis, mithin auch Probatio (c) conjecturalis hierin Platz greifen, denn die Vermuthung pro allodio iſt nur Praesumtio generalis, welche juxta Cod. jud. C. 12. §. 2. n. 8. gleich wegfällt, ſobald nur dagegen ſpecial, mithin ſtärkere Praesumtio pro Feudo eintritt. Hellef. § 455. Strubens Nebenſtunden P. 3. p. 295. Struv. de allod. Imp. C. 4. §. 16. Stryk de Praesumt. feud C. 2 n. 10. 31. Reyger de probat. conject. in feud. §. 4 Eine Menge dergleichen Special-Präſumtionen, welche pro Feudo militiren ſollen, werden zwar bey Menochio L. 3. Praes. 91. angeführt; die wenigſten davon halten aber die Probe aus. Reyger §. 5. Struv. C. 4. §. 16. in fin. Insonderheit iſt (d) jene ſehr ſchwach, welche à situ vel vicinitate hergeholt wird, Struben p. 325. Struv. ibi §. 17. Rosenth. Cap. 12. Conc. 15. n. 10. Ludolf. V. 2. C. 7. p. 330. Reyger. §. 9. Stryk. de jur. allod. Princ. C. 3. n. 77. 82. Von gleichen Schrot und Korn (e) iſt die Vermuthung, welche da-

her

her entſtehen ſoll, daß das quäſtionirte Stück etwa lange Zeit mit dem Lehen zugleich beſeſſen, benutzt oder adminiſtrirt worden iſt. Struben p. 327. Hellef. §. 457. Struv. C. 4. §. 22. Stryk. loc. cit. n. 81. Buri p. 424. oder daß man mit Ausſchließung der Töchter hierin ſuccedirt habe, denn dieſes pflegt nicht nur in Feudo, ſondern auch in Allodio gar vielmehr ex pacto, testamento vel consuetudine oder anderen Urſachen zu geſchehen. Struben p. 323. etc. Hellef. §. 457. Ob die eigene Geſtändniß (f) pro Feudo ſo ſtark ſey, daß die pro Allodio ſtehende Vermuthung dadurch geſchwächt werde, wollen zwar ebenfalls einige in Zweifel ziehen, und eine ſolche Confession mehr pro erronea anſehen, Hartm. Pistor. Obs. 175. n. 21. Berlich. P. 2. D. 178. n. 3. Harpr. Vol. nov. C. 33. n. 61. etc. Man hat aber hierbey zu diſtinguiren, ob dieſes Geſtändniß gegen den Lehenherrn ſelbſt oder nur gegen einen dritten geſchehen ſey. Erſtenfalls iſt die affirmativa probabler, ſo fern der Irrthum nicht gleich dargethan werden kann, Struben p. 305. Stryk. cit. C. 3. n. 113. Reyger §. 12. Sigel de litt. invest. C. 6. §. 6. anderenfalls aber hat die negativa mehr Grund, denn das Allodium läßt ſich zwar wohl mutuo Domini et Vasalli consensu et recognitione, nicht aber durch ein ſolches allſeitiges Geſtändniß in Feudum verwändeln. Struben p. 307. Ludolf Obs. 93. et V. 2. C. 7. p. 376. etc. Reyger. loc. cit. Menken. de Allod. ejusque separat. §. 10. So lange nun aber (g) die Praesumtio pro Allodio nicht durch ſtärkere Gegenvermuthungen elidirt iſt, hat der Inhaber deſſelben nicht einmal dem Kaiſer, welcher das Gut als Lehen anſpricht, vielweniger Jemand anderen Titulum possessionis suae zu ediren, oder das Allodium zu beweiſen, Stryk. cit. C. 3. n. 111. Idem de necessitate edendi titulum Possessionis C. 4. n. 15. etc. ſondern der Beweis liegt vielmehr jenem ob, der ſich auf die Lehenbarkeit fundirt. Stryk. cit. n. 111. Hellef. §. 455. Struv. C. 4. §. 16. Struben p. 300.

6. Einen ganz beſonderen Abfall (a) hat obige Praeſumtion bey den deutſchen Herzogthümern wenigſt in Corpore zu leiden, denn ſie ſind niemal auf andere als lehenbare Weiſe verliehen worden, und es zeigt ſich *Fälle, worin obige Präſumtion ceſſirt*

weder in älteren noch neueren Zeiten ein Exempel von einem ducatu allodiali, Hellef. §. 456. Struv. C. 4. §. 17. Reyger §. 9. Eine gleiche Praesumtion wollen zwar einige auch den Graf- und Herrſchaften, dann allen (c) anderen reichsſtändiſchen Landen, ja ſogar den bonis nobilium annexam Jurisdictionem aut omnino regalem Dignitatem habentibus beylegen. Marpurgenses T. 1. V. 3. C. 3. n. 112. Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 917. Thomasius. de Praesumt. allod. §. 43. 45. Coccejus de praesumtione Qualitatis feudalis comitatuum. Lorber de allodio stante territor: superior: quoad Praesumtionem hodie imaginario. Die gemeinere Meinung ſtehet aber diesfalls entgegen per rationes apud Struv. C. 4. §. 17. etc. Hellef. §. 456. Rosenth. Cap. 12. Conc. 14. n. 16 Stryk. de jur. allod. Princ. C. 3. n. 101. etc. Lynker de libert. stat. S. 3. M. 2. §. 5. p. 76. und ſo viel die adelichen (d) Güter inſonderheit betrifft, zeigt Struben in ſeinen Nebenſtunden P. 3. p. 296. die Schwäche dieſer angeblichen Feudal-Präſumtion ſogar in jenen Landen, wo ſonſt der meiſte Theil von adelichen Gütern lehenbar iſt, geſchweige in hieſigen und anderen Landen, wo ſich dieſer Umſtand ganz conträr bezeigt.

Sonderbar in lehenbaren Corporibus.

7. Wer mit einem ganzen Corpore, z. E. mit einer Graf-Herrſchaft, Hofmarſch, Schwaig und dergleichen überhaupt (a) ohne Specification derjenigen Stücke, welche dazu gehören, belehnt iſt, der hat die rechtliche Präſumtion wider ſich, daß alles, was er in ſelbigen Corpore beſitzt, für Lehen geachtet wird, Hellef. §. 455. Menoch. L. 3. Praes. 91. n. 64. Ludolf. VI. Cons. 5. p. 157. Reyger. §. 7. Struben. Nebenſtunden P. 3. p. 308. Menken. de probat. pert. feud. §. 25. Stryk. de Praesumt. feud. C. 2. n. 28. 32. denn weil dergleichen beſchloſſene Corpora gemeiniglich in Lehen und Eigen beſtehen, ſo erkennt und recognoscirt derjenige, welcher ſich mit einem ſolchen Corpore in individuo belehnen läßt, auch all jenes für lehenbar, was er darin beſitzt, und wenn gleich dieſes ſeine Abſicht nicht geweſen iſt, ſo muß er ſich doch ſeiner Zeit die Schuld ſelbſt beimeſſen, daß er einen ſo General- und alles in ſich begreifenden Lehenbrief ohne Special-

Re-

Reſervation angenommen, ſohin keine beſſere Vorſicht hierin gebraucht hat. Struben loc. cit. Reyger §. 7. Buder de Confortatione feudi §. 18. Es wird dieſe Präſumtion (b) in jenen Stücken gar ſehr geſtärkt, welche ſich von dem lehenbaren Corpore ohnehin nicht füglich ſepariren laſſen, z. E. in servitutibus fundo inhaerentibus, oder in anderen Juribus incorporalibus, aut regalibus, deren Ausübung ohne dem Corpore ſehr ſchwer oder unmöglich fällt, denn dieſe folgen regulariter, wo kein beſonders ausgemacht iſt, dem Corpori als ein Acceſſorium. Struben ibi p. 317. etc. Hellef. §. 455. Buri p. 430. Hingegen fällt (c) auch obige Präſumtion weg, wenn die zum lehenbaren Corpore gehörigen Stücke in dem Lehenbriefe oder Revers ſpecificirt ſind, denn da die Investitur juxta §vum praec. 16. not. 11. litt. g. strictae interpretationis iſt, ſo kann ſie ſich auch ab expressis ad non expressa nicht erſtrecken, Struben p. 313. Reyger §. 12. Hertius V. 1. R. 600. n. 30. Struv. de Allod. C. 4. §. 16. Stryk de Jur. allod. C. 3. n. 123. und hindert nicht, daß der Lehenbrief nebſt den ſpecificirten Stücken auch die (d) General-Clauſel cum pertinentiis in ſich hält. Struv. C. 4. §. 23. Ubi enim in denominandis Partibus feudi opora data est, ibi ejusmodi Clausula non valet pro complexu generico Bonorum non nominatorum. Ludolf. Obs. 199. et omnis Extensio in materia feudali per expressionem specialem ita vitiatur, ut ab inclusione Specificatorum ad Exclusionem aliorum procedat illatio. Hertius cum Struben loc. cit. Es verſteht ſich alſo dieſe Clauſel in den Lehenbriefen nur pro substrata Materia auf jene Pertinentien, welche mit dem Lehen ejusdem Qualitatis ſind, und qua tales entweder ſchon conſtiren, oder genüglich bewieſen werden können. per Praejud. cam. apud. Rosenth. Cap. 2. Conc. 15. n. 78. Struv. de Allod. imp. C. 4. §. 8. 23. Buder. de confortatione feudi §. 18. Schwaeder de Clausula investiturae feudalis cum pertinentiis §. 27. Stryk de probatione pertinentiarum C. 1. n. 7. et C. 2. n. 6.

Von der Incorporatione allodii in Feudum.

8. Wenn Allodialgüter in das Feudum mit eingeſchlagen, und beede zuſammen als Lehen recognoſcirt werden, ſo heißt es (a) eine infeudificatio, Incorporatio vel feudi confortatio. Lynker. Bez. und Rehenberg Diss. de incorporatione Bonorum allodialium in Feudum. Buder. de Confortatione Feudi. Es kann ſolche (b) ſowohl ex Bonis Domini als Vasalli allodialibus, doch keines von beeden andergeſtalt als cum Consensu utriusque expresso vel tacito, und nur in ſolchen Allodialien, womit man auch ungeſperrte freye Hand und Diſpoſition hat, geſchehen. Bez. §. 4. etc. Buder §. 3. Lynker 8. etc. Jene, welche mit des Vaſallen (c) Allodialgütern geſchiehet, iſt Species oblationis, und zwar expressae, wenn der Lehenherr und Vaſall mittels vorläufiger Handlung oder Abrede hierauf einverſtanden ſind, oder tacitae, wenn die Allodialſtücke ipso facto in dem Lehenbriefe einfließen, ohne daß ſich von einer vorgängigen Tractation und Einverſtändniß etwas bezeigt, Bez. §. 6. Lynker Th. 3. Rehenb. §. 10-11. Buri Lehen-R. p. 424. Mit der Incorporatione (d) expressa leidet es wenig Anſtand. Rehenb. §. 11. wohl aber mit der tacita, weil ſolches gemeiniglich nur aus Irrthum geſchiehet. Weswegen auch dasjenige allzeit hierunter zu beobachten kommt, was bereits oben §. 19. not. 2. litt. D. von dem ſtillſchweigenden Lehenauftrage bemerkt worden iſt. Durch die in dem Lehenbriefe etwa enthaltenen (e) General-Expreſſionen wird die Incorporation der Allodialſtücke nur alsdann bewirkt, wenn die Ausdrückung ſo general iſt, daß ſie in sensu proprio auch die Allodialſtücke unter ſich begreift, Buder §. 18 Bez. §. 8. wie wir z. E. bereits not. praec. 7. litt. A. von Inveſtituren verſtanden haben, da man mit einer Graf-Herrſchaft oder anderen dergleichen beſchloſſenen Corpore in individuo ohne Ausnahme belehnt wird. Gleiche Kraft (f) hat die Clausula investiturae, daß alle neo acquisita zum Lehen geſchlagen werden ſollen, Lynker Th. 5. Rehenberg. §. 6. wenigſt Intuitu vasalli, der ſich mit dieſer Clauſel hat belehnen laſſen, nicht aber Respectu Successorum, welche nicht zugleich ſeine Allodialerben ſind, mithin ſein Factum nicht zu präſtiren haben. Bez. §. 12. Confer. Buri p. 425. Von der Clausula (g) cum

per-

pertinentiis haben wir not. praec. 7. litt. D. bereits vernommen, daß ſie alle jene Stücke, welche nicht ſchon als Lehenpertinentien conſtiren, oder erweislich gemacht werden können, in das Feudum mit einzuziehen nicht vermöge. Von den Lehenbeſſerungen aber und wie weit ſolche pro incorporatis zu achten ſind, ſiehe oben §vo 57. not. 2. Mittels der Verjährung (h) kann juxta §vum praec. 20. ein Feudum ex Allodio gemacht, folglich auch auf die nämliche Weiſe per incorporationem allodii verſtärkt werden, Lynker Th. 9. Rehenb. §. 8. Buder §. 3. 8. Sententia et res judicata (i) wird zwar ebenfalls unter die modos Incorporationum gezählt. Lynker. Th. 5. Rehenb. §. 9. Buder. §. 9. Wir könnten es aber der nämlichen Urſache halber nicht befinden, aus welcher wir ſie §vo praec. 14. litt. g. pro modo constituendi Feudum nicht haben anſehen können. Die bloße Compossession oder Coadministration (k) iſt nicht einmal unter Gütern von einerley Art, welche von einer Perſon zuſammen beſeſſen, oder coadminiſtrirt werden, ein hinlängliches Argument, daß deßwegen eine zur andern gehörig, oder derſelben einverleibt ſey, Cod. Part. praec. 2. C. 2. §. 14. not. 5. litt. B. viel weniger wird dieſem Argument unter Gütern von ſo unterſchiedlicher Art, wie die Bona feudalia und allodialia ſind, Platz gegeben, Buri p. 424. Rehenb. §. 8. Buder §. 30. 32. Hellef. §. 457. Struv. de Allod. imp. C. 4. §. 22. Stryk de jur. allod. C. 3. n. 81. wenn ſie ſich gleich die längſte Zeit hindurch alſo beyſammen befunden hatten. Denn die Praescription kann hierinfalls Platz greifen, weil die Allodialſtücke in ſolchem Zuſtande nicht als Lehen, ſondern nur als Allodial, mithin niemal ſo, wie es Praescriptio feudalis juxta §vum praec. 20 litt. D. erfordert, beſeſſen werden, Bez. §. 16. Rehenb. §. 8. Lynker Th. 6. ja wenn gleich ſelbe (l) für beſtändig zum Lehen gewidmet wären, ſo würden ſie doch deßwegen ſo lange nicht pro incorporatis zu achten ſeyn, bis ſie nicht entweder specifice oder wenigſt unter dem generalen Nahmen der in dem Lehenbriefe benannten Zugehörungen recognoscirt werden. Bez. Hellef. Struv. Stryk. loc. cit. Rosenth. Cap. 6. Conc 68. n. 26. non enim sola destinatio rei allodialis facit feudalem, sed

recognitio, et investitura; per quam primum anima quasi feudalis infunditur rei in corporatae, ut ait Lynker. Th. 4. Hertius. de feudis Oblat. P. 2. §. 33. Eigenthümliche Güter, welche nur mittels Verkaufung oder Vertauſchung der lehenbaren Stücke beygeſchaft worden ſind, werden dadurch eben nicht für incorporirt gehalten, Rosenth. C. 9. Conc. 39. n. 6. Stryk de Praesumt. feud. princ. C. 2. n. 48. denn wie wir ſchon oben §. 5. litt. M. bemerkt haben, gehet das Axioma, quod surrogatum succedat in Locum surrogati, in dergleichen Sachen nicht an. Vielweniger greift ſolches in dem Kaufſchillinge ſelbſt Platz, welcher ex Feudo vendito erlöſet worden iſt, Rosen. ibi n. 5. Struv. Centur. n. 37. 55. Hellef. §. 104. Stryk n. 44. Hoffmann de Separat. feud. ab allod. C. 2. §. 10. Lynker de Feudo pecuniario §. 25. Die Wirkung (n) der Incorporation beſtehet hauptſächlich darin, daß das einverleibte Allodialſtück ihre Eigenſchaft verliert, und dagegen die Natur des Hauptgutes ſo weit annimmt, als kein anderes per Statutum vel pactum speciale ausgemacht iſt, Lynker Th. 19. Rehenb. §. 17. Nach dieſer Regel ſollten die Güter, welche Feudo antiquo incorporirt worden ſind, zwar auch Qualitatem feudi antiqui mittels der Incorporation an ſich nehmen. Weil aber unſer Codex §vo praec. 5. litt. I. hierinfalls ein anderes ſtatuirt, ſo bleiben ſie non obstante Incorporatione ſo lange Feuda nova, bis ſie gleichwohl dieſe Qualität mit der Zeit auf andere Weiſe ablegen. Wir reden hier (o) nur von der Incorporatione perfecta, ein anderes iſt mit Imperfecta, z. E. mit der bloßen Erbverbrüderung, worin etwa Lehen und Eigen zuſammen geworfen worden iſt, denn dieſe kann zwar wohl den modum Successionis alteriren, nicht aber Allodium in Feudum verwandeln. Buder §. 25. Bey Lehenhöfen (p) wo die Lehen-Denombrements üblich ſind, gehet es mit der Incorporation viel ſchwerer zu, als bey jenen, wo man die Vaſallen gemeiniglich nur in Corpore oder Terminis magis genericis quam specificis zu belehnen pflegt, Buri p. 412. und auf dieſe Weiſe ſind auch die meiſten Feuda imperii majora zu der Größe, worin ſie ſich dermalen befinden, ſucceſſive erwachſen. Buri p. 313. etc.

D. Se-

Von der Separatione feudi ab Allodio.

§. Separatio Feudi ab Allodio iſt die Handlung, da man Hab und Gut, welches in Lehen und Eigen beſtehet, auseinander ſetzt, und jedem das Seinige zutheilt. Hellef. Jus feud. §. 451. Menken, Hoffmann, Strauſs, und Estor diss. de Separatione feudi ab Allodio. Es wird ſolche nicht nur bey überſchuldeten Vaſallen auf Inſtanz der Creditoren, ſondern auch bey verwirkten oder heimfälligen Lehen, wie nicht weniger in allen Succeſſionsfällen vorgenommen, wo das Allodium nicht zugleich den Lehenfolger, ſondern jemand anderen zufällt, mithin von dem Feudo nothwendig abgeſondert werden muß. Hellef. §. 451. etc. Menken §. 40. etc. Strauſs. §. 5. Moſer R. H. R. Proc. Tom. 4. C. 9. §. 1. 2. 16. Was nun Allodium oder Feudum (a) ſey, läßt ſich zwar in Thesi ex praecedentibus leicht entſcheiden, leidet aber in Hypothesi oft nicht geringen Anſtand. Hellef. §. 453. und obwohl die Lehenbriefe den ſicherſten und vollkommenſten Ausſchlag hierin geben ſollten, Menken §. 13. Sigel de litteris Invest. C. §. 6. 4. ſo ſind doch die älteren, welchen die nachfolgenden gemeiniglich nur ad Litteram nachgeſchrieben werden, oft ſo dunkel und unverſtändlich, daß der Richter ſelbſt nicht weis, was er daraus machen ſoll. Moſer ibi §. 11. Die meiſte Schwierigkeit (b) ereignet ſich hierin circa Fructus, meliorationes, impensas, debita, aut Feuda annexa et incorporata, wovon wir aber allſchon oben und zwar von Fructibus, meliorationibus, et impensis §. praec. 57. 58.; von debitis tam feudalibus quam allodialibus §vo 26. 27. 28., von annexis et incorporatis endlich not. praec. 8. ausführlich gehandelt haben. Bewegliche Güter (c) werden juxta §vum praec. 13. not. 3. nicht leicht zu Lehen verliehen, und falls man auch damit belehnt wird, geſchieht es gemeiniglich nur unter den Sachen, welche ad usum perpetuum Feudi deſtinirt ſind, mithin andergeſtalt nicht als in Form einer bloßen Zugehörung, welchenfalls aber dieſe angebliche Qualitas pertinentialis obverſtandnermaſſen genüglich conſtiren, oder dargethan ſeyn muß, bis dahin wird die Mobiliarſchaft allerdings pro Allodio geachtet. Menken §. 36. Hoffmann C. 2. §. 3. 8. Strauſs. §. 8. Gleiche Beſchaffenheit (d) hat es mit dem Gelde, Hoffmann C. 2. §. 10.

Strauſs.

Strauſs. §. 9. ſofern ſolches nicht ausdrücklich zu Lehen verliehen iſt, wie wir oben §. 13. not. 2. litt. D. von den ſogenannten Kammerlehen gehört haben. Die bloße Abſicht, daß man ein Lehengut damit beyſchaffen wolle, macht das dahin gewidmete Geld ſelbſt noch nicht zu Lehen. Hoffmann. Strauſs. loc. cit. Rosen. Cap. 4. Concl. 8. n 3. Struv. de Feud. C. 4. §. 6. Stryk. de Praesumt. feud. C. 2. n. 50. Viel weniger hat man jenes, welches aus einem verkauften Lehen erlöſt worden iſt, ohne beſonderer Geding für Lehen anzuſehen. not. praec. 8. litt. M.

Wem das ſeparirte Allodium oder Feudum gehöre.

10. Obſchon bey der Separation das Allodium den Allodialerben oder Succeſſoren, und das Feudum den Lehenfolgern regulariter zukömmt, ſo leidet doch jenes manchen Abſatz, und zwar inſonderheit (a) bey dem Kaufſchilling eines sub pacto reluitionis verkauften Lehens, wenn die Wiederloſung erſt nach Abſterben des Vaſallen geſchiehet, denn wenn gleich der Wiederloſungsſchilling juxta not. praec. 8. litt. M. in die Stelle des reluirten Lehens nicht eintritt, folglich ein pures Allodial iſt, ſo bleibt doch ſolches den Söhnen, welchen das Lehen nach dem Tode ihres Vaters mit Ausſchluß der Töchter bereits zugefallen iſt, juxta communiorem et probabiliorem opinionem ganz allein, ohne daß die Töchter hievon das geringſte zu participiren haben. Carpz. L. 5. R. 31. Beckmann. de Feudo emto sub pacto de retrovendendo C. 2. §. 27. contra Struv. C. 4. § 15. n. 4. Eine weitere Limitation (b) leidet obige Regel auch in Allodio publico, welches nämlich entweder pro necessitate et utilitate Reipublicae, oder zum ſtandesmäßigen Unterhalte, Decor und Lustre des regierenden Hauſes an Mobilien oder Immobilien beygeſchaft worden, mithin zur landesherrlichen Competenz gehörig iſt, denn darin ſuccedirt niemand anderer als jener, welcher auch in dem Lande ſelbſt ſuccedirt, es ſey dieſes gleich Lehen oder Eigen, weil ihm gedachtes Allodium nicht als Lehen, ſondern als Landes-successori et Domino territoriali zugehet. Hellef. Jus feud. §. 464. Buri Lehen-R. p. 434. Cocejus Jus publ. C. 27. n. 18. etc. Stukius. Cons. 1. n. 474. etc. Struv. Jur. heroic. Tom. 7. p. 6. 102. 447.

§.

§. 25. Ludolf. de Jur. faem. illustr. p. 2. C. 1. §. 16. Rehenb. de Incorp. bon. Allod. §. 13. Uffel. de Haereditate mobiliari perſonarum illustrium §. 8. Daher man bey Succeſſionsfällen in feudis Imperii majoribus, worin etwa der Lehenfolger nicht zugleich Allodial=Erbe iſt, allemal eine doppelte Separation zu machen, ſohin nicht nur das Feudale von dem Allodiali, ſondern auch das Allodiale publicum von dem privato, oder auf deutſch die Staats= von der Privat=Verlaſſenſchaft, und zwar in dem Maaße, wie wir ſchon oben P. 3. C. 12 §. 7. not. 3. mit mehrern angezeigt haben, abzuſondern hat. Ja es leidet endlich (c) obige Regel ſogar in Allodio privato ihren Abſatz, wenn den Allodial=Erben etwa ein Pactum, Verzicht, Fideicommiß=Diſpoſition, oder Herkommen hierinfalls im Wege ſtehet, wie es z. E. bey Töchtern und weiblichen Erben, ſo lange ein Mannsſtamm vorſtanden iſt, faſt in allen hohen Häuſern Deutſchlands zu geſchehen pflegt. Annot. ad Cod. civil P. 3. C. 12 §. 7. n. 4. litt. D. Conf. Hellef. §. 463. Struv. cit. §. 25. in fine Idem de Allod. imp. C. 4. §. 27. 37. So wenig ſich demnach von dem Allodio publico, oder dem Staatsvermögen auf das Allodium privatum argumentiren läßt, ſo wenig iſt auch von der Allodialität auf die Succeſſion der Allodialerben allemal ein ſicherer Schluß zu machen. Aliud enim est Rem allodialem esse, aliud ad Successorem allodialem devolvi. Struv. de Allod. imperii C. 4. §. 26.

11. Separatio feudi ab Allodio (a) wird bald auf Inſtanz des Vaſallen ſelbſt oder ſeiner Succeſſoren, und Creditoren, bald aber nach Erforderniß der Umſtände von der Obrigkeit ex Officio vorgenommen. Hellef. §. 451. Strauſs. cit. Diss. §. 16. Moſer R. H. R. Proc. P. 4. C. 9. §. 3. Allemal muß ſolche cum Cognitione causae, das iſt, auditis Partibus interessatis geſchehen. Strauſs. ibi. Menken. cit. Diss. §. 6. Petermann de Separatione feudi ab Allodio petenda et perficienda. Ob man ſich (b) mit dem Vaſallen, welcher etwa noch ſelbſt in Lebzeiten zur Sicherheit ſeiner Allodialerben oder anderer Urſachen halber gegen die künftigen Lehenfolger pro Separatione anruft, hier= Processus Separationis.

über

über einzulaſſen, und de Jure futuro adhuc incerto eventualiter zu ſtreiten verbunden ſey, entſcheidet ſich aus dem, was wir bereits ad Cod. jud. C §. 1. litt. C. bemerkt haben. Indeſſen ſind dergleichen eventuelle Separationen eben nichts ſeltſames, Moſer ibi §. 3. 4. und hat man inſonderheit an der Wolfſteiniſchen noch ein ganz friſches Exempel. Die Unterſuchung (c) pflegt zwar auf die nämliche Art, wie in allen anderen Sachen, bey dem Reichs-Hofrathe aber gemeiniglich nur per Commissionem vorgenommen, mithin auch das nämliche, was bey kaiſerlichen Commiſſionen überhaupt Styli und Juris iſt, hierunter beobachtet zu werden, Moſer ibi §. 4. 7. der Reichsfiſcal hat dabey das Intereſſe Caesareum bald nur interveniendo, bald aber auch, wenn die Separation ex Officio angeordnet iſt, principaliter zu vertreten, zu welchem Ende ihm die nöthigen Documente nicht nur aus dem Archive communicirt, ſondern auch von dem Vaſallen auf Begehren herausgegeben werden müſſen. Moſer §. 5. 6. 8. Was den Lehenfolgern und Allodialerben vice versa pro Restitutione feudi und respective Allodii für eine Action (e) in petitorio competire, und ob ſolche in petitione Haereditatis oder rei vindicatione aut publiciana beſtehe, iſt leicht zu beantworten, wenn man nur bedenkt, daß die Lehenfolger juxta §vum praeced. 40. not. 27. in Feudo nicht jure haereditario et universali, ſondern nur singulari ſuccediren, denn daraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß ſie petitionem Haereditatis, welche ſich auf ein Erbſchaftsrecht gründet, weder gegen andere um das Lehen anſtellen, noch von anderen um das Allodium hac actione belangt werden können, weil ſie nicht pro Haerede vel possessore, ſondern nur Titulo singulari poſſediren. Strauſs. §. 18. Böhmer de Action. S. 2. C. 2. §. 17. litt. S. Während dem petitorio (f) werden die Allodialerben ex Praesumtione generali, welche vorgedachtermaßen pro Allodio obwaltet, in Possessione manutenirt, Strauſs. §. 20. Struv. Jus feud. C. 16. §. 11. n. 2. etc. Moſer cit. C. 9. §. 14. und ſowohl gegen die Vaſallen als den Lehenherrn ſelbſt, wenn ſie hierin vorgreifen, Mandata S. C. erkannt, Strauſs ibi Buder repp. voce Allod. §. 11. welches ſich jedoch nur von zwei-

fel-

felhaften, nicht aber von richtigen und gleich aus dem klaren Inhalte der Lehenbriefe erſcheinenden oder ſonſt liquiden Lehenſtücken verſtehet, denn darinn müſte vielmehr der Lehenfolger gegen die Allodialerben manutenirt werden, quia Praesumtio cedit veritati. Strauſs. ibi. Bey Lehen-Separationen (g) welche noch in Lebzeiten des Vaſallen geſchehen, pflegt der Reichs-Hofrath in casum easus provisionale Verordnungen zu machen, und Manutenenz-Commiſſionen eventualiter zu erkennen, Moſer §. 10. ſoviel das Forum (h) in Lehen-Separations-Streitigkeiten belangt, iſt ſolches auf Seite des Judicis ordinarii um ſo mehr hierin fundirt, als dergleichen Separationen ſowohl das Allodium als Feudum, Vasallos et extraneos betreffen, mithin pro causa mere feudali nicht mehr angeſehen, und unter dieſem Vorwande ad Forum feudale gezogen werden können. Strauſs. §. 21. Zur practiſchen Ausübung (i) dieſer Materie mögen die Schriften dienen, welche in der Chur-Pfälziſchen, Limburgiſchen, Hanauiſchen, Wolfſteiniſchen und mehreren andern Lehen-Separations-Sachen zum Vorſchein gekommen ſind, vieles davon hat Moſer im Staatsrecht Tom. 26. p. 61. etc. und in ſeiner Reichs-Fama T. 9. p. 305. T. 13. p. 665. T. 16. p. 113 146. T. 20. p. 220. T. 23. p. 1. etc. wie auch Struv. in mehr belobten Tractat de Allod. imp. C. 5. §. 3. etc. geſammelt. Conf. die Chur-Baieriſche Deduction, welche erſt Anno 1764. unter dem Titel der gründlich und Actenmäßig erwieſener Lehen-eigenſchaft der Gräfl. Wolfſteiniſchen Reichs-Lehenbaren Herrſchaften und Schlöſſern Sulzbürg und Byrbaum ꝛc. ꝛc. an das Licht getreten iſt.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Von dem geiſtlichen Rechte.

§. I.

Von der Geiſtlichkeit überhaupt.

Nachdem wir nicht nur in Part 1. C. 2. §. 8. von dem geiſtlichen Rechte oder Jure canonico et eccleſiastico die nöthigen Praecognita generalia vorausgeſetzt, ſondern auch verſchiedene zum Theil dahin gehörige Materien, inſonderheit de Sponsalibus et Matrimonio, de rebus Sacris et eccleſiaſticis, de Decimis, de Curatela eccleſiaſtica und mehrere andere, welche ſich ihrer großen Verknüpfung halber von dem weltlichen Rechte nicht haben abſondern laſſen, bereits in praecedentibus Loco congruo abgehandelt haben; ſo bleibt uns nichts mehr übrig, als der Nachtrag von geiſtlichen Perſonen, dann ihren beſondern Pflichten, Rechten, Befugniſſen und Freyheiten, worin ſie ſich von den Layen oder weltlichen Perſonen diſtinguiren. Wir (a) verſtehen aber unter den geiſtlichen keine andere, als ſolche Perſonen, welche aus rechtmäßiger höherer Anordnung zum Kirchen- und Gottesdienſte gewidmet ſind. Can. 1. Dist. 21. Pichler Jus can. L. 3. T. 1. n. 2. Schmier. Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. n. 98. etc. Sie werden in hohe, niedere, dann Ordens- und Weltgeiſtliche getheilt. Die hohe Geiſtlichkeit oder Clerus (b) primarius unterſcheidet ſich von dem ſecundario et inferio darin, daß jene zugleich in Dignitate, perſonatu vel Officio ſtehet. Dignitas bedeutet hier einen gewiſſen Rang in Choro, Capitulo vel Proceſſione ſammt der Jurisdiction oder Adminiſtration in geiſtlichen Sachen, oder wenigſt den Titel von dergleichen Dignitäten, z. E. die Biſthümer in partibus Infide-

fidelium. Perſonatus hingegen bedeutet ermeldten Rang ohne Jurisdiction, womit z. E. der Senior eines Dom-Capitels begabt iſt, Officium aber die bloße Adminiſtration in eccleſiaſticis ohne Jurisdiction oder beſonderen Rang, z. E. die Dom-Cuſtorey oder Dom-Scholaſterey. Schmier ibi. C. 2. n. 10. Engel. Jus canon. L. 3. T. 5. §. 1. n. 4 Ordensgeiſtliche (c) oder Regulares und Religioſen werden genannt, welche unter gewiſſen Regeln in Klöſtern oder approbirten geiſtlichen Orden nach abgelegtem Gelübde der Keuſchheit, Armuth und Obedienz gemeinſchaftlich beyſammen leben. Engel. L. 3. T. 30. §. 1. etc. et paſſim. Canoniſt. ad Tit. X. de Regularibus. Im Ueberreſte der Geiſtlichkeit, welche durch verſtandene Communion, Vota und Regeln nicht ſo ſehr eingeſchränkt iſt, beſtehet der Clerus ſaecularis, oder die Weltgeiſtlichkeit. Was nur (d) primam Tonſuram, oder Ordines minores hat, wird der Geiſtlichkeit andergeſtalt nicht beygerechnet, als wenn man zugleich ein Beneficium beſitzt, oder aus biſchöflichem Befehle Kirchendienſt thut, oder ſich wenigſt in ſeminario, ſchola vel univerſitate befindet, annebens Habitum clericalem trägt. Concil. Trid. Seſs. 23. C. 6. de Reform. Meßner, Sacriſtaner, Miniſtranten, Cantoren und dergleichen zum Gottesdienſte gewidmete Perſonen werden zwar von den Canoniſten ebenfalls perſonis eccleſiaſticis beygezählt, womit aber die Obſervanz weder hier noch anderer Orten allenthalben einſtimmt. Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. h. Von Deutſchen und Maltheſer Ordensrittern, dann Tertiariis, Oblatis, Eremiten und andern haben wir zum Theil ſchon erwähnt, und werden derſelben §vo ſeq. 14. noch weiter erwähnen, wo nun (e) entweder in den Geſetzen oder anderwärts von dem Clerus überhaupt eine Meldung geſchieht, da diſtinguiren die Canoniſten, ob es materia favorabilis ſey, oder nicht. Erſtenfalls wollen ſie ſowohl die hohen als niederen, Ordens- und Weltgeiſtlichen, andernfalls aber nur Clerum ſaecularum, et quidem inferiorem nach dem bekannten principio: favores ampliandi, odia reſtringenda ſunt, hierunter verſtanden werden, ſo weit nicht ex ſubſtrata materia ſelbſt oder anderen Umſtänden ein widriges mit mehr Wahrſcheinlichkeit erhellet. Engel L.

3. T. 1. n. 2. Schmier. cit. C. 1. n. 116. etc. Confer. B. Cramer. Nebenſtunden P. 26. n. 6. An dem Worte Pfaff oder Pfaffheit (f) muß man ſich in älteren Schriften nicht ſtoßen. Die damalige Sprache und Redensart brachte es ſo gar in öffentlichen Reichsſatzungen, geſchweige in scriptis privatis alſo mit ſich, und ich erinnere mich in alten Stiftungsbriefen geleſen zu haben, daß der Pfriendner ein Pfaff, und zwar ein ganzer Pfaff und allerdings ein Pfaff ſeyn ſolle, wodurch man ſoviel ſagen wollte, daß der Beneficiat nicht nur ein Prieſter, ſondern auch ein Religios und zwar Curatus ſeyn müſſe. Heut zu Tage klingt aber dieſe Expreſſion ſowohl in proteſtantiſchen als katholiſchen zarten Ohren ſehr hart, wo nicht gar verächtlich und injurios, Lauterb. ad ff. L. 47. Tit. 10. §. 16. in Quaestionibus super statu clericali (g) und ob nämlich jemand in dubio für geiſtlich zu halten ſey, legt Jus canonicum der geiſtlichen Obrigkeit privativam cognitionem bey, C. 12. de sent. excom. in 6to. Engel L. 1. T 22. n. 3. ſo lange aber der geiſtliche Character ſeine Richtung nicht hat, wird die Inquiſition gegen den Delinquenten cummulative geführt, cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. § 32. not. D. Die Probemittel (h) wodurch der geiſtliche Stand erwieſen wird, beſtehen unter anderen in litteris formatis, als dimissorialibus, glaubwürdigen Extracten aus den Ordinationsbüchern, oder Gezeugſchaften, wozu allenfalls nur ein einziger tüchtiger Gezeuge, ſo fern kein Praejudicium tertii darunter verſirt, hinreicht. Schmier. cit. C. 1. n. 128. etc. Engel L. 3. T. 1. n. 3.

§. II.

Von dem Pabſte.

Der Allerhöchſte und Oberſte von der geſammten katholiſchen Geiſtlichkeit iſt der Pabſt, als der zeitliche Statthalter Chriſti auf Erden, und das ſichtbare Oberhaupt der Kirche. Die päbſtliche Macht, Gewalt und Hoheit beruhet nach allgemeiner Lehre unſerer Canoniſten in substantia auf dem supremo Jure legislatorio in ecclesiasticis über die ganze Kirche, ſammt den davon abhangendem Jure dispensandi, eximendi, privilegia concedendi, Coercendi, wie nicht weniger auf der Oberinſpec=

ſpection und Vorſorge des geſammten katholiſchen Weſens, auf der Beſtellung oder Beſtättigung und Handhabung der Biſchöffe, Beſtimmung der Glaubenslehren, Ausſchreibung und Dirigirung der General-Kirchenverſammlungen, Interponirung höchſter Authorität in Canoniſation und Heiligſprechung, Abſtellung der alten und Errichtung neuer geiſtlicher Orden und all andern in das Kirchen- und geiſtliche Weſen einſchlagenden höheren Dingen, worüber man ſich bey den Authoren mit mehreren erſehen kann, welche de juribus et Authoritate Summi Pontificis ex professo geſchrieben haben, und von Jennichen in Bibliothec. lippenian. voce Papa, et Pontifex, wie auch in der von Budero vermehrten bibliotheca Juris struviana nach dem Alphabet ſpecificirt ſind. Verſchiedene derſelben befinden ſich in dem tractatu Tractatuum Tom. 13. und noch weit mehrere in der Bibliotheca maxima Pontificia, welche in 20 Tomis beſtehet. Die Lehre des ſogenanten Justini Febronii, wodurch er in ſeinem erſt Anno 1763. herausgegebenen Tracrat de statu Ecclesiae et potestate Romani Pontificis die ganze päbſtliche Monarchie ſammt all obgedachten Gerechtſamen zu unterbauen, und aus dem Pabſte nur Primatum inter Episcopos zu machen ſucht, hat bey dem römiſchen Stuhle um ſo mehr Aufſehen erweckt, als der Author, wie bereits in öffentlichen Recenſionen erwähnt wird, kein Proteſtant, ſondern ein in anſehnlicher Würde ſtehender katholiſcher Geiſtlicher ſeyn ſoll. Selchow. bibliothec. P. 2. p. 279. etc.

§. III.

Von den Cardinälen.

Die nächſten an dem Pabſte ſind die Cardinäle, welche ſich theils in Corpore et Collegio, theils in membris verſchiedene Rechte und Prärogativen zu erfreuen haben. Jene beſtehen zuförderſt in der (a) päbſtlichen Wahl, welche ſeit dem 10ten Säculum dem Cardinals-Collegium mit Ausſchluß aller übrigen Geiſtlichkeit allein zuſtehet, wie auch in dem Beyſtand, welchen ſelbes dem Pabſte in ſeiner Regierung mit Rath und That zu erweiſen beſchäftiget iſt, nicht weniger in Auslegung und Interpretirung des Tridentiniſchen Kirchenſchluſſes, in Zuſammenberufung der General-Kirchenverſammlungen

bey

bey vorfallenden ſchismatiſchen Trennungen, und endlich auch sede vacante in Verrichtung deſſen, was ſonſt dem Pabſte ſelbſt noch bey Lebzeiten zuſtehet, ſo weit periculum in mora obhanden iſt, welche keinen Verſchub leidet. Eines Cardinals (b) Particular-Vorrechte beſtehen nicht nur in dem Purpur und dem Cardinalshute, dann dem Titel Emmenz und dem Range, welchen die Cardinäle ſogar den Churfürſten diſputirlich machen wollen, ſondern auch, daß ſie im gewiſſem Maaße Jurisdictionem episcopalem exerciren, annebens von odioſen General-Verordnungen und Verbothen ausgenommen, auch im Falle ſie ſich vor Elangung dieſer Würde in einem geiſtlichen Orden befinden, an die Regel nicht mehr gebunden ſind, in commissionibus Pontificiis wird ihnen auch ohne Legitimation geglaubt, und auf die ſchwere Beleidigung eines Cardinals iſt die poena criminis laesae Majestatis ſammt der Excommunication geſchlagen. Der Pabſt creirt zwar die Cardinäle, Kaiſer und Könige aber haben auch einige präſentiren zu dürfen das Recht von Alters her erlangt, und pflegt auch jede Nation aus dem Cardinals-Collegium einen Protector zu haben. Von allen obigen und anderen Vorrechten der Cardinäle haben Albanus, Garatus, Manfredi und Barhatia einige Tractaten geſchrieben, welche in dem tractatu Tractatuum Tom. 13 mit begriffen ſind. Vieles davon kommt bey den Canoniſten ad Tit. X. de major et obedientia, wie auch den Scriptoribus ad Hierarchiam ecclesiasticam vor. Von des Kaiſers Gerechtſamen in Anſehen der Cardinäle ſiehe Moſers Staatsrecht, Tom. 4. p. 6. etc. und ſoviel den zwiſchen ihnen und den Churfürſten des Reichs obwaltenden Rangſtreit betrifft. Zwanzig Theatrum praecedentiae P. 1. C. 25.

§. IV.

Von Legatis, Nunciis apostolicis, Patriarchen und Primaten.

Viele Geſchäfte pflegt der Pabſt per Legatos (a) auszurichten, welche dreyerley Gattungen, nämlich Legati a latere, Nuncii und Legati nati ſind. Die erſten werden aus dem collegio Cardinalium, die andern von Biſchöfen oder ſonſt ex Clero primario hierzu ausgeſehen. Die dritten aber haben nur den bloßen Titel eines legati als ein annexum ihres Amtes. Engel L. 1.

T.

T. 30. n. 2. Ueberhaupt tragen alle Legati von jetzt bemeldten drey Gattungen Obſorge in Kirchenſachen, und ſchicken ihre Berichte von Zeit zu Zeit nach Rom darüber ein. Engel n. 3. Legatus a latere (b) wird viel höher als die anderen gehalten. C. 1. de Officio Legati in 6to. In ſeiner Gegenwart ceſſirt das Amt eines anderen Legati C. 8. X. de offic. Leg. und kann ſich weder ein Erzbiſchof noch Patriarch das Kreuz vortragen laſſen, ſo lange jener anweſend iſt, C. 23. X. de privil. In causis exemtorum kann er recognosciren und Wahlen confirmiren, C. 1. de Verb. sig. in 6to. etc. C. 36. de Electione in 6to. jene, welche ſich an geiſtlichen Perſonen vergriffen haben, allenthalben abſolviren, C. 4. de Off. leg. desgleichen Statuta provincialia machen, C. fin. et C 2. in 6to. ibi in ſeiner Provinz hundert Tag-Ablaß mittheilen. Engel ibi n. 4 Ferner hat er zwar auch de Jure canonico communi mit jedem ordinario concurrentem Jurisdictionem C. 1. X. de off. Leg. und in gewiſſem Maaße Juris praeventionis bey Verletzung der Beneficien ſeiner Provinz C 1. 4. de off. Leg in 6. C. 2. 31. de praeb. in 6 allein das erſte iſt durch das Conc. Trid. sess. 24. de Reform. C. 20. aufgehoben, und das andere greift in Deutſchland propter concordata nicht Platz, P. Zech Hierach. § 282. Engel n. 5. viel weniger kann er ſich der päbſtlichen Reſervaten z. E. einer Transferirung, Dismembrirung oder Vereinigung der Bißthümer anmaßen, C. 3. 4 de Off. Leg. ob der Landesherr Legato a latere den Eintritt in ſeine Lande verwehren könne, ſiehe Barthel. annot. ad Jus can. p. 110. Ein Nuntius (c) apostolicus hat keine größere Gewalt, als die ihm ſeine Vollmacht beylegt, Engel. n. 6. P. Zech. § 286. und obwohl jener, welcher sub clausula cum potestate Legati a latere begewaltet iſt, auch einen ſolchen Legato gleich geachtet werden will, ſo ſteht doch sententia communior entgegen. P. Zech. §. 285. Engel n. 7. In Deutſchland befinden ſich beſtändig drey Nuncii, nämlich der zu Wien, Cöln und Brüſſel, welche ſich jedoch in weltliche Händel keineswegs einmiſchen, oder ſolche an ſich ziehen dürfen. §. seq 42. not. 17. Kemmerich. de Judiciis nuntiaturae C. 2. §. 5. In geiſtlichen Sachen darf der Nuncius dem ordinario in 1ma instantia ebenfalls nicht vorgreifen,

P. Zech.

P. Zech. §. 286. und ob er wohl in 2da instantia et Judicio appellatorio mit dem Erzbiſchofe concurentem Jurisdictionem ſoweit hat, daß ſowohl an ihn als den Erzbiſchof oder Pabſt ſelbſt appellirt werden mag, Barthel. annot. ad Jus can. p. 132. ſo muß er ſich doch an die ab Innocentio 4to vorgeſchriebene und in Conc. Trid. S. 22. C. 7. de Reformat. beſtättigte Form hierunter halten, P. Zech ibi. und hat auch das Erzſtift Trier prätendirt, daß der Nuncius von Cöln einen Appellations-Commissarium inner dem Erzſtifte beſtellen ſollen. Moſer St. R. Tom. 8. p. 426. Von dem Ceremoniel eines Nuncii in Deutſchland zumal auf Kaiſerwahlen ſiehe zwar ibidem p. 227. welches aber bey der letzten römiſchen Königswahl ſehr herunter geſetzt worden iſt. Die Gewalt eines (d) Legati nati dependirt lediglich von dem Inhalte ſeines Privilegiums. Engel n. 10. Wir haben dergleichen Legatos in Deutſchland nicht mehr als drey, nämlich den Churfürſten von Köln, den Erzbiſchof zu Salzburg und Prag. Moſer ibi. T. 11. p. 300. Das Amt eines Legati oder Nuncii (e) hört auf theils durch Zurücknehmung der Vollmacht, oder Avocation des Geſchäfts, theils durch Verſtreichung des hierin vorgelegten Termins, wie auch wenn der Legat ſtirbt, oder die ihm anvertraute Provinz citra animum redeundi verläßt, welches jedoch in Legato nato ſeinen Abſatz leidet. Engel n. 14. P. Zech. §. 277. Die Patriarchen (e) giengen ehemals den Cardinalen voran, und hatten verſchiedene anſehnliche Jura. Engel. L. 1. T. 33. §. 4. P. Zech. Hierarch. §. 172. Heut zu Tage aber weichen ſie ihnen, und iſt ihre Gewalt nicht überall gleich, ſondern wird theils aus dem Inhalte des Privilegiums, womit jeder beſonders begabt iſt, theils auch aus der Obſervanz ermeſſen, Engel. n. 24. Die griechiſchen vier Patriarchen zu Conſtantinopel, Alexandria, Jeruſalem und Antiochia ſind von der römiſchen Kirche völlig getrennt, die lateiniſche hingegen beſtehen in dem aquileiſchen, venetianiſchen, portugieſiſchen und indianiſchen. Engel ibi. P. Zech. §. 176. Primas heißt (f) eigentlich der erſte unter den Biſchöfen eines Reiches oder Landes, und hat ebenfalls nicht mehr Gewalt als ihm von dem römiſchen Stuhle beſonders beygelegt iſt, Zech. §. 179. Buder repp. voce Primas §. 1.

Ma-

Maschow. de primatibus §. 4. es hält zwar Moſer im St. Recht T. 11. p. 307. §. 10. Primatum germaniae für einen bloßen Titel, welcher weder kalt noch warm macht, gleichwohl iſt noch ein großer Streit unter den Gelehrten, ob dieſer Primat nur dem Erzſtifte Salzburg allein, oder aber auch anderen deutſchen Erzſtiften und was für einen zuſtändig ſey. Idem p. 303. etc.

§. V.

Biſchöfe, welche einen oder mehr Suffraganeos unter ſich haben, werden Erzbiſchöfe, (a) und ihre Bißthümer Erzſtift, Provinzen oder Arhidiöceſen genannt. P. Zech. Hierarch. §. 180. Moſer St. R. T. 11. p. 213. Buder repp. voce Erzbiſchöf §. 1. wohingegen man andere Bißthümer nur Hochſtift, oder Diöceſen zu nennen pflegt. Ohne Suffraganeo ſind die Erzbiſchöfe nur bloße Titulares. Engel. L. 1. T. 33. §. 4. n. 25. vor dieſem reſidirten ſie allzeit in Hauptſtädten ihrer Provinzen, daher nennt man ſie dato noch Metropolitanos. Buder. voce Metropolitanus §. 1. Maschow. de Primatibus et Metropolitanis, ob man ſchon in der That ſelbſt nicht mehr ſo viel auf die Reſidenz als das erlangte erzbiſchöfliche Recht zu ſehen pflegt. P. Zech. Hierarch §. 181. etc. Gleichwie nun (b) bey jedem Biſchofe die Diöces von dem weltlichen Territorium, ſofern es anders mit dergleichen begabt iſt, wohl unterſchieden werden muß, alſo auch hat man ein gleiches bey den Erzbiſchöfen zu beobachten, und anebens die Gränzen der Archidiöces oder Provinz mit den Gränzen ſeiner eignen unmittelbaren Diöces nicht zu vermiſchen. In Anſehen dieſer letzteren hat er die nämliche Jura, wie jeder andere Biſchof und Ordinarius in ſeiner Diöces Engel. n. 26. In Anſehen der mittelbaren Diöceſen aber, welche in ſeiner Archidiöces oder Provinz gelegen, und nicht specialiter davon eximirt ſind, kommen demſelben verſchiedene Prärogativen zu. Denn es (c) ſtehen alle Suffraganei in erſter Inſtanz unter ihm, die Criminalſachen ausgenommen, als welche entweder ad Concilium provinciale oder ſofern ſie von größerer Wichtigkeit ſind, und etwa ad Depo- Von Erzbiſchöfen.

sitionem vel Privationem gehen, für den päbſtlichen Stuhl ſelbſt gehören Conc. Trid. Sess. 24. C. 5. de Reform. Engel. n. 27. Barthel. annot. ad Jus can. p. 132. P. Zech. §. 184. nebſt dem ſupplirt er nicht nur das, was durch die Suffraganeos verabſäumt wird, ſondern er hält ſie auch zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit, ſogar per Censuras ecclesiasticas an, Engel. n. 32. P. Zech. §. 184. ſchreibt auch nöthigen Falls die National-Synoden und Concilia provincilia aus, wie wir unten §vo seq. hören werden, in Vicarium (d) vel officialem Episcopi suffraganei exercirt er die Jurisdiction nur alsdann, wenn er in ſeinem Amte peccirt, die ad Archiepiscopatum devolvirten Appellationen gefliſſen hindert, die von dem römiſchen Stuhle erlangten Privilegien nicht beobachtet, oder ſich von einem in geiſtlichen Bann ſtehenden Biſchofe als Vicar gebrauchen läßt. Engel. n. 31. Barthel loc. cit. Biſchöfliche (e) Unterthanen ſtehen regulariter unter dem Erzbiſchofe nicht immediate, ſondern nur mediate, und ſoweit ihre Sache per Appellationem an ihn gediehen ſind. Daher ſie auch weder ohne Requiſition und Verſchaffung dahin berufen, noch in erſter Inſtanz alldort belangt werden mögen, wenn gleich der Biſchof ſelbſt gegen ſie Klage zu ſtellen hätte, denn dieſes muß coram arbitro vel officiali geſchehen, salva appellatione ad Arschiepiscopum Engel. n. 30. Barthel. ibi. welches jedoch in casu protractae vel denegatae Justitiae, oder wo ſonſt jurisdictio Archiepiscopalis ex alio capite z. E. ex contractu, re sita und dergleichen fundirt iſt, einen Abfall leidet. Item kann er dieſelbe währender Viſitation in casibus reservatis absolviren, auch wegen der ihm oder ſeinem Gefolge in Abſicht auf das Amt zugefügten Beleidigung ſtrafen. Engel. n. 31. 32. P. Zech. §. 184. durch das Pallium (f) und die Vortragung des Kreuzes diſtinquiren ſich die Erzbiſchofe von den Biſchöfen ebenfalls, Buder. cit. §. 1. Moſer St. R. T. 11 p. 217. §. 18. das Kreuz wird ihnen nur in ihrer Provinz, ſoferne weder der Pabſt noch Legatus a latere bey der Hand iſt, vorgetragen, deſſen ſich kein Biſchof unterziehen darf, er habe denn ein Special-Privilegium darüber, wie z. E. der Biſchof von Eichſtett. P. Zech. §. 185. Das Pallium

(g) beſtehet in einer Binde von weißer Wolle, mit eingewürkten Creuzen, welche regulariter von niemand als dem Pabſte ſelbſt, dann den Patriarchen und Erzbiſchöfen, jedoch auch nur zu gewiſſen Zeiten über die Schultern von vorn herab hangend getragen wird. Biſchöfe dürfen ſich deſſen nicht anmaſſen, welche nicht von dem Pabſte beſonders damit beehrt ſind, wie z. E. Bamberg, Paſſau und nunmehr auch Würzburg. Vor Empfangung des Pallii führt keiner den erzbiſchöflichen Titel, ſondern nennt ſich nur Metropolitan, exercirt auch keine actus Ordinis majores, welche nur in Pontificalibus verrichtet zu werden pflegen, und eben ſo wenig auch andere jura Episcopalia. Der Gebrauch deſſelben iſt weder zu allen Zeiten, noch aller Orten, ſondern nur inner der Provinz und an gewißen Feſttägen erlaubt, ad Successores gehet das Pallium nicht, ſondern jeder muß es zu Rom all[illegible] de novo bewirken, und die Taxe, welche nicht g[illegible], dafür bezahlen. Sogar der Erzbiſchof ſelbſt, [illegible]er etwa auf ein anderes Erzbißthum transferirt w[illegible] behält zwar das alte Pallium, darf es aber nicht mehr tragen, ſondern muß ſich für die Taxe um ein neues bewerben. Alles nach mehrerem Innhalte tot. Tit. X. de authoritate et usu Pallii, ibique Engel, Pichler, Boehmer et alii. Ob einem katholiſch geiſtlichen Reichsſtande das Pallium von dem römiſchen Stuhle ohne des Kaiſers und Reichs Begnehmigung ertheilt werden könne, hat ſich mit Gelegenheit des Fürſtl. Würzburgiſchen Pallii ſtark geſtritten, und iſt von Barthel. in diss. de Pallio die affirmativa, von Pertſch hingegen in diss. de Origine, usu et auctoritate Pallii die negativa wenigſt ſo weit, als der Status publicus und die Rangordnung dadurch abgeändert wird, zu behaupten geſucht worden. Selecta Jur. publ. noviss. T. 31. C. 2. etc. Item die ſo betitelte Actenmäſſige Geſchichtserzehlung, welche Anno 1753. dieſer Sache halber herausgekommen iſt. In Deutſchland h) befinden ſich dermalen nur ſechs Erzbiſchöfe, benanntlich der zu Maynz, Cöln, Trier, Salzburg, Prag und Wien, nachdem das Erzbisthum Magdeburg und Bremen durch den weſtphäliſchen Frieden ſäculariſirt, Besancon aber durch den nimmwegiſchen Frieden an Frankreich überlaſſen worden iſt. Moſer St.

R. T. 11. p. 213. §. 7. Buder voce Erzbiſchof §. 3. Unter dem Erzſtifte Salzburg ſtehen als Suffraganei die Biſchöfe von Freyſing, Brixen, Gurk, Lavant, Seccau und Chiemſee, wovon die 4 letzteren keine unmittelbaren Reichsſtände ſind, ſondern Chiemſee gehört auch unter die weltliche Landeshoheit von Salzburg. Gurk, Lavant und Seccau aber ſind eben ſo, wie die Erzbiſchöfe von Prag und Wien, öſterreichiſche Landſtände. Buder. voce Metropolitanus §. 6. in not. Bilderbeck Reichsſtaat p. 899. Der Streit zwiſchen Salzburg und Paſſau um die erzbiſchöfliche Dignität iſt der älteſte in ganz Deutſchland, denn er dauert ſchon über 900 Jahr lang. Moſer R. ſama T. 4. p. 409. aus dieſem Streite iſt auch ein anderer in puncto Exemtionis erwachſen. Salzburg befindet ſich aber bey dem erſten, und Paſſau bey dem letzteren in reichskündiger Poſſeſſion. Moſer. ibi. p. 406. et T. 7. p. 232. T. 15. p. 749. Idem St. R. T. 11. p. 252. Schwaeder. Theatr. praet. T. 1. p. 859. ein anderer Streit in puncto Exemtionis ſoll auch zwiſchen Salzburg und Regensburg noch obwalten. Moſer cit. T. 11. p. 251. So leicht es übrigens (k) mit Errichtung des Erzſtiftes, Wien Anno 1722. zugegangen iſt, Moſer. ibi p. 214. §. 10. et p. 232. §. 29. ſo ſchwer dürfte es mit anderen dergleichen neuen Fundationen aus der apud eundem §. 30. bemerkten Urſache in Deutſchland halten.

§. VI.

Von Biſchöfen.

Biſchof bedeutet eine vornehme geiſtliche Perſon, welche über alles, was in ſeiner Diöces iſt, das geiſtliche Regiment führet. Seine (a) Gewalt begreift drey Hauptſtücke in ſich, nämliche Jus ordinis, jurisdictionis, et dioeceseos. In Kraft des erſten ertheilet er die Firmung und geiſtlichen Weihen, conſecrirt die Kirchen und Altäre, macht das Chrisma oder die heilige Salbe, und adminiſtrirt die Sacramente, welch letzteres zwar auch von anderen Prieſtern inferioris Ordinis, von ihm aber in gradu longe eminentiori geſchieht. In Kraft des anderen hat er in ſeiner ganzen Diöceſe nicht nur über alle darinn befindliche Geiſtlich-

lichkeit in Civil- und Criminal-Sachen, ſondern auch über die Layen in causis ecclesiasticis, ſoweit keine Exemtion im Wege ſtehet, Jus cognoscendi, judicandi, puniendi, corrigendi, censuras infligendi, et ab inflictis absolvendi. Das dritte hat mit dem Jure territoriali große Gleichheit, quod enim Jus territoriale in saecularibus est, id jus dioecesanum in spritualibus esse dicitur, et sicut illud non datur sine territorio, ita nec hoc sine dioecesi et districtu. In Kraft dieſes letzteren gebührt ihm regulariter in der ganzen Diöceſe ſchuldiger Gehorſam, Unterthänigkeit und Reverenz. Er beſtellt die geiſtlichen Aemter, viſitirt die Geiſtlichkeit, führt die Obſicht über milde Stiftungen, ruft die Synodalverſammlungen in ſeiner Diöces zuſammen, macht allerhand geiſtliche Anordnungen, und ob ihm ſchon die Heilig- oder Seligſprechung nicht zuſtehet, ſo recognoscirt, und beſtättiget er doch die Wunderwerke der Reliquien, und was dergleichen in das Regimen ecclesiasticum einſchlagenden Dinge mehr ſind apud Pichler. L. 1. T. 31. n. 14. Engel. L. 1. T. 33. n. 36. etc. Barthel. p. 133. Böhmer. Jus eccles. L. 1. T. 31. §. 7. etc. Buder. repp. voce Biſchof. §. 1. 25. Estor. de juribus Episcopi catholici. Barbosa. de officio et potestate Episcopi, et alii apud Jenichen in bibl. lipp. voce Episcopus. Gegen alle jene (b) welche ihm in obgedachten Juribus vor oder einzugreifen, oder ſich davon zu eximiren ſuchen, hat er intra fines suae dioeceseos intentionem in Jure fundatam vor ſich, und ſchiebt das onus probandi auf den Gegentheil. C. 16. X. de Offic. ordin. Engel n. 39. über die Thesin, quod potestas Episcopalis ſit immediate a Deo, non a Pontifice, hat ſich allſchon bey der tridentiniſchen Kirchenverſammlung ſtark geſtritten, und wird unter den Canoniſten noch controvertirt per rationes pro et contra apud Pichler. L. 1. T. 31. n. 15. Barthel. loc. cit. die affirmativa wird jedoch niemal anders als salva Hierarchia ecclesiastica et subordinatione sedi Pontificiae ab Episcopis debita adoptirt. Das axioma (c) quod Episcopus in sua Dioecesi id possit, quod Papa potest in tota Ecclesia, verſtehet ſich wiederum nicht anders als salva eadem Subordinatione et salvis juribus

Pon-

Pontificiis. Engel. n. 35. Pichler. n. 16. Von der concurrentia jurisdictionis Pontificiae cum potestate Episcoporum ordinaria ſiehe §. seq. 42. (d) wie ingleichen von dem biſchöflichen jure dispensandi in jure communi, conciliis generalibus aut constitutionibus Pontificiis. §. seq. 45. not. 6. litt. F. G. Mit Errichtung (e) neuer Bißthümer gehet es eben ſo ſchwer als mit neuen Erzbißthümern her, weil die anderen Diöceſen, woraus die neue geſchnitten werden ſoll, ohne Aequivalent weder gerne etwas anlaſſen, noch der Pabſt contra invitos ex plenitudine potestatis gern durchgreift. Moſer St. R. T. 11. p. 220. 223. ob die jura Episcopalia ſammt einem territorio separato durch die Verjährung allein erlangt werden mögen, iſt jene große Rechtsfrage, worüber Würzburg und Fulda einige hundert tauſend Gulden miteinander verſtritten haben, bis die Sache gleichwohl verglichen worden iſt. Barthel. p. 190. Streitige Gränzen (f) eines Bißthums zu beſtimmen, hängt zwar nicht von biſchöflicher, ſondern nur von der päbſtlichen Gewalt ab, Engel. n. 40. welches ſich jedoch nur von den Gränzen der Diöces, und des geiſtlichen, nicht aber weltlichen Gebiets, womit der Biſchof etwa begabt iſt, verſtehet. Jene ſind gemeiniglich nicht nur viel älter als dieſe, ſondern erſtrecken ſich auch viel weiter. Bilderbeck Reichsſtaat p. 900. Von unſeren deutſchen (g) Biſchöfen und geiſtlichen Reichsfürſten ſchreibt Barthel. p. 138. quod Summo Pontifici non caecam obedientiam, sed rationabile praestent obsequium, quia in multis restituta, et jure postliminii reddita est eisdem Jurisdictio. Jene, welche zugleich unmittelbare (h) Fürſten und Stände des Reiches ſind, gaudiren sub hoc respectu nicht nur jura territorialia et omnibus statibus communia, ſondern auch gewiſſe Vorrechte, benanntlich titulum Celsissimi nebſt dem prätendirten Rang vor den weltlichen Fürſten, dann Sitz und Stimme auf der rechten Bank in comitiis, Barthel. loc. cit. Kemmerich. Jus publ. L. 4. C. 15. Bilderbeck R. Staat. P. 5. S. 1. C. 1. Estor. de juribus Episcopi catholici. In der Wahlcapitulation (i) verſpricht der Kaiſer art. 14. §. 1. 3. den deutſchen Biſchöfen und Erzbiſchöfen,

ſich

ſich bey dem römiſchen Stuhle verwenden zu wollen, daß ſie bey ihren Juribus, privilegiis, statutis, concordatis gelaſſen werden. Respectu protestantium (k) iſt Jus diöcesanum et jurisdictio ecclesiastica per pac. Westph. art. 5. §. 48. ſuſpendirt, daher auch status protestantes quoad ecclesiastica nicht nur für ſich ganz Souverains und independent, ſondern auch auf gleiche Weiſe wenigſt in Anſehen ihrer Unterthanen proteſtantiſcher Religion ſelbſt Biſchof und Pabſt ſeyn wollen. Moſer Comp. jur. publ. L. 4. C. 19. §. 8. et L. 7. C. 3. §. 14. Pütter prax. jud. imp. §. 137. Böhmer. cit. L. 1. T. 31. §. 19. etc. Idem de jure episcopali statuum protestantium. Müller de juris Episcopalis reviviscentia interris protestantium. Stryk. de jure Papali principum evangelicorum. Hellferich. de independentia Juris circa sacra statuum Evangelicorum. So viel aber die unter proteſtantiſcher (l) Landeshoheit ſtehenden katholiſchen Unterthanen betrifft, kommt es circa Jus dioecesanum et jurisdictionem ecclesiasticam lediglich ad statum anni normalis an. Iſt Episcopus catholicus ſelbiges Jahr in possessione hujus juris geweſen, ſo bleibt er auch juxta pac. westph. art. 5. §. 48. dabey. Außerdem ſtehen ermeldte katholiſche Unterthanen auch quo ad ecclesiastica unter ihrer Landesherrſchaft, salvis tamen religionis catholicae Principiis, gegen welche ihnen der Landesherr vi ejusdem §vi 48. nichts zumuthen darf. Barthel. p. 140. Henniges ibidem litt. n. der in proteſtantiſchen Landen gelegenen (m) katholiſchen mittelbaren Güter halber heißt es in instr. pac. art. 5. §. 26. Quod si quoque augustanae Confessionis addicti in ejusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno, dieque a Catholicis realiter, plene vel ex parte possessis jura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi etc. etc. habuerunt, item Parochos, praepositos ibi aluerunt, Jura ista illis sarta, tectaque maneat. Da denn das Wort habuerunt et aluerunt ſich von keiner anderen Zeit, als de 1ma. Jan. 1624. wovon der ganze Articulus 26tus redet, verſtehen kann, wie Henniges. medit. ad. instr. pac. cit. art. et §vo litt. E. in fine ſelbſt

da=

dafür hält, und ſoll auch dadurch bey dergleichen geiſtlichen Mediatgütern der katholiſchen Religion kein Nachtheil zugezogen werden, ibi per verba modo per hoc in istiusmodi etc. etc. Confer Moſer Nebenſtunden p. 389. etc. Den katholiſchen (n) Landesherrſchaften will zwar Juridictio ecclesiastica über ihre proteſtantiſchen Unterthanen noch diſputirt werden, wie aus den Schriften bey Jenichen in biblioth. lippen. voce Jurisdictio ecclesiastica mit mehreren zu erſehen iſt. Status Catholici laſſen ſich aber dadurch nicht irre machen, und ſind auch in pac. Westph. art. 5. §. 48. gefaßt, ſo lange ſie ihren proteſtantiſchen Unterthanen wider ihr Gewiſſen und Religions-Principien occasione processus nichts zumuthen. Barthel. P. 23. etc. in Reichsſtädten (o) mixtae religionis haben zwar katholiſche Biſchöfe juxta cit art. 5. §. 49. über proteſtantiſche Bürger und Inwohner keine Jurisdiction. Die katholiſchen aber halten ſich vi ejusdem Articuli et §vi. an die observantiam anni normalis. Die ſogenannten evangeliſchen Biſchöfe zu Lübeck und Osnabrück ſind nicht nur von den katholiſchen Biſchöfen, ſondern auch von den Inhabern jener Biß- und Erzbißthümer, welche per pacem westphalicam art. 10. 11. 12. an Schweden und ihre Alliirte pro indemnisatione überlaſſen worden ſind, in vielen Stücken merklich unterſchieden, denn obwohl bey jenen die päbſtliche Jurisdiction eben ſo, wie bey allen anderen Proteſtanten, ceſſirt, ſo werden ſie doch noch mehr für geiſtliche als weltliche Fürſten ſowohl a Catholicis als protestantibus angeſehen, weil ſelbige Bißthümer nicht gänzlich ſäculariſirt worden ſind, ſondern naturam Bonorum ecclesiasticorum annoch einigermaſſen beybehalten haben. Moſer St. R. T. 11. p. 87. §. 24. Daher ſie auch nicht per successionem haereditariam ſondern nur per postulationem et electionem erlangt, und die Poſſeſſoren in dem weſtphäliſchen Friedens-Inſtrumente electi vel postulati genannt werden. Nebſtdem ſitzen ſie in comitiis auf der Queerbank, und zahlen für die Lehenempfängniß doppelte Taxe, wohingegen die an Schweden und ihre Alliirte überlaſſenen Erz- und Bißthümer eine gänzliche Säculariſation erlitten, und die Natur von weltlichen Fürſten-

und

und Herzogthümern angenommen haben, auch eben deswegen auf der weltlichen Fürſtenbank in comitiis tangirt, und wie alle andere Reichslehen, erblich, bey der Belehnung aber keine doppelte, ſondern nur einfache Taxe zu entrichten ſchuldig ſind.

§. VII.

Jene, welche den Biſchof in Firmungen, Weihen und anderen ad potestatem Ordinis gehörigen Sachen cum Pontificalibus zu vertreten haben, heiſſen (*a*) Weihbiſchöfe. P. Zech. Hierarch. §. 302. oder Suffraganei, jedoch nur abusive tales, denn Suffraganeus iſt proprie der Biſchof ſelbſt. Barthel annot n. 105. ſie werden zwar von dem Biſchofe ernannt, aber von dem Pabſte confirmirt, welcher ihnen zugleich ein Biſthum in partibus infidelium beyzulegen pflegt, wovon ſie hernach den Titel führen. P. Zech. 303. 306. Ihren erſten Urſprung ſollen ſie von den alten Chorbiſchöfen haben, womit man aber ſelbe nicht zu vermengen hat, denn dieſe ſind ſchon lange außer Uebung. ibi §. 301. Boehmer. Jus eccles. L. 3. T. 4. §. 32. quo ad potestatem Jurisdictionis wird der Biſchof in spiritualibus et ecclesiasticis von dem Vicario generali (b) oder officiali vertretten P. Zech. ibi §. 311. und ſtehet dem Biſchofe frey, ob er ſich nur einen, oder mehrere, oder gar keinen Vicar beylegen wolle, wenn er nur letztenfalls ſeinem Amte ſelbſt ein Genügen zu leiſten im Stande iſt. Ibi, et §. 314. Vicarii, welche nur über einen gewiſſen Diſtrict der Diöces beſtellt ſind, werden Foranei genannt, weil ſie außer der biſchöflichen Reſidenz wohnen. Idem In mancher Diöces weiß man von Foraneis nichts, in anderen werden ſie Commissarii genannt. Barthel annot. p. 103. von dem Foraneo appellirt man nur ad Episcopum, von dem Generali aber gleich immediate ad Archiepiscopum Engel. L. 1. T. 28. n. 5. etc. weltliche Perſonen können pro Vicariis nicht beſtellt werden, ſondern ſie müſſen geiſtlich ſeyn. Caus. 16. C. 22. q. 7. quo ad temporalia hingegen mag ſich der Biſchof auch weltlicher Perſonen gebrauchen Engel ibi n. 9. ob ein Religios pro

Von den Weihbiſchöfen General Vicariis und Officialibus, Archidiaconis Archibresbyteris etc. etc.

pro vicario dienen möge, ſiehe ibidem. Die Jurisdiction, welche Vicarius generalis exercirt, wird mehr pro ordinaria als delegata geachtet, P. Zech. §. 316. daher auch viele der Meinung ſind, daß er alles thun könne, was nicht ausdrücklich excipirt, oder von außerordentlicher Wichtigkeit iſt. Die Obſervanz iſt der ſicherſte Leitſtern, wornach man ſich hierinn zu richten hat, Barthel loc. cit. ſeines Ranges halber kommt ebenfalls das meiſte ad Observantiam an. Engel. L. 1. T. 33. §. 6. n. 60. Sein Amt erlöſcht theils durch den Tod, theils durch den Widerruf, und zwar von der Zeit an, da ihm ſolcher bekannt worden iſt, item wenn die biſchöfliche Gewalt ſelbſt durch den Tod des Biſchofs, oder die Excommunication, Suſpenſion und ſonſt aufhört. P. Zech. §. 318. Unſere deutſchen Biſchöfe exerciren ihre Jurisdiction meiſtentheils durch eigne Collegien, welche die Vicarii nur präſidiren, wird alſo die Jurisdiction nicht ſoviel durch ſie als das ganze Colleg in corpore exercirt. Barthel. loc. cit. Bey Proteſtanten (c) hat der Superintendent oder das Conſiſtorium die Stelle des Generalvicariats oder Officialats zu vertretten, und hängt beedes bey ihnen a jure territoriali obverſtandner maſſen ab. Böhmer. Jus eccles. L. 9. C. 3. et 9. Katholiſche Landesherrn (d) exerciren die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen proteſtantiſcher Religion entweder durch ein eignes Conſiſtorium, oder durch andere ſubordinirte Obrigkeit. Die Befugniß, daß ſich ermeldte Unterthanen ſelbſt ein Conſiſtorium beſtellen könnten, wird ihnen in instr. pac. Westph. art. 5. §. 31. nur ſoweit eingeräumt, als ſie es in Anno normali hergebracht haben, kann auch der Landesherr ſolchenfalls jemanden adjungiren, um zu vigiliren, damit gegen ſeine Landeshoheitsrechte nichts darinn vorgehe, Barthel annot. p. 104. Confer Strubens Nebenſtunden. P. 2. §. 6. P. 3. §. 15. Eine Gattung von biſchöflichen Vicarien ſind die Archidiaconi, Archipresbyteri und Primicerii. (e) Archidiacon iſt nach dem Generalvicar gleichſam der erſte biſchöfliche Miniſter, und hat nicht nur die Aufſicht in geiſtlichen Dingen, ſondern auch eine gewiſſe speciem Jurisdictionis vel primae instantiae

in

in Sachen von minderer Wichtigkeit. tot. tit. X. de officio Archidiaconi. ibique auth. ſie ſind nicht mehr gebräuchlich. Barthel. annot. p. 101. wo ſie aber noch Herkommens ſind, wie z. E. in der Salzburgiſchen Diöces zu Garſch, Chiemſee und anderer Orten mehr, da mißt man ihre Gewalt auch lediglich nach dem Herkommen ab. Barthel. p. 102. P. Zech. Hierarch. §. 307. Pertſchens Abhandlung von Archidiaconis. Officialen und Vicarien (e) Archipraesbyter iſt nach dem Biſchofe der erſte und oberſte Prieſter. Seine Hauptobſorge beſtehet auch darinn, das die prieſterlichen Functionen und Obliegenheiten recht verrichtet werden. tot. Tit. X. de officio Archipraesbyt. ibique Canonistae. Der Nahme von dem Archipresbyterat iſt heut zu Tage faſt aller Orten abgekommen, das Amt ſelbſt aber wird durch die Stadt= und respective Land= oder Rural decanos vertretten, und zwar nach der ab ordinario darüber empfangenen Inſtruction, welche meiſtentheils darinn beſtehet, daß auf die Pfarrer und übrige Geiſtlichkeit in jedem Decanate gute Obſicht gehalten, und ſelbe von Zeit zur Zeit fleißig viſitirt werden. Barthel cit. p. 102. Primicerii (f) ſind dem Nahmen nach ebenfalls nicht mehr in usu, ihr Amt aber, wovon in Tit. X. de offic. primic. gehandelt wird, liegt heut zu Tage theils dem Domcuſtos und Cantoribus, theils dem scholastico ob. Das Lehramt, welches der letztere vor dieſem auf ſich hatte, vertretten nunmehr die hohen Schulen, P. Zech. §. 364. etc. welchen auch eben deswegen verſchiedene Dompräbenden einverleibt ſind, wie z. E. der Univerſität Ingolſtadt. Von Paenitentiariis (g) welche ſich mit casibus reservatis und anderen zum Beichtſtuhle gehörigen wichtigern Dienſten beſchäftigen, und mehrern dergleichen dem Biſchofe ſubordinirten geiſtlichen Aemtern ſiehe apud eundem P. Zech. §. 367. etc.

§. VIII.

Von Delegatis Commissariis, Protonotariis apostolicis.

Viele geiſtliche Geſchäfte gehen durch Delegatos, Comissarios, Protonotarios apostolicos. Die Delegation (a) oder Commiſſion gehet entweder ad omnes cau-

causas wie bey den Generalvicarien, oder nur auf gewiſſe, wie bey Vicariis Foraneis und Archidiaconis, oder gar nur auf eine einzige Sache. Was geſtalten die erſte species delegationis mehr pro ordinaria jurisdictione anzuſehen ſey, haben wir oben ſchon verſtanden. Desgleichen iſt der Unterſchied inter jurisdictionem ordinariam et delegatam bereits ad Cod. jud. C. 1. §. 18. angezeigt, worinn aber die weitere Differenz inter delegatos ab homine et ipso jure tales beſtehe; ſiehe mit mehrern bey den Auth. ad Tit. X. de officio et potestate jud. deleg. Kurz zu melden heißt (b) Delegatus ab homine jener, welcher von dem päbſtlichen Stuhle specialiter committirt wird. Dergleichen Commiſſionen gehen nur auf Leute, welche in dignitate et personatu ſtehen. Einem ſolchen Commiſſär ſtehet auch frey, ob er ſeinen Beſcheid ſelbſt exequiren, oder die Execution dem ordinario überlaſſen wolle. Ferner kann er aus erheblicher Urſache ſubdelegiren, nisi in casibus exceptis und endlich ſoll er gegen alle, welche ihn in Verrichtung ſeiner Commiſſion hindern, ſogar gegen Biſchöfe und höhere Perſonen mit Censuris zu verfahren berechtiget ſeyn. Delegatus (c) ipso jure wird genannt, welchen das Geſetz ſelbſt delegirt, und dieſes iſt eigentlich, was die Authoren delegationem in corpore juris clausam zu nennen pflegen, womit insonderheit auch der Biſchof oder Ordinarius in gewiſſen Fällen gegen exemtos et privilegiatos zur Erhaltung der geiſtlichen Zucht und Ordnung begabt iſt. Sie geſchieht auf viererley Weiſe, und zwar 1mo mit der Clauſel, Authoritate apostolica et tanquam delegatus sedis apostolicae, 2do mit dem Wörtlein etiam, oder 3tio mit dem Anhange non obstantibus privilegiis, oder 4to ohne Clauſel. Erſtenfalls wird a Delegato immediate nach Rom appellirt. Zweytenfalls ſtehet delegato Episcopo frey, ob er vi delegationis, oder ordinariae jurisdictionis verfahren wolle. Drittenfalls procedirt er nicht ſo viel delegata als ordinaria jurisdictione gegen jene, welche ſonſt ohne dieſer Clauſel eximirt geblieben wären. Viertenfalls aber verfährt er wiederum mehr jure ordinario als delegato. Die Urſache, warum die Biſchöfe

durch

durch das concilium Tridentinum in ſo vielen casibus ipso jure delegirt werden, waren die in vorigen Zeiten ſo häufig ertheilten Exemtionen nebſt dem hieraus erfolgten großen Verfall der geiſtlichen Disciplin, welcher nicht wiederum aufzuhelfen war, ohne die per exemtiones allzu ſehr eingeſchränkte biſchöfliche Gewalt einiger maſſen zu erweitern, obſchon alſo die Delegation ſonſt stricti Juris iſt, ſo werden doch gegenwärtige delegationes late interpretirt, quia non attribuit novam, sed solum excitat restrictam et sopitam ordinarii potestatem. Barthel. annot. p. 106. Von Protonotariis (d) apostolicis, ihren Unterſchied, Rang, Titel, Kleidung, und Privilegien ſiehe mit mehrern bey Engel. L. 1. T. 33. §. 6. n. 57. etc. Pichler L. 1. T. 30. n. 20. 23.

§. IX.

Canonici ſind entweder Saeculares oder Regulares. Die letzteren gehören unter die Religiöſen, welche in seq. vorkommen. Die erſteren (a) hingegen ſind geiſtliche Perſonen, welche bey Dom= oder Collegiatſtiften ein Canonicat, und mit ſelben auch die Obligation auf ſich haben, dem Gottesdienſte und horis Canonicis in beſtimmter Zeit beyzuwohnen. P. Zech. Hierarch. §. 327. Schmier. Jus. can. civ. L. 3. Tr. 1. C. 2. n. 75. Felz und Barbosa de Canonicis et eorum jur. etc. Recueil des Decisions sur les obligations des chanoins man theilt ſie (b) in Capitulares et Domicellares. Jene haben nicht nur Sitz und Stimme im Capitel, ſondern auch den wirklichen Präbendal=Genuß. Dieſe hingegen ſind über die gewöhnliche Zahl der Präbenden zwar als wirkliche Canonici angenommen, verrichten auch wirkliche Canonicatsdienſte ſowohl im Chor als ſonſt, jedoch ohne wirklichen Genuß, auch ohne Sitz und Stimme im Capitel P. Zech ibi §. 333. man nennt ſie auch Canonicos in herbis, und ihre Canonicaten nur Canonias. Böhmer. Jus eccles. L. 3. T. 8. §. 20. den Unterſchied zwiſchen ihnen und bloßen Expectanten ſiehe ibi §. 26. Domicellares (c) rücken Von canonicis.

suc-

successive secundum Senium in das Capitel, und hiermit auch in den Präbendalgenuß nach zurückgelegten Carenzjahren ein. Der ältere wird alſo dem jüngeren allemal vorgezogen, ſofern er ſich anders in Zeiten vigilirt, und längſt inner 20. Tag a die notitiae vacationis bey dem Capitel meldet. C. 4. de Consuet. in 6to welches auch auf proteſtantiſche Stiften beobachtet wird. Böhmer. §. 22. Man ſupponirt, daß Senior nicht nur damal die erfoderliche Reſidenz ſchon gemacht, ſondern ſich auch der übrigen Requiſiten halber gebührend legitimirt hat, ſonſt rückt ihm der jüngere vor. Idem §. 35. in Capitulis mixtae Religionis z. E. in Osnabrügg wird der ältere zuweilen überſprungen, wenn er nicht von der nämlichen Religion iſt, welche juxta statum anni normalis zur vacanten Präbende erfordert wird. ibi §. 23. Regulariter ſuccedirt man auch (d) allzeit in dem letzt vacirenden Platze, außer wo die Präbenden von ungleicher Portion ſind, denn da hat der ältere Jus optionis, wie wir unten §vo 22. not. 3. hören werden. Bey compatiblen Canonicaten kann ſich leicht ergeben, daß einer bey einem Domſtifte nur Domicelar und bey dem anderen Capitular oder gar Biſchof iſt, wie die Exempeln bey Moſer St. R. T. 11. p. 336. und anderen belehren. In Kirchen- (e) Functionen werden Canonici heute zu Tage per Vicarios vertretten, welche erſt in der Zeit, da man Residentiam nicht mehr ſo genau beobachtet hat, aufgekommen und anfänglich nur temporarii geweſen, hernach aber perpetui geworden ſind, ſo daß man heut zu Tage dergleichen Vicariate als ordentliche Beneficia zu conſideriren hat, deren Inhaber nicht ad lubitum abgeändert werden können. Das mehrere ſiehe hievon bey Böhmer L. 3. T. 4. §. 33. etc. inſonderheit von dem Urſprunge der Canonicer ibi. T. 1. §. 8. etc. Barthel. p. 200. etc. et Capetius de origine Canonicorum, ingleichen von der (f) Beſchaffenheit der proteſtantiſchen Canonicate Böhmer §. 35. etc. Lassenius. de statu Canonicorum reformato lutheranorum, und ob ſie für geiſtlich oder weltlich gehalten werden, apud Böhm. L. 1. T. 6. §. 42. in Capitulis mixtae Religionis (g) tam mediatis quam immediatis

muß

muß die Anzahl der Canonicate in dem nämlichen Stande erhalten werden, wie ſie in Anno normali, und zwar quo ad Capitula mediata am erſten Jänner ſelbigen Jahres geweſen iſt. Instr. pac. West. art. 5. §. 20. 23. 26. Titius. de Jure nobilitatis lutheranae ad Canonicatus.

§. X.

Canonici capitulares in corpore vel collegio (a) machen das Capitel und mit Einſchluße des Biſchofes oder ihres Oberhaupts das Dom= hoch= und respective Collegiat Stift mithin ein Corpus zuſammen aus. C. 3. X. de his quae fiunt a prael. P. Zech. Hierarch. §. 334. Pichler. Jus can. L. 1. T. 6 n. 16. et L. 3. T. 10. n. 1. Buder. repp. voce Capitul §. 1. Da nun bey den Domcapiteln heut zu Tage Jus et (b) mensa Episcopi von dem jure et mensa Capituli in viele Weg ſeparirt iſt, und jedes ſeine ganz beſondere Verfaſſung hat, ſo wird auch der Biſchof unter dem Capitel regulariter nicht verſtanden. P. Zech. §. 334. B. Ikstad de capitul. Metrop. et Cathedralium origine etc. §. 23. ausgenommen in Sachen, welche derſelbe mit dem Kapitel gemeinſchaftlich hat, denn da wird er als Caput capituli conſiderirt. P. Zech. ibi. Barthel. annot. p. 247. wie weit er (c) in ſeinen biſchöflichen Handlungen den Conſens oder Beirath des Capitels vonnöthen habe, beſtimmt ſich zwar meiſtentheils aus der Capitulation oder Obſervanz, wo aber dieſe den Ausſchlag nicht zu geben vermag, da iſt communis opinio et regula, daß er in gar wichtigen Sachen nichts ohne Beirath, und in Sachen, welche entweder das ganze Stift oder wenigſt das Capitel intereſſiren, nichts ohne Beyſtimmung deſſelben verfügen möge. Engel. L. 3. T. 10. n. 1. et passim Canonista ad Tit. X. de his quae fiunt a Praelatis sine consensu Capituli. Solchemnach kann er (d) ohne gedachter Mitbewilligung weder unbewegliche Kirchengüter veräußern, oder das Hochſtift verpfänden, verobli=

Von Domcapiteln.

ligiren, und oneriren, noch gemeinſchaftliche Beneficien verleihen, Seminarien errichten, die Anzahl der Domherrn vermehren oder vermindern, einen Coadjutor beſtellen, milde Stiftungen commutiren, und was dergleichen Dinge mehr ſind. P. Zech. §. 336. Hingegen kann (e) das Domcapitel in gemeinſchaftlichen, oder das ganze Hochſtift intereſſirenden Sachen inscio aut invito Episcopo eben ſo wenig als dieſer ohne jenem etwas unternehmen. Idem §. 337. welches die Authoren auch auf Dinge extendiren, ſo zwar nur das Capitel allein angehen, jedoch von Wichtigkeit ſind. Engel. L. 3. T. 11. n. 11. ob der Conſens (f) auf Seite des Biſchofs oder Capitels ausdrücklich, oder ſtillſchweigend, vor= oder erſt nach geſchehener Sache ertheilt ſey, iſt in effectu einerley. C. 2. 3. X. de his, quae fiunt etc. etc. was aber auf ein oder andere Weiſe vom Capitel in eignen Angelegenheiten für ſich oder in gemeinſchaftlichen mit dem Biſchofe einmal beſchloſſen oder genehmiget iſt, das heiſt ein Actus capitularis, wozu hauptſächlich drey Stücke, nämlich die förmliche Zuſammenberufung des Kapitels, hinlängliche Ueberlegung, Mehr= und Freyheit der Stimmen erfordert werden P. Zech. §. 338. Barthel. p. 246. ad Actum capitularem (g) iſt alſo nicht genug, wenn die Stimmen nur einſchichtiger Weiſe erholt werden, ſondern es muß dieſes bey verſammeltem Capitel geſchehen, und alle gegenwärtigen Domcapitularen hierzu berufen ſeyn. Engel. cit. T. 11. n. 4. 5. Die Abweſenden mögen nur alsdann umgangen werden, wenn es weder um die Biſchofswahl, noch Aufnahme eines Canonici oder anderen Sache von Wichtigkeit zu thun iſt. Engel. n. 2. Barthel. p. 247. es ſollen auch die Anweſenden wenigſt zwey Drittel ausmachen, ſonſt mögen ſie kein Capitel halten, wo nicht periculum in mora oder ein anderes hergebracht iſt. Engel. n. 3. Der Schluß (h) wird nach den majoribus gemacht. C. 1. X de his, quae a majore parte capit. wodurch jedoch kein ſolches jus quaesitum erwächſt, welches nicht von dem abſolvirten Theile per provocationem ex justa et rationabili contradicendi causa ſollte umgeſtoßen werden können, Engel. n. 10. regulariter

ſoll

ſoll es auch majoritas votorum abſoluta, nicht reſpectiva ſeyn, außer wo ein anderes Herkommens iſt, Barthel. p. 248. Engel. n. 9. und in Sachen, wo der Biſchof nicht den Conſens, ſondern nur den Beirath des Capitels zu erholen hat, iſt er an die majora eben nicht gebunden, ſondern kann relictis majoribus ſeniora amplectiren. Idem Tit. 10. n. 1. was man aber unter der majoritate Votorum abſoluta vel reſpectiva verſtehe, ſiehe unten Spho 19. not. 10. litt. D. Briefe (i) und Urkunden, welche man über actus capitulares auszufertigen pflegt, werden nicht von allen Capitularen, ſondern gemeiniglich nur von dem Probſt, Dechant oder Senior im Nahmen des Capitels mit Vordruckung des gemeinſamen Signets unterzeichnet, worinfalls man aber mehr auf die Obſervanz zu ſehen hat, Idem T. 11. n. 14. Moſer R. H. R. Conc. T. 3. p. 634. Das Directorium (k) capituli, ſo weit ſolches a jure et menſa Epiſcopi ſeparirt iſt, führt eben bemeldter Domprobſt, Dechant oder Senior, Engel ibi n. 1. in gemeinſchaftlichen Sachen aber der Biſchof ſelbſt, welcher auch zu dem Ende das Capitel zuſammen beruft, Concil. Trid. §. 25. de Reform. C. 6. in ſeiner Abweſenheit aber nicht von dem General-Vicar, ſondern von erſagtem Domprobſten, Dechant oder Seniore dabey vertreten wird. Engel ibidem. In verſchiedenen Domſtiften iſt der Domprobſt gar extra Capitulum, und hat nicht einmal Votum darin, dafern er nicht nebſt der Probſtey auch ein Canonicat beſitzt. Barthel. p. 247. Ueber die Domherrn (l) und andere Geiſtlichkeit gebührt dem Capitel, ſoweit nicht ein anderes ſpecialiter hergebracht iſt, keine Jurisdiction: P. Zech. §. 337. wohl aber ſtehen die Domherren heut zu Tage unter dem Dechant, P. Zech. §. 363. den Rang (m) nimmt das Capitel in collegio et corpore vor all anderer Geiſtlichkeit, ſogar vor den infulirten Prälaten, welche kein anderes hergebracht haben, Engel. L. 1. T. 33. §. 6. n. 61. pflegt auch ſowohl auf Landtägen, welche der Biſchof ausſchreibt, als bey Synodal-Verſammlungen und Conciliis provincialibus per deputatos zu erſcheinen. C. 1. X. de his, quae etc. P. Zech. §. 337. So lange der (n) Biſchof lebt und regiert, ſtehet das Domcapitel unter ihm, Engel. L. 3, T. 10. n. 4. Moſer St. R. T. 11. p. 184. §. 1. B.

Ikstad. cit. Tract. §. 66. und wird auch deßwegen bey den höchſten Reichsgerichten nicht für immediat ſondern für mediat angeſehen, B. Ikstad. ibi. B. Cramer. obs. 108. Ludolf Jus cam. p. 24. Moſer R. H. R. Conc. T. 8. p. 75. die ſogenannte Erbgrundherrſchaft oder Corregentſchaft aber, welche die Domcapiteln prätendiren, geſtehen ihnen die Biſchöfe nicht ein. Von dem zu Bamberg darüber entſtandenen Streite ſiehe Moſer St. R. T. 12. p. 52. etc. Idem St. Hist. T. 2. d. 682. Idem R. H. R. Conc. T. 3. p. 639. Strubens Nebenſtunden P. 1. p. 1. etc. was für anſehnliche Jura (o) das Domcapitel sede Episcopali vacante zu exerciren habe, wird §vo seq. 35. n. 4. et seq. mit mehreren vorkommen. Eines der vornehmſten iſt wohl jenes, deſſen ſich ſelbſt juxta §vum seq. 18. not. 7. in Erwählung eines neuen Biſchofs und Oberhauptes zu erfreuen hat. Soviel die zwiſchen dem Capitel und neuerwählten Biſchofe getroffenen (p) Capitulationen und deren Gültigkeit betrifft, diſtinguiren die Authoren, ob man ſchon vor oder erſt nach der Wahl capitulirt habe. Erſtenfalls will man die Capitulation, ſonderbar in ſolchen Puncten, welche der Kirche oder den biſchöflichen Rechten offenbar derogiren, ohngeachtet des hierüber abgelegten Eides gar nicht, anderenfalls aber nur ſoweit gelten laſſen, als ſelbe quo ad ecclesiastica von dem römiſchen Stuhle, und quo ad temporalia von dem Kaiſer confirmirt ſind. Die hierinfalls ergangenen Bullas pontificias Nicolai, Pii 5ti, Gregorii et Innocentii ſammt der kaiſerlichen Reſolution vom 5ten Februar 1695. und den bey der Sache geführten unterſchiedlichen Principien ſiehe Pichler L. 1. T. 6. n. 3. 5. Barthel. annot. ad Jus can. p. 39. etc. Moſer St. R. T. 11. p. 430. etc. P. Zech Hierarch. §. 215. Buder. de capitulationibus Episcoporum Germaniae. Um die Domcapiteln (q) bey ihren Privilegien, Statuten und Gewohnheiten zu erhalten, will ſich der Kaiſer vermöge der Wahl-Capitulation art. 14. §. 1. bey dem römiſchen Stuhle für ſie interponiren. Wie es aber in Capitulis (r) mixtae religionis ſowohl in Anſehen der Religion als Dompräbenden gehalten werden ſoll, iſt in pac. Westph. art. 5. §. 16. 20. feſtgeſetzt worden. Soviel die pur proteſtantiſchen Ca-

Capiteln, dann die zwiſchen ihnen und ihrem Oberhaupte obwaltenden Pflichten und Rechte betrifft, ſiehe bey Moſer St. R. T. 11. p. 183. etc. ſonderbar von ihren Capitulationen, dann deren Valor. Ibidem p. 97. §. 44. Böhmer L. 1. T. 6. §. 75.

§. XI.

Weltliche Collegiatſtifte differiren (a) zwar ſowohl dem äußeren Anſehen nach als ſonſt in ſehr vielen Stücken von den Hoch- oder Domſtiften, kommen hingegen in manchen, ſonderbar quo ad Actus capitulares, mit ihnen überein. Denn da verſtandnermaßen der Biſchof nicht alles ohne Conſens des Domcapitels thun kann, ſo iſt ſolches nur deſtoweniger einem zeitlichen Probſten, oder Dechant ohne Beyſtimmung des Stiftscapitels erlaubt, indem die Decretalen X. cit. de his quae fiunt etc. ſo general ſind, daß ſie ſich nicht nur auf Biſchöfe, ſondern auch all andere geiſtliche Vorſteher und Obere erſtrecken. Dem Stiftsprobſten (b) legen einige über die Canonicos und andere zum Stift gehörige Perſonen privativam, viele aber nur concurrentem cum Episcopo jurisdictionem bey. Per alleg. apud. Engel. L. 1. T. 33. §. 6 n. 62. Bey dem Collegiatſtifte unſer Lieben Frauen allhier ſtehen die Canonici in 1ma instantia unter dem geſammten Capitel, quo ad Appellatorium iſt mit dem Ordinariat Freyſing per recessum von Anno 1723. §. 26. folgendes verglichen. »Dafern von der Collegiata B. V. einige Appellationes in causa Haereditatum und anderen geiſtlichen »Sachen, gleich es nach Freyſing nicht geſchehen iſt, »auch anderwärts hin nicht vorgenohmen worden, hat »es dabey ſeyn bewenden, und hat man Churbayriſcher »Seits kein bedenken, daß disfalls die behörige In»ſtantien pro qualitate causarum, wie ſelbe ſich er»eignen möchten, angegangen werden.« Von Canoniſſinen (c) und adelichen Stiftsdamen geſchiehet ſchon in C. 43. §. 5. de Elect. in 6to und in Clement. 2. de stat. Monach. wie auch in Nov. 59. ausdrückliche Erwähnung. Sie müſſen aber gleichwohl mit den in Jure Canonico gleichfalls oft vorkommenden Diaconissis ſo wenig als mit Nonnen und Kloſterfrauen ver- Collegiat- und Frauenſtifte.

mengt werden. Denn ob ſie zwar wohl unter der Direction einer Aebtiſſin oder Oberin in communione beyſammen leben, den Chor zu gewiſſen Stunden beſuchen, und in geiſtlichen Kleidern dabey erſcheinen, ſo ſind ſie doch außer dem Chor weltlich gekleidet, genießen ihre Präbenden ganz frey, und geben nur das Koſtgeld davon, legen auch außer der Aebtiſſin keine Ordensgelübde ab, können mithin nicht nur das Stift allemal wiederum verlaſſen, ſondern auch den geiſtlichen und ledigen Stand mit dem Eheſtand vertauſchen. P. Zech. Hierach. §. 479. Confer. Schmier. Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. C. 1. n. 112.

§. XII.

Von Pfarreyen.

Je mehr der Schafſtall Chriſti mit der Zeit erweitert wurde, je mehr mußte derſelbe in beſondere Hauſen vertheilt werden, und jemehr Hirten waren hierzu vonnöthen, damit jeder die ihm anvertraute Heerde deſto beſſer beſorgen, und in Adminiſtrirung der heiligen Sacramente deſto weniger Unordnung entſtehen möchte. Dieſes iſt der erſte Urſprung unſerer heutigen Pfarreyen (a) wovon nicht nur in allen Compendiis Juris canonici ad Tit. X. de Parochis et Parochianis gehandelt wird, ſondern es haben auch viele ſowohl von katholiſchen als proteſtantiſchen Authoren weitläufige Tractaten darüber geſchrieben, inſonderheit Engel. manuale Parochorum. Barbosa de Parocho, Abreu. institutio Parochi. Struvius, et Böhmer. de Jure Parochiali. Das merkwürdigſte von der Materie beſtehet synoptice darin: Wer in einer Stadt (b) Markt oder gewiſſem Landbezirke aus höherer Anordnung die Seelenſorge mit Adminiſtrirung der heiligen Sacramente, und ſonſt zu führen hat, der wird eigentlich Pfarrer, zu latein Parochus, und öfter auch Rector Ecclesiae, oder Plebanus, all jene aber, welche Domicilium vel quasi im ſothanen Diſtrikte oder Kirchſpiel erlangt haben, Pfarrkinder oder Parochiani genannt. Woraus ſich von ſelbſt ergiebt, daß wie man an mehrern Orten domicilirt, alſo auch in mehreren Pfarren zugleich eingepfarrt ſeyn kann. In Jure canonico kommt zwar die Pfarre auch öfter unter dem Nahmen Dioeces z. E. C. 5. X. H. T. jedoch

doch in ſensu valde improprio vor, daher man eins mit dem andern nicht zu vermengen hat. Barthel annot. p. 283. Die Eigenſchaften (c) eines Pfarrers oder Seelſorgers beſtehen nicht nur in einem auferbaulichen Lebenswandel, hinlänglicher Wiſſenſchaft, und Amts-Information, ſondern auch in einem reifen Alter wenigſt von 24. Jahren complet. Engel. L. 3. T. 29. §. 2 n. 3. etc. P. Zech. Hierarch. §. 378. nebſt dem muß er nach ſeiner Inſtallation längſt inner 2 Monat das katholiſche Glaubensbekenntniß bey dem Ordinariate ablegen, und inner Jahreszeit Prieſter werden. Conc. Trid. S. 24. C. 12. de Reform. P. Zech. §. 378. 382. Engel. n. 4. Sein Amt beſteht hauptſächlich in Adminiſtrirung der Sacramente, und was dazu gehört, ausgenommen die Firmung und Prieſterweihe, als welche beede in das biſchöfliche Amt einſchlagen. Conc. Trid. S. 23. C. 1 ibi P. Zech. §. 380. hiernächſt in der Eheſegnung und Copulation, Predigeramt und Kinderlehre, dann anderem nöthigen Unterricht und Ermahnung ſeiner Pfarrkinder, Aufſicht über die Schule, und Vorſorge für arme Bedürftige, wie auch fleißige Celebrirung der heil. Meß- und Aufopferung derſelben für ſeine Pfarrkinder wenigſt alle Sonn- und Feyertäge. Conc. Trid. S. 23. C. 14. S. 24. C. 1. ibi Bull. Benedict. 14ti apud P. Zech. cit. §. 380. etc. Engel. §. 2. n. 8. etc. Confer Barthel. p. 284. Zu dem Ende ſoll er beſtändig in ſeiner Pfarre reſidiren, und ohne erheblicher Urſache, dann vorläufiger Beſtellung eines Vicarii, auch ohne von dem Ordinariate erhaltener Erlaubniß ſich von dort nicht abſentiren, cit. ceſs. 23. C. 1. P. Zech §. 282. Die Jurisdiction (e) exercirt er nicht in foro externo, ſondern interno, und in dem Beichtſtuhle. Pichler. L. 1. T. 31. n. 24. Engel. §. 1. n. 3. §. 2. n. 11. Seine übrigen pfärrlichen Jura beſtehen in öffentlicher Verkündigung der Ehen, Abläſſe, Feyer- und Fasttägen, Benedicirung des Tauf- und Weihwaſſers, geweihter Speiſen und des Aſchens am Aſchermittwoch, item in Ertheilung der Licenz, die öſterliche Beicht außer der Pfarre verrichten zu dürfen, wie auch in der Begräbniß oder hergebrachter Portione canonica, falls man ſich außer der Pfarre begraben läßt, und endlich in dem Zehent, Opfer, Stolrecht und anderem pfärrlichen Ge-

nuſſe

nuſſe, P.. Zech. §. 383. Pichler L. 3. T. 29. n. 3. Schulmeiſter (f) und Kirchendiener ſtehen zwar wenigſt in hieſigen Landen nicht unter ſeiner, ſondern weltlicher Jurisdiction, ob und wie weit er aber in Beſtellung und Aufnahme derſelben concurriere, kömmt auf die Concordate und Obſervanz an. Mit dem Ordinariat Freyſing iſt Anno 1718. vi Mand. Elect. de eodem Anno §. 14. folgendes verglichen: Weil an Unterweiſung der Kinder ſo viel gelegen iſt, und der chriſtlichen Communitäten zeitliches Heil daran hangt, als werden unſere ſammentliche Beamte an die Alte wegen der Chriſtenlehr, Schul und Schulmeiſter erlaſſene heilſame Generalia hiemit ernſtlich angewieſen, wobey den Pfarrern nicht allein das Examen über die neu anſtehende Schulhalter jederzeit vorzunehmen, und von ihnen nach Ausweiſung des Tridentiniſchen Concilii die katholiſche Glaubensbekanntnuß zu erfordern, ſondern bey deren und anderer Kirchendiener Aufnahm und Abſchaffung, gleiches bey allen die liebe Gotteshäuſer betreffenden Handlungen geſchehen ſolle, durchgehends cumulative zu verfahren. In den Concordaten mit Paſſau heißt es §vo 15. wegen Aufnahm und Abſetzung der Kirchendiener, Schulmeiſter, Meßner, Organiſten, Cantorn und dergleichen hat man ſich zu Aufhebung aller Mißverſtändnuß dahin verglichen, daß die Aufnahm und Abſetzung derſelben hinkünftig durchgehends mit geſamter Hand des Pfarrers und des Beamten Einverſtehen geſchehen und von allen Gerichten alſo gehalten werden ſolle. Außer der Pfarre (g) kann jeder Pfarrer ſein Ordinäramt mit Beichthören und Adminiſtrirung der Sacramente zwar privatim, nicht aber publice ohne Erlaubniß des Parochi ordinarii exerciren, Pichler. n. 25. Engel. cit. n. 11. Sämmtliche Pfarrkinder ſollten ſich zwar von Rechtswegen in Empfangung der heil. Sacramente, zumal in der öſterlichen Zeit an ihre Pfarre halten, die gemeine Praxis gehet aber ſoweit davon ab, daß auch

von

von Religioſen und andern in cura animarum ſtehenden Geiſtlichen ſowohl in öſterlicher als anderer Zeit die Sacramente allenthalben adminiſtrirt werden, welches man von Seite des Ordinariats, ſofern kein ſonderbarer contemptus hieraus erſcheint, ohne Widerrede paſſiren läßt, Engel ibi §. 3. n. 15. Pichler. Barthel. loc. cit. circa quaestionem status (b) da nämlich eine Kirche für keine Pfarrkirche geachtet werden will, muß dieſelbe qualitatem parochialem, ſofern ſie nicht in possessione iſt, genüglich beweiſen, wie und auf was Weiſe dieſes bewerkſtelliget werde, ſieh bey Engel. §. 1. n. 5. Pichler. L. 3. T. 29. n. 2. Der Taufſtein und Gottesacker dienen hierinfalls zu keiner infalliblen Probe, weil ſolches auch gar viel andere Kirchen, welche nicht Parochiales ſind, ex speciali privilegio vel consuetudine hergebracht haben, Engel, n. 3. Pichler. loc. cit. wird aber (i) quaestio status nicht der Pfarrey ſelbſt, ſondern nur demjenigen, der ſich für den Pfarrer angiebt, gemacht, ſo muß er ſein angebliches Recht, falls er nicht in Poſſeſſion iſt, ebenfalls erweiſlich machen, wozu das Exercitium der Seelenſorge nicht allemal erklecklich iſt, indem es eben ſo leicht Vicario als proprio nomine ausgeübt worden ſeyn mag. Engel. n. 6. In Klöſtern (k) kann der Pfarrer keinen Actum parochialem exerciren, ohngeachtet ſie noch inner dem Pfarrbezirke liegen, C. 2. X. de Cappel. Monach. welche Beſchaffenheit es auch mit Cappellis regiis, und all übrigen eximirten Kirchen hat. Ein anderes iſt in Filialkirchen, denn die folgen der Mutterkirche, Hertius de Eccles. filiab. §. 9. die Präſentirung (l) oder Recuſirung eines Pfarrers ſtehet zwar bey den Pfarrkindern regulariter nicht, das Suppliciren iſt aber Niemanden, folglich auch ihnen nicht verwehrt, Engel. §. 3. n. 18. bey Pfarrvicariis (m) welche nämlich die Stelle des Pfarrers vertreten, iſt der Unterſchied zwiſchen perpetuis und temporalibus wohl zu merken. Jene ſind bey ſolchen Pfarreyen ſehr üblich, welche einem Dom-Collegiat- oder anderen Stift, jedoch nicht pleno jure, ſondern nur ſo weit unirt ſind, daß eine jährliche Penſion oder gewiſſer Theil der pfarrlichen Einkünfte dahin verreicht werden muß, Pichler L. 1. T. 28. n. 14. dergleichen Pfarr-vicarii perpetui ſind

wie

wie die Pfarrer ſelbſt zu conſideriren, erlangen Jus et Titulum beneficii parochialis, werden ordentlich darauf inveſtirt, und können absque causa canonica nicht mehr amovirt werden. Pichler. n. 14. 15. Es kann ihm auch derjenige, welchen er vertritt, in Ausübung der Seelſorge und des pfärrlichen Amtes nicht vor- oder eingreifen, Pichler. n. 15. Engel. L. 3. T. 37. §. 2. n. 8. und ſofern ſich etwa circa congruam ein Anſtand ergiebt, wird ſolche ab ordinario ſelbſt beſtimmt, Conc. Trid. S. 7. C. 7. de Reform. Pichler. cit. n. 14. Vicarii (n) mere temporales bekommen zwar auch ihre congruam, aber kein Jus oder Titulum beneficii, mithin auch keine Inveſtitur, können dahero alle Augenblicke wiederum ad libitum amovirt werden, und ſind nur üblich, wenn die Pfarre einem Stifte oder anderer Fundation pleno jure incorporirt iſt, oder von dem Pfarrer ſelbſt wegen Krankheit, oder anderer ehehafter Hinderniß eine Zeit lang nicht vertreten werden kann, Pichler. n. 14 die congrua pro Vicario ſoll zwar nach der Bulla Pii 5ti. weder über 100 noch unter 50 Scudi ſeyn, Engel. L. 3. T. 37. §. 2. n. 7. welches aber bey uns Deutſchen nicht üblich, und an Orten, wo man nicht ſo wohlfeil, wie in Italien, lebt, kaum practicabel iſt. Espen. P. 2. T. 34. C. 2. Pfarrkapläne (o) oder Cooperatoren ſind nichts anderes als bloße Gehülfen, deren man ſich bey gar weitſchichtigen Pfarreyen zu bedienen pflegt, damit der Pfarrer in ſeinem Amte einigermaſſen von ihnen überhoben werde. Pichler. ibi. Der Unterſchied zwiſchen ſelben und den Vicariis temporaneis ſoll darin beſtehen, daß dieſe Jurisdictionem quasi ordinariam, jene aber nur delegatam exerciren, mithin weiter nicht ſubdelegiren können. Idem. In verſchiedenen Diöceſen werden Cooperatoren von dem Pfarrer ſelbſt, in anderen a Consistorio beſtellt, nirgend aber ob defectum Tituli perpetui inveſtirt, folglich auch a constituente allzeit wiederum ad nutum amovirt. Pfarreyen und Beneficia curata (p) unterſcheiden ſich wie genus und species, denn es ſind alle Pfarreyen auch Beneficia curata, aber nicht vicissim. Die übrige Differenz ſiehe bey Engel. 1. n. 7. 8. Ob und wie weit im übrigen ein Actus parochialis (q) welcher von einem zwar untüchtigen, doch

pas-

paſſim für tüchtig geachteten Pfarrer verrichtet worden iſt, propter communem errorem ex Analogia Leg. 3. ff. de offc. praet. ſalvirt werden könne, ſteht bey Barthel. p. 112. etc. welcher mit Diſtinction inter delectum juris divini et humani antwortet, und den letzteren paſſiren läßt, den erſten aber nicht.

§. XIII.

1. Von dem Clero saeculari kommen wir auf den Regularem, oder die Ordensgeiſtlichkeit, welche ſich obgedachtermaſſen durch die Communion, Ordensregel und Gelübde von der Weltgeiſtlichkeit diſtinguirt. Man theilt (a) ſolche in die alten und neueren Haupt- und Nebenorden ab. Unter die alten, welche nicht mehr exiſtiren, gehören die Anachoreten, Cönobyten, Serabayten, Styliten, Studiten, Gyrovaganten, die Haupt- und neueren Orden beſtehen in Benedictinern, Auguſtinern, Franciskanern, und Baſilianern, aus welchen hernach weitere verſchiedene Orden und zwar aus den erſteren die Bernardiner, Ciſtercienſer, Camalduenſer, und la Trappes, aus den andern die Canonici oder Clerici regulares, Eremiten, Norbertiner oder Prämonſtratenſer, Cajetaner und Dominikaner, aus den dritten aber die Capuciner, Minoriten, Discalceaten und mehr andere entſproſſen ſind. Die Nebenorden, welche zu keinen von obigen Hauptorden gehören, ſind die Jeſuiten, Carmeliten, Charteuſer und Paulaner. Von dem Urſprunge dieſer ſämmtlichen Orden, welche über 240 unterſchiedliche Species ausmachen ſollen, ſiehe das mehrere bey Barthel. annot. p. 297. etc. Böhmer Jus. eccles. L. 3. T. 31. P. Zech. Hierarch. Eccles. §. 401. etc. Bonani catalog. Ord. relig. Helyott histoire des ordres religieus. Den Unterſchied belangend, kommen zwar alle in dem Hauptzwecke zuſammen, weil aber jeder wiederum ſeinen beſondern Nebenzweck hat, ſo differiren ſie nur in den Mitteln, welche zur Erlangung deſſelben von den erſten Ordensſtiftern vorgeſchrieben worden ſind, P. Zech. §. 439. Pichler, L. 3. T. 31. n. 3. inſonderheit diſtinguiren ſie ſich theils in der Kleidung, Koſt und Wohnung, theils in dem Chor und anderen geiſtlichen Uebungen und Verrichtungen. P. Zech. Von geiſtlichen Orden.

§. 441.

§. 441. Von dem Unterſchiede zwiſchen Manns- und Weiberorden ſiehe zwar apud eundem §. 480. etc. es kommt aber das Merkwürdigſte davon in seq. ohnehin mit mehrern vor. In sensu vulgari (b) werden zwar unter den Mönchen auch alle Religioſen überhaupt verſtanden. Engel. L. 3. T. 31. §. 1. n. 15. es waltet aber gleichwohl zwiſchen beeden eine große Diſparität ob, und obſchon alle Mönche auch Religioſen ſind, ſo ſind doch nicht alle Religioſen auch Mönche, z. E. die Jeſuiten und Canonici regulares, welche ſehr improprie Mönche genannt werden, weil ihr Inſtitut mit dem instituto Monachorum saltem primaevo nicht recht übereinſtimmt. Engel ibi. P. Zech. §. 440. Barthel. p. 300. Es mag nun aber das Inſtitut oder die Ordensregel ſo heilig, nützlich und auferbaulich ſeyn, als man immer will, kann ſolcher gleichwohl ſolange und viel nicht für geiſtlich angeſehen werden, bis er von dem römiſchen Stuhle dafür anerkannt und ausdrücklich approbirt iſt. P. Zech. §. 436. etc. Engel. L. 3. T. 36. n. 7. Barthel. p. 297. gleichwie hiernächſt der Landesherr eine Communität, zumal von ſolcher Art, welche von ihm ganz exemt ſeyn will, in ſeinen Landen wider ſeinen Wiſſen und Willen aufkommen zu laſſen nicht ſchuldig iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß ohne landesherrlichen Conſens weder ein neuer Orden darin aufgebracht, noch ein alter von auswärts eingeſchoben werden möge. Van Espen Jus eccles. P. 1. C. 3. n. 11. etc.

Und Klöſtern. 2. Communitäten, da eine Anzahl Religioſen einerley Ordens mit obrigkeitlicher Erlaubniß gemeinſchaftlich und regelmäßig beyſammen lebt, werden Klöſter (a) genannt, worunter man aber auch öfter nur das Gebäude worin ſie wohnen, und zwar in sensu stricto weiter nicht als die Clauſur geht, in sensu largo aber auch alle dazu gehörigen Nebengebäude, ſonderbar die Kloſterkirche, wie auch die Scheunen, Stallungen, Bräuhäuſer, und dergleichen verſtehet. P. Zech. de jur. rer. eccles. S. 1. §. 126. Buder repp. voce Klöſter §. 1. Willinger de statu Monastico §. 2. Der erſte Verſtand obtinirt in dubio nach Lehre der Kanoniſten quo ad Dispositiones odiosas, und der letzte quo ad favorabiles P. Zech. ibi. von dem ganzen Orden (b) welchem das

Klo-

Kloſter beygethan iſt, unterſcheidet ſich ſolches, wie pars a toto, und obwohl ſämmtliche Klöſter einerley Ordens in capite ſo weit mit einander unirt ſind, daß ſie entweder unter einem gemeinſchaftlichen Provinzial oder General ſtehen, ſo hat doch im übrigen jedes ſeine ganz beſondere Verfaſſung und rationes separatas Willinger §. 10. die ſogenannten Reſidentien oder Hoſpicien aber, welche nur in etwelchen exponirten Religioſen beſtehen, machen keine beſondere klöſterliche Communität aus, ſondern ſind nur ein Theil oder Ausbruch von dem Klöſter. Idem §. 2. Welche Beſchaffenheit es auch mit den ſogenannten praepositurus ex claustris hat, z. E. mit der Pröbſtei Oſwald, welche nur ein Ausbruch von dem Prälatenkloſter Niederaltach iſt. Bey Errichtung (e) eines neuen Kloſters wird zuförderſt Consensus ordinarii erfordert, Conc. Trid. S. 25. de Regular. C. 3. in fin. welcher jedoch andergeſtalt nicht als cum cognitione causae, und mit Vernehmung der Gemeinde, des Pfarrers und anderer Intereſſenten ertheilt werden, per Bull. Pont. apud Engel. Pichler et alios ad Tit. X. de Religios. Dom. P. Zech. §. 132. etc. ob die biſchöfliche Licenz allein hierzu erklecklich oder auch die päbſtliche vonnöthen ſey, ſcheint zwar nach jetzt allegirten Authoren in der Theorie noch zweifelhaft zu ſeyn. Das erſte wird aber wenigſt in hieſigen Landen practicirt, indem ich von ſehr vielen neuerrichteten Klöſtern keines weis, wo man consensum Pontificium in errectione erholet hat. An der Nothwendigkeit des landesherrlichen (d) Conſenſes kann um ſo weniger gezweifelt werden, als ſich ſolche durch die reichskündige Praxis ſattſam bewährt, und propter rationes politicas niemand ſo ſehr als der Landesherr dabey intereſſirt iſt. P. Zech. Pichler. loc. cit. Barthel. annot. p. 306. Espen. P. 1. T. 24. C. 3. n. 12. Confer. facti speciem des Magiſtrats zu Aachen wegen der Cöleſtinerinnen apud Moſer R. Fama T. 8. p. 107. Ugolinus de non errigendis sine censensu Principum monasteriis. Bey Errichtung (e) eines Hoſpitiums oder ſogenannter Reſidenz iſt das nämliche, wie bey den Klöſtern ſelbſt zu beobachten, theils weil jene gleichſam die prima plana ſind, woraus ſich dieſe mit der Zeit gern zu formiren pflegen, theils weil die con-

sti-

ſtitutiones Pontificiae auf dergleichen kleinere Commu-
nitäten, worin die geiſtliche Ordnung und Diſciplin nicht
ſo genau beobachtet zu werden pflegt, ſelbſt nicht wohl
zu ſprechen ſind Barthel. p. 306. Die Anzahl (f)
der Kloſterleute ſoll nach oben angezogenen Tridentiſchem
Kirchenſchluſſe nicht höher überſetzt werden, als die Gü-
ter und Einkünfte des Kloſters geſtatten, welches in-
ſonderheit bey Mendicanten-Klöſtern wegen der dem ge-
meinen Weſen ſo beſchwerlich fallenden Sammlungen
vorzügliche Conſideration leidet. Barthel. p. 301. 306.
Der Churfürſtl. Befehl, welcher deßhalb den 5ten No-
vember 1762. an den Franziskaner- und Capuziner-
Provinzialen ergangen iſt, lautet dahin. »Das nach-
»deme die Anzahl der Religiosen in hieſigen Landen, ſon-
»derbahr bey Mendicanten Klöſtern zu nicht geringer
»Beſchwerte des durch continuirliche Sammlungen
»gar zu ſehr beläſtigten Unterthans ſich dergeſtalt ver-
»mehrt, daß der fundationsmäſſige Numerus allſchon
»gar weit ultra triplum vel quadruplum überſtigen
»ſeye, ſo hätte der Provinzial von all und jeden ſeinem
»Provincialat einverleibten Clöſtern und Hospitiis, ſo-
»viel ſich deren im Land befindeu, die Fundationsbrief,
»wie nicht weniger eine getreulich und vollſtändige An-
»zeig, wie hoch der numerus Religiosorum ſowohl
»an Prieſter als Laicis et Tertiariis dermalen ſtehe,
»und wie ſolcher tempore fundationis gleich anfänglich
»geſtanden ſeye, ad intimum einzuſenden, indeſſen aber
»mit all ferneren Aufnahm bis auf weitere gnädigiſte
»Resolution an ſich zu halten.« Dem inhärirt auch
das in puncto Amortizationis den 13ten October
1764. ergangene General-Mandat §vo 16. ſowohl in
Abſicht auf die Mendicanten als alle andere Klöſter da-
hin, daß mit weiterer Aufnahme der Religioſen ohne
Churfürſtl. Conſens nicht vorgeſchritten, mithin die all-
zu ſehr überſetzten Kloſterleute successive wiederum auf
den fundationsmäßigen Numerum heruntergeſetzt wer-
den ſollen. Die Churfürſtl. Dicaſterien ſind allſchon
per Decretum vom 29. April 1715. dahin angewieſen,
daß ſie zur Einführung neuer Klöſter nimmermehr an-
rathen ſollen. Klöſter, (g) welche Proteſtanten den
1ten Jan. 1624. beſeſſen haben, bleiben ihnen, wie all
andere dergleichen mediat Fundationes et bona Eccle-
sia-

siastica eo tempore ab ipsis possessa vi instrum. pac. art. 5. §. 25. Dahingegen bleiben den Katholiken vi §. 29. die Klöſter, wie alle andern Fundationen, welche ſie illo tempore ſogar in proteſtantiſchen Reichslanden realiter beſeſſen haben, ſtehen auch quo ad Ecclesiastica unter der katholiſchen geiſtlichen Obrigkeit, worunter ſie ihrer Ordenseinſetzung nach gehören, ibi per verba: Magistratui catholicorum Ecclesiastico sua Jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia, salva et illibata sunto. Dergleichen Klöſter, (h) welche nämlich unter proteſtantiſcher Landeshoheit liegen, ſollen jedoch vigore ejusdem §. 26. nicht in andere religiöſe Orden verwandelt, ſondern bey der nämlichen Regel, welcher ſie ihrer Fundation nach gewidmet ſind, erhalten werden, es wäre denn ein ſolcher Orden gänzlich erloſchen, welchenfalls zwar einem anderen jedoch allſchon vor dem Religionsſtreite in Deutſchland üblich geweſenen Orden neue Religioſen eingeführt werden mögen. Dadurch ſind alſo die Jeſuiten ausgeſchloſſen, weil ihr Orden erſt post dissidia Religionis aufgekommen iſt, Barthel. p. 307. Henniges. ad Inst. pac. cit. art. 5. §. 26. litt. N. wie aber dieſe Paſſage ſonſt zu verſtehen, und ob ſie zum Favor der katholiſchen oder proteſtantiſchen Parthey eingerückt worden ſey, iſt noch in lite. Moſer comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 13. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 36. §. 14. Buder repp. voce. Klöſter §. 8. 9. obſchon aber (i) beſagte Klöſter verſtandnermaßen unter ihrer katholiſchen geiſtlichen Obrigkeit quo ad ecclesiastica zu ſtehen, und die proteſtantiſche Landeshoheit nur quo ad temporalia zu erkennen haben, ſo ſind doch den Proteſtanten nichts deſtoweniger die Jura praesentandi, visitandi, inspectionis confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum, wie auch jus Parochos aut Praepositos alendi, nebſt dem Devolutionsrechte, in dicto §vo 26. ausdrücklich vorbehalten, ſoweit ſie dieſe Jura bey ermeldten Klöſtern und anderen bonis Ecclesiasticis mediatis in dem Jahr und Tag, wovon der ganze §vus redet, wirklich gehabt haben, Henniges ibi litt. E. e. welchenfalls aber auch a Protestantibus nichts geſchehen darf, was der Religion nachtheilig ſeyn könnte. Per verba §vi modo per hoc istiusmodi bonis Ec-

Eccleſiaſticis mediatis inſtituto Catholicae religionis nil praejudicetur. Confer. Barthel. p. 307. Bey Klöſtern (k) und anderen Stiftungen, welche mediat und vermiſchter Religion ſind, hat man vermöge mehr allegirten 26ſten §vi ebenfalls lediglich ad dictum diem et annum decretorium nicht nur circa exercitium Religionis, ſondern auch circa numerum perſonarum ex utraque Religione zu ſehen, mithin alles in ſelbigem Stande zu erhalten. Ob aber in Reichsſtädten (l) mixtae Religionis ein in anno normali noch nicht geſtandenes Kloſter ohne Einverſtändniß beiderſeitiger Religions-Verwandten erbauet werden möge, iſt noch ſtreitig. Böhmer §. 8. Henniges ad Art. 5. §. 29. litt. X.

Von dem Novitiat.

3. Das Kloſterleben (a) wird zwar Niemanden wider Willen aufgedrungen, und iſt vielmehr durch das Conc. Trid. S. 25. de Regular. C. 18. auf allen Zwang, welcher zumal einer Weibsperſon dießfalls zugefügt wird, die Strafe der Excommunication geſchlagen, P. Pichter. L. 3. T. 31. n. 5. Engel. L. 3. T. 31. §. 2. n. 4. etc. wer aber ſelbſt freywillig dahin aſpirirt, und auch wirklich angenommen iſt, der muß vor allen, ehe man ihn ad Profeſſionem kommen läßt, das Noviciat- oder Probejahr aushalten, um in einem ſo beſchwerlichen Stande zu verſuchen, quid valeant humeri, quid ferre recuſent. P. Zech. Hierarch. §. 451. et paſſim Canoniſtae ad Tit. X. de Regularibus et tranſeuntibus ad Religionem. Die Aufnahme (b) der Novitzen beſtehet bey den Prälaten und Obern, jedoch, wo kein anderes Herkommen iſt, cum conſensu Capituli Engel n. 8. auf Seite des Candidaten wird dabey nicht nur hinlänglicher Begriff ſeines Vorhabens ſammt dem vogtbaren Jahren erfordert, ſondern er ſoll auch weder überſchuldet, noch mit Leibeigenſchaft oder Rechnungshinterſtand behaftet ſeyn, per Text alleg. apud. P. Zech. §. 452. Pichler. n. 2. viel weniger gehet die Aufnahme eines Ehegatten an, ohne daß das andere den Conſens, oder per adulterium vel haereſin hierzu Anlaß giebt. Tit. X. de Converſione conjugatorum ibique Pichler. n. 3. Engel n. 9. etc. Auf dieſe und dergleichen Umſtände pflegt man bey den vorläufigen Examen, ſo weit ſolche nicht ſchon vo-

toriſch ſind; zu reflectiren, P. Zech ibi. der Eltern Conſens (c) iſt zur Aufnahme mehr de honestate als necessitate, ausgenommen, wenn ſie ſich auf andere Art als durch Beyhülfe ihrer Kinder nicht mehr zu nähren wiſſen, Pichler n. 3. Engel. n. 2. die landesherrliche Bewilligung aber iſt de Jure communi gar nicht, und hier zu Lande obverſtandnermaßen nur ſoweit nöthig, als die Aufnahme den fundationsmäßigen Numerum überſteigt. Confirmirte Biſchöfe können ohne päbſtlichen, und Geiſtliche ohne biſchöflichen Conſens nicht aufgenommen werden, welchen man jedoch letzterenfalls nicht abſchlagen kann. P. Zech. §. 452. Während dem (d) Probejahre hat ſich der Novitz nicht nur die Ordensregel wohl bekannt zu machen, ſondern auch in allen andern, was einem frommen und ehrbaren Religioſen zuſtehet, fleißig zu üben, damit ſowohl der Leib als das Gemüth zum Kloſterleben präparirt und geſchickt gemacht werde, Idem §. 453. dahingegen genießet derſelbe (e) nicht nur privilegium Fori et Canonis, ſondern auch alle andere Ordensfreyheiten, deren Extenſion auf die Novitzen ſowohl in den päbſtlichen Bullen als approbirten Ordensſtatuten ausdrücklich enthalten iſt. Idem §. 454. Pichler n. 8. Von allen (f) was ihm ſchon bey dem Antritte des Noviciats zugehörig geweſen iſt, und noch während demſelben weiter zufällig wird, bleibt er Herr und Eigenthümer, P. Zech. ibi. und wenn er ein Beneficium hat, kann er ſolches einſtweilen bis auf erfolgende Profeſſion durch den Vicar vertreten laſſen, C. 4. de Regular. in 6to. jedem Novitzen ſtehet frey (g) den auf Probe angenommenen Orden noch vor abgelegter Profeſſion zu verlaſſen, C. 20. 23. X. de Regular. er nimmt auch ſolchenfalls alles zurück, was er dem Kloſter zugebracht hat, und haftet demſelben für nichts als Koſt und Kleidung, P. Zech. §. 454. nach vollſtrecktem Noviciat aber muß man ihn entweder zur Profeſſion kommen laſſen, oder falls eine erhebliche Urſache hierzu vorhanden iſt, aus dem Kloſter ſtoßen, Conc. Trid. S. 25. de Regular. C. 16. welche letzternfalls ihm jedoch die Provocation an die höhere Obrigkeit, wenn er beſchwert zu ſeyn glaubt, bevorſtehet. P. Zech. §. 455. Da man nun die Geſinnung des Novitzen, und ob er im Kloſter bleiben werde, niemal voraus wiſſen kann, ſo geſtattet

ihm

ihm auch das Conc. Trid. cit. C. 16. die Renunciation auf ſeine Güter andergeſtalt nicht als (h) unter folgenden drey Requiſiten. 1mo Muß dieſelbe mit biſchöflichem Conſens und zwar 2do inner den nächſten zwey Monaten vor der Profeſſion geſchehen, auch 3tio wirklich hierauf erfolgt ſeyn. Unter der Renunciation verſtehen die Authoren hier alle Diſpoſition, wodurch ſich der Novitz verbindlich macht, jedoch mit Ausnahme jener, welche Titulo oneroso geſchiehet, und worin aequivalenter ſoviel wiederum empfangen wird, als man ausgiebt. Engel. L. cit. §. 3. n. 2. Actus mortis causa verbinden ohnehin nicht, ſondern ſind an ſich widerruflich, mithin unter obiger Conſtitution nicht verſtanden. Idem. Zwiſchen voll= und minderjährigen diſtinguirt zwar das Concilium nicht, ſupponirt aber bey beeden allzeit eine ſolche Profeſſion, welche entweder gleich anfänglich gültig geweſen, oder wenigſt ratificirt worden iſt. ibidem. Ob ſich die Conſtitution auch auf die zwar ſchon vor angetretenem Novitiat, jedoch in Rückſicht auf ſelbes geſchehenen Renunciationes vel Obligationes erſtrecke, iſt unter den Canoniſten noch ſtreitig. So weit ſind ſie einig, daß ein ſolcher Renunciant auf den Fall, wenn Profeſsio nicht erfolgt, wiederum in integrum reſtituirt werden müſſe. Idem n. 3. P. Zech. 454. Pichler. n. 8. Hier zu Lande iſt das Concilium in dieſem Stücke wenigſt quo ad Solennitates und ſo viel nämlich den biſchöflichen Conſens und die Zeit der Renunciation betrifft, nicht in usu P. Zech. ibi. wird auch die Societät Jeſu, ſoweit es ihren Statuten entgegen iſt, in dem Concilium ſelbſt ausgenommen.

Von der Profeſſion.

4. Die zierliche Ordens=Profeſſion, (a) welche auf den Novitiat regulariter allzeit gleich zu folgen pflegt, iſt nichts anders als der Contract, wodurch ſich Professus an den Orden übergiebt, und ſowohl zur Beobachtung der Ordensregeln überhaupt, als inſonderheit der drey Gelübden sollenniter anheiſchig macht, hingegen der Orden denſelben unter Verſprechung des lebenslänglichen Unterhalts, und allen anderen regelmäßigen Tractaments annimmt, welches zwar heut zu Tage allemal ausdrücklich zu geſchehen pflegt, ſich aber auch auf ſtillſchweigende Art ergeben kann, P. Pichler, Engel et alii ad Tit. X.

de

de Regularibus, Wer auf Seite des Ordens (b) die Acceptation zu verrichten habe, kommt auf jeden Kloſters Particular-Statuten und Gewohnheiten an. Pichler. n. 4. Der Profeß muß mit Einſchluß des Probejahrs wenigſt 16 Jahr alt ſeyn. Conc. Trid. S. 25. de Regular. C. 15. und ob man wohl die Novitzen in articulo mortis zu diſpenſiren, und ad Professionem kommen zu laſſen pflegt, ſo wird doch hierunter ein 16jähriges Alter allemal ſupponirt. P. Zech Hierach. §. 457. Zwang, (c) Hinterliſt und Betrug benehmen den Pakten überhaupt, folglich auch der Profeſſion alle Kraft. C. 1. X. de his, quae vi, metusque etc., und gleichwie das Concilium Tridentinum §. 25. de Regul. C. 18. alle jene mit der Excommunication belegt, welche den geiſtlichen Ordensſtand zu verhindern ſuchen, alſo auch ſtraft es die andern, welche ſolchen mit Zwang befördern wollen. Damit aber der Profeß ſich eines Zwanges ſo leicht nicht beklagen möge, wird derſelbe in dem Examen, welches der General-Vikar oder Commiſſarius vor der Profeſſion vorzunehmen pflegt, unter andern auch hierüber allzeit quäſtionirt. Conc. Trid. ibi C. 17. Eine ungültige (d) Profeſſion wird durch die folgende Ratification wiederum convalidirt, P. Zech §. 457. und wenn fünf ganze Jahre einmal darüber verfloſſen ſind, ſo läßt ſich der Actus ex capite nullitatis nicht mehr anfechten, wohl hingegen mag dieſes noch vor Ablauf des quinquennii mit Deducirung der angeblichen Nullität vor dem Oberen oder Ordinario geſchehen. Conc. Trid. ibi C. 19. Zech. §. 457. welch letzteren Falls jedoch der Kläger den Anſpruch erwarten, und einſtweilen in dem Kloſter verbleiben muß. Engel. §. 4. n. 5. Die Wirkung (e) der Profeſſion beſtehet theils in der Obligation, theils in den beſondern Freyheiten und Prärorgativen, deren der Profeß theilhaftig gemacht wird. Beede erſtrecken ſich zuweilen aus beſonderer Anordnung auch auf jene, welche noch nicht votum Religionis solenne, ſondern nur simplex abgelegt haben, z. E. auf Jeſuiten, welche, ob ſie ſchon nicht gleich nach dem Novitiat, ſondern erſt lange Jahre hernach, und oft gar nicht mehr ad Professionem solennem kommen, gleichwohl den Ordens-Professis durchaus gleich gehalten zu werden pflegen, P. Zech. §. 433. 463. von der Ver-

gleichung, welche man zwiſchen Mönchen und Leibeignen, dann anderen civiliter mortuis zu machen ſucht, haben wir ſchon oben P. 1, C. 5. §. 7. not. 1. gehört.

Von den Ordens-Gelübden.

5. Die Obligation, welche man obverſtandnermaßen per Professionem auf ſich nimmt, beruhet hauptſächlich lauf den dreyfachen Voto, (a) nämlich des Gehorſams, dann der Keuſchheit und Armuth, dieſe drey Gelübde machen faſt das Eſſentielle eines Religioſen aus, und pflegen bald explicite mit ausdrücklicher Meldung derſelben, bald nur implicite durch die Erklärung, daß man ſich der Ordensregel gemäß bezeigen wolle, zu geſchehen. P. Zech. Hierarch. §. 438. 457. et passim. Auth. ad Tit. X. de statu Monachorum. In Kraft des Voti obedientiae, (b) iſt der Profeß in allem, was die Ordensregel directe oder indirecte mit ſich bringt, ſeinen Obern blinderdings unterworfen, und hat für ſich ſelbſt weder nolle noch velle mehr. Engel. H. T. n. 8. Pichler. n. 5. Das zweyte Gelübde der Keuſchheit (c) verbindet ihn zur Vermeidung der Ehe und all anderer fleiſchlicher Wolluſt, alſo und dergeſtalt, daß er ſich mittels der letzteren auf doppelte Art ſchwer verſündiget. Engel. ibi. n. 7. Durch das Gelübde der Armuth (a) wird er alles Eigenthums, ſoviel nämlich Geld und Geldeswerth betrifft, völlig entblößt, C. 2 4. 6. X. de stat. Monach. Engel. n. 1. Pichler n. 2. Dominium famae, honoris, wie auch Jus elegendi, jurisdictio spiritualis, Tituli beneficii, und dergleichen ſind mit dem Voto paupertatis nicht incompatibl. Engel. Pichler. ibi. Es wird auch das Eigenthum hier eben nicht ſo genau und juridice, ſondern in Terminis habilibus in Abſicht auf das Institutum genommen, bedeutet folglich nur jenes, was der Religios gegen ausdrückliche oder muthmaßliche Erlaubniß ſeines Obern inne hat, Engel. ibi. denn daß ihm dieſer ein peculium in genere ad usus honestos auf Verſuch oder Widerruf geſtatten kann, hat wohl ſeine gute Richtigkeit. Idem n. 2. Die ſtillſchweigende Erlaubniß wird gemuthmaßet z. E. in Kleinigkeiten, oder da ſelbe ſchon öfter ertheilt worden iſt, oder der Religios ſich etwa auf der Reiſe, in Studien oder ſonſt außer dem Kloſter befindet. Idem n. 4. Pichler n. 3. Von den Jeſuiten, welche die ſogenannte Vota coadju-

torum publica noch nicht abgelegt haben, und mehr andern hier einſchlagenden Dingen ſiehe bereits oben unſere Notas ad P. 2. C. 2. §. 3. lit. B. etc. die auf Uebertretung des Voti paupertatis in jure Canonico gelegten ſcharfen Strafen werden ſelten oder gar nicht exequirt, weil ſich leicht mildernde Umſtände finden, welche Milch darein gießen. Engel n. 5. Nebſt jetzt gedachten drey Haupt-Gelübden (e) welche allen geiſtlichen Orden gemein ſind, hat mancher Orden noch ſeine beſondern Gelübde, z. E. Trinitarii wegen Erlöſung Gefangener, barmherzige Brüder wegen Auswartung und Bedienung kranker Perſonen, Jeſuiten wegen Miſſion und Bekehrung Ungläubiger, und was dergleichen mehr ſind, bey P. Zech. §. 458.

6. Die Ordensregeln, welche (a) jeder Religios nebſt obigen Gelübden gleichfalls zu beobachten hat, ſind eben das distinctivum, worin ſich ein Orden von dem andern unterſcheidet. Das meiſte davon reducirt ſich theils auf den Habit, theils auf den Chor, die Clauſur, das Brevier, und andere geiſtliche Andachtsübung. P. Zech. Hierarch. §. 459. Pichler. L. 3. T. 31. n. 3. Von dem Urſprunge (b) und Unterſchiede des Ordenshabits, dann den vernünftigen Bewegurſachen, warum ſolcher eingeführt worden iſt, ſiehe bey P. Zech. §. 446. etc. inſonderheit von Einkleidung der Kloſterfrauen §. 483. Die Clauſur (c) wird in Mannsklöſtern ſoweit beobachtet, daß weder ein Religios ohne des Obern ausgehe, noch der Zutritt dem weiblichen Geſchlechte weiter als unter der Kloſterporte geſtattet werden darf. Idem §. 459. Noch ſchärfer gehet es dießfalls in den Frauenklöſtern zu, denn es wird ohne Special-Licenz und ſonder erheblicher Urſache weder Jemand aus- noch eingelaſſen. Conc. Trid. S. 25. de Regular. C. 5 Engel. L. 3. T. 35. n. 9. etc. P. Zech. §. 483. Pichler. L. 5. T. 31. n. 5. etc. Ausgenommen wo die alte Obſervanz oder das Inſtitut ſelbſt ein anderes mit ſich bringt, z. E. bey den Engliſchen. Ob und wie weit aber (d) die Ordensregel unter einer todten oder läßlichen Sünde oder Strafe obligire, laſſen die Canoniſten und Caſuiſten theils auf die naturam vel gravitatem materiae, theils auf die Ordensſtatuten und intentionem Fundatoris

Von den Ordensregeln und Freyheiten.

toris ausgeſtellt ſeyn. P. Zech. §. 459. Die Rechte, Freyheiten und Prärogativen, (e) welche dem geiſtlichen Orden ankleben, ſind entweder general oder ſpecial, jene werden alſo genannt, wenn ſie allen geiſtlichen Orden gemein ſind, dieſe aber, wenn ſie nur gewiſſe Orden ex jure, privilegio vel consuetudine speciali hergebracht haben. Von beyden führt zwar P. Zech. §. 461. etc. verſchiedenes an. Allein die Generalia ſind ſchon anderwärts suo loco von uns bemerkt worden, Specialia wollen wir jenen überlaſſen, welche eine Monasterologiam zu ſchreiben gedenken.

Von Ordensobern

7. Ordensobere heißen eigentlich nur jene, (a) welche anderen Ordensleuten cum Jurisdictione vorſtehen, z. E. die Generalen, worunter der geſammte Orden ſtehet, Provincialen oder Viſitatoren, welchen eine ganze Provinz oder mehrere Klöſter und Convente untergeben ſind, desgleichen auch die Prälaten, Rectoren, Guardiane und alle andere Localobern eines Kloſters, oder Collegiums, wohingegen weder die Prioren und Dechanten in Abteyen oder Prälaturen, noch die Subpriores oder Ministri in Prioraten oder Rectoraten, und eben ſo wenig auch die von Abteyen exponirten Pröbſte unter die Obern mehr gezählt werden mögen, weil es ihnen an der Jurisdiction, als dem Haupterequiſit einer Obrigkeit ermangelt. P. Pech Hierarch. §. 464. Von dem Urſprunge (b) der Generalen, Provinzialen und anderer dermaligen Ordensobrigkeiten ſiehe Barthel. annot. p. 303. Böhmer. Jus eccles. L. 3. T. 35. §. 47. 58. 61. Willinger. de statu Monastico §. 12. etc. mit der Wahl (c) oder anderer Beſtellung aber kömmt es auf die §vo seq. 18. not. 7. allegirten Concordate, theils auf eines jeden Ordens beſondere Statuten und Obſervanz an. P. Zech. §. 465 Willinger, §. 14. Die Eigenſchaften einer Ordensobrigkeit (d) ſind nicht nur die nämlichen, welche jeder gute Religios an ſich haben ſoll, ſondern er muß auch wenigſt 25 Jahre alt und in dem nämlichen Orden Profeß ſeyn, P. Zech. ibi. Convertiten, unehlich Gebohrne, mit geiſtlichen Cenſuren, Irregularität, oder anderer Makel Behaftete werden für untauglich zu dieſem Amt geachtet, P. Zech. ibi. Willinger §. 16. in verſchiedenen Landen

läßt

läßt man auch keinen Ausländer hierzu gelangen. Barthel. p. 81. Ihre Pflicht (e) und Obliegenheit erfordert hauptſächlich eine beſtändige und fleißige Obſorge, damit alles im Kloſter ordnungs- und regelmäßig zugehe, an dem benöthigten Unterhalte ſeiner Untergebenen kein Mangel und Abgang erſcheine, auch weder an den geſtifteten Jahrtägen und Gottesdienſten, noch anderen gebührenden Verrichtungen etwas unterbleibe, P. Zech. §. 470. Willinger. §. 18. was ſie aber in Actibus capitularibus zu beobachten haben, iſt ſchon oben §. 10. litt. E. etc. vorgekommen. Wie weit ſich die Gewalt und Macht (f) eines Ordensobern erſtrecke, beruhet meiſtentheils auf der Conceſſion, dann den Ordensſtatuten und dem alten Herkommen. Jeder Orden hat dießfalls ſeine beſondere Verfaſſung. Die Societät Jeſu wird z. E. von dem Generalen monarchice regiert, weil die ihm untergebenen Provinzialen und Conſultatoren nur Votum mere conſultativum haben, Barthel. p. 305. Von dem Benedictinerorden hingegen bezeugt der nämliche Author mit Tamburino formam regiminis ariſtocraticam, weil jeder Prälat, welcher von der Congregation iſt, Votum deciſivum hat. Ein Kloſteroberer (g) iſt regulariter reſpectu ſeiner untergebenen Religioſen nicht nur mit der poteſtate domeſtica oeconimica et dominativa, ſondern auch mit der juriſdictione ordinaria ſeu quaſi Epiſcopali tam quo ad forum in quam externum begabt, Pichler. L. 1. T. 31. n. 21. P. Zech. §. 466. Willinger. §. 20. Vi poteſtatis domeſticae et oeconomicae (h) tractirt er ſeine Untergebenen, wie ein Vater ſeine Kinder und Domeſtiken, mit väterlicher Ermahnung und der Nothdurft nach mäßiger Züchtigung, verwaltet die zeitlichen Kloſtergüter, beſtellt Richter, Anwälte, und andere hierzu benöthigte Perſonen. Vi poteſtatis dominativae, welche ſich hauptſächlich in Voto obedientiae gründet, hält er die Religioſen bey ihrem geſchwornen Gehorſam dahin an, was die Ordensregel, gute Ordnung und klöſterliche Diſciplin erheiſcht. Vi juriſdictionis ordinariae vel quaſi Epiſcopalis, und zwar in foro externo verfährt er gegen die fälligen Religoſen mit geiſtlichen und leiblichen Strafen, diſpenſirt ſie nicht nur in Gelübden und Eidſchwüren, wie der Biſchof ſeine Diöceſanen, ſondern

auch

auch in den Ordensregeln, ausgenommen quo ad habitum, tria vota et substantiam Religionis, errichtet Bruderſchaften und Oratoria privata in ſeinem Kloſter, benedicirt das Meßgewand und geiſtliche Gefäß, ertheilt über die guten Werke Communicationsbriefe, giebt den ſeinigen Litteras dimissoriales, und macht endlich mit Zuziehung derjenigen, welche juxta statuta vel observantiam zu concurriren haben, ſowohl beſtändige als zeitliche Verordnungen. In foro interno aber abſolvirt er die Religioſen von allen Sünden und Cenſuren, ſoweit ſolche nicht specialiter reſervirt ſind, weiſet ihnen auch beſondere Beichtväter an, oder behält ſich die Abſolution im gewiſſen Maaße ſelbſt bevor, alles nach mehrern Inhalt bey Pichler. n. 21. P. Zech. §. 466. etc. Willinger §. 21. Eine Aebtiſſinn oder Oberin exercirt ebefalls gegen ihre Untergebene nicht nur potestatem domesticam, oeconomicam et dominativam, ſondern auch auf ſeine Weiſe Jurisdictionem spiritualem, ſoweit es nämlich zum Seelenheile und Beobachtung der Ordensregel erforderlich ſeyn mag, oder derſelben per indultum Pontificium speciale beygelegt iſt. Pichler n. 22. In allen jetzt verſtandenen Befugniſſen (i) ſoll und kann der Biſchof den Ordensobern nicht vor- oder eingreifen, folglich ſich in ſolche Sachen keineswegs einmiſchen, welche entweder die klöſterliche Disciplin, Lebensart, Beobachtung der Gelübde und Ordensregeln, oder die Verleihung ihrer Aemter, dann Correction und Strafen betreffen. Wohl aber kann er die ſowohl dem Clero saeculari als regulari gemeinſchaftliche Disciplin auch in Monasteriis non exemtis befördern helfen, wie nicht weniger in casu, da der Ordensobere etwa excedirt, oder zu negligent iſt, ſein biſchöfliches Amt vorwalten laſſen, und ingleichen gegen die außer dem Kloſter ohne Licenz herumſchweifenden Religioſen procediren, Idem. n. 21. und was dergleichen jura mehr ſind, deren er ſich juxta Svum seq. 38. not. 2. erga Exemtos zu erfreuen hat. Viele Ordensobere (k) ſind intuitu ihrer Kloſter- oder Ordensgüter anſehnliche Land- oder wohl gar unmittelbare Fürſten und Reichsſtände, bey welchen ſodann auch alle andere in jure publico vorkommenden reichs- und landſtändiſchen Pflichten und Rechte eintreffen. Barthel p. 305.

Aebte

Aebte und regulirte Ordensprobſte (l) kommen mit anderen Ordensobern in allen obbemeldten Dingen überein, haben aber auch noch ein ſo anderes voraus, nämlich den Gebrauch der Pontificalien, ſofern ſie infulirte Häupter ſind, die Praecedenz vor den Domcapitularen, ſoweit dieſe nicht in Corpore verſammelt ſind, oder ein anderes specialiter hergebracht haben, Item Sitz und Stimme bey General-Concilien, nebſt dem Rechte ihren untergebenen Religioſen Ordines minores ertheilen zu können. P. Zech. §. 468. Engel. L. 1. T. 33. n. 62. Einige haben (m) gar speciem dioeceseos, und werden im Anſehen derſelben anderen Episcopis ordinariis faſt durchgehends gleich geachtet, P. Zech. §. 468. welches ſich jedoch Barthel. p. 304. nur von ihrem Territorio proprio et separato verſtehet, ſoweit das jus Dioecesanum darin nicht nur in Monachos, ſondern auch Clericos et subditos illius territorii separati ex privilegio Pontificio expresso vel per tempus immemoriale exercirt worden iſt. Mit einem ſolchen Territorio ſoll der gefürſtete Abt von St. Gallen in der Schweiz begabt ſeyn, P. Pichler n. 21. was aber der gefürſtete Abt, nunmehriger Biſchof von Fulda dießfalls prätendirt, iſt mit Würzburg im Streit, Moſer St. R. T. 11. p. 283. Select. jur. publ. novis. T. 32. C. 2. unter den Aebten (n) und Pröbſten gehen Exemti et immediati non exemtis, ac mediatis, infulati seu mitrati non mitratis, und endlich caeteris paribus die ältern den jüngern vor, excepto primate, denn dieſer hat vor allen andern, auch ältern Aebten, den Rang. Engel. loc. cit. Confer Cordier le rang des Abbez dans la Hierarchie de l'Eglise. Von dem Unterſchiede (o) zwiſchen Exempt- und Reichs-unmittelbaren Aebten und Oberen ſiehe §vo seq. 38. n. 1. litt. K. von der Differenz inter Abbates perpetuos et temporales aber weiß man wenigſt bey uns in Deutſchland nichts, denn da ſind alle Aebte und Prälaten perpetui et stabilis, ſo lange ſie leben. Ein anderes iſt in Italien, und ob es zwar wohl auch alldort heißt: Semel Abbas semper Abbas, ſo bleibt er doch nicht an einem Orte für beſtändig, ſondern er iſt ein animal ambulatorium, und marſchirt von einem Kloſter in das andere herum. Barthel. p. 304.

8. Durch

Von Verlaſſung des geiſtlichen Ordens.

8. Durch die Profeſſion wird zwiſchen dem Orden und Professo ein ſolch unzertrennliches Band (a) gemacht, welches ſich andergeſtalt nicht mehr als authoritate Pontificia auflöſen läßt. Die beyderſeitige Einwilligung allein iſt hierzu nicht erklecklich. Dem Pabſte aber macht dieſe Gewalt niemand ſtreitig, denn gleichwie er Vota simplicia caſſiren kann; alſo auch mag er ein gleiches mit Votis solennibus verfügen, weil die Solennität juris mere Ecclesiastici iſt. P. Zech. Hierarch. § 460. Pichler. L. 3. T. 31. n. 2. Ohne päbſtlicher Diſpenſation (b) kann der Orden zwar durch die Ausſtoßung des Professi, wie auch mittels der Würde, oder durch den Uebergang von einem Orden zum andern jedoch niemals anders als manente substantia obligationis, ſoweit nämlich ſolche mit dem neuen statu compatibl iſt, verändert werden, und zwar mittels (c) der Würde, wenn der Religios Biſchof wird, welchenfalls er zwar von Beobachtung der Ordensregel, nicht aber von den übrigen Votis befreiet iſt. Denn die Keuſchheit muß er halten, wie vor und ehe. Das Votum paupertatis (d) bleibt ſoweit, daß die erſt post Episcopatum erlangten Bona von ihm nur adminiſtrirt werden, nach ſeinem Tode aber entweder dem Kloſter oder der biſchöflichen Kirche zufallen. Den Gehorſam leiſtet er endlich ſtatt der Ordensobrigkeit dem Pabſte ſelbſt. Auf ſolche Weiſe bringt er ſeine Gelübde wenigſt aequipolenter in Erfüllung, und ſobald er die biſchöfliche Würde wiederum niederlegt, ſobald gehet er auch in ſein voriges Kloſter wiederum zurück, und iſt ein Religios wie vorher, P. Zech. Pichler loc. cit. Engel L. 3. T. 31 §. 4. n. 16. Sosa de iis, ad quae obligantur Episcopi ex Regularibus assumti. welches alles auch auf dem Fall Platz greift, wenn der Religios ein Erzbiſchof, Patriarch, oder gar Cardinal wird. Zech §. 278. Durch die Erlangung (e) eines Beneficiums, z. E. da derſelbe mit Erlaubniß ſeiner Obern eine Pfarre bekömmt, wird er weder ab Obligatione votorum, noch regularum, ſoweit dieſe letztere mit ſeiner Function beſtehen können, befreiet, Engel n. 19. wem aber ſolchenfalls die erſt nach erlangter Pfarre eroberten Güter zugehörig ſind, wenn die Pfarre oder das Beneficium dem Kloſter nicht incorporirt iſt, wird unter den Canoniſten noch geſtritten.

Ibi-

Ibidem. Die wegen Laſterthaten und Incorrigibilität (f) verhängte Ausſtoßung eines Religioſen von dem Kloſter iſt zwar nicht gegen die Canones, Engel n. 6. wohl aber gegen den heutigen Gebrauch, weil die Erfahrung giebt, daß es weit beſſer ſey, einen ſolchen Menſchen inner den Kloſtermauern zu züchtigen, als mit Beſchimpfung des Ordens und aller Welt Aergerniß umlaufen zu laſſen. P. Zech. §. 460. n. 3. in not. Aus der nämlichen Urſache (g) pflegt man auch die Vaganten, oder Flüchtlinge, welche ſich ohne Erlaubniß ihres Obern des Ordens entäußerten, wie nicht weniger die Abtrünnigen und Apoſtatirende, welche nämlich den Glauben oder den Orden verlaſſen, auf Betreten wiederum zu vindiciren, und allenfalls brachium saeculare hierum zu imploriren, Cod. bav. crim. P. 1. C. 7. §. 4. Engel. ibi. n. 6 et L. 5. T. 8. n. 4 5. wie es aber mit den Gütern und Erbſchaften, welche ein ſolcher (h) Religios erſt nach dem Abfall erlangt, oder dem Orden vorher ſchon zugebracht hat, zu halten ſey, iſt inter Catholicos et protestantes noch ſtreitig. Jene ſprechen es dem Orden, und dieſe dem abgefallenen Religioſen zu. Rationes Catholicorum ſiehe bey Schmid in dem ſo betitelten Juridiſchen Bedenken von einem nach beſchwornen Ordensreguln aus dem Kloſter ad protestantes entwichen, von aller Erbſchaft und Lebensfolg ausgeſchloſſenen Uebergänger. Barthel. Diss. de jure Haereditario aut feudi successorio eorum, qui cum renuntiatione mundi Bonorum atque omnis juris temporalis in statu regulari apud Catholicos extitere et ad unam vel alteram ex toleratis in imperio religionibus transeunt. Dem ſetzen aber die Proteſtanten die von Kemmerich über jetzt bemeldte Bartliſche Dissertation geſchriebenen Meditationen nebſt einer andern Schrift entgegen, welche erſt Anno 1754 zu Frankfurt und Leipzig unter folgendem Titel herausgekommen iſt. Unumſtoſſlicher Beweis, daß einer, der nach beſchwornen Clöſtergelübden ſich zur evangeliſchen Religion bekennt, von einer ihm hernach bey den Catholiſchen zugefallner Erbſchaft durch das Cloſter, deſſen Mitglied er geweſen iſt, ausgeſchloſſen werde. Der Uebergang (i) von einem

geiſtlichen Orden iſt dem Religioſen nur alsdann vergönnt, wenn der neuerwählte Orden ſchärfer iſt als der verlaſſene, C. 18. de Regular. et Trans. es kann alſo z. E. ein Canonicus regularis wohl ein Capuciner, und dieſer ein Chartheuſer oder la Trappe werden, ohne daß ihn die Obern hierin hindern oder aufhalten mögen, es wäre denn noch zweifelhaft, welcher von beyden Orden ſchärfer und milder ſey. Engel. cit. T. 31. §. 4. n. 10. ſtehet auch den Kloſterfrauen die Klauſur hierin nicht im Wege. Ibidem. Zu einen leichteren (k) Orden hat der Uebergang andergeſtalt nicht als mit Erlaubniß des Biſchofs, und in exemten Orden mit Erlaubniß des Obern, ſofern eine erhebliche Urſache hierzu vorhanden iſt, z. E. wegen Leibesſchwachheit, ungeſunder Luft und dergleichen Platz. Ibidem n. 13. Von einem Bettelorden ad Ordinem non mendicantem kann ohne päbſtlicher Erlaubniß nicht übergetreten werden, und falls man die Licenz auch erlangt, kömmt man doch nimmermehr ad Seſsionem et Votum in Capitulo, vielweniger zum Priorat oder andere Beneficien, Idem n. 11. 12. Das Novitiat (l) muß jeder Uebergänger von neuem aushalten, und da er etwa noch vor Ende desſelben den neuen Orden verläßt, ſo iſt er gebunden, in dem vorigen wiederum zurückzugehen, ibi n. 14. ſeiner Güter halber (m) wird diſtinguirt, ob ſolche ſchon vor Ablegung der neuen Profeſſion oder erſt hernach anfällig worden ſind. Jene bleiben dem, welcher das Recht ſchon einmal hierzu erlangt hat, dieſe hingegen gehören dem andern Kloſter, oder wenn es Bonorum incapax iſt, den nächſten Befreundten oder andern rechtmäßigen Succeſſoren ex teſtamento, pacto vel alio jure. Idem n. 15. Bey einem Religioſen (n) welcher Prior in einem andern Kloſter wird, iſt der Güter halber zu unterſcheiden, ob ſie nur in Anſehen des Priorats oder ſeiner Perſon acquirirt worden ſind. Erſtenfalls gehören ſie dem Kloſter, wo er Prior iſt, andernfalls dem Kloſter, worin er vorher war, es ſey denn, daß er das Priorat irrevocabiliter und für beſtändig erlangt hat. Denn da bleibt er ein Mitglied von dem andern Kloſter, und wird, wie ein anderer Religios, alldort angeſehen, ohngeachtet das Priorat wiederum niedergelegt worden iſt, und dieſe nämliche Beſchaffenheit hat es auch mit jenen, welche in einem andern Kloſter ad Praelaturam gelangen.

gen, weil ſolche regulariter für beſtändig und ad dies vitae dauert. Idem n. 20. Bey der Societät Jeſu (o) waltet die merkliche Diſtinktion zwiſchen den Votis simplicibus, und den ſogenannten Coadjutorum publicis vel solennibus vor. Zu dieſen letzteren werden nur die Patres allein, und auch von dieſen nicht alle admittirt. Die übrigen Societäts-Mitglieder, welche nur Vota simplicia abgelegt haben, können den Orden allemal wiederum quittiren, und hingegen auch von ihren Obern nach eignem Bedünken dimittirt werden. P. Zech. §. 433. Pichler n. 9.

§. XIV.

Von deutſchen Maltheſer- und andern Ordens-Rittern.

1. Deutſche Ordensritter werden zwar in Clericos (a) et Milites getheilt. Böhmer jus. Eccles. L. 3. T. 5. §. 146. es ſind aber ſowohl dieſe als jene für geiſtliche und wahre Religioſen zu achten. Engel jus. Can. L. 3. T. 31. §. 1. n. 8. Pichler L. 3. T. 31. n. 2. Barthel. annot. p. 266. Schmier. jus. Canon. civil. L. 3. Tr. 1. C. 3. n. 35. Moſer St. R. T. 11. p. 204. Böhmer ibi. Die letzteren ſcheinen freylich dem Militärſtande und allem anderen äußerlichen Weſen nach mehr weltlich als geiſtlich, und wie es bey jetzt allegirtem Barthel heißt, nur ſeicht geiſtlich zu ſeyn. Erwäget man aber dagegen, daß ſie die nämlichen Gelübde, wie andere Religioſen ablegen, nach gewiſſen Ordensregeln leben, und inſonderheit Regulam S. Augustini profitiren, das Novitiat aushalten, ſtatt des Breviers alltäglich gewiſſes Gebet verrichten, geiſtliche Zehenten beſitzen, den Titel andächtig respective hochwürdig und Hochwürdigſter empfangen, ordentliche Capiteln unter ſich halten, Testamenti factionem nicht haben, in ihren Privilegien ſelbſt als Geiſtliche genannt, und ihre Güter in pace westphalica art. 5. §. 15. 25. unter die bona ecclesiastica gerechnet werden, ſo iſt kein Zweifel, daß man ſie mit erwähnten und anderen Authoren nicht für ſeicht, ſondern vielmehr für Tief- und Ordensgeiſtliche anzuſehen habe. Daraus (b) ſchließet ſich von ſelbſt, daß ſie ſo wenig als andere Religioſen unter dem foro saeculari zu ſtehen haben. Moſer ibi. Mit den praejudiciis, welche praxin contrariam

riam zu bewähren ſcheinen, dürfte ſchwerlich auszulangen ſeyn, ſonderbar ſoviel jene praejudicia belangt, da die Ordensritter Jurisdictionem fori saecularis nur für ſich ohne Vorwiſſen und Beynehmung des Ordens prorogirt haben, maßen dieſes weder andern Ordensbrüdern, noch toti Ordini ſo leicht zum Nachtheile gereichen kann. Aus dem Voto paupertatis (c) welches jeder Ordensritter vorgedachtermaßen unter andern Votis ablegen muß, folgt unwidertreiblich, daß er für ſich nichts eigenthümliches haben, folglich auch von dem ſeinigen nimmermehr etwas hinterlaſſen kann. So wenig nun dieſer Urſache halber bey andern Religioſen auf ihr Abſterben eine Obſignation, Inventur, oder Erbſchaftsverhandlung von der weltlichen Obrigkeit vorgenommen wird, ſo wenig kann ſolches auch bey anderen Ordensrittern geſchehen. Denn wo keine Verlaſſenſchaft iſt, da iſt auch keine Obſignation, cum non entis nullae sint qualitates. Ein billiger Anſtand könnte ſich auf Abſterben jener Ordensritter ergeben, welche weltliche Chargen begleiten, oder vermöge der von dem Deutſchmeiſter erhaltenen Licenz eine Diſpoſition, mithin auch ein objectum Obsignationis et inventurae hinterlaſſen haben. Es will aber der Orden auch ſolchenfalls keiner weltlichen Obrigkeit etwas eingeſtehen. Der Casus ergab ſich allhier Anno 1733 mit der Verlaſſenſchaft des geweſenen Churfürſtlichen Cämmerers, Capitain de Garde und deutſchen Ordens-Commendner zu Regensburg und Gangkofen, Joſeph Emanuel Gr. von Taufkirch. Denn da wurde dem Orden jus obsignandi et inventandi zwar anfänglich difficultirt, endlich aber nicht nur pro illa vice, ſondern vermöge des den 12ten Mart. ejusdem Anni darüber ausgefertigten Briefes auch auf alle künftigen Fälle bey den Verlaſſenſchaften der Ordensritter und Prieſter in den churbairiſch- und oberpfälziſchen Landen privative eingeräumt. Ob dieſe Conceſſion pro reali oder mere personali anzuſehen ſey, hat unlängſt bey gewiſſer Vorfallenheit in Zweifel gezogen werden wollen, iſt aber dato noch nicht ausgemacht. Circa legem amortizationis (d) welche allen manibus mortuis ecclesiasticis ſowohl bey immobiliaren und im gewiſſen Maaße auch andern Acquiſitionen im Wege ſtehet, will zwar der deutſche

Or=

Orden ebenfalls eximirt ſeyn, und beziehet ſich desfalls auf kaiſerliche Privilegien und Begnadigungsbriefe. Es ſind aber ſolche hier zu Lande in dieſem Stücke noch nicht angenommen und beſtättiget worden, können dahero gegen die dießfallſigen landesherrlichen Verordnungen mit Abbruch der Landeshoheit um ſo weniger allegirt werden, als dieſes nicht nur der kaiſerlichen Wahl-Capitulation art. 1. §. 9. ſondern auch dem Churbairiſchen Privilegio omnium privilegiorum contrariorum derogatorio entgegegen wäre. Wie wenig man dieſer und mehr andern Urſache halber in den Jülich- und Bergiſchen Landen auf die gegen dortige Amortizationsgeſetze eingewenderen deutſchen Ordensprivilegien regardirt habe, ſiehe bey Bunincks merkwürdigen Rechtshändlen 3ten Band. p. 209. etc. Selchow bibliothec erſter Band p. 663. etc. Mit dem Malteſer-Ordensrittern (e) hat es in allen oben angeführten Dingen faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit deutſchen Ordensrittern, und ſind ſelbe um kein Haar weniger als dieſe für Religioſen und Geiſtliche zu achten. Engel. Pichler. Moſer loc. cit. Von beyden Orden (f) ſtehen die Commenden und Balleyen ſowohl ad Ecclesiastica als temporalia unter den Ordensmeiſtern, werden dahero auch bey den höchſten Reichsgerichten nicht für immediat, ſondern nur für mediat geachtet, wie die kündige Praxis und praejudicia bey B. Cramer Obs. 416. belehren. Alle anderen Ritterorden (g) ſonderbar jene, welche mit dem Eheſtand compatibl ſind, z. E. der Toison d'or, Ritter St. Georgi, St. Michaelis und dergleichen gehören nicht mehr unter die Geiſtlichen, folglich auch nicht mehr anhero. P. Zech. § 438.

2. Brüder und Schweſtern (a) von der dritten Ordensregel ſind dreyerley Gattungen, denn einige leben in der Communion, mit Ablegung der drey Ordensgelübden, andere leben zwar in Communione, und legen auch ein oder anderes, aber nicht alle drey Vota ab. Endlich giebt es einige, welche zwar nach der vorgeſchriebenen Regel, jedoch ohne Gelübde und Communion für ſich leben. Die von der erſten (b) Gattung werden für Religioſen geachtet. Es giebt auch gar viele dergleichen ſowohl Manns- als Frauenklöſter von Do-

Von Tertiariis, oblatis et eremitis.

mi-

minicaner, und Franziscaner-Orden. P. Zech. Hierarch. §. 487. Oblati (c) werden genannt, welche ſich ſelbſt oder ihre Güter aus Andacht einem Kloſter übergeben, und Falls nun beydes zugleich zwar ohne Profeſſion, jedoch für beſtändig und unwiderruflich ohne Vorbehaltung der Nutznießung oder anderer gewiſſer Portion geſchiehet, ſo iſt es eine vollkommene Oblation, welche ſoviel wirket, daß Oblatus von der weiblichen, und wenn er in Monasterio exemto ſich befindet, auch von der biſchöflichen Jurisdiction befreyet iſt, aber ein Religios wird er dadurch noch nicht, und erwächſt auch kein Impedimentum dirimens matrimonii aus ſothaner Oblation. Idem §. 492. Vor dieſem wurden die Kinder öfter von den Eltern ſelbſt in die Klöſter übergeben, heut zu Tage aber iſt dieſes nicht mehr gebräuchlich, und wenn auch eine ſolche Oblation geſchiehet; ſo beſteht ſie doch nicht ohne Ratification der Kinder nach erlangter Vogtbarkeit. Idem §. 491. Die Eremiten (d) ſind unterſchiedlicher Gattung. Einige z. E. die Chamalduleſer machen einen eignen Orden aus, und ſind wahre Religioſen. Andere beſtehen entweder in einer von dem Ordinariate approbirten Congregation unter der Direction und Aufſicht des Altvaters, oder ſind wenigſt aus Anordnung des Ordinariats zum Gottesdienſt gewidmet, und empfangen auch von dort ihren Habit. Keine von beyden Gattungen gehört zwar unter die Religioſen, wohl aber beyde ad Clerum saecularem, Idem. §. 493. daher auch die Erbſchaft eines Eremiten nicht der Congregation, ſondern bey ermangelnder Diſpoſition ſeinen Erben ab Intestato, jedoch über Abzug deſſen, was vermög des errichteten und Anno 1749. confirmirten Liebesbunds bey der Clauſen verbleiben, oder der Congregation verreicht werden muß, zufällt, wie es die in Betreff des Clausners von Peiting ad Consil. aul. erlaſſene Resolutio ex intimo sub dato 15. Febr. 1766 mit ſich bringt. Laut der nämlichen Reſolution wird auch die Verlaſſenſchaft eines der Congregation einverleibten Eremiten zwiſchen dem Churfürſtl. Beamten und Pfarrer cumulative geſperrt und verhandelt, außer wenn ſolche nicht über 300 fl. importirt, denn da verfährt die weltliche Obrigkeit privative, jedoch ohne Abforderung des ſonſt gewöhnlichen Deputats. Die

übri-

übrigen Clausner oder ſogenannten Waldratzen aber, welche weder von einer noch von anderer Gattung ſind, ſondern die Einöde ſammt der Kutten nur eigenmächtiger Weiſe angenommen haben, werden nicht für Geiſtliche geachtet, ſondern ſind nur Weltleute, und ſtehen auch unter weltlicher Jurisdiction, Idem. §. 492, Reiffenstuhl. Theol. moral. Ttract. 13. q. 4. n. 63. womit auch die hieſigen Landesverordnungen vom 8ten Julii 1723 und 8ten Novemb. 1738. einſtimmen, jedoch dergeſtalt, daß in Kraft des letzteren Mandats auch jene, welche der Congregation einverleibt ſind, für Vaganten tractirt werden, wenn ſie nicht zu Haus bleiben, oder wenigſt mit beglaubten und ſowohl von ihrem Altvater als der Obrigkeit unterzeichneten Atteſtaten verſehen ſind.

§. XV.

Von den geiſtlichen Weihen.

1. Geiſtlich und geweihet (a) iſt nicht einerley, ſondern zweyerley, und obſchon alle geweiheten Perſonen geiſtlich ſind, ſo ſind doch nicht vicissim auch alle geiſtlichen Perſonen geweihet, wie man z. E. an den Kloſterfrauen, Novitzen und Layenbrüdern ſehen kann, welche zwar geiſtlich, aber nicht geweihet und ordinirt ſind. Unter der Weihe (b) iſt nichts anderes als das geiſtliche Amt verſtanden, welches mit dem hochheiligen Sacrament des Altars beſchäftiget iſt, oder vielmehr die Anordnung, wodurch man in ſothanes Amt von der Kirche eingeſetzt wird, Busenbaum. Theol. moral L. 6. Tr. 5. C. 2. dub. 1. und wie nun ſolches in unterſchiedlichen Functionen beſtehet, ſo werden hiernach auch die Weihen oder Ordines in vier niedere, benanntlich den Ostiariatum, Exorciastatum, Acolytatum, Lectoratum, und in drey höhere, nämlich Subdiaconatum, Diaconatum et Praesbyteratum, eingetheilt. Einige ſetzen auch primam Tonsuram und Episcopatum hinzu, andere hingegen halten die Tonſur für eine bloße Vorbereitung, und Episcopatum für eine Gattung des Praesbiteratus, jedoch in Gradu majori et eminentori. Idem loc. cit. et Reiffenstuhl. Theol. mor. Tract. 14. diss. 11. q. 1. n. 10. 13. etc. Mittels jetztgedachter Tonſur (c) erlangt man nicht nur die Platte auf dem Kopfe, nebſt der geiſtlichen Kleidung, ſondern auch das Recht,

geiſtliche Beneficia beſitzen zu können, und andern
geiſtlichen Freyheiten, inſonderheit privilegium Fori et
Canonis, jedoch dieſe letztere vi conc. Trid. S. 23. C. 6.
de Reform. andergeſtalt nicht, als unter der allſchon oben
§. 1. litt. D. bemerkten Conditionen. Von den übrigen
Wirkungen derſelben ſiehe P. Zech Hierarch. §. 110.
die vier niederen Weihen ſtehen (d) zwar mit der Ton-
ſur quo ad privilegia clericalia laut oballegirten
Conc. Trid. in gleichem Werthe, differiren aber in
Officio, und werden auch Ordines non sacri genannt,
theils weil ſie noch kein Inpedimentum dirimens
matrimonii, wie die drey höheren Weihen nach ſich
ziehen, theils weil ſie ſich in den Miniſterio circa
Eucharistiam dem Heiligthume nicht ſo weit nähern,
ſondern nur mit dem Kirchengeläute, Auf- oder Zuſchlie-
ßung der Kirchenthüre, Anzündung der Lichter, und der-
gleichen zum Gottesdienſte zwar nöthigen, doch mindern
Verrichtungen, welche heut zu Tage auch durch Meßner
und andere weltliche Perſonen vertreten zu werden pfle-
gen, occupirt ſind, alles nach mehrerm Inhalt bey
P. Zech. §. 112. etc. Engel. Pichler et alii ad De-
cretal. L. 1. T. 11. Die höheren (e) drey Weihen,
nämlich Subdiaconatus, Diaconatus und Presbytera-
tus diſtinguiren ſich von den quatuor minoribus ſo-
wohl in obligatione, als officio. Denn obſchon nach
Einpfangung dieſer letzteren jeder wiederum in den welt-
lichen Stand zurück treten kann, ſo geht doch ſolches
post Subdiaconatum, viel weniger post Diaconatum
vel Praesbyteratum, mehr an, ſondern man findet ſich
dadurch an den geiſtlichen Stand dergeſtalt gebunden,
daß die Reue nicht mehr Platz hat, zu geſchweigen,
daß man auch von ſolcher Zeit an zum täglichen Bre-
vier-Gebet, und ewiger Keuſchheitsbeobachtung obligirt
wird, mithin impedimentum dirimens matrimonii
hieraus erwachſet. P. Zech. §. 126. Von den Kirchen-
gebräuchen in Ertheilung ſothaner Weihen vide eundem
§. 131. 135. 143. Das Amt eines Subdiaconi et Dia-
coni beſtehet heut zu Tage nur noch in dem Miniſterio,
bey dem Hochamte eines Praesbiteri aber in dem Meß-
opfer und Adminiſtrirung der heil. Sacramente Idem
§. 132 133. 144. wozu man jedoch fremde und unbe-
kannte Prieſter andergeſtalt nicht als praevia legitima-

tio-

tione zu admittiren pflegt. tot. Tit. X. de Clericis peregrinis, ibique Canoniſtae. Von Beſtrafung derjenigen, welche ſich unterſtehen, einen actum Ordinis zu begehen, welchen ſie noch nicht haben, ſiehe Tit. X. de Clerico non ordinato miniſtrante. Was Proteſtantes (f) circa Ordinationem ihrer Geiſtlichkeit für principia führen, und wie weit ihre dießfallige Verfaſſung von der unſrigen differire, ſiehe apud Böhmer. L. 1. T. 11. §. 8. etc.

2. Die Weihen werden entweder auf ordinäre oder extraordinäre Weiſe verliehen. Das erſte (a) iſt ein actus jurisdictionis Episcopalis, denn die Biſchöfe allein conferiren die Ordines tam majores quam minores in Kraft ihres Amtes, ohne daß ſie einer päbſtlichen Commiſſion oder Specialconceſſion hierzu vonnöthen haben. P. Zech Hierach. § 71. Es iſt auch einer allein hierzu erklecklich, ausgenommen in Conſecratione, worinn er doch wenigſt zwey andere infulirte Aſiſtenten haben muß. Idem § 72. Man diſtinguirt ferner inter Ordinationem (b) validam et licitam. Auf jene Weiſe kann jeder conſecrirter Biſchof ordiniren, wenn er gleich nicht proprius et ordinarius, ſondern extraneus oder etwa gar ein Ketzer, Schismaticus oder ſonſt mit geiſtlicher Cenſur behaftet iſt. Idem §. 73. et paſſim auth. ad Tit. X. de Ordinatis ab Episcopo, qui renunciavit Episcopatui Tit. X. de Schismaticis, et Ordinatis ab eo. Auf dieſe Weiſe hingegen (c) ordinirt nur proprius et ordinarius, das iſt, jener, in deſſen Diöces der Geweihte entweder ſein Domicilium oridinarium oder adſcititium, oder ein geiſtliches Beneficium, oder wenigſt einen dreyjährigen Aufenthalt gehabt hat. P. Zech. ibi. §. 74. Engel cit. T. 11. n. 26. etc. ſolchemnach kann ein Vagabund, welcher nirgend recht zu Hauſe iſt, von jedem Biſchofe tam licite quam valide ordinirt werden, Engel n. 30. und weil einer theils ex Domicilio theils ex Beneficio vel Familiaritate unter mehreren Biſchöfen zugleich ſtehen kann, ſo iſt er auch nicht ſchuldig, ſämmtliche Weihen bey einem Biſchofe allein zu empfangen, ſondern er mag ſich mino- res

Wer die Weihen verleihe.

res bey dieſem, und majores bey jenen ertheilen laſſen. Idem n. 31. wer aber von dem Pabſte ſelbſt einmal geweihet iſt, der kann ohne deſſen Erlaubniß die übrigen Weihen von keinem anderen mehr empfangen. Idem n. 32. Zech. §. 74. extra ordinarie (d) werden die Weihen nur ex Commissione speciali vel privilegio verliehen, und zwar z. E. minores von Cardinalen in Ecclesiis sui tituli, oder von infulirten Aebten ihren untergebenen Religioſen P. Zech. §. 75. etc. Ein fremder Biſchof weihet auch extraordinario modo, wenn der Candidat hierauf entweder ein päbſtliches Indult, oder von ſeinem ordinario litteras dimissoriales erhalten hat. Idem §. 78. Dergleichen litteras (e) giebt aber nicht nur Episcopus ordinarius, ſondern auch ſo viel die Religioſen Exemti Ordinis betrifft, der Obere. Engel. n. 33. Item das Capitel sede vacante, jedoch nur, wo periculum in mora iſt, z. E. da die Weihe wegen eines Beneficii länger nicht verſchoben werden kann, ibi n. 37. niemal aber der Generalvicarius ohne Wiſſen und Willen des Biſchofs. Idem n. 36. wo im übrigen die einmal ertheilten dimissoriales morte concedentis nicht exspiriren, ibi n. 38. Ob nun zwar wohl (f) jeder Ordinarius die Ordines ſelbſt in Perſon verleihen, und ohne erheblicher Urſache einem anderen Biſchof nicht hierum erſuchen ſoll, Conc. Trid. S. 23. C. 3. de Reform. ſo pflegen doch die Biſchöfe in Deutſchland gemeiniglich durch ihre ſo genannten Weihebiſchöfe oder Suffraganeos hierinn vertreten zu werden. Zech. §. 78. Auf die in Conferirung der Weihe (g) wider obige Ordnung begangenen Exceſſe ſind ſcharfe Strafen geſetzt, und zwar wenn der Biſchof ſeine Gewalt hierinn überſchreitet, poena Suspensionis ſowohl für ihn als den Ordinirten, auf die excessus Capituli aber das Interdict. Idem §. 79. cum aliis ad Tit. X. de eo, qui Ordinem furtive suscepit, et Tit. X. de Schismaticis et Ordinatis ab eo, ibique Pich. Engel et alii.

Worinn. 3. Vor allen muß derjenige, welcher ſich weihen laſſen will, das gehörige Alter (a) und zwar ad 1mam Tonsuram, oder den erſten drey Weihen wenigſt 7., zum Acolytat als der vierten Weihe 12., zum Subdiaconat

conat

conat 22., zum Diaconat 23, zum Präsbyterat 25. Jahr haben, jedoch dergeſtalt, daß das letzte Jahr mit dem Anfange pro completo geachtet wird. Tit. X. de temp. Ordin. et Qualitat. ordinand ibique Pichler. n. 22. et Engel L. 1. T. 13. n. 1. etc. Hiernächſt wird (b) nicht nur ein hinlänglicher Begriff des neu erwählten Standes, ſondern auch der freye und ungezwungene Wille desjenigen, der hierzu aſpirirt, nebſt guten, und durch beglaubte Atteſtaten ſattſam beſcheinigte Sitten erfordert. Pichler. n. 19. 24. Inſonderheit iſt (c) ad 1mam Tonsuram vonnöthen, daß man ſowohl im Leſen und Schreiben, als dem Catechismus genugſam unterrichtet ſey. Pichler. n. 23. Ad minores gehört die lateiniſche Sprache und ſo viel Wiſſenſchaft, daß man die künftige Fähigkeit ad majores Ordines daraus verſpüren kann, item loc. cit. P. Zech. Hierarch §. 127. ad Diaconatum, et Subdiaconatum aber genügliche Information von dieſem Amte, und endlich ad Praesbyteratum erprobte Capacität zum geiſtlichen Lehramte und Adminiſtrirung der heiligen Sacramente. Idem §. 127. 142. Pichler loc. cit. Solchenmach (d) ſchicken ſich weder unwürdige Kinder, noch Wahnſinnige, oder Neubekehrte und aus dem Juden- oder Heidenthume ganz warm Herkommende, vielweniger ehrloſe und übelbeſchreyte Leute ad Ordines Pichler n. 19. 22. ohne vorhergehender (e) Taufe und Firmung wird ebenfalls keiner zugelaſſen T. X. de Praesbytero non baptizato, ibique Engel. n. 2. 5. Pichler cit. n. 19. Weibsbilder (f) ſind ihres Geſchlechts halber davon ausgeſchloſſen, Pichler ibi. und ingleichen die Hermaphrodiren, denn wenn gleich sexus Masculinus bey ihnen prävalirt, ſo ſind ſie doch ob monstrositatem irregular, mithin der Weihe nicht fähig. Pichler ibi. Ein Verehlichter (g) wird andergeſtalt nicht, als mit Conſens des anderen Ehegatten geweihet. Pichler. n. 21. Engel. L. 3. T. 32. n. 14. der Eltern Conſens iſt bey Weihung ihrer Kinder zwar wohl de honestate, nicht aber de necessitate P. Zech. §. 107. Endlich muß bey der Weihe (h) nicht nur alle weltliche Abſicht, z. E. das forum zu decliniren und dergleichen beygeſetzt werden, P. Zech. ibidem. ſondern auch keine von denen §vo seq. 41. not. 8. etc. ſpecificirten

Irregularitäten hierunter im Wege ſtehen Pichler. n. 25. Alle obigen impedimenta (i) pflegen der beſſeren Gedächtnißwillen in folgenden vier Verſen zuſammen gefaßt zu werden.

Infirmus, demens, vitiatus, faemina, servus.
Infamis, novus, ignorans, baptismate carens.
Ordineve, occidens, mutilans, bigamusque notusque
Haeresis, obstrictus, pauper, Puer exulat aris.

Der Inhalt dieſer Verſes erläutert ſich theils aus dem, was wir ſchon geſagt haben, theils ex §vo. seq. 41. not. 8. etc. von ſelbſt. Ob nun aber (k) candidatus ad Ordines alle hierzu erforderlichen Qualitäten beſitze, das muß ſich aus den beygebrachten Teſtimonien und dem hiernächſt vornehmenden dreyfachen Examen ergeben. In dem erſten pro quatuor minoribus gehet man leicht durch. Deſto ſchwerer pflegt es hingegen in dem zweyten zu halten, welches pro Subdiaconatu von dem Generalvicario und den Aſſeſſoren vorgenommen wird. Das dritte aber, welches in ipso Ordinationis actu bey dem Diaconat und Präsbyterat vorgehet, iſt mehr eine Formalität, und ſetzt das Examen rigorosum ſchon voraus. Heimliche Mängel müſſen bey dem Examine sub poena depositionis angegeben werden. Jene, welche entweder durch ein ſpecial päbſtliches Privilegium von dem Examen diſpenſirt, oder dem Ordinario vorhin ſattſam bekannt, oder laut ihrer Dimiſſorialien ſchon gehöriger Orten examinirt ſind, pflegt man nicht mehr zu examiniren, alle übrigen aber müſſen dieſen Cordon paſſiren, und wenn ſich einer mit Uebergehung deſſen ad Ordines heimlich einſchleicht, ſo fällt er in poenam suspensionis, oder heut zu Tage gar in majorem excommunicationem summo Pontifici reservatam. Alles nach breiten Inhalt bey P. Zech. §. 95. et auth. ad Tit. X. de Scrutinio in Ordine faciendo. Von dem Examen, welches bey Ordinirung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit durch den Superintendenten vorgenommen zu werden pflegt, ſiehe Böhmer Jus eccles. H. T. §. 3. etc.

Wo, wie und wann.

4. Circa locum, modum et tempus (a) iſt in den geiſtlichen Rechten sub poena suspensionis ſowohl auf Seite der Ordinantis als Ordinati verſehen, daß man die Weihen in eigener, nicht in fremder Diöces ohne des Diöceſans Erlaubniß conferire. P. Zech. Hierarch. §. 86. etc. Von dem Orte, wo die Biſchöfe oder der Pabſt ſelbſt conſecrirt zu werden pflegen, ſiehe ibidem §. 90. etc. auch wie die Weihe in locis exemtis geſchehen möge, apud eundem §. 89. es muß aber locus sacer et publicus ſeyn, ſo viel die Ordines majores betrifft; denn die prima Tonsura et minores mögen an jedem ehrbaren Orte ertheilt werden. ibi. §. 92. etc. Eine gewiſſe Zeit (b) iſt wenigſt in Ertheilung der erſten Tonſur nicht vorgeſchrieben, ſondern es kann dieſes zu aller Zeit geſchehen, wohingegen die vier minderen Weihen nur an Sonn- oder doppelten Feſttägen, und zwar Vormittags zu ertheilen erlaubt iſt, welches jedoch nach Gutbefinden des Ordinarii mit allen vier Weihen zugleich, mit Einſchluß der erſten Tonſur, geſchehen mag, ibi. §. 81. Majores ordines giebt man nur an den Char- und heiligen, dann vier Quatember Samſtägen, und zwar unter dem Hochamte, ſofern kein beſonderes Privilegium obhanden iſt, oder die Nothwendigkeit z. E. in Ordinatione et Consecratione Episcopi ein anders erfordert. Idem §. 82. etc. nebſt dem (c) ſoll man gewiſſe Interstitia hierunter beobachten, ſo daß zwiſchen den minoribus und dem Subdiaconate wenigſt ein Jahrzeit, und eben ſo viel zwiſchen den übrigen majoribus Ordinibus verlaufen ſoll, wobey das Jahr nicht mathematice, ſondern ecclesiastice das iſt, von einer Quatember zur anderen über das Jahr gerechnet wird, Salva tamen Dispensatione episcopali aus erheblicher Urſache, ſofern nur die Interstitia mittels ſothaner Diſpenſation nicht gar zu ſchnell auf einander folgen; Idem §. 84. Engel. n. 20. Von der Frage, ob auch mit jenen, welche Litteras dimissorias beygebracht haben, hierinnfalls diſpenſirt werden möge, ſiehe bey Engel ibidem. Es geſchehe nun aber (d) die Ordination gleich zur gewöhnlichen oder mittels der Diſpenſation zur ungewöhnlichen Zeit, hat man doch allemal ſtuffenweiſe hierunter zu gehen, folglich bey der erſten Tonſur und den mindern Weihen den Anfang

zu

zu machen, von ſelben ad Subdiaconatum und ſofort ad Diaconatum, Praesbyteratum et Episcopatum fort zu ſchreiten, alles sub poena Suspensionis ipso facto incursae, und ſo viel den ohne vorläufigen Präsbyterat ertheilten ordinem Episcopatus betrifft, sub poena nullitatis. P. Zech. §. 85. et passim Canonistae ad Tit. X. de Clerico per saltum promoto. Gleichwie (e) endlich die allzu große Menge der Geiſtlichkeit weder dem gemeinen Weſen, noch der Kirche ſelbſt vorträglich ſeyn kann, ſo wird allſchon in Nov. 3. C. 1. 2. et N. 6. C. 8. darüber geklagt.

Von dem zur Weihe nöthigen Titulo mensae.

5. Damit kein Geiſtlicher in opprobrium Dignitatis zu betteln oder anderes unanſtändiges Metier zu ergreifen bemüßiget ſey, wird keiner ohne Titulo (a) geweihet, ausgenommen Religioſen, welche ohnehin ſchon von dem Kloſter verſorgt, mithin keines weiteren Tituli mehr bedürftig ſind. P. Zech. Hierarch. §. 103. Engel. L. 1. T. 14. §. 1. n. 25. 26. Kömmt demohngeachtet einer zur Weihe, und leidet mit der Zeit Mangel an ſeiner Alimentation, ſo muß ſolche der Biſchof, der ihn geweihet hat, verſchaffen, anderer Strafen zu geſchweigen, welche de jure Canonico auf dergleichen Ordinationen geſchlagen ſind. Engel. n. 23. Es iſt aber der Titulus (b) dreyerley, und zwar mensae, patrimonii, beneficii, da man nämlich entweder ſeiner künftigen Verſorgung halber genugſam Caution, oder ſo viel eigene Mittel von Haus, oder aber ein pro congrua hinreichendes Beneficium im ruhigen Beſitze hat. Conc. Trid. S. 21. C. 2. de Reformat. P. Zech. §. 129 Engel. n. 12. 14. 21. Der Titulus mensae, welcher nur auf einer bloßen Perſonal-Obligation beruhet, wird nicht für hinlänglich geachtet, ſondern es müſſen auch die Güter und zwar in ſolcher Quantität hierum verſchrieben werden, welche zum Unterhalte erklecken. Engel. n. 17. Die Verſicherung, welche von einem Kloſter oder Collegiatſtifte hierinnfalls ausgeſtellt wird, erfordert zwar keine Hypothec, wohl aber consensum Capituli ibi. n. 81. und wenn ſich Städte oder Märkte hierzu obligiren, ſo muß ſolches entweder von ihrer Herrſchaft, oder von dem mehrerern Theile der Gemeinde, oder wenigſt, wo es alſo Herkom-

kommens iſt, vom Magiſtrat geſchehen. Idem n. 19. Bey dem Titulo patrimonii (d) iſt zwar keine gewiſſe Summe in jure beſtimmt, man hält aber in praxi ein Capital von 1000. Rthl. für zulänglich. Engel. n. 22. Ueberhaupt (e) bleibt die Sache auf biſchöfliche Ermäßigung ausgeſtellt, wobey man auch die Schulden wohl zu erwägen pflegt, womit das Vermögen, welches pro Titulo dienen ſoll, etwa ſchon beladen iſt. Idem n. 17. So freygebig man ſich bey hieſigem Hofe (f) in vorigen Zeiten mit Ertheilung des Tituli mensae bezeigt hat, ſo ſehr iſt ſolche per resolut. Electoral. vom 20ſten Aug. 1705. eingeſchränkt worden, denn da ſoll der Churfürſtl. geiſtliche Rath auf den Titulum niemand mehr als Kinder von Hofbedienten, oder anderen meritirten Leuten, und auch dieſe andergeſtalt nicht begutachten, als wenn ſie nebſt anſtändigen Sitten genugſame Capacität, die Jugend mit Nutzen inſtruiren zu können, beſitzen, und darüber von der hieſigen Academie der Wiſſenſchaften proevio examine mit beglaubten Atteſtaten verſehen ſind. Die Menge vacirender Weltprieſter, der große Mangel an tauglichen Inſtructoren, und das häufige Studiren von gemeinen Bürgers- und Bauernſöhnen, welche ſich weit beſſer zum Pflug oder anderen nützlichen Handthierungen, als ad studia et Clericatum ſchicken, waren die Motiva von obverſtandener Churfl. Reſolution.

§. XVI.

1. Der Genuß von gewiſſen Gütern und Einkünften (a) oder das Recht und die Befugniß, welche ein Geiſtlicher ſeines geiſtlichen Amtswegen von der geiſtlichen Obrigkeit für beſtändig hierzu erlangt hat, heiſt eigentlich ein Beneficium ecclesiasticum, oder geiſtliche Pfründe und Präbende tot. Tit. X. de praebendis et dignitatibus ibique Engel. n. 1. etc. Pichler. n. 1. 2. 6. P. Zech. de jur. rer. Eccles. S. 3. §. 102. Leurenius de foro beneficiali S. 1. C. 1. §. 1. etc. Von dem Urſprunge der geiſtlichen Präbenden, wie auch von der Etymologie derſelben vide P. Zech. ibidem. Böhmer. Jus. Eccles. L. 3. T. 5. §. 49. etc. Costa de origine et progressu redituum et beneficiorum Ecclesias-

Von geiſtlichen Beneficien.

siasticorum. Durch den Genuß (b) der Güter und Einkünfte diſtinguirt ſich Beneficium a Canonia, weil ſolche nur Sitz und Stimme in dem Chor und respective Capitel, ja nicht einmal das letztere, ſo viel die Canonicos Domicellares bey deutſchen Dom- und Collegiatſtiften betrifft, mittheilt. Engel. n. 1. Pichler. n. 1. P. Zech. §. 104. Durch die geiſtliche Obrigkeit (c) und Authorität, welche zur Errichtung eines beneficii ecclesiastici erforderlich iſt, unterſcheidet ſich ſolches von Kaplaneyen, und andern milden Stiftungen, weil dieſe nicht allzeit authoritate ecclesiastica, ſondern auch gemeiniglich nur privata errichtet zu werden pflegen, mithin lediglich unter des Stifters und ſeiner Nachfolger Diſpoſition zu ſtehen, und weder von commodis noch incommodis Beneficii zu participiren haben, wenn dergleichen Meſſen oder milde Werke in Kirchen, Cappellen oder ſonſt für beſtändig dotirt und geſtiftet ſind. P. Zech. §. 104 106. Engel. n. 1. Pichler. n. 2. 4. 7. Die Geiſtlichkeit (d) der Perſon, und des Amts machen die Differenz zwiſchen geiſtlichen Präbenden, dann Penſionen und Spitalpfründen aus, weil dieſe letztere zwey auch Weltlichen, oder den Geiſtlichen gar vielmal nicht ihres geiſtlichen Amts wegen, und zwar bald nur auf gewiſſe Zeit, bald ad dies vitae zu Theil werden. Engel. n. 2. Pichler. n. 6. Zech. §. 150. etc. Den Unterſchied zwiſchen Beneficiis und Commenden aber ſiehe §vo. seq. 22. not. 4. etc. mittels der Perpetuität (e) differirt endlich ein Beneficium ecclesiasticum auch von einer bloßen vicaria mere temporali vel omnino ad nutum amovibili. Pichler. n. 4. 6. Engel. n. 1. Derowegen auch die ſogenannten Beneficia manualia oder Handpfarren, da nämlich der Pfarrvicar oder Beneficiat ad lubitum revocabl iſt, eben aus Mangel der Perpetuität proprie keine beneficia ecclesiastica mehr ſind. P. Zech. §. 105. Pichler. n. 6. Perpetuum (f) heißt aber das Beneficium ſowohl ratione sui als Beneficiati, und zwar auf die erſte Weiſe, weil ſelbes beſtändig dauern, und in casu vacaturae allzeit gleich wiederum erſetzt werden ſoll, auf die andere Weiſe, weil es dem Beneficiaten lebenslänglich verliehen iſt, mithin pro Titulo perpetuo dient, Pichler. n. 2. P. Zech.

Zech. §. 103. hinc nomen Tituli et Beneficii fere idem est. ibi. Man theilt (g) die Beneficia in majora et minora, simplicia et duplicia, curata, et non curata, saecularia et regularia, collativa, electiva et patronata seu mixta. So viel die majora et minora belangt, diſtinguiren ſich beede darinn, daß jene cum dignitate, vel personatu aut officio verknüpft ſind, dieſe aber nicht. Pichler. n. 5. Engel. n. 3. 4 duplex Beneficium wird a Jurisdictione vel Administratione connexa alſo genannt, simplex aber, welches weder mit einer noch anderer begabt iſt. Pichler. n. 5. P. Zech. §. 105. Saeculare, vel regulare (h) je nach dem ſolches ex fundatione, privilegio vel praescriptione entweder mit einem Weltprieſter oder Religioſen beſetzt werden muß, ohne daß der Collator freye Hand hierunter hat, ob er Clerum saecularem oder regularem präferiren wolle. Pichler. n.8. Engel. n. 6. Curatum hat ihre Benennung von (i) der cura und zwar proprium von der cura fori interni, improprium von der cura fori externi, nicht aber von der Obligation, welche etwa der Beneficiat vi fundationis nur ſoweit auf ſich hat, daß er dem Pfarrer im Beicht= und Predigerſtuhl beyſtehen ſolle, denn dieſer letztere Umſtand allein macht noch kein Beneficium curatum aus, weil die Seelſorge nicht hierinn allein, ſondern noch in mehr anderen Dingen beſteht. P. Zech. §. 105. Engel. n. 5. Pichler. n. 5. collativa (k) electiva, patronata vel mixta Beneficia pflegt man von dem unterſchiedlichen modo acquirendi alſo zu benamſen, indem man bald durch die Collation, bald durch die Wahl, bald durch das Jus patronatus vel praesentationis hierzu gelangt. Engel. n. 6. Pichler. n. 8. P. Zech, loc. cit. Monoculum heißt ein Beneficium, wenn Collator nur ſelbiges allein zu verleihen hat. Pichler. n. 8. in fine. In dubio (l) hält man das Beneficium mehr pro collativo, als electivo vel patronato et mixto. Pichler. ibi. deßgleichen mehr pro saeculari als regulari. Idem. wie nicht weniger mehr pro perpetuo, als temporali, et manuali, Idem, und obwohl die Canoniſten bey Regularibus einen Abſatz hierinn machen, und ſolche in dubio mehr pro manualibus als perpetuis, wie auch je-

ne

ne Beneficia, welche von Klöſtern fundirt ſind, mehr pro regularibus als saecularibus halten wollen. Engel. L. 3. T. 37. n. 1. 2. Pichler. cit. n. 8. ſo ſind doch die Herrn ordinarii nicht damit verſtanden, ſondern möchten viel lieber alle Beneficien durch die Bank mit Weltprieſtern beſetzt ſehen. Unter den Beneficiis in genere sumtis ſind (m) quo ad sensum juridicum zwar ſowohl majora als minora, mithin auch Domprabenden, Prälaturen, Bißthümer und andere höhere Dignitäten, quo ad sensum vulgarem et communem aber nur Beneficia minora, et simplicia verſtanden. Pichler. n. 5. Engel. cit. Lit. 5. n. 5.

Was ad Beneficium erforderlich.

2. Weltliche Perſonen (a) ſind nicht einen einzigen Augenblick, geſchweige erſt längere Zeit ein geiſtliches Beneficium zu beſitzen oder zu genießen fähig. Engel. L. 3. T. 5. §. 1. n. 1. Die verſchiedenen Canonicate, welche der Kaiſer nicht nur zu Aachen, ſondern auch in mehrern andern Stiften mittels der Krönung erlangt, hat man nur für bloße Titeln, oder für das Patronatsrecht in Verleihung ſothaner Präbenden, oder für etwas ganz ſingulares und auſſerordentliches anzuſehen. Moſer St. R. T. 3. L. 2. C. 32. Pichler. L. 3. T. 7. n. 6. Vor allen wird ad beneficium Ecclesiasticum 1ma Tonsura erfordert P. Zech. Hierach. §. 260. und wenn das Beneficium ſo beſchaffen iſt, daß man einer gewißen Weihe hierzu bedarf, z. E. in Beneficiis curatis des Praesbyterats, ſo hat man ſich längſt inner Jahrszeit hierum zu bewerben, bey Verluſt des Beneficiums, und zwar ſo viel die Pfarreyen belangt, ipso jure, in den übrigen Beneficiis curatis aber praevia Declaratione Judicis. Engel. L. 1. T. 14. §. 2. n. 35. etc. Unehelich Gebohrne (b) werden juxta Hvum. praec. 26. ohne Legitimation nicht einmal ad Ordines, geſchweigens ad Beneficium zugelaſſen, wie es nicht nur Jus commune bey P. Pichler. L. 1. T. 17. n. 4. ſondern auch die Augſpurgiſchen Concordata de Anno 1684. §. 11. in Anſehen ſelbiger Diöceſe mit ſich bringen. Nebſt dem kann der Sohn (c) bey der nämlichen Kirche, wo der Vater bereits ein Beneficium beſitzt, nicht präbendirt ſeyn, viel weniger demſelben auf dem nämlichen Beneficio unmittelbar ſuccediren, damit nur kein Schatten von einer

Erb=

Erbfolge erſcheine, welche das Kirchenrecht bey Beneficiis abhörirt tot. Tit. X. de filiis Praesbyterorum etc. ibique Pichler. n. 6. et alii. Das Alter (d) belangend, wird keiner ad Beneficium simplex vor dem 14ten, ad Curatum vor dem 25ſten, ad Episcopatum vor dem 30ſten, ad reliquas Dignitates vel personatus aber, welchem die cura nicht annectirt iſt, vor dem 22ſten Jahr zugelaſſen. tot. Tit. X. de aetate, qualitate, et ordine praeficiendorum, ibique. Engel. n. 28. Pichler. n. 2. Eine Abtiſſin ſoll wenigſt 40. oder wenn aus ſelbigem Kloſter keine andere anſtändige Perſon hierzu ausfindig gemacht werden kann, 30. Jahr haben. Conc. Trid. S. 25. C. 7. de Regularibus. Confer. Barthel ann. ad Jus can. p. 80. Ueberhaupt (e) muß man ſo alt ſeyn, daß die ad Beneficium erforderlichen Weihen inner Jahrszeit können erlangt werden, und wird auch mit obigem Alter auf die Zeit geſehen, da man das Beneficium durch die Wahl, Präſentation oder Collation erlangt, jedoch dergeſtalt, daß das letzte Jahr bey dem Antritte für complet paſſirt. P. Zech. §. 259. Engel. cit. n. 28. cum seq. et L. 3. T. 5. §. 6. n. 62. Wie weit der Biſchof hierinn diſpenſiren könne, ſiehe Engel. n. 30. 33. Von der Irregularität (f) muß derjenige, welcher ad beneficium aſpirirt, ebenfalls befreyet, wie nicht weniger mit guten Sitten, und nach Erforderniß des Beneficii mit hinlänglicher Erudition begabt ſeyn. Engel. n. 62. P. Zech. §. 261. Pichler. n. 4. derowegen nimmt man auch quo ad Beneficia curata vel Dignitates das Examen allzeit vor, ohngeachtet dasſelbe ſchon pro Ordinibus einmal geſchehen iſt, P. Zech. loc. cit. Jenes Examen hingegen, welches bey dem geiſtlichen Rathe allhier mit den praesentatis vorhin üblich war, bleibt als eine per Concordata von Anno 1583. Art. 4. abgethanene Sache unterwegen. Von Beneficiis (g) saecularibus und regularibus haben wir ſchon oben §. 29. gehört, daß jene einen Weltprieſter und dieſe einen Religioſen erfordern. Ob die Canonici Regulares den Weltprieſtern hierinn gleich geachtet werden, iſt zwar bey den Canoniſten noch in Controversia, und negativa communior per alleg. apud Pichler. L. 3. T. 5. n. 35. ſie ſind aber nunmehr per Bullam pontificiam vom 6ten July 1745. ad Beneficia

sae-

saecularia im gewiſſen Maaße habilitirt, und es hat auch der Prämonſtratenſer Orden eine päbſtliche Bulle von Anno 1750. hierinnfalls für ſich. Canonicate (h) bey Domſtiften ſollen zwar vi Conc. Trid. S. 24. C. 12. de Reformat. zur Hälfte mit Magistris, Licentiatis vel Doctoribus Theologiae aut sacrorum Canonum beſetzt ſeyn, und es werden in eodem Concil. S. 22. C. 2. S. 23. C. 18. S. 24. C. 8. 16. de Reform. noch mehrere geiſtliche Dignitäten benannt, wozu der Doctorat, Licentiat, oder wenigſt specimen publicum Academicum erfordert wird: In Deutſchland iſt aber ſolches nicht mehr gebräuchig P. Zech. §. 261. Barthel. l. c. p. 80. und eben ſo wenig auch jenes in usu, was ermeldtes Concilium cit. S. 22. C. 2. et 24. C. 12. de Reform. von dem zur Dompräbende benöthigten Subdiaconate verordnet. Alle übrigen Qualitäten (i) welche ad Beneficium noch weiter vonnöthen ſeyn möchten, dependiren theils von der Fundation, theils von den beſonderen Statuten, und Herkommen. Pichler L. 1. T. 14. n. 6. Inſonderheit bey den deutſchen Domſtiften der ſtiftmäßige Adel nebſt der deutſchen Herkunft juxta not. seq. 3. et §vo. 18. not. 11. litt. C denn daß der Fundator beneficii ſeine Stiftung nach eigenem Belieben einrichten kann, ſofern ſolches nur auf Conditiones possibiles et honestas geſchieht, iſt außer allen Zweifel. Pichler. L. 3. T. 5. n. 7. Statuten und Gewohnheiten aber, wodurch die erſte Fundation alterirt wird, ſtehen ohne Confirmation nicht auf gar feſten Fuß, denn der römiſche Stuhl pflegt nicht darauf zu regardiren. C. 37. X. de praebend. P. Zech. loc. cit. Ob nun derjenige (k) welcher ſchon ein Beneficium hat, noch ein anderes darneben haben könne, ſiehe mit mehrern §vo seq. 29. allwo von der Privation per pluralitatem Beneficiorum gehandelt wird. Majora Beneficia (l) werden nur von dem Pabſte, minora aber auch von dem Biſchofe oder Prälaten, ſoweit dieſer letztere Jurisdictionem quasi Episcopalem zu exerciren hat, errichtet. Pichler. n. 7. Dompräbenden gehören zwar ob verſtandnermaſſen ebenfalls noch ad majora beneficia, nichts deſtoweniger iſt dem Biſchofe nicht verboten, ſolche cum consensu Capituli zu vermehren, ſonderbar wenn ſich auch die Einkünfte vermehrt haben, denn da kann man ſogar über

die

die a primo Fundatore oder a summo Pontifice ſelbſt vorhin beſtimmte Anzahl hinausgehen. Pichler loc. cit. Der ausdrückliche (m) Conſens des Biſchofs wird ad Inſtitutionem beneficii eben nicht erfordert, ſondern es reicht auch Conſenſus tacitus hin, z. E. wenn er einen genugſam fundirten Schloßcaplan wiſſentlich hierauf inveſtirt. Idem. Beneficia regularia können andergeſtalt nicht als cum conſenſu Praelati et Capituli errichtet werden. Engel L. 3. T. 37. n. 3. man ſupponirt auch bey jedem Beneficio dotem (n) congruam allemal voraus. Pichler. cit. n. 7. Dos congrua aber heißt, wovon nicht nur der Prieſter ehrlich leben, ſondern auch sarta tecta von dem Beneficiatenhauſe nebſt den Paramenten, und aller anderen Zugehör beſtritten werden können. Wobey man auch auf den Unterſchied des Beneficii zu ſehen hat, denn die Congrua für einen Domherrn, Dechant, oder Canonicus iſt nach Proportion weit gröſſer, als die für einen ſimpeln Beneficiaten ex Clero inferiore. Pichler. L. 3. T. 25. n. 4. Rebuff. de congrua Beneficiorum portione. Bey der letzteren Decimation hat man nur jene Beneficien verſchont, welche mehr nicht als 300 fl. rentiren, weil man dafür gehalten hat, daß ein Prieſter wenigſt ſoviel pro ſua congrua vonnöthen habe. Die Paramente ſchlägt man hier zu Lande gemeiniglich auf jährliche 12 fl. an. Im übrigen (o) kann auch der Landesherr bey dergleichen Stiftungen theils des benöthigten Schutzes, theils auch ſeines in mehrlei Wege hierunter einſchlagenden Intereſſe halber mit dem Conſens nicht wohl präterirt werden.

3. Der Adelſtand (a) iſt zwar de jure communi kein Requiſit ad beneficia eccleſiaſtica, Barthel. annot. ad Jus can. p. 80. und wo die Fundation kein anderes mit ſich bringt, da ſollen vi pac. Weſtb. art. 5. §. 17. die Graduirten, Patritii, und andere ſo wenig als die Edelleute davon ausgeſchloſſen ſeyn. Buder. de jure Doctorum ad Canonicatus. Dem ohngeachtet wird der Adel bey den meiſten deutſchen Domprädenden, und zwar mit einer gewiſſen Anzahl von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen, väterlicher und mütterlicher Seite erfodert, ohne daß man einer päbſtlicher Diſpenſation hierinn Platz geben, oder die in den Adelsbriefen aus Ob auch der Adelſtand.

kai=

kaiſerlicher Machts-Vollkommenheit beygelegte Ahnen mit einrechnen will. Buder repp. voce Capitul §. 2. Idem voce Ahnen-Zahl §. 10. 11. 15. Telgmann Von der Ahnen-Zahl C. 4. §. 49. C. 5. §. 3. Cramer de jur. et praerog. nob. C. 4. §. litt. XX. §. 6. litt. E. Estor. Ahnen Prob, ſo bey teutſchen Erz- und Hofſtiften, dann Ritterorden und Ganerbſchaften erfoderlich. Ja es wird ſogar bei einigen der hohe Reichsadel von unmittelbaren Fürſten, Grafen, Herrn- oder R. Ritterſtand requirirt. Cramer cit. litt. E. et §. 7. litt. C Kopp de different. comit. et. nobil. immediat §. 5. womit es auch (b) keinen Anſtand leidet, wenn die Fundation ſelbſt hierauf lautet, oder dergleichen statuta vel consuetudines von dem Pabſte und Kaiſer confirmirt ſind. Ohne päbſtlicher Confirmation aber werden ſolche zu Rom als eine contra sacros Canones et intentionem primi fundatoris laufenden Sache für ungültig angeſehen C. 37. X. de praeb. P. Zech. Hierarch §. 261. und was der kaiſerliche Hof davon denkt, erhellet theils ex not. seq. 4. theils aus dem unterm 6. Xbris 1727. an das Stiftsthoren wegen der Gräfin von Layen ergangenen kaiſerlichen Rescript folgenden Inhalts: „Ihro Kaiſerl. Ma„jeſtät könnten nicht befinden, wie in daſigen Stift eben „keine andere als altgebohrne Reichsgräfinen zu gelaſſen „werden ſollten, immaſſen ſolches weder die Fundations„brief noch von Kaiſerlicher Majeſtät confirmirte Statuta „erforderen, wo beynebens auch da man ſich hierinnfalls „auf das Herkommen beziehen wollte, noch allzeit ein „großer Anſtand ſeyn wurde, ob die Capitulares eine „dergleichen zu merklichen Abbruch der allerhöchſten Kay„ſerlichen Authorität, wie nicht weniger zu ausſchlieſ„ſung eines ganzen Reichsritterſchaftlichen Corporis ge„reichende Obſervanz ohne Kayſerlichen Vorbewuſt, und „specialer Einwilligung privata Authoritate einzuführen, „und hierdurch die Eigenſchaft der erſten Fundation ſol„cher geſtalten zu ändern ſich haben ermächtigen kön„nen. Moſer R. H. R. Conc T. 6. p. 745.“ Von Seite der Dom- und anderer unmittelbaren Stiften beziehet man ſich zwar auf die kaiſerliche Wahlcapitulation, und die darinn art. 14. §. 1. generaliter geſchehenen Confirmation ihrer Statuten und Gewohnheiten, worunter

aber

aber der kaiſerliche Hof nur die rechtmäſſig hergebrachte, nicht aber jene darunter verſtehet, welche weder der Fundation gemäß, noch mit ſpeciellem kaiſerlichen Vorbewuſt, und Bewilligung eingeführt ſind. Die Judicatur (c) circa statum et quaestionem Nobilitatis geſtehen die höchſten R. Gerichte der geiſtlichen Obrigkeit nicht ein, Cap. Caes. cit. art. 14. §. 1. iſt daher der Freyin von Morſey der an dem officialem genommene Recurs per conclus. Caesar. von 22. Febr. 1726. unterſagt worden. Moſer St. R. T. 3. p. 436. Confer. §. seq. 18. not. 11. litt. C. Die kaiſerliche Kammer zu Wetzlar hat auch mit dem R. Hofrath hierinn Jurisdictionem concurentem, wie aus der bekannten Erbmänner Sache, da nur über den statum Nobilitatis geſtritten wurde, zu Tage liegt. Moſer. ibi. p. 441. Idem R. H. R. Conc. T. 8. p. 77. Buder voce Erbmänner.

4. Von der merkwürdigen Differenz wegen des bey dem Erzſtifte Maynz erforderlichen reichsritterſchaftlichen Adels, und daher erfolgend völliger Ausſchließung des mediat und landſäſſigen Adels giebt das vor einigen Jahren von einem gewiſſen Hofe an den anderen erlaſſenen Schreiben folgende Auskunft. „Euer Liebden wird „annoch erinnerlich beywohnen, welcher geſtalt das Erz„ſtift Maynz ſeyt einigen Jahren ſich beygehen laſſen über „den mittelbahren Adel Teutſchlands dergeſtalt ſich zu er„heben, daß es die uhralte mit 16. Ahnen erweißlich ver„ſehene wahre Ritterbürtige Geſchlechter aus der Urſache, „weil ſie unter Königen, Chur- und anderen Fürſten land„ſäßig, oder eigentlich zu ſagen, mit dem Landsassiat be„flecket wären, nicht mehr würdig achten wollen, eine Dom„praebende in ihrem Erzſtifte zu bekleiden; Es wird da„hero von einem Neoproviso, wann er mittelbahren „Adels iſt, ein an ſich ohnmöglicher Beweis gefordert, „daß nemlich nicht allein er, ſondern auch alle ſeine „Ahnen ſeines Stammbaums bey einem der drey Crey„ſen Schwaben, Franken und Rheinſtrohm immatri„culiert ſeye, blos in der unlauteren Abſicht, um den „Mediatenadel von den Erzſtift Maynziſchen Domprae„benden auf beſtändig ausſchließen, und ſolche für die „drey Creyſen alleinig Erblich zu machen. Sehr bekannt „iſt der Vorfall, welcher 1732. bey den Freyherrn von

Sonderbar der reichsritterſchaftlichen.

„Rek zu Steinfurt, und Grafen von Plettenberg Lehn-
„hausen ſich ereignet; beyde Praebendatos recurſirte
„das Erzſtift Maynz aus keiner anderen Urſache, als
„weil ſie nicht erweiſen konnten, daß ſie und alle Ge-
„ſchlechter Staummbäume zu den Reichs-ohnmittelbah-
„ren Adel, ſo in den drey Creyſen Schwaben, Fran-
„ken, und Rheinſtrohm geſeſſen, gehöreten; So neuer-
„lich dieſe Zumuthung ware, und offenbahr zu Exclu-
„dier- und Unterdruckung des Mediat teutſchen Adels
„abzielte, ſo ſahen auch die geſammten Domſtifter Hil-
„desheim, Paderborn, Münster, und Osnabrük,
„auch die Ritterſchaften dieſer und anderer Orten, als
„der Herzogthümer Westphalen, Jülich, und Berge
„ſich ſattſam genöthiget, an dieſer Sache ſelbſt mit theil
„zu nehmen; Sie kammen alſo bey dem Kayſerlichen
„Reichs-Hofrath ad causam von der Reck gegen das
„Domcapitul des Erzſtift Maynz assistendo et inter-
„veniendo ein, hatten ſich daneben Euer Liebden und
„anderer Herrn Churfürſten hohen Beyſtandes, und
„nachdruckſamſter Vorſchreiben zu erfreuen, und erhiel-
„ten endlich am 25ten Junii 1737. ſoviel, daß die Sa-
„che bey dem Kayſerlichen Reichshofrath zum beſten des
„mittelbahren Adels entſchieden, und dem Ezſtift Maynz
„anbefohlen wurde, den von der Reck. anzunehmen,
„und zwar wie die Worte des Kayſerlichen Mandati
„lauten; Weilen die Reception, ſeiner Ge-
„ſchlechtswappen in anderen Erz, und Stif-
„tern Reichskundbahr ſey, und sub Praetex-
„tu eines nicht einmahl erweißlich oder al-
„lenfalls ungegründeten Herkommens imme-
„dietatis recipiendorum, und deren Ag-
„naten die Aufſchwörung, und Possessneh-
„mung der Dompraebende nicht aufgehal-
„ten, noch verhindert werden mögte, Kay-
„ſerl. Mayeſtät nicht zugeben könnten, daß
„durch dergleichen vermeintliche Observan-
„zien oder Statuta zum gröſten Praejudi-
„der allerhöchſten Kayſerl. Vorrechte, auch
„respective der Churfürſten, und Ständten
„im Reich der obſchon mediat doch uhralt
„und Rittermäſſige teutſche Adel wegen der
„etwa Ermanglender Reichsimmedietät von

„ein

„ein und anderen Erz und Stiftern gänzlich „ausgeſchloſſen, und allerhand Verbitterun- „gen, Collisionen und Verwirrungen im Rö- „miſchen teutſchen Reiche angerichtet wür- „den. Einen eben ſo gerechten Ausſpruch thaten auch „Ihro Kaiſerliche Majeſtät am 18ten Martii 1735. ge- „gen das Erzſtift Trier, als wo ſelbſt noch jetzo der „mittelbare Adel ohnweigerlich angenommen wird, und „gaben mittels deſſelben nachdrücklich zu erkennen: Daß „dergleichen Principia da man die Stifts- „mäßigkeit auf gewiſe Creyſe einſchlieſſen „wollte, Kayſerlicher Mayſtät und dero Vor- „rechten wie auch vielen vornehmen Reichs- „ſtänden und derſelben ſtiftsmäſſigen Adel, „ſo von den anderen ganz getrennt werden „wollte, höchſt nachtheilig wäre. Anſtatt aber, „daß der Kayſerl. in causa von Reck abgegeben auf of- „fenkündige Gerechtigkeit und uhralt-geheiligte Reichs- „verfaſſung gegründete Ausſpruch das Erzſtift Maynz „auf beſſere Gedanken hätte leiten ſollen, hat vielmehr „dasſelbe ſich dieſem allerhöchſten Mandato widerſetzet, „und Mittel gefunden dieſe gerechte Sache in eine ohn- „erwartete Weitläufigkeit zu leiten, worüber dieſelbe „bevorab bey den erfolgten Kriegen, und zweymahliger „Erledigung des Kaiſerl. Throns in einem unglückli- „chen Schlummer bis jetzo gerathen iſt; und hat inzwi- „ſchen ernanntes Erzſtift kein Bedenken gehabt, dem „Freyherrn von der Reck jetzo von Landsberg, dem „Grafen von Plettenberg Lehnhausen, dem Grafen „von Nesselrode, und dem Freyherrn von Fürstenberg „ihre wohl erworbene Maynziſche Dompraebenden zu „äußerſter Beſchimpfung dieſer uhralt-adelichen Ge- „ſchlechter bis auf den heutigen Tag nicht nur vor- „enthalten, ſondern ſogar einige dieſer Praebenden de „facto an andere widerrechtlich zu conferieren. Dieſe „unfreundlich und verächtliche Geſinnung des Erzſtifts „Maynz gegen die Westphäliſche, Niederſächſiſche und „alle andere in den drey Creyſen Schwaben, Franken „und Rheinſtrohm nicht immatriculiert alt adeliche Fa- „milien äußert dasſelbe jetzo noch weiter als jemahls, „und ſucher ſich darin recht zu befeſtigen. Des Herrn „Churfürſten von Cölln Liebden wurden dahero bewo-

 gen,

„gen, unter den 3ten Julii abgewichenen Jahrs dem „Domcapitul zu Maynz ſein Unrecht, und die damit „verknüpfte Entehr- und Beleidigung aller Mediaten „Domſtiftern, und Ritterſchaftlichen Corporum, ſammt „der Gefahr des Umſturzes der Reichsverfaſſung auf „eine überzeugende Art vorzuhalten: dieſelben verfehl- „ten aber des Endzwecks Ihro vortrefflichen Geſinnung „und mußten vielmehr aus dem am 30ſten 7bris und „8ten 8bris vorigen Jahrs respective von dem Dom- „capitul, und des dieſem beytrettenden Herrn Chur- „fürſten von Maynz Liebden erlaſſenen Antwort- und „Vorſchreiben wahrnehmen, daß man Maynziſcherſeits „allen gütlichen, und freundſchaftichen Vernehmen völ- „lig entſagt habe. Bishero hat das Erzſtift ſich nur „mit dem unerwieſenen, und nach dem Kayſerl. Man- „dato ſelbſt als unbegründet, und unbillig erkannten „Vorwande beholffen, als ob es in einem überdenk- „lichen Herkommen ſich befinde, daß der unmittelbahre „Adel anderſt nicht, als wann der Provisus ſeine und „aller ſeiner Ahnen Immatriculation bey einem der „benannten drey Creyſen beweiſen könnte, aufgenohmen „wurde; anjetzo aber zeiget ſich die wahre Abſicht des „Erzſtifts in einer ganz anderen Geſtalt. Man giebt „nunmehro in den jetzt angezogenen Maynziſchen Schrei- „ben deutlich zu verſtehen, daß es dem Erzſtift bey „der verlangten Immatriculierung, und immedietät „des recipiendi, und all deſſen Ahnen nicht ſowohl „um Aufrechthaltung ihres vermeintlichen Herkommens, „als vielmehr hauptſächlich nur darum zu thun ſey, „damit ein mittelbahrer von Adel auf keine Weis zu „einer Maynziſchen Dompraebende gelangen möge; „dann man ſcheuet ſich nicht in ſothanen Schreiben „zu äuſſeren: das Maynziſche erſtere Churfürſtenthum „des Reichs, und das damit verbundene Erzcancella- „riat erfordere eine tiefe Rückſicht. Die mit ſothaner „Würde verknüpfte Obliegenheit und Amtsverrichtun- „gen, vornehmlich das ſo wichtig, als beſchwehrliche „Directorium der Reichsverſammlung, desgleichen bey „Kayſerl. Wahltägen, und an den erſten Reichscreis, „auch die durchgehends ChurMaynz vorzüglich betreffende „Begebenheit des Vaterlandes und Reichs wären von „ſolcher Beſchaffenheit, daß ſich von ſelbſten ergebe,

„von was billigen Mißtrauen, Verfang, und Folge „ſeyn würde, wann Angelegenheiten und Verrichtungen „ſolcher Gattung in Händen eines Mediati und „Landſaſſen ſich finden ſolten, wie wenig ſo„fort das Vertrauen, ohne welches ſothane Laſt der „Geſchäfte, und die gemeinnöthige ſo ſtandhaft=pa„triotiſche Begleitung eines ſo anderen diesſeit=auf„hebenden Directorii ſich nicht tragen lieſe, beſtehen „könne, ſondern kurz um verlohren gehen würde. Die„ſe weit ausſehende Aeuſſerung hat billig, die ge„ſammte diesſeitige Domſtifter, und übrige mittelbahre „Ritterſchaften auf das empfindlichſte rühren müſſen, „und da ſolchem nach die Sache nicht ſowohl das „angebliche Herkommen des Erzſtifts Maynz, als nun „mehro hauptſächlich die Ehre, und Reputation des „mediaten uhralten teutſchen Adels zum Vorwurf hat; „ſo bin ich von verſchiedenen Orten her inſtändig und „flehentlichiſt angegangen worden, mich ihrer hierunter „mit anzunehmen, und ſie möglichſt zu vertreten; Ich „habe auch meines Orts dieſen billigen Begehren um „ſo weniger mich entziehen können, als die offenkündi„ge Gerechtigkeit der Sache vor den mittelbahren Adel „ſelbſt das Wort redet, und im Gegentheil der Unfug „des Erzſtifts Maynz, und die von dieſem intendie„renden Unterdrückung des mediaten Adels ſich von „ſelbſt blos ſtellet, ich auch überdem auf das überzeu„gende erkenne, daß Euer Liebden nie zugeben werden, „daß die beſagte Domſtifter und geſammte mediate „Ritterſchaften, und folglich mit denen ſelben dero „eigne landſäſſige Ritterſchaft von den Dompraeben„den zu Maynz für beſtändig ob Landsassiatum aus„geſchloſſen, und deßwegen ſo verächtlich behandelt „werden dürften. Die Landſäſſigkeit gereichet dem al„ten teutſchen Adel nicht zur Unehre, noch giebt die „Unmittelbahrkeit dem heutigen unmittelbahren Adel ein „Vorzugsrecht vor jenem in der Würde des Adelsſtand; „In den älteren Zeiten war unter dieſem Adel kein „Unterſchied, ſie waren zuſammen Landſäſſig, und müß„ten vor den missis Regiis et Ducibus Recht geben, „und nehmen, und auf ihre Ordre mit zu Felde ziehen; „Nachdem nun das Imperum ducum aufgehöret, und „einige adeliche Geſchlechter dem Reiche unmittelbahr

„unterworfen worden, iſt denſelben dadurch kein ſolcher „Zuwachs an Ehre und Würde wiederfahren, daß ſie „daher in einem höheren Adelsſtand als ſie urſprüng„lich gehabt, hätten eintretten können; die unmittel„bahre Ritterſchaft wird auch noch heutiges Tags nicht „zu dem hohen Adel gerechnet, und die Vorzüge, „welche etwa eine Reichsſtandſchaft würken könnte, „als warum ſie ſich ſeit zweyen Saeculis viele vergeb„liche Mühe gegeben, hat ſie nicht erlangen können; „Es gibt auch die Praecedenz und Vorrechte Ihro „Kaiſerl. Majeſtät, und der Herrn Chur- und Für„ſten unter ſich dem Adelſtande keinen Unterſchied oder „Vorzug in Anſehung der Abhängigkeit, und noch we„niger kann die Immatriculation bey einem der drey „Creyſen eine Standeserhöhung würken; ſoll die Imma„triculation auf ein Jus indigenatus abzielen, ſo ſte„het doch dem Erzſtift Maynz nicht zu, dergleichen „neuerlich einzuführen, und dadurch die außer dieſen „Creyſen geſeſſene alt adeliche Geſchlechter von den „Maynzer Dompraebenden auszuſchlüſſen. Weder „Statutum noch Herkommen iſt darüber vorhanden, „das ein Neoprovisus ſeine unter aller ſeiner 16 Ah„nen Reichsunmittelbahrkeit und Immatriculation be„weiſen müſte. Gerade das Gegentheil, und das ein „Prabendatus bey dem Erzſtift Maynz ein mehreres „nicht als ſeine Stiftsmäſſigkeit durch 16. Ahnen zu be„weiſen habe, iſt offenkündig, als das jetzige Postu„latum des Erzſtifts widerrechtlich und neuerlich. Ihro „Kaiſerl. Majeſtät ſagen in dem erlaſſenen Mandato „de 1773. daß das gerühmte Herkommen ratione im„medietatis recipiendorum und der Agnaten ohner„weislich, auch allenfalls ohnbegründet wäre, und „Seine Majeſtät als Supremus Judex ſuper quae„ſtione Status et Nobilitatis nicht zugeben könnten, „daß dergleichen vermeintliche Obſervanzien und Sta„tuten zum Nachtheil der Kayſerl. Vorrechte, auch „der Churfürſten und Stände des Reichs Mediaten„adels in Uebung gebracht würden; damit ſtimmet „auch die uhralte Verfaſſung des Erzſtifts Maynz und „all anderer Erz- und Domſtifter überein, als wobey „zur Fähigkeit eines angehenden Domherrn niemahls „eine Immatriculation ſeiner Ahnen bey einem der

drey-

„dreyen Creyſen, ſondern nur den Beweis, daß deſ-
„ſen 16 Ahnen von teutſchen guten Adel ſind, ge-
„rechnet worden; das neuerliche Praerensum des Erz-
„ſtift iſt daher um deſto unbilliger, als ſich oftmah-
„len begeben kann, daß in einem Stammbaum ausge-
„ſtorbene Wappen befindlich, derer Immatriculation
„zu bewürken platter dings nicht möglich iſt. Ein ſol-
„cher Candidatus, er mag ſonſten von ſo alten guten
„Geſchlecht ſeyn, als er nur will, wird nicht allein
„mit Verunglimpfung ſeines alten ſtiftsmäſſigen Adel-
„ſtands, ſondern ſogar mit der ſpöttiſchen Vertröſtung
„von dem Erzſtifte Maynz verworffen, daß er die Zeit,
„bis alle ſeine Wappen ohnmittelbahr werden könn-
„ten, mit Gedult erwarten mögte. Dasſelbe gibt
„dadurch mehr als zuviel zu erkennen, daß es in
„effectu alle mittelbahre adeliche Geſchlechter Teutſch-
„landes, welche in obigen drey Creyſen nicht von Sae-
„culis her angeſeſſen geweſen, und folglich nach ihrer
„Einbildung nicht ihres gleichen ſeyn ſollen, von den
„Erzſtift Maynziſchen Dompraebenden verdrungen,
„und dieſe denen von Adel der drey Creyſen nur al-
„lein reſerviren wolle; Das gerühmte alte Herkom-
„men in Anſehung der praetendierenden Immatricu-
„lation und Immedietät aller 16. Ahnen iſt faſt mit
„dem Reckiſchen Vorfalle erſt ausgedacht, denn ob
„zwar das Erzſtift ſchon im 16ten Saeculo den weſt-
„phäliſch, und niederſächſiſchen Adel auszuſchlieſſen
„bedacht geweſen, und darüber Bullas Pontificias ex-
„trahiert hat, ſo haben doch ad Inſtantiam des Kay-
„ſers Ferdinandi 2di die Päbſte Gregorius der XIII.
„und Urbanus der VIII. jene hinwieder caſſiert, und
„gedachten Adel noch wie vor anzunehmen befohlen,
„wiewohl damals von der Immedietät noch keine Re-
„de geweſen, und daher der mittelbahre Adel allzeit
„ohnweigerlich angenohmen worden; dem angeblichen
„Herkommen der Immedietät widerſprechen auch die
„eclatanteſte Exempel ſowohl in älteren als jüngeren
„Zeiten, wo bey dem Erzſtift Maynz bekannten Medi-
„atadels Familien Dompraebenden beſeſſen, deren
„Geſchlechtswappen mit der neuerlich praetendierten
„Eigenſchaft gewiß nicht begabt geweſen ſeynd; Unter
„anderen trift man in den älteren Zeiten, und zwar in

dem

„dem 16ten Jahr hundert Henrichen und Günthern „von Bünau, auch einen Carl von Miltiz an, welche „von dem Sächſiſch = und Churbrandenburg = Land= „ſäſſigen Adel, und gleichwohlen Domherrn zu Maynz „geweſen ſeynd. Fürſt und Biſchof Valentin zu Hil= „desheim war aus dem adelich Sächſiſchen Geſchlechte „derer von Tetleben entſproſſen, ſeine Ahnen waren „weder immatriculiert, noch unmitelbahr, gleichwoh= „len wurden ſeine Wappen nicht angefochten, ſondern „er als Domherr zu Maynz, wo er auch Anno 1551. „geſtorben iſt, war ohne Bedenken angenohmen. Con- „rad und Ludwig von Veltheim waren gleichfalls „Domherrn zu Maynz, ſind aber, da dieſes Geſchlecht „vom Gute Veltheim im Herzogthum Braunschweig „herſtammet, und daſelbſt ſowohl als im Hochſtift „Hildesheim ſtattliche Lehen und Erbämter von jeher „beſeſſen, auch noch jetzo daſelbſt, wie auch in der „Markt Brandenburg und Sachſen, Landſäſſig iſt, in „den drey Creyſen Quaestionis niemahls angeſeſſen, „noch immatriculiert geweſen; in den jüngeren Zeiten „ſind gleichfalls aus dem mittelbahren Adel die Frey= „herrn von Riedt, von Cappelt, und Malsbourg als „Maynziſche Domherrn bekannt; Selbſt aus der Frey= „herrlichen Familie von Fürstenberg iſt einer vor „nicht gar langen Jahren bey dem Erzſtift Maynz „praebendiert geweſen, und ſiehet man daraus allein „den offenbahren Unfug dieſes Erzſtifts, wenn daſelbe „den letzthin mit einer Dompraehende daſelbſt provi- „dierten Freyherrn von Fürrstenberg quaestionem Sta- „tus zu machen kein Bedenken gehabt. Anno 1727. „iſt erſt noch der von Galen als Domherr zu Maynz „geſtorben, und Franz Arnold von Galen gleichfals „Domherr daſelbſt und bekanntlich ein mittelbahrer von „Adel hat annoch 1727. gelebt, als das decisum Caesa- „reum zum beſten des von der Reck. erfolgte; Man „könnte noch mehrere Exempel nahmhaft machen, „wann nicht aus obigen ſich ſchon ſattſam zu Tag „legte, daß die praetendierte Immedietat und Imma- „triculation des recipiendi, und aller Ahnen dem „alten Herkommen ganz entgegen, und bloß auf eine „neuerliche Erfindung gegründet ſey; Das Erzſtift iſt „dahero bemüher, noch beſondere politiſche Betrachtun=

gen

„gen dabey mit zu Hülfe zu nehmen, dieſelbe ſind aber „von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie zu der Sache ſelbſt „gar nichts, ein vieles aber zur Verachtung des mittel„bahren Adels beytragen; denn warum ſollte einer von „mittelbahren Adel deswegen, weil ein zeitiger Erzbi„ſchof zu Maynz der erſte Churfürſt des Reichs und „der Erzcanzler in Teutſchland iſt, und das Directo„rium bey Reichstägen führet, auch ſonſten eminente „Jure bekleidet, unfähig ſeyn, eine Maynziſche Dom„praebende zu beſitzen? Die Jura des Erzbiſchoffes „haben ſo wenig bey der Stiftsfähigkeit, als bey der „Aquiſition der Erzſtiftiſchen Dompraebenden einen „Einfluß; wenn einer zu der daſigen Dompraebende „durch Beweiſung ſeiner alten Ritterbürtigen Teutſchen „16 Ahnen qualificiert iſt, ſo iſt derſelbe zwar auch „fähig Erzbiſchof, erſter Churfürſt und Director auf „Reichstägen zu werden, bey Acquiſition einer dieſer „Dompraebende aber acquiriret niemand die Gua„rantie zu jener hohen Erzbiſchöflichen und übrigen „Würden, und ſollte auch durch rechtmäßige Wahl ein „ſolcher Praebendierter mediat Adelicher dazu, wie „vor dieſem gar öfters geſchehen iſt, gelangen, was „kann ſodann die Immedietat, und die bey einem der „drey Creyſen Schwaben, Franken, und Rheinſtrom „verlangender Immatriculation für Defecten des Ver„ſtandes, Würde, Redlichkeit und des Vertrauens bey „einem ſolchen von alter rittermäſſiger Geburt entſproſ„ſenen Erzbiſchöffen würken, und daher ſich argwohnen „laſſen; der Erzbiſchof Willegis war gewiß ſo wenig, „als alle ſeine bürgerliche Ahnen immediat oder im„matriculiert, ſondern bekanntlich von der niedrigſten „Herkunft, dem ungeachtet aber veneriren ſeine Nach„kommen am Erzſtift ſeine tieffe Einſicht, ſeine Red„lichkeit, und Verdienſte, ſo er bey ſeiner Regierung „ſich erworben hat. Sebaſtian von Heuſſenſtein aus „einem alten Hanauiſchen, mithin mediat adelichen „Geſchlechte war auch Domcapitular zu Maynz und „Anno 1545. Erzbiſchof daſelbſt; Daniel Brendel zu „Hombourg von landſäßigen Adel aus der Grafſchaft „Hanau wurde 1548. gleichfalls zum Erzbiſchof erwäh„let. Jngleichen erlangte Joan Schwinghart von „Cornberg aus einem bekannten adelich bergiſchen

Ge-

„ſchlechte, ferner 1601. Johann Bieken ein mittelbah„rer von Adel aus dem Heſſen Homburgiſchen, ſo „dann Arnsel Casemir Wambolt von Umstatt ein „Sächſiſcher adelicher Landſaſſe, und 1652. Damian „Horton von Leye von einem heſſiſchen adelichen Ge„ſchlechte zu der Erzbiſchöflichen Würde. Alle dieſe „aus dem mittelbahren Adel entſproſſene Erzbiſchöfe, „und Churfürſten haben kundbahrlich dem Erzſtifte mit „Ruhm vorgeſtanden, die Reichsangelegenheiten mit „untadelhafter Treue beſorget, und die Geſchichte mel„den gar nicht, daß Kaiſerl. Majeſt. Chur- und an„dere Fürſten deßwegen zu ihnen, weil ſie von Media„ten Adel geweſen, kein Vertrauen gehabt hätten; ha„ben nun vorhin Erzbiſchöfe von Mediatenadel zu „Maynz ſeyn können, gleichwie obige Exempel be„währen, daß ſolches gar nichts ungewöhnliches, ſon„dern dem alten Herkommen gemäß ſey, ſo iſt nicht „zu begreifen, warum jetzt ein unmittelbahrer von Adel „nicht einmahl mehr Domherr zu Maynz ſolte werden „können. Die vorrechte, und anſehentliche Aemter „eines zeitlichen Erzbiſchoffen zu Maynz werden nicht „verlohren, oder verunehret, wann gleich ſolche in den „Handen eines Mediati ſich befinden, und dieſe Vor„rechte gewinnen ohne dem nicht die geringſte Anwen„dung bey der Frage: ob ein Mediatus gleichwie vor „dieſem, alſo auch noch jetzo der Dompraebenden zu „Maynz fähig ſey? Dieſe Immedietät, worauf das „Erzſtift Maynziſche Domcapitul ſeine für den mittel„bahren Adel vermeintlich habende Praeeminenz grün„det, obwohl ſolche von Bürgern und jedermann nach „belieben gar leicht erlangt werden kann, iſt niemahls „zu Maynz unter die Requisita der Stifsfähigkeit ge„zehlet worden, geſtalt ſonſten ſo viele mittelbahre ade„liche Geſchlechter, wie vorhin erwehnet worden, noch „in den jüngeren Zeiten zu den Dompraebenden ohn„möglich würden haben gelangen können. Es iſt auch „wohl nicht zu glauben, daß die Unmittelbahrkeit das „Anſehen, den Verſtand und honettete eines Sub„jecti vergröſſeren oder beveſtigen ſolte, und eben ſo „wenig kann man der unbilligen Vermuthung des Erz„ſtifts Maynz Beyfall geben, als ob die Mittelbahrkeit „des landſäſſigen Adels eine ſolche Würkung habe,

daß

„daß, wann ein ſolcher zu dem Erzbiſchöflichen Stuhl „gelangte, die Wohlfahrt des Heil. Röm. Reichs Gefahr lauffe, der Erzbiſchöflichen Würde zu nahe ſeye, „und das Vertrauen des geſammten Reichs völlig verlohren gehen würde; die Landſäſſigkeit der vorigen „Ertzſtift Mayntziſchen Domcapitularen und Erzbiſchöffen hat bey ihnen gewiß keine Verrätherey des teutſchen „Vaterlandes verurſachet, ſondern dieſelbe haben dem Erzſtifte, und dem Reiche in allen Reichsangelegenheiten mit „unverbrüchlicher Treue jederzeit gedienet; Eine gleiche „Treue und Redlichkeit iſt auch noch heutiges Tags „von dem unmittelbahren Adel allerdings zu erwarten, „und muß dahero die niedrige und ſchimpfliche Idee, „welche das Erzſtift Maynz in obangezogenen Schreiben von dem landſäſſigen Adel zu erkennen giebt, dieſem um ſo mehr zu Herzen gehen, als er dadurch faſt „in die Claſſe des gemeinen Pöbels geräth, mit dem „größten Fug ſind demnach die geſammte Domſtifter, „und mediate Ritterſchaften nach erfolgtem Kayſerl. „Höchſtgerechten Deciso veranlaſſet worden, ſich ad retorsionem Juris iniqui zu verbünden, kraft welcher „dem unmittelbahren Adel ſo lange, bis das Erzſtift „Maynz dem Kayſel. Erkänntnuß parition geleiſtet, der „Zutritt zu dem Mediatadelichen Dom- und Damensſtiftern gleichfalls umſomehr verweigert werden ſolte, „als ernannte Domſtifter und Ritterſchaften ſich bis „auf die heutige Stunde von den Kaiſerl. Erkenntnüſſen „nicht der allergeringſten Würkung zu erfreuen gehabt „haben. Gleichwie nun Euer Liebden ſich der ſehr bedrängten landſäſſigen Ritterſchaften und Domſtiftern „ſchon vorhin nachtrucklichſt anzunehmen geruhet, und „die Sache von Seiten des Erzſtifts Maynz dermahlen „eine ſolche Lage gewinnet, daß der mittelbahr und „Landſäſſige Adel nicht nur von den daſigen Domprae„benden fürs künftige ausgeſchloſſen ſeyn, ſondern auch „an ſeiner Ehre und Reputation äuſſerſt beleidiget werden würde, wann das Erzſtift mit ſeiner angemaſten „Neuerung die Oberhand behalten, hingegen den Domſtifteren nicht geſtattet werden ſolte, einer gleichen „Neuerung bis zu erfolgender gegenſeitiger Parition „ſich zu bedienen; So bin ich auch der gewiſen Zuverſicht, und erſuche Euer Liebden angelegentlich darum,

daß

„daß hochdieſelbe ferner geruhen wollen, dero Gnade „und Beyſtand dem geſammten mittelbahren Adel Teutſch„lands in dieſer offenkündig-gerechten Sache angedey„hen zu laſſen, damit die von den Domſtiftern beliebte „Retorsion bis zu gegenſeitiger Parition geſchützet, „und aufrecht erhalten, inzwiſchen aber Ihro Kayſerl. „Majeſtät durch dero vermögende Intercession bewogen „werde, dem Kayſerl. Reichshofrathe gemäſſenſt aufzu„geben, daß in causa von Reck contra das Domca„pitul des Erzſtifts Maynz Anno 1737. ergangene Kay„ſerl. Rescript, als ein Normativum zur Execution „zu bringen, und andurch gerechtiſt zu verfügen, wo„mit der geſammtt mittelbahr teutſche Adel gegen der„gleichen zunöthigung vors künftige ſicher ſeyn könne, „mithin die Einigkeit der un- und mittelbahren Ritter„ſchaft im Reiche wieder hergeſtellt werden möge, „Womit mich zu Euer Liebden ſteten Wohlwollen, obige „causam aber zur ferneren Assistenz hohen und Protection „angelegentlichſt empfehle, mit vorzüglichſter Hochach„tung beſtändig verharrend ꝛc. ꝛc.

§. XVII.

Von dem Modis acquirendi Beneficium und zwar von der Collatione ordinaria.

So wohl majora als minora Beneficia, oder das Recht hierzu wird bald per Collationem ordinariam, aut Pontificiam, bald per Electionem, Postulationem, Praesentationem, Nominationem, Optionem, commendam, aut primas preces erlangt. Alle dieſe Modos der Ordnung nach zu recenſiren, und mit der Collatione ordinaria den Anfang zu machen (a) gebührt ſolche dem Biſchofe regulariter bey allen Beneficien ſeiner Diöceſe. Wenigſt hat er dießfalls Praesumtionem in Jure fundatam ſo lange für ſich, bis ein anderer beſſeres Recht darzuthun vermag. Tit. X. de Praehend. et Dignit. ibique Engel. n. 61. Pichler. n. 44. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 154. iſt ſie entweder libera oder restricta (b) je nachdem Collator hierin freye Hand hat, oder aber per jus electionis. praesentationis oder ſonſt auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, Pichler. n. 38. P. Zech. loc. cit. bey der letztern bleibt ihm doch allemal die Beſtätigung und Investitur wie auch in Beneficiis curatis die Mittheilung der curae animarum,

und

und das Examen noch übrig. P. Zech. §. 157. Die Praesentation (c) wird zwar mit der Collation öfter vermiſcht, ſonderbar von Patronen fürſtlichen Standes, bey welchen das Verleihen und Präſentiren faſt einerley bedeuten will. Es geſchiehet aber dieſes nur in Sensu improprio et abusivo. Denn die Praesentation kann juxta Sylum seq. 21. auch weltlichen, die Collation und Verleihung aber als Actus mere spiritualis niemand andren als geiſtlichen Perſonen, und zwar Jure ordinario nur dem Biſchofe allein zuſtehen, P. Zech. loc. cit. Pichler. n. 48. Engel. n. 3. wozu er auch (d) der Consecration eben nicht vonnöthen hat, ſondern es iſt genug, daß er als Biſchof bereits confirmirt ſey, weil die Collation nur Jurisdictionis, nicht aber Ordinis iſt. Pichler. n. 44. P. Zech. §. 154. Legati a latere (e) concurriren zwar de Jure communi mit dem ordinario circa Collationem dergeſtalt, daß das jus praeventionis Platz greift, in Deutſchland iſt aber dieſes nicht üblich. Pichler. loc. cit. Engel. n. 60. Barthel. Annot. ad jus can. L. 3. T. 6. §. 6. Idem in Concord. germ. D. 3. C. 4. §. 7. Die Capiteln (f) dürfen ſich sede vacante derſelben ebenfalls nicht anmaßen, denn ob ihnen wohl Collatio restricta ſoweit gebührt, daß ſie praesentatos examiniren, inveſtiren, oder Electos confirmiren können, ſo bleibt doch Collatio libera bis zur neuen Biſchofswahl ausgeſtellt, P. Zech. §. 156 Pichler. n 45. Engel. n. 61. dem General-Vicar, oder den Canonicis gebühret ſolche noch viel weniger, ſo weit ſie es nicht Jure quodam speciali hergebracht haben, Pichler. n. 46. damit man aber Collatio auch (g) Legal und Canonica heiſſen möge, hat man alles hierunter zu beobachten, was die Fundation das Herkommen, Statuten oder Canones mit ſich bringen, Pichler. n. 40. inſonderheit muß ſolche mit Vermeidung aller sub- et obreption, wie auch unentgeltlich und absque ullo pacto, onere vel conditione geſchehen. C. 8 X. de Pact. Pichler. n. 40. P. Zech. §. 168. Consensum Capituli (h) bedarf der Biſchof ad Collationem nicht, ausgenommen in Beneficiis ad mensam communem pertinentibus, und ſoviel die Dompräbenden betrifft, denn dieſe werden cum Capitulo cummulative verliehen, wo nicht der Turnus oder anderes beſonderes

Recht

Recht eingeführt iſt, Pichler. n. 44. 46. Engel. n. 66. P. Zech. §. 155. Barthel. de Corcord. d. 3. C. 4. §. 12. man ſoll ferner (i) in Collatione auch würdige Subjecte, und ad Beneficia curata allzeit auf den würdigeren reflectiren, Pichler. n. 32. P. Zech. §. 156. zu dem Ende verordnet das Concilium Tridentinum S. 24. C. 18. de Reform. daß man die Pfarren andergeſtalt nicht als per Concursum verleihen ſolle. Man macht nämlich die vacatur per proclama oder ſonſt öffentlich bekannt, läßt hierauf die Competenten, welche ſich melden, examiniren, und nimmt den Tüchtigſten heraus. So löblich dieſer Modus conferendi Beneficia iſt, wird ſolcher gleichwohl nicht aller Orten obſervirt, und wo er auch noch in usu iſt, leidet derſelbe in Beneficiis patronatus Laici, vel certae dignitati Canonicatui, aut Monasterio anexis, wie auch bey jenen, welche nur per resignationem in Favorem vel Permutationem vacant werden, und mehr dergleichen einen Abſatz. Pichler. n. 40. Das Fatale (k) inner welchen Collatio geſchehen muß, beſtehet in 6 Monaten a die vacationis seu notitiae C. 2. 5. X. de Concess. praebend. ibique Pichler. n. 10. et alii, ſonſt devolvirt ſie für ſelbigesmal ad proxime Superiorem, mithin ad Episcopum, ſofern Collator etwa inferior Episcopo iſt, und von dieſem ad Archiepiscopum, ſo fort endlich gradatim ad Papam, allzeit wiederum nach Verlauf der nächſten ſechs Monate, Pichler ibi n. 11. und hindert devolutionem ad Episcopum nicht, daß Collator ordinarius etwa exemtus iſt, denn da geſchiehet die Devolution nicht Jure ordinariae, sed tantum delegatae potestatis. Pichler. ibi. Von dem Biſchofe an das Capitel wird der Devolution zwar ebenfalls, jedoch consuetudinus nur bey ſolchen Beneficiis, (l) wo die Collation ad Episcopum et Capitulum mit einander gehört, Platz gegeben. Ibidem Beneficia Monasterii pleno Jure incorporata vaciren per mortem Vicarii niemal, können alſo auch niemal devolviren. Engel. n. 64. Iſt nun die Collation propter impedimentum provisi ungültig, ſo hat Collator zur neuen Collation abermal ſechs Monate Zeit, wenn ihm das Impediment unbekannt geweſen, Pichler. L. 3. T 5. n. 54. hat er aber Wiſſenſchaft davon gehabt, ſo devolvirt die Collation ad Superiorem, denn es iſt eben

ſo=

ſoviel, ob man wiſſentlich einen untüchtigen oder gar kei- nen ernennt. Pichler. cit. T. 8. n. 11. Böhmer. jus. Eccles. L. 1. T. 10. §. 4. Von dem Jure Devolutionis apud Protestantes aber ſiehe eundem §. 8. 9. 10. et L. 3. T. 5. §. 85. und unſere Notas §vo seq. 19. n. 16. litt. H. J. Bey ſtreitigem (m) Collationsrechte muß vor allem der Ausgang des Streites erwartet, und das Beneficium indeſſen Vicario modo verſehen werden, ſofern nicht ein Theil bonae Fidei Possessor iſt, denn dieſer conferirt einſtweilen licite et valide. Pichler. L. 3. T. 5. n. 47. Man pflegt die Collatioo ſchriftlich in Forma patenti auszufertigen, jedoch von aller Supplication hie- rin zu abſtrahiren, damit kein Ambitus hieraus erſcheine, P. Zech. §. 156. es wird auch per Collationem Jus ad rem, und per Acceptationem jus in re erlangt. Pichler cit. T. 5. n. 38. et 56. in fine. Mit Prälaten (o) und anderen, welche etwa Jus quasi Episcopale, als ein beſonderes Vorrecht, zu exerciren haben, hat es mit der Collation die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Biſchofe ſelbſt. Pichler. ibi. n. 44. Engel. n. 61. P. Zech. §. 157.

§. XVIII.

Von der Provisione vel Collatione Pontifici reservata.

1. Aus dem C. 2. de Praebend. in 6to et Clem. 1. in. fin. ut. lite pend. und den darüber gloſſirenden Authoren erſcheint zwar ſoviel, daß der Pabſt von allen ſowohl hohen als niederen (a) Beneficiis Ecclesiasticis in der ganzen Chriſtenheit Collator universalis ſey, welcher nicht nur mit allen anderen Collatoribus ordinariis concurrirt, ſondern auch, weil er mit ſeiner oberſten Gewalt und Machtvollkommenheit über die Kirchengeſetze weit hinaus iſt, ſich an die hierin vorgeſchriebene formam Collationis ordinariam keineswegs zu binden, folglich ſolche lediglich nach eignem Gutdünken einzurichten, und ſowohl erledigte als unerledigte Beneficia, zum Theil oder ganz, pure oder conditionate, für beſtändig oder nur auf gewiſſe Zeit, zu verleihen habe. Pichler. 3. T. 5. n. 41. etc. Gleichwie ſich aber (b) aus der Kirchenhiſtorie nirgend bezeigen will, daß die Päbſte ihre Gewalt jemal ſo weit zu extendiren geſucht hätten, und vor dem zwölften Saeculo nicht ein- mal

mal von den päbſtlichen Reservationibus specialibus, geſchweige generalibus etwas bekannt geweſen iſt, Barthel. Annot. ad jus Can. p. 208. Koch. de Collatione dignitatum et Beneficiorum C. 3. §. 6 etc. ſo verleihet auch der Pabſt heut zu Tage die Beneficia wenigſt in Deutſchland andergeſtalt nicht als ex Jure devoluto, oder reservato, und zwar auf die erſte Weiſe juxta §vum praec. 17. litt. K. et §vo seq. 19. not. 16, auf die andere Weiſe aber nur ſoweit, als die päbſtliche Collation oder Provision per concordata Nationis Germanicae de Anno 1448. specialiter vorbehalten iſt. Worinn nun dieſer Vorbehalt beſtehe und was dabey ſowohl überhaupt, als bey jeden beſonders zu merken ſeye, vide not. seq. 2. etc. Die Materie (c) von Reservationibus Papalibus iſt eine der ſchwerſten in dem Jure Canonico, nicht ſoviel an ſich, als des unordentlichen Vortrags wegen, welcher von den Authoren meiſtentheils hierunter gebraucht wird, und die Sache unnöthiger Weiſe erſchwert. Wir bleiben bey der Ordnung, welche in Concordaten ſelbſt beobachtet worden iſt, weil uns der Vortrag nach ſelben am begreiflichſten zu ſeyn bedünken will. Die Concordate (d) erſcheinen aber in doppelter Geſtalt, einmal in Form eines Vortrags zwiſchen dem römiſchen Stuhle und der deutſchen Nation apud Schmaus. Corp. jur. publ. p. 75 das anderemal in Form einer päbſtlichen Bulle apud eundem p. 84. etc. Die Differenz zwiſchen beeden iſt zwar nicht gar groß; wo ſie aber differiren, da folgt man dem Inhalt des Vertrags, weil die Bulle denſelben nicht mehr zu ändern vermocht hat. Barthel de Concordatis nationis Germanicae. Diss. 3. C. 1. §. 2. 6. etc. Voraus müſſen wir (e) nur ſoviel bemerken, daß man ſowohl das Jus scriptum, als die in extrav. commun et Joann. XXII. de Praeb. enthaltenen beeden Constitutiones execrabilis et ad Regimen, worauf ſich in den Concordaten ausdrücklich bezogen wird, nur ſo weit zu attendiren habe, als ſie dem Inhalte der Concordate gemäß ſind, weil man ſolche nicht simpliciter, ſondern, wie ex Praefat. concord. erſcheint, nur in gewiſſem Maaße per verba: modificatis. ut sequiter angenommen hat, Barthel cit. diss. C. 2. §. 18. in fine Koch. S. 2. C. 2. §. 1. not. A. unter dem Jure (f) scripto aber

iſt

iſt wenigſt hierinfalls nicht alles, was ſich in unſeren heutigen Corpore Juris canonici befindet, ſondern nur das ſogenannte corpus Juris clausum, id est, Decretum gratiani ſammt den ſechs Büchern der Decretalien, nicht aber die Extravagantes und anderes mehr verſtanden. Barthel. ibi §. 3. 9. in fine et passim. Canonistae.

2. Erſtens ſind dem Pabſte alle Beneficia reſervirt, welche in curia (a) Romana vacant werden. Ob nun die Vacatur in curia vel apud sedem Romanam nur einerley, oder zweyerley ſey, wird zwar noch controvertirt apud Engel L. 3. T. 5. n. 9. Schloer de Reservatione beneficiorum et dignitatum apud sedem Apostolicam, sive in curia Romana vacantium. C. 1. §. 2. Es iſt aber nur Lis de nomine, womit wir uns nicht aufhalten, ſondern unter der Vacatur in curia diejenige verſtehen, welche ſich mit dem Beneficio entweder per depositionem et privationem oder per translationem, renunciationis admissionem, electionis cassationem, vel postulationis repulsionem zu Rom, oder auch anderwärts, jedoch Auctoritate papali, ergiebt. Die Constitutio (b) ad Regimen in extrav. commun. C. 13. de Praebend. woraus die Concordata in hoc passu genommen worden ſind, ſetzt zwar auch den Casum vacaturae per consecrationis suspensionem, oder, wie andere leſen wollen, Susceptionem bey. Weil aber in den Concordaten von dieſem Casu keine Meldung geſchieht, ſo wird auch der Reservation hierinfalls nicht mehr Platz gegeben, Barthel. cit. diss. C. 2. §. 27. und obwohl ferner in extrav. comm. C. 14. ibidem. die ſogenannten Beneficia affecta, worin nämlich der römiſche Stuhl die Hand ſchon einmal eingeſchlagen hat, ebenfalls unter die päbſtlichen Vorbehalte gezogen werden wollen, ſo geſtehet man doch dieſes in Deutſchland eben ſo wenig als das vorige ein, wenn die Hand per depositionem, privationem oder andere dergleichen in den Concordaten ſpecificirte Art angelegt iſt. Barthel. C. 2. §. 31. Pichler. L. 3. T. 5. n. 58. in fine. Zwiſchen Beneficiis (c) majoribus et minoribus, electivis et collativis, regularibus et saecularibus, curatis vel simplicibus machen weder die Concordate noch constitutio ad Regimen hierinfalls einigen

Bey Beneficiis vacantibus in curia.

Un-

Unterſchied, ſondern declariren vielmehr alle und jede gar ausdrücklich pro Reservatis, ſofern ſich obverſtandene Vacatura beneficii nur bey dem römiſchen Stuhle ſelbſt, oder wenigſt auctoritate (d) sedis Apostolicae ereignet hat, denn wo dieſes nicht geſchieht, ſondern z. E. die Deposition der Privation etwa nur durch den ordinarium gehet oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt iſt, da ceſſirt die päbſtliche Reservation und ſtehet die Collation des verwirkten oder abgenommenen Beneficii nicht mehr Pontifici, ſondern Collatori ordinario zu, Barthel ibi. §. 25. Verſchiedene mit vornehmen geiſtlichen Reichsſtänden ſich anbegebende und in gegenwärtige Reſervation einſchlagende merkwürdige Fälle ſiehe im Moſeriſchen Staats-Recht T. 11. p. 324. etc. bey der in manus Pontificis geſchehenen Resignation (e) beneficii electivi pflegt zwar der Pabſt dem Capitel zuweilen ein Indult super nova Electione zu ertheilen, welches aber keine Schuldigkeit iſt, und eben deswegen auch nicht allemal geſchiehet, wie es inſonderheit das Domcapitel zu Augsburg erfahren hat, dem das nachgeſuchte Indult rund abgeſchlagen, und ſtatt deſſen durch mündliche Insinuation nur ſo viel bewilliget worden iſt, ſtatt des reſignirten Biſchofes etliche Subjecte bey dem römiſchen Stuhle vorſchlagen zu dürfen, um eins hieraus ernennen zu können. Barthel. §. 28. Translatio Episcopi (f) ab una Ecclesia ad aliam geſchiehet zwar heut zu Tage ſo leicht nicht mehr: dato casu aber hält jetzt belobter Author § 26. dafür, daß man dem Capitel des Domſtiftes, wovon der Biſchof transferirt werden ſoll, das Indultum Pontificium de eligendo novo Episcopo mit Recht kaum abſchlagen, oder wenigſt ohne Mitbewilligung desſelben die Translation nicht verfügen könne.

Vel per mortem curialium.

3. Die zweyte päbſtliche Reservation betrifft Beneficia, welche per mortem Curialium oder wie es einige nennen, apud Sedem vaciren. Curia (a) heißt der Ort, wo die geiſtlichen Geſchäfte verhandelt und expedirt werden. Schlör. C. 2. §. 7. Barthel. C. 2. §. 8. Curiales aber begreifen nicht nur die römiſchen Hofleute, durch welche die Verhandlung und Expedition geſchiehet, ſondern auch all jene, welche ſich Geſchäften hal-

halber ad Curiam Romanam verfügen, Engel. n. 11. Pichler. n. 62. falls nun die letzteren (b) entweder alldort, oder aber auch auf dem Rückwege, jedoch an einem über zwey Tagreiſe a Curia nicht entlegenen Orte abſterben, ſo ſind ihre Beneficia dem Pabſte zur weiteren Verleihung reſervirt, welche Beſchaffenheit es auch mit ermeldten Hofleuten hat, wenn ſie ſich Schwachheit, Ergötzung oder anderer Urſache halber a Curia wegbegeben, und an einem über 2 Tagreiſen nicht entferunten Ort, allwo ſie nicht domicilirt ſind, vor ihrer Zurückkunft das Zeitliche ſegnen. Engel. Pichler. loc. cit. Barthel. §. 8. 23. Schlör. C. 2. §. 7. 9. etc. Dieſe Reſervation (c) iſt nicht nur die älteſte von allen päbſtlichen Reſervationen, ſondern auch die einzige, welche in dem ſogenannten Jure ſcripto vel corpore juris clauſo fundirt iſt, Barthel. §. 6. Schlör C. 1. §. 4. 6. denn ſie kömmt allſchon in C. 2. 3. 34. de Praeb. in 6to vor, und wird ſowohl in den Concordaten als Conſtitutione ad Regimen erneuert. Eben daher iſt ſie auch weit ſtärker und dauerhafter als alle übrigen Reſervationen, denn ſie wird unter der Conceſſion, welche der Pabſt jemand auf die Verleihung aller reſervirten Beneficien nur in genere mittheilt, niemal verſtanden, Engel. n. 9. Schlör. C 1. §. 1. 11. n. 4. Barthel. §. 11. und obſchon die andern (d) Reſervationen mit dem Tode des Pabſtes ſoweit erlöſchen, daß die erſt ſede Papali vacante erledigten, oder wenigſt ante obitum Pontificis nicht erſetzten Beneficia reſervata collatoribus ordinariis heimfallen, ſo dauert doch gegenwärtige Reſervation tanquam perpetua auch noch poſt mortem. Barthel. §. 10. Schlör. C. 1. §. 23. etc. ausgenommen ſoviel die Beneficia parochialia vel curata betrifft, denn dieſe dürfen propter curam animarum länger nicht unerſetzt bleiben, werden folglich von dem Ordinario gleich conferirt, wenn ſie erſt ſede papali vacante, oder zwar ſchon vorher erlediget, jedoch von dem verſtorbenen Pabſte ante obitum noch nicht verliehen worden ſind. C. 35. de Praeb in 6to. Barthel. loc. cit. Schlör. C. 3. §. 9. Pichler n 53. P Zech. rer. Eccleſ. S. 3. §. 126. Im übrigen (e) erſtreckt ſich gegenwärtige Reſervation, wie die vorige, auf alle und jede Beneficia curialiſtarum vacantia, ſie ſeyen gleich majora, oder minora, collativa oder electiva

oder electiva, regularia oder secularia, curata vel simplicia. Schlör. C. 1. §. 1. C. 2. §. 2. ſofern ſie nur per mortem (f) curialistae vacant werden. Ein anderes iſt alſo bey Vacaturen, welche ſich nur durch die Reſignation, Permutation oder ſonſt extra casum mortis ergeben, denn die Concordate ſowohl als Jura communia reden nur von der Vacatur per obitum naturalem Pichler. n. 62. Schlör. C. 1. §. 2. 3. C. 2. § 8. Barthel. §. 9. und zwar, wie wir bereits oben aus dem buchſtäblichen Inhalte der Concordate angeführt haben, per obitum in loco curiae vel viciniae contingentem. Ob aber der Todfall in oder extra illum locum geſchehen ſey, wird in dubio propter Praesumtionem, welche Collator ordinarius allemal vor ſich hat, das letzte mehr als das erſte gemuthmaßet. Barthel. §. 11. Hiernächſt ſupponirt (g) man auch, daß der verſtorbene Curialiſt auf dem nachgelaſſenen Beneficio allſchon ein Jus in re bey Lebzeiten gehabt hat, weil ſolches anſonſt durch ſeinen Tod nicht vacant wird, Schlör. C. 3. §. 7. da nun bey Beneficiis collativis Jus in re erſt per acceptationem Collationis, und bey electivis erſt per confirmationem Electionis erlangt wird, ſo folgt von ſelbſt, daß wenn Curialista noch vor der Acceptation und respective Confirmation ſtirbt, das Beneficium nicht mehr pro reservato zu halten ſey, wie die Congregation zu Rom auf Abſterben des Auditor di Ruota und erwählten Biſchofs Gentilott Anno 1725. ſelbſt erkennt, und pro Capitulo geſprochen hat. Schlör ibidem Confer, Moſer St. R. T. 11. p. 334. §. 24. viel weniger war Anno 1719 der casus reservationis Papalis bey dem Bißthume Münſter und Paderborn auf Abſterben des Prinzen Philipp von Baiern vorhanden, denn er ſtarb zu Rom allſchon einige Tage vor der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht electus, geſchweige confirmatus. Die deutſchen Domſtifte (h) ſcheinen zwar wegen des in den Concordaten feſtgeſetzten Wahlrechts von gegenwärtiger Reſervation ausgenommen zu ſeyn. Nachdem aber auch die dießfallſige päbſtliche Befugniß in den nämlichen Concordaten fundirt iſt, ſo trauen die Domcapiteln ſelbſt nicht, und pflegen ſich in casum casus mit special indultis pontificis zu verwahren, wie die Exempel von Augsburg, Straßburg und

Tri-

Trient apud Schlör C. 2. §. 14. n. 5. beweiſen. Von dem monatlichon Termine, inner welchen die Beneficia curialistarum vacantia in Kraft gegenwärtiger Reſervation von dem römiſchen Stuhle erſetzt werden müſſen, ſiehe not. seq. 12. litt. A.

Cardinalium et aliorum officialium.

4. Weiter ſind dem Pabſte ſowohl (a) durch die Concordate als constitutionem ad Regimen alle Beneficien reſervirt, welche durch den Tod der Cardinäle oder der hierin ſpecificirten päbſtlichen Bedienten vaciren. Es werden aber nur folgende davon ſpecificirt, nämlich die Vicekanzler, Cammerarius, die ſieben Notarii, Auditori delle contradette, Auditori der Sachen des päbſtlichen Palatii, correttori delle contradette, hundert und ein Schreiber der apoſtoliſchen Briefe, 24 päbſtliche Beichtväter, 25 Abbreviatori, alle wahren Tiſchgenoſſenen des Pabſtes, und im Epitaphio aufgezeichneten 25 Kapläne, alle und jede Legaten, Collectores, und in den Ländern der Kirche befindlichen Rectores, Schatzmeiſter und Abgeordneten. Bey allen jetzt gedachten (b) päbſtlichen Hofbedienten erfordern die Concordate noch die Wirklichkeit des Amtes per verba, quamdiu ipsa officia actualiter tenebunt, welche zwar in constitutione ad Regimen nicht befindlich, aber auch eben deßwegen, weil ſich viele Streitigkeiten darüber ergeben haben, in den Concordaten ſupplicirt worden ſind, Barthel. C. 2. §. 35. wenn alſo z. E. ein deutſcher Auditor di Ruota erſt nach abgelegtem Auditoriat ſtirbt, ſo fallen ſeine Beneficia dem Pabſte wenigſt ex hac Reservatione nicht mehr heim. Barthel. §. 35. Es iſt ferner (c) ad effectum hujus Reservationis nöthig, daß der Todfall in curia Romana geſchehen ſey, welches ſich zwar ex verbis Concordatorum nicht, wohl aber nach Meinung jetztbelobten Authoris §. 38. ex contextu antecedenti et subsequenti ergiebt, mit einiger Ausnahme der Legaten, Collectoren, Rectoren, oder Schatzmeiſter, auf welche die Worte: Antequam ad Romanam curiam redierint, seu venerint, rebus exigi contigerit ab humanis allein eingeſchränkt ſind. Ueber obſpecificirte (d) Aemter und beſtimmte Anzahl der päbſtlichen Bedienten läßt ſich die Reſervation auf andere oder mehrere nicht ausdehnen,

Idem §. 35. 36. und weil die Concordate nur von wahren päbſtlichen Tiſchgenoſſen reden, ſo hat die Reſervation bey Beneficiis der bloßen Schein- oder Titularcommensalium nicht mehr Platz, ſondern es müſſen veri commensales ex mente et dente tales ſeyn. Ibidem §. 37. ob aber (e) das vacante Beneficium eines Cardinals oder päbſtlichen Bedienten majus vel minus geweſen ſey, iſt hierin einerley, und greift die Reſervation ſowohl bey einem als andern Platz, Idem §. 24. den Domcapitularen aber pflegt der römiſche Stuhl auf den Fall, wenn der Biſchof oder Erzbiſchof zur Cardinalswürde promovirt wird, Indulta mitzutheilen, daß ihnen dieſe Reſervation an ihrem Wahlrechte nicht ſchädlich ſeyn ſolle, wie es in specie zu Paſſau geſchehen iſt. Barthel. §. 34. P. Zech. Hierarch. §. 239 not. 8. Confer. Moſer St. R. T. 11. p. 333. §. 23.

Per promotionem in curia factam.

5. Mehrbemeldte Concordate und Constitutio ad Regimen reſerviren ferner dem römiſchen Stuhl (a) alle Beneficia, ſo derjenige, welcher entweder zur Patriarchal- erz- und biſchöflicher Würde, oder ad Regimen monasterii auctoritate Papali promovirt wird, zur Zeit ſothaner Promotion beſeſſen hat, und zwar ebenfalls wiederum ohne Unterſchied inter Beneficia majora, minora, saecularia, regularia, collativa, electiva, curata vel simplicia. Engel. Tit. de Praeb. n. 16. Barthel. cit. C. 2. §. 29. etc. Wenn demnach (b) die Promotion nicht a Papa oder authoritate Papali, ſondern nur ab Ordinario geſchieht, wie z. E. bey Prälaturen und Abteyen, welche nicht unter die Praelaturas consistoriales, sive sedi apostolicae immediate subjectas gehören, folglich auch ihre Confirmation nicht zu Rom, ſondern nur bey dem Episcopo ordinario, oder bey den Ordensgeneralen zu erholen haben, ſo greift die Reſervation bey den Beneficiis promoti nicht mehr Platz, Barthel loc. cit. und aus dieſer Urſache will Engel. cit. n. 16. auch in Anſehen der vier Biſchöfe zu Gurk, Seccau, Lavant und Chiemſee das Nämliche behaupten, weil dieſelben nicht mehr in curia Romana, ſondern nur in curia Archiepiscopali zu Salzburg confirmirt werden, ob ſchon zu Rom dafür gehalten wird, daß dieſe Confirmation andergeſtalt nicht

als

als authoritate Papali geſchehe. Barthel. ibidem. Der bloße Titel (c) womit z. E. unſere Weihbiſchöfe oder Episcopi in partibus Infidelium begabt ſind, wirkt nicht ſoviel, daß ihre Beneficia deßwegen dem Pabſt heimfällig werden, ſondern es wird Dignitas patriarchalis, Archi- vel episcopalis aut abbatialis vere talis et effectiva hiezu erfodert, Barthel. loc. cit. Engel. n. 16. jene Beneficia (d) weil promotus tempore promotionis nicht mehr beſeſſen, ſondern vorhero ſchon reſignirt hat, vaciren durch die nachfolgende Promotion nicht mehr, können folglich auch ex capite hujus Reservationis von dem Pabſte nicht mehr verliehen werden, Barthel. §. 30. unſere erwählten Biſchöfe (e) in Deutſchland pflegen dahero ihre Canonicate noch vor der Wahl-Confirmation entweder in mense turnarii zu reſigniren, oder aber wegen Beybehaltung derſelben indulta Pontificia auszuwirken. Erſtenfalls beziehet man ſich zwar zu Rom auf die 36ſte regulam Cancellariae, Kraft welcher dergleichen Reſignationen verboten ſind, was man aber den Römern dießfalls entgegen ſetzt, ſiehe apud Barthel. loc. cit. Engel. n. 37. P. Zech. S. 3. § 134. Anderenfalls (f) ſiehet man zu Rom die ex indulto Pontificio beybehaltene Beneficia nach Abſterben des Biſchofs zwar ebenfalls pro reservatis an, welches aber Barthel §. 31. mit vielen Gründen zu widerlegen ſucht.

6. Dem Pabſte ſind nicht weniger reſervirt, die Beneficia (a) derjenigen, welche durch friedliche Erlangung eines andern von ihm oder durch Authorität ſeiner Schreiben unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden. Dieſe Reſervation iſt zwar aus der Constitutione execrabilis in extrav. Joan XXII. Can. un. de Praeb. jedoch mit gar merklicher Abänderung derſelben genommen worden. Denn die Conſtitution redet nur von Beneficiis curatis, die Concordate aber von allen Beneficiis supposita tamen eorundem incompatibilitate. Barthel. C. 2. §. 19. denn die Compatibilia bleiben beyſammen, folglich kann auch keines derſelben dem Pabſte zur Verleihung reſervirt ſeyn. Was für Beneficia aber (b) compatibl oder incompatibl ſind, ſiehe §vum seq. 29. n. 2. 3. da nun von den letzteren allemal eins

Per adeptionem Beneficii incompatibilis.

zu-

zurück bleiben muß, ſo ſoll man von beeden das ältere und zwar vi dictae Constitutionis alſo gleich, vi Concil. Trid. S. 24. C. 17. de Reform. aber längſt inner 6 Monaten bey Verluſt beeder Beneficien abtreten. Ob nun auf den Fall, wenn die Abtretung nicht geſchieht, (e) dem Pabſte auch beede verwirkte Beneficia, oder aber nur eins von beeden, und was für eines zur Verleihung reſervirt ſey, wird zwar von den Authoren noch in Zweifel gezogen. per Alleg. apud Engel. n. 13. Pichler n. 63. Die Concordate aber legen ihm nur diejenigen Beneficia bey, welche per adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden ſind, kann alſo das letztere nicht mehr pro reservato geachtet werden, ſondern fällt vielmehr Collatori ordinario ob Regulam et Praesumtionem in Jure fundatam zur weiteren Collation anheim, Barthel. §. 21. womit auch die kündige Praxis apud eundem §. 22 übereinſtimmt, und weil (d) die Concordate dem Pabſte das Jus conferendi Beneficia jam possessa nur in causa einräumen, wenn das neuerlangte von ihm ſelbſt oder in Kraft ſeiner Vorſchrift conferirt worden iſt, ſo ceſſirt auch dieſe Reſervation allerdings, wenn die Collation nicht a Pontifice, ſondern ab ordinario vel alio Jus conferendi habente geſchehen iſt. Barthel. §. 20. Die Concordate (e) ſupponiren auch einen ruhigen Beſitz und wirklichen Genuß von dem Beneficio noviter adepto, Barthel. §. 15. Engel. n.13 nehmen daher den Fall, da man nur per gratiam expectativam eventualiter in den Poſeß kommt, ſelbſt davon aus, weil expectivatus eher keinen Genuß hat, bis das Beneficium, worauf er expectivirt iſt, erlediget wird. Ex eadem ratione (f) kann die Reſervation weder gegen Domicellares noch jene, welche erſt ihre Carenzjahre machen, vor dem Eintritte in die wirkliche Participationem fructuum Platz greifen. Barthel. §. 20.

Per Electionem ommissam aut non canonice factam.

7. Den Klöſtern, Dom- und Erzſtiften iſt zwar das Recht, ihre Obern, Biſchöfe und Erzbiſchöfe zu wählen (a) in den Conkordaten zugeſtanden, hingegen dem Pabſte bey ermeldten Erz- und Domſtiftern, wie auch bey Exemt und dem römiſchen Stuhle unmittelbar unterworfenen Manns- und Frauenklöſtern nicht nur Jus con-

confirmandi electionem, ſondern auch, wenn ſolche nicht in termino Legali oder ſonſt ob vitium electionis vel electi nicht canonice geſchehen iſt, das Devolutionsrecht, ja ſogar in electione Canonica das Jus provisionis ſoweit vorbehalten worden, daß er ſtatt des erwähnten einen tauchlicheren ex causa rationabili et evidenti mit Rath und Zuthun der Cardinäle benennen kann. Durch dieſe angehängte (b) Clausulam reservatoriam ſcheint zwar das eingeſtandene freye Wahlrecht wiederum ſehr eingeſchränkt, wo nicht gar in ein von dem römiſchen Stuhle lediglich abhangend willkührliches Weſen abgeartet zu ſeyn. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 118. in fin. Gleichwie ſich aber retro noch kein casus ergeben hat, wo man zu Rom dieſe Clauſel geltend zu machen geſucht hätte, ſo dürfte man es auch in Zukunft um ſo ſchwerlicher wagen, als ſolches bey dem großen An- und Zuſammenhang aller deutſchen Domſtifter kaum durchzuſetzen ſeyn würde, Confer. Auth. anonym. Jur. pub. eccles. C. 12. §. 3. n. 2. Barthel de concord. germ. d. 3. C. 3. 24. etc. der mittelbaren Klöſter (c) wie auch anderen regulirten Beneficien halber iſt in den Concordaten ſtipulirt, daß, wo die Confirmation oder Proviſion zu Rom bisher nicht üblich geweſen iſt, ſolche auch in Zukunft nicht alldort geſchehen ſolle, und ſoviel die Nonnenklöſter betrifft, ſoll der Pabſt gleichfalls nicht damit diſponiren, oder ſo fern ſie Eremt, und demſelben unmittelbar unterworfen ſind, ſolches nur per commissionem in partibus verfügen, Barthel. ibi §. 40. bis 46. worinn nun (d) Canonica electio beſtehe, auch wie die Confirmation darüber geſucht und ertheilt werde, werden wir § seq. 19. zu vernehmen haben. Was aber obgedachtes Wahlrecht bereits ante tempora concordatorum für fata gehabt, und wie das Jus constituendi Episcopos et Praelatos Ecclesiae von dem Clero et populo, welchem es anfänglich zuſtünde, an die Kayſer, Könige und Fürſten hernach an die Päbſte, und endlich an die Capiteln gekommen ſey, ſiehe mit mehrern bey Barthel. cit. C. 3. et Diss. praelim. C. 1. Böhmer Jus. eccles. L. 1. T. 6. §. 2. etc. Buder repp. voce Biſchöffe §. 4. Conringius de constitutione Episcoporum germaniae, und ſoviel das Wahlrecht der Capiteln prote-

teſtantiſcher Stifter belangt, Moſer Staatsrecht Tom. 11. §. 64. etc. Buder voce geiſtliche Stände §. 6. wobey die unlängſt herausgekommenen Schriften de Jure regio Ducum Bavariae conferirt zu werden verdienen, weil das Jus constituendi Episcopos, deſſen ſich die Herzoge in Baiern vor dieſem bedient haben, darin deducirt wird.

Per vacaturam in mensibus Papalibus.

8. Die päbſtlichen Monate ſind (a) der Jänner, März, May, July, September und November, weil ſich der Pabſt über obige Reſervationen auch die in jetzt gedachten Monaten vacierenden Beneficia in Concordatis vorbehalten, die übrigen 6 Monate aber den Collatoribus ordinariis, das iſt entweder dem Biſchofe, oder jenen, welchen das Jus Collationis, Provisionis, Praesentationis, Electionis, aut cujuscumque Dispositionis von Rechtswegen zugehet, überlaſſen hat, Barthel. cit. diss. 3. C. 4 §. 2. 11. 13. und zwar mit der merkwürdigen (b) Clauſel; daß zum Abbruch der Collation in mensibus ordinarii weder eine andere päbſtliche Reſervation, noch gratia exspectativa, aut quaevis alia dispositio mehr Platz greifen ſolle. Wodurch alſo nicht nur das Jus concursus vel praeventionis, welches man sub praetexta appositione manus Papalis vorhin öfter gebraucht hat, völlig abgeſchnitten worden, Barthel §. 6. 7. 8. 10. ſondern es ſind auch dem Pabſte die Hände dadurch gebunden, daß er die in gedachten mensibus ordinariis vacirenden Beneficien weder mit Pensionibus beſchweren, noch per unionem dismembrationem, oder ſonſt etwas zu deren Schmälerung und Abbruch mehr verfügen, ja dergleichen nicht einmal in mensibus propriis zur Präjudiz der künftigen Nachfolger vornehmen kann. Barthel. §. 9. Böhmer L. 3. T. 12. §. 9. Die Monate (c) werden hierinfalls nach dem Kalender ohne Unterſchied, ob ſie mehr oder weniger als 40 Täge haben, genommen, Barthel. §. 13. Pichler, L. 3 T. 5. n. 52. und endigen ſich allzeit am letzten Tage des Monats in der Nacht um 12 Uhr, Barthel. Pichler. ibi Engel. n. 26. bey differenten Uhren ſchauet man vorzüglich auf die Uhr der Dom- oder derjenigen Kirche, welcher der Verſtorbene mit einem Beneficio gewidmet war, Böhmer. L. 3. T. 5. §. 120. in

du-

dubio wird aber vermuthet, daß der Todfall in mensa ordinarii geſchehen ſey, Pichler. n. 51. Barthel. §. 25. Engel. loc. cit. die Collation (d) eines in mensa ordinarii vacirenden Beneficii bleibt dem ordinario bevor, wenn es ſich gleich mit ſelber in mensem Papalem verzogen hat, et sic vice versa Barthel. §. 13. Engel ibi. Von der drey monatlichen Zeit aber, welche dem Pabſte ad Collationem sui mensis vergönnet iſt, ſiehe das mehrere not. seq. 12. bey Beneficiis mere manualibus wie auch bey jenen, welche patronatus Laicalis ſind, ceſſiren juxta not seq. 11. alle Reservationes pontificiae überhaupt, folglich auch gegenwärtig reſervirte alternativa mensium. Quo ad Beneficia parochialia vel curata (e) iſt ſelbe auch in vielen Bißthümern nicht üblich, ſondern da werden ſolche a Collatoribus ordinariis ohne Unterſchied der Monate conferirt. Pichler n. 7. P. Zech. rer. Eccles. S. 33. §. 142. Koch. de Collat. dign. et benef. S. 2. C. 3. §. 8. zumal wenn ſie nicht in vim Tituli perpetui conferirt ſind, Barthel. §. 23. reducirt ſich alſo verſtandene alternativa Papalis meiſtentheils nur (f) auf die Canonicate, P. Zech. loc. cit. und extendirt ſich nicht einmal auf die damit verknüpfte, geſchweige jene Dignitäten und Officia, welche nur ambulativ oder electiv ſind, z. E. die Domſcolaſterey, das Pönitentiariat und dergleichen. Barthel. §. 18. bis 22. Bey Vacaturen (g) welche ſich nur per Resignationem vel Beneficiorum permutationem ereignen, will man der päbſtlichen alternative auch nirgend Platz geben, Pichler. n. 49. Koch. cit. §. 3 litt. C. Barthel. §. 24. Engel. L. 3. T. 5. n. 49. Branden de concord. Germ. Q. 12. n. 13. etc. in proteſtantiſchen Reichslanden (h) wird das Jus mensis Papalis zwar wohl von dem Landesherrn, nicht aber von dem Pabſte, außer quo ad capitula mixtae Religionis, ſoweit es der status anni normalis darin mit ſich bringt, exercirt. Instr. pac. Westph. Art. 5. §. 19. 20. 26. Böhmer. cit. T. 5. §. 119. etc. Koch. de Collat. dign. et benef. C. 2. §. 8. Moſer St. R. T. 1. p. 389 §. 59. Den Biſchöfen (k) welche zugleich Cardinäle ſind, pflegt der Pabſt die menses Pontificios und alle andere Beneficia reservata, welche nicht in corpore Juris clausi fundirt ſind,

per

per indulta specialia zu überlaſſen. P. Zech. §. 149. Wenn wahr iſt, was B. Schmid. S. 2. Contr. 41. n. 3. ſchreibt, ſind die päbſtlichen Menses allen Churfürſten ex privilegio speciali beygelegt. Da ich aber ſonſt nirgend etwas von dieſem Privilegium geleſen habe, ſo zweifle ich ſehr daran. Was die hieſige Landesherrſchaft (l) dießfalls hergebracht hat, fundirt ſich nicht auf ermeldtes Privilegium, ſondern nur auf das unfürdenkliche Herkommen, und die hierauf inſiſtirenden Concordate von Anno 1583. Art. 4. ibi per verba: Das Jus des päbſtlichen Monats, ſo der Landsfürſt präſcribirt. Wobey zwar die Beneficia, worauf einem anderen Jus patronatus zuſtehet, in genere ausgenommen ſind, welches aber B. Schmid Contr. 42. nicht von Jure patronatus ecclesiastici, ſondern nur laicalis allein verſtanden wiſſen will. Ob nun dieſe landesherrliche Gerechtſame bey allen (m) Vacaturen, welche in mense Pontificio geſchehen, mithin nicht nur in casu obitus, ſondern auch in casu abitus per resignationem vel permutationem ſtatt habe, iſt eine andere Frage, welche B. Schmid. S. 2. C. 42. n. 7. etc. quo ad resignationem affirmative resolvirt, und zwar ex hoc potissimum fundamento, weil die Landesherrſchaft, welche ihr Recht lediglich auf die Präſcription fundirt, ſich dießfalls in Possessione befindet, mithin die Regel, tantum praescriptum, quantum possessum, vor ſich hat. In casu permutationis (n) ſiehet er zwar n. 4. das Beneficium ſelbſt nicht ad effectum reservationis für vacant an, hält aber n. 5. mit gutem Grunde dafür, daß die Permutation bey den Wechſelpfarren ohne Conſens der Landesherrſchaft von den Herrn ordinariis einſeitiger Weiſe nicht zugelaſſen werden mag, quod enim omnes tangit, omnes debent approbare. Mit dem Ordinariate Freyſing (o) hat man ſich per recessum vom 31. May 1718 §vo 9. folgendermaßen darüber verglichen. »Was das Lehenrecht der per obi»tum vacant werdenden Wechſlpfarren betrift, hat es, »wann ſich die vacatur per obitum in den alterna»tiv Monaten ergiebt, beederſeits ſein richtiges, belan»gend aber die Erledigung ſolcher Pfarren per abitum, »hat man von Seiten des Ordinariats, wann die Ca»sus per Resignationes simplices erfolgen, in quo-

»vis mensae die Verleihung zu thun, wohingegen da »die Casus permutationis, vel potius promotionis »in mense Pontificio, seu electorali ſolcher geſtalten »ſich anbegeben, daß ein würklicher Pfarrer auf ein »durch Abſterben eines anderen erledigte Pfarr, mittls »der von Churbajrn erhaltener Praesentation angeſtellt »wurde, das Fürſtliche Ordinariat Freyſing die auf »ſolche Weis erledigte zweyte Pfarr demjenigen jeder»zeit verleihen wird, welchen auf ſelbe gern promo»viert zu ſehen Churbayrn insinuiren laſſen wird.« Mit dem Ordinariat Paſſau (p) iſt per recessum von 8ten Anno 1690. §vo 23. folgendes verglichen worden. »Damit bey Vacatur der Pfarren und Be»neficien, wobey Ihro Churfüſtl. Durchl. Jus mensis »Pontificii zuſtändig, hinführo aller Stritt aufgehebt »werde, hat man ſich vereiniget, daß ſolche Pfarren »und Beneficien, ſie vaciren gleich post mortem na»turalem, vel civilem, nicht secundum menses ver»lihen werden ſollen, ſondern wo dermalen Ihro Chur»fürſtl. Durchl. einen Pfarrer praesentiert haben, bey »nächſter Vacatur der Herr Ordinarius, et sic vice »versa, wo dermahlen der Herr ordinarius, bey näch»ſter Veränderung Ihro Churfürſtl. Durchl. zu prae»sentieren haben ſollen.« Auf dieſen letzteren Fuß (q) hat man es zwar Churfürſtlicher Seits aus der allſchon bey B. Schmid cit. Contr. 42. n. 10. bemerkten Urſache auch mit den übrigen Herren ordinariis durch die Anno 1764. darüber gepflogene Correſpondenz einzuleiten geſucht, es iſt aber ſolches gleichwohl noch zur Zeit nicht zu Stande gekommen.

9. Dom= und Chorſtifts=Probſteyen, ſiehet man zwar zu Rom ebenfalls pro Reservatis an, und ſucht ſolches aus den Concordaten per verba: majoribus dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus, et principalibus in Ecclesiis exceptis zu behaupten, allein der nachfolgende Context mit den Worten, de quibus Jure ordinario provideatur per illis inferiores, ad quos alias pertinet, zeigt gar deutlich und augenſcheinlich an, daß ermeldte Dignitäten von der in den Concordaten feſtgeſetzten alternativa mensium und den dahin gehörigen Beneficiis zwar wohl ausgenommen wor=

Ob auch bey Dom= Chorſtifts= Probſteyen.

worden, dieſe Ausnahme aber nicht dem römiſchen Stuhle, ſondern nur den Collatoribus ordinariis zu Guten geſchehen, folglich in dem vorausgehenden Contexte nicht weniger als ein reservatum Papale begriffen ſey. Die Dubia, welche theils aus unächten Exemplarien der Concordate und dem darin verſtümmelten Sensus, oder verſetzten Interpunctionen, und eine ganze Conſtruction weiter hinauf gerückten Claudatur, theils auch in anderweg darüber entſtehen könnten, ſind von Barthel cit. diss. 3. C. 4. §. 27. etc. vollkommen aus dem Wege geräumt, Confer. Auth. anonym. ſo betitelt analyticam demonstrationem cujusdam germani ex littera concordatorum Germaniae praeposituras, quae sunt in Germania majores Pontificiales in catedralibus, et principales in collegiatis Ecclesiis dignitates, non esse sedi Apostolicae reservatas. Bey dem hieſigen und anderen Chorſtiften in Baiern werden die Probſteyen theils Kraft eigner päbſtlicher Bullen, theils Jure patronatus laici, worin juxta not. seq. 11. ohnehin keine päbſtliche Reſervation Platz hat, theils Jure praescriptionis antiquissimae eben ſo, wie die Decanate und Canonicate von dem Churfürſten verliehen, und obwohl jüngſthin auf Abſterben des hieſigen Stiftsprobſten Baron von Pertendorf, ein gewiſſer Düſſeldorfiſcher Canonicus Namens Roberts als Probſt von dem Pabſte ernannt wurde, ſo hat er ſich doch bey dem Capitel darüber anzumelden ſelbſt nicht für rathſam gefunden, ſondern die päbſtliche Proviſion auf ſich erſitzen laſſen, weil er wohl voraus verſichert war, daß der hieſige Hof ſolche nimmermehr ad effectum kommen laſſen würde.

Und mehrern anderen.

10. Ueber die bereits angeführten, und in den Concordaten exprimirten Reſervationen hat wenigſt bey uns in Deutſchland keine andere mehr ſtatt. Pichler. L. 3. T. 5. n. 70. Denn obſchon (a) ſowohl in päbſtlichen Bullis als Regulis cancellariae noch mehrere andere enthalten ſind, worunter die in Regula 2da wohl die merkwürdigſte iſt, weil ſie alle Beneficia überhaupt in ſich begreift, welche mehr als 200 Goldgulden betragen, Engel. L. 3. T. 5. n. 17. etc. Barthel. Annot. ad eundem p. 212. etc. Chokier, und Rigantius.

com-

comment. ad Regul. cancell. So können ſich doch alle dieſe päbſtlichen Verordnungen über die Alpen auf uns nicht erſtrecken, vielweniger die Concordate und darin feſtgeſetzten Jura ordinariorum et totius nationis Germanicae alteriren. Engel. n. 18. Barthel. ibi p. 211. Idem in concord. diss. 2. p. 167. Auth. anonym. jur. publ. Eccles. C. 5. §. 53. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 120. Koch de collat. dign. et benef. S. 2. C. 2. §. 4. Ja es läßt ſich von ſeiner päbſtlichen Heiligkeit ſelbſt nicht einmal vermuthen, daß ſie ihre Gewalt ausdehnen zu wollen jemalen gemeint ſeyn würden, cum nihil Sanctius, nil Religione munitius sit, quam pacta inviolibiliter custodire. In vorigen Zeiten (b) hat man zwar die Päbſte hierin öfter beſchuldigen wollen, inmaßen die Anno 1522 zu Nürnberg dem päbſtlichen Nuntius übergebenen 100 Gravamina meiſtentheils in ſolchen Puncten beſtehen, worin gegen die Concordate gehandelt worden ſeyn ſoll. Goldast constit. Imp. p. 36. Buder repp. voce Concordata §. 4. Frank und Georgi Gravam nat. germ. advers. sed. rom. wie weit aber all dieſes Grund gehabt habe, läßt man dahin geſtellt ſeyn. Das Blatt hat ſich auch ſeithero ſoweit gewendet, daß vielleicht der Pabſt oft mehr über unſere Geiſtlichkeit, als dieſe über jenen zu klagen Urſache hätte. Moſer St. R. T. 11. p. 321. §. 12. Lynk de Concordat. nat. Germ. C. 3. n. 23.

Was bey obigen Reservationibus überhaupt zu merken.

11. Keine von allen obigen reservationibus Pontificiis erſtreckt ſich (a) auf Beneficia mere manualia, theils weil ſelbe obverſtandnermaßen ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia ſind, theils weil die Reſervation ob amovibilitatem Beneficiati, vel Vicarii ohnehin allzeit eludirt und vernichtet werden könnte. Engel. L. 3. T. 5. n. 8. Pichler ibidem n 49. Barthel. cit. Diss. 3. C. 2. §. 4. Koch de collat. dign. etc. S. 2. C. 2. § 3. litt. C. Gleiche Bewandtniß hat es mit (c) Beneficiis patronatus laici vel mixti, ſofern nur das Patronatsrecht nicht ex privilegio vel sola praescriptione, ſondern ex fundatione, dotatione, vel constructione Ecclesiae herrührt, denn die päbſtliche Intenſion iſt, nimmermehr dergleichen Patro-

tronis vorgreifen, und andere dadurch von ſolchen gottſeligen Werken und Stiftungen abſchrecken zu wollen. Engel, Pichler, Barthel, Koch loc. cit. B. Schmid. S. 2. C. 43. n. 1. etc. Von Monocularibus (a) Beneficiis, da nämlich Collator nur ein einziges zu conferiren hat, will man das nämliche, wo nicht stricto jure, doch aequitae dafür halten. Pichler. n. 50. Hiernächſt iſt eine Generalregel (d) von allen Reſervationen, daß ſie in jure ſehr odios, und eben darum auch stricti juris ſind, quia corrigunt jus commune, detrahunt potestati ordinariae et vergunt in Praejudicium tertii. Barthel cit. §. 4. Pichler. n. 62. endlich wird auch in jenen Fällen, wo die Reſervation Platz greift, allemal ſupponirt, daß der Pabſt das reſervirte Beneficium (e) einem Subjecte verleihe, welches die hierzu erforderlichen ſtatutenmäßigen Qualitäten, z. E. den Adelſtand, die deutſche Geburt und Herkunft beſitzt. Sonſt muß ein ſolcher nicht genugſam qulificirter provisus Apostolicus zurückſtehen, und wird aller von Rom beybringender Befehle und Drohungen ohngeachtet nicht admittirt. Moſer St. R. T. 11. p. 335. §. 31. Was es inſonderheit Anno 1691 wegen des in mense Pontificio mit einer Domprābende zu Worms verſehenen Jacob Boville als eines Fremden und Ausländers für Weitläufigkeiten gegeben, und welcher geſtalten ſich ſowohl der kaiſerliche als alle katholiſchen deutſchen Höfe für das Domſtift gegen ihn intereſſirt haben, iſt ex Actis publicis bekannt. In Germania (ſchrieb Churmaynz nach Rom) non nisi Germani ad Ecclesias Cathedrales, iique ex praecipua Nobilitate (ubi gradus in Theologia vel Jure pro Nobilitate non computatur) admitti possunt, ex eo inter alia, quod ex gremio harum Ecclesiarum eligantur Episcopi et S. R. I. Principes, cujus dignitatis exteri non sunt capaces, quale Privilegium, cum apud varias alias Nationes, approbante sancta sede Apostolica, reperiatur, etiam hoc in Germania Sanctitas vestra minime extinqui desiderabit. Und weil man damals zu Rom über die Fähigkeit des Provisi die Cognition und Entſcheidung ſelbſt zu behaupten ſuchte, ſo machte Churmaynz in obigen Schreiben zugleich folgenden Anhang. Cognitio autem, an et quis vere No-

Nobilis germanus dici queat, utpote de re politica, Imperatori, aliisque Germanis competit, nulli alterius Nationis, ne per judicia similia aperiatur janua, qua exteri Privilegia, Ecclesias, Episcopatus, ingrediantur cum totius Imperii convulsione. Böhmer jus eccles. L. 3. T. 5. §. 91. Confer Fabri Staatscanzley T. 2. p. 40. T. 5. p. 120. T. 9. p. 777. Moſer R. H. R. C. T. 7. p. 1093. und unſere not. ad §vum praec. 16. n. 3. litt. C.

12. In Verleihung der dem römiſchen Stuhle reſervirten Beneficien iſt nirgend ein gewiſſer Termin beſtimmt, außer in den sub. not. praec. 3 und 8. bemerkten zwey Reſervationsfällen, nämlich wenn ſich die Vacatur durch Abſterben eines Curialiſten, oder aber in mense Papali ergiebt. Erſtenfalls muß die Verleihung längſt inner Monat=Zeit geſchehen, C. 3. de Praeb in 6to. und fängt dieſer Termin nicht erſt a die notitiae, ſondern wie es in jetzt allegirtem Texte heißt, gleich a Die vacationis an, weil gegenwärtige Reſervation obverſtandnermaßen nur ſtatt hat, wenn der Todfall in loco curiae Romanae oder wenigſt in der Nachbarſchaft geſchieht, welcher mithin ſo leicht nicht ignorirt werden kann. Pichler. cit. T. 5. n. 62. Barthel. cit. C. 2. §. 12. Schlör. de Benefic. in cur. vacant C. 1. §. 18. Ja es ſoll die Verleihung ſo zeitlich geſchehen, daß ſie provisus Apostolicus auch noch inner obigem Termine bey dem Ordinario inſinuiren kann, Barthel ibi. auſſer deſſen ihm die Collation heimfällt, non quidem Jure devolutionis, sed ordinariae potestatis, remoto obstaculo ex Reservatione oborto. Idem §. 13. Pichler. n. 62. P. Zech. rer Eccles. S. 3. §. 126. Vor Auslauf des Termins kann Ordinarius mit der Collation zwar ebenfalls, jedoch andergeſtalt nicht als eventualiter verfahren. Schlör C. 1 § 12. Anderenfalls (b) da nämlich das Beneficium in mense Papali vacant wird, muß die päbſtliche Proviſion laut dem Concordate längſt inner 3. Monaten die notae Vacationis nicht nur geſchehen, ſondern auch in loco Beneficii noch intra eundem Terminum inſinuirt ſeyn, denn da heißt es in den Concordaten: Quoties vero, aliqua vacante Beneficio de mensibus Januarii, Martii,

Sonderbar der Zeit halber.

tii, Maji, Julii, Septembris et Novembris specialiter dispositioni Apostolicae reservatis, non apparuerit infra tres menses a die notae Vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica authoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea Ordinarius vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit, de illo libere disponat. Womit der weſtphäliſche Friede Art. 5. §. 20. ibi per verba Modo Papalis provisio capitulis immediate e curia romana, et tempore legitimo insinuatur, übereinſtimmt, und ob man wohl zu Rom nur die Proviſion, nicht aber auch die Inſinuation derſelben intra Trimestre für nöthig hält, weil nach der per Bullam Gregorii XIII. geſchehenen Declaration die Worte in loco Beneficii nicht zu dem Worte apparuerit, ſondern vielmehr zu den Worten notae Vacationis gehören ſollen, Pichler. n. 52. Engel. L. 1. T. 3. n 25. ſo iſt doch die Bulla declaratoria in Deutſchland niemal angenommen worden. Barthel. C. 4. §. 26. Koch. cit. diss. S. 2. C. 2. §. 3. not. F. Vielmehr ſtehet derſelben continua praxis et observantia dergeſtalt entgegen, daß man provisum Apostolicum weder bey Domſtiftern annimmt, noch bey dem Reichshofrathe andergeſtalt manutenirt, als wenn er die päbſtliche Proviſion intra dictum Trimestre und zwar nicht in Copia signata, ſondern in Originali ſelbſt beybringt, wie es die vielen Reichs-Hofraths-Praejudicia belehren, und auch in Causa Boſelagger C. Hanxleden den 21 Decembris 1742 alſo concludirt worden iſt. Den Tag (c) der Vacatur ſelbſt rechnet man in obigen Termin nicht mit ein, ſondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tage angefangen, Pichler. n. 52. Schlör. C. 1. §. 19. doch läuft der Termin auch sede Papali vacante fort, und wird weder purgatio Morae mehr in Deutſchland zugelaſſen, Schlör. C. 1. §. 20. etc. noch wenn die Proviſion etwa ob impedimentum occultum, vel vitium Subreptionis ungültig geweſen iſt, der Termin deßwegen verlängert. Piehler. n. 53. Barthel. §. 13. in was für einem Falle aber der römiſche Stuhl einen doppelten Termin zu genießen habe, ſiehe bey Schlör. C. 1. §. 22. nämlich wenn ein Curialiſt ſtirbt, ſo hat man obverſtandnermaßen eine Monat-Zeit zur Proviſion, und wenn der letzte Tag ſothanen Termins in mensem

Pa-

Papalem eintrifft, ſo kommt dem Proviſo auch der Terminus trimeſtris ſaltem a die Vacationis noch zu Guten, weil man hier in einem doppelten caſu reſervato verſirt, folglich auch die Reſervation doppelten Effect macht.

13. Die Ausfertigung der päbſtlichen Proviſion geſchieht auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar bald nur in forma Dignum, bald aber in forma Gratioſa. Erſtenfalls (a) wird Proviſus von dem Ordinario noch examinirt, anderenfalls aber nicht, weil ihn der Pabſt ſelbſt ſchon für tüchtig befunden hat. Pichler L. 3. T. 5. n. 43. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. § 137. Bloße Signaturen (b) geben zwar von der Zeit an, da ſie datirt ſind, ein Jus ad Beneficium, ſo lange ſie aber nicht expedirt ſind, darf ſich Proviſus des Beneficiums nicht ermächtigen. Engel. L. 1. T. 5. n. 59. in fine. Der bey jetzt allegirtem Author bemerkte Unterſchied inter proviſionem (c) Papalem et Mandatum de providendo beſtehet darinn, daß mittels der erſten ein gewiſſes Beneficium ſchon wirklich conferirt wird, mittels des letzteren aber wird der Ordinarius nur auf die Verleihung eines unbeſtimmten Beneficiums, welches entweder ſchon vacirt, oder erſt vacant werden ſoll, angewieſen; womit auch die gratia exſpectativa zwar überein ſtimmt, Pichler ibi in fine, jedoch bey uns in Deutſchland nur ſoweit ſtatt hat, als es die Concordate juxta praec. zulaſſen. Was das ſogenannte (d) Reſcript etiam ac perinde valere bedeute, und die beſonderen Effecte, welche die in obigen Expeditionen oft enthaltene clauſula motus proprii haben ſolle, ſiehe bey Engel n. 55. etc.

Von Expedirung der päbſtlichen Proviſionen.

14. Annaten heiſſen (a) die Geldpräſtation, welche vermöge der Concordate von den erſten Jahresfrüchten gewiſſer Benefieien, ſo oft ſie vacant werden, zu Rom geſchehen muß. Sie ſind viererley Gattungen, und zwar Servitia communia, annatae propriae, quindennia et ſervitia minuta. Die erſten (b) werden nur von Erz- und Bißthümern, dann Conſiſtorial-Prälaturen nach dem in libris Camerae Apoſtolicae befindlichen Anſchlage, und zwar die Hälfte inner einem Jahr von der Zeit des erlangten ruhigen Beſitzes, die andere Hälfte

Von Annaten.

aber im nächſtfolgendem Jahre bezahlt, und wenn der Fall in einem Jahr öfter als einmal geſchieht, ſo bezahlt man nichts deſtoweniger nur einmal. Dafern auch jemand circa quantum beſchwert zu ſeyn vermeint, ſoll man ihm einen Nachlaß angedeihen, oder wenigſt per Commissionem in partibus eine Unterſuchung vornehmen laſſen. Wo beynebens Succeſſor die ab Antecessore nachgelaſſene Schuld hierinfalls nicht zu bezahlen hat. Annatae proprie (c) sic dictae werden nur von Praelaturis non consistorialibus und anderen Beneficiis inferioribus, jedoch mit Ausnahme der Anwartſchaften und Vertauſchungen, nach dem gewöhnlichen Anſchlage, inner einem Jahr a die adeptae pacificae Possessionis bezahlt, hingegen an dem, was Anteceſſor noch ſchuldig iſt, von dem Succeſſor ebenfalls nichts entrichtet. Beneficien, welche den Werth von 24 Kammer-Goldgulden nicht überſteigen, ſind frey. Quindennia (d) werden nur von Benificiis unitis, und zwar alle 15 Jahr einmal, weil ſie niemal vaciren, bezahlt, auch eben daher quindennia genannt. Soviel endlich die Servitia minuta (e) vel Officia betrifft, beſtehen ſolche lediglich in den gewöhnlichen Gebühren der päbſtlichen Ministrorum und Officialium, alles nach Inhalt der Concordate. Confer. Barthel cit. diss. 3. tot. Cap. 5. Moſer St. R. T 12. p. 13. etc. Buder repp. voce Annaten. Die proteſtantiſche (f) Geiſtlichkeit iſt in pace Westphalica Art. 5. § 19. zwar wohl Respectu des römiſchen Stuhles von allen ehemaligen Juribus papalibus, mithin auch von Bezahlung der Annaten, freygeſprochen, was aber dagegen die Landesherrſchaften, welche in jura Papalia eingetreten zu ſeyn glauben, für Forderungen an ihre untergebene Stifter dießfalls machen, ſiehe apud Buderum loc. cit. §. 12. P. Zech. S. 3. §. 175. Ludwig de Jure annatarum principum Evangelicorum.

Beſchluß von der materia collationis Pontificae.

18. Verſchiedenes, was wir hier oben angeführt haben, wird auch durch die kaiſerl. Wahlcapitulation Art. 14. §. 1. folgenden Inhalts noch mehr erläutert oder beſtättiget: „Wir ſollen, und wollen auch in Künf„tig unſerer Regierung, bey dem heiligen Vater Pabſt, „und Stuhl zu Rom unſer beſtes Vermögen anwenden,

„daß

„daß von demſelben, gleich wir ohnehin des Vertrauens „ſeynd, die concordata Principum, und die zwiſchen „der Kirch, Päbſtlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu „Rom, und der teutſchen Nation aufgerichtete Ver„träge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder „deren Domcapituln abſonderliche Privilegia hergebrachte „Statuta, und Gewohnheiten allerdings, beobachtet, „und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, „Provisionen, Annaten, Stiftsmanigfaltigung, Erhö„hung der Officien im Römiſchen Hof, und Reserva„tion, Dispensation, und ſonderlich Resignation, „dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Prae„benden, Praelaturen, Dignitäten, und Officien (wel„che ſonſt per obitum ad curiam Romanam nicht „devolviert werden, ſondern jederzeit, ohneracht in „welchem Monat ſie auch ledig und vacierend wurden, „den Erz- und Biſchoffen, auch Capituln, und ande„ren Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per „Coadjutorias Praelaturarum electivarum, et prae„bendarum, judicatur super statu Nobilitatis, oder „in andere wege, zu Abbruch der Stiftern, Geiſtlich„keit, und anderes wider gegebene Freyheit, und er„langte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris patro„natus, und der Lehenherrn, in keine Weis gehand„let."

§. XIX.

1. Die Wahl bedeutet zwar in sensu lato alle Beſtellung, mithin auch Praesentationem, et Collationem Beneficii vacantis, im engen Verſtande aber, worin ſie hier genommen wird, nur jene, da eine tüchtige Perſon zur vacirenden Prälatur durch mehrere Stimmen des mit dem Wahlrechte begabten und verſammelten Capitels, oder Convents canonice berufen wird. tot. Tit. X. de electione et electi Potestate, ibique Engel n. 1. Pichler n. 4. et passim Canonistae. Durch die Tüchtigkeit der Perſon unterſcheidet ſie ſich von der Poſtulation, weil juxta §vum seq. 20. ein untüchtiger nur poſtulirt, nicht aber eligirt werden kann. Durch die Vacatur von der Coadjutorie, weil ſolche juxta §vum seq. 25. sua natura einen noch wirk- Von der Wahl.

lich exiſtirenden Prälaten ſupponirt. Durch die Mehrheit der Wahlſtimmen aber von der Collation und Präſentation, weil dieſe beede gemeiniglich nur von einem allein geſchehen. Die Prälatur wird auch bey obiger Definition in latiori Significatione genommen, nach welcher man nicht nur Praelatos regulares und Kloſterobere, ſondern auch Episcopos, Archiepiscopos, Praelatos Saeculares, und andere in höherer geiſtlicher Würde ſtehende Perſonen darunter verſtehet. Die päbſtliche Wahl kommt mit anderen geiſtlichen Wahlen circa Substantialia ebenfalls überein. Alle und jede Nebendinge aber, worin ſie ſich von anderen Wahlen diſtinguirt, erfodern wohl einen eignen Tractat. Das Merkwürdigſte davon werden wir in seq. berühren. Den Ueberreſt ſiehe bey Meuschenio in Ceremon. elect. et coronat. Pontif. roman. Conringio in historia conclavium. Confer. Lunig Theatr. cerem. Tom. 2. p. 125 166. etc., allwo ſich ſowohl von päbſtlichen als Biſchofs- und Prälaten-Wahlen umſtändige Beſchreibungen befinden.

Und der activen Wahlſtimme.

2. Bey der Wahl hat regulariter (a) et Jure ordinario niemand eine Stimme, außer die Mitglieder der vacirenden Kirche. Pichler h. t. n. 16. P. Zech Hierarch. 210. Böhmer h. t. §. 42 und zwar bey der päbſtlichen Wahl nur die Cardinäle, P. Zech §. 226. bey Dom- und Collegiatſtiften ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion nur die Capitulares mit Ausſchluß der Domicelaren. Pichler ibi Moſer. St. R. T. 11. p. 86. 336. und in Klöſtern die Conventualen mit Ausſchluß der Novitzen und Layenbrüder oder Schweſtern. Pichler ibi Engel n. 5. 6. Wer bey Deutſch- und Johanniter-Meiſter-Wahlen zu votiren habe, ſiehe bey Moſer ibi p. 338. Extraneis (b) welche nicht de gremio vacantis Ecclesiae ſind, kann die Wahlſtimme nur Jure extraordinario, wo ſie es entweder ex Fundatione, Praescriptione, vel Privilegio hergebracht haben, gebühren. Engel h. t. n. 2. P. Zech. §. 111. wie z. E. dem Prälaten zu St. Peter in Salzburg bey daſiger Erzbiſchofswahl. Moſer p. 338. §. 36. Author des Salzburgiſchen Staats. C. 5. §. 4. n. 160. Weltliche (c) Perſonen dürfen ſich der Wahl ohne ſpecial päbſtlichen Indult nimmermehr ermächtigen.

Pich-

Pichler n. 19. P. Zech. §. 111, ſogar der Kirchenpatron nicht einmal, außer ſoweit er ſich das Wahlrecht in Fundatione mit päbſtlichem Conſenſe vorbehalten hat, und zugleich geiſtlichen Standes iſt. Pichler ibi Engel. L. 3. T. 33. n. 4. Eine ſolche Wahl, wo ſich ein Weltlicher (d) eingedrungen hat, oder von den Wählern ſelbſt zugelaſſen worden iſt, fällt propter abusum potestatis saecularis ipso Jure zuſammen, und es verlieren nicht nur jene, welche dieſes zulaſſen, pro illa vice ihre Wahlſtimme, ſondern auch electus, welcher darein conſentirt, für ſelbigesmal die Eligibilität. C. 43. X. h. t. Pichler n. 17. 19. Barthel ann. ad jus can. p. 76. Geiſtliche (e) welche das Subdiaconat noch nicht erlangt haben, ſollen vi Conc. Trid. S. 24. C. 4. de Reform. weder in Klöſtern noch Dom- und Kollegiatkirchen zur Wahl gelaſſen werden, Pichler n. 17. 74. P. Zech. §. 210. jene, welche von einem Bettelorden ad Ordinem non mendicantium übergehen, ſind ebenfalls davon ausgeſchloſſen Pichler ibi. Desgleichen alle jene (f) welche mit geiſtlichen Cenſuren behaftet, und nicht tolerirt ſind. Idem n. 17. P. Zech. §. 210. Barthel p. 72., ausgenommen die Proteſtanten bey proteſtantiſchen Canonicaten in Capitulis mixtis. Barthel p. 78. und die Cardinäle bey päbſtlichen Wahlen, denn da hindert keine Cenſur, weder an der activen noch paſſiven Wahlſtimme. Pichler n. 81. Abweſende (g) können per Litteras niemal votiren, wenn ſie aber eine ehehafte Hinderniß haben, ſo ſtehet ihnen frey, Jemanden ex Capitulo, oder auch mit deſſen Bewilligung extraneos zu begwalten. Engel n. 10. Pichler n. 12. Was ſich der Vollmacht halber Anno 1688. bey der churcölniſchen Wahl geſtritten hat, ſiehe bey Moſer cit. T. 11. p. 345. Jene (h) welche einen Unwürdigen erwählen, oder ſonſt die in dem Kirchenrechte vorgeſchriebene Wahlordnung nicht beobachten, werden nicht weniger pro illa vice ihrer Wahlſtimme privirt. Engel n. 9. Barthel p. 78. Pichler n. 17. Dafern nun etwa (i) pars major Capituli, vel Conventus untauglich iſt, ſo werden die Tauglichen in der Wahl ſo wenig dadurch gehemmt, daß ſolche auch von einem einzigen, reliquis omnibus inhabilibus, vorgenommen werden kann, und endlich, wenn gar kein Tauglicher mehr

de toto gremio vorhanden iſt, die Wahl ad ſuperiorem, welcher ſonſt Jus confirmandi hat, devolvirt. C. 23. X. h. t. Pichler n. 17. P. Zech §. 210. Moſer T. 11. p. 346. §. 50.

Dann der Paſſiv-Wahlſtimme.

3. Die Untüchtigkeit circa vocem paſſivam, ſeu eligibilitatem rührt entweder ex defectu vel delicto, vel cenſura her, Pichler n. 21. P. Zech §. 212. und zwar (a) ex defectu bey jenen, welche die ad Beneficium electivum nach Geſtalt und Beſchaffenheit deſſelben erfoderlichen Jahre, und andere bereits oben §vo 16. n. 2. bemerkten Eigenſchaften nicht haben. Pichler n. 22. Desgleichen (c) bey Convertiten und Neubekehrten, dann heri Catechumenus hodie Pontifex gehet nicht aufeinander. Pichler ibi. Bey Biſchöfen (c) propter vinculum Deſponſationis inter Epiſcopum, et Eccleſiam, welches ſich jedoch nur von wirklichen, nicht aber von Titular-Bißthümern in partibus Infidelium, minder von Praelaturis inferioribus verſtehet, weil ſie nicht mehr pro ſponſis geachtet werden. Engel n. 30. Moſer. T. 11. p. 360. Zum Bißthume (d) kann ferner, der nicht wenigſt ſchon 6 Monat vorher Subdiaconus geweſen, und ad Praelaturam kein anderer, welcher nicht längſt inner Jahreszeit a die adeptae poſſeſſionis als Prieſter ausgeweihet werden mag, zur Wahl gelangen. Pichler n. 22 Engel n. 17. P. Zech §. 212. Eine erwählte (e) Aebtiſſin ſoll wenigſt ſchon vor der Wahl 8 Jahre lang von Zeit der ſolennen Profeſſion nicht nur im Kloſter gelebt, ſondern ſich auch löblich darin aufgeführt haben. Conc. Trid. S. 25. de Regul. C. 2 Pichler n. 77. Engel n. 28. Und ein erwählter Prälat muß ebenfalls ſchon vor der Wahl nicht nur Profeß, ſondern auch ſo lange Religios geweſen ſeyn, daß ihm die Obliegenheiten eines Prälaten wohl bekannt ſeyn mag. Pichler n. 22. 75. Engel n. 19. Religioſen (f) von Mendicanten-Orden ſind zwar bey Biſchofs-Wahlen ſo gut als non mendicantes, jedoch andergeſtalt nicht eligibl, als wenn die Wahl in concordia, das iſt, omnibus Electioni acquieſcentibus et nemine contradicente geſchieht. Pichler n. 76.; die Jeſuiten allein ausgenommen, welchen die Statuta ordinis nebſt dem beſonderen Voto diesfalls im Weg ſtehen. Ibidem

dem. Wie weit aber die Wahl eines Religioſen in discordia oder ad Praelaturas inferiores geſchehen könne, ſiehe apud eundem. Es ſcheint zwar (g) aus dem C. 13. dist. 61. daß auch kein Extraneus, welcher nicht de Ecclesia vacante iſt, in die Wahl kommen ſoll, welcher Text jedoch der gemeinen Auslegung nach nur de decentia, und caeteris paribus, nicht aber de necessitate zu verſtehen iſt. Engel n. 20. Barthel p. 80. P. Zech. §. 213 Confer. Moſer T. 11. p. 349. §. 60. Und obwohl hiernächſt (h) vermöge des Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 1. allzeit ad digniorem prae minus digno angetragen werden ſoll, Pichler n. 29. ſo wird doch die Wahl des letzteren, ſo ferne er nur simpliciter dignus iſt, keineswegs verworfen, ſondern man läßt ſie gelten, um die unendliche Schwierigkeit zu vermeiden, welche ſich ſonſt in Ermäßigung der mehrern oder minderen Tauglichkeit unfehlbar ergeben müſten, P. Zech. § 216. Barthel p. 82 ex delicto (i) ſind überhaupt ineligibl alle ſchlechten und ehrloſen Leute, ſowohl propter infamiam Juris als facti. Pichler n. 24. in fin. P. Zech. §. 212. Sonderbar aber jene, welche per crimen simoniae (k) erwählet worden ſind, denn da fällt die ganze Wahl auch nur wegen eines einzigen Voti simoniace lati, ohngeachtet ſolches nur Votum supernumerarium geweſen iſt, völlig über den Haufen. Engel n. 27. Barthel p. 80. Ferner ſind illegibl (l) welche ob vitium personae bey der nämlichen Kirche ſchon einmal von der Wahl ausgeſchloſſen worden. Pichler n. 24. oder mehrere incompatible Beneficia tempore electionis ohne vorhergehender päbſtlicher Diſpenſation beyſammen behalten. Idem, oder die Wahl (m) mit Begierde ſuchen, und ambitioniren, ſich das Votum ſelbſt geben, in die per abusum potestatis saecularis geſchehene Election einwilligen, ihren Conſens ſchon vor der Verfaſſung und Publicirung des Wahl-Decrets, mithin allzu frühzeitig ertheilen, oder ſich gar mit Gewalt eindringen. Pichler n. 24. P. Zech §. 212. Ein anders iſt, wenn man ſich nur der Kirche zum Beſten als einen Wahlcanditaten angibt, und bewirbt. Denn der Apoſtel ſagt ſelbſt: qui Episcopatum desiderat, bonum Opus desiderat. Pichler ibi. Die Depoſition (n) ſtehet dem Abgeſetzten nicht im Wege,

um zu dem nämlichen Beneficium, wovon er einmal deponirt worden iſt, durch die Wahl wiederum zu gelangen, ſoferne nur causa depositionis ceſſirt, und auch ſonſt keine Ineligibilität nach ſich ziehet, worüber ſich ein merkwürdiges Exempel in der Maynziſchen Hiſtorie findet bey Moſer St. R. T. 11. p. 360. §. 71. Propter Censuram (o) verlieren endlich auch alle Suſpendirten, Interdicirten oder Excommunicirten, ſie ſeyen gleich tolerirt oder nicht, vocem passivam. Pichler n. 25. P. Zech §. 212 ausgenommen in capitulis mixtae Religionis, worin kein Proteſtant ob censuram ausgeſchloſſen werden mag. Barthel. §. 79. Vielweniger bey pur proteſtantiſchen Stiften, allwo man nicht auf die in Jure canonico vorgeſchriebenen, ſondern nur ſtatutenmäßigen Qualitäten zu ſehen pflegt. Moſer. T. 11. p. 86. §. 22. Irregulares (p) haben zwar obverſtandener maßen vocem activam, aber nicht passivam. Pichler n. 17 23 25. P. Zech §. 212., woraus ſich alſo die Unrichtigkeit des Arguments ab una ad alteram von ſelbſt ergiebt, und durch das Exempel der gelehrten Domcapitularen in Cöln noch mehr beſtärkt wird, indem dieſe zwar mitwählen, aber nicht erwählt werden können. Moſer. T. 11. p. 361. §. 74. Bey päbſtliche Wahlen (q) hören alle Impedimenta eligibilitatis vel vocis passivae auf, welche nicht Juris naturalis, ſondern nur positivi ſind, derowegen auch ein Weltlicher, ſo fern er nur von der katholiſchen Kirche iſt, ja ſogar ein Verehelichter mit Conſens ſeiner Frau, zum Pabſte erwählt werden mag. Pichler n. 82. Bey den übrigen Wahlen (r) kann auch der Pabſt den impedimentis Canonicis per dispensationem et breve eligibilitatis abhelfen. Pichler n. 23., wie es bey Wahlcandidaten von hohen Häuſern gar vielmal, jedoch auf unterſchiedliche Weiſe, geſchiehet. Moſer T. 11. p. 374. Das Formular von einem ſolchen brevi Apostolico ſiehe apud eundem. Ob dergleichen breve Eligibilitatis auch von dem Kaiſer bey proteſtantiſchen Stiften ertheilt werden könne, vide ibidem p. 88. §. 26. Proteſtanten glauben quod non. Ob ferner die Wahl (s) eines Untauglichen ipso Jure null ſey, wird zwar von P. Pichler n. 26. distinctive, von P. Zech §. 213. aber simpliciter mit ja beantwortet, und der Effect dieſer

Nul-

Nullität auch quo ad forum internum gegen den erſten Author behauptet. In verſchiedenen Ländern (t) ſind alle Fremde und Ausländer von der Paſſiv-Wahlſtimme per Statuta vel observantiam excludirt. Barthel. p. 81. Bey den deutſchen Biſchofswahlen iſt auch nichts neues, daß die Exclusiva einem Domcapitularen von dem kaiſerlichen Hofe ertheilt wird, welches doch ohne Widerſpruch nicht leicht abgehet. Moſer St. R. T. 3. p. 300. etc. T. 11. p. 364. Barthel p. 77. Die nämliche Befugniß wird bey päbſtlichen Wahlen ſowohl von dem kaiſerl. als königl. Höfen zwar ebenfalls behauptet, ob aber der Grund dieſer Exclusiva in Verträgen und Herkommen, oder nur in billiger Ehrfurcht beſtehe, welches das Cardinal-Collegium für ſo mächtige Höfe zu bezeigen hat, läßt man mit Moſer cit. T. 3. p. 560. §. 5. dahin geſtellt ſeyn.

4. Der Ort, wo die Wahl geſchehen ſoll, iſt zwar (a) in Jure nicht beſtimmt, man pflegt ſie aber an dem gewöhnlichen Orte zu halten, und ohne ſonderbar erheblicher Urſache, z. E. Peſt, Krieg, nicht davon abzuweichen, weil die Wahl anſonſt angefochten werden kann, Pichler n. 14. P. Zech. §. 214. Böhmer h. t. §. 49. wie es zu Straßburg und Quedlinburg wirklich geſchehen iſt. Moſer cit. T. 11. p. 476. Böhmer loc. cit. Von dem geſchloſſenen Conclavi, worin die päbſtliche Wahl geſchehen muß, ſiehe C. 3. §. 1. h. t. in 6to Conring. in hist. Conclav. Die Zeit (b) inner welcher die Wahl nicht nur angefangen, ſondern auch vollendet ſeyn muß, iſt bey Domſtiften und Klöſtern auf 3, bey Collegiat- und anderen Kirchen aber auch auf 6 Monat determinirt. C. 41. X. h. t. Pichler. n. 13. Engel n. 15. und zwar von der Zeit an, da die Sedis Vacatur bekannt, oder in casu impedimenti, da das Hinderniß völlig aus dem Wege geräumt iſt. Pichler ibi. Da nun dieſer (c) Termin lediglich den Wählern zu guten gehet, ſo mögen ſie ſolchen zwar wohl abkürzen, nicht aber verlängern. Pichler. ibi. Wider ihren Willen kann auch Superior, excepto solo Papa, den Termin citra casum periculi vel necessitatis nicht kürzer machen, item und in der münſteriſchen Biſchofswahl Anno 1706. hat man ſogar das breve Apostolicum, wodurch die Wahl

Zeit und Ort der Wahl.

ſiſtirt

ſiſtirt, und auf einige Monate weiter hinausgeſetzt worden iſt, als eine gegen concordatenmäßiges freyes Wahlrecht laufende Sache anſehen wollen. Moſer St. R. T. 11. p. 384 § 113 Confer. Böhmer. §. 45. Was geſtalten nun (d) Jus electionis elapso termino für ſelbigesmal verloren gehe, und ad Superiorem devolvire, werden wir unten zu vernehmen haben. Iſt aber die Wahl noch intra Terminum geſchehen, und Electus nimmt ſolche nicht an, oder ſtirbt noch ante Confirmationem, ſo kommt es zur neuen Wahl, folglich fängt auch gedachter Terminus trimestris oder semestris wiederum von neuem an, ohne die Zeit, welche ſchon an dem vorigen Termin verfloſſen iſt, mit einzurechnen. Pichler n. 13. Bey päbſtlichen Wahlen (e) ſollen zwar die Cardinäle, welche nicht längſt inner 3 Tagen nach dem Eintritte in das Conclave zum Schluß kommen, mit ſchmaler Koſt tractiret werden, und weder zum Mittag- noch Abendmahl mehr als eine einzige Speiſe, ja nach dem 5ten Tag gar nur Brod, Waſſer und Wein bekommen. C. 3. §. 1. de Elect. in 6to es wird aber nicht obſervirt.

Wahltags-Beſtimmung und Ausſchreibung

5. Bey päbſtlichen Wahlen (a) wird weder der Wahltag beſtimmt, noch die abweſenden Cardinäle hierzu eingeladen, ſondern die Anweſenden ſchreiten gleich den 10ten Tag nach des Pabſtes Hintritt zur Wahl, welche jedoch deswegen nicht ſo geſchwind zu Stande kommt, weil zu Rom nicht leicht ſo viele Cardinäle ordinarie beyſammen ſind, daß der zur Pabſtenwahl erforderliche Numerus Votorum herauskommen kann. P. Zech §. 225 Pichler n. 81. Barthel p. 79. Moſer St. R. T 5 p. 559. §. 3. Bey Biſchofs- und anderen Wahlen (b) iſt die Beſtimmung des Wahltags eins von den allererſten Präliminarien, welche juxta not. seq 6. gleich nach der Vacatur, oder wenn ſolche per Obitum geſchieht, nach den gewöhnlichen Exequien, und zwar von den anweſenden Wählern, oder wo ſolches Herkommens, nur von dem Dechant, oder seniore Capituli allein verfügt zu werden pflegt. Pichler n. 11. Böhmer h. t. §. 44. Wie nun die Wahl (c) nicht allemal gleich bey dem erſten Scrutinium ausgehet, ſondern oft viele Wochen darüber verſtreichen, bis man

majora vel unanimia herausbringt, ſo pflegt man auch den Wahltag niemal bis auf den letzten oder vorletzten Tag obverſtandenen drey, oder ſechs monatlichen Wahltermins hinauszuſetzen, ſondern ſo weit abzukürzen, als es die Entferntheit der Abweſenden, und andere Umſtände zulaſſen. Pichler n. 13. Moſer. T. 11. p. 390. §. 115. Von Cöln führt dieſer Author p. 391. §. 117. ein Exempel an, da der Wahltag weiter nicht als auf 14 Tag hinausgeſetzt wurde, weil ſich die Vacatur eben zur Zeit ergab, da man zu Frankfurt auch in der Kaiſerwahl begriffen, mithin die Sache ſehr preſſant war. So bald nun der Wahltag (d) einmal beſtimmt, und feſtgeſetzt iſt, wird ſolcher den Wählern theils durch ein an die Kirchenthüre affigirtes Proclama, theils per litteras citatorias bekannt gemacht. Pichler n. 11. Möſer p. 394. §. 118., und darf keiner, von all jenen, welche der Wahl beywohnen ſollen, wollen und gelegentlich können, hierbey umgangen werden. C. 42. X. de Elect. ibi. Qui debent, volunt, et commode possunt interesse. Pichler n. 9. Böhmer. §. 47. Jene (e) welche allzuweit entfernt, oder notorie zum votiren untüchtig ſind, oder ſich ihrer Stimme ſelbſt ſchon begeben haben, bedürfen keiner Citation mehr, denn dieſe letztere wollen nicht, und jene können nicht. Pichler n. 9. Bey Abweſenden, welche ſich gar in fremden Landen befinden, ſcheint zwar ex C. 36. X. h. t. ibi Fratribus omnibus, qui fuerint in Provincia, convocatis die Vorladung ebenfalls nicht nöthig zu ſeyn, es kommt aber hierin vieles auf die Obſervanz eines jeden Stifts an. Engel. n. 11. Pichler n. 9. Wer nun aber (f) ungebührlicher Weiſe präterirt iſt, der kann die Wahl ſogar noch post Confirmationem, ſoferne er nicht ſelbſt gutwillig einſtimmt, oder acquieſcirt, propter contemtum et injuriam anfechten und umſtoßen. C. 28. X. h. t. Engel n. 11. Pichler n. 10. Böhmer §. 44. Ja wenn die Präterirten mehr als den dritten Theil ausmachen, will man die Wahl gar ipso Jure für null anſehen. Pichler ibi. pro Exemplo einer ex defectu Citationis impugnirter Wahl kann inſonderheit die Lüttichiſch- und Quedlinburgiſche dienen. Moſer p. 342. §. 46. Böhmer §. 44. Fabri St. Canz. T. 14. p. 501. etc. Erſcheinen (g) Citati ſelbſt nicht, ſo hat die Wahl demohngeachtet

achtet inter praesentes ihren Fortgang, wenn gleich nur ein Einziger präſens wäre, Pichler n. 9. Engel. n. 11., welches auch obtinirt, wenn ſich praesentes ohne erheblicher Urſache von dem Wahlplatze weg begeben. Pichler ibi. Bey deutſchen (h) Erz- und Bißthümern wird dem kaiſerlichen Hofe nicht nur die Vacatur, ſondern auch der beſtimmte Wahltag per litteras zeitlich notificirt, damit ein Commiſſarius hiezu abgeordnet werden möge. Moſer. T. 3. p. 298. §. 1. etc. T. 11. p. 391. deſſen er auch bey proteſtantiſchen Schriften berechtiget, und in R. kündiger Poſſeſſion iſt. Moſer. T. 3. p. 313. T. 11 p. 88 Von der Verrichtung eines ſolchen kaiſerl. Commiſſarii ſiehe apud eundem T. 3. p. 309. §. 10. Bey unmittelbaren Reichs-Abteyen, und Probſteyen hat zwar der Kaiſer die nämliche Befugniß, exercirt es aber nicht allemal bey gefürſteten, geſchweige ungefürſteten. Moſer ibi p. 299. § 5. et T. 11. p. 391. Bey mittelbaren Abteyen (i) und Prälaturen in Baiern wird der Wahltag nicht a Capitulo, ſondern von der Landesherrſchaft und dem Ordinariate ſelbſt beſtimmt, welche ſich vi Concord de Anno 1583. §. 2. auf die an beeden Orten geſchehene Todfalls-Notification darüber miteinander vergleichen, ſofort in termino convento ihre beederſeitigen Commiſſarien zur Wahl abſchicken. Bey exemten Orden ſchlägt der a Generali denominirte Wahl-Präſes drey Täge vor, woraus der hieſige geiſtl. Rath einen erwählt. Dem Ordinariate wird zwar der Wahltag ab exemtis intimirt, pflegt aber von demſelben nicht geſchickt zu werden, damit die Abgeordneten mit dem Wahl-Praeside, welcher nicht nur nomine Ordinis, ſondern auch ex potestate Pontificia delegata dabey erſcheint, nicht in das Gedränge kommen. Denn was auf dieſen Fall zwiſchen Churbaiern und Freiſing per Recessum von anno 1723. §. 10. abgeredet worden, iſt nicht ad Effectum gekommen. Alles dieſes wird auch bey den oberpfälziſchen Prälaturen und Abteyen von Altersher ſo beobachtet. Das Kloſter heil. Creuz zu Donauwörth hat ſich zwar von obiger Cumulativa zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit zu eximiren geſucht, das Churhaus iſt aber in Poſſeſſion. Die einzige Wahl von der Aebtiſſin auf dem Kloſter Anger allhier wird nicht cumulative, ſondern nur unter der Direction des Franciſcaner-

Pro-

Provincialen, weil das Kloſter ejusdem Ordinis iſt, privative vorgenommen. Prioratswahlen gehen ebenfalls nur durch die Geiſtlichkeit allein, und noch viel weniger concurrirt die Landesherrſchaft bey der Beſtellung jener Kloſter-Oberen, welche nicht durch die Wahl erſetzt, ſondern nur von den Ordensgeneralen, oder Definitoribus denominirt werden, z. E. die Provincialen, und Rectoreen bey Jeſuiten, Guardiani und andere Superioren bey Franciſcanern, Capucinern Carmeliten, Auguſtinern, und dergleichen Orden mehr. Pichler n. 74.

6. Ehe und bevor die Exequien vorbey ſind, ſoll mit den Wahlpräliminarien (a) nicht vorgeſchritten werden, denn was ſchon vorhero, oder etwa gar noch vivente Praelato vel Episcopo, ohngeachtet er bereits in agone liegt, voreiliger Weiſe, zumal ohne beſonders preſſanter Urſache, in dem Wahlweſen geſchieht, hat nicht nur an ſich keinen Beſtand, ſondern macht auch ſoviel, daß die nachgefolgte Wahl zugleich mit über den Haufen geworfen werden mag. C. 7. dist. 79. C. 36. X. h. t. Pichler n. 8. P. Zech. § 214 Böhmer. §. 46. Es beſtehen aber die Wahlpräliminarien (b) nicht nur in obverſtandener Wahltags-Beſtimmung und Ausſchreibung, ſondern auch in dem öffentlichen Gebeth, welches für einen glücklichen Ausſchlag der nächſtbevorſtehenden Wahl gehalten wird, dann den vorläufigen Deliberationen und Unterredungen ſowohl wegen der in Vorſchlag gebrachten Perſonen und Wahl-Canditaten, als über den modum Electionis, und ob ſolche per Scrutinium oder Compromissum geſchehen ſollte, item in Projectirung der mit dem neo electo zu treffenden Capitulation, und was dergleichen Dinge mehr ſind, welche jedoch nicht ad substantialia, ſondern nur ad accidentalia Electionis gehören, folglich wenn ſie unterbleiben, die Wahl deßwegen nicht zuſammenfallen machen. Pichler n. 3. P. Zech. §. 214. etc. Böhmer. §. 46. Moſer. T. 11. p. 395 etc. An dem Wahltage (c) ſelbſt kömmt man zuvörderſt ſelbſt bey dem ſolennen Hochamte und der heiligen Communion, ſofort in dem Wahlzimmer, oder Conclavi zuſammen, beeidigt den Wahlprocurator, oder Notar

Dann andere Wahl-Präliminarien.

ſammt

ſammt den Gezeugs-Perſonen, welche dem Wahlacte testimonii causa mit beywohnen ſollen, reducirt hierauf das Proclama nebſt den beſondern Citationsſchreiben, beſcheiniget die allſeitige Lieferung derſelben, examinirt die ab impeditis ertheilte Vollmacht, accuſirt den Ungehorſam der Ausbleibenden, und condemnirt ſie in contumaciam, proteſtirt gegen die Admittirung der Untüchtigen, gibt die Abſolution von geiſtlichen Cenſuren, ſofern ein Nuncius, oder anderer hierzu Authoriſirter vorhanden iſt, und ſchreitet endlich nach angeſtimmtem veni Creator Spiritus zur Wahl ſelbſt. Pichler cit. n. 3. P. Zech. §. 216. Moſer p. 404 etc. Florini de sacro Electionis processu. Der kaiſerliche (c) Commiſſarius wohnt weder dem Wahlacte ſelbſt, noch den vorläufigen Tractaten und Deliberationen bey, Potentior enim non debet adhibere praesentiam, nec Electio per abusum potestatis saecularis, et propterea non rite et canonice facta esse videatur. Barthel annot. ad Ius canon. p. 76. Bey den hierländiſchen Prälatenwahlen wohnen die churfürſtlichen Commiſſarien vi Concord. de Anno 1583. Art. 2. zwar wohl den vorläufigen Tractaten und Deliberationen, nicht aber dem Wahlacte ſelbſt bey, ſondern wenn ſie nicht a Capitulo als Scrutatores, oder Conpromissarii erkieſen ſind, treten ſie während dem Wahlacte ab.

Modus Electionis. 7. In dem Kirchenrechte kommen (a) mehr nicht als dreyerley Modi eligendi vor, nämlich per Inspirationem, Compromissum, aut Scrutinium. C. 42. X. de Elect. Das Loos iſt kein approbirter Modus eligendi, ſondern wird in C. 2. 4. Caus. 26. Q. 2. mißbilliget. Böhmer h. t. §. 57. Es geſchehe nun aber die Wahl, wie ſie immer wolle, allemal muß ſolche tanquam Actus circularis bey verſammeltem Capitel geſchehen, Barthel p. 78., und die in Jure canonico vorgeſchriebene Norm und Form genau hierunter beobachtet werden, weil ſonſt die Wahl juxta seq. pro illa vice ad superiorem devolvirt. Von Proteſtanten (b) bezeugt Böhmer. §. 43. daß ſie bey ihren Wahlen von dieſer Form keinen Nagelbreit abzuweichen pflegten, und obwohl die Wahl eines unter proteſtantiſcher Landeshoheit ſtehenden katholiſchen Prälaten durch landesherrliche

liche Commiſſarien dirigirt werde, ſo dürften doch dieſe dem Capitel nichts zumuthen, was mit obiger Form nicht übereinſtimmig wäre. Confer. Moſer St. R. T. 11. p. 87. §. 24. 30. Soviel nun den Modum (c) per Inspirationem betrifft, wird ſolche in veram et praesumtam getheilt. Von der erſten, welche unmittelbar von dem heiligen Geiſte ſelbſt durch die Revelation, oder ein augenſcheinliches Wunderwerk herrühren ſoll, weiß man aus der neueren Kirchenhiſtorie zwar kein Exempel, wohl aber ein ſo anderes aus der älteren Geſchichte aufzuweiſen. Engel n. 33. Pichler. n. 33. Die andere wird daraus präſumirt, wenn jemand von ſämmtlichen Votanten gleich bey der erſten Zuſammenkunft, ohne ſich ſeinetwegen vorhero unterredet zu haben, mit lauter und einhelliger Stimme erwählet wird. Engel, Pichler ibid. Bey klöſterlichen Wahlen, welche vi Conc. Trid. S. 25. de Regul. in 6. nur per Vota secreta geſchehen ſollen, will dieſer Modus von einigen nicht einmal mehr für gültig geachtet werden. Engel ibi. Bey andern Wahlen geſchieht es zwar öfter, daß gleich bey der erſten Zuſammenkunft Vota unanimia ausfallen. Daß aber dieſes ohne vorgängiger mindeſter Tractation und Unterredung, mithin nicht per Conspirationem, ſondern nur per Inspirationem geſchehen ſeyn ſolle, iſt weder glaublich noch erweislich. Barthel. p. 81. Böhmer. §. 51. Espen. p. 2. T. 21. C. 4. §. 9., ſohin auch nicht rathſam, daß in dem Wahldecrete von einer Inſpiration nur die mindeſte Meldung geſchehe, weil man nur dadurch risquirt, daß die Wahl caſſirt werde, wie es Barthel loc. cit. von der Wahl eines gewiſſen Erzbiſchofs bezeugt.

8. Durch das Compromis gehet die Wahl (a) wenn ſolche einer oder mehreren Perſonen durch einmüthigen Capitelſchluß übertragen wird. C. 42. X h. t. ibique passim Canonistae. Einmüthig muß der Schluß darum ſeyn, weil es Jus singulorum betrifft, mithin auch a singulis gut geheiſſen werden ſoll. Pichler n. 4. P. Zech. §. 219. Ob die Compromissarii (b) von dem gremio Capituli, oder Extranei ſind, iſt einerley, ſofern man nur taugliche Leute hierzu gebraucht. cit. C. 42. X. ibi Viris idoneis. Pichler n. 41. P. Zech. §. 219.

Per Compromissum.

Ver-

Vermöge der Concordate von Anno 1583. Art. 2. mögen auch die churfürstlichen Commiſſarien hierzu erbeten werden, welches ſich aber nach den augsburgiſchen Concordaten von Anno 1684, §. 19. nur von den Commiſſarien geiſtlichen Standes, mithin Juri communi conformiter verſtehet, indem man ob allegirte Worte Viros idoneos pro substrata materia nur auf geiſtliche Perſonen auslegt, die weltlichen aber in einem ſolchen geiſtlichen Geſchäfte nicht pro idoneis hält. Engel n. 41. Böhmer §. 51. Unter mehreren Compromiſſarien (c) giebt zwar der mehrere Theil den Ausſchlag, ſo wenig aber juxta not. seq. 10. in Scrutinio majora solum respectiva erklecken, ſo wenig reichen ſie auch in Compromisso hin. Pichler. n. 42., und obwohl ſonſt Formula compromissi genau beobachtet werden muß, P. Zech. §. 219. ſo wird doch ſolche ſomit nicht extendirt, daß Kraft derſelben majora solum respective talia anslangen könnten. C. 23. de Elect. in 6to. Pichler, Zech loc. cit. Compromiſſarius (d) kann ſich zwar ſein Votum ſelbſt anfänglich nicht geben, wohl aber dem Voto, welches ihm von anderen Commiſſarien gegeben worden, accediren, C. 33. X. h. t. P. Zech ibi welches jedoch ad evitandum suspicionem ambitus nicht mit dem eligo, vel coeligio me ipsum, ſondern nur mit der beſcheidenen Expreſſion: Consentio, vel accedo geſchehen ſoll. Pichler n. 45. In der päbſtlichen Wahl, welche per Compromissum geſchieht, gilt auch dieſes nicht einmal, Pichler n. 81. Der Ausſpruch (e) geſchieht zwar allzeit nur von einem allein, jedoch wenn mehrere Compromiſſarien ſind, andergeſtalt nicht, als Nomine omnium, weil man nicht in singulos, ſondern in omnes compromittirt hat. C. 21. de Elect. in 6 Pichler n. 43. P. Zech ibi. Das Compromiß (f) erlöſcht theils durch Verfließung des a Jure vel Capitulo präfigirten Termins, theils durch den Widerruf, wenn noch res integra iſt, das iſt, wenn Compromissarii in Sachen noch gar nichts gethan haben. Pichler n. 46. Engel n. 43. Nicht weniger erlöſcht (g) ſelbes durch den geſchehenen Ausſpruch, quia Compromissarii jam functi sunt suo Officio, und hindert ſolchenfalls nicht, daß der Ausſpruch hernach nicht ad effectum gekommen iſt, entweder weil Nominatus das Zeitliche geſegnet, oder den

den Ausſpruch nicht acceptirt, oder post Acceptationem wiederum reſignirt, oder Compromissarius nur poſtulirt, und die Poſtulation noch ante praesentationem Superiori factam ſelbſt wiederum zurück genommen, oder etwa gar einen untüchtigen wiſſentlich oder unwiſſentlich erwählt hat. Denn in allen dieſen Fällen gehet das Wahlrecht wiederum auf das Capitel zurück, Pichler, Engel. loc. cit. ausgenommen, wenn der Untüchtige von dem Capitel ſelbſt approbirt worden, oder der legale Wahltermin a Compromissario verabſäumt worden iſt, welchenfalls die Wahl nicht mehr dem Capitel, ſondern vielmehr Superiori heimfällt. Pichler ibidem. Oefter (h) bedient man ſich bey dem Compromiß zugleich eines Scrutiniums, dergeſtalt, daß Compromissarius in Geheim die Vota erholt, und jenen, welcher majora, oder seniora für ſich hat, erwählt. Dieſer letztere Weg, welchen P. Zech. loc cit für den leichteſten und auskünftlichſten von allen anderen anſiehet, wird inſonderheit bey dem Prämonſtratenſerorden obſervirt, Barthel. p. 82, in Biſchofswahlen pflegt man heut zu Tage ſelten mehr zu compromittiren. Die Exempel, welche in dem Moſeriſchen Staatsrecht T. 11. §. 406. vorkommen, gehen ſchon über das 16te Saeculum hinauf.

9. Scrutinium wird a Scrutatoribus, das iſt, von jenen Perſonen alſo genannt, welche vom Capitel erkieſen ſind, die Wahlſtimmen zu colligiren, Engel. n. 31. Pichler. n. 34. ein gewiſſer Numerus derſelben iſt zwar in Jure nirgend fixirt, gemeiniglich beſtehet er aber in dreyen, Pichler, Engel. ibi welche dem Capitel entweder eidlich, oder wenigſt mit der Hand angeloben, alles getreulich verrichten, und in Geheim halten zu wollen, Pichler. ibi. Barthel. p. 82. Moſer St. R. T. 11. p. 407. §. 147. Regulariter (b) ſollen es zwar Leute ex gremio ſeyn, ſonderbar nach dem Stylo curiae Romanae. Barthel. p. 81. Usus et consuetudo läßt aber auch extraneos zu, Pichler ibi wie denn hier zu Lande bey Prälatenwählen das Scrutinium meiſtentheils von den Commiſſarien, und zwar laut des Concordates de Anno 1583. Art. 2. auch von den Churfürſtlichen, ſofern ſie vom Capitel hiezu erbeten ſind, geführt zu werden pflegt. Das Amt (c) der Scrutatoren Per Scrutinium.

 ren

ren beſtehet in heimlicher, fleißiger und ordentlicher Sammlung der Wahlſtimmen, Pichler. n. 35. P. Zech. §. 218. ordentlich nach dem Range der Capitularen, und ſo, daß nicht zwey, drey oder mehr zugleich, ſondern einer nach dem andern, und jeder beſonders ſein Votum abgiebt. Pichler ibi. Heimlich, damit keiner des andern ſein Votum ſo leicht verführt, Idem. welches inſonderheit bey klöſterlichen Wahlen wohl zu beobachten iſt, Pichler. n. 79. indem das Concil. Trid. S. 25. de Regul. C. 6. die Nahmen der Votanten zu eröffnen sub poena Nullitatis electionis verbietet. Man pflegt daher (d) gemeiniglich per schedas zu votiren, und die Zettel in einen Kelch oder Topf zu werfen, ſo daß die Scrutatores ſelbſt nicht einmal wiſſen können, wer das Votum gegeben habe. Engel. n. 35. P. Zech. l. c. Wenn aber gleichwohl mündlich votirt wird, wie es in specie bey der Cölniſchen Wahl Anno 1688. geſchehen iſt, Moſer p. 411. §. 147. ſo zeichnen die Scrutatores jedes Votum fleißig auf, Pichler. n. 35. P. Zech. ibi. fragen ſich auch um ihr Votum ſelbſt einander, und votiren nicht erſt nach, ſondern vor den andern Wählern ex ratione apud Böhmer §. 55. Pichler. Zech. ibidem. Die Vota derjenigen, welche zwar in der Wahlſtadt gegenwärtig, jedoch Krankheit, oder anderer ehehafter Hinderniß halber im Conclave zu erſcheinen nicht im Stande ſind, pflegen in ihrem Quartier, wo es gebräuchig, per Scrutatores perſönlich erholt, und von dort unvorzüglich ad Capitulum überbracht zu werden. P. Zech., Pichler. loc. cit. Sämmtliche Votanten (e) werden auch von ihnen entweder ihrer Pflicht erinnert, oder wo es Herkommens, mit einem leiblichen Eide belegt, daß ſie digniorem erwählen wollen. Pichler. Zech. ibidem. Moſer p. 411. §. 148. Furcht und Zwang muß von der Wahl wegbleiben, ſonſt wäre ſie nicht nur ipso jure null, ſondern auch derjenige, welcher ſich eines Zwanges anmaßt, in dem geiſtlichen Bann. C. 14. X. h. t. C. 12. Ibidem in 6to Forma scrutinii (f) iſt bey Biſchofs- und Prälatenwahlen faſt eadem, und muß bey beeden sub poena Nullitatis, et devolutionis genau beobachtet werden, Pichler. n. 40. ſogar Proteſtanten entnehmen ſich deſſen nicht, wie die Quedlinburgiſche Wahl ſattſam belehrt, welche unter

andern ex defectu formae Scrutinii ſimpugnirt worden iſt. Böhmer §. 53.

10. Wenn per Schedas votirt wird, müſſen ſich (a) bey dem Scrutinium eben ſo viel Zettel im Kelche als Wähler bezeigen, ſonſt iſt die Sache verdächtig, und wird mit Caſſirung ſämmtlich=uneröffneter Zetteln wiederum von neuem votirt, Barthel. p. 81. ſind aber die Wähler und Zettel von gleicher Anzahl, oder iſt etwa nur mündlich votirt worden, ſo machen (b) Scrutatoren hierauf alſogleich ſämmtliche Vota, jedoch ohne Benennung der Votanten, dem Capitel bekannt, ohne daß man ſich durch Appellation, oder ſonſt darin irre und abwendig machen zu laſſen hat. Pichler n. 36. Barthel. p. 82. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, ob bereits majora für jemand vorhanden ſind, oder nicht. Letzterenfalls (c) ſchreitet man ad novum Scrutinium, und zwar toties, quoties, bis die majora endlich herauskommen. Pichler. n. 59. Engel. n. 39. Zech. §. 218. Erſtenfalls aber, wenn (d) majora bereits da ſind, darf keiner ſein Votum mehr zurücknehmen, C. 58. X. h. t. Pichler. n. 36. Engel. n. 38. ſofern es nur majora respectu totius Capituli, mithin absolute talia ſind, welche nämlich mehr als die Hälfte des geſammten Capitels ausmachen. Ein anderes iſt mit den majoribus solum respectu reliquorum competentium talibus, z. E. wenn von 12 Votanten, Maevius 6. Cajus 4. Titius 2. Vota bekömmt, da bezeigen ſich zwar auf Seite Maevii majora respectu Caii, und Titii, nicht aber respectu totius Capituli, ſondern da muß er wenigſt 7 Vota, mithin mehr als die Hälfte von 12 Votanten haben, ſonſt iſt es keine ſolche Mehrheit der Stimmen, wie man ad electionem saltem canonicam erfordert. Pichler. n. 38. Engel. n. 37. Moſer p. 413. §. 154. Bey päbſtlichen (e) Wahlen erklecken nicht einmal majora, ſondern es werden zwey Drittel erfordert, C. 6. X. h. t. Pichler n. 81. und eben ſoviel auch bey der Wahl, welche in Nonnen=Klöſtern oder Frauen=Stiften nicht per Concordiam geſchehen, C. 43. §. 1. h. t. in 6to. Pichler. n. 78. hingegen können (f) ſowohl bey dieſen, als der päbſtlichen Wahl Vota majora per accessum herauskommen, da

Von Eröffnung, Collation und Ausrechnung der Wahlſtimmen.

nämlich zwar allſchon post publicationem Votorum jedoch noch in dem nämlichen Scrutinio ſo viele Vota von dem übrigen beytreten, daß ſie mojora zuſammen ausmachen. Pichler. n. 78. 81. P. Zech. §. 218. welches aber bey andern Wahlen ſehr waglich, und unſicher, mithin rathſamer iſt, daß man die majora nicht per Accessum in eodem, ſondern in novo Scrutinio zu bewirken ſuche. P. Zech. ibi. Pichler. n. 36. Confer. Moſer p. 414. §. 155. etc. Vota (g) welche man ſich ſelbſt giebt, gelten nicht propter Ambitum, Engel. n. 42. Moſer. p. 412. §. 152. werden daher unter die majora ſo wenig eingerechnet, als jene, welche nicht absolute, ſondern nur alternative, z. E. dem Peter, oder Paul aut conditionate z. E. dem Peter, wenn er auch andere Vota bekömmt, aut indeterminate, z. E. demjenigen, für welchen Peter votiren wird, abgegeben werden. Pichler. n. 38. Engel. n. 38. P. Zech. loc. cit. endlich werden zwar (h) in C. 42. X. h. t. nicht nur majora, ſondern auch saniora ad Electionem canonicam erfordert, und ſoll dahero von den Scrutatoribus Collatio numeri ad numerum nicht allein, ſondern wie es in C. 52. X. ibidem heißt, zugleich collatio Zeli ad zelum, Meriti ad meritum geſchehen. Pichler n. 37. P. Zech. loc. cit. Engel. n. 37. Es wird aber dieſes weder bey katholiſchen noch proteſtantiſchen Wahlen mehr practicirt, ſondern da werden majora auch allemal pro sanioribus geachtet, ſo lange man nicht defectum personae electae klar zeigen kann. Hodie ſchreibt Barthel. p. 82. solum fit Collatio numeri ad numerum, et sufficit major pars Capituli, non requiritur sanior. Numerantur, non ponderantur Vota, nec Scrutatores petunt Rationes, cur aliquis hunc prae altero eligat, cessat ergo Collatio Zeli ad zelum. Meriti ad meritum, quia omnes alias Electiones litigiis essent expositae, et minor pars semper se diceret saniorem. Itaque impracticabilis est haec Collatio. Confer Böhmer. §. 56. Moſer. p. 415. 157.

Publication, Intimation

11. Sobald entweder der Ausſpruch (a) von den Compromiſſarien geſchehen, und dem Capitel eröffnet oder wenn die Wahl per scrutinium gehet, die Mehr-

heit

heit der Stimmen durch obverſtandne Collationem votorum einmal conſtatirt, und richtig iſt, ſobald wird auch zur Wahlpublication geſchritten, welche entweder von dem Praeside Capituli, oder von einem Scrutatoren, jedoch andergeſtalt nicht als mit Einverſtändniß des Capitels, et communi nomine beyläufig mit folgenden Worten geſchiehet, ego meo, et Capituli nomine in Episcopum (Abbatem, Praepositum) hujus Ecclesiae eligo, et coram vobis pronuncio N. N. in nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Pichler. n. 39 Moſer p. 415. Iſt nun Electus (b) ſebſt gegenwärtig, ſo ſchickt ſich freylich nicht, daß er gleich mit vollem Munde ja dazu ſagt, ſondern er bittet ſich der Sachen Wichtigkeit halber eine kleine Bedenkzeit darüber aus, Pichler n. 52. Moſer p. 418. §. 161. und wird auch eine modeſte Entſchuldigung nicht gleich für einen Refus angenommen. Pichler ibi. In Abweſenheit des Electi aber (c) muß ihm die Wahl längſt inner 8 Täg intimirt werden, ſonſt wird das Capitel, welches dieſen Termin aus Verſchulden verſtreichen läßt, nicht nur von allem weitern Verfolg des Wahlgeſchäfts heraus geſetzt, ſondern verliert auch alle Beneficia ſelbiger Kirche auf 3 Jahre lang, oder mittels eigenmächtiger Unterziehung derſelben ganz und gar. C. 16. h. t. in 6to Pichler. n. 53. Von Zeit der Intimation (d) muß Electus die Wahl bey Verluſt ſeines Rechts, welches er hieraus erlangt, längſt inner Monat-Zeit acceptiren, C. 6. h. t. in 6. Pichler. n. 54. doch läuft dieſer Termin bey Religioſen, welche in einer Dom- oder andern Kloſterkirche erwählt werden, erſt von der Zeit an, da ſein Oberer auf ſothane Wahl einwilliget. Pichler ibi. Der Conſens, welchen Electus etwa ſchon voraus (e) ertheilt hat, iſt nicht nur nicht erklecklich, ſondern propter Suspicionem ambitus ſo beſchaffen, daß die Wahl deßwegen caſſirt werden kann, C. 46. X. h. t. wenn daher das Capitel jemand ſeiner vorhabender Erwählung halber ſondiren läßt, ſo mag er zwar wohl indirecte z. E. mit den Worten, Was Gott will, oder es iſt mir lieb, daß man mich würdig ſchätzt, und dergleichen, nicht aber directe einſtimmen, Pichler. n. 54. ſogar auf den Fall, wenn bey Eröffnung des Scrutiniums die majora ſchon auf dem

und Acceptation der Wahl.

Tiſche

Tiſche liegen, ſoll ſich Electus hüten, daß er mit dem Conſens nicht zu früh an den Tupfer kömmt, ſondern erſt die förmliche publicationem Electionis abwartet, Florini de sacrae Electionis processu §. 1. n. 1. Obſchon dieſer Author eben ſo viel nicht daraus macht, und die Praxis bey Böhmer §. 58. über dieſe und mehrere andere Dinge leicht hinausgehet. Da nun die Jura (f) Niemand wider ſeinen Willen ein Beneficium aufdringen, ſo wird auch Electus saltem in foro externo zur Acceptirung der Wahl wider ſeinen Willen nicht gezwungen, ſondern es ſtehet in ſeiner freyen Willkühr, ob er ſolche annehmen, oder ausſchlagen will, Pichler n. 54. Böhmer §. 59. und gleich wie ihn erſtenfalls die Reſignation auch post acceptationem nichts deſto weniger allzeit noch unbenommen bleibt; alſo hingegen hat anderenfalls, da die Wahl bereits ausgeſchlagen worden iſt, die Reue ſeines Orts ſo lange noch Platz, als die Wähler nicht ſchon zur neuen Wahl geſchritten ſind. Idem loc. cit. Man muthet auch jenen, welche mit einem heimlichen Impedimento canonico behaftet ſind, die ſelbſt eigne Manifeſtirung deſſelben nicht zu. Pichler. n. 55. Barthel. p. 82. Auf die Acceptation (g) folgt auch die öffentliche Publication, welche in der Kirche von der Kanzel an das Volk geſchieht, nebſt der Einführung und Inthroniſation des Electi, dann anderen hierunter gebräuchigen Solennitäten, womit es auf jeden Orts beſondern Gebrauch ankömmt. Pichler. n. 52. Moſer p. 419. etc. Ueber den ganzen Wahlactum (h) wird endlich ein Instrumentum publicum verfertiget, welches man das Wahldecret nennt, Pichler. n. 62. Moſer p. 420. §. 167. zu dem Ende pflegt man auch den Wahl-Procurator, oder Notarium apostolicum, et testes ad actum Electionis mit beyzuziehen. Pichler. n. 19. Böhmer. §. 43.

Von Confirmirung der Wahl, und wo ſolche geſchehen muß.

12. Die Wahl muß nicht nur ab Electo acceptirt, ſondern (a) auch a Superiore confirmirt ſeyn, C. 3. 7. §. 1. X. h. t. Pichler. n. 58. und zwar ſoviel die Erz- und Bißthümer, wie auch die dem römiſchen Stuhle immediate unterworfenen Klöſter und Prälaturen betrifft, von dem Pabſte ſelbſt. Concord. nat. germ. apud Schmaus. p. 80. ibi. In Ecclesiis metropolitanis,

nis, et chathedralibus etiam Apostolicae sedi immediate non subjectis, et in Monasteriis Apostolicae sedi immediate subjectis fiant Electiones canonicae, quae ad sedem Apostolicam deferantur. Barthel de Concord. d. 3. C. 3. §. 15. etc. Moſer St. R. T. 11. p. 498. §. 6. Vor dieſem (b) wurden Episcopi ab Archiepiscopis confirmirt. Seit 4 oder 500 Jahren aber befinden ſich die Päbſte bey dem ganzen abendländiſchen Erbtheile in possessione confirmandi Episcopos tam exemtos, quam non exemtos. Moſer p. 496. §. 2. etc. Florini de sacrae Elect. Process. §. 2. n. 2. Sind auch oballegirte Concordate in Anſehen der deutſchen Biſchöfe dabey manutenirt worden. Der einzige Erzbiſchof von Salzburg confirmirt noch die 4 Suffraganeos von Gurk, Seccau, Lavant und Chiemſee vi Bullae Nicolai de Anno 1448. Florini loc. cit. Man pflegt die Praelaturas (c) welche zu Rom confirmirt werden, eben darum Consistoriales zu nennen, weil die Confirmation im Conſiſtorium geſchieht, Barthel. §. 41. alle übrigen gehören mit der Confirmation ad ordinarium, worunter ſie unmittelbar beſtehen, mithin Praelati non exemti ad Episcopum, vel sede vacante ad Capitulum, C. 14. X. de major. Engel. h. t. n. 51. Pichler. n. 61. 73. Exemti aber an den Ordensgeneral, oder Obern, dem ſie untergeben ſind, Pichler ibi. weil Confirmatio electorum eben ſo, wie Institutio praesentatorum, actus Jurisdictionis iſt. Pichler n. 61. Legatis a latere. (d) wird das Jus confirmandi Episcopos, vel Archiepiscopos, welches ihnen in ihrer Provinz per C. 36. h. t. in 6to eingeräumt iſt, in Deutſchland propter Concordata in billigen Zweifel gezogen. Pichler, Engel loc. cit. Bey der päbſtlichen Wahl (e) kann darum nicht wohl eine Confirmation Platz haben, weil der Pabſt ſelbſt das allerhöchſte Oberhaupt von der Chriſtenheit iſt, mithin keinen Superiorem erkennt. Pichler. n. 81. Ex privilegio Pontificio speciali ſind auch verſchiedene der Confirmation begeben, Idem n. 58. der Conſens (f) welcher manchen Ortes von dem Kirchenpatron erholt wird, iſt saltem de Jure communi mehr honestatis, als necessitatis, Engel. L. 3. T. 38. n. 4. die Requiſition der landesherrlichen Genehmigung mißbilliget das jus Canonicum

zwar

zwar ſelbſt nicht. C. 14. X. h. t. Pichler. n. 19. ſie betrifft aber wenigſt in hieſigen Landen, (g) nicht das geiſtliche, ſondern nur das weltliche Weſen, und wird von den churfürſtl. Wahl-Commiſſären, wenn ſie kein ſonderbares Bedenken dabey finden, gleich nach geſchehener Wahlintimation quo ad temporalia eben ſo, wie von den biſchöflichen Commiſſären quo ad spiritualia, ertheilt. Concord. de Anno 1583. Art. 2. Augustan de Anno 1684. Passau §. 19. de Anno 1690 §. 22. Die kaiſerliche (h) Confirmation und Inveſtitur eines geiſtlichen Reichsſtandes betrifft nach der zwiſchen Pabſt Calixto und Henrico 5to gepflogener Transaction de Anno 1122 ebenfalls nur noch das temporale mehr, Schmaus Corp. jur. publ. p. 1. etc Böhmer h. t. §. 61. etc. Buder repp. voce Biſchöf §. 9. und iſt von derjenigen, welche auch weltliche Reichsſtände zu ſuchen haben, in ſehr wenigem unterſchieden. Vid. Cap. praec. 18. § 47. not. 10. Man pflegt auch von dem kaiſerlichen Wahl-Commiſſär den Conſens niemal zu requiriren, ſondern demſelben die geſchehene Wahl nur zu intimiren, und das gewöhnliche Präſent vor ſeiner Abreiſe zu reichen. Moſer p. 419. et 421. proteſtantiſche (i) Biſchöfe und Reichsſtände erkennen keine päbſtliche Jurisdiction, laſſen ſich alſo auch zu Rom nicht confirmiren, Instr. pac. West. art. 5 §. 19. Böhmer §. 76. Moſer p. 99. §. 47. circa Investituram Caesaream aber haben ſie vor andern Ständen nichts als die doppelte Taxe voraus, Instr pac. West. Art. 5. §. 21 Böhmer ibi. ausgenommen wo der Kaiſer ein beſonderes Jus confirmandi hergebracht hat, wie zu Quedlinburg. Moſer p. 99. §. 48. Proteſtanten von mittelbarem Stande (k) werden von ihrer Landesherrſchaft confirmirt, Böhmer. §. 77. Stryk de jur. Pap. princ. evang. C. 1. §. 5. und ein gleiches prätendiren die proteſtantiſchen Landesherrſchaften bey den unter ihrer Landeshoheit ſtehenden katholiſchen Klöſtern, ſoweit nicht Episcopus catholicus jus Dioecesanum in Anno normali über ſie hergebracht hat, denn da kann ihm Jus confirmandi ſo wenig, als andere effectus juris Dioecesani vi instrum. pac. Art. 5. §. 48. benommen werden.

13. Electus muß die Confirmation längſt (a) inner 2 Monat von der Zeit an, da er die Wahl acceptirt hat, gehörigen Orts ſuchen, wenn er anders ſein ex Electione erlangtes Recht nicht verlieren will, C. 6 h. t. in 6to. Pichler. n. 60. Engel. n. 49. und falls die Confirmation (b) nach Rom gehört, ſoll Eelectus ſelbſt in Perſon, und zwar längſt inner Monat-Zeit ſeine Reiſe dahin antreten, oder wenn er je verhindert iſt, einen genugſam inſtruirten Anwald dahin abſchicken. C. 44. X. h. t. Pichler ibi. ſofort das Confirmationsgeſuch inner 20 Tägen über Abzug deſſen, was ſothane Reiſe a proportion der Diſtanz vonnöthen ſeyn mag, alldort incaminiren C. 16. h. t. in 6to auf (c) dieſe Conſtitution, welche mit dem Worte cupientes anfängt, beziehen ſich zwar auch die concordata nationis germanicae apud Schmaus p. 80. ibi, per verba: Quas etiam ad tempus conſtitutum in Conſtitutione Nicolai Papae III. quae incipit: Cupientes, Papa expectet. Sie wird aber demungeachtet von unſern deutſchen Biſchöfen nicht ſoweit obſervirt, daß ſie ihre Confirmation zu Rom ſelbſt perſönlich abholen, ſondern dieſelbe ſchicken nur das Wahldecret mit einem Courier entweder gleich immediate dahin, oder an den Nuncium Apoſtolicam ejusdem Provinciae, welcher es ſofort mit ſeinem Berichte nach Rom begleitet. P. Zech. § 223. Pichler loc. cit. Der Obrigkeit (d) welche die Confirmation zu ertheilen hat, iſt zwar keine gewiſſe Zeit hierzu beſtimmt. Wenn ſie es aber zu lange damit anſtehen läßt, ſo kann ſie von der höheren Obrigkeit hierzu arctirt werden. Pichler n. 63. Kloſterobere (e) ſonderbar in Nonnenklöſtern ſollen von dem Ordensgeneralen, Provincialen, oder anderer Obrigkeit, worunter ſie etwa ſtehen, längſt inner Jahreszeit a die Electionis confirmirt ſeyn, Pichler. n. 73.

Wenn ſolche zu ſuchen oder zu ertheilen.

14. Die Confirmation ſoll nicht überſchnellt, ſondern mit (a) gehöriger Vorſicht und genugſamer Einſicht der Sache vorgenommen werden, C. 47. h. t. in 6to zu dem Ende verordnet das Jus canonicum in jetzt allegirtem Texte vor allen andern in loco Electionis eine Edictal- und peremtoriſche Citation aller jener überhaupt, welche gegen die Wahl eine erhebliche Einwendung zu ma-

Wie.

machen gedenken, Pichler. n. 59. Böhmer. §. 71. und wenn ſich gleich niemand dagegen rührt, wird die Unterſuchung von der Obrigkeit, welcher die Confirmation gebührt, nichts deſto weniger ex Officio gepflogen. C. 19. X. h. t. Pichler. n. 62. Böhmer. ibi. ſowohl circa Formam (b) et processum Electionis als circa qualitates personae electae cit. C. 19. Pichler, Böhmer ibi. Forma, et prossesus muß ſich aus dem eingeſendeten Decreto seu instrumento Electionis bezeigen, Pichler ibi Engel n. 50. P. Zech. §. 223. Qualitas personae electae aber ergiebt ſich aus dem Examen, welches ſowohl über die Geburt, und das Alter, als die Weihen, Sitten, Geſchicklichkeit und dergleichen Dinge mehr vorgenommen wird, C. 19. X. h. t. Pichler. n. 62. etc. Engel. n. 52. ſonderbar bey Biſchöfen (c) wo dieſe vorläufige Information entweder durch den Nuntium Apostolicum, oder Commiſſionsweiſe durch einen anderen Biſchof nach der Vorſchrift des Conc. Trid. §. 24. de Reform. C. 1. et Bull. Gregor. 14ti zu geſchehen pflegt. Pichler. n. 63. P. Zech. §. 223. Barthel annot. p. 83. Moſer T. 11. p. 500. §. 10. und zwar mit ſolcher Accurateſſe, daß man es mit dieſem letzteren Authur für kein bloßes Blend- oder Spielwerk anſehen kann. Professio fidei (d) muß vi cit. Conc. Trid. ab Electo ebenfalls abgelegt, und mit obigem Informationsberichte ad superiorem eingeſchickt werden. P. Zech. Barthel. loc. cit. Das Formular ſothaner Profeſſion ſammt der Solennität, mit welcher ſolche von Biſchöfen abgelegt wird, ſiehe bey Moſer p. 501. etc. Alles dieſes kömmt bey jenen Confirmationen, welche zu Rom geſchehen, in rota Romona, vel Congregatione zum Vortrage, und von dort mit Gutachten an den Pabſt ſelbſt. P. Zech. Barthel. ibi. Moſer p. 506. §. 18. Was für Bullae pontificiae bey erfolgter Confirmation ſowohl an den Electum ſelbſt, als an das Capitel und die Stiftsunterthanen erlaſſen werden, und wie das breve confirmationis notificatorium an den Kaiſer laute, kann man ebenfalls bey Moſer p. 512. etc. in extenso ſehen. Biſchofs- und andere Prälatenwahlen kommen circa modum, et requisita Confirmationis im Hauptwerk überein, und man informirt ſich bey dieſen ſo gut, als bey jenen, Pichler. n. 65. 73. wird

nun

nun ein Unwürdiger (g) confirmirt, und zwar per culpam, et negligentiam Superioris, weil er obgedachte Information nicht erholt hat, ſo hat die ertheilte Beſtätigung keine Kraft, und Confirmatus wird entſetzt, confirmans aber fällt in poenam suspensionis, und verliert nicht nur die de Fructus beneficii sui auf eine Zeitlang, ſondern auch das Confirmationsrecht bey dem nächſten Succeſſor desjenigen, welcher unwürdiger Weiſe confirmirt worden iſt. C. 44. X. h. t. Pichler. n. 59. 62. Engel. n. 54. Noch ſchwerer wird Confirmans beſtraft, wenn er indignum nicht nur aus Nachläſſigkeit, ſondern wohl gar wiſſentlich und vorſetzlich confirmirt. Ibidem. Vermöge der Bairiſchen (h) Concordate de Anno 1583. Art. 2. wird die Ordinariats-Confirmation, falls es damit einen Anſtand giebt, doch niemals andergeſtalt als gegen Beybringung der landesherrſchaftlichen Bewilligungsbriefe ertheilt. Laut der Taxordnung von 24ſten Jan. 1759. p. 63. zählt auch jeder Prälat und andere für beſtändig erwählte Ordensvorſteher den 20ſten Theil einer Jahrseinnahme pro Confirmatione.

15. Die Acceptation giebt zwar (a) electo ein Jus ad rem, welches ihm die Wähler wider ſeinen Willen nicht mehr nehmen, Pichler n. 56. Jus reale aber erlangt er dadurch noch nicht, folglich kann er ſich auch vor der Confirmation weder in spiritualibus noch temporalibus einer Administration sub quocumque praetextu vel colore unterziehen. Sonſt verliert er ſein Recht, und wird auch in Zukunft ineligibl, per Alleg. apud Engel n. 57. Pichler. n. 57. P. Zech. §. 224. ausgenommmen (b) die Obern von Mendicantenorden oder in Nonnenklöſtern, Pichler 58. 78. wie auch die Biſchöfe, welche außerhalb Italien, mithin von Rom weit entfernt ſind, denn dieſen wird die Adminiſtration noch vor der Confirmation, wenn anders Electio in concordia geſchehen iſt, per Cap. 44. h. t. in gewiſſem Maaße zugeſtanden. Pichler. n. 57. Barthel. p. 84. P. Zech. L. C. Unſere deutſchen (c) Biſchöfe könnten ſich daher ihrer weiten Entferntheit halber dieſer Ausnahmen zwar ebenfalls mit gutem Fuge prävaliren, und pflegen es auch in Reich- Kreis- und Staatsſachen Und was ſie wirke.

pro

pro necessitate, vel utilitate Ecclesiae wirklich zu thun. P. Zech Barthel. loc. cit. Böhmer. §. 72. Moſer St. R. T. 12. p. 21. §. 1. In anderen Sachen aber halten ſie mit der Adminiſtration ſo lange an ſich, bis von Rom die Confirmation ſelbſt oder das vorläufige Placet, ſowohl von dort, als von Wien erfolgt, P. Zech, Barthel, Engel. loc. cit. welche letzteres jedoch nur in einem bloßen Complimente und Gratulationsbriefe auf die an den Kaiſer ertheilte Wahlnotification beſtehet. Ante Confirmationem (d) ſchreibt ſich auch kein Biſchof anders, als Electus Moſer T. 11. p. 527 §. 36. und die Reichsbelehnung kann er ebenfalls nicht eher erlangen, Idem §. 528. weil die päbſtliche Bulla confirmatoria ſammt dem brevi notificatorio ad Augustissimum eines von jenen Requiſiten iſt, deren Beybringung ihm juxta Cap. praec. 18. §. 47. not. 10. litt. C. bey dem Belehnungsgeſuche vor allen andern obliegt. Sobald aber derſelbe (e) zu Rom einmal confirmirt iſt, mag ihm die Adminiſtration unter dem Prätert, daß er von dem Kaiſer und Reich noch nicht belehnt ſey, weder in spiritualibus, noch temporalibus difficultirt werden. Denn obwohl vor dieſem investitura Caesarea ad Administrationem erforderlich war, wie aus Struvii Corp. hist. Germ. p. 384. erſcheint, ſo verhält ſich doch die Sache dermalen ganz anderſt, und iſt ſchon von langer Zeit her zur Regel geworden; Quod praestat successio Haereditariis, id praestat confirmatio in electivis Barthel. p. 84. Jene, welche (f) von dem römiſchen Stuhle circa statum diſpenſirt ſind, müſſen ſich oft nichts deſtoweniger et non obstante Confirmatione der Adminiſtration bald quo ad spiritualia, bald temporalia, oder in beeden noch auf gewiſſe Zeit entſchlagen, weil ſie andergeſtalt nicht als sub hac Conditione diſpenſirt oder confirmirt ſind. Pichler n. 23. Es erſtreckt ſich auch die Confirmation (g) auf jene Sachen nicht, welche nur von der Conſecration abhangen, wie die Actus ordinis, oder welche nicht a Jure Episcopi ordinario, ſondern nur specialiter delegato vel privilegiato dependiren. Pichler n. 64. P. Zech. §. 224. Ob endlich die Confirmation (h) auch defectum personae electae ſupplicire, muß mit der Diſtinction inter defectus

jure

jure naturali, et eccleſiaſtico tales beantwortet wer- den. Jene, welche ſich z. E. circa ſexum, vel uſum, rationis äußern, heben ſich durch keine, dieſe aber nur durch die päbſtliche Confirmation, ſofern ſie clauſulam ex certa ſcientia in ſich hält. Pichler. n. 65.

16. Confirmatio iſt nicht res gratiae, ſondern juſtitiae (a) kann alſo in Electione canonice facta auf gebührendes Anſuchen nicht abgeſchlagen, und ſtatt des Erwählten ein anderer a Superiore benannt werden. C. 3. X. h. t. Pichler. n. 58. P. Zech. §. 222. Der Pabſt ſelbſt (b) verſpricht in Concordatis Nationis germanicae, daß er die canoniſchen Wähler beſtättigen wolle, und ob er ſich wohl jus providendi Eccleſiam de perſona digniori auch in electionibus canonicis ex juſta, et rationabili cauſa darinn vorbehalten hat, ſo iſt doch dieſes päbſtliche Reſervat, wie wir bereits oben §. 18. not. 7. litt. A. B. erinnert haben, bis dato noch niemal in die wirkliche Ausübung gebracht worden. Ein anderes iſt aber (c) in Electione non canonica, welche nämlich entweder intra terminum legalem gar nicht, oder ob Defectum formae, vel perſonae electae nicht auf gebührliche Weiſe geſchehen, mithin ſich ommittendo, vel committendo hierunter verfehlt worden iſt, denn da wird das Wahlrecht zur Strafe für ſelbigesmal verwirkt, und fällt der Obrigkeit, welche ſonſt Jus confirmandi hat, Jure devoluto zur weiteren Proviſion heim. C. 7. §. 4. C. 25. 40. 41. 42. X. h. t. Pihler. n. 13. 47. 62. Engel. n. 13. P. Zech. §. 222. Böhmer L. 1. T. 10. §. 4. etc. Barthel de concord. Germ. D. 3. C. 3. §. 17. Wir ſagen: für ſelbigesmal (d) wenn dahero die a Superiore geſchehene Proviſion ob mortem, vel reſignationem proviſi, oder anderer Urſachen halber nicht ad Effectum kömmt, ſo reviviscirt das pro illa vice verwirkte Wahlrecht auf Seite der ordinären Wähler, und wird zur neuen Wahl geſchritten, Pichler. n. 13. 39. welches auch geſchieht, wenn zwar ein Unrichtiger, jedoch ob vitium occultum nur ignoranter erwählt wird, denn das Jus canonicum redet in C. 25. 40. X. h. t. et C. 7. h. t. in 6to nur von der Electione indigni ſcienter facta, ignorantes enim non ſunt in culpa, ubi autem nulla culpa, ibi

Von dem Jure devolutionis vel proviſionis in Wahlſachen.

nulla

nulla poena. Pichler n. 39. Aus der nämlichen Urſache (e) kann jus Devolutionis nicht ſtatt haben, wenn die Wahl nur darum ceſſirt wird, weil nicht alle citirt worden ſind, welche man hätte citiren ſollen, denn dieſe können ja als der unſchuldige Theil mit dem ſchuldigen nicht geſtraft, und ihres Wahlrechts privirt werden, folglich kömmt es in hoc casu ebenfalls wiederum zur neuen Wahl, Barthel. cit. C. 3. §. 18. und die offenbare Billigkeit ſcheint zwar auch auf dem Falle, wenn Electus den (f) praesentandam Electionem seu petendam confirmationem vorgeſchriebenen Terminum legalem verſtreichen läßt, mehr pro nova Electione, als Devolutione das Wort zu ſprechen, weil die Schuld, welche Electus hierinfalls begangen hat, dem Capitel nicht zur Laſt fallen kann. Die Concordata nationis Germanicae aber geben per verba: Si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae minus canonicae fuerint, Papa providebit, der päbſtlichen Proviſion ſolchenfalls nichts deſtoweniger Platz, Barthel. §. 18. per saltum (g) gehet die Devolution nicht, ſondern nur per gradum, folglich ad proximum, et immediatum Superiorem, und erſt alsdann, wenn dieſer inner den nächſten 3 Monaten keine Vorſehung thut, an den nächſt höheren, z. E. ab Episcopo ad Archiepiscopum, und ſo weiter. C. 41. X. h. t. ibidem Engel. n. 15. Böhmer §. 8. Falls aber gleichwohl proximus superior ſich ſeines Devolutionsrechtes nicht bedient, ſondern der Wahl noch post Terminum electioni praefixum Platz giebt, ſo kann ſolche saltem de aequitate noch beſtehen. Engel n. 14. Confer Moſer 11. p. 384. §. 112. Bey proteſtantiſchen (h) unmittelbaren Stiften prätendirt der Kaiſer, jedoch nicht ohne Widerſpruch der proteſtantiſchen Parthie das Devolutionsrecht, Böhmer. L. 1. T. 10. §. 10. etc. Moſer St. R. T. 3. p. 323. §. 58. etc. T. 11. und bey mittelbaren die Landesherrſchaft, Böhmer ibi §. 8. ſoviel aber die unter proteſtantiſcher Landeshoheit gelegenen (i) katholiſchen Stifte betrifft, gebührt ſolches vi pac. West. Art. 5. §. 26. entweder der proteſtantiſchen, oder aber der katholiſch-geiſtlichen Obrigkeit, falls ſich die letztere den 1ſten Jan. 1624 in possessionis hujus juris befunden hat, denn wie wir bereits oben §. 6. litt. bemerkt haben, redet der ganze §vus 26tus überhaupt

haupt von dem Statu dicti Termini decretorii, und wird auf dem erſten Fall, da nämlich Jus devolutionis protestantibus gebührt, mit den Worten: Etsi electiones debito tempore modove non fiant, praebendarum vacantium distributio, et collatio in ejusdem Religionis personas, cujus decedens fuit, ex jure devoluto ad eas pertineat, auf den anderen Fall aber mit folgenden Worten gedeutet: Magistratui catholicorum Ecclesiastico sua jura ex instituto Ordinis in ipsos Religiosos competentia salva, et illibata sint, quibus etiam, si Electiones, aut Collationes praebendarum vacantium debito tempore factae non fuerint, Jus devolutum salvum esto. Päbſtliche Wahlen (k) können zwar ex defectu Superioris an Niemand devolviren, wenn aber gleichwohl ein Hauptdefect hieran erſcheint, welcher contra substantiam aut libertatem Electionis lauft, ſo erlangt Electus kein Recht hieraus andergeſtalt, als durch die Genehmigung der geſammten katholiſchen Kirche. Pichler. n. 8. 83.

17. Jeder, welcher an der Wahl eine billige Ausſtellung findet, kann nicht nur nach ſelber, ſondern auch noch durante Electionis actu (a) hierwieder proteſtiren oder appelliren, Pichler n. 50. Barthel not. ad. Jus can. p. 77. ſofern es nur inner dem peremtoriſchen Termin geſchieht, welcher juxta not. praec. 14. litt. A. gleich nach der Wahl durch ein öffentliches Proclama anberaumt wird, denn nach Verlauf dieſes Termins wird kein Contradictor mehr angehört. Pichler n. 59. Was ein Appellant nebſt der ſonſt gewöhnlichen Appellationsform noch beſonders hierin zu beobachten habe, ſiehe Ibidem n. 51. P. Zech. §. 220. Die Entſcheidung (b) geſchieht andergeſtalt nicht, als praevia sufficienti causae cognitione, mithin citatis omnibus citandis, und von der nemlichen Obrigkeit, wohin ſonſt die Wahl-Confirmation von Rechtswegen gehört. Pichler ibi Böhmer §. 71. Moſer St. R. T. 11. p. 475. §. 5. etc. Die Gründe (c) woraus die Wahl angefochten zu werden pflegt, beruhen auf einem ſolchen Defect, welche ſich circa personam electam, formam vel processum electionis, oder etwa in numero votorum äußert, und wenn bey der Unterſuchung zwiſchen

Von Entſcheidung ſtreitiger Wahl.

den Scrutatoren und Votanten eine Contradiction erscheint, so glaubt man jenen mehr, als diesen ex ratione apud Engel n. 53. Verschiedene Exempel (d) von streitigen Wahlen, und deren Verlauf siehe bey Moser St. R. T. 11. p. 423. etc. 476. etc. wobey nur zu bedauern ist, daß das Publicum oft allerhand Dinge hierunter gewahr wird, welche der Geistlichkeit zu keiner großen Ehre gereichen. Ob und wie weit (e) die Wahlstreitigkeiten, welche sich bey unmittelbaren protestantischen Stiften im Reiche ergeben, mit der Cognition, und Entscheidung an den kaiserl. Reichshofrath, und das Kammergericht gehören, siehe bey Böhmer L. 1. T. 5. § 56. Moser St. R. T. 3. p. 312. 321. etc. T. 11. p. 89. 98. Buder voce geistliche Stände §. 7. währenden Streites führt zwar das Domcapitel die Administration, kommt aber oft dadurch in größere Collision als bey dem Wahlgeschäfte selbst. Idem cit. p. 98. et T. 12. p. 22. §. 2.

Von der Consecration und Benediction des Elicti.

18. Auf die Confirmation folgt bey Bischöfen und Erzbischöfen endlich die Consecration, welche zwar vor diesem allzeit mit der Confirmation zugleich geschah, seit dem 11ten Saeculo aber ein Actus plane distinctus ist. Barthel. annot. ad Jus can. p. 84. Vor der Confirmation kann die Consecration (a) mit Gültigkeit nicht ertheilt, nach derselben aber über 3 Monate lang nicht verschoben werden. Sonst gehen nicht nur Fructus percepti, sondern wenn es noch weitere 3 Monat damit ansteher, das Bißthum selbst darüber verlohren, Conc. Trid. S. 23. de Reform. C. 2. Pichler n. 66. 88. sofern nicht der Pabst dispensirt, wie es öfters geschieht per Exempla apud Moser St. R. T. 11. p. 539. Vor dem 30sten Jahre aber wird man juxta §num praec. 16. not. 2. nicht ad Episcopatum, folglich auch ohne päbstlicher Dispensation nicht ad Consecrationem gelassen. Moser p. 540. Bischöfe (b) werden heut zu Tage nicht mehr, wie in ältern Zeiten, von den Erzbischöfen und Metropolitanen, sondern eben so, wie die letzteren, von dem Pabste, und zwar per Commissarios pontificios, oder wie es mit dem letztverstorbenen Churfürsten von Cöln Clement August geschehen ist, in persona consecrirt. Moser p. 541. 43. B. Zech. §. 247. Engel n. 56. Regulariter wird (c) die Consecration durch 3 Bischöfe,

öfter

öfter aber auch per Dispenſationem nur durch einen, jedoch mit Zuziehung zweyer Aebte, oder anderer in Dignitate ſtehender Perſonen verrichtet, wobey die Auflegung der Hände ad ſubſtantiam actus gehört. Pichler n. 66. 69. Von der Unction und all anderen hierunter gebräuchlichen Solennitäten ſiehe P. Zech §. 248. Der Eid der Treue, (d) welchen jeder Biſchof dem Pabſte präſtiren muß, wird ebenfalls erſt bey dem Actu conſecrationis abgelegt, außer wenn es ſich mit ſelber länger verziehet, denn da muß ſolcher noch vorher abgeſchworen, und ein Revers darüber ausgeſtellt werden. Moſer 528. 530 etc. Proteſtanten ſehen zwar dieſen Eid, wovon ſich die Formel in extenſo ſowohl bey jetzt allegirtem Author p. 529., als bey P. Zech §. 254 befindet, für ſo bedenklich an, (e) daß ſie deswegen keinen Biſchof zu der Cammerrichter= Reichshofraths= Präſidenten= oder R. Vicecanzlerſtelle zulaſſen wollen. Moſer p. 331. §. 43. Da aber ſolcher nicht das temporale, ſondern nur ſpirituale et Eccleſiaſticum betrifft, ſo kann man ihn weder mit obigen Chargen, noch mit der Lehenpflicht, welche unſere deutſchen Biſchöfe dem Kaiſer und Reich gleichfalls abzulegen haben, für incompatibl anſehen. P. Zech. §. 254. Barthel ad Jus can. p. 85. Idem de Concord. germ. D. 3. C. 3. §. 38. etc. Von dem Eid, (f) welchen die Biſchöfe Jure antiquo auch ihren Metropolitanen zu leiſten hatten, geſchieht zwar noch in concordatis nationis Germaniae Erwähnung, demohngeachtet iſt ſolcher nicht mehr in uſu. Barthel cit. C. 3. §. 35. 36. Moſer p. 542. Mittels der Conſecration (g) erlangt man erſt die Vollkommenheit des biſchöflichen Amtes, mithin auch all jenes, was a poteſtate Ordinis abhängt, vorhero anderg eſtalt nicht als per delegatum verrichtet werden mag. Pichler n. 71. Engel n. 55. Von ſelbiger Zeit an fängt auch das conjugium inter Epiſcopum, et Eccleſiam erſt an. Pichler ibi P. Zech. §. 250, und nicht weniger der Titel Epiſcopus, ohne dem vorhin gemachten Zuſatze Electus, vel Confirmatus. Pichler ibi. Moſer p. 545. §. 19. Wohingegen aber alle vorhin gehabten Beneficia ipſo Jure ceſſiren. Pichler n. 71. Engel n. 57. Die Conſecration wird nicht wiederholt, wenn gleich Conſecratus ein anderes Biſthum bekömmt,

 wohl

wohl aber muß er ſolchen Falls obigen Eid toties quoties wiederholen. Moſer p. 531. 545. Ein neuerwählter Pabſt, (h) welcher vorhin ſchon Episcopus conſecratus war, wird ebenfalls nicht mehr conſecrirt, ſondern nur auf den Thron geſetzt, mit dem Annulo piscatorio, und von ihm ſelbſt erwählten Nahmen begabt, ſofort mit der dreyfachen Krone zum Zeichen der dreyfachen oberſten Gewalt circa poteſtatem Ordinis, et Juriſdictionis, tam eccleſiasticae, als temporalis, ſoviel die letztere den weltlichen Kirchenſtaat betrifft, ſolenniter gekrönt. Pichler n. 81. Die Benediction (i) welche bey Aebten und Aebtiſſinen ſtatt der Conſecration iſt, kömmt zwar mit ſelber darin überein, daß eine ſo wenig als die andere reiterirt wird, bringt aber characterem Ordinis nicht mit ſich, wird auch zur Ausübung des äbteylichen Amtes ſubſtantialiter nicht erfordert, zumal wenn der Biſchof lange abweſend, oder auf dreymaliges Begehren ſäumig iſt, und was dergleichen Differentien mehr ſind bey Engel n. 58. etc. Pichler n. 66 67. 73. Moſer T. 11. p. 548. Praelatis exemtis will zwar der Orden nicht geſtatten, daß ſie ſich ab ordinario benedictren laſſen. So viel mir aber wiſſend iſt, befindet ſich das Ordinariat dießfalls in Poſſeſſion. Die deutſchen, und Johanniter-Ordensmeiſter (k) werden weder benedicirt, noch conſecrirt, ſondern nur ſolenniter inauguirt. Moſer p. 546. Bey Biſchöfen proteſtantiſcher Religion iſt ebenfalls weder die Benediction noch Conſecration mehr üblich. Moſer p. 101. Buder voce geiſtliche Stånd. p. 7. und den Eid, welchen die Biſchöfe unſerer Religion dem römiſchen Stuhle ablegen, ſchwören die Proteſtanten ihrem Hochſtifte nach der bey dem nämlichen Author p. 93. findigen Formel ab.

§. XX.

Von der Poſtulation.

1. Wenn diejenigen, welche das Wahlrecht haben, ſich bey dem Oberen eine mit impedimentis Canonicis behaftete Perſon ausbitten, ſo heiſt es nicht mehr Electio (a) ſondern poſtulatio Tit. X. de poſtulatione Praelatorum, ibique Pichler, Engel et alii. Jene wird pro via ordinaria, dieſe aber pro extraordinaria ad conſequendam praelaturam geachtet. Pichler n. 2. Die übrigen Differentien erhellen ex ſequentibus,

von ſelbſt. Man theilt ſie zwar in postulationem solennem, et simplicem ein, da aber dieſe letztere nur in sensu valde improprio alſo genannt wird, ſo werden wir von ſolcher not. seq. 5. beſonders handeln, bis dahin iſt die Rede allzeit nur de solenni. Den Proteſtanten iſt zwar die Poſtulation wenigſt dem Nahmen nach ebenfalls gemein, und geſchieht derſelben in instrument. pace Westph. Art. 5. §. 21. ausdrückliche Erwähnung, re ipsa aber iſt electio et postulatio bey ihnen einerley. Böhmer. Jus eccles. L. 1. T. 5. §. 8. Moſer St. R. T. 11. p. 88. §. 25.

2. Die Regel ſagt: Wer eligiren kann (a) der kann auch poſtuliren. Pichler n. 4., eben derwegen wird Jus postulandi, et eligendi instr. pac. Westph. Art. 5 §. 16. 17. zuſammen genommen, ſohin eines mit dem anderen zugleich beſtättiget. Poſtulationsmäßig (b) ſind nur jene, welche mit einem impedimento Canonico, et quidem dispensabili behaftet ſind. Idem n. 5. P. Zech. Hierarch. §. 229. Diſpenſabl ſind aber jene, welche nur circa nativitatem, ordinem oder ſoviel Praelaturas regulares betrifft, circa professionem einen Mangel leiden. Pichler, Zech ibi. Indiſpenſabl hingegen ſind nicht nur unvernünftige, ſondern auch ehrloſe, ex promiscuo, vel damnato coitu geborne, wie nicht weniger Bigami, Falsarii, Simoniaci, aut Irregulares irregularitate indispensabili laborantes, ac Religiosi mendicantes quo ad Monasteria extra ordines suos, vel Ecclesias saeculares cathedrali inferiores per Alleg. apud Pichler, Zech loc. cit. Das Alter (c) unter 27 Jahren wird zwar in extrav. un. h. t. inter commun. ebenfalls unter die indiſpenſabeln Mängel gerechnet. P. Zech ibi, welches aber nicht mehr in usu iſt, wie es das Exempel mit dem ſpaniſchen Infanten, welcher nur 8 Jahr alt war, und mehrern andern ſattſam beweiſet. Barthel. Annot. p 68. Estor de Cardinale impubere. Das geiſtliche Eheband, (d) wodurch ein confirmirter Biſchof an ſeine Kirche geknüpft iſt, macht ſogar bey bloßen Titular-Biſchöfen, welche es nur in partibus Infidelium ſind, geſchweige bey anderen ein impedimentum Canonicum, jedoch nicht indispensabile aus, folglich kann

Wer poſtuliren, oder poſtulirt werden kann.

er zwar nicht eligirt, wohl aber poſtilirt werden. C. 6. X. h. t. Pichler n. 5. Barthel p. 68. P. Zech loc. cit. Wir ſagen confirmirt, denn ſo lange dieſes nicht iſt, ceſſirt obiges Viinculum spirituale; kann alſo ſelbiges an der Eligibilität bey einem anderen Bißthume nicht hindern. Barthel, Pichler loc. cit. Jene, welche ein päbſtliches (e) breve eligibilitatis erlangt haben, brauchen nicht poſtulirt zu werden; ſondern ſind ſo gut eligibl, wie andere, welche kein impedimentum Canonicum auf ſich haben. P. Zech loc. cit. Das Formular von einem ſolchen breve, wie auch die gewöhnlichen Limitationen und Extenſionen, nach welchen daſſelbe bald specialiter bald generaliter auf eine oder mehrere Bißthümer, cum vel sine conditione eingerichtet iſt, item von deſſen Production, Extinction und Renovation ſiehe mit mehrern bey Moſer St. R. T. 11. p. 375 etc. Falls man (f) nun einen, der nicht diſpenſabl iſt, ohngeachtet deſſen wiſſentlich poſtulirt, oder in dem Poſtulationsbriefe nicht alle wiſſentlichen impedimenta des postulati getreulich anzeigt, oder die ſchon verworfene Poſtulation nochmal wiederholet, ſo gehet das Jus eligendi et postulandi für ſelbigesmal verloren, und fällt dem Oberen zu ſelbſt beliebiger Proviſion anheim. Pichler. n. 11. Bey proteſtantiſchen (g) Stiften iſt das Wahl- oder Poſtulationsrecht meiſtentheils auf gewiſſe Häuſer oder Familien ſolcher Geſtalt eingeſchränkt, daß kein anderer als von ſelbiger Familie poſtulirt oder elegirt werden kann. Böhmer §. 10 etc. Proteſtanten geſtehen auch dem Kaiſer das Recht, ein breve eligibilitatis ertheilen zu können, nicht ein. Moſer. T. 11. p. 88. §. 26.

Wie die Poſtulation geſchehe. 3. Bey der Poſtulation hat man (a) regulariter, und ſoweit kein anderes ſtatuirt, oder Herkommens iſt, das nämliche zu beobachten, was wir bereits oben von der Election verſtanden haben, quia ubique par ratio, et finis. Pichler. n. 8. P. Zech. §. 230 Barthel p. 69. Moſer. C. 3. p. 299. §. 6. Circa numerum votorum (b) bezeigt ſich der Unterſchied, daß wenn Poſtulatus mit einem Eligibeln competirt, jener allzeit wenigſt nochmal ſo viele Vota, als dieſer, mithin von dem ganzen Capitel zwey Drittel, z. E. von 24 Votan-

tanten 16 Stimmen haben muß, ſonſt geht ihm Electus mit den minderen Stimmen vor, wie es z. E. bey der Churcölniſchen Wahl geſchehen iſt, da der Cardinal von Fürſtenberg als Poſtulatus mit 15 Stimmen dem Herzoge Clement von Baiern als eligibl mit 9 Stimmen ausweichen mußte. Pichler n. 10. Barthel. p. 70. P. Zech. §. 233. Moſer. T. 11. p. 413. Ein anderes iſt (c) wenn nur ein Poſtulatus mit dem anderen postulato concurrirt, denn da gehet es ebenſo, wie bey der Wahl secundum majora, ſofern es nur respectu totius Capituli, mithin absolute talia, z. E. von 24 Votis wenigſt 13 ſind. P. Zech, Pichler, Moſer ibi welches (d) auch Platz greift, wenn Poſtulatus nicht mit einem allein, ſondern mit mehrern eligibeln Competenten zu thun hat; denn da gehet es abermal secundum majora absolute talia, und ſo lange dieſe nicht herauskommen, hat weder electio, noch postulatio einen Beſtand, ſondern man ſchreitet ad novum Scrutinium, z. E. wenn von 20 Votanten 9 einen poſtuliren, 6 einen elegiren, und die übrigen in lauter Votis disparatis beſtehen. P. Zech §. 233. Im Votiren (e) ſelbſt muß die Behutſamkeit gebraucht werden, daß man mit den Worten eligo et postulo nicht ſpielt, ſondern positive entweder eligirt, oder poſtulirt. Es wird dahero die Formel: eligo postulando, postulo eligendo, desgleichen eligo postulandum, postulo eligendum, als eine offenbare Contradiction und Nullität verworfen. C. un. h. t. in 6to Engel n. 7. P Zech §. 232. Sogar die Formel, Eligo, vel postulo, prout de Jure melius fieri potest, ſoutenirt ſich nur in casu, wenn es zweifelhaft iſt, ob einer eligibl ſey oder nicht, und da muß ſich auch derjenige, welcher auf ſolche Weiſe alternative vocirt wird, bey der Acceptation entſchlieſſen, ob er den Poſtulations- oder Electionsweg proſequiren wolle. Una via semel electa non licet amplius variare. cit. Cap. un. et Eng. n. 7. Barth. p. 69.

4. Publicatio et Intimatio postulationis geſchieht (a) auf die nämliche Art und Weiſe, wie in electione. P. Zech. §. 234. Bey der Acceptation aber äuſſert ſich inter electum, et postulatum der Unterſchied, daß jener die Wahl pure et absolute, dieſer aber die Poſtulation ander Geſtalt nicht als conditionate mit der Von der Intimir- Acceptir- u. Admittirung der Poſtulation.

Be-

Bedingniß, wenn ſie höheren Orts admittirt wird, acceptiren kann. P. Zech ibi Pichler n. 2. Engel. n. 3. post Acceptationem (b) wird die Sache ad Superiorem gebracht, und die Confirmation, oder beſſer zu ſagen, die Admiſſion geſucht, denn was in Electione Confirmatio heist, das heist in der Poſtulation eigentlich Admiſſion. Pichler n 2. 7. Barthel p. 69. Wer nun juxta §vum praec. 19. not. 12. die Wahlen zu confirmiren hat, der hat auch die Poſtulation zu admittiren. Pichler. n. 7. Supposito daß er auch in impedimento Canonico, welches postulato im Wege ſtehet, zu diſpenſiren befugt iſt, ſonſt muß an beyden Orten angeklopft, und ſowohl derjenige, welcher Jus confirmandi, seu admittendi hat, als der andere, welcher das Impediment heben kann, hierum begrüßet werden. P. Zech. §. 234. Wie nun der Pabſt respectu der Biſchöfe, Erzbiſchöfe und all anderer ihm unmittelbar untergebenen Prälaturen nicht nur Jus dispensandi, ſondern auch obverſtandener Maßen jus confirmandi electiones hat, ſo hat man ſich auch mit dem Diſpenſations- und Admiſſionsgeſuche hierin lediglich an ihn zu wenden. Pichler n. 7. Engel n. 8. Ehe und bevor man nun (c) das Admiſſionsgeſuch bey dem Oberen angebracht hat, kann die Poſtulation a postulantibus allzeit wieder zurückgenommen werden, wenn gleich die Poſtulation a postulato bereits acceptirt worden iſt, denn die Acceptation giebt zwar ein Jus in electione, nicht aber in postulatione, Pichler n. 2. Barthel p. 69. Engel n. 4.; ausgenommen, wenn beede zuſammentreffen. Barthel p. 70. Eben darum aber (d) weil postulatus noch das geringſte Jus nicht hat, iſt auch Superior demſelben zu admittiren nicht ſchuldig, und wenn er es thut, ſo iſt es kein Actus justitiae sed merae gratiae. C. 5. X. h. t. Pichler. n. 2. 7. P. Zech §. 235, welches jedoch in Deutſchland vermöge der Concordate einen Abſatz leidet. P. Zech. §. 231. 235.; denn obſchon die Concordate nur de electione Canonica reden, ſo wird doch ſelbes um ſo mehr auch auf die Poſtulation ausgedehnt, als man ſeit den Concordaten keinen Caſus weiß, da postulatio Canonica von dem römiſchen Stuhle verworfen worden iſt. Moſer St. R. T. 11. p. 332. §. 21. p. 511. §. 23. Vor der Admiſſion

(e)

(e) darf ſich postulatus auch in Deutſchland weder quo ad saecularia noch ecclesiastica der Adminiſtration anmaßen, worin ſich abermal inter postulationem et electionem eine notable Differenz bezeigt. Barthel p. 69. Denn wie wir ſchon oben gehört haben, erwartet Electus die Confirmation nicht, ſondern nur das Placet, und auch dieſes nicht in allen Sachen. Circa Titulaturam kömmt electio et postulatio ſoweit überein, daß ſich der Erwählte vor der Confirmation nur electum, und der Poſtulirte vor der Admiſſion nur postulatum ſchreibt. Moſer. T. 11. p. 527. §. 36. Proteſtantiſche (f) Biſchöfe werden zwar in instr. pac. Westph. Art. 5. §. 21. postulati genannt, ſuchen aber derwegen keine Admiſſion, ſondern nur wie andere Reichsvaſallen, inner den gewöhnlichen Jahrstermin die kaiſerliche Belehnung. Böhmer. §. 9. h. t. Moſer p. 101. Von Entſcheidung ſtreitiger Poſtulationen bey proteſtantiſchen, ſiehe Böhmer. § 17.

5. Postulatio simplex wird nur improprie postulatio genannt, und iſt vielmehr eine Election, weil man eine ſolche Perſon hierunter ſupponirt, welche mit keinem impedimento Canonico behaftet, ſondern nur jemand anderen ſolcher Geſtalten untergeben iſt, daß ohne deſſen Einwilligung die Wahl keine Wirkung haben kann. P. Zech. §. 227. Pichler n. 3. Auf dieſe Weiſe werden nicht nur die Religioſen als Biſchöfe, und in anderen Klöſtern, wo ſie nicht professi ſind, als Prälaten, ſondern auch Cardinäle, welche noch kein Bißthum haben, wie nicht weniger alle Praelati Episcopis inferiores und ingleichen Clerici Beneficiati von fremder Diöceſe poſtulirt, weil ſie ohne Conſens desjenigen, dem ſie untergeben ſind, nicht erwählt werden mögen. P. Zech, Pichler loc. cit. Eine ſolche Poſtulation ſtatuirt Böhmer. §. 18. h. t. auch bey allen jenen, welche zu ihrer Election des landesherrlichen Conſenſes vonnöthen haben, wie z. E. die hieſigen Landesprälaten. Bey Erholung der Conſenſes braucht es eben keiner Solennität, und es iſt nicht einmal Actus capitularis hierzu vonnöthen; P. Zech. §. 232. kann auch der Conſens ſowohl vor als nach der Wahl noch erholet werden. P. Zech. §. 235.

Von der postulatione simplici.

§. XXI.

§. XXI.

Von der Präſentation und dem Jure patronatus.

1. Gleichwie die Beneficia collativa per Collationem, und electiva per Electionem, aut postulationem erlangt werden, alſo hingegen erlangt man patronata ander Geſtalt nicht, als per praesentationem. Denn der Patron (a) hat bey dergleichen Beneficiis das Recht, eine taugliche Perſon, ſo oft ſich der Casus vacaturae ergiebt, hierauf zu benennen, und dem Ordinariate zu präſentiren. Tit X. de Jure patronatus, ibique Authores. Alſo, und dergeſtalt, daß die Verleihung, welche ab ordinario ohne Wiſſen und Willen des Patrons vorgenommen wird, ipso Jure null iſt, oder wenigſt annullirt werden muß. C. 14. h. t. ibique Engel n. 2. Pichler n 6. Es beſteht zwar (b) jus patronatus oder die Pfarr- und Kirchenlehenſchaft hierin eben nicht allein, ſondern, wie wir ſchon ad P. 2. C. 1. § 1. not. 5. bemerkt haben, in mehrern anderen Stücken Das Haupt- und vornehmſte Stück aber, ohne welchem das Patronat nur für ein irreguläres und unvollkommenes Weſen geachtet wird, iſt verſtandenes Präſentationsrecht. Böhmer. Jus eccles. h. t. §. 83. etc Brunquell de Jure patronorum honorifico, et primario, nimirum Jure praesentandi. Daher auch die meiſten Canoniſten Jus patronatus, et praesentationis promiscue zu nehmen, und jenes a parte principaliori ſolchergeſtalten zu definiren pflegen, quod nempe sit potestas nominandi, seu praesentandi Clericum ad Beneficium vacans. Hostien, et alii apud Pichler n. 2. Böhmer § 4. P. Zech rer. Eccl. S. 3. §. 158. Von dem Urſprunge und Fortgange dieſer Gerechtſamen ſiehe das Mehrere apud Böhmer. § 6. etc. Engelbrecht de origine Juris patronatus.

Ecclesiastico vel laicali.

2. Jus patronatus, vel praesentandi (a) gehört zwar ad jura spiritualia non quidem in se, et intrinsece, sed solum antecedenter, vel cohaerenter talia, seu spiritualibus annexa, weil das geiſtliche Amt der Hauptzweck deſſelben iſt. Pichler n. 2. Engel n. 23 Von dem modo possidendi, vel acquirendi aber wird ſolches gleichwohl in ecclesiasticum (b) laicale, et mixtum getheilt. Ecclesiasticum heißt jenes, welches einem Geiſtlichen, und zwar ſeines geiſtlichen

lichen Amtes, Kloſters, Hochſtifts oder Capitels wegen zuſteher, ohngeachtet ſolches etwa von einer weltlichen Perſon urſprünglich herrührt. Laicale, wenn es einer weltlichen Perſon oder aber auch einer geiſtlichen, jedoch nicht titulo ecclesiastico, ſondern von Erbſchaft oder andern weltlichen Titels wegen herrührt. Mixtum, wenn es theils einer geiſtlichen, theils weltlichen Perſon auf obverſtandene Weiſe, oder aber auch einer von beeden allein jedoch theils ecclesiastica, theils seculari mithin duplici, ac diverso Titulo zugehört. Pichler n. 4. Engel n. 9 P. Zech §. 160. Der Grund (c) dieſer Eintheilung beruhet demnach nicht ſo viel auf der unterſchiedlichen Qualität der Perſon, als des Titels, und kann ſich auch von einer Gattung in die andere leicht verwandeln, wenn z. E. Jus patronatus laicale einer geiſtlichen Perſon intuitu Ecclesiae vel Officii ecclesiastici, oder ecclesiasticum aus päbſtlicher Macht und Gewalt einer weltlichen Perſon überlaſſen wird. Pichler loc. cit. Engel n. 12. Schmid. S. 2. Contr. 43. n. 1. 2. Ueberhaupt (d) wird jus patronatus laicale in jure Canonico für weit favorabler als ecclesiasticum geachtet, damit nicht nur jene, welche dergleichen Stiftung gemacht haben, hierum recompenſirt, ſondern auch andere hierzu angelockt werden möchten. Engel n. 11. Der übrige große Unterſchied aber zwiſchen beeden Gattungen ſowohl circa tempus praesentandi, als numerum praesentandorum legt ſich ex sequentibus von ſelbſt zu Tag. Confer Brunquell de diverso Patroni ecclesiastici et laici Jure.

3. Man pflegt ferner das Patronatsrecht in reale, personale, haereditarium, et gentilitium einzutheilen. Reale (a) heiſt es, wenn ſolches einem gewiſſen Schloße, Landgute oder anderem Dinge inhärirt, mithin ad quemvis possessorem gehet, personale, wenn es nur der Perſon anhängt, folglich mit derſelben erlöſcht, haereditarium, wenn ſich ſelbes auch auf die Erben, und zwar ad haeredes quocumque, tam legitimos quam testamentarios, et extraneos erſtreckt. Gentilitium, vel familiare, wenn nur die von einem gewiſſen Geſchlechte darin ſuccediren. Engel n. 15. 16. 17. Pichler n. 5. Böhmer § 106. 108. 119. Gleichwie nun von des Fundators (b) freyer Willkühr abhängt, Reali, Personali, haereditario, gentilitio.

ob

ob und wie weit er ſich, ſeinen Erben und Nachkommen das Jus patronatus reſerviren wolle, ſo hat man auch bey vorfallendem Zweifel vorzüglich auf den Fundations-Brief zu ſehen, und hieraus zu ermeſſen, in was für einer specie juris patronatus man eigentlich verſire, und ob ſolches pro reali, oder personali, haereditario vel gentilitio zu halten ſey. Engel n. 15. Barthel p. 312. Böhmer §. 106. Giebt (c) weder die Fundation noch das Herkommen den Ausſchlag, ſo wird das Patronat in dubio mehr pro reali als personali, und ingleichen auch mehr pro haereditario als ad personam Fundatoris, vel solam ejus Familiam restricto gehalten. Engel n. 15. 23. Pichler n. 5. Doch will man ſich propter favorem, et libertatem Ecclesiae patronatae in probatione gentilitii mit leichteren Proben begnügen laſſen, weil dieſes weit eher als haereditarium zu erlöſchen, ſohin auch die Kirche von dem onere patronatus, welches instar servitutis iſt, weit eher befreiet zu werden pflegt. Engel ibi. Barthel p. 312.

Wer des Patronats fähig.

4. Von dem Patronate ſind nur (a) Juden, Türken und Ungläubige ausgeſchloſſen, alle Chriſtglaubigen hingegen ohne Unterſchied zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Standes, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, ehelich oder unehelicher Geburt, hierzu admittirt per Text. alleg. apud Pichler n. 20. Engel n. 10. Gleiche Beſchaffenheit (b) hat es mit Irregularibus, vel excommunicatis, jedoch ſo viel dieſe letztere betrifft, mit dem Unterſchiede inter toleratos, et non toleratos, die erſten exerciren Jus patronatus, et praesentationis nicht nur valide, ſondern auch licite, die anderen hingegen zwar valide, aber nicht licite. Pichler ibi. Den Proteſtanten wird das Jus patronatus, vel praesentandi per pacem Westph. Art. 5. §. 26. 31. im gewiſſen Maaße beſtättiget. Oeffentliche (c) Huren, Simoniacos, und ehrloſe Leute wollen zwar auch einige bey oballegirtem Author pro exclusis et incapacibus achten, qua lege, vel authoritate autem nescio. Jene (d) welche noch unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſind zwar des Patronats eben ſo fähig, als anderer Güter und Gerechtig-

kei-

keiten. Ob und wie weit ſie ſolches aber auch circa patriam, tutoriam, vel curatoriam Authoritatem in die wirkliche Uebung zu bringen vermögen, iſt eine Frage, worüber die Canoniſten ſelbſt noch nicht allerdings einig ſind. Soviel iſt unter ihnen richtig und ausgemacht, daß ein Minderjähriger, welcher bereits Annos pubertatis erſtreckt hat, den väterlichen oder vormundſchaftlichen Conſens hierin ſo wenig, als in allen anderen Spiritualibus bedarf, folglich auch von ſeinem Vater, oder Vormund dießfalls ohne Nullität nicht umgangen werden kann. Pichler n. 20. Engel n. 10. Ein gleiches wollen die meiſten Canoniſten auch bey Impuberibus ſtatuiren, ſoferne ſie nur das 7te Jahr allſchon zurückgelegt, mithin Annos discretionis erreicht haben. Pichler. Engel ibid., welches aber dieſer letztere Author ſelbſt nicht zu affirmiren getrauet, ſondern nur das, was andere ſagen, allegirt. Denn wie kann man bey gar ſo jungen Leuten ſo viele Diſcretion und Maturität ſupponiren, daß ſie in einer ſo wichtigen Sache ein hinlängliches Urtheil ſollten faſſen können. Böhmer. §. 108.

Wie man ſolches erlangt.

5. Fundatio, dotatio, exstructio Ecclesiae (a) ſind die drey Modi, wodurch Jus patronatus originarie erlangt wird. Conc. Trid. S. 14. C. 12. S. 25. C. 9 de Reform. Dergeſtalt, daß ſelbe nicht copulative, ſondern nur disjunctive hierzu erforderlich ſind. Engel. n. 19. Pichler n. 22. Im weitſchichtigen Verſtande (b) begreift zwar Fundatio auch die übrigen zwey Modos in ſich, im engeren Verſtande aber heißt Fundator nur jener, welcher Grund und Boden zum Kirchenbaue hergiebt, Exſtructor, welcher ſolchen auf eigene Koſten ausführt, Dotator, welcher die zum Unterhalte der Kirche, des Gottesdienſtes und Kirchenbedienten nöthigen Einkünfte aſſignirt. Pichler ibi. Bey der Fundation wird ein Grund und Boden von größerem Werthe erfordert, Fundus exigui valoris wirkt das Patronatrecht nicht, Barthel p. 313., und eben ſo wenig Wirkung macht auch ein Grund von größerem Werthe, wenn der Bau und die Dotation nicht zu Stande kommt. Pichler ibi. Pro Dotatore (c) wird derjenige ebenfalls nicht geachtet, der nur unzulängliche

che Einkünfte auszeigt. Item, wer aber einen Altar oder eine Kapelle in Ecclesia patronata errichtet, der kann zwar pro Compatrono, jedoch nur in Anſehung ſelbigen Altars oder Kapelle gehalten werden. Engel n. 19. All obiges (d) verſtehet ſich nicht nur von der erſten Fundation, Exſtruction oder Dotation, ſondern auch von der zweyten, dritten und weiteren, in dem supposito, daß die erſte, oder vorige völlig zu Grunde gegangen, ſohin auch das Patronat mit ſelber auch bereits erloſchen iſt. Engel n. 21. Pichler loc. cit. Ein bloßer Anbau, oder eine Baureparation, wie auch eine Zulage oder Augmentatio dotis, wenn ſelbe gleich größer wäre, als die Hauptdos ſelbſt, giebt noch kein Jus patronatus, vel compatronatus. Engel, Pichler ibi. Wohl hingegen (e) erwachſet das Compatronat daraus, wenn einer Fundator, der andere Aedificator, der dritte Dotator iſt, dahero auch ſolchenfalls alle drey mit ihren Votis in der Präſentation juxta not. seq. 10 concurriren. Um aber das Patronat (f) durch obige Modus zu erlangen, muß die Fundation, Dotation, Exſtruction cum Consensu ordinarii geſchehen. Pichler n. 22. Wobey aber nicht nöthig iſt, daß der Ordinarius auch auf das Patronat beſonders einwillige, oder der Fundator, Dotator, Exſtructor ſich ſolches ausdrücklich reſervire und ausdinge, denn es gebührt ihm ohnehin ipso Jure, und iſt die Reſervation nur cautela super abundans. Pichler ibi. Engel. n. 20. Bey der zweyten (g) oder weiteren Fundation, Dotation oder Reädification iſt nöthig, daß man ſolche vor allem dem vorigen Fundator, Exſtructor oder Dotator intimire. Denn weil ſonſt das Jus patronatus ſeines Orts erlöſcht, und auf den neo Fundatorem, Exstructorem, vel Dotatorem hinübergehet, ſo iſt billig, daß man ihm in neo Fundatione, Exstructione, vel Dotatione, ſofern er ſelbſt Luſt hierzu hat, den Vorzug gönne. Pichler ibi. Hiernächſt muß (h) auch derjenige, welcher ſich auf einen von obigen 5 Modis beziehet, ſolchen genüglich beweiſen, und zwar entweder durch authentiſche Urkunden, Conc. Trid. cit. C. 9. ibi per verba: Qui ex authentico Documento, authenticis Scripturis. Engel n. 18. Barthel p. 313., oder durch die Verjährung von unfürdenklicher Zeit,

weil

weil ſich daraus einer von mehrbemeldten Modis präſumiren läßt. Conc. Trid. ibi: Per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat Pichler n. 22. Engel, Barthel loc. cit. Bey Territorial- oder Jurisdictionsherrn, (i) welche ihr angebliches jus patronatus nicht per Documenta litteraria zu erweiſen vermögen, wird vermuthet, daß ſie ſolches nur durch Präpotenz an ſich gebracht haben, reicht dahero ſolchenfalls die unfürdenkliche Zeit allein nicht hin, ſondern es muß nebſt dem gezeigt werden, daß ſie wenigſt auf 50 Jahr zurück, und allzeit präſentirt haben, und ſothane Präſentationen ad Effectum gekommen ſind. Conc. Trid. cit. C. 9. ibique declarat. Cardinal n. 3. Pichler, Engel loc. cit. Im übrigen ſind (k) all anderen Modi, das Patronatsrecht zu erlangen, außer mehrgedachter Fundation, Exſtruction, Dotation völlig aufgehoben. Conc. Trid cit. Cap. 9. Engel n. 18. Pichler n. 22. Jenes allein ausgenommen, welches auf Domkirchen, oder von Kaiſern, Königen und Landesherrſchaften, oder Univerſitäten zum Behufe der Studirenden verliehen iſt. Conc. Trid. cit. loc. Engel. Barthel ibid. So viel die Klöſter und andere dergleichen Ecclesias (l) electivas betrifft, giebt auch die Fundation, Exſtruction oder Dotation kein Jus praesentandi praelatum, ſoferne ſolches nicht entweder cum Consensu ordinarii ausdrücklich hierunter vorbehalten, oder per tempus immemoriale hergebracht, oder Authoritate papali beſtättiget iſt. Pichler n. 23.

6. Obſchon verſtandenermaßen mehr nicht als dreyerley Modi ſind, Jus patronatus originarie zu acquiriren, ſo giebt es doch weit mehr Modos, dieſes Recht, nachdem es einmal acquirirt und eingeführt iſt, auf andere zu transferiren, und zwar, ſo viel das Jus patronatus reale (a) betrifft, wird ſolches juxta notam praec. 3. ad quemcunque Possessorem rei, cui illud annexum est, folglich auch iisdem plane modis, wie das Hauptgut ſelbſt, nämlich ſowohl Titulo universali per successionem testamentariam, et legitimam, als singulari per Donationem, Permutationem, Infeudationem, Emphytheusin, aut aliam

Oder auf andere transferirt.

quam-

quamcunque rei principalis Translationem, als das accessorium zugleich mit transferirt. Pichler. n. 24. 25. Engel n. 23. etc. Böhmer §. 8. etc. Ob ſolches auch per locationem, aut oppignorationem zumal antichreticam auf den Pächter, und respective Pfandinhaber mit der re locata, vel oppignorata hinüber gehe, wird bey den Canoniſten noch convertirt. Pichler n. 25. Engel n. 24. etc. Böhmer. §. 111. etc. Das Perſonal-Patronatsrecht (b) welches etwa nur auf gewiſſe Perſonen, wie obgedachtes gentilitium, oder gar nur auf eine einzige Perſon per primaevam Constitutionem eingeſchränkt iſt, läßt ſich zwar freylich ultra illam vel illas personas auf andere nicht transferiren, ohne dieſe Einſchränkung aber gehet ſolches per Successionem tam testamentariam, quam legitimam ad quoscunque haeredes, suos et extraneos, und zwar in casu intestati eodem successionis ordine, wie bey all anderer Erbſchaft. Pichler n. 24. Böhmer. § 119. Falls nun jetzt erwähntes Jus patronatus (c) haereditarium personale nicht an die Erben, ſondern an andere, oder auch das reale nicht per modum accessorii mit dem Hauptgute ſelbſt, ſondern nur a parte, und seorsim transferirt werden ſoll, ſo kann dieſes ohne Ordinariatsbewilligung zwar wohl an eine Kirche, oder ein Kloſter, nicht aber an einen anderen, der nicht ſchon Compatronus iſt, geſchehen. Engel n. 22. Pichler n. 24. Und wenn die Kirche oder das Kloſter ſelbſt ihr eignes jus patronatus an andere überlaſſen wollte, ſo müßten auch die ad Alienationem rei immobilis ecclesiasticae erforderlichen Solennitäten hierunter beobachtet werden. Engel, Pichler ibi. So wenig ſich hiernächſt (d) andere Jura spiritualia, vel spiritualibus annexa für Geld oder anderes weltliches Gut ohne Simonie hingeben, und auf ſolche Weiſe vertauſchen oder verkaufen laſſen, ſo wenig gehet dieſes auch mit dem jure patronatus an, wie denn auch eben deßwegen bey Verkaufung des Hauptguts ſelbſt, worauf das Patronat etwa realiter haftet, nicht in Anſchlag mitgebracht, minder a parte verkauft werden kann. Engel n. 23. Pichler n. 24. Barthel p. 314 alles sub poena Excommunicationis, vel interdicti, und bey Verluſt des juris patronatus. Conc. Trid. S. 24. C. 9. de Reform, woraus

ſich

ſich hingegen die Proteſtanten nicht viel machen. Böhmer. §. 120. Durch die Confiskation (e) kann zwar wohl jus patronatus reale ſammt dem confiſcirtem Gute, dem ſolches inhärirt, zum Fiſcus transferirt werden, personale hingegen bleibt dem Delinquenten ſo lange, bis ihm ſolches von dem Ordinariate per sententiam abgeſprochen iſt, und erlöſcht entweder gar, oder gehet ad Haeredes, vel Familiares, je nachdem ſelbes haereditarium, vel gentilitium iſt. Pichler. n. 25. Engel n. 25.

7. Die Präſentation muß erſt nach erledigtem Beneficium, und zwar noch in tempore bey dem Ordinariate geſchehen. (a) Wir ſagen: nach erledigten Beneficio; denn wenn Patronus zu frühzeitig an den Tupfer kommt, und allſchon ante Vacaturam präſentirt, ſo iſt die Präſentation null. C. 8. X. h. t. Pichler n. 2. Inner wie viel Zeit aber ſolche post vacaturam geſchehen müſſe, ſiehe not. seq. 8. Wir ſagen (b) ferner: Bey dem Ordinariat; denn den Titulum beneficii empfängt Präſentatus nicht a patrono per praesentationem, ſondern erſt ab ordinario per Institutionem, et investituram. P. Zech rer. Eccles. S. 3. §. 165. Und es iſt ſchon oben §. 17. litt. C. von uns bemerkt worden, wie die Präſentation nur in sensu abusivo vel improprio eine Verleihung des Beneficiums genannt werde. Die Schrift (c) wird zwar ad praesentationem in Jure Canonico nirgend erfodert, durch den Gebrauch iſt ſie aber bereits ſoweit eingeführt, daß wir ſehr zweifeln, ob man ſich bey dem Ordinariate mit einer mündlichen Präſentation ſtatt der ſchriftlichen begnügen würde. Conf. Böhmer. §. 91. Formularien von Präſentationsbriefen ſiehe apud Beck Formular p. 1164. etc. Die churfürſtl. Präſentationen geſchehen in Forma patenti, nicht per litteras. Das Examen (d) welches der Ordinarius mit dem praesentato noch ante Institutionem vorzunehmen hat, iſt in Conc. Trid. S. 7. C. 13. de Reformat. ausdrücklich verordnet, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von Univerſitäten präſentirt werden. P. Zech ibi und falls die Inſtitution ad praelatum episcopo inferiorem gehört, kann dieſer das Examen nichts deſto weniger

Was bey der Präſentation zu beobachten.

niger vornehmen. Conc. Trid. S 25. C. 9. de Reform, wo hingegen das Examen, welches die Candidaten bey dem hieſigen geiſtlichen Rathe vor der Präſentation allzeit auszuſtehen hatten, allſchon per Concordata de Anno 1582. Art. 4. abgeſchafft iſt. Der Concurs aber (e) welchen das Conc. Trid. S. 24. C. 18. de Reform. ebenfalls beobachtet wiſſen will, betrifft juxta §vum praec. 17. litt. l. nur die Beneficia patronatus ecclesiastici, nicht laicalis, und iſt auch bey jenen nicht aller Orten mehr in usu. Präſentatus (f) pflegt ſich ſonſt freilich allezeit gleich perſönlich bey dem Ordinariate zu ſtellen, und ſeine Präſentation ſelbſt alldort zu überreichen, welches aber gleichwohl P. Pichler n. 12. für kein weſentliches Stück der Präſentation anſiehet, ſondern ſolcher auch in Abweſenheit des Präſentanten Platz giebt.

Sonderbar circa tempus praesentationis.

8. Der Zeit halber, inner welcher die Präſentation geſchehen muß, iſt zwiſchen dem Patronatu ecclesiastico, et laicali zu unterſcheiden. Bey jenem muß die Präſentation inner 4, bey dieſem inner 6 Monat geſchehen, ſonſt gehet jus praesentandi für ſelbigesmal verloren, und fällt das vacante Beneficium dem Ordinario, oder demjenigen, der jus instituendi hat, ad liberam Collationem jure devolutionis anheim per Text. alleg apud Pichler. n. 17. Engel. n. 11. etc. Dieſer Termin fängt aber nicht a tempore vacaturae, ſondern erſt von der Zeit, da ſolche dem Patron bekannt worden iſt, oder in casu impedimenti erſt eo cessante zu laufen an, und wird in dubio zwar wohl die Unwiſſenheit, nicht aber andere Impedimenta präſumirt, ſondern dieſe müſſen ebenfalls ab Allegante dargethan ſeyn. Pichler ibi, Engel n. 13. Excommunicato läuft die Zeit nicht, es wäre denn derſelbe in mora petendi absolutionem geweſen, Engel n. 13. und in patronatu mixto laßt man Compatrono laico juxta probabiliorem opinionem die 6 Monat ſtatt der 4 ebenfalls angedeihen. Pichler n. 18. P. Zech. S. 3 § 126. Gleichwie nun Ordinarius eben nicht ſchuldig iſt, ſich ſeines Rechtes post lapsum Termini mit Rigor zu gebrauchen, ſondern demſelben frey ſtehet, ob er demohngeachtet der Präſentation noch Platz geben wolle, Engel, Pichler loc. cit. ſo pflegt man dieſes inſonderheit bey großen Herren zu beobachten, und ſie auch nach verſtrichenen Termine der

Prä=

Präſentation mit Glimpf zu erinnern, P. Zech. loc. cit. iſt aber die Präſentation inner obigem Termine nur darum nicht ad Effectum gekommen, weil Praeſentatus ſolche nicht angenommen, oder die angenommene wiederum reſignirt, oder ſich ein vorhin nicht bekannt geweſener Defect ſeines Ortes geäußert hat, ſo kommt es ad novam praeſentationem an, folglich fängt auch obiger Termin wiederum von neuem an. Pichler ibi. In proteſtantiſchen Reichslanden wird das Jus devolutum von der Landesherrſchaft exercirt, B. Cramer obs. 337. jedoch quo ad Beneficia catholica ibidem ſita nur ſoweit, als ſie ſich den 1ten Jan. 1624 in poſſeſſione hujus Juris befunden hat. Inst. pac. West. Art. 5. §. 26.

9. Die Präſentation kann nicht nur a patrono (a) ſelbſt, ſondern auch durch andere in ſeinem Nahmen, z. E. per mandatarium ſpeciale mandatum habentem, per Tutorem vel curatorem ſtatt wahnſinniger, oder ſolcher Leute, welche Annos diſcretionis noch nicht haben, obgedachtermaßen geſchehen. In patronatu reali wird (b) auch uſufructuarius proprietario, und Dominus utilis directo mit der Präſentation vorgezogen. Pichler n. 24. etc. Engel n. 23 Böhmer §. 116. Ein gleiches ſtatuirt dieſer letztere Author §. 118. zwar mit dem Sequeſter in Anſehen des auf dem ſequeſtrirten Gute haftenden Patronats, woran wir aber ſtark zweifeln, wenn nur die zur Bezahlung der Creditoren gewidmeten Fructus ſequeſtrirt ſind, weil das Patronat nicht darunter gehört. Bey dem Patronatsrechte (c) welches nicht einem allein, ſondern mehrern zuſtehet, iſt zu diſtinguiren, ob ſie ſich deſſen ut ſinguli, oder ut univerſi et ſimul ſumti, wie z. E. ein Capitel, oder anderes Corpus, aut Collegium zu erfreuen haben. Letzterenfalls kann die Präſentation nicht von jeden oder einigen a parte, ſondern nur von allen insgeſammt per actum capitularem vel collegialem, mithin auch anderer Geſtalt nicht, als wie es jeder Actus capitularis erfordert, nach den majoribus collegii, vel capituli abſolute talibus geſchehen Pichler n. 7. P. Zech. §. 160. Böhmer §. 70. Erſtenfalls kann jeder a parte präſentiren, und wer auf dieſe Weiſe

Circa Praeſentantem,

Vota majora, ſive abſolute, ſive reſpective talia für ſich hat, der wird auch andern vorgezogen. Pichler, P. Zech, Böhmer loc. cit. Kommen hingegen (d) keine majora, ſondern nur paria heraus, ſo präſentirt der Ordinarius digniſſimum, oder bey gleichen Meriten denjenigen, welcher ihm beliebig iſt. Pichler n. 16. Reinhard de eo, quod circa diſſenſum plurium Patronorum in praeſentatione Parochi juſtum eſt. Die Stimmen (e) werden aber nicht allemal ſecundum capita gezählt, ſondern gleichwie in Succeſſionibus haereditariis jene, welche nur Jure repraeſentationis kommen, für eine Perſon zuſammen gerechnet werden, alſo auch geſchieht das nämliche bey dem Jure patronatus haereditario unter mehreren Erben, welche theils jure proprio, theils jure repraeſentationis ſuccediren. Clem. 2. de Jur. patron. Engel. n. 15. Böhmer §. 72. etc. 119. B. Schmid ad Stat. T. 41. Art 5. n. 12. In patronatu (f) reali ſieht man unter mehr poſſeſſoribus Fundi auf ihre Portionen, und zählt ihre Stimmen hiernach ab. Jus enim patronatus realis et pars Fundi, qui ergo plus habet in Fundo, plus habet in jure. Wenn alſo z. E. Titius 2 und Maevius 3 Theile an dem Fundo hat, ſo hat auch jener nur 2 und dieſer 3 Stimmen bey der Präſentation, folglich iſt jener auch allzeit überſtimmt. Barthel p. 312. Böhmer §. 71. Von dem Fundatore (g) Exſtructatore, Dotatore haben wir ſchon oben not 5 litt. E. bemerkt, daß jeder aus ihnen mit ſeinem Voto bey der Präſentation concurrire, Pichler n. 23. Engel, n. 19 dem hier noch beyzuſetzen kömmt, daß, wenn die Fundation nicht von einem allein, ſondern per Concurrentiam von mehreren geſchehen iſt, ſolche alsdann zuſammen nur eine Stimme ausmachen, welches auch bey der Exſtruction, und Dotation zu beobachten kömmt, wenn eine oder andere von mehreren zugleich geſchieht. Pichler n. 23. Wer hingegen Fundator und Exſtructor zugleich iſt, der hat reſpectu Dotatoris duplicem Titulum, mithin auch doppeltes Votum. Pichler loc. cit. Zur Vermeidung (h) aller Zwiſtigkeiten unter mehreren Präſentanten iſt rathſam, daß ſie ſich auf die alternativam praeſentationem gutwillig miteinander verſtehen, wie es ihnen in Clem. 2. h. t. vergönnt iſt. Außer dem präſentiren ſie

ent=

entweder ein gewiſſes Subject gemeinſchaftlich, oder juxta cit. Clem. 2. jeder für ſich ſelbſt beſonders. Das letztere ſieht Böhmer §. 73. et 119. für eine gefährliche Mausfalle an, denn wie wir ſchon oben verſtanden haben, ſtehet dem Biſchofe unter mehreren Präſentaten, deren keiner majora für ſich hat, jus eligendi zu, und wenn dieſes ein ſo anderesmal geſchieht, macht man gern ein beſtändiges Recht daraus, und gehet das jus praesentandi darüber caput. Bey dem Jure patronatus, (i) gentilitio präſentiren bald alle von dem ganzen Geſchlechte, bald nur gewiſſe Branchen, oder Capita familiae, bald nur einer allein, und zwar primogenitus oder senior, je nachdem es lex primaevae Fundationis, vel Institutionis mit ſich bringt, welche ohnehin allezeit pro cynosura dient.

10. Praesentatus muß eine taugliche (a) und ſolche Perſon ſeyn, welche die ad Beneficium erforderlichen Qualitäten hat, Pichler n. 10. P. Zech. §. 161. ſonſt iſt Ordinarius ſolchen zu admittiren nicht nur nicht ſchuldig, C. 18. X. h. t. ſondern wenn patronus Ecclesiasticus wiſſentlich einen Untauglichen präſentirt, ſetzt er ſich dadurch in Gefahr, ſein Präſentationsrecht für ſelbigesmal zu verlieren, Pichler ibi. Engel n. 11. wenigſt muß ſtatt des Verworfenen ein anderer, und zwar annoch inner obverſtandenen Termino legali präſentirt werden. Idem in Beneficiis (b) curatis ſollte man zwar auch digniorem prae minus digno präſentiren, in praxi begnügt man ſich aber damit, wenn praesentatus nur an ſich eine taugliche Perſon iſt, weil ſich das magis, vel minus auf der Goldwage nicht ſo leicht auswiegen läßt, Pichler ibidem ſich ſelbſt (c) kann patronus nicht präſentiren, C. 26. X. h. t. und eben ſowenig auch demjenigen, welcher Jus instituendi, vel investiendi hat quia semet ipsum non posset instituere C. 7. de Institut. wohl aber iſt patrono unverwehrt, ſeinen Sohn oder Anverwandten zu präſentiren, Engel n. 5. P. Zech. §. 161. oder aber bey dem Ordinario zu ſuppliciren, daß das Beneficium ihm Patron ſelbſt conferirt werden möchte, Supplicatio enim respicit gratiam, praesentatio justitiam. Engel loc. cit. cum communi. Mehr (d) als einen zu präſentiren iſt ſo-

Circa praesentatum.

wohl patrono Ecclesiastico, als laicali erlaubt, Pichler n. 13. jedoch mit dem Unterſchiede, daß jener es bey der einmal geſchehenen Präſentation bewenden laſſen muß, und weder durch Compräſentirung eines andern, noch ſonſt mehr variren darf. Dieſer hingegen hat Jus variandi ſoweit, daß er dem erſten Präſentaten ſein Recht, welches er mittels Acceptirung, oder Präſentation einmal erlangt hat, zwar nicht mehr benehmen, wohl aber nebſt demſelben, ſo lange er nicht inveſtirt iſt, noch einen oder mehrere andere intra terminum legalem compräſentiren kann. Pichler n. 15. Barthel n. 11. P. Zech § 161. Böhmer. §. 92. etc. Aus mehreren dergleichen Compräſentanten hat nun Ordinarius die Wahl, jedoch dergeſtalt, daß er den tüchtigeren vorziehen muß, und keinen andern, als welcher ex compraesentatis iſt, einſchieben darf. Pichler n. 15. In patronatu mixto ſtehet jetzt gedachtes Jus variandi auch Compatrono laico ſo wenig als ecclesiastico zu. Idem n. 14. Falls der erſte (e) praesentatus ab Ordinario verworfen, nachmals aber in Appellatorio beſtätiget wird, ſo fragt ſich, ob derſelbe, oder aber der zweyte Praesentatus, welcher mittlerweile inveſtirt worden iſt, in possessione beneficii zu manuteniren ſey? Das Jus canonicum giebt in C. 5. etc. 29. X. h. t. den Ausſchlag zwar für den letzten, wenn aber die Rejection des erſteren malitiose geſchehen iſt, muß ihn der Biſchof mit einem andern Beneficium verſehen, Engel p. 960. n. 11. zuweilen (f) iſt der Patronus mit ſeiner Präſentation durch den Fundationsbrief an gewiſſe Perſonen gebunden, welches man Jus patronatus passivum zu nennen pflegt. Engel n. 16.

Wie das Jus patronatus verloren gehe.

11. Jus patronatus kann ſowohl mit als ohne Verbrechen verlohren gehen, und zwar auf die erſte (a) Weiſe, wenn Patronus in das crimen haeresis, vel laesae Majestatis verfällt, Rectorem, vel Clericum ecclesiae patronatae gefährlicher Weiſe um das Leben, oder ſeine Gliedmaſſen bringt, ſich den Genuß des Beneficii patronati zueignet, oder den Beneficiaten darin hindert, jus patronatus verkauft, oder andere dem geiſtlichen Rechte zuwiderlaufende Art überläßt. Pichler n. 26. Engel n. 26. P. Zech. §. 164. Auf die zweyte (b)

Art durch den völligen Untergang des Gutes, worauf ſelbes realiter gehaftet hat, oder des Gebäudes, und ad Beneficium gewidmeten Fonde, durch Abſterben des Geſchlechts, oder ſämmtlicher Erben, auf welche der Fundationsbrief in patronatu gentilitio, et respective haereditario lautet. Durch ausdrückliche und ſtillſchweigende Cession oder Renunciation, da z. E. patronus ſelbſt ohne Vorbehalt entweder Ecclesiam patronatam in collegiatam, vel conventualem verwandeln, oder das Beneficium mit einem andern Beneficio Monasterio, vel Ecclesia uniren läßt. Per non usum, vel praescriptionem longi temporis, wenn anders als das Ordinariat wenigſt zwey Actus continuos, et quietos, mithin possessionem liberae Collationis für ſich hat, wie nicht weniger endlich per suppressionem Beneficii patronati, welche aus erheblicher Urſache und päbſtlicher Authorität geſchieht. Pichler, Engel, Zech, loc. cit. Die Verwirkung (c) des Patronats, welcher obgedachtermaſſen ex Delicto verhängt wird, ſetzt Sententiam declaratoriam allzeit voraus, und ſchadet nur Delinquenten allein, nicht aber ſeinen Compatronis oder in patronatu gentilitio, vel haereditario den Geſchlechtsverwandten, oder andern in 1ma Fundatione benannten Succeſſoren, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben. Pichler ibi. Engel n. 26. etc. Es reviviscirt (d) auch das per destructionem Ecclesiae, vel interitum dotis einmal erloſchene Jus patronatus per novam Dotationem, vel Reaedificationem nicht mehr, denn wie wir not. praec. 5. litt. G. vernommen haben, gehet ſolches ad novum Dotatorem, vel Reaedificatorem hinüber, ſofern nicht der vorige patronus ſelbſt die Wiedererbauung oder neue Dotirung auf ſich genommen hat. Per viam gratiae (e) kann Patronatus ab Ordinario darum nicht wohl reſtituirt werden, weil dieſer der Kirche, welche von dem onere einmal befreyet iſt, ein ſolches onus ſo leicht nicht wiederum auflegen. Wohl aber mag dieſes in via justitiae per restitutionem in integrum ex capite minorennitatis, aut alia quacunque justa causa geſchehen. Engel n. 27.

Vom ſtreitigen Patronate.

12. Iſt das Patronat ſtreitig, ſo wird (a) mit Erſetzung des vacanten Beneficiums bis zu Ausgang des Streites nicht zugewartet, ſondern wenn keiner von beyden ſtreitenden Theilen inner obigem legalen Termin präſentirt, fällt das Beneficium dem Ordinario pro illa vice Jure devoluto ad liberam Collationem anheim, Engel n. 13. in fin. Barthel. p. 311. Pichler. n. 9. melden ſich aber (b) die ſtreitenden Theile, ſo wird der Präſentation desjenigen Platz gegeben, welcher ſich in possessione juris praesentandi befindet, der andere Theil hingegen ad petitorium verwieſen. Engel. n. 14. Pichler n. 8. Barthel loc. cit. Iſt aber kein Theil in Possession, oder ſolche ſelbſt noch im Streite, ſo beſtellt der Ordinarius bis zum Ausgang deſſelben einſtweilen einen Vicar oder Oeconomen, Barthel p. 312. welches (c) auch geſchieht, wenn der Streit mit dem Ordinario ſelbſt über das Jus patronatus obwaltet. Idem und läuft der Termin ſolchenfalls nicht, damit unter dieſem Vorwande niemand ſo leicht von ſeinem Präſentationsrechte per ordinarium verdrängt werde, Barthel. ibi. Pichler n. 9. Jus variandi (d) welches ſonſt patrono Laico obverſtandnermaßen vergönt iſt, wird nicht mehr geſtattet, wenn Lis zwiſchen ſeinem und ſeines Compatroni praesentato obwaltet, ne per novum praesentatum accedat novus Adversarius, et sic causa fiat durior. Pichler. n. 13. Die Action (e) in ſtreitigen Patronatſachen iſt bald confessoria, bald negatoria, je nachdem man Jus patronatus an ſich zu bringen, oder anderen zu widerſprechen ſucht. Barthel p. 310. Soviel das Forum (f) in dergleichen Sachen belangt, heißt es in C. 3. X. de Judiciis: Quod Jus patronatus causis spiritualibus ita annexum sit, ut non nisi judicio Ecclesiastico valeat definiri. Confer concordata Bavarica mit Augsburg de Anno 1684. §. 7. und das Circular-Reſcript, welches wir unten §vo seq. 42. not. 21. litt. C. angeführt haben. Es leidet aber dieſes nicht nur in Jure patronatus reali, wenn ſolches mit dem Hauptgut zu- oder abgeſprochen wird, ſondern auch in Quaestionibus nudi facti, z. E. ob dieſer oder jener ein Erbe oder de Familia ſey, wie nicht weniger in possessorio, falls Beklagter ein Laicus iſt, ſeinen Abſatz. Pichler n. 27. Gail. obs. 1. n. 37. Ertl. prax. aur. L.

3.

3. C. 7. Ob. 1. Böhmer L. 2. T. 2. §. 15. Der Recurs, welcher in C. 31. Caus. 16. Q. 7. an den König offen ſtehet, wird nur auf den Schutz gegen widerrechtliche Zudringlichkeiten ausgedeutet, Pichler loc. cit. und dieſer wird auch allen Lehenherren, wenn zum Nachtheile ihres juris patronatus etwas geſchieht, in der kaiſerlichen Wahl-Capitulation Art 14. §. 1. verſprochen. In Betreff der zwiſchen Churbaiern und dem benachbarten Ordinariaten ſtreitiger Beneficien ſoll man ſich vi Concord. de Anno 1583. §. 4. mit einander vergleichen, und vermöge der geiſtlichen Rathsordnung de Anno 1624 Art. 10. das alte Pfarrlehenbuch rectificirt werden. Indeſſen ſoll ſich der geiſtliche Rath laut der nämlichen Ordnung bey dem Inhaben des ſtreitigen juris patronatus allenfalls mittels Sperrung der Temporalien, gegen die Ordinariate manuteniren. Von dem Caſus, da die Pfarrlehenbücher differiren, ſiehe B. Schmid S. 2. Contr. 40.

§. XXII.

1. Jus nominandi, et praesentandi (a) wird zwar in materia Beneficiorum, et Juris patronatus gemeiniglich nur promiscue genommen, ſo daß eines ſoviel als das andere zu bedeuten hat, Pichler L. 3. T. 38. §. 66. oft aber unterſcheiden ſich beyde bey dem nämlichen Beneficium dergeſtalt, daß einer Jus nominandi, (b) und ein anderer Jus praesentandi hat. Pichler, Böhmer loc. cit. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 126. Alſo wird z. E. der Probſt bey dem Collegiatſtifte zu Wieſenſteig vi Statutorum von dem Biſchofe zu Augsburg in die Herrſchaft nominirt, und von dieſer an das Ordinariat Conſtanz präſentirt. Desgleichen hat die Univerſität Ingolſtadt bey verſchiedenen Pfarren die Nomination, und der Churfürſt die Präſentation. In ſolchen Fällen iſt das Jus patronatus vielmehr bey Nominatore, als praesentatore. Pichler ibi. Derowegen ſiehet auch Ordinarius mehr auf die Nomination als Präſentation, wenn Präſentator etwa mit der Präſentation desjenigen, welcher nominirt iſt, ſäumig wäre, oder etwa gar einen andern präſentiren wollte. P. Zech. loc. cit. Eine andere Gattung (c) von Nomination Von der Nomination.

iſt

iſt jene, da man zwey, oder mehrere nominiren muß, damit einer hieraus erwählt werden kann, Pichler L. 1. T. 5. n. 13. Böhmer §. 66. wie es z. E. in dem Kloſter Weyern hergebracht iſt, da das Kapitel vacante praelatura drey ex gremio an das Domcapitel zu Salzburg vorſchlägt, dieſes aber einen hieraus erwählt, und an das Ordinariat Freyſing präſentirt. Dergleichen Nomination kann keinem patrono ohne ſonderbares Recht und Herkommen zugemuthet werden, weil das jus patronatus ſehr dadurch geſchmälert wird, Böhmer §. 67. Jus nominandi (d) iſt aber nicht nur bey Beneficiis minoribus, et majoribus mediatis, ſondern auch bey immediatis, welche dem römiſchen Stuhle unmittelbar unterworfen ſind, ſehr üblich, wie z. E. in Frankreich, Spanien, und den öſterreichiſchen Erblanden, allwo die Biſchöfe und Erzbiſchöfe von der Krone nominirt, und zu Rom nach vorläufiger Einſchickung der Nominations-Acten beſtättiget werden, P. Zech, Hierarch §. 233. Pichler cit. n. 13. Mit der bloßen Recommendation muß Nominatio niemals vermiſcht werden. Jene iſt großen Herren auch bey Beneficiis electivis ſehr gemein. Böhmer §. 66. Moſer St. R. T. 11. p. 396, etc.

Option. 2. Bey vielen Dom- und Hochſtiften iſt gebräuchlich, daß allemal der ältere Capitular, oder Canonicus in die erledigte Präbende gegen Zurücklaſſung der ſeinigen gradatim vor- und einrückt, welches man (a) optionem Canonicum zu nennen pflegt. C. 4. de Consuet. in 6to P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 128. Böhmer Jus eccles L. 3. T. 8. §. 24. Moneta de Optione canonica. Sie ſupponirt ungleiche Präbenden, denn wo die Präbenden durchaus gleich ſind, iſt die Option eine vergebliche Sache, weil keine avantage dadurch erlangt wird. Böhmer loc. cit. Die Ordnung (b) wie man ein- und vorrückt, geſchieht bald nach dem Alter, bald secundum Ordinis Praesbyterii, Diaconatus, vel Subdiaconatus. P. Zech loc. cit. jedoch allzeit gradatim, cit. Cap. 4. und muß ſich derjenige, welchen die Ordnung ad Optionem betrifft, längſt inner 20 Tagen a die notae vacationis hierzu entſchließen, ſonſt optirt der nächſte nach ihm, und ſo weiter cit Cap. 4.

P. Zech

P. Zech, Böhmer ibidem. In praebendis (c) Sedi pontificiae reservatis hat die Option vi cit. Cap. 4. nicht Platz, und eben ſo wenig auch in patronatis. P. Zech. ibi. Ob und wie weit aber das jus Optionis einem kaiſerlichen Präciſten an dem Effect der primarum precum im Wege ſtehe, ſiehe Şvo seq. 23. n. 4. litt. C. Eine Gattung (d) von Option iſt auch unter den Cardinälen, und nicht weniger unter Malteſer-Rittern üblich. Jene glauben dadurch ad pingniorem Titulum, und dieſe zur beſſern Commende. P. Zech. ibi.

3. Es giebt dreyerley Gattungen von Commenden, nämlich temporales, perpetuas, militares. Von den letzteren beyden ſiehe not. sep. 5. 6. Temporalis beſtehet nur in bloßer Proviſional- und Interims-Beſtellung eines vacanten Beneficiums, P. Zech. rer. Eccless. S. 3. §. 150. Böhmer. Jus. eccles. L. 3. T. 5. §. 139. welche zwar von jedem Ordinario, jedoch in Beneficiis curatis länger nicht als auf 6 Monat geſchehen kann. C. 15. de Elect. in 6to. In Beneficiis non curatis glauben die Ordinarii derſelben auch auf längere Zeit als 6 Monat berechtiget zu ſeyn, wenn es anders in utilitatem Ecclesiae, und aus erheblicher Urſache geſchieht, ſobald aber dieſe ceſſirt, hört auch die Commende wiederum auf. P. Zech. ibi. Dergleichen Commendiſten ſind in der That nichts anders als bloße Vicarii, oder provisores mere temporarii, et ad nutum amovibiles, welche juxta Şvum praec. 12. litt. n. keinen Titulum Beneficii haben, und von den Fructibus mehr nicht als ihre ab Ordinario ausgezeigte Congruam genießen. Es ſind auch die Commenden von dieſer Gattung ſowohl der alten als neuen Kirchenverfaſſung ganz gemäß, Thomassinus de veteri, et nova Ecclesiae disciplina L. 1. C. 10. und werden eben daher nicht nur proprie, ſondern auch von ihrer Nothwendigkeit necessarie genannt. Böhmer §. 139. Denn das Beneficium vacans muß bis zur Collation einſtweilen nothwendiger Weiſe verſehen ſeyn, und obwohl ſonſt zwey Beneficia curata juxta Şvum seq. 29. in einer Perſon ohne Diſpenſation nicht beyſammen ſtehen können, ſo gehet doch ſolches gar wohl an, dafern eins von beyden Titulum, und das andere

Und commenda, et quidem temporali.

Com-

Commendatum iſt, weil man das letztere nur modo mere administratorio auf eine kurze Zeit inne hat, wie denn nichts gewöhnlicher iſt, als daß man eine erledigte Pfarre bis zur Verleihung einſtweilen durch einen benachbarten Pfarrer nach Gelegenheit des Orts adminiſtriren läßt. Böhmer. §. 134. 138.

Perpetua. 4. Commendae perpetuae waren in Ecclesia veteri ganz unbekannt, und ſind erſt in den neueren Zeiten aufgekommen, um die Beneficia ecclesiastica ſolchen Leuten, welche entweder propter Inhabilitatem personae, aut aliud impedimentum Canonicum hierzu nicht geweihet waren, unter dieſem ſpecioſen Titel einräumen zu können. P. Zech. §. 151. Böhmer S. 135. etc. Commendare, ſagt man, ſey nichts anders als deponere, oder curae, vel custodiae committere, worunter man aber keine curam, et custodium nudam ac simplicem, ſondern qualificatam, et cum jure percipiendi Fructus conjunctam verſtand. Böhmer §. 139. Dieſer Mißbrauch, wodurch nicht nur mehr Beneficien in einer Perſon leicht zuſammen, ſondern auch regularia ad Clerum saecularem, und ecclesiastica gar an Militär- und andere weltliche Perſonen kamen, wurde zwar ſowohl von dem päbſtliche Stuhle ſelbſt in extrav. 2. de praeb. inter Commun. als den Patribus Conc. Trid. S. 25. de Regul. C. 21. erkannt und auch wirklich ſoweit abgeſtellt, daß ſich keine weltliche Perſon mehr dergleichen Commenden zu erfreuen hat. P. Zech §. 151. Böhmer §. 137. etc. Buder repp. voce Compterey §. 2. Unter der Geiſtlichkeit aber gehen ſelbe noch ſtark, ſonderbar in Frankreich und Italien, allwo man eine Menge von Abteyen und andern Beneficiis antrifft, welche ſowohl dem Clero saeculari, als regulari commendirt ſind. P. Zech §. 152. Barthel Annot. p. 304. Böhmer §. 138. Bey uns in Deutſchland ſind die Commenden freylich nicht ſo frequent, und können auch in Beneficiis electivis wegen des entgegen ſtehenden Wahlrechts nicht ſo leicht Platz greifen, Barthel p. 79. etc. P. Zech §. 152. ausgenommen wenn das Capitel ſelbſt einen Episcopum, Abbatem, vel praepositum commendatarium poſtulirt, wie es z. E. nicht nur in Berchtolsgaden mit beyden Churfürſten von Cöln, Maximi-

ximilian Heinrich und Joſeph Clemens, ſondern auch mit mehreren andern geſchehen iſt. apud Moſer Staatsrecht T. 11. p. 558. P. Zech. §. 152. not. 17. Ein ſolcher Commendatarius perpetuus differirt von einem proprietario Beneficii, seu titulato erſtlich collationem, weil commenda perpetua von niemand als von dem Pabſte angeordnet werden mag. P. Zech. §. 150. in fin. Böhmer §. 140. Sogar jene, deren Verleihung an die Crone Frankreich per Concordia überlaſſen ſind, müſſen zu Rom confirmirt, und die Annaten nach dem verglichenen Texte hierum bezahlt werden. Eine weitere Differenz zeigt ſich circa Vacationem, denn durch die commendam wird das Beneficium vacans nicht erſetzt, ſondern nur cum facultate percipiendi Fructus adminiſtrirt, folglich entſtehet per mortem, vel mutationem commendatarii keine neue Vacatur, und wird daher auch nicht auf das Monat, worin er geſtorben iſt, geſehen. Wohl aber muß derjenige, welcher ein Beneficium commendatum ſucht, ausdrückliche Meldung von der Commende machen, ſonſt iſt es nur provisio obreptitia, und wird Commendatario nichts dadurch derogirt, weil er kein Jus mere precarium, vel temporale, ſondern perpetuum ad dies Vitae hat. P. Zech. §. 153. Confer Böhmer §. 40. in fine. In Prälaturen und Abteyen führt zwar Commendatarius den Titel als Abt oder Prälat, exercirt aber keine Jurisdiction über die Religioſen, ſondern dieſe ſtehen unter ihrem priore claustrali, oder anderem Superiore P. Zech. ibi Ad Residentiam iſt derjenige, welcher nebſt dem Titulato auch Beneficium commendatum hat, bey dieſem letzteren gleichfalls nicht verbunden, weil er per Vicarium alldort vertreten wird. Böhmer §. 140. cum Barbosa. In allen übrigen kommen Titulus et commenda perpetua faſt durchgehends überein, differiren alſo mehr in nomine, als re ipsa. Barthel p. 80. Böhmer ibi. Coccejus diss. de Titulorum, et Commendarum differentia.

5. Die Zeiten, da man Klöſter und Abteyen an Militärperſonen per modum commendae überließe, ſind obgedachtermaßen ſchon lange vorbey, folglich iſt auch Militari.

die

die Rede hier nicht mehr von ſolchen, ſondern nur von Ritterordens-Commenden, welche, ſoviel den deutſchen Ritterorden belangt, in Commendas provinciales (a) et ſimplices getheilt zu werden pflegen. Jene beſtehen in den ſogenannten Balleyen, oder Landcommenthureyen, dieſe aber in dem Haus- und übrigen Commenthuren. Böhmer L. 3 T. 5. §. 144. Buder repp. voce Compthereyen §. 1. etc. Hübner Staats- und Zeitungslexicon voce Balley, Commenthurey. Beyde werden pro veris Beneficiis eccleſiaſticis, und zwar nicht pro commendatis, ſondern pro Titulatis geachtet, Böhmer §. 141. 150. Der Pabſt hat auch mit Verleihung derſelben lediglich nichts zu thun, ſondern die Commendae provinciales gehen durch eine freye Wahl, ſimplices aber per viam Collationis, wie andere Präbenden, und werden von den Landcommenthuren tanquam collatoribus ordinariis verliehen. Böhmer §. 145. 149. etc. Mit den Commenderien (b) des Malteſer- oder Johanniterordens hat es faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit denen von dem deutſchen Orden, denn ſie ſind ebenfalls Beneficia vere eccleſiaſtica, werden jedoch nicht von dem Pabſte, ſondern in jedem Priorate von dem Hoch- oder Balleymeiſtern conferirt. Böhmer §. 149. Der ganze Orden theilt ſich in 8 Nationen, oder ſogenannte Zungen ein, deren jede ihren Prioren oder Hochmeiſter hat. Idem §. 148. Der von der deutſchen Zunge iſt zugleich Reichsfürſt, und wird von der Nation nominirt, von dem Großmeiſter zu Maltha und dem Concilio ordinario aber beſtättiget. Moſer St. R. T. 11 p. 338. §. 38. Bey der Balley Brandenburg, welche faſt ein eignes Priorat ausmacht, und das Herrenmeiſterthum genannt wird, hat das Churhaus Brandenburg ſoweit Jus nominandi, daß zwey Subjecte vorgeſchlagen werden, woraus das Capitel einen erwählt. Böhmer §. 148. Die Ordensritter (c) gelangen weder bey dem deutſchen noch Malteſerorden gleich zu Commenden, ſondern rücken erſt nach und nach, wie die Canonici, ſecundum Senium ein. Idem §. 149. Buder §. 5. Ohne ſtatutenmäßigen Requiſiten, wovon die deutſche Herkunft eines der nothwendigſten iſt, wird keiner zum Orden, geſchweige zur Commende gelaſſen. Ibidem Circa Religionem aber ſiehet man vi inſtr.

pac.

pac. Westph. Art. 5. §. 14. Auf den 1ten Jan. 1624, dann die Balleyen, oder Commenden, welche ein Proteſtant damals inne hatte, können auch mit keinem andern, als welcher von proteſtantiſcher Religion iſt, beſetzt werden. Aus allen dieſem (d) nun erſcheint der großmächtige Unterſchied zwiſchen Ritterorden und andern obbemeldten Commenden von ſelbſt. Confer Böhmer §. 150. Buder §. 6.

§. XXIII.

1. Jus primarum precum iſt die Gerechtſame, kraft welcher der Kaiſer in einem jeden geiſtlichen Stifte des römiſchen Reichs ein Beneficium verleihen kann, dergeſtalt, daß dem hierzu ernannten Preciſten alle anderen Candidaten darin auszuweichen haben. Engel L. 3. T. 5. n. 70. Moſer St. R. T. 3. L. 2. C. 31. §. 1. Buder repp. Jur. pub. voce primae preces. §. 1. ſie werden zwar nur primae genannt, ſind aber auch allzeit ultimae zugleich. Denn der Kaiſer bedient ſich derſelben in ſeiner Regierung bey jeden Stift nur ein einzigesmal. Engel ibi. Pichler L. 3. T. 5. n. 28. Moſer §. 119. Es wären denn die erſten preces nicht ad Effectum gekommen, indem der Preciſt noch, ehe und bevor derſelbe ad Beneficium gelangt, entweder hierauf renuncirt, oder den geiſtlichen Stand verlaſſen, oder gar das Zeitliche geſegnet hat. In ſolchen Fällen haben novae preces nonobſtantibus prioribus allerdings noch Platz. Engel n. 71. Moſer §. 135. etc. Kemmerich. Jus pub. L. 5. C. 4. §. 37. Ueber den Grund und Urſprung dieſes kaiſerlichen Vorrechts ſind die Canoniſten und die Publiciſten nicht miteinander verſtanden. Jene ſchreiben es lediglich dem Indulto pontificio zu, welches jeder Kaiſer gleich zu Anfang ſeiner Regierung von Rom hierüber bekömmt; dieſe hingegen ſuchen es theils a primis Fundationibus, aut ſuprema Eccleſiae advocatia, theils a jure Sacrorum, welches die Kaiſer in älteren Zeiten exercirt haben, herzuleiten. Soviel iſt richtig, daß ſich der Kaiſer in antiquiſſima, et inveterata poſſeſſione hujus Juris befindet, welches in pace Weſtphalica Art. 5. §. 18. ausdrücklich beſtättiget wird. Darauf pflegt ſich auch der kai-

Von primis precibus.

ſer-

ſerliche Hof in primis precibus allzeit zu beziehen, und aus dieſem hauptſächlichen Fundament hielte ſich Kaiſer Joſeph Anno 1705 zur Ertheilung der primarum precum noch vor erhaltenem indulto pontificio berechtiget zu ſeyn. Die Streitſchriften, welche damals herausgekommen ſind, nebſt einem Auszug von beyderſeitigen Argumenten ſiehe bey Moſer §. 1. 42. 64. etc. Buder §. 4. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 5. §. 112. etc. Der Inhalt des päbſtlichen Indults, welches allemal darüber ausgefertiget zu werden pflegt, iſt ebenfalls im mehr allegirten Moſeriſchen Staatsrecht §. 7. etc. von Kaiſer zu Kaiſer theils in extenso, theils extractive angeführt.

Wer deren berechtiget ſey.

2. Nicht nur der Kaiſer, ſondern auch die Kaiſerin, und der römiſche König, wie nicht weniger die Reichsvicarien, ja ſogar die Landesherren und Landesfrauen ſollen des Juris primarum precum suo modo berechtiget ſeyn. Daß der Kaiſer (a) dieſe Gerechtſame ſowohl directe als indirecte exerciren, mithin ſolche auch anderen cediren und überlaſſen möge, wird durch die ältere und neuere reichskündige Praxis ſattſam beſtätiget. Moſer §. 140. Kemmerich cit. C 4. S. 38. Böhmer §. 102. Der Kaiſerin werden (b) primae preces von einigen Authoren nur jure cesso, von anderen zwar jure proprio jedoch weiter nicht, als bey den Frauenſtiften beygelegt. Kemmerich §. 39. Bilderbeck Reichs-Staat p. 1. p. 243. Buder repp. voce Kaiſerin §. 2. in not. Deinlin de Jure primarum precum imperatrici competente. Dem römiſchen König (c) kömmen ſie darum nicht wohl anders als ex cessione, vel communicatione Imperatoris gebühren, weil vivente Imperatore ſeine Macht überhaupt, folglich quo ad hoc punctum in suspenso bleibt. Kemmerich L. 3. C. 7. §. 17. L. 5. C. 4 §. 40. Den höchſten Herren Reichsvicarien (d) redet die goldene Bulle C. 5. §. 1. per verba: ad Beneficia ecclesiastica praesentandi das Wort. Wie unterſchiedlich aber dieſe Paſſage von den Authoren ausgelegt werden will, ſiehe bey Ludwig ad Aur. Bull. loc. cit. Böhmer §. 106. etc. Kemmerich §. 41. Buder voce primae preces §. 9. Idem Diss. de Vicariorum jure praeſen-

ſentandi ad Beneficia eccleſiaſtica Griebner de praecibus primariis Vicariorum Imperii. Was die Landesherrſchaften (e) bey ihren untergebenen Stiften hierin zu thun pflegen, ſchreiben die proteſtantiſchen Rechtslehrer lediglich Juri territoriali zu. Böhmer §. 110. Griebner de precibus primariis principum Imperii. Deſſen ſich jedoch catholici Principes, et Status, welche es in ihren Landen nicht beſonders hergebracht haben, weiter nicht als per modum Recommendationis zu prävaliren ſuchen. Ein Exempel von precibus primariis in alieno Territorio (f) bezeigt ſich bey dem Chorſtift St. Andre in Freyſing, allwo Churbaiern dieſes Recht bey einer in menſe capitulari vacant werdenden Präbende von unfürdenklicher Zeit her exercirt, und obwohl ſolches Anno 1587 mit Occaſion des damaligen Präciſten Chriſtoph Grebners zur Conteſtation kam, ſo gab man es doch von Seite des Stiftes bald nach, und wurde gedachter Präciſt Anno ſeq. unweigerlich angenommen. Der damalige Churfürſtl. Präciſt iſt der Canonicus Sänftl. Vor ihm war es der von Delling. Den landesherrlichen (g) Gemahlinnen will es man es auch dort, wo der Landesherr ſelbſt exercirt, niemals anders, als ex ceſſione, vel communicatione geſtehen. Böhmer §. 105.

3. Primae preces erſtrecken ſich regulariter auf alle (a) katholiſche, ſowohl mittel= als unmittelbar hohe und niedere männ= und weibliche Erz= Dom= Collegiat= und klöſterliche Stifte im ganzen Reiche. Kemmerich §. 31. Moſer §. 2. 72. etc. Denn ſo ſpricht der Kaiſer, wenn er primas preces ertheilt: Quare cum nobis Jus competat preces primarias ad omnes, et ſingulos beneficiorum Eccleſiaſticorum Collatores, et Collatrices, Capitula, Conventus, et Collegia, ac perſonas alias, de illis quocunque modo diſponendi Jus habentes per univerſum Romanum Imperium conſtitutas porrigendi, dandi etc. Bey proteſtantiſchen Stiften (b) ſuchte man zwar dem Kaiſer ſolches Recht auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreß zu difficultiren. Moſer §. 21. etc. Endlich wurde aber die Sache per Art. 5. § 18 et 26. mit dem Unterſchiede zwiſchen mittel= und unmittelbaren Stiften dahin vergli= *Wo ſolche Platz haben.*

chen,

chen, daß es dieſer letzteren halber bey dem Herkommen verbleiben, mit jenen aber lediglich auf den 1ten Jan. 1624 und ob der Kaiſer das Recht damals exercirt habe, geſehen werden ſoll. Kemmerich loc. cit. Böhmer §. 111. Moſer §. 174. etc. Wie aber das Wort Exercuit hierinfalls zu verſtehen ſey, und ob ſolches actuale exercitium, oder wie es in dergleichen Actibus discontinuis ſonſt Juris iſt, nur solam Facultatem exercendi bedeute, iſt noch ein großes problema per rationes pro et contra apud Böhmer, Moſer loc. cit. wobey dieſer letztere Author §. 108. von ſeiner ehemaligen Meinung ſelbſt wiederum abgegangen iſt. Verſchiedene Stifte (c) rühmen ſich ſpecieller Befreyung a primis precibus. Moſer §. 117. etc. Ob aber auch die Verjährung vim privilegii hierin haben, ſiehe apud eundem §. 112. etc. Idem wie es mit den ſäculariſirten oder an die Krone Frankreich abgetretenen Stiften hierin ſtehe. Ibidem §. 114. etc.

In was für Beneficien.

4. Ohngeachtet der generalen Ausdrückungen, deren man ſich in Formulari primarium precum apud Moſer §. 71. zu gebrauchen pflegt, ſollen nach gemeiner Lehre der Canoniſten (a) nicht nur Dignitates episcopales, ſondern auch die erſte und vornehmſte nach ſelben, nämlich die Probſteyen und Dechaneyen ſowohl bey Dom- und Collegiatſtiften, Item alle Beneficia ad sedem Apostolicam devoluta, oder in extrav. ad Regim. de praeb. inter comm. reservata, das iſt, in curia Romana vacantia. ferner alle Beneficia regularia per se talia, ſonderbar jene, welche durch die Wahl geben, desgleichen die ſogenannten Monocularia, da nämlich Collator nur ein einziges, oder wenigſt mehr nicht als 4 Beneficien zu verleihen hat, und endlich auch die Beneficia patronatus laici ſammt dem bloßen Manual oder einer Kirche incorporirten Pfründen a primis praecibus ausgenommen ſeyn. Pichler L. 3. T. 38. n. 29. Engel ad Tit de praeb. n. 71. Wiestner ibid. n. 16. cum aliis. Soviel iſt nun wohl richtig (b) daß der kaiſerliche Hof ſeine dießfallige Befugnuß ad Dignitates episcopales ſelbſt nicht zu extendiren ſucht. Kemmerich §. 32. Moſer §. 127. und ein gleiches bezeugt auch das bey Barthel ad Concord germ. D. 3.

C. 4. §. 18. allegirtes kaiſerliches Reſcript von den Dignitäten, welche mit dem verliehenen Beneficium nicht unzertrennlich verknüpft ſind. Die Beneficia mere manualia, vel Ecclesiae incorporata aber ſind von ſolcher Natur, daß ſie ſich a primis precibus von ſelbſt ausnehmen, weil die erſte ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia ſind, ſondern juxta §vum praec. 16. litt. E. nur abusive, et improprie alſo genannt werden, die letzteren hingegen wegen Unſterblichkeit der Kirche, welcher ſie incorporirt ſind, nimmermehr vacant werden können. Zu allen anderen (c) obbemeldten Beneficien will ſich der kaiſerliche Hof primas preces non obstante ulla Reservatione, expectantia, turno, electione, optione, patronatu, aut quocunque alio praetextu keineswegs benehmen laſſen. Moſer. §. 123. 125. 127. 134. Kemmerich cit. §. 32. Böhmer §. 113. 114 et L. 3. T. 8. §. 25. Barthel. Annot. ad Jus can. p. 210. Was ſich inſonderheit wegen der in Anno 1724. auf ein Canonicat bey dem hieſigen Collegiatſtifte ertheilten kaiſerlichen precum primarium für eine Differenz ereignet, und welcher Geſtalt ſich der hieſige Hof lediglich auf das Jus patronatus laicalis gegen dem kaiſerlichen begründet, auch was dieſer hinwiederum dagegen eingewendet habe, ſiehe mit mehrern bey Moſer, §. 125. etc und in ſeinen R. H. R. Gutachten. P. 1. §. 17. Im übrigen (d) ſupponirt man auch allezeit ein ſolches Beneficium, wozu der Preciſt ſeiner Perſon und erforderlicher Eigenſchaften halber hinlänglich qualificirt iſt, wie es nicht nur das instrum. pac. Westph. Art 5. §. 18. per verba: ad normam Statutorum, et Observantiae idoneus, ſondern auch die preces ſelbſt allemal mit den Worten: pro personis idoneis gar deutlich mit ſich bringen. Moſer §. 122. Kemmerich. §. 32. Böhmer. §. 115. Derowegen auch in proteſtantiſchen Stiften kein anderer als proteſtantiſcher Religion zukommen kann, und in Capitulis mixtis muß precista die nämliche Religion haben, welche derjenige gehabt hat, in deſſen Stelle er eintreten will. Instr. pac. loc. cit. Moſer §. 121. Böhmer ibid

Von Expedirung, Inſinuirung, Wirkung und Vollſtreckung derſelben.

5. Mit Ausfertigung der primarum precum (a) pflegt man eben den casum vacaturae nicht zu erwarten, ſondern ſie werden ſchon voraus, mithin auch alternative ad Beneficium jam vacans vel vacaturam, und zwar in lateiniſcher Sprache, nach dem bey Moſer §. 71. findigen Formular ertheilt. Die Inſinuation (b) muß von dem Präciſten ſelbſt oder ſeinem Anwalte bey demjenigen, welcher das Beneficium ſonſt zu vergeben hat, und zwar post vacaturam längſt inner Monat-Zeit von dem Tag an, da ihm ſolche bekannt worden iſt, geſchehen, wozu ihn die preces ſelbſt mit den Worten: Quod praefatus per se, vel per procuratorem suum infra mensem a die notae sibi vacationis duxerit acceptandum, gar deutlich anweiſen. Moſer §. 123. Engel n. 71. Läßt er (c) dieſen monatlichen Termin ohne Anmeldung verſtreichen, ſo kann ihm zwar ein anderer vorgezogen werden, welches ihm jedoch nur für ſelbiges, nicht aber für ein andersmal ſchadet, denn er iſt eben nicht ſchuldig, die nächſt vacante Pfründe anzunehmen, ſondern kann die Vacatur einer andern, etwa fettern, oder ihm ſonſt anſtändigeren Pfründe erwarten. Engel loc. cit. Moſer §. 130. 133. Facta insinuatione (d) müſſen die preces, wenn anders Impetrant keine erhebliche Ausſtellung zu leiden hat, alſofort zum Vollzug gebracht, und der Preciſt nicht nur zum wirklichen Genuße des Beneficiums, ſondern auch bey Dom- und Hofſtiften ad Votum, et Sessionem in Choro et Capitulo zugelaſſen werden, wie es primae preces mit der gewöhnlichen Expreſſion: Stallum in choro, et locum in Capitulo ei assignando cum plenitudine Iuris canonici, et fructuum perceptione im Munde führen. Confer Böhmer L. 3. C. 8. §. 25. Die Executionscommiſſion wird denſelben zwar allezeit gleich annectirt, wodurch aber gleichwohl demjenigen, der ſonſt Jus instituendi, seu investiendi hat, nichts daran benommen wird. Engel n. 71. Pichler n. 29. Einem anderen kann der Präciſt (e) die erlangte kaiſerliche Gnade re adhuc integra allerdings überlaſſen, ſofern dieſes nur ohne Marchanderie an eine tüchtige Perſon, und mit kaiſerlicher Genehmigung geſchiehet, ſohin der Brief auf den neuen Preciſten förmlich umgeſchrieben wird. Moſer §. 138. Reinhard de

po-

poteſtate praeciſtae preces Imperatoris per ceſſionem in alium transferendi. Hat er etwa die preces auf mehrere Beneficien erhalten, ſo können dieſelben ander Geſtalt nicht als alternative wirken, denn ſobald die erſten ad effectum gekommen ſind, fallen die übrigen von ſelbſt. Engel n. 71. Man will auch dafür halten, daß ſo lange noch res integra iſt, die preces allzeit wiederum zurückgenommen, oder ein anderer Preciſt dem vorigen an die Seite geſtellt werden könnte. Piehler n. 29.

Wie ſie von Panisbriefen differiren.

6. Primae preces haben zwar mit Panisbriefen viele Aehnlichkeit, ſind aber gleichwohl von ſelben weit unterſchieden „Ein gewiſſer Publiciſt, ſchreibt Gündling ad pac. Weſtph. Art. 5. §. 18., welcher das „Jus publicum von jove et junone ſelbſt gelernt „hatte, meint, das jus primarum precum wäre ein „panisbrief, aber das iſt ganz was anders, nemlich „wann der Kayſer, oder die Kayſerin einem alten Be„dienten, oder ausgemergelten Kerl einem Cloſter re„commendiert, daß ſie ihn Lebenslänglich unterhalten, „und zu Tod füttern ſollen. Mit Butter, und Brod „nimmt ein ſolcher vorlieb, und iſt zufrieden, wann „er nur qualitercunque, und ſo lang gefüttert wird, „bis ihm ſeine animula vagula blandula aus dem „Leib fliegt.“ Exempla von dergleichen kaiſerlichen Panisbriefen in extenſo ſiehe bey Moſer St. R. T 3. L. 2. C. 33. §. 5. Allwo er auch in ſeq. nicht nur den Grund dieſes kaiſerlichen Vorrechtes, ſondern auch wie weit, und auf was für Perſonen oder Stifte im Reich ſich ſolches erſtrecke, mit mehrern unterſucht. Confer. Buder repp. voce, Panisbrief. Die Landesherrſchaften pflegen ad exemplum Auguſtiſſimi an ihre untergebenen Klöſter ebenfalls ſolche Brod⸗ oder Penſionsbriefe für alte ausgediente Hof⸗ und mittelloſe Leute zu ertheilen, welches jedoch hier zu Lande nur noch mit armen Convertiten zu geſchehen pflegt, wenn ſie genugſame Proben von ihrer wahren innerlichen Converſion zu Tage legen, und ſich in loco Converſionis auf andere ehrliche Weiſe nicht zu nähren vermögen. Die übrigen, welche nur der Müſſiggang und das Wohlleben, oder andere zeitliche Abſicht zu ihrer ſogenann⸗

ten Converſion antreibt, ſtehen viel beſſer dem Arbeits- hauſe, als den Klöſtern und dem katholiſchen Weſen an.

§. XXIV.

Von Expectanzen.

Was es mit Lehen- und andern dergleichen Expectanzen und Anwartſchaften in weltlichen Sachen für eine Bewandtniß habe, kommt allſchon oben C. 18. §. 18. et P. 3. C. 11. § 1. not. 11. vor. Hier handelt ſich nur von der expectantia (a) Ecclesiastica, das iſt, von mündlicher oder ſchriftlicher Zuſage auf ein noch nicht erledigtes geiſtliches Beneficium. Dergleichen Zuſagen ſind von der geringſten Verbindlichkeit nicht, ſondern ipso jure null, und in dem Kirchenrechte wegen der hieraus erfolgenden ſchädlichen Inkonvenienzien ſcharf verboten. Conc. Trid. S. 24. C. 19. de Reform. Pichler L. 3. T. 8. n. 6. etc. Passim Canonistae ad Tit. X. de Concess. praebend. et Eccles. non vacant. Es iſt hierinfalls (b) kein Unterſchied, ob die Anwartſchaft auf ein gewiſſes oder ungewiſſes und unbeſtimmtes Beneficium ertheilt worden ſey. Eines wie das andere iſt de genere prohibitorum. Pichler n. 6 und hindert nicht, daß das Verſprechen jurato geſchehen iſt, denn das Jurament als ein Acceſſorium, hat keine Kraft, ſondern fällt mit dem principali von ſelbſt weg. Idem n. 6. 9 Dem Patrono beneficii (c) wird eine ſolche Anwartſchafts-Ertheilung ſo wenig als Collatori geſtattet. Idem n. 6. Die hieſige geiſtliche Rathsordnung ſtehet art. 9. dem erſten ſelbſt hierin entgegen, und es darf keinen von beyden Potestatem conferendi, vel praesentandi ad beneficium certum, nondum vacans, nicht einmal jemand anderen delegiren. Idem n. 7. Dem Pabſte (d) iſt zwar die Hand hierin nicht ſoweit gebunden, daß er über das dießfallſige Kirchengeboth ex plenitudine potestatis nicht ſollte hinausgehen können. C. 4. X. cit. Tit. Pichler n. 6. Er pflegt es aber gleichwohl ſeit dem Concilio Tridentino nicht mehr zu thun. Barthel de Concord. D. 3 C. 4 § 5. ne quidem per modum Reservationem mentalium, das iſt, per Bullas, vel mandata de providendo ad certum

quod-

quoddam Beneficium vacaturum non expreſſa, ſed ſolum in animo interim retenta perſona. Pichler n. 6. Viel weniger werden (e) zu Rom die ehedem ſo ſehr im Schwung gegangenen gratiae expectativae zur Präjudiz, und Abbruch des ordinären Collation- oder Wahlrechtes mehr ertheilt, und dieſes wäre nicht nur dem Concilio Tridentino, ſondern auch den Concordatis Germaniae ſchnur gerade entgegen. Barthel cit. Tract. C. 3. §. 43. et C. 4. §. 5. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 124, welches aber auch der kaiſerliche Hof vi Capit. Art. 14. §. 1. nicht ſo gleichgültig anſehen könnte. Wer demnach (f) unter mehrern Exſpectanten den Vorzug habe, ob die ältere der jüngeren, die ſpeciale der generalen Exſpectanz vorgehe, auch wie und wenn ſolche wiederum erlöſche, ſind heut zu Tage lauter müſſige Fragen, oder wie der Welſche ſagt, Quaeſtiones de habitu ſancti Antonii. Jura enim, ſchreibt Gonzalez bey oballegirtem Barthel, quae ſunt ſub titulis de Reſcriptis, de praebendis, de conceſſione praebendae, et Eccleſiae non vacantis etc. tam in decretalibus, quam in ſexto etc. una cum gloſſis, et tractatibus de expectativa per Doctores compoſitis ſere evanuerunt, et ab aula receſſerunt. Obgedachte (g) primae preces, wie auch die Coadjutoriae perpetuae, und nicht weniger die Domicellar- oder Supernumerari-Canonicate bey Dom- und Collegiatſtiften ſind zwar auch eine Gattung von Exſpectanzen, auf welche ſich aber obiges Verboth niemal extendirt hat. Von den primis precibus haben es Seine päbſtliche Heiligkeit ſelbſt ex ſententia Congregationis de 25. Jan. 1585. alſo dafür gehalten, wie ex declarat. Cardin. ad cit. Conc. Trid. zu erſehen iſt. Den Zweifel circa Coadjutorias, et Canonicatus ſupernumerarios aber hat theils P. Pichler. L. 3. T. 6. n. 6. theils Barthel in Annot. ad Jus can. p. 237. 241. ſattſam aufgelöſt. Confer Böhmer. L. 3. T. 8. §. 6. Die Vertröſtungen (h) welche man oft auf künftige Vacaturen zu ertheilen pflegt, geben ohnehin Niemanden ein vollkommenes Recht, ſondern nur ſpem valde remotam, ſind alſo nicht ſoviel für eine förmliche Anwartſchaft, als einen formellen Hofbeſcheid anzuſehen. Pichler cit. T. 8. n. 8. Principia proteſtan-

tium

tium (i) circa expectativam eccleſiaſticam ſiehe mit mehrern bey Böhmer loc. cit. §. 8. 9. Horn de Expectat. eccles.

§. XXV.

Von Coadjutorien. Wer ſeinem geiſtlichen Amte entweder Alters, oder Krankheit und anderer Urſachen halber ſelbſt nicht mehr vorzuſtehen im Stande iſt, dem wird zwar das Beneficium, welches er zu genießen hat, deßwegen nicht benommen, er muß ſich aber entſchließen, ſolches ſelbſt gutwillig aufzugeben, oder zu leiden, daß ihm ein Gehülfe, zu latein, Coadjutor beygegeben, und auf ſolche Weiſe nicht nur für ihn, ſondern auch zugleich für die Kirche gebührend geſorgt werde. tot. Tit. X. de Clerico oegrotante vel debilitato, ibique Pichler n. 2. 7. Engel n. 1. Barthel. Annot. p. 235. et alii. Man theilt die Coadjutores in temporales, et perpetuos ein, je nachdem ſolche nur auf eine Zeit, oder vor beſtändig und cum spe, et jure Successionis beſtellt ſind. Engel. n. 7. Pichler n. 1. Coadjutoria perpetua iſt zwar eben darum, weil ſie mit dem Succeſſionsrechte verknüpft, und eine Gattung von Anwartſchaft iſt, regulariter verboten, und ſoll nach dem Concil. Trid. S. 25. C. 7. de Reform. nur bey Domſtiften oder Klöſtern, und auch da anderer Geſtalt nicht, als ex causa necessitatis, vel utilitatis Platz haben, welche aber leicht aus dem Stein gegraben wird, wenn derjenige, welcher Coadjutorem haben ſoll, mit dem Capitel ſelbſt hierauf inclinirt. Kömmt nun etwa dazu, daß der Candidat ad coadjutoriam von einem hohen Hauſe iſt, welches dem Stifte Protection angedeihen laſſen kann, ſo braucht es keine andere causam utilitatis mehr. Dieſe iſt allein ſchon hinreichend. Barthel p. 238. Engel n. 7. Moſer St. R. T. 12. L. 3. C. 50. §. 4. Bey unſeren deutſchen Domſtiftern iſt man auch von dem allererſten Zwecke der Coadjutorien bereits ſoweit abgegangen, daß ſolcher nicht mehr ad Sublevationem, ſondern nur ad Successionem abzielet, folglich auch keine andere als coadjutoria perpetua mehr alldort üblich iſt, dazumal unſere Biſchöfe und Erzbiſchöfe die spiritualia ohnehin ſchon durch ihre Officia-

ciales, Vicarios Generales und Weihbiſchöfe, temporalia aber durch ihre Räthe und Dicasteria vertreten laſſen, mithin zu dem Ende Cadjutoriam temporalem nimmermehr nöthig haben. Moſer §. 3. Barthel p. 237. Von dem Urſprunge und Fortgange der Coadjutoriae perpetuae ſiehe mit mehrern bey Böhmer ad cit. Tit. §. 2. etc.

2. Coadjutorem giebt man nicht nur (a) Biſchöfen und Prälaten, ſondern auch Pfarrern und anderen de Clero inferiori. Pichler n. 3. P. Zech. Hierarch. Eccles. § 290., ſofern dieſe letzteren nur Beneficium cum cura, vel administratione, jurisdictione, aut officio conjunctum beſitzen. Pichler ibi. Bey Beneficiis (b) simplicibus wäre Coadjutor um ſo unnöthiger, als ein ſolcher Beneficiat die Meſſen, welche er etwa zu leſen hat, durch jeden anderen Subſtituten leicht verrichten laſſen kann, und wenn die ehehafte Hinderniß nur ein ſo andere Wochen dauert, nicht einmal hiezu obligirt iſt. Pichler ibi. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Canonicis (c) welche Krankheit, oder Altershalber den Chor nicht mehr frequentiren können, indem ſie fictione Juris pro praesentibus gehalten werden, mithin nicht nur Fructus grossos, ſondern auch Distributiones quotidianas in ihrer Abweſenheit zu genießen haben. Idem n. 3. Barthel p. 236. Bey Ordensrittern (d) ſind die Coadjutorien ebenfalls nur ſo weit üblich, als ſie beſchwerliche Aemter und Commanderien beſitzen. Böhmer. L. 3 T. 5. §. 145. Moſer §. 34. Dithmar de Coadjutoribus ordinum equestrium ecclesiasticorum. Jenen, welche ihre Schuldigkeit (e) ſelbſt noch thun können und wollen, wird kein Coadjutor wider ihren Willen ſo leicht aufgedrungen. Pichler n. 3. Moſer. §. 6. Es heißt in ſolchem Falle: Dominus Adjutor meus, wie die Ueberſchrift auf der churtrieriſchen Münze lautet, womit der Churfürſt Franz Ludwig dem domcapitliſchen Coadjutorie-Antrag abzulehnen ſuchte. Moſer ibi. Ein anderes iſt bey untüchtigen (f) denn dieſe müſſen ſich nolentes volentes hierzu bequemen, Pichler, und hindert nicht, daß der Sache etwa durch eine bloße Coadjutoriam temporalem geholfen geweſen wäre, denn man findet

Wem man Coadjutorem gebe.

nicht allemal anſtändige Perſonen, welche ſich eine ſolche Bürde ohne Hoffnung zur Succeſſion ſo leicht aufladen laſſen. P. Zech. §. 293.

Wer als Coadjutor beſtellt werde.

3. Ein Coadjutor (a) welcher ad ſublevandum beſtellt wird, muß nothwendiger Weiſe jene Eigenſchaften allſchon wirklich haben, welche das Beneficium, worin die Sublevation geſchehen ſoll, ſeiner Natur und Beſchaffenheit nach erfordert. Pichler n. 4. Iſt er hingegen nur ad ſuccedendum (b) ernannt, ſo ſoll derſelbe juxta Conc. Trid. S. 25. C. 7. de Reform. die zu ſelbigem Beneficium erfoderlichen Qualitäten, wo nicht ſchon wirklich, doch wenigſt ſo weit beſitzen, daß man ſich ſolche ſeiner Zeit wahrſcheinlich von ihm verſprechen kann. Idem loc. cit. Dahero auch (c) gar nichts neues oder ſeltſames iſt, daß man Fürſtenkinder ſchon in ihren jüngſten Jahren mit päbſtlicher Bewilligung pro Coadjutoribus annimmt, wie die Exempeln mit dem ſpaniſchen Infanten und mehrern anderen ſattſam bewähren. Barthel p. 238. Engel n. 7. Pichler loc. cit. Da nun dergleichen Coadjutores (d) wenn ſich der caſus Succeſſionis zu frühzeitig ergiebt, ſelbſt noch Coadjutorem vonnöthen haben, ſo pflegt auch der Pabſt in hunc caſum bey Confirmirung der Coadjutorie allemal zugleich eventuale Vorſehung zu thun, wie es mit der Adminiſtration ſowohl in ſpiritualibus, als temporalibus einsweilen gehalten werden ſolle, bis der Coadjutor die Jahre erſtreckt, welche das Beneficium erheiſcht. Barthel loc. cit.

Wer ſolchen beſtelle.

4. Coadjutores perpetuos (a) cum ſpe Succeſſionis beſtellt niemand, als der Pabſt ſelbſt, Pichler n. 5. Engel n. 2. 7. Zech §. 292. Barthel p. 236. welches jedoch in Deutſchland weder bey Beneficiis electivis, noch collativis, aut patronatis ander Geſtalt nicht als mit Einſtimmung derjenigen, welchen das Wahl-Collation- oder Patronatsrecht zuſtehet, geſchehen kann, weil ſonſt die Beſtellung in praejudicium Electorum, Collatorum, Patronorum geſchehen, mithin contra concordata laufen, und vermöge der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 14. §. 1. großen Anſtand in executione finden würde. P. Zech. §. 292.

Bar-

Barthel p. 236. Moſer §. 7. Böhmer §. 19. Soviel die Coadjutores (b) temporales belangt, werden ſolche zwar pro praelatis inferioribus, aut Parochis von dem Ordinario, für Biſchöfe und höhere Prälaten aber ebenfalls nur von dem Pabſte ſelbſt angeordnet. Pichler n. 5. Engel n. 2. Barthel p. 236. Ausgenommen an ſolchen Orten, welche von dem römiſchen Stuhle weit entfernt ſind; denn da (c) gehört die Sache nur alsdann nach Rom, wenn das Kapitel dem Biſchofe einen Coadjutor gegen ſeinen Willen aufzubringen ſucht. Will ſich aber der Biſchof ſelbſt Alters oder Leibesſchwachheit halber einen Coadjutorem temporalem mit Conſens des Capitels beylegen, oder das Capitel gegen einen blödſinnigen Biſchof mit der Coadjutorie verfahren, ſo hat man den Pabſt weder ein noch andern Falls hierum zu begrüßen nöthig, ſofern nur letzteren Falls wenigſt zwey drittel Stimmen hierauf einverſtanden ſind. C. un. de Cler. aegrot. in 6to. Pichler n. 5 Engel n. 2. Barthel p. 236. P. Zech. §. 292. Moſer. §. 5. Zuweilen (d) erinnert der Pabſt ſelbſt das Capitel motu proprio zur Coadjutorie-Wahl zu ſchreiten, wenn dringende Urſachen hierzu vorhanden ſind, gleichwohl aber ex parte Capituli damit verweilt wird. Moſer. §. 10. An dem Franz Wilhelm, Biſchof zu Oſnabrügg hat man ein Exempel von einer Coadjutorie, welche ohne päbſtlich- biſchöflich- und capitliſchen Conſens ertheilt worden iſt. Es geſchahe ſolches durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß, mithin auf eine ganz außerordentliche und zu keiner Conſequenz dienliche Weiſe. Moſer. §. 9.

5. Bey Coadjutorie-Wahlen gehet es faſt eben ſo (a) wie bey der Hauptwahl eines Biſchofes oder Prälaten ſelbſt zu, und es fehlt hierunter an heimlichen Intriguen bey jener oft weniger als bey dieſer. Moſer §. 11. 13. Doch iſt man hiebey an die ſonſt vorgeſchriebene normam electionis canonicae eben nicht ſo genau gebunden, ſondern genug, wenn nur dasjenige, was juxta §vum praec. 10. ad Actum capitularem erforderlich iſt, beobachtet, mithin consensus capitularis von dem verſammleten gremio praevia omnium convocatione per majora förmlich declarirt, Wie?

und

und dem Pabſte pro Confirmatione kund gemacht wird. P. Zech. §. 294. Bey klöſterlichen (b) Coadjutorie-Wahlen hält jetzt allegirter Author Vota secreta aus der nämlichen Urſache, wie bey der Hauptwahl ſelbſt, für nöthig, und die biſchöflichen Coadiutorie-Wahlen pflegt der Kaiſer durch eine Kommiſſion zu beſchicken, iſt auch eben deßwegen Anno 1716 bey damaliger Coadjutorie-Wahl zu Regensburg durch den kaiſerlichen Principal-Commiſſär an das Capitel geahndet worden, daß man die vorläufige Intimation an den kaiſerlichen Hof unterlaſſen hat. Das gewöhnliche Ceremoniel und Formulam eligendi Coadjutores ſiehe bey Moſer §. 15. et Schmier. de Coadjut. C. 12 n. 4. etc. Die nachgeſuchte päbſtliche (c) Confirmation geſchieht zwar per Conc. Trid. cit. S. 25. C. 7. ander Geſtalt nicht als praevia cognitione causae, wobey man ſowohl personam Coadjutoris, als causam coadjutoriae in Betrachtung ziehet, ſie iſt aber gleiwohl mehr res gratiae, als justitiae, folglich keine Schuldigkeit. Moſer. §. 18. Bullae confirmatoriae werden faſt auf die nämliche Art, wie bey Biſchöfen ſelbſt, darüber ausgefertiget. Idem §. 23. etc. Verwirft der Pabſt die Wahl, und ordnet eine neue dagegen an, ſo darf der ſonſt gewöhnliche Wahltermin sub poena devolutionis nicht verabſäumt werden. Moſer §. 19. Man ſupponirt im übrigen (d) bey jeder Coadjutorie-Wahl einen Episcopum, vel Praelatum adhuc actualiter existentem, denn wo kein Episcopus, vel Praelatus mehr vorhanden iſt, da kann auch kein Coadjutor mehr ſeyn. Engel n. 8. Als dahero Churfürſt Clemens von Cöln nach erlangtem Bißthume Hildesheim das Bißthum Regensburg Anno 1716. reſignirte, und das Capitel hierauf den baieriſchen Prinzen Clement Auguſt pro Coadjutore erwählte, ſo war die Wahl nicht nur null, ſondern auch weil der Terminus vacantiae darüber verſtrich, ſo hätte zwar den Concordaten nach das Devolutionsrecht, und in Folge deſſen auch das damus vobis Episcopum Platz gehabt, welches zum Favor gedachten Prinzens in Rom auszuwirken nicht ſchwer gehalten haben würde, um aber dem Hochſtift Regensburg keinen ſo unangenehmen Streich zu verſetzen, wodurch zugleich alle übrigen Domſtifte per indirectum

be-

betroffen geweſen wären, hat man es auf eine neue Wahl eingeleitet, welche auch per unanimia für den Prinzen ausgefallen iſt.

6. Jura coadjutorum beſtehen theils in der Succeſſion, theils Adminiſtration, dann dem Titel und Rang, welchen ſie dadurch erlangen. Bey Coadjutorien (a) welche der päbſtlichen Confirmation bedürfen, fangen obige Jura überhaupt nicht à consensu Capituli, aut Episcopi, vel Praelati, ſondern erſt a tempore Confirmationis an. P. Zech §. 294. Von dieſer Zeit ſtehet dem Capitel nicht mehr frey, von dem vorigen Schluß abzuweichen, und iſt bekaunt, was es für weitläufige Händel abgeſetzt hat, als ſich das Capitel von Berchtolsgaden zum Nachtheile des pro Coadjutore bereits angenommenen und beſtätigt geweſenen baieriſchen Prinzen Ferdinand geſetzt hat. Moſer §. 26. Bey Coadjutoribus (b) perpetuis ad succedendum datis bleibt zwar das Succeſſionsrecht bis ad casum vacaturae einsweilen in suspenso. P. Zech loc. cit. Sobald ſich aber dieſe post mortem, resignationem, oder ſonſt mit coadjuto ergiebt, ſuccedirt Coadjutor ipso jure sine nova Electione, vel Collatione, und ſetzt ſich gleich ſelbſt mit den gewöhnlichen Solennitäten in die Poſſeſſion. Pichler n. 1. Barthel p. 237. Moſer. §. 30. Die Beſchreibung einer ſolchen Inthroniſation ſiehe ſowohl bey dieſem letzteren Authot, §. 32. als Lünig in Theatr. cerem. T. 2. p. 536 etc. Die Expectanz (c) welche vielleicht jemand ſchon auf das Beneficium erhalten hat, ſtehet nicht allzeit im Wege, wie das Exempel belehrt, welches Moſer §. 35. von dem deutſchen Johannitermeiſter beybringt, denn da beſtättigte der Pabſt die Coadjutorie cum jure successionis ohngeachtet der allſchon einem anderen ertheilten Anwartſchaft. Ob Coadjutor (d) perpetuus ad succedendum datus wenn er ſchon ein Bißthum hat, ſolches gleich bey erlangter Coadjutorie, oder erſt alsdann, wenn er wirklich ſuccedirt, abtreten müſſe, kömmt auf den Inhalt der päbſtlichen Confirmation an, welche in dieſem Stücke nicht allemal gleich ausfällt, per praejudicia pro et contra apud Moſer §. 20.

Jura coadjutorum und zwar quo ad Successionem.

7.

Administrationem. 7. Circa Administrationem hat man (a) zuförderſt auf die päbſtliche Beſtättigung, und was für eine Gewalt dem Coadjutor dadurch beygelegt iſt, ſofort auch die Capitulation, welche man mit ihm zu treffen pflegt, zu ſehen. P. Zech. §. 294. Moſer. §. 161. allwo ſich auch ein Formular von dergleichen Capitulationen bezeigt. Regulariter hat derjenige, welcher nur ad ſuccedendum beſtellt iſt, mit der Adminiſtration gar nichts zu thun, P. Zech ibi. ſonderbar, wenn er ſo beſchaffen iſt, daß wie es obgedachtermaßen oft geſchiehet, er ſelbſt noch einen Coadjutorem, vel Adminiſtratorem vonnöthen hat. Coadjutor temporalis (b) wie auch perpetuus, welcher etwa zugleich ad ſublevandum beygegeben iſt, darf coadjuto weder in temporalibus noch ſpiritualibus, ſoweit ſolche von ihm ſelbſt noch vertreten werden können, vor oder eingreifen, weil ſein Officium nur in adjuvando, et vices ſupplendo beſtehet. Pichler n. 9. Moſer. §. 27. Soweit aber adjutus ſelbſt nicht mehr im Stande iſt, wird er a Coadjutore allerdings vertreten, ohne daß ihn das Capitel hindern, oder die Adminiſtration ſelbſt an ſich ziehen könnte. Barthel. p. 238. Moſer loc. cit. Man hat die Regel hiebey zu obſerviren, daß Coadjutor alles, was coadjuto ſelbſt von Rechtswegen gebührt, oder obliegt, thun kann, ſoweit nicht ipſo jure, vel natura rei, oder demjenigen, der coadjutoriam beſtellt hat, eine Ausnahme gemacht worden iſt. Pichler n. 9. Engel n. 4. Hingegen (c) iſt auch ein ſolcher zeitlicher Coadjutor ſeiner Zeit dem Capitel oder coadjuto ſelbſt, oder ſofern es nicht ſchon bey ihm geſchehen iſt, ſeinem Nachfolger Rechenſchaft darüber zu geben verbunden. Pichler n. 9. Zech. §. 298. Ob derſelbe coadjutum auch bey dem Gottesdienſte, wovon dieſer die Fructus etiam in abſentia zu genießen hat, nichts deſtoweniger vertreten müſſe, ſiehe apud Engel n. 6.

Suſtentationem. 8. Coadjutor ſolum ad ſucceſſionem datus (a) kann auch von den Fructibus beneficii, ohne wo der Pabſt etwas beſonderes hierin verfügt, nicht prätendiren. P. Zech. §. 296. Dagegen er aber auch weder ad reſidentiam, noch zu anderen Verrichtungen obligirt iſt. Böhmer. §. 23. Bey Coadjutoribus ad ſuble-

levandum aber (b) iſt nach dem Sprichworte, qui servit ad Altare, vivat ab Altari, nicht mehr denn billig, daß man ihnen congruam Sustentationem von den Einkünften des Beneficiums auszeige. P. Zech ibi. Engel n. 13. Pichler n. 8. Sofern ſolche nur zum Unterhalt des coadjuti et Coadjutoris zugleich hinreichen, ſonſt muß dieſer jenem hierin ausweichen, ſohin ſich mit dem Residuo begnügen, und ſoweit dieſes nicht erklecklich, ſeine Congruam durch eine Concurrenz von anderen Beneficien, oder auf andere immer thunliche Weiſe zu erholen ſuchen. Pichler, Engel loc. cit.

9. Des einem Coadjutor gebührenden Rangs halber iſt zwiſchen Untergebenen und Auswärtigen zu diſtinguiren. In Anſehen der erſten ſtehet er mit coadjuto in ganz gleichem Range und Vorzug, jedoch dergeſtalt, daß ihm dieſer letztere in concurso allezeit vorgezogen wird. Respectu der letzteren hat man inter jura et praerogativas, welche entweder der Perſon ſelbſt, oder dem Amte, und der Dignität anhangen, weiter zu diſtinguiren, und den Rang hiernach abzumeſſen. Alſo gehet z. E. ein Coadjutor, welcher zugleich Biſchof iſt, in Conciliis nicht nach den Rang Coadjuti, ſondern nach den, welcher ihn als Biſchof secundum Senium von Zeit ſeiner biſchöflichen Weihe vor anderen jüngern Biſchöfen gebührt. Bey Reichs- und Kreisverſammlungen hingegen ſitzt und unterzeichnet er ſich nach dem Rang des Coadjuti. Bey den übrigen Zuſammenkünften erfodert der Wohlſtand und Weltgebrauch, daß der Coadjutor all jenen ausweicht, welche in pari Dignitate mit Coadjuto ſtehen, ohngeachtet etwa dieſer der ancienneté halber den Pas vor ihnen gaudirt, weil dieſer mit eignen, jener hingegen nur mit fremden Strahlen glänzt, es wäre denn, daß er ſeiner ſelbſt eigner perſönlicher Dignität halber den Vorzug zu prätendiren hätte. Die dem coadjuto gebührende Titulatur nimmt er nicht gleich an, ſondern ſchreibt ſich während der Coadjutorie nur als Coadjutor, und ob er wohl in Rückſicht auf ſeinen künftigen Stand mit mehr Höflichkeit trattirt wird, ſo begnügt er ſich doch mit dem ſeinem eignem Stande angemeſſenen Curialien. Moſer. §. 28. P. Zech. §. 297. Pichler. n. 10. Engel n. 5.

Titulum et praecedentiam.

10.

Von Erlöſchung der Coadjutorie.

10. Die Coadjutorie kann ſowohl durch den Tod (a) des Coadjutors, als ſeine Reſignation und Inhabilität erlöſchen. P. Zech. §. 298. Doch muß eine ſolche Reſignation probabiliter in die Hand desjenigen, der ihn beſtellt hat, mithin a Coadjutore perpetuo in manus Pontificis geſchehen. Idem loc. cit. Moſer §. 29. Coadjutoria (b) mere temporalis ceſſirt nicht nur per mortem naturalem Coadjuti, ſondern auch per civilem das iſt per Renunciationem, vel Depoſitionem, wie nicht weniger, wenn die Urſache, z. E. die Krankheit, wegen welcher die Coadjutoria angeordnet worden iſt, durch die Wiedergeneſung wegfällt. P. Zech ibi. Pichler n. 7. Engel n. 8. Stirbt Coadjutus (c) noch ante datam litteram Apoſtolicarum, ſo ceſſirt nicht nur die Coadjutorie, ſondern auch das Succeſſionsrecht, weil eins ſo wenig als das andere ad perfectionem gekommen iſt, ubi enim nullus adhuc Coadjutus, ibi neque Coadjutoria, nec ſucceſſio. Ein anderes iſt, wenn Coadjutus erſt poſt datam ſtirbt, denn da fällt zwar Coadjutoria per mortem hinweg, weil ſie aber ſchon in Lebzeiten per litteras Apoſtolicas zu Stande gekommen iſt, ſo bleibt das davon abhangende Succeſſionsrecht noch in ſalvo. Engel n. 7. 8.

Wie ſie ab Adminiſtratione differire.

11. Der Unterſchied (a) inter Adminiſtrationem et Coadjutoriam perpetuam erhellet aus obigen von ſelbſt ſchon zu Genüge, und zeigt ſich unter anderen ſichtigermaßen darin, daß Coadjutor perpetuus mit dem Jure Succeſſionis begabt iſt, deſſen ſich Adminiſtrator qua talis nimmermehr zu erfreuen hat. Coadjutor temporalis (b) hat zwar mit einem Adminiſtrator ſo viele Aehnlichkeit, daß man beede kaum zu diſcerniren weiß. Pichler. n. 1. Sie differiren aber gleichwohl darin, daß das Beneficium vacans einen Adminiſtrator aber keinen Coadjutor zuläßt, denn ſobald das Beneficium vacant wird, hört obverſtandenermaſſen Coadjutorie in demſelbigen Augenblicke auf. Zugeſchweigen, daß man Coadjutorem nur ſolcher Urſachen wegen zu beſtellen pflegt, welche allem Anſehen nach von beſtändiger Dauer ſind, z. E. wegen ſehr hohen Alters, oder incurabeln Zuſtandes. Pichler n. 3. Wo hingegen Adminiſtrator auch Minderjährigkeit, Abweſenheit, übler Hauswirthſchaft

und

und anderer dergleichen Urſachen halber verordnet zu werden pflegt. Moſer St. R. T. 12. L. 3. C. 44. Coadjutor muß auch allemal eine geiſtliche Perſon ſeyn, pro Administratione aber kann man saltem quo ad temporalia eine weltliche Perſon beſtellen, wie es inſonderheit bey dem baieriſchen Prinzen Philipp Biſchof zu Regensburg geſchehen iſt, deſſen Herr Vater Herzog Wilhelm wegen Minderjährigkeit des Prinzen von dem Pabſte pro Administratore bonorum mensae Episcopalis ernannt, und a Capitulo durch einen förmlichen Vertrag dafür erkannt wurde. Moſer cit. L. 3 C. 43. §. 12. Daß nun aber (c) der Pabſt den katholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden Adminiſtratoren nicht nur in spiritualibus, ſondern auch in temporalibus zu ſetzen befugt ſey, und ſich in notoria possessione hujus Juris befinde, widerſpricht jetzt allegirter Author §. 11. ſelbſt nicht, und glaubt nur in petitorio die dießfallſige kaiſerliche Befugniß quo ad temporalia beſſer fundirt zu ſeyn. Ein mehreres von dergleichen Adminiſtratoren ſiehe apud eundem cit. C. 43. 44.

12. Bey proteſtantiſchen Stiften und Beneficien hat der Pabſt mit Coadjutorien ſo wenig, als mit anderen dergleichen Beſtellungen zu thun, ſondern bey mittelbaren Stiften gehet dieſe durch die Landesherrſchaft, ſoweit ſie das Collationsrecht dabey hergebracht hat. Bey unmittelbaren aber gehet dieſes durch die Capiteln, oder falls ſich ein Streit darüber ereignet, durch den Kaiſer und den Reichshofrath, wie es inſonderheit mit der lübeckiſchen Coadjutorie geſchehen iſt. Böhmer. §. 19. 20. Fabri Staats-Canzl. T. 2. p. 65. Die übrige principia, et praxin protestantium bey dieſer materie ſiehe apud Böhmer ibidem §. 22. 24. etc. Ring de Coadjutoribus. *Praxis protestantium circa Coadjutorias*

§. XXVI.

1. Man gelange gleich per viam electionis, postulationis, praesentationis, nominationis, aut liberae collationis ad Beneficium, allemal iſt (a) Institutio canonica hiebey vonnöthen, ohne welcher man das Beneficium nicht nur nicht acquirirt, C. 1. de R. I. in 6to *Von der Institutione canonica et beneficiali.*

ſon-

ſondern vielmehr das Jus, welches man mittels der Präſentation, oder ſonſt ſchon hierzu gehabt hat, durch die eigenmächtige Intruſion verliert. C. 18. de praeb. in 6. Engel. L. 3. T. 7. n. 2. Pichler. L. 3. T. 7. n. 11. P. Zech rer. Eccles. S. 3. §. 165. In weitſchichtigem Verſtande (b) begreift zwar Institutio alle modos acquirendi Beneficia, mithin auch Praesentationem, et collationem liberam unter ſich; im engen Verſtande aber bedeutet es nur die Uebergabe des Beneficiums, und zwar im engſten diejenige, welche ad praeviam praesentationem, vel nominationem geſchieht. T. X. de Institutionibus, ibique Pichler n. 1. Engel n. 1. Böhmer. §. 1. Gleichwie nun die Authoren (c) in Feudis duplicem investituram, nämlich verbalem, et realem seu corporalem ſtatuiren, alſo auch iſt in Beneficiis ecclesiasticis quae instar Feudorum sunt, duplex institutio; und zwar verbalis, et abusiva, welche nur mit Worten oder Zeichen, z. E. per impositionem bireti, traditionem libri, et similia geſchieht, realis et corporalis aber, welche mittels förmlicher Einweiſung und Introduction in loco Beneficii vorgenommen wird, vulgo der Einſatz, die Poſſeßgebung oder Inſtallation. Engel n. 4. 5. Pichler n. 2. Barthel. Annot. p. 239. P. Zech loc. cit. Böhmer §. 2. Die Eintheilung (d) der Inſtitution in spiritualem, et temporalem iſt zwar nicht Juris communis, wohl aber consuetudinarii, an jenen Orten, wo die weltliche Obrigkeit den Einſatz circa temporalia Beneficii, und ſo viel nämlich die Güter und Einkünfte deſſelben betrifft, rechtmäßig hergebracht hat, wie z. E. in hieſigen und mehr anderen Landen juxta not. seq. 2. litt. E. Eine Gattung (e) von der Institutione canonica iſt auch die ſogenannte Authorizabilis, wodurch nämlich bey pfärrlichen und anderen Beneficiis curatis die Cura animarum conferirt wird. C. 4. X. de Offic. Archidiac. Pichler n. 2. Engel n. 7.

Von dem Instituente.

2. Institutio canonica wird nur (a) von der rechtmäßigen Obrigkeit, das iſt, von dem Episcopo ordinario mitgetheilt, welcher hierinfalls, weil es actus Jurisdictionis ordinariae iſt, quo ad omnia Beneficia suae Dioeceseos ſo lange und viel Praesumtionem in

Jure

Jure fundatam vor ſich hat, bis ein anderer jus instituendo genüglich darthut. Conc. Trid. S. 14. C. 13. de Reform. Pichler n. 1. 3. Barthel p. 240. Sede vacante (b) wird der Biſchof von dem Capitel hierin wie in allen anderen Juriſdictionsſachen, vertreten, Pichler n. 3. und obwohl dem Generalvicario collatio Beneficii tanquam res gratiae nicht zuſtehet, ſo gebührt ihm doch institutio tanquam res justitiae, Idem loc. cit. et Engel L. 3. T. 5. n. 61. Praelatis Episcopo inferioribus (c) wird ſolches nur ſoweit, als ſie Jurisdictionem quasi Episcopalem haben, mithin quo ad Beneficia sui territorii exemti, all anderen aber weiter nicht als ex privilegio, praescriptione, oder aus dem in Fundatione, ausdrücklich geſchehenen, und ab ordinario bewilligten Vorbehalt eingeſtanden, C. 6. X. h. t. Pichler loc. cit. Engel n. 8. P. Zech. §. 465. ob auch Jus institutionis authorizabilis von Prälaten und anderen ex privilegio vel praescriptione erlangt werden könne, wird noch in Zweifel gezogen, welchen aber P. Zech. n. 10. affirmative reſolvirt. Institutio (d) realis, vel corporalis wird zwar Jure communi scripto dem Archidiacon beygelegt. C. 7. X. de Archidiac. Nach dem Gewohnheitsrechte aber gebührt ſolche ebenfalls Episcopo ordinario, welcher ſie per Commissarios, vel Decanos rurales vornehmen läßt. Pichler. n. 13. Bey ſtreitigen Beneficien ſtehen ſie ihm auch Jure Communi scripto zu. C. 28. de praeb. in 6. Pichler ibi. Weltliche (e) Perſonen ſind des geiſtlichen Einſatzes ohne päbſtlichem Privilegio gar nicht, des weltlichen aber nach gemeiner Lehre der Canoniſten nur ſoweit berechtiget, als ſie ſolchen hergebracht haben. Pichler n. 3. 13. Engel n. 5. P. Zech. cit. §. 165. Hier zu Lande wird derſelbe nur von der Landesherrſchaft ertheilt. Stände oder Landſaſſen, welche ſolchen nicht ex cessione Principis, vel praescriptione hergebracht haben, dürfen ſich deſſen nicht ermächtigen, wenn ſie gleich ſonſt mit der Jurisdictione hofmarchiali, oder mit dem Kirchenſchutz, Jure patronatus, vel praesentandi begabt ſind, denn die Profeßgebung iſt ein beſonderes Recht, welches von jetztgedachten juribus nicht abhängt. Pol. Ord. L. 1. T. 10. Art. 1. Decret elect. de 14. Xbris 1688. et 30. Julii 1756. Bey Proteſtanten (f) hat dieſes um ſo weniger

Anſtand, als das Jus territoriale, et Episcopale in der Perſon des Landesherrn vereiniget, mithin demſelben die Einſetzung allemal zuſtändig iſt, man ſehe ſolche gleich pro Effectu hujus vel illius Juris an. Böhmer §. 22. Sich ſelbſt (g) kann zwar niemand inſtituiren, wenn er gleich ſonſt in Anſehen anderer jus instituendi hat, quia inter dantem, et accipientem debet esse distinctio, C. 7. X. h. t. Pichler n. 6. wohl aber kann ſich jemand ſelbſt in die Poſſeſſion ſetzen, wenn entweder derjenige, welcher das Einſatzrecht hat, ſolches bewilliget, Pichler n. 10. oder die Gewohnheit es ſo mit ſich bringt, wie es in Beneficiis electivis öfter geſchiehet, da die Confirmatio electi manchmal loco Institutionis iſt. Idem L. 1. T. 6. n. 64.

Und dem Instituendo.

3. Bloße Penſioniſten, Kapläne, Cooperatoren (a) oder Vicarii manuales ad nutum amovibilis beſitzen juxta §vum praec. 16. keine Beneficia proprie talia, werden alſo weder präſentirt, noch inſtituirt; ſofern ſie keine Curam animarum zu exerciren haben, ſonſt müſſen ſie Institutionem saltem authorizabilem empfangen, welche man jedoch keinem, der nicht stabilem locum hat, ſo leichterdings zu ertheilen pflegt. Unvermögliche (b) Pfarrer und Beneficiaten ſollen vi Concord. August. de Anno 1684. §. 21. mit dem weltlichen Einſatze zwar ebenfalls, jedoch mit der Bedingniß verſchont bleiben, daß ſie in Peſt- und Contagionszeiten ihre Beneficien nicht verlaſſen ſollen. Bey Pfarren (c) welche weder mit Widdum- Höfen noch anderen Temporalien verſehen ſind, ſoll vermöge des Oberpfälziſchen Receſſes de Anno 1638. §. 30. die Poſſeßgebung gänzlich unterlaſſen werden. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit klöſterlichen Expositis bey Pfarren oder Beneficien, welche den Klöſtern pleno Jure incorporirt ſind. Engel L. 3. T. 37. n. 5. denn da iſt juxta §vum seq. 31. not. 8. nicht ſo viel der Expositus, als der Prälat oder Principal ſelbſt pro parocho zu achten, welcher auch eben deßwegen vi mand. Elect. de 1. Febr. 1751. et 30. Juli 1756. gleich nach der Wahl oder ſonſt die Poſſeßgebung zu ſuchen hat. Ein anderes (d) iſt bey Vicariis perpetuis, welche parochias, vel beneficia monasterio non plene incorporata für beſtändig und irrevocabiliter zu vertreten haben, denn dieſe

ſind juxta §vum praec. 12. litt. m. nur dem Nahmen nach Vicarii, in der That ſelbſt aber wahre Parochi, werden folglich, wie alle andere Pfarrer, und Beneficiaten nicht nur präſentirt, ſondern auch inſtallirt. In der oberen Pfalz (e) ſuchte zwar ein gewiſſes geiſtliches Ordinariat ex Receſsu de Anno 1654. §vo 30. einen Unterſchied zwiſchen investitis und admissis zu eruiren, und den weltlichen Einſatz bey dieſem letzteren in Zweifel zu ziehen. Weil aber ſothaner Receß niemals ratificirt worden iſt, und der ältere von Anno 1634. §vo 30. vielmehr entgegen ſtehet, ſo wurde gedachter Unterſchied landesherrſchaftlicher Seits vi resol. vom 30. Julii 1756 nicht angenommen, und fand das Vorgeben, als wären admissi nur ad nutum amovibiles, keinen Beyfall, denn entweder verſtehet man dieſes cum vel sine causa Canonica, auf die erſte Weiſe ſind investiti gleichfalls amovibiles, auf die andere aber keiner von beyden, mithin beyde hierin ganz gleich.

4. Vor allem muß vacatura (a) Beneficii erwartet werden, denn die Inſtitution, welche voraus geſchieht, iſt nicht nur ipso Jure null, ſondern wer ſich auf ſo voreilige Weiſe wiſſentlich inſtituiren läßt, der kann ſelbiges Beneficium auch bey künftiger Vacatur nicht mehr erlangen, ſondern iſt deſſelben ganz unfähig, Pichler L. 3. T. 8. n. 5. in Beneficiis patronatis (b) darf auch ordinarius weder ohne vorläufiger Preſentation verfahren, noch wenn ein taugliches Subject intra terminum legalem a patrono präſentirt wird, ohne Nullität ein anderes ſtatt deſſelben anſtellen. Idem T. 7. n. 5. Eine vorläufige Edictal-Citation (c) all jener, welche gegen instituendum etwas einzuwenden haben, iſt weder in Jure consuetudinario, noch scripto communi ſattſam fundirt. Idem n 8. Die ſelbſt perſönliche (d) Gegenwart des instituendi iſt zwar gewöhnlich, aber nicht absolute nothwendig, ſondern es kann auch ein Abweſender, ſofern ſeine Tüchtigkeit ſattſam bekannt iſt, per mandatarium inveſtirt werden. C. 24. X. de praebend. Pichler n. 8. Bey Pfarren (e) und anderen Beneficiis non simplicibus, sed curatis gehet auch allzeit das Examen voraus, ausgenommen, wenn ſie ab Episcopo ad Episcopum, oder ab Uni- Modus et forma institutionis

verſitate, vel Collegio ſtudiorum generali präſentirt ſind. Pichler n. 5. 10. P. Zech. cit. §. 165. Die Gebräuche (f) und Ceremonien, womit man zu inveſtiren pflegt, ſind nicht überall gleichförmig, ſondern nach dem Unterſchiede der Orte und Beneficien ſehr unterſchiedlich. Engel n. 4. Pichler n. 2. Böhmer §. 3. etc. Inmaſſen wir not. seq. 5. 6. 7. ein ganz anders von Pfarrern und Beneficiaten, als von Prälaten und Canonicis hierinfalls vernehmen werden. Ein gewiſſer Termin (g) iſt ad Institutionem nirgend beſtimmt, Pichler n. 8. P. Zech. §. 126. außer ſoviel die Pfarrer betrifft, welche juxta Constitutionem Pii 5ti längſt inner 2 Monate inſtituirt werden müſſen, widrigenfalls der Erzbiſchof mit der Inſtitution vorgreifen mag. Bullar. T. 2. Const. 33. P. Zech, Hierarch §. 393. Und obwohl einige dafür halten, daß in Beneficiis patronatus laici die ad praesentationem beſtimmte 4 monatliche Zeit propter jus variandi, welches Juxta §vum praec. 21. not. 10. litt. d. Patrono laico zuſtehet, ab Ordinario ausgewartet werden müſte, ſo ſtimmt doch dieſes mit der Praxis nicht überein, ſondern wenn der Patronus mit der Präſentation lange zaudert, ermahnt ihn der Ordinarius, damit das Beneficium zum Nachtheile der Kirche nicht beſetzt bleibe. Pichler ibi. Institutio (h) authorizabilis ſoll zwar allemal voraus gehen, und die übrige erſt nachfolgen, Engel n. 7. oft aber gehet alles gleich in uno actu continuo bey dem Ordinariat vorbey. Pichler n. 10. Ohne vorläufiger geiſtlicher Inveſtitur kann der weltliche Einſatz juxta Concord. de Anno 1589 §. 4. niemals Platz greifen.

Sonderbar bey Pfarrern und Beneficiaten.

5. Institutio verbalis, welche die Pfarrer und Beneficiaten (a) bey dem Ordinariate zu empfangen haben, wird ihnen alldort nach vorläufigem Examen und abgelegten Glaubensbekenntniß, dann abgeſchwornen Juramento fidelitatis, et obedientiae gemeiniglich mit Aufſetzung des Barets, oder anderer dergleichen gewöhnlicher Ceremonie ertheilt, und der Inveſtitursbrief darüber ausgefertiget. Pichler n. 2. 8. Engel n. 4. Auf die Institutionem verbalem folgt hiernächſt realis (b) et corparalis, welche in loco parochiae vel Beneficii ſelbſt durch Einantwortung des Pfarrhofes oder Benefici-

ſiciatenhauſes, Extradition der Kirchenſchlüſſeln und Anweiſung der Pfarrgemeinde zu geſchehen pflegt. Pichler n. 2. Alles dieſes wird ebenfalls von der Geiſtlichkeit durch die Rural=Dechanten oder andere Commiſſarios Epiſcopales privative vorgenommen, außer wo die weltliche den weltlichen Einſatz hergebracht hat, denn da geſchiehet der Actus inveſtiturae realis zwiſchen beyden Obrigkeiten cummulative, alſo, und dergeſtalt, daß jene die ſpiritualia, und dieſe die temporalia hierunter anweiſet und einräumt. Pichler n. 3. 13. Engel n. 5. P. Zech §. 165. Zu dem Ende (c) muß inſtallandus bey der weltlichen Obrigkeit, und zwar, wo die Landesherrſchaft den Einſatz zu ertheilen hat, bey dem geiſtlichen Rathe allhier mit Uebergebung der bereits ab Ordinariatu erhaltener Inveſtitur ſich melden, und alldort den weltlichen Poſſeßbefehl auszuwirken ſuchen, welchen auch vi reſolut. elect. vom 30ſten Juli 1633. zur Vermeidung unnöthiger Koſten nur an das Langericht, worin der Pfarrhof liegt, nicht aber an andere Gerichte, worin etwa die Filialen, oder andere zur Pfarre gehörigen Güter gelegen ſind, ausgefertiget wird. Laut den Concordaten von Anno 1583 §. 4. ſollten zwar die weltlichen Poſſeſſionsbefehle (d) von der Regierung in jedem Rentamte erholet werden, welches aber heut zu Tage lediglich bey dem geiſtlichen Rathe geſchieht, allwo man vermöge der Rathsordnung dem Inſtallando bey Ausfertigung ſothauen Befehls zugleich die Seelſorge, Handhabung der Religion, und Beförderung des Gottesdienſtes anbefiehlt, mit der Anweiſung, daß, wo er Mängel hierin bemerkt, ſolche alſo gleich von ihm ſelbſt, oder Decanum ruralem einberichtet werden ſollen. Bey dem Inſtallationsacte (e) hat nicht nur der Churfürſtl. Beamte, welcher die vices Sereniſſiſimi vertritt, ſondern auch die mit Jure inſtallandi begabte Hofmarksherrſchaft, ſofern ſie ſelbſt perſönlich gegenwärtig iſt, juxta Concord. Friſing. de Anno 1718. §. 2. vor dem Decano vel Commiſſario epiſcopali die Präcedenz, und obſchon inſtallandus ſeinen Inveſtitursbrief allſchon bey dem geiſtlichen Rathe producirt hat, muß er doch ſolchen nichts deſtoweniger auch bey der Inſtallation dem weltlichen Commiſſario ad Statum videndi originaliter vorlegen. Concord. paſſav. de Anno

1690

1690. §. 13. In den oberpfälziſchen Landen (f) iſt per Recessum von Anno 1638 §. 30. mit den Herrn Ordinariis eine eigene Formula traditionis concertirt, nach welcher der weltliche Commiſſarius dem neuen Pfarrer nicht nur den Pfarrhof mit aller Zugehör einantwortet, ſondern auch die pfärrlichen Einkünfte anweiſet, der zuſammen berufenen Pfarrgemeinde aber den ſchuldigen Gehorſam und Reſpect in pfärrlichen Sachen auftragt, und auf ſolche Weiſe den Einſatz circa temporalia ertheilt. Die hieſige Landespraxis (g) ſtimmt in substantia damit durchgehends überein, doch ſoll vermöge der Paſſauiſchen Concordate de Anno 1690. §. 12 der weltliche Einſatz von den Gerichtsbeamten nicht im Pfarr- oder Beneficiatenhauſe ſelbſt, ſondern in dem Vorhofe oder an einem andern Orte geſchehen, damit die verſammelte Pfarrgemeinde genugſam Raum darin habe. Mit Freyſing iſt per Recessum von Anno 1723. §vo 7. der Beneficiaten halber beſonders verglichen, daß ihnen die Poſſeßgebung, wo ſolche nicht von Alters Herkommen iſt, auch in Zukunft nicht zugemuthet werden ſolle. Die Taxen (h) und Gerichtsgebühren, welche nach den Concordaten de Anno 1583 Art. 4. gegen die damalige Landesordnung nicht überſchritten werden ſollen, ſind in der baieriſchen Taxordnung von Anno 1735 p. 33. und in der oberpfälziſchen de Anno 1750 p. 36. mit Abſchaffung der in der Pol. Ord. L. 1 T. 10. Art. 2. bemerkten Zehrungen und Mahlzeiten, ſoweit nicht Installatus ſelbſt aus freyem Willen etwas übriges thut, specifice entworfen. Was aber bey dem geiſtlichen Rathe allhier für die Poſſeßbefehle bezahlt werden muß, das giebt die neue Canzley-Taxordnung von Anno 1759. p. 63.

Bey Prälaten. 6. Von Aebten und Prälaten ſchreibt P. Pichler n. 2. überhaupt, daß ſie per inductionem in Ecclesiam et Collationem in sede Abbatiali inveſtirt werden. Dabey bleibt aber in Betreff unſerer hierländiſchen Prälaten und Aebtiſſinnen nicht, ſondern da geſchiehet die Inveſtitur gleich nach der Wahl, wenn anders gegen ſelbe keine Bedenklichkeit obwaltet, von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit cumulative, und dergeſtalt, daß dem neuerwählten und beſtättigten Prä-

la-

taten (und ſo auch Aebtiſſinnen) im Beyſeyn beyderſeitiger Wahl-Commiſſarien die Schlüſſel und Inventarien eingeantwortet werden. Wobey ſich die Churfürſtlichen Commiſſarien der Traditionsformel bedienen, daß ſie nomine Serenissimi die weltliche Jurisdicton, und andere Temporalien hiermit einräumten, in der gänzlichen Zuverſicht, man werde ſich deren nicht anders gebrauchen, als wie es bey Gott und der Landesherrſchaft zu verantworten ſey, von welcher man ſich hingegen benöthigten Falls das brachium saeculare, und alle weltliche Aſſiſtenz zu verſprechen hätte. Von Seite der Geiſtlichkeit wird auf ſolche Weiſe die geiſtliche Jurisdiction mit allen andern zur Erhaltung guter klöſterlicher Disciplin und Adminiſtration nöthiger Dinge übergeben, um ſich derſelben ebenfalls nicht anders, als wie bey Gott und der geiſtlichen hohen Obrigkeit zu verantworten seyn möchte, zu gebrauchen. Gleichwie nun hierunter die geiſtlichen Commiſſarien bey Inventirung der geweihten und geiſtlichen in Sacristia vorhandenen oder dahin gehörigen Sachen, wie nicht weniger bey Extradirung des Kirchengeräthes (Supellectilis Sacrae) und des hierüber beſonders verfertigten Inventariums den Rang und erſten Platz vor den Churfürſtlichen Commiſſarien behaupten; alſo hingegen gebührt dieſen die Präcedenz bey Extradirung des weltlichen Geräthes (supellectilis profanae) und wird hiernächſt von ihnen die Vorſtellung und Anweiſung der Unterthanen zum ſchuldigen Reſpect und Gehorſam ſogar privative und ohne Zuziehung der weltlichen Commiſſarien vorgenommen. Auf jetztverſtandene Weiſe iſt es zwar nur mit Salzburg per Recessum von Anno 1628 und mit Augsburg per Concord. de Anno 1684. §. 19. verglichen worden. Die Obſervanz bringt es aber auch in allen andern hierländiſchen Diözeſen mit ſich.

7. Was geſtalten die Biſchöfe (a) gleich nach publicirter Wahl durch die ſolenne Einführung, und Inthroniſation öffentlich inveſtirt werden, iſt ſchon oben §. 19. not. 11. litt. g. vorgekommen. Confer. Pichler h. t. n. 2. Bey Dom- oder Collegiatſtifts-Präbenden (b) geſchieht die Investitur per Assignationem stalli in choro, et vocis in Capitulo, und zwar ſoweit Bey Dom- und Chorſtiften.

kein anderes Herkommen iſt, per Decanum. Pichler n. 2. 13. Böhmer §. 21. 31. wobey das spirituale und temporale nicht von einander ſeparirt, ſondern gemeiniglich in uno actu individuo mit einander ertheilt wird. Manchen Orts concurrirt auch die weltliche Obrigkeit hierbey, an anderen Orten aber nicht. Alſo wird z. E. der Stiftsprobſt zu Altenötting praevia Praesentatione durch die ſoviel von Churbaiern, als dem Erzſtifte Salzburg ad locum abgeordnete Commiſſarien cumulative eigens eingeſetzt, wie es jüngſthin in Anno 1766 mit dem dermaligen Herrn Stiftsprobſten Baron Fechenbach geſchehen iſt. Hingegen wird der hieſige Stiftsprobſt weder dem Ordinariate Freyſing präſentirt, noch dort inveſtirt, ſondern die Präſentation geſchieht nach Inhalt des Churfürſtlichen Decrets von dem hieſigen geiſtlichen Rathe immediate an das Capitel, die Inveſtitur aber wird von dem Dechant ohne daß von der weltlichen Obrigkeit jemand gegenwärtig iſt, anfänglich im Capitel, und hiernächſt im Chor mit den gewöhnlichen Solennitäten vorgenommen. Das Ordinariat Freyſing bekömmt hievon nur simpliciter ſchriftliche Nachricht a Capitulo. Ita observatum mit dem jetzigen Herrn Stiftsprobſten Baron von Bottmann Anno adhuc currente 1766 und bey ſeinem Herrn Vorfahrer Baron von Bettendorf Anno 1741. In Betreff des hieſigen Stiftsdechanten war die Sache zu Rom lange ſtreitig, wurde aber per Recessum de Anno 1718 §. 27. dahin verglichen, daß jeder Stiftsdechant ſich bey dem Ordinario ſiſtire, und a Capitulo die ſchriftliche Nachricht von der ad praesentationem Electoralem ihm ertheilten Inveſtitur alldort überreiche, ſohin dem Biſchofe Reverentiam, et Obedientiam nur mündlich absque praestatione Juramenti conteſtire. Von der confirmatione Episcopali wird aus der Urſache, weil er keine Curam poenitentialem hat, hierbey abſtrahiret, und ſtatt deren die investitura Capituli von Seite des Ordinariats genehmiget, derſelbe auch aller biſchöflicher Proteſtation in Sachen, welche dem Decanat anhängig ſind, verſichert. Bey dieſer Ungleichheit, worinn ſich die Dom- und Collegiatſtifte circa hoc punctum hier und dort befinden, iſt observantia die ſicherſte und faſt einzige norma et rerum Magistra.

8. Gleich-

8. Gleichwie man per praesentationem, nominationem, vel collationem mehr als jus ad rem erlangt: alſo hingegen wird (a) per institutionem jus in re, et titulus actualis seu proprietas Beneficii acquirirt. Pichler n. 1. 10. P. Zech. § 163. Böhmer §. 1. Daher auch instituens die Inſtitution, oder das hieraus erwachſene jus quaesitum nicht mehr zurücknehmen kann, ſofern nur ſolche wenigſt per mandatarium, wo nicht ſelbſt, acceptirt worden iſt, Pichler n. 10. ohngeachtet aber (b) daß man bereits verbaliter, et abusive inſtituirt iſt, darf man ſich deßwegen propria Authoritate, und ohne Erlaubniß der Ordinar-Obrigkeit gleichwohl noch nicht in die Poſſeſſion ſetzen, und zwar bey Vermeidung wirklicher Strafe, oder falls es mit gewaltthätiger Depoſſeſſionirung eines andern geſchiehet, bey gänzlichem Verluſt ſeines Rechts. Engel n. 4. Pichler n. 10. Solchemnach kommt (c) man aber nicht in den Beſitz, als per institutionem realem et corporalem. Dieſes producirt erſt alle jene Effectus, welche Apprehensio possessionis auch in andern Gütern und Gerechtſamen nach ſich ziehet. Pichler n. 2. P. Zech. loc. cit. Von dieſer Zeit fängt alſo auch conditio praescribendi an, ſo daß ein ruhiger Inhaber des Beneficii, welcher cum Titulo solum colorato inſtituirt iſt, ſolches inner 3 Jahren präſcribiren kann. Idem loc. cit. Barthel p. 216. Was endlich Institutio (d) mere putativa bey demjenigen, welcher zwar in der That ſelbſt nicht institutus geweſen, wohl aber per Errorem communem dafür geachtet worden iſt, circa validitatem Sacramentorum für eine Wirkung mache, wird aus dem bekannten Text in Leg. Barbarius ff. de Officio praet. per analogiam Juris, et Aequitatis entſchieden. Engel n. 9.

§. XXVII.

1. Commoda Beneficii ecclesiastici (a beſtehen überhaupt in dem Genuſſe der dahin gehörigen Güter, Gerechtſamen und Einkünften, ſie ſeyen gleich ab homine, oder a lege, statuto vel consuetudine dahin gewidmet. Es laſſen ſich zwar dieſelben nicht vollkommen ſpecificiren, und die Beneficia ſind auch hierin nicht allent-

Von Commodis beneficii ecclesiastici.

allenthalben gleich, indem der Biſchof ganz andere Emolumente als der Pfarrer, und dieſer ebenfalls wiederum andere als der Prälat, Canonicus, oder Beneficiat zu genießen hat. Was wir aber inſonderheit zu bemerken haben, ſind wohl die Fundations- und Widdumgüter, als die Zehenten, Stollrechte, Seelgeraiden und das Opfer, wie auch bey Canonicaten die Fructus grossi, et quotidiani, und bey Biſchöfen portio Canonica nebſt dem cathedratico et subsidio charitativo. Soviel die Fundations- und Widdumgüter betrifft, iſt hier die Rede nur von denen, welche zum Unterhalte der Geiſtlichkeit gewidmet ſind, nicht von jenen, welche der Kirche ſelbſt unmittelbar zugehören, denn von dieſen letzteren hat die Geiſtlichkeit regulariter keinen Genuß, ſondern nur die Adminiſtration, wie allſchon oben P. 1. C. 7. §. 42. n. 2. et P. 2. C. 1. §. 1. n. 3. litt. b. etc. nebſt dem Unterſchiede inter Bona beneficialia, et patrimonialia bemerkt worden iſt. Von den Zehenten, (c) Stollrechten, und allen andern obſpecificirten Emolumenten ſiehe not. seq. 2. etc. Was Böhmer in Jur. eccles. L. 3. T. 5. §. 151. etc. von dem salario Clericorum angeführt, gehört nicht anhero, außer ſoweit etwa das fixirte Salarium auf einen ſichern und perpetuirlichen Fond angewieſen iſt, welcher pro Beneficia et congrua hinreichen kann. Die ſogenannten Domhöfe und Beneficiatenhäuſer aber, wovon jetzt allegirter Author §. 106. Meldung macht, gehören ebenfalls unter die Fundationsgüter, und ſind pars Beneficii. Wie nicht weniger die Unterthanen, welche ihre Zinſen und Gilten dahin verreichen müſſen, Vulgo homines dotales. Idem §. 164. Von jenen geiſtlichen Gefällen (d) welche den Katholiken in proteſtantiſchen Landen, et vicissim den Proteſtanten in katholiſchen Landen gebühren, vide instr. pac. Westph. Art. 5. §. 45. 46. 47. 48. Confer. Henniges ſammt der ſeinen Meditationibus p. 1717 einverleibten diss. Granzii de eo, quod circa reditus bonorum Ecclesiasticorum ex alieno Territorio inter status Imperii Juris est.

Sonderbar von Fructibus grossis et distributionibus.

2. Die Diſtinction zwiſchen den fructibus Beneficii grossis, und Distributionibus quotidianis kömmt nur bey Dom- und Chorſtiften vor. Beyde fließen zwar

ex

ex (a) mensa communi, das iſt, aus der gemeinſchaftlichen Maſſe aller Dom- und Chorſtiftiſchen Einkünfte her, und werden auch alljährlich unter den Domcapitularen, und respective Canonicis vertheilet, darin aber unterſcheiden ſich fructus groſſi, et anni von den Distributionibus quotidianis, oder ſogenannten Präſenzgeldern, daß man dieſe letztere lediglich wegen Frequentirung des Chor- und Gottesdienſtes, jene aber nur wegen der ſtatutenmäßigen Reſidenz überhaupt zu genießen hat. Pichler L. 3. T. 4. n. 3. Engel L. 3. T. 4. n. 3. 15. Es kömmt alſo (b) nicht ſoviel ad modum, als cauſam solutionis hierunter an, und iſt demnach einerley, ob man die Präſenzgelder gleich auf einmal für das ganze Jahr, oder aber zu unterſchiedlichen Malen, und Tag vor Tag bekommt, ſofern es nur in obiger Abſicht auf die ſelbſt perſönliche Beſuchung des Chor- und Gottesdienſtes geſchiehet, Barthel p. 240. Item ob ſolche im baaren Gelde, oder aber in naturali präſtirt werden, wiewohl das letztere mehr bey Fructibus groſſis und das erſte mehr bey quotidianis zu geſchehen pflegt. Pichler ibi. Jetzt ermeldte Distributiones (c) rühren theils ex dispoſitione Fundatorum, wie z. E. die Jahrtäge, und Portiones funebres, theils aus Anordnung des concilii Tridentini her, welches in S. 21. C. 3. de Reform. den dritten Theil der Präbendaleinkünfte in die Disributiones quotidiaras zuſammen geworfen wiſſen will, wo dieſelbe von geringem Betrage ſind, daß der Chor- und Gottesdienſt deßwegen vernachläßiget wird. So löblich aber dieſe Conſtitution iſt, und ſo ſehr der Gottesdienſt dadurch vermehrt wird, pflegt man doch ſolche nicht aller Orten zu beobachten. Pichler ibi. Im übrigen (d) iſt der Unterſchied zwiſchen obigen Fructibus um ſo remarquabler, als wir §vo ſeq. 28. vernehmen werden, daß zur Gewinnung der Präſenzgelder eine weit genauere Reſidenz als ad lucrandos Fructus groſſos, et annuos erfordert werde.

3. Die Materie von decimis Eccleſiaſticis iſt bereits in P. 2. C. 10. ſoweit abgehandelt worden, daß man hier nichts mehr beyzuſetzen findet. Primitiae (a) et primogenita ſind die Gaben, welche der Geiſtlichkeit ſowohl von dem erſten Vieh, als allen andern erſten Ge- Decimis primitiis, et oblationibus.

Gewächſen gebührt. A Decimis diſtinquirten ſich ſolche darin, daß jene nur einmal, dieſe aber alle Jahr präſtirt werden müſſen. In Testamento veteri hatten ſie guten Grund, nicht aber in novo, und was das Jus ecclesiasticum scriptum dießfalls mit ſich bringt, iſt ſchon längſt in Desuetudinem gekommen. Tit. X. de decimis, primitiis et oblationibus, ibique Engel §. 4 n. 1. Barthel p. 295. Pichler n. 51. 53. Böhmer §. 84 etc. Das Opfer (b) zu Latein Oblatio iſt eine freywillige Gabe, welche von der Donation nur circa Subjectum differirt, denn dieſe geſchiehet an Menſchen, jene an Gott und ſeine Heilige, oder an die Kirche, und ſtatt ſelber an die Geiſtlichkeit. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. § 11. In regula, et Praesumtione gehört alles Opfer dem Pfarrer, ſoweit ſolches in ſeinem Pfarrdiſtricte gegeben wird. Idem §. 20. Pichler cit. Tit. n. 55. Engel n. 9. Ohne Unterſchied, ob dieſes in der Haupt- Filial- oder anderer inner der Pfarre gelegener Kirche, Kapelle- oder Oratorio geſchicht. Pichler ibi. Iſt auch eins, ob der Pfarrer ſelbſt, oder ein anderer den Gottesdienſt halte. Idem Sofern nur weder ein anderes hergebracht iſt, noch eine andere Intention hierunter erſcheint, wie z. E. bey dem Opfer, welches unter der erſten Meſſe, bey wunderthätigen Bildern, gewiſſen Heiligen zu Ehren, oder in die Allmoſen-Stöcke gegeben wird. Von dergleichen Opfer kann ſich der Pfarrer nichts zueignen. Pichler, Engel loc. cit. Und eben ſo wenig auch von den Opfern in Kloſterkirchen, denn dieſes gehört den Religioſen ſelbigen Kloſters, ſoweit ſich hierunter ebenfalls keine andere Abſicht äußert. Pichler n. 56. etc. P. Zech. §. 21. Eine Schuldigkeit läßt ſich nirgend daraus machen, ohne beſondere Convention, Verordnung, oder Gewohnheit. Pichler n. 54. Engel n. 4. Dergleichen wir allſchon oben P. 2. C. 1. §. n. 18. von dem Opfer bey Trauer-Begängniſſen unter dem Gottesdienſte in Anſehen des hieſigen Adels, dann der Haupt- und Nachkläger angeführt haben. In der erſten Kirche wurde nur Brod und Wein geopfert, das Geldopfer kam erſt nach der Hand auf. Barthel p. 295. P. Zech. §. 13. etc. Böhmer §. 94. etc. Von demjenigen, welches der Kirche ſelbſt unmittelbar gewidmet iſt, gebührt dem Pfarrer mehr nicht, als die Adminiſtra-

ſtration. Pichler n. 55. Jedoch nach den Concordaten von Anno 1583 Art. 5. nicht privative, ſondern mit der weltlichen Obrigkeit nur cummulative. Eine Gattung (c) von Oblationibus ſind auch die stipendia Missarum, denn für die Meſſe ſelbſt kann citra Simoniam nichts gegeben werden, außer per modum Oblationis zum Unterhalt des Prieſters. Barthel p. 296. Jene Oblationes und Sammlungen, welche nur allmoſenweiſe zum Behufe der Armen geſchehen, gehören nicht anhero. Das Mehrere ſiehe bey Böhmer §. 107. etc. Wildvogel de Oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per saeculum sonantem.

4. Das Stollrecht begreift alles (a) was der Pfarrer für die Kindertaufe, Copulation, Begräbniß, Hervorſegnung der Kindbetterinnen, und andere dergleichen pfärrliche Functionen und Amtsmühwaltungen bekömmt. Böhmer manuale Paroch. S. 7. C. 1. §. 5. Stelzer de Juribus stolae. Worin aber das ſogenannte Seelrecht, oder Seelgeraid beſtehe, ſiehe mit mehrern oben P. 2. C. 1. §. 1. n. 16. Portio canonica (c) iſt theils parochialis, theils Episcopalis. Die erſte iſt an jeztallegirtem Orte n. 17. ebenfalls ſchon vorgekommen. Die letztere betrifft ſowohl die Zehente als Verlaſſenſchaften. Von beyden ſoll zwar der Biſchof regulariter den vierten Theil haben, daher ſie auch quarta Canonica decimarum, et relictorum aut mortuariorum genannt wird. C. 16. X. de Offic. jud. Engel L. 3. T. 39. n. 18. Allein ſoviel die Zehenten belangt, iſt dieſe quarta nirgend mehr in usu. Engel n. 19. Ein gleiches bezeigt B. Schmid S. 2. Contr. 34 n. 5 zwar auch von der portione vel quarta Canonica relictorum seu mortuorum, welches ſich jedoch nicht in allen, ſondern nur in einigen Diöceſen verificirt. Denn wie wir ſchon oben P. 3. C. 12. §. 6. litt. m. vernommen haben, wird ſolche in der augsburgiſch-paſſauiſchen und regensburgiſchen Diöceſe mit dem 5ten, 6ten und noch minderen Theil nach den hierüber errichteten Verträgen dato noch genommen. Es geſtattet aber auch das Jus canonicum ſothane Portion nur in dem, was einer Dom- oder anderen Kirche oder Klöſtern auf unbeſtimmte Weiſe verſchafft wird. Wo hingegen dieſelbe darin

Von dem Stollrecht Seelgeraid und Portione canonica.

darin nicht mehr Platz haben ſoll, was etwa der Kirche zum Unterhalt des Gebäudes, zur Zierde und Beleuchtung, zum gewiſſen oder beſtändigen Gottesdienſte für die Armen, oder auch andere Perſonen verſchafft worden iſt. Engel cit. n. 19.

Von dem Cathedratico.

5. Cathedraticum iſt (a) die jährliche Abgabe, welche dem Biſchofe von Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterthänigkeit, und der Domkirche zu Ehren gereicht wird. Tit. X. de Censibus, Exactionibus etc. ibique Pichler n. 7. Engel n. 5. P. Zech rer. Eccles. §. 177. Koch de Cathedratico. Dieſer letztere Author theilt zwar ſolches §. 3. 4. in Dioecesanum, et Inthronisticum ab. Das letztere wird aber nicht mehr ſo, ſondern gemeiniglich nur Subsidium charitativum genannt, und kömmt not. seq. vor. Dioecesanum (a) heißt es a Lege dioecesana, wovon ſelbes effective abhängt, ſich auch eben deßwegen auf alle Kirchen, Capellen und Beneficia der ganzen Diöceſe dergeſtalt erſtreckt, daß ſogar die Filiale nicht davon ausgenommen ſind, bey welchen ſich ein beſonderes Beneficium sub Titulo speciali befindet. P. Zech §. 178. Ein anderes iſt, wenn zwey oder mehrere Kirchen nur sub uno Titulo adminiſtrirt werden, ita ut Ecclesia filialis sit quasi praedium Parochialis. Idem loc. cit. Die Klöſter (c) ſind überhaupt a Lege dioecesana, folglich auch ſammt ihren Kirchen, und zwar ohne Unterſchied inter Monasteria ordinis exemti, vel non exemti von dem Cathedratico befreyet, ausgenommen ſoviel die ihnen incorporirten Pfarren und Beneficien betrifft. P. Zech. ibi. Pichler n. 7. Engel n. 6. Nach dem Jure canonico (d) scripto ſoll dieſe jährliche Abgabe mehr nicht als zwey solidos betragen. C. 16. X. de offic. Jud. Weil ſich aber die Canoniſten über den Schrott und Korn dieſer alten Münze nicht vereinigen können, ſo überlaſſen ſie den Ausſchlag der Obſervanz entweder von ſelbiger oder in dubio auch von der benachbarten Diöceſe. P. Zech §. 177. Engel n. 5. Vor dieſem (e) wurde ſolche allzeit in synodo dioecesana präſtirt, und dahero auch in cit. C. 16. Synodaticum genannt. Seitdem aber Synodus dioecesana nicht mehr gehalten zu werden pflegt, ſo geſchieht die Erlage bey der Synodo decanali, oder dem

Ru-

Ruralcapitel. P. Zech, Engel loc. cit. Pichler n. 8. Daß das Cathedraticum (f) ſowohl in Deutſchland als anderen Landen jederzeit üblich geweſen, und dato noch üblich ſey, atteſtirt P. Zech. §. 178. cum aliis. Ob die Präſcription oder Gewohnheit demſelben im Wege ſtehen könne, iſt zwar noch ſtreitig, jedoch communior, et in praxi curiae Romanae receptior opinio, daß ſolches nicht ganz dadurch aufgehoben, ſondern höchſtens nur vermindert werden könne. P. Zech §. 177. 178. Pichler n. 8. Engel n. 6. Die proteſtantiſche (g) Geiſtlichkeit giebt ihrer Landesherrſchaft zwar auch das Cathedraticum, jedoch nicht unter dieſem, ſondern unter einem anderen Nahmen. Böhmer Cons. T. 1. R. 15. n. 102. Link. de Iure episcopali C. 10. n. 65.

6. Die Beyſteuer, womit der Clerus dioecesanus ſeinem Biſchofe in gewiſſen Fällen beybringt, wird Subsidium charitativum, oder donum gratuitum (a) genannt, und diſtinguirt ſich a cathedratico darin, daß dieſes ein ordinarium, jenes aber ein extra ordinarium iſt, welches nicht alle Jahr, ſondern nur in gewiſſen Vorfallenheiten gegeben wird. Tit. X. de Censibus. ibique Barthel p. 316. Pichler n. 9. Engel n. 8. P. Zech. §. 181. Drey Sachen (b) werden hierzu erfordert, nämlich eine rechtserhebliche Urſache nebſt der Einwilligung des Capitels, und dem Vorwiſſen der Landesherrſchaft. Das letztere iſt in Abſicht auf die hieſigen Lande nicht nur mit dem Ordinariate Augsburg per Concordata de Anno 1684 §. 16. abgemacht, ſondern auch in allen andern Diöceſen alſo styli, et observantiae, immaſſen des jetzt regierenden Herrn Biſchofs zu Freyſing Königl. Hoheit ebenfalls das ſchriftliche Anſuchen hierum geſtellt haben. Consensus capituli kann juxta Syum 10. darum nicht wohl umgangen werden, weil es nicht nur eine wichtige, ſondern auch das Capitel ſelbſt und geſammte Hochſtift intereſſante Sache iſt. P. Zech §. 181. Eine erhebliche Urſache (c) aber muß vorhanden ſeyn, weil das Jus canonicum in C. 6. X. de Censibus per verba: Si manifesta, et rationabilis causa extiterit, dem Subsidio andergeſtalt nicht Platz giebt. Aus dem Worte: Manifesta erhellet zugleich, daß die causa in dubio nicht präſumirt werde, ſondern ſie

Subsidio charitativo.

muß notoriſch oder ſonſt genüglich dargethan ſeyn. P. Zech. §. 181. Pro causa tam rationabili quam manifesta wird z. E. der Dombau und die biſchöfliche Confirmation oder Conſecration geachtet, wovon auch eben die ſogenannte Infel- und Weiheſteuer ihren Nahmen her hat. Pichler n. 9. Engel n. 9. Mehrere dergleichen erhebliche Urſachen ſiehe ibidem. Das Reichscontingent iſt keine causa Canonica ad Subsidium charitativum, denn der Biſchof ſtellt ſolches nicht als Biſchof, ſondern als Reichsfürſt und Landesherr, welcher zwar wohl ſeine Stände und Unterthanen hierum collectiren, nicht aber den Clerum totius Dioeceseos derwegen belangen kann. Man hat dahero landesherrſchaftlicher Seite Anno 1675 einem gewiſſen benachbarten Ordinariate, welches keine andere Urſache, als das Reichscontingent vorſchützte, den Consens ad subsidium charitativum rund abgeſchlagen, ſolchen hingegen Anno 1679. zum Dombau ohne Anſtand mitgetheilt. Capitulum sede vacante (d) und all andere Administratores Episcopatuum, wie auch Commendatarii perpetui, und jene, welche Jurisdictionem quasi episcopalem gaudiren, haben mit dem Biſchofe in Erholung des Subsidii Charitativi gleiches Recht. P. Zech. §. 181. Pichler n. 9. Engel n. 12. Archidiaconen, Diaconen und Generalvicarien aber dürfen ſich ohne Special-Mandat nicht ſoweit ermächtigen. P. Zech ibi. Und wie weit ein Erzbiſchof gegen ſeine Suffraganeos und ihre Untergebene hierin gehen darf, ſiehe ibidem. Weltliche (e) Perſonen concurriren ad Subsidium charitativum keineswegs, Engel n. 12. denn dieſes betrifft nur die Geiſtlichen allein, und keine andere, als dioecesanos, et praebendatos. Engel ibi. P. Zech. §. 182. Pichler n. 9. Wer demnach kein Beneficium hat, contribuirt nicht, ohngeachtet ſeiner vielen Patrimonialgüter, womit er begabt iſt. Engel, P. Zech ibi. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit jenen, welche zwar ein Beneficium, aber ohne ihrem Verſchulden keinen Genuß oder wenigſt nicht mehr als die Congruam haben. P. Zech, Engel loc. cit. Canonici ſind nicht davon ausgenommen, und ſogar das Domkapitel ſelbſt nicht. Pichler n. 9. P. Zech ibi., wohl aber die Klöſter, P. Zech, Pichler, Engel loc. cit., ſonderbar, wenn

ſie

ſie zugleich Landſtände ſind, denn dieſen leidet es die Landesherrſchaft nicht, und iſt erſt vor kurzer Zeit gegen ein gewiſſes Kloſter geahndet worden, daß ſich ſolches mit Erlag des Subsidii charitativi ſo voreilig eingelaſſen hat. Das Quantum (f) deſſelben iſt weder in toto, noch pro parte, womit jeder zu concurriren hat, in Jure communi beſtimmt, ſondern wird ex parte petentis nach der Nothdurft, und ex parte dantis nach der Proportion ſeiner Beneficialeinkünfte ſolchermaßen regulirt, damit ſich niemand ſo leicht eines Exzeſſes beſchweren kann. P. Zech. §. 182., Barthel p. 316. Denn das Jus canonicum recommendirt in cit. C. 6. X. h. t. per verba: cum charitate moderatum auxilium postulare hierin gar ſehr die Beſcheidenheit. Non enim Filii, heiſt es alldort, debent thesaurizare Parentibus, sed Parentes Filiis. Daraus muß (g) aber Niemand ſchließen, als wäre das Subsidium charitativum eine Sache, welche lediglich von eines jeden freyen guten Willen dependire, denn es iſt Charitas in Jure scripta, welche zur Nothwendigkeit wird, und contra nolentes Vim coactivam nach ſich ziehet, Barthel p. 316. Engel n. 8. P. Zech. §. 181, und weil es tanquam onus reale auf dem Beneficium haftet, ſo muß auch der Succeſſor um das ab Antecessore zwar begehrte, aber im Rückſtand verbliebene Subſidium repondiren. Engel n. 11. Mit den Steuern (h) und Anlagen, welche ein geiſtlicher Reichsfürſt vi Juris territorialis in ſeinen Stiftslanden von dem Unterthan einbringt, muß gegenwärtiges Subſidium nicht vermengt werden. Engel n. 10. Und eben ſo wenig auch mit dem Landespräſent, welches ihm die Stände und Unterthanen bey dem Antritt ſeiner Regierung zu machen pflegen. Moſer St. R. T. 8. p. 44. Vielweniger gehört die Anlage anhero, welche die neuerwählten Prälaten zur Beſtreitung der Wahlkoſten von ihren weltlichen Grund-Unterthanen einzubringen pflegen. Denn es geſchehe ſolches gleich jure, vel injuria, niemal kann es ein Subsidium charitativum heiſſen. Im übrigen (i) haben zwar Gonny und Bellencinus von dem Subsidio charitativo eigene Tractaten geſchrieben, welche ſich auch in tractatu Tractatuum. T. 15 befinden. Wir rathen aber Niemanden, daß er ſich derwegen

gen den koſtbaren tractatum Tractatuum für theueres Geld beyſchaft, denn es iſt wenig, oder gar nichts daraus zu lernen.

Et quidem pontificio.

7. Die Decimation, womit der Pabſt die geiſtlichen Güter pro utilitate, vel necessitate Ecclesiae zu belegen pflegt, iſt ebenfalls nichts anderes als eine Gattung von Subsidio charitativo, P. Zech. §. 185. wird alſo nicht pro lubitu Pontificis, ſondern nur in Nothfällen, z. E. bey Türken oder anderen der Religion gefährlich ſcheinenden Kriegen vorgenommen, gehet auch keineswegs der päbſtlichen Kammer, ſondern nur demjenigen zu guten, welcher ſolches zur Beſtreitung der Kriegs = oder anderer zum Beſten der Kirche aufgewendeten Koſten zu Rom ausgewirkt hat. Auf dieſe Weiſe ſind die geiſtlichen Güter in Baiern Occasione des letzteren Kriegs ſchon ſeit Anno 1759 her mit päbſtlicher Bewilligung decimirt worden, welches auch bey dergleichen Conjuncturen vorhin ſchon öfter geſchehen iſt. Man glaubt zwar landesherrſchaftlicher Seits ſelbſt in ſolchen Nothfällen zur Collectirung der Geiſtlichkeit und ihrer Güter, auch ohne Vorwiſſen des römiſchen Stuhls, berechtigt zu ſeyn. Um aber die Einbringung deſtomehr zu facilitiren, und alle Anſtößigkeiten hierunter zu vermeiden, hat man die päbſtliche Authorität, ſo weit es die Zeit und Umſtände anders zugelaſſen haben, allemal zu Hülfe zu nehmen für gut und rathſam befunden. Wie weit ſich nun dergleichen Decimationes in modo, quanto et tempore erſtrecken, auch wer hievon eximirt ſey, kommt auf den Inhalt der päbſtlichen Bulle an, worin man ſich eben an die in extrav. un. de Decim. inter commun. vom Pabſte Bonifaz ertheilte Vorſchrift nicht zu binden pflegt. Gemeiniglich werden die Cardinäle, Maltheſer = Ordensritter, und jene, welche in den Decimationslanden allſchon die onera Pricipatus tragen, in der päbſtlichen Bulle ausgenommen. P. Zech. §. 144., welches zwar auch bey obgedachter Decimationsverwilligung in Anſehen hieſiger Landen geſchehen iſt. Der Maltheſer = und deutſche Orden aber wurden gleichwohl, wie alle andere Geiſtlichkeit, von ihren hierländiſchen Gütern decimirt, und ſo geſchahe es auch mit der Societät Jeſu, ohngeachtet der beſondern päbſt-

lichen Privilegien, kraft welcher ſie von allen Decimis Papalibus, et Subſidiis charitativis eximirt ſeyn ſoll. P. Zech ibi. Was für Motus und Beſchwerden ſich in vorigen Zeiten gegen die päbſtlichen Decimationen ergeben haben, ſiehe apud eundem §. 183. et Böhmer. L. 3. T. 30. §. 73. Die Anſtößigkeiten aber, welche Churpfalz Anno 1726. bey damaliger Decimirung des Cleri primarii, et ſecundarii, ohngeachtet der hierzu ertheilten päbſtlichen Bewilligung, zu leiden gehabt, und was Geſtalt ſich nicht nur Churmaynz, ſondern auch der Kaiſer ſelbſt Jure ſupremae advocatiae in die Sache gelegt haben, iſt mit mehreren bey Moſer in den R. H. R. Conc. T. 1. p. 290. T. 2. p. 354. T. 6. p. 433. wie auch in ſeinem Staatsrecht. T. 8. p. 447. zu erſehen.

§. XXVIII.

1. Das axioma Juris ſagt: Beneficium non datur, niſi propter Officium. Wer demnach (a) das erſte mit Recht und Billigkeit genießen will, der muß nothwendiger Weiſe das letztere ſammt allen daran hangenden Obligationen z. E. mit dem Bißthume das geiſtliche Hirtenamt von der ganzen Diöces, mit der Pfarre die Seelſorge, mit dem Canonicate den Chor, mit dem Beneficio ſimplici die geſtifteten Meſſen und Horae canonicas, vulgo das Brevier auf ſich nehmen. So viel dieſe letztere Obligation (b) belangt, iſt zwar ſolche auch anderen, welche eben kein Beneficium eccleſiaſticum beſitzen, am meiſten aber, und ex duplici vinculo der präbendirten Geiſtlichkeit gemein, wie bey Reiffenſtuhl in Theol. mor. Tr. 6. diſt. 1. Q 2. et Tr. 14. diſt. 5. Q. 8. mit mehrern zu erſehen iſt. Conf. Engel et alios ad Tit. XI de Celebratione miſſarum aliiſque divinis Officiis. Hiernächſt (c) muß man auch der bekannten Rechtsregel nach, qui fert commodum, fert etiam onus, alle Bürden tragen, welche nicht nur auf dem Beneficium ſelbſt, ſondern auch auf dem Widdum und anderen dazugehörigen Gütern, entweder ex prima Fundatione, oder ex Lege vel conſuetudine haften, z. E. die Penſiones, Cathedratica, Subſidia charitativa, und was dergleichen mehr iſt.

Onera et obligationes Beneficii.

Sonderbar die Reſidenz.

2. Unter die Obliegenheiten, welche das geiſtliche Amt ſeiner Natur und Beſchaffenheit nach mit ſich bringt, gehört auch die (a) Reſidenz oder perſönliche Anweſenheit in loco Beneficii Conc. Trid. S. 6. C. 1. de Reform. et Tit. X. de Clericis non residentibus ibique Engel n. 1. Pichler n. 1. Böhmer §. 1. 17. Man pflegt ſelbe (b) in veram et fictam, necessariam et voluntariam, praecisam et causativam abzutheilen. Vera, vel ficta iſt, je nachdem man in Persona gegenwärtig, oder zwar abweſend, jedoch pro praesente gehalten iſt. Voluntaria, welche eben nicht abſolut, ſondern nur sub Conditione, wenn man die Fructus beneficii genießen will, erfordert wird, necessaria, wozu man auch ohne Rückſicht auf den Beneficialgenuß verbunden iſt, und zwar praecisa, wenn ſie ſich a Titulo beneficii nicht einmal ſepariren läßt. Causativa hingegen, ohne welcher gleichwohl Titulus beneficii, mithin Sitz und Stimme im Capitel, obſchon sine perceptione Fructuum, noch verbleiben und erhalten werden kann. Pichler n. 2. P. Zech rer. Eccl. S. 3. §. 117. Leurenius de Foro beneficiali S. 3. Q. 364.

Wer hierzu verbunden ſey.

3. Regulariter iſt zwar alle (a) Geiſtlichkeit, am allermeiſten aber jene, welche Curam animarum bey dem Beneficio hat, ad Residentiam verbunden, und zwar ohne Unterſchied inter majora et minora, regularia et secularia Beneficia, dahero auch die Prälaten, Biſchöfe und Erzbiſchöfe, ohngeachtet der Primat- oder Cardinalswürde, ſo wenig als die Pfarrer, oder beſtändige Pfarrvicarii und Curati von dieſer Obligation befreit ſind. Pichler n. 4. 5. Engel n. 1. 5. P. Zech. §. 118. Wer nur Beneficium (b) simplex hat, der iſt secundum Jus commune scriptum zwar ebenfalls nicht, wohl aber secundum Jus consuetudinarium ſoweit, als die Fundation kein anderes Expreſſe mit ſich bringt, a Residentia befreyet, und kann ſeine Meſſen, wozu er obligirt iſt, auch durch einen anderen verrichten laſſen. Engel. § 2. n. 1. P. Zech. §. 119. Unter dem Beneficio simplici verſtehet man jedoch hierinfalls nur jenes, da man weder mit der cura chargirt, noch dem Chor oder einem Capitel beygethan iſt. Barthel p. 203. Obſchon dahero (c) die Domcapitu-

pitu-

pitularen und Canonici keine curam haben, ſo ſind ſie doch ad chorum, mithin auch ex natura Beneficii ad Reſidentiam obligirt. Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 12. Engel. §. 2. n. 2. Pichler n. 10. P. Zech. §. 119 Barthel p. 203. Böhmer. §. 1. 5. 54. etc. ohne Ausnahme derjenigen, welche Dignitatem in Eccles. cathedrali, vel collegiata beſitzen. Pichler n. 11. Leurenius Q. 399. oder noch in den Carenzjahren ſtehen, Böhmer §. 48. und hindert nicht, daß die Domcapitularen ihre Chorvicarien und Subſtituten haben, denn daraus folgt nur ſoviel, daß dieſe ad ſtrictiorem Reſidentiam gehalten, nicht aber, daß jene ganz dadurch überhoben ſind. Barthel p. 203. etc. Böhmer. §. 37.

4. Der Ort, wo jeder reſidiren ſoll (a) iſt locus Beneficii, vel Eccleſiae ſuae, der Biſchof reſidirt nämlich an dem Orte der Domkirche, oder wenigſt in ſeiner Diöces, der Abt oder Prälat in ſeiner Abtey, oder Prälatur, der Canonicus bey ſeiner Dom= oder Stiftskirche, wo der Chor gehalten wird, und ſo auch der Pfarrherr bey ſeiner Pfarrkirche. Pichler n. 1. 5. P. Zech. §. 118. Leurenius. Q. 371. Damit aber auch Reſidentia (b) cum Effectu geſchehe, iſt nicht genug, daß man nur corporaliter, und phyſice in loco Beneficii gegenwärtig ſey, ſondern es wird Praeſentia moralis hierzu erfordert, welche in wirklicher Ausübung des obhabenden geiſtlichen Amtes beſtehet. Engel §. 2. n. 6. Pichler n. 1. Böhmer §. 39. 41. All und jedes (c) ſebſt perſönlich zu verrichten iſt man ad effectum Reſidentiae zwar eben nicht ſchuldig, ſondern der Biſchof kann ſich durch ſeinen Generalvicar, oder Suffragan, der Domcapitular durch ſeinen Chorvicar, und der Pfarrer durch ſeinen Cooperator vertretten laſſen, hingegen ſoll aber auch nicht all und jedes durch andere geſchehen, ſondern man muß wenigſt cooperiren, und obſchon nicht alle, doch einige Functionen in perſona verrichten, folglich ſoll auch der Chor und Gottesdienſt von den anweſenden Canonicis, wo nicht allzeit, doch öfter perſönlich beſucht werden. Pichler n. 1. 5. Böhmer §. 40.

Wie und wo.

5. Der Biſchof (a) muß wenigſt 9 Monat im Jahr reſidiren, die übrigen drey Monate hindurch mag er

Wie lang.

ſich

ſich zwar mit oder ohne Unterbruch abſentiren, doch ſoll er ſeines biſchöflichen Amtes halber in absentia hinlängliche Vorſehung thun, ſich auch hierunter zu heiligen Zeiten, nämlich um Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, wie auch am Corporis Christi-Feſt, dann im Advent und der Faſten fleißig wiederum einfinden. Conc. Trid. S. 21. C. 1. de Reform. Pichler n. 8. P. Zech. §. 118 Engel. §. 1. n. 3., welches ſich von Abbatibus exemtis jurisdictionem quasi Episcopalem exercentibus gleichfalls verſteht. Pichler ibi. Bey Domherrn (b) und anderen Canonicis wird eine 9 monatliche Reſidenz alle Jahr erfordert, und ob ſie ſich wohl in den übrigen drey Monaten mit oder ohne Unterbruch abſentiren mögen, ſo ſoll doch ſolches nicht von allen, oder den meiſten zu gleicher Zeit geſchehen, ſondern die Eintheilung ſothaner Abſenz dergeſtalt verfügt werden, damit der Chor allzeit genugſam beſetzt, und der Gottesdienſt, zumal an den vornehmeren Feſten, gebührend verrichtet werden möge. Conc. Trid. S. 24. C. 12. de Reform. Pichler n. 11. 12. Engel. §. 2. n. 2. P. Zech. §. 119. Böhmer. §. 45. Es verſteht ſich auch dieſes nur de residentia Canonicorum (c) ordinaria, nicht de extraordinaria, welche theils bey dem ſogenannten Peremtorio, oder Generalcapitel, theils in dem erſten Reſidenzjahr erfordert wird. Denn ſo viel das peremtorium betrifft, muß jeder Canonicus auch ohne Berufung bey Verluſt der ab ultimo peremtorio verfallenen Praebendal fructuum in Perſon erſcheinen. Barthel p. 247. Böhmer. §. 48. In dem erſten Reſidenzjahr aber, welches noch von dem ehemaligen Kloſterleben der Canonicorum, und dem Novitiat annus claustralis genannt wird, erfordert man die Gegenwart ſowohl bey katholiſchen als proteſtantiſchen Stiften mit ſolcher Schärfe, daß derjenige, welcher nur über Nacht, geſchweige länger, ausbleibt, das Reſidenzjahr wieder von neuem anfangen muß, und die Fructus für das bereits verfloſſene verliert. Böhmer. §. 2. 5. 12. etc. Pfarrer (d) und andere Beneficiati curati müſſen für beſtändig reſidiren, alſo und dergeſtalt, daß ſie ohne biſchöflicher Licenz nicht über einige Täge, mit biſchöflicher Licenz aber nur auf zwey Monat lang, auch niemal anders als nach genug-

nugſamer proviſoriſcher Beſtellung ſich abſentiren dürfen. Pichler n. 8. P. Zech §. 118. In allen obigen Fällen (e) wird das Monat zu 30 Tägen gerechnet. Pichler n. 11.

6. Wer ſich nicht länger, als ihm obgedachtermaſſen Jure ordinario vergönnt iſt, oder aber auch über dieſe Zeit, jedoch ex speciali (a) privilegio, statuto, vel consuetudine abſentirt, der wird nichts deſtoweniger per fictionem Juris pro praesente geachtet, denn die Obligatio ad Residentiam wird nicht ſo genau und rigoros genommen, daß ſie weder ex privilegio, aut dispensatione, noch statuto, vel consuetudine einen Abſatz leiden kann. Pichler n 8. Böhmer §. 30. Durch die Statuten (b) oder Gewohnheit haben es die Domcapitularen bey uns in Deutſchland bereits ſoweit gebracht, daß ſie anſtatt gedachter 9 Monaten oft nur 6, und bey manchem Domſtifte oft gar nur 4 oder 5 Monate reſidiren dürfen, mithin die übrige ganze Zeit auch in ihrer Abweſenheit pro praesentibus geachtet werden. Pichler n. 11. Engel. §. 2. n. 8. Man pflegt zwar zu Rom auf dergleichen Statute und Gewohnheiten nicht zu ſprechen, Barthel p. 204. weil das Concilium Tridentinum. S 24. C. 12. de Reform. nur jene Constitutiones beſtättigen, welche ermeldtes spacium trimestre vielmehr abkürzen als verlängern, indeſſen wird es doch practicirt, und ſich der geringſte Gewiſſensſcrupel nicht darüber gemacht. Statute, welche die Reſidenz völlig aufheben, werden ſogar von proteſtantiſchen Authoren für ungültig angeſehen oder wenigſt nicht gebilliget. Böhmer. §. 56. ibique Brunnemann. Von abweſenden ex privilegio, statuto vel consuetudine.

7. Jene, welche ex gravi causa (a) absentes ſind, werden ebenfalls per Fictionem juris pro praesentibus geachtet. Engel. § 2. n. 7. Dergleichen Causas giebt es zwar nach Meinung Böhmeri §. 44. unendlich viele, im Grunde ſelbſt aber reduciren ſie ſich auf ſehr wenige, und zwar mit Unterſchied zwiſchen Beneficiis curatis et non curatis. Bey jenen giebt es mehr nicht als viererley Causas, welche hierinfalls für hinlänglich angeſehen werden, nämlich die dringende Noth, augenſcheinlicher Nutzen der Kirche, oder gemei- Ex gravi causa und zwar in Beneficiis curatis.

mei-

meiner Wohlfahrt, ſchuldiger Gehorſam, chriſtliche Liebe. Conc. Trid. S. 21. C. 1. de Reform. Pichler n. 6. P. Zech. § 118. Engel. §. 2. n. 7. Aus dringender Noth ſind z. E. jene abweſend, welche ſich in großer Gefahr und Unſicherheit oder Krankheit halber entfernen, um des augenſcheinlichen Nutzens wegen, welche z. E. dem Concilio generali, vel provinciali, oder als Geſandte dem Friedenscongreß beywohnen, oder die Causam ihrer Kirche oder ihres Beneficiums vertheidigen, aus ſchuldigen Gehorſam, welche z. E. von ihrer geiſtlichen Obrigkeit gewiſſer Geſchäfte halber pro bono Ecclesiae, vel reipublicae berufen ſind, aus chriſtlicher Liebe endlich jene, welche z. E. entweder Unglaubige oder große Sünder zu bekehren, oder geſchworne Feinde mit einander auszuſöhnen ſich abſentiren. Pichler loc. cit. Krieg und Peſt iſt für einen Pfarrer keine hinlängliche Urſache, um ſeine Heerde zu verlaſſen. Pichler ibi. Böhmer. §. 29. Und eben ſo wenig der Privatnutzen, welcher nur ihn ſelbſt, oder andere in particulari betrifft, Engel n. 7 vielweniger die Noth, welche man durch eignes Verſchulden veranlaſſet hat, z. E. die Gefangenſchaft ex delicto, und dergleichen. Es ſey aber auch (c) die Urſache ſo wichtig und erheblich, als man immer will, reicht ſie doch nicht hin, ſofern nicht absens der Seelſorge halber proviſoriſche Beſtellung gemacht, und annebens von der geiſtlichen höheren Obrigkeit z. E. der Biſchof von dem Pabſte, der Pfarrer von dem Biſchofe vorläufig ſchriftliche Licenz erholet hat, ausgenommen in casibus repentinis, wo propter periculum in mora die Erlaubniß in tempore nicht mehr erholt werden kann. Pichler n. 6. Engel. §. 1. n. 2. Der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit wird dieſelbe von der Landesherrſchaft ertheilt. Böhmer. §. 10.

Et non curatis. 8. Um in Beneficio non curato in der Abweſenheit pro praesente gehalten zu werden, reichen nicht nur mehrere andere causae, inſonderheit causa Studiorum hin, wobey aber erforderlich iſt, daß absens nicht ſchon 30 Jahr ſeines Alters paſſirt habe, daß ihm von dem Biſchofe oder ſeinem ordinären Oberen die ſchriftliche Licenz hierzu ertheilt ſey, und daß er auch

in

in Univerſitate, aut alio Studio generali ſtudiere, und zwar die Theologie oder Jus canonicum. Pichler n. 13. Confer. Böhmer. §. 50. Die biſchöflichen Dienſte (b) welche die ſogenannten Canonici a latere zu verrichten haben, machen ebenfalls, daß ſie pro praeſentibus, et reſidentibus gehalten werden. C. 7. 15. X. h. t. Pichler n. 13 Böhmer. §. 11. 53. Von dem Mißbrauch aber, welcher mit dieſen Canonicaten oft getrieben wird, ſchreibt Barthel p. 204. Quod autem hodie ſenſu plane contrario intelligitur, et Canonici a latere removendi cenſentur, ut pluribus praebendis poſſint frui, Obtinent vulgo die Frey-präbend, ſed cum abſentiam in Eccleſia ſupplere deberent opera et conſilio in regenda Dioeceſi, viderint, quid Domino Deo reſpondeant. Gleiche Freiheit (c) mit Canonicis a latere haben die, welche in päbſtlichen Dienſten ſtehen. Barthel p. 205. Item der Canonicus, welcher praebendam magiſtralem vel lectoralem hat, wenigſt für ſelbigen Tag, wo er lieſt, oder prediget, nicht weniger derjenige, welcher Epiſcopo Pontificalia exercenti in oder außer der Domkirche aſſiſtirt, oder unter dem Gottesdienſte ex praecepto Superioris die Meſſe lieſt, oder von dem Biſchofe ex rationabili cauſa nur auf kurze Zeit diſpenſirt iſt. Pichler n. 14. Ex conſuetudine (d) werden die in biſchöflichen Dienſten ſtehenden Jubilares pro praeſentibus gehalten. Barthel p. 204. Andere Gewohnheiten will man hierin nur ſoweit paſſiren laſſen, als ſie erſt poſt Conc. Trid. eingeführt worden ſind, denn die vorhergehenden hat das Concilium S. 24. C. 12. aufgehoben. Pichler loc. cit.

9. Effectus Reſidentiae beſtehet (a) in fructibus beneficii, welche man derowegen zu genießen hat, Pichler n. 3. Böhmer. §. 57. woraus aber noch nicht folgt, daß, wie dieſer letztere Author vorgiebt, die Reſidenz heut zu Tage mehr propter Fructus als rem Divinam gehalten zu werden pflege. Denn ob es wohl bey manchen abuſive ſo geſchiehet, ſo bleibt doch ſaltem ex intenſione Fundatorum vel Eccleſiae der Gottesdienſt allemal Finis primarius, die Fructus hingegen nur Finis ſecundarius Reſidentiae. Zwiſchen

Wirkung der Reſidenz.

ſchen der Residentia (b) vera et ficta iſt wenigſt quo ad Fructus grossos, et annuos kein Unterſchied, denn dieſe gehen jenen, welche zwar abweſend, jedoch obverſtandenermaſſen für gegenwärtig geachtet ſind, eben ſo, wie vere praesentibus, zu guten. Was es aber mit den Distributionibus quotidianis dießfalls für eine beſondere Beſchaffenheit habe, ſiehe not. seq. 10. Wer von dem Pabſte (c) a Residentia nur überhaupt, ohne von Fructibus eine Meldung zu thun, diſpenſirt iſt, der hat auch von der Diſpenſation kein anderes Emolument, als daß er ad Residentiam weder angehalten, noch des Titels privirt werden kann. Fructus beneficii hingegen genießt er derwegen nicht, ſofern nicht die Diſpenſation specialiter hierauf lautet. Engel. §. 2. n. 7. Ob und wie weit endlich die auf mehrere Beneficien erhaltene Diſpenſation auch quo ad Residentiam, et Fructus operire, ſiehe §vo seq. 29.

Sonderbar quo ad Distributiones quotidianas.

10. Der Genuß, und die Participation von den §vo praec. 27. not. 2. bemerkten Präſenzgeldern, und Distributionibus quotidianis erfodert (a) eine weit genauere Reſidenz als der Genuß von den Fructibus grossis, et annuis. P. Zech. §. 120. Barthel. p. 204. Denn wer jene lucriren will, der muß nicht nur in loco Beneficii, ſondern auch im Chor und Gottesdienſt ſelbſt gegenwärtig ſeyn. P. Zech ibi. Pichler n. 12. Und es werden ſogar jene, welche man ſonſt obgedachtermaſſen (b) per fictam Residentiam pro praesentibus hält, zwar wohl ad Fructus grossos, nicht aber ad Distributiones quotidianas zugelaſſen, ausgenommen, wenn ſie entweder ob Infirmitatem, oder justam corporalem necessitatem, oder evidentem Ecclesiae utilitatem abweſend ſind. Pichler n. 14. P. Zech. § 120. Engel. §. 2. n. 9. etc. Und zwar propter Infirmitatem (e) jene, welche z. E. nach dem Gutachten des Medici ohne Schaden und Gefahr ihrer Geſundheit die Kirche und den Chor nicht beſuchen können, ob justam corporalem necessitatem, welche z. E. ohne ihren Verſchulden arretirt, interdicirt, ſuſpendirt, excommunicirt ſind, oder ohne Leib- und Lebensgefahr nicht erſcheinen können. Ob evidentem Ecclesiae utilitatem aber jene, welche z. E. die Geſchäfte

der

der nämlichen Kirche, wovon circa Distributiones die Frage iſt, in Rom oder anderwärts zu vertreten haben, Concilio generali vel particulari beywohnen, zur Complimentirung fürſtlicher Perſonen ab Episcopo, vel Capitulo verſchickt ſind. Item der Pönitentiarius, welcher unter dem Chor im Beichtſtuhl ſitzt, und was dergleichen mehr iſt apud Pichler, Zech, Engel loc. cit. Canonici a latere (d) genießen zwar wohl Fructus grossos, aber keine Präſenzgelder und Distributiones quotidianas C. 7. X. h. t. Barthel p. 204. Böhmer. §. 52. Ob derjenige, welcher ein doppeltes Beneficium hat, z. E. der Domprobſt, wenn er gleich ein Canonicat beſitzt, sub hoc duplici Respectu doppelte Portion von Präſenzgeldern zu genießen habe, iſt noch zweifelhaft per alleg. apud P. Zech. §. 120. Ueberhaupt giebt (e) man den Gewohnheiten und Meinungen, welche den Genuß der Präſenzgelder extra casus in jure expressos absentibus einräumen, keinen Beyfall, P. Zech ibi. und wem ſolche von Rechtswegen nicht gebühren, der kann ſie auch nicht einmal ex Donatione, vel Remissione praesentium behalten. Conc. Trid. S. 24. C. 12. de Reform. P. Zech ibi.

11. Bey der Frage, wem die ab absentibus (a) negligirte portio distributionem zugehe, giebt das Herkommen jeden Orts vorzüglichen Ausſchlag. Engel. §. 2. n. 14 Pichler n. 12. Zech. §. 121. Zeigt ſich aber hierinfalls keine rechtsbeſtändige Obſervanz, ſo iſt zu diſtinguiren, (b) ob nur ein gewiſſes Quantum für die Anweſenden überhaupt z. E. 100 fl. für den ganzen Chor zuſammen, oder aber für jeden beſonders, z. E. ein Ducaten pro praesentia aſſignirt ſeye. Erſtenfalls accreſcirt portio absentium praesentibus, andernfalls bleibt ſie bey der mensa communi, aus welcher die Diſtributionen beſtritten werden, oder falls dieſes ex alio Fundo geſchieht, ſo diſponirt der Biſchof damit, und applicirt ſolche entweder ad fabricam Ecclesiae, oder ad aliam causam piam. P. Zech, Pichler, Engel loc. cit. Die nämliche Beſchaffenheit (c) hat es mit dem, was ſowohl der Clerus, als andere bey Jahrtägen für Abgeſtorbene der Präſenz halber zu genießen haben. P. Zech ibi.

Wem neglectae Distributiones zu gute gehen

12.

Strafe wegen unterlaſſener Reſidenz.

12. Quod ad poenas non Reſidentium iſt nicht nur zwiſchen Beneficiis curatis et non curatis, ſondern auch bey den erſten zwiſchen Biſchöfen, und anderen de inferiori Ordine der Unterſchied zu beobachten. Biſchöfe (a) welche über obbenannte Zeit ohne hinlänglicher Urſache und höherer Erlaubniß ſich abſentiren, begehen nicht nur eine ſchwere Sünde, ſondern verlieren auch das erſtemal pro rata temporis die Fructus, und müſſen ſolche der Kirche oder den Armen zu guten verwenden, ohne daß eine Sentenz oder Declaration hierzu vonnöthen iſt, und hilft die ſogenannte Compoſitio de male perceptis nicht aus. Conc. Trid. S. 23. C. 1. de Reform. Das anderemal ſollen ſie von dem Metropolitan, und dieſer von dem älteren Suffragan zu Rom angedeutet werden, um mit verdienter Strafe und Privation gegen ſie verfahren zu können. Conc. Trid. S 6. C. 1 de Reform. Andere Curati (b) Epiſcopo inferiores machen ſie nicht nur obiger Strafe, ſondern auch nach vorläufiger Citation und Ermahnung bey anhaltendem Ungehorſam endlich der geiſtlichen Cenſur und Privation theilhaftig. Conc. Trid. cit. S. 23. C. 1 P. Pichler n 17. 18. Gegen Religioſos (c) curatos kann zwar die poena Fructuum amittendorum nicht Platz haben, weil ihnen ſolche ohnehin nicht zugehören, Engel. §. 1. n. 5. man verfährt aber gegen ſie nach der Ordensregel. Pichler n. 17. Canonici (d) und andere, welche Präbenden ohne cura Animarum genießen, verlieren das erſte Jahr, worin ſie gebührendermaſſen nicht reſidiren, zwar nur die Hälfte, das andere Jahr aber alle Fructus, welche ihnen ſonſt für ſelbiges Jahr zu guten gegangen wären, das dritte Jahr verfährt man gegen ſie juxta Canones, id eſt, mit der Admonition, Citation, Privation gradatim. Conc. Trid. S. 24. C. 12. de Reform. Pichler n. 19. In praxi, et foro externo (e) kommen zwar die Strafen, zumal bey dem Clero primario, ſelten oder gar nicht mit ſolchem Rigor, wie es das Concilium Tridentinum verordnet, zum Vollzug. Wie weit aber dieſe Praxis in Foro interno beſtehe, läßt man den Beichtvätern über. Bey Proteſtanten (f) iſt die poena non Reſidentium ſoweit in Uebung, daß die Fructus pro rata temporis verloren gehen. Böhmer. §. 57.

§. XXIX.

§. XXIX.

1. Daß ein Geiſtlicher mehr nicht als ein einziges Beneficium haben ſoll, iſt eine ſowohl per Canones, als Concil. Trid. S. 7. C. 4. et S. 24. §. 17. de Reform. feſtgeſetzte Regel. Pichler. L. 3. T. 5. n. 9. etc. Engel. L. 3. T. 5. n. 68. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 108. etc. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 4 § 30. T. 5. §. 219. Roſs de multiplicitate Beneficiorum in eadem persona. Denn es entſtehen aus einer ſolchen Vervielfältigung ſowohl in Rückſicht auf die Kirche und den Gottesdienſt, als den Clerus ſelbſt, und ſonſt die ſchädlichſten Folgerungen, welche Pabſt Joannes XXII. in Constit. Execrabilis 4 extrav. de praebend. weitläufig anführt. Was ſogar bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß gegen die pluralitatem Beneficiorum auf das Tapet gekommen iſt, ſiehe in dem Moſeriſchen Staatsrecht, T. 11. C. 3. §. 64. und es meynt auch Anonymus ad Cap. Car. VI. Art. 14 §. 1. Daß ſich der Kaiſer hierin entgegenſetzen ſollte, weil er cit. Art. 14. §. 1. alle Stiftsmannigfaltigung verhüten zu wollen verſprochen hat. Allein der Author gehet weit irre; denn die Mannigfaltigung, wovon alldort die Rede iſt, bedeutet nicht pluralitatem, ſondern nur dismembrationem, oder divisionem, wovon wir unten §. 32 das mehrere vernehmen werden. So ſcheel und verhaßt nun aber dieſe geiſtliche Polygamie oder Vielweiberey in Jure auch immer angeſehen iſt, findet ſelbe gleichwohl in verſchiedenen Fällen tam tolerando, quam dispensando, und zwar auf die erſte Weiſe in Beneficiis compatibilibus, auf die andere in incombatibilibus alle Tage noch Platz, wie wir in seq. mit mehreren zu vernehmen haben werden. De pluralitate Beneficiorum.

2. Zwey Stücke erfordert (a) das Conc. Trid. cit. S. 24. C. 17. ad compatibilitatem Beneficiorum, nämlich daß es keine Beneficia residentialia ſind, und jenes, welches man ſchon hat, ad congruam Sustentationem nicht erkleckt. Residentiale (b) heißt das Beneficium, welches personalem Residentiam in loco Beneficii erfordert, entweder propter curam Animarum Compatibilium.

rum, oder propter servitium, officium, vel administrationem Ross. §. 4. P. Zech. S. 109. Barthel de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 19. Non residentiale, wenn entweder gar keine Reſidenz, wie wir z. E. bereits oben §. 28. not. 3. litt. B. von Beneficiis simplicibus vernommen haben, oder aber ſolche nur eine ſo kurze Zeit das Jahr hindurch erfodert wird, daß man ſie bey beyden Beneficien leicht verrichten, und für einander bringen kann. Roſs, Engel, P. Zech loc. cit. Ja, wenn gleich die Reſidenz länger dauert, jedoch nicht praeciſe, et sub amissione Tituli, ſondern nur wie bey Canonicaten, und anderen Beneficiis non curatis, causative, et sub sola amissione Fructuum erfodert wird, ſo hält man dergleichen Beneficien wenigſt secundum praxin communem, et stylum curiae Romanae Beneficiis non residentialibus hierin gleich, mithin für compatibl. Ross, Engel, Barthel loc. cit. cum Conzalez, Rigantio, et aliis. Die Unzulänglichkeit (c) der Congruae iſt zwar ein ſolches unnachläſſiges Requiſitum ad compatibilitatem, daß dieſe ohne jener nicht einmal bey Beneficiis simplicibus, geſchweige bey anderen beſtehen kann. Conc. Trid. cit. S. 24 C 17. Engel, Pichler, Roſs loc. cit. Weil aber das quantum congruae in Jure canonico nicht beſtimmt iſt, ſich auch in thesi et genere kaum beſtimmen läßt, und das Arbitrium in hypothesi ſowohl circa personam als locum, tempus, et Ecclesiam von ſo vielerley Umſtänden abhängt, daß der Collator beneficii ſolches gar ſelten auf ſein eignes Gewiſſen zu nehmen, ſondern gemeiniglich nur auf des Impetranten Rechnung ſchreiben zu laſſen pflegt, ſo iſt es bereits ſo weit gekommen, daß man unter dieſem Prätext faſt alle Beneficien, ſie ſeyen gleich ſo erträglich, als man immer will, compatibl macht, ohne daß die Diſpenſation mehr für nöthig gehalten wird. P. Zech. §. 112. Roſs loc. cit. Denn das eigene Dictamen conscientiae iſt bey manchen ſo beſchaffen, daß ihm kein Quantum mehr zu groß für ſein Congruam zu ſeyn ſcheint, ſonderbar wenn er kein guter Hauswirth iſt, dem nichts erklecken will. Dieſe guten Herrn ſollten wohl bedenken, daß ſie in ihrer übertriebenen Rechnung nicht Gott, ſondern wie es in obbelobt-päbſtlicher Constitutione Execrabilis heißt, nur

ſich

ſich ſelbſt betrügen, et viderint ſchreibt P. Pichler n. 14. Quomodo olim deo rationem redditurì sint. Collatores quandoque excusari possunt, si de Sufficientia non satis certi relinquant cujuslibet conscientiae. Bloße Manual=, (d) Beneficia und Vicariate, oder Kaplaneien und Coadjutorien ſind proprie keine Beneficia ecclesiastica, folglich mit dieſen allerdings compatibl. P. Zech. §. 108. Roſs loc. cit. Von gleicher Compatibilität ſind auch die Beneficia unita, vel incorporata, weil ſie mit dem Hauptbeneficium, dem ſie incorporirt ſind, für eins gehalten werden. C. 54. §. 5. X. de Elect. P. Zech §. 112 Roſs ibi. Aus dem nämlichen Texte (e) erſcheint zwar auch die Compatibilität inter Beneficia titulata, et commendata. Da aber das Conc. Trid, cit. C. 17. dieſe letztere ausdrücklich mit unter das Verbot ſetzt, ſo iſt entweder obigem Canon dadurch derogirt, oder derſelbe wenigſt nur von der commenda temporali, und das Concilium von der perpetua zu verſtehen. Confer Roſs, Zech loc. cit. Böhmer L. 3 T 5. § 140. Vicariae perpetuae, et titulatae ſind wahre Beneficia, mithin ſo wenig als dieſe compatibl. Roſs ibi Böhmer L. 3. T. 4. §. 37. Die Cardinalswürde (f) wurde zwar von dieſem mit anderen Beneficien ebenfalls für incompatibl. geachtet, welches aber Jure consuetudinario hodierno aufgehoben iſt. P. Zech. §. 111. Pichler n. 17.

3. Incompatibl ſind die Beneficia (a) entweder sua natura, et primi generis, oder aber ex dispositione Juris mere positivi, et secundi generis. Zu der erſten Gattung gehören alle Beneficia, welche Residentiam praecisam entweder propter curam Animarum, oder propter servitium, officium, vel administrationem erfordern, folglich ihrer Eigenſchaft nach beſtellt ſind, daß ſie mit einem andern dergleichen Beneficio unmöglich beſtehen können. Roſs. §. 6. Pichler n. 10. 11. P. Zech. §. 114. Incompatibilia b) secundi generis, et ex dispositione Juris talia werden genannt, welche nicht propter Residentiam, ſondern nur darum nicht beyſammen ſtehen können, weil dasjenige, welches man ſchon hat, ad congruam Sustentationem hinreicht. Roſs, Pichler, Zech loc. cit. Zwey Beneficia (a) uni-

Incompatibilium.

uniformia z. E. zwey Canonicate laſſen ſich zwar wohl in unterſchiedlichen Kirchen, wenn nur ſonſt Ratione reſidentiae, vel congruae kein Bedenken dabey iſt, nicht aber in der nämlichen Kirche combiniren, ſonderbar wenn ſie Functiones ejusdem temporis, vel loci erfordern, denn da wären ſie incompatibilia 1mi generis. Pichler n. 9. 10. Zech. §. 114. Roſs. §. 5. Disformia (d) Beneficia z. E. ein Canonicat, und eine Probſtey ſind in eadem Ecclesia nicht nur compatibl, ſondern auch bey mancher Dom-Kirche ſoweit inſeparabl, daß die Probſtey kein anderer, als Canonicus ejusdem Eccleſiae haben kann. P. Zech. §. 109. Pichler. n. 9. Drey oder mehrere Beneficia aber laſſen ſich in eadem Ecclesia weder ex capite Difformitatis noch dificientis congruae ohne päbſtlicher Diſpenſation vereinigen. Zech., Engel Pichler, Roſs. loc. cit.

Effectus incompatibilitatis.

4. Die Wirkung der Incompatibilität iſt (a) die Vacatur, welche ſich mit dem älteren Beneficio durch vollkommene Erlangung des neuern, ſofern es incompatibile primi generis iſt, ipso jure quod ad Titulum ergiebt. Pichler n. 15. Zech. §. 114. Roſs. §. 8. Wir ſagen, 1mi generis, denn wenn es nur 2di generis (b) incompatibl iſt, ſo vacirt das erſte nicht ipso Jure, ſondern Impetrant hat die Wahl, was für eins von beyden er behalten wolle, und falls er ſich nicht ſelbſt darüber entſchließt, ſo hält man ihn durch Beſcheid, und Execution dahin an. P. Zech. Roſs loc. cit. Wir ſagen (c) ferner Durch vollkommene Erlangung des neueren Beneficii, das iſt, durch den wirklichen und ruhigen Genuß deſſelben. Pichler, Zech, Roſs ibi. Wenn daher z. E. das neue Beneficium noch im Streit, oder Impetrant in den Carenzjahren iſt, ſo bleibt auch die Vacatur ex defectu quietae, et fructiferae Poſſeſſionis einſtweilen noch in suspenso. Barthel de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 15. 20. Engel L. 3. T. 5. n. 13. Wir ſagen (d) endlich quo ad titulum, nicht aber quo ad poſſeſſionem, denn obſchon das ältere Beneficium ipso Jure vacirt, mithin auch gleich einem andern conferirt werden mag, ſo kann man doch dieſen andergeſtalt nicht als cum Cognitione causae, folglich mit vorläufiger Vernehmung des Inhabers in

die

die Possessionem beneficii vacantis einſetzen, weil jetztgedachter Inhaber vielleicht propter impensas in rem beneficiariam factas, oder ſonſt anderer Urſache halber Jus retentionis hat. C. 28. de Praebend. in 6. P. Zech. §. 115. Pichler, Roſs. loc. cit. Ohne Retentionsrecht (e) muß das vacante Beneficium längſt inner 6 Monatzeit abgetreten werden. Conc. Trid. S. 24. C. 17. de Reform. Sonſt gehet nicht nur das ältere, ſondern auch das jüngere, mithin beyde Beneficia zugleich ipso jure verlohren, Conc. Trid. S. 7. C. 4. de Reform. und man macht ſich ſogar zu allen künftigen Beneficien dadurch untüchtig. cit. Const. Execrabilis. Pichler n. 15. Roſs loc. cit. Wie und auf was Weiſe (f) ſich aber die Beneficia, welche per Adeptionem novi Beneficii incompatibiles vacant worden ſind, auf die collationem Pontificis reservatum qualificiren, ſiehe mit mehreren oben §. 18. not. 6.

5. Compatibilia (a) Beneficia brauchen eben darum, weil ſie compatibl ſind, keiner Diſpenſation, Roſs §. 9. welches auch bey Incompatibilibus mit gutem Grunde behauptet wird, wenn die Fundation ausdrücklich darauf lautet, daß ſie neben einem anderen Beneficio alias incompatibili ſollen beſtehen können, cum quilibet rei suae legem dicere possit. Roſs ibi. Pichler n. 13. Leurenius for. benef. P. 3. Q. 73. n. 1. Alle übrigen Beneficia (b) incompatibilia aber können ohne päbſtlicher Diſpenſation nimmermehr beyſammen bleiben, welche auch andergeſtalt nicht als ex justa, et rationabili causa ertheilt wird, sine justa causa enim non tam Dispensatio quam Dissipatio Beneficiorum foret. Pichler n. 12. Roſs loc. cit. Es hindert nicht, daß die Beneficia (c) incompatibilia ımi generis ſogar jure naturali, et Divino verbothen ſind, denn dieſes verſteht ſich nur in thesi, et abstrahendo von den Umſtänden, wo entweder necessitas, vel evidens Ecclesiae utilitas ein anderes erfordert, und der Diſpenſation Platz giebt. Pichler n. 11. Leurenius loc. cit. n. 2. Roſs §. 10. Causa necessitatis (d) iſt z. E. der Mangel tauglicher und anſtändiger Leute, causa utilitatis große Macht und Protection, welche der Kirche oder der Religion dadurch zugehet. Pichler, Roſs loc.

Von der Dispensation circa Incompatibilitatem.

loc. cit. P. Zech. § 113. Dieſer letzteren Urſache halber pflegt man eben die Prinzen- und Fürſtenkinder auf mehrere Bißthümer gern zu diſpenſiren, wie denn der letztverſtorbene Churfürſt von Cöln nebſt dem Hochdeutſchmeiſterthum auch noch 5 Erz- und respective Bißthümer beſeſſen hat. Moſer St. R. T. 11. C. 38. §. 63. 65. Vornehmer Stand (e) und große Litteratur wird zwar in concilio lateranensi ebenfalls pro causa dispensandi angegeben. C. 28. X. de Praebend. ibi. circa sublimes tamen, et litteratas Perſonas etc. etc. jedoch mit ſolchem Mißbrauche, daß die Diſpenſation unter dieſem allgemeinen Vorwande ſchier in ein Jus ordinarium zu degeneriren ſcheint, und wie es allſchon in cit. Constit. Execrabilis heißt, nicht ſoviel mehr erbeten, als erpreßt zu werden pflegt. P. Zech. §. 112. Barthel de Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 14. Eben darum (f) giebt der Pabſt ſelbſt in C. 6. X. de Praebend. den Ordinariis gar deutlichen Fingerzeig, daß ſie dergleichen Diſpenſationen, welche oft citra Scandalum publicum nicht zum Vollzug kommen können, keineswegs attendiren ſollen. P. Zech ibi.

Was die Compatibilität oder Diſpenſation wirke quo ad Reſidentiam.

6. Wer ex Jure, Dispensatione, vel privilegio mehrere Beneficien beyſammen hat, welche Residentiam personalem entweder für beſtändig, oder die meiſte Zeit das Jahr hindurch erfordern, der iſt zwar (a) auch eo ipso von der Reſidenz, jedoch nicht bey beyden Beneficiis, ſondern nur bey einem von beyden diſpenſirt. Roſs §. 11. Böhmer L. 3. T. 4. § 30. wobey man zuvörderſt inter Beneficia unita, et non unita zu diſtinguiren hat. Quo ad unita (b) muß die Reſidenz in loco Beneficii principalis, z. E. in loco Canonicatus, vel propositurae geſchehen, dem die Tafelpfarrey etwa incorporirt iſt, und dieſe wird als Beneficium accessorium nur per Vicarium ſive perpetuum, ſive temporalem vertreten. C. 30. de Praeb. Roſs. loc. cit. Pichler L. 3. T. 4. n. 16. P. Zech. §. 197 Quo ad non unita (c) deren eins curatum, das andere simplex iſt, reſidirt man in loco curati, oder falls beyde Beneficia, curata, vel simplicia, mithin von gleicher Beſchaffenheit hierin ſind, in loco Beneficii dignioris, oder wenn auch darin eine Gleichheit iſt, Beneficii frequentioris. Roſs, Pichler cum aliis.

7. Quo

7. Quo ad Fructus beneficii iſt wiederum der Unterſchied zwiſchen Beneficiis unitis, et non unitis zu beobachten. Bey jenem (a) genießt man zwar die Fructus utriusque Beneficii, jedoch dergeſtalt, daß derjenige, welcher das Beneficium acceſſorium zu vertreten hat, z. E. der Vicarius auf der Tafelpfarre, ſeine Congruam davon bekömmt. Pichler cit. T. 4. n. 16. Bey dieſen (b) hingegen hat Diſpenſatus die Fructus von beyden Beneficien nicht zu genießen, ſofern nicht die Diſpenſation auch auf die Fructus ausdrücklich lautet. Pichler loc. cit. Engel L. 3. T. 4. n. 8. Fragt man (c) hierüber, was denn diſpenſatus von ſeiner Diſpenſation für ein Emolument zu erwarten habe, ſo antwortet man kein anderes, als daß er in Kriegs- oder Peſtzeiten und andern dergleichen Umſtänden von einem Beneficium auf das andere ziehen, und von dem, wo er reſidirt, auch die Fructus genießen könne. Pichler, Engel ibi. Die dagegen ergangen ſeyn ſollende und von Pignatello angeführte deciſio ſacrae Congregationis läßt der erſte Author auf ihren Werth, will aber ſo lange nicht daran glauben, bis ſolche in Forma authentica producirt iſt. Quod ad Fructus.

§. XXX.

1. Bey Verleihung geiſtlicher Beneficien müſſen juxta §vum praec. 17. litt. G. alle pacta, et conditiones zwar überhaupt, ſonderbar aber jene, wodurch das Beneficium nur geſchmälert wird, hinwegbleiben, denn je ſchlechter ſelbes iſt, je ſchlechter und untauglicher iſt auch gemeiniglich der Beneficiat, folglich wird mit dergleichen Schmälerungen nicht nur der Kirche nicht gedient, ſondern es ſtrebt auch der offenbaren Billigkeit entgegen, daß derjenige, welcher in dem nämlichen Officio ſuccedirt, nicht auch das nämliche Beneficium, wie ſein Vorfahrer, zu genießen haben ſolle. Darauf zielt alſo das Jus canonicum hauptſächlich in Tit. X. ut beneficia eccleſiaſtica ſine Diminutione conferuntur. ibique Pichler, Engel, Barthel, Böhmer, P. Zech. §. 167. und es iſt zu bedauern, ſchreibt Barthel, daß die vielen Exceptionen, welche dieſe regula Canonica zu leiden hat, ſchier zur Regel geworden ſind. De diminutione Beneficiorum.

Es werden aber die Beneficia auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar bald per oneris impositionem, bald per divisionem, dismembrationem, unionem, aut alterationem geſchmälert, wie wir in sequentibus mit mehrern zu vernehmen haben werden.

Sonderbar de Impositione oneris.

2. Die onera, wodurch das Beneficium beſchwert, oder geſchmälert wird, ſind entweder personalia, oder realia. Von dieſen letzteren ſiehe not. seq. 3. etc. Jene beſtehen in gewiſſen perſönlichen Verrichtungen, z. E. in der Schul- oder Kinderlehre, in Frequentirung des Chors, in Meſſen oder Andachtsübungen, ſoweit dieſes nicht ſchon der Fundation gemäß iſt, ſondern erſt neuerlich auf das Beneficium gebracht werden will. Pichler h. t. n. 1. 9 P. Zech §. 167. Denn daß der Fundator ſelbſt ſeine Stiftung nach eignem Belieben einrichten, ſohin das Beneficium quovis modo possibili, et honesto mit Bewilligung des Ordinariats oneriren könne, iſt per vulgatam Regulam, quod quilibet rei suae Legem dicere possit, dem geringſten Zweifel nicht unterworfen. Pichler loc. cit. Neue onera hingegen auf das allſchon fundirte Beneficium zu bringen, gehet andergeſtalt nicht als Authoritate papali mehr an. ibidem. Der Biſchof iſt ſoweit nicht authoriſirt, es geſchehe denn aus einer beſonders hocherheblichen Urſache, und auf eine der Intention des Fundatoris nicht widerſtrebende Art, wenn er den Frühmeſſer in Collatione beneficii obligirt, daß derſelbe unter der Frühmeß die Kinderlehre halte, weil ſonſt das Volk, welches dieſer Meſſe beyzuwohnen pflegt, das ganze Jahr hindurch weder Predigt noch Kinderlehre hört. Dergleichen Conditionen und onera, welche nur pro bono Ecclesiae, et animarum in Collatione auferlegt werden, ſind dem Juri canonico keineswegs entgegen, ſondern eine gar löbliche und unbedenkliche Sache. P. Zech §. 168.

Census vel pensionis.

3. Onera realia beſtehen in Censibus et pensionibus, das iſt, in ſolchen Abgaben, (a) welche von den Fructibus beneficii in Geld oder Naturalien jährlich verreicht werden. T. X. de Censibus etc. ibique Pichler n. 1. P. Zech. §. 176. Census wird in antiquum

et

et novum, temporalem et perpetuum getheilt, je nachdem ſolche entweder gleich bey der Fundation, oder aber erſt hernach auf das Beneficium gelegt worden iſt, und für beſtändig, oder nur auf eine gewiſſe Zeit dauern ſoll. Pichler, Zech ibi. Engel n. 2. 3. und man hält auch Censum antiquum ſoweit pro novo als etwa jener vermehrt wird. Barthel p. 315. Pensio (b) iſt Species census, und wird bald spiritualis bald laicalis, bald mixta genannt, und zwar spiritualis, oder laicalis, je nachdem der pensionarius, welchem nämlich die Penſion gegeben wird, eine geiſtliche oder weltliche Perſon iſt, denn es werden auch dieſe letztern ex bonis Ecclesiae, vel beneficii öfter penſionirt, z. E. die Meßner, Muſicanten, Miniſtranten, wie auch die Fundatores, Patroni, Schutz- und Schirmherren. ꝛc. ꝛc. Pichler L. 3. T. 12. n 2. Böhmer L. 3. T 12. n. 8. mixta (c) heißt die Penſion, wenn ſolche zwar ein Geiſtlicher, jedoch nicht ſeines geiſtlichen Amts wegen, z. E. propter Capellaniam, Vicariam, Coadjutoriam, ſondern anderer Urſache halber, z. E. propter alimentionem vel redemtionem litis, und dergleichen bekömmt. Pichler ibi. P. Zech §. 179. Eben darum werden die Penſionen juxta §vum praec. 16. litt. G. nicht unter die Beneficia ecclesiastica gerechnet. So viel aber jene Census (d) et pensiones belangt, welche nicht von der Kirche oder Präbende, ſondern ſolches vielmehr ſelbſt von andern bezahlt werden müſſen, dieſe gehören gar nicht anhero, ſondern ad Part. 4. C. 7. §. 33. allwo wir auch das mehrere ſchon davon vernommen haben.

4. Censum antiquum (a) legt nicht nur der Pabſt in Signum Subjectionis, protectionis vel exemtionis, ſondern auch der Biſchof bey der Fundation, Dotation oder Conſecration, wie nicht weniger der Fundator oder Patronus auf, ſofern es von dieſen nur gleich in limine Fundationis, und cum consensu Ordinarii geſchieht. P. Zech. §. 176. Engel L. 3. T. 39. n. 2. 3. Böhmer L. 3. T. 39. §. 114. etc. Censum novum (b) sed. perpetuum kann niemand als der Pabſt auflegen. P. Zech. §. 176. 179. Pichler L. 3. T. 12. n. 3. Sonderbar wenn es Beneficia exemta, et Sedi

Wer Censum vel pensionem aufſege.

Sedi pontificiae immediate ſubjecta betrifft, oder die Penſion an weltliche Perſonen verreicht werden ſoll, denn der Pabſt allein iſt derjenige, welcher die Fructus titulo ſpirituali vel ſacro annexos von dem allſchon fundirten und unterrichteten Beneficium wiederum abzuſondern vermag. Pichler ibi Cenſus novus (c) temporalis, welcher nicht für beſtändig, ſondern nur auf gewiſſe Zeit z. E. ad vitam Beneficiati vel penſionarii dauern ſoll, kann zwar auch ab Ordinario, jedoch andergeſtalt nicht als aus erheblicher Urſache auferlegt werden. P. Zech. §. 176 179. Pichler n. 3. 5. Engel cit. T. 39. n. 3. Ja wenn die Penſion nicht zum Nutzen eines particulier, ſondern zur nöthigen Sublevirung einer armen Kirche, oder anderer Cauſae piae abzielt, ſo iſt der Biſchof in collatione Beneficiorum hierauf Bedacht zu nehmen nicht nur berechtiget, ſondern wohl gar verbunden, Pichler n. 3 und er wird hierinfalls nicht als Collator, ſondern als Judex eccleſiaſticus conſiderirt. Engel n. 1. Soviel die deutſchen (d) Beneficia beſonders anlangt, ſtehet ſogar dem Pabſte nicht einmal frey, ſolche invitis Collatoribus ordinariis mit penſionibus, oder in andere Wege zu ſchmälern, und zu beſchweren, wie wir ſchon oben §. 18. not. 8. litt. B. zu vernehmen gehabt haben.

Aus was für Urſachen.

5. Wenn das Beneficium von dem Pabſte (a) ſelbſt mit einer Penſion belegt wird, ſo ſoll ſolches nach Lehre der Canoniſten ſowohl mit- als ohne Urſache, ſi non licite, ſaltem valide geſchehen können. Pichler cit. T. 12. n. 4. Alle andere Penſionen (b) welche nicht der Pabſt ſelbſt, ſondern nur der Ordinarius auflegt, ſetzen obverſtandnermaßen eine wichtige und rechtserhebliche Urſache allemal voraus, es ſey gleich, daß nur eines allein, oder mehr und etwa gar alle Beneficia dioeceſeos mit Penſionen per modum concurrentiae belegt werden ſollten. Das letztere kann z. E. nicht nur wegen Errichtung und Unterhaltung eines Prieſterhauſes, ſondern auch wegen nöthiger Wiedererbauung einer abgebrannten Domkirche und mehrerer andern Urſachen geſchehen. Engel cit. T. 39. n. 3. 4. Pichler ad eund. Tit. n. 2. Das erſte (c) iſt gar gewöhnlich, wenn ein Prieſter hohen Alters oder anderer ehehafter Urſache halber reſig-

ſignirt, oder von dem Streite, welcher ſich über das Beneficium ergeben hat, amore pacis freywillig diffe-rirt, denn da kann ihm der Biſchof zum nöthigen Unterhalte eine lebenslängliche Penſion auf ſelbigen Beneficio aſſigniren. Pichler, Engel ibi, P. Zech. §. 180. Böhmer L. 3. T. 12. §. 6. Falls aber die Reſignation nur in der Abſicht ein anderes Beneficium zu erlangen geſchähe, oder etwa die fettere Präbende gegen eine magere vertauſcht würde, ſo hätte die Penſion weder ein noch anderenfalls deßwegen Platz. P. Zech. §. 180. Böhmer §. 7. Pro exemtione (d) welche der Biſchof etwa mit Conſens ſeines Capitels einem Beneficio non exemto angedeihen läßt, mag er ſich allerdings einen jährlichen Zins in Recognitionem hierauf vorbehalten. Engel n. 3. Pro ſola Beneficii collatione aber könnte er weder für ſich noch andere das mindeſte bey dem Beneficium vorbehalten, weil dergleichen Collationes, welche ohne andere erhebliche Urſache sub pacto, conditione, vel onere geſchehen, obverſtandnermaßen pro simoniacis et illicitis geachtet, auch eben derwegen in Conc. Trid. S. 24. C. 14. de Reform. alle Reservationes, Fructuum deductiones, promissiones, solutiones, compensationes, welche nicht ad pios Usus geſchehen, in quacunque provisione, collatione, nominatione, praesentatione, electione, institutione, confirmatione gänzlich verworfen werden. Engel Tit. 12. n. 2. P. Zech §. 169. Böhmer §. 2. 5.

6 Die Penſion ſoll nicht a Conventione partium (a) ſondern a jussu et arbitrio Episcopali ihren Anfang nehmen, damit ſie ſo leicht nach keiner Simonie rieche, wohl aber mag dem Biſchofe verläufiger Praegusto davon gegeben, und derſelbe um ſeines Conſenſes eventualiter begrüßet werden. P. Zech §. 180. Pichler cit. T. 12. n. 5. Hiernächſt muß (b) die Penſion cum causae cognitione geſchehen, folglich der Inhaber des Beneficii, welcher ſolche bezahlen ſoll, oder vacante Beneficio der von Amtswegen zu beſtellende Curator darüber übernommen werden. Pichler T. 12. n. 6. Engel T. 39. n. 3. Hat aber der erſte Beneficiat einmal conſentirt, ſo braucht man den Conſens ſeiner Succeſſoren eben nicht mehr. Pichler ibi. In beneficiis Patronatis Und wie.

(c)

(c) ſoll auch Patronus, und nicht weniger vom oberſten Kirchenſchutz wegen der Landesherr hierum begrüßet werden. Pichler n. 3. Espen P. 2. T. 11. p. 248. n. 11. 16. Allermaßen das letztere zwiſchen Churbaiern und dem Ordinariate Freyſing per Recessum de Anno 1718. §. 30. ausdrücklich ſtipulirt iſt. Circa quantum pensionis (d) hat man überhaupt Discretion und Mäßigkeit zu gebrauchen, damit nicht ein Altar aus- und der andere dadurch angekleidet werde. Pichler n. 5. Die Congrua ſoll dabey nicht zu leiden kommen. Idem P. Zech §. 180. Derowegen auch das Conc. Trid. S. 24. C. 14. de Reform. alle jene Pfarren, welche nicht über 100 Ducaten ertragen, mit der Penſion verſchont wiſſen will. Von dem Superfluo pflegt man auch über den dritten Theil nicht zu nehmen. Pichler n. 5. Bald wird die Penſion (e) dem Beneficio ſelbſt, bald nur dem Beneficiaten für ſeine Perſon auferlegt. Pichler n. 2. Erſtenfalls haften auch die Successores Beneficii für alles, was ſowohl unter ihnen verfallen, als von dem Antecessore noch daran rückſtändig iſt, anderenfalls aber haften nur ſeine hinterlaſſenen Erben für den Rückſtand allein. Idem n. 6. Wie und auf was Weiſe (f) die Bezahlung in Censibus antiquis geſchehen müſſe, wenn die nämliche Münzſorte, wovon tempore impositionis vel reservationis die Rede geweſen iſt, nicht mehr curſirt, oder dubii valoris iſt, gehört zwar eigentlich nicht anher, ſiehe aber allenfalls das mehrere hievon bey Böhmer L. 3. T. 39. §. 137. etc. Pensionarii (g) vom geiſtlichen Stande ſind ſchuldig, nicht nur Tonsuram et habitum Clericalem zu tragen, ſondern auch, wenn ſie nicht ohnehin ſchon ihre Weihe ad Breviarium verbindet, wenigſt das kleinere Officium B. V. M. täglich zu bethen, wie nicht weniger ad onera Beneficii, wovon ſie penſionirt ſind, pro rata pensionis zu concurriren. Pichler n. 6. P. Zech. §. 180.

Von Erlöſchung der Penſion. 7. Die Penſion erlöſcht nicht nur per mortem Beneficiati, wenn ſie nur auf ſeine Perſon gegeben iſt, ſondern auch per mortem pensionarii tam naturalem quam civilem, id est, durch die Ordensproſeſſion oder Antretung des Ehe-, Soldaten- oder weltlichen

Stan-

Standes, item durch Verflieſſung der Zeit, worauf die Penſion etwa eingeſchränkt iſt, oder wenn die causa ceſſirt, welche dazu Anlaß gegeben hat, wie nicht weniger durch Erlangung eines Bißthums, oder des nämlichen Beneficii, wovon die Penſion präſtirt wird des gleichen durch ſchwere Verbrechen, ſonderbar per crimen haeresis, laesae Majestatis apostolicae, percussi Cardinalis, vel Episcopi, und was dergleichen mehr ist bey Pichler n. 6. P. Zech §. 180. Die freywillige Verzicht und Abfindung des pensionarii kann der Penſion zwar auch ein Ende machen; Falls aber ſolche nicht nur pro Alimentatione dient, ſo iſt die obrigkeitliche Authorität hierzu vonnöthen, ohne welcher kein Vergleich super Alimentis futuris Platz haben kann. L. 8. ff. et C. de Transact. P. Zech. ibi.

§. XXXI.

1. Oft werden mehrere Kirchen oder Beneficia (i) mit einander vereiniget, welches auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar per aequalem, oder subjectivam et accessoriam, temporalem aut perpetuam, plenan, plenissimam aut minus plenam unionem zu geſchehen pflegt. Pichler L. 3. T. 5. n. 18. etc. P. Zech S. 3. §. 190. etc. Böhmer L. 3. T. 5. §. 178. etc. Confer Campegium et Caccialupum de unionibus in tract. Tract. T. 15. Slevogt de unione Ecclesiarum et Beneficiorum. Aequalis (b) oder wie es einige zu nennen pflegen, conjunctiva vel observativa unio iſt, wenn mehrere Beneficien weiter nicht, als in persona Beneficiati, mithin auf ganz gleiche und ſolche Weiſe, daß eins von dem andern nicht abhängt, mit einander unirt ſind. Pichler n. 19. Leurenius P. 3. Q. 879. n. 2. Böhmer §. 194. Exempel von dieſer Union bezeigen ſich nicht nur vielfältig an kleineren Pfarreyen und Benicien, welche man ihrer geringen Erträgniß willen durch einen einzigen Pfarrer oder Beneficiaten zuſammen verſehen läßt, ſondern auch an größeren beneficiis tam saecularibus, quam regularibus, inſonderheit bey der unmittelbaren Reichsabtey Stablo und Malmedy, dann Werden, und Helmſtädt, welche zwar zweyerlen ganz beſondere Convente, jedoch nur einen einzigen Prälaten haben.

Von der Union und Incorporation.

Mo-

Moſer Staatsrecht T. 11. p. 297. §. 74. etc. Accessorie (c) vel subjective geſchieht die Union per incorporationem, kraft welcher das einverleibte und untergebene Beneficium pro accessorio, und das andere, dem es einverleibt oder untergeben iſt, pro principali geachtet wird. Pichler n. 19. P. Zech. §. 198. Böhmer §. 180. Auf ſolche Weiſe ſind nicht nur viele Pfarreyen den Klöſtern, Collegiis, vel Dignitatibus, ſondern auch die Canonicate den Pfarreyen, z. E. das Eichſtädtiſche Canonicat der oberen Pfarre zu Ingolſtadt, ja ſogar gefürſtete und unmittelbare Reichsabteyen den Bißthümern, z. E. die Abtey Prüm dem Erzſtift Trier, die zu Weiſſenburg dem Hochſtifte Speyer und Reichenau an Conſtanz incorporirt. P. Zech, Pichler loc. cit. Moſer cit T. 11. p. 291. Idem Churtrieriſch. Staatsrecht. p. 178. etc. Conſtanziſches deto p. 144. etc. Plena (d) Beneficii incorporatio unterſcheidet ſich a minus plena vel plenissima darin, daß per minus plenam nur das temporale von dem Beneficio, nämlich die Zehenten, oder Einkünfte, per plenam aber zugleich auch das spirituale, nämlich die Seelenſorge und Adminiſtrirung der Sacramente, per plenissimam endlich nicht nur obiges, ſondern auch Jurisdictio quasi Episcopalis zugleich einverleibt wird. Pichler n. 20. P. Zech §. 191. Engel L. 3. T. 37. n. 4. etc. Der Terminus plenissimo Jure iſt zwar nur ein Terminus mere scholasticus und kommt in Jure canonico nicht vor, ſondern da heißt pleno vel utroque Jure ſoviel als plenissimo. P. Zech §. 193. n. 91. Um aber allen Wortſtreit zu vermeiden, bedienen ſich die Authoren gemeiniglich obiger Diſtinction. Temporalis (e) vel perpetua Unio wird nur von ihrer Dauer alſo genannt, je nachdem ſolche für beſtändig oder auf gewiſſe Zeit beſtehen ſoll. Pichler n. 18. Barthel ad Jus can. p. 249. Alſo war z. E. die Abtey Stein an die zu Petershauſen anfänglich zwar nur auf gewiſſe Jahre, hernach aber in perpetuum unirt. Moſer St. R. T. 11. p. 297. §. 73. Temporalis, welche nur dem Beneficiaten zu Guten geſchiehet, iſt proprie zu reden mehr eine Diſpenſation, und gehört nicht ſoviel ad materiam Unionis, als pluralitatis Beneficiorum, mithin ad §vum praec. 29. Leurenius P. 3. Q. 879. n. 1. Pich-

Pichler n. 18. P. Zech. §. 190. n. 81. Dieſer letztere Author führt auch noch eine andere Gattung (f) von Union, welche er propriissimam nennt, ſie kömmt aber in praxi nicht vor, und das allegirte Exempel ex C. 4. X. de stat. Monach. erklärt die Sache nicht genug. Andere verſtehen unter der propria vel propriissima nur obbeſchriebene Unionem accessoriam vel subjectivam. Pichler n. 19. Leurenius loc. cit. n. 3. Soviel endlich jene speciem Unionis betrifft, wodurch das incorporirte Beneficium völlig auslöſcht, und ſupprimirt wird, davon werden wir §vo seq. 32. n. 3. das mehrere zu vernehmen haben.

2. Bißthümer und Beneficia exemta, oder Dignitates (a) werden von Niemand anderen als dem Pabſte ſelbſt unirt. Pichler n. 23. P. Zech §. 195. Böhmer §. 197. Und es kann auch ein gleiches mit allen übrigen Beneficien von ihm geſchehen, Pichler ibi ſofern es nur concordatenmäßig, mithin juxta §vum praec. 18. not. 8. litt. B. ohne Präjudiz der ordinari Collatorum dabey zugehet. Der Biſchof (b) hat zwar Jus uniendi quo ad omnia Beneficia ſeiner Dioeces. Pichler ibi. Böhmer §. 198. Engel L. 3. T. 12. n. 10. Mit ſeiner Tafel aber kann er ſolche ſo wenig als mit dem Capitel uniren, cum nemo sibimetipsi in facto proprio Author esse possit. Pichler ibi P. Zech. §. 195. Beneficia non exemta mag er zwar wohl exemtis, nicht aber vicissim dieſe auch jenen incorporiren. Pichler ibi. Mit Beneficiis Pontifici generaliter vel specialiter reservatis nimmt er die Union nicht zwar Jure ordinario, wohl aber ex delegata potestate vor. Conc. Trid. S. 21. C. 5. de Reform. Ob dieſes nur ante oder auch post Vacaturam in Beneficio jam devoluto noch angehe, iſt ſtreitig per Remiss. ad Conc. Trid. loc. cit. Confer Engel n. 14. Legatis (c) a latere geſtehet man wenigſt in Deutſchland vermöge der Concordate weder intra noch extra suam Provinciam Jus uniendi ein. Item viel weniger dem Generalvicar ohne Special-Vollmacht, Ibidem, wohl aber Praelatis (d) Episcopo quidem inferioribus, Jurisdictione tamen quasi Episcopali praeditis, Engel n. 10. P. Zech §. 195. und probabiliter auch Capitulo sede vacante, jedoch der-

Von wem ſolche verfügt werde.

dergeſtalt, daß weder den Juribus episcopalibus dadurch ein Abbruch, noch die Union ad mensam capitularem geſchehe. Engel, Pichler, Zech loc. cit. Böhmer §. 198. Proteſtanten (e) ſehen das Jus uniendi für ein Reservatum principis an, welches nicht durch das Consistorium ordinarium, ſondern durch den geheimen Rath gehet. Böhmer §. 199.

Wortn. 3. Beneficium unius dioeceseos (a) ſoll mit dem Beneficio einer andern Diöceſe nimmermehr unirt werden, damit aus dieſer Vermiſchung die Gränzen der Diöceſen ſelbſt nicht in Colliſion und Unordnung gebracht werden. Conc. Trid. S. 14. C. 9. de Reform. Engel n. 13. Pichler n. 26. P. Zech 194. Böhmer §. 185. Nebſt dem ſollen (b) auch die unirten Beneficia regulariter von gleicher Eigenſchaft ſeyn, mithin weder regularia saecularibus, noch saecularia regularibus incorporirt werden. P. Zech, Pichler. Ibidem Sonderbar aber iſt in Conc. Trid. S. 24. C. 13. de Reformat. verordnet, daß keine Pfarren (c) an Klöſter, Abteyen, Dignitäten, Dom- oder Collegiat-Präbenden, Spitäler, oder Ritterorden mehr unirt werden ſollen. Denn die Erfahrung giebt, daß die Vicarii, wodurch man die unirten Pfarren verſehen läßt, mit der Congrua gemeiniglich ſo kurz gehalten werden, daß ſie kaum das ſchmale Brod dabey zu eſſen haben. Daraus folgt, daß man keine tüchtigen Leute hierzu bekömmt, welche dem Volke mit Nutzen vorzuſtehen vermögen. Aus dieſer Urſache hat ſich auch die deutſche Nation allſchon in ihren zu Nürnberg übergebenen 100 Gravaminibus Art. 86. über dergleichen ſchädliche Uniones ſehr beſchwert, und zur obigen Verordnung vieles dadurch beygetragen. Barthel p. 249. P. Zech §. 196. n. 97. Es verſteht ſich aber (e) ſolches nur von Pfarren, wo die Seelſorge actualiter exercirt wird, nicht aber von den bloßen Habitualpfarren, Engel n. 15. leidet auch in praxi öfter einen Abſatz, wenn die Pfarren nur pro fundatione, dotatione, aut conservatione Collegiorum vel aliorum priorum locorum incorporirt werden. Idem cum Gonzalez. Bey Proteſtanten ſind dergleichen Uniones nicht üblich. Böhmer §. 191.

4. Die

4. Die Union muß nicht nur obverſtandnermaßen Authoritate ecclesiastica, ſondern auch (a) aus erheblicher und ſolcher Urſache geſchehen, welche entweder auf offenbare Nothwendigkeit oder augenſcheinlichen Nutzen der Kirche beruhet, z. E. wenn die unirten Beneficia von ſo geringer Erträgniß ſind, daß jedes einen beſondern Prieſter congrue zu unterhalten nicht vermag, wenn keine pfärrliche Wohnung oder keine Kirche, worin der Gottesdienſt gehalten werden könnte, vorhanden, oder die Pfarrgemeinde durch Krieg oder Peſt dergeſtalt zuſammen geſchmolzen iſt, daß es keines eignen Pfarrers mehr lohnt, item wenn die Union zur Errichtung oder Erhaltung einer anderer nöthigen Fundation, oder ſonſt zur größeren Ehre Gottes notabiliter gereicht, und was dergleichen Urſachen mehr ſind, apud Pichler n. 24. Leurenio Q. 912. Engel n. 11. Zech §. 196. Barthel p. 249. Böhmer §. 201. Nebſt dem (b) müſſen auch alle jene, welche ein Intereſſe bey der Sache haben, ſonderbar die Pfarrkinder, wenn man ihre Pfarre einer andern beylegen will, wie auch bey Beneficiis patronatis, electivis, et collativis die Lehenherren respective Wähler und Collatoren vorläufig darüber vernommen werden. Pichler n. 25. Engel n. 11. Böhmer §. 200. P. Zech §. 194. Falls ſie aber nur ungegründete Einwendungen dagegen machen würden, könnte man non obstante eorum Contradictione mit der Union gleichwohl verfahren. Pichler ibi. Unio perpetua iſt species Alienationis, folglich auch consensus Capituli, wie in allen andern alienationibus rerum Ecclesiasticarum hierzu vonnöthen. Barthel p. 249. Pichler, Engel, Böhmer loc. cit. Und weil der Inhaber des Beneficiums allſchon ein Jus quaesitum hat, welches man ihm ohne ſeinen Willen ſo leicht nicht benehmen kann, ſo mag auch derſelbe nicht hierunter präterirt, oder die Union wenigſt nicht vor ſeinem Tode ad executionem gebracht werden. Engel n. 11. An allen obigen Requiſiten wäre zwar der Pabſt (c) nach Lehre der Canoniſten eben nicht gebunden, ſondern könnte ex plenitudine potestatis darüber hinausgehen, mithin die Union auch absque causa, et solennitate verfügen, er pflegt es aber nicht zu thun. Pichler n. 24. Vielmehr iſt in Conc. Trid. S. 7. C. 6. de Reform. den Ordi-

mariis

nariis die Befugniß eingeräumt, daß ſie die von dem päbſtlichen Stuhle impetrirt und noch nicht über 40 Jahre lang ſubſiſtirenden Uniones ex delegata sedis Apostolicae potestate revidiren, und jene, welche etwa ohne hinlänglicher Urſache erſchlichen worden ſind, wiederum caſſiren und aufheben ſollen. Confer Engel n. 12. Bartel p. 249. Die Raiſon, warum man eine Zeit von 40 Jahren pro termino Revisionis geſetzt hat, beſtehet in der ex antiquitate temporis entſpringender großen Präſumtion, daß alles gebührend und legaliter hierunter zugegangen. folglich keine weitere Reviſion mehr dabey nöthig ſey. Engel ibidem. Vielweniger können die ſchon ab immemoriali tempore ſubſiſtirenden Unionen einer Reviſion mehr unterworfen ſeyn, indem dieſe lange Zeit per se ſchon eine vollkommene Union zu bewirken vermag. P. Zech. §. 195. Böhmer §. 199. 205. Je größer (d) und considerabler im übrigen die Beneficien ſind, je ſchwerer pflegt es mit der Union zu halten, denn die Höfe legen ſich gern darein und erregen große Motus, wie man z. E. aus den in Betreff obgedachter Abtey Reichenau zum Vorſchein gekommenen Schriften erſehen kann. Viel leichter gehet es bey Beneficiis minoribus, et simplicibus zu, denn dieſe, ſchreibt Barthel loc. cit., dienen ohnehin nur meiſtentheils zum Unterhalt müſſiger Leute, und werden mit weit größerem Nutzen den Pfarreyen und anderen milden Stiftungen beygelegt.

Effectus unionis.

5. Die Wirkung der Union (a) iſt nach Geſtalt, und Unterſchied derſelben auch ſehr unterſchiedlich. Leurenius P. 3. Q. 883. Aequalis Unio thut ganz andere Wirkung, als accessoria, et subjectiva, und eben ſo auch wirkt Unio minus plena auf ganz andere Weiſe als plena vel plenissima, wie wir not. seq. 6, etc. specifice vernehmen werden. Uberhaupt (b) wirkt Unio ſoviel, daß man Beneficia unita beyſammen behalten kann, folglich die circa pluralitatem Beneficiorum feſtgeſetzte Regel hierin einen Abſatz zu leiden hat. P. Zech §. 197. Die Wirkung derſelben circa Residentiam haben wir bereits in §vo praec. 29. not 6. bemerkt. Circa onera Beneficii uniti, und daß ſolche mit ſelben zugleich übernommen werden müſſen, bringt die natür-

liche

liche Billigkeitsregel, qui fert commodum, fert onus, mit ſich. P. Zech §. 196. Man rechnet (c) zwar auch die Union unter dieſe odiosa, welche mehr eingeſchränkt als extendirt zu werden pflegen. Leurenius ibi. Q. 882. Da man aber ſolche verſtandnermaßen andergeſtalt nicht als ex justa, et valde rationabili causa vornimmt, ſo iſt kaum abzuſehen, worin das Fundamentum odii ſtecken ſoll. Böhmer §. 179. Im übrigen dauern (d) auch Effectus unionis länger nicht als die Union ſelbſt, und fallen zugleich mit hinweg, ſobald ſolche wiederum aufgehoben wird, welches in legitima, et perpetua Unione auf die nämliche Weiſe, wie ſie gemacht worden iſt, mithin auch andergeſtalt nicht als ex causa necessitatis, vel utilitatis, und mit Vernehmung allſeitiger Intereſſenten wiederum geſchiehet, per Regulam, res eodem modo dissolvi, quo colligantur. Pichler n. 28. Ein mehrers de dissolutione, Suspensione, Revocatione Unionis ſiehe apud Leurenium Q. 934. etc. und ein merkwürdiges paar Exempel von caſſirten Incorporationen hat man an der Abtey St. Maximin, und der Probſtey Berchtolsgaden. Moſer St. R. T. 11. p. 291. etc.

6. Nebſt obigen allgemeinen Effectibus äußert ſich auch der beſondere circa aequalem seu conjunctivam, et conservativam Unionem nur in der Perſon des Beneficiaten und ſoweit, daß er beyde Beneficia beyſammen hat, ohne daß im übrigen die geringſte Communion oder Connexion zwiſchen beyden Beneficien daraus entſpringt. Es dependirt dahero auch keines von dem andern, jedes bleibt bey ſeiner beſondern Eigenſchaft, Gerechtſame und aller andern Verfaſſung. Falls auch beyde bereits vor der Union nicht den nämlichen, ſondern unterſchiedliche Collatores oder patronos gehabt haben, ſo verliert mittels der Union keiner von beyden ſein Jus conferendi, oder praesentandi, ſondern es bleibt ſolches jedem bevor, und wird toties quoties, wenn ſich mit dem Beneficiaten eine Aenderung ergiebt, ſoweit exercirt, daß kein anderer, welcher die Collation oder Präſentation nicht von beyden erlangt hat, die unirten beyden Beneficia erlangen kann. Pichler n. 18. 19. Engel n. 9. Damit es aber zwi- Und zwar aequalis.

ſchen

ſchen Patronis et collatoribus ſo leicht keine Colliſion hierin gebe, und die Beneficia dadurch gar wiederum auseinander geriſſen werden, ſo pflegt man ſich gern auf die alternativam, und zwar bey gleichen Beneficien auf gleiche, bey ungleichen aber auf ungleiche Abwechſlung mit einander zu verſtehen. Es alternirt z. E. das Kloſter Geiſenfeld mit dem Kloſter Inderſtorf bey den mixten zwey Pfarren Rohr und Gampach dergeſtalt, daß jenes den Pfarrer auf beede Pfarren allzeit zweymal nach einander, und dieſes das drittemal präſentirt. Hingegen ſind mir auch viele unirte Beneficien bekannt, wo die unterſchiedlichen Patroni ganz gleich von Fall zu Fall abwechſeln.

Accessoriae aut subjectivae.

7. Durch die Unionem accessoriam seu subjectivam (a) ſchmelzen zwar beede Beneficien ſo wenig als per unionem aequalem in ein corpus zuſammen, ſondern es bleiben demohngeachtet noch zweyerley Beneficia, jedoch dergeſtalt, daß eines pro principali, das andere pro accessorio angeſehen wird. Pichlern. 19. Wie nun der Regel nach (b) das accessorium naturam principalis annimmt, ſo geſchieht auch ein gleiches mit Beneficiis accessorie unitis, und man ſiehet bey dem Beneficiaten nur auf die Qualitäten, welche er in Anſehen des Beneficii principalis haben muß. Wird alſo z. E. bey Pfarren, welche einem Canonicate acceſſorie beygelegt ſind, nicht mehr das ad Beneficia curata erforderlich 25 jährige Alter, ſondern nur aetas Canonici erfordert, und iſt genug, wenn der Vicar, welcher die Pfarrey vertritt, das pfarrliche Amt hat. Pichler n. 19. Engel n. 9. Solchemnach (c) verliert auch Collator, vel patronus durch dergleichen Uniones accessorias ſein Collations- oder Patronatsrecht, welches er vorher bey dem Beneficio accessorio gehabt hat. Pichler n. 19. 23. Leurenius. P. 3. Q. 923. n. 1. Und wer das principale erlangt, der bekömmt auch eo ipso zugleich das Acceſſorium, P. Zech. §. 197. etc. Keines von beeden vacirt ohne dem anderen, und wenn das accessorium per Vicarium vertreten wird, ſo ergiebt ſich die Vacatur nicht per mortem, vel mutationem Vicarii, ſondern erſt, wenn der Rector principalis ſtirbt. P. Zech. §. 197. Pichler n. 19. Kirchen

(d)

(d) welche auf dieſe Weiſe mit einander unirt ſind, pflegt man Mutter- und reſpective Filialkirchen zu nennen. Pichler n. 19. Böhmer. §. 184. Hertius de Ecclesiis filialibus. Das juridiſche Axioma ſagt dabey ebenfalls: Filia sequitur matrem. Böhmer ibi. Hertius. §. 9. Slevogt de Union. eccles. D. 3. C. 1. §. Ob und wie weit dieſes Axioma Platz greife, wenn die Mutter- und Filialkirchen nicht in eodem, ſondern diverso Territorio liegen, oder gar diversae Religionis ſind, ſiehe apud Böhmer. §. 185. etc. Hertius. §. 11. Harpr. Cons. 12. 52. etc. Slevogt loc. cit.

8. Plena incorporatio, vermöge welcher obverſtandenermaſſen eine Pfarrey oder Beneficium curatum dem Kloſter, Collegium oder anderer Fundation ſowohl quo ad temporalia, als spiritualia einverleibt iſt, wirkt ſo viel, daß der titulus (a) Beneficii vel parochiae auf dem Kloſter oder Collegium ſelbſt haftet, P. Zech. §. 191. Engel. L. 3. T. 37. n. 5. folglich der Prälat eigentlich pro Rectore principali seu Parocho primitivo, et habituali geachtet wird. P. Zech, Engel loc. cit. Pichler n. 20. 27. Auch eben deßwegen sarta tecta und anderes von der Pfarrey oder dem Beneficium unterhalten muß. Pichler n. 20. Er hat das Recht (b) einen Vicar zu ſtellen, welcher ſowohl das temporale, als spirituale ſtatt ſeiner beſorgt. Pichler n. 20. 27. Engel n. 5. Sofern nicht die cura, wie es manchen Ortes geſchieht, dem Kloſter dergeſtalt annectirt iſt, daß ſie der Dechant oder Prior ſelbſt vertreten, mithin parochum actualem machen muß. P. Zech. §. 192. Vermöge des Conc. Trid. S. 7. C. 7. de Reform. ſtehet es zwar bey dem Biſchofe, ob der Vicar bey dergleichen Pfarren nur temporalis, (c) oder perpetuus ſeyn ſoll. Wenn man aber gleichwohl von Alters her keine andere als temporales oder Religioſen, welche sua natura allzeit amovibiles ſind, zu ſtellen im Brauch gehabt hat, ſo muß es der Ordinarius juxta Bullam Pii V. auch in Zukunft dabey bewenden laſſen. Pichler n. 27. Engel n. 5. Sonderbar wenn das instrumentum Unionis ſelbſt nur ad Vicarium temporalem lautet. Pichler ibi. Hiernächſt wollen (d) zwar Ordinarii auch keinen Religioſen mehr auf der Plenae.

Expoſitur leiden, ſondern es ſoll ein Weltgeiſtlicher ſeyn, denn ſie ſagen, der Fiſch gehört ins Waſſer, und der Religios in das Kloſter. Wo ſich aber retro keine casus von Vicariis saecularibus bezeigen, ſondern je und allzeit von Alters her lauter Religioſen exponirt geweſen ſind, da wollen ſich auch die Klöſter keine Weltprieſter aufdringen laſſen, und beziehen ſich theils auf die Obſervanz, theils auf obbemeldte Bullam Pii V. Engel n. 5. P. Zech n. 5. Die vier Socii, welche der exponirte Religios vi ejusdem Bullae allezeit an der Seite haben ſoll, ſind per Bullam Gregorii XIII. auf einen einzigen reſtringirt. Engel ibi. Es ſey nun aber (e) der klöſterliche Expoſitus gleich ein Weltgeiſtlicher oder Religios, und zwar exempti vel non exemti Ordinis, allemal muß er ſich quo ad curam der biſchöflichen Examination, Approbation, Jurisdiction und Viſitation unterwerfen. Conc. Trid. S. 25. C. 11. de Regular. et Bulla Gregor XIII. apud Engel n. 5. Pichler n. 27. P. Zech. §. 192. Von dergleichen Inveſtitur und Poſſeßgebung (f) haben wir allſchon oben §. 26. not. 3. litt. C. gehört, daß ſie nicht der Vicarius oder Expoſitus, ſondern der Prälat ſelbſt als Parochus gleich nach der Wahl zu empfangen habe, und weil das Beneficium per mortem Vicarii niemal vacant wird, ſo kann auch ſolches per lapsum Termini a Praelato ad Episcopum niemal devolviren. Engel n. 5. Pro congrua (g) ſoll der Vicarius vi Conc. Trid. S. 7. C. 7. de Reform. den dritten Theil der Beneficialeinkünfte, oder nach Gutbefindung des Ordinarii mehr oder weniger, jedoch juxta Bullam Pii V. mehr nicht als 100 und weniger nicht als 50 Scudi haben, Engel ibidem welches ſich aber auf unſere theure Zeiten und Umſtände nicht überall appliciren läßt.

Plenisimae et minus Plenae.

9. Durch die Incorporationem (a) plenissimam erlangt man nicht nur temporalia et spiritualia von der incorporirten Pfarre, ſondern auch Jurisdictionem quasi Episcopalem ſammt dem davon abhangenden Jure examinandi, approbandi, instituendi, visitandi Vicarium, excluso Episcopo. Conc. Trid. S. 25. C. 11. de Regular. Pichler n. 20. 27. Engel L. 3.

T. 37. n. 5. Minus plena (b) Incorporatio bringt nur die temporalia, id est, decimas et reditus Beneficii vel parochiae, von den Spiritualibus aber weiter nichts, als das Jus praesentandi Parochum vel Beneficiatum zu wegen, welcher alſo die Curam nicht Vicario, ſondern proprio nomine exercirt, auch hierum niemand als Episcopo ordinario reſponſabl und unterworfen iſt. Pichler n. 19. 27. Engel. L. 3. T. 37. n. 4. Decimas et reditus verrechnet er zwar dem Kloſter oder Collegium, dem das Beneficium unirt iſt, ziehet aber die Congruam daran ab, Engel, Pichler loc. cit. Und falls nur ein gewiſſes jährliches Abſent regulirt iſt, wie es bey dergleichen Pfarren gemeiniglich geſchieht, ſo hat er auch weiter nichts als ſothanes Abſent zu verreichen, und kann ihm ſolchen Falls von dem Ueberreſte keine Verrechnung mehr zugemuthet werden, ſondern dieſer bleibt ihm für ſeine Congruam. Iſt das Beneficium (c) einem Kloſter oder anderer Fundation nicht mit allen Zehenten und Einkünften, ſondern nur mit einem Theil derſelben ohne Jure praesentandi beygelegt, ſo heiſt es proprie zu reden vielmehr eine Dismembration, als Union. Engel n. 4. De Beneficiorum divisione aut dismembratione.

10. Union iſt facti (a) wird alſo in dubio nicht präſumirt, ſondern muß bewieſen ſeyn. Pichler n. 19 Leurenius. Q. 931. Böhmer. §. 204. welches zwar am beſten durch das Unionsinſtrument, in Ermangelung deſſen aber auch auf allerley andere Art geſchehen kann. Leurenius. Q. 932. etc. Falls das Dubium (b) nicht circa Quaestionem an, sed quommodo, und was es nämlich für eine species uniones ſey, obwaltet; ſo will man allzeit jene präſumiren, welche der Pfarren oder dem Beneficium minder beſchwerlich, und der biſchöflichen Authorität minder abbrüchig iſt. P. Zech. §. 191. Daraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß man (c) in Dubio mehr aequalem als subiectivam Unionem präſumire. Leurenius Q. 881. obſchon Pichler n. 19. mit Gonzalez ein anderes dafür halten will. Wie nun dieſe letztere gemeiniglich (d) perpetua und jene temporalis zu ſeyn pflegt, ſo regulirt ſich auch die Präſumtion hiernach per regulam, quod ea praesumatur, quae plerumque fiunt. Pichler n. 18. Aus was Beweiß der Union.

für Worten (e) und Expreſſionen aber Unio aequalis, accessoria, plena, plenissima geſchloſſen werde, ſiehe mit mehreren bey P. Zech. §. 191. 193. Pichler n. 19. Leurenius Q. 881.

§. XXXII.

De Beneficiorum divisione aut dismembratione.

1. Divisio und dismembratio werden zwar von den Authoren miteinander vermengt, ſind aber zweyerley, und zwar Divisio beneficii (a) wenn aus einem zwey oder mehr gemacht werden. Engel. T. de Praeb. n. 4. Pichler ibi. n. 21. Böhmer eod. Tit. §. 206. P. Zech. S. 3. §. 199. Dismembratio, wenn von einem Beneficium dem andern nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beedes in ſeinem esse erhalten wird. Pichler n. 21. P. Zech. §. 198. Engel n 5. Leurenius. P. 3. Q. 946. Bey Pfarren heißt es eine Aus- und respective Einpfarrung, weil dadurch ein Theil der Pfarrkinder von einer Pfarrey in die andere tritt. Böhmer. §. 206. Wenn zwey unirte Beneficien wiederum auseinander gehen, heißt es zwar auch eine Diviſion P. Zech. §. 199. Falls aber dieſes nur darum geſchieht, weil die Union null und unkräftig geweſen, ſo iſt es nicht ſoviel Divisio Beneficii, als Declaratio nullitatis in Unione commissae. Böhmer. §. 206. Der Regel nach (b) iſt ſowohl Divisio als Dismembratio de genere prohibitorum. C. 8. X. de Praeb. Pichler n. 30. Engel n. 4. 5. Böhmer. §. 206. Es geſchehe denn aus erheblicher Urſache, id est, ex necessitate vel evidenti utilitate Ecclesiae, und mit allen anderen ad Alienationem vel Ecclesiasticae erforderlichen Solennitäten und Requiſiten. Engel n 4. 5. Pichler n. 29. 30. P. Zech. §. 198. Ex necessitate (c) würde die Diviſion oder Dismembration geſchehen können, wenn z. E. eine Pfarrey ſo weitſchichtig iſt, und volkreich wäre, daß ſie von einem einzigen Pfarrer nicht verſehen werden könnte, und annebens ſo reichliche Einkünfte hätte, daß zwey Pfarrer wohl davon leben mögen. Da würde man mit allem Fug entweder aus einer Pfarrey zwey machen, oder wenigſt ein Stück davon abreiſen, und einer benachbarten armen Pfarrey, welcher es etwa an der Congrua mangelt, beylegen kön=

können. Conc. Trid. S. 21. C. 4. de Reform. Pichler, Engel, Zech loc. cit. Ex utilitate (d) Ecclesiae evitendi wurden z. E. teste Miraeo apud Boehmerum §. 207 zwölf Dompräbenden zu Cambray in 24 abgetheilt, weil die Präbenden für ſo viel Canonicos erklecklich waren, und dieſe Vertheilung zur merklichen Vermehrung des Gottesdienſtes gereichte. Ex eadem ratione machte Pabſt Joannes XXII. aus dem einzigen Biſtthume Thoulouse fünf andere, wie ex Cap. 5. extrav. commun. de Praeb. et Dign. zu erſehen iſt. Wer obverſtandenermaſſen (e) Jus uniendi hat, der hat auch Jus dividendi vel dismenbrandi Beneficia, nämlich der Pabſt, oder nach Geſtalt des Beneficiums der Biſchof und Ordinarius, jedoch ebenfalls nicht anders als mit vorläufiger Vernehmung des Patroni, Collatoris und anderer Intereſſenten. Engel, Pichler, Zech, Böhmer loc. cit. In Deutſchland hat der Pabſt (f) mit Vertheilung oder Dismembrirung der Beneficien nicht ſo freye Hand, denn wie wir ſchon oben §. 18. not. 8. litt. B. erinnert haben, ſtehen die Concordate entgegen, und der Kaiſer verſpricht in der Wahl Capit. Art. 14. §. 1. die Stiftsmannigfaltigung bey dem römiſchen Stuhle verhindern zu wollen. Mittels der Diviſion (g) und Dismembration hört alle Connexion inter partes divisas, vel dismembratas völlig auf. Das dismembrirte Stück nimmt die Eigenſchaft desjenigen Beneficiums an, dem es beygelegt wird. Das neue Beneficium aber, welches ex Divisione erwachſen iſt, wird nicht mehr nach der Qualität und Beſchaffenheit des alten, ſondern nach derjenigen geachtet, welche entweder natura beneficii, oder die beſondere Diſpoſition der höheren Obrigkeit mit ſich bringt. Eine abgetrennte Filialkirche wird auch ſolchergeſtalt ſelbſt eine Mutterkirche, oder wenigſt Filia alterius matris Ecclesiae. Böhmer. §. 208. Ein ſo neu als merkwürdiges (h) Exempel von einer Dismembration haben wir Anno 1728 erlebt, da ein Stück von der paſſauiſchen Diöces an die Wieneriſche überlaſſen worden iſt. Moſer St. R. T. 11. p. 235. etc. Unter die merkwürdigern exempla Divisionis gehört die unmittelbare Reichsabtey Ochſenhauſen, welche vor dieſem nur ein Priorat von der Abtey St. Blasi war. Idem p. 248. Warum man heut zu

Tage

Tage ſo ſelten mehr von der Divisione, und hingegen ſo oft von der Unione, vel incorporatione Beneficiorum hört, iſt zwar leicht zu errathen, wenn es aber nicht ſelbſt beyfällt, der kann bey Böhmer §. 206. nachſchlagen.

Suppressione vel extinctione.

2. Supprimirt wird das Beneficium (a) durch völlige Aufhebung des geiſtlichen Amtes, und damit verknüpften Tituli beneficialis. Leurenius. P. 3. Q. 966. n. 1. Böhmer L. 3. T. 5. §. 192. Wozu zwar mehrerley Urſachen Anlaß geben können. P. Zech. S. 3. §. 189. Gar ſelten geſchieht es aber aus anderer, als wegen Mangel und Abgang der Beneficialgüter und Einkünfte, oder weil ſolche etwa einer anderen milden Stiftung, z. E. einer Univerſität, oder einem Spital, Kranken- Waiſen- oder Armenhauſe beygelegt worden ſind, wie es z. E. mit dem Julierſpital zu Würzburg geſchehen, welches durch die Revenüen von verſchiedenen ſupprimirten Klöſtern und Abteyen ſo reich und groß worden iſt. Man pflegt dieſe letztere Suppreſſion auch in sensu improprio unionem extinctam zu nennen. Pichler n. 19. P. Zech. §. 190. Böhmer loc. cit. Womit es circa modum constituendi faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit der Unione aequali vel accessoria et subjectiva hat. Nur unterſcheidet ſie ſich von jenen darin, daß die Beneficia aequaliter vel accessorie unita obverſtandenermaſſen gleichwohl noch ſubſiſtiren, extinctive unita hingegen quo ad Officium et Titulum ſammt dem Collations- oder Patronatsrechte, und allen anderen Juribus et praerogativis völlig erlöſchen. Böhmer §. 193. Pichler, Leurenius loc. cit. Daß der Mangel (b) und Abgang der Beneficialeinkünfte eine hinlängliche causa supprimendi Beneficia ſey, iſt außer allen Zweifel, und wird ſowohl per C. 12. de Const. als durch das Conc. Trid. S. 24. C. 15 de Reform. ſattſam beſtättiget, denn obwohl dort nur von Supprimirung oder Verminderung der Dom- und Collegiatſtift-Präbenden die Rede iſt, ſo waltet doch eadem ratio Legis auch bey anderen Beneficien vor, wenn kein tauglicher Mann pro loci vel personae qualitate ehrlich, und congrue davon leben kann. Pichler n. 31. P. Zech. §. 189. Leurenius. Q. 967. n. 2. Engel. L. 5.

T. 12. n. 6. Man ſupponirt hierbey (c) einen Mangel von beſtändiger oder längerer Dauer, denn derjenige, welcher z. E. nur durch Mißwachs von einem oder anderem Jahre verurſachet wird, wäre um ſo unzulänglicher, als ſelber durch die Fruchtbarkeit der nachfolgenden Jahre wiederum leicht erſetzt und compenſirt werden mag. Leur. loc. cit. Man ſupponirt ferner, daß dem Mangel durch andere thunliche Mittel, z. E. per Unionem beneficiorum ſimplicium nicht abzuhelfen ſey. Conc. Trid. loc. cit. Leurenius. Q. 967. n. 2. Engel n. 6. und wenn es auf eine Suppreſſionem canonicatum ankommt, ſollte doch allemal ſo viel übrig bleiben, daß der Gottesdienſt gezimend dadurch verſehen ſey. Conc. Trid. loc. cit. Engel n. 6. Es geſchieht (d) hiernächſt die Suppreſſion faſt auf die nämliche Art, wie die Union, mithin praevia cauſae cognitione, und auf vorläufige Vernehmung der Collatorum, patronorum oder anderer Intereſſenten, Engel, Pichler loc. cit. Leurenius. Q. 969. und zwar von dem Pabſte ſelbſt, wenn es Beneficia exemta, aut cum Dignitate conjuncta betrifft, oder von dem Biſchofe und Ordinario quo ad Canonicatus, vel alia Beneficia minora. Engel, Pichler ibi. Leurenius. Q. 972. n. 1. 7. 16. Wie es aber mit Supprimirung oder Reducirung der Meſſen (e) gehalten werde, wenn die Zahl derſelben ſo groß iſt, daß ſolche nicht mehr geleſen werden können, oder die fundirten Stipendia miſſarum, zumal von älteren Zeiten, ſo klein und unproportionirt ſind, daß der Prieſter nicht mehr davon leben kann, ſiehe mit mehreren in Conc. Trid. S. 25. C. 4. de Reform. Engel n. 7. Pichler. L 3. T. 5. n. 7. So bald nun (f) die cauſa Suppreſſionis, z. E. der Mangel an hinlänglichen Einkünften wiederum ceſſirt, und das ſupprimirte Beneficium zu beſſeren Kräften kommt, ſobald revivifcirt ſolches auch wiederum. P. Zech. §. 184. Leu . Q. 966 n. 2.

3. Wenn die Güter und Einkünfte des ſupprimirten Beneficiums nicht einmal mehr ad alios uſus pios vel religioſos, ſondern gar ad civiles et mere profanos applicirt werden, ſo heißt es eine Säculariſation, welche (a) regulariter nicht nur in Jure canonico et divino, ſondern auch romano ac Jure gentium ſal- Saeculariſatione.

tem

tem moratiorum für verboten und unzuläſſig angeſehen werden will, wie ſolches Profeſſor Behlen von Maynz in Diss. de causis Saecularisationis legitimis et illegitimis § 51. etc. mit mehreren an- und ausgeführt hat. Confer. Bötticher, Rhaetium, Mauritium de Saecularisatione, Thomasium de natura bonorum saecularisatorum. Ueberfluß (b) an Kirchengütern, oder großer Mißbrauch derſelben, wie auch die Menge der Klöſter oder Gotteshäuſer ſind keine hinlänglichen Urſachen zur Säculariſation. Behlen. §. 64. 67. etc. Sogar necessitas vel utilitas Reipublicae ſoll nicht einmal hinreichen, ſofern ſolche nicht auch mit der necessitate, vel utilitate Ecclesiae verknüpft iſt. Idem §. 70. 77. Ob nun der Landesherr (c) in hoc casu aus eigner Macht und Gewalt mit der Säculariſation verfahren könne, wird zwar unter den proteſtantiſchen Authoren ſelbſt noch controvertirt. Mauritius cit. Diss. C. 3 Thomasius. §. 9. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 13. §. 49. etc. Unſere Canoniſten aber geben unanimiter in negativam, und laſſen die Säculariſation ex qualicunque demum causa ohne päbſtlicher Authorität nimmermehr zu. Behlen. §. 81. etc. Was in pace westphalica dießfalls geſchehen iſt, ſehen ſie für eine Sache an, welche man katholiſcher Seits nicht zu verhindern vermochte, ſondern ad evitandum majus malum toleriren, und geſchehen laſſen mußte. P. Zech. §. 218. Daraus machen ſie auch den Schluß, daß die durch gedachten Frieden ſäculariſirten Güter (d) ſobald ſie nur in katholiſche Hände kommen, non obstante Anno decretario wiederum reſtituirt werden müßten. Es hat ſich zwar zwiſchen der Societät Jeſu, dann den katholiſchen Inhabern des ſäculariſirten Kloſters Echenbrunn in der unteren Pfalz ſtark darüber geſtritten, wie bey Fabri St. Canzl. T. 19. p. 5. etc. und Böhmer. § 57. etc. mit mehreren zu erſehen iſt, und der churmaynziſche Profeſſor Strauſs ſucht auch in ſeiner Diss. de Possessore catholico ad bona secularisata pristinis usibus ecclesiasticis restituenda non obligato die widrige Meinung zu vertheidigen. Er iſt aber auch ex Catholicis fere solus et unicus, der ſich dieſe Thesin zu ſouteniren getrauet. Communis Canonistarum opinio ſtehet ihm bey oballigir-

girten P. Zech entgegen, welcher auch B. Ikstad in Diss. de justa et efficaci summi Pontificis protestatione contra pacem religiosam et westphalicam § 34. beypflichtet. Am ſicherſten iſt alſo für jene, welche von der proteſtantiſchen zur katholiſchen Religion übertreten, daß ſie ſich circa Restitutionem bonorum saecularisatorum zu Rom diſpenſiren laſſen, wie es eben gedachter B. Ikstad von Würtenberg und Churpfalz P. Zech aber von Pfalz Neuburg atteſtirt.

4. Die Veränderungen, welche ohne gänzlicher Supprimirung geſchehen, pflegen ſich nicht nur durch verſtandene Diminution, Union, Diviſion, Dismembration, ſondern noch in mehr andere Weg zu ergeben, wenn nämlich (a) die Kirche ihre vorige Würde verliert, wie z. E. Aquileia das Patriarchat, oder eine höhere Würde erlangt, wie die Abtey Fuld, welche zum Bißthum erhoben worden iſt. P. Zech. §. 189. 200. Oder die Pfarreyen in ein Collegiatſtift, wie die zu St. Wolfgang in hieſigen Landen, oder das Kloſter in eine weltliche Probſtey verwandelt wird, wie z. E. Ellwang und Weiſſenburg. P. Zech. §. 200. Moſer St. R. T. 11. p. 204. 208 Desgleichen, wenn das Kloſter von einem Orden zum anderen kömmt, wie es z. E. mit verſchiedenen Klöſtern in Baiern und der oberen Pfalz geſchehen iſt, oder wenn man das Beneficium von einem Ort in das andere transferirt, wie z. E. bey unſer lieben Frau allhier, und das bey St. Castulus in Landshut, und was dergleichen mutationes, vel alterationes Beneficiorum mehr ſind apud Leurenium. P. 3. Q. 962. et seq. Wobey man circa modum, formam, vel causam alterationis überhaupt das nämliche, was bereits oben de Unione vel Diminutione Beneficiorum geſagt worden iſt, ebenfalls wiederum zu beobachten, folglich weder absque causa necessitatis vel utilitatis Ecclesiae, noch ohne Vernehmung der Intereſſenten etwas hierin zu thun hat. Leurenius. Q. 965. n. 1. 2. Soll nun eine Pfarre oder andere Kirche (c) in Collegiatam, Cathedralem, Metropolitanam, oder Regularis in saecularem, et vice versa verwandelt werden, oder ein Kloſter ab uno Ordine ad alium diversum Ordinem kommen, oder ſonſt eine

Alteratione.

andere

andere mutatio vel translatio Beneficii exemti, aut saltem majoris cum dignitate conjuncti vorgehen, ſo ſind dieſes lauter Sachen, welche nach Rom gehören. Leurenius Q. 964. n. 1. 2. 3. 4. Und obwohl der Biſchof Beneficium simplex in curatum verändern kann, ſo ſtehet ihm doch das vice versa hierin nicht mehr frey, weil ſolches in Conc. Trid. S. 25. C. 16. de Reform. ausdrücklich verboten iſt. Leuren. Q. 964. n. 5. 6. Bey Transferirung (d) einer abgebrannten oder zuſammen gefallenen Kirche, welche aus Mangel der Mittel nicht wieder erbauet werden kann, wird das Beneficium cum omnibus commodis et oneribus zugleich mit transferirt, und in Ecclesiam ad quam ein Altar oder Kapelle sub iisdem invocationibus, wie in Ecclesia a qua, errichtet. Conc. Trid. S. 21. C. 7. de Reform. Engel. L. 3. T. 12. n. 8. In Deutſchland (e) ſind die Veränderungen bey Beneficiis majoribus theils propter Concordata, theils wegen der mit einſchlagenden politiſchen Urſachen allzeit von großer Bedenklichkeit, und findet der römiſche Hof ſelbſt nicht allemal für gut, die Sache mit der plenitudine Potestatis durchzuſetzen, ſondern man ſucht vielmehr die intereſſirten Theile mit guter Art hierzu zu diſponiren.

§. XXXIII.

De Resignatione Beneficiorum.

1. Resignatio beneficii iſt der Actus, da man (a) ſelbſt freywillig davon abſtehet. Tit. X. de Renunciatione ibique Pichler n. 1. Engel n. 1. et passim Canonistae, welches nicht nur expresse, ſondern auch öfter tacite, das iſt, durch ſolche Facta geſchieht, woraus man die Reſignation zu ſchließen pflegt, z. E. wenn der Beneficiat, welcher erſt quatuor minores hat, den Ehe- oder Soldatenſtand antritt, ein anderes Beneficium in compatibile annimmt, die Religion changirt, oder ſonſt etwas thut, welches Privationem ipso jure nach ſich ziehet. Pichler n. 2. Engel n. 2. P. Zech. S. 3. §. 132. Von der tacita iſt hier eben die Rede nicht, ſondern nur von der expressa (d) da man nämlich mit ausdrücklichen Worten, und zwar pure et simpliciter, oder nur conditionate, z. E. in favorem certae personae gegen eine jährliche Penſion, mit vorbehal-

behaltenen Ingressu, Regressu vel Accessu, aut alia quacunque demum conditione reſignirt. P. Zech, Pichler loc cit. Engel n. 8. Reservatio (c) regressus heißt das Geding, vermöge deſſen Resignans zu dem abgetretenen Beneficium wiederum ſtehen kann. Ingressus, wenn ihm die eigenmächtige Beſitznehmung des allſchon ante adeptam Possessionem aſſignirten Beneficiums vorbehalten iſt. Accessus, wenn das Beneficium von einem Minderjährigen nur bis zur Erlangung der Volljährigkeit reſignirt wird. Pichler loc. cit., P. Zech. §. 133. n. 60.

2. Wer ein Beneficium reſigniren will, der muß (a) ſolches wirklich in= oder wenigſt ein Jus in re darauf haben, denn was man ſelbſt noch nicht hat, das läßt ſich ja nicht reſigniren. Pichler n. 3. Solchemnach gehet bey jenen, welche ihres Beneficii bereits per Sententiam oder ipso Jure privirt ſind, die Reſignation nicht mehr an, weil ſie kein Jus mehr darauf haben. Pichler n. 4. Wer ſchon (b) die fünfte Weihe, und keine andere hinlängliche Lebensmittel als das Beneficium hat, der kann ſolches nicht reſigniren. Conc. Trid. S. 21. C. 2. de Reform. Pichler n. 4. Ja wenn er gleich zu leben hat, gilt die Reſignation des Beneficiums, worauf er geweiht iſt, dennoch nicht, ſofern Umſtands halber keine ausdrückliche Meldung geſchieht. Conc. Trid. loc. cit. Pichler n. 4. P. Zech. §. 134. Barthel p. 91. Und weil das Kirchenrecht einem Novizen (c) keine Renunciation eher als inner den zwey nächſten Monaten vor der Profeſſion geſtattet, ſo kann er auch das Beneficium ander Geſtalt nicht reſigniren. Conc. Trid. S. 25. C. 16 de Regular. P. Zech, Pichler loc. cit. In dem puppillariſchen (d) Alter kann zwar keiner ohne Vormundſchafts= und obrigkeitlicher Authorität, wohl aber post Annos pubertatis reſigniren, salva tamen Restitutione in integrum, wenn ſolches noch durante Minorennitate und mit Schaden des Minderjährigen geſchieht. P. Zech, Pichler ibi. Nach dem Stylo curiae (e) romanae wird auch keiner ad Resignationem Beneficii curati, vel Residentiam requirentis gelaſſen, wenn er nicht wenigſt 5 Jahre lang darauf geſeſſen iſt. P. Zech ibi. Geiſtlichen Reichsſtänden (f) iſt die Reſig- Wer reſigniren könne.

nation

nation ſo wenig als anderen verwehrt, wie die vielfältigen Exempel in dem Moſeriſchen Staatsrecht T. 12. d. 85 etc. ſattſam belehren. Mandatarius (g) welcher speciale Mandatum hierzu hat, kann zwar ſtatt ſeines Principals reſigniren. Falls aber dieſer das Mandatum re adhuc integra widerruft, und den Widerruf ſeinem Mandatorio auch noch in tempore intimirt, ſo fällt die Reſignation weg. Pichler n 3. Engel n. 13. Durch den Tod des Principals, ſofern noch res integra iſt, fällt die Resignatio mandatarii ebenfalls, Engel ibi. und wird die Sache hierinfalls ſo lange pro integra gehalten, bis die Supplik pro Confirmatione bey der Behörde überreicht iſt. Ibidem.

Bey wem. 3. Die Reſignation muß (a) der Beſtättigungswillen bey der rechtmäßigen geiſtlichen Obrigkeit geſchehen. Pichler n 10 Engel n 3 P. Zech. § 133. Wobey der Unterſchied zwiſchen der Resignatione simplici, et conditionata zu bemerken iſt. Die letztere (b) welche entweder in Favorem tertii oder mit vorbehaltenem Regressu, Ingressu, vel Accessu geſchieht, gehört nach Rom, und kann von Niemanden, als dem Pabſte ſelbſt, beſtättiget werden. P. Zech ibi., Pichler n. 12. Engel n. 8. Barthel p. 92. Simplex et pura (c) Resignatio hingegen gehört ad Ordinarium, es ſey gleich der Biſchof oder ein anderer, welcher Jus instituendi, et deponendi bey dem Beneficio resignato hat. P. Zech loci cit. Pichler n. 11. Barthel p 91. Folglich kann ſolche auch bey dem Capitel sede vacante, oder bey dem Abt, wenn er Jurisdictionem quasi Episcopalem oder ſonſt Jus instituendi ex privilegio speciali hergebracht hat, allerdings geſchehen. Barthel, Pichler ibi. Engel n. 3. Vicarius generalis aber iſt ohne Special-Mandat nicht hiezu geweihet. Pichler n. 11. Falls Resignans (d) eine gewiſſe Perſon nur in Vorſchlag bringt, oder recommandirt, ſo wird die Reſignation nicht pro conditionata in Favorem tertii facta, ſondern nur pro simplici geachtet, gehört mithin nur ad Ordinarium. Engel n. 8. P. Zech. §. 133. Gleiche Beſchaffenheit (e) hat es mit der Reſignation, welche nur Permutationis causa, oder aber mit Vorbehaltung einer mäßigen Penſion ex legitima causa geſchieht.

So-

Sowohl ein als die andere kann ab Ordinario beſtätti-get werden. Pichler n. 12. Engel n 10. P. Zech ibi. Der Pabſt (f) ſelbſt hat keinen Superiorem, folglich renuncirt er nur für ſich ſelbſt. Engel n. 4. Pichler n 5. Die Biſchöfe und andere Exemti aber, welche immediate unter den päbſtlichen Stuhl ſtehen, renunciren ſowohl simpliciter, als conditionate coram Papa, tanquam legitimo eorundem Superiore, Pichler n. 5. Leurenius P. 3. Q. 383. In weltliche Hände darf (g) die Reſignation nimmermehr geſchehen, ſogar in manus Patroni nicht einmal, indem ſolches ſowohl in Concord. bavar. de Anno 1583. C. 4. als in Jure communi mit Aufhebung aller widrigen Gewohnheit als ein ſchädlicher Corruptel verboten iſt. Engel. n. 3. Pichler n. 10. Und es kann (h) die geiſtliche Obrigkeit Resignantem nicht nur zur Wiederantretung des ohne ihrem Conſens reſignirten Beneficiums per Censuras anhalten, ſondern auch darum ſtrafen. Engel n 3. Pichler n. 10. Ja wenn ſie gleich eine ſolche Reſignation ratihabirt, ſo gilt es doch nur in praejudicium Renunciantis, nicht aber legitimi Superioris. Pichler ibi. Ohne obrigkeitlichem Conſens (i) kann die Reſignation beſtehen, wenn Resignans noch kein Jus in re, ſondern nur ad rem hat, z. E. electus vor der Wahlconfirmation, oder praesentatus vor der Inſtitution, denn da kann man propria Authoritate abſtehen. Pichler ibi. Engel n. 4. Die nämliche Bewandtniß (k) hat es mit denen, welche in das Kloſter gehen. Pichler, Engel ibi. Ausgenommen die Biſchöfe, welchen auch unter dieſem Vorwande ihr Bißthum zu verlaſſen ohne päbſtlichen Conſens nicht erlaubt iſt. Ibidem. Bey ſtreitigen Beneficien (l) braucht es ebenfalls keiner obrigkeitlichen Authorität ad Resignationem, weil man nicht ſo viel reſignirt, als a lite abſtehet. Engel n. 4. Proteſtanten (m) pflegen ebenfalls anders geſtalt nicht, als cum consensu ihrer Oberen zu reſigniren. Böhmer h. t. § 12. Ihre Biſchöfe aber, welche in ecclesiasticis keinen Superiorem erkennen, reſigniren nur in manus Capituli. Moſer St. R. T. 11. p. 194. §. 10.

4. Eine förmliche und rechtsbeſtändige Reſignation (a) ſoll zwar weder durch Betrug erſchlichen, noch durch Furcht und Zwang erpreßt, ſondern ganz frey, und unge- Wie.

ungezwungen ſeyn. Engel n. 1. Pichler n. 6. 7. Wenn ſich aber gleichwohl eine indiſpenſable Irregularität, offenbare Untauglichkeit, oder große Aergerniß bezeigt, ſo kann man aus dieſen und anderen dergleichen hocherheblichen Urſachen von der geiſtlichen Obrigkeit auch wider Willen ad Resignationem angehalten werden. Pichler n. 8. Zech §. 133. Sonderbar wenn ſich der Casus gar ad privationem qualificirt, denn da muß man es ſich noch zur beſonderen Gnade ſchätzen, wenn man pro salvando honore ad Resignationem gelaſſen wird. Engel n. 1. Und man hat auch Exempel von geiſtlichen Reichsſtänden, welche auf dieſe Weiſe zu reſigniren genöthigt worden ſind. Moſer St R. T. 12. p. 87. §. 6. 7. Consensum (b) capituli hat Resignans weiter nicht zu erholen, als er per pacta et Capitulationes hierzu obligirt iſt, dergleichen ſich verſchiedene bey jeztallegirtem Moſer p. 88. bezeigen. Consensus patronorum in Beneficiis patronatis, und Electorum in electivis iſt zwar ad Resignationem simplicem et puram keineswegs, wohl aber ad conditionatam, welche in Favorem tertii geſchieht, darum vonnöthen, weil ſonſt die Lehenherrn um ihre Präſentation, und die Wähler um ihr Wahlrecht kämen, welches mit der Rechtsregel, quod quilibet in suum quidem, non vero in alienum praejudicium renunciare possit, nicht übereinſtimmig wäre. Pichler n. 3. 5. Böhmer. §. 12. 15. Moſer p. 90. §. 16. Und wie nun jeztbemeldte Resignatio conditionata (c) ſowohl bey uns Katholiken als Proteſtanten de genere prohibitorum iſt, P. Zech. §. 133. Barthel p. 92. Böhmer. §. 14. auch eben darum obverſtandenermaſſen nur von dem Pabſte allein bewilliget werden kann, ſo folgt von ſelbſt, daß coram Ordinario andergeſtalt nicht als simpliciter, und ad liberas Manus reſignirt werden möge. Die Schrift (d) wird zwar de Jure scripto ad Resignationem nirgend erfordert, wohl aber iſt aller Orten gewöhnlich, daß man um den obrigkeitlichen Conſens ſchriftlich einlangt. Pichler n. 2. Von der praxi und dem modo supplicandi, welche in curia Romana dießfalls beobachtet wird, ſiehe Barthel p. 92.

5.

5. Ohne erheblicher Urſache wird keine Reſignation zugelaſſen, und ſoviel die biſchöflichen Reſignationen inſonderheit betrifft, (a) werden ſowohl in C. 10. X. h. t. als in Bulla Pii V. nur ſechs Urſachen für erkl̈ecklich geachtet, welche man des Gedächtnißwillen in folgenden zwey Verſiculis zu faſſen pflegt. — Aus was Urſachen.

Debilis, ignarus, male conſcius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans ſcandala cedere poſſit.

Die Explication darüber ſiehe bey Engel n. 5. etc. Pichler n. 9. Böhmer. §. 10. Ob dieſe Urſachen nur Exemplificationis, oder Reſtrictionis cauſa ſpecificirt ſind, mithin auch noch andere oder keine mehr ad reſignationem Epiſcopalem hinreichen, iſt ſtreitig per Alleg. apud Leurenium P. 3. Q. 406. Den geiſtlichen Ordensſtand will man nicht für ſufficient anſehen, es wäre denn, daß der Biſchof ſolchen ſchon vor dem Antritte des Biſthums verlobt hätte. Pichler n. 9. Engel n. 7. Leuren. Q. 410. Bey Clericis (b) Epiſcopo inferioribus iſt man lange nicht ſo difficil mit Admittirung der Reſignation, wie bey Biſchöfen, weil jene an ihre Beneficia nicht ſo eng verbunden ſind, wie dieſe propter ſpirituale conjugium, quod intercedit inter Epiſcopum et Eccleſiam. Und obwohl die Bulla Pii V. obſpecificirte Cauſas auch auf den Clerum inferiorem extendirt, ſo iſt ſie doch wenigſt bey uns in Deutſchland quo ad hunc paſſum nicht recipirt. Engel, Pichler loc. cit. Barthel p. 91. Laboramus enim potius abundantia, quam penuria Clericorum; hinc libera plane, ſchreibt Barthel, et arbitraria in praxi eſt Renunciatio.

6. Die Reſignation wird a Superiore andergeſtalt nicht als cum cognitione cauſae (a) beſtättiget, Engel n. 6. folglich der gebethene Conſens bey unerheblich befundener Urſache abgeſchlagen, wie es z. E. dem Cardinal Fürſtenberg zu Rom geſchehen iſt, weil er in keiner andern Abſicht auf das Biſthum Straßburg reſigniren wollte, als damit er deſto leichter Churfürſt von Cölln werden möchte. Moſer St. R. T. 12. p. 90. §. 15. Längſt inner Monatzeit (b) ſoll die inſinuirte Reſignation ab ordinario entweder beſtättiget, oder verworfen werden. Pichler n. 14. Und falls ſelbe in Favo- — Von der Confirmirung und Publicirung der Reſignation.

rem

rem tertii oder ſonſt conditionate geſchehen iſt, ſo ſtehet der Obrigkeit nicht frey, die Reſignation mit Verwerfung der Condition anzunehmen, ſondern es muß entweder beedes, oder keines von beeden geſchehen. Pichler n. 13. Engel n 9. Regulariter enim Actus, qui fit per modum unius individui cum aliqua Qualitate et Adjectione, non poteſt dividi, et pro una parte acceptari, pro altera rejici. L 55. ff. de Cond. et Demonſt. Die Publication (c) oder Verkündigung der Reſignation ſoll bey Beneficien, welche zu Rom reſignirt worden ſind, längſt inner 9 Monat, bey den übrigen aber inner 3 Monat und zwar in der Dom- oder auch zugleich in der Pfarrkirche, falls das Beneficium inner dem Pfarrdiſtrikte liegt, ſolenniter per Notarium oder an Feſttägen unter der Meß öffentlich geſchehen, ſonſt iſt die Reſignation null, und das reſignirte Beneficium fällt ſedi Apoſtolico tanquam reſervatum heim, Reſignatarius aber wird hierzu untüchtig, alles nach Inhalt der Regul. Canc. de publicand. reſign. et conſt. Gregor XIII. 85. Pichler n. 14. P Zech. §. 135. Bey uns in Deutſchland aber iſt dieſe ſolenne Publication nicht aller Orten üblich, P. Zech, Pichler ibi. vielweniger obige päbſtliche Reſervation den concordatis Germaniae gemäß. Engel. L. 3. T. 5. n. 17. Wo im übrigen jeder Ordinarius ſelbſt dafür ſorgt, daß die Reſignation nach erfolgter Beſtättigung nicht lange unvollzogen bleibe. P. Zech. §. 135. Von dem Ceremonial (d) der Reſignation eines vornehmen geiſtlichen Stands, ſiehe bey Lunig in Theatr. ceremon. T. 2. p. 142.

Vacatur und Verleihung des reſignirten Beneficiums.

7. Sobald die Reſignation a legitimo Superiore einmal angenommen und bewilliget, folglich in ſeinem eſſe iſt, ſobald (a) wird das Beneficium dadurch vacant, Leurenius P. 3. Q 238. und fällt Collatori zur weiteren Collation, oder quo ad patronata dem Patrono zur Präſentation, und quo ad electiva den Wählern zur neuen Wahl anheim. Von Seite des Reſignanten hat auch die Reue hernach nicht mehr ſtatt, ſondern er muß das Beneficium nolens volens abtretten, und kann allenfalls mit Gewalt hierzu angehalten werden. Engel n. 12. Pichler n. 8. Daß der Pabſt (b) die Beneficia, welche bey ihm ſelbſt reſignirt wer-

werden, ſowohl nach dem Iure communi als concordatis Germaniae, wie all andere Beneficia reservata zu verleihen habe, iſt ſchon oben §. 18. not. 2. bemerkt worden. Hat alſo derjenige, welcher das zu ſeinem Favor reſignirte Beneficium zu Rom erhält, ſolches nicht mehr Resignanti, ſondern nur dem Pabſte ſelbſt zu danken. P. Zech §. 133. Collatori ordinario (c) kann zwar Resignans obverſtandnermaßen eine Perſon vorſchlagen und recommandiren, wodurch aber jener nicht in die Nothwendigkeit geſetzt iſt, der Recommendation Platz zu geben, ſondern es bleibt ſolches lediglich zu ſeiner freyen Willkühr heimgeſtellt. Engel n. 8. Vermöge der Bullae Pii V. ſoll (d) Collator ordinarius das reſignirte Beneficium weder ſeinen eignen, noch des Reſignanten Befreundten oder Familiaribus verleihen, es iſt aber dieſe Bulle in Deutſchland nicht recipirt. Pichler n. 9. Engel n. 8. Barthel p. 91. Mittels der Reſignation, welche bey ſtreitigen Beneficiis per Desistentiam a lite geſchieht, (e) erlangt der Gegentheil kein mehreres Recht hierzu, als was er vorhin ſchon gehabt hat, folglich iſt man ihm auch ſolches ohne hinlänglicher Beſcheinigung ſeines Anſpruchs zu conferiren zwar nicht ſchuldig, doch pflegt man in Dubio allzeit mehr auf ihn als einen extraneum zu reflectiren. Engel n. 4. Wem (f) bey monatlichen Wechſelpfarren die Verleihung des Beneficii in casu Resignationis zuſtehe, und was deßfalls zwiſchen Churbaiern, dann dem Fürſtl. Freyſing- und Paſſauiſchen Ordinariate verglichen ſey, ſiehe oben §. 18. not. 8. litt. M. etc.

8. Durch die Reſignation verliert (a) Resignans das Beneficium quo ad Titulum, proprietatem, et possessionem, mit allen davon abhangenden Würden und Rechten, P. Zech §. 132. Böhmer §. 24. Moſer p. 91. §. 19. ſoviel ihm nicht specialiter reſervirt iſt, wie z. E. den Biſchöfen und Prälaten, welchen der Titel noch ſoweit übrig bleibt, daß ſie ſich reſignirte Biſchöfe oder Prälaten zu ſchreiben und zu nennen pflegen, ibidem. Seines Unterhalts halber kömmt es ebenfalls darauf an, was mit Genehmigung der Obrigkeit reſervirt und regulirt iſt. Ohne neuer Vacation (b) hat derſelbe zu dem reſignirten Beneficium keinen Zu- Andere Wirkung der Reſignation.

 ſpruch

ſpruch mehr, Böhmer §. 24. und falls er auch wiederum admittirt wird, ſo nimmt er in Capitulo nicht mehr ſeinen vorigen, ſondern den unterſten Rang. Böhmer §. 18. 25. Bey Proteſtanten (c) wird nebſt dem Beneficio auch gemeiniglich der geiſtliche Stand zugleich abgelegt, Idem §. 9. welches aber bey uns Katholiken nach der fünften Weihe propter characterem indelebilem nicht mehr angehet.

Von der regula Cancellariae de infirmis resignantibus.

9. Wenn ein Kranker reſignirt, und noch inner 20 Tagen darauf ſtirbt, ſo iſt die Reſignation (a) ungültig und kraftlos. Alſo bringt es die 19te regula Cancellariae mit ſich, welche einige die Regulam de viginti, andere de Infirmis resignantibus zu nennen pflegen, und beſtehet Ratio Legis darin, daß die Reſignationen, welche von ſterbenden oder kranken Leuten, ſo kurze Zeit vor ihrem Hintritt geſchehen, einer Erbfolge oder Expectanz ziemlich gleich ſehen, welche das Jus canonicum in Beneficiis verabſcheuet. Pichler n. 4 P. Zech §. 13. Böhmer §. 17. Engel L. 3. T. 5 n. 29. Man rechnet aber (b) dieſen 20tägigen Termin erſt von der Zeit an, da die Reſignation a Superiore legitimo bewilliget und beſtättiget iſt, weil ſie eher nicht zur Perfection kömmt. Pichler, Engel loc. cit. Leurenius Q. 344. n. 3. Es meint zwar auch dieſer letztere Author n. 4. etc. daß man die Zeit von der Stunde und dem Augenblicke an, da die Confirmation erfolgt, zu zählen habe. Nachdem man aber hierin nicht die Stunden oder Minuten, ſondern nur den Tag zu datiren pflegt, ſo iſt die Meinung wahrſcheinlicher, welche die Rechnung erſt von dem nächſtfolgenden Tage zu machen anfängt, und mit Ende des 20ſten Tages beſchließt. Pichler ibi. Auf Leute, (c) welche bey geſundem Leibe reſigniren, erſtreckt ſich obige Regel nicht mehr, ungeachtet ſie etwa über 20 Tage nicht mehr leben, denn das Dubium, welches P. Pichler aus den Worten: Dum esset sanus. zu machen ſucht, wird von P. Engel n. 31. ſattſam removirt. Ob es eine ſchwere und gefährliche (d) oder leichte Krankheit ſey, iſt hierin einerley. Idem n. 30. Und es greift die Regel nicht nur bey den in curia Romana, ſondern auch anderwärts geſchehenen Reſignationen Platz, Ibidem n. 33. im-

maßen man erſt vor kurzer Zeit noch die von dem Pfarrer zu Oberthölling in ſeiner Krankheit geſchehene Reſignation aus der Urſache, weil er den 19ten Tag hierauf geſtorben iſt, bey dem Ordinariat Regensburg wiederum caſſirt hat. Wem die Verleihung (e) in casu Regulae zuſtehe, wenn die Reſignation zu Rom geſchieht, ſcheint ſchier darum zweifelhaft zu ſeyn, weil dem Pabſte obverſtandnermaßen alle zu Rom reſignirten Beneficia, als reservata heimfallen. Gleichwie aber in dem Falle, wenn Resignans noch inner 20 Tägen ſtirbt, das Beneficium nicht mehr per Resignationem, ſondern per obitum naturalem vacant wird, ſo hat die reservatio Pontificia nicht mehr Platz, Engel n. 32. Barthel de Concord. germ. Diss. C. 3. §. 28. und ſtehet auch Collatoribus ordinariis nicht im Wege, wenn ſchon Resignans die Confirmation cum clausula Regulae derogatoria ausgewirkt hat, weil dieſe clausul salvis Concordatis germaniae nimmermehr beſtehen kann. Barthel ibi et Annot. ad Jus canon. p. 92. etc.

§. XXXIV.

1. Eine Species resignationis, et quidem mutuae vel reciprocae iſt die permutatio Beneficiorum, (a) da man nämlich ein Beneficium gegen das andere, aus erheblicher Urſache, ohne pacto simoniaco, mit Vorwiſſen und Einſtimmung der rechtmäßigen Obrigkeit und anderer Intereſſenten vertauſcht, T. X de Permutatione, ibique Pichler n. 7. etc. Engel n. 4. etc. Böhmer §. 1. etc. welches regulariter (b) mit allen Beneficiis angehet, P. Zech. rer. Eccles S. 3. §. 130. dergeſtalt, daß nicht nur ein Beneficium mit dem andern, ſondern auch mit einer pensione Clericali verwechſelt werden mag, wenn gleich nur einer oder keiner von beyden Theilen ein Jus in re, ſondern nur ad rem bey dem vertauſchten Beneficium hat. P. Zech, Pichler loc. cit. Leurenius P. 3. Q. 820. etc. Triangularis vel quadrangularis Permutatio, da mehr als zwey Beneficia in den Tauſch kommen, ſoll zwar nach Meinung jetzt allegirten Authors nicht mehr zuläſſig ſeyn: wenn aber eines ſoviel als zwey oder drey andere beträgt, De Permutatione

ſo findet Leurenius Q. 826. den Tauſch unbedenklich. Gegen weltliche Sachen (c) läßt ſich das Beneficium propter Simoniam nicht wohl vertauſchen, und eben deßwegen kann auch bey Vertauſchung zweyer Präbenden von ungleicher Erträgniß oder Würde eine Aufgabe, als eine nach der Simonie ſehr ſtark riechenden Sache, nicht Platz greifen, P. Zech ibi. Pichler n. 8 etc. Engel n. 4. Leurenius Q. 827. es geſchehe denn per modum einer lebenslänglichen Penſion, und zwar ex causa legitima, wegen welcher die Obrigkeit auch ſonſt eine Penſion auflegen mag. P. Zech ibi. Engel n. 4. Barthel p. 257. In der Regel (d) ſind die permutationes Beneficiorum verbothen, C. 8. X. de Praeb. ſofern keine rechtserhebliche Urſache hierzu vorhanden iſt. C. 5. X. h. t. Zum Exempel, die unerträgliche Luft des Ortes, Haß und Abneigung des Volkes, Unerfahrenheit der Sprache und dergleichen mehr bey Pichler, Zech, Leurenio Q. 856. welche oft ſo ſtark ſind, daß die geiſtliche Obrigkeit einem die Permutation auch wider ſeinen Willen aufdringen mag, Pichler n. 7. Engel n. 6. jedoch allzeit ſo, daß der Unſchuldige am wenigſten dabey zu leiden hat. Pichler ibi. Der Conſens (e) iſt nicht nur von Seite der Permutanten ſelbſt, ſondern auch anderer Intereſſenten, in specie der patronorum aut Electorum quo ad Beneficia patronata und respective electiva bey Vermeidung der Nullität erforderlich, Pichler n. 7. Zech §. 131. Engel n. 5. Böhmer §. 2. muß dahero die Permutation vermöge der zwiſchen Churbaiern und Paſſau gepflogenen Concordaten de Anno 1690 §. 24. bey Beneficien, worin der Churfürſt Jus praesentandi hat, zeitlich notificirt werden. Das nämliche haben wir auch oben §. 18. not. 8. litt. M. etc. von monatlichen Wechſelpfarren ſchon verſtanden. Jene, welche (i) entweder primas preces, oder eine Anwartſchaft haben, ſollen nach Meinung P. Zech §. 131. bey der Permutation keine Hinderniſſe machen, ſofern es nur redlich dabey zugehet, und keine wahrſcheinlichen Indicien vorhanden ſind, daß der Tauſch nur in Fraudem precistae vel exspectivati geſchehen ſey. Eigenmächtiger Weiſe (g) dürfen permutantes mit dem Tauſche citra poenam nullitatis, et privationis Beneficiorum nimmermehr verfahren. Engel n. 5.

5. Pichler n. 7. Böhmer n. 1. Und ob ihnen ſchon voraus darüber zu tractiren, auch sub spe rati eventualiter zu ſchließen unverwehrt iſt, Pichler ibi. P. Zech §. 130. ſo dürfen ſie doch ohne obrigkeitlicher Authorität nicht ad Exemtionem ſchreiten, ſondern müſſen ihr Vorhaben dem Ordinario mit beyderſeitiger eventualer Reſignation anzeigen und die Beſtätigung darüber erwarten. P. Zech, Pichler, Engel ibi. Ordinarius (h) iſt aber hierinfalls nicht nur der Biſchof quo ad Beneficia non exemta, et in sua Dioecesi sita, ſondern auch das Capitel sede vacante und jeder anderer, welcher ex speciali Privilegio jurisdictionem Episcopalem bey den vertauſchten Beneficien hergebracht hat. P. Zech, Pichler ibi. Leurenius Q. 848. etc. Liegen die Beneficia in unterſchiedlichen Diöceſen, ſo muß auch der Ordinarius in jeder Diöeeſe darüber angegangen werden. Leurenius Q. 829. Wie nun die beyderſeitige Reſignation (i) worauf der Tauſch beruhet, nur evantualis et conditionata iſt, ſo ſtehet auch nicht in des Ordinarii Macht, mit der Collation hierin frey zu diſponiren, ſondern wenn die Permutation von ihm einmal beſtätiget iſt, müſſen die Beneficia auch jenen, welchen ſie vi contractus zugemeint ſind, verliehen werden. Pichler, Engel, Zech ibi. Kömmt aber (k) die Permutation ex defectu confirmationis, oder ſonſt nicht zu Stande, ſo bleibt auch jeder wiederum bey ſeinem Beneficium, wie vor und ehe. P. Zech §. 131. Leurenius Q. 870. etc.

2. Wenn man ohne Tauſch von einem Beneficio auf ein anderes kömmt, ſo heißt es (a) Translatio. Tit. X. de translatione Episcopi ibique. Pichler, Engel n. 1. et passim Canonistae. Und falls dieſes von einem mindern oder ſchlechtern Beneficium auf ein höheres oder beſſeres geſchieht, nennt man es auch Promotion. Pichler n. 2. Sie gehört zwar (b) unter die odiosa et jure canonico prohibita. Barthel p. 85. Böhmer §. 3. Sonderbar bey Biſchöfen propter conjugium spirituale, welches zwiſchen dem Biſchofe und ſeiner Kirche obwaltet, und per Electionem angefangen, per Confirmationem ratificirt, und per Consecrationem conſummirt wird. Barthel ibi. Pichler n. 3. Weil aber die=

Translatione vel promotione.

dieſes Matrimonium analogicum nicht in Jure divino, ſondern nur in ecclesiastico gegründet iſt. Barthel ibidem. P. Zech, Hierarch. Eccles. §. 242. ſo findet die Translation ſowohl bey Biſchöfen als allen andern Geiſtlichen aus rechtserheblicher Urſache und obrigkeitlicher Anordnung allerdings Platz. Pichler n. 1. Engel n. 3. 4. P. Zech §. 241. Eine hinlängliche Urſache (c) iſt z. E. wenn man die Luft des Ortes nicht ertragen kann, bey dem Volke verhaſſet, oder anderwärts weit tauglichere Dienſte zu leiſten im Stande iſt. Pichler n. 1. Engel n. 4. P. Zech §. 241. Böhmer §. 3. Vor dieſem geſchah die Translation der Biſchöfe (d) in Conciliis provincialibus, mithin authoritate Archiepiscopali, heut zu Tage aber geſchieht es andergeſtalt nicht mehr als Authoritate papali, C. 1. 4. X. h. t. Pichler n. 3. 5. Engel n. 1. Zech §. 241. Böhmer §. 5. Barthel p. 86. ausgenommen ſoviel die Biſchöf betrifft, welche auch mit der Confirmation unter dem Erzbiſchofe gehören, wie der Biſchof von Gurk, Lavant, Chiemſee und Seccau, P. Zech §. 241. ohngeachtet P. Pichler n. 3. und Engel n. 1. auch bey dieſen ein anderes dafür halten will. Prälaten und andere Geiſtliche, welche nicht eximirt ſind, werden nicht von dem Pabſte, ſondern nur ab Ordinario transferirt. Engel n. 5. Pichler n. 6. Eigenmächtiger Weiſe (e) darf ſolches nimmermehr geſchehen, denn wer ſich deſſen unternimmt, begehet nicht nur Actum nullum, ſondern verliert auch zur Strafe beyde Beneficia, und zwar wie es in C. 3. X. h. t. in fine heißt, das erſte, welches man verachtet hat, propter Superbiam, das andere, welches man ambirt hat, propter Avaritiam. Engel n. 1. Barthel p 87. Wider Willen (f) kann kein Biſchof transferirt werden, ſofern es nicht ex causa publica, ob magnam Ecclesiae necessitatem vel utilitatem geſchieht. Engel n. 3. Pichler n. 7. Bey dem Clero inferiore gehet die Translation contra invitum auch aus andern erheblichen Urſachen wohl an, Engel, Pichler ibi. ſonderbar aus ſolchen, wegen welchen man des Beneficiums gar privirt werden könnte, denn da geſchieht die Translation zur Strafe, Leyser spec. 650. de poenis Clericorum §. 39. etc. und zwar gemeiniglich auf eine ſchlechte Pfarre, welche man eben

da-

daher auch die Pönitenzpfarre zu nennen pflegt. Böhmer
§. 19. Consensus (g) patroni von dem Beneficio a
quo wird ad Translationem nicht erfordert, weil ihm
nichts dadurch entgehet, Böhmer §. 17. wohl aber bey
Transferirung eines Religioſen a Beneficio regulari der
Conſens ſeines Ordensobern, Engel n. 3. und bey Trans-
ferirung der Biſchöfe consensus Capituli; Barthel de
Concord. germ. D. 3. C. 2. §. 26. Mittels der
Translation (h) wird das Beneficium a quo vacant,
und zwar ſoviel die Bißthümer belangt, gleich von der
Zeit an, da dieſelbe im Consistorio zu Rom beſchloſſen
worden iſt, mithin noch ante expeditionem litterarum
Apostolicarum, et adeptam possessionem novi Epis-
copatus; Engel n. 5. P. Zech §. 244. Leurenius Q.
160. Und gleichwie wir (i) ſchon oben §. 18. not. 2.
5. vernommen haben, was geſtalt alle Beneficia, wel-
che per Translationem in curia Romana, sive Au-
thoritate papali factam vaciren, pro reservatis geach-
tet werden, ſo hat ſie auch niemand anderer, als der
Pabſt zu verleihen. Wie es mit Verleihung der monat-
lichen Wechſelpfarren zwiſchen Churbaiern und dem Or-
dinariat Freyſing gehalten werde, wenn die Transla-
tion oder Promotion in mense pontificio, vel electo-
rali geſchiehet, iſt ebenfalls bereits oben §. 18. not 8.
lit. Q. vorgekommen. In Italien ſind zwar die trans-
lationes (k) Episcoporum noch ſehr frequent, unſere
deutſchen Biſchöfe aber behalten lieber mehr Bißthümer
beyſammen, als daß ſie ſich von einem auf das andere
transferiren laſſen, obſchon ſolches nicht deſto löblicher
iſt, denn wie Barthel p. 88. ſagt, läßt ſich die Ehe-
ſcheidung noch weit leichter, als die Vielweiberey ent-
ſchuldigen. Confer Böhmer §. 4. Die biſchöfliche
Translation ergiebt ſich alſo bey uns nur noch in ca-
su, wenn der Pabſt die Acquiſition eines neuen Biß-
thums andergeſtalt nicht als gegen Zurücklaſſung des
vorigen admittirt; Moſer St. R. T. 12. p. 92.
§. 22. Principia (k) protestantium in Transferirung
ihrer Geiſtlichkeit ſiehe bey Böhmer §. 7. etc.

§. XXXV.

§. XXXV.

De Vacatura beneficii.

1. Beneficia werden (a) bald nur jure, bald nur facto allein, bald aber utroque zugleich vacant, und zwar Jure, wenn ſie quo ad Titulum et proprietatem, nicht aber quo ad possessionem vaciren, wie z. E. bey jenen, welche nur mit Gewalt eingedrungen oder ab incompetente inſtituirt ſind. Facto, wenn es nicht an dem Titulo vel proprietate, ſondern nur an der Poſſeſſion mangelt, wie z. E. jenen, welche zwar rechtmäßiger Weiſe, jedoch nur verbaliter, nicht aber realiter et corporaliter inſtruirt ſind. Facto et jure simul, wenn das Beneficium weder proprietarium noch possessorem hat. Tit. X. de Concessione praebendae, et Ecclesiae non vacantis, ibique Pichler n. 2. Engel n. 2. P. Zech rer. Eccles. S. 3. §. 124. Leurenius for. Benefic. P. 3. Q. 2. Renaulti de modo vacandi et acceptandi Beneficia. Die Vacatur von letzterer (b) Gattung, da nämlich das Beneficium facto et jure simul vacirt, heißt Vocatio plena et propria, Pichler n. 2. Engel n. 3. und ergiebt ſich bald naturaliter, bald civiliter. Auf jene Art per decessum seu mortem naturalem Beneficiati, weil die Vererbung den Beneficien ſogar in pac. Westph. Art. 5. §. 17. geſchweige in Jure canonico eine hoch verbothene Sache iſt, folglich das Beneficium per mortem allemal richtig erlöſcht. Engel n. 3. Pichler n. 3. P. Zech §. 125. Auf dieſe Weiſe aber per cessum, da man noch mit lebendigem Leibe von dem Beneficio per resignationem expressionem vel tacitam abtritt, oder derſelben juxta §vum seq. 41. n. 6. privirt wird. P. Zech. Engel, Pichler loc. cit. Leurenius Q. 3. Durch die Excommunication (c) Suſpenſion, oder Irregularität wird das Beneficium nur ſoweit vacant, als ſich der Casus zugleich auf die Privation qualificirt, ſonſt aber ergiebt ſich dadurch eben keine Vacatura vera et propria, ſondern nur ficta vel interpretativa talis, weil man in Verrichtung des geiſtlichen Amtes und Kirchendienſtes dadurch gehindert wird. Pichler n. 4. P. Zech §. 125. Soviel die Vacatur (d) per resignationem et quidem expressam anlangt, fängt ſolche erſt von der Zeit an, da ihre Obrigkeit ihren Con-

ſens

ſens hierzu ertheilt hat, weil der actus Resignationis eher nicht zu ſeiner Perfection kömmt, Leurenius Q. 338. und in Resignatione tacita welche per Matrimonium vel ingressum Religionis geſchieht, vacirt das Beneficium erſt durch die Copulation, und respective Profeſſion. Leurenius Q. 36 54. Mittels der Perſon (e) welche nicht Jus in re, ſondern nur ad rem hat, ergiebt ſich nimmermehr eine Vacatur. Idem Q. 17. Vielweniger iſt eine doppelte Vacatur ex eadem persona intuitu ejusdem Beneficii absque novo Titulo möglich. Idem Q. 18. Ante Vacaturam (f) kann ein Beneficium weder mit Gültigkeit verliehen, noch angenommen werden. Pichler n. 2. 5. Engel n. 1. P. Zech §. 124. Und wer gar ſo weit gehet, daß er ſich auf ein unerledigtes Beneficium wiſſentlich inſtalliren läßt, der wird nicht nur deſſen wiederum entſetzt, ſondern auch zu dem nämlichen Beneficium ganz untüchtig. Pichler n. 5. Es iſt auch (g) ad effectum vel Collationis vel electionis nicht genug, daß das Beneficium nur allein de facto, oder interpretative vacire; ſondern es muß ſolches entweder facto et jure zugleich, oder wenigſt jure allein vaciren, Pichler n. 5. Leurenius Q. 8. welchenfalls die Erſetzung nicht nur geſchehen kann; ſondern auch intra Terminum legalem sub poena devolutionis geſchehen muß. Pichler ibi. Solchemnach liegt (h) demjenigen, welcher ein Beneficium zu impetriren ſucht, allerdings ob, nicht nur von der Vacatur, ſondern auch wie ſich ſolche ergeben habe, Meldung zu thun, P. Zech §. 125. und wenn ſelbes nur de jure allein, nicht aber auch de facto vacirt, ſo muß dieſer Umſtand sub poena subreptionis ab impetrante nicht verſchwiegen werden, Pichler ibi. Engel n. 3. weil possessio saltem collorata non nisi citato et audito possessori benommen werden mag. Pichler, Engel ibi. Bey monatlichen (i) Wechſelpfarren muß Impetrant auch mensam Vacationis in supplica nicht außer Acht laſſen. Leurenius Q. 11. Von dem loco Vacationis ſiehe eundem Q. 25. und nicht weniger von der Frage, ob ſich ab una specie Vacationis expressa ad aliam non expressam argumentiren laſſe. ibi Q. 5.

2. Bey

Und einſtweiliger Proviſion deſſelben.

2. Bey Vacaturen ſoll (a) zwar der Ordinarius für die baldige Erſetzung Sorge tragen, damit der Gottesdienſt und die Seelenſorge durch längern Anſtand nicht zu leiden habe. P. Zech §. 126. Seine allererſte Sorge aber iſt dabey, daß das Beneficium vacans, zumal wenn es curatum iſt, einſtweilen gebührend vertreten, und zu dem Ende ein Vicarius gegen Auszeigung der von den Beneficial-Einkünften zu genießen habender Congruae beſtellt werde. P. Zech §. 125. Sind auch von dieſer biſchöflichen Obſorge nicht einmal die dem päbſtlichen Stuhle ſelbſt reſervirten, geſchweige andern Collatoren zuſtehende Beneficien ausgenommen. P. Zech. ibi. Doch hat ein ſolcher Pfarrvicar nur die Parochialien allein auf ſich, das Canonicat, welches etwa der Pfarrey annectirt iſt, und andere dergleichen Nebendinge gehen ihn nicht an. Ibidem. Soviel das temporale (b) von dem Beneficio vacante betrifft, darf die weltliche Obrigkeit nach den baieriſchen Concordaten de Anno 1583 C. 4. einſeitiger Weiſe keine Vorſehung thun, vielweniger promoti vor der Confirmation oder Inveſtitur ſich der Verwaltung anmaßen. Man ſoll auch vermöge der baier. Pol. Ordn. L. 1. T. 10. Art. 2. die vacirenden Pfarrhöfe und Widdum zwar nur einer einzigen Perſon zur gebührenden Obſorge anvertrauen. Daß ſich aber dieſelbe auch mit dem alldort beſtimmten täglichen Deputat von 3 Schilling Pfenning für ihre Mühe begnügen laſſen ſoll, iſt bey der heutigen theuren Zeit nicht mehr practicabl. Wie es (c) bey dem hierländiſchen Clero tam saeculari quam regulari in casu Vacaturae ſowohl mit der Sperre und Obſignation, als Inventur und anderen gehalten werde, iſt ſchon oben P. 3. C. 1. §. 17. not. 8. etc. und §. 18. not. 16. etc. mit mehreren vorgekommen.

Von den Fructibus beneficii vacantis.

3. Wem die Fructus beneficii vacantis (c) zugehören, iſt zwar de jure communi ſehr zweifelhaft per alleg. apud Engel L. 1. T. 9. n. 16. Pichler L. 3. T. 12. n. 7. 8. Barbosa Jus eccles. L. 3. C. 17. n. 9. etc. Böhmer L. 3. T. 5. §. 222. etc. Praxis et communior Opinio aber legt Fructus naturales et industriales a solo jam separatos dem abgetretenen oder in casu mortis ſeinen Erben bis ad diem Vacaturae bey,

ſo-

ſogar in verpachteten Gütern, wenn gleich der Zahltag noch nicht erſchienen iſt. Pendentes hingegen, wie auch civiles, bey welchen der Zahltag tempore Vacaturae noch nicht gegenwärtig war, werden Successori in Beneficio zu Theil. Engel ibidem. Deductis tamen impensis in curam et culturam factis, nec non aliis oneribus, worunter auch die congrua Vicarii mit angerechnet werden muß. P. Zech §. 125. Weder dem Biſchofe (b) noch einem andern Collator iſt erlaubt, ſich von den Fructibus beneficii vacantis viel oder wenig herauszunehmen, oder zu reſerviren, ſofern es nicht ex speciali privilegio, consuetudine, primaeva fundatione aut alia causa rationabili z. E. zur Beſtreitung des nöthigen Dombaues und dergleichen geſchieht. Pichler n. 7. Engel L. 3. T. 12. n. 3. Confer Böhmer Diss. de Jure custodiendi reditus vacantis Beneficii §. 12. Das ſogenannte (c) Gnadenjahr, wovon bey Böhmer cit. T. 5. §. 213. etc. vieles vorkömmt, iſt nicht Juris communis, sed singularis, und hat nur ſoweit ſtatt, als es die Statuta capitularia oder consuetudines loci mit ſich bringen. Confer Stryk und Erhart Diss. de Anno gratiae. Rehenberg de iniquitate Anni Gratiae.

4. Wie weit die Gewalt und Gerechtſame eines Capitels (a) sede episcopali vacante ſich erſtrecke, iſt in Theoria zwar noch ſehr problematiſch, und es ſcheint ſchier aus der bloßen Rubrik in Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur, als wäre dem Capitel in Regula alles verbothen, was demſelben nicht specialiter und expresse in Jure canonico beygelegt wird. Praxis et communior opinio aber kehrt den Stiel vielmehr um, und räumt dem Capitel die nämliche Gewalt, welche der Biſchof ſelbſt gehabt hat, in Regula ſoweit ein, daß das Jus canonicum keine special und ausdrückliche Limitation hierin macht. Engel Pichler L. 3. T. 9. n. 1. Barthel p. 242. P. Zech. rer. Eccles. S. 3. §. 348. Rotermund de officio, potestate ac Jure capituli sede vacante. Solchemnach dient (b) obiger Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur, nicht zur Regel, ſondern nur zur Ausnahme und verſtehet ſich auf keine andere Innovationen oder Neuerungen, Jure capituli sede vacante.

als

als jene, welche der Kirche oder den künftigen Nachfol-
gern zur Präjudiz gereichen. Pichler n. 1. Barthel p.
244. P. Zech §. 348. Und weil obige Regel nur das un-
ter ſich begreift, was dem Biſchofe Jure ordinario zu-
kömmt, ſo macht ſich Respectu capituli eine weitere Aus-
nahme mit allen jenem, was der Biſchof nur ex pote-
state delegata, privilegio speciali, aut alio Jure mere
personali vel extraordinario berechtiget iſt. Engel n.
1. Pichler n. 3. 5. P. Zech, Barthel loc. cit. Bloße
Gnadenſachen ſind ebenfalls ausgenommen, ſoweit ſie
nicht dem Capitel per legem specialem zugeſtanden,
oder ſo beſchaffen ſind, daß ſie keinen längern Verſchub
leiden. Engel n. 1. Barthel p. 245. Aus dieſen (c) ſo-
wohl in Regula als exceptione angeführten General-
Principien fließen alle jene Conclusiones particulares,
welche tam circa ecclesiastica als politica et oeco-
nomica pro Illustratione et exemplificatione von den
Authoren passim angeführt, und not. seq. 5. 6. 7.
mit mehrern vorkommen werden. Ob das Capitel (d)
ihre dießfallſigen Befugniſſe Jure proprio, oder alieno
et mere provisorio, instar Administratoris vel Tu-
toris legitimi, bey der verwaiſeten Kirche zu exerciren
habe, iſt unter den Authoren in Controversia, welche
ſich von ſelbſt leicht entſcheidet, wenn es mit dem Do-
minio radicali oder a capitulis Germaniae präten-
dirten Erbgrundherrſchaft und Corregentſchaft ſeine voll-
kommene Richtigkeit hätte. Da aber dieſe juxta §vum
praec. 10. litt. K. ſelbſt noch in großen Zweifel und
Widerſpruch verſirt, ſo bleibt auch obige Frage noch
in Dubio. Rationes utriusque Sententiae ſiehe bey
Barthel p. 242. etc. Böhmer L. 3. T. 9. §. 22. Mo-
ſer St. R. T. 12. p. 160. §. 3. 4. Lunig script.
illustr. p. 569. B. Ikstad de Capitulorum cathedra-
lium origine, progressu et Juribus regiminis interi-
mistici sede vacante §. 43. 45 46. 52. Soviel iſt (e)
richtig und unwiderſprechlich, daß die capitliſche Gerecht-
ſame nicht nur in Jure canonico, ſondern auch in Be-
treff der deutſchen, ſowohl katholiſcher als proteſtanti-
ſcher Domcapiteln, in reichskündiger Obſervanz und pace
Westphal. Art 5. §. 17. et 21 beſtermaßen fundirt ſey.
P. Zech §. 347. Moſer T. 11. p. 201. §. 23. Zu was
für einer Zeit aber ſolche in Deutſchland am erſten ange-

fangen habe, iſt bey Barthel, und noch weitläufiger bey Böhmer und B. Ikstad deducirt.

5. Obiger Regel nach (a) hat das Capitel sede vacante Jurisdictionem ecclesiasticam, tam contentiosam, quam necessariam, et voluntariam ſowohl mit Entſcheidung ſtreitiger Rechtshändel, als Beſtrafungen, Abſolutionen, Diſpenſationen, Special- und General-Verordnuugen, wie auch mit Inveſtirung der Präſentirten, und Beſtätigung der Erwählten zu exerciren, weil dieſes lauter Dinge ſind, welche dem Biſchof Jure ordinario gebühren. P. Zech §. 346 47. 50. Engel n. 1. 9. 10. Pichler n. 3 4. 7. Die Prieſter- und Kirchenweihe (b) nebſt andern dergleichen actibus Ordinis kann das Capitel zwar einem benachbarten Biſchofe delegando überlaſſen, weil die Delegation actus jurisdictionis ordinariae iſt, für ſich ſelbſt aber kann es einen ſolchen Akt darum nicht verrichten, weil dieſe Gerechtſame dem biſchöflichen Character personaliter anklebt. Pichler n 3. Barthel p 244 P. Zech §. 350. Gegen Exemtos (c) mit Viſitationen, oder ſonſt extraordinario Modo verfahren, die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Kloſters ertheilen, Concilia provincialia zuſammen berufen, Geiſtliche degradiren, ſind Sachen, welche dem Biſchofe oder Erzbiſchofe andergeſtalt nicht als Jure reservato, aut specialiter delegato competiren, folglich dem Capitel keineswegs zuſtehen können. Pichler n. 5. P. Zech §. 351. Engel n. 2. Von gleicher Beſchaffenheit ſind alle jene Sachen, welche die Biſchöfe alle fünf Jahr wiederum von neuem in Rom auszuwirken ſuchen müſſen. Barthel p. 244. Canonicate (d) oder Präbenden ſupprimiren, Exemtionen ertheilen, unirte Kirchen oder Beneficien von der Domkirche abtrennen, ſind Neuerungen, welche in praejudicium Ecclesiae vel Successoris gereichen, mithin dem Capitel nicht gebühren. P. Zech §. 351. Pichler n. 2. Die Verleihung der Beneficien aber, welche ad liberam solius Episcopi collationem gehören, iſt res merae gratiae, ſtehet alſo dem Capitel eben ſo wenig zu, außer wo die Sache ob poenam Devolutionis, oder ſonſt keinen Verſchub mehr leidet. P. Zech 361. Pichler n. 3. 7. Engel

Sonderbar ecclesiasticis.

n.

n. 4. B. Ikstad §. 48. Litteras dimiſſoriales ſoll das Capitel extra caſum neceſſitatis zwar ebenfalls nicht ertheilen, in praxi geſchieht es aber nichts deſtoweniger Barthel p. 245. Engel n. 13. P. Zech loc. cit.

Politicis. 6. In weltlichen Sachen exercirt das Capitel (a) nicht nur ſo, wie der Biſchof ſelbſt, Juriſdictionem civilem et criminalem, ſondern auch territorialem, alle davon abhangenden Jura et regularia P. Zech. §. 152. Barthel p. 245. Böhmer §. 25. Moſer St. R. T. 12. p. 162 §. 9. Mit alleiniger Ausnahme (b) der wichtigern und dem Landesherrn ſonſt ſelbſt ſpecialiter reſervirten Stücke, deren ſich das Capitel weiter nicht, als wo periculum in mora obhanden iſt, unterziehen darf. Moſer ibi. Die Befugniß neue beſchwerliche Bündniſſe und Verträge mit Benachbarten zu errichten, perpetuirliche Landesordnungen zu machen, die gemachten aufzuheben, oder formam Regiminis abzuändern, will man Capitulo regnanti nicht eingeſtehen. P. Zech §. 153. Böhmer §. 30. B. Ikstad §. 61. 80. etc. Und es wird bey dieſem letzteren Author §. 85. etc. ſowohl die Abſtellung der nachgelaſſenen, als die Wiedereinſetzung der von dem verſtorbenen Fürſten abgeſtellten Räthe und Bedienten unter die der Länge nach recenſirte abuſus capitulares mit angerechnet. Sitz und Stimme (c) auf Reichs- Kreis- und andern Conventen iſt den Capiteln mit dem nämlichen Range, wie Sede plena, für ihre Geſandtſchaften ſowohl durch die Obſervanz als dem weſtphäliſchen Friedensſchluß Art 5. §. 21. eingeräumt. Moſer p. 161. §. 6. P. Zech §. 152. Buder repp. voce Capitul §. 5. Von der römiſchen Kaiſer- und Königswahl hingegen ſind ſie ausgeſchloſſen, weil die geiſtliche Churwürde nicht ſo, wie die weltliche, auf dem Lande, ſondern nur auf der Perſon und dem Erzamt beruhet. Moſer p. 161. §. 7. Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 177. 181. Reichs- und Kreis-Directorien (d) welche den Biſchöfen und reſpective Erzbiſchöfen obliegen, ſetzt das Capitel ſede vacante zwar fort, wobey es aber nicht allenthalben ohne Widerſpruch abgehet, z. E. bey dem Churmainziſchen Directorium auf dem Reichstage, welches ſowohl von Churcöln und Trier, als von Churſachſen dergeſtalt be-

beſtritten wird, daß der Reichstag bis zur neuen Wahl eines Churfürſten von Maynz allemal in völliger Inactivität bleibt. Buder §. 7. 8. B. Ikstad §. 72. Moſer St. R. T. 27. p. 332. §. 60. Ekart de Iure capituli Moguntini circa Directorium in comitiis sede vacante. Feustel de Directorio comitiali sede moguntina vacante. Das Münzrecht (e) wird zwar den Capiteln von den Reichsfiscalen difficultirt, wodurch ſie ſich aber in ihrer hergebrachten reichskündigen Poſſeſſion nicht ſtören laſſen. Moſer T. 12. p. 162. §. 8. Buder §. 4. Das Auſtregalrecht und die Immedietät der Capitel sede vacante iſt ebenfalls noch Iuris controversi apud B. Ikstad §. 66. 69. B. Cramer Obs. 108. 223. 418. Buder §. 9. Böhmer §. 23. 24. Ludolph Jus cam. p. 40. Pütter Res jud. imp. §. 84. 103.

Et oeconomicis.

7. Von allen Stiftsgütern und Einkünften hat (a) das Capitel zwar die Verwaltung, P. Zech §. 354. darf aber ſolche gleichwohl weder ad mensam Capitularem ziehen, noch in usus proprios verwenden, oder unter ſich partagiren, P. Zech §. 355. Engel n. 7. Barthel p. 244. Pichler n. 2. B. Ikstad §. 79 ſondern was inductis deducendis übrig bleibt, das muß für den künftigen Succeſſor aufbehalten werden. Pichler ibi. B. Ikstad §. 63. Iura vel bona (b) Ecclesiae vacantis laſſen ſich a Capitulo nicht alieniren, ausgenommen die Früchte und Mobilien, welche ſich ſchwer oder gar nicht erhalten laſſen. Engel n. 7. Pichler n. 2. P. Zech §. 355. Einen Streit (c) über jeztermeldte bona vel Iura anzufangen, oder den angefangenen fortzuſetzen iſt dem Capitel nur ſoweit, als es die unvermeidliche Noth erheiſcht, ſonſt aber nicht erlaubt. P. Zech, Pichler loc. cit. Ob ſelbes (d) auch heimfällige Lehen verleihen könne, iſt noch in Controversia apud Struv. de Feud. C. 5. §. 9. n. 6. Rosenth. C. 4. Conc. 26. Böhmer de Feud eccles. C. 3. §. 13. Pichler n. 2. Der nöthige Gebrauch von den Stiftsdocumenten (e) und Papieren iſt zwar dem Capitel nicht verwehrt, es ſoll aber ſolches dem künftigen Biſchofe vi Conc Trid. S. 24. C. 16. de Reform. hierum haften, und ſich zur Vermeidung ungleichen Verdachts alles einſeitigen Zutritts ad Registraturas vel Archiva enthalten.

B.

B. Ikstad §. 84. Die Wohlfahrt (f) der Kirche iſt der Hauptzweck von gegenwärtiger Adminiſtration und der ſicherſte Leitſtern für die Adminiſtratoren. So lange ſie dieſen vor Augen haben, und bey der Mittelſtraße verbleiben, können ſie ſich ſo leicht nicht verfehlen. Barthel p. 244.

Durch wen obige Jura adminiſtrirt werden.

8. Obſchon die Adminiſtration ſowohl quo ad ecclesiastica, als politica et oeconomica (a) dem Capitel in corpore zugehöre, ſo wird doch ſolche nicht von dem ganzen corpore und per Actus capitulares exercirt, ſondern nur einigen ex gremio übertragen, P. Zech. §. 350. und zwar das Landweſen oder Politicum dem ſogenannten Statthalter, Moſer T. 1. 2. p. 162. §. 10. das ecclesiasticum dem Generalvicar und das Camerale vel oeconomicum den Oeconomen. P. Zech ibi. Pichler n. 3. Engel n. 15. Soviel den Generalvicar (b) inſonderheit belangt, ſoll vermöge des Conc. Trid. S. 24. C. 16. de Reform. längſt inner 8 Tägen ein neuer a Capitulo beſtellt, oder der alte beſtättiget werden, und obwohl das Concilium wegen Beſtellung des Oeconomen keinen Termin ſetzt, ſo wird es doch damit eben ſo, wie bey dem Generalvicario, beobachtet. Pichler n. 3. In casu morae (c) devolvirt die Beſtellung ſowohl des Generalvicars als Oeconomen von dem Domcapitel an den Erzbiſchof und von erzbiſchöflichen Domcapiteln an den älteſten und nächſtgeſeſſenen Suffragan. Conc. Trid loc. cit. Die Verfertigung (d) der Inventarien über die biſchöfliche Verlaſſenſchaft liegt zwar oeconomo, oder falls derſelben mehrere ſind, denſelben insgeſammt ob. Pichler n. 2. In andern wichtigern Sachen aber referiren ſie gemeiniglich dem sub praesidio Decani verſammelten Capitel Barthel p. 245. Und der neuerwählte Biſchof kann ſowohl von ihnen, als dem Generalvicar und andern Adminiſtratoren ihrer geführten Adminiſtration halber Rechenſchaft begehren. Conc. Trid. loc. cit. Engel n. 15. B. Ikstad §. 112.

Ob ſie auch sede quasi vacante vel impedita Platz greifen.

9. Das Adminiſtrationsrecht, welches dem Capitel sede vacante gebührt, ſtehet demſelben auch sede (a) quasi vacante seu impedita, das iſt, in jenem Fall

Fall zu, wenn zwar ein Biſchof vorhanden, jedoch unbrauchbar iſt, entweder weil er in der Gefangenſchaft ſitzt, oder blödſinnig, der Regalien von Kaiſer und Reich privirt, oder ſonſt auf lange Zeit in Vertretung ſeines Amtes gehindert iſt. Denn es wird in C. 4. §. 1. X. de Transl. episc. auch jene Kirche pro viduata et vacante angeſehen, quae quidem Episcopum habet, inutilem tamen habere perhibetur, und hat daher das Argument a casu sedis vacantis ad casum impeditae circa Administrationem wenigſtens in der Regel Platz. P. Zech. §. 343. Pichler n. 1. Moſer T. 12. p. 79. etc. Böhmer. §. 20. etc. Idem Diss. de sede impedita C. 1. §. 23, obſchon dabey circa modum Administrationis ein ſo anderer Unterſchied bemerkt wird. Moſer ibi. et T. 11. p. 553. etc. Bey minderjährigen (b) Biſchöfen iſt und bleibt zwar das Capitel ebenfalls legitimus et ordinarius Administrator, ſo lange die Minderjährigkeit dauert. Weil aber bey uns Katholiken kein Minderjähriger zum Bißthume andergeſtalt als per viam postulationis gelangen kann, ſo geſchieht es zuweilen, daß wie wir ſchon oben §. 25. not. 11. erinnert haben, der Pabſt einen Adminiſtrator ernennt, und postulatum nur sub hac clausula confirmirt. Bey Proteſtanten (c) kann der Pabſt ex defectu Jurisdictionis, und weil ſolche per pacem Westphalicam ſuſpendirt iſt, nichts dergleichen verfügen, ſondern wenn ein Minderjähriger auf ein ſolches Bißthum kömmt, ſo bleibt er ſowohl ſeiner Perſon als anderer mit dem Stift keine Connexion habenden Güter halber unter der vorigen Vormundſchaft. Moſer. T. 11. p. 104. §. 57. Soviel hingegen die Stiftsregierung und Adminiſtration betrifft, ſcheint zwar aus den bey jetzt allegirten Author p. 102 §. 52. etc. vorkommenden Exempeln, ob; ſollte ſich ſolche den Capiteln kaum difficultiren laſſen. Sundermahler de tutela Episcopi impuberis. Was ſich aber demohngeachtet erſt jüngſthin zu Osnabrück für eine Zwiſtigkeit hervorgethan hat, da der König in England als Vater des minderjährigen Biſchofes die Regierungsverwaltung bey dem Hochſtifte ſelbſt übernehmen, und dem Capitel die Adminiſtration andergeſtalt nicht als mit Beobachtung der Subordination und Abhängigkeit eingeſtehen wollte, iſt aus den

hierüber gewechſelten Druckſchriften von ſelbſt noch jedermänniglich bekannt, und im ganz friſchen Gedächtniß. Confer Fabri neue Staatscanzley. T. 12. p. 231. etc. T. 13. p. 83 etc. T. 14. p. 292. T. 15. p. 331 etc.

Ueberreſt der Materie.

10. Was von den Juribus der Domcapiteln sede vacante vel impedita bisher gemeldet worden iſt, das läßt (a) ſich auf die Capitel von Collegiatſtiften, Klöſtern, Ritterorden proportionaliter und quo ad terminos habiles appliciren. P. Zech. §. 340. Pichler n. 1. Böhmer. §. 39. Wenn alſo z. E. der Stiftsprobſt oder Prälat (b) die Jurisdiction in temporalibus vel ecclesiasticis exercirt hat, ſo exercirt ſolche auch das Capitel während der sedis Vacatur. Engel n. 16. Pichler n. 3. Böhmer. §. 39. Und obwohl einige die Jurisdiction bey Ecclesiis non exemtis dem Biſchofe einräumen wollen, Pichler n. 3., ſo iſt doch die widrige Meynung recipirt. Engel n. 16. Böhmer. §. 40. Wie weit ſich obiges (c) auch auf die in proteſtantiſchen Landen befindlichen Capitula mediata appliciren laſſe, ſiehe Böhmer. §. 41. etc. Was nun bey Domcapiteln (d) der Vicarius iſt, das iſt bey klöſterlichen Capiteln sede vacante der Decan oder Prior claustralis. Pichler n. 3. Und bey dem deutſchen Orden führen die Landcommenthuren Franken und Elſaß durante interregno das Directorium. Moſer. T. 12. p. 164. §. 15. Sobald die Sedis vacanz (e) aufhört, ſobald legt auch das Capitel ihre Verwaltung wiederum darnieder, und zwar in Fällen, wo der Pabſt ſelbſt Jure reservato den vacanten Platz erſetzt, von der Zeit an, da die päbſtliche Bulle dem Capitel in originali übergeben iſt, in anderen Fällen aber von der Zeit, da das neuerwählte Oberhaupt confirmirt wird. P. Zech. §. 344. Pichler n. 2. Die quasi sedis vacanz ceſſirt cessante impedimento. P. Zech ibi. Unter den Capitulationspuncten aber (f) welche das Capitel neo electo vorzulegen pflegt, iſt auch gemeiniglich die Genehmigung von allem, was durante interregno verfügt worden, mitbegriffen. Moſer p. 162. §. 11.

§. XXXVI.

§. XXXVI.

1. Von den Juribus et Obligationibus, welche nur der präbendirten, und mit Beneficien verſehenen Geiſtlichkeit allein eigen ſind, kommen wir nun auch auf diejenige, welche der Geiſtlichkeit in Anſehen ihres Standes ohne Rückſicht auf die Beneficien zuſtehen, und zwar zuvörderſt auf die Jura immunitatis ecclesiasticae, vermöge welcher nämlich die geiſtlichen Perſonen, Sachen und Güter von der weltlichen Jurisdiction, Beſteuerung und aller andern Beläſtigung entweder völlig oder im gewiſſen Maaße befreyet ſind. Man theilt ſolche gemeiniglich in immunitatem localem, personalem, realem ein, und die Canoniſten pflegen dieſe drey Species theils ad Tit. X. de foro competente, theils ad Tit. X. de immunitate Eccles. etc. abzuhandeln. Circa Generalia recommendirt Barthel in Annot. ad Jus can. p. 324. fürs erſte cuique suum. Zweytens: daß man hierin nicht mit philoſophiſchen und leguleiſchen Rationibus zu Werke, ſondern vielmehr in die principia status et modernae politiae intrinseca eingehe. Ridentur enim, ſagt er, scholasticorum argumentationes: Quod accessorium sequatur principale, et quae Clerico adhaerent, clericalia, quae Religiosis, religiosa efficiantur. Drittens: daß man die zwey gefährlichen Klippen vermeide, woran alle Jene gern ſcheitern, welche aus der Immunität entweder zu viel oder zu wenig und gar nichts machen wollen. Nec enim regio Religionem, nec Religio regionem evertere debet, man hat beede vielmehr wie zwey Schweſtern zu betrachten, welche ſich nicht miteinander raufen und ſchlagen, ſondern in Liebe und Freundſchaft umarmen, ſohin mit vereinigten Kräften dahin cooperiren ſollen, daß der doppelte Zweck, nämlich die zeitliche und ewige Glückſeligkeit in dem Staat deſto beſſer dadurch erreicht werde. Von der Immunitate ecclesiastica.

2. Immunitas localis, deren ſich die Kirchen und andere geweihete oder benedicirte Orte zu erfreuen haben, beſtehen theils in dem Jure asyli, theils in der Unverletzlichkeit und Verehrung, welche denſelben gebührt. Ex hoc capite müſſen nicht nur alle Gewalt- Und zwar locali.

thätigkeiten, und was nur immer contemtum vel irreverentiam loci anzeigt, der Orten unterbleiben, ſondern es ſollen ſolche weder ad Usus profanos noch promiscuos gebraucht, inſonderheit aber ſowohl Civil- als Criminal-Gerichtshändel, Reichs- und Landtags-Conventen, Feil- und Handelſchaften, Einquartirungen, Gaſtereyen, Schauſpiele, Tänze, Spaziergänge, Compagnien, militäriſche Exercitien ſammt all anderen, was Tumult oder Unruhe verurſacht, darin unterlaſſen werden. C. 2. de immun. eccles. in 6to Reiffenstuhl. Tr. 12. D. 1. Q. 2. Engel h. t. n. 1 5. Böhmer h. t. §. 13. 14. 41. etc. Schmier Jus can. civ. P. 3. Tr. 1. C. 4. n. 2. etc. Sterz de triplici immunitatis ecclesiasticae Jure C. 1. §. 2. etc. Einen Contract in der Kirche abzuſchließen, geziemet ſich zwar ebenfalls nicht, doch iſt der Actus deswegen nicht null. Engel n 6. Sterz. § 3. Und ſoviel jene Handlungen betrifft, welche zwar nicht unmittelbar zum Gottesdienſte, doch mehr ad Usus pios vel ecclesiasticos als profanos gereichen, z. E. die Synodalconvent-, Kaiſer- oder Biſchofswahlen, Promotiones ad gradus Academicos, Disputationes publicae und dergleichen, werden ſolche für eine contra immunitatem ecclesiasticam localem laufende Sache nicht mehr angeſehen, folglich in loco Sacro ganz unbedenklich vorgenommen. Engel loc. cit. Sterz. §. 3. Von dem Jure asyli (b) haben wir zwar allſchon ad Cod. crim. P. 2. C. 6 §. 15. das nöthige bemerkt. Wer aber noch mehr, und inſonderheit Originem et progressum asylorum zu wiſſen verlangt, der kann bey Sterz. §. 4. etc. Böhmer L. 3. T. 49. §. 18. etc. wie auch bey Barthel und Zech in Tract. de Jure asyli ecclesiastici nachſchlagen, allwo ſich unter anderen Cap. 4. §. 112. die auf Inſtanz des hieſigen Hofes erſt den 26. April 1760 emanirte Bulla pontificia bezeigt, vermöge welcher das Asylum in puncto desertionis und anderer Militär-Verbrechen nicht mehr Platz haben, ſondern die unweigerliche Extradition dergleichen Delinquenten auf Parole, daß man ſie weder mit Leibes- noch Lebensſtrafe hierum belegen wolle, allzeit gleich geſchehen ſoll. Die bey dem nämlichen Author §. 113. befindliche Specification ermeldter Militär-Verbrechen wird Cap. seq. 20. §. 18.

vorkommen. In Frankreich (c) ſind die asyla ecclesiastica aufgehoben, Dictionaire ecclesiastique portative voce asyle et immunité. Und es wäre zu wünſchen, daß ſolches auch bey uns geſchehen möchte, nachdem der Zweck, warum ſelbe eingeführt worden ſind, ſchon längſt wiederum ceſſirt hat, mithin die Freyung zu weiter nichts mehr dient, als das ſchlimme Leute nur kecker dadurch gemacht werden. Barthel p. 322. Stantibus asylis aber iſt dieſer Author der Meynung, daß man ſelbe wenigſt in Dubio mehr einſchränken, als erweitern ſolle, weil der favor Ecclesiae, welcher nur den Delinquenten zu Guten gehet, gewiß nicht ſo groß iſt, als Favor boni publici, welches darunter zu leiden kommt. Proteſtanten (d) geſtatten weder ihren ſelbſt eignen, noch den in ihrem Territorio gelegenen katholiſchen Kirchen, Klöſtern und geweihten Orten ein Jus asyli. Böhmer. § 34. etc. Buder repp. voce Asylum. §. 7. Der letzteren halber ſtehen Catholici et Protestantes in differenten principiis. Hahn de ancipiti in terris vel civitatibus mixtae Religionis jure. Wie der Reichshofrath die Sache anſehe, erhellet unter anderen nicht nur aus dem sub dat. 24. Novemb. 1722 auf Inſtanz des Nonnenkloſters Ord. St. Clara zu Heilbronn C. den daſigen Magiſtrat in puncto violatae clausurae et immunitatis erlaſſenen Mandato S. C. de restituendo confugam ad locum unde, ſondern auch aus der den 7. Auguſt 1703, zwiſchen dem Gotteshauſe zu St. Ulrich und Affra, dann dem daſigen Rathe in simili puncto ergangener reichshofräthlicher Sentenz folgenden Inhalts: „Das der Rath „mit gewaltſamer Herausnehmung des Thäters aus dem „Gottshauß der Immunität zu viel und unrecht gethan, „und ſich ins künftig bey Vermeidung nammhafter „Straf dergleichen Gewaltthätigkeiten zu enthalten ſchuldig, auch was dißfalls fürgegangen, dem Gotteshauß „an ſeiner Immunität und Rechten unſchädlich ſeyn „ſolle.“ Faſt in dem nämlichen Tone lauten auch die R. H. R. conclusa, welche Anno 1758 auf Inſtanz des Herrn Biſchofs von Augsburg Durchl. gegen die daſige Reichsſtadt wegen eines aus der Stiftskirche ad St. Mauritium herausgenommenen Diebes ergangen ſind. Select. Juris publ. noviss. T. 42. p. 223. etc.

Con-

Confer Moser R. H. R. Proc. T. 1. C. 2. §. 93. Jus asyli (e) welches man den Cardinälen einräumen will, wenn ſie einem zum Tode ausgeführten Maleficanten unter Wegs begegnen, hat in Jure keinen rechten Grund, und iſt auch in praxi nicht viel üblicher als jenes, deſſen ſich die kaiſerliche Leibgarde berühmt, wenn ſich derſelben ein armer Sünder ſoweit nähert, daß ſie ihn mit der Kusi erreichen kann. Pfarrhöfe (l) und andere geiſtliche Häuſer gaudiren zwar auch bey uns kein Jus asyli, werden aber gleichwohl als gefreyte Häuſer angeſehen, ſohin von der weltlichen Obrigkeit nicht nur mit Viſitationen und Einquartirungen, ſondern auch vermöge der baieriſchen Concordate de Annot. 1583. Art 5. mit den jährlichen Gemeindsverſammlungen, vulgo Ehehaften, und in andere Wege mehr verſchont.

Personali. 3. Die Perſonalimmunität beruhet (a) erſtlich auf dem ſogenannten Privilegio fori et canonis. Durch das Privilegium fori iſt die Geiſtlichkeit regulariter von allen weltlichen Gerichten ſowohl in civilibus als criminalibus befreyet, wie wir allſchon ad Cod. jud. C. 1. §. 11. 12. et Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 30. bemerkt haben. Von dem privilegio Canonis aber, kraft deſſen ſich Niemand an einem Geiſtlichen sub poena Excommunicationis majoris gewaltthätig vergreifen darf, werden wir unten §vo 40. not. 3. das mehrere zu vernehmen haben. Nebſtdem (b) iſt die Geiſtlichkeit von allen weltlichen oneribus personalibus, et muneribus publicis eximirt, ſie beſtehe gleich in gewiſſen Verrichtungen, z. E. in der Vormundſchaft, Handfrohn und Scharwerk, Wachten, Folge, Reiſe, Muſterung, Quartierslaſt, oder aber in Gaben, welche nur der Perſon ohne Rückſicht auf die Güter obliegen, z. E. in dem Leibzoll, Kopf- und Ehehaltenſteuer, oder was dergleichen mehr iſt bey Sterz C. 2. §. 1. etc. Pichler. L. 3. T. 49. n. 26. 28. Engel. L. 3. T. 49. n. 28. Schmier Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. P. 3. C. 4. n. 129. Daß ferner die Geiſtlichkeit (c) nicht nur a foro, ſondern auch ab omni potestate saeculari saltem coactiva völlig exemt und unabhängig ſey, iſt die faſt allgemeine Lehre unſerer Canoniſten, apud Schmier.

Schmier. L. 1. Tr. 1. C. 7. §. 2. Pichler. L. 1. T. 2. n. 33. etc. Engel. L. 1. T. 2. n. 35. etc. Sterz. C. 2. §. 4. etc. Denn ſie will nur in- nicht aber de Republica, mithin kein membrum Reipublicae vel societatis civilis, ſondern nur den Civibus vel membris ejusdem circa favorabilia gleichgehalten ſeyn. P. Zech de Judiciis ecclesiasticis S. 1. §. 88. Es iſt auch nicht zu läugnen, daß dieſe Unabhängigkeit von dem weltlichen Staate quo ad sacra et spiritualia wenigſt unſeren katholiſchen Principien nach ſeine unwiderſprechliche gute Richtigkeit hat, indem die weltlichen Regenten und Obrigkeiten, als membra Ecclesiae, sub hoc respectu ſelbſt unter dem geiſtlichen Regiment zu ſtehen, mithin dieſem vielmehr zu gehorchen als zu befehlen haben, denn die Kirchenſchlüſſel ſind nicht ihnen, ſondern nur den Apoſteln und ihren Nachfolgern von Gott in die Hand gegeben, ad Sacerdotes, heiſt es in C. 11. Dist. 96. Deus voluit, quae Ecclesiae disponenda sunt, pertinere, non ad saeculi potestates, quas, si fideles sunt, Ecclesiae suae Sacerdotibus voluit esse subjectas. Confer C. 9. Dist. 96. Soviel hingegen (d) das zeitliche Weſen betrifft, leidet ermeldte Independenz nicht nur von den franzöſiſchen, ſondern auch anderen in- und ausländiſchen Authoren noch großen Widerſpruch, und iſt bekannt, was ſich unter Ludovico bavaro in Deutſchland, und Philippo pulchro in Frankreich für Spaltungen darüber ergeben haben. Thomas historia contentionis inter Sacerdotium et Imperium. Alle dießfalls obwaltende Rationes pro et contra anzuführen, wäre über unſeren Zweck, indem wir kein Controversbuch zu ſchreiben gedenken. Man beziehet ſich alſo hierin lediglich auf die allſchon Anno 1610 zwiſchen Barclaio und Bellarmino de potestate Pontificis circa temporalia gewechſelten Schriften, und den erſt vor kurzer Zeit unter dem Titel: **Veremund von Lochſtein von der geiſtlichen Immunitaet in zeitlichen Dingen** herausgekommenen Tractat, worin dieſe Controvers mit vieler Weitläufigkeit deducirt, und der Geiſtlichkeit nichts weniger als eine Independenz von der weltlichen Bothmäßigkeit circa temporalia eingeräumt wird. Dieſer Meynung nach, welcher Barthel in Annot.

not. ad Jus can. p. 325. ebenfalls beytritt, hätte man den Clerus ſeiner Güter, Revenüen und anderer zeitlichen Dinge halber nicht als eine beſondere Republik oder Statum in statu, ſondern nur pro membro Reipublicae et Societatis civilis, folglich für eine der weltlichen Superiorität allerdings untergebene, doch im gewiſſen Maße privilegirte Communität anzuſehen. Die Worte des letzteren Authors lauten ſo: Quo ad ea negotia, quae concernunt Ministerium spirituale, functiones suorum Ordinum, cultum Divinum, animarum Salutem, pertinent utique ad Rempublicam sacram; quo ad temporalia autem, quia sunt Cives et membra Reipublicae, de cujus tranquilitate et pace publica ipsi participant, spectant ad Rempublicam profanam, et sicut in spiritualibus Reges, et Principes sunt subditi Superioribus ecclesiasticis, sic per se loquendo Clerici et Religiosi illis in saecularibus sunt subjecti. Sunt tamen membra privilegiata.

Reali. 4. Immunitas realis beſtehet in der Befreyung (a) geiſtlicher Güter von allen weltlichen Abgaben, Steuern, Anlagen, Acciſen, Aufſchlägen, Ungelten, Mäuten, Zöllen und andern dergleichen immer erdenklichen praestandis, dergeſtalt, daß ſolche nach der gemeinen Lehre der Canoniſten ohne Bewilligung der geiſtlich rechtmäßigen Obrigkeit sub poena Excommunicationis majoris nicht einmal freywilliger Weiſe von der Geiſtlichkeit gegeben, geſchweige von ihr erfodert, oder eingebracht werden darf, und obwohl die Canoniſten circa bona Clericorum patrimonialia ſelbſt nicht mit einander einig ſind, indem ſolche von einigen ebenfalls für Gefreyte, von andern aber für Ungefreyte geachtet werden wollen, ſo ſtimmen ſie doch circa bona Ecclesiae dotalia, seu beneficialia et prospectu Ecclesiae acquisita auf obige Immunität überein, wobey aber auch von Ihnen ſelbſt folgende vier (b) Ausnahmen gemacht werden, nämlich 1mo: Circa onera realia, welche ſchon vorher, ehe die Güter von der Kirche oder Geiſtlichkeit acquirirt wurden, darauf gelegen, oder bey der Acquiſition specialiter reſervirt worden ſind, z. E. in Lehen- Erbrechts- und anderen der-

glei-

gleichen Gütern. 2do Circa onera, welche die Geiſtlichkeit nicht directe, ſondern nur indirecte und accidentaliter beſchweren, wie es bey Mauthen und Acciſen meiſtentheils zu geſchehen pflegt, wenn ſolche nicht der Geiſtlichkeit ſelbſt, ſondern nur den Kaufleuten und anderen, welche die vermauthete oder acciſirte Waare an den Clerus debitiren, auferlegt iſt. 3tio Circa onera, welche ex necessitate publica zur Rettung der Chriſtenheit oder des gemeinen Weſens, wie z. E. die Türkenſteuer, abgetragen werden müſſen. 4to Circa onera, welche die Wegreparationen, Waſſerbeſchlächter, Fortificationen, Brücken- und Brunnenbau, dann andere Onerae publica betreffen, z. E. das Weg- Brücken-, Pflaſter- und Ueberfuhrgeld ꝛc. ꝛc. Dagegen erfodern (c) aber die Canoniſten bey Abtragung ſothaner Onerum überhaupt, daß die Geiſtlichkeit nicht durch weltliche Hände, ſondern durch ihre eigne geiſtliche Obrigkeit angehalten werde. Nebſtdem laſſen ſie die Ausnahme in Casu 1mo nur zu, wenn die onera realia gewiß und beſtimmt ſind, oder ſo viel die onera reservata betrifft, die Reſervation nur in bonis Ecclesiae vel Beneficiis mere temporalibus geſchieht, denn die bona titulo Spirituali affecta, aut omnino consecrata vel benedicta, z. E. die Kirche ſelbſt oder sacra suppellex leidet nimmermehr eine ſolche Reſervation oder Belegung. Casum 2dum exceptionis ſublimitiren ſie auf mehrfache Weiſe, ſonderbar aber bey jenen ungeld- und aufſchlagsmäßigen oder mauth- und acciſbaren Venalien, welche die Geiſtlichkeit nicht inner Landes in minuto kauft oder verkauft, ſondern nur zu eigner Hausnothdurft ohne Gewinn und Gewerbe damit zu treiben, entweder ſelbſt erzeugt, oder von auſſen hereinkommen läßt. In casu 3tio erfodern ſie, daß man die angebliche causam necessitatis publicae mit dem Clerus cumulative einſehe, daß ſolche denſelben directe und eben ſo nahe, als den weltlichen Stand ſelbſt mit betreffe, daß dieſer letztere allein die gemeinſame Noth aus eignen Kräften abzuwenden nicht vermögend ſey, daß die Belegung ſelbſt ebenfalls cumulative geſchehe, und über dieſes auch noch der päbſtliche oder ſofern periculum in mora iſt, wenigſt der Ordinariatsconſens hierzu erholet werde. In casu 4to endlich ſupponiren

nīren ſie das Opus publicum, wozu die Geiſtlichkeit zu concurriren haben ſoll, von ſolcher Beſchaffenheit zu ſeyn, daß ſelbes ſowohl dem geiſtlichen als weltlichen Stande zum gleichmäßigen Gebrauche und Nutzen diene, auch der Beytrag zu keinem andern Zwecke, als zu ſothanen gemeinnützigem Werke getreulich verwendet werde. Alles nach mehreren Juhalt und Allegation bey Sterz tot. Cap 3. Schmier Jus can civ. L. 3. Tr. 1. P. 3. C. 4. n. 210 etc. Reiffenst. Tr. 12. D. 1. Q. 3. Ranbeck poenoplia libertatis Ecclesiasticae, et passim Author ad Tit. X. de immunit Eccles.

Grund der Perſonal- und Real-Immunität.

5 Daß ſowohl die Perſonal- als Real-Immunität (a) in Jure civili et canonico ja ſogar quo ad substantiam in Jure Divino ſelbſt gegründet ſey, iſt communis Canonistarum opinio per alleg. apud Sterz. C. 2. §. 8. et C. 3. § 10. Reiffenst. Tr. 12. D. 1. Q 1. Schmier cit. C. 4 n. 130. 223. etc. Engel h. t. n. 23. Pichler n. 38. P. Zech de judiciis Ecclesiasticis S. 1. §. 87. Welche man mit folgenden Rechtsſtellen, und zwar ſoviel das jus (b) Divinum betrifft, theils mit verſchiedenen Paſſagen aus dem alten und neuen Teſtamente, theils ex Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 20. ibi per verba: Ecclesia et ecclesiasticarum Personarum immunitatem Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus constitutam, wie nicht weniger ex C. 4. de Censibus in 6to zu beweiſen ſucht, indem es alldort ebenfalls heißt: Ecclesiae, ecclesiasticaeque Personae ac res ipsarum non solum Jure humano, quin imo Divino a saecularium Personarum exactionibus sunt immunes. Aus dem canoniſchen Rechte (c) allegirt man unter mehreren anderen nicht nur den Text in C. 2. de X. de form. Comp. C. 4. 7. X. h. t. Nebſt der constitutione Bonifacii VIII., welche ſich C. 3. h. t. in 6. mit den Worten anfängt: Clericis laicos infestos esse oppido tradit antiquitas, quod et praesentium Experimenta temporum manifeste declarant, ſondern auch die bekannte Bulla coenae Domini, wodurch die contra tansgressores Immunitatis ecclesiasticae dictirte poena Excommunicationis majoris alle Jahre wiederum erneuert zu werden pflegt. Ex jure civili (d) aber beziehet man

man ſich auf die constitutiones Imperatoris Justiniani, et Friderici in Auth., item nulla Auth., Clericus, et Auth, statuimus Cod. de Episcop. et Cleric., welche nicht nur mit dem corpore Juris Romani, dem ſie inſerirt ſind, in Deutſchland generaliter, ſondern auch allenthalben specialiter recipirt, und dadurch ſchon längſt zu einem allgemeinen Reichsgeſetz geworden, ſohin die geiſtliche Immunität allerdings unter jene Gerechtſame gehöre, worüber ſowohl dem römiſchen Stuhle als geſammten Clerus der kaiſerliche allerhöchſte Schutz in allen Wahlcapitulationen Art. 1. et 14. §. 1. ausdrücklich verſprochen ſey.

6. So, wie wir eben gemeldet haben, lautet die gemeine Schulſprache unſerer Canoniſten. Aus ganz anderem Tone ſpricht und raiſonnirt oballegirter Barclaius, Lochſtein, Barthel, wie auch Lucius Antistius constans in Tract. de Jure ecclesiasticorum, und nicht weniger die franzöſiſchen Authoren, ſonderbar jene, welche die in 7. Tomis beſtehende ſo betitelte Ecrits pour et contre les Immunités in ſich halten. Denn ſie attaquiren nicht nur das Principium, quod immunitas Ecclesiastica sit juris Divini, ſondern wollen auch der geiſtlichen Obrigkeit die geſetzgebende Macht nur quo ad spiritualia, nicht aber quo ad temporalia einräumen, und ſprechen ihr ſolche in dieſem letzten Stücke ſowohl bey Clericis als Laicis dadurch ab, gehen alſo über alle obige Canones, Bullas et Concilia hinaus, und geſtehen die immunitatem Ecclesiasticam weiter nicht ein, als ſie in Jure civili communi vel speciali ab Imperatoribus, Regibus, Principibus concesso Grund hat. Lochſtein will behaupten, daß mehr gedachte geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen nicht nur nicht dem göttlichen und natürlichen Rechte, ſondern auch nicht einmal Jure canonico genuino et depurato gemäß ſey; denn was man zum Favor der Geiſtlichkeit hieraus immer allegirt, ſoll nur in den ab Isidoro Mercatore verfälſchten Decretalien beſtehen, oder wenigſt auf dieſen ſeichten Grund hinaufgebauet worden ſeyn, folglich diruto Fundamento eines mit dem anderen zuſammenfallen. Man giebt zwar zu, daß die Realimmunität pro quantitate congruae

Meynung, daß ſie nur Juris civilis ſey.

auch juris Divini ſey. Darin hat aber die Geiſtlichkeit von dem geringſten Bauern kein praecipuum. Denn man muß auch dieſem ſowohl nach göttlichen als menſchlichen Rechte bey der Belegung ſo viel übrig laſſen, daß er leben kann.

Folge dieſer Meynung.

7. Ob man nun die Immunität für einen bloßen partum Juris civilis, oder ecclesiastici vel omnino Divini anzuſehen habe, iſt in Effectu (a) weder für die Geiſtlichkeit noch die Landesherrſchaft eine gleichgültige Sache, denn wenn ſie göttlichen oder geiſtlichen Rechtens iſt, kann der Landesherr für ſich nimmermehr etwas hierin thun, ſondern er muß nach obverſtandenen canoniſtiſchen Principien allezeit den Pabſt, oder geſtalten Dingen nach wenigſt den Biſchof hierum begrüßen. Iſt ſie aber Juris mere civilis, ſo heißt es, qui potest facere legem, potest etiam tollere legem, wenn anders ſolche Umſtände vorhanden ſind, worin auch andere von der Landesherrſchaft ertheilte Privilegien wiederum ceſſiren oder aufgehoben werden können. Lochſtein nimmt daher im 2ten Theil, 13ten Kapitel keinen Auſtand, die Frage, ob ein weltlicher Regent die der Geiſtlichkeit ertheilte Immunität in zeitlichen Dingen zu widerrufen berechtigt ſey, mit ja zu beantworten. Soviel die Perſonal-Immunität belangt, räth er zwar §. 13. ibidem ſelbſt nicht hierzu an, weil ſolche dem gemeinen Weſen nicht ſchädlich, der geiſtlichen Würde und Verrichtung aber ſehr convenabl iſt. Die Realimmunität hingegen kann und ſoll ſeiner Meinung nach als eine höchſt ungerechte zum Schaden des gemeinen Weſens, und größter Beſchwerung anderer Staatsmitglieder gereichende Sache wiederum aufgehoben werden. Womit jedoch Barthel nicht allerdings verſtanden iſt, denn da die Geiſtlichkeit ihre Privilegien von Kaiſern, Königen und Fürſten nicht aus dem Ermel, ſondern wie er p. 44. et 325. dafür hält, aus den ponderoſiſten Urſachen, und wichtigſten Verdienſten erlangt hat, indem es die weltlichen Regenten durch Feuer und Schwert nimmermehr ſo weit, als durch die von dem Clerus ein- und fortgepflanzte Religion, gebracht haben würden, ſo glaubt er, daß man ſo theuer erworbene Privilegien vielmehr zu ſchützen, als umzuſtoßen ſuchen wer-

werden. Die Ungleichheit circa onera Reipublicae ferenda hält er p. 326. hierzu nicht für hinlänglich, weil ſie durch die von der Geiſtlichkeit dem Publikum leiſtenden guten Dienſte eben ſo, wie bey anderen gefreyten Ständen, wiederum compenſirt und ausgeglichen wird. Ein anderes ſtatuirt er ſelbſt in casibus necessitatis publicae. In his enim Circumstantiis, ſchreibt er alldort, non debent Clerici ad apices sua protendere, nec e diverso Laici tam odiosa fovere Principia, ut cuncta iis erepta velint, ne quid amplius eveniente necessitate in Republica supersit.

8. Hier zu Lande befindet ſich die Geiſtlichkeit quo ad Immunitatem (a) personalem in landeskündiger Poſſeſſion, wird auch darin ſowohl durch die ältern als neueren Landesſtatuten und Concordaten, wie nicht weniger durch die vom Kaiſer Ludovico bavaro, et successoribus erhaltenen und bereits ad Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. H. et Cod. crim. P. 2. C. 1. § 23. litt. A. von uns bemerkten Freiheitsbriefe mehrfältig beſtättiget. Der Inhalt ſothaner Freiheitsbriefe (b) extendirt ſich zwar nach Zeugniß B. Schmid S. 2. C. 15. n. 2. auch auf die Immunitatem realem, womit aber weder die kündige Praxis und Obſervanz, noch die Steuer- und andere Landesordnungen allerdings übereinſtimmen. Denn da giebt der Prälatenſtand (c) eben ſo, wie die anderen zwey gefreyten Stände alle Jahre die freyverwilligte Standſteuer, in- und ausländiſche Dom- und Collegiatſtifte aber nebſt den Klöſtern, Spitälern und anderen dem Prälatenſtande nicht beygeſellten geiſtlichen Grundherrſchaften die componirte oder inſtructionsmäßige Herrngiltſteuer, wie nicht weniger die Pfarrer, Beneficiaten, Vicarii, Geſellprieſter, und andere Weltgeiſtliche von ihren Widdumgütern die alte hergebrachte Widdumſteuer, welche auch laut Steuermandat von Anno 1754. §. 5. in casu morae nicht durch die geiſtliche Obrigkeit, ſondern durch die Beamten executive eingebracht wird. Nebſtdem werden nicht nur von der dem gefreyten Stande (d) nicht beygethanener Geiſtlichkeit ihre Kapitalien verſteuert, ſondern auch alle Acciſen und Aufſchläge von Bier, Wein, Meth, Brandwein, Oehl, Tabak, Salz und andere accisbare Waaren Praxis bavarica.

von

von dem geſammten Clerus ſowohl directe als indirecte bezahlt, und iſt dasjenige, was nur zum eigenen Gebrauche oder Hausnothdurft dient, bey dem Fleiſche allein, nicht aber bey anderen Acciſen und Aufſchlägen befreyet. Die Feuer- oder ſogenannte (e) Herdſtättſteuer geben die Klöſter, Pfarrhöfe und andere zur Fundation gehörigen geiſtlichen Häuſer zwar ſo wenig, als der Adel, wohl aber die Laternſteuer, und ſoviel die Nebengebäude oder andere der Geiſtlichkeit eigenthümlich zuſtehende Häuſer betrifft, auch jetzt bemeldte Herdſtättſteuer. Der Zoll- und Mauthgebühr (f) dann des Ungelds halber beziehet ſich die erklärte Landesfreyheit P. 3. Art. 1. in Anſehen der Geiſtlichkeit und ihrer eignen Güter zwar auf päbſtliche Bullen und kaiſerliche Freyheiten, welche jedoch ſchon lange nicht mehr in usu ſind, ſondern da giebt der Clerus keinen Heller weniger als andere, bezahlt auch die ſtatt des inländiſchen Zolls und Weggelds eingeführte Pferd- und Monatanlage, nebſt dem Thorkreuzer, deſſen nur die Capuciner und Franciſcaner allein entübrigt ſind. Andere Bettelorden (g) welche Bonorum capaces ſind, genießen vermöge der Steuerinſtruction von Anno 1612. §. 37. keine mehrere Freyheit, ja es ſollten laut der nämlichen Inſtruction §. 38. ſogar Kuſtereyen, Fabriken, dann derſelben Gilten, Vorrath, Gottesberath und jährliche Einkünfte nicht unbeſteuert bleiben, welches jedoch nachher durch ſpecial churfürſtl. Dekrete ſelbſt wiederum abgeändert worden iſt. In caſibus extraordinariis (h) wurde die Geiſtlichkeit ſammt den Kirchen und cauſis piis ſowohl im jetzigen als vorigen Säculo ſchon öfter mit dem zehnten Pfenning oder anderem proportionirten Quantum in die Concurrenz und Mitleidenſchaft gezogen, welche zwar meines Wiſſens niemal anders als mit vorläufiger Begrüßung des römiſchen Stuhls oder der geiſtlichen Ordinariate geſchehen iſt, wobey man aber allzeit genugſam zu erkennen gegeben hat, daß der Conſens nicht ſo viel aus Schuldigkeit, als Ehre halber und zur Facilitirung der Execution erholet worden ſey, welche man auch bald durch geiſtliche, bald durch weltliche Executoren, bald durch beede zugleich vorgenommen hat, je nachdem die gutwillige Einverſtändniß, Zeit und Umſtände ein oder anderes mit ſich gebracht haben.

Ob und wie weit (i) das ſogenannte Hund- und Jägergeld, oder die Territorial und andere Scharwerk dem Clerus hier zu Lande obliege, haben wir ſchon oben P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. 13. C. 11. §. 5. litt. F. et §. 17. litt. F. bemerkt. Dazu kommt noch das Siegelpapier, deſſen nur die Capuciner, Franziſcaner und Cajetaner allein entnommen ſind, item die Nachſteuer von den aus hieſigen Landen gehenden geiſtlichen Erbſchaften, ferner die vermöge der neuen Taxordnung von erlangten Beneficiis ecclesiasticis zu bezahlende Taxe, und quarta pauperum, welche von allen zum Favor der Geiſtlichkeit, und causarum piarum gemachten Diſpoſitionen abgezogen wird, und endlich die Lex amortizationis, kraft welcher manus mortuae Ecclesiasticae weder unbewegliche Güter, noch Titulo lucrativo mehr als 2000 fl. erlangen können. Lauter Verordnungen (k) welche ſo wenig als obige Steuer- und Anlagsmandate mit den principiis Juris canonici und der geiſtlichen Immunität recht compatibl zu ſeyn ſcheinen, mithin auch in allen und jeden Stücken ſehr ſchwer zu vertheidigen ſind, ſofern man nicht dem Lochſtein, und anderen oballegirten Authoren gegen den großen Haufen der Canoniſten beytreten will. Mit dem, was B. Schmid in Sem. 2. C. 15. 16. auf die Bahn bringt, parirt man der Geiſtlichkeit nicht aus. Er ſelbſt widerlegt ſich ſolchergeſtalt, daß man klar daraus abnehmen kann, wie er geſinnt ſey, und daß er ſich durch die Stärke ſeiner eigenen Argumente keineswegs überzeugt finde. Sogar jene Präſtationen, welche der Clerus freywillig accordirt, entſchuldiget er nur damit, daß der Pabſt ſelbſt mit dem Ausſpruche: Accipiant in nomine Domini ſchon längſt das Kreuz darüber gemacht hat. Im Ueberreſt aber ſtreckt er das Gewehr, und macht es C. 16. n. 17. mit den Worten Manum de tabula faſt eben ſo, wie Baldus, welcher eine zwiſchen dem päbſtlichen und ſavoiſchen Hofe vorgefallene Questio mit dem Finger auf den Mund in voller Ehrfurcht dahin beantwortet: Hic poenam custodiam ori meo, et ostium Circumstantiae labiis meis quia non audeo contra jura Domini mei Ducis sabandi pronunciare.

9. Wie es mit der Immunitate locali bey den Proteſtanten ſtehe, iſt ſchon oben bemerkt worden. So viel Principia protestanti-

tium circa immunitatem ecclesiasticam.

viel die Immunitatem (a) personalem belangt, ſtehet zwar die Geiſtlichkeit nicht nur in profanis et temporalibus, ſondern auch in sacris et spiritualibus unter der Landesherrſchaft, weil das jus Sacrorum nach ihren Principien ein Stück der Landeshoheit iſt, und das doppelte Schwert, welches ſich bey uns inter Sacerdotium et imperium vertheilt, bey ihnen in einer Scheide ſteckt. Böhmer. L. 2. T. 2. §. 2. et L. 3. T. 49. §. 51. Cocceius de fundata in Territorio potestate T. 3. Stryk de potestate Clericorum in saecularibus C. 1. §. 24. Da ſie aber gleichwohl das ecclesiasticum und saeculare gleichfalls zu ſepariren, und jenes nicht durch das weltliche, ſondern geiſtliche Departement und Conſiſtorium zu tractiren pflegen, ſo läßt auch der Landesherr ſeiner untergebenen Geiſtlichkeit das Privilegium fori gemeiniglich ſoweit angedeihen, daß ſie nicht unter das weltliche, ſondern geiſtliche und Conſiſtorialgericht gehört. Böhmer. L. 3. T. 2. § 38. Cramer de Causis consistorialibus protestantium. Mit der Meynung, daß die geiſtliche Immunität (b) juris Divini ſey, halten es die Proteſtanten keineswegs, ſondern ſehen ſowohl personalem als realem Immunitatem für ein Privilegium an, welches lediglich ex beneficio imperatorum, Regum, Principum, mithin ex jure mere humano et positivo herrührt. Böhmer cit. T. 49. §. 46. 47. 48. Leyser spec. 76. de Consistorio §. 6. Und wie ſich nun alle anderen Privilegien in casu necessitatis publicae aus landesherrſchaftlicher Macht wiederum aufheben laſſen, ſo ſtatuirt ſie auch ein gleiches mit dem privilegio Immunitatis ecclesiasticae, jedoch nach Meynung Böhmeri nur in äußerſten Nothfällen, denn er ſchreibt §vo 52: Interim cum immunitas Clericorum ex causis rationabilibus indulta ac tot Legibus etiam germanicis confirmata, et ad nostra usque tempore propagata sit, citra necessitatem extremam illa iis non alimenda, nec invidenda, sed conservanda est, quam etiam admittunt protestate, et ita censuit facultas nostra Juridica Anno 1717. Die äußerſte Noth aber heißt bey Leysero de assentat. Jure consult. p. 114. hierinfalls diejenige, welche ſo groß iſt, daß derſelbe auf andere Weiſe als durch Aufhebung des Privilegiums nicht geſteuert werden kann.

§. XXXVII.

§. XXXVII.

1. Wenn man die chriſtliche Kirche als eine von Gott ſelbſt angeordnete geiſtliche Replublik betrachtet, ſo nimmt man an den Mitgliedern derſelben faſt eben ſo, wie bey weltlichen Republiken, eine gewiſſe Ordnung und Subordination gewahr, welche Hierarchia ecclesiastica genannt zu werden pflegt, wovon ſowohl P. Zech als mehrere andere bey Jenichen in bibliotheca Lippeniana voce Hierarchia zwar eigne Tractate geſchrieben haben. Es wird aber dieſe Materie auch gemeiniglich ad Tit. X. de Majoritate et Obedientia abgehandelt, und vor allen dabey die Frage movirt, ob das Kirchenregiment für monarchiſch oder ariſtocratiſch anzuſehen ſey. Die römiſchen Authoren und Curialiſten geben es meiſtentheils pro mere et absolute Monarchico, und finden ſich in der Bibliotheca maxima pontificia mehr als zwanzig Tractate, welche dieſes Thema ex professo deduciren. Aus was für Urſachen man aber dieſe monarchiſche Regierungsform für vermiſcht, und per Aristocratiam temperirt halten wolle, ſiehe bey Barthel in Annot. ad Jus. can. p. 117. Proteſtanten ſehen es gar nur pro Regimine mere praedagogico, oder höchſtens pro Democratico an. Soviel iſt richtig, daß es kein gewaltſames und deſpotiſches, ſondern nur ein ſanftmüthiges und ſolches Regiment ſey, welches hauptſächlich mit Liebe und Demuth geführt wird, wie es die von unſerm Weltheiland an ſeine Apoſtel ertheilte Lehre, Reges terrae imperant, vos autem non sic, gar deutlich anzeigt. Barthel p. 116. etc. Von der Hierarchia ecclesiastica.

2. Man theilt ſie in Hierarchiam Ordinis et Jurisdictionis ein. Unter der erſten verſtehen wir nur (a) die Ordnung, nach welcher die Geiſtlichkeit dem Rang und Gang nach in Ecclesiasticis unter ſich geordnet iſt, wobey man zuvörderſt Clerum saecularem et regularem wohl zu unterſcheiden hat. Bey jenen werden folgende Gradus oder Classes in der Rang-Ordnung beobachtet. 1. Der Pabſt, 2. die Cardinäle, 3. Patriarchen und Primaten, 4. Erzbiſchöfe, 5. Biſchöfe, 6. Archidiaconi, et Archipresbyteri, welchen jedoch in Deutſchland die Dompröbſte, oder Dechanten, ſofern ſie nicht Et quidem Ordinis.

ſelbſt dieſe Stelle vertreten, noch vorgehen, 7. Dom-scholastici et Custodes, 8. Domcapitularen, 9. Canonici von Collegiatſtiften, 10. Patronotarii non Participantes, 11. Pfarrer und Prieſter, welche in Cura ſtehen, 12. der übrige Clerus, Pichler L. 1. T. 33. n. 3. Unter dem Clero (b) regulari gehen 1mo die Aebte und Prälaten, welche exemt, mithin dem päbſtlichen Stuhl unmittelbar untergeben ſind. 2do jene, welche zwar nicht exemt, doch infulirt ſind. 3tio Uninfulirte Prälaten. 4to Ordensgeneralen. 5to Provincialen. 6to Localobere z. E. Rectores, Priores, Guardiani. 7mo Die übrigen Religioſen und Laienbrüder. Pichler ibi n. 4. In concursu Cleri saecularis (c) et regularis gehet jener allzeit vor, ſoweit er mit ſeinem Oberhaupte, dem Biſchof, vereiniget iſt, mithin in corpore erſcheint, quia Ecclesia cathedralis est praestantior regulari. Pichler n. 5. P. Zech, Hierarch §. 504. Ein anderes iſt, wenn man membra Cleri saecularis von dem capite ſeparirt, denn da gehet mancher Religios dem Weltprieſter vor, z. E. ein Abt oder anderer in Dignitate ſtehender Prälat einem Domcapitularen, wohingegen jene dem Domcapitel in corpore vel Collegio, und manchen Orts auch dem Domprobſt und Dechant ausweicht, Pichler n. 5. Engel L. 1. T. 33 n. 61. Unter der Geiſtlichkeit (d) welche nicht von unterſchiedlicher, ſondern von einerley Claſſe iſt, z. E. unter mehreren Biſchöfen, unter mehr Canonicis, unter mehreren geiſtlichen Orden oder Klöſtern entſcheidet ſich der Rang bald nach dem Alter, bald nach der Weihe, bald nach dem Amte, bald nach der Dignität, oder Vortrefflichkeit des Ordens oder der Kirche, bald nach dem Orte, und öfter auch ex speciali Privilegio oder praescriptione vel possessione, und zuweilen gar aus der Kleidung. Pichler n. 1. 3. 4. etc. Engel n. 63. P. Zech §. 502. etc. und zwar (e) nach dem Alter z. E. unter mehr Canonicis von dem nämlichen Dom- oder Chorſtifte, Pichler n. 3. nach der Weihe unter mehreren andern Geiſtlichen, deren einer Prieſter, der andere Diaconus, Subdiaconus oder gar nur Minorista iſt, Pichler ibi. P. Zech §. 503. und unter gleich Geweiheten nach der Dignität desjenigen, von dem man geweihet iſt, da z. E. der von dem Pabſte ſelbſt geweihete einem, der nur ab Episcopo geweihet iſt, vorge-

het,

het, Pichler n. 1. Engel n. 63. Nach dem Orte gehet der Biſchof in ſeiner eigenen Diöceſe allen andern excepto legato Apostolico vor, Pichler n. 3. und der Pfarrer weicht in ſeiner Pfarre bey öffentlichen Proceſſionen keinem Abten oder Domcapitularen aus. Idem n. 5. Nach der Würde und Vortrefflichkeit der Kirche weicht der Canonicus eines Chorſtifts dem Canonicus eines Domſtifts und der Canonicus eines biſchöflichen Doms dem von einer erzbiſchöflichen Domkirche aus. Pichler n. 3. Nach dem Amte ſollte der Vicarius generalis saltem de Jure scripto (aliud est de consuetudine) gleich nach dem Biſchofe, oder sede vacante gleich nach dem vornehmſten des Capitels gehen. Idem loc. cit. Nach der Kleidung geht endlich derjenige, welcher im Meßgewande oder Chorrock erſcheint, allen andern in habitu privato erſcheinenden bey der Function und dem Ministerio publico vor. P. Zech §. 504. Unter den geiſtlichen Orden (f) gebührt der Rang den Canonicis Regularibus, ſofort den Clericis regularibus, hernach den Mönchen, und endlich den Mendikanten. Pichler n. 4. P. Zech §. 505. Derwegen auch die Cajetaner und Jeſuiten tanquam clericales die Präcedenz vor den Mönchen und Mendicanten behaupten. P. Zech §. 506. Kommen aber mehrere geiſtliche Orden von einerley Claſſe, z. E. von Mönchen oder Mendicanten zuſammen, ſo giebt das Alter oder Anſehen des Ordens den Ausſchlag. Engel n. 63. Pichler n. 4. Wornach auch der Rang dem Predigerorden vor allen andern Mendicanten zugeſprochen worden iſt. P. Zech §. 505. Bey ſo vielerley Umſtänden (g) wovon die Deciſion des Ranges unter der Geiſtlichkeit abhängt, fällt auch das Urtheil a potiori ſehr ſchwer, Pichler n. 1. und die Poſſeſſion oder Gewohnheit iſt hierin wohl die ſicherſte, worauf man allzeit vorzüglich zu ſehen hat. Pichler n. 1. Engel n. 63. Judex competens (h) in Rangſtreitigkeiten, welche Biſchöfe oder noch höhere Perſonen geiſtlichen Standes betreffen, iſt der Pabſt, und bey mindern der Biſchof in sua Dioecesi Conc. Trid. S. 25. C. 13. de Reform. Pichler n. 6. Soviel aber die deutſchen geiſtlichen Reichsſtände betrifft, werden die zwiſchen ihnen in comitiis oder andern weltlichen Zuſammenkünften obwaltende, mithin in das

Ecclesiasticum nicht einſchlagende Rangdiſputen von dem Kaiſer entſchieden. Moſer St. R. T. 4. §. 346. Unter weltlichen Perſonen iſt zwar der Biſchof vi cit. Conc. Trid. ebenfalls Richter, wenn ſie um den Rang bey Proceſſionen oder Leichenbegängniſſen miteinander ſtreiten, ſonderbar wenn es nicht um die bloße Poſſeſſion, ſondern um das Petitorium zu thun iſt. Pichler n. 6. Die hieſige Landesobſervanz aber giebt ein anderes. Denn die Becken und Krämer in Straubing haben um die Präcedenz bey der Frohnleichnams-Proceſſion erſtlich in possessorio und hernach in petitorio durch alle Churfürſtl. Juſtizdicaſterien mit einander geſtritten, ohne daß ſich das Ordinariat in dieſen ſo kundbaren als langwierigen Streit eingemengt hat. Im übrigen iſt (i) zwar der geiſtliche Stand an ſich weit vortrefflicher als der weltliche, giebt aber gleichwohl keinen hinreichenden Grund an die Hand, aus welchen ſich die Präcedenz zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Perſonen ohne anderen motivis decidiren ließe. Pichler n. 1. Sonſt wurde auch der mindeſte Votiviſt dem größten weltlichen Regenten den Rang ablaufen.

Et Jurisdictionis. 3. Die Ordnung, nach welcher einer dem andern in regimine Ecclesiastico zu gebieten hat, wird (a) Hierarchia Jurisdictionis genannt. P. Zech cit. Tract. §. 5. et 507. Und da iſt der Pabſt wiederum unſtreitig der erſte und oberſte, welcher nicht nur der geſammten Geiſtlichkeit, ſondern auch quo ad ecclesiastica der Weltlichkeit zu gebieten hat, P. Zech §. 507. denn daß man ihn nur primum in Ordine, nicht aber auch in potestate et jurisdictione machen will, iſt Sententia damnata. Barthel p. 118. etc. Der Biſchof (b) welcher nicht ſo specialiter exemt iſt, ſteht immediate unter dem Erzbiſchofe, und dieſer entweder unter dem Pabſte, oder im gewiſſen Maße unter dem Patriarchen oder Primaten. P. Zech §. 507. Barthel p. 132. Unter dem Biſchofe aber ſteht regulariter alles, was in ſeiner Diözeſe iſt, cum plenissima Jurisdictione, welche er in Foro externo durch die Officiales vel Archidiaconos, in Foro interno aber durch die Pfarrer, und Seelſorger exercirt. P. Zech §. 6. et 508. Wie weit er hierin Sede vacante per Capitulum, und oft auch

noch

noch in Lebzeiten per Coadjutorem vertreten werde, haben wir ſchon anderwärts gehört. Der Clerus regularis (d) hat in Jurisdictione ſo, wie in Ordine, wiederum ſeine beſondere Hierarchie, denn der Religioſe ſteht obverſtandnermaßen theils unter dem Biſchofe, theils unter ſeinen Localobern, und dieſer bald ebenfalls unter dem Biſchofe, bald immediate unter dem Pabſte, oder nach Geſtalt der Ordensregel unter den Provincialen, oder Ordensgeneralen. Barthel p. 305. Obwohl demnach (e) Hierarchia ordinis keine andere Wirkung hat, als daß der untere dem höheren ausweichen, und mit gebührender Verehrung begegnen muß, Pichler n. 2. ſo ziehet doch Hierarchia jurisdictionis nebſtdem auch den ſchuldigen Gehorſam von allen Subordinirten und Untergebenen nach ſich. Pichler ibi. P. Zech §. 5. Soweit ſich nämlich die Subordination (f) erſtreckt, denn weiter iſt man zu pariren nicht ſchuldig, z. E. die biſchöflichen Unterthanen und Dioecesani gehorchen dem Erzbiſchofe nur in jenen Fällen, welche an den Erzbiſchof gehören, Engel n. 69. Und auch ein Religioſe, welcher zugleich Pfarrer iſt, dem Biſchofe nur quo ad curam Animarum, im übrigen aber ſeinem Ordensobern. Engel ibi. Pichler n. 8. Ob und wie weit (g) der unter dem Obern zu pariren habe, wenn de Justitia mandati, oder de Potestate praecipientis ein billiger Zweifel obhanden iſt, oder mehrere Superiores vorhanden, und in ihren Anbefehlungen discrepant ſind, ſiehe apud Engel n. 66. 70. Jurato wird (h) der Gehorſam dem Ordinariat nur von jener Geiſtlichkeit verſprochen, welche Beneficia curata oder wenigſt die Adminiſtration haben; von andern aber nicht, außer wo es die Gewohnheit ſo mit ſich bringt, wie z. E. in dem Bißthum Augsburg. Pichler n. 7. Geiſtliche Frauensperſonen (i) gehören ſowohl aus Mangel der geiſtlichen Weihe als Jurisdiction nicht mehr ad Hierarchiam ecclesiasticam, ohngeachtet ſie etwa geiſtliche Präbenden, wie die Stiftsdamen, oder Privilegia ecclesiastica, wie die Nonnen, genießen können, auch zuweilen ein ſo anderes, welches ſonſt ohne Jurisdiction nicht geſchehen kann, z. E. die Aebtiſſinnen, aus päbſtlicher Vergünſtigung verrichten dürfen, P. Zech §. 510. Vielweniger (k) gehören die proteſtantiſchen Biſchöfe anhero,

denn

denn ſie erkennen weder den Pabſt noch Erzbiſchof für ihren Obern, und ob ſie wohl quo ad secularia unter den höchſten Reichsgerichten ſtehen, ſo glauben ſie doch wenigſt in Ecclesiasticis ganz Souverain zu ſeyn. Moſer St. R. T. 11. p. 183. §. 39. Außer ſoviel jene causas Ecclesiasticas betrifft, welche ſich vermöge des weſtphäl. Friedensſchluſſes ſelbſt auf das reichsgerichtliche Forum qualificiren. Pütter res Judic. imp. §. 138. etc.

Wirkung der letztern in supplenda inferiorum Negligentia.

4. Nach der Hierarchia Jurisdictionis kann (a) auch der Obere dem Untern in casu negligentiae vorgreifen, und dasjenige ſelbſt thun, was dieſem obgelegen geweſen wäre. Tit X. de supplenda negligentia Praelatorum, ibique Pichler, Engel, et passim Canonistae. Unter den Prälaten ſind hierinfalls nicht nur die Aebte, ſondern auch die Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Dom- und Collegiatſtiftscapiteln, in Summa alle verſtanden, welche die Jurisdiction zu exerciren haben. Pichler n. 3. P. Zech, Hierach. §. 389. Für Negligent (b) wird aber derjenige geachtet, welcher ſein Amt nicht thut, wie er es de jure vel consuetudine thun ſoll, es geſchehe gleich eine ſolche Nachläſſigkeit in collatione Beneficiorum, vel praesentatorum Institutione, aut electione, bonorum ecclesiasticorum Administratione, Templorum custodia, observatione vel restauratione Disciplinae, abusuum extirpatione, litium decisione, vel expeditione, und was dergleichen Dinge mehr ſind, welche in die jurisdictionem contentiosam vel voluntariam immer einſchlagen. P. Zech. loc. cit. Pichler n. 1. Damit nun (c) auch in Supplirung ſothaner Negligenz obgedachte hierarchiſche Verordnung nicht überſchritten werde, ſo geſchieht ſolches nicht ſprung- ſondern ſtuffenweiſe, mithin allzeit nur a proximo Superiore, worunter die ſaumſelige Obrigkeit unmittelbar ſtehet. Pichler n. 4. P. Zech §. 390. Wobey auch wohl zu unterſcheiden iſt, ob der Obere die Jurisdiction über den Untern ex natura sui Officii, wie der Pabſt und Biſchof, oder aber nur ex speciali Juris dispositione, wie der Erzbiſchof, zu exerciren habe. P. Zech ibi. Jener (d) hat die Regel ſoweit vor ſich, daß er in allen Fällen, welche nicht speci-

cialiter excipirt ſind, Negligentiam inferioris ſuppliren könne. Dieſem hingegen ſtehet die Regel ſoweit entgegen, daß er nur in Fällen ſupplirt, worin es ihm die Jura specialiter geſtatten. P. Zech §. 391. etc. Solchemnach kann z. E. der Biſchof (e) einen mit der Jurisdiction begabten Prälaten in casu protractae justitiae, nach Ablauf des ihm anberaumten Termins mit Adminiſtrirung der Juſtiz verfahren, ja ſogar jenen Obrigkeiten, welche exemti Ordinis, oder a pontifice delegirt ſind, wenn dieſe in ihrer Commiſſion oder jene, in ihrem Amte, z. E. in Beſtrafung der extra claustra delinquirenden Religioſen einen Saumſal bezeigen, ex potestate delegata vorgreifen. Engel h. t. n. 2. P. Zech §. 391. 394. Der Erzbiſchof (f) hingegen, welcher verſtandenermaßen nicht ex natura Officii, ſondern nur ex speciali Juris dispositione negligentiam Episcopi suffraganei ſupplirt, iſt deſſen nur in casibus Juris expressis berechtiget, da nämlich Suffraganeus die gebührende Diſpenſation oder Abſolution nicht ertheilt, notoriſche Verbrechen nicht abſtraft, letztwillige Diſpoſitionen ad Causas pias nicht vollziehet, Streithändel inner 2 Jahren aus eignem Verſchulden nicht ausmacht, die Zeugen in der an das erzbiſchöfliche Appellationsgericht gediehener Causa auf Requiſition weder verhört noch verſchafft, die ad liberam Collationem gehörigen Beneficia nicht conferirt, oder legitime praesentatos nicht inſtituirt. P. Zech §. 393. Engel n. 3. Barthel p. 93. 132. Ob er negligentiam Episcopi circa Administrationem justitiae auch extra casum Appellationis suppliren könne, iſt noch in Controversia apud Engel n. 4. Pichler n. 6. P. Zech §. 392. Was geſtalten (g) circa electionem Episcoporum, wenn ſolche nicht canonice oder nicht in tempore legali geſchieht, niemand als der Pabſt ſelbſt vermöge der Concordate ſupplire, haben wir ſchon oben gehört. Der Casus (h) wo ſogar inferior negligentiam Superioris suppliren kann, exiſtirt in Capitulo bey Beneficiis inter Episcopum et Capitulum communibus, denn da kann das Capitel auf dem Fall, wenn der Biſchof ſäumig iſt, mit der Collation verfahren. P. Zech §. 394. Wohingegen aber auch ſolchenfalls das Capitel in casu morae leiden muß, daß der Erzbi-

biſchof vorgreift. Idem §. 393. Zuweilen (i) geſchieht die Supplirung ipso Jure z. E. bey der Benediction eines Prälaten von dem Ciſtercienſer-Orden, denn wenn der Biſchof ſolche auf dreymaliges Erſuchen ungebührlich unterläßt, ſo hält man dieſelbe ipso Jure pro suppleta P. Zech §. 394. Nunciis (k) apostolicis und Legatis a latere (l) räumt das Concilium Tridentinum S. 24. de Reform. C. 20. Jus supplendi ebenfalls ſoweit ein, daß ſie gegen geiſtliche Perſonen monito prius, sed negligente Episcopo procediren können. Wie und auf was Weiſe (m) nun die Supplirung per Devolutionem geſchehe, wenn man mit der Wahl, oder mit Conferirung der Beneficien ſäumig iſt, ſiehe oben §vo 17. litt. K. et §vo 19. n. 16. Nach Geſtalt und Größe der Negligenz aber kann es auch wohl ad Coadjutoriam, wo nicht gar ad Depositionem, vel Excommunicationem inferioris aufkommen. Pichler n. 2. Daß die geiſtliche Obrigkeit (n) auch die weltliche ſuppliren darf und ſoll, wenn dieſe in Adminiſtrirung der Juſtiz ſäumig iſt, hat zwar in jure Canonico guten Grund. P. Zech 395. Pichler L. 2. T. 2. n. 40. nicht aber in praxi et constitutionibus Imperii, nach welcher der Recurs in causis civilibus an die geiſtliche Obrigkeit ſcharf verbothen iſt. Recess. imp. de Anno 1654 §. 164. Cap. caes. Art. 14. §. 4. Confer Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 12. et Dis. de querela protract. vel deneg. just. §. 9. etc. Dahingegen gebührt ſich auch nicht, daß ſich die weltliche Obrigkeit in geiſtliche Händel sub praetextu Negligentiae einmiſche. §vo seq. 42. not. 28.

§. XXXVIII.

Von Exemtionibus.

1. Einen ſtarken Unterbruch leidet obige Hierarchia Jurisdictionis manchmal durch die Exemtion (a) da nämlich der Untere von der Jurisdiction des Obern, z. E. Dioecesanus von der biſchöflichen, oder der Biſchof von der erzbiſchöflichen Superiorität ſoweit befreyet wird, daß er unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl ſelbſt zu ſtehen hat. Engel L. 5. T. 33. n. 22. Pichler ad Tit. X. de privilegiis n. 3. P. Zech, Hierarch. §. 809. Confer Arniseum, Karg, Lomede

et

et Periglis, welche de exemtionibus Ecclesiasticis beſondere Tractate geſchrieben haben, wovon der letztere auch in tractatu Tractatuum Tom. 12. enthalten iſt. Man theilt zwar die Exemtion (b) in plenam et minus plenam, und verſtehet unter der letzten nur jene, wodurch man ab exactionibus Episcoporum et lege Dioecesana befreyet wird. P. Zech. rer Eccles. S. 1. §. 129. etc. Hier handelt ſich nur von der plena, welche bald personalis, bald realis oder mixta iſt, je nachdem nur die Perſon oder der Ort, oder beydes zugleich exemt, und dem römiſchen Stuhle immediate untergeben wird. Engel n. 22. Pichler loc. cit. Verſchiedene Exemtionen (c) gefürſteter und ungefürſteter Prälaten in Deutſchland von der biſchöflichen, wie auch der Biſchöfe von der erzbiſchöflichen Jurisdiction ſiehe bey Moſer St. R. T. 11. p. 251. etc. p. 282. etc. und an dem Bißthum Paſſau hat man das Exempel, da nicht nur die Exemtion ab Archiepiscopali jurisdictione behauptet, ſondern auch juxta Spum praec. 1. litt. l. das Erzbißthum ſelbſt in Anſpruch genommen wird. Die Societät Jeſu nebſt den Ciſtercienſern, Prämonſtratenſern, Dominikanern, Carmeliten, Franziscanern, Capuzinern, Carthäuſern, dann die Benedictiner-Congregation und mehrere andere dienen zum Beweis, daß auch ganze Orden eximirt ſeyn können. Tambur de Jur. Abbat. T. 1. D. 15. C. 4. Die Exemtionen (d) ertheilet regulariter nur der Pabſt, Engel n. 25. jedoch andergeſtalt nicht als mit vieler Behutſamkeit und aus hocherheblicher Urſache. P. Zech, Hierach §. 509. Der Biſchof kann zwar ebenfalls Jemanden von ſeiner Jurisdiction eximiren, wozu er aber nicht nur causam justam et rationabilem, ſondern auch consensum Capituli vonnöthen hat. Engel n. 25. Am leichteſten gehet es damit zu, wenn die Exemtion gleich in 1ma Fundatione ausgedungen wird, denn da kann ſich noch Niemand beſchweren, daß man ihm ſein Jus quaesitum benehme, wie es bey andern Exemtionen allzeit geſchieht. Pichler cit. n. 3. Bald wird (e) die Exemtion nur in capite, z. E. in einem Kloſter, Collegiatſtifte, allein ohne den dazu gehörigen Kirchen, Kapellen, oder Beneficien, bald aber auch in membris ſammt obigen oder andern Stücken vorgenommen. Auf

die

die erſte Weiſe iſt zwar das Caput für ſich exemt quo ad membra, hingegen bleibt es unter der Juriſdiction des Ordinarii, Engel n. 24. In dubio (f) hat der Ordinarius ſowohl gegen die in ſeiner Diöceſe gelegenen Klöſtern, als alle andere, welche von ihm exemt ſeyn wollen, Praesumtionem in Jure fundatam für ſich, Engel p. 27. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 36. §. 18 ſo lange nicht die angebliche Exemtion ex privilegio speciali vel Praescriptione genüglich dargethan iſt. Engel, Pichler loc. cit. Zur Präſcription gehören wenigſt 40 Jahre. Engel n. 26. Wie aber die päbſtliche Bulle lauten ſoll, wenn die Exemtion dadurch erwieſen werden will, ſiehe bey Engel n 28. Der Streit (g) super Exemtione wird durch die von dem Biſchofe zwar ernannte, jedoch durch unpartheyiſche Rechtsgelehrte et salva Appellatione entſchieden. Engel n. 27. Der Ordinarius manutenirt ſich auch Lite pendente bey ſeiner Juriſdiction, ſofern nicht ſein Gegentheil ein ganz klares und liquides Privilegium, oder wenigſt longiorem rem possessionem für ſich hat. Idem loc. cit. In loco exemto (h) kann der Biſchof, welcher nicht mit Gewalt aus ſeiner Diöceſe vertrieben iſt, keinen actum Jurisdictionis exerciren. Engel n. 29. Denn wenn gleich der Ort noch in der Diöceſe liegt, ſo iſt er doch nicht de Dioecesi Engel n 33. Pichler n. 3. Und die Juriſdiction, welche dem Biſchof etwa in casu particulari übertragen iſt, erſtreckt ſich ohne ausdrückliche Meldung nicht auf die Exemtos. Engel n. 34. Die Prieſterweihe (i) und andere dergleichen actus ordinis kann der Biſchof in loco exemto ohne Conſens des Localobern, und falls ſelbiger Ort gar in einer fremden Diöceſe liegt, auch ohne Conſens des Ordinarii nicht vornehmen. Engel n. 30. Den Gottesdienſt aber mag ſowohl der Biſchof als Erzbiſchof entweder ſelbſt, oder durch andere mit den Pontificalibus darin halten, ſofern man nur exemtis nicht gar zu beſchwerlich damit fällt. Idem loc. cit. Was der Ordinarius noch für andere Jura in exemtos zu exerciren habe, ſiehe not. seq. 2. Wo im übrigen (k) auch bey geiſtlichen Ständen im Reiche exemtio vel immedietas Hierarchiae ecclesiasticae mit der exemtione saeculari vel immediate Imperii nicht vermiſcht werden muß, wie Böh-

Böhmer in Jur. eccles. L. 3. T. 35. §. 38. etc. wohl bemerkt, denn exemt und immediat ſind verſtandnermaßen quoad Hierarchiam ecclesiasticam alle jene, welche von der Jurisdictione ordinaria befreyet, und dem Pabſte immediate unterthänig ſind. Exemtus vel immediatus Imperii aber heißt jener, welcher nicht unter einem Reichsſtand, ſondern unmittelbar unter dem Kaiſer und Reiche ſelbſt ſtehet. Nun giebt es aber viele exemtos et immediatos von einer Art, welche es nicht von der andern ſind, z. E. die Prälaten exemti Ordinis, welche zwar in ecclesiasticis unmittelbar unter dem römiſchen Stuhle, in saecularibus aber nicht durchaus unmittelbar unter dem Kaiſer, ſondern meiſtentheils unter reichsſtändiſcher Landeshoheit ſtehen. Böhmer §. 23. Hertius de jactitata Ordinis cisterciensis libertate et exemtione. Falls ſich nun über die immedietatem Imperii seu exemtionem saecularem ein Streit ergiebt, ſo wird ſolcher nicht von dem römiſchen Stuhle, ſondern von den höchſten Reichsgerichten entſchieden, wie es in specie bey dem R. Hofrath zwiſchen dem Erzſtifte Salzburg, dann dem Hochſtifte Berchtolsgaden geſchehen iſt. Vide Sententiam apud Ludolff Obs. 267. Ein Exempel (l) von erhaltener, aber wiederum caſſirt und aufgehobener Exemtion ſiehe bey Moſer St. R. T. 11. p. 292.

Et juribus Episcopi in exemtos.

2. Exemti ſind nicht nur dem Biſchofe ſelbiger Diöceſe, worin ſie materialiter liegen, (a) ad Reverentiam obligirt, Barthel p. 136. ſondern er hat auch in Anſehen ihrer noch viele andere beträchtliche Jura wo nicht ordinaria, doch delegata Potestate zu exerciren, ſonderbar nach dem Concilio Tridentino, wodurch die in ältern Zeiten ſo häufig ertheilten Exemtionen zwar nicht völlig aufgehoben, doch ziemlichermaſſen eingeſchränkt und die ehemalige biſchöfliche Gewalt suo modo wiederum reſtaurirt worden iſt. Von dergleichen Juribus weis zwar Barbosa in Tract. de offic. et potest. ordin. mehr als fünfzig, und Chokier de Jurisdictione in exemtos P. 2. q. 45. gar hundert und ſechszehn zu ſpecificiren. P. Pichler bemerkt aber L. 1. T. 31. n. 19. aus dem Concilio tridentino nur folgende 20 Casus, und (b) zwar 1. Approbation gedruckter

ter Bücher, 2. Erlaubniß zur Leſung der heil. Schrift, 3. Viſitation und Correction der außer dem Kloſter, oder der Reſidenz wohnenden Religioſen, 4. Promulgation der päbſtlichen Ablässe, 5. Haltung der Predigt, 6. Kirch- und Pfarrhofsreparation, 7. Gebühren der Meßleſung, 8. Prieſterweihe und Examen. 9. Beichthörung der weltlichen Perſonen, 10. Eheſachen der weltlichen Kloſterleute, 11. Errichtung neuer Klöſter, 12. Publicirung geiſtlicher Cenſuren, 13. Heilung der in Dioecesi angeordneten Faſttäge, 14. Berufung zu öffentlichen Proceſſionen und Leichenbegängniſſen, 15. Verzichten der Ordensnovitzen, 16. 17. Jurisdiction über Flüchtige oder auf der Univerſität in Studiis befindliche Religioſen, 18. Nonnenkloſter Clauſur und Direction derſelben in Spiritualibus, 19. Collecturen, welche mit Ungeſtümmigkeit vollbracht werden, 20. Beſtrafung der Geiſtlichen, welche auf notoriſche oder ärgerliche Weiſe außer dem Kloſter delinquiren. Et jure antiquiore (c) welches ſchon vor dem Concilio tridentino obtiniert hat, ſpecificirt P. Pichler loc. cit. nur ſieben Casus. Nämlich 1. die ketzeriſchen Händel, 2. Teſtaments-Executionen, 3. Excommunication derjenigen, welche ohne pfärrlicher Erlaubniß jemand copuliren, oder ohne äußerſter Noth die heil. Communion oder letzte Oelung ertheilen, 4. In Betreff der Nonnen, Beichtväter und Aebtiſſin oder Oberinwahl, 5. Kirchenweihe Verfertigung des heil. Oeles und alle andere Actus ordinis Episcopalis, 6. Oeffentliche Verkündigung der Excommunication, 7. Recurs in puncto protractae vel denegatae justitiae.

§. XXXIX.

Von der Geiſtlichkeit äußerlichen Lebenswandel.

1. Der ſo diſtinguirte als verehrungswürdige geiſtliche Stand erfordert auch eine (a) demſelben ganz gleichförmige Conduite und Lebensart. tot Tit. X. de vita et honestate Clericorum, ibique passim Canonistae. Ueberhaupt ſoll dieſelbe nach Vorſchrift des Conc. Trid. S. 22. de Reform. C. 1. ſo beſchaffen ſeyn, daß allenthalben ein geſetztes, anſehnliches, beſcheidenes, ehrbares, tugendhaftes und gottesfürchtiges Weſen daraus erſcheine, mithin der innerliche und außerliche Menſch vollkommen übereinſtimmig ſey. Pichler h. t. n. 3.

3. Engel n. 5 P. Zech, Hierarch §. 33. 37. Nichts läßt ſich (b) mit der geiſtlichen Ehrbarkeit weniger vereinbaren, als der verdächtige Umgang mit dem weiblichen Geſchlecht, welcher eben deßwegen in Tit. X. de cohab. Cler. et mul. ſo ſehr verbothen iſt, und, ob man ſchon eine Köchin oder Dienſtmagd, nach Beſchaffenheit ihrer Geſtalt und Jahren oder guten Leumuths in geiſtlichen Haushaltungen paſſiren läßt, ſo ſupponirt man doch, daß der geringſte Argwohn nicht hierunter erſcheine, oder das Publicum ſich daran ſtoße, ſonſt leidet man dem Geiſtlichen eine ſolche Weibsperſon nicht, wenn es gleich ſeine leibliche Mutter, Schweſter oder nächſte Blutsverwandte wäre, instingante enim diabolo et in illis scelus perpetratum repperitur, ſagt der Text in C. 1. X. de cohab. mul. Confer Pich. ibi n. 2. P. Zech §. 33. Trunkenheit, (c) Fras und Füllerey ſtehet Niemanden, und am wenigſten einem Geiſtlichen an, daher er auch weder die Wirthshäuſer, außer der Reiſe, beſuchen, noch den Mahlzeiten und Gaſtereyen viel beywohnen, vielweniger andere zum Trinken reizen ſoll. C. 14. 15. X. h. t. P. Zech §. 33. Pichler n. 3. Böhmer h. t. §. 69. Alles was nach Geiz und Geldgierde riecht, (d) ſoll er als eine ſeinem erſten Inſtitut zuwiderlaufende Sache vermeiden, mithin weder nach übermäßigem Gewinn und Wucher trachten, noch ſich auf das in Jure canonico ohnehin nicht erlaubte Goldmachen verlegen, ja ſogar nicht einmal der Kirche zum Beſten, geſchweige für ſich oder ſeine Erben viel Geld zuſammen ſcharren. Engel n. 13. et Pichler n. 12. Böhmer §. 73. Leyser de Haeredipetis §. 13. 14. Einen Comödianten (e) Spielmann, Seiltänzer, Gauckler, Taſchenſpieler, Poſſenreiſſer, Klopfechter oder andern ſolchen unehrbaren Profeſſioniſten zu machen, gebührt ſich für ihm keineswegs. C. 1 h. t. in 6. Engel n. 10. Pichler n. 10. Böhmer §. 74. Nicht viel anſtändiger ſind ihm die ſchlechten oder ſchmutzigen Handthierungen, z. E. Kochen, Schlachten, Bier bräuen, und dergleichen. P. Zech §. 38. Pichler n. 10. Oeffentliche Schauſpiele, (f) welche nur zum Zeitvertreib müſſiger Leute dienen, oder gar mit unflätigen Zoten und Poſſen angefüllt ſind, wie auch Tänze, Redouten, Masqueraden, Geſellſchaften von beyderley Geſchlecht nebſt dem Würfel- und andern Hazardſpielen ſind lau-

ter Sachen, welchen ein Geiſtlicher nicht einmal beywohnen, geſchweige ſelbſt mitmachen ſolle. P. Zech §. 36. Pichler n. 3. 9. Engel n. 10. Böhmer §. 72. 74. Was in Tit. X. de Sagittariis enthalten iſt, läßt ſich eben auf unſere heutigen Thurniere und Schießſtätte nicht appliciren, wohl hingegen giebt es (g) viele andere Dinge, welche zwar für weltliche, nicht aber für geiſtliche Perſonen indifferent ſind, z. E. das Studium physicum, oder wie es die Canoniſten auslegen, das Studium medicum C. 10. X. ne Cler. vel Mon. P. Zech §. 37. Ingleichen die chirurgiſche Praxis, ſoviel die Operationen betrifft, welche durch Schneiden oder Brennen geſchehen. C. 9. cit. tit. P. Zech §. 37. Ferner das Studium juris civilis, ſofern ſolches nicht in der Abſicht, um ſich in jure canonico deſto mehr dadurch feſtzuſetzen. cit. Cap. 10. P. Zech ibi. Und endlich auch die Notariats, Procurator- Advocaten- Richter- Pfleger- Verwalter- und Militärdienſte, wozu ſich die Geiſtlichkeit ebenfalls nicht gebrauchen laſſen ſoll. per Text. alleg. apud. P. Zech loc. cit. Ausgenommen in jenen Fällen, welche P. Pichler L. 3. T. 50. n. 1. recenſirt. Damit nun aber (h) jene, welche zum geiſtlichen Stande gewidmet ſind, ſich auch von der Picken auf zu einem geiſtlichen Lebenswandel angewöhnen mögen, iſt in Conc. Trid. S. 23. de Reform. C. 18. ſehr heilſam verſehen, wie und auf was Weiſe bey jeder Dom- oder Hauptkirche ein seminarium Clericorum oder Prieſterhaus, als die rechte Pflanzſchule von wohlunterrichteter und diſciplinirter Geiſtlichkeit, angeordnet werden ſolle. Was inſonderheit wegen des freyſingiſchen Seminariums und der hierzu bewilligten Concurrenz zwiſchen Churbaiern und dem Ordinariate Freyſing abgemacht worden, ſiehe in Mand. elect de Anno 1718. §. 1. Wegen des augsburgiſchen Seminariums zu Pfeffenhauſen aber, und daß man auch die churbairiſchen Landeskinder nicht davon ausſchließen ſolle. vide recess. August. de Anno 1684. §. 17. Ein mehreres ſowohl von Seminarien, als den damit übereinſtimmenden institutis Clericorum in commune viventium zeigt ſich bey P. Zech rer. Eccles. S. 1. §. 152 etc.

2. Das

2. Das Sprichwort ſagt zwar: Habitus et tonſura non facit Monachum, nec Clericum, sed regula vitae et morum probitas. (a) Gleichwie ſich aber der Clerus durch die Reinigkeit der Sitten diſtinquirt, ſo pflegt er ſich auch durch die Ehrbarkeit ſeiner beſondern Kleidung zu unterſcheiden, damit, wie das Conc. trid. S. 14. C. 6. de Reform. ſagt, die letzte ein ſichtbares Kennzeichen der erſten ſeyn möge. Dem Religioſen (b) iſt ſeine Kleidung durch die Ordensregel, dem Weltlichen aber durch die in jeder Diöceſe übliche Gewohnheit und Ordnung nach Geſtalt ſeiner mindern oder höhern Würde augemeſſen, wovon er nicht abweichen darf, es geſchehe denn mit Erlaubniß der Obrigkeit, und aus erheblicher Urſache, z. E. bey Miſſionarien, welche ſich unter Ketzern oder Ungläubigen aufhalten. Pichler n. 3. 4. Engel n. 7. Reich galonirte oder mit Gold und Silber (c) geſtickte, wie auch bunte oder vielfarbige Kleider ſind für die Geiſtlichkeit nicht, C. 15. X. h. t. ſondern je dunkler die Farbe, je glatter und einfacher das geiſtliche Kleid, deſto gebräuchlicher, ehrbarer und anſtändiger iſt ſolches für jene, welche ihrem Stande nach von aller Pracht, Hoffart und Ueppigkeit weit entfernt ſeyn ſollen. P. Zech §. 34. Pichler n. 3. 7. Engel n. 7. So ſehr aber das eitle und aufgeputzte Weſen hierunter zu vermeiden iſt, ſo wenig ſoll auch eine allzugroße Niederträchtigkeit, (d) Unordnung, Schmutz und Unſauberkeit in dem geiſtlichen Aufzug regieren, Pichler e. 3. Denn es ſieht wenigſt in den Augen derjenigen, welche nach dem Aeußerlichen urtheilen, nicht ehrwürdig aus, wenn ein Geiſtlicher wie ein Bettler mit zerriſſenem Kleide aufzieht, und die Milchſtraße auf ſeinem ſchwarzen Rocke hervorleuchtet. Es verſteht ſich jedoch dieſes nur von dem Aufzug in publico, nicht aber in privato et domestico, denn da ziehet jeder nach ſeiner Gelegenheit auf, wie er will. Man erſcheint auch in der Kirche oder im Chor oft ganz anders als außerhalb. Pichler n 4. Böhmer §. 57. Die Tonſur (e) oder Platte auf dem Kopfe iſt zwar nicht mehr ſo groß, wie vor dieſem, da man den Kopf eben ſo, wie jetzt nach den Franziscanern und Dominicanern zu ſcheeren pflegte, doch darf auch heut zu Tage ein Geiſtlicher weder die Haare noch ohne beſonderer Ordensregel den Bart zu lang wachſen laſ-

Tonſur und Kleidertracht.

laſſen, Engel n. 6. Pichler n. 7. P. Zech. §. 34. Puder und Haarkrauſe oder die Peruque wird, zumal unter dem Clero saeculari et honoratiori, faſt allenthalben tolerirt. Nur unter der Meſſe wird die Peruque ohne beſonderer obrigkeitlicher Licenz nicht geduldet. Pichler n. 7. 8. P. Zech loc. cit. Ringe (f) an den Fingern zu tragen gebührt keinem Geiſtlichen, der nicht gradirt, oder von dem Clero primario ac in dignitate constituto iſt. Pichler n. 7. Engel n. 7. Mit Gewehr und Waffen ſoll ſich ebenfalls keiner, ſoweit es nicht auf der Reiſe oder ſonſt zur Sicherheit geſchieht, betretten laſſen. C. 2. X. h. t. P. Zech. §. 34. Pichler n. 11. Böhmer. §. 62. Widrigenfalls kann ihn die weltliche Obrigkeit auf Betretten entwaffnen. Concord. Bavar. de Anno 1583. C. 3. Cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 32. Vergoldete Sporren und anderes dergleichen Reitzeug iſt ihnen in cit. C. 15. nicht weniger verbothen. Ein unbekannter Geiſtlicher (g) welcher habitum et tonsuram nicht trägt, wird ſo lange für weltlich geachtet, bis der Status clericalis genugſam dargethan iſt. C. 12. de Sent. excomm. in 6to Cod. Bav. crim. loc. cit. Von der Suſpenſion, Privation und anderer willkührlichen Strafe dergleichen Geiſtlichen ſiehe Pichler n. 4. dann der Excommunication jener, welche bewaffnet ſind. C. 2. X. h. t. et Clem. 1. §. 5. de stat. Mon. Pichler n. 11. Ob aber auch das privilegium Canonis durch die weltliche Kleidung verloren gehe, ſiehe ḥvo seq. 40. not. 3. litt. E. Von dem Urſprunge (h) und der Hiſtorie des geiſtlichen Kleides und der Tonſur, auch wie es hiermit bey der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit gehalten werde, bezeigt ſich das mehrere bey Böhmer §. 52 etc.

Weltliche Handlungen und Contracte überhaupt.

3. Aus dem Tit. X. ne Clerici vel Monachi saecularibus negotiis se immisceant ſcheint zwar (a) als wäre die Geiſtlichkeit in zeitlichen Dingen von allem Handel und Wandel ganz und gar ausgeſchloſſen. Die allgemeine Lehre und Praxis aber legt ſolches nur auf jenen Handel und Wandel aus, welcher entweder die Geiſtlichen in ihren Functionen allzuſehr diſtrahirt und davon abhält, oder auf kaufmänniſche Art durch Verkehr der Waaren in eadem specie et forma, oder mit übermäſſigem Gewinne und Wucher getrieben wird. Pichler, En-

Engel, Böhmer h. t. Leyser spec. 189. §. 7. Stryk de potestate Clericorum in saecularibus C. 3. Alle andere Handlungen (b) ſind ihnen in der Regel ſo wenig als weltlichen Perſonen verboten, Pichler. L. 1. T. 35. n. 9. und ſie pflegen auch ſolches meiſtentheils auf die nämliche Art und Weiſe, wie die Weltleute, ſowohl per Actum inter vivos als mortis causa zu thun, immaſſen die in Decretalibus enthaltene Tit. de pactis, de transactionibus, de precariis, de Commodato, de deposito, de emtione, venditione, de locato, conducto, de permutationibus, de feudis, de pignoribus et aliis cautionibus, de fidejussionibus, de donationibus, de solutionibus, de ultimis voluntatibus, de successionibus ab intestato, de rebus Ecclesiae alienandis mit mehrern ausweiſen. Was die Commentarii darüber anführen, beſtehet zwar meiſtentheils nur in generalibus, welche ſowohl auf geiſtliche als weltliche Perſonen quadriren. Nachdem wir uns aber vorgenommen haben, im gegenwärtigen Kapitel keine andere als materias Canonicas zu tractiren, ſo bleiben wir auch hier nur bey dem, was die Geiſtlichkeit inſonderheit davon betrifft, und iſt dabey zuvörderſt der Unterſchied zwiſchen dem Clero (c) saeculari et regulari wohl zu bemerken. Ein Religios kann nach dem Gelübde der Armuth, welches er juxta §vum praec. 13. not. 5. ablegt, nichts eigenthümliches haben, folglich auch proprio nomine ohne Befehl oder Erlaubniß ſeines Oberen nichts thun oder ſchließen. Der Obere ſelbſt hat in Kraft des nämlichen Gelübdes an Geld und Geldeswerth ſo wenig Eigenthum, als der mindeſte Religios, folglich handelt er auch niemal proprio, ſondern nur ſoweit ihm die Kirch- oder Kloſterverwaltung anvertraut iſt, Administratorio nomine, und was er cum consensu Capituli thut, das iſt ſoviel, als wäre es von der Kirche oder dem Kloſter ſelbſt geſchehen, weil ſelbes per praelatum et Capitulum eben ſo, wie jede andere Communität durch ihre Vorſteher, in corpore repräſentirt und vertretten wird. Bey dem weltlichen (d) Clerus ſind nicht nur Bona patrimonialia und quasi patrimonialia von den Beneficialibus, ſondern auch bey dieſen letzten die Fructus und Reditus Beneficii von dem fundo ſelbſt, wie nicht weniger bona Bene-

ficialia von bonis Ecclesiae, welche nämlich der Kirche, oder wie man zu ſagen pflegt, dem Heiligen gehören, zu unterſcheiden. Von patrimonialibus vel quasi iſt der Clericus vollkommner Herr und Meiſter, kann daher ſo gut, als ein Weltlicher, ſowohl per Actum inter vivos als mortis causa proprio nomine damit handeln und diſponiren. Ein gleiches iſt auch von den Fructibus et reditibus Beneficii zu ſagen, jedoch quo ad superfluos, welche nämlich die Congrua überſteigen, mit der Modification und Einſchränkung, daß ſolche nicht ad usus profanos, ſondern nur ad pios nach eignem Gutgedünken applicirt und verwendet werden können. Von dem fundo Beneficii aber iſt er nur ein bloßer Verwalter, und handelt in Anſehen deſſen niemal proprio, ſondern nur administratorio Nomine, welche Meynung es auch mit obverſtandenen Kirchengütern hat, ſoweit ſolche von dem Clero seculari entweder privative oder cumulative verwaltet werden. Alles nach mehrerm Inhalt unſerer Anmerkungen ad P. 2. C. 1. §. 1. not. 3. und der Authoren ad Tit. X. de peculio Clericorum.

Sonderbar in Schuldſachen.

4. Schulden, welche ein Geiſtlicher nicht für ſich und proprio nomine, ſondern nur als Adminiſtrator Bonorum Ecclesiae, monasterii vel causae piae macht, ſupponiren (a) versionem in rem faſt eben ſo, wie wir bereits oben P. 4. C. 2. not. 3. et 9. von debitis Tutorio vel Curatorio nomine contractis überhaupt gehört haben, theils ab argumento a minoribus ad Ecclesias vel causas pias, theils per Text. express. Juris civilis et canonici in C. 29. X. de fidejus. C 1. X. de depos. Nov. 120. C 6. §. 3. et Auth. hoc Jus perfectum Cod de SS. Eccles Eine gar genaue Probe (b) hat der Creditor, welcher die Kirche oder causam piam um dergleichen Schulden belangt, de versione in utilitatem vel necessitatem Ecclesiae facta eben nicht zu machen, ſondern es iſt auch Probatio conjecturalis hierzu hinlänglich, z. E. wenn die Kirche eben damal, wo die Schuld gemacht worden iſt, zum Bau oder Güterkauf Geld vonnöthen gehabt hat. Engel. L. 1. T. 35. n. 45. Der bloße Schuldſchein aber reicht ſammt der darin geſchehenen

Mel-

Meldung de Versione ohne anderen Adminiculis nicht hin. Engel n. 43. Barthel p. 269. Böhmer. L. 3. T. 16. §. 40. Schulden (c) welche der Biſchof oder Prälat zu ſeinem nöthigen Unterhalte auf die Kirche oder das Beneficium gemacht hat, werden zwar unter die in necessitatem vel utilitatem Ecclesiae vertirte debita darum mit allem Fug gerechnet, weil jede Kirche ihren Vorſteher unterhalten muß, Engel n. 43. Pichler. L. 3. T. 39. n. 9. Böhmer. §. 40. welches jedoch cum grano salis und nur von dem casu zu verſtehen iſt, wenn der Biſchof oder Prälat wegen Krieg, Peſt oder dergleichen Hinderniſſen ſein Beneficium nicht genießen kann. Ein anderes wäre, wenn er in dem Genuſſe des Beneficiums iſt, und nur darum Schulden macht, weil ihm ſolcher nicht erkleckt, denn da er das Beneficium mit den geringen Einkünften einmal angenommen hat, muß er ſich auch damit begnügen, und nach der Decke ſtrecken, folglich unter dieſem Vorwande, welcher gar leicht mißbraucht werden könnte, weder die Kirche noch den fundum Beneficii oneriren. Böhmer ibi. Exceptio non ſactae versionis (d) kömmt nur der Kirche oder causae piae allein, nicht aber demjenigen zu Guten, welcher die Schuld ſelbſt contrahirt hat, denn dieſer allegirte dadurch nur ſeine eigne Schande, mithin muß er allenfalls ex propriis bezahlen, salvo regressu contra Ecclesiam, ſoweit ſich versio in rem bezeigt. Böhmer §. 40. Stryk ff. L. 12. T. 1. §. 32. Schulden (e) welche Praelatus cum consensu Capituli macht, laſſen exceptionem non factae versionis aus doppelter Urſache nicht zu, theils weil der Prälat und das Capitel zuſammen die ganze Kirche oder das Kloſter repräſentiren, folglich factum illorum pro facto proprio ipsius Ecclesiae vel Monasterii geachtet wird. Engel n. 44. Pichler n. 9. Barthel p. 270. Böhmer §. 30. 34. 37. 39. P. Zech rer. Eccles. S. 4. §. 277. 605. Wenn ferner (f) der Biſchof oder Prälat mit Schuldenmachen über die ihm per Capitulationem vel consuetudinem zur freyen Hand überlaſſene Summe nicht hinausgehet, ſo braucht Creditor versionem nicht mehr zu dociren, Böhmer §. 40. und man hält auch dieſe Probe nur in mutuo, nicht aber im Kauf, Tauſch, (g) Pacht und andern Contracten für nothwen-

 dig.

dig. Engel n. 43. Böhmer §. 42. Rationem disparitatis ſiehe bey dieſem letzten Author. Vielweniger bedarf es ſothaner Probe, wenn die Geiſtlichkeit nicht administratorio, ſondern proprio nomine Schulden macht, Barthel §. p. 142. Derowegen auch viel daran gelegen iſt, ob ſie auf dieſe oder jene Weiſe contrahirt. Böhmer L. 3. T. 23. §. 39. Wie weit den überſchuldeten Kirchen, (h) Klöſtern, oder dem Clerus das Beneficium competentiae zuſtehe, ſiehe not. 9. h. ad Cod. jud. Bav. C. 18. §. 10. Confer Böhmer. L. 3. T. 23 §. 20 etc. Soviel iſt wenigſt bey uns Katholiken richtig, daß man geiſtliche Perſonen Schulden halber nimmermehr arretiren kann, Engel. L. 3. T. 22. n. 1. woraus ſich die Frage von ſelbſt ergiebt, ob das ſcharfe Wechſelrecht gegen ſie Platz greifen könne. Böhmer ibi. §. 3. Beck Wechſelrecht. C. 1. §. 12. etc. Man will zwar (i) der Geiſtlichkeit und causis piis noch mehrere andere Privilegien in Schuldenſachen ſowohl circa exceptionem non numeratae pecuniae, als condictionem indebiti, usuras, solutionem, confectionem inventarii, und dergleichen attribuiren, wovon aber Barthel p. 270. folgende Formalia ſchreibt: Hi Favores contra rationem ipsis vindicantur, cum in Iure canonico nil de iis habeatur, in civili autem Constitutiones sint generales. Hinc pro Regula observandum, quod Favor Clericorum, si non ſit fundatus in Jure, non debeat ultra rationem ad similes vel connexos Casus extendi, uti aliquid volunt etc. Confer Böhmer cit L. 3. T. 16. §. 27 etc. §. 44. etc. T. 23. §. 5. etc. Idem in Diss. de Clerico debitore C. 3. Was aber (k) von Aktiv- und Paſſiv-Kirchenſchulden ſonderbar nach hieſiger Landesverfaſſung zu merken ſeyn möchte, ſiehe bereits oben P. 1. C. 7. §. 42. not. 5.

Schank- und anderen Veräuſſerungen.

5. Von Veräußerungen der Kirchengüter, und den dazu gehörigen Solennitäten, dann dem Widerrufe deſſen, was auf ungültige Weiſe veräußert worden iſt, haben wir ebenfalls ſchon in Part. praec. 1. C. 7. § 42. not. 10. 11. 12. mit mehrern vernommen. Und wie nun (a) Donatio species alienationis iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß das nämliche auch bey Verſchenkung der Kirchengü-

güter, ſoviel hievon Res immobiles, oder mobiles ſaltem pretioſas betrifft, a Praelatis tam ſaecularibus quam regularibus beobachtet werden müſſe. C. 5. X. de reb. Eccles. alien. et Tit. X. de donat. ibique Pichler n. 7 Böhmer §. 1. etc. P. Zech rer. Eccles. S. 4. § 259. Mit den mobilibus Eccleſiae (b) non pretioſis hat zwar der Prälat freyere Hand, und bedarf in Verſchenkung der obigen Solennitäten eben nicht: weil er aber gleichwohl nicht Diſſipator ſondern nur Adminiſtrator bonorum Eccleſiae ſeyn ſoll, ſo darf er auch hierin nicht zu weit über die Schnur hauen, ſondern er muß Moderation gebrauchen, und ſogar bey Remunerirung derjenigen, welche ſich um die Kirche verdient gemacht haben, mehr nicht thun, als was ehrlich, billig und gebräuchlich iſt. Pichler, P. Zech loc. cit. Engel h. t. n. 10. Von den Patrimonialibus (c) et quaſi kann ein Weltgeiſtlicher verſchenken, ſo viel er immer will, Engel, Pichler loc. cit. und ſo viel die Fructus von den bonis Beneficialibus betrifft, iſt ihm die Hand ebenfalls nicht gebunden, ſofern er nur quo ad ſuperfluos ſeine Freygebigkeit an cauſis piis exercirt. Engel, Pichler ibi.

6. Die Verpfändung (a) iſt Species alienationis, wird alſo dem Prälaten quo ad res Eccleſiaſticas immobiles et mobiles pretioſas andergeſtalt nicht als cum ſolennitatibus ad Alienationem requiſitis zugelaſſen, ausgenommen, wenn ſolche nur per Hypothecam generalem geſchieht. Pichler L. 3. T. 21. n. 6. Böhmer L. 3. T. 16 §. 35. et T. 21. §. 2. P. Zech rer. Eccles. S. 4. §. 381. Die Bürgſchaft (b) wollen zwar viele für eine Sache anſehen, welche dem Clerus überhaupt per Can. 1. X. de Fidejuſs. verbothen ſeyn ſoll. Es wird aber dieſer Text ad Clerum ſaecularem und ſeine Bona patrimonialia vel quaſi keineswegs verſtanden, ausgenommen, wenn der Geiſtliche eine Gewohnheit daraus macht, und ohne beſonders erhebliche Urſache gar zu oft gut ſtehet, mithin ſich dadurch zuviel in weltliche Händel einmiſcht. Pichler. Tit. de Fidejuſs. n 5. Engel h. t. n. 4. etc. Böhmer h. t. §. 1. etc. P. Zech rer. Eccles. S. 4. §. 297. Biſchöfe und Prälaten ſollen in Bürgſchaften von großer Wichtig-

Pfand- u. Bürgſchaften.

tigkeit, wenn anders die Kirche oder das Kloſter dadurch obligirt werden ſoll, consensum Capituli erholen. Pichler ibi. n. 5. Engel n. 6. P. Zech §. 299. 301. Mönchen und Religioſen aber iſt die Bürgſchaft ohne Conſens ihres Oberen und des Kapitels niemal erlaubt. C. 4. X. h. t. Engel n. 6. P. Zech §. 300. Obſchon übrigens die Geiſtlichen nicht allemal inhabiles ad Fidejussionem ſind, ſo ſind ſie doch propter difficilem Conventionem ſelten idonei. P. Zech §. 297. Böhmer §. 6.

Lehen- Erbrecht- Verpachtung.

7. Daß die Geiſtlichen überhaupt keine Güter um bloßen Gewinnes wegen (a) in Pacht nehmen dürfen, daß man ferner die Kirchengüter de Jure communi nicht über 3, und de Jure consuetudinario saltem germanico nicht über 9 Jahre ohne den ad Alienationem rei ecclesiasticae erforderlichen Solennitäten verpachten kann, und daß endlich die auf längere Jahre geſchehene Verpachtung entweder ganz und gar, oder wie andere wollen, nur pro superfluo ungültig ſey, iſt zum Theil ſchon anderwärts von uns bemerkt worden, und kömmt noch mit mehrern vor in Tit. X. de locat. cond. ibique Pichler n. 6. 8. Böhmer §. 1. etc. P. Zech rer. Eccl. S. 4. §. 336. Von Verleihung (b) der Kirchengüter zu Lehen- oder Erbrecht, und ob nämlich ſolche ohne Solennität geſchehen, auch ob die Geiſtlichkeit mit Lehengütern begabt, und zur Lehenfolge admittirt werden möge, haben wir ebenfalls ſchon suo loco bemerkt. Confer Tit. X. de Feudis ibique passim Canonistas. Die Frage, ob ein Religios auch in Successione feudali et emphyteuticaria von dem Kloſter vertreten werden möge, wird von P. Pichler L. 3. T. 18. n. 34 und Engel. L. 3. T. 20. n. 24. T. 31. §. 3. n. 11. zwar affirmative, jedoch quo ad Feuda mit der Restriction ad dies vitae Religiosi beantwortet; hier zu Lande und all anderer Orten aber, wo Lex amortizationis etablirt iſt, fällt die Frage weg. Von allen übrigen (c) Contracten, letzten Willen, Succeſſionen, und Handlungen tam inter vivos quam mortis causa iſt über das, was unſere Anmerkungen ſchon anderwärts geben, in Abſicht auf die Geiſtlichkeit weiter nichts mehr zu bemerken.

8.

8. Was der Adminiſtrator nicht nomine Eccleſiae vel Monaſterii, ſondern nur Nomine proprio (a) oder etwa ein anderer, welcher keine Adminiſtration hat, z. E. ein Religios oder Canonicus nur eigenmächtiger Weiſe thut, das obligirt auch die Kirche oder das Kloſter weiter nicht, als es pro neceſſitate vel utilitate ejusdem geſchehen iſt. P. Zech rer. Eccleſ. S 4. §. 336. 286. 297. Pichler. L. 3. T. 16. n. 4. Böhmer. L. 3. T. 16. §. 41. Gleiche Beſchaffenheit (b) hat es mit dem facto Adminiſtratoris, wenn er zwar adminiſtratorio Nomine, jedoch nicht obſervatis obſervandis, z. E. in Sachen, wo conſenſus Capituli vonnöthen iſt, ohne demſelben verfährt, denn da haftet die Kirche oder das Kloſter wiederum nicht citra Verſionem in rem et utilitatem ejusdem, wohl aber in caſu, da er ſeines Orts alles beobachtet hat, was nach Recht und Gewohnheit zu beobachten geweſen iſt. P. Zech §. 336. Pichler loc. cit. Und hindert (c) ſolche letztenfalls nicht, daß die Kirche den geringſten Nutzen nicht davon gehabt hat, z. E. wenn das von dem Prälaten aufgenommene Geld durch Raub oder anderen Zufall zu Grunde gegangen iſt, nihilominus enim eccleſia ad exemplum alterius Mutuatarii, cui pecunia mutuata tanquam Domino perit, tenetur ad Solutionem, dumodo Adminiſtrator pecuniam rite ſuſceperit. Engel. L. 1. T. 35. n. 43. Man will zwar (d) in dergleichen Fällen der Kirche oder Cauſae piae mit dem Beneficio reſtitutionis in integrum noch zu Hülfe kommen, womit man aber derſelben per indirectum weit mehr ſchadet als nützt, weil ſie dadurch ins Zukünftige ganz Credit- und hülflos gemacht wird, wie der Text ſelbſt in L. 24. §. 1. ff de minor. bemerkt: ibi Ne magno incommodo hujus aetatis Homines afficiantur, nemine cum his contrahente et quodamodo Commercium cum ejus interdicetur. Derowegen auch Böhmer L. 3. T 16. §. 36. die Obrigkeiten ermahnt, daß ſie dergleichen Reſtitutionsgeſuche nicht ſo leicht erhören ſollen. Die hier einſchlagende Quäſtion (e) ob eine Kirche oder Kloſter für die im Kriege dahin geflüchteten Sachen ex depoſito hafte, wird von P. Zech §. 286. und Pichler L. 3. T. 16. n. 4. negative beantwortet, weil es proprie

Obligatio Eccleſiae in obigen Handlungen.

prie kein Depoſitum iſt, worin man ſich ad Cuſtodiam zu obligiren pflegt.

Et Succeſſorum. 9. Die Rechtsregel, daß der Erbe und Succeſſor univerſalis facta Defuncti präſtiren müſſe, trifft (a) nicht nur bey weltlichen, ſondern auch bey geiſtlichen Erblaſſen allerdings ein. Pichler L. 3. T. 18. n. 22. Barthel p. 269. Böhmer. L. 3. T. 23. §. 41. Idem Diſs. de Clerico debitore C. 3. §. 26. Wer aber dem verſtorbenen Geiſtlichen nicht in ſeiner Erb- und Verlaſſenſchaft, ſondern nur in Officio, Beneficio, vel Dignitate ſuccedirt, der wird nicht pro Succeſſore univerſali, ſondern nur pro particulari angeſehen, welcher cauſam vel titulum Succeſſionis entweder ab Electoribus oder Collatoribus aut inſtitutoribus, nicht aber a ſuo Anteceſſore her hat, folglich auch ſeine facta regulariter nicht präſtirt. Engel. L. 1. T. 36. n. 17. Barthel p. 269 Böhmer. L. 3. T. 23. §. 40. Ausgenommen was von ihm (b) nicht ſo viel proprio als adminiſtratorio Nomine pro Eccleſia, Monaſterio, Beneficio, vel cauſa pia, und zwar obſervatis obſervandis, oder wenigſt pro neceſſitate vel utilitate Eccleſiae, Monaſterii vel Beneficii geſchehen iſt, haec enim cum officio vel Beneficio, cujus intuitu facta ſunt, ſimul in Succeſſorem tranſeunt, quia potius pro realibus, quam perſonalibus habetur. Barthel, Engel, Böhmer loc. cit. Wenn alſo der Pfarrer oder Beneficiat (c) ſeinen Zehent, Widdum oder andere Beneficial-Einkünfte auf 10 Jahre lang verpachtet, und noch vor Ablauf dieſer Zeit ſtirbt, ſo iſt der nachfolgende Pfarrer oder Beneficiat die Pachtzeit auszuhalten, mithin factum Defuncti zu präſtiren nicht ſchuldig, weil Defunctus den Pacht nur proprio nomine als Dominus et proprietatrius redituum beneficialium getroffen hat. Concil. Trid. S. 25. de Reform. C. 11. Pichler. L. 3. T. 18. n. 22. Engel. L. 1. T. 36. n. 17. Ein anderes iſt, wenn der Pfarrer ein Kirchengut, welches er nicht zu genießen, ſondern nur zu verwalten hat, legaliter verpachtet, denn da handelt er nicht mehr ſuo et proprio, ſondern adminiſtratorio Nomine ſtatt der Kirche vi Officii, welches alſo mit der nämlichen Obligation auch auf den Succeſſor

ceſſor

ceſſor hinüber gehet. Pichler loc. cit. Die Schulden (d) des Antecessoris bezahlt der Succeſſor ebenfalls nur ſo weit, als ſie nicht proprio, ſondern Ecclesiae vel Beneficii nomine, und zwar cum consensu Capituli vel legitimi Superioris oder wenigſt pro necessitate vel utilitate Ecclesiae seu Beneficii contrahirt worden ſind. P. Zech, rer. Eccles. S. 4. §. 695. Pichler. L. 3. T. 23 n. 9. Barthel p. 269. Der Text in C. 1. X. de Solut. macht zwar den Commentariis vieles Kopfſchwitzen, um die darin vorkommenden Gleichniſſe inter filium et praelatum zu ſolviren. Barthel ibi. Allein ſo unrichtig das Argument a filio ad praelatum hierinfalls immer ſeyn mag, ſo richtig iſt doch der Schluß und die Deciſion, daß der Prälat die pro necessitate Ecclesiae von dem Vorfahrer gemachten Schulden zu bezahlen verbunden ſey. Böhmer. L. 3. T. 23. §. 40. Wie und wann aber Creditor versionem in rem zu dociren habe, ſiehe bereits oben not. 4. Im übrigen (e) will auch Engel. L. 1. T. 36. n. 17. bey der Lehre quod pacta antecessoris non obligent Successorem, nur pacta successiva, das iſt, ſolche darunter verſtanden haben, vermöge welcher auch der Succeſſor etwas thun oder leiden ſoll. In aliis enim, ſagt er, quae simul et semel expediuntur, sicut in Alienatione rei mobilis, quae citra omnem Solennitatem fieri potest, statim transfertur Dominium et succedit Regula, quod semel nostrum est, sine facto nostro amplius nobis aufferi non potest.

10. Nach dem Can. 5. de immunitate Ecclesiastica in 6to verfallen alle weltliche Herrſchaften ipso facto in die Excommunication, welche ihren Unterthanen den Kauf und Verkauf oder anderen Handel und Wandel mit der Geiſtlichkeit verbieten. Auf dieſen Text berufen ſich zwar jene hauptſächlich, welche Legem ammortizationis zu impugniren ſuchen. Pichler. L. 3. T. 17. n. 20. Schmier. Jus can. civ. L. 3. Tr. 3. C. 2. n. 38. Gleichwie ſich aber ſolcher nur von jenem weltlichem Verboth verſtehet, wodurch man die Geiſtlichkeit aus bloßem Haß und Mißgunſt unbilliger Weiſe zu beklemmen oder gar zu unterdrücken ſucht, ſo läßt ſich derſelbe auf die in ſo vielen chriſtkatholiſchen Landen

Von Handlungen contra Legem amortizationis.

den eingeführte Legem amortizationis, worunter es nicht auf das Verderben des Geiſtlichen, ſondern nur auf die Erhaltung des geiſtlichen Standes, und das bonum Publicum angeſehen iſt, keineswegs applici- ren, wie die räſonnablere Geiſtlichkeit mit Barthel p. 327. und ſo vielen anderen allſchon oben allegirten katholi- ſchen Authoren ſelbſt dafür hält. Sonſt müſte nothwen- diger Weiſe eines von beeden wahr ſeyn, nämlich daß entweder ſo viele katholiſche Landesherrn ſammt allen ihren Miniſtern und Räthen, welche auf gedachte Le- gem amortizationis angerathen haben, ſchon längſt excommunicirt, oder aber die Canones, und consti- tutiones Pontificum in derley Temporalſachen von der mindeſten geſetzgebenden Kraft nicht ſind.

Nach der hieſigen Landes- Pragmatik von Anno 1764.

11. Wie es mit der Lege amortizationis in hie- ſigen Landen bereits vor Anno 1764. geſtanden habe, ſiehe mit mehrern Part praec. 2. C. 2. §. 4. not. 2. etc. Part. 3 C. 12. § 6 not. 2. litt. 1. Die erſt ſeither un- ter dem 13ten Octob. dict. Ann. herausgekommene neuere Pragmatik aber iſt folgenden Inhalts: „Ob „zwar wohl bereits von unſerm in Gott ruhenden Herrn „Groß- und Urgroßvatern Churfürſten Ferdinand und „Maximilian Chriſtmildiſter Gedächtnuß dem allzugroſ- „ſen Wachsthum des in die Klöſter und geiſtliche Stif- „tungen gehenden weltlichen Vermögens durch die all- „ſchon in Anno 1672. emaniert, und nachhero weiter „beſtättigt extendiert und erleuterte Legem amortiza- „tionis möglichſt vorzubiegen getrachtet worden iſt; ſo „hat doch die ſeitherige Erfahrenheit mehr als zu viel „belehret, was geſtalten die hierunter geführte heilſame „Abſicht welche lediglich die Conservier- und Aufrecht- „haltung des in ſeine vorzügliche Consideration kom- „menden weltlichen Stands zum Zweck gehabt hat, „ſich nicht erreichen laſſe, ohne vorgedachtes ad Bona „immobilia allein eingeſchrenktes Geſätz gebührend zu „erweitern, und auf all übrige weltliche Haabſchaften „in ſeiner Maaß zu erſtrecken, mithin eine gewiſſe hin- „längliche Summam zu beſtimmen, welche von ermeld- „ten Klöſtern und Stiftungen in ihren Acquiſitioni- „bus lucrativis hinfüro nicht mehr überſchritten wer- „den darf. Wir haben dieſe hochwichtige Angelegen-

„heit

„heit, wovon die gemeine Wohlfahrt unſerer Landen, „ſonderbar in Rückſicht auf den blühenden Nahrungs„ſtand groſſen Theils abhanget, ſowohl mit unſeren „geiſtlich- und weltlichen Räthen, als unſerer lieb und „getreuen Landſchaft in reife Ueberlegung gezogen, ſo„fort nach dem löblichen Beyſpiel und Vorgang ſo viel „anderer auswärtig geiſt. und weltlich Catholiſcher „Fürſten und Staaten folgende wohlbedächtliche Satz „und Ordnung hierinn ergehen laſſen.“ 1mo Sollen die Clöſter, und all andere corpora Ecclesiastica hinfüro weder per actum inter vivos noch mortis causa, wie das immer geſchehen, und Namen haben mag, von innländiſch-weltlichen Vermögen an Geld- oder Geldswerth mehr als zweytauſend Gulden hieſiger Landeswehrung Titulo lucrativo auf einmal acquirieren können. 2do Wird all jenes, was ein Kloſter oder geiſtliches Corpus nicht vor Geld oder anderes weltliches Gut in gleich- und proportionierten Werth ſondern etwann nur vor heilige Meſſen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt- und Verſorgung eines Religioſen oder anderen geiſtlichen Mitglieds an ſich bringt, nicht mehr pro Acquisitione onerosa, ſondern nur pro lucrativa angeſehen, mithin auf obige Summam der 2000 Fl. allerdings eingeſchränkt. 3tio Kann dieſe Summa weder durch einen Religioſen, noch jemand andern öfter als einmahl in das Kloſter oder geiſtliche Corpus gebracht werden, es geſchehe gleich ex eadem vel diversa Causa, für ſich ſelbſt oder durch Substitutos, per actum inter vivos vel mortis causa. Was man aber 4to einem Kind oder Befreunden im Kloſter nur für ſein Particular zur Ergötzlichkeit zukommen laßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 Fl. betragen, und das Capital ſelbſt, wann ſolches dem Kloſter übergeben worden iſt, nach Abſterben des Religioſen an die weltliche Erben oder rechtmäſſige Successores zurückfallen ſoll. Der Ueberfluß, welcher 5to mehr als Summam pragmaticam betrifft, ſoll gedachten Erben, und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergeſtalt nicht als gegen Abzug der nemlichen quartae Pauperum, welchen die Klöſter und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, ſowohl bey

Suc-

Succeſſoribus ab inteſtato als ex Teſtamento zugehen. Damit aber auch unter dieſem Vorwand niemand mit unnöthiger Inventur beſchwert werde, ſo ſoll 6to das Inventarium, wo ſolches nicht etwann anderer Urſachen halber erfoderlich ſeyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obwaltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden ſeye, vorgenommen, auch die Köſten nicht bey obbeſtimmter Summa legitima, ſondern nur bey dem Ueberſchuß erholet und ſoweit ſolcher zu deren Beſtreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden. 7mo Sind unſere Klöſter und Stiftungen in Concurſu mit ausländiſchen Erben bey dem innländiſchen Vermögen quoad exceſſum Summae legalis zwar ebenfalls ausgeſchloſſen, welcher jedoch nicht den ausländiſchen, ſondern den innländiſchen Miterben, oder falls deren keiner concurrieret, der Armen Caſſa zufallen ſoll. Bey dem ausländiſchen Vermögen wollen wir 8vo unſeren Klöſtern und Stiftungen gern gönnen, was ſie auch über das determinierte Quantum durch Erbſchaften, Schankungen, Fundationen, und ſonſt alio quocunque demum Titulo zu acquriren vermögen. 9no Verſtehen wir unter den geiſtlichen Stiftungen hierinnfalls weder die Spittäler noch Waiſen- oder Krankenhäuſer, und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen und Stipendia Studioſorum oder geſtiftete Beneficia für Weltprieſter, folglich ſollen alljetztbenannte Cauſae piae, ſo viel ſich deren in unſeren Länden befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, ſohin in ihren Acquiſitionibus auf keine gewiſſe Summam eingeſchrenkt ſeyn. Die von uns approbierte Bruderſchaften aber nehmen wir nicht nur aus, ſondern ſetzen ſie vielmehr ſoweit herunter, daß keine mehr als 50 Fl. Titulo lucrativo auf einmal erlangen kann. 10mo Erſtrecket ſich gegenwärtiges Geſatz auf all obverſtandene Acquiſitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch würkliche Einraum- oder Poſſeſſnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen ſeynd, nun wird dasjenige, was der Religios oder das Kloſter ſchon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Sum-

mam

mam legalem, welche etwann tempore Promulgationis noch nicht completiert war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet. 11mo Soll man die contravenierende Klöſter und Stiftungen nicht nur zur Reſtituirung des an ſich gebrachten Superflui anhalten, ſondern auch mit eben ſoviel, als der Exceſs betragt, unnachläſſig ſtraffen, wie nicht weniger ſowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die connivirende Obrigkeiten, Teſtaments-Executores, und all übrige entweder Unterhandlungsweiß oder ſonſt in fraudem Legis ſich hierunter Verwendende mit gleicher Strafe belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandelt wird, und eben ſo viel dem Aufbringer wie auch ein Viertl der Armen-Caſſa, und das Ubrige in Erbſchaftsfällen den weltlichen Erben und Succeſſoribus, ſonſt aber dem Fiſco zukommt. 12mo Heben wir Eingangs gedachte Legem amortizationis nicht auf, ſondern beſtättigen und erneuern ſolche vielmehr in omnibus et per omnia, inſonderheit aber die Declaration und Extenſion von 1. Auguſt 1701. et 16. Januar 1700 in Folge deren alſo Manus mortuae eccleſiaſticae von aller Immobiliarſchafts-Acquiſitio nicht nur quo ad Rem immobilem ſelbſt, ſondern auch 13tio in dem Pretio derſelben ausgeſchloſſen ſeyn und verbleiben ſollen, ausgenohmen pro Quantitate der nunmehr für einen Religioſen auf 2000 Fl. geſetzter Portion oder in obverſtandenen Acquiſitionibus oneroſis pro Quantitate des pro Re immobili würklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in Caſu, da einem Kloſter oder geiſtlicher Stiftung nicht Res immobilis ſelbſt, ſondern nur das Pretium derſelben ausdrucklich verteſtiert oder verordnet worden iſt, welchenfalls die Succeſſion auch allerdings in verſtandenen Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr als quo ad Summam legalem Platz haben ſoll. 14to Hat ſich zwar Lex amortizationis bishero nicht ſo weit erſtreckt, daß dadurch Conſolidatio Dominii utilis cum directo bey Kloſter und geiſtlichen Stiftungsgütern gehindert worden wäre. Wir extendieren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemahl wiederum längſt inner 6 Monathen

auf

auf die nemliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unſere Klöſter und Stiftungen haben 15to nicht ſoviel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was ſie ſchon haben, der Gebühr nach administriert und ſowohl der Ueberfluß in Speis und Trank als unnöthiger Pracht in den Gebäuden vermieden, der Fundationsmäßige Numerus nicht überſchritten, und die an ſich gar löbliche Hospitalität gegen unſere und der Fundatorem intention nicht allzuſehr mißbraucht und excediert werde, deſſen wir ſie alſo in Landsväterlichen Wohlmeinung zu ihren ſelbſt eigenen Beſten hiemit Gnädigſt erinnert und ermahnt haben wollen. Die Mendicantenklöſter, welche 16to der weltlichen Güter nicht fähig ſeynd, betrifft zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht; damit aber auch dieſe dem Publico durch allzuhäufige Collecturen, und ſonſt deſtoweniger zu Laſt fallen mögen, iſt unſer Gnädigiſter Will und Meinung, daß ermeldte Klöſter eben ſo, wie all übrige nach und nach wiederum auf den Fundationsmäſſigen Numerum heruntergeſetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allſchon durch special Gnädigſte Befehl bedeutet worden iſt, mit weiterer Aufnahm der Religioſen ohne unſerm Vorwiſſen und Einſtimmung nicht fürgeſchritten werden ſolle. Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwehnte Conservation unſeres geſammten weltlichen Stands abzielet, ſo wollen wir uns auch zu denſelben gänzlich verſehen, er werde ſeines Orts ebenfalls auf dieſen gemein-nützlichen Zweck kräftig mitzuwirken beeifert, einfolglich auch bey dem in unſeren Landen immer höher ſteigenden Luxu durch regulair und eingezognere Haushaltung ſich ſelbſt ſolcher Geſtalten einzuſchrenken beflieſſen ſeyn, damit wir nicht widrigen falls auch hierinn von Landesherrſchaftwegen Ziel und Maaß zu ſetzen uns genöthiget ſehen möchten.

Und Erläuterung derſelben von Anno 1665.

12. Das sub dato 10ten May 1765. ergangene Generalmandat, wodurch obige Pragmatik in ein ſo anderen erläutert worden iſt, lautet ſo: „Demnach „wir allſchon in verſchiedenen Vorfallenheiten wahrgenohmen haben, was geſtalten die den 13ten Octob. „An.

„An. praet. wegen der Klöſter und geiſtlichen Stif„tungen ergangene Pragmatica in mehr weg ungleich „ausdeutet, und inſonderheit auf das Praeteritum all„zuweit ausgedehnt werden wolle: So befehlen wir hier„mit gnädigiſt, daß wann ſich über den wahren Ver„ſtand der Pragmatica ein billich= und ſolcher Zweifl „ergiebt, welcher Interpretationem authenticam er„fodert, mit der richterlichen Entſcheidung nicht hierinn „vorgeſchritten, ſondern der Casus mit allen Umſtän„den an uns ſelbſt einberichtet, und unſere Decision „darüber erwartet werde. In all anderen Fällen, wel„che dergleichen Interpretation von uns ſelbſt nicht „vonnöthen haben, wollen wir unſern nachgeſetzten Di„casteriis und Obrigkeiten in ſchleunig und unpartheyi„ſcher Justiz-Administration die Hände keineswegs „binden, verſehen uns aber auch, daß ſie genau in„ner den Geſetzmäſſigen Schranken verbleiben, und „ſolche inſonderheit quo ad praeteritum, wo die Prag„matica retro agieren ſolle, um ſo weniger überſchrit„ten werden, als wir uns anſonſt, da eine billig und „gegründete Beſchwerde hierinn vorkommen ſollte, nicht „entnehmen könnten, den Recurs ad intimum zu ge„ſtatten, und bey befundener Erheblichkeit eines ſolchen „Gravaminis in Legal- und Justiz-mäſſiger Abſtel„lung deſſelben uns durch die etwann dagegen einge„wendet werden wollende Rem judicatam nicht abwen„dig machen zu laſſen. Bey Jahrtägen, Seelmeſſen, „und anderen guten Werken oder Andachtsübungen, „welche etwann auf eine höhere Summam als die „Pragmatica zugiebt, für die Klöſter geſtiftet worden „ſeynd, wollen wir den Unterſchied beobachtet wiſſen, „ob eine ſolche höhere Fundation erſt nach der ſchon „vor publicierter Pragmatica gemacht worden ſeye. „Erſten Falls declarieren wir ſelbe quo ad excessum „summae pragmaticae, und ſoweit ſie nemlich die „2000 fl. überſteigt, für null und nichtig, alſo und „dergeſtalt, daß der Ueberſchuß den weltlichen Erben „und Successoribus zu Guten gehen ſoll, ohne daß „ſie ſolchen auf eine andere Causam piam zu ap„plicieren, und die intentionem Fundatioris aequi„pollenter dadurch zu erfüllen verbunden ſeynd, in„deme dieſer die Schuld, daß ſeine Intention nicht

er=

„füllet wird, niemand anderen als ſich ſelbſt beyzumeſ„ſen hat, weil er ſo Geſätz = und Ordnungs = widrige „Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg „hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung „ſeiner Abſicht durch den 9ten §vum Pragmaticae „ohne Einſchrenkung auf eine gewiſſe Summam frey „und offen gelaſſen worden iſt. Anderen Falls hin„gegen, da nämlich die höhere Fundation ſchon ante „Pragmaticam, mithin auf noch zuläßige Weis und „bona Fide gemacht worden iſt, ſoll ſolche quo ad „excessum summae Pragmaticae nicht ganz und gar „ſondern nur in Anſehen ſelbigen Kloſters, deme ſie „gemeint war, cessieren, im Ueberreſt aber nichts de„ſtoweniger, jedoch durch keine Religiosen, ſondern „juxta cit. §vum 9num nur durch Weltgeiſtliche, und „zwar, ſoviel immer möglich, ad intentionem Funda„toris in aequipollenti, erfüllet, und ad Executio„nem gebracht werden. Falls endlich eine ſolch höhere „Stiftung ante Pragmaticam nicht nur angeordnet, „ſondern auch das Kloſter allſchon damahlen in pos„sessione derſelben, und des hierzu gewidmeten Fun„dations - Quanti geweſen iſt, ſo ſoll auch ſelbes unter „dem Vorwand der Pragmatica, welche ſich laut §vi „10mi auf dieſen Casum ohnehin nicht mehr erſtrecken „kann, weder ex possessione Fundationis mehr her„aus, noch auf die Summam pragmaticam herun„tergeſetzt werden, ſondern die Fundation in ihrem „Esse, wie ſie tempore pragmaticae geweſen iſt, un„geſchmälert verbleiben. Ein höheres Quantum für „die Klöſter und geiſtliche Stiftungen per Dispensatio„nem zu bewilligen, ſind wir zwar gar nicht geneigt. „Wenn aber dieſelbe durch außerordentliche und unver„ſehene Zufälle in ſolchen Abfall geriethen, daß zu ih„rer Conservation kein anderes Hülf= und Rettungs„mittel mehr übrig wäre, als daß wir dem weltlichen „Stand in gewiſſer Maſſe bewilligten, einem ſolch = ver„unglückten Kloſter eine höhere Summam per actum „inter vivos vel mortis causa zukommen laſſen zu „dürffen; So behalten wir uns auf dergleichen Fälle „die Chur = und Landesfürſtliche höchſte Einſicht und „Specialbewilligung der Nothdurft nach hiermit aus„drucklich vor.“

§. XL.

§. XL.

Von Delictis ecclesiaſticis überhaupt.

1. Vor dieſem wurden alle ſowohl von geiſtlichen als weltlichen Perſonen begangenen todtſündlichen Verbrechen entweder mit heimlicher, oder wenn das Delictum offenbar war, auch mit öffentlicher Kirchenſtrafe (a) belegt, welches jedoch weder auf gerichtliche und prozeſſualiſche Art, noch per poenas vindicativas et criminales, ſondern nur durch geiſtliche Bußen und Medicinalſtrafen, oder gegen Ungehorſame durch Cenſuren und Excommunicationen geſchah, in keiner andern Abſicht, als daß der Delinquent dadurch gebeſſert, zur Reumüthigkeit gebracht und mit der Kirche wiederum ausgeſöhnt wurde. Erſt im zwölften Saeculo fing man an, die geiſtlichen Gerichte auf einen andern Fuß zu ſetzen, und ſowohl in modo puniendi als procedendi nach den weltlichen Gerichten zu reguliren, ſohin die Delinquenten nicht nur mit der Cenſur und ehemaliger Kirchenbuße, ſondern auch nach Geſtalt des Verbrechens mit Geld, Relegation, ewiger Gefängniß, Galeere und andern dergleichen ſchweren Criminalſtrafen anzuſehen. Man etablirte zu dem Ende ein doppeltes forum ecclesiasticum, nempe externum et internum. Die geringeren Strafen wurden dem Foro interno et poenitentiali, das iſt dem Beichtſtuhle überlaſſen. Die Criminal- und größeren Strafen aber giengen durch das ſogenannte Forum ecclesiasticum externum, und weil man mit der weltlichen Obrigkeit, welche dieſes für einen Jurisdictionseingriff anſahe, in große Colliſion darüber kam, ſo wurde endlich (b) die vorhin noch nie bekannt geweſene Distinction inter Delicta Ecclesiastica, saecularia et utrique foro communia, seu mixta auf das Tapet gebracht, nach welcher die delicta Ecclesiastica ad forum ecclesiasticum, Secularia ad Seculare, Communia et mixta aber an beyde gehören. Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 35. L. 5. T. 1. §. 7. 63. etc. Barthel Annot. ad Jus Can p. 341. 348. Man iſt zwar unter den Authoren weder auf jetztgedachte Abtheilung allenthalben wohl zu ſprechen, noch allerdings darin miteinander einverſtanden, was für Delicta eigentlich jede von dieſen drey Claſſen unter ſich begreifen ſolle. A potiori aber werden nicht nur die von

geiſtlichen Perſonen begangenen, ſondern auch all jene Verbrechen, welche wider den Gottesdienſt oder das Religions- und geiſtliche Weſen ſind, z. E. die Ketzerey, Kirchenſpaltung, Abtrünnigkeit und Simonia, ohne Unterſchied, ob ſolche ein Geiſtlicher oder Weltlicher zu Schulden bringt, pro mere eccleſiaſticis, Raub, Diebſtahl, Mordbrand, Todtſchlag und andere gegen gemeine Sicherheit und Ruhe laufende Crimina pro mere ſecularibus; Ehebruch, Concubinat, Blutſchande, Sodomiterey, Gotteslästerey, Wucher, Aberglauben, Zauberey und andere theils in das Eccleſiaſticum, theils in das Politicum einſchlagende Verbrechen endlich pro communibus et mixtis geachtet. Böhmer cit L. 2. T. 2. §. 32. 35. L. 5. T. 1. §. 64. Barthel p. 160. 341. etc. Engel L. 2. T. 2. n. 75. etc. Mathaei de crimin. Proleg. C. 4. §. 6. P. Zech de Jud. eccleſ. S. 1. §. 96. Pichler L. 2. T. 2. n. 43. 48. Wie weit nun dieſe Lehre circa forum et Juriſdictionem bey uns noch practicirt werde, ſiehe mit mehrern not. ſeq. 13. Die Materie von Criminibus et Delictis (c) in genere et ſpecie kömmt dem bekannten Vers nach: Judex, Judicium, Clerus, Sponſalia, Crimen, in dem 5ten Buch der Decretalien vor: Was aber die Commentarii darüber ſchreiben, iſt meiſtentheils ex Jure civili genommen, welches wir theils in Part. praec. 4. C. 16. theils in Cod. bav. crim. ſowohl circa generalia, als ſpecialia Delictorum allſchon der Nothdurft nach bemerkt, folglich allhier nur noch das Eccleſiaſticum und die dahin hauptſächlich einſchlagenden Delicta, ſonderbar das Crimen Simoniae, percuſſionis Clericorum et violatae Immunitatis eccleſiaſticae nebſt den a jure canonico ſowohl auf dieſe als alle andere Crimina tam eccleſiaſtica quam ſecularia geſetzten Strafen nachzutragen haben. Wir ſagen: A Jure canonico, denn die poenas Juris civilis haben wir ſchon in Cod. bav. crim. vernommen, welche man alſo hier nicht mehr recapituliren will.

Sonderbar von der Simonie. 2. Crimen ſimoniae (a) heißt jene Handlung, da man geiſtliche gegen weltliche Dinge wiſſentlich hingiebt oder empfängt. Tit. X. de Simonia et ne aliquid pro ſpiritualibus exigatur vel promittatur, ibique Engel

gel n. 3. Pichler n. 1. 2. 3. etc. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 208. etc. Man leitet es zwar a simone mago ab, welcher den heil. Geiſt für baar Geld erkaufen wollte, andere wollen aber aus unſerer heutigen Simonie ganz etwas anderes machen, als was Simon magus getrieben hat. Böhmer h. t. §. 5. 8. 12. Amthor de crimine Simoniae, ejusque larva detecta. B. Cramer de diversitate Criminis simoniae et Simonis magi. Die Canoniſten (b) pflegen ſolche in mentalem, Conventionalem, et realem abzutheilen, je nachdem ſie mit Worten oder Werken, tacite vel expresse in die Uebung gebracht wird. Pichler n. 5. Ugolinus et Redoanus de Simonia mentali, reali, conventionali. Was man aber unter der ſogenannten Simonia confidentiali, verſtehe, und auf wie vielerley Weiſe dieſelbe vollbracht werde, ſiehe apud P. Pichler n. 6. Bey jeder Simonie (c) ſupponirt man allzeit eine reciprocirliche und ſolche Handlung, wodurch man ſich nicht nur auf beyden Seiten zu verbinden, ſondern auch Geiſtliches und Weltliches gegen einander auszuwechſeln ſucht. Pichler n. 3. Engel n. 10. Geiſtliches gegen geiſtliches z. E. Beneficia oder reliquiae laſſen ſich mit andern Beneficiis oder reliquiis ohne Simonie wohl vertauſchen, ſofern nur kein weltliches Ding mit unterlauft. Pichler n. 6. Engel loc. cit. Und weil die Kelche, Monſtranzen und andere dergleichen geiſtliche Gefäße, juxta part. praec. 2. C. 1. §. 2. not. 2. durch die Verbrechung oder Verſchmelzung wiederum ihre vorige Weihe verlieren, ſo iſt es auch alsdann keine Simonie mehr, wenn man dergleichen entweihete Dinge verhandelt. Engel n 7. Meiſtentheils (d) wird dieſelbe zwar an den Beneficiis ecclesiasticis, öfter aber auch an anderen geiſtlichen Sachen, und ihren annexis tam antecedenter quam consequenter talibus z. E. an dem Jure patronatus, Jurisdictione ecclesiastica, Decimis, und dergleichen ausgeübt. Pichler n. 11. 12. 16. Engel n. 5. Barthel p. 344. Iſt auch hierunter einerley, ob das temporale, welches man dagegen giebt, in Geld, oder Geldeswerth, z. E. in nützlichen Dienſten, Arbeiten, und all anderen, was immer Nutzen ſchaffen kann, oder auch nur im bloßen Verſprechen derſelben beſtehe, denn wie die Schulſprache lautet, wird weder Munus a manu,

nu, noch a lingua vel obsequio zugelaſſen, und unter dem Munere hierinfalls nichts anderes als eben gedachtes Pretium simoniacum verſtanden. Pichler n. 12. Engel n. 10. Pro pretio simoniaco (e) wird aber nicht geachtet, was man pro Re spirituali etwa nur aus bloßer Dankbarkeit post rem jam semel acceptam ohne vorgängiger Verſprechung, oder aber Titulo sustentationis, laboris extrinseci, redimendae vexae vel consuetudinis giebt Pichler 18. 19. 20. 44. Engel n. 7. etc. Der Titulus consuetudinis gehet zwar heut zu Tage ſoweit, daß ſich B. Schmid T. 36. Art 5. n. 10 mit den Worten: Moderno tempore nil nisi pecunia acquiritur, exulante etiam in terris sanctissimis simoniae crimine, nicht verſchrieben zu haben ſcheint. Confer Böhmer §. 1. Pertsch de involucris simoniae detectis. Man hat aber den guten Gebrauch und Mißbrauch hierunter wohl zu discerniren, und nicht ſoviel das, quid Romae fiat, als quid fiere debeat, zu betrachten. Aus dem Titulo (f) sustentationis werden z. E. nicht nur die stipendia Missarum und jurae stolae, ſondern auch die pacta ſalvirt, welche zwiſchen den Klöſtern und ihren Candidaten bey deren Aufnahme wegen Einbringung des Heuraths- und anderen Guts zu geſchehen pflegen. Engel n. 15. 17. Pichler n. 49. etc. Confer Van Espen de Simonia circa ingressum Religionis, B. Cramer de pactis super salariis ministrorum Ecclesiae. Aus dem nämlichen Titel, wie auch ob Laborem extrinsecum werden z. E. die per tertium verrichteten Wallfahrten, Predigen und dergleichen geiſtliche Functionen, nicht weniger die gewöhnliche Tax- und Schreibgebühr für die Präſentations-Inveſtitur und andere ſolche Briefe ohne mindeſter Simonie bezahlt. Engel n. 8. 17. Und ob ſich wohl Res antecedenter vel consequenter spirituales in concreto (g) verhandeln laſſen, ſo gehet doch ſolches in abstracto wohl an, wenn z. E. von dem bereits erhaltenen Beneficium oder geiſtlichen Zehent die Fructus allein, oder aber die Reliquien und andere geweihete Sachen nur in Rückſicht auf die koſtbare Faſſung oder Materia verhandelt werden. Pichler n. 22. 44. Engel n. 17. etc. Obſchon hiernächſt das Verſprechen, wodurch man jemand ad Fidem catholicam zu

ben

bewegen ſucht, von Böhmer §. 13. etc. ebenfalls pro simoniaco angeſehen werden will, ſo halten doch unſere Canoniſten das Widerſpiel dafür, weil man das Temporale in ſolchen Fällen nicht pro pretio, ſondern nur pro motivo aliquo zu conſideriren hat. Engel n. 8. cum Layman. Wie häßlich ((h) und abſcheulich gegenwärtiges Laſter in Jure canonico beſchrieben ſeye, ſiehe aus den bey Böhmer §. 2. allegirten Rechtsſtellen. Die darauf geſchlagenen Strafen ſind zwar nach Geſtalt deſſelben unterſchiedlich, überhaupt aber beſtehen ſolche in der Nullitate actus simoniaci nebſt der größeren Excommunication all jener, welche hieran wiſſentlich Theil genommen haben, dann die Unfähigkeit, dasjenige, was man dadurch geſucht hat, noch weiter erlangen zu können. Engel n. 33. etc. Pichler n. 53. etc. Ob die Restitutio pretii simoniaci, noch ante Sententiam, und wem geſchehen müſſe, ſiehe apud Pichler n. 63. etc. Iſt die Simonie weder von uns ſelbſt, noch mit unſerm Vorwiſſen, ſondern nur zu unſerm Favor von andern geſchehen, wie es bey Eltern, Vormündern und Befreundten öfter geſchieht, ſo betrifft uns zwar Nullitas actus, nicht aber die Excommunication und andere Strafe. Quia poena non cadit in ignorantem. Pichler n. 60. 68. Quo ad Dispensationem (i) hat man inter committendam et jam commissam Simoniam zu diſtinquiren. Von der erſten kann der Pabſt, weil ſie in Jure divino verbothen iſt, andere ſo wenig, als ſich ſelbſt diſpenſiren, wie nicht nur Barthel p. 345. ſonder auch ex professo Lanovius gegen Campegium zu behaupten ſucht. Von der letzten aber hat die päbſtliche Diſpenſation ſoweit Platz, daß ſtatt der Collation oder Election, welche simoniaca war, novus Titulus a pontifice ertheilt, oder wenigſt die Strafe nachgelaſſen werden mag, Barthel ibi. Wie es aber mit dieſem Diſpenſationsgeſuche zu Rom ſowohl bey der dataria, als in poenitentiaria zugehe, ſiehe ibidem et Pichler n. 67. Proteſtanten (k) ſehen alle Marchanderien, welche mit ihren Pfarren, Canonicaten und andern geiſtlichen Aemtern getrieben werden, ebenfalls für eine in Crimen simoniae vel ambitus einſchlagende, mithin allerdings unerlaubte Sache an. Böhmer §. 27. Titius Jus priv. L. 9. C. 15. §. 2. Leyser de Simonia §. 13.

Nach

Nach dieſem Princip hat auch der kaiſerliche Reichshofrath Anno 1744 die nachgeſuchte Beſtättigung einer gewiſſen Ceſſion, wodurch der kaiſerliche Preciſt die primas preces einer proteſtantiſchen Präbende für etliche Tauſend Thaler an Jemanden überlaſſen wollte, rund abgeſchlagen. Confer Hering diss. An Venditio praebenda in terris protestantium pro Simonia habenda sit.

Percussione clericali et violatione immunitatis ecclesiasticae.

3. Gleichwie die geiſtliche Immunität (a) theils realis, theils personalis und localis iſt; alſo auch kann das Crimen violatae immunitatis ecclesiasticae auf eben ſo vielerley Weiſe zu Schulden gebracht werden. Allemal iſt die paena Excommunicationis majoris partim Episcopo, partim ipse Pontifici reservatae, ſowohl durch die Bullam coenae, als andere päbſtliche Constitutiones, und Jura canonica darauf geſchlagen, welche auch nicht eher wiederum aufgehoben wird, bis man nicht nach Geſtalt und Beſchaffenheit der Violation hinlängliche Satisfaction geleiſtet hat. Pichler L. 3. T. 49. n. 24. L. 5. T. 39. n. 17. 18. Die perſönliche Immunität leidet inſonderheit dadurch am meiſten, wenn man ſich an einer geiſtlichen Perſon thätlich (b) vergreift, und es iſt faſt keine Excommunication ſo notoriſch, als jene, welche dergleichen Frevler ipso facto auf ſich laden. Eben darin beſteht das ſogenannte privilegium Canonis, welches man aus keiner andern Urſache ſo zu nennen pflegt, als weil es in dem allbekannten Canone 29. Caus. 17. Q. 4. ſeinen Hauptſitz und ſeinen Urſprung hat. Schmier Jus can. civ. L. 3. Tr. 1. P. 1. C. 1. S. 4. n. 190. aus den Worten: suadente Diabolo, womit ſich jetztgedachter Canon anfängt, ſchließt man ſoviel, daß das Factum aus böſem Vorſatze geſchehen ſeyn müſſe, hat daher die Excommunication gegen jenen nicht mehr Platz, welcher einen Geiſtlichen aus Unwiſſenheit, Irrthum, Uebereilung, oder gar von geiſtlicher Obrigkeit wegen pro Castigatione ſchlägt. Schmier ibi. n. 203. etc. Engel L. 5. T. 39. n. 136. Pichler L. 3. T. 39. n. 26. 36. Unter den (c) Worten: violentas manus injecerit, womit der Canon weiter fortfährt, verſteht man nicht nur Stöße und Schläge, ſondern auch alle äußerlichen ſchweren Beſchimpfungen, wel-

welche nicht in bloßen Verbal: ſondern Realinjurien beſtehen. Pichler n. 26. Engel n. 135. Die Einwilligung des Beleidigten, oder daß nur ein Geiſtlicher den andern ſo mißhandelt habe, dient zur Entſchuldigung nicht. Engel n. 131 134. Schmier n. 195. Pichler n. 36. Iſt auch hierinfalls kein Unterſchied, ob die That von Manns: oder Weibsbildern verübt worden ſey. Pichler n. 26. Von der darauf geſchlagenen Excommunication (d) kann außer Todesgefahr regulariter niemand als der Pabſt abſolviren, weil ſie unter die reservatas gehört, doch giebt es verſchiedene Casus, worin auch Legati a latere, und nach geſtalten Dingen die Biſchöfe, Prälaten und pro Foro saltem interno auch Religioſen, Mendicanten die Abſolution ertheilen mögen. Engel n. 144 etc. Pichl. n. 38. Schmier n. 206. Dadurch fällt aber weder actio injuriarum persecutoria noch poenalis hinweg, ſondern dieſe bleibt auch nach aufgehobener Excommunication dem beleidigten Theile allzeit noch bevor, und zwar nach Proportion der Beleidigung, je nachdem ſolche groß oder klein geweſen iſt. Pichler n. 27. Was Geſtalten (e) das Privilegium canonis per Degradationem und ſonſt verlohren gehe, ſiehe bey Engel n. 126. Pichler n. 26. et T. 37. n. 8. Schmier n. 185. Durch die weltliche Kleidung, welche der Geiſtliche trägt, verliehrt er zwar das Privilegium noch nicht, Pichler L. 3. T. 1. n. 5. wenn er ſich aber gleichwohl nicht auf andere Art zu erkennen gegeben hat, ſo hilft dem Beleidiger der Irrthum wenigſt ſoweit aus, daß er nicht mehr in poenam Excommunicationis verfällt.

4. Sacrilegium (a) bedeutet zwar in sensu lato ſoviel, als eine gefliſſene Violirung und Entehrung geweihter Orte, Sachen, oder Perſonen. Reiffenstuhl Theol. mor. Tr. 5. D. 3. Q. 2. n. 9. etc. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 233. etc. Farinacius pract. crim. Q. 172. p. 1. n. 2. Und iſt in hoc sensu von ungemeinen weitem Umfange, wie man bey Böhmer L. 5. T. 17. §. 46. etc. mit mehreren erſehen kann. Im engern und gegenwärtigen Verſtande aber bedeutet es nur den Kirchenraub. Böhmer ibi. §. 100. wie ſolcher allſchon in cod. bav. crim. p. 1. C. 2. §. 17. beſchrieben worden iſt. Je nachdem nun derſelbe mit oder ohne

Sacrilegio furto, rapina, incendio.

Auf:

Aufbrechung der Kirche verübt wird, iſt die Excommunicatio latae oder ferendae Sententiae darauf geſchlagen, und wird von dem Thäter weder ein noch anderen Falls die Begräbniß in das geweihte Erdreich eher geſtattet, bis er Satisfaction geleiſtet hat. Pichler L. 5. T. 17. n. 9. Engel L. 5. T. 17. n. 12. 13. P. Zech §. 138. Andere Räuber (b) und Mordbrenner fallen in die nämliche Strafe, und zwar ſoviel die letzte betrifft, ipso facto, wenn Kirchen und geweihte Orte oder auch andere in der Nachbarſchaft auf 30 Schritt weit durch ſie weggebrannt worden ſind. Tit. X. de raptore incend. et violat. eccles. ibique Pichler n. 67. Engel n. 4. 9. P. Zech §. 314. 318 Der Diebſtahl (c) wird an Geiſtlichen nicht nur poena infamiae und der daraus von ſelbſt fließenden Irregularität, ſondern auch, wenn er groß oder reiterirt iſt, mit der Depoſition beſtraft. Tit. X. de furtis. ibi. Engel n. 8. 9. Pichler n 15. Welche jedoch praestita Satisfactione von dem Biſchofe wiederum aufgehoben, und der Deponirte rehabilitirt werden kann. Engel ibi. Incorrigibl und habituirte Diebe werden endlich degradirt und der weltlichen Obrigkeit übergeben. Pichler ibi. Die Excommunication (d) welche bey öffentlichen Bibliotheken auf die Bücherdiebſtähle geſchlagen zu werden pflegt, iſt nur Juris Specialissimi und läßt ſich auf andere Bibliotheken, welche dergleichen Privilegium nicht erlangt haben, keineswegs ausdehnen.

Homicidio et duello. 5. Die Strafe des freywilligen Todtſchlages (a) iſt nicht nur die Irregularität, wie wir §. seq. 41. mit mehreren hören werden, ſondern auch der Verluſt des Beneficiums, welches der Thäter allſchon beſitzt, und die Untüchtigkeit zu weitern Beneficien. Weltliche Todſchläger fallen in die Excommunicationem ferendae Sententiae, Geiſtliche aber werden erſtlich ab Officio et ordine deponirt, und in das Kloſter, oder vielmehr ad Carceres vel triremes condemnirt, des zweyten Todſchlags halber fallen ſie in die Excommunicationem ferendae, und wegen des dritten in die solenne Excommunication, endlich, wenn alles dieſes nicht helfen will, in die Degradation und Extradition Tit. X. de homicidio volunt. vel causali. ibique Pichler n. 20.

En-

Engel n. 23. P. Zech de Jud. S. 2. §. 336. Die letzte Strafe greift auch gegen Assassinos, parricidas, und alle jene, welche an ihrem eignen Prälaten einen Todſchlag verüben, gleich prima vice Platz. Pichler L. 5. T. 37. n. 30. et ad Tit. X. de his, qui filios occiderunt. n. 3. Confer Tit. X. de languidis et infantibus expositis. Den Duell (b) belangend, iſt zwar theils per Canones theils per Conc. Trid. et Constit. Pontif. die Excommunicatio latae Sententiae ſowohl auf die Duellanten ſelbſt, als ihre Secundanten, Zuſchauer, Rathgeber und Obrigkeiten, welche den Duell zulaſſen, wie nicht weniger, ſoviel die Duellanten ſelbſt betrifft, infamia perpetua, Confiscatio omnium bonorum, et denegatio sepulturae Ecclesiasticae, falls ſie auf dem Platze bleiben, ja ſogar poena laesae Majestatis und intestabilitas activa vorgeſchlagen. Pichler L. 5. T. 14. n. 9. Es bemerkt aber dieſer nämliche Authot n. 10. gar wohl, daß man weder jetztgedachte päbſtliche Conſtitutionen, noch ſoviel die Confiscation und andere weltlichen Strafen betrifft, das Concil. Trid. in Deutſchland jemal recipirt habe. Poenam excommunicationis et privationis Sepulturae ſetzt er zwar ſowohl in Duello privationis als Solenne außer Zweifel, die Zuſchauer aber hält er nur alsdann für excommunicirt, wenn ſie mit Fleiß dabey erſcheinen, oder die Duellanten mittels ihrer Gegenwart animiren. Sepulturam ecclesiasticam läßt er jenen, welche per Duellum um das Leben kommen, nur alsdann nur angedeihen, wenn ſie confessi et sacramentaliter absoluti ſind. Die Abſolution ab Excommunicatione aber können auch Religiosi Mendicantes ex Privilegio Ordinis speciali mittheilen. Gegen Geiſtliche, welche ſich auf den Duell einlaſſen, greifen nicht nur die in Conc Trid. et Constit. pontif. geſetzten Strafen, ſondern auch privatio Beneficii nebſt der Untüchtigkeit zu weiteren Beneficien, wie nicht weniger depositio vel potius suspensio ab officio Platz. Tit. X. de Clericis pugnantibus in Duello. ibique Pichler n. 11. Engel n. 4. P. Zech §. 370.

6. For-

Fornicatione, concubinatu, ſtupro et adulterio.

6. Fornicatio simplex (a) wird an Geiſtlichen das erſtemal willkührlich mit Arreſt oder Geldſtrafe, das zweytemal, wenn die vorige Buße nicht gefruchtet hat, mit Gefängniß oder Relegation aus der Diöceſe, nicht leicht aber mit der Depoſition oder privatione Beneficii beſtraft. Pichler L. 3. Tit. 2. n. 3. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 412. Der verdächtige Umgang mit Weibsbildern, ſonderbar wenn man auf dreymalige obrigkeitliche Ermahnung nicht davon abſtehet, ziehet die nämliche obrigkeitliche Strafe, wie Fornicatio notoria, nach ſich. Idem loc. cit. Die Gradus, welche man gegen Clericos (b) concubinarios mit der Admonition, Privation und Excommunication zu beobachten hat, ſind in Conc. trid. S. 25. de Reform. C. 14. deutlich vorgeſchrieben. Wie und auf was Weiſe man aber gegen ihre Beyſchläferinnen zu verfahren habe, bringt erwähntes Concil. trid. theils unſer Cod. crim. P. 1. C. 4. §. 16. 17. mit ſich. Confer Canoniſtas ad Tit. de cohabitatione Clericorum et mulierum. Das von einem Geiſtlichen begangene (c) Stuprum wird ebenfalls nur arbitrarie mit Incarceration, Geld, oder Suſpenſion geſtraft, und weil die Alternativa, welche das Jus canonicum in Anſehen eines weltlichen Stupratoris circa Dotationem aut Ductionem ſtupratae verordnet, bey einem Geiſtlichen nicht wohl angehet, ſo muß er ſich die Dotation gefallen laſſen. Pichler L. 5. Tit. 1. n. 18. P. Zech loc. cit. Den Ehebruch ſtraft zwar das Jus canonicum antiquum an dem weltlichen Ehebrecher mit der Excommunication, und an der Ehebrecherin mit ihrer Verſtoßung in das Kloſter, heut zu Tage aber iſt weder eins noch anderes mehr üblich. Tit. X. de Adult. et ſtupr. ibique Pichler n. 4 Engel n. 8. Geiſtliche, welche des Ehebruchs entweder judicialiter geſtändig oder überwieſen ſind, werden mit der Depoſition ab officio et Beneficio, wie auch mit Geld, Gefängniß und anderer willkührlicher Strafe belegt. Pichler, Engel ibi. P. Zech §. 417.

Sacrilego coitu inceſtu, ſodomia et aliis delictis carnis.

7. Aller Beyſchlaf, welcher von geiſtlichen oder mit geiſtlichen Perſonen getrieben wird, iſt coitus (a) sacrilegus. Reiffenſtuhl Theol. mor. Tr. 5. D. 3. Q. 2. n. 11. Mithin überhaupt ſtrafbarer, ſonderbar, wenn

es

es mit einer Kloſterfrau geſchieht, denn darauf iſt die Excommunication, und ſoviel die Clericos betrifft, depositio ab Ordine et privatio Beneficii cum detrusione in Monasterium ad agendam poenitentiam geſchlagen. Die Nonne, welche auf dieſe Art hat violiren laſſen, wird in ein engeres Kloſter oder gar ad carceres perpetuos condemnirt. Pichler L. 5. T. 16. C. 22. P. Zech §. 422. Auf die Blutſchande (b) iſt in quocunque gradu prohibito Excommunicatio ferendae, und wenn es gar eine blutſchänderiſche Ehe iſt, Excommunicatio latae sententiae geſchlagen. Geiſtliche Blutſchanden aber werden mit der Deposition ab Ordine, officio, et Beneficio belegt, welche Strafe auch ſtatt hat, wenn ſich ein Prieſter mit ſeinem Beicht- Tauf- oder Firmungskinde fleiſchlich verſündiget. Pichler ibi n. 21. Engel n. 32. 33. P. Zech §. 241. Die Strafe (c) der Sodomiterey iſt bey weltlichen die Excommunication, bey geiſtlichen aber die Dispositio ab Ordine, Beneficio et officio cum detrusione in Monasterium ad agendam poenitentiam, ja wenn das Delictum conſumirt und öfter begangen worden iſt, gar die Degradation und Extradition. Pichler ibi n. 24. P. Zech §. 427. Ordensprofeſſi (d) oder bereits im Subdiaconat ſtehende Weltgeiſtliche, welche ſich gar einer Ehe anmaßen, werden nicht nur zur Entlaſſung ihres vermeinten Ehegatten per censuras angehalten, ſondern verfallen auch in die Irregularität, machen ſich anbey der Ketzerey verdächtig, und falls ſie unter dem Titel der Ehe eine Weibsperſon ſchwächen, hat poena ſtupri gegen ſie Platz. Tit. X. de Clericis conjugatis, ibique Pichler n. 2. Engel n. 9. Die übrigen fleiſchlichen (e) Sünden gehören entweder gar nur in den Beichtſtuhl und ad Forum internum, oder werden wenigſt in externo nur arbitrarie beſtraft. Pichler cit. T. 16. n. 25.

8. Gegen Gotteslaſterer (a) iſt zwar poena Excommunicationis, und wenn ſolche von einem Geiſtlichen ausgeübt wird, auch poena Depositionis ſowohl in Jure canonico, als durch beſondere päbſtliche Bullen angeordnet, welche aber per usum modernum in poenam arbitrariam abgeändert worden iſt. Pichler L. Sortilegio, magia blasphemia.

L. 5. T. 26. n. 4. Engel T. 26. n. 3. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 242. Zaubereyen (b) werden nicht nur poena infamiae, incarceratione, ſondern auch nach geſtalten Dingen per Censuras ecclesiasticas, und wohl gar mit der Degradation und Extradition beſtraft. Pichler L. 5. T. 21. n. 11. et T. 37. n. 30. Engel T. 21. n. 18. Wahrſagerey (c) und andern Aberglauben pflegt man heut zu Tage arbitrarie zu beſtrafen. Vor dieſem wurde das Delictum erſtlich mit 40tägiger Kirchenbuße, ſofort mit der Gefängniß oder Relegation ex Dioecesi, und der Excommunication, an Geiſtlichen aber mit der Suſpenſion oder Depoſition beſtraft. Tit. X. de sortilegiis, ibi Pichler n. 10. Engel n. 16. P. Zech §. 262.

Falso, calumnia collusione aut perjurio.

9. Wie und auf was Weiſe das crimen falsi (a) beſtraft werde, ſiehe Tit. X. de crimine falsi, ibique Pichler n. 8. 9 Engel n. 8. etc. P. Zech de Jud. eccles. §. 392. Nämlich an den Gezeugen, welche in Judicio civili vel criminali falſch deponiren, mit der infamia, carcere, depositione vel condemnatione ad triremes, an dem Richter, welcher Beſtechung halber ungerecht judicirt, mit der Aestimatione litis und der suspension a Divinis, an Maaß- und Gewicht-Verfälſchern mit 30tägiger Kirchenbuße nebſt Waſſer und Brod. An falſchen Münzern, ſoviel die franzöſiſche Münze betrifft, mit der Excommunication, an fürſtlichen Siegel-Verfälſchern mit der Depoſition, Relegation und Brandmarkung, endlich an jenen, welche päbſtliche Briefe falſificiren, oder dazu helfen, mit der Excommunication, Depoſition, Privation, Degradation und Extradition. Die Strafe des Meineids, womit das Falsum gemeiniglich concurrirt, iſt nicht nur in foro poenitentiali die vierzigtägige Faſten mit Waſſer und Brod, ſondern auch in foro externo infamia, vel Depositio. P. Zech §. 231. Wie man die Calumnianten (b) welche nämlich aus böſem Vorſatze Jemanden falſch anklagen, oder denunciren, beſtrafe, ſiehe Tit. de Calumniatoribus, ibique Pichler n. 3. Engel n. 2. nämlich Jure et usu hodierno mit willkührlicher Geld- Gefängniß, und anderer Strafe nach Beſchaffenheit der Umſtände. Mit gleicher Strafe (c) wird Collusio ſowohl in criminalibus,

als

als civilibus, wie auch wenn ſolche in Beneficialibus geſchieht, mit der privatione Beneficii perpetua in utroque colludente beſtraft. Tit. X. de collusione detegenda, ibique Pichler n. 3. Der Casus collusionis Beneficialis aber, welcher auch in das Crimen simoniae einſchlägt, ergiebt ſich unter andern dadurch, wenn ſich der Inhaber des Beneficiums daſſelbe von einem andern mit Fleiß anſtreiten läßt, um ihm ſolches durch Vergleich gegen eine Penſion oder ſonſt einſpielen zu können. Pichler n. 2.

10. Was in Jure canonico Tit. X. de injuriis et damno dato (a) und den darüber commentirenden Authoren vorkömmt, ſtimmt mit dem Jure civili überein. Soviel die Schmähſucht inſonderheit betrifft, wird ſolche an geiſtlichen Perſonen, welche dergleichen zu Schulden bringen, mit der Deprecation und falls man ſich derſelben weigert, mit der Suſpenſion beſtraft. Ein Religios aber, welcher ſich auf dieſe Weiſe gegen ſeinen Obern verſündiget, fällt annebens in die Strafe, womit die ſchweren Verbrechen in den Ordensſtatuten nach belegt ſind. Tit. X. de maledicis ibique Pichler n. 3. Wie die Schläge (b) beſtraft werden, welche ein Geiſtlicher nicht auf injurios, ſondern nur an ſeinen Untergebenen zwar pro correctione, jedoch auf unbeſcheidene und exceſſive Weiſe austheilt, ſiehe in Tit. de Clerico percussore, ibique authores. Von den ſchweren Strafen, womit der Wucher (c) in jure canonico belegt iſt, ſiehe zwar das mehrere in Tit. X. de usuris, ibique Pichler n. 45. Engel n. 7. Usleber infernus Simoniae et usurae. Wenn man aber die kündige und alltägliche Praxis dagegen betrachtet, ſo ſollte man ſchier denken, daß die doppelte Usleberiſche Hölle ſowohl für geiſtliche als weltliche Perſonen ſchon lang erloſchen ſey. Injuriis damno dato et usuraria pravitate.

11. Ueber obige Crimina iſt zwar auch noch das Crimen haeresis, apostasia, reiteratio Baptismi, conspiratio in proprium Episcopum, celebratio Missarum et auditio confessionum Sacramentalium a non Sacerdote facta mit mehr andern zu bemerken, wovon Böhmer L. 5. T. 1. §. 65. einen ganzen Catalog dem Andern Verbrechen.

Al-

Alphabet nach beybringt. Soviel aber das Crimen haereſis, et apoſtaſiae belangt, kömmt das merkwürdige Cap. ſeq. 20. §. 2 4. davon vor. Wie der Anabaptismus oder die Wiederholung der Taufe, welche nicht ketzeriſcher Weiſe, ſondern nur lucri cauſa oder anderer Urſachen halber geſchieht, ſowohl an den Taufenden als Getauften beſtraft werde, ſiehe Tit. X. de Apoſtatis et reiterantibus Baptiſma. Die Anhörung der Beicht oder Celebrirung der Meſſe, welche von einem hiezu nicht authoriſirten Clericus geſchieht, wie auch die Conſpiration gegen ſeinen eignen Biſchof, wird mit der Degradation beſtraft. Pichler L. 5. T. 37. n. 30 All übrigen Delicta eccleſiaſtica, welche Böhmer im erwähnten Catalog auf hundert und drey ſpecificirt, ſind entweder unter obigen ſchon begriffen, oder es fundirt ſich die Beſtrafung derſelben nur in ſolchen päbſtlichen Bullis et Conſtitutionibus, welche bey uns in Deutſchland nicht promulgirt oder recipirt ſind. Das ſogenannte crimen haereticificii, vulgo Ketzermacherey, wovon Rehenberg eine Diſſertation geſchrieben hat, iſt kein beſonderes Crimen, ſondern nur eine Species calumniae vel injuriae, da man Leute zu verketzern ſucht, welche doch keine Ketzer ſind. In dem churfürſtlichen Generalmandate, welches in puncto Religionis den 16. Jan. dießlaufenden 1767ſten Jahres ergangen iſt, wird dergleichen falſchen Delatoribus gebührende Strafe angedrohet, wahrhaften Denunciaten hingegen Churfürſtl. gnädigſtes Gehör verſprochen.

Und Exceſſen.

12. Unter den Exceſſen (a) verſteht man zwar in ſenſu morali überhaupt alle jene Handlungen, wodurch wir die Maß und Vorſchrift in Ausübung unſers Amtes ungebührlich überſchreiten, Böhmer de exceſſuum Poenis §. 13. Wir bemerken aber hier nur jene allein, welche Hierarchia eccleſiaſtica zwiſchen Obern und Untern vorgehen, und in Tit X. de exceſſibus Praelatorum et ſubditorum vorkommen. Ein ſolcher Exceß (b) iſt z. E. wenn der Biſchof ſeine Untergebenen mit ungerechten Cenſuren oder ungebührlichen Exactionen beſchwert, die ſubordinirte Geiſtlichkeit ſchlecht tractirt, und ihren Stand ſelbſt dadurch verächtlich macht, Jura vel privilegia exemtorum, praeſertim Ordinis mendican-

cantium, zu ſchmälern, oder gar umzuſtoßen ſucht, mithin gegen die Odnung in C. 16. 17. X. h. t. et Clem. un. ibidem handelt, worin 57 unterſchiedliche gravamina Religiosorum contra Episcopos und in specie auch dieſes vorkömmt, daß man die Anzahl der Ordensleute beſchränkt, welches ſich jedoch nur von dem fundationsmäßigen Numero verſtehen kann, denn ſoviel den weiteren Numerum betrifft, beſtand der Exceß vielmehr in der Erweiterung als Einſchränkung deſſelben, und wenn gleich der Biſchof dazu ſchweigen wollte, ſo leidet es doch die Landesherrſchaft wegen des darunter leidenden Boni publici nicht. Hvo praec. 13. not. 2. litt. F. Untergebene (c) excediren, wenn ſie ſich der Jurisdiction oder anderer Gerechtſame, welche dem Obern gebührt, anmaßen, und ihm dadurch eingreifen, wenn ſich ein Praelatus non exemtus pro exemto, ein bloßer Vicarius manualis pro principali Rectore Ecclesiae seu parocho, oder eine geiſtliche Geſellſchaft mittels Annehmung eines gemeinſchaftlichen Siegels eigenmächtiger Weiſe pro Collegio gerirt, und was dergleichen Exceſſen mehr ſind, apud P. Pichler et Engel h. t. Ob nun zwar wohl (d) Jus civile keinen Exceß, welcher nicht zugleich in ein Delictum einſchlägt, andergeſtalt als mit der Ahndung und Abſtellung deſſelben beſtraft, ſo gehet doch das Jus canonicum wegen der ſchärfern Disciplin und Ordnung, welche bey dem Clerus eingeführt iſt, hierin viel weiter, und ſiehet auch geringere Exceſſe mit der poena saltem arbitraria, die größeren aber mit der Suſpenſion und nach geſtalten Dingen gar mit der Depoſition an, wie man bey oballegirten Authoren mit mehreren ſehen kann. Confer Böhmer §. 27. etc.

13. Daß die Verbrechen (a) und Exceſſe, welche von geiſtlichen Perſonen begangen werden, propter exemtionem et immunitatem ecclesiasticam ad forum ecclesiasticum privative gehören, iſt ſowohl Juris communis als Bavarici. Cod. crimin. P. 1. C. 1. §. 35. Concord. bav. de Anno 1583. C. 3. Barthel p. 341. Böhmer L. 5. T. 1. §. 67. Ob das crimen laesae Majestatis davon ausgenommen, oder auch dießfalls die vorläufige Degradation und Extradition, wo nicht Juris, Von dem Foro delicti ecclesiastici.

doch

doch Concilii ſey, ſiehe apud Schmier Jus can. civ. L. 2. Tr. 1. C. 3. S. 6. n. 271 etc. Confer Fröhlich P. 2. p. 83. Bey weltlichen Delinquenten (b) hat man nicht auf die Perſon allein, ſondern auch auf das Verbrechen, und die Qualität deſſelben zu ſehen, ſohin Delicta mere ecclesiastica a mere secularibus et mixtis zu unterſcheiden. Delicta mere secularia z. E. der Todſchlag, Diebſtahl, gehören privative ad Forum seculare, denn die öffentlichen Kirchenbußen, welche auch vor dieſem hierum dictirt wurden, ſind ſchon lange nicht mehr in usu. Barthel p. 160. Mere ecclesiastica hingegen gehören zwar ſowohl de Jure communi als Bavarico ohne Unterſchied, ob der Delinquent geiſtlichen oder weltlichen Standes ſey, ad Forum ecclesiasticum Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 35. Barthel loc. cit. Böhmer L. 2. T. 2. §. 35. Was für Delicta man aber pro mere ecclesiasticis zu halten habe, iſt nicht außer allen Anſtand. Man giebt gemeiniglich die Ketzerey, Kirchenſpaltungen, Abtrünnigkeit und Simonie dafür an. Barthel loc. cit. Böhmer cit. T. 2 §. 32. Pichler L. 5. T. 3. n. 66. T. 7. n. 16. T. 8 n. 4. T. 9. n. 1. Hier zu Lande aber will ein anderes circa Simoniam ex Concord. Aug. de Anno 1684. § 6. und circa haeresin ex Cod. crim. P. 1. C. 7. § 4. 5. erſcheinen, außer wenn circa Quaestionem an ein Anſtand iſt, als welche freylich vor allem noch vor der geiſtlichen Obrigkeit privative zu decidiren wäre. Not. ad Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 35. litt. B. Quo ad Delicta (c) mixta seu utrique Foro communia ſoll zwar Jus praeventionis inter Forum ecclesiasticum et seculare Platz greifen. Engel L. 2. T. 2. n. 67. Pichler n. 43 P. Zech de Jud. eccles. S. 1. §. 96. und werden hierunter folgende Verbrechen, nämlich usuraria pravitas, blasphemia, adulterium, stuprum, incestus, sodomia, sacrilegium, sortilegium, concubinatus, polygamia, assassinium, et falsificatio litterarum Apostolicarum mit mehreren andern gerechnet. P. Zech. §. 96 Pichler L. 2. T. 2. n. 43. Marta de Jurisdict. P. 2. C. 7. Allein die Specification iſt noch nicht allenthalben richtig, und die Praxis ſehr ungleich. Ueberhaupt ſchreibt Barthel p. 342. davon: Hodie paucissima sunt mixti fori, sed fere omnia fori secularis, de quibus non amplius Jus com.

commune conſulendum, et niſi adſit ſpecialis Conſuetudo, Obſervantia, vel Ordinatio provincialis, omnia, quae dicuntur mixti fori, privative hodie pertinent ad ſeculares et quidem bene. Confer Böhmer cit. T. 2. §. 35. Hiernächſt pflegt auch die geiſtliche Obrigkeit in jenen Verbrechen, welche dato noch pro mixtis angeſehen ſind, keine poenam temporalem ſondern nur ſpiritualem et eccleſiaſticam zu dictiren, die weltliche Strafe aber lediglich der weltlichen Obrigkeit zu überlaſſen. Barthel p. 160. Frölich P. 1. L. 1. T. 14. P. Zech. S. 2. §. 134. Wenigſtens iſt es in hieſigen Churlanden mit den Herrn Ordinariis per Concord. de Anno 1584. C. 3. circa percuſſionem Clericorum, und inſonderheit mit Augsburg per Concord. de Anno 1684 §. 6. ſowohl circa dictam percuſſionem als crimen ſacrilegii et ſimoniae, wenn ſolches a Laico verübt wird, alſo ausgemacht worden. Worauf man ſich auch in den paſſauiſchen Concordaten de Anno 1690. §vo 14. Quo ad Caſus mixti fori, obſchon in terminis mere generalibus beziehet. Es wird dahero in ſolchen Fällen weder die weltliche Strafe von der geiſtlichen, noch dieſe von jener abſorbirt not. B. ad cod. crim. P. 1. C. 1. §. 43. und falls endlich (d) geiſtliche mit weltlichen Perſonen circa Delicta concurriren, ſo ſollen zwar die geiſtlichen complices nach Meinung P. Pichler. L. 2. T. 2. n. 101. und anderer auch die weltlichen complices ex connexione cauſae ad Forum eccleſiaſticum tanquam dignius hinziehen. Unſer Codex criminalis aber ſeparirt ſie P. 2. C. 1. §. 34. womit auch der paſſauiſche Receß de Anno 1690. §. 11. et praxis fere communis einſtimmt. Engel. L. 2. T. 2. n. 47. P. Zech de Jud. S. 1. §. 101.

14. Von der Zeit an, da die geiſtlichen Gerichte ſich nach den weltlichen in modo puniendi zu reguliren angefangen haben, iſt auch der nämliche modus deferendi et procedendi circa Delicta eccleſiaſtica (a) aller Orten eingeführt worden, Barthel p. 342. ſo daß ſich zwiſchen dem Jure civili et canonico weder circa Proceſſum accuſativum, noch denuntiatorium et inquiſitorium ein großer Unterſchied zeigen will, wie

Von dem geiſtlichen Criminal-proceß.

wie es jedem ſelbſt gleich in die Augen fällt, welcher ſich nur die Mühe giebt, das 5te Buch der Decretalien mit dem 48ſten Buch der Pandecten und dem 9ten des Cod. wie auch beederſeitige Commentarien miteinander zu confrontiren. Was wir demnach bereits ad Cod. crim. P. 2. ex Jure civili communi bemerkt haben, das läßt ſich auch ad processum ecclesiasticum criminalem circa Generalia und abstrahendo von den beſonderen Localſtatuten und Gebräuchen ganz ſicher appliciren, und bedarf hier eben keiner weitläufigen Recapitulation mehr. Man betrügt ſich daher gar ſehr, wenn man den Criminalprozeß nur für die weltlichen Obrigkeiten allein erſchaffen zu ſeyn glaubt, denn wenn gleich die Indicia ecclesiastica keine Blutgerüſte ſind, wo es auf Leib und Leben losgehet, ſo beſtehen doch die Criminalſtrafen darin nicht allein, ſondern auch in Relegatione, Carcere, Degradatione und dergleichen, welche man obverſtandenermaſſen bey geiſtlichen Gerichten mit eben ſo vieler Schärfe und Strenge, als bey weltlichen zu verhängen pflegt. Barthel 341. Böhmer. L. 5. T. 1. §. 63. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 110. Die Denuntiation (b) wird zwar von den Canoniſten gemeiniglich in evangelicam, canonicam et civilem getheilt, je nachdem damit entweder aus väterlicher, brüderlicher, und chriſtlicher Liebe nur auf die Beſſerung, oder aber auch ad poenam et quidem Canonicam vel civilem abgezielt wird. Tit. X. de Accusationibus, Inquisitionibus, et Denunciationibus, ibique Engel n. 29. etc. Pichler n. 17. etc. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 25. etc. Allein die Denuntiatio evangelica iſt heut zu Tage wenigſt quo ad Forum externum nicht mehr in usu. Barthel p. 343. Confer Böhmer. L. 2. T. 2. § 3. etc. Und obſchon weltliche (c) Perſonen in C. 10. X. h. t. etc. C. 14. de Testibus ſowohl von der Anklage als Gezeugſchaft gegen die Geiſtlichkeit ausgeſchloſſen iſt, ſo wird doch dieſes von den Canoniſten ſelbſt in verſchiedenen Fällen limitirt. Pichler. L. 2. T. 20. n. 11. etc. L. 5. T. 1. n. 13. Und ſollen obige Canones nach Meinung Böhmer cit. T. 1. §. 15. gar unter diejenigen gehören, welche von Isidoro Mercatore unterſchoben worden ſeyn ſollen. Desgleichen wird der Text in C. 2. 3. Caus. 2.

Q. 4.

Q. 4., welcher ad condemnationem Clerici, Episcopi vel Cardinalis eine ſo außerordentliche Anzahl von 7 und respective 27, 44 und 72 Gezeugen (d) erfodert, nicht nur von Böhmer §. 75. in ganz anderem Sensu ausgelegt, ſondern iſt auch für dermalen in keinem Sensu mehr üblich. Pichler. L. 2. T. 20. n. 36. in fin. Und es will die Glossa ad cit. C. 2. ſogar den Pabſt ſelbſt, geſchweige einen minderen Geiſtlichen, auf das Wort unverwerflicher zweyer Gezeugen, condemnirt wiſſen. Was ferner in Tit. X. de purgatione Canonica et civili vorkommt, iſt bis auf das von uns ſchon anderwärts beſchriebene Juramentum purgatorium ſowohl bey geiſtlichen als weltlichen Gerichten ſchon längſt in Desuetudinem gekommen. Engel, Pichler, Böhmer ad h. t. Causae Clericorum (e) criminales gehören regulariter ad forum Episcopale, oder ſoviel die eximirten Ordensgeiſtlichen anlangt, an die Ordensoberen. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 11. 16. Soviel die delicta Episcoporum ſelbſt betrifft, haben wir ſchon oben §. 5. litt. C. geſagt, daß ſie nicht ad forum Archiepiscopale, ſondern nur ad concilium Provinciale oder nach geſtalten Dingen zum römiſchen Stuhle ſelbſt gehören. Der Generalvicar judicirt regulariter und ohne Specialcommiſſion in causis criminalibus nicht. P. Zech, ibi. §. 12. Der Biſchof ſelbſt (f) kann zwar einen Geiſtlichen in Delictis carnis, wie auch, wo periculum fugae iſt, in ſchweren Verbrechen arretiren laſſen, nicht aber ſelbſt proceſſiren oder condemniren, ohne daß er wenigſt zwey Domcapitularen ex gremio beyziehet. Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 6. Und wenn dieſe beyde von dem Biſchofe diſſentiren, ſo muß vi ejusdem Concilii noch einer beygezogen werden, welches jedoch bey unſern deutſchen Biſchöfen, nicht mehr üblich iſt, denn ſie judiciren nicht leicht ſelbſt, ſondern laſſen dergleichen Sachen ihrem geiſtlichen Rathe über. Der Ort (g) wo der geiſtliche Delinquent in Verwahr gehalten wird, ſoll ſeinem Stande und ſeinem Verbrechen gemäß ſeyn. Conc. Trid. ibi. et Pichler. L. 5. T. 37. n. 24. Und wenn er wegen einsweiliger Verwaltung ſeiner Habſchaft nicht ſelbſt Anſtalt gemacht hat, ſo ſoll ſolches die Obrigkeit ex Officio beſorgen, damit er durante arresto

et inquiſitione keinen Schaden daran leide. Concord. bav. de Anno 1583. C. 3. Soll ein Geiſtlicher auf Befehl des Ordinarii im weltlichen Gebiet Handfeſt gemacht, oder durch ſelbes transportirt werden, ſo prätendirt die weltliche Obrigkeit, daß ſie ab ordinario hirum requirirt, oder das brachium seculare angerufen werde. Das Reichshofraths=Concluſum, welches auf Inſtanz der Stadt Speyer C. den Biſchof allda wegen eines in dem Auguſtinerkloſter aufgehobenen und durch die Stadt geführten Geiſtlichen ergangen iſt, ſiehe bey Moſer R. H. R. Conc. T. 7. p 723. Wie und wenn die weltliche Obrigkeit ſelbſt gegen einen geiſtlichen Delinquenten mit perſönlichem Arreſt vorgreifen könne, iſt bereits in Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 32. und oballegirten Concord. verſehen. Mit der Citation und Verſchaffung weltlicher Perſonen und Gezeugen ad Forum ecclesiasticum wird es in criminalibus eben ſo, wie juxta §vum seq. 42. not. 21. in civilibus gehalten. Ob und wie weit endlich (i) die Tortur gegen Geiſtliche ſtatt habe, ſiehe P. Zoch de Jud. eccles. S. 2. §. 83. nebſt allem übrigen, was der geiſtliche Criminalprozeß ex usu et Jure moderno noch weiter mit ſich bringt apud eundem §vo 60. bis 96. Der weltlichen Obrigkeit (k) iſt niemal erlaubt, für ſich ſelbſt auf Geiſtliche zu inquiriren, ſondern wenn ſie genugſame Indicien eines begangenen Verbrechens hat, müſſen ſolche der geiſtlichen Obrigkeit angezeigt werden, damit die gebührende Unterſuchung und Beſtrafung von dort aus geſchehe. Worüber man ſich mit dem Ordinariat Paſſau Anno 1690. §. 11. beſonders verglichen hat.

§. XLI.

Von geiſtlichen Strafen.

1. Was und (a) wie vielerley die Strafe überhaupt, auch wer derſelben fähig ſey, item die beſchwerenden, mildernden, oder gar entſchuldigenden Umſtände, und dergleichen Generalien mehr kommen zwar passim bey den Canoniſten ad Tit. X. de poenis mit vieler Weitläufigkeit vor, welche aber theils in Cod. crim. theils oben P. 4. C. 16. allſchon von uns angeführt worden ſind. Derowegen wir auch hier nur die poenas eccle-

sia-

ſiasticas allein, und das, was ſie beſonders an ſich haben, in seq. bemerken werden. Dieſelben werden gemeiniglich in poenas medicinales, vindicativas, proprias et communes abgetheilt. Medicinales (b) vulgo die Kirchenbußen, welche nur auf Beſſerung des Delinquenten abzielen, ſind theils publicae, theils privatae. Jene ſollen zwar vi Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 8. in notoriſchen und cum scandalo publico verknüpften Delictis nicht unterlaſſen werden, ſtehen aber gleichwohl noch ſo weit in arbitrio Episcopali, daß er die öffentliche Kirchenbuße in eine geheime verändern mag, und wird auch jene heut zu Tage nicht mehr ſo, wie vor dieſem, cum Solennitate vorgenommen. Tit. X. de poenitentiis et remissionibus, ibique Engel n. 1. 2. Privatkirchenbußen (c) werden nur in dem Beichtſtuhle und Foro interno dictirt, gehören alſo nicht ſo viel ad jurisprudentiam, als Theologiam moralem, et casuisticam, obſchon die Canoniſten ad cit. Tit. X. de poenitent. ſolche ſammt der Materie von Ablåſſen gleichfalls mit zunehmen pflegen. Poenae vindicativae (d) welche in Foro ecclesiastico externo nicht ſoviel zur Beſſerung des Delinquenten als zu ſeiner Beſtrafung pro vindicta et satisfactione publica vorgenommen werden, ſind theils propriae, theils communes. Ad proprias gehören nicht nur die not. seq. 2. etc. bemerkten geiſtlichen Cenſuren, ſondern auch die Irregularitåt, Degradation oder privatio vel depositio ab Ordine, Beneficio vel Officio ecclesiastico, denn dieſe Strafen ſind den geiſtlichen Gerichten allein eigen, communes beſtehen theils in Geld- und Gefångniß- theils in der Relegation, Verberation, Infamie und anderen dergleichen Strafen, welche ſowohl geiſtlichen als weltlichen Gerichten gemein ſind. cit. Tit. X. de poenis, ibique Pichler, Engel, Böhmer et P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 129. etc. Dieſe letzte (e) nennt man zwar auch temporales, weil man dadurch nur der zeitlichen nicht aber geiſtlichen Güter beraubt wird. Wenn man ſie aber nicht ſoviel materialiter als a causa efficiente et finali betrachtet, welche der ganzen geiſtlichen Polizey und Verfaſſung nach andergeſtalt nicht als spiritualis ſeyn kann, ſo wird nicht gefehlt ſeyn, wenn man

alle

alle poenas ecclesiasticas mehr pro spiritualibus, als temporalibus anſieht. Böhmer h. t. §. 3. 6. Latae (f) vel ferendae Sententiae nennt man die Strafe, je nachdem ſie entweder ipso facto et Jure oder erſt per Sententiam incurrirt wird. Regulariter iſt ſie nur ferendae sententiae, und wenn ſie auch latae iſt, ſo wird gleichwohl Sententia declaratoria erfodert. Pichler n. 9. Engel n. 9. Sofern nicht Lex poenalis die clausulam: alia declaratione necdum consecuta ausdrücklich in ſich hält, dergleichen Exempel ſich bey letztem Author befinden. Auf das Leben (g) oder die Gliedmaſſen erſtreckt ſich poena ecclesiastica niemal; denn das Sprichwort ſagt, Ecclesia non sistit sanguinem. Pichler n. 2. Barthel p. 548. Böhmer §. 3. Und der große Eifer, womit die Canones auch in anderen Strafen zu Werke gehen, hat je länger je mehr abgenommen, Engel n. 4. ſo daß heut zu Tage die meiſten, wo nicht gar alle poenae ecclesiasticae pro arbitrariis geachtet werden wollen. Engel n. 5. P. Zech §. 139. Mit öffentlichen Strafen (h) wird die Geiſtlichkeit ihrer Würde halber zur Vermeidung der Aergerniß gern verſchont, welches zwar von Leusero de poenis Clericorum §. 1. eben nicht gebilliget werden will, aber dem Text in C. 8. Dist. 96. ganz gemäß iſt, welcher Kaiſer Constantinum ſehr darum belobt, daß er die geiſtliche Schandthat vielmehr mit ſeinem kaiſerlichen Mantel zu = als vor der Welt habe aufdecken wollen. Von den Geldſtrafen (i) heißt es in C. 72. cons. 11. Q. 3. nullam reus pertimescit culpam, quam nummis redimere posse existimat. Man ſoll ſie alſo nicht leicht dictiren, oder wenigſtens vi Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 3. ad usus pios, und zwar nach den baieriſchen Concordaten de Anno 1583. C. 3. et 7. inner Landes appliciren, damit die Obrigkeit nicht intereſſirt zu ſeyn ſcheine. Confiscatio (k) bonorum, wie auch die Einziehung der Lehengüter iſt zwar wohl Juris canonici, C. 10. X. de haeret. C. 10. X. de poenis ibique Pichler n. 13. Böhmer §. 7. wenn aber die geiſtliche Obrigkeit, welche dergleichen Strafe dictirt, nicht zugleich die weltliche Jurisdiction oder Landeshoheit über ſothane Güter zu exerciren hat, ſo kommt der Spruch ſehr ſchwer und

ohne brachio saeculari gar nicht ad effectum. Incarceratio (l) gehört nur ſoweit anhero, als ſie nicht pro custodia, ſondern pro poena verhängt wird, und ſoviel die perpetuam belangt, ſupponirt man nicht nur Crimen atrox, ſondern auch daß der Thäter confessus oder convictus ſey. Engel n. 7. 8. Pichler n. 24. Confer P. Zech §. 131. Detrusio in Monasterium iſt nicht darauf angeſehen, um Jemanden wider ſeinen Willen zum Religioſen zu machen, ſondern nur im Kloſter eingeſperrt zu bleiben, und Buße darin zu thun. Engel n. 8. Relegatio (m) ſtehet dem Biſchofe weiter nicht als quo ad fines suae Archidioeceseos zu. Idem n. 10. Fustigatio aut verberatio ſoll mit ſolcher Moderation geſchehen, daß ſie in keine Blutſtrafe degenerire, welche die Kirche obgedachtermaſſen verabſcheuet. Engel n. 8. Poena flagellationis aber iſt nur noch in Klöſtern pro Disciplina mehr üblich, ſonſt aber auch dem Juri canonico ſo wenig als poena verberum entgegen P. Zech §. 129. Was geſtalten endlich (n) in delictis mixti fori weder die geiſtliche von der weltlichen, noch dieſe von jener Strafe aufgehoben werde, iſt ſchon oben §. 40. not. 13. litt. C. gemeldet worden. Principia et praxin (o) protestantium circa poenas ecclesiasticas ſiehe apud Böhmer h. t. Titius Jus priv. L. 9. C. 15. 16. Leyser spec. 650 de poenis Cleric.

2. Censurae ſind die Strafen (a) oder Zwangsmittel, wodurch die geiſtliche Obrigkeit ihren Untergebenen wegen Ungehorſam oder Verbrechen den Gebrauch gewiſſer geiſtlicher Güter und Wohlthaten benimmt, und beſtehen entweder in der Excommunication, oder in der Suſpenſion und dem Interdicto Ecclesiae Pichler. L. 5. T. 39. n. 2. Engel. L. 5. T. 39. n. 1. P. Zech de Jud. Eccles. S. 2. §. 111. etc. Wir werden jede dieſer Gattungen not. seq. 3. etc. beſonders betrachten. Ueberhaupt (b) ſind ſie zwar keine poenae vindicativae, wie die Depoſition oder Irregularität, ſondern nur medicinales, Engel, Pichler loc. cit., P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 111. jedoch von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie nicht mehr ad Forum ecclesiasticum internum ſondern externum gehören. *Und Cenſuren.*

Pich-

Pichler n. 4. Böhmer. L. 5. T. 1. §. 63. folglich auch keinem Pfarrer oder anderen, der nicht Jurisdictionem ordinariam in Foro externo zu exerciren hat, von Rechtswegen zuſtehen. Pichler n. 4. 5. Engel n. 12. Juden (c) und andere, welche durch die Taufe noch nicht in die Kirche getreten ſind, werden nicht cenſurirt. Engel n. 3. Pichler n. 6. Und eben ſo wenig auch Fremde, ausgenommen quo ad Delicta in nostro Territorio commissa. Pichler n. 6. Engel n. 31. etc. Viel weniger Tode und Abgeſtorbene non obstante, was man von Excommunicirung eines bereits verſtorbenen Ketzers einzuwenden pflegt. Engel n. 6. Pichler n. 7. Gekrönte Häupter werden a Censura ſoweit für frey geſchätzt, daß ſie wenigſt der Ordinarius nicht damit belegen kann. Pichler n. 6. P. Zech, Hierarch. §. 509. Wie weit die ſelbſt eigenen Dioecesani, welche ſich extra Dioecesin aufhalten, cenſurirt werden mögen, ſiehe apud Pichler n. 6. Engel n. 32. Das Factum (d) welches Censuram nach ſich ziehen ſoll, muß nicht nur den geiſtlichen Geſetzen zuwider, ſondern auch cum dolo et contumacia vergeſellſchaft ſeyn. Pichler n. 6. 8. 10. Was demnach nur ex ignorantia Juris vel facti non admodum crassa oder ex metu gravi geſchieht, qualificirt ſich ad Censuram nicht, Pichler n. 10. P. Zech §. 115. und wer nicht ipso Jure in Kraft einer Generalverordnung, ſondern nur per Sententiam particularem in die Cenſur verfällt, der wird allzeit dreymal voraus und zwar ſchriftlich ermahnt, ausgenommen in notoria et vera contumacia. Pichler n. 9. Engel n. 111. Wie und wenn aber dergleichen Generalverordnungen, ſonderbar ad finem Revelationis wegen verlornen oder geſtohlnen Sachen, Platz haben, ſiehe apud Engel n. 20. 22. auch aus was für Expreſſionen man erkenne, ob es censura latae vel ferendae Sententiae ſey. Pichler n. 3. In weltlichen (e) Sachen hat keine Cenſur ſtatt, und man begegnet der geiſtlichen Obrigkeit, welche ſich dergleichen anmaſſet, bey den höchſten Reichsgerichten mit Mandatis poenabilibus, Moſer R. H. R. Proc. T. 1. C. 2. §. 92. Idem R. H. R. Conc. T. 1. p. 895. hier zu Land aber mit Sperrung der Temporalien, Decret. elect. 4. Mart. 1640. et 6. May 1670. In geiſtlichen

Sa-

Sachen (f) ſelbſt ſoll man nach Verordnung des Conc. Trid. S. 26. de Reform. C. 3. mit Censuris ſehr behutſam verfahren, damit ſie nicht mehr zum Schimpf als Ernſt dienen mögen. Jene, womit die deutſchen Biſchöfe und Erzbiſchöfe in vorigen Zeiten zu Rom oft übereilt und beſchwert worden ſind, will Kaiſer und Reich vi capit. Caes. Art. 14. §. 2. bey dem römiſchen Stuhle zu verhindern und abzuwenden ſuchen. Die Wirkung (g) der Cenſur äußert ſich nur an Bonis spiritualibus et quidem externis, z. E. an den heil. Sacramenten, Ablässen, Beneficiis ecclesiasticis, Jurisdictione ecclesiastica und desgleichen. Dieſe allein gehen dadurch verlohren, nicht aber Bona interna, z. E. die Tugenden oder übernatürliche Gaben Pichler n. 2. Engel n. 1. Und wenn ſchon zuweilen auch Bona temporalia, z. E. die Gemeinſchaft per Excommunicationem, darunter leiden, ſo geſchieht doch ſolches nicht directe und primario, ſondern nur indirecte et secundario, Pichler ibi. Potestas vel Jurisdictio (h) ecclesiastica wird auch dadurch nicht in Radice, und ſo, wie per Depositionem, Degradationem, aut Irregularitatem, ſondern nur quo ad usum et exercitium gehoben. Pichler ibi. Und weil die Cenſuren verſtandenermaſſen keine poenae vindicativae ſondern nur medicinales et emendativae ſind, ſo ſind ſie auch regulariter nicht perpetuae, ſondern nur temporales. Engel n. 1. Durch die Abſolution (i) fällt Censura wiederum weg, ſofern ſie nur a competente ertheilt iſt, welches nicht zu geſchehen pflegt, ohne daß man den Ungehorſam ablegt, und nebſt der Caution pro futuro auch Satisfaction pro praeterito leiſtet. Pichler n. 13. Eine gewiſſe Formula absolutionis iſt nicht vorgeſchrieben, und es kann ſolche gar durch Zeichen geſchehen. Idem Falls ſie auch in Foro interno einmal ertheilt iſt, kann ſie der Richter nach Belieben auch in Foro externo annehmen Ibidem. Von Cenſuren, welche nicht specialiter reſervirt ſind, kann man nicht nur per Ordinarios (k) ſondern auch jeden Beichtvater abſolvirt werden, ausgenommen, wenn ſie per sententiam particularem ergangen ſind, denn dieſe hebt niemand als Judex ejusdem Sententiae, oder ſein Amtsſucceſſor, oder in appellatorio Judex superior

rior allein auf. Engel n. 114. 117. Pichler ibi. Desgleichen werden Censurae specialiter reservatae nur von dem Urheber ſowohl pro interno, als externo aufgelößt, excepto privilegio speciali vel articulo mortis. Pichler n. 14. Engel n. 119. Mit einem ſolchen Privilegium ſind z. E. Religiosi mendicantes begabt, welche von allen Censuris, ausgenommen die in Bulla coenae Domini, abſolviren mögen. Im Todbett aber abſolvirt jeder Prieſter gegen Verſprechen, daß man ſich auf allenfallſige Reconvaleſcenz gehöriger Orten ſtellen, und ſubmittiren wolle. Pichler ibi. Engel n. 115. Confer P. Zech §. 121. Wie ein Geiſtlicher (l) zu beſtrafen ſey, welcher bereits in die Cenſur verfallen iſt, und demohngeachtet mit Ausübung ſeines Amtes fortfährt, ſiehe P. Zech §. 114. Confer Tit. X. de Clerico excommunicato, deposito, vel interdicto ministrante ibique Author: Weltliche Perſonen aber, welche ipso facto vel per Sententiam excommunicirt ſind, oder erſt pro excommunicatis declarirt werden ſollen, kann die weltliche Obrigkeit auf Requiſition der Geiſtlichen pro correctione Canonica, et Absolutione zu ſtellen nicht weigern. Wenigſt iſt ſolches hier zu Lande mit Paſſau per concord. de Anno 1690. §. 16. alſo feſtgeſetzt worden. Censura (m) welche ex defectu Jurisdictionis, causae vel processus mit offenbarer Nullität behaftet iſt, ſtringirt censuratum keineswegs. Engel 103. etc. Wir ſagen: mit offenbarer Nullität, in dubio hat man ſich wenigſt quo ad Forum externum ſo lange hiernach zu achten, bis in Appellatorio ein anderes erkannt iſt. Engel ibi. Denn die Appellation hat hierinfalls nur devolutivum, nicht aber suspensivum effectum, wenn ſie nicht ſchon ante, ſondern erſt post Censuram latam interponirt wird. Idem n. 104. etc. Wie und auf was Weiſe ſich aber Nullitas ex defectu causae vel processus, praesertim trinae Admonitionis ergebe, ſiehe apud eundem n. 105. 111. Iſt nun die Cenſur in Foro externo ungültig, ſo kann ſie auch in Foro interno nicht beſtehen, wohl hingegen beſtehet manche Cenſur in Foro externo, welche quo ad internum keine Kraft hat. Idem n. 107. etc.

3. Der Kirchenbann oder die Excommunication (a) iſt die ſchärfſte von allen übrigen Cenſuren, und wird in Conc. Trid. S. 25. de Reform. C 3. nervus disciplinae Ecclesiasticae genannt. Man theilt ſie gemeiniglich in solennem et minus solennem, majorem et minorem ein. Mit was für Ceremonien excommunicatio solennis, seu Anathema geſchehe, ſiehe C. 106. Caus. 11. q. 3. Minus solennis et ordinaria (b) braucht keiner anderen Formalität, als daß die Sentenz ſchriftlich und mit ausdrücklicher Specificirung der Urſachen gefaßt werde. C. 1. de sentent. Excomm. in 6. Engel. L. 5. T. 39. n. 30. Minor (c) hat keinen anderen Effect, als daß man von Empfangung der heil. Sacramente, nicht aber von Adminiſtrirung derſelben ausgeſchloſſen wird. Man verfällt darein heut zu Tage nur noch in dem einzigen Falle, wenn man nämlich mit excommunicatis non toleratis wiſſentlich und ohne erheblicher Urſache Umgang pflegt. Es kann auch jeder Beichtvater pro Foro interno, jeder Ordinarius vel delegatus aber in Foro externo davon abſolviren. Pichler. L. 5. T. 39. n. 34. etc. Engel n. 29. 69. etc. Unter der Excommunication (d) in genere wird contra regulam Juris, welche ſonſt allzeit mehr in mitiorem inclinirt, nicht minor, ſondern major verſtanden. Pichler n. 25. Engel n. 29. Wobey man jedoch inter toleratos, et non toleratos einen gar merklichen Unterſchied zu beobachten hat. Bey den letzten (d) operirt Excommunicatio major in Regula ſo viel, daß ſie nicht nur von aller Kirchengemeinſchaft in dem Gebrauche der heil. Sacramente, Gottesdienſten, Begräbniſſen, Beneficien, chriſtlichen guten Werken, Ablässen und anderen ausgeſchloſſen ſind, ſondern es darf auch ein chriſtcatholiſcher Menſch weder in geiſtlichen noch weltlichen Sachen mit ihnen Communication oder Umgang pflegen, es geſchehe denn aus erheblicher Urſache, ſonderbar aus Reſpect und Demuth gegen Obere, aus ehelicher Pflicht und Obliegenheit, item aus Unwiſſenheit, Noth oder unſers eignen Nutzen wegen. Man pflegt ſowohl die Regeln als Ausnahme in zwey Verſen, und zwar jene in dem Vers: Os, orare, vale, communio, mensa negatur, dieſe aber mit dem Utile, lex, humile, res ignorata, neces-

Sonderbar de Excommunicatione.

ceſſe, kurz zuſammen zu faſſen. Die mehrere Explication darüber ſiehe bey P. Zech cit. §. 117. Engel n. 47. etc. Pichler n. 29. etc. Solchemnach kann Excommunicatus (e) zwar weder die Stelle des Richters noch Klägers oder Advocaten und Anwalts vertreten, wohl aber muß er auf die wider ihn geſtellte Klage non obſtante Excommunicatione Rede und Antwort geben, weil ſonſt nicht ſo viel er, als der Kläger unſchuldiger Weiſe geſtraft wäre. Engel n. 40. 42. Pichler n. 29. et L. 2. T. 1. n. 11. Von Amts wegen wird exceptio excommunicationis nur alsdann, wenn ſie notoriſch iſt, in Judicio ſupplicirt, ſonſt aber auf die nämliche Art, wie andere Exceptionen, opponirt und erwieſen. Engel n. 44. Zur Gezeugſchaftleiſtung läßt man excommunicatum der Wahrheit zur Steuer zwar allerdings zu, giebt ihm aber vorher pro cautela die Abſolution ad hunc actum. Engel n. 41. Conventiones, welche man mit ihm macht, ſind nur illicitae, nicht aber auch deswegen invalidae. Idem n. 47. Pichler cit. n. 29. Seine letztwilligen Diſpoſitionen hingegen werden propter excommunicationem weder pro illicitis noch invalidis geachtet. Pichler n. 29. Jene, welche (f) zwar excommunicirt jedoch tolerirt ſind, participiren von obiger Communion nicht directe, ſondern nur indirecte, zufälliger Weiſe und ſo weit, als ſie etwa aus freyem guten Willen der katholiſchen Gemeinde zugelaſſen werden. Pichler n. 30. Pro non toleratis aber hält man heut zu Tage niemand mehr, als publice Denunciatos, und jene, welche ſich propter percuſſionem Clericorum gegen das privilegium Canonis verfehlt haben. Pichler n. 25. Die Strafe (g) derjenigen, welche mit excommunicatis verbotenen Umgang pflegen, ſowohl quo ad Forum internum, als externum vide apud Pichler n. 31. Engel n. 51. 58. Und wer in excommunicatione per Sententiam particularem lata über ein Jahr lang verharret, der wird puncto haereſis verdächtig, und ſofern er ſich nicht purgirt, pro haeretico erklärt. Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 3. Ein ganzer Cathalog von allen Verbrechen (h) worauf die Excommunication theils a Jure communi, theils durch neuere päbſtliche Conſtitutionen, ſonderbar per Bullam coenae Domini geſchlagen iſt, findet ſich ſammt

jetzt gedachter Bulla in extenso bey Pichler n. 15. etc. Wir tragen aber alles dieſes hier einzuſchalten um ſo mehr Bedenken, als noch dahin ſtehet, ob und wie weit ſolches bey uns in Deutſchland vim Legis habe. Barthel p. 66. etc. Die Behutſamkeit und Moderation (i) welche das Conc. Trid. S. 25 de Reform. C. 3. bey allen Cenſuren überhaupt recommendirt, iſt bey keiner ſo nöthig, als bey gegenwärtiger, ſonderbar in Jurisdictions- und anderen zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit vorwaltenden Differentien, denn dieſe macht man heut zu Tage nicht mehr per excommunicationes, ſondern nur durch freundſchaftliche Communicationes und Recommunicationes aus. Barthel p. 140. Und die Zeiten ſind ſchon lang vorbey, da man der gekrönten Häupter ſelbſt nicht geſchont, ſondern wie ex Can. 13. X. de poenis et C. 2. de sent. et Re jud. in 6. erſcheint, dieſelbe ſchlechterdings excommunicirt, abgeſetzt, und ihre Untergebenen alles Gehorſams losgezählt hat. Confer traité historique sur le sujet de l'excommunication et de la deposition des Rois. Traité les droits des souvrains defendus contre les excommunications. Was für einen Gebrauch (k) man von der Excommunication in der proteſtantiſchen Kirche zu machen pflege, ſiehe bey Böhmer in Jur. eccles. L. 5. T. 39. etc. ejusdem diss. de statu Excommunicatorum civili ex mente protestantium. Vor dieſem wurden zwar auch die Heuſchrecken (l) und anderes Ungeziefer, wenn ſolches zu ſehr überhand nahm, excommunicirt, es war aber proprie keine Excommunication, ſondern nur eine Execration. Den ganzen Prozeß derſelben ſammt den Rationibus, warum man ſich deſſen bediente, ſiehe bey Cassanaeo cons. 1. und die Widerlegung bey Thoma de noxis animalium. C. 27. n. 40. etc. Confer Leyser Jus georg. L. 2. C. 10. n. 32. etc. Rohr Handlungsrecht. T. 2. p. 726.

4. Das Verbot, wodurch man von dem Gottesdienſte, Gebrauche und Adminiſtrirung einiger Sacramente, dann der Begräbniß ausgeſchloſſen wird, heißt Interdictum Ecclesiae Engel. L. 5. T. 39. n. 81. Pichler. L. 5. T. 39. n. 45. P. Zech §. 125 etc. und wird nicht nur in locale, personale vel mixtum, ſondern Interdicto Ecclesiae.

auch

auch in generale et particulare getheilt, je nachdem ſolches nur auf ein gewiſſes Ort oder gewiſſe Perſonen eingeſchränkt iſt, oder ſich auf beede zugleich erſtreckt, oder etwa gar eine ganze Provinz, Diöces, Pfarrey oder Gemeinde betrifft. Engel n. 83. Pichler n. 46. P. Zech ibi. Zwiſchen der Excommunication (b) und Suspenſion iſt ſelbes gleichſam das Mittel, wird aber zuweilen noch für kräftiger, als die Excommunication ſelbſt geachtet, Pichler n. 45. 48. und es ſpecificirt jetzt allegirter Author n. 22. mehr als zwanzig unterſchiedliche Caſus, worin das Local- oder Perſonal-Interdictum theils gegen Particularperſonen, theils gegen ganze Collegien, corpora vel communitates Platz greifen kann. Wie weit nun (c) ſowohl der Gottesdienſt, als usus et Administratio Sacramentorum nebſt der Sepultur den interdicirten Perſonen, oder quo ad Interdictum locale auch anderen in loco interdicto dadurch geſperrt werde, und was es für Abſätze hierunter leide, ſiehe mit mehrern bey Pichler n. 50. Engel n. 92 etc. Bey dem Interdicto (d) generali kommen zwar unſchuldige Perſonen allemal mit in das Spiel, Pichler n. 48. Engel n. 86 etc. Es iſt aber auch dieſes Interdictum nicht ohne alle Ausnahme, Pichler ibi. und erſtreckt ſich weder ab Interdicto populo ad Clerum, noch ab Interdicto Clero ad populum, vel Clerum regularem. Engel n. 85. Ohne Todſünde (e) kann das Interdict nicht übertreten werden. Ja es iſt geſtalten Dingen nach wohl gar die Excommunication, und bey Geiſtlichen die Irregularität darauf geſchlagen. Pichler n. 52. Engel n. 98. etc. Bey Wiederaufhebung (f) des Interdicts iſt zu diſtinguiren, ob ſolches ab homine, oder ipso Jure verhängt ſey. Erſtenfalls wird es nur ab Authore, vel ejus Succeſsore, Superiore, aut delegato aufgehoben. Anderenfalls hebt das Interdictum locale aut generale personale nur derjenige auf, der die biſchöfliche Jurisdiction über den interdicirten Ort, oder die Communität hat. Personale particulare aber kann nicht nur der Biſchof, ſondern auch jeder Beichtvater aufheben, ausgenommen ſo viel die Interdicta reservata betrifft, denn da ertheilt nur der Pabſt ſelbſt, oder jene, welche speciale Privilegium hierum haben,

pro

pro Foro externo die Abſolution, pro Foro interno aber auch der Biſchof oder Religiosi mendicantes. Pichler n. 53. Mit dem Interdicto locali (g) hat die ſogenannte cessatio a Divinis zwar viele Gleichheit, wird aber gleichwohl nicht unter die Censuras ecclesiasticas gerechnet, und beſtehet in dem Verbot, kraft deſſen man an einem gewiſſen Ort auf kurze Zeit weder den Gottesdienſt halten, noch Sacramente adminiſtriren, vielweniger die Orgel oder das öffentliche Kirchengeſang hören laſſen darf, zum Zeichen der Empfindung über die der Kirche oder Geiſtlichkeit zugegangene Beleidigung. Pichler n. 54. Engel n. 101.

5. Suspensio heißt der Actus (a) wodurch man entweder a Beneficio oder Officio ecclesiastico, oder von beeden zugleich quo ad usum et exercitium ausgeſchloſſen wird. Pichler cit. T. 39. n. 39. P. Zech §. 123. etc. Daraus erhellet der Unterſchied zwiſchen der Suſpenſion, und den vorigen Cenſuren, dann der Depoſition und Degradation von ſelbſt, indem die anderen Cenſuren auch weltliche Perſonen betreffen können, die Suſpenſion aber nicht, weil kein Laicus capax Beneficii vel Officii ecclesiastici iſt. Pichler n. 39. Engel cit. T. 39. n. 73. Zugeſchweigen, daß die Excommunication viel weiter gehet, und das Interdict den Gebrauch des Officii auf ganz andere Art benimmt. Pichler ibi., die Depoſition und Degradation aber nicht nur usum et exercitium, ſondern auch Titulum Beneficii et Officii völlig aufhebt. Ibidem. Man theilt (b) ſie in totalem et partialem ab, je nachdem das Beneficium und Officium zugleich, oder nur eins von beeden geſperrt wird, welch letztes auf zweyerley Art zu geſchehen pflegt, da man nämlich entweder a toto Officio vel Beneficio, oder aber nur in einem gewiſſen Stücke deſſelben, z. E. von dem Meßleſen, Beichthören, oder der Jurisdiction ſuſpendirt wird. Pichler n. 40. Engel n. 74. Unter der Suſpenſion, welche nur simpliciter und in genere dictirt iſt, verſteht man allzeit totalem. Partialis, welche zwar nur auf eins von beeden, jedoch überhaupt lautet, verſteht ſich allzeit ad totum, nicht aber ad partem aliquam Officii vel Beneficii. Pichler, Engel ibi. Suspensione.

Und

Und heißt (c) Officium hierinfalls ſoviel als potestas Ordinis et Jurisdictionis, Beneficium hingegen die Gerechtſame, ſolches nicht nur mit allen dazu gehörigen Functionen zu vertreten und zu adminiſtriren, ſondern auch die Einkünfte davon zu genießen. Pichler n. 39. Engel n. 74. Suspendiren (d) kann jeder, welcher die Jurisdiction über suspensum hat, ohngeachtet ſich dieſer etwa pro illo tempore extra territorium suspendentis befindet. Suspensio enim sequitur personam. Pichler n. 41. Engel n. 80. Und es können nicht nur Privatgeiſtliche, ſondern auch ganze corpora ecclesiastica, wie nicht weniger Biſchöfe und Prälaten ſelbſt von der höheren Obrigkeit ſuſpendirt werden. Pichler n. 42. Einen Catalog von mehr als ſechzig unterſchiedlichen Fällen, worin Suspensio theils contra Episcopos et Praelatos theils contra Communitates et Cleros privatos ſtatt hat, ſiehe apud eundem n. 21. Diejenigen nicht mit eingerechnet, welche nur in beſonderen Ordensſtatuten gegründet ſind, oder allein pro Comminatione dienen, oder gar loco poenae vindicativae ſind, welch letzte eigentlich nicht mehr unter die Censuras ecclesiasticas gehören, Pichler n. 39. In effectu (e) wird Suspensio stricte genommen, mithin von der ab Officio ad Beneficium ſo wenig, als vicissim dieſe auf jene extendirt. Pichler n. 40. Engel n. 75. Beſitzt vielleicht suspensus mehrere Beneficien in unterſchiedlichen Diöceſen, ſo kann ihn zwar der Biſchof einer Diöceſe auch quo ad Beneficia alibi sita ſuspendiren, ſofern er aber dieſer letzten halber keine ausdrückliche Meldung in der Sentenz macht, ſo verſteht ſich ſolche nur auf die Beneficia intra Dioecesin. Engel n. 79. Pichler n. 41. Die Alimente (f) pflegt man auch jenen, welche zwar in perpetuum ſuſpendirt, jedoch nicht widerſetzig und incorrigibl ſind, von dem Beneficium zu reichen, damit ſie nicht dem ganzen geiſtlichen Handwerk zur Schande betteln müſſen. Engel n. 75. Wer die rechtmäßig verhängte Suspenſion (g) mit Fleiß violirt, der thut nicht nur eine ſchwere Sünde, ſondern fällt auch per actum Ordinis, wovon er ſuspendirt iſt, in die Irregularität, per actum Beneficii aber, deſſen er ſich contra Suspensionem anmaßt, in die poenam privationis seu de-

depoſitionis. Pichler n. 43. Engel n. 77. 78. Quo ad validitatem Actus a ſuſpenſo geſti wird inter toleratos et non toleratos diſtinquirt. Beyde begehen zwar Actum licitum, dieſe aber, worunter man keine andere als die öffentlich verkündigte verſteht, auch Actum invalidum. Pichler n. 40. 43. Die Abſolution (h) a ſuſpenſione proprie dicta, a Jure lata, nec ſpecialiter reſervata, ertheilt der Biſchof oder Prälat, welcher die Jurisdiction hat, pro utroque Foro. Suſpenſio impropria, welche nur auf gewiſſe Zeit oder bedingnißweiſe verhängt iſt, fällt lapſu temporis, aut impleta conditione von ſelbſt weg. Die per modum poenae vindicativae dictirte Suſpenſion wird nur von dem Urheber, oder wenn ſie auf unbeſtimmte Zeit lautet, ab Epiſcopo relaxirt. Jene, welche nicht ab ipſa Lege, ſondern nur ab homine verhängt iſt, wird entweder von ihm ſelbſt, oder ſeinem Amts-Succeſſor, delegato aut legitimo Superiore wiederum aufgehoben. Von der Suſpenſione reſervata endlich kann niemand als der Pabſt, oder die von ihm ſpecialiter Privilegirten abſolviren. Pichler n. 44. Das Verbot (i) wodurch man nur ab ingreſſu Eccleſiae ausgeſchloſſen wird, iſt vielmehr Species interdicti als ſuſpenſionis, und hindert nur alle Actus publicos Ordinis et officii Divini in Eccleſia, wie auch die dortige Gegenwart zur Zeit, wo der Gottesdienſt gehalten oder pſallirt wird, außer der Kirche aber thut dieſes Verboth keine Wirkung. Pichler n. 43.

6. Wenn einer ſeines Beneficiums zur Strafe entſetzt wird, ſo heißt es (a) privatio, und falls das Officium vel Miniſterium ſacrum auf die nämliche Weiſe mit verlohren gehet, ſo wird es Depoſitio, oder ſofern ſolches nicht blos mit Worten, ſondern realiter mit gewiſſen Solennitäten geſchieht, Degradatio genannt. Tit. X. de poenis ibique Engel n. 11. Pichler n. 17. Böhmer §. 55. etc. P. Zech § 2. §. 130. Von der Suſpenſion (b) differirt privatio et depoſitio hauptſächlich darinn, daß die Suſpenſion nur den uſum Officii vel Beneficii benimmt, und regulariter nicht für beſtändig dauert, Depoſitio vel privatio hingegen iſt regulariter perpetua, und hebt das Officium

Depoſitione ſeu privatione

oder Beneficium in radice et titulo auf, macht mithin, daß das letzte dadurch vacant wird Pichler cit. n. 17. et L. 3. T. 8. n. 3. Depositio (c) in genere et simpliciter prolata bedeutet allemal totalem, id est, ab Officio et Beneficio simul, jedoch nur verbalem, nicht realem. Pichler cit. n. 17. Und obwohl dieſelbe nur für geiſtliche Perſonen allein iſt, ſo können doch auch Nonnen und Layenbrüder in Klöſtern wenigſt partialiter, und quo ad Officium, ſoweit ſie damit begabt ſind, deponirt werden. Idem. Beneficia (d) gehen zwar öfter auch ohne culpa vel delicto, z. E. durch Erlangung eines andern Beneficii incompatibilis, oder durch die von einem Minoriſten contrahirte Ehe verloren. Wenn man aber des Beneficums entweder ipso jure oder per Sententiam zur Strafe privirt werden ſoll, ſo ſupponirt dieſes allzeit eine culpam, es geſchehe gleich per culpam ommissionis, z. E. ommissam Residentiam, vel neglectam electionis confirmationem oder per culpam ommissionis z. E. durch eigenmächtige Beſitznehmung deſſelben, per crimen haeresis und andere dergleichen Facta, welche bey P. Pichler L. 3. T. 8. n. 3. et Leurenio P. 3 Q. 183 etc. weitläufig ſpecificirt werden. Ohne Verſchulden kann uns nicht einmal der Pabſt, geſchweige der Biſchof unſers Beneficii vel Juris quaesiti priviren. Pichler L. 3. T. 5. n. 41. Mit der Depoſition (e) ging es vor dieſem weit leichter zu, und durfte das Verſchulden eben ſo gar groß nicht ſeyn, ſondern es konnte auch eines geringeren Verbrechen wegen geſchehen. Heut zu Tage aber muß derjenige, welcher deponirt werden will, ſchon ſehr grob über die Schnur gehauet, und ein Delictum publicum, scandalosum et valde enorme, z. E. einen Kirchenraub, vorſetzlichen Todſchlag, stupra vel adulteria frequentiora begangen haben. Pichler cit. T. 37. n. 29 Die Weihe (f) wird per Depositionem nur quo ad exercitium, nicht aber quo ad substantiam benommen, weil es Character indelebilis iſt. Pichler n. 17. Privilegium fori et canonis gehet zwar wohl per degradationem, seu depositionem, realem, nicht aber per verbalem verlohren. Engel n. 11. Es kann auch der Biſchof depositum nach verrichteter Pönitenz wiederum in integrum reſtituiren.

Pich-

Pichler n. 29. Maßet ſich aber dieſer noch ante Reſtitutionem eines Miniſterialactes eigenmächtigerweiſe an, ſo fällt er in die Irregularität und Excommunication. Tit. X. de Clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante, ibique Pichler n. 2. Soviel die deutſchen (g) geiſtlichen Reichsſtände inſonderheit betrifft, iſt kein Zweifel, daß auch bey ihnen die Privation und Depoſition aus rechtmäßiger Urſache Platz greiſen könne. Nicht nur die Concordata nationis germanicae thun Art. 1. von dem casu depositionis vel privationis, und wie es mit Verleihung der auf dieſe Weiſe erledigten Beneficien gehalten werden ſoll, ausdrückliche Erwähnung, und räumen dem Pabſte eo ipso auch Jus deponendi vel privandi gar deutlich ein, ſondern es wird ſolches nicht weniger durch viele Exempel beſtättigt. Moſer Staats-R. T. 12. p. 92. §. 23. etc. Inſonderheit wird (h) ein Erzbiſchof, Biſchof oder Prälat, ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion von der Zeit an, da er ſolche entweder allein, oder nebſt ſeinem Capitel verändert, ſeines Beneficiums, jedoch vorbehaltlich ſeiner Ehre, in Kraft des ſogenannten reservati ecclesiastici, welches ſowohl in pac. Relig. et Recess. imp. de Anno 1555. §. 18. als in pac. Westph. Art. 5. §. 15. fundirt iſt, ipso facto privirt. Confer Moſer T. 12. p. 164. etc. Buder repp. voce geiſtlicher Vorbehalt Fritsch, Obrecht, Wernher de reservat. ecclesiast. Fructus Beneficii jam ante mutatam Religionem percepti vel consumti gehen vi dict. pac. westph. durch das Reservat nicht mehr verloren, vielweniger die eignen Patrimonialgüter, und am wenigſten die Güter und jura einer weltlichen Perſon, wenn ſie die Religion changirt, und dagegen eine andere im Reiche tolerirte Religion annimmt. Gundling Diss. ad pac. Westph. p 279. Von geiſtlicher Reichsſtände-Depoſition, welche nicht ex capite Reservati ecclesiastici, ſondern anderer Urſachen halber (i) geſchehen iſt, hat man zwar aus den ältern Zeiten verſchiedene Exempel. Moſer cit. p 92. §. 24. etc. Aus den neuern Zeiten aber iſt mir noch keines bekannt, und ob es ſchon dem Churfürſten Philipp Chriſtoph zu Trier im vorigen, dem Churfürſten Clement zu Cölln aber im jetzigen Saeculo ſehr nahe damit geſtanden hat, ſo kam

Degradatione

es doch weder bey dieſem noch jenem zu Stande, Moſer cit. T. 12. p 135. §. 32. etc. Idem Churtrieriſch Staats-Recht. C. 2. §. 35. Und hinderte bey dem letztern nicht, daß er den Reichsſchluß ſammt allen weltlichen Freyheiten, Regalien, Rechten und Einkünften verlor. Moſer T. 3. p. 460. Denn die geiſtliche Würde bleibt in ſolchen Fällen nichts deſtoweniger noch in salvo, ſofern man nicht von dem römiſchen Stuhle auch quo ad spiritualia privirt wird. Moſer cit. p. 135. §. 33. Wegen überſchrittener Capitulation (k) kann der casus Depositionis darum ſo leicht nicht exiſtiren, weil es mit dergleichen Capitulationen, wie wir ſchon anderwärts verſtanden haben, ohnehin noch ſo viele Bedenklichkeiten hat, daß weder der Pabſt noch der Kaiſer dem Capitel die Abſetzung ihres Oberhauptes ex hoc capite ſo leicht nachgeben kann. Moſer cit. p. 135. §. 35. Noch vielweniger dürften die Landſtände ſich einer ſolchen Abſetzung anmaßen. Denn wie übel dieſes den Fuldaiſchen Landſtänden bekommen ſey, und welchergeſtalt ſie der kaiſerliche Reichshofrath nebſt der Caſſation ihres kecken Unternehmens in eine fiscaliſche Strafe von hundert und zwanzig tauſend Gulden condemnirt habe, ſiehe bey Moſer T. 12. p. 136. Von der Frage, (l) ob die Aebtiſſin eines proteſtantiſchen Stiftes mittels ihrer Verehlichung das Beneficium verliere, haben nicht nur Eyben und Tulemeyer ex professo gehandelt, ſondern man kann hierüber auch weiter nachſehen, bey Moſer T. 11 p. 117. und Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 3. §. 24.

Degradatione.

7. Depositio realis, seu degradatio (a) iſt die größte Strafe von allen, womit ein Geiſtlicher belegt werden kann: Denn dadurch wird er von allen geiſtlichen Rechten, Wohlthaten, Privilegien dergeſtalt ausgeſchält, daß er nicht mehr für geiſtlich, ſondern nur für weltlich paſſirt, mithin von der weltlichen Obrigkeit ergriffen, hingeſetzt und nach Schärfe der weltlichen Rechte geſtraft werden mag, ohne daß man ſich contra privilegium Fori aut Canonis dadurch verfehlt. Tit. X. de poenis, ibique Engel n. 12. Pichler n. 18. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 132. Die bey der Degradation (b) üblichen Solennitäten ſind in dem ponti

tificali Romano ordentlich vorgeſchrieben, und bey Böhmer in jur. eccles. L. 5. T. 37. §. 115. per extensum daraus angeführt. Und obwohl Depositio verbalis ein actus Jurisdictionis ordinariae iſt, ſo kann doch Degradatio nur ab Episcopo et quidem consecrato, oder ſoviel die degradationem Episcoporum vel exemtorum betrifft, von dem Pabſte ſelbſt geſchehen. Pichler n. 18. Engel n. 13. Man pflegt ſolche (c) weder um Diebſtähle noch andere dergleichen gemeine Verbrechen, ſondern nur ob crimina atrocissima, und nicht leicht ohne vorläufiger Correction zu verhängen, Pichler n. 30. Engel n. 16. Bey der Auslieferung des Degradaten an die weltliche Obrigkeit wird zwar auch allemal für ihn gebeten, daß er mit der Todesſtrafe verſchont werden möchte. Pichler n. 18. P. Zech ibi, welches aber Böhmer §. 122. Leyserus spec. 650. med. 45. für eine den geringſten Effect nicht habende bloße Scheinheiligkeit anſehen will. Iſt nun das Verbrechen, (d) wegen welchem die Degradation und Extradition geſchieht, Delictum mere ecclesiasticum z. E. Haeresis vel Sacrilegum, ſo nimmt auch die weltliche Obrigkeit post extraditionem keine neue Unterſuchung, ſondern nur die auf ſothanes Crimen nach weltlichen Rechten geſchlagene Strafe gegen degradatum vor. Iſt es aber ein Delictum mere seculare vel mixtum, z. E. Parricidium, oder laesae Majestatis, ſo geht der Prozeß von vorn an. Engel n. 15. Pichler n. 32. Kommt Degradatus (e) mit dem Leben noch davon, ſo kann ihn gleichwohl niemand als der Pabſt ſelbſt in integrum reſtituiren. Pichler ibi. Er werde aber gleich reſtituirt oder nicht, bleibt ihm die Weihe, als ein unauslöſchlicher Character, allzeit noch übrig, folglich wäre auch im Falle, da die Degradation etwa auf ſolche Proben verhängt würde, nach erwieſener Unſchuld keine neue Weihe mehr vonnöthen, und in casu extremae necessitatis könnte Jemand ſogar von einem rechtmäßig degradirten Prieſter noch abſolvirt werden. Engel n. 12. Vom Pabſte Adriano VII. erhielten Herzog Wilhelm und Ludwig in Baiern (f) Anno 1523 eine Bulle, kraft welcher die Aebte zu Tegernſee, Weſſebrunn, Raitenhaslach, Weihenſtephan, Priſening und Niederalteich, wie auch ein zeitlicher Dechant oder drey

Col-

Collegiatſtifter zu München, Altenötting und Mosburg ſammt und beſonders auf ewige Zeiten Fug und Macht haben ſollen, die Biſchöfe, mit Beſtimmung eines Termins ihres Hirtenamts zu erinnern, nach Ablauf aber ohne weitern Anſtand die Ketzereien und Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit zu beſtrafen, und ſogar mit Zuziehung drey oder vier infulirter Aebte ad Degradationem gegen ſelbe vorſchreiten zu können. Wie weit (g) die Degradationsſtrafe unter der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit üblich ſey, ſiehe apud Böhmer §. 124. Lunig theatr. cerem. P. 2. p. 342. etc. Krauſs de Jure degradationis, ejusque usu in terris protestantium. Mit der Degradation (h) aber muß die poena Degradationis nicht vermiſcht werden, kraft welcher man nämlich ſoweit herunter geſetzt wird, daß man wiederum von unten auf dienen muß. Denn daß dieſe Strafe auch in Jure canonico wohl fundirt, mithin ſowohl bey geiſtlichen als weltlichen Perſonen üblich ſey, beweiſen die Rechtsſtellen bey Leysero cit. spec. 650. de poenis Clericorum §. 40. Kayser de poena regradationis Ecclesiasticae et civilis.

Irregularitate.

8. Die Irregularität iſt eine rechtliche (a) Hinderniß, wodurch jemand entweder an Erlangung der geiſtlichen Weihe, oder an Ausübung der bereits erlangten gehindert wird. Engel L. 5. T. 12. n. 44. Pichler L. 5. T. 37. n. 15. Borgasius et alii apud Jenichen Biblioth. voce Irregularitas. Sie rührt (b) theils ex Delicto, theils ex Defectu her. Letztenfalls iſt ſie nur ein impedimentum, erſtenfalls auch eine Strafe, welche nicht ſo viel ad poenas medicinales, als vindicativas, mithin anhero gehört. Pichler n. 15. Dem Nahmen nach kömmt zwar dieſelbe in Jure canonico nicht vor, denn es iſt Terminus mere scholasticus: Die Sache ſelbſt aber hat darin guten Grund, jedoch dergeſtalt, daß ſie nur in casibus expressis ohne Extenſion ſtatt hat, ſohin nicht ſoviel per Sententiam als ipso Jure verhängt wird. Pichler ibi Engel n. 46. etc. P. Zech, Hierarch. Eccl. §. 12. Irregularitas (a) suscepti Ordinis ſtehet nur Geiſtlichen allein, suscipiendi aber auch weltlichen Perſonen im Wege. Pichler ibi. Weibsbilder ſind nicht ſo viel irregular, als

sua

ſua natura unfähig. Idem. Auf die Unglaubigen und Ungetauften ſchickt ſich die Irregularität darum nicht, weil ſie Juris mere ecclesiastici iſt, welches ſich ad Infideles, aut per Baptismum Ecclesiae januam nondum ingressos nicht erſtreckt. Pichler T. 12. n. 32. P. Zech § 13. Bey der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit aber iſt ſelbe nicht in Usu. Titius; Jus priv. L. 15. C. 9. §. 8.

9. Verbrechen halber ſind nicht nur (a) Ketzer, Abtrünnige und Schismatici ſammt ihrer Descendenz bis auf die zweyte Generation, ſondern auch jene irregular, welche die Taufe wiederholen, die Cenſur violiren, oder die geiſtliche Weihe furtive, per saltum, sine litteris dimissoriis, oder auf andere ungebührliche Weiſe erlangen, oder die noch nicht erlangte eigenmächtig exerciren, oder ſonſt etwas zu ſchulden bringen, welches citra infamiam nicht begangen werden mag. Pichler T. 37. n. 16 P. Zech §. 27. Confer Tit. X. de Clerico per saltum promoto, Tit. X. de eo, qui Ordinem furtive suscepit, Tit X. de apostatis et reiterantibus Baptisma. Wie weit der Todſchlag anhero gehöre, ſiehe not. seq. 12. etc. Das Verbrechen (b) muß aber nicht nur an ſich ſchwer und todſündlich, ſondern auch bereits in das Werk geſetzt, und in sua genere conſumirt worden ſeyn, ſonſt ziehet es Irregularitatem nicht nach ſich. Pichler n. 19. P. Zech §. 15. Die Unwiſſenheit ſoll der Delinquent nur in ignorantia facti, nicht aber Juris ab Irregularitate entſchuldigen. P. Zech §. 16. Confer Pichler n. 25. Ex delicto.

10. Unter die Defectus, welche irregulär machen, gehören zuförderſt (a) die Leibesgebrechen, Tit. X. de corpore vitiatis ordinandis vel non, ibique Engel n. 1. Pichler n. 1. etc. welche von dreyen Gattungen ſind, nämlich mutilatio, debilitatio, deformitas. Mutilatus heißt derjenige, welcher nicht alle Gliedmaſſen hat, debilitatus, welcher ſie nicht ſo, wie es das geiſtliche Amt fordert, gebrauchen kann. Deformis, welcher ſo ungeſtaltet iſt, daß er ohne Lachen, oder Abſcheu kaum angeſehen werden mag. Engel, Pichler loc. cit. Für deform (b) paſſiren, z. E. nicht nur mit großen Kröpfen, Vel vitio corporis.

pfen, oder abſcheulichen Buckeln behaftete Leute, ſondern auch Zwerge und Hermaphroditen, Pichler n. 1. 16. Engel n. 18. P. Zech §. 25. nicht aber Krumme, ſo fern ſie nur ohne Krücke oder Hebſtecken Meſſe leſen können. Engel n. 3. Pro debilitatis (c) hält man auch jene, welche mit den Franzoſen, hinfallender oder anderer incurabler Krankheit behaftet ſind, item die Wahnſinnigen, Mondſüchtigen oder Beſeſſenen. Pichler n. 1. P. Zech §. 24. 25. Ja ſogar die Abstemios, welche den Wein nicht trinken können. P. Zech §. 25. Pichler loc. cit. Einäugige (d) werden nur ſoweit pro vitiatis geachtet, als etwa das linke Auge abgeht, welches man a legendo Canone Missae oculum Canonicum zu nennen pflegt, oder aber das abgängige rechte Auge völlig heraus iſt, mithin Deformitatem verurſacht. Engel n. 2. Pichler n. 2. Soviel nun debiles aut deformes (e) belangt, ſind ſolche ſoweit irregulär, daß man ſie ohne vorläufiger Diſpenſation nicht ordiniren darf, es ſey gleich dieſes vitium propria vel aliena culpa contrahirt worden. Engel n. 2. In dubio aber, ob das vitium ſo groß ſey oder nicht, arbitrirt der Biſchof. Engel n. 4. Pichler n. 2. oder quo ad Religiosos subditos in gewiſſem Maße auch der Prälat. Pichler ibi. Jene, welche mit incurabeln Krankheiten behaftet ſind, kann der Biſchof nach Gutbedünken ordiniren, falls die Krankheit ein ganzes Jahr hindurch ceſſirt. Engel n. 16. Abstemios will P. Engel n. 17. nur ab Ordine praesbyteratus, nicht aber a diaconatu vel Subdiaconatu ausſchließen, weil hiezu der Wein nicht nöthig iſt. Mutili (f) welche ſich ſelbſt mutilirt, oder ihre Mutilation ohne erheblicher Urſache procurirt haben, ſind ohne Unterſchied, ob es in magno vel parvo membro geſchehen ſey, irregulär und ad suscipiendos Ordines unfähig. Engel n. 7. Wer aber aus erheblicher Urſache, z. E. aus Anordnung der Medicorum, oder wenigſtens nicht facto proprio sed alieno mutilirt wird, der iſt nicht irregulär, außer wenn er dadurch auf obgedachte Weiſe deform wird, oder ein membrum verliert, welches zur geiſtlichen Function nöthig iſt, z. E. die Hand, oder der Daumen, weil man ohne ſelbem mit verſtandner Function nicht recht fortkömmt. Engel n. 8. Pichler n. 2. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt,

was

was von Caſtraten (g) zu halten ſey, nämlich jene, welche nur von der Natur, oder ohne ihren Willen von andern, oder auch mit ihrem Conſens, jedoch aus erheblicher Urſache, caſtrirt werden, ſind nicht irregulär. Engel n. 9. Pichler n. 2. Eine erhebliche Urſache hierzu mag die Geſundheit seyn, wenn es der Arzt für nöthig findet, nicht aber die bloße Keuſchheit allein, denn dieſe will Gott nicht auf ſolche Weiſe conſervirt wiſſen, und es werden diejenigen, welche ſich propter Regnum coelorum caſtriren, für keine Freunde Gottes gehalten. Engel n. 7. Ob die Muſik hierzu hinreiche, ſiehe apud eundem n. 10. etc. Daß aber ein Caſtrirter, welcher mit oder ohne Diſpenſation ordinirt iſt, unter der Meſſe ſeine Teſtikeln pulverſirter am Hals tragen müſſe, wird alldort n. 9. als ein zwar gemeiner, doch grober Irrthum bemerkt. Vitia corporis (h) womit ein Geiſtlicher erſt nach erlangter Weihe behaftet wird, machen ihn nur ſoweit irregulär, als ſie ſich durch ſein eigenes Verſchulden, oder Factum ergeben haben, oder aber ſo beſchaffen ſind, daß er in der geiſtlichen Function dadurch gehindert wird. Engel n. 15.

11. Anderer Defecte halber ſind erſtens irregulär ſchlechte und ehrloſe Leute. P. Zech §. 26. Pichler n. 16. Zweitens jene, welche die ad Ordines erforderlichen Jahre noch nicht haben. Pichler ibi. Drittens Leibeigene, und zwar nicht in sensu Juris Romani, denn dergleichen Servos haben wir nicht mehr, ſondern in sensu Juris germanici Tit. X. de servis non ordinandis. ibique Auth. Viertens Vormünder, Curatoren und andere, welche noch Rechnung abzulegen haben. Tit. X. de obligatis ad ratiocinia non ordinandis, ibique Auth. Fünftens Neubekehrte, welche noch nicht genug inſtruirt ſind. Pichler n. 16. P. Zech §. 23. Sechſtens unehelich Geborne, ſofern ſie nicht per subsequens Matrimonium legitimi ſind, theils zur Deckung der Schande ihrer Eltern, theils aus Beyſorge, ſie möchten in ihre Fußſtapfen eintreten. Tit. X. de Filiis Praesbyt. non ordin. ibique Author. Siebentens Bigami, und zwar ohne Unterſchied inter veram interpretativam vel similitudinariam. Tit. X. de Bigamis non ordinandis. ibique Auth. Aut alio defectu.

12. Der

Homicidio et quidem illicito.

12. Der Todſchlag ziehet die Irregularität bald gar nicht, bald aber ex Delicto, oder Defectu nach ſich, je nachdem ſolcher licito vel illicito modo, privata vel authoritate publica begangen, oder dazu cooperirt wird. Ex homicidio illicito (a) wird die Irregularität ipso facto incurrirt, wenn man ſolches entweder vorſetzlicher Weiſe, oder per culpam latam et moraliter peccaminosam zu Schulden bringt. Tit. X. de homicidio ibique. Pichler n. 23. 25. Engel n. 47. etc. P. Zech §. 27. Dem Todſchlage (b) wird mutilatio membrorum hierin verglichen, ſoviel die lebendigen und Hauptgliedmaßen, daß iſt, ſolche, welche eine beſondere Function auf ſich haben, z. E. Naſen, Ohren, Zunge, Hand, Arm, Fuß, und dergleichen betrifft. Engel n 51. etc. Pichler n. 26. Ein anders iſt, wenn die Mutilation nicht in membro principali, ſondern nur an kleineren Gliedmaßen, z. E. an einem Finger Zehen, oder Ohrenläppel geſchieht, denn dadurch wird man nicht irregulär, Engel n. 52. ausgenommen, wenn man dergleichen an ſich ſelbſt, muthwilliger Weiſe, ohne Noth ausübt, semet ipsum enim mutilans etiam in minima parte fit irregularis Engel n. 3. Eine Verwundung (c) ohne daß der Tod, oder Mutilatio daraus erfolgt, wie auch eine bloße Debilitation, macht denjenigen, welcher ſich ſelbſt oder andern auf dieſe Weiſe begegnet, nicht irregulär. Pichler n. 26. Ob auch der Tod ex vulnere directe oder nur indirecte, z. E. ex mala cura erfolgt, iſt hierin einerley, dumodo non ex alia causa plane extrinseca sequatur, z. E. wenn ihm ein anderer erſt den Reſt giebt. Engel n. 54. Wer ad Homicidium aut mutilationem physice vel moraliter concurrirt, iſt eben ſo irregulär, als der Thäter ſelbſt. Pichler n. 26.

Aut licito.

13. Die Irregularität hat propter Homicidium vel mutilationem nicht ſtatt, wenn ein oder anderes nicht modo illicito, sed licito, id est, citra dolum vel culpam latam et mortaliter peccaminosam, z. E. aus abgedrungener Nothwehr, oder unverſehenem Zufall geſchieht, Pichler cit. L. 5. T. 12. n. 29. Engel n. 55. P. Zech §. 27. Ob auch jener Todſchlag, welcher nur pro defensione Bonorum an einem Dieb oder Räuber verübt

übt wird, circa punctum Irregularitatis pro licito, necessario mere causali gehalten werde, iſt bey den Canoniſten noch in Controversia per alleg. apud. Engel n. 56. In dubio, ob das homicidium nur casuale oder culposum geweſen ſey, will Barthel p. 349. den Thäter für irregulär anſehen.

14. Was wir eben von dem Homicidio licito, und daß die Irregularität hierin nicht Platz greife, geſagt haben, verſteht ſich nur von dem, was Authoritate privata geſchieht. Ein anderes iſt in Homicidiis vel mutilationibus (a) Authoritate publica commiſsis, denn wenn gleich dieſe optimo Jure vel conscientia geſchehen, mithin nichts weniger als Facta illicita ſind, ſo ziehen ſie doch nichts deſtoweniger die Irregularität nach ſich, non quidem ex Delicto, tamen ex defectu, et quidem lenitatis vel mansuetudinis, welche zum geiſtlichen Stande erfordert wird, und allen jenen ermangelt, die ſich in causis sanguinis gebrauchen laſſen, oder ſo zu ſagen, die Hände in anderer Leute Blut waſchen. Pichler cit. T. 12. n. 31. P. Zech §. 23. Aus dieſer Urſache (b) ſind nicht nur alle Obrigkeiten, welche jemand ad mortem vel mutilationem membrorum condemniren, ſammt den Beyſitzern und Räthen, welche dazu anrathen, ſondern auch die Ankläger, Denuncianten, oder contra Reum dienende Advocaten, wie nicht weniger die wider ihn ausſagenden Gezeugen, Gerichtsdiener, Scharfrichter und andere ad executionem Sententiae criminalis, nahe concurrirende Perſonen für irregulär gehalten. Pichler n. 31. Engel n. 61. P. Zech loc. cit. Die nämliche Beſchaffenheit hat es (c) mit allen jenen, welche in bello offensivo et justo jemand ſelbſt auf die Haut legen, oder mutiliren. P. Zech ibi. Pichler n. 33 Engel n. 59. Wir ſagen in bello justo, denn wenn es bellum injustum iſt, ſo werden alle jene, welche dazu cooperiren, irregulär, ſofern nur ein einziger Menſch von ihnen oder andern hierunter getödtet wird. Engel n. 57. Pichler loc. cit. In bello defensivo wird niemand per Homicidium vel mutilationem a semetipso vel ab aliis factam irregulär. Pichler n. 33. Engel n. 59.

Authoritate publica commiſso.

15. Von

Ausnahmen.

15. Von der Irregularität, welche per Homicidium aut mutilationem ex officio vel authoritate publica commiſſam incurrirt wird, ſind folgende befreyet, erſtens geiſtliche Fürſten, oder andere mit dem Blutbann begabte, welche das peinliche Urtheil nicht ſelbſt ausſprechen, ſondern ſolches nur andern in genere pro Administratione justitiae überlaſſen. Pichler n. 32. Engel n. 63. Zweitens die geiſtliche Obrigkeit, welche einen degradirten Geiſtlichen an die weltliche mit obverſtandner Intercesſion übergiebt. Pichler ibi. Drittens die Beiſitzer des in puncto haeresis angeordneten Inquiſitionsgerichts oder ſogenannten auto da fee, wenn ſie gleich einen zum Feuer oder anderer Todesſtrafe befördern. Idem Viertens der Beichtvater, wenn er den Richter, welcher den Maleficanten mit der verdienten Todesſtrafe wider Pflicht und Gewiſſen verſchont, die Abſolution im Beichtſtuhl verſagt, oder den Thäter ſelbſt zur Bekenntniß, ſoweit er ſolchen hierzu verbunden zu ſeyn glaubt, ermahnt. Idem Fünftens Professor Juris, welcher die peinlichen Leges explicirt, oder ein Rechtsgelehrter, welcher nicht vi sui Officio, ſondern nur privata consultatione in causa criminali reſpondirt, quid juris. Pichler ibi. Sechstens Geiſtliche, welche einen Maleficanten zum Tode ausführen und hierzu diſponiren. Idem. Siebentens Zuſchauer bey der Criminal-Execution. ibidem. Engel n. 61. Achtens Handwerksleute, welche Galgen, Rad, Schwert und andere dergleichen Inſtrumente verfertigen. Pichler ibi. Neuntens Feldprediger, welche den Streitenden in Bello justo während der Schlacht zuſprechen. Engel n. 60. Zehntens ſollen auch die in Causa criminali deponirenden Gezeugen, wenn ſie von der Obrigkeit wider ihren Willen hierzu angehalten werden, oder nur pro Reo deponiren, von der Irregularität frey ſeyn. Pichler n. 31. et L. 2. T. 20. n. 12. Soviel aber endlich eilftens die Kläger oder Denunicianten ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes betrifft, diſtinguirt man unter der bloßen Civil- und Criminal-Klage. Jene zielt nur ad Interesse privatum ab, und macht nicht irregulär, ſofern dieſelbe nur cum protestatione contra poenam sanguinis geſtellt wird; Bey dieſer hingegen hilft die Proteſtation tanquam facto contra-

ria

ria nicht, weil die Criminal-Klage sua natura nur ad vindictam publicam abzielt. Pichler n. 31. 32. Engel n. 62.

Effectus irregularitatis.

16. Circa Effectum hat man totalem et partialem irregularitatem (a) zu unterſcheiden. Jene ſtehet aller Weihe, ſogar der erſten Tonſur im Wege, und hindert nicht nur susceptionem omnium Ordinum, ſondern auch usum et exercitium jam susceptorum. Dieſe hingegen hemmet die Erlangung oder Ausübung der Weihen nicht überhaupt, ſondern nur im gewiſſen Maaße. P. Zech §. 11. Pichler T. 37. n. 27. Die ex Delicto (b) iſt gemeiniglich totalis, die ex defectu partialis. P. Zech §. 13. Alſo kann z. E. ein Todtſchläger nicht nur zur geiſtlichen Weihe nicht gelangen, ſondern auch ein Geiſtlicher die erlangte nicht mehr ausüben, wohingegen Mutilatus zwar nicht geweihet, oder falls er ſchon einige Weihen hat, zur höheren nicht admittirt, an Ausübung derjenigen aber, welche ſchon ante mutilationem erlangt worden ſind, nur ſoweit gehindert wird, als die hierzu benöthigten Gliedmaßen abgehen. P. Zech §. 11. Die Weihe (c) welche man einem Irregulären ertheilt, iſt zwar unerlaubt, aber nicht ungültig, wird daher nach erhaltener Diſpenſation nicht mehr von neuem ertheit, ſondern nur die ertheilte dadurch beſtättiget. Pichler T. 37. n. 15. Usus Sacramentorum ab Ordine distinctorum, oder exercitium Jurisdictionis ad forum contentiosum pertinentis wird durch die Irregularität niemals gehemmet. Idem n. 27. P. Zech §. 14. Beneficia (d) ecclesiastica können zwar von dem, welcher total irregulär iſt, nicht erlangt, wohl aber die ſchon vorher erlangte von ihm behauptet und genoſſen werden, wenn er ſich nur per Vicarium ſoweit vertreten läßt, als er etwa ſelbſt nicht im Stande iſt. Pichler n. 27. P. Zech loc. cit.

Von Aufhebung der Irregularität per Dispensationem.

17. In Irregularitate perpetua kann regulariter niemand als der Pabſt ſelbſt diſpenſiren. Den Biſchöfen gebührt das Jus dispensandi hierinfalls nur quo ad Ordines minores et Beneficia simplicia, wie auch in casu Ordinis furtive suscepti, und in mutilatione vel homicidio non directe voluntario, desgleichen in omni Irregularitate ex delicto vel defectu occul-

to ad contentioſum non deducto. Und wie nun dieſes eine Gerechtſame iſt, welche dem Biſchofe Jure ordinario zuſtehet, ſo geht ſie auch andern mit der Jurisdictione ordinaria vel quaſi Epiſcopali begabten Prälaten, und nicht weniger dem Capitel ſede vacante zu Guten, Alles nach mehrern Inhalt bey P. Zech §. 18. Engel n. 64. Pichler T. 37. n. 28. Das beſondere Privilegium, welches ſowohl dem Generalen der Societät Jeſu, als den Superioribus Ordinum mendicantium hierin ertheilt iſt, ſiehe apud Pichler ibi. Die Diſpenſation ab Irregularitate ex homicidio notorio geſchieht gemeiniglich nur mit dem Anhange, daß ſich der Thäter von dem loco dilicti zur Vermeidung der Aergerniß entfernt halte. Barthel p. 349.

Und ſonſt. 18. Die Irregularität (a) wird auch öfter durch die Zeit, oder geiſtliche Profeſſion, oder ceſſante cauſa Irregularitatis wiederum gehoben, und zwar durch die Zeit z. E. in Caſu, da der Defect nur von dem Alter herrührt, ceſſante cauſa aber bey Vormündern und andern, welche zur Rechenſchaft obligirt ſind, ſobald ſie nur vollſtändige Richtigkeit gepflogen oder Caution präſtirt haben. Pichler n. 28. P Zech. §. 21. per Profeſſionem religioſam (b) fällt Irregularitas ex defectu natalium bey unehelich Gebornen zwar in Erlangung der Weihe und geringerer Aemter, nicht aber quo ad dignitates vel Praelaturas hinweg, ſofern nicht die Ordensprivilegien ein mehreres mit ſich bringen. Pichler loc. cit. P. Zech §. 19. Durch die Abſolution (c) im Beichtſtuhle werden zwar die Sünden, und öfter auch cenſurae eccleſiaſticae, nicht aber die Irregularitäten gehoben. Pichler ibi. Ungetaufte fallen in keine Irregularität, folglich kann man auch die Taufe nicht unter die modos tollendi Irregularitatem rechnen. P. Zech §. 20.

§. XLII.

Von dem judicio eccleſiaſtico. 1. Von dem unterſchiedlichen Verſtande, worin man daß judicium überhaupt zu nehmen pflegt, und den manigfältigen Eintheilungen deſſelben ſiehe unſere Notas ad Cod. jud. C. 1. §. 21. 22. Hier iſt nur die

Re=

Rede von dem geiſtlichen Gerichte (a) welches nämlich a Judice eccleſiaſtico qua tali exercirt wird. Tit. X. de Judiciis, ibique Pichler n. 19, et alii. Wir ſagen, qua tali, denn wenn er mit der weltlichen Jurisdiction zugleich begabt iſt, mithin ſub diverſo reſpectu duplicem perſonam gerirt, wie z. E. ein geiſtlicher deutſcher Reichs- oder Landſtand, ſo iſt dasjenige, was er von weltlicher Obrigkeit wegen thut, kein Judicium eccleſiaſticum, ſondern nur ſeculare. Pichler ibi. Man theilt das geiſtliche Gericht in internum (b) et externum, ſuperius et inferius ab. Internum beſteht in dem eigenen Gewiſſen, worin jeder ſelbſt die Stelle des Klägers, Beklagten und öfter auch des Richters vertritt. Von dem Beichtſtuhle, wohin ſolches eigentlich gehört, wird es auch ſacramentale, poenitentiale, oder forum poli et conſcientiae genannt, und von jedem Pfarrer oder Seelſorger exercirt. Pichler L. 1. T. 31. n. 24. et L. 2. T. 2. n. 3. Externum ſeu forenſe oder forum Fori pflegt man von dem äußerlichen Weſen und ſtrepitu forenſi alſo zu nennen, welche durch den Schriftenwechſel, mündliches Receſſiren, Beweisthum und andere dergleichen gerichtliche Handlungen vorgeht. Pichl. cit. n. 3. Judicia eccleſiaſtica (c) ſuperiora begreifen nur jene, welche von den Biſchöfen, Erzbiſchöfen, Patriarchen, Legatis aut Nuntiis Apoſtolicis oder von dem Pabſte ſelbſt exercirt werden. Wohingegen man die Officialen, Generalvicarien, Archidiaconos, Decanos, et alios Praelatos, tam regulares quam ſeculares Epiſcopis inferiores nicht mehr unter die höhere, ſondern nur den niedern beyzurechnen pflegt. Pichler L. 1. T. 31. n. 1. Das Allerhöchſte (d) und Oberſte von allen geiſtlichen Gerichten iſt das päbſtliche, welches kein höheres über ſich erkennt, und von dem Pabſte ſowohl in Urbe als Orbe auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar in Orbe per Legatos, et Nuntios Apoſtolicos, in Urbe theils von ihm ſelbſt in dem großen Conſiſtorium bey verſammelten Cardinälen, theils aber durch den Auditorem camerae und mehreren andern zu Rom angeordneten Departements verſehen wird. Pichler loc. cit. P. Zech de Jud. eccleſiaſt. S. 1. §. 24. etc. Gardin. de Luca. Relatio Curiae Romanae, in qua omnium Congregationum, et Tribunalium Urbis ſtatus et praxis deſcribitur.

2. Die

Et personis illud constituentibus.

2. Die Haupt- und Nebenperſonen, welche ſowohl geiſtliche als weltliche Gerichte ausmachen, ſind (a) Richter, Actuarien, Partheyen, Advocaten, Notarien und mehrere andere apud Pich. cit. T. 1. n. 3. et paſſim Auth. ad Tit X. de Judiciis. Von dem Richter inſonderheit ſiehe not seq. Die Pflichten und Obliegenheiten der übrigen ſammt ihren Eigenſchaften haben wir quo ad Generalia allſchon ad Cod. jud. Cap. 2. bemerkt. Unter diejenigen, welche entweder active oder paſſive in judicio zu ſtehen das Recht nicht haben, und in Cod. jud. C. 3. §. 6. ebenfalls ſchon vorgekommen ſind, gehören auch die Religioſen, (b) denn ſie können ohne Erlaubniß des Obern regulariter weder andere gerichtlich belangen, noch von andern belangt werden, ausgenommen, wenn es um ihr Beneficium, welches ſie zu adminiſtriren haben, um die Vertheidigung ihres Kloſters oder Prälaten, item um ihre ſelbſt eigne Ehre, oder die Gültigkeit ihrer Ordensprofeſſion und dergleichen zu thun iſt, worin einem Religioſen die Klage keineswegs verwehrt werden mag. Pichler n. 9. P. Zech. S. 1. §. 46. Die Stelle des Beklagten kann er zwar wohl ex suo Delicto, nicht aber ex Contractu vertreten, ſondern da muß man vielmehr das Kloſter ſelbſt darum belangen, welches jedoch nur ſoweit hierin zu repondiren hat, als ſolches entweder die Vollmacht zu contrahiren ertheilt, oder wenigſt einen Vortheil davon gehabt hat. Pichler loc. cit. P. Zech §. 50. Der Prälat (c) ſelbſt kann von Adminiſtrationswegen gerichtliche Klage ſtellen, ohne daß er conſenſum Capituli hierzu bedarf, ausgenommen in wichtigen oder ſolchen Cauſis, woran das Capitel ebenfalls Theil hat, oder ſoweit es etwa ſonſt de Jure, ſtatuto, vel conſuetudine, erforderlich ſeyn mag. P. Zech §. 46. Pichler n. 10. Engel T. 1. n. 6. Das Advociren (d) iſt der Geiſtlichkeit nur für ihre Kirche, Anverwandte, oder armſelige Perſonen, nicht aber für andere erlaubt. P. Zech. §. 65. 66. Vielweniger gehet ſolches gegen ihre eigene Kirche an, denn da verliert man ſogar ex capite ingratitudinis ſein Beneficium. es ſey denn ebenfalls nur pro perſonis conjunctis vel miſerabilibus geſchehen. P. Zech §. 66.

3. Wenn

3. Wenn man den Tit. ff. et Cod. de Judiciis und unſere Notas ad Cod. Jud. C. 1. §. 2. 3. mit dem Tit. X. de Officio judicis und den darüber gloſſirenden Authoren zuſammenhält, ſo zeigt ſich (a) wenigſt de Jure communi weder in Ausübung des richterlichen Amtes, noch den hierzu benöthigten Qualitäten zwiſchen geiſt= und weltlichen Richtern ein großer Unterſchied. Der Tüchtigkeit (b) halber beſtehet die Hauptdifferenz zwiſchen beeden darin, daß zwar wohl ein geiſtlicher des weltlichen, nicht aber vicissim ein weltlicher des geiſtlichen Richteramts fähig ſey, ſofern er nicht von dem Pabſten specialiter hierzu habilitirt iſt. P. Zech cit. S. 1. §. 58. 89. Engel. L. 2. T. 2. n. 49. Vielweniger ſind die Weibsperſonen (c) ohne beſonderem päbſtlichen Indult hierzu geweihet. P. Zech ibi. §. 28. Denn die Jurisdiction, welche eine Aebtiſſin oder Ordensoberin ausübt, iſt entweder nur Jurisdictio mere domestica et oeconomica, oder ſofern ſie weiter gehet, fundirt ſich ſelbe auf ein päbſtliches Indult. Pichler. L. 1. T. 31. n. 22. Recusatio judicis suspecti (d) wird zwar de jure civili communi nur contra delegatum, de Jure canonico aber auch contra ordinarium Judicem zugelaſſen. Engel. L. 2 T. 28. n. 52. Pichler. T. 28. n. 35. Böhmer. L. 2. T. 2. § 69. etc. Ob aber ein päbſtlicher Delegatus auch Assessorem vonnöthen habe, ſiehe P. Zech §. 58. Item ob einer auch in propria Causa, z. E. der Biſchof in Sachen die Domkirche betreffend, ſonderbar circa exemtiones Judex ſeyn könne, vide P. Engel. T. 2. n. 66. cum aliis. Was eine vermeinte geiſtliche Obrigkeit (e) welche nur aus falſchem, doch gemeinen Irrwahne für die rechtmäßige geachtet worden iſt, thut und verhandelt, wird eben ſo, wie bey dergleichen weltlichen Obrigkeiten aus dem bekannten Argumento Legis Barbarius Philippus 3. ff. de Offic. praet. per Analogiam Juris ſalvirt, Pichler. T. 1. n. 18. welches jedoch Barthel p. 112. nur in rebus Juris mere humani, non Divini gelten laſſen will. Sonderbar de Judice.

4. Judicem, vel judicium ordinarium (a) benennt man bald nur von dem Prozeß, ſoweit ſolcher dem Summario entgegengeſtellt wird, bald a Fori com- Ordinario.

petentia, bald a potestate ordinaria ad distinctionem delegatae vel subdelegatae Jurisdictionis Tit. X. de officio Judicis ordinarii, ibique Pichler n. 1. et 13. Engel n. 1. Barthel p. 150. Der letzten Bedeutung nach (b) verſtehet man zwar insgemein unter dem ordinario Loci den Biſchof ſelbigen Orts, idque ex praesumtione potestatis ordinariae generali, welche er gegen jedermann in ſeiner ganzen Diöceſe, ſoweit man keine exemtion dociren kann, regulariter für ſich hat. Pichler cit. T. 31. n. 13. Es werden aber auch alle andern mit der Jurisdictione quasi episcopali begabten Praelati tam seculares, quam regulares, ſonderbar quo ad Ordines exemtos, respectu ihrer Untergebenen in jure canonico gar vielfältig Ordinarii genannt, und gleichwie der Pabſt (c) ſowohl juxta Canones, als Conc. Trid. S. 24. C. 20. de Reform. mit allen Biſchöfen und Ordinariis concurrentem potestatem hat, ſo heißt er auch ordinarius Ordinariorum, et Episcopus Episcoporum. Pichler cit. T. 31. n. 2. Engel. L. 1. T. 33. n. 35.

Compe-
tente.

5. Competens und ordinarius Judex ſind nicht einerley, ſondern zweyerley. Competens (a) heißt derjenige, dem nicht nur der Beklagte für ſeine Perſon ſondern auch die Sache ſelbſt untergeben iſt. Pichler. T 2. n. 1. P. Zech de Judic. eccles. S. 1. §. 80. Auf den Kläger ſiehet man hierinfalls nicht, ſondern nur auf den Beklagten, juxta Regulam juris civilis et canonici: Actor sequitur forum Rei. C. 2. X. de For. compet. L. 2. Cod. de Jurisdict. Wenn dahero (b) entweder der Beklagte geiſtlichen Standes, oder die Causa ſelbſt geiſtlich iſt, ſo kann der weltliche Richter nicht mehr competens ſeyn, weil juxta not. seq. 11. et 12. weder geiſtliche Perſonen, noch geiſtliche Sachen unter ihn gehören, ſondern lediglich dem Foro ecclesiastico untergeben ſind. Hingegen kann auch das geiſtliche Forum gegen weltliche Perſonen juxta not. seq. 17. in temporalibus nimmermehr competens ſeyn, weil ſolchenfalls die Sache weder ex persona rei conventi, noch qualitate causae dahin gehörig iſt. Vielweniger erſtreckt ſich competentia Fori ecclesiastici auf Juden und Unglaubige, weder in Ehe- noch anderen

Sa-

Sachen. Cap. seq. 20. §. 2. litt. H. Außer ſeinem Gerichtsdiſtricte (c) wird auch Judex alias competens et ordinarius, z. E. der Biſchof extra suam Dioecesin pro incompetente gehalten per Regulam juris, quod extra Territorium Jus dicenti impune non pareatur L. 20. ff. de Jurisdict. Pichler. T. 2. n. 1. Und obſchon ſolches bey einem mit widerrechtlicher Gewalt aus ſeiner Diöceſe vertriebenen Biſchof ſo weit limitirt werden will, daß er ſein biſchöflliches Amt in der benachbarten Diöceſe thun könne, ſo gehet doch auch dieſes andergeſtalt nicht als mit Einſtimmung des ordinären Biſchofs ſelbiger Diöceſe an. Pichler n. 7. Episcopi in partibus Infidelium ſind nirgend zu Hauſe, und haben nur den bloßen Titel ohne ſelbſt eigener Diöceſe, dürfen dahero auch einem andern Biſchof in ſeiner Diöceſe ohne deſſelben Bewilligung weder in ordinatione Clericorum, noch ſonſt bey Vermeidung der in Conc. Trid. S. 14. de Reform. C. 2. dictirten Strafe eingreifen.

6. Forum iſt entweder commune, oder singulare. Von den letzten ſiehe not. seq. 7. Das erſte beruhet (a) entweder auf dem Domicilio vel quasi, oder auf einem Contractu, delicto vel re sita, Tit. X. de Foro competente, ibi Engel n. 14. Pichler n. 1. P. Zech §. 80. Und iſt dasjenige, was bereits in Cod. jud. C. 1. davon vorkömmt, zwar auch auf die Geiſtlichkeit, jedoch nicht ſo weit applicabl, daß ſie unter der weltlichen Obrigkeit in loco Domicilii, contractus, delicti vel rei sitae zu ſtehen hätte, ſondern dieſes verſtehet ſich regulariter nur ad Judicem ecclesiasticum illius loci, wo der Geiſtliche domicilirt, contrahirt, delinquirt, oder Güter hat. P. Zech §. 86. Engel n. 39. Böhmer h. t. §. 61. Soviel das Forum (b) rei sitae inſonderheit anlangt, ſind zwar die Canoniſten ſelbſt nicht darüber einig, ob und wie weit ſolches gegen einen Geiſtlichen coram Judice saeculari Platz greifen könne, und werden desfalls verſchiedene Diſtinctionen auf das Tapet gebracht. P. Zech §. 88. 90. Barthel p. 153. etc. Engel n. 40. Pichler n. 23. etc. Böhmer §. 58. etc. Die allgemeine deutſche Reichs- und hieſige Landesgewohnheit aber giebt hierinfalls pro Judi-

In Foro communi.

Judice seculari quo ad Actiones reales den Ausſchlag. Gail L. 1. obs. 37. Myns. Cent. 1. obs. 22. et alii in not. ad Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 3. Und zwar mit der extension ad Res mobiles et Actiones in rem scriptas, welche das Forum rei sitae ebenfalls in ſich begreift, not. ad Cod. jud. C. 1. §. 9. Confer Böhmer §. 59. 60. Daraus juſtificirt ſich auch das Forum (c) arresti zu Genüge, wenn die weltliche Obrigkeit einen Geiſtlichen nicht in persona, ſondern nur an ſeiner Habſchaft um einen Realſpruch arreſtirt, not. ad Cod. jud. C. 1. §. 8. litt. B. et §. 12. litt. C. in fine. Forum gestae Administrationis (d) iſt zwar nur eine Gattung von dem Foro contractus, welches ſowohl gegen geiſtliche als weltliche Perſonen Platz hat, wenn ſie ſich in Loco contractus, z. E. ein Extradioecesanus in ſelbiger Diöceſe, wo er Sponsalia contrahirt hat, betreten laſſen. Pichler n. 75. 77. Ob ſich aber dem auch ein Geiſtlicher coram Judice seculari illius Loci, wo er die Adminiſtration entweder vor oder nach dem Antritte ſeines geiſtlichen Standes geführt hat, ſubmittiren müſſe, iſt noch ſtreitig. Die Authores pro affirmativa ſiehe zwar in not. ad Cod. jud. §. 7. Die gemeine Meinung der Canoniſten aber, womit es auch Böhmer §. 62. hält, gehet in negativam. P. Zech §. 86. Engel n. 39. Forum delicti (e) erſtreckt ſich auf die Perſon eines extra suam Dioecesin delinquirenden Biſchofes gar nicht, und auf Religiosos exemtos nur im gewiſſen Maaße. P. Zech §. 85. Confer §vum praec. 13. not. 7. litt. i. etc. §. 40. not. 14. litt. E. Delicta, welche zwar in einem Kloſter, jedoch nicht von Religiosis illius Monasterii, ſondern von anderen Geiſtlichen, begangen werden, fundiren die Jurisdiction des Prälaten nur alsdann, wenn er Jurisdictionem quasi episcopalem cum territorio hat, regulariter enim Abbas jurisdictionem tantum ad personas regulares restrictam, non vero Territorium habet, sed hoc pertinet ad Episcopum ordinarium loci. Engel n. 34. Eben ſo wenig fundirt ſich auch ex Delicto das Forum mere poenitentiale illius Loci, ubi delinquitur, ad effectum Absolutionis. Engel n. 35. Von dem Foro deprehensionis (f) weiß das jus Canonicum saltem scriptum nichts.

Pich-

Pichler n. 74. Und obwohl Clericus delinquens in größeren Delictis, wo periculum fugae obhanden iſt, juxta §vum praec. 40. not. 14. litt. I. ſogar von der weltlichen Obrigkeit, geſchweige a Judice ecclesiastico quocumque zur Sicherheit ergriffen und Handfeſt gemacht werden mag, Engel n. 34. ſo kann man doch deprehensum deswegen noch nicht alldort proceſſiren, ſondern es muß die Extradition an die Obrigkeit geſchehen, wo das Forum entweder ex Delicto, vel Domicilio fundirt iſt. Domicilium originis (g) fundirt zwar das Forum Episcopi illius Loci ſoweit, daß man auch von ihm die Weihe empfangen kann. C. 3. de temp. ordin. in 6. nicht aber ad alios effectus saltem ecclesiasticos. Pichler n. 59. P. Zech. §. 82. Und obwohl zu Rom Domicilium commune iſt, mithin alle Chriſtgläubigen in Causis ecclesiasticis alldort belangt werden mögen, ſo verſteht ſich doch ſolches nur von denen, welche ſich dort Actu betreten laſſen, und kein Jus advocandi domum haben, denn für die Abweſenden wäre dieſes Forum allzubeſchwerlich, und pro ordinariis an ihrer Jurisdiction gar zu abbrüchig. Pichler n. 58. Quasi Domicilium, welches durch längeren Aufenthalt an einem Orte ohne Abſicht für beſtändig alldort zu bleiben erlangt wird, fundirt Jurisdictionem auf die nämliche Art, wie Domicilium verum tam pro Foro externo quam interno et poenitentiali, und macht mithin auch ſoviel, daß der Pfarrer ſelbigen Ortes wenigſt ſo lange, als man auf ſolche Weiſe domicilirt, pro Parocho proprio geachtet wird. Engel n. 8. Pichler n. 60. 63. Ueberhaupt wird das Forum domicilii tam veri quam falsi ſowohl Jure canonico als civili saltem communi ſoweit für univerſal geachtet, daß es auch mit dem Foro contractus, delicti, et rei sitae concurriren, ſohin inter Judices taliter concurrentes Jus praeventionis Platz haben kann, eo quod Domicilium aliquod faciat Subditum illius Loci, ita ut subjaceat ejus Jurisdictioni, licet ibi non existat, dumodo Domicilium non mutaverit. Engel. n. 14. Pichler n. 62. P. Zech §. 82. Den Ueberreſt von jetztgedachtem Foro communi ſiehe in Cod. jud. C. 1. §. 2. 3. etc.

Singulari et extra-ordinario. 7. Forum singulare et extraordinarium heißt jenes, welches weder auf dem Domicilio, noch contractu, delicto vel re sita, ſondern entweder auf einem (a) Special-Privilegium, oder aber auf der prorogatione, delegatione, connexione, vel continentia causae beruhet. Pichler T. 2. n. 1. P. Zech §. 100. Von der Prorogation ſiehe not. seq. 8. Von der Connexion not. seq. 9. und von der Delegation §vo praec. 8. Des privilegirten Forums (b) haben ſich zwar nicht nur geiſtliche Perſonen und Sachen, ſondern auch Personae illustres, Legati, Milites, Academici und mehrere andere, jedoch auf ganz unterſchiedliche Weiſe zu erfreuen. Denn die geiſtlichen Perſonen und Sachen ſind juxta not. seq. 11. et 12. von dem weltlichen Forum überhaupt, die übrigen aber nur a Foro civili ordinario befreyet, wie wir allſchon in Cod. jud. C. 1. §. 11. mit mehrern verſtanden haben. Causae feudales (c) gehören auch ſoweit unter das Forum privilegiatum, et extraordinarium, daß ſie an dem Lehenherrn ihren beſonderen Richter haben, von welchem ſie ſowohl geiſtliche als weltliche Lehenleute, und zwar ohne Unterſchied, ob die Lehenherrſchaft geiſtlichen oder weltlichen Standes ſey, richten laſſen müſſen. Pichler n. 41. 52. Engel n. 84. P. Zech 103. Barthel p. 161. Böhmer §. 68. Was aber Causa feudalis eigentlich ſey und heiſſe, wird nicht nur bey Engel n. 85. ſondern auch in unſeren not. ad Cod. jud. C. 1. §. 13. n. 2. mit mehrern erklärt.

Prorogato. 8. Daß das Forum ad personam, causam, locum vel tempus (a) libero partium Consensu erſtreckt, und auf ſolche Weiſe ex incompetenti competens werden könne, hat zwar de Jure communi, tam canonico quam civili, ſeine gute Richtigkeit, not. ad Cod. Bav. jud. C. 1. §. 17. Pichler. L. 2. T. 2. n. 89. Engel. L. 1. T. 32. n. 30. etc. P. Zech de Jud. eccles. S. 1. §. 99. leidet aber (b) ſowohl bey geiſtlichen Sachen, als Perſonen ſoweit einen Abſatz, daß die weltliche Jurisdiction hierüber nimmermehr prorogirt werden kann, theils weil ein Weltlicher absolute hierzu untüchtig iſt, theils weil ein Geiſtlicher privilegium Fori, welches nicht ſo viel ihm als ſeinem

Stan-

Stande verliehen iſt, weder mit noch ohne Einſtimmung ſeines Ordinarii, ſogar cum Juramento nicht einmal, vergeben kann. Pichler. T. 2. n. 3. 95. 98. P. Zech §. 99. Böhmer §. 41. Ja wenn gleich (c) Judex prorogatus geiſtlichen Standes iſt, hat doch die Prorogation ohne Conſens des Ordinarii weder bey geiſtlichen noch weltlichen Perſonen Platz, Pichler n. 95. 97. P. Zech loc. cit. es ſey gleich in contentioſis vel voluntariis, z. E. in ſusceptione Ordinum ab Epiſcopo alieno, oder in Diſpenſatione circa Vota, Juramenta, Jejunia, Impedimenta matrimonialia etc. etc. Pichler n. 97. Soviel die Exemtos (d) betrifft, iſt inter cauſas jurisdictionis contentioſae et voluntariae ein Unterſchied. In Anſehen der erſten kann ſich exemtus ohne päbſtlicher Bewilligung dem Epiſcopo ordinario per prorogationem nicht unterwerfen, wohl aber in Anſehen der letzten circa Abſolutionem a peccatis, cenſuris, irregularitatibus, votis, jejuniis etc. etc. Sofern ſein eigener Oberer dieſe Gewalt nicht ſelbſt hat, oder der Recurs nach Rom zu beſchwerlich iſt. Pichler n. 95. In weltlichen (e) Händeln geſtatten zwar die Canoniſten den weltlichen Perſonen prorogationem Judicis eccleſiaſtici, Pichler n. 97. welches aber die ordinäre weltliche Obrigkeit der geiſtlichen ſo wenig als einer anderen weltlichen Obrigkeit heut zu Tage mehr nachgiebt. P. Zech loc. cit. Engel cit. T. 32. n. 32. Confer notas ad Cod. jud. Bavar. C. 1. §. 17. litt. A.

9. Cauſae connexae (a) heiſſen, welche ſo beſchaffen ſind, daß eine ohne der anderen ſo leicht nicht vollſtändig unterſucht und erſchöpft werden mag, es ſey gleich, daß mehrere Perſonen, z. E. Cohaeredes, Contutores, Coadminiſtratores, Correi, oder mehrere Sachen z. E. Res haereditariae, oder mehrere Puncte und Quaeſtiones, z. E. Quaeſtio vel punctum principale, acceſſorium, praeparatorium, praejudiciale vel incidens auf ſolche Weiſe miteinander verknüpft ſind. Daß nun dergleichen Cauſae nicht von einander getrennt, ſondern coram uno, eodemque Judice, und zwar entweder coram omnium Rerum vel Perſonarum ſuperiore, oder wo Cauſa Connexa.

prin-

cipalis vel potior pars anhängt, zuſammen verhandelt und ausgemacht werden ſoll, iſt nicht nur Juris Bavarici, ſondern auch communis tam civilis, quam Canonici. Juxta notas ad Cod. jud. Bav. C. 1. §. 10. Pichler. L. 2. T. n. 90. 99. Engel T. 2. n. 77. etc. P. Zech de Jud. eccles. S. 1. §. 100. Gleichwie ſich aber dieſes (b) nicht ſoweit extendirt, daß der Richter auch ſolche Dinge, welche von ſeiner Jurisdiction specialiter eximirt ſind, ex connexione vel continentia causae an ſich ziehen könnte, Cod. ibi lit. C. Pichler n. 99. P. Zech. §. 101. ſo wollen die Canoniſten durchaus nicht leiden, daß der weltliche Richter sub hoc praetextu über die in causa temporali etwa incidenter vorkommende Puncta ecclesiastica spiritualia zu ſprechen ſich ermächtige, ſondern er muß ſolche der geiſtlichen Obrigkeit überlaſſen, und falls es Puncta praejudicialia ſind, gleichwohl den geiſtlichen Spruch abwarten, bis dahin aber in Causa principali ſuperſediren. Pichler n. 100. Engel n. 80. P. Zech §. 101. Barthel p. 160. Böhmer §. 27. Confer Cod. Bav. crim. P. 2. T. 1. §. 29. Das nämliche (c) muß ſich auch Judex ecclesiasticus quo ad Puncta temporalia, welche etwa in Causa ecclesiastica incidenter mit vorkommen, z. E. in Causa matrimonialia quo ad punctum Dotis, vel Alimentationis gefallen laſſen, denn wenn gleich die Canoniſten ex disparitate Rationis hierin ein anderes dafür halten, weil eine Incompetentia absoluta et incapacitas Jurisdictionis auf Seite der geiſtlichen Obrigkeit respectu temporalium nicht ſo, wie auf Seite der weltlichen Respectu ecclesiasticorum, obwaltet, Engel n. 80. P. Zech §. 101. ſo gehet doch dieſe Canoniſtenlehre in praxi nicht an, ſondern es wird vielmehr das Contrarium Jure retorsionis beobachtet, wie jetztbelobter P. Zech ſelbſt bemerkt. Werden nun (d) geiſtliche und weltliche Perſonen als litis Consortes um weltliche Sachen mit einander verklagt, ſo iſt inter causam dividuam et individuam zu diſtinguiren, erſtenfalls wird die Causa dividirt, ſofort der Geiſtliche bey dem geiſtlichen, und der Weltliche bey dem weltlichen Richter pro Rata judicirt. Anderenfalls aber gehört die ganze Sache ad Judicium ecclesiasticum,

theils weil das Würdigere dem Minderwürdigen prävalirt, theils weil die weltliche litis Consortes von dem Privilegium ihrer Mitconſorten propter Individuitatem indirecte participiren. P. Zech §. 101. Pichler n. 99. Engel n. 47. Böhmer §. 50. Ludolf Jus can. Auct. 3 et alii in not. ad Cod. jud. C. 1. §. 12. litt. D. et crim. P. 2. C. 1 §. 34. Es ſey denn, daß ſich die Sache ex alio Capite, z. E. ex re sita propter Actionem realem, oder ſonſt ad Forum seculare qualificirt. Das Poſſeſſorium (e) und Petitorium hat zwar großen Zuſammenhang, wird aber ſowohl bey geiſtlichen Perſonen als Sachen ſoweit von einander ſeparirt, daß das erſte in Foro seculari, das andere in ecclesiastica vorkömmt. not. ad Cod. jud. C. 1. §10. litt. A. P. Zech §. 100. Engel n. 80. Ob ein geiſtlicher Kläger bey dem weltlichen Richter, und zwar in causa temporali (denn quo ad ecclesiastica iſt negativa außer allen Zweifel) reconvenirt werden könne, ſiehe unſere notas ad Cod. jud. C. 1. §. 1. 12. litt. D. Confer Pichler. L. 2. T. 4. n. 3. etc. P. Zech §. 222. Barthel p. 154. Böhmer §. 57. Daß aber das weltliche Forum, wo die Causa principalis anhängt, ſich auch auf geiſtliche Perſonen quo ad punctum interventionis et litis denunciationis erſtrecke, ziehen die Canoniſten ſelbſt um ſo weniger in Zweifel, als ein geiſtlicher in ſolchen Fällen, entweder als Kläger, oder wenigſt nicht als reus principalis, ſondern nur vertretungsweiſe erſcheint. not. ad Cod. jud. C. 8. §. 2. litt. E. et §. 4. litt. B. Confer Engel n. 45. Böhmer §. 55.

10. Da nun in mancher Causa mehr Judices competentes, z. E. Judex loci contractus, vel delicti mit dem Judice in loco Domicilii gar leicht concurriren können, ſo hat auch zur Vermeidung aller Colliſion und Unordnung Jus praeventionis (a) ſowohl de Jure civili als canonico ſoweit unter ihnen Platz, das praeveniens all andere Judices praeventos in Unterſuchung und Entſcheidung der prävenirten Streitſache völlig ausſchließt, mithin dieſelbe privative tractirt, not. ad Cod. jud. C. 1. §. 16. Confer Engel L. 2. T. 2. n. 51. Pichler T. 2. n. 93. 103. verſteht ſich von ſolchen (b) Causis, worin er ſonſt die Jurisdiction privati- Praevento.

vati-

vative zu exerciren hat. Ein anderes iſt in Sachen, worin ihm nur die Cumulativverhandlung zuſtehet, denn da hat die Praevention ad exclusionem alterius niemal Platz. Pichler n. 54. In Causis ecclesiasticis (c) iſt die weltliche Obrigkeit Judex absolute incompetens et incapax Jurisdictionis, folglich kann ſie auch Judicem ecclesiasticum hierin nullo modo präveniren. Böhmer §. 26. Wie die Praevention (d) de Jure communi geſchehe, und ob ſolche per Citationem, oder erſt per citationis Insinuationem, vel alio modo bewirkt werde, ſiehe notas ad Cod. jud. C. 1. §. 16. Engel n. 52. Pichler n. 93. P. Zech §. 96. Barthel p. 156. Von dem Foro praevento (e) heißt es: Ubi lis semel caepta, ibi quoque debet finiri, L. 30. ff. de Judiciis Pichler n. 99. welches auch contra Clericum Haeredem vel Successorem ſtatt hat, wenn der Streit gegen ſeinen Erblaſſer oder Vorfahrer ſchon auf obige Weiſe einmal angefangen hat. Pichler n. 62 Böhmer §. 56. Von dieſer Zeit an darf alſo weder die Parthey einen Abſprung von dem Foro praevento, noch die Obrigkeit, welche ſich hat präveniren laſſen, einen Jurisdictionseingriff mehr wagen. Pichler n. 55. 104. Engel n. 51. Man pflegt gegen Resilientes nicht nur Mandata inhibitoria ergehen zu laſſen, ſondern auch ſelbe mit dem Verluſt ihres Anſpruchs oder ſonſt willkührlich zu beſtrafen. Cod. jud. loc. cit.

In causis clericalibus.

11. Vermöge der geiſtlichen Perſonalimmunität, wovon wir bereits oben §. 36. n. 3. Anregung gethan haben, iſt die Geiſtlichkeit (a) von dem Foro laicali ſowohl bey uns Katholiken als Proteſtanten ſoweit eximirt, daß ſie nicht nur in ecclesiasticis, ſondern auch in temporalibus nirgend als coram Judice ecclesiastico zu ſtehen hat. Engel T. 2. n. 38. etc. Pichler T. 2. n. 49, P. Zech S. 1. §. 86. Böhmer T. 2. §. 36. 51. 54. Solchemnach (b) wird der Clerus inferior vel non exemtus regulariter bey dem Biſchofe oder ſoviel die Religioſen betrifft, bey ihren Ordensoberen, der Biſchof bey dem Erzbiſchofe, der Erzbiſchof bey dem Patriarchen, oder wo kein Patriarch vorhanden iſt, bey dem Pabſt ſelbſt convenirt, worunter auch immediate alle exemti zu ſtehen haben. Pichler n. 28. Die weltliche Obrigkeit (c) darf ſich bey Vermeidung der in

Bul-

Bulla Coenae dictirten Excommunication keiner Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen anmaſſen, Engel n. 39. es geſchehe denn ex Indulto pontificio speciali. Engel n. 49. P. Zech §. 28. 89. oder aber nur ex Commissione Judicis ecclesiastici, welche jedoch weder in Causis ecclesiasticis, noch Clericorum criminalibus, ſondern nur in temporalibus eorundem ertheilt wird. P. Zech §. 28. Das Privilegium (d) Fori clericalis gehet aber nur auf dem Fall, wenn der Geiſtliche beklagt wird. Ein anderes iſt, wenn er ſelbſt eine weltliche Perſon in weltlichen Sachen verklagt, denn da ſagt die Regel: Actor sequitur Forum rei. Engel n. 41. Böhmer §. 51. P. Zech §. 80. Daher kann ſich auch ein Geiſtlicher weder in der Klage ex leg. diffam. vel si contendat, noch wenn er Creditor iſt, in Concursu des weltlichen Gerichts entnehmen, weil er in hoc judicio provocatorio nur ad agendum ausgefodert, mithin nicht ſo viel pro reo als Actore conſiderirt wird. Böhmer §. 52. etc. Confer. not. ad Cod. jud. C. 1. §. 15. Was geſtalten die Geiſtlichkeit (e) das Forum laicale nicht nur in Causis feudalibus, ſondern auch quo ad Actiones reales in loco rei sitae, und, ſoviel die unmittelbaren deutſchen Reichs- oder Landſtände betrifft, ſogar in bloßen Perſonalſprüchen, welche nur auf Geld und Gut gehen, erkennen müſſen, kömmt theils oben not. 6. litt. B. C. et not. 7. litt. C. theils auch in Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 10. allſchon vor, und iſt alldort n. 2. nicht weniger ſchon bemerkt, daß die Klage, welche gegen einen Geiſtlichen nicht proprio, ſondern nur tutorio, mandatorio, vel alieno nomine geſtellt wird, an kein anderes Forum, als jenes gehörig ſey, worunter der verklagte Pupill oder Principal ſelbſt zu ſtehen hat. Wie weit ferner das privilegium Fori clericalis propter praeventionem Causae ceſſire, ſiehe oben not. 9. litt. D. etc. not. 10. litt. E. Ob ein Geiſtlicher (f) auch vor das, was ſchon vor dem Antritte des geiſtlichen Standes geſchehen iſt, in judicio laicali zu reſpondiren habe, wird zwar von P. Engel n. 53. etc. mit der Diſtinction inter causam criminalem et civilem, personalem et realem beantwortet. Es kommt aber hierbey nicht ſo viel auf dieſe Diſtinction, als dar-

darauf an, ob das Forum laicale ſchon prävenirt geweſen ſey, welchenfalls die affirmativa kaum in Zweifel gezogen werden mag. Barthel p. 156. Ohne päbſtlicher Erlaubniß (g) kann ſich kein Geiſtlicher ſeines privilegirten Forums juxta not. praec. 8. litt. B. per Renuntiationem ne quidem juratam begeben, und falls er dieſes eigenmächtiger Weiſe thut, hat es nicht nur keine Kraft, ſondern er wird auch zur Strafe ſeines Beneficiums privirt. Engel n. 39. P. Zech §. 89. Die Suſpenſion (h) oder Depoſition hebt das privilegium Fori nicht auf, wohl aber die Degradation, oder Realdepoſition. Pichler L. 5. T. 37. n. 17. Böhmer L. 2. T. 2. §. 49 Meßnern (i) Sacriſtanern, Miniſtranten, Cantoren, Schulmeiſtern, und der Geiſtlichkeit weltlichen Domeſtiquen geſtehet man wenigſt hier zu Lande das Forum clericale nicht ein. Cod. jud. C. 1. §. 11. litt. h. et §. 14. litt. A.

Spiritualibus et ecclesiasticis.

12. Forum ecclesiasticum wird (a) auf zweyerley Art fundirt, entweder ex Qualitate personae conventae, ſofern es persona ecclesiastica iſt, oder ex Qualitate causae, ſoviel die Causas spirituales et ecclesiasticas betrifft. Engel L. 2. T. 2. n. 1. Böhmer T. 2. §. 3. Denn dieſe letzten ſind ſo beſchaffen, daß ſie ſowohl pro Foro interno als externo, jedoch mit dem in not. seq. 13. 14. 15. etc. zu beobachtenden Unterſchied, ad Forum ecclesiasticum gehören. Pichler. T. 2. n. 44. Barthel p. 158. P. Zech S. 1 §. 19. 20. Und haben wir allſchon in praecedentibus verſtanden, daß ſie ſich weder ex prorogatione, noch reconventione, connexione aut alio quocunque modo an die weltlichen Gerichte ziehen laſſen, idque sub poena Excommunicationis majoris, worin die Bulla Coenae Domini §. 14. all jene verdammt, welche der geiſtlichen Obrigkeit directe vel indirecte hierin vor- oder eingreifen, und dazu cooperiren. Die höchſten Reichsgerichte (b) ſelbſt dürfen ſich in Causis ecclesiasticis keiner Cognition anmaßen, oder Processus darin erkennen. Cam. Ordn. Conc. P. 2. T. 1. §. 3. Cap. caes. Art. 1. §. 11. et Art. 14. §. 5. Böhmer §. 17. Blum proc. cam. T. 43. n. 14. 15. 16. Gail. L. 1. obs. 112. n. 17. Pütter res jud. imp.

§. 137.

§. 137. Und obſchon ex pac. Westph. Art. 5. §. 53. per verba: Causae ecclesiasticae, ut et politicae ſchier ein anderes erſcheinen will, ſo verſtehet ſich doch dieſes nur von dem Falle, wovon not. seq. 14. 15. ein mehreres vorkommen wird. Auf die Perſonen (c) des Klägers oder Beklagten, und ob ſie geiſtlichen oder weltlichen Standes ſind, wird hierunter nicht mehr geſehen, weil das Forum verſtandnermaſſen hierinfalls ex Qualitate Causae, folglich ſowohl gegen weltliche als geiſtliche Perſonen fundirt iſt, Engel n. 61. Barthel p. 157. P. Zech §. 102. Böhmer §. 3. 16. ohne Ausnahme der großen Herrn und Regenten, weil ſie juxta praec. 36. not. 3. litt. C. wenigſt nach unſeren katholiſchen Principien quo ad spiritualia et ecclesiastica nicht pro imperantibus, ſondern pro subditis zu achten, mithin nicht weniger als ihre weltlichen Unterthanen ſelbſt dem Foro ecclsiastico untergeben ſind. Barthel de Jure reformandi antiquo Art. 7. §. 4. 5. 12. Principes et status (d) protestantes wollen zwar, wie wir ſchon oben §. 6. litt. K. bemerkt haben, in ecclesiasticis ganz Souverain, mithin auch ihren ſelbſt eignen Conſiſtorien ſo wenig als jemand anderen hierin untergeben ſeyn. Böhmer §. 17. So viel aber ihre Unterthanen belangt, achten ſich dieſelben ebenfalls nach den principiis Juris canonici ſoweit, daß ſie Causas ecclesiasticas et seculares von einander abſondern, ſohin jene nicht bey ihren weltlichen, ſondern geiſtlichen und Conſiſtorialgerichten tractiren laſſen. Böhmer §. 14. 24.

13. Causae ecclesiasticae vel spirituales ſind (a) theils intrinsecae, theils extrinsecae. Jene betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheile und ewiger Wohlfahrt des Menſchen entweder abſolut nöthig, oder wenigſt an ſich und ihrer innerlichen Eigenſchaft nach hierzu erſprießlich ſind, z. E. die Religion und Glaubensſachen, inn- und äußerlicher Gottesdienſt, Administratio Sacramentorum, Anordnung der hierzu erfoderlichen Geiſtlichkeit, dann Feyer- Faſt- und Bußtägen, geiſtliche Gelübde und all andere gottſelige Werke oder Andachtsübungen. P. Pichler L. 2. T. 2. n. 41. Engel T. 2. n. 62. Barthel p. 158. P. Zech Intrinsecis.

S. 1. §. 102. Daß nun dergleichen Dinge (b) privative ad Forum eccleſiaſticum gehören, iſt die einhellige Meynung ſowohl der katholiſchen als proteſtantiſchen Rechtslehrer. Pichler n. 44. Barthel cit. p. 158. Böhmer T. 2. §. 14. Pütter Res jud. imp. §. 139. Alles, was die weltliche Obrigkeit hierbey thun kann, geſchiehet nur vorſtellungs- oder manutenenzweiſe, nach der einem jeden Landes- und Oberſt-Kirchenſchutzherrn obliegenden Vorſorge und Inſpection. Pichler n. 47. Barthel p. 22. Idem de Jure reformandi antiquo. Art. 8. Auf dieſem Grunde beruhen auch die wegen Heiligung der Sonn- und Feyertäge, fleißiger Beſuchung des Gottesdienſtes, der Predigt und Kinderlehre, Beybringung der öſterlichen Beicht- und Communionzetteln, dann mehrere andere Religionsſachen halber ergangenen hieſigen Landesgeneralien. Und ob man es ſchon (c) von Seite der Landesherrſchaft bey der bloßen Vorſtellung nicht allemal bewenden läßt, ſondern oft weiter gehet, und der geiſtlichen Obrigkeit vorgreift, ſo geſchiehet doch ſolches nur auf dem Fall, wenn die letzte bey ſolchen ſpiritualibus, welche zur ewigen Seligkeit nicht abſolut nothwendig, und der zeitlichen gemeinen Wohlfahrt per Abuſum ſchädlich ſind, keine Remedur und Abſtellung macht, z. E. wenn das Sacrament der Ehe mittels allzuhäufiger Copulirung unvermöglicher Leute mißbraucht wird, oder die Geiſtlichkeit ſich allzuſehr vermehrt, und dem Publikum dadurch beſchwerlich fällt. In ſolchen Fällen ſagt der Venetianer: Noi ſommo Venetiani, Doppo Chriſtiani. Confer die neuverbeſſerte Hofrathsordnung. Art. 3. §. 6.

Extrinſecis seu annexis.

14. Cauſae eccleſiaſticae extrinſecae (a) betreffen nur ſolche Dinge, welche zwar an ſich zeitlich, jedoch dem ſpirituali annectirt ſind, und zwar antecedenter per Deſtinationem ad Uſum ſpiritualem, z. E. die Kirchen, Freythöfe und andere geweihte Dinge, nebſt der Geiſtlichkeit ſelbſt, und ihren Aemtern oder Beneficien, dann dem Jure praeſentationis, collationis, electionis, inſtitutionis, und dergleichen. Concomitanter per Cohaerentiam z. E. mit der Beicht, Predigt und anderen geiſtlichen Functionen ver-

verknüpften Leibesbemühungen, oder der Ehecontract propter Sacramentum, womit er vereiniget iſt, und die dahin abzielende Eheverlöbniß. Conſequenter alles, was der Kirche und der Geiſtlichkeit, oder den Cauſis piis an weltlichen Gütern und Einkünften immer zugehört. Pichler L. 2. T. 2. n. 41. et L. 5. T. 3. n. 11. Barthel p. 158. Böhmer L. 2. T. 2. §. 24. 31. Pauman de Jure circa ſacra §. 3. n. 3. Gonzalez ad Tit. X. de Simonia n. 14. Gleichwie nun die ſpiritualia et ex ſe talia dem geiſtlichen Forum obverſtandenermaſſen beygelegt ſind, ſo wollen zwar die Canoniſten auch von allen annexis (b) ein gleiches dafür halten, eo quod Acceſſorium ſequatur ſuum principale et magis dignum trahat ad ſe minus dignum, ac res temporalis per Annexionem fiat ſpiritualis per Alleg. apud Pichler cit. T. 2. n. 44. et Paumann §. 9. Worauf aber Veremund von Lochſtein in ſeinem Tractate von der geiſtlichen Immunität p. 63. etc. gar nicht wohl zu ſprechen, ſondern der gänzlichen Meinung iſt, daß die Sichel dadurch allzuweit in fremde Aerndte geſchlagen werde. In praxi (c) pflegt man hierbey zuvörderſt auf das zu ſehen, was die Gewohnheit oder die Verträge dießfalls mit ſich bringen, geben dieſe den Ausſchlag nicht, ſo kömmt es juxta not. praec. 9. litt. c. quo ad ſeparabilia auf die Separation, mithin auch auf den Unterſchied inter eſſentialiter et accidentaliter (d) annexa an. Bey den letzten fällt die Separation nicht ſchwer, weil das zufällige ſua natura ſo beſchaffen iſt ut poſſit adeſſe vel abeſſe. Die erſten hingegen laſſen ſich eben darum, weil ſie einen weſentlichen Theil ausmachen, nicht wohl ſepariren, und folgen auch eben deßwegen dem Foro eccleſiaſtico tanquam digniori, wie ſowohl unſere Canoniſten als die Proteſtanten loc. cit. litt. D. belehren. Aus dieſer Urſache nun (e) begreift ſich ganz leicht, warum bey dem Ehecontracte der geiſtliche Richter nur circa vinculum et valorem Matrimonii, der weltliche aber circa punctum Dotis et Alimentationis zu ſprechen pflegt, weil nämlich der erſte Punct ein annexum ſubſtantiale, der andere aber nur accidentale betrifft. Die Kirchenſtühle (f) wie auch die öffentliche Aushängung des Schildes in der Kirche, und nicht weniger

Quae-

Quaestio super genere et nobilitate in Präbendſachen ſind lauter zufällige annexa, worüber die weltliche Obrigkeit zu cognoſciren und zu ſprechen pflegt, wie wir theils oben §. 16. not. 3. litt. C. et P. 2. C. 1. §. 2. not. 6. theils ad Cod. jud. C. 1. §. 13. Q. 1. et 3. ſchon erinnert haben. Confer Cramer obs. 420. Ein gleiches wird bey den höchſten Reichsgerichten in causis ecclesiasticis quo ad nullitates processus, ſoweit ſie ſich von der Hauptſache immer ſepariren laſſen, beobachtet. Pütter res jud. imp. §. 141. Moſer Compend. jur. publ. L. 7. C. 3. §. 19. Bona ecclesiastica (g) ſiehet Lochſtein cit. Tract. p. 77. etc. ſowohl quo ad Dotalia als Clericorum patrimonialia darum mehr für zufällig als weltliche annexa an, weil der Gottesdienſt und die administratio Sacramentorum nach dem Beyſpiele der Apoſtel auch ohne dergleichen Güter wohl geſchehen kann, dem aber ſey in der Theorie wie ihm wolle, praxis et observantia ſtimmt obverſtandenermaſſen ſoweit ein, daß ſowohl die Widdum- und Fundation- als ſelbſt eigenen Güter wenigſt quo ad Actiones reales bey dem Foro seculari, und zwar in loco rei sitae vertreten werden müſſen, ausgenommen die Zehenten; welcher wegen man ſich der Geiſtlichkeit juxta Part. praec. 2. C. 10. §. 24. not. 2. etc. beſonders verglichen hat. Von dem Foro circa patronatus ſiehe bereits oben §. 21. not. 12. litt. F. und in Causis sepulchralibus P. 2. C. 1. §. 4. not. 30.

Nudi facti vel possessorij.

15. Unter die zufällige Annexa gehören auch alle Quaestiones, welche in Causis alias spiritualibus et ecclesiasticis nur die Poſſeſſion (a) oder ſonſt ein anderes bloßes Factum betreffen. Obſchon alſo die Canoniſten aus dem theoretiſchen Princip, quod Possessio vel Factum circa rem spiritualem vel ecclesiasticam sit etiam res spiritualis, vel ecclesiastica, der weltlichen Obrigkeit auch bey dieſen Queſtionen keine Cognition oder Judicatur einräumen wollen, Pichler L. 2. T. 2. n. 43. 45. 46. 47. et T. 12. n. 34. Wiestner L. 2. T. 12. n. 116. P. Zech de Jud. eccles. S. 1. §. 103. etc., ſo giebt doch die von ihnen ſelbſt nicht widerſprochene kündige Praxis und Obſervanz

ganz ſowohl bey den höchſten Reichs= als andern Gerichten das Gegentheil. Barthel p. 159. Engel L. 2. T. 2. n. 81. Böhmer §. 19. Moſer Compend. jur. publ. L. 7. C. 3. §. 14. Idem in dem R. H. R. Gutachten P. 3. p. 213. Pütter res Jud. imp. §. 140. Buder repp. voce Ecclesiastica. §. 10. etc. Man ſupponirt aber (b) daß der Beklagte ein Laicus ſey, denn wenn er ein Geiſtlicher iſt, ſo heißt es Actor sequitur Forum rei, und kann der weltliche Richter ſolchenfalls ex defectu Jurisdictionis auch circa Quaestionem facti vel nudae possessionis nicht ſprechen. Böhmer §. 20. Confer unſere notas ad Part. praec. 2. C. 10. § 24. not. 2. Sechſtens. Hiernächſt ſupponirt man auch, daß die Frage nur de nudo (c) facto, vel nuda possessione ſey: z. E. ob man verehelichet, excommunicirt, erwählt, geweihet, oder mit dem Beneficium inveſtirt ſey, item ob man den Zehent wirklich eingebracht oder daß Beneficium genoſſen habe, und dergleichen. Engel, Barthel, Böhmer loc. cit. Ein anders iſt, wenn Quaestio juris vel proprietatis mit eingemiſcht wird, z. E. ob die Ehe, Excommunication, Wahl, Weihe, oder Inveſtitur legaliter und valide geſchehen ſey. Engel. loc. cit. Pichler n. 44. Böhmer §. 19. P. Zech §. 103. Die Franzoſen ſind daher zwar keines Wegs zu verdenken, wenn ſie alle Causas ecclesiasticas, wie Barthel p. 159. etc. bezeigt, in possessorio zu verhandeln und dadurch ad Forum seculare zu bringen ſuchen. Daß ſie aber auch die Sache hierin vollkommen und ſoweit inſtruiren, daß pro petitorio nichts mehr übrig bleibt, ein ſolches iſt nach Meinung jetztbelobten Authors nicht redlich gefochten, ſondern wider die geiſtliche Immunität allzuweit über die Schnur gehauet.

16. Causae mixtae vel mixti Fori werden genannt (a) welche theils weltliche, theils geiſtliche Eigenſchaften an ſich haben, mithin ihrer vermiſchten Natur halber ſowohl ad Forum ecclesiasticum als seculare secundum Jus praeventionis gehören. Tit. X. de Foro compet. ibique Engel n. 67. Pichler n. 43. Man theilt ſie in criminales et civiles ein. Von jenen haben wir allſchon oben §. 42. not. 1. 13. das nöthige Mixtis.

vernommen. Von dieſen (b) befindet ſich bey den Canoniſten folgende Liſte. 1. Obgedachte Causae ecclesiasticae circa nudum possessorium vel nudum factum versantes, 2. beſchworne Handlungen, 3. Dispositiones ad pias Causas, 4 Causae miserabilium personarum, 5. protractae vel denegatae Justitiae, 6 Restitutio in integrum, welche die Kirche begehrt, 7. Actio contra detentores vel administratores Rerum ecclesiasticarum, 8. Alles, was unehrbar, oder gar ſündhaft und gegen das Gewiſſen iſt. Engel n. 68. etc. Pichler n. 43. P. Zech §. 96. etc Böhmer § 32 etc. Wenn dieſe (c) zwar kurz, doch viel in ſich begreifende Specification in der Praxis eben ſo ſehr, wie in der Theorie, bewährt wäre, ſo bliebe wenig mehr übrig, worin nicht Judex ecclesiasticus die Hände einſchlagen, oder das praevenire ſpielen könnte. Es wird aber non usus Juris communis nicht nur von obigen Authoren ſelbſt in verſchiedenen Stücken bezeigt, ſondern es ſchreibt Barthel p. 159. überhaupt ſoviel davon: De his et reliquis per accidens spiritualibus causis notandum, quod in praxi et consuetudine desierint esse spirituales et ecclesiasticae, licet olim Jure decretalium in Foro ecclesiastico potuerint terminari. Soviel die hieſigen (d) Lande betrifft, wird ſich zwar quo ad Casus mixti fori noch in den paſſauiſchen Concordaten §. 14. wie auch in den augsburgiſchen §. 7. und dem erſt Anno 1756 ergangenem Circular-Reſcript, welches not. seq. 21. litt. C. vorkömmt, auf die Obſervanz und gemeinen Rechte bezogen. Es iſt mir aber in vierzig Jahren noch kein Casus unter die Hand gekommen, wo man die gemeinen Rechte hierinfalls weiter als ermahnungsweiſe in Uebung zu bringen geſucht hätte. Jus movendi verlangt man der geiſtlichen Obrigkeit in Sachen, welche tief in das Gewiſſen einſchlagen, oder ſonſt einigermaßen Respectum ecclesiasticum auf ſich haben, weder hier noch andern Orten zu difficultiren. Barthel p. 160.

Mere temporalibus.

17. Vor dieſem ſchlichteten die Biſchöfe (a) auch alle weltlichen Händel unter Weltleuten, welches aber nur eine Gattung von Arbitrage war, und von der Zeit an wiederum aufhörte, da man bey der Audientia

epis-

episcopali nicht mehr de plano secundum aequum et bonum, ſondern mit eben ſoviel Geräuſch und noch grösserer Weitläufigkeit als bey den weltlichen Gerichten ſelbſt zu produciren anfing. Barthel p. 159. 340. Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 5. 51. Idem Diss. de Clerico debitore C. 2. §. 2. Das heutige Forum (b) ecclesiasticum hat alſo in Causis temporalibus nur inter Clericos oder contra Clericum noch Platz. P. Zech S. 1. §. 102. Inter Laicos et contra Laicum hingegen kann der geiſtliche Richter in Causa seculari vel civili nimmermehr ſprechen, und der weltlichen Obrigkeit hierin vor- oder eingreifen. Das Jus canonicum giebt ſolches nicht zu. C. 7. X. qui Filii etc. etc. C. 10. de Foro compet. ibique Pichler n. 49. Böhmer §. 4. P. Zech §. 103. geſchweige die deutſchen Reichs-Conditionen, worin aller Recurs ad Forum ecclesiasticum in causis secularibus dergeſtalt verboten iſt, daß ſowohl die dahin recurrirenden Partheyen als Advocaten mit ſchwerer fiscaliſcher Strafe angeſehen werden. Recess. imp. noviss. §. 164. Capit. Caesar. Art. 14. §. 4. Kemmerich de Judiciis Nunciaturae. C. 2. §. 4. Auf die Perſon (c) des Klägers, und ob ſolcher geiſtlichen oder weltlichen Standes ſey, wird hierin weiter nicht geſehen. Genug, daß Beklagter ein Laicus ſey, quia Actor sequitur forum Rei, und obſchon P. Pichler n. 49. dafür halten will, daß ein Geiſtlicher de Jure scripto einen Weltlichen auch in Causa temporali coram Foro ecclesiastico verklagen könne, ſo beweiſet er doch ſolches ex C. fin. X. de Jud. nicht, und reſtringirt es ſelbſt nur auf den Fall, wenn ſich Beklagter gutwillig alldort einläßt, welches aber Jure hodierno ebenfalls nicht mehr angehet, denn wie wir ſchon oben not. 8. litt. E. et not. 9. lit. C. gehört haben, laſſen ſich Causae temporales ob expressam resistentiam Legis ad Forum ecclesiasticum weder ex prorogatione noch continentia Causae hinziehen.

18. In Jurisdictions-Streitigkeiten ſpricht und erkennt jeder Richter über ſeine ſelbſt eigene Competenz, weil es nicht ſoviel Causam propriam als alienam, nämlich das Amt betrifft. Cod. Jud. C. 1. §. 20. et Tit. X. de Foro compet. ibique Engel n. 96 Pichler n. 6. Dubiis controversis.

6. Barthel p. 161. P. Zech S. 1. §. 80. Und obwohl die Canoniſten circa Quaestionem, ob die Sache ad Forum ecclesiasticum oder seculare gehörig ſey, die Cognition und Deciſion privative der geiſtlichen Obrigkeit einräumen wollen, Pichler n. 45. P. Zech §. 102. ſo geſteht doch die weltliche Obrigkeit dieſes nicht ein, ſondern ſucht obige Lehre, daß jeder Richter über ſeine eigne Competenz zu ſprechen hat, auch auf ſich zu appliciren, ſohin ihre Jurisdiction, wenn ſie anders hinlänglichen Grund hierzu zu haben glaubt, ſelbſt ſo lange zu manuteniren, bis nicht mit der geiſtlichen Obrigkeit ein anders in Güte abgemacht wird. Die geiſtlichen Strafen und Cenſuren ſind heut zu Tage der Weg nicht mehr, um aus dergleichen Jurisdictions-Differentien heraus zu kommen. Man pflegt dahero nicht mehr per Viam excommunicationis, ſondern nur Communicationis, Recommunicationis et amicabilis Compositionis zu verfahren, worauf auch in der kaiſerl. Wahlcapitulation Art. 14. §. 5. gedeutet wird per Formalia: „So wollen wir darann ſeyn, daß die Causae „seculares ab ecclesiasticis rechtlich diſtinguirt, auch „die darunter vorkommende zweifelhaften Fälle durch „gütliche mit dem päbſtlichen Stuhle vornehmde Hand„lung, und Vergleich erlediget, ſo fort der geiſt- und „weltlichen Obrigkeit, einer jeden, ihr Recht und Judi„catur ungeſtört gelaſſen werden möge." Das alte Herkommen, worauf ſich die weltliche Obrigkeit in ſolchen Fällen contra Canones gemeiniglich zu beziehen pflegt, hätte zwar in Concilio tridentino dem erſten Antrage nach gänzlich abgethan werden ſollen, die von dem Cardinal von Lothringen geſchehenen Vorſtellungen aber haben nach Gezeugniß Barthels p. 155. ſoviel bewirkt, daß man es noch ferner dabey bewenden laſſen hat, jedoch mit dem in Sess. 25 de Reform. C. 20. befindlichen Monito an weltliche Fürſten und Regenten, daß ſie ſich zum Abbruche der geiſtlichen Immunität weder ſelbſt ungebührlicher Weiſe zu verbreiten ſuchen, noch ihren Räthen und Subordinirten dergleichen geſtatten möchten. Oportet itaque, ſchreibt Barthel loc. cit., suum cuique reddere, et neutra pars ad apices suam Jurisdictionem protendere, multo minus seculares Studium suum eo conferre, ut privi-

vilegia ex graviſſimis Rationibus Clero concessa imminuant.

19. Causae ecclesiasticae werden in Anſehen weltlicher Händel zwar überhaupt pro majoribus et arduis geachtet, weil ſie einen weit edlern und vornehmern Gegenſtand haben als dieſe. Böhmer de Causis majoribus et arduis C. 1. §. 19. Unter ſich aber heißen nur jene majores, welche dem Biſchof oder Pabſt ſelbſt reſervirt, mithin a Judiciis inferioribus et Summo Pontifice vel Episcopo minoribus eximirt ſind. Böhmer C. 3. §. 12. Von dieſer Art ſind inſonderheit die causae Clericorum criminales, denn ſie gehören vi Conc. trid. S. 24. C. 20. de Reform. weder visitando noch cognoscendo vel Judicando unter den Dechant, Erzdechant, oder Generalvicar, ſondern unmittelbar unter den Biſchof ſelbſt. Deßgleichen Causae haereticales tam laicorum quam Clericorum P. Zech S. 1. §. 29. Und nicht viel weniger vi ejusdem Conc. trid. die Causae matrimoniales, welche aber dem Officialat gemeiniglich übertragen werden. P. Zech loc cit. Was für Causae dem päbſtlichen Stuhle ſelbſt reſervirt ſind, haben wir allſchon §vo praec. 2. mit Kurzem berührt, welche Reſervation zwar in verſchiedenen Stücken nur auf den ab Isidoro Mercatore verfälſchten Decretalien beruhen ſoll. Böhmer cit. Cap. 3. §. 10. Idem jus Eccles. L. 1. T. 2. §. 10. L. 3. T. 5. §. 197. Barthel Annot. ad Jus can. p. 3. 6. 86. 119. Struvius Historia juris C. 7. §. 15. Blondellus de Pseudo Isidoro, et Turiano vapulante. Dem aber ſey, wie ihm wolle, läßt ſich niemal widerſprechen, daß ſich der römiſche Stuhl im ruhigen und uralten Beſitz dießfalls befinde, welchen auch die geſammte Kirche in Conc. trid. C. 20. per verba: Ab his excipiantur Causae, quae juxta Canonicas sanctiones apud sedem Apostolicam sunt tractandae ausdrücklich agnoscirt und beſtätiget. Confer P. Zech §. 455. etc. et in praecognitis Jur. canon. §. 216. etc. — Majoribus vel reservatis.

20. Circa processum iſt zwiſchen geiſtlichen und weltlichen Gerichten, wenigſt nach gemeinen Rechten, keine große Differenz. Denn die letzten (a) haben ihre Proceßform meiſtentheils ſo gut als die erſten ex jure ca- — Von dem Prozeß in Judicio ecclesiastico

canonico, und dem 2ten Buche der Decretalien geborgt. Struv. Hist. jur. C. 7. §. 35. Gleichwie nun die Communia, worin beyde einſtimmig ſind, allſchon in unſern Notis ad Cod. jud. vorkommen, ſo bemerken wir hier, und in seq. nur noch die Singularia, welche den geiſtlichen Gerichten nach den Principiis communibus, vel particularibus eigen ſind. Vor allen ſollte man (b) hierbey des Unterſchiedes inter Processum summarium, et ordinarium erwähnen, und diejenige Causas ecclesiasticas ſpecifiziren, welche die Canoniſten summarie tractirt wiſſen wollen. Pichler L. 2. T. 1. n. 27. Böhmer L. 2. T. 1. §. 12. etc. Wir abſtrahiren aber hievon um ſo mehr, als der Stylus Curiae romanae, dem ſich die übrigen geiſtlichen Gerichte hierin conformiren, alle Causas ecclesiasticas durch die Bank summarie tractirt, P. Zech de Judic. eccles. S. 1. §. 149. annebens keinen Prozeß ex defectu Solennitatum, licet substantialium, für null hält, ſofern nur de meritis Causae ſattſam conſtirt. Pichler n. 17. cum Cardinal de Luca. Vermöge des Conc. trid S. 24. C. 20. de Reform. ſollen die Streitigkeiten längſt inner zwey Jahren sub poena Advocationis causae geendiget werden, welches jedoch nirgends weniger als in Rom ſelſt practicirt wird, denn da trifft ein, was man vor dieſem von Speyer geſagt hat: Lites spirae spirant, non exspirant. So ſehr man ſich aber über die Verzögerung der römiſchen Proceſſe beklagt, ſo ſehr beſchwert man ſich auch öfter über die Uebereilung derſelben. Denn da (d) heißt es in der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 14. §. 2. „Noch auch die Erz- und Biſchöf im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und „Weltlichen etwan geklagt werden ſolle, ohne vorherig „gnugſamer Information über der Sachen Verlauf „und Beſchaffenheit, welche, damit keine sub- et ob„reptio Facti contra veritatem Platz finden möge, in „partibus einzuholen, auch ohne angehörter Verant„wortung des Beklagten, wenn zu malen derſelbe Au„thoritate pastorali zu Verbeſſer- und Vermehrung „des Gottesdienſt, auch zu Conservation und meh„rer Aufnahm der Kirche wider die ungehorſam und „üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis,

In-

„Interdictis, Comminationibus und Cenſurarum „Declarationibus übereilt, und beſchwert werden „mögen.“

21. Mit der Citation und Vorladung (a) wird es zwar in Foro eccleſiaſtico eben ſo, wie in ſeculari beobachtet, folglich kann der geiſtliche Richter auch die extraneos in Cauſa ad ſe pertinente, andergeſtalt nicht als per Requiſitionem et litteras compaſſus citiren. Pichler L. 2. T. 2. n. 8. P. Zech de Jud. S. 1. §. 170. 173. Ausgenommen die Religioſen, welche ihr Oberer propter perſonaliſſimam Obedientiam, womit ſie ihm verbunden ſind, nicht nur überall vorladen, ſondern gar beym Kopf nehmen kann. Pichler ibi. Hinc Praelatis quo ad ſubditos ſuos regulares totus Mundus pro Territorio eſſe dicitur. Idem n. 71. Bey weltlichen Perſonen (b) welche in Cauſa eccleſiaſtica ad Forum eccleſiaſtiacum citirt werden ſollen, iſt zwiſchen den Haupt- und Nebenperſonen ein großer Unterſchied. Die Hauptperſonen, welche nämlich in Cauſa ſelbſt intereſſirt ſind, werden immediate ohne Requiſition und Verſchaffung, die Nebenperſonen hingegen z. E. die Gezeugen nur mediate per litteras Compaſſus vorgeladen. P. Zech §. 170. 318. Böhmer L. 2. T. 3. §. 14. Womit (c) nicht nur der paſſauiſche Receß von Anno 1690. §. 14. der augsburgiſche von 1684. §. 7. und der Freyſingiſche de Anno 1719 §. 11. ſondern auch das gedruckte Circularſchreiben vom 30ſten Auguſt 1756 in folgenden Terminis übereinſtimmt. „Nachdem ſich eine Zeithero wegen Erſchein- reſpective Verſchaffung weltlicher Perſonen an die geiſtliche Gerichte, oder deren Commiſ„ſarien in unſeren Churlanden verſchiedene Anſtößigkei„ten ergeben; als wollen wir zu Heb- und Umgehung „deren, daß in Erkanntnuß des Juris patronatus Ze„chend- und Ehe- auch andern ad Forum eccleſiaſti„cum gehörigen Sachen es nicht allein bey den gemei„nen Rechten, ſondern auch beyderſeits üblichen Her„kommen dergeſtalt verbleiben ſolle, daß zu dem Con„ſiſtorio oder Officio die Principalparthéyen von der „geiſtlichen Obrigkeit immediate citiert, der Citation „aber die Cauſae, wie rechtens und allgemeinen Herkom-

Singularis processus circa Citationem.

„kommens iſt, inſeriert, und dem Citato in Copiis „communiciert, derſelbe alsdann zu erſcheinen ſchul„dig ſeyn, auch keines Wegs abgehalten werden ſolle. „Da aber außer den Principalperſonen auch andere als „Gezeugen, es ſeye gleich ad Officium, Consisto„rium oder Commissionem in unſeren Churlanden in „Causis mere spiritualibus (Allermaſſen die Casus „mixti fori ohne dem bey der Observanz und Ver„ordnung der Rechten verbleiben) ad deponendum nö„thig ſeyn möchten, Namens der Obrigkeit mündlich „oder ſchriftlich denjenigen Beamten, unter deſſen „Amtsdistrict die Gezeugen wohnhaft ſind, derwegen „die Notification geſchehen, und derſelbe ſolchergeſtalt „cum expressione generali Causae citationis hierum „requiriert werden, alsdann die Erſcheinung von ih„ren Beamten auf keine Weis und Weg abgeſchlagen, „gehindert, oder ſchwer gemacht, ſondern vielmehr die „citierte Perſon debito loco et tempore zu erſchei„nen angehalten werden ſollen, in ſoweit nicht eine „widrige Observanz, oder anderes Recht von Alters „her bey dem ihnen gnädigſt anvertrauten Amt oder „an Seiten ein oder anderer Dioeces vorhanden und „hergebracht, auch bishero beobachtet worden iſt, und „gezeigt werden mag.“ (d) Warum die Causa citationis bey Vorladung der Hauptparthey weltlichen Standes erforderlich ſey, iſt von ſelbſt leicht zu ermeſſen, und erhellet auch ex Concordat. de Anno 1583. C. 3 ibi per verba: Ubi ex causa Citationis inserta spirituale negotium esse constiterit. Sonſt kann ja citatus nimmermehr wiſſen, ob es Causa ecclesiastica oder secularis, mithin derſelbe zu erſcheinen ſchuldig ſey oder nicht. Bey Compaſſirung der Gezeugen aber, welche etwa propter delictum Clerici geſchieht, iſt eben nicht nöthig, das delictum Clerici namhaft zu machen, ſondern es iſt genug, wenn man in Terminis generalibus anführt, daß es einen Geiſtlichen betreffe. Recess. Frising. de Anno 1718. §. 11. Bey Gezeugsperſonen von Condition, braucht die Geiſtlichlichkeit ſelbſt ſo viele Diſcretion, daß ſie ihnen die perſönliche Erſcheinung in loco Judicii nicht zumuthet, ſondern ſolche per Commissarios, oder nach Geſtalt der Sache, wie es erſt vor einigen Jahren von Seite Frey-

ſing

ſing mit dem Baron von K. . . : geſchehen iſt, nur ſchriftlich vernimmt. Bey Soldaten läßt der Dienſt und das periculum Desertionis die perſönliche Erſcheinung und Abſentirung nicht wohl zu, ſollten alſo dergleichen Gezeugen ebenfalls nur durch eine geiſtliche Commiſſion vernommen werden, wie es wenigſt die Militärobrigkeit prätendirt, und die ad cons. Bell. erlaſſene geheime Rathsreſolution vom 13ten Auguſt 1766 mit ſich bringt. In Sachen (e) welche ad Forum seculare gehören, beobachtet die weltliche Obrigkeit mit Vorladung der geiſtlichen Haupt- und Nebenperſonen das Jus reciproci mit aller Billigkeit. Böhmer loc. cit. §. 15. Engel L. 2. T. 2. n. 46. P. Zech. §. 319.

22. In Casu contumaciae verfährt (a) ſowohl der geiſtliche als weltliche Richter auf gleiche Weiſe, wie aus den Commentariis ad Tit. X. de dolo et contumacia zu erſehen iſt. Nur pflegt ſich der erſte (b) gegen Ungehorſame vom geiſtlichen oder weltlichen Stande auch der Excommunication und andern geiſtlichen Cenſuren zu gebrauchen, Pichler ad cit. Tit. n. 19. P. Zech §. 85. welche jedoch nur in Subsidium dienen, wenn die andern und gelindern Contumacialwege nicht hinreichen wollen. Engel L. 2. T. 14. n. 9. Es hilft dem Ungehorſamen (c) von der Censura contumaciali nicht aus, wenn er ſich extra Dioecesin befindet, denn ſie ſtringirt die Perſon, und folgt derſelben auch in ein fremdes Territorium nach. Engel L. 2. T. 2. n. 36. Weltliche Perſonen (d) ſollen durch die weltlichen Obrigkeiten von gebührender Erſcheinung coram Judice ecclesiastico in den dahin gehörigen Causis nicht nur nicht ab-, ſondern vielmehr mit Strafen dazu angehalten werden, Concord. Bav. de Anno 1583. C. 3. welches auch obiges Circular-Reſcript not. praec. 21. litt. C. mit ſich bringt. Contumaciam.

23. Termini et dilationes (a) ſind eine Sache, welche de Jure canonico meiſtentheils von den Umſtänden und der hiernach abgemeſſenen richterlichen Willkühr abhangen. Tit. X. de dilationibus, ibique Pichler n. 3. Engel n. 5. Und gleichwie an Sonn- und Feyertägen bey weltlichen Gerichten (b) alle in das Con- Dilationes et Ferias.

ten-

tenſioſe einſchlagenden Actus judiciales ſub poena Nullitatis ceſſiren, Not. ad Cod. jud. C. 1. §. 21 .litt. B. alſo auch bringt das Kirchenrecht in Anſehen der geiſtlichen Gerichte das nämliche mit ſich, Tit. X. de Feriis, ibique Engel n. 2. Pichler n. 6. ausgenommen was ex causa pietatis vel necessitatis geſchieht, Engel, Pichler ibi, oder wenn die Partheyen ſelbſt hierauf renunciren, welches jedoch nur bey weltlichen, nicht aber bey geiſtlichen, das iſt zum Gottesdienſte gewidmeten Feyertägen angeht. C. 5. X. h. t. Pichler n. 8. Engel loc. cit. Circa Jus instituendi (c) Ferias iſt zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Feyertägen ein großer Unterſchied, die letzten werden von der weltlichen, die erſten aber, wenigſt nach unſern katholiſchen Principien, von der geiſtlichen Obrigkeit, und zwar die allgemeinen von dem Pabſte oder a Concilio generali, die beſondern hingegen von jedem Biſchofe in ſeiner Diöceſe eingeſetzt. Pichler n. 3. 5. Engel. n. 6. etc. Dem Landesherrn (d) ſoll hierbey nach gemeiner Lehre der Canoniſten weiter nichts als die Execution und Manutenenz der biſchöflichen Anordnungen gebühren. Pichler n. 4. Wiestner n. 6. Da aber das jus canonicum in cit. C. 5. X. h. t. etc C. 1. de consecr. D. 3. von dem Consensu populi ſelbſt ausdrückliche Meldung thut, ſo wird derjenige, welcher das Volk zu repräſentiren hat, nämlich das Oberhaupt nicht recht wohl umgangen werden können, Espenn Jus eccles. P. 2. T. 17. C. 1. §. 18. dazumal die Vervielfältigung der Feyertäge als eine dem Nahrungsſtande ſehr hinderliche Sache tief in das Polizeyweſen einſchlägt, Justi Grundfeſt der Polizeywiſſenſchaft P. 2. §. 39. etc. und eben daher vom Pabſte Benedicto XIV. vielmehr auf die Reducirung als Multiplicirung derſelben angetragen worden iſt. Barthel p. 168. Nach was für einem Kalender (e) man ſich mit den Feyertägen zu reguliren habe, iſt inter Catholicos et Protestantes noch in lite. Jene folgen dem gregorianiſchen Kalender, welcher vom Pabſte Gregorio XIII. alſo genannt wird, weil er Anno 1581 den bis dahin üblich geweſenen julianiſchen Kalender reformirt hat. Dieſe hingegen halten ſich weder an den gregorianiſchen noch julianiſchen, ſondern an den von ihren Mathematicis neu verbeſſerten Kalender,

wel-

welcher Anno 1699 per conclusum Corporis evangelici angenommen worden iſt. Die meiſten Anſtößigkeiten ereignen ſich hierunter in locis mixtae Religionis, wo die Sache weder per pacta noch observantiam feſtgeſetzt iſt, denn da wollen ſich die Unterthanen von ihrer Landesherrſchaft keinen andern Kalender aufdringen laſſen, als jenen, der auch von andern ihren Glaubensgenoſſen acceptirt iſt. Das mehrere ſiehe hiervon bey Barthel p. 167 etc Idem in opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 39. etc. P. Zech §. 218. etc. Böhmer §. 6. etc. Moſer Staatsrecht. T. 3. p. 463. etc. Struben Nebenſtunden. p. 3. p. 213. etc. Buder reppert. voce Kalender Fritsch und Lynk Diss. de Kalendario, ejusque Reformatione. Brunemann de undecim Diebus kalendario subtractis. Confer Erörterung der Frag, ob ein protestantiſcher Landsherr ſeinen catholiſchen Unterthanen die Mitfeyrung der beſtimmten Buß- Bet- und Feyertägen anbefehlen könne. apud B. Cramer Opus. T. 3. p. 161.

24. Was das Jus Canonicum L. 2. Decretal. Probationes.
Tit. de probationibus, testibus, confessis, fide instrumentorum, Praesumtionibus, et jure jurando in ſich hält, ſind faſt lauter communia, und allſchon ad Cod. jud. von uns bemerkt worden. Hier iſt alſo nur ſoviel davon zu notiren, daß zwar (a) die Geiſtlichkeit vor dieſem alles Eidſchwurs entübrigt war, heut zu Tage aber muß ſie ſowohl den Zeugen-Eid, als auf Begehren das Juramentum calumniae, jedoch ſowohl eins als anderes nur vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit ablegen. Pichler L. 2. T. 4. n. 7. T. 20. n. 23. Engel L. 2. T. 7. n. 4. Böhmer L. 1. T. 12. §. 21. L. 2. T. 7. §. 4. 7. T. 20. §. 35. Vermöge der churfürſtlichen Resolut. ex intimo de 29. Mart. 1765 werden die Religioſen oder Geiſtlichen, welche einem mit der Landſtandſchaft begabten Orden oder Corpori beygethan ſind, nicht Jurato, ſondern nur sub fide sacerdotali vel religiosa verhört. Der Zwang (b) ad Testimonium dicendum hat auch von Seite der geiſtlichen Obrigkeit, und zwar sub Censura ecclesiastica gegen geiſtliche und weltliche Perſonen suo modo Platz, Tit X. de testi-

testibus cogendis, ibique Pichler n. 2. etc. Ordensgeiſtliche (c) ſind zwar ad testificandum nicht untüchtig, müſſen aber gleichwohl den Conſens ihres Obern hierzu haben. Pichler T. 20 n. 12. Engel T. 20. n. 11. Und falls ſie in causa suae Ecclesiae deponiren, ſo wird ſolches nicht pro Testimonio in causa propria, mithin auch deßwegen nicht für exceptionsmäßig geachtet. Engel ibi n. 38. Was geſtalten ein Geiſtlicher (d) in causa sanguinis bey Vermeidung der Irregularität nicht contra Reum deponiren könne, haben wir ſchon oben § 41 not. 14 gehört. Falls aber ſolches nicht contra, ſondern pro Reo zur Bezeigung ſeiner Unſchuld geſchieht, iſt dieſes nicht nur kein verbotenes, ſondern vielmehr ein chriſtliches und löbliches Werk. Engel ibi n. 32. Farinacius de testibus Q. 16. n. 52. Die Ausſage (e) eines einzigen Gezeugen wird für hinlänglich gehalten, wenn es nur darum zu thun iſt, daß die Taufe, Clericat, Ordensſtand oder die Kirchweihe und andere dergleichen zu niemands Präjudiz ausrinnende Dinge bewieſen werden ſollen. Pichler ibi n. 34. Dahingegen werden zum Beweiſe der Impotenz wenigſt ſieben Gezeugen, welche de Credulitate mitſchwören, in Ordine ad dissolvendum Matrimonium erfordert. Idem n. 36 et L. 4. T. 15. n. 5. In Eheſachen (f) läßt man productionem Testium ſowohl vor als nach der Kriegsbefeſtigung, ja ſogar post publicationem elogiorum et conclusionem in causa noch allemal zu. Idem L. 2. T. 4. n. 2. T. 20 n. 19. T. 22 n. 28. Wie weit man aber der Gezeugſchaft de auditu in causa matrimoniali Glauben beymeſſe, ſiehe ibidem T. 20. n. 32. Die ſelbſt eigene (g) Bekenntniß, welche nur im Beichtſtuhle geſchieht, probirt endlich in Foro externo ſo wenig, als die eigene Handſchrift, womit man etwa die Beicht aufgezeichnet hat. Tit. X. de Confessis ibique Pichler. n. 2. Engel n. 24.

Sententiam et executionem.

25. Jede Sentenz (a) wider welche nicht inner 10 Tagen appellirt wird, erwachſet de Jure Canonico in rem judicatam, ſofern ſie nicht mit inſanabler Nullität behaftet, oder ſo beſchaffen iſt, daß ſelbe ohne Sünde nicht beſtehen kann, z. E. Sententia in Causa matrimoniali contra valorem Matrimonii, aut in causa

Be.

Beneficiali praejudicium Ecclesiae vel Favorem intrusi lata, und was dergleichen Casus a Regula excepti mehr ſind. Tit. X. de Sentent. et re Judic. ibique Pichler n. 14. etc. Engel n. 22. etc. Böhmer §. 40. etc. Executio (b) sententiae wird an Sachen oder Perſonen, welche ſich extra Territorium dicentis befinden, a Judice ecclesiastico alias competente andergeſtalt nicht als durch Requiſition derjenigen Obrigkeit, worunter ſie ſich befinden, und zwar, wenn es eine weltliche Obrigkeit iſt, per implorationem Brachii secularis vollbracht. Pichler n. 28. Engel n. 29 etc. Böhmer §. 24. Denn wenn gleich Biſchöfe und Prälaten dem weltlichen Richter die Cognition nicht in allen Causis ecclesiasticis committiren können, ſo mögen ſie ihm doch die Execution übertragen. P. Zech de Judiciis eccles S. 1. § 28. Hingegen verfährt Judex laicus gegen geiſtliche Perſonen in Causis, worin er ſie zu judiciren hat, mit der Execution andergeſtalt nicht als durch Requiſition ihrer geiſtlichen Obrigkeit, worunter ſelbe ſonſt zu ſtehen haben, und zwar nach Meinung der Canoniſten ohne Unterſchied, ob die Execution an der Perſon des Clerici ſelbſt, oder nur an ſeinen Gütern vollbracht werden ſoll. Pichler L. 2. T. 4 n. 4. Engel L. 2. T. 2. n. 53. Allein ſoviel dieſe letzte verlangt, haben wir bereits oben not. 14. litt. F verſtanden, was geſtalten die Geiſtlichkeit, wenigſt hier zu Lande, ſowohl quo ad Dotalia als patrimonialia Forum laicale zu erkennen habe, folglich wird ſie auch hierzu allzeit unmittelbar ohne Requiſition exequirt, wie es nicht nur die kündige Praxis, ſondern auch das Decret vom 20. April 1658 und das Steuermandat von Anno 1755 §. 5. mit ſich bringt. Die implorirte Obrigkeit (c) iſt ſchuldig, mit der nachgeſuchten Execution in subsidium Juris zu verfahren, und kann auch von der regierenden geiſtlichen Obrigkeit allenfalls per Censuras ecclesiasticas hierzu angehalten werden. Pichler cit. T. 27. cit n. 28. Engel n. 30. etc. Böhmer §. 55. Sogar Proteſtanten mögen es auf Anſuchen der katholiſch-geiſtlichen Obrigkeit suppositis supponendis nicht verweigern Böhmer §. 56. Ob und wie weit ſich aber Imploratus einer Cognition in executione anmaſſen könne, ſiehe apud. eundem §. 57. Confer notas ad Cod. Jud. C. 18. §. 2. n. 3.

26. In

Appellationem.

26. In C. 10. 11. X. de Appelat. wird (a) zwar Jedem die Appellation ſowohl ab interlocutoria als definitiva geſtattet, welches aber per Conc. trid. S. 24. de Reform. C. 20. quo ad interlocutorias wiederum aufgehoben worden iſt. Engel L. 2. T. 28. n. 15. Barthel p. 198. In Causis correctionis, visitationis, electionis, aut censurae wird regulariter entweder keine Appellation oder wenigſt kein effectus suspensivus zugelaſſen. §vo seq. 43. not. 5. litt. B. Gleichwie nun (b) die Appellation in foro seculari andergeſtalt nicht als gradatim gehet, ſo wird auch in Foro ecclesiastico das nämliche beobachtet, folglich a praelato non exemto ad Episcopum, ab Episcopo ad Archiepiscopum, ab Archiepiscopo ad Papam appellirt. Pichler n. 6. Mit dem Erzbiſchofe concurrirt in appellatorio judicio auch der Nuntius dergeſtalt, daß juxta §vum praec. 4. litt. C. jedem Apellanten frey ſtehet, ſich an dieſen oder jenen zu wenden, und da der Pabſt juxta not. praec. 4. mit allen Ordinariis ſogar in 1ma instantia concurrirt, ſo hat die Concurrenz nur deſto mehr in 2da Platz. Pichler n. 6. Ob von dem Pabſte noch eine weitere Appellation, und zwar ad Concilium generale ſtatt habe, ſiehe §vo seq. 44. not. 1. litt. J. Vicarius generalis kann zwar bey dem Biſchofe ex Causa recuſirt, nicht aber von ihm ad Episcopum appellirt werden, ſondern die Appellation gehet gleich weiter ad Archiepiscopum etc. etc. Pichler n. 12. 33. Von der geiſtlichen (c) Obrigkeit, welche zugleich Jurisdictionem secularem exercirt, z. E. von dem Officialen zu Münſter und Lüttich wird nur in ecclesiasticis ad Judicem ecclesiasticum superiorem, in secularibus hingegen ad Judicem secularem appellirt. Recess. imp. nov. §. 164. Cap. caes. Art. 14. §. 4. Barthel p. 159. P. Zech §. 454. Anonym. Diss. de Jurisdict. officialium in Causis civilibus. In Eheſachen (d) iſt der appellatiſche Theil, welcher ſeine Armuth und Unvermöglichkeit dociren kann, außer der Provinz oder Archidiöceſe in Appellatorio zu ſtreiten nicht ſchuldig, es ſey denn, daß ihm Appellant die Alimenta und expensas litis vorſchießt. Conc. trid. S. 24. de Reform. C. 20. Zur Proſequirung der interponirten Appellation iſt in Jure canonico keine gewiſſe Zeit beſtimmt,

ſtimmt, ſondern der Judex a quo präfigirt hierzu ſelbſt einen Termin sub poena desertionis, Engel n. 48. läßt auch die acta vi cit. Conc. trid. längſt intra mensem ausfolgen. Die Jahreszeit, welche das Jus canocum pro fatali finiendae Appellationis ſetzt, iſt nicht mehr styli. Engel n. 49. Ipso facto (f) und realiter wird die Appellation ergriffen, wenn die Parthey, welche von dem Unterrichter beſchwert zu ſeyn vermeint, längſt inner zehn Tagen a die latae Sententiae vel illati gravaminis nach Rom verreiſet, und ſolches dem Judici a quo oder dem Gegentheil intimirt. Tit. X. de Clericis peregrinantibus, ibique Pichler et passim Canonistae. Bey der ſogenannten Rota zu Rom wird auch die Appellation ſo oft und vielmal zugelaſſen, bis 3. Sententiae conformes herauskommen. P. Zech §. 460. Confer Barthel p. 16. Pendente appellatione (g) ſoll zwar regulariter nicht innovirt werden: Wie und auf was Weiſe aber gegen dieſe Rechtsregel die Sequeſtrirung eines Beneficiums, nachdem ſolches dem Inhaber in 1ma instantia einmal abgeſprochen worden iſt, Platz greife, iſt in Clem. 1. de Sequestr. et poss. Fructuum mit mehreren verſehen. Confer P. Zech. §. 270.

27. Nach deutlichem Inhalt des Conc. trid. S. 24. de Reform. C. 20. ſollen alle Causae ecclesiasticae, ohne Ausnahme der Beneficialium, in erſter (a) Inſtanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht, ſohin weder durch die legatos a latere oder Nuntios, noch ſonſt jemand anderen von dort advocirt, oder die Ordinarii darin geſtört und gehindert werden, ſofern ſie nur ihre Schuldigkeit thun, denn ein anderes iſt in Casu protractae vel denegatae justitiae, oder wenn ſich die Sache per Appellationem an den höheren Richter devolvirt. Extra hunc Casum iſt die Advocation und was hierunter verfügt wird, nicht nur null, ſondern Advocans muß auch die Partheyen ſchadlos halten. Der Pabſt ſelbſt (b) will vi dict. Conc. keine Causam, welche nach dem jure Canonico nicht ohnehin ſchon zum römiſchen Stuhle gehört, ab Ordinario advociren, und falls er ſich ex Causa urgenti et rationabili hierzu bewogen findet, ſo ſoll es andergeſtalt nicht Causae advocationem.

als

als durch ein von ſeiner Heiligkeit ſelbſt eigenhändig unterzeichnetes special Rescriptum Signaturae geſchehen. Etsi enim summus Pontifex ordinarius Ordinariorum dicatur, tamen non utitur hac potestate, ſagt Barthel p. 120. Ad impediendum, praecipiendum aut adimendum, sed solum adjuvandum, vel supplendum Ordinarii officium. Obſchon alſo die Sachen zu Rom gleich immediate öfter anhängig gemacht werden, ſo pflegt man doch ſolche wiederum ad 1mam instantiam zu remittiren, ſobald ſich der Gegentheil hierauf beruft, oder Ordinarius ſolches verlangt. Barthel p. 151. Der Generalvicarius iſt (c) nicht Ordinarius, ſondern nur Delegatus ab Episcopo, folglich ſteht dieſem das Conc. trid. nicht im Wege, die Causam von jenem nach Belieben allemal wiederum abzufordern, ſofern es nur Re adhuc integra geſchiehet. Engel L. 2. T. 2. n. 3. Eine andere von obiger ganz (d) unterſchiedene Species advocationis iſt auch jene, da der Judex ecclesiasticus ſeinen Unterthan, welcher bey einem andern Gerichte incompetenter ſtreitet, von dort avocirt, wovon man das mehrere bey Engel n. 4. ſehen kann.

Et recursum ad Curiam secularem

28. So wenig man juxta not. praec. 17. in weltlichen Sachen recursum ad Curiam Romanam vel ecclesiasticam geſtattet, ſo wenig wird auch in geiſtlichen Sachen der Recurs ad Curiam Principis, Regis, vel Imperatoris gebilliget. Engel L. 2 T 2 n. 65. Barthel p. 176. P. Zech de Jud. eccles. S. 1. §. 103. 454. Denn der Text in C. 31. Caus. 16 Q. 7. vermöge deſſen der König angegangen werden ſolle, redet nur von Kirchengütern, und dem Casu, wenn ſolche von der Geiſtlichkeit ſchlecht adminiſtrirt werden. Es wird auch ſolcher von den Canoniſten dahin ausgedeutet, daß der König als Schutzherr und Advocatus Ecclesiae ſich derſelben anzunehmen, und die Geiſtlichkeit zu ermahnen, oder ſich bey dem römiſchen Stuhle hierin zu interponiren haben ſolle. Pichler L. 2. T. 2. n. 47. Der Recurs, welcher ſowohl von geiſtlichen als weltlichen Perſonen gegen die geiſtliche Obrigkeit in offenbaren Bedrückungen ad tribunal. Regium genommen und von katholiſchen Authoren ſelbſt gut geheißen wird,

be-

beruhet entweder auf einem privilegio Pontificio speciali, oder auf dem Jure protectionis vel defensionis mere naturalis et extrajudicialis, welche der König oder Landesherr den ſeinigen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes ſchuldig iſt. P. Zech, Hierarch. Eccles. §. 396. cum aliis. Auf das nämliche Protections- und natürliche Defenſionsrecht fundirt ſich auch der Recurs, welchen die Geiſtlichkeit in Causis ecclesiasticis ad comitia zu nehmen pflegt, wenn ſie gegen die Concordate beſchwert zu ſeyn glaubt, und in Rom keine Remedur findet. Man macht dadurch Kaiſer und Reich nicht zum Richter von der Sache, ſondern implorirt ſie nur um Schutz und Beyſtand, welcher in Capit. Caes. Art. 14. §. 1. verſprochen iſt. Barthel p. 176.

§. XLIII.

Von Visitationibus ecclesiasticis.

1. Um das Ecclesiasticum in beſtändig guter Ordnung und aufrechtem Stande zu erhalten, iſt nichts ſo verträglich, als die fleißige Viſitation, welche von Zeit zu Zeit vorgenommen wird, wie es nicht nur das Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 3., ſondern auch constans et universalis praxis Ecclesiae ſowohl inter Catholicos als protestantes mit ſich bringt. Pichler. L. 3. T. 39. §. 2. etc. Scharf, Ziegler, Fritsch Diss. de Jur. visitat. ecclesiast. et alii apud Jenichen Bibliothec. Jurid. voce Visitatio. Man theilt ſie in generalem et specialem, ordinariam, extraordinariam, publicam et privatam vel Domesticam ein, je nachdem man ſolche entweder in tota Dioecesi vel Provincia, oder nur an einem Ort beſonders, und zwar auf gewöhnliche oder außergewöhnliche Weiſe, privatim oder öffentlich vornimmt. Scharf §. 3. Böhmer §. 52. Fritsch C. 1. n. 4. etc.

Wer ſolche vorzunehmen habe.

2. Visitatio iſt Actus jurisdictionis (a) ordinariae, Scharf §. 4. Fritsch C. 3. n. 1. Böhmer §. 9. 41. gebührt alſo regulariter nur jedem Biſchofe in ſeiner Diöceſe, welcher ſie entweder ſelbſt oder per Ministrum vel Vicarium vornehmen kann. Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 3. Der Pabſt (b) welcher juxta

§vum praec. 42. not. 4. litt. C. Ordinarius ordinariorum iſt, concurrirt hierinfalls mit allen Biſchöfen, wann er will, und iſt auf ſolche Weiſe Visitator universalis in tota Ecclesia. Scharf §. 4. Böhmer. §. 61. Cardinäle, Patriarchen und Primates viſitiren Jure proprio nur in ihren Titulis, worin ſie zugleich Episcopi ordinarii ſind. Scharf, Böhmer loc. cit. Der Erzbiſchof (c) viſitirt ſeine eigne Diöceſe, wie jeder anderer Biſchof die ſeinige: Dioecesos Suffraganeorum aber darf er andergeſtalt nicht, als aus erheblicher, und a Concilio provinciali genehmigter Urſache viſitiren. Concil. Trid. loc. cit. Domcapiteln (d) exerciren jus visitandi nicht nur Sede vacante, ſondern auch, wo ſie es hergebracht haben, Sede repleta; jedoch ſolches letzten Falls niemal anders als Episcopo Visitatorem deputatum approbante, es bleibt ihm auch die weitere und beſondere Viſitation bey den nämlichen Kirchen, welche ſchon a Capitulo viſitirt worden ſind, noch bevor. Conc. Trid. loc. cit. Archidiaconi (e) Decani, aut alii inferiores viſitiren nur ſo weit, als ſie es hergebracht haben, und zwar nicht durch andere, ſondern allzeit ſelbſt mit Conſens des Biſchofs, und Zuziehung eines Notars. Conc. Trid. loc. cit. Klöſter (f) und Religioſen haben nebſt dem Biſchofe auch ihre eigene Viſitatoren, welche entweder vi Jurisdictionis domesticae nur Domesticam, oder falls ſie mit der Jurisdictione quasi episcopali begabt ſind, auch ordinariam et extraordinariam, ex Commissione totius Ordinis delegatam vorzunehmen haben, wie z. E. der Prälat von Salmansweiler, welcher als Vicegeneral in Oberdeutſchland die dahin gehörigen Klöſter Ordinis Cisterciensis viſitirt. Confer Scharf §. 5. Böhmer §. 61 70. Fritsch cit. 3. n. 4. Patronus (g) Ecclesiae qua talis hat ſich einer Viſitation oder Conviſitation, ſo weit ſolche nicht in ima Fundatione vorbehalten oder ſonſt hergebracht iſt, de Jure saltem communi nicht einmal quo ad temporalia, geſchweige quo ad ecclesiastica zu erfreuen. Conc. Trid. loc. cit. Scharf §. 6. Böhmer §. 53. Gleiche Beſchaffenheit (h) hat es mit der Landesherrſchaft, denn weil die Viſitation ein Actus jurisdictionis ecclesiasticae et Imperii sacri iſt, ſo ſind auch

welt=

weltliche Landesherrn, welche kein anders specialiter hergebracht haben, wenigſtens nach unſern katholiſchen Principien davon ausgeſchloſſen. Scharf loc. cit. Böhmer §. 41. Ein anderes iſt nach den Principiis protestantium, weil ſie das Jus sacrorum et Jurisdictionem ecclesiasticum für eine Wirkung der Landesoberherrlichkeit anſehen, folglich auch die Viſitation dahin ziehen. Böhmer §. 45. etc. Fritsch C. 3. n. 7. Titius Jus priv. L. 9. C. 18. §. 8 Bey mittelbaren geiſtlichen Gütern (i) welche Catholici in terris protestantium beſitzen, ſtehet dieſen das Viſitationsrecht nur ſo weit zu, als ſie ſolches hergebracht haben. P. W. Art. 5. §. 26. Böhmer §. 56. Ob und wie man (k) Jus visitandi auch per Praescriptionem in alieno Territorio vel Dioecesi erlangen möge, ſiehe bey Böhmer §. 60. Es ergiebt ſich aber dieſe Frage nicht leicht, außer in Anſehen der Filialkirchen, welche nicht in der nämlichen Diöceſe ſituirt ſind, worin die Mutterkirche liegt.

3. Zwiſchen der hieſigen Landesherrſchaft und den Herrn Ordinariis iſt der Viſitation halber per Concordata (a) von Anno 1583. C. 1. folgendes verglichen: „Erſtlich ſoll die Visitation mit Vorwiſſen des „Landsfürſten und Zuordnung der Fürſtlichen Räthen „und Commissarien angeſtellt, und der Landsfürſt von „ſolchen wichtigen Sachen, welche in deſſen Landen zu „verrichten ſeynd, berichtet werden, in dreyen Fällen: „Zum erſten, wann die Layen ſamt den Geiſtlichen „visitiert und examiniert werden ſollen, zum anderen, „wann man in der Visitation von weltlichen Sachen „handeln wird. Drittens, da gleich allein der Geiſtlichen, doch eine gemeine oder durchgehende Visitation anzuſtellen erachtet wurde, ſo gebührt ſich, daß „auch die Fürſtl. Commissarii, welche bey Examinierung der geiſtlichen Perſonen ſeyn werden, es erfodern dann dringende Urſachen, daß auch, von wegen „die Sachen einander anhängig, fürnemlich ſo es weltliche Sachen ſeynd, auch weltliche Perſonen dazu gezogen werden müſſen. Aber im vierten Fall, wann „die Herrn Ordinarii eine particular Visitation werden fürnehmen, und ihres Amts halber bey der Prie- Sonderbar in hieſigen Landen.

„ſterſchaft, und beederley Geſchlechts geiſtlichen Perſo=
„nen, in Sachen die Religiosen und geiſtliche Zucht
„betreffend, nachforſchen werden, mögen ſie ſolches
„durch ſich ſelbſt allein, nach ihren oder der ihrigen
„Ermeſſung verrichten, und in allen obbemeldten Vi-
„sitationsfällen thun Ihro Fürſtl. Durchlaucht alle fleiſ=
„ſige Beförderung, und Hülf des weltlichen Arms gnä=
„diglich und willig Anerbiethen. Wann aber die Praela-
„ten wegen übler Verwaltung der zeitlichen Dingen ver=
„dächtig ſeynd, ſo mögen die Landsfürſten ihres Interesse
„halber vermög unfürdenklichen Gebrauchs, auch ſon=
„derbaren Indults, wie auch die Herrn Ordinarii ſelbſt,
„wenn ſie visitiren, oder zu anderer Zeit von ihnen
„die Rechnung foderen, damit alſo mit gemeinen Rath,
„und zuthun der Kirchennutz befördert werde. Doch
„ſollen ſolche von keinem Theil Zehrung über Land be=
„ſchwert werden. Ebenfalls ſoll auch mit gleichen Fl iß
„gegen den Pfarrherrn und Spitalpflegern, wann ſie
„wegen Verſchwendung zeitlicher Gütern angegeben wor=
„den ſeynd, in der Visitation, oder zu anderer Zeit
„verfahren werden.“ Mit dem Ordinariat (b) Augsburg
hat man ſich Anno 1684. §vo 8vo beſonders dahin
verglichen: „Dafern auch für gut befunden wurde,
„pro conservanda Disciplina ecclesiastica nicht bey
„dem Officio ecclesiastico, ſondern etwann an dieſem
„oder jenem Ort angeſtellter Visitation oder Com-
„mission eine vorläufige extrajudicial Information
„ohne rechtliche Verhör oder Proceſs einzuholen, um
„zu ſehen, ob die Sach in facto alſo geſtaltet, daß
„es einen rechten Proceſs meritiere, ſo ſoll man von
„Seiten der weltlichen Obrigkeit nicht gehindert werden,
„dergleichen der weltlichen Jurisdiction allerdings un=
„praejudicierliche extrajudicial Information ohne ab=
„ſonderliche Notification vorzunehmen. Allermaſſen
„hingegen und reciproce die geiſtliche Obrigkeit nicht
„zu wehren haben ſoll, wann Ihro Churfürſtl. Durch=
„laucht durch dero Commissarien, Rentmeiſter oder Be=
„amte bey den Geiſtlichen extrajudicialiter, und gleich=
„falls ohne anmaſſender Jurisdiction einige extrajudi-
„cial Information einnehmen laſſen wurden, damit
„man ſich daraus erkundigen möge, welcher geſtalten
„folgendes judicialiter mit Recht verfahren werden
„könne.“

„könne.“ In dem nämlichen Augsburgiſchen Receß iſt §vo 20. weiter verſehen: „Wann der Herr Ordinarius bey den Klöſtern in Spiritualibus viſitiren laſt, „und incidenter ein oder anderer Mangel der Hauß„haltung und Temporalien verſpürrt wird, ſolle da„von Ihro Churfürſtl Durchlaucht zu dem Ende ver„trauliche Communication geſchehen, damit hierauf „alſobald die Gebühr und uneingeſtellte Wendung vor„genohmen, folglich die Klöſter bey guter Oeconomia „erhalten, und dadurch die Ehre Gottes deſto mehr „gepflanzt, und vermehrt werden möge, aller Geſtalt „hingegen auch Ihro Churfürſtl. Durchlaucht ehrerbie„tig ſeynd, da ſie Occaſione ihrer jezuweilen bey den „Klöſtern in temporalibus angeſtellter Viſitation in„cidenter etwas dem geiſtlichen Wohlſtand, und klö„ſterlichen Diſciplin zuwider laufendes befinden ſollten, „davon dem Herrn Ordinario ebenfalls uneingeſtellte „Communication zu thun, damit auch derſelbe, und „die ſeinige in ſolchen Particularfällen deſto mehr ver„merken können, was ſich bey ein und anderen Kloſter „für eine Unhauslichkeit oder ſchlechte Verwaltung der „Temporalien bezeigt, und Ihro Churfl. Durchlaucht „deſto mehr gegründete umſtändige Communication „thun mögen, iſt dero nicht zuwider, daß die Viſi„tatores, wann es vonnöthen von den Praelaten und „Abbtiſſinen ihre führende Hausrechnungen abfordern „und ſich darin in loco erſehen, doch daß es in die„ſen Terminis verbleibe, und Seine Churfürſtliche „Durchlaucht daraus in Corripier- und Abſtellung der „erfundener Mängeln, wie auch ſonſt in ihrer dießfalls „ratione Temporalium von Alters hergebrachter Lands„fürſtl. gerechtſame kein Einhalt erzeigt, noch künftig „zu Praejudiz ausgedeutet werde.“ Was nun (c) auf jetzt verſtandene Weiſe mit den Biſchöfen und Ordinariis in Anſehen des Cleri ſecularis et regularis non exemti per Concordata feſtgeſetzt worden iſt, das muß ſich auch der Clerus exemti Ordinis in Baiern gefallen laſſen, denn wie die geheime Raths-abſolution vom 7ten 7bris 1763. ad Conſil. eccleſiaſt. in Betreff der Viſitation zu Steingaden lautet, **ſind die Viſitatores eximirter Klöſter nicht melioris Conditionis als die Biſchöfe und Ordinarii in-**

tui-

tuitu Cleri ſecularis et ordinum non exemtorum; haben daher jene bey Viſitationen das nemliche zu beobachten, was die Concordata der letzten halber mit ſich bringen. Es ſchreibt auch der General zu Ciſterz wegen des ad Viſitationem erfoderlichen landesherrlichen Conſenſes sub dato 7. 7bris 1751. in dieſen Terminis: De certo habeat, quaeſo, Serennitas veſtra Electoralis, quo ſive per me, ſive per Commiſſarios monaſteria Ordinis noſtri in veſtra ditione viſitare intendam, hoc nunquam eventurum ſit, niſi ſub beneplacito ſuo et accepta ſua Benevolentia. Solchemnach wurde auch dem churfürſtlichen geiſtlichen Rathe per Reſolut. vom 31. Mart. 1759 ex intimo bedeutet, daß er dem Prälaten von Salmansweiler die Viſitation zu Raitenhaslach anderſtalt nicht als mit landesherrlichem Conſenſe und der Obſervanz gemäß geſtatten ſolle. Wenn ferner der Ordensgeneral nicht ſelbſt, ſondern nur per Commiſſarium viſitirt, ſo muß dieſer von der hieſigen, oder wenigſt von einer deutſchen Provinz ſeyn. Welſche und andere Extranei werden ad Viſitationem nicht admittirt, weil ſie den Klöſtern nicht nur der weiten Reiſe halber gröſſere Koſten, ſondern auch aus Unwiſſenheit unſerer deutſchen Verfaſſung allerhand ſchädliche Neuerungen und Unordnungen machen. Den Auguſtinern und Franziſcanern wurde dahero Anno 1758. durch ſpecial churfürſtl. Reſolutionen verboten, keinen Italiener oder anderen in Deutſchland nicht bewanderten Viſitator zuzulaſſen, und weil damal der Abgeſchickte von Rom ſchon unter Wegs war, ſo geſtattete man ihm vi Reſolut. Electoral. vom 6ten May ejuſdem Anni zu Ehren des Generalen zwar das Präſidium bey dem Capitel, nicht aber die Viſitation. Durch eine weitere churfürſtl. Reſolution von 7. 7bris 1763. wurde mit Gelegenheit der Wahl zu Niederſchönfeld dem geiſtlichen Rathe aufgetragen, daß weder dem von Kaiſersheim, noch einem anderen auswärtigen Prälaten bey inländiſchen Klöſtern eine Viſitation oder Wahl mehr geſtattet, ſondern ein ſo anderes allzeit nur durch inländiſche Prälaten oder Commiſſarien verrichtet werden ſolle.

4. Man viſitirt nicht nur (a) Geiſtliche, ſondern quo ad mores, religionem, vel bonorum ecclesiasticorum administrationem auch weltliche Perſonen, wie nicht weniger alle Kirchen, Kapellen, Klöſter, Spitäler, Waiſenhäuſer, Schulen, Bruderſchaften, und andere milde Stiftungen. Conc. Trid. de Reform. S. 7. C. 8. S. 22. C. 8 9. S. 24. C. 3. Pichler n. 10. Scharf §. 6. etc Fritsch C. 4 Böhmer §. 69. etc. Domcapitel (d) ſind von der biſchöflichen Viſitation ſo wenig, als andere, in corpore vel membris befreyet. Conc. Trid. S. 6. de Reform. C. 4. Sogar jene (c) welche ſonſt ab Ordinario exemt ſind, können ſich der Viſitation nicht entnehmen, theils weil er ſie nicht als Ordinarius ſondern als Delegatus Sedis Apostolicae viſitirt, Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 10. Scharf §. 10. Böhmer §. 10. theils weil das Conc. Trid. cit. C. 4. 8. 9. weder exemtionem, noch privilegium, statutum, consuetudinem aut praescriptionem etiam immemorialem gegen die Viſitation gelten läßt, ſondern alles dieſes gänzlich aufhebt. Die Hauptkapellen (d) oder was ſonſt noch sub protectione Regum immediata ſtehet, wie auch was gleich in 1ma Fundatione der Viſitation ausdrücklich begeben iſt, nimmt mehr allegirtes Concilium cit. C. 8. 9. ganz allein und ſonſt nichts hievon aus.

Was für Sachen u. Perſonen viſitirt werden.

5. Jede Diöceſe (a) ſoll alle Jahre, oder wenn es ihrer Größe halber nicht ſo bald geſchehen kann, wenigſtens alle zwey Jahr durchaus viſitirt werden. Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 3. Modus visitandi (b) iſt Jure communi nicht vorgeſchrieben, mithin eine Sache, welche lediglich von dem Arbitrio und prudentia Visitatoris abhängt. Scharf §. 15. Fritsch C. 7. n. 1. etc. Und obwohl Visitato, wenn er rechtmäſſige Beſchwerden vorzubringen hat, die Appellation unbenommen iſt, ſo hat ſie doch keinen Effectum suspensivum, hemmt folglich die Executionem visitationis nicht. Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 10. ibique Declarat. Cardin. Engel. L. 2. T. 28. n. 15. Pichler. L. 2. T. 28. n. 8. Barthel p. 199. Böhmer. L. 3. T. 39. §. 86. Erzdechant (c) und andere Visitatores Episcopo inferiores müſſen demſelben ihrer Ver-

Wann und wie.

handlung wegen inner Monatzeit Rechenſchaft geben, zu dem Ende die Visitationsacta vollſtändig einſenden, non obstante quacunque exemtione, privilegio aut praescriptione etiam immemorali. Conc. Trid. S. 24 de Reform. C. 3. Bey der Viſitation (d) welche von dem geiſtlichen Ordinariate und der Landesherrſchaft comulative vorgenommen wird, giebt es hier zu Lande oft allerhand Anſtößigkeiten zwiſchen beederſeitigen Commiſſarien, denn da will der Geiſtliche nicht leiden, daß der landesfürſtliche Commiſſarius in der Pfarr- oder Kloſterkirche der Viſitation des Tabernacels, der Altäre, des Baptisterii etc. etc. als einem Actui mere spirituali beywohne, oder bey dem Examine circa spiritualia welchem er der Obſervanz gemäß ohne secretario vel Actuario beywohnt, das nämliche Protocoll, wie der geiſtliche Actuar, für ſich halte, und obwohl der Rang in Visitatione temporalium dem landesfürſtlichen Commiſſarius nicht difficultirt wird, ſo will doch der Geiſtliche in den Klöſtern bey der Tafel den Vorſitz behaupten, weil das Refectorium noch in Clausuram iſt, und was dergleichen Dinge mehr ſind, worüber oft das ganze Viſitationswerk zu nicht geringen Schaden und Abbruch der geiſtlichen Diſciplin und des katholiſchen Weſens in das Stecken geräth.

Von den Viſitationskoſten. 6. Von Beſtreitung der Viſitationskoſten, welche in Jure canonico procurationes genannt werden, wird zwar ſowohl von katholiſchen als proteſtantiſchen Authoren ad Titulum X. de Censibus, Extractionibus et Procurationibus weitläufig gehandelt, das Conc. Trid. aber verordnet S. 24. de Reform. C. 3. hievon folgendes: Visitatores modesto contenti equitatu, famulatuque studeant quam celerrime, debita tamen diligentia, Visitationem ipsam absolvere, interimque caveant, ne inutilibus sumtibus cuiquam graves, onerosique sint, neque ipsi, aut quisquam suorum quicquam procurationis Causa pro Visitatione etiam Testamentorum ad pios usus praeter id, quod ex relictis Jure debetur, aut alio quovis nomine nec pecuniam nec munus, quodcunque sit, qualitercunque offeratur, accipiant, non obstan-

stante quacunque consuetudine, etiam immemorali, exceptis tantum victualibus, quae sibi, ac suis frugaliter moderateque pro temporis tantum necessitate, et non ultra erunt administranda. Si tamen in optione eorum, qui visitantur, si malint solvere id, quod erat ab ipsis antea solvi, certa pecunia taxata consuetum, an vero praedicta victualia subministrare, salvo item Jure conventionum antiquarum cum monasteriis, aliisque piis locis, aut Ecclesiis non parochialibus inito, quod illaesum permaneat. In iis vero locis, seu Provinciis, ubi consuetudo est, ut nec victualia, nec pecunia, nec quicquam aliud a Visitatoribus accipiatur, sed omnia gratis fiant, ibi id observetur. Quod si quisquam aliquid amplius accipere praesumpserit, is praeter dupli Restitutionem intra mensem faciendam etiam aliis poenis arbitrio Synodi absque ulla spe veniae mulctetur. In den baieriſchen Concordaten de Anno 1583 C. 1. heißt es von den Viſitationskoſten: Doch ſollen ſolche Ort von keinem Theil mit Zehrung über Land beſchwert werden.

§. XLIV.

1. Die Verſammlungen der Geiſtlichkeit ſind entweder allgemeine, oder nur beſondere. Die allgemeinen, zu latein, Concilia generalia seu oecumenica (a) ſind diejenigen, welche der Pabſt ſelbſt zuſammen beruft, um einige zur Religion und Kirchendiſciplin gehörige Sachen zu entſcheiden und feſtzuſetzen. Barthel p. 38. P. Zech praecogn. Jur. can. §. 152. etc. P. Zahlwein de Conciliis §. 2. Fecht de modo et ordine celebrandi Concilia eorumque Authoritate §. 1. Die Ausſchreibung (b) und Direction, welche vor dieſem durch den Kaiſer gieng, gehet nunmehr durch den Pabſt, jedoch mit kaiſerlicher Bewilligung und unter dem kaiſerl. allerhöchſten Schutz. P. Zahlwein §. 12. 13. Fecht §. 3. Böhmer. Jus eccles. L. 1. T. 2. §. 112. Moſer Staatsrecht T. 3. p. 106. etc. Votum (c) decisivum gebührt hierbey nicht nur den Cardinälen und Patriarchen, ſondern auch den Erz- und Bi-

Von Conciliis und zwar generalibus.

Bi-

Biſchöfen, dann eximirten Prälaten und Ordensgeneralen. Alle übrigen hingegen, welche ſowohl vom geiſtlichen als weltlichen Stande dem Concilio beyzuwohnen haben, dienen entweder nur pro Concilio et Ministerio, oder pro defensione et manutenentia. Zahlwein loc. cit. Fecht § 5. P. Zech §. 158. etc. Die Schlüße (d) einer ſolchen Kirchenverſammlung, bey welcher es ſowohl mit der Convocation als ſonſt legaliter zugegangen iſt, haben vim Legis universalis in tota Ecclesia und zwar nicht nur quo ad dogmata et Articulos fidei, ſondern auch an jenen Orten, wo die Promulgation geſchehen, und keine Special-Obſervanz oder Freiheit entgegen iſt, quo ad Disciplinam morum et ecclesiastica. Fecht. §. 7. P. Zech §. 164. etc. Pichler prolegom. Jur. can. n. 43. Engel L. 1. T. 2. n. 17. Man ſpecificirt (e) von dergleichen Conciliis generalibus, welche bishero gehalten worden ſind, gemeiniglich nur neunzehn, oder mit Einſchluß des Conciliums zu Baſel auch zwanzig. Eine ſynoptiſche Recenſion davon ſiehe bey mehr allegirten Fecht in Append. et P. Zech §. 167. etc. In extenso aber finden ſich ſolche in Labbaei, Harduini und anderen größeren Collectionibus, welche Jenichen in Biblioth voce Concilia recenſirt. Die erſten vier (f) benanntlich das Nicaenum, Constantinopolitanum 1mum, Ephesinum und Chelcedonense werden der heiligen Schrift ſelbſt gleich geſchätzt. P. Zech §. 165. Fecht §. 7. und von Proteſtanten wenigſtens quo ad Articulos fidei gleichfalls für orthodox geachtet. Böhmer. L. 1. T. 2. §. 3. Das jüngſte und merkwürdigſte von allen iſt das Concilium (g) Tridentinum, welches ſich Anno 1546 angefangen und im Jahre 1562 beſchloſſen hat. Von der Kraft und Authorität deſſelben ſchreibt P. Engel in proaem Jur. can. n. 12. folgendes: Quod vero dici solet, Decreta consilii, quae non sunt dogmatica et fidem concernentia non esse ubique recepta, id quidem de facto verum est, an etiam autem de Jure procedat, dependet ab eo, an in tali loco, ubi non receptum dicitur Concilium, fuerit illud debite aliquando promulgatum, an justa causa non recipiendi, an consuetudo in contrarium non sit potius corruptela

tela

tela et ad malos mores inducens. Sane nonnulli frequenter in materia ſibi favorabili et aliorum praejudicium in Jure ex privilegio et praeſcriptione quaeſito concernente aliis ſerio Concilium tridentinum inculcant, et ſi ipſimet ex eodem concilio ſuper aliis cauſis redarguantur, mox id non receptum, et ſtylum ac praxin curiae in contrarium reponunt. Sed hi melius obſervare deberent illud juris axioma quod habetur in Tit. ff. quod quisque Juris in alterum ſtatuit, eodem et ipſe utatur. Damit ſtimmt auch der Author Jur. publ. eccles. Cathol. überein, wenn er C. 6. §. 33. in notis ſagt: In proverbium tranſit multorum pinguis Minervae dictio: Tridentinum non ubique receptum vera de reformatoriis Decretis, falſa de dogmatibus. Die Proteſtanten ſchlugen zwar in commitiis Anno 1526. et 1541. zur Beilegung der Religions=diſſidien ein deutſches National=Concilium vor, welches ſub praeſidio Caeſareo hätte gehalten werden ſollen. Weil aber dieſes nicht zu effectuiren war, ſo wurde auch das Concilium Tridentinum von ihnen weder beſchickt noch angenommen. Vide die ſo betittelte Druckſchrift Cauſae, cur Electores et Principes Proteſtantes Concilium Tridentinum a Pontifice Pio IV. indictum non adierint. Wie nun die päbſtliche Bulle, wodurch die Decreta concilii confirmirt worden ſind, alle privat gloſſas et interpretationes doctrinales ſcharf verbietet, ſo iſt dagegen in Rom eine eigne Congregation (h) von mehrern Cardinälen niedergeſetzt, welche das Concilium in zweifelhaften Paſſagen, ſo nicht Dogmata fidei, ſondern nur Decreta morum betreffen, auszulegen haben ſollen. Ob nun dieſe Declarationen, wovon die letzte Edition ſammt dem Concilium ſelbſt, dann den Remiſſionibus barboſae und anderen Anmerkungen erſt Anno 1754. zu Cöln herausgekommen iſt, vim Legis haben, iſt noch in Controverſia. Die meiſten gehen zwar in affirmativam, jedoch unter folgenden drey Conditionen: 1mo muß die Declaration conſulto Summo Pontifice, und zwar 2do nur per modum interpretationis, nicht aber ohne ſpecial=päbſtlicher Vollmacht per modum Diſpenſationis geſchehen. 3tio Soll ſich auch in Forma au-

authentica mit dem gewöhnlichen Siegel und Unterſchrift des Cardinalis Prefecti, et Secretarii ejusdem Congregationis ausgefertiget ſeyn. Engel proaem. Jur. can. 18. Pichler prolegom. Jur. can. n. 46. Ueber die Frage (i) ob der Pabſt infra vel supra Concilium generale ſey, iſt die geſammte katholiſche Kirche noch nicht vereiniget. Wir Deutſche halten mit den Italienern das letzte, die Franzoſen aber das erſte dafür. Rationes pro et contra ſiehe bey Barthel p. 121. etc. Turrianus de S. Pontificis supra Concilia authoritate, nebſt der betitelten Responsione synodali de Authoritate concilii supra Papam et commentario in eam Responsionem. Von jetztgedachter Frage (k) hängen die weiteren Quaestiones ab, ob der Pabſt extra Concilium infallibilis? Ob die Appellation a Papa ad Concilium Platz habe? und ob der Pabſt demſelben derogiren könne? Jus temporandi et moderandi Leges conciliorum geben ihm die Franzoſen ſelbſt vi primatus gern zu, Barthel p. 53. ſoviel das Concilium Tridentinum inſonderheit belangt, ſoll der Pabſt in Derogirung deſſelben weit freyere Hände als bey anderen Conciliis generalibus haben, welches die Römer aus der in S. 25. de Reform. C. 21. enthaltener Klauſel: Salva sedis Apostolicae authoritate zu eruiren ſuchen, Barthel p. 54. In älteren Zeiten (l) wurden bey Conciliis generalibus nebſt den Glaubens- und anderen geiſtlichen Sachen zwar auch weltliche Händel gar vielmal entſchieden; gleichwie ſich aber der Kaiſer und das deutſche Reich allſchon auf dem Concilium zu Baſel ſtark entgegen geſetzt haben, Müller Reichstags Theatrum. P. 5. C. 13. §. 16. Windeck in vita Sigismundi C. 3., ſo iſt auch ſolches nachher bey dem Concilium zu Trident gänzlich unterblieben.

Particularibus. 2. Die particular Concilia ſind entweder nationalia, provincialia oder Dioecesana. Die National- oder Patriarchal- (a) Concilien werden von der Geiſtlichkeit einer oder mehrerer Nationen, provincialia von dem Clerus einer einzigen Provinz oder Archidioces. Dioecesana aber von der Geiſtlichkeit einer Dioces gehalten, und pflegt die erſte der Patriarch oder primas

Na-

Nationis, die andere der Erzbiſchof, und die dritte der Biſchof auszuſchreiben. P. Zahlwein. C. 2. §. 2. P. Zech §. 190. Fecht §. 12. Ad Concilium (b) dioecesanum werden zwar alle Prälaten, Generalvicarien, Domcapitularen und Collegiatſtifts-Canonici, Ordensobere, dann Pfarrer und Weltprieſter berufen, bey dem Concilio provinciali hingegen haben ſich nur die Suffraganei, dann die mit eignem Territorium et Jure episcopali begabten Prälaten nebſt dem domcapitliſchen Abgeordneten des Voti et Sessionis zu erfreuen. Conc. Trid. S. 24. de Reform. C. 2. Fecht §. 13. P. Zech §. 191. 195. Engel. L. 1. T. 33. n. 46. Episcopis exemtis (c) ſtehet vermöge allegirten Conc. Trid. frey, was für eine Archidioeces ſie erwählen wollen, um ſelbigen Concilium beyzuwohnen, und ſich nach deſſen Schlüſſen zu reguliren. Alſo erſcheint z. E. Paſſau auf dem Salzburgiſchen, und Bamberg auf dem Mainziſchen Concilium. Moſer Staatsrecht. T. 11. p. 282. §. 45. Die Materien (d) welche bey gedachten Concilien vorkommen, beſtehen in Reformirung und respective Conſervirung des status ecclesiastici, Beförderung der Seelſorge, Abſtellung der Exceſſe, Verhütung oder Beylegung ſchädlicher Zweyträchtigkeiten in geiſtlichen Sachen, Regulirung der Kirchengebräuche und Ceremonien ꝛc. ꝛc. Fecht §. 14. P. Zech §. 191. Die Schlüſſe (e) eines concilii Nationalis, provincialis aut dioecesani hindern nur ſelbige Nation, Provinz und respective Diöces allein, nicht aber die ganze Kirche, es ſeye denn, daß ſie hac intensione von dem Pabſte beſtättiget, oder dem corpori Juris canonici inſerirt ſind. P. Zech §. 192. Pichler n. 43. Barthel §. 38. Nach Maaßgabe mehr allegirten Conc. Trid. ſollen zwar die Provincialia (f) alle drey Jahr, und die Dioecesana gar alle Jahre gehalten werden, die letzte auch vornehmlich dazu dienen, daß dasjenige, was bey den erſten beſchloſſen worden iſt, der geſammten Geiſtlichkeit jeder Diöces auf dieſe Weiſe bekannt gemacht, und zum Vollzug gebracht werde. P. Zech § 195. Gleichwie aber demungeachtet kein Synodus provincialis Archidioecesana in Deutſchland mehr gehalten wird, ſo unterbleiben auch die Synodus dioecesanae. P. Zech § 195.

Fecht

Pecht §. 17. Wir halten uns daher auch mit dieſen letzten länger nicht mehr auf, ſondern remittiren den Leſer desfalls lediglich auf den vom Pabſt Benedicto XIV. herausgegebenen Tractatum de Synodo dioecesana, und mehrere andere, welche von Jenichen in Biblioth. voce Synodus recenſirt ſind. Von den Synodalzuſammenkünften der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit aber ſiehe das mehrere bey Böhmer. L. 1. T. 2. §. 115. etc.

Und anderen geiſtlichen Zuſammenkünften. 3. Die übrigen Zuſammenkünfte der Geiſtlichkeit beſtehen theils in den Capiteln, welche der Clerus regularis ejusdem Ordinis unter ſich zu halten pflegt, theils in den Dom-Chorſtifts- und ſogenannten Rural-Capiteln. Von den Capitulis cathedralibus et collegiatis haben wir ſchon oben §. 10 11. gehandelt. Die Ruralcapitel (a) oder Synodus decanales heiſſen, wenn der Decanus ruralis ſich mit allem ſeinem Decanat einverleibten Pfarrern verſammelt, um entweder die biſchöflichen Befehle zu publiciren, oder was in Ecclesiastico zu verbeſſern oder abzuſtellen ſeyn möchte, mit ihnen zu überlegen und zu unterſuchen. P. Zech §. 195. Capitula ordinum Religiosorum seu Cleri regularis (b) ſind theils generalia, theils provincialia oder localia, und zwar generalia, wenn ſämmtliche Klöſter eines Ordens um allgemeiner Angelegenheit wegen per deputatos zuſammenkommen, provincialia, wenn die Zuſammenkunft nur von den Klöſtern ejusdem Ordinis et Provinciae in Provinzangelegenheiten geſchieht, Localia aber, wenn ſich die Conventualen eines Kloſters allein capitulariter zuſammenthun. Willinger de statu Monastico §. 35. Die deutſchen und Maltheſer (c) Ordensritter, welche juxta §vum praec. 14 wahre Religioſen ſind, pflegen auch ad normam Religiosorum ihre Zuſammenkünfte nicht anders als Capitula zu nennen, und ſowohl in Provincialia, als Generalia zu theilen, je nachdem ſich entweder alle Landcommenthuren, oder aber nur die Commendeurs einer einzigen Balley verſammeln. Böhmer. L. 3. T. 5. §. 145 Die Jeſuiten (d) ſind meines Wiſſens von dem Clero regulari die einzigen, welche keine Capitula, ſondern nur consulationes oder congregationes zu halten pflegen. Wie und auf was Weiſe nun aber alle dieſe Zuſammenkünfte ge-

geſchehen (e) und was dabey zu beobachten ſey, iſt nicht in Jure communi, ſondern nur durch die beſondern Statuten, Privilegien und Gebräuche eines jeden Ordens beſtimmt.

§. XLV.

Von Legibus ecclesiasticis und wie ſie a Legibus civilibus differiren.

1. Lex ecclesiastica heißt das Geſetz, welches von der geiſtlichen Obrigkeit Authoritate ecclesiastica gegeben iſt. Tit. X. de Constitutionibus, ibique Engel n. 7. Schmier Jus can. civ. T. 1. L. 1. Tr. 1. C. 5. n. 4. Wir ſagen: Authoritate ecclesiastica, denn es giebt viele geiſtliche Obrigkeiten, welche zugleich mit der weltlichen Herrſchaft begabt ſind, z. E. der Pabſt in dem Kirchenſtaate und ſogenannten Patrimonio divi Petri, oder die deutſchen geiſtlichen Reichsfürſten in ihren Stifts- oder Erblanden. Dergleichen Obrigkeiten geriren duplicem Personam, und machen auch sub hoc duplici Respectu bald geiſtliche bald weltliche Geſetze. Barthel p. 38. Bey beeden hat man dasjenige voraus zu bemerken, was allſchon oben P. 1. C. 1. §. 3. et seq. circa materiam Legum überhaupt von uns angeführt worden iſt. Hier melden wir nur den Unterſchied, welcher ſowohl in fine et objecto als circa constitutionem, Promulgationem, Acceptationem, Obligationem, Dispensationem vel Abrogationem zwiſchen beeden obwaltet. In fine et objecto differiren ſie darin, daß Lex civilis nur das Weltliche, Lex ecclesiastica aber das Geiſtliche betrifft. Jenes zielt ad Salutem Reipublicae, dieſes ad Salutem Ecclesiae ab. Schmier n. 6. etc. Reiffenstuhl. Theol. mor. Tract. 2. D. 2. n. 19. Böhmer de suprema Lege ecclesiastica §. 1. Wie nun Salus Ecclesiae mit dem Seelenheile auf das engſte verknüpft iſt, und dieſes vielmehr per Actus internos als externos bewirkt wird, ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß Lex ecclesiastica nicht nur das äuſſerliche, ſondern auch das innerliche pro Objecto habe. Barthel p. 36. Wo hingegen Lex civlis nur auf das äußerliche allein ſieht, weil der Zweck des bürgerlichen Geſetzes nur in der Ruhe und Sicherheit des Staats beſtehet, wozu man keine andere Actus als externos bedarf. Not. ad Cod. civ. P. 1 C. 1. §. 2. Ob nun aber das geiſtliche Gebot oder Verbot quo ad interna nur directe oder indirecte geſchehe, ſiehe apud Engel n. 14,

Pich-

Pichler. L. 1. T. 2. n. 8. etc. Schmier cit. Tract. 1. C. 1. 103. etc. Reiffenstuhl. D. 1. n. 46. etc.

Circa constitutionem.

2. Leges ecclesiasticas macht niemand als Legislator ecclesiasticus, Schmier cit. tract. 1. C. 5. n. 62. und zwar (a) der Pabſt oder das Concilium generale für die ganze Kirche. Tit. X. de Constit. ibique Engel n. 16. 17. Pichler n. 27. Schmier n. 63. 86. Das National- oder Provinzial-Concilium für ſelbige Nation oder Archidiöces. Engel n. 17. Pichler n. 28. Schmier n. 93. Der Biſchof oder Sede vacante auch das Capitel für ſeine Diöces. Schmier n. 103. etc. Engel n. 21. 25. Der Legatus Apostolicus für ſeine Provinz, Engel n. 20. und endlich auch die geiſtlichen Ortsobrigkeiten für ihr Kloſter oder nach Geſtalt und Maaß ihrer Vollmacht für den ganzen Orden. Schmier n. 107. Engel n. 23. Die weltliche Obrigkeit (b) hat ſich nach unſeren katholiſchen Principien quo ad spiritualia et ecclesiastica ſo wenig, als die geiſtliche quo ad temporalia et politica einer geſetzgebenden Macht zu erfreuen, folglich kann weder jene ein geiſtliches, noch dieſe ein weltliches Geſetz machen, Pichler n. 33. 34. Schmier C. 7. n. 48. Reiffenstuhl loc. cit. ſondern jede bleibt in ihrer Sphäre, wie es nicht nur die unterſchiedliche Natur und Eigenſchaft des Regiminis ecclesiastici et saecularis, ſondern auch das Jus canonicum ſelbſt in C. 8. Dist. 10. et C. 6. Dist. 96. mit ſich bringt. Divisa enim, heißt es in dem erſten Text, sunt utriusque Potestatis officia, et quam parum, ſagt der andere Text, Imperator jura Pontificis, tam parum Pontifex jura Regis vel Imperatoris usurpet. Wahr iſt, daß man in Jure canonico ſehr viele Dinge antrifft, welche nur das Temporale betreffen. Es iſt aber auch wahr, daß alle dieſe Dinge vim Legis gar nicht oder nur ex usu et recepto haben. Barthel p. 17. Vermiſchte Sachen (c) welche theils in das ecclesiasticum, theils in das seculare einſchlagen, ſind ſo beſchaffen, daß die Verordnungen, welche hierin ergehen, kaum eine vollkommene Wirkung erreichen mögen, ohne daß Potestas ecclesiastica et secularis, wo nicht Consensu expresso, doch tacito hierzu concurrirt. Barthel loc. cit.

Promulgationem et Acceptationem.

3. Daß die geiſtlichen Geſetze, ſo wenig als die weltlichen vor der Promulgation (a) obligiren, iſt

außer

außer allen Stand. Circa modum Promulgationis differiren ſie zwar in verſchiedenen Stücken, jedoch ſo, daß die Canoniſten ſelbſt nicht allerdings darüber einig ſind: Nach dem Stylo curiae Romanae ſoll das Geſetz gleich nach der zu Rom geſchehenen Publication allenthalben zu obligiren anfangen. Unſere Canoniſten laſſen dieſes in Loco curiae gelten. Extra curiam aber ſind ſie der Meynung, es müſſe das Geſetz nicht nur zu Rom, ſondern auch in partibus, und zwar in allen Diöceſen, wo nicht gar in allen Pfarreyen, publicirt ſeyn. Pichler n. 20. Engel n. 67. Schmier cit. loc. C. 5. n. 11. etc. Barthel p. 50. Author. Jur. publ. eccles. C. 5. §. 47. Ja es ſollen ſogar Leges ecclesiasticae saltem universales eher nicht als nach 2 Monaten a Die promulgationis von einer Kraft und Verbindlichkeit ſeyn. Barthel, Pichler loc. cit. Engel n. 65. Schmier n. 202. Die Acceptation (b) gehört zwar weder bey bürgerlichen, noch geiſtlichen Geſetzen ad valorem et substantiam Legis, und die Propoſition: Qui Legem non acceptat, non peccat, wird ſeit dem Decreto Alexandri VII. unter die damnatas gerechnet. Pichler n. 22. 23. Engel n. 68. Wenn aber gleichwohl justa et rationabilis causa non acceptandi vorhanden iſt, ſo mißbilligen die Canoniſten ſelbſt nicht, wenn man das Geſetz nicht ſo blinderdings annimmt, Barthel p. 52. Pichler n. 24. Engel loc. cit. Reiffenstuhl Tract. 2. Dist. 1 n. 37. Eine beſonders erhebliche Urſache, die Acception zu verweigern, wäre z. E. jene, da die geiſtliche Veränderung etwas in ſich hielte, welches gegen die Landesverfaſſung, jure Principis, oder ſonſt nicht recht practicabl wäre. Barthel, Engel. loc cit. Ehe und bevor demnach ein Kirchengeſetz gemacht wird, findet Barthel für ſehr rathſam, daß der Pabſt die ordinarios locorum gutachtlich vernehme, wie es die römiſchen Kaiſer zu thun pflegen, welche kein Geſetz in Provinciis machten, ohne die Stathalter mit ihrer Meinung vorher anzuhören. In Frankreich und mehrern andern Ländern wird keine päbſtliche Bulle angenommen, und publicirt, ehe und bevor ſolche von der weltlichen Obrigkeit revidirt, und das königliche Placet nebſt der Einregiſtrirung darüber erfolgt iſt. Haec. autem

tem revisio et approbatio, ſchreibt Barthel cit. p. 51. non est jurisdictionalis, sed provenit solum ex Jure defensionis, nihilque aliud est, quam Testimonium, has Leges nihil continere contra Jura Imperii, et si in his Terminis consistant Principes, non video, quomodo placetum Regis sit improbandum. Aliud esset, si ex aemulatione et odio nollent permittere Promulgationem, quod tamen de summis Imperantibus non es praesumendum. Confer Moſer Staats-R. Tom. 2 p. 224. §. 14.

Obligationem. 4. Kirchengeſetze binden alles (a) was in der Chriſtenheit iſt, von welchem Stand, Geſchlecht, Würde und Condition man immer ſeyn mag. Schmier cit. Tract. 1. C. 5. n. 120. Reiffenstuhl cit. Tract. 2 D. 3. n. 1. Fürſten und Regenten (b) ſind nicht davon ausgenommen, denn ſie gehören ebenfalls zum Schafſtall Chriſti, und ſtehen quo ad spiritualia et ecclesiastica unter dem geiſtlichen Hirtenamte Barthel p. 42. Der Pabſt (c) ſelbſt hält ſich zwar ſeines Orts an das Kirchengebot, jedoch als supremus Legislator ecclesiasticus weder vi coactiva, noch directiva directe tali, ſondern nur indirecte, das iſt, ex dictamine aequitatis naturalis, damit er dadurch andern mit gutem Exempel vorausgehe. Barthel p. 41. Schmier cit. Tr. 1. C. 5. p. 138. etc. Ordinariatsverordnungen (d) obligiren nur Dioecesaneos et Subditos, nicht aber Exemtos, außer in jenen Fällen, worin dieſe juxta §vum praec. 38. not. 3. auch Jurisdictionem ordinarium zu erkennen haben, oder ſich ſonſt der Gleichförmigkeit ohne Aergerniß nicht wohl entnehmen können. Pichler n. 58. Schmier n. 195. Reiffenstuhl D. 3. n. 9. etc. Fremde (e) ſind an die einheimiſchen Statuta particularia ihres Vaterlandes oder Domicilii an auswärtigen Orten ſo wenig als die Localſtatuten und Gewohnheiten ſelbigen Orts, wo ſie durchreiſen oder ſich aufhalten, gebunden, ausgenommen, ſoviel dieſe letzte betrifft, quo ad Delicta ibi commissa, oder quo ad Formam et Solennitatem contractuum ibi initorum, oder wo das Statutum locale nicht ohne Scandalo publico vel Detrimento boni publici überſchritten werden könnte, und was dergleichen Exemtionen mehr ſind apud

Pich-

Pichler n. 52. etc. Engel n. 28. etc. Reiffenstuhl cit. Tr. 3. D. 3. Q. 3. 4. Schmier cit. C. 5. Confer Barthel p. 43. et Schmier cit. C. 5. n. 158. etc. Bey wahnſinnigen (f) Leuten ceſſirt obligatio Legis ecclesiasticae ſo lange, bis ſie zum vollkommenen Verſtande kommen. Bey Kindern aber fångt ſie regulariter erſt mit den Discretionsjahren, das iſt, nach dem 7ten Jahre an, ſofern keine långere Zeit specialiter determinirt iſt, wie z. E. bey der Obligation zu faſten, welche erſt mit 21 Jahren anfångt. Pichler n. 49. Von Betrunkenen, Schlafenden oder Unwiſſenden, und wie weit ſie ob transgressionem Legis a peccato vel poena frey ſind, ſiehe ibi n. 40. 50. Schmier n. 230. etc. Juden (g) und Unglåubige ſind extra Ecclesiam, folglich sub Lege ecclesiastica, ſoweit dieſe nicht auch in Lege divina vel naturali gegrůndet iſt, keineswegs begriffen. Engel n. 16. Pichler 46. Barthel p. 42. Was von Ketzern dießfalls zu halten ſey, ſiehe Cap. seq. 20 §. 4. An die bůrgerlichen (h) Geſetze ſoll die Geiſtlichkeit nach gemeiner Lehre der Canoniſten in Sachen, welche gegen ihre Immunitåt oder contra decentiam Status ecclesiastici laufen, gar nicht, in materia tam laicis, quam eccclesiasticis communi aber z. E. circa Formam contractuum, Taxam mercium, Exportationem frumentorum prohibitam nur vi directiva et quidem indirecte tali, nimmermehr aber vi coactiva gebunden ſeyn. Pichler n. 57. Engel n. 34. etc. Schmier C. 7. n. 81. etc. Reiffenstuhl D 3. Q. 2. Es låßt ſich auch dieſe Lehre kaum widerſprechen, wenn man das Princip einmal vorausſetzt, daß die Geiſtlichkeit nur in, nicht aber de Republica civili, mithin von derſelben ganz unabhångig ſey. Da nun aber dieſer Grundſatz juxta §vum praec. 36. not. 3. litt C. inter Catholicos ſelbſt noch nicht durchaus angenommen, ſondern quo ad temporalia noch im großen Widerſpruche iſt; ſo ſtehet auch die angezogene Conſequenz noch nicht feſt, und wollen diejenigen, ſo den Clerus in weltlichen Sachen pro membro Societatis civilis halten, denſelben darin auch allerdings ad Leges civiles aſtringirt wiſſen, womit auch Barthel p. 44. verſtanden iſt, jedoch andergeſtalt nicht als salvis Cleri privilegiis, quia est

membrum privilegiatum. In der Art (i) und Weiſe zu obligiren, kommen die geiſtlichen und weltlichen Geſetze ſoweit überein, daß beyde regulariter nicht nur in Foro externo, ſondern auch interno et conscientia obligiren. Ob und wie weit aber dieſe Regel quo ad Leges poenales aut in mere Praesumtione Juris fundatas fallire, und was für Geſetze man hierinfalls pro poenalibus anzuſehen habe, ſiehe mit mehreren apud Pichler n. 35. etc. n. 62. etc. Engel n. 36. etc. Schmier cit Tr. 1. C. 1. n. 219. etc. Reiffenstuhl D. 2. n. 20. 29. etc. Barthel p. 44. 47. Ob ferner Lex prohibens auch zugleich irritans ſey, und ob Lex irritans die Nullitatem actus nicht nur in foro externo, ſondern auch interno nach ſich ziehe, ſiehe apud eundem Barthel p. 48. Engel n. 49. Pichler n. 61. Schmier C. 1. n. 311. etc. Endlich (k) ob igirt auch weder geiſtliches noch weltliches Geſetz cum periculo vitae aut alio gravi incommodo andergeſtalt, als wenn die Uebertretung entweder in detrimentum Reipublicae oder in contemtum Fidei aut potestatis ecclesiasticae gereichte. Reiffenstuhl D. 2. n. 23. etc. Schmier C. 1. n. 397. etc.

Mutationem.

5. Die Geſetze ceſſiren bald (a) universaliter, bald particulariter, wenn nur gewiſſe Perſonen oder Stände der Obligation entbunden werden, salvo caeteroquin manente Lege intuitu reliquorum. Das letzte geſchieht per Privilegium aut Dispensationem, wovon das mehrere not. seq. 6. et §vo 46. not. 2. vorkommt. Das erſte geſchieht entweder per Irritationem, Abrogationem, Derogationem, legis oder deficiente constitutivo, ejusdem. Irritatio heißt, wenn dem Geſetze gleich anfänglich ſeine Kraft oder Wirkung benommen wird, entweder weil es Legislatori ſelbſt nicht recht Ernſt geweſen, oder derſelbe gleich wiederum anderes Sinnes geworden iſt. Abrogatio, wenn das Geſetz völlig aufgehoben wird. Derogatio, wenn es nur in ein ſo andern Stücken eine Aenderung leidet Constitutivum Legis ceſſirt, wenn die causa finalis vollkommen wegfällt, wie z. E. mit den legibus Judaeorum ceremonialibus geſchehen iſt, oder materia Legis ſich gänzlich abändert, z. E. per impossibilitatem aut inhone-

neſtatem. (b) Daß nun alle jetzt gedachte modi tollendi vel mutandi Legem nicht nur bey Legibus civilibus, ſondern auch ecclesiasticis Platz haben mögen, iſt außer allen Zweifel, Tit. X. de constitut. ibique Pichler n. 77. etc. Engel n. 70. etc. Reiffenstuhl Tr. 2. D. 3. Q. 3. und hat man bey beyden als eine Regel zu beobachten, daß das Geſetz zwar wohl a Legislatore ſelbſt, wie auch von ſeinem Successore oder Superiore, nicht aber ab inferiore citra superioris voluntatem expressam vel tacitam verändert oder aufgehoben werden könne. Pichler n. 79. 80. Schmier cit. C. 5. n. 252. Reiffenstuhl cit. Diss. 4. n. 15. 16. 28. Es wird auch hierinfalls unter dem Superiore nicht Superior in Ordine et poaedria, ſondern in potestate et jurisdictione verſtanden, z. E. der Pabſt respectu Episcopi. Pichler n. 79. Ob das ganze Jus canonicum aufgehoben werden könne, iſt Quaestio otiosa, denn es wird wohl nimmermehr geſchehen. Quam enim sine Lege, et regula haberemus Rempublicam sacram ſagt Barthel p. 54.

6. Wenn das Generalgebot oder Verbot nur pro uno vel altero Casu particulari relaxirt wird, ſo heißt (a) es eine Diſpenſation. Pichler n. 77. Reiffenstuhl n. 12. Wer dergleichen in Lege ecclesiastica ertheilen könne, und wieweit ſolches dem Pabſte, Biſchofe oder andern zuſtehe, ergiebt ſich ex not praec. 5. von ſelbſt, und zwar ſoviel den Pabſt (b) betrifft, kann derſelbe in allen Kirchengeſetzen, ſogar in jenem, welches von den Apoſteln ſelbſt willkührlich gemacht worden iſt, diſpenſiren. Pichler n. 79. Reiffenstuhl n. 13. Wir ſagen in dem Kirchengeſetze, ein anderes iſt in (c) Lege divina vel naturali. Denn darin kann er tanquam inferior in Lege superioris nicht ändern. Reiffenstuhl loc. cit. Barthel p. 53. Schmier C. 4. n. 58. etc. Und wenn gleich die päbſtliche Diſpenſation, welche in Votis, Juramentis und mehr dergleichen Dingen öfter geſchieht, eine Diſpenſation in Jure divino zu ſeyn ſcheint, ſo iſt es doch in der That nur eine bloße Declaration, welche der Pabſt in Lege divina dubia ergehen läßt, und den Casum in hypothesi ſeinen beſondern Umſtänden nach dahin

Dispensationem.

nicht gehörig zu ſeyn erklärt. Reiffenstuhl n. 25. etc. Barthel p. 57 124. In Legibus a Concilio (d) generali latis geſtehen dem Pabſte ſogar die Franzoſen, welche ihn ſonſt nicht supra, ſondern infra Concilium ſetzen, Jus dispensandi ein. Barthel p. 42. In den Concordatis nationis germanicae (e) aber kann der Pabſt darum nicht wohl diſpenſiren, weil kein pactum von einem paciſcirenden Theile ohne Bewilligung des andern abgeändert werden mag. Barthel p. 54. 56. Böhmer L. 1. T. 3. §. 8. Plenitudo potestatis pontificiae, welcher die Canoniſten contra concordata Platz geben wollen, wäre mit der dem römiſchen Stuhle beywohnender plenitudine Justitiae nicht compatibl. Author Jur. publ. eccles. C. 12. §. 7. Magnifice quidem semper, ſagt Barthel p. 45. sentiendum de Pontifice, sed simul et sobrie, praesertim in his partibus. Der Biſchof (f) diſpenſirt nur in Lege dioecesana a se, vel ab Antecessore suo lata, und hindert nicht, daß das Geſetz in Concilio dioecesano gemacht iſt, denn die Prälaten und andere Geiſtliche haben dabey nur Votum consultativum, nicht decisivum. Pichler n. 79. Gegen das Jus commune vel Pontificium kann der Biſchof tanquam inferior nichts thun, folglich auch nicht diſpenſiren. Engel n. 17. Barthel p. 39. Denn die Regel, Quod Episcopus tantum possit in sua Dioecesi, quantum Papa in tota Ecclesia, verſteht ſich nur salva Subordinatione, und warum das Argument a statu imperii, ejusque potestate derogandi Legibus Juris communis hierin nicht angehe, ſiehe bey Engel n. 18. Wir reden nur in Regula, (g) denn es giebt viele Fälle, worin Episcopus potestate extraordinaria vel delegata in Jure communi vel pontificio diſpenſirt, ſonderbar in Kleinigkeiten, oder Materia valde frequenti, wie z. E. mit der Faſten und andern Kirchengeboten, item in Casibus, wo periculum in mora, und der Pabſt ſelbſt ſchwerlich angegangen werden mag, oder wo die Gewohnheit ein anderes mit ſich bringt, und dergleichen mehr apud Pichler n. 79. 80. Reiffenstuhl D. 4. n. 17. Schmier C. 5. n. 256. Einige dehnen das biſchöfliche Jus dispensandi in Regula ſo weit aus, als ſolches nicht per Legem vel Consuetudinem specialem ein-

ein-

eingeſchränkt iſt. Barthel p. 136. etc. Der Erzbiſchof (h) kann Subditos suffraganei Episcopi nur in casu Visitationis, oder wenn ab injuste denegata Dispensatione an ihn appellirt wird, ſonſt aber nicht diſpenſiren, weil er extra Casum visitationis vel appellationis keine Jurisdiction über ſie hat. Pichler n. 79. Barthel p. 132 Die Ordensobern (i) welche dem Kloſter entweder unmittelbar, wie die Rectores und Guardiani, oder nur mittelbar, wie die Provincialen und Generalen vorſtehen, exerciren bey ihren Untergebenen exemti Ordinis das Diſpenſationsrecht ebenfalls, salva Dispensatione Episcopali, wenn jene etwa ungerechter Weiſe denegirt wurde. Pichler n. 79. Jeder (k) welcher mit dem Jure legislatorio oder Potestate dispensandi begabt iſt, kann nicht nur andere, ſondern auch ſich ſelbſt diſpenſiren. Pichler n. 83. Doch iſt das letzte propter Scandalum weit ſchwerer als das erſte, hinc etiam Papa multo facilius alios, quam semetipsum dispensat. Barthel p. 42. Ohne erheblicher Urſache (l) darf zwar nimmermehr diſpenſirt werden. Wenn es aber gleichwohl absque Causa geſchieht, ſo iſt zu diſtinguiren, ob der Geſetzgeber ſelbſt, oder aber nur inferior ex Potestate commissa auf ſolche Weiſe diſpenſirt habe. Letztenfalls iſt die Diſpenſation weder valida noch licita, erſtenfalls aber, quidem valida, sed non licita. Pichler n. 84. etc. Reiffenstuhl n. 18. etc. Der Pabſt ſelbſt diſpenſirt sine justa Causa zwar valide aber nicht licite. Pichler L. 1. T. 31. n. 2. Dispensationes enim sunt vulnera Legum, quae non infliguntur mere arbitrarie. Barthel p. 57. Causa dispensationis aber iſt necessitas, vel utilitas Ecclesiae, pietas, gratitudo, vel misericordia, alles nach mehrerer Erläuterung P. Pichler cit. T. 2. n. 86. In dubio, ob Causa sufficiens ſey, inclinirt man in benigniorem, und wer daran zweifelt, ob er die Diſpenſation bedarf, der kann ſich ſelbſt in negativam reſolviren, und in Possessione libertatis manuteniren. Ibidem. Aus falſchen Urſachen erſchlichene Diſpenſationen ſind null, denn es hält jede ſchon die Clauſel: Si preces Veritate nitantur, ausdrücklich oder ſtillſchweigend in ſich. Reiffenstuhl n. 23. etc. Im übrigen (m) ſind ſie zwar stric-

ſtrictae interpretationis: wenn aber gleichwohl jemand facultatem Dispenſandi ordinariam, et ad Caſus particulares non adſtrictam a legiſlatore erlangt, ſo leidet es auch latam Interpretationem. Pichler n. 87. Mehrere dergleichen Caſus, wo die Diſpenſation latam Interpretationem leidet, ſiehe apud eundem L. 1. T. 3. n. 23.

Principa Proteſtantium circa leges eccleſiae.

7. Wie wir ſchon oben §. 6. litt. K. vernommen haben, führen ſtatus et Principes proteſtantes in ihren Landen nicht nur das weltliche, ſondern auch das geiſtliche Regiment, in Kraft deſſen machen ſie nach ſelbſt eignem Gutbefunden nicht nur geiſtliche Geſetze und Kirchenordnungen, ſondern diſpenſiren auch darin. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 2. §. 82. Idem de ſublimi ſtatuum Evangelicorum Jure diſpenſandi tam in ſacris quam profanis. Von den unſrigen haben ſie nicht nur die drey Symbola, nämlich Apoſtolicum, Nicaenum, et Athanaſianum, ſondern auch die erſten vier Generalconcilia, benanntlich Nicaenum, Conſtantinopolitanum, Epheſinum et Chalcedonenſe, wenigſt quo ad Articulos et dogmata Fidei noch beybehalten. Böhmer cit T. 2. § 2. etc Das Corpus juris canonici hat Martin Luther Anno 1520 zu Wittenberg unter dem Ausſpruch: Sicut fecerunt mihi, ita faciam ipſis, öffentlich verbrannt, welches aber die damaligen proteſtantiſchen Rechtsgelehrten ſelbſt nicht gebilliget haben. Böhmer § 59 etc. Obſchon alſo der Pabſt für das ſichtbare Oberhaupt der Kirche a Proteſtantibus nicht erkannt, und die päbſtliche Jurisdiction in Anſehen ihrer per pacem Weſtphalicam völlig ſuſpendirt iſt, ſo geht doch nichts deſtoweniger das Jus canonicum in Foris proteſtantium ex uſu et retento quo ad eccleſiaſtica und was dahin einſchlägt, noch ſoweit, als es weder paci Religioſae et Weſtphalicae, noch andern Reichs-Fundamental-Geſetzen oder Particular-Kirchenordnungen und Gebräuchen entgegen iſt. Barthel p. 18. Moſer Staatsrecht T. 2. p. 221. §. 8. etc. Böhmer §. 75. et in Diſs. de uſu Jur. can. in For. proteſt. Eyben de orig. progr. us. et Auth. jur. Can. in terr. proteſt. Inmaſſen die Lübeckiſche Coadju-

juſtorie und mehrere dergleichen Sachen nicht nur bey dem Reichshofrathe nach den canoniſchen Rechtsgrundſätzen beurtheilt, ſondern auch a Protestantibus ſich ſelbſt vielfältig darauf bezogen worden iſt, Moſer T. 11. p. 87. §. 24. welches jedoch nur von dem corpore Juris canonici zu verſtehen iſt, denn die andern päbſtlichen Conſtitutionen und geiſtlichen Verordnungen, welche demſelben nicht einverleibt ſind, agnosciren die Proteſtanten keineswegs. Moſer cit. T. 2. p. 223. §. 13.

§. XLVI.

1. Befehle oder Reſcripte, welche a Summo Pontifice seu Legislatore ad instantiam ergehen, machen zwar gemeiniglich (a) nur particulare zwiſchen den Theilen, von welchen oder wider welche ſie impetrirt werden, öfter aber auch ein Geſetz oder Jus universale aus, wenn ſolche pro Declaratione Juris communis erlaſſen, oder den Geſetzbüchern einverleibt werden, wie mit hundert und tauſend ſolchen Reſcripten ſowohl in corpore Juris civilis, als canonici geſchehen iſt. Tit. X. de Rescriptis ibique Pichler n. 1. Engel n. 1. etc. Schmier. Jus can. civ. T. 1. L. 1. Tr. 1. C. 8. S. 1. n. 4. 52. P. Zech Jus can. §. 330. In weltlichen (b) Sachen giebt ſie der Landesherr, in ecclesiasticis der Pabſt tanquam Supremus Ecclesiae Legislator. P. §. 332. Pichler n. 18. Barthel p. 57. Die Rede iſt hier hauptſächlich nur von den letzten, ob ſich ſchon verſchiedenes davon auch auf die erſte appliciren läßt. Inferiores Pontifice, geben nur Responsa, aber keine Rescripta in sensu Juris canonici Pichler, Schmier ibi. Man theilt ſie in Rescripta gratiae (c) vel justitiae, je nachdem ſelbe entweder Gnaden oder Juſtizſachen betreffen. Pichler n. 6. Engel. n. 2. Den großen Unterſchied, welcher ſich zwiſchen beyden in vielen Stücken bezeigt, ſiehe bey Engel n. 4. etc. Schmier n. 108. In dubio hält man ſie mehr pro Rescriptis justitiae, als gratiae. Pichler n. 6. Was man (d) in supplica pro obtinendo Rescripto Pontificio ſowohl in Streit- als Beneficialſachen zu beobachten habe, vide apud eundem n. 20. 21. In

Von Rescriptis, praesertim Pontificiis.

Gna-

Gnadenſachen kann ſolches für einen andern auch ohne Mandat erhalten werden. Wohingegen man in Juſtizſachen die Vollmacht regulariter vonnöthen hat. Idem n. 7. Schmier n. 40. Die Schrift (e) iſt ad Rescriptum um ſo nöthiger, als ſich ſolches dadurch a vivae Vocis oraculo diſtinguirt. P. Zech §. 337. Pichler n. 5. Die bloße Signation der Supplik, welche der Pabſt in Causis Gratiae mit dem Worte Fiat, und in Juſtizſachen mit dem placet, und beygefügten Anfangsbuchſtaben ſeines Namens zu machen pflegt, reicht nicht hin, ſondern es muß auch die Expedition darüber erfolgen, weil bis dahin in Gnadenſachen Gratia nondum pro collata, ſondern nur pro conferenda geachtet, und in Juſtizſachen der Prozeß mit Gültigkeit eher nicht angefangen wird. Idem n. 2. Schmier n. 8. P. Zech §. 337. Hiernächſt (f) muß auch die Expedition in forma solita et Stylo consueto geſchehen, ſonſt iſt das Reſcript verdächtig oder gar null. Pichler n. 8. 9. P. Zech §. 340. Verſchiedenes, was der stylus curiae Romanae hierinfalls mit ſich bringt, ſiehe Pichler n. 9. Engel n. 14. etc. Schmier n. 43. etc. Inſonderheit diſtinguiren ſich die päbſtlichen Breve, und Bullen von einander, denn die letzten werden noch per Abbreviationes, und nach dem alten franzöſiſchen Style, wie ſolcher zu Avignon vor dieſem gewöhnlich war, mithin ſo ausgefertiget, daß ſie nicht jeder leſen kann. Barthel p. 58. Der Inhalt (g) eines Reſcripts beſteht theils in narravitis, theils dispositivis. Auf dieſe letzte kömmt es allemal hauptſächlich an. Pichler n. 4. Schmier n. 16. Die erſten ſind entweder nur aus der Supplik genommen, oder a Rescribente ſelbſt motu proprio in dem Reſcripte angeführt. Ob und wie weit dieſe oder jene bewieſen ſeyn müſſen, oder ſelbſt ſchon einen Beweis machen können, wird mit verſchiedenen Diſtinctionen beantwortet, bey Engel n. 7. etc. Barthel p. 59. Pichler n. 4. Schmier n. 19. etc. P. Zech §. 338. Gegen Biſchöfe (h) und Obere pflegt der Pabſt auf Inſtanz ihrer Untergebenen nicht zu reſcribiren, ohne daß er ſie vorher mit ihrem Berichte vernimmt, ſonderbar, wenn ſie mit Cenſuren und Strafen, oder ſonſt ex officio Pastorali procediren. Barthel p. 60. Viel we-

weniger wird contra Jus commune vel tertii reſcribirt, ohne daß die clauſula Derogatoria ausdrücklich darin enthalten iſt, denn ohne dieſer Clauſel haben dergleichen Reſcripte keinen Beſtand. Pichler n. 3. 8. 11. Barthel n. 59. Schmier n. 67. Die Clauſel si preces veritate nitantur, (i) hält jedes Reſcript, wo nicht ausdrücklich, doch ſtillſchweigend allemal ſchon in ſich. Pichler n. 4. Engel n. 7. Schmier n. 21. Was dahero nur sub aut obreptitie, id est, mit Verſchweigung der Wahrheit, oder mit Vorſpiegelung der Unwahrheit erſchlichen wird, das iſt entweder ipso Jure null, oder wird wenigſt per Exemtionem sub- et obreptionis elidirt. In was für Fällen aber ein oder anderes Platz greiſe, ob das Reſcript dadurch in allen oder nur in den erſchlichenen Punkten allein entkräftet werde, auch ob das vitium sub- et obreptionis durch die dem Reſcripte einverleibte clausulam motus proprii geheilt werde, iſt unter den Canoniſten ſelbſt noch nicht allerdings ausgemacht. Pichler n. 5. 8. 10. 13. etc. P. Zech §. 341. Engel n. 11. etc. Barthel p. 59. etc. Schmier n. 83. etc. Befindet (k) ſich die ſogenannte clausula Oris in dem Reſcripte, wodurch nämlich das Stillſchweigen imponirt wird, ſo muß derjenige, welcher noch eine Vorſtellung dagegen machen will, vor allen andern pro Aperitione oris faſt eben ſo, wie in beſchwornen Handlungen pro relaxatione Juramenti, einlangen. Barthel p. 60. In dubio (l) werden ſowohl rescripta Justitiae, als Gratiae stricte interpretirt. Pichler n. 23. Schmier n. 124. 155. etc. P. Zech §. 342. exceptis Casibus apud Pichler ibidem. Circa praesentationem (m) machen zwar einige zwiſchen Rescriptis justitiae et gratiae ſoweit einen Unterſchied, daß jene längſt inner einem Jahr präſentirt werden ſollen. Engel n. 23. Andere hingegen halten nur für rathſam, daß obſchon weder pro rescriptis Gratiae, noch Justitiae ein gewiſſer Terminus ad praesentationem in Jure regulariter beſtimmt iſt, man es gleichwohl über ein Jahr lang nicht anſtehen laſſe, denn wenn hernach ein anderes Reſcript dazwiſchen kömmt, und dem ernannten Executori vel Judici eher als das erſte präſentirt wird, ſo fällt dieſes hinweg. Pichler n. 23.

In

In Sachen (n) welche Cognitionem causae oder Jurisdictionem in Foro externo erfordern, wird executio Rescripti allzeit jemand, der in Dignitate vel personatu ſtehet, übertragen, und muß ſich Executor nicht nur genau an ſeine Vorſchrift halten, ſondern auch die Commiſſion in einer Stadt oder anderem vornehmeren Orte, wo man erfahrne Leute an der Hand hat, vollziehen. P. Zech § 343 Pichler n 25. etc. Durch den Tod (o) des Rescribentis erlöſchen Rescripta gratiae jam factae zwar nicht, wohl aber faciendae, aut Justitiae, welche aber per regulas Cancellariae mit dem neuen Pabſte im gewiſſen Maaße wiederum reviviſciren. P. Zech §. 344. Pichler n. 27. Wie ſie aber per mortem executoris, oder desjenigen, gegen welchen das Reſcript ergangen iſt, item per Renunciationem impetrantis, oder per Revocationem, concedentis erlöſchen, ſiehe ibidem et apud Engel n. 20.

Privilegiis, et consuetudinibus ecclesiasticis.

2. Unter die Rescripta gratiae gehören auch die Privilegien (a) oder Conceſſionen, welche entweder contra oder praeter Jus commune mitgetheilt werden. P. Zech Jus can. §. 346. Schmier loc. cit. n. 173. etc. Von der Diſpenſation unterſcheiden ſie ſich ut magis et minus, denn per Dispensatioem wird man gemeiniglich nur quo ad unum vel alterum Actum, per privilegia aber für beſtändig ab observatione Legis befreyet. Pichler L. 1. T. 2. n. 77. Gleichwie nun die Privilegien niemand anderer als der Geſetzgeber ſelbſt zu ertheilen hat, ſo kann man a Legislatore seculari quo ad ecclesiastica ſo wenig, als a Legislatore ecclesiastico quo ad politica privilegirt werden. P.Zech §. 349. Engel L. 5. T 33. n. 9. Pichler L. 5. T. 33. n. 10. Was wir aber bereits oben ad P. 1. C. 2. § 16. von Privilegien überhaupt geſagt haben, das applicirt ſich auch in Terminis habilibus ad privilegia ecclesiastica, wie bey obigen und andern Commentariis ad Tit. X. de Privilegiis et excessibus Privilegiatorum mit mehreren zu erſehen iſt. Die Confirmation (b) giebt zwar ſonſt kein neues Recht, ſondern beſtättiget nur jenes, welches man ſchon gehabt hat, quia plus non est in Confirmatione, quam probatum sit in confirmato.

C.

C. 4. X. de Confirmatione utili et inutili, ibique Pichler n. 4. Engel n. 4. Schwaeder de Confirm. Jur. et Privil. §. 17. welches ſich aber nur von der Confirmatione in Forma communi facta verſtehet, denn ſoviel die Confirmationem in Forma speciali factam betrifft, wird ein anderes dafür gehalten, weil ſie vim privilegii hat, mithin Jus novum giebt. Pichler, Engel n. 5. Aus was für Zeichen und Merkmalen aber die letzte Species Confirmationis erkannt werde, ſiehe Pichler n. 2. Engel n. 5. Confer Böhmer L. 2. T. 30. §. 2. Die Gewohnheit (c) wird zwar von den Authoren passim in civilem et canonicam getheilt, je nachdem ſolche materiam civilem oder ecclesiasticam z. E. Feyer- und Faſttäge, geiſtliche Zehenten, Beneficien und dergleichen betrifft. Schmier Jus can. civ. T. 1. L. 1. C. 9. n. 17. P. Zech Jus can. §. 365. Die Grundſätze aber, welche ad P. 1. C. 2. §. 15. von dem Jure non scripto seu consuetudinario überhaupt vorkommen, ſchlagen ſowohl in consuetudine Canonica als Civili ein, Tit. X. de Consuetudine, ibique passim Canonistae. Jene Gewohnheiten, welche Juri communi entgegen ſind, will man zu Rom andergeſtalt nicht, als wenn der Pabſt Wiſſenſchaft davon hat, attendiren. Barthel p. 67. Die Gebräuche und Gewohnheiten der römiſchen Kirche hingegen ſollen auch andern niedern Kirchen zur Regel und Vorſchrift dienen. P. Zech §. 377. Der Pseudo stylus curiae und andere Mißbräuche oder Corruptelae verſtecken ſich unter dem Deckmantel der Gewohnheit und Obſervanz oft dergeſtalt, daß man ſie in praxi kaum zu unterſcheiden weiß. Author Anonymus Jur. publ. eccles C. 10. §. 19. 20. Man hat daher auch ad facta Curiae nicht allemal zu ſehen. Diversa enim sunt Curia, Camera, et Cathedra Barthel p. 57.

§. XLVII.

1. Gleichwie ſich die Pandectenbücher als das 5te und 6te Buch der Decretalien mit dem Titel de regulis Juris beſchließt, ſo machen wir auch damit den Schluß vom gegenwärtigen Kapitel. Paulus definirt (a) *De regulis juris Canonici.*

zwar

zwar L. 1. ff. h. t. die regulas Juris, jedoch auf eine ſehr unglückliche und über das Definitum Thurm hoch hinausgehende Weiſe, wenn er ſagt, quod sint brevis rei narratio. Die Regel muß zwar freylich kurz, zugleich aber auch allgemein und decisiv, mithin ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie mit wenig Worten viele Casus unter ſich begreift und entſcheidet. Solchemnach ſind die regulae Juris nichts anders als kurze und gemeine Rechtsſätze, oder Brocardica et Axiomata juridica, welche man in Authenticas et Doctrinales, Communes et particulares zu theilen pflegt. Pichler h. t. n. 2. P. Zech Praecogn. Jur. canon. §. 428. etc. Authenticae et legales heißen (b) ſie ab Authoritate legis, ſofern ſich ſolche in obigen Titel oder ſonſt in corpore Juris civ. aut Canon. befinden, mithin vim Legis haben. Doctrinales werden nur jene genannt, welche entweder ex usu et Authoritate Doctorum oder ex mere Dictamine rationis zur Rechtsregel worden ſind, z. E. das Axioma: Non entis sunt nullae qualitates, privatio supponit habitum etc. Communes, vel particulares ſind dieſelbe, je nachdem ſie ſich auf alle oder nur auf gewiſſe materias Juris, z. E. ad judiciales, beneficiales, morales, appliciren laſſen. Eine Regula communis iſt z. E. quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, oder quod quis per alium facit, per se ipsum facere censetur. Eine Particular- und zwar ad materiam Beneficialem gehörige Regel iſt z. E. ut Beneficium sine Institutione canonica licite non obtineatur etc. Eine andere ad materiam judicialem gehörige Particularregel hat man an jener, quod Actor sequatur Forum rei, quod Actore non probante reus sit absolvendus, und was dergleichen Exempel mehr ſind bey P. Zech §. 431. etc Hieraus ergiebt ſich (c) von ſelbſt die offenbare Wahrheit des juridiſchen Spruchs in L. 1. ff. h. t. quod Regula non faciat Jus, sed Jus potius Regulam, denn die Regeln ſind aus den allſchon vorausgeſetzten principiis Juris nur heraus, und zu dem Ende kurz zuſammen gezogen worden, damit ſie gleichſam pro Compendio dienen, und dem Gedächtniſſe beſſer eingedrückt werden ſollen. Pichler n. 2. 5. Engel h. t. n. 2. Obſchon al-

ſo (d) der Gebrauch dieſer Regeln nicht gänzlich zu verwerfen iſt, ſo betrügt ſich doch jener gar ſehr, welcher ein ganzer Juriſt daraus werden, und ſich mit ſolchen Reitern und Gaſſenhauern überall durchſchlagen will. Man muß vielmehr auf die Fontes, woraus ſelbe geſloſſen ſind, zurück, und in die materias Juris ſelbſt, wo ſie einſchlagen, hineingehen, theils weil die Regeln in Tit. ff. X. et 6to de R. J. weder complet, noch ordentlich vorgetragen ſind, theils weil ſie ungemein viele Limitationes et Sublimationes zu leiden haben, ſohin unmöglich recht begriffen werden mögen, wenn man nicht solida Juris fundamenta vorausſetzt. Pichler n. 2. 5. Stryk h. t. §. 1. P. Zech. §. 437. Wir finden daher auch die Recenſion oder Specification ſämmtlicher Rechtsregeln allhier für eine ſo unnöthige als doppelte Arbeit, indem wir ſie ſchon anderwärts und zwar jede suo loco et ordine mit all ihren Limitationen der Nothdurft nach angeführt haben. Ueberhaupt (e) bemerkt man hier nur ſoviel davon, daß derjenige, welcher regulam Juris authenticam et legalem für ſich hat, auch praesumtionem et Intentionem in Jure fundatam ſo lange für ſich habe, bis nicht gezeigt werden kann, daß ein anderes in Jure specialiter verordnet ſey. Pichler n. 4. P. Zech §. 437. Deswegen ſagen auch die Practici: Qui cum Regula ambulat, tuto ambulat. Stryk §. 1. Es heißt zwar auch nulla Regula sine exceptione, es muß aber die Exception von demjenigen, der ſich darauf ſteift, nicht nur dargethan ſeyn, Stryk ibi. ſondern, wenn ſich auch die Exception in einem Falle wirklich zeigt, ſo bleibt es (f) doch in allen übrigen nicht ausgenommenen Fällen wiederum bey der Regel. Exceptio enim firmat Regulam in Casibus non exceptis, id est omnes Casus sub Regula generali comprehendentur, qui per Legem specialem non subtrahantur. Pichler n. 6. P. Zech §. 438. welches ſeinen merklichen Abſatz zu leiden hat, wenn entweder par Ratio vel Correctio Juris, oder die Vermeidung einer offenbaren Abſurdität, oder die augenſcheinliche Intention des Diſponenten Extensionem ad Casus etiam non exceptos erfordert. Pichler ibi. Zwiſchen den regulis

(g)

(g) Juris canonici et civilis iſt in allen obigen Stücken kein Unterſchied. Jene ſind ſo wenig Dogmata et Articuli fidei als dieſe. P. Zech §. 437. Bey beyden kann man ſich auf doppelte Weiſe leicht verfehlen, entweder wenn man die Regel, welche nur gewiſſe Materien betreffen, an alle zu appliciren ſucht, oder den Unterſchied der Umſtände circa Personas, Locum, Tempus nicht beobachtet, welches P. Zech loc. cit. mit verſchiedenen Exempeln erläutert. Confer Kestner de inutili legum et brocardicorum Allegatione. Die übrigen (h) Authoren, welche über die regulas Juris geſchrieben haben, ſiehe nach dem Alphabet bey Jenichen in Biblioth. Lippen. voce. Axiomata, Brocordica, loci communes, regulae Juris, und bey Buder in Biblioth. Jur. Struvian p. 289. etc.

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Religionsrechte.

§. 1.

Die Religion bedeutet bald (a) die Art und Weiſe Gott zu erkennen und zu verehren, bald den Glauben oder Beyfall, ſo man dem geoffenbarten Worte Gottes beylegt, und öfter auch die Glaubenslehre, welche uns von der Kirche per Symbola Fidei, ſonderbar durch das Apoſtolicum, Nicaenum, Athanaſianum, und am vollkommenſten per Tridentinum vorgeſchrieben iſt. Tit. X. de ſumma Trinitate et Fide catholica, ibi. Pichler n. 3. Engel n. 6. Barthel p. 19 etc. Böhmer §. 1. Buder repp. voce Religio §. 1. Walch Lexic. phil voce Religion, chriſtliche Religion. Gleichwie man nun dieſelbe in die natürliche und geoffenbarte, wahre und falſche, innerliche und äußerliche abtheilt, ſo betrachten wir (b) auch alle dieſe Gattungen hier überhaupt nur in Senſu juridico et politico, nicht aber in Theologico, denn dieſer iſt nicht noſtri Fori, wird alſo lediglich den Theologen überlaſſen. Von der natürlichen Religion ſiehe oben P. 1. C. 2. §. 4 n. 7. von der falſchen not. ſeq. 2. etc. Die innerliche, von welcher (c) ſich die äußerliche entweder durch öffentliche Glaubensproſeſſion, oder den äußerlichen Gottesdienſt entſcheidet, ſehen zwar die Proteſtanten nicht mehr pro objecto Juris an, weil ſie den geringſten Gewiſſenszwang nicht zulaſſen, ſondern eine vollkommene Freiheit hiern ſtatuiren wollen. Böhmer cit T. §. 20. etc. Kemmerich Jus publ. L. 7. C. 4. §. 27. Walch voce Gewiſſens-Freyheit, Gewiſſenszwang: nach unſern katholiſchen Prinzipien aber erſtreckt ſich die Kirchengewalt auch über das Internum ſoweit, da

Von der Religion.

ſie ſolches sub peccato vel poena spirituali, ſoweit es das Seelenheil nur erfordert, gebieten, oder verbieten kann. Svo praec. 45. not. 1. Confer Barthel p. 20. et in opusc. recent. P. 2. p. 146 §. 10. Ueber die Nothwendigkeit (d) des äußerlichen Gottesdienſtes, und wie weit ſich ſolche aus dem bloßen Reiche der Vernunft ohne Beyhülfe der Schrift demonſtriren laſſe, wird zwar noch controvertirt. Walch voce Gottesdienſt. Müller de Cultu Dei externo. Es iſt aber ein unnöthiger Diſput, nachdem wir bereits ex Jure divino revelato von dieſer Nothwendigkeit genugſam verſichert ſind. Barthel opusc. 2. p. 65. P. Zech de Jud eccles. S. 2. §. 189. In was für Umſtänden auch die Glaubensprofeſſion ſowohl nach dem Jure divino als ecclesiastico vonnöthen ſey, ſiehe apud eundem. Barthel p. 66. etc. Pichler n. 4. 7. Engel n. 9. 10. Die Formulam aber, nach welcher Professio fidei catholicae publica et solennis ex praescripto Pii V. ad normam Concilii tridentini geſchehen muß, vide apud P. Zech praecog. Jur. Can §. 68. Da nun Religio externa (e) unter jenen, welche ſich ihrethalber verſammeln, und in eine Communität zuſammen treten, gewiſſe Geſetze und Ordnung, Inſpection, Direction, Subordination, mit einem Worte, ein eignes Kirchenregiment erfodert, ſo ſoll auch ſolches nach Meinung der Proteſtanten in jedem Staate als eine Wirkung der höchſten Macht und Gewalt lediglich bey dem Landesherrn beruhen, mithin das Kirchen- und Religionsweſen ſeiner Diſpoſition und Anordnung eben ſo, wie das politicum gänzlich überlaſſen ſeyn. Moſer Comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 8. etc. Böhmer Jus. publ. univ. Part. spec. L. 2. C. 5. §. 15 etc Walch voce Kirchenregiment, Religionsrecht. Thomasius de Majestate tam circa sacra quam politica. Lauterbach de cura Religionis. Daher rührt das Axiom: Cujus est Regio, illius est Religio, und die Vergleichung eines proteſtantiſchen Landesherrn mit dem Saul, weil er zugleich König und Prophet geweſen iſt. Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 506. Welches jedoch bey uns Katholiken (f) nicht angeht, denn da gehören die Religions- und Kirchenſachen nicht mehr zum weltlichen, ſondern zum geiſtlichen Regiment. Beyde theilen ſich

ſoweit von einander ab, daß jedes in sua Sphaera ganz independent iſt, mithin auch keines dem andern vor- oder eingreifen darf. Den Grund dieſer Abtheilung, und die Rationes, warum man Jus sacrorum nicht ad Jura majestatica zu rechnen habe, will P. Schmier in Jur. pub. univ. L. 3. C. 1. nicht nur ex Jure divino revelato, ſondern auch ex naturali erweislich machen. Was demnach (g) ein katholiſcher Landesherr in obigen Sachen regulariter immer thut, oder thun kann, das geſchieht andergeſtalt nicht als Jure advocatiae, protectionis, et manutenentiae. Cap praec. 19. §. 42. not. 13. litt B. etc. Darauf beruhen auch inſonderheit alle jene landesherrlichen Verordnungen, welche hier zu Lande in Religionsſachen allſchon ergangen ſind, und in Zukunft noch weiter ergehen dürften. Religionsverträge (h) mit Unterthanen, oder andern zu machen, geht nimmermehr ſoweit an, daß circa Dogmata, et Articulos fidei etwas dadurch abgeändert werden könnte, Veritas enim, ſagt Barthel p. 27. semper eadem est, et indivisibilis, nec patitur datum, vel retentum. Dahero auch der in pace westph Art. 5. §. 1. mit den Worten: Donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, bedingnißweiſe figurirte Casus nicht nur von uns Catholicis, ſondern auch von Protestantibus pro moraliter impossibili geachtet wird. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 80. Moſer comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 5. Wenigſt ſind alle jene Bemühungen, welche man hierin bishero unternommen hat, ganz fruchtlos abgelaufen. Buder repp. voce Religion §. 3. In bloßen Nebendingen (i) welche keinen Glaubensartikel betreffen, z. E. in puncto Tolerantiae iſt außer allen Zweifel, daß dergleichen pacta, transactiones, concessiones aut privilegia ſowohl für beſtändig und irrevocabiliter, als nur auf eine Zeit lang und revocabiliter Platz haben können, indem man die widrige Religion dadurch keineswegs approbirt, ſondern nur zur Vermeidung größeren Uebels, oder anderer erheblicher Urſache wegen geduldet, und ihr den weltlichen Schutz mit den davon abhangenden Effectibus civilibus et politicis angedeihen läßt. Barthel lit. t. p. 22. et in opusc. recent T. 2. p. 237. Bannizza de diversarum Religionum in eodem Territorio tole-

rantia. Böhmer Jus eccles L. 5. T. 7. §. 68. etc. Idem de tolerantiae religioſae Effectibus civilibus. Moſer de pactis et privilegiis circa Religionem. Aus dieſem Grunde wird pax religioſa et weſtphalica unter den paciſcirenden Theilen von unſern Canoniſten ſelbſt allerdings für verbindlich und ſtandhaft angeſehen, non obſtante proteſtatione et Nullitatis Declaratione Pontificia, als welche nicht in der Abſicht, die compaciſcentes ab obligatione befreyen zu wollen, ſondern nur proprii Juris conſervandi Cauſa und darum geſchehen iſt, damit nicht widrigenfalls eine ſtillſchweigende päbſtliche Agnition daraus geſchloſſen werden möchte. Barthel Jus can. h. t. p. 23. P. Zech loc cit. §. 190. Caramuel a Lobkowiz pax Imperii licita. B. Ikſtad de juſta et efficaci ſummi Pontificis proteſtatione contra pacem religioſam et weſtphalicam, obligationem tamen ejusdem intrinſecam et pactitiam inter compaciſcentes haud infringente, § 9. 29. etc. Jetzt allegirter weſtphäliſcher Friedensſchluß will zwar Art. 7. §. 2. außer der katholiſchen, lutheriſchen und calviniſchen Religion (k) keine andere im römiſchen Reiche mehr leiden, daher auch jene von einem gewiſſen Publiciſten die im heiligen römiſchen Reiche allein ſeligmachenden drey Religionen ſcherzweiſe genannt werden. Die jüdiſche Religion hat darin, wie wir §vo ſeq 3. hören werden, ſchon lange vorhero feſten Fuß geſetzt, und iſt per pacem Weſtphalicam keineswegs daraus eliminirt worden, denn die Rede iſt alldort überhaupt nur von der chriſtlichen Religion, B. Ikſtad. opuſc. T. 2. p. 168. und obwohl nicht ohne, daß in verſchiedenen Reichslanden auch die Quacker, Socinianer, Memnoniſten und mehrere andere Secten tolerirt werden, Buder § 2. Moſer comp. Jur. pub. L 4. C. 19. §. 15. Bilderbeck Reichsſtaat P. 3. S. 1. C. 3. §. 20. Böhmer de libertate Conſcientiae §. 38. et. ſo ſteht doch noch dahin, ob dieſes nicht mehr de facto, als Jure geſchehe, indem man Syncretiſmum im Reiche einniſten zu laſſen niemal die Meinung gehabt hat. Barthel de Jur. Reform. nov. Art. 7. §. 2. Wenn es aber auch Juris iſt, ſo fragt ſich alsdann erſt weiter, ob einem Landesherrn auch räthlich ſey, ein ſolches Miſch Maſch von Religionen in ſeinen Landen einzuführen, oder die bereits eingeführten

da-

darin zu gedulden. Rationes politicas pro et contra ſiehe bey Pelzhofer Arean. stat. L. 7. C. 7. Walch in Lexic. phil. voce Religionsklugheit. Pfaff de tolerantia diversarum in eodem Territorio religionum. Traité politique sur le Proverbe une foy, un Roy, une Loix.

§. II.

Von Ungläubigen.

Die falſche Religion beſteht theils in der Ketzerey, theils in dem Unglauben. Von der erſten ſiehe §vum seq. 4. Unter den Ungläubigen (a) ſind nur jene, welche weder die Taufe noch den chriſtlichen Glauben haben, mithin keine andere als die Heiden, Mahomedaner und Juden verſtanden. Tit. X. de Judaeis et Saracenis, ibique Engel n. 1. Pichler n. 1. 2. Böhmer §. 1. Idem Diss. de Jure sacro et profano circa infideles. Denn obſchon ſowohl die Juden als Mahomedaner den wahren Gott erkennen und verehren, ſo geſchieht doch ſolches nicht nach der Vorſchrift des neuen, ſondern des alten Teſtaments, und von den Mohamedanern nach ihrem Alcoran, folglich weder ein noch anderer Seits auf chriſtgläubige Art. Soviel nun die Judenheit betrifft, vide §vum seq 3. Ueberhaupt hat man von den Ungläubigen folgendes zu bemerken. Es ſoll nämlich (b) zwiſchen ihnen und den Chriſtgläubigen alle Communication und Gemeinſchaft, ſoweit es nicht die Noth oder der Nutzen erfordert, unterbleiben. Engel n. 4. 7. Pichler n. 4. 5. Dahero auch die Reception derſelben in einem chriſtlichen Staate, ſonderbar wenn ſolches ohne gehöriger Präcaution geſchieht, keineswegs gebilliget wird. Pichler n. 3. Böhmer §. 28. P. Zech de Jud eccles. §. 2. §. 178. Wo ſie aber einmal recipirt ſind, da ſoll man (c) dieſelbe auch ohne erhebliche Urſache weder vertreiben, Böhmer §. 35. Beck Judenrecht C. 3. §. 5. noch zur Annehmung des chriſtlichen Glaubens directe zwingen und forciren. Beck C. 2. §. 5. Pichler n. 11. Engel n. 10. P. Zech n. 178. Minder in Aufkündung des Schutzes und freyen Abzuges hindern, Beck C. 5. §. 7. oder ihre Kinder wegnehmen und wider der Eltern oder Vormünder Willen zur Taufe bringen laſſen. Pichler n. 14. Engel n. 11. Beck C. 6.

6. §. 4. Jnmaßen dieſes Pabſt Benedictus XIV. ſelbſt nicht gut geheißen hat, wie wir ſchon oben ad P. 1. C. 4. §. 3 bemerkt haben. Confer P. Zech §. 184. Gewehre und Waffen, (d) Kriegsmunition und alles andere, was der Chriſtenheit nachtheilig ſeyn könnte, darf man ungläubigen Völkern weder in Kriegs- noch Friedenszeiten beybringen, indem ſowohl das geiſtliche als weltliche Recht die ſchwerſten Strafen darauf legt. Pichler n. 9. Engel n. 6. P. Zech §. 178. Böhmer §. 69. Der Unglaube (e) an ſich iſt zwar juxta communiorem et probabiliorem Sententiam keine hinlängliche Causa belli contra Infideles. Schmier Jus publ. univers. L. 4. C. 1. n. 160. etc. Böhmer Jus publ. univ. Part. spec. L. 2. T. 1. §. 11. Glaffeys Völkerrecht p. 59. §. 101. etc. Bechmann de Bellis Domini. Wie und auf was Weiſe man aber die Kreuzzüge nebſt den Conqueten und Länderverheerungen, welche von den Europäern in den übrigen drey Welttheilen vorgenommen worden ſind, zu rechtfertigen ſuche, ſiehe bey Lohmern de Jure Belli in infideles §. 10. etc. Malferit Justitia Regum Catholicorum in occupatione Indiarum. Pereira de Justa indiarum occidentalium inquisitione, acquisitione, retentione. Bündniſſe, (f) welche man mit Ungläubigen gegen Ungläubige, oder nur in unſchuldigen Dingen, z. E. des mutuelen Kommerzes wegen macht, ſind unbedenklich, und nullo Jure verboten. Schmier cit. Tract. L. 4. C. 3. n. 74. Ob und wie weit man ſich aber mit ihnen auch gegen Chriſtgläubige auf eine Alliance einlaſſen könne, iſt ſowohl unter den Publiciſten als Canoniſten noch in Controversia. Schmier n. 80. etc. Pichler n. 10. P. Zech §. 178. Grotius L. 2. C. 15. §. 8. etc. Böhmer cit. L. 2. §. 42. Das göttliche Geſetz (g) obligirt die Ungläubigen ſo gut als uns. Barthel p. 42. Pichler L. 1. T. 2. n. 46. Engel L. 1. T. 2. n. 16. Wenn dahero ein Jude, welcher ſeinem Eheweibe Libellum repudii gegeben hat, oder ein Türke, welcher mehrere Weiber hatte, den chriſtlichen Glauben annimmt, ſo muß er auch ſein erſtes Weib, falls ſie ebenfalls convertiren will, nach dem göttlichen Geſetze beybehalten. Barthel ibi Beck C. 7. §. 13. 29. An das Jus mere ecclesiasticum (h) hingegen iſt kein Ungläubiger

ge-

gebunden, weil ſolches nur pro membris Eccleſiae ge⸗macht iſt. C. 8. X. de Divort. Pichler, Engel, Barthel loc. cit. Böhmer h. t §. 42. Juden und Türken verſündigen ſich alſo dadurch keineswegs, wenn ſie am Samſtag und Freytag Fleiſch eſſen, oder die Gradus Jure mere eccleſiaſtico prohibitos bey ihrer Verehelichung nicht beobachten. Barthel p. 43 Beck C. 7. §. 2. P. Zech §. 184. Sie ſtehen auch weder in Ehe⸗ noch andern Händeln unter dem Foro eccleſiaſtico, ſondern nur unter dem Saeculari P. Zech de Jud. eccl. S. 1. §. 102 et S. 2. §. 184. Böhmer § 58. 43. etc. Quid enim ad nos de his, quae foris ſunt, Judicare, heißt es in cit. C. 8. Et Eccleſia in neminem exercet Judicium, qui in ipſam non prius ingreſſus eſt per Baptiſmi Januam. Conc. Trid. S. 14. de paenit ſacram C. 2. Derowegen auch Proteſtanten die jüdiſchen Ehehändel nicht in Conſiſtorio, ſondern in Foro ſeculari zu tractiren pflegen. Böhmer ibi et L. 2. T. 2. §. 16. Der weltliche Richter judicirt ſie aber in Sacris nicht nach ſeinen, ſondern nach ihren Religionsprincipien, und hiernach werden auch die ihnen vorgeſchriebenen beſondern Ordnungen an jenen Orten, wo ſie tolerirt ſind, eingerichtet. Böhmer h. t. §. 47. etc. Durch die Taufe (i) werden die Kinder der Un⸗gläubigen, wie auch ihre Leibeignen a poteſtate Patria et reſpective Dominica befreyet C 1. 2. X. h t. et Tit. Cod. ne Chriſtianum mancipium Hereticus vel Judaeus aut Paganus habeat. Engel h t. n. 13. Beck C. 6. §. 1. 5. et C. 14. §. 5. Und muß den erſten die Legitima, welche man ſonſt erſt nach dem Tode zu begehren hat, noch bey lebendigem Leibe heraus gegeben werden, wie ſchon oben P. 3. C. 3. §. 15. not. 9. bemerkt wor⸗den iſt. Im übrigen (k) ſiehe auch von dem Impedimento matrimonii dirimente inter Chriſtianos et infideles Part. Praec. 1. C. 6. §. 8. n. 7. dann der letzten Unfähigkeit quo ad Succeſſionem, Teſtamenti Factio⸗nem paſſivam, nec non Legatorum acquiſitionem. P. 3. C. 3. §. 12. et C. 6. §. 5.

§. III.

Juden ſind das Ueberbleibſel (a) des durch alle Welt zerſtreuten israelitiſchen Volks, welches ſich ſo⸗ Von Juden.

wohl

wohl in der Beſchneidung, als ſonſt noch an das alte Teſtament hält, das neue hingegen verwirft, und die Ankunft des Meſſias für keine geſchehene, ſondern nur als eine zukünftige Sache anſieht und erwartet. Tit. X. et Cod. de Judaeis, ibique Author Hellefeld. Buder repp. voce Juden. Beck Judenrecht C. 1. §. 2. Vor dieſem hatte der Kaiſer b) allein das Recht, im Reiche Juden aufzunehmen, tractirte ſie als unmittelbare Reichsunterthanen, ſetzte ihnen Vögte, und ließ die Judengefälle von ihnen einbringen. Nach der Hand wurde ſolches auch den Churfürſten in Aur. Bull. T. 9. §. 2. 3. und endlich allen jenen, welche Regalia von dem Kaiſer und Reich haben, in der Reform. Pol. Ordn. de Anno 1548. T. 20. zugeſtanden. Beck C. 3. §. 1. etc. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 6. §. 37. Jung de Jure recipiendi Judaeos. Kitzel de regali habendorum Judaeorum inter Christianos. In Baiern (c) ſollen ſich ſchon vor Chriſti Geburt Juden gefunden haben. Hund metrop. Salisb. T. 1. p. 215. Allwo dieſer Author auch von ihnen bezeugt, daß ſie baieriſche Kammerknechte genannt worden ſind. Wie und wann man ſie aber daraus vertrieben habe, ſiehe bey Fünſterwald Bayr. Hist. p. 1443. 1575. Seit der Zeit darf ſich kein Jude ohne Churfürſtl. Special-Conceſſion in den Churlanden mehr aufhalten, die durchreiſenden aber müſſen bey der erſten Mautſtation einen Geleitsbrief nehmen, außer dem Sabbath nirgend zweymal übernachten, dem nächſten Wege nach durch das Land ziehen, und ſich hierunter dem Geleitsbriefe durchaus gemäß bezeigen. Pol. Ordnung L. 5. T. 1. Art. 1. 3. 5. 6. In der obern Pfalz iſt nur ein einziger Ort, nämlich zu Schnaittach, Pflegamts Rottenberg, allwo die Judenſchaft für beſtändig tolerirt und anſäßig iſt. Mehrere dergleichen Provinzen, wo dieſelbe ſo wenig als hier geduldet wird, zeigen ſich zwar bey Beck C. 3. §. 2. Demohngeachtet findet die Judenſchaft hier und dort allerhand Wege, ſich einzuſchleichen, und es trifft allerdings bey ihr ein, was Tacitus Hist. L. 1. C. 22. von den Aſtrologen oder Sterndeutern ſchreibt: Est genus Hominum, quod semper vetatur, semper toleratur. Ob und wie weit es (d) rathſam ſey, die Judenſchaft einzunehmen, ſiehe bey Beck C. 1. §. 5. etc.

Ju-

Juſti Policeywiſſenſchaft, T. 1. p. 744. etc. Bielfeld Inſtitut. des Princes T. 2. C. 15. § 33. Philippi Staatsfehler. §. 45. Die Conditiones, und Cautelae, worunter man ſie zu recipiren pflegt, ſind gemeiniglich dieſe, daß ſie friedlich, ruhig, und ohne Aergerniß leben, ſich durch beſondere Kleidung diſtinguiren und erkenntlich machen, keine geſtohlenen Sachen an ſich bringen, Betrug, Wucher und Gottesläſterungen oder Schändungen und Schmähungen gegen unſere Religion nicht ausüben, in der Charwoche und am Oſtertage nicht nur im Publico nicht erſcheinen, ſondern auch Thüre und Fenſter verſchließen, ſich weder bey Chriſten als Dienſtboten und Ehehalten verdingen, noch dieſe zu dergleichen Dienſten annehmen, chriſtliche Säugammen nicht gebrauchen, ihre Kinder, welche post Annos discretionis convertiren wollen, oder andere dahin Inclinirende keineswegs davon abhalten, viel weniger einen Chriſtenmenſchen verführen, und zu ihrer Religion bereden ſollen, oder was dergleichen mehr iſt bey Pichler L. 5. T. 6 n. 4. 7. Beck C. 2. §. 1. etc. Böhmer §. 33. etc. Idem de cauta Judaeorum tolerantia. Mittels der Reception (e) und Toleranz erlangen ſie zwar das Bürgerrecht eben nicht, wohl aber den Schutz. Beck C. 5. §. 6. Stryk L. 50. T. 1. §. 7. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 183. Und haben dagegen nicht nur das Schutzgeld zu verreichen, ſondern auch alle Onera, wie andere Unterthanen und Schutzverwandte, abzutragen. Beck C. 5. §. 6. et C. 15. §. 1. Der Einquartirung ſind nur ihre Synagogen, nicht aber andere Judenhäuſer befreyet. L. 4. C. de Judaeis. Beck loc. cit. Von dem Leibzoll oder Geleitspfenning, welchen die durchreiſenden Juden ſowohl in hieſigen als andern Landen nebſt dem Ordinärzoll und Mauthgebühr zu bezahlen haben, ſiehe bereits oben P. 2. C. 8. §. 11. not. 13. Beck D. 15. §. 2. dann der ſogenannten kaiſerlichen Kronenſteuer und jährlichen Opferpfenning. Beck C. 15. §. 7. 8. Moſer Staatsrecht T. 4. p. 76. T. 6. p. 521. etc. Lochner de reservato Imperatorio exigendi aurum Coronarium a Judaeis etiam in terris Statuum Imperii. In Kirchen (f) und Eheſachen, wie auch in andern unter ſich obſchwebenden Händeln halten ſich die Juden an

das

das moſaiſche Geſetz. Beck C. 4. 7. §. 1. P. Zech §. 183 etc. Böhmer cit. T 6. § 43. 59. etc. Tileſius de Causis, in quibus Judei Legibus mosaicis et propriis adhuc relinquendi sunt. In allen übrigen aber beurtheilt man ſie regulariter nach dem nämlichen Rechte, wie andere Reichs- und Landesunterthanen oder Einwohner, ſoweit keine beſondere Ausnahme mit ihnen gemacht iſt. L. 8. Cod. de Judaeis. Beck C. 4 §. 1 P. Zech §. 183. Ertl prax. aur. L. 2. C. 8. obs 3. n. 7. Böhmer §. 57. in Diss de Jure sacro et profano circa Infideles, und hat die Meinung, welche nur dem Jure stricto et rigoroso, nicht aber der Aequität hierin Platz geben will, keinen rechten Grund. Beck C. 4. §. 1. 2. Solchemnach haben ſie ſich auch in Casibus specialiter non exceptis (g) aller Rechtswohlthaten, z. E. des Beneficii ordinis et divisionis in Bürgſchaften, Legis et Inventarii in Erbſchaften, und ihre Weiber nicht nur des S. C. Vel. dann der Authent. Si qua mulier, ſondern auch des Vorgangs und der ſtillſchweigenden Hypothek um ihre heirathliche Sprüche ſo gut als andere zu erfreuen. Beck C. 14. §. 1. 4. Pichler n. 6 Böhmer §. 44. Ob und wie weit man ihnen in loco Receptionis die Gewiſſensfreyheit, und den (h) öffentlichen oder heimlichen Gottesdienſt zu geſtatten habe, hängt zwar meiſtentheils von dem Herkommen oder dem Inhalte ihrer Conceſſionen, oder Toleranz-Patente ab. Außerdem bringt freylich natura Receptionis ſchon mit ſich, daß ſie ihren Gottesdienſt mit Beobachtung der in der jüdiſchen Kirche üblichen Ceremonien, wo nicht öffentlich, doch zu Hauſe in der Stille üben, ſohin von Niemanden hierunter beunruhiget, und am Sabbath weder vor Gericht geladen, noch zur Arbeit angehalten, oder ſonſt moleſtirt werden dürfen. L. 11. 13. 14. Cod. et C 9. X. de Judaeis C. 3. Dist. 45. Beck C. 5. §. 6. C. 10. §. 1. Neue Synagogen errichten, oder die alten erweitern, gehet ohne landesherrſchaftlicher Bewilligung niemal an. Engel L. 5. T. 6. n. 3. und das ſogenannte La berſeſt darf hier zu Lande nicht einmal von den Hoffactoren und anderen mit Churfürſtlicher Toleranz verſehenen, geſchweige von jenen, welche nur durch paſſiren, unternommen werden. Die Verbrechen der Juden (i) werden an ihnen

auf

auf die nämliche Art, wie an andern Delinquenten beſtraft, P. Zech §. 186. und iſt grundfalſch, daß man die Juden bey den Füßen aufhängt. Beck C. 13. §. 1. Die Schmach, welche der Jude einem Chriſten zufügt, wird pro atroci geachtet, Beck C. 13. §. 3. und falls er ſich an einem Geiſtlichen vergreift, hat zwar keine Censura ecclesiastica, wohl aber eine deſto ſchärfere weltliche Strafe wider ihn Platz. P. Zech §. 187. Verführt er einen Chriſten, und beredet ihn zur Annehmung des jüdiſchen Glaubens, oder übt Gewaltthätigkeit gegen einen convertirten Juden ſeiner Converſion halber aus, ſo wird er an Hab und Gut, Leib und Leben geſtraft. P. Zech §. 186. Beck C. 13. §. 5. Daß die geiſtliche Freiung (k) auch einem delinquirenden Juden zu Guten komme, wird von vielen Authoren dafür gehalten. apud Beck C. 13. §. 23. Böhmer §. 57. Wenn er aber nach der Taufe wiederum apoſtatirt, ſo geht das Jus asyli dadurch verloren. P. Zech §. 187. Einem zum Tode verurtheilten Juden ſoll zwar nach Meinung Becks C. 13. §. 26. ein Rabbiner beygegeben werden, womit aber weder die hieſige Landespraxis, noch die Canoniſtenlehre übereinſtimmt. P. Zech §. 188. Von öffentlichen Aemtern (l) Würden und Ehrenſtellen ſind die Juden darum ausgeſchloſſen, weil ſie unter die personas viles gerechnet werden, Beck C. 5. §. 1. 2. Böhmer §. 71. etc. Engel n. 8. Pichler n. 4. welche man aber deswegen nicht beſchimpfen oder mißhandeln darf. Böhmer §. 49. Beck C. 13. §. 4. Ein ſo unvernünftiger Menſch, welcher die Juden nur ihrer Religion halber injuriren wollte, wäre in der That noch weit über den Magister Pellifex, welcher in litteris obscurorum Virorum p. 7. etc. ſo große Gewiſſensängſten darüber bezeigt, weil er einen Juden, in der irrigen Meinung, es ſey ein Mönch, auf öffentlicher Gaſſe gegrüßt hat. Im übrigen (m) hat man auch jenes, was §vo praec. 2. von den Ungläubigen überhaupt vorkommt, hier ebenfalls nicht außer Acht zu laſſen, weil die Judenſchaft obverſtandnermaßen unter die Rubrik der Ungläubigen gehört. Circa Contractus, Successiones, Tutelam, Patriam potestatem, processum, probationes, et Judicia Judaeorum wäre zwar auch noch viel beſonderes hier anzumerken,

wel-

welches aber anderwärts suo loco ſchon überall geſchehen iſt. Confer Hunnium und Ziegler de Juribus Judaeorum. Frankenstein de Jure singulari circa Judaeos maxime in Germania. Was man aber endlich von dem ewigen und allſchon ſeit der Kreuzigung Chriſti in der Welt beſtändig herumlaufenden Juden ſpargirt, gehört unter die Waare, welche bey dem Spinnrocken mit gutem Debit verlegt wird. Beck C. 17. §. 4. Schulz und Antoni de Judaeo immortali.

§. IV.

Ketzern. Ein Ketzer (a) iſt derjenige, welcher zwar mittels der Taufe allſchon in die wahre katholiſche Kirche eingetreten iſt, in einem oder mehrern Glaubensartikeln aber von derſelben wiederum abweicht, und in dieſem Irrthum wiſſentlich beharrt. Tit. Cod. et X. de Haereticis ibique Pichler n. 1. Engel n. 1. P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 152. Juden und Türken (b) gehören alſo nicht mehr unter die Ketzer, ſondern unter die Ungläubigen, weil es ihnen an der heiligen Taufe ermangelt, worin eben das Haupt-Diſtinctivum zwiſchen dieſen und jenen beſteht. Engel n. 4. Pichler n. 1. Die Atheiſten werden mit Ungrund unter die Ungläubigen gerechnet, denn ob ſie ſchon in ihrem Unglauben alle Juden, Türken und Heiden weit übertreffen, mithin auch weit gefährlicher, ſchädlicher und in einem chriſtlichen Staate intolerabler als die Heiden und Abgötter ſelbſt ſind, ſo kömmt doch die Taufe bey ihnen in Consideration, und macht, daß, weil ſie dadurch bereits membra Ecclesiae geworden ſind, dieſelben auch nicht mehr unter die infideles, ſondern ad Hereticos, jedoch imae Classis gehören, indem ſie gleich den allererſten Artikel des Glaubens in Gott mit allen andern zuſammen verläugnen. Böhmer Jus. eccles. L. 5. T. 6. §. 35. T. 7. §. 189. Walch voce Atheiſterey. Schmid und Pauli de Crimini Athei. Alle Ketzereyen (c) laſſen ſich nicht wohl ſpecificiren, und obwohl in C. 39. Caus. 24. Q. 3. eine Liſte von 68 unterſchiedlichen Gattungen vorkömmt, ſo iſt ſie doch nicht complet, die meiſten derſelben ſind bereits ab- und viele neue dagegen aufgekommen. Ueberhaupt theilt man die Ketzer in materia-

ciales et formales, toleratos et non toleratos ein. Materialis wird nur der genannt, welcher aus bloßer Einfalt und Unwiſſenheit im Irrthum ſteckt, ſolchen auch auf beſſere Belehrung gleich wiederum abzulegen bereit iſt. Formalis hingegen, welcher ſeinen Irrthum wiſſentlich und hartnäckig behauptet. Pichler n. 2. Engel n. 6. P. Zech §. 152. Tolerati unterſcheiden ſich a non toleratis nur durch den Schutz, oder das Religionsexercitium, welches jenen bald mit mehr, bald mit weniger Freyheit geſtattet wird. Pichler n. 2. Toleratus mag demnach in Sensu theologico ein großer Ketzer seyn, als man immer will, paſſirt er gleichwohl in Sensu juridico et politico nicht mehr dafür. Barthel Jus can. p. 346. Böhmer h. t. §. 167. Auf das Crimen haeresis (d) ſind utroque Jure ſchwere Strafen geſchlagen, und zwar nach dem Jure canonico die größere Excommunication und Ausſchließung von der geiſtlichen Begräbniß, wie auch ſoviel den in die Ketzerey verfallnen Clerus betrifft, die Irregularität, Depositio ab Ordine et Officio, privatio Beneficii ecclesiastici, ac demum degradatio et Extraditio. Nach dem Jure civili aber infamia Juris, amissio privilegiorum, Intestabilitas activa et passiva, Confiscatio bonorum, Relegatio und nach geſtalten Dingen gar die Leibes- und Lebensſtrafe per Alleg. apud P. Zech §. 155. Pichler n. 5. 6. Engel n. 5. 8. 13. 15. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 42. womit auch unſer Jus statutarium in Cod. crim. 1. C. 7. § 5 6 etc. civil. P. 3. C. 1. §. 3. C. 3. §. 3. et 12 suo modo übereinſtimmt. Helfer (e) und Helfershelfer fallen in das nämliche Crimen, folglich auch in die nämliche Strafe, Engel n. 5. Pichler n. 4. welche jedoch nur in Haeresi externa Platz hat. Interna, welche nur in Animo bleibt, und ſich noch nicht geäußert hat, iſt weder geiſtlichen noch weltlichen Strafen in Foro externo unterworfen, ſondern gehört nur in den Beichtſtuhl. P. Zech §. 152. Haeretici tolerati ſind von poenis ecclesiasticis quo ad Effectus saltem spirituales zwar nicht, wohl aber a poenis temporabilibus befreyet, Barthel p. 347. P. Zech §. 157. ausgenommen die Geiſtlichen, bey welchen dieſer letzte Author auch poenis temporalibus im gewiſſen Maaße Platz geben will. Daß aber ſogar die

Kin-

Kinder ketzeriſcher Eltern geſtraft, und väterlicher Seits im zweiten, mütterlicher Seits im erſten Grade von aller geiſtlichen Würde ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, wird nicht mehr beobachtet. Barthel p. 347. In dubio (f) ob einer ein Ketzer ſey, gebührt zwar der geiſtlichen Obrigkeit Cognitio privativa. Sobald aber dieſes einmal in Richtigkeit iſt, kann und muß die weltliche Strafe auch von der weltlichen Obrigkeit, jedoch gegen Geiſtliche niemal anders als praevia Degradatione et extraditione vorgenommen werden. P. Zech §. 158. Pichler n. 16. Engel L. 2. T 2. n. 75. Solchemnach ſind die Ketzer (g) und Ungläubigen auch darin gar merklich von einander unterſchieden, weil gegen dieſe ihres Irrthums halber weder Strafe noch Zwang, wohl aber beydes gegen jene tanquam refractarios et rebelles Ecclesiae Platz hat. Pichler L. 1. T. 1. n. 11. Hiernächſt ſind zwar die letzten nicht, wohl aber die erſten an das Kirchenrecht gebunden. Tit X. de Constitut ibique Engel n. 10. Pichler n. 46 Barthel p. 42. etc. welches jedoch bey ihnen nicht allemal practicabl iſt, und eben dadurch vim obligandi per accidens verliert, daher man auch ihre Ehen, welche contra Formam in Concilio tridentino praescriptam, oder ſonſt etwa cum impedimento mere Ecclesiastico contrahirt worden ſind, ſo weit gelten läßt, daß ſie post Conversionem keiner Erneuerung und Reconvalidation mehr nöthig haben. Barthel p. 347. Reiffenstuhl Theol. p. 663. n. 149. etc. Die Macht und Gewalt (h) a Crimine haeresis zu abſolviren, iſt dem Biſchofe in Conc trid. S 24. de Reform. C. 6 zwar suo modo beygelegt, durch die Bullam Coenae aber wiederum genommen, und dem päbſtlichen Stuhle allein ſoweit reſervirt worden, daß ſich deren ohne Special-Privilegium niemand ermächtigen darf. Declarat. Cardin. apud P. Zech §. 158. Pichler h. t. n. 18. etc Engel n. 11. etc Weit leichter werden jene von dem Biſchofe abſolvirt, welche in dem Ketzerthume geboren und erzogen worden, weil ſie gemeiniglich nur Haeretici materiales ſind. Ibidem Die gegen ketzeriſches Gift genommenen praecautiones (i) beſtehen kürzlich darin, daß die Communication mit Ketzern möglichſt vermieden, von unſtudirten und in Theologia polemica nicht genugſam bewanderten Leu-

ten

ten ſich auf keinen Diſput in Glaubensſachen eingelaſſen, daß Predigeramt weder von weltlichen, noch ohne höheren Beruf von geiſtlichen Perſonen eigenmächtiger Weiſe unternommen, ketzeriſche ſo wenig, als andere verbothene Bücher ohne Erlaubniß geleſen, viel weniger ein Buch oder andere Schrift ohne Nahmen des Authors, dann beygefügter Cenſur, und obrigkeitlicher Approbation gedruckt, oder debitirt werden ſolle. P. Zech §. 155. Pichler n. 3. 7. etc. Engel L. 1. T. . n. 8. Confer die hieſige geiſtliche Rathsordnung mit allen andern in Religionsſachen ergangenen landesherrlichen Decreten und Generalverordnungen, wovon ſich der ſynoptiſche Inhalt und Auszug bereits in unſern Anmerkungen ad Cod. crim. P. 1. C. 7. §. 5. befindet. So viel die Bücher-Cenſur (k) inſonderheit betrifft, gebührt ſolche quo ad Dogmata et Articulos fidei unſtreitigermaßen der geiſtlichen, in allen übrigen aber der weltlichen Obrigkeit als eine Polizeyſache, welche nicht nur in Abſicht auf die Religion, ſondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats großen Einfluß in das gemeine Weſen hat. Juſti Pollizeywiſſenſchaft. Tom. 2. L. 9. C. 36 § 67. etc. Heumann de Jure politiae C. 15. Böhmer de Jure circa Libros improbatae lectionis. Buder repp. voce Bücherweſen §. 9. Gretser de Jure et more prohibendi Libros haereticos et noxios. Auf dieſem Grunde beruhet auch das Churfürſtl. Patent, welches in Betreff des betitelten Veremunds von Lochſtein den 29. 1766 herausgekommen iſt. Ob und wie weit der Index librorum prohibitorum, welcher nach Anleitung des Concilii tridentini unter Pio 4to angefangen, und nachhero weiter fortgeſetzt worden iſt, bey uns in Deutſchland recipirt ſey, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Das mehrere ſiehe hievon bey Pichler h. t. n. 9. etc. Engel n. 9. Böhmer n 97. Zu Frankfurt ſind eigene kaiſerliche Büchercommiſſärs beſtellt, welche darauf Acht haben müſſen, daß kein anſtößiges Buch unter die Leute gebracht werde. Die Anſtände, welche ſich dabey öfter ereignen ſiehe bey Buder loc cit. §. 10. et voce Commissarius §. 19. etc Obgedachtes Verbot (l) puncto Communicationis cum Haereticis verſtehet ſich auf Toleratos keineswegs, auf non

Tole-

Toleratos aber nur ſoweit, als ſie bereits öffentlich und namentlich in individuo denuncirt ſind, generalis Denunciatio, wie ſie z. E. in Bulla Coenae Domini alle Jahr zu geſchehen pflegt, hebt die Communication noch nicht auf. P. Zech §. 156 Pichler n. 12. Von Bündniſſen (m) zwiſchen Catholicis und Haereticis, dann deren rechtlichen Beſtand quo ad Forum ſaltem internum vide Reiffenſtuhl h. t. n. 157. etc. Daß man aber den Ketzern, wie einige wollen, das Wort nicht einmal zu halten ſchuldig ſeyn ſoll, iſt ein indiskreter und übertriebener Satz, welcher bey raiſonablen Canoniſten ſelbſt keinen Beyfall findet vide Pichler n. 14. Böhmer §. 54. Schulhtes und Graswinkel de Fide haereticis ſervanda.

§. V.

Schismatiſchen oder Abtrünnigen.

Schismaticus heißt (a) welcher ſich von der unter dem ſichtbaren Oberhaupte vereinigten Kirche aus Hochmuth und Eigenſinn abſondert, ſohin auch in den zur Einigkeit erfoderlichen Stücken den gebührenden Gehorſam verweigert. Tit. X. de Schismaticis, ibique Engel, Pichler n. 1. P. Zech de Jud eccles. S. 2. § 166. Wer demnach mit dem Pabſte nur im Privatmißverſtändniß lebt, und demſelben nicht in allen, ſondern nur in einigen Stücken und zwar ex Cauſa rationabili z. E. ob Difficultatem executionis den ſchuldigen Gehorſam verſagt, der wird auch mit Unrecht pro Schismatico geachtet. Engel n. 7. Pich. n. 3. Man theilt das Schisma (b) in purum et cum Haereſi conjunctum ein, und verſteht unter dem letzten eine ſolche Trennung, welche zugleich in einem oder mehreren Glaubensartikeln geſchieht. Engel n. 1. Pichler n. 2. Schismatici von der letzten Art werden mit Ketzern über einen Leiſt geſchlagen. P. Zech §. 168. Pichler n. 4. Purus Schismaticus hingegen fällt nicht nur in die größere Excommunication, ſondern verliert auch das Recht zu abſolviren, Beneficia eccleſiaſtica zu conferiren, und Actus jurisdictionales zu exerciren. Characterem Ordinis aber verliert man dadurch eben nicht, folglich hat auch die ab Epiſcopo ſchismatico ertheilte Weihe noch allerdings guten Beſtand. P. Zech, Pichler loc. cit.

cit. Engel n. 3. etc. Die merkwürdigeren (c) Schismata ſowohl von der alten als neueren Kirchengeſchichte finden ſich bey Renaud dans l'Histoire des Schismes und in nucleo bey P. Zech §. 162. etc. Die Abtrünnigkeit (d) oder Apoſtaſie kann auf dreyerley Weiſe geſchehen, indem man entweder den chriſtlichen Glauben ganz und gar, oder nach abgelegten Votis den Orden, oder nach empfangener größerer Weihe den geiſtlichen Stand eigenmächtiger Weiſe verläßt. Tit. X. de Apostatis ibique Pichler et Engel n. 1. P. Zech §. 170. Obwohl demnach die Abtrünnigen erſterer Gattung (e) nämlich die Renegaten ſich von den Ketzern darin unterſcheiden, daß dieſe nur in einem oder mehrern Artikeln, jene aber völlig von dem chriſtkatholiſchen Glauben abweichen, und zur jüdiſchen, türkiſchen oder heidniſchen Religion übertreten, ſo werden doch beede der Strafe halber auf gleichem Fuß mit einander tractirt. C. 13. de Haeret. in 6. P. Zech §. 172. Pichler n. 2. Confer not. ad Cod. crim. P. 1. C. 7. §. 4. Abtrünnige von zweyter Art (f) welche nämlich den geiſtlichen Orden nach abgelegter Profession absque animo redeundi et licentia Superiorum boshafter Weiſe verlaſſen, verlieren dadurch nicht nur die Privilegien ſelbigen Ordens, ſondern werden auch ab exercitio der darin empfangenen Weihe ſuſpendirt, und fallen geſtalten Dingen nach in die Excommunicationem latae vel ferendae sententiae, Pichler n. 3. Engel n. 5. P. Zech §. 172. wo beynebens dieſelben von der weltlichen Obrigkeit auf Betreten allenthalben aufgehoben, und an die geiſtliche Obrigkeit ausgeliefert werden ſollen. Cod. crim. loc. cit. Man hat aber dergleichen Apostatas mit fugitivis nicht zu vermiſchen. Die letzten, welche ſich nicht nur auf eine Zeit ohne Erlaubniß ihres Obern abſentiren, ſind ebenfalls, jedoch bey weitem nicht ſo ſtrafbar, wie jene. Engel n. 4. Pichler n. 1. Apostatae (g) von dritter Gattung, welche nämlich den geiſtlichen Stand erſt post subdiaconatum vel Ordines majores mit dem weltlichen Stande vertauſchen, werden geſtalten Dingen nach nicht nur infam und irregular, ſondern fallen auch in die Strafe der Excommunication, verlieren das privilegium canonis, und werden auf Betreten incarcerirt, alles nach mehrerm Inhalt bey Pich-

Pichler n. 4. Engel n. 7. Wiedertäufer (b) welche nämlich die Taufe wiederholen, werden in Tit. X. de Apoſtatis et reiterantibus Baptisma mit Abtrünnigen ihrer großen Gleichheit willen zuſammen genommen, und hat ſowohl an Rebaptizato als Rebaptizante die Excommunication, und nach Beſchaffenheit der Perſon auch die Irregularität und Depoſition, ja ſogar nach römiſchem Rechte die Leib- und Lebensſtrafe ſtatt. per Allg. apud Pichler n. 5. Engel n. 8. P. Zech 176.

§. VI.

Proteſtanten.

Proteſtanten werden von der Proteſtation (a) alſo genannt, welche von ihnen gegen den ihrer Religion nicht angemeſſenen Reichsabſchied de Anno 1529 eingelegt worden iſt. Moſer Comp. jur. publ. L. 4. C. 4. §. 1. Buder repp. voce Proteſtanten §. 1. Von der unterſchiedlichen Formula confeſſionis Auguſtanae vel reformatae theilen ſie ſich in zwey Branchen, nämlich in die ſogenannte evangeliſche oder augsburgiſche Confeſſionsverwandte, und die von reformirter Religion, vulgo Lutheraner und Calviniſten ab, auf welch letzte Art ſie aber nicht gern genannt ſeyn wollen. Moſer ibi. Buder voce evangeliſche Stände. §. 1. Augsburgiſche Confeſſionsverwandte. §. 1. Reformirte. §. 1. Anfänglich waren zwar nur die erſten allein sub Nomine proteſtantium verſtanden, nach der Hand aber wurden auch die letzren darunter begriffen. Buder voce Proteſtanten. §. 5. Denn obwohl beede (b) in der Formula confeſſionis von einander differiren, und in ſolcher Abſicht zwey Theile unter ſich ausmachen, Inſtrum. pac. weſtph. Art. 7. §. 1. ibi. per verba: Quoniam vero controverſiae Religionis, quae inter modo dictos proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerunt compoſitae, ſed ulteriori Compoſitioni reſervatae ſunt, adeoque illi duas partes conſtituunt, ſo haben ſie doch einerley Jura, ſtehen reſpectu Catholicorum für einen Mann, machen das ſogenannte Corpus evangelicorum miteinander aus, und flechten ſich, wie Ludwig ad Aur. Bull. T. 1. p. 28. ſagt, nicht anders als des Hohenprieſter Araons zwey Mantelſchnüre in einer Quaſte

zuſammen. Moſer cit. §. 1. 2. Buder voce evangeliſche Stände. §. 2. Idem voce reformirte. §. 22. Solchemnach befinden ſich (c) effective nur zwey Hauptreligionen im römiſchen Reiche, nämlich die katholiſche, welche auch in pace religiosa de Anno 1555. noch die alte Religion genannt wird, und die proteſtantiſche, worunter obige beede begriffen ſind. Was man von drey Religionen im Reiche gemeiniglich zu ſagen pflegt, verſtehet ſich nur in Sensu theologico, nicht aber politico, et Juridico, denn die Reichsconſtitutionen reden niemal von drey, ſondern nur von zweyerley Religionen, inſonderheit das Instrum. pac. westph. Art. 5. §. 29. et §. 50. ibi. utriusque Religionis magistratus. Henniges p. 361. Und als man bey dem Wahlconvent Anno 1741. der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 2. §. 8. eine Stelle einrücken wollte, welche von dreyerley Religionen Meldung that, wurde ſolches auf geſchehene Erinnerung wiederum abgeändert, und nur von beederley Religionen Erwähnung gemacht. Moſer Nebenſtunden. P. 4. p. 478. Obgedachten Corpori evangelico (d) hat zwar der kaiſerliche Hof die Benennung und Qualität eines Corporis Anno 1720. diſputirlich machen, oder ſolches nur abusive dafür halten wollen, es iſt aber demohngeachtet dabey verblieben, und hat obige Contradiction keinen andern Effekt gehabt, als daß ſich die Proteſtanten durch das Anno 1722. verabredete Project nur deſto näher zuſammengeſetzt und verbunden haben. Moſer §. 1. Idem Staatsrecht. T. 10. p. 7. etc. Buder voce evangeliſche Stände. §. 2. 4. etc. Treuer de comitiis Corporis evangelici. Hingegen formiren auch Katholiken unter ſich ein eignes Corpus, und ſtehen Respectu des ihnen entgegengeſetzten Corporis evangelici ebenfalls nur für einen Mann zuſammen. Buder voce katholiſche Stände. §. 1 etc ohne daß durch dieſe zwey unterſchiedliche Corpora die Einheit und Indiviſibilität des geſammten deutſchen Reichskörpers zerriſſen, oder derſelbe in ein Corpus monstrosum deswegen metamorphoſirt wird. Treuer cit. Diss. §. 2. etc.

§. VII.

Parität zwiſchen Katholiken und Proteſtanten.

Die Gleichheit zwiſchen beederley Religionsverwandten (a) iſt per pacem westphalicam überhaupt und zwar quo ad status Imperii immediatos per Art. 5. §. 1. mit folgenden Worten feſtgeſtellt. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta, mutuaque, quatenus Formae reipublicae, Constitutionibus imperii, et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque justum sit. Soviel aber die Unterthanen, und (b) Mediatperſonen betrifft, heißt es in cit. Art. 5. §. 35. sive autem Catholici, sive augustanae Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec a Mercatorum, Opificium, aut tribuum Communione, Haereditatibus, Legatis, Hospitalibus, Leprosoriis, Elemosynis, aliisque Juribus aut Commerciis, multo minus publicis Caemeteriis, honoreve Sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione Funeris a superstitibus exigatur, praeter cujusque Ecclesiae Jura, pro demortuis pendi solita, sed in his et similibus pari cum Concivibus jure habeantur, aequali Justitia, protectioneque tuti. Der Reichsſchutz (c) welcher hierin beederley religionsverwandten Unterthanen nebſt dem allgemeinen Reichsbürgerrecht zugeſtanden, und in Capit. Caes. Art. 1. §. 10. von Kaiſer zu Kaiſer allzeit wiederum erneuert wird, bringt zwar die Gleichheit in allen obſpecificirten Stücken ſchon von ſelbſt mit ſich, weil es lauter Jura omnibus civibus et membris Imperii communia ſind. Barthel opusc. recent. P. 3. C 6. §. 59. Warum man aber ſolche nichts deſtoweniger ſpecificirt hat, war die Urſache, weil Protestantes ante pacem westphalicam hierin eben die meiſten Anſtöße gelitten haben, indem man ſie wie Ketzer, und ehrloſe Leute von allen Zünften, Handwerken, Handelſchaften, Erbſchaften, Allmoſen, Spitälern und ehrlicher Begräbniß auszuſchließen, mithin alle dieſe Gravamina bekanntlich abzuthun, und die Gleichheit ſowohl in dieſen, als anderen dergleichen Juribus communibus, herzuſtellen geſucht

ſucht hat. Barthel ibi. et §. 48. etc. Jura specialia (d) welche zwar exceptionem a Lege generali ausmachen, jedoch in corpore Juris clausi enthalten ſind, z. E. privilegia Dotis, minorum, Mulierum etc. etc. werden auch noch ad jura communia gerechnet, hat mithin obige Gleichheit inter utriusque Religionis consortes hierin ebenfalls Platz. Barthel ibi. §. 46. All übrige Specialia aber, welche nur gewiſſen Leuten, Gemeinden, oder Ortſchaften eigen ſind, gehören nicht mehr anhero, und können wenigſt unter dieſem Vorwande ohne anderen hinreichenden Grund weder von einem noch anderen Religionstheil in Anſpruch genommen werden, weil man entweder nicht habilis, oder in casu Habilitatis nicht nothwendiger Weiſe hierzu zu admittiren iſt. Barthel §. 45. 47. Den dießfallſigen großen Unterſchied zwiſchen (e) Juribus specialibus, et communibus will man ſogar bey einem und anderen aus obbenannten Stücken, beſonders bey dem Jure sepulturae et hospitalium bemerken. Denn daß z. E. ein Proteſtant auch an katholiſchen Orten, wo er weder publicum, noch privatum Religionis exercitium in Anno normali hergebracht hat, auf geziemende und ehrliche Weiſe begraben werden muß, iſt ohne Anſtand, weil er darin Vi pacis westph. mit allen Katholiken Jus commune et aequale hat. Daß aber dieſes auch auf dem geweihten katholiſchen Kirchhofe geſchehen ſolle, will man darum nicht zugeben, weil Jus sepulturae in loco sacro juxta not. 23. 24. ad Part. praec. 2. C. 1. §. 4. eine Wirkung der geiſtlichen Communion, folglich nur denen allein eigen iſt, welche von der katholiſchen Gemeinde ſind. Es meint auch Barthel §. 58., daß jenen, welche vom geweihten Erdreiche ohnehin nicht viel Weſens machen, ganz gleichgültig ſeyn könne, ob ſie in - vel extra locum sacrum begraben liegen, ſofern es nur an keinem verächtlichen Orte geſchieht. Bey Spitälern (f) und Armenhäuſern haben zwar Catholici et protestantes an Orten, wo ſie promiscue beyſammenleben und etablirt ſind, ſoweit Jus commune et aequale, daß keiner ſeiner Religion halber davon ausgeſchloſſen werden kann. Lautet aber die Stiftung etwa nur auf Katholiſche, oder auf protestantes allein, ſo hat auch ſelbiger Theil allein ein ſol-

ſolches Jus ſpeciale, et proprium daran erlangt, daß ſich der andere unter dem Prätext der Parität nicht eindringen kann. Vielweniger gehet ſolches an jenen Orten an, wo nur eine Religion allein exercirt wird, denn da können die von der andern Religion juxta §vum ſeq. 11. nicht einmal die Toleranz; viel minder die Aufnahme in ein Spital prätendiren, dazumal ſolche ohnedem mehr res Gratiae, als Juſtitiae iſt, wozu weder ein Katholik noch Proteſtant in individuo ein Jus perfectum hat, Barthel p. 53 und kein Spitalpfleger oder Vorſteher hierum verdacht werden kann, wenn er bey der Aufnahme die von ſeiner Religion in vorzügliche Conſideration ziehet Barthel ibi. Henniges p. 524. Aemter (g) und Ehrenſtellen ſind bloße Gnadenſachen, welche lediglich von landesherrlichen Arbitrio dependiren, und aus dem Paritätsrecht regulariter von Niemanden prätendirt werden mögen. Sogar in Reichsſtädten und Landen, wo die Bürger und Unterthanen theils der katholiſchen, theils der proteſtantiſchen Religion beygethan ſind, werden notorie nur die von der dominanten Religion allein mit Ausſchluß der andern ad Officia publica gezogen. Barthel §. 45. In dieſen (h) und anderen dergleichen ſub Jure omnibus civilibus, et ſubditis communi nicht mehr begriffenen, ſondern ad Jus ſpeciale, et proprium aut mere Gratiam gehörigen Fällen hat das Paritätsrecht nur ſoweit Platz, als es pacto, lege, vel obſervantia ſpecialiter eingeführt iſt, z. E. in den paritätiſchen vier Reichsſtädten, benanntlich Augsburg, Dinkelſpiel, Biberach und Ravensburg Inſt. pac. weſtph. Art. 5. §. 3. etc. ibique Henniges bey Reichsdeputationen Inſtr. pace weſtph. Art. 5. §. 51. ibique Henniges bey der Reichsgeneralität Cap. Caeſ. Art. 4. §. 3. Bey kaiſerlichen Commiſſionen Inſtr. pac. weſtph. Art. cit. §. 51. ibique Henniges. Moſer. H. R. H. Proc. P. 2. C. 2. §. 59. etc. Buder repp. voce Commiſſarius §. 6. Bey den höchſten Reichsgerichten, wo nicht in numero, doch pondere et aequipollentia Votorum Inſtr. pac. Art. 5. §. 53. 55. Pütter res Jud. imp. §. 539. etc. 594. 611. 629 Buder repp. voce Parität §. 3 et voce Reichshofrath §. 18. und nicht weniger bey dem Reichs-

tag wie wir §vo ſeq. mit mehrern vernehmen werden. Bey dieſer Beſchaffenheit nun (i) iſt nicht wohl abzuſehen, wie diejenige, deren Religion mit der unſrigen durch die Reichsgeſetze gleichgeſtellt iſt, demohngeachtet noch Ketzer genannt werden mögen. Theologi mögen von ihnen ſagen, was ſie wollen. In Senſu politico et juridico kann die Benennung ſalvis conſtitutionibus Imperii nimmermehr angehen. Barthel §. 48. et in Annot. ad Jus can. p 346. Ja ſie wollen obiger Parification halber nicht einmal Tolerati heiſſen, oder ſuchen wenigſt dieſe Benennung, ſo weit ſolche auf ihre Religion paßt, aus dem nämlichen Paritätsrechte auch auf die unſrige zu appliciren. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 197. Barthel cit. C 6. §. 23. Ob übrigens (k) die reichs-conſtitutionsmäßige Parität zwiſchen beederley Religionsverwandten im Reiche allenthalben ſo ſchlecht beobachtet werde, wie Henniges ad cit. § 35. und Böhmer loc. Alleg. beklagt, läßt man dahin geſtellt ſeyn, und glaubt, daß dergleichen Klagen in Hypoteſi ſowohl ein als anderer Seits die exceptio plus petitionis oft mit gutem Grunde entgegengeſetzt werden könnte. Barthel §. 61. Was dieſer letzte Authot von §. 46. bis 59. ſchreibt, das kann pro Commentario ad cit. Art. 5. §. 35. inſtr. pac. weſtph. dienen.

§. VIII.

Obſchon die Majora bey allen Collegialſchlüſſen (a) reguläriter den Ausſchlag geben, wie wir theils ad Part. praec. 2. C. 1. §. 6. not 2. litt. C. theils ad Cod. jud. C 14. §. 6. n. 2. allſchon bemerkt haben, ſo leidet doch dieſe Regel verſchiedene Abſätze, Willenberg de Votorum pluralitate non concludente B. Ikſtad de fundamentis, et hiſtoria Exceptionem a Jure decidendi per ſuffragia majorum, ſonderbar nach dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe, welcher Art. 5. §. 52. die Religionsſachen und alle andere Händel, da die Stände als ein Corpus nicht mögen conſiderirt werden, wie auch, wenn die katholiſchen und augsburgiſchen confeſſionsverwandten Stände in partes gehen, von obiger Regel ſpecialiter ausnimmt, und hierin keinem andern Schiedsmittel als der gütlichen Vergleichung

Mehrheit der Stimmen und itio in partes.

chung

chung Platz giebt. Bey dem erſten Exceptionsfalle (b) ſind die Authoren ſoweit mit einander verſtanden, daß ſolcher die Religionsſachen tam primae, quam 2dae et 3tiae Claſſis, folglich auch die Kirchengüter, Schulen und dergleichen Annexa unter ſich begreife, daß allhier die Rede von keiner anderen als der katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion ſey, und zwar nur ſoweit, als ſie ein Objectum deliberationis comitialis conſtituiren, daß demnach dieſe Rechtsſtelle auch Catholicis zu guten komme, und endlich hierin ganz gleichgültig ſey, ob ſowohl von einem als anderen Religionstheile Vota unanimia, oder aber nur mixta, promiſcua, vel communia vorhanden ſind. Moſer Staatsrecht T. 49 p 22. etc. B. Ikstad de cauſis Religionis a Jure ſuffragiorum exceptis. C. 2. §. 7. 32. 34. 35. 38. etc. Einen größeren Zweifel und Anſtand giebt es (c) bey dem zweyten Exceptionsfall. Man iſt über die Caſus nicht recht einig, worin die Reichsſtände nicht als ein Corpus conſiderirt ſeyn ſollen. Einige wollen ebenfalls nichts als Religionsſachen, andere nur Jura ſingulorum, oder die in pace weſtph. an den Reichstag verwieſenen Sachen hierunter verſtanden haben. Moſer ibi p. 26. etc Henniges p 652. Pütter Jus publicum § 260. Author ſacrae Libertatis anchorae §. 48 B. Ikstad de Cauſis, in quibus ſtatus Imperii ut unum Corpus conſiderari nequeunt, a Jure ſuffragiorum exceptis. Beulwiz de nimia extenſione Jurium ſingularium ſive Caſuum, ubi ſtatus tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt. Noch größere Schwierigkeiten verurſacht endlich (d) der 3te Exceptionsfall und das ſogenannte Jus eundi in partes Man iſt ſowohl in modo, als objecto deſſelben nicht mit einander verſtanden. Einige wollen itionem in partes nur in Religions- und Kirchenſachen, andere hingegen in Cauſis profanis et politicis zulaſſen. Nebſtdem wird auch ſehr controvertirt, ob der Caſus itionis wirklich exiſtire, wenn nicht alle Katholiken auf einer, und alle Proteſtanten auf der anderen Seite ſtehen, ſondern nur Vota mixta, promiſcua, oder bey communibus majora unius Corporis vorhanden ſind, denn obwohl hierinfalls der weſtphäliſche Friedensſchluß Art. 5. §. 55. den deutli-

chen Ausſchlag zu geben ſcheint, ſo will man doch dieſen passum, welcher nur von Negotiis judicialibus redet, ad commitialia darum nicht für applicabl halten, weil bey jenen niemal ſo, wie bey dieſen, de Corpore ad corpus per Votum commune, ſondern nur viritim votirt zu werden pflegt, und was dergleichen Umſtände mehr ſind bey Moſer p. 38. etc. Henniges p. 652. etc. Pütter §. 262. Author sacr. libert. anch. Schwäder de Jure eundi in partes B. Ikstad de Causis, in quibus status Imperii in partes eunt. Item die erſt Anno 1759. herausgekommene Druckſchrift unter dem Titel: Beweis daß das Jus eundi in partes auch in Causis politicis Platz habe. Deßgleichen der ſo betitelte Beweiß, daß die bey den reichstäglichen Beſchlagungen über das bevorſtehende Friedensgeſchäft von den Evangeliſchen ergriffene itio in partes rechtmäßig ſeye. Anno 1761. Dem man aber eine andere Schrift Anno 1762. entgegen geſetzt hat, unter dem Titel: Geſetzmäßige Beurtheilung des Betragens, welches bey den angeſtellten Reichsdeliberationen zu Kaiſer. Majeſtät Bevollmächtigung im Namen des Reichs den Friedenscongreß zu Augsburg zu beſchicken von den widrigen Geſandſchaften geäußert worden iſt. Das Ende (e) von all jetzt angeführten Comitialdifferentien circa Jus majoris partis et eundi in partes gehört nur unter die pia Desideria, welche mehr zu wünſchen als zu hoffen ſind, ſo lange die Reichsverfaſſung bleibt, wie ſie iſt. Von dem Anfang und Fortgang derſelben aber findet ſich eine weitläufige hiſtoriſche Erzählung in dem mehrbelobten Moſeriſchen Staatsrecht. T. 48. p. 268. etc. T. 49. p. 1. etc. Buder repp. Jur. publ. voce evangeliſche Stände §. 10. etc. B. Ikstad de Fundamentis et Historia exceptionum a Jure decidendi per suffragia majorum in Comitiis et Conventibus aliis imperii Romano germanici. Ob und wie weit aber (f) die Mehrheit der Stimmen oder Itio in partes bey den höchſten Reichsgerichten in Causis Statuum vel immediatorum Nobilium ecclesiasticis vel politicis Platz habe, wenn die ſtreitenden Haupt-

oder

oder intervenirende Theile diversae Religionis ſind, iſt ſowohl in pac. westph. Art. 5. §. 55. als der Reichshofrathsordnung T. 5. §. 22. mit mehreren verſehen.

§. IX.

Religions- und Gewiſſens-freiheit.

Aus obbemeldtem Paritätsrechte, welches zwiſchen den drey Religionen im Reich durch die Reichs-Conſtitutionen feſtgeſetzt iſt, fließt auch die Gewiſſensfreiheit (a) oder Befugniß, ſeine Religion nach eigenem Gutbedünken abzulegen, und ſtatt derſelben eine andere aus obigen dreyen toties, quoties videbitur, ohne männiglicher Hinderniß anzunehmen, welches zwar in dem paſſauiſchen Vertrage und Religionsfrieden nur Statibus et immediatis imperii allein zugeſtanden, nachhero aber auch auf mediatos et subditos extendirt, und in pac. westph. Art 5. § 34. beſtättiget worden iſt. Henniges ibi p. 514. litt. D. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 43. Buder repp. voce Religion §. 5. Idem voce Gewiſſensfreiheit §. 1. etc. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 202. et in Diss. de libertate Conscientiae §. 32. 46. etc. Man muß nicht denken, als wäre dieſe Gewiſſensfreyheit auch quo ad Conscientiam internam et effectum Salutis aeternae mitgetheilt worden, denn ſie begreift nur externam seu politicam. Mehr ſtand nicht in der Macht der hohen Compaciſcenten. Ihre Intenſion war auch niemal, die Religions-dissidia dogmatice, ſondern nur civiliter auseinander zu ſetzen. Den drey Religionen wurde dadurch weder Unitas, noch Veritas, ſondern nur Autonomia, id est, Tolerantia, Jurium quorundam civilium participatio et a poenis civilibus securitas beygelegt. Barthel ibi §. 14. Durch die väterliche Gewalt (b) wird jetztgedachte Gewiſſensfreiheit der Kinder nicht ſo weit reſtringirt, daß ſie nicht eine aus obigen drey Religionen auch wider der Eltern Willen erwählen können, ſofern dieſes nur nicht vor, ſondern erſt nach erlangten Diſcretionsjahren, geſchieht, wie wir ſchon oben ad P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. mit mehrern bemerkt haben. Confer P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 200. et select. Jur. pub. noviss. P. 39. p. 1. etc. In was für einer Religion aber die Kinder in Matri-

mo-

monio mixtae Religionis; oder die Minderjährigen von Vormündern differenter Religion bis zu gedachten Diſcretionsjahren auferzogen werden müſſen, ſiehe cit. P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. et C. 7. §. 11. Wie weit hiernächſt Libertas mutandi Religionem bey Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Prälaten durch das ſogenannte Reservatum (e) ecclesiasticum eingeſchränkt ſey, ſiehe oben C. 19. §. 41. not 6 litt. H. Ob dieſelbe auch durch Verträge und letztwillige Diſpoſitionen ſo weit reſtringirt werden könne, daß derjenige, welcher ſeine Religion verändert, von der Succeſſion oder anderen Avantage ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, leidet zwar darum billigen Anſtand, weil es mit der conditione non mutandae Religionis die nämliche Beſchaffenheit zu haben ſcheint, welche wir oben P. 3. C. 3. §. 16. not. 13. von der conditione mutandae Religionis vernommen haben. Nachdem aber der Religions- und weſtphäliſche Friedensſchluß in dieſem Stücke nicht unter die Leges prohibitivas vel praeceptivas, ſondern nur unter die Permittentes gehört, folglich die Befugniß ein anderes pactiren, oder diſponiren zu dürfen nicht aufhebt, hiernächſt durch ein ſolches pactum vel Testamentum conditionatum die vergönnte Religions- und Gewiſſensfreiheit ſo wenig, als durch obverſtandenes Reservatum ecclesiasticum, ſondern nur allenfalls die der Condition annectirte Avantage benommen wird, und ſich endlich zwiſchen der conditione mutandi, et non mutandi Religionem, ein ſolcher Unterſchied bezeigen will, daß ſogar jene Authoren ſelbſt, welche die erſte Condition pro turpi anſehen, ganz ein anderes bey der letzten dafür halten wollen, ſo gehen auch ihre Meinungen bey gegenwärtiger Frage allerdings in affirmativam. Hertius opusc. V. 1. T. 2. p. 21. 8. Hoffmann thes. Jur. publ. et feud. th. 38. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. § 52. p. 302. Moſer St. R. T. 25. p. 407. Idem de Pactis et privilegiis circa Religionem §. 68. Gonne de probatione Religionis §. 17. 19. Neumann de Haered. et Success. princip. S. 4. T. 28. § 612. etc. p. 423. etc. Allwo dieſer letzte Author, nachdem er conditionem mutandae Religionis einmal verworfen hat, ſich circa Conditionem non mutandae folgendermaſſen vernehmen läßt. Illa invi-

tat

tat ad delinquedum, non aeque haec, nam probabiliter Legatarius non mutasset, etiamsi nullum inde percepisset lucrum, quod proinde saltem per accidens ipsi obvenit. Quare talis Conditio nil vitii alit, cujuscunque Religionis asseclae adjiciatur, largior turpe esse, in ipsa etiam Veritate propter lucrum perseverare, solius enim Veritatis amore, seposito lucri respectu perseverandum. At inde non sequitur, qui perseverat, lucri ergo perseverat, ergo turpe est, ut perseverans quicquam sub perseverantiae Lege ipsi relictum capiat. Nam non perseverat, ut accipiat, sed accipit, quia perseverat. Verſchiedene Exempel von dergleichen Verträgen und Diſpoſitionen in fürſtl. und reichsgräflichen Häuſern ſiehe bey Moſer cit. Diss. §. 24 etc. Einem ausgeſprungenen Religioſen (d) welcher ſeinen Glauben nebſt dem geiſtlichen Ordensſtand verläßt, und zur lutheriſchen oder calviniſchen Religion übertritt, ſtehet in Reclamirung der Güter, worauf derſelbe bey der geiſtlichen Profeſſion ehemals renuncirt hat, nicht ſo viel ſeine neue Religion als die feyerliche Verzicht entgegen; und trägt ihm die friedensſchlußmäßige Gewiſſensfreiheit hierin nichts vor, denn ſo wenig die Glaubensveränderung, wodurch ſtatt der vorigen eine andere im Reiche recipirte Religion angenommen wird, ein Modus amittendi famam, honorem, aut alia Jura vel Bona ante praehabita iſt, ſo wenig iſt dieſelbe auch ein modus acquirendi, aut non amplius habita vel renunciata recuperandi. Barthel cit. C. 6. §. 43. Confer not. 8. litt. H. ad Cap. praec. 19. §. 13.

§. X.

Religions-Exercitium.

Wenn gleich jeder in Changirung ſeiner Religion auf obverſtandene Weiſe vollkommene Freiheit hat, ſo ſtehet ihm doch das (a) Exercitium derſelben nicht aller Orten frey, ſondern da kommt es quo ad mediatos et subditos statuum Imperii auf den §vo seq. 12. beſchriebenen Annum normalem an; haben ſie das Religionis exercitium publicum vel privatum ſelbiges Jahr, in was für einem Theil deſſelben es auch immer geweſen ſeyn mag, entweder ex pacto, oder pri-

vi-

vilegio, longo uſu, aut ſola denique dicti Anni obſervantia hergebracht, ſo ſollen ſie auch vi pac. weſtph. Art. 5. §. 31. dabey verbleiben, nicht nur im Hauptwerk, ſondern auch quo ad annexa Religionis, beſonders quo ad inſtitutionem Conſiſtoriorum, vel Miniſteriorum tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, Jus patronatus, et ſimilia Jura, wie auch quo ad Templa, Fundationes, Monaſteria, Hoſpitalia cum omnibus pertinentiis, reditibus, et acceſſionibus, ſo weit ſie all dieſes im beſagten Jahre, oder einem Theile deſſelben erweislichermaſſen inne gehabt und reſpective hergebracht haben, welches auch jederzeit und allenthalben, ohne mindeſter Hinderniß oder Beunruhigung ſo lange beobachtet werden ſoll, bis gleichwohl der chriſtlichen Religion halber entweder durchgehends oder zwiſchen den unmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen mit einhelligem Conſenſe ein anderes verglichen ſeyn wird. Es redet zwar jeztallegirter §vus 31. nur von den Landſaſſen und Unterthanen katholiſcher Reichsſtände, wird aber §vo ſeq. 32. auch ad Subditos ſtatuum proteſtantium extendirt, mit dem Beyſatze, daß diejenige, welche darin einigermaſſen turbirt, oder entſetzt worden ſind, alſofort in den Stand, wie es in Anno normali geweſen iſt, ohne aller Einrede wiederum plenarie reſtituirt werden ſollen. Man hat daher dergleichen Leute nicht ſo, wie die Juden, welche man nur auf unwiderrufliche und ſehr limitirte Weiſe anzunehmen, und zu toleriren pflegt, anzuſehen, denn es iſt keine Tolerantia mere gratioſa, arbitraria, vel ad libitum reſtricta, ſondern legalis, neceſſaria, et irrevocabilis. Barthel opuſc. recent. P. 3. C. 6. §. 20 22. Ein anderes iſt bey dem Unterthan (b) welcher weder das öffentliche noch Privatexercitium Religionis zu keiner Zeit in Anno normali gehabt, oder erſt nach publicirtem Frieden eine der landesherrlichen nicht gleichförmige Religion amplectirt hat. Denn dieſer iſt juxta §vum ſeq. 11 ad nutum amovibilis, und wenn ihm der Landesherr ſagt Colligi ſarcinulas, ſo muß er einpacken und marſchiren. Bis dahin aber, und ſo lange er von der Landesherrſchaft gutwillig geduldet iſt, mag er ſeiner Andacht zu Hauſe ohne Gewiſſenszwang, Inquiſition und Störung pri-

va-

vatim abwarten, dem öffentlichen Religionsexercitium an benachbarten Orten, wo und wie oft es ihm beliebt, beywohnen, ſeine Kinder in fremde und auswärtige, ſeiner Religion beygethanene Schulen ſchicken, oder durch Privatlehrmeiſter zu Hauſe unterweiſen laſſen. Wo im übrigen auch dergleichen Unterthanen als gehorſame und getreue Landſaſſen, Vaſallen, und Unterthanen ihre Schuldigkeit thun, und keine Unruhen, oder Verwirrungen anrichten dürfen. Instr. pac. westph. Art. 5. §. 34. ibique Henniges, Gundling, Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. etc. Pütter Jus publ. §. 633. etc. Barthel cit. C. 6. §. 31. etc. Der mindeſte Gradus tolerantiae in Territorio diversae Religionis iſt alſo jetztgedachte Privatandacht, welche ſich ultra Familiam et domesticos cujusque parietes nicht erſtreckt. Pütter §. 633. Barthel cit. opusc. recent. P. 3. in praef. Wie und worin aber (c) exercitium Religionis publicum von dem privato, und dieſes letzte von obbemeldter Devotione domestica unterſchieden ſey, ſiehe bey Barthel cit. praev. et C. 6. §. 27. etc. Henniges p. 439. 516. etc. Moſer Nachleſe ad Comp. Jur. publ. p. 509. Bey Klöſtern, Spitälern und anderen milden Stiftungen (d) mixtae Religionis regulirt ſich das Exercitium zwar ebenfalls nach dem Anno normali, jedoch nicht secundum quamlibet ejusdem Anni partem, ſondern nur, wie es am erſten Januar ſelbigen Jahres geweſen iſt. Instr. pac. Art. 5. §. 26 ibi. Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque usitatum fuit. Gleiche Bewandniß hat es an den Orten, wo die Landeshoheit inter Catholicos et Protestantes gemeinſchaftlich iſt. cit. Art. 5. §. 43. ibi: In iis locis, ubi Catholici et augustanae Confessionis status aequo Jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit Anno, dieque supradictis. Confer B. Cramer obs. 95. Wie weit ſich das Religionsexercitium Cleri catholici regularis tam mediati, quam immediati in proteſtantiſchen Reichsſtädten erſtrecke, und ob ſolches nur intra oder aber auch extra muros Monasterii mittels öffentlicher

Pro=

Proceſſionen, und ſonſt Platz greife, iſt ſtreitig Select. jur. publ. noviss. P. 46. p. 358. P. 47. p. 343. etc. So viel aber endlich die ſtreitigen oder verpfändet geweſenen und nachmals wieder reulirten Ländereyen und Territorien betrifft, ſiehe §vo seq. 13. not. 3.

§. XI.

Emigration oder Vertreibung wegen der Religion.

Jener Unterthanen halber, welche obverſtandenermaſſen weder publicum, noch privatum Religionis exercitium gehabt, oder nach publicirtem Frieden eine andere als ihres Landesherrn Religion ergriffen haben, iſt der Unterſchied (a) zu beobachten, ob ſie ſelbſt aus dem Lande freywilliger Weiſe abziehen, und emigriren wollen, oder ob ſie von der Landesherrſchaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden. Ein ſo anderes hat in pac. westph. Art. 5. §. 36. 37. ſeinen unumſtößlichen guten Grund, und ſtehet dem Unterthan in beeden Fällen nach deutlicher Maaßgabe jetzt allegirten Friedens frey, ob er (b) ſeine im Lande beſitzenden Güter weggeben, oder ſolche noch beybehalten, und durch ſeine Leute verwalten laſſen, auch ſo oft es die Noth erfodert, ſich ſelbſt dahin begeben wolle, um den ſeinigen nachzuſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, oder ſeine Schulden einzufodern, ohne daß er einen Paß hierzu bedarf, und ſollen ihm weder die anverlangten Geburts- Freiheits- Mannslehr- Meiſter und Wohlverhaltungsbriefe, oder dergleichen benöthigte Urkunden verweigert, oder vorenthalten, noch derſelbe durch Ausſtellung ungewöhnlicher Reverſen, übermäßige Nachſteuerfoderung, oder auf irgend eine Art beſchwert werden. Der Landesherr kann ihn auch (c) von dem freywilligen Abzuge unter keinerley Vorwand abhalten, ſo gar auf dem Fall nicht einmal, wenn er gleich ein Leibeigner iſt, denn die Leibeigenſchaft fällt ſolchen Falls gegen billigen Abtrag völlig hinweg. Die Zeit, inner (d) welcher der Unterthan abziehen muß, wenn ihn die Landesherrſchaft nicht mehr geduldeu will, iſt cit. §vo 37. auf 5 und respective 3 Jahr beſtimmt. Den erſten und längeren Termin zum Abzug haben jene zu genießen, welche ſich ſchon zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens im Lande befunden, oder ſich während

rend den 30jährigen Krieg, jedoch nicht mutandi Domicilii causa, ſondern nur des Kriegs halber daraus begeben haben. Der andere und kürzere Termin kömmt jenen zu guten, welche erſt post pacem in das Land gekommen ſind, oder die Religion erſt alsdann geändert haben. Bey beeden dient der Termin dazu, damit ſie ihre Sachen in Richtigkeit bringen, und ſich zum Abzuge deſto bequemer anſchicken können. Falls aber (e) die Landesherrſchaft dem Unterthan das Religionsexercitium ſchon einmal accordirt hat, ſo kann ſie auch denſelben gegen gegebenes Wort unter dem Vorwande, daß ſolches contra statum Anni normalis wäre, nicht mehr ausſchaffen. Moſer Compend. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. Buder repp. voce Emigratio. §. 5. Denn daß dergleichen Pacta auch gegen obiges normativum Platz haben, werden wir §vo seq. 12. n. 6. vernehmen. In Territorio oppignorato läßt der Friedensſchluß Art. 5. §. 27. 43. post reluitionem ſo wenig als in litigioso durante lite zu, daß der Unterthan zum Abzug angehalten werde. Mit der Relegation (f) muß man die Emigration niemal vermiſchen. Jene iſt Species poenae, dieſe aber vielmehr ein Beneficium, wodurch ſich entweder der Landesherr eines ihm nicht mehr anſtändigen Unterthans zu entledigen, oder dieſer einen anderen Herrn ſucht, worunter er ſeiner Religion beſſer pflegen kann. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 59. Hat nun aber der Landesherr das Recht, ſeinen Unterthan auf obverſtandene Weiſe zu Räumung ſeiner Lande anzuhalten, ſo iſt er (g) nur deſtomehr befugt, Fremden und Ausländern, welche ſeiner Religion nicht ſind, den Eintritt und die Niederlaſſung in ſeinem Lande zu verbieten, qui enim potest majus, potest minus, et turpius ejicitur, quam non admittitur Hospes. Man hat ſich alſo nicht darüber zu befremden, oder für einen Reichsconſtitutions-widrigen Paſſus anzuſehen, wenn man in hieſigen Landen einem Proteſtanten ſo wenig als in Sachſen einem Katholiken ſich mit immobilibus zu begütern geſtattet. Vorhof der Jurisprudenz T. 2. p. 514. Denn wenn man ihm ſchon die Güter, welche er etwa Jure successionis oder ſonſt erlangt hat, nicht benehmen kann, ſondern demſelben vi pac. west. Art. 5.

§. 35.

5. §. 35. ibi per verba Haereditatibus, Legatis aliisque Juribus, aut Commerciis gleiches Recht hierin angedeihen laſſen muß, ſo kann er ſich doch auf ſothanen Gütern ſowenig als jene, welche entweder sponte, oder coacte emigrirt ſind, ohne landesherrlichen Conſens für beſtändig niederlaſſen, ſondern er muß ſolche entweder durch andere verwalten laſſen, oder ſich damit begnügen, daß man ihm freyen Zu= und Abtritt geſtattet, ſoweit es die Nothdurft erfordert, ſeinen Sachen ſelbſt nachzuſehen. Instr. pac. cit. §. 36. ibi: Retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per Ministros administrare, et quoties Ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris commeatus adire. Ob diejenigen, (h) welche der Religion halber entweder ſelbſt emigriren wollen, oder aus landesherrlichem Befehl müſſen, ſich an einem andern Orte, wo ſie das öffentliche Exercitium ihrer Religion ungeſtört treiben können, ſich wider ihren Willen überſetzen zu laſſen ſchuldig ſind, ſiehe bey Pütter §. 639. Engau an Cives religionis causa emigraturi possint transsplantari B. Ikstad in Diss. de Jure statuum expellendi aut transplantandi Subditos diversam a Domino territorii Religionem amplectentes. Die übrigen Authoren, welche von gegenwärtiger Materie ex Professo geſchrieben haben, finden ſich theils bey Püttero loc. cit. theils bey Jenichen in Biblioth. Lippen voce Emigratio.

XII.

1. Bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß konnten ſich Catholici und protestantes (a) circa Restitutionem restituendorum über den Terminum a quo lange nicht miteinander vereinigen. Dieſe brachten das Jahr 1618, da der deutſche Krieg anfing, jene hingegen das Jahr 1630, da die Krone Schweden losbrach, in Vorſchlag. Nach vieler Deliberation wurde endlich das Jahr 1624, als das Mittel zwiſchen obigen beyden, ſolchergeſtalt beliebt und feſtgeſetzt, daß das Kirchen= und Religionsweſen cum annexis in den Stand, worin es ſelbigen Jahres geweſen iſt, hergeſtellt werden ſolle. Von dem Anno normali vel decretorio.

ſolle. Instrum. pac. west. Art. 5. §. 2. 31. Buder voce Decretorius annus. Hoffmann, Hildebrand Diss. de die et Anno Drecretorio. Man hat dabey den wohlmerklichen Unterſchied (b) inter status immediatos et subditos nicht außer Acht zu laſſen, denn bey jenen wird nach Maasgabe des Instr. pac. Art. 5. §. 2 nur ad 1mam Jan., bey dieſen hingegen juxta §vum 31. ad quamcunque partem ejusdem Anni geſehen, folglich ſind die erſten bey dem Statu ecclesiastico, wie ſich ſolcher dicto die et Anno bezeigt hat, die letzte hingegen bey dem, was ſie in ecclesiasticis, vel annexis nur einen einzigen Augenblick ſelbigen Jahrs innegehabt haben, zu manuteniren, und auf dieſe Weiſe werden auch eben bemeldte beyde §vi 2. et 31. welche von manchen für contradictoriſch haben angeſehen werden wollen, mit einander vereiniget, indem der §vus 2. nur von statibus Imperii et immediatis, der §vus 31. aber nur von Subditis et mediatis gar ausdrücklich redet, ſohin dieſer Diſtinction halber den geringſten Zweifel nicht mehr übrig läßt, Henniges p. 130. 443. Barthel. Annot ad Ius. can. p. 26. Gundling ad pac. westph. loc. cit. So richtig, und unumſtößlich nun aber die Scheidewand zwiſchen beyden Religionstheilen ſowohl quo ad immediatos, als mediatos in regula dadurch beſtimmt iſt, hat dieſe Regel gleichwohl verſchiedene (c) Abſätze zu leiden. Eine ſo andere haben wir bereits oben §vo 10 litt. C. vernommen. Dazu kommen auch neun Klöſter in dem Hildesheimiſchen, welche das Instrum pac. Art. 5. §. 33. ab Anno normali specialiter ausnimmt. Item die untere Pfalz nebſt der Markgrafſchaft Baden, denn dieſe Lande ſind ſowohl in profanis, als sacris et ecclesiasticis in den Stand, worin ſie ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. geweſen ſind, per pac. west. Art. 4. §. 6. et 26. reſtituirt worden. Confer Henniges, et Gundling ad dict. loc. Moſer Reichsfama. T. 1. p. 84. Die obere (d) Pfalz und Grafſchaft Cham ſoll dem Churhaus Baiern vi dictae pacis Art. 4. §. 3. per verba: Sicut hactenus, ita imposterum in dem nämlichen Stande, worin ſich ſolcher bey dem Friedensſchluß, das iſt, Anno 1648 befunden hat, verbleiben, woraus ſich alſo von ſelbſt er-

ergiebt, daß ſich ſelbige Lande nicht nach dem Anno normali ordinario, ſondern nach dem Jahrgang von Anno 1648 zu regulieren haben. Proteſtanten legten zwar obigen §vum 3 bey dem Nürnbergiſchen Executionsreceß nur auf das Caput amnestiae, mithin lediglich ad profana et politica aus, und wollten daher die obere Pfalz, worin das proteſtantiſche Religions-Exercitium Anno 1624 noch im Gange war, auf die Listam restituendorum geſetzt wiſſen. Der Churfürſt Maximilian that aber dagegen aus den vorausgegangenen Friedenshandlungen mit gutem Grunde dar, daß dieſer Artikel ſowohl auf das ecclesiasticum, als politicum zu verſtehen, mithin als eine exceptio a communi Regula zu betrachten ſey, welcher man eben darum Platz gegeben hätte, weil man auch in der untern Pfalz von der Regel ab- und auf das Jahr 1618 zurückgegangen ſey. Die Churbaieriſche Deduction mit allen Beylagen findet ſich bey Meyrn in den Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Actis Tom. 1. L. 6. §. 19. p 871. etc. und ſtimmt mit dem überein, was ſich in dem hieſigen äußern Archiv unter den nürnbergiſchen Executionsacten davon bezeigt. Daraus erlangt auch jenes ſeine Erläuterung, was ſowohl Henniges p. 34. litt. A. als Buder voce Nürnbergiſcher-Executionsrecess. §. 32. von den oberpälziſchen Landen dießfalls anführt. Nebſtdem (e) hat auch der Riswickiſche Friedensſchluß mittels der Art. 4. inſerirten Clauſel ein großes Loch in den Annum normalem gemacht, weil in Kraft deſſen alle jene Orte, welche von der Krone Frankreich an Deutſchland reſtituirt wurden, der Religion halber in dem Stande, worin ſie ſich Tempore pacis, id est, Anno 1697 befanden, mithin katholiſch verbleiben mußten. Den ganzen Verlauf dieſer Sache, und was für motus a Protestantibus dagegen gemacht worden ſind, ſiehe bey Moſer im Staatsrecht T. 1. L. 3. C. 1. und ſeinem beſondern Tractat von dieſer famoſen Clauſel.

2. Außer jetztgedachten Limitationen bleibt es (a) ſonſt allenthalben bey dem Anno decretorio ordinario, tanquam norma et regula generali, §vo ibi. Anni 1624 Observantiae, quae instar Regulae obtineat, — Von dem Status deſſelben.

mithin ſo, wie es der damalige Poſſeſſionsſtand mit ſich gebracht hat. §. 25. ibi: Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae Fundamentum sit 1ma die Jan. 1624 habita Possessio Item §vo 31. ibi per verba: Sola denique Observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum. Ob die Poſſeſſion (b) recht oder unrecht geweſen ſey, iſt hierin einerley, denn man ſieht da nicht mehr ad Titulum vel Justitiam, ſondern nur ad nudum factum Possessionis, und es heißt lediglich: uti possidetis, ita possideatis. Barthel p. 26. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 6. Deker in Consult. de pac. civ. Relig. p. 59. Sofern es nur eine wahre und wirkliche Poſſeſſion geweſen iſt. Instr. pac. Art. 5. §. 14. ibi: Qui dicto tempore in reali eorum Possessione fuerint, et §. 26. ibi: Realiter possederunt. Henniges p. 160 et 307. Gundling 728. Hildebrand C. 1. §. 6. Wer aber allenfalls in dubio den Statum anni normalis (c) zu beweiſen habe, iſt zwar noch in Controversia apud Buder §. 4. jedoch per Instr. pac. Art. 5. §. 32. mit den Worten: Probare potuerunt, wenigſt in Casu, da der Landesherr mit den Unterthanen ſtreitet, gegen die letzte ganz deutlich entſchieden. Henniges p. 451. Barthel p. 25. etc. Boeris de onere probandi subditis in Religione a Domino territoriali dissentientibus incumbente. Man hat bey dieſem Beweiſe (d) Actus possessorios in ipso Anno normali exercitos beyzubringen eben nicht nöthig, ſondern es iſt auch genug, wenn man nur Possessionem anteriorem probirt. B. Cramer obs. 165. Denn daraus wird auch continuatio Possesionis ſo lange gemuthmaßt, bis der Gegentheil interruptionem docirt. Qui enim heri possedit, etiam hodie possidere censetur, eoquod Mutatio in dubio nunquam sed potius quaelibet res in suo statu mansisse praesumatur, Mascard de probat. voce Possessio Concl. 1202. n. 16 etc. Estor Deutſch. Recht. p. 1885. Hellef. repp. voce Beſitz. §. 9. A. Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 23. § 14. Von Juribus (e) discontinuis, welche nämlich von keinem beſtändigen, ſondern nur unterbrochenen Gebrauch ſind, haben wir bereits oben P. 2. C. 5. §. 9. n. 5. ſchon bemerkt,

was

was geſtalten ad conservandam horum Jurium posſessionem eben kein beſtändiger und wirklicher Usus et exercitium erforderlich, ſondern sola Facultas exercendi allerdings hinlänglich ſey, welche auch ſo lange in salvo verbleibt, bis man erweislich machen kann, daß ſolche per prohibitionem ex una et acquiescentiam ex altera parte verloren gegangen ſey, weil ſonſt von der vergangenen auch auf die gegenwärtige und zukünftige Poſſeſſion mit gutem Grunde geſchloſſen wird. Daß nun aber dieſe Lehre ſich auch auf den Annum vel diem normalem appliciren laſſe, folglich derjenige, welcher noch damal liberam Facultatem exercendi vor ſich gehabt hat, pro actuali Possessore geachtet werden müſſe, iſt die Meinung Henniges ad Art. 26. p 317. welche jedoch von andern noch in Zweifel gezogen werden will. apud Böhmer L. 3. T. 5. §. 111.

3. Annus normalis betrifft juxta Instr. pac. westph. Art. 5. §. 2. das Ecclesiasticum (a) überhaupt, ſonderbar aber das exercitium Religionis §. 3. 26. 29. 31. 32. 43. und die Annexa, benanntlich die Kirchen, Stiftungen, Kirchen, Spitäler, ſammt allen Einkünften und Zugehörungen, wie auch die Einſetzung der Conſiſtorien, das Kirchen- und Schulminiſterium, Jus patronatus und andere dergleichen Rechte. §. 31. 32. Bona ecclesiastica (b) immediata, ſie ſeyen gleich Erz- oder Bißthümer, Prälaturen, Abteyen, Balleyen, Probſteyen, Commenden, freye weltliche Stifter, und andere, mit allen Einkünften, Penſionen und andern, wie ſie Namen haben, ſowohl in Städten als auf dem Lande. §. 14. 15 Desgleichen Bona ecclesiastica (c) mediata, ſonderbar die Klöſter, Collegien, Balleyen, Commenthuren, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, und andere ſammt deren Gefällen und Rechten, ſoweit ſolche von den augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten und Ständen in die et Anno critico beſeſſen worden ſind; §. 25. weiter (d) alle mittelbaren Klöſter, Stiftungen und Collegien, welche Catholici dicto tempore im Beſitze hatten, wenn gleich ſelbe in proteſtantiſchen Landen liegen §. 26. wie nicht weniger die mittelbaren und ſowohl ex Catholicis, als

Was ſolcher betreffe.

pro-

protestantibus vermiſchten Stifte, Collegiatkirchen, Klöſter und Spitäler. Ibidem. Ferner nicht nur die Renten, (e) Gefälle, Zehnten und Penſionen, welche den augsburgiſchen confeſſionsverwandten Ständen wegen den mittelbaren oder unmittelbaren Stiftungen aus dem Gebiete der katholiſchen Vi pacis religiosae gebühren, ſondern auch alle andern Zehente, deren die Stifte etwa in einem fremden Gebiete berechtiget geweſen ſind. §. 46. 47. 48. Endlich die Präbenden (f) und Canonicate in Capitulis mixtae Religionis. §. 20. 23. Jus primarium precum ſowohl bey mediaten als immediaten Stiften. §. 18. 26. Dann die Jurisdictio ecclesiastica über die proteſtantiſchen Unterthanen katholiſcher Landesherrſchaften; und hingegen das Jus dioecesanum der kathol. Biſchöfe über die kathol. Unterthanen proteſtantiſcher Landesherrſchaften, oder vermiſchter Reichsſtädte. §. 48. 49. Alle jetzt gedachten (g) Stücke ſind in pac. westph. nicht Restrictionis, ſondern nur exemplificationis Causa ſpecificirt worden, Buder §. 2. in fine. ſchließen daher alles andere, was ebenfalls noch unter die ecclesiastica et annexa gehört, um ſo weniger aus, als ſolches der Friedensſchluß Art 5. §. 2. mit der Generalexpreſſion in ecclesiasticis et §. 14. und den Worten aut alia, wie auch §. 31. mit den Terminis: alia similia Jura allſchon in ſich begreift. Auf weltliche (h Dinge erſtreckt ſich Annus normalis nicht, außer ſoweit darin etwa Intuitu ecclesiasticorum eine Aenderung geſchehen iſt. Instr. pac. westph. Art 5. §. 2. ibique Henniges p. 130. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 4. Dithmar de Anno decretorio an et quatenus ad politica spectet. Hernach gehören auch nur jene Bona (i) ecclesiastica anhero, welche Protestantes Catholicis oder dieſe jenen erſt post, oder contra pacem religiosam, und zwar keiner andern Urſache, als der Religionszwiſtigkeiten halber abgejagt haben. Denn dieſe allein und keine andern geiſtlichen Güter waren das Object, worüber man bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß tranſigirt hat. Hildebrand C. 1. §. 5. Reichart de Termino a qui restitut. Bon. eccles. §. 9. Soviel die Jura (k) praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum,

ope-

operarumque belangt, welche Proteſtanten bey den a Catholicis in Anno normali beſeſſenen geiſtlichen Mediatgütern hergebracht haben, ſcheinen zwar ſolche denſelben ſammt den Pfarrern und Vorſtehern, welche ſie alldort unterhalten haben, per pac. weſtph. Art. 5. §. 26. indefinitive et irreſtrictive beſtätiget worden zu ſeyn. Da aber der übrige Inhalt des ganzen §vi de 1ma Jan. 1624 redet, ſo glaubt Henniges p. 320. auch obige Jura auf dieſen terminum eingeſchränkt zu ſeyn. Ein anderes (l) will er bey der Schutzgerechtigkeit, Advocatie, Einquartierung, Oeffnung, Dienſtleiſtung und anderen Gerechtſamen, welche entweder Proteſtanten bey den in der katholiſchen Geiſtlichkeit Gebiet gelegenen Gütern oder viciſſim Catholici bey jenen durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulaſſung erlangt haben, ad §vum 46. p. 592. et 594. um ſo mehr dafür halten, als dieſe, und andere dergleichen Jura ohnehin nur pro politicis anzuſehen wären, worauf Annus normalis verſtandenermaßen nicht quadrirt. Ob unter die annexa Religionis (m) auch alle nur zufälliger Weiſe dabey befindlichen Dinge ſoweit zu rechnen ſind, daß man ſich damit ebenfalls nach dem Anno decretorio zu reguliren habe, hat ſich zwiſchen der Reichsſtadt Augsburg, und dem daſigen Reichsgotteshauſe zu St. Ulrich und Afra wegen des bey der Reparirung des Predigerhauſes bey St. Ulrich abgeänderten Frontiſpiz geſtritten. Die kaiſerliche Reſolution vom 5ten Julii 1709 fiel aber dahin aus, daß der Annus decretorius auch hierin beobachtet, mithin das vorige Frontiſpiz ſammt der darauf gemahlten Jahrzahl, dann den Bildniſſen der Heiligen, und des Gotteshauſes Inſignien in priſtinum ſtatum hergeſtellt werden mußte. Moſer R. H. R. Conclus. T. 3. p. 296. Confer ſeine R. Famam T. 5. p. 368. T. 8. p. 115. T. 12. p. 115. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 48. §. 78. etc.

4. Aus oballegirten §. 2. 14. 25. 26. 31. Art. 5. pac. weſtph. ergiebt ſich von ſelbſt ſchon zur Genüge, daß das Normaljahr (a) nicht nur Churfürſten und Stände, ſondern auch alle andern membra Imperii tam immediata, quam mediata, ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion, geiſtlichen und weltlichen Wenn.

Stan=

Standes verſtandnermaßen betreffe. Hildeb. tot. Cap. 2. Es kömmt auch hierunter eine Paſſage vor, welche den Pabſt (b) ſelbſt mit betrifft, indem das Recht der päbſtlichen Monate bey katholiſchen Canonicaten in Capitulis mixtae Religionis per Art 5. §. 20. andergeſtalt nicht als ad ductum Anni normalis exercirt werden ſoll, ob man ſich ſchon zu Rom dieſes Rechts ex hoc saltem Fundamento ſchwerlich jemal zu prävaliren geſucht haben wird, maſſen nicht wohl abzuſehen iſt, wie ſolches mit der contra pacem westphalicam überhaupt eingelegten päbſtlichen Proteſtation beſtehen könnte. Das Erzhaus (c) Oeſterreich hat ſich des beſondern Vorrechts zu erfreuen, daß ſelbes in den Erblanden an den Annum normalem nicht gebunden, ſondern in pac. westph. Art. 5. §. 41. specialiter davon eximirt worden iſt. Was man den ſchleſiſchen und öſterreichiſchen Ständen circa exercitium Religionis § 38. etc. eingeſtanden hat, iſt nach Inhalt des Friedensſchluſſes aus bloßer Gnade auf die von der Krone Schweden und andern proteſtantiſchen Ständen eingelegte Fürbitte geſchehen. Jene, welche nicht ex Capite gravaminum (d) ſondern propter Amnestiam oder ſonſt reſtituirt werden, haben ſich nach dem Normaljahr hiermit keineswegs zu reguliren, Terminus Anni 1624 heißt es in pac. westph. Art. 5. §. 13. nullum Praejudicium creare debet iis, qui ex Capite amnestiae, aut aliunde restituendi veniunt. Was aber unter den Worten aut aliunde für Casus verſtanden ſeyn ſollen, ſiehe §. seq 17. litt. K. Katholiſche gegen Katholiſche (e) kann der Annus decretorius darum nicht wohl pro Norma dienen, welcher nur inter partes diversae, nicht aber ejusdem Religionis zur Scheidewand angenommen worden iſt, auch länger nicht als bis zur gänzlichen Belegung der Religionsdiſſidien dauern ſoll, folglich auf Katholiken inter se ex defectu dissidii Religionis niemal hat verſtanden ſeyn können. Hildebrand C. 2. §. 5. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 214. Pütter Jus publ. §. 638. P. Zech. de Jud eccles. S. 2. §. 218. Moser de pact. et privileg. circa Relig. §. 80. Ob und was für ein Annus decretorius aber zwiſchen Lutheranern (f) und Calviniſten Platz habe, iſt noch ſtreitig und unausgemacht.

macht. Jene, welche das Jahr 1624 auch hierin pro Norma anſehen, beziehen ſich ad Generalitatem textus, andere wollen ex pac. westph. Art. 7. §. 1. und den Worten hucusque provisum est, oder aus den Worten de praesenti vigent, das Jahr 1648 pro Norma amplectiren. Viele laſſen gar keinen Annum normalem zu, ſondern ſehen juxta cit. Art. 7. §. 1. nur ad pacta, privilegia, reversales, dispositiones qualescunque ohne mindeſter Einſchränkung auf ein gewiſſes Jahr, nehmen dahero auch Possessionem qualemcunque, etiam momentaneam an. Endlich ſcheint auch einigen dieſe Frage ſo zweifelhaft zu ſeyn, daß ſie einer authentiſchen Interpretation von dem Kaiſer und Reich vonnöthen habe. Der letzten Meynung iſt Dekher de pac. civ. Relig. p. 95. und Schwaeder de pac. Relig. const. §. 15. in fine, welcher auch das Reichskammergericht in der lokumiſchen Sache Beyfall gegeben, mithin die Frage unter die dubia Cameralia geſetzt, und zum Reichstag verwieſen hat. Moſer cit. Diss. §. 80. Schwaeder Theatr. praet. T. 1. p. 437. etc. Die übrigen Meinungen ſiehe bey Henniges p. 832. 857. Pütter §. 634. Buder §. 7. Hildebrand C. 2. §. 5. in fine Bilderbeck Reichsſtaat p. 1509 etc. Moser loc. cit. et in comp. Jur pub. L. 4. C. 19. §. 18. 30. Luning T. 2. Conc. 411.

5. Das Normativ ſoll zwar vi pac. west. Art. 5. §. 1. 14. 25. länger nicht Beſtand haben, als bis (a) die Religionsdiſſidien im Reiche durch die gütlichen Wege völlig beygelegt ſeyn werden, mithin ſcheint es zwar freylich nur ein bloßes provisionale zu ſeyn, da aber jetztbemeldter Vergleich Casus moraliter non dabilis iſt, ſo gehört auch das provisionale vielmehr unter die perpetuirliche Interimsmittel, denn es ſoll per Art. 5. §. 2. 25. 29 33. kein pactum (b) transaction, renunciation litispendenz, res judicata, oder andere nur immer erdenkliche Exception und Prätextirung dagegen Platz greifen, und gleichwie alle hohe und niedere geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten im Reiche per Art. 17. §. 2. 3. dahin angewieſen ſind, daß ſie weder gegen den Friedensſchluß überhaupt, nach jeden Artikel oder Clauſel deſſelben Jura canonica vel civilia, communia vel specialia Conciliorum decreta, privilegia, Wie.

in-

indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentias, quocunque tempore latas Sententias, res judicatas, Capitulationes caesareas et alias, religiosorum Ordinum regulas et exemtiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituras, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dediditia seu alia, multo minus edictum de Anno 1629 vel transactionem pragensem cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni 1548. ullave alia statuta, sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes absolutiones vel alias quocunque nomine excogitari poterunt, exceptiones jemal anhören zu laſſen, oder Processus in possessorio vel petitorio geſtatten, minder Commissiones oder inhibitiones dawider ertheilen ſollen, ſo ſchlägt alles dieſes auch bey dem gegenwärtigen Normativ (c) ein, welches auch eben darum von einigen mit dem Meduſenkopf verglichen wird, weil man gleich alles damit ſtumm und ſteif machen kann, und das Poſſeſſorium hierinfalls von ſolcher beſonderer Eigenſchaft iſt, daß das Petitorium zugleich dadurch abſorbirt wird, denn da heißt es Art. 5. §. 25. nec inhabita vel recuperata Possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione Juris et facti perpetuo tuti sint. Desgleichen in §vo 31. et haec omnia semper et ubique observentur, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur, wie nicht weniger in Art. 17. § 3. nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus unquam decernantur. Es ſcheint zwar dieſes, wie Henniges ſagt, aller Rechts- und Billigkeitsregel entgegen zu ſeyn, ut Jura civium ex sola possessione certo tempore habita definiantur, non attento ullo possessionis titulo nec Jure alterius inspecto, ſo irregulär aber dieſes auch immer ſeyn mag, läßt es ſich leicht damit entſchuldigen, daß salus et tranquilitas publica ſolches erfodert hat, welcher zu lieb man weit öfter über alle Rechtsregel hinaus gehen muß. Lex dura quidem, ſagt man in ſolchen Fällen, sed scripta est. Barthel de Jure reform. nov. Art. 1. §. 16.

6. Ueber

6. Ueber die Frage, ob ein Pactum contra Annum normalem Platz habe, ſind die Meinungen der Rechtsgelehrten nicht einig. Einige ſagen ſimpliciter ja, oder nein, und andere diſtinguiren inter pacta ante vel post pacem westphalicam inita. Buder §. 5. Hildebrand C. 3. §. 6. Böhmer L. 1. T. 1. §. 81. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 17. 19. Idem in Diss. de pact. et privil. circa Religionem §. 77. 83. 113. Barthel de Jur. reform. nov. art. 7. §. 6. Sollte man nach der Praxis und den kündigen Exempeln von den Sachen judiciren, ſo ſcheint es freylich, als hätten dergleichen Pacta nicht viel bedenkliches auf ſich. Der klare Buchſtabe des weſtphäliſchen Friedens aber declarirt ſolche überhaupt für null Art. 5. §. 2. 10. 25. 29. 31. 33. und ſie ſollen nicht einmal allegirt, geſchweige angehört oder attendirt werden. Art. 17. §. 3. Es wird auch kein Unterſchied dabey gemacht, ob dieſelbe ſchon vor oder erſt nach dem Anno normali, vor oder nach dem Friedensſchluſſe eingegangen worden ſind, denn es geſchieht in Art. 5. §. 25 ſowohl von anterioribus, als secutis pactis, und in Art. 17. §. 3. von pactis, privilegiis, et transactionibus tam futuri quam praeteriti temporis ausdrückliche Erwähnung. Ohne iſt zwar nicht, daß aus dem Art 5. §. 30. per verba Donec mutuo Consensu aliter erit conventum, und §. seq. 33. ibi: Non nisi mutuo Consensu liceat recedere wenigſt quo ad pacta post pacem inita ein anderes erſcheinen will, allein dort iſt die Rede nur von dem, was der Landesherr mit ſeinen Ständen und Unterthanen circa Religionem et annexa abmacht. Dieſer Caſus dient aber nicht pro Regula, ſondern nur pro exceptione, und iſt auch noch eine große Frage, wieweit die Succeſſoren daran gebunden ſind. vide §vum seq. 13. not. 3. litt. D.

Ob ein Pactum dagegen Platz habe.

§. XIII.

1. Jus reformandi hat unterſchiedliche Bedeutungen. Im engern Verſtande zeigt es nur die Befugniß an, kraft welcher der Landesherr ſeine eigne Religion im Lande einführen, alle andere aber entweder gar abſtellen oder auch nebſt der ſeinigen toleriren mag.

Von dem Jure reformandi.

Kem-

Kemmerich L. 7. C. 4. §. 27. etc. Pütter §. 633. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. § 14. Buder repp. voce Jus reformandi §. 1. etc. Im weitſchichtigen Verſtande hingegen bedeutet es die völlige Direction in dem Religions- und Kirchenweſen ſammt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende Jus dioecesanum, vel Jurisdictionem ecclesiasticam, mit einem Worte das Kirchenregiment, oder Jus sacrorum. Barthel Annot. ad Jus can. p. 23. et in opusc. T. 1. p. 108. 228. etc. Vor den Religionsdiſſidien wurde das Jus reformandi je und allzeit für ein päbſtliches und biſchöfliches, mithin geiſtliches Recht geachtet. Barthel de Jure reformandi antiquo ordinatione Divina, primigenia ecclesiae praxi et constanti ejusdem Traditione. Seit ermeldten Diſſidien aber hat ſelbes auch in ein weltliches Recht abzuarten angefangen, denn die weltlichen Fürſten und Regenten haben es ſich nach und nach zugeeignet, und iſt ihnen auch, ſoviel die unmittelbaren deutſchen Fürſten und Reichsſtände betrifft, in pace westphalica beſtätiget worden. Art. 5. §. 30. ibi: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorio et superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat §. 39 ibi: Quamvis sacrae Caesareae Majestati Jus reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus et Principibus competat, und was dergleichen Paſſagen mehr ſind apud Barthel de Jure reformandi novo ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto, Art. 1. § 2. Von dieſer Zeit an theilt ſich alſo das Reformationsrecht in das alte und neue ab, wie aus jetztallegirten bartliſchen Diſſertationen mit mehrern erhellet. Beyde ſind auch dem erſten Tomo ſeiner opusculorum einverleibt, und verdienen um ſo mehr geleſen zu werden, als mir kein Authors bekannt iſt, welcher dieſe häckliche Materie nach unſern katholiſchen Principien gründlicher abhandelt.

Wem ſolches gebühre.

2. Daß das Jus reformandi allen Reichsſtänden gebühre, iſt außer allen Widerſpruch. Quo jure vel titulo aber, iſt eine andere Frage. Proteſtanten geben es ſowohl nach dem deutſchen, als allgemeinen Staats-

rech-

rechte für ein Stück der Landeshoheit an, glauben alſo, daß ihnen ſolches ſchon ante pacem Jure et Titulo ſuperioritatis territorialis gebührt habe, Kemmerich Jus pub. L. 7. C. 4. §. 17. Pütter Jus pub. §. 633. Moſer St. R. T. 1. C. 19. §. 91. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 51. etc. Idem. Jus publ univers. P. special. L. 2. C. 5. §. 20. Bey dem weſtphäliſchen Friedenskongreß kam es zu ſtarken Debatten hierüber, und waren die Katholiken der beſtändigen Meinung, es ſey das Jus reformandi nur ein Jus episcopale, seu papale. Da aber die Proteſtanten auf ihrem Prinzip unbeweglich beharrten, und jene in einem ſo conſiderablen Stücke nicht ſchlechterer Condition als dieſe ſeyn wollten, verglich man ſich endlich darüber, und geſtand cit. Art. 5 § 30. allen Statibus immediatis Jus reformandi, jedoch andergeſtalt nicht, als wie die Worte des Friedensſchluſſes lauten, ex communi hactenus in Imperio usitate praxi ein. Aus dem Titel der Landeshoheit wollten es Catholici status ſelbſt nicht haben. Medio itaque titulo opus erat, ſchreibt Henniges p. 423. quem utrique proprium sibi facere potuissent. Hinc melius visum, ut communis praxis deceretur, hoc enim facti magis, quam Juris nomen est, et poterant saltem ecclesiastici praxin pro usurpatione interpretari, studiose non praxis modo vocatur, sed et communis praxis, quasi morem dixisses, qui longe lateque invaluit quidem, sed prave et cum ordinis ecclesiastici injuria. ita Henniges, womit auch Barthel cit. Diss. de Jur. reform. nov. Art. 1. §. 4. einſtimmt. Solchemnach haben alle (a) status tam Catholici quam Protestantes hierin zwar gleicher Gerechtſame, aber nicht ex jure territoriale, ſondern nur ex praxi communi und wie es in Instr. pac. heißt, cum Jure territoriali, non tanquam causa vel titulo, sed solum Conditione sine qua non zu erfreuen. Barthel §. 3. Henniges loc. cit. Die unmittelbare Reichsritterſchaft iſt zwar mit der Reichsſtandſchaft nicht begabt, wird aber doch hierin, wie in allen andern Ecclesiasticis, und Religionsſachen den Reichsſtänden per Art 5. §. 2. etc. 28 gleich geachtet. Henniges ibi. Böhmer cit. T. 1 §. 50. Der bloße nexus feudalis (b) ohne daß die Territorialhoheit da-

dabey iſt, giebt kein Jus reformandi, weder in den kö⸗niglich⸗böhmiſchen, noch churfürſtlich⸗reichsſtändiſchen und allen andern Lehen oder Afterlehen. Instr pac. west. Art. 5. §. 42. ibique Henniges p. 552. etc. Barthel Art. 3. §. 2. etc. Kemmerich §. 51. Warum man in dem Instrum. pac. der königl. böhmiſchen Lehen ſonderbare Meldung gemacht habe, ſcheint nicht ohne Urſache geſchehen zu ſeyn, denn der böhmiſche Lehenhof prätendirt die Superiorität ſammt dem davon abhangenden Jure reformandi bekanntermaßen auch bey allen außer dem Königreiche gelegenen Lehen, welches aber weder die Vaſallen quo ad Feuda immediata, noch die Landesherrn quo ad Feuda mediata in illorum Territorio sita eingeſtehen wollen, ſondern ſich unter andern eben auch auf gedachten passum instr. pac. beziehen. Confer notas ad Cap. praec. 18 §. 23. n. 2 litt. B. und die in Betreff der Freyherrn von Zettwitz gegen die Krone Böhmen herausgegebene Deduction in den Moſeriſchen Beyträgen zum neueſten Staatsrecht T. 1. p. 635. etc., und der ſo betitelten Sammlung der neueſten Staatsangelegenheiten P. 1. p. 14. etc. Die Criminal⸗Jurisdiction (c) und das Retenſions⸗ oder Patronats⸗Recht ſind weder ſammt noch ſonders ein hinlänglicher Grund von dem Jure reformandi. Instr. Pac. art 5. §. 44. Henniges p. 581. etc. Barthel Art. 3. §. 5. 6. Pütter §. 642. Kemmerich §. 51. ohngeachtet etwa alle dieſe Jura in Anno normali exercirt und hergebracht worden ſind. Barthel §. 8. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem Vogteia mediata, et inferiori. Barthel §. 5. Ein anderes iſt quo ad Vogteiam immediatam, per alleg. apud Beck de Vogteia p. 333. denn dieſe letzte iſt in Effectu ſowohl als die Territorialhoheit. Idem p. 34. cum Ertl, Hildebrand etc. Endlich kann auch die Filialität demjenigen, welcher nur von der Mutterkirche Landesherr iſt, zu keinem rechtmäßigen Vorwande dienen, um das Jus reformandi auch bey der ſchon außer ſeinem Territorium gelegenen Filial zu exerciren. Instr. pac. cit §. 44. ibique Henniges p. 582. Barthel §. 7. Moser Comp. jur. pub. L. 4. C. 19. §. 24. Idem in Moserianis P. 2. n. 1. In allen dieſen und andern dergleichen Fällen heißt es: Cujus est Regio, illius est Religio, id est, arbitrium de Religio-

gione instituenda, ordinanda, mutanda, multiplicanda, toleranda, abroganda. Barthel 6. §. 1. Ein mehreres von dieſem Axiomate ſiehe apud eundem in Annot. ad Jus can p. 23. 25. Pütter §. 633. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 86. P. Zech. de Jud. eccl. S. 2. §. 191.

3. Praxis et observantia, worauf ſich Jus reformandi obverſtandnermaſſen fundirt, iſt zwar in Imperio communis, aber nicht aller Orten uniformis, ſondern valde multiplex (a) denn es wird dieſe Gerechtſame anders a statibus Catholicis, anders a Protestantibus, anders in Reichsſtädten und Gemeinherrſchaften, anders in Territorio litigioso aut oppignorato post Reluitionem exercirt, wie wir in seq. mit mehrern zu vernehmen haben werden. Ueberhaupt (b) hat der Landesherr in dem Exercitio Juris reformandi freye Hand, ſo weit ihm ſolche nicht durch Verträge oder Leges fundamentales, ſonderbar aber im Reiche durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß gebunden iſt. Barthel cit. Diss. Art. 7. §. 1. Moser §. 14. Kemmerich §. 22. Zwey merkliche Limitationen macht gedachter Friedensſchluß (c) und zwar erſtens in Anſehen jener Religionen, welche nicht ex tribus in Imperio receptis ſind, denn wie wir ſchon oben §. 1. litt. K. vernommen haben, ſollen dergleichen im Reiche weder irgend eingeführt, noch geduldet werden. Zweytens durch obverſtandenen Annum decretorium, vel normalem, indem der Landesherr keine ſolche Reformation, welche gegen den statum Anni normalis wäre, in ecclesiasticis vornehmen, ſohin dem Unterthan weder dasjenige, was er circa exercitium Religionis et annexa damalen gehabt hat, wider ſeinen Willen benehmen, noch, wenn er illo tempore nichts daran gehabt hat, das Beneficium emigrandi difficultiren mag. Barthel Art. 7. §. 1. Moser §. 16. etc. Pütter §. 633. Böhmer L. 1. T. 1. §. 57. Buder voce reformandi Jus §. 12. Was Geſtalten ſich endlich Jus reformandi auch per pacta (d) inter Principem, et subditos ſowohl contra, als praeter Annum normalem limitiren und erweitern laſſe, das haben wir allſchon oben §. 12. not. 6. vernommen. Soviel aber die Verbindlichkeit der Suc-

Wie es exercirt werde.

ceſſoren bey dergleichen Pacten bglanget, beruhet die Entſcheidung der hier einſchlagenden Rechtsfragen auf lauter Principiis generalibus, denn was in Instr. pac. westph. Art. 7. §. 1. et 2. von Religionsverträgen, und ihrer Wirkung ſowohl intuitu paciscentium, als successorum vorkömmt, handelt nur von pactis inter Lutheranos, et Reformatos, läßt mithin noch billigen Zweifel zurück, ob es auch auf pacta inter Catholicos, et Protestantes applicabl ſey. Confer Barthel cit. Diss. Art. 7. §. 4. etc. Moser Compend. jur. pub. L. 4. C. 19. §. 19. Idem Diss. de Pactis, et Privilegiis circa Religionem § 112 etc. B. Ikstad vindiciae Territor. potest. adversus Capitulat. Compact. et litt. revers. abusus § 42. etc. Confer die mit Occaſion der heſſiſchen Reverſalien Anno 1754 herausgekommenen Schriften apud Pütterum Jur. pub. §. 660. Bey obgedachter Limitation (e) welche per Annum normalem geſchieht, können wir die Meinungen derjenigen nicht unberührt laſſen, welche das Jus reformandi entweder gar zu weit ausdehnen, oder zu weit einzuſchränken ſcheinen. Die von der erſten Meinung, welche von einem Authore Anonymo in ſieben unterſchiedlichen Tractaten de Jure reformandi, et Anno normali am erſten auf das Tapet gebracht worden iſt, halten dafür, daß der 31te §vus Art. 5ti Instr. pac. nur auf jene proteſtantiſchen Unterthanen, welche in einigen katholiſchen Bißthümern, beſonders Hildesheim und Osnabrück ex Declaratione Ferdinandina die Toleranz erhalten haben; gemeint geweſen, mithin das Jus reformandi in Anſehen aller übrigen proteſtantiſchen Unterthanen, ſie mögen gleich in Anno normali das exercitium Religionis gehabt haben, oder nicht, annoch ganz frey und ungeſperrt ſey. Vide P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 193 etc. Hat aber dieſe Thesis bey der katholiſchen Parthey ſelbſt noch nicht, geſchweige bey der proteſtantiſchen, einen Eingang gefunden. Wie ſehr vielmehr die letzte dadurch aufgebracht worden ſey, ſiehe bey Barthel in opusc. recent. P. 3. C. 5. §. 27. Die andere Meinung (f) giebt den Annum normalem pro Regula, und das Jus reformandi nur pro Exceptione an, weil es in Art. 5. §. 33. ausdrücklich heißt, daß die Obſervanz des 1624ſten

Jahrs

Jahrs instar Regulae geachtet werden ſoll. Es erinnert aber Barthel in Diss. de Jur. reform. nov. Art. 6. §. 4. hierbey ganz wohl, daß der Annus normalis zwar auch eine Regel, jedoch nur specialis ſey, welche ſich alſo gegen das Jus reformandi tanquam Regulam generalem nur wie eine Exception oder Limitation verhalte. Confer P. Zech loc. cit. §. 192. Solchemnach iſt auch (g) der Landesherr das Jus reformandi in Contradictorio zu beweiſen nicht ſchuldig, weil er ex Regula generali praesumtionem ſo lange und viel für ſich hat, bis die Exception, oder Einſchränkung klar bewieſen iſt, Barthel cit. Diss. art. 1. §. 13. Art. 6. §. 2. 4. P. Zech loc. cit. und hindert nicht, wenn er gleich in 30 und mehrern Jahren keinen Actum exercirt hat, denn ſo wenig andere dergleichen Actus merae facultatis absque Contradictione ex una et acquiescentia ex altera parte eine Verjährung zulaſſen, ſo wenig hat ſolche auch gegen das jus reformandi ohne bemeldter Contradiction, und Acquieſcenz Platz. Barthel Art. 2. §. 1.

4. Jus reformandi iſt zwar obverſtandenermaſſen (a) ſammt dem Jure territoriali ſowohl quo ad ecclesiastica, als politica in instrum. pac. westph. Art. 5. §. 3. et art. 8. §. 1. allen unmittelbaren Reichsſtänden überhaupt, mithin nicht nur protestantibus, ſondern auch Catholicis beſtättiget, wird aber gleichwohl von weltlichen-katholiſchen Reichsſtänden (b) in subditos Catholicos nicht exercirt, ſondern ſie ſtehen vielmehr ſelbſt ſammt ihren Unterthanen quo ad ecclesiastica, et spiritualia unter der biſchöflichen und päbſtlichen Jurisdiction, denn dieſe iſt nur a statibus protestantibus, niemal aber a Catholicis angefochten worden, ſondern vor und nach dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden apud Catholicos inter se allzeit in dem alten Systemate unverletzt verblieben. Barthel cit. Diss. art. 4. §. 3. Kemmerich Jus publ. L. 7. C. 4. §. 18. 19. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 2. Buder repp. voce katholiſche Stände §. 4. Idem voce Ecclesiastica §. 3. Solchemnach beſtehen die Gerechtſame eines katholiſchen Landesherrn bey ſeinen katholiſchen Unterthanen circa sacra et ecclesiastica entweder in dem bloßen Schutz und Schirm juxta Svum

Von Catholicis in Catholicos.

praec. 1. litt. G. oder in juribus specialissimis, deren einer mehr, der andere weniger oder gar nichts hergebracht hat. Kemmerich §. 19. Moser §. 3. Hamer de Jure Principis Catholici circa sacra. Mit weltlichen Ständen (c) welche von der proteſtantiſchen zur katholiſchen Religion übertreten, hat es hierinfalls die nämliche Beſchaffenheit, wie mit anderen, welche allzeit katholiſch geblieben ſind. Denn die biſchöfliche und päbſtliche Jurisdiction, welche juxta not. seq. 6. ſuſpendirt war, reviviſcirt ſowohl in Anſehen des herübergetretenen Standes, als ſeiner katholiſchen Unterthanen alſofort von Zeit des Uebertritts, weil dadurch das Hinderniß, welche mittels der proteſtantiſchen Religion im Wege geſtanden war, ipso facto wiederum gehoben wird. Barthel Art. 4. §. 3. et in Annot. ad jus Can. p. 25. So viel aber die geiſtliche (d) Gerichtsbarkeit belangt, welche den geiſtlichen Reichsſtänden und Biſchöfen oder Erzbiſchöfen über die in ihrer Diöceſe befindlichen Katholiken gebührt, wird ſolche weder ex Jure status, noch territorii, ſondern nur Jure episcopali vel dioecesano nach dem Systemate Hierarchiae ecclesiasticae, mithin salvis Juribus Summi Pontificis, et salva Subordinatione Sedi Apostolicae debita exercirt, Moser §. 2. Kemmerich §. 19. Buder loc. cit. und erſtreckt ſich auch gemeiniglich viel weiter als das weltliche Gebiet ihrer Stiftslande. Barthel Art. 4. §. 2. Bilderbeck Reichsſtaat p. 900.

Von Catholicis saecularibus in Subditos protestantes.

5. Ob ein katholiſcher weltlicher Landesherr vi Juris reformandi auch Jurisdictionem (a) ecclesiasticam über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen zu exerciren habe, iſt quaestio maxime controversa apud Barthel cit. Diss. art. 5 §. 2. etc. Henniges p. 424. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. § 5. Pütter Jus publ. §. 643. Struben Nebenſtunden P. 3. p. 168. etc. Buder repp. voce katholiſche Stände §. 5. etc. Sinceri allerbeſt begründete Jurisdictio ecclesiastica katholiſcher Landesherrn über ihre proteſtantiſchen Unterthanen bey Fabri Staatscanzley T. 49. p. 492. etc. und mehr anderen in der Meiriſchen Collection einiger Schriften von

der

der geiſtlichen Gerichtsbarkeit katholiſcher Landesherrn in Deutſchland. In der Praxis obtinirt meiſtentheils die affirmativa, jedoch niemal (b) anders, als salvo Jure dioecesani Episcopi, ſofern er juxta not. seq. 6. litt. C. Jurisdictionem ecclesiasticam bey dergleichen Unterthanen in Anno normali exercirt hat. Item salvis principiis Religionis, wider welche ihnen von ihren katholiſchen Landesherren nichts zugemuthet werden darf. Barthel cit. Art. 5. §. 6. Moser loc. cit. Deßgleichen salvo jure Consistorii, ſoweit die proteſtantiſchen Unterthanen ſolches in Anno normali hergebracht haben instr. pac. Art. 5. §. 31. ibique Henniges p. 452. etc. Moser loc. cit. Struben Nebenſtunden P. 3. p. 168. etc. B. Cramer de Jure circa sacra Collegiali et majestatico, und zwar wie Proteſtanten glauben, mit der Independenz von der katholiſchen Landesherrſchaft. Hoffmann de Jure politiae §. 115. et alii ibidem relati, oder wie Catholici dafür halten, salva suprema Principis inspectione et Jure adjungendi, damit in dem Conſiſtorium ſo leicht nichts vorgehen könne, was der Landesherrſchaft an ihren Gerechtſamen nachtheilig ſeyn könnte. Barthel §. 9. 10. Bocris de onere probandi in Religione etc. §. 3. 13. Wo aber gar kein Conſiſtorium vorhanden iſt, da pflegt man in Causis ecclesiasticis subditos protestantes concernentibus entweder eine proteſtantiſche Univerſität oder andere in ſelbigen Religionsſachen genugſam erfahrne Leute zu conſultiren. Barthel. §. 6. Bocris §. 16. 51. Ob der Landesherr (d) ſchon in Anno normali katholiſch geweſen, oder erſt hernach zur katholiſchen Religion übergetreten ſey, iſt hierinfalls einerley. Denn die Religionsveränderung kann letztenfalls darum nichts alteriren, weil ſolche bey weltlichen Reichsſtänden nicht unter die modos amittendi Jura praehabita gehört. Idem §. 11. Ad Annum normalem können Subditi Protestantes circa Jurisdictionem ecclesiasticam nicht provociren, theils weil ſie dergleichen nimmermehr exercirt haben, theils weil dasjenige, was ex instr. pac. Art. 5. §. 48. obmovirt wird, nicht ad Rem iſt, indem ſich dort nur von der Jurisdictione ecclesiastica handelt, welche nicht Jure territoriali, ſondern nur

Iure dioecesani, et episcopali juxta not. seq. 6. litt. C. ausgeübt wird. Barthel §. 12. Es ſcheint zwar freilich (e) etwas fremd und paradox zu ſeyn, daß derjenige, welcher für ſich ſelbſt ſammt ſeinen katholiſchen Unterthanen unter der päbſtlichen und biſchöflichen Jurisdiction ſtehet, ſolche über Proteſtanten ausüben ſoll, allein zu geſchweigen, daß die Raiſon, warum das erſte geſchieht, juxta not. praec. 4. ſo beſchaffen iſt, daß ſie intuitu Subditorum protestantium nicht mehr einſchlägt, ſo wäre gewiß noch weit mehr fremd und paradox, wenn man die proteſtantiſchen Unterthanen, welche weder die biſchöfliche und päbſtliche noch die reichsgerichtliche Jurisdiction in ecclesiasticis erkennen, auch von der landesherrlichen hierin eximiren, und auf ſolche Weiſe ganz Souverains, und Independent machen wollte. Was bliebe auf dieſe Weiſe (f) an dem Jure territoriali, welches in instr. pac. Art 5 §. 1 et Art. 8. §. 1. ſowohl in ecclesiasticis, als politicis allen Ständen aequaliter eingeräumt worden iſt, für die katholiſchen noch übrig, wenn ſie ſolches an ihren proteſtantiſchen Unterthanen ſo wenig als an den katholiſchen ausüben dürften, und wie könnten ſich status Catholici nur der geringſten Gleichheit hierin berühmen, wenn ihnen bey Subditis protestantibus Jurisdictio ecclesiastica benominen ſeyn ſollte, welche doch von proteſtantiſchen Reichsſtänden über ihre katholiſchen Unterthanen juxta not. seq 7. ohne alle Widerrede exercirt wird. Dieſe und mehrere andere (g) Argumente werden bey oballegirten Rechtsgelehrten pro Catholicis in hac Controversia angeführt. Man mißkennt hierbey die Irregularität keineswegs, welche in unſerer Religionsverfaſſung ſelbſt einigermaſſen daraus erfolgt. Nachdem man aber das irregulare Principium de suspensa in protestantes episcopali Jurisdictione in dem Religions- und weſtphäliſchen Friedensſchluß einmal angenommen hat, ſo darf man ſich nicht viel wundern, wenn daraus auch ein ſo andere Conclusiones irregulares abgefloſſen ſind. Barthel Art. 5. §. 5.

Von Catholicis ecclesia-

6. Bey katholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden muß man vor allem den Landesherrn und Biſchof wohl von einander unterſcheiden. Als Landesherr (a) exercirt er Ju-

sticis in protestantes aut protestantium subditos Catholicos.

Jurisdictionem ecclesiasticam über die in ſeinen Stifts-
landen gelegenen, mithin ſelbſt eigenen proteſtantiſchen
Unterthanen auf die nämliche Weiſe, und eodem Jure,
wie ein weltlich-katholiſcher Landesherr, id est, ex
Jure reformandi novo, welches obgedachtermaſſen je-
den Reichsſtand cum Jure territoriali ex communi
Imperii praxi zuſtehet. Barthel cit. Diss. art. 5. §. 13.
Als Biſchof (b) aber ſind ihm regulariter weder ſeine
eigenen noch fremden proteſtantiſchen Unterthanen, viel
weniger status protestantes, ja ſogar nicht einmal
statuum protestantium Subditi Catholici unterworfen,
theils, weil die geiſtliche Jurisdiction, welche nur Jure
episcopali et dioecesano exercirt wird, vi pac. Re-
lig. et westphal. Art. 5. § 48. in Anſehen der Pro-
teſtanten überhaupt tam quo ad status, et immedia-
tos, quam Subditos, und zwar nicht nur inter ipsos
Solos, ſondern auch in Causis inter ipsos et Catho-
licos vertentibus ſo lange und viel in suspenso bleibt,
bis gleichwohl die Religionszwiſtigkeiten gütlich beyge-
legt ſeyn werden, Henniges p. 602. etc. Moser com.
Jur. publ. L. 4. §. 4. Sündemaller de suspensa Ju-
risdictione ecclesiastica, theils weil das Jus dioece-
sanum Episcopi catholici ſich in das Gebiet der pro-
teſtantiſchen Landesherrn nicht ſo, wie bey uns Katho-
liken in das unſrige erſtreckt, ſondern Respectu der er-
ſten nur in den Gränzen der ſelbſt eigenen Stiftlande
verſchloſſen bleibt. Instr. pac. cit. § 48. ibi: Intra Ter-
ritorii cujusque Jus dioecesanum, et Jurisdictio ec-
clesiastica se contineat. vide Henniges h. l. p. 614.
Welches jedoch nur in Regula alſo ſtatuirt iſt, und
vi ejusdem §vi 48. drey merkliche Abſätze zu leiden
hat, nämlich fürs erſte bey proteſtantiſchen Untertha-
nen (c) katholiſcher Landesherrn, welche das Jus dioe-
cesanum Catholici Episcopi in Anno normali aut
quacunque ejusdem Anni parte agnoſcirt haben, denn
dieſe müſſen es noch ferner agnoſciren, jedoch nur in
Sachen, welche ihre Glaubensbekenntniſſe nicht betref-
fen, und ſolchergeſtalten, daß ihnen mit Gelegenheit
des Prozeſſes nichts wider das Gewiſſen, und ihre
Religionsprincipien zugemuthet werde. Die Dubia,
welche bey Moſer in comp. Jur. pub. L. 4. C. 19.
§. 4. darüber erregt werden, beantwortet Barthel Art. 4.
§. 9.

§. 9. mit folgenden Worten: Casus, qui Aug. confessionem non concernunt, sunt illi actus indifferentes, sive medii, qui inter Catholicos et A. C. addictos pleraeque observantur, et punctum religionis intrinsece non tangunt, nec in principiis fundamentalibus objectivis Catholicos inter et Protestantes dissensum involvunt, sed magis extrinsece ad Religionem, ejusque statum se habent, cujus rei lumen et argumentum accipi potest ex §. 20. pacis Religiosae ibi: Aber in anderen Sachen und Fällen der augsburgiſchen Confeſſion, Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien ꝛc. ꝛc. nicht anlangend, ſoll und mag die geiſtliche Jurisdiction ꝛc. ꝛc. exercirt, geübt und gebraucht werden. Ad hoc autem, fährt jetzt belobter Author weiter fort, ut ejusmodi status provinciales et subditi A. C. addicti Jurisdictionem episcopalem agnovisse dicantur, sufficit, modo ejusdem exercitio, si quod extitit, in aliqua Anni decretorii parte acquieverint, vel si nullum per totum Annum extitit, reclamatione, factove contrario dictae Jurisdictioni sese publice non subduxerint. Plus enim non requiritur, ut potestatem alterius, quae antea jam fundata, agnita, et praeexistens fuit, ultra agnoscere dicamur. Stat porro pro ejusdem jurisdictionis exercitio sub statibus aut Dominis territorialibus Catholicis secularibus, utpote, qui juri dioecesano Episcoporum nedum praejudicare non voluerunt, sed summa potius opera id egisse dignoscuntur, ut in suos Subditos A. C. addictos Episcopis et Clero aliqua Jurisdictio relinqueretur. Confer Henniges p. 623. etc. Der zweyte Abſatz gehet die katholiſchen (d) Unterthanen proteſtantiſcher Landesherrn an. Denn ſofern dieſe das exercitium Religionis publicum in Anno normali gehabt haben, und der Biſchof das Jus dioecesanum ſelbigen Jahres ruhig über ſie exercirt hat, ſo ſoll er auch vi cit. §. 48. dabey verbleiben. Ruhig heißt aber hierinfalls das exercitium Juris dioecesani, welches in dicto Anno normali weder jemalen publice contradicirt noch turbirt worden iſt. Barthel Art. 4. §. 10. Auf jene katho-

tholiſchen Unterthanen, welche in Anno normali nicht das publicum, ſondern nur privatum Religionis exercitium gehabt haben, erſtreckt ſich zwar verſtandenes Jus dioecesanum et episcopale nicht mehr, ſondern dieſe ſtehen juxta not. seq. 7. unter der Jurisdictione ecclesiastica ihrer proteſtantiſchen Landesherrſchaft. Moser § 11. Henniges p. 627. Nachdem ihnen aber gleichwohl wider ihre Religionsprincipien nichts zugemuthet werden kann, ſo ſchreibt Barthel loc. cit. von dieſem Falle: Cum de substantia Religionis catholicae et ejus exercitii sit, in materia fidei, ordinis, administrationis Sacramentorum, et usus clavium tam Parochos, quam etiam Parochianos a potestate et influxum participare, quo ad hanc materiam et ejusdem functiones jurisdictio ecclesiastica Episcoporum respectu Subditorum Catholicorum, utut privatum duntaxat in territoriis statuum protestantium habeant Religionis exercitium, adeo suspensa esse nequit, quin saltem occulte privatimque exerceatur, modo Juribus territorialibus statuum inde praejudicium non afferatur. Neque discretum, sobriumque ejusmodi Juris dioecesani exercitium impediri, et Subditi Catholici ab usu ejusdem mandatis poenalibus arceri possunt, cum aperte alias aliquid iis injungeretur, quo eorundem Religioni, ac conscientiae adversum foret. Der dritte und letzte Abſatz (e) betrifft endlich die Renten, Zinſen, Zehenten und Penſionen, welche Catholici in proteſtantiſchen Reichslanden zu genießen haben. Zur Erlangung deren mag Episcopus dioecesanus, welcher alldort in Anno normali Jurisdictionem ecclesiasticam notorie exercirt hat, ſich derſelben vi cit. §. 48. ſo weit gebrauchen, daß er gegen jene, welche ſich in der Verreichung ſäumig, oder widerſpenſtig erzeigen, mit der Excommunication, jedoch eher nicht, als nach dreymaliger Denunciation, verfahren kann, und dieſes iſt auch noch der einzige Caſus, ſchreibt Henniges p. 612. Quo Clerus Catholicus suo fulmine percutere possit Augustanae confessionis status, quo fine, vel effectu autem, id me penitus latet. Denn wenn ſchon Barthel Art. 4. §. 8. dafür hält, daß man gegen Excommunicatum

bey

bey weiterer Widerſetzlichkeit die in jure Canonico vorgeſchriebene Remedia an Hand nehmen, und ſolchen endlich pro Ethnico, et Publicano im Reich achten möge, ſo ſiehet man gleichwohl mit dieſem noch nicht, wie der Dioecesanus dadurch ohne reichsgerichtlicher Hülfe zu dem ſeinigen gelangen möge, daher auch in ſolchen Fällen der Rechtsweg, ſo weitſchichtig derſelbe auch immer ſeyn möchte, allzeit noch präferabler, als via Excommunicationis zu ſeyn ſcheint.

Von Protestantibus in protestantes, et Catholicos.

7. Proteſtanten üben das Jus reformandi tam in genere, quam specie si dictum, oder deutlicher zu ſagen Jus sacrorum et jurisdictionem ecclesiasticam in ihren Landen über alle Unterthanen ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion in Regula ohne Widerrede aus. Kemmerich Jus pub. L. 7. cap. 4. §. 21. Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 11. Ob ſolches (a) Jure episcopali, oder mere territoriali geſchehe, ſind zwar die proteſtantiſchen Authoren ſelbſt nicht miteinander verſtanden, per Alleg. apud Böhmer Jur. eccles. L. 1. T. 31. §. 19. etc. Kemmerich §. 2. 16. 21. Buder repp. voce ecclesiastica Jurisdictio §. 4. Müller de jur. Episcop. reviviscentia in terris protestantium. Stryk de Jure Papali principum Evangelicorum. Soweit ſind (b) ſie aber nunmehr einig, daß es Jus mere liberum, plenissimum, et independens ſeye, worüber man niemand, als Gott ſelbſt Rechenſchaft zu geben hätte. Kemmerich §. 20. Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19 §. 7. 8. 9. Helferich de independentia juris circa Sacra etc. etc. Derwegen auch status Protestantes ſolches für ihr höchſtes Kleinod ſchätzen, und ſich dadurch weit über status Catholicos hinaufgeſetzt zu ſeyn erachten, weil dieſe nicht nur ihren katholiſchen Unterthanen circa Sacra nichts zu befehlen hätten, ſondern der katholiſchen Geiſtlichkeit vielmehr ſelbſt hierin gehorchen müßten. Ludwig de praecipuo Principis evangelici. Item die ſo betitelte deutliche Vorſtellung des Vorzugs eines evangeliſchen vor einem katholiſchen Fürſten apud Lunig script. Select. illustr. p. 386. Solchemnach ſchreibt (c) ein proteſtantiſcher Landesherr in Religions- und Kirchenſachen

Ge-

Geſetze und Ordnungen vor, beſtellt geiſtliche Räthe, Conſiſtorien, Superintendenten, und alle andere Kirchen- und Schulbediente, verleihet Beneficia ecclesiastica, und Dignitates, ruft Synodos zuſammen, regulirt die Glaubenslehre und Ceremonien, entſcheidet Causas ecclesiasticas, ordnet Feyer-, Faſt- und Bußtäge an, führt die oberſte Inſpection und Adminiſtration von Kirchen- und milden Stiftungsgütern, nimmt General- und Spezialviſitationen darin vor, kurz zu melden, er macht in ſeinen Landen mit dem Kirchen- und Religionsweſen was, wie, wann und ſo oft er will, und zwar in Anſehen anderer proteſtantiſche Lande eben nicht allenthalben auf gleichförmige, ſondern ſehr unterſchiedliche und willkührliche Weiſe. Moser §. 8. 9. Böhmer Jus pub. univ. P. spec. 2. L. 4. C. 5. § 15. etc. Kemmerich §. 27. 63. etc. Idem de jure Principis circa dogmata Fidei. Rhez, Falkner; Koestner. Diss. de jure Principis evangelici circa Sacra. Jedoch (d) niemal anders, als den Reichsconſtitutionen, beſonders dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden, dann den Landesverträgen gemäß, welche von einem proteſtantiſchen Reichsſtande ſo wenig als von einem katholiſchen überſchritten werden dürfen. Moser §. 7. 8. Kemmerich § 20 22. Eben der Urſache halber kann er ſeine katholiſchen Unterthanen weder in dem, was ſie circa exercitium Religionis et annexa entweder in Anno normali, oder ſonſt durch rechtmäßige Verträge hergebracht haben, bekränken, noch ihnen wider ihr Gewiſſen und Religionsprincipien etwas zumuthen. Moser § 11. Falls auch Episcopus dioecesanus bey ſothanen Unterthanen Jurisdictionem ecclesiasticam in Anno normali hergebracht hat, muß er juxta §vum praec. 6. litt. D. ungeſchmälert dabey gelaſſen werden. Ob aber (e) einem proteſtantiſchen Landesherrn über die in ſeinem Lande gelegenen mittelbaren katholiſchen Klöſter auch alle jene Gerechtſame zuſtehe, welche ſonſt der katholiſchen Geiſtlichkeit, oder vi Concordatorum dem Pabſte ſelbſt gebührt z. E. Jus anatuarum, reservationum, confirmationis, visitationis etc. auf dem Fall, wenn der Pabſt, oder beſagte Geiſtlichkeit während dem Anno normali nicht in deren Beſitz geweſen iſt, wird noch geſtritten. Moser

§. 12.

mithin ſo, wie es der damalige Poſſeſſionsſtand mit ſich gebracht hat. §. 25. ibi: Unicum, solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae Fundamentum sit 1ma die Jan. 1624 habita Possessio Item §vo 31. ibi per verba: Sola denique Observantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum. Ob die Poſſeſſion (b) recht oder unrecht geweſen ſey, iſt hierin einerley, denn man ſieht da nicht mehr ad Titulum vel Justitiam, ſondern nur ad nudum factum Possessionis, und es heißt lediglich: uti possidetis, ita possideatis. Barthel p. 26. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 6. Deker in Consult. de pac. civ. Relig. p. 59. Sofern es nur eine wahre und wirkliche Poſſeſſion geweſen iſt. Instr. pac. Art. 5. §. 14. ibi: Qui dicto tempore in reali eorum Possessione fuerint, et §. 26. ibi: Realiter possederunt. Henniges p. 160 et 307. Gundling 728. Hildebrand C. 1. §. 6. Wer aber allenfalls in dubio den Statum anni normalis (c) zu beweiſen habe, iſt zwar noch in Controversia apud Buder §. 4. jedoch per Instr. pac. Art. 5. §. 32. mit den Worten: Probare potuerunt, wenigſt in Casu, da der Landesherr mit den Unterthanen ſtreitet, gegen die letzte ganz deutlich entſchieden. Henniges p. 451. Barthel p. 25. etc. Boeris de onere probandi subditis in Religione a Domino territoriali dissentientibus incumbente. Man hat bey dieſem Beweiſe (d) Actus possessorios in ipso Anno normali exercitos beyzubringen eben nicht nöthig, ſondern es iſt auch genug, wenn man nur Possessionem anteriorem probirt. B. Cramer obs. 165. Denn daraus wird auch continuatio Possesionis ſo lange gemuthmaßt, bis der Gegentheil interruptionem docirt. Qui enim heri possedit, etiam hodie possidere censetur, eoquod Mutatio in dubio nunquam sed potius quaelibet res in suo statu mansisse praesumatur, Mascard de probat. voce Possessio Concl. 1202. n. 16 etc. Estor Deutſch. Recht. p. 1885. Hellef. repp. voce Beſitz. §. 9. A. Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 23. § 14. Von Juribus (e) discontinuis, welche nämlich von keinem beſtändigen, ſondern nur unterbrochenen Gebrauch ſind, haben wir bereits oben P. 2. C. 5. §. 9. n. 5. ſchon bemerkt,

was

was geſtalten ad conſervandam horum Jurium poſſeſſionem eben kein beſtändiger und wirklicher Uſus et exercitium erforderlich, ſondern ſola Facultas exercendi allerdings hinlänglich ſey, welche auch ſo lange in ſalvo verbleibt, bis man erweislich machen kann, daß ſolche per prohibitionem ex una et acquieſcentiam ex altera parte verloren gegangen ſey, weil ſonſt von der vergangenen auch auf die gegenwärtige und zukünftige Poſſeſſion mit gutem Grunde geſchloſſen wird. Daß nun aber dieſe Lehre ſich auch auf den Annum vel diem normalem appliciren laſſe, folglich derjenige, welcher noch damal liberam Facultatem exercendi vor ſich gehabt hat, pro actuali Poſſeſſore geachtet werden müſſe, iſt die Meinung Henniges ad Art. 26. p 317. welche jedoch von andern noch in Zweifel gezogen werden will. apud Böhmer L. 3. T. 5. §. 111.

3. Annus normalis betrifft juxta Inſtr. pac. weſtph. Art. 5. §. 2. das Eccleſiaſticum (a) überhaupt, ſonderbar aber das exercitium Religionis §. 3. 26. 29. 31. 32 43. und die Annexa, benanntlich die Kirchen, Stiftungen, Kirchen, Spitäler, ſammt allen Einkünften und Zugehörungen, wie auch die Einſetzung der Conſiſtorien, das Kirchen- und Schulminiſterium, Jus patronatus und andere dergleichen Rechte. §. 31. 32. Bona eccleſiaſtica (b) immediata, ſie ſeyen gleich Erz- oder Bißthümer, Prälaturen, Abteyen, Balleyen, Probſteyen, Commenden, freye weltliche Stifter, und andere, mit allen Einkünften, Penſionen und andern, wie ſie Namen haben, ſowohl in Städten als auf dem Lande. §. 14. 15 Desgleichen Bona eccleſiaſtica (c) mediata, ſonderbar die Klöſter, Collegien, Balleyen, Commenthuren, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, und andere ſammt deren Gefällen und Rechten, ſoweit ſolche von den augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten und Ständen in die et Anno critico beſeſſen worden ſind; §. 25. weiter (d) alle mittelbaren Klöſter, Stiftungen und Collegien, welche Catholici dicto tempore im Beſitze hatten, wenn gleich ſelbe in proteſtantiſchen Landen liegen §. 26. wie nicht weniger die mittelbaren und ſowohl ex Catholicis, als

Was ſolcher betreffe.

pro-

protestantibus vermiſchten Stifte, Collegiatkirchen, Klöſter und Spitäler. Ibidem. Ferner nicht nur die Renten, (e) Gefälle, Zehnten und Penſionen, welche den augsburgiſchen confeſſionsverwandten Ständen wegen den mittelbaren oder unmittelbaren Stiftungen aus dem Gebiete der katholiſchen Vi pacis religiosae gebühren, ſondern auch alle andern Zehente, deren die Stifte etwa in einem fremden Gebiete berechtiget geweſen ſind. §. 46. 47. 48. Endlich die Präbenden (f) und Canonicate in Capitulis mixtae Religionis. §. 20. 23. Jus primarium precum ſowohl bey mediaten als immediaten Stiften. §. 18. 26. Dann die Jurisdictio ecclesiastica über die proteſtantiſchen Unterthanen katholiſcher Landesherrſchaften; und hingegen das Jus dioecesanum der kathol. Biſchöfe über die kathol. Unterthanen proteſtantiſcher Landesherrſchaften, oder vermiſchter Reichsſtädte. §. 48. 49. Alle jetzt gedachten (g) Stücke ſind in pac. westph. nicht Restrictionis, ſondern nur exemplificationis Causa ſpecificirt worden, Buder §. 2. in fine. ſchließen daher alles andere, was ebenfalls noch unter die ecclesiastica et annexa gehört, um ſo weniger aus, als ſolches der Friedensſchluß Art 5. §. 2. mit der Generalexpreſſion in ecclesiasticis et §. 14. und den Worten aut alia, wie auch §. 31. mit den Terminis: alia similia Jura allſchon in ſich begreift. Auf weltliche (h Dinge erſtreckt ſich Annus normalis nicht, außer ſoweit darin etwa Intuitu ecclesiasticorum eine Aenderung geſchehen iſt. Instr. pac. westph. Art 5. §. 2. ibique Henniges p. 130. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 4. Dithmar de Anno decretorio an et quatenus ad politica spectet. Hernach gehören auch nur jene Bona (i) ecclesiastica anhero, welche Protestantes Catholicis oder dieſe jenen erſt post, oder contra pacem religiosam, und zwar keiner andern Urſache, als der Religionszwiſtigkeiten halber abgejagt haben. Denn dieſe allein und keine andern geiſtlichen Güter waren das Object, worüber man bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß tranſigirt hat. Hildebrand C. 1. §. 5. Reichart de Termino a qui restitut. Bon. eccles. §. 9. Soviel die Jura (k) praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, ope-

operarumque belangt, welche Proteſtanten bey den a Catholicis in Anno normali beſeſſenen geiſtlichen Mediatgütern hergebracht haben, ſcheinen zwar ſolche denſelben ſammt den Pfarrern und Vorſtehern, welche ſie alldort unterhalten haben, per pac. westph. Art. 5. §. 26. indefinitive et irrestrictive beſtätiget worden zu ſeyn. Da aber der übrige Inhalt des ganzen §vi de 1ma Jan. 1624 redet, ſo glaubt Henniges p. 320. auch obige Jura auf dieſen terminum eingeſchränkt zu ſeyn. Ein anderes (l) will er bey der Schutzgerechtigkeit, Advocatie, Einquartierung, Oeffnung, Dienſtleiſtung und anderen Gerechtſamen, welche entweder Proteſtanten bey den in der katholiſchen Geiſtlichkeit Gebiet gelegenen Gütern oder vicissim Catholici bey jenen durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulaſſung erlangt haben, ad §vum 46. p. 592. et 594. um ſo mehr dafür halten, als dieſe, und andere dergleichen Jura ohnehin nur pro politicis anzuſehen wären, worauf Annus normalis verſtandenermaßen nicht quadrirt. Ob unter die annexa Religionis (m) auch alle nur zufälliger Weiſe dabey befindlichen Dinge ſoweit zu rechnen ſind, daß man ſich damit ebenfalls nach dem Anno decretorio zu reguliren habe, hat ſich zwiſchen der Reichsſtadt Augsburg, und dem daſigen Reichsgotteshauſe zu St. Ulrich und Afra wegen des bey der Reparirung des Predigerhauſes bey St. Ulrich abgeänderten Frontiſpiz geſtritten. Die kaiſerliche Reſolution vom 5ten Julii 1709 fiel aber dahin aus, daß der Annus decretorius auch hierin beobachtet, mithin das vorige Frontiſpiz ſammt der darauf gemahlten Jahrzahl, dann den Bildniſſen der Heiligen, und des Gotteshauſes Inſignien in pristinum statum hergeſtellt werden mußte. Moſer R. H. R. Conclus. T. 3. p. 296. Confer ſeine R. Famam T. 5. p. 368. T. 8. p. 115. T. 12. p. 115. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 48. §. 78. etc.

4. Aus oballegirten §. 2. 14. 25. 26. 31. Art. 5. pac. westph. ergiebt ſich von ſelbſt ſchon zur Genüge, daß das Normaljahr (a) nicht nur Churfürſten und Stände, ſondern auch alle andern membra Imperii tam immediata, quam mediata, ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion, geiſtlichen und weltlichen Wenn.

Stan=

vatim abwarten, dem öffentlichen Religionsexercitium an benachbarten Orten, wo und wie oft es ihm beliebt, beywohnen, ſeine Kinder in fremde und auswärtige, ſeiner Religion beygethanene Schulen ſchicken, oder durch Privatlehrmeiſter zu Hauſe unterweiſen laſſen. Wo im übrigen auch dergleichen Unterthanen als gehorſame und getreue Landſaſſen, Vaſallen, und Unterthanen ihre Schuldigkeit thun, und keine Unruhen, oder Verwirrungen anrichten dürfen. Instr. pac. westph. Art. 5. §. 34. ibique Henniges, Gundling, Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. etc. Pütter Jus publ. §. 633. etc. Barthel cit. C. 6. §. 31. etc. Der mindeſte Gradus tolerantiae in Territorio diversae Religionis iſt alſo jetztgedachte Privatandacht, welche ſich ultra Familiam et domesticos cujusque parietes nicht erſtreckt. Pütter §. 633. Barthel cit. opusc. recent. P. 3. in praef. Wie und worin aber (c) exercitium Religionis publicum von dem privato, und dieſes letzte von obbemeldter Devotione domestica unterſchieden ſey, ſiehe bey Barthel cit. praev. et C. 6. §. 27. etc. Henniges p. 439. 516. etc. Moſer Nachleſe ad Comp. Jur. publ. p. 509. Bey Klöſtern, Spitälern und anderen milden Stiftungen (d) mixtae Religionis regulirt ſich das Exercitium zwar ebenfalls nach dem Anno normali, jedoch nicht secundum quamlibet ejusdem Anni partem, ſondern nur, wie es am erſten Januar ſelbigen Jahres geweſen iſt. Instr. pac. Art. 5. §. 26 ibi. Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque usitatum fuit. Gleiche Bewandtniß hat es an den Orten, wo die Landeshoheit inter Catholicos et Protestantes gemeinſchaftlich iſt. cit. Art. 5. §. 43. ibi: In iis locis, ubi Catholici et augustanae Confessionis status aequo Jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit Anno, dieque supradictis. Confer B. Cramer obs. 95. Wie weit ſich das Religionsexercitium Cleri catholici regularis tam mediati, quam immediati in proteſtantiſchen Reichsſtädten erſtrecke, und ob ſolches nur intra oder aber auch extra muros Monasterii mittels öffentlicher

Pro=

Proceſſionen, und ſonſt Platz greife, iſt ſtreitig. Select. jur. publ. noviss. P. 46. p. 558. P. 47. p. 343. etc. So viel aber endlich die ſtreitigen oder verpfändet geweſenen und nachmals wieder reulirten Ländereyen und Territorien betrifft, ſiehe §vo seq. 13. not. 3.

§. XI.

Jener Unterthanen halber, welche obverſtandenermaſſen weder publicum, noch privatum Religionis exercitium gehabt, oder nach publicirtem Frieden eine andere als ihres Landesherrn Religion ergriffen haben, iſt der Unterſchied (a) zu beobachten, ob ſie ſelbſt aus dem Lande freywilliger Weiſe abziehen, und emigriren wollen, oder ob ſie von der Landesherrſchaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden. Ein ſo anderes hat in pac. westph. Art. 5. §. 36. 37. ſeinen unumſtößlichen guten Grund, und ſtehet dem Unterthan in beeden Fällen nach deutlicher Maaßgabe jetzt allegirten Friedens frey, ob er (b) ſeine im Lande beſitzenden Güter weggeben, oder ſolche noch beybehalten, und durch ſeine Leute verwalten laſſen, auch ſo oft es die Noth erfodert, ſich ſelbſt dahin begeben wolle, um den ſeinigen nachzuſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, oder ſeine Schulden einzufodern, ohne daß er einen Paß hierzu bedarf, und ſollen ihm weder die anverlangten Geburts= Freiheits= Mannslehr= Meiſter und Wohlverhaltungsbriefe, oder dergleichen benöthigte Urkunden verweigert, oder vorenthalten, noch derſelbe durch Ausſtellung ungewöhnlicher Reverſen, übermäßige Nachſteuerfoderung, oder auf irgend eine Art beſchwert werden. Der Landesherr kann ihn auch (c) von dem freywilligen Abzuge unter keinerley Vorwand abhalten, ſo gar auf dem Fall nicht einmal, wenn er gleich ein Leibeigner iſt, denn die Leibeigenſchaft fällt ſolchen Falls gegen billigen Abtrag völlig hinweg. Die Zeit, inner (d) welcher der Unterthan abziehen muß, wenn ihn die Landesherrſchaft nicht mehr gedulden will, iſt cit. §vo 37. auf 5 und respective 3 Jahr beſtimmt. Den erſten und längeren Termin zum Abzug haben jene zu genießen, welche ſich ſchon zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens im Lande befunden, oder ſich während

Emigration oder Vertreibung wegen der Religion.

rend den 30jährigen Krieg, jedoch nicht mutandi Domicilii causa, ſondern nur des Kriegs halber daraus begeben haben. Der andere und kürzere Termin kömmt jenen zu guten, welche erſt post pacem in das Land gekommen ſind, oder die Religion erſt alsdann geändert haben. Bey beeden dient der Termin dazu, damit ſie ihre Sachen in Richtigkeit bringen, und ſich zum Abzuge deſto bequemer anſchicken können. Falls aber (e) die Landesherrſchaft dem Unterthan das Religionsexercitium ſchon einmal accordirt hat, ſo kann ſie auch denſelben gegen gegebenes Wort unter dem Vorwande, daß ſolches contra statum Anni normalis wäre, nicht mehr ausſchaffen. Moſer Compend. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. Buder repp. voce Emigratio. §. 5. Denn daß dergleichen Pacta auch gegen obiges normativum Platz haben, werden wir §vo seq. 12. n. 6. vernehmen. In Territorio oppignorato läßt der Friedensſchluß Art. 5. §. 27. 43. post reluitionem ſo wenig als in litigioso durante lite zu, daß der Unterthan zum Abzug angehalten werde. Mit der Relegation (f) muß man die Emigration niemal vermiſchen. Jene iſt Species poenae, dieſe aber vielmehr ein Beneficium, wodurch ſich entweder der Landesherr eines ihm nicht mehr anſtändigen Unterthans zu entledigen, oder dieſer einen anderen Herrn ſucht, worunter er ſeiner Religion beſſer pflegen kann. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 59. Hat nun aber der Landesherr das Recht, ſeinen Unterthan auf obverſtandene Weiſe zu Räumung ſeiner Lande anzuhalten, ſo iſt er (g) nur deſtomehr befugt, Fremden und Ausländern, welche ſeiner Religion nicht ſind, den Eintritt und die Niederlaſſung in ſeinem Lande zu verbieten, qui enim potest majus, potest minus, et turpius ejicitur, quam non admittitur Hospes. Man hat ſich alſo nicht darüber zu befremden, oder für einen Reichsconſtitutions-widrigen Paſſus anzuſehen, wenn man in hieſigen Landen einem Proteſtanten ſo wenig als in Sachſen einem Katholiken ſich mit immobilibus zu begütern geſtattet. Vorhof der Jurisprudenz T. 2. p. 514. Denn wenn man ihm ſchon die Güter, welche er etwa Jure successionis oder ſonſt erlangt hat, nicht benehmen kann, ſondern demſelben vi pac. west. Art. 5.

§. 35.

5. §. 35. ibi per verba Haereditatibus, Legatis aliisque Juribus, aut Commerciis gleiches Recht hierin angedeihen laſſen muß, ſo kann er ſich doch auf ſothanen Gütern ſowenig als jene, welche entweder sponte, oder coacte emigrirt ſind, ohne landesherrlichen Conſens für beſtändig niederlaſſen, ſondern er muß ſolche entweder durch andere verwalten laſſen, oder ſich damit begnügen, daß man ihm freyen Zu- und Abtritt geſtattet, ſoweit es die Nothdurft erfordert, ſeinen Sachen ſelbſt nachzuſehen. Instr. pac. cit. §. 36 ibi: Retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per Ministros administrare, et quoties Ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris commeatus adire. Ob diejenigen, (h) welche der Religion halber entweder ſelbſt emigriren wollen, oder aus landesherrlichem Befehl müſſen, ſich an einem andern Orte, wo ſie das öffentliche Exercitium ihrer Religion ungeſtört treiben können, ſich wider ihren Willen überſetzen zu laſſen ſchuldig ſind, ſiehe bey Pütter §. 639. Engau an Cives religionis causa emigraturi possint transplantari B. Ikstad in Diss. de Jure statuum expellendi aut transplantandi Subditos diversam a Domino territorii Religionem amplectentes. Die übrigen Authoren, welche von gegenwärtiger Materie ex Professo geſchrieben haben, finden ſich theils bey Püttero loc. cit. theils bey Jenichen in Biblioth. Lippen voce Emigratio.

XII.

Von dem Anno normali vel decretorio.

1. Bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß konnten ſich Catholici und protestantes (a) circa Restitutionem restituendorum über den Terminum a quo lange nicht miteinander vereinigen. Dieſe brachten das Jahr 1618, da der deutſche Krieg anfing, jene hingegen das Jahr 1630, da die Krone Schweden losbrach, in Vorſchlag. Nach vieler Deliberation würde endlich das Jahr 1624, als das Mittel zwiſchen obigen beyden, ſolchergeſtalt beliebt und feſtgeſetzt, daß das Kirchen- und Religionsweſen cum annexis in den Stand, worin es ſelbigen Jahres geweſen iſt, hergeſtellt werden ſolle.

chung Platz giebt. Bey dem erſten Exceptionsfalle (b) ſind die Authoren ſoweit mit einander verſtanden, daß ſolcher die Religionsſachen tam primae, quam 2dae et 3tiae Classis, folglich auch die Kirchengüter, Schulen und dergleichen Annexa unter ſich begreife, daß allhier die Rede von keiner anderen als der katholiſchen oder proteſtantiſchen Religion ſey, und zwar nur ſoweit, als ſie ein Objectum deliberationis comitialis conſtituiren, daß demnach dieſe Rechtsſtelle auch Catholicis zu guten komme, und endlich hierin ganz gleichgültig ſey, ob ſowohl von einem als anderen Religionstheile Vota unanimia, oder aber nur mixta, promiscua, vel communia vorhanden ſind. Moſer Staatsrecht T. 49 p 22. etc. B. Ikstad de causis Religionis a Jure suffragiorum exceptis. C. 2. §. 7. 32. 34. 35. 38. etc. Einen größeren Zweifel und Anſtand giebt es (c) bey dem zweyten Exceptionsfall. Man iſt über die Casus nicht recht einig, worin die Reichsſtände nicht als ein Corpus conſiderirt ſeyn ſollen. Einige wollen ebenfalls nichts als Religionsſachen, andere nur Jura singulorum, oder die in pace westph. an den Reichstag verwieſenen Sachen hierunter verſtanden haben. Moſer ibi p. 26. etc. Henniges p. 652. Pütter Jus publicum § 260. Author sacrae Libertatis anchorae §. 48 B. Ikstad de Causis, in quibus status Imperii ut unum Corpus considerari nequeunt, a Jure suffragiorum exceptis. Beulwiz de nimia extensione Jurium singularium sive Casuum, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt. Noch größere Schwierigkeiten verurſacht endlich (d) der 3te Exceptionsfall und das ſogenannte Jus eundi in partes. Man iſt ſowohl in modo, als objecto deſſelben nicht mit einander verſtanden. Einige wollen itionem in partes nur in Religions- und Kirchenſachen, andere hingegen in Causis profanis et politicis zulaſſen. Nebſtdem wird auch ſehr controvertirt, ob der Casus itionis wirklich exiſtire, wenn nicht alle Katholiken auf einer, und alle Proteſtanten auf der anderen Seite ſtehen, ſondern nur Vota mixta, promiscua, oder bey communibus majora unius Corporis vorhanden ſind, denn obwohl hierinfalls der weſtphäliſche Friedensſchluß Art. 5. §. 55. den deutli-

chen

chen Ausſchlag zu geben ſcheint, ſo will man doch dieſen passum, welcher nur von Negotiis judicialibus redet, ad commitialia darum nicht für applicabl halten, weil bey jenen niemal ſo, wie bey dieſen, de Corpore ad corpus per Votum commune, ſondern nur viritim votirt zu werden pflegt, und was dergleichen Umſtände mehr ſind bey Moſer p. 38. etc. Henniges p. 652. etc. Pütter §. 262. Author sacr. libert. anch. Schwäder de Jure eundi in partes B. Ikstad de Causis, in quibus status Imperii in partes eunt. Item die erſt Anno 1759. herausgekommene Druckſchrift unter dem Titel: Beweis daß das Jus eundi in partes auch in Causis politicis Platz habe. Deßgleichen der ſo betitelte Beweiß, daß die bey den reichstäglichen Beſchlagungen über das bevorſtehende Friedensgeſchäft von den Evangeliſchen ergriffene itio in partes rechtmäßig ſeye. Anno 1761. Dem man aber eine andere Schrift Anno 1762. entgegen geſetzt hat, unter dem Titel: Geſetzmäßige Beurtheilung des Betragens, welches bey den angeſtellten Reichsdeliberationen zu Kaiſer. Majeſtät Bevollmächtigung im Namen des Reichs den Friedenscongreß zu Augsburg zu beſchicken von den widrigen Geſandſchaften geäußert worden iſt. Das Ende (e) von all jetzt angeführten Comitialdifferentien circa Jus majoris partis et eundi in partes gehört nur unter die pia Desideria, welche mehr zu wünſchen als zu hoffen ſind, ſo lange die Reichsverfaſſung bleibt, wie ſie iſt. Von dem Anfang und Fortgang derſelben aber findet ſich eine weitläufige hiſtoriſche Erzählung in dem mehrbelobten Moſeriſchen Staatsrecht. T. 48. p. 268. etc. T. 49. p. 1. etc. Buder repp. Jur. publ. voce evangeliſche Stände §. 10. etc. B. Ikstad de Fundamentis et Historia exceptionum a Jure decidendi per suffragia majorum in Comitiis et Conventibus aliis imperii Romano germanici. Ob und wie weit aber (f) die Mehrheit der Stimmen oder Itio in partes bey den höchſten Reichsgerichten in Causis Statuum vel immediatorum Nobilium ecclesiasticis vel politicis Platz habe, wenn die ſtreitenden Haupt-

oder

oder intervenirende Theile diversae Religionis ſind, iſt ſowohl in pac. westph. Art. 5. §. 55. als der Reichshofrathsordnung T. 5. §. 22. mit mehreren verſehen.

§. IX.

Religions- und Gewiſſens-freiheit.

Aus obbemeldtem Paritätsrechte, welches zwiſchen den drey Religionen im Reich durch die Reichs-Conſtitutionen feſtgeſetzt iſt, flieſſt auch die Gewiſſensfreiheit (a) oder Befugniß, ſeine Religion nach eigenem Gutbedünken abzulegen, und ſtatt derſelben eine andere aus obigen dreyen toties, quoties videbitur, ohne männiglicher Hinderniß anzunehmen, welches zwar in dem paſſauiſchen Vertrage und Religionsfrieden nur Statibus et immediatis imperii allein zugeſtanden, nachhero aber auch auf mediatos et subditos extendirt, und in pac. westph Art 5. § 34. beſtättiget worden iſt. Henniges ibi p. 514. lit. D. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 43. Buder repp. voce Religion §. 5. Idem voce Gewiſſensfreiheit §. 1. etc. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 202. et in Diss. de libertate Conscientiae §. 32. 46. etc. Man muß nicht denken, als wäre dieſe Gewiſſensfreyheit auch quo ad Conscientiam internam et effectum Salutis aeternae mitgetheilt worden, denn ſie begreift nur externam seu politicam. Mehr ſtand nicht in der Macht der hohen Compaciſcenten. Ihre Intenſion war auch niemal, die Religions-dissidia dogmatice, ſondern nur civiliter auseinander zu ſetzen. Den drey Religionen wurde dadurch weder Unitas, noch Veritas, ſondern nur Autonomia, id est, Tolerantia, Jurium quorundam civilium participatio et a poenis civilibus securitas beygelegt. Barthel ibi §. 14. Durch die väterliche Gewalt (b) wird jetztgedachte Gewiſſensfreiheit der Kinder nicht ſo weit reſtringirt, daß ſie nicht eine aus obigen drey Religionen auch wider der Eltern Willen erwählen können, ſofern dieſes nur nicht vor, ſondern erſt nach erlangten Diſcretionsjahren, geſchieht, wie wir ſchon oben ad P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. mit mehrern bemerkt haben. Confer P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 200. et select. Jur. pub. noviss. P. 39. p. 1. etc. In was für einer Religion aber die Kinder in Matrimo-

monio mixtae Religionis; oder die Minderjährigen von Vormündern differenter Religion bis zu gedachten Diſcretionsjahren auferzogen werden müſſen, ſiehe cit. P. 1. C. 4. § 3. n. 1. et C. 7. § 11. Wie weit hiernächſt Libertas mutandi Religionem bey Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Prälaten durch das ſogenannte Reservatum (c) ecclesiasticum eingeſchränkt ſey, ſiehe oben C. 19. §. 41. not 6 litt. H. Ob dieſelbe auch durch Verträge und letztwillige Diſpoſitionen ſo weit reſtringirt werden könne, daß derjenige, welcher ſeine Religion verändert, von der Succeſſion oder anderen Avantage ausgeſchloſſen ſeyn ſolle, leidet zwar darum billigen Anſtand, weil es mit der conditione non mutandae Religionis die nämliche Beſchaffenheit zu haben ſcheint, welche wir oben P. 3. C. 3. §. 16. not. 13. von der conditione mutandae Religionis vernommen haben. Nachdem aber der Religions- und weſtphäliſche Friedensſchluß in dieſem Stücke nicht unter die Leges prohibitivas vel praeceptivas, ſondern nur unter die Permittentes gehört, folglich die Befugniß ein anderes pactiren, oder diſponiren zu dürfen nicht aufhebt, hiernächſt durch ein ſolches pactum vel Testamentum conditionatum die vergönnte Religions- und Gewiſſensfreiheit ſo wenig, als durch obverſtandenes Reservatum ecclesiasticum, ſondern nur allenfalls die der Condition annectirte Avantage benommen wird, und ſich endlich zwiſchen der conditione mutandi, et non mutandi Religionem, ein ſolcher Unterſchied bezeigen will, daß ſogar jene Authoren ſelbſt, welche die erſte Condition pro turpi anſehen, ganz ein anderes bey der letzten dafür halten wollen, ſo gehen auch ihre Meinungen bey gegenwärtiger Frage allerdings in affirmativam. Hertius opusc. V. 1. T. 2. p. 21. 8. Hoffmann thes. Jur. publ. et feud. th. 38. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. § 52. p. 302. Moſer St. R. T. 25. p. 407. Idem de Pactis et privilegiis circa Religionem §. 68. Gonne de probatione Religionis §. 17. 19. Neumann de Haered. et Success. princip. S. 4. T. 28. § 612. etc. p. 423. etc. Allwo dieſer letzte Author, nachdem er conditionem mutandae Religionis einmal verworfen hat, ſich circa Conditionem non mutandae folgendermaſſen vernehmen läßt. Illa invitat

tat ad delinquendum, non aeque haec, nam probabiliter Legatarius non mutasset, etiamsi nullum inde percepisset lucrum, quod proinde saltem per accidens ipsi obvenit. Quare talis Conditio nil vitii alit, cujuscunque Religionis asseclae adjiciatur, largior turpe esse, in ipsa etiam Veritate propter lucrum perseverare, solius enim Veritatis amore, seposito lucri respectu perseverandum. At inde non sequitur, qui perseverat, lucri ergo perseverat, ergo turpe est, ut perseverans quicquam sub perseverantiae Lege ipsi relictum capiat. Nam non perseverat, ut accipiat, sed accipit, quia perseverat. Verſchiedene Exempel von dergleichen Verträgen und Diſpoſitionen in fürſtl. und reichsgräflichen Häuſern ſiehe bey Moſer cit. Diss. §. 24 etc. Einem ausgeſprungenen Religioſen (d) welcher ſeinen Glauben nebſt dem geiſtlichen Ordensſtand verläßt, und zur lutheriſchen oder calviniſchen Religion übertritt, ſtehet in Reclamirung der Güter, worauf derſelbe bey der geiſtlichen Profeſſion ehemals renuncirt hat, nicht ſo viel ſeine neue Religion als die feyerliche Verzicht entgegen, und trägt ihm die friedensſchlußmäßige Gewiſſensfreiheit hierin nichts vor, denn ſo wenig die Glaubensveränderung, wodurch ſtatt der vorigen eine andere im Reiche recipirte Religion angenommen wird, ein Modus amittendi famam, honorem, aut alia Jura vel Bona ante praehabita iſt, ſo wenig iſt dieſelbe auch ein modus acquirendi, aut non amplius habita vel renunciata recuperandi. Barthel cit. C. 6. §. 43. Confer not. 8. litt. H. ad Cap. praec. 19. §. 13.

§. X.

Religions-Exercitium.

Wenn gleich jeder in Changirung ſeiner Religion auf obverſtandene Weiſe vollkommene Freiheit hat, ſo ſtehet ihm doch das (a) Exercitium derſelben nicht aller Orten frey, ſondern da kommt es quo ad mediatos et subditos statuum Imperii auf den §vo seq. 12. beſchriebenen Annum normalem an; haben ſie das Religionis exercitium publicum vel privatum ſelbiges Jahr, in was für einem Theil deſſelben es auch immer geweſen ſeyn mag, entweder ex pacto, oder pri-

vi-

vilegio, longo uſu, aut ſola denique dicti Anni obſervantia hergebracht, ſo ſollen ſie auch vi pac. weſtph. Art. 5. §. 31. dabey verbleiben, nicht nur im Hauptwerk, ſondern auch quo ad annexa Religionis, beſonders quo ad inſtitutionem Conſiſtoriorum, vel Miniſteriorum tam ſcholaſticorum, quam eccleſiaſticorum, Jus patronatus, et ſimilia Jura, wie auch quo ad Templa, Fundationes, Monaſteria, Hoſpitalia cum omnibus pertinentiis, reditibus, et acceſſionibus, ſo weit ſie all dieſes im beſagten Jahre, oder einem Theile deſſelben erweislichermaſſen inne gehabt und reſpective hergebracht haben, welches auch jederzeit und allenthalben, ohne mindeſter Hinderniß oder Beunruhigung ſo lange beobachtet werden ſoll, bis gleichwohl der chriſtlichen Religion halber entweder durchgehends oder zwiſchen den unmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen mit einhelligem Conſenſe ein anderes verglichen ſeyn wird. Es redet zwar jeztallegirter §vus 31. nur von den Landſaſſen und Unterthanen katholiſcher Reichsſtände, wird aber §vo seq. 32. auch ad Subditos ſtatuum proteſtantium extendirt, mit dem Beyſatze, daß diejenige, welche darin einigermaſſen turbirt, oder entſetzt worden ſind, alſofort in den Stand, wie es in Anno normali geweſen iſt, ohne aller Einrede wiederum plenarie reſtituirt werden ſollen. Man hat daher dergleichen Leute nicht ſo, wie die Juden, welche man nur auf unwiderrufliche und ſehr limitirte Weiſe anzunehmen, und zu toleriren pflegt, anzuſehen, denn es iſt keine Tolerantia mere gratioſa, arbitraria, vel ad libitum reſtricta, ſondern legalis, neceſſaria, et irrevocabilis. Barthel opuſc. recent. P. 3. C. 6. §. 20 22. Ein anderes iſt bey dem Unterthan (b) welcher weder das öffentliche noch Privatexercitium Religionis zu keiner Zeit in Anno normali gehabt, oder erſt nach publicirtem Frieden eine der landesherrlichen nicht gleichförmige Religion amplectirt hat. Denn dieſer iſt juxta §vum seq. 11 ad nutum amovibilis, und wenn ihm der Landesherr ſagt Colligi ſarcinulas, ſo muß er einpacken und marſchiren. Bis dahin aber (b) limo ſo lange er von der Landesherrſchaft gutwillig geduldet iſt, mag er ſeiner Andacht zu Hauſe ohne Gewiſſenszwang, Inquiſition und Störung pri-

vatim abwarten, dem öffentlichen Religionsexercitium an benachbarten Orten, wo und wie oft es ihm beliebt, beywohnen, ſeine Kinder in fremde und auswärtige, ſeiner Religion beygethanene Schulen ſchicken, oder durch Privatlehrmeiſter zu Hauſe unterweiſen laſſen. Wo im übrigen auch dergleichen Unterthanen als gehorſame und getreue Landſaſſen, Vaſallen, und Unterthanen ihre Schuldigkeit thun, und keine Unruhen, oder Verwirrungen anrichten dürfen. Instr. pac. westph. Art. 5. §. 34. ibique Henniges, Gundling, Mo-er comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. etc. Pütter Jus publ. §. 633. etc. Barthel cit. C. 6. §. 31. etc. Der mindeſte Gradus tolerantiae in Territorio diversae Religionis iſt alſo jetztgedachte Privatandacht, welche ſich ultra Familiam et domesticos cujusque parietes nicht erſtreckt. Pütter §. 633. Barthel cit. opusc. recent. P. 3. in praef. Wie und worin aber (c) exercitium Religionis publicum von dem privato, und dieſes letzte von obbemeldter Devotione domestica unterſchieden ſey, ſiehe bey Barthel cit. praev. et C. 6. §. 27. etc. Henniges p. 439. 516. etc. Moſer Nachleſe ad Comp. Jur. publ. p. 509. Bey Klöſtern, Spitälern und anderen milden Stiftungen (d) mixtae Religionis regulirt ſich das Exercitium zwar ebenfalls nach dem Anno normali, jedoch nicht secundum quamlibet ejusdem Anni partem, ſondern nur, wie es am erſten Januar ſelbigen Jahres geweſen iſt. Instr. pac. Art. 5. §. 26 ibi. Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno, dieque usitatum fuit. Gleiche Bewandniß hat es an den Orten, wo die Landeshoheit inter Catholicos et Protestantes gemeinſchaftlich iſt. cit. Art. 5. §. 43. ibi: In iis locis, ubi Catholici et augustanae Confessionis status aequo Jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum Religionem concernentium idem status maneat, qui fuit Anno, dieque supradictis. Confer B. Cramer obs. 95. Wie weit ſich das Religionsexercitium Cleri catholici regularis tam mediati, quam immediati in proteſtantiſchen Reichsſtädten erſtrecke, und ob ſolches nur innen oder aber auch extra muros Monasterii mittels öffentlicher

Pro=

Proceſſionen, und ſonſt Platz greife, iſt ſtreitig. Select. jur. publ. noviss. P. 46. p. 558. P. 47. p. 343. etc. So viel aber endlich die ſtreitigen oder verpfändet geweſenen und nachmals wieder reulirten Ländereyen und Territorien betrifft, ſiehe §vo seq. 13. not. 3.

§. XI.

Jener Unterthanen halber, welche obverſtandenermaſſen weder publicum, noch privatum Religionis exercitium gehabt, oder nach publicirtem Frieden eine andere als ihres Landesherrn Religion ergriffen haben, iſt der Unterſchied (a) zu beobachten, ob ſie ſelbſt aus dem Lande freywilliger Weiſe abziehen, und emigriren wollen, oder ob ſie von der Landesherrſchaft wider ihren Willen hierzu angehalten werden. Ein ſo anderes hat in pac. westph. Art. 5. §. 36. 37. ſeinen unumſtößlichen guten Grund, und ſtehet dem Unterthan in beeden Fällen nach deutlicher Maaßgabe jetzt allegirten Friedens frey, ob er (b) ſeine im Lande beſitzenden Güter weggeben, oder ſolche noch beybehalten, und durch ſeine Leute verwalten laſſen, auch ſo oft es die Noth erfodert, ſich ſelbſt dahin begeben wolle, um den ſeinigen nachzuſehen, ſeine Proceſſe zu betreiben, oder ſeine Schulden einzufodern, ohne daß er einen Paß hierzu bedarf, und ſollen ihm weder die anverlangten Geburts- Freiheits- Mannslehr- Meiſter und Wohlverhaltungsbriefe, oder dergleichen benöthigte Urkunden verweigert, oder vorenthalten, noch derſelbe durch Ausſtellung ungewöhnlicher Reverſen, übermäßige Nachſteuerfoderung, oder auf irgend eine Art beſchwert werden. Der Landesherr kann ihn auch (c) von dem freywilligen Abzuge unter keinerley Vorwand abhalten, ſo gar auf dem Fall nicht einmal, wenn er gleich ein Leibeigner iſt, denn die Leibeigenſchaft fällt ſolchen Falls gegen billigen Abtrag völlig hinweg. Die Zeit, inner (d) welcher der Unterthan abziehen muß, wenn ihn die Landesherrſchaft nicht mehr gedulden will, iſt cit. §vo 37. auf 5 und respective 3 Jahr beſtimmt. Den erſten und längeren Termin zum Abzug haben jene zu genießen, welche ſich ſchon zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens im Lande befunden, oder ſich während

Emigration oder Vertreibung wegen der Religion.

rend den 30jährigen Krieg, jedoch nicht mutandi Domicilii causa, ſondern nur des Kriegs halber daraus begeben haben. Der andere und kürzere Termin kommt jenen zu guten, welche erſt post pacem in das Land gekommen ſind, oder die Religion erſt alsdann geändert haben. Bey beeden dient der Termin dazu, damit ſie ihre Sachen in Richtigkeit bringen, und ſich zum Abzuge deſto bequemer anſchicken können. Falls aber (e) die Landesherrſchaft dem Unterthan das Religionsexercitium ſchon einmal accordirt hat, ſo kann ſie auch denſelben gegen gegebenes Wort unter dem Vorwande, daß ſolches contra statum Anni normalis wäre, nicht mehr ausſchaffen. Moſer Compend. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 19. Buder repp. voce Emigratio. §. 5. Denn daß dergleichen Pacta auch gegen obiges normativum Platz haben, werden wir §vo seq. 12. n. 6. vernehmen. In Territorio oppignorato läßt der Friedensſchluß Art. 5. §. 27. 43. post reluitionem ſo wenig als in litigioso durante lite zu, daß der Unterthan zum Abzug angehalten werde. Mit der Relegation (f) muß man die Emigration niemal vermiſchen. Jene iſt Species poenae, dieſe aber vielmehr ein Beneficium, wodurch ſich entweder der Landesherr eines ihm nicht mehr anſtändigen Unterthans zu entledigen, oder dieſer einen anderen Herrn ſucht, worunter er ſeiner Religion beſſer pflegen kann. Barthel opusc. recent. P. 3. C. 6. §. 59. Hat nun aber der Landesherr das Recht, ſeinen Unterthan auf obverſtandene Weiſe zu Räumung ſeiner Lande anzuhalten, ſo iſt er (g) nur deſtomehr befugt, Fremden und Ausländern, welche ſeiner Religion nicht ſind, den Eintritt und die Niederlaſſung in ſeinem Lande zu verbieten, qui enim potest majus, potest minus, et turpius ejicitur, quam non admittitur Hospes. Man hat ſich alſo nicht darüber zu befremden, oder für einen Reichsconſtitutions-widrigen Paſſus anzuſehen, wenn man in hieſigen Landen einem Proteſtanten ſo wenig als in Sachſen einem Katholiken ſich mit immobilibus zu begütern geſtattet. Vorhof der Jurisprudenz T. 2. p. 514. Denn wenn man ihm ſchon die Güter, welche er etwa Jure successionis oder ſonſt erlangt hat, nicht benehmen kann, ſondern demſelben vi pac. west. Art. 5.

§. 35.

5. §. 35. ibi per verba Haereditatibus, Legatis aliisque Juribus, aut Commerciis gleiches Recht hierin angedeihen laſſen muß, ſo kann er ſich doch auf ſothanen Gütern ſowenig als jene, welche entweder sponte, oder coacte emigrirt ſind, ohne landesherrlichen Conſens für beſtändig niederlaſſen, ſondern er muß ſolche entweder durch andere verwalten laſſen, oder ſich damit begnügen, daß man ihm freyen Zu= und Abtritt geſtattet, ſoweit es die Nothdurft erfordert, ſeinen Sachen ſelbſt nachzuſehen. Instr. pac. cit. §. 36. ibi: Retentis bonis, aut alienatis discedere, retenta per Ministros administrare, et quoties Ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris commeatus adire, Ob diejenigen, (h) welche der Religion halber entweder ſelbſt emigriren wollen, oder aus landesherrlichem Befehl müſſen, ſich an einem andern Orte, wo ſie das öffentliche Exercitium ihrer Religion ungeſtört treiben können, ſich wider ihren Willen überſetzen zu laſſen ſchuldig ſind, ſiehe bey Pütter §. 639. Engau an Cives religionis causa emigraturi possint transplantari B. Ikstad in Diss. de Jure statuum expellendi aut transplantandi Subditos diversam a Domino territorii Religionem amplectentes. Die übrigen Authoren, welche von gegenwärtiger Materie ex Professo geſchrieben haben, finden ſich theils bey Püttero loc. cit. theils bey Jenichen in Biblioth. Lippen voce Emigratio.

XII.

1. Bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß konnten ſich Catholici und protestantes (a) circa Restitutionem restituendorum über den Terminum a quo lange nicht miteinander vereinigen. Dieſe brachten das Jahr 1618, da der deutſche Krieg anfing, jene hingegen das Jahr 1630, da die Krone Schweden losbrach, in Vorſchlag. Nach vieler Deliberation wurde endlich das Jahr 1624, als das Mittel zwiſchen obigen beyden, ſolchergeſtalt beliebt und feſtgeſetzt, daß das Kirchen- und Religionsweſen cum annexis in den Stand, worin es ſelbigen Jahres geweſen iſt, hergeſtellt werden ſolle. Von dem Anno normali vel decretorio.

ſolle. Instrum. pac. west. Art. 5. §. 2. 31. Buder voce Decretorius annus. Hoffmann, Hildebrand Diss. de die et Anno Drecretorio. Man hat dabey den wohlmerklichen Unterſchied (b) inter status immediatos et subditos nicht außer Acht zu laſſen, denn bey jenen wird nach Maasgabe des Instr. pac. Art. 5. §. 2 nur ad 1mam Jan., bey dieſen hingegen juxta §vum 31. ad quamcunque partem ejusdem Anni geſehen, folglich ſind die erſten bey dem Statu ecclesiastico, wie ſich ſolcher dicto die et Anno bezeigt hat, die letzte hingegen bey dem, was ſie in ecclesiasticis, vel annexis nur einen einzigen Augenblick ſelbigen Jahrs innegehabt haben, zu manuteniren, und auf dieſe Weiſe werden auch eben bemeldte beyde §vi 2. et 31. welche von manchen für contradictoriſch haben angeſehen werden wollen, mit einander vereiniget, indem der §vus 2. nur von statibus Imperii et immediatis, der §vus 31. aber nur von Subditis et mediatis gar ausdrücklich redet, ſohin dieſer Distinction halber den geringſten Zweifel nicht mehr übrig läßt, Henniges p. 130. 443. Barthel. Annot ad Ius. can. p. 26. Gundling ad pac. westph. loc. cit. So richtig, und unumſtößlich nun aber die Scheidewand zwiſchen beyden Religionstheilen ſowohl quo ad immediatos, als mediatos in regula dadurch beſtimmt iſt, hat dieſe Regel gleichwohl verſchiedene (c) Abſätze zu leiden. Eine ſo andere haben wir bereits oben §vo 10 litt. C. vernommen. Dazu kommen auch neun Klöſter in dem Hildesheimiſchen, welche das Instrum pac. Art. 5. §. 33. ab Anno normali specialiter ausnimmt. Item die untere Pfalz nebſt der Markgrafſchaft Baden, denn dieſe Lande ſind ſowohl in profanis, als sacris et ecclesiasticis in den Stand, worin ſie ante motus Bohemicos, id est, Anno 1618. geweſen ſind, per pac. west. Art. 4. §. 6. et 26. reſtituirt worden. Confer Henniges, et Gundling ad dict. loc. Moſer Reichsfama. T. 1. p. 84. Die obere (d) Pfalz und Grafſchaft Cham ſoll dem Churhaus Baiern vi dictae pacis Art. 4. §. 3. per verba: Sicut hactenus, ita imposterum in dem nämlichen Stande, worin ſich ſolcher bey dem Friedensſchluß, das iſt, Anno 1648 befunden hat, verbleiben, woraus ſich alſo von ſelbſt

ergiebt, daß ſich ſelbige Lande nicht nach dem Anno normali ordinario, ſondern nach dem Jahrgang von Anno 1648 zu regulieren haben. Proteſtanten legten zwar obigen §vum 3 bey dem Nürnbergiſchen Executionsreceß nur auf das Caput amnestiae, mithin lediglich ad profana et politica aus, und wollten daher die obere Pfalz, worin das proteſtantiſche Religions-Exercitium Anno 1624 noch im Gange war, auf die Listam restituendorum geſetzt wiſſen. Der Churfürſt Maximilian that aber dagegen aus den vorausgegangenen Friedenshandlungen mit gutem Grunde dar, daß dieſer Artikel ſowohl auf das ecclesiasticum, als politicum zu verſtehen, mithin als eine exceptio a communi Regula zu betrachten ſey, welcher man eben darum Platz gegeben hätte, weil man auch in der untern Pfalz von der Regel ab- und auf das Jahr 1618 zurückgegangen ſey. Die Churbaieriſche Deduction mit allen Beylagen findet ſich bey Meyrn in den Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Actis Tom. 1. L. 6. §. 19. p 871. etc. und ſtimmt mit dem überein, was ſich in dem hieſigen äußern Archiv unter den nürnbergiſchen Executionsacten davon bezeigt. Daraus erlangt auch jenes ſeine Erläuterung, was ſowohl Henniges p. 34. litt. A. als Buder voce Nürnbergiſcher-Executionsrecess. §. 32. von den oberpälziſchen Landen dießfalls anführt. Nebſtdem (e) hat auch der Riswickiſche Friedensſchluß mittels der Art. 4. inſerirten Clauſel ein großes Loch in den Annum normalem gemacht, weil in Kraft deſſen alle jene Orte, welche von der Krone Frankreich an Deutſchland reſtituirt wurden, der Religion halber in dem Stande, worin ſie ſich Tempore pacis, id est, Anno 1697 befanden, mithin katholiſch verbleiben mußten. Den ganzen Verlauf dieſer Sache, und was für motus a Protestantibus dagegen gemacht worden ſind, ſiehe bey Moſer im Staatsrecht T. 1. L. 3. C. 1. und ſeinem beſondern Tractat von dieſer famoſen Clauſel.

2. Außer jetztgedachten Limitationen bleibt es (a) ſonſt allenthalben bey dem Anno decretorio ordinario, tanquam norma et regula generali, §vo ibi. Anni 1624 Observantiae, quae instar Regulae obtineat, mit- Von dem Status deſſelben.

mithin ſo, wie es der damalige Poſſeſſionsſtand mit ſich gebracht hat. §. 25. ibi: Unicum, ſolumque hujus Transactionis, Reſtitutionis, Obſervantiaeque futurae Fundamentum ſit 1ma die Jan. 1624 habita Poſſeſſio Item §vo 31. ibi per verba: Sola denique Obſervantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam impoſterum. Ob die Poſſeſſion (b) recht oder unrecht geweſen ſey, iſt hierin einerley, denn man ſieht da nicht mehr ad Titulum vel Juſtitiam, ſondern nur ad nudum factum Poſſeſſionis, und es heißt lediglich: uti poſſidetis, ita poſſideatis. Barthel p. 26. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 6. Deker in Conſult. de pac. civ. Relig. p. 59 Sofern es nur eine wahre und wirkliche Poſſeſſion geweſen iſt. Inſtr. pac. Art. 5. §. 14. ibi: Qui dicto tempore in reali eorum Poſſeſſione fuerint, et §. 26. ibi: Realiter poſſederunt. Henniges p. 160 et 307. Gundling 728. Hildebrand C. 1. §. 6. Wer aber allenfalls in dubio den Statum anni normalis (c) zu beweiſen habe, iſt zwar noch in Controverſia apud Buder §. 4. jedoch per Inſtr. pac. Art. 5. §. 32. mit den Worten: Probare potuerunt, wenigſt in Caſu, da der Landesherr mit den Unterthanen ſtreitet, gegen die letzte ganz deutlich entſchieden. Henniges p. 451. Barthel p. 25. etc. Boeris de onere probandi ſubditis in Religione a Domino territoriali diſſentientibus incumbente. Man hat bey dieſem Beweiſe (d) Actus poſſeſſorios in ipſo Anno normali exercitos beyzubringen eben nicht nöthig, ſondern es iſt auch genug, wenn man nur Poſſeſſionem anteriorem probirt. B. Cramer obs. 165. Denn daraus wird auch continuatio Poſſeſionis ſo lange gemuthmaßt, bis der Gegentheil interruptionem docirt. Qui enim heri poſſedit, etiam hodie poſſidere cenſetur, eoquod Mutatio in dubio nunquam ſed potius quaelibet res in ſuo ſtatu manſiſſe praeſumatur, Maſcard de probat. voce Poſſeſſio Concl. 1202. n. 16 etc. Eſtor Deutſch. Recht. p. 1885. Hellef. repp. voce Beſitz. §. 9. A. Böhmer Jus eccleſ. L. 2. T. 23 § 14. Von Juribus (e) diſcontinuis, welche nämlich von keinem beſtändigen, ſondern nur unterbrochenen Gebrauch ſind, haben wir bereits oben P. 2. C. 5. §. 9. n. 5. ſchon bemerkt,

was

was geſtalten ad conservandam horum Jurium possessionem eben kein beſtändiger und wirklicher Usus et exercitium erforderlich, ſondern sola Facultas exercendi allerdings hinlänglich ſey, welche auch ſo lange in salvo verbleibt, bis man erweislich machen kann, daß ſolche per prohibitionem ex una et acquiescentiam ex altera parte verloren gegangen ſey, weil ſonſt von der vergangenen auch auf die gegenwärtige und zukünftige Poſſeſſion mit gutem Grunde geſchloſſen wird. Daß nun aber dieſe Lehre ſich auch auf den Annum vel diem normalem appliciren laſſe, folglich derjenige, welcher noch damal liberam Facultatem exercendi vor ſich gehabt hat, pro actuali Possessore geachtet werden müſſe, iſt die Meinung Henniges ad Art. 26. p 317. welche jedoch von andern noch in Zweifel gezogen werden will. apud Böhmer L. 3. T. 5. §. 111.

3. Annus normalis betrifft juxta Instr. pac. westph. Art. 5. §. 2 das Ecclesiasticum (a) überhaupt, ſonderbar aber das exercitium Religionis §. 3. 26. 29. 31. 32 43. und die Annexa, benanntlich die Kirchen, Stiftungen, Kirchen, Spitäler, ſammt allen Einkünften und Zugehörungen, wie auch die Einſetzung der Conſiſtorien, das Kirchen- und Schulminiſterium, Jus patronatus und andere dergleichen Rechte. §. 31. 32. Bona ecclesiastica (b) immediata, ſie ſeyen gleich Erz- oder Bißthümer, Prälaturen, Abteyen, Balleyen, Probſteyen, Commenden, freye weltliche Stifter, und andere, mit allen Einkünften, Penſionen und andern, wie ſie Namen haben, ſowohl in Städten als auf dem Lande. §. 14. 15 Desgleichen Bona ecclesiastica (c) mediata, ſonderbar die Klöſter, Collegien, Balleyen, Commenthuren, Kirchen, Stiftungen, Schulen, Spitäler, und andere ſammt deren Gefällen und Rechten, ſoweit ſolche von den augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Churfürſten und Ständen in die et Anno critico beſeſſen worden ſind; §. 25. weiter (d) alle mittelbaren Klöſter, Stiftungen und Collegien, welche Catholici dicto tempore im Beſitze hatten, wenn gleich ſelbe in proteſtantiſchen Landen liegen §. 26. wie nicht weniger die mittelbaren und ſowohl ex Catholicis, als

Was ſolcher betreffe.

pro-

proteſtantibus vermiſchten Stifte, Collegiatkirchen, Klöſter und Spitäler. Ibidem. Ferner nicht nur die Renten, (e) Gefälle, Zehnten und Penſionen, welche den augsburgiſchen confeſſionsverwandten Ständen wegen den mittelbaren oder unmittelbaren Stiftungen aus dem Gebiete der katholiſchen Vi pacis religiosae gebühren, ſondern auch alle andern Zehente, deren die Stifte etwa in einem fremden Gebiete berechtiget geweſen ſind. §. 46. 47. 48. Endlich die Präbenden (f) und Canonicate in Capitulis mixtae Religionis. §. 20. 23. Jus primarium precum ſowohl bey mediaten als immediaten Stiften. §. 18. 26. Dann die Jurisdictio ecclesiastica über die proteſtantiſchen Unterthanen katholiſcher Landesherrſchaften; und hingegen das Jus dioecesanum der kathol. Biſchöfe über die kathol. Unterthanen proteſtantiſcher Landesherrſchaften, oder vermiſchter Reichsſtädte. §. 48. 49. Alle jetzt gedachten (g) Stücke ſind in pac. westph. nicht Restrictionis, ſondern nur exemplificationis Causa ſpecificirt worden, Buder §. 2. in fine. ſchließen daher alles andere, was ebenfalls noch unter die ecclesiastica et annexa gehört, um ſo weniger aus, als ſolches der Friedensſchluß Art 5. §. 2. mit der Generalexpreſſion in ecclesiasticis et §. 14. und den Worten aut alia, wie auch §. 31. mit den Terminis: alia similia Jura allſchon in ſich begreift. Auf weltliche (h Dinge erſtreckt ſich Annus normalis nicht, außer ſoweit darin etwa Intuitu ecclesiasticorum eine Aenderung geſchehen iſt. Instr. pac. westph. Art 5. §. 2. ibique Henniges p. 130. Buder §. 3. Hildebrand C. 1. §. 4. Dithmar de Anno decretorio an et quatenus ad politica spectet. Hernach gehören auch nur jene Bona (i) ecclesiastica anhero, welche Protestantes Catholicis oder dieſe jenen erſt post, oder contra pacem religiosam, und zwar keiner andern Urſache, als der Religionszwiſtigkeiten halber abgejagt haben. Denn dieſe allein und keine andern geiſtlichen Güter waren das Object, worüber man bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß tranſigirt hat. Hildebrand C. 1. §. 5. Reichart de Termino a qui restitut. Bon. eccles. §. 9. Soviel die Jura (k) praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum,

ope-

operarumque belangt, welche Proteſtanten bey den a Catholicis in Anno normali beſeſſenen geiſtlichen Mediatgütern hergebracht haben, ſcheinen zwar ſolche denſelben ſammt den Pfarrern und Vorſtehern, welche ſie alldort unterhalten haben, per pac. westph. Art. 5. §. 26. indefinitive et irrestrictive beſtätiget worden zu ſeyn. Da aber der übrige Inhalt des ganzen §vi de 1ma Jan. 1624 redet, ſo glaubt Henniges p. 320. auch obige Jura auf dieſen terminum eingeſchränkt zu ſeyn. Ein anderes (l) will er bey der Schutzgerechtigkeit, Advocatie, Einquartierung, Oeffnung, Dienſtleiſtung und anderen Gerechtſamen, welche entweder Proteſtanten bey den in der katholiſchen Geiſtlichkeit Gebiet gelegenen Gütern oder vicissim Catholici bey jenen durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulaſſung erlangt haben, ad §vum 46. p. 592. et 594. um ſo mehr dafür halten, als dieſe, und andere dergleichen Jura ohnehin nur pro politicis anzuſehen wären, worauf Annus normalis verſtandenermaßen nicht quadrirt. Ob unter die annexa Religionis (m) auch alle nur zufälliger Weiſe dabey befindlichen Dinge ſoweit zu rechnen ſind, daß man ſich damit ebenfalls nach dem Anno decretorio zu reguliren habe, hat ſich zwiſchen der Reichsſtadt Augsburg, und dem daſigen Reichsgotteshauſe zu St. Ulrich und Afra wegen des bey der Reparirung des Predigerhauſes bey St. Ulrich abgeänderten Frontiſpiz geſtritten. Die kaiſerliche Reſolution vom 5ten Julii 1709 fiel aber dahin aus, daß der Annus decretorius auch hierin beobachtet, mithin das vorige Frontiſpiz ſammt der darauf gemahlten Jahrzahl, dann den Bildniſſen der Heiligen, und des Gotteshauſes Inſignien in pristinum statum hergeſtellt werden mußte. Moſer R. H. R. Conclus. T. 3. p. 296. Confer ſeine R. Famam T. 5. p. 368. T. 8. p. 115. T. 12. p. 115. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 48. §. 78. etc.

4. Aus oballegirten §. 2. 14. 25. 26. 31. Art. 5. pac. westph. ergiebt ſich von ſelbſt ſchon zur Genüge, daß das Normaljahr (a) nicht nur Churfürſten und Stände, ſondern auch alle andern membra Imperii tam immediata, quam mediata, ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion, geiſtlichen und weltlichen Wenn.

Stan=

Standes verſtandnermaßen betreffe. Hildeb. tot. Cap. 2. Es kömmt auch hierunter eine Paſſage vor, welche den Pabſt (b) ſelbſt mit betrifft, indem das Recht der päbſtlichen Monate bey katholiſchen Canonicaten in Capitulis mixtae Religionis per Art 5. §. 20. andergeſtalt nicht als ad ductum Anni normalis exercirt werden ſoll, ob man ſich ſchon zu Rom dieſes Rechts ex hoc saltem Fundamento ſchwerlich jemal zu prävaliren geſucht haben wird, maſſen nicht wohl abzuſehen iſt, wie ſolches mit der contra pacem westphalicam überhaupt eingelegten päbſtlichen Proteſtation beſtehen könnte. Das Erzhaus (c) Oeſterreich hat ſich des beſondern Vorrechts zu erfreuen, daß ſelbes in den Erblanden an den Annum normalem nicht gebunden, ſondern in pac. westph. Art. 5. §. 41. specialiter davon eximirt worden iſt. Was man den ſchleſiſchen und öſterreichiſchen Ständen circa exercitium Religionis § 38. etc. eingeſtanden hat, iſt nach Inhalt des Friedensſchluſſes aus bloßer Gnade auf die von der Krone Schweden und andern proteſtantiſchen Ständen eingelegte Fürbitte geſchehen. Jene, welche nicht ex Capite gravaminum (d) ſondern propter Amnestiam oder ſonſt reſtituirt werden, haben ſich nach dem Normaljahr hiermit keineswegs zu reguliren, Terminus Anni 1624 heißt es in pac. westph. Art. 5. §. 13. nullum Praejudicium creare debet iis, qui ex Capite amnestiae, aut aliunde restituendi veniunt. Was aber unter den Worten aut aliunde für Casus verſtanden ſeyn ſollen, ſiehe §. seq 17. litt. K. Katholiſche gegen Katholiſche (e) kann der Annus decretorius darum nicht wohl pro Norma dienen, welcher nur inter partes diversae, nicht aber ejusdem Religionis zur Scheidewand angenommen worden iſt, auch länger nicht als bis zur gänzlichen Belegung der Religionsdiſſidien dauern ſoll, folglich auf Katholiken inter se ex defectu dissidii Religionis niemal hat verſtanden ſeyn können. Hildebrand C. 2. §. 5. Böhmer Jus eccles. L. 5. T. 7. §. 214. Pütter Jus publ. §. 638. P. Zech. de Jud eccles. S. 2. §. 218. Moser de pact. et privileg. circa Relig. §. 80. Ob und was für ein Annus decretorius aber zwiſchen Lutheranern (f) und Calviniſten Platz habe, iſt noch ſtreitig und unausgemacht.

macht. Jene, welche das Jahr 1624 auch hierin pro Norma anſehen, beziehen ſich ad Generalitatem textus, andere wollen ex pac. westph. Art. 7. §. 1. und den Worten hucusque provisum est, oder aus den Werten de praesenti vigent, das Jahr 1648 pro Norma amplectiren. Viele laſſen gar keinen Annum normalem zu, ſondern ſehen juxta cit. Art. 7. §. 1. nur ad pacta, privilegia, reversales, dispositiones qualescunque ohne mindeſter Einſchränkung auf ein gewiſſes Jahr, nehmen dahero auch Possessionem qualemcunque, etiam momentaneam an. Endlich ſcheint auch einigen dieſe Frage ſo zweifelhaft zu ſeyn, daß ſie einer authentiſchen Interpretation von dem Kaiſer und Reich vonnöthen habe. Der letzten Meynung iſt Dekher de pac. civ. Relig. p. 95. und Schwaeder de pac. Relig. const. §. 15. in fine, welcher auch das Reichskammergericht in der lokumiſchen Sache Beyfall gegeben, mithin die Frage unter die dubia Cameralia geſetzt, und zum Reichstag verwieſen hat. Moſer cit. Diss. §. 80. Schwaeder Theatr. praet. T. 1. p. 437. etc. Die übrigen Meinungen ſiehe bey Henniges p. 832. 857. Pütter §. 634. Buder §. 7. Hildebrand C. 2. §. 5. in fine Bilderbeck Reichsſtaat p. 1509 etc. Moser loc. cit. et in comp. Jur pub. L. 4. C. 19. §. 18. 30. Luning T. 2. Conc. 411.

5. Das Normativ ſoll zwar vi pac. west. Art. 5. Wie. §. 1. 14. 25. länger nicht Beſtand haben, als bis (a) die Religionsdiſſidien im Reiche durch die gütlichen Wege völlig beygelegt ſeyn werden, mithin ſcheint es zwar freylich nur ein bloßes provisionale zu ſeyn, da aber jeztbemeldter Vergleich Casus moraliter non dabilis iſt, ſo gehört auch das provisionale vielmehr unter die perpetuirliche Interimsmittel, denn es ſoll per Art. 5. §. 2. 25. 29 33. kein pactum (b) transaction, renunciation litispendenz, res judicata, oder andere nur immer erdenkliche Exception und Prätextirung dagegen Platz greifen, und gleichwie alle hohe und niedere geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten im Reiche per Art. 17. §. 2. 3. dahin angewieſen ſind, daß ſie weder gegen den Friedensſchluß überhaupt, nach jeden Artikel oder Clauſel deſſelben Jura canonica vel civilia, communia vel specialia Conciliorum decreta, privilegia,

in-

indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litispendentias, quocunque tempore latas Sententias, res judicatas, Capitulationes caesareas et alias, religiosorum Ordinum regulas et exemtiones, sive praeteriti sive futuri temporis protestationes, contradictiones, appellationes, investituras, transactiones, juramenta, renunciationes, pacta seu dedititia seu alia, multo minus edictum de Anno 1629 vel transactionem pragensem cum suis appendicibus, aut concordata cum Pontificibus, aut interimistica Anni 1548. ullave alia statuta, sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes absolutiones vel alias quocunque nomine excogitari poterunt, exceptiones jemal anhören zu laſſen, oder Processus in possessorio vel petitorio geſtatten, minder Commissiones oder inhibitiones dawider ertheilen ſollen, ſo ſchlägt alles dieſes auch bey dem gegenwärtigen Normativ (c) ein, welches auch eben darum von einigen mit dem Meduſenkopf verglichen wird, weil man gleich alles damit ſtumm und ſteif machen kann, und das Poſſeſſorium hierinfalls von ſolcher beſonderer Eigenſchaft iſt, daß das Petitorium zugleich dadurch abſorbirt wird, denn da heißt es Art. 5. §. 25. nec inhabita vel recuperata Possessione ullo modo turbentur, sed ab omni persecutione Juris et facti perpetuo tuti sint. Desgleichen in §vo 31. et haec omnia semper et ubique observentur, nec quisquam a quocunque ulla ratione aut via turbetur, wie nicht weniger in Art. 17. § 3. nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus unquam decernantur. Es ſcheint zwar dieſes, wie Henniges ſagt, aller Rechts- und Billigkeitsregel entgegen zu ſeyn, ut Jura civium ex sola possessione certo tempore habita definiantur, non attento ullo possessionis titulo nec Jure alterius inspecto, ſo irregulär aber dieſes auch immer ſeyn mag, läßt es ſich leicht damit entſchuldigen, daß salus et tranquilitas publica ſolches erfodert hat, welcher zu lieb man weit öfter über alle Rechtsregel hinaus gehen muß. Lex dura quidem, ſagt man in ſolchen Fällen, sed scripta est. Barthel de Jure reform. nov. Art. 1. §. 16.

6. Ueber

6. Ueber die Frage, ob ein Pactum contra Annum normalem Platz habe, ſind die Meinungen der Rechtsgelehrten nicht einig. Einige ſagen simpliciter ja, oder nein, und andere diſtinguiren inter pacta ante vel post pacem westphalicam inita. Buder §. 5. Hildebrand C. 3. §. 6. Böhmer L. 1. T. 1. §. 81. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 17. 19. Idem in Diss. de pact. et privil. circa Religionem §. 77. 83. 113. Barthel de Jur. reform. nov. art. 7. §. 6. Sollte man nach der Praxis und den kündigen Exempeln von den Sachen judiciren, ſo ſcheint es freylich, als hätten dergleichen Pacta nicht viel bedenkliches auf ſich. Der klare Buchſtabe des weſtphäliſchen Friedens aber declarirt ſolche überhaupt für null Art. 5. §. 2. 10. 25. 29. 31. 33. und ſie ſollen nicht einmal allegirt, geſchweige angehört oder attendirt werden. Art. 17. §. 3. Es wird auch kein Unterſchied dabey gemacht, ob dieſelbe ſchon vor oder erſt nach dem Anno normali, vor oder nach dem Friedensſchluſſe eingegangen worden ſind, denn es geſchieht in Art. 5. §. 25 ſowohl von anterioribus, als secutis pactis, und in Art. 17. §. 3. von pactis, privilegiis, et transactionibus tam futuri quam praeteriti temporis ausdrückliche Erwähnung. Ohne iſt zwar nicht, daß aus dem Art 5. §. 30. per verba Donec mutuo Consensu aliter erit conventum, und §. seq. 33. ibi: Non nisi mutuo Consensu liceat recedere wenigſt quo ad pacta post pacem inita ein anderes erſcheinen will, allein dort iſt die Rede nur von dem, was der Landesherr mit ſeinen Ständen und Unterthanen circa Religionem et annexa abmacht. Dieſer Caſus dient aber nicht pro Regula, ſondern nur pro exceptione, und iſt auch noch eine große Frage, wieweit die Succeſſoren daran gebunden ſind. vide Svum seq. 13. not. 3. litt. D.

Ob ein Pactum dagegen Platz habe.

§. XIII.

1. Jus reformandi hat unterſchiedliche Bedeutungen. Im engern Verſtande zeigt es nur die Befugniß an, kraft welcher der Landesherr ſeine eigne Religion im Lande einführen, alle andere aber entweder gar abſtellen oder auch nebſt der ſeinigen toleriren mag.

Von dem Jure reformandi.

Kem-

Kemmerich L. 7. C. 4. §. 27. etc. Pütter §. 633. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. § 14. Buder repp. voce Jus reformandi §. 1. etc. Im weitſchichtigen Verſtande hingegen bedeutet es die völlige Direction in dem Religions- und Kirchenweſen ſammt aller Zugehör, mithin auch das davon abhangende Jus dioecesanum, vel Jurisdictionem ecclesiasticam, mit einem Worte das Kirchenregiment, oder Jus sacrorum. Barthel Annot. ad Jus can. p. 23. et in opusc. T. 1. p. 108. 228. etc. Vor den Religionsdiſſidien wurde das Jus reformandi je und allzeit für ein päbſtliches und biſchöfliches, mithin geiſtliches Recht geachtet. Barthel de Jure reformandi antiquo ordinatione Divina, primigenia ecclesiae praxi et constanti ejusdem Traditione. Seit ermeldten Diſſidien aber hat ſelbes auch in ein weltliches Recht abzuarten angefangen, denn die weltlichen Fürſten und Regenten haben es ſich nach und nach zugeeignet, und iſt ihnen auch, ſoviel die unmittelbaren deutſchen Fürſten und Reichsſtände betrifft, in pace westphalica beſtätiget worden. Art. 5. §. 30. ibi: Cum ejusmodi Statibus immediatis cum Jure Territorio ei superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata praxi etiam Jus reformandi exercitium Religionis competat §. 39 ibi: Quamvis sacrae Caesareae Majestati Jus reformandi exercitium Religionis non minus, quam aliis Regibus et Principibus competat, und was dergleichen Paſſagen mehr ſind apud Barthel de Jure reformandi novo ex communi hactenus in Imperio usitata praxi deducto, Art 1. § 2. Von dieſer Zeit an theilt ſich alſo das Reformationsrecht in das alte und neue ab, wie aus jetztallegirten bartliſchen Diſſertationen mit mehrern erhellet. Beyde ſind auch dem erſten Tomo ſeiner opusculorum einverleibt, und verdienen um ſo mehr geleſen zu werden, als mir kein Author bekannt iſt, welcher dieſe häckliche Materie nach unſern katholiſchen Principien gründlicher abhandelt.

Wem ſolches gebühre.

2. Daß das Jus reformandi allen Reichsſtänden gebühre, iſt außer allen Widerſpruch. Quo jure vel titulo aber, iſt eine andere Frage. Proteſtanten geben es ſowohl nach dem deutſchen, als allgemeinen Staatsrech-

rechte für ein Stück der Landeshoheit an, glauben alſo, daß ihnen ſolches ſchon ante pacem Jure et Titulo ſuperioritatis territorialis gebührt habe, Kemmerich Jus pub. L. 7. C. 4. §. 17. Pütter Jus pub. §. 633. Moſer St. R. T. 1. C. 19. §. 91. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 51. etc. Idem. Jus publ univers. P. spec. L. 2. C. 5. §. 20. Bey dem weſtphäliſchen Friedenscongreß kam es zu ſtarken Debatten hierüber, und waren die Katholiken der beſtändigen Meinung, es ſey das Jus reformandi nur ein Jus episcopale, seu papale. Da aber die Proteſtanten auf ihrem Prinzip unbeweglich beharrten, und jene in einem ſo conſiderablen Stücke nicht ſchlechterer Condition als dieſe ſeyn wollten, verglich man ſich endlich darüber, und geſtand cit. Art. 5 § 30. allen Statibus immediatis Jus reformandi, jedoch andergeſtalt nicht, als wie die Worte des Friedensſchluſſes lauten, ex communi hactenus in Imperio usitate praxi ein. Aus dem Titel der Landeshoheit wollten es Catholici status ſelbſt nicht haben. Medio itaque titulo opus erat, ſchreibt Henniges p. 423. quem utrique proprium sibi facere potuissent. Hinc melius visum, ut communis praxis deceretur, hoc enim facti magis, quam Juris nomen est, et poterant saltem ecclesiastici praxin pro usurpatione interpretari, studiose non praxis modo vocatur, sed et communis praxis, quasi morem dixisses, qui longe lateque invaluit quidem, sed prave et cum ordinis ecclesiastici injuria. ita Henniges, womit auch Barthel cit. Diss. de Jur. reform. nov. Art. 1. §. 4. einſtimmt. Solchemnach haben alle (a) status tam Catholici quam Protestantes hierin zwar gleicher Gerechtſame, aber nicht ex jure territoriale, ſondern nur ex praxi communi und wie es in Instr. pac. heißt, cum Jure territoriali, non tanquam causa vel titulo, sed solum Conditione sine qua non zu erfreuen. Barthel §. 3. Henniges loc. cit. Die unmittelbare Reichsritterſchaft iſt zwar mit der Reichsſtandſchaft nicht begabt, wird aber doch hierin, wie in allen andern Ecclesiasticis, und Religionsſachen den Reichsſtänden per Art 5. §. 2. etc. 28 gleich geachtet. Henniges ibi. Böhmer cit. T. 1. §. 50. Der bloße nexus feudalis (b) ohne daß die Territorialhoheit da-

dabey iſt, giebt kein Jus reformandi, weder in den königlich-böhmiſchen, noch churfürſtlich-reichsſtändiſchen und allen andern Lehen oder Afterlehen. Instr pac. west. Art. 5. §. 42. ibique Henniges p. 552. etc. Barthel Art. 3. §. 2. etc. Kemmerich §. 51. Warum man in dem Instrum.pac. der königl. böhmiſchen Lehen ſonderbare Meldung gemacht habe, ſcheint nicht ohne Urſache geſchehen zu ſeyn, denn der böhmiſche Lehenhof prätendirt die Superiorität ſammt dem davon abhangenden Jure reformandi bekanntermaßen auch bey allen außer dem Königreiche gelegenen Lehen, welches aber weder die Vaſallen quo ad Feuda immediata, noch die Landesherrn quo ad Feuda mediata in illorum Territorio sita eingeſtehen wollen, ſondern ſich unter andern eben auch auf gedachten passum instr pac. beziehen. Confer notas ad Cap. praec. 18 §. 23. n. 2 litt. B. und die in Betreff der Freyherrn von Zettwitz gegen die Krone Böhmen herausgegebene Deduction in den Moſeriſchen Beyträgen zum neueſten Staatsrecht T. 1. p. 635. etc., und der ſo betitelten Sammlung der neueſten Staatsangelegenheiten P. 1. p. 14. etc. Die Criminal-Jurisdiction (c) und das Retenſions- oder Patronats-Recht ſind weder ſammt noch ſonders ein hinlänglicher Grund von dem Jure reformandi. Instr. Pac. art 5. §. 44. Henniges p. 581. etc. Barthel Art. 3. §. 5. 6. Pütter §. 642. Kemmerich §. 51. ohngeachtet etwa alle dieſe Jura in Anno normali exercirt und hergebracht worden ſind. Barthel §. 8. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit dem Vogteia mediata, et inferiori. Barthel §. 5. Ein anderes iſt quo ad Vogteiam immediatam, per alleg. apud Beck de Vogteia p. 333. denn dieſe letzte iſt in Effectu ſowohl als die Territorialhoheit. Idem p. 34. cum Ertl, Hildebrand etc. Endlich kann auch die Filialität demjenigen, welcher nur von der Mutterkirche Landesherr iſt, zu keinem rechtmäßigen Vorwande dienen, um das Jus reformandi auch bey der ſchon außer ſeinem Territorium gelegenen Filial zu exerciren. Instr. pac. cit §. 44. ibique Henniges p. 582. Barthel §. 7. Moser Comp. jur. pub. L. 4. C. 19. §. 24. Idem in Moserianis P. 2. n. 1. In allen dieſen und andern dergleichen Fällen heißt es: Cujus est Regio, illius est Religio, id est, arbitrium de Religio-

gione instituenda, ordinanda, mutanda, multiplicanda, toleranda, abroganda. Barthel 6. §. 1. Ein mehreres von dieſem Axiomate ſiehe apud eundem in Annot. ad Jus can p. 23. 25. Pütter §. 633. Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 86. P. Zech. de Jud. eccl. S. 2. §. 191.

3. Praxis et observantia, worauf ſich Jus reformandi obverſtandnermaſſen fundirt, iſt zwar in Imperio communis, aber nicht aller Orten uniformis, ſondern valde multiplex (a) denn es wird dieſe Gerechtſame anders a statibus Catholicis, anders a Protestantibus, anders in Reichsſtädten und Gemeinherrſchaften, anders in Territorio litigioso aut oppignorato post Reluitionem exercirt, wie wir in seq. mit mehrern zu vernehmen haben werden. Ueberhaupt (b) hat der Landesherr in dem Exercitio Juris reformandi freye Hand, ſo weit ihm ſolche nicht durch Verträge oder Leges fundamentales, ſonderbar aber im Reiche durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß gebunden iſt. Barthel cit. Diss. Art. 7. §. 1. Moser §. 14. Kemmerich §. 22. Zwey merkliche Limitationen macht gedachter Friedensſchluß (c) und zwar erſtens in Anſehen jener Religionen, welche nicht ex tribus in Imperio receptis ſind, denn wie wir ſchon oben §. 1. litt. K. vernommen haben, ſollen dergleichen im Reiche weder irgend eingeführt, noch geduldet werden. Zweytens durch obverſtandenen Annum decretorium, vel normalem, indem der Landesherr keine ſolche Reformation, welche gegen den statum Anni normalis wäre, in ecclesiasticis vornehmen, ſohin dem Unterthan weder dasjenige, was er circa exercitium Religionis et annexa damalen gehabt hat, wider ſeinen Willen benehmen, noch, wenn er illo tempore nichts daran gehabt hat, das Beneficium emigrandi difficultiren mag. Barthel Art. 7. §. 1. Moser §. 16. etc. Pütter §. 633. Böhmer L. 1. T. 1. §. 57. Buder voce reformandi Jus §. 12. Was Geſtalten ſich endlich Jus reformandi auch per pacta (d) inter Principem, et subditos ſowohl contra, als praeter Annum normalem limitiren und erweitern laſſe, das haben wir allſchon oben §. 12. not. 6. vernommen. Soviel aber die Verbindlichkeit der Succeſ-

Wie es exercirt werde.

ceſſoren bey dergleichen Pacten bglanget, beruhet die Entſcheidung der hier einſchlagenden Rechtsfragen auf lauter Principiis generalibus, denn was in Instr. pac. westph. Art. 7. §. 1. et 2. von Religionsverträgen, und ihrer Wirkung ſowohl intuitu paciscentium, als successorum vorkömmt, handelt nur von pactis inter Lutheranos, et Reformatos, läßt mithin noch billigen Zweifel zurück, ob es auch auf pacta inter Catholicos, et Protestantes applicabl ſey. Confer Barthel cit. Diss. Art. 7. §. 4. etc Moser Compend, jur. pub. L. 4. C. 19. §. 19. Idem Diss. de Pactis. et Privilegiis circa Religionem § 112 etc. B. Ikstad vindiciae Territor. potest. adversus Capitulat. Compact. et litt. revers. abusus § 42. etc. Confer die mit Occaſion der heſſiſchen Reverſalien Anno 1754 herausgekommenen Schriften apud Pütterum Jur. pub. §. 660. Bey obgedachter Limitation (e) welche per Annum normalem geſchieht, können wir die Meinungen derjenigen nicht unberührt laſſen, welche das Jus reformandi entweder gar zu weit ausdehnen, oder zu weit einzuſchränken ſcheinen. Die von der erſten Meinung, welche von einem Authore Anonymo in ſieben unterſchiedlichen Tractaten de Jure reformandi, et Anno normali am erſten auf das Tapet gebracht worden iſt, halten dafür, daß der 31te §vus Art. 5ti Instr pac. nur auf jene proteſtantiſchen Unterthanen, welche in einigen katholiſchen Bißthümern, beſonders Hildesheim und Osnabrück ex Declaratione Ferdinandina die Toleranz erhalten haben; gemeint geweſen, mithin das Jus reformandi in Anſehen aller übrigen proteſtantiſchen Unterthanen, ſie mögen gleich in Anno normali das exercitium Religionis gehabt haben, oder nicht, annoch ganz frey und ungeſperrt ſey. Vide P. Zech de Jud. eccles. S 2. §. 193 etc. Hat aber dieſe Thesis bey der katholiſchen Parthey ſelbſt noch nicht, geſchweige bey der proteſtantiſchen, einen Eingang gefunden. Wie ſehr vielmehr die letzte dadurch aufgebracht worden ſey, ſiehe bey Barthel in opusc. recent. P. 3 C. 5. §. 27. Die andere Meinung (f) giebt den Annum normalem pro Regula, und das Jus reformandi nur pro Exceptione an, weil es in Art. 5. §. 33. ausdrücklich heißt, daß die Obſervanz des 1624ſten

Jahrs

Jahrs instar Regulae geachtet werden ſoll. Es erinnert aber Barthel in Diss. de Jur. reform. nov. Art. 6. §. 4. hierbey ganz wohl, daß der Annus normalis zwar auch eine Regel, jedoch nur specialis ſey, welche ſich alſo gegen das Jus reformandi tanquam Regulam generalem nur wie eine Exception oder Limitation verhalte. Confer P. Zech loc. cit. §. 192. Solchemnach iſt auch (g) der Landesherr das Jus reformandi in Contradictorio zu beweiſen nicht ſchuldig, weil er ex Regula generali praesumtionem ſo lange und viel für ſich hat, bis die Exception, oder Einſchränkung klar bewieſen iſt, Barthel cit. Diss. art. 1. §. 13. Art. 6. §. 2. 4. P. Zech loc. cit. und hindert nicht, wenn er gleich in 30 und mehrern Jahren keinen Actum exercirt hat, denn ſo wenig andere dergleichen Actus merae facultatis absque Contradictione ex una et acquiescentia ex altera parte eine Verjährung zulaſſen, ſo wenig hat ſolche auch gegen das jus reformandi ohne bemeldter Contradiction, und Acquieſcenz Platz. Barthel Art. 2. §. 1.

4. Jus reformandi iſt zwar obverſtandenermaſſen (a) ſammt dem Jure territoriali ſowohl quo ad ecclesiastica, als politica in instrum. pac. westph. Art. 5. §. 3. et art. 8. §. 1. allen unmittelbaren Reichsſtänden überhaupt, mithin nicht nur protestantibus, ſondern auch Catholicis beſtättiget, wird aber gleichwohl von weltlichen = katholiſchen Reichsſtänden (b) in subditos Catholicos nicht exercirt, ſondern ſie ſtehen vielmehr ſelbſt ſammt ihren Unterthanen quo ad ecclesiastica, et spiritualia unter der biſchöflichen und päbſtlichen Jurisdiction, denn dieſe iſt nur a statibus protestantibus, niemal aber a Catholicis angefochten worden, ſondern vor und nach dem Religions = und weſtphäliſchen Frieden apud Catholicos inter se allzeit in dem alten Systemate unverletzt verblieben. Barthel cit. Diss. art. 4. §. 3. Kemmerich Jus publ. L. 7. C. 4. §. 18. 19. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 2. Buder repp. voce katholiſche Stände §. 4. Idem voce Ecclesiastica §. 3. Solchemnach beſtehen die Gerechtſame eines katholiſchen Landesherrn bey ſeinen katholiſchen Unterthanen circa sacra et ecclesiastica entweder in dem bloßen Schutz und Schirm juxta §vum

Von Catholicis in Catholicos.

 praec.

praec. 1. litt. G. oder in juribus specialissimis, deren einer mehr, der andere weniger oder gar nichts hergebracht hat. Kemmerich §. 19. Moser §. 3. Hamer de Jure Principis Catholici circa sacra. Mit weltlichen Ständen (c) welche von der proteſtantiſchen zur katholiſchen Religion übertreten, hat es hierinfalls die nämliche Beſchaffenheit, wie mit anderen, welche allzeit katholiſch geblieben ſind. Denn die biſchöfliche und päbſtliche Jurisdiction, welche juxta not. seq. 6. ſuſpendirt war, reviviſcirt ſowohl in Anſehen des herübergetretenen Standes, als ſeiner katholiſchen Unterthanen alſofort von Zeit des Uebertritts, weil dadurch das Hinderniß, welche mittels der proteſtantiſchen Religion im Wege geſtanden war, ipso facto wiederum gehoben wird. Barthel Art. 4. §. 3. et in Annot. ad jus Can. p. 25. So viel aber die geiſtliche (d) Gerichtsbarkeit belangt, welche den geiſtlichen Reichsſtänden und Biſchöfen oder Erzbiſchöfen über die in ihrer Diöceſe befindlichen Katholiken gebührt, wird ſolche weder ex Jure status, noch territorii, ſondern nur Jure episcopali vel dioecesano nach dem Systemate Hierarchiae ecclesiasticae, mithin salvis *Juribus* Summi Pontificis, et salva Subordinatione *Sedi* Apostolicae debita exercirt, Moser §. 2. Kemmerich §. 19. Buder loc. cit. und erſtreckt ſich auch gemeiniglich viel weiter als das weltliche Gebiet ihrer Stiftslande. Barthel Art. 4. §. 2. Bilderbeck Reichsſtaat p. 900.

Von Catholicis saecularibus in Subditos protestantes.

5. Ob ein katholiſcher weltlicher Landesherr vi Juris reformandi auch Jurisdictionem (a) ecclesiasticam über ſeine proteſtantiſchen Unterthanen zu exerciren habe, iſt quaestio maxime controversa apud Barthel cit. Diss. art. 5 §. 2. etc. Henniges p. 424. Moser comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 5. Pütter Jus publ. §. 643. Struben Nebenſtunden P. 3. p. 168. etc. Buder repp. voce katholiſche Stände §. 5. etc. Sinceri allerbeſt begründete Jurisdictio ecclesiastica katholiſcher Landesherrn über ihre proteſtantiſchen Unterthanen bey Fabri Staatscanzley T. 49. p. 492. etc. und mehr anderen in der Meiriſchen Collection einiger Schriften von

der

der geiſtlichen Gerichtsbarkeit katholiſcher Landesherrn in Deutſchland. In der Praxis obtinirt meiſtentheils die affirmativa, jedoch niemal (b) anders, als salvo Jure dioecesani Episcopi, ſofern er juxta not. seq. 6. litt. C. Jurisdictionem ecclesiasticam bey dergleichen Unterthanen in Anno normali exercirt hat. Item salvis principiis Religionis, wider welche ihnen von ihren katholiſchen Landesherren nichts zugemuthet werden darf. Barthel cit. Art. 5. §. 6. Moser loc. cit. Deßgleichen salvo jure Consistorii, ſoweit die proteſtantiſchen Unterthanen ſolches in Anno normali hergebracht haben instr. pac. Art. 5. §. 31. ibique Henniges p. 452. etc. Moser loc. cit. Struben Nebenſtunden P. 3. p. 168. etc. B. Cramer de Jure circa sacra Collegiali et majestatico, und zwar wie Proteſtanten glauben, mit der Independenz von der katholiſchen Landesherrſchaft. Hoffmann de Jure politiae §. 115. et alii ibidem relati, oder wie Catholici dafür halten, salva suprema Principis inspectione et Jure adjungendi, damit in dem Conſiſtorium ſo leicht nichts vorgehen könne, was der Landesherrſchaft an ihren Gerechtſamen nachtheilig ſeyn könnte. Barthel §. 9. 10. Bocris de onere probandi in Religione etc. §. 3. 13. Wo aber gar kein Conſiſtorium vorhanden iſt, da pflegt man in Causis ecclesiasticis subditos protestantes concernentibus entweder eine proteſtantiſche Univerſität oder andere in ſelbigen Religionsſachen genugſam erfahrne Leute zu conſultiren. Barthel. §. 6. Bocris §. 16. 51. Ob der Landesherr (d) ſchon in Anno normali katholiſch geweſen, oder erſt hernach zur katholiſchen Religion übergetreten ſey, iſt hierinfalls einerley. Denn die Religionsveränderung kann letztenfalls darum nichts alteriren, weil ſolche bey weltlichen Reichsſtänden nicht unter die modos amittendi Jura praehabita gehört. Idem §. 11. Ad Annum normalem können Subditi protestantes circa Jurisdictionem ecclesiasticam nicht provociren, theils weil ſie dergleichen nimmermehr exercirt haben, theils weil dasjenige, was ex instr. pac. Art. 5. §. 48. obmovirt wird, nicht ad Rem iſt, indem ſich dort nur von der Jurisdictione ecclesiastica handelt, welche nicht Jure territoriali, ſondern nur

Jure dioecesani, et episcopali juxta not. seq. 6. litt. C. ausgeübt wird. Barthel §. 12. Es ſcheint zwar freilich (e) etwas fremd und paradox zu ſeyn, daß derjenige, welcher für ſich ſelbſt ſammt ſeinen katholiſchen Unterthanen unter der päbſtlichen und biſchöflichen Jurisdiction ſtehet, ſolche über Proteſtanten ausüben ſoll, allein zu geſchweigen, daß die Raiſon, warum das erſte geſchieht, juxta not. praec. 4. ſo beſchaffen iſt, daß ſie intuitu Subditorum protestantium nicht mehr einſchlägt, ſo wäre gewiß noch weit mehr fremd und paradox, wenn man die proteſtantiſchen Unterthanen, welche weder die biſchöfliche und päbſtliche noch die reichsgerichtliche Jurisdiction in ecclesiasticis erkennen, auch von der landesherrlichen hierin eximiren, und auf ſolche Weiſe ganz Souverains, und Independent machen wollte. Was bliebe auf dieſe Weiſe (f) an dem Jure territoriali, welches in instr. pac. Art 5 §. 1 et Art. 8. §. 1. ſowohl in ecclesiasticis, als politicis allen Ständen aequaliter eingeräumt worden iſt, für die katholiſchen noch übrig, wenn ſie ſolches an ihren proteſtantiſchen Unterthanen ſo wenig als an den katholiſchen ausüben dürften, und wie könnten ſich status Catholici nur der geringſten Gleichheit hierin berühmen, wenn ihnen bey Subditis protestantibus Jurisdictio ecclesiastica benominen ſeyn ſollte, welche doch von proteſtantiſchen Reichsſtänden über ihre katholiſchen Unterthanen juxta not. seq 7. ohne alle Widerrede exercirt wird. Dieſe und mehrere andere (g) Argumente werden bey oballegirten Rechtsgelehrten pro Catholicis in hac Controversia angeführt. Man mißkennt hierbey die Irregularität keineswegs, welche in unſerer Religionsverfaſſung ſelbſt einigermaſſen daraus erfolgt. Nachdem man aber das irregulare Principium de suspensa in protestantes episcopali Jurisdictione in dem Religions- und weſtphäliſchen Friedensſchluß einmal angenommen hat, ſo darf man ſich nicht viel wundern, wenn daraus auch ein ſo andere Conclusiones irregulares abgefloſſen ſind. Barthel Art. 5. §. 5.

Von Catholicis ecclesia- 6. Bey katholiſchen geiſtlichen Reichsſtänden muß man vor allem den Landesherrn und Biſchof wohl von einander unterſcheiden. Als Landesherr (a) exercirt er Ju-

sticis in protestantes aut protestantium subditos Catholicos.

Jurisdictionem ecclesiasticam über die in ſeinen Stiftslanden gelegenen, mithin ſelbſt eigenen proteſtantiſchen Unterthanen auf die nämliche Weiſe, und eodem Jure, wie ein weltlich = katholiſcher Landesherr, id est, ex Jure reformandi novo, welches obgedachtermaſſen jeden Reichsſtand cum Jure territoriali ex communi Imperii praxi zuſtehet. Barthel cit. Diss. art. 5 §. 13. Als Biſchof (b) aber ſind ihm regulariter weder ſeine eigenen noch fremden proteſtantiſchen Unterthanen, viel weniger status protestantes, ja ſogar nicht einmal statuum protestantium Subditi Catholici unterworfen, theils, weil die geiſtliche Jurisdiction, welche nur Jure episcopali et dioecesano exercirt wird, vi pac. Relig. et westphal. Art. 5. § 48. in Anſehen der Proteſtanten überhaupt tam quo ad status, et immediatos, quam Subditos, und zwar nicht nur inter ipsos Solos, ſondern auch in Causis inter ipsos et Catholicos vertentibus ſo lange und viel in suspenso bleibt, bis gleichwohl die Religionszwiſtigkeiten gütlich beygelegt ſeyn werden, Henniges p 602. etc. Moser com. Jur. publ. L. 4. §. 4. Sündemaller de suspensa Jurisdictione ecclesiastica, theils weil das Jus dioecesanum Episcopi catholici ſich in das Gebiet der proteſtantiſchen Landesherrn nicht ſo, wie bey uns Katholiken in das unſrige erſtreckt, ſondern Respectu der erſten nur in den Gränzen der ſelbſt eigenen Stiftlande verſchloſſen bleibt. Instr. pac. cit. §. 48. ibi: Intra Territorii cujusque Jus dioecesanum, et Jurisdictio ecclesiastica se contineat. vide Henniges h. l. p. 614. Welches jedoch nur in Regula alſo ſtatuirt iſt, und vi ejusdem §vi 48. drey merkliche Abſätze zu leiden hat, nämlich fürs erſte bey proteſtantiſchen Unterthanen (c) katholiſcher Landesherrn, welche das Jus dioecesanum Catholici Episcopi in Anno normali aut quacunque ejusdem Anni parte agnoſcirt haben, denn dieſe müſſen es noch ferner agnoſciren, jedoch nur in Sachen, welche ihre Glaubensbekenntniſſe nicht betreffen, und ſolchergeſtalten, daß ihnen mit Gelegenheit des Prozeſſes nichts wider das Gewiſſen, und ihre Religionsprincipien zugemuthet werde. Die Dubia, welche bey Moſer in comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 4. darüber erregt werden, beantwortet Barthel Art. 4. §. 9.

§. 9. mit folgenden Worten: Casus, qui Aug. confessionem non concernunt, sunt illi actus indifferentes, sive medii, qui inter Catholicos et A. C. addictos pleraeque observantur, et punctum religionis intrinsece non tangunt, nec in principiis fundamentalibus objectivis Catholicos inter et Protestantes dissensum involvunt, sed magis extrinsece ad Religionem, ejusque statum se habent, cujus rei lumen et argumentum accipi potest ex §. 20. pacis Religiosae ibi: Aber in anderen Sachen und Fällen der augsburgiſchen Confeſſion, Religion, Glauben, Kirchen, Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien ꝛc. ꝛc. nicht anlangend, ſoll und mag die geiſtliche Jurisdiction ꝛc. ꝛc. exercirt, geübt und gebraucht werden. Ad hoc autem, fährt jetzt belobter Authot weiter fort, ut ejusmodi status provinciales et subditi A. C. addicti Jurisdictionem episcopalem agnovisse dicantur, sufficit, modo ejusdem exercitio, si quod extitit, in aliqua Anni decretorii parte acquieverint, vel si nullum per totum Annum extitit, reclamatione, factove contrario dictae Jurisdictioni sese publice non subduxerint. Plus enim non requiritur, ut potestatem alterius, quae antea jam fundata, agnita, et praeexistens fuit, ultra agnoscere dicamur. Stat porro pro ejusdem jurisdictionis exercitio sub statibus aut Dominis territorialibus Catholicis secularibus, utpote, qui juri dioecesano Episcoporum nedum praejudicare non voluerunt, sed summa potius opera id egisse dignoscuntur, ut in suos Subditos A. C. addictos Episcopis et Clero aliqua Jurisdictio relinqueretur. Confer Henniges p. 623. etc. Der zweyte Abſatz gehet die katholiſchen (d) Unterthanen proteſtantiſcher Landesherrn an. Denn ſofern dieſe das exercitium Religionis publicum in Anno normali gehabt haben, und der Biſchof das Jus dioecesanum ſelbigen Jahres ruhig über ſie exercirt hat, ſo ſoll er auch vi cit. §. 48. dabey verbleiben. Ruhig heißt aber hierinfalls das exercitium Juris dioecesani, welches in dicto Anno normali weder jemalen publice contradicirt noch turbirt worden iſt. Barthel Art. 4. §. 10. Auf jene ka-

thos

tholiſchen Unterthanen, welche in Anno normali nicht das publicum, ſondern nur privatum Religionis exercitium gehabt haben, erſtreckt ſich zwar verſtandenes Jus dioecesanum et episcopale nicht mehr, ſondern dieſe ſtehen juxta not. seq. 7. unter der Jurisdictione ecclesiastica ihrer proteſtantiſchen Landesherrſchaft. Moser § 11. Henniges p. 627. Nachdem ihnen aber gleichwohl wider ihre Religionsprincipien nichts zugemuthet werden kann, ſo ſchreibt Barthel loc. cit. von dieſem Falle: Cum de substantia Religionis catholicae et ejus exercitii sit, in materia fidei, ordinis, administrationis Sacramentorum, et usus clavium tam Parochos, quam etiam Parochianos a potestate et influxum participare, quo ad hanc materiam et ejusdem functiones jurisdictio ecclesiastica Episcoporum respectu Subditorum Catholicorum, utut privatum duntaxat in territoriis statuum protestantium habeant Religionis exercitium, adeo suspensa esse nequit, quin saltem occulte privatimque exerceatur, modo Juribus territorialibus statuum inde praejudicium non afferatur. Neque discretum, sobriumque ejusmodi Juris dioecesani exercitium impediri, et Subditi Catholici ab usu ejusdem mandatis poenalibus arceri possunt, cum aperte alias aliquid iis injungeretur, quo eorundem Religioni, ac conscientiae adversum foret. Der dritte und letzte Abſatz (e) betrifft endlich die Renten, Zinſen, Zehenten und Penſionen, welche Catholici in proteſtantiſchen Reichslanden zu genießen haben. Zur Erlangung deren mag Episcopus dioecesanus, welcher alldort in Anno normali Jurisdictionem ecclesiasticam notorie exercirt hat, ſich derſelben vi cit. §. 48. ſo weit gebrauchen, daß er gegen jene, welche ſich in der Verreichung ſäumig, oder widerſpenſtig erzeigen, mit der Excommunication, jedoch eher nicht, als nach dreymaliger Denunciation, verfahren kann, und dieſes iſt auch noch der einzige Caſus, ſchreibt Henniges p. 612. Quo Clerus Catholicus suo fulmine percutere possit Augustanae confessionis status, quo fine, vel effectu autem, id me penitus latet. Denn wenn ſchon Barthel Art. 4. §. 8. dafür hält, daß man gegen Excommunicatum

bey

bey weiterer Widerſetzlichkeit die in jure Canonico vorgeſchriebene Remedia an Hand nehmen, und ſolchen endlich pro Ethnico, et Publicano im Reich achten möge, ſo ſiehet man gleichwohl mit dieſem noch nicht, wie der Dioecesanus dadurch ohne reichsgerichtlicher Hülfe zu dem ſeinigen gelangen möge, daher auch in ſolchen Fällen der Rechtsweg, ſo weitſchichtig derſelbe auch immer ſeyn möchte, allzeit noch präferabler, als via Excommunicationis zu ſeyn ſcheint.

Von Protestantibus in protestantes, et Catholicos.

7. Proteſtanten üben das Jus reformandi tam in genere, quam specie si dictum, oder deutlicher zu ſagen Jus sacrorum et jurisdictionem ecclesiasticam in ihren Landen über alle Unterthanen ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Religion in Regula ohne Widerrede aus. Kemmerich Jus pub. L. 7. cap. 4. §. 21. Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19. §. 11. Ob ſolches (a) Jure episcopali, oder mere territoriali geſchehe, ſind zwar die proteſtantiſchen Authoren ſelbſt nicht miteinander verſtanden, per Alleg. apud Böhmer Jur. eccles. L. 1. T. 31. §. 19. etc. Kemmerich §. 2. 16. 21. Buder repp. voce ecclesiastica Jurisdictio §. 4. Müller de jur. Episcop. reviviscentia in terris protestantium. Stryk de Jure Papali principum Evangelicorum. Soweit ſind (b) ſie aber nunmehr einig, daß es Jus mere liberum, plenissimum, et independens ſeye, worüber man niemand, als Gott ſelbſt Rechenſchaft zu geben hätte. Kemmerich §. 20. Moser comp. Jur. publ. L. 4. C. 19 §. 7. 8. 9. Helferich de independentia juris circa Sacra etc. etc. Derwegen auch status Protestantes ſolches für ihr höchſtes Kleinod ſchätzen, und ſich dadurch weit über status Catholicos hinaufgeſetzt zu ſeyn erachten, weil dieſe nicht nur ihren katholiſchen Unterthanen circa Sacra nichts zu befehlen hätten, ſondern der katholiſchen Geiſtlichkeit vielmehr ſelbſt hierin gehorchen müßten. Ludwig de praecipuo Principis evangelici. Item die ſo betitelte deutliche Vorſtellung des Vorzugs eines evangeliſchen vor einem katholiſchen Fürſten apud Lunig script. Select. illustr. p. 386. Solchemnach ſchreibt (c) ein proteſtantiſcher Landesherr in Religions- und Kirchenſachen

Ge-

Geſetze und Ordnungen vor, beſtellt geiſtliche Räthe, Conſiſtorien, Superintendenten, und alle andere Kirchen- und Schulbediente, verleihet Beneficia ecclesiastica, und Dignitates, ruft Synodos zuſammen, regulirt die Glaubenslehre und Ceremonien, entſcheidet Causas ecclesiasticas, ordnet Feyer-, Faſt- und Bußtäge an, führt die oberſte Inſpection und Adminiſtration von Kirchen- und milden Stiftungsgütern, nimmt General- und Spezialviſitationen darin vor, kurz zu melden, er macht in ſeinen Landen mit dem Kirchen- und Religionsweſen was, wie, wann und ſo oft er will, und zwar in Anſehen anderer proteſtantiſche Lande eben nicht allenthalben auf gleichförmige, ſondern ſehr unterſchiedliche und willkührliche Weiſe. Moser §. 8. 9. Böhmer Jus pub. univ. P. spec. 2. L. 4. C. 5. § 15. etc. Kemmerich §. 27. 63. etc. Idem de jure Principis circa dogmata Fidei. Rhez, Falkner; Koestner. Diss. de jure Principis evangelici circa Sacra. Jedoch (d) niemal anders, als den Reichsconſtitutionen, beſonders dem Religions- und weſtphäliſchen Frieden, dann den Landesverträgen gemäß, welche von einem proteſtantiſchen Reichsſtande ſo wenig als von einem katholiſchen überſchritten werden dürfen. Moser §. 7. 8. Kemmerich § 20 22. Eben der Urſache halber kann er ſeine katholiſchen Unterthanen weder in dem, was ſie circa exercitium Religionis et annexa entweder in Anno normali, oder ſonſt durch rechtmäßige Verträge hergebracht haben, bekränken, noch ihnen wider ihr Gewiſſen und Religionsprincipien etwas zumuthen. Moser § 11. Falls auch Episcopus dioecesanus bey ſothanen Unterthanen Jurisdictionem ecclesiasticam in Anno normali hergebracht hat, muß er juxta §vum praec. 6. litt. D. ungeſchmälert dabey gelaſſen werden. Ob aber (e) einem proteſtantiſchen Landesherrn über die in ſeinem Lande gelegenen mittelbaren katholiſchen Klöſter auch alle jene Gerechtſame zuſtehe, welche ſonſt der katholiſchen Geiſtlichkeit, oder vi Concordatorum dem Pabſte ſelbſt gebührt z. E. Jus anatuarum, reservationum, confirmationis, visitationis etc. auf dem Fall, wenn der Pabſt, oder beſagte Geiſtlichkeit während dem Anno normali nicht in deren Beſitz geweſen iſt, wird noch geſtritten. Moser

§. 12.

§. 12. Confer. Das R. Kam. Ger. Urtheil in Cauſa Kloſter Wadgaſſen, contra Naſſau Sarbrück in der Moſeriſchen Reichsfama T. 2. p. 329. etc. Proteſtantiſche Biſchöfe (f) welche in comitiis auf der Querbank ſitzen, exerciren Jus reformandi niemal weiter, als die Gränzen ihrer Stiftlande reichen, weil ſolches nicht jure Epiſcopali, et dioeceſano, wie bey unſeren katholiſchen Biſchöfen, ſondern nur jure territoriali, mithin auch nur intra Fines territoriali ſecularis exercirt wird. Moſer Nachleſe ad comp. Jur. pub. p. 505. wie es (g) inter Proteſtantes ſelbſt gehalten werden ſolle, wenn der Landesherr lutheriſcher und der Unterthan reformirter Religion, oder der Fall umgekehrt iſt, giebt der weſtphäliſche Friedensſchluß Art. 7. den Ausſchlag dahin, daß die Unterthanen bey ihrer Religionsübung, dann Kirch= Schulen, Kirchengütern und Gefällen, Kirchenordnungen ohne Eintrag und Veränderung gelaſſen, auch den Gemeinden die Präſentation und Nomination der Kirchen= und Schuldiener erlaubt, ſohin von der Landesherrſchaft praevio tamen examine unweigerlich confirmirt werden ſolle, dafern aber eine Gemeinde des Landesherrn Religion ſelbſt annimmt, wird ihr das öffentliche Religionsexercitium zwar zugeſtanden, jedoch auf eigne Koſten, und ohne der anderen Unterthanen Nachtheil, wobeynebens die Conſiſtorialräthe, Superintendenten, Profeſſores Theologiae, und Philoſophiae der zur Zeit des weſtphäliſchen Friedens im Lande üblich geweſenen Religion zugethan ſeyn ſollen. Ob aber jetztallegirter Art. 7mus nur von künftigen, oder auch vergangenen Zeiten zu verſtehen, und was ſolch letzten Falls Juris ſey, iſt unter erwähnten Lutheranern und Reformirten noch in lite. Moſer §. 30.

Von Condominis. 8. An mehrherrigen Orten, wo Catholici und Proteſtantes an der Landeshoheit gleichen Antheil nehmen, ſoll es zwar (a) vi pac. weſt. Art 5. §. 45. ſowohl circa Exercitium publicum Religionis, als in anderen die Religion betreffenden Sachen bey dem ſtatu Anni et diei normalis nämlich 1mae Jan. 1624. verbleiben; ob aber hierunter nur Status actualis, oder auch habitualis, welcher nicht ſo viel von dem wirkli-

chen usu et exercitio als libera facultate Rei gerendae ermeſſen wird, zu verſtehen ſey, hat ſich mit Gelegenheit der wertheimiſchen Sache ſtark controvertirt, wie bey Henniges und Bukisch ad cit. §. 43. mit mehreren zu erſehen iſt. Catholici behaupteten damal das letzte, und Protestantes das erſte. Barthel diſtinguirt in mehr allegirter Diss. de Jur. reform. nov. Art 2. §. 6. zwiſchen dem bloßen exercitio Religionis, und anderen dahin einſchlagenden Sachen, z. E. Kirchen, Klöſtern, Stiftungen, geiſtlichen Gütern und Gefällen. Letztenfalls (b) ſiehet er lediglich ad statum Anni et diei normalis actualem, und billiget nicht, daß Condominus territorialis von dem, was der andere 1ma Jan. 1624. privative innegehabt hat, ſich etwas zueigne, weil dieſer dadurch beeinträchtiget, mithin der damalige Status geändert, oder intervertirt wurde. Erſtenfalls aber ſieht er nur ad statum habitualem, id est, liberam exercendi Facultatem, denn wenn er dieſe gehabt hat, iſt es quo ad statum Possessionis eben ſo viel als actuale exercitium, weil in Juribus discontinuis, wie wir ſchon oben §. 12. not. 2. litt. E. gehört haben, Possessio juris praehabiti per liberam Facultatem exercendi ſo lange conſervirt wird, bis der andere Theil zeigen kann, daß ſchon vor oder in dem Die normali prohibitio ex una, et aquiescentia ex altera parte geſchehen, mithin status, et possessio anterior dadurch intervetirt worden ſey. Die nachfolgende Prohibition ſtehet nach Meinung Barthels Condomino an Einführung ſeines Religionsexercitiums nicht mehr im Weg, denn ob es wohl heißt, in Re communi melior conditio prohibentis, ſo gehet doch dieſes per vulgaria juris nur in Sachen, welche Condomino ſchädlich und abbrüchig ſind, nicht aber in unſchädlichen, und unabbrüchigen Dingen an, wie das exercitium Religionis iſt, wenn ſelbes ab uno Condomino nur im gebührenden Maaße, und ſo gebraucht wird, daß man dem anderen an dem ſeinigen im geringſten dadurch ſtöhrt. Was Henniges loc. cit. darüber räſonnirt, ſcheint mit der Doctrin, welche er ſelbſt anderwärts p. 317. von der libera exercendi Facultate in Juribus discontinuis führt, keinen rechten Zuſammenhang zu haben.

Von Reichsſtädten.

9. Daß den Reichsſtädten (a) Jus reformandi inner ihren Burgfried bey den Bürgern und Unterthanen gebühre, iſt um ſo weniger im Zweifel, als der weſtphäliſche Friedensſchluß Art. 5. §. 29. 30. derſelben nicht nur in genere, ſondern auch in ſpecie Erwähnung thut. Das Exercitium juris reformandi (b) aber hängt bey jenen Städten, welche nur einerley Religion ſind, lediglich von der unterſchiedlichen Regimentsform ab, und ſtehet hernach entweder dem Magiſtrat allein, oder auch der Bürgerſchaft und dem Ausſchuß derſelben zu, je nachdem die Regimentsverfaſſung auf ariſtokratiſchen oder demokratiſchen Fuß geſetzt iſt. Barthel cit. Diss. Art. 2. §. 8. Henniges p. 349. Moſer Staatsrecht T. 42. p. 14. etc. Bey Reichsſtädten (c) mixtae Religionis ſoll es zwar vi cit. §. 29. Art. 5., bey dem ſtatu Anni, et diei normalis verbleiben, und kein Theil den anderen hierin turbiren oder beeinträchtigen. Was für Reichsſtädte man aber pro mixtis zu halten habe, und ob all jene, wo das exercitium utriusque Religionis hergebracht iſt, oder nur jene allein, wo man gedachtes exercitium simultaneum per Decretum civitatis publicum etablirt hat, darunter verſtanden ſind, iſt noch im Zweifel, und Disput. Henniges p. 348. 351. etc. Schwäder de simultan. Relig. th. 1. 2. Desgleichen (d) wird noch geſtritten, ob man hierbey nur ad statum Anni, et diei normalis actualem, oder habitualem zu ſehen habe. Proteſtanten ſind der erſten Meinung apud Henniges p. 355. 57. 67. 72. Katholiken hingegen halten das letzte dafür, und glauben, daß jedem Theile frey ſtehe, all jenes, was zur Erhaltung, Vermehrung oder Verbeſſerung ſeiner Religionsübung und Andacht gereicht, es ſeye gleich in Anno, et die normali ſchon ſo geweſen, oder nicht, nach eigenem Belieben zu verfügen, ſofern nur dieſes weder auf gemeine Stadtkoſten, noch dem andern Theile an ſeiner Religionsübung und annexis zum Nachtheile und Abbruche geſchiehet, z. E. wenn pars Catholica in ſeiner Kirche mehr Altäre ſetzen, größere Glocken verfertigen, koſtbare Ornate beyſchaffen, neue Proceſſionen oder andere Andachtsübungen anordnen, oder die ihm eigens gewidmeten Schulen und Spitäler erweitern läßt. Barthel §. 9. Confer

den ſo betitelten Verſuch von dem Reichsſtädtſchen Entſcheidungsziel ſammt der Widerlegung in Strubens Nebenſtunden. P. 6. p. 514. etc.

10. Was Geſtalten der bloße Nexus (a) feudalis ohne Landeshoheit kein Jus reformandi nach ſich ziehe, das haben wir allſchon oben not. 2. litt. E. bemerkt. Es werden daher die Lehen und Afterlehen, wie auch Vaſallen und geiſtliche Güter in Religionsſachen, und was der Lehenherr prätendirt, eingeführt, oder ſich angemaßt hat, lediglich nach dem Zuſtande des Anni, et diei normalis ermeſſen. Instr. pac. west. Art. 5. §. 42. ibique Henniges p. 555. etc. Barthel cit. Diss. Art 3. §. 2. 3. Dem Pfandinhaber (b) geſtehet man ebenfalls kein Jus reformandi ein, Henniges p. 581. Barthel cit. Art. 3. §. 5. Es ſey ihm denn das Jus territorii jure antichretico verpfändet, welches jedoch in dubio, zumal wenn Creditor und Debitor diversae Religionis ſind, ſo leicht nicht vermuthet wird. Barthel ibi. Debitori ſtehet post reluitionem Pignoris in dem verpfändet geweſenen Lande das Exercitium publicum ſeiner Religion einzuführen frey, und obwohl die Einwohner und Unterthanen, die während der Pfandſchaft angenommene Religion zu verlaſſen, oder zu emigriren nicht ſchuldig ſind, ſo müſſen ſie ſich doch nach geſchehener Wiederloſung mit der Landesherrſchaft über ihr Religionsexercitium publicum erſt vergleichen. Instr. pac. Art. 5. §. 27. ibique Henniges Art. 2. §. 10. 11. 12. Wie aber, wenn der Vergleich nicht zu bewerkſtelligen iſt? Vide die unterſchiedlichen Meinungen bey jeztallegirtem Henniges, Barthel und Dekherr. Soviel endlich (c) die Territoria betrifft, welche vor oder nach dem Anno normali ſtreitig worden ſind, bleibt zwar dem Inhaber das Jus reformandi quo ad exercitium Religionis publicum ſo lange, bis die Sache in possessorio, und petitorio ausgemacht iſt; die Unterthanen ſind aber während dem Streite wegen der mittlerweile angenommenen Religion zu emigriren nicht verbunden. Instr. pac. west. Art. 5. §. 43. ibique Henniges.

Von Lehen- und Pfandherrn, od. Inhabern und anderen.

Ob das simultaneum Jure reformandi eingeführt werden könne.

11. Wenn der Landesherr und das Land nicht gleicher, ſondern unterſchiedlicher Religion ſind, ſo fragt ſich, ob (a) der erſte nebſt der Religion, welcher das letzte in Anno normali beygethan geweſen iſt, auch die ſeinigen, mithin beede Religionen, zu latein, simultaneum, vel coexercitium Religionis in Kraft des ihm zuſtehenden Juris reformandi einzuführen berechtiget ſeye. Soviel des Landesherrn (b) ſelbſt eigene Perſon und ſeinen Hofſtaat betrifft, ſcheint zwar die Sache in pac. west. Art. 7. §. 1. regulirt zu ſeyn, ibi per verba: Ipsi quidem Concionatores aulicos suae Confessionis circa Subditorum onus, et praejudicium secum atque in residentia sua habere liceat. Da aber die Paſſage nur von Protestantibus diversae Religionis, mithin lediglich von dem Casu redet, da entweder der Landesherr lutheriſch⸗ oder vice versa dieſes lutheriſch⸗ und jener calviniſcher Religion iſt, ſofort der billige Zweifel hierbey entſtehet, ob dieſes auch auf den Casum inter Catholicos, et Protestantes applicabl ſeye, welches von einigen verneint, von anderen aber suo modo bejahet werden will, Pütter Jus pub. §. 637. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 37. §. 68. Henniges ad instr. pac. p. 332. Moser comp. jur. publ L. 4. C. 19. §. 26. Idem Abhandlung von dem Hof⸗Gottesdienſt. §. 36. etc. Currach de Jure condendi Cappellas §. 13. Buder repp. voce Hofcapellen §. 3. ſo wird dadurch obige Frage weder in Anſehen des Hof⸗ noch anderen Gottesdienſtes inter Catholicos et Protestantes entſchieden, ſondern bleibt demohngeachtet noch in lite, et controversia. Proteſtanten (c) halten ſich hierinfalls lediglich an den statum anni normalis, nehmen ſolche pro regula, und das jus reformandi nur pro limitatione an, ſehen ſohin das letzte nicht für ſo vermögend an, daß in Kraft deſſen eine andere Religion in dem Lande, wo ſolche während dem Anno normali nicht exercirt worden, eingeführt werden könnte, verwerfen alſo das Simultaneum durch die Bank. Pütter §. 641. Kemmerich Jur. pub. L. 7. C. 4. §. 37. etc. Strubens Nebenſtunden P. 1. p. 1. etc. Buder repp. voce Simultaneum. Schwäder de simultaneo, und die in Fabri Staatscanzley P. 35. befindlichen Schriften unter dem Titel: Ungrund und Urſprung des Si-

Simultanei. Dagegen wird ſolches a Catholicis (d) unanimi ore behauptet, ſoweit es nur innoxium iſt, und dem anderen Religionstheile an ſeinem in Anno normali hergebrachten Gottesdienſt, und annexis durch die eingeführte neue Religion kein Eintracht oder Abbruch geſchiehet. Denn wie wir ſchon oben §. 13. not 3. litt. F. bemerkt haben, wenden Katholiken die Sache um, und ſehen das allſchon in pace religiosa fundirt geweſene Jus reformandi pro regula, erſt hernach in pace westphalica fixirten Annum normalem aber nicht in abstracto, ſondern nur in tantum, quantum illo tempore a Subditis possessum, pro limitatione Regulae an, laſſen daher gedachten Juri reformandi in allen übrigen den freyen Lauf, und ſuchen alles dieſes theils aus dem Buchſtaben Art. 5ti §vi 30 31 pac. west. theils aus den vorhergegangenen Friedenshandlungen, wie auch aus dem in der Hörteriſchen Sache Anno 1651. ergangenen Rechtsdeputationsſchluße, welcher zwar nicht pro lege, doch pro usuali interpretatione Legis dient, erweislich zu machen, und was dergleichen pro simultaneo militirende rationes mehr ſind bey Barthel in opusc. recent. P. 3. C. 4 5. Item die der Moſeriſchen Reichsfama T. 3. angehängte ſo betitelte zufällige Gedanken über die obigen zwey Schriften unter dem Titel Ungrund und Urſprung des Simultanei Conf. oballegirten Reichsdeputationsſchluß in der Hörteriſchen Sache bey Henniges p. 369., worin ermeldte Regel und Exception ſehr deutlich auseinander geſetzt iſt. Stante simultaneo, et Iure reformandi (e) folgt von ſelbſt, daß auch die Kirchen und andere Bona ecclesiastica, welche zwar in Anno normali a Subditis diversae Religionis beſeſſen, ſeither aber von ihnen gänzlich verlaſſen worden, mithin öde und Herrn-los ſind, von dem Landesherrn eingezogen, und den Unterthanen ſeiner Religion beygelegt werden können, obſchon Proteſtanten dieſes ſo wenig als die Erbauung ganz neuer Kirchen, Klöſter, Stifte, Schulen u. dergleichen zugeben wollen. Buder loc. cit. §. 1. Moser § 28. Einige gehen ſo weit, daß die Unterthanen ſogar ihre eigene Kirche, welche ſie in Anno normali privative innegehabt haben, und noch inne haben, mit jenen Unterthanen, denen der Landes-

herr

herr ihr Religionsexercitium erſt neuerlich geſtattet hat, partagiren müſſen, damit dieſe ihren Gottesdienſt, ſofern es nur nicht zu gleicher, ſondern unterſchiedlicher Zeit geſchiehet, ebenfalls darin halten könnten. Ob dieſes Juris ſey, läßt man dahin geſtellt ſeyn, Prudentiae, et Consilii wird es ſchwerlich jemal ſeyn, und rathet auch Barthel C. 4. §. 2 aus verſchiedenen triftigen Urſachen keinem Landesherrn hierzu an. Unter den Monitis (f) ad capit caesaream, welche Anno 1741. von einigen zu Offenbach verſammelt geweſenen fürſtlichen Miniſtern projectirt worden ſind, war auch 6to, daß der Kaiſer gegen den Annum normalem weder ein Simultaneum noch andere Veränderung in der Possessione religionis, dem Gottesdienſt, deſſen Exercitium, oder an Kirchen und Kapellen, wenn ſolche gleich ſeit dem Anno normali her wüſte gelegen wären, oder an Schulen, Spitälern, milden Stiftungen, geiſtlichen Gütern und Gefällen, wie auch eben ſo wenig an politicis intuitu Religionis etwas widriges geſtatten wollte. Der Erfolg hat aber gezeigt, daß bey Verfertigung der Wahlcapitulation nicht hierauf attendirt worden ſey. Moser ad Cap. Carol. VII. P. 3. p. 33.

§. XIV.

Von Religionsſtreitigkeiten.

Wir reden hier nur von ſolchen Religionsſtreitigkeiten, welche ex Anno normali, oder ſonſt ex pace westphalica vel religiosa herrühren, und bemerken dabey zwey Hauptanſtände, welche ſich ſowohl circa Forum als modum procedendi hierunter ergeben. Von dem letzten ſiehe §vum seq. litt. F. et §. 18. Das Forum, oder die Jurisdiction (a) wird den höchſten Reichsgerichten hierin aus folgenden Urſachen diſputirlich gemacht, 1mo weil die Causae ecclesiasticae überhaupt, folglich auch die Religionsſachen juxta Cap. praec. 19. §. 42. not. 12. litt. B. nicht dahin gehören. 2do Leide es hierin gar keinen Proceß. Instr. pac. west. Art. 17. §. 3. ibi: Nec uspiam contra hanc Transactionem in possessorio, aut petitorio seu inhibitorii seu alii processus, vel commissiones decernantur, und wäre dergleichen zu geſtatten auch in cap. Caes. Art. 1. §. 11. verbothen, denn es komme 3tio in ſolchen Fällen juxta §vum seq. 17. nicht ſoviel mehr ad Viam juris

Juris, als auf die bloße Execution an, welche aber nicht den höchſten Reichsgerichten, ſondern nur den kreisausſchreibenden Fürſten und Oberſten ſowohl per pac. west. Art. 16. §. 2. als das kaiſerl. Edict von Anno 1648 dann den arctiorem modum exequendi, und den Executionsreceß §. 5. 6. dergeſtalten aufgetragen worden ſey, daß ihnen hierin Niemand Einhalt thun ſolle, wo es aber auch 4to noch einer Unterſuchung oder Erörterung vonnöthen habe, ſoll ſolche vermöge jetztgedachter Verordnungen ebenfalls bey den Kreisausſchreibämtern in loco summarissime geſchehen, und endlich auch 5to die super ipsa pace westphalica vorfallenden Dubia per Recess. imp. novis. §. 191. gar an den Reichstag verwieſen werden. Dagegen wird zum Behufe der reichsgerichtlichen Jurisdiction angeführt, es ſey erſtens der weſtphäliſche Friedensſchluß den höchſten Reichsgerichten ſowohl in dem instr. pac. Art. 17. §. 2. 3 und dem Executionsreceß §. 67. als dem jüngſten Reichsabſchiede §. 6. dann der kaiſerlichen Wahlcapitulation art. 16. §. 4. ſelbſt pro norma judicandi vorgeſchrieben, und zwar zweitens nicht nur in politicis, ſondern auch, wie ex inst. pac. art. 5. §. 53. et recess. imp. noviss. §. 124. gar deutlich erſcheint, auch in ecclesiasticis, und geiſtlichen Sachen, ſonderbar, ſoviel davon in pacem westphalicam einſchlägt, denn da ſollen drittens vi cit. Recess. §. 193. die Reichsgerichte allen jenen, welche gegen den Friedensſchluß gravirt ſind, mit mandatis inhibitorialibus beyſpringen, anerwogen viertens alle violatio pacis westphalicae per Art. 17. §. 4. auch zugleich pro violatione pacis publicae geachtet wird, worin die reichsgerichtiche Jurisdiction per notoria jura ſowohl gegen mediatos, als immediatos allemal ex ipsa qualitate Causae fundirt iſt. Pütter res Jud. imp. 328. Auf obige argumenta in contrarium (b) wird geantwortet, daß zwar ad 1mum Causae ecclesiasticae überhaupt, folglich auch die Religionsſachen an die höchſten Reichsgerichte regulariter ſo wenig, als an andere Fora ecclesiastica gehörten, gleich wie aber dieſes juxta cap. praec. 19. §. 42. not. 14. 15. 16. in Causis mixtis, nudi facti, vel possessoriis, und mehreren anderen Fällen einen Abſatz zu leiden hätte, ſo wäre auch das Forum

der höchſten Reichsgerichte in Religionsſachen wohl fundirt, wenn die Frage nur de statu, et possessione Anni normalis, de turbationibus contra pacem westphalicam commissis, de pactis, et conventionibus super exrecitio Religionis initis, und dergleichen Quaestionibus nudum factum vel possessionem concernentibus ſey. Pütter res Jud. imp. 140. etc. Kemmerich Jus pub L. 6. C. 3. §. 21. Moser Compend. Jur. pub. L. 7. C. 3. § 14. Idem H. R. H. Concl. T. 1. p. 608. T. 2. p. 334. 529. T. 5. p. 811. Der ad 2dum ex Instr. pac. et cap. Caes. allegirte Passus rede nur von Prozeſſen, welche contra pacem vel constitutionis Imperii verhängt werden, dieſe allein wären hierin verboten, nicht aber jene, welche man dem Friedensſchluſſe und den Reichsgeſetzen gemäß erkennt, ſonſt würde die Wahlcapitulation nicht nur oballegirten Conſtitutionen, ſondern auch ſich ſelbſt offenbar contradicirt haben, indem ſolche den höchſten Reichsgerichten die Hände cit. Art. 1. §. 11. völlig gebunden, Art. seq. 16. §. 4. aber wiederum eröffnet hätte. Den Kreisausſchreibämtern wären ad 3tium et 4tum weder durch den weſtphäliſchen Frieden, noch das kaiſerliche Edict und den arctiorem modum exequendi, oder den Friedens-Executionsreceß von 1649 et 1650 ein mehreres als die damals ſchon exiſtirenden Reſtitutionsfälle zur Execution oder ſummariſchen Unterſuchung aufgetragen worden, und es habe die Meinung nimmermehr gehabt, ſolches Geſchäft auch auf alle ſeitherigen und noch künftig vorkommenden Reſtitutionsfälle mit Umgehung der höchſten Reichsgerichte extendiren zu wollen, das Gegentheil liege ſowohl ex recess. Imp. nov. §. 191. als ex continua et plusquam notoria praxi vor Augen, Confer select. Jur. publ. novis. T. 41. p. 396. etc. und erſcheine zugleich ad 5tum aus dem nämlichen Passu ermeldten Reichsabſchiedes, was maßen keine andere Dubia pacis westphalicae an den Reichstag verwieſen worden, als jene, welche eine Interpretationem authenticam erfordern, alle übrigen Streitigkeiten unter dem Vorwande, daß ſie aus gedachtem Friedensſchluſſe herrührten, ad Comitia bringen zu wollen, wäre ein bloßer Mißbrauch. Select. Jur. pub. noviss. T. 44. p. 304. ibique Kortholt de abusu

Doc-

Doctrinae, quod in Cauſis pacis weſtph. etc. §. 59. Eine andere (c) Frage iſt, wer zu judiciren habe, wenn gezweifelt wird, ob und was für einer von den dreyen im Reiche etablirten Religionen man beygethan ſey. Die Entſcheidung iſt hierin um ſo wichtiger, als die Toleranz und obverſtandnes Paritätsrecht nebſt dem freyen Jure emigrandi, und andern reichsconſtitutionmäßigen Beneficiis Juris davon abhangen. Am meiſten hat ſich in der Salzburgiſchen Emigrationsſache darüber geſtritten. Die Proteſtanten prätendirten hierinfalls die Cognition und Beurtheilung privative mit Ausſchluß der Katholiken, ex Principio generali, daß kein anderer Religionsverwandter ein ſicheres Urtheil darin fällen könnte, als jener, wovon die Frage iſt, ob die quäſtionirte Perſon zu ſeiner Kirche, oder Confeſſion gehöre. Henniges ad Inſtr. pac. p. 651. etc. Schwaeder in vol. diſp. 2. p. 1146. Moſer comp. Jur. pub. L. 4. C. 19. §. 15. Confer ejusdem Salzburgiſche Religionsacten. Katholiken hingegen wollen ſich in dergleichen Fällen nicht nur a Cognitione et judicatura nicht ausſchließen laſſen, ſondern glauben vielmehr, daß ſolche Reſpectu der Unterthanen niemand andern, als dem Landesherrn Jure reformandi zuſtehen könne, P. Zech de Jud. eccles. S. 2. §. 154. B. Ikſtad de cauſis Religionis etc. §. 26. wenigſt in 1ma inſtantia, et ſalvo Subditis ad ſuprema Imperii dicaſteria, aut pro re nata etiam ad comitia recurſu, B. Ikſtad ibi §. 29. da zumal man hier nur in Quaeſtione facti verſirt, worin ſich obverſtandnermaßen auch cauſae Religionis ad Forum ſeculare qualificiren. Ibidem. Das Urtheil beruhet hierunter hauptſächlich auf den Libris ſymbolicis, woraus jeder leicht judicirt werden mag, wes Geiſtes Kind er ſey. P. Zech ibi. Auf die bloße Profeſſion oder Declaration, daß man dieſer oder jener Religion ſeyn wolle, kommt es nach Meinung B. Ikſtäds §. 27. etc. nur in dem Falle an, wenn ſolche in Terminis genericis geſchieht, denn dabey muß man es ſchon bewenden laſſen, wenn gleich Profeſſus in ſeinem neu angenommenen Glauben eben noch nicht ſo feſt und bewandert iſt, ſondern vielleicht aus Mangel genugſamen Unterrichtes eine ſo andere mit den Libris ſymbolicis ſelbiger Religion nicht übereinſtimmende

Meinungen hegt, ſonderbar wenn ſolche nicht in Haupt- ſondern nur in Nebendingen oder Adiaphoris davon abweichen. B. Ikstad §. 28. Ein anderes hält jetzt-belobter Author §. 27. et 30 in fine dafür, wenn man eine im Reiche tolerirte Religion nicht in genere, ſondern gewiſſe falcher Glaubenslehren, welche keine von allen dreyen Religionen eigen ſind, in specie profitirt, und mit Hartnäckigkeit behauptet, hoc enim Casu, ſchreibt er, sola nominis Catholici, vel Augustanae Confessionis socii, aut sic dicti reformati professio ad id, ut pacis religiosae Beneficiorum quis participem se redderet, necquicquam proficeret, sed recto Domini territorialis Judicio constitutam in haereticos, fanaticos, et sectarios poenam lueret. Die in der kaiſerl. Wahlcapitulation art. 2. §. 8. den augsburgiſchen confeſſionsverwandten Ständen zugeſtandene Befugniß, ihre ältern Libros symbolicos verändern zu dürfen, wurde wenigſt keinem privato ſoweit zu Guten gehen können, daß er mit ſeiner Particular-Meinung impune davon abweichen dürfte, denn ſobald er dieſes thut, und pertinaciter darauf beharrt, erkärt er ſich dadurch ipso facto zu einer ganz andern, mithin ſolchen Religion, welche nicht mehr unter die toleratas in Imperio gehört. B. Ikstad § 23. Confer Böhmer Jus eccles. L. 1. T. 1. §. 59. etc.

§ XV.

Und Beſchwerden.

Die Religionsbeſchwerden (a) heiſſen eigentlich die wegen der Religion erlittenen Bedrückungen oder darüber geführten Klagen. Buder repp. voce Religionsbeſchwerden. §. 1. und laſſen ſich nach der Zeit, worin ſie ſich ergeben haben, in die ältere und neuere eintheilen. Unter jene rechnet man das, was ſeit dem Anfange der Reformation bis zum weſtphäliſchen Frieden geſchehen, und entweder durch jetztgedachten Frieden ſelbſt oder ſchon vorher durch den Paſſauer-Vertrag, dann den Religions- und Prager-Frieden abgethan worden iſt. Buder ibi §. 2. etc. Die neuern (b) Gravamina, welche erſt post pacem westphalicam vorgekommen ſind, hat man zwar in dem nämlichen Friedensſchluſſe vornehmlich dadurch zu verhüten geſucht, daß Art. 17. §. 4. die poena frac-

fractae pacis publicae auf alle künftigen Contraventiones geſchlagen worden, daß man hiernächſt eodem art. 17. §. 2. 3. alle hohen und niedern geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten zur genaueſten Beobachtung und Vollziehung dieſes ewigen und allgemeinen Reichs-Fundamentalgeſetzes mit gänzlicher Aufhebung aller entgegenſtehenden immer erdenklichen Einwendungen und Behelfen in Terminis amplissimis angewieſen hat, daß man ferner Art. 5. §. 50. ſowohl publice als privatim darwider zu predigen, zu lehren, zu diſputiren, zu ſchreiben oder zu rathen ſcharf verboten, und nicht weniger auch Art. 5. §. 30. ſich dahin miteinander vereiniget hat, daß keiner des andern Unterthanen zu ſeiner Religion ziehen, und der Urſache halber in ſeinen Schutz nehmen oder ihnen ſonſt auf einerley Weiſe Beyſtand leiſten wolle. Ohngeachtet dem (c) ſind von den neuern Gravaminibus, welche Catholici protestantibus erſt post et contra pacem westphalicam zugefügt haben ſollten, nicht nur alle Reichstagsacten voll, ſondern es hat auch Struvius drey ſtarke Folianten damit angefüllt, mehrerer anderer Collectionen zu geſchweigen, welche bey Püttero § 655. Buder § 12 Jenichen Biblioth. voce Religio ſpecificirt ſind. Die meiſten derſelben betreffen die Einführung des Simultanei, beruhen alſo lediglich auf einer noch zur Zeit unausgemachter petitione Principii. Von den übrigen ſchreibt Barthel in opusc. recent. P. 3 C. 4. §. 27. überhaupt ſoviel: Reliqua, quae ex aliis capitibus vel nulla prorsus, vel levia, vel infundata, vel impertinentia, vel demum nonnisi forte, et remote nimium eo referibilia dici possunt, debentque. Wir geben weder en gros noch en detail in die Sache weiter ein, ſondern laſſen alles auf ſeinem Werthe oder Unwerthe dießfalls beruhen. Aus der mutuellen Gewährſchaft (d) und Garantieleiſtung, welche ſich die hohen Compaciscenten bey dem osnabrückiſchen Friedensſchluſſe Art. 17. §. 5. einander ſtipulirt haben, wie auch aus der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 11. wird ſoviel inferirt, daß bey vorfallenden Religionsbeſchwerden alle, und jede de corpore, wovon pars gravata ein Mitglied iſt, ſich ſeiner nicht nur bey dem gravirenden Theile ſelbſt mediando, suadendo, dehortando, ſondern

auch

auch bey dem Kaiſer intercedendo annehmen könnten. Pütter §. 654. Henniges p. 1706. etc. Immaßen es auch von Seite des Corporis evangelici auf Inſtanz der dahin recurrirenden Parthey, wiewohl auf unterſchiedliche Weiſe, alle Tage wirklich geſchieht. Moſers Nachleſe ad Com. Jur. publ. p. 5. 9. ejusdem Reichsfama T. 6. p. 383. Gebauer de Jure corporis evangelici valide intercedendi mutationibus status Anni decretorii. Ob aber ein Religionsconſort für den andern nicht nur zu intercediren, ſondern auch denſelben ex hoc Fundamento ſogar klagweiſe zu vertreten berechtiget ſey, ſiehe bey Sündermaler de Jure agendi in Causis Religionis non cuivis permissa ad illustrat. Capit. Caesar. Art. 1. §. 11.

§. XVI.

Reſtitution derſelben ex pace westphalica.

Gleich nach der Publikation des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes (a) erging vigore Art. 16. §. 2. im Jahre 1548. ein kaiſerliches Edict, wodurch allen und jeden im Reiche, welche vi pacis etwas zu reſtituiren hatten, die Reſtitution injungirt wurde, annexis executorialibus an die Kreisausſchreibämter, welcher ſofort Anno sequenti der weitere kaiſerliche Auftrag geſchah, daß ſie auf Anrufen der Interſſenten die Execution sumtibus partis morosae nach Inhalt des Instrum. pac. und zwar, wo daſſelbe specialiter diſponirt, secundum litteram, im übrigen aber ex regulis generalibus ſowohl quo ad punctum amnestiae, als gravaminum, ohne Geſtattung einer Expedition, allenfalls manu militari vornehmen, oder falls super facto Possessionis noch einige Dubia von ſonderbarer Erheblichkeit vorfielen, ſolche alſobald in loco Executionis summarissime zu erörtern haben ſollen. Dieſe letzte kaiſerliche Verordnung wird auch arctior modus exequendi genannt, und findet ſich nebſt vorigem Edicte bey Schmaus in Corp. Jur. pub. p. 1024. etc. B. Senkenbergiſche Collection der R. Abſchiede T. 3. p. 626. etc. Zu gleicher Zeit (b) ging der nürnbergiſche Executionsreceß vor ſich, allwo man nicht nur mit der Krone Schweden die beyden Friedens-Executionsrecesse von Anno 1646 et 50 abſchloß, ſondern auch die Listam

re-

restituendorum verfertigte, welche theils in den drey Exauctorationsterminen, theils in den nächſtfolgenden drey Monaten zum Vollzug gebracht werden mußte. Schmaus ibi p. 1029. B. Senkenberg p. 625. etc. Buder repp. voce Nürnbergiſche Executionsrecess. Die Reſtitutionsposten, welche von der Reichsdeputation zu Nürnberg wegen Kürze der Zeit nicht vollkommen haben berichtiget werden können, hätten zwar bey dem in Anno 1655 hierauf gehaltenen (c) Deputationstage zu Frankfurt nachgetragen werden ſollen, allwo aber nach Inhalt des Moſeriſchen Staatsrechts T. 1. p. 450. et 454. wenig oder nichts geſchehen, mithin nicht nur von den ältern Gravaminibus, et restituendis vieles zurück geblieben, ſondern auch, wie ſich die Proteſtanten wenigſt beklagen, juxta not praec 15 ſehr viel neues hinzugekommen, ſofort eins mit dem andern bis auf den heutigen Tag in das Stocken gerathen ſeyn ſoll. Moser Comp. Jur. pub. L. 1. C, 5. §. 5. Buder voce Executionsrecess. §. 3. Denn obwohl das corpus Evangelicum (d) ſich Anno 1720 mit dem corpore Catholico dahin verglichen hat, daß in Kirchen- und Religionsſachen alles auf den Fuß, wie es zur Zeit des baadiſchen Friedensſchluſſes geweſen iſt, jedoch nur provisorie, und mit Vorbehalt der Remedur wegen der ältern Gravaminum hergeſtellt werden ſolle, Pütter Jus. pub. §. 658. Moser cit. comp. §. 51. Idem Nachleſe p. 521. et Diss. de Gravaminibus religionis ad statum pacis badensis provisorie reducendis; ſo ſoll doch auch dieſes provisionale nicht ad Effectum gekommen, ſondern der hierin beſtimmt geweſene vier monatliche Termin ebenfalls ohne Reſtitution verſtrichen, und ſeither die älteren Gravamina ſtatt der Abſtellung mit neuen Gravaminibus gehäuft worden ſeyn. Pütter §. 653. 58. Daß man ſich aber der ältern Restituendorum (e) weder durch ſothanes Proviſorium, noch durch die Länge der Zeit gänzlich begeben, ſondern ſolche ſowohl katholiſcher als proteſtantiſcher Seits allzeit noch vorbehalten habe, wird durch die bekannten beyden Caſus wegen Fürt, und Zwingenberg ſattſam beſtärkt, und erhellet zugleich ſoviel daraus, daß die gegen den nürnbergiſchen Reichs-Deputationsſchluß eingewendete Exceptio nullitatis die Reſti-

tution nicht zu hindern vermöge. Moſer Staatsrecht T. 1. p. 497. In den letzten drey kaiſerl. Wahlcapitulationen wird Art. 1 § 11. Restitutio restituendorum zwar ebenfalls verſprochen, wie und wo aber ſoche geſchehen ſolle, iſt noch nicht allerdings ausgemacht. Einige halten (f) dafür, daß die Reſtitution nimmermehr auf einen Proceß, ſondern allzeit gleich ad Executionem qualificire, folglich nicht ſo viel an die höchſten Reichsgerichte als Kreisausſchreibämter, und zwar ex commissione perpetua gehöre, welche ihnen theils per Instr. pac. Art. 16. §. 2. theils durch oballegirtes kaiſerl. Edict de Anno 1648 dann den arctiorem modum exequendi und den Friedens-Executionsreceß §. 3. semel pro semper aufgetragen worden ſey. Den Kaiſer ſehen ſie zwar ebenfalls pro supremo Custode, et Executore pacis westphalicae an, jedoch nicht ex potestate Imperatoria ordinaria, sed solum conventionali, und wenn das allerhöchſte kaiſerl. Amt hierin angerufen werde, ſey nicht das oberſtrichterliche, ſondern nur das friedensmäßige Executionsamt darunter verſtanden, welches auch nur in exequendo, nicht aber in cognoscendo beſtehe. Treuer de Jure circa Titulos officii Imperatoris §. 20 Scriptum sub Titulo: modus procedendi in causis Restitutionum pacis westphalicae, welches Anno 1720 von einigen proteſtantiſchen Comitialgeſandten verfertiget. Anno 1750 mit Gelegenheit der hohenlohiſchen Sache wiederum aufgelegt, und ſowohl der Fabriſchen Staatskanzley P. 39. p. 467. etc. als dem Moſeriſchen Staatsrecht T. 1. p. 479. in extenso einverleibt worden, wie auch bey Buder in repp. voce Restitutio §. 4. etc. zu finden iſt. Dagegen (g) ſind andere der Meinung, daß die Commiſſion, welche den Kreisausſchreibämtern gleich post pacem westphalicam übertragen worden, nicht perpetua, und ad omnes casus Restitutionis tam praesentes quam futuros gemeint geweſen ſey, denn die Urſache, warum man einen ſo ſchnellen und außerordentlichen modum procedendi damal ergriffen habe, ſey lediglich darin beſtanſten, damit das Reich durch möglichſte Beförderung der Reſtitution von den fremden Truppen deſto bälder befreyet, und das unter der Aſche glimmende Kriegsfeuer völlig gedämpft werden möchte, die dermaligen Umſtände

de wären bey weitem nicht ſo preſſant, folglich auch diejenigen Urſachen nicht mehr vorhanden, wegen welcher man die höchſten Reichsgerichte mit dem Friedens-Executions- und Reſtitutionswerke völlig übergangen habe, allſchon der Reichsabſchied von Anno 1654 weiſe Restituendos §. 193. an den Weg Rechtens, und zwar in Casibus liquidis ad viam Mandati an, in illiquidis hingegen erfordere er §. 191. ſelbſt eine vorläufige Cognitionem causae per verba: „Sintenmalen „aber die Natur, und Eigenſchaft derſelben ſolches bey „jedem Casus particulari, ſonderlich, wo ein und „anderer mit ſeiner Nothdurft, und Beweißthum allererſt gehört werden muß, nicht erleiden wollen ꝛc. ꝛc.“ Was demnach die kaiſerliche Wahlcapit. Art. 1. §. 11. von causis Religionis, und daß man hierin keine Prozeſſe geſtatten ſolle, mit ſich brächte, verſtehe ſich nur von ſolchen Prozeſſen, oder prozeſſualiſchen Weitläufigkeiten, welche in Gravamine jam liquido et aperto auf unnöthige und verzögerliche Weiſe, mihin contra pacem westphalicam zugelaſſen werden wollten, nicht aber von Casibus illiquidis, wo die Natur der Sache das audiatur et altera pars mit ſich auf den Rücken führe, und was dergleichen Argumente mehr ſind, welche in Selectis Juris publici novissimi T. 41. p. 396. et T. 44. p. 292. etc. zur Widerlegung der gegentheiligen Meinung weitläufig angeführt werden. Confer Kortholt de abusu Doctrinae, quod in causis pacis westphalicae Executio citra Processum locum habeat. Sündermahler de potestate Jus suum vi, et armis persequendi in Imperio haud permissa. Soviel die Reſtitutionsposten (h) inſonderheit betrifft, womit man ſich nach Anleitung der Executionsreceſſe §. 26. inner dem erſten Exauctorationstermin bey dem Reichsdirectorium nicht angemeldet hat, werden zwar ſolche vi ejusdem Recessus §. 28. deswegen nicht pro exclusis geachtet, man will ſie aber gleichwohl nicht mehr unter die restituenda ex pace westphalica rechnen. Select jur. publ. noviss. T. 38. p. 364. etc. und endlich ſoll ihnen auch mit der Zeit exceptio Praescriptionis entgegen ſtehen. Ibidem 370. etc.

§. XVII.

§. XVII.

Unterſchied der Reſtitution ex capite gravaminum vel amneſtiae.

Das ganze weſtphäliſche Friedens-Reſtitutionswerk theilt ſich in zwey Capita, nämlich in das (a) Caput gravaminum, et amnestiae ab, wie nicht nur aus dem instr. pac. ſelbſt, ſondern auch aus dem arctioe modo exequendi, dann dem Friedens-Executionsreceß §. 3. und dem jüngſten Reichabſchied §. 191. Wort deutlich erhellet. Restituenda (b) ex capite amnestiae hält das Friedens-Inſtrument ſowohl quo ad generalia, als specialia Art 2. 3 4to die ex capite gravaminum aber Art. 5to in ſich. Jenes betrifft lauter ſolche Facta, welche (c) in Gelegenheit der böhmiſchen und deutſchen Kriegsunruhen, und zwar hostiliter von einer Parthei gegen die andere ausgeübt worden ſind. Instr. pac. Art. 2 3 § 1. ihique Henniges, Buder repp. voce Amnestia §. 3. Cocceius de amnestia S. 4. §. 8. Dieſes hingegen gehet nur Causam et occasionem belli, das iſt, die Gravamina an, welche beyderley religionsverwandte Stände in ecclesiasticis, oder auch intuitu illorum in politicis einander zugefügt haben. Instr pac. art 5. in Princ. et §. 2. Circa terminum (d) Restitutionis a quo differiren beyde Capita darin, daß man ſich in capite gravaminum obverſtandnermaßen lediglich nach den Annum normalem regulirt, bey dem capite amnestiae aber fängt der Termin mit den Kriegstroublen, id est, Anno 1618 an. Arct. mod. exeq. Buder loc. cit. §. 9. 10. Gundling ad pac. west. p. 262. Hildebrand de Anno decretorio C. 1. §. 5. Restitution ex capite gravaminum (e) wird dadurch vollkommen feſt und ſicher geſtellt, weil der status et observantia Anni normalis juxta §vum praec. 12. not. 5. Possessorium und petitorium zugleich erſchöpft, wohingegen Restitutio ex capite amnestiae nur in possessorio, nicht aber in petitorio der Sache ein Ende macht, ſondern hierin jedermänniglich ſein Recht zur weitern Ausführung noch offen, und in salvo läßt. Instr. pac. art. 2. §. 3. arct. mod. exeq. und Execut. recess. §. 3. Henniges p. 25. Grundling p. 90. Buder voce Restitutio §. 3. 4. Richterliche Erkenntniſſe (f) und Res judicatae werden circa Restitutonem ex capite gravaminum nicht attendirt,

dirt, ſondern für null geachtet. Instr. pac. art. 5. §. 2. Hingegen ſind die tempore belli tricenalis in weltlichen Sachen geſprochenen Urtheile, ſofern ſie keinen andern Defect an ſich haben, zwar deßwegen nicht null, wohl aber bleibt der Effectus rei judicatae ſo lange in suspenso, bis die Acta in foro competente von neuem revidirt werden, zu welchem Reviſionsgeſuche ein zweymonatlicher Termin a die conclusae pacis beſtimmt worden iſt. Instr. pac. art. 4. §. 49. Deßgleichen (g) ſtehen der Reſtituon ex capite grav. keine pacta ante Annum 1624 inita im Wege, ibi art. 5 §. 2. wohl aber wird restit. ex cap. amnestiae dadurch gehindert, weil die in politicis getroffenen Conventionen bey ihrer vollen Kraft bleiben, ſofern ſie weder mit Gewalt erpreßt, noch in pac. west art. 2. 3. 4. ausdrücklich und specialiter caſſirt ſind. Von der Restitutione ex capite amnestiae (h) ſind in mehr erwähntem Friedensſchluſſe art. 4. §. 56. verſchiedene Stücke ausgenommen, benanntlich Mobilia, Fructus perceptis, Deposita, welche aus Feindſeligkeit confiscirt worden ſind, item deſtruirte oder gemeiner Sicherheit halber zum andern Gebrauche verwendete Gebäude, und alles andere, was ſich nicht wieder erſtatten läßt. Wohingegen Restitutio ex capite gravaminum juxta art. 5. §. 2. plenarie geſchehen muß, ohne daß man dergleichen Ausnahmen hierin gemacht hat. Kommen alſo auch Fructus percepti hier allerdings mit in Restitutionem Inst. pac. art. 5. §. 25. Endlich hat (i) Restitutio ex capite amnestiae ſowohl inter ejusdem, als diversae Religionis consortes, hingegen Restitutio ex capite gravaminum obverſtandnermaßen nur zwiſchen den letzten allein Platz. Im übrigen (k) iſt noch die Frage, ob der weſtphäliſche Friede nebſt der Restitutione ex capite amnestiae, et gravaminum auch ein drittes genus Restitutionis in ſich halte. Viele wollen ſolches ex art. 5 §. 13. und den Worten: aut aliunde, eruirt haben, geben ſich auch große Mühe, die die dahin gehörige Casus ex pace westphalica ausfindig zu machen. Henniges p. 156. etc. Hildebrand de Anno decretorio C. 1. §. 5. Nachdem aber all jenes, was ſich weder auf das caput gravaminum noch amnestiae qualificirt, unter die restituenda pacis westphalicae nicht mehr gehörig iſt.

Se-

Select. jur. publ. noviss. P. 38. p. 376. etc. ſo hat man ſich auch mit der Specification ſothaner Reſtitutionsfälle weiter nicht aufzuhalten. Kurz zu melden, ſind es alle jene, da restituendus Jus commune für ſich, und pacem westphalicam nicht wider ſich hat. Kortholt de Processu arresti in Causis pacis westphalicae §. 16. Iſt auch kein Zweifel, daß man ſich in dergleichen Reſtitutionsfällen nach obverſtandenen Terminum in Capite gravaminum, et amnestiae praescriptum nicht mehr zu reguliren habe. Kortholt ibi cum Dekherro. In dem bekannten Zwingenbergiſchen (l) Caſus geſchah zwar die Reſtitution ex capite amnestiae, aus was Urſachen man ſich aber von Seite Churpfalz hierauf nicht einverſtehen wollte, ſiehe in der Moſeriſchen Reichsfama T. 1. p. 271. etc.

§. XVIII.

Von der Selſthülfe in obigen Reſtitutionsfällen.

Die Selbſthülfe (a) wodurch ſich jeder mit Uebergehung der rechtmäßigen Obrigkeit das Recht ſelbſt von freyer Fauſt verſchafft, iſt eine Sache, welche mit dem Verband einer Republik und bürgerlichen Geſellſchaft nimmermehr beſtehen kann. Nil exitiosius civitati, ſagt Cicero, nil tam contrariam Juri, et Legibus, nil minus civile, et humanum, quam composita, et constituta Republica quicquam per vim agi. Die Gewaltthätigkeit iſt daher in allen wohlgeſitteten Staaten überhaupt, ſonderbar aber in dem heil. Röm. Reiche ſowohl inter privatos, et mediatos, als immediatos, status, et Principes Imperii durch den Land-Religions- und weſtphäliſchen Frieden hoch verpönt und verboten. Violentia omni, heißt es in dem letzten Art. 5. §. 1. et via facti, ut alias, ita, et hic inter utramque partem perpetuo prohibita. Et nulla omnino statum Imperii, lautet der weitere Inhalt Art. 17. §. 7. Liceat, Jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive post hac inciderit, unusquisque Jure expediatur, secus facies sit reus fractae pacis. Iſt auch kein Zweifel, daß ſich alles dieſes nicht nur von Causis politicis, ſondern auch von Kirchen- und Religionsſachen verſtehe, wie es der Religionsfriede §. 14. per verba um einerley Urſach

ſach willen, und nicht weniger auch der osnabrückiſche Friedensſchluß cit. art 5. § 1. mit den Worten: Ut alias, ita et hic deutlich genug zu erkennen giebt. Söndermahler de poteſtate Jus ſuum vi et armis perſequendi in Imperio haud permiſſa §. 9. Stryk de via facti Principum Imperii C. 3 §. 4. In dem Caſu, (h) da man dem weſtphäliſchen Frieden zuwider handelt, wird zwar in art. 17. §. 5. 6. ſoweit eine Ausnahme gemacht, daß der gravirende Theil a gravato vor allen abgenahnt, und endlich nach drey Jahren bey ermangelnder gütlicher oder rechtlicher Auskunft von ſämmtlichen hohen Friedenscompaciscenten unitis Conſiliis, viribus, et armis zur Satisfaction angehalten werden ſolle. Es iſt aber hierbey noch eine große Frage, ob dieſes nur von den damaligen Händeln, welche per pacem weſtphalicam wirklich abgemacht, und in die von der Reichsdeputation zu Nürnberg und Frankfurt verfertigte Liſtam reſtituendorum gebracht worden ſind, oder auch von allen nachfolgenden und künftigen Controverſiis ex dicta pace weſtphalica decidendis zu verſtehen ſey. Das letzte wird zwar in dem Scripto behauptet, welches obgedachtermaßen unter dem Titel: modus procedendi in Cauſis reſtitutiorum ex Inſtr. pac. weſt Anno 1720 herausgekommen, und Anno 1750 wieder aufgelegt worden iſt. Das erſte aber wird von Söndermahler in cit. Diſs. weitläufig deducirt. Confer die Sammlung einiger neuern Schriften von der im weſtphäliſchen Friedensſchluß erlaubten ſelbſt Hülf apud Pütterum jur. pub. §. 558. Ob das Jus (c) retorſionis, oder repreſſalium in Religionsſachen von beyden Seiten gegen einander Platz habe, iſt ebenfalls noch in Controverſia per alleg apud Kemmerich Jus pub. L. 7. C. 4 §. 57. Pütter §. 654. Der kaiſerliche Reichshofrath will weder eins noch anderes gut heißen, wie die Concluſa bey Moſer R. H. R. Concl. T. 1 p. 279 et 602. bezeigen. Die Arreſte ſollen endlich circa reſtituenda pacis weſtphalicae nur in einem einzigen ſich gar ſelten ereignenden Caſus Platz haben. Korthold de Proceſſu arreſti in Cauſis pac. weſt. prohibitis. §. 28.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Militärrechte.

§. 1.

Von Militärperſonen.

Militärperſonen, oder Kriegsleute (a) heißen eigentlich jene, welche zu Kriegsdienſten verpflichtet, und der Muſterrolle einverleibt ſind. Tit. ff. de Re militari, ibique Lauterb. §. 1. Stryk §. 1. Titius Jus priv. L. 8. C. 17. §. 4. Sie werden entweder en Corps, oder en Particulier conſiderirt. Der erſten Betrachtung nach theilen ſie (b) ſich in die Cavallerie, Infanterie und Artillerie, beſtehen auch entweder in einer ganzen Armee, oder andern Corps, Detachement, Brigade, Regiment, Bataillon, Compagnie, Escadron, Corporalſchaft, oder Parthey, welche zwar der Anzahl nach nicht überall gleich, ſondern bald groß bald klein ſind, was aber alle dieſe Namen ſonſt zu bedeuten haben, findet ſich in allen Dictionnaires, ſonderbar in Fäſchens Kriegs- dann Hübners Staats- und Zeitungslexicon. En particulier (b) werden ſie in Offiziers und Gemeine getheilt. Dieſe machen den unterſten Grad der Militz oder Soldatesca aus, welche gar kein Commando hat, ſondern nur von andern commandirt wird, und beſteht bey der Cavallerie in Reitern, Dragonern und Huſaren, bey der Infanterie in Grenadiers und Musquetiers, bey der Artillerie in Ingenieurs, Canoniers, Bombardiers, Mineurs, Gnügen Kriegsrecht. §. 75. Jene ſind entweder Unter- oder Ober-, Compagnie- oder Stabsofficiers. Zu den Oberofficiers wird der Oberſt bis zum Fähndrich, oder Cornet in-

inclusive zu den Unteroffiziers aber allen übrigen von dem Wachtmeiſter, oder bey der Infanterie von dem Feldwebel bis zum Korporal inclusive gerechnet. Stabsofficiere beſtehen in dem Oberſt, Oberſtlieutenant und Oberſtwachtmeiſter, oder Major. Die Compagnieofficiers in dem Hauptmann, oder Ritmeiſter, Lieutenant, Fähndrich, oder Cornet, Wachtmeiſter, oder Feldwebel, Feldſcheerer und Corporal. Gnügen. 76. etc. Müller Preußiſches Kriegsrecht p. 65. Bey jedem Regiment (e) kommt der obere und untere oder kleine Stab, nebſt der ſogenannten prima Plana vor. Zu den erſten gehören obgedachte Sabsofficiers, zu den andern der Regimentsquartiermeiſter, Adjutant, Feldprediger, Auditor, Wachtmeiſter, Feldſcheerer, Tambour, Pfeifer, Pauker, Trompeter, Profos, Steckenknecht und Henker. Gnügen. §. 80. Müller p. 70. Zur prima Plana aber der Hauptmann nebſt obgedachten Compagnieofficiers, dann dem Tambour, Pfeiffer, und bey der Cavallerie, auch der Trompeter, Schmied und Sattler. Gnügen. §. 83. Müller. p. 70. Mit dem Regimentsſtabe muß aber der General = Stab (f) nicht vermiſcht werden. Denn dieſer beſteht in dem Kriegsherrn, oder Generalliſſimus ſelbſt, ſodann dem Generallieutenannt, General=Feldmarſchall, General der Cavallerie, General = Feldzeugmeiſter, General = Feldmarſchall, Lieutenannt der Cavallerie und Infanterie, General = Feldwachtmeiſter der Cavallerie und Infanterie, General = Quartiermeiſter, Generaladjutant, Pater Superior cum socio, General = Quartiermeiſter, Lieutenant, oder Stabsquartiermeiſter, erſter und zweiter Feldmedicus, Stabschirurgus, Generalwagenmeiſter, Wagenmeiſterlieutenant, Feldapotheker mit einem Geſellen, Feldpoſtmeiſter, Feldcourier, Bothenmeiſter Hauptmann, Generalauditor Lieutenant, Gerichtſchreiber, Generalgewaltiger, oder Grandprofos, Profos=Lieutenant, Freymann, Steckenknecht. Von der Feld=Kriegskanzley gehört ferner zum Generalſtab der Kriegs=Secretär, Regiſtrator, Conciptſt, Kanzeliſt, Kanzleydiener oder Bothe, Kanzleywagen und Knecht. Von dem General = Kriegs = Commiſſariatamt der General=Kriegs = Commiſſär, oder Kriegscommiſſär, Feld=Kriegs=Commiſſär, Kriegs = Commiſſariatamts = Kanzleydirector,

tor, Amtsſecretär, Amtsregiſtrator, Buchhalter, Concipiſt, Kanzeliſt, Kanzleydiener oder Bothe, Kanzleywagen und Knecht. Von dem Proviantamte der Proviantdirector, oder Proviantcommiſſär, Feld-Proviantbuchhalter, Proviantverwalter, oder Officier, Proviantwagen und Knecht. Endlich auch von dem Feld-Kriegszahlamte der Kriegscaſſier, Kriegszahlamts-Officianten, Amtsſchreiber, Bote und Kriegs-Caſſewagen ſammt den Knechten. Darin beſtehet nun zwar die vollkommene Liſte aller und jeder zu einem regulirten Generalſtabe gehörigen Perſonen, welche jedoch nur nach Maaß und Größe einer Kriegsmacht, oder Feldarmee employrt zu werden pflegen. Viele ſind (g) ſowohl unter jetztgedachtem General- als Regimentsſtabe begriffen, welche nicht zum Streiten dienen, inſonderheit die Kriegsräthe und Kanzleyverwandten, Feldpatres, Medici, Chirurgi, Auditoren, Quartiermeiſter, Marqnetenter, und was bey dem Kriegs-Commiſſariate, Proviantamte und der Caſſe iſt; gleichwie aber dieſelben bey dem Kriegsweſen ſo wenig, als die ſtreitenden Partheyen ſelbſt zu entbehren ſind, ſo werden ſie auch billig unter die Personae Militares gerechnet. Gnügen §. 86. Müller p. 66. Nur deſto mehr gehört (h) auch die Leibgarde zu Pferd, und zu Fuß, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten darunter, Müller loc. cit. Gnügen §. 723. obſchon ſolche hier zu Lande bey der churfürſtlichen Leibgarde nur in Dienſt und Commandoſachen eintrifft, denn im übrigen ſtehet ſie quo ad civilia unter dem Oberſthofmeiſter, und quo ad criminalia unter dem Hofrath Not. D. ad Cod. Bav. jud. C. 1. §. 11.

§. II.

Von ihrer Beſtellung oder Anwerbung.

In den ältern Zeiten war die reguläre (a(Miliz weder in noch außer Deutſchland bekannt, ſondern die Kriegsdienſte wurden nur durch den Adel im Falle der Noth nach geſchehenem Aufbote vertreten. Titius loc. cit. §. 4. Hellef. Jus feud. §. 55. 60. Sperl de clypeis militaribus P. 1. §. 39. Hanf de vario apud germanos Militiae statu §. 3. 6. 9. Metting status Militiae

litiae Germanorum veteris, et medii aevi. Nach der Hand hat ſich aber alles dieſes gar ſehr abgeändert, ſonderbar ſeit den Zeiten Kaiſers Maximiliani 1mi, wo der Miles perpetuus, et conductitius in Deutſchland am erſten aufgekommen iſt. Jargow de regalibus L. 1. C. 9. 6. Schrag de conducto Milite. Conring de Militia lecta, mercenaria, et socia. Denn da hat das Militär eine ganz andere Geſtalt angenommen, und wird ſeitdem nicht nur zwiſchen der Land = und regulären, ſondern auch zwiſchen der ausgewählten und frey= willig angeworbenen Miliz ein merklicher Unterſchied beobachtet. Von der Auswahl der Landcapitulanten, dann dem Landfahnen, und allgemeinem Landaufgebote ſiehe §. seq. 39. etc. So viel aber die Werbung (b) betrifft, iſt vor allem zu bemerken, daß ſie ein Effekt von der Landeshoheit und dem davon abhangenden Jure belli, et armorum ſey. Moſer Comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 14 Pütter Jus pub. §. 372. Wer alſo mit dergleichen Commiſſionen chargirt iſt, der muß ſich in kein fremdes Territorium ohne des Territorialherrns Conſens damit wagen, wenn er anders nicht juxta §. seq. 23. als ein falſcher Werber geſtraft werden will. B. Ikstad de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno. Hiernächſt muß er ſich (c) ſowohl in ſeines eigenen Herrn, als fremden Landen, worinn ihm die Werbung geſtattet wird, alles Zwanges sub poena plagii enthalten. Müller preuſſ. Kriegs= recht. p. 107. Leyser spec. 624. de Plagio §. 1. 13. Mit Gewalt legt man Niemanden die Musqueten auf, außer ſtarken Bettlern, Müſſiggängern, verdächtigen Wildſchützen und anderen, welche einer ſchärferen Diſciplin und Aufſicht vonnöthen haben, oder jenen, welche vi Juris sequelae juxta §. seq. 39. hierzu obligat ſind. Von den verdächtigen Wildſchützen inſonderheit ſagt die churfürſtl. Reſolution ex intimo de 18. Julii 1766., daß man ſie um ſo unbedenklicher unter die Miliz ſtoßen, und obligat machen ſoll, weil dieſes nicht ſo viel für eine Strafe, als eine Folge der zum Landes = Defenſionsweſen gehörigen Vorſicht, und der davon abhangenden Auswahl anzuſehen iſt. Betrug (d) und Hinterliſt, womit man jemanden ad Militiam zu bereden oder einzuführen ſucht, iſt einem

Werboffizier oder Commiſſär ſo wenig als der Zwang ſelbſt erlaubt. Leyser loc. cit. §. 11. Weibsleute, Geiſtliche, Kranke, Deforme und alle andere wegen Leibes= oder Gemüthsmängeln zur Miliz untaugliche (e) Perſonen dürfen von Werboffizieren nicht angeworben werden. Lauterb. §. 2. Titius §. 4. Beyer Jurisprudentia militaris p. 185 202. 236. Wennerbomm de Militia clerico indigna. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der Infamie, oder levi macula notirten Leuten, z. E. Schindern, Henkern, Blutſchergen. Schaffner de Re militari C. 1. § 6. n. 4. Leyser specim. 660. de fuga militiae §. 4., wie auch mit Juden. Beyer p. 235. Müller. p. 179. Gruber de Judaeo milite, oder jenen, welche bereits anderwärts deſertirt haben, und vermöge eines Cartels ausgeliefert werden müſſen. Kevenhüller observ. pract. P. 2. p 125. Zu dem Ende (f) ſoll der Werboffizier jene, welche ſich von ihm anwerben laſſen wollen, nicht nur um den Tauf= und Zunahmen, ſondern auch um den Geburtsort, die Religion und ehemaligen Dienſt, auch wie ſie deren entlaſſen worden ſind, und ob ſelbe kein unehrliches Stück begangen haben, befragen. Baier'ſche Kriegsartikel. §. 3. Schaffner cit. n. 4. Item hat er ſowohl die Länge, als das Alter und anderes, was ihm in dem Werbpatent, oder ſeiner Inſtruction vorgeſchrieben iſt, fleißig zu beobachten. Schaffner n 7. etc. Dem Angeworbenen (g) ließet er die Kriegsartikel alſogleich vor, beeidiget ihn hierauf, reicht ihm das Handgeld ſammt der Löhnung, ohne daß jenes an dieſer wiederum abgezogen wird, nimmt hiernächſt ſeine Atteſtate, Taufzettel und Lehrbriefe zu ſich, und übergiebt ſie ſeiner Zeit gehöriger Orten in die Verwahrung. Die getroffene Capitulation aber wird protocollirt, damit man weiß, was dem Angeworbenen verſprochen worden ſey, welches auch heilig gehalten werden muß. Gnügen §. 114. 119. Müller p. 125. Wird nun derſelbe (h) etwa eines verſchwiegenen Fehlers halber wiederum fortgeſchickt, ſo reſtituirt er das Handgeld und all anderen ſeinetwegen gemachten Aufwand. Si non habet in aere, luit in cute, und falls er nach der Werbung deſertirt, liefert man ihn zum Regiment, und ſtraft ihn, wie andere Deſerteurs. Gnügen §. 115. 119.

119. 122. An dem Orte (i) welcher dem Werboffizier zur Werbung angewieſen iſt, muß er verbleiben, von den Inwohnern weder unter dem Nahmen einer Diſcretion, Douceur, Tafelgeld oder anderen Vorwand etwas abforderen, und ſofern ihm die Werbung in fremdem Gebiete geſtattet wird, ſich an die Conceſſion genau halten; über die ihm anvertrauten Gehülfen und Recrouten hat er, ſo lange ſie auf dem Werb- und Sammelplatze ſind, das Commando, exercirt die letzten fleißig, hält überhaupt gute Mannszucht unter ihnen, und verrechnet bey ſeiner Zurückkunft die ihm anvertrauten Gelder, es ſey denn, daß man auf eine gewiſſe Zahl Recrouten für eine benannte Summe mit ihm accordirt hat, welchenfalls er keine Rechnung abzulegen, hingegen auch kein Douceur zu fordern hat. Gnügen §. 110. 112. 113. 116. Offiziere werden nicht, wie gemeine Soldaten, angeworben, ſondern die Unteroffiziere ernennt der Regimentscommandant, Oberoffiziere aber werden, wenigſtens hier zu Lande, von der Landesherrſchaft ſelbſt denominirt, und auf dieſe Weiſe werden ſowohl die Hofkriegsräthe, als Kanzleyverwandte, dann Kriegscommiſſäre, Zahlmeiſter, Caſſiers, und alle übrigen oben ſpecificirten Personae accessoriae beſtellt.

§. III.

Die Pflichten und Rechte (a) eines Kriegsmanns fangen erſt an, wenn er hierauf beeidiget, und der Muſterrolle einverleibt iſt. Eher wird er derſelben weder in favorabilibus noch odiosis theilhaftig Stryk loc. cit. §. 1. Confer Müller Preuß. Kr. R. p. 158. etc. Es ſind aber die Officia militum (b) entweder communia, vel propria. Titius §. 6. Engelbrecht de Militantium officiis. Roesler de obligatione Militum. Von communibus, welche auch anderen Leuten gemein ſind, iſt hier die Rede nicht, ſondern nur von propriis, worinn ſich der Militärſtand von anderen diſtinguirt, und zwar von ſolchen, welche nur den Subalternen betreffen, folglich in das Jus militare privatum einſchlagen, denn was dem Kriegsherrn ſelbſt, oder ex Commissione ſeiner Generalität ſowohl gegen Freunde als Feinde Iure belli, et armorum zuſtehet, Pflichten und Dienſten.

gehört lediglich ad Jus gentium vel publicum universale, iſt alſo unſer Hauptobject hier eben nicht. Treue, (c) Gehorſam und Subordination ſind zwar ſolche Pflichten, welche in allen Ständen und Aemtern, aber nirgend mit ſolchem Rigor, wie in dem Militär-Stande erfodert werden, und dieſes iſt auch das allererſte, worauf vermöge der Bayr. Kriegsart. §. 1. jeder Subaltern eidlich verpflichtet wird. Confer Müller Preuß. Kr. R p. 126. Der Gehorſam ſupponirt allemal eine vorläufige Ordre, und von dieſer iſt das Objectum der Militärdienſt, welcher theils in dem Exercitium, theils in Wachten, Märſchen, Lagern, Schlachten, Rencontren oder Belagerungen, wie auch im Partheygehen, Fouragiren und anderen dergleichen gebräuchigen Militärverrichtungen beſtehet, alles nach mehrerm Inhalt folgender §vorum. Zu Privat-(d) und anderen Dienſten, welche keine Kriegs- und Herrendienſte ſind, iſt der Subaltern ſich von ſeinem Oberen gebrauchen zu laſſen nicht ſchuldig. Gnügen §. 263. Man verſtehet auch unter den Kriegsdienſten nur das, was gebräuchig, und nach Kriegsmanier hergebracht iſt. Bayr. Kriegsart. §. 1. ibi per verba: So viel als ehrlich und getreuen Kriegsleuten zuſtehet und gebührt. Alſo iſt z. E. das Schanzen und Bollwerkmachen kein gebräuchlicher Dienſt für Soldaten, außer auf dem Nothfall, und bey innſtehender Feindesgefahr. Bayr. Kriegsart. §. 18. Ueberdieß (e) muß man auch auf die Capitulation ſehen, anerwogen der Dienſt, welcher etwa hierin ausdrücklich excipirt iſt, dem Capitulanten mit Recht nimmermehr zugemuthet werden kann, und da hiernächſt in dem Dienſt allenthalben eine gewiſſe Ordnung beobachtet zu werden pflegt, ſo gebührt ſich nicht, daß man jene, welche die Ordnung betrifft, mit dem Dienſt ohne erheblicher Urſache überſpringt, und andere ſtatt ihnen dienen läßt. Gnügen §. 35. 120. Faſt in aller Herrnlanden (f) wo man zahlreiche Truppen auf den Beinen zu halten pflegt, ſind dieſelben mit eigenen Reglements verſehen, wornach ſich alſo jeder mit dem Dienſt genau zu achten hat. Das königlich franzöſiſche, preuſſiſche und mehrere andere dergleichen Reglements ſind zwar durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, und

wäre

wäre zu wünſchen, daß auch mit dem hieſigen ein gleiches geſchehen möchte, für dermal aber wird ſolches einem jeden Offizier, und zwar nur ſo weit, als es ſeine Charge betrifft, ſchriftlich mitgetheilt. Gleichwie ſich nun (g) die jüngeren Offiziere in Kriegs- und Dienſtſachen, worin ſie noch nicht genugſam erfahren ſind, von älteren und experimentirten Offizieren unterweiſen laſſen müſſen, alſo hingegen liegt ihnen auch der nöthige Unterricht ihrer Subalternen, und zwar ſo viel immer möglich, mit guter Art und Beſcheidenheit allerdings ob. Gnügen. §. 84. Titius §. 6.

§. IV.

Die Treue (a) verbindet zu redlichen Dienſten, und daß man des Kriegsherrn Nutzen zu befördern, Schaden zu wenden ſich auf alle mögliche Weiſe angelegen ſeyn laſſe. Müller preuß. Kr. R. p. 180. Subordination und Gehorſam aber iſt man nicht nur demſelben, ſondern auch ſeinen Generalen und allen anderen Ober- und Unteroffizieren, ſo weit man unter ihnen zu ſtehen hat, ſchuldig, und zwar wie die Formalia in den Bayr. Kriegsart. für die Reuterey bey Lunig in Corp. jur. Militar. p. 774. lauten, ohne Unterſchied, ob der Subaltern edel oder unedel, groß oder klein Hanß ſeye. Die Subordination (b) wird nicht nur durch Ungehorſam und Widerſetzlichkeit, ſondern auch durch Außerachtlaſſung des den Oberen gebührenden Reſpects übertreten. Gnügen §. 125. Man verfehlt ſich alſo hier wieder unter anderen auch darin, wenn ein Subaltern ohne Ordre etwas unternimmt, ohne Erlaubniß ſich abſentirt, oder bey ſeiner Zurückkunft ſich nicht alſogleich bey ſeinem Oberen ſtellt, oder ein Gemeiner in Gegenwart eines Offiziers den Hut ohne Befehl aufſetzt. Item wenn ein Arreſtant nicht längſt inner 24 Stunden von Zeit des verhängten Arreſtes um Entlaſſung bittet, oder nach derſelben ſich nicht alſogleich darum bedankt. Ferner, wenn derjenige, welcher gravirt zu ſeyn vermeint, die nächſte Inſtanz mit ſeiner Beſchwerde überſpringt, und gleich an die höhere oder höchſte Stelle ſelbſt lauft, und bey der großen Glocke zu läuten anfängt. Endlich auch

In ſchuldiger Treue, Gehorſam und Subordinationen.

auch, wenn der Untere in Gegenwart des Obern einen andern ſtraft, reprimandirt, oder was dieſer befohlen hat, etwa gar contremandirt. Gnügen. §. 41. litt. B. et § 126. etc. Praun de coeca Militis et monachi obedientia C. 1. § 4. etc. Dieſe und dergleichen (c) Subordinations-Uebertretungen werden mit Verweis, Arreſt, oder in Sachen, welche mehr zu bedeuten haben, auch mit ſchweren Strafen angeſehen. Gnügen loc. cit. et §. 130. Praun §. 16.

§. V.

Befolgung der Ordre.

Bey Ertheilung der Ordre (a) hat der commandirende Offizier Diſcretion zu gebrauchen, indem die Ordre, welche man mit Grobheit und Unmanier ertheilt, ſelten recht vollzogen wird, und öfter große Ungelegenheit nach ſich ziehet, zu geſchweigen, daß man bey dem Subalternen alle Liebe und Eſtime dadurch verliehrt, welche ein vernünftiger Offizier auf alle mögliche Weiſe zu erwerben ſuchen ſoll. Gnügen §. 35. et 130. Titius §. 6. Praun cit. Diss. C. 1. §. 10. Nebſtdem ſoll ſie (b) ſo beſchaffen ſeyn, daß dem Vollzug keine Impossibilitas physica, vel moralis entgegen ſtehet. Einem Subalternen iſt zwar darüber zu räſonniren niemal erlaubt; wenn aber z. E. die Ordre an ein Regiment ergieng, durch einen breiten und tiefen Fluß zu ſetzen, oder mit der Reiterey eine unbeſchloſſene Stadtmauer zu forciren, ſo wäre man eine ſolche wider die Natur laufende phyſicaliſche Unmöglichkeit zu tentiren nicht ſchuldig. Glaffey Vernunftrecht p. 230. Moraliter (c) impossibilis iſt die Ordre, welche entweder dem göttlichen oder natürlichen Rechte, oder den Kriegsarticeln oder einer höheren Ordre offenbar zuwider iſt, verſchiedene Exempeln, da dergleichen Ordres nicht nur nicht befolgt, ſondern vielmehr der kommandirende Offizier wegen der hieraus verſpührten offenbaren Utreue von den Subalternen ſelbſt mit gutem Fug in Arreſt genommen worden iſt, ſiehe bey Glaffey loc. cit. In dubio (d) ſoll der Untergebene niemal klügeln, ſondern vielmehr pariren, und das Sichere ſpielen, indem er ohne Strafe allemal durchkommt, es mag gleich mittels der Parition wohl oder übel geſchehen ſeyn. Müller

ler Preuß. Kr. R. p. 183. Leyser spec. 534. de concursu super. et infer in delicto §. 5. Die Deutlichkeit (e) iſt ebenfalls ein gar nöthiges Stück der ertheilten Ordre, Gnügen §. 35. und in wichtigern Sachen, ſonderbar wenn ſie in Abweſenheit des commandirenden Offiziers vollzogen werden ſollen, pflegt man ſie zur Sicherheit des Befehlshabers ſchriftlich auszufertigen. Praun §. 11. Stryk de Jure epistaimatis C. 1. n. 21. etc. Ob der Offizier, (f) welcher die Ordre giebt, von dem nämlichen, oder einem anderen Regiment, oder gar von einer fremden Truppe ſey, iſt gleichgültig. Sufficit, daß ihm das Commando übertragen iſt. Bayr. Kriegsart. §. 11. Kevenhüler P. 2. p. 99. Gegen die Ordre verfehlt (g) ſich ein Subalterner auf unterſchiedliche Weiſe, nämlich wenn er dieſelbe entweder gar nicht, oder wenigſt nicht nach der Vorſchrift vollziehet, ſich mit Worten oder Werken dagegen ſetzt, vorwitzig darüber räſonnirt, oder ſich ſonſt ungebührlich hierunter bezeigt, was davon geheim gehalten werden ſollte, ausplaudert, das Unter- dem Ober-Commando, oder die ältere der jüngeren Ordre in passibus contrariis vorziehet, in zweifelhaften Fällen, ohngeachtet es die Zeit noch gelitten hätte, ſich nicht anfragt, einen andern eigenmächtig ſubſtituirt, oder ihm ſonſt den Vollzug der Ordre gefliſſen auf den Hals ſchiebt. Gnügen §. 41. Praun §. 13. Die Strafe (h) eines ſolchen Ungehorſams iſt überhaupt willkührlich, gehet aber auch nach Geſtalt der verübten Bosheit, dann des hieraus erfolgten Schadens, Scandals, oder anderer aggravirender Umſtände an Ehre, Leib und Leben. Baier. Kriegsart. §. 11. 12. Praun §. 14. Lauterb. loc cit. §. 3. Inſonderheit hat die Todesſtrafe auf dem Fall ſtatt, wenn man ſich der Ordre mit wehrhafter Hand widerſetzt. Kevenhüler P. 1. p. 6. Praun ibi. Ja es kann ſolchenfalls, wie auch, wenn aus dem Verzug der Strafe böſe und gefährliche Folgerungen entſtehen könnten, der Widerſeßige von dem commandirenden Offizier gleich auf der Stelle niedergemacht werden. Kevenhüler P. 2. p. 8. Gnügen § 46. Praun ibi. Die Umſtände aber, welche obige Strafe mildern, oder gar aufheben können, ſiehe bey Gnügen §. 44. 45. Im übrigen (i) können

ſich

ſich nicht nur ſubalterne, ſondern auch commandirende Offiziere ſelbſt mit der Ordre vergehen, und dadurch ſtrafbar machen, wenn ſie hierbey dasjenige nicht beobachten, was bereits oben angeführt worden, und obwohl die Strafe hierin ebenfalls nur willkührlich iſt, ſo kann ſie doch nach Geſtalt der Gefährde und des verurſachten Schadens gar leicht auf Ehre, Leib und Leben gehen. Ibidem §. 40. Die nämliche Strafe (k) hat gegen jene, welche eine ſchriftliche Ordre undeutlich, aequivoce, oder gar conträr zu Papier bringen, nach Beſchaffenheit des böſen Vorſatzes und dadurch cauſirten Schadens Platz, und ſo verhält es ſich auch mit den Ueberbringern der Ordre, wenn ſie ſolche entweder gar nicht, oder nicht in rechter Zeit oder verkehrter Weiſe rapportiren. Idem §. 47. 48. 49.

§. VI.

Militär-Exercitium.

Das exercitium militare beſtehet in einer gewiſſen Fertigkeit, womit der Soldat ſein Gewehr hurtig und wohl zu handiren, geſchwind und ordentlich Feuer zu geben, ſich auf ſchickliche Art zu ſtellen, zu ſchießen, zu ſchwenken und zu marſchiren weiß. Es iſt dieſes gleichſam die Seele einer regulirten Militz, und obwohl der Landfahnen ebenfalls exercirt zu werden pflegt, ſo wird doch von regulären Truppen hierin weit mehr als von bloßen Landfähnlern prätendirt. Die meiſten Puiſſancen haben auch eigene Reglements verfertigen laſſen, nach welchen ihre Truppen exercirt werden müſſen. Viele derſelben ſind bereits in öffentlichen Druck, andere hingegen werden noch in geheim gehalten, und nur jenen allein ſchriftlich mitgetheilt, welche Amts halber davon Wiſſenſchaft haben müſſen. Gleichwie nun eine der erſten und vorzüglichſten Obliegenheiten eines Offiziers iſt, ermeldtes Exercitium nach der ihm vorgeſchriebenen reglementmäßigen Ordnung dem gemeinen Manne gleich nach ſeiner Anwerbung durch leichte und deutliche Handgriffe beyzubringen, ſofort denſelben durch beſtändige Uebung darin zu unterhalten, alſo hingegen iſt nicht weniger des letzten ſeine Schuldigkeit, nicht nur in baldiger Erlernung ſondern auch allmählig genaueſter Beobachtung deſſelben beſtmöglichſten

ſten Fleiß zu verwenden, ſonſt muß der Rücken oft unſchuldiger Weiſe büßen, was der übrige Leib aus Unſchicklichkeit, oder der Kopf aus Dummheit und Eigenſinnigkeit verſchuldet hat. Zwiſchen Kriegs- und Friedenszeiten iſt hierinfalls kein Unterſchied, denn das Exercitium gehet allzeit fort, und der regulirte Soldat wird eben darum mit ſo ſchweren Koſten beſtändig unterhalten, damit er bey Anfang des Kriegs allſchon taugliche Dienſte zu präſtiren im Stande ſey. Hinc discat Miles in otio, ſagt das Axioma, quod perficere possit in Bello.

§. VII.

Wer auf die Wache (a) commandirt iſt, der muß an Ort und Ende, wo es ſich gebührt, in rechter Zeit mit Gewehr und Montur erſcheinen, und darf ſeinen Poſten ohne Ablöſung nicht verlaſſen, oder mit anderen eigenmächtiger Weiſe vertauſchen. Schlaf, Trunkenheit, Zänkerey und unnöthiger Lärmen ſind Sachen, welche man auf der Wache meiden muß. Es iſt auch nicht erlaubt, von den Leuten Trinkgelder zu erpreſſen, oder ſelbe ohne hinlänglicher Urſache zu beleidigen, vielweniger falſche Loſung zu geben, oder die gegebene gar an den Feind zu verrathen. Endlich muß man auch die ertheilte wohl merken, damit man ſie bey der Ablöſung wiederum andern hinterlaſſen möge. Lauter militäriſche Pflichten und Schuldigkeiten, welche bey der Wache zu obſerviren ſind. Gnügen §. 537. etc. Schaffner cit. Tract. C. 2. §. 6. Bechmann et Manzel Diss. de excubiis. Alles bey willkührlicher (b) oder geſtalten Dingen nach gar bey Leib- und Lebensſtrafe, welche vermöge der Baier. Kriegsart. §. 43. 44. ſonderbar Platz hat, wenn man auf dem Poſten ſchlafend angetroffen wird, ohne Ablöſung davon gehet, oder falſche Looſung giebt, wobey jedoch allemal der Unterſchied zu beobachten iſt, ob man gegen die Schuldigkeit aus böſen Vorſatz oder Unachtſamkeit, oder etwa gar aus Noth und anderer erheblicher Urſache gehandelt habe, ob es in Kriegs- oder Friedenszeiten geſchehen, ob großes Unheil daraus entſtanden ſey, oder leicht hätte entſtehen können, und was dergleichen mitigi-

Schuldigkeit auf der Wache.

tigi-

tigirende oder aggravirende Umſtände mehr ſind bey Gnügen §. 539 etc. Schaffner loc. cit. Crell de delicto in excubiis commiſso. Zuweilen (c) werden die Wachen auch mit Bürgern, Bauern und anderen, welche nicht vom Militärſtande ſind, beſtellt, und dieſe haben alsdann zwar das nämliche zu beobachten, doch wenn ſie hierin pecciren, verfährt man mit der Strafe gegen ſie, als der Kriegsmanier unkundige Leute, niemal ſo ſcharf, wie gegen reguläre Miliz. Gnügen § 561. Die Schuldigkeit des Offiziers (d) welcher für die Wache zu ſorgen hat, beſteht darin, daß er bey dem Auf- und Abzug die rechte Zeit, und alle andere observanda nach Kriegsgebrauch oder Reglement beobachte, ſeine Untergebenen gleichfalls hierzu anhalte, ihn der Anzahl der Mannſchaft weder zu viel noch zu wenig thue, die Wachen gehöriger Orten und nicht zu weit auseinander, auch die wichtigern Poſten, zumal in Feindeszeit, nicht mit rohen Leuten beſtelle, ſondern ſo, wie es zur Abhaltung feindlichen Ueberfalls am dienlichſten iſt, einrichte, die Loſung recht ertheile, die Stationen beſichtige, den nothleidenden Poſten in Zeiten zu Hülfe komme, die Ablöſung in gehöriger Zeit vornehme, ſich von allem, was vorgehet, fleißigen Rapport erſtatten, und niemand durch die Wacht unexaminirt paſſiren laſſe, jenen, an welche er gewieſen iſt, gehörigen Aviso gebe, mit dem zur Beheitzung der Wachſtuben benöthigten Holz nicht verſchwenderiſch umgehe, und endlich vor der Zeit nicht von der Wache abziehe, alles bey willkührlicher, und nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl gar bey Leibs- und Lebensſtrafe. Gnügen §. 562. etc. Umgehende Wachen (e) beſtehen entweder in der Patrouille oder Ronde. Jene iſt nur nächtlicher Weile der mehrern Sicherheit willen üblich, und pflegt die Nachtſchwärmer oder Zänker zu arretiren, darf aber gleichwohl bey willkührlicher Strafe dem Arreſtanten, wenn er ſich nicht widerſetzt, mit harten oder ſchlechten Tractament nicht begegnen, minder demſelben etwas entwenden. Gnügen §. 584. Schaffner loc. cit. Die Ronde (f) hat nur die Poſten zu viſitiren, und wird gemeiniglich in die ordinäre, extraordinäre, mittel- oder Tagronde getheilt. Von dem Unterſchiede derſelben, dann dem gewöhnlichen Geſchrei

bey

bey ihr r Ankunft ſiehe bey Gnügen §. 571. 581. Auf die Beleidigung (g) der Wache ſowohl als der Ronde oder Patrouille iſt Leib- und Lebensſtrafe geſchlagen. Bayer. Kriegsart. §. 13. Cod. Bav. crim. P. 1. C. 8. §. 6. Gnügen §. 568. 582. 587. Schaffner loc. cit. Und wer der Wache auf dreymaliges Anrufen nicht antwortet, der muß ſich ſelbſt beymeſſen, wenn er darüber todt geſchoſſen wird. Gnügen §. 569. Schaffner ibi.

§. VIII.

Bey Durchmärſchen iſt vor allem zu unterſcheiden, ob der Soldat nur in ſeines eigenen Herrn Landen, oder durch ein fremdes Territorium marſchirt. Erſtenfalls (a) hat er faſt das nämliche zu beobachten, was ihm juxta §vum seq. 15. im Quartier obliegt, folglich muß er ſich auch ſelbſt verköſten, oder wenigſt der ihm vorgeſchriebenen Verpflegungsordonanz gemäß bezeigen. Gnügen §. 585. Letztenfalls (b) iſt zwar de Jure gentium, et publico universali noch im Diſput, ob man transitum innoxium zu geſtatten ſchuldig ſey. Schmier Jur. publ. univers. L. 4. C. 1. n. 174. etc. Grotius de Jur. bell. et pacis L. 2. C. 2. §. 13. ibique Vitriarius p. 32 et alii in not. Jure Romani Imperii publico aber iſt die affirmativa inter imperatorem, et status ſowohl durch die R. Abſchied als das Instrum pac. westph. art. 17. §. 9. Und die kaiſerl. Wahlcapitul. Art 4 §. 15 16. 17. feſtgeſetzt, jedoch dergeſtalt, daß, wie es (c) in jetztgedachter Wahlcapit. den Ständen ſowohl in Anſehung der eignen kaiſerl. Haus- als fremder Hülfstruppen verſprochen wird, der Durchmarſch niemal anders als praevia Requisitione, und auf unſchädliche Weiſe geſchehen, mithin keineswegs die etappenmäßige Verpflegung, ſondern bey den Stationen nur Dach und Fach gefodert, all anderes aber für den landläufigen Preis baar bezahlt, und durch der Truppen ſelbſt eignes Commiſſariat angeſchafft, auch mittels annehmlicher Bürgſchaft hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten Caution hierin geleiſtet, und ſich mit den Reichsſtädten darüber verglichen werden ſolle. Dahin

Auf dem Marſch in Freund- u. Feinds-landen.

ge-

geben auch (d) zum Theile ſchon die älteren Reichsabſchiede, und das Reichsgutachten von Anno 1734. mit dem Beyſatze, daß von dem Feldherrn, deſſen Truppen durchmarſchiren ſollen, die Requiſition zeitlich, und nicht erſt, wenn die Truppen ſchon vor der Thüre ſind, geſchehe, die Specification der Mannſchaft nebſt den erfoderlichen Brod- und Haberportionen beygelegt, ſofort die Haupt- und Vicinalrouten mit Zuziehung der intereſſirten Stände zwar den geradeſten, und ratione Termini a quo et ad quem proportionirten Weg nach concertirt, zugleich aber der Marſch, ſo viel möglich, durch des Zahlungsherrn ſelbſt eigene Lande genommen, die Stillager nicht einem allein zugetheilt, ſondern nach Thunlichkeit damit abgewechſelt, die Bezahlung der Conſumtibilien und Etappen auf ein gewiſſes für Mann und Roß nach Beſchaffenheit der Pretiorum antecedenter, und vor der wirklichen Eintretung verglichen, durch Geiſel oder Depoſition zulänglicher Summen Caution geleiſtet, und falls wegen der Vorſpann nichts gewiſſes verglichen iſt, für jede Compagnie mehr nicht als zwey Wägen, und weiter nicht als von einem Ablöſungsort zum anderen genommen, auch für jedes Pferd täglich 30 kr. bezahlt werden ſollen. B. Senkenbergiſche Collection der Reichsabſchieden Tom. 4. p. 413. Buder repp. Jur. publ. voce Marſchweſen §. 2. Sind etwa (e) mit der Landesherrſchaft, durch deren Territorium der Zug gehet, beſondere Verträge gemacht, ſo hat man ſich auch hiernach zu achten, außerdem bleibt es bey obiger reichsconſtitutionsmäßigen Anordnung, und iſt anbey noch folgendes zu bemerken. Nämlich es marſchirt der Soldat bey dem Durchzuge allezeit auf dem ordentlichen Weg und Heerſtraſſe, theilt ſich auf dem Marſch ſoviel möglich ab, macht keine unnöthige oder ungewöhnliche Raſttäge, darf weder dem Inwohner ſeine Sache verderben oder entwenden, noch ihn an ſeiner Verrichtung oder Handirung hindern, kein Geld von ihm erpreſſen, das Geſchütz, zumal an gefährlichen Orten, nicht losbrennen, und eben ſo wenig auch der Jagd ſich anmaßen. Sobald hiernächſt der Marſch geblaſen wird, muß er ſich gleich bey der Truppe einfinden, während des Marſches bey

dem

dem Zug verbleiben, und an der Station, wo man eintrifft, die Auszeichnung des Quartiers, nicht aber ſich ſelbſt eigenmächtiger Weiſe nach Belieben einquartiren. Gnügen §. 599. Confer Fritſch, Stryk, Heberer de Tranſito militari Da nun alles jenes (f) was dem zuwider gehandelt wird, theils unter die gemeinen, theils militäriſchen Verbrechen gehört, ſo wird auch die Strafe hiernach regulirt, und zwar der erſten halber nach gemeinen, wegen der anderen aber nach dem Kriegsrechte mit willkührlicher, und geſtalten Dingen nach gar mit Leib- und Lebensſtrafe, oder ſo viel die Offiziere belangt, mit Arreſt, Caſſation, Geldſtrafe und dergleichen. Gnügen §. 602. Nebſtdem muß der Schaden (g) erſetzt werden, wegen welchen man ſich vorzüglich an den Caventen, oder in defectu Cautionis an den commandirenden Offizier, welcher die Truppen führt, mit Arretirung ſeiner Perſon zu halten pflegt. Jeden Soldaten hierum zu belangen iſt nicht wohl thunlich, derowegen man die Chefs ſelbſt unmittelbar belangt, welche ſich gleichwohl bey dem Delinquenten wiederum erholen mögen. Gnügen §. 614. cit. Diſs. Memb. 3. S. 1. n. 3. etc. Iſt der commandirende Offizier nicht mehr bey der Hand, ſondern mit ſeiner Truppe allſchon weiter marſchirt, ſo muß entweder das Regiment oder der Feldherr, dem die Truppen zugehören, um den erlittenen Schaden Satisfaction leiſten, wie oballegirtes Reichsgutachten in Terminis mit ſich bringt, welches auch zum Beweiſe der Damnification mehr nicht als den Eid des Damnificaten, und die hierüber ausgeſtellte obrigkeitliche Atteſtation erfodert. Confer Gnügen §. 608. Zur Regulirung des Marſches (h) beſtellt der Landesherr, durch deſſen Territorium der Tranſit gehen ſoll, einen Commiſſär, welcher dafür ſorgt, daß die Tuppen nicht nur mit Quartier der Gebühr nach und ſo, wie es jeder Ort leidet, ſondern auch mit der Vorſpann, und all anderer Bedürfniß um billigen Preis verſehen werde. Den Durchzug dirigirt er auch genau nach der einmal concertirten Route, welche allzeit ſo eingerichtet wird, damit weder die Mannſchaft durch allzuweite Märſche defatigirt, noch ein Ort vor dem anderen prägravirt werde, iſt auch eben deßwegen nicht

erlaubt,

erlaubt, daß ſich ein Ort von dem Marſch abkaufe, und ſolchen auf andere hinüberſchiebe. Der Commiſſarius muß den fremden Truppen mit Manier begegnen, darf hingegen auch von ihnen keineswegs mißhandelt oder übel tractirt werden. Das mehrere ſiehe hievon bey Gnügen §. 609. etc. Stryk M. 1. S. 4. n 12. Fromann Diss. de Commissariis militaribus. Durch Feindeslande (i) gehet es mit dem Marſch freylich nicht ſo regulär zu, und pflegt nichts hierunter bezahlt zu werden, doch darf man auch ſolchenfalls die Kriegsmanier nicht ſo ſchlechterdings bey Seite ſetzen, folglich muß all jenes unterbleiben, was juxta §. seq. 27. unter die in hostico unerlaubten Dinge gehört, oder dem Kriegsherrn, dem man dient, ſelbſt einigermaſſen nachtheilig ſeyn könnte. Gnügen §. 619. Mit den Lagern (k) ſowohl in Freund= als Feindslanden hat es respective die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Durchmarſch. Moſer europäiſches Völkerrecht in Kriegszeiten. L. 2. C. 11. §. 1. etc. Und darf ſich auch Niemand ohne Erlaubniß ſeines commandirenden Offiziers bey unvermeidlicher Strafe aus dem Lager begeben. Baier. Kriegsart. §. 19.

§. IX.

In Schlachten, Stürmen oder Scharmützeln.

In Schlachten, Stürmen, Scharmützeln, Rencontren (a) iſt der Soldat nicht nur Stand zu halten, ſondern auch der Ordre gemäß den Feind ſelbſt herzhaft anzugreifen, und nach Möglichkeit zu ſtreiten ſchuldig. Wer ſich deſſen weigert, oder ohne Noth an den Feind ergiebt oder ausreißt, der hat Leib und Leben verwirkt. Bayr. Kriegsart. §. 42. Reuter Beſtallung de Anno 1570. Art. 63. et L. 6. §. 3. ff. de Re militari, ibique Lauterb. §. 3., und kann jeder einen ſolchen Ausreiſſer auf der Stelle niederhauen, ſchießen oder ſtoßen. Gnügen §. 475. Schaffner cit. Tract. C. 3. §. 5. Falls aber (b) ganze Regimenter und Compagnien ihre Schuldigkeit hierin manquiren, ſo müſſen die Schuldigen looſen, und wird nur der fünfte oder zehnte Mann hingerichtet, die übrigen aber ſo lange ſchlecht angeſehen, bis ſie durch beſſere Thaten ihre Scharte wiederum ausgewetzt haben. Gnügen §. 476.

Schaff-

Schaffner loc. cit. Die Furcht (c) entſchuldiget hierin nicht. Bodinus de obſequio Militum §. 10. Leyser de veris delictis miniſtr. §. 27. Denn die Tapferkeit und Unerſchrockenheit, welche bey anderen nur eine Tugend heißt, iſt bey Kriegsleuten eine Nothwendigkeit, und die Lacheté oder Poltronerie das größte Laſter. Schaffner ibi. Müller preuß. Kriegsrecht p. 194. Der einzige Caſus wird ausgenommen, wenn wegen allzugroßer Uebermacht Tete zu halten, keine menſchliche Möglichkeit iſt, anerwogen ſolchenfalls der weitere Widerſtand mehr eine tollſinnige Verwegenheit als Bravour und Herzhaftigkeit genannt zu werden verdient, auch dem Kriegsherrn allzeit mehr Schaden als Nutzen bringt. Gnügen §. 479. Jene, welche (d) ſich unter falſch prätextirter Leibesſchwachheit ohne Erlaubniß unter den Troß oder auf Marodi begeben, und ſich dadurch nur aus der Schlinge zu ziehen ſuchen, werden als Poltrons ihrer Ehren entſetzt und caſſirt. Baier. Kriegsart. §. 22. Ob man in Schlachten, (e) Stürmen, Scharmützeln auf Begehren Quartier zu geben ſchuldig ſey, iſt zwar noch ein Problem, indeſſen pflegt man es zu thun, und kann das gegebene, ſofern ſich nicht der Pardonirte von neuem zur Wehre ſetzt oder durchgehet, sub poena infamiae nicht wiederum zurückgenommen werden. Moſer europäiſches Völkerrecht in Kriegszeiten. L. 2. C. 15 § 24. 25. 26. 28. 34. Hiernächſt pflegt auch der Oberſieger für das, was auf der Wahlſtadt an Todten oder Verwundeten von dem Feinde zurückbleibt, ſoweit zu ſorgen, daß jene begraben, und dieſe verpflegt werden. Moſer ibi. C 13. §. 8.

X.

Belagerungen.

In den Baier Kriegsart. §. 17. heißt es, daß der Ort, worin eine Beſatzung (a) liegt, von ſelber mit Auſſetzung Leib und Lebens, nach äußerſten Kräften, treulich und tapfer vertheidiget, auch von einer Uebergabe gar nicht einmal geſprochen noch berathſchlaget, vielweniger der Commandant von der Garniſon dazu genöthiget, widrigenfalls aber jene, welche dergleichen zu Schulden bringen, als ehrlos und meinei-

dig

dig an Leib und Leben geſtraft werden ſollen, womit auch der allgemeine Kriegsgebrauch übereinſtimmt, jedoch (b) mit dem Unterſchiede, ob die Uebergabe Dolo, vel culpa geſchieht: Erſtenfalls hat poena criminis laesae Majestatis, anderenfalls aber nur der Strang, das Schwert, die Arquibuſade, oder ſoviel die Subalternen betrifft, geſtalten Dingen nach eine willkührliche Strafe Platz. Gnügen §. 506. 509 etc. Bodinus de obsequio Militum in defendendo Praesidio. C. 2. §. 4. 5. Knorr de festinata Urbis obsessae deditione. Die Unerfahrenheit (c) in Vertheidigung einer Feſtung entſchuldiget den Commandanten nur alsdann, wenn er die Offiziers der Garniſon fleißig zu Rathe gezogen, und denſelben gefolgt hat. Gnügen §. 508. Mit einer eingelaufenen falſchen Ordre excuſirt er ſich nicht, wenn das Falſum leicht zu muthmaſſen geweſen iſt, z. E. da es auf einem bloßen Banquet beruhet hat, oder von einem Gefangenen, oder ſolchen General ertheilt worden iſt, der den Zuſtand der Feſtung nicht gewußt, oder nichts zu befehlen gehabt hat. Idem §. 505. Noth oder Unmöglichkeit (d) eine Feſtung weiter vertheidigen zu können, wird nur in zwey Fällen für keine Excuſe angenommen, nämlich wenn der Commandant ausdrückliche Ordre hat, nicht zu capituliren, ſondern ſich bis auf den letzten Mann zu wehren, oder, wenn er ſiehet, daß dem Kriegsherrn durch alleräußerſte Vertheidigung der Feſtung ein beſonderer großer Vortheil zugehet. Idem §. 504. Bodinus C. 3. §. 3. Stryk de Fortalitiis C. 8. n. 43. Außer dieſen zwey Fällen aber iſt er in casu necessitatis nicht nur berechtiget, ſondern auch verbunden, auf eine anſtändige Capitulation zu gedenken, damit nicht widrigen Falls die Garniſon mit der Feſtung zugleich verloren, und dem Kriegsherrn doppelter Schade dadurch zugehe. Gnügen §. 514. Die Noth (e) äußert ſich z. E. wenn es an den zur Erhaltung der Feſtung oder Garniſon erfoderlichen Requiſiten mangelt, die meiſte Militz erkrankt, oder rebellirt, die Feſtung durch Breſchen, oder ſonſt ſo ruinirt wird, daß keine Reparation mehr möglich, und überdieß kein Entſatz in Zeiten mehr zu hoffen iſt, nicht aber, wenn man ſich nur durch Drohungen ſchrecken läßt, oder un-

unvorſichtiger Weiſe zum Feinde begiebt, und von ihm hierunter zur Uebergabe gezwungen wird, oder die Noth in ander Weg durch ſelbſt eignes Verſchulden veranlaßt. Idem §. 502. Bodinus C. 3. §. 3. Stryk loc. cit. n. 10. Knorr §. 20. Und obwohl die Noth (f) Res facti iſt, mithin regulariter von dem, der ſich hierauf beziehet, erwieſen werden muß, ſo hat doch ein braver Officier, welcher ſeine Treue und Tapferkeit ſchon in andern Gelegenheiten genugſam bewährt hat, in Dubio ſo viele Präſumption für ſich, daß man ihm allenfalls hierin leichter glaubt. Gnügen §. 503. Ludovici de Capitulationibus bellicis C. 2. §. 7. Von Städten (g) Schlöſſern oder Feſtungen, welche mit Accord übergehen, diſponiren die Bayr. Kriegsart. §. 16., daß man ſich bey Leibesſtrafe des Plünderns enthalte, und nach der Uebergabe keine Feindſeligkeiten gegen die abziehenden Völker oder Inwohner ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgeſetzten Officiers mehr ausübe. Dagegen muß auch der Commandant dafür ſorgen, daß durch ſeine unterhabende Mannſchaft bey dem Abzuge oder ſonſt nichts geſchehe, was der Capitulation entgegen iſt, oder zur Beleidigung des Feindes gereicht, damit nicht dieſer zur gleichmäßigen Infringirung der Capitulation dadurch verleitet werde. Doch kann dasjenige, was ein oder anderer in particulari zu Schulden kommen läßt, die ganze Garniſon nicht entgelten, ſondern man liefert entweder die Delinquenten an den Feind aus, oder beſtraft ſie ſelbſt der Gebühr nach, und zwar geſtalten Dingen gar an Leib und Leben. Gnügen §. 516. Sonſt gehören auch (h) noch viele Obſervationen anhero, welche wir nur mit kurzem berühren wollen. Nämlich wenn die Feſtung einmal berennt iſt, wird regulariter niemand mehr aus- oder eingelaſſen. Vor der Belagerung läßt man zwar die Feſtung auffordern, die dabey üblichen Drohungen aber ſind nur pro forma, und kommen niemal ad executionem. Sobald ſich das grobe Geſchütz hören läßt, müſſen alle Glocken und Uhren in der Feſtung ſtill ſtehen, ſonſt gehen ſie mit derſelben verloren, oder müſſen mit Geld redimirt werden. Alle ſowohl Privat- als öffentliche Gebäude, ſoweit ſie dem Feinde vortheilhaftig, oder an der Defenſion hinderlich ſind, mag der Commandant nie-

niederreiſſen laſſen. Die Feſtung ſelbſt kann von dem Feinde durch Bomben, Kugeln, Minen, und alle andere immer erdenkliche Art zu Grunde gerichtet werden, doch pflegt man hierunter fürſtliche Reſidenzien und Gotteshäuſer, ſoviel immer möglich, zu verſchonen: gleichwie hingegen auch das Quartier des bey der Belagerung in Perſon erſcheinenden Souverains gern verſchont bleibt. Feindliche Gefangene, welche ſich in der Feſtung befinden, werden entweder alldort verpflegt, oder während der Belagerung heraus gelaſſen. Zu Approchen und anderen gefährlichen Arbeiten applicirt man zwar auch zuweilen feindliche Unterthanen, welches aber nach dem Völkerrechte nicht gebilliget werden will. Zur Begrabung beyderſeitiger Todten accordirt man gern einen Stillſtand. Ein gleiches iſt während den Tractaten, wenn man zur Capitulation ſchreitet, gebräuchlich, und bleibt alsdann alles in Statu quo, es ſey denn ein anderes specialiter ausgedungen. Nach angegangenem Sturm geſtehet man der Garniſon keine Capitulation mehr, ſie muß ſich auf Discretion ergeben, und wenn ſie es mit dem Sturm zu weit kommen läßt, kann ſelbe mit Recht auch kein Quartier mehr begehren, ſondern es kann alles, was in der mit Sturm übergehenden Feſtung unter dem Gewehr, oder auf öffentlicher Straße angetroffen wird, niedergehauen, und der Ort rein ausgeplündert werden, welches jedoch vernünftige Officiers nach aller Möglichkeit zu verhindern, und auf das ſchärfſte zu verbieten ſuchen. Zuweilen kauft ſich die Inwohnerſchaft von der Plünderung ab. Denen, welche ſich auf Gnade und Ungnade übergeben, iſt man de Jure weiter nichts als das Leben ſchuldig. Das Uebrige dependirt von dem guten Willen des Ueberwinders. Endlich mag die Feſtung übergangen ſeyn, wie ſie wolle, kann ſelbe nach der Eroberung nicht mehr eingeäſchert oder zu Grunde gerichtet werden, ausgenommen ſoviel die zur Vertheidigung gehörigen Fortificationswerke betrifft. Dieſe und mehr dergleichen in das Völkerrecht und die Kriegsmanier einſchlagenden Puncte ſiehe bey Moſer in dem Europeiſchen Völkerrecht in Kriegszeiten L. 2 C. 14.

§. XI.

§. XI.

Partheyen bedeuten hierinfalls (a) eine kleine Anzahl Soldaten, oder Officiers, welche von ihrem commandirenden Officier Befehl oder Erlaubniß haben, in hostico zu ſtreifen, zu recognosciren, oder Feindſeligkeiten auszuüben, wozu man folgende Stücke erfordert: nämlich für erſte müſſen ſie wenigſt in 19 oder zu Pferd in 15 Mann beſtehen, es ſey denn, daß ſie nur zur Convoy, oder zum Fouragiren gebraucht werden, oder dieſe Anzahl während dem Partheygehen gemindert worden iſt. Zweitens ſollen ſie zur Legitimation mit einem Paß von ihrem commandirenden Officier verſehen ſeyn: Drittens dürfen ſie ſich nicht einzelner Weiſe, oder unter verſtellter Kleidung einſchleichen, viel weniger ein Rebellion oder heimlichen Brand ſtiften. Viertens haben ſie ſich, wie andere Truppen, nach Kriegsmanier zu halten, und iſt ihnen auch fünftens nicht erlaubt, in neutralen Landen Feindſeligkeiten auszuüben, außer dem, und da an jetztbemeldten Stücken ein Mangel erſcheint, werden ſie für keine Parthey, ſondern nur als Marodeurs, Räuber und Maleficanten angeſehen, folglich auf Betreten hiernach tractirt, welche Beſchaffenheit es auch mit zuſammengerotteten Bauern und Schnapphahnen hat, wie hievon das Mehrere bey Moſer in dem Europeiſchen Völkerrecht in Krigszeiten L. 2. C. 12. und dem Anhang p. 344. et. seq. zu ſehen iſt. Unter dem Fouragiren (b) verſtehet man hier die ordinäre Fourage-Lieferung nicht, welche durch Unterthanen oder Lieferanten auf vorläufigen Accord oder Ausſchreibung geſchieht, ſondern nur jene, welche durch abgeordnete Detachements auf fremden Gründen, oder auch auf den Nothfall in Scheuren, Ställen und Häuſern an Heu, Haber und Stroh wider Willen des Eigenthümers zum Unterhalt der Pferde und andern bey der Armee benöthigten Viehe, oder aber um den Feind Abbruch dadurch zu thun, vorgenommen wird. Obwohl nun zwar das Fouragiren ſowohl in Freundes- als Feindeslanden üblich iſt, ſo geſchieht es doch niemal anders, als auf Befehl des commandiren Officiers, und nur in dem Maaße, wie es anbefohlen wird, auch an keinem mit salva Guardi verſehenen

Partheygehen und Fouragiren.

Orte. Wer nun den Befehl oder die hierin vorgeſchriebene Ordnung überſchreitet, die Fourage untereinander mengt, von ſelber etwas unterſchlägt, oder ſich an den hierzu nicht gehörigen Sachen, oder Inhabern vergreift, der wird willkührlich geſtraft und zuweilen auf der Stelle aufgehängt. In Feindeslanden iſt zwar die Vergütung für abgenommene Fourage nicht gewöhnlich, ob und wieviel man aber den feindlichen Unterthanen für ſein eignes Vieh davon übrig laſſen müſſe, wird nach der Kriegsraiſon entſchieden, alles nach Inhalt bey Gnügen §. 305. Moſer loc. cit. C. 8. §. 42. etc. Titio §. 11. etc. Graſs Diss. de eo, quod justum est circa Militum excursiones vulgo Fouragiren.

§. XII.

Von dem Kriegsſolde.

Für die Dienſte, welche der Soldat obverſtandnermaßen zu leiſten hat, iſt man auch den Unterhalt ſchuldig, und dieſer beſteht theils in dem Solde oder Löhnung, und ſoviel den Officier betrifft, in ſeiner Gage, theils in der Ausſtaffirung, dann dem Proviant, Quartier und Servis. Den Sold (a) bekömmt Niemand als reguläre und wirkliche Militairbediente, nicht aber die Bedienten oder Domeſtiken der Officiere. Es darf auch (b) kein Officier mehr Geld fordern, oder annehmen, als der effective Stand ſeiner unterhabenden Mannſchaft erheiſcht. Denn die blinden Plätze ſind bey Caſſations- und anderer ſchwerer Strafe verboten, welches auch ſtatt hat, wenn dem gemeinen Manne der Sold von dem Officier vorenthalten wird, es geſchehe denn des gewöhnlichen Abzugs oder Schulden halber. Bezahlt er (c) mehr als ſich gebührt, ſo wird ihm ſolcher Ueberſchuß ex aerario Militari nicht mehr vergütet, ſondern es geht aus ſeinem Säckel, und das italieniſche Sprichwort, chi paga senza Ordine, paga del suo, trifft in dieſem zwar ſeltenen Casu allerdings ein. Kranke, (d) Bleſſirte, Gefangene oder Arretirte, wie auch jene, welche mit Erlaubniß abweſend ſind, genieſſen den Sold ebenfalls, nicht aber jene, welche auf der salva Guardi liegen, und ſoviel, wo nicht mehr, als ihren Sold hievon bekommen. Die Bezah-

lung

lung (e) geſchieht nach dem Geldcurs, wie ſolcher in loco Solutionis gehet. Die Diebſtähle (f) im Solde werden gern ſchärfer, als andere geſtraft. Rückſtändiger Sold fällt nach Abſterben (g) des Soldaten zwar ſeinen Erben zu, jedoch nach Abzug der Schulden, Begräbnißkoſten und Auditorsſporteln. Vom verſtorbenen Ober-Officier aber prätendirt der Regimentscommandat und respective der Hauptmann die letzten zwey Monatgagen, wie alles dieſes und noch mehr zu erſehen iſt bey Titio §. 6. 7. 9. Gnügen §. 182. etc. Müller Preuß. Kriegsr. p. 350. etc. Petri Mülleri Diss. de stipendiis Militum. Struv. de aerar. Milit.

§. XIII.

Gewehr, Montur und andere Ausſtaffirung.

Die Ausſtaffirung ſowohl an großer als kleiner Montur, (a) womit der Soldat bedeckt ſeyn muß, wie auch Gewehr und Waffen, welche ihm zur Defenſion dienen, und ſoviel die Reiterey betrifft, das Pferd mit Sattel und Zeug bekömmt er von dem Kriegsherrn, jedoch nicht mit dem Eigenthume, ſondern nur zum gebührlichen Gebrauche, Gnügen §. 212. Müller p. 384. 405. kann alſo dieſes (b)nicht nach Belieben vertanſchen, verderben, verändern, veräußern. Bayr. Kriegsart. §. 10. Im widrigen Falle muß er ſolches nicht nur wieder beyſchaffen oder vergüten, ſondern wird auch geſtalten Dingen nach an Leib und Leben darum geſtraft. Bayr. Kriegsart. loc. cit. L. 3. §. 13. ff. de re Milit. ibique Lauterb. §. 3. Schaffner C. 4. §. 3. Müller p. 194. Jene aber, welche dergleichen wiſſentlich an ſich bringen, verfallen in willkührliche, oder wenn ſie Soldaten ſind, in die nämliche Strafe, wie der Thäter ſelbſt. Gnügen §. 214. Schaffner ibi. Eben ſo wenig (c) iſt erlaubt, daß man ſeinem Kammeraden Montur oder Gewehr gefliſſentlich verderbe oder abnehme, ſondern es iſt die Leibes- und Lebensſtrafe hierauf ebenfalls geſchlagen. Bayr. Kriegsart. loc. cit. Der Zweck, warum man dem Soldaten Ober- und Untergewehr (d) giebt, wird weit verfehlt, wenn er ſolches nicht im brauchbaren Stande erhält, zu andern Dingen, als zur Vertheidigung applicirt, in der Action gar wegwirft, auf der Wache oder vor dem Feinde entweder gar mit

keinem, oder mit ungeladenem Gewehre erſcheint. Alle dieſe Dinge laufen zum Theil gegen allegirte Kriegsartel, und werden aller Orten mit Leib und Leben beſtraft. Gnügen §. 217. Laut. Schaffner, Müller loc. cit. Weil hiernächſt (e) leicht großer Lärmen oder Unheil daraus entſtehen kann, wenn das Gewehr nach beſetzter oder aufgeführter Wache nächtlicherweile, oder an gefährlichen Orten losgebrannt wird, ſo iſt dieſes in den Bayr. Kriegsar. §. 31. bey Leibes- und Lebensſtrafe verboten, welches auch die Authoren von dem Gebrauche unerlaubter Waffen oder von abergläubiſcher Beſchwörung derſelben mit gutem Grunde behaupten. Gnügen §. 219. Müller p. 405. Mit der zum Kriegsgebrauche dienlichen (f) Werzeuge, wie auch bey der Kavallerie mit den Pferden und anderer Zugehör hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit obverſtandner Montur und Armatur. Gnügen §. 220. Endlich ſollen auch jene, welchen die Ausſtaffirung committirt iſt, den Soldaten nicht nur hieran nicht verkürzen, ſondern auch ungebührliche Abzüge und unnöthige Koſten hierunter vermeiden, alles in rechter Zeit und unmangelhaft beyſchaffen, ſowohl in der Montur als dem Calibre des Gewehrs, und nicht weniger bey den Pferden die Gleichheit beobachten. Gnügen §. 221. Quam parum autem haec omnia serventur, ſagt Titius §. 6. Experientia saepe non loquitur, sed clamat.

§. XIV.

Von dem Proviant.

Der Proviant wird entweder (a) von des Kriegsherrn Commiſſären ſelbſt, oder aber von andern beygeſchafft. Es geſchehe nun gleich ein oder anderes, ſo bekömmt der gemeine Mann von dem Kriegsherrn weiter nichts als das Commißbrod, und der Reiter auch die Portionen an Haber und Heu. Schaffner C. 4. §. 7. Stryk de provisione Militari C. 2. §. 24. Keiner darf (b) ſich unterſtehen, den Proviant eigenmächtiger Weiſe zu nehmen, ſondern es muß auch die Austheilung erwartet, und alles andere, was von dem Solde oben gemeldet worden iſt, beobachtet, mithin auch derſelbe niemals anders, als mit Beſcheidenheit, und nicht mehr als was ſich gebührt, gefordert werden, bey Vermei-

dung

dung der Caſſation, Leibes⸗ oder Lebensſtrafe. Stryk C. 1. §. 25. Gnügen §. 198 etc. Ferner darf (c) auch keiner den ihm zugetheilten Proviant veräußern, viel weniger andern den ihrigen abnehmen, oder mit Fleiß verderben, am allerwenigſten aber das Proviant⸗Magazin oder die Wägen beſtehlen, alles unter der nämlichen Strafe. Bayr. Kriegsart. §. 10 23. Gnügen §. 193. 200. Da hiernächſt (d) der dem Feinde abgejagte Proviant dem Kriegsherrn zugehört, ſo iſt sub eadem poena verboten, ſich ſolche eigenmächtiger Weiſe zuzueignen, oder ohne Ordre zu verderben. Bayr. Kriegsart. §. 9 Gnügen. §. 208. etc. Eben ſo ſträf ich iſt, (e) wenn man jene, welche Proviant oder andere Waare und Nothdurft in das Lager, oder in die Feſtung bringen, mit Gewalt überfällt, oder ihnen ohne Bezahlung etwas abnimmt, und auf dieſe, oder andere Weiſe die Zufuhr hindert. Bayr. Kriegsart. §. 23. Die Proviantmeiſter (f) Director oder Commiſſär muß dafür ſorgen, daß der Proviant nicht nur in rechter Zeit, ſondern auch in gehöriger Quantität und Qualität beygeſchafft, annebens aller Betrug in Maaß und Gewicht ſammt anderen Unterſchleif verhütet werde. Stryk C. 1. §. 11. Gnügen §. 195. Allermaßen er hierum Rechnung abzulegen hat, und bey befundener Unrichtigkeit mit Caſſation, oder geſtalten Dingen nach gar an Leib und Leben geſtraft wird. Stryk C. 1. §. 9. Gnügen §. 196. Dagegen darf (g) ihnen, oder ihren Bedienten von dem Officier oder Soldaten weder übel begegnet, noch mit ſelben diſputirt werden, ſondern wer des Proviants oder Fourage halber etwas zu erinnern hat, der ſoll es bey dem commandirenden Officier anbringen, welcher ſodann gehöriger Orten Remedur zu ſuchen weiß. Bayr. Kriegsart. §. 23. Marquetender (h(und andere bey der Armee befindliche Kaufleute müſſen gerechte Waare führen, die geſetzte Taxe beobachten, kein falſches Maaß oder Gewicht brauchen, weder Commißbrod, noch Eiſen, Metall, Kugeln, Pulver, Gewehre oder Munition an ſich erhandeln oder zu Pferd annehmen, unter dem Gottesdienſte oder nach dem Zapfenſtreich keine Gäſte mehr ſetzen, mit dem Officier kein nachtheiliges Verſtändniß pflegen, vielweniger die Officiers und Soldaten

ſelbſt

ſelbſt oder ihre Weiber Marketenderey treiben, denn es ſind lauter Dinge de Genere prohibitorum, und zwar bey Vermeidung der Confiscation und anderer willkührlicher Strafe, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl gar an Leib und Leben gehen kann. Gnügen §. 204.

§. XV.

Quartier und Service.

Quartier bedeutet nur die Wohnung (a) oder Dach und Fach, Service aber wird in den größeren und kleineren getheilt. Jener begreift gemeiniglich Holz, Licht und Lagerſtätte, dieſer aber auch Salz, Pfeffer und Eſſig. Man rechnet ſowohl das Quartier als den Service (b) unter die Onera realia, welche auf den Häuſern liegen, und der Landesherrſchaft vi juris territorialis, ſonderbar in Kriegszeiten, ſoweit es die Noth erfordert, bey dem mit einer eignen Behauſung verſehenen Unterthanen gebühren, woraus die weitern Rechtsſchlüſſe von ſelbſt abflieſſen. Es walten dabey (c) ſowohl in Anſehen des Militärſtandes, der das Quartier zu genießen hat, als derjenigen, welche ſolches auszutheilen, zu tragen, oder mit einem Geld-Beytrage zu concurriren, oder einer Befreyung zu gaudiren haben, zwar unterſchiedliche Pflichten und Rechte vor, wie bey folgenden Authoren mit mehreren zu erſehen iſt: Gnügen §. 134. etc. Walther de Jure metationis, vulgo Einquartierungsrecht. Link und Leyſer de metatis. Hann und Reusner de hospitatione Militari. Clasen de Immunitate metatica, oder Einquartierungs-Freiheit. Alle dieſe Particularia (d) hat man aber nur an jenen Orten zu wiſſen vonnöthen, wo das Naturalquartier in Uebung iſt. Hier zu Lande giebt man dermalen ſtatt derſelben in den Städten und Märkten das ſogenannte Service, und auf dem Lande das Fouragegeld, dagegen ſowohl das Naturalquartier als die Service und die Verpflegung ceſſirt. In Kriegszeiten (e) bindet ſich der Feind zwar an keine Rechtsregel, und richtet ſich mit dem Quartier lediglich nach der Beſchaffenheit des Orts und der Zeit, dann anderer Umſtänden. Es pflegt aber tempore Belli nicht alle Unordnung und was dem Kriegsherrn ſelbſt

nach-

nachtheilig ſeyn kann, hierunter geſtattet zu werden. Gnügen §. 169. etc. Daher auch kein Officier oder Gemeiner ſich ſelbſt nach Belieben in hostico einquartieren, den Hausherrn brutaliſiren und mißhandeln, oder ſeinen Untergebenen dergleichen geſtatten darf, ſondern ſich vielmehr mit dem ihm durch das Quartiermeiſteramt aſſignirten Quartier begnügen und gütlichen Betragens hierunter befleißen muß. Bayr. Kriegsart. §. 38. Gnügen §. 170. Stryk de provisione Militari C. 2. §. 22. etc. Nebſtdem pflegt man auch in Kriegszeiten die Kirchen, Klöſter, Schulen, landesherrlichen Schlöſſer und diſtinguirter Standesperſonen Häuſer mit dem Quartier zu verſchonen, ſo weit nicht etwa die äußerſte Nothwendigkeit ein anderes erheiſcht. Moſer Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten L. 2. C. 6. §. 24. etc.

§. XVI.

In Jure romano (a) ſind zwar der Militz gar viele beſondere Vorrechte und Freyheiten mitgetheilt, wovon aber unſern heutigen Kriegsleuten weder alles zu= noch abgeſprochen werden mag. Was davon überhaupt noch in Usu iſt, ſiehe mit mehreren bey Gnügen §. 269. etc. Stryk §. 3. Titius §. 15. Laut. §. 4. Leyser spec. 57. med 5. Enenkel, Ziegler, Meier, Nitsch, Scherz de privilegiis Militum. Berger de privilegiis Ordini militari ex Jure romano competentibus. Kirchhof, von beſondern Soldatenrechten, Vorzügen, Freyheiten. Unter die Obsoleta (b) gehört wenigſtens in hieſigen Landen, daß die Kriegsleute zoll= und mauthfrey ſind, daß ſie Schulden halber weder Arreſt noch Abzug zu erleiden haben, daß ſie von Bürgſchaft wegen nicht haften, daß ſie in Condictione indebiti der ſonſt gewöhnlichen Probe überhoben ſind, daß ſie auch ohne Inventario niemals weiter als pro viribus Haereditatis convenirt werden mögen, daß man ihnen mehr Glauben als andern beymißt, und daß ſie endlich begangenen Diebſtahls halber mit der Strafe des Stranges verſchont werden. Dagegen iſt (c) auch bey uns noch suo modo im Gebrauche, was das römiſche Recht theils circa ultimas voluntates Jure Andere militäriſche Vorrechte.

mi-

militari conditas, theils circa periculum Caſtrenſe, et Beneficium competentiae mit ſich bringt, wie wir ſchon ſuo loco bemerkt haben. Dazu kömmt auch noch das privilegium Fori militaris juxta §vum seq. 29. Item die Beute und Kriegseroberuugen juxta Part. praec. 2. C. 3. §. 6. n. 12. und was dergleichen ſingularia Juris mehr ſind, welche theils in antecedentibus, theils in ſubſequentibus ſuo loco vorkommen.

Und Ehrenzeichen.

§. XVII.

Unter die militäriſchen Ehrenzeichen gehören zuvörderſt die Fahnen (a) und Standarten, womit jedes Regiment und Compagnie begabt iſt. Von dem Urſprunge derſelben, wie auch von der bey Errichtung neuer Fahnen oder Standarten gebräuchlichen Benaglung und andern Ceremonien ſiehe Müller p. 409. Gnügen §. 469. etc. Weinrich und Wildvogel de vexillis et Jure vexillorum. Und obſchon die Erhaltung derſelben vorzüglich dem Fähndrich (b) oder Corneten obliegt, ſo müſſen doch auch alle übrigen Officiers und Gemeinen hierauf ſchwören. Gnügen §. 472 480. Schaffner C. 4. §. 12. Dieſem Eide (c) handeln nicht nur die Deſerteurs, ſondern auch alle jene entgegen, welche in Schlachten, Stürmen und Scharmützeln obverſtandnermaßen ihre Schuldigkeit nicht thun, ſondern die Fahnen verlaſſen, oder etwa gar damit durchgehen. Was für Strafen hierauf geſchlagen ſind, iſt bereits gemeldet worden, und kömmt, ſoviel die poenam Deſertionis beſonders anlangt, §vo seq. 22. mit mehrern vor. Ferner handeln (d) jene wider dieſen Eid, welche bey entſtehendem Allarm ſich nicht ſogleich bey ihren Fahnen oder ausgezeigten Sammelplatz mit Unter- und Obergewehr befinden, immaßen dieſes ohne erhebliche Urſache bey Verluſt der Ehre nicht unterbleiben darf. Bayr. Kriegsart. §. 20. 32. Wer ſich aber an den Fahnen (e) oder Standart muthwillig vergreift, dieſelben beſchmutzt, zerreißt, zerbricht, oder andern ungebührlichen Gebrauch davon macht, der wird nach Geſtalt des böſen Vorſatzes oder Muthwillens und anderer Umſtände willkührlich, und zuweilen gar am Leben beſtraft. Gnügen §. 483. Schaffner ibi §. 14. Einige meinen

nen (f) man verſündige ſich auch an der Fahne dadurch, wenn man die Ehre oder Gerechtſame des Regiments, oder der Compagnie, worunter man dient, nicht auf alle mögliche Weiſe zu behaupten ſucht. Schaffner §. 15. Bey der Reiterey iſt auch die Pauke (g) ein beſonderes Ehrenzeichen, deſſen ſich aber die Garde zu Pferd nebſt den Curaſſierreitern zu erfreuen hat. Die übrige Cavallerie bedient ſich nur der Trompete und Trommel, oder ſoviel die Huſaren betrifft, der Trompete allein, es ſey denn im Felde eine Pauke von dem Feinde erobert worden, in dieſem Falle kann das Cavallerieregiment, welches ſothane Eroberung gemacht hat, die erbeutete Pauke führen, hingegen verlieren auch die berechtigten Cavallerieregimenter ihr Recht, wenn ſie im Felde um ihre Pauke kommen, und zwar ſo lange, bis ſie entweder durch beſondere Gnade und Diſpenſation, oder durch Beute wiederum eine andere erlangen. Das klingende Spiel (h) iſt ſoweit ein Ehrenzeichen, daß man bey Belagerungen nur jene, welche ſich wohl gehalten und eine honerable Capitulation erlangt haben, damit ausziehen läßt.

§. XVIII.

Von der Kriegsleute Verbrechen.

Delicta Militum ſind entweder communia, vel propria (a) nachdem ſie auch jenen, welche nicht unter den Militärſtand gehören, gemein, oder nur dieſem allein eigen, und ſo beſchaffen ſind, daß ſelbe den Kriegsartikeln, oder ſonſtigen Militärverfaſſung entgegen laufen, ſohin auch nicht mehr ſoviel nach den principiis Juris communis, als militaris abgeſtraft zu werden pflegen. Bayr. Kriegsart. §. 51. Laut. §. 3. Titius §. 14. Gnügen §. 423. etc. Kanler de delictis Militum. Beham Miles delinquens. Fritsch Miles peccans. Mit Gelegenheit der geiſtlichen Freyung (b) wovon Ihro päbſtl. Heiligkeit auf Inſtanz des hieſigen Hofes die Delicta militaria gewiſſermaßen eximirt haben, ſind in dem darüber an alle Statthalter, Commandanten und Regimentsinhaber erlaſſenen churfürſtlichen Befehl vom 23. Juny 1760. folgende 39 unterſchiedliche Gattungen von Verbrechen pro Militaribus angegeben und ſpecificirt worden. 1mo Punctum desertae Aciei.

2.

2. praematurae Deditionis, 3. deserti, vel neglecti vexilli, 4. violatae Subordinationis 5. Oppositionis simplicis, vel violentae, 6. Emansionis, 7. Desertionis, 8. Transfugii, seu Transitionis ad hostes, 9. Proditionis, 10. Malversationis, seu de Residuis. 11. falsi, 12. detentae aut detractae Pecuniae 13. ablatae Annonae, 14. detenti Salarii, 15 Expilationis, 16 Excessus, 17. Conspirationis, 18. Seditionis, 19 Injuriarum verbalium, 20 et realium seu verberationis, aut vulnerationis, 21. Provocationis, 22. Duelli, 23 Plagii, 24. Furti erga Commilitionem commissi, 25 Autochiriae, vel mutilationis propriae. 26. Canicidii dolosi, 27. illicite contracti Matrimonii, 28. Concubinatus, 29. neglecti Servitii, 30. alienatae vestis Militaris, aut ammunitionis, seu Armorum, 31. desertae Vigiliae, vel Stationis, 32. simulatae Aegritudinis tempore Expeditionis bellicae, 33. oblitae, vel divulgatae Parolae, 34. Ebrietatis intempestivae, 35. Vis publicae, 36. Vis privatae, 37. Transcensi muri, aut valli, 38. Correctionis excessivae, 39. Abscissionis crinium. Wie und auf welche Weiſe nun (c) alle dieſe Verbrechen, welche auch P. Zech de Jure Asyli C. 4. §. 113. ſpecificirt, an dem Militärſtande abgeſtraft werden, iſt zum Theil ſchon oben vorgekommen, und erhellet im Ueberreſt ex sequentibus. Ueberhaupt dient dabey Jus commune in subsidium juris Militaris juxta §vum seq. 32. litt. F. Hülfe, Vorſchub (d) und Unterſchleif, welcher etwa hierunter geleiſtet wird, gehet in Delictis Militaribus ſo wenig als in communibus ungeſtraft hin, Bayr. Kriegsart. §. 34. welches die Authoren auch auf die Wiſſenſchaft extendiren, wenn die vorhandene That nicht in Zeiten entdeckt wird, Gnügen §. 435. ibique Schwarz decis. Mil, voce Ausreiſſer Cas. 15. Dahingen (e) wird es auch mit der Verjährung eines Militärverbrechens auf den Fuß des Gemeinen gehalten. Gnügen §. 438.

§. XIX.

Sonderbar von der Verrätherey.

Verrätherey iſt eines der gröbſten Verbrechen (a) ſowohl bey Civil= als Militärperſonen, und wird inſonderheit von den letzten bald committendo, bald om-

ommittendo begangen. Ueberhaupt hält man für eine Verrätherey, was in der böſen Abſicht geſchieht, dem Feinde Vortheil dadurch zu ſchaffen, dem Kriegsherrn oder dem Seinigen Schaden und Abbruch dadurch zu thun. Gnügen §. 519. Schaffner C. 4. §. 14. Die Strafe derſelben iſt der Strang, oder nach Geſtalt des Schadens und anderer beſchwerender Umſtände das Viertheilen oder Spieſſen. Gnügen §. 526. Schaffner loc. cit. Die baieriſchen Kriegsartikel (b) benennen folgende Species proditionis, nämlich da man mit dem Feinde oder deſſen Trompeter und Trommelſchläger ohne Erlaubniß des commandirenden Officiers heimlich oder öffentlich ſpricht, Briefe in das feindliche Lager überſchickt oder von dort empfängt, Verräther oder in hoc puncto verdächtige Leute nicht gleich anzeigt, ſondern wiſſentlich verhehlet, in Schlachten oder Scharmützeln Unordnungen anrichtet, obrigkeitlichen Befehl nicht annimmt, aus dem Felde entweicht, unnöthige Flucht macht, die Fahne verläßt, oder ſich gar zum Feinde ſchlägt. Dem (c) ſetzen die Authoren exemplificando noch weiter hinzu, wenn man die ertheilte Parole offenbaret, feindliche Patente oder Verordnungen annimmt, oder publicirt, fürchterliche Zeitungen, wodurch der gemeine Mann zaghaft gemacht wird, ausſprengt, Gefangene eigenmächtiger Weiſe auf freyen Fuß ſetzt, Magazine verbrennt oder verdirbt, Dienſt- oder Proviant-Tabellen, wie auch Pläne, Abriſſe oder Projecte von vorhabenden Operationen communicirt, des Feindesfarbe, Montur, oder Feldzeichen trägt, demſelben Volke Munition oder Proviant zuführt, intercipirte feindliche Correſpondenz vertuſcht, oder da es leicht hätte geſchehen können, ſelbe nicht zu verhindern ſucht, und mehrere dergleichen Fälle bey Gnügen §. 520. etc. Hingegen (d) wird für keine Verrätherey geachtet, wenn man aus Furcht, Dummheit, Unverſtand oder ſonſt gefährlichen böſen Vorſatz etwas thut oder unterläßt, welches dem Feinde etwa zum Vortheil oder dem Freunde zum Schaden gereicht. Idem §. 522. Die Abſicht und der Vorſatz aber wird aus den Umſtänden ermeſſen, und wer nun hieraus einmal die Muthmaſſung wider ſich hat, der muß das Contrarium ſattſam beweiſen, oder wird als ein Verräther geſtraft. Idem §. 523. Nachdem auch

(e) die Verrätherey unter die Crimina atrocissima gehört, ſo kann gar das bloße Vorhaben, wenn gleich die That nicht vollbracht iſt, am Leben beſtraft werden. Cod. Bav. crim. P. 1. C. 12. §. 3 Gnügen 532. Ob man des Feindes Bediente (f) oder Unterthanen durch Beſtechung zur Verrätherey verleiten könne, iſt zwar de Iure gentium nicht ausgemacht, ſoviel aber hält man für richtig, daß jene, welche ſich zur Stiftung einer Verrätherey als Werkzeuge gebrauchen laſſen, auf Betreten an Ehre, Leib und Leben geſtraft werden mögen, welches auch gegen feindliche Kriegsmannſchaft Platz hat, wenn ſie nicht nach Kriegsmanier, ſondern verſtohlner Weiſe einſchleicht, und die Verrätherey vollſtrecken hilft. Moſer Europ. Völkerrecht. L. 2. C. 18. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Spionen (g) oder heimlichen Auskundſchaftern ohne Unterſchied, ob ſie des Feindes oder eines dritten Unterthanen ſind, und hindert nicht, daß ſie von ihrem Obern Befehl hierzu erhalten haben, denn wer nicht aperto Marte, ſondern nur verſtohlner Weiſe gehet, der wird auch nicht als Feind und nach Kriegsmanier, ſondern wie andere gemeine Delinquenten auf Betreten tractirt. Moſer ibi C. 16. Ueberläufer (h) welche ſich zum Feinde begeben, gehen mit Verräthern gleichfalls pari passu, Gnügen §. 520. und werden auf Betreten mit dem Strange hingerichtet, oder wenn ſie gar zum Türken übergehen, lebendig geſpießt. Idem §. 459.

§. XX.

Meuterey. Eine Meuterey begeht derjenige, (a) welcher etwas thut oder unterläßt, woraus ein Aufruhr entweder wirklich entſtanden iſt, oder leicht entſtehen könnte. Gnügen §. 485. Schaffner C. 4. §. 17. Und wie nun dieſes Verbrechen bald nur in Worten allein, bald im Werke ſelbſt ausgeübt wird, ſo pflegt man inſonderheit hierunter zu rechnen, wenn man wegen ermangelnder Bezahlung des Soldes oder Proviant den Dienſt verweigert, oder da man eben im Zuge gegen den Feind oder ſonſt auf dem Commando iſt, um Geld ruft, ohne Wiſſen und Willen des commandirenden Officiers ſich verſammelt oder unnöthigen Lärmen macht. Bayr. Kriegsart. §. 7. 8. 24. 33. Von dem nämlichen Schlage iſt

(b)

(b) wenn man gegen Obere im heftigern Ton, als ſonſt gewöhnlich, ſpricht, bey erhaltener Ordre ungeziemende Geberden macht, über höhere Anordnungen viel raiſonnirt oder grübelt, Abſchlagszahlungen an Sold, oder Proviant anzunehmen weigert, über die ſchlechte Qualität des Proviants, oder über den Rückſtand öffentlich ſchmähet, ſolchen auf ungeſtümme Art fordert, bey Executionen um Pardon für den armen Sünder überlaut ſchreiet, oder die Obern mit Beſchwerden haufenweis überläuft und dergleichen. Gnügen §. 487. Ein Meuterer (c) kann geſtalten Dingen nach und wo zur Verhütung des Aufruhrs, um andere abzuſchrecken, ein Exempel vonnöthen iſt, von dem commandirenden Officier gleich auf der Stelle niedergemacht werden. Gnügen § 490. Kevenhüller P. 1. p. 5. Sonſt aber wird dieſes Verbrechen auch in Via ordinaria an Leib und Leben beſtraft. Bayr. Kriegsart. §. 42. et L. 16. §. 1. ff. de re Milit. ibique Laut. §. 3 Und da ſich ganze Compagnien und Regimenter auf dieſe Art verfehlen, ſo geht es nur den Rädelsführern, wie auch den übrigen, welche das Loos trifft, an Leib und Leben. Gnügen §. 491. Schalfner loc. cit. Die ordinäre Strafe (d) wird gemildert, wenn mehr eine Dummheit oder Unachtſamkeit als böſer Vorſatz aus der That erſcheint, wenn kein großer Schade daraus erfolgt, wenn der Thäter gleich auf der Stelle und in Gegenwart der Schwierigen eine Reue bezeigt, wenn nur wenige davon Wiſſenſchaft haben, wenn der Meuterer noch nicht lange gedient, folglich die Kriegsmanier noch nicht recht begriffen hat, oder etwa die Officiers ſelbſt durch exceſſive Correction oder anderes ungebührliches Verfahren dazu Anlaß geben. Idem §. 492. 495. Welche letztenfalls jedoch auch gegen dergleichen Officiers eine willkührliche Strafe Platz hat. Ibidem §. 496. etc. Die Unterſuchung (e) dieſes Verbrechens braucht große Behutſamkeit, damit nicht der Unſchuldige ſtatt des Schuldigen mit in das Spiel komme, und zuweilen iſt auch rathſam, die Strafe zur Verhütung größeren Uebels auf bequemere Zeit ausgeſtellt ſeyn zu laſſen. Idem §. 494. etc.

§. XXI.

§. XXI.

Verletzung der salva Gardie.

Verletzung der salva Gardie ſchlägt nicht nur (a) in das Crimen Vis publicae und zuweilen laesae Majestatis ein, ſondern iſt auch ein Militär-Verbrechen, und wird nach den Bayr. Kriegsart. §. 15 mit Leibes- und Lebensſtrafe angeſehen. Die Ertheilung derſelben hängt von dem Jure armorum ab, und iſt ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten gebräuchlich. (b) Man theilt ſie auch in die Todte und Lebendige ab. Jene beſteht in bloßen Briefen oder Zeichen, z. E. in dem Bildniß oder Wappen, ſo zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich aufgehängt wird, dieſe hingegen in der hierzu beorderten Mannſchaft von einem, zwey oder höchſtens drey Soldaten, welche von dem Salvagardierten ihrem Stande nach unterhalten werden müſſen, ſo lange die salva Gardie dauert. Sonſt muß (c) er auch alles erfüllen, was bey Erhaltung der salva Gardie von ihm verſprochen worden iſt; wohingegen man ihm auch Sicherheit und auf geſchehene Verletzung die Indemniſation zu verſchaffen ſchuldig iſt. Es darf hiernächſt die salva Gardie (d) weder zur Unzeit widerrufen, noch etwas verfügt werden, wodurch andere zur Verletzung derſelben leicht Anlaß nehmen dürften. Retirirt ſich (e) der Feind zu den salva Gardien, ſo kann ſich dieſer nicht beſchweren, wenn er zugleich mit verfolgt wird. Feindlichen Unterthanen (f) pflegt man auf Begehren die salva Gardie nicht abzuſchlagen, ſondern gegen erſtattender Gebühr wenigſtens ſchriftlich zu ertheilen. Das Völkerrecht (g) bringt auch mit ſich, daß man die von dem Feinde ertheilte salva Gardie nicht verletze, wohl aber kann der Salvagardierte ſammt der zur Sicherheit dienenden Mannſchaft ſo lange angehalten werden, als es die eigne Sicherheit erfordert. Die salva Gardie (h) ceſſirt nicht nur durch den Widerruf, ſondern auch durch den Tod desjenigen, welcher ſolche entweder verlieren, oder erlangt hat. Item durch den Mißbrauch oder langen Nichtgebrauch, desgleichen durch Verfließung der Zeit, woauf ſie bey der Ertheilung etwa eingeſchränkt worden iſt. Endlich (i) hat auch ſelbe gar keine Wirkung, wenn ſie nicht durch äußerliche Zeichen kund gemacht, oder nur von jenem, der ſolche zu ertheilen die

Macht

Macht nicht hat, ausgewirkt worden iſt. All dieſes, und noch mehr ſiehe bey Gnügen §. 335. etc. Müller p. 189. Titius §. 27. Moſer europ. Völkerrecht L. 2. C. 8. §. 27. Engelbrecht de salva Gardia.

§. XXII.

Deſertiren oder Ausreiſſen heißt (a) ſoviel als ohne Erlaubniß von dem Regimente weggehen, oder wegbleiben, und iſt unter dem gemeinen Manne wohl eines der frequenteſten Militärverbrechen, worauf vor dieſem zwar das Naſen und Ohren abſchneiden geſchlagen war, die heutige Poena ordinaria aber iſt der Strang, oder ſoviel die flüchtigen Deſerteurs betrifft, welche nach dreymaligen öffentlichen Trommelſchlag nicht erſcheinen, die Anſchlagung ihres Namen an den Galgen. Bayr. Kriegsart. §. 5. Gnügen §. 439. etc. Schaffner C. 4. §. 18. Leyser spec. 660. de fuga Militiae §. 10. 11. Wildvogel de Desertoribus, et Transfugis. Seyfrid de habitu Juris militaris hodierni, praesertim Germanici, de Desertoribus specialius expositi. Die Strafe (b) hat nicht ſtatt bey jenen, welche ſich auf verſprochenen Pardon wiederum ſtellen, oder zur Deſertion mit Gewalt von anderen gezwungen, oder von dem Feinde gefangen worden, oder, welches doch nicht leicht geſchieht, ohne Abſchied weggehen zu dürfen ſich in ihrer Capitulation ausdrücklich vorbehalten haben. Gnügen §. 443. 449. Gemildert (c) wird die Strafe, wenn man aus Dummheit und Unverſtand weggehet oder ausbleibt, und kein böſer Vorſatz völlig ausbleiben zu wollen hierunter erſcheint, oder wenn man ſich aus Reumüthigkeit von freyen Stücken ſelbſt wiederum ſtellt, ohne daß man attrapirt zu werden in Gefahr iſt, item wenn man von den Offiziers allzuhart, oder ſonſt nicht capitulationsmäßig tractirt wird, oder dem Kriegsherrn kein Schade dadurch zugehet, z. E. bey jenen, welche nur von einem Regiment zum anderen unter dem nämlichen Kriegsherrn übergehen, oder von einem bald nachher abgedankten Regimente deſertiren, und was dergleichen mildernde Umſtände mehr ſind. Gnügen §. 448. Wohingegen auch die bey dem Deſertion.

nämlichen Author §. 452. angeführte (d) aggravantia, z. E. die Größe der Deſertion, bezeigter Widerſtand bey der Flucht, Verlaſſung der Wache, Ueberſteigung der Mauern oder Feſtungswerke, Verleitung anderer zur ebenmäßigen Deſertion und dergleichen Dinge mehr in Conſideration kommen. Bey Offizieren (e) ergiebt ſich der caſus Deſertionis in Friedenszeiten nicht leicht, weil man keinen aufzuhalten pflegt, wenn er quittiren will, es ſey denn, daß ein anderes Verbrechen concurrirt, welches zur Ecclypſirung Anlaß giebt. In Kriegszeiten hingegen geſchieht es vielmal, daß Offiziere ohne Erlaubniß von dem Regimente gehen, oder ausbleiben, und da hat Poena ordinaria gegen ſie wie bey gemeinen Soldaten, ebenfalls Platz, ſonderbar wenn ſie ſich während der Campagne abſentiren. Gnügen §. 445. Wie und auf was Weiſe die Helfer (f) und Unterſchleifgeber, oder auch jene, welche einen Deſerteur wiſſen, und nicht anzeigen, de Jure ſaltem Bavarico geſtraft, die Denuncianten aber recompenſirt werden, iſt in dem General-Mandat von Anno 1746. 50. und 55. mit mehrern verſehen. Wir wollen nur das letzte, worin die vorhergehenden ohnedem nur recapitulirt, vermehrt oder abgeändert ſind, in Subſtantia extractive hier anführen. 1mo Wird dem Deſerteur, welcher nur durch einen Unterthanen auf- und zu Verhaft gebracht wird, die Verſchonung mit der ſonſt auf die Deſertion geſetzten Todes- und Mutilationsſtrafe, dem Aufbringer aber für jeden unberittenen Mann 20 fl. und für jeden zu Pferd 30 fl. Recompens verſprochen, welcher von dem Gerichtsbeamten oder hieſigem Kriegszahlamte gegen Schein alſogleich ausgefolgt werden ſoll. Der Unterthan hingegen, welcher 2do einen ſolchen Flüchtling weder anhält, noch bey Gericht alſobald anzeigt, oder wohl gar mit Unterſchleif oder Aushülfe, wie es immer geſchehe, an Hand gehet, ja nur den geringſten Aufenthalt geſtattet, ſoll ohne alle immer ausfindiger Entſchuldigung ſogleich bey Gewahrwerdung ſothanen Ungehorſams und Nachſicht um 50fl. geſtraft werden. Gerichts- oder hofmarkiſche Amtleute, welche 3tio den Deſerteur nicht alſogleich anhalten, arretiren, und bey Gericht in inſtanti anzeigen, oder ihm in ihrem Diſtricte den Aufenthalt

halt geſtatten, geben 50 fl. Strafe, und mögen ſich mit der Unwiſſenheit um ſo minder entſchuldigen, als ſie wiſſen müſſen, wer ſich in ihrem Gebiete, und mit was für Umſtänden aufhält. Sowohl churfürſtl. als Hofmarksbeamte, welche 4to überzeugt ſind, daß ſie den Deſerteur auf Angeben der Amtleute oder Unterthanen nicht alſogleich haben handfeſt machen laſſen, geben 100 fl. Strafe. Städte, Märkte und Dörfer mit Einſchluß der Hofmarken bezahlen 4to fünfzig Gulden, wenn ſie einen Soldaten, wie es immer Namen haben mag, von dem Unteroffizier bis auf den gemeinen Soldaten inclusive, durchpaſſiren laſſen, ohne denſelben anzuhalten, und ſich den Paſſeport von ihm vorweiſen zu laſſen, wie dann derjenige, welcher mit keinem Paß verſehen, oder etwa aus der in ſeinem Paſſeport ertheilten Marſchroute abweicht, jederzeit ohne Anſtand für einen Deſerteur zu achten, und ſich ſeiner zu bemeiſtern, ſohin wohlverwahrt zu Gericht gegen obige Recompens auszuliefern iſt. Wie nun 6to ſämmtlichen Regimentern zu Pferd und zu Fuß, dann der Artillerie-Brigade durch eine Generalordre anbefohlen worden iſt, daß ein jeder, welcher in hieſigen und oberpfälziſchen Landen nach Hauſe, oder anderwärts hinzureiſen die Erlaubniß hat, mit einem von dem Regimentsinhaber oder Commandanten, oder in ihrer Abweſenheit von dem commandirenden Offizier unterzeichnet und gefertigten Paßport verſehen werden ſolle; alſo auch wird hierin dem Beurlaubten die Marſchroute von Ort zu Ort bis ad Locum ad quem vorgeſchrieben, und anbey vor der Abreiſe bedeutet, daß ſofern er von der geraden Straſſe, aus was Urſachen es immer ſeyn möchte, abweichen würde, derſelbe auf Betretten als ein Deſerteur geachtet, mithin allenthalben angehalten, geliefert und proceſſirt werden ſolle. Jenen hingegen, welche gar außer Landes zu gehen beurlaubt werden, müſſen einen gedruckten und unter dem Hofkriegsraths-Canzleyinſiegel gefertigten Paßport zu ihrer allſeitigen Sicherſtellung erholen. 7mo Wird nur den Unteroffizieren oder jenen, welche außer Landes gehen, ſonſt aber keinem gemeinen Mann, welcher nach Hauſe, oder anderwärts hinzureiſen beurlaubt iſt, ein Feuergewehr oder Säbel mitgegeben, ſondern gleichwie er

ſich ohnehin friedlich zu betragen hat, ſoll er ſich auch mit dem häselnen Stocke und Bajonet begnügen, und ſowohl den Unterthanen als Amtsleuten und Beamten ſeinen Paßport auf jedesmaliges Befragen unweigſam aufzuzeigen haben, um nicht widrigen Falls für einen Deſerteur geachtet, angehalten, und nach Befund der Umſtände empfindlichſt geſtraft zu werden. Bey der Ankunft in Loco ad quem ſoll 8vo von dem Beurlaubten der Paßport alſogleich zu Gericht = und Obrigkeitshanden ſelbigen Ortes übergeben, oder in Entſtehung deſſen von der Obrigkeit ſelbſt abgefodert, vorgemerkt, und ſo lange, als die Urlaubzeit dauert, alldort hinterlegt, nach Ablauf derſelben aber nicht nur wiederum zurückgegeben, und der Tag, wenn ſolches geſchehen iſt, vorgemerkt, ſondern auch dem Soldaten bedeutet werden, daß er ſich unaufhaltlich zu ſeinem Regimente wiederum in gerader Straße ſeiner Marſchroute gemäß zurückbegeben ſolle. Unterfängt ſich nun einer 9no gegen dieſen obrigkeitlichen Auftrag ohne einer durch allfällige Krankheit obwaltenden Hinderniß aufzuhalten, ſo wird er, wie ein Deſerteur, zum Regiment geliefert. 10mo Soll ſowohl auf der Hin = als Zurückreiſe an jenen Orten, wo der Beurlaubte durchpaſſirt, der Paß mit dem Datum entweder von dem Beamten des Orts, oder wo keiner vorhanden iſt, von der Stadt = oder Marktsobrigkeit der Paſſirung willen, bey Vermeidung obiger Srafe unterſchrieben werden. 11mo Wird endlich befohlen, daß gegenwärtiges Mandat nicht nur zu Jedermanns Wiſſenſchaft affigirt, ſondern auch alle viertel Jahre von den gerichtiſch = und hofmärkiſchen Amtleuten bey 10 Reichsthaler Strafe öffentlich verleſen werden ſoll. Wir müſſen (g) bey jetztverſtandener Verordnung ad §vum 1mum ſo viel erinnern, daß unter dem Unterthan hierinfalls nur der gemeine Bürger = und Bauersmann verſtanden ſey, wie es nicht nur der Buchſtabe des alldort angezogenen älteren Generalmandats de Anno 1750. §vo 4to ſondern auch die darin angeführte Räſon mit ſich bringt, indem ſich niemand als der Bürger und Bauer mit der einfältigen Ausrede zu helfen ſucht, daß er ſeine Hände im fremden Blut nicht waſchen könnte, daher man eben jene Deſerteurs, welche durch dergleichen Leute aufgebracht werden, mit

der

der Todes- und Mutilationsſtrafe zu verſchonen für räthlich befunden hat, wodurch man aber nicht auf die irrige Meinung gerathen muß, als wäre dieſe Strafe völlig aufgehoben, ſondern ſie ſubſiſtirt allerdings noch in Anſehen jener Deſerteurs, welche entweder durch das Militär ſelbſt, oder aber durch Gerichtsbediente und andere zu Verhaft gebracht werden. Das neueſte Generalmandat von Anno 1763, welches in hac materia ergangen iſt, hält gar nichts neues mehr in ſich, ſondern bezieht ſich nur auf die älteren Mandate, mit dem Befehle, ſolche bey öffentlicher Verleſung des neueren quo ad Substantiam von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Im übrigen (h) ſind auch zwiſchen den hieſigen und anderen auswärtigen Höfen, benanntlich dem Erzſtifte Salzburg und Hochſtifte Würzburg eigene Cartels wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deſerteurs errichtet worden. Das mit dem kaiſ. königl. Hofe getroffene aber wurde vor einiger Zeit wiederum aufgehoben.

§. XXIII.

Wer ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Territorialherrn (a) in ſeinem Territorium ſich der Werbung heimlich oder öffentlich anmaßt, der begehet dadurch nicht nur Crimen plagii, ſondern auch wegen verletzter Landeshoheit crimen laesae Majestatis, vel Superioritatis, und falls ſolches gar mit Gewalt geſchieht, ſchlagt auch Crimen fractae pacis, aut vis publicae hierunter ein, daher ein ſolcher falſcher Werber ſammt allen jenen, welche dazu helfen, ex multiplici Capite ſowohl nach gemein geſchriebenen als aller Orten gebräuchigen Kriegsrechten an Leib und Leben beſtraft wird. Schaffner C. 4. §. 21. Müller p. 105. Leyser spec. 624. de plagio §. 7. etc. B. Ikstad de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno, eorumque poenis §. 12. etc. Hier zu Lande (b) ſollten falſche Werber vi mand. elect. de Anno 1732. auf Betretten alſogleich zum nächſten Infanterie-Regiment geliefert, alldort examinirt, und nach geſchehener Ueberweiſung längſt inner dreymal 24 Stunden ohne Rückfrage aufgehängt werden, Falſche Werbung.

wobey es auch die weiteren Generalmandate von Anno 1764 et 66. ſo weit belaſſen, daß man die Thäter allenthalben, wo ſie immer betretten werden, handfeſt machen, und nebſt der eingeholten eidlichen Erfahrung wohl verwahrlich, doch ſchleunigſt, zum Hofkriegsrathe überliefern, alldort gleich nach ihrer Ankunft examiniren, und ſofern ſie entweder in Confessis, oder wenigſt aus der eingeſandten Erfahrung überwieſen ſind, durch den Scharfrichter längſt inner 24 Stunden aufknüpfen laſſen ſoll. Jene, welche (c) durch Unterſchleif, Unterhandlung, oder ſonſt ſchuldhaft an dem Verbrechen Theil nehmen, werden vermöge jetztgedachter Generalien de Annis 1732. 54. 64. 66. maleſiziſch, und geſtalten Dingen nach an Leib und Leben beſtraft, wohingegen demjenigen, der einen ſolchen Böſewicht ausfindig macht, in den erſten zwey Mandaten ein Recompens von 40 fl., und in den letzten beeden von 50 fl. nebſt der Geheimhaltung verſprochen iſt. Der Unterthan aber, welcher ſich in fremde und ausländiſche Kriegsdienſte anwerben läßt, fällt in die Confiskation ſowohl ſeines gegenwärtigen als künftigen Vermögens, und muß ſolches zum Hofkriegsrathe eingeſendet werden. Mandat. elect. von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 66.

§. XXIV.

Emigration.

Nach den principiis Juris publici universalis (a) iſt zwar regulariter Niemanden verwehrt, ſein Vaterland zu verlaſſen, und ſich anderwärts feſt zu ſetzen, Schmier Jus pub. univ. L. 5. C. 4. n. 1. etc. cum Böhmer, Grotio, Puffend. et aliis., welches aber einen doppelten Abfall leidet. Erſtlich, wenn ſolches ſo vielfältig und häufig geſchähe, daß eine ganze Depopulation daraus erfolgen, oder das gemeine Weſen ſonſt dadurch in große Gefahr geſetzt würde. Schmier ibi n. 10. cum aliis. Zweytens, wenn ein special Statutum de non emigrando vorhanden iſt, denn daß dergleichen Statute Platz haben, wird bey jetzt allegirtem Author n. 15. ſowohl per Rationes, als Exempla ſattſam bewieſen, ohne daß man dabey nöthig hat, mit Ovid gar auf die Argivos zurück zu gehen, indem er von ihnen ſchreibt: Prohibent discedere Leges;

ges; poenaque mors poſita eſt, patriam mutare volenti. Confer Ertl de Superioritate territoriali p. 150. et Stryk de Reſignatione civitatis C. 4. §. 17. etc. In den hieſigen Churlanden (b) iſt den Bauersleuten und Unterthanen die Emigration per Generalia von Anno 1727. 34. 45. 54. 62. 64. 66. ebenfalls ſcharf verbothen, und falls ſolche in der Abſicht, ausländiſche Kriegsdienſte anzunehmen, oder ſich der Auswahl zu entziehen, geſchieht, iſt es ein delictum Militare, und gehört eben darum zum Hofkriegsrathe, welcher vi Mand. de Anno 1766. gegen die Abweſenden, wenn ſie nicht inner Jahr und Tag zurückkehren, und ſich bey ihrer Geburtsobrigkeit ſtellen, mit der Confiscation ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens verfährt. Bey den übrigen (c) Bauersleuten und Unterthanen aber, welche nicht in obiger ſondern anderer Abſicht ohne churfürſtlichen Wiſſen und Willen aus dem Lande ziehen, iſt es zwar eben kein delictum Militare, ſondern commune, welches aber nach dem General-Mandat von Anno 1764. gleichfalls mit der Confiscation des zurückgelaſſenen Vermögens, wie auch auf Betretten mit Arreſt, Schanz- und Arbeitshaus, oder anderer empfindlicher Strafe angeſehen, und der Gutsverkauf, welcher nur dieſer Urſache halber geſchieht, von keiner Obrigkeit aufgenommen, ſondern für null und nichtig geachtet werden ſoll. Die Emmiſſärs, welche den Unterthan durch allerhand Vorſpiegelungen irre zu machen, und zur Emigration zu bereden, mithin nur das Land zu depopuliren ſuchen, ſollen laut obigen General-Mandaten de Anno 1764. et 66. eben ſo, wie wir von falſchen Werbern gehört haben, tractirt, jedoch nicht bey dem Hofkriegs- ſondern Hof- und reſpective Regierungsrathe proceſſirt, wie auch der Unterhändlern und Receptatorum, dann Aufbringern halber das nämliche beobachtet werden.

§. XXV.

Selbſtiger Untüchtigmachung zu Kriegsdienſten.

Wenn ſich derjenige, welcher ſchon Soldat iſt, oder werden ſoll, mit Fleiß und Vorſatz (a) ſelbſt untüchtig hierzu macht, ſo begehet er dadurch ein delictum militare, welches zwar de jure ſtricto, die nämliche

liche Strafe, wie das crimen Desertionis, verdiente,
gleichwohl aber nur willkührlich beſtraft zu werden pflegt.
Gnügen §. 468. Leyser spec. 660. de ſuga Mili-
tiae §. 2. 7. Inſonderheit (b) wird dieſes Verbrechen
von jenen zu Schulden gebracht, welche in obiger Ab-
ſicht ihre Gliedmaſſen ſtümmeln, ihre Haare abſchnei-
den, ohne Conſens heirathen, einen Hund gefährlicher
Weiſe todſchlagen, Schergen- Schinder- oder Henkers-
dienſte verrichten, und was dergleichen mit dem Sol-
datenſtande incompatible Handlungen mehr ſind. Denn
daß weder ein Hundtodſchläger, noch Scherg oder an-
dere levis notae Macula afficirte Perſon unter dem
Militär gelitten werden will, iſt zwar ein grober Miß-
brauch, welcher nicht einmal bey Handwerks- geſchweige
unter Kriegsleuten geduldet werden ſoll, es hat aber
derſelbe bereits ſo tiefe Wurzel geſchlagen, daß man
ſolchen auszurotten nicht mehr im Stande, folglich
derjenige, welcher dieſe Makel ſammt der daraus erfol-
genden Untüchtigkeit mit Fleiß auf ſich bringt, nicht
extra dolum, et culpam iſt. Gnügen §. 462. et
655. Leyser loc. cit. §. 4. Was geſtalten die Verehe-
lichung einer Militärperſon ohne hofkriegsräthlichen Con-
ſens delictum Militare ſey, welches wenigſtens unter
den hieſigen Truppen bey dem Offizier die Caſſation,
bey dem gemeinen Mann aber die Spitzruthen nach ſich
ziehet, iſt notoriſch, und zum Theil ſchon oben §. 18.
theils auch in Part. praec. 1. C. 6. §. 4. n. 10. bemerkt
worden. Das Haarabſchneiden (c) wird dem gemeinen
Manne ſowohl unter der regulären Mannſchaft als
Landmiliz darum pro delicto ausgeſchrieben, weil man
ihm keine Perrüque geſtattet, und das geſtutzte Haar
ſich weit beſſer für einen Mönch, als Soldaten ſchickt.
Eingeflochtene prätendirt man eben nicht, ſondern nur
unbeſchnitten, und von hinten zugebundene Haare. In-
struct. de 1763. §. 9. Und zwar unter regulären Trup-
pen bey willkührlicher, bey dem Landfahnen aber laut
hofkriegsräthlichen Circularsbefehls vom 16. April 1766.
das erſtemal bey Leibesſtrafe, das anderemal aber
wird der Purſch eben darum, weil er mittels der ge-
ſtutzten Haare der Miliz zu entgehen geſucht hat, auf
4 Jahr lang darunter geſtoßen, und obligat gemacht.
So viel endlich die gefliſſene und ſelbſt eigene Mutila-
tion

tion (d) betrifft, iſt zwar ſolche nicht nur beym Militär, ſondern auch anderen Perſonen überhaupt eine ſtrafbare That, quia Nemo vitae vel membrorum suorum Dominus est Schöpfer von dem Sprichwort: Händ und Füß wachſen nicht, wie Krebsſcheeren. Wernher de Jure sibi ipsi nocendi. Doch iſt ſie bey den erſteren wegen des dadurch geſchmälerten Kriegs- und Herrendienſtes allzeit noch weit ſtrafbarer als bey den anderen. Gnügen §. 462. etc. Leyser loc. cit. §. 3. Lauterb. ad Tit. ff. de re Milit. §. 5. Carpzovius de murcis, vulgo Poltrons §. 11. Man ſollte freilich kaum glauben, daß der Abſcheu vor dem Soldatenleben ſo groß ſeyn könne, um zur Evitirung deſſen auf ſolche deſperate Mittel und Auswege zu verfallen, die Erfahrenheit giebt es aber nicht nur bey uns, ſondern hat es auch ſchon bey den Römern gegeben, wie ex L. 4. §. 12. ff. de re Milit. erhellet. Sogar Achilles, der berühmte griechiſche Held, ſoll bey Anfang des trojaniſchen Kriegs aus Furcht vor dem Feldzug ſich in weibliche Kleider verſteckt haben, bis er vom Ulyſſes decouvrirt, und die Campagne mitzumachen beredet worden iſt. Denn da rühmt ſich Ulyſſes bey Ovidio metam. L. 13. in ſeiner Rede gegen Ajacem, daß er dieſen Betrug am erſten entdeckt habe.

Deceperat omnes
Et simul Ajacem, sumtae Fallacia vestis,
Arma ego foemineis animum motura virilem
Mercibus inserui, neque adhuc projecerat Heros
Virgineos habitus.

§. XXVI.

Ueberſteigung der Fortificationswerke und mehr anderen.

Die Ueberſteigung der Stadtmauern (a) oder Feſtungswerke wird nicht weniger §vo praec. 18. unter den delictis Militaribus recenſirt, und ſowohl an Kriegsleuten, als andern Perſonen willkührlich geſtraft, kann auch geſtalten Umſtänden nach z. E. wenn es mit großen Schaden, oder in verrätheriſcher Abſicht geſchieht, die Leibes- und Lebensſtrafe Platz greifen. Wohingegen die Strafe in Friedenszeiten allzeit gelinder, als tempore belli ausfällt, und zuweilen

gar

gar ceſſirt, falls die überſtiegenen Mauern oder Schanzen mit Leuten nicht mehr beſetzt, ſondern verlaſſen, ruinös, oder gar zuſammengefallen ſind. Gnügen §. 622. etc. Schaffner C. 4. §. 25. Müller p. 297. Confer not. ad part. praec. 2. C. 1. §. 3. n. 2. Ueber dieſes und all obſpecificirte Verbrechen (b) kommen zwar in den baieriſchen Kriegsartikeln noch mehr andere vor, benanntlich das Fluchen und Gotteslåſtern. Art. 2. Uneheliche Beywohnung oder Mitſchleppung verdåchtiger Weibsperſonen §. 49. Scharfe Karten- Würfel- oder Winkelſpiele, Art. 50. Schmåhen, Rauſſen, Schlagen, Duelliren, oder Vorpaſſen, Art. 27. 28. 29. 30. 37. Todſchlåge, Diebſtåhle, Straſſenraubereyen und Brandſtiftungen, Art. 9. Gewaltthåtige Erpreſſungen oder Plůnderungen in churfůrſtlichen oder Freundeslanden, Art. 36. Verhinderung des General-Gewåltiger, oder andere Arretirung oder Lieferung der Delinquenten, wie auch die hieunter bezeugte Widerſetzlichkeit, oder auch der einem Uebelthåter geleiſtete Vorſchub und Unterſchleif, Art. 33. 34. Es gehören aber die meiſten von dieſen Delictis mehr ad communia, als militaria, immaſſen auch die hierauf geſchlagenen Strafen von dem gemeinen Rechte nicht gar weit abweichen. Soviel den Duell (c) und die verdåchtige oder unzulåſſige Recontres, Raufhåndel, Beſchimpfungen und Friedensſtörungen unter dem Militår betrifft, haben wir das neueſte General-Mandat von Anno 1748. allſchon in Annot. ad Cod. crim. P. 1. C. 3. §. 9. litt. H. angefůhrt.

§. XXVII.

Sonderbar in hostico.

Es heißt zwar, inter Arma silent Leges, daher auch (a) Mancher denkt, im Kriege ſey ihm alles erlaubt, was der Brief vermag; allein obſchon nicht ohne, daß man weder gemeine Regeln hierin mittheilen, noch das, was nach heutiger Kriegsmanier, und dem üblichen Völkerrechte in hostico erlaubt iſt, allenthalben genau beſtimmen kann, Moſer europ. Völkerrecht in Kriegszeiten L. 2. C. 19. §. 1. etc. ſo iſt man doch a potiori einig, daß auch in Feindes

deslanden überhaupt gute Mannszucht beobachtet werden ſoll, folglich kein Subalterner nach eigenem Willmuth darin hauſen, oder weiter gehen darf, als ihm von dem Chef erlaubt oder befohlen wird. Moſer L. 2. C. 6. §. 1. Inſonderheit (b) iſt demſelben alles eigenmächtige Plündern, Brennen, Brandſchätzen, Quartiermachen verbothen. Gnügen §. 619. Er darf hiernächſt weder Pflüge rauben oder wegnehmen, noch Mühlen, Backöfen oder all anderes, was ſowohl dem Freunde als Feinde nützlich oder nöthig iſt, ohne Befehl verderben oder ruiniren. Baier. Kriegsart. §. 39. Sonderbar, wenn dergleichen Muthwillen an privilegirten Orten oder Perſonen ausgeübt wird. Ibi §. 9. Vielweniger iſt erlaubt, Leute, welche ſich nicht zur Wehre ſetzen, zu tödten, oder wenn ſie ſich auch wehren, auf grauſame Art, und gegen Kriegsmanier umzubringen. Moſer cit. L. 2. C. 6. §. 3. Gnügen §. 619. Sogar commandirenden (c) Offizieren ſelbſt ſind durch das heutige Völkerrecht gewiſſe Schranken hierin geſetzt, daß ſie nicht alles thun dürfen, was ihnen gefällt. Ueberhaupt müſſen ſie ſich aller Grauſamkeiten, ſoweit es nicht Raison de guerre erfodert, enthalten, keine ſolche Waffen, welche unheilbare Wunden verurſachen, gebrauchen, alle Arten von Vergiftungen, Segenſprechereyen, Mordbrennereyen, Nachſtellungen durch Banditen, Beleidigung des abgeſchickten Trompeters oder Trommelſchlägers, wie auch Brechung der dem Feinde gegebenen Parole oder Quartier vermeiden. Moſer C. 19. §. 3. etc. Item iſt eine unerlaubte Sache (d), privilegirte Perſonen z. E. Kinder, Weibsleute, Geiſtliche, Kranke, Gebrechliche, oder gar Todte zu mißhandeln. Idem C. 6. §. 14. C. 19. §. 4. etc. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit privilegirten Orten, als da ſind Kirchen, Klöſter, Schulen, Rathhäuſer, Reſidenzen und fürſtliche Luſtſchlöſſer, welche man, ſo viel immer möglich, zu verſchonen pflegt. Bayr. Kriegsart. §. 9. Moſer C. 7. §. 18. etc. Der Perſon des feindlichen Souveräns kann man ſich zwar ſowohl in suo als in hostico bemächtigen, Moſer L. 1. C. 2. §. 111. Und nur deſto mehr hat ſolches an ſeiner Haab und Familie Platz. Idem L. 2. C. 4. §. 2. C. 5. §. 1. Doch pflegt man auch in ſolchen

Fäl-

Fällen nicht allen Reſpect bey Seite zu ſetzen, ſondern den Wohlſtand, ſoviel immer in dergleichen Umſtänden ſeyn kann, zu beobachten. Idem L. 1 C 2. §. 99. Sengen (e) und brennen zu laſſen iſt dem Chef nur erlaubt, wenn die Brandſchatzung nicht bezahlt, oder die Naturallieferung geweigert wird, der feindliche Unterthan gegen ſeines eigenen Herrn Verbot offensive agirt, oder kein billiger Friede eingegangen werden will. Desgleichen auch bey Belagerungen in Vorſtädten, Feſtungen oder auch in offenen Orten, worin ſich feindliche Magazins befinden. Idem L. 2. C. 7. §. 1. Plünderungen (f) laſſen ſich in hostico nur auf den Fall juſtificiren, wenn man die Brandſchatzung oder Lieferung weigert, oder ein feſter Ort mit ſtürmender Hand übergehet, wobey man doch obgedachtermaſſen ebenfalls gern Mäßigung zu gebrauchen pfleg. ibi §. 20. etc. Wie weit aber ein commandirender General die Brandſchatzung oder Naturallieferung betreiben könne, ſiehe Ibidem C. 8. §. 1. etc. Item wie weit man ſich feindlicher Unterthanen oder ihrer Haabe bedienen, und auf Diſcretion leben möge ibi C. 6. §. 29. Und endlich auch, ob man feindliche Bergwerke, Salzgruben, Häfen, Schleuſſen, Dämme ruiniren, fruchtbare Bäume und Weinberge ohne Noth verderben, ganze Wälder aushauen, und mehr Holz als die Nothdurft erfodert, daraus abführen oder verſchwenden könne Ibidem C. 7. §. 14. etc. Confer unſere Annot. ad Part. praec. 2. C. 3. §. 6. n. 13.

§. XXVIII.

Von Militärſtrafen.

Die Strafen der Kriegsleute werden eben ſo, wie die Verbrechen, in gemeine und militäriſche ertheilt. Unter die letzten (a) gehört das arquibuſiren, ſpießen und hängen; denn obwohl das letzte auch anderen gemein iſt, ſo haben doch die Soldaten faſt aller Orten einen beſonderen Galgen, woran man ſie länger nicht als bis auf den Abend hängen läßt. Die größeren Leibesſtrafen (b) beſtehen in der Spitzruthen oder härteren Baſtonade, dann Naſen und Ohren abſchneiden, welche letzteres aber nicht leicht mehr geſchieht, weil nicht nur die Delinquenten ſelbſt, ſondern auch andere dadurch

durch geſtraft werden, welchen ſie des unleidentlichen Geſtanks, und anderer Urſachen halber beſchwerlich fallen. Die geringen Strafen (c) beſtehen in den Waffen= oder ſo viel die Cavallerie betrifft, im Sattel tragen, auf dem Eſel= oder bey der Artillerie auf dem Stuck, und bey der Kavallerie ohne Sporen reiten. Item in mäßiger Baſtonade, Strafwache, geſchloſſen oder ungeſchloſſen bey dem Profoſen ſitzen, in Säuberung des Lagers, oder Campirung außer deſſelben. An der Ehre (d) werden die Kriegsleute geſtraft, wenn man ſie mit= oder ohne öffentlicher Ceremonie als Schelme von dem Regimente jagt, ihre Namen an den Galgen ſchlägt, oder in der Muſterrolle den Galgen zum Namen hinſetzt. Aus der Caſſation allein erfolgt poena Infamiae nicht, ſofern ſolche nicht ausdrücklich in der Sentenz mit beygeſetzt wird, vielweniger aus der Suſpenſion oder Degradation, kraft welcher man zurückdienen muß, und eben ſo wenig aus den Leibesſtrafen, ſoweit ſolche nicht durch den Henker, ſondern durch Soldaten exequirt werden; wohl hingegen folgt ſolche auf die Execution in Effigie, und alle andern durch den Henker vollzogenen Strafen. Mit der poena Infamiae muß man aber (e) levis notae maculam nicht confundiren, denn dieſe wird nur durch unredliche Handlungen contrahirt, z. E. wenn man Hunde oder Katzen todtſchlägt, ſich zum Steckenknecht Schergen= Schinder= oder Henkersdienſten gebrauchen läßt. Es wird auch (f) ſowohl Infamia, als levis notae macula öfter dadurch gehoben, daß man jenen, welcher ſich durch Verbrechen oder unredliche Handlung zu Kriegsdienſten unfähig gemacht hat, für ehrlich und redlich declarirt, wobey man ſich gerne des Fahnenſchwungs und andere Solennitäten zu bedienen pflegt. Weil jedoch dieſes in das Jus aggratiandi einſchlägt, ſo darf man ſich auch deſſen ohne landesherrlichen Befehl niemal anmaſſen, und geſchiehet auch bey jenen nimmermehr, welche Schindersproſeſſion gemacht haben, weil die Militz in dieſem weit delicater iſt, als von Rechtswegen ſeyn ſoll. Bey Beſtrafung der Militärverbrechen (g) wird zuvörderſt auf die Kriegs= und in Subsidium auf die übrigen Landesſtatuten, et Jura communia geſehen. Man verfährt zwar hierunter

prop-

propter disciplinam militarem mit mehreren Rigor, als gegen Civilperſonen, doch werden auch hierin nicht alle mitigantia (h) außer Augen geſetzt, ſondern in billigmäßige Conſideration gezogen, auch eben darum neuangehende Soldaten, welchen die Kriegsmanier und Ordnung noch nicht ſo bekannt und gebräuchlich iſt, gelinder tractirt. Die Trunkenheit (i) wird auch nach den Bayr. Kriegsart. §. 21. 35. in delictis Militaribus niemal pro circumstantia mitigante, aut aggravante geachtet, viel weniger die Furcht in Sachen, welche Courage und Herzhaftigkeit erfodern. Delicta communia (k) werden an Soldaten und Kriegsleuten ebenfalls nicht anders, als auf militäriſche Art geſtraft, iſt alſo z. E. nicht gewöhnlich, daß man einen Soldaten propter Adulterium, ohngeachtet es Delictum commune iſt, ſo wie Bürger und Bauern vor der Kirchenthüre leuchten läßt, weil dieſes keine Militärſtrafe iſt. Geldſtrafen (l) werden gegen gemeine Soldaten gar nicht, und gegen die Offiziere ſelten verhängt. Der Arreſt wird bey dem Militär eben ſo wie bey dem Civil, bald zur Strafe, bald zur Caution vorgenommen, welchenfalls man der Kriegsregel nach zuvörderſt pariren muß, ehe man ſich höherer Orten beſchweren will. All dieſes (m) und noch mehr ſiehe bey Gnügen 634. Lauterb. §. 3. Titius §. 14. Beier Jurisp. mil. n. 1266. etc. Scherz de rigore Legum Romanorum erga Milites. Frankenstein de Rigore poenarum Militarium per aequitatem temperando. Wenden de poenis Militium famosis. Stein de eo, quod justum circa poenas Militum ignominiosas. Wie und auf was Weiſe (n) man aber die Todes- und andere Strafen bey dem Militär zu exequiren pflege, ſiehe ebnfalls bey Gnügen §. 836. ꝛc. Schaffner C. 4. §. 26.

§. XXIX.

Von dem foro militari.

Das privilegirte und beſondere Forum, deſſen ſich die (a) Kriegsleute in Civilibus et Criminalibus zu erfreuen haben, iſt ſowohl in dem römiſchen als deutſchen, baieriſchen und faſt allgemeinen Kriegsrechte und Gebrauche gegründet L. fin. Cod. de app. mag. Milit.

L. 6.

L. 6. Cod. de Jurisd. om. jud. Cod. Bav. jud C. 1. §. 11. et crim. P. 2. C. 1. §. 30. Müller p. 473. etc. Schaffner C. 5. §. 2. etc. Leyser spec. 75. Helwig de foro Militari. Bayer de foro Militum privilegiato. Bardili de Judic. milit. privil. Es fundirt ſich auch dieſes Forum theils ex qualitate Cauſae auf jene Art (b) gegen alle Militärperſonen, wovon §vo praec. 1. Meldung geſchehen iſt, und zwar mit Einſchluß ihrer Frauen, Kinder und Domeſtiquen, weil es lauter Perſonae acceſſoriae ſind, welche ad forum perſonae principalis gehören. Cod. jud. Bav. C. 1. §. 14. Gnügen §. 725. Schaffner C. 5. §. 5. Item alle jene, welche der Arme folgen, oder als verdächtig von dem Feinde eingebracht werden, idque non tam ex privilegio quam neceſſitate. Beier Jur. milit. n. 1337. Gnügen §. 719. Nicht aber die Proviſoner, Abgedankte, oder auswärtige Soldaten, welche weder in churfürſtlichen Pflichten und Dienſten ſtehen, Cod. Bav. Crim. P. 2. C. 1. §. 33. Beier n. 1336 noch jene, welche ſich nicht in Soldatenſpitälern oder Invalidenhäuſern befinden. Riccius Stadtgeſetze L. 2. C. 13. §. 19. Confer Ludwig von Invalidenhäuſern C. 21. Feldpatres (c) ſind zwar in rebus Officii der Militärobrigkeit ſubordinirt, bleiben aber ihrer Perſon halber unter ihrer geiſtlichen Obrigkeit. Gnügen §. 722. in not. Schaffner loc. cit. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit den deutſchen, und Maltheſer-Ordensrittern, welche Militärdienſte thun, denn wie wir ſchon oben C. 19. §. 14. gehört haben, ſind ſie wahre Religioſen, können alſo ebenfalls nicht weiter, als in Dienſtſachen unter das forum Militare gehören. Schaffner loc. cit. Was es mit der hieſigen Leibgarde für eine Bewandtniß habe, ſiehe oben §. 1. litt. H. Von den Volonteurs, Hülfstruppen und Landfähnlern aber ſiehe §. ſeq. 38. etc. Ex qualitate (d) Cauſae iſt das forum Militare in Militärſachen nicht nur gegen Militär-, ſondern auch gegen Civilperſonen weltlichen Standes fundirt, ſofern es anders cauſa mere Militaris iſt, wie z. E. die falſche Werbung, Deſertion, Beſchimpfung der Wache, Ueberſteigung der Mauern oder Feſtungswerke, Schnapphanerey, verrätheriſche Correſpondenz mit dem Feinde oder Streitigkeiten, welche ſich

über

über die Kriegsbeute ergeben. Cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 35. et Jud. C. 1, § 13. n. 3. ibique not. Hiernächſt haben (e) die Civilperſonen das forum Militare auch in cauſis connexis, z. E. ex capite Interventionis, Reconventionis, oder wenn ſie gegen eine Militärperſon Klage ſtellen, allerdings zu agnoſciren; gleichwie hingegen auch die Militärperſonen unter dem foro Civili zu ſtehen haben, wenn ſie gegen Civilperſonen klagen, oder ſelbe nur tutorio, mandatorio, haereditario, vel alio nomine zu vertreten haben, item weicht das forum Militare dem Foro rei ſitae in cauſis realibus, und nicht weniger dem Foro praevento Civili in cauſis connexis aus. Cod. jud. Bav. C. 1. §. 12. Gnügen §. 728. Schaffner loc. cit. Und ſo viel die geiſtlichen Sachen (f) belangt, iſt außer allen Zweifel, daß das forum Eccleſiaſticum gegen Militärperſonen eben ſo gut, als gegen alle anderen fundirt ſey, und zwar nicht nur bey uns Katholiken, ſondern auch bey Proteſtanten. Müller p. 556. Gnügen §. 728. Stryk §. 2. Confer Böhmer de Jure militum eccleſiaſtico. Wie weit ſich (g) die Civilobrigkeit einer Militärperſon verſichern kann, wenn ſolche auf friſcher That betreten wird, ſiehe in Cod. crim. Bav. P. 2. C. 1. § 31. Im übrigen bindet ſich auch gegenwärtiges Forum an keinen Ort oder Diſtrict, ſondern iſt Ambulatorium, und marſchirt mit den Truppen allenthalben herum, denn der Soldat trägt den Marktſtein mit ſich im Sack. Hildebrand in Diſp. de territorio clauſo p. 19.

§. XXX.

Von Judiciis militaribus.

Judicia militaria ſind (a) theils ordinaria, theils extraordinaria, und zwar hohe oder niedere und ſubordinirte Kriegsgerichte. Das ordinäre und oberſte von allen iſt ſonſt das Generalauditoriat, hier aber der Hofkriegsrath, worunter nicht nur die Kriegsräthe und Kanzleyverwandte, nebſt den Zahlamtsoffizieren, ſonders auch alle Commandanten, Platzmajors in den Garniſonen, und alles, was juxta §vum praec. 1. zum Generalſtabe gehört, in 1mâ inſtantia zu ſtehen haben. Die niederen (b) oder ſubordinirten Gerichte beſtehen theils in der Regimentscommandantſchaft, theils

in

in dem General=Landzeugmeiſteramt und dem General=Kriegscommiſſariat. Unter der Regiments=Commandantſchaft ſtehet in 1ma Instantia vermöge der Hofkriegsrathsordnung von Anno 1745 und inhaesiv Decreti von Anno 1646 alles, was zum Regimentsſtabe gehört; unter dem General=Landzeugmeiſter aber alle Zeugamtsofficianten und Bediente; unter dem General=Kriegscommiſſariate endlich die Proviantofficiers, jedoch laut obigen Decrets weiter nicht, als in Civilibus und salvo Recursu an den Hofkriegsrath. In Criminalibus (c) gebührt zwar jeztermeldten niedern Gerichten die Cognition und Inſtruirung der Sache, post Causam instructam aber müſſen die Acta von dort zum Hofkriegsrathe eingeſchickt werden, welcher ſodann gemeiniglich ein Kriegsrecht anzuordnen, oder ſonſt in Sachen gehörige Reſolution zu ertheilen pflegt. Wie weit das Churfürſtliche Reviſorium in causis Personarum militarium zu judiciren habe, ſiehe §vo seq. §. 32. litt. E. Die extraordinären (d) Kriegsgerichte beſtehen theils in dem ſogenannten Kriegs= und Standrechte, theils in judiciis mixtis. Von den zwey erſten ſiehe §vum seq. 31. Die letzten heißen darum ſo, weil ſie ſowohl mit Civil= als Militärperſonen beſetzt zu werden pflegen, welches jedoch niemals anders als aus landesherrlichem Specialbefehl, und nur in ſolchen Casibus geſchieht, welche entweder in Anſehen der Sache, oder der Intereſſenten partim civiles, partim militares, mithin mixtae naturae ſind. not. A. ad Cod. Bav. crim. P. 2. C. 1. §. 35. Der Generalgewaltiger (e) wird nicht ſoviel pro Judice, als Executore geachtet, Gnügen §. 663. not. A, und die Beſtrafung, welche jeder Kapitain oder commandirender Officier zur Erhaltung der Disciplin in kleineren Freveln vornimmt, wird nicht ſo viel pro actu Jurisdictionis, als Correctionis, et Disciplinae militaris angeſehen. Idem §. 670. not. 1.

§. XXXI.

Von dem Kriegs= und Standrechte.

Kriegsrecht (a) und Standrecht ſind nur außerordentliche Gerichte, weil ſie weder an gewiſſen Tagen oder Orten zuſammen kommen, noch gewiſſe Perſonen, wie

wie bey ordentlichen Gerichten, hierzu beſtimmt ſind, ſondern bald dieſer bald jener von den Officieren mit beygezogen wird. Man verſteht zwar unter dem Kriegsrechte (b) bald Jus belli, et armorum, bald Jus aut Jurisprudentiam militarem, bald aber auch Judicium militare extraordinarium, welches in causis personas Militares concernentibus zuweilen angeordnet wird. Müller Preuſſ. Kriegsrecht p. 3. 55. etc. Die Rede iſt hier nur von dem Kriegsrechte in dem letzten Verſtande, welches nach hieſigem und faſt allgemeinem Kriegsgebrauche in einem Präſidenten und wenigſtens ſechs Beyſitzern beſtehet, auch erſt alsdann niedergeſetzt wird, wenn die Sache bey gehöriger Inſtanz ſchon vorläufig genugſam inſtruirt und zum Spruche qualificirt iſt. Weder den Präſidenten (c) noch Aſſeſſoren darf eine erhebliche Exception im Wege ſtehen, ſonderbar müſſen ſie von aller Partialität und Theilnehmung frey ſeyn. Kann alſo z. E. in Sachen, welche das Regiment directe oder indirecte betreffen, kein Officier von ſelbigem Regimente beywohnen. Eben deßwegen nennt man es ein unpartheyiſches Kriegsrecht. Nebſt dem (d) wird ſolches dem Character nach allzeit ſtuffenweiſe beſetzt, und muß der Präſident von höherem Stande ſeyn, als jene, welche judicirt werden ſollen. Wenn alſo z. E. das Kriegsrecht über einen Oberſten gehalten wird, ſo beſteht ſolches in einem General-Wachtmeiſter, dann zwey Oberſten, zwey Oberſtlieutenanten und zwey Majors. Der Fähndrich kömmt wenigſtens in Criminalibus niemals dazu, weil er für den Delinquenten vielmehr bitten und intercediren muß. Unter den übrigen Officiers aber wird meiſtentheils der Turnus hierin beobachtet, damit keiner vor dem andern beſchwert werde. Es hat das Kriegsrecht (e) ſowohl in Civilibus, als Criminalibus, jedoch in den erſten andergeſtalt nicht, als wenn es eine Sache von groſſer Wichtigkeit iſt, und auf Begehren einer oder anderer Parthey, in den andern aber nur alsdann Platz, wenn es auf Leib, Leben oder Verluſt der Ehre losgehet. In Causis mixtis, wo nicht lauter Militär-, ſondern auch Civilperſonen intereſſirt ſind, iſt das Kriegsrecht weder thunlich noch üblich, daher man auch in Sachen Gr. M. ꞉ ꞉ contra B. St. ꞉ et Cons. puncto

inju-

injuriarum dem Begehren um ein unpartheyiſches Kriegsrecht weder bey dem Kriegs- noch geheimen Rathe vi Resolut. de 29. 8bris 1766. deferirt hat. In Sachen, (f) welche unmittelbar zum Hofkriegsrathe gehören, wird das Kriegsrecht auf Begehren von dort ſelbſt, in andern Sachen hingegen, welche unter die Regiments-Commandanten gehörig ſind, zwar von dieſem ſelbſt, jedoch andergeſtalt nicht als auf vorläufige Einſchickung der Acten, und hierüber erfolgende hofkriegsräthliche Ordre niedergeſetzt; wobey ſodann der Regiments-Commandant, wenn er will, ſelbſt präſidiren kann. Die Relation (g) bey dem Kriegsrechte wird von dem Auditor erſtattet, und ob er wohl kein Votum decisivum ſondern nur informativum hat, ſo kömmt es doch meiſtentheils auf ihn an, weil die übrigen gemeiniglich gar nicht, oder nur halb ſtudirt ſind. Nach verleſenen Acten und erſtatteter Relation (h) wird der gewöhnliche Eid vorgehalten, und ſowohl von dem Präſidenten, als den Beiſitzern ſtehend abgelegt. Ehe man votirt, läßt man in criminalibus delinquentem nochmal vorführen, und fragt ihn, was er etwa zur Defenſion noch anzubringen, oder gegen die Aſſeſſoren einzuwenden habe. Sind ſeine Einwendungen erheblich, ſo müſſen Recusati abtreten, und werden ſtatt ihrer andere ernannt. Die Vota (i) geben hierin nicht viritim, ſondern paarweiſe, und Conjunctim, dergeſtalt, daß die Officiers von einerley Character z. E. zwey Hauptleute, zwey Lieutenants und ſo weiter allemal nur ein Votum miteinander zu führen, mithin ſich vor dem Votiren miteinander zu beſprechen und einerley Meinung zu vergleichen haben. Man votirt (k) niemals von oben herunter, ſondern von unten hinauf, und dieſer Ordnung nach werden ſämmtliche Vota nicht nur ſammt den Rationibus decidendi protocollirt, ſondern auch das Protocoll von allen Votanten unterſchrieben, das Conclusum von dem Präſidenten secundum majora ausgeſprochen, die Sentenz darüber verfaßt, und in Friedenszeiten, wenn die Truppen im Lande ſind, zum Hofkriegsrathe (l) noch vor der Publikation eingeſchickt. Soviel nun die Unterofficiers und Gemeinen betrifft, wird die hofkriegsräthliche Erkenntniß ohne Unterſchied, ob das Kriegsrecht dadurch beſtättiget, oder reformirt worden ſeye,

vermöge der Hofkriegsraths Ordnung §. 16. alſo fort ad Executionem gebracht, betrifft aber die Sache einen Oberofficier, und gehet entweder auf Leib, Leben, Ehre und Reputation oder Caſſation, ſo ſchickt der Hofkriegsrath laut der nämlichen Ordnung den Ausſpruch des unpartheyiſchen Kriegsrechtes mit ſeinem Gutachten ad Intimum ein, und erwartet von dort die Reſolution. Ein weiteres (m) unpartheyiſches Kriegsrecht hat ſo wenig als Revisio, Appellatio, Transmissio actorum ad imperiales, oder anderes remedium Juris mehr Platz, wie es die kündige Praxis ſammt der hierauf inſiſtirenden geheimen Rathsreſolution mit ſich bringt, welche den 23. Jan. 1765. in causa K. C. D. p. injur. zum Hofkriegsrathe in folgenden Terminis erlaſſen worden iſt: Ihro Churfürſtl. Durchl. gehen von dem per Unanimia ausgefahlnen, und von dero Hofkriegsrath gleichfalls unanimiter beſtättigt unpartheyiſchen Kriegsrecht um ſo weniger ab, als die nachgeſuchte Transmissio actorum ad impartiales extraneos den hieſigen Landsstatutis ſchnur gerad entgegen, ein anderes remedium Juris aber gegen einen ſolchen Ausſpruch hier zu Land nicht mehr üblich, mithin ſelber bereits in Rem judicatam erwachſen, und nicht als die Execution mehr übrig iſt. Wie es an andern (o) auswärtigen Orten mit dem unpartheyiſchen Kriegsrechte gehalten werde, und was dabey manchen Orts für Ceremonien gebräuchlich ſind, ſie bey Gnügen §. 818. etc. Baier. Jus milit. n. 1565. etc. Das Standrecht (n) iſt eine Gattung von Kriegsrecht, differirt aber darin, daß ſolches nicht in Conſeſſu, ſondern ſtehenden Fuß im geſchloſſenen Kreiſe gehalten wird. Es iſt ſolches nur in offenbaren Capitalverbrechen üblich, worin die Strafe in den Kriegsartikeln klar beſtimmt iſt, und kömmt in Friedenszeiten ſelten oder gar nicht vor, außer wo es die Noth ad majorem Terrorem erfordert. Ferner muß die That ganz friſch, und nicht über 24 Stunden angeſtanden ſeyn. Man betrachtet dabey keinen gewiſſen Turnum unter den Officieren, ſondern die nächſten beſten werden beygezogen. Der Proceß wird hiernächſt nicht voraus inſtruirt, ſondern der Profos führt den Delinquenten in den Kreis vor, und klagt ihn an. Darauf pflegt man ihn gleich in continenti zu verhören,

ren, und wird die Ausſage durch den Auditor mit Bleyreis aufgezeichnet. Nach dem Verhöre läßt man den Delinquenten mit dem Profoſen abtreten, hört das mündliche Votum informativum von dem Auditor an, ſchreitet auf die nämliche Art, wie bey obverſtandenem Kriegsrechte zum Votiren, macht den Schluß, und bringt ſolchen ohne weiteren Auftrage zur Execution, alles nach mehrerm Inhalt bey Gnügen §. 713. etc. Beck de Judicio statario, et Müller de Judicio castrensi Militiae delinquentis.

§. XXXII.

Von dem Kriegsproceſſe (a) haben zwar Schulz, Brockes, Knorr, Ludovici und Zcakwiz einige Tractate geſchrieben; es kann aber jenes, was Gnügen §. 739. etc. ſowohl quo ad causas Militum civiles, als criminales davon anführt, pro Compendio dienen, und wir halten uns um ſo weniger dabey auf, als der Proceß hier zu Lande bey hohen und niedern Kriegsgerichten auf die nämliche Art, wie bey allen andern Gerichten zu gehen pflegt. Ueberhaupt ſoll (b) derſelbe vermöge der hieſigen Hofkriegsraths-Ordnung §. 16. ſowohl in Criminalibus, als Civilbus nach aller Möglichkeit beſchleuniget werden: Denn die causae Militares gehören unter die Summarias, wobey man nur die substantia judicii, et processus zu beobachten, alle andern Formalitäten aber völlig bey Seite zu ſetzen, und levato velo zu verfahren hat. Gnügen §. 741. Leyser spec. 660. med. 12. Beyer Jurisp. milit. n. 1321. Es darf hiernächſt (c) die erſte Inſtanz hierin keineswegs präterirt, folglich auch den Regimentscommandanten in den dahin gehörigen Sachen von dem Hofkriegsrathe andergeſtalt nicht als in casu protractae, vel denegatae Justitiae vorgegriffen werden. Hofkr. R. Ord. §. 17. Und obwohl in Succeſſions-Streitigkeiten die verhandelten Acten zum Hofkriegsrathe eingeſchickt werden müſſen, ſo bleibt doch die Verhandlung ſelbſt eben ſo, wie die Eröffnung der Teſtamente und Verfertigung des Inventariums tanquam actus Jurisdictionis ordinariae bey der Regimentscommandantſchaft Hofkr. R. Ord. §. 18. Der Proceß (d) wird bey den Regimentern

Von dem Proceß, und der Norma judicandi in Causis Militaribus.

tern in 1ma Instantia von dem Regimentsauditor inſtruirt, welcher jedoch bey der Entſcheidung kein Votum decisivum, ſondern nur consultativum, mithin mehr die Stelle eines Conſulenten und Actuar als eines Richters zu vertreten hat. Gnügen §. 703. Titius §. 14. Beier Jus mil. n. 1348 etc. Schröter und Schwaendendorffer de officio Auditorum. Von der erſten Inſtanz gehet die Appellation (e) zum Hofkriegsrathe und von dort ad Revisorium, welch letztes zwar vor dieſem ſtreitig geweſen, aber in causa Quartiermeiſter Moll. C. Kriegscommiſſär Fux per Resolut. ex intimo ſolchergeſtalt decidirt worden iſt, daß das Revisorium in causa mere civili auch inter personas Militares Platz haben ſoll. Ein anders iſt in Causis criminalibus, welche juxta Cod. crim. p. 2. C. 10. §. 14. bey keinem Blutgerichte eine Appellation leiden. Item in causis, welche bereits durch ein unpartheyiſches Kriegsrecht und hierauf durch den Hofkriegsrath gegangen ſind, denn da hat juxta §vum praec 31. litt. L. M. kein weiteres remedium Juris mehr Platz, und endlich auch in Sachen, welche nicht ſoviel in das Jus militare privatum, als das Kriegspolizeywesen, Oeconomicum, oder disciplinam Militarem, z. E. die Subordination, Conduite und dergleichen betreffen, weswegen man auch in obgedachter Causa Moll. C. Fux. per eandem Resolutionem das punctum Reconventionis, als eine in das Oeconomicum einſchlagende Sache an den Hofkriegsrath verwieſen hat. Circa norma (i) judicandi in causis Militaribus hat man zuvörderſt auf die Kriegsartikel, Kriegsraths-Ordnung und andere dergleichen geſchriebene Kriegsgeſetze, in Ermangelung deren aber auf die beſonderen oder gemeinen Kriegsgebräuche und Gewohnheiten, ſofort in Subsidium auf die General-Landesſtatuten des Kriegsherrn, und wenn auch dieſe den Ausſchlag nicht zu geben vermögen, auf das Jus commune zu ſehen. Gnügen §. 27. Schaffner C. 8. §. 4. Waga de natura et Constitutione juris Militaris p. 29. Es iſt heut zu Tage keine Kriegspotenz mehr, welche nicht ihre eigenen (g) Kriegsartikel hat, worauf die Soldatesca ſchwören muß. Müller p. 16. Die hieſige von Anno 1717. finden ſich bey Lunig. in corpor. jur. milit. p. 796. und ſind Anno 1746 wiederum in iisdem

Terminis erneuert worden; ſollen auch juxta §vum 53. alle Jahre wenigſt zweymal öffentlich verleſen werden, damit man ſich mit der Unwiſſenheit deſto weniger entſchuldigen kann. Fremder Potenzen Kriegsartikel ſind zwar kein Geſetz für uns, dienen aber wohl in verſchiedenen Stücken zur Erläuterung unſrer eignen Artikel, und zeigen auch in jenen Stücken, worin ſie unanimiter zuſammentreffen, die allgemeinen Kriegsgebräuche an. Schaffner §. 5. Gnügen §. 7. 13. etc. Die meiſten derſelben bezeigen ſich bey oballegirtem Lunig, und die Kaiſerliche hat Waldmutzi ſeinem Tractate de Jure austriaco bellico in ſiebenerley Sprachen einverleibt. Unter das Jus commune (h) militare wird nicht nur das Natur- und Völkerrecht, ſondern auch die Reichs-Conſtitutionen und Jus Romanum gerechnet; allein mit dem Jure naturali langt man ohne positivo quo ad militaria nicht gar weit. Müller p. 3. Engelhard Specimen Juris militum naturalis. Das Völkerrecht decidirt keine Händel, welche ad Jus privatum militare gehören, ſondern ſetzt nur die Militärdifferentien zwiſchen den kriegenden Mächten, und ihren commandirenden Generalen ſelbſt unter den Nahmen der Kriegsmanier oder Raison de guerre auseinander. Müller p. 15. Moſer Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten L. 2. C. 1. §. 21. etc. Glaffey Völkerrecht. p. 115. §. 55. Author der gründlichen Nachricht von dem Kriegs-ceremoniel, und der Kriegsmanier. Was die Reichsconſtitutionen (i) in der Reit- und Fußknechtsbeſtallung de Anno 1570 und das römiſche Recht Tit. ff. et Cod. de re Militari in ſich hält, ſind mehrentheils veraltete, und auf unſere heutige Militärverfaſſung nicht mehr applicable Dinge, und was ſich noch davon auf unſere Zeiten ſchickt, iſt ſchon in den Kriegsartikeln enthalten. Müller in Praefat. ad cit. Tract. Ludwig different. Jur. Roman. et germ. in re Militari. Böhmer de Jurib. ex stat. milit. germ. pendentibus. Alle jetztbemeldte (k) Jura communia, wie auch Statutaria Generalia dienen alſo nicht ſoviel quo ad Casus mere militares, als Militum civiles, et criminales in subsidium Juris militaris, weil jene die Regel, dieſes hingegen nur die Exeption ausmacht, folglich die Regula dem bekannten juridiſchen Sprüchworte

nach

nach in casibus non exceptis allemal Platz greift. Müller p. 21. Schaffner §. 6. Gnügen §. 27. Ludovici Kriegsproceß C. 5. §. 4. In der heiligen Schrift (l) und den darin befindlichen vielen Texten, welche das Kriegswesen betreffen, und von Müller p. 4. etc. mit großem Fleiße geſammelt worden ſind, wollen zwar einige ebenfalls eine große Resource für das Jus militare gefunden haben, es ſind aber lauter Leges forenses, wobey Gott ſeine Abſicht lediglich auf das beſondere Genie des jüdiſchen Volkes gerichtet zu haben ſcheint, dahero man ſolche pro norma, et Lege universali, wornach ſich auch andere Völker zu richten haben ſollen, nimmermehr anſehen kann, wie dieſer Author ſelbſt und andere mit ihm dafür halten.

§. XXXIII.

Von der Muſterung.

Damit man zuverläſſig wiſſe, ob die Mannſchaft (a) im completen und guten Stande ſich befinde, auch wie es ſowohl mit der Montur als Gewehr und Waffen, dann den Pferden und allen andern in die Regimentsöconomie einſchlagenden Sachen ſtehe, pflegt man von Zeit zu Zeit durch das Kriegscommiſſariat oder andere Commiſſion den Augenſchein, oder die Muſterung vornehmen zu laſſen, Titius §. 14 Gnügen §. 222. etc welches nach den Bayr. Kriegsart. §. 53. zweymal im Jahre, nämlich im Herbſt und Frühling bey jedem Regimente geſchehen ſoll. Der Commiſſär (b) hat ſich um all obiges genau zu erkundigen, jeden von dem Regimente, welcher etwas anzubringen hat, unweigerlich anzuhören, den Regiments-Commandanten über die wider ihn vorkommenden Beſchwerden mit ſeiner Verantwortung zu vernehmen, den ganzen Muſterungsact zu protocolliren, und höherer Orten ſeinen Bericht darüber zu erſtatten. Gnügen §. 226. etc. Handelt er (c) hierin wider ſeine Pflicht, ſo wird er an Leib, Ehre oder Gut, ja geſtalten Dingen nach, am Leben beſtraft. Idem §. 228 Hingegen darf ſich demſelben in der Muſterung Niemand widerſetzen, bey Caſſation und respective Lebensſtrafe. Solchemnach müſſen alle mit Montur, Gewehr und Ausſtaffirung erſcheinen, Kranke und Abweſende allein ausgenommen, doch

doch muß auch dieſer ihr Gewehr und Montur auf Begehren vorgelegt werden. §. 236. Ueberhaupt ſind hierunter alle Betrügereyen (d) und unzuläſſige Vortheile, wodurch die Kriegscaſſe verkürzt wird, ſowohl Hohen als Niedern ſcharf verboten. Bayr. Kriegsart. § 3. 4. Gnügen §. 234. Und ſoll der Muſterungs-Commiſſär, wie es die churbaieriſche Inſtruction bey Lunig p. 771. in Terminis mit ſich bringt, allem Betrug ſowohl der großen als klein Hanſeu nach Möglichkeit vorzukommen ſuchen. Inſonderheit darf ſich (e) keiner öfters muſtern, oder auf andern Namen einſchreiben laſſen, weder Montur, noch Gewehr, oder Pferd zur Muſterung leihen, vielweniger die Officiers mit Einführung blinder Plätze ſich einige Gagegelder, Brod und Fouragеportionen, oder anderes ſich zueignen. Bayr. Kriegsart. §. 3 4. Alles bey Vermeidung der Caſſation, auch Leibes- und Lebensſtrafe, welcher auch jene nicht entgehen, die hievon Wiſſen tragen, ſolches aber dem Commiſſär nicht anzeigen. Ibidem. Und wie ſich nun derſelbe (f) in ſeiner obhabenden Commiſſion gebührender Beſcheidenheit zu befleißen hat, alſo hingegen muß er bey Vermeidung obiger Strafe von jedermann reſpectirt werden. ibi.

§. XXXIV.

Die Abdankung iſt der (a) Actus, da einer ſeiner Militärpflichten entlaſſen, folglich in der Muſterrolle ausgeſtrichen wird, welches zuweilen aus Nothwendigkeit, wie z. E. bey Untüchtigen oder Capitulanten nach verfloſſener Capitulationszeit, öfter aber aus bloßer Gnade oder eines Verbrechens halber geſchiehet, Gnügen §. 284. etc. Müller p. 200. etc. daher ſie auch ſchon bey den Römern in honestam, causariam, et ignominiosam Missionem eingetheilt worden iſt. L. 13. §. 3. ff. de re Milit. Die honette (b) Abdankung pflegt man ſchriftlich zu ertheilen und hierin anzuführen, wie lange der Verabſchiedete gedient, und wie er ſich hierunter verhalten habe. Idem §. 292. etc. Müller p. 209. etc. Donauer de litteris dimissoriis. Vermöge der hieſigen Hofkriegsraths-Ordnung §. 13. werden alle Abſchiede bis auf den Oberſtlieutenant inclusive von dem Von der Abdankung und Beurlaubung.

Kriegs-

Kriegsraths-Präſidenten, die Oberſten und Generals-Abſchiede aber a Serenissimo ſelbſt unterſchrieben. Die Befugniß (c) abdanken zu können, kommt auf die Obſervanz an. Gnügen §. 290. An verſchiedenen Orten ſtehet ſolche bey jedem Regiment dem Commandanten, anderer Orten aber nur dem Kriegsherrn ſelbſt, oder ſeinem Hofkriegsrathe zu, ſonderbar wenn die Abdankung nicht mit einen oder andern gemeinen Mann in particulari, ſondern mit einem merklichen Theile der Mannſchaft geſchehen ſoll. Oballegirte Hofkriegsraths-Ordnung (d) geſtattet Art. 12. zwar jedem Regiments-Commandanten die Entlaſſung der Capitulanten, ſonſt aber keines andern Mannes, ſogar keines Ausſchlüſſers, welcher auf Churfürſtl. Befehl angeſtellt worden iſt, ohne Vorwiſſen des Hofkriegsraths. Die Officiers, welche ihren Abſchied erlangen, müſſen ſich laut der nämlichen Ordnung Art. 13. bey dem Regiments-Commandanten melden, welcher ſolches zum Hofkriegsrathe einzuberichten, und dieſer ein Referat ad Serenissimum zu erſtatten, ſofort die Reſolution darüber zu erwarten hat. Ein gleichmäßiges Referat (e) wird von dem Hofkriegsrathe juxta cit. Art. 12. ad Serenissimum erſtattet, wenn die Beſchwerde, daß man einem Capitulanten die Entlaſſung auf capitulationswidrige Art verſagt, gegen den Regiments-Commandanten einlauft, und dieſer in ſeinem erſtatteten Berichte keine hinreichende Urſache vorzubringen weis. Nebſtdem (f) iſt auch eodem Art. verſehen, daß alle Abſchiede von dem Feldwebel an unentgeltlich, und mit Vorwiſſen des Commiſſariats, nach vorgepflogener Richtigkeit und Abrechnung ertheilt, auch eben darum von dem Commiſſariate allzeit a Tergo vorgemerkt werden ſollen. Wer ſich der Abdankung oder Entlaſſung (g) unbefugter Weiſe anmaßt, der muß nicht nur ſtatt des Entlaſſenen einen andern tüchtigen Mann ſtellen, ſondern wird auch, zumal bey Kriegszeiten, an Ehre, Leib und Leben geſtraft, wo beinebens ſich der Abgedankte ſolchenfalls ſelbſt wiederum ſtellen muß, oder wenn er auf dreymaligen öffentlichen Verruf ausbleibt, für einen Deſerteur geachtet wird. Gnügen §. 291. Von der Obſorge (h) welche für alte ausgediente Soldaten mittels der Invaliden-Häuſer und ſonſt getragen wird, oder wenigſtens getragen werden ſollte, ſiehe Titium

§.

§. 15. Juſti Polit Finanzſchriften T. 1. p. 336. Ludwig de Jure valetudinario Militum emeritorum. Mit der Abdankung muß die Beurlaubung (i) nicht vermiſcht werden. Kraft der letzten wird man nicht für beſtändig, ſondern nur auf gewiſſe Zeit von dem Regimente beurlaubt. Sie ſtehet regulariter dem Regiments-Commandanten, jedoch in Kriegszeiten andergeſtalt nicht als mit Vorwiſſen der Generalität zu, und erfordert zu aller Zeit gute Beſcheidenheit, damit ſie nicht allzulange, oder vielen zu gleicher Zeit ertheilt werde. Denn dieſes gereicht andern, welche den Dienſt ſtatt der Abweſenden verſehen müſſen, zu billiger Beſchwerde. Der Beurlaubte muß ſich auch genau an die Erlaubniß halten, und darf ſolche bey unausbleiblicher Strafe nicht überſchreiten, vielweniger über die ihm vergönnte Zeit ausbleiben. Gnügen §. 296. etc. Was Geſtalten ſich ein Beurlaubter hier zu Lande nicht nur mit einem Paß zu verſehen, und wie er ſich bis zu ſeiner Zurückkunft auch ſonſt zu verhalten habe, um keinen Verdacht puncto Deſertionis auf ſich zu laden, iſt ſchon oben §. 22. litt. F. aus dem Generalmandate von Anno 1755 §vo 7. 8. angeführt worden.

§. XXXV.

Wie wenig dasjenige, was das römiſche (a) Recht Tit. ff de Captiv. et poſtlim. revers. von der Leibeigenſchaft der Kriegsgefangenen, dann dem Jure poſtliminii und der fictione Legis corneliae in caſu reverſionis ſtatuirt, bey uns noch üblich ſey, haben wir ſchon oben P. 1. C. 8. §. 1. not. 1. bemerkt. Man hat daher bey dieſer Materie nicht mehr auf das Jus Romanum, ſondern zuvörderſt auf die etwa zwiſchen den kriegführenden Mächten errichteten Cartels, und in Ermangelung deren auf das Völkerrecht und die gewöhnliche Kriegsmanier zu ſehen. Kinder (b) Weibsbilder, Geiſtliche, und andere, welche weder zum Militär gehören, noch unter dem Gewehre angetroffen werden, pflegt man nicht zu den Kriegsgefangenen zu machen, vielweniger Trompeter oder Tambours, welche man mit Päſſen gegen einander zuſchickt, und eben ſo wenig auch jene, welchen man den freyen Abzug ſchon einmal accordirt hat.

Von der Kriegs-Gefangenſchaft.

hat. Moſer Völkerrecht in Kriegszeiten. B. 2. C. 15. §. 4. 8. 12. 18. Glaffey Völkerrecht. p. 127. §. 32. Schmier Jus pub. univ. L. 4. C. 1. n. 366. Schnapphannen, Spionen, Marodeurs und dergleichen ſiehet man auf Betreten nicht ſoviel für Kriegsgefangene, als Delinquenten an, läßt ihnen auch ihren Verdienſt nach Recht und Urtheil widerfahren. Moser §. 166. Mit Incarcerirung (c) und anderm harten Tractament pflegt man einen Kriegsgefangenen, ſofern er nicht ſelbſt hierzu Anlaß giebt, oder Jus repressalium ein anderes erfordert, nicht zu begegnen, ſondern vielmehr jeden ſeinem Stande gemäß zu halten. Moſer §. 41. 57. 58. 60. etc. Gnügen §. 333 etc. Ganze Regimenter und Compagnien aber in der Gefangenſchaft an einem Orte beyſammen zu laſſen, iſt weder eine Schuldigkeit, noch der Gebrauch, ſondern man vertheilt ſie zur Sicherheit, damit man deſto weniger Unruhe und Ungelegenheit zu beſorgen habe. Moſer §. 52. Gewehre, (d) Fahnen und Standarten nimmt man Gefangenen alſo gleich ab. Ihre Equipage fällt dem Ueberwinder zwar auch heim; daß man ſie aber bis auf Haut und Hemd ausziehe, iſt nicht gewöhnlich, ſondern man braucht Diſcretion. Idem §. 39. 43. Zu Kriegsdienſten kann ſie der Ueberwinder zwar nicht zwingen, wohl aber annehmen, wenn ſie ſelbſt gerne wollen. Ibidem §. 78. 80. Feindſeligkeiten, (e) Aufwiegelungen und dergleichen Ungebühren dürfen ſich Gefangene bey Leibes- und Lebensſtrafe nicht anmaßen, ſondern müſſen ſich ſtill und ruhig halten. Idem §. 86. Iſt ihnen auch deswegen aller in- und ausländiſcher Briefwechſel verboten, oder wenigſtens ſehr eingeſchränkt. Ibi §. 76. Das Exercitium Religionis privatum, vel domesticum aber wird ihnen in Landen anderer Religion nicht difficultirt. Ibi §. 72. Der Kriegsherr, (f) dem ſie vor der Gefangenſchaft gedient haben, verſchafft ihnen auch durante Captivitate den Unterhalt, und vergleicht ſich mit dem Feinde darüber, welcher auch einſtweilen den Vorſchuß zu thun pflegt. Gnügen §. 305. etc. Moſer §. 37. Daß man ſie in den Sold herunterſetzt, oder gar Hungers krepiren läßt, wäre theils gegen die Kriegsmanier, theils gegen die Menſchlichkeit ſelbſt. Moſer §. 83. So lange nun (g) dem Unterthan der Unterhalt ſolcherge-

geſtalt gerechtfertiget wird, ſo lange mag er ſich auch bey dem Feinde zu Kriegsdienſten nicht engagiren, Gnügen §. 325. und entſchuldiget nicht, daß ihn der Feind für abgedankt erklären will, denn dieſes gehet nach der Kriegsmanier ebenfalls nicht an. Moſer §. 83.

§. XXXVI.

Von der Ranzion und Auswechslung der Gefangenen.

Die Kriegsgefangenſchaft wird bald durch die Auswechslung beyderſeitiger Gefangenen, bald durch die Ranzion oder das Löſegeld aufgehoben. Bey beyden (a) geben die errichteten Cartels ſowohl in Quaestione an und ob man hierzu verbunden ſey, als in Quaestione quomodo, und circa quantum vorzüglichen Ausſchlag. Ohne Cartel iſt ſowohl die Auswechslung als Ranzion nur eine willkührliche Sache, und hängt die erſte von dem Willen beyderſeitiger Kriegsherrn, die andere aber von dem, der die Gefangenen inne hat, allein ab. Jene (b) geſchieht bey gemeinen Soldaten Mann für Mann ohne Unterſchied, ob ſie unter der Land- oder regulirten Militz, zu Fuß oder zu Pferd, bey der Artillerie oder ſonſt bedienſtet ſind, bey Officiers hingegen, ſoviel immer möglich, nach Gleichheit ihrer Chargen, z. E. Hauptmann gegen Hauptmann, Lieutenant gegen Lieutenant, und ſo weiter. Mit der Ranzion (c) regulirt man ſich hauptſächlich nach der Qualität und den Character der auszulöſenden Perſonen, da denn ein Officier weit höher als ein gemeiner Hackenſchütz zu ſtehen kömmt, und wer mehrere Militärchargen zugleich beſitzt, der bezahlt die Taxe nach der höheren Charge. Das Geld (d) was der Gefangene bey ſich hat, dient zur Ranzion nicht, weil ihm ſolches nicht mehr zugehörig, ſondern als eine Beute verfallen iſt. Was er aber ſonſt für ſeine Ranzion ex propriis auslegt, das wird ihm von dem Kriegsherrn, welchem er vor der Gefangenſchaft gedient hat, wiederum erſetzt. Wer öfter gefangen wird, der zahlt auch die Ranzion öfter, und zwar toties, quoties. Für die in der Gefangenſchaft (e) Verſtorbenen aber zahlt man nicht mehr, und eben ſo wenig auch für jene, welche durch ihres Herrn Truppen dem Feinde mit Gewalt wiederum entriſſen, und auf dieſe Weiſe der Gefangenſchaft befreyet worden ſind. Weder Officiers (f)

noch Gemeine können ſich ohne Wiſſen und Willen ihrer Kriegsherrn ſelbſt eigenmächtiger Weiſe gegen einander auswechſeln, wohl aber kann ſich jeder Gefangene auch ohne Wiſſen und Willen ſeines Herrn mit eignem Gelde ranzioniren. Schnapphannen, (g) Freybeuter, Marodeurs, Deſerteurs, und was ſich ſonſt noch ohne Erlaubniß unter den Troß, oder ohne Noth an den Feind ergiebt, werden juxta §. praec. 35. nicht unter die Kriegsgefangenen gerechnet, folglich auch weder der Ranzion noch Auswechslung würdig geſchätzt. Das Formular (h) von einer Ranzion oder Auswechslungs-Cartel kann man bey Müller p. 325. etc. alles übrige aber, was wir von dieſer Materie geſagt haben, und noch mehr bey folgenden Authoren erſehen. Gnügen §. 309. etc. Glaffey Völkerrecht p. 118. etc. Moſer Europ. Völkerrecht in Kriegszeiten L. 2. C. 15. §. 113. etc. Hertius de Lytro, Müller, et Tileſius de redemptione Captivorum. Schneider de eorundem permutatione.

§. XXXVII.

Entlaſſung derſelben auf Parole.

Durch die Entlaſſung auf Parole wird die Kriegsgefangenſchaft (a) zwar nicht völlig aufgehoben, doch ſoweit gemildert, daß der Gefangene auch außer dem Orte ſeiner Gefangenſchaft ſich aufhalten darf. In ältern Zeiten war zwar dieſes nicht gebräuchlich, ſeitdem man aber den Krieg nicht mehr ſo wild und grauſam, ſondern auf menſchlichere und dem Zwecke des Krieges ſelbſt nähere Art zu führen gelernt hat, ſo pflegt man auch Standesperſonen und andere Officiers öfter auf Parole loszulaſſen, welches jedoch Niemand als dem Kriegsherrn ſelbſt, oder vermöge der Bayr. Kriegsart. §. 46. dem commandirenden Officier ex Commiſſione zuſtehet, und keine Schuldigkeit, ſondern nur eine bloße Gnade oder Gefälligkeit iſt. Woraus ferner erfolgt, daß auch die Bedingniſſe, worunter ſolche geſchiehet, lediglich von dem, der hierzu berechtiget iſt, dependire, mithin ſo unterſchiedlich als willkührlich zu ſeyn pflege. Gemeiniglich (c) muß ſich der Entlaſſene reverſiren, daß er gegen den Kriegsherrn, welcher ihn entläßt, während des Krieges nicht dienen wolle.

Oft wird ihm auch der Ort, wo er ſich aufhalten ſoll, oder die Zeit, wornach ſich derſelbe wiederum ſtellen muß, und andere Conditionen mehr vorgeſchrieben, welche der Entlaſſene ſich allerdings gefallen laſſen und um ſo genauer erfüllen muß, als er im widrigen Falle für treu- und ehrlos declarirt, und wenn er auf dreymalige Vorladung unter öffentlichem Trommelſchlag nicht erſcheint, der Name an den Galgen geſchlagen wird. Die gegen einen Revers (d) geleiſteten Kriegsdienſte laſſen ſich mit der Pflicht, welche man dem Waterlande ſchuldig iſt, keineswegs entſchuldigen, denn wer auf Parole entlaſſen iſt, der wird in Abſicht auf den Krieg pro Persona mortua, folglich auch die vaterländiſche Pflicht zugleich für abgeſtorben geachtet. Alles nach mehreren Inhalt bey Gnügen §. 329. etc. Moſer cit. C. 15. §. 92. etc. Stryk ad Tit. ff. de re Militari, §. 6. Confer die unlängſt zu Tübingen herausgekommene Stockmeieriſche Abhandlung eines Gefangenen auf ſein Ehrenwort.

§. XXXVIII.

Nebſt obigen giebt es auch noch eine andere Gattung von Kriegsleuten, bey welchen dasjenige, was wir bishero angeführt haben, in vielen Stücken ſeinen Abſatz leidet, nämlich die Volontärs, Hülfstruppen und Landmiliz. Von der letzten ſiehe §. seq. 39. etc. Volontärs (a) oder Freywillige heiſſen jene, welche in der Abſicht das Kriegsmetier zu erlernen ſich unter die Miliz begeben. Gnügen §. 89. Müller p. 64. Zentgrav. de Milite voluntario. Sie ſind zwar (b) an die Kriegsartikel, wie andere, gebunden, ſoweit ſie ſich anders auf ſie appliciren laſſen, Gnügen §. 11. 92. 566. bekommen aber weder Sold (c) noch Montur, oder anderes von dem Kiegsherrn, worunter ſie dienen, ſondern müſſen ſolches ex propriis beyſchaffen, Idem. §. 93. etc. Müller loc. cit. und wenn ſie gefangen werden, ſich ſelbſt ranzioniren. Müller ibi. Mit der Strafe tractirt man ſie gelinder als andere. Gnügen §. 10. not. f. Frankenstein cit. Diss. de rigore poenar. milit. §. 13. Es ſteht ihnen auch (d) allemal frey, ob ſie verbleiben oder quittiren wollen, ſofern ſie

Von Volontärs und Hülfsvölkern.

nur

nur das letzte nicht zur Unzeit, und eben da man ſich auf ihren Dienſt verläßt, geſchieht. Gnügen §. 445. not. a. Wildvogel de Desertoribus C. 1. §. 7. Mit dem Foro (e) der Freywilligen wird es nicht überall gleich gehalten, deswegen ſind die Authoren nicht einerley Meynung. Müller loc. cit. Beier Jurisp. mil. n. 1336. Spatens Auditor S. 1 G. 1. §. 2. Hier zu Lande rechnet man ſie unter die Perſonen, welche zu dieſem Foro gehören. Cod. jud. C. 1. §. 11. not. f. Den Ueberreſt von Volontärs ſiehe bey obigen Authoren. Hülfsvölker (f) werden regulariter zu allen Kriegsverrichtungen gebraucht, ſind auch dem Feldherrn in Kriegs- und Commandoſachen untergeben, bleiben aber gleichwohl unter der Gerichtsbarkeit, worunter ſie vor ihrer Abſchikung geſtanden ſind, wie nicht weniger bey ihrem Religionsexerzizien, werden auch nach den Rechten des Potentaten, welcher ſie zu Hülfe ſchickt, beurtheilt. In Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen denen von ſelbſteigner und übernommener Mannſchaft ereignen, gehört die Klage der allgemeinen Regel nach ad Forum rei. Wegen des Soldes und andern Unterhaltes der Auxiliartruppen kommt es auf die hierüber geſchloſſen Tractate und Verträge an. Ein mehreres von dieſer Materie ſiehe bey Gnügen §. 96. etc. Moſer Europ. Völkerrecht in Kr. L. 5 C. 1. etc. Willenberg de Militia auxiliaria. Crell de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes, et in Sac. Rom. Imp.

§. XXXIX.

Von der Landmiliz.

Daß jeder Unterthan (a) dem Vaterlande mit Gut und Blut zu dienen, folglich zur Landesdefenſion in Nothfällen die Waffen zu ergreifen verbunden ſey, iſt zwar eine von allen Publiciſten anerkannte und ex natura Societatis civilis ſelbſt ausfließende allgemeine Wahrheit. Nachdem ſich aber nicht jedermann zur Wehr und Waffen ſchickt, ſo macht die Landesherrſchaft vi juris sequelae et lustrationis eine Auswahl, ſucht die Wehrhaftigſten heraus, und formirt auf ſolche Weiſe den Landfahnen, welcher eben dahero ſo genannt wird, weil er meiſtentheils in lauter ausgewählten Landleuten und

jun-

jungen ſtarken Bauernpurſchen beſtehet. Gnügen § 405. etc. Müller p. 81. 84. Schmier jus pub. univ. L. 4. C. 1. §. 397. 401. etc. Stryk ff. L. 49. T. 16. C. 4. Idem de Militia lecta provinciali. Conring de Militia lecta, mercenaria, et ſocia. B. Ikstad de Conquiſit. milit. §. 19. Ueberhaupt (b) thut der Landfahnen keine ordinären Dienſte, ſondern dient nur auf den Nothfall zur Landesdefenſion, bleibt auch nicht für beſtändig beyſammen, wie regulirte und beſoldete Truppen, ſondern wird nur zu gewiſſen Zeiten des Exercitiums halber verſammelt, gehet ſofort wiederum nach Hauſe, bekommt zwar von der Landesherrſchaft das Gewehr, aber weder Sold noch Montur, ſofern er nicht länger beyſammen bleibt, hat gemeiniglich ſeine beſonderen Kriegsartikel, und gewiſſe Freyheiten, wird in delictis Militaribus weit gelinder, als die regulirte Miliz geſtraft, und ſo lange der Fahnen nicht beyſammen iſt, ſtehet auch jeder Ausgewählte in Sachen, welche den Fahnen nicht betreffen, unter ſeiner ordinären Civilobrigkeit, wie ſolches bey obigen und anderen Authoren zu ſehen iſt. Ob, und wie weit alles dieſes auch bey der hieſigen (c) Landmiliz eintreffe, ergiebt ſich theils aus dem Artikelsbriefe vom 29. December 1663. und den mit beygedruckten Freyheiten, welche dem Landfahnen ertheilt worden ſind, theils aus der gedruckten Inſtruction vom 20ſten May 1763. dann den übrigen Landesgeneralien und Verordnungen, welche ſowohl vor, als nach jetztgedachtem 1763ſten Jahre desfalls ergangen ſind. Die Artikel haben wir, ihrer Weitläufigkeit halber, weder in extenso, noch extractive hier anzuführen für nöthig erachtet, weil ſie nur in Feindeszeiten, wo der Landfahnen beyſammen iſt, beſchworen zu werden pflegen, mithin gar ſelten von einem Gebrauche ſind. Sie bedürften auch ſolchenfalls wohl einer Reviſion und Erneuerung, denn die Lunten, Zindſtrick, Doppelſöldner, und mehr dergleichen hierin enthaltene Dinge, riechen erſchrecklich nach der alten Rüſtkammer. Die Freyheiten (d) beſtehen Synoptice darin, daß jeder Ausgewählter ſowohl von der Bürger- als Bauerſchaft, auf ſeiner eigenen oder ſeiner Kinder Hochzeit an keine

gewiſſe Anzahl von Gäſten eingeſchränkt iſt, daß das Einſtandsrecht ex Conſanguinitate ſich bey ihm auf den fünften Grad erſtreckt, daß er in Bezahlung der Currentſchulden um 8 Täge länger Termin hat, ausgenommen in verfallnen Zinſen oder Grundgilten, oder wo Periculum fugae iſt. Die Ausgewählten von der Bürgerſchaft in Städten und Märkten dürfen alle zulässige Handirung und Gewerbe, außer des Weinhandels und der Wirthſchaft von allerley Getränk, treiben, werden vorzüglich zu bürgerlichen Raths- und anderen Stellen befördert, gaudiren auch auf allen Jahrmärkten in Bedürftigen Pfennwerthen, ſo ſie um eignes Geld kaufen mögen, gegen Inn- und Ausländer, welche keine Ausgewählte ſind, das Einſtandsrecht. Die von Landgerichten, Hofmärkten Ausgewählten mögen auf offenen Jahrmärkten ihr Pfennwerth vor und nach geworfenen Schab an Innländer verkaufen, und kann auch in dem, was der Ausgewählte an Ausländer verkauft, kein anderer Ausgewählter mehr einſtehen. Von dem Foro der Ausgewählten iſt ſchon in Cod. jud. C. 1. §. 12. in not. 9 und Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 33. das nöthige bemerkt worden. Obbemeldte Inſtruction (e) vom 20. May 1763. betrifft nur das Exercitium, welches mit dem engen und weiten Landausſchuſſe vorgenommen werden ſolle. Der enge Ausſchuß beſtehet in 8 und der weite in 12 Bataillons. Jener wohnt nicht nur dem Landexercitium nebſt den weiten Ausſchuß bey, ſondern mußte auch vor dieſem allzeit einige Jahr unter den regulären Truppen dienen, welches aber nunmehr per Mandat. gen. de 11ten April 1767. ceſſirt, denn da wurde die Militärauswahl pro futuro völlig aufgehoben, und in eine Hof- oder Recrouteuanlage verwandelt. Der Inhalt dieſer neuen Verordnung lautet folgendermaſſen: „Die große Beſchwerde, welche über die in unſeren Landen ſeit langen Jahren her angeordnete Militärauswahl allenthalben geführt wird, iſt ohnehin ſo bekannt, daß wir viele Anregung davon zu machen für unnöthig erachten. Wir haben uns durch die dagegen gemachte wichtige Vorſtellungen, und faſt täglich bey uns eingereichte wehemüthigſte Bitſchriften unſerer um die

„Ent-

„Entlaſſung ihrer Söhne und Knechten ſeufzender Un-
„terthanen bewegen laſſen, dieſer allgemeinen Klag und
„Beſchwerung ein Ende zu machen, und ermeldte Mi-
„litärauswahl nicht nur von nun an ein- und abzuſtel-
„len, ſondern auch die allſchon ausgewählte und unter
„unſeren Regimentern wirklich befindliche Landcapitu-
„lanten widerum zu entlaſſen, ſofort unſeren geſamm-
„ten Statum militare auf einen Solid, dauerhaft und
„ſolchen Fuß zu ſetzen, daß er hinfüro aus lauter
„freywillig angeworben- und regulierten Leuten beſte-
„hen, mithin ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu
„unſeren und unſers Vaterlands Beſten nur deſto taug-
„lichere Dienſte leiſten zu können im Stand ſeyn ſolle.
„Gleichwie nun aber die Anwerbung der Statt obiger
„Landkapitulanten eintrettender neuer Recrouten ſolch
„ſchwere Köſten erfoderet, welche wir aus eignen Ka-
„meralkräften, und ad Statum militarem gewidmeten
„Fundis ohne einem ergibigen Beytrag unſerer Unter-
„thanen zu beſtreiten nicht vermöchten; ſo ſehen wir
„uns unumgänglich bemüſſiget, die Erfordernuß durch
„eine allgemeine Hofanlag ſolchergeſtalt erholen zu laſ-
„ſen, daß für das heurige Jahr, da die Werbungs-
„köſten am ſtärkeſten ſind, jeder ganzer Hof mit 3 Fl.
„und nach dieſer Proportion auch die halb- viertel-
„und mindere Höfe belegt, ſofort gegenwärtige Anlag
„für heuer mit dem Steuerziel 1ten May eingebracht
„werden ſoll. Unſerm Unterthan kann dieſer gering,
„und leidentliche Beytrag, zumal da ſich ſolcher in
„folgenden Jahren mit den Köſten ſelbſt merklich ver-
„minderen wird, um ſo weniger beſchwerlich fallen,
„als er ſich einer weit ſchwereren Bürde dadurch ent-
„laſtet, indem derſelbe mitels Aufhebung der Auswahl
„ſeinen Sohn, oder Knecht wiederum nach Hauß be-
„kommt, für welchen man nach Inhalt der bey unſe-
„ren Hofkriegsrath in großer Menge vorliegend- und
„noch täglich einkommender Suppliquen ſchon 30. 40.
„50. 60 Fl. ad Caſſam militarem angebothen hat.
„Wobenebens die 10 Fl. welche bisher für jeden Land-
„kapitulanten bey ſeiner Stellung von 20. Höfen zu
„ſam verreicht werden muſten, hinfüro wegfallen, und
„ermeldten Beytrag bey jeden Hof um 30 Kr. vermin-

 „deren,

„deren, zu geſchweigen, daß ſich die aus Furcht der „Auswahl häufig entloſſene Bauernpurſch nach und „nach in hieſigen Landen unfehlbar wiederum einfinden, „folglich der groſſe Mangel, welchen der geſammte „Nahrungsſtand, und am meiſten der Bauersmann, „an tüchtigen Dienſtbothen bisher empfindlichiſt erlit„ten hat, ebenfalls cessieren wird. All dieſe mitels „Abſtellung der Auswahl für den Unterthan erwach„ſend beträchtliche Vortheile ſind ſo beſchaffen, daß „ſie mit obverſtandenen wenigen Geldbeytrag gar in „keine Vergleichung kommen, mithin ſicher hoffen laſ„ſen, es werde keiner aus unſeren ſämmtlichen Unter„thanen ſeyn, der nicht ſtatt der ſchweren die leich„tere Bürde ſelbſt gern tragen, und dieſe letzte als ein „ſichtbares Kenntzeichen unſerer Landesväterlichen Milde „Gnad, und Güte, womit wir den armen Untertha„nen allzeit mehr zu erleichtern, als zu bedrücken ſu„chen, mit danknehmigſten Gemüth um ſo mehr von „uns aufnehmen, und erkennen werde; als wir hier„mit öffentlich declarieren, und verſichern, daß wann „vielleicht die Zeit, und Umſtänd in Zukunft eine an„dere Entſchlüſſung von uns erfodern wurden, und die „nunmehr abgethanene Militarauswahl gegen alle Ver„muthung wider vorgenohmen werden müßte, alsdann „obiger Geldbeytrag von ſelbiger Stund an ſofort ipso „facto wiederum aufhören, folglich niemand mehr „mit doppelter Bürde hierinfalls belegt werden ſolle. „Soviel den Landfahnen, und das angeordnete Sonn„oder Feyertägliche Exercitium deſſelben belangt, „hat es die Meynung keines Wegs, daß ſolches mit „obiger Auswahl zugleich abgeſchaft ſeyn ſolle, ſon„dern es hat bey demſelben noch ferner ſein ungeän„dertes Verbleiben, zumal dieſes einerſeits zu niemands „Beſchwerde gereichen kann; anderſeits aber die inner„liche Landsdefension, folglich auch des Unterthans „ſelbſt eigne Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt groſſen „Theils hierauf beruhet. Sollte aber auch dießfalls „entweder wegen allzuweiter Entlegenheit der Exerzier„plätzen, oder ſonſt eine billige Beſchwerde irgendwo „obwalten, ſo wollen wir von unſeren Aemtern be„richtlich und gründliche Vorſtellung darüber gewärtigen,

um

„um dem Befund nach hierinn ebenfalls nöthig Reme-„dur vorkehren zu können. Im übrigen haben unſere „Gerichter und Aemter obverſtandene Hofanlag pr. „3 Fl. für heuriges Jahr in der Verrechnung zu den „7 Fl. Fourageanlag (wo dieſe Herkommens iſt) zu „ſchlagen, folglich unter dieſer Rechnungscolonne von „einem jeden ganzen Hof für heuriges Jahr 10 Fl. „bey den übrigen aber, wo die Fourageanlag nicht „herkommens iſt, unter andern zu verrechnen kommen„den Anlagen in Einnahm zu bringen, und zu unſe„rer Haupt- und respective Rentzahlamtscassen fo„derſamſt einzuſenden." Zu gleicher Zeit (f) wurde mit obiger Verordnung auch ein Generalpardon nicht nur für die Deſerteurs, ſondern auch für die aus Furcht obiger Auswahl entlaufenen Bauernpurſche unter Präfigirung eines 6 monatlichen Termins publicirt, wodurch alſo das wegen mehr gedachter Auswahl ergangene Generalmandat vom 23. Octobris 1762. et 19ten May 1760. mit all vorigen in dieſe Materie einſchlagenden Verordnungen von ſelbſt wegfällt, und keiner weiteren Anführung allhier mehr bedarf.

§. XL.

Von dem Landaufbot.

Der Landaufbot iſt entweder allgemein, oder beſonders. Jener (a) hat nur in Casu extremae necessitatis, und zwar eodem Jure, wie vorgedachte Landauswahl Platz. Schmier cit. L. 4. C. 1. n. 397. etc. Böhmer Jus pub. univ. P. spec. L 2. C. 1. §. 31. not. r. Nach der unterſchiedlichen Landesverfaſſung erſtreckt er ſich bald auf den 10ten, oder 5ten Mann, bald gar auf alles, was nur Waffen tragen kann. Müller p. 80. etc. Bey den Athenienſern mußte alle Mannſchaft von dem 14ten bis in das 60ſte Jahr ausziehen, und da Hannibal ante portas war, ſtunden ſogar die Prätoren von dem Richterſtuhle auf, und giengen mit zu Feld. Böhmer, Schmier loc. cit. Wie weit der allgemeine Aufbot im letzten öſterreichiſchen Succeſſionskriege gegangen ſey, kann man aus dem Patent vom 18ten Octobris 1742. erſehen, welches auch den ſo betitelten Staatsſchrif-

ſchriften sub Carolo VII. T. 1. p. 260. in extenso einverleibt iſt. Der beſondere (b) oder niedere Aufbot, wodurch nicht das ganze Land, ſondern nur eine oder mehrere benachbarte Gemeinden in Streifen auf Diebe oder Räuberbanden, in großen Feuersbrünſten, Wolfs-Jagden, und dergleichen Vorfällen auf die Beine gebracht werden, kömmt nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch niederen Obrigkeiten ſowohl de Jure communi als Bavarico allerdings zu. Bair. Pol. Ord. L. 5. T. 10. Art. 1. 2. 3. etc. Böhmer cit. litt. R. Fritsch de Jure lustrationis, et sequelae. C. 9. 10.

§. XLI.

Beſchluß des Juris militaris.

Was wir bishero geſagt haben, kann einem Anfänger pro Jure militari privato genug ſeyn. Jus belli, et armorum überhaupt, und wem ſolches zuſtehe, ſammt den recht- und unrechtmäßigen Causis belli, die davon abhangende Jura, et effectus gegen den Inn- und Ausländer, beſonders die Gerechtſame circa Jus conscriptionis, sequelae, fortalitiorum, praesidii, armamentorum, aperturae, wie auch die unterſchiedlichen Pflichten und Rechte circa personas, res, et bona hostium, subditorum, ac tertiorum, die Neutralität, Waffenſtillſtände, ja ſogar der Friede ſelbſt, als der Zweck des Kriegs, und die hierauf abzielenden Aliancen, Hülfs- und Subſidientractate mit allem was dahin einſchlägt, ſind zwar lauter Materien, welche ebenfalls ad Jus militare, jedoch nicht mehr ad privatum, ſondern publicum universale, et Jus gentium gehören, worüber man ſich bey Böhmer, und Schmier in Jur. publ. univ. wie auch in dem Glaffey- und Moſeriſchen Völkerrecht erſehen kann. Wir haben in antecedentibus nur ſo viel davon einfließen laſſen, als mit dem privato eine nähere und faſt unzertrennliche Connexion hat. Im übrigen beſchäftiget ſich Juris prudentia militaris überhaupt nur mit dem, was in Krieg- oder auch in Friedenszeiten bey Kriegsleuten recht oder unrecht iſt. Wie und auf was Weiſe aber

das

das Recht auch mit Vernunft anzugehen und auszuführen, ſofort alles, was ad Militare gehört, klug einzurichten, anzuordnen, und zu unterhalten ſey, iſt nicht mehr Juris, ſondern Prudentiae, und gehört lediglich ad politicam militarem, wovon auch die Kriegspolizey und Oeconomie nebſt dem Dienſt und der guten Mannszucht, oder Disciplina militari, ein weſentlicher Theil iſt. Alles dieſes zuſammen genommen iſt dasjenige, was man im breiteren Verſtande die Kriegswiſſenſchaft nennt, welche ſich a Jurisprudentia militari, wie das ganze von einem Theile unterſcheidet, mithin von weit größerem Umfange iſt, und von Militärperſonen, welche ihr Glück nicht mit der Fauſt allein, ſondern mit Witz und Hirn pouſſiren wollen, um ſo minder entbehrt werden kann, als das gemeine Vorurtheil, daß die Wiſſenſchaften nicht für Kriegsleute ſind, zwar wohl bey gemeinen Soldaten und Hackenſchützen, nicht aber bey Generalen und Oberoffizieren eintrifft. Müller p. 196. Juſti politiſche und Finanzſchriften T. 1. p. 3. etc.

Zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte des Adels, Patritiat- und ſiegelmäßigen Standes.

§. I.

Erklärung und Urſprung des Adels.

Edel oder adelich heißt im weitſchichtigen Verſtande ſo viel, als etwas gutes und vortreffliches, läßt ſich mithin in hoc ſensu nicht nur auf jeden mit guten Eigenſchaften begabten Menſchen, ſondern auch auf das Vieh und lebloſe Dinge, ſoweit ſich etwas treffliches daran findet, appliciren. In Senſu proprio, et politico aber bedeutet es jenen Ehrenſtand, welcher mit beſonderen Vorzügen verknüpft iſt, und ſich auch, ſoviel wenigſtens den Geſchlechtsadel betrifft, auf die Abkömmlinge erſtreckt. Walch Lexicon philos. p. 38. Buder repp. Jur. publ. voce Adel §. 1. Von Natur ſind zwar alle Menſchen gleich, und die rühmlichen Thaten unſerer Voreltern ſind eben keine Sache, womit man ſich ſo gar groß und breit zu machen Urſache hat, wenn man anders mit Ulyſſes bey Ovidio L. 13. metam. geſcheid und vernünftig denken will: ibi

Non genus aut proavos, nec quae nos fecimus ipſi
Vix ea facta puto.

Da aber gleichwohl dem gemeinen Weſen ſelbſt daran liegt, daß jene, welche ſich hierum beſonders verdient gemacht haben, nicht nur ſelbſt, ſondern auch in ihren Kindern und Deſcendenten diſtinguirt, und verehrt, mithin andere zu gleichmäßigen rühmlichen

Tha-

Thaten dadurch gereizt werden, ſo läßt ſich der Urſprung ſowohl des Perſonal- als Geſchlechtadels ex naturae hypothetico leicht demonſtriren. Glaffey Vernunftrecht p. 510. Struben de origine Nobilitatis S. 1. §. 5 etc. Und wird außer der Türkey kaum eine Nation in Europa zu finden ſeyn, wo nicht dieſer Ehrenſtand eingeführt iſt. Oehlenſchläger röm. Bürg. Recht. p. 100. Wir wiſſen alſo nicht, mit was Grund Cornelius Agrippa in Tract. de vanitate Scientiarum eine gar ſo häßliche Definition von dem Adelſtande überhaupt macht, indem er ſolchen als eine robustam improbitatem, et non niſi ſcelere acquiſitam Benedictionem, et Haereditatem peſſimorum Filiorum beſchreibt. Die älteren Authoren, welche von dem Adel ſchreiben, nehmen zwar ihre meiſte Zuflucht ad Jus Romanum, und den Tit. Cod. de equeſtri Dignitate, wollen auch zwiſchen den damaligen Imaginibus majorum, und unſeren heutigen Ahnen ſo viele Aehnlichkeit gefunden haben, daß ſie dieſe aus jenen zu erläutern, oder gar herzuleiten kein Bedenken tragen. Den zwiſchen der heutigen und römiſchen Nobleſſe obwaltenden großmächtigen Unterſchied aber hat Cramer de Juribus, et praerogativis Nobilitatis avitae C. 2. §. 2. etc. ſo deutlich dargethan, daß ſich die Application von einer auf die andere unmöglich anders als bey dem Haarmachen läßt.

§. II.

Eintheilung deſſelben in den hohen und niederen, mittel- und unmittelbaren.

Der Adel wird auf unterſchiedliche Weiſe, hauptſächlich aber in den hohen und niederen, mittel- und unmittelbaren, neuen und alten, halb- und vollbürtig-, ſtift- und rittermäßigen eingetheilt. Zu den hohen (a) rechnet man nur Fürſten, Grafen und Freyherrn, zu den niederen aber Ritter und Edelleute, und obwohl Gemming, Kniepſchild, Burgermeiſter und andere ritterſchaftliche Scribenten dieſen Unterſchied bey Nobilibus immediatis nicht erkennen wollen, ſo wird doch ſolcher von anderen außer Zweifel geſetzt. Buder repp. voce Adel §. 3. Gaebel de ſtatu Nobilit. germ. §. 2. Pauli Einleitung zur Kenntniß des deutſchen hohen und niederen Adels, und ſoll ſol-

cher

cher urſprünglich von der Zeit herrühren, da ſich Ordo ingenuorum, et liberorum durch kaiſerliche Diplomata in den Ordinem Nobilium eingeſchwungen, und den Herrnſtand zu amplectiren angefangen hat, welches ungefähr in dem 14ten und 15ten Saeculo geſchehen iſt. Cramer cit. Tract. C. 2. §. 8 litt. P. Vorher war der Adel von dem Ritter = und freyer Leuten Stande ganz unterſchieden, und begriff Niemanden als Fürſten, Grafen und Herrn, welche von jenem Statu et ordine, unter ſich aber nur Gradu, et clypeo differirten. Cramer ibi et C. 4. §. 6. Heinneccius Jus germ. T. 1. § 86. etc. Engau Jus germ. L. 1. §. 70. Buder voce Heerſchild §. 3. Dieſes iſt auch die Urſache, warum die chur = und fürſtl. Perſonen von der römiſchen Kanzley heut zu Tage noch kein anderes Prädicat als Nobiles viri bekommen. Eyben de Titulo nobilis secundum stylum Curiae Romanae. Alle übrigen, (b) welche zwar von freyer Geburt, gleichwohl aber nicht vom Fürſten =, Grafen = und Herren = Stande waren, hatten damals das Adelsprädicat noch nicht, ſondern wurden nur Ingenui, Liberi, Strenui, Milites, Equites zu deutſch Freygeborne, Geſtrenge, Feſte, Ritter und Edelknechte, oder Adelſchälk genannt. Buder §. 7. 8. Heinneccius §. 63. etc. Struben loc. cit. S 1 §. 4. Kopp Differ. com. et Nobil. S. 3. §. 2. Der unmittelbare (c) Reichsadel bedeutet zwar in Sensu lato, ſowohl den hohen als niederen Reichsadel, ſoweit ſolcher immediate unter dem Kaiſer und Reich zu ſtehen hat, in Sensu stricto aber nur die Reichsritterſchaft allein. Oehlenſchläger p. 94. Von dem Mediat = oder landſäßigen Adel, welcher von ſeinen in territoriis Statuum gelegenen Gütern alſo genannt wird, hat Riccius einen eigenen Tractat geſchrieben. Confer Schmid Jus germ. p. 49. Ritter und Edelleute (d) werden zwar öfter pro Synonimis genommen, weil der niedere Adel von dem ordine Militum, et Equitum ſeinen Urſprung hat. Im engen und eigenen Verſtande aber bedeutet das Wort Ritter bald einen Ordensritter, z. E. einen Maltheſer oder deutſchen Herrn, bald ein Mitglied der unmittelbaren Reichsritterſchaft, bald nur das Prädicat eines heil. röm. Reichsritters, welches man von dem Kaiſer per Diploma, und zwar öfter

mit

mit dem Beyſatze Edler Herr erlangt. Ob aber durch dieſen Beyſatz nebſt dem Adel auch der Herrnſtand conferirt werde, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn. Soviel iſt richtig, daß dergleichen Edle Herrn von dem neuen Schlage mit jenen, welche in älteren Zeiten ſo genannt wurden, in keine Vergleichung kommen. Buder voce Edle Herrn §. 4. Woher das Prädicat von und zu urſprünglich herrühre, ſiehe apud eundem voce Adel §. 10.

§. III.

Alten und neuen, halben und vollbürtigen, ſtift- und rittermäßigen.

Dem alten Adel zählt (a) man nur jene bey, welche ſchon viele Ahnen aufzuweiſen haben, dem neuen hingegen, welche noch mit wenig, oder keinen dergleichen begabt ſind. Oehlenſchläger p. 92. Es monquirt ſich zwar Henniges in med. ad inſtr. duc. p. 170. über das Wort Ahnen gar ſehr, ſive vocem Anus, ſagt er, ad genus Maſculinum, vel Foemininum referas. Allein es wird ſolches nicht von dem lateiniſchen Worte Anus hergeleitet, ſondern iſt ein uraltes deutſches Stammwort, und bedeutet ſo viel als adelich geborne Vorfahrer und Großeltern, väter- und mütterlicher Seits, Cramer loc. cit. C. 1. §. 4. Buder voce Ahnen §. 1. Rührt nun (b) der Adel von väterlicher Seite allein her, ſo heißt er ein halbbürtiger, ſonſt aber, und da nobilitas Materni generis gleichfalls dazu kommt, ein vollbürtiger Adel. Oehlenſchläger p. 134. Buder voce Ebengeburt. §. 1. Von dieſem letzten ſpricht ſchon Ulyſſes bey Ovidio L. 13 metam.

Eſt quoque per Matrem Cillenius altera nobis
Addita Nobilitas, Deus eſt in utroque Parente.

Stift- (c) und rittermäßig wird der Adel genannt, welcher in gehöriger Ahnenzahl, und ſo, wie es die Statuten bey Turnieren, Stiften, Ritterorden, Collegien, oder ſonſt erfodern, ſowohl väterlicher als mütterlicher Seits rein und unbedeckt dargethan werden kann. Cramer C. 4. §. 1. Schmid p. 47. Wie weit ſich die Ahnenzahl (d) bey dem ſtift- und rittermäßigen Adel erſtrecken müſſe, läßt ſich überhaupt nicht wohl beſtimmen. In dem Sachſenſpiegel L. 1. Art. 51. wie auch in dem Turnierbuch Art. 12. werden zwar nicht

mehr

mehr als 4 Ahnen erfodert. Schubart de ludis Equestribus C. 6. §. 4. Bey Stiften und Ritterorden aber hat man ſolche durch Particular=Statuten meiſtentheils auf 8, 16, und einiger Orten gar auf 32 geſetzt. Cramer C. 2. §. 8. litt. N. Teglemann von der Ahnenzahl C. 2. §. 3. Buder voce Ahnen §. 3. Wobey jedoch (e) allemal nur auf die oberſte Reihe, oder Krone in dem Schemate genealogico geſehen, und die Ahnenzahl hiernach ausgemeſſen wird. Denn obwohl ſämmtliche im gedachten Schemate angeführten voreltеrlichen Perſonen von den unterſten bis auf die oberſten durchaus lauter Leute von adelicher und unbefleckter Geburt ſeyn müſſen, ohne daß ein Diplomaticus darunter iſt; ſo zählt man doch bey obiger Berechnung nicht alle, ſondern nur die in ermeldter Krone, dergeſtalt, daß wo man vier Ahnen zu beweiſen hat, auf väterlicher wenigſtens zwey, und eben ſo viel auch mütterlicher Seite vorhanden ſeyn müſſen. Solchemnach iſt (f) derjenige, welcher von adelich gebornen Eltern, und dergleichen beederſeitigen Großältern abkommt, vierſchildigen Adels, ein anderer aber, welcher vier dergleichen Urgroßeltern väterlicher und eben ſo viel mütterlicher Seite aufzulegen hat, achtſchildigen Adels und ſo weiter. Buder §. 16. 17. Estor Ahnenprob C. 2. §. 12. Ludwig Ausrechnung des vierſchildigen Adels C. 5. §. 80. Hinc nobilitas in neo nobilitato nasci, in Filiis pubescere, in Nepotibus adolescere, in Pronepotibus maturescere, et sic demum in reliquis consenescere dicitur apud Knischild de Nobilitate L. 1. C. 6. n. 9 Auf jetzt verſtandene Weiſe (g) müſſen vermöge des per Decretum Electorale vom 11. Feb. 1763. feſtgeſetzten neuen Regulativs bey hieſigem Hofe die Truchſeß 4, die Hofdamen und Kämmerer aber 8 Ahnen von lauter ehrlichen und adelichen Perſonen, worunter kein Diplomaticus iſt, beweiſen. Wer zum hieſigen Ritterorden aſpirirt, der muß laut den Ordensſtatuten Art. 6. ſechzehn Ahnen, und zwar zu mehrern Lustre mit der ſogenannten Gablung darthun, welche vi Art. 7. darin beſteht, daß des erſten Ur=Ur=oder Gug=Uranherrn ſowohl väterlicher als mütterlicher Seits Eltern beederley Geſchlechts, nämlich im 5ten Grad aufſteigend väterlicher und mütterlicher

Li-

Liniae directae wirklich edel, und ehelichen Geburten erzeugte Perſonen ſind. Folgendes Schema (a) ſammt der beygefügten Erläuterung giebt von der Sache den beſſeren Begriff.

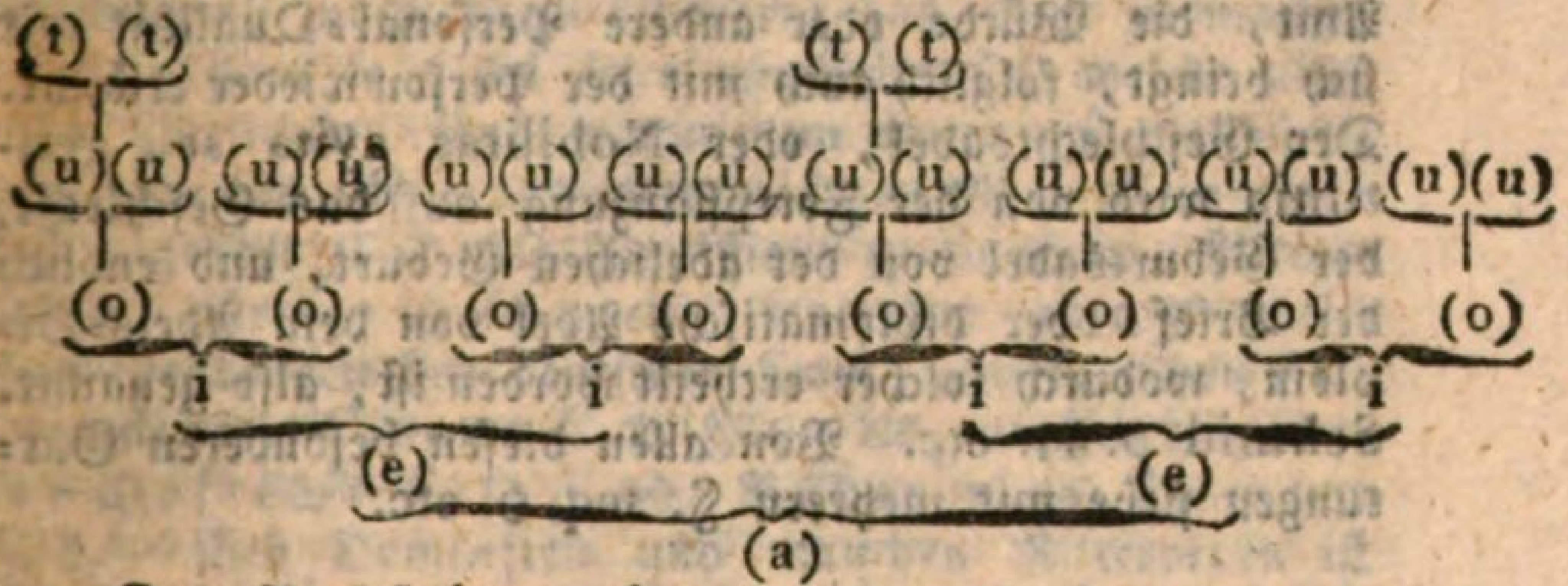

Der Buchſtabe a. bedeutet den Probanten, um deſſen Adelſtand und adelichen Ahnen es zu thun iſt, ee. ſind ſeine Eltern, ii. etc. die Großeltern väterlicher und mütterlicher Seits, oo etc. die Ureltern von beeden Seiten, uu etc. die Urur- oder Gug-Eltern, welche die oberſte Reihe, oder Korn, väterlicher und mütterlicher Seits mit 16 Ahnen zuſammen ausmachen, tt. etc. zeigt endlich obige Gablung an.

§. IV.

Die Eintheilung des Adels in den mehr- oder mindergefreyten (a) iſt zwar nicht Juris communis, wohl aber Bavarici wegen der ſogenannten Edelmannsfreyheit, denn dieſe haben nicht alle von Adel, ſondern wie ſchon ad Cod. Jud. C. 1. §. 21. litt. A. erinnert worden iſt, nur jene allein, deren Voreltern ſchon Anno 1557. mithin zur Zeit des 60ſten Freyheitsbriefes dem baieriſchen Ritterſtande beygethan waren, oder welche dieſe Freyheit wenigſt erſt hernach per Concessionem specialem modo limitato, vel illimitato erlangt haben. Worin aber ſolche beſtehe, ſiehe §vo seq. 4. litt. F. An vielen Orten Deutſchlands theilt ſich der Adel auch in den Schrift und Kanzley- oder Amtsſäſſigen ein, Schmid Jus germ. p. 51. Schilter de Schriftsassis, Landsassis, welcher Unterſchied aber hier zu Lande nicht beobachtet wird, denn da ſtehet keiner vom Adel unter den Land- oder Pflegämtern, ſondern immediate unter den churfürſtlichen Juſtiz-Dicaſterien Cod. Jud. Mehrere andere Eintheilungen.

C. 1.

C. 1. §. 11. Von dem Modo acquirendi, vel propagandi (b) wird der Adel auch in den bloßen Perſonal- und Geſchlechts- dann Brief- und Geburtsadel getheilt. Perſonal heißt derjenige, welchen nur das Amt, die Würde oder andere Perſonal-Qualität mit ſich bringt, folglich auch mit der Perſon wieder erlöſcht. Der Geſchlechtsadel, oder Nobilitas avita seu gentilitia wird von der Fortpflanzung auf das Geſchlecht, der Geburtsadel von der adelichen Geburt, und endlich der Brief- oder diplomatiſche Adel von dem Adels-Diplom, wodurch ſolcher ertheilt worden iſt, alſo genannt. Schmid p. 44. etc. Von allen dieſen beſonderen Gattungen ſiehe mit mehrern §. seq. 6. etc.

§. V.

Und Prärogativen des Adels.

Von den Freiheiten und Vorzügen, welche dem Adel (a) überhaupt zuſtehen, ſiehe mit mehrern bey Oehlenſchläger cit. Tract. p. 105. etc. Engau Jus germ. L. 1. §. 87. etc. Buder loc. cit. §. 24. Titius Jus priv. L. 7. C. 8. §. 14. 15. Wieſand Juriſt. Handb. voce Adel. Leyser spec. 664. de Equitum jur. singul. §. 18. etc. Stryk de Jure illustrium, et nobilium communi. Sie reduciren ſich in Summa (b) theils auf die gute Präſumtion, welche der Adel von Verſtand, Tugend und Geſchicklichkeit für ſich hat, theils auf das privilegium Fori, und gelindere Tractament deſſelben ſowohl circa poenas in Delictis, als Praestationes publicas in Steuern, Anlagen, Quartieren und anderen Bürden, theils auch in dem Reſpect, und der äußerlichen Diſtinction mit dem Range, Titular, Wappen, Kleidung und was dergleichen mehr iſt, welches wir in unſeren Anmerkungen, ſo viel davon wenigſt in das Jus privatum einſchlägt, ſchon allenthalben suo loco angeführt haben. Vieles findet (c) ſich bey oballegirten Authoren, welches entweder dem Adelſtande mit anderen gemein, oder mehr ad Afficia humanitatis, als necessitatis, oder ſchon veraltet und abgeſchafft, oder gar lächerlich iſt. Unter die veralteten oder gar abgeſchafften Dinge gehört z. E. das Kampfrecht, unter die Officia humanitatis der freundliche Gruß, und daß man dem Adel auf der

Straſ-

Straſſe ausweicht, oder in der Kirche Platz macht, unter die gemeinen Dinge das Degen tragen, Schlöſſer mit Thürmen bauen, unter das Ridicule aber die Befugniß, daß eine von Adel weder ihr Kind ſelbſt zu ſäugen, noch ihrem Eheherrn das Bett zu machen ſchuldig iſt ꝛc. ꝛc. Ad Jura ſpecialia (d) welche nicht allen Adelichen, ſondern nur dem alten und vollbürtigen, mithin ſtift- und rittermäßigen Adel allein eigen ſind, gehört z. E. die Admiſſion zu turniren, Ritterorden, gewiſſen Hofchargen, ſonderbar aber zu adelichen Präbenden bey deutſchen Dom- und manchen Collegiatſtiften. Cramer C. 2. § 9. Engau §. 82. Moſer Hofrecht T. 1. p. 90. Buder voce Turnier §. 3. Bey Domſtiften und manchen Ritterorden iſt man darin ſo genau, daß keine fürſtliche oder reichsgräfliche, geſchweige andere Perſon ohne ſtatutenmäßiger Ahnenprobe admittirt wird. Cramer C. 4. § 6. Der unmittelbare (e) hohe und niedere Reichsadel hat vor dem mittelbaren und landſäſſigen zwar ebenfalls vieles voraus, welches jedoch nicht ſo viel aus dem Adelſtande, als aus der Immedietät, oder Reichsſtandſchaft fließt. Cramer C. 4. § 7. Woraus eben auch zwiſchen den reichsſtändiſchen, hohen und niederen reichsritterſchaftlichen Adel der große Unterſchied von Kopp in Different. comitum et nobil. immediat. und mehr anderen weitläufig deducirt wird. Quo ad Perſonas mediatas (f) hat der hohe Adel vor dem niederen wenigſt hier zu Lande kein mehrers Praecipuum, als die Titular, und bey mancher Gelegenheit auch den Rang. Es ſitzen z. E. die Grafen und Freiherrn bloßen Edelleuten in den churfürſtlichen Dicaſterien non obſtante horum ſenio vor. Von den hieſigen Canzleyen bekömmt der Graf den Titel Wohlgeborn, der Baron den Titel Edler, und der Edelmann das Prädicat Von. So oft die baieriſchen Statuten von der Ritterſchaft Meldung thun, ſind nicht nur die Edelleute, ſondern auch Grafen und Baronen darunter verſtanden. Ja es ſchätzt ſich ein alter Edelmann beſſer, als ein neuer Graf oder Baron zu ſeyn, weil ſich dieſer nicht ſo, wie jener, der dem alten Adel beygelegten Prärogativen zu erfreuen hat. Von der gemeinen Landſteuer (g) iſt zwar der hieſige Landadel eben-

ebenfalls befreiet, und giebt von ſeinen immatriculirten adelichen Landgütern nur die freiverwilligte Ständeoder Ritterſteuer. Gleichwie aber die nämliche Befreiung auch jeder anderer, welcher zwar nicht von Adel iſt, aber doch ein adeliches Gut beſitzt, zu genießen hat; ſo übergehen wir dieſe und mehr dergleichen nicht ex titulo Nobilitatis, ſondern ex Jure status provincialis, Jurisdictionis Hofmarchialis, aut alio Titulo peculiari herrührende Jura, weil ſie unter dieſes Chapitre nicht mehr gehören. Soviel (h) die in dieſen Landen übliche ſogenannte Edelmannsfreiheit inſonderheit belangt, wodurch ſich obverſtandenermaſſen der mehr und minder gefreite Adel von einander diſtinguirt, beſtehet ſolche theils in der Jurisdiction auf den einſchichtigen Bauerngütern, theils in dem kleinen Weidwerk auf landgerichtlichen Boden, wie auch bey Succeſſionen in dem ſogenannten Mannsvortheil, und Ausſchließung der Töchter von väterlicher, mütterlicher und brüderlicher Verlaſſenſchaft, vide not. ad Cod. jud. C. 1. §. 21. Cod. civ. P. 2. C. 3. §. 3. not. 23. P. 3. C. 11. §. 8. 9. C. 12. §. 2. n. 2. litt. D. Wer demnach die Edelmannsfreiheit nicht hat, der kann ſich itztgedachter Gerechtſamen hier zu Lande nicht anmaſſen, er ſey gleich Graf, Freiherr oder Edelmann, und zwar von ſo altem und ſtiftmäßigen Adel, als es immer ſeyn mag, denn da ſiehet man nicht auf die Ahnen, ſondern obverſtandenermaſſen nur ad Annum 1557. oder ſeitherige speciale Concession. Die Jura (i) welche der Adel wenigſt hier zu Lande mit dem Siegelmäßigen gemein hat, ſiehe in Indice sub verbo Siegelmäßige, und die übrigen, welche ihm beſonders zukommen, in eodem Judice sub verbo Adel.

§. VI.

Wie der Adel erlangt werde, und zwar durch die Geburt

Der Adel wird auf unterſchiedliche Weiſe, ſonderbar aber durch die ehrliche Geburt (a) und Abkommenſchaft von adelichen Eltern, wo nicht beeder, doch wenigſt väterlicher Seits erlangt. Wir ſagen eheliche Geburt, auf uneheliche Kinder wir der Adelſtand ihrer Eltern nicht fortgepflanzt, denn man rechnet ſie nicht

mehr

mehr zum Geſchlechte derſelben, und es dürfen dergleichen Kinder weder den Namen noch das Wappen ihrer Eltern führen. Titius Jus. priv. L. 8. C. 7. §. 13. Struv. Jur. heroic. T. 3. p. 626. Moſer St. R. T. 22. p. 394. §. 50. etc. Knipschschild de fid. Fam C. 8. n. 314. etc. et alii in not. ad Cod. civ. P. 1. C 5. §. 9. Was man ihnen auch immer davon geſtattet, das geſchieht nur auf unvollkommene und verkehrte Art, z. E. das Wappen mit einem Querbalken. Moſer ibi § 51. Hoeping de Jure insignium C. 7. n 95. etc So- fern nicht ein anderes Herkommens iſt, wie in Frankreich, Spanien und Savoyen. Struv. loc. cit. §. 550. etc. Wie es mit Kindern (b) ex Matrimonio inaequali, vel morganatico ſtehe, und wie weit ſowohl inter Illustres, als privatos dem Stande ihrer Eltern folgen, kömmt bereits oben ad P. 1. C 6. § 14. mit mehreren vor. Adoptivi erlangen mittels der Adoption den Adel ihres adelichen Wahlvaters zwar wohl Jure, romano, aber nicht Jure germanico. Cramer cit. Tr. C. 4. §. 4. Struv. ibi T. 4 C. 5. S. 2. §. 19. Moſer cit. T. 22. p. 416. Stryk us. mod pand L. 1. T. 7 § 8 Leyser spec. 20 de Adopt. § 3 Knorr Diff. jur. Rom. et Germ. in Nobilitate adoption §. 9. et alii in not. ad Cod. civ. P 1 C. 5 §. 20. n. 7. Mit Legitimis. (c) per rescriptum Principis hat es hierinfalls die nämliche Bewandtniß, wie mit adoptirten und unehelichen, Not. ad Cod. civ. P. 1 C. 5. §. 9. et ibi Author. Und was man ihnen auch ex speciali gratia Principis einräumt, das gehört nicht mehr zum Geburts- ſondern zu den §vo seq 7. bemerkten Brief- oder diplomatiſchen Adel, ja man will ſogar Legitimatis per subsequens Matrimonium Difficultät machen. Cramer C 4. §. 2. Sonderbar bey Domſtiften und Ritterorden, wo die uneheliche Geburt ſtatutenmäßig iſt. Struv. T. 3. p. 626. Riccius Landſeſſ. Adel P. 2. C. 2. §. 8. Von unächten (d) Fürſtenkindern will man kein anderes dafür halten, anerwogen große Herren zwar mehr Gelegenheit, aber deßwegen nicht mehr Freyheit und Befugniß zu ſündigen haben, als andere. Teglemann Ahnenzahl C. 5 §. 14. Moſer T. 22. n. 394. §. 50. Struv. loc. cit. Es werden daher dergleichen Kinder nebſt ihrer Legitimation auch allzeit

von dem Kaiſer nobilitirt und in den Grafen- Freyherrn- oder Adelſtand erhoben, folglich ebenfalls nicht mehr dem Geburts- ſondern nur dem Brief- und diplomatiſchen Adel beygezählt. Moſer ibi §. 52 Struv. p. 626. Ludwig ad Aur. Bull. P. 1. p. 673. Cramer p. 244. Wer zwar (e) von einer adelichen Mutter, aber von einem unadelichen Vater erzeugt, der wird nicht für Edelgebohren erkannt, Riccius § 7. Struv. ibi T. 2. p. 166. und obwohl Ludwig in Diff. jur. Rom. et Germ. in Dignitate uxoria ein anderes zu beweiſen bemühet iſt, ſo wird er doch von Gundling in Diss. an Nobilitet venter gründlich widerlegt. Mit dem Gleichniß von den Erdpflanzen, welche ihr Weſen von dem Schooße der Erde als ihrer Mutter empfangen, darf in der Adelsprobe keiner aufziehen, der nicht pro terrae Filio declarirt werden will. Ein anderes (f) iſt bey jenen, welche von einer unadelichen Mutter, gleichwohl aber von einem adelichen Vater ſind, denn obſchon auch dieſe obverſtandenermaßen nicht von vollbürtigem Adel, mithin nicht ritter- und ſtiftmäßig, ſondern, wie man vor dieſem zu ſagen pflegte, nur bloße Zaunritter ſind, weil ſie bey Turnieren nicht ſelbſt mitreiten, ſondern nur auf dem Zaune von weiten zuſehen durften, Ludwig ad Aur. Bull. T. 2. p. 1385. ſo werden ſie doch im übrigen für adelich Geborne erkannt, denn die Kinder folgen juxta Part. praec. 1. C. 3. §. 3. n. 5. in der Geſchlechtswürde ſo, wie in dem Titel, Namen und Wappen, nicht der Mutter, ſondern dem Vater, Riccius §. 6. Bilderbeck. Reichsſtaat. P. 6. C. 6. §. 7. Knipsch de Fidec. fam. C. 7. n. 52. Leyser spec. 664. de Equitum jur. sing. §. 7. Obſchon aber (g) die Kinder den Geburtsadel durch ihren Vater als Causa sine qua non erlangen, ſo geſchieht doch dieſes nicht Jure haereditario, ſondern proprio, et simultaneo, denn ſie bringen ſolchen als eine dem Geblüte ihrem Geſchlechte anhangende Sache gleich mit der Geburt auf die Welt, führen daher auch den Adelſtand ſchon in Lebzeiten ihres Vaters, und dürfen hierum nicht erſt auf ſeinen Tod warten, welches unfehlbar geſchehen müſte, wenn der Adel nur Jure haereditario von Vater auf Sohn devolvirte, qua non datur viventis Haereditas. Riccius C. 2. §. 2. Confer unſere Anmerkungen ad P. 1. C. 2. §. 16. n. 3.

§. VII.

§. VII.

Der Adel, welcher nicht durch die Geburt, ſondern (a) ex gratia Principis erlangt wird, heißt eigentlich der Brief- oder diplomatiſche Adel, und iſt vor dem 13ten Saeculo in Deutſchland noch nicht bekannt geweſen. Wenigſtens hat man noch zur Zeit keine ältere Adelsdiplome ausfindig oder bekannt gemacht. Riccius cit. Tract. p. 2. C. 3. §. 2. Jugender Heraldica p. 14. Leipziger de origine Nobilitatis diplomaticae §. 13. Es kömmt aber das Recht (b) dergleichen Adelsdiplome und Standeserhöhungen ertheilen zu können im heil. römiſchen Reiche zuförderſt dem Kaiſer, und hiernächſt dem römiſchen König, ſofort auch während dem Interregno den höchſten Herrn Reichsvicarien zu. Buder voce Adel §. 11 14. Griebner de Jur. vicar. Imp. §. 30 Ob und wie weit dieſes kaiſerliche Reſervat auch (c) Churfürſten und Ständen des Reichs von Rechtswegen zuſtändig ſey, und ob ſich die Wirkung desſelben nicht nur in Territorio, ſondern auch extra Territorium concedentis äußere, iſt unter den Publiciſten noch ſtreitig. Buder §. 15. etc. Moser Comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 52. Cocceius de potestate Statuum circa Dignitatem. Trogpanegger de potestate Electorum, et Principum Imperii circa Jus nobilitatis Subditis suis conferendi. Jenen Reichsſtänden, welche mit ſpecial-kaiſerlichen Privilegien darüber begabt ſind, z. E. dem Churhauſe Pfalz und dem Erzhauſe Oeſterreich, wird ſolches von Niemand in Zweifel gezogen. Buder §. 18 Soviel die ſogenannten (d) Comites palatinos betrifft, lauten zwar die ihnen ertheilten kaiſerlichen Diplome, und Comitiven ebenfalls öfter auf das Recht, den Adel oder die Siegelmäßigkeit zu ertheilen; wie wir aber ſchon ad Cod. Jud. C. 2. §. 7. bemerkt haben, geſtehet man ihnen ſolches weder hier noch ſonſt überall ein. Die von dem Kaiſer ſelbſt (e) ertheilten Diplome werden in hieſigen Landen andergeſtalt nicht als nach vorläufiger Intimation, Production und hierauf geſchehener Ausſchreibung regardirt. B. Schmid ad proc. summ. T. 8. Art. 1. Das nämliche bezeugen die Authoren den churſächſiſchen und churbrandenburgiſchen Landen. Buder

Durch Briefe und Adels-Diplome.

§. 12. Lunig R. Arch P. sp. Cont. 2. S. 8. p. 61. Der franzöſiſche (f) ſpaniſche und andere ausländiſche Adel, er ſey es gleich von Geburt oder per Diplomata, wird im heil. römiſchen Reiche, supposita semper Legitimatione, ohne Widerrede erkannt, ob aber dieſes ex Obligatione, et vinculo Juris naturalis, wie Titius in Jur. priv. L. 1. C. 10. §. 26. dafür hält, oder nur aus bloßer Gefälligkeit und Reciprocation ob metum Retorsionis geſchehe, läßt man dahin geſtellt ſeyn. Da nun die Adelsdiplome (g) nicht auf die Perſon des Neonobilitati, ſondern auch gemeiniglich auf ſeine männliche und weibliche Descendenz eingerichtet werden; ſo folgt von ſelbſt, daß auch alle ſowohl vor als nach dem Diplome erzeugten Kinder und Descendenten den Adelſtand, und zwar eben ſo, wie wir oben bereits von dem Geburtsadel verſtanden haben, nicht Jure haereditario, ſondern proprio dadurch erlangen, jedoch mit dem Unterſchiede zwiſchen den vor- und nachgebornen, indem ſich die letzten allein des Geburtsadels zu erfreuen haben, Ohlenſchläger L. c. p. 132. weil ſie ſchon tempore Nativitatis einen adelichen Vater hatten, mithin adelich gebohren ſind, wohingegen ſich jene zur Zeit ihrer Geburt noch in Statu ignobili befanden, folglich eben ſo, wie ihr Vater ſelbſt nur bloße Brief-Geadelte und Diplomatici ſind, und eben deswegen auf der Stammtafel unter den adelichen Ahnen, welche keinen Diplomaticum in ſich faſſen ſollen, nicht mehr gezählt werden mögen, ſondern dieſe Ehre erſt ihren Kindern und Descendenten überlaſſen müſſen. Auf die Eltern (h) und Seitenverwandten eines Neonobilitati, kann ſich der Adel eben darum, weil er nur ihm und ſeiner Descendenz verliehen iſt, nicht mehr erſtrecken, ſofern nicht jene in dem Diplome ausdrücklich mitbenannt und begriffen ſind. Ohlenſchläger p. 151. Bilderbeck cit. §. 7. In den kaiſerlichen Adelsbriefen (i) wird zwar auch gemeiniglich die Clauſel eingerückt, daß der Neugeadelte mit vier Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite retro beſchenkt, mithin für Edelgebohren, Lehens- Turnier- und Rittermäßig geachtet ſeyn ſolle. Dieſes kaiſerliche Vorrecht pflegt man auch Jus majorum zu nennen, Buder §. 20. welches aber die Domſtifte

ihren

ihren Statuten nicht derogirlich zu ſeyn glauben, ſohin die geſchenkten Ahnen in keine Conſideration ziehen wollen. Supra C. 19. §. 16. not. 3. Im übrigen (k) verſpricht der Kaiſer auch in ſeiner Wahlcapitulation Art. 22 § 3 5 7., daß die Adelsdiplome eben ſo, wie alle andern in Reichsſachen ergehenden Expeditionen, durch die Reichscanzley verfertiget, annebens in ſolchem Maaße ertheilt werden ſollen, daß dadurch keinem alten Hauſe oder Geſchlechte präjudicirt; vieweniger den Juribus territorialibus zu nahe getreten werde.

§. VIII.

Nachdem der Adel nicht nur von der freyen Geburt, (a) ſondern auch meiſtentheils ab officiis Reipublicae ſeinen allererſten Urſprung hat, Buder §. 10. Coccejus de potestate statuum Imperii circa Dignitates § 9. Beck de paribus reipublicae Ministri, et vasalli Juribus C 6. §. 9 ſo wird ſolcher dato noch durch vornehmere Civil-, Militär- und geiſtliche Aemter erlangt. Coccejus ibi. §. 6. etc. Beck §. 16. et alii apud Cramer de Jur. et praerog. nob. p. 269. etc. Sohin zum Unterſchiede des Geſchlechtsadels, welcher obverſtandnermaßen einem ganzen Geſchlechte entweder durch die Geburt, oder per Diploma beygelegt iſt, nur der Perſonal- und Amtsadel genannt. Cramer p. 272 Beck p. 182. Schmid Jur germ. p. 25. 44. Bodinus de Jur nobil. Th. 11. Wieſand Juriſt. Handbuch voce Amtsadel. Es kommen zwar (b) darwider ſowohl bey Leysero cit. spec. 664. §. 5. als Beyeri delin. Jur. germ. C. 2. pos. 26 etc. verſchiedene Argumente vor, welche aber klar anzeigen, daß ſie unter dem Adel keinen andern als den Geſchlechtsadel verſtanden, und ſolchen von dem Amts- und Perſonaladel nicht genugſam unterſchieden, ſohin ſich lediglich in Nomine verſtoßen haben. In re ipsa ſind ſie ſelbſt mit allen andern dahin einverſtanden, daß man circa Jura, et praerogativas durch die Würde einer adelichen und vornehmen Charge mit dem Geſchlechtsadel meiſtentheils pariſicirt und gleichgeſtellt, oder in manchen Stücken wohl gar über ſelben hinauf geſetzt ſey. Cramer p. 273. etc. Liegt alſo in Effectu nicht viel daran, wie

Durch die Amtswürde.

man

man das Kind tauft, und ob man ſothane Prärogativ mit dem Nahmen der Amtswürde, oder des Amtsadels ausdrückt. Wie weit und worin aber dieſer (c) mit dem Geſchlechtsadel pariſicirt oder von ſelben diſtinguirt ſey, kommt auf den Unterſchied eines jeden Amtes, Landes und Herkommens an. Von den hieſigen Landen iſt das Nöthigſte ſchon anderwärts suo loco von uns bemerkt. Hier melden wir nur ſoviel davon, daß ſich der Amtsadel jene Prärogative, welche von der Ritter- und Stiftmäßigkeit abhangen, mithin gewiſſe Ahnen erfordern, nicht zueignen, folglich weder zum Kammerſchlüſſel oder Ritterorden, noch zu einer adelichen Dompräbende aſpiriren kann. Cramer p. 274. Praun Adel. Europa. P. 1. C. 2 §. 59. apud Burgermeister Bibl. equest. P. 2. p 758. Mit eben ſo wenigem Fug kann ſich ſelber hier zu Lande unter dem Vorwande ſeiner Amtscharge, ſo hoch und anſehnlich dieſe auch immer ſeyn möchte, der ſogenannten Edelmannsfreyheit und davon dependirenden Rechten anmaßen, ſofern man ſich nicht ex alio Capite hinlänglich hierzu qualificiren mag. Nachdem ferner (d) der Amtsadel eine bloße Perſonalſache iſt, ſo erlöſcht auch ſolcher wiederum mit dem Verluſte des Amtes oder mit Abſterben der Perſon, welche demſelben vorgeſtanden iſt, und wird nicht ſo, wie der Geſchlechtsadel und Nobilitas gentilitia, in posteris fortgepflanzt, denn obwohl verſchiedene Authoren auch die Kinder und Abkömmlinge derjenigen, ſo mit dem Amtsadel einmal begabt waren, für adelich erkennen wollen, Hallenses apud Thomasium Jurid. Händel. P. 3. p. 216. Nolden de Nobil. C. 5. n. 35. etc. Knipsch de Nobil. L. 1. C. 6. n. 27. 40. etc. Ludolph de Jur. faem. illustr. S. 1. §. 10. ſo ſcheint doch die Meinung noch gegründeter zu ſeyn, daß dergleichen Leute weder zum Adel- noch Bürgerſtand gehören, ſondern eine Mittelgattung zwiſchen beyden ausmachen, und in der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 23. §. 4. Leute von gutem tapferen Herkommen genannt werden. Cramer §. 276. Bilderbeck R. Staat. p. 762. Hornius Jus pub. C. 49. §. 2. ubi dicitur: Usu juris publici nostri adhuc intermedium genus esse inter Nobiles, et plebejos, *illorum scilicet*, qui ex Parentibus publicis muneri-

bus

bus honoratis, vel personali nobilitate exornatis ortum ducunt.

§. IX.

Durch die Ehe.

Bey der Ehe hat man zwey Casus zu diſtinguiren, nemlich, ob ein Unadelicher ſich mit einer Adelichen, oder eine Unadeliche ſich mit einem Adelichen verehlichet. Erſtenfalls (a) wird durch eine ſolche Ehe nicht nur der Mann nicht nobilitirt, ſondern die Frau legt vielmehr ſelbſt ihren vorigen Adelſtand ab, und nimmt denjenigen dagegen an, welchem ihr Mann beygethan iſt. Buder voce Adel §. 23. Knipsch de fide Fam. C. 8. n. 176 Tiraquel de Nobilit. C. 18. n. 16. etc. Beydes aus dem bekannten römiſchen Rechts-Principio, quod Uxor sequatur statum, et conditionem Mariti, non Maritus Uxoris. per Alleg. ad Part. praec. 1. C. 6 §. 12. not. 5. etc. Womit auch praxis Bavarica, und das Generalmandat vom erſten März 1641 § 8. 9. einſtimmig iſt, kraft deſſen eine mit der Edelmansfreyheit begabte Frauensperſon dieſe Freyheit verliert, ſobald ſie ſich nur mit einem verehlichet, der dieſe Freyheit nicht hat. Zweytenfalls (b) haben wir bereits oben P. 1. C. 6. §. 45. not. 1. 2. den großen Unterſchied zwiſchen dem Jure Romano, Bavarico, et Germanico antiquo bemerkt. Jus Romanum ſagt: Maritos suam Uxoribus tribuere claritatem, et dignitatem, Uxorem radiis coruscare Mariti, honore ejusdem erigi, et genere nobilitari, und was dergleichen Floskeln mehr ſind in L. 8. ff. de Senat. L. 10. Cod. de nupt. L. 13. Cod. de Dignit. Knipsch ibi n. 175. Tiraq. n. 1. etc. Nolden de Nobilit. C. 6. n. 75. etc. Ein ganz anderes bringt zwar das Jus germanicum antiquum mit ſich, nach welchen die Mißheirath und ungleiche Ehen ſo verhaßt ſind, daß beyde Eheleute ſammt ihren Kindern dadurch degradirt werden, allein obſchon dieſes bemerktermaßen inter Principes, et Illustres immediatos Imperii suo modo noch in usu iſt, Confer Ludolph de Jure faem. illustr. P. 1. §. 10. Ludwig Diff. jur. rom. et germ. in Dignitate uxoris oder von dem Kunkeladel D. 2. not. g. h. ſo hält man es doch in dieſem

ſem

ſem Stücke quod ad privatos ſowohl hier, als anderer Orten meiſtentheils mit dem römiſchen Rechte, und iſt bereits zum gemeinen Sprichwort geworden: Rittersfrau hat Rittersrecht. Hertius paraem. germ. 7. L. 2. Derwegen auch oballegirtes Generalmandat von Anno 1641 §. 10 einer ungefreyten Frauensperſon, ſobald ſie ſich an einen der Edelmannsfreyheit Fähigen verehelichet, die nämliche Freyheit beylegt. Was endlich (c) Juris ſey, wenn ſich eine von unmittelbaren hohen Reichsadel an einen vom niedern Adel, oder aber eine ſouvraine Regentin an einen Unterthan verehelichet, ſiehe oben P. 1. C. 6. § 12. not. 9. Confer Ludolph ibi P. 2. §. 14. Struv. Jurispr. heroic. P. 2. C. 3.

§ X.

Durch die Verjährung und ſonſt.

Durch die Verjährung (a) wird der Adel erlangt, wenn eine Familie von unfürdenklicher Zeit Jura, et Privilegia nobilitatis exercirt, mithin ſich im ruhigen Beſitze des Adelſtandes befindet. Denn je älter die Familien ſind, je weniger ſind ſie im Stande, Adelsdiplome aufzuweiſen, und den erſten Urſprung oder titulum Nobilitatis zu demonſtriren, ſondern das Alterthum muß hierin eben ſo, wie allen andern Sachen loco Tituli dienen, woraus jedoch weiter nichts als eine bloße Präſumtion erwächſt, welche nur ſolange für eine Wahrheit gilt, als ſich kein widriges offenbart, denn ſobald dieſes geſchieht, fällt die Präſumtion wiederum weg und weicht der Wahrheit aus. Wenn ſich daher bezeigt, daß einer den Adel falſcher Weiſe affectirt und angegeben habe, ſo würden ſeine Nachkömmlinge, welche in bona Fidei geweſen ſind, zwar wohl a poena falſi befreyet ſeyn, den Adelſtand aber gleichwohl durch die Länge der Zeit nimmermehr erlangen. Ohlenſchläger cit. Tract. n. 152. Der Beſitz (b) eines adelichen Landgutes bringt einem unadelichen Inhaber den Adelſtand nicht zu Wege, weil dergleichen Poſſeſſiones Jura mere realia ſind, welche nur in Abſicht auf das Gut beſeſſen werden, folglich ſtatum Perſonae nicht abändern. Leyser Jus georg. L. 1. C. 11. n. 10. etc. Es ſtehet daher ein Hofmarks- oder

adelicher Sitzinhaber, welcher nicht zugleich von Adel, oder ſonſt gefreyten Standes iſt, nur in realibus, und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen immediate unter den churfürſtlichen Juſtizdicaſterien, quo ad personalia aber, wie auch ſoviel die von ihm außer dem Hofmarksbezirke begangenen Verbrechen betrifft, wird er andern ungefreyten Perſonen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von dem Juſtizdicaſterien mit der Verhandlung nicht vorgegriffen. Resolut. ex intim. 28. 7bris 1642 12. 7bris 1755. B. Schmid sem 2. Contr. 48 Solchemnach kann auch derjenige, welcher ein Fürſtenthum oder Grafſchaft erlangt, ſich deßwegen weder Fürſt noch Graf, ſondern nur Fürſtenthums- oder Grafſchafts-Inhaber ſchreiben, ſofern er dem gräflichen oder fürſtlichen Stande nicht vorhin ſchon beygethan geweſen iſt, oder ſolchen erſt hernach per diploma Caesareum erhalten hat. Leyser ibi n. 15. Rosenth. de Feudis C. 2. Conc. 2. n. 9. Was geſtalten endlich (c) der Adel auch durch einen bloßen Wappenbrief, oder die Siegelmäßigkeit nicht erlangt werde, ſiehe §vum seq. 16.

§. XI.

Der Adel iſt Qualitas adventitia, und fällt nicht, wie der Thau von dem Himmel, ſagt Knipschild de Nobilitate L. 1. C. 10. n. 6. wird alſo (a) nicht präſumirt, ſondern muß auf allenfallſigen Widerſpruch bewieſen werden. Schmid Jus germ p. 54. Welches bey neuern Familien durch Producirung ihrer Adelsdiplome, bey ältern aber theils nur durch die Notorietät, theils dadurch bewerkſtelliget wird, wenn ſich die Kennzeichen des Adels bey dem Probanten und ſeinen Vorfahrern durch hinlängliche (b) Documente darthun laſſen, z. E. daß ſie zu Ritterorden oder adelichen Domprâbenden zugelaſſen worden, adeliche Wappen und Titulaturen geführt, und ſich von oder zu geſchrieben haben, auch von anderen, ſonderbar von Kanzleyen alſo tituliert worden, bey Dicaſterien auf der adelichen Bank geſeſſen, den Landtägen oder Ausſchuß unter dem Ritterſtande beygewohnt, den Kammerſchlüſſel erhalten, und

Von der Adelsprobe.

und andere dergleichen adeliche Würden und Ehrenämter begleitet, mit einem Worte, die dem Adel gebührenden Vorzüge ruhig genoſſen und exercirt haben, wobey man gleichwohl auf den Landesgebrauch und das Herkommen zu ſehen hat, nach Geſtalt deſſen jetztbemeldte criteria Nobilitatis bald ſtarken bald ſchwachen, bald gar keinen Beweis machen. Ohlenſchläger p. 92. 104. Riccius p. 2 C. 43 §. 1. etc. An jenen Orten, (c) wo die Strafe des Schwertes, oder Beils nur für den Adel allein iſt, z. E. in Frankreich, England und Schweden, kann auf den höchſten Nothfall auch der Scharfrichter zum Beweiſe des Adels dienen, wenn ſich bezeigt, daß einer aus den Voreltern an dergleichen Orten decapitirt worden ſey. Wer ſich gar zum ritter= und ſtiftmäßigen (d) Adel zu legitimiren, und dadurch zum Ritterorden oder einer adelichen Dompräbende zu gelangen ſucht, der hat freylich eine weit härtere Nuß aufzubeißen, als ein anderer, welcher ſich nur des neuen oder halbbürtigen Adels berühmt, anerwogen jener nicht nur alle und jede hierzu erforderlichen Ahnen ſammt der Filiation, ſondern auch alle übrigen, was die Stifts= oder Ordensſtatuten von den Candidaten erfordern, ad amussim darthun muß, welches man ſeiner großen Schwierigkeit halber Probationem vix non diabolicam zu nennen pflegt. Estor Von der Ahnenprob C. 2. §. 36. Es gibt auch dieſer Author mit mehreren an die Hand, wie man hierunter zu verfahren habe, und was inſonderheit (e) bey dem Beweiſe der Filiation zu beobachten ſey, Confer Pompeii, und Stock Diss. de modis probandi Filiationem. Hildebrand de probatione per stemata genealogia. Lynk de probatione per insignia. Döbner de probatione Nobilitatis avitae, et veteri et hodierna, ab illis potissimum, qui dignitatem Ecclesiasticam appetunt, expedienda.

§. XII.

Und Conſervation deſſelben.

Daß an der Conſervation des Adels (a) dem gemeinen Weſen ſelbſt viel gelegen ſey, iſt außer allen Zweifel, und allſchon oben ad P. 3. C. 10. §. 1. not.

2.

2. litt. C. von uns bemerkt worden. Was aber denſelben am meiſten conſervirt und erhebt, iſt Tugend, Verſtand, und Reichthum. Mit Tugend (b) und Verſtand hat der Adel ſeinen erſten Anfang genommen, und mit beyden muß er auch um ſo mehr fortgeſetzt werden, als ihm der vergönnte Verzug in wichtigeren, zumal das gemeine Weſen betreffenden Stücken, anderſtalt nicht als caeteris paribus gebührt. So hoch der Adel immer zu ſchätzen iſt, ſo ſehr wird der wahre Werth deſſelben durch Laſter und Unverſtand verringert. Wer anders denkt, der macht ſich von dieſem hochverehrlichen Stande ganz irrige Begriffe, und ſchätzt denſelben nicht nach Schrott nud Korn, ſondern nur nach dem Valore extrinseco, wie ſolcher manchen Orts dem gemeinen Cours nachgehet. Juſti Politiſche, und Finanz Schriften T. 3. p. 84. Von dem Reichthume (c) und der Nothwendigkeit desſelben zur Conſervirung des Adels wollen wir ſelbſt nicht viel Worte machen, ſondern nur Knipschild reden laſſen, welcher in Tract. de fidecom. Fam. C. 7. n. 7. etc. fogende Formalia ſchreibt: Nobilium familiarum Splendorem sine opibus, et divitiis propagari non posse praeter ipsam Experientiam communis Doctorum schola tradit. Quamvis enim divitiae solae non faciant nobilem, nec etiam paupertate ammittatur Nobilitas et nemo sapiens paupertatem malum dixerit, vulgo Armut iſt kein Schand, nihilque absurdius, aut perniciosius sit, Dignitatem quaestu, ordinem pecuniis, Nobilitatem opibus metiri. Quin tamen ad splendorem Nobilitatis plurimum faciant opes, et divitiae, Experientia testatum facit, et Nobilitatem divitiis demum vere magnificam reddi, ac instar solis Radiorum vires suas exerere: sunt enim magno Adjumento, et Ornamento in Dignitate constitutis, augentque decus Familiae, praesertim si magnae, et inveteratae sint, et sicut Fides sine operibus, ita quoque Nobilitas sine divitiis pene mortua, manca et ludibrio est, unde etiam caeteris paribus eo quis nobilior censetur, quo ditior est, tantoque illustriores, et potentiores Domini reputantur, quanto potentioribus, et illustrioribus praesunt. Wer ſich durch

dieſe

dieſe Knippſchildiſche flosculos Rethoricos nicht überzeugt findet, der betrachte nur die vielen Familien-Fideicommiſſen und Erbverzichten der adelichen Töchter ſammt den Statuten, welche ſie ipſo Jure pro renunciatis achten, und ſogar an dem quanto legitimae beſchneiden; er wird finden, daß alle dieſe und dergleichen Dinge keinen andern Zweck haben, als daß die adelichen Familien jederzeit bey Kräften und guten Vermögen bleiben, ſohin dem Publikum ſelbſt deſto beſſere Dienſte leiſten zu können im Stande erhalten werden. Eben daher rühren auch alle jene Favores, welche die Jura pro conſervatione Familarum illuſtrium in ſo vielen Stücken bezeigen, wie wir ſchon oben P. 3. C. 10. §. 1. not. 2. litt. C. mit mehrern erinnert haben.

§. XIII.

Von Wiederaufhebung des Adels.

Der Adel wird theils durch Mißheirath oder Ergreifung einer demſelben unanſtändigen Profeſſion, theils durch Verbrechen, Verzicht oder Abſterben wieder aufgehoben. Wie ſolches auf die erſte und andere Weiſe geſchehe, ſiehe oben §. 9. et §. ſeq. 14. Das Verbrechen (a) welches den Adel aufheben ſoll, muß nicht nur ſchwer, und cum infamia verknüpft, ſondern auch in der Sententia comdemnatoria die Degradation ausdrücklich begriffen ſeyn. Ohlenſchläger cit. Tract. Wenn aber dieſelbe nicht in dem Lande, wo man den Adel erhalten hat, ſondern in auswätigen Landen geſchieht, ſo äußert ſich auch der Effect nur in dieſen Landen allein, ſonſt aber nirgend. Leyſer ſpec. 576. de poenis Miniſtrorum delinquentium §. 21 etc. Der Adel (b) iſt eine bloße Wohlthat, folglich kein Zweifel, daß der Rechtsregel nach, quod Beneficia non obtrudantur invitis, ſich deſſen auch jeder wiederum verzeihen könne, welches jedoch nach Meinung Riccii p. 522. §. 2. per ſolum non Uſum auf ſtillſchweigende Weiſe weder in avita, noch nova Nobilitate geſchieht. Adoptio (c) iſt juxta §. praec. 6. litt. B. für Unadeliche, welche ſich von Adelichen adoptiren laſſen, kein Modus aquirendi, und eben ſo wenig auch für Adeliche, welche von Adelichen adoptirt wer-

werden, ein Modus ammittendi nobilitatem. Oh- lenſchläger p. 132. Und weil der Adel unter die Jura perſonaliſſima gehört, ſo wird er auch per Ceſſionem auf Seite des Cedenten ſo wenig verlo- ren, als ex parte Ceſſionarii dadurch erlangt. Stryk de Juribus non ceſſibilibus C. 4. §. 6. 7. Durch den Tod (d) erlöſcht nur der Amts- nicht aber der Geſchlechtsadel, denn dieſer wird in poſteris ſo lange fortgepflanzt, als noch einer davon übrig iſt. Erſt mit dem letzten von der Familie ſtirbt der Adel ab. Schild und Helm werden ſolchenfalls zerbrochen, und in das Grab gelegt. Fichtner de Fractione inſignium §. 17. Willenberg de Jure ultimi gentis ſuae §. 15. Die geiſtliche Ordensprofeſſion iſt inſtar Mortis ſaltem civilis. Von dieſer Zeit an hat ſich der Reli- gios weder ſeines vorigen Titels noch Wappen und anderer von dem Adel abhangender Jurium mehr zu erfreuen. Iſt nun der Adel (e) entweder per Delic- tum oder durch eine unanſtändige Profeſſion, Mißhei- rath oder Abdication einmal verloren, ſo frägt ſich, ob ſolches auch den Kindern und Descendenten an ih- rem Geburts- oder Briefadel präjudicirlich ſey. Ohne iſt zwar nicht, daß ſolcher allen und jeden de Familia in linea deſcendenti und zwar juxta §. 6. et 7. litt. G. nicht Jure haereditario, et ſucceſſivo, ſondern proprio, et ſimultaneo zuſtehet. Nachdem aber gleichwohl jene, welche ſich des Adels für ihre Perſon einmal verluſtig gemacht haben, unter den adelichen Ahnen auf der Stammtafel nicht mehr ſtehen können, ſo ſchadet es auch ihren erſt nachher gebohrnen Kin- dern und Descendenten ſoweit, daß ſie an der Probe des ſtift- und rittermäßigen Adels dadurch verkürzt, folglich mehr zum neuen als zum alten Adel gerechnet werden. Schmid Jus germ. p. 56. etc. Denn die ganze Stammtafel mit allen zur Probe erforderlichen Ahnen muß rein und unbefleckt, mithin ſo, wie die- jenige beſchaffen ſeyn, welcher ſich Ulyſſus bey Ovidio Lib. 13. metam. gegen Ajacem mit den Worten neque in his quiſquam damnatus, et exul, berühmt. Den Adel (f) welchen eine Frauensperſon nur durch Mißheirath verloren hat, kann ſie juxta communem

pra-

praxin Imperii nach ihres Mannes Hintritt wiederum an ſich nehmen. Berger ad Coccejum Jus publ. p. 410. Buder voce Adel §. 23.

§. XIV.

Sonderbar durch unanſtändige Profeſſion.

Von den Profeſſionen, welche mit dem Adelſtande nicht compatibl ſeyn ſollen, finden ſich zwar bey den Authoren weitläufige Specificationen, ſonderbar bey Tiraquell cit. Tract. C. 27. Mauritio de Nobil. german. §. 60. etc. Das meiſte kommt aber ad uſum, et conſuetudinem hierunter an, und es heißt hier eben ſo, wie in vielen andern Sachen, alibi honos, alibi infamia. Ricoius P. 2. C. 46. §. 2. Inſonderheit iſt die Handel= oder Kaufmannſchaft (b) in Welſchland, Holland und England dem Adel nicht abbrüchig, und es wäre wohl zu wünſchen, daß man dieſem löblichen Beyſpiele auch in Deutſchland folgen möchte, indem es nicht nur dem Commerz, ſondern auch dem Adel ſelbſt in dem zu ſeinem Flor und Aufnahme benöthigten Reichthume ungemeinen Vorſchub verſchaffen würde. Juſti Polit. Finanzſchriften T. 1. p. 187. So lange aber die Sache ſo bleibt, wie ſie dermalen bey uns iſt, rathen wir keinem vom Adel zu dieſer Profeſſion an, ſofern ihm nicht Geld und Gut mehr als der Adel am Herzen liegt. Ohlenſchläger p. 157. Buder voce Adel §. 26. Und obſchon einige mit dem Handel (c) in groſſo, et minuto diſtinguiren, B. Schmid ad proc. Sum T. 7. Art. 15. n. 2 Fleiſcher von dem Kaufmannsadel 2te Betracht, ſo iſt doch zur Vermeidung beſorglichen Vorwurfs ſicherer, daß man ſich aller öffentlichen Handelſchaft ſowohl auf eine als andere Weiſe enthalte. Denn die Deutſchen ſind ſo delicat hierin, daß mancher alter Adelſchalk groß daran zweifelt, ob nicht ſogar eine Hof= oder Rentkammerraths=Stelle den Adel beflecke, weil es bey dieſem Departement viel zu marchandiren giebt, und annebens das Sprichwort ſagt: In Camera non eſt Juſtitia. Gundling Diſcours ad polit. p. 281. Seckendorf Fürſten Staat. P. 3. C. 4 §. 26. in not. Von gemeiner bürgerlichen Handthierung (d) iſt

iſt die einhellige Lehre, daß ſie salva Nobilitate nicht einmal zur Nahrung, geſchweige zum Gewinn und Gewerbe getrieben werden mögen. Daher auch Knipschild de Nob. L. 2. C. 1. n. 75. mit andern behauptet, daß ein armer Edelmann noch beſſer thut, wenn er bettelt, oder auf der Wurſt reitet, als ein bürgerliches Handwerk ergreift, denn es geht hierin faſt ſo, wie mit der Heiligung an Sonn- und Feyertägen, wo man den Müſſiggang noch leichter, als die knechtiſche Arbeit connivirt. Ackerbau (e) Landwirthſchaft, freye Künſte und Wiſſenſchaften ſind kein ſolches Metier, ſo dem Adelſtande nachtheilig ſeyn kann. Ohlenſchläger p. 158. Welche Beſchaffenheit es auch mit gemeinen Handthierungen hat, wenn ſolche ex professo zur Nahrung, Gewinn und Gewerb, ſondern nur zur Luſt und Leibesübung getrieben werden. Struvius Jurisp. opific. T. 2. L. 1. C. 10. §. 36. Ohlenſchläger p. 155. Desgleichen thut das (f) Bierbräuen dem Adel weder zum Haustrunk, noch Verſchleis einen Abbruch, wo ſolches weder in eigner Perſon, noch Maaßweiſe, ſondern nur durch beſtellte Bräumeiſter gebräuet, und unter den Reifen verkauft wird. Wenigſtens wird es hier zu Lande ſo practicirt, wie wir ſchon oben P. 2. C. 8. §. 23 not. 5. litt. B. bemerkt haben, und ein gleiches bezeigen auch die alldort allegirten Authoren von andern deutſchen Ländern. Ob ein Edelmann (g) medicus ſeyn könne, wird darum von einigen in Zweifel gezogen, weil es bey den Römern Officium servile geweſen iſt, und der Medicus viele ſchmutzige Arbeit thun, auch dem Sprichworte nach Stercus, et urina Medici sunt fercula prima oft allerhand unſaubere Dinge koſten muß. Demungeachtet hält man auch dieſe Profeſſion, zumal bey gelehrten, approbirten und graduirten Medicis, mit dem Adel nicht incompatibl zu ſeyn. Bilderbeck Reichsſtaat P. 6. C. 6. §. 12. Rhaetius de Medicis C. 1. n. 12. Ob endlich (h) auch das Patritiat und die Begleitung bürgerlicher Stadtämter dem Adel entgegen ſtehe, ſiehe §. seq. 15.

§. XV.

§. XV.

Von dem Patritiat.

Bey den Römern bedeutete ein Patricius (a) anfänglich ſoviel, als einen Freygebornen, hernach eignete ſich die römiſche Nobleſſe dieſen Titel allein zu, und ſuchte ſich dadurch von dem gemeinen Volke zu diſtinguiren. Unter den griechiſchen Kaiſern war Patricius der vornehmſte und höchſte Staatbediente, endlich ſchrieben ſich ſogar die deutſchen Kaiſer aus dem Caroliniſchen Stamme ſammt ihren Nachfolgern bis auf Conradum 3tium ſelbſt Patritios Romanos, um ihre Oberherrſchaft über das römiſche Gebieth dadurch anzuzeigen. Bilderbeck Reichsſtaat p. 1388. §. 13. Buder repp. Jur. pub. voce Patritius. Reich de Patriciis §. 1. etc. Schilter de sublimi Patriciatus honore. Heut zu Tage (b) verſtehet man unter dem Patriciat die Würde, wodurch ſich die vornehmſten Rathsverwandten in Reichs- und andern Haupt- und Reſidenzſtädten von der übrigen Bürger- und Einwohnerſchaft diſtinguiren. Reich §. 6. Moſer Staatsrecht T. 42. p. 434. §. 2. Und wird ſolches eben ſo, wie der Adel, theils durch die Geburt, theils durch Brief und Diplome erlangt, ſofort in das neue und alte getheilt, je nachdem ſelbes von den Eltern und Voreltern erſt neuerlich oder ſchon von langen Zeiten her geführt worden iſt. Die von der letzten Gattung werden ſowohl in Reichs, als andern Städten die eingebornen alten Rathsgeſchlechter genannt. Reich, Moſer loc. cit. Schmid Jus germ. p. 57. etc. Buder voce Geſchlechter §. 1. Praun von adelichen Geſchlechten der Reichsſtädten. Mühldeners Nachrichten von den Patricien und adelichen Geſchlechten. Den erſten Urſprung (c) derſelben ſchreibt man zwar Henrico Aucupi zu, welcher bey Erbauung der Städte von dem Lande die Ritterſchaft hineingezogen, und ſelber darin ſowohl die obrigkeitliche als zu Kriegszeiten die commandirende Gewalt anvertraut haben ſoll. Reich §. 8. Schmid p. 58 etc. etc. Buder §. 2. Struben de origin. nob. Germ. C. 2. not. R. Es läßt ſich aber überhaupt nichts Gewiſſes davon behaupten, und hat Profeſſor Gonne in den Erlangiſchen Anzeigen

de

Anno 1744. p. 57. et seq. bewieſen, daß in den von Henrico Aucupe erbaueten Städten dermalen gar keine mehr, hingegen in anderen, welche vor oder erſt nach den Zeiten Henrici angelegt worden ſind, z. E. in Augsburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt dergleichen alte Geſchlechter und Patricii vielfältig angetroffen werden. Worin nun (d) aber jura Patriciorum eigentlich beſtehen, läßt ſich überhaupt nicht beſtimmen, ſondern kommt auf die Obſervanz und Statuten an, welche nicht in allen Städten gleich, ſondern ſehr unterſchiedlich ſind, auch manchen Orts inter Patricios 1mi, et 2di Ordinis, und zwiſchen den alten adelichen und ehrbaren, oder rathsfähigen und unrathsfähigen Geſchlechtern einen merklichen Unterſchied machen. Reich §. 10. Schmid p. 60. etc. Moſer loc. cit. Giebel de Juribus Patriciorum singularibus So groß aber der Vorzug eines Patricii respectu der übrigen Bürgerſchaft auch immer ſeyn mag, wird doch derſelbe qua Patricius nimmermehr für adelich (e) gehalten, er ſey denn per diploma Nobilitatis in den Adelſtand erhoben, oder ſonſt adelicher Geburt. Reich §. 12. Schmid p. 60. Immaſſen es in vorbeſagten Reichs- und anderen Städten viele dergleichen Patricier giebt, welche von uralten adelichen Geſchlechtern, und ihrem Herkommen nach ſo gut, als alle andere von landſäßigem Adel immer ſind. Reich, Schmid ibi cum aliis. Denn daß man das Patritiat und die Begleitung bürgerlicher Stadtämter (f) für eine dem Adelſtande derogirende Sache anſehen will, hat keinen Grund, und es iſt unbegreiflich, ſagt Gundling im Diſcurs über Schilteri Lehenrecht p. 82., warum die Rebhühnerfanger und Nobiles agrarii beſſer als andere ſeyn ſollten, da doch der Land- und Stadtadel einerley Urſprung hat, und beede ſich nur darin unterſcheiden, daß der letzte dem Publikum dient, der erſte aber meiſtentheils für ſich lebt, und gar viele darunter ſo beſchaffen ſind, wie Sallustius ſchreibt, reliqui sunt inertissimi Nobiles, in quibus, sicut in statua, praeter nomen nihil est additamenti. Wenn daher ein Patritier (g) ſeinen alten und vollbürtigen Adel nebſt der erfoderlichen Ahnenzahl erweiſen kann, ſo muß er auch eben

ſo gut, als ein anderer Edelmann, für ritter = und ſtiftmäßig erkannt werden. Reich, Schmid ibi. Riccius p. 344. §. 15. p. 512. §. 2. Bilderbeck loc. cit. §. 13. Estor Ahnenprob. p. 144. §. 1. Es ſeyen denn beſondere Statuten hierum vorhanden, wie z. E. bey dem Domſtifte Augsburg, wo kein ausgsburgiſcher Patritier oder Bürger zum Canonicate admittirt wird. Moſer augsburgiſches Staatsrecht p. 93. etc. Ob dergleichen neue Statuten post pacem westphalicam noch eingeführt werden können, ſtellt man propter Art. 5. §. 17. zum weiteren Bedenken anheim. Confer Baecler de jure Patriciorum ad praebendas. Soviel die alten Geſchlechter (h) von der hieſigen Reſidenz = und anderen Hauptſtädten in Baiern betrifft, geſchieht derſelben in den Landſtatuten mehrfältige Erwähnung, und werden dieſelben ſowohl in der Erklr. L. Fr. P. 3. Art. 14. als dem Summ. proc. T. 7. Art. 15. dann dem Gantproceß T. 2. Art. 20. und nicht weniger in Cod. max. denen von Adel und anderen gefreiten Perſonen in verſchiedenen Stücken gleichgehalten, wie ſchon suo loco überall bemerkt worden iſt. Von den hieſigen alten Geſchlechtern ſpecificirt zwar B. Schmid ad proc. summ. Art. 15. n. 5. 6. mehr nicht als vier, benanntlich die Schrenk, Barth, Riedler und Ligſalz, er glaubt aber, daß auch die neueren Patritier, welche ſich um das gemeine Stadtweſen ſchon lange verdient gemacht, oder dergleichen Dienſte von ihren Eltern aufzuweiſen haben, gleiche Jura mit jenen zu gaudiren hätten. Wie und auf was Weiſe endlich (i) ſowohl das alte als neue Patritiat erwieſen werde, auch wie ſolches wiederum verloren gehe, ſiehe bey Reich §. 12. 13. Schmid p. 63. etc.

§. XVI.

Unter der Siegelmäßigkeit.

Unter der Siegelmäßigkeit verſtehet man gemeiniglich (a) das Recht, ſein eignes Siegel oder Wappen führen zu dürfen, wobey man aber zwiſchen gemeinen und adelichen Sigillen zu diſtinguiren hat. Jene ſind keinem Menſchen, ſogar den allerſchlechteſten Leuten verwehrt geweſen, dieſe hingegen, welche nämlich mit

Schild

Schild und Helm, oder anderen dergleichen diſtinguirten Ehrenzeichen begabt ſind, waren vor Alters zwar nur turniermäſſigen Perſonen, mithin Niemanden als dem hohen und niederen Adel eigen. Im 14ten Saeculo aber hat man ſolche auch auf andere zu extendiren angefangen. Jungender Heraldic p 10. 16. Cramer de Jure et praerog. nobilit. avit. C. 5. §. 3. Pez de Jure Sigillorum §. 2. etc. Man muß (b) daher den Adel und die Siegelmäßigkeit nicht mit einander vermiſchen. Dieſe ſteckt zwar allzeit ſchon in dem erſten, und kann auch in probatione Nobilitatis concurrentibus aliis ein adminiculum geben. Knipsch de Fideicom. C. 13. n 19. etc. Lynk de Probatione per insignia et arma gentilitia. Daß man aber Terminos convertibiles daraus macht, ſohin auch die Wappen- und Adelsbriefe für einerley anſieht, iſt ein ſichtiger Irrthum, welcher nur von einigen älteren Authoren begangen worden iſt, heut zu Tage aber von Niemanden mehr mißkannt wird. Pez § 6. Jungender p. 15. Schmid Jus germ. p 52 Moſer St. R. T. 4. p 217 §. 20. Selbſt eigenmächtiger Weiſe (c) kann ſich jemand die Siegelmäßigkeit ſo wenig als den Adel beylegen, ſondern es wird jene nur durch die Geburt und Abkunft, oder durch beſondere Gnade und Ertheilung eines Wappenbriefes, wie auch durch Heirath, Präſcription, oder mittels ſolcher Würden und Aemter, denen die Siegelmäßigkeit anhängt, mithin faſt auf die nämliche Weiſe, wie der Adel, erlangt. Pez §. 4. Höpink de Jure insignium C. 7. 8. Es kann auch das Wappen, welches man einmal rechtsmäßiger Weiſe erlangt hat, propria Authoritate nicht mehr abgeändert werden. Höpink C. 8. n 146. Pez §. 13. Fremde Wappen (d) von anderen Familien ſollen nicht nur eigenwilliger Weiſe nicht angenommen, ſondern auch zu derſelben Präjudiz ohne ihrer Einſtimmung nicht einmal ertheilt werden, denn es wachſet aus dem nämlichen Wappen und Namen auch die Präſumtion, daß man auch von der nämlichen Familie ſey. Knipsch. C 14. n. 22. Höpink C. 13. n. 52. Maevius P. 9. dec. 141. Dergleichen nachtheiliger Ertheilungen halber geſchieht ſogar in Cap. Caesar. Art. 22. §. 3.

ausdrückliche Erwähnung, und wird annebens den eigenmächtigen Uſurpatoren mit dem Fiſcus gedrohet. Wie und auf was Weiſe (e) die Siegelmäſſigkeit wiederum verloren gehe, wird zwar von Höpenik C. 16. weitläufig abgehandelt, wir glauben aber mit Pez §. 15. es geſchehe auf die nämliche Weiſe, wie mit anderen Privilegien überhaupt. Inſonderheit gehört auch Professio religiosa unter die Modos admittendi. Denn obſchon jus Sigilli den Klöſtern ſo gut, als anderen Communitäten juxta Cap. seq. 30. §. 5. in corpore gebührt, ſo ſtehet doch ſolches einem Mönch oder Religioſen in particulari wenigſtens ſo weit nicht mehr zu, daß er das nämliche Wappen noch führen darf, welches er in der Welt geführet hat, indem dieſes mit ihm ſelbſt, und allen anderen weltlichen Dingen für abgeſtorben geachtet wird. Was wir bisher (f) geſagt haben, iſt nur ex Jure communi. Dieſem müſſen wir nun auch ex Jure Bavarico ſo viel beyfügen, was maſſen die Siegelmäßigkeit hier zu Lande eben nicht in obverſtandener Befugniß, ſein eignes adeliches Wappen führen zu dürfen, allein beſtehe, ſondern noch mehrere andere Jura in ſich begreiſe, denn ein Siegelmäßiger übergiebt ſeine Exhibita bey Gericht verſchloſſen, und wird ihm auch von dort mit verſchloſſenen Befehlen begegnet. Cod. jud. C. 4. §. 10. C. 5. § 2. Instrumenta privata, welche von zwey Siegelmäßigen, oder auch nur von einem, jedoch mit zwey Gezeugen unterzeichnet ſind, erlangen dadurch Vim publici, leiden ſohin keine Diffeſſion mehr Cod. jud. C. 11. §. 2. n. 3. §. 8. n. 4. In eigenen Handlungen hat die Fertigung einer ſiegelmäßigen Perſon ſo viel Kraft, als die obrigkeitliche Protokollirung oder Brieferrichtung in Handlungen unſiegelmäßiger Perſonen. Ibi C. 7. §. 2. C. 20. § 9. n. 4. et Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 6. not 6. und was dergleichen Jura mehr ſind, welche man nur in Indice sub verbo ſiegelmäßig nachſchlagen darf. Wer nun aber (g) in Baiern für ſiegelmäßig geachtet werde, iſt in Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 7. determinirt, und obwohl die Churfürſtlichen und Landſchaftlichen Regiſtratoren, nebſt den Regierungs-Archivaren damalen noch nicht darunter begriffen waren, ſo haben es doch die

erſten

erſten per Resolut. ex intim. vom 3. Juni 1763. und ſofort auch die andern per Resolut. ult. erhalten. Ein bloßer Wappenbrief, wodurch man nur ein gewiſſes Wappen erlangt, hat auch keine mehrere Kraft, als quo ad hunc Effectum, und kann ſich auf die übrigen Effectus der Siegelmäßigkeit keineswegs erſtrecken. Im übrigen dependirt auch Jus sigillandi (d) Kraft deſſen der Gerichts- und in gewiſſem Maße der Grund- oder Lehenherr in causis Subditorum, Emphytheutarum, aut Vasallorum die Briefe zu ſiegeln und auszufertigen hat, von obverſtandener Siegelmäßigkeit nicht, ſondern hängt nur von der Jurisdiction, und respective Grund- oder Lehenherrſchaft ab. Cod. civ. P. 4. C. 7. §. 5. et 12. not. 6. et P. 5. C. 18. §. 29. not. 9. Mag ſich alſo deſſen keiner, er ſey gleich ſo adelich und ſiegelmäßig als er immer will, ohne Gerichts- und respective Grund- oder Lehenherrſchaft nimmermehr anmaſſen, wohingegen ſolches auch unadelichen und ungefreyten Hofmarksinhabern als ein effectus Jurisdictionis allerdings gebührt. B. Schmid Sem. 2. Contra 48. n. 9.

Drey-

Drey und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte der Schulleute, Akademiker und graduirter Perſonen.

§. I.

Von Schulen.

Schulen ſind Geſellſchaften (a) zwiſchen Lehrmeiſter und Diſcipeln zur Erlernung nützlicher Künſte und Wiſſenſchaften. Walch Lex. phil. voce Schul. Förch de jure Scholar. et Academicorum. C. 1. §. 1. Sie werden in hohe und niedere, privat und öffentliche getheilt. Von den hohen Schulen und Academien, ſiehe § seq. 2 Die niederen (b) theilen ſich in verſchiedene Claſſen ab, wovon die erſte nur zu den Anfangsgründen in der Religion, deutſch oder lateiniſchen Sprache, und Rechenkunſt gewidmet ſind. In den übrigen, welche gemeiniglich unter dem Namen eines Gymnaſiums oder Lyceums ein Corpus zuſammen ausmachen, werden Litterae humaniores, das iſt, Grammatica, Poeſis, Rethorica, Historia, Logica docirt. Walch ibi et voce humaniora. Heumann Jus politiae §. 81. Ertel prax. aur. p. 337. Jene, welche Authoritate (c) publica, et quidem expressa errichtet ſind, werden öffentliche, die anderen, welche die Obrigkeit nur geſtattet, und tacite genehmiget, Privatſchulen, oder Informationes, alle übrigen aber, welche weder auf ausdrücklichen noch ſtillſchweigenden Conſens der Obrigkeit beruhen, Winkelſchulen genannt, und ſind de ge-

genere prohibitorum Förch §. 2. Heumann §. 86. Titius Jus priv. L. 10. C. 1. §. 3. Stryk de Jure praeceptorum C. 1 n. 1. 6. Ob der Unterricht, welcher in öffentlichen Schulen gegeben wird, beſſer und rathſamer ſey, als die Privatlection und Unterweiſung, iſt ein Problema mere politicum, welches ſich ſchon bey Quinctiliano Inst. C. 3. pro, et contra ventilirt hat. Confer Stryk ibi C. 2. n. 25. Juſti Polizeywiſſenſchaft. T. 2. §. 88. Gnesner Just. rei schol. C. 5. Mit Errichtung öffentlicher Schulen (d) wird es ſehr unterſchiedlich gehalten, und ſind die Authoren ſelbſt nicht darüber einig. Viele, ſowohl katholiſche als proteſtantiſche Rechtslehrer legen dieſe Befugniß der geiſtlichen, andere der weltlichen, und zwar ſo viel die Gymnaſien betrifft, der landesherrlichen, die übrigen niederen Schulen aber der niedergerichtlichen Obrigkeit, oder wohl gar der Gemeinde bey. Förch §. 4. Titius §. 6. Ertl p. 368. 70. Stryk C. 2. n. 2. In den hieſigen Landen (e) iſt mir kein Gymnaſium bekannt, welches nicht von der Landesherrſchaft ſelbſt errichtet worden iſt. Die lateiniſchen Schulen extra Gymnasia werden vermöge der Pol. Ord. L. 3. T. 10. Art. 1. von den Stadt- und Marktsobrigkeiten beſtellt, welche nicht nur die bereits errichteten erhalten, ſondern auch die abgegangenen wiederum erneuern ſollen. In Dörfern und ſchlechten Märkten hingegen ſoll man laut der nämlichen Ordnung keine neuen lateiniſchen Schulen errichten, ſondern vielmehr die alten abſtellen. In Betreff (f) der deutſchen Schulen iſt alldort Art. 1. 3. verſehen, daß man die alten, welche ſchon vorhanden ſind, zwar beybehalten, außerhalb der Städte, Märkte und großen Dörfer aber ohne Bewilligung der Landesherrſchaft oder Regierung keine neuen errichten ſoll. Wie weit die von Ertl p. 369. hierinfalls atteſtirte praxis contraria Beſtand habe, kann ich nicht ſagen, weil mir keine Praejudicia bekannt ſind. Von (g) der cumulativa zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit in Beſtellung der Schulmeiſter ſagt jeztallegirter Author loc. cit., daß die Pfarrer von den Gerichtsherrn im Schulweſen zwar meiſtentheils, jedoch nur aus gutem Willen beygezogen werden, und wir können uns auch leicht mit ihm verſtehen, ſoweit die

Ob-

Obſervanz oder Concordate kein anderes mit ſich bringen, z. E. in dem Bißthume Freiſing und Paſſau, wovon wir ſchon oben C. 19. §. 12. litt. F. die nöthige Anmerkung gemacht haben. Confer Chlingensperg de Jure Hoffm. C. 37. n. 7. Der churfürſtl. geiſtl. Rath allhier glaubt auch ex longaeva Praxi berechtiget zu seyn, daß er auf dem Fall, wenn ſich die weltliche Obrigkeit mit dem Pfarrer über einerley Subjekt in Güte nicht verſtehen kann, den Finalausſchlag zu geben vermöge. Geſchicklichkeit, (h) Fleiß, wohlanſtändige Sitten und Religion ſind lauter Eſſentialſtücke eines jeden öffentlichen Lehrers, worauf man alſo auch bey der Beſtellung eines Lehrmeiſters in niederen Schulen vorzüglich Bedacht zu nehmen hat, damit die Schüler nicht nur in Künſten und Wiſſenſchaften der Nothdurft nach unterwieſen, ſondern auch in guter Zucht erhalten werden Pol. Ordn. cit. Art. 1. Froch. §. 7. Heumann § 83 Walch voce Lehrer und Unterweiſung. In dem Ende (i) ſind den Schulen faſt aller Orten ſowohl quo ad Mores, als Studia gewiſſe Regeln und Ordnungen vorgeſchrieben, und weil ſolche unmöglich beſtehen können, ohne daß die Scholaren ihrem Lehrmeiſter hierin gebührenden Gehorſam, Subordination und Ehrfurcht bezeigen, ſo ſind ſie ihm hierzu omni Jure verbunden Förch §. 9. Stryk C. 5. n. 20. Und iſt demſelben gegen jene (k) welche ſich ungehorſam, oder ſonſt der Ordnung nicht gemäß betragen, Jus emendandi, castigandi, incarcerandi, et demum excludendi allerwegen eingeräumt. Förch. §. 8. Stryk C. 3. n. 23. Welches jedoch nur Effectus disciplinae scholasticae, aber keine Jurisdiction iſt. Schmier Jus publ. univ. p. 409. n. 108. Denn dieſe hat er regulariter nicht, es ſey ihm denn ſelbe per Privilegium speciale mitgetheilt. Den Unterhalt (l) oder das Salarium genießt ein Privatlehrer nur von ſeinen Diſcipeln, ein öffentlicher aber auch ex aerario Reipublicae, Civitatis, vel Communitatis ſo, wie alle andere, welche dem Publikum, der Stadt, oder Gemeinde hierum dienen. Stryk C. 2. n. 26. Förch §. 10. Und wo die Mittel zur hinlänglichen Beſoldung eines tauglichen Schulmeiſters ermangeln, werden in subsidium auch pia legata, und andere

mil=

milde Stiftungen hierzu verwendet. Förch ibi Heumann §. 85. Welches jedoch unſere Polizeyordnung cit. Art. 1. andergeſtalt nicht als mit Wiſſen und Willen der Landesherrſchaft oder der Regierung geſtattet. Von den beſondern (m) Gerechtſamen, Freyheiten, und Verfaſſungen einer jeden Schule geben die Statuten und Obſervanz die ſicherſte Auskunft. Titius §. 6. Manches Gymnaſium iſt mit academiſchen Freiheiten begabt Stryk C. 1 n. 12. z. E. das hieſige, welches Herzog Wilhelm vi Concessionis vom 2. April 1590. der Univerſität Ingolſtadt incorporirt, und der nämlichen Freiheiten theilhaftig gemacht hat. Ueberhaupt (n) gehören die Schulen ad Causas pias, et privilegiatas, Cod. P. 1 C. 7. §. 42 n. 1 et P. 3. C. 4. §. 5. not. 6. litt. B. und vermöge weſtph. Friedensſchlußes Art. 5. §. 25. 31. unter die annexa Religionis, et res Ecclesiasticas, werden auch dato noch ſowohl von katholiſchen als proteſtantiſchen Authoren mehr für geiſtlich als weltlich geſchätzt, und die Lehrmeiſter Clericis et Ministris Ecclesiae gleich gehalten, welches urſprünglich daher rührt, daß die Schulen vor dieſem von der Geiſtlichkeit beſorgt, und gemeiniglich zunächſt an die Kirche gebauet, mithin pro Accessoriis geachtet, und parvae quodamodo Ecclesiae, seu filiae Ecclesiarum genannt wurden. per alleg. apud Stryk C. 1. n. 22. P. Zech rer. Eccles. S. 1. §. 152. Demungeachtet bringt Notoria, et communis fere Observantia ſowohl bey uns, als anderwärts mit ſich, daß ſowohl die Schulen ſelbſt, als die Lehrmeiſter weltlichen Standes unter weltlicher Jurisdiction zu ſtehen haben. Doch wird die Schulviſitation (o) meiſtentheils zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit ſowohl apud Catholicos, als Protestantes cumulative, und zwar von jener quo ad Religionem et Ecclesiastica, von dieſer quo ad Studia, Mores, et temporalia vorgenommen. Förch §. 12. Heumann §. 81. 87. Welches auch hier zu Lande alſo üblich, und bey den deutſchen Schulen in Städten und Märkten den bürgerlichen Obrigkeiten durch die neue verbeſſerte Inſtruction de Anno 1784. §. 15. ausdrücklich aufgegeben iſt. Confer not. ad P. 1 C. 7. §. 42. n. 2. Vermöge der Pol. Ord. Art. 1. ſoll zwar die Schulviſitation von den Regierungen

gen, und vermöge der geiſtlichen Rathsordnung von dem geiſtlichen Rathe vorgenommen werden, es verſtehet ſich aber dieſes nicht von der ordinären, ſondern nur extraordinären Viſitation, welche vi supremae Inspectionis in den Hauptſtädten zuweilen vorgenommen wird. In den übrigen Städten, Märkten und Dörfern gehet ſolche durch das Rentamt, welches bey dem Umritt ohnehin allzeit ſorgfältigen Bedacht hierauf zu nehmen pflegt. Die Schulen, welche den Patribus Soc. Jesu übergeben ſind, nimmt die geiſtliche Rathsordnung von der Viſitation specialiter aus, welches jedoch die Dicaſterien ebenfalls nur ad Visitationem annuam, et ordinariam auslegen. Im übrigen (b) fällt der ungemein große Einfluß, welchen das Schulweſen in das ganze gemeine Weſen hat, von ſelbſt leicht in die Augen, denn wie die Pflanzen ſind, ſo ſind auch mit der Zeit die Bäume, ſammt den daranhangenden guten oder böſen Früchten, welche das Publikum davon zu erwarten hat. Auf eine gute Schulordnung kömmt zwar vieles hierunter an, aber noch weit mehr auf die Leute und Werkzeuge, wodurch ſolche vollzogen und ausgeführt werden muß. Jene Ordnung; welche hier zu Lande Anno 1682. et 1738. den deutſchen Schulen vorgeſchrieben iſt, betrifft nicht ſo viel die Doctrin, als Disciplinam morum, und verdiente noch viele Verbeſſerungen, wobey die königl. preußiſche, welche erſt Anno 1765. für die römiſchkatholiſchen Trivialſchulen in Schleſien herausgekommen iſt, zum Muſter einer verbeſſerten Schulordnung dienen könnte, ſofern es nur nicht an ſolchen geſchickten Schulmeiſtern in hieſigen Landen gebräche, welche dasjenige, was auf dem Papier ſtehet, in das Werk zu ſetzen vermöchten. Eben dieſer große Mangel an tauglichen Leuten iſt die Urſache, warum auch an jenen Orten, welchen es an guten Ordnungen nicht fehlt, dennoch über die Schulgebrechen ſo ſehr geklagt, und nach Verbeſſerung geſeufzet wird. Germania, ſchreibt Heumann §. 81., abundat optimis de Institutione scholastica commentariis, abundat etiam Legibus, sed querimoniae veteres nondum consopitae. Confer Halbauer Vorſchläge zur Verbeſſerung des Schulweſens. Ludovici de morbis scholarum Germa-

maniae. Einer der gröbſten, jedoch noch am leichteſten zu remedirenden Fehler iſt derjenige, daß man der Bauers⸗ Handwerks⸗ und anderer ſchlechten Leuten Kinder, welche laut der Pol. Ord. Art. 3 die deutſche Schule nur bis in das 12te Jahr beſuchen, und mehr nicht als leſen und ſchreiben lernen, ſofort gleich zu anderen Dienſten und Arbeiten angeſtellt werden ſollten, allenthalben noch weiter fortſtudiren läßt. Das große Unheil, welches für den ganzen Staat, ſonderbar in Abſicht auf die Agricultur, und den Nahrungsſtand hieraus erwachſet, iſt mit der Feder kaum zu beſchreiben. Dem churfürſtlichen Hofrathe iſt daher per Resolution. ex intimo de 18. Mart 1761 aufgetragen worden, bey der Schulmuſterung ſowohl in dem hieſigen als anderen Gymnaſien die Verfügung zu thun, daß keiner mehr ad Studia gelaſſen werde, der nicht entweder von diſtinguirten Eltern, oder großen Vermögen, oder in Ermanglung dieſer Qualitäten von ausnehmendem Geiſte iſt.

§. II.

Von hohen Schulen und Academien.

Academie heißt im weitſchichtigen und uneigentlichen Verſtande (a) bald ſo viel als eine Privat⸗ oder öffentliche Verſammlung gelehrter Leute, welche die Künſte und Wiſſenſchaften in ihren mangelhaften Stücken zu verbeſſern, oder unbekannte Wahrheiten darin zu entdecken bemüht ſind. Juſti Poliz. Wiſſenſchaft T. 2. p. 82 etc. Bielfeld Erudition complette T. 3. p. 346. Walch Lex phil. voce Academie, z. E. die hieſige, welche erſt vor kurzen Jahren allhier sub Auspiciis Serennissimi errichtet worden iſt, und mehr andere in auswärtigen Landen bey Bielfeld loc. cit. Hübner Staats⸗ und Zeitungs⸗Lexicon voce Academie, Gottſched Wörterbuch der ſchönen Wiſſenſchaften eadem voce Förch de jure Scholarum, et Academiarum C. 2. §. 1. Bald verſtehet man die Ritteracademien darunter, welche zum Unterrichte junger Cavaliers und adelicher Perſonen in Studien und ritterlichen Uebungen eigens gewidmet ſind. Walch Ibidem Förch loc. cit. Deßgleichen die Kriegs⸗ oder Cadetenſchulen, wie auch die ſogenannten Realſchu⸗

ſchulen; Oeconomie- und Manufactur-Academien. Förch ibi Heumann Jus politiae §. 95. etc. Confer die Nachricht von der Kunſt- Werk- und Realſchule zu Berlin in den Leipz. Samm. T. 5. p. 889. etc. T. 7. p 675. etc. Hier iſt aber (b) die Rede von allen dieſen nicht, ſondern nur von eigentlichen Academien, hohen Schulen und Univerſitäten, das iſt, von ſolchen Geſellſchaften, welche nicht nur in Abſicht auf die Erlernung der Künſte und Wiſſenſchaften in allen vier Facultäten, dann adelichen Exercitien mit gewiſſen Pflichten und Rechten unter ſich vereiniget, ſondern auch mit der Jurisdiction, verſchiedenen Freyheiten, und dem Rechte, gradus Academicos zu ertheilen, begabt ſind. Walch ibi Buder repp. Jur. publ. voce Academie. §. 1. Gottſched voce Univerſität. Lauterbach de Academiis §. 1. Daß nun jeder Reichsſtand (c) ſowohl dieſe letzteren, als alle obigen Gattungen von Academien in ſeinem Lande vi Juris territorialis einzuführen im Stande ſey, kann zwar ſo leicht nicht in Abrede geſtellt werden. Heumann §. 98. Titius Jus pub. L. 3. C. 5. §. 56. et priv. L. 10. C. 1. §. 7. Wenn aber der hierauf ertheilte Gradus ſich weiter erſtrecken, und im ganzen heiligen römiſchen Reiche allenthalben ſeine Kraft und Wirkung haben ſolle, ſo muß die Academie mit Bewilligung des Kaiſers, oder der höchſten Herrn Reichsvicarien errichtet ſeyn, und inſoweit hat man auch Jus academiarum für ein unſtreitig kaiſerliches Reservatum anzuſehen. Titius ibi. Moſer St. R. T. 5. p. 366. Pütter Jus publ. §. 607. Rink de Imperatoribus solis Academiarum in Germania Authoribus. Horn de Jure vicariorum Imperii ad academiam condendam nulla Lege adstrictis. Die päbſtliche (d) Confirmation wird zwar ad constitutionem Academiae eben nicht für nöthig gehalten, gleichwohl aber von den Katholiken nicht außer Acht gelaſſen. Titius §. 7. und mittels der kaiſerlichen Konfirmation entgehet auch dem Landesherrn an ſeiner Territorialhoheit über die in ſeinem Lande gelegene Academie nicht das mindeſte. Idem §. 8. Eine Specification (e) von allen Univerſitäten in Europa findet ſich bey oballegirten Gottſched voce Univerſität, und verſchiedene Nachrich-

ten von ihrem Urſprunge, und Fatis bey Conringio de antiquitatibus Academicis, Lucae europäiſches Helicon. Die beſondere Verfaſſung einer jeden läßt ſich aus der Obſervanz, und ihren ſelbſt eigenen Statuten am ſicherſten erkennen. Titius §. 9 Von den Mängeln, und Gebrechen aber, womit unſere deutſchen Univerſitäten ſowohl quo ad Mores, als Studia behaftet ſind, ſiehe bey Titio §. 31. Heumann §. 99. Juſti Poliz. = Wiſſenſch. T. 2. p. 77. Thomas von den Mängeln der heutigen Academien. Moſers Gedanken, wie die Univerſitäten in guten Ruf und Aufnahm zu bringen. Von der Religion (f) werden ſie in katholiſche, proteſtantiſche und vermiſchte getheilt, je nachdem die Profeſſoren einer oder anderen, oder beeden Religionen beygethan ſind. Von den vermiſchten giebt es nur zwey im Reiche, nämlich Heidelberg und Duisburg, allwohin man die Acta inter personas diversae Religionis gern zu verſchicken pflegt, und öfter auch von den höchſten Reichsgerichten ſelbſt die Anweiſung darauf gegeben wird. Moſer R. H. R. Conc. T. 1. p. 236 509. Den hieſigen Landeskindern (g) iſt in dem Religionsmandate von Anno 1738. die Beſuchung proteſtantiſcher Univerſitäten verbothen, und wenn ſie ſich anders mit der Zeit einer Accomodation in hieſigen Landen zu getröſten haben wollen, müſſen dieſelben wenigſtens Studia altiora zu Ingolſtadt abſolviren. Mand. de Anno 1677. 1703. 1746. 1752.

§. III.

Die Academie oder Univerſität beſtehet theils in einzelnen Perſonen, theils in ganzen Corporibus, und zwar jene (a) in dem Rectore, Cancellario, Procancellario, Profeſſoren, Studenten, Exercitienmeiſter, Univerſitätsbedienten, und anderen dem albo Academico einverleibten Perſonen Zu Ingolſtadt befindet ſich zwar auch ein Univerſitätsdirektor, wovon aber die Statuta Ingolstadiensa keine Meldung machen, weil es eine neüe Charge iſt, welche erſt Anno 1746. mit dem Freiherrn von Ikſtädt angefangen hat. Der Hohenſchulkaſtner, welcher die Univerſitätsgüter zu Ingol-

Mitglieder derſelben.

gol-

golſtadt verwaltet, iſt ebenfalls Persona academica, dependirt jedoch ſeiner Verwaltung halber mehr von der churfürſtl. Hofkammer, und legt ſeine Rechnungen dem Senatui academico nur zur Einſicht vor, im übrigen empfängt er ſeine Befehle von der Hofkammer. Senatus academicus iſt die Rathsverſammlung von ſämmtlichen Profeſſoren, allwo die wichtigen Univerſitätsſachen, zumal jene, welche das ganze Corpus betreffen, in Berathſchlagung kommen Stat. Ingolst. C. 3. §. 1. Das Präſidium darin führt dermalen der Director Universitatis, ſonſt aber der Rector. Die vier Facultäten, nämlich die theologiſche, juridiſche, mediciniſche und philoſophiſche, deren jede ihren beſonderen Decan hat, werden von der Facultate respondendi, promovendi, et Libros censendi alſo genannt. Denn jede kann nicht nur die in ihr Departement einſchlagenden Anfragen beantworten, ſondern auch würdigen, und examinirten Leuten den Gradum academicum in sua Sphaera ertheilen, Stat. Ingolst. C. 5. §. 16. Titius §. 24. 25. Lauterb. §. 1. litt. I. wie nicht weniger Libros suae facultatis cenſiren, Titius §. 25. welches jedoch zu Ingolſtadt nur dem Decano facultatis theologicae allein zuſtehet. Jus privilegia impressoria zu ertheilen, gebührt den Facultäten weder zu Ingolſtadt, noch anderwärts. Titius ibi. Concilium decanicum iſt die Verſammlung ſämmtlicher 4 Facultätsdechanten, welche zu Ingolſtadt die wichtigeren Juſtizſachen in prima Instantia verhandeln, salva appellatione ad Senatum academicum, und von dort ad Revisorium Electorale ex Mandato Serennissimi de 16. Xbris 1754. Unter die Corpora academica wird zu Ingolſtadt auch das Collegium georgianum nebſt dem daſigen Convict, Gymnasio, und Bartlmeern suo modo gerechnet.

§. IV.

Sonderbar von dem Rectore, Cancellario, et Procancellario.

Caput et membrum primarium Universitatis (a) iſt der Rector, welcher auch eben deswegen in Senatu academico das Präſidium und Directorium führt. Stat. Ing. C. 2. §. 3. 4. 5. Titius §. 20. Lauterb. §. 1. litt. K. Förch §. 3. Und ob er ſchon ſol-

ches

ches zu Jngolſtadt dem Directori Univerſitatis als würklich. churfürſtl. geheimen Rathe Honoris cauſa überläßt, ſo präſidirt er doch bey dem Concilio decanico, hat auch (b) regulariter alle Gewalt und Autorität in Univerſitätsſachen, ſoweit ſolche nicht ad Senatum gehören, Stat. Ing. C. 3. §. 1. exercirt über alle academicos Jurisdictionem tam civilem quam criminalem, Stat. Ing. C. 4. §. 1. C. 15. §. 13. ſtraft die Fälligen nach Maaßgabe der Statuten ibi C. 15. §. 1. etc. Und wenn ein Academicus ſtirbt, ſo verhandelt er auch ſeine Verlaſſenſchaft mit der Obſignation, Jnventur, Reſeration ꝛc. Stat. C. 11. §. 12. Von ſeinen Verhandlungen (c) gehet die Appellation in Civilibus gegen Erlage eines Ducaten an den Senat C. 14. §. 8 und von dort immediate ad Reviſorium vi Decret. Elect. de 16. Xbris 1754. Jeder Academicus (d) muß ſich nicht nur auf Begehren bey ihm ſtellen, Stat. Ing. C. 2. §. 7. ſondern auch bey der Reception die Pflicht in ſeine Hand dahin ablegen, daß er der Univerſität Nutzen befördern, Schaden wenden, und gegen die Privilegien oder Statuten nicht handeln wolle, weswegen auch die letzten bey dem Antritte des Rectorats allemal öffentlich vorgeleſen und publicirt werden. Stat. C. 4. §. 5. Der Titel Magnificus, oder Magnificenz (e) welcher in älteren Zeiten ſehr viel zu bedeuten hatte, wird ihn vom Academicis dato noch beygelegt. Lauterb. cit. litt. K. Mit Prälaten hat er gleichen Rang, folglich gehet er den Grafen und Freyherrn noch vor. Titius §. 21. Bey verſchiedenen Univerſitäten iſt auch das Officium Comitis palatini dem Rectorate annectirt. Titius ibi. In publico erſcheint derſelbe (f) niemal ohne Begleitung Stat. Ing. C. 3. §. 8. Und in Actibus ſolennibus läßt er ſich nicht nur durch den Pedellum Univerſitatis den Scepter in ſignum Jurisdictionis, et poteſtatis Academicae vortragen, ſondern ziehet auch in Purpur auf, welches vor dieſem per Leg. 4. Cod. de veſt. holob. zwar nur eine kaiſerliche Tracht geweſen, heut zu Tage aber faſt allgemein iſt, und ſogar mit dem lächerlichen Nahmen des academiſchen Strumpfs belegt wird. Titius §. 20. Förch §. 3. Von den Geldſtra-

ſtrafen (g) participirt er die Hälfte, von der Receptionsgebühr aber ein Drittel, das Siegelgeld bleibt ihm ganz, und der Degen fällt demſelben bey ausgeübten Raufereyen ebenfalls heim. Stat. C. 7. Den Scepter ſammt den kleinen Signet bewahrt er ſelbſt, das größere hingegen ſammt den Orginalprivilegien und Documenten überläßt er dem Univerſitätsarchiv. Stat. C. 5. Bey ſeiner Abſentirung (h) übergiebt er dem Amtsanteceſſor das Siegel und den Scepter nebſt all anderen, was ad Rectoratum gehört, und falls er nicht über 3 Tage ausbleibt, beſtellt er ſelbſt ſtatt ſeiner Vicerectorem. Stat. Ing. C. 4. §. 4. Alle Jahr (i) wird ein Profeſſor von den vier Facultäten der Ordnung nach, jedoch mit Ausſchluß der Religioſen, zum Rector erwählt. Stat. Ing. C. 3. Dem ſodann der Exrector bey dem Concilio decanico die Rechnung ablegt. Stat. C. 3. §. 9. Zuweilen wird auch aus den Academicis illuſtribus ein Rector honoris gratia erwählt, welchenfalls man aber das Amt durch einen Vicerector vertreten läßt ibi §. 1. Titius § 20. Cancellarius (k) Univerſitatis war vor dieſem gemeiniglich der Epiſcopus loci ordinarius. Titius §. 22. Lauterb. loc. cit. Daher kommt auch, daß der Biſchof von Eichſtädt dato noch Cancellarius Univerſitatis zu Jngolſtadt iſt, welcher aber einen Procancellarium zu beſtellen, und bey den Gradibus academicis licentiam promovendi durch ihn zu ertheilen pflegt. Eben darin beſteht auch noch heut zu Tage munus Cancellarii, et Procancellarii. Das übrige iſt ein bloßes Honorificum. Titius §. 22. Itterus de grad. acad. C. 5. §. 6.

§. V.

Profeſſoribus publicis.

Die academiſchen Perſonen theilen ſich als membra Univerſitatis in Obere und Untergebene, als Schulleute aber in Lehrer und Lernende, und zwar jene (a) in öffentliche und Privat-Lehrer, je nachdem ſie entweder ad Cathedram, et profeſſuram publicam berufen ſind, oder cum permiſſu Superiorum

nur

nur privatim dociren und repetiren. Titius §. 9. 10. Das Lehramt, welches cum Jure prohibendi, et exclusione aliorum getrieben wird, ſcheint zwar mit der Licentia docendi, womit jede graduirte Perſon bey Erlangung des Gradus begabt zu werden pflegt, nicht recht compatibl zu ſeyn. Die gute Polizey in Künſten und Wiſſenſchaften aber erfordert, daß dieſe Licenz faſt aller Orten nur auf gewiſſe Perſonen eingeſchränkt worden iſt, damit einer dem andern das Handwerk nicht verderben und die Nahrung entziehen möge. Titius §. 10. Zaunschiffer de Privilegiis Professorum aph. 24. Von den unterſchiedlichen Facultäten (b) werden die Professores in Theologos, juristas, Medicos, et Philosophos, von dem Numero, oder Salario aber in ordinarios, et extraordinarios getheilt. Die letzten leben nur von den Collegiengeldern, Sporteln und ihrer extraordinären Arbeit, die erſten aber werden auch ex aerario publico, vel Universitatis condigne ſalarirt. Titius §. 12. Förch §. 4. Mit Denominirung der Profeſſoren (c) wird es zwar nicht überall gleich gehalten, meiſtentheils aber geſchieht ſolche von der Landesherrſchaft ſelbſt, Titius §. 11. welches auch von den Profeſſoren von Ingolſtadt alſo betrachtet wird, jene allein ausgenommen, welche von der Societät Jeſu ſind, denn bey dieſen iſt die Denomination ihren Obern überlaſſen, weil ſie die beſte Kenntniß von ihren Subjecten haben müſſen. Für die Denomination ſoll zwar nach dem Jure canonico nichts gefordert werden, Tit. X. de Magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, demungeachtet muß die gewöhnliche Taxe von den Profeſſoren hier eben ſo, wie von andern für das Decret bezahlt werden, und iſt dieſes ſo wenig eine Simonie als jene, da man ſich von den Studiosis die Collegia bezahlen läßt. cit. Tit. X. de Magist. ibique Pich. n. 11. Engel n. 9. Bey der Vocation (d) ſiehet man nicht nur auf den Gradum Academicum, womit jeder Professor publicus begabt ſeyn muß, ſondern auch auf die übrigen Requiſiten, welche ihm juxta §vum praec. 1. litt. H. mit allen andern Lehrmeiſtern gemein ſind, nämlich Geſchicklichkeit, Fleiß, Religion und wohlanſtändige Sitten. Förch loc. cit. Titius §. 11. Lauterb. §. 1.

litt. F. Soviel die Religion (e) inſonderheit betrifft, ſoll professio Fidei catholicae auf katholiſchen Univerſitäten vi Conc. trid. S. 25. C. 2. de Reform. zwar alle Jahr von Professoribus publicis abgelegt, und jene, welche sacram Scripturam publice, vel privatim vorleſen, vi ejusdem Conc. S. 5. C. 1. de Reform. von dem Episcopo loci ordinario de vita, moribus, et scientia vorläufig examinirt und approbirt werden. Das letzte geſchieht aber meines Wiſſens gar nicht mehr, und das erſte nur einmal bey dem Antritte der Profeſſur. Das Amt (f) einer Profeſſors beſtehet in guter Anleitung und Unterweiſung ſeiner Untergebenen ſowohl quo ad mores, als studia. Titius §. 12. Die letzten taugen ohne den erſteren nicht viel, qui enim proficit in litteris, et deficit in moribus, plus deficit, quam proficit. Bey dem ihm anvertrauten Departement (g) muß er wenigſtens zu Ingolſtadt quo ad Lectiones publicas verbleiben, und darf z. E. Professor institutionum Professori pandectarum, viel weniger einem von anderer Facultät eingreifen, quo ad Collegia privata aber geſtattet der churfürſtliche Befehl vom 22. Auguſt 1746 §. 6. kein Zwangrecht oder Monopol, ſondern läßt den Studenten in Facultate juridica vollkommene Freyheit, was für Collegien und bey was für einem Profeſſor ſie ſolche hören wollen, kann daher jeder Profeſſor privatim leſen, ſchreiben und dociren, was er will, ſofern es nur nicht gegen die Religion, Ehrbarkeit, Land- oder Reichs-Fundamentalgeſetze iſt. Das letzte wird inſonderheit durch das kaiſerliche Edict vom 18. July 1715 apud Schmaus corp. Jur. publ. p. 1510. etc. ſcharf verbothen. Eines friedlichen (h) und freundſchaftlichen guten Betragens ſollen ſich alle Profeſſoren gegen einander befleißen, zu deſſen Beybehaltung man auch nicht einen Proceß unter ihnen geſtattet. Titius §. 12. Der Unfleiß (i) eines Profeſſors in Verabſäumung der Collegien wird juxta Stat. Ingol. C. 8. § 3. etc. Mandat. Elect de 22. Aug. 1746. §. 12. mit gewiſſen neglecten Geldern beſtraft. Darin iſt zugleich Annus academicus ſammt der gewöhnlichen Vacanzzeit beſtimmt, welche von keinem Profeſſor ohne obiger Strafe überſchritten werden darf. Auf unverdiente

fal-

falſche Atteſtate, (k) welche ein Profeſſor ertheilt, iſt zwar per alleg. Stat. C. 4. §. 3. ebenfalls eine Geldſtrafe von zwey Ducaten geſchlagen, nur dabey zu bedauern, daß durch dieſe Strafe der große Schade, welcher dem Publikum durch dergleichen unrichtige und ſchmeichelhafte Testimonia oft verurſacht wird, nicht abgethan iſt. Confer Bornium an Facultas juridica, quae Doctorem rudem, et imperitum creavit, a clientibus quorum causas per inscitiam perdidit, actione pusari queat? Die halbjährige Aufkündigung (l) iſt in Stat. Ingol. C. 9. §. 3 ſowohl Serenissimo als den Profeſſoren vorbehalten, ex parte Serenissimi aber iſt ſolche meines Wiſſens noch keinem Profeſſor ohne ſein Verſchulden widerfahren, viel weniger pflegt man ihn Krankheit- oder Alters halber ſchlechterdings abzudanken, id enim pietas, vel miseratio humana non permittit, et in cane venatico indignissimum judicat Apologus apud Zaunschliffer, aph. 18. Wie weit das Salarium den Erben eines abgeſtorbenen Profeſſors noch zu Guten gehe, kömmt lediglich ad statuta, vel observantiam an. Manchen Orts gehet ihnen das ganze Jahr zu Guten. Titius §. 12 Zaunschliffer aph. 14. In Ingolſtadt aber nur das Sterbe-Quartal, wie bey allen andern churfürſtlichen Bedienten.

§. VI.

Wer ſich des Studierens halber auf die Univerſität begiebt, der muß (a) ſich vi Stat. Ingol. C. 10. §. 1. 10. von Zeit ſeiner Ankunft längſt inner 8 Tagen bey dem Rectorat um die Inſcription oder Inmatriculation melden, und die Atteſtate von dem Obern, worunter er die Inferiora gehört, oder vorhin ſtudiert hat, überreichen. Titius §. 13. Lauterb. §. 1 litt. G. Die vor der Reception (b) ehemals im Brauche geweſene Depoſition oder Pennaliſation iſt weder zu Ingolſtadt, noch ſonſt anderer Orten mehr in Usu, ſondern wird mit Geld geloſet, und rührt urſprünglich nur von einem gewiſſen Schulhochmuth her, um dadurch der Welt weis zu machen, als wären die Academiker ganz beſondere und von allem ungeſitteten oder

Und Studenten.

pöbelhaften Weſen geſäuberte Menſchen, da man doch an jenen, welche noch ganz warm von der Univerſität herkommen, meiſtentheils das ſchnurgerade Widerſpiel wahrnimmt. Laut ibi Walch Lex phil. voce Academie. Wieſand, juridiſches Handbuch voce pennalismus. Sobald der Student (c) einmal recipirt iſt, muß er ſich vi Stat. Ingol. C. 11. §. 16. 18. um eine anſtändige Koſt und Wohnung gegen leidentlich und ebenfalls ex officio zu beſtimmendes Koſt- und Zinsgeld bewerben, nicht aber in dem Wirthshauſe logiren, allwo er in ſeinen studiis allzuſehr diſtrahirt wird. Seine beſondere Pflicht (d) und Obliegenheit beſtehet quo ad studia in gebührenden Fleiß und emſiger Beſuchung der Collegien, wiederholter Nachleſung und Repetition desjenigen, was er darin gehört hat, quo ad vitam, et mores in anſtändiger Conduite und ſorgfältiger Beobachtung deſſen, was die Statuten und Obſervanz des Gottesdienſtes halber und ſonſt mit ſich bringen. Förch §. 6. Titius §. 14. Wiſand voce Student. Sprachen (e) und adeliche Exercitien mit Fechten, Reiten, Tanzen werden von der Univerſitäts-Obrigkeit keinem Studenten aufgedrungen, ſondern ſtehen jedem für ſein baares Geld zu erlernen frey, ſofern nur kein allzugroßer und den Studien abbrüchiger Mißbrauch damit getrieben wird. Titius §. 14. Nachtſchwärmerey, (f) ſowohl in- als außer den Bier- und Wirthshäuſern, öffentliche Tänze, Duelle, Ausforderungen, Pasquillen, Masqueraden, Tragung des Schießgewehrs und dergleichen Exorbitantien ſind ſowohl zu Ingolſtadt per stat. C. 4. §. 2. C. 11. §. 17. C. 13. §. 4. 9. als anderwärts de Genere prohibitorum.

§. VII.

De Juribus et privilegiis academicis

Jura, vel privilegia academica ſtehen entweder der Univerſität nur in Corpore, oder aber auch singulis membris Academicis zu. Zu der erſten (a) Claſſe gehört nicht nur juxta §vum seq. 7. Jurisdictio academica, und das Recht Gradum academicum zu ertheilen, ſondern auch die Befugniß statuta academica consensu Principis expresso, vel tacito zu

ma-

machen, und alle übrigen Jura, welche juxta Cap. seq. 29. einer jeden approbirten Communität von Rechtswegen zuſtändig ſind. Titius §. 17. Förch §. 8. Loſsaeus de Jure univerſitatis P. 1. C. 2. §. 82. Nachdem, was wir bereits oben §. 1. litt. N. von den Schulen und Lehrmeiſtern überhaupt angeführt haben, ſollte man zwar auch die hohen Schulen mehr für geiſtliche als weltliche Communitäten anſehen, und dieſelben in ihren Juribus hiernach ausmeſſen. Confer Titium §. 8. 31. P Zech rer. Eccles. §. 1. §. 152. allwo dieſer letzte Author von der Univerſität Jugolſtadt in ſpecie bezeugt, daß vor dieſem kein anderer, als ein Geiſtlicher zum Rectorate allda gelaſſen wurde, damit es nicht widrigenfalls ſcheinen möchte, als hätte ein Weltlicher die Jurisdiction über eine geiſtliche Communität zu exerciren. Dem mag nun aber in vorigen Zeiten geweſen ſeyn, wie man immer wolle, wird gedachte Univerſität wenigſtens heut zu Tage nicht mehr für geiſtlich, ſondern für weltlich geſchätzt, und ſtehet theils in dieſer Qualität, theils wegen der dahin gehöriger Hofmarch Schamhaupten als Landſtand unter den churfl. Dicaſterien, muß auch obverſtandnermaßer die Appellation a Senato academico ad Reviſorium electorale geſtatten, und iſt mit der Decimation, welche allen geiſtlichen Communitäten im Lande obgelegen geweſen iſt, eben darum, weil man ſie nicht darunter gezählt hat, verſchont geblieben. Es hält daher jetzt belobter Author de Jur. eccles. S. 1. §. 92. ſelbſt dafür, daß man die Academien circa Quaeſtionem cujus Juriſdictioni ſubſint cauſae ad totam Univerſitatem pertinentes, nicht mehr nach ihrer ältern Verfaſſung, ſondern ex Fundatione, et privilegiis Pontificiis, Caeſareis, ac Principis territorialis zu judiciren hätte. Von den zur obigen zweiten (b) Claſſe gehörigen Rechten und Freyheiten der Academiker haben zwar Rebuſſus, Bechmann, Richter, Bronchorſt, und andere ſehr weitläufig geſchrieben, und hat der erſte allein 179 Stücke davon zu ſpecificiren gewußt. Wenn man aber Jura communia, welche Academicis mit andern gemein ſind, wie auch inſolita, obſoleta, inepta, aut ridicula in Abzug bringt, ſo bleibt nach Erinnerung Titii §. 15. von der ganzen Legende we-

wenig mehr übrig. Was Kaiſer Friedrich in auth habita Cod. ne filius pro Patre zum Beſten der Studenten verordnet, betrifft nur das Forum und den Schutz. Von den erſten ſiehe §. seq. 7. Der letzte hat nicht viel zu bedeuten. Denn der Kaiſer verſpricht ſolchen nur gegen ſchädliche Zudringlichkeiten und Repreſſalien ſowohl in loco studiorum, als auf der Hin- und Herreiſe, welches bey damaligen unſichern Zeiten gute Wirkung gehabt haben mag. Heut zu Tage aber ſind alle Gewaltthätigkeiten und Repreſſalien nicht nur gegen Studenten, ſondern auch ſonſt gegen Jedermann im Reiche generaliter verbothen. Alles was demnach (c) Academici noch voraus haben, beruhet nicht auf jetztallegirter Constitutione Friderici, ſondern nur auf jeder Univerſität ſelbſt eigner Verfaſſung und Obſervanz, wovon ſich in genere wenig oder gar nichts ſagen läßt. Statuta (d) Ingolstadiensia geben nebſt dem privilegio Fori Cap. 11. §. 6. 13. 14. nur ſoviel, daß die Academici auch von den bürgerlichen Stadtſtatuten, die Häuſer der Profeſſoren aber nicht nur von Steuern und Quartieren befreyet, ſondern auch in Anſehen der Todſchläge, welche nicht vorſätzlicher Weiſe begangen worden, mit dem Jure Asyli begabt ſind. Item ſollen diejenigen, welche einen Academicum beleidigen, juxta §. 10. ibidem. ſchärfer als andere geſtraft werden, und wer einem Studenten außer ſeiner Nothdurft mehr als zehn Gulden borgt, oder Bücher von ihm in Verſatz nimmt, der hat ſich vi §vi 11 20 ſeiner Bezahlung halber keiner obrigkeitlichen Hülfe zu getröſten, ſondern muß die verſetzten oder gekauften Bücher ohne Vergütung wieder zurückgeben. (e) Von der Mauth, dann Wein- und Bieraufſchlags-Befreyung thun zwar ermeldte Statuten C. 11. §. 4. 5. 19. ebenfalls Meldung, allein die Zollfreyheit gehet nur auf die bey ſich habenden Bücher, Kleider und andere zu ihrem Gebrauche dienenden Effecten, nicht aber andere mauthbare Waaren. Wenigſtens wird es hier zu Lande nicht anders practicirt. Cod civ. P. 2. C. 8. §. 11. not. 12. in fine. Die Weinaufſchlags-Befreyungen ſind per generale von Anno 1749 aus der §vo 2. hierin angeführter Urſache durch die Bank, mithin auch in Anſehen der Academiker

auf-

aufgehoben worden. Cod. P 2 C. 8. §. 20. not. 8. litt. E. In dem Bieraufſchlags=Weſen geſtatten die Generalia nur noch den Bettelorden und Armenhäuſern von dem Almoſenbier die Befreyung, ſonſt aber niemand im ganzen Lande, folglich auch der Univerſität nicht mehr. Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 23. n. 23. Gleichwie endlich (f) die privilegia den Academikern nur ſo lange gegeben ſind, als ſie in dieſem Stande bleiben, und ſich auch demſelben gemäß verhalten, Stat. Ingol. C. 11. §. 1. ſo folgt von ſelbſt, daß ſelbe durch Licentirung, welche mit Ehren geſchieht, und nur deſto mehr durch eine ſchimpfliche Excluſion, oder Relegation um vergangener Verbrechen halber wiederum verloren gehen. Stat. C. 12.

§. VIII.

In oballegirter Auth habita. Cod. ne filius pro Patre iſt verſehen, (a) daß in Klagſachen gegen Studenten der Beklagte die Wahl habe, ob er coram Domino suo, das iſt, vor ſeinem ordinären Jurisdictionsherrn, oder coram Magistro, aut civitatis illius Episcopo verklagt ſeyn wolle. In den Worten Magistro suo, und dem weiteren Inhalt: Quibus hanc Jurisdictionem dedimus, ſoll zwar, wie einige dafür halten, der Haupturſprung unſerer academiſchen Jurisdiction, ſowohl quo ad civilia, als criminalia zu finden ſeyn. Wenn man aber dagegen betrachtet, daß zur Zeit Kaiſers Friderici noch keine ſolche formirte Univerſitäten und Corpora academica, wie heut zu Tage, vorhanden geweſen ſind, ſondern nur jeder Lehrmeiſter auf ſeine eigne Hand docirt hat; ſo iſt auch ſchwer zu glauben, daß der Kaiſer einem jeden gegen ſeine Schüler Jus gladii, oder merum, et mixtum Imperium eingeräumt haben ſolle. Titius §. 17. Förch §. 10. P. Zech de Judiciis S. 1 §. 91. Leyser spec. 77. de Foro academico §. 1. Fritschen. Diss. utrum Academia habeat Imperium merum vi Auth. habita. Solchemnach (b) liegt der erſte Grund des Jurisdictions=Weſens unſerer heutigen Univerſitäten, und das privilegium Fori academici nicht in jetztallegirter Constitutione Friderici, ſondern vielmehr in dem

De Jurisdictione et Foro academico.

den Fundationsbriefen, Statuten und löblichen Herkommen, welches ſich in dieſem Stücke nicht bey allen Univerſitäten gleich, ſondern ſehr unterſchiedlich bezeigt, und einige derſelben nur mit der niedergerichtlichen oder limitirten, andere hingegen ſowohl mit der hohen als niedern Gerichtsbarkeit begabt ſind. P. Zech §. 91. Titius §. 18. Lauterb. de Academ. §. 1. lit. K. Schmalcalder de Jurisdictione academiarum privilegiaria in causis criminalibus. Item die ſo betitelte Rechtsbegründete Vorſtellung der privilegierten academiſch- beſonders aber zu Altorf hergebrachter Jurisdiction in Causis criminalibus. Von der Univerſität Ingolſtadt (c) haben wir ſchon oben gehört, was geſtalten ſie ſowohl mit der Criminal- als Civil-Jurisdiction begabt ſey, welche letzte in kleineren Händeln durch den Rector, in größeren durch das Concilium Decanicum, und quo ad 2dam Instantiam durch den ganzen Senat salvo tamen Revisorio exercirt wird. Darin beſteht (d) alſo das Forum privilegiatum Academicorum Ingolstadiensium, und die Exemtio a Foro ordinario, welche ſowohl in Stat. Ingol. C. 4. §. 14. C. 11. § 2. 3. 7. als in Cod. Jud. C. 1. § 11 etc. Cod. crim. P. 2. C. 1. §. 33. fundirt iſt, und ſich nicht nur ad personas principales, ſondern auch ad accessorias, das iſt, auf Frauen, Kinder und Domeſtiquen extendirt. Cod. Jud. C. 1. §. 14. P. Zech §. 92. Bey Studenten (e) wird ſupponirt, daß ſie ſich wirklich in studiis auf der Univerſität befinden, denn ſobald ſie wegziehen, hört das privilegium Fori auf. Cod. crim. cit. §. 33. Desgleichen ceſſirt ſolches in allen jenen Fällen, worin ſich auch andere eximirte Perſonen vi Cod. jud. C. 1. §. 12. ihres Fori privilegiati nicht zu erfreuen haben. Gleichwie im übrigen die Jurisdiction vielmehr dem Corpori academico als dem Orte inhärirt, ſo folgt von ſelbſt, daß, wenn das ganze Corpus wegen Krieg, Peſt oder anderer Urſache halber den Ort verläßt, die Jurisdiction in ſolchem Falle nicht zurück bleibe, ſondern dem Corpori, wie der Schatten, nachfolge. Lauterb. cit. litt. K.

§. IX.

§. IX.

Gradus academicus iſt (a) jene perſönliche Würde, welche gemeiniglich auf Academien um erprobter Tugend und Wiſſenſchaft wegen erlangt wird. Titius Jus priv. L. 10. C. 2. § 1. etc. Itter, Müller, Stephani, Schwendendorffer de Gradibus, et Honoribus academicis. Er iſt entweder vollkommen oder unvollkommen. Jener beſtehet in Licentiatu, (b) vel Doctoratu, welcher nur abſolvirten Theologen, Juriſten und Medicinern ertheilt wird. Dieſer aber in Baccalaureatu, et Magisterio, weil man ſolchen nur ex Philosophia erlangt, womit heut zu Tage keiner mehr ſeine studia zu abſolviren, ſondern allzeit noch zu einer oder anderer aus den höhern Facultäten aufzuſteigen pflegt. Baccalaureatus (c) iſt die unterſte Stufe, und gleichſam die erſte Tonſur zu den höheren Gradibus academicis. Mit der Etymologia nominis gedenken wir uns nicht zu amüſiren. Der Zweifel, welcher darüber entſteht, iſt nicht viel wichtiger, als die in litt. obscur. Viror. p. 3. movirte Frage, ob man bey der Magiſterial-Promotion noster magistrandus, oder Magister nostrandus ſagen ſoll. Magisterium (d) begreift zwar in sensu lato alle Doctoren und Lehrmeiſter in ſich, in sensu stricto aber nur jene allein, welche nach abſolvirter Philoſophie den Gradum empfangen haben. Tit X. de Magistris ibique Pichler n. 1. 2. Zwiſchen Licentiaten (e) und Doctoren ſoll zwar kein anderer Unterſchied ſeyn, als daß jene nüchtern, und dieſe wegen des bey der Doctoral-Promotion üblichen Schmaußes vollgeſoffene Doctoren ſind. B. Schmid ad proc. sum. T. 7. Art. 15. n. 3. Wie wir aber Svo seq. 11. hören werden, findet ſich gleichwohl noch zwiſchen beyden in verſchiedenen Stücken ein merklicher Unterſchied. Es giebt auch zweyerley Doctores Juris, deren eine ex utroque Jure tam civile, quam canonico, andere aber nur aus dem letzten allein gradirt ſind. Ueber den erſten Anfang (f) der Graduum academicorum, und ob ſolcher erſt im 14ten, oder ſchon im 13ten Seculo aufzuſuchen ſey, iſt man noch nicht allerdings einig. Titius §. 5. Conringius de antiq. acad. Diss. 4.

De Gradu academico.

§. X.

§. X.

Wie und von wem er ertheilt werde.

Das Recht den Gradum academicum zu ertheilen, (a) hängt in jedem Staate a suprema potestate, und zwar wie wir oben §. 2 litt. C. ſchon gemeldet haben, quo ad Effectum generalem im ganzen Reiche ab Imperatore, quo ad Effectum specialem a statu, vel Principe cujuslibet Territorii, und quo ad Effectus ecclesiasticos auch summo Pontifice ab. Pichler cit. T. 5. n. 3. Titius §. 6. Iſt daher kein Zweifel, daß Imperator, Princeps, vel Papa den Gradum zwar ſelbſt immediate per Diploma, vel Rescriptum zu ertheilen vermag. Pich ibi. Titius §. 7 Welches aber nicht leicht auf ſolche Weiſe, ſondern (b) gemeiniglich nur mediate, und per Communicationem geſchiehet, indem man dieſe Gerechtſame an die Univerſitäten, Comites palatinos, oder auch andere ex speciali privilegio überläßt. Titius §. 8. Pichler ibi. Wachtler de Jure creandi Doctores. Die erſten haben ſich deſſen am meiſten zu erfreuen, und diſtinguiren ſich auch dadurch von Ritter- und andern Academien, oder studiis generalibus, allwo man zwar alle Wiſſenſchaften ſo gut, als auf Univerſitäten tradiert, aber keinen Gradum academicum ertheilt. Lauterb. de Acad. §. 1. litt. F. Schmier Jus pub. univ. p. 409. n. 103. Comitibus (c) palatinis pflegt zwar der Kaiſer unter andern auch dieſes Recht in comitiva allzeit beyzulegen. Titius §. 8. 9. Deſſen ſich aber in hieſigen Landen nicht einmal die immatriculirten geſchweige die unimmatriculirten Comites palatini bedienen dürfen. Cod. jud. C 2. §. 7. ibique notae. Aus einem beſondern privilegio (d) gebührt zwar Jus conferendi Gradum auch der Societät Jeſu, Pichler loc. cit. welches ſie jedoch nur an Mitgliedern ihrer Geſellſchaft, nicht aber an Extraneis zu exerciren pflegen Daß derjenige, (e) durch welchen die Promotion geſchieht, mit dem nämlichen Gradu ſelbſt ſchon begabt ſey, iſt eben nicht nöthig, ſondern es kann auch z. E. ein Doctor Theologiae Doctorem juris promoviren. Titius §. 11. Die Solennitäten (f) mit welchen der Gradus ertheilt zu werden pflegt, und die hierunter gebräuchlichen insignia doctorialia, beſonders das Buch

und Biret, die Halskette, den Kuß, und bey Theologis die brennende Fackel ꝛc. ſiehe mit mehreren bey Pichler n. 2. Struv. de Symbolis in promotione doctorali adhiberi ſolitis, Bireto, tiara, et pileo. Die hierauf verwendenden Koſten ſollen zwar juxta Clem. 2. de Magiſtris mehr nicht als 3000 Turonenſes ausmachen, zu geſchweigen aber, daß man über den heutigen Valor der Turonenſium noch nicht einig iſt, wird dieſe Verordnung wenigſtens bey uns in Deutſchland nicht beobachtet, ſondern da bleibt es bey dem, was auf jeder Univerſität Herkommens iſt. Pichler n. 5. P. Zech. rer Eccleſ. S. 1. §. 51. n. 11.

§. XI.

Hinlängliche Erudition und Wiſſenſchaft (a) iſt das nothwendigſte Stück ad Gradum academicum, welcher auch deßwegen auf Univerſitäten andergeſtalt nicht, als praevio Examine, aut ſpecimine publico ertheilt zu werden pflegt. Titius §. 12. 14. Pichler n. 5. Lauterb. de Academ. §. 1. litt. N. Berger de Gradu legitime tribuendo. Jene, welche nur a Principe, vel Comite palatino ohne Examine vel ſpecimine ad Gradum gelangen, werden ad diſtinctionem Academicorum bullati genannt, quia Bullae doctrina vacuae, non niſi vento inflatae aequiparantur. Pichler n. 3. Lauterb. loc. cit. Simon, und Marbach de Doctoribus bullatis. Von ehrbaren (b) Stand, Weſen und Herkommen ſoll derjenige ebenfalls ſeyn, welcher ad Dignitatem gradus Academici aſpirirt. Man will daher weder ehrloſe noch jene, welche levis notae maculam auf ſich haben, z. E. Schinder, Henker, Blutſchergen oder Baſtarden dahin admittiren. Titius §. 13. Lauterb. loc. cit. Itterus C. 7. n. 8. 11. Neque enim (heißt es in L. 2. Cod. de Dignit.) famoſis, et notatis vel quos ſcelus, aut vitae turpitudo inquinat, et quos infamia ab honeſtorum caetu ſegregat, dignitatis portae patebunt. Doch pflegt man mit illegitimis, wenn ſie ſich wohl aufführen, leicht zu diſpenſiren. Pichler n. 5. Confer Wieſand im Juriſt. Handb. voce Doctor. §. 1. welcher überhaupt nicht wohl darauf zu ſprechen iſt, daß

Requiſita deſſelben.

daß die Univerſitäten nach der Handwerks-Ordnung leben, ſohin levis notae maculam, welche nur in Opinione vulgi Grund hat, pro impedimento Gradus academici anſehen. Auf katholiſchen (c) Univerſitäten ſcheint zwar den Proteſtanten im Wege zu ſtehen, daß das Concilium tridentinum bey dem Gradu beſchworen werden muß. Pichler ibi. P. Zech Jus can. §. 66. Gleichwie man ſie aber salva pace westphalica, und ohne Abbruch der darin feſtgeſetzten Aequalität nicht wohl ausſchließen kann; ſo pflegt man bey dergleichen Promotionen obgedachtes Jurament zu übergehen, und ſo iſt es auch erſt im letztverſtrichenen Jahr 1766 zu Ingolſtadt ad Exemplum, et normam Academiae Viennensis, et aliarum obſervirt worden. Mit Juden (d) leidet es nur circa Gradum medicinae, weil ſie Theologiam, vel Jurisprudentiam ohnehin niemal ſtudieren, einen Anſtand, und iſt man weder in praxi, noch Theoria darüber einig. Lauterb. litt. M. Itter C. 7. §. 3. Beck Judenrecht C. 5. §. 2. Rhaetius de Medicis. C. 1. n. 9. Auf das Alter (e) wird bey dem Gradu nicht, ſondern nur ad specimina geſehen, folglich ein minderjähriger, welcher genugſame studia hat, unbedenklich admittirt, Titius §. 12. Confer not. ad Cod. jud. C. 2. §. 1. 5. lit. P. Ein gleiches wird auch von dem weiblichen Geſchlecht supposita Habilitate dafür gehalten. Titius ibi. Itterus §. 22. Machiavellus de Doctoratu Mulierum, ſonderbar in der Medicin, wozu ſich die Weibsbilder darum wohl ſchicken, weil ſich eine der andern in hundertley Fällen weit lieber, als einem Medico anvertrauen wird. Wieſand loc. cit.

§. XII.

Und Prärogativen.

Daß das Doctorat (a) vor dieſem in großen Anſehen geweſen, und dem Adel nicht nur gleich, ſondern noch höher geſchätzt worden, hat Cramer de Jur. et praerog. Nobil. avit. p. 277. etc. weitläufig dargethan. Kaiſer Karl der 5te hat auch in dem beſagten Rangſtreite zwiſchen den Doctoren und Edelleuten für die erſten den Ausſpruch gethan. Bilderbeck Reichsſtaat p. 1390. in not. wovon ſich noch bey dem churfürſt-

fürſtlichen Hofrathe allhier ſoweit ein Vestigium bezeigt, daß in pleno die gelehrte Bank rechter- und die adeliche linkerſeits rangirt iſt. Seit dem 16ten Seculo (b) hat dieſes große Anſehen, je länger je mehr, und zwar ſolchergeſtalt abgenommen, daß der Adel faſt allenthalben nicht nur in poſsessione praecedentiae iſt, ſondern auch aus Verachtung der Doctorswürde ſchier zu zweifeln anfängt, ob ihm nicht der Gradus academicus, welcher von demſelben in ältern Zeiten ſo ſehr ambirt wurde, levis notae maculam zuziehe. Titius §. 18. Heumann Jus politiae. p. 102. Gebauer de Principibus, Comitibus, Baronibus olim Doctoribus creatis. Graning utrum Gradus, et Titulus Doctoris nobilem dedeceat. Die Urſache, (c) warum die Doctorswürde ſoweit heruntergekommen iſt, beſteht theils in der Scheelſucht des Geſchlechtsadels und der allzugroßen Menge der Doctoren, welche alle Jahre auf Univerſitäten, und zwar gar vielmal ex nihilo creirt werden, theils in dem Mangel der Mittel, womit die wenigſten dieſen Ehrenſtand der Gebühr nach zu unterhalten vermögen, theils auch in dem Doctorsſtreich, welcher den gelehrteſten Leuten oft am meiſten und ſolchergeſtalt anklebt, daß ſogar das Sprichwort daraus erwachſen iſt, nullum magnum Ingenium sine mixtura dementiae, oder auf deutſch: Viel Doctor, viel Narren. So klein und verächtlich (d) man aber das Doctorat immer dadurch macht, bleibt gleichwohl für ſelben allzeit noch ſoviel übrig, daß er ſich von dem Bürgerſtande merklich diſtinguirt, denn die graduirten Perſonen ſind nicht nur mit der Siegelmäßigkeit, ſondern auch mit dem Perſonaladel ſogut, als fürſtliche Räthe und andere vornehme Beamte begabt, führen daher ein adeliches Wappen mit offenem Helm, und ſind dem Geſchlechtsadel ſowohl hierin, als circa exemtionem Fori, et munerum saltem personalium, und in mehr andere Wege gleich gehalten, wie wir ſchon überall suo loco zu bemerken die Ehre gehabt haben. Confer Pichler n. 6. Titius §. 15. Cramer p. 291. etc. Itter C. 10. Fregismont de Doctorum dignitate, nobilitate, privilegiis, et praeeminentia. Walther de statu, Juribus, et privilegiis Doctorum. Kemmerich quousque Docto-

to-

tores immunitate gaudeant a muneribus civilibus, praſertim iis, quae operis, et ſervitiis abſolvuntur. Der ſogenannten (e) Edelmannsfreyheit hat ſich in hieſigen Landen der Geſchlechtsadel ſelbſt nicht indiſtinctim zu erfreuen, geſchweige der mit ſelben nur einigermaßen paríficirte Perſonaladel eines Doctors, und eben ſo wenig kann er ſich jene Vorrechte anmaßen, welche nur dem alten ſtift= und rittermäßigen Adel gegeben ſind, z. E. der Cammerſchlüſſel, oder adeliche Domprábenden und dergleichen. Cramer p. 293. Zwiſchen graduirten Perſonen (f) ſelbſt iſt circa Jura, et privilegia ein Unterſchied, denn die bloßen Magiſtri, und Baccalaurei, oder ſogenannten Schaafkäſe ſind obverſtandnermaßen noch nicht vollkommen, ſondern nur halb und unvollkommen graduirt, können ſich alſo die den Graduatis ertheilten Vorrechte noch nicht zueignen. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit Doctoribus ſine Examine, vel ſpecimine creatis. Pichler n. 3. 7. Lauterb. litt. N. Sonderbar jenen, welche nur a Comite palatino herausgeſchloſſen ſind, denn dieſen geſtehet man obverſtandnermaßen wenigſtens in hieſigen Landen Jus conferendi Gradum gar nicht ein. Licentiaten (g) haben mit Doctoren regulariter gleiches Recht, ſoweit nicht particular ſtatuta, vel conſuetudines einen Unterſchied zwiſchen ihnen machen. Pichler n. 7. Denn es giebt verſchiedene Canonicate, z. E. die bey dem hieſigen Collegiatſtifte, wozu vermöge der Statuten Niemand gelangen kann, der nicht Nobilis, Patricius, oder Doctor iſt. Desgleichen wird auch beym Cammergerichte zu Wetzlar kein Licentiatus juris pro Aſſeſſore angenommen, ſondern er muß entweder rittermäßig, oder Doctor ſeyn, welches letztere zwar nicht ſoviel den Buchſtaben der Cammergerichtsordnung, als der kündigen Praxis gemäß iſt. Im übrigen (h) hat auch Doctor Theologiae den Rang vor dem Doctore Juris, und dieſer vor dem Medico. Inter Doctores ejusdem Facultatis gehet es nach dem Alter, ſofern nicht einer duplex Doctor, z. E. ex utroque Jure, der andere aber nur ex Jure canonico, vel civili Doctor allein iſt, denn dieſer weicht dem erſten non obſtante ſenio. Pichler n. 7.

§. XIII.

§. XIII.

Die per Gradum academicum erlangte Würde ſammt den davon abhangenden Rechten gehen theils durch den Tod, oder ein Verbrechen, theils durch die Verzicht, oder unanſtändige Profeſſion wiederum verloren, und zwar durch den Tod, weil es obverſtandenermaßen nur eine bloße Perſonalſache iſt, folglich mit der Perſon erlöſcht, und ſich auf Kinder oder Erben nicht ſo, wie der Geſchlechtsadel erſtreckt. Durch ein Verbrechen, ſofern ſelbes nur mit einer Infamität verknüpft, und Sententia privatoria wirklich hierauf erfolgt iſt. Titius §. 24. Itter C. 17. §. 5. etc. Die Degradation wegen Unwürdigkeit, wie auch die ſelbſt freywillige Verzicht zählt Titius loc. cit. mehr unter die ſpeculativen als practiſchen Dinge, weil weder eins noch anderes ſo leichterdings geſchehen wird. Soviel endlich die unanſtändigen Profeſſionen betrifft, ſo iſt noch nicht ausgemacht, was für eine für unanſtändig und der academiſchen Würde für abbrüchig gehalten werden, auch, ob die Kaufmannſchaft darunter begriffen ſey. Item, ob die Würde dadurch ipso Iure, oder mediante Sententia verlohren gehe, oder gar nur ſuſpendirt werde. Titius §. 25. ibique literus et alii.

Wie ſie wiederum verloren gehen.

Vier-

Vier und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Rechte der Beamten.

§. I.

Was und wie vielerley ein Beamter ſey.

Der Beamte wird von dem Amte, welches er auf ſich hat, alſo genannt, und obwohl dieſes in sensu lato alle menſchlichen Pflichten und Officia, welche jedem ſein Stand und andere Umſtände auflegen, unter ſich begreift, ſo iſt doch die Rede hievon nicht, ſondern nur von Officiis, vel muneribus publicis, das iſt, von jenen Aemtern, Chargen und Dienſten, wozu man Authoritate publica mit einer äuſerlichen bald mehreren bald minderen Vollmacht in Abſicht auf den Herrndienſt und das gemeine Beſte beſtellt wird. Walch Lexicon philos. voce Amt, Ehrenamt. Kress und Beham Diss. de Jure officiorum, et officialium. Müllerus Hyparchologia de officialibus. Nach dem Unterſchiede der Aemter ſind auch die Beamten ſehr unterſchiedlich, und werden in geiſtliche oder weltliche, Civil= oder Militär=, Hof=, Stadt= oder Landbeamte getheilt, und ob man ſchon der gemeinen hierländiſchen Redensart nach unter den Beamten nur die Landbeamten, z. E. Landrichter, Pfleger, Pflegscommiſſäre, Mauthner, Käſtner, Gerichtſchreiber, Hofmarchsrichter und dergleichen allein verſteht, ſo handelt ſich doch in gegenwärtigem Kapitel nicht nur von dieſen, ſondern auch von allen anderen Beamten, und Officialibus in sensu Juridico talibus. Wenigſtens

ſtens ſind die hier angeführten Principia generalia meiſtentheils ſo beſchaffen, daß ſie auf alle, ſowohl hohe als niedere, geringere und vornehmere Bediente, mithin auch auf Miniſter und Räthe suo modo quadriren. Wer ſich von den verſchiedenen churfürſtlichen Aemtern ſowohl hier als auf dem Lande einen Begriff en Gros machen will, der nehme nur den Hofkalender zur Hand, worin er ſolche ſowohl nach den General= als Spezial=Rubriken eingetheilt finden wird.

§. II.

Die Beſtellung öffentlicher Aemter iſt eine Sache, welche ohne Widerrede zu den Majeſtätsrechten und Regalien gehört. Schmier jus publ. univ. L. 3. C. 5. n. 2. 3. Kreſs cit. Diss. C. 2. § 1. Mülerus cit. Tract. C. 2. §. 5. etc. Böhmer Jus publ. univ. P. spec. 2. L. 2. C. 6. §. 3. Walch Lexic. philos. voce Beförderung. Non enim Princeps (ſagt Tacitus in Annal. L. 1. C. 11. n. 2. 3. L. 3. C. 69. n. 2.) sua scientia cuncta complecti, nec unius mens tantae molis capax esse potest. Assumat itaque in partem Curarum alios, certus, magna negotia magnis Adjutoribus egere, raroque eminentes Viros non magnis Administris ad gubernandam Fortunam suam usos esse. Lipsius polit. L. 3. C. 2. n. 10. etc. Es begehet alſo derjenige, welcher ſich eines öffentlichen Amtes, oder deſſen Beſtellung eigenmächtig anmaßet, einen großen Eingriff in die landesherrliche hohe Territorial=Gerechtſame. Schmier n. 2. etc. Böhmer §. 4. Böham §. 3. Sofern ſolches nicht ex speciali Privilegio, vel Observantia hergebracht iſt, welches jedoch niemal anders als salva confirmatione Principis, z. E. hier zu Lande bey den bürgerlichen Rathswahlen, oder wenigſtens mit einer gewiſſen Dependenz und Subordination, z. E. bey Beſtellung der Hofmarksrichter, oder nur ex Commissione generali, vel speciali geſchieht. Myler C. 5. Chlingensperg Jus. Hoffm. C. 31. et 34. Ertl prax. aur. C. 13. Böhmer Jus pub. univ. Part. spec. L. 2. C. 6. §. 6. Confer not. ad Cod. jud. C. 2. § 1. Wer die geiſt- lichen

Wer ſolchen beſtelle.

lichen Aemter zu beſtellen habe, iſt ſchon oben C. 19. vorgekommen. Hier handelt ſichs nur von Weltlichen.

§. III.

Wer hierzu beſtellt werde.

Von Rechtswegen ſollen (a) zu öffentlichen Ehrenämtern keine andere, als würdige Leute employirt werden. Schmier cit C. 5. n. 4. Wir ſagen von Rechtswegen, denn was nur de facto manchmal geſchieht, dient zu keiner Regel, wenigſtens nicht in Jurisprudentia, vel politica, ſondern nur in grammatica, ubi dignus, et indignus similiter ablativos adsciscunt. Für würdig (b) wird aber jener geachtet, welcher die zum Amte erfoderlichen Eigenſchaften nicht nur beſitzt, ſondern auch allſchon hinlänglich und ſattſam beglaubte specimina davon gegeben hat. Böham §. 3. Schmier §. 7. Böhmer §. 5. Kreſs C. 2. §. 11. Ohne dieſen reichen weder Recommendatitiae, noch Verdienſt der Eltern, Voreltern oder Befreundten hin P. Zech de Ambitu p. 18. Zu allen Aemtern (c) überhaupt werden Leute vom frommen, tugendhaften und ehrbaren Weſen erfodert. Schmier n. 4. Böham ibi. Womit unſere erklärte Landesfreiheit P. 1. Art. 1. 2. 3. 4. allerdings übereinſtimmt. Nebſtdem muß (d) man auch ſo viele Geſchicklichkeit haben, als das Amt ſeiner Beſchaffenheit nach erheiſcht, indem nicht alle Amtsverrichtungen gleich, ſondern ſehr unterſchiedlich ſind, mithin auch unterſchiedliche, und jedem Amte angemeſſene Qualitäten erfodern. Daher es bey der Promotion allemal auf eine gute Kenntniß ſowohl des Amtes, als der Perſon ankömmt, ſonſt wird der Fleck leicht neben dem Loch geſetzt. Böham ibi. Fremde (e) und Ausländer ſollen ſo leichterdings nicht employirt werden, ſonderbar wo die Landesverträge und Fundamentalgeſetze entgegen ſtehen, wie z. E. unſere erklärte Landesfreiheit, P. 1 .Art. 1. und die privilegia Statuum im 1ſten, 6ten und 9ten Freiheitsbriefe, dergleichen auch Mülerus C. 6. §. 8. von anderen Landen beybringt, welches jedoch billigen Abſatz leidet, wenn ſich an tüchtigen Landeskindern ein ſichtiger Mangel bezeigt, oder etwa andere hocherhebliche Urſachen zur Promotion eines Fremden anrathen. Schmier n. 8. Böhmer §. 10. Nach

alt=

altdeutſchem Gebrauche (f) werden die vornehmeren Hofämter, Officia palatina, nur dem Adel, und zwar ſo viel die hieſigen Kämmerer und Truchſeße betrifft, nach dem in Cap. praec. 23. §. 3. bemerkten neuen Regulario dem vier- und respective achtſchildigen alten Adel verliehen. Confer Moſer Hofrecht T. 1. p. 76. etc. Sogar die Rathscollegien ſollen laut der erklärten Landesfreiheit P. 1. Art. 1. mit mehr Adelichen als Gelehrten beſetzt ſeyn. Weltliche Perſonen (g) ſind nach den principiis Juris Canonici der geiſtlichen Aemter nicht einen einzigen Augenblick fähig. Geiſtliche Perſonen ſind zwar ihres Stands halber der weltlichen Aemter eben nicht abſolut unfähig. Ob es aber auch rathſam ſey, dieſelben ohne ſonderbarer großer Noth hierzu zu gebrauchen, iſt mehr Quaestio politica, als juridica. Böham loc. cit. Daß man (h) Vater und Sohn, oder auch zwey Brüder in einem Amte oder Collegium nicht beyſammen anſtellen ſolle, iſt zwar an verſchiedenen Orten per Statuta verſehen, Stryk ad ff. L. 50. T. 2. §. 2. außerdem aber weder dem gemeinen noch hieſigen Land- und Gewohnheitsrechten, ſonderbar in zahlreich beſetzten Collegien, per notoria praejudicia entgegen. L. 1. Cod. de mun. et honor. Wieſand Juriſt Handbuch voce Collegium. Unter mehrern Competenten (i) gebührt zwar von Rechtswegen der Vorzug allzeit digniori. Schmier n. 9. Ertl Fürſtenrecht. Exercit. 25. Geſchieht es aber demohngeachtet, daß der Würdigere dem minder Würdigen, oder etwa gar einem Unwürdigen ausweichen muß, ſo iſt es zwar contra Justitiam distributivam, et Officium Principis gefehlt. Dieweil jedoch praeteritus zu dem Amte kein Jus perfectum hat, ſo kann er ſich auch keiner Unbild beklagen. Böhmer §. 24. Die Römer machten gar ein Sacrilegium daraus, wenn man von der Würdigkeit desjenigen, der a Principe einmal für würdig geachtet war, nur zweifeln oder räſonniren wollte. L. 3. Cod. de Crim. sacril. Landeskinder (k) und Unterthanen wären zwar auch wider ihren Willen vermöge der ex nexu societatis civilis fließender Obligation zu dienen ſchuldig. Böhmer §. 11. Müller C. 6. §. 20. Bey dem heutigen großen Ueberfluß der Leute aber pflegt man ad Officia publica Nie-

mand mehr zu zwingen, und die deutſche Nation rechnet es für eine derſelben von Alters her zuſtehende Freyheit an, ſich ohne männiglicher Hinderniß in auswärtige ſowohl Civil- als Militärdienſte begeben zu dürfen, ſofern es nur nicht bey dem Feinde des Vaterlandes, oder gegen ſpecielle Landesſtatuten geſchieht. Titius Jus priv. L. 8. C. 17. §. 5. Struben Nebenſtunden T. 3. p. 332. et Hornius de Libertat. german. exteris militandi.

§. IV.

Wie ſolches geſchehe.

Die Art und Weiſe, wie das Amt verliehen werde, iſt ebenfalls eine Sache, welche lediglich von dem Willen und Gutbefinden der Landesherrſchaft abhängt. Sie kann (a) demnach das Amt ſowohl mit, als ohne Bedingniß, nur auf eine Zeit, oder lebenslänglich, ja ſogar erblich verleihen. Böhmer §. 17. Böham §. 6. Das letzte geſchieht aber gar ſelten, und zwar nur in Officiis mere honorificis, oder ſolchen Aemtern, welche auch durch andere vertretten zu werden pflegen, z. E. hier zu Lande die Hauptpflegen. Böham loc. cit. Buder de Feudis officialium Haereditariorum. Mehrere unterſchiedliche (b) Officia, ſofern ſie nur compatibl ſind, können eben ſo leicht einem allein, als ein einziges an mehrere Officiales zugleich übergeben, ſohin auf dieſe Weiſe ganze Corpora, und Collegia formirt werden. Böham ibi Kreſs C. 2 § 16 Müler C. 6. §. 26. n. 54. Albinus de indole Dicasteriorum §. 9. Mit dem nämlichen Rechte (c) wird bey manchem Hofe auch ein Ministrissimus, oder premier Ministre beſtellt, an welchen alle übrigen Miniſter, Räthe und Subalterne in omnibus et per omnia angewieſen ſind, ſo daß für dieſe letzte nichts übrig bleibt, als die Submission, welche Terentius dem Kaiſer Tiberio mit dem Kompliment gemacht hat: Non est nostrum aestimare, quem supra caeteros, et ex quibus Causis extollas. Tibi summum judicium Dii dedere, nobis obsequii Gloria relicta est. Ein, wiewohl ſehr unglückliches, Exempel eines ſolchen premier Ministre hat Baiern an dem Leonard von Eck erlebt, und es iſt Juſti in dem Grundriß einer gu-

guten Regierung L. 5. C. 5. auf die Miniſtriſſimos überhaupt nicht wohl zu ſprechen. Confer Leyſer spec. 181. med 6. et spec. 570. med. 19. etc. Struv. und Schraeter de Miniſtriſſimo. Wider die Verkaufung (d) der Aemter bringt zwar Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens §. 939. die allerwichtigſten Gründe bey, warum man ſolche dem Staate höchſt ſchädlich zu ſeyn erachten muß: wenn es aber demungeachtet geſchieht, wie es in Frankreich und mehrern andern Landen wirklich zu geſchehen pflegt, ſo läßt ſich de Jure dagegen ſo wenig, als wider die faſt aller Orten eingeführten Taxen oder Kanzleygebühren einwenden, ſofern nur der Käufer die zum Amte benöthigten Gaben hat, und der Kaufſchilling oder die Taxe mäßig iſt, damit nicht widrigenfalls das Amt, und gemeine Weſen dabey zu leiden komme. Böhmer §. 23. Schmier n 10. Müler C. 7. §. 23. Willebrand de Venditionibus officiorum. Der Amtsverkauf (e) welcher nicht von dem Landesherrn ſelbſt, ſondern ohne ſeinem Wiſſen und Willen nur durch Miniſter und Räthe in der Stille getrieben wird, iſt omni Jure verboten, und ſchlägt bey geiſtlichen Aemtern in das crimen Simoniae, bey weltlichen aber in das Crimen repetundarum, corruptionis, vel ambitus ein. Müller C. 7 §. 3. Boham §. 7. P. Zech de ambitu. C. 1. S. 1. Leyser spec. 571. de veris delictis Miniſtrorum §. 4. Von gleichem Schrott (f) und Korn iſt der Weg durch Maitreſſen, Leyser ibi §. 5. 6. oder ausgedienten Weibsperſonen, wovon Henniges ad pac. west. p. 459. ſchreibt: Res plerumque pronuba Junone perficitur, et emeritae Ancillae, vel Virginis aliis Officiis commendabilis Elocatio praemium est collati muneris. Redlicher, aber nicht viel räthlicher iſt der modus, da man Wittwen verſtorbener Beamten gegen Vorſchlagung eines tauglichen Subjekts die Dienſte verleihet. Dergleichen Ehen, da nicht ſo viel die Frau, als das Amt geehliget wird, ſind teste quotidiana experientia gemeiniglich von böſen auf das Amt ſelbſt redundirenden Folgerungen. Iſt daher weit beſſer, wenn man der Wittwe eines meritirten Beamten durch den Amtsſucceſſor eine mäßige Penſion abreichen, als beede unglücklicher Weiſe zuſammen

men heirathen läßt. Vide Linker de impetratione Officiorum per Matrimonia. Es werde (g) nun aber das Amt gleich, auf dieſe oder jene, und was für eine Weiſe immer verliehen, allemal geſchieht ſolches mittels einer ſchriftlichen Urkunde, Schmier n. 37. Müler C. 6. §. 37. n. 106. welche man hier, ſoweit ſolche a Serenissimo ſelbſt unterzeichnet ſind, Decrete zu nennen pflegt. Auf die Decretirung folgt die Verpflichtung nach der bey jedem Amte herkömmlichen Eidesformel. Schmier n. 42. Und endlich die Inſtallation oder Poſſeßgebung, vor welcher ſich keiner des Amts anmaſſen und den mindeſten actum Officii exerciren darf. Idem n. 37. Oft wird man (h) einem Beamten noch im Lebzeiten adjungirt, oder in casum vacaturae auf das Amt eventualiter expectivirt. Das letzte iſt zwar nicht rathſam, jedoch exceptis officiis ecclesiasticis, nullo Jure verboten. Idem n. 15. Böhmer §. 18. Kreſs C. 2. §. 21. Amtsadjunctionen ſind nicht nur nicht de genere prohibitorum, Böhmer §. 22. ſondern oft nöthig, wenn der Hauptbeamte den Dienſt allein zu verſehen nicht im Stande, oder ſo beſchaffen iſt, daß man ihm ſolchen ohne Aufſeher nicht wohl mehr auvertrauen mag. Extra hunc Casum iſt die Adjunction, welche zwar Juramento actualiter praestito, jedoch ohne wirklicher Amtsactivität, mithin nur cum spe successionis geſchieht, in der That nichts anderes, als eine bloße Anwartſchaft. Ob, und wie weit aber der Landesherr, oder ſein Succeſſor an die ertheilten Expectanzen gebunden ſey, ſiehe Böhmer §. 19. etc. Schmier §. 18. Kreſs C. 2. §. 22. Gleichwie übrigens (i) bey jeder Promotion zwiſchen promoventem, et promotum ein wahrer Contraſt vorgehet, ſo diſputiren zwar die Authoren, was es für ein Contract ſey, indem einige Contractum feudalem, andere Contractum mandati, oder locationis, conductionis, und die meiſten Contractum innominatum do, ut facias, facio, ut des daraus machen wollen per Allegat. apud Böham §. 11. Kreſs §. 12. etc. Bek de paribus Reipublicae, Ministri, et Vasalli juribus. Es iſt aber ein unnöthiger Schulſtreit, denn es kommt circa Jura et Obligationes zwiſchen Herrn und Dienern nicht darauf

an, wie man den Beſtallungscontract nennt, ſondern wie er an ſich iſt, und was er ex verbis, vel mente Contrahentium mit ſich bringt.

§. V.

Wir betrachten den Beamten (a) hier nur qua Beamten, folglich auch nur nach jenen Pflichten, welche ihm als Beamten obliegen, und in Summa Summarum darin beſtehen, daß er ſein Amt nicht nur getreulich und fleißig verrichte, ſondern auch ſeiner Herrſchaft Rechenſchaft darüber gebe. Schmier n. 40. etc. Böham §. 14. Die Pflichtsformel (b) wornach er beeidiget wird, und der Beſtallungsbrief, oder die Inſtruction und Ordnung, worauf er angewieſen iſt, z. E. die Rathsordnung in Anſehen eines Raths, die Rentmeiſteriſche Inſtruction in Anſehen eines Rentmeiſters ſind zwar die ſicherſte Norma, et Cynoſura, worauf er ſein vorzügliches Augenmerk in der Amtirung zu richten hat. Kreſs C. 3. §. 1. Da aber keine Particular-Amts-Inſtruction, oder Ordnung in der Welt zu finden iſt, welche alles in ſich hält, was der Beamte thun oder laſſen ſoll, auch gar viele Aemter mit keiner Inſtruction verſehen ſind, ſo kommt es in all jenen Punkten, (c) worin man nicht ſpecialiter inſtruirt iſt, lediglich darauf an, was jedes Amt ſowohl ſeiner beſonderen Beſchaffenheit, als dem Herkommen, Statuten und gemeinen Rechten nach mit ſich bringt. Kreſs, Böham loc. cit. et Auth. apud Jennichen in Biblioth. vace Officiales. Die Dienſte (d) und Unterthanspflicht finden ſich zwar meiſtentheils in einer Perſon beyſammen, weil die meiſten Bedienſten in eingebornen Landeskindern beſtehen, welche ſchon von Geburt aus Unterthanen ſind, und wenn man die formulam Juramenti betrachtet, kommen auch beede ziemlich übereins, indem der Bediente nicht nur den Nutzen ſeiner Herrſchaft zu beförbern, und Schaden zu wenden, ſondern auch eben ſo, wie der Unterthan, treu, gehorſam und gewärtig zu ſeyn verſpricht. Demungeachtet aber zeigt ſich gleichwohl noch zwiſchen beeden ein reeler Unterſchied. Denn die Unterthans- und Homagialpflicht inferirt ſubjectionem perſonalem abſolu-

Pflichten und Obliegenheiten eines Beamten.

solutam, die Dienerspflicht hingegen nur respectivam intuitu Officii, und gleicht weit mehr der Lebenspflicht. Bek de paribus Reipublicae Ministri, et Vasalli juribus. Reuter de triplici domesticitatis, subjectionis, et vasallagii Jure §. 1. 2. Daher auch immediati, welche in reichsſtändiſchen Dienſten ſtehen, dafür halten wollen, daß ſie ſich zwar dadurch dem Foro administrationis unterwerfen, in allen anderen das Amt nicht betreffenden Sachen aber ihr voriges Forum nebſt der Reichsimmedietät allzeit noch beybehalten. Bek ibi C. 5. §. 17. etc. Moſer Reichsfama T. 8. p. 790 Sofern ſie nicht demſelben, wie es im Würtembergiſchen und mehreren anderen Orten geſchiehet, bey ihrem Dienſtantritte renunciren. Kreſs C. 4. §. 4. Die Pflicht und Obligation (e) welcher ein Beamter gegen ſeinen Nebenbeamten oder Collegen auf ſich hat, reducirt ſich auf eine einzige Regel, nämlich, daß keiner dasjenige, was ihm ſelbſt obliegt, auf den anderen hinüber ſchieben, oder das, was anderen obliegt, an ſich zu ziehen trachten, ſohin auch einer mit dem anderen ſich friedlich und ruhig betragen ſoll. Kreſs C. 3 §. 15. In Anſehen des Amtsvorfahrers (f) hat endlich der Succeſſor keine andere Obligation, als ſoweit ſolche in Officio ſelbſt gegründet iſt, denn er ſuccedirt nicht in der Erbſchaft des Anteceſſors, ſondern nur in Officio, und was demſelben annectirt iſt, folglich hat er auch nur das letzte, nicht aber Haereditatem, vel Personam Antecessoris zu vertreten. Kreſs §. 18. Cocceius de obligatione Successorum. T. 2. Tabor de obligat. Successor. in offic. C. 4. §. 3.

§. VI.

In Rathſchlägen.

Gerechtigkeit, Freiheit, Wahrheit, Redlichkeit, und Aufrichtigkeit ſind lauter weſentliche Stücke (a) derjenigen Pflicht und Obliegenheit, womit ein Miniſter, Rath oder Beamter, wenn er ſein Votum Consilium, oder Gutachten geben ſoll, zu Werke gehen muß, und zwar mit Gerechtigkeit (b) damit er weder Gott, noch ſeinen Herrn, oder das gemeine Weſen, und den Nebenmenſchen durch ungerechten Rathſchlag beleidige. Mit Freiheit (c) damit er weder Liebe und Freundſchaft,

ſchaft, noch Haß und Neid, Furcht, Reſpect, Intereſſe, oder andere Nebenabſicht prädominiren laſſe, mit Wahrheit (d) Redlichkeit und Aufrichtigkeit, damit er ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen nach rede, ſohin auch die Herrſchaft weder durch vorgeſpiegelte Unwahrheit, noch hinterſchlagene Wahrheit einführe. Nebſtdem ſoll er (e) ſich auch der Verſchwiegenheit befleiſſen, damit von dem, was geheim bleiben ſoll, zum Schaden ſeiner Herrſchaft oder anderer nichts ausgeplaudert werde. Auf alle dieſe Puncte (f) deutet auch in substantia die neuverbeſſerte hieſige Hofrathsordnung und die Art. 1. §. 6. darin vorgeſchriebene Pflichtsformel, wenn es daſelbſt heißt: „Getreulich zu rathen, und zu richten, „das getreueſt und beſte als ihm auf die Zeit, da man „Raths pflegt, ſein Gewiſſen, Pflicht, und Verſtändniß weiſet, item daß er keinerley aus dem Rath ſagen ſoll, davon Schaden kommen mag, ſondern den „Rath, und was darin beſchloſſen wird, biß in ſeinen „Tod verſchweigen, auch keiner ſonderbaren Parthey „anhangen, oder ihr zu guten einen Beyfall ſuchen, „auch die Sachen aus böſer Meinung nicht aufhalten, „oder verziehen helffen, weder Lieb, Freundſchaft, „Furcht, Neid, noch andere Urſach, oder Bewegung, „ſondern Gott, und die Gerechtigkeit allein vor Augen „haben ꝛc. ꝛc." In Sachen von ſehr großer Wichtigkeit (g) wo es die höchſte Noth erfodert, iſt er ſeine Meinung auch unbefragter zu eröffnen ſchuldig, ſofern er allen Umſtänden nach glauben kann, daß er damit auslangen werde. Von dem Rathe (h) ſoll er ſich auch deßwegen nicht abſentiren, weil er weiß, daß Sachen darin vorkommen, wo er anderen ohne Verletzung ſeines Gewiſſens nicht beyfallen kann, denn vielleicht hätte er durch ein Cordat, und gründliches Votum andere auf ſeine Seite gebracht, und dadurch einen ungerechten Schluß verhütet. Hat er aber (i) ſeine Schuldigkeit obverſtandnermaſſen gethan, ſo wäre höchſt ungerecht, wenn ihm die Herrſchaft nichts deſtoweniger den unglücklichen Ausſchlag ſeines wohlgemeinten Conſilii beymeſſen, und entgelten laſſen wollte. Plerasque enim res, ſagt Sallustius, Fortuna pro libidine sua ita agitat, ut saepe prava magis quam bona Consilia prospere eveniant. Dieſes, und all obiges

mit

mit mehr anderen ſiehe bey Schmier n. 82. etc. Conring, Nolden, Felbinger, Frankenſtein de Jure, et Obligatione Conſiliariorum.

§. VII.

Zu Rechnungen.

Gleichwie jeder, welcher fremde Geſchäfte untern Handen hat, zur Rechenſchaft, Rede und Antwort hierum verbunden iſt; ſo kann (a) ſich auch deſſen kein Beamter mit Fug entnehmen, ſonderbar wenn er Amtsgelder oder Gefälle zu verwalten hat, denn dieſe muß er von Zeit zu Zeit in Verrechnung bringen. Schmier n. 43. Böhmer §. 7. Kreſs C. 3. §. 17. Soll auch Vi stat. Bav. T 21 Art. 1. von ſeiner Station eher nicht abziehen, bis er vollkommne Rechnung und Amtsrichtigkeit hergeſtellt hat. Churfürſtl. Beamte (b) müſſen vi mand. Gen. de 10. Septembris 1762. §. 7. alle Jahr zur beſtimmten Zeit bey Verluſt des Dienſtes Rechnung ablegen, und bey der Generalcaſſe Richtigkeit pflegen. Ob auch jene, welche der Rechnung (c) per privilegium, vel pactum ſpeciale begeben worden ſind, mithin das Amt nur auf gut Trauen, und Glauben empfangen haben, nichts deſto weniger ad rationem Villicationis ſuae reddendam angehalten werden können, iſt noch in Controverſia, und ſind einige der Meynung, daß man dergleichen Adminiſtratoren, welche in L. 5. §. 7. ff. de Adm. Tract. Anecglogiſti genannt werden, die Rechnung eher nicht zumuthen könne, bis man dolum, vel malam fidem von ihnen verſpührt. Kreſs loc. cit. Andere hingegen legen einem ſolchen pacto, vel privilegio mehr Kraft nicht bey, als daß man ſtatt der ordinären Rechnung nur eine ſummariſche Anzeige zu übergeben hat. Not. ad Cod. civ. P. 1. C. 7. §. 16. not. 4. Der modus (d) wie die Rechnung eingerichtet ſeyn ſoll, iſt in Jure weiter nicht beſtimmt, als daß alle Einnahme und Ausgabe ſpecifice, und ſeparirter darin vorgetragen, und verificirt, ſohin auch der Calcul richtig gezogen, und der Reſt hinein oder heraus in Fine angezeigt werde. Kreſs loc. cit. Böham §. 14. All übriges beruhet lediglich auf dem herkömmlichen oder per ſtatuta feſtgeſetzten Rechnungsſtyl. Durch obgedach-

dachtes Generalmandat von Anno 1762. iſt in hieſigen Landen, ſoviel die churfürſtl. Aemter betrifft, ein durchgehendes gleichförmiges Nominativum dießfalls eingeführt worden, wornach man auch mit ſelben bey der Generalcaſſe alle Jahre abzurechnen pflegt. Circa materiam (e) rationum redendarum ſoll man gegen den Beamten, wo kein handgreiflicher dolus, oder culpa lata erſcheint, allzeit mehr die Billigkeit, als die Schärfe der Rechte vordringen laſſen. Ertl prax. aur. Von der Niederger. p. 456. Leyser spec. 621. de Residuis §. 18. etc. idque propter Praesumtionem bonae fidei, et veritatis, welche jeder in publica Authoritate conſtituirter Beamter für ſich hat. Kreſs C. 4. §. 9 10. 11. Stryk de Praesumtione pro Magistratu. Das ungleiche Verfahren der wohl oder übel wollenden Rechnungsjuſtificanten haben wir ſchon ad Cod. crim. P. 1. C. 9. §. 5. litt. D. bemerkt. Confer Cod. jud. C. 12. §. 4. et Authores apud Jenichen in Biblioth. voce Rationes ratiocinia.

§. VIII.

Daß ein Beamter (a) dolum, et culpam latam zu präſtiren, und in beeden nicht nur Obligatio ad restitutionem damni, ſondern auch die Strafe, und zwar propter dolum geſtalten Dingen nach gar poena capitalis, propter culpam latam aber extraordinaria proxima Platz habe, iſt außer aller Controvers. Desgleichen ſind die Authoren ad praestationem culpae levis, ſo viel die Restitutionem damni belangt, nicht aber quo ad inflictionem poenae mit einander verſtanden, denn dieſe wird wenigſtens juxta Opinionem in praxi magis receptam nicht mehr zugelaſſen, und über die culpam levissimam gehet man ſowohl mit der Reſtitution, als Beſtrafung nicht nur in praxi, ſondern auch a potiori in theoria gänzlich hinaus. per Alleg. apud Böham §. 17. Kreſs C. 3. §. 2. etc. Müler C. 16. 17. 18. 19. 20. Leyser spec. 270. de fictis Ministrorum criminibus §. 28. Schöpfer de culpa lata Ministri. Wenn ferner (b) die Frage circa Gradum culpae, und ob man nämlich in lata, levi, et levissima verſire, vorfällt, ſo wird ſol-

In Praestatione culpae, et quidem propriae.

ſolches bey Officialibus aus dem nämlichen principio generali, welches wir bereits oben P. 4. C. 1. §. 20. n. 8 circa materiam culpae praestandae überhaupt angeführt haben, das iſt, ex mero prudentis Judicis arbitrio entſchieden. Immaſſen das meiſte, was Mülerus C. 16. §. 14 etc. und Schoepfer C. 2. exempelweiſe anführt, ſich geſtalten Umſtänden nach eben ſo leicht ad dolum, als ad culpam latam, levem vel levissimam in hypothesi qualificiren kann, folglich in Thesi wenig oder gar nichts hierinfalls beſtimmt werden mag. Culpa (c) commissionis, et ommissionis iſt hierinfalls einerley, denn es muß eine ſowohl als die andere ab Officiali präſtirt werden, Kress §. 8. und kann ihm hierunter zu keiner Ausrede dienen, daß er die Sache nicht beſſer verſtanden habe, denn es iſt allemal grob gefehlt, ſich eines Amtes zu unterziehen, welches man nicht verſtehet. Müller C. 20. Leyser spec. 571. de versis criminib. Minist. §. 8. 60. Soviel aber die bey Mülero C. 19. §. 7. aufgeworfene Frage betrifft, wer nämlich bey erfolgtem Schaden die Probe zu machen, und ob der Beamte ſeinen Fleiß, oder die Herrſchaft ſein Verſchulden zu beweiſſen habe, vide supra P. 4. C. 1. §. 20. n. 9.

§. IX.

Aut alienae.

Culpa (a) vel factum Antecessoris kann ſo wenig als conclusum Collegii den Mitgliedern, welche mit ihren Votis nicht dazu concurrirt haben, imputirt werden. In beeden Fällen dictirt die Vernunft, quod poena debeat tenere suos Authores. Leyser spec. 533. de delictis Collegiorum. §. 12. spec. 570. de fict. crim. Minist. §. 27. Wie weit ein Beamter für ſeinen Neben- Ober- oder Unterbeamten (b) zu haften habe, wird gemeiniglich mit der Diſtinction beantwortet, ob ſie das Amt nur pro diviso, oder indiviso mit einander zu verwalten gehabt haben. Letztenfalls haften ſie zwar in solidum, mithin jeder für das ganze, wie alle andere correi debendi, jedoch cum Beneficio ordinis, et excussionis, kraft deren derjenige, welcher den Schaden primario verurſacht hat, am erſten belangt und ausgebeutelt werden muß; mit-

hin

hin der andere nur in Subsidium, wenn jener nicht mehr solvendo iſt, zu haften hat. Erſtenfalls hat jeder nur für ſeinen Theil, welchen er in Commiſsis hat, für den anderen hingegen weder in solidum, noch in subsidium zu haften. B. Schmid. sem. 1. Contr. 15. 16. Ertl prax. aur. p. 417. etc. Schmier n. 45. etc. Müler C. 23. Kreſs C. 3. §. 13. etc. Böham §. 18. Harprecht de Obligatione Collegarum. Nach dem hieſigen (c) Kammerſtyl ſoll zwar der Oberbeamte allzeit zwey, und der Unterbeamte ein Drittel von dem Amtsrückſtande bezahlen, ſo daß gar der Hauptpfleger, welcher nur Pilatus in Credo iſt, an ſeinem Bürgſchaftsgeld hierum angegriffen werden will, salvo tantum flebili regreſsus Beneficio. Mit was Recht und Billigkeit aber all dieſes geſchehe, weis ich ſo wenig, als B. Schmid cit. Contr. 15. n. 13. zu vertheidigen. Die Juſtitzdicaſterien (d) kehren ſich auch an dieſen stylum ferreum nicht, wie die kündige Praejudicia belehren, wovon auch jetztallegirter Author eins anführt, da nämlich das churfürſtl. Reviſorium allhier einen Gerichtſchreiber wegen des von dem Pflegs- und Oberbeamten zu Schulden gebrachte Steuerrückſtand von der Mithaftung gänzlich abſolvirt hatte, weil der Gerichtſchreiber mit der Steuereinnahme nichts zu thun, ſondern nur die Rechnung pro forma mit zu unterſchreiben hat. Culpam (e) uxoris, liberorum, domesticorum bürdet zwar Müerus C. 22. dem Beamten auf, welches aber von anderen nur in Casu gebilliget wird, wenn der Beamte wegen allzugroßer Connivenz oder ſonſtiger Urſache halber ſelbſt mit in culpa iſt. Leyser spec. 570. §. 35. spec. 571. §. 75. Kreſs §. 12. Böham §. 18. Hindert auch der Text in L. 4. §. 2. ff. de offic. proconse keineswegs, kraft deſſen Proconsuli, welcher ſeine Frau auf die Commiſſion mitnimmt, alles zur Laſt fällt, was circa Officium durch ſie verdorben wird. Denn die Verſchickung dauerte nur ein Jahr lang, wohingegen unſere heutigen Officia nicht mehr annua, ſondern perpetua, mithin die Frauen nicht mehr ſo leicht, wie von Proconsulibus während der Amtirung mehr zu entbehren ſind. Leyser spec. 571. §. 75. spec. 570. §. 70. Vielweniger

ger (f) legt man culpam officialis ſeiner Ehefrau, welche ſich nicht für ihren Mann förmlich verſchrieben hat, zur Laſt, denn die Zumuthung, daß ſie ihn hätte ermahnen ſollen, gehet allzuweit, magis enim mulieres a Viris, quam Viros a mulieribus corripi, et emendari opportet. Kreſs §. 11.

§. X.

Von den Juribus officialium und zwar circa Potestatem.

In der Macht und Gewalt kommen (a) Officiales mit Mandatariis ziemlich überein, und ſind nicht weiter authoriſirt, als entweder ihre Inſtruction, oder in Ermanglung deren die Natur und Beſchaffenheit des anvertrauten Amtes mit ſich bringt. Böham §. 19. Schmier n. 27. Gegen den klaren (b) Buchſtaben der Inſtruction ſoll der Beamte nimmermehr ſchreiten, und obſchon verſchiedene Authoren den Casum ausnehmen, da man der Herrſchaft augenſcheinlichen Nutzen dadurch verſchaffen, oder großen Schaden verhüten kann, ſo iſt doch ſolchenfalls für den Beamten weit ſicherer, daß er ſich anfragt, und Reſolution erholet, oder da nicht ſo viel Zeit übrig iſt, bey dem Buchſtaben der Inſtruction beharrt, indem man ihn auf dieſe Weiſe nimmermehr beykommen kann, wohingegen demſelben bey dem mindeſten Exceß ſeiner Ordre der üble Ausſchlag der Sache zur Laſt fällt. Not. ad Cod. P. 4. C. 9. §. 9. n. 1. Confer Kreſs §. 9. Leyser spec. 571. §. 22. Bey zweifelhafter (a) Inſtruction hat er ſich zwar keiner eigenmächtigen Interprätation anzumaſſen, ſondern ebenfalls darüber anzufragen; ſofern es aber die Zeit nicht mehr leidet, folgt er ſeiner Inſtruction, und zwar ſo, wie ſie ihm den vorliegenden Umſtänden nach dem Willen ſeiner Herrſchaft am nächſten zu ſeyn ſcheint. Böham, Kreſs loc. cit. Leyser ibi §. 23. In allen Amtsgeſchäften (d) bleibt der Recurs von dem Beamten an die Herrſchaft allemal ſoweit bevor, daß ſie ſolche von ihm avociren, und ſelbſt verhandeln, oder anderen committiren, und ihm einen, oder mehr adjungiren, mit einem Worte, die Amtsgewalt nach eigenen Belieben einſchränken, vermindern oder vermehren mag. Schmier n. 29. Böh-

mer

mer 9. 13. 14. Eben die Gewalt (e) und Amtsauthorität macht, daß der Beamte nur in Anſehen der Subalternen und Untergebenen pro Persona publica geachtet wird. Respectu der Herrſchaft hingegen bleibt er Persona privata. Böhmer §. 3. 5. Und falls derſelbe in Officio offenbar excedirt, ſo wird auch dieſer Exceß nicht mehr pro Actu publico, ſondern mere privato geſchätzt. Böhmer §. 5. Kreſs C. 3. §. 16. Grotius L. 1. C. 4. §. 6. n. 1. Wir ſagen offenbar (f) denn in dubio hat er Praesumtionem für ſich, und kann keiner unter dem Prätexte, daß er nur als privatus handle, ſich mit Fug widerſetzen, zumal wenn kein Damnum irreparabile daraus zu beſorgen iſt. Böhmer ibi. Stryk de facto Judicis C. 2. n. 108 etc. Gegen Amtsturbationen (g) kann er ſich ſelbſt ſchützen und manuteniren, wie auch die ihm in Anſehen des Amtes zugefügte Beleidigung, ſofern es Officium cum Jurisdictione conjunctum iſt, propria Authoritate vindiciren und beſtrafen. Müler C. 8. §. 39. Einen anderen (h) ſtatt ſeiner in dem Amte zu ſubſtituiren, iſt er ohne Wiſſen und Willen ſeiner Principalſchaft nicht befugt, und obwohl Mülerus C. 21. §. 5. etc. verſchiedene Abſätze bey dieſer Regel macht; ſo hält ſie doch Schmier n. 39. nicht für ächt, den einzigen Fall ausgenommen, wo ihm Facultas substituendi ausdrücklich eingeräumt iſt. Confer Mogling de certa Personae industria electa. C. 3. §. 5. C. 4. §. 2.

§. XI.

Was ein Beamter zur Vergeltung ſeiner geleiſteten Dienſte empfängt, das nennt man eigentlich (a) Salarium, welches von einer bloßen Penſion darin unterſchieden iſt, daß dieſe nicht Titulo oneroso, wie jenes, ſondern aus bloßer Gnade gereicht wird, von dem Liedlohn aber, daß ſolcher kein Officium publicum, ſondern nur privatum et operam mere mercenarium ſupponirt. Böham §. 20. Kreſs C. 4. §. 2. Böhmer de Anno deservito vel Salario promerito C. 1. §. 4. 5. In Regula (b) wo kein anderes abgemacht iſt, werden weder privata noch publica Officia Circa Salarium.

ficia pro gratuitis geachtet, folglich iſt man das Salarium dafür zu bezahlen ſchuldig, und ſofern kein gewiſſes Quantum hierin beſtimmt worden iſt, wird ſolches ex aequo, et bono determinirt. Leyser spec. 668. de Salario §. 1. 5. Lauterbach de Salario §. 30. Nicht nur der erklärten Landesfreiheit P. 1. Art. 4. ſondern auch (c) den allgemeinen Rechts= und Staatsgrundregeln iſt gemäß, daß die Beſoldung hinlänglich, und dem Dienſte proportionirt ſey. Lauterb. §. 29. Weswegen Sr. jetztregierenden churfürſtl. Durchlaucht in Baiern zum ewigen Nachruhm bey der Poſterität, und unendlichen Verdienſt bey Gott gereichen muß, daß ſie die Rathsbeſoldungen faſt auf das alterum tantum zu erhöhen gnädigſt geruht haben, da vorhin nach Gezeugniß B. Schmids ad stat. Bav. T. 1. Art. 11. n. 4. mancher Zuckerbäcker viel beſſer als ein Rath geſtanden iſt. Erkrankt (d) ein Beamter, oder iſt ſonſt ohne ſeinem Verſchulden an Verrichtung des Dienſtes auf eine Zeit verhindert, ſo ziehet man ihm deswegen an dem Solde nichts ab, ſondern reicht ihm ſolchen nichts deſtoweniger ganz. Lauterb. §. 45 etc. Ein anderes iſt, wenn er ſich proprio suo facto, vel culpa außer Stand ſetzt, Idem §. 48. etc. oder von dem Amte ohne Erlaubniß abweſend iſt, denn da ziehet man ihm entweder das Ratum temporis an der Beſoldung ab, oder ſtraft ihn auf andere Art. z. E. die Räthe mit den ſogenannten Negleckengeldern. Hofr. Ord. Art. 9 § 6. oder die Beamten, ſo lange ſie von dem Amte abweſend ſind, mit täglichen 15 Thal. Decret Elect. de 28. July 1732. Stirbt (e) der Beamte unter dem Jahre, ſo iſt Jure communi noch zweifelhaft, ob ihm oder ſeinen hinterlaſſenen Erben die Beſoldung und der Amtsgenuß für ſelbiges Jahr ganz, oder nur pro rata gebühre. Boeham, Kress loc. cit. Böhmer de Anno deservito C. 1. §. 9. 15. Hier zu Lande aber gehet ihm oder ſeinen Erben mehr nicht, als das Sterbquartal, der Ueberreſt hingegen dem Amtsſucceſſor zu guten. Von dem Anno gratiae (f) oder Gnadenjahr, da nämlich der Wittib oder den Erben der Amtsgenuß noch ein ganzes Jahr nach dem Tode des Beamten

zu=

zukommt, hat zwar Stryk eine eigne Diſſertation geſchrieben, welche aber in hieſigen Landen von keinem Gebrauche iſt, denn da pflegt man den Erben mehr nicht, als obverſtandnes Sterbquartal, der Wittib eines meritirt geweſenen Beamten aber entweder ein jährliches Gnadengeld, ſo lange ſie im Lande und Wittibſtande bleibt, oder wie es bey Landdienſten gern geſchieht, ſolche gegen Vorſchlagung eines tauglichen Subjects zu verleihen. In parrem Salarii (g) werden auch die Amtsaccidentien gerechnet, worunter man die extraordinären und unbeſtimmten Amtsgewiſſe verſtehet, welcher dem Beamten an Sporteln, Taxen, Strafen. und dergleichen ungewiſſen Fällen zugehet. Kress C. 4, §. 3. Fritsch de Jure accidentalium. C. 1. §. 2. Wobey man aber fas, und nefas wohl zu discerniren hat. Zu den erſten gehört alles, was in dem Beſtallungsbriefe ausgedrückt, oder in wohlhergebrachter langer Obſervanz gegründet iſt. Weder eines noch anderes wird präſumirt, ſondern muß allenfalls ab Allegante bewieſen, auch ratio, causa, et fundamentum praetensae consuetudinis wohl eingeſehen werden. Saepe enim, ſagt Fritsch C. 3. n. 24. sub pallio consuetudinis latet iniquitas, quae potius corruptela, quam consuetudo legitima dici meretur. Die Schankungen (h) und Schmieralien, welche man in keiner andern Abſicht giebt und annimmt, als mehr oder weniger daran zu thun, was die Amspflicht und Schuldigkeit ohnehin ſchon erfordert, gehören zwar nicht mehr unter die in partem Salarii eingerechneten Accidentien. Wie weit ſie aber in das crimen repetundarum, et corruptionis einſchlagen, vide not. ad Cod. crim. P. 1. C. 9. §. 6. Confer Leyser pec. 570. §. 29. etc. sp. 571. §. 29. etc.

§. XII.

Gleichwie der Landesherr durch ſeine Officialen vertreten und repräſentirt wird, ſo pflegt (a) er ſie nicht nur ſelbſt in Ehren zu halten, ſondern es gebührt ihnen ſolches nur deſto mehr von andern. Quamprimum enim populus membra Principis parvi pendere didicit, ipsum quoque Principem paulatim con- Circa honores, et privilegia.

contemnere aſsueſcit. Caſsiodorus apud Schmier n. 20. etc. Müler C. 8. §. 2. etc. Die einem Official (b) in Abſicht auf das Amt zugefügte Beleidigung betrifft nicht ſoviel ihn, als den Landesherrn, und ſchlägt in das crimen laeſae Majeſtatis ein. Cod. crim. P. 1. C. 8. §. 4. ibique not. B. Kann auch eben darum ab Officiali ſelbſt, ſofern er anders mit der Jurisdiction begabt iſt, vindicirt werden, ohne daß er pro Judice in cauſa propria hierunter angeſehen wird, weil es vielmehr res Officii et cauſa Domini iſt. Cod jud. C. 1. §. 20. ibique not. Die Diſtinction (c) und äußerliche Ehrenbezeigung, welche man Officialibus angedeihen läßt, beſtehen theils in dem Range und der Titulatur, theils in dem Foro privilegiato, dann der Siegelmäßigkeit und dem Perſonaladel der vornehmeren Beamten, ſammt den davon abhangenden Prärogativen und Immunitäten. Von dem Foro privilegiato tam in civilibus, quam criminalibus ſiehe Cod. jud. C. 1. §. 11. Cod. crim. P. 2. C. 1. § 30. Kreſs. C. 4. §. 4. etc. Boeham. §. 21. Von der Siegelmäßigkeit und dem Perſonaladel vornehmer Beamten, auch wer nach hieſigen Landrechten darunter zu rechnen ſey. Supra Cap 22. §. 8. 16. litt. G. et Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 7. Das Titularweſen (d) regulirt ſich ſowohl hier als anderwärts faſt durchgehends nach dem Gebrauche, denn die landesherrlichen Verordnungen, welche in vorigen Zeiten darüber ergangen ſind, werden heut zu Tage in keinem einzigen Stücke mehr beobachtet, und was damalen noch zu bloßer Eitelkeit und Hoffart angerechnet wurde, das iſt durch den ſeitherigen Gebrauch zu einem ſolchen Rechte erwachſen, daß es ohne Beleidigung kaum mehr verſagt werden kann, z. E. die Excellenz den churfürſtlichen geheimen Räthen, Euer Gnaden oder gnädiger Herr ſowohl den Kammerherrn und Stabsofficiers als churfürſtl. Räthen, item die Prädicate Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Hochedelgeboren, Wohledelgeſtreng, und dergleichen, welche nebſt den Hochgräflichen oder Hochfreyherrlichen Gnaden zwar ebenfalls erſt im letztabgewichenen Saeculo aufgekommen, und als unleidentliche Neuerungen per decret Elect. vom 7. Auguſt 1651. abgeſchafft, ſeither aber a Proportion des Am-

tes

tes oder Characteur mit dem faſt allgemeinen Bürgerrechte begabt worden ſind. Die vielen Hinderniſſe (e) und Anſtößigkeiten, welche aus dergleichen übertriebenen Titulaturen in Amts-Correſpondenzen entſtanden ſind, haben endlich ſoviel veranlaßt, daß vermöge General-Mandats vom 16. Jan. 1764. in dergleichen Amtsſchreiben keine Perſonal-Titulatur mehr gebraucht, ſondern nur des Amts, woher und wohin geſchrieben wird, z. E. an das löbliche Pfleggericht N. N. von dem Pfleg-Hofmarchs- oder Stadtgericht N. N. Erwähnung gemacht werden ſoll. Mit dem Range (f) ſieht man zuvörderſt auf die vorgeſchriebene Rangordnung, dergleichen ſich zwar viele in Append. des Moſeriſchen Hofrechts T. 1. §. 352. etc. befinden. Hier zu Lande aber, wo man noch zur Zeit keine ſolche Vorſchrift hat, giebt die Obſervanz oder in ſtreitigen Fällen die landesherrliche Entſcheidung den Ausſchlag. Auf dieſe Weiſe wurde die Präcedenz Anno 1719 den Truchſeſſen vor den Räthen, Anno 1646 den Secretären vor den Advocaten, Anno 1676 den hieſigen Bürgermeiſtern vor den Titularräthen, und dieſen vor den inneren Stadträthen, Anno 1642 den Pflegern und Pflegsverweſern vor dem Kaſtner und vor dem Bräuverwalter zugeſprochen. Inter pares (g) ejusdem Ordinis decidirt regulariter das Senium. Kress. C. 4. §. 7. Und zwar a die Decreti, wenn ſie zugleich verpflichtet ſind, aber ſonſt von Zeit ihrer Verpflichtung, denn die bloße Vacation gibt nur Jus ad munus, die Verpflichtung oder Poſſeßgebung aber in munere, folglich ein ſtärkeres und vorzüglicheres Recht. C. 40. de praeb. in 6. Leyser spec. 572. med 1. Nach dieſer Ordnung gehen ſämmtliche Herren Räthe allhier nicht nur von einerley, ſondern auch unterſchiedlichen Dicaſterien, ſowohl bey öffentlichen Proceſſionen, als andern Zuſammenkünften. Wie und auf was Weiſe aber die a Consilio aulico Camera, vel aliis Dicasteriis Abgeordneten zu ſitzen pflegen, wenn ſie bey Conferentien, Deputationen, oder Commiſſionen zuſammentreten, iſt in der Hofr. Ordn. Art. 2. §. 4. decidirt. Die von der Ritterbank (h) welche weder mit dem Kammerſchlüſſel noch Grafen- oder Herrenſtande begabt ſind, ſollen zwar laut der nämlichen Ordnung

§. 5. ibidem mit denen von der gelehrten Bank extra Gremium ebenfalls nach dem Senio gehen, welches jedoch durch churfürſtliche Special-Reſolutionen von Anno 1766 ſeither wiederum abgeändert, und denen von der Ritterbank der Rang ſowohl inner als außer dem Rathe zugeſtanden, ſohin die ehemalige Obſervanz in dieſem Stücke wiederum erneuert worden iſt. Alle übrigen Freyheiten (i) und Immunitäten, deren ſich die Officialen über obige noch zu erfreuen haben, dependiren lediglich von dem Inhalte des Beſtallungsbriefes, oder dem Herkommen und beſonderer Verfaſſung jeden Orts oder Station. Alſo ſind z. E. die kaiſerlichen Reichshofräthe und Kammergerichts-Aſſeſſoren vi Cap. Caes. Art. 25. §. 6. 8, von Zöllen, Steuern und andern Beſchwerden, wie auch bey ihrem Abzuge von der Nachſteuer befreyet, deſſen ſich weder die hieſigen noch auswärtigen Räthe allenthalben berühmen können. Den bloßen Titulanten (k) kann man alle obigen Jura, et Privilegia officialium weder gänzlich ab- noch zuſprechen. Wie weit ſie aber davon participiren, läßt ſich überhaupt nicht ſagen, ſondern hängt ebenfalls nur ab Obſervantia, vel Jure ſpeciali ab. Alſo werden z. E. hier zu Lande zwar die Titularräthe, nicht aber die Titularkammerdiener, ſondern nur die wirklichen für ſiegelmäßig geachtet. Cod. jud. C. 20. §. 9. n. 7. Das Forum privilegiatum will man Titulatis, vel expectivatis ebenfalls nicht eingeſtehen. not. ad Cod jud. C. 1. § 11. litt. B. Und im Range müſſen ſie non obſtante Senio actualibus ſaltem ejusdem Ordinis allemal ausweichen, wie es auch bey den Römern ſchon üblich geweſen iſt. L. 2. cod. ut dign. ord. ibi. Quartum honorarium, qui praeſentes a noſtro numine ſine cingulo codicillos tantum honorariae Dignitatis adepti ſunt. Wir ſagen ejusdem Ordinis. Bey Titulanten altioris Ordinis z. E. bey Titular geheimen Räthen fallirt die Regel Reſpectu der Hofkammer- und anderer wirklicher Räthe, weil dieſe mit geheimen Räthen nicht in eadem Claſſe ſtehen, ſondern inferioris Ordinis ſind.

§. XIII.

§. XIII.

Circa Contractus (a) haben die Beamten nicht viel beſonderes an ſich, außer daß ſie dasjenige, was ihnen von Amts wegen zu verkaufen obliegt, anderge⸗ſtalt nicht, als mittels der Gant, oder ſonſt öffentlich und bona fide kaufen dürfen. Item iſt weder ihnen noch den Amtleuten ohne Bewilligung der Städte und Märkte bürgerliches Gewerbe und Handelſchaft zu trei⸗ben, vielweniger die in ihrem Amtsdiſtricte liegenden Bauerngüter an ſich zu bringen erlaubt, wie wir ſchon oben ad P. 4. C. 3. §. 2. litt. B. C. erinnert haben. Es will hiernächſt Leyserus in spec. 371. §. 33. etc. alle jene Handlungen, wodurch res, vel bona Principis mit Schaden und Abbruch des aerarii, vel boni publici directe, vel indirecte ad manus Officialium kommen, ſonderbar aber die Cessiones, mittels welcher die landesherrlichen Schulden auf ſie transfe⸗rirt werden, keineswegs billigen. Von der Vormund⸗ſchaft, und daß die Officialen derſelben nicht nur ent⸗ſchuldiget, ſondern auch ohne ſpeciallandesherrlichen Conſens nicht einmal fähig ſind, ſiehe P. 1. C. 7. §. 3. n. 7. Delicta Officialium (b) ſind communia oder propria. Die letzten, welche mit dem Amte eine Con⸗nexion haben, folglich Officialibus nur allein eigen ſind, werden in nominata, et innominata getheilt. Jene beſtehen lediglich in crimine residui, repetundarum, aut corruptionis, welche allſchon in Cod. crim. P. 1. C. 9. §. 5. 6. vorgekommen ſind. Crimen concussionis, vulgo den ungerechten Amts Trotz, wie auch superexactionis, da man von Amts wegen mehr einbringt, als ſich de Jure gebührt, rechnet zwar Kress C. 5. §. 12. 13. ebenfalls noch hinzu. Allein das erſte gehört mehr ad Delicta communia, weil es auch anderen, die keine Beamten ſind, gemein iſt. Cod. crim P. 1. C. 2. §. 19. litt. C. das andere aber gehört ad delicta Officialibus propria, jedoch innominata, worunter al⸗les verſtanden iſt, was gegen die Inſtruction oder Ei⸗genſchaft des Amtes per abusum, vel non usum officii zu Schulden gebracht wird. Vulgo Amts⸗Exceſſe, oder malversationes. Kress. C. 5. §. 10. etc. Böham §. 23. Böhmer de excessuum paenis. Alle Amts⸗

Contractus delicta poenas.

Exceſſen (c) und Verbrechen laſſen ſich nicht wohl ſpeeificiren, vieles findet ſich aber davon bey Kress §. 14 Boeham §. 24. Fritsch de peccatis Miniſtri, Senatoris, Queſtoris etc etc. Leyser spec. 571. de veris delictis Miniſtrorum Principis, dem man auch jenes beyzufügen hat, was dieſer letzte Authorspec. 570 de fictis criminibus Miniſtrorum weitläufig anführt und exemplificirt. Denn man ſchreibt oft einem Miniſter, Rath, oder Beamten bey der verkehrten Welt für ein Verbrechen an, was ihm vielmehr zum Lobe und Verdienſte gereichen ſoll. Die Paſſion gehet auch manchmal ſoweit, daß ſie die kleinſten Fehltritte für große Uebelthaten anzugeben weis, wie es Marillac in Frankreich erfahren hat, welcher den Kopf um ſolcher Kleinigkeiten willen verlohr, daß man keinen Pagen derwegen mit Ruthen hätte züchtigen mögen. Die Strafen (d) der Beamten werden eben ſo, wie die Verbrechen in gemeine und eigene getheilt. Die letzten beſtehen in Verminderung oder gänzlicher Aufhebung der Beſoldung, dann der Suſpenſion, Degradation, Caſſation. Dieſen und allen übrigen gemeinen Strafen ſind die Beamten ſowohl propter Delicta communia, als propria unterworfen. Boeham §. 25 Leyser spec. 575. de paenis Miniſtrorum delinqentium. Es iſt auch circa proceſſum, et inquiſitionem bey ſelben nicht viel beſonders zu merken, außer daß man Räthe oder vornehme Beamte weder ohne churfürſtliche Special-Befehl, wo kein periculum in mora iſt, inhaftiren, noch in andern Delictis, als atrociſſimis ad torturam nehmen, oder in puncto der Hinterſtelligkeit ohne Beyziehung der Hofkammer proceſſiren, minder dergleichen Inquiſitionsacten mit Umgehung der Cammeral-Erinnerung verbeſcheiden ſolle. Cod. crim P. 2. C. 1. §. 5. C. 6. §. 5. C. 8. §. 5. C. 10 n. 7. Wie weit die churfürſtl. Hofkammer oder Landſchaft ſelbſt gegen Beamte zu verfahren habe, ſiehe neu verbeſſ. Hofr. Ordn. Art. 3. §. 3. Cod. jud. C. 1. §. 12. n. 8. Confer Leyser spec. 572. de Judicio in Miniſtrum Delinquentem. Gegen künftige (e) Amts-Exceſſe und Verbrechen dienen folgende Präſervativmittel. Erſtens, der Eid, welchen jeder bey ſeinem Amtsantritte obverſtandenermaßen ablegen muß. Zweitens eine hinlängliche Be-

ſtal-

ſtallung, equus enim male paſtus male ambulat. Drittens die Amtsbürgſchaft, woran man ſich vi Decreti Elect. vom 20. Juli 1691 allemal zuvörderſt erholen, und ſofern ſolche erklecklich iſt, ſich bey Vergantung rückſtelliger Beamten in Concurſum gar nicht einlaſſen ſoll. Viertens eine gute Polizey und Abſtellung der verſchwenderiſchen Kleiderpracht und Hoſpitalität, wodurch mancher ſonſt ehrlicher Beamter zur Untreue verleitet oder ruinirt wird. Das Fünfte und Beſte von allen aber iſt, daß man jenen, welche Geld oder andere Gefälle zu verrechnen haben, das Gewehr und Patrontaſchen fleißig viſitirt, ſohin die Rechnung ſo wenig als die Beicht lange anſtehen läßt. Vor dieſem geſchahen die Amtsviſitationen per miſſos Regios, in deren Stelle mit der Zeit die Vicedom= und rentmeiſteriſche Umritt eingetreten, und die letzteren ſowohl in Rechnungs= und anderen Amtsſachen dato noch bey uns üblich ſind. Confer Fritſch de Viſitationibus provincialibus C. 2.

§. XIV.

Circa obligationem Domini erga officialem, vel alios obtiniren (a) faſt die nämlichen Principia, wie bey mandante gegen mandatarium, vel tertium. Boeham §. 28. cum Eyben et aliis. Solchemnach iſt die Herrſchaft ſchuldig, dem Beamten allen Schaden, welchen er von Amtswegen erlitten hat, gut zu machen, quia Officium ſuum nemini debet eſſe damnoſum, Boeham loc. cit. Kreſs C. 4. §. 1. ausgenommen, was etwann Caſu mere fortuito geſchehen iſt, denn dieſer wird auch mandatario juxta Partem praec. 4. C. 9. §. 6. a mandante nicht präſtirt, ſofern es nicht eine mit großer Gefahr verknüpfte Commiſſion geweſen iſt, denn da muß der Beamte ſo gut als mandatarius ob damnum Caſu perpeſſum indemniſirt werden. Kreſs ibi. §. 12 Boeham loc. cit. Den Recompens aber, womit man mandatarium zu beehren pflegt, kann Officialis darum niemal prätendiren, weil er ohnedem ſchon hierum ſalarirt und beſtallt iſt. Einem dritten (b) haftet die Herrſchaft ex facto ſui Miniſtri, vel Officialis eben nicht abſolute, ſondern nur diſtinc-

De Obligatione Domini erga officialem et alios ex facto ejusdem.

stinc-

stinctive mit dem Unterſchiede inter Factum licitum, et illicitum, und zwar ex Facto licito nur ſo weit als der Beamte in den Schranken der ihm ertheilten Special= oder Generalamts=Vollmacht verblieben iſt. Boeham ibi. Kress. C. 5. § 2. Schmier Jus pub. univ. cit. L. 3. C. 5. n. 49. etc. Stryk de obligatione Principis ex facto sui Ministri C. 2. n. 12. etc. und falls er etwa nebſt der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Inſtruction hat, welche von jener differirt, ſo wird nur auf den Inhalt der erſten, nicht der letzten, geſchehen. Cod. cit. P. 4. C. 9. §. 9. not. 2. Confer Stryk ibi n. 25. etc. Boeham loc. cit. Factum (c) illicitum Officialis verbindet die Herrſchaft regulariter nicht, ſie ſey denn ſelbſt mit in culpa geweſen, z. E. durch ausdrücklichen Befehl eines ſolchen Facti, oder durch Beſtellung und Geduldung eines ſolchen Beamten, deſſen Unverſtand, Unfleiß oder üble Beſchaffenheit notoriſch oder wenigſtens der Herrſchaft nicht unbekannt geweſen iſt. Boeham ibi. Schmier n. 56. etc. Kress. §. 5. 6. Leyser spec. 113. med. 2. et spec. 575. §. 6. Confer Stryk tot. Cap. 3. Eben dieſe Bewandtniß (d) hat es in non facto officialis, da nämlich durch ſeine Negligenz oder Verabſäumung den Unterthanen oder anderen Schaden geſchiehet, denn dieſen erſtattet die Herrſchaft ebenfalls andergeſtalt nicht, als wenn ſie auf obverſtandene Weiſe in culpa mit verſirt. Boeham ibi. Schmier n. 59. Kress. § 8. vide etiam Stryk C. 4. Gehet aber der Schade (e) ex non facto Officialis nicht anderen, ſondern der Herrſchaft ſelbſt zu; ſo glaubt zwar Mülerus mit vielen anderen, daß ſie ſolchen indistinctim, salvo tamen Regressu erga Officialem, zu tragen habe. Andere hingegen diſtinguiren inter lucrum captandum, et damnum vitandum. Erſtenfalls, da es nämlich der Herrſchaft nur de lucro captando, seu Jure novo quaerendo z. E. um eine Erbſchaft oder andere Acquiſition zu thun iſt, ſind die Authoren der Meinung, daß ihr die Negligenz des Beamten allerdings präjudicire, salvo solum Regressu erga Officialem. Anderenfalls (f) aber, da die Herrſchaft Jura vel regalia jam praehabita verlieren ſoll, mithin de damno vitando certirt, halten die Authoren das Contrarium dafür. Stryk cit.

cit. C. 4. n. 41. etc. Schmier n. 60. etc. Boeham loc. cit. cum aliis Alſo und dergeſtalt, daß einige ſolchenfalls wenigſtens quo ad regalia, gar keine Verjährung contra Principem mehr zulaſſen wollen. B. Ikstad de Superioritatis territorialis, nec non regalibus Juribus dolo, aut negligentia Ministrorum et officialium Principiis haud praescribendis, womit jedoch communis opinio nicht übereinſtimmt. Schmier n. 64. Stryk n. 35. etc. Kress. §. 9. Boeham loc. cit. cum Klokio, Vasquio, Mülero etc. Confer not. ad Cod. P. 2. C. 4. §. 3. not. 8. 9. 10. etc. Ob man übrigens (g) die Klage, welche gegen die Herrſchaft ex Facto Officialium angeſtellt wird, Actionem institorium utilem nennen ſolle, wie Halenses in dem Moſeriſchen Staatsrechte T. 24. p. 209. §. 12. dafür halten, ſcheint uns eine ganz gleichgültige Sache zu ſeyn, weil es heut zu Tage nicht mehr um den Namen und die Formel, ſondern nur um das Jus, et Fundamentum actionis, zu thun iſt.

§. XV.

Von Abänderung der Beamten.

Das Amt geht (a) theils durch den Tod des Beamten, ſofern es anders nicht per pacta, vel privilegia erblich gemacht, oder einem corpori non morienti übertragen iſt, theils durch die Reſignation und Abdankung, wie auch durch die Permutation oder Translation und im gewiſſem Maaße per Suspensionem wiederum verloren. Gute Beamte, (b) ſagt Gundling in polit. p. 53. wachſen nicht an den Bäumen, oder über Nacht, wie die Champignons. Es muß daher die Reſignation mit Beobachtung der pactirten Aufkündungszeit, oder wenn keine pactirt iſt, auf ſolche Art geſchehen, damit die Herrſchaft in Beſtellung eines andern tauglichen Beamten nicht verkürzt werde. Boeham §. 30. Fritsch de Resignatione C. 4. n. 15. Ja es wird für eine groſſe Untreue und ſtrafbare That ausgerechnet, wenn man ſich ohne Wiſſen und Willen der Herrſchaft in fremde Dienſte engagirt, oder gar insalutato Hospite davon gehet. Boeham ibi. Kress C. 6. §. 7. Leyser spec. 212. §. 2. spec. 571. §. 51. Von Landeskindern nimmt man auch die Reſignation anderſtalt nicht an, als

wenn ſolche ex causa saltem aliquali, und mit gebührender Submiſſion geſucht wird. Kress, Boeham ibi. Fritsch n. 11. Leyser spec. 62. §. 10 et spec. 571. §. 76. Die Dimiſſion (c) oder Abdankung geſchieht entweder in Ehren oder Unehren. Jene heißt eigentlich Dimissio in specie, vel simplex et honesta; und ſtehet der Herrſchaft allemal frey, ohne daß ſie dem Diener die Urſache zu ſagen ſchuldig iſt. Genug, wenn ſie ihm mit Martiali ſagt:

Non amo te sabidi, nec possum dicere quare,
Hoc solum possum dicere, non amo te.

Wenigſtens läßt ſich in puncto Juris nicht viel dagegen einwenden, denn es haben alle Officia ſowohl perpetua, als temporalia, ungeachtet dieſelbe simpliciter et indefinite verliehen ſind, Naturam praecarii an ſich, und ſind dem deutſchen Sprichworte nach keine Ehen. Boeham loc. cit. Kress §. 2. etc. Leyser spec. 570. §. 46. Hertius paraem. germ. 9 L. 2. Boehmer de Dimissione Ministrorum C. 2. §. 1. etc. Ob es aber auch klug, billig und chriſtlich ſey, einen Bedienten ohne Urſache ſchlechterdings fortzuſchicken, iſt eine andere Frage. Wir rathen keinem Herrn dazu an, welcher gute Leute haben will, und es leidet auch obige Lehre in puncto Juris nicht nur bey erblichen oder Titulo oneroso acquirirten Aemtern, ſondern auch wo pacta vel Capitulationes entgegen ſtehen, einen merklichen Abſatz per alleg. Auth. Dienſtentſetzungen, (d) welche mit Unehren geſchehen, vulgo Caſſation, Depoſition, Amotion ſind species poenae, ſupponiren alſo ein Verbrechen, und können andergeſtalt nicht als praevia sufficienti causae Cognitione verhängt werden., cum fama, vita, bona pari passu ambulent. Cod. crim. P. 1. C. 1. §. 9. ibique not. Confer Boeham loc. cit Kress §. 5. Besold thes. pract. voce Entſetzung. Iſt aber ein ſolches Verbrechen vorhanden, welches die Caſſation meritirt, ſo hat ſelbe ſogar in Officiis Titulo oneroso quaesitis, vel haereditariis, geſchweige in andern Aemtern ſtatt. Boehmer Jus pub. univ. P. sp. L. 2. C. 6. §. 12. Stryk de abusu Juris quaesiti C. 1. n. 35. Nicht viel beſſer (e) als die Caſſation iſt die Degradation,

da

da man wieder von unten auf dienen, und z. E. der Officier die Musquete tragen muß. Kress §. 5. Leyser spec. 575. §. 16. Etwas glimpflicher ſcheint die Reſignation zu ſeyn, welche zufolge eines ſtillen Auftrags sponte coacte geſchieht. Leyser ibi. §. 12. Dem der gar vielfältig practicirte modus ſehr nahe beykommt, da man einem ſo viel torto thut, bis er ſelbſt gern von dem Dienſte gehet. Kress ibi. Ob auch (f) Permutatio, oder Translatio von einem Amte auf das andere contra Officialem invitum ohne ſeinem Verſchulden Platz habe, ſcheint zwar per Regulam, qui potest plus, potest etiam minus, wenig Anſtand de Jure zu haben, nachdem die Herrſchaft obverſtandnermaßen einen Bedienten ohne Urſache wohl gar dimittiren, folglich um ſo viel mehr auf einen andern Dienſt ſetzen kann. Da aber gleichwohl eine ſolche Permutation oder Translation große Beſchwerlichkeiten auf ſich hat, indem die Beamten keine Schnecken ſind, welche Haus und Hof auf dem Rücken mit ſich führen, ſo iſt dieſelbe citra Delictum, vel poenam, ſonderbar wenn ſie von einem beſſern auf ein ſchlechtes Amt geſchehen ſoll, weder rathſam noch gewöhnlich. Kress C. 2. §. 20. Boeham loc. cit. Durch die Suſpenſion (g) geht die Amtsactivität nicht ſo, wie durch die Dimiſſion, Caſſation oder Reſignation für beſtändig, ſondern nur auf eine Zeit verlohren. Stryk de Suspensione ab officio C. 1. n. 41. Man pflegt auch ſolche bald zur Strafe, bald nur provisionaliter während dem Inquiſitionsproceß zu verhängen, Stryk ibi n. 65 welches jedoch niemals anders, als a Judice competente aus beſonders erheblicher und ad Inquisitionem specialem erklecklicher Urſache geſchehen ſoll. Idem §. 2. n. 6. et C. 3. n. 1. 33. Suspensus muß ſich durante Suspensione aller Amtierung enthalten, auch öfters nach dem Inhalte des Suſpenſions-Decretes der Beſoldung einſtweilen cariren, zu geſchweigen, daß der gute Name und Leumund vor der honetten Welt hierunter zu leiden kommt, ſonderbar wenn ſolche nicht nur provisorio modo, ſondern per modum poenae verhängt wird. Stryk tot. Cap. 4. Daß man aber einem Suſpendirten die zu ſeiner Defenſion benöthigten Amtspapiere nicht vorenthalten darf, iſt ohnehin notoriſchen Rechtens. Leyser spec. 570. §.

36. Nach aufgehobener Suſpenſion (h) tritt Reſtitutus wiederum in dem nämlichen Platz, welchen er vorher gehabt hat. Wer aber ſchon einmal dimittirt oder caſſirt geweſen, und hernach wieder von neuem angenommen worden iſt, der dient von unten auf. Emeriti (i) werden nicht für entlaſſen geachtet, genießen alſo regulariter das Salarium und alle andere Jura, welche ſie während der Activität gehabt haben. Cod. jud. C. 1. §. 12. not. 6. Wie weit ſich deren ein in Ehren entlaſſener zu erfreuen habe, iſt zwar de Jure communi noch zweifelhaft, aber de Jure Bavarico ſoweit ausgemacht, daß er ſich mehr nicht zu prävaliren habe, als was ihm in der Dimiſſion ausdrücklich vorbehalten worden iſt. Cod. jud. ibidem. Den Wittiben (k) abgeſtorbener Beamten bleibt ſowohl das Forum als der Rang und die Honores defuncti ſo lange, bis ſie ad ſecunda Vota ſchreiten. Kress. C. 4. §. 12. Die Jurisdiction (l) in Streithändeln, welche ſich zwiſchen ſtatibus, vel immediatis Imperii und ihren Officialibus circa Dimissionem, Cassationem, Suspensionem öfter ergeben, kann man den höchſten Reichsgerichten unter dem Vorwande, daß es bloße Policeyhändel ſind, überhaupt nicht abſprechen, ſofern ſie nur nicht in das Criminale einſchlagen, oder ſonſt nicht genugſam dahin qualificirt ſind. Kress C. 5. §. 7.

Fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Stadt- und Bürgerrechte.

§. I.

Stadt heißt eigentlich ein (a) mit dem Stadtrechte begabter Ort. Kürzer und adäquater laſſen ſich die Städte kaum beſchreiben. Denn wenn man ſie für einen mit gemauerten Häuſern, Gräben, Porten und Stadtmauern verſehene Orte angiebt, worin ſich viele Leute mit einer gewiſſen Subordination, einerley Geſetzen und Anſtalten, dann Zunft- Handels- und Handwerks- wie auch Bräugerechtigkeiten, großen Gaſthöfen, deutſchen und lateiniſchen Schulen befinden; ſo trifft alles dieſes nicht universaliter, ſondern nur a potiori und manchmal auch bey Dörfern und Schlöſſern ein. Moſer Staatsrecht. Tom. 5. p. 325. §. 3. 5 6. Confer Titium Jus priv. L. 8. C. 4. §. 1 Engau Jus. germ. §. 127. Das lateiniſche Wort (b) Civitas hat duplicem Sensum, und bedeutet bald eine Stadt, bald einen ganzen Staat, oder Rempublicam, in welchen letzten Sensu es auch bey Hubero de Jure civitatis. Hertio de modis constituendi Civitates, und Seidel de civitatis Origine, ac summae potestatis constitutione genommen wird. In Deutſchland (c) werden die Städte in unmittelbare Reichs- oder mittelbare Landſtädte getheilt, je nachdem ſelbe immediate unter dem Kaiſer und Reich, oder nur unter reichsſtändiſcher Hoheit ſtehen. Die letzten werden auch Munici-

Von Städten.

ci-

cipalſtädte genannt, welchen Namen ſie zwar von den römiſchen municipiis entlehnt haben. Tit. ff. et Cod. ad Municipalem et de Incolis, ibique Lauterb. §. 2. Geisler und Martini de civitatibus Municipalibus. In der That ſelbſt aber bleibt gleichwohl zwiſchen den römiſchen und unſern heutigen Landſtädten noch ein groſſer Unterſchied über Waldschmied de Differentia municipiorum Romanorum, et Urbium germania mediatorum. Was einige (d) von Civitatibus mixtis angeben, welche theils Reichs- theils Landſtädte, mithin vermiſchter Natur ſeyn ſollen, das hat keinen rechten Grund. Moser compend. Jur pub. L. 4. C. 13 §. 6. Bilderbeck Reichs-Staat. P. 6. C. . §. 8. Zoll de speciali Jure Principiis in civitates mixtas. Der hanſeatiſche Bund aber, wovon die Hanſeeſtädte hergekommen ſind, exiſtirt ſchon lange nicht mehr. Moser ibi. §. 14. Werdhagen und Heinsius de civitatibus Hanseaticis. In die größern und kleinern (e) zu latein Urbes et Oppida, pflegt man zwar die Städte ebenfalls einzutheilen. Titius §. 5. Welche Eintheilung jedoch in unſeren Landen nur ſoweit einen Nutzen hat, als man unter jenen die Hauptſtädte, unter dieſen aber die kleineren und dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfenen Städte verſtehet. Mit den letzten kommen auch die gefreyten Marktflecken, oder Vici (f) ſo weit überein, daß ihnen nichts als der Name von Städten noch ermangelt, habent enim idem fere Jus municipiorum, sicut oppida, Titius ibi. Wir ſagen Gefreyte, denn die ungefreyten, oder jene, welche einem Stande oder Landſaſſen untergeben ſind, haben kein Jus municipii, und nähern ſich weit mehr den Dörfern als Städten. Titius ibi. Von dem erſten Urſprunge (g) der Städte in Deutſchland, und was geſtalten die allererſte Bürgerſchaft zwar knechtiſcher Abkunft geweſen, hernach aber in den Stand der Freyheit geſetzt worden ſey, ſofort der Landadel ſich nach und nach ebenfalls dahin gezogen, und die bürgerlichen Stadtämter affectirt, ja ſogar die höchſten Häupter ſelbſt das Bürgerrecht zu erlangen keine Scheue getragen, ſondern ſich eine große Ehre daraus gemacht haben, ſiehe mit mehreren bey Engau §. 123. Bilderbeck loc. cit. §. 2. etc. Hellef. repp. voce Bürger

ger §. 3. etc. Conring, et Brunnemann de Urbibus germanicis, earumque incremento.

§. II.

Jura civitatis (a) ſind theils communia, theils propria. Die erſten ſind die nämlichen, welche auch anderen Corporibus, Collegiis, oder Communitäten juxta Cap. seq. 30. Jure universitatis zuſtehen, insonderheit das Recht, einen Gemeinredner, Syndicum, Stadt- oder Marktſchreiber zu beſtellen, statuta municipalia, oder Stadtordnungen in gewiſſem Maaße zu machen, Deputirte zu ſchicken, ein eigenes Rathhaus, Sigill, Archiv, oder Regiſtratur zu haben, gemeine Stadtkammergüter zu erlangen, zu beſitzen, und zu adminiſtriren, ꝛc. Titius cit. C. 4. §. 16. Engau §. 128 etc. Lossaeus de Jure Universitatis P. 1. C. 2. n. 1. 13. Stephani de civitatibus eorumque Juribus. Die andern, (b) worin ſie ſich von den übrigen Communitäten diſtinguiren, beſtehen theils in Handels-, Handwerks- und Bräugerechtigkeiten, theils in den beſondern Freyheiten, womit jede Stadt für ſich begabt iſt. Jus praxandi, opificiorum, et mercaturae ſind zwar ſolche Jura, welche auch außer den Städten auf dem Lande allenthalben exercirt zu werden pflegen, wie wir ſchon zum Theile in antecedentibus vernommen haben, und zum Theile in subsequentibus vernehmen werden. Weil ſie aber gleichwohl den Städten vorzüglich und an vielen Orten privative mit Ausſchluß der Landleute gebühren, ſo rechnet man ſelbe unter die Jura civitatibus propria. Titius §. 18. Zahn Ichnographia municipalis C. 61. 62. 67. 88. Die Vorrechte (c) deren ſich die unmittelbaren Reichsſtädte vor den Landſtänden zu erfreuen haben, beruhen hauptſächlich auf dem Jure status, immediatis, et Territorii, wovon das mehrere bey den Publiciſten vorkömmt, ſonderbar in dem Moſeriſchen Staatsrechte Tom. 39. etc. und mehrern andern bey Jennichen in Biblioth. voce civitates Imperiales. Unter den Landſtädten (d) haben die Hauptſtädte vor den übrigen Städten, wenigſtens hier zu Lande, ebenfalls vieles voraus, denn obwohl beyde darin zuſammen kommen, daß ſie

Und Stadtrechten.

pri-

privilegirte Landſtände ſind, mithin nicht nur Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, ſondern auch unmittelbar unter dem Hofrathe und reſpective Regierungen ſtehen; ſo ſind doch die erſten mehr privilegirt, und ſowohl mit der hohen als niedern Jurisdiction begabt, empfangen auch bey General-Ausſchreibungen die Expedition immediate von den Dicaſterien, und gehören nicht mehr unter den rentmeiſteriſchen Umritt. Wohingegen die Letzteren dem Umritt unterworfen, und nur mit der niedergerichtlichen, gemeiniglich ſehr limitirten Jurisdiction verſehen ſind, auch die General-Ausſchreibungen nur mediate durch die Pfleg- und Landgerichte, worin ſie liegen, zu empfangen haben. Die baieriſchen Hauptſtädte ſelbſt, welchen man nur die hieſige Reſidenz-Stadt, Landshut, Straubing, Burghauſen und Jngolſtadt beyrechnet, differiren in ihren Privilegien gar ſehr, und qualificiren ſich nur die erſten drey zur Landſchafts-Verordnung. Die Stadtinſtruction, welche Anno 1670 heraus gekommen, und Anno 1748 erneuert und vermehrt worden iſt, hat man zwar nur in Abſicht auf die dem rentmeiſteriſchen Umritt unterworfenen Städte verfaßt; ſie dient aber auch den Hauptſtädten pro Norma, et Regula, ſo weit es ihren Privilegien und wohl hergebrachten beſondern Stadtgebräuchen nicht entgegen iſt. Die Befugniß (e) einem Orte das Stadtrecht ertheilen zu können, wird zwar von vielen für ein kaiſerliches Reſervat, von andern aber für ein Stück der Landeshoheit angeſehen. Wenigſtens befinden ſich Status Imperii dießfalls in Notaria poſſeſſione, und laſſen ſich ſogar das durch einem Orte ertheilte kaiſerliche Privilegium, daß auf gewiſſe Diſtanz keine Stadt erbauet werden ſolle, nicht daran irre machen. Moser comp. Jur. pub. L. 3. C. 6. §. 22. L. 4. C. 20. §. 50. Idem St. R. T. 5. L. 2. C. 85. §. 7. 9. Hellefeld repp. voce Stadtgerechtigkeit Thomaſius de Jure ſtatuum Imperii dandae Civitatis. §. 43. etc. Der Bezirk (f) oder Diſtrict, worin die bürgerliche Jurisdiction, oder Stadtfreyheiten eingeſchloſſen ſind, wird der Burgfried oder Burggeding genannt, welcher zur Vermeidung der Gränzſtreitigkeiten gemeiniglich vermarkt, und ordentlich beſchrieben iſt. Daraus

ergiebt ſich von ſelbſt, ob und wie weit die Vorſtadt oder andere außer der Stadtmauer gelegenen Häuſer, und Grundſtücke noch zur Stadt gehören, ſohin gleiches Recht mit ſelber zu genießen haben. Titius §. 6. Engau §. 143. Wieſand Juriſt. Handbuch voce Vorſtadt. Fritsch de Jure Suburbiorum. C. 5. n. 4. Obſchon alſo z. E. die Au von der hieſigen Reſidenzſtadt ihrer nahen Lage halber eine Vorſtadt zu ſeyn ſcheint, ſo liegt ſie doch nicht mehr in dem Burgfrieden, und hat weder Stadt- noch Marktsgerechtigkeit, ſondern iſt nur ein bloßes, wiewohl mit einem eigenen churfürſtlichen Gerichte verſehenes Dorf. In dem Ingolſtädter Burgfrieden hingegen liegen ſieben Dörfer, welche auch eben deswegen noch pro parte Civitatis gehalten werden, und eadem Jura, wie andere Bürger und Einwohner, zu gaudiren haben, bey welchen alſo das Sprichwort Bürger und Bauern ſcheidet nichts als die Mauern keineswegs eintrifft. Von den gefreyten oder gebannten Marktflecken (g) haben wir ſchon oben bemerkt, daß zwiſchen ſelben und den Städten, welche keine Hauptſtädte ſind, kein reeler Unterſchied obwalte, denn ſie ſind ſo gut Landſtände, als gedachte Städte, haben ihren durch die Briefe, oder Obſervanz ausgezeigten Burgfrieden, und eine gewiſſe, obſchon meiſtentheils nur limitirte Jurisdiction, ſind mit der nämlichen rentmeiſteriſchen Inſtruction verſehen, ihre Inwohner werden Bürger, und die Vorſteher zwar nicht Bürgermeiſter, doch Kämmerer und Räthe genannt ꝛc. ꝛc.

§. III.

Das Stadtregiment (a) iſt ſowohl in Beſtellung derjenigen, welchen ſolches anvertrauet iſt, als in Modo, wie es geführt wird, ſo unterſchiedlich, daß man weder in Anſehen der Reichs- noch Landſtädte eine allgemeine Regel hievon geben kann, ſondern ſolches vielmehr ex Moribus, et Statutis cujusvis Loci, als ex Doctrina generali erkannt und erlernet werden muß. Titius cit. C. 4. §. 13. Moſer St. R. T. 42 p. 209. §. 4. p. 488. §. 26. etc. Ueberhaupt (b) beruhet ſelbes bey dem geſammten Rathe oder Senat, welchen Bürgerlichen Stadt Magiſtrat

ein gewiſſer Buchdrucker per errorem Typi den Satan genannt hat. Bey den Römern beſtand der Senat theils in den Duumviris, theils in den Decurionibus. Titius ibi et Auth. ad Tit. ff. de Decurionibus. Unſere heutige Stadt und Markts-Magiſtrate aber beſtehen theils in Bürgermeiſtern oder Kämmerern, theils in den inn- und äußeren Rathsfreunden. Die Syndici, oder Stadt- und Marktſchreiber wie auch die Stadt-Ober- und Unterrichter ſind vielmehr Stadbediente, als membra Senatus. Was es mit den Reichsvögten und Stadtſchultheiſſen in Reichs-Städten für eine Beſchaffenheit habe, gehört ad Jus publicum. Vide Moſer St. R. T. 42. p. 62. etc. In der hieſigen (c) Reſidenzſtadt werden zwar die Bürgermeiſter von der Landesherrſchaft ſelbſt, und zwar keine andere als Patricii, oder graduirte Perſonen hierzu ernannt. In anderen Städten aber gehet es a potiori durch die Wahl, welche zwar alle Jahre ohne Unterſchied, ob ſich eine Vacatur im Rathe ergibt, oder nicht, wiederum erneuert, jedoch niemand ohne Verſchulden, oder beſonderer Obſervanz ſeiner Raths- oder Bürgermeiſterſtelle dadurch beraubt wird, ſondern da trifft vielmehr das deutſche Sprichwort ein: Einmal Burgermeiſter allemal Burgermeiſter. Hertius paraem. Germ. 8. L. 2. Es muß auch die erneuerte Wahl toties quoties pro confirmatione zum Hofrath eingeſchickt werden, ausgenommen die von dem hieſigen Stadmagiſtrate, welcher nur in intimo confirmirt wird. Sämmtliche (d) Magiſtratsperſonen haben in Adminiſtrirung des ihnen anvertrauten Juſtiz- Polizey- und Stadtkammerweſens die nämliche Pflicht, wie alle anderen Officialen auf ſich, genießen auch dafür entweder ordentlichen Sold, oder andere Emolumente, alles nach mehrerem Inhalte bey Engau §. 131. etc. Orac. Jur. T. 9. p. 15. Rhetius de Jure civico P. 2. C. 2. Struvius de Adminiſtratione rerum ad Civitatem pertinentium. Jetztgedachte Adminiſtration (e) wird aber nicht independenter, ſondern nur salva supremo Principis inspectione geführt, muß auch derſelben auf allmahliges Begehren Rechenſchaft darüber gegeben werden, non obstante Privilegio, vel Praescriptione. Stryk de Jure Principis circa

ratio-

rationes Civitatis C. 2. §. 7. Leyser spec. 678. Quousque Princeps, vel alius Superior se Administrationi rerum Civitatis immisceat. §. 1.

§. IV.

Das Wort Bürger hat ſowohl im deutſchen als lateiniſchen einen doppelten Verſtand. Denn es bedeutet bald ſoviel als ein Mitglied des Staats, wovon Hobbesius in Cive, und Puffendorf in Officio hominis et civis geſchrieben hat: bald aber zeigt es nur jene Mitglieder des Staats allein an, welche in dem Burgfried wohnen, und das Bürgerrecht alldort erlangt haben. Walch, Hellefeld, Buder repp. voce Bürger. Bey den Römern wurden ſie Municipes genannt. Tit. ff. et Cod. ad Municipalem, et de Incolis, ibique Lauterbach. §. 3. Stryk §. 1. etc. Und in den älteren Urkunden kommen ſelbe unter dem Nahmen der Burgensium, oder Burgmänner vor. Hellef. ibi §. 2. Titius Jus priv. L. 8. C. 4. §. 4. Nach dem Unterſchied (b) des großen oder kleinen Bürgerrechts werden jene, welche das große haben, Bürger in Specie tales, die übrigen mit dem kleinen Bürgerrechte begabten aber nur bürgerliche Beyſaſſen genannt. Hellef §. 8. Moſer St. R. T. 42. C. 191. Wieſand Juriſt. Handb. voce Bürger, Bürgerrecht §. 4. Knipschild de Jur civit. L. 2. C. 29. n. 34 etc. Die gemeinen und vornehmeren Bürger werden ſowohl in den Reichsſatzungen und Reform. Pol. de Anno 1530. T. 11. als in den Landſtatuten zwar ebenfalls unterſchieden; was für eine aber für vornehmer zu achten ſey, kommt nach Meinung B. Schmids ad Stat. T. 14. art. 7. n. 6. lediglich ad arbitrium Judicis an. So viel die obrigkeitliche Brief-errichtung in Bürgſchaften beſonders anlangt, werden nicht nur die Rathsglieder, ſondern auch in Haupt- und anderen Städten die Handelsleute, Weinſchenke und Procuratoren darunter gezählt. Cod. civ. P. 4. C. 10. §. 4. Wer ſich (c) nur in der Abſicht, die ſchuldigen Praestationes, und Onera zu vermeiden, mithin ſeiner Herrſchaft und Obrigkeit zum Nachtheil in Städten, oder Vorſtädten niederläßt, der wird ein Pfalburger ge-

Bürgern.

genannt. Ausbürger hingegen heiſſen jene, welche zwar an mehreren Orten Bürger werden, jedoch dergeſtalt, daß ſie auch jeden Orts die bürgerlichen Onera tragen, mithin ihrer vorigen Obrigkeit nichts dadurch entziehen. Das letztere iſt nicht nur bey Kaufleuten ſehr gewöhnlich, ſondern auch nullo Jure verboten, das erſte aber lauft ſowohl gegen die goldene Bulle T. 16. als die Reichsabſchiede von Anno 1529. 1544. 1555. und die hieſigen Landesgeneralien, ſonderbar gegen das Mandat vom 15. May 1759. §. 4. ſofern nicht das vorige Domicilium vere mutirt, ſohin die wirkliche und beſtändige Wohnung im Burgfrieden mit Uebernehmung der bürgerlichen Bürden aufgeſchlagen wird. Aur. Bull. loc. cit. §. 2. ibique Ludwig, Schmid Jus germ. p. 82. etc. Hellef. §. 8. Buder voce Pfalbürger. Wenker de Pfalburgeris, Ausburgeris. Von den ſogenannten Ratzen oder Glevenbürgern aber, welche heut zu Tage nicht mehr in Usu ſind, ſiehe Helef. Schmid loc. cit., Speidel voce Bürger. Wenker de Clevenburgeris. Bürgermeiſter (d) Rathsherrn und Patricii, ſind mit dem Bürgerrecht ſo gut, als andere Bürger begabt, ſtehen alſo ebenfalls, jedoch in Gradu eminentiori mit unter der geſammten Bürgerſchaft. Moſer §. 3. Die Frey- und Ehrenbürger aber, deren es in den Reichsſtädten noch verſchiedene giebt, ſind nichts als bloße Titulanten, und rühret dieſe Titulatur urſprünglich von der Zeit her, da das Bürgerrecht noch im höheren Werthe und Anſehen war, als heut zu Tage.

§. V.

Stadtrechten.

Bürger und Stadteinwohner (a) welche man oft nur promiscue zu nehmen pflegt, ſind nicht einerley, ſondern zweyerley. Denn die letzten bedeuten im engen Verſtande nur die im Burgfrieden zwar domicilirten, mit dem Bürgerrechte aber nicht begabten Perſonen. Tit. ff. ad Municip. et de Incolis ibique Lauterb. §. 10. Stryk §. 1. 9. Titius §. 11. Wieſand Jur. Handb. Im weitſchichtigen Verſtande gehet die Einwohnerſchaft viel weiter, als die Bürgerſchaft, denn es ſind nicht nur die Bürger und Beyſaſſen nebſt den Tolerirten und

Schutz-

Schutzverwandten, ſondern auch die Exemten, und gefreyten Perſonen ſammt den Fremden und Auswärtigen, ſo lange ſie ſich in dem Burgfrieden aufhalten, darunter begriffen. Moſer cit. §. 3. Tolerati (b) heiſſen in der hieſigen Reſidenzſtadt jene, welche weder das große noch kleine Bürgerrecht, ſondern nur von dem Stadtoberrichteramte einen Toleranzzettel erlangt haben, und meiſtentheils nur in Taglöhnern und anderen dergleichen zwar ſchlecht- und unvermöglichen, doch in proportionirter Anzahl unentbehrlichen Perſonen beſtehen. Unter die Schutzverwandten aber gehören z. E. die Juden an jenen Orten, wo ſie recipirt ſind, wie wir ſchon oben C. 20. §. 3. litt. E. bemerkt haben. Den gefreyten (c) Stadteinwohnern werden wenigſtens in hieſigen Landſtädten nicht nur alle churfürſtlichen und landſchaftlichen Bediente und Hofſchutzverwandte, ſondern auch der Adel, die Geiſtlichkeit, und was Jura legatorum gaudirt, oder unter das Militär gehört, ſammt den graduirten und academiſchen Perſonen beygezählt. In den Reichsſtädten, wo Jurisdictio civica mit der Territoriali verknüpft iſt, will man nicht einmal den darin wohnhaften Immediat-, geſchweige den Mediat-Adel, ſoweit kein anderes hergebracht iſt, für exemt anſehen. Für Fremde (d) und Auswärtige werden endlich alle jene In- und Ausländer in Städten geachtet, welche ſich nicht für beſtändig, ſondern nur eine Zeit lang darin aufhalten, folglich weder Domicilium, noch Jus civitatis erlangt haben, zu latein, Hospites, Forenses, Peregrini, Advenae. Titius §. 12. Oracul. Jurid. T. 9. p. 45. Link de Civibus, et Peregrinis. Allen obigen (e) Stadteinwohnern werden die Landleute oder Pagani entgegen geſetzt, Titius §. 12., worunter auch jene begriffen ſind, welche in einem zur Stadtkammer zwar gehörigen, doch außer dem Burgfrieden liegenden Dorfe leben, denn es ſind vielmehr Subditi civitatis, als civitatenses. Moſer cit. §. 3. Ein anderes iſt bey Dörfern, welche noch im Burgfrieden liegen, und Jura civitatis hergebracht haben, wie bereits oben von den Ingolſtädtiſchen ſieben Dorfſchaften gemeldet worden iſt. Mittels der Agricultur ſollten zwar die Landleute von den Stadtleuten eben ſo, wie dieſe von jenen mittels

der Handelſchaft und Handwerke, diſtinguirt ſeyn. Demohngeachtet aber finden ſich, zumal in kleineren Städten und Märkten, bald eben ſo viele Leute, welche von dem Ackerbaue leben, als Krämer und Handwerksleute auf dem Lande.

§. VI.

Bürgerrecht.

Nach römiſchem Rechte (a) wird das Bürgerrecht, oder Ius municipii auf viererley Art, nämlich per Assumtionem, Nativitatem, Adoptionem, et Manumissionem erlangt. Laut. loc. cit. §. 4. etc. Titius § 8. Stryk § 5. Der letzte Modus hat aber mittels Aufhebung der römiſchen Leibeigenſchaft ſchon längſt ceſſirt. Stryk §. 8. Nativitas, vel Adoptio bringt Jure hodierno nur Subjectionem, et Forum, nicht aber Jus civitatis mit ſich. Titius loc. cit. Und obſchon nicht ohne, daß eingeborne Bürgerskinder mehr Zuſpruch, als Extranei zum Bürgerrechte haben, auch eben deswegen leichter, als andere dahin gelangen, ſo werden ſie doch vor der wirklichen Aufnahme und Immatriculation nicht für Bürger geachtet, folglich iſt und bleibt heut zu Tage nur der erſte und einzige Modus per Assumtionem, seu Receptionem noch übrig. Titius ibidem. Es iſt aber (b) um jetztgedachte Bürgeraufnahme eine Sache, welche zwar im Grunde ſelbſt ein landesherrliches Regale, jedoch faſt aller Orten den bürgerlichen Obrigkeiten überlaſſen iſt. Moſer comp. Jur. pub. L. 4. C. 26. § 42. Laut. §. 6. Titius § 9. Hellef. §. 10. Und pflegt ſowohl der Kaiſer den Reichsals die Landesherrſchaft den Landſtädten gern freye Hand hierin zu laſſen, ſohin denſelben keinen Bürger wider ihren Willen ſo leichterdings aufzudringen. Lauterb. ibi Moser St. R. loc. cit. §. 15. Vielweniger ſolches ſubordinirten Dicaſterien zu geſtatten, wie die ſchon vielfältig ergangenen Resolutiones ex intimo ſattſam bewähren. Wer zum Bürgerrechte (c) aſpirirt, der muß nicht nur den Geburts- ſondern auch, wenn er ein Fremder iſt, den Abſchiedsbrief beybringen, um deſſen Stand, Weſen und Herkommen hieraus erſehen zu können. Hellef. §. 10. litt. B. Laut. §. 8. Stryk §. 6. Denn obſchon regulariter jedermann des Bür-

ger-

gerrechts fähig iſt, Stryk §. 6. Lauterb. §. 7. Titius §. 9. ſo leidet doch dieſe Regel verſchiedene Abſätze, inſonderheit (d) bey Juden, Ketzern und Unglaubigen. Engau §. 139. Laut. §. 7. Bey Geächteten, Kam. Ger. Ord. de Anno 1555. P. 2 T. 10. §. 3. Laut. Stryk ibi. Bey all jenen, welche von ihren rechtmäßigen Herrſchaften der Pflicht noch nicht entlaſſen ſind. Laut. Stryk ibi. Wie auch bey Leibeignen, ſo lange ſie mit der Leibeigenſchaft behaftet ſind, juxta Proverbium, es fliegt keine Henne über die Mauer. Titius §. 9. Stryk §. 6. Hertius paraem. germ. 11. L. 2. Walch de homine proprio civitatis expertae. Bürgersweiber und (e) Töchter machen ſich zwar der bürgerlichen Pflichten und Rechten suo Modo theilhaftig, zum Bürgerrechte aber ſelbſt kommen ſie ſo wenig als andere Weibsleute. Stryk §. 3. Moſer §. 10. 11. Und was von Mannsleuten noch ledig iſt, das wird allhier andergeſtalt nicht als unter der Bedingniß ſich zu verehelichen, und die Heirath bey dem Magiſtrate anzuzeigen, aufgenommen. Wie hoch das Vermögen (f) desjenigen, welcher das Bürgerrecht ſucht, ſich erſtrecken müſſe, iſt zwar weder hier, noch ſonſt überall beſtimmt, a potiori aber erklecklich, wenn er an Geld, Gut, Kunſt und Profeſſion ſo viel vermag, daß er ſich ohne Beſchwerde des Publikums mit Weib und Kind ehrlich zu nähren vermag. Bair. Pol. Ord. L. 4. T. 12. Art. 10. Nebſt dem (g) wird auch hier und anderer Orten für die Bürgeraufnahme ein gewiſſes Quantum erlegt, die Bürgerpflicht darauf abgelegt, und Neoreceptus der Bürger-Matrikel einverleibt. Hellef., Engau, Laut. loc. cit. Stryk §. 4. Moſer §. 14. 17. Ertl prax. aur. p. 579. Bürgerskinder und Eingeborne ſind obiger Praestandorum weder hier, noch anderer Orten überall befreyet. Stryk ibi. Hildebrand de Jure civium originario. Die Eidesformel iſt unterſchiedlich, und wird manchen Orts von den Bürgersſöhnen, ſobald ſie nur 18 Jahre alt ſind, abgeſchworen. Moſer §. 17. Man pflegt auch den Eid alle Jahre an dem Wahl- und Schwörtage wiederum zu erneuern, idem §. 19. welches hier von der Gemeinde in die Hand des Magiſtrats, von dieſem aber in Manus Serenissimi ſelbſt geſchiehet. So oft

nun

nun (h) ein neuer Bürger aufgenommen wird, ſo oft muß ſolches auch von den bürgerlichen Obrigkeiten, und zwar in Hauptſtädten an den Hofrath, und respective an die Regierungen, von den übrigen Städten und Märkten aber an die Rentämter, worin ſie liegen, einberichtet, die Ratification darüber erholet, und die Taxe dafür bezahlt werden. Kanzley Taxordnung de Anno 1759. p. 50. etc. Im übrigen (i) muß das Bürgerrecht mit dem Zunft- oder Meiſterrechte nicht vermiſcht werden, denn obwohl dieſes in Städten und Märkten ohne jenem nicht erlangt wird, ſo kann man doch zu jenem ohne dieſem wohl gelangen, wie es die tägliche Erfahrenheit genugſam belehret.

§. VII.

Wirkung deſſelben.

Die Pflicht und Obliegenheit (a) in Beförderung gemeinen Stadtnutzens, und Wendung des Schadens, wozu ſich jeder Bürger mittels obigen Eids verbindlich macht, nebſt der daraus fließenden Personalsubjection, und dem Foro Domicilii, welches dadurch erlangt wird, item die Fähigkeit zu Raths- und anderen Stadtämtern, dann die Befugniß, das bürgerliche Gewerb zu treiben, worauf das Bürgerrecht specifice ertheilt iſt, wie auch die Theilnehmung an allen bürgerlichen Stadtrechten, Freiheiten und Privilegien ſammt der Obligation ad munera Civitatis tam privata, quam publica, ſind lauter Wirkungen, welche wenigſtens das große Bürgerrecht nach ſich ziehet. Hellef. loc. cit §. 1. Idem voce Burgereid. Walch Lex. phil. voce Bürger. Von den Muneribus inſonderheit ſiehe §vum seq. 8. Worin die bürgerlichen (b) Freiheiten und Privilegien beſtehen, kommt theils auf den Inhalt der einer jeden Stadt ertheilten Conceſſionen, theils auf das, was jeden Orts von Alters hergebracht und gebräuchig iſt, hauptſächlich an. Die hieſige und mehrere andere Städte in Baiern haben z. E. das Privilegium, daß ihre Bürger weder an andere Obrigkeiten compaſſirt, noch von dieſen in Civilſachen arreſtirlich angehalten werden dürfen, Cod. jud. C. 1. §. 4. litt. C. et §. 8. litt. G. Item daß nicht nur die Grunduntertbanen,

wel-

welche die Bürgerſchaft auf dem Lande hat, um ihre grundherrlichen Präſtationen, ſondern auch andere um das, was ſie einem Bürger ſchuldig ſind, ſogar auſſer dem Burgfrieden, durch abgeordnete Commiſſarios gepfändet werden mögen. Cod. civ. P. 2. C. 6. §. 24. not. 1. litt. D. P. 4. C. 7. §. 28. not. 2. litt. D. Ferner, daß ſich bürgerliche Eheleute, wenn eins ohne ehelichen Leibeserben, oder Heirathsgeding abſtirbt, juxta P. 1. C. 6. §. 35. n. 3. ab Inteſtato einander ſuccediren, und was dergleichen Singularia mehr ſind, welche hier insgeſammt anzuführen der Raum nicht geſtattet. Mancher unruhige Kopf (c) unter der Bürgerſchaft bildet ſich von den bürgerlichen Privilegien weit mehr ein, als der Brief vermag. Plus ſperant Homines, heißt es bey ihnen, in Facultatibus ſuis eſſe, quam revera in illis eſt, weswegen auch die Reichsſtädte für gut befunden haben, ihre Privilegien in öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft herauszugeben, welche Moſer in ſeinem reichsſtädtiſchen Handbuche geſammelt, und zwey ſtarke Quartbände damit ausgefüllt hat. Nirgend (d) gehet die Freiheit ſo weit, daß ſich die Bürgerſchaft einer Immedietät berühmen könnte. Denn wenn gleich eine Reichsſtadt in Corpore, oder der geſammte Magiſtrat, als Repräſentant des ganzen reichsſtädtiſchen Corporis civici, immediat iſt, ſo kann man doch dieſes weder von den Bürgern, noch membris Senatus in particulari ſagen, weil ſie dem Magiſtrate ſubordinirt, mithin nicht immediate, ſondern nur mediate unter dem Kaiſer und Reich ſtehen. Moſer Staatsrecht. T. 42. C. 191. §. 22.

§. VIII.

Munera heiſſen hier (a) keine Schankungen, oder freywillige, ſondern ſolche Gaben oder Verrichtungen, welche dem Unterthanen Autoritate publica pro Bono publico aufgelegt ſind. Tit. ff. de Muneribus, et Honoribus ibique Lauterb. Stryk, et alii apud Jenichen Biblioth. voce Munera. Man pflegt ſie in Munera perſonalia, realia, et mixta zu theilen. Perſonalia (b) beſtehen in bloßen Verrichtungen ohne Sonderbar quoad Munera.

Gabe

Gabe oder Auslage, und ſind publica, vel privata, je nachdem der gemeine oder Privatnutzen der Haupt- und gerade Zweck davon iſt. Die Rathsſtellen ſind z. E. Munera publica, weil der Dienſt des Publici directe, und principaliter dadurch befördert wird. Das Vormundſchaftsamt hingegen zielet principaliter et directe nur auf des Pupillens Privatnutzen, iſt alſo mehr privatum, als publicum, ob es ſchon propter Authoritatem publicam, qua Tutor constituitur, und des indirecte mit darunter verſirenden gemeinen Nutzens halber auch publicum heißt. Laut. §. 3. Einige von den Muneribus publicis personalibus (c) werden von den Titeln, Ehren oder Vorzügen, womit ſie verknüpft ſind, honorifica, andere hingegen, welche nur in bloßer Hand- oder gar ſchmutziger Arbeit beſtehen, vilia, vel sordida, die übrigen aber, ſo weder zu einer noch anderen Gattung gehörig ſind, media genannt. Stryk cit. Tit. 4. §. 1. Lauterb. loc. cit. Unter die vilia, vel sordida rechnet man z. E. die Nachtwächtersdienſte. Stryk, Laut. loc. cit. Andere ordinäre oder extraordinäre Wacht- und Militärdienſte aber, welche in Kriegs- oder Friedenszeiten von der Land- oder Stadtmiliz in Kraft der Auswahl, Reiſe, Muſterung, und Folge verrichtet werden, gehören unſers Ermeſſens unter die vilia, vel sordida ſo wenig, als ad honorifica, ſondern vielmehr unter die mittlere Sorte. Vide Rhaetium loc. cit. n. 2. Orac. jurid. T. 9. p. 319. § 5. Fritsch de Jure excubiarum C. 4. n. 7. Munera realia (d) vel patrimonialia heiſſen endlich die Steuern, Anlagen, Zoll, Mauth, Aufſchläge, und andere dergleichen Gaben, welche man ſeines Haabes und Gutes wegen zu präſtiren hat, und zwar ordinarie, oder extraordinarie, nachdem ſolche das gemeine Beſte zur nöthigen Beſtreitung der ordinären oder extraordinären Staatsausgaben erheiſcht. Lauterb. ibi. Stryk §. 5. Titius Jus privat. L. 8. C. 8. §. 2. 3. 4. B. Schmid Sem. 2. Contr. 16. n. 8. Ad Munera mixta (e) gehören endlich jene Verrichtungen, welche nicht ohne Koſten oder Auslagen geſchehen, z. E. die Kriegs- oder Territorialſcharwerke, und andere dergleichen propriis sumtibus vel impensis zu verrichtenden Dienſte,

wie

wie ſchon oben P. 2. C. 11. §. 11. bemerkt worden iſt. Alle jetzbeſchriebenen Munera liegen auch dem Bürgerſtande (f) und zwar eben ſo, wie den übrigen Ständen und Unterthanen, nach geometriſcher Proportion, mithin quo ad personalia ſolcher Geſtalt ob, daß man Munera vilia, vel sordida nicht den vornehmern, ſondern ſchlechteren Leuten auflegt, oder ſolche gar nur durch Taglöhner verrichten läßt, und die Koſten mittels einer Gemeindsanlage oder ex aerario beſtreitet. Lauterb. §. 5. Stryk §. 1. Engau §. 141. Munera honorifica aut utilia pflegt man heut zu Tage Niemanden mehr ſo leicht aufzudringen. Denn es ſind Leute genug vorhanden, welche inſtändigſt darum bitten. Hinc otiosa, ſchreibt Stryk T. 5. §. 1. Moribus nostris de excusatione Honorum quaestio est. Circa Munera realia (g) et patrimonialia concurrirt der Bürgerſtand ebenfalls pro Bono totius Reipublicae, vel civitatis communi. Engau §. 142. Rhaetius C. 4. n. 6. Orac. jurid. T. 9. p. 318. Und ob er wohl in hieſigen Landen unter die drei gefreiten Stände gehört, ſo giebt es doch wie der Prälaten = und Adelſtand die freiverwilligte Standſteuer, und was dabey wohl zu bemerken iſt, verſteuert der Bürger zur Stadtkammer nicht nur das, was er im Burgfrieden hat, ſondern auch all anderes außerhalb, und zwar, wie die hieſige Stadtſteuerordnung Art. 12. lautet, in der ganzen Welt gelegenes Vermögen, jedoch nach Abzug der Ritterſteuer, welche er etwa von ſeinen beſitzenden adelichen Landgütern verreichen muß. Nebſtdem liegt ihm Quartier oder Service in Städten und Märkten hier zu Lande eben ſo, wie dem Bauern die Fourageanlage, allein zur Laſt. Der bürgerliche (h) Magiſtrat kann von obigen Muneribus, vel Oneribus Niemanden eigenmächtig oder willkührlicher Weiſe befreien. Tit. ff. de Jure immunitatis ibique. Stryk §. 3. Viel weniger gehet ſolches per Pacta privatorum an, wenn gleich einer ſtatt des anderen die Bürde auf ſich, oder ſeine Güter übernehmen wollte. Lauterb. L. 50. T. 6. §. 3. Denn daß dergleichen Geding in Praejudicium fisci nicht beſtehen können, iſt ſchon oben P. 4. C. 1. §. 19. n. 5. litt. A. erinnert worden. Die Befreiung (i) hängt demnach lediglich von der Gnade des Territorial=

torialherrn ab, Laut. §. 1. 3. welche jedoch ohne ſonders erheblicher Urſache zu ertheilen weder räthlich, noch wegen dem darunter verſirenden Praejudicio tertii, und weil andere dadurch nur prägravirt werden, den Rechten allemal gemäß ſeyn will. Stryk §. 1. Titius loc. cit. Schmier Jus pub. univ. p. 169. n. 50. Ob ſolches voluntate Principis expressa per Legem, vel Privilegium, oder tacita per Consuetudinem, vel Praescriptionem geſchehe, iſt in Effectu einerley. Laut. §. 3. Per Legem (k) vel Privilegium, oder vielmehr von Natur ſelbſt ſind z. E. die Weibsperſonen, minderjährige, ſchwache oder alt erlebte Leute a Muneribus personalibus eximirt. Laut. §. 4. Titius L. 8. C. 9. §. 4. Arme, oder mit 16 Kinder beladene nimmt das römiſche Recht in L. 4. §. 2. ff. de Muner. et L. 5. §. 2. ff. de Jur. immun. auch a muneribus patrimonialibus aus, welches aber hier nicht in Usu iſt, ſondern da müſſen vermöge der Stadtſteuerordnung Art. 49. 50. ſogar jene, welche keinen Gulden jährlicher Einkünfte haben, den ſogenannten h a b n i c h t mit 4, und die Bettler mit 2 Schilling bezahlen. Ex Consuetudine (l) ſind z. E. die inneren und äußeren Rathsfreunde, ſowohl hier als in anderen Städten und Märkten von der Quartierslaſt befreiet. Wie viel Zeit ad praescriptionem Immunitatis erfoderlich ſey, iſt noch in Controversia. Darin ſind faſt alle verſtanden, daß die Zeit von unfürdenklichen Jahren hinreiche. Viele wollen auch 40 Jahr für sufficient anſehen. Laut. loc. cit. et alii in Annot. ad Cod. civ. P. 2. C. 4. §. 3. not. 10. litt. D. Unter der Immunität (m) welche nur in Genere ertheilt wird, verſtehet man in Dubio lediglich Munera personalia, nicht aber realia, vel patrimonialia, Lauterbach §. 6. ſie ceſſirt auch in Casibus extremae necessitatis, idem et Stryk T. 6. §. 7. wie nicht weniger durch den Tod, ſoviel die Immunitatem mere personalem betrifft. Laut. §. 5.

§. IX.

Von dem Rechte der Beyſaſſen (a) welche nämlich nur mit dem kleinen Bürgerrechte begabt ſind, treiben zwar kein bürgerliches

Ge=

Gewerb zum offenen Kram und Laden, werden auch zu Raths- und anderen öffentlichen Stadtämtern nicht leicht gezogen, und geben ſtatt der Bürgerſteuer nur das Beyſitzgeld; im übrigen aber iſt zwiſchen ihnen und anderen, welche das große Bürgerrecht haben, circa Forum, et Domicilium, Jura municipalia, und ſonſt kein Unterſchied. Engau §. 146. Heinneccius Jus germ. T. 1. L. 1. §. 128. Orac. jurid. T. 9. p. 44. §. 5. Moſer Staatsrecht. T. 42. C. 191. §. 37. Die Einwohner, (b) welche weder das große noch kleine Bürgerrecht, ſondern nur die Toleranz oder den Stadtſchutz erlangt haben, ſind zwar nicht unter dem Nahmen der Bürger begriffen, dürfen auch keine bürgerliche Nahrung treiben, ſondern leben nur von ihrer Handarbeit, ſtehen aber gleichwohl unter der Jurisdiction des bürgerlichen Magiſtrats, und ſind ſowohl ad Munera Civitatis realia, als personalia nach Proportion ihres geringen Standes und Vermögens verbunden. Stryk ad. ff. L. 50. T. 4. §. 9. Titius Jus priv. L. 8. C. 4. §. 11. Moſer loc. cit. §. 36. Wieſand Jur. Handb. voce Einwohner. Die in §vo praec. 5. litt. C. bemerkten Einwohner gefreiten Standes (c) erlangen dadurch, weil ſie in der Stadt wohnen, ihr Domicilium alldort eben noch nicht, Cod. jud. C. 1. §. 3. not. C. und wenn gleich Animus perpetuo habitandi dazu kömmt, ſo ſtehen ſie doch nicht unter dem bürgerlichen Magiſtrat, ſondern haben ihr Forum privilegiatum, Cod. jud. ibi §. 11. tragen auch keine bürgerliche Onera, außer ſo viel die Onera realia von den Immobilibus betrifft, welche ſie im Burgfrieden beſitzen, womit es aber auch nicht aller Orten gleich gehalten wird, ſohin vorzüglich auf das, was jeden Orts gebräuchlich iſt, allemal ankömmt. Engau §. 142. etc. Laut. ff. L. 50. T. 4. §. 3. Titius §. 17. Alſo geben z. E. allhier die Hausinhaber gefreiten Standes die Laternſteuer ſo gut, als die Ungefreyten, hingegen ſind jene ſowohl von dem Naturalquartier, als dem Service befreiet, und verſteuern von ihren eigenthümlichen Häuſern nur ſo viel, als davon nicht ſelbſt bewohnt, ſondern nur an andere vermiethet iſt. Vide die hieſige Stadtſteuerordnung in Betreff des

Beyſaſſen, Einwohner und Fremden.

Hof-

Hofgeſinds und Adels. Art. 82. etc. Wie weit ſich die gefreiten Perſonen auf die beſonderen Stadt- oder Localrechte des Orts, wo ſie ſich aufhalten, mit Fug beziehen möge, iſt in Cod. jud. C. 1. §. 11. verſehen. Confer Titium §. 11. Stryk §. 10. Das Gewerbe und die bürgerliche Nahrung wird ihnen regulariter gar nicht, zuweilen aber nur aus beſonderer landesherrlicher Gnade auf ihre Hand erlaubt. In dem mit hieſiger Stadt getroffenen Albertiniſchen Receß verſpricht auch die Landesherrſchaft mit Ertheilung des Hofſchutzes an ſolche Perſonen, welche unter den bürgerlichen Magiſtrat gehören, an ſich halten zu wollen. Fremde, (d) welche weder Bürger oder Beyſaßen, noch mit der Toleranz und dem Stadt- oder Hofſchutze begabt ſind, ſtehen zwar während des Aufenthalts in der Stadt ſowohl hier als anderer Orten unter der Jurisdiction des bürgerlichen Magiſtrats. Titius C. 4. §. 12. Einer bürgerlichen Nahrung oder anderer Stadtrechte und Freiheiten aber haben ſie ſich nicht zu erfreuen. Idem loc. cit. Hingegen ſind ſie auch weder ad Munera personalia, noch realia verbunden, Ibidem et Laut. §. 5., ausgenommen, wenn ſie Immobilia beſitzen. Denn obwohl auch dieſes ex Recess. Imp. de Anno 1542. §. 68. et 1544. §. 45. noch einen Anſtand zu leiden ſcheint, ſo bringt es doch Praxis fere communis alſo mit ſich. Titius C. 8. §. 17. Laut. T. 4. §. 6. Confer die Steuerordnung de Anno 1612. Art. 11. und die hieſige Stadtſteuerordnung. Art. 58 etc. Viele Städte ſind privilegirt, daß die Fremden ſich über eine gewiſſe Zeit lange nicht darin aufhalten dürfen, ohne daß ſie das Bürgerrecht ſuchen, und erlangen. Stryk T. 6. §. 9. Moſer §. 7.

§. X.

Von Wiederaufhebung des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht hört theils durch den Tod, theils durch die Reſignation und Aufkündung, wie auch durch die Burgfriedsverweiſung wiederum auf, und zwar durch den Tod, (a) weil ſolches obverſtandenermaſſen nicht ad Haeredes gehet, und die eingebornen Bürgerskinder

per

per Nativitatem zwar wohl Jus domicilii originarii, nicht aber das Bürgerrecht erlangen, ehe und bevor ſie als Bürger a Magiſtratu wirklich aufgenommen, verpflichtet, und der Bürger-Matrikel einverleibt worden. Die Reſignation (b) und Aufkündigung ſtehet jedem Bürger, auch wider Willen des Magiſtrats praeſtitis tamen praeſtandis, das iſt, nach baarer Entrichtung der gewöhnlichen Nachſteuer von dem aus dem Burgfrieden gehenden Vermögen, dann aller übrigen Schulden, womit er entweder dem Magiſtrat ſelbſt, oder anderen Mitbürgern noch haftet, allerwegen frey. Titius L. 8. C. 4. §. 10. Lauterb. ff. L. 50. T. 1. §. 9. Moſer St. R. T. 42. C. 191. §. 35. et alii apud Stryk de Reſignatione civitatis C. 2. §. 10. etc. Hildebrand de Reſignatione homagii C. 4. §. 4. ſofern ſolches nur nicht gefährlicher Weiſe, z. E. eben zur Zeit, da man für die vormals percipirte Commoda auch die bürgerlichen Laſten tragen helfen ſoll, oder gegen ein Statutum municipale geſchiehet, denn daß dergleichen Statuten nicht, wie einige dafür halten wollen, von Ungültigkeit ſind, ſondern in Jure guten Grund haben, iſt communior Opinio apud Stryk cit. Diſs. C. 4. §. 17. Ob der Magiſtrat auch einem Bürger wider ſeinen Willen das Bürgerrecht aufkünden möge, ſcheint ex Natura reciproci, vel Correlatorum zwar wenig Anſtand zu leiden. Weil aber gleichwohl inter Magiſtratum et Civem eine ſichtige Diſparität hierinfalls obwaltet, ſo gehen die Authoren in negativam, und geben ſothaner Aufkündigung ohne Delicto vel alia Cauſa rationabili nicht Platz. Stryk C. 1. §. 32. Oracul jurid. T. 9. p. 45. §. 9. Manz deciſ. palat. Q. 18. n. 13. etc. Brunnem ad L. 31. ff. ad Municip. Moſer comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 60. Eine erhebliche Urſache z. E. wenn ſich der Bürger ſo unruhig, oder ungehorſam gegen den Magiſtrat bezeigt, daß man ein ſo reudiges Schaf neben anderen in dem Stall ohne Gefahr nicht mehr leiden kann. Desgleichen wenn er die Religion verändert, mithin der Caſus exiſtirt, wo man ihn juxta Cap. praec. 20. §. 11. nicht nur aus der Stadt, ſondern gar aus dem Lande fortſchaffen kann.

Idem

Idem wenn er den Hofſchutz, fremde Dienſte oder Protection erlangt, als welches weder in Land- noch Reichsſtädten gelitten, ſondern für eine mit der Bürgerpflicht incompatible Sache angeſehen werden will. Moſer loc. cit. §. 34. Durch die Burgfriedsverweiſung (c) gehet endlich das Bürgerrecht zwar ebenfalls, jedoch nur alsdann verloren, wenn ſie nicht nur auf eine gewiſſe Zeit, ſondern ewig dauern ſoll. Stryk C. 1. §. 24. Die nämliche und noch mehrere Wirkung thut die Reichsacht, wie auch Condemnatio ad perpetuos Carceres, denn da wird man gar pro civiliter mortuo geſchätzt. Stryk C. 1. §. 23. 26.

§. XI.

Bürgerlichen und anderen Nachſteuern.

Die Nachſteuer, wovon wir kurz vorher Anregung gemacht haben, gehört zwar auch unter die bürgerlichen, und zwar jene Praestanda, welche bey Aufhebung des Bürgerrechts in den meiſten Städten, und Märkten entrichtet werden müſſen. Stryk de Resignatione Juris civitatis C. 5. Um aber deſto gründlicher und deutlicher von der Sache zu reden, wird nicht extra Rhombum ſeyn, wenn wir in dieſe gar oft vorkommende Materie ſowohl überhaupt, als in Rückſicht auf ermeldte Städte und Märkte etwas tiefer hier eingehen. Es beſtehet (a) nämlich die Nachſteuer in einer gewiſſen Summe, welche ſich die Obrigkeit von den aus ihrem Territorium oder Gebiet gehenden Gütern zueignet, und man pflegt es auch Abſchoß, Abzug, Abfahrt, Freigeld oder Weglaſſung zu nennen. Ertl prax. aur. p. 581. Helef. repp. voce Abzug §. 1. Beck de Jure detractionis, seu emigrationis p. 1. Den Urſprung (b) dieſer Befugniß ſuchen einige in der ehemaligen Leibeigenſchaft auf. Ludwig gelehrte Anzeigen. P. 1. p. 196. Heinneccius Jus germ. p. 42. Leyser spec. 429. de Jure detractus §. 2. Andere wollen ihn aus der ſchuldigen Dankbarkeit für den genoſſenen Schutz herleiten, welches ſich auch hören ließe, wenn der Schutz gratis ertheilt würde. Da aber ſolcher alle Jahre theuer ge-

genug bezahlt werden muß, ſo ſieht man nicht, quo Jure zuletzt noch ein Recompens hierum gefodert werden möge. Hellef. §. 3. Leyser loc. cit. §. 1. etc. Es müßte vielleicht, ſagt dieſer letzte Author, nur darum geſchehen, weil man nicht gar alles weggenommen, ſondern noch etwas übrig gelaſſen hat, wie dem Kranich in der Fabel, welcher ſich bedanken mußte, daß er mit den Federn nicht auch den Kopf eingebüßt hatte. Ob ſich ſchon alſo (c) weder in Jure naturali, noch Romano, vel Canonico eine Spur von dem Nachſteuerrechte finden will, ſo iſt doch ſolches allenthalben per Statuta, vel Observantiam eingeführt. Leyser loc. cit. Hellef §. 2. Beck p. 19. Ertl. p. 583. etc. wozu das Jus retorsionis gegen jene Obrigkeiten, welche ſich deſſen gegen andere zu bedienen pflegten, den meiſten Anlaß gegeben hat. Hellef. §. 9. Beck p. 21. Moser comp. Jur. pub. L. 4 C. 20. §. 68. B. Cramer Nebenſtunden P. 6. §. 1. Im übrigen (d) wird zwar die Gewohnheit des Abzug- und Naturrechts in Recess. imp. 1555. §. 24. et 1594. §. 82. nicht mißbilliget. Beck p. 2. 3. Hellef. §. 4. Man ſieht aber nichts deſtoweniger ſowohl dergleichen Consuetudines, als Statuta pro odiosis an, welche vielmehr reſtringirt, als erweitert werden ſollen, Hellef §. 3. Beck p. 5. cum Maevio, Lynker, Cardinal de Luca etc. weswegen auch das Statut, welches z. E. nur von Erbſchaften oder Immobilien allein redet, auf Legata, Donationes mortis causa, oder Mobilia nicht ausgedehnt werden mag. Beck ibi cum aliis. Die Gewohnheiten (e) und Statuten ſind auch hierin ſehr unterſchiedlich, daher man auf das, was an einem jeden Orte beſonders verordnet oder hergebracht iſt, allemal das vorzügliche Augenmerk zu nehmen, und von einem Orte auf den andern nicht ſo leichterdings zu ſchließen hat. Beck. p. 5. Ertl. p. 590.

§. XII.

Die Fälle, worin der Nachſteuer Platz gegeben wird, reduciren ſich überhaupt auf zwey, und zwar (a) erſtens wenn der Einwohner mutato Domicilio mit ſeinem Gute abziehet, zweytens wenn ein Aus- *Wann ſolche gegeben werden.*

wärtiger das einheimiſche Gut an ſich bringt. Erſtenfalls nennt man es eigentlich Censum emigrationis, anderenfalls detractionis. Hellef. §. 5. Beck p. 3. obs. 4. ibique Wehner, Gail, Lynker etc. In beyden (b) Fällen wird erfodert, daß das Gut in einem Lande oder Gebiete in das andere für beſtändig hinaus gebracht werde. Regulariter ſollte es zwar ab uno Territorio in aliud geſchehen. Weil aber das Nachſteuerrecht nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern juxta §vum seq. 13. auch öfter Mediatſtänden und Obrigkeiten gebührt, ſo reicht in ſolchen Fällen auch Translatio ab uno loco in alium ejusdem Territorii, z. E. von einer Stadt in das Landgericht, oder von einem Gerichte in das andere hin. Beck p. 25. etc. Ertl p. 586. Stryk. L. 50. T. 4. §. 12. Zeller praejud. p. 118. So lange (c) hiernächſt das Gut nicht hinaus gehet, ſondern in Loco verbleibt, werden zwar die Steuern und andere Onera realia davon abgetragen, Census Emigrationis, vel Detractionis aber bleibt bis zur Exportation in suspenso. Beck p. 25 126. etc. Dem letzten (d) giebt man auch in verſchiedenen Orten nur bey Erbfällen allein, folglich propter strictam Interpretationem weder bey Legatis, noch Donationibus, oder andern Handlungen mehr Platz. Beck p. 67. 81. 128. Die hieſige Landesobſervanz und Decrete aber laſſen ſolchen generaliter zu, es gehe gleich das Vermögen durch Erbfälle, Heirat, oder ſonſt in andere Wege hinaus. Decret. Elect de 21. Aug. 1600 et 29. Julii 1644. apud. Zeller p. 96. ibi per verba: Welches die Ausländer durch Erb- oder andere Fälle bekommen. Durch Kauf, Tauſch und andere dergleichen Handlungen wird das Gut nicht ſoviel hinaus, als wechſelweiſe hin- und hergebracht, und obſchon manchmal dadurch weit mehr hinaus, als herein zu gehen pflegt, ſo wird doch deswegen unter dem Vorwande der Ungleichheit von dem Surplus keine Nachſteuer gefodert, weil die Ausgleichung hierin allzuviele Schwierigkeiten, und in Commercio mutuo gar zu große Hinderniſſe machen, ja wohl gar ſolches völlig in das Stocken bringen würde. Census (e) Emigrationis ſupponirt endlich mutationem Domicilii, Beck p. 24. Ertl. p. 582. Leyser spec. 431. §. 6. kann alſo jene nicht betreffen, welche alldort,

dort, wo man die Nachſteuer fodert, nicht domicilirt geweſen ſind, z. E. fremde oder auswärtige Miniſters und dergleichen. Item Jene, welche ſich nur auf eine Zeit lang abſentiren, oder ein doppeltes Domicilium aufſchlagen, mithin das erſte nicht verlaſſen, ſondern nebſt dem neuen noch beybehalten. Beck p. 24. Daraus ergibt ſich auch von ſelbſt, daß dasjenige, was der Einwohner nicht Animo mutandi Domicilium, ſondern etwa darlehenweiſe, oder um etwas außer Landes zu kaufen, hinausſchickt, mit der Nachſteuer keineswegs belegt werden könne. Leyser cit. §. 6. cum Fritsch, Stryk, Schwanemann etc. Zwiſchen Bürgern und Einwohnern iſt zwar ſonſt ein großer Unterſchied, nachdem aber die letzten ſo gut, als die erſten domicilirt ſind, ſo iſt kein Zweifel, daß wenn ſie ihr Domicilium verändern, von dem was ſie mitnehmen, Censum Emigrationis zu bezahlen haben. Leyser spec. 429. §. 6.

§. XIII.

Ob dem Landesherrn die (a) Nachſteuer als ein Jus ex Usu, et Consuetudine introductum, ſoweit er es hergebracht hat, oder als ein Regale vi Juris territorialis gebühre, iſt zwar unter den Authoren noch ſtreitig. Leyser cit. spec. 429. §. 1. Hellef. §. 6. etc. Beck p. 13. Moser loc. cit. §. 67. Die letzte Meinung iſt aber ſchon per Decret. Elect. vom 2ten April 1647 hier zu Lande angenommen, und per Mand. gen. vom 14. Juni 1740 §. 7. 8. weiter beſtätiget. Daraus erfolgt (b) von ſelbſt, daß der Landesherr nicht nur die hergebrachte Nachſteuer von dem aus ſeinen Landen gehenden Vermögen einzubringen, ſondern auch ſolche, ſofern ſie noch nicht hergebracht iſt, Jure territoriali einzuführen, oder die eingeführte nach Gutbefinden zu modificiren berechtiget ſey. Moser loc. cit. Beck p. 102. 191. Sonderbar gegen jene Lande, wo die Nachſteuer üblich iſt, mithin Jus reciproci, vel retorsionis ein gleiches erfordert. B. Cramer Nebenſtunden P. 6. §. 1. Es folgt ferner, daß dieſelben (c) Mediatobrigkeiten oder Landſtände bey dem aus ihrem Gebiete gehenden Vermögen regulariter nicht gebühre, ſofern ſie es nicht per Privilegium, vel Praescriptio-

Wem.

tionem rechtmäßig hergebracht haben. Hellef. §. 8. Beck p. 17. Und zwar ſoviel die Präſcription betrifft, a Tempore (d) immemoriali, wie es nicht nur das Praejudicium bey Zeller p. 226. etc ſondern auch die einhellige Rechtslehre per Alleg. apud Beck p. 18. mit ſich bringt; pro plane impraescriptibili kann man aber gegenwärtiges Regale um ſo weniger anſehen, als ſolches nicht unter die Regalia primae classis, welche ex natura, et fine supremae Potestatis ausfließen, ſondern nur unter jene gehört, welche ſich lediglich auf den Consensum populi expressum vel tacitum gründen, und entweder nur ex Jure reciproci, oder erſt in der Zeit, da ſich die Landesherren mehr Gewalt über die Güter ihrer Unterthanen herauszunehmen angefangen, aufgekommen ſind, auch dato noch nicht von allen Landesherrſchaften exercirt werden. Hellef. §. 2. 8. Hier zu Lande (e) pflegt man die landesherrliche Nachſteuer zum Unterſchiede derjenigen, welche die Stände und Mediatsobrigkeiten Jure speciali hergebracht haben, zwar das Freygeld zu nennen, in Usu communi aber, und ſogar in verſchiedenen churfürſtlichen Reſolutionen ſelbſt wird die Nachſteuer öfter pro Termino generali genommen, welcher das Freygeld, als eine Speciem unter ſich begreift. Dieſem weitſchichtigen Verſtande nach kommt ſolches auch in gegenwärtigen Anmerkungen meiſtentheils vor.

§. XIV.

Von Wem. Wer ſowohl den Censum (a) Detractionis, als Emigrationis zu bezahlen habe, ergiebt ſich ex §vo praec. 2. von ſelbſt, nämlich Censum detractionis die Fremden und Ausländer, welche durch Erbſchaften und ſonſt etwas an ſich ziehen, Censum emigrationis aber die Einheimiſchen, welche mutato Domicilio mit ihrem Vermögen abziehen. Von dem letzten (b) ſind theils ex defectu Domicilii, theils ex speciali Privilegio nicht nur die Reichshofräthe, Kammergerichts-Aſſeſſoren, Reichstags- und andere Geſandten bey ihrem Abzuge befreyet, Hellef. §. 51. Beck p. 135. etc. Leyser spec. 431. §. 5. Buder repp. Jur. pub. voce Abzug §. 4. et voce Abgeſander §. 13. ſondern es hat auch

die Geiſtlichkeit ſowohl nach unſern Canoniſten als proteſtantiſchen Rechtslehren eine gleichmäßige Befreyung hierin zu genießen. Beck p. 48. 146. 181. Hellef. §. 51. Leyser spec. 431. §. 1. 2. Adeliche, (c) graduirte, academiſche und mehrere andere Perſonen werden zwar ebenfalls denjenigen beygezählt, welche von der Nachſteuer befreyet ſind. Hellef §. 51. Beck p. 50. 136. 183. Allein dieſe Befreyung betrifft nicht mehr ſo, wie vorige, den landesherrlichen, ſondern nur jenen Censum emigrationis, welchen die bürgerliche oder andere der Nachſteuer begabte Mediatobrigkeit zu nehmen hat, muß alſo z. E. ein hieſiger Hofcavalier oder anderer churfürſtlicher Hofbedienter, welcher von hier ab, und nach Augsburg zieht, zwar wohl die landesherrliche, nicht aber auch die ſonſt gewöhnliche Stadt-Nachſteuer bezahlen, weil er nicht unter der Stadt, ſondern unter der Landesherrſchaft geſtanden iſt. Beck p. 27. 29. 44. etc. Vaganten (d) ſind nirgend zu Haus, folglich aus Mangel des Domicils aller Orten, wo ſie immer hin und herziehen, a Censu emigrationis frey, und weil auch ein Pächter durch den Gutspacht kein Domicilium erlangt, ſo wird er bey dem Abzuge mit gedachten Censu ebenfalls verſchont. Beck p. 30. In Betreff derjenigen, welche der (e) Religion halber emigriren, ſind die Meynungen ſehr unterſchiedlich. Einige diſtinguiren unter der freywilligen oder gezwungenen Emigration, andere hingegen abſolviren ſie a Censu emigrationis, oder condemniren ſie hierzu simpliciter per Alleg. apud Hellef. §. 50. Ertl. p. 587. Beck p. 37. Die letzte Meinung kommt mit dem Buchſtaben des Weſt. Fried. Art. 5. §. 37. am nächſten überein, denn da werden nur die ungewöhnlichen und übertriebenen Abzüge mißbilliget, folglich a contrario die gewöhnlichen und billigen zugelaſſen, und zwar ohne Unterſchied ibi per verba: Sive voluntarie, sive coacte Emigrantibus. Ob endlich jene, (f) welche obgedachtermaßen entweder ex defectu Domicilii, oder Privilegio speciali von dem censu Emigrationis befreyet ſind, mit Fug auch censum Detractionis verweigern können, wird zwar per Alleg. apud Beck p. 137. noch controvertirt. Die kündige Praxis gehet aber, wenigſtens hier zu Lande, in negativam. Solchemnach

nach müſſen z. E. die auswärtigen Klöſter, oder andere geiſtliche Perſonen, welche durch Erbſchaft oder ſonſt etwas aus hieſigen Landen an ſich bringen, nicht nur der Landesherrſchaft, ſondern auch den privilegirten Obrigkeiten, aus derem Diſtricte das Vermögen fortgehet, die Nachſteuer allerdings bezahlen, Mand. Elect. de 14ten Juny 1740. §. 9. ibi per verba: Von allem Vermögen, was an auswärtige Perſonen, Stifter, oder andere Ort aus dem Land kommt ꝛc. ꝛc. Denn man ſieht bey dem censu Detractionis nur auf das eſſitirende Gut allein, bey dem censu Emigrationis aber auf die Perſon, welche emigrirt und Domicilium mutirt.

§. XV.

Wie viel. Circa Quantum der Nachſteuer läßt (a) ſich keine andere Regel geben, als daß man hierin auf die Statuten und Obſervanz eines jeden Orts in particulari zu ſehen habe, denn es wird nicht überall gleich damit gehalten, ſondern an einigen Orten der hundertſte oder fünfzigſte, an andern der zwanzigſte, zehnte, oder wohl gar der vierte und dritte Pfenning genommen. Beck p. 7. Ertl p. 583 Hellef. §. 19. In Baiern (b) iſt es der 10te Pfennig von dem, was aus dem Lande geht. Decret. Elect. de 21. Aug 1600. 25. Septembris 1643. et 13. Jan. 1654. Ertl. loc. cit. Beck p. 8. Was aber nicht zum Lande hinaus, ſondern nur aus dem Burgfrieden oder andern der Nachſteuer berechtigten Orte gehet, leidet auch nicht aller Orten gleichen, ſondern bald mehr bald mindern Abzug. Der hieſige Stadtmagiſtrat nimmt z. E. vermöge der Stadtſteuer-Ordnung Art. 54 et 64 ſowohl pro censu Detractionis, als Emigrationis mehr nicht als dreyfache Steuer. Falls nun (c) der Landes- oder Gerichtsherr in der Nachſteuer mit einander concurriren, wie es allemal zu geſchehen pflegt, wenn das Vermögen nicht nur aus einem privilegirten Orte, ſondern auch von dort weiter, und gar zum Lande hinaus geht; ſo wird das gewöhnliche Quantum deßwegen nicht verdoppelt, oder augmentirt, ſondern nur getheilt, Beck p. 16. Ertl p. 582. und zwar bald in gleiche Theile, da z. E. jeder Theil

5 Fl.

5 Fl. bekommt, per Praejud. apud Zeller p. 225. bald in ungleiche Theile, wie z. E. bey der hieſigen Reſidenzſtadt München, da der Magiſtrat von dem ſowohl aus ſeiner Jurisdiction, als dem Lande gehenden bürgerlichen Vermögen zwar den 10ten Pfennig einbringt, für ſich aber mehr nicht als obbemeldte dreyfache Steuer inne behält, und den Ueberreſt der Landesherrſchaft verrechnet. Zur richtigen Beſtimmung (d) des gebührenden Quanti werden die der Nachſteuer unterworfenen Güter nicht nur beſchrieben oder inventirt, Beck p. 89. Hellef. §. 46. 53. ſondern auch durch unpartheyiſche Leute, und zwar nach dem damaligen Werthe geſchätzt. Beck p. 88. etc. Wie nicht weniger das Geld andergeſtalt nicht, als nach dem damaligen Curs angenommen. Beck p. 91. Die Rechtsregel (e) quod nec Haereditas, nec Patrimonium detur, nisi deducto prius aere alieno, hat auch bey der Nachſteuer ſo weit Platz, daß ſolche nur von dem, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt, genommen werden mag, Beck p. 90 Ertl. p. 591. und zwar ohne Unterſchied zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Schulden. Hellef. §. 38. Oede Felder, illiquide oder uneinbringliche Schulden aber kommen nicht in Anſchlag, ſondern bleiben einſtweilen ausgeſtellt. Beck p. 91. Zuweilen (f) wird die Nachſteuer mit der Obrigkeit nur auf ein Quantum per aversum verglichen, Beck p. 10. oder auf ein minderes, als das gewöhnliche heruntergeſetzt, und zwar aus bloßer Gnade, in Casu particulari, idem p. 11. oder ex Pacto, vel Observantia zwiſchen benachbarten Landen, wie z. E. zwiſchen den hieſigen und freyſingiſchen, da man von dem hin- und hergehenden Vermögen ſtatt des zehnten nur den zwanzigſten Pfenning mit 5 pro Cento zu nehmen pflegt. Resolut. Elect de 21. Aug 1656. et 5. April 1701. Ertl p. 585. Beck p. 10. Ein gleiches iſt auch zwiſchen den hieſigen und königl. franzöſiſchen Landen regulirt worden, vi Mand. Elect de 24. Xbris 1767.

§. XVI.

Regulariter hat die Nachſteuer (a) in allen Gütern ſtatt, welche entweder ein Einheimiſcher mutato Do- *Von der Nachſteuer*

Domicilio mit ſich hinaus führt, oder ein Auswärtiger durch Erbſchaft und ſonſt an ſich bringt. Es iſt hierinfalls einerley, ob die Erbſchaft einem Auswärtigen ex Teſtamento, oder ab Inteſtato directe, vel indirecte, zugehet. Beck p. 66. Bey den Authoren finden ſich zwar häufige (b) Ausnahmen von der Nachſteuer, inſonderheit ſoll alles davon ausgenommen ſeyn, was ein Ehegatte von dem andern, oder die Kinder von ihren Eltern, und viciſſim die Eltern von ihren Eltern bekommen. Beck p. 54. etc. Hellef. §. 12. Ertl p. 588. Item was den Kirchen und andern Cauſis piis zu Guten gehet. Beck p. 47. 48 89. 138. Ertl p. 590. Desgleichen das Heiratgut nebſt den Hochzeitkòſten, weiſſen Gezeug, Kleidern, Victualien, Bücherſammlungen, Ackergeſchirre und Feldgeräthſchaften apud Beck p. 82. 85. etc. Hellef. §. 52. Ertl. p. 590. Allein dieſe und dergleichen Limitationes beruhen nur auf den beſondern Gebräuchen oder Statuten, haben alſo weder hier noch ſonſt aller Orten Platz. Die einheimiſche Geiſtlichkeit (c) gibt zwar bey ihrem Abzuge juxta §. praec. 14. litt. B. den cenſum Emigrationis nicht, wohl aber hat die auswärtige juxta litt. F ibidem cenſum Detractionis zu leiden, und falls ein inländiſcher Geiſtlicher ſtirbt, ſo iſt ſeine Verlaſſenſchaft, welche ad Extraneos gehet, von dem Freygelde ebenfalls nicht frey. Denn zu geſchweigen, daß das Principium, quod Haereditas repraeſentet perſonam Defuncti, in Privilegiis mere perſonalibus nicht allemal angehet, ſo ſieht man auch hierin weit mehr auf die perſonam Succeſſoris, als Defuncti. Beck p. 138. cum Cujacio, Cothmann, Lynker. Vielweniger (d) ſind die Militärerbſchaften des Freygelds entnommen, zumal das contrarium in Mand. Elect. de 14ten Juny 1740 §. 11 gar ausdrücklich verſehen iſt. Vaganten ſind zwar obverſtandnermaßen ex defectu Domicilii a cenſu Emigrationis aller Orten frey, ihre poſt mortem hinterlaſſenen Güter aber fallen in cenſum Detractionis, und zwar jene, welche ſie tempore Mortis bey ſich gehabt haben, der Obrigkeit des Orts, wo ſie geſtorben ſind, die übrigen der Obrigkeit des Orts, wo ſich die Güter befinden. Beck p. 39. et 72. cum Berlich, Brunnemann etc.

§. XVII.

§. XVII.

Daß die Nachſteuer (a) ſowohl von liegender, als fahrender Haabe genommen werde, iſt außer allen Anſtand. Decret. Elect. de 25. Septembris 1643. Hellef. §. 53. Beck p. 63. Gleichwie ſich aber ſolches juxta §. praec. 12 litt. C. nur von eſſitirendem Gute allein verſtehet, ſo folgt von ſelbſt, daß die Immobilia, (b) welche per Rerum naturam nicht hinaus gehen können, erſt alsdann vernachſteuert werden, wenn ſie zu Gelde gemacht ſind, und das Pretium hinaus kommt. Beck p. 64. Leyser spec. 431. §. 7. spec. 432. §. 6. Lamm de Gabella Detractionis, nisi pretium ex re vendita redactum ex uno Territorio in aliud, de loco ad locum transferatur, in specie de pretio Rei sitae apud Emtorem adhuc permanente non detrahenda. Liegen die Güter (c) an unterſchiedlichen Orten, ſo iſt zwiſchen Mo- et Immobilibus ein großer Unterſchied. Von jenen nimmt die Obrigkeit des Orts, wo der Eigenthümer oder Erblaſſer ſein Domicilium gehabt hat, secundum communem Doctorum opinionem die Nachſteuer, quia Mobilia sequunter Personam. Beck p. 72. cum Gail, Maevio, Berlich, et aliis. Von dieſen hingegen gehet die Nachſteuer der Obrigkeit zu, worunter ſolche liegen, Beck p. 73. cum Mynsinger, Berlich, Lynk etc. und hindert nicht, (d) daß manchen Orts auch die außerhalb gelegenen Güter in die Steuer gezogen werden, wie wir bereits oben §. 8. litt. G. von der hieſigen Bürgerſchaft vernommen haben, denn die Steuer und Nachſteuer ſind zwey ganz unterſchiedliche, und ſolche Gaben, daß ſich von einer auf die andere nicht argumentiren läßt. Hellef. §. 53. cum Cocceio de Censu Emigrationis §. 6. Fremde (e) und andere, welche ſonſt juxta §vum praec. 14. litt. B. entweder ex defectu Domicilii, oder ex Privilegio personali von dem censu Emigrationis befreyet ſind, müſſen ſolchen gleichwohl von ihren eigenthümlichen Immobilibus, womit ſie etwa im Lande begütert ſind, auf die nämliche Weiſe, wie alle andere, entrichten, quia intuitu horum Bonorum habentur pro Incolis. Vitriarius Jus. pub. L. 3. T. 18. §. 47. Böhmer Jus pub. univ. P. spec. 1.

Sonderbar quo ad Mo- vel Immobilia.

1. L. 1. C. 4. §. 26. Confer Hertium de uno Homine plures sustinente Personas.

§. XVIII.

Et Nomina. Da man obverſtandnermaßen (a) die Nachſteuer ab Haereditate, vel Patrimonio andergeſtalt nicht, als deducto Aere alieno nimmt, ſo folgt von ſelbſt, daß die Nomina passiva, oder Schulden hinaus, womit wir nämlich anderen haften, der Nachſteuer keineswegs unterworfen ſeyn können. Nomina activa (b) oder Schulden herein, womit uns andere haften, mögen ſie zwar der Nachſteuer ſo wenig, als andere Güter entnehmen. Decret. Elect. de 25. Febr. 1643. Hellef. §. 53. Leyser sp. 429. §. 5. Beck p. 75. Es wird aber ſolche (c) weder bey der Ausborgung von einheimiſchen Creditoren, noch bey der Heimzahlung von auswärtigen Debitoren gefodert, theils weil die an fremde Orte ausgeborgten Gelder nicht für beſtändig hinaus, ſondern mit der Zeit wiederum zurück geben, theils auch, weil dem Credit allzu abbrüchig ſeyn würde, wenn entweder von der inländiſchen Obrigkeit bey der Ausborgung, oder von der auswärtigen bey der Heimzahlung eine einfache und respective doppelte Nachſteuer gefodert werden wollte. Hellef. §. 52. Leyser sp. 431. §. 6. Solchemnach (d) hat die Nachſteuer in Activſchulden eher nicht Platz, bis entweder der Creditor mit ſeinem Vermögen, worunter auch eben gedachte Schulden herein, oder Nomina activa begriffen ſind, mutato Domicilio emigrirt, oder ein Auswärtiger ſolche durch Erbſchaft, Vermächtniß, oder andere unwiderrufliche Weiſe an ſich und hinaus bringt. In beyden Fällen (e) gebührt die Nachſteuer nicht der Obrigkeit des Debitors, ſondern des Creditors, es ſey gleich der Debitor ein In- oder Ausländer, Nomina enim non ex persona Debitoris, sed Creditoris aestimantur, nec in illius, sed hujus Bonis esse reputantur. Beck p. 76. Hellef. §. 38. Ertl p. 592. Leyser spec. 431. §. 5. Nach Meinung des letzten Authors sp. 432. §. 7. muß auch ein auswärtiger Erbe das ererbte inländiſche Capital, ungeachtet er ſolches im Lande (f) noch liegen läßt, alſogleich vernachſteuern,

wo-

womit aber das churfürſtl. Decret vom 29. July 1644 nicht übereinſtimmt, ſondern dieſes lautet bey Zeller in praejud. p. 96. vielmehr dahin, daß, ſo lange die im Lande aufliegenden Gelder, welche ein Ausländer durch Erb- oder andere Fälle bekömmt, darin liegen bleiben, und die gewöhnlichen Onera wie von den andern Einwohnern davon präſtirt werden, man das Freygeld nicht, ſondern alsdann erſt fordern ſoll, wenn das Capital abgelößt, oder durch Transport auf andere, und in beyden Fällen das Geld hinaus gebracht wird. Das nämliche obtinirt per Praejudicium apud eundem Authorem p. 210. wenn Extraneus mit dem ererbten Gelde eine inländiſche Schuld entrichtet, denn es iſt eben ſoviel, als hätte er jenes in Natura hinausgebracht. Unflüſſige (g) oder gar verlorne Schulden ſind von der Nachſteuer frey, oder es wird dieſe wenigſtens bis zur Ein- und Ausbringung in suspenso gelaſſen. Beck p. 76. 91. Hellef. §. 38. In legato Nominis (h) da der Schuldner die Schuld ſeinem Creditor vermacht, kann die Nachſteuer nur ſoweit Platz greifen, als etwa plus in legato, quam nomine ſich befindet.

§. XIX.

Die Beytreibung der Nachſteuer.

Die Nachſteuer wird zwar (a) gemeiniglich nur im baaren Gelde eingebracht, ſoviel aber die theilbaren Sachen belangt, welche ſich nämlich leicht theilen laſſen, ſteht der Obrigkeit frey, ihre Quotam in Geld, oder Natura zu nehmen. Beck p. 88. Fritsch de Jure emigrandi th. 48. Condictio (b) ex Statuto, vel Moribus, wie auch actio confessoria utilis, oder nach geſtalten Dingen interdictum uti possidetis, ſind die Actiones, und Remedia, welche die Obrigkeit in via Juris competiren, wenn man die Nachſteuer zu geben weigert, oder ihr gar das Recht derſelben in petitorio, vel possessorio widerſpricht. Beck p. 95. etc. Hellef. §. 54. Engau Jus germ. L. 2. §. 514. Jene Obrigkeiten (c) welche nur mit dem Jure fisci begabt ſind, haben auch Jus reale, et Actionem hypothecariam, können daher ſogar einen dritten, welcher Bona detractui obnoxia im Beſitze hat, hierum belangen. Beck p. 96.

96. 111. Helleſ. §. 54. Leyſer ſpec. 432. §. 4. Extra Cauſas dubias, et illiquidas kommt es hierin nicht leicht zum (d) Prozeß, Beck p. 98. etc. ſondern die Obrigkeit verfährt gleich executive, und hält die Säumigen oder Widerſpenſtigen durch Strafen, und andere ergiebige Compelle zur Schuldigkeit an. Beck p. 97. Helleſ. §. 54. Die Arreſte, welche ſonſt de Genere prohibitorum ſind, werden in Receſs. Imp. de Anno 1594. § 82. dießfalls nicht mißbilliget, folglich ſowohl in Bonis, als Perſonis omne Juri verhängt. Beck p. 69 91. 97. etc. In Erbſchaften (e) wird die Nachſteuer erſt nach der Theilung eingebracht. Beck p. 69. In Fideicommiſſen liegt die Entrichtung Fiduciario, in legatis legatario vorzüglich ob. Beck p. 66. 77. Wie und auf was Weiſe aber dieſelbe in legato Uſufructu vel alimentorum geſchehe, ſiehe Beck p. 78. Intereſſe morae (f) müſſen von dem, welcher in mora iſt, ebenfalls bezahlt werden, idem p. 94. und was an der Erbſchaft, wovon die Nachſteuer noch reſtirt, nicht Caſu fortuito, ſondern culpa Haeredum zu Grunde gehet, das müſſen ſie auch büßen. Beck p. 71. Warum man der Compenſation, (g) welche ſonſt contra Fiſcum in alia ſtatione nicht zugelaſſen wird, nichts deſtoweniger bey der Nachſteuer Platz geben ſolle, ſiehe Rationes, et Authoritates apud Beck p. 93. Von der Zeit an aber, (h) da die Nachſteuer einmal entrichtet worden iſt, wird das Gut ſelbigen Orts nicht mehr verſteuert, wenn es gleich noch alldort liegen bleibt, denn man hält es nicht mehr für einheimiſch, ſondern fremd und depoſitirtes Gut. Beck p. 129.

§. XX.

Strafe und Präcaution gegen Defraudanten.

Soweit per Statuta loci keine gewiſſe Strafe beſtimmt iſt, wird die Defraudation, oder Unterſchlagung der Nachſteuer nur arbitrarie beſtraft. Beck p. 90. Hier zu Lande iſt per Mand. gen. de 14. Jun. 1740. §. 12. verordnet, daß derjenige, welcher von dem Freygelde etwas unterſchlägt, nebſt dem unterſchlagenen Quantum auch eben ſoviel zur Strafe zu bezahlen haben ſoll, wovon dem Denuncianten ein Drittel, und der Obrigkeit, worunter ſich der Fall begiebt, auch ein Drittel,

der Ueberreſt aber dem Landesherrn gehört. Geiſtlichen und weltlichen Ständen (b) welche entweder ſelbſt oder durch ihre Bediente von dem landesherrlichen Freygelde etwas unterſchlagen, wird ſowohl in Decret. Elect. de 24. Octobr. 1730. als Alleg mand. §. 6. 7. 8. mit Schmälerung und Aufhebung der Jurisdiction, den übrigen Obrigkeiten und Beamten aber, welche das Freygeld gar nicht, oder nicht fideliter einbringen, wie auch andern Defraudanten, mit exemplariſcher Strafe gedrohet. Sämmtliche Dicaſterien (c) und Obrigkeiten werden daher in eodem Mand. §. 10. 11. ſonderbar ermahnt, daß ſie bey erbſchaftlichen Verhandlungen auf das Freygeld ex Officio zu reflectiren, und der Hofkammer oder den Rentämtern allzeit gleich Nachricht davon zu geben, und die Partheyen zur Entrichtung ihrer Schuldigkeit anzuweiſen, oder geſtalten Umſtänden nach das gebührende Quantum gleich inne zu behalten, und zum Hof- oder Rentzahlamte einzuſchicken hätten. Bey Städten (d) und Märkten, allwo die meiſten Defraudationen geſchehen, ſoll vi ejusdem Mand. §. 1. über das Freygeld ein ordentliches Buch gehalten, und bey den rentmeiſteriſchen Umritt vorgelegt, alle Freygeldfälle getreulich eingeſchrieben, jede Parthey mit Tauf- und Zunamen, dann dem Orte, wohin das Vermögen gegangen iſt, vorgemerkt, ſofort die Quittungen, Theil Libell, Vergleich, oder was immer hierunter ad Protocollum kommt, fleißig allegirt, und nebſt der Nachſteuer auch das landesherrliche Freygeld verrechnet, beydes zugleich in die Einnahme, das letzte aber mit Beylegung des pfleggerichtlich- oder rentmeiſteriſchen, und ſoviel die Hauptſtädte betrifft, Hofzahlamtsſcheins wiederum in die Ausgabe gebracht werden. Ferner (e) heißt es in Dict. Mand. §. 2. daß der Magiſtrat dasjenige, was von dem Vermögen wegen errichteter Schulden oder ſonſt im Lande verbleibt, von dem Empfänger beſcheinen laſſen, und dieſe Urkunde dem Nachſteuer- oder Freygeldsbuche pro Verificatione beylegen, oder die ſelbſt ertheilte obrigkeitliche Quittung allegiren, damit man bey dem Umritt auf den Grund kommen und das Verhaltene noch in rechter Zeit einfodern könne. Die bürgerlichen (f) Obrigkeiten, welche aus Zuneigung oder anderer eigennützigen Nebenabſicht

von dem Freygelde etwas verhalten, ſollen per Svum 3. cit. Mand. nicht nur mit Entſetzung des Amtes und anderer Strafe, ſondern auch mit Aufhebung der ohnehin nur aus landesherrlicher Gnade competirenden Nachſteuer angeſehen werden. Den churfürſtl. (g) Beamten wird hierin weiter Svo 6to ſcharf aufgetragen, daß ſie den Städten, Märkten, und Hofmarchsinhabern des Freygeldes halber um ſo minder etwas nachſehen ſollen, als ſie im widrigen Falle nicht nur der Reſtitution zu thun, ſondern auch die Amotion zu gewarten haben. Die Ratification (h) mußte zwar ehedem allzeit vor der Eincaſſirung des Freygeldes höchſter Orten erholet werden. Dermalen aber iſt die Ratificationserholung nur noch in Casu, wenn das Freygeld mehr als 100 Fl. beträgt, vonnöthen, Alleg. Mand. §. 6. Decret. Elect. de 24. Octobr. 1730. und ſoll auch vi Decret. de 25. Jun. 1646. in den Quartals-Berichten allzeit bemerkt werden, wie viel an dem Freygelde eingegangen ſey. Was die Capitalien (i) inſonderheit betrifft, iſt zwar ſchon oben bemerkt worden, daß das Freygeld nicht davon genommen werde, ſo lange ſolche im Lande liegen bleiben. Damit man aber deſſelben eventualiter verſichert ſey, ſoll nach Inhalt des bey Zeller p. 96. findigen Decrets de 29. Jul. 1644. allemal gleich die Verfügung geſchehen, daß dergleichen Capitalien und Zinsgelder, welche den Ausländern durch Erbſchaft, oder in anderweg zugehen, weder bey den churfürſtlichen und landſchaftlichen Zahlämtern, noch anderer Orten abgelößt oder transportirt werden, ohne daß die Hofkammer davon Wiſſenſchaft habe. Jenen, (k) welche zwar abziehen, ſich aber auf die Beybehaltung ihres Domicils erklären, glaubt man ohne juratoriſcher oder anderer Caution ſo leicht nicht, weil dieſe Erklärung oft nur zum Scheine und Nachtheil des Freygeldes zu geſchehen pflegt. Beck p. 127. Leyser spec. 432. de Fraudibus, quae detractui fiunt. §. 3. Eben ſo betrüglich iſt (l) oft die Verzicht, mittels welcher ein Auswärtiger dem Legato renuncirt, denn man läßt ſich gemeiniglich nur unter der Hand bezahlen, um das Freygeld dadurch zu vermeiden. Beck p. 127. Die Erbvertheilungen, (m) welche zwiſchen in- und auswärtigen Cohaeredibus ſolcher geſtalten geſchehen,

hen, daß die letzte nur mit Auswärtigen, der Nachſteuer nicht unterworfenen Gütern, abgefertiget werden, kann man nach Meinung Leyser §. 5. für keinen Betrug anſehen. Gleichwie im übrigen das Juramentum purgatorium (n) allzeit einen Verdacht präſupponirt, ohne welchem ſolches Niemanden mit Fug zugemuthet werden kann, ſo hält auch jetztgedachter Author §. 2. juratam Specificationem bonorum für rathſamer, denn dieſe braucht keinen Verdacht, ſondern muß auch ohne dieſem jeden Intereſſenten, und um ſo mehr der Obrigkeit in Ermangelung eines legalen Inventariums auf Begehren präſtirt werden.

§. XXI.

Die Nachſteuer ceſſirt (a) auf die nämliche Weiſe, wie andere Jura, nämlich ex Pacto, Privilegio, Praescriptione, und dergleichen. Per Pactum begiebt man ſich ſowohl gegen In= als Auswärtige. Pacta von der letzten Gattung ſiehe § seq. 21. Die von der erſten betreffen zwar oft die Stände und Unterthanen einer ganzen Landſchaft überhaupt, wie z. E. der Tübingiſche Vertrag, wodurch ſich der Herzog von Würtemberg mit ſeinen Ständen des freyen Abzugs halber verglichen hat. Beck p. 118. Meiſtentheils geſchieht es aber nur durch gütlichen (b) Nachlaß, in Casibus particularibus aus bloßer Gnade und ohne Conſequenz auf andere Fälle. Von dergleichen Nachläſſen ſagt das churfürſtl. General=Mandat vom 14ten Juny 1740 §. 4. daß ſich der bürgerliche Magiſtrat derſelben eigenmächtiger Weiſe nicht anmaßen, ſondern wenn erhebliche Urſachen hierzu vorhanden ſind, die Partheyen zur Hofkammer, oder gar zum geheimen Rathe anweiſen, den hierüber ergehenden Befehl aber dem Freygeld= oder Nachſteuerbuch beylegen, und indeſſen bis auf erfolgende Reſolution nichts ausfolgen laſſen ſoll. Was für Perſonen (c) und Güter der Nachſteuer specialiter befreyet und eximirt ſind, haben wir bereits oben vernommen. Eine Zeit von 30 Jahren (d) macht, daß derjenige, welcher dato Casu ſo lange damit verſchont geblieben iſt, auch hernach nicht mehr hierum belangt werden mag. Beck p. 122. etc. Einige erfordern zwar 40 Jahre hierzu, und

Wie die Nachſteuer ceſſire.

an=

andere wollen gar 5 Jahr für hinlänglich achten, es läuft aber ein ſo anderes contra communem oppinionem. Beck ibi. Ertl. p. 593. Leyser spec. 432. §. 8. Durch die heimliche (e) Wegziehung wird der Obrigkeit ihr Recht nicht benommen, ſondern ſie mag ſich dem ungeachtet an dem zurückgebliebenen Vermögen, oder wenn auch dieſes ſchon abgeflogen iſt, mittels Requiſition der Obrigkeit, worunter ſich der Emigrant bebefindet, in via Juris erholen. Beck p. 299.

§. XXII.

Sonderbar gegen freyzügige Orte.

Verſchiedene Lande (a) beobachten die Freyzügigkeit ſolchergeſtalt gegen einander, daß das von einem Lande in das andere gehende Vermögen mit der Nachſteuer ganz oder zum Theil verſchont wird, weil es entweder ausdrücklich oder durch den Gebrauch ſtillſchweigend alſo pactirt und eingeführt iſt. Hellef §. 37. Ertl. p. 587. Beck p. 118. etc. Von der halben Freyzügigkeit, (b) welche z. E. zwiſchen den hieſigen und freyſingiſchen Landen üblich iſt, haben wir ſchon oben §. 15. litt. E. Meldung gemacht. Die ganze wird nicht nur gegen Neuburg, Tirol und Böhmen, ſondern auch ſoviel den Adel betrifft, gegen Oeſterreich beobachtet. Decret. Elect. de 5. Novembr. 1659. 7. Mart. 1694. 26. Jan. 1722. Confer Ertl p. 583. Beck p. 119. Die nämliche Beſchaffenheit hat es vi Decreti Elect. de 30. Novembr. 1631. in Anſehen der Stadt Paſſau, von den übrigen hochſtift-paſſauiſchen Landen aber meldet das Decret vom 15. July 1692, wie man es bey dem Vertrage von Anno 1684 noch bewenden laſſe, kraft deſſen nämlich von adelichen Perſonen mit Einſchluß der wirklichen Räthe der Abzug beyderſeitig aufgehoben, bey den übrigen Perſonen hingegen noch ferner, jedoch dergeſtalt continuirt werden ſoll, daß man einſchlüſſig deſſen, was Städte und Märkte etwa hierinfalls hergebracht haben, mehr nicht als 10 pro Cento zu nehmen habe. Mit dem Stift Ober- und Niedermünſter, wie auch in Betreff der Räthe und vornehmern Beamten mit dem Hochſtift Regensburg iſt die Freyzügigkeit ebenfalls feſtgeſetzt. Mehrere unterſchiedliche (c) Orte oder Länder, welche nicht in Corpore, ſondern nur in Capite ſoweit unirt ſind,

daß

daß ſie einerley Herrn haben, werden deswegen noch nicht für freyzügig geachtet, Stryk ff. L. 50. T. 4 §. 12. es ſey denn daß ein anderes ſpeciali Lege, vel conſuetudine eingeführt, wie z. E. in den oberpfälziſchen Landen, welche per Decret. Elect. de 16. Aug. 1626. et 12. Octobr. 1668. gegen die hieſige vice verſa für freizügig declarirt worden ſind. Man ſupponirt (d) auch bei freizügigen Orten allemal das Reciprocum, denn ſobald man eines Orts von der Freizügigkeit abweicht, fällt ſolche auch anderſeits billig weg. Beck p. 119. Decret. Elect. de 23. Febr. 1606. Es iſt daher den Obrigkeiten per Mand. Elect. de 14. Juni 1740. nicht nur fleißige Obacht hierauf zu tragen anbefohlen, ſondern auch eben deßwegen die ehemalige Freizügigkeit in hieſigen Landen gegen die ſalzburgiſchen Lande und Stadt Regensburg wiederum aufgehoben worden, weil man ſich dieſer Orten an das Reciprocum nicht mehr gehalten, ſondern die Nachſteuer von dem anher gegangenen Vermögen zu nehmen angefangen hat. Decret. Elect. de 3. Febr. 1618. et 7. Sept. 1654. Confer Ertl p. 585. Beck p. 10. Die Frage (e) ob ein Pactum, welches zwiſchen benachbarten Ständen der mutuelen Freizügigkeit halber eingegangen worden iſt, von einem Theile auch wider des anderen Willen aufgehoben werden könne, wird zwar von Ertl p 585. affirmative beantwortet, iſt aber in Praxi quaeſtio ſupervacanea, denn der Gegentheil, welcher zu contradiciren Urſache hätte, fügt ſich ſelbſt allzeit gern, und nimmt Jus retorſionis an die Hand, womit er weit mehr als mit der ſeinem Intereſſe nur abbrüchigen Freizügigkeit gewinnt. Im übrigen (f) iſt auch ganz natürlich, daß dasjenige, was der Landesherr entweder durch Verträge mit benachbarten, oder durch freiwillige Nachläſſe aus Gnaden an ſeinem Freigelde vergiebt, weder den bürgerlichen noch anderen der Nachſteuer berechtigten Obrigkeiten an ihren wohl hergebrachten Juribus etwas abtragen könne. Pacta enim ſolum paciſcentibus, non tertio obſunt, et res inter alios Acta aliis non praejudicat. Cod. civ. P. 4. C. 1. §. 19. not. 5.

Sechs und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Handel- und Kaufmanns-Rechte.

§. I.

Von der Handelſchaft.

Die Profeſſion, da man Waaren zu verkehren, und ſolche in der Geſtalt, wie ſie erhandelt werden, wiederum an andere mit Gewinn wegzugeben pflegt, heißt eigentlich eine (a) Handel- oder Kaufmannſchaft, und falls ſie nicht in Groſſo, ſondern in Minuto, oder gar nur in kleiner und kurzer Waare beſtehet, eine Krämerey- oder Höckerey. Can. 11. Diſt. 88. §. 2. Lauterb. ff. L. 14. T. 3. §. 2. Hellefeld repp. voce Kauffmann §. 1. Stoll de Jure mercaturae §. 1. et alii apud Jenichen Biblioth. voce Mercator, Mercatura. Hieraus ergiebt ſich die Hauptdifferenz zwiſchen Handel und Handwerksleuten (b) von ſelbſten. Denn obſchon auch dieſe mit vortheilhafter Verkehrung der Waaren Gewinn und Gewerbe treiben, ſo geſchiehet doch ſolches nicht in der nämlichen, ſondern anderer, und mittels ihrer Arbeit bereits veränderter Geſtalt der Waaren, denn der Schuſter giebt z. E. das erhandelte Leder, und der Peruqenmacher die erkauften Haare erſt alsdann wiederum weg, nachdem jener vorher Schuh, und dieſer Peruquen daraus verfertiget hat. Struv. Jur. opif. T. 1. L. 3. C. 7. §. 31. Marquard de Jure Mercaturae L. 1. C. 7 n. 48. Es folgt (c) ferner, daß auch jener für keinen Handelsmann

geach-

geachtet werde, welcher mit Sachen zu ſeiner eigenen Hausnothdurft handelt, oder nur das verhandelt, was er an Viehe, Fiſchen, Geflügel, Obſt, Getreid und anderen Früchten von ſeinen Gütern geſammelt hat, oder mageres Vieh einkauft, und gemäſtetes wiederum mit Profit weggiebt, oder falls er auch andere Dinge kauft oder verkauft, wenigſtens kein Gewerbe oder Gewohnheit daraus macht, denn es ſind lauter Handlungen, welche nur zur Hauswirthſchaft, nicht aber zur Handel- und Kaufmannſchaft gehören. Stoll § 2. Engau Jus germ. L. 1. §. 155. Laut. loc. cit. In oballegirtem (d) Textu Juris canonici wird zwar die Handelſchaft für ein im Grund verlogenes und betrogenes, mithin Chriſten und ehrlichen Leuten ſehr unanſtändiges Metier angegeben, es verſteht ſich aber ſolches nur von jener, welche mit übermäßigem Gewinne, Wucher und Betrug getrieben wird, oder ſich nur damit beſchäftiget, daß das Geld zum Lande hinaus, und fremde Waare dagegen hereinkommt, denn es kann freylich wohl nichts ſchädlicher und grundverderblicher für das gemeine Weſen ſeyn, als eine ſolche Handelſchaft, indem der reichſte Staat mit der Zeit nothwendiger Weiſe dadurch völlig erſchöpft, und bettelarm werden muß. Ganz andere Beſchaffenheit hat es mit der Handel- und Kaufmannſchaft, welche die innländiſchen Producte und Fabricate ſowohl inn- als außer Landes zu debitiren, die fremde benöthige Waare mit ſelben nur zu verkehren, oder was unnöthig iſt, mit Profit wiederum weiter zu bringen, und auf ſolche Weiſe das Geld im Lande nicht zu vermindern, ſondern zu vermehren trachtet. Eine ſo wohl eingerichtete, und ihrem Hauptzwecke nach abgemeſſene Handlung iſt nicht nur kein ſchädliches und unentbehrliches, ſondern vielmehr dem Staate ſehr nützliches und löbliches Metier, für deſſen beſtmögliche Ausbreitung unſere heilſamen Reichsgeſetze ſelbſt ſo viele Sorgfältigkeit bezeigen per alleg. apud Buder repp. voce Handlung §. 2. etc. Confer Juſti Pol. Wiſſenſchaft. T. 1. §. 588. etc. Walch Lexicon philos. voce Kaufmannſchaft. Klein und Gutſchmid de utilitate, ac favore Commerciorum.

§. II.

Handelsgerechtigkeit.

De Jure naturae iſt zwar die Handelſchaft (a) Res merae facultatis, mithin Niemanden verwehrt. In Statu civili hingegen, wo die Stände und Profeſſionen unterſchieden ſind, ſohin auch jeder nur ſeinem Stande gemäß leben ſoll, iſt dieſe natürliche Freiheit gar ſehr eingeſchränkt, und zwar bald mehr bald weniger, je nachdem es die Ordnung oder Gewohnheit eines jeden Orts mit ſich bringt. Titius Jus priv. L. 10. C. 3. §. 3. Wasgeſtalten der Adel (b) ſowohl Jure Romano, als Germanico, und die Geiſtlichkeit Jure Canonico davon ausgeſchloſſen ſey, haben wir ſchon anderwärts erwähnt. Confer Titium §. 4. etc. Hellef. voce Kaufmann §. 2. Ein gleiches Verbot ſtehet den Obrigkeiten und Beamten in L. 33. ff. de reb. Cred. entgegen, womit unſere Pol. Ord. L. 4. T. 4. Art. 1. ſo weit übereinſtimmt, daß die churfürſtl. Beamten und Gerichtsbedienten zwar ihr Geld in Handelsgeſellſchaften einlegen, nicht aber wider der Städte und Märkte Willen, ſofern kein anderes von Alters hergebracht iſt, Handel und Gewerb treiben dürfen. Und wie nun dieſes Metier (c) Originetenus eine bürgerliche Nahrung iſt, ſo ſollten die Bauern und Landleute zwar ebenfalls davon ausgeſchloſſen, und ſolche nur der Bürgerſchaft in Städten und Märkten allein eigen ſeyn. Schmid Jus germ. p. 85. Hellef. voce Handlung §. 8. Demungeachtet gehet die Krämerey auf dem Lande allenthalben ſo ſtark, daß ſich gar wenige von den größern Dörfern mehr finden, welche nicht mit eignen Krämern verſehen ſind. Eben dadurch (d) wurde man veranlaſſet, in der neuen churbaieriſchen Mauth- und Accisordnung von Anno 1765. §. 26. zu ſtatuiren, daß hinfür ohne churfürſtl. höchſten Vorwiſſen und Conſens keine neue Kram- oder Handelsgerechtigkeit mehr ertheilt, über die allſchon vorhandenen aber eine Matrikel formirt, und nur diejenigen allein, welche derſelben einverleibt ſind, für berechtigte Handelsleute geachtet werden ſollen. Zu dem Ende mußten ſich laut jetzgedachter Ordnung alle Krämer und Handelsleute inner 3 Monaten a die Publicationis höchſter Orten melden, und mittels authentiſch

tiſch obrigkeitlicher Atteſtate darthun, von wem, und ſeit welcher Zeit, auch auf welche Waaren ſie der Handlung berechtiget, dann ob ſie dieſe Freiheit ſelbſt erſt erlangt, oder in die Stelle eines anderen vorhin ſchon berechtigten Krämers eingetreten, nicht minder, ob ihnen ſelbe Jure reali, et personali zugemeint, und endlich, ob ſie darauf häuslich anſäſſig, oder mit dem Genuß derſelben nur bloße Beyſitzer ſind. Vor obiger Verordnung (e) wurde die Ertheilung der Kram- oder Handelsgerechtigkeiten in hieſigen Landen nur pro effectu Jurisdictionis bassae, folglich für eine Sache angeſehen, welche in den Städten und Märkten dem bürgerlichen Magiſtrate, auf dem Lande aber den Beamten und Hofmarktsobrigkeiten allein zuſtändig war. Seit der Zeit aber, wo der landesherrliche Conſens hierzu erforderlich iſt, ſtehen die Kram- und Handelsgerechtigkeiten mit den Ehehafts-Gerechtigkeiten wenigſtens circa Constitutionem auf ziemlich gleichem Fuße, und ſchlagen mehr in das Territoriale als Hofmarchiale, et Jurisdictionem bassam ein. Wie, und auf was Weiſe nun (f) ermeldte Gerechtigkeiten, welche ſchon vor der Mauth- und Accisordnung exiſtirt haben, von einem auf den anderen transferirt werden, oder gar erlöſchen, hängt lediglich von der unterſchiedlichen Beſchaffenheit derſelben ab. Denn wenn es nur eine bloße Perſonal- und ad dies Vitae reſtringirte Gerechtigkeit iſt, ſo kann ſie weder vererbt, noch an andere überlaſſen werden, ſondern hört mit dem Tode auf. Erb- und eigenthümliche Gerechtigkeiten aber gehen nicht nur ad Haeredes, ſondern können auch noch in Lebzeiten an andere quovis demum Titulo überlaſſen werden, und falls dieſelbe etwa als ein Jus reale auf dem Hauſe haften, ſo gehen ſie auch mit ſelben ad quemcunque Possessorem. Wobey jedoch allemal erfoderlich iſt, daß derjenige, auf welchen die Translation geſchehen ſoll, nicht nur eine anſtändige und in der Handelſchaft genugſam erfahrne Perſon ſey, ſondern auch der Obrigkeit pro Ratificatione angezeigt werde, damit durch eigenmächtige Verfügungen das Publikum und die Polizey nicht ſo leichterdings zu Schaden kommen möge. Eben deswegen, und weil es (g) hierbey allzeit ad electam Personae in-

industriam ankommt, will man die Handels ſo wenig als die Handwerksgerechtigkeiten in Dubio für erb- und eigenthümlich oder real, und auf dem Hauſe oder Grund und Boden haftend, ſondern ſofern nicht entweder tenor Concessionis, oder die Particular-Obſervanz ein anderes demonſtrirt, nach dem Sprichwort: Kunſt erbt nicht, für eine bloße Perſonal-Sache anſehen, welche zwar regulariter mit dem Tode erlöſcht, und der Obrigkeit anheimfällt, jedoch dergeſtalt, daß mit der weiteren Verleihung auf Wittib und Kinder allemal vorzügliche Reflerion getragen wird, ſonderbar in Casu, da der Verſtorbene ſein Recht nicht gratis, ſondern Titulo oneroso an ſich gebracht hat, welchenfalls die größte Billigkeit erfodert, daß die Erben hierum indemniſirt werden. Im übrigen (h) gehet die Handelsgerechtigkeit, wie all andere Jura, theils per non Usum ad minimum decennalem theils per Delictum, wenn ſolche zur Strafe eingezogen wird, theils auch durch Ergreifung eines anderen incompatiblen Stands, z. E. des Adel- oder geiſtlichen Stands verloren. Doppelte Profeſſionen oder Mannsnahrungen werden zwar in den Augen der Bürgerſchaft ebenfalls für incompatibl angeſehen, welches aber mit unſerer Pol. Ordn. L. 3. T. 1. art. 1. nicht übereinſtimmt, denn da kann jeder ſo viel Gewerbe und Handierungen neben einander treiben, als er immer will, und obwohl die Schenk- oder Wirthsgerechtigkeit in jetzt allegirter Ordnung ſoweit ausgenommen wird, daß ſolche nebſt der Handwerksgerechtigkeit nicht beſtehen kann, ſo wird ſie doch mit anderen Gewerben, folglich auch mit der Handelſchaft nicht für incompatibl geachtet, ſonderbar auf dem Lande, wo man keine geſchloſſene Zünfte hat, mithin gar nichts ſeltſames iſt, daß ſich nicht nur die Kram- und Wirthſchafts- ſondern auch die Bäckersgerechtigkeit in einer Perſon vereinigt befindet, wie bereits oben P. 2. C. 8. §. 17. litt. l. erinnert worden iſt.

§. III.

Pflichten der Handelsleute.

Einem jeden Handelsmann liegt ob, daß er gute und gerechte Waare, ſo viel in ſeine Kram- und Handelſchaft einſchlägt (a) in genugſamer und dem Publikum

kum benöthigter Quantität beyſchaffe. Stoll §. 4. Inſonderheit iſt den Krämern in Städten und Märkten per Mand. Elect. de 15. May 1759. §. 3. aufgetragen, daß ſie ſich mit Tüchern, Seiden= und leinenen Zeugen, auch Gewürz und anderer nothdürftiger Waare in guter Qualität verlegen ſollen. Dagegen iſt dem Landkramer (b) in der Baier. Pol. Ordn. L. 4. T. 3. Art. 1. aller Verlag und Debit an Tuch und wollenen Zeugen, dann Silber= Gold= Seiden= und anderer hochgültiger Waare bey Strafe der Confiscation verboten, und ſoll ſein ganzer Handel nur in Salz, Taback, dann anderer auf dem Lande gangbarer kleiner Waare beſtehen. Das allſchon in der Pol. Ordn. und mehrfältigen Generalien enthaltene Verbot des Hauſirens (c) wird in der neuen Mauth= und Accisordnung von Anno 1765. §. 28. ſolchergeſtalt wiederholt und erneuert, daß ſolches hinfür weder bey den gefreiten Häuſern, noch ſonſt jemand ohne von Ihro churfürſtl. Durchlaucht höchſter Perſon ſelbſt erhaltener Bewilligung mehr geſtattet, ſohin auch alle vorhin ertheilten Hauſier= Patente und Päſſe den Innhabern alſogleich abgenommen werden ſollen. Vorkauf (d) und Monopolien, wie auch Contrebanden und verbothener Waarenverlag, ſind lauter Sachen, welche den Handelsleuten ſo wenig, als anderen gebühren wollen. Worin aber das Pro- vel Monopolium nebſt der Contrebande und verbothener Waare beſtehe, ſiehe oben P. 4. C. 3. §. 3. n. 1. 2. C. 4. §. 17. n. 2; beſchaumäßige Waare darf juxta P. 4. C. 4. §. 17. not. 4. litt. B. ohne vorgehender Beſchau von Niemanden, folglich auch von keinem Handelsmanne debitirt werden. Deßgleichen ſoll (e) er nicht nur in Verhandlung der Waare, welche einen gewiſſen von der Obrigkeit beſtimmten Preiß hat, den Satz genau beobachten, cit. P. 4. C. 4. not. 4 ſondern er darf auch den unbeſtimmten Waarenpreiß nicht zu hoch ſteigern, indem ſolches ſowohl den Reichs= Abſchieden bey Buder voce Handlung §. 6. 7. als oballegirtem churfürſtl. Mandat de Anno 1759. §. 3. ſo weit entgegen iſt, daß hierin den Kaufleuten auf den Fall, da ſie die benöthigte Waare nicht im billigen Preiſe und guter Qualität debitiren würden, mit einem anderen ganz unfehlbar erfolgenden Regulativ gedrohet wird, weil man

das

das Publikum ihres Privat-Nutzens halber nicht leiden zu laſſen gedenkt. Die reformirte (f) Reichs-Polizeyordnung verbietet zwar T. 21. §. 6. den Kaufleuten auch Dach und Planen an ihren Tuch- und Zeugläden, weil die Farben und Fäden der Tücher und Zeuge ſo ſehr dadurch geblendet werden, daß ſie ſich nicht recht erkennen laſſen. Der alltägliche Augenſchein giebt aber, wie wenig dieſe Verordnung hier und anderer Orten beobachtet werde. Confer Fritsch de Mercatore peccante.

§. IV.

Rechte und Freiheiten derſelben.

Unter den Rechten und Befugniſſen, welche einem Handelsmanne zuſtehen, iſt wohl das erſte und weſentliche (a) daß er die zu ſeiner Handelsgerechtigkeit gehörigen Waaren verlege, ſolche in Grosso, oder Minuto an jedermann verhandeln, und zu dem Ende einen öffentlichen Laden oder Kaufmannsgewölb an dem Orte, wo er recipirt und angenommen iſt, halten darf, Stoll §. 6. Gegen jene, (b) welche nicht gleiches Recht neben ihm erlangt haben, hat er Jus prohibendi, in kraft deſſen er ihnen den Verkauf der nämlichen Waare per implorationem officii Judicis alldort niederlegen laſſen kann. Stoll ibi. Es ſoll aber vi Mand. Elect. de Anno 1759. §. 4. vom Handelsſtande gegen alle Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe, und bürgerlicher Nahrung, wovon er praestanda präſtiren muß, hülfreiche Hand hierin geleiſtet, und vermöge §vi 5ti demſelben in dieſer Abſicht ſowohl das hieſige Accisamtsbuch als anderer Orten die Mauthanſagung auf Verlangen zur Einſicht vorgelegt werden. Durch das nämliche Generale (c) wird den inländiſchen Handelsleuten §vō 7mo die Spedition der auf den Nahmen fremder Eigenthümer in das Land hereingehender Güter dergeſtalt beygelegt, daß ſolche lediglich an ſie adreſſirt werden ſollen, welches ſich jedoch nur von der Spedition unter Kaufleuten verſtehet, nicht aber auf das, was jemand nur zu ſeiner eigenen Nothdurft hereingehen läßt, extendirt. Mit Handwerkern (d) wollen ſich Kauf- und Handelsleute nicht en Parallele ſetzen laſſen, ſondern ſchätzen ſich viel höher und beſ-

ſer als jene, Struv. Jur. opiſ. T. 1. L. 3. C. 7. §. 31. nennen ſich daher nicht Meiſter, ſondern Prinzipalen, oder Handelsherrn. Ihre Gehülfen, deren ſie ſich ohne Einſchränkung auf gewiſſe Zahl gebrauchen mögen, werden auch nicht ſo, wie bey Handwerkern, Geſellen oder Knechte, ſondern Factors, Buchhalter, Ladendiener oder Bediente genannt. Von den Juribus, (e) welcher ſich die Kaufleute in Marktszeiten, wie auch bey Gericht in ihren Streithändeln zu erfreuen haben, ſiehe §vo ſeq. 5. 6. Ihre übrigen Privilegien und Vorrechte werden zwar bey Stoll, Marquard, Schwendendorfer und mehrern andern weitläufig ſpecificirt. Wir halten uns aber um ſo weniger dabey auf, als dasjenige, was noch davon in Uſu, mithin zu wiſſen vonnöthen, ſchon ſuo Loco überall von uns bemerkt worden iſt.

§. V.

Sonderbar den Marktsfreiheiten.

Märkte heiſſen die um des öffentlichen Handels wegen (a) von der Obrigkeit an gewiſſen Orten und zu beſtimmter Zeit angeordnete Verſammlungen. Tit. cod. et ff. de nundinis, ibique Stryk et Lauterb. §. 1. Titius Jus priv. L. 10. C. 4. § 1. und werden ſowohl von der Zeit als dem Orte und Unterſchied der Waaren auf vielerley Weiſe, ſonderbar aber in ſolenne Meſſen, dann Jahr-, Wochen- und Kirchweihmärkte abgetheilt. Stryk, Laut. loc. cit. Titius §. 2. 3. Ertl prax. aur. p 269. Schmid Jus germ p. 87. Buder repp. voce Meſſen §. 2. Klein, Rhetius Diſs. de nundinis ſolennibus. Die erſte (b) welche ſich ſowohl durch die Anzahl der Kaufleute und Marktgäſte als die Menge der en Gros debitirenden Waaren von andern beſonders hervorthun, wie z. E. die Frankfurter und Leipziger Meſſen, werden circa Conſtitutionem den kaiſerlichen Reſervatis beygezählt, Buder §. 3 5. Moſer Comp. Jur. pub. L. 3. C. 6. §. 23 Pütter Jus publ. §. 608. Bilderbeck Reichsſtaat p. 278. etc. Die Jahrmärkte hingegen für ein Stück der Landeshoheit angeſehen, Buder §. 5. Titius §. 4. Stryk §. 2. Fritſch de rogali nundinarum Jure, welches zwar viele auch von den Wochenmärkten dafür halten

ten wollen, per alleg. apud Fritsch C. 9. n. 6. Die gemeinere Meinung aber legt dieſe letztere den bürgerlichen Obrigkeiten als einen effectum Juris municipalis bey, Titius §. 27. Stryk, Lauterb. §. 1. und die Kirchweih-Märkte ſoll auch jeder Kirchenſchutzherr anzuordnen berechtiget ſeyn. Ertl loc. cit. Ohne Vernehmung (c) der Orte, welche ſchon Marktrecht haben, wird zu ihrer Präjudiz und Abbruch der Nachbarſchaft ſo leicht kein neuer Markt geſtattet oder verwilliget, ſonderbar wenn ſie mit einem auf gewiſſe Diſtanz eingerichteten Privilegio aliarum nundinarum exclusivo verſehen ſind, Moser §. 23. Buder §. 5. und obſchon die Märkte regulariter nur in die Städte und Marktflecken gehören, ſo trifft man doch deren gar viele auf den Dörfern und anderen Orten auf dem Lande an. Stryk §. 1. Die Privilegien (d) und Freiheiten, deren ſich die Kaufleute und Marktgäſte auf offenen Märkten zu erfreuen haben, ſind zwar nicht überall gleichförmig, ſondern nach dem Inhalte der Conceſſionen oder Localgewohnheiten ſehr unterſchiedlich, darin aber kommen ſie allenthalben überein, daß nicht nur die Kaufleute des Orts, wo der Markt gehalten wird, ſondern auch alle dahinkommenden fremden Handelsleute ihre Waare während dem Markte feil bieten dürfen. Stoll cit. Diss. §. 15. orac. Jurid. T. 9. p. 415. Heumann Jus politiae §. 277. Es darf auch kein Kaufmann, (e) ſo lange der Markt dauert, Schuldenhalber alldort belangt, arretirt, gepfändet oder exequirt werden, L. un. Cod. de nundin. Titius §. 12. Stryk §. 6. Schmid Jus germ. p. 86. welches jedoch bey obwaltenden Periculo fugae, vel decoctionis, wie auch in Casu, da man ſich dieſer Freiheit ſelbſt ausdrücklich begeben hat, desgleichen in Schulden, welche ex Delicto herrühren, oder erſt unter dem Markte contrahirt worden ſind, einen Abſatz zu leiden hat. Stryk §. 5. Titius §. 13. etc. Buder §. 6. Bilderbeck p. 276. etc. Sicheres Geleit (f) wird zwar denen, welche von dem Markte ab- oder zureiſen, in Reform. Imp. Franc. de Anno 1442. Tit. Wer in offenen Befehden ebenfalls verſprochen, Schmid, Buder loc. cit. Stryk § 4. und ex cit. L. un. Cod. de nund. will man auch die Zoll- und Accisbefreiung

zum

zum Beſten der Kaufleute auf offenen Märkten etuiren. Allein das erſte iſt ſeit der Zeit, wo das Fauſtrecht ſammt der großen Unſicherheit aufgehört hat, von wenig oder gar keinem Gebrauche mehr, und die Ueberbleibſel, welche ſich von dieſem Alterthume dort und da noch äußern, z. E. in Frankfurt, Nürnberg, Nördlingen ꝛc. ꝛc. beſtehen nur in einer bloßen Ceremonie. Titius §. 11. Die Zoll = und Accisbefreiung aber iſt in cit. L. un. weder enthalten, noch in Usu, außer was manchen Orts aus Gnaden geſchiehet, um fremde Kaufleute dadurch anzulocken, und den Markt floriſſant zu machen. Titius §. 18. Stryk §. 4. Sogar jenes wird nicht allenthalben mehr beobachtet, was der R. Abſchied von Anno 1670. 71. bey Buder §. 7. mit ſich bringt, daß die Conſumtibilien, welche benachbarter Ständen Unterthanen zu Markte bringen, zur Verhütung der Theuerung mit Aufſchlägen verſchont bleiben ſollen. Obige Marktsfreiheiten (g) fangen allzeit mit dem gewöhnlichen Marktsgeläute an, und hören mit ſelbem wiederum auf. Stryk §. 7. Titius §. 17. Buder §. 6. Verſtehen ſich jedoch nur von gefreiten und privilegirten Jahrmärkten, wo man ſowohl mit großer als kleiner Kaufmannswaare en Gros und en Detail zu handeln pflegt. Auf Pferde, Viehe und andere dergleichen ungefreite Jahr = oder Kirchweihmärkte erſtrecken ſich ermeldte Freiheiten nicht mehr, vielweniger auf Wochenmärkte, denn dieſe ſind ihrem Inſtitute nach auf den Debit der Kaufmannswaare gar nicht, ſondern nur auf die Victualia, und Consumtibilia angeſehen, welche der Bauers = und Landmann von den benachbarten Dörfern und Ortſchaften in die Städte und Marktflecken zum Verkaufe auf dem Markte bringt. Stryk §. 1. Bey dergleichen Märkten hat ſich weder der Käufer noch Verkäufer einer beſonderen Freiheit zu rühmen. Stryk ibi. Auſſer dem bloßen Verkaufsrechte, welches manchen Orts dem In = und dem Ausländer ſo weit zuſtehet, daß dieſer erſt alsdann, wenn der ſogenannte Schaub oder das Fähndl geworfen iſt, mithin einige Stunden ſpäter kaufen darf, wie wir ſchon oben P. 4. C. 5. §. 18. not. 1. litt. F. bemerkt haben. Confer Titium §. 27. Schmid p. 87. Auf allen (h) ſowohl gefreiten als ungefreiten Märkten hat ſich der

Markt=

Marktgaſt der Marktsordnung ſo, wie ſie jeden Orts vorgeſchrieben, oder durch den löblichen Gebrauch einmal eingeführt iſt, allenthalben zu fügen, Titius §. 9. ſohin auch das Stand-Markt- oder Ungeld, ſoweit es hergebracht iſt, unweigerlich zu entrichten. Ibidem §. 27. Wie, und auf was Weiſe aber die erlangte Marktsgerechtigkeit (i) theils per non Uſum, aut Abuſum, theils per Revocationem, und ſonſt wiederum erlöſche, ſiehe mit mehrern bey Stryk §. 8. Lauterb. §. 6. Titio §. 21. etc. Fritsch C. 12. Zeit und Ort, welche zum Markt einmal beſtimmt ſind, mögen ohne Gefahr das Recht zu verlieren ebenfalls nicht wiederum abgeändert werden, ſofern nicht derjenige, welcher das Recht ertheilt hat, hierauf einſtimmig iſt. Buder §. 8.

§. VI.

Auf hierländiſchen Märkten.

Nebſtdem, was von den Märkten bereits überhaupt angeführt worden iſt, hat man der hierländiſchen halber noch folgendes beſonders zu merken, und zwar ſoviel die ausländiſchen (a) Kauf- und Handelsleute betrifft, welche größeres und anſehnliches Gewerbe treiben, ſtehen ſelben vi Mand. gen. de Anno 1759. §. 4. zwar alle gefreiten Jahrmärkte, jedoch ſolchergeſtalt offen, daß ſie mit authentiſchen Päſſen verſehen ſeyn müſſen, weder verbothene Waare einſchwärzen, noch auſſer dem Markte etwas verkaufen, ſohin ſich auch kein beſtändiges Gewölbe oder Herberge im Lande beylegen dürfen. Pol. Ordn. L. 4. T. 4. Art. 3. Und ob ſie wohl die hereingebrachte Waare, welche während dem Markte nicht verkauft worden iſt, alldort liegen laſſen mögen; ſo ſollen doch ſolche verſperrt bleiben, und die Schlüſſel zum Gewölbe einem berechtigten inländiſchen Handelsmann eingehändiget, auch in Beitreibung der hierländiſchen Schulden von ihren Commis oder Bedienten die geringſte Handlung nicht unternommen werden. Mand. Elect. de Anno 1759. §. 4. Die ausländiſchen ſchlechteren Krämer (b) welche nur mit kurzer Waare handeln, wie auch die mit Flor, Seiden und dergleichen Waaren handelnden Savoyarden, werden vi ejusdem Mandati §vo 1. ebenfalls nur auf den gefreiten Jahrmärkten, und auch dort an-

ders

dergeſtalt nicht paſſirt, als wenn ſie von ſolchen Orten, wo man den unſrigen das Reciprocum angedeihen läßt, herkommen, und ſich ſowohl ihres ehrlichen Wandels, als Anſäßigkeit halber von ihrer hohen Obrigkeit mittels beglaubter Atteſtate genugſam zu legitimiren wiſſen, auch ein förmliches Handlungspatent darüber erlangen, und ſolches gehöriger Orten alle Jahre wiederum erneuern laſſen. Auſſerdem ſie nicht nur auf Betretten in poena Confiscationis ihrer Waare verfallen, ſondern auch anderen ausländiſchen Vaganten gleich gehalten werden. Mand. Elect. de Anno 1746. 48. 59. Cod. crim. P. 1. C. 11. §. 2. Maut- und Accisordnung de Anno 1765. §. 27. Inländiſche Krämer (c) mögen zwar vi cit. Mand. de Anno 1759. §. 1. et 6. ſowohl die gefreiten als ungefreiten Jahr- und Kirchweihmärkte beſuchen, ſie müſſen aber laut oballegirter Mauth- und Accisordnung §. 26. nicht nur bey dem General-Mauthdirectorium als berechtigte Krämer immatriculirt, ſondern auch zu obigem Ende von dort mit Patenten verſehen ſeyn, ſofern ſie nicht ebenfalls als Vaganten angeſehen, folglich in Beſuchung der Märkte dadurch gehindert, und mit der Confiscation ihrer Waare nach mehr erwähntem Mandate von Anno 1759. §. 1. beſtraft ſeyn wollen. Gleichwie hiernächſt (d) der Unterthan auf dem Lande, ſonderbar an dem Gebirge und in der Gegend von Murnau, Rauchenlesperg, und Ammergau allerhand Waaren von Blumen- und Buſchwerk, Holz und geflochtenem Strohe, dann Bilder, Zunder, Feuerſtein, Schwammen, und mehrere dergleichen zu verfertigen pflegt, ſo iſt ihm auch alles dieſes auf die offenen Märkte zu bringen, und alldort zu verkaufen nicht nur unverwehrt, ſondern durch vielberührtes Mandat §vo 6. ausdrücklich erlaubt, mit dem Anhange, daß man ihm die hierzu erfoderlichen Patente, jedoch in ſolchem Maaße ausfolgen laſſen ſoll, damit das Land durch die allzugroße Anzahl dergleichen Umläufer nicht beſchwert werde. Alle obigen Handelspatente (e) ſowohl für Inn- als Ausländer wurden vor dieſem nur bey dem Hofrath, und respective Regierungen ausgefertiget, Anno 1759. aber dem Commercien-Collegium, ſofort Anno 1765. dem General-Mauthdirectorium beygelegt, welches jedoch dieſe Expedi-

pedition ſeither dem Commercien-Collegium wiederum überlaſſen, und ſich nur die Ingroſſation der Krämersgerechtigkeiten vorbehalten hat. Von den Wochenmärkten (f) haben wir ſchon oben verſtanden, was geſtalten ſolche nur zum Behufe der benöthigten Victualien, Conſumtibilien in Städten und Märkten angeordnet ſind. Sie werden daher auch in hieſigen Landen weder von in- noch ausländiſchen Handelsleuten oder Krämern, ſondern nur von dem Bauern und Landmanne allein beſucht.

§. VII.

Gerichtshändel der Kaufleute.

Ueber die Weitläufigkeit der Proceſſe (a) in Mercantil-Sachen wird zwar ſchon in den Reichsabſchieden geklagt, und ſolche als ein beſonderes großes Gebrechen in dem deutſchen Handels- und Commercial-Weſen angeſehen apud Buder repp. voce **Handlung** §. 6. weswegen auch auf großen Handelsplätzen eigene Kauf- und Handelsgerichte angeordnet ſind, um die Wechſel- und andere Kaufmannshändel kurz zu ſchlichten und abzumachen. Schmid Jus germ. p. 85. Heumann Jus polit. §. 282. Gernler de judiciario Mercatorum Proceſſu. Lauterb. de Jure in curia Mercatorum uſitato. Hier zu Lande (b) finden ſich zwar dergleichen beſondere Gerichte nicht, ſondern es werden die Kaufmannshändel, regulariter wie alle andere, vor ordentlicher Obrigkeit verhandelt, jedoch dergeſtalt, daß man dergleichen Cauſas nicht ſo genau ad apices juris nimmt, B. Schmid ad ſtat. T. 14. Art. 1. p. 44. und ſich allemal vorzüglich an das, was Kaufmannsbrauch iſt, zu halten, ſohin von der Entſcheidung von unpartheyiſchen Kaufleuten ihr Gutachten zu erholen pflegt, Zeller praejud. p. 98. etc. Sluter de reſponſis Mercatorum vulgo parere, welches ſich jedoch nur (c) vom guten und löblichen, nicht aber vom ſolchen Gebrauche verſtehet, der gegen göttliches oder ausdrücklich menſchliches Gebot lauft, z. E. der verbothene Wucher in übermäßigen oder gar zum Kapital geſchlagenen Zinſen, welcher unter Kaufleuten zwar ebenfalls ſehr gebräuchlich, aber deswegen von keiner mehrern Zuläſſigkeit iſt, immaſſen nicht einmal in cau-

sis Judaeorum, ungeachtet der Jud vom Gewinn und Wucher lebt, geſchweige bey anderen hierauf geſprochen wird, per praejudicia Camerae, et Consil. Imp. Aul. in den Beylagen zur Refutation der Meyriſchen Gedanken vom 6ten Zinsthaler. Was geſtalten (d) die Handelsbücher zu Guten der creditirenden Kaufmannſchaft halben Beweis machen, iſt ſchon in Cod. jud. C. 11. §. 3. n. 2. vorgekommen. Von den gewöhnlichen Zeichen, deren ſich die Kaufleute in Verſendung der Waaren auf den Ballen und Verſchlägen zu gebrauchen pflegen, iſt die gemeine Meinung, daß durch ſelbe das Dominium zwar nicht plene, doch conjectualiter bewieſen werde, mithin das Onus probandi auf den Gegentheil hinüber falle. Lauterb. cit. Diss. §. 308. Somm. de notis Mercatorum.

§. VIII.

In Städten, wo mehrere Handelsleute anſäßig ſind, machen ſie gemeiniglich eine (a) Communität, oder Zunft, faſt eben ſo, wie jedes Handwerk, zuſammen aus. Titius jus priv. L. 8. C. 5. §. 2. Schmid p. 85. Heumann §. 282. Kemmerich de Collegiis Mercatorum. Und weil die Handelſchaft ſehr unterſchiedlich iſt, indem einer dieſe und der andere jene Waare verlegt, ſo theilt ſich auch dieſelbe in verſchiene Zünfte ab. Alſo ſind zwar allhier die Krämer, Tuchmänniger, Eiſenhändler, Materialiſten, Früchtenträger, Käskäufler, Brüchler und jene, welche nur ausländiſche feine Leinwand verlegen, unter dem Namen der Handelsleute überhaupt begriffen, machen aber gleichwohl ſo vielerley Zünfte aus, deren jede ihren beſonderen entweder durch die Artikel oder den Gebrauch ausgezeigten Waarenverlag hat, worin auch eine Zunft der anderen nicht eingreifen darf. Es kann daher z. E. ein Handelsmann von der Krämerzunft kein inländiſches Tuch allhier verlegen, wenn er nicht der Tuchmänniger-Zunft, welcher der inländiſche Tuchverlag und Ausſchnitt allein gebührt, zugleich einverleibt iſt, mithin doppelte Gerechtigkeit beſitzt. An den hieſigen (c) Brüchlern hat man das Exempel von einer Handelszunft, welche zugleich mit einer Handwerkszunft,

Und Handelszünfte

zunft, nämlich mit den Schneidern im gewiſſen Maaße unirt iſt, und dieſes kömmt daher, daß die Brüchler nebſt ihren ordinären Waarenverlag auch Bruſtfleck Stegreif und Kinderröckeln, mithin Schneiderarbeit machen. In kleineren (d) Städten und Märkten, wo die Handelsleute nicht ſo zahlreich ſind, giebt es Krämer, welche nicht nur Tuch und Zeug, ſondern auch Leinwand, Eiſen, Spezerei, Käs, und in Summa alles, was nur Debit findet, zu verlegen, und zu verkaufen berechtiget ſind. Dagegen (e) giebt es auch Handelsleute, welche zwar verbürgert, aber nirgend eingezünftet ſind, z. E. die Wechsler und Buchhändler, entweder weil es an der zu einer Zunft erfoderlichen Anzahl mangelt, oder weil ſie ſich höher als andere ſchätzen. Die Wirthe und Weinhändler aber, wie auch die Getreide- und Kornkäufler machen beſondere Zünfte aus, welche weder zu den Handel- noch Handwerkszünften gerechnet werden. Neue Zünfte (f) errichten, die alten beſtättigen, mit eignen Ordnungen und Artikeln verſehen, ſelbe erläutern, vermehren, veränderen, darin diſpenſiren, oder die Zünfte zum Theil oder gar wiederum aufheben, dependirt weder von der bürgerlichen noch anderer ſubordinirten Obrigkeit, ſondern iſt nur ein Stück der Territorial-Bothmäßigkeit, Moser com. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 54. Pütter Jus publ. §. 608. Ertl de super. territ. p. 244. welches man alſo auch von den Handelszünften zu merken hat. Einer jeden Zunft beſondere Verfaſſung (g) hängt zwar hauptſächlich von dem Inhalte ihrer Artikel ab; überhaupt aber haben alle Zünfte als Corpora, vel Communitates die nämlichen Jura, welche juxta C. seq. 30. auch andere Communitäten in Genere zu genießen haben. Bechmann de Jure tribuum. Leute (h) von unredlichem Weſen, Stand und Herkommen wollen die Handelszünfte ſo wenig, als die Handwerker unter ſich leiden. Titius §. 5. 6. Es ſollen auch keine andere, als auf die Handelſchaft gelernt, und gereiſet, mithin derſelben genugſam verſtändig und erfahrne Leute dazu gelaſſen werden. Decret. Elect. de 6. July 1669. Titius §. 5 Zu welchem Ende die Einführung des vorläufigen Examen bey der Aufnahme in

die

die Zunft eben ſo gut und rathſam als bey den Handwerkern das Meiſterſtück ſeyn mag, maßen es die Artikel der hieſigen Krämerzunft alſo mit ſich bringen. Jedem (i) von der Handelszunft ſtehet frey, ſo viele Ladenjungen, als ihm beliebig iſt, in die Lehre zu nehmen, und die Ausgelernten mittels eines unter eigner Fertigung ertheilten Lehrbriefes zu entlaſſen, ohne daß er erſt die Zunft hierum zu befragen, oder die bey den Handwerkszünften üblichen Umſchweife hierunter zu gebrauchen hätte. Die Zunft (k) ſoll nicht mit überflüſſigen Krämern und Handelsleuten überſetzt werden. Allſchon per Decretum Elect. vom 6. July 1669 iſt ſolches verboten, damit nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und endlich die ganze Zunft in das Verderben darüber gerathe. Weßwegen man auch bereits zu Landshut und mehreren andern Orten eine Reduction der Krämergerechtigkeiten ſoweit vorgenommen hat, daß die durch Abſterben eines Krämers erledigte Gerechtigkeit, falls er weder eine Wittib, noch ehelcibliche Kinder hinterläßt, hinführo nicht mehr erſetzt werden ſoll, bis die Zunft wiederum in dem Numero iſt, worin ſie ſich der rechten Proportion nach befinden ſoll. Die Landkrämer (l) ſind zwar durch das General-Mandat von Anno 1748 dahin angewieſen, daß ſie ſich bey einer Handelszunft einzünftig machen ſollen. Da aber die Zünfte ſich dergleichen Geſuche allemal ſehr entgegen ſetzen und einen Landkrämer ſo leicht nicht in ihre Zunft einlaſſen, weil ſie ihm alsdann auch Jura tribus ſammt dem davon abhangenden freyen Verſchleis, ſowohl in als außer dem Jahrmarkte, alldort geſtatten müßten: ſo begnügt man ſich ſtatt der Einzunftung damit, wenn er nur obverſtandnermaßen bey dem General-Mauth-Directorium immatriculirt und mit einem Handelspatent darüber verſehen iſt.

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Handwerksrechte.

§. 1.

Von Handwerkern.

Das bürgerliche Gewerbe theilt ſich in zwey Haupt-Branchen, nämlich in die Handelſchaft und Handwerke. Von der erſten haben wir Cap praec. gehandelt, die letzte (a) beſteht zwar in unedeln, doch ſolchen Künſten und Arbeiten, welche zur menſchlichen Nahrung, Kleidung, Wohnung und anderer Bequemlichkeit dienlich ſind. Walch Lex. phil. voce Handwerk. Buder repp eadem voce §. 1. Zur Nahrung dienen z. E. die Metzger, Becker, Bräuer, Köche, Brantweiner. Zur Kleidung die Schuſter, Schneider, Weber, Tuchmacher, Huterer, Weisgerber, Strumpfwirker, Lederer, Kürſchner. Zur Wohnung die Maurer, Schreiner, Schloſſer, Zimmerleute, Drechsler, Glaſer, Steinmetz, Kaminfeger. Zur Luſt und Bequemlichkeit die Zuckerbäcker, Lebzelter, Paſtetenköche, Kartenmacher, Bordenwirker, Tapezierer und mehrere andere bey Heumann Jus. polit. §. 270. etc. Hübner Handlungs-, Kunſt-, Berg- und Handwerkslexicon. Hallens Werkſtätte, oder Kunſthiſtorie. In Jure Romano (b) kömmt von den Handwerksrechten faſt gar nichts vor, und dieſes iſt eben auch die Urſache, warum das Jus opificiarium vor dieſem nicht nur auf Univerſitäten völlig übergangen, ſondern auch von den Authoren bis auf die Zeiten Bejeri wenig oder gar nicht berührt worden iſt. Bejer war alſo der erſte, welcher ſich an die Ausarbeitung dieſer bey Gericht faſt

täg-

täglich vorfallenden, mithin ſehr nützlichen und nothwendigen Materie gewagt hat. Seine Werke de Tyrone, Boetho, et Magiſtro, wie auch ſein Syntagma Juris opificiarii, Advocatus rerum opificialium peritus, und was er noch weiter de Collegiis, Officinis, Tabernis, ac Inſtrumentis opificum nebſt mehreren andern theils ſelbſt noch im öffentlichen Druck herausgegeben, theils in Manuſcripto hinterlaſſen hat, waren der Stoff, woraus nachher von Struvio das große Werk in 3. Tom. Fol. unter dem Titel Systema Jurisprudentiae opificiariae gröſtentheils verfertiget worden iſt, deſſen wir uns (c) auch hier vielfältig, jedoch nur quo ad Generalia, ſoviel nämlich ſämmtliche Handwerke überhaupt betrifft, mit der Application auf hieſige Lande bedient haben. Specialia beruhen ohnehin nur auf eines jeden Handwerks beſondern Artikeln, Ordnungen und Gebräuchen, ſind mithin mehr Facti, als Juris, und erfordern nebſt der Allegation auch allemal den Beweis. Durch den bekannten Reichsſchluß (d) von Anno 1731 hat das Jus opificiarium faſt eine ganz andere Geſtalt angenommen. Vorher war der Hund nicht mit ſoviel Flöhen, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt. Durch jetztgedachten Reichsſchluß aber wurden zwar nicht alle, doch die gröbſten Mißbräuche und Unordnungen aus dem ganzen deutſchen Reiche völlig verbannt. Es iſt derſelben nicht nur dem Schmaußiſchen Corp. pub. p. 1575. und der neuen Sammlung der Reichsabſchiede T. 4. §. 377. etc. in extenſo einverleibt, ſondern auch nach der unterm 4ten Aug. 1764 an alle Kreis-Ausſchreibämter ergangenen kaiſerlichen General-Verordnung in hieſigen Landen ex Mand. Elect. de 9ten Jan. Anno 1765 von neuem aufgelegt und publicirt worden. Wir haben ſolchen in ſequentibus der vielmaligen Wiederholung wegen allzeit nur mit den erſten Anfangsbuchſtaben R. S. und eben ſo auch die hieſige Polizey-Ordnung aus der nämlichen Urſache mit P. O. allegirt, welches dem Leſer zur Nachricht praeliminariter hiermit angefügt wird. Confer Knorr Erläuterung des Reichsſchluſſes wegen der Handwerks Mißbräuche.

§. 11.

Und Handwerksleuten.

Nach den unterſchiedlichen Graden, (a) welche die Handwerksleute zu machen haben, theilen ſie ſich in Meiſter, Geſellen und Lehrjungen ein. Denn aus Lehrjungen werden erſt die Geſellen, und aus Geſellen Meiſter gemacht. Keiner von allen dreyen wird für handwerksmäßig erkannt, (b) welcher nicht von ehrlichen und redlichen Weſen, Stand und Herkommen iſt. Denn wie das Sprichwort ſagt, muß das Handwerk ſo rein ſeyn, als hätten es die Tauben zuſammen getragen. Hertius paraem. germ. 14. L. 1. Wer demnach Infamiam, oder levis notae Maculam auf ſich hat, der wird unter Handwerksleuten nicht paſſirt, Titius Jus priv. L. 8. C. 5. § 5. 6. worin ſie aber auch oft allzuweit gehen, und einen Flecken gefunden haben wollen, wo keiner iſt. Die Mißbräuche, welche hierin zu Schulden gebracht werden, haben wir unter Cap. 29. mit mehreren angezeigt. Der Religion halber werden die Juden (c) unter den Handwerkern nicht gelitten. Struv. Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 5. Böhmer Jus eccles. L 5 T. 6. §. 28. Idem de tolerantia Judaeorum § 9 Beck Judenrecht. C. 5. §. 3. Welche Beſchaffenheit es zwar auch mit Ketzern hat, worunter jedoch Proteſtanten keineswegs begriffen ſind, denn das Instr. pac. westph. Art. 5. §. 35 ſtatuirt gar ausdrücklich, daß ſie weder von Handels= noch Handwerkszünften ausgeſchloſſen, ſondern den Katholiken hierin geichgehalten werden ſollen. Von Geſchlechswegen (d) ſind auch die Weibsleute handwerksfähige Perſonen, denn obſchon nicht ohne, daß man ſich nicht nur der Weiber, Töchter und Dienſtmägde zur Beyhülfe zu gebrauchen, ſondern auch den Wittwen während dem Wittwenſtande die Fortſetzung des Handwerks zu geſtatten pflegt, ſo geſchieht doch das letzte niemals anders, als mittels eines tüchtigen Geſellen, das erſte aber lediglich in Usum rei familiaris, et domesticae, welches alſo mehr für einen Hausdienſt, als Handwerksverrichtung anzuſehen iſt. Struv. T. 2. L. 1. C. 2. §. 4. C. 3. § 7. et L. 2. C. 4. §. 5. Hellef. repp. voce Handwerksfrau. Leibesdefecte (e) ſind keine hinlängliche Urſache, um jemanden von dem Handwerke auszuſchließen, ſofern

man

man nur ſonſt genugſam hierzu geſchickt iſt. Stryk de Jure sensuum Diss. 4. C. 2. n. 45. etc. Eben ſo wenig hindert die Leibeigenſchaft hieran, falls die Herrſchaft hierzu einwilliget, oder gar die Dimiſſion ertheilt. Struv. ibi et L. 1. C. 2. §. 15.

§. III.

Lehrjungen und deren Aufdingung oder Immatriculation.

Der erſte Gradus, welchen man bey dem Handwerke zu machen hat, iſt, daß man bey einem Handwerksmeiſter (a) Lehrjunge wird; denn es iſt nicht genug, das Handwerk aus ſich ſelbſt oder von andern verſtändigen Leuten zu erlernen, ſondern es muß dieſes bey einem redlichen, zünftigen, approbirten und in der Activität ſtehenden Meiſter geſchehen, Struv. T. 2. L. 2. C. 2. 3. Wobey man vier Stücke, nämlich die Aufdingung, Immatriculation, Lehre und Freyſprechung zu betrachten hat. Die Aufdingung (b) iſt der Contract zwiſchen dem Lehrjungen, oder ſeinen Eltern und Vormündern, dann dem Meiſter über die Conditionen, auf welche der Junge in die Lehre genommen wird. Ibidem C. 7. §. 2. Wie nun alle Contracte liberae voluntatis ſind, ſo iſt kein Meiſter wider ſeinen Willen zur Aufdingung verbunden, ibi C. 2. §. 2. hingegen keiner ſich aufdingen zu laſſen ſchuldig, ſofern es nicht von obrigkeitlichen Amtswegen geſchieht, wie z. E. bey Bettlern, Müſſiggängern und Vaganten. ibi. C. 4. §. 1. Neuanſtehenden Meiſtern will die Aufdingung das erſte Jahr nicht aller Orten geſtattet werden, und wenn der Junge, welcher bereits aufgedungen iſt, wieder austritt und flüchtig wird, ſo kann er von keinem andern Meiſter aufgedungen werden. ibi. C. 6. §. 16. Bauernkinder ſind von der Aufdingung zwar nicht ausgeſchloſſen, doch ſoll hiermit vorzüglich auf die Bürgerskinder reflectirt werden, P. O. L. 4. T. 1. Art. 5. und gehört unter die von Philippi bemerkten Stadtsfehler, daß man zum Abbruch der Agricultur ſo viele Bauernkinder zu Handwerkern, und dadurch von dem Lande in die Stadt hineinziehet. Wie alt der Lehrjunge bey ſeiner Aufdingung ſeyn müſſe, iſt nicht beſtimmt, ſondern muß nach den Kräften und der Profeſſion ermeſſen werden. Marperger manuf. Haus.

C. 12. Wie viele Jungen aber jeder Meiſter aufzudingen berechtiget ſey, ſiehe unten §. 12. litt. F. Die Immatriculation (c) welche von Struvio L. 2. C. 7. §. 1. die ſolenne Aufdingung genannt wird, geſchieht vor offener Lade bey dem Handwerk oder Viertelſchreibern, und zwar folgendermaßen, nämlich nachdem der Junge einige Wochen bey ſeinem Meiſter in der Lehre geſtanden, und von ſeiner Fähigkeiten hinlängliche Anzeigen gegeben hat, ſo wird er bey gedachter Lade nicht nur angegeben, ſondern auch, wenn ſie in Loco iſt, derſelben perſönlich vorgeſtellt. Ibi. §. 4. 5. 7. 9. Nebſt dem wird der Geburtsbrief ſammt den Atteſtaten in Forma authentica vorgelegt, um hieraus ſowohl ſeine Herkunft, als den vorigen Lebenslauf zu erſehen. ibi. §. 12. etc. Hellef voce Geburtsbrief. Lynk de Litteris natalitiis, und falls nun alles dieſes in ſeiner Richtigkeit, mithin dem Praesentato keine erhebliche Ausſtellung zu machen iſt, ſo wird derſelbe hierauf eingeſchrieben und immatriculirt, ſofort von ſelbiger Zeit an als ein Handwerksgenoſſe tractirt. Struv. loc. cit. §. 21. Dagegen bezahlt er das gewöhnliche Aufdinggeld. ibi. §. 25. 26. Der Geburtsbrief aber wird ſammt den Atteſtaten zur Lade genommen, und bis zur Freyſprechung alldort in Verwahr behalten. ibi. §. 20. Mahlzeiten und Zehrungen ſind bey dem Aufdingen unter unnachläßiger Strafe verboten, und wenn die Obrigkeit in dem Aufdinggelde ein Uebermaaß verſpürt, ſoll ſolche gleichfalls abgeſtellt werden. P. O. L. 4. T. 1. Art. 3. Von gefliſſener Abſpannung der Lehrjungen ſiehe unten §. 12. litt. E.

§. IV.

Lehre und Freyſprechung der Jungen.

Von der Lehre und Disciplin eines Jungen (a) iſt in der hieſigen P. O. L. 4. T. 1. Art 6. ſoviel verſehen, daß er in dem Handwerke fleißig unterrichtet, der Sitten halber in gebührender Zucht und Ordnung gehalten, an Sonn- und Feyertragen in die Kinderlehre und den Gottesdienſt geſchickt, der Nothdurft nach mit Mäßigkeit gezüchtiget, im übrigen mit dürftiger Koſt verſehen, und zu keiner andern Hausarbeit, als was der Handwerksbrauch zuläßt, angehalten

ten werden ſolle. Des Lehrgeldes (b) halber bleibt es bey dem, was bey der Aufdingung pactirt iſt, jedoch ohne Uebermaß, welche von keiner Obrigkeit geſtattet werden ſoll. P. O. loc. cit. Art. 4. Und damit kein Knabe aus Abgang der Mittel von dem Handwerk abgehalten werde, ſo iſt laut jeztallegirter P. O. erlaubt, auf doppelte Lehrjahre anzudingen, dergeſtalt, daß nach verſtrichener ordinärer Lehrzeit ein anderer Lehrjunge wieder aufgedungen werden mag, oder da er auf gewöhnliche Zeit angedungen iſt, er nach Ablauf dieſer Zeit Geſellenweiſe gebraucht werden kann, bis das Lehrgeld abgedient iſt. Die Lehrjahre (c) ſind nicht bey allen Handwerkern gleich, kömmt alſo hierinfalls alles auf die Artikel oder dem Handwerksbrauch an, wovon auch weder der Meiſter ohne Conſens der bürgerlichen Obrigkeit abweichen, noch dieſe ohne erhebliche Urſache hierin diſpenſiren kann, P. O. L. 4. T. 1. Art. 7. Struv. T. 2. L. 2. C. 9. §. 5. es ſey denn, daß es nur auf etliche Stunden oder Tage ankömmt, indem man hierin eben nicht gar ſehr genau zu gehen pflegt. R. S. Art. 9. Hiernächſt wird auch eine ununterbrochene Zeit erfodert, und diejenige, welche der Lehrjunge vor ſeiner Immatriculation bey dem Meiſter zur Probe zugebracht hat, mit eingerechnet. Struv. ibi. C. 7. §. 3. C. 9. §. 15. Lauft (d) der Junge ohne erhebliche Urſache vor gedingter Lehrzeit davon, ſo wird er nicht nur von der Obrigkeit hierum beſtraft, ſondern bezahlt auch nichts deſtoweniger das ganze Lehrgeld. Bayr. Landr. T. 33. Art. 1. Nach erſtreckten Lehrjahren folgt die Freyheit oder Ledigſprechung (e) des Lehrjungens, welche ihm auch nicht verſagt werden kann, wenn er anders das Handwerk genugſam begriffen, und das, was einem ehrlichen Jungen zuſtehet, gethan hat, Struv. ibi. C. 12. §. 2. Zu dem Ende ſtellt ihn ſein Meiſter dem Handwerk bey offner Lade vor, giebt ihm das Zeugniß ſeines Wohlverhaltens, und empfiehlt ſelbigen zur Ledigſprechung. ibi. §. 2. 3. Hierauf wird er auch (f) für ausgelernt erklärt, und der Lehrbrief unter vorgedrucktem Handwerksſiegel gegen Erſtattung der gewöhnlichen Gebühr ausgefertiget, jedoch vor angetretener Wanderung nicht extradirt, ſondern bis dahin in der Lade verwahrt, ibi §. 10. etc. Die vorhin bey

der Ledigzählung üblich geweſenen, theils lächerlichen und ſeltſamen, theils gar ärgerlichen und unehrbaren (g) Ceremonien, als da waren, das Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, Vermummen, auf der Gaſſe umſchleppen und andere dergleichen Handwerkspoſſen ſind durch den R. S. Art 9. als bloße Mißbräuche abgeſchaft. Desgleichen wird das ſogenante Lehreſſen und alle andere Zehrung in der P. O. L. 4. T. 1. Art. 3. eben ſo, wie bey der Aufdingung verboten. Wer nun (h) auf die bisher erzählte Weiſe nicht aufgedungen, gelehrt und freygeſprochen iſt, der wird als Geſell nirgends angenommen oder gefördert, ſondern wenn er das Handwerk anders zu proſequiren gedenkt, ſo muß er von neuem lernen, und ſich gleichſam umtaufen laſſen. Struv. ibi. C. 4. §. 10. Dafern aber einer (i) das Handwerk an einem Orte, nach den daſelbſt üblichen und obrigkeitlich beſtätigten Handwerksordnungen und Gewohnheiten bey einem ehrlichen und approbirten Meiſter erlernet hat; ſo muß er auch anderer Orten, wenn ſchon alldort andere Gebräuche und Ordnungen wären, auch mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, nichts deſtoweniger allenthalben für redlich und tüchtig erkannt, ſohin dießfalls kein Unterſchied gemacht werden. R. S. Art. 3.

§. V.

Von der Geſellen-Aufnahme und Obliegenheit.

Der nächſte Grad nach den Lehrjungen iſt der Geſellenſtand, welcher jedoch durch die Freyſprechung noch nicht, ſondern erſt durch die Geſellenaufnahme erlangt wird. Dieſe iſt ein ganz beſonderer Actus, welcher bey der ſogenannten Geſellenbruderſchaft zu geſchehen pflegt. Struv. T. 2. L. 3. §. 3. Denn ſolange der Freygeſprochene keinen Meiſter findet, der ihn für einen Geſellen annehmen und tractiren will, ſolange wird er noch für einen Jungen geachtet. Thut ſich aber (b) ein Meiſter hervor, welcher ihn mit Geſellenarbeit und Lohn verſieht, ſo meldet er dieſes bey der ſogenannten Auflage, allwo gedachte Geſellenbruderſchaft beyſammen iſt, läßt ſich alldort in das Geſellenbuch einſchreiben, bekömmt ein Atteſtat hierüber, und bezahlt dafür die hergebrachte Gebühr. Alle übrigen hierunter gebräuchli-

lichen Ceremonien werden zwar bey Struv. ibidem. C. 5. §. 5. etc. mit mehreren beſchrieben, ſind aber nicht aller Orten gleichförmig, iſt alſo auf eines jeden Handwerks und Orts beſondern Gebrauch und Ordnung vorzüglicher Bedacht hierunter zu nehmen. R. S. Art. 3. Bey gewiſſen Handwerken (c) werden die Geſellen Knecht oder Knappen genannt, z. E. die Weber- und Tuchmacher-Knappen, Schmid-, Becker-, Metzger- und Schuhknechte. Struv. ibi. C. 1. §. 1. 5. 6. etc. Von dem alten, jüngern und mittlern Geſellen, dann mehrere dergleichen Eintheilungen, wie auch den Unterſchied derſelben ſiehe ibi. C. 2. Ob aber ein Meiſter mehr als einen und wieviel Geſellen halten darf, kommt unten §. 12. litt. F. vor. Ihre Obliegenheit (d) beſtehet darin, daß ſie ihren Meiſter für die bedungene oder ſonſt gewöhnliche Koſt und Lohn treu und redlich dienen, auch wie er ſie mit Speiſe und andern tractiren ſoll, keine Maaß vorſchreiben, R. S. Art. 13. n. 8. Struv. T. 2. L. 3. C. 10. §. 1. 6. 15. demſelben ſchuldigen Reſpect und Gehorſam bezeigen, ibi. C. 11. §. 2. in Reden, Geberden und Kleidung ſich der Sittſamkeit und Ehrbarkeit, gegen ihre Mitgeſellen aber eines guten Betragen befleißen. ibi. §. 4. 8. etc. Das Degen tragen (e) iſt ihnen bey deſſen Verluſt und ſcharfer Ahndung verboten. R. S Art. 9. Sie dürfen ſich auch außer des Feyerabends und gebotener Kirchenfeyertägen der Arbeit nicht entſchlagen. Struv. ibi. C. 10. §. 20. 22. Der ſogenannte gute Montag aber und andere dergleichen gemachten Feyertäge, welche der Meiſter nicht ſelbſt gern vergönnt, werden unter die Mißbräuche gezählt. P. O. L. 4. T. 1. Art. 19. R. S. Art. 9. Struv. ibi. §. 21. 23. Pfuſcherey (f) und Störerey, da nämlich der Geſell nicht für ſeinen Meiſter, ſondern für ſich ſelbſt oder andere arbeitet, iſt ihm ebenfalls verboten. Struv. C. 12. §. 5. Ob nun zwar wohl der Geſell (g) an den Meiſter ſo wenig, als dieſer an jenen gebunden iſt, ſondern einer den andern allemal wiederum quittiren kann; ſo wird doch ſowohl einer als andererſeits vorläufig zeitliche Aufkündignng hierzu erfodert, damit ſich der Meiſter um einen Geſellen, und der Geſell um einen Meiſter wiederum bewerben kann. Idem C. 5. §. 14. 15.

Von

Von gefliſſener Abſpannung der Geſellen aber ſiehe §vum seq. 12. litt. F.

§. VI.

Wanderſchaft.

Jeder Geſell, welcher mit der Zeit Meiſter werden will, muß (a) gewandert ſeyn, und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Stadt und Landmeiſtern P. O. L. 4. T. 1. Art 8. Struv. T. 2. L. 3 C. 5. §. 2. Ausgenommen ſoviel die geſperrten Handwerke betrifft, bey welchen die Wanderſchaft weder nöthig, noch zuläſſig iſt, damit die Kunſt nicht gemein gemacht und verbreitet werde. Hübners Natur-Kunſtberg, Gewerk, und Handlungs-Lexicon voce Handwerk. Zuweilen pflegt (b) auch die Obrigkeit hierin ganz oder zum Theile zu diſpenſiren, welches jedoch laut allegirter P. O. andergeſtalt nicht, als aus rechtmäßiger Urſache geſchehen ſoll, z. E. wenn der Geſell bereits verehlicht und des Handwerks genugſam kundig iſt. Struv. ibi. §. 3. 35. Die Zunft diſpenſirt ohne obrigkeitlicher Authorität hierin niemal. P. O. loc. cit. Meiſterſöhne ſind ſo wenig, als andere davon befreyet, und noch weniger jene, welche Meiſterswittwen heirathen. R. S. Art. 13. n. 7. Wie lange (c) die Wanderſchaft dauern müſſe, iſt überhaupt nicht beſtimmt. Jedes Handwerk hat dießfalls ſeine beſondern Gebräuche und Ordnung. Struv. C. 3 §. 2. Die Dienſte, welche der Handwerksburſch etwa außer dem Handwerke bey andern Leuten oder Herrſchaften verrichtet, ſind ihm zwar nicht ſoweit nachtheilig, daß er ſelbe weder verlaſſen, noch ſeiner vorigen Profeſſion wiederum nachgehen kann, hingegen werden aber auch ſolche in die Wanderzeit eingerechnet. R. S. Art. 9. Struv. C. 7. §. 6. Ob man (d) in oder außer dem Reiche wandere, iſt gleichgültig, inmaſſen hierzu eben kein gewiſſer Ort vorgeſchrieben iſt. Idem C. 5. §. 7. Sofern ſich nur der Geſell genugſam hierüber legitimiren, und von in- und auswärtigen Meiſtern, bey welchen er in Arbeit geſtanden iſt, glaubhafte Atteſtate beybringen kann. Idem C. 7. §. 4. Der Abſchiedstrunk (e) oder das ſogenannte Ausſchenken, Begleiten, Bündeltragen, wie auch die Aufhebung des Handwerks-

grußes

grußes an redliche Meiſter und Geſellen, dann andere von Struv. C. 5. §. 24. etc. beſchriebene Umſtände ſind zwar bey dem Auswandern eines Geſellen ſehr gebräuchig, aber wenigſtens hier zu Lande keine nothwendigen Dinge, possunt adesse, vel abesse.

§. VII.

Zur Beförderung der Wanderſchaft, ohne welcher manches Handwerk großen Mangel an tüchtigen Geſellen zu leiden haben würde, dient die ſogenannte (a) Geſellenherberge, allwo man fremden ankommenden Geſellen die Arbeit, ſoweit man ſelber an einem jeden Orte bedürftig iſt, anzuweiſen pflegt. Zu dem Ende muß ſich der Wandergeſell, welcher Arbeit ſucht, bey ſeiner Ankunft in gedachter Herberge einfinden, und zuförderſt den Herbergsvater hierum begrüßen. Struv. T. 2. L. 3. C. 6. §. 1. 2. Annebens (b) von dem Handwerk, wo er gelernet hat, authentiſche Kundſchaft und Atteſtation nach Vorſchrift des R. S. Art. 2. beybringen, außer deſſen er mit der Arbeit, von keinem Meiſter gefördert wird, es ſey denn, daß er das Atteſtat verloren hat, welchenfalls die Obrigkeit des Orts, wo das verlorne Atteſtat ausgeſtellt worden iſt, nöthige Kundſchaft einzuziehen pflegt, nachdem der angebliche Verluſt entweder durch den Eid, oder anderen Beweis vorläufig dargethan iſt. R. S. ibi. Struv. C. 5. §. 11. Dadurch fällt (c) alſo der vor dieſem in Uebung geweſene Handwerksgruß nebſt dem Unterſchied zwiſchen Grüßern und Briefträgern, wie auch die bey dem Gruß üblich geweſenen läppiſchen Redensarten und Divexationes von ſelbſt hinweg, weil nunmehr ein jeder ſeine Atteſtate ſelbſt produciren muß. R. S. Art. 9. Keinem Wandergeſellen (d) iſt erlaubt, ſich ſelbſt um Arbeit umzuſchauen und die Werkſtätte abzulaufen, ſondern dieſes geſchieht durch einen beſonders beſtellten Handwerksumſchauer. Bey Dorf- und Landmeiſtern wird nicht angefragt, ſondern dieſe müſſen ſich vielmehr ſelbſt bey der Lade melden, wenn ſie Geſellen vonnöthen haben. Struv. C. 9. per totum. Die Geſellenherberge (e) wird gemeiniglich in einem Wirths- oder Bräuhauſe mit Aushängung des Schildes aufgeſchlagen, wel-

Beherbergung und Förderung.

welches lediglich von dem Handwerke dependirt, und an keine gewiſſen Ort damit gebunden iſt. Idem C. 6. §. 8. etc. Wo es nun an dergleichen Herbergen ermangelt, nimmt jeder Wandergeſell ſeine Herberge ſelbſt. Ibi §. 12. Findet er an einem (f) Orte keine Arbeit, ſo notirt das Handwerk ohne ſeinem Entgelt auf das mitgebrachte Atteſtat, daß kein Meiſter eines Geſellen bedürftig geweſen ſey. Will man ihn aber gebrauchen, ſo ſtehet er in die Arbeit, und legt ſeinen Geburts- und Lehrbrief in daſige Meiſterlade ſo lange ein, bis er wiederum weiter (g) wandert, welches ihm nach vorläufig beſcheidener Aufkündung und Richtigkeitspflegung allzeit wiederum freyſteht, immaßen ihm ſodann nicht nur obige Briefſchaften wiederum ausgefolgt, ſondern auch ſeines Wohlverhaltens wegen ein weiteres Atteſtat gegen die gewöhnliche Gebühr höchſtens von 15 kr. ertheilt wird. R. S. Art. 2. So lange aber der Geſell ex Delicto, oder ſonſt haftet, ſo lange wird ihm auch der Abſchied zurückbehalten. Recess. imp. de Anno 1671. §. 3.

§. VIII.

Beſchenkung.

Bey geſchenkten Handwerkern iſt gebräuchlich, daß man die Wandergeſellen (a) entweder mit Geld beſchenkt, oder wenigſtens einige Tage mit Koſt und Herberge gratis verſieht. Struv. T. 2. L. 3. C. 8. Denn obwohl der R. S. Art. 7. den Unterſchied zwiſchen geſchenkten und ungeſchenkten Handthierungen ſoweit aufhebt, daß jene ſich nicht beſſer und redlicher ſchätzen dürfen als dieſe, ſo bleibt doch das Geſchenk, und wird durch den R. S. nicht mißbilliget, wenn nur keine Exceſſe in der Zehrung oder Geldpräſtation hierunter vorgehen, und die letztern nicht über 20 kr. betragen. Die erlaufenden Koſten werden ex communi beſtritten, und ſchießen die Geſellen bey der Auflage deswegen alle 14 Tage zuſammen, von welchem Beytrage jedoch die neu angenommenen und noch nicht 14 Tage in der Arbeit geſtandenen Geſellen befreyet ſind. Struv. ibi. § 10. Bey manchem Handwerke ſoll dieſe Koſten zwar der jüngſte Geſell allein tragen, welches aber allzuhart und eine unerträgliche Bürde für ihn iſt,

indem

indem er gemeiniglich nicht ſoviel mit ſeiner Arbeit in das Verdienen bringt, als ihm die fremden Handwerkspurſchen koſten. Lehrjungen, (b) welche zwar freygeſprochen, aber als Geſellen noch nicht aufgenommen ſind, bekommen an Geld nur halbes Geſchenk. Bejer Handw. Lexicon, voce Halbgeſchenk. Jenen aber, welche nicht ſoviel der Arbeit, als dem Geſchenk und Müſſiggang nachlaufen, wird ſolches gar verweigert. R. S. Art. 7. Deßgleichen auch jenen, welche inner den nächſten drey Monaten, da ſie das Geſchenk erhalten haben, ſchon wiederum kommen. Struv. ibi. §. 18.

§. IX.

Fechten heißt in der Handwerksſprache ſoviel, als betteln, welches wenigſtens hier zu Lande den Wandergeſellen und Handwerkspurſchen absolute nicht geſtattet wird. Denn gleichwie ſich unter dieſem Vorwande viele ausländiſche Bettler und Vaganten einſchleichen können; ſo iſt durch das im Bettelweſen ergangene (a) gen. Mand. de Anno 1746 §. 3. verordnet, daß zwar fremden und wandernden Handwerkspurſchen gegen Vorzeigung authentiſcher Laufbriefe die Wanderſchaft allenthalben geſtattet werden ſoll, jedoch dergeſtalt, daß ſie ſich auf dem Bettel nicht betreten laſſen, mit ihrem erſten Eintritt allemal auf die nächſte Gränzſtadt antragen, alldort von der bürgerlichen Obrigkeit neue Laufzettel ohne Entgelt erheben, ſohin ihren geraden Weg weiter an den in dem Laufzettel bemerkten Ort ohne unnöthigen Aufenthalt nehmen ſollen, außerdem und da ſie heimlich über die Gränzen einſchleichen, Städte und Märkte umgehen, und ſich nur auf dem Lande aufhalten würden, mit ihnen nicht anders als ausländiſchen Bettlern verfahren werden ſolle. Dem inhärirt auch der Codex criminalis P. 1. C. 11. §. 3. ſammt dem gen. Mand. von Anno 1748. et 1765. §. 3. »Soviel die hieſige (b) Stadt inſonderheit be»langt, lautet der öffentliche Verruf von 3ten April »1756. §. 8. dahin, daß die Handwerkspurſche von ge»ſchenkten Handierungen an ihre Handwerksgenoſſene »angewieſen ſeynd, die übrige aber, welche mit au-

Fechten und Betteln der Wandergeſellen.

then-

»thentiſchen Kundſchaften verſehen ſeynd, ſich bey den »Zunft- und Handwerksführern zu ſtellen, ihre Kund-»ſchaften vorzuweiſen, und von ihnen nach Befund »der Sach, und Umſtänden, falls ſie inner 3 Tägen »keine Arbeit bekommen, der Thunlichkeit nach einen »Zehrpfenning zu empfangen haben ſollen. Wo beyne-»bens der Herbergsvater die täglich auf der Herberg »ankommende Handwerkspurſch aufzuſchreiben folgen-»den Tags ihre Nämen, oder Tagslista bey dem Stadt-»oberrichter zu übergeben, und den 4ten Tag hernach »von jeden Purſch einen Laufzetul zu erhollen hat, wo-»rinn deſſen Nam angezeigt iſt, mit dem Anhang, »daß ſich ſelber wegen nicht erlangter Kundſchaft alſo »fort von hier weg begeben, widrigenfalls aber aufge-»hoben, und entweder unter die Miliz geſtoſſen, oder »da man ihn nicht annihmt, aus der Stadt geführt, »und ihme bedeutet werden ſolle, daß, wenn er ſich »inner Jahr, und Tag wiederum hier einfinden ſollte, »man ihne zur Strafe auf unbenannte Zeit in das Ar-»beitshaus überbringen laſſen wurde. Der Herbergs-»vater aber, welcher den Purſch ohne Arbeit länger »als 3 oder 4 Täg hier geduldet, ſoll ſeiner Conve-»nienz wegen 2 Thal. ſtraf geben.« Der falſchen (c) Kundſchaft halber, womit die Handwerkspurſch vielmal verſehen ſind, iſt zur Präcaution per Mand. gen. von 18ten Xbris 1762. verordnet, »daß kein Handwerks-»Zunftführer, oder Zechmeiſter vor ſich allein eine »Kundſchaft mehr auszuſtellen befugt, ſondern bey 6 »Reichsthalern ſtraf ſolche in Städt, und Märkten all-»zeit durch die ordentliche Obrigkeit, in haupt Städten »aber durch die verordnete Handwerks-Commiſſarios, »jedoch ohne des wanderenden Purſch-Entgeld, mit unter-»ſchrieben, und fertigen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſolle. Außer »deme man gegen die Obrigkeiten, welche dergleichen fal-»ſche Kundſchaften ertheilen, mit Caſſation, und ergiebi-»ger Geldſtrafe, gegen die Handwerksmeiſter mit der Un-»tüchtigkeit, und Ausſchlüſſung von dem Handwerk, gegen »die Geſellen aber, ſo ſolche Kundſchaften vorzeigen, und »zwar gegen Innländer mit halbjähriger Arbeitshausſtraf, »gegen Ausländer als Vaganten mit Aufdruckung des Buch-»ſtaben B zu verfahren hat, welches auch jenen widerfah-»ren ſoll, die ſich außer der vorgeſchrieben Marchroute »betreten laſſen.«

§. X.

§. X.

Sämmtliche Geſellen (a) eines Handwerks machen zwar eine Gattung von Confraternität oder Bruderſchaft aus, welche jedoch der geſammten Handwerkszunft ſubordinirt bleibt. Struv. T. 2. L. 4. C. 4. §. 2. Der Chef davon wird Altgeſell genannt, welcher es jedoch nicht für beſtändig bleibt, ſondern das Amt dauert nur eine gewiſſe Zeit, und pflegt alsdann ein anderer von den übrigen Mitgeſellen per majora erwählt zu werden. ibi §. 3. Die Jura (b) der Geſellen-Bruderſchaft beſtehen in dem gewöhnlichen Convent, Ausübung einer gewiſſen Gerichtsbarkeit, Errichtung der Geſellenbriefe und gemeinſchaftlicher Lade. Der Convent, welchen man auch die Auflage zu nennen pflegt, wird mit Zuziehung zweyer Handwerksmeiſter alle 14 Tage einmal gehalten, um die zu der Bruderſchaft gehörigen Dinge zu ſchlichten. Idem §. 11. Geſellenbriefe (c) oder Artikel zu machen, gebührt erſagter Bruderſchaft andergeſtalt nicht, als unter obrigkeitlicher Authorität und vorläufiger Vernehmung der Meiſter, welche letztere aber hernach eben ſo, wie die Geſellen ſelbſt, hieran gebunden ſind. Ibidem §. 4. Unförmliche Geſellenbriefe werden caſſirt, und nach der Vorſchrift des R. S. Art. 10. eingerichtet. Doch haben ſich dergleichen beſondere Artikel nicht alle Bruderſchaften, ſondern nur die größern und zahlreichern, wie die Schuſter und Schneider, zu erfreuen. Struv §. 5. Sind die Artikel nicht zu Papier gebracht, ſondern beruhen etwa nur auf der Obſervanz oder Tradition, ſo heiſſen ſie Articuli secreti ibi. §. 10. Weder eine, noch andere müſſen mit den Artikeln des geſammten Handwerk vermiſcht werden, wovon unten gehörige Anregung geſchieht. Die Bruderſchafts-Lade (d) oder Geſellen-Büchſe differirt ebenfalls von der gemeinen Handwerkslade. Idem §. 13. Zu jener concurriren nur die Geſellen allein, und zwar allhier bey der Auflage alle 14 Tage, jeder mit 2 kr., um die gemeinen Bruderſchaftskoſten damit beſtreiten zu können. Ein Schlüſſel hierzu wird von dem Herbergsmeiſter, und der andere von dem jungern Geſellen verwahrt. Weder einer noch anderer darf ohne Vorwiſſen des Altgeſellen und der ihm beygege-

Geſellen-Bruderſchaft, Auflage, Lade und Strafe.

gegebenen zwey Ladengeſellen, etwas herausnehmen. Von Zeit zu Zeit wird Rechnung bey dem Convent oder Auflagstage hierüber abgelegt, und von dem Ladenſchreiber verfertiget. Ibidem §. 13. etc. Die Gerichtsbarkeit (e) erſtreckt ſich nicht weiter als auf die Verhandlung geringer und ſolcher Händel oder Frevel, welche gegen die Geſellenordnung laufen, z. E. da ein Geſell bey der Auflage zu ſpät oder gar nicht erſcheint, ſich unbeſcheiden dabey aufführt, den Degen trägt, die ausgezeigte Geſellenherberge umgehet, ſich an einen Stimpler verdingt und dergleichen. Struv. T. 2. L. 3. C. 13. §. 1. etc. Dieſes Gericht wird bey offener Lade und ſtehender Büchſe, zum Zeichen, daß es Conventus publicus ſey, unter dem Vorſitz eines Meiſters, und vorläufiger Umfrage gehalten. Die Strafen, welche dabey dictirt werden, beſtehen meiſtentheils in einem Bibal- halben oder ganzen Wochenlohn, die Zwangsmittel aber gegen die Widerſpenſtigen in Vorenthaltung ihres Bündels, gegen Flüchtige in Anſchlagung ihres Namens auf der Herberge, oder Einſchreibung in das ſchwarze Buch. Oft ſchickt man ihnen auch Steckbriefe oder ſogenannte Fledermäuſe nach, manchem wird die Arbeit gar niedergelegt, die Geldſtrafe aber kommt allemal in die Büchſe. Idem §. 3. Ueber die Meiſter erſtreckt ſich endlich das Geſellengericht niemals. R. S. Art. 10.

§. XI.

Geſellenaufſtand, Austritt oder Auftrieb.

Eigenmächtigerweiſe aus dem Dienſte ſtehen, (a) ſonderbar wenn es vor der Zeit geſchiehet, iſt eine ſträfliche Sache, Struv. T. 2. L. 3. C. 12. §. 15. und ſoll vermöge der P. O. L. 4. T. 1. Art. 20. von keiner Obrigkeit geduldet, ſondern der Geſelle zu ſeinem Meiſter alſo fort wiederum in die Arbeit geſchaft, und auf die bezeigte Widerſpenſtigkeit dahin angehalten oder für geleitlos declarirt werden. Noch ſträflicher iſt (b) wenn der Entlaſſene, welchem ſeine eingelegten Urkunden üblen Verhalts halber vorenthalten werden, das Handwerk deßwegen beſchimpft oder auftreibt, denn dergleichen Frevler ſollen nach dem R. S. Art. 2. auf Betreten aller Orten arretirt, und ſowohl zur Mani-

feſti-

feſtirung des Ortes, wo die Beſchimpfung geſchehen iſt, als zum Widerruf, reservato tamen Honore, angehalten, annebens dem Befund nach mit Gefängniß, Zuchthaus oder Feſtungsbau, und ſofern ſie flüchtig ſind, mit Confiſcirung ihres Vermögens beſtraft, bey ermangelnden Mitteln aber für Infam declarirt, und der Namen an den Galgen geſchlagen werden. Am allerſträflichſten (c) aber iſt, wenn die Geſellen unter irgend einem Prätext einen gefährlichen Aufſtand erregen, ſich zuſammenrottiren, und entweder bis zur Abſtellung ihrer vermeinten Beſchwerden an einem Orte beyſammen verbleiben oder haufenweiſe austreten, keine Arbeit mehr thun, ſogenannte Lauf- oder Aufwieglungsbriefe erlaſſen, die gehorſamen Mitgeſellen beſchimpfen, auftreiben und andere dergleichen Ungebühr verüben, worauf nicht nur obige, ſondern nach Geſtalt der hochgetriebenen Renitenz, und dadurch geſtifteten Unheils gar die Leibes- und Lebensſtrafe geſchlagen iſt. R. S. Art. 1. 5. Es ſoll auch (d) in ſolchen Fällen eine Obrigkeit der andern mit Arretirung, Zurücklieferung oder ſelbſtiger Beſtrafung der Thäter hülfliche Hand biethen, denſelben keinen Unterſchleif geſtatten, vielweniger ſie mit Speiſe und Trank verſehen, ſondern vielmehr die Helfershelfer zu gleichmäßiger Strafe ziehen. R. S. Art 5. Confer patentes Caesareas, welche wegen den ausgetretenen Schuhknechten von Augsburg Anno 1728 erlaſſen worden ſind apud Fabri Staatskanzley. T. 54. C. 16. n. 2.

§. XII.

Von Meiſtern und ihren Pflichten oder Rechten.

Der dritte und letzte Gradus eines Handwerks iſt die Meiſterſchaft, wozu jedoch ohne ſonderbarer landesherrlicher Gnade und Diſpenſation keiner zugelaſſen wird, der nicht obige Gradus paſſirt, ſeine Wanderſchaft der Gebühr nach gemacht, und hierauf an dem Orte, wo er als Meiſter angenommen werden will, bey dortigen (b) Meiſtern wenigſtens ein Jahr lang, oder die in den Handwerksgeſetzen beſtimmte Zeit auf die Probe gearbeitet hat, P. O. L. 4. T. 1. Art. 8. Struv T. 2. L. 4. C. 4. §. 1. und iſt nicht erlaubt, ſich von dieſer Probe abzukaufen. R. S. Art. 13. n. 7. Wohl hinge-

gegen wird man während der Probezeit gelinder, als andere Geſellen tractirt und öfter auch von der Landesherrſchaft hierin diſpenſirt. Nebſt jetztgedachter Probe wird auch die Muthung und das Meiſterſtück ad Magiſterium erfodert. Von beyden ſiehe §. seq. 13. Die Pflicht (c) und Obliegenheit eines Meiſters beſteht theils in Beförderung des Publikums mit nöthiger und redlicher Arbeit für billigen, oder ſofern er obrigkeitlich beſtimmt iſt, für ſelbigen Preis, theils in Verſteuerung ſeiner Gerechtigkeit und unverweigerlichen Abtragung der gewöhnlichen Handwerksbürden und Collecte. Struv. ibi C. 10. §. 7. etc. Dagegen (d) mag er auch an dem Orte, wo er eingezünftet iſt, ſeine Handthierung ungehindert forttreiben, den Handwerks-Zuſammenkünften beywohnen, ſeine Stimme dabey geben, Jungen aufdingen und lehren, Geſellen halten und fördern, alles nach mehreren Inhalt bey Struv. cit. C. 10. Hellef. repp. voce Meiſter. Wieſand Juriſt. Handbuch eadem voce. Gefliſſene (e) Abſpannung der Geſellen, Lehrjungen oder Kundſchaften läuft gegen alle Handwerksordnung, darf ſich alſo deſſen kein Meiſter gegen den andern unterfangen. P. O. Art. 15. Struv. T. 3. L. 3. C. 8. Die Einſchränkung der Geſellen auf eine gewiſſe Zahl (f) iſt zwar eine Sache, welche bey manchen Handwerksartikel und obſervanzsmäßig iſt. Struv. ibi. §. 19. kommt es aber zur Klage und gerichtlicher Contradiction darüber, ſo kann nicht wohl darauf geſprochen werden, weil ſolches nicht nur den R. S. Art. 13. n. 7. ſchnurgerade entgegen, ſondern auch mittels der unterm 4ten Aug. 1764 an alle Kreis-Ausſchreibämter erlaſſener und per Mand. Elect. vom 9ten Jan. 1765. in hieſigen Landen ausgeſchriebenen kaiſerlichen General-Verordnung iterato, und dergeſtalt verboten iſt, daß den Künſtlern und Meiſtern die Zahl der Arbeiter, Geſellen und Lehrjungen auf irgend eine Weiſe nimmermehr beſchränkt werden ſolle, wodurch (g) alſo der Mißbrauch ebenfalls gehoben iſt, daß kein Meiſter mehrere Jungen zugleich in die Lehre nehmen, und wenn er einen ausgelehrt hat, mit Aufdingung eines andern gewiſſe Jahre pauſiren, oder die Erlaubniß von dem Handwerk mit Geld löſen ſolle, wie es vor dieſem üblich geweſen iſt teste Struv. T. 2. L. 2. C. 7. §. 31 C. 8. §. 3. In Anſehung ſeiner (h) Kinder hat ein Meiſter

ſter ebenfalls vieles voraus, denn ein Meiſtersſohn giebt z. E. nicht ſoviel Aufdinggeld, wie ein fremder Junge, gelanget frühzeitiger zur Freyſprechung, wird unter die ſonſt beſtimmte Anzahl der Jungen nicht gerechnet, producirt ſeinen Geburtsbrief nicht vor der Zunft, welcher ſein Vater einverleibt iſt, kann gleich im erſten Jahre ſeiner Meiſterſchaft Jungen aufdingen, iſt auch des Jungmeiſteramts befreyet, und was dergleichen bey Struvio T. 2. L. 1. C. 5 ſpecificirte Prärogative mehr ſind, welche jedoch zu keiner Generalregel dienen, ſondern bey den Handwerken auf gar unterſchiedliche Art beobachtet werden, und iſt hierbey einerley, ob die Kinder ſchon vor oder nach erlangter Meiſterſchaft erzeugt worden ſind. Ibidem §. 1 2. Es erſtreckt ſich auch dieſes Praecipuum auf die Enkel, und erlöſcht nicht, wenn gleich der Vater ſtirbt, oder eines Verbrechens wegen aus der Zunft geſtoßen wird. Ibi. § 7. 8. Stief- und uneheliche Kinder, wie auch jene, welche nur adoptirt, oder ſonſt an Kindesſtatt angenommen ſind, haben ſich dieſer Vorzüge nicht zu erfreuen. Idem §. 9. etc.

§. XIII.

Muthung (a) heißt, ſoviel, als die vorläufige Requiſition des Handwerks, um zu den Meiſterſtück gelaſſen zu werden, ohne welchen Niemand zur Meiſterſchaft gelangen kann. Die Art und Weiſe, wie man zu muthen pflege, wie auch von der hierauf erfolgenden Einſchreibung, und was dieſelbe manchen Orts für eine Wirkung habe, ſiehe mit mehreren bey Struvio T. 2. L. 4. C. 5. 6. Das Meiſterſtück (b) beſtehet in Verfertigung einer gewiſſen Arbeit, um hieraus ſicher urtheilen zu können, ob der Candidat des Handwerks genugſam erfahren ſey. Ibi, C. 7. §. 1. Circa Materiam, woraus das Stück verfertiget wird, auch wie, wo und inner wie viel Zeit ſolches geſchehen muß, ſind nicht alle Handwerker einig. Ibi §. 13. etc. Darin kommen ſie überein, daß es von dem Candidaten ſelbſt ohne andere Beyhülfe verfertiget werden muß, es ſey denn ſolches ſo beſchaffen, daß es einen Gehülfen erfordert. Idem §. 7. Eben deßwegen (c) iſt nöthig,

Von der Muthung, Stück- und Meiſterwerdung.

daß das Meiſterſtück entweder von dem Handwerk ſelbſt, oder wenigſtens vor Deputirten ausgearbeitet werde, welchen auch das gewöhnliche Deputat, und zwar nach der P. O. L. 4. T. 1. Art. 10. höchſtens mit 1 Fl. gebührt. Sofern nun die Handwerksartikel (d) oder Statuten kein anderes beſtimmen, ſo wird das Meiſterſtück von dem Handwerk aufgegeben, welches jedoch laut der P. O. Art. 9. ein gewöhnliches, nützliches und ſolches Werk ſein ſoll, damit es nicht nur die Geſchicklichkeit des Meiſters anzeigen, ſondern auch von ihm wiederum käuflich an den Mann gebracht werden kann. Ungebräuchige, koſtbare, oder unnützliche Stücke ſind in dem R. S. Art. 12. abgeſchafft. Desgleichen werden in der P. O. Art. 10. die Zehrung und Meiſtereſſen ganz und gar, in dem R. S. aber cit. loc. nur die hierunter vorgehenden Exceſſe abgeſtellt. Fällt (d) das Stück gut aus, und findet bey dem Handwerk oder den Führern Approbation, ſo braucht der Candidat weder am ſelbigen noch andern Orte einer weitern Probe mehr, ſondern er wird aller Orten, ſowohl auf dem Gäu, als in der Stadt für receptionsmäßig geachtet. R. S. Art. 12. Struv. C. 7. §. 4. 18 etc. Geräth aber das Stück nicht wohl, ſo wird der Candidat entweder gleich verworfen, ſohin zur weiteren Wanderſchaft und Perfectionirung angewieſen, oder zum neuen Stück gelaſſen, und da ſich allenfalls ein Streit ergiebt, ob das Stück wohl oder übel gemacht ſey, ſo läßt die Obrigkeit ſolches durch unpartheyiſche Verſtändige beſichtigen, und giebt nach deren Gutbefinden den Ausſchlag hierüber. R. S. Art. 12. Kleine Fehler werden mit einer Strafe gutgemacht, und zuweilen (f) pflegt auch die Landesherrſchaft mit dem Meiſterſtücke wegen Armuth oder anderer erheblichen Urſache zu diſpenſiren, ſofern man nur ſonſt von dem Candidaten hinlängliche Specimina artis hat. Struv. ibi §. 20. etc. Auf das Meiſterſtück folgt die Präſentation des Candidaten an die Obrigkeit, und hiernächſt die wirkliche Aufnahme und Meiſterwerdung, Struv. loc. cit. C. 2. Hellef. voce Meiſter. jedoch andergeſtalt nicht als praestitis prius praestandis, worin weder Meiſtersöhnen, noch jenen, welche Meiſterswittwen heirathen, ſonderbar, ſoviel die Wanderſchaft und Stückma=

anachung betrifft, etwas nachgeſehen werden ſoll. R. S. Art. 13. n. 7. Die bloße Einkaufung (g) in das Handwerk, ohne daß man auch ſonſt hiezu qualificirt iſt, wird in der R. S. Art. 13. n. 6. verboten, und damit man gute Künſtler aus Mangel der Mittel von der Arbeit nicht abhalte, ſo ſollen die ſowohl bey der Lade, als Obrigkeit um der Meiſterſchaft wegen zu entrichtenden Koſten und Gebühren nicht überſpannt werden. R. S. Art. 13. Welche Meinung es auch mit dem Bürgerrechte hat, denn es kann in Städten und Märkten niemand Meiſter werden, der nicht zugleich das Bürgerrecht nimmt, weil das Handwerk alldort lediglich für eine bürgerliche Nahrung geachtet wird. Struv. C. 3. §. 29. Der Handwerksbrauch (h) oder Statutum, daß keiner für tüchtig geachtet werden ſoll, der nicht vor ſeiner Verehelichung das Meiſterſtück gemacht hat, wird nicht mißbilliget, B. Schmid. Sem. 1. Contr. 44. n. 11. etc. Daß aber keiner Meiſter werden kann, der nicht in das Handwerk freyet, id est, eine Meiſterstochter oder Wittwe von ſelbigem Handwerk heirathet, iſt ein bloßer Mißbrauch, welchen man durch R. S. Art. 13. n. 6. aus dem Wege geräumt hat.

§. XIV.

Von den Meiſter-Werkſtätten und Läden.

Der Ort, wo der Meiſter handirt, heißt die Werkſtatt oder Officin, (a) welche er auch an dem Orte ſeiner Einzünftung regulariter überall, wo es ihm nur beliebt, aufſchlagen mag. Wir ſagen regulariter, denn ein anderes iſt, wo die Obſervanz oder Polizeyordnung entgegen ſtehet, z. E. bey Weißgerbern und andern dergleichen großen Geſtank und Incommodität im Publikum verurſachenden Handthierungen, welche man in Hauptſtraßen nicht zu geduldenpflegt. Die auf einem gewiſſen Hauſe (b) oder Orte haftenden Real-Gerechtigkeiten, z. E. die Bäcker- und Bräuſtätte allhier, laſſen ſich ebenfalls nicht nach Belieben transferiren, doch wird in Dubio, ob die Gerechtigkeit realis, seu localis ſey, ſolches nicht präſumirt, ſondern muß ab Allegante bewieſen werden. Wie nun zwey oder mehrere Meiſter (c) auf einer Werkſtatt nicht wohl beyſammen ſeyn können, alſo auch läßt man einem Meiſter mehr

nicht

nicht als eine Werkſtatt zu, und wenn ſelbe gegen den ordinären Lauf ſo beſchaffen iſt, daß ſie entweder andern zum Beſten nothwendig unterhalten, oder aber von andern wider ihren Willen beſucht werden muß, ſo heißt es eine Zwangſtatt, dergleichen ſich z. E. bey Mühlen vielmal ereignet. Jene Handwerksmeiſter (d) welche nicht nur beſtellte Arbeit zu machen, ſondern auch auf dem öffentlichen Verkauf zu arbeiten pflegen, z. E. Becker, Lederer, Riemer, Sattler, Schuſter, Hut- und Tuchmacher, Säckler und mehrere andere halten nebſt der Werkſtatt auch öffentliche Läden, worin ſie aber nur von ihnen, oder ihren Geſellen ſelbſt verfertigte, nicht aber fremde Arbeit debitiren, viel weniger damit hauſiren dürfen. Es wird (e) auch regulariter keinem Meiſter mehr als ein Laden geſtattet, und wenn des Orts halber eine gewiſſe Ordnung gemacht iſt, ſo muß er ſich auch allerdings hiernach achten. Dieſes und mehr anderes von Läden und Werkſtätten ſiehe bey Struvio T. 3. L. 2. C. 11. 14. Bejer de Officinis, et Tabernis opificum.

§. XV.

Von Handwerkszünften.

So weit nun die Meiſter, Geſellen und Lehrjungen einerley Handthierung in gewiſſer auf das ganze Handwerk abzielender Verknüpfung, Geſellſchaft oder Communität unter obrigkeitlicher Approbation beyſammen ſtehen, heißt es eine Handwerkszunft, (a) Innung, Zech, oder Gülde, zu latein Tribus, vel Collegium opificum. Struv. T. 2. L. 5. C. 1. §. 1. etc. Wieſand Juriſt. Handb. voce Handwerks Innung. Fritsch und Bejer, Philippi, Schraeter de Collegiis opificum. Ob es rathſam ſey, dergleichen Zünfte und Innungen zu geſtatten, ließe ſich billig zweifeln, wenn es nur darum zu thun wäre, daß ſolche jetzo erſt eingeführt werden ſollten. Nachdem aber dieſelbe ſchon von den älteſten Zeiten her eingeführt, mithin ſo tief eingewurzelt ſind, daß ſich dieſe alte Verfaſſung ohne größter Unruhe und Unordnung nicht umſtoßen ließe, ſo wird auch wohl ſchwerlich jemand hierzu anrathen, der nicht Uebel ärger machen will. Juſti Polic. Wiſſenſch. C. 1. §. 542. etc.

Die Zünfte (b) ſind entweder geſchloſſen oder ungeſchloſſen, je nachdem die Anzahl der Meiſter darin beſtimmt iſt oder nicht. Juſti ibi §. 548. Gleichwie nun dem Landesherrn bey geſchloſſenen Zünften die Hand nicht gebunden iſt, auch wider Willen derſelben die beſtimmte Anzahl zu vermehren, und einen oder andern guten Arbeiter nach Gelegenheit der Sache, ſonderbar wo nicht ſo viele Meiſter vorhanden ſind, daß ſie eine Zunft ausmachen, zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen. R. S. Art. 13. n. 7. 8. Kaiſerl. General-Verordnung de 4ten Aug. 1764 et Mand. Elector. de 9ten Jan. 1765 ibi. Den Künſtlern und Meiſtern die Zahl der Arbeitern ꝛc. ꝛc. alſo auch ſteht (c) demſelben nicht weniger frey, aus einer ungeſchloſſenen eine geſchloſſene Zunft zu machen, oder die letztere, falls ſolche mit Meiſtern allzuſehr überſetzt iſt, auf eine geringere Anzahl herunter zu ſetzen, denn ſo heißt es in der neuverbeſſerten Städte- und Märkte-Inſtruction von Anno 1748 Art. 13. „Wann ſich bezeigen ſolte, „daß an einigen Orten die Zünften überſetzt, folglich ſich „unmöglich alle hinlänglich zu nähren im Stand ſeynd, „ſo ſind zwar in Conformität der gnädigſten Decre„ten dergleichen Zünften Lebenslänglich zu gedulten, „nach Abſterben derjenigen aber, welche übermäßig ſind, „und die künftig zu beſtimmende Zahl übertreffen, an „deren ſtatt keine andere mehr einzunehmen, es wären „dann beſondere Urſachen obhanden, welche Ihro chur„fürſtl. Durchlaucht zu Billigung einer mehrern An„zahl bewegen möchten, welchen falls der Magiſtrat „ſolches zu berichten, und weitere Reſolution zu erho„len hat.“ Confer. Eſtor. kleine Schriften. P. 3. p. 588. ibique Anmerkung von dem Recht der Stände des H. R. R. über die Handwerker, und der daraus entſpringenden Befügniß die Meiſter nach befinden auf eine gewiſe, und geſchloſſene Anzahl zu ſetzen, und einzuſchränken. Ob einer bey mehreren unterſchiedlichen Zünften zugleich eingezünftet ſeyn und bleiben könne, ſiehe unten §. 21. litt. C. Jura tribuum (d) ſind theils communia, theils propria. Jene, welche alle andern approbirten Communitäten zukommen, ſiehe Cap. seq. 30. Dieſe beruhen hauptſächlich auf den Handwerks-

arti-

artikeln, Zuſammenkünften, gemeiner Lade, Handwerksgericht, Jure prohibendi, und den zur Vertretung der Zunft gewidmeten Aemtern, wie aus folgenden mit mehreren zu vernehmen ſeyn wird. Confer Bechmann de Jure tribuum.

§. XVI.

Zunftſchlüſſe, Zuſammenkünfte und Handwerksartikel.

Handwerkszuſammenkünfte, welche man auch (a) die Morgenſprach, oder Handwerk machen heißt, werden in ordinari und extraordinari Convent getheilt. Struv. T. 2. L. 5. C. 12. §. 1. etc. Jene ſind wenigſtens hier zu Lande nur bey gedachter Geſellenbruderſchaft gebräuchig, denn dieſe hält verſtandnermaßen alle Monate wenigſtens zweymal ihren Auflagtag. Die extraordinären oder größern (b) Zuſammenkünfte, welchen nur die Meiſter allein mit Ausſchluß der Geſellen beywohnen, haben keine gewiſſe Zeit, ſondern werden nur bey außerordentlichen und das ganze Corpus betreffenden Vorfallenheiten auf vorläufige Anſage gehalten. Kein Meiſter darf ohne erheblicher Urſache mit der Anſage präterirt werden; und eben ſo wenig ohne dergleichen Urſache und Entſchuldigung davon wegbleiben. Idem § 14. 16. Man geſtattet (c) dergleichen Zuſammenkünfte nur in Handwerksſachen allein, und muß der ordentlichen Obrigkeit allzeit vorläufige Anzeige davon geſchehen, damit ſie einen Commiſſär, wie es gewöhnlich iſt, dazu abordnen, und dieſer allenfalls, ſoweit es nöthig iſt, Relation darüber erſtatten möge. P. O. L. 4. T. 1. Art. 12. R. S. Art. 1. Puncta deliberanda (d) werden hier eben ſo, wie bey andern Collegien ordentlich proponirt, in die Umfrage gebracht, per majora abgeſchloſſen, und von dem Handwerksſchreiber protocollirt. Struv. §. 27. etc. Zunftſchlüſſe, welche wider die Ehrbarkeit, Geſetz und Ordnung, oder zum Nachtheil des Publikums gereichen, ſind von keiner Kraft, z. E. der Schluß, daß, was ein Meiſter angefangen hat, ein anderer nicht ausmachen ſoll, oder, daß kein Meiſter wohlfeiler als der andere verkaufen, oder für geringern Preis arbeiten ſoll, item daß keiner der Obrigkeit die Handwerks-Heimlichkeiten eröffnen wolle, und dergleichen ungebührliche

Zunft-

Zunftſchlüſſe mehr. P. O. Art. 16. R. S. Art 10. 13. n. 2. 3. Confer das wegen den Handwerksfrötteru ergangene churfürſtliche General⸗Mandat de 21. April 1749. Art. 11. Handwerksartikel ſind (e) nichts anders als Ordnungen, welche jeder Zunft beſonders vorgeſchrieben ſind. Struv. T. 1. L. 4. C. 6. §. 2. etc. Sie betreffen bloße Handwerksſachen, und binden nur die Handwerksgenoſſen unter ſich, nicht aber Extraneos. Idem §. 25. 26. Dieſelben müſſen auch von der Landesherrſchaft ſelbſt, oder wenigſtens ex Commissione speciali von andern Obrigkeiten mit genugſamer Ueberlegung und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zuſtand confirmirt ſeyn. R. S. Art. 1. Was die Handwerker nur eigenmächtiger Weiſe für ſich ſelbſt ſtatuiren, hat nach jetztallegirtem Reichsſchluſſe keine Kraft. Struv. §. 13. etc. Es bleibt auch nach weiterem Inhalt dieſer Conſtitution jedem Reichsſtande bevor, ſothane Artikel nach Gelegenheit der Zeitläufe und Umſtände in ſeinem Territorium zu ändern, zu beſſern, oder gar aufzuheben. In den würtembergiſchen Landen ſind alle Zünfte von einerley Gewerbe oder Handthierung mit ihren Artikeln in eine durchgängige Gleichheit geſetzt, und hierauf die ſo betitelte Sammlung ſammtlicher Handwerksordnungen des Herzogthums Würtenberg in 2. Vol. 8. herausgegeben worden. Wir wünſchen, daß dieſes löbliche Beyſpiel auch in hieſigen Landen zur baldigen Nachahmung dienen möchte, wozu das churfürſtliche General⸗Mandat de 9na Jan. 1765. große Hoffnung giebt, denn da wurden von allen Handwerkszünften ihre Artikel in originali, vel copia authentica sub poena Cassationis juxta Terminum praefixum zum hieſigen Polizeyrathe abgefodert, damit ſolche neuerdings revidirt, und von allen etwa eingeſchlichenen Mißbräuchen gereiniget werden möchten.

§. XVII.

Unter der Lade verſtehet man hier das Behältniß, (a) worin die gemeinſchaftlichen Handwerksgelder, Briefe, Artikel und Effecten ſammt dem Siegel verwahrt ſind. Struv. T. 2. L. 5. C. 15. §. 1. Nebſt der Lade ſoll nach

Gemeiner Zunftlade.

nach Maaßgabe der P. O. L. 4. T. 1. Art. 13. jede Zunft auch eine beſondere Büchſe haben, um die Strafen und andere nicht zur täglichen Ausgabe, ſondern zu anderer Nothdurft gewidmeten Gelder hierin zu verwahren, und wenn ſelbe eine merkliche Summe betragen, ſoll man ſie nicht mehr todt und unfruchtbar liegen laſſen, ſondern auf Zins ausborgen, die Büchſe aber auf dem Rathhauſe oder bey der Stadtkammer aufbehalten, und den Schlüſſel dazu den Führern behändigen. In einem andern (b) Verſtande heißt auch Lade ſoviel als die Zunft, oder das Handwerk ſelbſt, und nach dieſem Sinne wird ſie bekanntermaßen in die Haupt- und Nebenlade getheilt, welcher Unterſchied aber zur künftigen Vermeidung der hieraus entſtandenen vielen Irrungen durch den R. S. Art. 6. völlig aufgehoben worden iſt, folglich dependirt heut zu Tage keine Lade mehr von der andern, eine iſt ſo gut, wie die andere, und wird derjenige, welcher ſich bey der vermeinten Hauptlade einzünften läßt, deßwegen nicht für beſſer und redlicher als ein anderer Handwerksmann geachtet. Oefter (c) wird auch die Lade für das Handwerksgericht oder Zuſammenkunft genommen, wenn es z. E. heißt: Vor offener Lade, ſtehender Büchſe erſcheinen. Struv. ibi. §. 3. Da nun bey einem Handwerk vielfältig gemeine (d) Ausgaben erfordert werden, z. E. um den gewöhnlichen Gottesdienſt, oder bey Streitigkeiten die Gerichtskoſten, item den Beytrag zum Unterhalt verarmter Meiſter, und dergleichen zu beſtreiten; ſo iſt auch jeder Meiſter als membrum Communitatis nach dem Steuer- oder anderm hergebrachten Repartitionsfuße hierin zu concurriren ſchuldig, Struv. 12. 16. 21. B. Schmid Sem. 2. Contr. 45. n. 2. etc. worüber (e) jedoch die Einnehmer, wie über alle andern eingehenden Handwerks-Revenüen ſowohl dem Handwerke ſelbſt, als der Obrigkeit auf allenfallſiges Begehren Rechnung erſtatten müſſen. Idem §. 24. etc.

§. XVIII.

§. XVIII.

Ueber die Befugniß der Zünfte (a) Gericht zu halten, und die Jurisdiction über ihre Mitglieder zu exerciren, wird in Thesi noch geſtritten. Die unterſchiedlichen Meinungen ſiehe bey Struv. T. 1. L. 4. C. 5. et T. 3. L. 6. C. 2. Andler Const. imp. T. 2. p. 877. Fritsch de Colleg. opif. C. 5. n. 17. Buder repp. voce Handwerk §. 12. Rhodius de Jurisdictione opificum. Ueberhaupt läßt ſich aber nicht viel davon ſagen. Es kommt lediglich auf die Obſervanz und Handwerksartikel an. P. O. L. 4. T. 1. Art. 14. Meiſtentheils (b) wird den Zünften das Jus mulctandi darin eingeſtanden, welches aber nur geringere Handwerksfrevel betrifft, und ſoll die Strafe, welche gemeiniglich in Geld oder Wachs beſtehet, über das in den Handwerksartikeln beſtimmte Quantum niemal hinaufgehen. P. O. loc. cit. R. S. Art. 8. Struv. T. 3. L. 3 C. 9. § 11 etc. Gleichwie nun die Beſtrafung (c) andergeſtalt nicht als bey einem Handwerksconvent vorgenommen zu werden pflegt, ſo verſtehet ſich zwar von ſelbſt, daß ſolche auch allzeit in Gegenwart des hiezu deputirten obrigkeitlichen Commiſſärs geſchehen ſolle, es lautet aber auch das wegen den Handwerksfrötern den 21. April 1749 ergangene General-Mandat Art. 11. in fine ausdrücklich dahin, daß keine Zunft oder Handthierung ungeachtet der Handwerksordnung, oder vorſchützenden Privilegiums ohne Gegenwart des Handwerks-Commiſſärs eine Beſtrafung der Mitmeiſter oder Geſellen unternehmen ſolle. Solchemnach urtheilt der Freyherr von Andler loc. cit. gar wohl, wenn er die Jurisdictionem opificiorum für eine Sache hält, welche von der Zunft niemal privative, ſondern nur mit der ordinären Obrigkeit cumulative exercirt wird. Injurien, Händel (d) wie auch die Unredlichmachung und alles andere, was in den Handwerksartikeln nicht ausgedrückt iſt, gehört nicht mehr zum Handwerksgerichte, ſondern vor die ordentliche Obrigkeit, jedoch dem Handwerk an der in Articulis exprimirten und zur Büchſe gehörigen Strafe unabbrüchig. P. O. cit. Art. 14. welches ſich zwar auch von Ehebruch-Strafen verſtehet, damit aber ſolchenfalls

Handwerksgericht und Jure prohibendi.

falls (e) die Strafe nicht zu tief in den Beutel gehe, wird die Handwerksſtrafe an dem Quantum der Hauptſtrafe abgezogen. Ita resolutum in intimo den 22. Septembris 1758. in Causa die Bräuſchaft zu Aichach C. Str. mit dem Anhang, daß ſolches auch in andern Fällen als ein Normativum generale beobachtet werden ſoll. Eine der beträchtlichſten Gerechtſamen, ohne welchen die Zunft nicht einmal in ihrer Weſenheit recht beſtehen könnte, iſt das Jus (f) prohibendi, kraft deſſen nicht nur obverſtandnermaßen jedes Membrum in particulari, ſondern auch die Zunft in Corpore allen Extraneis, ſo nicht dahin eingezünftet ſind, in den zu ihrer Zunft gehörigen Sachen die Arbeit und das Gewerbe inner dem derſelben angewieſenen Stadt- Markt- oder andern Bezirk verbiethen und niederlegen laſſen kann. Struv. T. 3. L. 4. C. 1. etc. Bejer und Schöne de Jure prohibendi. Wir ſagen die Arbeit und das Gewerb. Denn was jeder nur zu ſeiner oder ſeiner Domeſtiquen eignen Gebrauch, Geſundheit oder Beluſtigung, nicht aber auf Gewinn oder Gewerb verfertiget, das iſt unverwehrt. Struv. ibi. §. 12. et T. 2. L. 4. C. 12. §. 10. Wir ſagen ferner: Inner dem derſelben angewieſenen Bezirk, denn was nur außer demſelben geſchieht, gehet die Zunft nicht mehr an. Struv. T. 3. L. 4. C. 1. §. 19. Kann alſo z. E. die hieſige Schneider- oder Schuſterzunft keinem Schneider oder Schuſter in der Au oder zu Heidhauſen das Handwerk verbiethen, ſo lange er nicht in hieſigen Burgfrieden herein zu arbeiten ſucht. Den Ueberreſt von dem Jure prohibendi ſiehe unten §. 22. allwo die Materie von Fröttern vorkömmt.

§. XIX.

Von Zunftmeiſtern, Führern und andern Handwerksämtern.

Die Aemter, wodurch die Zunft oder Communität vertreten und respective dirigirt wird, beſtehen erſtlich in dem (a) Führeramt, Struv. T. 2. L. 5. C. 5. welches jedoch mit dem von der Obrigkeit beſtellten Handwerks-Commiſſariate nicht vermiſcht werden muß. Idem §. 3. Die Führer, wovon der erſte auch Zunft- Zech- Gůld- oder Ladenmeiſter genannt wird, ſind gleichſam die Premiers, Madadors in der Handwerks-

Charte

Charte, und haben den Rang vor allen Mitmeiſtern, führen bey Zuſammenkünften die Direction, ſprechen der Gemeinde das Wort ſowohl in als außer Gericht, verwahren die Lade und das Handwerksſiegel, verwalten die gemeinen Einkünfte, beſorgen auch alle übrigen zur Communität gehörigen Dinge, und legen ſeiner Zeit Rechnung hierüber ab. Ihr Amt iſt nicht perpetuirlich, ſondern wechſelt bey den meiſten Handwerkern alle Jahr ab, und werden ſtatt der vorigen zwey, drey oder mehrere andere von dem Handwerk per majora erwählet, ſohin von der ordentlichen Obrigkeit, ſofern Electis keine erhebliche Ausſtellung zu machen iſt, beſtättiget, und in die gewöhnliche Pflicht genommen, auch eben deßwegen Geſchworne genannt. Struv. ibi. 2. etc. Hellef. repp. voce Geſchworne. Das Beſchauamt, (b) kraft deſſen man nicht nur die Meiſterſtücke, ſondern auch andere beſchaumäßige Waare, oder Arbeit zu beſichtigen, respective zu ſchätzen und zu beurtheilen hat, wird ebenfalls von den Führern vertreten, wo nicht beſondere Meiſter hierzu beſtellt ſind. Struv. L. 5. C. 6. Das ſogenannte Jungmeiſteramt (c) liegt allzeit dem jüngſten Meiſter von dem Handwerk ob, und beſteht hauptſächlich in der Anſage zu den Conventen, Aufwartung bey Handwerksmahlzeiten, Beytreibung der Collecte, Viſitirung der Werkſtätte, dann der Umfrage wegen Beförderung fremder Wandergeſellen. Struv. C. 7. §. 4. etc. Welches alles jedoch nach Inhalt des R. S. Art. 9. mit ſolchem Maß, und Beſcheidenheit geſchehen ſoll, damit der Jungmeiſter durch dergleichen Dienſte nicht zu ſehr beſchwert und an der Arbeit gehindert werde.

§. XX.

Von Aufhebung oder Veränderung der Zünfte

Eine ganze Zunft oder Handwerk in Corpore wird theils durch den Tod, theils durch die Caſſation, oder Renunciation wieder aufgehoben, und zwar durch den Tod (a) wenn alle Handwerksgenoſſen und Mitglieder einer Zunft, wie es in Peſt- und Kriegszeiten öfter geſchiehet, aus dem Wege geräumt ſind. Solange nur ein einziger davon lebt, exiſtirt der Casus nicht, Struv. T. 2. L. 5. C. 16. §. 13. denn das Sprichwort tres faciunt Collegium, verſtehet ſich nur de prima

Con-

Conſtitutione, nicht de Conſervatione, Collegium enim etiam conſervatur in uno. L. 7. §. 2. ff. quod cujusque univers. nom. Die Caſſation (b) einer ganzen Zunft pflegt niemals anders als ex Delicto, und aus landesherrlichem Befehl verhängt zu werden. Struv. ibi §. 16. In dem R. S. Art. 14. wird ſolche überhaupt allen Zünften angedrohet, welche ſich in Abſtellung der verbotenen Mißbräuche widerſpenſtig bezeigen. Der Metzgerzunft hat es ſchon oft ſehr nahe damit verſtanden, wenn ſie ſolche auf einen allzuhohen Fleiſchpreis wider die Gebühr und Billigkeit opiniatrirt, und den obrigkeitlichen Verordnungen entgegen geſetzt hat. Renunciatio (c) geſchiehet bald tacite, bals expreſſe. Auf die erſte Weiſe, wenn z. E. das Handwerk weder mehr zuſammen kommt, noch eine gemeinſchaftliche Lade mehr hält, und wenigſtens zehn Jahre in Statu diſſoluto alſo verharrt. Struv. §. 15. Ein Exempel von ausdrücklicher Renunciation haben wir an den hieſigen Stadtgärtnern gehabt, denn als ihnen durch eine churfürſtliche Reſolution freygeſtellt wurde, ob ſie noch ferner in einer Zunft beyſammen bleiben, oder auf Reichsmanier tractirt ſeyn wollten, erklärten ſie ſich unanimiter für das letzte, und renuncirten auf alles andere, was nur einen Schein von Zunft oder Handwerk haben möchte. Dem ohngeachtet ſind ſie meines Wiſſens von den andern dato noch nicht erkannt, weil ſie nicht auf Reichsmanier, ſondern nur handwerksmäßig gelernt ſind. Durch die Vereinigung (d) oder Abſonderung wird die Zunft eben nicht aufgehoben, ſondern nur alterirt, denn mittels der andern werden zwey oder mehrere Zünfte aus einer und mittels der erſten aus zwey oder mehreren Zünften nur eine gemacht. Struv L. 5. C. 16. §. 12. Vor dieſem waren z. E. die Riemer und Sattler nur ein Handwerk, nunmehr aber zweyerley. Eine halbe (e) Union äußert ſich zwiſchen den Lederern, dann Lederbereitern und Rothgerbern, wie aus folgender churfürſtlicher Reſolution vom 21. Mart. 1763 zu erſehen iſt: „Nemlich es bleiben die Lederer und Lederbereiter an den „Orten, wo ſie es bisher geweſen ſeynd, noch ferner „ſeparirt, doch ſind jene aller Arbeit ſowohl auf dem „Holz, als dem Tiſch, und ſonſt, wie die Lederberei-

ter,

„ter, und dieſe hingegen aller Arbeit, wie die Lederer, „ohne Ausnahme hinfüro befügt. Jedes von beeden „Handwerken hat eine haupt Lade, und zwar nicht au„ßer, ſondern inner Lands zu halten, und ihre Articul „pro Revisione et Confirmatione zum Hofrath einzu„ſchicken. Die Lederbereitergeſellen, welche bey einem „Lederer arbeiten, bezahlen ſtatt der ſogenannten Be„ſtraffung das Concessionsgeld, die Wanderung aber „bleibt ſowohl für ein als anderes Handwerk in ſeinem „esse, und ſollen hinführo weder in Städten noch Märk„ten, oder anderwerts neue Lederbereiters-Gerechtigkeiten „ertheilt, minder unberechtigte Pfuſcher geduldet werden.“ So wenig (f) nun die Errichtung einer neuen Zunft ohne landesherrlicher Authorität beſtehen kann; ſo wenig kann auch gedachte Separation, Union, Reſtauration, oder dergleichen Alteration, mit Umgehung derſelben Platz greifen. Struv. L. 5. C. 3. §. 7. 9. C. 16. §. 4. 16.

§. XXI.

Und Handwerksgerechtigkeiten.

Die Handwerksgerechtigkeit, welche jeder Handwerksmann oder Meiſter in particulari beſitzt, gehet ebenfalls durch den Tod, die Renunciation und mehrere andere Modos verloren. Jedes Handwerk (a) erfordert eine gewiſſe Perſonalgeſchicklichkeit, iſt mithin ſeiner Natur und Eigenſchaft nach nicht erblich, und darauf gründet ſich auch das deutſche Sprichwort: Kunſt erbt nicht. Wenn daher ein Handwerksmann ſtirbt: ſo geht das Meiſterrecht nicht auf ſeine Erben, ſondern fällt der Obrigkeit zur weitern Diſpoſition anheim, welche jedoch auf Kinder und Wittwen vorzüglich zu reflectiren pflegt, ſofern ſich jene genugſam hierzu qualificiren, oder die Wittwe einen tüchtigen Geſellen ſtellt, der ſtatt ihr die Arbeit macht, oder ſich mit ihr hierauf verehlichet. Struv. T. 2. L. 1. C. 6. Pro Renunciatione (b) tacita wird z. E. der non Usus geachtet, wenn ſolcher 10 Jahre lang dauert, ohne daß man von Erhaltung ſeines Rechts deutliche Merkmale hierunter giebt. Struv. T. 2. L. 4. C. 12. §. 16. Die Einzünftung in ein anderes (c) Handwerk will man zwar auch für eine ſtillſchweigende Renunciation anſehen, denn es ſollen zweyerley Handwerke in einer Perſon nicht compatibl ſeyn. Struv. L. 5. C. 4. §. 13. Stryk. ff. L. 47. T. 22. §. 4. etc. unusquisque heißt es, in litteris

obs-

obſcurorum Virorum, debet manere in una Facultate, nec staret bene, si Sartor vellet facere calceos. Unſere Polizeiordnung giebt aber L. 3. T. 1. Art. 1. dießfalls ein anderes. Confer Wieſand Juriſt. Handb. voce Collegium. Mittels der Ceſſion (d) oder Uebergabe erlöſcht die Gerechtigkeit auf Seite des Uebergebers nur ſoweit, daß er keine Geſellen und Jungen mehr fördern kann, auf ſeine eigne Hand mag er nichts deſtoweniger noch arbeiten, wie es die per Resolut. Elect. vom 18ten Auguſt 1758. in causa Rem. C. die Schuhmacher beſtätigte Obſervanz mit ſich bringt. Es kann auch die Uebergabe ohne obrigkeitlichen Conſens nicht einmal zum Favor eines leiblichen Kindes, geſchweige Extranei beſtehen. B. Schmid ad stat. T. 10. Art. 18. n. 11. Real-Gerechtigkeiten (e) welche auf den Häuſern haften, z. E. Bräu- und Beckenſtätte gehen zwar mit den Häuſern ſelbſt zu Grunde, reviviſciren aber per Reaedificationem wiederum, oder werden auch mit landesherrlicher Bewilligung leicht an ein anderes Ort transferirt. Durch die Veränderung des (f) Domicils hört die Gerechtigkeit ebenfalls auf, denn obſchon ſolche der Perſon inhärirt; ſo folgt ſie doch ſelber nicht aus dem Orte, wo man eingezünftet iſt, an ein anderes nach Struv. L. 4. C. 11. §. 9. Jene, welche von der Zunft (g) ausgeſtoßen ſind, kommen zwar auch um ihre Gerechtigkeit, es hat aber die Ausſtoßung weder auf eine, noch in perpetuum ohne Verbrechen und obrigkeitlichen Befehl Platz. Struv. ibi. §. 1. 4. Eine bloße Diffamation ohne genugſamer Probe reicht ad Exclusionem nicht hin, wohl aber kann die aus genugſamen Indicien verhängte Special-Inquiſition eine Suſpenſion nach ſich ziehen. Idem §. 2. Ausgeſtoßene werden von der Landesherrſchaft zwar öfter wiederum begnadiget (h) und reſtituirt, Ibidem §. 15. welches jedoch zur Vermeidung der bey den Handwerken ſich ereignenden großen Ungelegenheiten in Maleſiz-Verbrechen weiter nicht zu geſchehen pflegt, als daß man Restitutum nur auf ſeine Hand wiederum fort arbeiten läßt. Die Aufdingung der Jungen oder Geſellen-Förderung wird ihm nicht mehr geſtattet, vielweniger darf er ſich zum Führer oder Zunftmeiſteramt mehr eine Hoffnung machen. Mand. Elect. 29. Octobris 1661.

§. XXII.

§. XXII.

Wer entweder von dem Handwerke (a) gar niemal geweſen, oder mit Fug wiederum davon ausgeſchloſſen worden iſt, darf ſich ſelbiger Handtierung nimmermehr anmaßen, wiedrigenfalls wird er für einen Störer, Frötter und Stümper, oder wenn es nur heimlicher Weiſe geſchieht, für einen Pfuſcher oder ſogenannten Bännhaaſen gehalten. Struv. T. 2. L. 4. C. 12 §. 1. etc. Juſti Pol. Wiſſenſ. T. 1. §. 557. etc. Gleiche Beſchaffenheit (b) hat es mit jenen, welche zwar von dem Handwerk ſind, ſich aber nicht nach Handwerksbrauch und Ordnung verhalten, z. E. jene, welche außer dem Orte, wo ſie eingezünftet ſind, ihre Handtierung treiben, fremdes Zeichen in der Arbeit gebrauchen, die Handwerksgriffe in Geheimniſſen offenbaren, item mit Hanſierern, oder jenen, welche nicht ihre eigene, ſondern nur fremde Waare an offenen Laden debitiren, wie nicht weniger mit Geſellen, welche bey Fröttern arbeiten, oder ſich deſſen, was Meiſtern gebührt, anmaſſen, und endlich auch mit Lehrjungen, welche bey keinem approbirten Meiſter gelernt haben, ja ſogar mit ganzen Zünften ſelbſt, wenn ſie mit der einem jeden Handwerk privative gebührenden Arbeit einander eingreifen, wie es zwiſchen Handtierungen, ſo vor dieſem einerley geweſen, hernach aber abgetheilt worden ſind, z. E. zwiſchen Riemern und Sattlern, Schmid und Schloſſern, Zeug- und Tuchmachern geſchehen iſt, Struv. ibi §. 7. 14. 15. 16. 17. 19. 24. et L. 1. C. 8. § 13. etc. Hingegen (c) werden den Fröttern oder Stümpern mit Unrecht beygezählt, welche nur zum Behufe der armen Leute und Innwohner auf dem Lande bloße Flickarbeit machen, und auf der Störr arbeiten, P. O. L. 4. T. 2. Art. 7. 8. oder ſich nur in Uusu rei familiaris, et domesticae gebrauchen laſſen, z. E. die Laquayenſchneider, Reisbarbiere und dergleichen, Struv. C. 12. § 10. 11. oder aus Mangel anderer Nahrung ihre kündige Handtierung mit obrigkeitlicher Erlaubniß nur auf ſelbſt eigene Hand treiben, Juſti loc. cit. §. 561., vielweniger jene, welche ein doppeltes Handwerk erlernet haben, und als Geſellen bald bey dieſem, bald bey jenem arbeiten, wie es in-

Von Fröttern, Störern, Pfuſchern, Stümpern

ſonderheit die Knechte oder Geſellen des Bräu- und Maurerhandwerks gern zu thun pflegen, indem ſie zur Sommerszeit bey dieſem, und zur Winterszeit bey jenem ſich gebrauchen laſſen. Die Mittel (d) womit man wahren Fröttern und Stümpern ſowohl von Seite der Handwerksleute in Kraft des ihnen zuſtehenden Juris prohibendi, als der implorirten Obrigkeit Einhalt thut, ſind nicht nur die Abmahnung, Hausviſitation, Pfändung, Arreſt, Confiscation und Geldſtrafe, ſondern auch gegen Handwerksgenoſſene, welche dergleichen zu Schulden bringen, die Auftreibung oder Scheltung vor offener Lade, und Einſchreibung in das ſchwarze Buch, worin der Name ſo lange ſtehen bleibt, bis man kommt, deprecirt und ſich abſtrafen läßt. Idem L. 4. C. 13. Laut der Reſolut. ex intim. ad conſ. Aul. de 19. Jun. 1767. ſoll man dieſe ſelbſt eigenmächtige Pfandung oder Viſitationen den Profeſſioniſten und Handwerkern extra Caſum periculi ohne Begrüßung der Obrigkeit desjenigen, welcher viſitirt oder gepfändet werden ſoll, gar niemal, und in Caſu periculi nur ſo weit gedulden, daß das abgenommene Pfand gedachter Obrigkeit alſogleich eingehändiget werde. In dem churf. General-Mandat (e) welches den 21. April 1749. gegen die Frötter und Stümper herausgekommen iſt, wird §. 11. den Pfuſchern, Fröttern, Störern zwar ebenfalls mit der Confiscation der Waaren, Einziehung ihrer Conceſſionen, Dienſtverluſt, Geld und öffentlicher Schandſtrafe gedrohet, mithin den Handwerksleuten alle Manutenenz hierinfalls verſprochen, jedoch mit dem Anhange, daß ſie weder den Arbeitslohn zu hoch ſteigern, noch des Preiſes halber verbotene Unterredungen und Handwerksſchlüße machen, vielweniger jene, welche wohlfeiler arbeiten, etwa gar vor der Lade abzuſtrafen ſich anmaßen ſollten, damit man nicht widrigenfalls bemüſſiget ſey, die Arbeit von Amtswegen zu tariren, oder jene, welche ein Uebermaß gebrauchen, ad Reſtitutionem et poenam Dupli anzuhalten. Verſchiedene (f) zwar mehr in das Politicum, als Juridicum einſchlagende Reflexionen über die Handwerksfrötterey und Pfuſcherey, ſiehe bey Juſti loc. cit. §. 557. etc.

§. XXIII.

§. XXIII.

Gnadenmeiſter heiſſen jene, welche (a) die Handwerksgerechtigkeit nicht in dem ordinären Weg, ſondern aus ſpecial landesherrlicher Gnade und Vergünſtigung erlangt haben, und wenn ſolches mit einer gewiſſen Befreiung und Exemtion von der Zunft und den ſonſt gewöhnlichen Oneribus geſchiehet, ſo werden ſie auch Freimeiſter genannt. Struv. L. 5. C. 9. §. 1. etc. Stryk ff. L. 47. T. 22. §. 5. Die landesherrliche Befugniß (b) dergleichen Gnaden oder Freimeiſterſchaften zu ertheilen, kann zwar de Jure nicht in Zweifel gezogen werden. Struv. ibi §. 3. Ob es aber extra Caſum, da die Zünfte durch Stutz und Halsſtärrigkeit nicht ſelbſt Anlaß dazu geben, auch allemal Conſilii, et Prudentiae ſey, iſt eine andere Frage. Denn die Freimeiſter, welche keine bürgerlichen oder andere Handwerks-onera mittragen helfen, können leicht um wohlfeilern Preis arbeiten als andere, ziehen dadurch alles Gewerbe an ſich, ſetzen die unbefreiten Meiſter nicht nur in Forttreibung ihres Handwerks, ſondern auch in Entrichtung ihrer Praeſtandorum außer Stand, und thun auf ſolche Weiſe der Landesherrſchaft ſelbſt per indirectum großen Schaden, daher auch mehrbelobter Author §. 7. 8. zu den Frey- und Gnadenmeiſterſchaften andergeſtalt nicht als aus ſonders hocherheblicher Urſache z. E. um einen vortrefflichen Künſtler aus anderen Landen dadurch an ſich zu ziehen, anrathen will. Wie weit (c) ſich die Befreiung erſtrecke, läßt ſich überhaupt nicht ſagen, ſondern dependirt theils von dem Inhalt der Conceſſion, theils ex Obſervantia loci. Idem §. 12. etc. Manchen Orts ſind zwar eigne Freimeiſter, jedoch nur zum Favor gewiſſer Perſonen, z. E. der Academie, der Fabriken, der Geiſtlichkeit, des Hofs oder Militärs beſtellt. Idem §. 5. 6. 17. 18. Von den Hofhandwerkern, zu latein, Opificibus palatinis, wie auch jenen, welche ex Immunitate loci befreiet ſind, ſiehe apud eundem §. 16. et L. 6 C. 1. etc. Hier zu Lande (d) ſind die Hofhandwerker zweierley Gattung. Einige haben zwar die Hofarbeit zu machen, genießen aber deswegen den Hofſchutz nicht, ſondern ſtehen ſowohl quo ad Jurisdictionem, als

Von Frei- und Gnadenmeiſtern.

Praestationes, wie alle andere Bürger, unter dem bürgerlichen Magiſtrat, und ſind in Effectu nichts als bloße Titulanten, z. E. der Hofſchmied, Hofglaſer, Hofkirſchner ꝛc. ꝛc. Die Hofſchutzverwandten kommen zwar darin überein, daß ſie weder unter der bürgerlichen Jurisdiction ſtehen, noch bürgerliche Onera tragen, hingegen unterſcheiden ſie ſich darin gar ſehr, daß einige nur auf ihre Hand allein arbeiten, andere halten zwar auch Geſellen, lehren aber keine Jungen, und ſind auch ſonſt in ihrer Arbeit eingeſchränkt, z. E. die wirklichen oder abgedankten Soldaten läßt man ihr gelerntes Handwerk weiter nicht als auf ihre Hand, und nur zum Behuf des Militärs treiben. Resolut. ex intimo im Betreff des Haidbauers de 27. Juli 1756. Die Regimentsmetzger und Marquedenter laſſen zwar das Vieh durch ihre Knechte ſchlachten und aushauen, dürfen aber das Fleiſch nur an das Militär allein verkaufen; bey der Hofſchneiderey, wie auch von den ſogenannten Freulenſchneidern werden zwar Geſellen gehalten, aber keine Jungen in die Lehre genommen, und keine andere als Hofarbeit gemacht. Der Hofpfiſtermeiſter hingegen läßt das Brod durch ſeine Bäckenknechte nicht nur für den Hof, ſondern auch für andere backen. Was es endlich mit der hieſigen Freibank oder Metzg für eine Beſchaffenheit habe, werden wir unten in Supplementis ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 22. mit mehrern vernehmen.

§. XXIV.

Von Dorf- und Gaumeiſtern.

Nach dem instituto Henrici Aucupis (a) ſollten die Handwerke nicht mehr auf dem Lande, ſondern nur in Städten und Märkten Platz haben, Schmid Jus germ. p. 92. Buder repp. voce Handwerk §. 3. Ludwig de Opifice in pagis exule, womit auch die heutige Obſervanz noch ſoweit übereinkommt, daß ſich wenigſtens keine Zunft mehr auf dem Lande befindet, einzelner Weiſe aber trifft man die Handwerke noch allenthalben dort an, ſonderbar jene, deren das Bauernvolk weniger als andere entbehren kann, z. E. Schmiede, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen, Ertl prax. aur. der Niederger. C. 33. obs. 1. n. 2. Oracul.

jurid.

jurid. T. 5. p. 51. §. 4. wird auch (b) die Beſtellung derſelben pro actu Jurisdictionis baſſae geachtet, ſo wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die landesherrlichen Jura und Regalia gehört. Ertl ibi. Struv. T. 2. L. 5. C. 3. § 9. C. 10. § 29. Chlingensp. Jus Hoffm. C. 11. n. 13. Damit aber das Land mit untüchtigen Handwerkern nicht beſchwert werde, ſondern der Nothdurft nach verſehen ſey, ſo ſoll (c) kein Dorfmeiſter aufgenommen werden, ohne daß er bey einem redlichen Meiſter gelernet, gebührend gewandert, und ſofern es kein Handwerk iſt, da man nur auf die Beſchau arbeitet, auch bey einer Stadt oder Markt das Meiſterſtück gemacht, und ſich mittels einer glaubhaften Urkunde gehörigermaſſen legitimirt hat. P. Ord. L. 4. T. 1. Art. 8. Nebſtdem (d) muß er ſich zwar dem Handwerksbrauche gemäß verhalten, und daß es alſo geſchehe, jede Obrigkeit fleißig darob ſeyn. P. O. ibi Art. 11. Doch hat er gegen auswärtige Meiſter, welche nicht in dem nämlichen Gerichte neben ihm ſitzen, kein Jus prohibendi, kann ihnen alſo das Gewerbe ſo wenig darnieder legen, als ihm dagegen auch in andere Dörfer auf Begehren zu arbeiten unverwehrt iſt. Pol. Ord. Art. 11. et T. 2. Art. 6. Ertl cit. C. 33. obs. 3, n. 1. etc. Bey Zünften (e) in Städten und Märkten ſich einzukaufen, iſt zwar kein Landmeiſter ſchuldig, ſo lange er aber dieſes nicht thut, darf er auch nicht dahin arbeiten, und eben ſo wenig auch Jungen lehren, oder Geſellen förderen, ſondern nur auf ſeine Hand allein arbeiten. P. O. ibi et Struv. T. 2. L. 5. C. 10. §. 21. 23. 24. Hellef voce Dorf §. 3., welches eben die Urſache iſt, warum die Handwerker in Hauptſtädten nicht leicht einen Landmeiſter in ihre Zunft einnehmen, denn dieſer kann auf dem Dorfe mit weit geringeren Koſten, als ein auf theuren Stadtpflaſter ſitzender Stadtmeiſter arbeiten, mithin auch ſeine Waare weit wohlfeiler debitiren. An die nächſtgelegene (f) Stadt oder Markt iſt der Landmeiſter, welcher ſich etwa einzünften laſſen will, ebenfalls nicht gebunden, ſondern es ſtehet ihm frey, ſich an die weiteren Städte und Märkte mit Umgehung der näheren zu addreſſiren, P. O. cit. Art. 11. et Resol. ex intim. ad Regim. Burghus. in Betreff der Weber-

zunft

zunft de 16. Octob. 1761. Es wird ihm auch deßwegen (g) weil er in der Stadt oder Markt eingezunftet iſt, nicht zugemuthet, den Handwerksconventen beyzuwohnen, und falls er gegen die Handwerksgeſetze handelt, ſo ſtraft ihn nicht die Zunft, ſondern ſeine ordentliche Obrigkeit hierum ab. P. O. ibi. Viele Städte (h) in Deutſchland flattiren ſich mit dem Privilegium, daß ſich kein Dorfmeiſter auf eine gewiſſe Diſtanz um die Stadt niederlaſſen darf, z. E. die hieſige Stadt, welche vi praetenſi Pivilegii auf 4 Stunden weit herum keine Beckenſtatt leiden will.

§. XXV.

Handwerksſtreitigkeiten und Irrungen.

Handwerksſtreitigkeiten (a) und Irrungen werden, wie alle andere, coram Competente ausgemacht, eigenmächtiges Schelten, Auftreiben, Diffamiren und anderes tumultuoſes Weſen iſt den Handwerksleuten durch den R. S. Art. 5. ſcharf verboten. In obrigkeitlicher Entſcheidung derſelben (b) hat man zuvörderſt auf eines jeden Handwerks beſondere Artikeln, oder ſoweit ſolche keine genugſame Auskunft geben, auf die Landes- und Reichsconſtitutionen, ſonderbar auf oftserwähnten ſowohl von Estor als Struvio T. 1. L. 3. C. 6. weitläufig analyſirten Reichsſchluß von Anno 1731. das Augenmerk zu nehmen. Handwerksbräuche (c) welche bey ermangelndem Jure ſcripto zur Regel dienen, ſind theils gemein, theils beſondere. Beede müſſen von den Mißbräuchen wohl unterſchieden werden, denn die letzte ſoll keine Obrigkeit attendiren. P. O. L. 4. T. 1. Art. 1. R. S. Art. 1. Und damit dergleichen ſo leicht keine einſchleichen mögen, ſo ſoll ebengedachter Reichsſchluß vi Art. 14. nicht nur den Meiſtern und Geſellen jährlich vorgeleſen, ſondern auch auf jeder Zunftſtube und Herberge öffentlich angeſchlagen, und die Lehrjungen bey ihrer Freiſprechung in das Gelübde hierauf genommen werden. Vor dieſem (d) war in Handwerksirrungen ſehr gewöhnlich, daß die Nebenladen an die Hauptladen, und dieſe allenfalls weiter auf die Erkenntniß auswärtiger Laden von dreyer Herrn Landen provocirten, auch in ſolcher Abſicht entweder ſchriftlich, oder durch Abſchickungen mündlich mit einander

ander correſpondirten, allein der R. S. Art. 6. hebt nicht nur den Unterſchied zwiſchen Haupt- und Nebenladen, ſondern auch verſtandene Provocationen ſammt aller zwiſchen den Handwerken ohne obrigkeitlicher Begnehmung pflegender Correſpondenz, oder Abſchickung völlig auf, und überläßt lediglich jeder Landesherrſchaft in ihrem Territorium Zünfte und Laden nach Belieben zu errichten, ſelben die Geſetze allein vorzuſchreiben, und die vorkommenden Handwerksdifferentien ohne Communication mit andern Ständen oder Städten, ſoweit ſie es nicht ſelbſt für gut oder nöthig finden, abzuthun und zu entſcheiden. Vim rei judicatae (e) erlangen dergleichen Verhandlungen ſo leicht nicht, weil die Handwerksirrungen meiſtentheils in das Polizeiweſen einſchlagen, worin man ſich nicht ſo viel nach dem, was vorhin ſchon judicirt worden iſt, als nach gegenwärtigen Zeiten und Umſtänden zu reguliren hat. B. Schmid S. 1. C. 45. n. 16. 17. Wie nun die Polizeiſachen juxta Cod. jud. C. 3. §. 3. n. 4. überhaupt summarissime tractirt werden, ſo ſoll zwar auch ein gleiches in Causis opificiariis geſchehen, die Erfahrenheit giebt aber auch oft leider das Contrarium, denn der Streit zwiſchen den Sattlern und Riemern, wovon bereits B. Schmid loc. cic. Meldung thut, iſt erſt vor kurzen Jahren per regulativum Generale beygelegt worden, hat mithin faſt eadem Fata gehabt, wie der zu Berlin zwiſchen den Kirſchnern und Baretkrämern, welcher 130 Jahre lang gedauert hat. Leben König Friedrichs in Preuſſen. p. 948.

§. XXVI.

Unterſchied zwiſchen Handwerken und anderen ähnlichen Profeſſionen.

Aus allen obigen erhellet von ſelbſt, wie ſich die Handwerke, und andere von der Handarbeit lebende Profeſſionen unterſcheiden. Denn bey Bauersleuten (a) thut die Natur ſelbſt weit mehr, als die Kunſt und Handarbeit. Struv. T. 2. L. 1. C. 1. §. 37. Taglöhner oder Werkleute, zu latein Operarii, produciren für ſich allein kein Opus specificum, ſondern leiſten nur Handlangersdienſte dabey, ſind ſohin von Handwerkern, wie Ministerium artis ab ipsa arte unterſchieden. L. 1. §. 1. ff. de his, qui not. infam. Struv.

ibi

ibi §. 34. Die Kunſt (b) wird zwar auch bey einem jeden Handwerksmann erfodert, Künſtler in Specie aber werden nur genannt, welche keinen gemeinen, ſondern freye und diſtinguirtere Künſte tractiren, und ſich nicht Meiſter, ſondern Lehrherrn, Lehrprinzen oder Prinzipalen zu nennen pflegen, auch in keiner Lade oder Handwerkszunft beyſammen ſtehen, ſondern jeder nur für ſich lebt, und die Lehrbriefe unter ſelbſt eigner Fertigung ertheilt, z. E. die Maler, Kupferſtecher, Münz- und Siegelſchneider, Buchdrucker, Bildhauer, Juwelier, Apotheker, Thurner, Trompeter, Jäger, Gärtner, deutſche und lateiniſche Schulmeiſter. Struv. ibi §. 10 11. 27. 31. etc. Von den Badern (c) haben wir ſchon oben P. 2. C. 8. §. 19. litt. L. vernommen, was geſtalten ſie weder Handwerker noch Künſtler, ſondern nur ein Mittel heiſſen, weil ſie zugleich Chirurgiam profitiren, welche einen Theil der mediciniſchen Künſte und Wiſſenſchaften ausmacht. Jene, welche (d) die Jugend in Leibes und anderen adelichen Uebungen unterrichten, werden Exercitienmeiſter genannt, z. E. Fecht-, Tanz-, Sprach-, Ballmeiſter, Bereiter, Muſikanten und Virtuoſen. Struv. §. 35. Unter die Profeſſionen (e) welche noch geringer als Handwerker geſchätzt ſind, zählt man die Schleifer, Pechler, Saliterſieder, Beſenbinder, Kohlbrenner, Mesner, Todtengräber, Häuslräumer oder Privetſäuberer, Schweinſchneider und dergleichen. Struv. §. 32. Von Schinder, Henker, Blutſchergen nichts zu melden, welche man nicht nur für ſchlecht, ſondern juxta Cap. seq 29. §. gar für unredlich hält. Endlich wird auch (f) das Nähen, Spinnen, Spitzkleckeln, Liquer und Pomade machen, Eſſig- oder Garn ſieden und dergleichen für kein Handwerk, ſondern nur für bloße Hausarbeit geachtet.

Acht-

Acht und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Dorf- und Bauernrechte.

§. I.

Dorf heißt ein mit mehrern Bauernhäuſern beſetzter Ort, (a) deſſen Einwohner weder Stadt noch Marktrecht haben, ſondern von dem Feld- und Ackerbau leben. Titius Jus priv. L. 8. C. 3. §. 1. Hellef. Buder, Wieſand repp. voce Dorf. Auf Mauern und Gräben, wodurch mancher die Städte oder Märkte von Dörfern diſtinguiren will, kömmt es eben nicht an, denn ſie ſind eben nur ein zufälliges Stück, und es giebt viele Dörfer mit Mauern, hingegen viele Städte und Märkte ohne Gräben und Mauern. Buder loc. cit. Bilderbeck. N. St. P. 5. S. 1. C. 5. §. 5. Das lateiniſche Wort (b) Pagus bedeutet zwar ebenfalls ſo viel als ein Dorf, aber öfter auch ein Gau, oder groſʒen Strich Landes, zumal in älteren Urkunden, denn da war ganz Deutſchland in lauter Gaue eingetheilt. Junker, geogr. med. aev. p. 187. Hellef. Buder voce Gau, Gow. Fritsch de Jure pagorum. C. 1. n. 7. Und man hatte in den älteren Zeiten (c) vor dem groſʒen Interregno noch keine Dörfer, ſondern jeder wohnte auf dem Lande nur vor ſich allein an einem von anderen Wohnungen weit abgelegenem Orte. Germani, ſchreibt Tacitus, colunt discreti, ac diversi, ut Fons, ut Campus, ut Nemus placuit. Und es iſt

Von Dörfern.

auch

auch dieſe alte Art der Landwohnungen für den Feld- und Ackerbau in der That weit beſſer und verträglicher als die neuere, da man in Dörfern beyſammen lebt. Juſti oecon. Schriften T. 2. p. 208. etc. Die große Unſicherheit aber, welche bey gedachtem Interregno ſo ſehr überhand nahm, verurſachte, daß ſich die Bauern und Landleute näher zuſammenzogen, und dadurch den erſten Grundſtein zu unſeren heutigen Dörfern und Dorfgemeinden legten. Solchemnach (d) hat man ſämmtliche Einwohner eines jeden Dorfes ihres Verbands wegen, worin ſie in Abſicht auf das gemeine Dorfsbeſte beyſammen ſtehen, als eine wahre Communität zu conſideriren, folglich die nämlichen Jura, deren ſich auch andere Corpora, vel Universitates juxta Cap. seq. 30. überhaupt zu erfreuen haben, denſelben einzugeſtehen, und ihre Güter, ſo ſie nicht als singuli, ſondern ut universi, et omnes collective sumti beſitzen, z. E. die Gemeindegründe, Gemeindewaldungen und dergleichen pro Rebus, vel Bonis universitatis anzuſehen. Fritsch L. c. C. 17. Leyser Jus georg L. 3. C. 5. §. 45. Die Obrigkeit (e) worunter die Dorfgemeinde immediate ſtehet, wird zwar Gemeindsherrſchaft genannt, jedoch nicht quo ad Effectum dominii, et proprietatis, ſondern nur Jurisdictionis, inspectionis, und ſoweit ſie auch pars, vel membrum Communitatis iſt, condominii. Ertl prax. aur. p. 75 in not. Die Anwälte und Vorſteher aber, welche die Bauerngemeinde zu vertretten, und zu dirigiren haben, heiſſen Dorfsführer, Hauptleute und Obmänner. Ertl p. 425. Durch ſie (f) werden alſo die zur Beſtreitung der Schulden, Prozeßkoſten, Straſſenreparationen, Hirtenlohn, Unterhalt der Armen, und anderer Gemeindsbürden benöthigte Anlagen mit obrigkeitlichem Vorwiſſen eingebracht, Ertl p. 721. 724. Heumann Jus politiae §. 223. und jährliche Rechnung darüber geſtattet. Ertl p. 449. Heumann loc. cit. Ihr Beſtellung gehet zwar durch die Wahl bey verſammelter Gemeinde, jedoch mit Begnehmung der Obrigkeit. Ibidem p. 425. Auf die nämliche Weiſe (g) wird auch, ſoweit kein anderes hergebracht iſt, der Gemeindshirt beſtellt, Ibidem p. 430. und nicht weniger der ſogenannte

nannte

nannte Eſch-Wieſenbrück- und Holzhay, deſſen Amt in der Obſicht auf die Brücken, respective Waldungen und Feldfrüchte beſtehet, damit weder durch einſeitige Aerndte, welche keinem ohne der Nachbarn Rath und Willen geſtattet wird, noch durch Uebertreiben, Ueberätzen, Ueberfahren, Uebermähen, oder ſonſt ein Schade geſchehen möge. Bair. Landr. T. 24. Art. 1. 2. 3. Fritsch de messe C. 2. Idem de Jure pratorum M. 3. §. 10. Von den Grund- Flur- oder Urbarsbüchern, (h) worin die zum Dorfe gehörigen Grundſtücke mit ihren Gränzen und Anſtößen beſchrieben ſind, und was ſowohl bey deren Errichtung als Beſichtigung und Erneuerung zu beobachten ſey, ſiehe mit mehrern bey Leyser loc. cit. L. 3. C. 5. n. 49. etc. Bek de Jure limitum app. 1. 2. Fritsch de Jure universitatis agrorum. Von dem ſogenannten (i) Dorfs- und Ehehaftsgerichte haben wir ſchon ad Cod. jud. C. 1. §. 21. not. a. das Nöthige bemerkt, was es aber mit den unmittelbaren Reichsdörfern, welche unter keiner reichsſtändiſcher Landeshoheit, ſondern nur immediate unter dem Kaiſer und Reich ſelbſt ſtehen, für eine Beſchaffenheit habe, ſiehe bey Hellef loc. cit. Moser comp. jur. pub. L. 5. C. 1. §. 5. Bilderbeck P. 6. C. 9. §. 1. Jenichen Nachricht von Reichsdörfern. Die Bauernhöfe (k) welche nicht in den Dörfern, ſondern abſeits liegen, werden hier zu Lande Einöden genannt, nicht nur physice ihrer natürlichen Lage nach, ſondern auch moraliter, weil ſie mit keinem Dorfe in Gemeinſchaft, ſondern obverſtandenermaſſen noch auf altdeutſchem Fuße ſtehen, mithin für ganz beſondere Corpora zu conſideriren ſind.

§. II.

Was der Bauer ſey, weiß zwar nach Meinung B. Schmid ad stat. T. 14. art. 7. n. 5. Niemand beſſer, als der Bauer ſelbſt zu ſagen. Allein ſo groß die ſelbſt eigene Empfindung und Erfahrenheit immer ſeyn mag, welche der Bauer von ſich und ſeinem Metier hat, wollen wir doch nimmermehr eine deutliche und ſchulgerechte Beſchreibung von ihm erwarten. Er iſt *Und Bauersleuten.*

und

und bleibt nichts anderes als einer, der auf dem Lande lebt, und von dem Feldbau ſeine Hauptprofeſſion macht. Heumann loc. cit. §. 224. Titius Jus priv. L. 8. C. 2. §. 4. Hellef. repp. voce Bauer §. 1. Drey Stücke gehören alſo zu einem Bauersmanne: nämlich daß er auf dem Lande lebe, den Feldbau treibe, und ſeine Hauptproſeſſion davon mache. Denn es giebt auch in Städten und Märkten viele Leute, welche den Feldbau treiben, und doch keine Bauern ſind, hingegen auch viele, welche zwar auf dem Lande leben, aber den Feldbau nicht treiben, oder wenigſtens ihre Hauptproſeſſion nicht davon machen, z. E. der Landadel, die Geiſtlichkeit und mehrere andere. Von dem Unterſchiede zwiſchen Bürgern und Bauern ſagt zwar das Sprichwort bey Hertio L. 2. paraem. 10. Burger und Bauern ſcheidet nichts als die Mauern. Allein ob es ſchon bey dem allererſten Anfang der Städte ſo geweſen ſeyn mag, ſo hat ſie doch dieſes mit der Zeit gar ſehr geändert. Cives, et Rustici ſchreibt Titius cit. L. 8. C. 8. §. 4. ab initio non tam vitae genere, quam sedium diversitate distincti crescentibus Commerciis, ac Artibus mechanicis etiam vivendi genere distingui coeperunt, atque ita Urbibus accesit Civitas. Confer orac. Jurid. T. 9. p. 56.

§. III.

Verſchiedene Eintheilungen derſelben.

Nach römiſchem Rechte (a) werden zwar die Bauern in Rusticanos, Adscriptitios, Originarios, Censiticos, et Colonos eingetheilt. Es nützt aber dieſe Eintheilung nicht viel mehr als jene, welche Felix malleolus in Dialog. de Nobil. C. 32. in Rusticos, Rustoicos, Rustinardos, Rustibaldos, Rustincos et Rusticellos gemacht hat. Weit ſchicklicher und unſerer hieſigen Landesverfaſſung gemäßer (b) iſt die Abtheilung der Bauern ihrer Perſon nach in Freye und Leibeigne, oder nach dem Unterſchiede ihrer Gutsgerechtigkeiten in Erb⸗ oder Leibrechter, Freyſtifter, und mehrere andere dergleichen, wovon wir bereits oben P. 1. C. 8. et P. 4. C. 7. mit mehrern gehandelt haben. Nach der Größe oder Beſchaffenheit ihrer Güter werden ſie

(c)

(c) in ganze, halbe, drittel, viertel, und noch mindere, wie auch in Sedlbauern und Söldner getheilt. Ein halber Bauer wird hier zu Lande auch Hubner, und ein viertel Bauer Lehner, oder falls er nur von drey zu drey Jahren bezahlt, ein drittel Lehner genannt. B. Schmid ad stat. T. 21. Art. 15. n. 26. T. 22. Art. 4. n. 1. Chlingensp. Jus Holl. C. 18. n. 5. etc. Sedelbauern (d) heiſſen jene, welche den herrſchaftlichen Schloß- und Hofbau in Pacht, oder gar eine Grundgerechtigkeit darauf haben. B. Schmid cit. T. 22. art. 4. n. 1. Chlingensp. C. 15. n. 8. 9. Von Vergröſſerung eines ſolchen Sedelhofs- oder Schloß- und Hofbau ſiehe zwar oben P. 2. C. 11. §. 11. litt. F. Dem aber aus dem ſeither wegen der Güterconſcription emanirten Generalmandat von Anno 1752 und der beygefügten Inſtruction §. 7. ſo viel beyzuſetzen iſt, daß dasjenige, was erſt post Annum 1680 zum Hofbau geſchlagen worden iſt, zur Präjudiz und Abtragung der landesherrlichen Präſtationen für kein Pertinens deſſelbigen mehr geachtet werden ſoll. Die Söldner (e) ſind zweyerley Gattung. Einige, welche man die Bauſöldner nennt, haben bey ihrem Hauſe auch Grund und Boden, und bauen ſolchen entweder ſelbſt oder überlaſſen ihn für gedungenen Lohn an andere. Chlingensp. C. 18. n. 8. Die übrigen hingegen, welche nur von dem Taglohne leben, ſind theils bloße Jugehäuß, oder Leerhäusler, welche B. Schmid T. 22. Art. 1. n. 11. Sterngucker nennt, weil ihre Häuſer gemeiniglich ſo durchlöchert ſind, daß ſie den Sternlauf von dem Bette aus betrachten können. Dergleichen Häuſelbau (f) welcher ohne landesherrlichen Conſens unternommen wird, iſt ſowohl der Forſtordnung Art. 41. als der Pol. Ord. L. 4. T. 12. Art. 8. und dem Cod. crim. P. 1. C. 11. §. 7. entgegen, weil er nur zum Unterſchleif liederlicher Leute, wie auch zur unnöthigen Holzverſchwendung dient, es wäre denn, daß man eine Bauſölden daraus machen, und ſoviel Grund dazu legen wollte, daß ſich der Inhaber davon nähren mag. Nach dem Hoffuße (g) und der hiernach abzureichenden Hofanlags-Präſtation werden die Höfe laut General-Mandat de 1ma Februar 1760. und beygefügter Inſtruction §. 7. nur

noch

noch in ein dreyviertel, ein halb, ein drittel, ein viertel, ein ſechstel, ein achtel, ein zwölftel, ein ſechzehntel, oder zwey und dreißger getheilt; alle weitere Eintheilung aber, welche ehedem auch in vier und ſechzig, fünf und ſiebenzig, ein und achzig, acht und neunzig, wie nicht weniger auch in ein drittel, ein ſiebentel, ein neuntel, ein zehntel, ein zwanzigel, auf eine ſo willkührlich als illegal, und den landesherrlichen Präſtationen abbrüchige Weiſe gemacht worden ſind, verwirft ermeldtes General-Mandat, und erkennt hinfür keinen minderen Theil eines Hofes als ein zwey und dreisgerl, mit dem Zuſatze, §. 8. daß für zwei- und dreisgerl nur jenes Gut (h) geachtet ſeyn ſolle, welches lediglich in einer Wohnung beſtehet, ohne daß der Einwöhner etwas anderes dabey hat, ſondern nur von dem Taglohne lebt. Es wurde aber dieſes per Resolut. Elect. vom 23. April 1766 ſoweit gemildert, daß auch jener noch für ein zwei und dreisgerl in der Belegung paſſiren ſoll, welcher bey ſeinem Hauſe zwar ein Grundſtück, jedoch nicht mehr als ein halbes Tagwerk a 20 Quadratſchuh beſitzt. Nach dieſer Proportion und Abmaß ſollte zwar ein ganzer (i) Hof wenigſtens 32 halbe, oder 16 ganze Tagwerk in ſich halten, und die Hofanlagen hiernach zu präſtiren haben. Es iſt aber der Hoffuß noch nicht ſo weit rectificirt, vielweniger die Ausrechnung in Richtigkeit, nach welcher ein ganzer Hof 12 Tagwerk oder Juchart im Sommer, 12 im Winter und eben ſo viel im Brachfelde, mithin 36 in toto haben ſoll. B. Schmid T. 22. Art. 4. n. 5. Chlingensp. cit. C. 18. p. 3. Denn es werden weder die Steuern noch Hofanlagen nach dieſer Proportion eingebracht, ſondern die erſten (k) reguliren ſich dermal lediglich nach dem verbeſſerten und inſtructionsmäßigem Steuerfuße von Anno 1721. Bey den letzten gehet es, ſoviel die Fourage, Vorſpann, Jagdſcharwerk und Recrutenanlage betrifft (denn mit der ordinären Scharwerk und Heerdſtättanlage hat es hierinfalls eine andere Beſchaffenheit) zwar nach obverſtandenem Hoffuße, welcher aber nicht nach den Jucharten oder Tagwerken abgemeſſen, ſondern nur nach der alt hergebrachten, obſchon ſehr ungleichen und in größter Dis-

pro-

proportion ſchwebenden Einhöfung regulirt iſt. Dieſer großen Ungleichheit (l) wodurch viele Güter gar zu ſehr prägravirt, und andere dagegen viel zu gering belegt ſind, in Zukunft zu ſteuern, wurden nicht nur die Güterconſcriptionen per Mand. gen. von 1752. 60. et 61. angeordnet, ſondern auch der Vorſchlag entweder auf eine allgemeine Landausmeſſung, wie ſolche in dem benachbarten Königreiche Böhmen und mehrern anderen Landen geſchehen iſt, oder auf eine Güterſchätzung gegeben. Durch den erſten Weg wäre man zwar dem Zwecke freilich weit näher gegangen. Da man aber ſolchen wegen dem hierzu erfoderlichen großen Koſten und Länge der Zeit nicht für thunlich erachtet hat, ſo wurde endlich der andere, obſchon ungewiſſere, doch kürzere und minder koſtbare Weg per Mand. gen. de 22. October 1761. erwählt. Dazumal eine vollkommene Gleichheit, durch was für einen Weg es immer ſeyn möchte, ohnehin immermehr zu erlangen iſt. Nemo enim, ſagt B. Schmid n. 3. tam juſtum Euclidem inveniet, qui, tametſi minutiis Judaicis utatur, praedia in Arithmeticam aequalitatem reducet,

§. IV.

Von den Bauersleuten (a) beſonderen Rechten, und Gerechtigkeiten ſonderbar in Rückſicht auf ihre Güter, Frohn- und Scharwerksdienſte, Servitutibus ruſticis, privilegirten Teſtamentis ruſticorum, dann der für ſie militirenden praeſumtione Libertatis gegen die Leibeigenſchaft haben wir allſchon anderer Orten gehörige Anregung gemacht. Alle übrigen (b) Jura, et Privilegia ruſticorum, welche Carpzovius, Choppinus, Tiraquel, und andere ex Profeſſo geſammelt haben, ſind entweder hier zu Lande nicht in Uſu, oder gebühren den Bauern nicht als Bauern, ſondern anderer Eigenſchaften wegen, z. E. daß man ihrer Einfalt weder milder mit ihnen verfährt, maſſen dieſelben hierinfalls vor anderen dergleichen einfältigen Leuten, ſie ſeyen gleich von was Stand man immer wolle, nichts voraus haben. Es iſt auch (c) nicht bald eine Sache, worin die Statuta, et Conſuetudines ſo ſehr variren, als in dieſem Stücke, daher man in der Application deſſen, Ihre Pflichten u. Rechte.

was

was die Rechtsgelehrten in Theſi angeben, allemal ſehr behutſam zu verfahren, und eines jeden Ortes oder Landes beſondere Verfaſſung wohl zu betrachten hat. Deneckens Dorf- und Landrecht P. 1. C. 5. p. 9. Fritsch de Jure pagorum C. 6. n. 18. C. 24. n. 10. Helleſ. voce Bauer §. 14. Am wenigſten reimt ſich das römiſche (d) Recht anher, und hat bereits eben gedachter Helleſ. §. 9. etc. nebſt Thomaſio und Böhmer remarquirt, was die Civiliſten durch unüberlegte Anwendung ſothanen ausländiſchen Rechtes auf unſere deutſche Bauernſchaft für Unordnungen angerichtet, und inſonderheit dem Adel dadurch geſchadet haben.

§. V.

In Betreff der Landescultur.

Die wegen der Landescultur den 24. Mart. 3. Jun. et 12. Novembr. 1762. ergangenen Generalmandate enthalten ſchier ſo viele Pflichten und Rechte für den Land- und Bauersmanne als Artikeln in ſich. Wir führen aber nur folgendes hier an, und zwar im Betreff der öden oder unfruchtbaren (a) Gründe, ſollen ſolche allenthalben im Lande gegen die verſprochenen großen Vortheile cultivirt, mithin entweder pflug- und ackermäßig oder zu Wieſen und Waldungen gemacht, widrigenfalls aber, da weder eines noch anderes geſchehe, als Bona derelicta, vel vacantia geachtet, von dem Fiſcus eingezogen, und andern zur Cultur überlaſſen werden. Mandat de 24. Mart. §. 1. 2. 3. Jus paſcendi, welches auf fremden Gründen hergebracht iſt, ſoll zwar obige Cultur nicht hindern, jedoch dieſe, zumal an jenen Orten, wo ſonſt gar keine, oder wenig Weide mehr übrig iſt, nicht auf einmal, ſondern nur ſtückweiſe und ſucceſſive vorgenommen, oder da nach Geſtalt derſelben die Weide für beſtändig ceſſiren müſte, ſich zwiſchen dem proprietario fundi, et Domino ſervitutis hierüber verglichen werden. Ibidem §. 4. 5. 6. 8. In Verleihung der öden Gründe ſoll man vorzüglich auf die nächſt geſeſſenen Leerhäusler reflectiren, ibi §. 18. und dem Succeſſor des Hauptguts, wovon ein ödes Grundſtück ob Derelictionem, vel Contumaciam antecesſoris abgeriſſen worden iſt, die Wiederlöſung deſſelben, jedoch länger nicht als 2 Jahr

von

von der Zeit an, da er das Hauptgut an ſich gebracht hat, und zwar in dem Werthe, wie ſolches tempore Contractus unpartheyiſch geſchätzet wird, annoch bevorſtellen. ibi §. 13. Der Brachfelder (b) halber wird der alte Mißbrauch, daß ſolche wegen des Blumbeſuchs, oder ſonſt nicht angebauet werden dürfen, nicht nur aufgehoben, ibi §. 5. ſondern auch die Bauerſchaft per Mand. de 3. Jun. 1762. §. 4. 5. 6. zum Brachbau animirt, mit dem Befehle, daß ſich der mindere Theil nach dem mehrern hierinfalls zu fügen, und die Weide auf der Brach entweder bis nach abgeräumten Feldfrüchten völlig unterlaſſen, oder auf den angebaueten Theil andergeſtalt nicht als unter fleißiger Hut vorgenommen werden ſoll, welches jedoch per Mand. ult. de 12. Novembr. 1762. §. 2. dahin erleutert wird, daß es die Meynung niemal gehabt habe, die Brache aller Orten und zwar mit Getreide ohne Unterſchied des Bodens anbauen zu laſſen, indem man ſolches, zumal auf ſchlechten und mittleren Boden, ſelbſt für unpracticabl zu ſeyn befinde, und auch auf gutem Terrain Niemanden hierzu gezwungen haben wolle, ſondern die Hauptabſicht nur dahin abziele, daß jene, welche ihr Brachfeld mit Kraut, Rüben, Klee und andern den Boden nicht ſo ſehr ausſaugenden Früchten anzubauen gedenken, von ihren Nachbarn unter dem Vorwande des Blumbeſuchs nicht daran verhindert werden, ausgenommen an Orten, wo große Schäfereyen von Alters hergebracht ſind, zu deren Abbruch allſchon vi Mand. vom 24. Mart. nup. §. 19. aus der hierin bemerkten Urſache ohnehin nicht geſchehen, folglich auch die Brache zu ihrer Präjudiz inner der gewöhnlichen Brachzeit nicht angebauet werden darf. Gleichwie ſich hiernächſt (c) ſowohl bey den Hofgebäuen, als gemeinen Bauerngütern im Lande faſt der allgemeine Fehler bezeigt, daß ſolche a Proportion des großen Feld- und Ackerbaues allzuwenig Wieſen und Heugrund haben, woraus eben der große Mangel an der Futterey, dann dem Viehe und nöthiger Düngung, mithin ſoviel erfolgt, daß allzeit ein großer Theil der Felder unangebauet bleibt, und der angebauete ſo ſchlecht begailt wird, daß er nimmermehr von einer rechten Ertrágniß iſt, und oft kaum die hierauf verwendete Mühe und Koſten lohnt; ſo ſollen

vigore Mand. de 24. Mart. dict. Ann. nicht nur die Hofmarksherrſchaften ſelbſt bey ihrem Hofbau auf eine künftig beſſere Proportion zwiſchen Ackerfeld, und Heugrund den Bedacht nehmen, ſondern auch die Grundherrſchaften und Obrigkeiten ihre Grund- und respective Jurisdiction-Unterthanen dahin anhalten, daß ſie von ihrem Grunde und Boden zum Getreidebau mehr nicht, als was genugſam gedüngt werden mag, alles übrige aber zum Heu und anderer Futterey, ſonderbar jener, welche wenig oder gar keine Düngung bedarf, appliciren ſollten, wodurch man eben auch mit der §. 9. angeordneten Gemein-Weidscultivirung in executione leichter zum Zwecke kommt. Nachdem ferner (d) zur bequemen und beſſern Landescultur vieles beyträgt, wenn die größern Felder, Wieſen und Waldungen nicht mit ſo vielen fremden und einzelnen kleinen Stücken untermiſcht ſind, ſo bringt das Mandat vom 3. Jun. ejusdem Anni §. 7. mit ſich, daß jene ſoviel immer möglich und thunlich iſt, ergänzt und beſchloſſen, mithin dieſe entweder durch ſelbſtgutwillige Verſtändniß der Intereſſenten gegen einander ausgewechſelt, oder falls ſie ſich nicht mit einander auf ein Aequivalent in re, vel pretio vergleichen könnten, die Sache ad intimum einberichtet werden, um nach Befinden ex Officio das Gehörige vornehmen zu können. Soviel die einer ganzen Gemeinde (e) zwar eigenthümlichen, jedoch gleichfalls öde und a potiori nur zur gemeinen Weide gewidmeten Gründe betrifft, fällt der ſchlechte Nutzen, welcher der Communität von dergleichen uncultivirten und faſt das ganze Jahr hindurch unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer großen Weitſchichtigkeit ungeachtet zugeben muß, jedermann von ſelbſt leicht in die Augen. Daher zwar ſehr zu wünſchen wäre, daß ſelbe nach dem Beyſpiel anderer auswärtiger Lande gleich von nun an unter ſämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern vertheilt, ſofort jedem gleichwohl das anrepartirte Stück zur beſondern Cultur und eigner Benutzung überlaſſen werden möchte. Nachdem aber dieſe Vertheilung pro hic et nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne größter Schwierigkeit thunlich zu ſeyn ſcheint, ſo iſt per Mand. de 24. Mart. 1762. §. 9. anbefohlen, die Gemeinden für dermalen wenigſtens dahin anzuhalten, daß

ſie von dem Gemeinde-Platze alle Jahr einen gewiſſen proportionirlichen, z. E. den 6. 7. 8. oder nach Größe des Platzes auch den 9ten oder 10ten Theil geſammter Hand umreißen, und theils zu Wieſen, theils wo ſich ein Holzmangel äußert, zu Waldungen machen, ſohin das umgeriſſene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und ſolange in Communione genießen ſollen, bis ſich gleichwohl ſeiner Zeit eine convenable und proportionirliche Abtheilung unter ſämmtlichen Theilhabern auf leichtere und unanſtößige Art machen laſſen wird. Da nun die auf ſothane Cultur verwendende gemeinſame Mühe und Arbeit um ſo leichter fallen muß, als ſolche der ganzen Communität nur etliche Täge im Herbſte und Frühjahr koſtet, auch mit dem hieraus entſpringenden Nutzen wiederum reichlich compenſirt wird, ſo hat ſich vi ejusdem Mand. §. 10. jede Gemeinde über das jährlich zu cultiviren wollende Quantum obrigkeitlich zu erklären, wobey man ſich, wie die verba Mandati lauten, ſowohl in der Erklärung, als dem Vollzug eines ſträflichen Eigenſinnes, Hinläſſigkeit oder Renitenz um ſo minder verſiehet, als im widrigen Falle den Grundherrſchaften der von dem Gemeindegrunde participirenden Güter ſammt und ſonders mit der Cultur vorzugreifen bevorſtehen ſolle, und falls auch dieſe hierin ſaumſelig oder widerſeſſig befunden wurden, endlich die Landesherrſchaft ſelbſt gebührende Einſicht hierzu nehmen, ſohin geſtalten Dingen nach den verwahrloſten Grund pro derelicto zu declariren und andern zu verleihen ſich bemüſſiget fände. Was mehr erwähnte Mandata (f) über obiges noch weiter ſowohl wegen der Gemein- als anderer im Land-Culturweſen ſo hinderlichen Weidenſchaft, wie auch in Holz- und Forſtſachen mit ſich bringen, das werden wir in Supplementis ad Cod. civ. P. 2. C. 8. §. 13. 14. 15. allwo ſolches weit mehr als hier einſchlägt, nachzutragen nicht ermangeln. Die Bienenzucht (g) iſt von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie dem Landmann nimmermehr ſchaden, wohl aber mit der Zeit beträchtlich, und zugleich wegen des für Wachs und Honig aus dem Lande gehenden vielen Geldes indirecte mit auf das Publikum abfließenden vielen Nutzen ſchaffen kann. In mehr allegirten General-Mandatis vom

24. Mart. §. 20. et 12. Novembr. §. 4. Iſt demnach angeordnet, daß ein jeder bey ſeinem Gute auf die Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl Bienenkörbe den Bedacht zu nehmen, und ſich mit der Ausrede, als wollte es den Bienen manchen Orts an der Nahrung mangeln, um ſo minder zu entſchuldigen hätte, als an Holz und Gras, womit ſich die Bienen meiſtentheils zu nähren pflegen, nirgend ein Mangel erſcheint, und nur das in hieſigen Landen ſo gewöhnlich, als höchſt ſchädliche Zeidlen und Beſchneiden des Bienenſtocks daran Urſache iſt, daß er entweder gar zu Grunde gehet, oder des ſpäten Schwarms halber wenig oder keinen Nutzen verſchaft.

Neun und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem ſchlecht⸗ oder ehrloſer Leuten Rechte.

§. I.

Ehrlos heißt derjenige, welcher die Ehre und ſeinen guten Namen bey der ehrliebenden Welt einer böſen That wegen verloren hat. Tit. ff. et Cod. de his, qui not. infam. ibique Lauterb. Stryk, et alii apud Jenichen Biblioth. voce Infamia. Die gemeine Eintheilung in infamiam Juris, et facti (b) wird zwar von einigen noch beſtritten. Es iſt aber die Differenz zwiſchen beyden nicht ſo groß, daß man ſich darum zanken ſoll. Laut. §. 29. Wachter de non ente civili infamia facti. Drey Stücke werden ad infamiam Juris erfodert, nämliche eine ſchändliche That, böſer Vorſatz und durch ein beſonderes Geſetz darauf geſchlagene Schandſtrafe Laut. §. 7. 8. 9. In dem letzten Requisito ſoll eben der Unterſchied inter Infamiam Juris et facti beſtehen, da ſonſt beyde der gemeinen Meinung nach in den übrigen Requisitis zuſammenkommen. Idem §. 25. Die That, (c) welche infamirt, iſt entweder an ſich ſchändlich, oder wird nur durch den Gebrauch dafür geachtet. Ibidem §. 7. Facta von der letzten Gattung werden nicht überall gleich geſchätzt. Alibi honos, alibi infamia. Nach römiſchen Rechte iſt z. E. ein unehrliches Stück, wenn der Soldat Güter in Pacht nimmt, der Vormund ſich mit ſeinem Pflegkind Von der Ehrloſigkeit.

kind

ſind vor abgelegter Rechnung verehelichet, eine Wittwe inner dem Trauerjahre zur weitern Ehe ſchreitet, oder ſich jemand an Geld und Gewinn wegen zu öffentlichen Schauſpielen gebrauchen läßt. Per Alleg. apud Laut. §. 12. 14. welches doch heut zu Tage lauter ſolche Dinge ſind, woraus man gar nichts mehr zu machen pflegt. Stryk §. 7. etc. Engau Jus germ. L. 1. §. 445. Knipp. de diff. Jur. rom. et germ. circa infamiam §. 6. etc. Culpa (d) lata iſt ad Infamiam nicht hinlänglich, ſondern es muß Factum doloſum ſeyn. Laut. §. 8. Titius Jus priv. L. 3. C. 3. §. 15. und zwar keine fremde, ſondern ſelbſt eigne That. Unusquisque enim ex ſuo admiſſo ſorti ſubjicitur, nec alieni criminis Succeſſor conſtituitur. L. 26. ff. de poenis. Folglich werden die Kinder durch das Verbrechen und die Ehrloſigkeit ihrer Eltern nicht ehrlos, Laut. §. 22. Stryk §. 6. womit der Reichsſchluß von Anno 1731 wegen der Handwerksmißbräuche Art. 13. n. 2. übereinſtimmt. Struv. Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 6. §. 13. Eben ſowenig participirt der Ehemann von der Unehrlichkeit ſeiner Ehefrau, und hat das Sprichwort: Wer eine Hure heurat wiſſentlich, bleibt ein Schelm ewiglich in Jure keinen Grund, ſondern iſt in Alleg. R. S. Art. 11. verworfen. Confer Hertium par. 12. L. 1. Ob nur (e) größere und Criminalverbrechen, oder auch geringere, z. E. eine begangene Leichtfertigkeit infamiren, iſt de Jure communi zwar noch ſtreitig. Per Alleg. apud Titium §. 12. Schilter exerc. 10. §. 35. Berger oecon. Jur. p. 68. Leyser ſpec. 52. §. 1. et 582. §. 1. Wir halten es aber mit der erſten Meinung, weil uns die Poena infamiae für geringere Verbrechen allzuhart ſcheinen will. Ohne iſt zwar nicht, daß unſer Cod. crim. P. 1. C. 4. §. 1. keinen, der ſich leichtfertig vergangen hat, ohne Habilitation zum Handwerke admittirt; allein dieſes probirt noch keine infamiam Delicti, ſondern nur maculam, denn wie wir Svo seq. 2. hören werden, laſſen die Handwerker levi macula notatos ohne Habilitation ſo wenig, als infames in ihre Zunft ein. In Factis notoriis (f) fängt infamia gleich von Zeit der verübten That, in obſcuris, vel dubiis aber erſt a tempore Sententiae condemnatoriae, oder höchſtens mit der Special-Inquiſition an, weil dieſe ohne hinlänglichen Verdacht nicht

ver-

verhängt zu werden pflegt. Cod. crim. P. 2. C. 5. §. 9. n. 7 Laut. § 10. 11. Leyser cit. spec. 25. §. 6. Durch die Clausulam (g) honoris reservatoriam, welche man dem Beſcheid öfter beyzuſetzen pflegt, wird infamia noch verhütet, nicht zwar Jure scripto, doch consuetudinario. Stryk §. 6 Laut. § 23. et Bavarico Cod. civ. P. 4. C. 17. §. 6. n. 4. Ob aber ſolche auch durch eine ſchärſere Strafe, welche etwa dictirt worden iſt, abſorbirt werde, iſt in Controversia. Stryk §. 12. etc. Harprecht de infamia, et dispensatione, quae fit per paenae aggravationem. Die Wirkung (h) der Ehrloſigkeit beſteht hauptſächlich in Ausſchließung von allen Würden, Ehrenſtellen, Gezeugſchaften, Zünften, Collegien, und Umgang mit ehrlichen Leuten. Laut. §. 22. 30. Titius §. 14. 19. Nach altdeutſchen Rechten und Gewohnheiten waren ehrloſe Leute nicht nur bund- und geſellſchaftslos, ſondern durften ſich auch weder den Bart ſcheeren laſſen, noch zu Pferd ſitzen, minder das Gewehr tragen, oder ein ehrlicher Menſch aus einem Geſchirre mit ihm trinken. Knipp §. 12. Ludwig. ad aur. Bull. T. 17. §. 1. litt. A. Hellef. repp. voce gelobeu. Ja es wurde ein ſolcher Menſch nur für einen Schatten geachtet, und wer ſich an ihm vergriff, den ſtrafte man auch nur im Schatten, geſtalten man ihn bey ſcheinender Sonne an die Wand ſtellte, und auf den Schatten zuſchlug. Schwaben Spiegl. C. 397. Einige meinen, (i) man ſoll die Poenam infamiae gar abſchaffen, weil der Delinquent nicht dadurch gebeſſert, ſondern nur verſchlimmert und zum Guten gar untüchtig gemacht, mithin der Zweck von ſeiner Beſtrafung völlig verfehlt werde. Titius §. 25. Confer Mejer de Justitia infamiae, et Thomasium, an paenae viventium eos infamantes sint absurdae, et abrogandae.

§. II.

Levis notae Macula heißt (a) der Schandflecken, welcher von bedenklicher Geburt, ſchlechter und verächtlicher Profeſſion, übel beſchriebnen Sitten und Handlungen zugezogen wird. Lauterb. loc. cit. §. 31. Hellef. repp. p. 2091. Berger, Fromann, Heineccius de levis notae macula. Sie iſt zwar von der infamia Juris, et fac- — Und levis notae Macula.

facti ſowohl quo ad Cauſam, als Effectum in ver-
ſchiedenen Stücken unterſchieden, kommt aber (b) mit
ſelber darin überein, daß der Befleckte nicht nur von
Würden und Ehrenämtern ausgeſchloſſen, ſondern auch
unter den Handwerkern, und nach Geſtalt der Mackel
unter gemeiner Soldatesca nicht einmal gelitten wird,
Lauterb. §. 32. 34. Titius §. 24. Leyser spec. 660.
§. 4. Von dem Militär haben wir dießfalls ſchon oben
C. 21. §. 25. litt. B. Anregung gethan, die Handwerks-
leute aber, welche ſich am difficilſten hierin bezeigen,
wollen ſich mit infamibus, aut maculatis darum nicht
meliren, weil ihrem Vorgeben nach das Handwerk ſo rein
ſeyn ſoll, als hätten es die Tauben zuſammen getragen,
Vid. Cap. praec. 27. §. 2. litt. A. Von Geburt aus (c)
werden aber jene für befleckt geachtet, welche nicht in der
Ehe, ſondern nur in Unehren erzeugt ſind, Laut Titius
loc. cit. welches ſich jedoch von legitimatis per subse-
quens Matrimonium, vel Reſcriptum Principis nicht
verſteht, denn es wird der Geburtsflecken durch dieſe Le-
gitimation völlig gereiniget, Pol. Ord. L. 4. T. 1. Art. 2.
Reichsſchluß von Anno 1731. Art. 11. Leyser sp. 19.
§. 4. Vielweniger werden jene, welche zwar von unehe-
lich gebornen Eltern, jedoch nicht außer, ſonder inner
der Ehe erzeugt ſind, für befleckt geachtet, weil ſich die
Mackel der Eltern auf ihre Kinder nicht mehr erſtrecken.
Lauterb. §. 32. Struv. Jur. opif. T. 2. L. 2. C. 5. §.
8 Ob auch natürliche Fürſtenkinder ohne Legitimation
levis notae maculam auf ſich haben, ſiehe Moſer St.
R. T. 22. p. 397. §. 58. Von ſchlechten und verächtli-
chen Profeſſionen wegen (d) gehören die Schinder, Hen-
ker und Blutſchergen, oder andere mit dem Malefiz be-
ſchäftigten Amtsknechte anhero. Mit Henkern wird es
zwar nicht überall gleichgehalten, Stryk §. 3. etc. Spei-
del spec. Jur. voce Henker. Koestner de Carnifice
fama non laborante. Aber in hieſigen und a potiori auch
in andern Landen werden ſie mit Schindern und Scher-
gen über einen Leiſt geſchlagen, ſohin alle zuſammen le-
vis macula notirt, Laut §. 33. Stryk. loc. cit. Wie-
ſand Juriſt. Handb. voce Caviller, id est Ab-
decker. Bejer de eo, quod juſtum circa Carnifices,
et Excoriatores, und zwar laut unſerer Pol. Ord. L. 4.
T. 1. Art. 2. nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch

für

für ihre (e) Kinder, welches jedoch der Reichsſchluß von Anno 1731. Art 4 nur auf die Schinderkinder allein, mit Ausnahme aller übrigen Profeſſionen und Handthierungen, ſolchergeſtalt eingeſchränkt, daß auch bey Schinderkindern die Macula weiter nicht, als bis auf die zweyte Generation gehen ſoll, ſofern ſchon von der erſten Generation eine andere Lebensart erwählt, und mit den übrigen wenigſtens 30 Jahre darin continuirt worden iſt. Wer eine Schinder-, Henker- oder Schergentochter (f) heirathet, mit dergleichen Leuten Converſation oder Gemeinſchaft pflegt, ein todtes Aas oder anderes zum Schinder- oder Henkerhandwerk gehöriges Ding nur berührt, Hunde, Katzen und andere Thiere todt wirft, ſchlägt, ertränkt oder vergräbt, der wird zwar in den Augen der Handwerker ebenfalls, jedoch ohne Grund für unredlich und befleckt angeſehen. Reichsſchluß Art. 13. n. 1 Leyſer ſpec 6. § 7. Struv. cit. T. 2. L. 1. C. 4. § 7. 8 9. Berger cit Diſs. §. 9. etc. Sonderbar wenn dieſes aus Noth, Unwiſſenheit oder andern ehrbaren Urſachen geſchieht, Struv ibi. C. 10, §. 16. etc. oder dieſe vermeinte Mackel durch eine Handwerksſtrafe getilgt iſt. Idem § 23. Jene, welche zwar (g) unter peinlicher Inquiſition und Tortur, mithin unter des Henkers Hand geſtanden ſind, ſich aber per Torturam gereiniget und die Abſolution darüber erhalten haben, können weder nach dem Jure communi und dem Reichsſchluß Art. 13. n. 4. noch unſern Cod. crim. P. 2. C. 8. §. 22. deßwegen für unredlich angeſehen werden. Stryk §. 13. Weit ungegründeter iſt der Vorwurf, welchen die Bader oder Barbierer zu leiden haben, wenn ſie einen torquirten Maleficanten in die Kur nehmen, Reichsſchluß Art. 13. n. 2. Gauckler, (h) Seiltänzer, Klopffechter, Marktſchreyer, Poſſenreiſſer, Taſchenſpieler, Katzen- und Hahnenritter ſind zwar an ſich lauter unanſtändige und leichtfertige Profeſſioniſten, welchen man ſich citra periculum Exhaereditationis nicht beygeſellen darf. Cod. civ. P. 3. C. 3. §. 17. n. 7. Landr. T. 35. Art. 2. ibique B. Schmid n. 21. Sofern aber dieſe Leute mit obrigkeitlichen Patenten und Conceſſionen verſehen ſind, läßt man ſie noch für redlich und ehrlich paſſiren, Struv. ibi. L. 2. C. 6. §. 12. Was die Schäfer, (i) Müller, Leinweber, Bader, Barbierer, Zöllner,

Pfei-

Pfeifer, Feldhüter, Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gaſſenkehrer, Bachſtecher, Privetſäuberer, wie auch Gerichtsbediente oder Amtsknechte, ſowohl für ſich ſelbſt als ihrer Kinder halber von den Handwerken für Anſtöße in vorigen Zeiten erlitten und oft noch zu leiden haben, iſt zwar mehr als zuviel bekannt, aber ſowohl durch die Reform. Reichs Pol. Ord. de Anno 1577. T. 38. als durch mehr angezogenem Reichsſchluß Art. 4. unter andern groben Mißbräuchen abgeſchafft. Ein gleiches (k) iſt mit den Roth- und Weißgerbern wegen verarbeiteten Hundshäuten, item mit Papiermachern wegen der von der Obrigkeit privative erhaltener Lumpenſammlung, und in simili mit jenen, welche ſich nicht des Glätten mit Stein, ſondern des Hammerſchlags gebrauchen, in dem nämlichen Reichsſchluſſe Art. 13. n. 1. 8. geſchehen. Die vermeinte (l) Unredlichkeit der Meßner und Förſter iſt ſchon in unſerer Pol. Ord. L. 4. T. 1. Art. 2. als ein unleidentlicher Mißbrauch verworfen, und endlich will man zwar auch den Sauſchneidern Quaestionem status hierinfalls machen. Stryk. §. 5. Berger oecon. p. 69. n. 8. Sie rühmen ſich aber eines kaiſerlichen Diplomatis, welches dieſelbe Anno 1699 ihres redlichen und unbeſcholtenen Standes halber erhalten haben. Stryk L. 2. C. 6. §. 6. Hornius de Jure proedrias p. 89.

§. III.

Wie Infamia, levis notae macula wieder aufgehoben werde.

Infamia wird bald expresse, bald ipso facto tacite aufgehoben, und zwar auf die letzte Weiſe (a) theils per lapsum Temporis, wenn ſie nur einer zeitlichen Strafe annectirt iſt. Lauterb. §. 23. Titius §. 21. theils per Professionem religiosam, weil ſolche alle Flecken abwiſcht. P. Zech, Hierarch. eccles. §. 461. theils durch die Promotion zu Würden und Ehrenämter, wenn ſolche von der Landesherrſchaft mit einem Ehrloſen wiſſentlich vorgenommen wird, Kress. de Jur. offic. C. 2. §. 19. und endlich auch per Sententiam absolutoriam ab inquisitione speciali, ſofern man ſich Infamiam dadurch zugezogen hat. Cod. crim. P. 2. C. 5. §. 9. n. 7. Reichsſchluß de Anno 1731. Art. 13. n. 4. Auf die erſte (b) Weiſe wird Infamia per Restitutionem famae gehoben, welche jedoch von keiner

ſub-

ſubordinirten Obrigkeit, ſondern als ein Actus ſuperioritatis territorialis nur von der Landesherrſchaft ſelbſt ertheilt wird. Moſer Comp. Jur. pub. L. 4. C. 20. §. 47. Bilderbeck R. St. P. 3. S. 1. C. 6. §. 18. Griebner de Jure Principum Imperii reſtituendi famam. §. 3. etc. Ob eine ſolche landesherrliche Reſtitution auch (c) extra Territorium Kraft habe, ſonderbar, wenn die Infamie durch ein allgemeines Reichsgeſetz beſtimmt, oder von dem Kaiſer und den höchſten Reichsgerichten ſelbſt, oder auch von andern dictirt worden iſt, wird noch controvertirt. Moſer loc. cit. Griebner §. 12. 14. 17. etc. Bilderbeck. P. 2. C. 6. §. 4. Unter die reſervata Caeſarea (d) wird jus reſtituendi famam nur in Anſehen der unmittelbar, oder in die Acht verfallener Perſonen gezählt. Wer aber nur von einem Reichsſtande ehrlos gemacht iſt, den ſoll der Kaiſer wenigſtens ſecundum neotericos ohne ſelbigen Reichsſtandes Bewilligung nicht reſtituiren können. Per Alleg. apud Griebner §. 23. Moſer ibi. L. 3. C. 6. §. 54. Bilderbeck loc. cit. Comitibus (e) palatinis will man ſoviel Gewalt weder in hieſigen noch andern Landen überall einräumen. Cod. jud. C. 2. §. 7. Griebner §. 24. Moſer cit. §. 54. Mit Legitimirung oder Habilitirung derjenigen, welche levis notae maculam (f) auf ſich haben, hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit der Reſtitutione famae contra Infamiam. Griebner §. 17. Und man ſollte glauben, daß es mit jener weit weniger Bedenken und Anſtand, als mit dieſer, zu leiden hätte, weil die Infamie obverſtanduermaßen allzeit eine großes und maleſiziſches, levis notae macula aber meiſtentheils gar keines oder nur ein geringes Verbrechen ſupponirt. Allein das Vorurtheil hat bereits ſoweit überhand genommen, daß man unter dem Militär einen Todſchläger, meineidigen Deſerteur, oder andern Delinquenten, welcher Pardon erhalten hat, ohne Widerrede anzunehmen, einen andern hingegen, der nur einen Hund oder Katze todtgeſchlagen, oder ein Aas berührt hat, nimmermehr unter ſich leiden, vielweniger mit einem Schinder, Henker oder Schergen non attenta ulla Habilitatione Kriegsdienſte zu thun ſich bequemen wird. Desgleichen macht zwar kein Handwerk in Erkennung oder Recipirung eines von der Landesherrſchaft habilitirten

Fornicanten die geringſte Schwierigkeit, wohingegen man gegen die Habilitirung eines zwar unſchuldigen, aber von der Schinder- Henker oder Schergen-Profeſſion befleckten Menſchen oft Himmel und Hölle zu erregen pflegt. Nun iſt zwar (g) de Jure gar kein Zweifel, daß eine von der Landesherrſchaft ertheilte Habilitation oder Reſtitution ſowohl contra infamiam, als levem maculam, es ſey gleich das abolirte Verbrechen groß oder klein geweſen, von Unterthanen allemal reſpectirt werden müſſe, immaſſen der Reichsſchluß von Anno 1731. Art. 13. n. 5. die von den Handwerkszünften dagegen machenden Einſtreuungen und Schwierigkeiten für bloße Mißbräuche declarirt und verwirft. Ehe man aber gleichwohl eine ſolche Habilitation ertheilt, iſt nicht nur Quaestio quid Juris, ſondern auch quid Conſilii. Denn es ſetzt oft große Händel und Weitläufigkeiten darüber. Die Handwerkszünfte werden dadurch an auswärtigen Orten verſchrieen, und die fremden Geſellen bleiben aus, welche keine Obrigkeit mehr beyzuſchaffen im Stande iſt. Bey dem Militär aber giebt es zu Tumult, Deſertion und andern Ungelegenheiten Anlaß, weßwegen man auch eben in hieſigen Landen Anno 1703 von dem damaligen General-Aufbot, kraft deſſen die Schergen und Amtleute zur Verſtärkung der Miliz hätten gebraucht werden ſollen, wiederum abzuſtehen bemüſſiget war, weil ſich das Militär zu ſehr entgegen ſetzte. Europriſche Fama P. 14. p. 122. etc. Leyser spec. 660. §. 4. Damit alſo (h) weder die obrigkeitliche Authorität ſo leicht auf die Spitze geſetzt, noch eines einzigen Menſchen wegen ſo vielen andern große Ungelegenheit zugezogen werde, pflegt man mit anſtößigen Habilitationen ſehr behutſam zu verfahren, und ſolche entweder gar nicht oder ſoviel die Handwerke betrifft, nur ſo weit zu ertheilen, daß man zwar auf ſeine eigne Hand arbeiten aber weder Jungen lehren, noch Geſellen fördern darf, weil dieſe anderer Orten ohnehin nicht mehr fortkommen, ſondern das Handwerk bey einem andern tüchtigen Meiſter neuerdings zu lernen genöthiget ſeyn würden. Oft wird (i) die Habilitation auch von jenen, welche keine Infamiam, vel Maculam veram, ſondern nur mere abusivam, et imaginariam ex Opinione vulgi auf

ſich haben, nur pro cautela ſuperabundante geſucht, und da kann ſie auch mit Fug nicht wohl abgeſchlagen werden, weil es nicht ſoviel res Gratiae, als Juſtitiae, und der darüber ausgefertigte Brief in der That nichts anders als ein Decretum manutentiae iſt. Auf dieſe Weiſe wurde der Scharfrichterſohn von Amberg den 2. November 1759 zur Apothekerkunſt habilitirt, indem die Apotheker ſelbſt wohl begriffen, daß dasjenige, was der Reichsſchluß von Anno 1731 Art. 4. von Schinderskindern reſtrictive im Munde führt, ſich auf Scharfrichterskinder nicht extendiren läßt. Vielweniger kann man alſo die Habilitation einem Schergenkinde, ſonderbar wenn der Vater mit dem Malefiz nichts zu thun gehabt hat, auf Begehren abgeſchlagen. Munus (k) Carnificum, et lictorum wurde vor dieſem in Deutſchland pro honorifico gehalten, und ſogar von der Geiſtlichkeit vertreten. Neque enim animadvertere, ſchreibt Tacitus, nec vincire, nec verberare quidem, niſi Sacerdotibus permiſſum. Wie es demnach möglich geweſen, daß dieſes in einem Staate ſo unentbehrliche, als vor dieſem anſehnlich geweſene Metier ſoweit herunter, und dagegen ſoviel andere mehr ſchädlich als nützlich, oder unnöthige Profeſſionen hoch haben hinauf kommen können, ſcheint Leyſero ſpec. 647. §. 9 ganz unbegreiflich zu ſeyn. Confer Petri de Ikſtatt Diſſ. de irrationabilitate Conſuetudinis, Legum et Statutorum, quibus Functiones in Civitate neceſſariae levis notae macula aſperguntur.

Dreyßigſtes Kapitel.

Von dem Gemeindsrechte.

§. I.

Von Gemeinden.

Wir haben ſchon oben P. 1. C. 3. n. 2. bemerkt, was geſtalten oft mehrere Perſonen in einem ſolchen Nexu beyſammen ſtehen, daß man ſie conjunctim nur für eine Perſon hält. Dergleichen Perſonagen machen den Statum compositum ad distinctionem simplicis aus, und werden unter die Personas fictas, mysticas, et immaginarias gezählt, weil ſie mehr durch die innerlichen als äußerlichen Sinne begriffen werden, und eine Abstraction in dem Gehirn erfordern, nach welcher man ſich die vereinigten Individuen nicht einzelner Weiſe und jedes in particulari, ſondern alle mit einander in ihrem Zuſammenhange als ein ganzer Corpus vorſtellt. Lauterb. ff. L. 3. T. 4. §. 3. Möller de Jure personarum §. 3. Hertius de pluribus hominibus unam Personam sustinentibus S. 1. §. 1. Eine ſolche Vereinigung nun, welche unter gemeinen Namen und gemeinen Nutzen wegen, auch in der Abſicht beſtändig alſo beyſammen verbleiben zu wollen mit Beobachtung eines gewiſſen Regiments und Systematis geſchihet, heißt eine Gemeinde, zu latein Universitas, Corpus, Collegium, Communitas, Titius jus priv. L. 8. C. 2. §. 1. Hellef. voce Universitas §. 1. Lossaeus de Jure universitatis P. 1. C. 1. n. 2. etc. woraus ſich der Unterſchied inter Communitatem, Societatem, Familiam, Cognationem von ſelbſt ergiebt, denn bey der Societät iſt weder Regiment, noch Perpetuität. Familien ſind ebenfalls keine perpetuirliche Corpora, ſondern ſterben leicht aus, und bey der Cognation waltet kein anderes

Band

Band, als das Vinculum sanguinis ob. Titius ibi. §. 7. Leyser spec. 54. §. 3. Der Unterſchied, welcher inter Corpus et Collegium gemacht werden will, hält nichts reelles in ſich, ſondern beſteht nur in bloßen Worten. Titius §. 9. et passim auth. ad Tit. ff. de Collegiis, et Corporibus.

§. II.

Die Communitäten ſind entweder zuläſſig oder unzuläſſig, hohe oder niedere, große oder kleine, geiſtliche oder weltliche. Für zuläſſig (a) paſſiren nur jene, welche Authoritate publica errichtet ſind, alle übrigen werden für unzuläſſig geachtet. Laut. ff. L. 47. T. 22. §. 2. Den höheren zählt man z. E. die Juſtiz- Kammer- und andere landesfürſtliche Collegien, Landſchafts-Verſammlungen, Ritterorden und Academien, den niedern die Handwerkszünfte und Schützen-Geſellſchaften, den größern und zahlreichern aber die Städte- Markt- und Dorf-Gemeinden bey. Ob man die (b) unmittelbaren freyen Reichsſtädte nur unter die Gemeinden, oder propter Jus territoriale, womit ſie ſo gut als andere Reichsſtände begabt ſind, den Staaten und Republiken beyzurechnen habe, ſiehe bey Bilderbeck Reichsſtaat, p. 1299. und in dem Moſeriſchen Staatsrecht T. 39. p. 281. etc. Municipalſtädte und andere Mediat-Communitäten werden zwar auch öfter, jedoch nur in Sensu valde improprio, et allegorico Respublicae, et quidem minores, vel minimae genannt. Heinneccius Justit. §. 325. Titius ad Lauterb. obs. 26. n. 6. Unter die geiſtlichen (c) Communitäten gehören die Kirchen und Klöſter, Dom- und Collegiatſtifter, Prieſterhäuſer, Alumnate und instituta Clericorum in communi Viventium, wie nicht weniger alle authoritate Episcopali errichteten pia Corpora, und Fundationen, mithin auch die auf dieſe Weiſe errichteten Spitäler, Schulen und Bruderſchaften. Barthel Jus can. p. 160. Espen Jus eccles P. 2. T. 37. C. 2. §. 38. Böhmer Jus eccles. L. 2. T. 2. §. 31. L. 3. T. 16. §. 2. 4. T. 36. §. 43. Womit auch das nach dem freyſingiſchen Receß ergangene churfürſtl. General-Mandat de Anno 1718. §. 1. ibi. per verba: Mit Ordinariatsconsens errichtete Bruderſchaften,

Deren Eintheilung.

ten, und andern milden Stiftungen, wie nicht weniger die kündige Praxis, jedoch nur ſoweit einſtimmt, daß man die Schulen, Spitäler und Bruderſchaften zwar pro Causis piis hält, gleichwohl aber der geiſtlichen Obrigkeit die Jurisdiction weiter nicht als in Spiritualibus, et Ecclesiasticis darüber eingeſtehet, Confer, ſoviel die Bruderſchaften betrifft, Remissiones barbosae ad Conc. Trid. S. 25. de Reform. C. 13. voce compellantur, allwo es heißt: Hujusmodi Confraternitates quo ad temporalia non subsunt Episcopo, secus vero quo ad spiritualia. Der Hochdeutſche (f) ſowohl als der Maltheſerorden gehören in Erwägung deſſen, was wir ſchon oben C. 19. §. 14. et 27. not. 7. davon angeführt haben, ohne allen Zweifel unter die geiſtlichen Communitäten und corpora Ecclesiastica. Hier zu Lande ſind zwar die deutſchen Ordenscommandeurs bey der Landſchaft dem Ritterſtande beygeſellt, es geſchieht aber ſolches nicht nur in Anſehen der Güter und Hofmärchen, welche der Orden im Lande beſitzt, ſondern auch wegen der Militär- und Ritterdienſten, welche die Ordensmembra ihrem Inſtitut nach ſo gut als die von der weltlichen Ritterſchaft, präſtiren können und müſſen. Dieſelben werden auch zu Ritterlehen, wovon ſie ſonſt ihres geiſtlichen Standes wegen, wie andere Geiſtliche, ausgeſchloſſen wären, aus keiner andern Urſache admittirt, als weil ſie Servitia equestria präſtiren, mithin ratio Legis, welche den übrigen Geiſtlichen im Wege ſtehet, bey ihnen hierinfalls nicht eintrifft Cap. praec. 18. §. 40. n. 5. ibique not 6 litt. F. Dieſer beſondere Umſtand aber, welcher der Ordensregel ſelbſt ganz gemäß iſt, ändert im Hauptwerk gar nichts, und hebt den geiſtlichen Stand nimmermehr auf, welchen der Orden ſowohl in Corpore, als Membris je und allzeit profitirt habe.

§. III.

Errichtung. Zur Errichtung einer Communität iſt nicht nur (a) allſeitiger Intereſſenten Conſens, ſondern auch die landesherrliche Bewilligung vonnöthen, denn obwohl der Hauptzweck nur auf den Nutzen der Communität gerichtet iſt, ſo kann doch dem Staate ſelbſt leicht Schade und Unheil dadurch zuwachſen, weswegen

jeder Landesherrſchaft daran liegt, daß ohne ihrem Wiſſen und Willen keine neue Communität aufkomme. Titius Jus priv. L. 8. C. 2. §. 2. 4. 6. Huberus ad ff. L. 3. T. 4. n. 5. Stryk ff. L. 47. T. 22. § 2. Hellef. voce Universitas §. 3 Geiſtliche (b) Communitäten werden zwar andergeſtalt nicht als Consensu, et authoritate Episcopali, seu Pontificia errichtet, können aber deswegen der landesherrlichen Mitbewilligung weniger nicht als weltliche Gemeinden entbehren. Leyser spec. 559. §. 1. Die Confirmation (c) welche nur von der niedergerichtlichen oder anderen mit dem Jure territoriali nicht begabten Obrigkeit hierzu ertheilt wird, reicht keineswegs hin. Berger oecon. Jur. L. 1. T. 1. §. 18. n. 2. Leyser spec. 52 § 1. Und man will ſogar die landesherrliche nicht für hinlänglich achten, wenn ſolche nur tacite und toleranzweiſe geſchiehet. Oracul. jurid. T 5. §. 157. obs. 36 Ausgenommen, wenn eine Zeit von unfürdenklichen Jahren dazukommt, weil ſolche vim Privilegii, et specialis Concessionis hat. Leyser spec. 533. § 21 Gemeinden, (d) welche nur eigenmächtiger Weiſe, und Authoritate mere privata zuſammen getretten ſind, haben nicht nur keinen Beyſtand, ſondern werden auch mit der Caſſation und Aufhebung, oder geſtalten Dingen nach, wenn eine böſe Abſicht hierunter erſcheint, auf andere empfindliche Art an den Urhebern beſtraft. Titius § 20 Stryk §. 3. Brunnem. ad L. 2. ff. de Colleg et Corp. Ob der Landesherr (e) zum Nachtheile und Abbruche älterer Collegien oder Communitäten neue beſtellen oder beſtätigen könne, ſcheint zwar zweifelhaft, jedoch affirmativa beſſer als negativa gegründet zu ſeyn, ſofern nur kein älteres Jus perfectum entgegenſtehet Leyser spec. 559. §. 4. In dubio wird auch die Auslegung des neueren und jüngeren Privilegiums allzeit mehr zum Favor des älteren gemacht. Ibidem.

§. IV.

In der Art und Weiſe, jemanden zum Mitgliede anzunehmen, ſind nicht alle Communitäten gleich. Bey einigen (a) kommt es auf die Wahl, bey anderen auf die bloße Willkühr eines oder mehrerer Vorſteher an, worüber ſich ſo wenig, als circa Qualitates recipiendi Aufnahme der Mitglieder.

eine Generalregel geben läßt. Zuvörderſt (b) wird hiebey auf die Fundation oder Inſtruction, womit die Communität etwa gleich anfänglich, oder erſt mit der Zeit verſehen worden iſt, in Ermangelung deren aber ad Jus commune geſehen, kraft deſſen es hierin eben ſo, wie in all anderen Communitätsſachen, iuxta §vum seq. 8. regulariter nach den Majoribus gehet. So viel die (c) von der Landesherrſchaft recommandirten oder in Vorſchlag gebrachten Subjekte betrifft, fragt ſich, ob dergleichen Competenten ohne Verletzung des landesherrlichen Reſpects mit der Wahl oder Aufnahme übergangen werden mögen? Affirmativa wird in Oracul. Jurid. T. 4. p. 405. §. 43. mit guten Gründen behauptet, weil die Recommendation kein Befehl iſt, folglich Niemanden in die Nothwendigkeit ſetzt, derſelben Folge zu leiſten, ſondern die Hand offen läßt, auch in ſolchen Fällen allzeit mehr als ein abſoluter Befehl präſumirt wird, zu geſchweigen, daß dem ſchuldigen Reſpect mittels der in ſolchen Fällen gewöhnlichen Entſchuldigung ein Genügen geſchiehet, und nicht leicht ein mehrers prätendirt zu werden pflegt. Nach dem Text (d) in L. 1. §. 2. ff. de Colleg. ſoll regulariter keiner von zweyen oder mehrern Collegien ein Mitglied ſeyn, und obwohl dieſe römiſche Rechtsverordnung von einigen per Usum hodiernum völlig für abrogirt gehalten wird, ſo laſſen es doch andere noch pro Regula gelten, ſoweit ſich keine Particularausnahme oder widrige Gewohnheit bezeigt. Stryk §. 4. Leyser cit. spec. 559. in fin. Coroll. 4. Daß Vater (e) und Sohn wie auch zwey Brüder und Anverwandte in einem Collegium beyſammen ſitzen können, giebt nicht nur die tägliche Praxis, ſondern auch der Text in cit. L. 4. 5. ff. quod cujus univ. etc. Denn da heißt es, daß ſowohl der Vater dem Sohne, als dieſer ſeinem Vater das Votum bey der Wahl geben kann. Orac. jurid. T. 4. p. 406. T. 8. p. 202.

§. V.

Jura communitatis. Da nun jede Communität für eine Perſon geachtet wird, ſo gaudirt (a) ſie auch regulariter, und ſoweit es ſich auf eine ſolche Perſonam fictam, vel mysticam immer ſchicken will, Jure Perſonarum communi, folglich kann dieſelbe nicht nur contrahiren, und ſich ſowohl

wohl ex Contractu, als Delicto obligat machen, ſondern auch per Administratores poſſediren, präſcribiren, per Actum inter vivos, et mortis causa, ſoweit kein Spezialverbot, z. E. Lex amortizationis, im Weg ſtehet, acquiriren. Titius loc. cit. §. 10. etc. Lauterb. ff. L. 3. T. 4. §. 3. Von den Gemeindegütern, (b) deren Gebrauch, Adminiſtration, Inſpection, und Alienation haben wir bereits oben ad P. 2. C. 1. §. 6. das Mehrere abgehandelt. Ihre übrigen Rechte und Freiheiten variren gar ſehr, und beruhen theils auf dem Herkommen, theils auf den Conzeſſionsbriefen und Inſtructionen, womit jede Gemeinde beſonders verſehen iſt, z. E. die Handwerkszünfte mit ihren Artikeln, die Klöſter mit ihren Ordensregeln und Conſtitutionen, die landesfürſtlichen Collegien mit ihren Rathsordnungen, Städte und Märkte mit ihren Privilegien und Inſtructionen, welche zum Theil in öffentlichen Druck vorliegen, und die unterſchiedliche Verfaſſung dieſer Corporum zu erkennen geben. Nebſt dem Beneficio (c) competentiae, cessionis Bonorum, restitutionis in integrum, et Jure minorum, welches den Gemeinden zu Guten kömmt, und anderwärts von uns berührt worden iſt, wird ihnen zwar auch das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, Syndicum zu beſtellen, eine gemeine Caſſa zu haben, Gemeindsanlagen und Statuten zu machen beigelegt, Titius §. 10. etc. cum Berlich et aliis, welches jedoch ſeine Abſätze und Einſchränkungen leidet, denn die Syndici (d) ſind heut zu Tage in dem Maße, wie ſie von Lauterb. und anderen Comment. ad Tit. ff. quod cujus univ. beſchrieben werden, nicht mehr im Brauch, und wenn die Gemeinde einen Anwalt beſtellt, ſo iſt zwiſchen ihm und anderen Anwälten gar kein Unterſchied mehr. Statuta (e) communitatum ſubſiſtiren nicht ſo viel aus eigner Kraft, als landsherrlicher Confirmation, ohne welcher ſie höchſtens nur in vim pacti inter membra Communitatis ſoweit gelten, als ſelbe dem Publikum weder ſchädlich, noch ſonſt mit anderen Defecten behaftet ſind. Titius §. 10. etc. Die Gemeindsanlagen (f) aber haben nur mit Vorwiſſen der ordinären Obrigkeit, und im Fall der Noth zur Beſtreitung gemeinſamer Onerum oder Auslagen bey ermangelnden andern Mitteln Platz. B.

Schmid S. 2. C. 45. n. 3. Ertl prax. aur. p. 722. etc. Loſsaeus P 3. C 9. n 1. etc. Jus aſsiſtentiae (g) Kraft deren ſich das ganze Corpus um die Membra in billigen Dingen annimt, bringt Natura unionis von ſelbſt mit ſich. Orac. jurid. T. 3. p. 799. §. 85. Viele Communitäten haben eine gewiſſe Gattung von Jurisdiction, welche ſich jedoch nur auf der Mitglieder Privathändel, ſoweit ſie mit gemeinſchaftlichen Sachen eine Connexion haben, erſtreckt. Leyser spec. 8 §. 10. Manche ſind auch mit dem Jure archivi begabt. Leyser sp. 683. §. 10. Deſſen ſich ſowohl die Landſchaft als der bürgerliche Stadtmagiſtrat allhier inſonderheit berühmt.

§ VI.

Zuſammenkünfte

Gemeinſchaftliche Sachen (a) werden auch andererſtalt nicht als gemeinſchaftlich tractirt, und zu dem Ende ſowohl ordinäre als extraordinäre Zuſammenkünfte gehalten, wozu die Landesherrſchaft zwar nicht allzeit jemand abzuordnen pflegt, gleichwohl aber deſſen nicht nur berechtiget, ſondern dergleichen Convente auch wider Willen der Gemeinde ſelbſt zu convociren befugt iſt. Leyser spec. 559. §. 8. Fritsch de Convent. provinc. C 3. n 1. Die nämliche Befugniß (b) haben auch bürgerliche und andere niedergerichtliche Obrigkeiten bey untergebenen Communitäten, z. E. Handwerkszünfte, Dorfsgemeinden, Chlingensp. Jus hoff. C 12 n. 1. etc. Ertl prax. aur p. 445. Ja es dürfen die letzten (c) ohne Bewilligung des Gerichtsherrn weder heimlich noch öffentlich zuſammenkommen. Baier. Pol. Ord. L. 5. T. 6 Art. 3 Und obwohl der Conſens auf den Fall, wenn die Gemeinde mit der Herrſchaft im Streit, oder andere billige Urſache zur Verſammlung obhanden iſt, nicht abgeſchlagen werden mag; ſo ſtehet doch derſelben frey, auch in ſolchem Falle wenigſtens eine unpartheyiſche Perſon gleich anfänglich zur erſten Zuſammenkunft abordnen zu dürfen. Pol. Ord. loc. cit. Allwo zugleich (d) in fine verordnet iſt, daß man aus Privat-Angelegenheiten, welche nicht das ganze Corpus, ſondern nur singulos betreffen, keine Gemeindsſache machen, folglich keinen Gemeindsconvent hierum veranlaſſen ſolle. Ob, und wie weit den bürgerlichen Gemeinden in Reichsſtädten die Zuſammenkünfte absque prae-

ſcitu, vel conſenſu Superiorum vergönnt ſind, ſiehe in dem Moſeriſchen Staatsrecht T. 42 p. 505. So oft nun (e) dergleichen Convente vonnöthen ſind, ſo oft müſſen auch ſämmtliche Mitglieder entweder durch die Anſage oder das Geläute und anderes gewöhnliches Zeichen zuſammen gerufen werden. Loſſaeus P. 1. C. 3. n. 75. Es ſollte auch ein legaler und rechtmäßiger Convent, wenigſtens zwey Drittel von der Gemeinde mit Ausnahme der Weiber und Kinder ausmachen. L. 2. 3. ff. de Decret. ab ord. fac. Loſſaeus loc. cit., welches wir auch ſchon von domcapitliſchen Verſammlungen inſonderheit erwähnt haben.

§. VII.

Gleichwie nun ganze Gemeindsverſammlungen viele Beſchwerlichkeiten auf ſich haben, ſo pflegen (a) ſie zumal bey großen und zahlreicheren Gemeinden wenig oder gar nicht geſchehen, ſondern die Gemeinde wird meiſtentheils nur durch einige aus ihnen vertreten und repräſentirt. Titius loc. cit. §. 13. Loſſaeus P. 1. C. 3. n. 1. Welche auch bald (b) nur in einzelnen Perſonen z. E. in den Oberen und Vorſtehern, Dorfsführern und Zunftmeiſtern, bald aber in einem ganzen Corpore z. E. bey Städten und Märkten in dem innern und äußern Rath, bey Stiften und Klöſtern in dem Capitel, bey Landſchaften in dem engen oder weiteren Ausſchuß, oder wie ſie hier genannt zu werden pflegen, in den Verordneten und Commiſſarien beſtehen. Was nun (c) dergleichen Repräſentanten in Kraft der ihnen beygelegten Gewalt, und Commiſſion nomine totius Communitatis ihrer Amtsgewalt nach thun und handeln, das iſt eben ſo viel, als hätte es die geſammte ganze Gemeinde ſelbſt gethan. L. 6. §. 1. ff. quod cujusque univ. Loſſaeus P. 1. C. 3. n. 48. 100. etc. Daher auch der Creditor in ſolchem Falle, wie wir ſchon oben C. 19. §. 39. n. 4. litt. D. C. vernommen haben, Verſionem in rem darzuthun nicht mehr nöthig hat. Böhmer Jus eccles. L. 3. T. 16. §. 30. 34. 37. Wie weit ſich aber (d) ihre Gewalt erſtrecke, hängt lediglich von der Inſtruction oder Obſervanz ab, und läßt ſich hier nicht beſtimmen. Gewiſſe Sachen ſind z. E. bey Klöſtern, welche durch den Prälaten allein ohne Zuziehung des

Ausſchuß oder Vertretter.

Ca-

Capitels gehen. Bey Städten und Märkten thut der amtirende Burgermeiſter vieles mit gutem Fug privative. Manches kommt den Senioribus Magiſtratus, oder dem inneren Rath ohne Beyziehung des äußeren allein zu. Es iſt demnach (e) nichts ſo ungereimt, als wenn man das, was in Jure Romano von Decurionibus, oder Syndicis verordnet iſt, ſchlechterdings auf unſere heutigen Bürgermeiſter und Räthe, Stadt- und Marktſchreiber appliciren will, denn dieſe letzten ſind nicht ſo viel Syndici oder Anwälte, als Actuarii, welche nur das Wort, oder die Feder nomine Magiſtratus führen, ſich auch hier zu Lande nur in Hauptſtädten allein Syndicos nennen, und dieſen Titel von den Kanzleyen andergeſtalt nicht als aus landesherrlicher Spezial-Bewilligung praevia Supplicatione erlangen.

§. VIII.

Concluſa.

Bey Gemeinde- oder Collegialſchlüſſen (a) iſt wiederum auf die Rathsordnungen, Inſtructionen, und reſpective das Herkommen ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen. Soweit aber dieſe den Ausſchlag nicht geben, dient folgendes pro norma (b) et regula. Es wird nämlich der Schluß nach den Majoribus gemacht. L. 19. ff. ad mun. C. 1. 4. X. de his, quae a major. part. Capit. Denn die Regel, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, gehet nur circa Jura, et res ſingulorum, nicht aber Collegiorum, vel Communitatum an, ſondern da gehet es ſecundum Majora P. 2. C. 1. §. 6. not. 2. litt. C. Wornach ſich zwar auch Diſſentientes (c) in executione zu richten haben. Leyser ſpec. 533. §. 10. Doch wird ihnen von der Ungerechtigkeit des Concluſi, woran ſie keinen Theil genommen haben, nichts imputirt. Idem §. 12. Und wenn demjenigen, welcher den Vorſitz oder die Direction hat, die Ungerechtigkeit ſo groß zu ſeyn ſcheint, daß gar ein Delictum hieraus erfolgte, ſo mag er den Schluß, ſofern kein periculum in mora iſt, in ſuſpenſo laſſen, und ſich höherer Orten darüber anfragen. Ibidem §. 10. Was aber (d) ein oder andere Mitglieder nomine Collegii, vel Communitatis ohne den mehreren Stimmen, oder gegen dieſelben verfügen,

wird

wird nicht nur nicht pro re Collegii geachtet, ſondern kann ſich geſtalten Dingen nach leicht auf ein Falsum qualificiren. Idem spec. 559. §. 10. Eben ſo wenig wird pro Concluso collegiali angeſehen, was von membris Collegii ſchon vor ihrer Confirmation beſchloſſen worden iſt. Ibi §. 7. Zu einem förmlichen (e) Collegialſchluße wird erfodert, daß man bey verſammeltem Corpore votire, denn die Vota, welche man nur einzelner Weiſe oder vom Hauſe aus erholet, werden nicht gezählt. Orac. jurid. T. 5. p. 19. §. 3. Wie ſtark aber die Verſammlung ſeyn müſſe, iſt generaliter nicht beſtimmt. Von ganzen Gemeinden, wie auch von Capiteln, haben wir bereits oben verſtanden, daß wenigſtens zwey Drittel verſammelt ſeyn ſollen, um einen förmlichen Schluß zu machen, dahingegen iſt bey ordinären Rathsverſammlungen genug, wenn ſo viele Membra vorhanden ſind, als die Rathsordnung oder Obſervanz nach Geſtalt des Conclusi erfodert, und iſt eine Spezialanſagung oder Berufung der Rathsglieder, ſoviel wenigſtens Sessiones ordinarias betrifft, nicht vonnöthen, quia tempus interpellat pro homine. Abweſende (f) müſſen ſich gefallen laſſen, was von den Anweſenden förmlich concludirt worden iſt, ſofern nur Praesentes in hinlänglicher Anzahl beſtanden haben. Stryk de alien. bon. Civit. C 4. n. 46. etc. Und der Schluß, welcher einmal legaliter gemacht iſt, kann ohne Einſtimmung all jener, welche bereits Jus quaesitum dadurch erlangt haben, nicht wieder umgeſtoßen werden. L 5. ff. de Decret. ab ord fac. Leyser sp 559. §. 11. Die Ausfertigung (g) deſſelben aber geſchiehet bald unter bloßer Vorrückung des gemeinſamen Siegels, bald mit gewiſſer Unterſchrift und Contraſignation, oder ſonſt auf Art und Weiſe, wie es bey einem jeden Corpore styli iſt, maſſen hierin ebenfalls nicht aller Orten gleiche Richtſchnur beobachtet wird.

§. IX.

Obwohl die Communitäten ihrer erſten Abſicht nach von einer Perpetuität ſind, und in dieſem Verſtande auch Immortales genannt werden, Titius §. 6. ſo gehen ſie doch nichts deſtoweniger auf verſchiedene Art zu Grunde, nämlich (a) durch den natürlichen oder bürger-

Wie die Communität wieder aufhöre.

gerlichen Tod. Der letzte ergiebt ſich mittels der Caſſation und Aufhebung, welche bald in Poenam, bald auch ohne Verſchulden um des gemeinen Beſten wegen zu geſchehen pflegt. Lauterb. ff. L. 47. T. 22. §. 4. Der natürliche Tod (b) erfolgt durch Abſterben ſämmtlicher Mitglieder. Wir ſagen ſammentlicher, denn obwohl Communitas aut Collegium ad Constitutionem wenigſtens drey Perſonen erfodert per axioma, Tres faciunt Collegium L. 85. ff de Verb. Sing., ſo iſt doch ad Conservationem eine einzige Perſon hinlänglich L 7. §. 2. ff quod cujusq univ. Durch die Zeit (c) wird eine Gemeinde aufgehoben, wenn die Membra ſelbſt auseinander gehen, und in Statu dissoluto wenigſtens 10 Jahre lang verharren. Lauterb. loc. cit. Maevius P. 7. p 378. n. 5. Nur deſto mehr aber, wenn ſie (d) ausdrücklich hierauf renunciren, und ſich deſſen gänzlich entſchlagen, was ad substantiam Collegii gehört. Lauterb. Maevius ibi. Wem die Güter (e) zufallen, welche der aufgehobenen Communität in Corpore zugehörig waren, und ob ſie von dem Fiscus als Bona vacantia eingezogen, oder von den membris Communitatis unter ſich getheilt werden können, ſiehe bereits oben P. 2 C. 1. not. 2 K. Confer Stryk der Jure rer. non exist. C. 6 n. 110. Die Reſtauration (f) einer aufgehobenen Communität geſchiehet auf die nämliche Weiſe, wie die Conſtitution Lauterb. loc. cit. Maevius n 2. Und wenn ſolche nicht ex Delicto aufgehoben worden iſt, ſo reviviſciren mittels der Reſtauration regulariter alle vorigen Jura et Privilegia Communitatis. Stryk n 65 etc. Es fängt auch die Verjährung gegen die durch Kriegsunruhen zerſtörte Gemeinde nicht gleich von dem Ende des Kriegs, ſondern erſt von der Zeit an zu laufen, da ſich ſelbe wiederum verſammelt und formirt hat. Leyser spec. 659. §. 14.

Supplementa

ad

Codicem

Bavaricum Civilem, Judiciarium,

et

Annotationes,

cum

Indice.

Codex Civilis.

Erſter Theil.

Cap. III.

Das hier einſchlagende Jus albinagii, oder Fremdlingsrecht iſt zwiſchen der Krone Frankreich und Chur- §. 3. n. 3.
Baiern mittels der den 14ten Aug. 1767 beſchloſſen Von dem
und per Mandat. general. vom 4ten Nov. ejusdem Statu ci-
Anni bekannt gemachter Convention gegen einander vitatis.
aufgehoben worden.

Cap. IV.

Durch das in Land- Manufacturſachen erlaſſene §. 4. n. 11.
General- Mandat de 12. Jan. 1762. §. 4. wird das Von dem
Heiraths- (a) Verbot in Anſehen der armen, unver- obrigkeit-
möglichen und unanſäßigen Leute ſoweit relaxirt, daß lichen Hei-
auch dieſen auf den Fall, wenn entweder das Manns- raths-
bild der Weberey, oder wenigſtens beyde zuſammen ge- Conſens.
heirathete Theile der Wollen- oder Garngeſpinſte, ſowohl mit der Spindel als den Spinrädern, genugſam kundig, auch mit hinlänglichen und authentiſchen Atteſtaten darüber verſehen ſind, weder von den Obrigkeiten der Heiraths- Conſens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung, vielweniger von den Weberzünften die Treibung ihrer Handthierung unter dem Vorwande, daß das Handwerk ſchon auf eine gewiſſe

Zahl reſtringirt ſey, hinführo weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande mehr difficultirt werden ſollen, maſſen es einem fleißigen Weber oder Spinner, ſoviel deren immer ſeyn mögen, an der Arbeit nimmermehr ermangeln kann, und man auch ſolche allen jenen, welche ſich deſſen zu beklagen haben, bey den churfürſtlichen Manufacturen auf Anmelden verſchaffen laſſen wird. Durch das weitere Mandat (b) vom 3ten Junii ejusdem Anni § 14 wird obiges dahin erläutert, daß die churfürſtliche Abſicht in Vermehrung der Mannſchaft und Population nicht ſoweit gehe, daß das Land mit einem Haufen unvermöglicher und nahrungsloſer Leute angefüllt werde, daher die Heiraths-Licenz nicht einem jeden, welcher ſpinnen oder weben kann, ſondern nur jenen ertheilt werden ſoll, welche ſich mit ihrem Gewebe oder Geſpinſte hinlänglich nähren können, auch bey dem churfürſtlichen Spinnhauſe oder Fabriken genugſame Probe abgelegt, und von der Commercien-Deputation ein gefertigtes Atteſtat darüber beygebracht haben, welches jedoch Niemand alldort erlangen wird, der nicht aus einem guten Flachs täglich wenigſtens zwey Schneller, deren 20 auf ein Pfund gehen, erſpinnen kann, oder in der Weberey eine beſondere Fertigkeit und Geſchicklichkeit beſitzt. Soviel nun die Koſten (c) betrifft, welche auf die ohne obrigkeitlichen Conſens copulirten unvermöglichen Leute ſowohl wegen der Lieferung und Atzung als ſonſt erlaufen, lautet die Inſtruction, worauf ſich ermeldtes letztes Generale loc. cit. bezieht, unter dem nämlichen dato an den churfürſtlichen Hofrath und die Regierungen dahin, daß dergleichen Eheleute alſofort in das nächſte Arbeitshaus überliefert, und alldort eher nicht, als bis ſie in dem feinen Geſpinſte genugſam und mandatenmäßig unterrichtet ſind, entlaſſen, bey ihrer Entlaſſung aber mit den benöthigten Spinnrädern und hierzu erfoderlichem Material auf eine Zeitlang verſehen, ſofort die Lieferung, Atzung und all andere hierauf erlaufenden Koſten von dem copulirenden Pfarrer an den Temporalibus executive eingebracht werden ſollen.

Cap.

Cap. VII.

Die Verehelichung wird zwar hier unter die Modus finiendi Curatelam geſetzt, welches ſich jedoch per Resol. Elect. ex intimo de 1ma Febr. 1768. nur von zuläſſigen, nicht aber von verbothenen Ehen verſteht, wie z. E. jene, welche ein Minderjähriger ohne Conſens ſeiner Vormundſchaft contrahirt, denn dieſe läuft gegen ausdrückliches Verbot in Cap. praec. 6. §. 4. n. 7. und zieht vielmehr eine Strafe, als obige Rechtswohlthat nach ſich. §. 36. n. 7. Von Aufhebung der Curatel bey Minderjährigen.

Mittels der churfürſtlichen Reſolution, welche den 7ten Junii 1765 wegen Verminderung der Taxe überhaupt an die Collegien ergangen iſt, wurde unter andern auch zum Behufe der Gotteshäuſer, und damit ihre Gelder der allzugroßen Taxe halber in der Zechſchein hinführo nicht mehr unfruchtbar liegend verbleiben, die Taxordnung von Anno 1759, kraft welcher für den Conſens zur Aufnahme der Kirchengelder 2 fl. von Hundert bezahlt werden müßten, ſoweit moderirt, daß man von ſelbiger Zeit an mehr nicht als 30 kr. pro Cento zu bezahlen hat. §. 42. n. 5. Von Activ- und Paſſivſchulden der Kirchen.

Zwey=

Zweyter Theil.

Cap. I.

§. 7. n. 5. Von öden Gründen.

In dem Gener. Mand. de 24. Mart. 1762. welches der Landescultur halber ergangen iſt, werden unter den öden Gründen keine andere, als unfruchtbare und uncultivirte, mithin ſolche Gründe verſtanden, welche weder pflug- noch ackermäßig, noch Wieſen oder Waldungen ſind. Dieſe müſſen alſo mit Bonis vacantibus, oder herrnloſen Gründen nicht vermiſcht werden, denn das General-Mandat macht §. 1. 2. 3. zwiſchen dieſen und jenen ſelbſt einen deutlichen Unterſchied, und ſagt nur, daß man die uncultivirten Gründen, ſofern ſie von den Eigenthümern noch länger alſo verwahrloſet, und weder pflug- ackermäßig, noch zu Wieſen oder Wald gemacht wurden, pro Bonis vacantibus et derelictis declarirt, von dem Fiscus eingezogen, und an andere zur Cultivirung überlaſſen werden ſollten. Wie und auf was Weiſe aber die Cultur geſchehen, wem, und auf was für Conditionen ſothane Gründe überlaſſen werden ſollen, ob auch und wie weit Lex amortizationis Manibus mortuis ecclesiasticis hierin noch im Wege ſtehe, iſt in Mand. gen. §. 1. 2. 3. 8. 11. 13. 18. mit mehrern verſehen, und bereits oben P. 5. C. 28. §. 5. extractive angeführt worden.

Cap.

Cap. II.

Unter die hier ſpecificirten Ausnahmen gehören 1mo die öden Gründe, dann das General-Mandat de 24. Mart 1762. läßt §. 13. die Acquiſition von dergleichen Gründen auch Manibus mortuis eccleſiaſticis zu, ſofern ſolche von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, ſondern auch bemayrt und mit Unterthanen beſetzt werden. 2do ſind auch die Verlaſſenſchaften des Cleri ſecularis von der Pragmatica de Anno 1764 ausgenommen, wie es nicht nur die Pragmatica ſelbſt, als welche §vo 1mo nur des weltlichen Vermögens Erwähnung thut, ſondern auch die hierinfalls erſtattete Gutachten, nebſt dem wegen der Verlaſſenſchaft des Pfarrers von Beichten zum Hofrath erlaſſenen geheimen Rathsreſolution vom 4. Febr. 1768. mit ſich bringen. §. 4. n. 10. Von der Lege amortizationis.

In Cauſis, wo es um die Reunion, oder Ergänzung (a) zertrümmerter Bauerngüter zu thun iſt, wird ante Sententiam die Cameral-Erinnerung erfodert weil bey dergleichen Zertrümmerungen das churfürſtliche Intereſſe ratione praeſtandorum allzeit mit obwaltet. Ita reſolutum in intimo den 17. 7br. 1763. an die Reg. Burghauſen wegen der von dem Rottmayeriſchen Gute veräußerter Kramerpoint. item den 14. 9br. 1764. ad conſ. aul. von Chlingenſperg C. Ploner die Prieleriſche Gutspertinentien betreffend, in dem wegen beſſerer Landescultur (b) emanirten Mandat vom 24. Mart. 1762. §. 15. wird das Verbot der Gutszertrümmerungen zur Vermehrung der Mannſchaft ſoweit relaxirt, daß die größere in viertel, halben oder ganzen Höfen beſtehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, ſondern auch allenthalben, wenn das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beſchlagen werden kann, von der Grundherrſchaft, oder Obrigkeit ex officio zertrümmert und in kleinere Stücke vertheilt werden ſollen, jedoch dergeſtalt, daß jeder abgeriſſene Stück allzeit mit einem beſondern Mayr verſehen werde, und nicht viel minder als ein Achtel-Gut betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleine Güter weit beſſer, als die größeren §. 14. n. 9. Von Gutszertrümmerungen.

gehauet und gebauet werden, mithin auch die Inhaber ſowohl bey guten als ſchlechten Jahrgängen ſich nebſt den ihrigen weit leichter hierbey zu nähren wiſſen.

Cap. III.

§. 3. Von der Jagd.

Der Jagdexceſſen halber iſt den 20ſten Jan. 1766. folgendes General-Mandat ergangen:

»1. Sollen alle jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure personali in kraft der Edelmannsfreyheit berechtiget ſind, ſolches weder mit Hunden, noch Treibern, und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in ſelbſt eigner Perſon, außer ſoviel die Wittwen, oder in unſeren Hofdienſt beſchäftigte von Adel betrifft, zu exercieren haben. 2. Hat auch kein Jagdberechtigter ſeinen Jägern zu geſtatten, daß ſie gemeine Leut mit auf die Jagd führen, oder Purſch in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildſchützen, und andere dem Müſſiggang ergebene ſchädliche Leut erzogen zu werden pflegen. 3. Iſt die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters hergebracht ſind, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin ſchon de genere Prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne special Erlaubniß unſers Obriſtjägermeiſters zu unterlaſſen, und gleichwie man 4. dem roth- oder ſchwarzen Wildpret Heu, Eicheln, oder anderen Fras vorgeben zu dürfen in vorigen Zeiten niemand geſtattet hat, ſondern dieſes je und allzeit für ein Landesfürſtliches Reservat geachtet worden, folglich nicht nur unſern Jägern allein zu Erhalt- und Beförderung unſerer Jagdluſt, und Wildfuhr zuſtändig iſt, ſo verharren wir noch ferner bey dieſer alt- unverruckter Observanz, jedoch dergeſtalt, daß wenn je ein Jagdberechtigter bey lang anhaltend ſtrengen Winter, oder ſonſt zum Vorgeben wichtige Urſache zu haben vermeynte, er ſolche uns, oder unſeren Oberſtjägermeiſteramt anzuzeigen haben ſolle, um ihme geſtaltendingen nach mit dem Consens willfahren zu können, in all übrigen beziehen wir uns 5. auf die vorige Landesordnungen,

und Generalien, verſehen uns dabey gänzlich, es werde ſich jeder ſowohl in obſpecificirt, als all anderen Puncten des gehorſamſten Vollzuges um ſo mehr befleißen, da wir anſonſt 6. uns widerwillig bemüſſiget ſeheten, gegen die Excedenten ohne Unterſchied der Perſonen, weß Standes, und Weſens ſie immer ſeyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- und Beſtandjagden, und ſoviel die Erb- oder Edelmanns-Freyheitmäßige Jagd betrifft, mit Suspension und Niederlegung derſelben auf einige Jahr, ſondern auch nach Beſchaffenheit des begangenen Excess mit anderer ergiebiger Strafe zu verfahren.«

Per Mandatum vom 12ten Junii 1765 hätte ſich zwar auch kein Jagdberechtigter in ſeinem eigenen Bezirke einen Faſan zu ſchießen oder zu fangen bey gänzlichem Verluſt ſeiner Jagdbarkeit weder ſelbſt, noch durch andere unterſtehen ſollen, es ſey denn, daß er wenigſtens fünfzehn Heunen mit zwey Hahnen ausgeſetzt zu haben dociren kann, es iſt aber dieſe Verordnung nicht ad Executionem gekommen, weßwegen wir auch von dem übrigen Inhalt hier abſtrahiren. Und Faſanenzucht.

Ob und wie weit den Bauers- und Landleuten Fang- und Riedhunde zu halten erlaubt ſey, giebt das Mand. vom 11. Jul. 1764 und zwar in substantia ſoviel: Es ſollen gedachte Hunde, ſoweit ſie zur Hauswehr gegen Diebe und ſchlimme Leute dienen, niemand verwehrt, mithin den Jägern, ſolche unter dem Prätext der Wuth oder ſonſt außer dem Holze oder Felde todtzuſchießen bey Verluſt des Dienſtes verboten ſeyn. Feldhüter mögen zwar große Fang-, Ried- und Jagdhunde, nicht wohl aber andere mitlere Hunde, jedoch nur geprügelt halten, um das Wild dadurch abtreiben und Feldſchäden verhüten zu können. Alle jene hingegen, welche die Hunde nicht zur Defenſion, ſondern nur zur Jagd heimlich oder öffentlich gebrauchen, werden als Wildſchützen tractirt, mithin exempläriſch geſtraft. Fang- und Riedhundhaltung.

Cap. V.

Cap. V.

§. 9. n. 1. de admittenda Poſſeſſione durch den Tod.

Daß bey Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das jus Praeventionis aus Urſache, weil Poſſeſſio per mortem defuncti erloſchen, mithin vacua iſt, wegen Haeredibus, noch Creditoribus, aut Legatariis mehr geſtattet werde, bringt das neue General-Mandat vom 30. October 1767. mit ſich, welches unten ad Part. ſeq. 3. Cap. 1. §. 2. n. 5. et 12. in extenso vorkommt.

Cap. VI.

Von Viehepfandungen iſt in Mand. Elect. de 3 Jan. 1762. §. 10. 11. 12. ſoviel enthalten:

§. 24. Von Pfandungen.

»Um all künftigen Exceſſen, welche gegen unſer Landesfürſtliches Geboth mit der Viehweid ſträflicher Weis verübt werden, deſto ernſtlich- und ſtandhater zu begegnen, wollen wir, daß nicht nur die Uebertretter, oder ihre beſtellte Viehehirten allzeit unnachläßig hierum beſtraft, und auf Requiſition ad Judicem loci Delicti unweigerlich verſchafft, ſondern auch das Viehe ſelbſt, welches an einem Ort betretten wird, ohne Unterſchied, ob ſich ein würklicher Schade davon bezeige, oder nicht, gepfändet werde, und weil der mit den Viehepfandungen bisher beobachtete Modus, ſonderbar, wann der Eigenthümer des Pfands nicht bekannt geweſen, oder die Verſchaffung desſelben recuſiert, und proceſſualiſche Weitläufigkeit dadurch veranlaſſt worden iſt, gegen die Freoler keinen Verfang gehabt hat, ſo haben wir auch ſolchen nunmehr ſoweit abgeändert, daß die beſchehene Pfandung hinführo allzeit gleich dem Hüter, oder ſofern der Eigenthümer des Pfands bekannt iſt, ihm ſelbſt angedeutet, ſofort ſolches von demſelben mit zwey Schilling Pfenning für jedes Stück nebſt Vergütung des etwan verurſachten Schaden, und in dem Pfandſtall genoſſenen Futter längſt inner zweymal 25. Stund um ſo gewiſe: widerum abgeſtellt werden ſolle, als das Pfand anſonſt nach Ablauf ſothanen Termins würklich für verfallen zu

ach-

achten iſt, welches ſich jedoch von keinen andern, als von verbothenen Viehetrieb herriehrenden Pfandungen verſtehet, wohingegen es der übrigen Pfandungen halber durchaus bey der allſchon in unſeren vorigen Landstatutis, und Cod. civ. P. 2. C. 6. § 24. enthaltener Verordnung ſein unabgeänderte Verbleiben hat.

Cap. VIII.

Das General-Mandat vom 1. Febr. 1766 in Betreff der Straßen, welche keine allgemeine Commercial- oder öffentliche Land- Heer- und Hochſtraßen, ſondern nur Vicinalwege ſind, lautet ſo: §. 11. n. 3. Von der Straßenmachung.

»1. Iſt unſer Gnädigiſte Intention, daß dergleichen Vicinalweege in unſern Landen nach, und nach allenthalben in gut- dauerhaft- und einer förmlichen Chaussee gleichkommenden Stand hergeſtellt, und dieſe Arbeit zum erſtenmal durch eine gemeinſame Concurrenz all unſerer Unterthanen, und zwar zu jeder Seite des Wegs auf zwey Stunden, mithin beeder Seits zuſamm auf 4 Stund weit übernohmen, und verrichtet werde. Dann obſchon kraft der älteren Landesgeſätzen, inſonderheit vi Mand. gen. de Anno 1741. dergleichen Weg nur von den nächſt anſtoſſenden gebeſſert, und unterhalten werden ſollen, ſo kann doch dieſe Einſchränkung bey dem dermaligen großen Verfall um ſo minder platz finden, als dieſe Weg vielfältig durch außerordentliche Zufälle ohne Verſchulden der Adjacenten ſoweit zu grund gegangen ſeynd, daß ſolche von ihnen allein ohne ihren Ruin nicht hergeſtellt werden könnten, in welchen Betracht wir alſo die Beyhilf der weiter entlegenen, zumal da dieſe Mutuel, und reciprocierlich iſt, billig und nothwendig befunden haben. 2. Die Art, und Weis betreffend, wie dieſelbe gemacht werden müſſen, wollen wir, daß ſie durchaus in einer Breite von 15 bis 20 Schuhe, angelegt, und wo es des Waſſers halber vonnöthen iſt, mit Gräben, und Durchzügen verſehen, anbey zu Verſchönerung des Ge-

hölz

hölz allerwegen mit guten Kies, oder Steinwerk überführt, auch in der Mitte nach Geſtalt einer ordentlichen Chauſſee der trocken- un Haltbarkeit halber erhoben werden ſollen. 3. Muß das Holz zu den bey dieſen Straßenbau benöthigten Durchläſſen, und andere der aus den Gehölz der adjacenten Gratis abgegeben werden, allermaßen wir auch an Orten, wo es uns mit angehen wird, aus unſerem Gehölz das Betreffende mit beyzutragen nicht entſtehen wollen. 4. Wo es auf Stein, oder Grießgraben ankommt, ſoll die Nothdurft an den nächſt gelegenen Orten erholet, jedoch die ſchlechteren Gründe vorzüglich hierunter angegriffen werden, worüber ſich gemeinden ſchiedlich gegen einander finden laſſen, und wo es unſerm Landgerichtlichen Unterthann hieran ermangelt, ihm aus dem Hofmärchiſchen geholfen werden ſolle, geſtalten man ſich des Reciproci hinwiederum zu getröſten hat. 5. Den Schanzzeug bringen die Unterthanen ſelbſt mit ſich, die Bräu, und Wirth aber, welche an dergleichen Vicinalwegen liegen, bezahlen die erforderliche Ueberſteher. 6. Wollen wir, daß zu Vermeidung aller Partheylichkeit dieſe Wegarbeiter den Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu ſolcher Zeit, wo der Landmann mit anderen Hauß- und Baumannsgeſchäften am wenigiſt zu thun hat, mögligiſt beſchleuniget werde. Damit aber 7. die Chauſſierung der Commercialſtraßen nicht dadurch gehemmet werde, ſo ſoll mit Herſtellung der Vicinalwege an Orten, wo die Concurrenten an Commercialſtraſſen zu arbeiten haben, ſolang an ſich gehalten werden, bis dieſe ausgearbeitet ſind. 8. Verordnen wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinalwege zu Verhütung weiteren Verfalls von nun an durch eine Corcurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zuſamm auf eine Stund nächſt angelegenen Unterthanen beſtritten, und dieſe im Fruh- und Spätjahr die erforliche Ausbeſſerung vorzunehmen angehalten werden. 9. Haben unſere Beamte in jedem Gericht mit Zuziehung der Hofmärchiſchen die Anordnung, und Aufſicht zu führen, ſohin auch

die

die Concurrenzreparationen ſowohl für die erſtmalige Herſtellung, als künftige Unterhaltung zu verfaſſen, und gemeinſchaftlich unterſchriebner zu unſeren Commerciencollegium ad ratificandum einzuſchicken.

Die öden und uncultivirten Plätze, womit die hieſigen Lande in ungeheurer Größe und Menge angefüllet ſind, rühren lediglich von dem durch die Bauerſchaft zu ihren ſelbſt eignen größten Schaden allzuſehr mißbrauchten und übertriebenen Jura pascendi her, welches auch eben die größte Hinderniß und Schwierigkeit in dem Landculturweſen verurſacht. Man machte daher (a) per Mand. gen. de 24. Mart. 1762. §. 4. ein ſolches Regulativ, wodurch die Weidgerechtigkeit weder einestheils völlig benommen und aufgehoben, noch anderntheils zum Schaden des gemeinen Weſens allzuweit extendirt, ſondern in die gebührenden Schranken geſetzt wird, damit ſich nicht widrigenfalls der Grundherr ſeines Eigenthums fruſtrirt, und zugleich das Publikum des aus der Landescultur entſpringenden allgemeinen Nutzens beraubt ſehen müſſe. Solchemnach darf das Jus pascendi auf fremden Grunde und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht iſt, weder von ganzen Gemeinden, noch andern außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exerzirt werden, ſohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwande fremden Blumbeſuchs weder ſeinen Grund ackermäßig zu machen, noch in ſeine eigne Brache zu bauen verwehrt, der dagegen eingeſchlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft deſſen die Brache von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, caſſirt und aufgehoben ſeyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgeriſſene und zu Wieſen gemachten Gründe ſollen von jenen, welche ſonſt die Weide Jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur ſoweit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geſchehen kann, folglich regulariter nur zu offner Zeit, das iſt, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieſer legale und feſtgeſetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um ſo minder irgendwo überſchritten werden, als ein ſo grund- und landesverderb-

§. 13. n. 1. Von dem Jure pascendi.

derblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächſt der Viehetrieb auf junge Holzſchläge zwar ſchon in den vorigen Landes-Statuten unter 3 Jahren bey Strafe verbothen, hierin aber eine gewiſſe Zeit überhaupt nicht wohl zu beſtimmen, ſondern nach dem Unterſchied des Bodens oder Gehölzes, bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erfoderlich iſt, ſo ſollen ſowohl die Holzſchläge als alle jene Orte, wo junges Gehölz aufliegt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterſchied, ob alldort ſchon vor dieſem Holz geſtanden iſt, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgeſteckten Schäbe oder Einfänge ſolange verſchont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maule gewachſen, ſohin von dem Triebe kein Holzſchade mehr zu beſorgen iſt. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund- und Eigenthumsherr ſeines Orts gebührende Discretion zu gebrauchen, ſofort von ſeinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weide berechtiget iſt, nicht alles auf einmal zu Wieſen, Acker, Waldungen zu machen, ſondern ſolches, zumal an jenen Orten, wo ſonſt entweder gar keine, oder ſehr wenig Weide mehr übrig wäre, nur ſtückweiſe und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weide nach Geſtalt der Cultur etwa in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, ſondern ein für allemal ceſſiren müßte, wie z. E. auf Wieſen, welche durch eigne Gräben und Waſſerleitungen bewäſſert zu werden pflegen, ſich mit dem Domino servitutis auf ſchiedliche und billige Art zu vergleichen, und abzufinden. Es iſt unläugbar, daß das Vieh im Stalle weit mehr Nutzen, als auf der Weide, zumal an magern und uncultivirten Orten, verſchafft, dann der vielen Schäden zu geſchweigen, welche das ausgetriebene Vieh an den Feldfrüchten oft verurſacht, wird ſolches theils durch das Hintreiben, theils durch Hitze, Kälte und Ungeziefer nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungeſundes Futter eingefreſſen, Miſt und Milch verſchleudert, auch an der Futterey wenig oder gar nichts erſparet, indem das Vieh gemeiniglich hungri-

ger

ger heim, als hinaus kommt. Gleichwie alſo für den Bauersmann weit rathſamer iſt, weniger Vieh im Stalle, als viel auf der Weide zu erhalten, ſo wird er auch durch das (b) General-Mandat vom 3. Jun. 1762 §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beyſatze, daß er nur deſto mehr auf die Erzielung und Beyſchaffung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch große Mühe bedarf, und ſowohl bey naſſer als trockner Witterung leichter fortkommt, z. E. Wicken und Heiden, ſorgfältigen Bedacht zu nehmen hätte, 2do. Soll die Weide nächtlicher Weile nirgend, außer auf den Almen im Gebirge, bey willkührlicher Pfandung mehr geſtattet, ſondern das Vieh vor Nacht allemal wiederum zeitlich nach Haus, und früh Morgens eher nicht, als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden, um die vielen Schäden zu verhüten, welche das Vieh nächtlicher Weile nicht nur andern, ſondern auch ſelbſt durch Einfreſſung ſchädlicher Mehlthaue und ſonſt oft zu leiden pflegt. 3tio. Hat man die Weide auch bey Tage an offnen und ſolchen Orten, wo das Vieh durch freyen und uneingeſchränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nämlichen Strafe und Pfandung andergeſtalt nicht, als unter der Hut zu geſtatten, ſofort den beſtellten Feld- und Viehhirten die künftig beſſere und fleißigere Obſorge unter ernſtlicher Warnung und Commination der ſonſt unausbleiblichen Leibes und anderer Strafe aller Orten nachdruckſamſt einzubinden. 4to. Nachdem ſich von Seite jener Bauersleute, welche ſich zur Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbillige Beſorgniß erweckt hat, daß ſie von ihren in dem nämlichen Brachfelde gelegenen und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverſtandenen Nachbarn mit dem Viehe um ſo leichter übertrieben und beſchädiget werden möchten, als ſie ſich weder vor ihnen genugſam zu verzäunen, oder beſtändige Wache halten zu laſſen vermöchten, ſo iſt anbefohlen, daß, wenn der mehrere Theil des Brachfeldes angebauet wird, auch der mindere demſelben nachfolgen, oder wenigſtens ſolange, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht ſind, auch auf den ungebauten Gründen nicht

in

in die Weide genommen werden ſolle. Falls aber 5to nur der mindere Theil, oder wie es jedem erlaubt iſt, ein ſo anderes einſchichtiges Stück in der Brache gebauet wird, ſo ſoll zwar auf dem übrigen unangebauten Felde die Viehweide nicht verwehrt, jedoch auch andergeſtalt nicht als obverſtandnermaßen unter fleißiger Hut vergönnt ſeyn, damit die angebauten Stücke von dem Viehe genugſam geſichert und unbeſchädiget bleiben mögen. Das weitere General-Mandat (b) vom 12. 9br. ejusdem Anni gehet zwar §. 1. von dem Verbot der Nächtweid ſoweit ab, daß dieſelbe zwar niemal für rathſam, jedoch noch an geſchloſſen, oder ſolchen Orten, wo das Vieh weder den Feldfrüchten noch den jungen Holzanflug an Hegſchlägen und ſonſt Schaden thun kann, für zuläſſig geachtet wird, wohingegen ſie all anderer Orten ohne ſelbſt gutwilliger Einverſtändniß ſämmtlicher Nachbarn, welchen dadurch Schaden geſchehen könnte, unterbleiben, und im widrigen Falle die damnificirte Nachbarſchaft von den Contravenienten ſammt und ſonders zu indemniſiren, auch die Pfandung gegen ſie allzeit bey nächſter Gelegenheit hierum Platz haben ſoll. In dem nämlichen Mand. wird §. 2do erklärt, daß zur Anbauung der Brache niemand gezwungen, hingegen auch unter dem Vorwande des Blumbeſuchs Niemand daran gehindert werden ſoll, ausgenommen an ſolchen Orten, wo große Schäfereyen hergebracht ſind, denn da iſt Casus exceptus, wie wir Not. seq. gleich zu vernehmen haben werden.

§. 13. n. 2. etc. Von der Schaf- Gänſe- und Ochſenweide.

Von der Schafzucht (a) und Einſchlagung derſelben auf die Gemeinweide ſagt das General-Mandat de 24. Mart. 1762. §. 19. daß, gleichwie einem ganzen Bauern 24, einem halben 12 und einem Bauſöldner oder Lehner 8 Stück Schafe, oder ſoviel er nur über Winter bey ſeinem Gute einbringen kann, auf die Gemeinweide einzuſchlagen bereits in der Policey-Ordnung erlaubt iſt, man verhoffen wolle, daß ſich auch jeder dieſes angegönnten Vortheils, zumal an Orten, wo kein feuchter oder naſſer Boden ſondern ſperre und trockene Weide zu finden iſt, nicht nur ſelbſt gern gebrauchen, ſondern auch ſonſt nach

Ge-

Gelegenheit ſeines Guts ſich auf die Schafe ihrer vorzüglichen Nutzbarkeit halber mehr als auf all andere Viehzucht zu verlegen trachten werde, und wie nun eben gedachter Urſache halber dem Lande an Conſervation der alten hergebrachten Schäfereyen nur deſto mehr gelegen ſeyn will, ſo ſoll ihnen das Mandat vi ejusdem §vi 19. ſowohl in dieſem, als all übrigen Stücken an ihrer Gerechtſame unabbrüchig ſeyn, und iſt auch eben deswegen in Mandat. seq. de 12. Nov. 1762. mit dem ſonſt vergönnten Brachbaue ſo weit eine Ausnahme gemacht worden, daß ſolcher an Orten, wo große Schäferrien von Alters hergebracht ſind, inner der gewöhnlichen Brachzeit unterlaſſen werden ſollen, weil ſolcher gedachten Schäfereien an der benöthigten Weide großen Abbruch thun würde. Die Gänſeweide (b) iſt zwar per Gener. de 24. Mart. 1762. verboten, mit dem Auftrage, daß ſolcher entweder nur zu Hauſe unterhalten, oder wenigſtens nicht mehr an ſolche Orte, wo auch anderes Vieh zu weiden pflegt, ſondern an eigene von der übrigen Weide ſeparirte Orte getrieben, und was ſich außerhalb auf der Weide von Gänſen betretten läßt, jedermann ſchlechterdings Preis gegeben, der Hüter aber, aus deſſen Verſchulden ſolches geſchehen iſt, exemplariſch geſtraft werden ſolle, welches man aber per Gener. vom 12. Nov. 1762. §. 3. dahin erläutert hat, daß der Gänstrieb nicht völlig, ſondern nur im gewiſſen Maaße, abgeſchafft wird, ſohin die Gänſe nicht unter anderem Viehe, ſondern ſeparirt geweidet werden ſollen, damit jenem durch Einfreſſung der abgefallenen Feder ſo leicht kein Schade mehr geſchehen möge. Im Falle ſich auch ganze Gemeinden und Nachbarſchaften eines anderen hierüber vergleichen wollten, mag man ſolches zwar geſchehen laſſen, es ſollen aber alsdann auch nur die verglichenen und einverſtandenen Theile allein, nicht aber tertii Damnificati den hieraus erfolgenden Schaden zu büßen, ſohin jene dieſen letzten ſammt und ſonders dafür zu haften haben. Wegen der Ochſenweide (c) iſt den 28. Mart. 1763. folgende Reſolution ex intimo ergangen:

„Gleichwie man höchſter Orten für eine ſehr ſchädliche, und guter Polizey zuwiderlaufende Sache anſieht, daß jene, welche ſich der Ochſen ſtatt der Pferde zum Feldbau bedienen, deßwegen von der Gemeinweid abgeſondert werden wollen, da doch die Ochſen, ſonderbar an jenen Orten, wo keine gute Pferdezucht vorhanden iſt, dem Bauersmann weit mehr Nutzen ſchaffen, auch bey dermaligem großen Pferdmangel und theuren Ankauf manchen ſchier zur Nothwendigkeit werden; ſo iſt der gnädigſte Befehl, daß die Ochſen von der Gemeinweide ſo wenig, als die Pferde ausgeſchloſſen oder ſepariert, ſondern ſich nur der Anzahl halber in gebührenden Schranken gehalten, und nicht mehr als was die Pol. Ord. L. 3. T. 14. Art. 2. und das im Land-Oeconomieweſen erlaſſene General de 24. Mart. 1762. §. 17. zuläßt, auf gedachte gemein Weid eingeſchlagen, die hierüber entſtehende Irrungen aber allzeit gleich nach dieſem General regulativo ohne Proceſsgeſtattung beygelegt werden ſollen.“

§. 14. n. 2. etc. Von der Gemeinweide.

Die Gemeinweide ſoll zwar nach der bereits oben P. 5. C. 28. § 5. litt. e. bemerkten Anordnung mit der Zeit völlig aufhören, für dermalen aber, wo ſolche noch ſubſiſtirt, nicht mehr Viehe darauf eingeſchlagen werden, als die Pol. Ord. ſammt dem General-Mandat vom 24. Mart. 1762. § 17 zuläßt, nämlich nur ſoviel, als was jeder mit ſelbſt eigner Fütterung von ſeinem Gute zu überwintern vermag, daher auch den Häuslern und Taglöhnern, welche nichts zu hauen und zu bauen haben, vi ejusdem Mand. hinfür abſolute kein Stück Viehe mehr zu halten geſtattet werden ſoll, weil ſie ſolches andergeſtalt nicht als mit fremden und zuſammengeſtohlenen Futter überwintern mögen, folglich den ganzen Sommer über mit dem ihrigen nur auf das Rauben und Stehlen ausgehen, ihre andere ehrliche Mannsnahrung, welche ſich ihrem Inſtitute gemäß lediglich mit der Handarbeit, oder Geſpinnſte ſuchen ſollen, an den Nagel hängen, und eben dadurch den großen Mangel ſowohl an ermeldtem Geſpinſte, als benöthigten Tag-

löh-

löhnern, worüber faſt durchgehends im ganzen Lande geklagt wird, nicht wenig vermehren helfen, ſohin der übrigen Gemeinde nur deſto mehr zur Laſt und Beſchwerde fallen. Welche Verordnung jedoch per Mand. vom 12. Nov. ejusdem Anni §. 13. dahin erläutert wird, da ſie nur der Bauerſchaft zu Guten gemeint ſey, mithin billigen Abſatz leide, wenn dieſe den Häuslern oder Taglöhnern ſelbſt gutwillig ein anderes zuläßt, oder ſonſt ſolche Umſtände obwalten, bey welchen die Obrigkeit allenfalls ex officio ein Auge zuthun, und dergleichen Leute zu ihrer oder ihrer Kinder nöthigen Unterhalt ein Stück Vieh geſtatten kann.

In dem Forſt- und Holzweſen ſind zwar verſchiedene neue Verordnungen herausgekommen, wovon wir aber synoptice nur ſo viel melden wollen, und zwar (a) aus dem Mand. de 24. Mart. 1762. §. 7. 21. 22 daß alle jene Orte, wo ſich junger Holzanflug befindet, mit dem Trieb ſo lange, bis der Gipfel dem Viehe aus dem Maul gewachſen iſt, verſchont bleiben, die lebendigen Zäune allenthalben errichtet, und die ſo unnöthigen als Holz-verſchwenderiſchen Mittelzäune unterlaſſen, ſtatt jeder geſchlagenen Eiche allemal drey andere geſetzt, und ſowohl vor Wild als heimiſchen Viehe mit Geſtäng verwahrt, die Unterthanen zur Ausgrabung der alten Stöcke angehalten, und bey jeder Holzauszeigung oder Verwilligung allemal zugleich der vierte Theil von Stöcken außer den bergigten und abhängigen Orten, wo ſolche mehr ſchädlich als nützlich wäre, angewieſen, das Holz ſowohl von Ständen, als Unterthanen nach vierthalb Schuh in der Länge bey 30 kr. Strafe von jedem Klafter, geſchlagen und abgeſchnitten, kein öder Grund, zumal an Orten, wo der Holzmangel obwaltet, andergeſtalt, als unter der Condition, daß man wenigſtens den vierten Theil davon zu Holzboden anlege, ausgezeigt, und endlich die bereits angefangene Maulbeerbaum-Pflanzung weiter fortgeſetzt werden ſolle. Vigore Mand. (b) vom 3. Jun. ejusdem Anni §. 8. 9. ſoll in Gemeindswaldungen das nöthige Bau- und Brennholz (ausgenommen die zu einem Hauptbau erforderlichen gröſſeren Stammhölzer)

§. 15. n. 1. Von dem Jure lignandi.

zer) nicht mehr ſtück = und einſchichtiger Weiſe ausgehauet, ſondern allzeit nur ein Gemeinſchlag gemacht werden, damit der abgeräumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberreſt von dem Gemeinwald zur Viehweide gewidmet, jedoch auch dieſer andergeſtalt nicht, als unter der Hut, abgeweidet werden möge. In andern Waldungen, ſo der Bauerſchaft nicht gemein, ſondern unter mehrern Inhabern ſolchergeſtalt getheilet ſind, daß ein jeder nur für ſich, und in dem ſeinigen beſonders zu ſchlagen befugt iſt, ſoll man ſich entweder der Vieheweide gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwiſſen und Genehmigung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts ſich auf einen ſolchen Modum miteinander vereinigen, daß nebſt der Viehweide zugleich der junge Holzanflug ohne Beſchädigung und Gefahr wohl darin beſtehen möge. Nach dem Inhalte (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. ſollen nebſt den drey Eichen, welche man für jede geſchlagene zu pflanzen hat, wenigſtens noch vier Eichen, oder nach Geſtalt des Bodens andere Bäume von Zimmerholz bey jedem Bauerngute geſetzt, und bis zum hinlänglichen Wachsthum beſtändig im Geſtäng unterhalten, ſich auch deſſen von den Jägern und Amtleuten bey der Holzauszeig fleiſſig erkundiget, ſofort das Eichen= und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je gröſſer wird, auf ſolche Weiſe successive wiederum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo ſo viel Eichholz unnöthiger Weiſe verbraucht wird, ſoll man bey 2 Thaler Strafe für jedes Stück nicht mehr von dieſem, ſondern von anderen Holz verfertigen laſſen. 9no Sind auch die in der Waldrevier, und anderer Orten ſo üblichen als ſchädlichen Niederſtätte abgeſchafft, alſo und dergeſtalt, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieſer auch andergeſtalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur ſo weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, verwilliget werden. Moraſtige Orte ſoll man juxta §vum 9num nach und nach mit Felber und Ruſchen beſtecken, oder mit Erlen beſaamen, ſohin die beſaamten oder beſteckten Plätze mit der Weid ſo lange, bis das Vieh keinen Schaden

mehr

mehr thun kann, verſchonen, und hierauf ſonderbar an jenen Orten, wo ſich der Holzmangel äußert, um ſo mehr ſorfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf dieſe Art am leichteſten gezogen, ſondern auch zugleich dem Boden die überflüſſige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäune, und Scheiterlänge läßt man es §vo 6. et 12. Mand. aller dagegen geſchehener Einwendungen ungeachtet, und zwar, ſo viel die letzte betrifft, ohne Unterſchied des Holzes, auch ob ſolches zum Verkaufe oder eigner Hausnothdurft gewidmet ſey, um ſo mehr bewenden, als denjenigen, der die Scheiter in dieſer Länge wegen Kürze der Oefen, oder ſonſt nicht gebrauchen kann, ſolche noch weiter abzuſchneiden keineswegs verwehrt iſt, indem die Abſicht auf keine unnöthige Holzverſchwendung, ſondern vielmehr auf deſſen möglichſte Menagirung abzielet. Zu allen obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Januar 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub= und Strährechnen zur Conſervation der Waldungen und Beförderung des jungen Holzanflugs gemacht worden ſind, und gleichwie ſich bezeigt hat, daß die große Holztheuerung in der hieſigen Reſidenz=Stadt München theils von dem unzuläſſigen Verkauf der Wolfertshauſiſchen Floßleute, Förſter, Jäger, Gäuwirthe und Amtleute, theils von den häufigen, zumal nächſt an dem Iſarſtrom angelegten Kalköfen, Ziegel=, Schmelz= und Glashütten, wie auch von der beſchwerlichen Zufuhr allzu ſparſam, und zum Theil eigennützıger Holzabgabe, dann der überflüſſigen und verſchwenderiſchen Holzconſumtion herrühre, ſo wurde per Resolut ex intimo vom 16. July 1763. verfügt, daß kein Floßmann bey Vermeidung der Confiscation und Verluſt ſeiner Gerechtigkeit, mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertransport, mithin zur Treibung ſeines Handwerks, bedarf. Förſtern, Jägern, Gäuwirthen, Amtleuten wurde bey Confiscation, Caſſation, Geld=, Leibes= und anderer empfindlicher Strafe mehr als ihre ſelbſt eigene Hausnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtig=

tigten Kalköfen, Ziegel-, Schmelz- und Glashütten wurden abgeſchafft, den Berechtigten aber bey Confiscation und Gerechtigkeitsverluſt kein anderes Holz, als Stock-, Gipfel- und Abholz mehr zu gebrauchen geſtattet. Man ließ hiernächſt der beſſeren Zufuhr wegen verſchiedene Straſſen erheben, ordnete die Holztrifft auf der Amper noch im ſelbigen Jahre, jedoch mit Ausſchluß der Monate, da der Fiſch im Leich gehet, auf eine perpetuirliche Art an, und ernannte zugleich eine Commiſſion, um ſowohl die churfürſtlichen als alle andere Waldungen zu viſitiren, und zu ſehen, was nicht nur an geſchlagenem Holz ſchon vorhanden, ſondern auch in Zukunft zum freyen Verkauf anher gebracht werden könne. Hiernächſt trug man durch einen öffentlichen gedruckten Verruf vom 19ten ejusdem der hieſigen Einwohnerſchaft auf, daß gleichwie das Fichtenholz noch leichter, als das buchene zu haben ſey, ſie ſich, zumal an Orten, wo nur ein einziger Heerd oder Ofen in den Kamin gehet, mehr des erſten, als des letzten zu bedienen, hingegen dergleichen Kamine wenigſtens alle 14 Täge oder längſtens 3 Wochen, die übrigen aber, worin Buchholz gebrannt wird, wenigſtens alle 6 Wochen zur Verhütung der Feuersgefahr fegen zu laſſen hätte. Ueber dieſes (e) wurde endlich auch die Holzſperre mit Caſſirung und Aufhebung aller bereits ertheilter Holzpaſſen per Mand. gen. vom 3. Mart. 1764. ſowohl zu Waſſer als zu Lande universaliter erneuert, mit dem Befehl an ſämmtliche Stände Oberlands, daß ſie ſowohl in ihren eignen, als ihrer Unterthanen Waldungen ſoviel Holz, als immer thunlich, und ohne Schaden geſchehen kann, ſchlagen zu laſſen, und das Stammrecht nicht zu übertreiben hätten, damit nicht widrigenfalls nöthig ſey, von Landesherrſchaft wegen mit dem Holzſchlag vorzugreifen, und das Holz auf dem Stamm taxiren zu laſſen. Die vorhin ſchon angeordnete Scheiterlänge von vierthalb Schuh wurde zwar in eodem Mandato noch beybehalten, jedoch dergeſtalt, daß das Holz zu ſelbſt eigener Hausnothdurft, wie auch das krumme oder verwimmerte Holz, welches ſich dieſer Länge nach nicht wohl aufſcheitern

läßt

läßt, kürzer gemacht werden kann. Faſt das nämliche iſt (f) in Mand. de 9. Novembr. 1767. sub poena Confiſcationis wiederholt, mit dem Beyſatze, daß der im Jahre 1732. allgemein introducirte baieriſche Münchener⸗ und Landſchuh zur Richtſchnur genommen, ſofort auch das Holz weder nach dem Fuder, noch Waldklafter, ſondern nach dem Eiſenmaaß zu 6 Schuh lang, oder hoch, und 6 Schuh breit verkauft, wie nicht weniger bey dem Holzſchlag kein Stock hö⸗her als einen Schuh gemacht werden ſoll, was aber (g) das General⸗Mandat vom 15. April 1763. wegen Abſchälung des jungen Eichholzes, welches nicht zum Bau⸗ ſondern nur zum Brennholz abgegeben zu werden pflegt, ſammt der beygefügten Inſtruction über die Pflanzungsart des Eichenbuſchholzes mit ſich bringt, gehört eigentlich nicht mehr anher, weil es nicht ſo viel zum Holz⸗ und Forſt⸗ als Leder⸗Manu⸗facturweſen wegen der hierzu benöthigten Eichlohe dienlich iſt.

§. 17. Von Ehehaf⸗ten.

Ob auch die Errichtung einer öffentlichen Schieß⸗ſtätte unter die Ehehaften gehörig, folglich ohne lan⸗desherrlichem Vorwiſſen keinem Hofmarksherrn zu ge⸗ſtatten ſey, wurde mit Occaſion derjenigen Schieß⸗ſtätte, welche die Paulaner in ihrer Hofmark Neudeck durch den Beſtändner errichten ließen, in Quaeſtion und Anfrage gebracht, worüber den 3. Juni 1768. die Reſolut. in intim. erfolgte, daß dieſes unter die Ehehaften keineswegs zu rechnen, mithin den Pau⸗lanern ſo wenig als anderen Hofmarksinhabern ver⸗wehrt ſey.

§. 18. n. 3. Von der Mühlge⸗rechtigkeit.

Nachdem ſich die Müller beſchwert haben, daß ihnen durch die Wieſenwäſſerung, welche mittels des im Land⸗Culturweſen ergangenen General⸗Man⸗dats vom 24. Mart. 1762. §. 12. angeordnet worden iſt, von den Gemeinbächen allzuviel Waſſer entzo⸗gen, und das Malter dadurch zurückgeſetzt werde, ſo wurde durch das in eadem Materia ergangene weitere Mandat vom 12. Novemb. ejuſdem Anni anbefohlen, daß an Orten, wo die Gemeinwäſſer für

Wie⸗

Wieſen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, die Wäſſerung nur an Sonn- und Feiertägen, dann am Vorabende geſchehen, hingegen das Malter zu ſolcher Zeit, wo es ſich ohnehin nicht gebührt, eingeſtellt werden ſoll.

§. 20. n. 4. Von der Bewirthung. Bey Verwilligung der Hochzeittiſche wird ſtatt der vorigen Taxe nunmehr für jeden verwilligten Tiſch 3 fl. bezahlt. Mand. de 18. April 1730.

§. 20. n. 5. Von dem Weinhandel. Nach dem regulativo Generali vom 27. Februar 1767. darf jeder Weinzierl, welcher nämlich mit eigenem Gewächs verſehen iſt, nicht nur den ſelbſt erbauten, ſondern auch von andern Weinzierln an ſich gebrachten Bairwein, ſowohl unter dem Reifen, als Maaßweiſe verſchleißen.

§. 22. Von der Metzgergerechtigkeit. Das wegen der hieſigen Freibank publicirte Patent vom 23. Juni 1764. giebt in Substantia ſo viel, (a) daß jeder ſein eigenes und bankmäßiges Vieh, gegen Bezahlung des Aufſchlags, in die Freibank bringen, und nachdem er ſolches der hieſigen Metzgerſchaft durch den Bankknecht anbieten laſſen, aber des Kaufs halber ſich mit ſelber zu vereinigen, nicht vermocht hat, ſowohl ſelbſt, als durch die hierzu beſtellte unpartheyiſche Männer, welche keine Metzger ſind, niedergeſchlagen, und das Fleiſch, jedoch um 2 Pfenning unter dem Satz, nebſt der Haut und dem Eingeweide, welches ſonſt die hieſigen Metzger dem Kudelwaſcher überlaſſen müſſen, verkaufen kann, ohne daß man desfalls an einen gewiſſen Tag in der Woche gebunden iſt, ſondern die Freibank ſoll alle Tage für jedermann offen ſtehen, ſofern man ſich des beygetriebenen Viehes halber nur durch legale Attestata legitimiren kann, daß es kein vorgekauftes, ſondern eigen erzogenes Vieh ſey. In dem nämlichen Patent iſt zwar §. 5. 6. auch die vorige Viehſperre erneuert, welche ſich aber nur auf das Hornvieh und die Maſtſchweine, nicht aber auf Schafe und magere Schweine extendirt, geſtalten die wegen Austrieb der feiſten, und Aufkauf der mageren Schweine bey ungefreyten

Stäl-

Ställen sub 5ta April. nup. erlaſſene Reſolution da⸗hin limitirt wird, daß zwar der Ankauf der feiſten ſowohl, als der magern neben den ordinären Märkten auch bey gefreiten und ungefreiten Ställen noch ferner illiminatim geſtattet, jedoch keinem Ausländer, wel⸗cher nicht Jus incolatus genießt, vielweniger einem in der Herberge ſitzenden oder ledigen, ſondern nur im Lande anſäſſigen Gäuwirthen, Gäumetzgern, Sudel⸗köchen und Gäubecken, welche ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten legitimiren können, Patente ertheilt, ſol⸗chen aber inſerirt werden ſolle, daß auf bloße vidimus nichts hinausgelaſſen werde, ſondern der An⸗kauf von dem Schweinhändler ſelbſt, oder durch je⸗mand hierzu von ihm Beſtellten, welcher allzeit das Original⸗Patent vorzuzeigen hat, geſchehen ſoll; je⸗doch ſind alle jene, welche auf dieſe Weiſe die Schwei⸗ne erkaufen dürfen, ſchuldig, die erkauften Schweine vor allem auf die gewöhnlichen Märkte zu treiben, ſol⸗che alldort feil zu biethen, und daß es geſchehen ſey, von dem Ungelter, oder der Orts⸗Obrigkeit ein Atte⸗ſtat zu begehren, daß die dahin zum Verkaufe getrie⸗benen Schweine nicht abgekauft worden ſind, welchen⸗falls ſodann der Austrieb zwar zu geſtatten, jedoch das Austreibsort und die Anzahl der Schweine im Atteſtate vorzumerken iſt, maſſen, wenn der ange⸗zeigte Austriebsort und die Anzahl der auszutreibenden Schweine nicht gleichförmig ſind, der Austrieb bey dem Gränzorte nicht geſtattet werden, ſondern die Schweine ipso facto confiſcirt ſeyn ſollen. Um die Schafſperre (c) iſt zwar von der hieſigen Metzger⸗ſchaft ſchon vielmal eifrigſte Inſtanz gemacht, ſolche aber bis dato noch nicht effectirt, ſondern je und all⸗zeit abgeſchlagen worden, weil man höchſter Orten gar wohl eingeſehen hat, daß man dadurch nichts an⸗deres als den Untergang der dem Lande ſo nutzbaren Schafzucht zuwege gebracht, ſohin auch das Schaf⸗fleiſch mit der Zeit nicht nur wohlfeiler, ſondern des Mangels halber nur deſto theurer gemacht haben würde.

§.23. n.18. Von dem Bierzwange.

In Causa B. Poißl C. ſeinen Grund- und Jurisdictions-Unterthan, Wirth zu Pilgramſperg, wurde zwar dieſer bey den Juſtiz-Dicaſterien von der Bierabnahme bey ſeiner Grund- und Jurisdictionsherrſchaft abſolvirt, mithin für einen Freiwirth declarirt, weil man dafür hielt, daß das Generale von Anno 1726. nicht von den einſchichtigen, ſondern nur von Hofmarkswirthen zu verſtehen ſey. Auf das von der Landſchaft hinwieder eingewendete Gravamen aber wurde höchſter Orten den 28. Sept. 1765. reſolvirt, daß, weil das Generale nicht nur jene, welche den bräuenden Ständen specialiter beygelegt ſind, ſondern auch alle Grund- oder Jurisdictionsunterthanen indistictim für Nothwirthe erklärt, mithin ſich auf die Hofmarktswirthe allein nicht einſchränken ließe, ermeldter B. Poißl gegen gedachten Wirth, ſo lange dieſer mit Gut und Pfenning vergeltlichen Trunk verſehen ſeyn wird, bey dem Bierzwange manutenirt werden ſoll.

§.25. n.21. etc. Von den Bieraufſchlägen.

Das General-Mandat, welches in dem Bieraufſchlagsweſen zwar ſchon den 4ten May 1761., jedoch erſt nach unſeren Anmerkungen, herauskam, hält nichts neues in ſich, als daß man §vo 1. 2. 3. von ſämmtlich bräuenden Ständen eine Anzeige ihres von 6 Jahren her geführten Sudwerks sub Fide nobili, respective sacerdotali et publica abgefodert hat, um die künftige Compoſition hiernach deſto zuverläſſiger reguliren zu können. 8vo Wurde dem bräuenden Stande vom Adel und der Ritterſchaft der dritte Aufſchlagspfenning zwar wiederum, jedoch nur zur Hälfte mit 2 fl. 30 kr. aus Gnaden nachgelaſſen, ſohin der ehemalige Unterſchied zwiſchen ſelben, und den übrigen zwey bräuenden Ständen ſoweit hergeſtellt, daß der Adel nur 12 fl. 30 kr., die übrigen Stände aber 15 fl. Aufſchlag von jeden Sud zu bezahlen haben. §. 12mo Iſt auch der auf die Wirthsbücheln gegebene Vorſchlag, wovon wir ſchon in Annot. n. 28. litt. l. vorläufige Erwähnung gemacht haben, und zwar ohne Unterſchied der Noth- und Freiwirthe, folgendermaſſen beſtättiget worden. Nämlich es müſſen zwiſchen dem bräuenden Stande, dann dem Wirth oder jenem, wel-

welcher das Bier unter dem Reifen abnimmt, bey 10 Thlr. Strafe zwey gleichlautende Büchelu gehalten, das Quantum und der Preis des abgenommenen Biers ſammt der Bezahlung oder Rückſtand in beeden gleichförmig vorgemerkt, jenes, welches der bräuende Stand in Händen hat, von dem Wirthe, das andere hingegen, welches dem Wirthe in Handen bleibt, von dem bräuenden Stande ſelbſt, ſeinem Verwalter, Bräumeiſter, oder anderen Beſtellten von Monat zu Monat unterſchrieben, ſofort von keiner Obrigkeit bey eigeklagten Bierſchulden auf mehr oder weniger nicht geſprochen werden ſoll, als was ſich aus den producirten Bücheln bezeigt.

Drit-

zer). nicht mehr ſtück = und einſchichtiger Weiſe ausgehauet, ſondern allzeit nur ein Gemeinſchlag gemacht werden, damit der abgeräumte Platz zum jungen Holzanflug allein, und der Ueberreſt von dem Gemeinwald zur Viehweide gewidmet, jedoch auch dieſer anderg eſtalt nicht, als unter der Hut, abgeweidet werden möge. In andern Waldungen, ſo der Bauerſchaft nicht gemein, ſondern unter mehrern Inhabern ſolchergeſtalt getheilet ſind, daß ein jeder nur für ſich, und in dem ſeinigen beſonders zu ſchlagen befugt iſt, ſoll man ſich entweder der Vieheweide gänzlich enthalten, oder aber mit Vorwiſſen und Genehmigung der Obrigkeit nach Gelegenheit des Orts ſich auf einen ſolchen Modum miteinander vereinigen, daß nebſt der Viehweide zugleich der junge Holzanflug ohne Beſchädigung und Gefahr wohl darin beſtehen möge. Nach dem Inhalte (c) Mandat. de 12. Nov. ejusdem Anni §. 7. ſollen nebſt den drey Eichen, welche man für jede geſchlagene zu pflanzen hat, wenigſtens noch vier Eichen, oder nach Geſtalt des Bodens andere Bäume von Zimmerholz bey jedem Bauerngute geſetzt, und bis zum hinlänglichen Wachsthum beſtändig im Geſtäng unterhalten, ſich auch deſſen von den Jägern und Amtleuten bey der Holzauszeig fleißig erkundiget, ſofort das Eichen = und andere Gehölz, wovon der Mangel je länger, je größer wird, auf ſolche Weiſe ſucceſſive wiederum nachgepflanzt werden. Die Kirben, womit 8vo ſo viel Eichholz unnöthiger Weiſe verbraucht wird, ſoll man bey 2 Thaler Strafe für jedes Stück nicht mehr von dieſem, ſondern von anderen Holz verfertigen laſſen. 9no Sind auch die in der Waldrevier, und anderer Orten ſo üblichen als ſchädlichen Niederſtätte abgeſchafft, alſo und dergeſtalt, daß ohne Vorwiſſen der Obrigkeit keine mehr gemacht, und von dieſer auch andergeſtalt nicht, als mit gebührlicher Maaß, und nur ſo weit, als es ohne völliger Ausödigung der Waldungen geſchehen mag, verwilliget werden. Moraſtige Orte ſoll man juxta §vum 9num nach und nach mit Felber und Ruſchen beſtecken, oder mit Erlen beſaamen, ſohin die beſaamten oder beſteckten Plätze mit der Weid ſo lange, bis das Vieh keinen Schaden

mehr

mehr thun kann, verſchonen, und hierauf ſonderbar an jenen Orten, wo ſich der Holzmangel äußert, um ſo mehr ſorfältigen Bedacht nehmen, als nicht nur das Gehölz auf dieſe Art am leichteſten gezogen, ſondern auch zugleich dem Boden die überflüſſige Feuchtigkeit dadurch benommen, mithin doppelter Vortheil hierdurch erlangt wird. Wegen der lebendigen Zäune, und Scheiterlänge läßt man es §vo 6. et 12. Mand. aller dagegen geſchehener Einwendungen ungeachtet, und zwar, ſo viel die letzte betrifft, ohne Unterſchied des Holzes, auch ob ſolches zum Verkaufe oder eigner Hausnothdurft gewidmet ſey, um ſo mehr bewenden, als denjenigen, der die Scheiter in dieſer Länge wegen Kürze der Oefen, oder ſonſt nicht gebrauchen kann, ſolche noch weiter abzuſchneiden keineswegs verwehrt iſt, indem die Abſicht auf keine unnöthige Holzverſchwendung, ſondern vielmehr auf deſſen möglichſte Menagirung abzielet. Zu allen obigen Verordnungen (d) kommen auch jene, welche den 12. Jannar 1763. wegen des Pecheln, und den 26. April ejusdem Anni wegen des Laub- und Strährechnen zur Conſervation der Waldungen und Beförderung des jungen Holzanflugs gemacht worden ſind, und gleichwie ſich bezeigt hat, daß die große Holztheuerung in der hieſigen Reſidenz-Stadt München theils von dem unzuläſſigen Verkauf der Wolfertshauſiſchen Floßleute, Förſter, Jäger, Gäuwirthe und Amtleute, theils von den häufigen, zumal nächſt an dem Iſarſtrom angelegten Kalköfen, Ziegel-, Schmelz- und Glashütten, wie auch von der beſchwerlichen Zufuhr allzu ſparſam, und zum Theil eigennützigen Holzabgabe, dann der überflüſſigen und verſchwenderiſchen Holzconſumtion herrühre, ſo wurde per Reſolut ex intimo vom 16. July 1763. verfügt, daß kein Floßmann bey Vermeidung der Confiscation und Verluſt ſeiner Gerechtigkeit, mehr Holz kaufen darf, als was er zum Gütertransport, mithin zur Treibung ſeines Handwerks, bedarf. Förſtern, Jägern, Gäuwirthen, Amtleuten wurde bey Confiscation, Caſſation, Geld-, Leibes- und anderer empfindlicher Strafe mehr als ihre ſelbſt eigene Hausnothdurft an Holz zu kaufen verbothen. Alle unberechtig-

Hölz allerwegen mit guten Kies, oder Steinwerk überführt, auch in der Mitte nach Geſtalt einer ordentlichen Chausſee der trocken= und Haltbarkeit halber erhoben werden ſollen. 3. Muß das Holz zu den bey dieſen Straßenbau benöthigten Durchläſſen, und andere der aus den Gehölz der adjacenten Gratis abgegeben werden, allermaßen wir auch an Orten, wo es uns mit angehen wird, aus unſerem Gehölz das Betreffende mit beyzutragen nicht entſtehen wollen. 4. Wo es auf Stein, oder Griesgraben ankommt, ſoll die Nothdurft an den nächſt gelegenen Orten erholet, jedoch die ſchlechteren Gründe vorzüglich hierunter angegriffen werden, worüber ſich gemeinden ſchiedlich gegen einander finden laſſen, und wo es unſerm Landgerichtlichen Unterthann hieran ermangelt, ihm aus dem Hofmärchiſchen geholfen werden ſolle, geſtalten man ſich des Reciproci hinwiederum zu getröſten hat. 5. Den Schanzzeug bringen die Unterthanen ſelbſt mit ſich, die Bräu, und Wirth aber, welche an dergleichen Vicinalwegen liegen, bezahlen die erforderliche Ueberſteher. 6. Wollen wir, daß zu Vermeidung aller Partheylichkeit dieſe Wegarbeiter den Concurrenten der Klafter nach zugetheilt, und allenthalben zu ſolcher Zeit, wo der Landmann mit anderen Hauß= und Baumannsgeſchäften am wenigiſt zu thun hat, mögligiſt beſchleuniget werde. Damit aber 7. die Chauſſierung der Commercialſtraßen nicht dadurch gehemmet werde, ſo ſoll mit Herſtellung der Vicinalwege an Orten, wo die Concurrenten an Commercialſtraſſen zu arbeiten haben, ſolang an ſich gehalten werden, bis dieſe ausgearbeitet ſind. 8. Verordnen wir, daß die künftige Unterhaltung der Vicinalwege zu Verhütung weiteren Verfalls von nun an durch eine Corcurrenz der auf eine halbe Stund zu jeder Seite, mithin zuſamm auf eine Stund nächſt angelegenen Unterthanen beſtritten, und dieſe im Fruh= und Spätjahr die erforliche Ausbeſſerung vorzunehmen angehalten werden. 9. Haben unſere Beamte in jedem Gericht mit Zuziehung der Hofmärchiſchen die Anordnung, und Aufſicht zu führen, ſohin auch

die

die Concurrenzreparationen ſowohl für die erſtmalige Herſtellung, als künftige Unterhaltung zu verfaſſen, und gemeinſchaftlich unterſchriebner zu unſeren Commerciencollegium ad ratificandum einzuſchicken.

Die öden und uncultivirten Plätze, womit die hieſigen Lande in ungeheurer Größe und Menge angefüllet ſind, rühren lediglich von dem durch die Bauerſchaft zu ihren ſelbſt eignen größten Schaden allzuſehr mißbrauchten und übertriebenen Jura pascendi her, welches auch eben die größte Hinderniß und Schwierigkeit in dem Landculturweſen verurſacht. Man machte daher (a) per Mand. gen. de 24. Mart. 1762. §. 4. ein ſolches Regulativ, wodurch die Weidgerechtigkeit weder einestheils völlig benommen und aufgehoben, noch anderntheils zum Schaden des gemeinen Weſens allzuweit extendirt, ſondern in die gebührenden Schranken geſetzt wird, damit ſich nicht widrigenfalls der Grundherr ſeines Eigenthums fruſtrirt, und zugleich das Publikum des aus der Landescultur entſpringenden allgemeinen Nutzens beraubt ſehen müſſe. Solchemnach darf das Jus pascendi auf fremden Grunde und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht iſt, weder von ganzen Gemeinden, noch andern außer der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exerzirt werden, ſohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwande fremden Blumbeſuchs weder ſeinen Grund ackermäßig zu machen, noch in ſeine eigne Brache zu bauen verwehrt, der dagegen eingeſchlichene unleidentliche Mißbrauch aber, kraft deſſen die Brache von allen Früchten ungebauet liegen bleiben muß, caſſirt und aufgehoben ſeyn. §vo 5. ibidem. Die neu umgeriſſene und zu Wieſen gemachten Gründe ſollen von jenen, welche ſonſt die Weide Jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur ſoweit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Cultur geſchehen kann, folglich regulariter nur zu offner Zeit, das iſt, von Michaeli bis Georgi mit dem Viehe mehr betreiben, dieſer legale und feſtgeſetzte Termin auch unter angeblich widrigen Herkommen um ſo minder irgendwo überſchritten werden, als ein ſo grund- und landesverderb-

§. 13. n. 1. Von dem Jure pascendi.

derblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmermehr hat erreichen können. §. 6. ibidem. Gleichwie hiernächſt der Viehetrieb auf junge Holzſchläge zwar ſchon in den vorigen Landes-Statuten unter 3 Jahren bey Strafe verbothen, hierin aber eine gewiſſe Zeit überhaupt nicht wohl zu beſtimmen, ſondern nach dem Unterſchied des Bodens oder Gehölzes, bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erfoderlich iſt, ſo ſollen ſowohl die Holzſchläge als alle jene Orte, wo junges Gehölz aufliegt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterſchied, ob alldort ſchon vor dieſem Holz geſtanden iſt, oder nicht, mit dem Viehetrieb über die ausgeſteckten Schäbe oder Einfänge ſolange verſchont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maule gewachſen, ſohin von dem Triebe kein Holzſchade mehr zu beſorgen iſt. §. 7. ibidem. Hingegen hat auch der Grund- und Eigenthumsherr ſeines Orts gebührende Discretion zu gebrauchen, ſofort von ſeinen öden Gründen, worauf ein anderer der Weide berechtiget iſt, nicht alles auf einmal zu Wieſen, Acker, Waldungen zu machen, ſondern ſolches, zumal an jenen Orten, wo ſonſt entweder gar keine, oder ſehr wenig Weide mehr übrig wäre, nur ſtückweiſe und successive vorzunehmen, oder auf dem Fall, da die Weide nach Geſtalt der Cultur etwa in keiner Zeit mehr Platz finden könnte, ſondern ein für allemal ceſſiren müßte, wie z. E. auf Wieſen, welche durch eigne Gräben und Waſſerleitungen bewäſſert zu werden pflegen, ſich mit dem Domino servitutis auf ſchiedliche und billige Art zu vergleichen, und abzufinden. Es iſt unläugbar, daß das Vieh im Stalle weit mehr Nutzen, als auf der Weide, zumal an magern und uncultivirten Orten, verſchafft, dann der vielen Schäden zu geſchweigen, welche das ausgetriebene Vieh an den Feldfrüchten oft verurſacht, wird ſolches theils durch das Hintreiben, theils durch Hitze, Kälte und Ungeziefer nur abgemattet, Staub, Mehlthau, und anderes ungeſundes Futter eingefreſſen, Miſt und Milch verſchleudert, auch an der Futterey wenig oder gar nichts erſparet, indem das Vieh gemeiniglich hungri-

ger

ger heim, als hinaus kommt. Gleichwie alſo für den Bauersmann weit rathſamer iſt, weniger Vieh im Stalle, als viel auf der Weide zu erhalten, ſo wird er auch durch das (b) General-Mandat vom 3. Jun. 1762 §. 1mo dahin ermahnt, mit dem Beyſatze, daß er nur deſto mehr auf die Erzielung und Beyſchaffung hinlänglicher Futterey, zumal jener, welche weder Düngung noch große Mühe bedarf, und ſowohl bey naſſer als trockner Witterung leichter fortkommt, z. E. Wicken und Heiden, ſorgfältigen Bedacht zu nehmen hätte, 2do. Soll die Weide nächtlicher Weile nirgend, außer auf den Almen im Gebirge, bey willkührlicher Pfandung mehr geſtattet, ſondern das Vieh vor Nacht allesmal wiederum zeitlich nach Haus, und früh Morgens eher nicht, als nach Sonnenaufgang wiederum ausgetrieben werden, um die vielen Schäden zu verhüten, welche das Vieh nächtlicher Weile nicht nur andern, ſondern auch ſelbſt durch Einfreſſung ſchädlicher Mehlthaue und ſonſt oft zu leiden pflegt. 3tio. Hat man die Weide auch bey Tage an offnen und ſolchen Orten, wo das Vieh durch freyen und uneingeſchränkten Umlauf leicht Schaden thun kann, bey der nämlichen Strafe und Pfandung andergeſtalt nicht, als unter der Hut zu geſtatten, ſofort den beſtellten Feld- und Viehhirten die künftig beſſere und fleißigere Obſorge unter ernſtlicher Warnung und Commination der ſonſt unausbleiblichen Leibes und anderer Strafe aller Orten nachdruckſamſt einzubinden. 4to Nachdem ſich von Seite jener Bauersleute, welche ſich zur Anbauung ihrer Brachäcker bereits erklärt haben, die nicht unbillige Beſorgniß erweckt hat, daß ſie von ihren in dem nämlichen Brachfelde gelegenen und auf gleichmäßigen Anbau nicht einverſtandenen Nachbarn mit dem Viehe um ſo leichter übertrieben und beſchädiget werden möchten, als ſie ſich weder vor ihnen genugſam zu verzäunen, oder beſtändige Wache halten zu laſſen vermöchten, ſo iſt anbefohlen, daß, wenn der mehrere Theil des Brachfeldes angebauet wird, auch der mindere demſelben nachfolgen, oder wenigſtens ſolange, bis die Früchte von dem ganzen Felde eingebracht ſind, auch auf den ungebauten Gründen nicht

in

Dritter Theil.

Cap. I.

§. 1. n. 5. et 12. Von der liegenden und angetretenen Erbſchaft.

Daß ſowohl der Creditor als Haeres vacuam poſſessionem haereditatis eigenmächtiger Weiſe ergreifen, und dadurch andere quo ad poſſessorium präveniren könne, iſt durch das General-Mandat vom 30. Octobr. 1767. folgendermaſſen abgeändert:

„Nachdem die Erfahrenheit giebt, was geſtalten das ſonſt jedermann ſowohl nach gemeinen als ſtatuariſchen Rechten vergönnte Beneficium juris, bey Sterb- und anderen Fällen vacuam Poſſessionem ergreiffen- und das Praevenire ſpielen zu darfen, bereits in verſchiedenen Gelegenheiten allzuſehr mißbraucht worden, mithin billig zu beſorgen iſt, es möchte mit der Zeit zwiſchen den Partheien, welche ſich mit eigenmächtiger Beſitznehmung ein ander zu praevenieren trachten, gar zu Thätlichkeiten und Raufferenen kommen; ſo haben wir dieſer Ungelegenheit vorzubiegen folgende Ordnung gemacht: 1mo Soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das Jus praeventionis aus der Urſache, daß Poſſessio defuncti per mortem bereits erloſchen ſey, unter den nachgelaſſenen Erben, ſie ſeyen gleich Teſtamentarii, legitimi, vel pactitii, weder quo ad

ad allodia noch Fidei-Commissa vel feuda Platz greifen, ſondern in Casu testati vor allen die Publication der letztwilligen oder anderen Verordnung erwartet, und alles bis dahin in statu quo belaſſen, auch im Fall der Wille des defuncti nicht allerſeits agnoſcirt, ſondern angeſtritten wurde, der ernannte Erbe ex edicto divi Hadriani, ſofern ſich der Casus nur hierauf qualificirt, in die Poſſeſſion geſetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewieſen werden, wohingegen man auf den Fall, da das edictum aus rechtserheblichen Urſachen nicht Platz greifen könnte, die Poſſeſſion der ſtreitigen Erbſchaft den haeredibus ab intestato einzuräumen, und den vermeinten Teſtamentserben mit ſeinem Anſpruch ad petitorium zu verweiſen hat. In Casu intestati ſoll 2do die Erbſchaft, ſoweit darüber geſtritten wird, bis zum Austrag der Sache, von der Obrigkeit ſequeſtrirt werden, es wäre denn, daß ſich die Partheyen ſelbſt ad sequestrum conventionalem, oder ſonſt auf ein anderes provisionale gütlich miteinander verſtehen könnten. Alle anderen, welche 3tio entweder jure crediti, vel legati, oder ſonſt eine rechtliche Anſprache bey der Verlaſſenſchaft zu haben glauben, ſollen eigenmächtiger Weiſe vorzugreifen ſich nicht unterſtehen, ſondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Teſtaments-Executoren, oder bey der Obrigkeit ſelbſt in via juris zu ſuchen haben. Damit ſie aber auch 4to deſto bälder hierzu gelangen mögen, ſoll die Verlaſſenſchaft, wenn mehrere Erben zugleich oder mit gleichen Theilen vorhanden ſind, zwiſchen ihnen ſo lange unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen, oder ſonſt genugſam bekannten Schuldforderungen oder Legate entrichtet, oder wenigſtens genugſam ſicher geſtellet ſind, da im widrigen Falle ermeldte Creditores, oder Legatarii gegen die vertheilten Erben insgeſammt, oder gegen jeden beſonders in solidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro sua Portione haereditaria, ſondern ganz zu bezah-

len

len, und gleichwohl ſeinen Regreß an die übrigen Cohaeredes pro rata zu nehmen haben ſolle.

§. 15. n. 14. Erbvertheilung in Schulden und Foderungen.

Laut jeztverſtandner Verordnung ſollen ſich die Erben vor Entricht- oder Sicherſtellung der Creditorum, oder Legatariorum nicht mehr vertheilen, widrigenfalls jeder in solidum dafür haften.

Cap. II.

§. 16. n. 2. Von Teſtaments-Executionen.

Fremde und Ausländer mögen zwar auch pro Executoribus testamenti ernannt werden, jedoch dergeſtalt, daß man ihnen Coexecutorem ex Officio beygeben, und die Verlaſſenſchaft an den Ort, wohin Testator gehörig war, überbringen laſſen ſoll. Mand. gen. de 14. Maji 1768.

Cap. III.

§. 4. Von Testam. ad Acta.

Die Teſtamentsübergabe bey ausländiſchen Obrigkeiten iſt vi Mand. gen. de 14. Maji 1768. zwar Niemanden verwehrt, und mag auch die Publication alldort geſchehen, jedoch dergeſtalt, daß ſodann das originale retentis copiis an die hierländiſche gehörige Obrigkeit eingeſchickt, und facta Agnitione allda ad Executionem gebracht werden ſoll.

§. 9. n. 10. Von Foro in Erbſchaftsklagen.

Gegenwärtige Anmerkung wird auch durch die in der General-Pechmanniſchen Verlaſſenſchaftsſache ergangene geheime Rathsreſolution vom 6. Auguſt 1764. folgenden Inhalts beſtättiget:

„Ihro churfürſtl. Durchl. haben ſich über die wegen der B. Pechmanniſchen Verlaſſenſchaft erſtattete Hof- und Kriegsrathberichte gehorſamſten Vortrag thun laſſen. Gleichwie nun kündigen Rechtens iſt, daß das Forum, worunter der Erblaſſer ſeines Domicilii, oder Privilegii halber zu ſtehen gehabt hat, auch bey der ganzen Verlaſſenſchaft generaliter fundiert ſey, mithin das Forum particulare rei sitae quo ad Bona intra Territorum sita allerdings nach ſich ziehe, annebens die

die Jurisdiction von Seiten des churfürſtl. Hofkriegsraths in dieſer Sach ſowohl mittels der allhier vorgenohmener Obsignation, als der über das hinterlaſſene Testament a partibus interessatis bereits abgefoderter Erklärung ex duplici capite praeveniert worden iſt, ſo wollen Ihro churfürſtl. Durchl. demſelben auch die weitere Verhandlung um ſo mehr gnädigſt überlaſſen, als ſich erſt vor kurzen Jahren ein ganz gleichförmiges Praejudicium an der B. Ehlingenbergiſchen Verlaſſenſchaft für den Hofkriegsrath ergeben hat, indem von ſelben auch über den Sitz Laufzorn ſowohl die Inventur als alle übrigen Verhandlungen ex capite Judicii universalis behauptet worden iſt."

Laut der ex intimo erlaſſenen Reſolution vom 30. Auguſt 1763. ſoll bey Verlaſſenſchaften, welche unter mehreren Obrigkeiten liegen, diejenige, worunter der Erblaſſer ſein Domicilium gehabt hat, oder ſofern er an unterſchiedlichen Orten domicilirt geweſen iſt, die Obrigkeit des Orts, wo der Todfall geſchieht, die Obſignation, Inventur und übrige Verhandlung vornehmen, die andere Obrigkeit hingegen über die in ihrer Jurisdiction gelegenen Güter die Sperre, Beſchreibung oder Schätzung andergeſtalt nicht, als auf Requiſition oder in Casu periculi provisionaliter vornehmen, ſolchenfalls auch das Inventarium ſammt der Schätzung jener Obrigkeit zuſchicken, damit ein ſo anderes dem Hauptinventarium eingetragen, ein Ganzes in Sachen gemacht, und alles auf ſolche Weiſe in Ordine erhalten werden möge. §. 17. n. 5. Von der Sperre bey Verlaſſenſchaften.

Resolut. ex intimo ad Consil. aul. in Betreff des verſtorbenen von Ehlingenſperg Pfarrers zu Oetting de 25. Jul. 1763: §. 17. n. 8. Von der Obſignation und Verhandlung bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften.

„Es hat zwar ſoviel den Pfarrhof zu Oetting betrifft, bey der gewöhnlichen cumulativa zwiſchen dem Ordinariat und dem Pfleggericht ſeyn bewenden. Wohingegen gedachter von Ehlingenſperg als Inhaber von Drachenſels für keine geiſtliche, ſon-

ſondern, wie jeder anderer Landſtand, für eine weltliche Perſon zu achten geweſen iſt, mithin bey erwähnt adelichen Sitz weder dem Ordinariat, noch dem Churfürſtl. Beamten die Obsignation, und andere Verhandlung gebühren will. Der Churfürſtliche Hofrath hat demnach die Eblingenſpergiſche Verwandſchaft bey der privilegierten Obsignation, und Inventur privative ſowohl gegen das Ordinariat, als den Beamten hierinfalls zu manutenieren."

§. 17. n. 9. In Betreff der unpräbendirten Geiſtlichkeit.

Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. de 14. Febr. 1764.:

„Dem Churfürſtl. geiſtlichen Rath wird auf den Anfragsbericht wegen Obsignier- und Verhandlung der Verlaſſenſchaft eines resignierten Pfarrers, Beneficiaten, und anderen unpraebendierten Prieſters hiermit pro Resolutione angefügt, daß, wenn die weltliche Obrigkeit billichen Zweifel macht, ob das Vermögen des Verſtorbenen unter oder über 300 fl. ſich erſtrecke, dieſelbe zwar in hoc Dubio cumulativam mit der Geiſtlichkeit zu exercieren, hingegen auf dem Fall, wann ſich hernach die Summa nicht über 300 fl. bezeigt, kein Deputat zu begehren berechtiget ſeyn ſoll."

§. 17. n. 11. Sonderbar der oberpfälziſchen.

Was in Anno 1759. mit dem Ordinariate Regensburg wegen den verſtorbenen Kaplänen, Cooperatoren, ſo anderen abgemacht worden iſt, betrifft nur die baieriſchen, nicht aber die oberpfälziſchen Lande, der Churfürſtl. geiſtliche Rath hat alſo die Regierung Amberg hierauf anzuweiſen, damit ſelbe durch das, was Anno 1759. geſchehen iſt, nicht irre gemacht werde. Resolut. ex intimo 14. Febr. 1764.

Auf Abſterben Johann Georg Beck, Beneficiaten zu Amberg ergieng den 2. Januar 1767. folgende Resolut. ex intimo ad Cons. eccles.:

„Ihro Churfürſtl. Durchlaucht laſſen es bey dem geiſtlichen Raths- und Regierungsgutachten, nach welchen es bey dieſem und all anderen dergleichen

Fällen in der oberen Pfalz eben ſo, wie in hieſigen Churlanden, gehalten, ſohin mit den geiſtlichen Ordinariaten cumulative verfahren, eine privativ Verhandlung aber denſelben nimmermehr eingeſtanden werden ſoll. Weil die nur zwiſchen beederſeitigen deputierten geſchloſſene Oberpfälziſche Recessen von Seiten der Landesherrſchaft niemal ratificiert worden ſeynd, und all jenes, was ſeithero geſchehen iſt, höchſt Dero gerechtſamen um ſo weniger praejudicieren kann, als Sie keine Wiſſenſchaft davon gehabt haben, ſohin dergleichen Actus clandestinos für ihr eignes Factum nicht agnoscieren können, welches der geiſtliche Rath der Regierung Amberg mit dem Auftrag zu bedeuten hat, daß wann ſich von Seiten des Ordinariats Regenſpurg in obiger Sach ad cumulativam nicht gutwillig einverſtehen wollte, alsdann ohne weiteren Anſtand privative von der Regierung hierin verfahren werden ſoll."

Cap. IV.

Nachdem die unterm 16. Jan. 1760. wegen der quarta Pauperum ergangene Reſolution all jenes, was den Armen ſelbſt zu Guten gehet, §. 3. von dem Abzug befreiet, ſo hat die Regierung Landshut auch die Capuziner, welche ebenfalls unter die Armen gehören, mit der angefoderten Quarta zu verſchonen. Ita Resolut. in intimo den 12. December 1766, welche Reſolution hernach auch dem Churfürſtl. Hofrath unterm 23. Jan. 1767. der Ausſchreibungswillen communicirt, und den 11ten Maji ejusdem Anni auf die Franziſcaner ex identitate Rationis extendirt worden iſt. §. 5. n. 9. Von der Quarta paupe-rum.

Cap. XI.

„Demnach ſich jüngſthin circa Pragmaticam von Anno 1672. und den hierauf inſiſtirenden Cod. civ. p. 3. c. 11. §. 8. n. 1. 2. der Zweifel hat ergeben wollen, ob ſich dieſe Verordnung in linea descendenti nur ad Liberos 1mi gradus verſtehe, ungeachtet ſolche nur von der väter- und mütterlichen §. 8. n. 1 2. Von der Renunciatione necessaria.

lichen nicht aber von der großväterlich: und groß: mütterlichen Verlaſſenſchaft redet; ſo befinden zwar Ihro Churfürſtl. Durchl. dieſen Zweifel, und die darüber beſchehene Anfrage bey jenen Deſcendenten, welche nur Jure repraesentationis kommen, um ſo unnöthiger, als es bey ihnen eben darum, weil ſie nur in die Stelle ihrer Eltern eintreten, in Effectu niemal um eine großväter: oder großmütterliche, ſondern allzeit nur um eine väter: oder mütterliche Verlaſſenſchaft zu thun, mithin Casus legis ſchon in Terminis vorhanden iſt, und einer weiteren autentiſchen interpretation nicht mehr bedarf. Damit es aber auch jener Descendenten halber, welche nicht mehr jure Repraesentationis, ſondern Jure proprio kommen, pro futuro deſtoweniger Anſtand leiden könne; ſo declarieren höchſt dieſelbe gnädigiſt, daß ſich pragmatica auch auf dieſem Casum erſtrecken, folglich hierinfalls inter Liberos 1mi, et ulterioris gradus kein Unterſchied mehr gemacht werden, es ſeye gleich, daß dieſe letzte nur allein vorhanden ſeynd, oder mit jenen concurrieren. Wornach ſich alſo der Churfürſtl. Hofrath in Casibus similibus nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch dem Churfürſtl. Revisorio, und den drey Regierungen Landshut, Straubing, Burghauſen, maſſen ſich die pragmatica auf die obere Pfalz nicht extendiert, eine Abſchrift von gegenwärtiger Resolution zu gleichmäſſiger Notiz, und Nachachtung zu ertheilen hat. Sign. in intimo den 24. Xbris 1766.

Vier:

Vierter Theil.

Cap. I.

Laut des in Stempel = Papierſachen ergangenen neueſten General = Mandats de 1. Mart. 1768. §. 2. ſoll keine Obrigkeit ein publicirtes Teſtament, oder anderes ad probandum producirtes Document ungeſtempelter mehr annehmen, ſondern ſofern dergleichen Urkunden zum Vorſchein kommen, ſolche allzeit gleich wiederum zurückgeben, und den Defect erſetzen laſſen. Der übrige Inhalt jetztallegirten General = Mandats betrifft nicht ſoviel das Justitiarium, als Camerale, und die zur Vermehrung dieſes Gefälls dienlichen Präcautionen. §. 7. n. 5. Von dem Stempelpapier.

Cap. III.

Unter die Sachen, deren Ausfuhr sub poena Confiscationis, und anderer willkührlicher Strafe verboten iſt, gehört zwar auch das Papier, ſo bald aber die hieſigen Expeditionsämter und Druckereyen hinlänglich verſehen ſind, werden die gebethenen Passports nicht abgeſchlagen. Resolut. in intimo 14. 7br. 1763. §. 3. n. 2. Von Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr verboten iſt.

Cap. IV.

§. 17. n. 1. etc. Von dem öffentlichen Markkauf.

Vermög des öffentlichen Verrufs vom 11ten Maji 1765. erſtreckt ſich das neue Mautregulativ nicht auf den inner Landes treibenden Handel und Wandel, folglich auch nicht auf die zu Markte zum Verkauf bringenden Pfennwerthe und Victualien, welche alſo unter dieſem Vorwande zu vertheuern ſich sub poena Confiscationis Niemand unterſtehen ſoll. Den 18. Jan. 1766. kam zwar auch eine neue Marktsordnung heraus, welche wir aber ihrer Weitſchichtigkeit halber in extenso hier beyzuſetzen um ſo mehr Bedenken tragen, als ſolche ohnehin kein Universale für das ganze Land, ſondern nur der hieſigen Haupt- und Reſidenz-Stadt allein gewidmet iſt.

§. 17. n. 5. Von dem Getreidkauf.

Der ſynoptiſche Inhalt des wegen dem Getreidkauf ergangenen neuen General-Mandat de 16. Jan. 1768. beſteht darin: 1. Wird das vorige Verbot des ſchädlichen Vor- und Aufkaufs geſchärft, wie auch der zur Hausnothdurft bey ungefreiten Häuſern vergönnt geweſene Getreidkauf einigermaſſen reſtringirt. 2. Der von den Salzkärrern und Sämern getriebene Mißbrauch ihres Privilegiums abgeſtellt, und nicht weniger 3. der Muſterkauf verboten. Sämmtliche Getreidpatente werden 4. caſſirt, mit der an die Unterthanen geſchehenen Bewilligung, das Getreide auf offenen Schrannen aufzukaufen, und zur hieſigen Schranne führen zu dürfen. Den Kornkäuflern iſt 5. anbefohlen, das erkaufte Getreid gleich wiederum auf die Schranne zu bringen, und regulariter über 8 Tage lang nicht aufzuſchütten. Was 7. an gefreyten Orten gekauft wird, ſoll von den Hofmarktsherrn, Prälaten oder Pfarrern ſelbſt eigenhändig atteſtirt ſeyn. 8. Wird bey Getreidconfiscationen zwiſchen den Landgerichten und Hofmärkten Jure praeventionis Platz gegeben.

Cap. XII.

Das General-Mandat vom 23. März 1765. in Betreff der Karten, dann des ſogenannten Scholderen, und anderen Spiels (a) iſt folgenden Inhalts: §. 5. Von dem Spiele.

„Aus den allſchon in Annis 1724. 25. 26 46. 50. 53. et 63. ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten-Stempel in unſeren Landen eingeführt worden iſt, für unterſchiedliche Maaßregeln an Hand genohmen hat, damit nicht nur dieſes Gefäll in Ordnung und richtige Erträgnuß gebracht, ſondern auch das Publicum mit gut- und brauchbaren Karten in billichen Preiß jederzeit verſehen werden möchte. Da aber alle dieſe Praecautiones theils durch heimliche Einſchwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betrügereien und Excessen ſo weit vereitlet worden ſeynd, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag ſeithero nicht zu, ſondern je länger je mehr abgenommen hat; ſo finden wir uns dadurch bewogen, ſowohl in dieſem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigene General-Direction zu beſtellen, und ſolche unſeren Cammerer, Obriſten von der Cavallerie, und Commandanten des Huſaren-Corps Grafen von Pioſasque nach der ihm bereits ertheilt-beſonderer Instruction zu übertragen, dem Publico aber unſere dießfallſige Willensmeinung zu jedermanns Wiſſenſchaft, und ſchuldigſter Nachachtung in folgenden Puncten bekannt machen zu laſſen, und zwar 1mo wird das ehemalige Verboth der fremd- und ausländiſchen Karten nicht nur bey Confiscation, und zwey Reichsthaler Strafe für jedes Spiel hiermit erneuert, ſondern auch auf die zwar im Land verfertigt- jedoch von der General-Direction nicht bezeichnete Karten unter der nämlichen Straf extendiert. Der Verſchleiß des dermahligen Vorraths, wann ſelber bereits geſtempelt iſt, ſoll 2do länger nicht als bis erſten nächſtkünftigen Monaths May geſtattet, nachhero aber all übrig-verbliebene Karten der Aus-

wechs-

wechslungswillen zur General-Direction eingeſchicket werden, von wannen ſich auch jedermann binnen dieſer Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu verſehen hat, um ſich ſofort mit Anfang des Monats May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher 3tio nunmehr weiter verfertigten, daß ſollen ſie hinfüro bey Vermeidung obiger Straf inner Landes nicht mehr ſelbſt debitieren, und verkaufen, ſondern ſolches lediglich zur General-Direction zu liefern haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raisonnablen Accord mit ihnen ſchlüſſen, ſondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leiſten wird. Zu dem Ende haben ſie 4to derſelben ihre Kartenmödl der nöthigen Einſicht und allenfälliger Verbeſſerungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiershalber, womit die Kartenſpiel gebunden werden, die Instruction von ihr zu empfangen. Damit auch 5to an benöthigten Karten nirgend ein Mangl erſcheinen möge, wird die General-Direction nicht nur hier eine Haupt-Niederlag anordnen, ſondern auch in allen Städten und Märkten eigne Verläger beſtellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten-Debit keineswegs benohmen ſeyn ſoll, ſofern ſie nur keine fremde, oder von der General-Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländiſchen Debits hat ſich 6to die General-Direction gänzlich zu enthalten, und ſolchen lediglich den Kartenmachern zu überlaſſen, welche ſich deſſen, ſo gut ſie immer können, ohne an das innländiſche Format hierunter gebunden zu ſeyn, gebrauchen mögen, jedoch dergeſtalt, das die verſchickende Karten bey der Haupt-Niederlag eingepackt, und eine essito Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen iſt. Mit dem Siegelamt haben 7mo die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, ſondern ſich lediglich an den mit der General-Direction zu treffenden Accord zu halten, in der gänzlichen Zuverſicht, daß ſie dieſelbe mit tauglicher, und hinlänglicher Waar

zu

zu fournieren um ſo mehr beſlieſſen seyn werden, damit man ſich nicht widrigenfalls genöthiget ſehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigene Karten=Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche ſich entweder 8vo mit angemaßten inländiſchen Debit, oder mit Lieferung ſchlechter Waar, und ſonſt widerſpänſtig, oder Ordnungs=widrig bezeigen werden, wird man geſtalten Dingen nach mit obiger Straf, oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit anſehen. 9no Erfodert auch die groſſe Menge der in unſeren Landen befindlicher Scholderer, und die von dieſen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine beſondere Aufſicht, welche wir ermeldten Grafen von Piosasque nebſt der Direction im Kartenweſen zugleich mit übertragen haben, alſo, und dergeſtalt, daß diejenige, welche ſich des allſchon in unſerer Policeyordnung ſo ſehr verbotenen Scholderens heimlich oder öffentlich unterſtehen, ipso Facto um 10 Reichsthaler geſtraft, und das Geld von der einbringenden Obrigkeit zur General Direction gegen Quittung eingeſendet werden ſolle. Die nemliche Beſtraf= und Eincaßirung hat 10mo gegen alle jene ſtatt, welche ohne Churfürſtl. Gnädigſter Special-Erlaubniß ſich der Glückshäfen= Lotterien, und anderen dergleichen in Marktzeiten zwar ſehr üblich= doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln oder Rennen iſt zwar 11mo Niemand verboten, es ſoll aber von deme, was bey Kirchweyhen, Hochzeiten oder dergleichen Feſtivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder ſonſt auf andere zuläßige Weis ausgeſpielt wird, der General-Direction ab jedem Gulden in Werth 3 kr. verreicht, und dieſe Verreichniß bey 6 Reichsthaler Straf nirgend geweigert, oder unterſchlagen werden. 12mo Gehet von dieſer und all obiger Straf der General-Direction die Helfte, der Ueberreſt aber den Denuncianten und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu. 13tio Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erſt den 1ſten May ihren Anfang, und erſtreckt ſich nicht nur

auf

auf die hieſige, ſondern auch auf die Oberpfälziſch- und all andere uns zugehörige Landereyen. 1410 Werden alle hoch und niedere Obrigkeiten hiermit ernſtlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General-Direction auf alle thunliche Weis hierin an Hand zu gehen, ſondern auch ſelbſt allenthalben gute Obſicht zu halten, damit unſer Gnädigſter Will und Befehl in all obigen Stücken genauiſt befolgt werde."

Die unterm 13. Febr. 1767. erlaſſene Declaration (b) beſtättiget im Hauptwerk das Vorige mit dem Beyſatze, daß die berechtigten Kugelſtätte unter dem verbotenen Spiel nicht verſtanden, folglich auf ſelben nicht nur für baar Geld policeymäßig zu ſpielen, ſondern auch Schaafe, Geisböcke, Tücher und dergleichen auszukegeln unverwehrt ſeyn ſolle. Deßgleichen mag man nicht nur auf Kirchweihen, Hochzeiten und Jahrmärkten Zinn und beſchlagene Krüge, ſondern auch in den Zechhäuſern Gänſe, Enten, Schweinsbraten, und andere Comestibilia auswürfeln. Die ſogenannte Reitter, oder Trieb werden nur auf Verſuchen, und Widerrufen, auch andergeſtalt nicht, als für Lebzelten geſtattet; Geld ſetzen und wetten aber iſt hierunter verboten, wie auch all anderes Würfelſpiel nebſt dem Dreher, Lederſtechen und Thurnſpiel abgeſchafft, alles bey 10 Reichsthaler Strafe, ſo die Uebertretter gegenwärtiger Verordnung zu bezahlen haben.

Cap. XVI.

§. 12. n. 2. Mauth- Accis- und Zollweſen-Betreff.

Siehe hierbey nicht nur das Additional-Mandat vom 12. April 1766. welches ſeiner (a) Weitläufigkeit halber ſo wenig als die Mauth- und Accisordnung ſelbſt hier Platz haben kann, ſondern auch die beeden Verordnungen vom 13. May und 25. October 1765. wodurch nebſt den Mittel-Mauthen auch alle Wegzollgelder, ſoweit ſolche nur den inneren Handel und Wandel im Lande berührt haben, gänzlich aufgehoben, und ſtatt deren die ſogenannte Menatanlage, welche man von dem auf das Menn- oder Zugvieh gemachten Repartitionsfuß alſo genannt hat, als ein Surrogat einge-

geführt worden iſt. Von dem übrigen Fuhrweſen, welches ſich (b) mit Tranſito, Conſumo oder Eſſito der Chauſſeen über die Landgränzen aus = oder ein bedient, wie auch von allen durch das Land tranſitirenden, dann herein = oder hinausgehenden Paſſagiers, Poſt = und anderen Fuhren, oder Mennſtücken ohne Ausnahme, wird das tarifmäßige Weggeld gleich bey der erſt betrettenden Mauthſtation für die ganze Route, welche ſie auf den Cauſſeen zu machen vorhaben, laut oballegirter Verordnung vom 13 May baar entrichtet, ein gedruckter Wegzettel dagegen ausgefolgt, und dieſer gehörigen Orts zur Legitimation abgelegt. Soviel die Confiscation (c) und andere Strafen in Mauth = und Accisdefraudationen betrifft, auch wie und wo ſolche verhandelt werden ſollen, ſiehe die Mauth = und Accisordnung de Anno 1765., oder vielmehr den sub litt. G. alldort beygedruckten Extract.

Fünfter Theil.

Cap. XIX.

§. 48. n. 3. Von geiſtlicher Viſitation.

Per Resolut. ex intimo ad Cons. eccles. vom 19. Auguſt wird den auswärtigen Klöſtern Norbertinerordens Jus paternitatis suo modo wiederum zugeſtanden. Soviel das Kloſter Salmannsweiler betrifft, lautet die churfürſtl. Reſolution vom 4. 7bris 1767. folgendermaſſen:

„Ihro Churfürſtl. Durchlaucht laſſen es zwar bey der Resolution von 1759. kraft welcher der Praelat von Salmannsweiler als Pater Domus zu Raitenhaslach die Observanzmäßige Visitation vorzunehmen haben ſoll, noch ferner gnädigiſt, jedoch nur in Spiritualibus, und niemal anders, als mit Landesherrlichen Consens, bewenden, welches der geiſtliche Rath dem Kloſter Raitenhaslach zu notificieren hat, allermaſſen auch die den ausländiſchen Praelaten, Praemonstratenſer Ordens jüngſthin beſchehene Bewilligung keinen andern Verſtand hat, als daß die Landesherrſchaft bey vornehmender Visitation toties, quoties hierum begrüſſet werden ſoll.“

Cap.

Cap. XXI.

In Betreff der churfürſtl. Leibgarde iſt per Decret. Elect. de 30. Mart. 1768. folgendes neues Regulativ gemacht. 1mo Soll die Criminal-Jurisdiction bey ermeldter Garde ſowohl zu Pferd als zu Fuß hinfür nicht mehr dem Hofrath ſondern dem Hofkriegsrath beygelegt ſeyn, und wie nun 2do dem Oberſt-Hofmeiſteramt hierbey allzeit prima Cognitio ſammt der davon abhängender Zeugenverhör und gerichtlicher Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebührt, ſo ſoll auch von demſelben die Auslieferung des Arreſtanten zum Hofkriegsrath ad formandum Processum in Gemäßheit des Cod. crim. p. 2. c. 1. §. 23. geſchehen. Wohingegen 3tio Inquisitus bey befundener Unſchuld, und erfolgter Abſolution, oder dictirter extraordinari Straf von berührten Hofkriegsrath zum Oberhofmeiſteramt wiederum zurück, und von dieſem an die Garde ausgeliefert werden ſolle. 4to Laſſen es Ihro Churfürſtl. Durchlaucht quo ad jurisdictionem bassam bey der bisherigen Obſervanz, nach welcher die Garde in Causis civilibus jederzeit unter dem Oberhofmeiſteramt geſtanden, ſohin auch die Appellation zum Hofrath, und ſo weiter ad Revisorium gegangen iſt. In Dienſt- und Commandoſachen aber ſoll 5to mehr ernannte Garde ſowohl zu Pferd, als zu Fuß weder obigen beeden Collegiis, noch dem Oberſt-Hofmeiſteramt, ſondern lediglich Ihro Churfürſtl. Durchlaucht und dem von höchſt deroſelben einer jeden Garde beſonders vorgeſetzten Capitän auf den bisherigen Fuß ſubordinirt ſeyn und verbleiben. §. 1. Von den Militärperſonen, ſonderbar von der Garde.

Nach dem Gen. Mand. vom 20. May 1768. ſoll 1mo kein auswärtiger Recruten-Transport, welcher inclusive der commandirten mehr als 10 Mann ſtark iſt, von Civil- oder Militärobrigkeiten mehr paſſirt, ſondern ſo lange zurückgewieſen werden, bis eine förmliche Requiſition bey der höchſten Stelle geſchieht, und der hofkriegsräthliche Befehl darüber ergehet. Geringere Transporte haben ſich 2do bey der erſt betrettenen diſſeitigen Regiments- oder Stadtcommandantſchaft, §. 8. Von dem Durchmarſch der Truppen.

oder

oder wo keine iſt, bey dem nächſten Pfleggericht, und zwar mit Vorzeigung des Patents, worin der unſchädliche freye Durchzug nachgeſucht wird, zu ſtellen. Soſern ſich nun 3tio bey ſothaner Stelle und genau vorzunehmender Viſitation churbaieriſche Deſerteurs oder Landeskinder bezeigeten, hat man ſie abzunehmen, und jene zu ihrem Regiment ad formandum Proceſsum, dieſe aber zur nächſtgelegenen Garniſon liefern zu laſſen, damit ihre Conſtituta von dort zum Hofkriegsrath eingeſchickt, und die Beſtrafung vorgenommen werden möge. Die zum Transport commandirten auswärtigen Unterofficiers ſollen 4to, 5to und 6to bey obiger Stellung die Marſchroute, nach welcher durch hieſige Lande in linea recta auf offener Land- und Heerſtraſſe marſchirt wird, vor- und anzeigen, wornach ſodann die Route von der Commandantſchaft, oder dem Pfleggericht verfaßt, ſowohl die Nahmen, als Anzahl der Recruten und Commandirten hierin vorgemerkt, ſohin dieſe Marſchroute dem Transport zu deſſen Legitimation gratis, jedoch mit der ausdrücklichen Gewährung behändiget werden ſoll, daß man davon nicht abzuweichen, und ſich widrigenfalls ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätte, wenn ſelber als verdächtig arretirlich angehalten würde. Endlich iſt auch 7mo von ſothaner Marſchroute allen Garniſonsorten und Pfleggerichten, welche bey dem Durchzug oder Austritt betretten werden müſſen, Communication zu ertheilen, damit man allen gefährlichen Unterſchleif deſto eher entdecken möge.

§. 39. Von der Landmiliz und dem Exercitium derſelben.

Auf Inſtanz des P. von N. iſt an den Hofkriegsrath folgende Reſolution unterm 2. 7bris 1767. ergangen:

„Höchſter Orten findet man bey dem Kutſcher von N. das Exercitium militare ſo wenig, als bey anderen dergleichen Ständiſchen Bedienten, welche ſich ohne Nachtheil und Beſchwerde ihrer Herrſchaften von dem Dienſt nicht wohl abſentieren können, practicabl zu ſeyn, weswegen auch der Churfürſtliche Hofkriegsrath zu verfügen hat,

hat, daß der P. von N. mit einer ſo beſchwehrlichen Verſchaffung ſeines Kutſchers verſchont bleibe.

Cap. XXII.

Die beeden Corporalen bey der Leibgarde zu Pferd und zu Fuß gehören unter die Oberoffiziers, folglich noch unter die in Cod Jud. c. 20. §. 9. n 7. ſpecificirten ſiegelmäßigen Perſonen. Ita Resolutum in intimo den 1. Auguſt 1768. auf berichtliche Anfrage des Oberſt=Hofmeiſteramts. §. 16. Von der Siegelmäßigkeit.

C•

Codex Judiciarius.

Cap. I.

§. 11. a. Forum Nobilium

Reſolut. ex intimo de 12. Decembris 1755, wodurch die ältere Reſolution vom 27. 7bris 1642. nochmal wiederholt, und dahin erneuert wird, daß alle jene Hofmarks- oder adelichen Sitzinhaber, welche nicht zugleich von Adel, oder ſonſt gefreiten Standes ſind, nur in realibus, und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen immediate unter den churfürſtlichen Juſtiz-Dicaſterien zu ſtehen haben. Quo ad Personalia aber, wie auch ſo viel die von ihnen außer des Hofmarksbezirks begangenen Verbrechen betrifft, andern ungefreiten Perſonen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von den Juſtiz-Dicaſterien mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden ſoll.

§. 11. b. Forum Officialium.

Ueber die Mauth- und Accisordnung von Anno 1765. entſtund der Zweifel, ob der 39ſte §vus welcher Punct. 4. alle Mauthbedienten von dem Foro ordinario eximirt, ſich auch auf die geringeren Mauthbedienten verſtehe. Darauf folgte in dem Additionalmandat vom 12. April 1766. §. 12. die Erklärung affirmative

da.

dahin, daß auch die geringeren, benanntlich die Maut- und Commercialüberreiter, Confin- Thor- und Brückenwächter, dann die Mauthdiener mit Weib und Kinder, dann allen ihren fahrenden Vermögen ſammt und ſonders, auch wenn ſie außer den churfürſtlichen Amtsgebäuden, mithin in Häuſern wohnen, ſo da unter die ordentliche Ortsobrigkeit gehören, nur der Juriſdiction des Mauthamts, wie in den Amtsſachen, alſo in allen vorfallenden Civilhandlung unterworfen ſeyn ſollen, es wäre denn um einen von derley geringeren Mauthbedienten außer den Mauth-Amtsgebäuden, mithin in anderer Juriſdiction begangene Frevel zu thun, denn da ſoll der Schuldige von der Ortsobrigkeit, wo er frevelt, geſtraft, und von dem Mauthamte, welchem er zugewieſen iſt, compaſſirt, und unweigerlich verſchafft werden. Doch iſt man nicht ungeneigt, jenen Obrigkeiten welche die Verſorgung und Verpflegung der von dergleichen geringeren Mauthbedienten hinterlaſſender Wittwen und Kinder auf ſich nehmen, und darüber die zureichende Verſicherung leiſten wollen, gleichwohl auch das Jus obligandi, inventandi, ſo andere gerichtliche Verhandlungen über deren außer den Amtsgebäuden hinterlaſſende Haabſchaft zu überlaſſen, wie dann auch die Waag- und Packknechte von der Jurisdictione ordinaria weiter nicht, als quo ad res circa Officium, vel in loco Offici commiſſas ausgenommen ſeyn ſollen.

Resolutio ex intimo den 7. Juni 1765.: §. 11. f. Forum Militar.

„Ihro Churfürſtl. Durchl. legen dero Hofkriegsrath ſowohl die Beſtellung der Kirchendienern, als die Juriſdiction über ſelbe eben ſo, wie hier, und zu Altenötting bey.

Resolut. ex intimo den 10. April 1765.: §. 12. i. Von dem Concursu duplicis fori.

„Weil der verſtorbene Doctor Moraſch nur ein bloßer Titular Hofmedicus, das Garniſons-Phyſicat aber ſeine haupt Charge geweſen iſt, wovon er ſalarirt war, ſo überlaſſen zwar Ihro Churfürſtl. Durchl.

Durchl. die Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft dero Hofkriegsrath, worunter derſelbe in Lebzeiten als Garnisons-Medicus zu ſtehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem bloſen Titel, oder Character allemal vorzuziehen."

In der Müllerischen Verlaſſenſchaftsſache wurde den 18. 7bris 1767. in intimo reſolvirt:

„Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, das circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen ſoll, ſo hat man ſich auch bey der Regierung Landshut ſo wohl in gegenwärtiger, als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Müllerischen Verlaſſenſchaft unter dem Vorwand, daß der Verſtorbene nebſt der Advocatia auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weg zu legen."

§. 13. d. Forum in Mauth- u. Accisdefraudationen.

Der circa Forum, et Jurisdictionem in Mauth- und Accisdefraudationen entſtandene Zweifel wurde durch das Additional-Mandat vom 12. April 1766. §. 11 folgendermaſſen entſchieden:

„Iſt über den §vum 33. unſerer neuer Mauthordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unſeren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, ſohin den Niedergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umſtände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen; von der uns zuſtehender Landshoheit abhangend, ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang unſerer Mautämter ein allzu weſentliches Stück unſers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quaestion movieren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen

Rath-

Rathbüchern, Mautinſtructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accisſachen ertheilten Kaiſerlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja ſogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accisſachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchſtäblich eximiert, ſo erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §. 33. circa forum delicti ſtatuiert, überhaupt ſein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich anweiſen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo ſie einen Mautfrevel durch die ihrige, ſohin durch eigne Wachſamkeit aufbringen, ſogar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden iſt, all ſchon zugeſtandene Jus praeventionis aus beſonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wann an Orten, wo kein unſriges Mautamt vorhanden iſt, entdeckt wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß ſo wohl unſre Aufſeher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mautordnungsmäßige Verhandlung darüber gebühren ſollen, woraus es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermanglen zu laſſen hat, als der Anbringer auf erſcheinenden Saumſaal der Obrigkeit ſich ohne weiters an das nächſtgelegene Mautamt mit ſeiner Klag zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreifen, und die Beſtrafung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewieſen ſeyn ſolle. So weit es hingegen um Beſtrafungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichts-Verfälſchung zu thun iſt, ſollen unſere Mautämter ſich ihres Strafrichteramts in Fällen, wenn der Frevler in loco Officii das iſt, bey dem Amt ſelbſt betreten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Außer ſolchen Fällen hingegen, und wenn der Verbrecher nicht bey dem Mautamt ſelbſt, ſondern anderswo betreten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlaſ-

laſſen, mithin auch unſere zu Aufbringung der Contrebanden beſtellte Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betretene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichtsverfälſchungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmäßige Beſtraffung einzuklagen: wann aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey connivirt, und auf gegründete Klag nicht alſo bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, ſolchen Saumſaal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſt gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieſes, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unſerm Haupt- und General-Mautdirectorio berichtlich überſchreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einſehen durch die Behörde vorkehren mögen.«

Confer den Extract (h) sub litt. g. in adjunct. der neuen Mauth- und Accisordnung de Anno 1765, worin ſowohl circa Forum, als Modum, et Formam procedendi in Confiscations- und andern Straffällen Puncto der Mauth- und Accisdefraudationen umſtändige Inſtruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in churfürſtl. Gebäuden, dann auf Land- und Commercial-Straſſen.

Nicht nur die churfürſtlichen Bedienten und Officialen ſowohl für ihre Perſonen, als Haabe und Verlaſſenſchaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repräſentiren, ſondern auch die Amtswohnungen und alle andern Gebäude, ſoweit ſie der Landesherrſchaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewidmet ſind, ſollen vi Mand. de 12. Xbr. 1763. bey der ſtatutenmäßigen Exemtion von der hofmärchlichen und aller andern ordinären Obrigkeit (jedoch dieſer letzteren in alle andere Wege an ihre Gerechtſame unabbrüchig) unbekränkt gelaſſen, manutenirt, bey den Juſtiz-Dicaſterien keine Proceſſe darüber geſtattet, jene aber, welche noch anhängig ſind, alſo gleich und ſo unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieſes eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entſchiedene Sache iſt,

folg-

folglich keinen Anſtand mehr leidet. So viel die Mauth-häuſer inſonderheit betrifft, kömmt das in Mauth- und Weckſachen emanirte Additional-Mandat vom 12. April 1766 §. 13. damit nicht nur überein, ſondern giebt auch zugleich eodem §vo wegen der Haupt- und Commercialſtraßen folgende Entſcheidung:

»Hat man über den erſt angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen Anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. et 5. von einigen noch errichtenden Mauthäuſern, und Commercial-Straßen erwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß all derley Amtsgebäude, und Commercial-ſtraßen dem Gerichtszwang unſerer Aemter ohne Ausnahme, wenn ſchon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermalige jurisdictionen geſchmälert wurden, unterworfen ſeyn ſollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beſchwerde gegründet ſeye, redet die Sach von ſelbſt, dann, wann wir zu Behuf unſers Mautregals in unſern Landen ein Gebäu führen laſſen, ſo ſihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unſerigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach dem veränderlichen Lauf, und Erfordernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt- Land- Hoch- und Heerſtraßen erklären; ſo geſchihet es lediglich zum allgemeinen Lands beſten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthannen vorzuziehen, wir nicht befugt, ſondern ſchuldig ſeynd. Daß aber bey den uns einmal zuſtändigen Gebäuden, und würklich erklärten Land- Hoch- und Heer- oder von uns in der Mautordnung ſogenannten Commercialſtraßen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem regierenden Lands-Fürſten zuſtehet, iſt mehrmal keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſt ausgemachtes, ja ſelbſt in unſeren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landeshoheit, deſſen wir uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können,

welches auch um ſo weniger jemand der unſrigen ſchwer dunken ſoll, als ja die Hochſtraßen, und Mautgebäude allemal einen vortheilhaften Lauf der Commercien, um deſſen Einleitung uns die Adjacenten viel mehr zu danken haben, voraus ſetzen, und was noch mehr iſt, wir aus angeſtammter Milde ohnedem gewohnt ſeynd, den durch Anlegung neuer Gebäuden, oder Straßen an ihren Gründen dammificierten Partheyen auf ihr Anmelden eine billige Entſchädigung entweder mittels gütlicher Handlung, oder nach unpartheiſchen Anſchlag angedeyen zu laſſen, nicht zu erwehnen, das Vorwurfs unſere gerechtiſte Geſinnung ſchon ſelbſt auch dahin gehet, eben nicht einen jeden Fahrtweeg, oder die ſogenannte Vias vicinales, et agrarias, wenn ſie etwann nur um des inneren Handels, und Wandels wille chaussiert werden, ſo fort pro Publicis, oder für allgemeine Haupt- Land- und Heerſtraßen zu erklären, und uns auf denſelben einen Gerichtszwang zu zueignen, welche uns nicht ohne dem ſchon Zufolg der in dem Gen. Mand. von 3. Jan. 1735. enthaltener Vorſehung gebührt. Damit aber die Ortsobrigkeiten wiſſen mögen, was für Commercialſtraßen in unſern Landen zu Bajrn für dermal vorhanden, und theils ſchon en Chaussée erhoben, theils noch zu erheben ſeynd, auf welchen uns die Jurisdiction zu ſtändig iſt, ſo haben wir eine Anzeig darüber in Druck legen, und dieſem Additional - Mandat sub. litt. B. hierbey anhängen laſſen, mit der zum Beſchluß anfügender Erklärung, daß wir jene Streitigkeiten, welche ſich über das, was in dieſem, und vorhergehenden §. 11. 12. wegen der Exemtion a Foro ordinario einkommt, zwiſchen unſern Mautämtern, und anderen Obrigkeiten wider Verhoffen noch erheben dürften, von ſelbſt allwegen durch den Weg rechtens, wie andere causas Principis, vel Fisci bey unſeren Justiz - Dicasteriis gehörig entſcheiden zu laſſen gnädigſt gemeint ſeynd.«

Un-

Unter die causas a Foro ordinario exemtas gehören auch alle Sachen, ſo das Lands-Verbeſſerungsweſen überhaupt, ſonderbar aber die Cultivirung öder Gründe, Vermehrung der Mayerſchaften, Beförderung des Credits, Nahrungsſtandes und Geldcirculation, wie die Errichtung nützlicher Manufacturen und Fabriken, nebſt der hiernach zu reguliren kommender Veraccißirung oder Ausfuhr-Verwilligung inländiſcher Producte betreffen. Alle dieſe Objecte ſind unmittelbar an den geheimen Rath und die hierin angeordnete Landöconomie und Manufactur-Deputation angewieſen, deren ſich alſo die churfürſtlichen Juſtiz-Dicaſterien weder annehmen, noch Proceſſe hierin geſtatten ſollen. Mand. de 24. Mart. 1762. §. 23. et 3. Jun. ejusdem Anni §. 19. §. 13. §. Von den übrigen causis exemtis a foro ordinario.

Resolut. ex intimo den 14. Aug. 1765: §. 14. Forum accesſorium.

»Die Bediente derjenigen, welche unter einem Hofſtab ſtehen, ſollen auf Abſterben mit der Obsignation und Verlaſſenſchaft ebenfalls darunter zu ſtehen haben.«

Resolut. ex intimo den 8. 8bris 1760: §. 20. Recusa judicis.

»Es ſolle das Juramentum perhorrescentiae nicht mehr ſtatt haben, ohne daß die Causa perhorrescentiae erheblich, auch einigermaßen beſcheiniget, oder glaubhaft dargethan iſt.«

Resolut. ex intimo den 17. Jun. 1757: §. 21. Von Gerichten und Gerichtsbarkeit.

»Die Edelmannsfreyheit erſtreckt ſich nicht auf die in der Grafſchaft Haag gelegene Güter, dahero den Gr. M. bey dem Sitz A. die Jagdbarkeit hiermit abgeſchafft ſeyn ſoll.«

Cap. II.

Den 2ten Jan. 1767 wurde zwar eine Advocaten-Ordnung gemacht, welche aber nichts neues in ſich hält, §. 5. Von Advocaten.

hält, ſondern nur das, was vorhin ſchon Juris, aut styli war, kurz zuſammen faßt.

Cap. III.

§. 5. Von dem Processu executivo.

Da immerhin viele Klagen und Beſchwerden vorgekommen ſind, daß in Schuldſachen gegen moroſe oder zahlflüchtige Debitores der gebührende obrigkeitliche Ernſt nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoren, ſonderbar den Bürger- und Handelsleuten zu den, was ſie entweder an baarem Gelde oder Waare und andern Feilhaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils ſehr langſam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Proceß, dann großer Zeit- und Koſtenaufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Juſtiz, ſondern auch der allgemeine Credit im Handel und Wandel, mithin das geſammte Publikum merklich zu leiden kommt, ſo werden per Mand. gen. vom 7ten May 1767 nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und inſonderheit jene, welche der Bürger- und Handelſchaft noch haften, zu bald möglichſter Befriedigung derſelben ernſtlich ermahnt, ſondern auch den Juſtiz-Dicaſterien und Obrigkeiten anbefohlen, auf Anrufen der Creditoren, ſonderbar der Bürger- und Handelſchaft, ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz zu adminiſtriren, ſohin in liquiden Schuldſachen keine proceſſualiſchen Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerung und Ausflüchte zu geſtatten, ſondern vielmehr nach deutlicher Vorſchrift des Cod. jud. c. 3. n. 5. allzeit gleich summariſsime, et executive hierin zu verfahren, ſofort verſtandne Schuldner, weſſen Standes oder Weſens ſie immer ſeyn mögen, ohne Reſpect der Perſon auf alle thunliche Weiſe zur Bezahlung anzuhalten.

§. 8. Von armen und unvermöglichen Partheyen.

Mittels der churfürſtlichen Reſolution vom 7ten Jun. 1765 wird ſowohl den Hofraths- als Regierungs-Kanzlern, welchen das Kanzley- und Expeditionsweſen ohnehin gnädigſt anvertraut iſt, die Befugniß eingeräumt, daß ſie bey ſchlechten und unvermöglichen Partheyen

theyen nach Befund und Erwägung der Umſtände (maſſen es bey offenbarer Armuth ohnedem ſeine guten Wege hat) leichter durchgehen, und die Taxe bis zum Ausgang des Streites vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beybringung obrigkeitlicher Atteſtate, welche gratis zu ertheilen ſind, beſcheinigen laſſen, folglich wegen der Tax-Befreyung oder Minderung die Billigkeit verfügen mögen. Dahingegen aber dergleichen Partheyen, wenn ſie einen muthwilligen Proceß anfangen, oder von dem angefangenen nach erſcheinenden Muthwillen nicht alſo gleich deſiſtiren, mit Gefängniß, geringer Atzung oder öffentlicher Vorſtellung geſtraft, wie nicht weniger ihre gebrauchten Advocaten, oder Schriftenſteller, ſie ſeyen gleich von ihnen ſelbſt erwählt, oder anfänglich ex officio hierzu beſtellt worden, nicht nur zur Entrichtung der Taxen und Streitkoſten ex propriis angehalten, ſondern noch anbey mit Geld- Arreſt- Suſpenſions- und anderer Strafe angeſehen werden ſollen. Die Gotteshäuſer, Spitäler und andere milde Stiftungen, oder causae piae, ſollen obigen Partheyen mit der Taxe, Vormerkung und Befreyung nur alsdann gleich gehalten werden, wenn ihre Unvermögenheit ſo groß iſt, daß ſie ohne ſothaner Befreyung nicht vollkommen mehr beſtehen könnten.

Cap. IV.

Hieher gehört das General-Mandat vom 27ſten 9br. 1766. folgenden Inhalts: §. 1. etc. Von Klag- und andern Schriften.

»Nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl unſere Justiz Dicasteria in Adminiſtrierung der Juſtiz, als die Canzleyen in der Expedition durch die alldort bishero üblich geweſte Decopierung der communicablen Schriften gehemt werden, ſo haben wir zur Vermeidung dieſer beſchwerlich- und Juſtitz verzögerlicher Hindernuß beſchloſſen, daß, wie es bey den höchſten Reichs- und andern auswärtigen Gerichten meiſtentheils üblich iſt, hinfüh-

führo auch bey geeacht unſeren Justiz Dicasteriis, und anderen subordinierten Gerichtsſtellen die Klag- Exception- re- und duplic, dann alle übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad Revisorium gehen, und den Landstatutis gemäß nicht communicieret zu werden pflegen, ſammt allen Beylagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil communiciert werden ſolle. Samentliche Partheyen, Advocaten, und Anwälde haben alſo deme von unten beſtimmten Termino an nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend ſey, um ſo mehr darob zu ſeyn, als man widerigen falls gegen jene, welche ein oder anderes auſſer acht laſſen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straf unfehlbar verfahren wurde. Gleichwie wir hiernächſt von jenen, welche nicht Sigelmeſſig ſeynd, bey unſerer höchſten Stell ſelbſt keine Schriften, und Vorſtellungen andergeſtalt, als wenn ſie von immatriculirten Advocaten unterſchrieben ſeynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu resolvieren, ſondern entweder liegen, oder wiederum zuruck geben zu laſſen gedenken; ſo wollen wir, daß ein gleiches auch bey allen unſeren Juſtiz- und anderen Collegiis, Departements, und subordinierten Aemtern hinführo beobachtet, hingegen aber jener Aovocaten mit gebührender Straf, und Andung keines wegs geſchont werden ſolle, welche ſich unterſtehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas lauffende Schriften zu unterzeichnen. Nicht weniger iſt auch unſer gnädigiſter Befehl, daß ſowohl in Amtsberichten als anderen verſchloſſen- oder unverſchloſſenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bisher meiſtentheils geſchehen iſt,

bis

bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigſt der beſchnittene Ueberſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſamm geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläg bishero vielfältig verurſacht haben, hinführo vermieden werden ſolle. Im übrigen nihmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erſt mit nächſtkünftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und ſoll indeſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publiciert und kund gemacht werden.«

Cap. XIV.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. in causa Dinzlau, und Gerolſinger Gemeinde 5. Mart. 1762: §. 4. Von der Cameral-Erinnerung in causis Domini.

»Der Churfürſtl. Hofrath hat ſowohl in dieſer als anderen dergleichen causis, wann die Sach a Revisorio ad Cameram kommt, die bereits apud Acta liegenden Rationes decidendi nicht mehr davon zu removieren.«

Resolut. ex intimo ad Caus. aul. Mayr Färber von Mamendorf betreffend 17. 7bris. 1763:

»In Sachen die Kirchengelder betreffend ſoll die Churfürſtl. Hofkammer allzeit vor der Entſcheidung mit ihrer Erinnerung vernohmen werden.«

Ein gleiches iſt auch in causis pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Reſolutionen anbefohlen, juxta Supplem. ad p. 2. c. 2. §. 14.

Cap.

Durchl. die Verhandlung dieſer Verlaſſenſchaft dero Hofkriegsrath, worunter derſelbe in Lebzeiten als Garniſons-Medicus zu ſtehen gehabt hat; Sie gedenken aber künftighin dergleichen Titel ohne Regulierung der concurrierenden Jurisdiction nicht mehr zu verleihen, oder die Würklichkeit dem bloſſen Titel, oder Character allemal vorzuziehen."

In der Mülleriſchen Verlaſſenſchaftsſache wurde den 18. 7bris 1767. in intimo reſolvirt:

„Nachdem man das Regulativum generale einmal gemacht hat, daß circa concurrentiam Fori der Titel allzeit der Würklichkeit ausweichen ſoll, ſo hat man ſich auch bey der Regierung Landshut ſo wohl in gegenwärtiger, als anderen dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu regulieren, folglich dem Kanzleramt an Verhandlung der Mülleriſchen Verlaſſenſchaft unter dem Vorwand, daß der Verſtorbene nebſt der Advocatia auch den Rathstitel gehabt hat, nichts mehr im Weg zu legen."

§. 13. d. Forum in Mauth- u. Accisdefraudationen.

Der circa Forum, et Jurisdictionem in Mauth- und Accisdefraudationen entſtandene Zweifel wurde durch das Additional-Mandat vom 12. April 1766. §. 11 folgendermaſſen entſchieden:

„Iſt über den §vum 33. unſerer neuer Mauthordnung, wo von dem Foro delicti gehandelt wird, der bis daher noch nie erhörte Zweifel aufgeworfen worden, ob unſeren Mautämtern eine Gerichtbarkeit gebühren könne, ohne der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts ihre Befugnuß, ſohin den Niedergerichtbarkeitsfähigen Ständen ihre Freyheit zu entziehen. Allein, nicht nur iſt das Recht, eine Sach nach Zeit, und Umſtände von der Jurisdictione ordinaria auszunehmen; von der uns zuſteheinder Landshoheit abhangend, ſondern es iſt auch benanntlich der Gerichtszwang unſerer Mautämter ein allzu weſentliches Stück unſers Mautregals, als daß wir uns hierüber eine Quaestion movieren laſſen können. Und da ſich dieſer Gerichtszwang noch dazu in allen

Rath-

Rathbüchern, Mautinſtructionen, und Rechnungen, wie auch den in Maut- und Accisſachen ertheilten Kaiſerlichen Privilegien ausgedruckt befindet, ja ſogar der Cod. jud. c. 1. §. 13. die Contrebanden, und Defraudationes in Maut- und Accisſachen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit buchſtäblich eximiert, ſo erklären wir daß es bey dem, was der angezogene §.33. circa forum delicti statuiert, überhaupt ſein unabänderliches Verbleiben habe, wie wir dann auf genaue Befolgung deſſen jedermänniglich anweiſen, mit der alleinigen Ausnahm, daß wir Vermög der Mautordnung §. 33. p 3. den ordentlichen Obrigkeiten in Fällen, wo ſie einen Mautfrevel durch die ihrige, ſohin durch eigne Wachſamkeit aufbringen, ſogar an Orten, wo ein Mautamt vorhanden iſt, all ſchon zugeſtandene Jus praeventionis aus beſonderen Gnaden auch noch auf jene Straffälle erſtrecken laſſen wollen, wann an Orten, wo kein unſriges Mautamt vorhanden iſt, entdeckt wird, dann wir verwilligen kraft dies, daß ſo wohl unſre Aufſeher als andere Aufbringer dergleichen Fälle gleichwohl bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts anzeigen, und dieſer die Mautordnungsmäßige Verhandlung darüber gebühren ſollen, woraus es aber dergleichen Obrigkeit um ſo weniger ermanglen zu laſſen hat, als der Anbringer auf erſcheinenden Saumſaal der Obrigkeit ſich ohne weiters an das nächſtgelegene Mautamt mit ſeiner Klag zu wenden, dieſes aber ſodann gleichwohl vorzugreifen, und die Beſtrafung des Frevels vorzunehmen befugt, und hiermit angewieſen ſeyn ſolle. So weit es hingegen um Beſtrafungen der Vorkäuf, und Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichts-Verfälſchung zu thun iſt, ſollen unſere Mautämter ſich ihres Strafrichteramts in Fällen, wenn der Frevler in loco Officii das iſt, bey dem Amt ſelbſt betreten wird, zwar allerdings gebrauchen, und die Verhandlung darüber vornehmen. Außer ſolchen Fällen hingegen, und wenn der Verbrecher nicht bey dem Mautamt ſelbſt, ſondern anderswo betreten wird, die Abhandlung der Ortsobrigkeit überlaſ-

laſſen, mithin auch unſere zu Aufbringung der Contrebanden beſtellte Bediente anweiſen, die mit Gelegenheit ihrer Mautämtlichen Verrichtungen extra locum Officii betretene Vorkäuf, Kaudereyen, dann Elen- Maaß- und Gewichtsverfälſchungen gleichwohl bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und auf die Mandatenmäßige Beſtraffung einzuklagen: wann aber von derſelben Obrigkeit wider Verhoffen dabey connivіert, und auf gegründete Klag nicht alſo bald mit rechtlicher Verhandlung zu Werk gegangen wird, ſolchen Saumſaal allwegen dem ihnen vorgeſetzten, oder nächſt gelegenen Mautamt wahrhaft anzudeuten, damit dieſes, wie wir hiermit befehlen, eine dergleichen connivierende Obrigkeit unſerm Haupt- und General-Mautdirectorio berichtlich überſchreiben, und endlich auch wir darüberhin das erfoderliche Einſehen durch die Behörde vorkehren mögen.«

Confer den Extract (h) sub litt. g. in adjunct. der neuen Mauth- und Accisordnung de Anno 1765, worin ſowohl circa Forum, als Modum, et Formam procedendi in Confiscations- und andern Straffällen Puncto der Mauth- und Accisdefraudationen umſtändige Inſtruction ertheilt wird.

§. 13. f. Jurisdiction in churfürſtl. Gebäuden, dann auf Land- und Commercial-Straſſen.

Nicht nur die churfürſtlichen Bedienten und Officialen ſowohl für ihre Perſonen, als Haabe und Verlaſſenſchaften, welche ohnehin noch Personam defuncti repräſentiren, ſondern auch die Amtswohnungen und alle andern Gebäude, ſoweit ſie der Landesherrſchaft eigenthümlich, und ad Usum publicum gewidmet ſind, ſollen vi Mand. de 12. Xbr. 1763. bey der ſtatutenmäßigen Exemtion von der hofmärchlichen und aller andern ordinären Obrigkeit (jedoch dieſer letzteren in alle andere Wege an ihre Gerechtſame unabbrüchig) unbekränkt gelaſſen, manutenirt, bey den Juſtiz-Dicaſterien keine Proceſſe darüber geſtattet, jene aber, welche noch anhängig ſind, alſo gleich und ſo unbedenklicher hiernach abgethan werden, als dieſes eine bereits in Cod. jud. c. 1. §. 11. 13. ganz klar entſchiedene Sache iſt,

folg-

folglich keinen Anſtand mehr leidet. So viel die Mauthhäuſer inſonderheit betrifft, kömmt das in Mauth- und Accisſachen emanirte Additional-Mandat vom 12. April 1766 §. 13. damit nicht nur überein, ſondern giebt auch zugleich eodem §vo wegen der Haupt- und Commercialſtraßen folgende Entſcheidung:

»Hat man über den erſt angezochenen §vum zwar auch noch darum zu klagen Anlaß genohmen, weil darin Puncto 3. et 5. von einigen noch errichtenden Mauthäuſern, und Commercial-Straßen erwehnung beſchehen, und verordnet worden iſt, daß all derley Amtsgebäude, und Commercialſtraßen dem Gerichtszwang unſerer Aemter ohne Ausnahme, wenn ſchon dadurch den Ortsobrigkeiten ihre dermalige jurisdictionen geſchmälert wurden, unterworffen ſeyn ſollen. Allein, wie wenig auch diesfalls eine Beſchwerde gegründet ſeye, redet die Sach von ſelbſt, dann, wann wir zu Behuf unſers Mautregals in unſern Landen ein Gebäu führen laſſen, ſo ſihet jedermann, daß wir uns nur eines Rechts gebrauchen, welches uns wohl niemand der unſerigen in Zweifel ziehen wird, und wann wir nach dem veränderlichen Lauf, und Erfordernuß der Commercien irgend eine Route für eine neue Haupt- Land- Hoch- und Heerſtraßen erklären; ſo geſchihet es lediglich zum allgemeinen Lands beſten, welches zu beurtheilen, und dem Privatnutz einiger Unterthannen vorzuziehen, wir nicht befugt, ſondern ſchuldig ſeynd. Daß aber bey den uns einmal zuſtändigen Gebäuden, und würklich erklärten Land- Hoch- und Heer- oder von uns in der Mautordnung ſogenannten Commercialſtraßen die Gerechtigkeit nicht mehr in privat Händen verbleibt, wohl aber uns als dem regierenden Lands-Fürſten zuſtehet, iſt mehrmal keine beſchwerliche Neuerung, ſondern ein längſt ausgemachtes, ja ſelbſt in unſeren Cod. jud. c. 1. §. 13. mit klaren Worten enthaltenes Vorrecht der Landeshoheit, deſſen wir uns aus verſchiedenen Betrachtungen nicht begeben können,

Cap. XV.

§. 4. Privilegium de non appellando.

Resolut. ex intimo ad Cons. aul. 10. April 1756:

»Jhro Churfürſtl. Durchl. ſeynd von dem hieſigen burgerlichen Stadt-Magistrat um gnädigiſte Manutenenz des demſelben in ewig-Geldſachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigiſt angegangen worden, haben auch das hierauf vorgelegte Originale von ermeldten Privilegio ſelbſt eingeſehen, und laſſen es hierbey um ſo mehr bewenden, als von deſſen Aufrechthaltung der ofentliche Credit groſſen theils abhangt, und ohnehin auch kündigen Rechtens iſt, daß in dergleichen, und paratam Executionem nach ſich ziehenden Liquiden-Foderungen keine processualiſche Weitläufigkeiten geſtattet werden ſollen. Der Churfürſtl. Hofrath hat demnach ſowohl in der Handgebiſchen, als all anderen das ewig-Geldweſen betrefenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, ſohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchſte Stelle ſelbſt, worunter die hieſige Stadt in Sachen ihre Privilegia betrefend unmittelbar zu ſtehen hat, mit ihren vermeinten Gravaminibus anzuweiſen.«

§. 6. Von den Appellationsfatalien und Formalien

Resolut. ex intimo ad Revis. vom 14. April 1755, daß man auf die formalia Appellationis stricte zu halten habe, theils weil dem Richter die Hände ohnehin nicht gebunden ſind, den aus Einfalt, Unerfahrenheit, oder anderen Urſachen ohne ihren Verſchulden verkürzten Parthenen mit der Restitution in integrum beyzuſpringen, theils weil der Schade, welcher manchen in particulari zugehet, bono publico überhaupt wiederum compenſirt wird.

Resolut. ex intimo ad Revis. den 5. 7br. 1755. man wolle geſchehen laſſen, daß die revidirenden oder ap-

appellirenden Partheyen, welche diem publicationis Sententiae in ihrer Beſchwerdeſchrift anzuführen, oder die Erkenntniſſe voriger Inſtanzien dem Codici judicario gemäß beyzulegen unterlaſſen, ſowohl auf Begehren, als ex Officio brevi manu contra desertionem causae in integrum reſtituirt werden mögen, welches jedoch in obigen beyden Fällen, niemal anders als gegen 6 Reichsthaler Strafe verfügt, und ſothane Strafe von den Advocaten, ſofern es aus ihrer Unachtſamkeit geſchehen iſt, ex propriis bezahlt werden ſoll, ohne ihren Principalen etwas in Aufrechnung hierum bringen zu dürfen.

In causa Hampl C. Moll wurde der Regierung Burghauſen reſcribirt, daß ſich die Verordnung in Cod. jud. c. 15. §. 6 n. b. kraft welcher das fatale Appellationis von 60 auf 30 Tage herunter geſetzt iſt, nur von dem allererſten Weiſungsvorſatze, mithin weder von dem Juramento suppletorio, noch all anderen, was nur in consequentiam des allſchon angetretenen Beweiſſes weiter auferlegt wird, zu verſtehen ſey.

Cap. XVI.

Anno 1766 den 24. 7br. ergieng hierin folgendes General-Mandat: §. 1. Von der Restitutione in integrum.

»Demnach wir allſchon in verſchiedenen Gelegenheiten mißfälligiſt wahrzunehmen gehabt haben: was geſtalten das ſonſt ſehr heilſam angeordnete Beneficium restitutionis in integrum ſowohl von Partheyen als Advocaten dergeſtalt mißbraucht wird, daß faſt kein Beſcheid mehr in ultima instantia ergehet, deſſen Vollzug man nicht nur durch gedachten Restitutions-Geſuch unter allerhand angeblich- und meiſtentheils ganz unerfindlich, oder unerheblichen Novis hinterſtellig zu machen ſucht; ſo haben

ben wir uns zu Abſtellung dieſes groben Miß-brauchs, wodurch nicht nur die Juſtiz gehemmet, ſondern auch unſeren Dicasteriis und subbordinierten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weiſe erſchwert wird, hiermit entſchloſſen, gedachten Beneficio restitutionis den in Cod. jud. c. 16. §. 1. n. 7. fundierten Effectum suspensivum ſo weit zu benehmen, daß die Executio rei judicatae hinführo nicht mehr dadurch aufgehalten werden ſoll, ſofern nur der obſiegende Theil, gegen welchen Restitutio geſucht wird, hinlängliche Caution auf dem Fall, wann er in Judicio restitutorio succumbieren ſollte, zu leiſten vermögend iſt. Nebſt deme wollen wir auch, daß das unfundierte Restitutions-Geſuch hinführo weder an den Partheyen noch Advocaten, und Rechtsbeyſtändern, oder Schriftenſtellern mehr unbeſtraft bleiben, ſondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceß, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder ſoviel die unvermögliche Partheyen betrift, empfindlicher Leibsſtraf beleget werden ſoll.«

Cap. XIX.

§. 13. 14. Liquidation anderwärts anhängiger Forderungen.

»Ihro Churfürſtl. Durchl. ſeynd berichtet, was geſtalten die Fiscaliſche praetensiones bey Verganndung ruckſtelliger Beamten eine Zeit hero öfter unter dem Vorwande, daß in 1mo die Edictali nicht die Original-Rechnungen, und Manualia, ſondern nur bloße Anzeigen, und von der Hofkamer, oder den Rentämtern gefertigte Extracten zum Vorſchein kommen, entweder von der Gand völlig aus- oder wenigiſt in die gehörige Stell geſetzt zu werden pflegen, inmaſſen erſt jüngſthin in dem auf Ableiben des Rothenburgiſchen Gerichtſchreibers Pollin über deſſen Verlaſſenſchaft bey der Regierung Landshut entſtandenen Concurs geſchehen iſt. Wie nun aber Codex judiciarius c. 1. §.

§. 12. n. 8. et c. 19. §. 13. 14. ganz klare Maß giebt, daß die Rechnungs- und andere dergleichen weitſchichtig, oder anderwerts ſchon würklich anhängige Sachen ad Forum concurſus nur ſoweit, als es punctum prioritatis betrifft gezogen, die Haupt-Liquidation hingegen derjenigen Station, wohin ſie ihrer Natur nach gehörig iſt, überlaſſen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeintlich habenden Intereſſe willen mit ihren disfalligen Vorſtellungen, und Intervention gleichfalls dahin angewieſen werden ſollen;) ſo verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. zu dero Juſtiz-Dicaſterien gänzlich, man werde ſich ſowohl in der Polliniſchen als anderen dergleichen Vorfallenheiten gebührend hiernach achten, ſohin den Kamer- oder Fiſcal-Advocaten die Beybringung der Original-Rechnungen, und Manualien ferner nicht mehr zumuthen, ſondern ſich mit gefertigten Cameral- oder Rentmeiſteriſchen Anzeigen, und Extracten um ſo mehr begnügen laſſen, als man zu Entſcheidung des dahin gehörigen puncti Prioritatis mehr nicht vonnöthen hat, zu geſchweigen, daß auf den Fall, wann ein Amts Hinterſtand von ſich zu rechnen, oder gut zu machen iſt, die Prob, und Liquidation viel mehr dem hinterſtelligen Beamten ſelbſt, als dem Fiſco obliegt, folglich dieſer letzte bey dem erſten Edicts Tag weiter nichts als das praetendierte Reſiduum mit den ad punctum prioritatis gehörigen Umſtänden anzuzeigen hat. Der Churfürſtl. Hofrath weiß demnach nicht nur ſeines Orts die Gebühr hierinfalls zu beobachten, ſondern auch den Churfürſtl. Reviſorio, und all übrigen Juſtiz-Dicaſteriis zu ihrer gleichmäſſigen Nachachtung gehörige Notification, und Abſchrift ertheilen.«

München den 28. Febr. 1754.

Cap.

Cap. XX.

§. 8. Von der 7ten Claſſe.

Reſolut. et intimo ad Reviſorium vom 14ten April 1755:

„Demnach ſich der Anſtand ereignet, von was für einer Zeit das privilegium Fiſci in Vergandungen hinterſtelliger Beamten, ſo viel den Ruckſtand der erſt in den neueren Zeiten aufgebrachter Acciſen, oder Anlagen betrifft, ihren Anfang nehme; ſo giebt zwar der Codex judiciarius c. 20. §. 8. n. 5. ohnehin ſchon ſo klare Maaß, daß es einer weiteren Erläuterung nicht mehr bedarf. Nachdem man aber höchſter Orten in der zu Burghauſen ventiliert Urfahrerischen Gandſach, aus dem hierüber erſtatteten Hofkamerbericht ſo viel zu erſehen gehabt hat, was maſſen man bey gedachter Regierung dießfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung ſeyn wolle, ob wäre erwähntes Privilegium Fiſci der rückſtändigen Hybernalſteuer, und Leinwandaufſchlags halber nicht vom Anno 1691, wo der Urfahrer das Amt angetreten hat, ſondern erſt von Anno 1725, da die Hybernalſteuer, und Leinwandaccise das erſtemal ausgeſchrieben worden iſt, anzurechnen ſeye; ſo wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. obige Verordnung ex Cod jud. hiemit nochmal wiederholt, und um ſo mehr gnädigiſt beſtättiget haben, als im widerigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu ſehen ſeynd, welche ſich unvermeidlich ergeben müſſen, wenn der Fiscus nicht a die susceptae vel inchoatae Adminiſtrationis, ſondern erſt von der Zeit der beſchehener Ausſchreibung jeder Steuer, oder Anlag claſſificiert werden ſolte, zu geſchweigen, daß die Obligation, welche jeder Beamter gleich bey dem erſten Amtsantritte um alle künftige Ruckſtänd, und Hinterſtelligkeiten ſchon in antecessum auf ſich nimmt, keinem Creditori unbekannt ſeyn kann, mithin ſich auch jeder die Schuld ſelbſt beymeſſen muß, wenn er ihm ungeacht

ſicht deſſen viel creditiert, und hernach in concurſu den Kürzeren ziehet.«

Hieher gehört auch der Passus aus der Mauth, und Accisordnung von Anno 1765 sub adjuncto litt. B. in fine seq. tenor.: Wer noch in dieſer Claſſe poſt Fiscum zu ſtehen komme.

»Uebrigens haben Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Emporbringung des Fleißes in dero Landen allen von höchſt denſelben auf die Gold- und Silberſlage, Porcellain, und Fayence, Seiden, und Seidenwaar, Bombaſin, und Cotton, Band, und Flor, Leinwanden, dann Wollen- und Wachstuche, Wollenzeug, Baum- und Schaafwollene Strümpfe, wie auch Leders, und Meſſing, in dero Landen privilegierten Fabriquen, und Manufacturen, um ihre an die Arbeiter, oder Waarenabnehmer zu ſuchen habende Liquide Schuldfoderungen in den ſammentlichen Vermögen der Debitorum eine ſtillſchweigende hypotec cum privilegio praelationis, und zwar in der 7ten Stelle gleich nach dem Fisco gnädigiſt eingeraumt, höchſt dieſelbe befehlen alſo dero Justiz-Dicasteriis ſowohl als übrigen Obrigkeiten in kraft dis, ſolche praelation bemeldten Fabriquen, und Manufacturen in allen derſelben debitis liquidis de praeterio et in futurum allwegen angedeyen zu laſſen.«

Cap. XX.

Als ſich der Zweifel ergab, ob ſich dasjenige, was in Cod. jud. c. 20. §. 14. n. 7. ſtatuirt iſt, auch in casu Platz greiſe, da das pactum nicht mit dem Creditore, ſondern Debitore ſelbſt gemacht, und dieſem zu Bezahlung eines Pfand- oder privilegirten Gläubigers gegen Bedingung des nämlichen Pfand- und Vorzugsrechts-Geld vorgeſchoſſen wird, ſo wurde auf die von dem Fiscalatamte geſchehene trifftige Vorſtellung die Resolution ex intimo ad Cons. aul. den 28. Jäner 1765 dahin erlaſſen: §. 14. Von dem Jure offerendi, und Eintretung anderer gläubiger Stelle.

»Man

»Man läßt es bey der ſowohl ex jure communi, als statutario gründlich deducierter Fiscalatsmeinung, daß auch Debitor einem Currentgläubiger, oder Extraneo, welcher zu Entrichtung eines hypotec- oder privilegierten Gläubigers Geld vorſchüßt, das nämliche jus hypothecae, vel praelationis, welches der Entrichtete gehabt hat, pro quantitate debiti per pactum expressum einzuräumen um ſo mehr befugt iſt, als nicht nur eadem ratio, wie bey dem mit Creditore ſelbſt getroffenen pacto hierunter obwaltet, ſondern auch Creditoribus posterioribus kein Praejudiz dadurch zu gehet, indem ihnen allemal gleichgültig ſeyn kann, ob denſelben der abgefertigte Creditor ſelbſt, oder ſtatt ſeiner ein anderer mit der nämlichen Summa vorgezogen wird.«

INDEX

über den

Codicem Civilem, Judiciarium, Annotationes, et Supplementa.

Der größere Buchſtabe J. bedeutet Codicem Judiciarium, P. den Theil, oder Partem Codicis Civilis, S. das Supplement, C. das Kapitel, die übrigen kleineren Buchſtaben oder Ziffern endlich den Paragraphum, Numerum., oder Notam.

A.

Abbreviaturae in ult. volunt P. 3. C. 2. §. 8. in contract. P. 4. C. 1. §. 6. n. 2. e. in notariatsinstrum. J. C. 2. §. 6. c.

Abdankung, militäriſche, ſowohl der Offiziere als Soldaten, wie vielerley ſie ſey, und wer ſie ertheile, auch wie ſelbe von der Beurlaubung unterſchieden, ſiehe militare §. 34. Abdankung der Beamten P. 5. C. 24. §. 15. e. der Dienſtbothen P. 4. C. 6. §. 18. n. 4. h. ſiehe auch cassatio.

Aberglaube, deſſen Strafe, §. 8. ſiehe auch Hexerei, Zauberei.

Abfahrt, ſiehe laudemium §. 1.

Abgefundene, ſiehe Notherben, apannagium.

Abigeatus, ſiehe Diebſtahl.

Abſchleif, ſiehe emphyth. §. 8.

Abſchied, ſiehe Abdankung.

Abſchrift, ſiehe Document. §. 4.

Absentia, ſiehe Abweſenheit.

Absolution, ſiehe Sententia.

Abstinendi Beneficium ſiehe Erbſchaft §. 2. n. 8.

Abtrünnige vom geiſtlichen Stand oder Orden und Strafe derſelben P. 5. C. 21. §. 5. Ob einem ausgeſprungenen Religioſen in Reclamirung ſeiner Güter der Verzicht im Wege ſtehe P. 5. C. 20. §. 9. d.

Abweſenheit, was und wie vielerlei ſie ſey? Wirkung derſelben circa Restitutionem in integrum, bona, vel praescriptionem P. 1. C. 7. §. 39. n. 1. etc. und zwar circa curatelam Bonorum regula rem ibi et irregularem 6., Requiſiten bey Erlangung derſelben, ibi g. etc. Macht und Obliegenheit eines ſolchen Curators l., wann und wie dieſe Curatel wiederum aufhört n. Son-

derbar quo ad Principes, et Illustres. r. Ob die Präſcription gegen Abweſende laufe P. 2. C. 4. §. 8. n. 3.

Abzug, ſiehe Nachſteuer.

Academie, unterſchiedliche Satzungen derſelben, und wer ſie zu errichten habe P. 5. C. 25. §. 2. Academiſche Mitglieder 3., Rector, Cancellarius, et Procancellarius 4., Profeſſores 5., Studenten 6., Jura et privilegia Academica 7., Jurisdictio et forum 8., Gradus academicus 9., wie und von wem ſolcher ertheilt werde 10., Requiſiten deſſelben 11. und Prärogative 12., wie dieſe wiederum verloren gehen 13.

Acceptatio, ob ohne ſelber das Verſprechen bündig P. 4. C. 1. §. 5. n. 3.

Acceptilatio nach dem Jure Romano P. 4. C. 15. §. 8. n. 1. et moderno n. 2. Ob es nach dieſem a liberatione, remiſſione oder pacto de non petendo unterſchieden ſeye? ibi.

Acceſſio, Zu- oder Anwachs, wie das Dominium dadurch acquirirt werde, und wie weit die Regel acceſſorium ſequitur principale hier eintreffe. P. 2. C. §. 9.

Acciſe, wie ſie von Zoll und Mauth unterſchieden, auch ob bey Einführung derſelben einem R. Stand die Hand eben ſo wie bey dem Zollweſen gebunden ſey? P. C. 8. §. 11. n. 8. Neueſte baieriſche Accisordnung von Anno 1765. ſammt dem Tariff aller accis- und mauthbaren Waaren P. 4. C. 16. §. 12. n. 3.

Accreſcendi Jus P. 3. C. 1. §. 16. n. 1. ob ſolches nur in actibus mortis cauſa, oder auch inter vivos ſtatt habe? 2. 3. quo ad portionem vacantem 4. Wem und wie ſolche accreſcire. 5. Inter cohaeredes conjunctos ejuſdem generis. 6. et diverſi. 7. inter collegatarios C. 6. §. 13. condonatarios. C. 8. §. 12. n. 4.

Acta judicialia, und was ſie für Fidem machen. J. C. 11. §. 2. b., deren Regiſtrir- Inrotulir- oder Inſpicirung. C. 14. §. 3. Von dm Beneficio tranſmiſſionis Actorum ad impartiales. 5. Regula, acta inter alios aliis non nocere 11. d.

Actio, was und wie vielerlei ſelbe ſey? J. C. 4. §. 1. Ob ſie ſich auch ſuper jure imperfecto fundiren laſſe. Ibi b. oder Jure futuro c. ob ſie active und paſſive ad haeredes gehe, ſonderbar in Delictis civilibus §. 2. Inner wie viel Zeit die Action erlöſche, und ob ſolches ipſo jure, oder ope Exceptionis ge-

geſchehe §. 3. Ob man zur Klage angehalten werden möge. §. 4. Von der Action ex lege diffamari. §. 5. et lege si contendat. 6. Libellus actionis, und innerliche Requiſiten deſſelben. 7. Ob Kläger genus actionis zu benennen habe? 8. Cumulirung mehrley Actionen in einem Libell. 9. äußerliche Requisita libelli. 10. Von dem libello simplici, et articulato. 11. Belegung des Klaglibells mit brieflichen Urkunden. 12. De emendatione, vel mutatione libelli. 13. Clausula salutari, und mehr anderen clausulis libelli, ibi, Uebergabe, Präſentirung und Einſchreibung, dann Retradirung und Reexhibirung der Klage. 14. Von mündlichen Klagen. 15. Wer in dubio pro actore, oder reo zu achten? 16. Verwerfung ungegründeter Klagen ex officio. 17. Von den Actionibus realibus, personalibus, mixtis, et in rem scriptis. P. 2. C. 1. §. 11. n. 1. 2. 3. Von der action ex delicto, und zwar poenali, et persecutoria, ſiehe Delictum. Wie lange die Erben und Successores eines Verſtorbenen mit der Action verſchont bleiben müſſen. P. 2. C. 1. §. 4. n. 28.

Actio legis, was ſie ſeye? P. 1. C. 2. n. 5. Ob ſelbe noch in usu? C. 5. §. 10. n. 3. 4.

Actuarius, worin ſein Amt und eidliche Pflicht beſtehe? I. C. 2. §. 3. ſiehe auch Judicialperſonen.

Actus, Durchtrieb, wie ſolcher a servitute itineris, vel viae unterſchieden ſeye, auch wie er exercirt werde? P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. ſiehe auch Dienſtbarkeit.

Actus, Handlung, utrum ultra intentionem agentis operetur. P. 2. C. 3. §. 2. c.

Actus, Handlung, unter Lebendigen, und von Tod wegen. Unterſchied zwiſchen beeden, auch wie ſolcher zu erkennen, und was in dubio dafür zu halten ſey? P. 3. C. 2. §. 1. ſiehe auch letzter Wille. Actus continuitas in contractibus unnothwendig. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. a.

Adel, Erklärung und Urſprung deſſelben. P. 5. C. 22. §. 1. Eintheilung in den hohen und niederen, mittel- und unmittelbaren. 2. Alt und neu, halb und vollbürtigen, ſtift- und rittermäßigen. 3. Mehr- oder Mindergefreyten, Amts-Geſchlechts-Brief- und Geburtsadel. 4. Prärogativen des Adels. 5. Wie er erlangt werde, und zwar durch die Geburt. 6. Durch Brief-

Brief- und Adelsdiplome. 7. Durch die Amtswürde. 8. Durch die Ehe. 9. Durch die Verjährung. 10. Ob auch durch den Beſitz adelicher Güter? Ibi Adelsprobe. 11. Conſervation. 12. und Wiederaufhebung. 13. Durch unanſtändige Profeſſion. 14. Siehe auch Edelmannsfreiheit.

Adjudicatio, ſiehe executio, und in concursu, ſiehe Concurs. process. §. 17.

Adjunctio, wie das Eigenthum einer fremden Sache dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3, §. 16. Ob die Anlöth- und Anſchweißung Species adjunctionis, ibi.

Adoptio, Erklärung und Eintheilung derſelben in arrogationem, et adoptionem in specie, P. 1. C. 4. §. 10. n. 1. Wer adoptiren könne. n. 2. etc. Wie dieſes geſchehe. n. 3. etc. Wirkung der Arrogation n. 7. 8. und der Adoption in specie §. 11. Wie die Adoption von der unione prolium, clientela, Nährvaterſchaft, und dem Allumnat unterſchieden ſey? §. 12. ſiehe auch väterliche Gewalt.

Adulterium, ſiehe Ehebruch.

Advocaten, Forum derſelben. J. C. 1. §. 11. a. Pflichten und Rechten. C. 2. §. 5. Erneuerte Ordnung ibi S.

Advocatia ecclesiastica, ſiehe Kirchenſchutz.

Aedilitium edictum, wie ſelbes bey dem Verkaufe mangelhafter Sachen Platz greife. P. 4. C. 4. §. 23. 24. 25. n. 1. 2. Was man hierin für mangelhaft achte. n. 3. Wie der Mangel beſchaffen ſeyn müſſe 4. Heimliche Mängel 5. Kündig oder leicht zu erkennende Mängel 6. Pferdmängel 7. Actiones aedilitiae 8. Und zwar redhibitioria 9. Aestimatoria vel quanti minoris. 10. Concurrenz obiger Actionen 11. Verjährung derſelben 12. Mehrere andere Fälle, worin dieſe Actiones ceſſiren 13. Ob das aedilitium edictum nur in dem Kaufe, oder auch in allen negociis onerosis Platz habe? 14.

Aemulatio, ob der Gebrauch ſeiner eignen Sache aus bloßem Neide, und dem anderen zum Trutz oder Poſſen erlaubt ſey? P. 2. C. 2. §. 6. n. 5. c.

Aequität, ſiehe Billigkeit.

Aestimatorius contractus, vulgo Trödl, oder Dantlercontract, und worin ſolcher beſtehe? P. 4. C. 12. §. 4.

Aestimatoria actio, ſiehe aedilitium edictum n. 9.

Aesti-

Aestimatio venditionis, vel taxationis gratia. P. 4. C. 12. §. 4. l. C. 2. §. 5. n. 7. d. Und was für eine in dubio präſumirt werde, ſiehe auch Schäzung.

Affinitas, oder Schwagerſchaft, wie und zwiſchen wem ſie ſich ergebe. P. 1. C. 4. §. 6. n. 1. etc. Ausrechnung der graduum affinitatis n. 5. etc. Ob ſie durch den Tod des Ehegatten erlöſche. §. 8. Wie weit die Ehe dadurch gehindert werde. C. 6. §. 9. n. 4. etc.

Afterlehen, ſiehe Subinfeudation.

Agraria lex, ſiehe Gränzen n. 10.

Agnatio, ſiehe cognatio.

Agnitio, ob ein ungültig letzter Wille dadurch bekräftiget werde, ſiehe letzter Wille §. 7.

Ahnen, adeliche, ſiehe Adel §. 3.

Albergaria, Jus fodri, et albergariae, vulgo Atzungsgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 20. n. 12. Nach baieriſchen Rechten n. 13.

Albinagii jus P. 1. C. 3. n. 3. ibique S.

Album, actio de albo corrupto. P. 2. C. 16. §. 6. n. 9.

Achymia, ſiehe Goldmachen.

Aliena res, ſiehe Fremd.

Alienatio, was darunter begriffen ſey. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. a. Wie weit ſolche Platz habe. b. Von der Alienatione judicii mutandi causa, aut rei litigiosae c. Pactum de non alienando d. Unterſchied inter bona avita, et haereditaria bey alienationibus e. Alienatio rerum ecclesiasticarum. P. 1. C. 7. §. 42. n. 10. etc. Alienatio durante concursu. J. C. 19. §. 19. n. 4. Alienatio rei alienae, utrum falsum? ſiehe falsum.

Alimente, oder Unterhalt an verwandte Perſonen, und zwar der Kinder. P. 1. C. 4. §. 7. n. 1. Der Eltern 2. und übrigen Anverwandten 3. Ob auch jener aus unehelicher Geburt 5. Modus des Unterhalts 7. etc. Proceß in causa alimentationis, ibi Fälle, worin das Onus alimentationis ceſſirt 6. 10. 11. 12. Von alimentis in debite praestitis 13. Causa aliment. iſt sumaria J. C. 3. §. 3. d. Ob Actor reo alimenta vorſchießen müſſe. §. 8. a.

Allegationes juris, wie ſie bey Gericht geſchehen ſollen. J. C. 4. §. 12. b.

Allmoſen, ob, und wann man ſolches zu geben verbunden ſey? P. 1. C. 2. §. 4. n. 12. C. 3. n. 3.

Allodium, von Allodialgütern. P. 5. C. 18. §. 62. n. 2. Und

zwar

zwar von Reichsunmittelbaren 3. Beſchaffenheit des Allodiums 4. Praesumtio pro allodio contra feudum 5. Fälle, worin dieſe Präſumtion ceſſirt 6. Sonderbar in lehenbaren corporibus 7. Incorporatio allodii in feudum 8. Separatio feudi ab allodio 9. Wem das ſeparirte Allodium oder Feudum zugehöre 10. Processus Separationis 11.

Alluvio, Anſchütt, wem ſolche zugehöre. P. 2. C. 3. §. 10.

Alterum tantum von Zinſen, ſiehe usuras.

Alternativ in legat. P. 3. C. 7. §. 4. in pact. C. 1. §. 15. n. 8.

Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, was ſolche ſey? P. 2. C. 4. §. 4. 5. Ob die letzte den Klöſtern gegen ihre Nachbarn gebühre. P. 2. C. 2. §. 3. n. 4.

Alvei derelictio, ſiehe Waſſer.

Alumnat, ſiehe adoptio. §. 12.

Amortizationsgeſetz. P. 2. C. 2. §. 4. n. 2. In hieſigen Churlanden. 3. Decret von Anno 1701. welches hierin ergangen iſt. 4. Und folgende Verordnungen. 5. Ob ſolche vim legis haben. 6. Wirkung des Amortizationsgeſetzes. 7. In dem Werth eines unbeweglichen Guts. 8. Und in Succeſſions-Fällen ſowohl ex tastamento, als ab intestato. 9. Ausnahme von dieſem Geſetze. 10. Wenn die Landesherrſchaft conſentirt. 11. Ob die Verjährung contra legem Amortizationis Platz greife. 13. Nutzen dieſes Geſetzes. 14. Weitere Anmerkung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 10. Extenſion und Pragmatik von Anno 1764. ibi n. 11. ſammt der in Anno 1765. nachgefolgten Erläuterung. 12. Ausnahme bey öden Gründen. S. ad P. 2. C. 2. §. 4. 10.

Amnestia, et restitutio ex capite amnestiae. P. 2. C. 3. §. 6. n. 15. Wie ſolche von der Reſtitution ex capite gravaminum unterſchieden ſey. P. 5. C. 20. §. 17.

Amotio, ſiehe cassatio.

Amotio rerum, ſiehe Diebſtahl n. 9.

Amt, ſiehe Officium.

Amtleute oder Gerichtsdiener, was ihr Amt und Obliegenheit ſey? J. C. 2. §. 9.

Anastasiana lex in cessionibus. P. 2. C. 3. §. 8. n. 9. Requisita legis. 10. 11.

Anathem, ſiehe Excommunication.

Anatocismus in usuris. P. 2. C. 3. §. 21. n. 6.

Anfall, ſiehe laudemium. §. 1.

Anfragen, richterliche, in Juſtiz= und Partheyſachen. J. O. 14. §. 5.

Anklage, ſiehe Accusatio.

Anlagen, ſiehe Hofanlagen.

Annaten, päbſtliche. P. 5. C. 19. §. 18. n. 14.

Annus normalis, seu decretorius de Anno 1624. P. 5. C. 20. §. 12. n. 1. Und der Poſſeſſionsſtand in eodem Anno 2. Was ſolcher betreffe 3. Wen 4. Wie 5. Und ob ein pactum dagegen Platz habe 6.

Anſchütt oder Anwurf, ſiehe alluvio.

Antwort, ſiehe exception.

Anwachs, ſiehe accessio.

Anwalt, ſiehe mandatum.

Anwartſchaft, ſiehe Expectanz.

Apocha, ſiehe Quittung.

Apostasia, ſiehe Abtrünnigkeit.

Appanage, und worin ſolche beſtehe. P. 5. C. 11. §. 7. n. 5. Unterſchied inter appannagium et paragium, ibi c. Quantum deſſelben d. Wann ſolches anfange e. Ob auch die Kinder eines appannagiati ausgeſteuert werden müſſen f. Mehrung oder Minderung des appannagii g. Jus ascrescendi inter appanagiatos quo ad portionem vacantem h. Wann das appannagium ceſſire i. Uebrige Rechte der Appanagirten k.

Appellatio, was ſie ſey, und wie ſie eingewendet werde? J. C. 15. §. 1. Wer appelliren könne? 2. In was für Sachen keine Appellation ſtatt habe? 3. Judex a quo, ad quem, und die verſchiedenen Appellationsinſtantien 4. Appellationsſchrift, und libellus gravaminum 5. Fatalia 6. Proceſs in appellatorio 7. Inhibition, Stillſtand und attentata pendente appellatione 8. Effectus appellationis 9. Renuncirung auf dieſelbe 10. Appellationsſentenz 11. Von der Appellation in causis ecclesiasticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 26. Neuere churfürſtl. Reſolutionen in Betreff der Appellationsfatalien und Formalien. S. ad J. C. 15. §. 6. Ob die Appellation eines Creditors im Concurſe auch anderen Creditoren zu Guten gehe. J. C. 19. §. 16. n. 3.

Apprehensio possessionis, ſiehe occupatio, possessio.

Apsi und **vestiti**, was darunter verſtanden. P. 4. C. 7. §. 4. h.

Aqua, ſiehe Waſſer.

Aquaestus conjugales. P. 1. C. 6. §. 20. n. 1. Worin ſolche beſtehen 2. Was für Eheleute ſelbe zu Guten gehen 3.

Aqui-

Aquilia lex, ſiehe Damnum datum.
Arbiter, ſiehe compromis.
Arbitrium boni Viri, ſiehe Reductio ad arbitrium boni Viri. Arbitrium tertii in contractibus. P. 4. C. 1. §. 6. n. 9. c. In ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 5.
Arborum furtim Caesarum actio. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. f. De arbor. caedendis. P. 4. C. 16. §. 6. n. 9.
Archidiaconi. P. 5. C. 19. §. 7.
Archiepiscopi, ſiehe Erzbiſchöffe.
Archibresbyteri. P. 5. C. 19. §. 7.
Archivi, jus, et fides docum. archiv. J. C. 11. §. 2. c. Copiar. diplomatar. §. 4. b.
Arreſt, von dem Foro arreſti, auch wie und gegen wem ſolcher Platz habe J. C. 1. §. 8. C. 8. §. 6. Siehe auch captura.
Arme, wer zum Armenrecht gelaſſen werde. J. C. 3. §. 8. Ob der Gegentheil dem Armen auch die Streits= und Unterhalts=koſten vorſchießen müſſe ? ibi. ſonderbar in Erbſchaftsklagen. P. 3. C. 1. §. 9. n. 11. f. Quarta pauperum, und wem ſolche abgezogen werde. P. 3. C. 4. §. 5. n. 9. Vormerkung der Taxe bey armen und unvermöglichen Partheien. S. ad J. C. 3. §. 8. Siehe auch Allmoſen, Bettler.
Aerndte, ob ſolche einſeitiger Weiſe ohne Conſens mit der ganzen Gemeinde erlaubt P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. P. 5. C. 28. §. 1. g.
Arrha in contractibus, vulgo Darangab, Häftlgeld, Leihkauf, Wein= oder Naßkauf. P. 4. C. 1. §. 11. In Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. n. 10. Siehe auch Mahlſchatz, Poenfall.
Arrogatio, ſiehe adoptio Articuli probatoriales, ſiehe Beweis. Separati in contractu. P. 4. C. 1. §. 6. n. 3. y.
Aſſecuration. P. 4. C. 12. §. 8. a.
Aſſeſſoren, ſiehe Beyſitzer.
Aſſignation oder Anweiſung, was ſolche ſey. P. 4. C. 15. §. 7. n. 1. Wem, von wem, wie und worin ſie geſchehe 2. Wirkung derſelben, und zwar in Anſehen assignantis, creditoris assignatarii, et debitoris assignati 3. 4. 5. Wie assignatio a delegatione, cessione, und anderen differire 6.
Assis, ſiehe uncia.
Aſſociationscontract, ſiehe Societät.
Atheiſten, ob ſie für Ketzer oder Unglaubige zu halten, und

zu toleriren. P. 5. C. 20. §. 4 b.
Attentata, ſiehe Appellatio. §. 8.
Aucupium, ſiehe Jagd.
Audientiae publicae bey Gericht, ob, und wo ſie noch in usu J. C. 1. §. 21. b. et C. 4. §. 10. a.
Aufſchlag, ſiehe Wein- Bier- Brandwein- Meth- und Fleiſch-auflage. Item Acciſe.
Augenſchein, wie der Beweis dadurch gemacht werde, was dabey zu beobachten, auch wann und wie oft ſolcher ſtatt habe. J. C. 12. §. 3. ſiehe auch Beweis. §. 9. visum repertum.
Avocatio causae a Judice incompetente. P. 5. C. 19. §. 42. n. 27. A prima Instantia. Siehe Instantia.
Auriga, ſiehe Fuhrleute.
Auslegung, ſiehe Interpretatio.
Ausſteuer und Ausfertigung, ſiehe Heirathgut n. 1.
Austräg, was, und wie vielerley, auch wer deren berechtiget ſey. J. C. 1. §. 2. a.
Austrag, alt erlebter Bauersleute. P. 4. C. 7. §. 15. n. 4.
Authenticae, wie weit ſie vim Legis haben. P. 1. C. 2. §. 9. n. 9.
Author, wie weit die Meinungen der Authoren zu attendiren. P. 1. C. 2. §. 14. n. 2.
Authoris nominatio, ſiehe Nominatio.
Auxiliartruppen, ſiehe Militär. §. 38.
Atzungsgerechtigkeit, ſiehe Albergaria.

B.

Baccalaureat, ſiehe gradus Academicus.
Bacilla fissa, ſiehe Spänn- und Körbhölzer.
Badgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 19.
Bannholz. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1.
Banquerut, ſiehe Fallit.
Bannrecht, oder Jus bannarium, ſiehe Zwangrecht.
Barbier, wie ſie von Badern unterſchieden. P. 2. C. 8. §. 19. n.
Baſtard, ſiehe Geburt, uneheliche.
Bau, ſiehe Dienſtbarkeit, Kundſchaftsrecht. Nunciat. nov. oper.
Baufälligkeit, und Actio de damno infecto, ſiehe Damnum.
Baum auf den Gränzen, wem

er zugehörig. P. 2. C. 3. §. 18. Von den abgefallenen Früchten eines ſolchen Baums, oder den hinüberhangenden Aeſten. ibi et §. 20. n. 2. C. 8. §. 6. c. Windfällige, welche auf die Straſſe fallen. §. 11. n. 4. c. Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäume, ſiehe Holz, und Forſtweſen.

Bauer, was, und wie er von dem Bürger unterſchieden ſey. P. 5. C. 28. §. 2. Verſchiedene Eintheilungen derſelben 3. Sonderbar nach ihren Gütern, und zwar in hieſigen Landen. ibi Sedelbaurn und Söldnern d. e. Bauernhäuſelbau, ob ſolcher erlaubt f. Hof-Fuß der Bauerngüter g. etc. Rechte und Freiheiten der Baursleute. §. 4. Was ſie nach den Land-Cultur halber ergangenen Verordnungen zu beobachten haben. §. 5. Von Bauernkönigen, ſiehe Judicium §. 8.

Bayern, Bayr. privil. de non evocando, et forum Ducum Bavar. vor ihren eignen Räthen J. C. 1. §. 12. l. de non appellando e. 15. §. 3. f. Mauth- und Zollprivilegium. P. 2. C. 8. §. 11. n. 9. Circa Judaeos P. 4. C. 1. §. 14. n. 2. Jus Regium Ducum Bavariae circa Bona Ecclesiae superflua. P. 1. C. 7. §. 42. n. 9. f. Circa feuda stemmatica. P. 5. C. 18. §. 46. n. 29. Constitutionem Episcoporum. C. 19. §. 18. n. 7. d.

Beamte, ſiehe Officiales.

Becker, wer die Beckergerechtigkeit exerciren, oder verleihen könne, und worin die Rechte oder Pflichten eines Beckers beſtehen. P. 2. C. 8. §. 21. Siehe auch Brod.

Befreundte, ſiehe Cognati.

Begräbniß, wann, wie, und wo ſelbe geſchehe. P. 2. C. 1. §. 4. n. 2. Sonderbar in Kirchen 3. Kirch- und Freythöfen 4. Gemeine oder eigene Begräbniß 5. Erb- oder Familienbegräbniſſe 6. 7. Hoher Häuſer 8. Auswahl der Begräbniß 9. Wo ſolche bey ermangelnder Auswahl 10. Begräbnißact 11. Leichconduct 12. Trauer 13. Funeralkoſten 14. Stollrecht 15. Seelrecht, oder Geraid für den Todfall 16. Portio canonica Parochi 17. Opfer, und ob das Trauerpferd dazu gehöre 18. Wer die Begräbniß zu beſorgen habe 19. Wer zu den Funeralkoſten principaliter, oder in Subsidium verbunden ſey 20. 21. Vorſchuß derſelben 22. Exceß hierin 23. Ausſchließung von der Begräbniß 24. Ex defectu Communionis 25. Verbrechens halber 26. Wegen Selbſtentleibung 27.

Von

Von Causis sepulcralibus 28. Verſchiedene hier einſchlagende Verbrechen 29. Forum in Begräbnißſachen 30. Parität inter Catholicos, et protestantes circa Sepulturam. P. 5. C. 20. §. 7. e.

Beicht, ſiehe Confessio.

Bekenntniß, ſiehe Confessio.

Belagerung, Pflichten und Rechte ſowohl der Belagerer, als Belagerten. P. 5. C. 21. §. 10.

Belehnung, ſiehe Lehensinveſtitur.

Beholzungsgerechtigkeit, ſiehe Holz- und Forſtweſen.

Benedictio electi, ſiehe Electio, n. 10.

Beneficium wird invito nicht aufgedrungen. P. 1. C. 5. §. 8. n. 1.

Beneficia ecclesiastica, Urſprung, Erklärung und Eintheilung derſelben. P. 5. C. 19. §. 16. n. 1. Requiſiten in Errichtung oder Erlangung eines Beneficiums 2. Ob, und wann der Adelſtand hierzu erfoderlich ſey 3. Sonderbar der Reichsritterſchaftliche 4. Commoda Beneficii ecclesiastici. §. 27. n. 1. Fructus grossi, et distributiones quotidianae 2. Decimae, primitiae, oblationes, Stollrecht, Seelgeraid und portio Canonica 4. Cathedraticum 5. Subsidium charitativum Episcopale 6. et Pontificium 7. Onera, et obligationes Beneficii. §. 27. n. 1. Sonderbar die Reſidenz 2. Was und wie vielerley ſolche ſey, ibi wer, wie und wo, auch wie lang man hierzu verbunden ſey 3. 4. 5. Von Abweſenden ex privilegio, et consuetudine, vel statuto 6. Ex gravi causa, und zwar in Beneficiis curatis n. 7. et non curatis 8. Wirkung der Reſidenz 9. Quo ad Distributiones quotidianas 10. Wem neglectae Distributiones zu guten gehen 11. Strafe wegen unterlaſſener Reſidenz 12. Wie die Geiſtlichkeit zur Erfüllung der ihrem Beneficio annectirter Obligation von der weltlichen Obrigkeit angehalten, auch ob und wann die ab ordinariis erhaltene Diſpenſation attendirt werden ſoll. J. C. 1. §. 13. n. 1. ad 3tium.

Beneficii ecclesiastici acquisitio, und zwar per Collationem ordinariam, auch wie, von wem, und inner wie viel Zeit ſolche geſchehe. P. 5. C. 19. §. 17. Extraordinariam, et Pontifici reservatam. §. 18. n. 1. Bey Beneficiis vacantibus in curia 2. Vel per mortem curialium 3. Cardinalium vel aliorum officialium 4. Per

promotionem in curia factam 5. Adeptionem Beneficii incompatibilis 6. Electionem ommissam aut non canonice factam 7. Vacaturam in Mensibus papalibus 8. Bey Dom- und Chorſtiftsprobſteyen 9. und mehr anderen. 10. Was bey obigen reservationibus papalibus überhaupt zu merken, und wer über die Fähigkeit des neo provisi Apostolici in Deutſchland zu cognoſciren habe 11. Von der Zeit, welche der Pabſt circa provisionem Beneficii reservati in Deütſchland zu beobachten hat 12. Wie die päbſtliche Proviſion expedirt werde 13. Annaten, welche man zu Rom dafür zu bezahlen hat 14. Was die kaiſerliche Wahlcapitulation in hac materia mit ſich bringe 15. Von den übrigen modis acquirendi Beneficium ecclesiasticum ſiehe Electio, postulatio, praesentatio, nominatio, optio, commenda, primae preces, expectantia, coadjutoria.

Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura, was, und wie vielerley ſie ſey. P. 5. C. 19. §. 26. n. 1. Wer inſtituire 2. Und inſtituirt werde 3. Modus, et forma institutionis 4. Bey Pfarrern und Beneficiaten 5. Bey Prälaten 6. Bey Dom- und Chorſtiften 7. Wirkung der Juſtitution 8.

Beneficii ecclesiastici mutatio vel amissio, und zwar diminutio. P. 5. C. 19. §. 30. n. 1. Oneris, census, vel pensionis impositio 2. 3. etc. Unio, et incorporatio, aequalis vel accessoria, et subjectiva, plena, minus plena vel plenissima, auch wie, von wem, worin, und mit was für Effect ſolche geſchehe. §. 31. n. 1. etc. Divisio vel dismembratio. §. 32. n. 1. Suppressio vel extinctio n. 2. Secularisatio 3. Alteratio 4. Resignasio, und wie, auch wo, und von wem ſolche geſchehe, ſammt der Confirmation, Publication und Wirkung derſelben, dann der Vacatur und Verleihung des reſignirten Beneficiums, und der regula cancellariae de infirmis resignantibus. §. 33. n. 1. etc. Permutatio Beneficii. §. 34. n. 1. Translatio vel promotio ab uno Beneficio ad aliud n. 2. Privatio, depositio, vel suspensio a Beneficio, §. 41. n. 5. 6.

Beneficiorum ecclesiasticorum multiplicatio, vel pluralitas in der nämlichen Perſon. P. 5. C. 19. §. 29. n. 1. Quo ad compatibilia 2. et incom-

compatibilia Beneficia 3. Effectus incompatibilitatis 4. Dispensatio circa incompatibilitatem 5. Was die Compatibilität oder Diſpenſation quo ad Residentiam, oder fructus Beneficii wirke 6. 7.

Beneficiati ecclesiastici vacatura unterſchiedliche Art derſelben. P. 5. C. 19. §. 35. n. 1. Einsweilige Proviſion des vacanten Beneficiums 2. Wem die Fructus deſſelben zugehören 3. Jura capituli Sede vacante 4. in Ecclesiasticis 5. Politicis 6. Oeconomicis 7. Durch wem obige Jura adminiſtrirt werden 8. Ob ſie auch Sede quasi vacante, vel impedita Platz greifen 9. Nicht nur bey Dom- ſondern auch andern katholiſchen und proteſtantiſchen Capiteln 10. Wenn gedachte Jura wiederum aufhören ibi Administratio Beneficii Sede vacante, vel impedita. P. 5. C. 19. §. 25. n. 11.

Bericht, ſiehe Guts-Bericht.

Berichtliche Anfrage, ſiehe Anfrage.

Beſchau, in was für Sachen ſolche nöthig. P. C. 4. §. 17. n. 4.

Beſcheid, ſiehe Sentenz.

Beſitz, ſiehe Possessio.

Beſtialität, ſiehe Sodomie.

Bettelorden, ſiehe Ordensgeiſtliche.

Beute, ſiehe occupat. Bellica.

Beilagen von Urkunden. P. 4. C. 1. §. 6. g.

Beyläufig, beynahe, was dieſe Expreſſion wirke. P. 4. C. 7. §. 5.

Beweis, Nothwendigkeit deſſelben ſowohl auf Seite des Klägers als Beklagten. J. C. 9. §. 1. Unterſchied 2. Was für Sachen nicht bewieſen werden dürfen 3. Proceſs in probatione ordinaria 4. et summaria 5. Probatorialartikel 6. Responsiones darauf 7. Verhandlung des puncti relevantiae Articulorum 8. Producirung der Zeugen, und Original-Documente, dann Vornehmung des Augenſcheins 9. Schriften und Diſpuſationsſätze in processu probatorio ordinario 10. Termini probatorii, und wie es mit der Exhibition oder Inſinuation hierunter zu halten ſey 11. Gegenbeweis 12. Beſchleunigung des Beweiſes 13. Was bey jeder Sache zu beweiſen 14. Fides historica, was ſolche beweiſe. C. 11. §. 5. n. 7. S. in fine. Ob bey dem Beweiſe des facti auch Qualitas facti zu beweiſen ſey. P. 4. C. 16. §. 6. n. 4. Was der Beweis in Judicio

Ecclesiastico beſonders an ſich habe. P. 5. C. 19. §. 42. n. 24. Von den mediis probandi, ſiehe Zeugſchaft, Documente, confessio, praesumtio, Augenſchein, calculatio, Notorität, fama, juramentum.

Beweis in Criminalibus, ſiehe Delicti prabatio.

Beyſitzer, Gerichtsbeyſitzer, ob und wo dieſelben vonnöthen, ihr Eid und Amt, auch ob ſie Votum decisivum haben. J. C. 2. §. 4. Bürgerliche Beyſitzer, oder Beyſaſſen, ſiehe Burger.

Beyſtänder in Vormundſchaften, oder venia aetatis, und worin ihr Amt beſtehe. P. 1. C. 7. §. 40.

Bienen, ob ſie unter das wilde oder zahme Vieh gehören. P. 2. C. 1. §. 7. n. 2. Von dem Rechte der Bienen überhaupt, §. 8. d. Von Raubbienen. P. 4. C. 16. §. 7. n. 3. f. Bienenzucht im Lande wird anbefohlen P. 5. C. 28. §. 5. g.

Bieraufſchlag, Urſprung, Anfang und Unterſchied derſelben. P. 2. C. 8. §. 23. n. 21. Von dem Verſchleisbier 22. und dem Haustrunk 23. Modus denſelben einzubringen 24. Durch die Compoſition 25. Und das Reglement 26. Mittels Erholung der Malzpolleten 27. und anderer Präcautionen 28. Beſtrafung der Aufſchlagsdefraudation 29. Neues Generalmandat vom 4. May 1761. und was dem Adel an dem Aufſchlag dadurch nachgelaſſen worden, nebſt der Verordnung die Wirthsbüchein, und Anzeige der Suden betreffend. S. ad P. 2. C. 8. §. 23. n. 21.

Bierbräugerechtigkeit, Urſprung derſelben, und ob ſie ein Regal ſey. P. 2. C. 8. §. 23. n. 1. Wie vielerley 2. Wem ſie zuſtehe 3. In Betreff des braunen Biers 4. In Städten, Märkten und auf dem Lande 6. Wie die Gerechtigkeit erlangt werde 6. Ob auch durch die Präſcription 7. Von der Bräumatrikel 8. Und Ordnung 9. In dem Sudwerk 10. Zeit deſſelben 11. Bierbeſchau 12. Gleichheit darin 14. Bey Wirthen und Zäpflern 15. Bierverſchleis 16 Bierverfälſchung 17. Uebrige Anmerkung von dem Jure cerevisiario 30.

Bierzwang, und zwar erſter Gattung. P. 2. C. 8. §. 23. n. 18. Zweiter Gattung 19. In Anſehen des ausländiſchen Biers 20. Ob auch einſchichtige Wirthe dem Bierzwang unterworfen. S. ad P. 2. C. 8. §. 23. n. 18.

Bigamia, oder polygamia, polyviria, simultanea, vel suc-

successiva, und das daraus entſtehende Impedimentum ligaminis in der Ehe. P. 1. C. 6. §. 8. n. 5. Bigamia sponsalitia ibi.

Billigkeit, worin ſie beſtehe, und wie weit ſie gegen das Geſetz Platz habe. P. 1. C. 1. §. 11. Unterſchied inter aequitatem, dispensationem, et fictionem ibi.

Biſchof, was er ſey, und worin das dreyfache Jus ordinis, jurisdictionis, et dioeceseos beſtehe. P. 5. C. 1. 9. §. 6. Praesumtio pro Episcopo in ſeiner Diöceſe ibi. b. und mehr anderes. c. etc. Weih- und Chorbiſchöfe. §. 7. Jus antiquum Ducum Bavariae in constitutione Episcoporum. P. 5. C. 19. §. 18. n. 7. in fine.

Blasphemia, ſiehe Gotteslaͤſterung, Fluͤche, Schwur.

Blinde, Recht derſelben. P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. C. 6. §. 3. n. 1. C. 7. §. 3. 37. n. 1. Siehe auch Leibesdefect.

Bloͤdſinnige, ſiehe Narren.

Blumbeſuch, ſiehe Weidrecht.

Blutarm, woher dieſe Benennung kommt. P. 4. C. 16. §. 1. n. 9. f.

Blutsverwandtſchaft, ſiehe consaguinitas, cognatio.

Bona, ſiehe res.

Bona fides, ſiehe Fides.

Bonorum omnium Legatum, wie es ab haereditate unterſchieden. P. 3. C. 7. §. 2. n. 1. Donatio omnium bonorum, ob ſie beſtehe, und was ſolche wirke. C. 8. §. 10.

Bonorum Possessio, oder haereditas praetoria, und ob ſolche noch in usu. P. 3. C. 1. §. 2. n. 2.

Bothen, oder nuncii, was ſie ſind, und wie ſie von Mandatariis unterſchieden. P. 4. C. 9. §. 16. n. 1. Ihre Legitimation und Verrichtung 2. Uriasbrief ibi Actiones und obligationes, welche aus der Bothſchaft entſpringen 3. Sonderbar in der Entſchaͤdigung 4. Wie das Officium nuncii wieder aufhoͤre 5. Differenz zwiſchen Bothen und Poſten 6. Dann Fuhrleuten 7. Von Gerichts- oder Frohnbothen ſiehe auch J. C. 2. §. 9. Und was Relatio nuncii judicialis etiam non jurata fuͤr fidem habe. ibi C. 5. §. 8. n. 10. etc.

Brachfelder, wie weit man ſolche zu bauen ſchuldig ſey. P. 5. C. 28. §. 6. b. Ob der mindere Theil dem mehrern folgen muß ibi. Weidrecht hindert daran nicht ibi. Ausnahme bey großen Schaͤfereyen ibi.

Brand, ſiehe incendium.

Brandſtatt, was bey verkauften

Brandſtätten Juris ſey. P. 4. C. 4. §. 3.

Braut, wer ſo heiſſe. P. 1. C. 6. §. 2. in fine.

Brautkinder, ſiehe Geburt, uneheliche.

Brandtwein, Aufſchlag, Satz, und Gerechtigkeit, denſelben brennen und verkaufen zu dürfen. P. 2. C. 8. §. 24.

Braxandi jus, ſiehe Bierbräugerechtigkeit.

Briefbeſtellung auf der Poſt, ſiehe Poſt. Briefſiegel oder Errichtung, ſiehe Siegelrecht.

Brod, Beſchau und Tarif desſelben. P. 2. C. 8. §. 21. ſiehe auch Becker.

Brücken, Pflichten und Rechte in Anſehen der Brücken. P. 2. C. 8. §. 11. n. 15. Bruckhay ibi Brückenzoll, ſiehe Zoll.

Brüder, ob ſie unter dem Namen der Schweſtern, et viciſsim begriffen. P. 1. C. 4. §. 4. in fine.

Bruderſchaften, ob ſie unter die geiſtlichen oder weltlichen Communitäten gehörig. P. 5. C. 30. §. 2. e. Ihre Güter. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1.

Bücherlegat, ob auch die Schriften und Manuſcripte darunter begriffen. P. 3. C. 7. §. 27. Viſitation und Cenſur derſelben. P. 5. C. 20. §. 4. k. Index librorum prohibitorum ibi.

Bürgſchaft, ſiehe fidejuſsio.

Bürger, was und wie vielerley die Bürger ſind. P. 5. C. 25. §. 4. Wie ſie von den übrigen Stadtinwohnern, und dieſe unter ſich differiren 5. Bürgerrecht, und wie ſolches erlangt werde 6. Wirkung deſſen 7. Bürgerliche Freiheiten ibi und Bürden, oder Munera 8. Befreiung der letzten ibi. Recht der Beyſaſſen, Einwohner und Fremden 9. Wiederaufhebung des Bürgerrechts 10. Bürgerliche Nachſteuer, ſiehe Nachſteuer.

Burgfried oder Burggeding, ſiehe Stadt, Gränz n. 1.

C.

Cabinetscaſſe oder Güter. P. 2. C. 1. §. 5. n. 5.

Caducitas emphytheuſeos, ſiehe emphytheuſis. §. 18.

Caducitas feudi, ſiehe Lehenverwirkung.

Calendarium, ſiehe Kalender.

Calculation, Beweis durch die Calculation, in errore calculi, wie, wann und wie oft ſolches Platz habe. J. C. 14. §. 4. ſiehe auch Rechnung.

Calviſiana actio. P. 3. C. 7. §. 14. o. ſiehe auch Nothgebühr=niß.

Cambium, ſiehe Wechſel.

Camera Electoralis, in was für Fällen ſelbe Jurisdictionem habe. J. C. 1. §. 12. n. 8. Erinnerung und Cameralconſens ad litigandum, wie weit ſolche in causis Domini nöthig. C. 3. §. 6. c. Und ante Sententiam C. 14. §. 4. et S. ibi. Hof= od. Rentkammerrathsſtelle, ob ſie dem Adelſtande derogire. P. 5. C. 22. §. 14. c. Kammergüter, ſiehe Res publicae.

Canon emphitheuticus, ſiehe emphytheusis. §. 9. etc.

Canonica, ſiehe Beneficium n. 1.

Canonicus, Urſprung, Erklärung und Eintheilung der Canonicorum, ſammt ihrer Hauptobligation. P. 5. C. 19. §. 9. Kaiſerscanonicat zu Aachen. §. 14. n. 2. a.

Canzler, Geheime=Hof= und Regierungs=Canzler, wie weit ſich ihre Jurisdiction erſtrecke. J. C. 1. §. 11. e. Cancellarius et Procancellarius universitatis, ſiehe Academia §. 4.

Capitis diminutio oder Standesveränderung, was, und wie vielerley ſie ſey. P. 1. C. 4. §. 5.

Capitulation bey Belagerungen, ſiehe Belagerung. Bey Biſchofswahlen inter Capitulum, et Electum, und ob ſolche gültig. P. 5. C. 19. §. 1. p. Von der lege commissoria in Capitulationibus, ſiehe commissorium pactum.

Capitulum, consensus Capituli, wie, und wann ſolcher nöthig. P. 5. C. 19. §. 10. d. etc. §. 11. a. Jura capituli Sede vacante, vel impedita. §. 35. n. 4. etc. Von Ruralcapiteln. 44. n. 2. Siehe auch Domcapitel, Collegiatſtift.

Capellania, ſiehe Beneficium ecclesiasticum n. 1.

Corboniana immissio puppilli in haereditatem wann ihm Ouaestio status gemacht wird. P. 3. C. 1. §. 13.

Cardinäle, Jura, und Vorzüge derſelben. P. 5. C. 19. §. 3. Ob ihnen auch jus Asyli zuſtehe. §. 36. n. 2. e.

Casus fortuitus, wie er im Contract präſtirt und erwieſen werde, ſiehe Contract. §. 20.

Cassatio, vel depositio ab Officio. P. 5. C. 24. §. 15. d. ſiehe auch Depositio, Abdankung.

Caſtrirung, ob und wie weit ein Caſtrirter irregulär ſey. P. 5. C. 19. §. 41. n. 10.

Cathedraticum, wer, und

wem man ſolche ſchuldig ſey. P. 5. C. 19. §. 27. n. 5.

Cauſa, in dem Ehecontract. P. 1. C. 6. §. 11. n. 7. In Teſtamenten und Erbeinſatzungen. P. 3. C. 5. §. 11. n. 5. In Legatis. C. 6. §. 8. In Conventionibus. P. 4. C. 1. §. 9. n. 2. Contract. innom. C. 12. §. 16.

Cauſae cognitio, was hierzu erfoderlich, und ob ohne ſelber die Verhandlung in Rem judicatam erwachſe. J. C. 14. §. 9. b. In concurſu cauſae civilis eccleſiaſticae, was für eine cognoſcirt werde. Cauſa clericalis, ſpiritualis, eccleſiaſtica, in vel extrinſeca, temporalis, mixta, dubia, vel controverſa, major, et reſervata, quaenam. P. 5. C. 19. §. 42. n. 11. etc.

Cauſa data, cauſa non ſecuta condictio, worin ſie beſtehe, und was hierzu erfoderlich. P. 4. C. 13. §. 7. n. 1. 2. 3. Ob Condictio Platz habe, wenn cauſa ob impoſſibilitatem nicht erfolgt iſt 4. Wem, gegen wen, und worin condictio competire 5. Condictio ob turpem cauſam. §. 8. Ob dadurch auch bezahltes Hurenlohn zurückgefodert werde, und das römiſche Sprichwort, Meretrix turpiter facit, non turpiter accipit, noch Platz habe ibi f. Condictio ſine cauſa. §. 9.

Cauſa debendi, ob ſolche in Inſtrumento nothwendig zu exprimiren. J. C. 11. §. 9. n. 3. Sonderbar in Quittungen. P. 4. C. 14. §. 12. n. 2. Siehe auch Condictio cauſa data, cauſa non ſecuta, item Condictio ob turpem cauſam, Condictio ſine cauſa.

Cauſa pia gaudirt Jure minorum. P. 1. C. 7. §. 36. n. 8. Wie die cauſae piae ab Eccleſiaſticis differiren. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1. Ob, und von wem Legata ad cauſas pias in alios pios Uſus convertirt werden mögen. P. 3. C. 2. §. 18. n. 5. Was unter Cauſis piis begriffen ſey. C. 4. §. 5. n. 7. etc. Quarta pauperum, welche cauſis piis abgezogen wird ibi n. 9.

Cautela, ſiehe Clauſula.

Cenſura eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſey, wer damit belegt werden könne, und warum, auch wie man davon abſolvirt ſey. P. 5. C. 19. §. 41. n. 2. etc. Strafe derjenigen, welche Cenſuras nicht achten ibi l. Ungültige Cenſuren m. Von den unterſchiedlichen Gattungen der Cenſuren, ſiehe Excommunicatio, Interdictum, Eccleſia, Suſpenſio, Depoſitio, vel Privatio, Degra-

gradatio, Irregularitas, poena Ecclesiastica.
Census, ſiehe Zins.
Cervisia, ſiehe Bier.
Certioratio, ob ſie nothwendig in contract. P. 4. C. 1. §. 6. n. 7.
Cessio, vel quasi Traditio, was ſie ſey. P. 2. C. 3. § 8. n. 1. Wer und wem man cediren könne 2. Was 3. Requisita cessionis 4. Beweis 5. Wirkung respectu cedentis 6. Cessionarii 7. Debitoris cessi 8. Except. legis Anasta. in cessionibus, und Requisita exceptionis 9. 10. 11. Affinia cessionis, und wie ſie von der Assignation, Delegation, Novatione, und Venditione actiones unterſchieden 12.
Cessio bonorum, von überſchuldeten Debitoren. J. C. 18. §. 14.
Charitativum subsidium Episcopale, in was für Fällen ſolches Platz habe, auch wer, und wie viel man zu geben ſchuldig ſey. P. 5. C. 19. §. 27. n. 6. Ob auch die Prälaten ſolches fodern mögen ibi h. Und der Pabſt n. 7., ſiehe auch Decimation der Geiſtlichkeit.
Charta bianca, ob ſolche präſumirt werde, oder von dem, der es dafür angiebt, bewieſen werden müſſe. J. C. 11. C. 8. n. 5.
Chatoulle, ſiehe Cabinet.
Chirographarius, seu literalis Contractus, was ſolcher ſey. P. 4. C. 11. §. 1. Wirkung deſſelben 2. Sammt der Querela non numeratae pecuniae 3. 4. Wann und gegen wem ſie competire 5. In was für Handlungen. §. 6. n. 1. Ausnahme n. 2. In reiterata confessione, vel agnitione n. 3. Wie lange die Querel daure. §. 7. Effectus querelae 8. Von der querela non numeratae dotis, von Seite des Ehemanns, und ſeiner Erben, oder der Creditoren im Concurſe, und Kinder erſter Ehe 9. Beſondere Anmerkung wegen der Quittung ſowohl in casu Dotis, als pecuniae non numeratae 10.
Citatio, Nothwendigkeit derſelben propter audiatur et altera pars. J. C. 5. §. 1. Wie vielerley ſie ſey ibi. Von der Verbal- oder ſchrift- und mündlichen, dann der Subſidialcitation oder Compaſſirung. §. 2. Was die letzte ſey, und ob man zur Compaſſirung oder Verhaftung verbunden ibi n. 4. Edictalcitation. §. 3. Requisita citationis §. 4. Form derſelben in ordinario §. 5. Sonderbar bey Reichsgerichten ibi a. In sum-

summario per communicationem, praeceptum, vel mandatum §. 6. Siehe auch Mandatum cum, vel sine clausula. Lieferung und Inſinuation oder Citation nebſt dem Recepiſſe oder Beſcheinigung derſelben. §. 8. Relatio et fides Nuncii circa insinuationem ibi n. 11. etc. Electus citationis insinuatae quo ad praeventionem, et malam fidem. §. 9. n. 1. 2. Ob und wie weit citatio Judicis etiam incompetentis angenommen, beantwortet und reſpectirt werden müſſe n. 3. Wie die Citation und Verſchaffung weltlicher Perſonen in causis Ecclesiasticis, und geiſtlicher in secularibus geſchehe. P. 5. C. 19. §. 42. n. 21.

Civitas, Jus civitatis triplex. P. 1. C. 3. §. 3. n. 3. Unterſchied der Fremden und Einheimiſchen nach dieſem Jure ibi. Jus Albinagii gegen Fremde ibi. ſiehe auch Staat und Stadt.

Clausner, ſiehe Eremit.

Clausulae testamentariae. P. 3. C. 3. §. 23. Conventionales. P. 4. C. 1. §. 13. n. 3.

Clerus, ſiehe geiſtlich.

Clientela, ſiehe Adoptio. §. 12.

Cloacae servitus, ſiehe Dienſtbarkeit, §. 9.

Coadjutorien, was, und wie vielerley ſie ſey. P. 5. C. 19. §. 25. n. 1. Wem man Coadjutorem gebe. 2. Wer als Coadjutor beſtellt werde 3. Wer ſolchen beſtelle 4. Wie 5. Jura Coadjutorum, und zwar quo ad Successionem 6. Administrationem 7. Sustentationem 8. Titulum et praecedentiam 9. Erlöſchung der Coadjutorie 10. Wie ſie ab Administratione differire 11. Praxis protestantium circa coadjutorias.

Coalitio modus acquirendi Dominii. P. 2. C. 3. §. 13.

Codex repetitiae praelectionis derogirt digestis. P. 1. C. 2. §. 9. n. 9. Theodosianus gehet verloren ibi.

Codicill, was ſelber ſey. P. 3. C. 5. §. 1. n. 1. Eintheilung n. 2. In principalem, et accessorium 3. Unterſchied zwiſchen Teſtamenten und Codicille. §. 2. Wer, und wem man zu guten codicilliren möge 3. 4. Requisita codicilli 5. Solennia scripti 6. n. 1. Anzahl der Zeugen 2. Tüchtigkeit, Erbittung und Erinnerung derſelben 3. 4. Allſeitige Gegenwart 5. Schrift und Unterzeichnung 6. 7. Actus continuitas 8. Codicillus solennis nuncupativus 9. Simultaneus, reciprocus, correspectivus 10. Mi-

Minus solennis, et privilegiatis. §. 7. n. 1. Fiduciarius n. 2. Accessorius, vel testamentarius, und der Beweis derſelben. §. 8. n. 1. etc. Mündliche codicilli accessorii. n. 4. Entkräftung der Codicille überhaupt, und inſonderheit eines codicilli accessorii, vel testamentarii, oder reciproci, vel correspectivi. §. 9. 10 n. 1. etc. Von der clausula codicillarii. Siehe Teſtament. §. 23. etc.

Coemeteria, ſiehe Kirche und Freythöf.

Coffe- und Thee-Siedensgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 25.

Cognati, oder Befreundte, ob unter den Worten, meine Befreundte, nur die nächſten verſtanden. P. 3. C. 3. §. 9. n. 6. c.

Cognatio, Deſinirung und Eintheilung derſelben in naturalem, spiritualem, civilem, legitimam, et illegitimam, P. 1. C. 4. §. 5. n. 1. Unterſchied inter cognationem et agnationem 2. Gradus, Lineae, und Benennungen der Verſippten 4. etc. Ausrechnung des Grads und der Lineae, tam rectae, quam collateralis, aequalis, et inaequalis 10. etc. Ob die Ausrechnung nach dem Jure canonico, oder civili gemacht werde ibi. Von der Cognatione spirituali, vel civili 14. Wie die Jura cognationis verloren gehen. §. 8. Siehe auch Venter, familia, ibique quaestio status Familiae, eheliche Hinderniß.

Chorſtift, ſiehe Collegiatſtift.

Coinvestitura, ſiehe Lebensinveſtitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, ſiehe Geburt, uneheliche.

Collatio Beneficii ecclesiastici tam ordinaria, quam extraordinaria, et Pontifici reservata, ſiehe Beneficio ecclesiastici acquisitio.

Collatio in Erbvertheilungen. P. 3. C. 1. §. 15. n. 1. Unter Miterben 2. Und Kindern oder Deſcendenten 3. Ob ſie auch unter anderen Erben ſtatt habe 4. Was man conferire 5. Nämlich profectitia 6. So von dem Erblaſſer noch in ſeinen Lebzeiten empfangen worden ſind, ſonderbar das Heirathgut 7. Und die Schankungen 8. Nicht aber Adventitia 9 nec castrensia, vel quasi 10. Studier- und Reiſekoſten 11. Alimente und anders 12. Ob der Erblaſſer die Collation auch dort, wo ſie Platz hat, verbieten, oder nachlaſſen, und wo ſie nicht Platz hat, anbefehlen könne n. 13. 14. Art und Weiſe

zu conferiren 16. Zumal wenn das Empfangene nicht mehr exiſtirt 16. Von Collationsklagen 17.
Collegiatſtift, und ob die Canonici unter dem Stiftsprobſte ſtehen. P. 4. C. 19. §. 11.
Collegium, ſiehe Gemeinde.
Coloni partiarii, ſiehe emphytheusis. §. 3.
Cohabitatio conjugum, ſiehe Eheleute, Pflichten.
Commenda, et quidem temporalis, vicaria, vel provisionalis. P. 5. C. 19. §. 22. n. 3. Perpetua 4. Militaris, und zwar bey Ritterorden, ſonderbar bey dem Deutſchen und Malteſerorden 5.
Commercium, Res extra commercium, vel patrimonium, ob ſie einerley. P. 2. C. 1. §. 1. e. h. Legatum rei extra commercium, und ob das pretium hierin zu bezahlen. P. 3. C. 7. §. 23. Pactum de re extra commercium. P. 4. C. 1. §. 15. Sachen, worin das commercium geſperrt oder eingeſchrenkt iſt. C. 3. n. 2.
Commercien-Collegium, was für Sachen dahin gehörig. J. C. 1. §. 13. d.
Commissio in judicialibus, ob ſie mit der Jurisdictione delegata, vel mandata einerley. J. C. 1. §. 18. a. Unterſchied der Commiſſionen ibi 1. 2. 3. Wer Jus committendi, vel delegandi, aut subdelegandi habe ibi. Wie weit ſich commissio erſtrecke ibi. Clausula commissionis ſammt und ſonders unter mehreren Commiſſarien, Legitimatio commissarii, und wie die Commiſſion wiederum ceſſire ibi.
Commissorium pactum, vel Lex commissoria in pignore, ob es erlaubt. P. 2. C. 6. §. 19. Eintheilung derſelben in den Wiederkaufscontract, und andere ſimulirte Handlungen ibi 9. Von dem Kaufe sub Lege commissoria. P. 4. C. 4. §. 14. n. 1. Wie casus Legis exiſtire. 2. Sonderbar in unbeſtimmter Zeit 3. Wirkung des pacti casu existente 4. Ob Lex commissoria auch in anderen Handlungen, ſonderbar in capitulationibus, et pactis Principum ſtatt habe 5.
Comites Palatini, Benennung und Urſprung derſelben, wer ſie creire, und wie weit ſich ihre Macht und Gewalt im Reiche und hieſigen Landen erſtrecke. J. C. 2. §. 7.
Commixtio modus acquirendi Dominii. P. 2. C. 3. §. 15. Ob ſolcher auch bey Vermiſchung unterſchiedlicher Vermögen ſtatt habe ibi.

Commodatum, oder Leihcontract, was er ſey. P. 4. C. 2. §. 5. n. 1. Worin ſolcher Platz habe 2. Uebergabe des geliehenen Guts 3. Gebrauch deſſelben 4. Gewißheit und Beſtimmung des Gebrauchs 5. Actio commodati directa 6. Und Reſtitution der gelehnten Sache 7. Wann ſolche geſchehen müſſe 8. Und wie in beſchädigt oder gar verloren gegangener Sache 9. Ex dolo, vel culpa commodatarii 10. Oder in custodia 11. Vel casu fortuito 12. Actio commodati contraria 13. Formular eines ſolchen Contracts 14. Wie commodatum a precario unterſchieden ſey, ſiehe Precarium.

Compagnie, ſiehe Societät.

Comparatio litterarum, vel sigillorum, wie ſie geſchehe und deren Beweis. J. C. 11. §. 8.

Compascui jus, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Compaſſirung, ſiehe citatio subsidiaria, Zeugen.

Compenſation oder Abrechnung. P. 4. C. 15. §. 1. n. 1. In debito mutuo 2. Non excepto 3. Nec alieno 4. Sed proprio 5. Certo, et liquido 6. Puro, et absoluto 7. Generico 8. Und zwar ejusdem generis, et qualitatis 9. Wirkung der Compenſation 10. Wie voluntas, et animus compensandi declarirt werden müſſe 11. Exceptio compensationis, und wann ſolche ſtatt habe, oder nicht 12.

Competentiae Beneficium, was es ſey. J. C. 18. §. 10. a. Wem ſolches zuſtehe b. c. etc. Quantum deſſelben k. Cognitio causae, und Ausſpruch darüber l. etc. Ob das punctum competentiae immissionem, vel executionem hindere n. Wie die Competenz wiederum erlöſche o.

Compliment, ſiehe Ehrenwort.

Compromiß, was es ſey. J. C. 17. §. 2. a. Wer Compromiß oder Schiedsrichter ſeyn könne ibi. Ob der Compromißweg rathſam, und wie die compromissarii ab austregis differiren ibi. Wer compromittiren könne b. Uebernahme des Schiedrichteramts, und ob ſolches Jemanden aufgedrungen werden möge c. In was für Sachen Compromissum Platz habe d. Modus procedendi, und ob hierbey inter arbitrum, et arbitratorem ein Unterſchied e. Wenn mehrere Schiedsrichter erwählt worden f. Von der Appellation und Reduction ad arbi-

arbitrium boni Viri. g. h. i. Protocollirung oder Verbriefung des in rem judicatam erwachſenen Laudi compromiſsorialis k. Ob der Schiedsrichter in integrum reſtituiren könne l. Wie das Compromiß wieder aufgehoben werde m. Von Compromiſſen, welche Testamento verordnet ſind, und ob die Clauſula remota appellatione, vel ulteriori recurſu hierbey Platz habe n. Von dem Compromiß bey geiſtlichen Wahlen, ſiehe Electio canonica n. 8.

Communicatio, ſiehe citatio. §. 6.

Communio, quaſi contractus, und wie ſolcher a Societate unterſchieden. P. 4. C. 13. §. 3. a. b. Actio communi dividundo c. Wie ſie ab act. fam. herciſc. differire d. Praestationes perſonales ex hoc contractu e. Circa culpam g. Ob die Action ad haeredes gehe h. Siehe auch Condominium, und von dem Retractu rei communis Einſtand §. 16. Ob communio vor dieſem Fundamentum ſucceſsionis geweſen ſey. P. 3. C. 12. §. 1. n. 2. e. Ob das pactum de communione perpetua gültig. P. 3. C. 1. §. 14. n. 3.

Communität, ſiehe Gemeinde.

Compulſoriales ad edenda acta in Apell. J. C. 15. §. 7. a.

Conatus in Verbrechen, ſiehe Delictum.

Concilia generalia. P. 1. C. 2. §. 8. n. 2. P. 5. C. 19. §. 44. n. 1.

Concilia particularia. P. 1. C. 2. §. 8. n. 2. P. 5. C. 19. §. 44. n. 2. etc.

Concilium Tridentinum. P. 1. C. 2. §. 8. n. 2. P. 5. C. 19. §. 44. n. 1. 9. cum declarationibus Cardinalium h.

Concluſio cauſae ante Sententiam, ſiehe Sententia.

Concordate zwiſchen Baiern und den geiſtlichen Ordinariaten. P. 1. C. 2. §. 8. n. 5. Zwiſchen dem päbſtlichen Stuhl, und der deutſchen Nation ibi Duplex Forma der letzten, und was für eine prävalire. P. 5. C. 19. §. 18. n. 1. d. Gravamina wegen überſchrittener Concordate, und ob ſie der Pabſt abändern könne n. 10. etc. §. 45. n. 6.

Concubinat, ob ſolcher contra Jus naturae. P. 1. C. 6. §. 1. Strafe des Concubinats, ſiehe Unzucht.

Concurs, oder Gant- und Edictalproceß, wenn ſich ſolcher ergebe. J. C. 19. §. 1. Wie bey den höchſten Reichsgerichten hierin verfahren werde ibi a

Fo-

Forum concurſus univerſalis, et particularis §. 2. Anfang deſſelben, und wann hierzu geſchritten werden möge 3. Citation und Ausſchreibung der Edictstäge 4. Erſter Edictstag ad producendum, et liquidandum 5. Zweyter ad excipiendum 6. Dritter ad concludendum 7. Legitimation bey dem Concurſe 8. Caution, Reconvention, Communication, contumacia, und Terminen 9. Von dem Beweiſe überhaupt, ſonderbar durch die Gezeugſchaft 10. Per Documenta 11. Per Juramentum 12. Liquidirung jener Foderungen, welche ſchon abgeurtheilt, oder anderwärts rechtsanhängig ſind 13. Von weitläufiger Liquidation 14. Prioritätsurtheil 15. Appellation, Reſtitution und Nullitätsklage 16. Execution 17. Curator Bonorum, oder Contradictor communis 18. Particular-Zahl und Veräuſſerungen vor und nach angefangenem Concurs 19. Manifeſtirung des verganteten Vermögens, und wie weit der Schuldner post concurſum noch hafte 20. Priorität der Gläubiger im Concurſe, und General-Regeln hierbey. C. 20. §. 1. Erſte Claſſe 2. Zweyte 3. Dritte 4. Fünfte 6. Sechſte 7. Siebente 8. Achte 9. Von dem zur achten Claſſe gehörig ſtillſchweigenden Pfandſchaften 10. Neunte Claſſe 11. Zehnte 12. In was für eine Claſſe von obigen die rückſtändigen Zinſen und Gilten gehören 13. Jus offerendi, und Eintrettung in anderer glaubiger Stelle 14. Von Chirographariis, und bloßen Current-Gläubigern 15. Jus ſeparationis ordinarium, extraordinarium, et quaſi und wer deſſen berechtigt ſey. §. 16. 17. 18. Von beſonderen Rechten und Freiheiten in der Priorität, ſonderbar in der oberen Pfalz, und dem jure Retorſionis gegen Auswärtige. §. 19. Von obgedachter Liquidation anderwärts rechtshängiger Sachen ſiehe S. ad J. C. 19. §. 13. 14. Von dem Anfange des privilegii Fiſci ibi. ad C. 20. §. 8. Von denen, welche in der 7ten Claſſe noch poſt Fiſcum ex privilegio ſpeciali zu ſtehen kommen ibi a §. 8. Von dem Jure offerendi, und Eintrettung in anderer Gläubiger Stelle ex pacto cum Debitore inito ibi ad 14. Von dem Concurſe der Lehenſchulden ſowohl unter ſich als mit Erb- und Allodialſchulden, ſiehe Lehenſchulden.

Condictio, ſiehe Actio.

Con-

Conditio in Contractibus. P. 4. C. 1. §. 8. Und zwar in contractu Matrimoniali. P. 1. C. 1. §. 11. In Teſtamenten und Erbeinſetzungen. P. 3. C. 7. §. 10. n. 1. Unterſchied dieſer Conditionen 2. Unmögliche 3. Regel bey unmöglichen 4. Erfüllung der möglichen 5. Zeit der Erfüllung 6. Unerfüllte Conditionen, wann ſie für erfüllt zu achten 7. Ob zwey ablativi absolute positi in conditionem reſolvirt werden §. 10. n. 1. g. Effectus conditionis pendentis 8. Deficientis, vel impletae 9. Conditio nubendi, vel non nubendi 10. 11. Si sine liberis decesserit 12. Mutandae Religionis 13. Status clericalis 14. Juramenti 15. Non mutandae Religionis. P. 5. C. 20. §. 9. c. ſiehe auch Contract 11. Fideicommissum commune. Fideicomm. fam. §. 4.

Condominium, was, und wie vielerley ſolches ſey. P. 2. C. 2. §. 16. n. 1. Jura condominorum in Anſehen dritter Perſonen 2. Unter ſich 3. Fälle, worin ein Condominus ohne dem anderen handeln kann 4. Wie das condominium wieder aufhöre 5. Beweis des condominii 6. Siehe auch Communio Societas.

Conductus, conducendi Jus ſiehe Gelett.

Confessio, oder Geſtändnißbeweiß per confessionem J. C. 12. §. 1. a. Wer pro confesso zu halten n. 1. 2. Requisita confessionis 3. Auslegung derſelben, in dubio ibi. In was für Sachen ſelbe Platz habe 4. Von der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Confeſſion 5. 6. 7. Ob das Stillſchweigen oder die contumacia pro confessione zu achten 8. Ob die Acceptation vonnöthen 9. Wie in confessione conditionata 10. Wem confessio präjudicire 11. 12. Von der Regel, qui excipit, non fatetur. J. C. 6. §. 7. Wie contra confessum zu verfahren. §. 11. a. Confessio debitoris in concursu C. 19. §. 6. b. Von dem Beweis der mündlichen oder ſchriftlichen Beicht. P. 3. C. 19. §. 42. n. 24.

Confessoria actio, ob ſie noch in Usu. J. C. 12. §. 1. a. Siehe auch Dienſtbarkeit §. 10.

Confirmatio ult. volunt. P. 3. C. 2. §. 13. n. 1. Sonderbar bey Geiſtlichen 2. Und Reichsſtänden 3. Confirmatio contractuum. P. 4. C. 1. §. 6. n. 6. Ob es eine guarantie ibi. Confirmatio pacti invalidi ibi. §. 24. a. Confirmatio in for-

forma speciali, vel communi, und ob die letzte Jus novum gebe. P. 5. C. 19. §. 46. n. 2. b.

Confiscation, Forum und Verhandlung der Confiscationsfälle in Mauth- und Accisdefraudationen. S. ad P. 4. C. 16. §. 16. §. 12. n. 2. C. et ad J. C. 1. §. 13. d.

Confraternität, ſiehe Bruderſchaft.

Confusio; wie man das Eigenthum der confundirten Sache dadurch erlange. P. 2. C. 3. §. 15. Oder die Obligation aufgehoben werde. P. 4. C. 15. §. 3.

Conjuges, ſiehe Eheleute.

Connexio causae, ſiehe Forum connexionis, vel continentiae.

Consanguinitas, ſiehe Cognatio.

Conscientia, ſiehe Gewiſſen.

Consecratio, ſiehe Weihe.

Consecratio electi, ſiehe Electio n. 18.

Consilium oder Rath. P. 4. C. 9. §. 1. n. 3. C. 10. §. 3. d. P. 5. C. 24. §. 6. In Delictis ſiehe Delictum.

Consilium abeundi, ſiehe Relegatio.

Consilium juridicum, ſiehe Responsum juris.

Consors litis, ſiehe Lis.

Constituta pecunia, ſiehe Fidejussio. §. 21. 22.

Constitutum eines Uebelthäters, ſiehe Examen.

Constitutum possessorium, ſiehe Possessio. §. 7.

Consuetudo, ſiehe Gewohnheit.

Contendat, Remedium ex lege, si contendat, auf was ſolches abziele, wie, wo und worin es Platz greife, auch ob die Hauptſache ſelbſt, oder nur die in Gefahr ſtehende Exception dadurch feſtgeſetzt werde. J. C. 1. §. 15. C. 4. § 6.

Contestatio litis, ſiehe Lis.

Continentia causae, ſiehe Connexio.

Contradictor communis in Concursu, ſiehe Concursproces.

Contra dos, ſiehe Heirathsguts-Wiederlage.

Contract in genere, was und wie er a Pactis nudis, vestitis, legitimis, adjectis, unterſchieden ſey, nach dem jure germanico, et moderno aut romano. P. 4. C. 1. §. 3. n. 1. 2. 3. Eintheilung derſelben. §. 4. Requisita, und zwar Consensus. §. 5. n. 1. Obligatorius, et mutuus 2. 3. Verus, et perfectus 4. Declaratus expresse, vel tacite

5. 6. Aeuſſerliche Geſtalt, und Requisita conventionis. §. 6. 7. n. 1. Und zwar die Schrift n. 2. Unterzeichnung 3. Vorleſung 4. Stempelpapier 5. Obrigkeitliche Authorität 6. Certioration und Ratification 7. Gezeugſchaft und anderes 8. Contractus sub conditione §. 8. Die 9. Modo 10. Causa 11. Demonstratione 12. Arrha 13. n. 1. Poena conventionali 2. Und anderen clausulis Conventionum 3. Perſonen, welche contrahiren können, ſonderbar Religioſen, Kinder sub potestate patria, Medici, Advocaten und andere §. 12. n. 1. etc. Ob man für andere paciren könne nach dem Jure rom. nat. can. germ. Bavar. §. 13. Ob auch Juden mit Chriſten, ſonderbar circa cessiones. §. 14. In was für Sachen Pacta ſtatt haben, ſonderbar in Sachen, welche nicht exiſtiren, oder nicht in commercio, oder gar unmöglich ſind, oder in fremden und ungewiſſen Sachen. §. 15. n. 1. etc. Was Juris, wenn mehrere Sachen zugleich, oder eine öfter verſprochen iſt, und zwar alternative, oder disjunctive ibi n. 7. 8. Verſprechung eines Facti nudi, vel alieni. §. 17. Beweis und Auslegung eines Pacti, ſonderbar gegen jenen, welcher klärer hätte reden können. §. 18. Wirkung der Convention, und zwar in Anſehen des verſprechenden Gegentheils, beederſeitiger Erben, Successorum singularium, oder dritter Perſonen. §. 19. Praestatio doli in conventionibus. §. 20. n. 1. Casus Fortuiti 2. Culpae et quidem latae, levis, levissimae 3. etc. Regeln, in praestatione culpae, und Schwierigkeit derſelben 8. Probatio Doli, culpae, casus 9. Von der Correalität in contractu überhaupt ſammt den Requiſiten, und Wirkung derſelben. §. 21. n. 1. etc. Sonderbar von correis stipulandi, vel credendi. §. 22. Debendi, vel promittendi. 23. Ungültigkeit oder Wiederaufhebung einer Convention. 24. Sonderbar ex capite doli 25. n. 1. Vis, metusve 2. Erroris 3. Purgatio doli, metus, erroris 4. Sprichwort, Geding bricht Landrecht. P. 1. C. 6. §. 29. n. 6. Siehe auch Forum contractus.

Contract in specie, und wie ſie circa essentialia, naturalia, accidentalia von einander unterſchieden ſind. P. 4. C. 2. §. 1. n. 1. Von contractibus nominatis, n. 2. et realibus

libus n. 3. etc. Consensualibus. C. 3. §. 1. etc. Von dem contractu litterali, seu Chirographario. C. 11. §. 1. etc. Von contractibus innominatis nach römiſch = natürlich = deutſch = und baieriſchem Rechte C. 12. §. 1. 2. Von Quaſi = Contracten. C. 13. §. 1.

Contravention eines Theils, ob ſie auch den anderen Theil ab obligatione befreye. P. 4. C. 15. §. 11. n. 2.

Contumacia, was und wie vielerley ſie ſey, nebſt den unterſchiedlichen Wegen, worin gegen Contumaces verfahren wird. J. C. 5. §. 10. Ob das Bannum contumaciae, oder Immissio ex primo, vel secundo Decreto noch üblich ſey ibi n. 6. 7. Contumacialerkenntniß, und was hierzu erfoderlich, auch Wirkung derſelben, nebſt den Urſachen, welche hievon entſchuldigen. §. 11. Wie in causis Ecclesiasticis gegen Contumaces verfahren werde. P. 5. C. 19. §. 42. n. 22.

Convention, ſiehe Contract.

Convertiten, arme, und deren Verpflegung in Baiern. P. 5. C. 19. §. 23. n. 6.

Copien, ſiehe Abſchriften.

Copulation, ſiehe Ehe.

Cor- et incorporales res, ſiehe Res.

Corpus, ſiehe Gemeinde.

Corpus delicti, ſiehe Delicti corpus.

Corpus Juris Canonici. P. 1. C. 2. §. 8. n. 3.

Corpus Juris Romani. P. 1. C. 2. §. 9. etc. glossatum n. 13. Ehemaliger und heutiger Werth des corp. Jur. glossati §. 14. n. 2. Längſter und kürzeſter Text in corpore Jur. rom. C. 4. §. 5. n. 4. P. 2. C. 3. §. 5. n. 3. g. Siehe auch Jus Romanum.

Correalitas in Contractibus. P. 4. C. 1. §. 21. etc. Utrum in Delictis. C. 16. §. 2. n. 5. g. n. 11. o.

Correctiones in Instrumento. J. C. 11. §. 9. a.

Correspectiva, ob eins ohne dem andern beſtehe. P. 3. C. 4. §. 10. P. 4. C. 1. §. 19. n. 1. c.

Creditor, ſiehe Mutuum, Zahlung, Concursprozeß.

Credit, was in Sensu generali, vel stricto darunter verſtanden ſey. P. 4. C. 2. §. 3. 4. 1.

Crum, ſiehe Kaufmannſchaft.

Crimen, criminaliter, vel civiliter, Unterſchied zwiſchen beeden. P. 4. C. 16. §. 1. n 3. C. 17. §. 5. n. 2. Sonderbar in sensu Juris Romani. C. 17. §. 5. n. 2. a.

Cu-

Culei poena, ſiehe Säckung.

Culpa in Contractibus, ſiehe Contract. §. 20. Ob Culpa lata, und dolus in civilibus unterſchieden. P. 4. C. 16. §. 1. n. 2. c. Culpa in concreto. C. 1. §. 19. n. 4.

Curatel, wie ſie a Tutela differire. P. 1. C. 7. § 35. Curatela minorum, und wie lange die Minderjährigkeit dauere. §. 36. n. 1. Unterſchied inter Tutelam impuberum, et curatelam minorum n. 2. etc. Endigung der letzten n. 7. Sonderbar per veniam Aetatis, ſiehe Venia aetatis. Curatela majorum defectu laborantium, und was für Leibes- oder Gemüthsdefecte hierzu erfoderlich. §. 37. n. 1. Beſtellung, Jura und Obligationes circa curatelam majorum, und wie ſie a curatela minorum differire, oder geendiget werde ibi l. m. etc. Sonderbar bey Verſchwendern n. 2. und Narren oder Blödſinnigen 3. Curatela specialis, Rei certae, vel causae data, und wie ſolche ſowohl in der Beſtellung als ſonſt von anderen Curatelen differire. §. 38. n. 1. Curatela interimistica, vel provisionalis, was ſie ſey. Und wann ſelbe Platz habe n. 2. Curatela sexus, oder Vormundſchaft über das weibliche Geſchlecht nach dem Jure romano, germanico, Bavarico. §. 41. Curatela Reipublicae, vel communitatum. §. 43. Curatela Bonorum in concursu. Beſtellung und Obliegenheit eines ſolchen Curators. J. C. 19. §. 17. 18. Curatela Bonorum absentis, ſiehe Abweſenheit. Curatela ventris ſiehe Venter.

Curatela ecclesiastica, oder Verwaltung der Kirchen, milden Stiftungen, und anderer geiſtlicher Güter. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1. Beſtellung derſelben 2. Pflichten eines ſolchen Curators 3. Sonderbar in Errichtung des Inventariums, und Haltung des Zechſchreins ibi gebührender Vertrettung bey In- und Extrajudicialhandlungen 4. In Activ- und Paſſivſchulden 5. Unterhaltung der Gebäude 6. Beſtreitung der hierzu erfoderlichen Koſten 7. Beyſchaffung anderer Nothwendigkeiten 8. Verwendung und Vermehrung der Güter 9. Veräuſſerung derſelben 10. Beobachtung der hierzu erfoderlichen Solennitäten 11. Widerrufung der veräuſſerten Güter 12. Ablegung der Rechnung, und Richtigkeitspflegung 13.

Curioſität, wann und wem ſie nöthig, oder nützlich. P. 1. C. 1. §. 7. P. 4. C. 3. §. 23. n. 6.

D.

Dachtrauf, ſiehe Stillicidium.

Däntler, ſiehe Proxenetae.

Damnum, et actio Legis aquiliae in damno. P. 4. C. 16. §. 6. n. 1. Requisita actionis naturalia 2. Civilia ex Jure romano 3. Beweis des Schadens 4. Strafe und Erſtattung deſſelben 5. Wie der Schade geſchätzt werde 6. Sonderbar in Verwundungen oder Entleibung 7. In fleiſchlichen Delictis 8. Was für andere Actiones in act. leg. aq. mit einſchlagen 9. Sonderbar Actio de damno in turba dato ibi. Actio noxalis de pauperie, aut pastu in Viehe-Schäden. §. 7. n. 1. etc. Mehr dergleichen dahin einſchlagende Actiones n. 3. Actio de effuso. vel dejecto, posito vel suspenso. §. 8. Verhütung künftiger Schäden per Nunciationem novi operis, ſiehe Nunciatio, von der Klage de damno infecto, und der hierunter zu leiſtenden Caution. §. 4. Actio, aquae pluviae arcendae, und wie dieſe Klage von dem Regenwaſſer auf Ströme und andere fließende Wäſſer, dann die hierin geführten Gebäude und Waſſer-Beſchlächte extendirt werde. §. 11. n. 1. 2. Damnum vitandum, et lucrum captandum, welches von beeden favorabler ſey. P. 1. C. 1. §. 7. C. 2. §. 16. n. 8. Von Gerichtskoſten und Schäden, ſiehe Prozeßkoſten.

Darangeld, ſiehe Arrha.

Darlehen, ſiehe Mutuum.

Datio, wie ſie a Traditione unterſchieden, ſiehe Traditio.

Datio in solutum, ob ſie vicem Venditionis vertrette. P. 4. C. 4. §. 16. Ob ſolche invito Creditore Platz habe. J. C. 18. §. 11.

Datum, ob ſolches in Instrum. nöthig. J. C. 11. §. 9. e. Falſche Daten ibi. Ob die Stund zu exprimiren. P. 2. C. 6. §. 13. g.

Debitor generis, vel speciei, und Unterſchied zwiſchen beeden. P. 4. C 3. §. 11. n. 1.

Debitum, ſiehe Schuld.

Decke Beſchlagung. P. 1. C. 6. §. 1. n. 2.

Decimae, ſiehe Zehent.

Decimation der Geiſtlichkeit. P. 5. C. 19. §. 27. n. 7.
Decretales Gregorii, ſiehe Jus Canonicum, ob ſolche ab Isidoro verfälſcht worden. P. 5. C. 19. §. 42. n. 19.
Decretum, was die Römer darunter verſtunden. P. 1. C. 2. §. 9. n. 7. und wir. §. 15. n. 4.
Decretum gratiani, ob es verbinde. P. 1. C. 2. §. 8. n. 5.
Defectuose, ſiehe Leibesmängel.
Defensio, ſiehe Nothwehr.
Defensio, vel Defensor rei, ſiehe Reus.
Deflorationsrecht, oder Jus primarum noctium. P. 1. C. 6. §. 4. n. 10. C. 8. §. 12. f.
Degradatio ecclesiastica, wie, warum, und mit was Effect ſolche geſchehe. P. 5. C. 19. §. 41. n. 7. Baieriſches Privilegium circa Degradationem ibi. Ob ſie auch bey Proteſtanten üblich ibi.
Deichſelrecht. P. 2. C. 8. §. 2.
Dejectum, Actio de dejecto ſiehe Damnum.
Delegatio, oder Ueberweiſung P. 4. C. 15. §. 5. n. 1. Delegans, delegatus, delegatarius und wer ſo heiſſe 2. Requisita und effectus Delegationis 3. 4. Wie Delegatio a novatione, cessione, assignatione, differire 5.
Delegatio, Jurisdictionis, ſiehe Jurisdictio, Commissio.
Delegatus Apostolicus, Unterſchied inter delegatos ab homine, et ipso Jure, und die vierfache Clauſel, womit die letzte Delegation geſchiehet. P. 5. C. 19. §. 8.
Delendi Jus, in concursu Creditorum. J. C. 19. §. 17. n. 2.
Deliberandi Jus, ſiehe Erbſchaft n. 10.
Delicta, oder Verbrechen überhaupt, und was ſie ſind. P. 4. C. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 1. Eintheilung derſelben, ſonderbar in vera, vel quasi 2. Publica, vel privata 3. Actio poenalis ex delicto 4. Wem ſolche competire 5. Wo ſie verhandelt werde 6. Wie 7. Und was circa Modum poenae zu beobachten. 8. Zumal in Geldſtraſen 9. Wie die Pönalaction ceſſire 10. Actio rei persecutoria ex delicto 11. Von Delictis ecclesiasticis, saecularibus, et mixtis. P. 5. C. 19. §. 40. n. 1. etc. Militaribus C. 21. §. 18. etc. Delictis carnis, ſiehe fleiſchliche Verbrechen, von dem Foro delicti, ſiehe Forum, von der Strafe eines Verbrechens, ſiehe Strafe. Von dem Complicio, ſiehe Complices.
Demens, ſiehe Narr.

Demonstratio in Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. n. 7. In Teſtamenten und Erbeinſetzungen. P. 3. C. 3. §. 11. n. 4. Legatis. C. 6. §. 8. Donationibus. C. 8. §. 11. Fideicomm. C. 9. §. 5. C. 10. §. 4. Contractibus. P. 4. C. 1. §. 10. n. 3.

Denunciatio canonica, et evangelica. P. 4. C. 19. §. 40. n. 14. b. J. C. 16. §. 5. a.

Denunciatio litis, ſiehe Lis.

Denunciatio publica, oder öffentliche Verkündung der Eheverlobten. P. 1. C. 6. §. 7.

Depositum. P. 4. C. 2. §. 7. n. 1. Sachen, worin ſolches ſtatt hat 2. Jura depositarii 3. et Obligatio, ſonderbar circa Restitutionem 4. Praestationem doli, culpae, casus 5. Custodiam 6. Actio depositi directa 7. Wenn mehrere Deponenten ſind 8. Oder mehrere Erben eines Deponenten 9. Gegen mehrere Depositarios, oder mehrere Erben eines einzigen 10. Beweis in Actione depositi directa 11. Strafe der Abidugnung 12. Sonderbar in Deposito miserabili ibi b. Exceptiones contra actionem Depositi 13. Actio depositi contraria 14. Formular eines Depoſitionsſcheins 15.

Depositum irregulare. §. 8.

Depositum juris mittels der Oblation, Obſignation, Depoſition. P. 4. C. 15. Siehe auch solutio, sequestrum.

Depositio ab officio ecclesiastico, wie und warum ſolche Platz greife. P. 5. C. 19. §. 41. n. 6. Sonderbar bey geiſtlichen Reichsſtänden ibi g. h. Ob auch wegen übertretener Capitulation k. Oder bey einer proteſtantiſchen Aebtiſſin wegen der Ehe. Siehe auch privatio Beneficii eccles.

Derelictae res, ſiehe Occupatio, vacante Güter.

Deſertion der Soldaten, Strafe derſelben, und Präcaution dagegen. P. 5. C. 21. §. 22.

Devolutionsrecht bey Eheleuten. P. 1. C. 6. §. 35. n. 2. in Beneficiis ecclesiasticis, wie und wann ſich ſolches ergebe, auch wer das Beneficium devolutum zu verleihen habe. P. 5. C. 19. §. 17. k. Päbſtliches Devolutionsrecht. §. 18. n. 1. Bey Biſchofs- und anderen Wahlen. §. 19. n. 16.

Deutſche Sprache, wann man ſie bey Gericht einzuführen angefangen hat. J. C. 4. §. 10. c.

Deutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris.

Dienſtbarkeit, oder Servitus.

tus. Was und wie vielerley ſolche ſey. P. 2. C. 7. §. 1. 2. Wie ſie errichtet werde 3. Per Dispoſitionem 4. Praeſcriptionem 5. Wirkung der Dienſtbarkeit circa Jus, et uſum Servitutis, ſonderbar in Anſehen des Proprietärs 6. Wie die Dienſtbarkeit aufhöre 7. Per non uſum 8. Actiones in Dienſtbarkeiten 9. Und zwar Actio confeſſoria 10. Negatoria 11.

Dienſtbarkeiten und andere ähnliche Gerechtigkeiten in Specie. P. 2. C. 8. §. 1. Unterſchied zwiſchen den Haus- und Felddienſtbarkeiten ibi. Servitutes urbanae, und zwar Servitus tigni immittendi 2. Oneris ferendi 3. Altius tollendi, vel non tollendi 4. 5. Proiiciendi, vel protegendi. 6. Luminum, luminibus officiendi, vel non officiendi 7. Proſpectus, oder Proſpectui officiendi, vel non officiendi ibi. Fenestrarum ibi. Stillicidii 8. Fluminis, fumi 10. Depoſitum habendi, ſuffodiendi, und mehrere andere. Servitutes ruſticae, und zwar viae, actus, itineris 11. Aquae hauſtus, pecoris ad aquam appulſus, aquae ductus, et aquae intercipiendae, aut non intercipiendae 12. Paſcendi 13. Compaſcui 14. Signandi 15. Und mehrere andere Gerechtigkeiten 16. n. 1. Sonderbar das Zwangrecht n. 2. Ehehaftsgerechtigkeiten. §. 17. Mühlgerechtigkeit 18. Badgerechtigkeit 19. Wirths- oder Taferngerechtigkeit 20. Bäckergerechtigkeit 21. Metzger- oder Fleiſchhackersgerechtigkeit 22. Bräugerechtigkeit 23. Brandweinsgerechtigkeit 24. Meth- Eſſig- Thee- und Kaffeegerechtigkeit 25. Siehe auch alle dieſe Rubriken beſonders.

Dienſtbothen, Pflichten und Rechten. P. 1. C. 4. §. 4. Dienſtzwang der Ehehalten. P. 4. C. 6. §. 2. n. 2. Austritt derſelben vor der Zeit. §. 16. n. 4. Unterſchied zwiſchen ſelben, und Mandatariis, auch ob und wie die Herrſchaft ex Facto illorum hafte. C. 9. §. 15. n. 9.

Dienſtentſetzung, ſiehe Caſation.

Dies in Eheberedungen. P. 1. C. 6. §. 11. g. In anderen Conventionen. P. 4. C. 1. §. 9. In Teſtament, und Erbeinſetzungen. P. 3. C. 3. §. 11. In Legaten. C. 6. §. 8. Donationen. C. 8. §. 11. Fideicommiſſen. C. 9. §. 5. C. 10. §. 4.

Diffamationsklage, oder Actio ex lege diffamari, wie, wo,

wo und wann ſolche ſtatt habe, ſammt dem Unterſchiede inter Judicium diffamatorium, et judicium Cauſae principalis. J. C. 1. §. 15. C. 4. §. 5.

Diffeſſio, ſiehe Document.

Digeſta, ob denſelben a Codice juſtinianeo, dann den Institutionibus derogirt werde. P. 1. C. 2. §. 9. n. 9.

Dilationes, ſiehe Termin.

Dilucida intervalla, ſiehe Narrheit.

Dimiſſion, ſiehe Abdankung.

Ding, ſiehe Res.

Dingen, ſiehe Locatio §. 1. was es auf altdeutſch heiſſe. J. C. 15. §. 1. a.

Dioeceſanum Jus, ſiehe Biſchof.

Diploma, Fides diplomatum antiq. J. C. 11. §. 4. b. Ob Ars diplomatica auch in Jurisprudentia nöthig. §. 9. a. in fine.

Diſcretion, Beſtimmung derſelben. P. 5. C. 7. §. 3. d.

Diſpenſatio legis. P. 1. C. 1. §. 11. 12. In Eccleſiaſticis. P. 5. C. 19. §. 45. n. 6. Wie ſie a Privilegio unterſchieden. §. 46. n. 2.

Diſplicentiae pactum. P. 4. C. 3. §. 23. n. 9.

Diſpoſitio, ſiehe Actus inter vivos, vel mortis Cauſa. Item letzter Wille.

Diſſenſus mutuus, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde. P. 4. C. 15. §. 11. n. 1.

Diviſio haereditatis, ſiehe Erbvertheilung.

Diviſio parentum, inter liberos, ſiehe Teſtamentum paternum.

Doctorat, ſiehe gradus Academicus.

Document, von dem Beweiſe per Documenta. J. C. 11. §. 1. Und zwar publica 2. Privata 3. Beweis der letzten contra ſcribentum c. Ob Gezeugen, eigene Hand- oder Unterſchrift, Siegel, Cauſa debendi, und Datum hierzu vonnöthen d. Von den Beilagen des Haupt-Documents ibi. Ausnahme, worin Documentum privatum auch pro Scribente beweiſet f. Sonderbar bey Handelsbüchern g. Spän, und Körbhölzern h. Von Original-Documenten, oder Abſchriften, tranſumtis, und vidimus. §. 4. Productio documentorum. §. 6. Recognitio 7. Diſſeſſio 8. Von Documentis vitioſis 9. Contrariis 10. Oder wenn die Documente und Gezeugſchaften ſich contradiciren 11. Von verlorenen gegangenen Documenten, und wie der Juhalt derſelben zu beweiſen 12. Wann die Documente in Proceſſu probato-

rio zu produciren, ſiehe Beweis. §. 9. Ob die Extraditio documentorum vim pignoris habe. P. 2. C. 6. §. 4.

Dominalgüter, ſiehe Respublicae.

Domcapitel in Corpore. P. 5. C. 19. §. 10. a. Ob der Biſchof darunter begriffen b. Wie und in was für Sachen consensus Capituli, vel Episcopi vonnöthen c. etc. Directorium, Jurisdictio, und Rang des Capitels k. l. etc. Von der Immedietät und Erb-Grundherr- oder Corregentſchaft der deutſchen Domcapitel n. Jura Capituli Sede vacante o. Capitulationes inter Capitulum, et Electum, und ob ſie gültig p. Capitula mixtae Religionis q.

Domestici, ſiehe familiares, Familia.

Domicilium, ſiehe Forum domicilii.

Dominium, oder Eigenthum, was und woher ſolches ſey. P. 2. C. 2. §. 1. Eintheilung deſſelben in Dominum publicum, seu eminens, et privatum, verum, vel quasi fictum, et praesumtum, naturale, et civile, plenum, et minus plenum, directum et utile, limitatum, et illimitatum, revocabile, quiritarium, et bonitarium. §. 2. Wer deſſen fähig 3. Ob auch die Religioſen, geiſtliche Orden und Jeſuiten vor Ablegung der zierlichen Gelübde ibi. In was für Sachen das Eigenthum Platz habe. §. 4. Wie weit ſolches per legem Amortizationis verhindert werde, ſiehe Amortizatio. Wirkung des Eigenthums ſowohl circa dispositionem, als usum, utilitatem, conservationem alienationem Rei, ac obligationem Domini. §. 6. n. 1. etc. Dominium liberorum in bonis Parentum. n. 4. f. Wie das Dominium aufhört. §. 15. Dominium duorum in solidum. §. 16. n. 1. g. Acquisitio Dominii ex pluribus Causis. C. 4. §. 3. n. 19. Siehe auch Condominium, Pertinentien, Gränzen, Rei vindicatio, publiciana Actio, Exhibitionsklage.

Dominium acquirendi modi in genere. P. 2. C. 2. §. 5. Eintheilung derſelben in naturales, civiles, universales, singulares, originarios, derivativos a. b. etc. Unterſchied zwiſchen Modis, et titulis acquirendi Dominium d. Ob, und warum die Uebergabe ad translationem Dominii vonnöthen f. Wie ſolches ipso Jure ohne Tradition erlangt werde g.

Do-

Dominium acquirendi Modi in specie. P. 2. C. 3. §. 1. etc. ſiehe Occupatio, venatio, piscatio, inventio, traditio, accessio, alluvio, insula, alvei derelictio, coalitio, specificatio, confusio, commixtio, adjunctio, inaedificatio, implantatio, satio, pictura, scriptura, Fructuum perceptio.
Dominium litis, was, und wie weit es von einer Wirkung ſey. I. C. 7. §. 1. b. Domitiana quaestio. P. 5. C. 5. §. 4. n. 3.
Donatio, ſiehe Schankung.
Donatio propter Nuptias, ſiehe Widerlag.
Dorf, Benennung und Urſprung deſſelben. P. 5. C. 28. §. 1. a. b. Dorfsgemeinde d. Obrigkeit oder Gemeindsherrſchaft, Führer und Obmänner e. Beſtellung derſelben ibi. Grund- oder Flurbücher, worin die Dorfsgründe beſchrieben ſind h. Dorf- und Ehehaftsgerichte i. Unmittelbare Reichsdörfer ibi. Ob die ſogenannten Einöden, oder außer den Dörfern abſeits liegenden Bauernhöfe mit ſelben Gemeinſchaft haben, oder beſondere Corpora ſind k. Von Dorf- und Gäuneiſtern. C. 27. §. 24.
Dos, ſiehe Heurathgut.
Dotalitium, ſiehe Wittibſitz.
Dotis non numeratae exceptio, ſiehe Chyrographarius contractus. §. 9. 10.
Drittellehners Gerechtigkeit, ſiehe Emphytheusis. §. 32.
Drut, ſiehe Braut.
Dubium, practicum, vel speculativum, ſiehe Gewiſſen.
Dupliſchrift, was hierbey zu beobachten. J. C. 6. §. 13. Ob noch weitere Schriften hernach zugelaſſen werden. §. 14.
Durchfuhr der Arreſtanten im fremden Gebiete, ſiehe Captura. §. 8.
Dutzen, utrum Injuria. P. 4. C. 17. §. 2. n. 2.
Durchmarſch, ſiehe Militär. §. 8.
Durchtrieb, ſiehe Actus.

E.

Ebrietas, ſiehe Trunkenheit.
Ecclesiasticae res, ſiehe Geiſtliche Güter.
Edelmannsfreiheit, baieriſche, wie ſie erlangt werde, und worin ſie beſtehe. P. 5. C. 22. §. 4. 5. Circa Venationem. P. 2. C. 3. §. 3. n. 11. d. n. 14. a. n. 23. Circa Successionem, et legitimam Filiarum. P. 3. C. 3.

C. 3. §. 15. n. 16. f. Renunciationem legalem, et ipſo Jure faciam. C. 11. §. 8. n. 1. 4. In dem Mannsvortheile. C. 12. §. 2. n. 2. d. In der Jurisdiction auf den einſchichtigen Bauerngütern. J. C. 1. §. 21. Urſprung und Requiſiten dieſer letzten Freyheit, und ob ſie auch auf Lehengütern ſtatt habe ibi Oder in Juribus reſervatis ibi. In der oberen Pfalz und Grafſchaft Cham ibi. Grafſchaft Haag. S. ad J. C. 1. §. 21. ſiehe auch Adel.

Edictalcitation, ſiehe Citatio.

Edictalproceß, ſiehe Concursproceß.

Edicta praetorum. P. 1. §. 9. n. 4.

Edictum divi Hadriani. Remedium ex hoc Edicto. P. 3. C. 1. §. 10. n. 2. Wem ſolches gebühre 3. Gegen wen 4. Requiſiten dieſer Klage 5. Vitium viſibile Teſtamenti ſtehet derſelben entgegen, und was man pro Vitio viſibili, vel inviſibili halte 7. Wirkung dieſes Remedii 8.

Editio Documentorum, ſiehe Document.

Education der Kinder. P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. Und Puppillen. C. 7. §. 11. Siehe auch Schule.

Effuſum, vel dejectum, ſiehe Damnum. §. 8.

Ehe, was ſie ſey. P. 1. C. 6. §. 1. n. 1. Eintheilung derſelben in Matrimonium legitimum, ratum, conſumatum n. 2. Wer zum Eheſtande verbunden. n. 3. Unterſchied inter Nuptias, et Matrimonium ibi. Conſenſus conjugalis, und wie ſolcher geäußert werde. §. 3. n. 1. etc. Conſens der Eltern, Vormünder, Befreundten, Landesherrſchaften, Obrigkeiten und anderer, ſammt der Strafe des negligirten Conſenſes. §. 4. n. 1. etc. Prieſterliche Copulation und Einſegnung, was hierzu erfoderlich, ſonderbar auf Seiten des Pfarrers und der Gezeigen. §. 5. Bedungene Ehen, ſub conditione, demonſtratione, cauſa, modo, die, arrha, poena conventionali. §. 11. n. 1. etc. Eheſcheidung. §. 40. Quo ad Vinculum 41. Thorum, et menſam 42. Wirkung der letzten Eheſcheidung 43. Von ungültigen Ehen, und zwar in Matrimonio putativo ex una vel utraque parte 44. Ungleiche Ehe oder Mißheirath 45. Matrimonium morganaticam ibi. n. 3. Von zweiter oder weiterer Ehe, dann den Strafen derſelben, und wann ſolche ceſſiren. §. 46. 47. 48.

Ehehändel, oder Causae matrimoniales. §. 49. n. 1. Was für Actionen hierin Platz greifen 2. Was ſie beſonders an ſich haben 3. Bey Fürſten und Herrn 4. Unter Eheleuten diversae Religionis 5. Siehe auch von dem obrigkeitlichen Conſens bey der Heirath unvermöglicher Leute. S. ad P. 1. C. 1. §. 4. n. 11.
Ehehaften, ſiehe Gemeinsrechten.
Ehehaftsgerechtigkeit, was und wie vielerley ſie ſind, auch wer ſie zu verleihen habe ꝛc. ꝛc. P. 2. C. 8. §. 17. Siehe auch Bad-, Mühl-, Wirthsgerechtigkeit, Gemeinde.
Ehehaftenurſachen, welche a dolo, mora, contumacia entſchuldigen. J. C. 5. §. 11. f.
Ehehalten, ſiehe Dienſtboten.
Ehehinderniſſe, oder Impedimenta matrimonii überhaupt. P. 1. C. 6. §. 6. Impedientia 7. Dirimentia, und zwar vis, metusve. §. 8. n. 1. Erroris 2. Ordinis, vel Voti solennis 3. 4. Ligaminis 5. Impotentiae 6. Cultus disparitas 7. Publica honestas 8. Raptus 9. Criminis 10. 11. Cognationis, und zwar naturalis, spiritualis, legalis. §. 9. n. 1. 2. 3. Affinitas 4. Was circa impedimentum Cognationis, vel Affinitatis Jus naturae, vel divinum verordne 5. Praxis protestantium 6. Jus Principum, et Illustrium hierinfalls 7. Und der Juden 8. Impedimentum aetatis. §. 10. n. 1.
Eheleute, Pflichten und Rechte, welche beeden in Anſehen ihrer Perſonen gemein ſind. P. 1. C. 6. §. 12. n. 1. Beſondere Pflichten und Rechte des Ehemanns, n. 2. 3. 4. Und der Ehefrau. 5. 6. 7. 8. Bey Fürſten und Standesperſonen 9. Pflichten und Rechte der Eheleute in Anſehen ihrer Kinder, ſiehe Eltern, in Anſehen ihrer Güter. §. 13. Derſelben. Illation. §. 24. Verſicherung 25. Diſpoſition und Veräußerung. §. 26. Wie weit ſolche dem Ehemanne erlaubt oder verboten ſey ibi. Und der Ehefrau. §. 27. Von Ehepacten 29. Und anderen Handlungen, oder Contracten der Eheleute. §. 30. Ihrer Communione bonorum 32. Obligation und Correalität, ſonderbar in Casu intercessionis, Coobligationis 33. Certioration der Ehefrau in obigen Fällen 34. Succeſſion der Eheleute 35. In den vier unterſchiedenen Fällen 36. 37. 38. Von obbemeldten Gütern der Eheleute, ſiehe auch Heirath-

rathgut, Widerlage, Wittibſitz, Morgengabe, Schankungen, Acquestus, Mahlſchatz, Sponsalitia largitas, Hochzeitgeſchenk, Hausfahrniß, Paraphernalia, Receptitia, heirathliche Sprüche.

Eheverlobniß oder Sponſalien. P. 1. C. 6. §. 2. Consensus sponsalitius. §. 3. n. 1. etc. Impedimenta sponsalium, ſiehe **Ehehinderniſſe**, ſonderbar circa Aetatem. § 10. n. 2. Von der Eheverlobniß. Sub conditione, demonstratione, causa, modo, die, arrha. §. 11. n. 1. etc. Wiederaufhebung der Eheverlobniß. § 39.

Ehrlos, ſiehe Infamia.

Ehrenwort, ob ſie verbindlich. P. 4. C. 1. §. 3. n. 4. c.

Eid, ſiehe Jurament.

Eigen, ſiehe Erb, und erblich.

Eigenthum, ſiehe Dominium.

Eigenthümlich, ſiehe auch Erb, oder erblich.

Einödden, oder abliegende Bauernguter. P. 5. C. 28. §. 1. k.

Einſatz bey geiſtlichen Beneficien, ſiehe Beneficii ecclesiastici Institutio.

Einſtand, oder Retractus; was, und wie vielerley. P. 4. C. 5. §. 1. Retractus Consanguinitatis, und Requiſiten deſſelben 2. Nämlich die Verwandtſchaft des Einſtehers 3. Beobachtung der rechten Zeit 4. Anfang, Fort- und Ausgang derſelben ibi. Bezahlung des Kaufſchillings 5. Schadloshaltung des Käufers 6. Erfüllung der übrigen Kaufsconditionen 7. In was für Sachen retractus Consanguinitatis ſtatt habe 8. In was für Handlungen 9. Wirkung des Einſtands circa Rem retractam, fructus, usuras, Jura, et actiones 10. 11. Fälle, worin retractus Consanguinitatis ceſſirt, ſonderbar da ſolcher für andere geſucht wird 12. Und in Casu renunciationis 13. Grund- und lehenherrlicher Einſtand des landſäſſigen Adels 15. Communionis, viciniae, incolatus, crediti, und anderer. Retractus legalis 16. Retractus Conventionalis, aut Testamentarius, und worin ſolcher von dem retractu Consanguinitatis differire, oder damit übereinſtimmt 17. Concurs inter Retratum conventionalem, et legalem ibi. Differenz inter Jus retractus, protimiseos, dann anderen ähnlichen Rechten 18. Ob aus dem der Familie vorbehaltenen Einſtand Fideicommissum erwachſe. Siehe Fideicommissum Familiae. §. 1. n. 8.

Einwerfung in die Erbſchaft, ſiehe

ſiehe Collatio in der Erbvertheilung.

Einwohner, ſiehe Burger, Stadt.

Eiſernerk, ſiehe. P. 4. C. 6. §. 11. g.

Electio canonica, was das Wahlrecht bey Dom- und anderen Stiften in Deutſchland ante concordata für Fata gehabt habe, und wie ſolches per Concordata beſtättiget worden. P. 5. C. 19. §. 18. n. 7. Was man unter der Wahl hier verſtehe. §. 19. n. 1. Von der päbſtlichen Wahl ibi. Von der activen und paſſiven Wahlſtimme, und wer damit begabt ſey n. 2. 3. Zeit und Ort der Wahl 4. Wahltagsbeſtimmung und Ausſchreibung, ſonderbar bey deutſchen Hochſtiften, und baieriſchen Prälatenwahlen 5. Wahlpräliminarien 6. Modus Electionis, und zwar per inspirationem 7. Per compromissum 8. Scrutinium 9. Eröffnung, Collation und Ausrechnung der Wahlſtimmen 10. Publicatio, intimatio, acceptatio Electionis 11. Confirmation derſelben, und wo ſolche geſchehen muß 12. Inner wie viel Zeit Confirmatio zu ſuchen und zu ertheilen 13. Wie 14. Effectus Confirmationis 15. Jus devolutionis, vel provisionis, in Wahlſachen 16. Entſcheidung ſtrittiger Wahl 17. Consecratio, et Benedictio electi 18. Siehe auch Postulatio.

Eltern, Pflichten und Rechte gegen ihre Kinder. P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. In Erziehung der Kinder ibi. Sonderbar quo ad Religionem in Matrimoniis mixtae religionis ibi. Wer unter den Eltern verſtanden 4. Concurs derſelben bey obigen Pflichten und Rechten, auch wer den Vorzug hierin habe 5. Von fürſtlichen Eltern 6. Siehe auch Kinder, väterliche Gewalt, Testamentum paternum inter Liberos.

Emancipatio, ſiehe väterliche Gewalt, Leibeigenſchaft.

Embryones, ſiehe Geburt.

Emigration, aus dem Lande, ob ſie erlaubt. P. 5. C. 21. §. 24. Von der Emigration, welche religionis Causa geſchieht, ſiehe Religion §. 11.

Emphytheusis, Urſprung und Beſchreibung der Emphytheuseos. P. 4. C. 7. §. 1. 2. n. 1. Unterſchied zwiſchen derſelben, und dem Contractu locationis, conductionis ibi. b. Argumentum à feudo ad Emphytheusin, und welches in dubio präſumirt werde c. Wie die römiſche Emphytheusis von der deutſchen und baieriſchen dif-

differire n. 2. Eintheilung der letzten in propriam, et impropriam. Und daß unter der erſten nur das Erbrecht verſtanden ſey ibi. Wie es verliehen und erlangt werde n. 3. Utrum etiam per Oblationem ibi. In was für Sachen das Erbrecht ſtatt habe. §. 3. 4. Ob die Schrift hierzu nothwendig, und wer den Brief errichte. §. 5. n. 1. Formular eines ſolchen Stift- und Erbrechtsbriefs n. 2. Wirkung des Erbrechts. §. 6. Circa Fructus. §. 7. n. 1. etc. Onera n. 2. Ob das Pactum de transferendis oneribus in praejudicium tertii gültig ſey ibi. Von dem Abſchleif des Erbrechtsguts. §. 8. n. 1. Wendung oder Vergütung deſſelben n. 2. Wirkung und Strafe des Abſchleifs n. 3. Obrigkeitliche Verhandlung darüber n. 4. Von dem grundherrlichen Canon, oder Stift und Gilt, worin ſolche beſtehe, auch wo, wann, und wie ſie ohne mehrerer, minderer oder ſonſtiger Veränderung entrichtet werde. §. 9. n. 1. etc. Ausnahme, worinn der Canon einen Nachlaß leide n. 6. Caducität wegen unbezahlten Canon und ob ſolche propter Remiſsionem, morae purgationem, oder anderer Urſachen wegen ceſſire. §. 10. n. 1. etc. Von dem Anfall und der Abfahrt, ſiehe Laudemium. Veräußerung des Erbrechts, und ob der grundherrliche Conſens nöthig, oder abſchlägig ſey, ſammt der Strafe wegen vernachläſſigten Conſenſen. §. 12. n. 1. etc. Siegel und Brieferrichtung in ſolcher Veräußerung ibi n. 6. Verkauf des Erbrechts. §. 13. Succeſſion und Erbvertheilung darin. §. 14. n. 1. 2. Afterverbrechtung, oder Subemphytheusis. §. 15. n. 1. Erbrechts-Verpachtung, Verpfändung, oder Verſchwerung. n. 2. 3. 4. Praestatio doli, culpae, aut casus in contractu Emphytheutico. §. 16. Endigung des Erbrechts, und Folge derſelben in Anſehen der Fahrniß, Früchten, Meliorationen, Zubaugüter, und Gutsbericht. §. 17. n. 1. etc. Caducität des Erbrechtes. Urſachen und Wirkung derſelben, auch ob ſie ipso Jure nebſt der eigenmächtigen Sitznehmung derſelben Platz habe, und worin ſie ceſſire. §. 18. Endigung des Erbrechts durch die Verjährung 19. Gutsverlaſſung 20. Reſignation und Aufkündung. 21. Wie das Erbrecht per Consolidationem dominii directi, et utilis, oder durch den Tod, Untergang des

Guts, Ausfluß der beſtimmten Zeit, und ſonſt noch aufhöre. §. 22. 23. Actiones in Emphytheusi 24. Beweis derſelben. §. 25. n. 1. Sonderbar durch briefliche Urkunden n. 2. Wenn ſelbe verloren gegangen ſind n. 3. Und die Probe auf andere Art gemacht wird n. 4. Von Gutsverbeſſerungen und Meliorationen. §. 26 Von Zubau und anderen zum Erbrecht nicht gehörigen Gütern 26. Grundherrliche Jurisdiction, Execution und Auspfändung. §. 28. n. 1. Wem ſolche in hieſigen Landen zuſtehe n. 2. Um was für Foderungen 3. Und wie 4.

Emphytheusis impropria, vel irregularis, und zwar das Leibgeding. P. 4. C. 7. §. 29. n. 1. Neuſtift. §. 30 Herrngunſt, oder veranleitete Freiſtift 31. Drittellehner und coloni partiarii 32. Contractus censiticus 33. Jus superficiarium, libellarium, Erbpacht und mehrere andere ähnliche Handlungen 34. Siehe Leibgeding, Zinsrecht, Superficiarum, libellarium Jus.

Emtio, Venditio, ſiehe Kaufs-Contract.

End und gebend, was in hieſigen Landen darunter verſtanden. P. 1. C. 6. §. 21. n. 4.

Enterbung, ſiehe Exhaeredation.

Episcopus, ſiehe Biſchof.

Erb, Eintheilung der Erben in necessarios, voluntarias. P. 4. C. 1. §. 3. n. 3. a. Suos, et extraneos b. Ob suitas Haeredum noch in usu ibi. Wer Erbe ſeyn könne c. Ob unter dem Wort Erbe nur Haeres in 1mo Gradu, oder auch die weitere verſtanden d. Was man unter Leibeserben verſtehe ibi et C. 10. §. 8. n. 2. Ob zwiſchen Erben und Erbnehmen ein Unterſchied. P. 3. C. 1. §. 2. n. 2. Wie weit ſich der erbliche usus Fructus erſtrecke. P. 2. C. 9. §. 9. Belangung des Erben vor dem 9ten Tag. P. 3. C. 1. §. 2. n. 10. Siehe auch Notherben, Nothgebührniß.

Erb oder erblich, und eigenthümlich. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. f. C. 3. §. 3. n. 4. P. 3. C. 1. §. 1. h.

Erbeinigung, ſiehe Erbvertrag.

Erbeinſetzung, oder Haeredis institutio, und Nothwendigkeit derſelben in Testamento, P. 3. C. 3. §. 9. n. 1. a. Eintheilung in voluntariam, necessariam, primam, vel secundam b. Expressam n. 2. tacitam 3. Eines einzigen Erbens 4. Mehrere Erben 5. Auf

einer-

einerlei Weiſe, und simpliciter 6. Oder in re certa 7. Vel portione Haereditatis 8. Oder mehrere Erben, ſo auf unterſchiedliche Weiſe inſtituirt ſind 9. Gewißheit des inſtituirten Erben 10. Von der Testabilitate passiva, oder Fähigkeit, als Erb inſtituirt werden zu können, und zu was für einer Zeit ſolche erfodert werde. §. 12. n. 1. Wer fähig ſey 2. Oder nicht, und zwar simpliciter 3. Oder nur secundum quid 4. Sonderbar Geiſtliche 5. Ordinis mendicantium 6. Unfähigkeit oder unehelicher Kinder. §. 13. n. 1. Ex coitu damnato 2. Oder anderer unächter Geburt, und zwar ohne Legitimation 3. Oder mit Legitimation 4. In Anſehen der mütterlichen Erbſchaft 5. Und groselterlichen 6. Weitere notanda quo ad Institutionem illegitimorum 7. Von der Institutione necessaria, ſiehe Notherben, Nothgebührniß exhaereditation, von der Institutione secunda oder Aftererbſeinſetzung, ſiehe Conditio, dies, modus, demonstratio, causa, poena.

Erbfolge, natürliche, oder Successio legitima ab intestato. P. 3. C. 12. §. 1. Grund derſelben und daraus fließende consectanea. n. 1. Ordnung dieſer Erbfolge nach der Linie und den Grad 2. In capita, et Jure repraesentationis in Stirpes 3. In abſteigender Linie. §. 2. n. 1. Erſten Grads 2. Weiteren Grads 3. Ob und wie Legitimi, oder Adoptivi ſuccediren 4. Illegitimi, und zwar ex Coitu damnato 5. Naturales, et spurii 6. Legitimati 7. Succeſſion in aufſteigender Linie, und zwar im erſten Grad. §. 3. n. 1. Weiteren Grad 2. In Concursu ascendentium, et collateralium 3. Ob auch ascendentes solum legitimi ſuccediren. Oder Illegitimi 5. Successio collateralium ſonderbar zweibändiger Geſchwiſter. §. 4. n. 1. Und ihre Kinder 2. Einbändiger Geſchwiſter und ihrer Kinder 3. Weiterer Collateralbefreundten 4. Ob auch Collaterales solum Legitimi, oder naturales Illegitimi, et Legitimati ſuccediren 5. De successione Conjugum. §. 5. n. 1. a. Corporum, vel Collegiorum in dem Vermögen ihrer Mitglieder b. Fisci n. 2. Weltgeiſtlicher. §. 6. n. 1. Ordensgeiſtlicher und Religieſen 2. Successio Principum. §. 7. n. 1. Sonderbar bey deutſchen Reichsfürſten und Ständen 2. In Staats-

Staats = und Privatverlaſſenſchaften 3. Ob auch Frauenspersonen hierin ſuccediren 4. Appannagirte Herrn 5. Geiſtliche 6. Uneheliche 7. Legitimirte 8. Adoptirte 9. Defectuoſe 10. Und andere 11. Forum in dergleichen Succeſſionsfällen 12. Von der Erbfolge ex Testamento, vel ultima Voluntate, ſiehe Teſtament, letzter Wille. Ex Pacto, ſiehe Erbvertrag.

Erbrecht, ſiehe Emphytheusis.

Erbſchaft, oder Haereditas, Beſchreibung derſelben. P. 3. C. 1. §. 2. n. 1. Eintheilung derſelben in civilem, praetoriam, testamentariam, legitimam, pactitiam, futuram, delatam, jacentem, aditam 2. Was Haereditas praetoria, oder bonorum Possessio ſey, und ob ſolche noch in usu ibi. a. Haereditas delata, oder angefallne Erbſchaft, und wie der Anfall geſchehe 4. Haereditas jacens, und wie lange ſie für liegend geachtet werde. 5. Antritt der Erbſchaft, oder aditio haereditatis 6. Gestio pro Haerede 7. Immixtio, und ob ſolche bey dem Beneficio abstinendi, welches auch Haeredibus suis vergönnt iſt, ob Aditione noch unterſchieden 8. Wer die Erbſchaft antretten könne 9. Zeit des Antritts, und Jus deliberandi 10. Wirkung des Antritts, ſonderbar in Vertrettung und Repräſentirung des Erblaſſers 11. Ausnahme von dieſer Regel 12. Bey fürſtlichen Verlaſſenſchaften 13. Transmissio Haereditatis delatae aut nondum delatae, aditae, repudiatae 14. Von Repudirung oder Ausſchlagung der Erbſchaft. §. 19. n. 1. Wer ſie repudiren könne 2. Wie dieſes geſchehe 3. Auf ſtillſchweigende Art 4. Wirkung der Repudation 5. Wie man ſich der Erbſchaft unwürdig mache. §. 20. n. 1. Durch den an dem Erblaſſer, oder den Seinigen verübten Todſchlag 2. Durch anderen groben Undank 3. Durch Anfechtung ſeines letzten Willens 4. Durch Zwang und Hinterliſt 5. In andere Wege mehr 6. Von dem Vermächtniß einer Erbſchaft, oder Quota derſelben. P. 3. C. 7. §. 2. 3. Schankung oder Verkaufung einer Erbſchaft. C. 8. §. 10. P. 4. C. 4. §. 9. Von pactirter Erbſchaft, ſiehe Erbvertrag. Staats- oder Privat = Erbſchaft, ſiehe Erbfolge. §. 7. n. 3. Von dem Foro haereditatis jacentis, ſiehe Forum accessorium, von dem Jure accrescendi haereditario, ſiehe

ſiehe accreſcendi Jus. Von Expilirung der Erbſchaft, ſiehe Diebſtahl. §. 10. b. Erbſchaft der Abweſenden, ſiehe Abweſenheit.

Erbſchaftsbeſchreibung od. Inventur. P. 3. C. 1. §. 18. n. 1. Ob, und wann ſolche nöthig 2. Ob ſie der Erblaſſer nachlaſſen, oder gar verbiethen kann 3. Forma inventarii interna, et eſſentialis 4. Externa, et accidentalis 5. Wann ſolches errichtet werde 6. Von wem und in weſſen Beyſeyn 7. Wirkung und Beneficia inventarii, und zwar quo ad Aes alienum 8. Quo ad Legata, et Fideicommiſſa 9. Und ſonſt 10. Strafe des unterlaſſenen Inventarii 11. Reſtitutio in integrum gegen die Unterlaſſung 12. Beweis des Inventariums 13. Herausgebung desſelben 14. Von Inventarien fürſtlicher Verlaſſenſchaften 15. Geiſtlicher Verlaſſenſchaften, ſiehe geiſtliche Verlaſſenſchaft.

Erbſchaftsklage in petitorio, oder Petitio haereditatis, was und wie vielerley. P, 3. C. 1. §. 9. n. 1. Wem ſolche zuſtehe 2. Gegen wen 3. Beweis bey dieſer Klage, und zwar circa Jus haereditarium 4. Circa Haereditatem, et Res haereditarias 5. Circa poſſeſſionem Haereditatis 6. Wirkung dieſer Klage in der Hauptſache 7. In Cauſa acceſſoria 8. Circa impenſas 9. Forum bey dieſer Klage 10. Und was bey dem Streit weiter zu beobachten 11. Circa Jura, et Leges, wann ſie different. a. Circa alienationem Rerum haereditar. b. c. Circa Creditores, vel Legatarios. d. Circa perſonam Actoris pauperis. e. Circa praeſcriptionem Actionis, und ob auch 90 oder 120 Jahr hierzu vonnöthen g. Von dem Foro bey dieſer Klage, ſiehe auch S. ad P. 3. C. 1. §. 9. n. 10.

Erbſchaftsklagen in poſſeſſorio, und zwar ex interdicto quorum Bonorum, ſiehe quorum Bonorum. Ex Edicto divi Hadriani, ſiehe Edictum divi Hadriani. Von der Miſſione ventris in poſſeſſionem Haereditatis, ſiehe Venter. Von der immiſſione Impuberum, welche Quaeſtionem ſtatus leiden, ſiehe carboniana Immiſſio.

Erbſchaftsklagen in praeparatorio Judicio, und zwar von der Actione ad exhibendum oder dem Interdicto de Tabulis exhibendis. P. 3. C. 1. §. 11. Siehe auch Exhibitionsklage.

Erbſchaftsobſignation, od. Sperre, und Reſeration. P. 3. C. 1. §. 17. n. 1. Wer ſolche vorzunehmen habe 2. Und was für eine Obrigkeit 3. Utrum Judex loci rei sitae 4. Was hierunter zu beobachten 5. Bey Verlaſſenſchaften, deren von Adel, oder wirklicher Räthe 6. Und churfürſtlicher Beamten 7. Geiſtlicher, ſiehe geiſtliche Verlaſſenſchaft. Von der Obrigkeit, welche ſperrt, ſiehe auch S. ad P. 3. C. 1. §. 17. n. 3.

Erbverbrüderung, ſiehe Erbvertrag.

Erbvertheilungsklage, oder Familiae herciscundae Actio. P. 3. C. 1. §. 14. n. 1. Wem und gegen wen dieſe Action zuſtehe 2. Sonderbar wenn ein Pactum entgegen ſtehet 3. Gegenſtand dieſer Action 4. Quo ad Praestationes personales 5. Und individuas, oder untheilbare Sachen 6. Land und Leute 7. Zweck dieſer Action, und wie die Theilung geſchehe 8. Von dem Axiomate: major dividit, minor eligit, ibi h. Von der Diviſion per adjudicationem, und zwar nach dem Vorrecht 9. Oder nach richterlichen Gutbedünken ohne beſonderem Vorrechte 10. Von dem vorläufigen Anſchlage, und allenfallſiger Licitation 11. Wie die Vertheilung inalienabler Güter geſchehe 12. Und in Briefereien 13. In Perſonalſprüchen und Foderungen 14. Effect der Erbvertheilung 15. Ob, und wann nachher eine weitere Theilung Platz habe 16. Sonderbar ex Capite laesionis 17. Von der Präſcription in act. fam. hercis 18. Von der Vertheilung in Erbrechtgütern, und wie weit obiges Axiom, major dividit, minor eligit, Platz habe. P. 4. C. 7. §. 14. n. 2. f. Ob ſich die Erben vor Entrichtung der Schulden und Legaten vertheilen dürfen. S. ad P. 2. C. 1. §. 14. n. 14. Von der Einwerfung oder Collation in Erbvertheilungen, ſiehe Collatio.

Erbverträge, oder Pacta successoria, was ſie ſind. P. 3. C. 11. §. 1. n. 1. Eintheilung derſelben in Pacta affirmativa, negativa, dispositiva, acquisitiva, conservativa, simplicia, vel mixta etc. ibi. Gültigkeit derſelben nach dem Jure romano n. 2. Germanico, et Bavarico 3. Modus conficiendi Pacta successoria simplicia 4. et mixta 5. Wirkung eines Pacti successori 6. Nullität und Entkräftung deſſelben 7. Sonderbar per Revocationem, aut mutationem 8. Von Pac-

tis ſucceſſoriis Principum, et Immediatorum 9. Von Ganzerbſchaften 10. Von Expectanzien 11. Und anderen Pactis ſucceſſoriis negativis, vel renunciativis, ſiehe Erbverzicht.

Erbverzicht, oder Renunciatio haereditatis. P. 3. C. 11. §. 2. Beſchreibung und Urſprung derſelben ibi n. 1. Eintheilung in voluntariam, neceſſariam, ſimplicem, et abſolutam, vel conditionatam, et limitatam etc. n. 2. Wer renunciren könne 3. Objectum renunciationis 4. Modus, und Requiſiten derſelben 5. Ob der Eid hierzu nöthig 6. Die Certioration 7. Und Ausſteuer 8. Beweis der Verzicht, und obiger Requiſiten 9. Verzichtsbrief 10. Zweck und Wirkung der Erbverzicht. §. 3. 4 n. 1. In Ausſchließung von der Succeſſion, und wen jene betreffe 2. In was für einer Erbſchaft 3. Ob auch in der teſtamentariſchen 4. Oder in Sachen, ſo zur Erbſchaft nicht gehörig 5. Wem die Renunciation zu Guten gebe 6. Sonderbar jene, welche dem Mannsſtamme zum Beſten geſchehen 7. Wie die Erbverzicht wieder aufgehoben werde. §. 5. Von dem Regreß, und zwar in Renunciatione indefinita. §. 6. 7. n. 1. Definita 2. Bey ausdrücklichem Vorbehalt 3. Auf dem ledigen Anfall 4. Wem der erledigte Regreß zuſtehe 5. Ob ſelber auch auf die Erben gehe 6. Und andere Succeſſoren 7. Worin Regreß beſtehe 8. Jus regreſſus vor dem ledigen Anfall 9. Ob, und wie ein Fideicommiß hieraus erwachſe 10. Jura regreſſus nach dem ledigen Anfall 11. Von der Renunciatione neceſſaria, vel legali, kraft welcher man ipſo Jure für renuncirt geachtet wird. §. 8. 9. n. 1. Was hierzu erfoderlich 2. Sonderbar die Ausſteuer 3. Wer ipſo Jure für verzichtet zu achten 4. Worin 5. Von wem dergleichen verzichtete Perſonen ausgeſchloſſen werden 6. Uebrige Wirkung von der Renunciatione neceſſaria 7. Von dem Regreß in ſolcher Verzicht 8. Ob ein Fideicommiß hieraus entſtehe 9. Und was dieſes Regreß halber weiter zu beobachten 10. Siehe auch S. ad P. 3. C. 11. §. 8. n. 1. 2.

Eremiten, ob ſie Religioſen oder Weltgeiſtliche. P. 5. C. 19. §. 14. n. 2. c. Wem ihre Verlaſſenſchaft, und die Verhandlung zugehöre ibi.

Exceptitia bona. P. 2. C. 1. §. 5. n. 3. P. 3. C. 1. §. 20. n. 4.

Ex-

Erfahrung, gerichtliche. Vermeidung weitläufiger Erfahrungen. C. 11. §. 11.

Error, ſiehe Irrthum.

Errungenſchaft, ſiehe Acquestus.

Erzbiſchof, oder Metropolitan, was er ſowohl in ſeiner Dioces als Provinz respectu Suffraganeorum, und anderer für Jura habe. P. 5. C. 19. §. 5.

Essigſiedensgerechtigkeit. P. 2. C. 8. §. 25.

Et caetra, Wirkung dieſer Clauſel. P. 3. C. 3. §. 23. n. 3.

Eviction, Gewährſchaftsleiſtung. P. 4. C. 3. §. 15. 16. n. 1., hat nur Platz, wenn die Sache evincirt iſt 2. Aus vorgängiger Urſache 3. Und beſſeren Rechtswegen 4. Auch judicialiter 5. Ohne Machtſpruch 6. Was gewährt werden müſſe 7. Wie 8. Bey was für einem Foro 9. Wem und von wem 10. Pactum de non praestanda evictione 11. Verjährung der Gewährſchaft 12. Und mehrere andere Fälle, worin ſelbe ceſſirt 13. Ob die Gewährſchaft auch außer dem Kauſe geleiſtet werde 14. In negociis onerosis. 15. Lucrativis 16. Publicis 17.

Ewige Gelder, wie ſie von anderen reditibus annuis, oder widerkäuflich und unablöslichen Zinſen unterſchieden. P. 2. C. 3. §. 21. n. 9. Ihr Vorrecht, und Jus separationis in Concursu. J. C. 20. §. 16. n. 3. Privilegium de non appellando der Stadt München in ewigen Geldſachen. J. C. 10. §. 21. a. et S. ad J. C. 15. §. 4.

Exceptiones, was, und wie vielerley ſie ſind. J. C. 6. §. 2. b. Sonderbar dilatoriae. c. peremtoriae. d. Ob ſie gleich auf einmal angebracht werden müſſen. e. f. g. Ausnahme bey Fori declinatoriis, spolii, litis finitae, praejudicialibus §. 3. Vorzügliche Ausnahme der dilatoriſchen in Contestatione litis eventuali. §. 4. Ob derjenige, welcher Jus agendi, hat, auch Exceptionem habe. §. 5. Ob ſie auch auf die Erben gehe ibi. Ob, und wann Exceptio de Jure tertii ſtatt habe ibi. Beweis der Exception. §. 6. Ob aus der Exception ein Geſtändniß zu folgern. §. 7. Erläuterung der Regel: Qui excipit, non fatetur ibi. a. Inn- und äußerliche Form der Exceptionsſchrift. §. 8. Officium Judicis in Supplirung unterlaſſener Exceptionen 9. Wie die Exceptionen verloren gehen 10. Sonderbar per renunciationem ibi. b. Per Praescriptionem. c. Regula,

gula, ea quae ad agendum temporalia, ad excipiendum perpetua ſunt ibi. Was der Richter post Exceptionem zu thun habe. §. 11. Sonderbar, wenn Beklagter in confeſſis iſt ibi. a. Oder die Klage widerſpricht b. Von re- und duplicis post exceptionem, dann übrigen Schriften ibi. Ob, und was für Exceptionen noch in Executione zugelaſſen werden. C. 18. §. 8. Von der Exception in concurs. Proceſs. C. 19. §. 6. Ob Exceptio unius Creditoris auch anderen Mitgläubigern zu Guten gehe §. 7. n. 3. Wie man die in Gefahr ſtehende Exception per remedium Legis, ſi contendat ſalvire, ſiehe Contendat, ſiehe auch Schriften, Litis Conteſtatio.

Exceſſe, Amts, oder andere Exceſſe, welche in kein beſonderes Delictum einſchlagen, wie ſie Jure civili, et canonico beſtraft werden. P. 5. C. 19. §. 40. n. 12.

Excommunication, oder Kirchenbann ſpecies Cenſurae eccleſiaſticae. P. 5. C. 19. §. 14. n. 3. a. Eintheilung in majorem, minorem, ſolennem, minus ſolennem ibi. b. etc. Wirkung der kleineren c. Der größeren d. Bey toleratis e. Auf was für Verbrechen Excommunication geſchlagen ſey. h. Behutſamkeit bey dieſer Cenſur. i. Praxis Proteſtantium in Excommunicatione. k.

Execrationes, oder Flüche und Verwünſchungen in letztwilligen oder anderen Diſpoſitionen, ob ſie noch üblich. P. 3. C. 3. §. 11. n. 6. g h.

Executio cauſae civilis, wann, und wie ſolche erkannt werde. J. C. 18. §. 1. Durch wen ſolche geſchehen ſolle. §. 2. Sonderbar wenn die Perſonen oder Güter außer dem Gerichtszwange ſich befinden ibi. n. 2. Sachen, woran die Execution vollbracht werde. §. 3. In was für Sachen ſolche nicht ſtatt habe 4. Von der Execution gegen einen Dritten 5. Von der Immiſſion, und was dadurch erlangt werde, auch wie ſich Immiſſus zu verhalten habe 6. Subhaſtatio, licitatio, adjudicatio 7. Ob, und was für Exceptiones in executione Platz greifen, und ob auch Appellatio, interventio, reſtitutio, und remedium Nullitatis hierin ſtatt habe 8. Hülfsmittel der Debitoren in executione 9. Sonderbar die Zahlungsfriſten und Nachläſſe, welche entweder von Creditoren ſelbſt, oder dem mehrern Theile der =

derſelben, oder von der Obrigkeit ex Officio geſchehen 13. Siehe auch moratorium, cesſio Bonorum, competentiae Beneficium.

Executio cauſa eccleſiaſticae, was ſie circa implorationem Brachii ſecularis, und ſonſt noch beſonders an ſich habe. P. 5. C. 19. §. 42. n. 25.

Execution emphytheutica, oder grundherrliche Auspfändung der Unterthanen, ſiehe Emphytheusis. §. 28.

Executio teſtamenti, vel ult. volunt., ſiehe letzter Wille. §. 15. etc.

Executivus proceſſus, ſiehe Proceſſus ſummarius.

Exemtio eccleſiaſtica, was, und wie vielerley ſie ſey, P. 5. C. 19. §. 38. n. 1. Wie, und von wem ſie ertheilt werde ibi. d. etc. Beweis derſelben, und Praeſumtio pro ordinario contra exemtum. f. Streitigkeit ſuper exemtione g. Unterſchied zwiſchen der exemtione, vel immedietate Hierarchiae eccleſiaſticae, et exemtione ſeculari, aut immedietate Imperii. k. Jura Epiſcopi in Exemtos n. 2.

Exercitor, exercitoria Actio, ob ſie auf unſre Schiff- und Floßleute applicabl. P. 4. C. 9. §. 15. n. 2.

Exhaereditation, od. Enterbung, Beſchreibung und Eintheilung derſelben in le- et illegitimam, aequam, et iniquam. P. 3. C. 3. §. 16. 17. 18. n. 1. Wer enterbt werde 2. Requiſita Exhaereditationis 3. Und daß ſie in Teſtamento, wiſſentlich, wohlbedächtlich, diſpoſitive, ausdrücklich, namentlich, pure, und ſimpliciter in der ganzen Erbſchaft geſchehe 4. etc. Cauſae exhaeredationis 8. In Anſehen der Kinder 9. Eltern 10. Geſchwiſter 11. Ob auch gleiche oder ſtärkere Urſachen als die im Geſetze benannten hinreichen 12. Exhaeredatio bonae mentis, was ſie ſey, und ob ſolche noch von einem Gebrauche ſey 13. Wirkung der Exhäredation 14. Sonderbar in Subſtitutionsfällen 15. Wiederaufhebung der Exhäredation per reconciliationem, und andere Art 16. 17. Enterbungsklage per querelam Nullitatis, aut inofficioſi Teſtamenti 18. Wem, und gegen wen dieſe Klage competire 19. Zweck und Wirkung derſelben 20. Wie ſie ceſſire 21.

Exhibitionsklage, oder Actio ad exhibendum, was ſie ſey. P. 2. C. 2. §. 12. n. 1. Wem ſolche zuſtehe 2. In was für Sachen 3. Wie, und wo ſie ge-

geſtellt werde 4. Beweis da-rin 5. Wirkung und Entſchei-dung dieſer Klage 6. Von dem Interdicto de tabulis exhiben-dis, ſiehe Erbſchaftsklage in praeparatorio Judico.

Exilium, ſiehe Relegatio.

Expectantia, oder Anwart-ſchaft, was, und wie vieler-ley ſie ſey, worin ſolche er-theilt werde, und ob ſie über-haupt de genere prohibitorum. P. 3. C. 11. §. 1. n. 11. Von der Expectantia feudali, ſiehe Lehensanwartſchaft.

Expectantia ecclesiasti-ca, vel Beneficialis, ob ſie gültig. P. 5. C. 15. §. 24. Aus päbſtlicher Diſpenſation ibi. d. Ob zu Rom Gratia expectati-va in Praejudicium collatoris ordinarii ertheilt werden möge ibi. e. Wer unter mehr Ex-pectivirten den Vorzug habe f. Verſchiedene Gattungen von geiſtlichen Expectantien. g.

Expensae, ſiehe Koſten.

Expositi infantes, ſiehe Findelkinder.

Expromissio modus tollendi Obligationem. P. 4. C. 15. §. 6. Wie ſolche a Fidejussione dif-ferire, was in dubio präſu-mirt werde, und ob Eexpro-missor an Debitorem expro-missum den Regreß noch habe ibi.

Extrema, beweiſen auch das Medium. P. 2. C. 4. §. 5. 9. n. 2.

F.

Factor, ſiehe Institor.

Factum, und wie ſolches in re, vel natura präſtirt werde. P. 3. C. 7. §. 25. Stipulatio, vel promissio faciendi, wie ſie a stipulatione dandi unterſchie-den, und wie eine oder andere in Erfüllung gebracht werde, ſonderbar in Factis nudis, vel alienis. P. 3. C. 1. §. 17. n. 1. 2. 3. Ob in Facto alieno nur Opera vel diligentia verſpro-chen ſey ibi. d. Was in dubio dafür gehalten werde f. In Verſprechungen, welche von Amts wegen geſchehen g. Axi-oma, si duo faciunt idem, non est idem. C. 15. §. 1. n. 9. Von der Actione in Factum, ob ſie noch in usu. C. 16. §. 6. n. 3. a. b. Von dem Beweis des Facti. J. C. 9. §. 3. n. 2. Ob unter dem Facto auch non Factum begriffen. C. 12. §. 1. a. Ob auch Qualitas facti zu beweiſen ſey. P. 4. C. 16. §. 6. n. 4. d. De via Facti, vel Ju-ris, ſiehe Jus, vis.

Fa-

Facultas, res merae Facultatis, was ſie ſind, und wie ſolche zu ſeyn wieder aufhören, ſonderbar per prohibitionem, praescriptionem. P. 2. C. 4. §. 3. n. 5.

Falcidia, vel quarta in Legatis, was ſie ſey. P. 3. C. 6. §. 14. n. 1. Wem ſolche gebühre 2. Wenn mehrere Erben ſind 3. Vacante Portione 4. Worin Falcidia Platz greife 5. Ausnahme 6. In Legatis piis 7. Berechnung der Erbſchaft in Casu falcidiae 8. Abzug der Schulden 9. Was in die Quartam mit eingerechnet werde 10. Schätzung ante Falcidiam 11. In alimentis, usufructu, oder andern Legatis annis ad dies vitae 12. Actiones pro consequenda Falcidia 13. Fälle, worin Falcidia nicht Platz hat, und zwar in casu prohibitionis, Renunciationis, neglecti Inventarii, und ſonſt. §. 15. n. 1. etc.

Fama, oder Ruf, was ſolcher für einen Beweis mache. J. C. 12. §. 6. Siehe auch Leumund.

Famosus libellis, ſiehe Pasquill.

Foemina, ſiehe Geſchlecht.

Familie, unterſchiedlicher Verſtand derſelben. P. 1. C. 4. §. 1. 2. Pater, vel Materfamilias, Hausvater und Mutter ibi. Familiares, Domeſtiquen, Hausgenoſſen ibi. Jura, und Obligationes derſelben ibi. Wie die Jura familiae verloren gehen. §. 8. Siehe auch Eltern, Kinder, Dienſtbothen. Von dem Familien-Begräbniß, ſiehe Begräbniß. Von der actione Familiae herciscundae, ſiehe Erbvertheilung von Familien oder Geſchlechts-Fideicommiſſen, ſiehe Fideicommissa familiae. Von der Quaestione status familiae, et actione praejudiciali. §. 19 n. 1. Circa Paternitatem, vel Filiationem n. 2. Ob die mütterliche Geſtändniß dem Kinde präjudicire 3. Agnition und Effect derſelben 4. Was die Anzeige der Mutter gegen den angeblichen Kindesvater beweiſe 5. Certitudo, vel Probatio maternitatis 6. Beweis der Filiation, oder Verwandſchaft überhaupt 7. Provisionale in ſolchen Fällen 8. Siehe auch Venter.

Famuli, ſiehe Dienſtbothen.

Faſanenzucht, und Verbot, dieſelbe zu ſchießen. S. ad P. 2. C. 3. §. 3.

Faviana actio. P. 3. C. 7. §. 14. o. Siehe auch Nothgebührniß.

Fechten oder betteln der Handwerks-

werksburſche, ſiehe Handwerk §. 9.

Feldzeugmeiſteramts, Jurisdiction über die Leute im Zeughauſe. J. C. 1. §. 11. f.

Felonie, ſiehe Lehenverwirkung.

Fenſterrecht, oder Servitus fenestrarum., ſiehe Dienſtbarkeit. §. 7.

Ferae, oder wilde Thier, ob ſich der Landesherr ſolche Jure regalium zueigne. P. 2. C. 1. §. 7. n. 2. Siehe auch Res nullius, Jagd.

Feriae, ſiehe Feyertäge.

Fericidii crimen.

Feſtung, von Ueberſteigung der Feſtungswerken. P. 5. C. 21. §. 26. a. Siehe auch Belagerung.

Feudum, ſiehe Lehen.

Feuer, Feuerbeſchau, wo, wann und von wem ſie vorgenommen werde. P. 2. C. 8. §. 21. m. Ob bey Feuersbrünſten Culpa inhabitantium präſumirt werde. P. 4. C. 16. §. 6. n. 4.

Feiertäge, was für Actus judiciales am Feiertage verboten, oder erlaubt. P. 5. C. 19. §. 42. n. 23. Wem Jus instituendi Ferias zuſtehe ibi. c. Ob der landesherrliche Conſens bey Einſetzung der Kirchenfeyertäge vonnöthen. d, Nach was für einen Kalender man ſich in terris mixtae Religionis mit den Feyertägen zu reguliren habe. ſiehe auch Kalender.

Fictio juris, worin ſie beſtehe, und ob ſolche noch von einem Gebrauche. P. 1. C. 1. §. 11. Ob es eine Lüge ſey. P. 2. C. 2. §. 9. n. 1.

Fideicommissum commune, oder vulgare, was und wie vielerlei, auch ob es unter die odiosa gehörig ſey. P. 3. C. 9. §. 1. Wer ſolches machen oder erlangen kann. §. 2. n. 1. Haeres Fiduciarius, et Fideicommissarius, welche allzeit dabey concurriren n. 2. Forma fideicommissi, expressi, vel taciti. §. 4. Conditio, dies. modus, demonstratio in Fideicommisso. §. 5. Rechte und Pflichten des Fiduciarii circa Restitutionem rei principalis, et accessoriae. §. 6. n. 1. 2. Wem und wann die Reſtitution geſchehe. n. 3. 4. Abzug bey der Reſtitution n. 5. Dolus vel culpa Fiduciarii 6. Inventarium und Caution 7. 8. Actiones Fiduciarii activae, et passivae n. 9. Ob er das Fideicommiß alieniren darf 10. Wirkung des Fideicommiß in Anſehen des Fideicommiſſarius. §. 7. Quarta trebellianica bey Fideicommiſſen. §. 8. Was in trebellianicum einzurechnen. §. 9.

9. Fälle, worin trebellianica nicht Platz hat 10. Entkräftung des Fideicommiß, per repudationem, mortem Fiduciarii, vel Fideicommissarii, und ſonſt §. 11. n. 1. etc. Heutiger Gebrauch der gemeinen Fideicommiſſe. §. 12.

Fideicommissum familiae oder Geſchlechtsfideicommiß, Urſprung deſſelben. P. 5. C. 10. §. 1. 2. n. 1. Und Erklärung n. 2. Unterſchied und Eintheilung 3. Von Primogenituren, Majoraten, Minoraten 4. Von Fideicommissis legalibus 5. Tacitus 6. Ob die letzte auch aus dem Verbot der Veräußerung entſtehen 7. Oder aus dem Mannsvortheil und Einſtandsrecht 8. Formalität und Requisita fideicommissi. §. 3. n. 1. Immatriculation deſſelben 2. Und Confirmation reichsſtändiſcher Primogenituren 3. Conditio, dies, demonstratio in fideicommisso Familiae. §. 4. Wer fideicommitiren könne. §. 5. Zu weſſen Favor 6. In was für Sachen. §. 7. n. 1. Ob auch in fremden Lehen- od. Fideicommißgütern n. 2. etc. In Land und Leuten n. 5. Fideicommiſſariſche Succeſſionsordnung, und zwar die beſtimmte. §. 8. n. 1. Sonderbar wenn Kinder, Söhne, Leibeserben, Anverwandte und dergleichen benannt ſind n. 2. Oder eine fremde Familie berufen iſt 3. Oder jemanden die Wahl gelaſſen wird 4. Unbeſtimmte Succeſſionsordnung 5. Und Repräſentationsrecht darin 6. Succeſſionsordnung in Primogenitura, vel Majoratu. §. 9. Wer von fideicommiſſariſcher Succeſſionsordnung ausgeſchloſſen ſey. §. 10. n. 1. Sonderbar die Weibsleute 2. Fälle, worin ſie ſuccediren können 3. Axioma juridicum, Foemina semel exclusa, semper exclusa 4. Wirkung des Fideicommiß in Anſehen des Fideicommiſſarius §. 11. Circa Conservationem, et Restitutionem Fideicommissi Cautionem, et Inventuram. §. 12. Circa Fructificationem, ſonderbar im Sterbejahr 13. Fideicommiß-Mehrungen oder Beſſerungen 14. Erſtattung der hierauf verwendeten Koſten, und Anſchlag derſelben 15. Fälle, worin die Koſten nicht abgezogen werden 16. Fideicommißbürden 17. Ob auch trebellianica, und falcidia in fid. fam. Platz habe ibi. Fideicommißſchulden 18. Was darunter begriffen 19. Ob auch die Nothgebührniß, Heurathgut, Widerlag, Alimente und anders ibi. n. 2 etc.

etc. Actiones fideicommissarii, und die hierunter zu machende Probe §. 20. Von gänzlicher Aufhebung des Fideicommiſſes, und zwar durch Abgang aller Subſtituten, Einverſtändniß ſämmtlicher Intereſſenten, oder durch die Verjährung §. 21. Wie das Fideicommiß nur respective erlöſche, durch Unwürdigkeit, Verbrechen, Mißbrauch, Contravention §. 22. Fideicommiß = Veräuſſerung, Ungültigkeit, und Strafe 23. Fälle, worin es veräußert werden mag, ſonderbar inter familiam, mit Bewilligung aller Intereſſenten, oder der Landesherrſchaft, aut expressa, vel tacita, primi Fideicommitentis voluntate. §. 24. Widerruf ungültiger Fideicommiß-Veräußerung, wann, wie, wem, und gegen wen ſolche gebühre. §. 25. n. 1. etc. Widerruf gültiger Veräußerung n. 1.

Fidejussio, oder Bürgſchaft, was ſie ſey. P. 4. C. 10. §. 2. Wie ſie declarirt werde 3. Schriftliche und obrigkeitliche Authorität in Bürgſchaften 4. Wer bürge ſeyn könne 6. Von wem 7. Für was 8. Pflicht und Verbindlichkeit des Bürgen, ſonderbar in duriorem Causam 9. Beneficia, et Exceptiones Fidejussoris 10. Beneficium ordinis, et exceptionis, und wie ſolches in Casu renunciationis, obligationis principalis, inficiationis, confusionis, difficilis conventionis, und mehrern andern Fällen ceſſire. §. 11. n. 1. etc. Beneficium divisionis, und in was für Fällen ſolches nicht Platz habe §. 12. 13. Beneficium cedendarum actionum, und Regreß des Bürgen gegen den Hauptſchuldner, wie auch Cautelae circa Regressum, und in was für Fällen ſolcher ceſſire. §. 14. 15. Aufhebung der Bürgſchaft 16. Entlaſſung des Bürgen 17. Actiones in Bürgſchaften, ſonderbar Hypothecaria, und mehrere andere 18. Rückbürgſchaft, oder Profidejussio, wie auch Fidejussio indemnitatis 19. 20. Von Sponsoribus, mandatoribus, constitoribus, et constituto, vel constituta pecunia, auch wie dieſes a Fidejussione differire. 21. 22. Exceptio S. C. Vell. §. 23. n. 1. Wem und gegen wen ſolche gebühre 2. 3. In weiblichen Intercessionibus 4. Unterſchiedliche Art dieſer Interceſſion 5. Wirkung des S. C. V. 6. Und wie ſolche ceſſire in Casu renunciationis. 7. Intercessionis geminatae 8. Dolosae, lucrosae, aut saltem

non damnoſae 9. Item in correali, aut nulla Interceſſione, und mehrern anderen Fällen 10. Wie Creditori in caſu S. C. V. zu helfen 11. Von der Authentica ſi qua Mulier, und zwar in Caſu muliebris Interceſſionis, und in was für Fällen ermeldte Authentica nicht Platz habe 28. Formular eines Bürgſchaftscontract 29. Bürgſchaften der Geiſtlichkeit. P. 5. C. 19. §. 39. n. 5. Amtsbürgſchaftsgelder. P. 4. C. 2. §. 3. n. 1. g. Vorzügliche Erholung an ſothanen Geldern im Concurſe. P. 5. C. 25. §. 13. c.

Fides bona, was ſolche ſey, und wie weit ſie in Praeſcriptione erfoderlich. P. 2. C. 4. §. 7. Von dem bonae, vel malae fidei Poſſeſſore circa reſtitut. Fructuum. C. 2. §. 7. n. 9. etc.

Filiatio, ſiehe Paternitas.

Filii, ſiehe Söhne.

Findelkinder, oder Findlinge, ob ſie pro legitimis anzuſehen. P. 1. C. 3. §. 2. n. 7. Oder pro Adoptivis. C. 5. §. 12. Ob ſie Jus ſuccedenti haben, wie andere rechtmäßigen Kinder. P. 3. C. 12. §. 3. n 4. d. Ob ſie ihrem Nährvater die vorgeſchoſſenen Alimente erſtatten müſſen. ibi. Wo ſie ihr Domicilium haben. J. C. 1. §. 3.

Fines, et actio Finium regundorum, ſiehe Gränzen.

Fiscus gaudirt Jure minorum. P. 1. C. 7. §. 36. n. 8. Res fiscales. P. 2. C. 1. §. 5. n. 9. Ob in dubio pro, vel contra Fiſcum zu ſprechen ibi. Ob die jura Fiſci communicabl ibi. privileg. Fiſci in alien. et locat. ſi offerantur meliores Conditiones. §. 6. n. 7. Praeſumtio, quod ſit dives, et ſolvendo. C. 9. §. 6. n. 2. Jura Fiſci ceſſa. c. 3. §. 8. n. 3. e. Privilegium derjenigen, welche vom Fiſcus etwas kaufen oder erlangen. P. 4. C. 4. §. 2. n. 5. §. 7. k. Jus Fiſci ſalvum circa Tranſlationem onerum ab uno praedio in aliud. C. 1. §. 19. n. 5. a. Jura Fiſci in concurſu. J. C. 20. §. 8. ibique S. Von der Succeſſione Fiſci, ſiehe Erbfolge. §. 5. n. 2. item Confiſcatio.

Firmungswiederholung, ſiehe falſum.

Fiſche, Von dem Fiſchkaufe, und der Fiſchausfuhr, wie weit ſolche in hieſigen Landen verboten. P. 2. C. 3. §. 3. n. 44.

Fiſcherei, oder Jus piſcandi, was es ſey, und ob ſolches unter dem Jure venandi begriffen. P. 2. C. 3. §. 3. n. 32. Eintheilung derſelben 33. Wie es erlangt werde 34. Wer deſſen

ſen berechtiget 35. Gegenſtand dieſer Gerechtigkeit 36. Und Ort, wo ſelbe exercirt wird 37. Ob auch an überſchwemmten Orten 38. Modus, und Ordnung in der Fiſcherei 39. Unzuläſſige Art derſelben 40. Fiſchzeit 41. Fiſchmaas 42. Fiſchzeug 43. Fiſchkauf, und Ausfuhr 44. Wie die Fiſchersgerechtigkeit wieder aufgehoben werde 45

Fleiſchaufſchlag, in hieſigen Landen, Urſprung deſſelben und Verordnung darüber. P. 2. C. 8. §. 22. n. 5. Praecautiones in der Einbringung n. 6. Strafe der Defraudanten 7. Saumſeliger oder hinterſtelliger Beamten 8.

Fleiſchhacker- od. Metzgersgerechtigkeit, wie, und von wem ſolche verliehen, erlangt und exercirt werde, ſonderbar in der Beſchau, dann dem Satz und Verkauf des Fleiſches, wie auch in Bezahlung des Aufſchlags. P. 2. C. 8. §. 22. Anordnung der hieſigen Freybank ibi. S.

Flüße, von der Servitute fluminis, ſiehe Dienſtbarkeit in Specie §. 9. Siehe auch Waſſer.

Flur- oder Lagerbücher. P. 2. C. 2. §. 13. n. 4. Siehe auch Documenta. §. 2. Gränzen. §. 4.

Fodrum, ſiehe Albergaria.

Foraminis servitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.

Forestum, oder Forſt. P. 2. C. 3. §. 3. n. 31. Siehe auch Holz, und Forſtweſen.

Forma actus iſt indivisibilis. P. 2. C. 6. §. 3. n. 3. Siehe Solennitas.

Forum, Regula, daß der Kläger dem Foro des Beklagten folge. J. C. 1. §. 1. b. §. 12. n. 1. Abſatz dieſer Regel bey der Klage ex Lege diffamari, vel si contendat. §. 15. Wie das Forum fundirt werde, zumal bey den höchſten Reichsgerichten. §. 2. a. Forum 1mae Instantiae, in was für Fällen man ſolches umgehen könne. §. 19. Ob man ſich auch gegen die Landesherrſchaft darauf berufen möge. ibi. Utrum in Causis personarum miserabilium ibi. exceptio Fori declinatoria. C. 6. §. 2. c. §. 3. a. Was für eines in concursu duplicis Fori vordringe. J. C. 1. §. 12. n. 1. ibique S. praeventio Fori. P. 5. C. 19. §. 42. n. 10. J. C. 1. §. 16. C. 5. §. 9. n. 1. Von dem Foro accessorio der Ehefrauen, Kinder, Wittwen, Domeſtiquen, liegender Erbſchaften. J. C. 1. §. 14. ibique S. Forum connexum ex continentia Causae. J. C. 1.

C. 1. §. 10. et 12. n. 4. et P. 5. C. 19. §. 42. n. 9. Forum austregale. J. C. 1. §. 1. a. Forum Concurſus creditorum tam univerſalis, quam particularis. J. C. 19. §. 2. Siehe auch Judicium, Jurisdictio, Judex.

Forum ordinarium civile. J. C. 1. §. 2. a. Eccleſiaſticum. P. 5. C. 19. §. 42. n. 4. Forum domicilii tam originarii, vel adſcititii. J. C. 1. §. 3. Delicti. §. 4. et P. 4. C. 16. §. 1. n. 6. Deprehenſionis ibi. et J. C. 1. §. 5. Contractus §. 6. Geſtae Adminiſtrationis. §. 7. Arreſti. §. 8. Rei ſitae. §. 9.

Forum privilegiatum, vel extraordinarium Perſonarum. J. C. 1. §. 2. a. et 12. P. 5. C. 19. §. 42. n. 7. Nobilium, vel Graduatorum. J. C. 1. §. 11. f. Clericorum. P. 5. C. 19. §. 42. n. 11. J. C. 1. §. 11. h. Fälle, worin ſich jeßgedachte Perſonen auf ihr Forum privilegiatum nicht berufen mögen. J. C. 1. §. 12.

Forum privilegiatum Rerum, vel Cauſarum. J. C. 1. §. 13. Spiritualium, vel eccleſiaſticorum. ibi. a et P. 5. C. 19. §. 42. n. 12. etc. Feudalium. J. C. 1. §. 13. b. et P. 5. C. 18. §. 59. Militarium J. C. 1. §. 13. c. P. 5. C. 25. §. 29. In Contrebanden und Defraudationen der Mauth, Aufſchlägen und Acciſen. J. C. 1. §. 13. d. ibique S. In Jurisdictions-ſtreiten zwiſchen Hofſtäben. J. C. 1. §. 13. e. In Reſidenzen, Luſtſchlöſſern, und anderen churfürſtlichen Gebäuden, öffentlichen Waſſerſtrömen, dazugehörigen Grund, Ufer, und Inſeln, dann Commercialſtraßen. J. C. 1. §. 13. g. ibique S.

Frauensperſonen, ſiehe Geſchlecht.

Frauenſchmuck, was unter dem Vermächtniß deſſelben begriffen. P. 3. C. 7. §. 22.

Fräuleinſteuer, ob die Stände und Unterthanen hierzu verbunden. P. 1. C. 6. §. 13. n. 2. etc.

Frauenſtift. P. 5. C. 19. §. 11. Unterſchied zwiſchen Stiftsdamen und Nonnen ibi.

Fremde oder Auswärtige, Unterſchied zwiſchen ihnen und den Einheimiſchen. P. 1. C. 3. §. 3. n. 3. P. 5. C. 25. §. 9. d. Unter was für einem Foro ſie allhier ſtehen, und ob ſie milder geſtraft werden. C. J. C. 1. §. 12. e. Siehe auch Albinagii Jus, Wildfangsrecht.

Fremdes Gut, Vermächtniß deſſelben. P. 3. C. 7. §. 6. Pactum de re aliena. P. 4. C. 1. §. 15.

§. 15. n. 5. Fremder Sachen wiſſentliche Veräußerung.
Freund, oder Gnadenkauf, was und wie er von dem ordinären Kauf und der Schankung unterſchieden ſey. P. 4. C. 4. §. 10.
Freybank, hieſige, wann, und wie ſie angeordnet worden. S. ad P. 2. C. 8. §. 22.
Freigeld, ſiehe Nachſteuer.
Freigerichtsbarkeit. I. C. 1. §. 51. a.
Freiheit, ſiehe Privilegium.
Freiſtift, veranleitete, ſiehe Emphytheusis. §. 31.
Freithöfe oder Kirchhöfe, ſiehe Begräbniß.
Freiung, ſiehe Asylum.
Frohnbot, ſiehe Bot.
Frötter und Störer, ſiehe Handwerke. §. 22.
Fructus, jus Domini circa Fructus, et utilitates rei propriae. P. 2. C. 2. §. 6. n. 2. Von den Fructibus rei vindicatae. §. 7. n. 7. etc. Compensatio fructuum, et impensarum ibi. n. 11. Perceptio fructuum, quatenus est modus acquirendi Dominium. C. 3. §. 20. Fructuum civilium, ac naturalium Separatio, wann ſie geſchehe. P. 4. C. 5. §. 11. n. 2. Wie die unzeitigen Früchte geſchätzt werden. C. 16. §. 6. n. 6. c.
Fuhrleute, wie ſie von fahrenden Boten unterſchieden, und was ſelbe für eine Culpam präſtiren. P. 4. C. 9. §. 16. n. 7.
Fumi servitus, ſiehe Dienſtbarkeit in specie. 10.
Fund, ſiehe Inventio rei deperditae.
Fundationsgüter, was für eine unter die geiſtlichen gerechnet werde. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1.
Fundus, was unter dem Fundo instructo, optimo maximo, instructo, aut inventario Fundi legato verſtanden. P. 3. C. 7. §. 19.
Funeralien, ſiehe Begräbniß.
Fungibiles res, was darunter verſtanden. P. 4. C. 2. §. 3. n. 5. a.
Furcht, ſiehe Metus.
Furiosi, ſiehe Narren.
Furtiva condictio, in Diebſtählen und Raubereien, wie ſie ab actione Furti, et vi bonorum raptorum differire, wem und zu was Ende ſie competire, auch was der Kläger für einen Beweis hierbey zu machen habe. P. 4. C. 16. §. 5.
Furtum, ſiehe Diebſtal.
Fustigatio, ſiehe Staubbeſen.
Futterſammlung, Albergaria, fodrum.
Futurum, ſiehe Künftig.

G.

Gant, ſiehe Concurs, Proceß, Subhaſtatio, Executio.

Gantkauf, wie ſolcher geſchehe, und was er wirke, auch ob und wie weit die Reluition, Reſtitution und anderes dagegen Platz greife. J. C. 18. §. 7. n. 5. etc. C. 19. §. 17.

Ganerbſchaft, was ſie ſey, und worin die Verfaſſung derſelben beſtehe. P. 3. C. 11. §. 1. n. 10.

Garantie, iſt Species evictionis publicae, ſiehe Evictio n. 17. utrum Fidejussionis. P. 4. C. 10. §. 2.

Garentigii Clausula, ſiehe Debitum garentigiatum.

Gaſtrecht, wem, und wie ſolches gebühre. J. C. 8. §. 6. n. 3.

Gaſtgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Gaſtfreiheit, ſiehe Albergaria.

Gattergilt, woher dieſe Benennung komme. P. 4. C. 7. §. 33. n. 4. f.

Gau, was ſolches heiſſe. P. 5. C. 28. §. 1. b.

Geburt, ungeborne, oder im Mutterleibe liegende, Posthumi, vel Embryones. P. 1. C. 3. §. 2. n. 3. Wirklich Geborne 4. Mißgeburten oder Monstra 5. Unächte, oder unehelich Geborne 6. Ob auch die Findelkinder denſelben beyzuzählen 7. Oder die aus vermeinter Ehe 8. Oder in Stupro violento erzeugte ibi. zu früh oder zu ſpät Geborne. Siehe auch Venter, legitimatio, unehlich Geborne.

Geding, ſiehe Contract.

Gefunden und ungefunden, was dieſes heiſſe. P. 4. C. 6. §. 4. g.

Gefangene im Krieg, ſiehe Kriegsgefangene.

Geheiligte, ſiehe Heilig.

Geiſelſchaft im Krieg iſt Species pignoris. P. 2. C. 6. §. 26. Wie die Geiſeln genommen, tractirt, und entlaſſen werden ibi.

Geiſtlich, was Geiſtlich oder Spiritual heiſſe, und auf wie vielerley Weiſe. P. 2. C. 1. §. 2. n. 1. Von geiſtlichen Perſonen, und dem Unterſchied derſelben, dann dem Beweiſe des geiſtlichen Standes, und wer darüber zu cognoſciren habe. P. 5. C. 19. §. 1. Von Ordensgeiſtlichen. §. 13. Siehe auch Religios, Ordo Religiosus. Von geiſtlichen Sachen, und ob ſie Res nullius. P. 2. C. 2. §. 4. b. Siehe auch Res spirituales, sacras, et ecclesiasticas.

Geiſt-

Geiſtliche Beneficien, ſiehe Beneficia ecclesiastica.

Geiſtliche Freiheit, und Immunität, ſiehe Immunitas ecclesiastica.

Geiſtliches Gericht, oder Judicium ecclesiasticum, was und wie vielerlei ſolches ſey. P. 5. C. 19. §. 42. n. 1. Perſonen, womit ſelbes beſtellt wird 2. Judex ecclesiasticus 3. Ordinarius 4. Competens 5. In Foro communi, id est, domicilii, Contractus, delicti, Rei sitae 6. Foro singulari, et extraordinario 7. Prorogatio 8. Connexo 9. Praevento 10. In Causis clericalibus 11. Spiritualibus, et ecclesiasticis 12. Intrinsecis 13. Extrinsecis 14. Nudi, facti, vel possessoriis 15. Mixtis 16. Mere temporalibus 17. Dubiis, et controversis 18. Majoribus, vel reservatis. Siehe auch Jurisdictio ecclesiastica.

Geiſtlicher Gerichtsproceß. P. 5. C. 19. §. 42. n. 20. Singularia deſſelben circa Citationem 21. Contumaciam 22. Dilationes, et Ferias 23. Probationes 24. Sententiam, et executionem 25. Appellationem 26. Causae avocationem 27. Et recursum ad Curiam secularem 28. Wie bey geiſtlichen Gerichten in Criminalibus verfahren werde, und was für singularia hierbey zu beobachten. §. 40. n. 14.

Geiſtliche Geſetze, ſiehe Geſetze, jus Canonicum.

Geiſtliche Güter, oder Bona ecclesiastica, was, und wie vielerlei ſie ſind. P. 2. C. 1. §. 1. n. 3. C. 7. §. 42. n. 1. Veräußerung derſelben, und was für Solennitäten hierzu erforderlich n. 10. 11. Widerruf der veräußerten Güter 12. Geiſtlicher Güter = Verwaltung und Adminiſtration. Siehe Curatela ecclesiastica, Kirchengüter.

Geiſtliche Hierarchie, und Exemtion von derſelben, ſiehe Hierarchia, Exemtio ecclesiastica.

Geiſtliche Seminarien, u. deren Anordnung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 1. h.

Geiſtliches Rathscollegium. J. C. 2. §. 1. C. 3. §. 1. b.

Geiſtliches Reſervat, oder Vorbehalt, ſiehe Reservatum ecclesiasticum.

Geiſtliche Verbrechen, und Strafen, ſiehe Delicta ecclesiastica, Poenae ecclesiasticae.

Geiſtlichkeit, Contracte und andere Handlungen in weltlichen Sachen überhaupt. P. 5. C. 19.

C. 19. §. 39. n. 3. Sonderbar in Schuldſachen 4. Schank- und Veräußerungen 5. Pfand- und Bürgſchaften 6. Lehen, Erbrecht, Verpachtung 7. Obligatio Ecclesiae in obigen Handlungen 8. Et Successorum 9.

Geiſtlichkeit, äußerlicher Lebenswandel, Habit, oder Kleidung. P. 5. C. 19. §. 39. n. 1. 2.

Geiſtlichkeit, letztwillige Diſpoſitionen. P. 3. C. 2. §. 2. n. 3. Beſtättigung derſelben. §. 15. n. 2. Publication. §. 14. n. 3. Execution. §. 16. n. 3. §. 20. n. 3. Testabilitas activa. C. 3. §. 3. n. 6. Passiva. §. 12. n. 5. 6.

Geiſtlichkeit, Succeſſion, oder Erbfolge. P. 3. C. 12. §. 6. n. 1. 2. Sonderbar in Land und Leuten. §. 7. n. 6. In Lehengütern. P. 5. C. 18. §. 40. n. 5. Siehe auch Amortiſationsgeſetz.

Geiſtlichkeit, Verlaſſenſchaft, Sperre, und Reſervation. P. 3. C. 1. §. 17. n. 8. Sonderbar bey Pfarrern und Beneficiaten ibi. Unpräbendirten Prieſtern, und anderen Weltgeiſtlichen 9. Klöſtern 10. In der oberen Pfalz und anderen churfürſtlichen Landen 11. Siehe auch S. ad P. 3. C. 1. §. 17. n. 8. §. 11. Inventur der geiſtlichen Verlaſſenſchaft. P. 3. C. 1. §. 18. n. 16. Und übrige Verhandlung derſelben 17. Sonderbar post aditam Haereditatem 18. Oder bey impugnirten letzten Willen 19. Oder wenn ein Concurs darüber entſtehet 20. Wie bey Deutſchen, und Malteſer-Ordensrittern. P. 5. C. 19. §. 14. n. 1. c. etc. Und bey Eremiten n. 2. c. etc.

Gelächter, ſiehe Risus.

Geld, oder Pecunia, unterſchiedlicher Verſtand deſſelben. P. 3. C. 7. §. 22. Sonderbar in Geldvermächtniſſen ibi. Geldauswurf. P. 2. C. 3. §. 7. n. 6.

Gelegenheit. von der Clauſel nach eigner Gelegenheit, nach eignem Belieben. P. 4. C. 14. §. 11. n. 1.

Gelgenheitlich, was dieſes in Legato heiſſe. P. 3. C. 7. §. 17. e.

Geleitsrecht, oder Jus conducendi, was, und wie vielerley ſolches ſey, auch Wirkung deſſelben. P. 2. C. 8. §. 11. n. 7. Fiſcaliſche Klage gegen jene, welche Salvum conductum erhalten. §. 12. Wer dieſen zu ertheilen habe. §. 13. Zu was für Verbrechen ſolcher üblich ibi. Wie weit er ſich erſtrecke. §. 14.

Gelübde, oder Votum, was, und wie vielerley Wirkung und Er-

Erfüllung oder Auflöſung und Nullität deſſelben. P. 4. C. 1. §. 2. n. 2. Von geiſtlichen Ordensgelübden, ſiehe Ordo religiosus n. 5.

Gemeinde, Communität, Corpus vel Collegium, was es ſey. P. 5. C. 30. §. 1. Eintheilung der Gemeinden 2. Errichtung derſelben 3. Aufnahme der Mitglieder, wie und von wem ſolche geſchehe 4. Jura Communitatis 5. Zuſammenkünfte 6. Ausſchuß oder Vertretter 7. Conclusa 8. Wie die Communität wieder aufhöre 8. Ob ſolche in einem einzigen Mitgliede erhalten werde, oder wenigſtens 3 hierzu vonnöthen ſind ibi. b.

Gemeinsgüter, oder Res universitatis. P. 2. C. 1. §. 6. n. 1. Jura in Anſehen derſelben 2. Veräußerung und Requiſiten, welche hierbey nöthig 3. Causa alienationis 4. Consensus universitatis 5. Obrigkeitliche Beſtättigung 6. Beweis ſothaner Requiſiten 7. Widerrufung der veräußerten Gemeinsgüter 8. Und anderes 9.

Gemeindsrechten, vulgo Ehehaften. P. 1. C. 2. §. 13. n. 1.

Gemeinſchaft, ſiehe Communio, Condominium, Societät.

Gemeinweid, ſiehe Weidrecht. §. 14.

Genus in Sensu juridico. P. 3. C. 7. §. 3. a. Was man summum Genus heiſſe b. Von dem Legato generis, auch ob, und wie ſolches entrichtet werde. c. d. etc. Auswahl in Legato generico, und wem ſolche gebühre. §. 4.

Gerechtigkeit, ſiehe Juſtiz.

Gericht, oder gerichtlich, ſiehe Judicium, Judicial.

Gerichtsbarkeit, ſiehe Jurisdictio Forum.

Gerichtsbeiſitzer. J. C. 2. §. 4.

Gerichtsdiener. J. C. 2. §. 9.

Gerichtſchreiber, ſiehe Actuarius.

Geſammte Hand, Investitura simultanea, ſiehe Lehensinveſtitur.

Geſandtſchaftliches Forum, ſiehe forum Legatorum.

Geſchlecht, männliches und weibliches, beſondere Rechte und Vorzug eines oder anderen, auch ob das weibliche unter dem männlichen begriffen ſey. P. 1. C. 3. §. 2. n. 1.

Geſell, ſiehe Handwerk. §. 5. etc.

Geſellſchaft, oder Aſſociationscontract, ſiehe Societas.

Geſetz, ſiehe Lex.

Geſpenſt, ob deswegen loca-

tio, Conductio ceſſire. P. 4. C. 6. §. 16. n. 3. c.
Geſtändniß, ſiehe Confeſsio.
Geſtade, ſiehe Waſſer.
Geſtio pro Haerede, ſiehe Erbſchaft n. 7.
Geſucht, oder Ungeſucht, Bedeutung dieſer Expreſſion. P. 4. C. 6. §. 16. n. 3. c.
Getreid, was unter dem Getreidvermächtniß verſtanden. P. 3. C. 7. §. 21.
Getreidkauf auf der Wurzel, oder dem Felde iſt verboten. P. 2. C. 2. §. 6. n. 4. 6. C. 3. §. 21. n. 8. Wie weit ſolcher ſowohl auf offenem Markte als bey den Häuſern hier zu Lande erlaubt ſey. P. 4. C. 4. §. 17. n. 5. Privilegium fiſci Getreid zu miſchen. P. 4. C. 3. §. 23. n. 13.
Getreulich, und ohne Gefährde, Wirkung dieſer Clauſel. P. 4. C. 1. §. 25. n. 1. i.
Gewalt, oder Vollmacht, ſiehe Mandatum.
Gewaltthätigkeit, ſiehe Vis.
Geweihte Sachen, ſiehe Weihe.
Gewehrſchaftsleiſtung, ſiehe Evictio.
Gewinn, ſiehe Lucrum.
Gewiſſen, was, und wie vielerley ſolches ſey, auch was das irrige, zweifelhaft, oder wahrſcheinliche Gewiſſen für Wirkung habe. P. 1. C. 1. §. 3.
Gewiſſensfreiheit, ſiehe Religion. §. 9.
Gewohnheit, oder Conſuetudo, und auf was für einem Grunde ſolche beruhe. P. 1. C. 2. §. 15. n. 1. Unterſchied derſelben von dem ſtylo Curiae ibi. Requiſiten einer rechtmäßigen Gewohnheit n. 2. Sonderbar der Zeit halber 3. Wirkung und Wiederaufhebung derſelben 4. Auslegung und Beweis 5. Von Conſuetudinibus eccleſiaſticis. P. 5. C. 19. §. 46. n. 2. Siehe auch Jus conſuetudinarium.
Gezeugſchaft, ſiehe Zeugſchaft.
Gilt, ſiehe Canon Emphytheuticus, Gatergilt.
Gips, ſiehe Mineralien.
Glaudis legendae Jus, ſiehe Holz, und Forſtweſen. n. 15.
Gläubiger, ſiehe Creditoren.
Gloſſa, über das Corpus Juris Romani. P. 1. C. 1. §. 14. n. 2.
Glückshäfen, wie ſie von Lotterien unterſchieden, und wer ſolche zu halten befugt ſey. P. 4. C. 12. §. 6. n. 2.
Gnade, iſt oft nur ein Ehrenwort. P. 2. C. 1. §. 5. n. 10. Ob es allemal ein Praecarium be-

bedeute. P. 2. C. 8. §. 23. n. 6. P. 4. C. 2. §. 6. n. 2.

Gold, Goldſand und Waſcherei, ob es ad Regalia gehörig. P. 2. C. 1. §. 7. n. 4. h. Was das Goldvermächtniß in ſich begreift. P. 5. C. 7. §. 22. Gold machen, ob es erlaubt. P. 3. C. 19. §. 39. c.

Gott, natürliche Pflichten gegen Gott. P. 1. C. 1. §. 4. n. 7.

Gottesdienſt, in- und äußerlicher, auch wie man zu ein, oder anderen verbunden ſey. P. 1. C. 1. §. 4. n. 7. P. 5. C. 20. §. 1. d. Gottesdienſt für die Verſtorbenen. P. 2. C. 1. §. 4. n. 12. Siehe auch Religion.

Grab, ſiehe Begräbniß.

Gradus academicus, ſiehe Academie. §. 9. etc.

Gradus Consanguinitatis, aut Affinitatis, ſiehe Cognatio, Affinitas.

Gränzen, und Gränzerinnerungen. P. 2. C. 2. §. 13. n. 1. Actio finium regundorum 2. Beweis dieſer Klage 3. Mittels der Flur- und Lagerbücher, oder Gränzbeſchreibungen 4. Gränzzeichen 5. Augenſchein, Ausmeſſung und Grundriß 6. Entſcheidung, Erneuerung und Bewahrung der Gränzen 7. Effect der Gränzſcheidungs 8. Gränzverjährung 9. Verrückung oder Veränderung derſelben 10. Lex agraria ibi. und andere dahin einſchlagende Klagen n. 11.

Grundbücher, ob ſie beweiſen. J. C. 11. §. 2. n. 1. Deren Einrichtung, Beſichtigung und Erneuerung. P. 5. C. 28. §. 1. h.

Grundherrſchaft, oder Dominium directum, ſiehe Dominum. §. 1. Emphytheusis. §. 1.

Grundriß und Verfertigung deſſelben vor dem Augenſchein. J. C. 12. §. 3. n. 7.

Grundruhrrecht, was, und ob es noch in usu ſey. J. C. 1. §. 13. f. P. 2. C. 3. §. 5. n. 3. f.

Grund und Boden, ob der niedere Gerichtsherr darüber richten darf. J. C. 1. §. 13. g.

Gulden, Werth deſſelben in Schankung. P. 3. C. 8. §. 7. n. 1. a.

Gut, oder Güter, ſiehe Res.

Gutsanſchläge, im Kauf, ob man ſie gewähre? P. 4. C. 4. §. 6. n. 3.

Gutsbericht, was er in Legato bedeute. P. 3. C. 7. §. 19. n. 4. c. Siehe auch Emphytheusis. §. 17.

Gutspertinentien und Zertrümmerung derſelben, ſiehe Pertinentiae.

H.

Hab und Gut, ſiehe Res.

Habitatio, iſt Species ſevitutis uſus. P. 2. C. 9. §. 13.

Haeres, ſiehe Erbe.

Haeredis inſtitutio, ſiehe Erbeinſetzung.

Haereditas, ſiehe Erbſchaft.

Haereditatis petitio, ſiehe Erbſchaftsklage in Petitorio.

Haereſis, ſiehe Ketzerei.

Haftelgeld, ſiehe Arrha.

Hagensgerechtigkeit. P. 2. C. 3. n. 31.

Hagenſtolzenrecht, ob ſolches üblich. P. 1. C. 6. §. 1. n. 3.

Handelsbücher, ob, und was für einen Beweis ſie pro Scribente machen, und wie ſie zu dieſem Ende beſchaffen ſeyn müſſen. J. C. 11. §. 3.

Handelsleute, ſiehe Kaufleute.

Handfeſten, warum man Siegel und Brief ſo heiſſe. J. C. 11. §. 1. a.

Handlung, unter Lebendigen, oder von Tod wegen, ſiehe Actus inter vivos, et mortis cauſa.

Hand muß Hand wahren, was dieſes alte Sprüchwort ſagen wolle, und ob es noch in uſu. P. 2. C. 2. §. 7. n. 3. b.

Handſchlag, ob er den Conſens anzeige. P. 4. C. 1. §. 5. n. 5. d.

Handwerke, was, und wie unterſchiedlich ſie ſind. P. 5. C. 27. §. 1. a. Von dem Handwerksrechte überhaupt, und insonderheit von dem Reichsſchluß wegen den Handwerksmißbräuchen. b. c. etc. Von Handwerksleuten. §. 2. Lehrjungen, deren Aufdingung, und Immatriculation. §. 3. Lehr- und Freiſprechung derſelben. §. 4. Von Geſellen, ihrer Aufnahme und Obliegenheit. §. 5. Wanderſchaft 6. Beherbergung und Förderung 7. Beſchenkung 8. Fechten und Betteln der Wandergeſellen 9. Geſellenbruderſchaft, Auflage, Lad und Strafe 10. Geſellenaufſtand, Austritt und Auftrieb 11. Von Meiſtern, ihren Pflichten und Rechten 12. Muth- Stuck- und Meiſterwerdung 13. Meiſterwerkſtätte und Läden 14. Handwerkszünfte 15. Zunftſchlüſſe, Zuſammenkünfte, und Handwerksarticeln 16. Gemeine Zunftlade 17. Handwerksgericht und Jus prohibendi 18. Zunftmeiſter, Führer und andere Handwerksämter 19. Aufhebung oder Veränderung der Zünfte 20. Und Handwerksgerechtigkeiten 21.

Fröt=

Frötter, Störer, Pfuſcher und Stümpler 22. Frei- und Gnadenmeiſter 23. Dorf- und Gaumeiſter 24. Handwerksſtreitigkeiten und Irrungen 25. Unterſchied zwiſchen Handwerken und anderen ähnlichen Profeſſionen.

Hanf, wie weit der Hanfkauf oder die Ausfuhr erlaubt ſey. P. 4. C. 4. §. 17. n. 9.

Haus, ob deſſen Deſtruction in Städten erlaubt. P. 2. C. 2. §. 6. n. 3. Häuslbau, ob und wem ſolcher erlaubt ſey. P. 5. C. 28. §. 2. f.

Hausfabrniß, ob und was für eine unter Eheleuten gemeinſchaftlich. P. 1. C. 6. §. 21. n. 1. Worin ſie beſtehe 2. Specification einiger dahingehöriger Stücke 3. Und anderer, welche nicht dahin gehörig 4.

Hauſiren iſt verboten. P. 4. C. 4. §. 17. c. P. 5. C. 26. §. 3. c.

Hausrath oder Hausvorrath, das iſt, ſuppellex, vel penus, was dieſes Legat in ſich begreife. P. 3. C. 7. §. 20.

Hausvater und Mutter, ſiehe Familie.

Hausviſitation, ſiehe Viſitation.

Haut und Haar abſchlagen, ſiehe Decalvatio.

Heerde, wie viel Köpfe dazu gehören. P. 3. C. 6. §. 11. n. 11.

Heerwagen, wer hierzu verbunden. P. 2. C. 11. §. 15. d.

Heilige Sachen, und Perſonen, Res, vel perſonae ſanctae, was für eine darunter begriffen. P. 2. C. 1. §. 3. n. 1. Unterſchied inter Sanctitatem internam, vel externam n. 2. Unverletzlichkeit geheiligter Sachen ibi. Exemtion, und Immunität derſelben n. 3. Und andere Jura n. 4.

Helfer, ſiehe Complices.

Herbſt- und Mayſteuer. J. C. 20. §. 5. b. h.

Herrngunſt, ſiehe Emphyteuſis. §. 31.

Herrnloſe Güter, ſie vacante Güter, öde Gründe.

Herrſchaften, wie ſie von Hofmärkten in Baiern unterſchieden. J. C. 1. §. 21. a.

Herkommen, ſiehe Gewohnheit, Reichsherkommen. P. 1. C. 2. §. 15. n. 1. Altes Herkommen. C. 3. §. 3. n. 9.

Hermaphroditen, oder Zwitter, zu was für einem Geſchlechte ſie gehören. P. 1. C. 3. §. 2. n. 2. Ob ſie curatelmäßig. C. 7. §. 37. n. 1. f.

Heirath, ſiehe Ehe.

Heirathgut, Dos, was es ſey. P. 1. C. 6. §. 13. n. 1. Wer ſolches geben müſſe, oder möge.

möge 2. ꝛc. In was für Sachen 10. ꝛc. Wie dieſes geſchehe 12. ꝛc. Beitreibung deſſelben und Actiones 14. ꝛc. Beſtimmung des ſtreitigen Quantums 16. Wirkungen 17. ꝛc. Reſtitution 20. Unterſchied zwiſchen Heirath, Receptits, und Parapharnalgüter. §. 22. ꝛc. Einbringung des Heiraths- und anderen Guts, auch wie die Illation zu beweiſen. §. 24. n. 1. Ob der Beweis durch des Ehemanns eigene Geſtändniß gemacht werde. n. 2. etc. Wie lange Exceptio non numeratae pecuniae dauere n. 6. etc. Ob ſolche auch in Paraphernalibus ſtatt habe n. 7. Von Fructibus bey Reſtituirung des Heiraths- und anderen Guts. §. 28. n. 1. Meliorationes et impensae n. 2. Deren Vergütung n. 3. Siehe auch Eheleuten Güter, von der querela non numeratae Dotis, ſiehe Chirographarius contractus. §. 9. etc. De Dote legata, vel praelegata, und was dieſes Vermächtniß für Wirkung habe. P. 3. C. 7. §. 15.

Heirathguts-Widerlage, Contrados, vel Donatio propter Nuptias. P. 1. C. 6. §. 14. n. 1. Wer ſolche conſtituire 2. Wie, in was für Sachen, und wie viel 3. Wirkungen der Widerlage vor-, nach- und in der Ehe n. 3. 4. Von dem Lucro der Widerlage ex Statuto, vel Pacto. 5. 6.

Heirathliche Sprüche, was für eine darunter verſtanden. J. C. 20. §. 6.

Hexerei, was für andere Verbrechen damit verknüpft ſind. §. 8. Indicia deſſelben. C. 4. §. 5. b. et §. 6. Interrogatoria. C. 7. §. 4. b. Siehe auch Aberglauben, Zauberei.

Hierarchia ecclesiastica, was ſie ſey. P. 5. C. 19. §. 27. n. 1. Ordinis, oder Rangordnung unter der Geiſtlichkeit 2. Jurisdiction, nach welcher einer dem anderen zu gebieten hat 3. Ausnahme von der letzten Ordnung, ſiehe Exemtio ecclesiastica.

Hilfs- oder Auxiliarvölker, ſiehe Militär. §. 38.

Hirſchbergiſches Landgericht. J. C. 1. §. 21. a.

Hirt, ſiehe Hüter.

Hochzeit, oder Nuptiae, ſiehe Ehe. §. 1. n. 3. Ladung der Unterthanen auf der Beamten Hochzeit iſt verboten. P. 1. C. 6. §. 19. n. Bezahlung der Hochzeittiſchen, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Hofanlagen, und Fuß, wornach ſie eingebracht werden. P. 5. C. 28. §. 2. k. Von der dar-

darunter gehörigen Mühlanlage, ſiehe Mühl n. 7.

Hofbau, oder Schloßbau, ſiehe Sedelhof.

Hofkammer, ſiehe Camera.

Hofkappelle, oder Cappella regia, vel palatina. P. 2. C. 1. §. 1. n. 4. C. 7. §. 42. n. 2. P. 5. C. 20. §. 13. n. 11. b.

Hofmark, wie das Hofmarksrecht von der jurisdict. Hofmarchiali differire. J. C. 1. §. 11. a. Wie weit ſich die letzte in beſchloſſenen oder unbeſchloſſenen Hofmarken, oder bey gefreiten Sitz und Sedeln erſtrecke ibi. Ob die außerhalb gelegenen Gründe, welche der Hofmarksherr hat, für Hofmarkspertinentien zu halten ibi. Urſprung der Hofmarksgerechtigkeit, und Extenſion auf das Oberland ibi. Und die auſſer der Dorſetter gelegenen Gründe ibi. Ob ſchon vor der erſten Handfeſt de Anno 1311. Hofmarken in Baiern geweſen ibi. Unterſchied zwiſchen Hofmarken, und Herrſchaften in Baiern. ibi. Ob die hofmarkliche Jurisdiction auf dem ganzen Corpore oder auch qualibet parte hafte. P. 2. C. 2. §. 14. n. 7. Siehe auch Edelmannsfreiheit Jurisdictio civilis.

Hofrathsjurisdiction, und wer darunter gehörig. J. C. 1. §. 11. b. c.

Hofſchutzverwandter, ſorum Privilegiatum. J. C. 1. §. 11. b. Sollen kein bürgerliches Gewerbe treiben, oder auch bürgerliche onera tragen, salvo Foro. §. 21. a.

Hofſtäbe, churfürſtliche, ihre Jurisdiction, und wer darunter ſtehe. J. C. 1. §. 11. d. Ob die Staabscommiſſäre nur Judices pedanei. ibi. Wer die Jurisdictions-Streitigkeiten zwiſchen Hofſtäben entſcheide. §. 13. e.

Holzdiebſtähle, ſiehe Diebſtahl. §. 11.

Holz- und Forſtweſen, von dem Jure lignandi, oder dem Beholzungsrechte. P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. Ob das Holz Res nullius ſey? ibi. Modus, welcher bey dem Holzſchlag zu beobachten n. 2. Ordnung darin 3. Sonderbar in Verſchonung und Hegung des jungen Holzes 4. Ausreutung der Waldungen 5. Holzauszeig- und Anweiſung 6. Zeit des Holzſchlags 7. Weitere Vorſorge in Conſervirung des Holzes 8. In Anſehen gewiſſer Profeſſionen und Handlungen 9. Dann der Forſtzinſern 10. Holzhandels 11. Holzſperre 12. Forſtbediente 13. Forſtrecht, oder Jus foresti 14.

De

De Glande legenda, oder Eichelwoſſen 15. neuere Verordnungen in Betreff des jungen Holzanflugs, Anlegung lebendiger Zäune, Vermeidung unnöthiger Mittelzäune, Nachpflanzung der Eich- und anderer Bäume, Ausgrabung der Stöcke, Beſtimmung der Holzlänge, Beybehaltung der Gemeinſchlägen, Abſtellung der ſchädlichen Niederſtätten, dann des eichenen Kürbenholz, und gewinnſüchtigen Holzverkaufs, Anordnung der Holztrift, Erneuerung der Holzſperre, und mehr anderes. S. ad P. 2. C. 8. §. 15. n. 1. etc.

Homogeneae et Heterogeneae partes, auch wie ſie unterſchieden. P. 4. C. 3. §. 15. n. 7.

Huien, oder Huicontractat. P. 4. C. 12. §. 3. c.

Hund, und Jägergeld, wer in hieſigen Landen hierzu verbunden ſey. P. 2. C. 8. §. 20. n. 13. Hundhaltung, ob ſie zur Jagdſcharwerk gehörig ſey. C. 11. §. 3. n. 4. Obliegenheit der Schinder hierinfalls ibid. d. Fang- und Riedhund-Haltung, wie weit ſie dem Bauers- und Landmanne erlaubt. P. 2. C. 3. §. 3. n. 26. d. ibique S. Angebliche Wuth, und Tödtung der Hunde unter dieſem Vorwande Ibi. Prüglung der mittleren Hunde ibi. in S.

Hutſauszeit. P. 2. C. 8. §. 20. n. 4.

Hüter oder Hirt, ob die Beſtellung deſſelben a Jure pascendi abhange. P. 2. C. 8. §. 13. n. 6. Wer den Gemeinhüter beſtelle. §. 14. n. 6. P. 3. C. 28. §. 1. g.

Hypobolon, was es ſey. P. 1. C. 6. §. 35. n. 3.

Hypothek, hypothecaria Actio, ſiehe Pfand. §. 1. 19.

J.

Jägerei, Churfürſtliche, unter wem ſie in Amts- und übrigen Sachen zu ſtehen hat. J. C. 1. §. 11. d.

Jägergeld, ſiehe Hund- und Jägergeld. Jäger-Nachtziel, Albergaria.

Jägermeiſteramt, Jurisdiction über die landgerichtlichen Schinder. J. C. 1. §. 11. e.

Jagd, was ſie ſey. P. 2. C. 3. §. 3. n. 1. Wie vielerley n. 2. Hohe und niedere. n. 3. Erb- und Gnadenjagd n. 4. Koppel- Vor- oder Gemeinjagd 5. Erlangung der Jagdbarkeit, und zwar

zwar per Conceſsionem expreſsam, et immediatam 6. Mediatam, mittels einer anderen Perſon oder Sache 7. 8. Per Conceſsionem tacitam, ſeu Praeſcriptionem 9. Auslegung obiger Conceſſion 10. Wer der Jagd berechtiget ſey 11. Wer davon ausgeſchloſſen 12. Befugniß der Jagdbedienten, und zwar der churfürſtlichen 13. Oder der ſtändiſchen 14. Objectum der Jagd 15. Modus derſelben 16. Nach der Qualität des Wilds 17. Und der Quantität 18. Jagdinſtrumente 19. Jagdzeit 20. In Anſehen gewiſſer Thiere 21. Ort der Jagdbarkeit 22. Sonderbar für die Edelmannsfreiheit fähigen 23. Reſervirte Orte 24. Verfolgung des Wilds in fremdem Gebiete 25. Wildſchützen und Jagdexceſſe 26. Wildſchäden und deren Vergütung oder Schadloshaltung 27. ꝛc. Wiederaufhebung der Jagdbarkeit 29. Jagdſtreitigkeiten 30. Von der Forſt-, Zweig-, Jagens- und anderen der Jagdbarkeit ähnlichen Gerechtſamen, auch ob die Jurisdiction damit verknüpft ſey 31. Neue Verordnung vom 20. Januar 1766. Wegen einiger Jagdexceſſen. S. ad P. 2. C. 3. §. 3. Von der Jagdſcharwerk, ſiehe Scharwerk. §. 3. n. 3. Von Verpfändungen in Jagdſachen, ſiehe Pfandung n. 2. 3. etc. vide etiam Wild, Wildſchützen, Holz- und Forſtweſen.

Jeſuiten, ob ſie ante vota Coadjutorum publica für bloſe Novizen zu achten, mithin des Eigenthums, der Lehen- und anderer Erbfolge fähig ſind. P. 2. C. 2. §. 3. b. P. 5. C. 18. §. 40. n. 5. c.

Ignorantia vincibilis, wie weit ein ſo andere entſchuldige. P. 1. C. 1. §. 7.

Illegitime nati, ſiehe Geburt.

Immen, ſiehe Bienen.

Immiſsio ex primo, vel ſecundo Decreto in Caſu contumaciae, ob ſolche noch ſtatt habe. J. C. 5. §. 10. n. 7. Immiſsio in vim ſententiae, et Executionis, wie ſolche geſchehe. C. 18. §. 6. n. 1. Was Immiſsus dadurch erlange, und worin ſeine Obliegenheit beſtehe n. 2. etc. Reſpectu des Gutspachters oder anderer Mitgläubiger 5. ꝛc. Wann Immiſsio wiederum aufhöre, oder gar nicht Platz habe 7. ꝛc. Siehe auch Executio.

Immixtio haereditatis, ob ſie ab Aditione noch differire, und in haeredibus ſuis präſumirt werde, oder bewieſen wer-

werden müſſe. P. 3. C. 1. §. 1. n. 8. Siehe auch Erbſchaft.

Immobilia, oder unbewegliche Güter, welche es entweder von Natur, oder nur civiliter und Intellectu juris ob cohaerentiam, destinationem, vel aequiparationem ſind. P. 2. C. 1. §. 8. n. 2. Exemplificationes der letzten ibi. Siehe auch Res, Mobilia.

Immunitas ecclesiastica, Beſchreibung und Eintheilung derſelben in localem, personalem, realem, und was dabey überhaupt zu merken. P. 5. C. 19. §. 36. n. 1. Von der Locali n. 2. Und zwar von ſchuldiger Verehrung geweiheter Orte ibi. a. Dann dem jure Asyli, und Urſprung deſſelben b. Ausnahme der Militärverbrechen ibi. Wie es bey Proteſtanten, und in locis mixtae, Religionis damit gehalten werde ibi. c. d. Angebliches jus Asyli der Cardinäle, und geiſtlicher Häuſer f. Verſchonung der letzten mit weltlichen Viſitationen, Einquartirungen und Ehehaftsverſammlungen ibi. g. Siehe auch Asylum. Von der Immunitate ecclesiastica personali, und dem Privilegio fori, et Canonis n. 3. Worin das erſte beſtehe, ſiehe Forum privilegiatum personarum, et rerum, was das privilegium Canonis ſey n. 5. a. Von was für oneribus, vel muneribus Immunitas personalis befreye b. Ob die Geiſtlichkeit dadurch völlig independent werde c. Von der Immunitate reali, und worin ſolche nach der Canoniſten Lehre beſtehe. cit. §. 36. n. 4. Grund der Perſonal- und Real-Immunität, und ob ſie juris Divini ſey 5. Oder juris Civilis 6. Folge der letzten Meinung 7. Praxis bavarica 8. Principia Protestantium circa Immunitatem ecclesiasticam 9. Von dem Crimine laesae Immunitatis ecclesiasticae, und der hierauf geſchlagenen Strafe. §. 40. n. 3. a. Sonderbar wegen gewaltthätiger Vergreifung an geiſtlichen Perſonen ibi b. Wie ſolche geſchehe, was dabey entſchuldige, und wer die deswegen incurrirte Excommunication auflöſen könne ibi.

Impedimentum Matrimonii dirimens, vel impedimens, ſiehe Ehehinderniß. Praescriptionem impediens, ſiehe Praescriptio. §. 8. n. 4. Contumaciam. vel moram excusans, ſiehe Contumacia §. 11.

Impensae, ſiehe Koſten.

Impersonalis locutio verbindet nicht. P. 4. C. 10. §. 21. e.

Implantatio, oder Saat und Pflan-

Pflanzung, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3. §. 18. Sonderbar von Bäumen, welche auf der Gränze ſtehen, ſiehe Baum.

Implementum pacti ex una parte ommissum, ob es auch den anderen Theil ab obligatione Pacti befreye. P. 4. C. 15. §. 11. n. 2.

Impotentia generandi, ob und was es für ein Impedimentum dirimens Matrimonii verurſache. P. 1. C. 6. §. 8. n. 6.

Impubertas wie lange ſolche dauere bey Knaben, und Mägdlein. P. 1. C. 7. §. 2. n. 1. §. 22. n. 1.

Imputatio, oder Zurechnung, was ſie ſey. P. 1. C. 1. §. 3.

Inaedificatio, wie das Eigenthum dadurch erlangt werde. P. 2. C. 3. §. 17.

Incertum, Promissio incerti, was ſolche wirke. P. 4. C. 1. §. 15. n. 6.

Incolae, oder Einwohner, ſiehe Bürger.

Incompedentia Judicis, ſiehe Judex compedens.

Incorporatio allodii in Feudum, ſiehe Allodium n. 8. In Fideicommissum Familiae. §. 14. Beneficii ecclesiastici, ſiehe Benefic. eccles. mutatio.

Incorporales, et corporales, ſiehe Res.

Indebitum, ſiehe Debitum, Condictio indebiti, Grund derſelben. P. 4. C. 13. §. 5. 6. n. 1. Requisita Condictionis 2. Und zwar Indebitum 3. Error, et Ignorantia 4. Beweis bey dieſer Condiction 5. Sonderbar in Solutione confessata 6. Wem Condictio zuſtehe 7. Gegen wen 8. In was für Sachen 9. Worin ſie ceſſire 10.

Indemnisation, ſiehe interesse Rei, evictio, damnum.

Indicia delicti, ſiehe Delicti indicia.

Individuae res, civiliter, vel naturaliter tales. P. 3. C. 1. §. 14. n. 6.

Infamie oder Ehrloſigkeit, Beſchreibung und Eintheilung derſelben in Infamiam facti, et juris. P. 4. C. 29. §. 1. a. b. Requiſiten der lezten c. d. etc. Ob ſelbe durch die clausulam Honoris reservatoriam, oder eine größere Strafe verhindert werde 8. Effectus infamiae b. Wie ſie a levis notae Macula differire, und worin dieſe beſtehe. §. 2. a. b. Wer damit befleckt ſey oder nicht c. d. etc. Wie Infamia, aut levis notae Macula wiederum aufgehoben werde. §. 3. a. Sonderbar

per

per Restitutionem famae, aut habilitationem b. c. etc.

Infideles, ſiehe Unglaͤubige.

Information, oder Unterſuchung. Processus informativus um Bericht und Gegenbericht, wie ſolcher bey den hoͤchſten Reichsgerichten ſowohl in causis simplicis quaerelae, als Appellationis, uͤblich ſey. J. C. 3. §. 1. b. Sonderbar in den letzten. C. 15. §. 7. a.

Inſulſteuer, ſiehe subsidium Charitativum.

Ingolſtaͤdter Rathscollegium, wer darunter ſtehe. J. C. 1. §. 11. c.

Inhaftirung, ſiehe Captura.

Inhibitorialis von dem hoͤheren an den unteren Richter ſiehe Appellation §. 8. Attentatum.

Injuria, oder Schmach, was und wie vielerley ſie ſey. P. 4. C. 17. §. 1. 2. n. 1. Inſonderheit verbalis n. 2. Realis 3. Wer injurire oder injurirt werde. §. 3. n. 1. 2. Und zwar mediate et indirecte n. 3. Von dem animo injuriandi directo vel indirecto. §. 4. n. 1. Beweis oder Praͤſumtion deſſelben n. 2. Sonderbar bey Geiſtlichen auf der Kanzel, in Religionsſachen, oder ſonſt 3. Bey der Obrigkeit in Arreſten, Torturen, Strafen, und anderen 4. Bey Advocaten und Schriftſtellern in anzuͤglichen Schriften 5. Bey jenen, welche die Schmachworte wahr machen 6. Bey Eltern, Lehrmeiſtern, Obern, Gezeugsperſonen, oder jenen, welche von Amtswegen verfahren 7. Von den Actionibus in Schmachſachen, und dem Foro darin. §. 5. n. 1. Von der Actione poenali n. 2. Aestimatoria. §. 6. Recantatoria. §. 7. Probe der Injurienklage. §. 8. 9. Wie ſolche aufgehoben werde, und zwar durch den Tod des Injuranten, oder injurirten Theils. §. 10. 11. Durch die Vergebung, und zwar die ausdruͤckliche oder ſtillſchweigende. §. 12. Durch die Verjaͤhrung. §. 13. Durch die Declaration. §. 14. Wie ſie im Concurſe mehr affrontirter Theile respective ceſſire. §. 15. n. 1. item Durch landesfuͤrſtlichen Machtſpruch. n. 2. Oder obrigkeitliche Verfuͤgung ex Officio 3. Durch die Retorſion. §. 18. n. 1. Und ſelbſt Rache 2. Von Pasquillen und Libellis famosis. §. 19.

Innhaben, ſiehe Possessio.

Inrotulatio Actorum ſiehe Acta.

Inſinuation der Schriften, und obrigkeitlichen Verordnungen

gen

gen. J. C. 6. §. 15. Der Citation, ſiehe Citatio. §. 8.
Inspectio ocularis, ſiehe Augenſchein.
Inſtallation oder Poſſeßgebung bey geiſtlichen Beneficien, ſiehe Institutio beneficialis.
Instantia judicialis jus primae instantiae ſoll extra Casum protractae, vel denegatae justitiae, aut justae perhorrescentiae Niemand benommen werden. J. C. 1. §. 19. Ob ſolches in Causis personarum miserabilium ceſſire. ibi. a. Ob man ſich gegen die Landesherrſchaft auf das Jus primae instantiae berufen könne. ibi. Privilegium Caesareum für die Herzoge in Baiern circa Jus primae instantiae vor ihren eignen Gerichten. C. 1. §. 12. n. 11. l. Anfang und Dauer einer Inſtanz, auch wann ſie peremta heiſſe. C. 3. §. 9. b. Avocatio causae a prima instantia, ob, und wann ſolche in Causis ecclesiasticis ſtatt habe. P. 5. C. 19. §. 42. n. 27. Siehe auch Forum Jurisdictio.
Inſtitor, wer ſo heiſſe, und wie weit ſeine Handlungen ihn ſelbſt, oder ſeinen Principalen verbinden, auch was dieſe beede für Actiones gegen einander haben. P. 4. C. 9. §. 15. n. 1. Von der Actione institoria. ibi a.
Institutio beneficialis, vel canonica, ſiehe Beneficii ecclesiastici institutio, vel investitura.
Institutiones Juris romani, ob ſie den Pandecten derogiren. P. 1. C. 2. §. 9. n. 9. Ob ſie ein vollkommenes Compendium juris, und das Axioma richtig ſey, Bonus institutionista etc. ibi.
Institutoria Actio. P. 4. C. 10. §. 27. n. 11.
Instrumenta, briefliche, ſiehe Document.
Insula, oder Wörd, wem ſie de Jure romano, oder germanico, et hodierno zugehöre, und ob ſie pro regali zu achten. P. 2. C. 3. §. 11.
Intercessio, ſiehe Fidejussio.
Interdicta possessoria, ſiehe Possessio. §. 10. n. 2. etc.
Interesse rei, was und wie vielerlei ſolches ſey. P. 4. C. 3. §. 15. n. 8. Ob sub nomine Interesse, oder Damni emergentis, vel Lucri cessantis höhere Zinſen zu begehren, und wie ſelbes zu beweiſen, ſiehe Usuras n. 5. Damnum.
Interimsmittel, ſiehe provisionale.
Interitus rei, ſiehe Res.
Interlocut, ſiehe Sentenz.

Interpellatio, ſiehe Mora.

Interpretatio Legum, ſiehe Lex §. 9. Ultimarum Voluntatum ſiehe letzter Wille. §. 12. Pactorum, ſiehe Contract. §. 18.

Interrogatoria partium, ob ſie noch in usu, und der Libellus articulatus die Stelle derſelben vertrete. J. C. 10. §. 15. a. Wie weit ſolche von Amtswegen, und was für einen Richter erlaubt ſind ibi. n. f.

Interrogatoria Testium in Processu civili, was ſie ſind. J. C. 10. §. 15. n. 1. Eintheilung derſelben in Generalia et specialia n. 2. Wie ſowohl jene als dieſe einzurichten 3. ꝛc. Wann ſolche zu übergeben 6. Ob der Richter von Amtswegen fragen darf 7. Wiederholung der Fragſtücke 8. Wer ſie bey dem Gegenbeweis zu übergeben 9.

Intervalla dilucida, ſiehe Narrheit.

Interventio litis, von wem wie, worin, und wo ſolche Platz habe. J. C. 8. §. 4. n. 1. etc. Ob der Richter auf einen dritten Intereſſenten ex Officio zu ſehen habe 5. 6. Ob die Execution per interventionem gehemmt werde 8. Ob der Sieg des Intervenienten dem verluſtigen Haupttheile zu Guten gehe 9.

Inventarium in Erbſchaften, ſiehe Erbſchaftsbeſchreibung in Vormundſchaften, ſiehe Vormundſchaft. 7. In Verwaltung der Kirchengüter, ſiehe Curatela ecclesiastica. n. 42. n. 3.

Inventio rei deperditae, ob das Dominium davon erlangt werde, und wann. P. 2. C. 3. §. 5. n. 3. Was ſowohl dem Erfinder als dem Eigenthümer dabey obliege, und ob jener nebſt den Koſten auch ein Honorar für den Fund begehren möge ibi.

Inventio rei derelictae, ſiehe Occupatio.

Inventio Thesauri, und was dabey Juris nach römiſchem Rechte, wenn der Schatz in loco proprio, religioso, publico, aut communi gefunden wird. P. 2. C. 3. §. 4. n. 1. etc. Nach deutſchen n. 5. Und nach baieriſchen n. 6. Ob dem Verkäufer auf dem verkauften Grund sub praetextu thesauri nachzugraben erlaubt. P. 4. C. 16. §. 10. m.

Investitura feudalis, ſiehe Lehensinveſtitur, Beneficialis, vel Canonica, ſiehe Beneficii ecclesiastici institutio.

Innudatio, oder Ueberſchwemmung, was ſie auf dem überſchwemmn-

ſchwemmten Grund circa Dominium, Possessionem, Usum fructuum et Piscationem für Wirkung nach ſich ziehe. P. 2. C. 3. §. 12. d.

Joſaphat, ſiehe Provocatio ad Vallam Josaphat.

Joſephsehe, was es ſey, und ob es giltig. P. 1. C. 6. §. 1. n. 2. §. 12. n. 1.

Irregularitas ecclesiastica, was ſie ſey, und wie ſie incurirt werde. P. 5. C. 19. §. 41. n. 8. Und zwar ex delicto 9. Vitio Corporis 10. Aut alio defectu 11. Homicidio, et quidem illicitio 12. Aut licito 13. Authoritate publica commissio 14. Ausnahme bey der Irregularität ex homicidio, vel mutilatione 15. Effectus Irregularitatis 16. Aufhebung derſelben per Dispensationem 17. Und ſonſt 18.

Irrthum in Jure. P. 1. C. 1. §. 7. In Matrimonio. C. 6. §. 8. n. 2. In Contractibus, aut nomine proprio. P. 3. C. 3. §. 11. n. 4. P. 4. C. 1. §. 25. n. 3. 4. Solutione indebiti. C. 13. §. 5. 6. n. 4. Ob der Irrthum von Bezahlung der Gerichtskoſten befreye. C. 17. §. 4. e. Ob nicht Error mehr erranti, als tertio ſchädlich ſey ibi. Von dem Errore calculi, oder Rechnungsverſtoß in der Zifferzahl, ſiehe Calculatio.

Iter, ſiehe Straſſen.

Itio in partes, wie weit ſie zwiſchen Katholiken und Proteſtanten Platz habe, ſiehe Religio. §. 8.

Jubelen und Kleinodien, was unter dem Vermächtniß der Jubeln und Kleinodien verſtanden werde. P. 3. C. 7. §. 22. n. 4.

Juchart, wie viel es der neuen Ordnung nach betrage. P. 2. C. 2. §. 13. n. 6. f. Ungewißheit des alten ibi.

Juden, und ihre Rechte überhaupt. P. 5. C. 20. §. 2. Sonderbar circa Patriam potestatem. P. 1. C. 5. §. 1. Adoptionem §. 10. n. 2. Matrimonia. C. 6. §. 1. n. 2. §. 8. n. 5. 7. §. 9. n. 8. Pacta dotalia. §. 29. n. 3. Divortia. §. 40. n. 5. §. 49. n. 6. Tutelam. C. 7. § 3. n. 4. Synagogen. §. 42. n. 1. Leib- und Todtenzoll. P. 2. C. 1. §. 4. Belnea publica. C. 8. §. 19. d. Formam, et Solennit. ult. Volunt. P. 3. C. 1. §. 2. n. 2. k. Legitimam Liberorum conversorum. C. 3. §. 16. n. 9. Contractus cum Christianis, et cessiones. P. 4. C. 1. § 14. Anwerbung unter dem Militär. P. 5. C. 21. §. 2.

e. Richter in ihren Händeln. J. C. 2. §. 1. a. Testimonia. C. 10. §. 11. e. Juramenta §. 14. g.

Judex, oder Richter, in= oder äußerliche Eigenſchaften deſſelben. J. C. 2. §. 1. a. Decretirung, Verpflichtung, und Legitimirung. §. 2. b. Officium nobile, et mercenarium. ibi. a. Ob er das erſte auch ungebethener thun müſſe. ibi et C. 4. §. 13. Pflicht und Eidformel C. 2. §. 2. c. d. etc. Ob er in ſelbſt eigener Sache judiciren könne. C. 1. §. 20. Ob ſich der Richter in Juſtiz= und Partheyſachen höherer Orten anfragen darf. J. C. 14. §. 5. Siehe auch Obrigkeit.

Judex competens, wer ſolcher seye, ſiehe Forum, Jurisdictio, instantia, wie weit der Befehl eines Judicis incompetentis zu reſpectiren. J. C. 5. §. 9. n. 3.

Judex ecclesiasticus, und worin er a Saeculari unterſchieden ſey. P. 5. C. 19. §. 42. n. 3.

Judex pedaneus, was er ſey, und ob es dergleichen noch gebe. J. C. 2. §. 2. a. Ob die Staabscommiſſarien dafür zu halten. C. 1. §. 11. d.

Judex putativus, ob ſeine Verhandlungen ſubſiſtiren. J. C. 2. §. 1. a. Sonderbar in Ecclesiasticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 3. c.

Judicialhandlungen, ob alles für judical zu halten, was praesente judice geſchieht. J. C. 12. §. 1. n. 7. Ob auch die Contracte judicialiter geſchehen müſſen. P. 4. C. 1. §. 6. n. 6.

Judicialperſonen, Beſtellung und Eigenſchaft derſelben. J. C. 2. §. 1. a. Worin ſelbe beſtehen, ſiehe Judex, Actuarius, Beyſitzer, Advocaten, Procuratoren, Boten und Gerichtsdiener. Ob auch gemeine Stuhlſchreiber, Winkelagenten, und ſogenannte Bauerkönige darunter zu rechnen. J. C. 2. §. 8. Von Vertretung der Gerichtsperſonen in ihrer Abweſenheit oder Hinderniß §. 10. Von den geiſtlichen Gerichtsperſonen. P. 5. C. 19. §. 42. n. 2.

Judicium, oder Gericht in Genere, und unterſchiedlicher Verſtand deſſelben. J C. 1. §. 21. a. Von wem, und wie ſolches beſtellt seyn müſſe. C. 2. §. 1. a. Von der Zeit, wann das Gericht gehalten werde. J. C. 1. §. 21. b. Und dem Orte, wo dieſes geſchehen ſoll. ibi. Wie weit ſolches laut des 60ſten Freiheitsbriefes von den einſchichtigen Unterthanen entlegen seyn darf. ibi. Von öffentlichen Gerichtsverhören. ibi. Ob das Ge=

Gericht auf der Schrannen noch üblich. ibi. Ob die römiſche Gerichtsverfaſſung auf die unſrige noch applicabl. J. C. 1. §. 21. a. Wer Personam standi in Judicio habe, oder nicht. C. 3. §. 6. a. b. Ob auch die Religioſen. ibi et P. 5. C. 19. §. 42. n. 3. Siehe hiernächſt Forum, Jurisdictio, Judex.

Judicium in Specie, und zwar von hohen und niederen geiſtlichen Gerichten. P. 5. C. 19. §. 42. n. 1. etc. Von den höchſten und niederen Reichsgerichten. J. C. 1. §. 21. a. Von den churfürſtlichen Gerichten, ſiehe Hofrath, Kriegsrath, Regierungen, Reviſorium, Commercien, Collegium, Hofſtäbe, Landgericht und andere mit dem Gerichtszwang begabte Aemter. J. C. 1. §. 11. c. Von den landſtändiſchen Gerichten, ſiehe Hofmark, Edelmannsfreiheit. Von den bürgerlichen Stadt- und Marktsgerichten. J. C. 1. §. 21. a. Von Militärgerichten. P. 5. C. 21. §. 30. etc. akademiſchen Gerichten. C. 23. §. 8. Handwerksgerichten. C. 27. §. 18. Dorf- und Ehehaftsgerichten. C. 28. §. 1. litt. i. Schrannengerichten. J. C. 1. §. 21. b. Judengerichten. J. C. 2. §. 1. a.

Jungferſchaft, wird präſumirt. P. 1. C. 6. §. 16. n. 2.

Juramentum, was und wie vielerley ſolches ſey. J. C. 13. §. 1. a. Wer ſolches ablegen könne. b. Ob auch einer ſtatt des andern. c. Und der Vormund für den Puppillen d. Sieben Requiſiten des Eidſchwurs e. Formula juramenti, und Regulirung derſelben f. Wo, wie, und in weſſen Beiſeyn der Eid abgelegt werde. g. Von dem falſchen Eide, ſiehe auch Meineid.

Juramentum calumniae generale, was es ſey, und die Formel deſſelben. J. C. 13. §. 6. n. 1. Speciale, seu malitiae n. 2. Wer ein ſo anderes auftrage n. 3. Ob man ſich deſſen weigern könne 4. Wer damit verſchont werde 5. Ob auch die Geiſtlichen hierzu verbunden. P. 5. C. 19. §. 42. n. 24.

Juramentum dandorum, vel respondendorum, ob es noch in usu, oder ſchon in dem juramento Calumniae, ſtecke. J. C. 13. §. 6. n. 6.

Juramentum decisorium litis, was ſolches ſey. J. C. 13. §. 2. a. Wer ſelbes deferiren könne, und wem b. Wann und worin c. d. Gegentheilige Erklärung hierüber e. Revocatio delationis ante acceptationem f. Ob Deferens ad juramentum Calumniae verbunden

g. Ob der Tod loco juramenti ſey h. Ob, und wie Relatio juramenti ſtatt habe i. Ge: wiſſensvertretung, oder Beweis, welchen Delatus loco juramenti führen kann k. Was die Able- gung des deferirten oder refe: rirten Eides wirke l. Oder die Recuſirung m. Ob die Appel: latien, oder Reſtitution nach: hero noch Platz habe. Oben C. ꝛc.

Juramentum in litem Ve- ritatis, vel Affectionis, wie, und wann ein ſo anderes Platz habe, salva moderatione judi- ciali. J. C. 13. §. 4.

Juramentum manifesta- tionis. J. C. 13. §. 5.

Juramentum minoratio- nis, ob ſolches hier zu Lande üblich. J. C. 13. §. 4. n.

Juramentum promisso- rium, Strafe des Uebertre- ters. J. C. 13. §. 7. a. Kraft und Wirkung deſſelben b. Ob es ungültige Handlungen gültig, verbothene zuläſſig, widerruf: liche beſtändig machen, oder ſonſt die Natur der Sache ver: ändern könne c. d. e f. Was für Einwendungen und Rechts: wohlthaten dagegen Platz grei: fen g. h. Ob derjenige, zu deſ: ſen Favor geſchworen wird, vim quasi Apostolicam habe, Obli- gationem juramenti nachzulaſ: ſen. P. 3. C. 11. §. 3. u. 4. d.

Juramentum purgatorium et suppletorium, was für eines von beeden Platz habe, auch wie und worin. J. C. 13. §. 3.

Juramentum testium, Nothwendigkeit deſſelben. J. C. 10. §. 14. a. Wie und wann ſolche präſtirt werde b. c. Er: innerung des Meineids d. Ei: desformel e. Ob der unterlaſ: ſene Eid noch zu erſetzen, und der Tod loco juramenti ſey f. Was für Perſonen davon be: freyet ſind g.

Juramentum zenonianum, ob es Species juramenti in li- tem ſeye. J. C. 13. §. 4. n.

Jurisdictio, was ſie in Sensu eminentiori, proprio, et com- muni bedeute. J. C. 1. §. 22. a. Eintheilung derſelben nach rö: miſchem Fuße ibi. Nach heuti: gen ibi. Urſprung der Juris: diction, und wer ſolche verleihe ibi. Modi acquirendi jurisdic- tionem ibi. Wie die Conceſ: ſion in dubio zu interpretiren ibi. Sonderbar in älteren Ur: kunden, und dunkeln Ausdrücken ibi. Ob die Jurisdiction per Praescriptionem erlangt werde ibi. Ob in Praescriptione in- titulata von einem Effectu ju- risdictionis auf den anderen ge: ſchloſſen werden möge ibi. Von Erlangung der Jurisdiction per Alluvionem ibi. Schädlicher Con-

Conflictus jurisdictionum, und wie in Concurrentia derſelben zu verfahren ibi. Beweis der Jurisdiction, und media probandi ibi. Media conservandi tam judicialia, quam extrajudicialia ibi. Wie die Jurisdiction wiederum verloren gehe ibi. Siehe auch Forum Judicium.

Jurisdictio civilis, bassa, inferior oder Niedergerichtsbarkeit, und die davon abhangende Effectus. J. C. 1. §. 22. a. Siehe auch Hofmark.

Jurisdictio criminalis, unterſchiedliche Benennungen derſelben. J. C. 1. §. 22. a. Was die damit begabten Landſtände bey Beſtellung des peinlichen Gerichts zu beobachten haben. P. 2. C. 1. §. 8. Wie weit ſich jurisdictio Criminalis auf Civilpunkten erſtrecke. §. 25. Landesherrliches Reſervat in Anſehen der Criminal-Sachen, welche bey Landſtänden geführt werden. §. 35. Diſtinction der Herrſchaften und Hofmärken in Baiern mittels der Criminal-Jurisdiction, welche den erſten zuſtehet. J. C. 1. §. 21. a.

Jurisdictio contentiosa, et voluntaria, distinctio zwiſchen beeden, und was für Actus zu letzten gehören, auch ob, und was für eine cognitionem Causae erfodern, oder nicht. J. C. 1. §. 17. b.

Jurisdictio delegata, ordinaria, extraordinaria, worin die letzte bey den Römern beſtunde, ob ſie noch in usu J. C. 1. §. 22. a. Von der Delegata, ſiehe Commissio. Was ordinaria ſey, wer ſolche in hieſigen Landen habe, und Wirkungen derſelben. J. C. §. 22. a.

Jurisdictio ecclesiastica, wie ſolche exercirt werde von Catholicis in Catholicos. P. 5. C. 20. §. 13. n. 4. Von Catholicis secularibus in Subditos protestantes n. 5. Von Catholicis ecclesiasticis in protestantes aut protestantium Subditos Catholicos n. 6. Von Protestantibus in Protestantes, et Catholicos n. 7. Siehe auch geiſtliches Gericht, Reformationsrecht.

Jurisdictio emphyteutica, ſiehe Emphyteusis. §. 28.

Jurisdictio feudalis, doppelter Verſtand derſelben. J. C. 1. §. 22. a.

Jurisdictio forestalis, ob ſie in Baiern eine beſondere Speciem jurisdictionis ausmache, oder nur von der jurisdictione bassa, vel hofmarchiali abhange. P. 2. C. 8 §. 15. n. 14. b. et J. C. 1. §. 22. a.

Jurisdictio personalis, rea-

realis, et patrimonialis, was die letzte ſey, und woher ſie den Urſprung habe. J. C. 1. §. 22. a. Von der personali mere administratoria, et Officio annexa, oder privilegiata. ibi.
Jurisdictio vogteica. J. C. 1. §. 22. a.
Jurisprudentia, was, und wie vielerlei ſie ſey. P. 1. C. 1. §. 1. Hilfsmittel und wie viel Zeit ad Studium juridicum erfoderlich ibi. Ob ſie unter die Wiſſenſchaften zu zählen ibi.
Jus, oder Recht, unterſchiedliche Bedeutungen deſſelben. P. 1. C. 1. §. 3. Und Eintheilungen. C. 2. §. 1. Jus personale et reale. P. 2. C. 1. §. 10. n. 1. 2. Species juris realis ibi. Actiones personales, reales, et mixtae, welche daraus erwachſen. §. 11. n. 1. 2. 3. Von juribus in corporalibus, tam activis, quam passivis. §. 10. Ob ſie ad mobilia, vel immobilia gehörig ibi c. Tribonianiſche Eintheilung in jus Personarum, rerum, vel actionum. P. 1. C. 3. §. 1. Und in Personas sui, vel alieni juris. §. 2. n. 2. Wie summum jus summa injuria werde. C. 1. §. 11. Was ipso jure geſchehen heiſſe. §. 3. Von der Via juris, vel facti. J. C. 1. §. 1. Verbot und Strafe der letzten. ibi. Fälle, worin ſolche erlaubt iſt ibi. Siehe auch vis, lex, obligatio, fictio juris, retorsio juris, allegatio juris.
Jus canonicum, vel ecclesiasticum wird dem weltlichen Rechte entgegengeſetzt. P. 1. C. 2. §. 8. n. 1. Worin ſolches beſtehe. 2. Corpus juris canon. 3. Authorität deſſelben in Deutſchland. 4. Ob ſelbes auch in weltlichen Sachen in Subsidium diene, oder dem weltlichen Rechte prävalire. ibi. Studium juris Canonici 6. Usus et Authoritas apud Protestantes. P. 5. C. 19. §. 45. n. 7. Siehe auch Lex ecclesiastica, concordata.
Jus commune, und was ſolches in ſich begreife. P. 1. C. 2. §. 12. n. 1.
Jus consuetudinarium, ſiehe Gewohnheit.
Jus divinum, oder göttliches Recht, was, und wie vielerley. P. 1. C. 2. §. 2. Ob es durch menſchliches Recht aufgehoben werden könne. §. 3.
Jus gentium, unterſchiedlicher Verſtand deſſelben, und was dahin gehörig. P. 1. C. 2. §. 5.
Jus germanicum, was darunter verſtanden. P. 1. C. 2. §. 11. Sonderbar die Reichsconſtitution ibi. Ob ein Reichs-

ſtand ſolchen derogiren könne. ibi. Systemata jur. germ. ibi. Von dem Sachſen- und Schwabenſpiegel. §. 12. n. 2. 3. Dann andern altdeutſchen Rechten. 4.

Jus humanum, oder menſchliches Recht. P. 1. C. 2. §. 3. Ob es dem göttlichen derogire. ibi.

Jus longobardicum feudale, Urſprung und Hergang deſſelben. P. 1. C. 2. §. 10. n. 1. Authorität und Reception 2. In Betreff der Reichsleben. 3. Ob es ein allgemeines und natürliches Lehenrecht gebe. 3. Studium juris feudalis 4.

Jus naturale, Grund und Anfang deſſelben. P. 1. C. 2. §. 4. n. 1. Exiſtenz. 2. Allgemeine Verbindlichkeit. 3. Unveränderlichkeit. 4. Primum Principium 6. Natürliche Pflichten, und zwar gegen Gott 7. Gegen ſich ſelbſt 8. Gegen andere 9. Allgemeine, nothwendige und unbedungene Pflichten. Bedungene und beſondere 11. Bequemliche 12. Colliſion obiger Pflichten 13. Pflichten gegen Thiere, Verſtorbene oder Nachkömmlinge. 14. Studium juris naturalis, Nutzen und Nothwendigkeit. 15.

Jus privatum civile. P. 1. C. 2. §. 7. n. 1. Sonderbar quo ad Principes, et Illustres 2. Principia des letzten. 3. Ob das römiſche und longobardiſche Recht, dann der Sachſen- und Schwabenſpiegel darunter gehöre ibi.

Jus privilegiatum, ſiehe Privilegium.

Jus publicum universale. P. 1. C. 2. §. 6. n. 1. Particulare germanicum n. 7. et particularissimum, praesertim Bavaricum ibi. Siehe auch Staat.

Jus romanum, oder römiſches Recht, worin ſolches beſtehe. P. 1. C. 2. §. 9. n. 1. In Legibus duodecim tabularum 2. Senatus consultis, plebis citis 3. Edictis Praetorum 4. Actionibus legis 5. Responsis Prudentum 6. Constitutionibus Principum, et Imperatorum 7. Sammlung dieſer Geſetze 8. Corpus juris Romani, et Justinianei 9. Mängel deſſelben 10. Verſchiedene Editiones 11. Fortgang des juſtinianeiſchen Rechts 12. Reſtauration 13. Ausbreitung 14. In deutſchen und hieſigen Landen 15. Beſchwerden darüber 16. Beſtättigung und Authoriſirung deſſelben 17. Ob wohl oder übel daran geſchehen 18. Zweifel circa vim Legis 19. Unterſchied inter Usum et Abusum 20. Verbeſſerungsvorſchläge 21. Vollzug deſſelben

ben 22. Studium juris Romani 23.
Jus scriptum, oder geſchriebenes Recht, woher ſolches alſo genannt werde. P. 1. C. 2. §. 14. n. 1.
Jus statutarium, provinciale, municipale, locale. P. 1. C. 2. §. 13. n. 1. 2. Confirmation und Beweis deſſelben n. 3. etc. Interpretation 6. Baier. Statuten und Hiſtorien derſelben 7. Axioma, Geding bricht Landrecht. C. 6. §. 29. n. 6. Ob jus Statuarium, vel municipale auch Personis exemtis zu Guten komme. P. 5. C. 25. §. 9. c. J. C. 1. §. 11. k.
Justitia, was und wie vielerley ſie ſey. P. 1. C. 1. §. 2.
Jussus, Actio quod jussu, wie ſie ab Actione mandati differire. P. 1. C. 1. §. 2.

K.

Kalkbrennen, ob es ein Regale? ſiehe Mineral.
Kalender, ob die Differenz des alten und neuen Kalenders bey Ausrechnung der Majorenität in Beobachtung zu ziehen. P. 1. C. 7. §. 36. Oder bey der beſtimmten Zeit in pacto Legis commissoriae. P. 4. C. 4. §. 14. n. 3. Auf was für einen Kalender bey den Feyertägen in terris mixtae Religionis zu ſehen, ſiehe Feiertäge.
Kauderey, ſiehe Verkauf.
Kauf in genere, was er ſey. P. 4. C. 3. §. 1. n. 2. Wer kaufen und verkaufen möge. §. 2. n. 2. 1. Oder müſſe. n. Was verkauft werden könne, oder nicht. §. 3. n. 1. Sonderbar, wenn die Ein- oder Ausfuhr verboten n. 2. Requiſiten des Kaufes. §. 4. 5. 6. 7. 8. Und zwar das Pretium, oder der Kaufſchilling n. 1. Deſſen Baarſchaft n. 2. Gewißheit und Beſtimmung n. 4. Gerecht- und Billigkeit n. 5. Nach dem wahren Werth n. 6. Und gemeiner Schätzung n. 7. Verſtändiger Leute 8. Bey hochgültigen Land- und anderen einträglichen Gütern 9. Wirkung des Kaufes. §. 9. 10. n. 1. Uebergabe der Sache, des Innhabens und Eigenthums, nicht nur ganz, ſondern auch frey und ledig von aller Bürde, Pfandſchaft, und Dienſtbarkeit n. 2. 3. etc. Periculum rei venditae, und warum Käufer ſolches in Regula zu tragen habe. §. 11. 12. n. 1. Ausgenommen in dolo, vel culpa

Ven-

Venditoris n. 2. Oder in Venditione imperfecta n. 3. Und mehreren anderen Fällen n. 4. Commodum rei venditae, quo a Fructus tam naturales, quam civiles, pertinentias, et acceſsiones. §. 13. n. 1. etc. Bezahlung des Kaufſchillings ſammt dem Intereſſe. §. 14. n. 1. 2. Wenn das mit fremden Geld erkaufte Gut gehöre. P. 2. C. 2. §. 7. n. 2. Gewährſchaftsleiſtung, ſiehe Evictio. Von der Actione emti, venditi, ſonderbar circa culpam praestandam §. 17. 18. Remedium. l. 2. Cod. de reſc. emt. vend. ſiehe Laesio ultra dimidum. Von dem Verkauf mangelhafter Sachen, ſiehe aedilitium edictum Formel eines Kaufscontractes. §. 26.

Kauf in specie, quo ad res extra Commercium. P. 4. C. 4. §. 1. Fremder Sachen. §. 2. Brandſtätten 3. Künftig ſtrittig⸗ungewiſſer Sachen 4. Venditio ad Corpus, quantitatem, mensuram, gustum 5. Verkauf mehrerer unterſchiedlicher Sachen, und zwar ſtückweiſe, oder überhaupt, und per aversum, vel per universitatem 6. Verkauf einer bereits angefallenen Erbſchaft 7. Einer Action oder Forderung 8. Einer Sache an mehrere Käufer 9. Freundes⸗ oder Gnadenkauf 10. Pactum Addictionis in diem, sub Conditione suspensiva, vel resolutiva, et Effectus utriusque Conditionis, zumal resolutivae pendentis, deficientis, existentis. §. 11. 12. 13. Pactum legis commissoriae in Käufen und anderen Fällen, auch wie der Casus legis in unbeſtimmter Zeit exiſtire, §. 14. Von dem Pacto des Wiederkaufs, ſiehe Wiederkauf. Von dem Gantkaufe und der Dotatione in solutum, welche vim Emtionis, Venditionis hat. §. 16. Von dem öffentlichen Marktskaufe. §. 17. n. 1. Vor⸗ oder Aufkauf, Propolium 2. Alleinkauf, oder Monopolium n. 3. Und anderen polizeyordnungswidrigen Kaufe oder Verkaufe 4. Von dem Getreidkaufe 5. Viehkauf 6. Pferdkauf 7. Schmalz⸗ und Oehlkauf 8. Leder⸗ Woll⸗ Haar⸗ Hanf⸗ und Leinkauf 9. Von dem Einſtande in dem Kaufe, ſiehe Einſtand. Neue Marktordnung allhier S. ad P. 4. C. 1. §. 17. n. 1. Ob die zu Markte bringenden Viktualien der neuen Mauthordnung unterworfen ibi.

Kaufmannſchaft, was ſie ſey, und ob ſolche ein löbliches Metier. P. 5. C. 26. §. 1. Von der Handel⸗ oder Kramersgerechtigkeit, wer derſelben befugt,

fugt, wie ſie erlangt, oder transferirt werde, und wiederum erlöſche. §. 2. Pflichten der Handelsleute. §. 3. Rechte und Freiheiten 4. Sonderbar von Marktfreiheiten. 5. Auf hierländiſchen Märkten. 6. Von den Gerichtshändeln der Kaufleute 7. Handelszünfte. 8.

Ketzerei, was, und wie vielerlei. P. 5. C. 20. §. 4. a. b. etc. Strafe derſelben d. Cognitio causae haereticalis. f. Unterſchied inter Haereticos, et Infideles. g. Potestas absolvendi ab haeresi. h. Praecautionis gegen ketzeriſches Gift. i. k. etc.

Kinder, Pflichten der Eltern und Kinder gegen einander. P. 1. C. 4. §. 3. n. 1. etc. Wer unter dem Namen der Kinder begriffen ibi n. 4. et P. 3. C. 3. §. 16. n. 12. C. 10. §. 8. n. 2. J. C. 7. §. 5. b. Von dem Kindesalter. P. 1. C. 7. §. 2. n. 1. Kindstheil Berechnung in successione Conjugum. P. 1. C. 6. §. 36. Von der Kinderzucht, ſiehe Education, Schule.

Kirche, Beſchreibung und Eintheilung derſelben in Pfarr- Dom- Chor- Kloſter- Hof- Mutter- und Filialkirchen. P. 2. C. 1. §. 1. n. 4. a. Wie eine Kirche errichtet werde, und was hierzu erforderlich b. c. etc. Von Transferirung oder Abänderung der Kirchen e. et P. 5. C. 19. §. 32. n. 4. d. Von Mutterkirchen und Filialen, welche in diversis Territoriis liegen. §. 31. n. 7. d. P. 5. C. 19. §. 23. n. 7. Von dem Argument a minoribus ad Ecclesias. P. 1. C. 7. §. 42. n. 1. Siehe auch Res sacras, sanctas, immunitas localis.

Kirchenbann, ſiehe Excommunicatio, Censura ecclesiastica.

Kirchenbau, und wer die Koſten deſſelben zu beſtreiten habe. P. 1. C. 7. §. 42. n. 7. 8.

Kirchengelder, wie ſolche ausgelehnt werden. P. 1. C. 7. §. 42. n. 5. Beytreibung der rückſtändigen, und wie der Nachlaß hierin geſchehe ibi. Taxverminderung bey Aufnahme der Kirchengelder ibi. S.

Kirchengüter, ob ſie in alios pios Usus verwendet werden dürfen. P. 1. C. 7. §. 42. n. 9. c. d. e. Ob die überflüſſigen dem Landesherrn gehörig. f. Von Verwaltung oder Veräuſſerung der Kirchengüter, ſiehe Curatela ecclesiastica geiſtliche Güter.

Kirchhöfe oder Freithöfe, wie und von wem ſie errichtet werden, auch was für Jura

ſelbe

ſelbe gaudiren. P. 2. C. 1. §. 4. n. 4. Siehe Begräbniß.

Kirchen-Lebenherrſchaft, ſiehe Patronatsrecht.

Kirchenpröbſte, oder Verwalter, ſiehe Curatela ecclesiastica.

Kirchenrecht, ſiehe jus Canonicum.

Kirchenrechnung, ſiehe Rechnung.

Kirchenregiment, oder jus circa sacra, ob ſolches dem Landesherrn zuſtehe. P. 5. C. 20. §. 1. e. etc. Siehe auch Reformationsrecht.

Kirchenſchild. P. 2. C. 1. §. 2. n. 6. e.

Kirchenſchulden, wie ſolche gemacht werden, ob versio in rem zu dociren, auch wie weit die Kirche für die Schulden ihrer Vorſteher obligirt ſey. P. 1. C. 7. §. 42. n. 5. P. 5. C. 19. §. 39. n. 8.

Kirchenſchutz, oder Advocatia ecclesiastica. Wirkung derſelben, und ob ſie mit dem Patronatsrechte einerley. P. 1. C. 7. §. 42. n. 2. f. g. P. 2. C. 2. C. 1. §. 2. n. 5. b. Differirt von dem Kirchweiheſchutz ibi.

Kirchweiheſchutz, Differenz zwiſchen ſelben und dem Kirchenſchutze, ſammt den Wirkungen des erſten. P. 2. C. 1. §. 2. n. 5. b. c.

Kirchenſtühle, ob ſie pro rebus sacris, vel ecclesiasticis zu halten. P. 2. C. 1. §. 2. n. 6. a. Gebrauch derſelben b. Wie ſie verliehen oder erlangt werden c. Koſten in Beyſchaffung oder Reparirung derſelben d. Handel und Wandel mit ſelben ibi. Wie ſie der Kirche wieder heimfallen ibi.

Kirchenverſammlung, ſiehe Concilia.

Klag, Klaglibell, ſiehe Actio, Accusatio.

Kleider, was das Kleidervermächtniß in ſich halte. P. 3. C. 7. §. 22. Von der geiſtlichen Kleidung, ſiehe P. 5. C. 19. §. 39. n. 2.

Kleinigkeit, was dafür geachtet werde. P. 5. C. 19. §. 31. n. 7.

Kleinodien, was unter dem Legat derſelben verſtanden. P. 3. C. 7. §. 22. Siehe auch Jubelen.

Kloſter, was es ſey. P. 5. C. 19. §. 15. n. 2. a. Requiſiten bey deren Errichtung c. d. etc. Anzahl der Kloſterleute f. Klöſter, welche Proteſtanten innehaben, oder Catholici in terris Protestantium g. etc. Monasteria mixtae Religionis k. Oder in Civitatibus mixtae Religionis i. Ob die Verminderung der Kloſterleute ein Exceß. §. 40. n. 12.

n. 12. h. Recht der Klöſter, daß ihre Nachbarn nicht höher bauen dürfen. P. 2. C. 1. §. 3. n. 4. Poena detruſionis in Monaſterium. P. 5. C. 19. §. 41. n. 1. l. Siehe auch Ordensgeiſtliche, Religioſen.

Koppeljagd, ſiehe Jagd n. 5.

Koppelweid, ſiehe Weid. §. 14.

Körbholz, ſiehe Span- und Körbholz.

Koſten, oder impenſae, und deren Vergütung circa bona Conjugum. P. 1. C. 6. §. 28. n. 2. etc. In rei Vindicatione P. 2. C. 2. §. 7. n. 10. 11. 12. 13. In Petitione haereditatis. P. 3. C. 1. §. 9. In Familien-Fideicommiſſen. C. 10. §. 15. 16. Gerichtskoſten und Schäden in Streitigkeiten. J. C. 17. §. 4. Siehe auch S. ibid.

Kram, Kramer, ſiehe Kaufmannſchaft.

Krieg, ſiehe Militär.

Kriegsartikel, ſiehe Militär. §. 32.

Kriegsbefeſtigung, ſiehe litis Conteſtatio.

Kriegsbeute oder Eroberung Occupatio bellica, ob es ein Modus acquirendi Dominii. P. 2. C. 3. §. 6. n. 1. Wer deren berechtiget ſey 2. Gegen wen ſie Platz greiſe 3. In was für Sachen 4. Ob und wie in juribus incorporalibus 5. In re tertii 6. In geiſtlichen Sachen 7. Wie weit die Kriegseroberung gehe 8. An was für Orten ſie ſtatt habe 9. Ob auch an dritten und neutralen Orten 10. Wann und wie lange 11. Wem die Beute zugehöre 12. Uebrige Wirkung der Kriegseroberung 13. Jus Poſtliminii 14. Reſtitutio ex Capite amneſtiae 15.

Kriegsgefangene, wie ſie gemacht, ranzionirt, ausgewechſelt, oder entlaſſen werden. P. 5. C. 21. §. 35. 36. 37.

Kriegsmanier, ſiehe Raiſon de guerre.

Kriegsrath, deſſen Jurisdiction. P. 5. C. 21. §. 30. a. J. C. 1. §. 11. f.

Kriegsrecht, und wie ſolches angeordnet oder gehalten werde. P. 5. C. 21. §. 31.

Kundſchaftsrecht in Bauſachen allhier. J. C. 1. §. 21. a.

Künftig, Legatum rei futurae. P. 3. C. 7. §. 24. Emtio, venditio. P. 4. C. 4. §. 4. Siehe auch Spes.

Kunſt, Kunſt- und Handwerksverſtändige, wie ſie bey dem Augenſchein mit beyzuziehen. J. C. 12. §. 3. n. 2.

Kupferſchmid, wie weit ſie

un-

ter dem Rentmeiſter ſtehen. J. C. 1. §. 21. a.

Kuppleren, Kuppelpelz. P. 4. C. 9. §. 16. n. 8.

L.

Laesio ultra dimidium, querela propter hanc laesionem. P. 4. C. 3. §. 19. n. 1. Auf Seiten des Verkäufers 2. Des Käufers 3. Wie ſie in Casu renunciatiationis ceſſire 4. In Gant und gerichtlichen Käufen 5. Mehrern anderen Fällen 6. Ob ſie nur im Kauf, oder anderen Negotiis onerosis, vel commutativis Platz habe 7.

Lagerbücher, Beweis derſelben überhaupt. J. C. 11. §. 1. a. Sonderbar in Gränzſachen. P. 2. C. 2. §. 13. n. 4.

Landaufbot. P. 5. C. 21. §. 40.

Landfahnen oder Landmiliz. P. 5. C. 21. §. 39.

Landgerichte, baieriſche, Urſprung derſelben, und Unterſchied von den Pfleggerichten. J. C. 1. §. 21. a. Kaiſerliches Landgericht zu Hirſchberg ibi. Die in Franken und Schwaben ibi. Baieriſche Exemtion von den kaiſerl. Landgericht ibi. Siehe auch Reichsgericht.

Landſaſſiat, ob ein Landſaß nicht nur quo ad realia, et bona in Territorio sita; ſondern auch in personalibus unterworfen ſey. J. C. 1. §. 12. k. Sonderbar ſo viel die geiſtlichen Landſaſſen betrifft ibi.

Landcultur, ſiehe Bauersleute. §. 5.

Landſchaft, Privilegium der baieriſchen Landſchaft circa editionem Privilegiorum P. 1. C. 3. §. 16. n. 6. Grund und Urſprung der Landſchaftskaſſen nebſt dem Unterſchied von der Kammerkaſſe. P. 2. C. 1. §. 5. n. 6. g. Adminiſtration und Verrechnung der Landſchaftsgefällen n. 8. e.

Landsverweiſung, ſiehe Relegation.

Latrina, Servitus latrinae, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 10.

Latrocinium, ſiehe Todſchlag. §. 15.

Laudemium Emphytheuticum. P. 4. C. 7. §. 11. n. 1. In Veränderungsfällen 2. Circa Dominium utile et Possessionem 3. In dotis Constitutione 4. In rückgängigen Handlungen, und zwar vor- oder nach der Uebergabe. 6. 7. In Retrovenditione, Retractu, vel in integrum Restitutione, und mehrern andern Fällen 8. Wer das Laudemium gebe, und wem

11.

11. 12. Wie viel und wie oft 13. 14. Uebrige Notanda in materia laudemiali 15.

Laudum compromissionale, ſiehe Compromiß.

Lederkauf in hieſigen Landen. P. 4. C. 4. §. 17. n. 9.

Legat oder Vermächtniß in genere, was es ſey? P. 3. C. 6. §. 1. Worin ſolches ſtatt habe 2. Wer legiren möge 3. Wem und ob auch ungewiſſen oder unbekannten Perſonen, ganzen Corporibus, oder Gemeinden, dem Erben ſelbſt, einem oder mehr. §. 4. n. 1. etc. Einem Beamten, und wem ſolchenfalls das Legat zugehöre n. 6. Wer mit Legaten onerirt werden möge. §. 6. Forma, et requisita Legati. §. 7. Conditio, modus, dies, causa, Demonstratio, vel poena legato inserta. §. 8. Subſtitution darin 9. Jura Legatarii. §. 10. 11. n. 1. Ob er ſich des Legaten ſelbſt bemächtigen könne 2. Was er für Actionen habe 3. Sonderbar rei Vindicationem 4. Actionem hypothecariam 5. Personalem ex Testamento 6. Objectum dieſer Klage in der Hauptſache ſelbſt 7. Circa accessoria 8. Fructus rei legatae 9. Praestationem Culpae, doli, aut Casus fortuiti 10. 11. Obligatio legatarii 12. Cautio in Legatis, ſowohl von Seite des Erben und onerirten Theils, als des Legatarii. §. 12. Von dem Jure accrescendi in Legatis. §. 13. Von der quarta Falcidia, ſiehe Falcidia. Von Entkräftung und Wiederaufhebung des Legats. §. 16. n. 1. Per Repudiationem 2. Mortem Legatarii 3. Defectum Conditionis, diei, causae, modi 4. Per Ademtionem. §. 17. Und zwar expressam. §. 18. Oder tacitam. §. 19. n. 1. Sonderbar per Inimicitiam 2. Alienationem 3. Aut supervenientiam Liberorum 4. Per Translationem. §. 20. Rei legatae mutationem. §. 21.

Legatum in specie. P. 3. C. 7. §. 1. Und zwar einer Erbſchaft 2. Aller Güter. §. 2. n. 1. Oder einer Quartae haereditariae 2. De genere legato, und wer die Auswahl darin habe. §. 3. 4. De quantitate legata. §. 5. Legatum rei propriae, vel alienae, ſonderbar wenn ſie dem Erben oder onerirten Theile, oder Legatorio ſelbſt, oder einem Dritten zugehört. §. 6. 7. 8. 9. Legatum rei communis. §. 10. Oppignoratae 11. Litigiosae 12. Nominis activi, vel passivi 13. Liberationis, aut Solutionis 14. De Dote praelegata,

gata, vel legata 15. Legata annua, menstrua 16. Legatum alimentorum. educationis, victus, stipendii 17. Servitutis, Ususfructus, reditus, habitationis 18. De Fundo, instructo, optimo maximo, instrumento, aut inventario Fundi legato 19. Von legirten Vor- oder Hausrath 20. Triticum, vinum, oleum legatum 21. Von vermachtem Golde, Silber, baarem Gelde, Frauenſchmuck, Juwelen und Kleinodien, Kleidern, Statuen 22. Legatum rei extra Patrimonium, vel Commercium 23. Spes, vel res futura legata 24. Factum legatum 25. De eadem re saepius legata 26. Legatum der Mobiliarſchaft und andern 27.

Legatus Apostolicus. P. 5, C. 19. §. 4.

Legis duodecim Tabularum. P. 1. C. 2. §. 9. n. 2.

Legitima, ſiehe Nothgebührniß.

Legitimatio unächter Kinder. P. 1. C. 5. §. 8. n. 1. etc. Per subsequens Matrimonium ibi, Requiſiten und Wirkung derſelben, auch was für Kinder auf dieſe Weiſe legitimirt werden ibi. Von der Legitimation per rescriptum Principis, und wer ſolche ertheile, auch was ſie wirke. §. 9. Vide etiam Geburt, väterliche Gewalt.

Legitimatio personae ad Causam. J. C. 7. §. 1. d.

Lehen, oder Feudum, Bedeutung deſſelben, und praenotanda Generalia. P. 5. C. 18. §. 1. 2. Eintheilung und Unterſchied zwiſchen Ritter- und Beutellehen. §. 3. 4. n. 1. Alte und neue Lehen. §. 5. Erb- oder Ausgeding, und Vorſetzung der Eltern herrührende Lehen. §. 6. Mann- und Weiberlehen. §. 7. Gegebene und aufgetragene Lehen. §. 8. n. 1. Gekaufte Lehen 2. Pfandlehen 3. Eigentliche und uneigentliche Lehen. §. 9. Reichslehen. §. 10. n. 1. Landlehen 2. Geiſtliche und weltliche Lehen 3. Mehr andere 4. Wer Lehen verleihen und erlangen kann. §. 11. 12. In was für Sachen. §. 13. n. 1. Ob auch in ſelbſt eigenen 2. In mobilibus 3. Immobilibus 4. Incorporalibus 5. Regalibus 6. Jurisdictionalibus 7. In rebus minorum 8. Communitatum et Ecclesiarum 9. Von Errichtung eines Lehens. §. 14. 15. Durch die Belehnung, ſiehe Lehensinveſtitur. Durch die Expectanz, ſiehe Lehensanwartſchaft. Durch die Oblation, ſiehe Lehensauftrag. Durch die

Verjährung. §. 20. Wirkungen des Lehens quo ad Dominium directum, et utile. §. 21. Quo ad Onera feudalia. §. 22. Fidem vasaliticam. 23. Servitia, ſiehe Lehendienſt. Vormundſchaft über minderjährige Vaſallen 25. Debita feudalia, ſiehe Lehenſchulden. Von der Alienatione, revocatione, et retractu Feudi, ſiehe Lehenveräußerung. Von Erneuerung des Lehens, ſiehe Lehens-Renovation. Von dem Relerio feudali, ſiehe Lehenreich. Wie ſich das Lehen wiederum endige. §. 51. n. 1. Durch die Conſolidation 2. Durch den Widerruf 3. Tod und Abgang der Lehenfolger 4. Durch die Refutation des Vaſallen, oder Lehenherrn 5. 6. Durch die Verjährung 7. Durch die Caducität, ſiehe Lehensverwirkung Von den Fructibus, meliorationibus, impensis, et oneribus eines veränderten oder geendigten Lehens. §. 57. 58. Von Causis feudalibus, ſiehe Lehenſtreitigkeiten. Von der Afterbelehnung ſiehe Subinfeudation. Von der Lehenträgerey, ſiehe Lehenträgerey. Affinia feudi. §. 62. n. 1. Sammt dem entgegengeſetzten Allodium, und deſſen Präſumtion, Incorporation, Separation, ſiehe Allodium.

Lehensanwartſchaft, oder Expectans, was und wie vielerley ſie ſey, auch ob, und wer ſolche geben, oder erlangen kann. P. 5. C. 18. §. 18. n. 1. Requiſiten derſelben 2. Und Wirkung 3. Vor- und nach der Erledigung 4. Im Concurſe mehr expectivirter 5. Wie die Expectanz ceſſire, und zwar durch den Tod des Anwarters 6. Und des Verleihers 7. Quo ad Successores singulares. 8.

Lehenauftrag, oder Oblatio feudi. P. 5. C. 18. §. 19. n. 1. Wie ſolcher geſchehe 2. Was offerirt werden möge 3. Wem und von wem 4. Wirkung des Auftrages 5.

Lehenbrief, Schein und Revers. P. 5. C. 18. §. 16. n. 7. Inhalt derſelben 8. Formular 9. Von Erneuerung des Lehenbriefs bey der Lehensrenovation. §. 50. n. 14. Deſſen Abänderung und Diſcrepanz n. 15.

Lehendienſte, oder Servitia feudalia, wie vielerley ſie ſind. P. 5. C. 19. §. 24. n. 1. Sonderbar die Kriegs- und Ritterdienſte 2. Wer dieſelbe verrichte 3. Wem 4. Gegen wen 5. Wie 6. Wann und wo 7. Mehrung oder Minderung der Lehendienſte 8. Veränderung derſelben in eine Geldpräſtation 9. Befreyung der Dienſte, und

zwar in Freylehen 10. In Reichs-Lehen 11. Und mehrern anderen Fällen 12. Strafe des unterlassenen Lehendienſtes 13.

Lehenfolge, oder Successio feudalis, wie ſie ſich ab Allodiali unterſcheide. P. 5. C. 18. §. 40. n. 1. Wer derſelben fähig 2. Ob nur die a primo acquirente Abſtammende allein 3. Ehelich und rechtmäßig Geborne 4. Ob auch Geiſtliche 5. Defectuoſe 6. Ordnung unter den Lehenfolgern 7. Bey Deſcendenten 8. Aſcendenten 9. Collateralen 10. Nach der Linie und dem Grade 11. Erklärung der Linealſucceſſion 12. Weibliche Lehenfolge 13. In feudis foemineis, et quidem haereditariis 14. Aut ex pacto, vel Providentia majorum talibus 15. Promiscuis, et simultaneis 16. Aut successivis 17. Linealibus cognaticis 18. Utrum Foemina semel exclusa, semper exclusa 19. Lehenfolge ex simultanea investitura nach dem Jure communi 20. Et Saxonico 21. In wasfür Landen Investitura simultanea Saxonica gebe 22. Lehenfolge aus letzten Willen 23. Fälle, worin ſolche Platz hat 24. Und was darin überhaupt zu merken 25. Lehenfolge ex Pacto, vel alio jure speciali 26. Wirkung der Lehenfolge 27. Lehenfolge in Domino directo 28. Bey Activ-Stammlehen 29. Oder wenn der Lehenherr keinen Succeſſor hinterlaſſe 30.

Leheninveſtitur, oder Empfängniß. P. 5. C. 19. §. 16. n. 1. Wer ſolche ertheile 2. Wie ſie requirirt und erlangt werde 4. Von den hierbey gebräuchigen Solennitäten 5. Und der Lehenpflicht 6. Lehenbrief, Schein und Revers 7. Inhalt deſſelben 8. Und Formular 9. Was für die Inveſtitur präſtirt werde 10. Wirkung und Auslegung der Inveſtitur 11. Gegen einen Dritten 12. Von der Investitura simultanea, vel coinvestitura. §. 17. Wie die Belehnung oder Inveſtitur bey der Renovation ertheilt werde, ſiehe Lehenrenovation.

Lehenreich, oder Relevium, Grund und Eintheilung deſſelben in das größere und kleinere. P. 5. C. 18. §. 49. n. 16. Quantum des erſten 17. Wenn, und wie oft ſolches bezahlt werde 18. Sonderbar bey Reichslehen 19. Wem und von wem 20. Von dem kleineren Lehenreich 21. Beytreibung des größern und kleinern 22.

Lehenrenovation, und Erneuerung. P. 5. C. 18. §. 47. n. 1. Bey Veränderungsfällen n. 2. In der Perſon des Lehenherrn 3. oder

oder des Vaſallen 4. Wer die Erneuerung zu ſuchen habe 5. Wenn mehrere Vaſallen und Succeſſoren da ſind 6. Oder simultanee investiti 7. Bey wem die Renovation zu ſuchen 8. Wann 9. Wie ſie geſucht und ertheilt werde 10. Bey Reichslehen 11. Strafe der unterlaſſenen Renovation 12. Fälle, worin die Strafe ceſſirt 13. Von dem Mutſchein bey der Renovation 14. Und dem Lehenbriefe, ſiehe Lehenbrief.

Lehenſchulden, unterſchiedliche Gattung derſelben, und Unterſchied von den Erbſchulden. P. 5. C. 18. §. 26. n. 1. Lehenſchulden erſter Gattung 2. Zweyter Gattung 3. Erbſchulden 4. Wer die Lehenſchulden zu bezahlen habe 5. Und die Erbſchulden 6. Wie obige Schulden bezahlt werden 7. Und zwar die Lehenſchulden erſter und zweyter Gattung 8. Die Erbſchulden unter ſich 10. Oder mit den Erbſchulden 11.

Lehenſtreitigkeiten, und was circa Forum dabey zu bemerken. P. 5. C. 18. §. 59. n. 1. Circa Actiones 2. Circa Probationem 3. Vel feudorum Dinumerationem 4. Circa Processum 5. Sententiam 6. Appellationem, et Executionem 7.

Lehenträgerey, in Sensu proprio. P. 5. C. 18. §. 61. n. 1. Wo ſolche nöthig 2. Oder nur willkührlich ſey 3. Zweck und Wirkung derſelben quo ad Renovationem 4. Quo ad Laudemia, et alios Effectus 5. Wie ſie a Mandato, und anderen differire 6.

Lehenveräußerung, oder Alienatio feudi, wie vielerley ſie ſey. P. 5. C. 18. §. 29. n. 1. Was darunter verſtanden 2. Ob auch die Erb- oder andere Verpachtung 3. Vergleich, Compromiß, und Endsbeſcheid 4. Heirathgut, Widerlage, Witthumsitz. Erb- und andere Gutsgerechtigkeit 6. Dienſtbarkeiten und Gutsbeſchwerniſſe 7. Von dem lehenherrlichen Conſens in obigen Veräußerungen 8. Schriftliche Ertheilung deſſelben, und wer den Conſens oder Willenbrief zu ſiegeln oder auszufertigen habe 9. Formular eines ſolchen Briefs 10. Wirkung des lehenherrlichen Conſenſes 11. Wie weit ſolcher dem Lehenherrn und anderen präjudicire 12. Fälle, worin der Conſens nicht abgeſchlagen werden darf 13. Oder gar nicht nöthig iſt 14. Sonderbar in Feudo alienabili 15. Und in Reichslehen 16. Strafe des negligirten Conſens 17. Hat nicht ſtatt bey er-

mangelnder Uebergabe 18. Und mehrern anderen Fällen 19. Widerruf des veräußerten Lehens auf Seiten des Lehenmanns 20. Dann des Lehenherrn 21. Und der Lehenfolger 22. Was für Lehen von dem Widerrufe der Lehenfolger ausgenommen 23. 24. Sonderbar bey Erben und Anwartern 25. Oder jenen, welche conſentirt haben 26. In Lebzeiten des Alienanten 27. Und in Casu praescriptionis 28. Von dem Einſtande bey Lehenveräußerungen 29. Unterſchied zwiſchen dem Lehen und Allodial-Einſtand 30.

Lehenverwirkung, oder Caducität. P. 5. C. 18. §. 51. n. 8. Wegen begangener Felonie, und worin ſolche beſtehe 9. Fälle, worin die Caducität ceſſirt 10. Sonderbar bey Reichslehen 11. Wirkung der Felonie und Caducität 12. In Anſehen dritter Perſonen 13. Dann der Agnaten oder Lehenfolger 14. Zumal in Kriegslehen 15.

Lehrzung, ſiehe Handwerk §. 3 ꝛc.

Leibeigen, tribonianiſche Eintheilung der Menſchen, ob ſie auf unſeren Staat ſchicklich. P. 1. C. 3. §. 3. n. 1.

Leibeigenſchaft nach römiſchem Rechte. P. 1. C. 8. §. 1. n. 1. Nach deutſchem 2. Iſt das Oppositum libertatis 3. Eintheilung derſelben in personalem, realem mixtam. §. 2. Wie personalis erlangt werde. §. 3. Durch Pacta. §. 4. Durch Geburt §. 5. Verjährung. 6. Ehe. 7. Wie realis erlangt werde. 8. Wirkung der Leibeigenſchaft 9. In dem Dienſt der Leibeignen. 10. Ihrer Veräußerung. 11. Heirathsconſens. 12. Leibzins. 13. Mortuario, oder Todenfall. 14. Jure vindicandi, et revocandi. 15. Und der Unterwürfigkeit. 16. Wie die Perſonal-Leibeigenſchaft aufhöre. 17. Durch die Verjährung 18. Manumission, oder Freylaſſung 19. Wie die Real-Leibeigenſchaft ceſſire 20. Streit zwiſchen Herrn und Leibeignen um die Leibeigenſchaft 21. Oder zwiſchen zwey angeblichen Leibherrn. 22.

Leibgarde, Forum civile, und criminale derſelben. P. 5. C. 21. §. 1. et S. ibi.

Leibgeding, oder Vitalitium iſt Species emphytheusis. P. 4. C. 7. §. 29. n 1. Auf eignen oder anderen, und einen oder mehrfachen Leib 2. Ob das Leibrecht mit in die Gant komme 3. Formel eines Leibgedings 4.

Leibeserben, ſiehe Erben.

Leibesmängel überhaupt. P. 1. C. 3.

C. 3. §. 2. n. 11. Ob ſie Curatelam bey Majorennibus nach ſich ziehen. C. 7. §. 37. n. 1. Ob Intestabilitas activa daraus folge. P. 3. C. 3. §. 3. n. 4. et §. 7. Ob ſie von der Succeſſion in Land und Leuten ausſchließen. P. 4. C. 12. §. 7. n. 10. Dann der Lehenfolge. P. 5. C. 18. §. 40. n. 6. Wie weit die Irregularität dadurch veranlaßt werde. C. 19. §. 41. n. 11. Und die Untüchtigkeit in Zeugſchaft. J. C. 10. §. 10. a. c. d,

Leibesſchwachheit, ob die Strafe derwegen verſchoben werde. C. 10. §. 17.

Leibhaus, privil. im Verſatz fremder Sachen. P. 2. C. 2. §. 7. n. 6. C. 6. §. 3. n. 2. Ob die Pfänder Vim pig. publ. haben. §. 9. n. 2.

Leihen, unterſchiedliche Bedeutungen dieſes Worts. P. 4. C. 2. §. 5. n. 1. Ob es im Lehenbriefe Infeudationem bedeute. P. 5. C. 8. §. 59. n. 3.

Leikauf, ſiehe Arrha.

Leinkauf, wie weit ſolcher im hieſigen Land erlaubt. P. 4. C. 4. §. 17. n. 9.

Levis notae Macula, ſiehe Infamia. §. 2. 3.

Leumut bey Wildſchützen. C. 10. §. 1. a.

Leuteratio sententiae, ſiehe Sententia. §. 9.

Lex, oder Geſetz, was und wie vielerley ſolches ſey. P. 1. C. 1. §. 3. Wer daran gebunden ſey, ob auch fremde, oder der Geſetzgeber ſelbſt ibi. Wie weit die Geiſtlichkeit an weltliches Geſetz gebunden ſey. P. 5. C. 19. §. 45. n. 4. h. Unterſchied zwiſchen Geſetzen, Reſcripten, Decreten, Reſolutionen und anderen Particular-Verordnungen. P. 1. C. 1. §. 3. Verbindlichkeit des Geſetzes. §. 4. Acceptation deſſelben ibi. Lex permissiva, poenalis, mixta ibi. Ob ſich ſelbes auch extra Territorium erſtrecke ibi. Wem man dadurch verbunden ſey ibi. Ob Wille und Verſtand hierin vonnöthen. §. 5. Promulgatio legis 6. Ignorantia legis, ob und was fur eine entſchuldige 7. Extensio legis ad Casus praeteritos 8. Interpretatio legis usualis, doctrinalis, legalis, ſammt den Regulis hermeneuticis. 9. 10. Einſchränkung des Geſetzes durch die Billigkeit. 11. Derogatio, vel Abrogatio legis. 12. Ob die Meynungen der Rechtsgelehrten vim legis haben. C. 2. §. 14. n. 2. Ob auch Praejudicia, et Res judicatae vim legis haben n. 3. Item Decreta rescripta etc. 4. Collisio legum in loco Judicii, delicti, rei sitae,

Contractus, domicilii, und was für eine prävaliren. §. 17. Condictio ex Lege. §. 19. Siehe auch Jus, statuta, dispensatio, fictio legis.

Lex ecclesiastica, Author, und objectum Legis ecclesiasticae, und wie ſie a lege civili differire. P. 5. C. 19. §. 45. n. 1. Circa constitutionem 2. Promulgationem, et Acceptationem 3. Obligationem 4. Mutationem 5. Dispensationem 6. Principia et praxis Protestantium circa Leges ecclesiasticas 7. Siehe auch Jus canonicum.

Letzter Wille, oder ultima Voluntas, et actus mortis Causa, wie ſolcher von Actibus inter vivos unterſchieden, und zu erkennen ſey. P. 3. C. 2. §. 1. n. 1. Ob er nur juris positivi, oder auch naturalis ſey. §. 2. n. 1. Unterſchiedliche Species derſelben 2. Requisita ultimae Voluntatis generalis ibi. Generalia circa Formam, et Solennitatis in- et extrinsecas 4. Was für Jura, et statuta hierunter zu beobachten ibi. Objectum ultimae Voluntatis, und mit was für Sachen ſich auf dieſe Weiſe diſponiren laſſe 4. Ob auch mit bonis Ecclesiae, vel Principis 5. Erklärung der General-Requiſiten, und was für ein Wille der letzte heiſſe. §. 4. Und ein ſelbſt eigner. §. 5. Vollkommner. §. 6. Wahrer und freyer. 7. Verſtändlicher. 8. Sicherer. 9. Und erweislicher. 10. Ob Restitutio in integrum contra ultimam Voluntatem Platz greife. 11. Wie der letzte Wille in dubio ausgelegt, und interpretirt werde. 12.

Letzte Willensagnition. P. 3. C. 2. §. 14. n. 7. Was hierzu erforderlich 8. Ob ein ungültiger agnoſcirt werden könne 9. Was die Agnition wirke 10.

Letzte Willensconfirmation, und obrigkeitliche Beſtättigung, ob ſie nöthig, oder willkührlich, auch wie, wo, und wann ſie geſucht und ertheilt werde. P. 3. C. 2. §. 13. n. 1. Sonderbar im letzten Willen der Geiſtlichkeit n. 2. Und der Reichsſtände 3.

Letzte Willenseröffnung, und Publication, was und wie vielerley ſie ſey. P. 3. C. 2. §. 14. n. 1. Sonderbar im letzten Willen der Geiſtlichkeit 3. Wer der Publikation beyzuwohnen habe 4. Wann ſolche geſchehe 5. und wie 6.

Letzte Willensexecution, und Vollziehung, was ſie ſey. P. 3. C. 2. §. 15. n. 1. Wie-

vielerley n. 2. Benennung des Executors, und von wem ſolche geſchehe. §. 16. n. 1. Wer hierzu benennt werden könne 2. Ob auch ein Weltgeiſtlicher in geiſtlichen Verlaſſenſchaften, et viciſsim ein Geiſtlicher in weltlichen Executor seyn möge 3. Was Executor vor der Execution zu beobachten habe. §. 17. n. 1. Circa Confirmationem 2. Bonorum Occupationem 3. Et Inventarium 4. So andern 5. Verhaltung des Executors in der Execution. §. 18. n. 1. Circa Locum, et tempus Executionis 2. Circa Actiones 3. Alienationes 4. Ultimae Voluntatis commutationes 5. Und ſonſt 6. Wie ſich zu verhalten, wenn mehrere Executoren benannt ſind. §. 19. Vollendung der Execution. §. 20. n. 1. Und was nachhero zu beobachten 2. Von dem Foro in Verlaſſenſchafts-Executionsſachen 3.

Liberatio, oder Pactum de liberando, et non petendo. P. 4. C. 15. §. 8. n. 2. Siehe auch Acceptatio solutio. Quittung.

Libellarium Jus, was es ſey. P. 4. C. 7. §. 35. n. 3.

Libellus actionis, ſiehe Actio.

Liberi, ſiehe Kinder.

Libertas, ſiehe Leibeigenſchaft.

Licentiat, ſiehe gradus Academicus.

Licitatio, ſiehe Subhastatio, Executio.

Lignandi Jus, oder Beholzungsrecht, ſiehe Holz- und Forſtweſen.

Licht, ſiehe Lumen.

Lieferung, ſiehe Insinuatio, citatio.

Linea consanguinitatis, ſiehe Cognatio.

Linealſucceſſion, ſiehe Lehenfolge n. 11. et 18. Fideicommissum. §. 9. a.

Liquid, ſiehe Debitum.

Lis, ſiehe Proceß.

Litis consortium, wer Litis consors heiſſe. J. C. 7. §. 2. g. Ob und wann Litis consors für ſich allein, oder Nomine omnium handeln möge ibi. Ob mehr litis Consortes nur einen Anwalt brauchen dürfen. §. 4. l. Ob Mandatum praesumtum ex litis Consortio entſpringe. §. 5. e. Ob ſich Sententia ab uno litis Consorte auf die andere erſtrecke. C. 14. §. 11. g. in fine.

Litis contestatio, oder Kriegsbefeſtigung, was und wie vielerley ſie ſey. J. C. 6. §. 1. Unterſchiedliche Effecte derſelben ibi. g. Wann ſie geſchehen ſoll. §. 2. Und über was man bey der litis Contestatione even-

eventuali vorläufig zu ſprechen habe. §. 4. Ob litis conteſtatio auch ein quaſi Contractus ſey. P. 4. C. 13. §. 11.

Litis denunciatio, oder Streitsverkündigung. J. C 8. §. 2. Wer litem denunciren ſoll, und wem n. 1. Wann 2. Was Denunciat hierauf zu thun habe 3. 4. Wirkung der Denunciation, wenn ſich Denunciatus nicht einläßt 5. 6. 7. Wirkung der unterlaſſenen Denunciation 8. Ob auch Denunciat einem anderen litem denunciren möge 9. Forum in puncto der Gewährſchaft, welche Denunciat zu leiſten hat.

Litis dominium; ſiehe Dominium litis.

Litis finitae exceptio, ob ſie unter die Exceptiones praejudiciales gehöre. J. C. 6. §. 3. c.

Litis interventio, ſiehe Interventio litis.

Litis praeventio, ſiehe Forum.

Littus, oder Geſtade, ſiehe Waſſer.

Lob, ob es ein Verſprechen. P. 4. C. 3. §. 23. n. 3.

Locatio, Conductio, Beſchreibung und unterſchiedliche Benennungen derſelben. P. 4. C. 6. §. 1. n. 1. Wer auf dieſe Art contrahiren könne, oder müſſe. §. 2. n. 1. 2. In was für Sachen. §. 3. n. 1. Utrum in corporalibus 2. Spiritualibus eccleſiaſticis, publicis, aut rebus univerſitatis 3. In perſonis, vel operis 4. Jura Conductoris, und zwar in uſu rei conductae. §. 4. Wenn er darin geſtört wird. §. 5. Oder in Caſu ſterilitatis. §. 6. Oder in Conductione operarum, vel operis. §. 7. n. 1. 2. Jura Conductoris circa impenſas. §. 8. Jura Locatoris circa Mercedem. §. 9. et Reſtitutionem rei locatae. §. 10. Praeſtatio doli, culpae, vel caſus. §. 11. Wiederaufhebung des Kontractes. §. 12. Durch den Tod 13. Per Succeſſionem ſingularem 14. Verfließung der Zeit. 15. Reſignation, oder Aufkündung. §. 16. n. 1. Vor der Zeit und zwar auf Seite des Locators 2. Conductors 3. Sonderbar bey Dienſtboten und Ehehalten 4. Von der Relocatione expreſſa, et tacita, und wie lange die letzte daure. §. 19. n. 1. 2. 3. Von der Sublocation, oder dem Afterpacht. §. 20. n. 1. Von dem Pacht, welcher an mehrere Pächter geſchieht n. 2. Actio locati conducti. §. 21. n. 1. Und andere hier einſchlagende Actiones n. 2. Sonderbar in poſſeſſorio 3. Ob Locator auch eigen-

eigenmächtig hierunter verfahren darf n. 4. Formula contractus locati conducti §. 22. Von dem Erbpacht P. 4. C. 7. §. 34. n. 3.

Loos, was, und wie vielerley ſolches ſey P. 4. C. 12. §. 6. n. 2. Ob der Streit dadurch geendigt werden könne J. C. 17. §. 3.

Lotterien, oder Glückshäfen, wieweit ſolche in hieſigen Landen erlaubt P. 4. C. 12. §. 6. n. 2. b.

Lucrum, oder Gewinn, Lucrum ceſſans, Damnum emergens, ſiehe Intereſſe. Lucrum captandum, ſiehe Damnum vitandum, was für negocia für lucrativ, oder oneros zu halten P. 4. C. 3. §. 15. n. 15. 16.

Lügen, was von lügenhafter Bekenntniß zu halten C. 5. §. 4. Und der Gezeugſchaft §. 13. Siehe auch Rede, Sub- et Obreptio et Fictio.

Luft, wie weit ſie ad res communes, vel proprias gehöre P. 2. C. 1. §. 5. n. 2.

Lumen, Servitus luminum, officiendi, vel non officiendi luminibus, ſiehe Dienſtbarkeit §. 7.

M.

Maaß, oder Menſura. Venditio ad menſuram. P. 4. C. 4. §. 5. n. 2. Maaßverfälſchung, und Strafe derſelben, ſiehe Falſum.

Macedonianum S. C. oder Exception, welche dadurch mitgetheilt worden, ſiehe Mutuum n. 10. 11.

Machtſpruch, was er ſey. J. C. 3. §. 10. c. Was die höchſten Reichsgerichte von landesherrlichen Machtſprüchen halten ibi. Ob die kaiſerlichen Machtſprüche der Wahlcapitulation gemäß ibi. et C. 16. §. 4. a. Ob das dividatur Infans ein Machtſpruch, und Judici ordinario erlaubt ſey C. 14. §. 7. g. Ob der Machtſpruch gewährt werde P. 4. C. 3. §. 15. n. 6.

Macula levis notae, ſiehe Infamia §. 2. 3.

Magia, ſiehe Zauberey.

Magiſterium, ſiehe gradus Academicus.

Mahlerey, ſiehe Pictura.

Mahlſchatz, unter Brautperſonen. P. 1. C. 6. §. 17. n. 1. Wie, und in was für Sachen ſolcher

ſolcher gegeben werde. 2. Wirkung und Wiederaufhebung desſelben 3. 4.

Majestas, oder höchſte Gewalt in einem Staate, Beſchreibung, und Eigenſchaften derſelben P. 1. C. 2. §. 6. n. 4. a. Modi acquirendi Majestatem ibi f. Extensio m. modi amittendi. n. Jura Majestatica, ſiehe Regalia.

Majora, ſiehe Vota majora.

Majorat, ſiehe Fideicommissum Familiae §. 1. n. 4.

Majorennität, ſiehe Minderjährigkeit, minor.

Mala fides, ſiehe Fides bona.

Maltheſerorden, ſiehe Ordo militaris.

Mandatum, oder Vollmacht in genere, was, und wie es von andern Contracten unterſchieden ſey P. 4. C. 9. §. 1. n. 1. 2. Sonderbar a Consilio 3. et Recommendatione 4. Eintheilung derſelben 5. In expressum, et tacitum 6. Speciale, et generali 7. Worin Mandatum Platz habe §. 4. n. 1. Ob auch in unehrbaren oder verbotenen Geſchäften 2. Was Mandatarius zu beobachten habe circa Mandati susceptionem §. 5. n. 1. Circa Executionem 2. Substitutionem 3. Restitutionem 4. et culpae Praestationem 5. Obliegenheit des Principalen gegen Mandatarium §. 6. Jus tertii ex mandato contra Mandantem §. 7. n. 1. Contra Mandatarium 2. Von Ueberſchreitung der Vollmacht §. 8. Fälle, worin excessus Mandati nicht attendirt wird §. 9. n. 1. Sonderbar in geheimen Inſtructionen 2. Actio Mandati §. 10. n. 1. Wie ſie von der Action quod jussu diferire 2. Aufhebung der Vollmacht, und zwar durch den Widerruf §. 11. Renunciation §. 12. Tod des Principalen §. 13. Oder Anwalts §. 14. Wie Mandatarii ab Institoribus, Exercitoribus, Nunciis, Unterhändlern, Däntlern, oder Dienſtbothen differiren, ſiehe Institor, Exercitor, Bothe, Proxeneta, Dienſtbothe.

Mandatum quo ad Judicialia, Nothwendigkeit der Legitimation, und Vollmacht in gerichtlicher Vertretung anderer Perſonen J. C. 7. §. 1. Forma Mandati 2. Wer Vollmacht geben kann 3. Wem 4. De Praesumto, vel quasi Procuratore 5. In was für Sachen ein Anwalt zugelaſſen werde. 6. Von angeblichen falſchen Anwälten 7. Communication der Vollmacht 8. Wie weit ſich eine General- oder Special-Vollmacht erſtrecke 9. Wirkung der Vollmacht auf Seiten Man-

Mandatis et Mandatarii 10. Wie die Vollmacht aufgehoben werde 11.

Mandatum oder Befehl, cum vel sine clausula, wie ſolches von bloßen Citationen, Communicationen, und Reſcripten unterſchieden ſey J. C. 5. §. 6. Clausula, si praeces Veritate nitantur, iſt tacite darin enthalten §. 7. a. Ob, und was für Exceptionen dagegen Platz greiſen b. c. Fälle, worin Mand. C. S. Platz hat, und wie die Narrata beſcheinigt ſeyn müſſen d. e. etc. Processus mandati k. l.

Manns, und Weibsleute, ſiehe Geſchlecht.

Mannsvortheil, worin ſolcher beſtehe, auch wann, und wie weit ſolcher hier zu Lande Platz habe P. 3. C. 12. §. 2. n. 2. d. Ob ein Fideicommiß daraus entſtehe, ſiehe fideicommissum Familiae §. 1. n. 8.

Mantelkinder, was für eine ſo genannt werden P. 1. C. 5. §. 8. n. 1.

Manual von Rechnungen, ſiehe Rechnung.

Manumission, der Leibeigner, ſiehe Leibeigenſchaft §. 19.

Manu propria, ob dieſer Zuſatz bei der Unterſchrift nöthig P. 4. C. 1. §. 6. n. 3.

Marktflecken, wie ſie von Städten unterſchieden P. 5. C. 25. §. 1. f. §. 2. g.

Marktsfreiheiten, worin ſolche beſtehen P. 5. C. 26. §. 5. Sonderbar auf den hierländiſchen Märkten §. 6. Von öffentlichem Marktkaufe P. 4. C. 4. §. 17. n. 1.

Marktſteinverruckung, ſiehe Gränzen n. 10.

Marmel, ob er unter die Regalia gehöre P. 2. C. 1. §. 7. n. 4. h.

Marter, ſiehe Tortur.

Maternitatis Probatio, ſiehe Familia §. 19. n. 1.

Matrimonium, ſiehe Ehe.

Mauer, ob ſie in dubio für commun zu halten P. 2. C. 8. §. 2.

Mauth, ſiehe Zoll.

Mediator, oder Unterhändler, ſiehe Proxeneta.

Medicus, ob das Pactum Medici cum Patiente gültig P. 4. C. 1. §. 12. n. 3. Ob Praxis medica dem geiſtlichen Stande anſtändig P. 5. C. 19. §. 39. n. 1. Und dem Adelſtand C. 22. §. 14. g.

Meer, wie weit es ad Res communes, proprias, vel publicas zu rechnen P. 2. C. 1. §. 5. n. 3.

Meiſter, Handwerksmeiſter, ſiehe Handwerk §. 12. ꝛc.

Melancholie, ſiehe Narrheit.

Meliorationen, und deren

Vergütung circa bona Conjugum P. 1. C. 6. §. 28. n. 2. etc. Circa fideicommissa Familiae. P. 3. C. 10. §. 14. Bona emphytheutica P. 4. C. 7. §. 26. et feudalia P. 5. C. 18. §. 57. etc. Siehe auch Koſten.

Mendacium, ſiehe Lüge.

Mendicantenorden, ſiehe Ordensgeiſtliche.

Menſchen, ob die Weibsleute Menſchen P. 1. C. 3. §. 2. n. 1. Ob, und wie die Menſchen in Commercio ſind C. 8. §. 11. P. 2. C. 1. §. 1. P. 4. C. 7. §. 12. n. 1. b.

Menses papales, in Collatione Beneficii ecclesiastici P. 5. C. 19. §. 18. n. 8.

Menstrua legata, P. 3. C. 7. §. 16.

Mensura, ſiehe Maaß.

Mente Capti, ſiehe Narren.

Mercator, ſiehe Kaufmannſchaft.

Meſſen, Stipendia missarum ſind species Oblationis P. 5. C. 19. §. 27. n. 3. c. Wie geſtiftete Meſſen ſupprimirt oder reducirt werden können P. 5. C. 19. §. 32. n. 2. e.

Messis, ſiehe Aerndte.

Metalle, ſiehe Mineralien.

Methſiederey P. 2. C. 8. §. 25. Methſatz, und Aufſchlag. ibi.

Metus, in Sponsalibus, et Matrimonio P. 1. C. 6. §. 8. n. 1. In ultimis Voluntatibus. P. 3. C. 2. §. 7. b. c. etc. In Contractibus P. 4. C. 1. §. 25. n. 1. 4.

Meuterey, unter den Truppen, wie ſie begangen, und beſtraft werden. ſiehe Militär §. 20.

Metzger, ſiehe Fleiſchhacker, Freybank.

Milde Stiftungen, ſiehe Fundationsgüter, Causa pia.

Militär, von Militärperſonen, und wer darunter zu rechnen. P. 5. C. 21. §. 1. Beſtellung oder Anwerbung derſelben 2. Pflichten und Dienſten 3. In ſchuldiger Treue, Gehorſam und Subordination 4. Befolgung der Ordre 5. Militair-Exercitium 6. Schuldigkeit auf der Wache 7. Auf dem Marſch in Freund- und Feindeslanden 8. In Schlachten, Stürmen, Scharmützeln 9. Belagerungen 10. Partheygehen, und Fouragiren 11. Von der Kriegsleuten gemeinen und beſonderen Verbrechen 18. Sonderbar von der Verrätherey 19. Meuterey 20. Verletzung der Salva Gardie 21. Deſertion 22. Falſche Werbung 23. Emigration, und Entweichung derjenigen, welche zu Kriegsdienſten gewidmet ſind 24. Selbſtiger Untüchtigmachung zu jetzt erwähnten Dienſten 25. Ueberſteigung der Fortifica-

tificationswerke, und mehreren anderen Verbrechen 26. Sonderbar in Hostico 27. Von Militairſtrafen 28. Von dem Foro militari 29. Und Judicis militaribus 30. Kriegs- und Standrecht 31. Proceß, und Norma judicandi in Causis militaribus 32. Muſterung der Militz 33. Abdankung und Beurlaubung 34. Kriegsgefangenſchaft 35. Ranzion und Auswechſelung der Gefangenen 36. Entlaſſung derſelben auf Parole 37. Von Volontairs u. Hülfsvölkern 38. Landmiliz 39. Landaufgebot 40. Beſchluß des juris Militaris privati, und wie die Kriegsrechtsgelehrſamkeit von der Kriegswiſſenſchaft differire 41.

Minderjährigkeit, was ſie in Sensu lato, et stricto bedeute P. 1. C. 7. §. 36. n. 1. Wie ein Minderjähriger a Pupillo unterſchieden, und wie lang die Minderjährigkeit dauere ibi. Sonderbar bei großen Herren, und ob ſie per facta familiae, vel Testamenta erweitert, oder eingeſchränkt werden möge ibi. Was für andere Perſonen jura minorum gaudiren n. 8. Ob Minderjährigen Ignorantia Juris zu Guten komme P. 1. C. 1. §. 7. Siehe auch Vormundſchaft, Curatela, venia aetatis.

Mineralien, erſt, mittler und letzter Gattung, wem ſie jure romano, germanico, et bavarico zugehören, und ob man auch die von mittler und letzter Gattung ad Regalia zu rechnen habe P. 2. C. 1. §. 7. n. 4. a. b. etc. Wirkung der Regalität hierinnfalls. l.

Minor, ſiehe Minderjährige.

Minorat, ſiehe Fideicommissum Familiae §. 1. n. 4. et §. 9. d.

Miserabiles personae, wer darunter zu rechnen, und ob das Privilegium fori 1mae instantiae noch in usu J. C. 1. §. 19. a.

Mißgeburt, ſiehe Geburt.

Missilia, ſiehe Geldauswurf.

Mitbelehnſchaft, oder Coinveſtitur, ſiehe Lehensinveſtitur.

Mobilien, was darunter begriffen p. 2. C. 1. §. 8. n. 1. Sonderbar in dergleichen Vermächtniſſen P. 3. C. 7. §. 27. Siehe auch Hausfahrniß, Res mobiles et immobiles.

Modus in Eheberedungen P. 1. C. 6. §. 11. n. 8. Teſtamenten und Erbeinſatzungen P. 3. C. 3. §. 11. n. 3. Legatis C. 6. §. 8. Donationibus C. 8. §. 11. Fideicommissis C. 9. §. 5. C. 10. §. 4. Contractibus P. 4. C. 1. §. 10. n. 1.

Modus acquirendi Dominii, wie er a Titulo unterſchieden P. 2. C. 2. §. 5. d. etc.

Mol-

Moltigermund, Prob, oder Exception über den Moltigenmund, was ſie ſey, u. wann ſolche Platz greife P. 4. C. 14. §. 12. n. 7. et J. C. 10. §. 13. c.

Monasterium, ſiehe Kloſter.

Monopol, oder Alleinkauf, Verboth deſſelben in Regula, und Ausnahme P. 4. C. 4. §. 17. n. 3.

Monstrum, oder Mißgeburt, ſiehe Geburt.

Mora, wann ſie in beſtimmter Zeit begangen werde, und ob dies pro Homine interpellicre P. 4. C. 4. §. 5. n. 8. C. 4. §. 14. n. 3.

Moralitas objectiva, et independens a Lege utrum detur P. 1. C. 1. §. 3.

Moratoria, oder Eiſenbrief, wer ſolche gebe und erlange, wie, und wie lang, auch mit was für einem Effect J. C. 18. §. 12.

Mordbrennerey, ſiehe Incendium.

Mordthat, ſiehe Todtſchlag.

Morganatica, Matrimonium ad morganaticam, Beſchreibung, Urſprung, Moralität und Wirkung dieſer Ehe P. 1. C. 6. §. 45. n. 5. Wie ſie von der Mariage de conscience unterſchieden ibi.

Morgengab, was ſolches ſey P. 1. C. 6. §. 16. n. 1. Wer ſolches gebe und empfange 2. Wie 3. In was für Sachen 4. Wirkungen derſelben 5.

Mortuarium, oder Todtenfall der Leibeignen, ſiehe Leibeigenſchaft §. 14. Ob das Seelrecht, oder Seelgeraid, welches die Geiſtlichkeit fordert, eine Species mortuarii ſey, ſiehe Begräbniß n. 16.

Motus, Clausula motus proprii in privilegiis P. 1. C. 2. §. 16. n. 1. In rescriptis Pontificiis P. 5. C. 19. §. 46. i.

Mühlgerechtigkeit, worin ſie beſtehe P. 2. C. 8. §. 18. n. 1. Wem ſolche competire 2. Was bei Errichtung oder Verrückung einer Mühle zu beobachten 3. Gebrauch derſelben 4. Mühlerlohn 5. Mühlbeſchau, Jurisdiction und Ordnung 6. Mühlanlage 7. Von Einſtellung des Malters an Sonn- und Feyertägen, wenn das Waſſer für die Wieſenwäſſerung, und die Mühle zugleich nicht erklecklich S. ad P. 2. C. 8. §. 18. n. 3. Mühle- Bachräumung P. 2. C. 8. §. 12. n. 3. m.

Mündliche Handlung, bei Gericht, ſiehe Recessus oralis.

München, Stadtprivilegien, u. zwar de non evocando cives J. C. 1. §. 4. c. In Arreſten §. 8. 9. In Sachen zwiſchen Eltern und Kindern C. 3. §. 3. b. C. 15.

C. 15. §. 4. f. In Bau- und Kundſchaftsſachen ibi et 1. §. 21. a. In Mühl- und Kupferſchmidts-Sachen ibi. In Erwählung eines eigenen Stadtrichters und Empfang des Blutbanns ibi. In der Burgfriedserneuerung, und Jurisdiction ibi. In ewig Geldſachen C. 15. §. 4. ibique S. In Edirung der Privilegien P. 1. C. 2. §. 16. n. 6. In successione Conjugum C. 6. §. 35. n. 3. In Befreiung leibeigener Leute C. 8. §. 19. g. In Pfändungen außer dem Burgfrieden P. 2. C. 6. §. 24. n. 1. d. In Bürgſchaften P. 4. C. 10. §. 16. b.

Münz, von der Zahlung bei Münzveränderungen, und nach was für einem Valor ſolche geſchehen ſoll P. 4. C. 15. §. 7. n. 3.

Municipalſtädte, ſiehe Städte.

Municipalſtatuten, ſiehe Jus statutarium.

Munera, was darunter verſtanden P. 5. C. 25. §. 8. a Eintheilung derſelben in personalia, realia, mixta, privata publica b. etc. Repartition derſelben f. Und Befreiung h. etc. Ob ſolche per Praescriptionem erlangt werde l.

Muſterung der Miliz, ſiehe Militare §. 33.

Mutatio rei, ſiehe Res.

Mutſchirung, was ſie ſey. P. 3. C. 1. §. 14. n. 12.

Mutuum oder Darlehen, was es ſey. P. 4. C. 2. §. 3. 4. n. 1. Wer ſolches geben oder annehmen könne 2. Ob auch Puppillen und Minderjährige 3. Städte und Communitäten 4. In was für Sachen Mutuum ſtatt habe 5. Sonderbar in fremden 6. Reſtitution des Darlehens 7. Klage oder Condictio ex mutuo 8. Probatio versionis in rem 9. Exceptio S. C. Macedoniani 10. Fälle, worin dieſe Exception ſtatt habe 11. Formular in Contractu mutui 12. Von dem Mutuo der Geiſtlichkeit, dann der Versione in rem, obligatione Ecclesiae, vel Successorum. P. 5. C. 19. §. 39. n. 4. 8. 9.

N.

Nachlaß, von Schuldennachläſſen, ſiehe Schuld. Von Pachtſchillingsnachläſſen ſiehe Locatio. §. 16. Grundherrlichen Giltnachläſſen, ſiehe Emphytheusis. §. 9. n. 6.

Nachkommen, ſiehe Succeſſor.

Nachſteuer, Urſprung, Benen-

nennung und Eintheilung derſelben. P. 5. C. 25. §. 11. Wann ſolche gegeben werde. §. 12. Wem und ob es ein landesherrliches Regale. §. 13. Wie das Freygeld von der Nachſteuer unterſchieden ibi. e. Wer ſolche gebe. 14. Wie viel. 15. Zu was für Gütern. 16. In Mo- et Immobilibus. 17. Nominibus, oder Activ- und Paſſivſchulden. 18. Beytreibung der Nachſteuer. 19. Strafe und Präcaution gegen Defraudanten. 20. Wie die Nachſteuer ceſſire. 21. Sonderbar gegen freyzügige Orte. 22.

Nachtziel, ſiehe Albergaria.

Narrheit, Curatela dementum. P. 1. C. 7. §. 37. n. 1. a. Beweis der Narrheit. h. i. k. Beſtellung und Endigung dieſer Curatel n. 3. Ob ſie tempore dilucidi intervalli ceſſire ibi. Von der Narren letzten Willen und Teſtamenten. P. 3. C. 2. §. 7. C. 3. §. 3. n. 3. Conventionen. P. 4. C. 1. §. 12.

Nati vel poſthumi, ſiehe Geburt.

Naturales Liberi, ſiehe Geburt uneheliche.

Naturrecht, ſiehe Jus naturale.

Neceſſitas, ſiehe Nothrecht.

Negativa, Beweis derſelben. J. C. 9. §. 3. n. 2. c.

Negatoria actio, in Juribus, vel Servitutibus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 11.

Negligentia, inferiorum, wie ſie bey der Geiſtlichkeit ſupplirt werde. P. 5. C. 19. §. 37. n. 4.

Negociorum geſtio, was ſie ſey, und ob ſolche unter die quaſi Contractus gehöre. P. 4. C. 13. §. 2. n. 1. Obliegenheit eines Negociorum geſtoris. n. 2. In Praeſtatione culpae, vel caſus 3. Obligation des Principals 4. Fälle, worin dieſe Obligation ceſſirt 5. Ob ſolche in Negociis publicis Platz habe 6. Actio negociorum geſtorum 7. Wie ſie von der Action in rem verſo differire 8.

Neidbau, was man ſo heiſſe. P. 2. C. 2. §. 6. n. 5. c. Siehe auch Aemulatio.

Nomen, ſiehe Name, Schuld.

Nominatio authoris, wie und wann ſolche Platz habe, und was die Wirkung davon ſey. J. C. 8. §. 3.

Nomination zum geiſtlichen Beneficium, wie ſolche geſchehe, und ob ſie von der Präſentation differire. P. 5. C. 19. §. 22. n. 1.

Non numeratae pecuniae Exceptio, ſiehe chirographarius Contractus.

Notariat, Beſchreibung, Creation, Examen und Immatriculatio Notarii. J. C. 2. §. 6. n. 1. Amt und Verrichtung deſſelben 2. Protokoll 3. Ge-

zen-

zeugen, in Actu notariali 4. Ausſertigung der Inſtrumente 5. Von dem Verluſt des Protokolls, oder wer ſolches nach ſeinem Tode haben ſoll 6. 7. Strafe der gegen die Ordnung handelnder Notarien 8. Protection derſelben 9. Requisita instrumenti naturalis. C. 11. §. 2. Ob die Notariatshandlung nur für auſſergerichtliches Weſen zu halten. C. 5. §. 5. 14. a.

Notherben, wer Notherbe ſey, und zwar in ab- und aufſteigender oder Seiten-Linie. P. 3. C. 3. §. 14. n. 1. etc. Ob auch posthumi, oder Nachgebotne dafür zu achten n. 6. Oder Verzichtete und Abgefundene 7.

Nothgebührniß, oder Legitima, was ſie ſey. P. 3. C. 3. §. 15. n. 1. Quantum derſelben 2. Bey Enkeln 3. Bey Verzichteten, Enterbten, Unfähigen oder jenen, welche die Erbſchaft ausgeſchlagen haben 4. Verordnung der Nothgebührniß, Titulo institutionis 5. Ohne Beſchwerung oder Schmälerung 6. 7. Aus des Teſtators eignen Vermögen 8. Wie ſich ſolches bey ſeinem Tode bezeigt 9. Nach Abzug der Erbſchaftsſchulden 10. Augmentum, vel Decrementum legitimae 11. Auszeigung oder Anweiſung derſelben, und zwar definite, oder indefinite 12. 13. Was in die Legitimam eingerechnet werde 14. Remedia et Actiones circa Legitimam 15. Condictio ad Supplementum 16. Begebung der Legitimae 17. Cautela socini 18. Von der Actione calvisiana, vel faviana in Alienationibus Inofficiosis. C. 8. §. 14. o. Siehe auch Querela von Enterbung der Notherben, ſiehe Exhaeredatio.

Nothrecht, wie es aus den natürlichen Pflichten fließe, und Obligationem legis aufhebe. P. 1. C. 2. §. 4. n. 8.

Nothwehr oder Defensio iſt jur. natur. P. 1. C. 2. §. 4. n. 8.

Nothwirth, ſiehe Bierzwang.

Notarität, Beweis derſelben in dubio. J. C. 12. §. 5.

Novatio, was ſie ſey. P. 4. C. 15. §. 4. n. 1. In was für Obligationen ſolche Platz habe n. 2. Wie ſie geſchehe 3. Von wem 4. Wirkung 5.

Novellae, Epitome novellarum, ob es vim Legis habe. P. 1. C. 2. §. 9. n. 9.

Novitiat, ſiehe Ordo Religiosus n. 3.

Novum opus, ſiehe Nunciatio novi operis.

Noxa noxalis Actio, ſiehe Damnum n. 7.

Nullitas Testamenti, vel ult.

Vo-

Volunt. und Regula Catoniana, quod ab Initio nullum etc. P. 3. C. 3. §. 24. n. 1. Conventionum, und ob jetztgedachte Regel, oder das Axioma, utile per inutile etc. hierin Platz greiſe. P. 4. C. 1. §. 24. Unterſchied inter Nullitatem absolutam, et respectivam actus ibi d.

Nullitatis remedium contra Sententias, wie weit ſolches Platz habe. J. C. 16. §. 2.

Numerus singularis et pluralis werden oft promiscue gebraucht. P. 3. C. 10. §. 8. n. 5.

Nunciatio novi operis, was ſie ſey. P. 4. C. 16. §. 9. n. 1. In was für einem Opere ſolche Platz habe 2. Wie 3. Und wem novum Opus nunciirt werde 4. Von wem 5. Wirkung der Nunciation respectu Nunciati 6. Et Nunciantis 7. Wie und wann Nunciatio ceſſire 8. Sonderbar per Remissionem 9. Cautionem 10. Affinia Nunciationis, und ob Vis privata hierunter erlaubt ſey 11.

Nuncius, ſiehe Both, Amtleute.

Nuncius Apostolicus, was er ſey, und was er für Recht und Gewalt habe. P. 5. C. 19. §. 4.

Nuptiae, ſiehe Ehe.

Nutus, ob der Conſens dadurch declarirt werde in Eheverlobungen. P. 1. C. 6. §. 3. n. 3. etc. In letzten Willen. P. 3. C. 2. §. 8. c. etc. In Contracten. P. 4. C. 1. §. 5. n. 5. b.

Nutznießung, ſiehe Usufructus.

Nutz und Gewähr, was es bedeute. P. 2. C. 4. §. 1. e.

O.

Oblatio, oder Opfer, wem ſelbes zugehörig. P. 5. C. 19. §. 27. n. 3. Viſitation der Opferſtöcke, wie ſolche geſchehe. P. 1. C. 7. §. 42. n. 3. Schuldigkeit des Opfers bey dem Gottesdienſte für Verſtorbene, ſiehe Begräbniß n. 8.

Oblatio feudi, vel Emphytheuseos, ſiehe Lehenauftrag. Emphytheusis. §. 1. n. 3.

Oblatus ad Ordinem Religiosum, ob er pro Religioso zu achten, oder von der weltlichen Jurisdiction eximirt werde. P. 5. C. 19. §. 14. n. 2.

Obligatio, iſt Effectus legis, et Correlatum juris. P. 1. C. 1. §. 4. et P. 4. C. 1. §. 1. Eintheilung derſelben in naturalem, et civilem, perfectam, et imperfectam, generalem, et

et specialem, mediatam, et immediatam ibi. Grund der Obligationis generalis, et mediatae in dem Geſetz ſelbſt ibi. Grund der Obligationis immediatae, specialis, et personalis in Contractu, vel Delicto ibi. Von der correal obligation, ſiehe Correalitas, Modi solvendi Obligationem, und zwar Solutio. P. 4. C. 14. §. 1. etc. Compensatio. C. 15. §. 1. Confusio. §. 3. Novatio. 4. Delegatio. 5. Expromissio 6. Assignatio. 7. Acceptilatio, Liberatio 8. Satisfactio 9. Renunciatio. 10. Mutuus dissensus. 11. n. 1. Ob auch Contraventio, et Implementum non secutum n. 2. Interitus, vel Mutatio rei. §. 12. Restitutio in integrum. 13. Utrum Concursus duplicis causae lucrativae. §. 14. n. 1. Ob die erloſchene Obligation wiederum reviviſcire n. 2. Unterſchied inter extinctionem Obligationis ipso Jure, vel ope Exceptionis ibi. Wiederaufhebung der Obligationis accessoriae per Extinctionem principalis ibi.

Obrigkeit iſt Persona sancta. P. 2. C. 1. §. 3. n. 1. a.

Obsides, ſiehe Geiſel.

Obsignatio haereditatis, ſiehe Erbſchaftsobſignation.

Obstagium, ſiehe Pfand. §. 25.

Oculus canonicus, was für ein Aug ſo heiſſe. P. 5. C. 19. §. 41. n. 20. d.

Occupatio, was, und wie vielerley ſie ſey. P. 2. C. 3. §. 2. a. Worin und wie Occupatio in Specie sic dicta oder rerum nullius Platz habe a. b. c. etc. Was Occupatio per universitatem ſey f. Von der Occupatione rei derelictae §. 5. n. 5. n. 1. Was man pro re derelicta halte 2. Unterſchied inter Rem derelictam, et amissam 3. Von der Occupatione bellica, ſiehe Kriegseroberung. Von dem Fund der Schätze, verlaſſener oder verlorner Sachen, Inventio.

Oder wird bald distinctive, bald explicative genommen. P. 3. C. 11. §. 4. n. 7. f.

Oede oder herrenlos, und vacirende Gründe, was für eine dafür geachtet werden, und ob ſie dem Landesherrn Jure regalium zugehören. P. 2. C. 1. §. 7. n. 5.

Oede, oder unfruchtbare Gründe, Unterſchied zwiſchen dieſen und Obigen. S. ad P. 2. C. 1. §. 7. n. 5. Wie die letzteren cultivirt und fruchtbar gemacht, oder als vacant von dem Fiſcus eingezogen, und anderen verlie-

hen werden ſollen. P. 5. C. 28. §. 5. a.
Oelkauf, und wie weit er in hieſigen Landen gehe. P. 4. C. 4. §. 17. n. 8.
Oelvermächtniß, und was darunter verſtanden. P. 3. C. 7. §. 21.
Offerendi Jus in pignore, ſiehe Pfand. §. 15. In Concurſu creditorum, ſiehe Concurs-Proceß. §. 14.
Officiales, oder Beamte, was und wie vielerley ſie ſind. P. 5. C. 24. §. 1. Wer ſolche beſtelle 2. Wer hierzu beſtellt werde 3. Wie dieſes geſchehe 4. Pflicht und Obliegenheit derſelben 5. In Rathſchlägen 6. Rechnungen 7. Praestatione culpae, propriae, vel alienae 8. 9. Jura officialium circa Potestatem 10. Salarium 11. Honores et Privilegia 12. Contractus, Delicta, Poenas 13. Obligatio Domini erga Officialem, et alios ex facto ejusdem 14. Abänderung der Officialen 15.
Officialis, oder General-Vicarius, worin ſein Amt beſtehe. P. 5. C. 19. §. 7.
Officiers, ſiehe Militär. §. 1. d.
Officium oder Amt. P. 5. C. 24. §. 1. Siehe auch Obligatio.
Onus, Regel, qui fert utile, fert onus. P. 2. C. 9. §. 4. n. 3. a. Translatio Onerum ab uno Praedio in aliud, ob ſolches in Praejudicium tertii geſchehen könne. P. 4. C. 1. §. 19. n. 5. a. Was für Negocia pro onerosis, vel lucrativis zu achten, ſiehe Lucrum. Von der Servitute oneris ferendi, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 3. Von Oneribus publicis Munera.
Operae liberorum. P. 1. C. 4. §. 3. n. 2. etc. Conjugalium. C. 6. §. 12. n. 2. etc. Subditorum, ſiehe Scharwerk.
Opfer, ſiehe Oblatio.
Opificium, ſiehe Handwerk.
Optio Beneficii ecclesiaſtici, wann und wie ſolche Platz habe. P. 5. C. 19. §. 22. n. 2.
Opus novum, ſiehe Nunciatio novi operis.
Ordo militaris, ſonderbar der deutſche und Maltheſer-Ritterorden, ob ſie unter die Religioſen und geiſtliche Communitäten gehören. P. 5. C. 10. §. 14. n. 1. C. 30. §. 2. f. Ob ihre Commenderien wahre Beneficia ecclesiastica. P. 5. C. 10. §. 22. n. 5. Ob ſie von der geiſtlichen Decimation in hieſigen Landen befreit ſind ibi. §. 27. n. 7. Siehe auch Commenda militaris.

Ordo

Ordo religioſus, oder regularis, was und wie vielerley daſſelbige ſey. P. 5. C. 10. §. 13. n. 1. Von dem geiſtlichen Ordensnovitiat n. 3. Der Profeſſion 4. Den Gelübden 5. Regeln und Freiheiten 6. Oberen 7. Von Verlaſſung des geiſtlichen Ordens 8. Ob die Tertiarii, das iſt, die dritte Ordensregelbrüder oder Schweſtern, wie auch die Oblati ebenfalls für Religioſen und Ordensmembra zu achten. §. 14. n. 2. Von dem ordine Mendicantium oder Bettelorden, und wer dahin zu rechnen. P. 3. C. 3. §. 13. n. 6. Siehe auch Geiſtliche, Religioſen, Klöſter.

Ordo ſacer, oder geiſtliche Weihe, was und wie vielerley ſie ſey. P. 5. C. 19. §. 15. n. 1. Wer ſolche verleihe 2. Worin die Requiſiten beſtehen 3. Wo, wie, und wann die Ordination geſchehe 4. Von dem hierzu erforderlichen Titulo menſae 5.

Originaldocumente, ſiehe Documente. §. 4.

P.

Pabſt, was er ſey, und worin ſeine Jura beſtehen. P. 5. C. 19. §. 2.

Pactum, ſiehe Contract.

Pactum ſucceſſorium, ſiehe Erbvertrag.

Pagus, ſiehe Dorf, Gäu.

Pallium, was es ſey, wie, und wem ſolches verliehen werde. P. 5. C. 19. §. 5. f. etc.

Pandecta, ſiehe Digeſta.

Paniſbrief, was ſie ſind, und wie ſie von primis precibus unterſchieden, ſiehe primae praeces n. 6.

Papier, ob die Ausfuhr deſſelben hier zu Lande erlaubt. S. ad P. 4. C. 3. §. 3. n. 2. Ob und wie das Papier ein Document vitios mache, ſiehe Document. §. 9. Von Siegel od. Stempelpapier, ſiehe Siegel.

Paraphernal, ſiehe Heurathgut.

Parentela, was es ſey. P. 1. C. 4. §. 5. n. 4.

Parentes, ſiehe Eltern.

Paſcua, oder Jus paſcendi, ſiehe Weide, von der Actione de Paſtu, ſiehe Damnum. §. 7. n. 1. etc.

Pater- vel Materfamilias, ſiehe Familia.

Paternitatis probatio, ſiehe Quaeſtio status ſub voce Familia.

Patria poteſtas, ſiehe väterliche Gewalt.

Patriarchen, was ſie geweſen und jetzo ſind P. 5. C. 19. §. 4.
Patriciat, Bedeutung, Urſprung u. Jura P. 5. C. 22. §. 15. Sonderbar der hieſigen Patricier, und alten Geſchlechter ibi. h.
Patrimonium, was es ſey. P. 2. C. 1. §. 1. Eintheilung der Sachen in vel extra Patrimonium ibi. Von dem Legato rerum extra Patrimonium P. 3. C. 5. §. 23.
Patronus Ecclesiae, und Jura deſſelben. P. 1. C. 7. §. 42. n. 2. f. P. 2. C. 1. §. 1. n. 5. Wie das Patronat und der Kirchenſchutz differire ibi. b. Von der Kirchenlehenherrſchaft des Patroni, oder dem Jure praesentandi ad Beneficium ecclesiasticum, ſiehe Praesentatio ad Beneficium ecclesiasticum.
Pauliana actio in revocatione alienationis in Fraudem Creditorum facta. J. C. 19. §. 19. n. 4.
Pauperies, oder Damnum ab animali datum, und Actio de pauperie, ſiehe Damnum. §. 7. n. 2.
Pax domestica, et Violatio ejusdem, ſiehe Vis privata.
Pax Westphalica, restitutio ex Pace westphalica, und wie vielerley ſolche ſey. P. 5. C. 20. §. 16. etc. Siehe auch Religio.
Peculium, was, und wie vielerley P. 1. C. 5. §. 3. n. 1 Sonderbar Profectitium ibi. Obligation des Vaters in Anſehen dieſes Peculii 2. Aufhebung deſſelben 3. Ob ſolches in dubio präſumirt werde 4. Peculium castrense §. 4. n. 1. et quasi castrense 2. Peculium adventitium ordinarium, et regulare §. 5. n. 1. Wie lang die väterlichen Jura dabey dauern 2. etc. Väterliche Pflicht in Anszeigung deſſelben quod ad materna 4. Peculium adventitium extraordinarium, et irregulare §. 6.
Pecunia, ob es allzeit Geld bedeute P. 2. C. 1. §. 1. Siehe auch Geld.
Pecuniae nonnumeratae, Querela, vel Exceptio, ſiehe Chirographarius, contractus.
Pennaliſiren, oder deponiren auf Academien, ſiehe Academie §. 6.
Penſion, wie die Beneficia ecclesiastica damit belegt werden P. 5. C. 19. §. 50. n. 3.
Peregrini, ſiehe Fremde.
Peremtorium bey Dom- und Hochſtiften P. 5. C. 19. §. 27. n. 5.
Perhorrescentia, Judicis, ſiehe Judex.
Permutatio, ſiehe Tauſch.
Perſon, Unterſchied der Perſonalrechte P. 2. C. 3. §. 3. n. 3.

Siehe auch Jus, Status hominum, vel personarum.
Pertinentiae, oder Zugehörungen, was, und wie vielerley. P. 2. C. 2. §. 14. n. 1. Beſtellung derſelben 2. Ipso Jure 3. Oder ab homine per Destinationem 4. expressam, vel tacitam 5. Beweis der Pertinentien 6. Clausula cum pertinentiis 7. Abſonderung der Pertinentien, oder Gutszertrümmerung 8. Siehe auch Zubaugüter.
Petitio haereditatis, ſiehe Erbſchaftsklage in petitorio.
Petitorium, ſiehe Possessorium momentaneum. Possessorium ordinarium.
Pettſchaft, ſiehe Siegel.
Pfaff, ob es ein ſchimpfliches Wort P. 5. C. 19. §. 1.
Pfalburger, ſiehe Burger.
Pfand, oder Pignus, was es ſey, und wie ſolches ab Hypotheca differire P. 2. C. 6. §. 1. Eintheilung deſſelben in Pignus voluntarium, et conventionale, privatum §. 2. Publicum, et judicale tam necessarium, quam voluntarium §. 3. n. 1. 2. 3. Expressum, et tacitum legale. §. 4. n. 1. 2. Generale, vel speciale §. 5. n. 1. 2. Wer Pfand geben oder erlangen kann §. 6. 7. In was für Sachen §. 8. n. 1. Ob auch in fremden oder ſchon verpfändeten 2. 3. In Lehen, oder anderen grundbaren Gütern 4. 5. In verbothenen und mehr anderen Sachen 6. 7. Formalitäten und Requiſiten eines Unterpfands §. 9. n. 1. Sonderbar Consensus interessatorum ibi. Und die Schrift, oder obrigkeitliche Errichtung n. 2. Eigenthum des Pfands, und zwar nach dem Jure romano et germanico antiquo, §. 10. n. 1. 2. Inhaber deſſelben 3. Von dem Pfandsgebrauch nach dem römiſch-bairiſch und alt deutſchem Rechte §. 11. n. 1. etc. Pactum antichreticum in pignore ibi. Pfandveräuſſerung und Requisita, derſelben circa tempus, denunciationem, et distractionem §. 12. n. 1 etc. Effectus der Pfandsveräußerung n. 6. Priorität unter mehreren Pfandgläubigern, im Concurſe §. 13. Jus retensionis in Pignore, wie weit u. gegen wen ſich ſolches erſtrecke §. 14. n. 1. 2. Jus offerendi §. 15. Restitution, und Wiederloſung des Pfandes §. 16. n. 1. Was hierbei zu reſtituiren, und zu präſtiren ſey. 2. 3. Verjährung der Reluition 4. Wiederloſung der Reichspfandſchaften 5. Inter Status 6. Wie das Pfandrecht aufgehoben werde §. 17. n. 1. Mit der Hauptobligation ibi. Oder Salva Obli-

Obligatione principali 2. Per Remiſſionem expreſſam, vel tacitam 4 Per interitum rei oppignoratae, lapsum temporis 6. Resoluto Jure dantis 7. Per pactum commiſſorium §. 18. Von der Actione hypothecaria, und der Exceptione excusſionis, praeſcriptionis, domini §. 19. 20. Actio pignoratitia §. 21 Actiones poſſeſſoriae in pignore, et ſalvianum Interdictum §. 22. Beweis der Pfandſchaft §. 23 Von dem Pignore perſonali, et obſtagio §. 25. Und der Geiſelſchaft im Krieg §. 26. Von dem foro Debitoris, wenn Creditor nur Hypothecam genegeneralem hat, und ob er ſolchen nur in loco Domicilii, oder auch foro Rei ſitae zu klagen habe J. C. 19. §. 2. n. 2.

Pfandleben, ſiehe Leben §. 8. n. 3.

Pfandhaus, ſiehe Leihehaus.

Pfandungen, oder Pignorationes, Erklärung, Unterſchied derſelben P. 2. C. 6. §. 21. n. 1. Sonderbar jene, welche zugefügten Schadens halber geſchehen 2. Wer pfänden könne 3. Worin 4. Modus pignorandi 5. Einlieferung des Pfands bei Gericht 6. Wirkung rechtmäßiger Pfandung in Anſehen des Beweiſes 7. Und der Entſchädigung oder Satisfaction 8. Unrechtmäßige Pfandung 9. Von der grundherrlichen Pfandung, ſiehe Emphyteusis §. 28. Neue Verordnungen in Betreff der Viehpfandungen S. ad P. 2. C. 6. §. 24.

Pfarr, Beſchreibung und Urſprung der Pfarren P. 5. C. 19. §. 12. a. b. Eigenſchaften eines Pfarrers c. Amt und Jurisdiction d. e. Uebrige Jura ibi. In Beſtellung der Schulmeiſter, und Kirchendiener f. Jura extra Parochiam g. Beweis der pfärrlichen Rechte h. Questio status parochialis i. Actus parochialis in Klöſtern, und Filialen k. Von Pfarrvicarien l. m. Und Kaplänen n. Unterſchied zwiſchen Pfarren, und Beneficiis curatis p. Actus Parochi putativi, und deren Gültigkeit q. Von dem Pfarrhofbau, und wer ſolchen zu beſtreiten habe P. 1. C. 7. §. 42. n. 6. 7. Wie weit die Immunität des Pfarrhofs gehe P. 5. C. 19. §. 36. n. 2. f. Pfarrbücher und Beweis derſelben J. C. 11. §. 2. d.

Pferdkauf, in hieſigen Landen P. 4. C. 4. §. 17. n. 7.

Pferdmängel, welche gewehrt werden müſſen, oder nicht P. 4. C. 3. §. 23.

Pflicht, ſiehe Obligatio, officium.

Pia causa, ſiehe Causa pia.
Pictura, modus acquirendi Dominii P. 2. C. 3. §. 19.
Pignoratio, pignus, ſiehe Pfand, Pfandung.
Piscatio, ſiehe Fiſcherei.
Pflanzung, Implantatio, satio.
Pflaſterzoll, ſiehe Zoll n. 14.
Plagium, oder Menſchendiebſtahl, ſiehe Diebſtahl §. 16.
Plebiscita, was ſie waren bey den Römern P. 1. C. 2. §. 9. n. 3.
Plus petitio, unterſchiedliche Weiſe und Strafe derſelben in Libello J. C. 4. §. 7. n. 5. e.
Poena, oder Strafe von Criminal, oder peinlichen Strafen P. 1. C. 1. §. 5. Zuſätze der Leibesſtrafe 6. Was der Todſtraf gleich geachtet werde 7. Leibesſtrafen 8. Geringere Strafen, welche weder an Leib noch an Leben gehen 9. Wie weit die letzte Hofmärchiſch, oder Niedergerichtlich 10. Strafe der Relegation in Anſehen der Landeskinder 11. Extraordinaire, und willkührliche Strafen 12. Ordinaire Strafen 13. Mildernde Urſachen, und zwar Impubertas 14. Minderjährigkeit 15. Hohes Alter 16. Toll- u. Unſinnigkeit, oder Melancholie, und Dummheit 17. Sprach- und Gehörloſigkeit 18. Trunkenheit 19. Gähheit, und Uebereilung 20. Leibesſchachheit 21. Freywillige Angabe 22. Reumüthigkeit 23. Mangel an dem Corpore delicti, oder Prozeßform 24. Würde und adeliches Herkommen 25. Weibliches Geſchlecht 26. Langwieriges Gefängniß 27. Menge der Delequenten 28. Langer Anſtand 29. Irrthum 30. Unwiſſenheit 31. Befehl der Obern 32. Noth und Furcht 33. Unzulängliche Milderungsurſachen 34. Strafbeſchwerende Umſtände 35. Beſtrafung mehr unterſchiedlicher Uebelthaten in einer Perſon 36. Regulirung der Strafe nach dem loco Delicti 37. Wahl bei Alternativ-Strafen 38. Ob der Thäter allein beſtraft werde 39. Oder auch die Erben, und Succeſſoren 41. Geldſtrafen unbemittelter Perſonen 40. Strafe ganzer Gemeinden 42. Doppelte Strafe, ob ſie ſtatt habe 43. Von dem Modo circa poenas civiles P. 4. C. 16. §. 1. etc. n. 8. Praesertim pecuniae n. 9.
Poena conventionalis, vel testamentaria, ſiehe Penfall.
Poena ecclesiastica, und Eintheilung derſelben in medicinalem, vindicativam, propriam, et communem, latae vel ferendae Sententiae P. 5. C. 19. §. 41. n. 1. a. b. etc.

Ob ſie auch auf Leib und Leben gehe g. Ob die Geiſtlichkeit mit öffentlicher Strafe verſchont werde h. Wie weit die Geld-Confiscation, Incarcera-tion, Fuſtigation, und Relegationsſtrafe in foro Ecclesiastico gehe i. k. etc. Ob in Delictis mixti fori die weltliche Strafe durch die geiſtliche aufgehoben werde, et vicissim n. Siehe auch censura Ecclesiastica.

Poena militaris, communis vel propria P. 5. C. 21. §. 28. a. Größere Gattungen der leßten b. Geringere c. Poena infamiae bei Militairperſonen d. Wie dieſe wieder gehoben werde f. Nach was für Rechten die Strafe dictirt werde g. Mitigantia h. Ob die Militärſtrafen auch in delictis communibus Militum Platz greifen k. Geldſtrafen der Soldaten l. Executio poenarum Militarium n.

Poenal action, oder Strafklage ex Delicto und Fundament derſelben P. 4. C. 16. §. 1. etc. n. 4. a, b. Ob ſie noch ad duplum, triplum etc. gehe c. Ob ſelbe nur ad Poenam publicam, vel privatam ziele d. Ob ſie per Actionem rei persecutoriam, et vicissim aufgehoben werde f. Wem, und gegen wen Actio poenalis competiere n. 5. Wo 6. Und wie 7. Modus, welchen die Obrigkeit mit der Strafe hierin zu beobachten habe 8. 9. Wie die poenal Action ceſſire 10. Und von der Actione rei persecutoria ex Delicto differire. 11.

Poenfall, in Eheberedungen P. 1. C. 6. §. 11. n. 10. Teſtamenten, und Erbeinſatzungen P. 5. C. 3. §. 11. n. 6. Legatis C. 6. §. 8. Donationibus C. 8. §. 11. Conventionibus P. 4. C. 1. §. 11. n. 2. Siehe auch Arrha.

Poenitentia, ſiehe Reue.

Polizeyſachen, was für Sachen darunter verſtanden, und ob ein Prozeß, oder Appellation darin zu geſtatten J. C. 3. §. 3. d. C. 15. §. 3. n. 5. Poſſeſſion decidirt hierin nichts P. 2. C. 5. §. 4.

Pollicitatio, was ſie ſey, auch ob ſie ante Acceptionem verbinde P. 4. C. 1. §. 2.

Pons, ſiehe Brücke.

Popular action J. C. 7. §. 6. a.

Portio canonica, Episcopalis bey geiſtlichen Zehenten und Verlaſſenſchaften P. 5. C. 19. §. 27. n. 4. Parochialis bei Begräbniſſen, ſiehe Begräbniß n. 17.

Portio filialis, ſiehe Kindestheil.

Posi-

Positum, vel suspensum, oder Actio de posito, vel suspenso, ſiehe Damnum. Von der Servitute positum habendi, ſiehe Dienſtbarkeit §. 10.

Possessio, Beſitz, oder Inhaben, was darunter verſtanden P. 2. C. 5. §. 1. Eintheilung in civilem, naturalem etc. §. 2. n. 1. etc. Wer poſſediren könne §. 3. Was für Sachen 4. Erlangung derſelben 5. Per Apprehensionem 6. Constitutum possessorium 7. Requisita und Wirkung des Constituti ibi Effectus Possessionis circa Probationem, Editionem Tituli, Manutenentiam, und ſonſt §. 8. n. 1. etc. amissio Possessionis, durch den Tod des Inhabers §. 9. n. 1. Oder noch in ſeinen Lebzeiten n. 2. Durch die Entſetzung oder den Verluſt, und Untergang der Sache n. 3. Durch die Abweſenheit, oder Vergeſſenheit n. 4. Per non Usum, aut Patientiam in Rebus incorporalibus n. 5. Durch andere n. 6. Actiones, und Remedia possessoria §. 10. n. 1. et Interdicta n. 2. Dermaliger Gebrauch der Interdictorum n. 3 Und Eintheilung n. 4. In Interdictum adipiscendae n. 5. Recuperandae §. 11. n. 1. Requisita des letzten, und Possessio, et Dejectio n. 2. 3. Wem, und gegen wen Interdictum recuperandae zuſtehe n. 4. In was für Sachen n. 5. Zweck, Wirkung und Dauer dieſer Klage 6. Interdictum retinendae §. 12. n. 1. Requisitum possessionis et turbationis bei dieſer Klage 2. 3. Beweis der Requiſiten 4. Wann ſolcher in beiden Theilen, oder keinem gemacht iſt 5. Zweck Wirkung und Dauer dieſes Interdicts 6. Probemittel in Beweiſung der Poſſeſſion, eingeſchränkter Auslegung derſelben, und anderen §. 13. Von der Poſſeſſion §. 14. Ob in Sterbefällen Possessio vacua haereditatis ab Haerede, Creditore, vel Legatario ergriffen, und andere dadurch prävenirt werden mögen P. 3. C. 1. §. 2. n. 5. 12. ibique S. Ob Possessio per inficiationem verlohren gehe P. 2. C 2. §. 7. n. 5. Ob Usus incorporalibus loco Possessionis c. 4. §. 5.

Possessio bonorum, seu Haereditas praetoria, ſiehe Erbſchaft §. 2. n. 2.

Poſſeßgebung von geiſtlichen Beneficien, ſiehe Beneficii ecclesiastici institutio.

Possessorium momentaneum, und wer darin zu manuteniren I. C. 3. §. 5. Worin ſolches Platz greife n. 1. Und

was darzu erfordert werde 2. Proceß darin 3. etc. Was nach geendigtem Momentaneo noch bevorſtehe 9. Ob das Momentaneum durante petitorio, vel possessorio momentaneo ergriffen werden könne 12. Ob der in Momentaneo gemachte Beweis auch in petit. vel possess. ordin. vortrage 13. Was bey ermangelndem Beweiſe zu thun 14. Was in Zweifel, ob der Spruch das Momentaneum, oder Ordinarium betroffen habe, dafür zu halten ſey 15. Ob post Momentaneum der verluſtige Theil ad ordinar. vel Petitorium arctirt werden möge. 16.

Possessorium ordinarium, wie ſolches a Petitorio unterſchieden werde J. C. 3. §. 4. Ob beides zugleich, oder eins von beiden angetreten werden möge ibi n. 1. In was für Sachen das Possessorium Platz greife 2. Ob hierin die pro coloranda Possessione angeführten Gründe zu attendiren 3. Was für Exceptiones darin ſtatt haben 4. Ob der Richter ſtatt des Possessorii in petitorio ſprechen mag 5. Wie der Spruch in Possessorio laute 6. Ob, und wann a Possessorio zu deſiſtiren erlaubt 7. Ob in petitorio auf die Fundamenta possessoria noch zu ſehen 8. Ob man instituto petitorio ad Possessorium ſprechen, oder von jenem auf dieſem zurück gehen mag 9. Ob Spolians ante Restitutionem spoliati in petitorio gehört werde 10. Ob das Petitorium ante evacuatum Possessorium angetreten werden möge 11. Ob der, welcher in Possessorio gewinnt, in petitorio ad expensas litis, et damna condemnirt werden kann 12. Cumulatio possessorii, et petitorii, und wie der Spruch ſolchenfalls geſchehe 13. Quid in dubio, utrum in Possessorio, vel petitorio Actum, vel Pronunciatum 16. 17. Modus procedendi in beiden, und was nach dem Possessorio noch übrig 18. etc.

Poſt iſt species Nuncii P. 4. C. 9. §. 15. n. 6. Von dem Poſtgeld, dann der Briefbeſtellung ibi.

Posthumi, ſiehe Geburt.

Postliminii jus bey Gefangenen, und ob die römiſche fictio legis Corneliae noch in Usu P. 1. C. 8. §. 1. n. 1. P. 5. C. 21. §. 35. a. Von dem Jure postliminii bey Kriegseroberungen P. 2. C. 3. §. 6. n. 14. Postscriptum, ob ſolches zu unterzeichnen P. 4. C. 6. §. 6. n. 5. g.

Postulatio ad Beneficium eccle-

ecclesiasticum, was und wie ſie ab Electione unterſchieden P. 5. C. 19. §. 20. n. 1. Wer poſtuliren, oder poſtulirt werden könne 2. Wie dieſes geſchehe 3. Intimirung, Acceptirung, und Admittirung der Poſtulation 4. Von der Postulatione simplici, und wie ſie a Solenni unterſchieden 5.

Präbende, oder Pfriend, ſiehe Beneficium ecclesiasticum.

Praecedenz, ſiehe Rang.

Praejudicia, ob, und wie weit ſie vim Legis haben P. 1. C. 2. §. 14.

Praejudicial action, oder Quaestio status P. 1. C. 3. §. 4. Sonderbar circa statum Familiae C. 4. §. 9.

Präjudicial Exception, was ſie ſey, und wie ſie angebracht werde J. C. 6. §. 3. d.

Prälat, in sensu lato, was für Obere darunter begriffen P. 5. C. 19. §. 19. n. 1.

Praelectio, ſiehe Vorleſung.

Praelegat, ſiehe Voraus.

Präſcription, oder Verjährung, was, und wie vielerley ſie ſey P. 2. C. 4. §. 1. Wer verjähren könne 2. Sachen, welche präſcriptibl ſind. §. 3. n. 1. Utrum Res vitiosae 2. Inalienabiles 3. Lege prohibitae 4. Res merae facultatis 5. Minorum 6. Geiſtliche Sachen 7. Res Dominicae, vel principis 8. Domaniales, et Fiscales 9. Regalia, und zwar zwiſchen dem Landesherrn, und Unterthan 10. Zwiſchen Unterthanen und Mediaten 11. Zwiſchen Landesherrn, oder Immediaten 12. Res extra Patrimonium, vel Commercium 13. Und mehrere andere Sachen 14. Requisita praescriptionis überhaupt §. 4. Und zwar Possessio §. 5. Titel §. 6. n. 1. Beweis deſſelben 2. Und Gegenbeweis in Titulo praesumto 3. Bona Fides §. 7. Tempus §. 8. n. 1. Sonderbar in incorporalibus 2. Oder gegen Abweſende 3. Verhinderte 4. Verjährung von unfürdenklicher Zeit §. 9. n. 1. Wie ſie probirt werde 2. Gegenprobe 3. Beſondere Wirkung der Präſcription von unfürdenklicher Zeit 4. Ob, und wie die Verjährung in Successoribus continuire §. 10. Unterbruch derſelben §. 11. Wirkung completirter Verjährung, und ob Restitutio dagegen Platz greiſe §. 12. Von der 90- und und 120jährigen Präſcription P. 3. C. 1. §. 9. n. 11. Wie Praescripto, und Consuetudo unterſchieden P. 1. C. 2. §. 15. n. 1.

Präſentations, oder Patronatsrecht, was ſolches ſey P. 5. C. 19

C. 19. §. 21. n. 1. Eintheilung deſſelben in eccleſiaſticum, et laicale 2. Perſonale, haereditarium, gentilitium 3. Wer deſſen fähig 4. Wie ſolches erlangt, oder auf andere transferirt werde 5. 6. Was bey der Präſentation zu beobachten 7. Sonderbar circa tempus Praeſentationis 8. Circa Praeſentantem 9. Et Praeſentatum 10. Wie das Jus praeſentandi wieder verloren gehe 11. Von dem ſtreitigen Patronatsrechte, und wer hierinn Judex competens ſey 12.

Praesumtio, oder Muthmaßung, und Beweis, welcher dadurch gemacht wird J. C. 12. §. 2. Wie per praeſumtionem Hominis n. 1. Praeſumtionem Juris 2. Simplicem 3. Qualificatam 4. Violentem 5. Oder Juris, et de Jure 6. De colliſione Praeſumtionum 7. 8. 9.

Praetorium Jus, vel Actio J. C. 4. §. 1. d.

Praetorum edicta P. 1. C. 2. §. 9. n. 4.

Praevaricatio, Praevaricatio Advocati J. C. 2. §. 5. x.

Praeventionis, Jus in jure pari. P. 2. C. 1. §. 4. n. 10. e. Praeventio fori ſiehe Forum.

Praecarium, was es ſey P. 4. C. 2. §. 6. n. 1. Expreſſum, vel tacitum 2. Wie es a Commodato differire 4.

Prieſterhauß, ſiehe geiſtliche Seminarien.

Primas, was er ſey, und worin ſeine Jura beſtehen P. 5. C. 19. §. 4. f.

Primae preces, was ſie ſind P. 5. C. 19. §. 23. n. 1. Wer deren berechtigt 2. Wo ſolche Platz haben 3. In was für Beneficien 4. Expedirung, Inſinuirung, Wirkung, und Vollſtreckung derſelben 5. Wie ſie von Panisbriefen differiren 6.

Primitiae, was ſie ſind, und ob ſolche noch in Uſu P. 5. C. 19. §. 27. n. 3.

Primogenitur, ſiehe Fidei-commiſſum familiae §. 1. n. 4. §. 9.

Princeps, iſt Jure minorum zu achten P. 1. C. 7. n. 36. n. 8. Quandoque jure privatorum P. 1. C. 2. §. 7. P. 4. C. 1. §. 6. Geſta coram Principe P. 2. C. 1. §. 6. n. 7. Siehe auch Fiſcus, jus privatum Principum.

Priorität der Gläubiger in Concurſu, ſiehe Concursproceß.

Privatum, von Actionibus privatis, vel publicis, ſiehe Publicum, von dem Jure privato Jus privatum. Von Rebus privatis, Res privatae.

Pri-

Privatio, Beneficii ecclesiastici, was ſie ſey, und wie ſie a Depositione, et Suspensione differire P. 5. C. 19. §. 41. n. 6. a. b. Was hierzu erfordert werde d. Bei geiſtlichen Reichsſtänden g. h. Siehe auch Depositio.

Privilegium, oder Freyheit, was es ſey P. 1. C. 2. §. 16. n. 1. Wer es verleihe, und in was für Sachen ibi. Von der Clausula motus proprii, oder ex certa Scientia ibi. Ob die Privilegia per Praescriptionem erlangt werden 2. Von Privilegiis personalibus 3. Realibus 4. Was für eine von beiden präſumirt werden 5. Beweis des Privilegii 6. Und Auslegung 7. Concursus Privilegiorum 8. Wideaufhebung 9. Durch den Wiederruf 15. Oder non Usum 16. Von Privilegiis ecclesiasticis P. 5. C. 19. §. 46. n. 2.

Prob, ſiehe Beweis.

Proceß, oder gerichtliche Verhandlung, und Substantia derſelben J. C. 3. §. 1. a. Unterſchiedliche Proceßgattungen, und wie ſie von einander differiren ibi b. In was für Sachen keiner, oder kein weitläuftiger Proceß zu geſtatten §. 3. Wer Proceß führen könne, und Personam standi in Judicio active, vel passive habe. §. 6. Ob, und wann die Churfürſtlichen Beamten, oder Stadt- und Markt-Obrigkeiten Consensum hierzu bedürfen ibi c. d. e. Was vor dem Prozeß zu beobachten §. 7. Sonderbar bei unvermöglichen Partheyen, welche zum Armen-Rechte gelaſſen werden wollen §. 8. Von dem Anfang des Proceßes respectu Judicis quo ad effectum Praeventionis, und inter Partes litigantes §. 9. n. 1. quo ad vitium Rei litigiosae ibi a. Fortgang, und Dauer des Proceſſes b. Ausgang, und Ende deſſelben durch Vergleich, Beſcheid, oder Compromiß n. 3. Wie durch den Tod der Parthey, und ob ſolchenfalls Citatio ad reassumendum Processum nöthig ibi c. Von der Renunciation oder Verjährung des Streits d. e. Beobachtung der Proceßordnung ſowohl von in- als ausländiſchen Partheyen, §. 10. a. In Proceſſen die Landesherrſchaft ſelbſt betreffend b. Abänderung der gewöhnlichen Proceßform ex plenitudine Potestatis c. Siehe auch Lis.

Processus civilis, was für einer ſo genannt werde J. C. 3. §. 1. b. Und zwar Processus simplicis querelae, vel appellationis, ſiehe Appellatio, Querela

rela simplex. Processus Citationis, Communicationis, Mandati, vel Rescripti, ſiehe Citatio, Mandatum, Rescriptum. Processus informativus, ſiehe Informatio Processus possessorius, petitorius, ſiehe Possessorium. Processus probatorius, ſiehe Beweis. Processus edictalis, ſiehe Concurs. Processus feudalis, Militaris, ſiehe Lehensſtreitigkeiten. Militare §. 32. Processus provocatorius, ex Leg. diff. vel si contend. ſiehe Diffamationsklage, Contendat. Pocessus cambialis, ob er in hieſigen Landen üblich J. C. 3. §. 1. b.

Processus Criminalis, was für einer ſo genannt werde, und wie er a Processu civili differire J. C. 3. §. 1. b. Ob der Landesherr an die formalia Processus gebunden C. 5. §. 1. b. et §. 8. b. Unförmlich oder nichtig geführter Proceß, ob er auch die bereits geſchehene Bekenntniß entkräfte C. 5. §. 4. Ob die ex Suggestione entſtehende nullitas Processus per Reassumtionem geheilet werde. C. 7. §. 8. g. Ob man den Proceß post Sententiam wieder reaſſumiren kann C. 10. §. 4. Von den Prozeßkoſten, ſiehe Koſten, wie der Proceß wieder aufgehoben werde C. 11. §. 1. etc. Beförderung des peinlichen Proceſſes §. 11. Von dem Processu criminali, accusatorio, denunciatorio, inquisitorio, ſiehe Accusatio, Denunciatio, Inquisitio.

Processus ecclesiasticus, vel consistorialis, ſiehe geiſtlicher Gerichtsproceß.

Processus summarius, summarissimus, et ordinarius, wie er von einander unterſchieden J. C. 3. §. 1. b. Controvers, ob es Processum summarium gebe c. Was für Causae dahin gehörig, und wie nach dem Jure communi darin zu verfahren ibi. Hiſtorie und beſondere Beſchaffenheit des ſummariſchen Prozeſſes in hieſigen Landen ibi. Processus ordinarius b. Summarissimus und wie ſolcher a summario hier zu Land unterſchieden c. In was für Causis ordinarius Processus nicht ſtatt habe §. 2. Von der Wahl des Klägers, ob er in summario oder ordinario handeln wolle, u. wie weit das letzte nach dem erſten noch zugelaſſen werde ibi. Von dem Processu summarissimo, et executivo, und in welchen Causis ſolcher Platz habe §. 3. Wie weit in liquiden und verbrieften Schuldforderungen ibi. Sonderbar bei Bürgers- und Handelsleuten

S. ad J. C. 3. §. 3. Ob alle Causae ecclesiasticae ſummariſch P. 5. C. 19. §. 42. n. 26.
Procuratoren, oder Vorſprecher, und Sachwalter bei Gericht in Städten, Märkten und auf dem Lande, worin ihr Amt beſtehe, wie ſie von Advocaten unterſchieden, und wer ſelbe zu beſtellen habe J. C. 2. §. 5. Siehe auch Mandatum.
Prodigus, ſiehe Verſchwender.
Proditio, ſiehe Verrätherey.
Profeſsio, Unterſchied zwiſchen Handwerken, und andern Profeſſionen P. 5. C. 27. §. 26. Von unredlichen Profeſſionen, welche levem Maculam nach ſich ziehen C. 29. §. 2. Von der geiſtlichen Ordensprofeſſion, ſiehe Ordo religiosus n. 4.
Profeſsor publicus, ſiehe Academie §. 4.
Prohibendi Jus in Communioni, et Regula, in pari Cauſa melior Conditio prohibentis P. 2. C. 2. §. 16. n. 3. a. Bey Handelsleuten P. 3. C. 26. §. 4. b. Bey Handwerkern C. 27. §. 18.
Projiciendi, vel protegendi Jus, Siehe Dienſtbarkeit §. 6.
Promulgatio, Legis, ſiehe Lex.
Propolium, ſiehe Vor- und Aufkauf.
Prorogatio Fori, ſiehe Forum.
Proprietas, ſiehe Dominum.
Proſpectus ſervitus, ſiehe Dienſtbarkeit §. 7.
Proteſtanten, ſiehe Religion §. 4.
Proteſtatio, ſiehe Reſervatio.
Protimiſeos Jus, ſiehe Verkauf.
Protonotarii Apoſtolici P. 5. C. 19. §. 8.
Protocollum notariale J. C. 2. §. 6. c. Judiciale §. 3. f. C. 4. §. 15.
Protutela, ſiehe Vormundſchaft.
Proviſionalverordnungen, ob ſie vim Rei judicatae erlangen J. C. 14. §. 11. Ob ſie appellabl. C. 15. §. 5. n. 2.
Provocatio ad Vallem Josaphat J. C. 1. 6. §. 5. Provocationsklagen ex Leg. diff. oder ſi contendat, ſiehe Diffamatio contendat.
Proxenetae, oder Däntler, und Unterhändler, wie ſie a Nunciis, et Mandatarius differiren P. 4. C. 9. §. 15. n. 8. Däntler Contract C. 12. §. 4. c.
Pubertas plena, et minus plena, wenn dieſe, oder jene erreicht werde P. 1. C. 7. §. 22. n. 1. Siehe auch Impubertas.
Publicatio Legis, ſiehe Lex ultimae Voluntatis, ſiehe letzte Wil-

Willenseröffnung, Sententiae, ſiehe Sentenz.

Publiciana in rem Actio, was ſie ſey und wie ſie a Rei vindicatione differire. P. 2. C. 2. §. 9. n. 1. Requisita actionis auf Seite des Klägers und Beklagten 2. Ueberreſt 3.

Publicum, Praetextus necessitatis, vel utilitatis publicae, und Mißbrauch deſſelben. P. 1. C. 2. §. 6. n. 5. i. k. §. 16. n. 15. P. 4. C. 16. §. 9 n. 4. e. Unterſchied inter Actiones publicas, et privatas. P. 1. C. 2. §. 6. n. 1. Sowohl bey Unterthanen, als Fürſten und Herrn, §. 7. n. 1. Ob nicht ein Opus welches pro publico angegeben wird, in Relatione ad constatus, vel exteros pro privato zu achten. P. 4. C. 16. §. 11. n. 4. e. Siehe auch Jus publicum, Res publicae.

Pupill, ſiehe Vormundſchaft. §. 2. n. 2.

Purgationseid, ſiehe Juramentum Purgatorium.

Q.

Quantitates, von dem Legato quantitatis P. 3. C. 7. §. 5. Emtione ad quantitatem P. 4. C. 4. §. 5.

Quarta Pauperum, ſiehe Arme, Quarta falcidia, ſiehe Falcidia, Quarta trebellianica, ſiehe Trebellianica.

Quartier, und Servis, ſiehe Militär §. 15.

Querela, wie Processus simplicis Querela, et Appellationis differiren J. C. 3. §. 1. b. Querela nullitatis, vel inofficiosi Testamenti, ſiehe Exhaeredatio n. 18. etc. Querela inofficiosae Donationis, vel Dotis, ſiehe Schankung §. 14. Querela laesionis enormis, ſiehe Laesio. Querela non numeratae pecuniae, ſiehe Chirographarius, Contractus.

Quittung, Formel, und Contenta derſelben P. 4. C 14. §. 12. n. 2. Ob die Causa debendi darin zu exprimiren e. Generalquittung, was ſie begreife f. Wie die jährlichen Präſtationen zu quittiren g. Ob die Quittung in Fällen, wo Exceptio non numeratae pecuniae nicht Platz habe, nöthig ſey. C. 11. §. 10. Siehe auch Liberatio, Acceptilatio.

Quorum bonorum Interdictum, was, und ob es noch in Usu ſey P. 3. C. 1. §. 10.

R.

Raiſon de guerre, wie weit ſie in Cauſis militaribus deciſire, ſiehe Militär §. 32.

Rangordnung unter Geiſtlichen, ſiehe Hierarchie.

Ranzion der Kriegsgefangenen, ſiehe Militär §. 36.

Raſura, wie ein ſchriftliches Document dadurch mangelhaft werde J. C. 11. §. 9. a.

Rath, Rathſchlag, ſiehe Conſilium, wie ſich Räthe, und Bediente hierin zu verhalten, ſiehe Officiales §. 6.

Ratificatio, ob ſie in Contractu nothwendig P. 4. C. 1. §. 6. n. 7. Ob das Vitium dadurch purgiret werde §. 24. g. §. 25. n. 4.

Rationes decidendi, ob ſie vim rei judicatae erlangen J. c. 14. §. 11.

Realia, et perſonalia, ſiehe Jus reale, et perſonale, item Actio realis, perſonalis, mixta.

Reaſumtio Proceſſus, ſiehe Proceß.

Rebus ſic ſtantibus, ob dieſe Clauſel in Contractu tacite begriffen, und was ſie wirke P. 4. C. 14. §. 12. c.

Recepiſſe, oder Beſcheinigung des Empfangs, ſiehe Citatio §. 8.

Receſſus orales, oder mündliches Anbringen bei Gericht J. C. 4. §. 15.

Receptitia, ſiehe Heirathgut.

Recht, ſiehe Jus, Lex, Judicium, Proceſſus.

Rechtsgelehrſamkeit, ſiehe Jurisprudenz.

Rechnung der Vormünder, ſiehe Vormundſchaft §. 16. Der Verwalter von Kirchen, Klöſtern, und anderen milden Stiftungsgütern, ſiehe Curatela eccleſiaſtica n. 13. Der Beamten, ſiehe Officialis §. 7. Rechnungsmanual, und Verdacht bey deſſen Unterlaſſung P. 1. C. 7. §. 16. n. 1. Wer zur Rechnung verbunden ſey P. 2. C. §. 6. n. 1. Ob der Erbe noch hafte, wenn der Erblaſſer nicht in mora geweſen P. 3. C. 1. §. 2. n. 12. b. Ob revedirte Rechnungen ob errorem Calculi nochmal revidirt werden mögen J. C. 12. §. 4. n. 6.

Recognitio Documenti, ſiehe Documentum §. 7.

Recommendation, wie ſie a Mandato differire P. 4. C. 9. §. 1. n. 4. Ob es Species fidejuſſionis C. 10. §. 3. c. Ob die landesherrliche abgeſchlagen werden darf P. 5. C. 30. §. 4 c.

Reconventio, wann, wo, wie, gegen wen, und worin ſolche Platz habe J. C. 8. §. 1.

Rector Universitatis, ſiehe Academie §. 4.

Recursus ad Principem, J. C. 16. §. 4. Ad Comitia ibi a. A Judice male informato ad melius informandum §. 4. Ad Curiam eccleſiasticam in Cauſa temporali P. 5. C. 19. §. 42. n. 17. et viciſſim ad Curiam ſecularem in Causa eccleſiaſtica n. 28.

Rede, was man für Pflichten dabei hat P. 1. C. 2. §. 4. n. 10. P. 4. C. 1. §. 5. n. 5. Siehe auch Mendacium.

Redhibitoria actio, ſiehe aedelitum edictum n. 9.

Reductio ad Arbitrium boni Viri, ob es ein zuläſſiges Remedium contra Sententiam J. C. 16. §. 5.

Referens, relatum, ob eins ohne dem andern Beweis mache J. C. 11. §. 5. n. 7. 9.

Reformationsrecht, oder Jus reformandi, unterſchiedlicher Verſtand deſſelben P. 5. C. 20. §. 13. n. 1. Wem ſolches zuſtehe 2. Wie es exercirt werde 3. Von Catholicis in Catholicos 4. Von Catholicis ſecularibus in Proteſtantes 5. Von Catholicis eccleſiaſticis in Proteſtantes aut eorum Subditos Catholicos 6. Von Proteſtantibus in Proteſtantes, et Catholicos 7. Von Condominis 8. Von Reichsſtädten 9. Von Lehen- und Pfarrherrn, oder Inhabern, und andern 10. Ob das ſimultaneum jure reformandi eingeführt werden könne 11.

Refutatio Feudi, ſiehe Lehen §. 51. n. 5. 6. Emphytheuſeos, ſiehe Emphytheuſis §. 21.

Regalien, was, und wie vielerley ſie ſind P. 1. C. 2. §. 6. n. 5. Ob das römiſch und longobardiſche Recht darin applicabl. §. 7. n. 3. §. 10. n. 3. Ob ſie ad Res Publicas gehören n. 7. Unterſchied inter Jus regale, et Exercitium C. 3. §. 5. n. 3. Utrum Conceſſio regalis in dubio precaria 4. Utrum privative, vel cumulative facta 5. Notae characteriſticae, woran ſich ein Reale ſicher erkennen läßt C. 8. §. 23. n. 1. b. Von Regalien, welche lehensweiſe verliehen ſind P. 5. C. 18. §. 13. n. 6.

Regenten, ſiehe Staat, Princeps, Jus privatum Principum.

Regierungen Churfürſtliche, wer darunter in prima Inſtantia zu ſtehen habe J. C. 1. §. 11. c.

Regium Jus, was in Baiern darunter verſtanden ſey P. 4. C. 18. §. 46. n. 29.

Regradationis poena, da man

man wieder von unten auf dienen muß P. 5. C. 19. §. 41. n. 7. h.

Regreß, welcher in Sententia vorbehalten iſt P. 4. C. 15. §. 10. n. 2.

Regreß, bei Erbverzichten, ſiehe Erbverzicht §. 6. 7. n. 1. etc. §. 8. n. 8. etc.

Regulae Cancellariae, ihre Kraft, und Verbindlichkeit, P. 1. C. 2. §. 8. n. 2.

Regulae Juris canonici, et civilis, was, und wie vielerley ſie ſind, Gebrauch, und Limitation derſelben P. 5. C. 19. §. 47.

Reichsconſtitutionen, ſiehe Jus Germanicum.

Reichsgerichte, worin die höchſten Reichsgerichte beſtehen J. C. 1. §. 21. a. Wie das Forum gegen mediatos, et immediatos in via simplicis Querelae, vel Appellationis alldort fundirt werde §. 2. a. Exemtion der Herzoge in Baiern von den Reichsgerichten extra Casum protractae, vel denegatae Justitiae §. 12. n. 11. l. Baieriſches Privilegium de non Appellando ad Suprema Imperii Dicasteria C. 15. §. 4. f. Von den niedern Reichsgerichten, und zwar dem kaiſerlichen Hofgericht zu Rothweil, dann den kaiſerlichen Landgerichten zu Franken, Schwaben, und zu Hirſchberg, ſammt der baieriſchen Herzogen, Exemtion für ſich, und ihre Unterthanen C. 1. §. 21. a.

Reinigungseid, ſiehe Juramentum purgatorium.

Rei vindicatio, was ſie ſey P. 2. C. 2. §. 7. n. 1. Wer dieſe Klage anſtellen könne 2. Gegen wen 3. Worin 4. Probe bey dieſer Action 5. Wirkung derſelben circa Restitutionem rei Principalis, et accessoriae 6. Circa Fructus rei vindicatae 7. Bonae vel malae fidei Possessionem 8. 9. Impensas in rem factas 10. Compensatio fructuum, et impensarum 11. Mittel um die Impensas zu erlangen 12. Probe, und Schätzung der Impensen 13.

Religion, was, und wie vielerley ſie ſey P. 5. C. 20. §. 1. a. b. etc. Axioma, Cujus est Regio, illius est Religio e. f. etc. Religionsverträge, wie weit ſie Platz haben h. Circa Tolerantiam i. etc. Religionsparität zwiſchen Katholicken und Proteſtanten §. 7. Mehrheit der Stimmen, und Itio in partes unter ihnen §. 8. Religion, und Gewiſſensfreiheit, wie weit ſie im Reiche feſtgeſetzt ſey §. 9. Ob die Conditio mutandi-

vel non mutandi Religionem derſelben entgegen ibi. Exercitium publicum, vel privatum Religionis in Imperio receptae §. 10. Emigration, oder Vertreibung des Unterthans propter diversam Religionem §. 11. Religionsſtreitigkeiten, und reichsgerichtliche Jurisdiction darinn, auch wer super Quaestione, von was für einer Religion man ſey, zu cognosciren habe §. 14. Religionsbeſchwerden §. 15. Und Reſtitution ex Pace westphalica §. 16. Unterſchied der Reſtitution ex Capite gravaminum, et amnestiae §. 17. Und Selbſthülfe bei ſothaner Reſtitution §. 18. In was für einer Religion Kinder, Pupillen, und Minderjährige von ihren Eltern, oder Vormündern zu erziehen, ſiehe Eltern, Vormünder, ſiehe auch Unglaubige, Juden, Ketzer, Schismaticos, Abtrünnige, Proteſtanten, Annus normalis, Reformationsrecht.

Religiosae res, ſiehe Begräbniß.

Religioſen, ob ſie Dominii Capaces, und wie ſolches von ihnen auf den Orden komme P. 2. C. 2. §. 5. c. Jura Religiosorum circa Testabilitatem activam, et passivam P. 3. C. 3. §. 3. n. 6. §. 12. n. 5. 6. Circa Testimonium Testamentarium §. 8. n. 6. Circa Successionem ab Intestato C. 12. §. 6. n. 2. §. 7. n. 6. Circa Contractus P. 4. C. 1. §. 12. n. 2. P. 5. C. 19. §. 39. n. 3. etc. Circa judicia, et Personam standi in judicio §. 42. n. 2. et J. C. 2. §. 1. a. C. 3. §. 6. a. Flüchtiger Religioſenanhaltung ohne Requiſition, ob ſie dem Prälaten erlaubt P. 5. C. 19. §. 24. n. 21. a. Unterſchied zwiſchen pflüchtigen, und abtrünnigen Religioſen C. 21 §. 5. Beſchränkung der fundationsmäßigen Anzahl der Religioſen P. 5. C. 19. §. 40. n. 12. Siehe auch Ordo religiosus.

Reluitio pignoris, ſiehe Pfand §. 16. Rei cum Pacto retrovenditionis alienatae, ſiehe Retrovenditio.

Remedia Juris, ſiehe Actio contra sententiam, ſiehe Sententia.

Remissio, oder Nachlaß, ſiehe Nachlaß, Remissiones Testium, vel Deliquentium, ſiehe Verſchaffung.

Renegaten, ſiehe Abtrünnige.

Rentamt, wie weit die Kupferſchmiede unter dem Rentamte ſtehen J. C. 1. §. 21. a. Was für Städte, und Märkte unter dem renntmeiſteriſchen Umritt

unterworfen P. 5. C. 25. §. 1. e.

Renunciatio, oder Verzicht, was, und wie vielerley ſie ſey, auch wie, von wem, auf was, und quo Effectu ſolche geſchehe P. 4. C. 15. §. 10. n. 1. Von der Renunciatione haereditatis, ſiehe Erbverzicht.

Replicae in Proceſſu, was dabei zu beobachten J. C. 6. §. 12. Ausforderung ad replicandum ex remedio Legis, si contendat. Siehe Contendat.

Repreſſalien, ob ſie im Reich erlaubt J. C. 1. §. 8. a. Ob ſie mit der Retorſione juris iniqui einerley P. 1. C. 2. §. 18. a.

Repräſentationsrecht, ob es ſowohl in Actibus inter vivos, als mortis Cauſa, et Succeſſionibus Platz habe P. 3. C. 12. §. 1. n. 3. c.

Reprobatio, oder Gegenbeweis, ſiehe Beweis.

Repudium, oder Diſſolutio sponſalium, ſiehe Eheverlobniß.

Res in genere, was, und wievielerley ſie ſind P. 2. C. 1. §. 1. Ob Rei mutatio, vel interitus die Obligation aufhebe. P. 4. C. 15. §. 12. Von der Clauſula rebus sic ſtantibus ibi. c. Von dem Foro rei sitae, ſiehe Forum.

Res in ſpecie, und zwar sacrae ſpirituales, eccleſiaſticae, ſiehe Weihe, geiſtliche Sachen, geiſtliche Güter, Kirchen.

Res ſanctae, heilige Sachen. Communes negativae et univerſaliter tales. P. 2. C. 1. §. 5. n. 1. Ob auch Res innoxiae utilitatis dahin gehörig ibi. h. Wie weit die Luft, das Meer und anderes Waſſer dahin zu rechnen, ſiehe Luft, Meer, Waſſer. Res nullius in Senſu juris Romani, et hodierni. §. 7. n. 1. Ob die wilden Thiere ebenfalls pro Rebus nullius zu achten n. 2. Siehe auch Jagd, vacante Güter, öde Gründe, Mineralien. Res univerſitatis ſiehe Gemeindsgüter, Res mobiles, vel immobiles, ſiehe Mobilia, Immobilia. Res corporales, et incorporales. §. 9. Res propriae et privatae ſowohl von Privatleuten als Regenten. §. 5. n. 5. Res publicae, was, und wie vielerley ſie ſind n. 6. Sonderbar Domaniales, Camerales, Fiscales, und wie dieſe unterſchieden ibi. f. g. h. Wie eine Sache publica werde n. 7. Pflichten und Rechte circa publicas 8. Et jura Fiſci 9. Alienatio rerum publicarum 10. Wenn die Stände conſentiren 11. Oder in Caſu neceſſitatis

vel

vel utilitatis publicae 12. Ob auch in deutſchen Reichslanden Wiederrufung obiger Alienation 13.

Reſcript, von dem Processu rescripti bey dem Reichshofrathe, und wie er a Processu mandati unterſchieden. J. C. 5. §. 6. b. Von Rescriptis überhaupt, und inſonderheit von Pontificiis. P. 5. C. 19. §. 46. a. b. etc. Dispositiva, und narrativa derſelben g. Clausula tacita, si Preces veritate nitantur i. Clausula oris k. Interpretatio, Praesentatio, Executio, Cognitio, et Extinctio rescripti l. m. etc.

Recissoria actio. P. 2. §. 2. c. P. 2. C. 10. §. 27. n. 11.

Reseratio haereditatis obsignatae, ſiehe Erbſchaftsobſignation, Sperre und Reſeration.

Reservatio, iſt das Oppositum renunciationis. P. 4. C. 15. §. 10. n. 2. a. Wie vielerley ſie ſey b. c. Modus reservationis n. 3. Und Effectus n. 4, Von den Reservationibus Pontificiis bey geiſtlichen Präbenden, ſiehe Beneficii ecclesiastici acquisitio.

Reservatum ecclesiasticum, oder geiſtlicher Vorbehalt, was dieſer ſey, und ob ſich ſolcher auch auf die Fructus perceptos Beneficii ecclesiastici, oder weltliche Perſonen, welche die Religion verändern, erſtrecke. P. 5. C. 19. §. 41. n. 6. h.

Reſidenzien, landesherrliche, deren Heiligkeit. P. 2. C. 1. §. 3. f.

Residentia Beneficialis, ſiehe Beneficium ecclesiasticum. §. 27. n. 1. etc.

Residui crimen, oder Hinterliſtigkeit der Beamten, und Strafe derſelben. P. 1. C. 9. §. 5.

Res judicata, ſiehe Sententia.

Responsa prudentum antiqua. P. 1. C. 2. §. 9. n. 6. Hodierna. J. C. 4. §. 12. c.

Respublica, ſiehe Staat.

Restitutio, was ſie überhaupt bedeute. P. 1. C. 7. §. 30. n. 1. Ob derjenige, welcher ex pluribus Correis totius Rei restituendae facultatem hat, ganz reſtituiren müſſe. P. 4. C. 2. §. 5. n. 6. c. §. 7. n. 10. b.

Restitutio in integrum, was ſie ſey, und wer ſolche ex Capite gratiae, vel justitiae mitzutheilen habe. P. 1. C. 7. §. 30. n. 1. etc. Urſachen der letzten quo ad extrajudicialia

ibi. Sonderbar ex Capite minorennitatis ibi. Wie dieſes Reſtitutionsgeſuch angebracht werde ibi. Requiſiten deſſelben ibi. Beweis und Unterſuchung der Requiſiten nebſt dem foro Competente ibi. In was für Händeln ſolche Platz habe n. 3. 7. Wem ſie zuſtehe, und gegen wem n. 4. 5. Ob auch jenen, welche mittels der Ehe aus der Curatel treten n. 7. Reſtitution derjenigen, welche Jure minorum gaudiren. § 36. n. 8. Ob auch minor contra minorem, vel jure minorum gaudentem reſtituirt werde ibi. Wenn das Quadriennium bey jenen anfange, welche nimmermehr majoren werden ibi. Ob Restitutio in integrum unter die Modos tollendi Obligationem gehöre. P. 4. C. 15. § 13. Warum man den Kirchen und Causis piis die Reſtitution nicht ſo leicht angedeihen laſſen ſolle. P. 5. C. 19. §. 39. n. 8.

Restitutio in integrum contra Sententiam, und ob ſolche nur in defectu Remedii ordinarii Platz habe. J. C. 16. §. 1. n. 1. Requiſiten dieſer Reſtitution n. 2. Tempus 3. Forum 4. Causae cognitio 5. Ob die Kirchen, Gemeinden, Causae piae, und dergleichen den Minoribus hierin gleich zu achten, und wann das Fatale bey ihnen zu laufen anfange 6. Effectus suspensivus executionis. 7. 8. Inſtruirung und Entſcheidung der Hauptſache, ſammt dem Puncto restitutionis 9. Appellatio vel restitutio contra denegatam restitutionem n. 10. Wie die Restitutio contra lapsum Fatalium, termini Praejudicialis, oder ſonſt incidenter geſucht und ertheilt werde, auch ob und wann dieſes nur brevi Manu, oder cum Causae cognitione geſchehe 11. Ob Restitutio minoris auch anderen litis Consorten zu Guten gehe 12. Neue Verordnung quo ad Effectum suspensivum Restitutionis. S. ad J. C. 16. §. 1.

Restitutoria actio. P. 4. C. 10. §. 27. n. 11.

Retractus, ſiehe Einſtand.

Retentio, was ſie ſey, und Aehnlichkeit derſelben mit der Compenſation. P. 4. C. 15. §. 2. n. 1. Requiſiten 2. Worin ſie Platz habe 3. Um was für Debita 4. Effectus retentionis 5. Und wie ſie ceſſire 6. Von dem jure Retentionis in pignore, ſiehe Pfand. §. 14.

Retorsio juris iniqui, wie und wann ſie ſtatt habe. P. 1. C. 2. §. 18. Unterſchied zwiſchen

ſelber, und den Repreſſalien ibi. Von der Retorſion im Concurſe gegen auswärtige Creditoren. J. C. 20. §. 19. Retorsio injuriae, ſiehe Injuria. §. 18.

Retrovenditio, ſiehe Wiederkauf.

Revisio actorum, wie ſie hier zu Lande geſucht werde, und ob Supperrevisio Platz greiſe. J. C. 15. §. 12. Von der Reviſionsſuchung bey den höchſten Reichsgerichten, und wie weit hierin beyde differiren ibi. a.

Reviſorium allhier, und Jurisdiction deſſelben. J. C. 1. §. 11 c. Wie und wann ſolches angeordnet worden. C. 15. §. 12. a.

Reue, ob ſolche in Contractibus innominatis noch Platz greiſe. P. 4. C. 12. §. 1. d.

Reukauf, ſiehe Arrha, Poenfall.

Reus, ob in dubio pro reo zu ſprechen. J. C. 14. §. 7. g.

Rhodia Lex, und der hierin fondirte quasi Contractus bey Schiffbruchsgefahren, auch wie dieſes Geſetz auf Brandſchatzungen und andere von gemeinen Beſten wegen erlittener Schäden extendirt werde. P. 4. C. 31. §. 4.

Richt, und Ungericht, was dieſe bedeuten P. 5. C. 18. §. 15. n. 7.

Richter, ſiehe Judex.

Ripa, ſiehe Waſſergeſtade.

Risus, ob Consensus daraus gefolgert werde P. 4. C. 1. §. 5. n. 5. c.

Robaria, ſiehe Rauberei.

Rohr, und Schilf abſchneiden, ob es erlaubt P. 2. C. 8. §. 15. n. 3. g.

Römiſches Recht, ſiehe Jus romanum.

Rothweil, ſiehe Reichsgericht.

Rubrik, wie Schriften bey den höchſten Reichsgerichten rubricirt werden J. C. 4. §. 10. h.

Ruf, ſiehe Fama, Leumut.

Ruheſtörung, ſiehe Pax publica.

Rutſcherzinſen P. 2. C. 3. §. 21. n. 8.

S.

Saalbücher, ſiehe Documente §. 2.

Saalmannseigen, P. 5. C. 18. §. 62. n. 1.

Sacrilegium, was es in Sensu lato bedeute P. 5. C. 19. §. 40. n. 4.

Sacrum, jus Sacrorum, ob es Effectus juris territorialis P. 5. C 20. §. 1. e. f. Oder unter dem Jure reformandi begriffen ſey §. 13. n. 1. Von Rebus sacris, ſiehe geiſtliche Sachen, Kirchen, Weihe.

Sachſenſpiegel, ſiehe Jus Germanicum antiquum, Jus privatum civile.

Sächſiſche Friſt, was es ſey J. C. 9. §. 11. c. C. 18. §. 1. a.

Salarium, ſiehe Officialis §. 10.

Saliter, oder Salpeter, ob er ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Salus publica, ſiehe Publicum.

Salva Gardie, und Verletzung derſelben, ſiehe Militär §. 21.

Salvianum Interdictum, ſiehe Pfand §. 22.

Salvus Conductus, ſiehe Geleit.

Salz, Einſchwärzung fremden Salzes, und Strafe P. 2. C. 1. §. 7. n. 40. Ob das Salz unter die Regalia gehörig, ſiehe Mineralia. Salzämter, Jurisdiction J. C. 1. §. 11. c.

Sanctae Res, ſiehe Heilig.

Sanctio pragmatica, was darunter verſtanden P. 1. C. 2. §. 9. n. 7.

Sandwerfen, ob es ein Regale, ſiehe Mineral.

Satio, modus acquirendi Dominium, und wie P. 2. C. 3. n. 17.

Satisfaction, wie die Obligation dadurch aufgehoben werde P. 4. C. 15. n. 9.

Sauer, oder Mineralwaſſer, ob es ad Regalia zu rechnen, ſiehe Mineral.

Scriptura, ſiehe Schrift.

Scrutinium, bey Wahlen, ſiehe Electio Canonica n. 9.

Schaaf, ob fremde Metzger bey großen Schäfereien freien Kauf haben P. 2. C. 8. §. 22. n. 2. e. Daß zum Abbruch der Schäfereien weder die Brach gebauet, noch ſonſt etwas unternommen werde P. 5. C. 28. §. 5 b. Siehe auch Weide n. 4.

Schaden, Schadloshaltung, ſiehe Damnum Indemnisatio.

Schankung, oder Donatio, was, und wie vielerley ſie ſey P. 3. C. 8. §. 1. 2. 3. n. 1. Sonderbar necessaria 2. Onerosa 3. Remuneratoria 4. Mortis Causa 5. Inter vivos 6. Requiſiten der letzten §. 5. Conſens, und Acception des Do-

nata-

natarii §. 6. gerichtliche Inſinuation der Schankung §. 7. Fälle, worin die Inſinuation unnöthig §. 8. Wer inter vivos verſchenken kann §. 9. Sachen, worinn Donatio Inter vivos Platz greift §. 10. n. 1. Utrum in omnibus Bonis 2. Conditio, dies, modus, Causa, demonstratio in Schankungen inter vivos §. 11. Effectus donationis conventionalis §. 12. n. 1. Et Realis n. 2. Ob Donatarius um die Schulden des Donatarii hafte 3. Ob Jus accrescendi bey Donationibus inter vivos ſtatt habe 4. Widerruf einer Schankung §. 13. Sonderbar in Donatio inofficiosa §. 14. Oder Undankbarkeit halber §. 15. Oder propter Supervenientiam litterorum §. 16. Von Donationibus unter Eheverlobten P. 1. C. 6. §. 17. 18. Hochzeitgeſchenken §. 19. Schankungen unter Eheleuten, und Ungültigkeit derſelben in Regula §. 31. n. 1. Ausnahme der Regel 2. Vierfaches Requisitum der Ausnahme, ſonderbar Inſinuation, und daß kein Wiederruf geſchehe 3. 4. etc. Ob der Freunds- und Gnadenkauf zum Theil Species donationis ſey. P. 4. C. 4. §. 10. Ob, und wie weit die Schankungen der Geiſtlichkeit erlaubt P. 5. C. 19. §. 39. n. 5.

Scharfrichter, ob ſie für unredlich geachtet werden P. 5. C. 29. §. 2. d. Und ihre Kinder §. 3.

Schaarwerk, Frohndienſt, operae Rusticorum, was, und wie ſie von andern Dienſten unterſchieden ſind P. 2. C. 11. §. 1. Eintheilung derſelben §. 2. In Landesgebräuchige, und ungebräuchige §. 3. n. 1. 2. Zu was für eine von beiden die Jagdfrohn gehöre 3. Und die Hundehaltung 4. Wer die Scharwerk zu fordern §. 4. Und zu verrichten habe §. 5. Wie man das Scharwerksrecht erlange §. 6. Und präſtire quo ad operas determinatas §. 7. n. 1. Et indeterminatas n. 2. In Geld, oder Natura §. 8. Auſſer Landes §. 9. Inner Landes §. 10. Bei dem Hofbau §. 11. Verköſtung, und Schadloshaltung der Scharwerksleuten §. 12. Scharwerksſtreitigkeiten §. 13. Beweis hierin §. 14. Wie das Scharwerksrecht aufhört §. 15. n. 1. Durch Exceß, und Mißbrauch 2. Von der Gilt, und anderer Bedingungen, oder hergebrachter Scharwerk §. 16. Territorial, und Landesfürſtl. Scharwerk §. 17.

Schätzung, nach dem Pretio commune P. 4. C. 3. §. 4. n. 7. Verſtändiger Leute, und ſonſt n. 8. Wie bey hochgiltigen Land, und andern einträglichen Gütern geſchehe 9. Siehe auch Werth, Aestimatio.

Schenkgerechtigkeit, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Schergen, ſiehe Gerichtsdiener.

Scherz, in letzten Willen P. 3. C. 2. §. 7. b. k. m. §. 8. m. In Contractibus P. 4. C. 1. §. 5. n. 4. c.

Schiedsrichter, ſiehe Compromiß.

Schiff, Schiffmühlen, ob ſie ad Immobilia gehörig P. 2. C. 1. §. 8. n. 2. k. Obligation der Schiffleute ex Recepto in navim P. 4. C. 13. §. 10. Siehe auch Exercitores von Schiffbrücken, ſiehe Brücken.

Schiff, und Geſchirr, ob es ad Mobilia vel Immobilia gehörig P. 2. C. 1. §. 8. n. 2. k.

Schinder, Unredlichkeit derſelben, und ihrer Kinder P. 5. C. 29. §. 2. d. e. Unter was für Jurisdiction die landgerichtliche Schinder gehören J. C. 1. §. 11. e.

Schismaticus, was, und wie vielerley Schismatici ſind, auch ob ſie pro Haereticis zu achten P. 5. C. 20. §. 5.

Schmach, ſiehe Injuria.

Schmalzkauf P. 4. C. 4. §. 17. n. 8.

Schmiedgerechtigkeit, ſiehe Ehehaftsgerechtigkeit.

Schrannengericht J. C. 1. §. 21. b.

Schrift, ob, und wie ſie unter die modos acquirendi Dominium gehörig P. 2. C. 3. §. 19. Ob ſie nothwendig in ult. Vol. P. 3. C. 2. §. 8. In Testamentis C. 3. §. 4. 5. n. 2. In Contractibus P. 4. C. 1. §. 6. n. 2. Ob der Contractus litteratis, vel chirographarius von der Schrift alſo genannt werde C. 11. §. 1. Was unter legirten Schriften begriffen, und ob auch die Bücher dahin gehören P. 3. C. 7. §. 27. Von ſchriftlichen Handlungen bey Gericht, und wann ſie aufkommen J. C. 4. §. 10. b. Was bey Verfertigung gerichtlicher Schriften zu beobachten §. 15. Von der re- dup- trip- und quadruplic, dann anderen Schriftenwechſel C. 6. §. 12. etc. Siehe auch Klage, und Exception, von Rubricirung der Schriften, ſiehe Rubrik. Exhibition derſelben in du-

duplo, mit unbeſchnittenen, und zuſammengehefteten Bögen S. ad. J. C. 4. §. 1. Vergleichung der diffitirten Schrift mit anderen, ſiehe Comparatio litterarum, unlesbar, corrigirt, oder ſonſt mangelhafte Schriften C. 11. §. 9. a. Siehe auch Documente.

Schüßſtäte, ob deren Errichtung unter die Ehehaften gehörig S. ad P. 2. C. 8. §. 17.

Schul, was, und wie vielerley ſie ſey P. 5. C. 23. §. 1. a. b. etc. Wer ſolche zu errichten befugt ſey d. e. Von Beſtellung der Schul- oder Lehrmeiſter g. Requiſiten derſelben h. Pflichten, und Rechten der Schulleute i. k. etc. Unterhalt der Lehrer l. Schulverfaſſung, und Freyheiten m. Ob die Schulen für geiſtliche Communitäten zu halten, und wer die Jurisdiction darüber habe n. Schulviſitation, Ordnung, und Ausmuſterung unnützlicher Schüler, und Studenten o. p. Von hohen Schulen, ſiehe Academie.

Schuld, unterſchiedlicher Verſtand derſelben P. 4. C. 1. §. 20. n. 3. C. 2. §. 3. n. 1. Wie das Quantum debiti bewieſen werde, probata semel Substantia n. 8. e. et §. 7. n. 11. d. Von legirten Activ- oder Paſſiv-Schulden P. 5. C. 3. §. 13. Von Debitis gaurentigiatis, und was für eine ſo heiſſen J. C. 3. §. 3. n. 5. Von Debitis liquidis, ob ſich Liquidum per illiquidum ſperren laſſe C. 15. §. 1. n. 6. Wie viel Zeit ad Liquidationem in Continenti erforderlich ſey P. 4. C. 15. §. 2. n. 6. Von Schuldnachläſſen, welche ex Officio, oder von dem mehreren Theil der Creditoren geſchehen C, 18. §. 13. Von Kirchenſchulden, und Nachläſſen P. 1. C. 7. §. 42. n. 5. ſiehe auch Mutuum, Obligatio, Concursus, Indebitum, Culpa.

Schwabenſpiegel, ſiehe Jus germanicum, antiquum, Jus privatum Principum.

Schwagerſchaft, ſiehe Affinitas.

Schwefel, ob er ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Schwein, ſiehe Weid n. 3.

Schwerdmagſchaft, oder Agnatio, ſiehe Cognatio.

Schweſtern, ob ſie auch unter Brüdern begriffen P. 1. C. 4. §. 5. n. 4.

Schwür, und Flüch, gemeine, wie ſie geſtraft werden P. 1. C. 7. §. 13.

Scientia, Wirkung der Clauſel

fel ex certa Scientia in Privilegiis P. 1. C. 2. §. 16. n. 2.

Scopelismus, was für ein Crimen es ſey.

Secularisation, geiſtlicher Güter, oder Beneficien P. 5. C. 19. §. 31. n. 3.

Sedel, oder Schloßhof, ob derſelbe vergrößert werden darf P. 3. C. 28. §. 2. c. d. Wie zum Hofbau gefrohnt werde, Siehe Scharwerk §. 11.

Sedes vacans, vel impedita, ſiehe Beneficii ecclesiastici vacatura n. 4. etc.

See, ſiehe Waſſer.

Seelrecht, oder Seelgeräd, was es ſey, und wem ſolches zuſtehe P, 2. C. 1. §. 4. n. 16. P. 5. C. 19. §. 27. n. 4.

Selbſthülfe, in Nunciatione novi operis P. 4. C. 16. §. 9. n. 11. In Religionsbeſchwerden P. 5. C. 20. §. 18. Siehe auch jus, vis.

Seminarium Clericorum, ſiehe geiſtliches Seminarium.

Senatus Consultum, was es ſey P. 1. C. 2. §. 9. n. 3.

Sententia, oder richterliche Erkenntniß, Beſcheid, und Urtheil, was, und wie vielerley ſie ſey J. C. 14. §. 1. Beſchluß der Sache vor der Entſcheidung §. 2. Inrotulation, und Ergänzung der Acten §. 3. Communicatio Actorum ad Cameram in Churfürſtlich. Intereſſeſachen ante Sententiam §. 4. Verſchickung der Acten ad Impartiales, oder Anfragen bey der höheren Obrigkeit in Juſtiz- und Partheyſachen §. 5. Wer den Beſcheid gebe, und wie die Stimmen dabey zu zählen §. 6. Wie die Sentenz gefaßt werden ſoll §. 7. Publication, oder Intimation derſelben §. 8. Abänderung der Declaration des Beſcheids, oder Conclusi n. 9. Remedia juris contra Sententiam §. 10. Von der Re judicata, und Wirkung derſelben Respectu tertii §. 11. Beweis, und Auslegung des Urtheils §. 12. Sententia in appellatorio C. 15. §. 11. Unzuläſſige Remedia juris contra Sententiam C. 6. §. 5. Von der Sentenz in judicio ecclesiastico P. 5. C. 19. §. 42. n. 25.

Separationis Jus in concursu Creditorum, et quidam ordinarium J. C 20. §. 16. Extraordinarium §. 17. Et quasi §. 18.

Sequestratio, vel Sequestrum P. 4. C. 2. §. 9. J. C. 8. §. 7.

Sermo, ſiehe Rede.

Servitutis, ſiehe Dienſtbarkeit, Leibeigenſchaft.

Servus, Actio de Servo Corporato, wie weit ſie utiliter noch Platz greife P. 4. C. 16. §. 6. n. 9.

Servis, ſiehe Quartier.

Siegel, ob ſolches ad Documentum nothwendig, oder ohne Unterſchrift erklecklich J. C. 11. §. 3 d. Von mangelhaften Siegeln, und wie weit ein Document dadurch vitios werde §. 9. a. Von dem Siegel- oder Stempelpapier, und deſſen Gebrauch in hieſigen Landen P. 4. C. 1. §. 6. 7. n. 5.

Siegelmäßigkeit, worin ſie nach gemeinen, und baieriſchen Rechten beſtehe, wie ſolche erlangt werde, was ſie wirke, und wie wiederum ceſſire P. 5. C. 22. n. 16.

Siegelrecht, oder Jus sigillandi, was ſolches ſey, und ob es von der Jurisdiction, oder Grundherrſchaft abhange P. 5. C. 22. §. 16. h.

Signum, utrum probet rem ejus, cujus est signum P. 2. C. 2. §. 13. n. 5.

Silber, was unter dem vermachten Silber verſtanden P. 3. C. 7. §. 22.

Silentium, ſiehe ſtillſchweigen.

Simonie, was, und wie vielerley ſie ſey, auch wie ſelbe begangen, und geſtraft werde P. 5. C. 19. §. 40. n. 1.

Simulatio in Contractibus P. 4. C. 1. §. 5. n. 4. d. C. 3. §. 1. 3. Ob ex Negocio tantum simulate oneroso, et nullo das Pretium repetirt werde P. 2. C. 1. §. 5. n. 13. Probatio simulationis praesumtiva, et conjecturalis ibi.

Simultaneum, vel Coexercitium Religionis, ob, und wie weit ſolches eingeführt werden möge, ſiehe Reformationsrecht n. 11.

Sippſchaft, ſiehe Cognatio.

Sitzgerechtigkeit J. C. 1. §. 21. a. Siehe auch Hofmarch.

Societas, oder Aſſociation, Compagnie, Geſellſchaft, was, und wie vielerley ſie ſey P. 4. C. 8. §. 1. Errichtung derſelben Consensu expresso, vel tacito §. 2. Wirkung der Societät, und zwar circa Collationem in der Einnahme §. 3. 4. n. 1. Bey der Societate omnium Bonorum universali, oder simplici, et particulari n. 2. 3. Ob die Collation Ipso Jure, oder per Traditionem geſchehe 4. Collation in der Ausgabe, dann dem Verluſt, und Schaden 5. Von der Partici-

ticipation §. 6. n. 1. Beſtimmung, Gewißheit, Gleichheit, und Ungleichheit derſelben n. 2. etc. Wie weit Collator participire n. 6. Actio pro Socio §. 7. Wirkung der Societät in Anſehen eines dritten, wann ſie ſämmtlich, oder nur einer aus Ihnen, und zwar für ſich allein, oder im Namen aller, und als gemeinſchaftlicher Factor handelt §. 8. 9. 10. 11. Endigung der Societät, und zwar durch den Tod §. 12. Durch die Aufkündigung 13. Und in anderweg mehr 14. Erneuerung der geendigten Societät 15.

Socidae Contractus, ſiehe eiſernes Viehe.

Socini Cautela, ſiehe Nothgebührniß n. 18.

Söhne, ob auch Töchter, Enkel, und andere Deſcendenten darunter begriffen P. 1. C. 4. §. 3. n. 4. P. 3. C. 11. §. 8. n. 2.

Söldner, was, und wie vielerlerley ſie in hieſigen Landen P. 5. C. 28. §. 2. e.

Solaecismi in Documentis, ob ſie bedenklich, und Documentum vitios machen J. C. 11. §. 9. a.

Soldaten, ſiehe Militär.

Solennitas, warum ſolche in Actibus inter vivos nicht ſo, wie in Actibus mortis causa nöthig P. 4. C. 1. §. 6. n. 1. b. ſiehe auch Forma.

Solutio, ſiehe Zahlung.

Sors, ſiehe Loos, Spiel, Lotterie, Glückshafen.

Spann, und Körbehölzer, wie der Beweis dadurch gemacht werde J. C. 11. §. 3.

Spann, und Waſen, ausſchneiden J. C. 18. §. 6. a. P. 2. C. 3. §. 7. n. 9.

Specificatio, modus acquirendi Dominum P. C. 3. §. 14.

Spes, Legatum spei P. 3. C. 7. §. 24. Emtio, Venditio spei, vel rei ſuturae P. 4. C. 4. §. 4.

Spiel, was, und wie vielerley, auch ob, und wie weit ſolches erlaubt, oder ſtrafbar ſey P. 4. C. 12. §. 5. Von Spiel- oder Receptitsgütern, ſiehe Receptitia, Spielmagſchaft, ſiehe Cognatio.

Spitalgüter, ob ſolche den Geiſtlichen beizuzählen P. 1. C. 7. §. 42. n. 1. c.

Spolium, ob Spolians vor abgeſtellten Spolio in petitorio klagen möge J. C. 3. §. 4. n. 10. Axioma, Spoliatus ante om-

nia

nia restituendus, ibi. Von dem jure Spoli bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften P 3. C. 12. §. 6. n. 1. g. etc.

Sponsalia, ſiehe Eheverlöbniß.

Sponsalitia largitas P. 1. C. 6. §. 18.

Sponsiones der commandirenden Generalen, ob ſie ad Promissiones facti alieni zu rechnen P. 4. C. 1. §. 17. n. 3. i.

Sprachlos, ſiehe Stumm.

Spurius, ſiehe Geburt uneheliche.

Staat, oder Republik, Erklärung, Urſprung, und Zweck eines Staats P. 1. C. 2. §. 6. n. 2. Oberhaupt deſſelben 3. Höchſte Gewalt, oder Majeſtät, und wie ſie erlangt werde, oder wieder aufhöre 4. Daraus fließende Rechte, und Regalien 5. Unterthanen des Staats 6. Jus minorum, welches Respublica hat C. 7. §. 36. n. 8. Staatsrecht, ſiehe Jus publicum.

Stab, Regimentsſtab, ſiehe Militare §. 1. e. Generalſtab, ibi. f. Hofſtab, ſiehe Hofſtäbe.

Stabularii, und ihre Verbindlichkeit ex recepto in stabulum P. 4. C. 13. §. 10.

Stadt, Beſchreibung derſelben P. 5. C. 25. §. 1. a. Unterſchiedliche Bedeutung des Wortes Civitas b. Eintheilung in mittel- unmittelbar- und vermiſchte c. d. Größer, und kleinere, Haupt- und Landſtädten d. Befugniß das Stadtrecht zu ertheilen e. Stadtbezirk, oder Burgfried f. Ob auch die Vorſtädte dahin gehörig ibi. Wie die Marktflecken von Städten unterſchieden g. Stadtmagiſtrat §. 3. Unterſchiedliche Verfaſſung, und Beſtellung deſſelben, und worin ſeine Jura beſtehen ibi. Siehe auch Bürger.

Stammleben, ob, und wann die Activſtammleben Jure regio heimfallen P. 5. C. 18. §. 40. n. 29. Siehe auch Lehenfolge n. 29.

Stand, ſiehe Status Hominum.

Standrecht, ſiehe Militär §. 31.

Statuen, was unter dem Vermächtniß derſelben verſtanden P. 3. C. 7. §. 22.

Status Hominum, vel Personarum, naturalis, vel adventitius, und unterſchiedlicher Verſtand deſſelben P. 1. C. 3. §. 2. Wie eine Perſon für mehr, oder mehr für eine zu achten

achten ibi. Von Personis fictis, mysticis ibi. Von dem statu Hominum naturali, ſiehe Geburt, Geſchlecht, von dem Statu adventitio, und der tribonianiſchen Eintheilung §. 3. n. 1. etc. Siehe auch Leibeigenſchaft, Civitas Familia, von der quaestione Status, et Actione praejudiciali §. 4. n. 1. In Possessorio 2. Bey was für einer Obrigkeit 8. Principaliter vel incidenter 4. 5. Dauer derſelben 6. Beweis 7. 8. Actiones affines, ſonderbar Interdictum de libero Homine, vel Liberis exhibendis 9. Mutatio status §. 5. Siehe auch Capitis diminutio.

Status Imperii wird in Relatione ad Constatus pro privato geachtet P. 4. C. 16. §. 9. n. 4.

Statuta, ſiehe Jus statutarium.

Stecknadelgelder, ſiehe Receptitia.

Steinbrüch, Steinkohlen, ob ſie ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Stempelpapier, ſiehe Siegelpapier.

Steuer, Freulenſteuer P. 1. C. 6. §. 13. n. 2. etc. Trankſteuer P. 2. C. 8. §. 20. n. 8. a. b. Infahl- und Weiheſteuer P. 5. C. 19. §. 27. n. 6. c. Steuer-Fuß, und deſſen Unterſchied von dem Hof-Fuß P. 5. C. 28. §. 2. k.

Stift, unterſchiedliche Bedeutungen dieſes Worts, ſiehe Locatio §. 1. Emphytheusis §. 31.

Stifter, ſiehe Domſtift, Collegiatſtift, Frauenſtift.

Stiftungen milde, ſiehe geiſtliche Güter, Causa pia.

Stilicidii servitus, ſiehe Dienſtbarkeit §. 8.

Stillſchweigen, wie weit es pro Consensu vel Confessione zu achten P. 4. C. 1. §. 5. n. 6. b. J. C. 12. §. 1.

Stipendia, Legatum stipendii P. 3. C. 7. §. 16. n. 2.

Strafe, ſiehe Poena, Poenfall.

Standrecht, was, und ob es noch in Usu ſey P. 2. C. 3. §. 5. n. 3. f.

Straße, oder Weg, was es ſey P. 2. C. 8. §. 11. n. 1. Ob fremder Grund aus Noth betreten werden möge ibi. Unterſchied inter Servitutem itineris, actus, viae ibi. Von Viis publicis, regiis, aut vicinalibus 2. Deren Beſtimmung 3. Machung, Beſſerung, und Unterhaltung ibi. Rechtmäßiger Gebrauch der Straße 4. Ju-

Juriſdiction darüber 5. Und Obſorge 6. Sicherheit der Straße, und Geleit 7. Siehe auch Geleitsrecht von dem Straßenzwang §. 16. n. 2. b. Neue Verordnung wegen Errichtung der Vicinalſtraßen S. ad P. 2. C. 8. §. 11. n. 3.

Stritt, oder Streit, ſiehe Lis. Proceß.

Stollrecht, P. 5. C. 19. §. 27. n. 4. Bey Begräbniſſen, ſiehe Begräbniß n. 15.

Studenten, ſiehe Academie §. 5.

Stuhlſchreiber ſind abgeſchaft J. C. 2. §. 8.

Stulti, ſiehe Narren.

Stumme P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. C. 6. §. 3. n. 1. C. 7. §. 3. 37. n. 1. P. 4. C. 1. §. 12. n. 4. Siehe auch Leibesmängel.

Stylus Curiae P. 1. C. 2. §. 15. n. 1.

Subscriptio, ſiehe Unterſchrift.

Subditus, ſiehe Unterthan.

Sub- et Obreptio, was ſie ſey J. C. 5. §. 7. c. Exceptio Sub- et obreptionis ibi. Strafe der Sub- et Obreption C. 4. §. 9. f.

Subinfeudatio, oder Afterbelehnung was ſie ſey P. 5. C. 18. §. 60. n. 1. Modus derſelben 2. Und Requisita 3. In was für Lehen ſolche ſtatt habe 4. Und auf was für Conditiones 5. Jura, et Obligationes in Subfeudo 6. Circa Alienationes, et Debita 7. Successionem, Renovationem, Laudemia 8. Amissionem 9. Resoluto Jure vasalli Subinfeudantis 10. Forum Subfeudale 11. Subinfeudatio Subinfeudationis 12.

Subhastatio, wie ſolche geſchehe J. C. 18. §. 7. Sonderbar in Concursu Creditorum C. 19. §. 17.

Subsidium charitativum, ſiehe Charitativum.

Substitutio vulgaris P. 3. C. 3. §. 19. n. 1. Wer, und wen man ſubſtituiren könne 2. Wie 3. Pure, vel Conditionate 4. In Casum voluntatis, vel impotentiae 5. 6. 7. Wirkung der Subſtitution 8. Oder einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kind 10. Wann mehrere Subſtituten ſind 11. Substitutio Substitutionis, und Effect derſelben 12. Wie Substitutio vulgaris ceſſire 13. Per transmissionem

Haere-

Haereditatis 14. Aut Jus accrescendi 13.

Substitutio Puppillaris, P. 3. C. 3. §. 20. n. 1. Wer ſolche thun könne 2. Wem, und was für Kinder 3. 4. Wie 5. Wirkung derſelben 6. In Ausſchließung der Erben ab Intestato 7. In Substitutione pluribus facta 8. Wie dieſe Subſtitution cessire 9. Per Pubertam ibi. Testamenti, vel Substitutionis nullitatem 10. Mortem impuberis, aut Status mutationem 11. Repudiationem, vel Abstentionem 12. Wie Substitutio vulgaris, et puppillaris tacite einander begriffen 13.

Substitutio quasi puppillaris, vel exemplaris was ſie ſey P. 3. C. 3. §. 21. n. 1. Wer, und wem man ſo ſubſtituire 2. 3. Wer ſo ſubſtituirt werde 4. Wie 5. Wirkung der Subſtitution 6. Wie ſie unter der expressa, vel tacita Puppillari begriffen ſey 7. Wie ſie aufhöre, und zwar cessante Impedimento, oder ſonſt 8. 9.

Substitutio militaris P. 3. C. 3. §. 1. n. 1. Paganica compendiosa 2. Reciproca vel breviloqua 3.

Substitutio in Legatis P. 3. C. 6. §. 9.

Substitutio indirecta, ſiehe Fideicommissum.

Successio, oder Folge was ſie ſey P. 3. C. 1. §. 1. Eintheilung derſelben in realem, Personalem, singularem, universalem ibi. Von der Successione ex Testamento, vel ultima Voluntate ſiehe Teſtament letzter Wille. Von der Successione naturali, seu legitima, ſiehe Erbfolg ab Intestato. Von der Successione feudali, ſiehe Lehenfolge. Von der Successione lineali. Siehe ibidem n. 11. etc. Von der Successione anomala, et irregulari in bonis absentum, ſiehe Curatela absentum.

Succeſſor, oder Nachkömmling, ob er Privilegii ad quovis Possessores, oder nur Descendentes, vel posteros zu verſtehen P. 1. C. 2. n. 16. n. 9. Wie weit er ex facto, vel debito Antecessoris gebunden, ſonderbar in fürſtlichen Verlaſſenſchaften P. 3. C. 1. §. 2. n. 13. Ob das Wort Nachkommen Pactum in rem anzeige P. 4. C. 1. §. 19. n. 4. Obligatio success. in geiſtlichen Schulden P. 5. C. 19. §. 39. n. 9.

Suffodiendi servitus, ſiehe Dienſtbarkeit §. 10.

Suffraganeus Episcopus, ſiehe Erzbiſchoff.

Suffragii Contractus, was für einer ſo heiſſe P. 4. C. 12. §. 8.

Superficiarium Jus, oder Flächen-Platz-Zimmerrecht P. 4. C. 7. §. 34. 35.

Superflua Cautela, ob ſie ſchädlich ſeyn könne P. 4. C. 1. §. 11. n. 3. & J. C. 9. §. 6. n. 7.

Supplicatio ad manus, ſiehe Recurs Revisio

Surrogatum, utrum sapiat Naturam surrogantis P. 2. C. 6. §. 5. P. 5. C. 18. §. 5. h. §. 62. n. 3. m.

Suspensio ab Officio P. 5. C. 24. §. 15. g. Sonderbar ab Officio, vel Beneficio ecclesiastico C. 19. §. 41. n. 4

Suitas haeredum, ſiehe Erb.

Syndicatus remedium contra Sententiam J. C. 16. §. 3.

Syndicus, wer ſo heiſſe, und wie er beſtellt werde J. C. 7. §. 4. k.

Synodus, ſiehe Concilia.

T.

Tafern, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Tagwerk, alt- und neues P. 2. C. 2. §. 13. n. 6. f.

Taube P. 1. C. 3. §. 2. n. 11. C. 6. §. 3. n. 1. C. 7. §. 3. 37. n. 1. P. 4. C. 1. §. 12. n. 4. Siehe auch Leibesmängel.

Tauben, ob ſie unter das wilde oder zahme Viehe gehörig P. 2. C. 1. §. 7. n. 2. Ob das Tauben halten erlaubt P. 4. C. 16. §. 7. n. 3.

Tauf, ſiehe Wiedertäufer.

Tauſchcontract, Beſchaffenheit und Wirkung deſſelben P. 4. C. 12. §. 3.

Tempus, ſiehe Zeit.

Termini judiciales, ad excipiendum, re- vel duplicandum, etc. wie lang ſie ſind, und wie, oder warum ſie prolongirt werden J. C. 6. §. 16. Strafe des muthwilligen Dilationsgeſuchs ibi. In Causis ecclesiasticis P. 5. C. 19. §. 42. n. 23.

Fertiarii, oder Brüder und Schweſter der dritten Ordens-regel, ob ſie für Religioſen zu achten P. 5. C. 19. §. 14. n. 2.

Tertius, Clauſula ſalvo Jure tertii, ob ſie allezeit tacite ver-ſtanden ſey P. 4. C. 1. §. 19. n. 5.

Teſtament, was, und wie vielerley es ſey P. 3. C. 3. §. 1. In- und äuſſerliche Requi-ſiten deſſelben §. 2. Teſtabili-tas activa, und wer Natura, Lege, Delicto, inteſtabl. ſey, ſonderbar die Kinder, Narren Stumme, und Taube, Ordens-geiſtliche, unter väterlicher Ge-walt ſtehende Verſchwender, und andere item. Zu was für einer Zeit Teſtabilitas erfor-derlich, ob ſie auch in Teſtam. ad Cauſas pias vonnöthen, und wie Inteſtabilitas wiederum aufgehoben werde §. 3. n. 1. etc. Aeuſſerliche Solennitäten in Teſtam. ſcripto ſolenni, und zwar die Schrift, Anzahl der Zeugen, Zuſammenberuf, und Erbittung, ihre, und des Teſta-tors Gegenwart, ſein Vortrag, und Unterzeichnung, wie auch die Unterſchrift, und Pettſchaft der Zeugen, Vorleſung des Te-ſtaments, actus Continuitas, Teſtamentsformel, und Nota-riatsinſtrument §. 4. 5. n. 1. etc. Teſtamentum nuncupati-vum, et quidem implicitum, und Solennia deſſelben, auch ob die Schrift, oder ein Nota-riatsinſtrument hierzu nöthig, und ob dergleichen Teſtamente auf bloße Anfrag beſtehen kön-nen §. 6. n. 1. etc. Von dem Teſtamente eines Blinden §. 7. Untüchtigkeit der Teſta-mentszeugen theils von Natur, theils wegen väterlicher Ge-walt, des Geſchäfts ſelbſt, und oder Geſchlechts, wie auch ob Teſtabilitatem activam, und andere Urſachen wegen §. 8. n. 1. etc. Von der inſtitutionis Haeredis in Teſtamenten, ſiehe Erbeinſatzung. Von der Teſta-bilitate paſſiva, und wer näm-lich als Erbe eingeſetzt werden könne, oder müſſe, ſiehe ibidem. Von der Aftererbeinſatzung, ſiehe Subſtitutio, von Teſta-mentsclauſeln, ſonderbar der Codicillarclauſul §. 23. n. 1. etc. Nullität, und Entkräftung eines Teſtaments, ex defectu Voluntatis, Teſtabilitatis ac-tivae, vel paſſivae, Solennita-tis, inſtitutionis, Praeteritio-nis, aut Exhaeredationis §. 24. n. 1. etc. De Teſtamenti rup-tione per Agnationem natu-ralem, vel civilem §. 25. n. 1. etc.

etc. Demutatione Teſtamenti per Revocationem. §. 26. Caſſationem. §. 27. Teſtamenti ſecundi Confectionem. §. 28. De Teſtamenti deſtitutione, aut in irritum Deductione. §. 29. n. 1. etc. Von der Regel, quod nemo poſſit partim teſtatus, partim inteſtatus decedere. P. 3. C. 3. §. 9. n. 4. 6. etc. Von der Teſtaments-eröffnung, Publikation, Confirmation, Agnition, Execution und requiſitis ultimae Voluntatis generalibus, ſiehe letzter Wille.

Teſtamenta privilegiata et minus ſolennia, was und wie vielerley ſie ſind. P. 3. C. 4. §. 1.

Teſtament ad Acta. P. 3. C. 4. §. 2. n. 1. Wer ſolches übergebe n. 2. Von was für einer Obrigkeit 3. Utrum coram Delegato, vel Commiſſario 4. In weſſen Beyſeyn 5. Wo und wann 6. Was vor, bey und nach der Uebergabe zu beobachten 7. 8. 9. Formula Protocolli bey Aufnahme des Teſtaments 10. 11. Von Wiederaufhebung dergleichen Teſtamente 12.

Teſtament ad manus Principis. P. 3. C. 4. §. 3.

Teſtamentum militare. P. 3. C. 4. §. 4. n. 1. Wer deſſen befugt 2. Ob auch Pagni 3. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtitut. Teſtabil. 4. etc. Wiederaufhebung des Teſtaments 8.

Teſtamentum ad pias Cauſas. P. 3. C. 4. §. 5. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtit. Teſtabilit. n. 2. etc. Was Cauſa pia heiſſe n. 7. Extenſion, Auslegung und Abänderung derſelben ibi. Sonderbar wenn es Gott, ſeine Heiligen, die Kirche oder Arme und das Publikum betrifft. 8. Quarta Pauperum, welche Cauſis piis hier zu Lande abgezogen wird 9.

Teſtamentum peſtis Tempore. P. 3. C. 4. §. 7.

Teſtamentum Parentum inter Liberos. P. 3. C. 4. §. 8. n. 1. Requiſita circa Solennit. volunt. inſtit. etc. n. 2. etc. Wer ſo teſtiren könne 5. Ob auch Perſonae extraneae n. 6. Wiederaufhebung des Teſtaments 7. Diviſio inter Liberos, was ſie ſey, und wie ſolche von obigen Teſtament. Parent. differire. §. 9. n. 1. Bey wem ſolche Platz habe n. 2. Unterſchied derſelben, wenn ſie per Ac-

tum mortis causa oder inter vivos gemacht wird n. 3. etc. Ob die Gleichheit unter den Kindern vonnöthen n. 5. Effectus divisionis n. 7.

Testamentum simultaneum, correspectivum. P. 3. C. 4. §. 10. 11. n. 1. Unterſchied derſelben n. 2. Gültigkeit 3. Requisita circa testabil. instit. volunt. Solennitat. 4. etc. Entkräftung derley Teſtamenten 7. Sonderbar durch den Widerruf oder Willensveränderung 8. Effekt des Widerrufs 9.

Testis Testimonium, ſiehe Zeug.

Teutſcher Orden, ſiehe Ordo militaris.

Thesaurus, ſiehe Inventio thesauri.

Thier, Pflichten und Rechte circa amalia. P. 1. C. 2. §. 4. n. 14. P. 2. C. 1. §. 8. n. 1. d. Siehe auch wilde Thiere.

Thor, und Sperrkreuzer. P. 2. C. 8. §. 11. n. 14. k.

Tigni immittendi Servitus, ſiehe Dienſtbarkeit. §. 2.

Titulus, et Modus acquirendi Dominii, wie beede von einander differiren. P. 2. C. 2. §. 5. Tituli dominii translativi ibi. e. Titulus praescriptionis. C. 3. §. 7. n. 5. C. 4. §. 6. Titulus succedendi universalis, vel singularis, und was für einer unter die erſte Gattung gehöre. P. 3. C. 1. §. 1. Titulus onerosus, vel lucrativus. P. 1. C. 6. §. 47. n. 1. P. 2. C. 3. §. 7. n. 3. P. 3. C. 3. §. 15. n. 15. 16. P. 4. C. 3. §. 15. n. 16. Wie man zwey Tituli, vel Causae lucrativae zuſammenkommen. P. 3. C. 7. §. 8. f. P. 4. C. 15. §. 14. Titulus mensae. P. 5. C. 19. §. 15. n. 5.

Töchter, ob ſie auch unter den Söhnen begriffen, Siehe Söhne.

Töding, was es heiße. J. C. 6. §. 16. b.

Tod, Beweis oder Präſumtion deſſelben. P. 1. C. 7. §. 39. n. 6. o. P. 3. C. 1. §. 9. n. 4. d. Momentum moriendi wird noch mehr zum Leben als Tod gerechnet. C. 3. §. 10. n. 8. Todte ſind jur. etc. Oblig. nicht mehr fähig. §. 12. n. 3. Handlungen von Tod wegen, ſiehe Actus.

Tollheit, ſiehe Narrheit.

Torf, ob es ad Regalia gehörig, ſiehe Mineralia.

Tractate, ob ſie verbindlich. P. 4. C. 1. §. 5. n. 4. Wie ſie

a Pactis praeparatoriis, unterſchieden. C. 2. §. 2. c. etc.

Traditio, oder Uebergabe, was und wie ſie a Datione unterſchieden ſey. P. 2. C. 3. §. 7. n. 1. Requiſiten derſelben 2. Beſonders Causa, vel Titulus 3. Wirkung 4. Beweis 5. Ficta Traditio 6. Longa, vel brevi Manu facta 7. 8. Symbolica 9. Unterſchied inter veram, et fictam 10. Ob das Dominium auch sine Traditione transferirt werde. C. 2. §. 5. f. Von der quasi Traditione, ſiehe Cessio.

Trammrecht, ſiehe Tigni immittendi Servitus.

Trankſteuer, ſiehe Steuer, Bier-, Wein-, Brantwein-Methaufſchlag.

Transactio, ſiehe Vergleich.

Transmissio actorum ad impartiales, ob ſie hier zu Lande üblich. J. C. 14. §. 5.

Transmissio haereditatis futurae, delatae, vel aditae, wie weit ſolche ſtatt habe. P. 3. C. 1. §. 2. n. 14.

Transumtum, ſiehe vidimus.

Trauer, ſiehe Begräbniß n. 13. Trauergeläute und Ausſchreibung allgemeiner Trauer, ob es ein Actus juris territorialis ſey.

Trebellianica, ſiehe Fideicomissa communia. §. 8. etc.

Tridentinum Concilium, ſiehe Conc. Trid.

Trieb, Durchtrieb, ſiehe Actus.

Trift, oder Holzflötzung, wie weit ſie in alieno Territorio erlaubt. P. 2. C. 1. §. 5. n. 4. f.

Triplicae, J. C. 6. §. 10. Siehe auch Schriften.

Tritiraria actio, was für eine That ſo heiſſe. P. 4. C. 1. §. 19. n. 2. b.

Tumult, ſiehe Vis publica.

Tutela, ſiehe Vormundſchaft, Curatel.

V.

Vacante Güter, ob es dergleichen gebe, und wem ſie zugehören. P. 2. C. 1. §. 7. n. 3. Siehe auch öde Gründe.

Vacatura, ſiehe Beneficii ecclesiastici Vacatura.

Vater, väterliche Gewalt, was und wie vielerley ſie ſey. P. 1. C. 5.

C. 5. §. 1. Wem ſie zuſtehe, und wie ſie erlangt werde ibi. Unterſchied des altdeutſchen Rechts hierin ibi. Wirkung der väterlichen Gewalt. §. 2. n. 1. etc. Ob das Dominium quiritarium noch in Usu n. 3. Und unitas Personarum inter patrem, et Liberos 4. Aufhebung der väterlichen Gewalt, und zwar durch den Tod §. 7. n. 1. Durch die Emancipation, oder Entlaſſung, und zwar expresse n. 2. etc. Oder tacite durch beſondere Haushaltung n. 4. Und mehr andere Weg 5. Wirkung dieſer Aufhebung 6. 7. Von Judenkindern, und ob ſie per Conversionem von väterlicher Gewalt befreyet werden. P. 5. c. 20. §. 2. i. Was der väterliche Fluch oder Segen in materia Exhaeredationis wirke. P. 3. C. 3. §. 16. n. 5. d. n. 17. a. Wie weit man dem Vater auf ſein Wort Respectu der Kinder und ihrer Mängel traue. P. 1. C. 7. §. 37. k.

Ueberfuhren, ſiehe Brücken.

Uebergabe, ſiehe Traditio, Uebergabe von Bauerngütern in was für einen Contract ſolche einſchlagen. P. 4. C. 12. §. 1. n. 2. h.

Ueberſchwemmung, ſiehe Inundatio.

Ueberweiſung, ſiehe Convictio.

Vectigal, ſiehe Zoll.

Vellejanum, S. C. oder Exceptio. S. C. V. ſiehe Fidejussio. §. 23. etc.

Venalien, Polizeyanſtalt wegen Wohlfeile derſelben. P. 4. C. n. §. 17. n. 17. n. 1. etc.

Venatio, ſiehe Jagd.

Venditio, ſiehe Kauf, und Verkauf.

Venia aetatis, wer ſolche ertheile und erlange, ſammt dem Modo petendi, et impetrandi, und Effect derſelben. P. 1. C. 7. §. 36. n. 7.

Ventris inspectio, et Custodia. P. 1. C. 4. §. 40. n. 1. 2. Modus derſelben nach römiſchen, deutſchen und hieſigen Landrechten, oder Gebräuchen ibi. Bey fürſtlich= und anderen hohen Standesperſonen ibi. Wirkung der Inspection, et Custodiae n. 3. 4. Sofern ſie unterbleibt n. 5. etc. Und zwar mit oder ohne Verſchulden der ſchwangeren Frau ibi. Weitere Notanda hierbey n. 9.

Ventris missio in Possessionem haereditatis. P. 3. C. 1 §. 12.

§. 12. n. 1. Requiſita immiſſionis n. 2. Wirkung derſelben 3. Sonderbar quo ad Curatelam ventris 4. Und in Anſehen der Miterben 5.

Veräuſſerung, ſiehe Alienatio.

Vergantung, ſiehe Subhaſtatio.

Vergewaltigung, ſiehe Vis.

Vergleich, wird vor dem Proceß angerathen. J. C. 17. §. 1. n. 1. Und geſtalten Dingen nach ex Officio tentirt 2. Was zum Vergleich erfodert werde, und wer ſich vergleichen könne 3. 4. etc. Ob derſelbe ſchriftlich und obrigkeitlich geſchehen müſſe. 9. 10. Wie er wiederum angefochten werden könne 12. Ob die einſeitige Reue ſtatt habe 13. Ob eine Novation hieraus erfolge 14. Strafe der Advocaten, ſo von dem Vergleiche aufhalten 15. Ob der Vergleich unter die Contractus innominatos gehöre. P. 4. C. 12. §. 8.

Verhaft, ſiehe Captura, Gefängniß.

Verhören gerichtliche, ſiehe Audientiae.

Verjährung, ſiehe Praeſcriptio.

Verkauf, ſiehe Kauf.

Verlaſſenſchaft, ſiehe Erbſchaft.

Vermächtniß, ſiehe Legatum.

Verſchaf- oder Compaſſirung. J. C. 1. §. 4. c. C. 5. §. 2.

Verſprechung, ſiehe Pollicitatio.

Verſchwender, Curatel derſelben. P. 1. C. 7. §. 37. n. 2. Ob die Parität inter furioſos, et Prodrigos auch in Matrimonialibus gehen. C. 6. §. 3. n. 1.

Verſio in rem, ob, wann, und wie ſie in mutuo dargethan werden müſſe. P. 4. C. 2. §. 3. n. 9. Sonderbar in Kirchenſchulden, oder welche die Geiſtlichkeit gemacht hat. P. 5. C. 19. §. 39. n. 4. 8. 9. Wie Actio in rem verſo ab Actione negoc. geſt. differire. P. 4. C. 13. §. 2. n. 8.

Verwahr, oder Cuſtodia, ſiehe Gefängniß.

Verwandtſchaft, ſiehe Cognatio.

Verweiſung, ſiehe Relegatio. Confinatio, Conſilium abeundi.

Ver-

Verwunderung, ſiehe Wunde.

Verzicht, ſiehe Renunciatio, Erbverzicht.

Ufer, ſiehe Waſſergeſtat.

Via, Actio viae publicae rejectae, P. 4. C. 16. §. 6. n. 9. Siehe auch Straſſen.

Vicarius, Generalvicarii, und was ſie für eine Gewalt haben. P. 5. C. 19. §. 7. Pfarrvikarien. §. 12. n. Chorvicarien. §. 28. n. 3. Vikarien auf uniirten Beneficien. §. 31. n. 8.

Vicinitas, Argumentum a Vicinitate. P. 2. C. 2. §. 14. n. 5.

Vidimus, ſiehe Documente. §. 4.

Vidualitium, ſiehe Wittibſitz.

Vieh, von dem Viehetrieb, oder der Viehweide, ſiehe Actus. Weid. Von dem Viehkauf inn- und ausländiſcher Metzger. P. 2. C. 8. §. 22. n. 2. e. Siehe auch Kauf. §. 17. n. 6. Von Viehſchäden und Pfandungen, ſiehe Pfandung, Damnum von Viehdiebſtählen, ſiehe Diebſtahl.

Vindicatio, oder Eigenthumsklage, ſiehe rei Vindicatio.

Vis, oder Gewaltthätigkeit in Contractibus. P. 4. C. 1. §. 25. n. 2. 4. In ultim. volunt. P. 3. C. 2. §. 7. In Religionsbeſchwerden. P. 5. C. 20. §. 18. Ob derjenige, welcher ſein Recht mit Gewalt ſucht, noch Poena privationis, oder nur willkührlich beſtraft werde. J. C. 1. §. 1. a. Ob man Gewalt mit Gewalt abtreiben darf ibi. Siehe auch Nothwehr, Nothzwang, Nothrecht, Selbſthülfe, Metus.

Vis privata. Ob Vis privata ex Pacto Platz greife. P. 2. C. 6. §. 24. n. 1. e.

Visitatio, von Haus und anderen Viſitationen. J. C. 12. §. 3. a. Von der Verſchonung geiſtlicher Wohnungen mit weltlichen Viſitationen. P. 5. C. 19. §. 36. n. 2. In fine. Siehe auch Augenſchein, Visum repertum.

Visitatio ecclesiastica, was und wie vielerley ſie ſey. P. 5. C. 19. §. 43. n. 1. Wer ſolche vorzunehmen habe 2. In hieſigen Landen 3. Was für Sachen und Perſonen viſitirt werden 6. Wenn und wie 5. Viſitationskoſten 6.

Umgeld. P. 2. C. 8. §. 20. n. 8.

Unbild, ſiehe Injuria.

Unciae, römiſche Eintheilung der Erbſchaft in 12 Uncias, und ob

ob ſie noch in Usu. P, 3. C. 3. §. 9. n. 8.

Unehelichgeborne, ſiehe Geburt.

Ungehorſam, ſiehe Contumacia.

Ungewiß, ſiehe Incertum.

Unglaubige, was und wie vielerley ſie ſind. P. 5. C. 20. §. 2. Pflichten und Rechte derſelben, oder anderer in Anſehen ihrer ibi.

Unio Beneficialis, ſiehe Beneficii ecclesiastici Unio.

Unio prolium, ſiehe Adoptio.

Universitas rerum, vel Personarum. P. 3. C. 1. §. 2. n. 1. a. Siehe auch Academie, Gemeinde.

Unſinnigkeit, ſiehe Narrheit.

Untheilbar, ſiehe individuae Res.

Untergang der Sache, und wie die Obligation dadurch gehoben werde. P. 4. C. 15. §. 12.

Unterhalt, ſiehe Alimente.

Unterhändler, ſiehe Proxenetae.

Unterpfand, ſiehe Pfand.

Unterſchrift, Wirkung oder Nothwendigkeit derſelben in Documenten. J. C. 11. §. 3. d. P. 4. C. 1. §. 6. n. 3.

Unterthan, oder Civis, vel Subditus, Beſchreibung, Unterſchied und Pflichten deſſelben, auch wie die Unterthänigkeit erlangt werde, oder wiederum aufhöre. P. 1. C. 2. §. 6. n. 6. Actiones privatae, vel publicae Subditorum. §. 7. n. 1. Unterſchied inter privatum, et Subditum ibi. Siehe auch Civitas.

Unwahrheiten, ſiehe Lügen.

Unwiſſenheit, ſiehe Ignorantia.

Unzucht, ſiehe fleiſchliche Verbrechen.

Vogelfang, ſiehe Venatio.

Vogtbarkeit, ſiehe Pubertas, Impubertas.

Vogtey, von der vogteilichen Jurisdiction. J. C. 4. §. 22. a. Von dem Vogthabern und dergleichen vogteilichen Gilten. C. 20. §. 5. h.

Völkerrecht, ſiehe Jus gentium.

Vollmacht, ſiehe Mandatum.

Volonteurs, ſiehe Militär. §. 58.

Voluntas, ſiehe Wille.

Voluntas ultima, ſiehe letzter Wille.

Voraus, oder Praelegat. P. 3. C. 6. §. 4. n. 4.

Vorkauf, oder Propolium, Verbot und Strafe deſſelben. P. 4. C. 4. §. 17. n. 2. Vorkaufrecht, oder Jus protimiseos. P. 4. C. 5. §. 18.

Vorleſung, ob ſie nothwendig in letzten Willen. P. 3. C. 2. §. 9. a. b. etc. In Contracten. P. 4. C. 1. §. 6. n. 4.

Vormundſchaft, was ſie ſey. P. 1. C. 7. §. 1. Wer darunter zu ſtehen habe. §. 2. n. 1. Wer Vormund ſeyn könne. §. 3. n. 1. etc. Eintheilung der Vormundſchaft in testamentarium, legitimam, dativam. §. 4. n. 1. Und mehr andere n. 2. Von der testamentaria, pactitia, legitima, dativa. §. 5. n. 1. etc. Wer die Vormundſchaft nachzuſuchen habe. §. 8. Requiſiten vor dem Antritt derſelben, nämlich Cautio, Confirmatio, Inventura. §. 9. Vormundſchaftpflicht. §. 10. Jus educandi, alimentandi, castigandi, vindicandi. §. 11. Religion, worin Puppillus zu erziehen ist. Vormundſchaftliche Adminiſtration des puppillariſchen Vermögens. §. 12. Veräuſſerung deſſelben §. 13. Periculum Tutorum, et Praestatio culpae §. 14. Indemnisation, Honorarium, vel Ususfructus §. 15. Vormundſchafts-Rechnung §. 16. Authorität in des Pupillenshandlungen mit anderen §. 17. oder mit dem Vormund ſelbſt §. 18. Factum Tutoris, und wie der Pupill ſolches zu präſtiren habe §. 19. Entſchuldigung von der Vormundſchaft, und rechtmäßige Urſachen derſelben §. 20. etc. Endigung der Vormundſchaft §. 22. Entſetzung der Vormundſchaft §. 23. etc. Was nach geendigter Vormundſchaft zu beobachten §. 25. Actio tutelae directa gegen den Vormund §. 26. Contraria gegen den Puppillen §. 27. Action gegen die Vormundſchaftsbürgen §. 28. Gegen die Obrigkeit in Subsidium §. 29. Von mehreren Vormündern, und ihren Coadminiſtration.

tion, Obligation, etc. §. 31. Ehrenvormündern §. 32. Vormundſchaftsvertretern, oder Protutoribus §. 33. Falſchen Vormündern §. 34. Vormundſchaftsbeyſtändern §. 40. Wie die mütterliche Vormundſchaft per 2das Nuptias ceſſire P. 1. C. 6. §. 47. n. 4. Ob die Diſpenſation hierin Platz greiſe ibi. Von der Lehenvormundſchaft P. 5. C. 18. §. 25. Siehe auch Curatela, Restitutio in integrum.

Vorſtadt, ſiehe Stadt.

Votum, oder Gelübde, ſiehe Gelübde.

Votum, oder Stimm, ob die Mehrheit der Stimmen prävaliren in Collegiis, vel Universitatibus P. 2. C. 1. §. 6. n. 3. Inter Condominos P. 2. C. 2. §. 16. n. 3. Inter Paciscentes P. 4. C. 14. §. 5. n. 3. b. Inter Catholicos, et Protestantes P. 5. C. 20. §. 8. Unterſchied zwiſchen Votis absolute, et respective majoribus C. 19. §. 19. n. 10. Von den Votis, welche man ſich ſelbſt per Ambitum, oder auch anderen, jedoch nur Per Accessum giebt ibi. Wie die Stimmen bey Gericht in Entſcheidung der Sache gezählt werden J. C. 14. §. 6.

Urbarsbücher, ob ſie beweiſen, ſiehe Documente §. 2. n. 1.

Urfed, ſiehe Juramentum urphedae.

Uriasbrief, ſiehe Both n. 2.

Urkunden, ſiehe Documente.

Urtheil, ſiehe Sententia.

Usucapio, ſiehe Praescriptio.

Ususfructus, oder Nutznießung, was, und wie vielerley ſie ſey P. 2. C. 9. §. 1. Wie ſolcher erlangt werde, per Dispositionem, Legem, Judicem §. 2. n. 1. 2. In was für Sachen §. 3. Rechten, und Pflichten des Usufructarii §. 4. 5. n. 1. In Fructibus rei n. 2. Oneribus, et in incommodis 3. Actionibus 4. Cautio usufructuaria, und in was für Fälle ſolche nicht geleiſtet werden darf §. 6. n. 1. Pflichten, und Rechten des Proprietarii circa Substantiam, et Fructus rei. §. 7. n. 1. 2. Wiederaufhebung des Usufructus per non Usum, Interitum rei, mortem, und ſonſt §. 8. 9. Von dem

dem quasi Usufructu §. 10. Vel Usu §. 11. Siehe auch Habitatio.

Usurae, oder Zinſen, was, und ob ſie erlaubt ſind P. 2. C. 3. §. 21. n. 1. Urſachen, warum man ſie zu reichen habe 2. Wie viel 3. Fälle, worin man höhere, als die ordinare Zinſen zu reichen hat 4. Sonderbar als Intereſſe ob lucrum cessans, vel Damnum immergens 5. Anatocismus 6. Usurae palliatae 8. Annui reditus, oder wiederkäufliche Zinſen 9. Strafe der uſuriſchen Pravität 16. Zu was für einer Claſſe die rückſtändigen Zinſen in concursu Creditorum gehören J. C. 20. §. 13. Sonderbar jure Canonico P. 5. C. 19. §. 40, n. 10.

Vulnus, ſiehe Wunde.

W.

Wacht, was dabey zu beobachten, ſiehe Militär.

Wahl, geiſtliche, ſiehe Electio Canonica.

Wahnſinnige, ſiehe Narren.

Wanderſchaft der Geſellen, ſiehe Handwerk §. 6. etc.

Wappen, ſiehe Siegel.

Waſſer, Flüß, oder fließende Waſſer, ob ſie ad Res communes gehören P. 2. C. 1. §. 5. n. 4. Oder ad Res publicas ibi. a. Was aus dem Dominio fluminis publico erfolge b. Circa Usum fluminis c. et Navigationem liberam d. Schiffreichung der Wäſſer h. Dominium Rheni i. Grenzflüſſe k. Bäche, und Privatwäſſer, deren Gebrauch, und Abtheilung l. Ob auch die gebannte Perlenbäche unter die Gewäſſer gehören m. Und die See n. Ob das Waſſerſchöpfen jedermann erlaubt o. Von dem Waſſergeſtade, oder Ufer und was demſelben angeſchüttet, oder beygelegt wird, ſiehe Alluvio, Coallitio, von dem Waſſerbett, oder Alveo, und deſſen

deſſen Verlaſſung, ſiehe Alveus Alvei derelictio. Von der Servitute aquae hauſtus, pecoris ad aquam appulſus, aquae ductus, aquae non intercipiendae, nec praeſcindendae, ſiehe Dienſtbarkeit §. 12. Von Waſſergebäuden, und Beſchlachten in fließenden Wäſſern, Ableitung des Regens, oder anderen Waſſers P. 4. C. 16. §. 11. n. 1. 2. Siehe auch Meer.

Wechſel, Wechſelbrief, und Wechſelrecht, ob ſolches in hieſigen Landen eingeführt ſey P. 4. C. 12. §. 7. Von dem foro Contractus in Wechſelſachen J. C. 1. §. 6. b.

Weg, ſiehe Straße.

Weibsleute, ſiehe Geſchlecht.

Weichbild, was darunter verſtanden P. 2. C. 2. §. 13. n. 1.

Weid, oder Weidrecht, Jus paſcendi, Beſchreibung, und Grund deſſelben in ſuo, vel alieno P. 2. C. 8. §. 13. n. 1. Was für Viehe geweidet werden darf 2. Ob auch Schwein, und Schaaf 3. 4. Modus paſcendi ſo wohl circa Locum, als Tempus, et Numerum Pecudum 5. Recht den Hirten oder Hüter zu beſtellen, und anderes 6. Jus compaſcui, oder Koppelweid §. 14. n. 1. Gemeinweid, welche Jure univerſitatis, vel communitatis exercirt wird 2. Wer davon participire 3. Mit wie viel Viehe 4. Beſtellung des Gemeinhirten 5. Ob die Cultur durch das Weidrecht gehindert werde P. 5. C. 28. §. 5. a. Von Abtheilung, und Cultivirung der Gemeinde ibi e. Andere neue Verordnungen wegen der Weid, ſonderbar der Schaaf- Gäns- Ochſen- und Gemein-Weide S. ad P. 2. C. 8. §. 13. n. 2. §. 14. n. 2. Von den Viehſchäden auf der Weide, und der Actione de Paſſu, ſiehe Damnum §. 7. n. 2. 3.

Weihe, Conſecratio, vel Benedictio P. 2. C. 1. §. 2. n. 2. was für Sachen conſecrirt, oder benedecirt werden, und von wem a. b. Jura circa Res ſacras c. Dominum d. Character indelebilis, und wie ſolcher wiederum aufhöre f. g. etc. Reconſeratio, ob, und wann ſie Platz habe l. m. Unterſchied zwiſchen ſelber, und der Reconciliation n. Principia Proteſtantium circa Res

sacras

sacras o. Siehe auch Kirchen, und geiſtliche Sachen, Ordo sacer.

Weihebiſchof, ſiehe Biſchof.

Weiheſteuer, ſiehe charitativum Subsidium.

Wein, was unter dem Vermächtniß des Weins begriffen P. 3. C. 7. §. 21. Von dem Wein- oder Naßkauf, ſiehe Arrha. Von dem Weinhandel, Ausſchank, und Aufſchlag, ſiehe Wirths - Gerechtigkeit. Von Weinzierln, und ob ſie den Baierwein verzapfen dürfen S. ad P. 2. C. 8. §. 20. n. 5.

Werbung, rechtmäßige, wie ſie geſchehe, und was dabey zu beobachten, ſiehe Militär §. 2. b. etc. Falſche Werbung, und wie ſelbe beſtraft werde ibi. 22.

Werth, oder Pretium, Grund deſſelben P. 4. C. 3. §. 4. n. 6. etc. Siehe auch Schätzung.

Wettung, was es für ein Contract, und wie weit ſolcher erlaubt ſey P. 4. C. 12. §. 12. n. 1.

Wiedenhof, Beſchreibung, und Unterhaltung deſſelben P. 1. C. 7. §. 42. n. 3. 6. Wie die auf Wiedehöfen ſitzende Bauersleute heiſſen P. 2. C. 1. §. 2. n. 3. d. Ob ſie des Hund - und Jägersgeldes, oder Scharwerks frey C. 8. §. 20. n. 13. C. 11. §. 5. f.

Wiederkauf, Retrovenditio, Grund derſelben P. 4. C. 4. §. 15. n. 1. Wie ſolcher pactirt werde 2. Wirkung dieſes Pacti 5. Circa Dominium, et Restitutionem rei venditae 4. Et Pretii 5. Fructuum, vel Usurarum 6. Accessionum, Meliorationum, Impensarum 7. Periculum rei 8. Wiederkaufsklag 9. Wem ſolche competire 10. Gegen wen 11. Ob auch gegen einen dritten Inhaber 12. Terminus a quo, et ad quem des Wiederkaufs 13. In unbeſtimmter Zeit 14. Sonderbar bey Possessore tertio 15.

Widerklag, ſiehe Reconventio.

Widerlag, ſiehe Heirathguts-widerlag.

Wiedertauf, ſiehe Tauf.

Wild, wilde Thiere, ſiehe Ferae, Jagd, Res nullius.

Wildfangsrecht P. 1. C. 3. §. 3.

Wildſchäden, ſiehe Jagd n. 27. etc.

Wildſchütz, wer einer ſey P. 2. C. 3. §. 3. n. 26. Was für eine nur civiliter geſtraft werden ibi.

Wille, und Macht, regiert alle Handlungen P. 3. C. 2. §. 2. n. 2. Siehe auch letzter Wille.

Wink, ſiehe Nutus.

Windmühle, utrum Res immobilis P. 2. C. 1. §. 8. n. 2. k.

Wirthsgerechtigkeit, was und wie vielerley ſie ſey P. 2. C. 8. n. 1. Wer derſelben befugt 2. Pflichten, und Rechte der Wirthe, und Gäſte 3. In der Bewirthung 4. In dem Weinhandel 5. Und Ausſchank 6. Verfälſchung des Getränks 7. Bezahlung des Weinaufſchlags 8. Der Zeche 9. Beobachtung der Taxe 10. Gaſtfreiheit, oder Hospitatura gratuita 11. Jus fodri, et albergariae, oder Atzungsgerechtigkeit 12. Nach baierſchen Rechten 13. Von der Action de Receptis gegen den Wirth. P. 4. C. 13. §. 10. Verminderte Taxe wegen der Hochzeittiſche S. ad P. 2. C. 8. §. 20. n. 4.

Wittib, unzüchtiger Wittibenſtrafe P. 1. C. 6. §. 46. n. 3.

Wittibſitz, Dotalitium, vel Vidualitium, was es ſey. P. 1. C. 6. §. 15. n. 1. Wer ſolchen gebe 2. Und empfange 3. Wie er beſtellt werde 4. Worinn 5. Quantum deſſelben 6. Wirkung während der Ehe 7. Nach der Ehe 8. Wie er wiederum aufhöre 9. Uebrige Notanda 10. Wittiben unzüchtiger Lebenswandel, und Strafe P. 1. C. 6. §. 46. n. 3.

Wünſchruthe P. 2. C. 2. §. 13. n. 3. C. 3. §. 4. n. 2.

Wunde, wie der Schade ex Vulnere geſchätzt werde P. 4. C. 16. §. 6. n. 7.

Z.

Zahlung, oder Solutio, was ſie ſey. P. 4. C, 14. §. 1. Wer zahlen könne. §. 2. Ob auch ein dritter. § 3. Wem §. 4. n. 1. Ob auch Mandatario, Tutori, minori, cessionario, Nuncio, solutionis Causa adjecto. n. 2. etc. Was bezahlt werden müſſe. §. 6. Ob eins für das andere. §. 7. n. 1. In Geldſchulden oder bey Münzveränderungen. n. 2. etc. Abſchlagszahlungen. §. 8. Zahlungszeit, beſtimmt und unbeſtimmte. § 9. Ort. §. 10. Wirkung der Zahlung. §. 11. Beweis derſelben, durch Quittung, Muthmaſſung, Caſſation, oder Zurückgabe des Schuldſcheins, Annahme jüngerer Zinſen, Präſtationen oder Zahlungsfriſten, langes Stillſchweigen und mehr anderes. §. 12. 13. Was für eine aus mehr Schulden für bezahlt zu achten. §. 14. Bezahlungskraft, welche das Depositum juris hat. §. 15. 16. Zahlungsfriſten und Nachläſſe, welche von den Gläubigern ſelbſt, oder dem mehreren Theile derſelben, oder von der Obrigkeit ex Officio geſchehen J. C. 13. §. 13. Particularzahlungen durante Concursu. C. 19. §. 19. Siehe auch Compentiae Beneficium, moratorium.

Zapfenrecht, ſiehe Wirthsgerechtigkeit.

Zeche, wie weit ſolche creditirt werden darf. P. 2. C. 8. §. 20. n. 9. i.

Zechen, außer Landes verboten. P. 2. C. 8. §. 16. n. 2. e. ibique S.

Zehent, Decimae, Urſprung und Erklärung derſelben. P. 2. C. 11. §. 1. Eintheilung in geiſtlich und weltlichen, realen und perſonalen, großen und kleinen, Blut- und anderen Zehent. §. 3. n. 1. 2. Wem er gebühre. §. 5. n. 1. 2. Wie ſowohl der geiſtliche als weltliche Zehent erlangt werde. §. 6. etc. Von was für Sachen ſolcher gegeben werde. §. 9. In Novalibus propriis, et impropriis. §. 10. n. 1. 2. Modus decimandi. §. 12. Quantum. §. 13.

§. 13. Ort der Auszehentung. §. 14. Zeit 15. Koſten. §. 16. Defraudation §. 17. Uebrigen Pflichten und Rechten des Decimators. §. 18. Zehentbefreyung per priv. praescript. cousuet. pact. §. 19. etc. Causae decimales, forum, actio Probatio, Proceß und Execution in Concursu Credit. §. 24. etc. Von geiſtlichen Zehenten, ſiehe auch P. 5. C. 19. §. 27. n. 3. Und soviel jene betrifft, womit die Geiſtlichkeit ſelbſt belegt iſt, oben sub voce Decimation.

Zeit, wie viele Jahre ad Tempus breve, longum, vel longissimum erfoderlich. P. 2. C. 4. §. 3. n. 1. Ob die unbeſtimmte und ewige einerley. P. 4. C. 4. § 15. n. 41. Ob die beſtimmte genau, oder nur civiliter cum Latitudine genommen werde. P. 4. C. 4. §. 14 n. 3. Rechtsregel, ad Tempus concessa post illud revocata censentur. C. 2. §. 5. n. 8. C. 1. §. 9. a.

Zeichen, ſiehe Nutus.

Zertrümmerung der Güter, ſiehe Pertinentiae n. 8.

Zeugſchaft, in Processu civili, bey dem Beweiſe. J. C. 10. §. 1. Außergerichtliches Zeugenverhör. §. 2. Summariſcher Beweis durch Gezeugen. §. 3. Commiſſion zur Zeugenverhör. §. 4. Vernehmung der Zeugen unter anderen Gericht. §. 5. Vorſchlag, Citation und Verköſtung derſelben. §. 6. 7. Zwang §. 8. Renunciation auf die vorgeſchlagenen Zeugen. §. 9. Untüchtige Zeugen. §. 10. Exceptionsmäßige. §. 11. Unterſchied zwiſchen tüchtigen und exceptionsmäßigen. §. 12. Anzahl der Zeugen. §. 13. Beeidigung derſelben. §. 14. Interrogatoria. §. 15. Verhör. §. 16. Beſchaffenheit der Ausſage, wenn ſie beweiſen ſoll. §. 17. Rotulus und Publication der Ausſage. §. 18. Ob nachher weitere Verhör zuläſſig. §. 19. Contradictoriſche Zeugſchaft, und deren Entſcheidung. §. 20. Zeugſchaft zur ewigen Gedächtniß. §. 21. Von der Contrarietät inter Testes, et Documenta. C. 11. §. 11. Von Verſchaffung der Zeugen in Causis ecclesiasticis. P. 5. C. 19. §. 42. n. 21. d. Von der Zeugſchaft geiſtlicher Perſonen, oder in geiſtlichen Sachen. ibi. n. 24,

Ob

Ob man Zeugen in Contractu vonnöthen habe. P. 4. C. 1. §. 6. n. 8. Von den Gezeugen in letzten Willen, ſiehe Teſtament, Codicill.

Zeugſchaft, ob ein einziger Zeug Indicium mache. C. 4. §. 5. m. Ob Damnificati, oder complicis Ausſage hierzu erklecklich. n. o. Ob Indicia durch einen einzigen Zeugen zu erweiſen. §. 9. Ob er vollen Beweis mache. C. 5. §. 8. Wann der Fürſt ſelbſt atteſtirt ibi. b. Unterſchied zwiſchen einen und einſchichtigen Zeugen ibi. d. Untüchtigkeit der Zeugen §. 9. Erfoderliches Zeugenalter ibi. e. Zeit, worauf bey der Untüchtigkeit zu ſehen ibi h. h. Hebung der Untüchtigkeit per Torturam. i. i. Untüchtiger Zeugenverhör, und was ſie probire. K. k. l. l. Deren Pflichtentlaſſung m. m. Untüchtigkeit von Natur. n. n. Beeidigung der Zeugen. §. 10. Citation ad vid. et aud. jur. ibi. Uebergebung der Interrogatorien ibi. Depoſition der Zeugen von der That ſelbſt. §. 11. Aus eignen guten Wiſſen §. 12. Glaubhaft und gleichförmig. §. 13. Einmiſchung unwahrhafter Umſtände ibi. c. Singularität der Zeugen, und wie vielerley ſelbe ſey ibi. d. e. Widerſpruch derſelben unter ſich ſelbſt ibi. f. Ausſage muß gerichtlich ſeyn. §. 40. Verhör durch Requiſition, oder Verſchaffung. §. 15. Verhör ohne Ein, oder per Notarium, vel com. pal. ibi. Form der Verhöre ibi. Mündliche Ausſage. §. 16. Von Stummen, Tauben, Sprachunkundigen ibi. Von ſchriftlichen Atteſtaten ibi. Recognition der Perſonen, ob, wann ſie nöthig ibi. Communication der Zeugenausſage, oder Nahmen. P. 1. C. 2. §. 22. C. 5. §. 20. Ob Exceptiones gegen die Zeugen auch nach ihren Tod ſtatt haben ibi. Schimpfliche Inzichten derſelben ibi. Ob untüchtige Zeugen in favorem Rei probiren ibi. Untüchtiger Zeugen Tortur. §. 24. Was für Perſonen Zeugſchaft zu leiſten nicht ſchuldig ſind ibi. e. Abweſende Zeugen ſollen ohne Noth nicht verhört werden. C. 11. §. 11. Vernehmung vornehmer Perſonen. C. 5. §. 14. Ibique S. Zeugenconfrondation, ſiehe Confrondation.

Ziegel brennen, ob es ad Regalia gehöre, ſiehe Mineralia.

Ziffern, arabiſche, ob ſie in älteren Documenten authentiſch. J. C. 11. §. 9. a. Ob ſie ausgeſchrieben werden müſſen. P. 3. C. 2. §. 8. g.

Zimmerrecht, ſiehe superficiarium Jus.

Zinſen, ſiehe Usurae, wiederkäuflich und ablöslich, oder unablösliche Zinſen, ſiehe ibi. n. 9. Census, vel Pensiones, welche auf geiſtliche Beneficien gelegt ſind, wer ſolche auflege, aus was Urſachen, und wie, auch wann ſie wiederum aufhören. P. 5. C. 30. n. 3. 4. 5. 6. 7.

Zinsrecht, Jus censiticum, was und wie vielerley, auch wie es ab emphytheusi unterſchieden, und was für eines in dubio zu muthmaſſen ſey, item wie der Zins zu präſtiren, oder einzubringen, und wie das Zinsrecht wieder aufhöre. P. 4. C. 7. §. 33. n. 1. etc.

Zoll und Mauth, was es ſey. P. 2. C. 8. §. 11. n. 8. Eintheilung deſſelben in transito, consumo und essito ibi. Unterſchied der Mauth und Acciſe ibi. Wer das Zollrecht habe n. 9. Exercitium deſſelben 10. Zollbefreyung 11. In Anſehen der Perſonen 12. Und Sachen 13. Weg-, Pflaſter-, Brücken- und Ueberfuhrzoll 14. Todtenzoll. C. 1. §. 4. n. 12. Judenzoll, ſiehe Juden. Zoll-Defraudation, und Confiscation, oder andere Strafe derſelben, ſowohl de Jure communi, als bavarico. P. 4. C. 16. §. 12. n. 1. 2. 3. Neuere Verordnungen in Zoll- und Mauthſachen, ſonderbar die Weggelder, und Menatanlag, als des Surrogati, dann der Confiscations-Verhandlungen. S. ad P. 4. C. 16. §. 12. n. 2.

Zorn, von der Exhäredation in Zorn. P. 3. C. 3. §. 16. n. 5.

Zubaugüter, wie weit ſie nebſt dem Hauptgut geſtattet, oder verboten ſind. P. 4. C. 7. §. 27.

Zünfte, ſiehe Kaufleute. §. 8. Handwerksleute. §. 15.

Zu-

Zugehörungen, ſiehe Pertinentien.

Zwang, ſiehe Vis, Metus.

Zwangrecht, was und wie vielerley ſolches ſey. P. 2. C. 8. §. 16.

Zweigrecht. P. 1. C. 3. §. 3. n. 31.

Zwergen, ob ſie Mißgeburten. P. 1. C. 3. §. 2. n. 4. und curatelmäßig. C. 7. §. 37. n. 1. f.

Zweykampf, ſiehe Duell.

Zwitter, ſiehe Hermaphrodit.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys <<von>>,

Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum civilem worin derselbe sowohl mit dem gemeinen, als ehemaligem bayerischen Landrechte genau collationirt, sohin der Unterschied zwischen dem alten und neueren Rechte sammt den Urquellen, woraus letzteres geschöpft worden, überall
Bd.: 5

München 1821

Bavar. 564 a-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372157-7